Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

Alb. Richter.

Kulturgeschichte.

Gift of

Mrs. Henry Solomon

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

3 Bilder
aus der
Deutschen Kulturgeschichte
von
Albert Richter
LEIPZIG
Friedrich Brandstetter

Bilder
aus der
deutschen Kulturgeschichte

von
Albert Richter

Erster Band

Leipzig.
Verlag von Friedrich Brandstetter.
1882.

TMZ

Gift of

Mrs. Henry Solomon

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

Bilder
aus der
Deutschen Kulturgeschichte
von
Albert Richter
LEIPZIG
Friedrich Brandstetter

Albert Bidder.

Erfurt.

Bilder

aus der

deutſchen Kulturgeſchichte.

Von

Albert Richter,

Verfaſſer der „Heldenſagen des Mittelalters“, der „Deutſchen Sagen“ ꝛc.

Erſter Teil.

Mit 1 allegoriſchen Titelbilde und 72 Holzſchnitten im Text.

Leipzig.

Friedrich Brandſtetter.

1882.

TME

P-41

Vorrede.

Das Interesse an kulturgeschichtlichen Studien ist in neuerer Zeit in fortwährendem Wachsen begriffen und Schriften über Kulturgeschichte finden, wie die kulturgeschichtlichen Romane, ein immer größeres Publikum. Auf eine freundliche Aufnahme glaubt daher auch das hier vorliegende Werk hoffen zu dürfen, welches das materielle wie das geistige Leben des deutschen Volkes in anschaulichen Bildern vor die Augen der Leser führen will, welches den ersten und darum auf nachsichtige Beurteilung hoffenden Versuch macht, auf dem Gebiete der deutschen Kulturgeschichte die Ergebnisse neuester wissenschaftlicher Forschung in leichtverständlicher Sprache zusammenzufassen.

Zu diesem Zwecke hat der Verfasser aus hunderten von neueren Werken über einzelne Gebiete des deutschen Volkslebens, sowie aus zahlreichen Aufsätzen wissenschaftlicher Zeitschriften das Material zusammengetragen, und weit entfernt von dem Glauben, eine selbständige wissenschaftliche Arbeit geliefert zu haben, nimmt er für sich kein anderes Verdienst in Anspruch, als daß er das Material aus guten Quellen zusammengetragen zu bequemem Gebrauch für diejenigen, welche weder Zeit noch Gelegenheit haben, die von dem Verfasser benutzte Litteratur zu bewältigen, um das für ihre Zwecke Geeignete herauszusuchen.

Die betreffenden Seitenzahlen der benutzten Quellen sind überall gewissenhaft angegeben worden und es ist damit die Möglichkeit gegeben, zu vergleichen, wieviel der Verfasser seinen Quellen wörtlich entnommen hat. Zum andern aber dürften diese Quellenangaben namentlich denen willkommen sein, welche über einzelne Fragen sich eingehender unterrichten wollen, als

es durch das vorliegende Buch geschehen kann, wo zuweilen der Inhalt wissenschaftlicher Untersuchungen, die viele Bogen füllten, auf wenige Seiten zusammengedrängt werden mußte.

Auch wo die Darstellung des vorliegenden Buches sich eng an die benutzten Quellen anschließt, wird eine aufmerksame Vergleichung ergeben, daß manches dem hier vorausgesetzten Leserkreise entsprechend abgeändert worden ist. Namentlich sind alle entbehrlichen Fremdwörter vermieden worden und oft war es nötig, die in der Quelle vorliegende Darstellung der streng wissenschaftlichen Fassung zu entkleiden und sie auf einen mehr volkstümlichen Ausdruck zu bringen.

Aus Quellen, die leichter zugänglich sind, ist nur selten geschöpft worden. Namentlich dürfte manchem Leser auffallen, daß Freytags „Bilder aus der deutschen Vergangenheit" gar nicht herangezogen worden sind. Aber der Verfasser wollte durch die Aufnahme einzelner Abschnitte aus Freytags „Bildern" auch nicht den Schein erwecken, als könnte ein so treffliches Werk zur deutschen Kulturgeschichte durch das vorliegende Buch irgendwie entbehrlich gemacht werden.

Ein besonderes Augenmerk hat der Verfasser darauf gerichtet, durch reichliche Anführung von Einzelzügen die von ihm gebotenen Bilder möglichst anschaulich zu gestalten, überall war er bestrebt, die Thatsachen selbst sprechen zu lassen und zwar, wo immer möglich, mit den Worten der ursprünglichen Quellen. Wohl bewußt ist sich der Verfasser, daß namentlich die vorhandenen selbstbiographischen Aufzeichnungen deutscher Männer und Frauen geeignet gewesen wären, lebendige und farbenglänzende Bilder zu gewähren. Hätten sie aber eingehender benutzt werden sollen, als es geschehen ist, indem zahlreiche Einzelzüge aus denselben der Darstellung einverleibt worden sind, hätten sie im Zusammenhange gegeben werden sollen, so würde das den Umfang des vorliegenden Werkes bedeutend vergrößert haben und überdies erschien dem Verfasser namentlich nach dieser Richtung hin das Freytagsche Werk als vor der Hand reichlich genug Ersatz bietend. Fände aber das vorliegende Buch, bei dem es zunächst auf eine möglichst vollständige Einführung in die einzelnen Kreise des deutschen Kulturlebens abgesehen war, genügenden Beifall, so dürfte der Verfasser darin wohl die Ermutigung finden, in einem Ergänzungsbande solche

Biographien deutſcher Männer und Frauen zu bieten, [illegible] geeignet wären, kulturgeſchichtliche Verhältniſſe und Zuſtände zu illuſtri

Da der Text des Buches ſo gehalten iſt, daß er gelehrte Kenntn in keiner Weiſe vorausſetzt, ſo hofft der Verfaſſer, daß das Buch in Kreiſen der Gebildeten ein freundliches Entgegenkommen finden we Auch die heranwachſende Jugend hatte der Verfaſſer bei der Abfaſſ des Buches im Auge und gern würde er das Buch als Prämienbuch reifere Schüler verwendet ſehen. Vor allem aber hofft er, die deut Lehrerſchaft werde den von ihr oft ausgeſprochenen Wunſch nach ein Buche, das die Ergebniſſe wiſſenſchaftlicher Unterſuchungen auf dem Geb der deutſchen Kulturgeſchichte in volkstümlicher Sprache zuſammenfaßt, befriedigt finden.

Die Verlagshandlung hat durch reiche Illuſtrierung dem Werke nur einen Schmuck verliehen, ſondern, da die Illuſtrationen meiſt Originalen nachgebildet ſind, auch ein tieferes Eindringen in die Kult verhältniſſe der Vorzeit ermöglicht und das Verſtändnis des Textes wes lich gefördert; die Leſer werden ihr für die der Illuſtrierung gebrach Opfer ſicher ebenſo dankbar ſein, wie

Leipzig, Pfingſten 1882.

der Verfaſſer.

Inhalts-Verzeichnis des ersten Bandes.

		Seite
1.	Die Urbewohner Deutschlands	1
2.	Deutschland jetzt und ehemals	10
3.	Die Religion der alten Germanen	15
4.	Altgermanische Totenbestattung	22
5.	Sprache und Schrift der Germanen	25
6.	Kriegswesen der Germanen	32
7.	Standesverhältnisse der Germanen	40
8.	Familienrecht und Familienleben der Germanen	46
9.	Volksversammlungen der alten Deutschen	53
10.	Handel der Germanen	60
11.	Altdeutsches Gewerbe	64
12.	Einwirkung Roms auf die Germanen zur Zeit des Kaisers Augustus	70
13.	Die Germanen der Völkerwanderungszeit	74
14.	Dorfansiedelungen nach der Völkerwanderung	78
15.	Die ersten städtischen Ansiedelungen in Deutschland	80
16.	Die altdeutschen Volksrechte	92
17.	Staatseinrichtungen zur Zeit Karls des Großen	100
18.	Landwirtschaftliche Verhältnisse zur Zeit Karls des Großen	108
19.	Wissenschaft und Schule im karolingischen Zeitalter	112
20.	Das Christentum der Deutschen vor Bonifacius	128
21.	Das Verfahren bei Bekehrung und Taufe der Deutschen	132
22.	Bildung der deutschen Geistlichkeit im früheren Mittelalter	137
23.	Die Benediktinerabtei St. Gallen	143
24.	Die hohe Geistlichkeit im früheren Mittelalter	156
25.	Die Geistlichen des früheren Mittelalters als Künstler	161
26.	Deutsche Frauen im Zeitalter der Ottonen	166
27.	Das Äußere einer mittelalterlichen Stadt	172
28.	Die deutschen Städte unter den Bischöfen	179
29.	Der Ursprung der Ratsverfassung in den deutschen Städten	184
30.	Bürgerrecht, Aus- und Pfahlbürger	193
31.	Der volkswirtschaftliche Umschwung in Deutschland während des 13. Jahrh.	194
32.	Der Sieg der Zünfte über die Geschlechter	199
33.	Das Lehnswesen	209
34.	Die Ministerialen oder Dienstmannen	214
35.	Die Erziehung des Ritters und die Schwertleite	221
36.	Mittelalterliche Burgen	227
37.	Ritterliche Waffen und Rüstungen	241
38.	Die Turniere	247
39.	Frauendienst und Minnedichtung	258
40.	Das Raubrittertum	264
41.	Die Ritterheere	272
42.	Mittelalterliche Söldnerscharen	278
43.	Fahrende Ritter	283
44.	Die deutschen Spielleute des Mittelalters	288

45. Mittelalterliche Tänze
46. Mittelalterliche Jagd
47. Das altdeutsche Haus und seine Einrichtung
48. Essen und Trinken im Mittelalter
49. Mittelalterliche Tracht
50. Süddeutsche Bauern im 13. Jahrhundert
51. Naturalleistungen und Frondienste der Bauern im späteren M
52. Land- und Forstwirtschaft im Mittelalter
53. Mühlen im Mittelalter
54. Das deutsche Münzwesen im Mittelalter
55. Mittelalterliche Steuern
56. Rechtszustände im Mittelalter
57. Gottesfrieden und Landfrieden
58. Das Fehderecht des Mittelalters
59. Die Femgerichte
60. Acht und Bann
61. Gottesurteile
62a. Die rechtliche und soziale Stel[l]e der deutschen Juden im Mittelalter
62b. Frühchristliche und romanische [K]unst
63. Der gotische Stil in Deutschla[n]d
64. Die Dombauten des Mittelalt[e]rs
65. Wissenschaft und Volksglaube im [M]ittelalter
66. Ein Volksprediger des 13. Jahrhunderts
67. Mittelalterliche Volksschulen
68. Handschriftenhandel im Mittelalter
69. Heilkunde und Krankenpflege im Mittelalter

Verzeichnis der im ersten Bande enthaltenen Holzschnitte.

Figur		Seite
1.	Feuerstein-Pfeilspitzen	2
2.	Feuerstein-Messer	2
3.	Thongefäß	3
4.	Bärenkiefer als Haubeil	3
5.	Renntierknochen mit Schlagmarke vom Bärenkiefer	4
6.	Pfahlbaudorf. (Nach Funden in Schweizer Seeen rekonstruiert.)	5
7—9.	Die drei verschiedenen Celtformen und die mutmaßliche Handhabung derselben	9
10.	Oberfarrenstädter Grabhügel	23
11.	Äußeres eines Hügelgrabes	24
12.	Das goldene Horn	30
13.	Erzschwert. Aus dem Neuenburger See	35
14.	Erzmesser aus der Schweiz	35
15.	Bild eines Kriegsmannes, dessen Kleidung und Rüstung nach den Fundobjekten aus dem Thorsberger Moor rc. zusammengesetzt sind	37
16—19.	Erzene Haarnadeln aus den Schweizer Seeen	67
20.	Erzarmband	67
21.	Erzarmband aus dem Neuenburger See	68
22.	Silberner Armring	68
23.	Gürtel von Eisenblech, mit Bronzeblech plattiert, gefunden in Holstein	69
24.	Brosche, gefunden in Mecklenburg	70
25.	Trümmer römischer Bäder in Trier	83
26.	Burg zu Nürnberg im 11. Jahrh. (Nach einer Rekonstruktion von A. Essenwein.)	91
27.	Kloster Einsiedeln. (Nach einem Kupferstich von Matth. Merian.)	146
28.	Elfenbeinrelief von dem Diptychon des Tutilo	149

29. Das Bernwardskreuz 163
30. Teil der Domthür zu Hildesheim 164
31. Burg Hohentwiel. (Nach einem Stich von Matth. Merian.) 170
32. Kaufladen mit Überhang (15. Jahrh.) 173
33. Inneres einer Stadt im 15. Jahrhundert. (Nach einer Federzeichnung vom Jahre 1491 in der Bibliothek zu Erlangen.) 175
34. Äußeres eines Burgthores 229
35. Inneres eines Burgthores 230
36. Fenstersitze 232
37. Widder. (Nach Violett-le-Duc.) 237
38. Belagerungsturm 238
39. Eine Belagerung. (Nach Violett-le-Duc.) 239
40. Schild. (Von einer Ritterfigur am Dreikönigsschrein im Dom zu Köln.) . 241
41. Topfhelme. (Nach mittelalterlichen Siegeln.) 245
42. Helmzierden. (Miniatur der Berliner Handschrift der Eneide.) 246
43. Der Minnesänger Hartmann von Aue. (Nach einer Miniatur der Weingartner Liederhandschrift in Stuttgart.) 249
44. Stechen nach welscher Manier 251
45. Kämpfende Ritter. (Nach einer Miniatur.) 274
46. Gaukler. (Nach „Strutt, Sports and Passetimes“.) 292
47. Kunstreiter. (Nach „Strutt, Sports and Passetimes“.) 292
48. Ein „umgehender“ Tanz 299
49. König Konradin auf der Falkenbeize (Miniatur der Pariser Minnesänger-Handschrift.) 307
50. Dach mit Ausbauten zur Verteidigung der Eingänge (14. Jahrhundert) . . 311
51. Miniatur des Hortus deliciarum der Herrad von Landsberg 315
52. Geteilte Trachten. (Nach Miniaturen aus der Heidelberger Handschrift des Sachsenspiegels.) 327
53. Pfennig Karls des Großen 357
54. Brakteat des Königs Philipp von Schwaben. 1198—1208 359
55. Grundriß einer flachgedeckten gewölbten romanischen Kirche 427
56. Romanische Friesornamente 428
57. Blinde Arkaden 428
58. Längendurchschnitt einer romanischen Kirche 429
59. Romanischer Säulenfuß 430
60. Gewölbesystem des Doms zu Speier 430
61. Abteikirche zu Laach 432
62. Gewölberippen 436
63. Bündelpfeiler 436
64. Kapitäle vom Kölner Dom 437
65. Querschnitt vom Dom zu Halberstadt 437
66. Grundriß des Kölner Doms 438
67. Fiale 439
68. Schöngotisches Fenster mit Maßwerk 439
69. Wimperg vom Kölner Dom 440
70. Wasserschlag, Kreuzblume, Krabbe 440
71. Chorschluß des Kölner Doms 442
72. Konventsremter in Marienburg 443

I. Die Urbewohner Deutschlands.

(Nach: Dr. Friedr. Merkel, Deutschlands Ureinwohner. Rostock 1873, und Schuhmacher, Vor Jahrtausenden, Bremer Sonntagsblatt. Jahrg. 1863, Nr. 19.)

Nach einer Zeit, während welcher Europa von einer tropischen Sonne erwärmt wurde, in welcher Deutschland Palmen und Lorbeerbäume hervorbrachte und ungestört von menschlichen Nachstellungen Löwen, Elefanten und Nashörner Deutschland bevölkerten, folgte das Hereinbrechen einer entsetzlichen Kälte, welcher ganze Tier- und Pflanzengattungen zum Opfer fielen. In dieser Eiszeit Europas war jedes Gebirge der Ausgangspunkt eines unendlichen Gletschermeeres; Gipfel, welche jetzt schon im Frühling ihre Schneebekrönung verlieren, begruben das ganze benachbarte Land in einer gewaltigen Eismasse. Solche Gletscher lassen sich z. B. selbst auf dem Schwarzwald nachweisen, und von den Alpen weiß man mit Sicherheit, daß damals fast alle Schweizer Seeen nicht existierten, sondern von gewaltigen Gletschern überzogen waren; so der Genfer, Züricher, selbst der Bodensee. Die von den Eismassen der skandinavischen Gletscher fortgeführten Irrblöcke reichen in einer ungeheuren Bogenlinie von Magdeburg bis Moskau.

Als endlich, wozu auch der Golfstrom das Seine beitrug, das Eis zu schmelzen und die Gletscher zurückzuweichen begannen, da begegnen wir den ersten sicheren Spuren des Menschen. Ein unwirtliches Klima, dem heutigen des nördlichen Schweden etwa ähnlich, hatten die damaligen Bewohner unseres Deutschlands auszuhalten, mit furchtbaren, kräftigen Feinden hatten sie zu kämpfen. Einige große, ungeschlachte Tiere hatten die Eiszeit überdauert und waren von neuem aus südlicheren Gegenden hergekommen: das Mammut, jener Riese unter den Elefanten, das Flußpferd, welches heute nur noch in afrikanischen Flüssen lebt, und das sibirische Nashorn, von welchem man, ebenso wie vom Mammut, ein vollständiges Exemplar aus der damaligen Zeit in dem Eise Sibiriens eingefroren gefunden hat.

Außer diesen pflanzenfressenden, weniger gefährlichen Tieren bedrohten den Menschen Raubtiere, gegen welche die heutigen unschuldig erscheinen: Bär, Hyäne, Tiger; alle von gewaltigem Knochenbau, jetzt ausgestorben. Hirsche, Rehe, Stiere und kleinere Tiere, die ebenfalls vorhanden waren,

hätten dem Menschen wohl zur Nahrung dienen können, hätten ihm Gehilfen bei der Arbeit, Quelle für warme Kleidung sein können — aber an dies alles war nicht zu denken; die damaligen Bewohner Deutschlands waren Wilde in einem Elend und einer Kläglichkeit, wie man sie heute kaum bei dem unkultiviertesten Stamme Neu-Hollands findet.

Ihre Wohnung suchten sie in Höhlen. Abgeschlagene Feuersteinsplitter und zugeschärfte Knochen waren ihre einzigen Waffen, ihr einziges Hausgerät. Um sich das Leben angenehmer zu machen, besaßen sie kein Mittel, als das Feuer. Auf einem platten Steine in der Höhle wurde es angezündet. An ihm wärmte man sich und briet man die Jagdbeute, welche die einzige Nahrung bildete. Angebrannte Bären- und Elefantenknochen zeigen uns noch, daß diese Ureinwohner sich tapferen Mutes auch an die größten Tiere machten. Ihre Hauptdelikatesse scheint aber das Knochenmark gewesen zu sein, denn selten nur findet man Markknochen, die nicht zur Gewinnung ihres Inhaltes zerspalten sind.

Fig. 1. Feuerstein-Pfeilspitzen.

Allmählich sehen wir eine Verbesserung in dem ganzen Dasein unserer Urahnen eintreten. Die Feuersteinmesser freilich bleiben die gleichen, die leichter zu behandelnden Knochengeräte aber nehmen mannigfaltigere Formen an. Man findet in den Höhlen dolchartig bearbeitete Knochen und kleinere Stücke, die Pfriemen oder Nähnadeln darstellen. Den größten Fortschritt aber beweisen die in den Höhlenausgrabungen auftretenden Topfscherben. Die erste Kunst war erfunden. War auch der Thon mit Steinchen vermischt, die Arbeit noch roh, das Gefäß schief und mit Buckeln versehen, es konnte doch Inhalt aufnehmen.

Fig. 2. Feuerstein-Messer.

Auch die Tierwelt blieb nicht dieselbe. Mammut, Nashorn, Tiger ꝛc. verloren sich allmählich. Bär, Wolf, Fuchs, Iltis, deren Reste sich in Bodenschichten finden, welche die vorigen decken, die also später abgelagert sein müssen, erinnern neben dem Pferd an unsere heutige Tierwelt. Daneben kommt vor der Auerochse, die Gemse, der Steinbock und vor allem das Rentier, welches in großen Massen Deutschland bevölkerte.

Die Feuersteinsplitter, die als Messer benutzt wurden, sind nun nicht mehr ganz roh. Anstatt, wie früher, auf gut Glück ein Stück von einem Feuerstein abzuschlagen, werden sie nun häufig mit vielen kleinen Schlägen an der Schneide bearbeitet, etwa, wie man jetzt noch die Sensen dengelt, und sind dadurch zum Gebrauch geschickter geworden. Den Töpfen wird durch Verzierung mit allerlei Linien, die vielleicht mit einem Fuchszahn oder dergleichen eingegraben sein mochten, ein gefälligeres Ansehen gegeben. Auch die Knochenbearbeitung machte neue Fortschritte. In schwäbischen Höhlen grub man ganze Rentierschädel aus, die glatt abgeschabt waren und augenscheinlich als Trinkgeschirre gedient hatten.

Fig. 3 Thongefäß.

Vor allem war es das Geweih des Rentiers, welches in der verschiedensten Weise benutzt wurde, und man konnte in einer ungeheuren Abfallgrube, die man in der Nähe von Ulm an der Schussenquelle entdeckte, sogar verfolgen, in welcher Weise diese Bearbeitung vor sich ging.

Das erste Geschäft war immer, die Schädelstücke, die beim Abschlagen des Geweihes an diesem hängen geblieben waren, durch mühsame Steinschläge zu entfernen. Dann wurde es an verschiedenen Stellen mit dem Stein etwa bis zur Hälfte durchgehauen und schließlich vollkommen abgebrochen. Nun hatte man ein kniefömiges Stück gewonnen, dessen eine Seite von der spitzen Seitensprosse gebildet wurde. Setzte man an der andern Seite einen Holzstiel an, zu welchem Zwecke entweder Anbohrungen oder Einschnitte gemacht wurden, so hatte man ein nützliches, hakenähnliches Werkzeug und eine respektable Waffe gegen Mensch und Tier. Auch Pfriemen aus Rentiergeweih, geschliffene, spitze Dolche, selbst Fischangeln hat man an der Schussenquelle gefunden.

In einer oberschwäbischen Höhle (dem Hohlefels) entdeckte Prof. Fraas auch Reste von Mahlzeiten, und er schreibt darüber: „Augenscheinlich ist der Bär der Mittelpunkt der Jagd gewesen und das geschätzteste Wild, das sein Kleid dem Jäger ließ zum Schutz gegen die Unbill des Klimas, mit seinem Fleisch und Mark ihm zur täglichen Nahrung diente. Auch den Schädel des Tieres schlug man auf, um zum Genusse des Gehirns zu gelangen; im Hohlefels fand man keinen einzigen vollständigen Schädel, dagegen zerstreut die verschiedenen Schädelbeine mit Hiebeindrücken. Nach der Zertrümmerung des Schädels

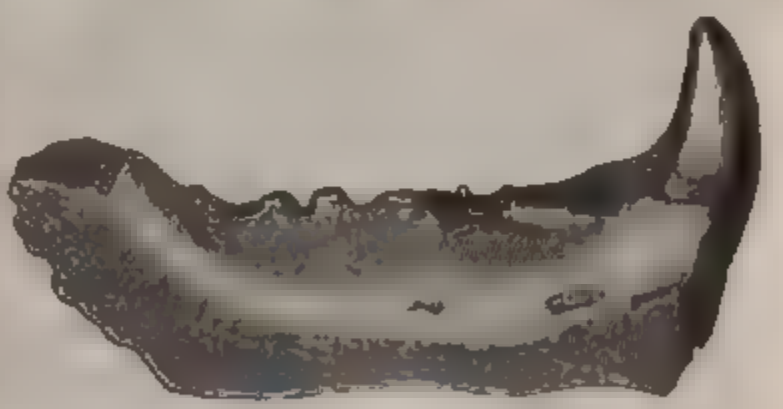

Fig. 4 Bärenkiefer als Faustkeil.

gings an die Auslösung des Unterkiefers, dessen beide Teile vollkommene Haubeile darboten. Der Gelenk- und Muskelfortsatz wurde abgeschlagen, um das Stück handlich zu machen und so ein Werkzeug hergestellt, das mit dem scharfen Eckzahn an der Spitze die Stelle eines Beiles zu vertreten hatte. Man fand eine große Anzahl so behandelter Unterkiefer und erkannte daraus die absichtliche Bearbeitung in dieser Form. Man sieht den Stücken ihre starke Benutzung vielfach an, die Backenzähne sind ausgefallen, der Eckzahn ist abgesplittert, oft zersprungen. Auch fand man zahlreiche Knochen, in welche mit dem Bärenzahn hinein gehauen ist."

Aus Knochen gewann man verschiedene Werkzeuge durch Schleifen oder Schaben mit dem Feuerstein.

Auch auf Schmuck war man schon bedacht. Man fand durchbohrte Tierzähne und Schneckenhäuser, deren gegenseitige Lage erkennen ließen, daß sie ehedem zu einer Kette aufgereiht gewesen sein mußten. Abgeriebene kleine Ockerstückchen, die an der Schussenquelle gefunden wurden, lassen vermuten, daß unsere Voreltern wie viele wilde Völker den Körper mit Farbe bemalten.

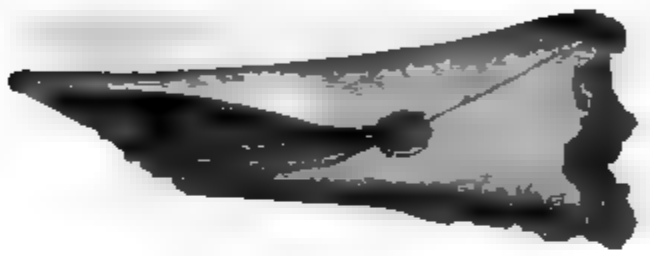

Fig. 5. Rennticrknochen mit Schlagmarke vom Bärenkiefer.

Ein weiterer Fortschritt lag nun nahe. Die Menschen mußten sich sagen, daß, ebenso wie Hirschhorn und Knochen, auch der Stein eine bessere Bearbeitung zulassen mußte, und die größere Mühe, die man auf die Herstellung von Werkzeugen aus Stein verwandte, mußte sich durch größere Dauerhaftigkeit belohnen. Allmählich findet man dann in der That die Steininstrumente etwas angeschliffen, dann immer vollkommener bearbeitet, bis wir zuletzt selbst für Einsetzung eines Stieles durchbohrte, tadellos gearbeitete Äxte aus dem härtesten Stein finden, deren Herstellung auch heute noch dem Verfertiger Ehre machen würde! Eine lange Weile ging natürlich darüber hin, bis man so weit kam.

Ein bedeutender Fortschritt war es, als man Tiere zähmen lernte. Durch diese Kunst wurden die Bedingungen gegeben für ein seßhaftes Leben, für Bebauung des Bodens und damit für eine Reihe von Künsten des Friedens, die ein unstätes Jagdvolk niemals zu erreichen imstande ist. Da wurden auch die Höhlenwohnungen verlassen und durch Häuser ersetzt, die man aber, um besseren Schutz gegen Feinde zu haben, nicht selten auf Pfahlwerk über dem Wasser eines Sees erbaute. Von ihnen sind unter dem Wasser so erhebliche Reste erhalten geblieben, daß wir sie leicht rekonstruieren können.

Wir malen uns einen solchen Bau aus. Die Pfähle, welche zuerst die Aufmerksamkeit unserer Zeiten auf jene Urreste leiteten, bestehen aus den gewöhnlichen Holzarten; vielfach auch nur aus dem Stamme des wilden Apfelbaumes. Tannen-, Buchen-, Eichen-, Ulmenstämme sind teils durch Ab-

Fig. 6. Pfahlbaudorf. (Nach Funden in Schweizer Seen rekonstruiert).

brennen gespitzt, teils mit Instrumenten. Neben einander sind sie ins Seebett, in den Kiesgrund hineingetrieben. Wo sie dem Ufer am entferntesten sind, stehen sie am dichtesten. 30—40 000 solcher Pfähle standen bisweilen beisammen, unregelmäßig verteilt nach der Last, die sie tragen sollten. Die äußere Pfahlreihe war dicht mit Zweigen durchflochten, deren Gebinde rings um das Pfahlwerk gegen Welle und Schiff eine Wand schuf. Auf diesen Palissaden ruhte ein Rost von armdicken Stämmen und starken Brettern, mit hölzernen Nägeln befestigt. Durch die Lücken dieses Balkenlagers fiel manches Gerät hinab und versank, um nach Jahrtausenden wieder aufgefunden zu werden und Zeugnis abzulegen. Töpfe wurden durch die Lücken an Seilen heraufgezogen, wenn man des Wassers bedurfte, der Rest der geschlachteten Tiere und der Speisen ward durch sie den Fischen zugeworfen. Diese Gerüste waren dann durch Brücken mit dem Ufer verbunden. Auf jenem Unterbaue stehen die Wohnhäuser. Dieselben waren aus Holz gezimmert und mit Flechtwerk eingekleidet, über welches ein Lehmüberzug gebracht wurde, um Wind und Wetter möglichst abzuhalten. Der Zimmerboden wurde mit einer Mischung von kleinen Kiesstücken und Lehm (sogen. Estrich) einige Centimeter hoch belegt, um die Feuchtigkeit von unten abzuhalten. Das Dach bildete Baumrinde, Stroh, Reisig, Moos. Bis zu 300 Häusern stehen auf einem solchen Palissadenbau. Im Innern des Hauses ist der Herd, eine Steinplatte. An dem Feuer stehen Thontöpfe, in denen Getreidebrei oder große Gerstenklöße. Daneben liegen Feuersteine und Feuerschwamm. Dann finden wir dort steinerne Kornquetschen, die das Getreide enthülsen, zwei schwere abgerundete Reibsteine, die dasselbe zermalmen sollen. Das Lager für die Nacht ist aus Stroh, Binsen oder Moos gebildet. An den Wänden hängen Stricke von Pflanzenbast oder Hanf, große Bündel gesponnener Fäden; vielfache Gespinste aus Flachs oder Hanf, als Kleider, Decken 2c. liegen umher; kunstreich gearbeitete Geflechte aus Stroh oder dünnen elastischen Zweigen ziehen besonders das Auge auf sich. Das Haus- und Arbeitsgerät ist einfach; große Steinäxte sind die Hauptstücke; dann Sägen aus scharfgezahnten, platten Feuersteinstücken bestehend, die mit Erdpech im Holze befestigt sind, Schleifsteine, kleine Meißel und spitzige Instrumente aus Knochen; dann treffen wir Reusen und Netze, aus Seegras und Binsen verfertigt, steinerne Spindeln und Spinnwirtel.

Der eigentliche Hausrat besteht aus Thongeschirr; bald flach, bald cylinderartig, ist es mit Buckeln und Eindrücken, bisweilen auch mit zickzackartigen Ornamenten verziert, oft bunt bemalt. Daneben stehen dann Holzgefäße aus Ahorn oder Eiche und geflochtene Körbe.

An einem besonderen Orte gewahren wir die Waffen der Hausbewohner; Pfeilspitzen und Dolche sind aus den ungeheuren Zähnen des Wildschweines oder aus dem Geweih des Hirsches gearbeitet, Keulen aus knorrigen Baumästen mit der Steinaxt zurechtgehauen, Bogen aus Eibenholz geschnitzt, die Spieße gleichen den Frameen der späteren Zeit.

An einer weiteren Stelle finden wir einen Vorrat von Lebensmitteln

aufgehäuft: die Körner der zweizeiligen Gerste, der am frühesten gebauten Kornfrucht, auch Weizen. Brot findet sich nicht. Zerschnittene und gedörrte Äpfel und Birnen treffen wir in Menge an, auch Eicheln, Buchteln und Haselnüsse. Viele Haselnüsse sind wie eine Menge bunter Schneckenhäuser von zwei Seiten angebohrt, um als Schmuck aufgereiht werden zu können. In Felle und rohe Gespinste gekleidet hausten unsere Vorfahren in solcher Umgebung.

Es ist Morgen: die Sonne ist über den dunkeln Gipfeln des Waldes emporgestiegen und beleuchtet hell die Wasseransiedelung. Am Herde haben die Frauen den Gerstenbrei bereitet, die Männer haben das Fleisch zerlegt. Das Mahl ist vorüber. Die Frauen zerreiben Getreide zwischen den Mahlsteinen oder sitzen vor der Thüre und flechten Netze, spinnen Garn oder stecken Felle an einander, die als Kleidung dienen sollen. Vor andern Häusern sehen wir die Künstler des Stammes. Die Männer hier sind Meister der Töpferei. Aus dem neben ihnen liegenden Thone formen sie mit der Hand verschiedene Gefäße, drücken mit den Fingern die Buckeln zurecht, ritzen mit Stäbchen Zierate in die geglättete Fläche. Nicht weit davon arbeiten andere; sie bereiten Waffen und Jagdgeräte. Es ist mühevoll genug, mit dem Feuerstein Horn, Knochen und Stein zu bearbeiten; hier werden Steinkeile in den Hornschaft eingesetzt, dort werden Löcher in die Eberhauer gemeißelt. Auf dem Steg, der ans Land führt, sehen wir etliche Männer, die zur Jagd ziehen, Halberwachsene folgen ihnen, Hunde begleiten sie; an der Seite hängt die Steinaxt oder ein Bündel Pfeile, in der Hand tragen sie den Knotenspieß oder den Bogen. In dem nahen Jagdrevier werden sie den Hirschen und Rehen, den Füchsen, Hasen und Eichhörnchen nachstellen, oder sie wollen nach den Gruben schauen, die sie künstlich angelegt haben, um große Tiere zu fangen, die ihre schwachen Waffen sonst nicht bewältigen können. Sind aber die Auerochsen, Elentiere, Wildschweine ꝛc. in der Grube, so kann die Steinaxt sie töten. Knaben folgen ihnen, die zum Vogelfang ausziehen. Jetzt schreiten alle durch die Umzäunung am Lande, wo das Vieh aus den Hürden getrieben wird. Rind, Schaf, Ziege, ja selbst das Schwein treffen wir hier, aber die Zahl der Tiere ist nicht groß. Das Pferd dient dem Menschen noch nicht mit Brust und Nacken. Vor dem Zaun ist der Wald gerodet; dort finden wir Weideplätze und Felder. Da wächst Gerste oder Weizen, auch Hanf und Flachs; üppig gedeiht alles in dem nur leichthin aufgeritzten Boden. Am Rande des Waldes, fern von den leicht brennbaren Behausungen, sitzen etliche Gestalten um ein flackerndes Feuer; sie härten die Thongefäße, deren Bildung vollendet ist. An den Ufern lauern einige der Fischotter oder dem Biber auf; mitten auf dem Wasser haben andere die Netze nach Fischen ausgeworfen, und auf ausgehöhlten Baumstämmen sind sie hinausgerudert.

So ungefähr gestaltet sich das Bild des Lebens in den Pfahlbauten. Gewöhnlich wurden die Pfahlbauten, wie sich aus den in den Seeen gefundenen verkohlten Überresten ergiebt, durch Feuer zerstört, mochte das-

selbe durch die Bewohner selbst verwahrlost oder von Feinden auf die Hütten geworfen sein.

Trotz der vielen Fortschritte, die wir in dem Leben der Pfahlbautenbewohner gewahren, war man zur wichtigsten Erfindung, zur Benutzung der Metalle noch nicht gelangt. Die noch immer gebräuchlichen Steininstrumente waren freilich aufs allerfeinste geschliffen und wurden nun nicht mehr allein nach dem jeweiligen Bedürfnis angefertigt, sondern fabrikmäßig hergestellt. An besonders feuerstein- und kieselreichen Stellen hat man die Spuren solcher uralten Fabriken gefunden, und mißlungene oder bei der Herstellung zerbrochene Stücke lassen uns einen interessanten Einblick in den Gang der Fabrikation thun. Solche Fabriken bestanden z. B. auf Rügen, in der Niederlausitz, am Bodensee. Man findet auch Feuersteingerät an Orten, wo durchaus kein feuersteinhaltiges Gebirge vorkommt, wo jene Geräte also nur durch Handel von auswärts bezogen werden mußten. So ist besonders lehrreich eine große Fabrikstelle am Heidenberg in Wiesbaden, wo dänischer und rügenscher Feuerstein verarbeitet wurde.

Im Laufe der Zeit kamen nun Kaufleute aus dem Süden, welche unseren Vorfahren das kostbarste aller Tauschobjekte, das Metall, mitbrachten. An der Seeküste mochten vielleicht schon früher Metallgegenstände eingeführt sein, während man im Herzen Deutschlands noch keine Ahnung davon hatte.

Die Etrusker, die schon von den römischen Schriftstellern wegen ihrer Geschicklicheit in Bronzearbeiten gerühmt werden, brachten über die Alpen, den Rhein und die Elbe entlang, die Waffen der alten italischen Kriegskunst und Metallschmuck. Die Funde von Metallwaren, die man in etruskischen Gräbern gemacht hat, stimmen in Form und Verzierung mit denen aus deutschen Gauen so genau überein, daß die gemeinsame Abstammung nicht zweifelhaft sein kann. Außerdem findet man in etruskischen Gräbern Bernstein, der wohl in Deutschland gegen das Metall eingetauscht worden ist. Die Handelsartikel dieser Etrusker waren Schwerter, Dolche, Lanzenspitzen, Schilde, Schmuckgegenstände, wie Kopf-, Hals- und Armreifen, Fingerringe, Nadeln zum Zusammenhalten von Haar und Gewändern; alles aus der uralten Bronze verfertigt. Ein Bronzewerkzeug, welches bei Ausgrabungen sehr häufig gefunden wird, ist der sogenannte „Celt", ein ganz unserem Meißel gleichgebildetes Gerät. Er war wahrscheinlich ein Universalwerkzeug, welches zu den verschiedensten Verrichtungen des Krieges und des Friedens gebraucht wurde. Er findet sich in den verschiedensten Größen und hatte daher wohl auch verschiedenartige Bestimmungen.

Andre Metalle waren fast ganz unbekannt; am häufigsten findet man noch Gold, das ja auch leicht schmelzbar war. Eisen war den Etruskern selbst noch zu wenig bekannt, um es massenhaft in den Handel zu bringen.

Aus den Schriften der Alten ist bekannt, daß der Metallguß im 7. Jahrhundert v. Chr. in Italien zuerst bekannt wurde. Die Einführung von Bronzewerkzeugen durch Etrusker in Deutschland fällt in das 6. bis 4. Jahr-

hundert v. Chr. Später sind Metallguß und Schmiedekunst in Deutschland selbst bekannt geworden, wie aus der Auffindung von Gußstätten, Gußformen, mißglückten Stücken und dgl. hervorgeht.

Fig 7—9. Die drei verschiedenen Celtformen und die mutmaßliche Handhabung derselben.

Nicht allein das Metall aber kam durch die südlichen Handelsbeziehungen nach Norden, auch landwirtschaftliche Schätze gelangten so zu den Deutschen. So finden wir den in Ägypten vorkommenden sogenannten Mumienweizen, sowie eine ebenfalls importierte Zwergbohnenart in die Reihe der Kulturpflanzen treten, eine neue Hafersorte, wie auch Roggen werden angebaut. In der Tierwelt zeigt sich nun zuerst das Haushuhn; auch eine neue Hundegattung, unserm Schäferhunde ähnlich, tritt auf. Die Ackerbauwerkzeuge vervollkommnen sich ebenfalls, besonders Bronzesicheln findet man häufig, der Pflug ist noch nicht nachzuweisen. Die Thongeräte werden immer vollkommener, die Töpferdrehscheibe und die Glasur werden bekannt.

Mit dem Bekanntwerden des Eisens in unserem Vaterlande, welches eine epochemachende Erscheinung war, schließen wir die Urgeschichte ab. Das bisher Betrachtete läßt sich zwanglos in zwei in einander überfließende Perioden einteilen, die Perioden des Steines und der Bronze. So allmählich geht die eine Kulturstufe aus der andern hervor, daß beide Perioden

oft lange Zeit neben einander bestanden haben. Es ist auch ganz natürlich, daß Bewohner eines abgelegenen Seitenthales von den Wandlungen, die mit ihren an der Heerstraße wohnenden Landsleuten sich vollzogen, lange Zeit nichts erfuhren. Hat man doch sogar einen Pfahlbau gefunden, in welchem die Fundstücke beweisen, daß auf die Periode des Steines sogleich die des Eisens gefolgt sein muß.

---

2. Deutschland jetzt und ehemals.

(Nach: Kallsen, Bilder aus dem Mittelalter. Halle, 1875, S. 20—22, und Felix Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker. Berlin, 1881. Bd. I. S. 24—31.)

Deutschland, in der Mitte des Kontinents gelegen, ist das Herz Europas, von welchem zu allen Zeiten nach verschiedenen Richtungen hin erfrischende Lebensströme ausgegangen sind. Schon die natürlichen Grenzen des Landes weisen darauf hin, daß eine abgetrennte Entwickelung des in ihm wohnenden Volkes nicht wohl möglich war.

Am schärfsten sind die Grenzen im Süden und Norden gezogen. Aber die Alpenkette vom Genfer See bis an den Busen von Fiume, das mächtigste Gebirge Europas, ist nie eine trennende Scheide gewesen, und von Thälern und Pässen durchschnitten hat sie von jeher dem Völkerverkehr die Straße gebahnt. Im Norden breiten sich als Grenze zwei Meere hin; die Nordseeküste ist von Calais bis zum holländischen Helder ungastlich durch einförmige Dünen gesperrt, von da bis zur Elbemündung und die schleswigsche Küste entlang gürtet den Küstensaum eine Reihe allmählich zerbröckelnder Inseln, welche, einstmals zum Festland gehörig, von der Wucht zerstörender Meeresfluten die übriggebliebenen Zeugen sind. Auch die Ostseeküste bietet wenig gute Häfen und erschwert durch seichte Gestade den Zugang. Aber trotz aller dieser natürlichen Hindernisse hat Deutschland die von Süden und Westen aufgenommene moderne Bildung auf diesen Meeren nach dem Norden und Osten Europas getragen.

Nach den beiden andern Seiten hin ist das große Land so unmerklich abgegrenzt, daß die Völkerzüge von Osten und Westen von jeher durch dasselbe hindurchgegangen sind, und daß es zu allen Zeiten das Land großer europäischer Entscheidungen gewesen ist. So hat Deutschland nach allen Seiten hin eine vermittelnde, ausgleichende und segensreich fördernde Stellung eingenommen.

Aber noch eine zweite, vor fast allen anderen europäischen Ländern es auszeichnende Eigentümlichkeit bietet das Land. Es zeigt eine ganz außerordentliche Mannigfaltigkeit seiner Bodengestaltung. Während die übrigen Länder überwiegend einen bestimmt ausgeprägten Charakter haben, den des Hochgebirges, des Hochplateaus, des Hügellandes, der Tiefebene, vereinigt

Deutschland die verschiedenen Oberflächenformen des Kontinents in sich und hält nur von dem Übermaß der einen oder der andern sich fern. An die gewaltige Alpenkette legt sich eine weite Hochebene, die von der Donau bogenförmig abgeschnitten wird; daran schließt sich das süd- und norddeutsche Gebirgsland mit Hochebenen, einer größeren (der niederrheinischen) Tiefebene, in mannigfacher Richtung streichenden Gebirgen, mit Hügelketten, die allmählich ins Flachland sich abdachen. Vor dieser buntgestalteten Gebirgslandschaft dehnt sich die norddeutsche Tiefebene aus, welche, durch die Elbe geteilt, in eine westliche und östliche Hälfte mit ganz verschiedenem Charakter zerfällt.

Diese ungemeine Verschiedenheit des deutschen Landes hat eine ähnliche Mannigfaltigkeit der Bevölkerung, ihrer Sitten, Gewohnheiten und staatlichen Einrichtungen zur Folge gehabt und den dem Deutschen eingeprägten Sinn der Selbständigkeit wesentlich befördert. Und wie die mannigfache Gliederung des Bodens ein schönes Ganzes bildet, so schließen sich auch die scheinbaren Gegensätze des deutschen Volkscharakters zu einer harmonischen Einheit zusammen. In dem Deutschen vereinigt sich tiefer Sinn für Häuslichkeit mit unbezwingbarer Wanderlust, die volle gesunde Freude an leiblichen Genüssen mit dem Leben und Weben in höheren Idealen, so daß sie von den Fremden teils als Träumer verspottet, teils bewundernd das Volk der Philosophen und Dichter genannt worden sind. Die Ruhe des Deutschen erscheint kühl und teilnahmlos, wenn wir die Beweglichkeit und lärmende Schaustellung der Gefühle bei den romanischen Völkern daneben halten; aber diese Ruhe wird zur nachhaltigsten Erregung, wo es um die großen Güter des Lebens sich handelt. Aus dieser reichen Naturanlage quillt der Ernst der Lebensanschauungen, die Sittenreinheit, so wie die Treue und Zuverlässigkeit des gegebenen Wortes, welche schon die alten Schriftsteller bewundernd hervorheben.

Schon zu den Zeiten der Römer ist das deutsche Volk den Nachbarn als ein mit seltenen Eigenschaften ausgerüstetes erschienen, und keine andere Nation hat ein so schönes Denkmal der Ehrenhaftigkeit und sittlichen Größe aufzuweisen, wie es der Römer Tacitus in seiner Schrift „Germania" den Deutschen gesetzt hat. Er hält seinen sittlich verkommenden Römern die Zustände des alten Deutschlands und die rohe, aber edle Keime bergende Natürlichkeit seiner Bewohner wie einen Spiegel vor, und die unverkennbare Bewunderung, mit welcher er das furchtbare Nachbarvolk, das einzige im Abendlande, welches sich der römischen Weltherrschaft nicht gebeugt hat, anschaut, hat für unser Nationalgefühl etwas ungemein Wohlthuendes, denn sie ist ihm fast widerwillig abgerungen und gerade deshalb das lauterste Zeugnis für die Wahrheit seiner Beobachtungen.

Von dem germanischen Lande haben Griechen und Römer nur sehr allmählich genauere, richtigere Vorstellungen gewonnen.

Als Nordgrenze galt das Meer d. h. die Ostsee und Nordsee, so daß alles von beiden umspülte Land, also auch Skandinavien, zu Germanien im

weitesten Sinne zählte. Nicht nur Jütland und Schweden, auch die norddeutschen Küsten wurden geraume Zeit als Halb- und Vollinseln gedacht.

Als Westgrenze galt der Rhein, einerseits bis Germanen, schon vor Ariovist, im Elsaß sich ansiedelten, andererseits bis die römische Provinz Germania rechtsrheinisches Gebiet umfaßte.

Die Ostgrenze wurde mit Recht als schwankend bezeichnet: wohnten doch anfangs Germanen über Europa hinaus bis nach Asien. Auch später schwankten die Grenzen reingermanischen Besitzes im Osten, je nachdem Slaven nachdrängten, abgewehrt oder auch mit Ostgermanen vermischt wurden.

Die Südgrenze bildeten lange Zeit nicht erst die Alpen, sondern schon die Donau in ihrem Ober- und Mittellauf. Erst später drangen Germanen in das Land zwischen Regensburg und Innsbruck mit dauernder Niederlassung ein.

Die Namen der Gebirge, Wälder, Flüsse und Seeen in diesem Gebiete sind meist keltisch; so der der Alpen. Keltisch ist auch das Wort, welches, „Höhe" bedeutend, für die verschiedensten Höhenzüge Germaniens gleichmäßig gebraucht wird, besonders aber für die Böhmen umschließenden Waldberge: „Herkynia".

Mit der Nord- und Ostsee läßt Tacitus die „Natur" enden: er bezeichnet die Berichte über jenen äußersten Rand der Erde als Fabeln. Plinius freilich glaubt nicht nur mit Recht, daß auf den dortigen Eilanden die Leute fast nur von Hafer und Vogeleiern leben, er glaubt sogar, daß die Menschen dort Pferdefüße haben und den Leib mit den übermäßig langen Ohren bedecken. Tacitus dagegen weiß, daß die Matrosen und Soldaten des Germanicus, welche in jenen gefährlichen Gewässern viel gelitten, maßlos ihre Abenteuer und Schreckniſſe übertrieben.

Solche Übertreibung, unbewußte, ist aber auch in andern Beurteilungen und Würdigungen germanischen Klimas und Landes bei griechischen und römischen Schriftstellern anzunehmen: die Thatsachen wurden den nicht als Augenzeugen Berichtenden entstellt zugetragen, und die Eindrücke der Augenzeugen selbst wurden stets durch den unwillkürlichen Vergleich mit Italiens und Griechenlands Klima, Natur und Kultur gefärbt. Daraus erklärt sich ein Teil des Befremdlichen in jenen Berichten.

Dazu kommt ferner, daß Griechen und Römer nur üppig fruchtbare, reiche Landschaften schön fanden; ihr Naturgefühl hatte keine Freude an dem Wilden und Großartigen.

Immerhin bestärkte den Römer die häßliche Unwirtbarkeit des Landes in seiner irrigen Annahme, die Germanen seien hier eingeboren, „denn", sagt Tacitus, „auch abgesehen von den Gefahren eines furchtbaren und unbekannten Meeres, — wer würde Asien, Afrika, Italien verlassen, um Germanien aufzusuchen, ungestaltet an Boden, rauh durch Wind, traurig zu bewohnen, ja selbst nur zu schauen, ausgenommen, es sei denn die Heimat."

Endlich ist aber zu erwägen, daß auch objektiv das alte Germanien, von Sumpf und unwohnlichem Urwald allergrößtenteils bedeckt, viel rauher

und finsterer war und einen ganz andern Eindruck machen mußte, als nach Vollendung der Rodungen seit dem 10. bis 12. Jahrhundert. Jedenfalls war die Menge und Häufigkeit der Niederschläge und zumal der Nebel viel größer. Gleichwohl nennt es Tacitus „ziemlich fruchtbar". Übrigens bemerkt er, daß nicht das ganze Germanien gleich an Boden, Landesart und Klima sei; nur im allgemeinen nennt er es starrend von Urwald oder von Sumpf entstellt: feuchter im Westen gegen Gallien hin, in den Rheinniederungen, windiger in der Richtung gegen Pannonien und Noricum, also östlich und südöstlich. Und es lernten die Römer allmählich sehr wohl die traurige norddeutsche Tiefebene mit ihrem Sand oder Sumpf unterscheiden von dem schönen mitteldeutschen Hügelland. Die trostloseste Schilderung von germanischem Land, Volk und Leben, die des Plinius von dem Chaukengebiete, gilt den stets den Meeresfluten ausgesetzten Küstenniederungen. Er sagt, nachdem er ausgeführt, wie arm und elend das Leben der Menschen sein müßte ohne die wohlthätigen Gaben der Fruchtbäume, daß es wirklich Völker in solchem Elend gebe: im Orient, „aber auch im Norden habe ich mit Augen die Völkerschaften der Chauken gesehen. Bei ihnen erhebt sich der Ozean zweimal in 24 Stunden ungeheuer und bedeckt abwechselnd ein Gebiet von bestrittener Natur, ungewiß, ob zum Festland gehörig oder zur See. Dort bewohnt das beklagenswerte Volk hohe Hügel oder auch Brettergerüste, mit der Hand nach dem höchsten Flutmaß errichtet, auf welchen dann die Hütten angebracht werden, ähnlich zur Flutzeit dem Leben am Bord von Schiffen, zur Ebbezeit ähnlich Schiffbrüchigen: sie machen in der Nähe ihrer Bretterhütten Jagd auf die mit dem Meer zurückfliehenden Fische. Ihnen ist es nicht vergönnt, Haustiere zu halten und von deren Milch zu leben, gleich ihren Nachbarn, ja nicht einmal mit den wilden Tieren zu kämpfen, da weit und breit kein Strauch vorkommt. Schilf und Sumpfbinsen flechten sie zu Stricken, daraus Netze zum Fischfang zu fertigen. Mit den Händen tragen sie feuchten Schlamm zusammen, trocknen ihn, mehr am Wind als an der Sonne, und bereiten darin ihre Speisen, die vom Nordwind erstarrten Glieder zu erwärmen. Zum Getränk dient ausschließlich Regenwasser, gesammelt in Gruben in dem Hofe des Hauses."

Durchaus nicht übertrieben wird sein, was Plinius von einzelnen Erscheinungen des Urwalds berichtet: daß die starken Wurzelarme der ungeheuern Bäume, wo sie auf einander stießen, unterhalb der Erdoberfläche den Rasen, die Erdschollen aufhoben, daß hin und wieder diese Wurzeln oberhalb der Erde hohe Bogen bildeten, bis zu den Ästen emporsteigend, und die in einander verwachsenen Äste solcher Wurzelbogen mögen wohl auch einmal hoch und weit genug den Weg überspannt haben, um Reiter hindurchziehen zu lassen. Völlig glaubhaft ist, daß solche Riesenbäume samt dem breiten, von diesen Wurzeln festgehaltenen Erdreich durch Wasser und Stürme losgerissen, aufrecht stehend in den Strömen und im Meere trieben, Schiffen mit Mast und Tauwerk vergleichbar und, wenn sie zur Nachtzeit entgegentrieben, selbst römische Schiffe bedrohend. Ganz ähnliches wird

ja aus den Urwäldern anderer Erdteile von Reisenden der Gegenwart berichtet.

Waren doch diese Stämme so lang und dick, daß ein einziger, ausgehöhlt und als Schiff verwendet („Einbäume", wie sie heute noch auf den bayrischen Seeen schwimmen) dreißig Mann zu fassen vermochte, und auf solchen Schiffen trieb germanischer Wagemut Seeraub.

Unter den Wildtieren, welche diese Wälder erfüllten, werden von den Fremden hervorgehoben das Elen und ausgezeichnete Arten wilder Rinder.

Da Viehzucht lange Zeit noch neben dem Ackerbau die Grundlage der Volkswirtschaft war, erklärt es sich, daß überall zahlreiche Herden begegnen; waren sie doch neben den Waffen und den Unfreien die einzige wertvolle Fahrhabe, so daß die römischen Soldaten neben dem Verbrennen der Saaten nur noch durch Forttreiben oder Schlachten der Herden Land und Volk schädigen und Beute machen konnten. Das wird denn auch ganz regelmäßig berichtet; viel seltener das Verbrennen der Dörfer und Gehöfte.

Die Weiden Germaniens galten als unübertroffen. Plinius führt sie als Beleg dafür an, daß keineswegs fetter Boden die Güte der Weide bedinge, denn gleich unter ganz dünner Rasendecke gerate man auf Sand — es sind sichtlich die niederdeutschen Weideebenen gemeint.

Bienenzucht ist für die älteste Zeit unbezeugt, doch bargen die Urwälder erstaunlich große Wachs- und Honigscheiben wilder Bienen. Plinius erwähnt eine von acht Fuß Länge.

Für manche Gewächse war gerade Germaniens Boden und Klima besonders gedeihlich; so sollte der Rettig eine ganz besondere Größe erreichen. Die Mohrrübe zeichnete Tiberius durch seine Vorliebe aus; alle Jahre ließ er sie aus Germanien kommen, wo sie bei Kastell Gelduba am Rhein vorzüglich gedieh.

Wenn Tacitus Germanien Obstbäume abspricht, meint er Edelobst. Die von Plinius erwähnten rheinischen Kirschen und belgischen Äpfel sind eben nicht germanisch, sondern keltisch-römischer Pflanzung und Pflege.

Von Getreidearten bauten die Deutschen am häufigsten Hafer und Gerste, doch nur aus dem ersteren bereiteten sie Brei zur Mahlzeit.

Von Gold- und Silbergruben weiß Tacitus nichts; er meint, die Germanen hätten nicht geschürft, auch wenn die Berge solche Schätze bargen. Nicht einmal Eisen war im Überfluß vorhanden, wie sich aus ihren Waffen ergab, wo Stein, Horn, Geweih, Knochen noch oft das Metall ersetzen mußten. Ja die Mehrzahl der Speere war, ohne solche schärfere Spitze, nur in Feuer gehärtetes Holz.

Salz ward nicht nur der See abgewonnen, auch den Salzquellen, indem man ihr Wasser über glühende Kohlen und Steine schüttete. Solche wertvolle, den Göttern geweihte Salzquellen waren unter den Nachbarn Gegenstand heftiger Kämpfe.

Unter den deutschen Heilquellen waren von den Römern gekannt und benutzt Wiesbaden (aquae mattiacae) und Baden-Baden (civitas aurelia aquensis).

---

3. Die Religion der alten Germanen.

(Nach: Rud. v. Raumer, Vom deutschen Geiste. Erlangen, 1848. S. 17—30 und Weinhold, Deutsche Frauen im Mittelalter. Wien, 1851. S. 52—59.)

Die nahe Verwandtschaft des Altnordischen mit den übrigen germanischen Sprachen ließ auch auf eine Gemeinsamkeit der Religion bei allen germanischen Stämmen schließen. Diese Gemeinsamkeit unumstößlich nachgewiesen und bis ins einzelnste durchgeführt zu haben, ist eins der größten Verdienste Jakob Grimms. Das Ergebnis seiner Untersuchungen ist deswegen so wichtig, weil wir nur die Religion des nordgermanischen Stammes aus umfangreichen einheimischen Quellen kennen. Für die Religion der übrigen germanischen Völker dagegen besitzen wir nur die vereinzelten Zeugnisse fremder Schriftsteller und die teils zersplitterten, teils verdunkelten Bruchstücke einheimischer Überlieferung. Das alles lehnt sich nun in Grimms Untersuchungen so ungezwungen an die reichen altnordischen Denkmäler an, daß wir eine ganz klare Anschauung von der Religion der alten Germanen bekommen.

Der nordische Zweig der germanischen Stämme, in Schweden, Dänemark, Norwegen und Island, hat sich viel später zum Christentume bekehrt als die übrigen Germanen. Erst um das Jahr 1000 unserer Zeitrechnung hat er dasselbe angenommen. Schon in diesem längeren Fortbestand des nordischen Heidentums liegt ein natürlicher Grund, daß sich auch die Kenntnis davon vollständiger erhalten hat. Dazu kam aber noch ein besonderer Umstand, dem wir die reichen Überlieferungen der Nordgermanen vor allem verdanken. Als um das Jahr 870 König Harald Harfagar die alte freie Verfassung Norwegens in ein strenger geeinigtes Königtum umgestaltete, da verließen viele angesehene und freiheitliebende Männer das Land und suchten sich eine neue Heimat. Auf diese Art erhielt auch die ferne Insel Island ihre nordgermanische Bevölkerung. Ihre alten Überlieferungen nahmen die Einwanderer mit hinüber, und als sich nach ihrem Übertritt zum Christentum, um das Jahr 1000, eine sehr reichhaltige altnordische Litteratur auf der fernabliegenden Insel bildete, da war eine der ersten Sorgen, die Lieder und Sagen der heidnischen Zeit, die sich bis dahin von Mund zu Munde fortgepflanzt hatten, schriftlich aufzuzeichnen. Die beiden wichtigsten Erzeugnisse dieser Bestrebungen sind die beiden Edden. Die ältere Edda ist eine Sammlung altnordischer Lieder, die teils der Göttermythe, teils der Heldensage angehören. Als Sammler nennt man den Isländer Sämund, der den Beinamen des Weisen führte und im Jahre 1133 starb. Unter den mythologischen Dichtungen erkennt man einige als Produkte der späteren, schon

christlichen Zeit. Die meisten dagegen sind unzweifelhaft echte Erzeugnisse des nordischen Heidentums und bilden somit die sichersten und unmittelbarsten Quellen desselben. Die sogenannte jüngere Edda ist ein in Prosa abgefaßtes Sammelwerk, dessen einzelne Teile sehr verschiedenen Zeiten angehören. Die ältesten derselben legt man dem berühmten Geschichtsschreiber des Nordens Snorri Sturluson bei, der im Jahre 1241 zu Reikiaholt auf Island erschlagen wurde. Die wichtigsten Bestandteile der jüngeren Edda sind zwei klar und einfach geschriebene Darstellungen nordischer Göttermythen und eine Sammlung poetischer Bezeichnungen, in der sich eine große Anzahl von Resten der altnordischen Poesie erhalten hat. Nimmt man den Inhalt der beiden Edden zusammen mit dem, was sich in den übrigen Quellen der nordischen Geschichte mehr vereinzelt findet, so erhält man eine klare und umfassende Anschauung des nordgermanischen Glaubens.

Wie der Inder und Grieche, so sah auch der Nordländer das ganze Weltall von der Gottheit durchdrungen. Die Kräfte der Natur sowohl als die Schicksale der Menschen waren ihm Äußerungen der allem innewohnenden Gotteskraft. Aber wie dem Inder und Griechen so ging auch dem Nordländer die Einheit dieser Kraft mehr und mehr verloren und blieb ihm zuletzt nur noch als dunkel empfundene Ahnung übrig. Aus jeder Erscheinung der Natur, aus jeder Beziehung des Menschenlebens trat ihm das göttliche Walten als besonderes persönliches Wesen entgegen, und so erschien ihm das Weltall von einer Unzahl göttlicher Wesen bewohnt. Die Art, wie der Nordländer sich seine Götter dachte, hat trotz mancher einzelnen Hinneigung zu der indischen Symbolik doch mehr Ähnlichkeit mit der griechischen Anschauungsweise. Das Ungeheure und Ungestaltete nimmt zwar immer noch eine breite Stelle ein, aber dennoch gewinnt in der nordischen Mythologie die rein menschliche Gestalt fast überall die Oberhand.

Die mythischen Wesen des nordischen Glaubens zerfallen ihrer Natur nach in zwei große Massen. Die eine bilden die eigentlichen Götter, die andere die zahllosen Scharen geisterhafter, mit übermenschlichen Kräften ausgestatteter Wesen, die zwischen den Göttern und den Menschen gleichsam in der Mitte stehen. Diese zweite Masse kann man als die breite Grundlage der nordischen Mythe betrachten. Ihr gehören die kleinen, vielwissenden, kunstreichen Elfen und die ungeschlachten überstarken Riesen an. Die Elfen oder Alfe teilen sich in Lichtelfen und Dunkelelfen. Die Lichtelfen sind schöne, leuchtende, wohlwollende Wesen. Sie wohnen im glänzenden Himmelsraume und auf der Oberfläche der Erde. Die Dunkelelfen dagegen und die ihnen nah verwandten Zwerge (Dwergar) sind schwärzer als Pech und wohnen in den Tiefen der Erde. Felsen und Höhlen sind ihr Aufenthalt. Streifen sie zur Nachtzeit über die Erde, so scheucht sie das aufgehende Sonnenlicht in ihre dunkeln Klüfte zurück.

Die Riesen oder Thurse wohnen in den Bergen, die Reifriesen oder Hrimthurse in den Eis- und Schneemassen. Die Thurse sind den Menschen an Körperkraft weit überlegen und ihnen meistens feindlich gesinnt.

Den mehr allgemeinen Naturgeistern, den Elfen und Riesen, stehen die eigentlichen Götter gegenüber. Wie der Mensch durch seine ausgeprägtere Persönlichkeit sich aus den übrigen Naturwesen hervorhebt, so die Götter aus den elfischen und riesigen Elementargeistern. Die Götter führten bei den Nordländern den Namen Asen. Wie die olympischen Götter der Griechen, so bilden auch die Asen eine Art Gemeinwesen nach menschlichem Muster, und so manche Erzählungen von ihnen machen fast den Eindruck, als wäre nur von sagenhaften Menschen die Rede. Dringt man aber tiefer, faßt man die verschiedenen asischen Mythen zusammen, so verschwindet jener falsche Schein sehr bald. Wir erkennen dann überall das echt götterhafte Wesen der Asen und ihren tiefen Zusammenhang mit der Natur und mit den großen allgemeinen Geschicken der Menschheit.

An der Spitze der Asen steht Odin, der alles durchdringende Weltgeist. Tiefe Weisheit und der schärfste Verstand sind ihm eigen. Er hat aus Mimirs Born Weisheit getrunken. Die Runen, der Inbegriff alles Wissens, sind sein Werk. Er waltet über die Geschicke der Menschen. Im Kampf wird das Schicksal der Menschen entschieden, und so ist Odin Lenker der Schlacht. Auf seinem Rosse Sleipnir reitet er zum Kampf, begleitet von den Walküren, den göttlichen Kampfesjungfrauen in leuchtender Rüstung, die die Seelen der gefallenen Helden in Odins Saal nach Walhalla geleiten. Dort führen die tapfern Heldenseelen, die Einherier, in Odins Gesellschaft ein herrliches Leben, das zwischen Kampf und Gelage wechselt, wie sich's die überschwellende Manneskraft des Germanen wünschte.

Odins Gemahlin ist Frigg, die höchste unter den Göttinnen, wie Odin unter den Göttern. Sie wacht über die Geburten. In der schöpferischen Umspannung der Erde durch den befruchtenden Himmel sah man die Vereinigung Odins und Friggs.

Von Odin und Frigg stammen die Geschlechter der Asen. Daher führt Odin den Namen Allvater, d. i. Vater des Alls. Doch wie bei den Griechen, so erleidet auch bei den Nordländern die Annahme von der Abkunft aller Götter vom höchsten der Götter mannigfache Ausnahmen, ohne daß der Glaube des Volkes sich durch diese Widersprüche stören ließ.

Unter Odins Söhnen treten hervor Thor und Balder. Thor ist der blitzende Donnerer. Wenn er auf seinem Wagen, den ein Gespann von Böcken zieht, über die Wolken dahinfährt, so rollt der Donner, und die Schläge seines zermalmenden Hammers Miölnir sind die zerschmetternden Blitze. Den Menschen, vor allem den Landbauern freundlich liegt Thor in beständigem Kampfe mit den Riesen. Das zürnende Gewitter mit all seinen Schrecken frommt doch im Grunde dem Menschen und hilft ihm die wüsten, unfruchtbaren Gewalten der Natur bändigen.

Wie Thor der aufbrausende, stürmische Vorkämpfer der Götter, so ist Balder das Bild der sanften, lieblichen Anmut. Von ihm ist gut zu reden, und alles lobt ihn. Er ist so schön von Anblick, daß ein leuchtender Glanz von ihm ausgeht; und als er durch Lokis Heimtücke ums Leben

kam, da wußten sich die Götter nicht zu lassen vor Schmerz und Trauer.

Noch sind drei Asen, die zu den angesehensten gehören. Der eigentliche Kriegsgott war der kühne und furchtlose Tyr. Tyrtapfer wurde der Mann genannt, der sich vor allen in das Kampfgewühl stürzte und keine Vorsicht kannte. Freyr und seine Schwester Freya standen bei den alten Nordländern in besonders hoher Verehrung. Sie walten über den Segen des Friedens. Freyr giebt Regen und Sonnenschein und den Saaten ein fruchtbares Gedeihen. Freya ist die Göttin der Liebe. Liebende Seelen flehen um ihren Beistand.

So leiten und durchdringen die Asen das Weltall. Sie schirmen es im Kampfe gegen die bösen, zerstörenden Gewalten, an deren Spitze der heimtückische Loki mit seinen grauenhaften Kindern steht. Hel ist seine Tochter, die Herrscherin in Helheim, wohin die Strohtoten, d. h. die nicht im Kampfe, sondern auf dem Stroh gestorbenen Männer fahren. Seine Kinder sind die ungeheure Weltschlange und der gefräßige Wolf Fenrir. Am Ende dieser Weltzeit kommt es zu einem großen Entscheidungskampfe zwischen den Göttern und den Ungetümen. Die Götter unterliegen, und Muspells Söhne, die lohenden Flammen, verzehren die Welt. Dann aber steigt eine neue, goldene Zeit aus der Zerstörung empor. So weissagt die weit über die Zeiten hinblickende Wala in der uralten Völuspa, dem merkwürdigsten unter allen Gedichten der Sämundischen Edda.

Das war der Glaube der nordischen Germanen. Daß dieser Glaube im wesentlichen auch der der Germanen südlich der Nord- und Ostsee war, hat Grimm in seiner deutschen Mythologie zur Überzeugung gebracht. Die Hauptgötter des Nordens finden sich auch bei den alten Bewohnern unseres Deutschlands wieder. Der nordische Odin heißt bei den Longobarden Wodan, bei den aus Norddeutschland ausgewanderten Angelsachsen Woden. Bei der Übertragung der römischen Wochentagsnamen nannten die Nordländer den vierten Tag (römisch dies Mercurii) Odinsdagr (Odinstag). Die Angelsachsen nannten ihn dem entsprechend Wodenesdäg, woher noch jetzt die Mittwoch im Englischen wednesday heißt. Man sieht daraus, daß man bei der Zusammenstellung der römischen und der germanischen Götter den Odin mit Merkur verglich, und daher erklärt sich auch, was Tacitus von den Germanen sagt, daß sie unter allen Göttern am meisten den Merkur verehren.

Der Name des nordischen Thor heißt in der angelsächsischen Sprache Thunor, in der hochdeutschen Donar; daher noch unser Donnerstag, entsprechend dem nordischen Thorsdagr.

In gleicher Weise hat sich das Andenken des nordischen Kriegsgottes Tyr, nach welchem bei den Nordländern der dritte Wochentag Tysdagr hieß, in dem angelsächsischen Tiwesdäg, dem englischen tuesday erhalten. Im Althochdeutschen hieß derselbe Tag Ziestac, und davon kommt noch jetzt der Name Ziestig, den dieser Tag im alemannischen Teile Hochdeutsch-

lands führt. Dies althochdeutsche Ziestac entspricht aber nach den Gesetzen der Lautwandlung genau dem altnordischen Tysdagr, und somit sehen wir, daß der altnordische Kriegsgott Tyr auch von den hochdeutschen Stämmen verehrt wurde.

Auf ähnliche Weise hat unser Freitag seinen Namen von der Göttin Freya.

Die angeführte Übereinstimmung nordischer und südgermanischer Götter wurde im Jahre 1842 durch die Entdeckung zweier kleiner althochdeutschen Gedichte aus heidnischer Zeit schlagend bestätigt. Sie fanden sich in einer Handschrift des 10. Jahrhunderts auf der Dombibliothek zu Merseburg. Hier treten nun Wodan und Balder, Freya in der hochdeutschen Form Frua, und eine Reihe anderer nordischer Götter unmittelbar in die Mythologie der südgermanischen Stämme ein, so daß auch die letzte Spur eines Zweifels an dem Zusammenstimmen des nördlichen und südlichen Glaubens schwindet. Das zweite, für uns wichtigste Bruchstück ist ein altheidnischer Zauberspruch: „Phol und Wodan, heißt es, zogen in den Wald; da ward dem Rosse Balders sein Fuß verrenkt. Da besprach ihn Sinthgunt, Sunna deren Schwester. Da besprach ihn Frua, Volla deren Schwester. Da besprach ihn Wodan, wie er es wohl verstand, sei es Knochenverrenkung, sei es Blutverrenkung, sei es Gliedverrenkung, Knochen zu Knochen, Blut zu Blut, Glied zu Gliedern, als wären sie geleimt."

Finden wir so die Namen der altnordischen Hauptgötter auch bei den südlichen Germanen wieder, so tritt uns diese Verwandtschaft in den Sagen und Märchen, in die sich die Erinnerung der alten Religion bei den Südgermanen zurückgezogen hat, noch viel lebendiger entgegen. Die alten Götter werden in diesen Sagen meist zu Teufeln und Gespenstern herabgedrückt; reiner und unverfälschter erhielt sich der Glaube des Volkes an jene mittleren Wesen, an Elfen und Zwerge, Riesen und Nixen, Waldfrauen und Quellengeister und dergleichen mehr, weil diese alle dem neu eingeführten Christentume weniger schroff entgegenstanden als die großen Hauptgötter. In den sinnigen und lebensvollen Sagen und Märchen unseres Volkes spiegelt sich der tiefe Geist der altgermanischen Religion ab. Wir erkennen, wie unsere Vorfahren sich die ganze Natur von höheren Geistern durchdrungen und belebt dachten. So können wir noch jetzt einen unmittelbaren Blick thun in die Seite der altgermanischen Religion, die oben als die breite Grundlage der germanischen Mythe bezeichnet wurde, während wir die andere Seite, die kräftiger und schärfer ausgeprägten Persönlichkeiten der eigentlichen Götter, bei den südlichen Germanen uns aus den zersplitterten einzelnen Bruchstücken erst wieder herstellen müssen. Aus allem aber sehen wir, daß Geist und Wesen der nordgermanischen und der südgermanischen Religion durchaus dieselben waren, wenn auch natürlich sowohl die Stammunterschiede der Völker als die tausend Jahre, die zwischen der Germania des Tacitus und der Aufzeichnung der Edda liegen, zu der Annahme berechtigen, daß jene im wesentlichen gemeinsame Religion bei

den Südgermanen des Tacitus ein vielfach anderes Gepräge hatte, als bei den Nordländern des 10. Jahrhunderts. Es wird sich damit ähnlich verhalten haben, wie mit der Religion der alten Hellenen, die auch nach Zeit und Ort sich in mannigfache Gestaltungen zerspaltete und dennoch in Geist und Wesen alle hellenischen Stämme gemeinsam umschlang.

Tempel hatten die Germanen für ihre Gottesverehrung nicht. Tacitus sagt von ihnen: „Sie halten es der Hoheit der Himmlischen unangemessen, sie in Wände einzuschließen und in Menschengestalt abzubilden. Sie weihen ihnen Haine und heilige Bezirke.“ Hierbei war freilich nicht ausgeschlossen, daß den Göttern an heiligen Altären mit Gebet und Opfern, selbst auch mit Menschenopfern gehuldigt wurde. Einen eigentlichen Priesterstand, der den religiösen Dienst allein besorgte, gab es bei den Deutschen nicht. Der Priester — êwart — war, wie sein Name sagt, der „Wart“ oder Hüter des göttlichen und menschlichen Gesetzes (êwa, êe); er wachte über die Ordnung bei allen gemeinsamen Verrichtungen des Volkes, er hatte die Leitung der öffentlichen Versammlungen, er bestrafte als Diener des Kriegsgottes die Feigen; er brachte die Opfer an den großen Festtagen. Mit dem Glauben an die Götter trug aber jeder einzelne die Berechtigung zu ihrem Dienste in sich; jeder Freie war der Priester seines Hauses, jeder Älteste der Priester seiner Gemeine. Mit dem Priesteramte war die richterliche Würde genau verbunden, denn der Zustand des erfüllten Gesetzes und der Friede wird als göttliche Einrichtung genommen, jede Gesetzesstörung und der Friedensbruch aber als Frevel gegen die Gottheit, welchen der Priester richtend zu ahnden hatte. Gerichtsbann und Heerbann lagen also in der Hand der Ältesten, während die andere Seite der richterlichen Thätigkeit, das Finden des Urteils, nicht ihm, sondern der Gesamtheit zukam. Vertreter der Gottheit war der Priester in dieser friedensrichterlichen Thätigkeit und zugleich das Mittel, durch welches sie den Fragen nach dem Geschicke antwortete. Die Gebräuche dabei waren ein Teil des Gottesdienstes, dessen Verwaltung er leitete. Waren es häusliche Sorgen, welche ein göttlicher Ausspruch heben sollte, mußte für die Angelegenheiten der Familie ein Opfer gebracht werden, so trat jeder Hausvater als Priester auf.

Neben dem Hausvater konnte aber auch die Hausmutter priesterliche Geschäfte vollziehen, neben den Gemeindepriestern erschienen auch Priesterinnen der Gesamtheit. Einen abgeschlossenen Stand der Priesterinnen gab es nicht, aber die Frauen, welche zum göttlichen Dienste und zur Weissagung besonders befähigt waren, widmeten ihr Leben meistens ausschließlich den heiligen Geschäften, während die Männer durch andere Obliegenheiten eine vielseitigere Thätigkeit fanden.

Die Hauptthätigkeit der priesterlichen Frauen war die Weissagung, durch die sie zugleich auf die politischen Verhältnisse bedeutenden Einfluß

übten. Velleda, jene Jungfrau, die fast göttlich verehrt wurde und die auf die Unternehmungen des Volkes den höchsten Einfluß hatte, war durch glückliche Vorhersagungen zu ihrer wichtigen Stellung gelangt. Im Frieden und im Kriege ward die geheime Kunst dieser Frauen gesucht, und was sie aus dem Lose, aus dem rinnenden Opferblute oder andern Zeichen erschauten, bestimmte oft mehr als der Rat erfahrener Männer die Unternehmungen. Die Cimbern ließen ihre Priesterinnen aus dem Blute der geopferten Kriegsgefangenen das Geschick deuten, Ariovist machte seine Unternehmungen von dem Ausspruche weiser Frauen abhängig.

Besonders beliebt war bei diesem Schicksalerforschen das Los. Buchenstäbe, in welche Zeichen geritzt waren, wurden auf ein weißes Tuch geworfen, und mit Gebet und Blick zum Himmel hob der Priester oder die Priesterin drei Stäbe auf, aus denen sie den Willen der Götter lasen. Es setzt dies die Kunde vom Lesen und Schreiben bei den Frauen voraus, was an und für sich nichts Geheimnisvolles war, denn die Runen waren keine Geheim- oder Priesterschrift; sie wurden es erst durch die Unwissenheit der Menge. Dazu kam, daß die Runen vielfach bei heiligen Geschäften und an göttlichen Sinnbildern und Geräten gebraucht wurden, und daß das Ritzen dieser Zeichen öfters eine Art Gottesdienst war. Der Name der Gottheit, welcher auf das bevorstehende Unternehmen oder die gewünschte Sache besonders einflußreich war, wurde beim Einschneiden der Zeichen genannt oder ein längeres Gebet gesprochen. Die Runen wurden auf den zu schützenden Gegenstand oder auf eine Sache, welche zum Zwecke irgend in Beziehung stand, geritzt. Oft konnte eine einzige Rune hinreichen, da dieselben alle eine sinnliche oder geistige Bedeutung haben, z. B. N = Not, F = Vermögen, H = Hagel, T = Tyr, der Kriegsgott.

Die Weissagung und das Gebet, das sich ihr beim Runengebrauche verbindet, waren nicht die einzigen gottesdienstlichen Pflichten der Priesterinnen. Auch Gesang und Tanz gehörten zum Kultus. Zwar läßt sich aus dem Altertume selbst kein ausdrückliches Zeugnis dafür beibringen, aber spätere Volksgebräuche sprechen dafür, und noch heute ist manche Spur des alten Brauches im Volksleben zu entdecken. Wenn die Hausfrau zur Wintersonnenwende oder zur Fastnacht, damit der Flachs gedeihe, tanzen und springen muß, wobei sie bestimmte Worte zu sprechen hat, so hat das für den Rest eines Kultus der Erdgöttin zu gelten, welchen die Hausmutter als Priesterin zu verwalten hatte. Der Tanz und Gesang der Schnitter zu Ehren des „Wode“ nach vollendeter Ernte ist ein Teil des Wodankultus, zu dem es auch gehört, wenn man bei der Ernte das „Wodenbüschel“ oder den „Wodenteil“ für das Roß des Wodan auf dem Felde stehen läßt. Der Pfingsttanz galt ursprünglich der Frühlingsgottheit.

Zu den priesterlichen Thätigkeiten gehört auch das Opfern. Es gab Menschen-, Tier- und Fruchtopfer. Bei allen drei Arten waren auch Priesterinnen geschäftig, denn sie verrichteten auch Menschenopfer, wie das die cimbrischen Priesterinnen beweisen. Das Sieden der Opfertiere gehörte

recht eigentlich dem Amte der Frauen, ebenso das Backen der Opferkuchen, die nicht selten die Gestalt der Götter oder der ihnen geheiligten Tiere hatten. Spuren davon haben sich in den Backwerken mancher deutschen Gegenden und in den Festgebäcken, in den Brezeln, Weihnachtsstollen 2c., noch heute erhalten.

---

4. Altgermanische Totenbestattung.

(Nach: G. Kaufmann, Deutsche Geschichte bis auf Karl d. Gr. Leipzig, 1879. Bd. I., S. 177—180, und Felix Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker. Berlin, 1881. Bd. I., S. 57 u. 58.)

Wie das ganze Leben der alten Deutschen, so ward auch das Ende des Lebens von fester Sitte und bindender Form beherrscht. Dem Tode ging man mit leichtem Mute entgegen; aber die Leiche behandelte man mit scheuer Ehrfurcht. Leichenhilfe war Pflicht der Geschlechtsgenossen, wie Eidhilfe im Gericht und Kampfhilfe in der Gefahr. Auch dem Gegner war man sie schuldig, dem Feinde, mit dem man eben um das Leben gerungen hatte. Selbst den Friedlosen, der um Gewaltthat ausgestoßen war aus der Gemeinschaft der Rechtsgenossen, selbst den sollte der Rächer begraben.

Es ehrte ihn, wenn er ihn erschlug und den Bruder rächte; aber er wäre verachtet gewesen, hätte er ihn unbedeckt gelassen und den Raben und Wölfen preisgegeben. In besonderen Fällen geschah es freilich.

Wenn der Haß zu lange gesammelt war, die Wut ins Maßlose gesteigert, dann verfolgte man den Feind über den Tod hinaus. Auf dem Walfelde im Teutoburger Walde blieben die Leichen der Römer unbestattet liegen, und sogar noch das bereits christliche Volk in Norwegen beschloß nach dem Kampfe mit König Olaf, daß alle die, „welche mit König Olaf gefallen waren, keine Leichenhilfe haben sollten, wie sie guten Männern ziemte. Diejenigen aber, welche mächtig waren und Freunde hatten unter den Gefallenen auf dem Walfelde, achteten nicht darauf. Sie brachten ihre Freunde zur Kirche und gewährten ihnen die Leichenhilfe.“ Sorgfältige Pflege des Leichnams gilt als so heilige Pflicht, daß die Verletzung derselben als Zeichen und Maßstab sittlicher Verwilderung dient. Dem Brudermord gleichgestellt, verkündet solcher Greuel den herannahenden Untergang des Menschengeschlechts und der Welt. Naglfar, das Schiff, auf welchem das Riesenheer zum Vernichtungskampf gegen die Götter einherfährt, ist erbaut aus den Nägeln der Toten, welche man lieblos unbeschnitten gelassen hat vor der Bestattung.

Die Leichen wurden teils verbrannt, teils ohne Feuer der Erde übergeben. Beide Arten der Bestattung waren neben einander in Gebrauch. Sie entsprechen nicht verschiedenen Perioden, auch nicht, wenigstens nicht immer, verschiedenen Stämmen. In demselben Leichenhügel liegen in der-

selben Schicht Aschenreste neben vollständigen, ohne Brand beigesetzten Gerippen. Der eine Stamm mochte diese, der andere jene Art der Bestattung vorziehen; aber durchaus Bestimmtes läßt sich darüber nicht sagen.

Über der Leiche oder der Urne wölbte sich ein Hügel, bald niedrig, wie es heute Sitte ist, bald in mächtiger Erhebung — bis 12 m Höhe und 21 m Durchmesser, — bald kreisförmig, bald in länglicher Erstreckung. Sie wurden einfach aus Erde aufgeschüttet oder mit Steinreihen durchzogen und mit Steinkreisen umstellt. Den Platz für das Begräbnis wählte man gern an Straßen und auf Hügeln. Dann ward die mehr oder weniger kreisförmige Grundfläche ausgestochen und mit Steinen umlegt. Gewöhnlich folgte dann ein Brandopfer auf dieser Stätte, so daß der Tote auf die Asche des Opferfeuers gelegt ward. Seine Lage war verschieden. Meist schaute er wohl nach Osten, doch war das nicht strenge Regel. Den Kopf stützte ein Stein, auch wohl die Schultern und Arme. Bisweilen ward der

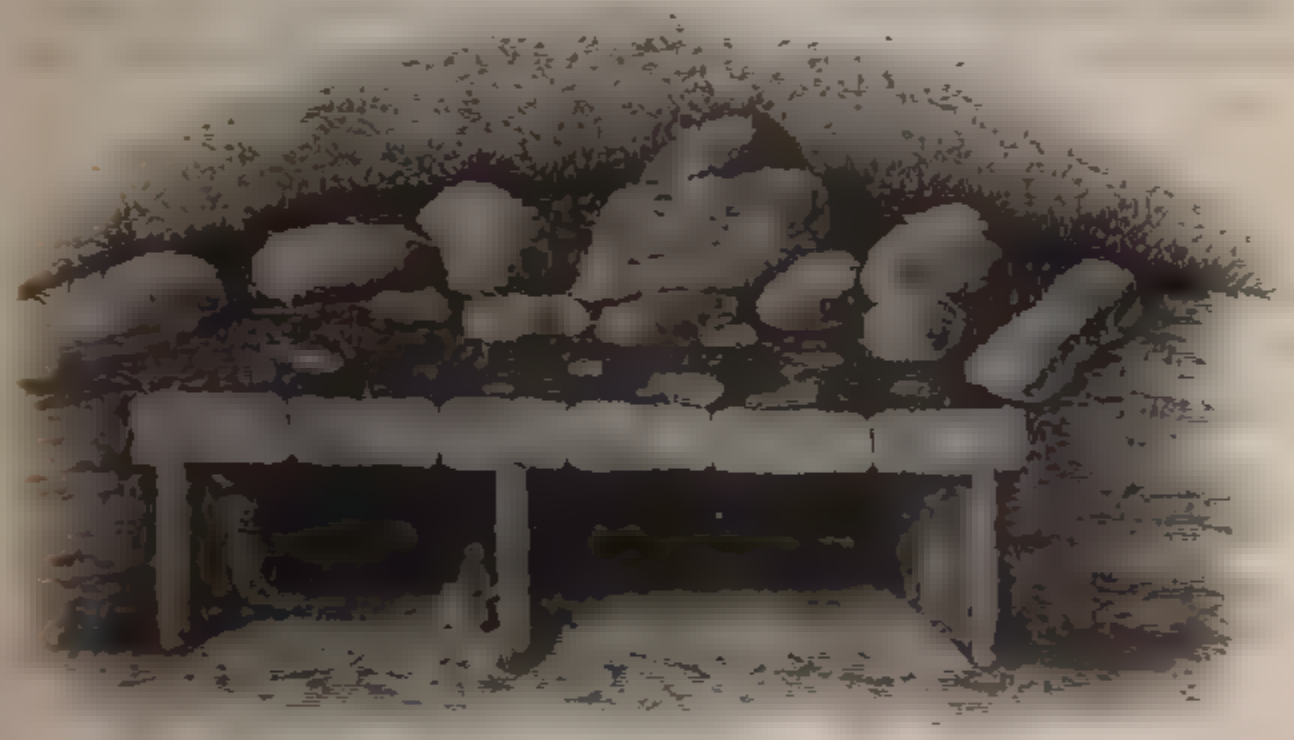

Fig. 10. Oberpfarrenstädter Grabhügel

Kopf abgetrennt; ja, bei den Thüringern war es Sitte, nur den Kopf zu bestatten und den übrigen Körper zu verbrennen. Nicht selten finden sich Gerippe in sitzender Stellung, wie in dem bei Oberpfarrenstädt geöffneten Grabhügel, andere auch auf der Seite oder auf dem Bauche liegend. In einem Grabe lag die Leiche des Herrn auf acht Knechten in kauernder Stellung.

Der Tote ward in seiner Kleidung begraben, und wo es die Familie ohne Nachteil vermochte, gab sie ihm die Waffen und anderes Gerät mit. In den Gräbern, die man bereits zu Tausenden geöffnet hat, findet man häufig an den Beinen und Armen, den Fingern und dem Halse Ringe von Gold oder Bronze, von Eisen oder Kupfer. Dabei liegen Spangen und Gürtel und anderer Schmuck, Glas, Bernstein, Knochen und Thongerät, bald rohe einheimische Ware, bald feinere fremde. Was man geben

konnte, folgte dem Toten, und wenigstens ein irdenes Gefäß zu Füßen oder zu Haupten durfte keinem fehlen. Die Leiche lag entweder über der Bodenfläche oder unter derselben, ohne besonderen Sarg, unmittelbar überschüttet von der Hügelerde, oder in einem Behältnis. Dasselbe war bald ein Baum, bald eine Steinkiste, bald ein Ausstich in dem Boden, dessen Wände ohne Verschalung standen oder mit Wandsteinen geschützt waren. Holzsärge waren selten. Häufig wurden mehrere Leichen in einem Hügel bestattet. Auf bestimmtem Wege, den die Überlieferung heiligte als den Helweg oder Totenweg, fuhr der Rinderwagen die Leiche zur Stätte.

Sollte sie verbrannt werden, so schichtete man den Scheiterhaufen aus dem Holze, das der Wald bot, besonders gern aus Eichenstämmen. Bei Vornehmeren holte man oft kostbare Hölzer aus weiter Ferne herbei. Waffen und Kleider zierten den Stoß; auch wohlriechendes Holz ward auf die Leiche gelegt. Der Tote war gewaschen und gekammt. Dem Reichen wurden wohl auch Kämme und Rasiermesser beigegeben, wie das noch bis in die neuere Zeit in manchen Gegenden Sitte geblieben ist. Dann ward

Fig 11. Äußeres eines Hügelgrabes

sein Roß getötet, sein Habicht, wohl auch der Singvogel, der ihm besonders lieb gewesen war. Endlich tötete sich auch die Frau, die dem Gatten folgen wollte, und der Diener. Brunhild ließ dreizehn Dienerinnen und einen Diener mit sich sterben, wie das oben erwähnte Grab acht Knechte bei dem Herrn zeigt. Es war das keine Grausamkeit, und nicht mit Zittern starben die Knechte. Es war eine Ehre und die höchste Belohnung für lang bewährte Treue; denn kein Knecht ging zu Odin ein, außer wenn er im Geleit seines Herrn kam.

In Westgotland war es Sitte, daß der Greis sein müdes Alter durch

den Sprung vom Stammesfels endete; dann nahm er seinen liebsten Knecht mit, und gern wagte dieser mit dem Herrn den Sprung, der ihn unmittelbar zu der Seligkeit führen sollte, die ihm sonst verschlossen war.

Die Reste der verbrannten Leichen blieben entweder so, wie sie zusammenfielen, und der Hügel deckte sie ohne Ordnung, oder sie wurden in Urnen gesammelt oder in einer Steinkiste, die bald rund, bald viereckig war, in seltenen Fällen auch in einem Holzsarg. Es wiederholen sich hier alle Formen, welche die Beisetzung der unverbrannten Leiche zeigt. Die Urnen wurden dann entweder unmittelbar mit der Hügelerde überschüttet oder durch eine Umwallung, eine Art Kammer von Steinen oder Holz geschützt, oder endlich in einer Steinkiste zusammengestellt. Seltener ward der Hügel selbst aus Steinen gehäuft, statt aus Erde geschüttet.

Die sogenannten Hünengräber oder Teufelsbetten, die aus mehreren, bald im Viereck, bald rund gestellten Tragsteinen bestehen, über denen ein Deckstein oder auch mehrere derselben, oft bis drei- oder vierhundert Centner schwer, liegen, sind nicht von den Deutschen erbaut. Sie finden sich nicht nur im germanischen Gebiet, sondern auch in Frankreich und auf der pyrenäischen Halbinsel und werden wohl mit Recht den Iberern zugeschrieben, die in unbekannter Vorzeit aus diesen Gebieten den Kelten und den Germanen weichen mußten. Auch in diesen Gräbern sind die Leichen teils verbrannt, teils unverbrannt beigesetzt. Die Beigaben sind Urnen, Waffen und Gerät aus Stein und Knochen, nie aus Metall. Sie gehören der Steinzeit an, während alle germanischen Gräber Metalle zeigen.

5. Sprache und Schrift der Germanen.

(Nach: G. Pfahler, Handbuch deutscher Altertümer. Frankfurt 1865. S. 655—675, W. Arnold, Deutsche Urzeit. 2. Aufl. Gotha 1860. S. 430—438, und J. Zacher, Das gotische Alphabet. Leipzig 1855. S. 18 u. 19.)

Die deutsche Sprache verleugnet nicht ihren Ursprung aus Asien. Sie bildet mit den keltischen, slavischen, hellenischen, italienischen, iranischen und indischen Sprachklassen die große indoeuropäische oder arische Sprachenfamilie. Für die Urverwandtschaft der jetzt getrennten indoeuropäischen Völker zeugt die Gemeinsamkeit des Wortschatzes nicht nur für die einfachen Bezeichnungen des Seins, der Thätigkeit, des Wahrnehmens, sondern auch für die verschiedenen Bedürfnisse ihres früheren gemeinsamen Lebens. So besitzen wir Zeugnisse für die Entwickelung des Hirtenlebens in jener vorhistorischen Epoche in den gemeinsamen Namen der zahmen Tiere. Während die europäischen verwandten Sprachen in den Wörtern für das Ackern und das Ackergerät übereinstimmen, offenbart sich die Verwandtschaft mit dem Sanskrit seltener, als bei der Viehzucht; und zwar wohl darum, weil die ausziehenden Hirten noch manches gemein hatten, wofür die späteren Acker-

bauer schon besondere Wörter wählen mußten. Doch findet sich eine Anzahl der wichtigsten hier einschlagenden Kulturwörter auch im Sanskrit vor, jedoch in anderer Bedeutung. So ist agras bei den Indern überhaupt Flur, kûrnu das Zerriebene, aritram ist Ruder und Schiff. Die Wörter sind also uralt, aber ihre bestimmte Beziehung auf den Acker (lat. ager), auf das zu mahlende Getreide (lat. granum, Korn), auf das Werkzeug, das den Boden furcht, wie das Schiff die Meeresfläche (lat. aratrum = Pflug) war bei der ältesten Trennung der Stämme noch nicht vorhanden, und es ist daher auch nicht zu verwundern, wie die Bezeichnungen von verschiedenen Völkern auch sehr verschieden angewendet wurden, wie z. B. von dem sanskritischen kûrnu sowohl das zum Zerreiben bestimmte Korn, als auch die zerreibende Mühle (gotisch quairnus, althochd. quirn, litthauisch girna) den Namen empfingen.

Dagegen zeugen wieder für die Urverwandtschaft der Indoeuropäer die gemeinschaftlichen Bezeichnungen für den Haus- und Hüttenbau, für den Bau von Ruderboten, für den Gebrauch der Wagen und die Bändigung der Tiere zum Ziehen und Fahren (sanskr. akshus, lat. axis; sanskr. jugam, lat. jugum). Auch die Benennungen des Kleides (sanskr. vastra, lat. vestis, goth. vastja, nhochd. Weste) und des Nähens sind in allen indoeuropäischen Sprachen dieselben. Das gleiche gilt von der Benutzung des Feuers zur Bereitung und des Salzes zur Würzung der Speisen. Ein weiteres Beispiel für die wunderbare Kraft, mit der sich einzelne Wortreihen in den genannten Sprachen erhalten haben, sind die fünf Ausdrücke für die einfachsten Verwandtschaftsverhältnisse, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Tochter. Die Zahlen sind auch dieselben bis hundert. Der Mond hat in allen Sprachen seinen Namen davon, daß man nach ihm die Zeit mißt. Endlich gehören auch manche der ältesten Religionsvorstellungen und Naturbilder zum Gemeingut der indoeuropäischen Völker.

Wie ein Volk sich in verschiedene Stämme teilt, so zerfällt auch seine Sprache in verschiedene Mundarten. Eine gemeinsame, gleichförmige deutsche Sprache hat es nie gegeben. Während manche Sprachforscher vier germanische Hauptmundarten unterscheiden (gotisch, hoch- und niederdeutsch, skandinavisch), nimmt Jacob Grimm deren sechs an (gotisch, hoch- und niederdeutsch, angelsächsisch, friesisch, nordisch).

Das Gotische ist von allen deutschen Mundarten die altertümlichste und uns fast ausschließlich durch die umfangreichen Reste der Bibelübersetzung des Bischofs Wulfila bekannt. Diese Übersetzung wurde von allen Gotenstämmen benutzt, ging aber mit dem Untergange der gotischen Reiche in Italien und Spanien verloren und wurde vergessen. Die gotische Sprache starb im 9. Jahrhundert aus. Nur ein Manuskript des 5. Jahrhunderts ist in der Abtei Werden erhalten worden, kam dann später nach Prag, von wo es Graf Königsmark 1648 nach Upsala brachte. Das Pergament ist purpurfarbig, die Buchstaben silbern. Im Jahre 1818 wurden noch einige Bruchstücke im Kloster Bobbio entdeckt. Die gotische Sprache hat die hohe Schön-

heit in Bezug auf Laute und Formen, welche das Deutsche auszeichnet, am treuesten und reinsten erhalten. Keine andere deutsche Sprache hat die Dualform in Pronomen und Verbum besser erhalten als die gotische, die auch das Mediopassiv, die Perfektreduplikation, sowie die unverkürztesten Formen der grammatischen Endungen besitzt. Doch ist auch dem Gotischen manche Form schon entschwunden, welche andere deutsche Mundarten, namentlich das Hochdeutsche und Nordische noch besitzen. So hat es den im Altdeutschen noch sehr gebräuchlichen casus instrumentalis bis auf wenige Reste eingebüßt.

Über die nähere oder fernere Verwandtschaft der Mundarten derjenigen deutschen Stämme, die zu Grunde gegangen sind, ohne Denkmäler ihrer Sprache zu hinterlassen, läßt sich schwer entscheiden; doch wird von der Sprache der Gepiden, Vandalen und Heruler angenommen, daß sie der gotischen verwandt gewesen. Auch die wenigen Reste der burgundischen Sprache zeigen nähere Verwandtschaft zur gotischen als zur althochdeutschen.

Das Althochdeutsche kennen wir nur aus den Sprachdenkmalen der nicht mehr völlig gleichsprachigen oberdeutschen Stämme der Alemannen und Bayern. Althochdeutsch nennt man diese Mundarten, so lange die Abschwächung der Vokale der auf die Stammsilbe des Wortes folgenden Silbe u ein mnunterschiedenes e noch nicht zur Regel geworden ist, also vom 7. bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts. Die Quellen des Althochdeutschen öffnen sich um den Schluß des 7. Jahrhunderts. Namentlich ist St. Gallen ein Sitz des althochdeutschen Schrifttums. Außer den Schwaben und Bayern sind auch Hessen, Thüringer und Longobarden hochdeutsch. Von den Eigentümlichkeiten des Althochdeutschen ist die bedeutendste die sogenannte Lautverschiebung, jenes merkwürdige, von Jacob Grimm entdeckte Gesetz, demzufolge Tenuis zur Aspirata, Media zur Tenuis, Aspirata zur Media wird. Dieses Gesetz scheidet am deutlichsten das Althochdeutsche von seinem nächsten Verwandten, dem Niederdeutschen. Wo man „that oder dat, Tid, slapen, brecken“ u. s. w. sagte und sagt, da ist niederdeutsche Sprache nicht zu verkennen, während „das, Zeit, schlafen, brechen“ deutlich den Stempel des Hochdeutschen an sich tragen. Diese Lautverschiebung im Hochdeutschen hat kaum vor dem 5. Jahrhundert stattgefunden.

Wie im Süden der alemannische und bayrische Volksstamm Grundlage des hochdeutschen, so ist es im Norden der sächsische für das Niederdeutsche geworden. Die Heimat des Altsächsischen ist das Land zwischen Rhein und Elbe mit Ausschluß des Nordrandes, den die Friesen noch bis heute innehaben. Die vornehmste Quelle für das Altsächsische ist der der altnationalen epischen Dichtungsweise nachgebildete Heliand.

Während wir die Kenntnis der übrigen deutschen Mundarten zum Teil aus dürftigen Quellen schöpfen müssen, ist für das Angelsächsische eine ganze Fülle von Denkmälern in Poesie und Prosa erhalten. Ihr gereichte zum großen Vorteil, daß die Angelsachsen, obwohl früher dem Christentum gewonnen, als die zurückgebliebenen Sachsen, nach dem Vorgange der altbritischen Kirche weniger zum Gebrauch der lateinischen Sprache

gezwungen waren. Dort verschmähten es Geistliche und Könige nicht die Muttersprache fortzubilden, — daher die beträchtliche Anzahl von Prosaschriften zu einer Zeit, wo bei uns in Deutschland beinahe alles in einer fremden Sprache niedergeschrieben wurde. Die Grundlage des Angelsächsischen ist das Altsächsische. Aus dem Schoße des Angelsächsischen erhob sich mit starker Einmischung romanischer Elemente das Englische.

Die friesische Sprache hält die Mitte zwischen der angelsächsischen und altnordischen, ihre wenigen Denkmale aber stammen aus sehr später Zeit, aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Aber das Friesische entwickelte sich gleich dem Nordischen langsamer und blieb sich länger gleich, als die übrigen Mundarten, sodaß spätere Urkunden des Friesischen und Nordischen dem früheren Zustande der Sprache näher standen, als dies bei anderen Mundarten der Fall war.

Auch das Altnordische kennen wir aus Handschriften des 13. Jahrhunderts. Es waren aber die abgesonderte, geschützte Lage des fernen Island, auf dem freie norwegische Geschlechter sich niederließen (874), weil sie sich dem Despotismus des Königs Harald Harfagar nicht unterwerfen wollten, und der längere Bestand des Heidentums, welche die altnordische Sprache in ihrer Reinheit erhielten. Die von den ausgewanderten Norwegern in Island errichtete Republik blühte schnell auf. Das Christentum wurde um 1000 eingeführt, zwei Bistümer wurden errichtet, Schulen gegründet und die klassische Litteratur mit demselben Eifer studiert, mit welchem die eigenen Nationalgesänge und Gesetze von eingeborenen Gelehrten gesammelt und erklärt worden waren. Die alte Poesie, welche in Norwegen geblüht hatte, würde nach dem Siege des Christentums verloren gegangen sein, wenn nicht die eifersüchtige Sorgfalt der Isländer sie erhalten hätte. Der wichtigste Teil dieser Poesie bestand aus kurzen Gesängen, die sich auf die Thaten ihrer Götter und Helden bezogen. Sie wurden gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts von Sämund Sigfusson gesammelt. Diese Sammlung heißt die alte oder poetische Edda (= Ahne, Urgroßmutter) zum Unterschiede von einer späteren, der jüngeren oder prosaischen Edda, welche dem Snorri Sturluson († 1241) zugeschrieben wird.

Der Charakter der deutschen Sprache auf ihren frühesten Stufen ist ein wesentlich anderer als der der heutigen, darum aber nicht roher oder schlechter. Die alte Sprache ist die der Kindheit und Jugend des Volkes; sie liebt das Anschauliche und Konkrete, die sinnlichen Bilder, die vollen Formen und Flexionen, aber sie ist verhältnismäßig arm an abstrakten Begriffen, ohne gegliederten Satzbau, ohne eigentliche Syntax. Es ist die Sprache der Empfindung, die sich weniger zum raschen Gedankenausdruck und zur begrifflichen Darstellung, aber um so besser für die Dichtung eignet. Später tritt umgekehrt das Reflektierte und Abstrakte mehr hervor, es entsteht eine künstliche Gliederung der Gedanken und eine künstliche Syntax, während das

ſinnliche Element verblaßt und die Formen ſich abſchleifen. Wie der Mann anders redet als das Kind, ſo auch das Volk, wenn es in ein reiferes Alter gelangt. Verſtand und Logik erlangen ihre Rechte, es geht zur nüchternen Proſa über, und dieſe ſagt ihm nun beſſer zu als die ſinnliche und poetiſche Ausdrucksweiſe der früheren Zeit. Aber der Fortſchritt muß mit Opfern erkauft werden, mit der größeren Beweglichkeit und Begriffsmäßigkeit verträgt ſich der frühere Formen- und Bilderreichtum nicht mehr, und ſo ſteht die alte Sprache in ihrer eigentümlichen Schönheit ebenſo hoch als die ſpätere.

Auch eine Art Alphabet hatten die alten Germanen bereits, nur diente es in der älteſten Zeit nicht zum Schreiben, weil dazu kein Bedürfnis vorlag. Der Gebrauch der heiligen Zeichen oder Buchſtaben war nur den Prieſtern oder Adelsgeſchlechtern, beſonders auch vornehmen Frauen und Jungfrauen bekannt und diente zum Loswerfen oder Wahrſagen, wie zur Herſtellung von Zauberformeln, Segensſprüchen oder Verwünſchungen. Daher erklärt ſich das ſpätere Verbot der alten Buchſtaben durch die Kirche.

Denn unſre heutigen Buchſtaben ſind die des lateiniſchen Alphabets, nicht die urſprünglichen. Das waren die ſogenannten Runen (althochdeutſch runa, wovon noch unſer heutiges raunen kommt, eigentlich Geheimnis, weil die Buchſtaben Anlautzeichen beſtimmter Worte waren, deren Gebrauch und Bedeutung das gemeine Volk nicht verſtand). Sie wurden als Bilderzeichen, als Träger von Begriffen gefaßt, wie es die ſinnliche Betrachtung der Zeit mit ſich brachte. Die Runen wurden in Stäbe von Buchenholz eingeſchnitten oder geritzt, daher der Name Buchſtabe. So erklärt ſich auch ihre eckige, geradlinige Form, weil man bei dem Einſchneiden ſolche Züge wählte, die ſich leicht auf das Holz übertrugen.

Lebendig wurden die myſtiſchen Zeichen erſt durch die Worte, die ihnen der Kundige im Lied oder in der Formel unterlegte. Daher lag auch der Runenzauber nicht ſchon in den Zeichen ſelbſt, ſondern in dem dazu geſungenen Lied oder Spruch, worin ſie als Anlaute beſtimmter Hauptworte wiederkehrten. Stab hieß die Rune ſelbſt, Stäbe hießen auch die gleich anlautenden Hauptworte, auf welche der Vers aufgebaut war: der Stabreim oder die Alliteration war alſo die älteſte Form unſerer Poeſie. Die Zeichen, in denen man den Willen der Götter zu erkennen glaubte, dienten nur zur Vermittelung des Zaubers oder der Weisſagung.

In der Folge lernte man im Verkehr mit den Völkern der alten Welt auch das eigentliche Leſen und Schreiben, d. h. das zuſammenhängende Buchſtabieren und die vollſtändige Wiedergabe der Begriffe durch die Runen. Aus Wort- oder Bilderzeichen wurden Lautzeichen, und ſeitdem gebrauchte man ſie auch als Inſchriften. Solche ſind auf Steinen, Gräbern, Werkzeugen, Geräten oder Münzen erhalten, aus Deutſchland und Britannien, wie aus dem ſkandinaviſchen Norden; die älteſten jedoch erſt aus dem 4. und 5. Jahrhundert n. Chr. In den Steinmetzzeichen und Hausmarken hat der Ge-

brauch der Runen das ganze Mittelalter hindurch fortgedauert, als zur Schrift längst das lateinische Alphabet üblich geworden war.

Merkwürdigerweise sind die Runenzeichen schon die gewöhnlichen des phönikisch-europäischen Alphabets, daher mit den griechischen und lateinischen Buchstaben verwandt. Wie diese Verwandtschaft zu erklären sei, ist noch ein Rätsel; das Wahrscheinliche ist eine mittelbare Überlieferung durch die östlichen oder westlichen Nachbarn der Germanen, wobei ihnen die Buchstaben aber schon nicht mehr im eigentlichen Schriftgebrauch, sondern als Los und Zauberzeichen zukamen. Denn daß ein uralter Verkehr phönikischer und griechischer Kaufleute mit dem Norden bestand, ist unzweifelhaft.

Fig. 12. Das goldene Horn

Ursprünglich waren es nur 15 oder 16 Zeichen, später wurden von den verschiedenen Stämmen noch weitere hinzugefügt (bis zu 22), wie es der Fortschritt der Mundarten mit sich brachte, zuletzt wohl auch, um das lateinische Alphabet vollständig in Runen ausdrücken zu können. Da sich ein einziges Runenalphabet als die Quelle aller andern herausgestellt hat, muß die Aufnahme schon zu einer Zeit erfolgt sein, da alle germanischen Stämme noch ein Ganzes ausmachten. Wulfila bildete für seine Bibelübersetzung teils aus gotischen, teils aus griechischen und lateinischen Buchstaben ein neues, vermutlich weil er so am leichtesten seiner Schrift Verständnis und Eingang zu verschaffen glaubte. Denn die Runen reichten nicht aus, eine Übertragung der griechischen Schrift aber würde auf große Schwierigkeiten gestoßen sein. Sein Alphabet steht also in der Mitte zwischen dem ursprünglichen und dem heutigen; es ist nicht das allgemeine geworden, weil die übrigen deutschen Stämme unter dem Einfluß der christlichen Kirche nachmals das lateinische annahmen.

Unser Bild führt als Beispiel der Runenschrift die Inschrift eines goldenen Hornes vor, welches 1734 bei Gallehuus unweit Tondern gefunden, aber 1802 aus der Kopenhagener Kunstkammer gestohlen und von den Dieben eingeschmolzen wurde. Doch waren glücklicherweise schon früher verfertigte Abbildungen desselben — die unsere zeigt das Horn aufgerollt — vorhanden, aus denen die Inschrift allmählich vollständig entziffert und gedeutet werden konnte. Sie lautet nach Munchs Lesung (auf unserem Bilde von links nach rechts; die Punkte sind Zeichen der Wortabteilung):

ek hlevagastim holtingam horna tavido,

was Müllenhoff übersetzt:

Ich den Holzingen, den Waldesgästen, die Horne wirkte.

Die Runen führen auf die älteste Poesie. Denn alle feierliche Rede war in der ältesten Zeit poetisch oder gebunden. Sie diente in dieser Form namentlich zur Verkündung des Götterwillens, wie es in den durch das Los bestimmten Runenstäben verborgen lag. Drei Stäbe wurden gezogen, jedem Stab zwei oder drei Worte mit dem Anlaut der gezogenen Stäbe untergelegt: auf alle Worte mit gleichem Anlaut konnte die Rune gedeutet werden. In ähnlicher Art waren die Zaubersprüche gefaßt, womit der in den Runen liegende Zauber geweckt wurde.

Auch die ersten Anfänge der epischen Poesie reichen in die älteste Zeit zurück. Bei allen Stämmen gab es Lieder und Gesänge, in denen die Thaten der Götter wie der Könige und Helden gefeiert wurden. So erfahren wir aus Tacitus' Annalen, daß Armin noch zu seiner Zeit besungen wurde, etwa drei Menschenalter nach der Varusschlacht, und in der Germania des Tacitus ist von Schlachtgesängen die Rede, mit denen die Heere in den Kampf zogen, ebenso daß des Volkes Abstammung in Gesängen verkündet werde und diese die einzige Art geschichtlicher Überlieferungen seien. Leider ist von diesen ältesten poetischen Erzeugnissen nichts erhalten, so wenig wie die spätere Heldensage aus den Zeiten der Völkerwanderung, worin sich der altheidnische Göttermythus noch einmal wiederspiegelt, in ihrer ursprünglichen Gestalt überliefert ist. Nur die eigentliche Form, in welcher unsere ältesten poetischen Erzeugnisse abgefaßt waren, ist nicht verloren, da sie zum Teil in den erhaltenen Denkmälern späterer Zeit wiederkehrt und in gewissem Sinn bis auf den heutigen Tag in unserer Sprache und Rede lebendig geblieben ist. Es ist nicht der Reim oder ein auf Länge und Kürze der Silben beruhendes Versmaß, sondern der schon erwähnte Stabreim oder die Allitteration. Wie geläufig diese Form unserer Sprache wurde, sehen wir daran, daß sie selbst in der Bibelübersetzung des Wulfila mannigfach durchklingt und in zahlreichen Redensarten noch jetzt fortdauert. Ebenso allitterieren viele Formeln unseres älteren Rechts, wie schon die mittelalterliche Scheidung der Verbrechen in solche, die an Haut und Haar, Hals oder Hand, oder an Leib und Leben gehen, zeigt. Redensarten und Formeln, die heute noch gebraucht werden, sind: Bau und Besserung, Bausch und Bogen, durch dick und dünn, erb und eigen, Feuer und Flamme, weder Fisch noch Fleisch, frank und frei,

ganz und gar, gut und gern, gäng und gäbe, Glück und Glas, Haus und Hof, hoch und heilig, kurz und klein, Luſt und Liebe, mit Mann und Maus, bei Nacht und Nebel, ohne Ruh und Raſt, Schutz und Schirm, Stock und Stein, Stumpf und Stiel, ſingen und ſagen, Thür und Thor, Wind und Wetter, Wunſch und Wille, zittern und zagen u. ſ. w. Freilich kommt uns in ihnen die eigentümliche Kraft und Gewalt, wie ſie der alten Allitteration eigen war, kaum noch zum Bewußtſein, aber es iſt doch noch ein Hauch des altgermaniſchen Geiſtes, der unſere Sprache durchweht.

---

6. Kriegswesen der Germanen.

(Nach: W. Arnold, Deutſche Urzeit. 2. Aufl. Gotha 1880. S. 251—306, und A. Holtzmann, Germaniſche Altertümer. Leipzig 1873. S. 133—145.)

Die Germanen traten den Römern gegenüber als ein Barbarenvolk, das bei aller perſönlichen Tapferkeit den Krieg nicht als beſondere Kunſt erlernt hatte, die Freiheit höher achtete als militäriſchen Gehorſam und daher die einheitliche, allein maßgebende Leitung eines Feldherrn im römiſchen Sinne nicht gewöhnt war. Nur an leiblicher Stärke, moraliſcher Kraft und kriegeriſchem Geiſte war dieſes Volk den Römern überlegen, und mit dieſen Eigenſchaften hat es ſchließlich alle Kriegskunſt der Römer zu ſchanden gemacht.

Schon die Körpergröße, Kraft und Gewandtheit der Germanen erregte die Bewunderung der Römer. Männer von 6—7 römiſchen Fuß waren etwas Gewöhnliches; der Gote Maximin, der ſich im römiſchen Heerdienſt bis zum Kaiſer aufſchwang, ſoll gar 8 Fuß groß geweſen ſein. Rieſenhaft waren die Germanen an körperlicher Stärke. Als die Cimbern den römiſchen Konſul Catulus an der Etſch angriffen, riſſen ſie Baumſtämme mit den Wurzeln aus der Erde oder ergriffen Felsblöcke und ſchleuderten ſie in den Fluß, um die von den Römern erbaute Brücke zu zerſtören. Mit der Stärke verband ſich eine außerordentliche Gewandtheit. Beim Aufſitzen ſprangen die germaniſchen Reiter ohne Steigbügel auf das Pferd. In gleicher Weiſe wurde die Schnelligkeit und Ausdauer im Laufe geübt. Das gab Veranlaſſung zur Ausbildung einer eigenen Truppe, die aus leicht bewaffnetem Fußvolk beſtand und in Verbindung mit der Reiterei kämpfte. Jedem Reiter wurde ein Fußgänger beigegeben, meiſt jugendliche Krieger, welche beim Angriff neben den Pferden herliefen und die feindlichen Reiter und Pferde im Kampf beſonders von unten zu treffen ſuchten, daß ſie ſtürzten, im Fall des Rückzugs aber ſich an den Mähnen feſthielten und ſo wieder zu den Ihrigen zurückkamen.

Von Jugend auf waren alle Germanen im Gebrauch der Waffen geübt. Dazu dienten Schwerttänze, Waffenſpiele, kriegeriſche Übungen, die Jagd und vor allem der Krieg ſelbſt. Waffen waren die Weihgeſchenke der Ver-

lobten, bewaffnet hielten die Germanen ihre Versammlungen, auf die Waffen wurden die Eide abgelegt, sie nahmen sie mit ins Grab. Nicht minder waren die Germanen im Ertragen der Strapazen von Jugend auf abgehärtet. Besonders gegen Hunger und Kälte, weniger gegen Durst und Hitze. Alle waren geübte Schwimmer, auch die Reiterei mit ihren Pferden. Selbst Ströme wie der Rhein wurden auf diese Weise durchschritten.

Die Waffen waren weder bei verschiedenen Stämmen, noch innerhalb desselben Stammes gleich. Jeder hatte selbst für seine Waffen zu sorgen, und so war gewiß vieles von Zufall und Willkür abhängig. Den Römern kamen die germanischen Waffen natürlich sehr unvollkommen vor. Jeder mußte auch imstande sein, seine Waffen selbst auszubessern; doch befanden sich ohne Zweifel in jedem Heere Schmiede und andere Handwerksleute, die im Notfalle aushalfen.

Der Schild war als Schutzwaffe unerläßlich, dagegen waren Schwert und Lanze nach Tacitus' ausdrücklicher Angabe noch selten. Nur die vordern Glieder trugen Lanzen; bei der keilförmigen Schlachtordnung hätten die hinteren Glieder keinen freien Gebrauch davon machen können. Die Schwerter aber konnten schon um deswillen nicht allgemein sein, weil das Eisen noch verhältnismäßig selten und kostbar war. Zwar führen drei Stämme vom Schwert ihren Namen, die Suardonen in Holstein, die Sachsen und die Cherusker; allein gerade ihre Namen zeigen, daß zu der Zeit, als dieselben aufkamen, der Gebrauch der Schwerter noch nicht bei allen Stämmen verbreitet sein konnte, weil man sie sonst nicht zur Unterscheidung darnach hätte benennen können. Die Sachse, von denen die Sachsen ihren Namen haben und die bei ihnen und den Angeln verbreitet waren, sind lange Messer, die, wie das dem lateinischen saxum verwandte Wort zeigt, ursprünglich von Stein gewesen sein müssen. Sobald metallne Waffen aufkamen, mußten die schwächeren steinernen mit der Zeit schwinden, ebenso wie dann die ehernen (aus einem Gemisch von einem bis zwei Teilen Zinn und acht bis neun Teilen Kupfer) von den eisernen verdrängt wurden, weil sie im Kampfe gegen die letzteren zersprangen oder durchgeschlagen wurden. Doch haben sich Waffen von Stein oder von Holz mit steinernen Spitzen und Schneiden, wie die Gräberfunde zeigen, noch lange neben den metallnen in Gebrauch erhalten. Die allgemeine Verbreitung von eisernen Waffen erfolgte erst während der Völkerwanderung.

Die Schilde waren groß und unförmig, viereckig, bis über 1 m breit und gegen 2 m lang, im Verhältnis zur Größe aber leicht, meist nur aus Flechtwerk oder dünnen bemalten Brettern gefertigt. Wenn sie den ganzen Mann decken sollten, mußten sie so groß sein; das leichte Fußvolk und die Reiterei hatten kleinere runde Schilde, ähnlich wie die Römer. Ihre Widerstandskraft wurde durch Lederüberzüge und Metallbeschläge verstärkt. Zum Festhalten dienten zwei Handhaben im Innern, eine zum Durchstecken des Oberarms, die andere für die Hand. Zugleich erhielten sie Riemen, die durch Griffe gezogen wurden, zum Überhängen über die Schultern, damit,

wenn beide Hände zur Führung der Waffen nötig waren, der Schild auf den Rücken geworfen werden konnte. Vornehme besaßen weichere Schilde mit goldenem Rand, wohl auch mit Edelsteinen besetzt wie der Schild, den Siegfried bei seiner Ermordung gegen Hagen wirft.

Die Sitte, Sinnbilder und Embleme auf dem Schilde zu führen, ist uralt. Sie dienten zum Schmuck wie zum Kennzeichen. Doch scheinen in der Urzeit mehr die Stämme als die Geschlechter durch die Farben der Schilde sich unterschieden zu haben. Feststehende eigene Wappen kamen erst viel später auf, zuerst wie jede Auszeichnung bei den Fürsten- und Herrengeschlechtern.

Panzer und Helme waren seltene Ausnahmen und wurden nur etwa geführt, wenn sie als Beute oder Geschenk in die Hände der Germanen gekommen waren. Häufiger, aber auch nur bei den Vornehmen, war der Gebrauch von Tierfellen, die als Mantel um die Schultern getragen wurden, und deren Kopfhaut man mit den Ohren, Hörnern oder Geweihen über den Kopf zog. Das vermehrte das ungeheuerliche Ansehen der germanischen Krieger. Die spätere Helmzier des Mittelalters ist ein Rest dieser alten Sitte. Der gemeine Mann dagegen kämpfte regelmäßig ohne Kopfbedeckung, auch Brust und Nacken waren bloß. So blieb es bis in das 6. Jahrhundert.

Die ältesten Angriffswaffen sind der Streitkolben und die Keule, letztere als Schlag- und Wurfkeule. In den Gräbern fanden sich auch solche mit ehernen Köpfen und Stachelspitzen nach Art der späteren Morgensterne.

Aus dem alten Streitkeil, der ursprünglich von Feuerstein, Hornblende oder Granit und mit scharfer Schneide versehen war, später aber von Erz gefertigt wurde (von $^1/_2$ bis 10 Pfund schwer) ging später der Streitmeißel oder die Framea hervor. Sie fügte ihm einen hölzernen Schaft von ungefähr 1 m Länge hinzu und verlieh ihm so viel größere Gewalt beim Stoß oder Schlag, machte ihn auch zum Wurf brauchbar. Die Spitze wurde nun etwas kleiner, sie war in der Regel 15 cm lang und 1 Pfund schwer und wurde entweder in den Schaft eingelassen und mit Riemen daran festgebunden oder am untern Ende mit einer Höhlung zum Aufstecken versehen und festgenagelt. Die Framea kann als eigentliche Nationalwaffe der Germanen gelten. Sie wird häufig von Tacitus erwähnt und oft in Gräbern gefunden. Da sie zum Teil mit Riemen zum Zurückziehen versehen war, kam es offenbar weniger auf die Wirkung in die Ferne an, als auf die Gewalt des Stoßes, und diese war allerdings groß genug, um selbst Knochen zu zerschmettern.

Die Wurfspieße oder Gere (ahd. gero = Spitze) dienten vorzugsweise dem leichten Fußvolk und waren zunächst für das Ferngefecht bestimmt. Von der Framea unterschieden sie sich durch größere Leichtigkeit und durch die scharfe zweischneidige Spitze, die, in der Regel 6 bis 8 cm lang, auch am hintern Ende spitz zulief und in eine Schaftspalte eingelassen wurde.

Es finden sich Spitzen von Stein, Bronze und Eisen, ja selbst von Knochen, und im Notfall begnügte man sich auch mit Härtung des zugespitzten Holzes im Feuer, wie Tacitus bezeugt. Der Wurfspieß diente vornehmlich auch zur Jagd und wurde für diesen Zweck das ganze Mittelalter hindurch beibehalten.

Bei den Franken kam in der Folge eine eigentümliche Art von Wurfspieß auf, der Ango, dessen Spitze sich wahrscheinlich in der sogenannten Bourbonischen Lilie erhalten hat und zwei nach unten gebogene Widerhaken zeigt. Er verursachte schmerzhafte und tötliche Wunden, da er nur schwer wieder herausgezogen werden konnte; drang er in den Schild ein, so gestattete er diesen niederzureißen und den Gegner wehrlos zu machen.

Die schwere Lanze war nur zum Nahkampf und zur Bewaffnung der vordersten Schlachtreihen bestimmt, da sie vorzugsweise zum ersten Einbruch in die feindlichen Linien diente. Sie war oft bis zu $4^1/_2$ m lang, und um ihr Gewicht zu vermindern, brauchte man zu den Schaften vorzugsweise die leichten und zähen Holzarten, besonders gern die Esche, aber auch Linde und Fichte. Die Spitze war zweischneidig, Fähnchen zur Verzierung der Spitze kamen erst in der nachkarolingischen Zeit auf. Die Lanze war von jeher die Hauptwaffe der Reiterei; daher erklärt sich der Sprachgebrauch des Mittelalters, wonach man unter Lanze oder Gleve (frz. glaive) geradezu den gerüsteten Ritter zu Pferde nebst seinen Knechten verstand.

Aus einer Verbindung der Lanze mit der Streitaxt ging später die Hellebarde hervor (Hiltbarte = Kampfbeil). Auf der Rückseite hatte sie einen Haken zum Herabreißen des Reiters. Sie war für das Fußvolk bestimmt und wurde im Mittelalter die gewöhnlichste Waffe der Söldner und Landsknechte.

Die einfache Streitaxt ist von den Germanen wahrscheinlich schon aus Asien mitgebracht worden. Oft wurde sie an einem Riemen geschleudert und nach dem Wurfe wieder zurückgezogen. Ebenso ist der Streithammer schon der Urzeit angehörig. Er war dem Thor geheiligt und diente daher vielfach zu symbolischen Handlungen.

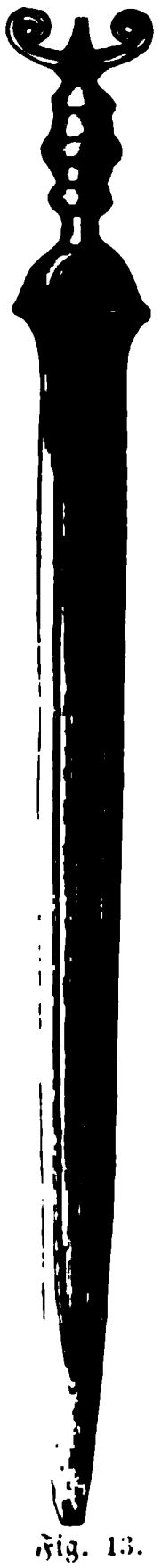

Fig. 13. Erzschwert. Aus dem Neuenburger See.

Fig. 14. Erzmesser aus der Schweiz.

Das Schwert ist als allgemeine Waffe am spätesten in Gebrauch gekommen, hat dann aber die meisten ältern Waffen verdrängt. Wie teuer es noch im 6. Jahrhundert war, sehen wir

aus der Wergeldsbestimmung des ripuarischen Stammrechts, wonach ein Schwert mit Scheide dem Wert von sieben Kühen gleichgesetzt wird, während Schild und Lanze zusammen nur zwei Kühe wert waren. Erst infolge der langen Kämpfe mit den Römern, in denen man ihre mörderische Wirkung kennen lernte, der steigenden Kunstfertigkeit und der großen Beute, die man erwarb, wurden sie allgemein üblich. Die ältesten Schwerter, die man gefunden hat, sind $^1/_2$—$^3/_4$ m lang, gerade, zweischneidig und spitz, ohne Parierstange und mit kurzem Griff. Oft ist die Klinge mit dem Griff aus einem Stück gearbeitet. Sie wurden an Ketten, Riemen oder Wehrgehängen über die linke Schulter an der rechten Hüfte getragen, auch wohl an einem Leibgurt.

Schleuder und Bogen gelangten bei den Germanen zu keinem rechten Ansehen. Sie galten hauptsächlich als Waffen der Hörigen, wenn sie auch gelegentlich bei Eröffnung des Gefechts, der Verteidigung fester Plätze oder dem Schutz von Flußübergängen gute Dienste leisteten. Zur Jagd aber waren sie unentbehrlich.

Vom Lager- oder Schanzenbau hielten die Germanen wenig. Zum Schutz in der Nacht errichteten sie nach asiatischer Sitte ihre Wagenburgen: ringförmige, dicht an einander schließende Kreise der kleinen Wagen, die sie auf ihren Zügen mit sich führten und die aus viereckigen Kästen mit vier massiven Rädern bestanden. Blieb das Heer länger an einem Orte, so wurden die Wagenburgen wohl noch durch Erdwerke und Palissaden verstärkt und die Wagen bis an die Naben eingegraben. Erst als die Wanderungen aufhörten und Frauen und Kinder im Kriege zu Hause blieben, ging man zum römischen Lagerwesen über.

Die einzelnen Stämme und größeren Heeresabteilungen hatten ihre eigenen Feldzeichen. Sie wurden in den heiligen Hainen aufbewahrt, von dort abgeholt und mit den dem Feinde abgenommenen Feldzeichen wieder dahin zurückgebracht, wie später vielfach noch die christlichen Kirchen zu gleichem Zwecke dienten. Auch Trommeln und Hörner waren schon in der Urzeit in Gebrauch; indes wohl mehr, um das allgemeine Zeichen zum Angriff zu geben, den brausenden Schlachtlärm zu erhöhen und die Begeisterung zu entflammen, als zu Signalen im heutigen Sinne.

Wie der Einzelne für seine Waffen selbst zu sorgen hatte, so mußte er für die Dauer des Feldzuges auch für seine Verpflegung sorgen. Diese bestand bei förmlichen Wanderungen wohl größtenteils in den mitwandernden Herden, deren Ernährung durch die ausgedehnten Weiden erleichtert wurde, aber auch in Getreide und sonstigen Vorräten, die man auf Karren und Saumtieren mit sich führte. Dauerte der Krieg länger, so war eine vorübergehende Bestellung des Bodens nötig.

Maschinen und größere Wurf- oder Schleudergeschütze, wie sie die Römer hatten, waren den Germanen ganz unbekannt. Es gab nur Fußvolk und Reiterei. Die letztere war verhältnismäßig nicht zahlreich, aber wo sie vorkam ausgezeichnet und der römischen überlegen. Berühmt war

die Reiterei der Alemannen; bei den Vandalen war sie die Hauptwaffe des ganzen Volkes. Die Franken hatten bis zu Karls des Großen Zeiten nur

Fig. 15. Bild eines Kriegsmannes dessen Kleidung und Rüstung nach den Fundobjekten aus dem Thorsberger Moor bei Süderbrarup in Angeln zusammengesetzt sind

wenig Reiterei. Die Pferde waren klein und unansehnlich, aber gewandt und ausdauernd; Sättel und Steigbügel waren lange unbekannt.

Das bewaffnete Volk war zugleich das Heer; nur die Unfähigen, Kinder, Frauen und Greise, waren von der Wehrpflicht ausgeschlossen. Die Abteilungen des Volkes, Gaue, Hundertschaften und Gemeinden, bilden daher auch die Abteilungen des Heeres; oder vielmehr die Abteilungen des Volkes verdanken der heermäßigen Gliederung desselben ihren Ursprung. Hierbei wurde natürlich auf Verwandtschaft und Geschlechterverbindung möglichste Rücksicht genommen, wie denn auch Tacitus berichtet, daß in der Schlacht die nächsten Verwandten beisammen standen.

Die allgemeinen Obrigkeiten des Volkes waren zugleich die Heerführer im Krieg; die richterliche und militärische Gewalt sind überhaupt, wenn nicht die einzigen, doch die wichtigsten Befugnisse, welche das Volk seinen Obern beilegte. Bei Völkern, welche Könige hatten, waren diese auch die obersten Heerführer; andere, die im Frieden gar keine gemeinschaftliche Obrigkeit hatten, wählten für die Dauer des Feldzugs einen Herzog zum Anführer, unter dem dann die einzelnen Stammhäupter oder Gaufürsten standen.

Dauerte einem Volke der Friede zu lange, so unternahmen einzelne mit einem freiwilligen Gefolge Kriegszüge auf eigene Hand. Rechtlich wird jeder aus dem Volke befugt gewesen sein, als Führer aufzutreten und ein Gefolge zu werben. Thatsächlich aber waren gewiß nur Fürsten und Herren imstande, ein solches zu unterhalten und größere Unternehmungen auszuführen, denn das Gefolge erwartete von seinem Herrn Gastmähler und Geschenke und mußte wohl auch, bevor Beute gemacht war, von ihm ausgerüstet und verpflegt werden. So wurde aus einer nationalen Schule des Kriegs allmählich eine Verstärkung der Fürstenmacht. Freilich war das Verhältnis kein lebenslängliches, und nach beendetem Zug war der Gefolgsmann zu nichts mehr verpflichtet. Allein es lag nichts näher, als daß Fürsten und Herren ein möglichst großes und bleibendes Gefolge sich zu erhalten suchten, und Tacitus sagt ausdrücklich, daß ein Wetteifer unter ihnen bestand, möglichst viele und tapfere Leute zu haben, und daß der Ruhm eines ansehnlichen und ausgezeichneten Gefolges sich auch über die Stammesgrenzen hinaus verbreitete: gerade so wie es noch im späteren Mittelalter einem Fürsten zur Ehre gereichte, wenn er einen möglichst großen Lehnhof hatte. Daß durch ein stattliches, kampfgeübtes Gefolge nicht bloß Glanz und Ansehen, sondern auch Recht und Gewalt der Fürsten vermehrt wurden, daß es Fehden auch ohne Volksbeschluß möglich machte, und daß es deshalb mehr als alles andere die Ausbildung der fürstlichen Herrschaft begünstigte, liegt auf der Hand. Darum sagt Tacitus, daß oft schon der bloße Name eines zahlreichen Gefolges hingereicht habe, Kriege zu verhindern.

Die gewöhnliche Schlachtordnung der Germanen war die keilförmige. Sie wurde noch im 10. und 11. Jahrhundert angewendet. Das Heer bildete aber nicht nur einen, sondern drei Keile neben einander. Da deren Reihen nach hinten immer breiter wurden, stießen sie schließlich zusammen.

Dann folgte die eigentliche Masse des Heeres. Der mittlere Keil war etwas stärker als die andern und ragte daher über sie hinaus; an die Spitzen, die aus je einem oder zwei Mann gebildet wurden, stellte man in der Regel die stärksten Leute. Immer standen die Verwandten zusammen, wodurch der Mut angefeuert wurde und der Tod eines Angehörigen der Pflicht der Blutrache gemäß augenblicklich am Feind gerächt werden konnte.

Für die Verteidigung im Felde und den Angriff gegen Festungsmauern diente die Form der Schildburg, eine von allen Seiten und selbst von oben durch die vorgestreckten und über die Köpfe gehaltenen Schilde gedeckte Aufstellung nach Art unserer Vierecke. Wie fest dabei die Schilde in einander gefügt wurden, zeigt der Bericht Cäsars über die Schlacht gegen Arioviſt, in der die römischen Soldaten, um in die Vierecke eindringen zu können, zum Teil auf die Schilde hinauf springen mußten.

Befestigungen im eigenen Lande scheinen die Germanen in größerer Zahl erst seit den römischen Eroberungsversuchen angelegt zu haben. Sie bestehen meist aus ringförmigen Steinwällen von sehr verschiedener Stärke und Ausdehnung mit einem einzigen schmalen Zugange, weshalb sie auch geradezu Ringwälle genannt werden. Die Steine, oft mächtige Blöcke, sind unbehauen und ohne Bindemittel, aber möglichst dicht über einander angehäuft, bis zu einer Höhe von $2^1/_2$ Meter und einer Stärke von 6 Meter. Kleinere haben oft nur wenige hundert Schritt im Umfang, größere bis zu einer halben Stunde. Einzelne mögen zugleich Opfer- und Dingstätten gewesen sein, die meisten aber hatten ohne Zweifel eine ausschließlich kriegerische Bestimmung, denn diese vermag allein den großen Aufwand von Zeit und Kraft zu erklären, der zu ihrer Erbauung nötig war. Während die größeren zunächst zu Zufluchtsstätten für Menschen und Vieh dienten, scheinen die kleineren hauptsächlich dazu bestimmt gewesen zu sein, vorgeschobenen Beobachtungsposten Schutz gegen feindliche Überfälle zu gewähren. Alle liegen auf Bergen, die eine freie Aussicht darbieten, viele auf Ausläufern, die weit in die Ebene vorspringen und sich daher vorzugsweise zu Beobachtungsposten eigneten.

Allerdings machten die Germanen nach und nach in der Kriegführung wesentliche Fortschritte; im ganzen aber hielten sie doch an der Grundlage ihrer nationalen Kampfweise und Gefechtsordnung nahezu tausend Jahre unverändert fest. Was ihnen schließlich den Sieg über die Römer verschaffte, das war nicht die steigende Ausbildung der Form, die größere Übung und Geschicklichkeit in der äußeren Kunst des Krieges, denn zuletzt bestanden ja die römischen Heere selbst fast nur noch aus Germanen, sondern das Festhalten an den altnationalen Tugenden, der kriegerische Geist des Volkes, die Leidenschaft, mit der es jeden Kampf ausfocht, seine Freude am Sieg oder Tod und das unerschütterliche Siegesvertrauen, das durch keine Niederlage gebrochen werden konnte.

7. Standesverhältnisse der Germanen.

(Nach: G. Kaufmann, Deutsche Geschichte bis auf Karl d. Gr. Leipzig 1880. Bd. I. S. 118—127 u. W. Arnold, Deutsche Urzeit. Gotha 1880. S. 365—371.)

Die Masse des Volkes bildeten die Freien; unter ihnen standen die Unfreien, über sie erhob sich der Adel.

Adel gab es bei den meisten Stämmen, vielleicht bei allen; aber seine Stellung war sehr verschieden. Bei den Sachsen mußte für den kleinen Finger des Etheling dieselbe Buße bezahlt werden wie für den Kopf des Gemeinfreien, und die Ehe zwischen beiden Ständen wurde mit dem Tode bestraft. Die salischen Franken hatten dagegen keinen Adel außer der königlichen Familie. Bei den Angeln galt in späterer Zeit der Adlige das Dreifache des Freien, bei den Sachsen das Sechsfache, bei den Bayern, Longobarden und Friesen das Doppelte. Damit verband sich oft ein höherer Wert des Zeugnisses vor Gericht. Der Eid der Adligen galt in manchen Fällen für sich allein, in denen ein Gemeinfreier mit Eidhelfern schwören mußte. Unter dem Adel selbst waren wieder Stufen der Ehre. Es gab adlige und hochadlige Familien, und unter ihnen hatte wieder die königliche Familie die erste Stelle.

Sehr verschieden war auch die Zahl der adligen Familien. Bei den Goten waren sie so zahlreich, daß König Theodorich ein Heer von 6000 Mann aus 5000 Gemeinfreien und 1000 Adligen zusammensetzte. Ebenso focht in der Schlacht bei Straßburg eine Eliteschar aus Adligen. Bei den Bayern waren dagegen nur fünf adelige Geschlechter.

Es läßt sich nicht feststellen, was bei diesen Verschiedenheiten den gemeinsamen Grundzug bildete, und welche geschichtliche Entwickelung diese besonderen Abweichungen veranlaßte. Aber zwei Fragen, und zwar die wichtigsten, lassen sich mit aller Bestimmtheit beantworten und zwar für alle Stämme in gleicher Weise.

Im Mittelalter war der Bauer wirtschaftlich abhängig vom Adel und waffenlos. Der Adel bildete die wirtschaftliche und die Wehrkraft des Volkes. In der Urzeit war keins von beiden der Fall, und deshalb haben die höhere Ehre, die dem Adel überall, und die Vorrechte, die ihm hier und da zustanden, die Freiheit und Bedeutung der Gemeinfreien nicht gefährden können. Die mittelalterliche Hörigkeit der Masse war der Urzeit fremd.

Das Heer war das Volk. Die Volksversammlung war zugleich Heerversammlung. Die ganze Urzeit machte zwischen diesen Begriffen keinen Unterschied und sachlich nur insofern, als bisweilen nicht das ganze Volk aufgeboten ward, sondern nur ein Teil desselben. Statt „Volk“ ward „Heer“ gesagt, auch wo es sich nicht um Krieg handelte. Noch bis in das 10. Jahrhundert hinein erhielt sich diese Redeweise, als thatsächlich schon längst das Volk in Waffenberechtigte und Waffenlose zerfiel.

Das Heer war gegliedert nach Familien, Geſchlechtern, Hundertſchaften, Völkerſchaften. Neben dem Hauptheere bildeten die Gefolge der Führer und Elitescharen, die aus Reiterei und ſchnellfüßigen Jünglingen gemiſcht waren, beſondere Abteilungen.

Die Adligen waren regelmäßig beſſer bewaffnet und umgeben von auserleſenen Dienern. Bei den Römern, die zu Fuß kämpften, ſtritten ſie bisweilen zu Pferde. So erſcheinen die Glieder der alemanniſchen Königsfamilie in der Schlacht bei Straßburg zu Pferde. Aber ehe der Kampf begann, forderte das Volk, daß ſie abſteigen ſollten, damit ſie nicht im Augenblicke der Not davonjagten und das „arme Volk“ von den ſiegreichen Römern ſchlachten ließen. Dieſer eine Zug bezeichnet die Lage der Dinge in unzweideutiger Weiſe. Bei einer ſolchen Heerverfaſſung konnte weder der Adel noch der König die Gemeinfreien auf die Dauer unterdrücken. Dieſe Heerverfaſſung ruhte aber wie die geſamte Staatsverfaſſung darauf, daß der gemeine Mann wirtſchaftlich vollkommen unabhängig war.

Es gab keinen Privatbeſitz am Acker. Der Acker gehörte der Gemeinde, und wer Genoſſe der Gemeinde war, hatte auch Teil am Acker. Dies änderte ſich mit der Anſiedelung auf römiſchem Boden, und damit begann auch die Auflöſung der alten Staatsverfaſſung und ihre Umbildung in die Lehnsverfaſſung des Mittelalters.

Aber auch in der Urzeit hat die Wirtſchaftsverfaſſung manche Veränderung erfahren. Zu Cäſars Zeiten waren ſehr große Abteilungen des Volkes im Gemeinbeſitz des Ackers. Alljährlich ward dann nicht den einzelnen Bauern, ſondern den Geſchlechtern eine beſtimmte Fläche zur Benutzung überwieſen und zwar ſo, daß ſie auch ihre Wohnung nur für dies Jahr hier aufſchlugen. Im nächſten Jahre mußten ſie ihre Hütten wieder abbrechen und da wieder aufbauen, wo ihnen für das Jahr der Acker angewieſen war.

Da der Ackerbau nicht intenſiv betrieben wurde und nur zur Saat- und Erntezeit Arbeiter forderte, ſo konnte die Wohnung ſchon ſehr entfernt ſein von dem Acker. Wenn trotzdem alle Jahre die Wohnung abgebrochen werden mußte, ſo iſt das ein Beweis, daß der Wechſel in einem ſehr großen Gebiete ſtattfand.

Zu Cäſars Zeiten hatten alſo die Dörfer noch keine ausgeſonderte Feldmark, ſondern größere Abteilungen des Volkes, alſo die Gerichtsgemeinden, hatten den Acker in Geſamteigentum, bildeten große Markgenoſſenſchaften. Zweitens war zu Cäſars Zeit die Familie noch nicht wirtſchaftlich ſelbſtändig, ſondern wie noch heute bei den Südſlaven, ſo wirtſchaftete damals eine Gruppe von verwandten Familien gemeinſam. Dieſe Siedelungen der Geſchlechter entſprechen den ſpäteren Dörfern. Es wechſelten alſo jährlich die Dörfer eines Bezirks die Feldmarken miteinander.

Dies Bild von dem Ackerbau der Germanen entwarf Cäſar etwa 50 Jahre vor Chr. Geb. Hundertundfünfzig Jahre ſpäter ſchilderte Tacitus den Ackerbau der Germanen. Auch jetzt gab es noch kein Privateigentum

am Acker; aber die Gemeinde, welche ihn besaß, war kleiner, und der jährliche Wechsel der Grundstücke fand in einem kleineren Raume statt. Das Haus ward nicht mehr gewechselt: es gab feste Dörfer. Ferner ward der Acker nicht an die Geschlechter, sondern an die einzelnen Familien überwiesen. Die Familie war wirtschaftlich selbständig. Die Geschlechter waren zu Dörfern, ihre Gemeinwirtschaft zur Markgenossenschaft geworden, daher auch die Dorfmarken noch später bisweilen geradezu „Geschlecht" genannt wurden. Der Wald und die Weide waren vielfach noch im Mittelalter mehreren Dörfern, bisweilen der ganzen Hundertschaft gemeinsam. Es war also in der Zeit von Cäsar bis zu Tacitus jedem Dorf aus der gemeinen Mark der Hundertschaft, oder wie man sonst den Bezirk nennen mag, eine Mark an Ackerland, oder an Wald und Weide, die in Ackerland gewandelt werden durfte, ausgeschieden, und es gab fortan zwei Markgenossenschaften: die der Feldgenossen und die der Waldgenossen. Die eine umfaßte die Dorfgemeinde, die andere die Gerichtsgemeinde oder doch mehrere Dorfgemeinden. Zu beiden Genossenschaften gehörte jeder, der Gemeindegenosse war.

Die Bevölkerung war noch nicht so dicht, daß es an Acker gefehlt hätte; wurde sie aber in irgend einem Volke zu dicht, so mußte ein Teil auswandern. So viel Bauern da waren, in so viel Quoten wurde der Acker geteilt. Nur der Unterschied wurde gemacht, daß den durch Adel und Ruhm, und was meist damit zusammenhing, durch Reichtum an Sklaven hervorragenden Männern der Genossenschaft eine größere Quote zugewiesen ward.

An Vieh, Sklaven, Freigelassenen, wie an Gerät und Waffen und seit der Bekanntschaft mit den Römern auch an Geld konnten sich die Männer sehr bedeutend unterscheiden; aber kein Freier ging aus Not unter das Gesinde des Reichen. Es gab kein freies Gesinde.

Im Laufe der folgenden Jahrhunderte, vor allem unter dem Einfluß der festen Grenze, mit der Roms Legionen die weitere Ausbreitung der Germanen hemmten, entwickelte sich dieser Gemeinbesitz am Acker dahin, daß die Zahl der Quoten, in welche der Gemeindeacker zu teilen war, fest wurde, und daß die einmal vorhandenen Familien ein Erbrecht an ihre Quote gewannen. Fortan konnte ein neuer Hof nur gegründet werden, wenn ein anderer eingegangen war oder geteilt wurde, oder wenn sich die Dorfgemeinde entschloß, einen Abschnitt von dem gemeinen Wald zu roden und ein Tochterdorf anzulegen. Die Verfassung der salischen Franken setzt voraus, daß ein Mann ohne Grundbesitz sein kann.

Wenn ein Volk seine Sitze verließ, dann lösten sich alle diese an den Boden gebundenen Ordnungen auf; es herrschte die Heeresordnung. Das Volk gliederte sich nicht länger nach Dörfern, sondern nach Geschlechtern, und gab es bereits einen Unterschied von Grundbesitzenden oder vielmehr Quotenberechtigten und Erblosen, so verschwand er, um sich neu zu bilden, wenn das Volk wieder siedelte, wenn die Geschlechter wieder zu Dörfern wurden.

So haben wir uns die Germanen als ein Bauern- und Hirtenvolk vorzustellen, in dessen Mitte einige Familien durch Ruhm und Reichtum hervorragten, ohne aber die Genossen erdrücken zu können.

Wer viele Sklaven hatte, erhielt von dem Gemeindeacker auch eine entsprechend größere Quote. Die Adligen hatten regelmäßig eine größere Zahl. Sie begleiteten den Herrn, wenn er in den Krieg zog, oder in die Versammlung, oder zum Gelage bei einem Nachbarn. Dann saß der Herr wohl zu Roß, die Dienerschaft begleitete ihn zu Fuß, des Nachts den Weg mit Fackeln erhellend und im Fall eines Angriffes für ihn kämpfend. Doch zu glänzend darf man sich auch das Leben dieser Adligen nicht denken. Die Hauptsache war, daß sie noch ausschließlicher auf der Bärenhaut lagen, wenn nicht gerade Jagd oder Krieg sie beschäftigten.

Die Unfreien, die Ungenossen, die der Freiheitsrechte entbehren und als Knechte oder Mägde einem Herrn dienen, hatten der Gemeinde gegenüber kein Recht und mußten vom Herrn, dem sie hören oder eigen sind, im Volksgericht aktiv und passiv vertreten werden. Sie hatten daher streng genommen auch kein Wergeld, und wo später ein solches vorkommt, immer natürlich geringer als bei Freien oder Freigelassenen, bezieht es der Herr entweder ganz oder wenigstens zum Teil selbst.

Der gewöhnlichste Entstehungsgrund der Unfreiheit war Kriegsgefangenschaft. So wissen wir, daß nach der Varusschlacht die gefangenen Römer, vornehme wie geringe, als Knechte verteilt wurden: einige davon wurden fünfzig Jahre später bei einem glücklichen Treffen gegen die Chatten wieder befreit. Auch in den folgenden Jahrhunderten, während der langen Kämpfe an der Grenze des Reiches, kamen viele Römer in deutsche und noch mehr Germanen in römische Gefangenschaft. In den Friedensschlüssen wurde zwar oft Auslieferung der Gefangenen bedungen, aber oft unterblieb sie auch, zumal von seiten der Römer, die deutsche Sklaven sehr zu schätzen wußten. Nicht minder waren die römischen in Deutschland von Nutzen, besonders wenn es geschickte Handwerker waren, von denen man lernen konnte. Es mag hart sein, die gefangenen Leute zu Sklaven zu machen, aber es ist doch minder hart, als sie zu töten, wie arme Jäger- und Hirtenvölker es machen müssen, die kaum für sich selber zu leben haben. Noch härter freilich dünkt es uns, daß nicht bloß die Feinde in Waffen, sondern auch die Einwohner des feindlichen Landes, welche nicht am Kampfe teilnahmen, der Gefangennahme und dem Verkauf in die Sklaverei ausgesetzt waren. Aber das Altertum, das den Staat von seinen Angehörigen nicht unterschied, sah darin nur eine natürliche, völkerrechtlich allgemein zulässige Folge des Krieges. Selbst Griechen und Römer, die Hauptkulturvölker des Altertums, sind dabei stehen geblieben, daß nicht wie heutzutage die Staaten als solche mit ihren Heeren, sondern die Völker selbst gegen einander Krieg führen, und hiernach gehörten gefangene Feinde ebenso zur Beute wie feindliches Gut. Es hing von der Gnade des Feldherrn ab, was damit geschah.

Ein anderer Entstehungsgrund der Unfreiheit war Spielverlust, wozu

bei den Germanen nicht selten die Leidenschaft des Würfelspiels Veranlassung gab. War alles verspielt, so wurde auf den letzten Wurf die Freiheit gesetzt und im Verlustfall willig geopfert. Doch pflegte der Sieger in solchem Fall den Knecht zu verkaufen, um sich eine fortwährende Beschämung über den Gewinn zu ersparen.

Später kam es häufiger vor, daß bei Eroberungen die älteren Einwohner teilweise im Besitze des Landes blieben, aber zinspflichtig gemacht und der Freiheitsrechte beraubt wurden, besonders in den Grenzprovinzen des römischen Reiches, die angebauter waren und eine größere Bevölkerung ernähren konnten. Oder die römischen Kolonen und Sklaven wechselten nur den Herrn, das Land wurde den fremden Grundeigentümern genommen und ging auf die Germanen über. Das hatte zugleich den Vorteil, daß der Ackerbau in gewöhnlicher Weise fortdauerte und die Art, wie er betrieben wurde, sich nach und nach auch den Germanen mitteilte. In diesem Fall war die Unfreiheit milder und näherte sich mehr dem römischen Kolonat, wobei der Unfreie nicht für sich allein, sondern nur mit dem Grund und Boden, zu welchem er gehörte, verkauft werden konnte, also nicht wie der eigentliche Knecht leibeigen war. Im Gegensatz zur Leibeigenschaft ist seit Justus Möser der Name Hörigkeit für diese mildere Form der Unfreiheit üblich geworden. Doch scheint sie im Innern von Deutschland in der ältesten Zeit selten gewesen zu sein. Eine doppelte Bevölkerungsschicht konnte der dürftige Anbau des Landes in der ältesten Zeit noch nicht ertragen. Es mag sein, daß zum Teil schon keltische Einwohner hier und da im Lande zurückgeblieben waren und dann als Hörige oder Leibeigene von den nachrückenden Germanen zinspflichtig gemacht wurden. Allein die Hauptmasse der Kelten wurde sicherlich vertrieben und wanderte aus. Denn die Eroberung des Landes erfolgte nicht plötzlich und mit einem Male, sondern in anhaltendem, längerem Kampf. Nur einzelne mögen gefangen genommen und in der Gefangenschaft geblieben sein.

Wie der Stand des Adels und der Freien, so war auch der der Unfreien ein Geburtsstand, der sich auf die Kinder forterbte. Der gewöhnlichste Entstehungsgrund der Unfreiheit in der späteren Zeit war deshalb die Geburt von unfreien Eltern. Dabei galt nach strengem älteren Recht der Grundsatz, daß, wenn auch nur der eine Teil unfrei war, das Kind nicht frei, sondern unfrei wurde: es folgte „der ärgeren Hand", wie das Sprichwort lautete. Später wurde der Grundsatz vielfach gemildert, bei den altfreien Ständen aber hat sich das Erfordernis einer ebenbürtigen Ehe zum Teil bis auf den heutigen Tag erhalten.

Gleichwohl war selbst die strenge Leibeigenschaft milder als die Sklaverei des Altertums, und Tacitus versäumt nicht, dies nachdrücklich hervorzuheben. Die Kinder der Freien und Knechte wuchsen unter einander auf, halb nackt und schmutzig mit dem Vieh; erst das Alter und der Waffendienst sonderte die Freigeborenen von den Knechten ab. So begründete schon die Jugend eine gegenseitige Zuneigung und ließ es dann später zu keiner harten und

grausamen Behandlung kommen, wie sie im gebildeten Rom häufig war. Selten geschah es, daß Leibeigene gegeißelt oder mit Fesseln und Zwangsarbeit bestraft wurden, öfter daß sie der Herr im Jähzorn erschlug.

Hausssklaven in römischer Weise mit bestimmter Arbeitsverteilung gab es nicht. Das schließt natürlich nicht aus, daß ein Teil der Hörigen, wie deren Frauen und Töchter, auch zu häuslichen Diensten, z. B. gelegentlich zum Spinnen und Weben verwandt wurden, was namentlich auf den größeren Höfen des Adels nötig war.

Dagegen war es schon zu Tacitus' Zeit Sitte, daß der Herr seinen Knechten besondere Grundstücke mit eigenem Herd gegen Abgabe von Getreide, Vieh oder Kleidern zu eigener Bestellung überließ, gleich wie Kolonen (ut colono), wie Tacitus hinzufügt.

Es ist der Ursprung des abgeleiteten Besitzes der Hörigen und eines besonderen Hofrechts derselben, worüber wir hier die ersten Nachrichten haben: ein Verhältnis, das zwar zunächst von der Gnade des Herrn abhing, in das er aber, wenn es einmal bewilligt war, nicht willkürlich mehr eingriff. In der Folge, wenn auch erst viel später, besonders unter dem Einfluß der Kirche seit dem 9. Jahrhundert, hat es sich weiter entwickelt nnd zu einem förmlichen Recht auch dem Herrn gegenüber ausgebildet, das innerhalb des herrschaftlichen Hofs durch Hofgerichte, in welchen die Unfreien selbst das Urteil fanden, ebenso gehandhabt wurde, wie das Volksrecht der Freien durch die Gau- und Centgerichte. Das Hofrecht ist in allen Stücken eine Nachbildung des Volksrechts, es kennt verschiedene Stände und bildet aus dem Staat im großen wieder kleinere Staaten für sich, nur daß sie streng monarchisch regiert und die Beamten nicht gewählt, sondern vom Herrn ernannt werden. Selbst eigene Markgenossenschaften konnte die hofrechtliche Gemeinde bilden, wenn sie der Gnade des Herrn den Besitz von Wald und Weide verdankte, die dann zwar dem Gau gegenüber im Alleineigentum des Herrn standen, beziehungsweise zur gemeinen Mark gehörten, nach Hofrecht aber im Gesamtbesitz der Beliehenen.

Je größer die Grundherrschaft und je angesehener und mächtiger der Herr war, vielleicht ein Fürst, Herzog, oder gar der König selbst, desto größere Verhältnisse nahm das Hofrecht an, desto mehr näherte es sich einem Staate im kleinen, und desto unabhängiger und freier mochten sich seine Angehörigen der Volksgemeinde gegenüber fühlen.

Das Hofrecht bildet den Hauptunterschied der deutschen Leibeigenen und Hörigen von den römischen Sklaven, die niemals dem Herrn gegenüber irgend ein Recht geltend machen konnten. Die alte Erfahrung, daß ein Kulturvolk, welches die Leibeigenschaft nicht zu überwinden vermag, sie mit steigender Entwickelung notwendig verschärfen muß, bestätigte sich auch dort. Dagegen gelang es in Deutschland, die persönlichen Lasten der Unfreiheit zunächst auf den Grund und Boden zu übertragen, dann allmählig die Leibeigenschaft selbst aufzuheben und endlich in unsern Tagen durch die Ablösungen auch den Grund und Boden wieder zu befreien: in den Zuständen, wie sie

Tacitus schildert, haben wir den ersten Anfang der bäuerlichen Leiheverhältnisse vor uns, die nachmals für den steigenden Anbau des Bodens so unendlich wichtig geworden sind.

Den Unfreien kann der Herr freilassen, aber er kann ihm damit nicht auch die Rechte der freien Geburt verleihen. Erst in der dritten Generation können die Kinder von Freigelassenen durch Aufnahme in eine freie Gemeinde dazu gelangen, während sie bis dahin wie die Unfreien der Vertretung durch den Herrn bedürfen. Wenigstens war das die spätere Regel, und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß die Urzeit milder gewesen sei. Wer die vollen Freiheitsrechte in Anspruch nehmen will, muß vier freie Ahnen haben, diese aber hat regelmäßig erst der Enkel, nicht der Sohn. Wiederum anders wie in Rom, wo der Freigelassene unter Umständen sofort das Bürgerrecht erwerben konnte.

Darum sagt Tacitus, daß die Freigelassenen nicht viel über den Sklaven ständen. Selten erlangten sie Einfluß im Haus, niemals im Staat, diejenigen Völker ausgenommen, welche Könige hätten. Denn hier könnten sie nicht bloß über Freigeborene, sondern selbst über Adlige aufsteigen. Es ist wieder das Hofrecht gemeint, das seinen eigenen Gesetzen folgt und einen Staat für sich bildet: wie Freie und Adlige in den Hofdienst und das Gefolge eintreten, so können durch die Gunst und Gnade des Herrn in außerordentlichen Fällen auch Leute unfreier Herkunft die obersten Rangstufen erlangen.

---

8. Familienrecht und Familienleben der Germanen.

(Nach: Wackernagel, Kleinere Schriften, Bd. I, S. 1—34.)

Bei der Verehelichung, die beim Manne nicht vor dem 20. und bei dem Weibe nicht vor dem 15. Jahre stattfand, ward auf Standesgleichheit geachtet, so daß gewöhnlich der Adlige sich mit einer Adligen, der Freie mit einer Freien verband, der Knecht nur eine Leibeigene heiraten durfte. Von dieser Regel wichen wohl die Edlen und Freien ab, indem sie Verbindungen unter einander ohne Strafe abschließen konnten; Verbindungen aber zwischen Freien und Sklaven galten als Mißheiraten; der Freie wurde dadurch selbst Knecht; der Sklave aber, der eine Freie zu heiraten wagte, wurde nach den Rechten der verschiedensten Völker hart, gewöhnlich mit dem Tode bestraft. Hatte nun der Germane eine an Stand und Alter paßliche Jungfrau gefunden, so kaufte er sie dem Vater, oder dem Bruder, oder der zum Vormunde bestellten Person in Gegenwart von Zeugen aus der Verwandtschaft beider ab — die Mutter hatte also dabei nichts mitzusprechen. Entweder bezahlte er sie sofort, und sie wurde ihm sogleich zum Weibe gegeben, oder es wurde Kauf und Kaufsumme zunächst verabredet

und die Vollziehung auf später anberaumt, d. h. sie ward ihm zum Weibe nur gelobt.

Die Vermählung war also nur ein Kauf; der Bräutigam zahlte entweder Sklaven, Pferde, Waffen oder gab liegende Gründe, goldene oder silberne Ringe, die älteste Art germanischen Geldes. Manches Jahrhundert hat das Christentum gebraucht, es hat sich erst die ganze Romantik des Mittelalters mit seinem Rittertum und Minnegesang und mit seiner Verehrung der Mutter Gottes ausbilden müssen, ehe für das Weib eine ehrenvollere Stellung gewonnen war, als der Abschluß der Ehe durch Kauf gewähren konnte.

Nach altgermanischer Sitte hatte nur der ein Weib zur wirklichen Ehe, d. h. auf gesetzliche Weise genommen, wer die unter Zuziehung von Zeugen verabredete Kaufsumme erlegt hatte. Diese Rechtshandlung war von bedeutungsvollen Symbolen begleitet und geheiligt. Das Haar, das die Braut bisher hatte frei herunterwallen lassen, wurde ihr aufgebunden, zum Zeichen, daß die Freiheit, die sie bisher genossen, nun zu Ende sei. Am Gürtel klirrte ihr jetzt das Schlüsselbund, d. h. sie sollte jetzt die Kisten und Kasten des Mannes besorgen.

Ein bloßes Schwert wurde vom Vater, Bruder oder Vormund dem Bräutigam überreicht; dadurch wurde angedeutet, daß derselbe fortan ihr Herr und Beschützer sei. Und damit sie sich immer erinnere, daß sie um Ringe (Geld) erkauft und daß ihr Wandel nach dem Willen des Mannes sich zu richten habe, bekleidete der Bräutigam einen Finger der Braut mit einem Ringe und ihre Füße mit Schuhen. Zuletzt ward der Braut noch ein Hammer (die Waffe des Donnergottes) in den Schoß gelegt. Das hatte wahrscheinlich die Bedeutung, daß denjenigen, welcher den Kauf und die Treue brechen würde, der strafende Blitz des Donners treffen sollte.

Während dieser Verhandlungen fanden in dem Hause der Braut festliche Mahle statt, bei denen es fröhlich und lustig herging. Nur die Freundinnen der Braut sangen wehklagende Hochzeitslieder (brûtleiche). Dann fuhr das junge Weib verschleiert, von Brautführern und Brautführerinnen begleitet oder eingeholt, der neuen Heimat zu; mit ihr die beweglichen Güter, womit Eltern oder Verwandte und Freunde sie beschenkt und ausgestattet. So war denn das Weib Eigentum des Mannes geworden, wie jedes andere Gut, das er unter Beisein von Zeugen Rechtens erworben. Darum sagt man auch im Deutschen, als wäre das Weib nur eine Sache, nicht die Weib, sondern das Weib.

Sie war jetzt als Eigentum des Mannes in allem Thun und Lassen an die Befehle des Mannes gebunden; er war ihr Herr und Gebieter. Sie war Eigentum des Mannes, das er freilich gern beschützte; aber er konnte sie auch züchtigen, sie verkaufen, sie töten, wenn sie die Treue gebrochen. Das war die rechtliche Stellung des Mannes und der Frau.

Die altgermanische Familie umfaßt weiter den Gegensatz zwischen Vater (nicht Eltern) und Kindern. Die Kinder gehörten, sie mochten eigen oder

adoptiert sein, dem Vater. Wurden Kinder adoptiert, so wurde ihnen das Haar geschoren, und sie mußten in einen Schuh des Vaters treten; damit erkannten sie den neuen Vater als Herrn über all' ihr Wollen und Thun an. Wurde aber in der Familie ein Kind geboren, so wurde dasselbe dem Vater zu Füßen gelegt. Je nachdem er es selbst aufhob oder durch die Hebamme (bevanna, d. h. Dienerin, die aufhebt) aufheben ließ, oder es liegen ließ, erkannte er dasselbe als das seinige, oder als ihm nicht angehörend an. Dem Vater stand somit das Recht zu, das Kind aufziehen oder es aussetzen zu lassen; ja der Vater konnte selbst später das Kind noch in die Sklaverei verkaufen; aber er durfte dies nur thun, wenn ihn die dringendste Not dazu trieb, d. h. wenn nichts als dieses ihn erretten, wenn er nicht anders als so für das Leben des Kindes sorgen konnte.

Das Verhältnis der Kinder zum Vater entsprach nun ganz dem der Diener zum Herrn. Das bezeugen uns noch heute die Ausdrücke Knecht, Magd, Dirne, die aus der Kindschaft entlehnt sind, denn Knecht ist eigentlich so viel als Knabe, Magd so viel als Jungfrau, und Dirne ist herzuleiten von dienen. Dem entsprechend führten die Kinder der freien und edlen Germanen ein ungetrenntes Jugendleben mit den Kindern der Knechte. Aus dieser Kindschaft oder Dienstbarkeit kamen die Söhne später heraus, die Töchter nie.

So lange die Tochter im Hause des Vaters auch verweilte und so alt sie hier auch wurde, sie blieb unfrei. Und ging sie als Braut, als Weib in ein anderes Haus über, so tauschte sie die enge Dienstbarkeit der Tochter nur aus gegen die noch engere des Eheweibes. Nur einen Trost gönnte man ihr bis dahin. Während den Söhnen — so lange sie in der Gewalt des Vaters waren — stets von neuem das Haar geschoren wurde, durfte die Jungfrau ihr Haar frei wachsen lassen; es hing herab, in Zöpfe geflochten, oder die Locken verhüllten schier den ganzen Leib. Als Braut aber, wenn sie unter den Schleier (wir sagen jetzt: unter die Haube) kam, mußte sie die Locken verschneiden, und die Zöpfe wurden ihr aufgebunden. So trugen die Töchter in Unfreiheit den Schmuck der Freien; die Söhne aber, dieses Schmuckes beraubt, wuchsen stufenweise zu immer größerer Freiheit heran.

Etwa die ersten 10 Jahre verlebten sie unter der Aufsicht der Mutter, von der sie erzogen und — soviel es da zu lernen gab, belehrt wurden, z. B. etwa im Lesen und Schreiben der Runen, der uralten Buchstabenschrift. Dann, im 12. oder 13. Jahre, begann sich ihrer auch der Vater anzunehmen; zu den heitern Jugendspielen kamen jetzt, von letzterem geleitet, ernstere jugendliche Waffenspiele hinzu. Etwa im 15. Jahre der mütterlichen Zucht völlig entwachsen, wurden sie wehrhaft gemacht. Öffentlich vor dem Volke — gewöhnlich bei den Gauversammlungen —, vor Freunden und Bekannten wurden dem Jüngling die ersten Waffen, namentlich das Schwert überreicht. Dadurch wurde er für fähig erklärt, sich und andere zu beschützen. Jetzt erst begann sein Leben; dieser Tag war des-

halb für den germanischen Jüngling ein entscheidender Tag, gewissermaßen der Tag seiner zweiten Geburt. Vollkommen frei wurde der Sohn aber erst mit dem Antritt des 21. Jahres, wo er ein Weib nahm, um selbst Vater und Herr von Weib und Kindern zu werden.

Er wurde vom Vater vor die Thüre gestellt, gleichsam in den Wald, in den Hag hinaus, er ward ein Hagestalt, das die neuere Zeit in Hagestolz verderbt hat. Er mußte nun mit dem, was ihm der Vater heraus gegeben, sich selbst helfen. Beweibte er sich nicht, so blieb ihm nichts weiter übrig, als bei seinem Vater oder sonst wo um Lohn zu arbeiten, oder in die Dienste eines Kriegsfürsten zu treten. In beiden Verhältnissen hieß der 21jährige Jüngling Hagestalt.

So hatte der germanische Hausvater nur Unfreie neben und unter sich: das Weib, die Kinder, die Töchter, den Sohn. Aber auch auf die grau gewordenen Eltern, die etwa sein Gnadenbrot aßen, erstreckte sich seine beherrschende Stellung. Hatte der Vater das 60. Jahr überschritten und war er körperlich nicht mehr fähig, die Waffen zu tragen und geistig kindisch geworden, so wurde der Sohn Vormund des Vaters und zugleich auch der Mutter. Die Eltern wurden so abhängig vom Sohne und mußten sich zu den Dienstleistungen bequemen, die etwa der Sohn von ihnen verlangte: wie etwa im Hause Knechtdienste verrichten, draußen das Vieh hüten und den Acker bestellen ꝛc. Da mochte oft vom liebloseren Sohne und den übermütigen Enkeln den Greisen vergolten werden, was diese selbst in kräftigen Jahren an Milde und Liebe versäumt hatten.

Sie fühlten sich unnütz auf Erden und allen im Wege. Was Wunder, wenn unter Mitwirkung des heidnischen Glaubens: daß die im Krankenbett Gestorbenen nicht nach Walhalla kämen, diese alten Leute sich selbst den Tod gaben, oder von den Ihrigen wie aus Erbarmen und nach Sitte und Recht getötet wurden?

Zu unterst endlich in der Familie standen die Leibeigenen, die zeitlebens dem Hausherrn zu dienen hatten; sie waren ohne jedes Recht; sie werden neben den Tieren des Hauses aufgeführt. Zu eigenem Besitz konnten sie nie gelangen; sogar Weib und Kind gehörte dem Unfreien nicht. Er mußte die zum Weibe nehmen, die ihm vom Herrn bestimmt wurde. Vor Gericht mußte er — als Kläger oder Verklagter — von seinem Herrn vertreten werden; der Herr konnte ihn an Leib und Leben schädigen, er wurde nicht dafür bestraft. In dieses mißliche Verhältnis hat erst sehr spät das Christentum helfend und rettend eingegriffen.

So war also der eine freie Mann der alles beherrschende Mittelpunkt des gesamten Familienlebens; ihm war alles unterthan: Weib, Kinder, die greisen Eltern und die Leibeigenen; von ihm gingen alle Befehle aus, auf ihn gingen alle Dienstleistungen zurück; und wahrlich, der germanische Mann wußte zu befehlen und sich bedienen zu lassen.

Bis in den Tag hinein schlief der Herr, dann wusch er sich oder nahm ein warmes (nicht kaltes) Bad. Dann wurden Bart und Haar, die Zeichen

der Freiheit und Männlichkeit, der Volkssitte und dem Stande gemäß, sorgsam zurechtgestutzt. Darauf wurde gefrühstückt, und nun erst ging der Mann gewaffnet und auf alles gefaßt an die Geschäfte des Tages, d. h. an solche Geschäfte, die nicht unsauber und beschwerlich und des freien Mannes würdig waren. War nicht Krieg, an dem der Vater mit seinen waffenfähigen Söhnen sich beteiligte, so begab er sich etwa mit Axt und Bogen in den Wald, mit dem Pfluge aufs Feld, zum Vieh auf die Weide. Oder er baute das hölzerne Haus und malte die Wände, oder besserte an denselben dies und jenes aus, oder hämmerte und schnitzte das Gerät in der Wirtschaft und die Waffen für Krieg und Jagd. Alles andere, was sonst noch der germanische Hausrat erforderte, fiel den Weibern, Kindern und Knechten zu.

Der Hausfrau und den Töchtern war besonders zugewiesen das Spinnen und das Weben der Gewandstoffe und die Anfertigung namentlich der feineren und schöneren Kleider; geringere spann und webte wohl schon die Magd und schneiderte der Knecht. Außer Pelzen trugen die alten Deutschen Röcke von Wollenzeug und von Leinen, letztere buntgestreift und mit farbigem Saum. Und das pflegten Frau und Töchter in dem dazu bestimmten Gemach (ahd. tung, d. h. Dünger, unterirdische Webstätte, Winterwohnung) alles vom ersten Faden an zu besorgen. Selbst Königinnen spannen und trieben das Webschiff für sich und ihre Männer und saßen mit ihren Töchtern und Mägden, um Festkleider zu machen von Seide und Pelzwerk, das mit Gold und Edelsteinen verziert wurde.

Die Frauen konnten sich diesen Arbeiten um so ungestörter widmen, als sie eines andern Geschäftes, das jetzt in den weiblichen Beschäftigungskreis gehört, damals noch überhoben waren: der Sorge für die Küche. —

In den Haushaltungen, wo man Gesinde hatte, kümmerten sich weder Frau noch Tochter, noch selbst Mägde um das Küchenwesen, sondern das besorgten männliche Dienstboten. Die Speisen waren einfach; man hatte Getreide verschiedener Art, man hatte Milch, Butter, Honig; man hatte Fische und Wildbret, das man schmackhafter fand, wenn es noch nicht roch; besonders liebte man Pferde- und Schweinefleisch. Auch an eßbaren Kräutern und Wurzeln fehlte es nicht; man hatte Spargel, Rettige und Zuckerrüben. Zu solchen Speisen trank man auch gut und viel, entweder Bier oder Met, oder wo man den Römern näher wohnte, Wein. Aber das alles beschafften die Weiber nicht; sie hatten nur, wenn es ein Gastmahl gab, den Herrn und seine Gäste zu bedienen, namentlich das silberbeschlagene Trinkhorn (vom Auerochsen) der Reihe nach herumzureichen. Das thaten gelegentlich selbst Königinnen. Und damit allein hatten sie genug zu thun, denn die Schmausenden saßen je zwei oder je einer an besonderen Tischen durch die ganze Halle, und alle tranken gern. Das ist die alte Untugend der Deutschen. Da namentlich mochte es geschehen, daß die alten Deutschen im Rausche des Trunkes und erhitzender Gespräche jenes hohe Würfelspiel spielten, daß die gefällig umherwandelnde Frau mit anhören

mußte, wie ihr Herr im wachsenden Zorn des Verlustes nach einander Haus und Hof, Weib und Kind und mit dem letzten Wurfe die Freiheit des eignen Leibes aufs Spiel setzte. Da aber auch sang man die Lieder, die ihre Helden und Götter verherrlichten; da endlich stellten die rüstigen Knaben jenes älteste und keckste Turnspiel der Deutschen an, einen Tanz mit nackten Leibern zwischen schneidigen Waffen. —

Anlässe zu solchen Gastmahlen innerhalb der Familie boten sich genug. Bei der durch die Sitte geheiligten Gastfreundschaft der Germanen wurde der Empfang des Fremdlings alsbald zu einer Reihe von Schmäusen durch die ganze Nachbarschaft, denn waren die Vorräte des ersten Hauses aufgezehrt, so gingen Wirt und Gast zusammen zum Nachbar und setzten die Mahlzeit fort. Zuletzt entließ man den Fremdling noch mit Geschenken.

Namentlich aber ging kein Fest des Hauses, ja selbst nicht das schmerzlichste Ereignis des Familienlebens vorüber, ohne daß Freunde und Verwandte sich zum geselligen Mahle vereinigten: bei der Verheiratung der Tochter, bei der Wehrhaftmachung des Sohnes, vorzüglich aber, wenn ein Kind geboren und ebenso auch, wenn der Vater des Hauses gestorben.

An die Geburt eines Kindes knüpfte sich das Fest der Taufe, denn schon die alten heidnischen Germanen tauften ihre Kinder. Das Kind wurde in frischkaltes Wasser getaucht zum Zeichen der Reinigung und Heiligung; dabei erhielt dasselbe von einem erbetenen Taufzeugen einen Namen; gern wählte man den Namen des Mutterbruders oder des Großvaters, denn ersterer galt nach dem Vater für den nächsten Verwandten, und letzterer wurde nach dem Glauben der Deutschen in dem Kinde gleichsam wiedergeboren. Zugleich war der Taufzeuge gehalten, noch ein Geschenk hinzuzufügen, das sogenannte Patengeschenk.

Der Taufe und Namengebung folgten Darstellung des Kindes im Tempel, Opfer und Gelübde; die Götter, deren man dabei am meisten gedachte, waren die Nornen, d. h. die Schicksalsgöttinnen, die je nach Gunst oder Ungunst dem Neugeborenen einen guten oder bösen Lebensfaden spannen; darum mochte besonders bei Tauffesten die Befragung des Schicksals durchs Los vorkommen, das der Vater als Priester des Hauses warf, die Ausdeutung der Buchstaben auf den hingeworfenen Buchenstäben. Mit dem Opfer aber, das gebracht wurde, verknüpfte sich von selbst ein feierliches Gastmahl der Familie und ihrer Freunde.

Am andern Ende der Lebensbahn lag das Leichenbegängnis; mit ihm, wenn es den Vater betraf, löste sich die Familie auf, um sich, eine Stufe weiter, nach altvererbter Form wieder zu gestalten.

War das Haupt der Familie gestorben, so nahm die darauf folgende Feier ihren Anfang mit der Bestattung und schloß erst eine Woche oder gar einen Monat später mit dem Leichenmahle. Bei andern Toten begnügte man sich mit der Bestattung; sie war nach dem Glauben der Germanen unerläßlich notwendig für die Ruhe der dahingeschiedenen Seele. Wer also einen Toten im Felde fand, mußte für dessen Bestattung sorgen; ja selbst

dem erschlagenen Feinde durfte der Sieger nicht die letzte Ehre entziehen. Die Art der Bestattung war verschieden. Man begrub den Leichnam, oder man gab ihn bald dem Feuer, bald in einem Boote dem Meere preis. Dabei gab man dem Leichnam mit, was ihm auf Erden besonders lieb gewesen: dem Kinde sein Spielzeug, dem Weibe seinen Schmuck, dem Manne Roß und Waffen, und beiden einige auserwählte Diener und Dienerinnen. Hatte der Verstorbene kein Roß besessen, so zog man ihm doch neue Schuhe an, damit er zu Fuß nach Walhalla ginge; dem Vornehmen aber warfen die umstehenden Freunde in den lodernden Holzstoß immer neue Geschenke an Schmuck und Waffen nach; man meinte, je höher der Rauch des Feuers emporsteige, mit um so größerer Ehre würde der Verstorbene droben empfangen werden. Das Gefäß, worin die Asche des Verbrannten gesammelt worden, ward mit Erde beschüttet, oder mit Steinplatten umstellt, oder in einen steinernen Sarg gelegt, darüber sodann ein Hügel von Erde errichtet und mit Felsbruchstücken befestigt. Zu solchen Totenstätten wählte man gewöhnlich Höhen, oder wenn das Volk am Meere wohnte, die Landzungen. Häufig meldeten eingegrabene Runen den Namen dessen, der hier bestattet. Und war der Hügel vollendet, was oft wegen seiner Höhe mehrere Tage dauerte, so umwandelte oder umritt der Zug der Leidtragenden denselben unter Gesängen, die das Leben des Dahingeschiedenen verherrlichten und seinen Tod beklagten.

Dergleichen Feierlichkeiten wiederholten sich bis zum 7. oder bis zum 30. Tage; da erst kehrte die Familie aus dem verwaisten herrenlosen Zustande, in den sie der Tod des Vaters versetzt, zu regelrechter Ordnung zurück; die Familie versammelte sich in erneutem Haushalte um ein neues Haupt. Und dieser Schluß der Totenfeier ward durch ein Gastmahl bezeichnet.

Der Sohn oder der nächstberufene Erbe trat an diesem Tage an die Spitze des Hauses; mit einem Spruch zum Andenken an den Verstorbenen und mit Gelübden für sein eigenes Leben begleitete er den ersten Trunk aus dem kreisenden Horne; dann erst nahm er den verlassenen Ehrensitz des Vaters ein; die Gäste tranken ihm nach und fügten neue Sprüche der Erinnerung und des Gelöbnisses hinzu.

Noch feierlicher war diese Feierlichkeit, wenn mehrere gleichberechtigte Erben da waren, so daß der bisher einige Haushalt und Güterbesitz in mehrere neue sich spaltete. Denn eine Bevorzugung der Erstgeburt war den alten Germanen unbekannt; alle Söhne erbten zu gleichen Teilen; der älteste hatte nur, so lange die jüngeren noch unmündig waren, die Vormundschaft zu führen, und als Zeichen dieser Vormundschaft erhielt er aus der väterlichen Erbschaft das Schwert. Die Weiber aber, die Töchter, die Witwe, waren vom Erbe ausgeschlossen; ihnen blieb von dem erwähnten 30. Tage an außer dem, was etwa die Frau ihrem Manne zugebracht oder als Morgengabe von ihm empfangen, nur noch der Gnadenteil, den ihnen Sohn und Bruder, jetzt an des Vaters Stelle ihr Vormund, fernerhin gestatten mochte.

Erst das Mittelalter hat nach und nach der Erstgeburt ein allgemeines

Vorrecht, und der Witwe und den Töchtern ein Anrecht an der Hinterlassenschaft des Vaters eingeräumt.

Mancher Frau war jedoch in der alten Zeit nicht einmal vergönnt, den Rest ihrer Jahre auf dem Witwenstuhle zu versitzen; manche Witwe mußte ihrem Manne nachsterben, sie mußte sich mit begraben oder mit verbrennen lassen, oder sich auf dem Grabhügel selbst den Tod geben.

Im allgemeinen indes war dies schon zu Tacitus' Zeit nicht mehr Sitte oder Recht; es mochte außer Übung gekommen sein, als man nicht mehr an ein einiges Totenreich glaubte, sondern deren zwei verschiedene annahm, ein höheres für die Männer, die ruhmreich im Kampfe gefallen, ein niederes für solche, die im Krankenbett gestorben, und für die Weiber. Da verlor das Mitbegraben oder Mitverbrennen des Weibes seine Bedeutung, gerade wie auch das Mitverbrennen der Knechte zwecklos ward, sobald man zu glauben begann, die Knechte kämen zum Gotte Thor, ihre Herren zu Odin.

Als Recht galt nur, daß die Frau im Haushalte von der Stelle zurücktrat, die sie bisher an der Seite des Mannes eingenommen hatte, und zum Zeichen dessen legte sie ihre Schlüssel auf die Leiche des Mannes. Und soviel galt als Sitte, daß die Witwe auch dem Gestorbenen die eheliche Treue hielt, daß sie den Witwenstuhl nicht verrückte, d. h. sich mit keinem Zweiten vermählte.

9. Volksversammlungen der alten Deutschen.

(Nach: Dr. H. Zimmermann, d. Volksversammlungen d. alten Deutschen in: Brandes, Zweiter Bericht über die germanische Gesellschaft in Leipzig. Leipzig 1863. S. 29—40.

In den alten Deutschen lag ein mächtiges Gefühl für die persönliche Freiheit, das keinen Eingriff und keine Bevormundung von seiten anderer duldete. Jedem Einzelnen war die unumschränkte Gewähr, in seinem Hause nach Belieben zu schalten, überlassen. Aus diesem Umstande erklärt sich auch die Abneigung unserer Altvorderen gegen zusammenhängende Niederlassungen. Doch wie sich kein Volk ohne einen gewissen Zusammenhang und ohne ein Zusammenwirken zur Befriedigung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse denken läßt, so machte sich auch eine gegenseitige Vereinigung der freien Stammesgenossen sehr bald notwendig. Das Band, das die einzelnen Familienhäupter unter sich zusammenhielt, lag in der Volksversammlung. In der offenen Versammlung aller freien Männer der Gemeinde oder des Gaues (der vom ganzen Stamme bewohnten Landschaft) wurden die Verhältnisse der Einzelnen unter einander wie die des einen Stammes zum andern besprochen. Auf diesen Volksversammlungen beruhte alle Macht und alles Ansehen der einzelnen Gemeinde sowohl als des ganzen Stammes. Was irgendwie zur Erhaltung und Wohlfahrt des Ganzen, sowie zur gegenseitigen Sicherung des Lebens, Eigentums und der Ehre notwendig war, wurde in derselben besprochen. Je nachdem diese Verhältnisse die Glieder einer einzelnen Gemeinde oder des ganzen Stammes betrafen, wurde die

Versammlung aus den Genossen der Gemeinde (der Hundertschaft) oder des Gaues gebildet. Wer in keines anderen Mannes Wehre oder Mundium stand, sich daher selbst schützen konnte und ein freies, aus Landbesitz bestehendes Eigentum besaß oder erwerben durfte, hatte nicht nur die Berechtigung, sondern sogar die Verpflichtung zur Teilnahme. Da jeder in derselben den Schutz seines Rechtes fand, lag es auch in jedes eigenem Interesse, in den Versammlungen zu erscheinen und dabei selbstthätig mitzuwirken. Bei den einfachen Lebensverhältnissen der damaligen Zeit, die keine Geschäfts- oder sonstigen Abhaltungen mit sich brachte, mögen wenig Versäumnisse vorgekommen sein. Nur Krankheit und andere ehhafte Not konnten das Ausbleiben entschuldigen. Die bis ins Mittelalter hinein festgesetzten Bußen dafür beweisen hinreichend, wie streng diese Bestimmungen gehalten wurden. Sklaven und selbst Freigelassene, die niemals irgend ein Ansehen in der Gemeinde erlangten, waren von den Verhandlungen ausgeschlossen, auch für die Frauen galt dasselbe. Der freie Teil des Volkes, mochten es Edle — nobiles — oder Freie — ingenui — sein, hatte aber dabei gleiche Rechte. Nur wer sich durch irgend eine Schmach seiner öffentlichen Ehre verlustig gemacht hatte, durfte weder an den gemeinsamen Opfern noch an den Versammlungen teilnehmen. Die innige Verbindung, in welcher nach altem Glauben die Götter mit der Familie und dem öffentlichen Leben standen, sowie auch der Einfluß, welcher den Priestern bei der Eröffnung und Leitung der Versammlung eingeräumt worden ist, läßt uns vermuten, daß sie mit den alljährlich zu bestimmter Zeit wiederkehrenden großen Opferfesten verbunden waren. Es mögen im Laufe des Jahres nicht mehr als zwei derselben stattgefunden haben, die sich als das Mai- und Herbstgeding noch bis in die fränkische Zeit erhielten. Zu diesen großen, regelmäßigen Versammlungen bedurfte es keiner besonderen Einladung, deshalb nannte man sie *ungebotene* Gerichte. Erforderte es aber die Notwendigkeit, so fanden *gebotene* statt, zu denen jeder Freie aufgefordert werden mußte. Die letzteren waren an keine bestimmte Zeit gebunden, während für das Abhalten der ersteren die Tage des Neu- oder Vollmondes als besonders glückliche galten.

Unter freiem Himmel auf geeignetem Platze im Walde oder an einem Orte in seiner Nähe, umpflanzt von einzelnen Bäumen, auf Auen oder Wiesen, auf Anhöhen, neben einer Quelle oder einem Flusse wurden die Verhandlungen gepflogen; die Zusammenkünfte ganzer Völkerstämme erforderten weite Ebenen, die vielfach als März- oder Maifelder erwähnt werden. Der zur Versammlung benutzte Platz gehörte zur Mark, d. h. zum Gesamteigentum der Gemeinde oder des Stammes und war schon deshalb, weil man ihn unter dem besonderen Schutze der Götter stehend dachte, geheiligt.

Wie man bei den deutschen Völkerschaften keinen gemeinsamen Ausdruck für die Bezeichnung der Obrigkeiten, die sie hatten, vorfand, so fehlte auch derselbe für ihre Versammlungen. In den ältesten Gesetzen werden dieselben mit dem Worte mallum bezeichnet. Im Mittelalter ist Malstadt, Ge-

richtsmal für den Ort des Gerichts noch gebräuchlich, und die Stadt Detmold hat ohnstreitig von den in dieser Gegend vor alters abgehaltenen Volksgerichten ihren Namen erhalten. Zum Unterschiede von mallum, das die größeren Versammlungen bezeichnet haben soll, wurde mallobergus nur von den kleineren, meist auf Anhöhen stattgefundenen Gerichten gebraucht. Abgesehen von den im Althochdeutschen und den verwandten Dialekten vorkommenden übrigen Ausdrücken, mögen nur noch zwei der verbreitetsten Bezeichnungen hier Platz finden. Diese sind Ring und Ding. Einen Ring oder Kreis bildeten die Versammelten, und in der Mitte, von allen gesehen, standen die, welche ihre Sache vor die Gemeinde brachten. Ding (Thing) war die hauptsächlichste Bezeichnung in den nördlichen Gegenden Deutschlands. Zuerst wurde wohl darunter jede öffentliche Zusammenkunft verstanden, nach und nach der Begriff enger begrenzt und nur auf die Volksversammlungen bezogen. Die bestimmten Gerichtstage hießen deshalb Tagedinge oder Teidinge, und die Ausdrücke Mark- und Godinge haben sich in einigen Gegenden noch bis in die neuere Zeit erhalten, sowie wir im Worte verteidigen noch eine Erinnerung an die Thätigkeit jener Versammlungen haben. Zu Ring und Ding gehen wurde von denen gesagt, welche dieselben besuchten.

Der allen Teilnehmern so lebhaft innewohnende Gedanke der Gleichberechtigung gestattete keinem Einzelnen, selbst nicht aus den edlen Geschlechtern, einen Vorrang bei den Versammlungen einzunehmen. Im Namen der Gottheit geschah die Eröffnung durch die Priester, indem diese allgemeines Stillschweigen befahlen. Dann wurde die Zu- oder Abneigung der Götter für die einzelnen Gegenstände der Verhandlung zu erforschen gesucht. Bittend wandte sich der Stammespriester mit dem zum Himmel gerichteten Antlitze an die Götter, hob die geworfenen Zweige auf und erklärte sie nach den ihnen eingedrückten Zeichen. Wurde eine ungünstige Erklärung gegeben, so konnte die Sache, über welche der Götter Meinung erkundet worden war, nicht weiter zur Beratung kommen, wenn auch dadurch die Verhandlungen über andere Dinge nicht ausgeschlossen blieben. War das Los günstig gefallen, so kamen dabei noch andere Orakel, wie das Geschrei und der Flug der Vögel, ebenso die durch heilige Pferde gegebenen Anzeigen, welche Art Tacitus als eine Eigentümlichkeit der Deutschen ganz besonders hervorhebt, in Anwendung. Sobald nun diese Vorbereitungen getroffen waren, hörte aller Streit und alle Fehde auf. Jeder stand nun unter dem Frieden der Gottheit, und dem Priester, der selbst im Kriege die Strafgewalt allein auszuüben hatte, lag es ob, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Eine weitere Beteiligung oder irgend ein Einfluß auf den Gang der Verhandlungen scheint ihnen nicht weiter zugestanden worden zu sein. Dem Könige, oder wenn dieser nicht vorhanden war, dem Stammesoberhaupte (dem Fürsten) stand vor allen andern das Wort zuerst zu; sie führten eine Art Vorsitz, der sich zwar weniger auf ihre Macht, als vielmehr auf ihre Überredungsgabe stützte. Je nachdem sie sich durch Alter oder durch adlige Geburt.

durch Kriegsruhm oder Beredsamkeit auszeichneten, wurden sie gehört. Obgleich die freien Genossen eines Stammes zu keinen Abgaben oder persönlichen Leistungen für den König verpflichtet waren, so genoß er doch eines besonderen Ansehens bei dem Volke, indem ihm ein Teil der Strafgelder, die in der Volksversammlung für Sühnung der Privathändel gezahlt wurden, zukam. Sonst sträubte sich das Volk gegen jede Steuererhebung von seiten des Königs, ja unter der Regierung Chilperichs kam es sogar im Frankenreiche zu einem schwer zu dämpfenden Aufruhre, weil der König versuchte, sein Volk zu Abgaben zu veranlassen. Obgleich damals schon dem Volke viele Rechte entzogen oder verkümmert waren, so blieb ihm doch noch das Recht der Steuerfreiheit. Trotzdem wurden aber schon frühe dem Volksfürsten von den einzelnen Männern des Stammes Geschenke an Vieh oder Früchten dargebracht, auch wurden sie bereichert durch den Tribut der umliegenden dienstpflichtigen Völker. Die Darbringung dieser Gaben geschah lediglich auf den Volksversammlungen. Hier wurden auch die Könige vorkommenden Falles gewählt, doch geschah dies immer nur aus gewissen bevorzugten Familien. Nach altem Brauche wurde der neue König dann auf den Schild gehoben und dem versammelten Volke gezeigt, das ihn mit Jubel begrüßte. Solches thaten nach Tacitus die Canninefaten mit ihrem neugewählten Führer Brinno, ebenso die Ostgoten mit Totilas, ihrem Besten; auch von Chlodwig und Gundobald wird ähnliches berichtet. Auf einer Volksversammlung beschlossen die Cherusker, nachdem alle Edlen in den Kriegen ihren Untergang gefunden hatten, den Einzigen, der vom königlichen Geschlechte noch übrig geblieben war, den Italicus aus Italien herbeizuholen. Wie die Könige wurden auch die Anführer im Kriege, insofern jene nicht selbst dieses Amt zugleich mit zu übernehmen hatten, so wie die übrigen Gau- und Gemeindevorstände, welchen die Leitung und Rechtspflege der kleineren Bezirke übertragen wurde, in den allgemeinen Versammlungen gewählt. Als in der späteren merovingischen Zeit ein Übergang in eine Verfassung und in ein Staatsleben stattfand, das zwar den Zusammenhang mit dem früheren keineswegs völlig zerrissen hatte, doch auf wesentlich anderen Grundlagen beruhte, trat Änderung ein. Die Souveränität, welche früher die Volksversammlung ausschließlich besessen hatte, ging zum Teil auf die nun mehr erstarkende Königsgewalt über, und die einzelnen Bezirke oder Hundertschaften erhielten ihre Vorsteher unmittelbar vom Könige, die von nun an an der Seite der einheimischen Gemeindevorsteher die Volksgerichte leiteten. Die allgemeinste Bezeichnung für dieselben war Graf. Welches aber der gemeinschaftliche Name für die ältesten Obrigkeiten der Deutschen war, ist unbekannt. Wahrscheinlich richtete sich derselbe nach dem Maße der ihnen verliehenen Gewalt und drückte am gewöhnlichsten den Begriff eines Ältesten aus. Bei den Angelsachsen ist außer dem Sciregerêfe der Ealdermann (Aldirman) aufzuweisen, in den alemannischen und bayrischen Gesetzen wird der Rechtsprecher nur Judex (Richter) genannt, bei den Friesen Asega. Als Unterbeamter des Volkes kommt in den longobardischen

Gesetzen zuerst der Sculdahis — Schuldheizo — vor, we
in derselben Bedeutung noch jetzt in vielen Gegenden S
halten hat.

Die Volksversammlung hatte eine doppelte Thätigkeit u
auch einen zweifachen Charakter. Sie ordnete die Verh
Stämmen gegenüber und beschloß über Krieg und Frieden,
die einzige und höchste Gerichtsinstanz, vor welcher alle An
einzelnen Volksgenossen entschieden wurden. Jeder Freie,
dem Rechte, einer Gemeinde als Glied anzugehören, zur Verteid
selben durch die Waffen verpflichtet war, bildete auch einen Teil
und konnte über Kriegspläne, Angriffe und Schlachten selbständig u
andern beraten. Schon dadurch
Versammlung ein durchaus krieg
schen auf ihr bewaffnetes Erschei
Tacitus, nach welcher die Gesandten der Tencterer, welche die Ubier
Aufstande gegen die Römer aufzureizen gekommen waren, als schwerste
klage des Umstandes gedachten, daß die Römer von ihnen, den zu
Waffen geborenen Männern, verlangten, nur unbewaffnet zusam
kommen. Von der vereinigten Heeresmacht gingen die Anschläge
Kriegsführung aus, und selbst wenn der König als der natürliche Anf
denselben abgeneigt war, durfte er sich denselben doch nicht entziehen.
diese Weise wurde Segestes, der Schwiegervater des Arminius, ohne seinen
Willen zur Teilnahme am Kriege veranlaßt. Auf einer Volksversammlung
berieten ferner die Sueven, als sie von Cäsars Brückenbau über den Rhein
Kunde erhalten hatten, wie sie dessen Angriffe begegnen wollten. Arminius
eilte von Gau zu Gau und berief deren Genossen, um sie zum Angriffe
gegen die Römer zu bewegen und ihnen seinen Angriffsplan mitzuteilen.
Vor der versammelten Menge erschienen auch die Abgesandten fremder
Völkerschaften, und von ihr wurden auch wieder diejenigen gewählt und
ausgeschickt, die mit anderen Stämmen im Namen der Gesamtheit verhan-
deln sollten. Wenn einer der Angesehensten im Volke, ein Fürst, einen
Kriegszug unternehmen und sich deshalb mit anderen Streitern verbinden
wollte, so trug er seinen Plan dem versammelten Volke vorher vor und
warb sich hier aus den waffenfähigen Freien seine Kampfgefährten. So
hoch wurde die Fähigkeit und das Recht, die Waffen tragen zu dürfen, ge-
halten, daß nur die versammelte Gemeinde den Jünglingen, nachdem sie sich
dazu als tüchtig erwiesen hatten, die Erlaubnis zu ihrer Bewaffnung gab.
Denn auch die Wehrhaftmachung der Jünglinge fand vor allem Volke statt.
Erst nachdem dieses entschieden hatte, ob es den heranwachsenden Jüngling
für fähig hielt, die Waffen zu tragen, wurde der junge Krieger von einem
der Fürsten oder vom Vater oder von den Verwandten mit Schild und
Schwert bewehrt. Die Fürsten erschienen in den Versammlungen stets um-
geben von ihren Gefolgsleuten, und je größer deren Zahl war, desto größe-
res Ansehen genossen sie.

Außer diesen sich lediglich auf das Kriegswesen beziehenden Geschäften hatten es die Volksversammlungen mit der Ordnung und Verwaltung der Gemeinde zu thun. Von Gesetzen im eigentlichen Sinne des Wortes war noch keine Rede, alle Bestimmungen beruhten auf dem gegenseitigen Übereinkommen der freien Männer und lebten unverändert von Geschlecht zu Geschlecht fort. Nur der versammelten Menge stand es zu, das Althergebrachte zu verändern, und selbst der unumschränkt herrschende Karl der Große wagte es nicht, den bezwungenen Sachsen Gesetze vorzuschreiben, ohne deren Volksversammlung zu befragen. Obgleich nicht durch geschriebene Formeln festgehalten, denn die Geheimnisse der Schrift waren noch sehr wenig bekannt, lebten die Rechtsbestimmungen doch unverändert von Geschlecht zu Geschlecht fort, und nur nach diesem Herkommen wurde das Urteil gefällt. Erst später, als die Freien fühlten, daß sie sich gegen königliche Willkür schützen mußten, machte sich das Bedürfnis rege, die alten in den Volksversammlungen im Laufe der Zeit niedergesetzten Rechtsbestimmungen aufzuzeichnen und fernerweitigen Verhandlungen zu Grunde zu legen. Jederzeit aber haben die herkömmlichen Sitten den größten Einfluß ausgeübt. Die Schriftsteller des 8. und 9. Jahrhunderts schildern das Leben der alten Sachsen in Westfalen fast noch genau so, wie uns die Römer das Leben der ihnen bekannten Stämme kennen lehrten, und es würde selbst jetzt noch nicht schwer sein, aus den Gebräuchen des Landvolkes, wie sie sich in einzelnen Gegenden erhalten haben, eine Menge uralter germanischer Rechtssätze auszufinden, die wir in den geschriebenen Gesetzen längst vergeblich suchen. Die Femgerichte haben lange Zeit hindurch die alten Gau- und Grafengerichte am reinsten erhalten.

Nicht jeder aus der Menge konnte nach Eröffnung des Gerichts ohne weiteres reden. Schon oben ist erwähnt, wem das Wort zuerst verstattet war. Die einzelnen Dingpflichtigen hatten sich bei der Zusammenkunft nach Verwandtschaften oder Sippen geordnet, und ihre Vorsteher übernahmen die Anträge ihrer Genossen, um sie zu allgemeinem Gehör zu bringen. War die Versammlung, die den Sprecher umstand, wovon sie auch den Namen Umstand führte, mit der vorgetragenen Ansicht über einen Gegenstand nicht einverstanden, so gab sie ihre Mißbilligung durch Murmeln oder Murren kund, während sie den Beifall durch lautes Rufen, Händeklatschen oder Waffengeklirr bezeugte, welche letztere Art der Beistimmung für die ehrenvollste gehalten wurde. Es mochte sich dieselbe besonders auf Beschlüsse in betreff des Krieges beziehen und bei den Streitlustigen außerdem noch in wilden Sprüngen nach Art ihrer Waffen- und Kriegstänze äußern.

Zur Entscheidung einzelner Fälle, die nicht die Teilnahme des ganzen Volkes in Anspruch nahmen, oder zur Vorberatung hatte der Vorsteher oder Fürst als eine Art von Ausschuß auch außer der Zeit der öffentlichen Gerichte eine Anzahl Männer um sich. Zu solchen Räten, die bei den Franken Rachinburgen hießen, wurden freie, der Sitte und des Herkommens vollkommen kundige Männer gewählt. In späterer Zeit schwinden diese

Ausschüsse völlig, und seit Karl dem Großen treten neben den eigentlichen Richtern nur die Schöffen auf. Zur Erledigung geringerer Angelegenheiten, die den ganzen Volksstamm betrafen, traten die Vorsteher der einzelnen Gemeinden allein zusammen, auch über die größeren berieten sie sich erst untereinander, ehe die Sache vor das Volk kam.

Die innige Verbindung der Deutschen in den Gemeinden, welche in einer Art von Gesamtbürgschaft gegenseitige Erhaltung der Familien bezweckte, gestattete es nicht, daß anderswo als bei der Volksversammlung angeklagt werden durfte. Es konnte sich wohl nach alter Rechtsanschauung jeder selbst sein Recht verschaffen, doch wäre ein Einzelner nicht imstande gewesen, gegen eine ganze Familiengenossenschaft Krieg zu beginnen, wenn er nicht der Unterstützung seiner eignen Sippe versichert war. Dieser die Klage vorzulegen und diese zur Hilfe aufzufordern, dazu bot ihm nur das öffentliche Gericht Gelegenheit. Um den daraus entspringenden, oft unabsehbaren Feindschaften Einhalt zu thun, waren die Bußen durch gegenseitiges Übereinkommen festgesetzt worden. Mit diesen Bußen mußte sich dann der Verletzte begnügen. Selbst der Mord konnte durch eine bestimmte Summe Geldes gesühnt werden, und nur durch die Volksversammlung konnte das Urteil gesprochen werden, wenn der, welcher als Überläufer oder Verräter, als Feiger oder Frevler an seinem Leibe ein Verbrechen an der ganzen Gemeindeverbindung begangen hatte, das Leben verlieren sollte. Schon in frühester Zeit galt der Eid für das gewöhnlichste Beweismittel, und je nach der Größe der That wurden mehr oder weniger Eideshelfer zur Bekräftigung der Aussage verlangt. Noch größere Bedeutung legte man aber in zweifelhaften Fällen dem Gottesurteile bei: die älteste und gewöhnlichste Art desselben war der Zweikampf. Schon der Ausgang schwerer Kriege wurde dadurch zu erforschen gesucht, daß vor dem versammelten Heere ein gefangener Feind mit einem Volksgenossen des Stammes, der das Orakel anwendete, ein jeder mit seinen landesüblichen Waffen, kämpfen mußte, um zu sehen, auf welche Seite sich der Sieg neigen würde. Doch auch sonst entschied in zweifelhaften Fällen das Recht der Waffen vor Gericht. Die ganze Gemeinde war Zeuge und sprach nach dem Ergebnisse des Kampfes das Schuldig oder Nichtschuldig aus.

Auch an den sich nur auf die einzelnen Familien beziehenden Verhältnissen nahm die Versammlung teil. Wenn ein Freier einem Sklaven die Freiheit schenken wollte und dieser dadurch in den Stand der Halbfreien eintrat, so konnte dies nur, da mit diesem Übergange einige, wenn auch nur geringe politische Rechte verknüpft waren, mit Vorwissen und Genehmigung sämtlicher Freien geschehen. Auch bedurfte es der Zustimmung und Mitwissenschaft der übrigen Markgenossen, wenn einer sein Gut an einen andern verkaufen oder verschenken wollte, und von jenen hing es ab, den Fremden unter sich aufzunehmen oder nicht. Unzweifelhaft wurde auch in und vor der Versammlung der Ehebund geschlossen. Tacitus erwähnt zwar nur die Eltern und Verwandten als dabei gegenwärtig; doch später, wo schon die

Zusammengehörigkeit der einzelnen Familien in der Gemeinde nicht mehr so stark wie früher hervortritt, wird noch von einer Verlobung im „Mallum", in der Volksversammlung gesprochen, und nach Grimm sind davon noch die Ausdrücke „Gemahl, vermählen" herzuleiten. Von Siegfried und Kriemhilden heißt es im Nibelungenliede: „Man hieß sie zuo einander in dem ring stan" — ebenso, als Gieselher Rüdigers Tochter heiratete: „Nach gewonheite man hieß an einen ring stân die minneclichen." In beiden Fällen ist unter dem Ringe die Versammlung der Anwesenden verstanden. Als Spur dieser öffentlichen Verlobung ist vielleicht noch das Aufgebot, wie es vor der versammelten Gemeinde in der Kirche geschieht, anzusehen.

Schon vor der Versammlung hatten sich die dingpflichtigen Männer nach ihren Genossenschaften geordnet, denn was sich zwar zunächst auf die Schlachtordnung des Heeres bezog, galt sicher auch von der Einrichtung der Volksversammlung, die in vielen Fällen zugleich auch die Heerschau war. Unter gemeinschaftlichen Mahlen, wobei schon gewisse Vorberatungen stattfanden, kleinere Streitigkeiten geschlichtet, neue Verbindungen angeknüpft wurden, verging die Zeit bis zur Eröffnung, — und was hierbei unter Beisein ihrer Vorsteher verhandelt wurde, kam des folgenden Tages aufs neue zur Besprechung.

Mit fröhlichen Spielen und festlichen Gelagen wurden die Volksversammlungen beschlossen. Dann geschah es, daß die bekannten Schwerttänze vor aller Augen zur Ausführung kamen; dann traf es sich wohl auch, daß die Zurückbleibenden Tag und Nacht im Trinken verbrachten und noch manchen unerledigten Streit auskämpften. Zwar erwähnen erst die Weistümer einer viel späteren Zeit, daß ein Teil der Gerichtsgebühren und Bußen in Getränken veranschlagt worden sei, doch kann man an einem viel älteren Gebrauche dieser Einrichtung bei der gerade bei öffentlichen Gelegenheiten so häufig sich äußernden Trinklust der alten Deutschen kaum zweifeln.

---

10. Handel der Germanen.

(Nach W. Wackernagel, Kleinere Schriften. Bd. 1. S. 53—85.)

Eigentlichen Handel, Warenumsatz um des Gewinnes willen, hat das germanische Volk beinahe nur im Verkehr mit Fremden gekannt; im inneren Verkehr wußte es eher nur von Kauf, vom Gütererwerb bloß um des Besitzes willen, um der Befriedigung des nächsten Bedarfes willen.

Gegenstände des Kaufes gab es verschiedene, gar vielerlei jedoch nicht. Ein Hauptgegenstand, als Erwerb und Besitztum wichtig für ein Ackerbau und Viehzucht treibendes Volk, waren liegende Güter, Feld und Wald und Weide, wo nämlich letztere schon aus der Almend ausgeschieden waren. Die Förmlichkeiten, mit denen schon die ältesten Aufzeichnungen deutscher Rechts-

gebräuche den Übergang ſolches Eigentums aus einer Hand in die andere begleitet zeigen, z. B. die Überreichung einer Erdſcholle, eines Raſenſtückes, eines Halmes, eines Zweiges, — dieſe Rechtsſymbole lehren, daß die Veräußerung von Grund und Boden auch bei den Germanen ſchon ein häufiges Vorkommnis geweſen.

Von fahrender Habe waren Gegenſtände des Kaufs und Verkaufs Waffen, Vieh und Weiber. Denn auch das Weib in ſeiner Unfreiheit war lediglich eine Sache, war als Jungfrau Eigentum des Vaters, als Gattin Eigentum des Mannes; der Vater verkaufte, der Gatte kaufte ſie. Noch in der Sprache des ſpäteren Mittelalters, aber eben nur noch in der Sprache iſt „ein Weib kaufen“ ſo viel als heiraten.

Bei allen ſolchen Käufen ward der Kaufpreis nicht in Gelde entrichtet; eigenes Geld beſaßen die Germanen nicht, erſt der wirkliche Handel brachte deſſen Gebrauch mit ſich. Die runden Goldbleche mit eingeprägten Bildern und Runen, die man in Gräbern gefunden hat, ſind Bruſtzierden, nicht Münzen. Man tauſchte Gut gegen Gut. Am häufigſten und mehr noch als Waffen dienten zum Kaufmittel Rinder, Pferde, alles Vieh. Dies ging an Geldes ſtatt, und ein großer Viehbeſtand war gleichbedeutend mit Reichtum. Daher ſind auch in der deutſchen Sprache Worte, die urſprünglich den Begriff des Viehes bezeichneten, ſpäter auf das Geld übertragen worden. (Im Altfrieſiſchen aket = Vieh und Geld, im Gotiſchen skatts und hochdeutſch seaz = Schatz, Geld. Schaap = eine oſtfrieſiſche Münze.) Roſſe wie Waffen waren ein Geſchenk der Milde (= Freigebigkeit) und Ehrerbietung, in Vieh und Waffen wurden wie ſpäter in Geld die gerichtlichen Bußen und ebenſo wie ſpäter in Geld ward der Kaufpreis für ein Weib in Rindern, Pferden und Waffen entrichtet.

Selbſt Theodorich der Große erhielt, als er ſeine Nichte Amalaberga dem Thüringerkönige Hermanfried zum Weibe gab, dafür von dieſem einige weiße Roſſe. Im 9. Jahrhundert wurde der Abtei Fulda eine Sklavin um Pferd, Schild und Lanze verkauft. Bei den Sachſen koſtete ein Weib bis auf 300, bei den Alemannen und Longobarden bis auf 400 Schillinge; eine gar nicht geringe Summe, da gleichzeitig bei den Sachſen ein Schilling den Wert eines Ochſen darſtellte.

Ein Zahlungsmittel bildete gleichſam den Übergang vom Kauf durch Tauſch zum Kauf um Geld, die ehernen und goldenen Ringe nämlich, Ringe um Hals und Arm, welche, wie noch die Gräber zeigen, den Germanen aller Stämme die beliebteſte Zierde und ein nicht ſeltener Schmuck noch im Mittelalter waren. Ringe wurden wie Geld als Geſchenk gereicht und als Buße gezahlt. Der ſagenhafte Landkauf, der die Sachſen zu Herren in Hadeln machte, geſchah um die goldenen Ringe, die einer von ihnen an Hals und Armen trug.

Der eigentliche Handel der Germanen war längere Zeit hindurch ſchon inſofern noch ein einſeitiger, als die Germanen ſelbſt beinahe nichts ausführten, nur die Fremden zu ihnen kamen und brachten und holten.

So von Westen her gallische Handelsleute. Zwar die Nervier versperrten vor ihnen ihr Land, um nicht durch Wein und andere dergleichen Üppigkeiten verweichlicht zu werden, und auch die Sueven mochten den gallischen Wein und die gallischen Pferde nicht: sonst aber ward von eben denselben und von den Germanen überhaupt die Handelsschaft nicht zurückgewiesen; denn sie brauchten Abnehmer für überflüssige Kriegsbeute und bedurften, damit ihre Schmiede zu schmieden und zu gießen, damit sie Schmuck und Waffen und ihre Weiber den roten Saum des Gewandes hätten, der Zufuhr an Gold und Silber, an Erz, Eisen und Färberröte. Ihr eigener Boden brachte ihnen jetzt noch alles dessen nichts oder doch nur in höchst unzulänglichem Maße; Gallien aber war reich an solchen Dingen, reich schon für sich und von Spanien und Britannien her und versorgte mit seinem Erze nicht bloß die Germanen.

Lebhafter, auch als Ausfuhr und in einer größeren Mannigfaltigkeit von Gegenständen sich bewegend, ward der Handel der Germanen mit den Römern*). Weit über die Grenzen hinaus, über die Ufersäume des Rheines und der Donau ging indessen auch zur Kaiserzeit der unmittelbare Verkehr nicht. Namentlich die Germanen blieben zurückhaltend und scheu, und es war den Römern selbst auffallend, daß die Hermunduren der Handelsschaft wegen mit stolzer Unbesorgtheit nach Augsburg kamen. Die Römer wagten sich um ein gutes Stück tiefer in das Land hinein und machten sich bei Gelegenheit inmitten des Landes mit ihrem Kram haushäblich. Als der Gote Catuald die Hauptstadt des Markomannenkönigs Maroboduus eroberte, fanden sich daselbst eine ganze Anzahl niedergelassener Krämer und Handelsleute aus dem römischen Reiche vor.

Des Handwerks haben die freien Germanen sich lange genug geschämt, nicht so des Handels. Ein Unfreier hätte denselben gar nicht treiben dürfen, da er als Unfreier nicht befähigt war, ein zu Recht bestehendes Geschäft abzuschließen. Den Freien aber stand ein Beruf wohl an, der Reichtum forderte und gab, und dessen Betrieb, damit die Warenzüge auch auf unsicherem und verfeindetem Boden geschützt wären, streithafte Männer brauchte. Auch jetzt noch bezeichnen mehr, als wir beachten, die sprichwörtlichen Ausdrücke: „Handel und Wandel, Kauf und Lauf“ das Kaufmannsleben als ein fahrendes. Wie dieser Beruf später denen, die ihn übten, sogar zum Adel verholfen hat, lehrt die Geschichte der Städte.

Eine Ware, welche die Germanen in rechtlicher Beziehung dem Vieh ganz gleich zu stellen pflegten, welche sie gegen Pferde vertauschten oder gleich Pferden und anderem Vieh beim Weiberkauf dahingaben, waren die Sklaven, leibeigene Knechte und Mägde. Die Verkäuflichkeit, der als Eigentum seines Herrn jeder Sklave unterlag, traf namentlich solche, die in der ernsthaften Raserei des Würfelspiels ihre Freiheit auf den letzten Wurf ge-

*) Vgl. über die Gegenstände dieses Handels den Abschnitt: „Einwirkung Roms auf die Germanen zur Zeit des Kaisers Augustus.“

setzt und durch denselben verloren hatten. Der Gewinnende entäußerte sich aus billiger Scham alsbald des gewonnenen Sklaven durch Verkauf. Noch häufiger aber, weil deren Zahl größer war, wurden Kriegsgefangene und versprengte Fremdlinge wie zu Leibeigenen so zum Kauf- und Handelsgute gemacht. Und so geschah es, daß Germanen durch Germanen selbst bis in die Knechtschaft der Römer gelangten. Da gab es germanische Sklaven in großer Zahl schon zu einer Zeit, wo deren durch Sieg und Eroberung die Römer noch nicht so viele hatten erbeuten können. In dem Sklavenkriege des Jahres 71 v. Chr. kämpfte Crassus mit einem Heereshaufen, der nur aus Galliern und Germanen bestand, und ihrer 35 000 wurden niedergemetzelt.

Auch das Christentum, als es zu den Germanen kam, machte diesem Sklavenhandel noch kein Ende. Die Glaubensboten waren in ihrer Heimat selbst keines anderen Verfahrens gewohnt; das einzige, was sie forderten und erlangten, war, daß die Bekehrten keine Sklaven mehr an Heiden oder gar zu heidnischen Menschenopfern verkaufen sollten.

Zu den Waren, welche die Germanen behufs des Schmuckes aus der Ferne bezogen, gehörten die schöneren Pelze, mit denen sie ihre geringeren Felle stückweise besetzten. Diese kamen ihnen von den nordischen Küsten zu und nicht bloß ihnen; von Schweden aus gingen die glänzend dunkeln Zobelfelle durch all die vielen germanischen Völkerschaften hindurch bis zu den Römern.

Ein sehr beliebter Schmuck und ein Gegenstand des Kaufes durch ganz Germanien sowie des Handels weit über Germanien hinaus war der Bernstein. Bald hier, bald da sind in aufgethanen Gräbern Hals- und Brustgehänge von rohen oder zu Perlen gestalteten Bernsteinstücken, zuweilen auch kleine zierliche Nachbildungen von Waffen und Geräten gefunden worden. Aber der Vertrieb und Verbrauch war nicht auf Germanien eingeschränkt, namentlich ward Bernstein durch ganz Italien hin massenweise verwendet, da nicht bloß edle Frauen, sondern auch Bauernweiber sich damit schmückten. Mit der Putzsucht aber wetteiferte der Aberglaube, der Kindern Amulette von Bernstein gab, und die Kunst der Ärzte, die gegen Übel aller Art Bernstein verschrieb.

So war der Handel mit Bernstein der wichtigste Handelszweig des germanischen Zeitalters. Es hatten für den weithin sich erstreckenden Vertrieb des Bernsteins drei eigene Handelsstraßen sich gebildet. Die eine lief südwärts, indem sie bei Carnuntum die Donau überschritt, dem adriatischen Meer und Italien zu. Eine zweite wendete sich südwestlich; sie brachte den Bernstein zuerst den sogenannten Teutonen oder auch zu Schiff nach der cimbrischen Halbinsel, dann quer durch das germanische und gallische Festland an die Mündung der Rhone, nach Massilia. Eine dritte, dem Südosten zugewendet, folgte dem Borysthenes an das schwarze Meer; auf ihr wurden Griechenland und Asien gesucht.

Aber nicht die Germanen allein, auch Fremde nutzten die gewiesenen

Bahnen. Römische Käufer zogen desselben Weges nordwärts. Daher Spuren der Römer auf jener ganzen Straße: römische Münzen in Schlesien, in Preußen und sonst in den Küstenländern der Ostsee, namentlich aus der Zeit der Antonine und des Septimius Severus, sodaß um die Mitte des zweiten Jahrhunderts der Handel besonders lebhaft gewesen sein muß. Ein Beispiel aus früherer Zeit kann anschaulich machen, wie massenhaft der doch nicht unkostbare Stoff in Rom verwendet und verschwendet worden ist. Für ein Fechterspiel Neros brachte ein Ritter, welcher deshalb eigens bis an die Ostsee gereist, solch einen Vorrat heim (es war darunter auch ein Stück von 13 Pfund), daß man die Netze rings um den weiten Kampfplatz her durch Bernsteinkugeln knüpfte, daß man die Waffen der Fechter und die Bahre der Erschlagenen und alle sonstige Zu- und Ausrüstung, soviel deren für einen ganzen Tag erforderlich war, mit Bernstein zieren konnte.

II. Altdeutsches Gewerbe.

(Nach: Wackernagel, Gewerbe, Handel und Schiffahrt der Germanen; in Haupts Zeitschrift für deutsches Altertum. Bd. 9. S. 530—578.)

In dem kleinen Teile des germanischen Ländergebietes, den das römische Reich bereits früh und für längere Zeit in sich aufgenommen, dem schmalen Landstrich jenseit des Rheines und dem südwestlichen Oberland diesseit desselben, mögen die Bedürfnisse der römischen Besatzungen und mag das Beispiel der römischen und gallischen Ansiedler wohl einigen Gewerbfleiß schon geweckt und genährt haben, kaum jedoch einen sonderlich bedeutenden. Einzig die Töpferei scheint überall in jenen Landen zu einer gewissen Blüte und Fruchtbarkeit gelangt zu sein: allein in Riegel, einem Marktflecken des Breisgaus, zeigen die Gefäße und Gefäßscherben, welche man ausgegraben, die Namen von nicht weniger als 53 Leuten dieses Handwerks, darunter einen, der ebendort und in der Umgegend noch heute besteht, den Namen Lossius, jetzt Lösch.

Dem Germanien aber, das frei von der römischen Herrschaft und dessen Leben unverfälschter durch fremdländischen Einfluß blieb, war selbst ein bescheidenes Maß von Gewerbthätigkeit fast gänzlich fremd. Abgesehen von der Sitteneinfalt des Volkes, dem eine eben ausreichende Befriedigung der Alltagsbedürfnisse noch denselben Wert wie eine prunkende besaß, schon die Art, wie es zu wohnen pflegte, nicht in Städten oder zusammenhängenden Dörfern, sondern auf zerstreuten Gehöften, machte das Handwerk, die Anfertigung verschiedener Gegenstände auf Bestellung und Kauf im allgemeinen zur Unmöglichkeit und mußte die einzelnen Haushaltungen nötigen und durch die Nötigung auch befähigen, fast alles, dessen sie an Kleidern oder Geräten bedürftig waren, sich selbst zu schaffen.

Zwar den Mann, den Herrn des Hauses, berührte all dergleichen Arbeit wenig. Der sorgte wohl, soviel Zeit ihm Krieg und Schlaf und Gastmahl und Volksgemeinde übrig ließen, als Jäger, Fischer, Ackerbauer für den Lebensunterhalt, und nicht einmal das, wenn er jener Adligen einer war, die den Krieg als Beruf trieben; schwere und unsaubere und lange an denselben Ort festbannende Handarbeit aber schien dessen unwürdig, der allein im Hause frei und König und Priester seines Hauses war: die war, wie meist die ebenso unsauberen Geschäfte der Viehzucht, denen überlassen, die ihm dienten; und alle, die sein Grund und Boden trug und sein Brot ernährte, dienten ihm; war also überlassen den Leibeigenen, den Hörigen, den Kindern, dem Weibe, den abgelebten Eltern. Die Kinder des Herrn und des Knechtes waren in dieser Beziehung gleich gehalten, standen in gleichem Dienst.

Natürlich, je näher ein Glied des Hauses dem Haupte durch Blutsverwandtschaft oder Liebe stand, oder wenn seine Unfreiheit schon rechtlich eine minder strenge war, fiel einem solchen auch die leichtere Dienstleistung zu: während die Sklavin unter saurem Schweiß den Mühlstein trieb, hatte der Hörige von dem Hause und Lande, worauf er abgesondert saß, nur etwa eine Jahresabgabe an Kleidern einzuliefern. Überhaupt war, die Mühle zu treiben oder Wolle zu kämmen, dem Manne ein Schimpf.

Die Kleider beschafften vorzugsweise diejenigen, denen es überhaupt oblag, die meiste Arbeit, welche wie das Backen, Brauen, Kochen, Waschen, Bereiten von Seife ꝛc. daheim geschah, zu verrichten oder doch zu leiten, die Weiber im Haus, die Gattin selbst mit den Töchtern und mit der alten Mutter. Es ist bekannt, wie die Bereitung des Gewandes, von dem Werke der tanzenden Spindel an bis zum fertigen Kleide, in alten und noch in späteren Zeiten und im Morgen- wie im Abendlande das bezeichnende Merkmal des weiblichen Geschlechts und das nicht entehrende Geschäft auch königlicher Frauen gewesen ist. So denn auch und so von jeher ganz besonders bei den germanischen Völkern.

Noch Karl der Große ließ seine Töchter zu dem Kunstfleiße der Spindel und des Webstuhls erziehen, spinnend durchritt Bertha von Burgund ihr Königreich, im Nibelungenliede ist es Kriemhild, die Königstochter selbst, die mit Hilfe ihrer Jungfrauen dem Bruder und dessen Gefährten festliche Kleider bereitet, und Spindelmage sind in der Sprache des Rechts Verwandte von weiblicher, wie Schwertmage Verwandte von männlicher Seite; Kunkellehn ist ein Lehn, das auch auf Weiber geht. Schwert und Spindel, Mann und Weib. Das Gesetz der ripuarischen Franken bestimmt, wenn eine Tochter freier Eltern sich wider deren Willen mit einem Unfreien vermähle, so solle ihr der König oder der Graf ein Schwert und eine Spindel überreichen; greift sie nach dem Schwerte, so erschlage sie damit den Knecht; wählt sie die Spindel, so verbleibe sie mit in Knechtschaft: d. h. ihr wird gestattet, in nochmaliger und letzter Entscheidung entweder durch mannhafte

Gewaltthat die ungleiche Ehe wieder aufzulösen oder aber für immer sich als Eheweib zu bekennen.

Ebenso, wie allerdings nirgend ausdrücklich berichtet, aber mit sicherer Ergänzung zurückgeschlossen wird, schon bei den Germanen des früheren und des frühesten Altertums. Auf ihren Triften fehlte es an Schafen nicht, und wie noch heut in Schwaben, so wurden deren namentlich von den Sueven schon gezogen; und nicht an Flachs auf den Feldern: haben doch die Heruler, da sie einmal in Verwirrung vor den Longobarden flohen, ein blühendes Flachsfeld für Wasser angesehen und haben gemeint, hindurchschwimmen zu können. Die Wolle gab den Stoff zu dem Überwurfe der Männer, dem ein- und mißfarbigen oder buntgestreiften (nicht alle trugen darunter auch noch Rock und Hosen), der Lein zu dem leichteren, schöneren, noch mit einem roten Saume verzierten Kleide der Weiber. Mit Leinwand angethan werden uns schon die weissagenden Frauen der Cimbern, ebenso aber bei den Longobarden und den Angelsachsen auch die Männer geschildert. Die Stühle zum Weben des Leins pflegten schon damals, wie das hin und wieder noch jetzt geschieht, in Gemächern unter der Erde zu stehen, in sogenannten Tungen, so genannt wegen des Düngers, den man zur Winterszeit vorsorgend gegen die Kälte darum häufte.

Gleich der Wolle vorzüglich zur Männerkleidung, als Wams, scheint sodann noch die Haut des Renntiers (das, wie aufgefundene Reste und die Nachrichten des Plinius und Cäsar zeigen, zur Germanenzeit auch noch in Deutschland lebte) oder des Pferdes gedient zu haben.

Die Pelze endlich, die bei strengerem Froste gleichmäßig beide Geschlechter trugen, nahmen nur die Kunst der Schere und der Nadel in Anspruch, aber wirklich die Kunst derselben, da auf geringeres Pelzwerk noch Zieraten und Besatz von mehr kostbarem, das man weit vom Norden her bezog, genäht wurden. So im Binnenlande wenigstens, bis wohin kein Putz nach fremder Art und von fremder Herkunft gedrungen war.

Ob die Frauen der Germanen auch auf Bildwirkerei und Stickerei sich verstanden haben, möge dahingestellt, aber nicht gerade bezweifelt werden, denn sonst war sowohl in Farben wie in Metallen die Bildnerei dem Volke nicht fremd.

Bei all dem aber halfen und dienten dem Weibe des Herrn nicht bloß die Mägde, sondern auch, da an Unfreien das Geschlecht keiner ehrenden Unterscheidung wert schien, Knechte. Nicht so leichte und nicht so reinliche Arbeit war gewiß hauptsächlich diesen und in größeren Haushaltungen jedem sein besonderes Geschäft und Handwerk auferlegt. Das alemannische Recht spricht von dem Küchendienst der Knechte. Wer einen Sklaven kaufte, befragte denselben zuerst, auf welches Werk er sich verstehe. Dabei mochte wie von selber kommen, was anderswo unter entsprechenden Verhältnissen gesetzliche Vorschrift war, daß der Sohn des Knechtes wieder dasselbe Handwerk übte, wie sein Vater.

Nur eine Arbeit und gerade eine solche, die für ein Volk besonders

wichtig war, das ebenmäßig den Ackerbau und den feſten Wohnſitz ſchätzte und Freude hatte an Jagd und Krieg, eine Arbeit lag nicht ſo in der Kraft und dem Geſchick eines jeglichen und konnte deswegen nicht ſo ganz dem Geſinde und noch weniger den Weibern im Haus überlaſſen bleiben, die nämlich, welche mit Metallen und aus Metallen die mancherlei Acker- und Hausgeräte und die Häuſer ſelbſt mit den buntbemalten Wänden ſchaffte, für die Gaſtlichkeit das ſilberbeſchlagene Trinkhorn und das Saitenſpiel, für Jagd und Krieg die ehernen zuerſt, dann eiſerne Waffen und die Malerei auf dem Schild und die aus Tierköpfen, aus Flügeln, Hörnern u. dergl. beſtehende Helmzier, ſowie die Muſik der Hörner und Pauken lieferte, dem Gottesdienſte die heiligen Wagen und, gleich den Häuſern auch ſie von Holz, die Tempel, die Bilder und die Opferbecken und noch dem Toten mit in die Gruft die Freude des Lebens, den Schmuck aus Erz und edleren Metallen gab, namentlich alſo die Gieß- und Schmiedekunſt, das Zimmerhandwerk und das des Wagners, der Inbegriff aller jener Fertigkeiten, deren Meiſterſchaft auf lateiniſch mit dem einen Wort faber (Schmied) bezeichnet wird.

Fig. 16—19. Erzene Haarnadeln aus den Schweizer Seen.

Zwar kommen auch für dergleichen Arbeiten beſondere Knechte vor, Sklaven, welche Gold- und Silber- und Eiſenſchmiede ſind und Wagner und Zimmerleute. Wie aber ſolche höher geſchätzt wurden, als andere Knechte, und ihre Tötung mit viel größeren Summen Geldes gebüßt ward, die eines Goldſchmiedes mit der größten, ſo haben, wie Geſchichte und Sage mannigfach bezeugen, auch freie, ja edle und fürſtliche Männer dieſe Künſte geübt, ohne ſich des zu ſchämen, und ſie mit Ehren geübt und Ehre damit erworben. Jenes altnordiſche Gedicht, das in mythiſcher Weiſe den Urſprung der verſchiedenen Stände erzählt, ſchildert gleich den erſten Freien, wie er Stiere gezähmt, Pflüge und Boote gezimmert, Häuſer und Scheunen aufgerichtet und den Acker beſtellt habe, und ſeiner Kinder eines iſt „Smidr“, der Schmied; von den Söhnen aber des erſten Adligen wird erzählt: ſie zähmten Hengſte, zierten Schilde, ſchliffen Pfeile, ſchälten (zum Speer) den Eſchenſchaft.

Fig. 20. Erzarmband.

Bei den Vandalen, die vorzüglichen Wert auf kunstreiche Metallarbeiten legten, ward einmal vom König Geiserich ein geschickter Schmied zum Grafenrang erhoben. Wieland, der Vulkan und Dädalus der Germanen, ist ein Königssohn und zugleich von halbgöttlicher Abkunft, und dem Vater zu Ehren führt noch Witege, der Sohn Wielands, Hammer und Zange in seinem Wappenschild, als Helmschmuck aber und als Zeichen seiner zornigen Tapferkeit eine Schlange. Daher diese drei Stücke, Hammer, Zange und Schlange, noch in den Siegeln alter Schmiedezünfte, so zu Halle, Mainz, Augsburg, Zürich, Bern u. a.

Fig. 21. Erzarmband aus dem Neuenburger See.

Auch den jungen Siegfried läßt die Sage die Schmiedekunst erlernen, sein und Wielands Lehrmeister aber und überhaupt die gerühmten Meister dieser Kunst sind wiederum Wesen übermenschlicher Art, sind Zwerge. Ja, nach der uralten Lehre der Völuspa haben die himmlischen Götter selbst, da sie eben erst das Weltall, aber noch die Menschen nicht erschaffen, schon Essen gebaut und das Erz geschmiedet.

Damit ward die Kunst, welche das Vorrecht des Mannes und des Freien, das Schwert, erschafft, ebenso zu einem Merkmale des Mannes selbst in der Götterwelt erhoben, wie man sich weibliche Gottheiten, die Schicksalsgöttinnen, die Schlachtgöttinnen, gleich den Weibern der Menschen spinnend und webend dachte. Und wie der Kunst des Dichters sowohl eine

Fig. 22. Silberner Armring.

weibliche Gottheit, Saga, als eine männliche, Bragi, vorstand, so ward dieselbe ebenmäßig als eine Gewandbereitung und als Schmiedewerk aufgefaßt. Noch jetzt zeugen dafür Ausdrücke, wie: „Faden der Erzählung, Lügengewebe, eine Geschichte ausspinnen; Reimschmied, Lügenschmied, Verse, Ränke, Pläne schmieden“ u. ä.

All diese Auszeichnung begreift sich wohl, wenn man in Geschichten und Gedichten von der vorzüglichen Bewaffnung z. B. schon der Cimbern, und von der Art und Mannigfaltigkeit dessen liest, was sonst noch aus Metallen an Schwertern, Panzern, Helmen und Geschmeide, z. B. in jenes Wielands Schmiede, ist gebildet worden, und begreift sich noch beim Anblicke der Waffen und Schmucksachen selbst, welche unsere Altertumsforschung aus den Gräbern wühlt. Denn, zerbrochen und verrostet, wie dieselben meistens sind, immer doch zeigen sie diejenige Schönheit der Gesamtform, die mit strenger Zweckmäßigkeit notwendig verbunden ist, und ein feines Gefühl für Schönheit der Linie und der Linienverzierung. Die vier Haupt- und Grundformen der Verzierung sind die einfache und die doppelte Spirale, der Ring und die Wellenlinie. Die Nachahmung aber der Menschen- und der Tiergestalt ist hier wie überall im Beginne der Kunst noch selten und deshalb roh.

Fig. 23 Gürtel von Eisenblech, mit Bronzeblech plattiert, gefunden in Holstein.

So haben denn auch die Germanen nur wenig Götterbilder besessen und erst da ihr Heidentum sich schon dem Untergange entgegenneigte. Das älteste Zeugnis führt erst in die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts und zwar zu den Goten, während nur um hundert Jahre früher der Bischof Gregorius von Neucäsarea über ebendieselben berichtet, daß sie keinen Götzen opferten. Wahrscheinlich wurden die Germanen zur Schaffung von Götterbildern angeregt durch die Götterbilder, welche sie auf römischem Boden kennen lernten; die ersten aber, die sie besaßen, mögen öfter nur Versuche einer mehr sinnbildlichen als wirklich einer menschenähnlichen Darstellung gewesen sein. Der reinern Andacht ihrer ersten Zeiten hatten lediglich noch Sinnbilder und zwar solche genügt, die weitab von aller Vermenschlichung der Gottheit lagen, wie das Schiff, von dem Tacitus (Germ. 9) als von dem Symbol einer Göttin berichtet, das Schwert des Kriegsgottes, der eherne Stier, welchen die Cimbern, die sonstigen Zeichen in Tiergestalt, welche im Kriege alle germanischen Völker mit sich führten.

Von den Römern mag den Germanen auch der Anstoß gekommen sein, öfter, als das schon früher geschehen, den Götterdienst in Hainen gegen den in Tempeln zu vertauschen

Blicken wir zurück, so erscheint kaum zweifelhaft, daß die Schmiedekunst auch von freien Männern als Gewerk, nicht allein für das eigene Bedürfnis, sondern auch auf Bestellung und Kauf sei betrieben worden. Daß Knechte zum Nutzen ihrer Herren sie so betrieben haben, daß es öffentliche, aber leibeigene Schmiede gegeben, wird durch das alemannische Gesetz bezeugt. Daneben ist in dem burgundischen Gesetz auch einmal die Rede von öffentlichen leibeigenen Schuh- und Kleidermachern, Knechten mit Weiberarbeit.

Mit diesen dreien also, die den Leib bedecken und waffnen und schmücken, hat das gewerblich ausgeführte Handwerk seinen Anfang genommen, und von da an noch manches Jahrhundert hindurch ist die künstliche Metallarbeit und die in Holz und Stein ein vorzüglicher Ruhm der Deutschen, ist die Malerei mit den übrigen Gewerken, die den Krieger rüsteten, enge verbunden*), ist alles Handwerk, mit Ausnahme wieder etwa nur der Schmiedekunst, eine Sache der Unfreien und sind die Handwerker die angehörigen

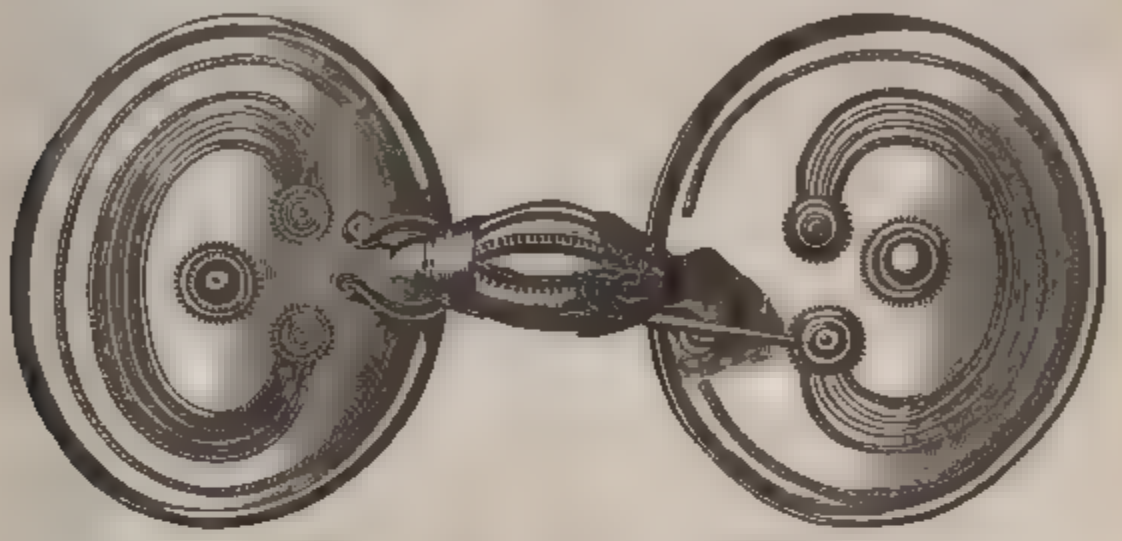

Fig 24. Brosche, gefunden in Mecklenburg

Leute des gewesen, auf dessen Grunde, in dessen Schutz sie wohnten. Die Entstehung und Erstarkung der Zünfte hat das allgemach beseitigt. Bei aller Freiheit nach oben hin hafteten aber an den Zünften selbst noch Spuren der alten Unfreiheit: die Erblichkeit des Zunftrechtes, die Vergünstigungen, deren der Sohn oder Schwiegersohn eines Zunftbruders genoß, erscheinen ganz wie eine Nachwirkung jener ursprünglichen Zustände, da sich das Handwerk eines Knechtes auf Sohn und Enkel fortvererbte.

---

12. Einwirkung Roms auf die Germanen zur Zeit des Kaisers Augustus.

(Nach: G. Hertzberg, Die Feldzüge der Römer in Deutschland unter den Kaisern Augustus und Tiberius Halle 1872. S. 115—123.)

Augustus hatte sich unter anderem die Unterwerfung des deutschen Nordens zum Ziel seiner Politik gesetzt. Seit dem Jahre 6 v. Chr. stockten aber alle größeren römischen Unternehmungen jenseits des Rheines. Die für den deutschen Krieg verwendbaren Mittel waren ziemlich erschöpft. Die

*) Das mittelhochdeutsche schildnere bezeichnet jeden Maler, nicht nur den Bemaler des Schildes; vgl. neuhochdeutsch: Schilderei, schildern Und an vielen Orten waren im Mittelalter die Maler mit den Schreinern und Sattlern zünftig, also mit denen, die das Holzwerk und den Lederüberzug des Schildes lieferten.

Rheinarmee war ein höchst kostbares Material, welches mit möglichster Schonung gebraucht werden mußte. Die deutschen Feldzüge gehörten zu den kostspieligsten, der Verbrauch an Pferden, Saumtieren und technischem Material war ein außerordentlich großer, und so mochte eine Zeit der Erholung und Sammlung geboten erscheinen. Daneben mußte Augustus zu seinem höchsten Unwillen erleben, daß der bisher so energisch bewährte Tiberius von allen Staatsgeschäften zurücktrat und sich seit dem Jahre 6 v. Chr. für lange Zeit zu Rhodus in einsamer Zurückgezogenheit verbarg und dadurch den Kaiser in große Verlegenheit brachte. Rom war damals nicht reich an mannhaften Heerführern und Staatsmännern. Und zu der Schwierigkeit der Auswahl tüchtiger Heerführer, denen man ohne Sorge das Kommando der großen Rheinarmee anvertrauen konnte, kam die neue Sorge, welche die zwischen der mittleren Donau und der Ostsee jäh aufschießende Macht des jungen deutschen Königs Marbod in Rom hervorrief.

Bei solcher Lage der Dinge begnügte man sich für den Augenblick, die norddeutschen Eroberungen einfach zu behaupten, hie und da auszurunden und einstweilen die römische Civilisation unter dem achtunggebietenden Schutze der acht rheinischen Legionen wirken zu lassen. Und diese allerdings hat mit zunehmender Gewalt, bis zu der großen Katastrophe am Teutoburger Walde, die frischen, starken Germanen mit ihren Lockungen zu fesseln und zu berauschen vermocht.

Je länger die Beziehungen zwischen Rom und Deutschland dauerten, um so zahlreicher wurden die Deutschen der verschiedensten Stämme, die zu Zwecken der verschiedensten Art nach Rom zogen. Damals zuerst erwachte mit wachsender Stärke in den, idealen Empfindungen so sehr zugänglichen Herzen der Deutschen jene Sehnsucht nach dem schönen, sonnigen, von den Göttern mit so berauschenden Reizen geschmückten Süden, die heute noch in der deutschen Kulturwelt lebt. Der magische Zauber von Rom, dem nachmals und nach Jahrhunderten die großen Gotenhelden, die Alarich und Athaulf, die Theodorich und Totilas nicht widerstanden, dieser Zauber, vor dem die Jugendblüte des letzten Sprossen aus dem edeln Hause der harten sächsischen Ludolfinger dahinwelkte, an dem die Lebenskraft der letzten großen Hohenstaufen verblutete, — wirkte jetzt mit seiner ganzen zugleich blendenden und betäubenden Kraft auf die Gemüter der frischen, harmlos naiven Söhne des Nordens, die jetzt über die Alpen zogen hinab nach der Hauptstadt der Welt.

Alle rührende Schönheit Italiens, aller Reichtum des Landes; aller Prunk, alle Kunst und Schönheit, wie sie Rom damals zeigte, geputzt wie es war mit dem Raube des Erdkreises; alle Majestät, aller Pomp, aller Waffenglanz des Kaisertums, wie sie auf dem Palatin, auf dem Forum, im Cirkus, auf dem Marsfelde sich in imposanter Pracht entfalteten, — mußten wahrhaft sinn- und herzberauschend auf diese jugendlichen Germanen einwirken, mußten die einen fesseln und bezaubern, die andern an jedem Gedanken des Widerstandes gegen diese Macht irre werden und verzweifeln lassen.

Immer zahlreicher wurden die Jünglinge aus adligen und fürstlichen Geschlechtern, welche mit Eifer den römischen Kriegsdienst, sei es bei der deutschen Kaisergarde, sei es bei den Hilfstruppen (Auxiliaren), sei es als Führer selbständiger Geschwader suchten; und gern ließen sie sich dann von Augustus mit dem römischen Bürgerrecht, mit der römischen Ritterwürde, mit goldenen Ehrenketten beschenken.

Während so eine Einströmung deutscher Männer nach Italien, überhaupt nach der römischen Welt begann, deren weltgeschichtliche Folgen freilich erst nach Jahrhunderten zu voller Reife gediehen, zogen andere Scharen, Römer, Italiker, Romanen aller Provinzen des Reiches nach dem deutschen Norden. Der Handel begann seine völkerverbindende Kraft auch hier zu entwickeln.

Mehr und mehr begann der Austausch zwischen den Produkten der alten Provinzen des Reichs und denen der neuen Erwerbungen aufzuleben. Der prächtige rhätische Wein — heute noch in seinen edelsten Sorten als Veltliner mit Recht gepriesen — hatte bereits seinen Weg nach der Tafel des Augustus gefunden. Jetzt machten auch die saftigen, soliden Schinken aus den Walddörfern der Brukterer und Marser, die Braten und die Daunen der fetten Gänse von den üppigen Weiden des Niederlandes nordwärts der Lippe, die stämmigen, kurzgehörnten Ochsen des Hochlandes, ja selbst die deutschen Mohrrüben ihre Reise nach Italien und nach den außeritalischen Ansiedelungen der Römer. Die Eitelkeit der schönen Italienerinnen ließ das lichtblonde und rötliche Lockenhaar der germanischen Bauernjugend, wohl mehr noch der Sklaven und Knechte auf den deutschen Höfen, zu einem Gegenstande des Handels werden. Die Pelze der grimmigen Raubtiere, die Hörner und Häute der hochgehörnten Ungeheuer des Urwaldes fanden nun auch westlich vom Rhein ihre Liebhaber. Und wie schon jetzt mancher tapfere deutsche Kriegsgefangene zur Lust des römischen Pöbels aller Stände sein Blut bei den grausamen Fechterspielen im Amphitheater hatte verströmen müssen, so wurden auch Sklaven aus Deutschland nach den romanischen Ländern ausgeführt.

Dagegen kamen nun aus Italien und aus den romanisch-keltischen Städten Galliens und der neuen Alpenprovinzen wandernde Kaufleute immer häufiger nach Deutschland. Die grünen Thäler zwischen Rhein und Weser, die Wiesen des Niederlandes der Lippe, der Ems, der Weser wurden Zielpunkte dieser Träger der romanischen Civilisation.

Auf den Edelhöfen der Bataver, der Friesen, der Chauken, der Brukterer, auf den Sitzen der großen Bauern und der Häuptlinge an der Lahn, in der Wetterau, an der Eder, an der Fulda und der Weser begann man neben dem altheimischen Met und Bier Geschmack zu finden an den feurigen Weinen Italiens und Griechenlands. Die einfachen Produkte des deutschen Landes, deren vorhin gedacht wurde, tauschten Bauern und Edelleute gern aus gegen die glänzenden Gaben des Südens.

Die schönen römischen Münzen mit dem Bildnis des Kaisers, der Denar

und der Aureus, sammelten sich in den Truhen der Häuptli
aus den Zeiten der Republik waren aber noch beliebter, Si
gemeinen mehr gesucht als das Gold, um mehr Tauschmitte
handel zu gewinnen. Prächtige Waffen, gar manches fei
(mit edlem — freilich zuweilen auch mit gefälschtem — W
wurden gern erworben; die Salinen des Reiches, die Ölhän
des Südens gewannen in Deutschland neue Kunden; ebenso
der Industrie verschiedenster Art. Wenn der romanische Krämer es
die naive Einfalt und Gutmütigkeit, leider auch die Spielwut und
sucht der Deutschen in sein Interesse zu ziehen, wenn er sich dabei wohl zu
hüten wußte, die zuweilen blitzartig auflodernde Berserkerw
eser wilden
Recken zu entzünden, dann konnte die welsche Schlauheit
nur allzu
vorteilhafte Geschäft machen.

Je mehr nun im Süden keltische Auswanderer über
Rhein zogen
und die zur Zeit herrenlose Ecke zwischen den Donauqu
dem Ober-
rhein, dem untern Main und Neckar und der rauhen Alp
unter dem
Schutz der Römer von Augsburg, Vindonissa, Augusta Rauracorum und
Mainz zu besiedeln begannen; je mehr bei den römischen Grenzfestungen
die Ansiedelungen romanischer, keltischer und linksrheinisch-germanischer Ein-
wohner zu Städten emporwuchsen: desto stärker wurde der Druck der römi-
schen Civilisation auf die deutschen Völker, namentlich auf jene, die zwischen
dem Rhein und der untern Weser den Römern weitaus am zugänglichsten
waren.

In der That war dieser Weg, die Deutschen an die Herrschaft der Römer zu gewöhnen, sehr aussichtsvoll. Bei der uralten Liebhaberei der Germanen für das Fremde, bei dem natürlichen Zauber, den das römische Reich auf diese jugendlichen Völker ausüben mußte, konnten die Römer wohl hoffen, in den Ländern bis zur Elbe eben so fest wie in Gallien Fuß zu fassen, sobald nur erst eine Generation unter systematischer Einwirkung römischer Einflüsse gestanden hatte. Das Behagen der deutschen adligen Jugend im römischen Dienst an den Gewohnheiten der Römer, die Leichtigkeit, mit der sich die begabteren Germanen die lateinische Sprache aneigneten; die mit jedem Jahre voraussichtlich zunehmende Abneigung der Deutschen, durch Abfall von Rom sich die neuen Genüsse der Civilisation abzuschneiden, waren sicherlich mächtige Bundesgenossen der Römer. Wenn es eben gelang, durch tüchtige Statthalter die Ruhe in Deutschland zu erhalten; wenn man von Zeit zu Zeit durch eine kräftige Demonstration wieder an Roms furchtbare Macht erinnerte: so konnte das halbe Deutschland wirklich binnen vierzig Jahren in ähnlicher Art romanisiert werden, wie es mit Gallien und den Alpenländern wirklich geschehen ist.

Das würde dann eine wesentliche Trübung des jugendlichen deutschen Volksgeistes, eine gefährliche Durchsetzung der besten Züge des germanischen Volkes mit der äußerlich glanzvollen, aber bereits im Marke faulen und vergifteten Kultur der romanischen Welt nach sich gezogen haben; das würde

auf die künftige Entwickelung dieses „dritten Herrenvolkes der Erde“ schon sehr frühzeitig einen trüben Schatten geworfen haben.

Was aber eine solche Verquickung eines jugendlichen deutschen Volkes mit Kelten und Romanen bedeutete, das sollte man noch vor Ablauf des 1. Jahrhunderts nach Chr. Geb. ebenfalls am Rhein erleben. Die Ubier von Köln haben sich vor allen andern Germanen zu jener Zeit den Römern in die Arme geworfen. Und als erst seit dem Jahre 51 n. Chr. ihre Hauptstadt zu der römischen Kolonie „Colonia Agrippinensis“ erhoben, dann ein Sammelplatz deutscher, römischer, keltischer Menschen geworden war: da wurden die Ubier mit betrübender Raschheit dem deutschen Wesen tief entfremdet. Die neue Bürgerschaft aus römisch-keltisch-deutschen Mischlingen hat dann zur Zeit des großen batavischen Aufstandskrieges im Jahre 70 n. Chr. durch die Ermordung zahlreicher deutscher Soldaten in ihren Häusern und durch die ebenso tückische als furchtbar grausame Vernichtung einer friesisch-chaukischen Kohorte auf ihrem ganzen Gebiet mit erschreckender Deutlichkeit bewiesen, wie sehr auch die Germanen ausarten konnten, wenn sie sich erst von der rechten Art des deutschen Wesens losgesagt hatten.

Ein günstiges Geschick hat nun gerade zur Zeit des Augustus der germanischen Nation zwei große Männer geschenkt, welche — jeder in seiner Weise — Ursache geworden sind, daß dieser großen Nation ihre Unabhängigkeit und die Frische ihrer jugendlichen Entwickelung gerettet wurde: es sind die starken Helden Marbod und Armin.

---

13. Die Germanen der Völkerwanderungszeit.

(Nach: Pfaff, Deutsche Geschichte. Braunschweig 1853. Bd. I. S. 183—191.)

Die Germanen der Völkerwanderungszeit mögen im erbitterten, Jahrhunderte langen Kriege noch so viel gewüstet und geplündert haben, daran ist das römische Reich nicht zu Grunde gegangen. Die fruchtbarsten Länder Italiens waren zur Wüstenei geworden, einst blühende Städte lagen halb in Trümmern, ehe ein germanischer Feind den Fuß dahin gesetzt hat. Als dem heiligen Augustin von den Kriegsleiden in Spanien und Italien geschrieben ward, erwiderte er, daß diejenigen Provinzen, welche keinen Barbaren zu fürchten hätten, doch nicht minder elend seien. In der Zeit, als die Westgoten ihre Herrschaft in Gallien ausdehnten, schrieb Salvianus, ein frommer und menschenfreundlicher Presbyter in Marseille, ein Lehrgedicht über Gottes Weltregierung, das lehrreichste Zeugnis von den Zuständen der römischen Welt und der Germanen. Nachdem er in erschütternder Weise das Elend des Volkes geschildert, fährt er fort: „Nichts von diesen Leiden ist bei den Vandalen, nichts bei den Goten; die Bewohner, welche unter diesen Barbaren leben, leiden nicht unter jenen Übeln, und es ist ihr

sehnlichster Wunsch, nie wieder unter die Herrschaft des r zurückzukehren. — — Ist es ein Wunder, daß die Goten nicht von uns besiegt werden können, da ja unsere eigenen Leute uns ve fien und sich jenen anschließen? — — Obwohl in allem, in Glaube, Si nd Sprache verschieden, wollen die Armen lieber unter den Barbaren l cemde Sitte ertragen, als unter den Römern herzlose Unbill. Deshalb sie jedem eingedrungenen Barbarenvolke zu, ohne es jemals zu bereu...

Indem das germanische Wesen befreiend in die Welt trat, hat es die Welt gewonnen. Die Römer kannten nichts als Herrsch ft und Zwang, nichts als ihr Gesetz und Gebot. Daher waren ihre Erob rungen vernichtend für das Leben der Völker. Sogar die Sprache der Kelten ward von der römischen vernichtet. Die G rmanen ehrten in der eigenen Freiheit auch die fremde; sie wollten nur ihre eigene Notdurft sorgen, sie wollten nur Land, Geld und Gut. Dan sie zufrieden; es kam ihnen nicht darauf an, die Menschheit zu u... 1; sie ehrten das Edlere im Menschen, sie achteten fremdes Recht und cemden Glauben wie den eigenen. Wenn sich die Bewohner mit den Germanen abgefunden hatten, dann waren sie der Lasten ledig, während sie von den Römern nach Systemen ausgesogen wurden. Die Barbaren schwuren den Friedenseid aufs Evangelium, und den hielten sie treulich. Der berühmte Schriftsteller Orosius, der so wenig als Salvianus oder irgend ein Kirchenschriftsteller den ketzerischen Barbaren hold war, schrieb: „Die Barbaren verfluchten ihre Schwerter und ergriffen den Pflug; die Einwohner schätzten sie als Freunde und wollten lieber unter den Barbaren in armer Freiheit leben, als unter den Römern in ewiger Quälerei."

Die Germanen des Odoaker nahmen in Italien ein Drittel der Ländereien in Besitz; die Westgoten in Gallien und Spanien zwei Drittel, die Burgunder zwei Drittel des Ackerlandes und die Hälfte der Gärten und Höfe, der Wald ward Gemeingut, die Sueven in Spanien ließen sich einen Teil des Landes durch Vertrag abtreten. Diese Verteilung betraf zum Teil wüstes Land, zum Teil kaiserliche Domänen, öfter auch das Land von Privatbesitzern. Aber die Verteilung der Äcker an die germanischen Einwanderer war für die früheren Besitzer dieser Äcker eher ein Gewinn als ein Verlust. Für die Masse des Volkes war diese Ackerteilung eine entschiedene, mit Jubel begrüßte Wohlthat. Die Germanen traten an die Stelle der kaiserlichen Truppen und Beamten, nur mit dem Unterschiede, daß die Natural- und Geldlieferungen an jene oft den ganzen Ertrag der Güter verschlungen hatten, während jetzt die Germanen einen Teil der Güter selbst bebauten und den andern Teil den früheren Herren unverkümmert ließen. Das gesunkene Grundeigentum erhielt nach dem Aufhören des Steuerdruckes wieder einen Wert für die Besitzer. Das Volk aber wechselte nur die Herren und gewann dabei. An die Stelle der herzlosen, dem Volksleben entfremdeten, in den großen Städten nur ihren Genüssen lebenden römisch-gallischen Großen traten einfache, zwar rohere, aber auch menschlichere, mit

dem Bauern lebende und fühlende, mit ihm arbeitende Zinsherren. Ist es doch ein unterscheidender, schon von Tacitus stark hervorgehobener Zug der Germanen, daß sie den Sklaven humaner behandelten und dem Hörigen auf seinem Acker Menschenrechte, Familie und Eigentum gönnten.

Kunst und Wissenschaft der Römer konnten von den Germanen nicht zerstört werden, weil sie nicht mehr vorhanden waren. Verödet standen die meisten der einst hochberühmten Gelehrtenschulen Galliens, nicht wegen der Barbaren, sondern weil die innere Kraft, aus der Kunst und Wissenschaft hervorgehen, lahm geworden. Die Werke der alten Kunst brauchten die Germanen nicht zu vernichten; das that das bilderstürmende Volk. Eine neue christliche Kunst hat sich erst unter germanischem Schutze gebildet. Die Gelehrten, welche noch lebten, zehrten dürftig von den Resten früherer Wissenschaft und standen in keiner Beziehung zu ihrer Zeit. Die Dicht- und Redekunst der vornehmen Klasse drehte sich um nichtige und gemeine Dinge und bestand, des höheren Inhalts bar, aus bombastischem Phrasengeklingel, womit die gebildete Welt ihr leeres Dasein umhüllte. Kraft und Tiefe des Geistes waren nur bei einigen großen Kirchenschriftstellern, und gerade diese sind es, welche die vollkommene Verderbnis ihrer Zeit unerbittlich aufdecken.

Es ist oft über die grausame Wildheit geklagt worden, womit die Germanen im Kriege einherfuhren. Wohl mochten sie da unsäuberlich verfahren, aber grausamer konnten sie doch nicht sein als jene Trierer Stadtherren, welche Constantins Freigebigkeit priesen, der zur Befriedigung ihrer Schaulust „so viele gefangene Bructerer den wilden Tieren vorgeworfen, daß die wütenden Bestien durch die Menge ihrer Opfer müde geworden". Barbarisch ist jeder Krieg, und nach den Greueln des Krieges läßt sich nicht immer der Charakter der Völker beurteilen, die ihn führen. Die germanischen Heerführer am römischen Hofe wurden in die Verdorbenheit ihrer neuen Umgebung hineingerissen, ihre Völker verwilderten im rauhen Kriegshandwerk. Da wandelte sich gar oft die humane Sitte in wilde Grausamkeit und die deutsche Treue in schnöden Verrat.

Was die Sitten der damaligen Germanen betrifft, so wurden die Franken trügerisch und unzuverlässig, die Sachsen räuberisch, die Goten treulos, die Vandalen grausam und zerstörungswütig genannt, genau nach der verschiedenartigen Stellung, die sie im römischen Reiche hatten. Die Alemannen wurden der Trunksucht geziehen. Doch allen wird Menschlichkeit gegen Fremde und fast durchgängig Keuschheit und Sittenstrenge nachgerühmt. Die Goten wollten keinen Unkeuschen unter sich dulden, es müßte denn ein Römer sein. In gotischer Gefangenschaft genossen Weiber und Töchter der Besiegten mehr Achtung, als ihnen im Zustande der Freiheit von den Landsleuten zu teil geworden.

Die Tracht und Bewaffnung und die Lebensweise der Germanen zeigen eine Mischung alter einfacher Sitte mit neuer Pracht. Die gewöhnliche Tracht war einfach. Das Haar hing lang an beiden Seiten der Stirn

herab. Ein knappes Gewand umschloß die strammen Glieder bis zum Knie. Ein breiter Ledergürtel legte sich um die schlanken Seiten. Die Hauptwaffe war die Streitaxt, welche, sicher und fest geworfen, auch von ferne den Feind traf. In der Nähe kämpften sie mit Lanze und Schild.

Aber Glanz und Prunk der Waffen und Gewänder liebten sie bei festlicher Gelegenheit, wie z. B. die Beschreibung zeigt, welche uns von der Hochzeit eines Goten aus königlichem Geschlecht erhalten ist. Der Bräutigam trug ein Kleid von weißer Seide, darüber ein Gewand von Scharlach und Gold. Ihn umgaben die Freunde im Kriegerschmuck, im bunten aufgeschürzten Wams, das nur die Oberarme bedeckte und über den Knieen knapp anschloß. Darüber trugen sie kurze grüne Kriegermäntel mit Purpursaum. Über dem ledernen Gürtel lag quer die Schwertkoppel mit metallenen Buckeln. In der rechten Hand hielten sie die widerhakige Lanze oder das Wurfbeil; in der linken den Schild, mit Silberblech beschlagen und mit vergoldeten Nabeln geziert. Vor dem Zuge her wurden prächtig geschirrte Rosse geführt.

Auch von Athaulfs Vermählungsfeier ist näheres bekannt. Im säulengeschmückten Palaste eines gallischen Großen zu Narbonne ward Placidiens Hochzeit gefeiert. Auf erhabenem Throne saß die römische Prinzessin; vor ihr auf niedrigem Sessel der Gotenkönig mit seinen Großen, in römischer Toga gekleidet. Nach germanischer Sitte empfing die Braut seine Hochzeitsgeschenke. Darunter waren Schalen mit Gold und Edelsteinen, von fünfzig in Seide gekleideten Jünglingen dargereicht. Glänzende Spiele erhöhten die Pracht des Festes, während lateinische Sänger die Hochzeitschöre sangen, welche Attalus, einst Präfekt, dann Kaiser von Rom, jetzt Chorsänger, dirigierte.

Doch das waren außergewöhnliche Tage. Im täglichen Leben stellte der germanische Königshof das Gegenteil des asiatischen Pompes und schwelgerischen Nichtsthuns dar, worin das Hofleben der römischen Kaiser versank. Früh morgens vor Tagesanbruch erhob sich der Gotenkönig Theodorich und arbeitete bis zur Mittagstafel, hörte seine Diener und gab jedermann Audienz. Denn die scheue Absperrung, die schweigende Ehrfurcht, der steife Zwang römischer Paläste war den germanischen Königshöfen damals fern. Nach den Leuten des eigenen Volkes erhielten die fremden Gesandten Gehör. Die Tafel war mäßig, doch geschmackvoll besetzt, ohne Prunkgeräte, ohne Possenreißer und Lustigmacher. In deutscher Ehrbarkeit und Zucht, unter ernstem und heiterem Gespräch ward gespeist. Dann ward um vier Uhr die Arbeit wieder begonnen, Gericht gepflegt und Geschäften obgelegen, bis zur Abendtafel, wo sich allmählich der Zudrang des Volkes verlor. Deutsche Lieder, Helden- und Scherzgesänge, erschollen beim Abendtrunk. Weichliche Musik, Zimbeln und Flöten und weibische Chöre, wie sie der römische Hof liebte, waren nicht zugelassen.

14. Dorfansiedelungen nach der Völkerwanderung.

(Nach: Christian Meyer, Zur Geschichte des deutschen Bauernstandes. Preußische Jahrbücher. Bd. 42. S. 339—376.)

In langsamer, fast unmerklicher Weise sind die Germanen nach der Trennung von den übrigen Ariern im Laufe von vielleicht zwei Jahrtausenden jagend, weidend und gleichwie im Vorüberziehen säend und erntend immer weiter nach Westen gewandert. Das Umkehren, auch das Stehenbleiben auf die Dauer wurde durch die Ausnutzung der abgeweideten und ausgebeuteten Länder, durch das Nachdrängen anderer Stämme unmöglich gemacht. Solange nun die Wanderung, die Einfälle und Raubzüge in Gallien noch andauerten, konnte von einer eigentlichen Bewirtschaftung des Bodens und von einem Stand der Ackerbauer keine Rede sein. Dazu kam, daß erst das Christentum die Arbeit adelte. In der heidnischen Zeit gelten Krieg und Jagd allein als ehrenvoll, während der Ackerbau mit Verachtung angesehen und nur so weit betrieben wurde, als nötig war, um zu der tierischen Nahrung auch etwas Brot zu gewinnen.

Erst die Civilisation der Römer übte einen stillwirkenden Einfluß auf die Germanen aus. Die Hauptsache aber war, daß das frühere halbnomadische Leben in feste Grenzen gebannt und der Übergang zur vollen Seßhaftigkeit bewirkt wurde. Erst mit der Gründung des fränkischen Reiches ist diese Zeit gekommen. In der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts hörten die Einfälle und Wanderungen auf, es trat eine Zeit der Ruhe ein, und die nunmehr beginnenden festen Ansiedelungen zeigen folgenden Verlauf.

Entweder eine einzige große Familie oder — weitaus häufiger — mehrere Familien zusammen nehmen, die Nomadenwanderung schließend, ein Stück Landes ein, das sie zu gemeinsamer Heimat sich auswählen. Das zusammenhaltende Band in jenen Horden konnte noch nicht Ackergemeinschaft sein, sondern, gegenüber den andern Germanen, ja gegenüber den Horden desselben Stammes, der Sippeverband. Jedes Geschlecht hält als solches innig zusammen, und die Mitglieder sind einander gleich. Wenn eine oder mehrere solcher Sippen in eine bisher von andern Siedlern bewohnte Landschaft eindrangen und der Widerstand der vorgefundenen Bevölkerung gebrochen war, so wurde zunächst das ganze Landgebiet, soweit man es brauchte, in feierlicher Absteckung der Grenzen unter heiligen Handlungen als Gemeindegut in Besitz genommen. Hierauf folgte die von der Gemeinde vorzunehmende Ausscheidung desjenigen Teiles des eingenommenen Landes, welcher in Sondereigen der einzelnen Familienhäupter zerschlagen werden, und des unvergleichlich größeren Teils, welcher im Eigentum der Gemeinde verbleiben und nur durch Einräumung von Nutzungsrechten der Jagd und Weide, des Holzbezugs und jeder andern Ausbeutung der damaligen Wirtschaft den einzelnen Familien der Gemeinde dienstbar gemacht werden sollte.

Selbstverständlich bestimmte man zur Verteilung in Sondereigen jene Strecken des eingenommenen Landes, welche von der vorgefundenen Bevölkerung bereits für die Kultur erobert waren, also vor allem Haus, Hof und Garten der überwundenen und verknechteten oder doch zu Halbfreien herabgedrückten alten Insassen, dann das von diesen bereits für den Pflug gewonnene Ackerland. Unverteiltes Almendegut blieb dagegen, was bisher von der Kultur nicht in Angriff genommen war, das, was sich seiner Natur nach der Verteilung und Sonderbenutzung entzog: also der Urwald, der noch unberührt überall einen großen Teil des eingenommenen Landes bedeckte und dessen Wild, Holz und Streu massenhaft von der damaligen Wirtschaft in Anspruch genommen wurde; Sumpf und Moor, Heide und Weide, die Felsen und Höhenzüge der Berge, endlich die Dünen der See und alles größere Gewässer.

Im bestgelegenen Teile baut man das Dorf, dessen Häuser, Höfe und Gärten in gewissem Sinne das erste unbewegliche Privateigentum bilden. Die allerdings zahlreich vorhandenen Einzelhöfe gehörten, soweit sie auch auseinander liegen mochten, immer zu einer Gemeinschaft und waren keineswegs ganz selbständige und isolierte Niederlassungen, deren Besitzer außer allem öffentlichen Verband gestanden. Alle Ansiedelungen im alten Deutschland waren entweder Dörfer mit Feldgemeinschaft oder Hofanlagen ohne Feld-, aber doch mit Waldmark- und Weidengemeinschaft.

Für den Ackerbau wurden in der Flur verschiedene Felder angelegt, wie es nach Bodenart, Lage, etwaiger Gefahr durch Überschwemmung u. s. w. verschiedene Klassen von Grundstücken in der Gemarkung gab. Jeder solche Kamp zerfällt in soviel schmale, vom Wege auslaufende Streifen, als die Gemeinde Hufenbesitzer zählt, so daß jeder von nahem und fernem, gutem und schlechtem Lande genau gleichviel erhält. Die Verteilung geschah durch das Los, und jeder einzelne Streifen hieß daher ein Los. Die in allen Feldfluren dem einzelnen Genossen zugeteilten Streifen hießen zusammen seine Hube. Dieses Gesamtlos war immer darauf berechnet, daß seine Frucht für den Unterhalt eines Haushaltes hinreichte; es wechselte daher seine Größe je nach der größeren oder geringeren Ergiebigkeit des Bodens. Der Regel nach sollten die einzelnen Lose gleich groß sein.

Noch heutzutage lassen sich die Kampstufen der ländlichen Bevölkerung an sehr vielen Orten auf die uralte Einrichtung der Feldgemeinschaft und Markgenossenschaft zurückführen:

1. Solche, die über das Niveau der Feldgemeinschaft hinausgewachsen sind, größere Landbesitzer (namentlich die Einzelhöfe).

2. Solche, die noch jetzt auf den uralten Ackerlosen der Feldgemeinschaft sitzen, Vollbauern, Vollerben, Hüfner.

3. Solche, die sich unter dem Niveau der Feldgemeinschaft angesiedelt haben (unbeerbte Bauernsöhne, freigewordene Leibeigene, zugewanderte Fremdlinge), und zwar:

a) Eigentümer von Häusern mit einer kleinen Ackerwirtschaft (Kossaten, Kätner, Söldner).
b) Eigentümer von bloßen Häusern, die sich von der Bewirtschaftung eines erpachteten Grundstückes, von Tagelohn, Dorfhandwerken 2c. ernähren (Häuslinge, Büdner) und
c) die Unansässigen (Hausgenossen, Heuerleute, Einlieger).

Nicht alles Land ward zum Ackerbau benutzt. Anderes, von oft bedeutendem Umfang, war Wald oder diente als Weide. Das ward gar nicht geteilt. Ebensowenig Stege und Wege, öffentliche Plätze, Flüsse, Quellen und Brunnen. Daran hatten alle Nutzungsrecht; sie trieben Rinder und Schafe auf die Weide, Schweine zur Eichelmast in den Wald, schlugen Holz u. s. w. Dieser Nutzungsanteil war bedeutend, solange die Viehzucht bei den erst ansässig gewordenen Nomadenstämmen ein naturgemäßes Übergewicht hatte. Bei dem später größeren Umfange des Ackerbaues wurden immer neue Feldfluren zur Verteilung herangezogen.

---

15. Die ersten städtischen Ansiedelungen in Deutschland.

(Nach: Dr. F. Pfalz. Bilder aus dem deutschen Städteleben im Mittelalter. Leipzig. 1869. Bd. 1. S. 1—31, und Dr. O. Callsen, Bilder aus dem Mittelalter. Halle 1875. S. 150—153.)

Hundert Jahre nach Christi Geburt konnte Tacitus noch schreiben: „Es ist bekannt, daß die germanischen Völkerschaften nicht in Städten wohnen.“ Eigenwillig bauten die Deutschen sich an, wo ein Quell, ein Feld, ein Hain dazu einlud, weitab oft vom Hofe des Nachbars, so daß die Dörfer sich lang durch Flur und Wald dahinstreckten.

Erst aus dem Trümmerwerk römischer Kastelle erhoben sich die fest zusammengeschlossenen Wohnsitze unserer Vorfahren, und mehr noch als ein halbes Jahrtausend unserer Zeitrechnung vergeht, ehe der freigeborene Sohn der Natur im Innern seines Landes sich städtisch ansiedelt.

Die ältesten deutschen Städte finden wir an den Grenzflüssen des römischen Reiches, an Rhein und Donau, wo aus den Standlagern der Legionen große Städte sich entwickelt hatten. Am Unterrhein — an der Stelle des heutigen Köln — entstand aus einem römischen Standlager ein oppidum Ubiorum. Ganz von selbst gewannen die Straßen und Plätze des festen, aus Steinbauten bestehenden Winterlagers städtisches Aussehen, zum vollen Glanze einer Römerstadt gelangte das Standlager aber erst, als Agrippina, die Tochter des Germanicus und Gemahlin des Kaisers Claudius, den Ort, wo sie geboren war, dadurch verherrlichte, daß sie eine Kolonie römischer Veteranen dahin verpflanzte und der Stadt das italische Recht verschaffte. Seitdem erblühte die Colonia Agrippinensis zur Hauptstadt Untergermaniens. Ihr gegenüber auf dem rechten Ufer des Rheins befand

sich eine kleinere Festung, gleichsam ein Außenwerk der größeren. Diese Römerburg und das daran sich anschließende Städtchen hieß Divitia (das heutige Deutz).

Von Köln aus erstreckte sich der römische Festungsgürtel stromabwärts bis an das Meer. Die Römer begnügten sich aber nicht, feste Standlager hier zu haben, sie gruben durch die Sümpfe des Rheindelta Kanäle, leiteten Schiffe nach ihren Lagern, verwandelten die Moore in Gärten, belebten die öden Küsten durch Handel und Fischerei. Indem sie ihre Lagerplätze mit den Eingeborenen teilten und diese zu gewerblicher Thätigkeit heranzogen, entstanden auch hier überall Städte. Es gab im Lande der Bataver ein Lugdunum (Leiden), ein Trajectum (Utrecht), ein Noviomagus (Nimwegen).

Dichter war die Reihe der festen Römerstädte aufwärts am Rhein. Von kleineren umdrängt lagen hier die großen festen Plätze Bona (Bonn), Antunnacum (Andernach), Confluentes (Koblenz) am Zusammenfluß der Mosel mit dem Rhein, Bingium (Bingen) und vor allem Moguntiacum (Mainz), die Hauptstadt Obergermaniens, ein zweites Köln, mit ebenso festen Mauern, mit ebenso herrlichen Palästen und Tempeln. Auch Mainz gegenüber lag ein Kastell, eine Vorfestung auf germanischer Seite.

Unweit Mainz am Rhein aufwärts lag Borbetomagus, das die Römer nach den deutschen Anbauern, in deren Gebiet es lag, Augusta Vangionum nannten, während der alte keltische Name in unserm „Worms“ wieder aufgelebt ist. Weiterhin am Rhein lag Augusta Nemetum (Speier, später so genannt nach der vorbeifließenden Spira) und seitwärts an der Mosel Augusta Treviroruin (Trier), beide nach germanischen Stämmen benannt, in deren Gebiet sie lagen.

Im Elsaß lag Argentoratum an der Stelle des heutigen Straßburg, weiter hinauf im Lande der Rauraker Augusta Rauracorum, jetzt Augst unfern Basel.

Nicht weniger stattlich waren die Römerstädte am rechten Donauufer emporgewachsen. Da lag Augusta Vindelicorum (Augsburg), die blühendste Kolonie Rhätiens, von wo die römischen Kaufleute auszogen, mit den Hermunduren jenseits der Donau zu handeln. In der Donauecke dem Regen gegenüber lag das große und reiche Reginum, weithin berühmt durch seine feste Burg und seinen vielbesuchten Markt. Weiter abwärts an der Donau lag das mit belgischen Kriegern besetzte Castra Batava (Passau), dann Lentia (Linz) und Vindobona (Wien).

So war Germanien im Westen und im Süden von Römerstädten eingeschlossen. Aber alle diese großartigen Befestigungen wurden in der Völkerwanderung durchbrochen; die Kette zerriß, welche Rom um das unbezwungene Germanenvolk herumgelegt hatte. Von Nord nach Süd, von Ost nach West drängten sich die Völkerwogen, und vor ihnen her brach das felsenfeste Gußmauerwerk der römischen Festungen wie ein leichter Zaun zusammen. Die römischen Grenzstädte am Rhein und an der Donau wurden ohne Aus-

nahme zerstört. Schon im Jahre 355, also 20 Jahre vor Beginn der Völkerwanderung, wurde die ganze Strecke von Köln bis Koblenz von den Franken auf das furchtbarste verheert. Über 40 rheinische Städte sollen damals fast ganz vernichtet worden sein. Zehn Monate lang hausten die Franken in Köln. Sie rissen die Türme, die Thore und die Mauern nieder und plünderten die Einwohner. Julian, der nachmalige Kaiser, kam mit einem großen Heere herbei und entriß die Stadt noch einmal den Zerstörern. Aber nicht lange dauerte die römische Herrschaft am Niederrhein. Die Franken und andere mit diesen verbündete Völker überschwemmten von neuem die kümmerlich wieder hergestellten Städte.

Fast schlimmer noch stand es in Obergermanien. Schon im 3. Jahrhundert hatten die Alemannen den Rhein überschritten und die Römer aus ihren Festen herausgetrieben. Im 4. Jahrhundert erschütterten die mächtigen Stöße der Franken, die sich in der Lahn- und Maingegend festzusetzen strebten, die römischen Bollwerke in Obergermanien. Mainz wurde eingenommen, seine Mauern wurden gebrochen, die Besatzung wurde niedergemacht. Dennoch fristete die Festung ein kümmerliches Dasein bis zum Ende des Jahres 406. Da kamen Vandalen und Alanen von der Donau her und zerstörten Mainz, sowie Worms, Speier, Straßburg 2c. von Grund aus. Viele Tausende der geängstigten Einwohner flüchteten sich in die Hauptkirche zu Bischof Ruthard, aber auch der Altar schützte nicht vor dem Schwerte der Barbaren: mit dem Hirten zugleich ward die zitternde Herde erschlagen. Von den Leichen und Trümmern hinweg zog dann die Rächerschar weiter nach Westen und verwüstete alles Land bis tief nach Gallien hinein. Ihnen nach, das Verheerte nochmals verheerend zogen die Franken. Und was sich irgendwo neu bilden wollte, das zerstörte Attila auf seinem furchtbaren Raubzuge den Rhein hinab. Wälder erstanden wieder, wo der Pflug gegangen war, der Weinstock verwilderte in den römischen Gärten, und das Gesträuch wuchs in die Trümmer der Städte hinein.

Nicht besser erging es den Römerstädten an der Donau. Heruler, Rugier, Hermunduren, Alemannen und Goten durchstürmten Rhätien und Noricum, untereinander oder mit den Römern im Kampfe. Überall zerstörten die Germanen die ihnen verhaßten Städte, und was sie übrig ließen, verwüsteten die Hunnen. Am Ende soll Odoaker den Rest der römischen Bevölkerung aus den Donaugegenden abberufen haben, als der Krieg mit den Ostgoten ausbrach.

Aber auch die Wut der Zerstörung erschöpft sich. Die Germanen waren durch die Völkerwanderung selbst auf eine weitere Entwickelungsstufe vorgeschoben worden. Im langen Lagerleben hatten sie gelernt auch in der Beschränkung und dicht neben einander zu existieren, nach langem Blutvergießen wußten sie einen sichern Platz besser zu schätzen, als früher, und so manche Bequemlichkeiten, so manche Genüsse hatten sie von den Römern entlehnt, daß sie es sich endlich wohl gefallen ließen, als ihre Heerkönige sie in die Ruinen der Römerstädte einführten. Wie Wallia in Tolosa, Geiserich in

Karthago, die Burgunderkönige in Worms sich niederließen, so stiegen die Frankenkönige von ihrer Burg Dispargum (vielleicht Duisburg) nieder, bauten sich Pfalzen in den verfallenen Römerstadten und nahmen zeitweilig oder dauernd daselbst ihren Aufenthalt. Wo die festen Mauern eines verödeten Römerhauses oder gar ein verfallener Kaiserpalast, wie in Trier,

Fig. 25. Trierer römischer Bader in Trier

mühselige Bauunternehmungen zu ersparen versprach, da verschmähten sie es keineswegs mehr, davon Gebrauch zu machen.

Die königliche Pfalz war der erste feste Punkt, um welchen herum das germanische Stadtleben sich ansetzte. Als die ripuarischen Franken in Köln einzogen, gründeten sie daselbst ein Fürstentum, ihr König Childerich hauste in den Ruinen der römischen Befestigungen wie in einer Burg. Ebenso lebten Metz und Trier als fränkische Königssitze wieder auf, Koblenz und Andernach tauchen im 6. Jahrhundert als merowingische Pfalzen aus der Ver-

ödung empor, Speier verehrt den Frankenkönig Dagobert als Wiederherſteller, über die Königsburg in Worms hat die Sage ihr buntes Gewebe ausgebreitet, auch Straßburg im Lande der Alemannen erſtand aus gänzlicher Zertrümmerung erſt wieder als Burg der Frankenkönige. Ebenſo war Regensburg längſt ſchon zeitweilig der feſte Lagerplatz durchwandernder Stämme geweſen, ehe die Bayernherzöge dauernd ihren Sitz daſelbſt aufſchlugen.

Zwar iſt nicht jede deutſche Stadt auf dieſe Weiſe entſtanden, nicht einmal alle Römerſtädte ſind ſo zu neuem Leben erweckt worden, eins aber bleibt feſtſtehende Thatſache, daß die Germanen durch ihre Heerkönige mit dem ſtädtiſchen Zuſammenleben verſöhnt worden ſind.

Um die Pfalz herum bildeten ſich alsbald mehrere Ringe von Bewohnern. In der Halle und im Hofe hauſte das königliche Geſinde, nicht kriegeriſches allein, ſondern auch friedliches, deſſen ſtetige Arbeit den Lagerplatz in eine bleibende Wohnſtätte umſchuf. Während die Burgmannen auf den Türmen und an den Thoren wachten, die unmittelbaren Begleiter des Königs, ſeine Mannen und Knaben, mit ihrem Heere aus- und wieder einzogen und das Hausgeſinde für die nächſten Bedürfniſſe, für Küche, Keller und Kammer ſorgte, verpflanzte das Hofgeſinde: Ackerknechte, Mägde und Hirten unter ihren Aufſehern altdeutſches Bauernleben in die Ruinen der Römerſtadt, denn von dem Königshofe aus wurden auch die weitläufigen Ländereien bewirtſchaftet, die nach Kriegsrecht dem Könige durch das Los zugefallen waren. Zu den Pfalzbewohnern gehörten aber auch eine Menge leibeigener Handwerker: Schmiede, welche die Wirtſchaftsgeräte des Gutes und die Waffen des königlichen Gefolges in gutem Stande erhielten, Lederarbeiter, Pelzbereiter, Holzſchnitzer und vor allem Weberinnen, die in beſonderer Werkſtätte die Kleidung der Hofleute fertigten. Dazu geſellten ſich Gärtner, Fiſcher, Fährleute und wem ſonſt die allmählich fortſchreitende Teilung der Arbeit zu einer beſonderen Geſchicklichkeit verhalf.

Alle dieſe Pfalzbewohner waren unfreie Leute und gehörten gleichſam zur Familie des Königs. Sie aßen ſein Brot, ſie erhielten von ihm Gewand und Gerät, ſie wohnten unter ſeinem Dache, oder wenn ſie ſich eine eigene Hütte bauten, ſo rückten ſie dieſelbe ſo nahe als möglich an den Hof ihres Herrn, denn auf anderem Grund und Boden als dem des Königs ihr Heimweſen zu gründen, war ihnen nicht geſtattet. Von Lohn, von eigenem Verdienſt konnte nicht die Rede ſein, kaum von einer eigenen Wirtſchaft, denn was ſie hatten, gehörte dem König, und was ſie brauchten, erhielten ſie vom Hofe. Sie ſtanden unter königlichem Schutze und wurden von ihrem Herrn bei Gericht vertreten, aber ſie waren auch königlichen Aufſehern untergeordnet und mußten ſich gefallen laſſen, daß dieſe eine hofrechtliche Gewalt über ſie ausübten. Ihr Herr konnte ſie züchtigen, gefangen ſetzen, ja verſchenken oder verkaufen. Demungeachtet war dieſe Unfreiheit keine gleichmäßige und ſtarre; ſie milderte ſich ab nach verſchiedenen Graden bis zur völligen Freilaſſung. Schon früh gab es Leibeigene und

halbfreie Lite, und dann, je höher einer in der Gunst des Herrn stieg, desto mehr näherte er sich der Freiheit. Der tapfere Kriegsknecht war gewiß nicht sehr verschieden von dem Gefolgsmanne, der sich freiwillig unter das Mundium des Königs begeben hatte und gegen das Versprechen unverbrüchlicher Treue seines Schutzes genoß. Der kundige, zuverlässige Aufseher schuf sich eine ehrenvolle Stellung, er war mehr der Beamte des Königs, als dessen Sklave. Und endlich kam es doch nicht so gar selten vor, daß der Herr einem Unfreien an heiliger Stätte einen Denar aus der Hand schlug und ihn damit zu einem Freigelassenen machte. In dieser Biegsamkeit der Verhältnisse der Unfreien lag der Keim zu einer gedeihlichen Weiterentwickelung dieser ersten Stadtbewohner. Zunächst bildeten die Pfalzleute eine Gemeinde für sich und dies um so mehr, als die Pfalz in der Regel mit einer eigenen Mauer umgeben gewesen zu sein scheint.

Noch an einer andern Stelle der verödeten Römerstadt erwuchs neues städtisches Leben. Fast gleichzeitig mit der Burg, hie und da vor ihr erstand ein kleines hölzernes Kirchlein, und um das schlichte Haus sammelte sich bald eine Gemeinde. Schon seit Konstantin war das Christentum Staatsreligion im römischen Reiche gewesen; am Rhein und an der Donau war die christliche Kultur zu besonderer Blüte gelangt. Köln, Mainz, Worms, Trier, Speier, Straßburg waren Bistümer, und die rheinischen Bischöfe machten sich auf den Synoden des 4. Jahrhunderts durch Glaubenseifer bemerklich. In Trier baute die fromme Kaiserin Mutter Helena prächtige Kirchen. Kein Wunder, wenn sich bald nach den Stürmen der Völkerwanderung der Rest der christlichen Bevölkerung wieder um die altheiligen Stätten der Verehrung sammelte. Die Orte, wo einst während der Christenverfolgungen die Märtyrer geblutet, wurden wieder aufgesucht und zu Sammelplätzen der Gläubigen bestimmt; fühlte man sich doch unter dem Schwerte der heidnischen Germanen in einer vom Märtyrertum nur wenig verschiedenen Lage. Von den römischen Kirchen scheint keine den Sturm der germanischen Verheerungen überdauert zu haben. Dagegen kam es vor, daß man auf profanem römischen Mauerwerk Kirchen errichtete. So wurde die Stephanskirche in Straßburg aus den Trümmern des römischen Kastells herausgebaut, und in Trier erhob sich noch spät die St. Simeonskirche auf dem Mauerwerk des „römischen Thores". In den meisten Fällen aber scheinen die ersten germanischen Kirchen über Märtyrergräbern oder an Gerichtsstätten errichtet worden zu sein. So entstand in Köln ein Gereonskirchlein. In Mainz deutet alles darauf hin, daß Kirche und Bistum daselbst eher wieder erstanden sind, als die merowingische Königspfalz. Besonders tritt die städtegründende Kraft der Kirche bei Augsburg hervor. Während des 6. Jahrhunderts erwuchs auf den Trümmern der alten Römerstadt eine germanische Ansiedelung um die Grabstätte der heiligen Afra, die im 3. Jahrhundert nach einem Leben voll Schande mit ihren Dienerinnen zum Christentum übergetreten war und dafür den Märtyrertod erlitten hatte. An ihrem Grabe fand sich nach der Völkerwanderung der Rest der Priesterschaft wie-

der zusammen, vereinigte die versprengten Einwohner wieder an gewohnter Betstätte und betrieb von hier aus das Missionswerk unter den heidnischen Germanen.

Es ist ein wunderliches Spiel von Gegensätzen, daß sich über Gräbern neues bürgerliches Leben erzeugen mußte, aber wir begegnen demselben Vorgange im früheren Mittelalter so oft, daß er zur Regel wird. Die lebhafte Phantasie des jugendlichen Volkes entzündete sich beim Anschauen von Grabhügeln, Gebeinen und Bildern, man vertiefte sich in das Leben der Heiligen, deren Reliquien man vor sich hatte, man nahm leidenschaftlichen Anteil an ihrem Schicksal, man erwartete Wunder. Geistliche und Laien ergaben sich mit gleicher Innigkeit, mit gleicher Naivetät dem Glauben an Reliquien; Männer wie Gregor von Tours, Dietmar von Merseburg hangen mit unendlicher Zärtlichkeit an wunderthätigen Gebeinen. Dieser Reliquiendienst ist eine Art Abgötterei, eine Fortsetzung des sinnlich-heidnischen Bilderdienstes, dem abstrakten Christentum gegenüber. Das Christentum wollte die Anschauung der Andächtigen über das Grab hinüber heben, sie war aber noch so kindlich, so in der Sinnenwelt eingeschlossen, daß sie am Grabe haften blieb.

Um die Kirche herum bildete sich alsbald eine kleine Gemeinde. Schon die ersten fränkischen Könige schenkten den Kirchen Grund und Boden in der Umgebung des Gotteshauses, Häuser und Leibeigene, Felder, Wiesen und Wälder in der Nähe und Ferne. An die Kirche lehnte sich bald ein Kloster, an das Kloster schlossen sich Wirtschaftsgebäude an, in einem weiteren Ringe wohnten die leibeigenen Handwerker, welche für das Kloster arbeiteten; weiter draußen, aber immer noch auf dem kirchlichen Grund und Boden, siedelten sich Zinsleute an, die für eine jährliche Abgabe den Frieden und den Schutz der Kirche genossen. So bildete sich eine zweite städtische Gemeinde — die kirchliche.

Zur Zeit der Merowinger finden sich in allen wiedererstandenen Römerstädten am Rhein und an der Donau eine Pfalz- und eine Kirchen- oder Stiftsgemeinde unabhängig nebeneinander. Man sieht schon hieraus, wie ganz eigentümlich und unabhängig von fremden Vorbildern sich das germanische Stadtleben entwickelte. Aber zwischen den beiden Hauptgemeinden und im weiterm Umkreise um sie herum gab es noch eine Anzahl Höfe, die zusammen wieder eine Gemeinschaft bildeten, von denen aber auch jeder besonders eine kleine Gemeinde umschloß. Es waren die Güter der freien deutschen Grundherren, die sich bei Besitznahme des Landes im Stadtgebiet angesiedelt hatten. Diese Höfe lagen nur zum Teil im Bezirk der römischen Mauerreste, die meisten lagen zerstreut in der Umgebung der Stadt.

Die außerhalb der alten Stadtmauer gelegenen Höfe trugen natürlich sehr viel dazu bei, daß sich die neuen germanischen Ansiedelungen frühzeitig über die Grenze der alten Römerstädte hinaus ausdehnten, ja daß die deutsche Stadt hie und da geradezu in einiger Entfernung von der alten Römerfeste erwuchs. Basel kann als Beispiel dienen. Die römische Augusta

Rauracorum lebte nur dürftig in dem kleinen Augst wieder auf, die größere Ansiedelung, auf die es seine Bedeutung übertrug, war das etwas entfernt liegende Basel. Eine bequeme Furt im Rheine zog hier die neuen Anbauer mehr an als die Ruine der Römerstadt.

Die Höfe der freien Bauern, denen das Stadtgebiet zum Erbe angewiesen war, lagen wohl in der Regel mitten in den dazu gehörigen Fluren, auch in der Stadt selbst waren sie von Gärten, Weinbergen und Äckern umgeben. Der deutsche Landwirt versuchte zunächst die Schutthaufen der untergegangenen Römerstadt urbar zu machen. Auf den wüsten Bauplätzen um seinen Hof herum erntete er Getreide oder mähte Gras, auf den Wällen des römischen Castrum pflanzte er Weinstöcke, und durch die Lücken der Stadtmauer ging sein Vieh auf die Weide. In dem übrig gebliebenen Mauerwerk richtete er sich ein, so gut es ging. Er wohnte mit seinen Rossen und Knechten unter einem Dache, verriegelte das Thor zu Nachtzeit mit hölzernen Keilen und zwang die kriegsgefangenen Römer, seine Herden zu hüten. Zuweilen wohl spannte der deutsche Einwanderer sein Holzdach über römisches Mauerwerk, seinen Jagdspeer lehnte er an einen Marmorpfeiler, und sein Roß stampfte den Mosaikfußboden.

So trug der Germane sein Bauerntum in die Stadt hinein. Auch hier ward der Grundbesitz das herrschende Element, auch hier entschied fortan das Erbe über den Wert des Mannes, auch hier waren zunächst Ackerbau und Viehzucht die vorwiegenden Erwerbsquellen, und es vergingen Jahrhunderte, ehe es anders wurde. Langsam nur und schwerfällig arbeiteten sich die deutschen Städte aus der ursprünglichen Dorfverfassung heraus; lange fehlte ihnen ein unterscheidendes Merkmal; sie blieben Dörfer, bis Handel und Gewerbe die starren Verhältnisse des Grundbesitzes zersetzten, das bewegliche Vermögen, das Geld, zur Herrschaft brachten und eine eigentümliche Verfassung erzeugten.

Diese Umgestaltung ging nicht von den freien Grundbesitzern aus, sondern von einer ärmeren Klasse von Einwohnern, die sich zwischen Königspfalz, Stift und den Höfen der Edlen hin und herbewegte und Handel trieb. Auch eine solche Bevölkerung ist sicher sehr früh schon in den Städten vorhanden gewesen. Bereits im 7. Jahrhundert kamen friesische Kaufleute bis Worms herauf, ein Jahrhundert später erringen Straßburger Kaufleute Zollfreiheit zu Dorstadt und zu Sluis an den Mündungen der Schelde. Es muß also in den Rheinstädten bald nach ihrer Wiedererweckung eine industrielle Bewegung eingetreten sein, und diese Regungen wurzelten in dem Verkehr mit Friesland und dem rheinischen Niederlande. Die Friesen, die Anwohner der unfruchtbaren See, die deutschen Phönizier, waren die ersten unter den deutschen Stämmen, die sich dem Handel und dem Gewerbe zuwandten. Schon zu Drusus' Zeit waren sie eifrige Schiffer, gewiß pflogen sie frühzeitig einen intimeren Verkehr mit den Römerstädten, und zur Zeit der Merowinger lieferten sie ein vielgesuchtes Wollenzeug, Fries genannt,

und boten es zum Verkauf aus in den Rheinstädten, wie auf dem Markte von St. Denis und in York.

Nicht weniger rührig waren die Bläminger in den Niederungen der Schelde. Sie befleißigten sich wie die Friesen der Wollenweberei und des Handels, ihre Städte, besonders Gand (Gent) und Brügge, erwuchsen bald zu weitberühmten Verkehrsplätzen und gewährten dem gewerbtreibenden Bürger so kräftigen Schutz, daß sich hier Handelsleute und Handwerker früher als irgendwo in deutschen Landen zu bürgerlicher Freiheit emporringen konnten. Der Einfluß, den die niederländischen Wollenweber auf Industrie und Verfassung der Rheinstädte bereits im 8. Jahrhundert ausgeübt haben, ist nicht gering anzuschlagen, und in späteren Jahrhunderten traten die betriebsamen Niederländer anregend und Wege bahnend selbst in Städten des mittleren und östlichen Deutschlands auf.

Die Frisonen, so nannte man die niederländischen Kaufleute, fuhren den Rhein herauf und legten bei den deutschen Niederlassungen an, um ihre Waren auszubieten. Aber wo sollten sie ihre Schätze ungestört auslegen? Kein Ort bot ihnen größere Sicherheit, als der Kirchhof, der gefriedete Raum um die Kirche. Hier, auf geweihtem Boden, war der Kaufmann sicher vor Räubern, hier fanden sich an Sonn- und Festtagen eine Menge friedlicher Leute ein, deren festliche Stimmung der Kauflust nur Vorschub leistete; in den Kirchen selbst bargen die Kaufleute ihre wertvollen Güter während der Nacht. So wurde die Kirche ein Mittelpunkt des Handels und dadurch des städtischen Lebens überhaupt. Nicht genug, daß sie die Städte hatte gründen helfen, sie beschleunigte auch ihre Entwickelung.

Die ganze erste Hälfte des Mittelalters hindurch blieb die Verbindung zwischen Kirche und Markt eine sehr innige. Wenn sonst ein bequemer Handelsweg vorhanden war, erblühte in der Regel um eine vielbesuchte Kirche, um das Grab eines wunderthätigen Heiligen eine Handelsstadt. Als Lambert, der Bischof von Tongern, im Jahre 707 zu Lüttich erschlagen ward, war dasselbe noch ein Dorf; als aber auf der Stelle, wo das Blut des Märtyrers vergossen worden war, sich eine Kirche erhob und diese Tausende von andächtigen Pilgern anzog, erwuchs Lüttich zu einer großen, gewerbreichen Stadt. So entzündete sich am Grabe der heiligen Afra der Handel Augsburgs, so gewann Regensburg als Ruhestätte des Heidenboten Emmeran nicht wenig an Verkehr und Bedeutung.

Kirchliche Festtage waren lange Zeit zugleich die Markttage, und der Marktplatz schloß sich möglichst nahe an die Hauptkirche an. Karl der Große bemühte sich, den Markt von der Sonntagsfeier zu trennen, aber vergebens. In einem Kapitular von 809 mußte er gestatten, daß man überall da den Markt Sonntags halten dürfte, wo es seit alters Gebrauch war. Messe und Markt wurden gleichbedeutend, und noch heute wird die Leipziger Messe des Sonntags „eingelauten“, sowie noch viele Jahrmärkte auf Fest- und Heiligentage fallen.

Sollte aber der Handel in den Städten festen Fuß fassen, so war es

nicht genug, daß der fremde Kaufmann in denselben einkehrte und seine Waren auf dem Kirchhofe feilbot, es mußte in der Stadt selbst Handelsleute geben, die den Tauschhandel ausbeuteten. Bei der bäuerlichen Gestalt der ersten germanischen Städte ist es nicht leicht, die herauszufinden, welche sich ausschließlich dem geschäftlichen Leben hingaben. Zunächst mögen sich überall alsbald fremde Kaufleute niedergelassen haben. Dann dürften wohl schon damals die Juden als Kleinhändler von Hof zu Hof, von Stadt zu Stadt gewandert sein. Endlich mag wohl an manchen Orten ein Rest römischer Bevölkerung vorhanden gewesen sein, dem derartige Beschäftigungen bereits geläufig waren.

Am deutlichsten traten die Spuren des Römertums in Regensburg zutage. Hier gab es eine Gesellschaft von Kaufleuten, die sich ihres römischen Ursprungs bestimmt erinnerten. Sie scheinen in einem besonderen Viertel, im Kaufmannsviertel, zusammengewohnt zu haben, sie hatten eine „Lateinerstraße" und einen „Römling". Auch in Köln mag eine kleine römische Gemeinde die Verwüstung überdauert haben. Hier wie anderwärts tauchen in alten Namensverzeichnissen Bürger auf, die ausdrücklich Romani genannt werden. Aber wie ansehnlich wir uns auch immer die Reste der römischen Bevölkerung in den Rhein- und Donaustädten denken mögen, von einem Einfluß derselben auf die städtischen Verhältnisse kann schwerlich die Rede sein. Die angesehenen römischen Familien waren versprengt oder ermordet, die Überbleibsel waren in Knechtschaft geraten. Die Söhne römischer Senatoren hüteten die Herden der germanischen Herren, die römischen Kaufleute und Handwerker waren gezwungen, sich auf herrschaftlichem Grund und Boden anzusiedeln und gerieten dadurch in Abhängigkeit. Das Römertum ging unter im Germanentum.

Zählen wir noch einmal in der Kürze die Elemente auf, aus denen sich die ersten deutschen Städte bildeten, so finden wir vor allem nicht eine einzige große Gemeinde, deren Glieder, wie verschiedenartig sie sein mögen, ihre Zusammengehörigkeit fühlen, sondern mehrere Gemeinden, die nur in einem sehr lockern Verbande stehen. Vor allem lagerten einander die beiden großen unfreien Gemeinden der Königspfalz und des Stifts gegenüber, ihnen zur Seite behauptet sich in stolzer Unabhängigkeit die Gemeinde der freien Grundbesitzer, deren große Höfe wieder kleinere Gemeinden bilden; endlich siedelt sich auf dem Grund und Boden der verschiedenen Herrschaften eine bewegliche, industrielle Bevölkerung an, die zwar persönlich frei, aber durch ihre Wohnstätte (dinglich) abhängig ist. In der Regel sind alle diese Gemeinden in den wiedererstandenen Römerstädten erkennbar, wenn sich auch hie und da einzelne Glieder, z. B. die Pfalzgemeinde oder die Gemeinde der Freien, nur in dürftigen Spuren nachweisen lassen.

Fielen so die ersten germanischen Städte in einzelne Ansiedelungen auseinander, so zeigen sie doch in der Mehrzahl schon vor Karl dem Großen einen gewissen äußeren Glanz und eine individuelle Gestaltung. Köln, das schon zu Chlodwigs Zeit als Residenz fränkischer Könige eine Rolle spielt

muß sich bald zu einer ansehnlichen Stadt entwickelt haben. Mainz tritt uns im 8. Jahrhundert als der Sitz eines zahlreichen fränkischen Adels entgegen, Trier war bereits im 6. Jahrhundert von stattlichen Mauern umgeben. Worms nimmt im 7. Jahrhundert eine besondere kirchliche Wichtigkeit an, seine Basilika des heiligen Petrus wird von den fränkischen Königen reich beschenkt. Straßburg ist merkwürdig wegen seiner frühen gewerblichen Betriebsamkeit. Als die Franken, die Erben der Völkerwanderung, im Jahre 496 die Alemannen überwunden hatten, kam auch Straßburg in ihren Besitz. Die alemannische Bevölkerung bewies nun eine überraschende Bereitwilligkeit, sich in friedliche Beschäftigungen einzuleben. Die Grundbesitzer bauten Wein, die Unfreien thaten sich hervor als tüchtige Schmiede, Schwertfeger, Faßbinder. Regensburg ist im 8. Jahrhundert mit Türmen, steinernen Palästen und Brunnen geschmückt. Die Bayern behaupteten bis zu Karl dem Großen eine fast volle Unabhängigkeit von fränkischer Herrschaft; dieser Umstand verlieh Regensburg ein gewisses vornehmes Gepräge, es wurde die Hauptstadt des südlichen Deutschlands, wie Mainz und später Köln des nördlichen. Dazu kam allerdings, daß die Bayernstadt frühzeitig Knotenpunkt des Handels wurde. Regensburg vermittelte einerseits den Verkehr des Frankenreichs mit Byzanz, andererseits den Verkehr des mittleren und nördlichen Deutschland mit Italien.

So stand es um die deutschen Städte, als die Frankenherrschaft sich stetig über die alten Sitze der Germanen ausbreitete. Als im 7. und 8. Jahrhundert die Missionäre ins Innere Deutschlands zogen, erhoben sich auch im Dunkel der germanischen Wälder Klöster und Kirchen, neue Keime deutscher Städte. Bald wußte die christliche Legende von den Wunderwerken zu erzählen, welche die Heiligen zum Ruhme der ihnen errichteten Kirchen vollbrachten, und fromme Pilger zogen in Scharen nach den unscheinbaren Gotteshäusern; so wuchs Handel und Gewerbe mit der sich mehrenden Menschenmenge, und fremde Kaufleute legten auch hier, wie früher in den Städten an Rhein und Donau, ihre Waren auf dem geweihten Platze des Kirchhofes aus, denn dieser gefriedete Raum bot ihnen die größte Sicherheit. Noch heute legt sich der Marktverkehr um die Kirche herum. Aus der Urzeit stammen St. Gallen, das Kloster des heiligen Gallus, und Fulda, die Stätte des Bonifacius.

Dann streut Karl der Große eine reiche Städtesaat über Deutschland aus, teils schützende Burgen, teils geistliche Stifter mit sich erweiterndem Stadtring. An einer seichten Stelle des Main erhob sich eine kaiserliche Burg, da wo oftmals die Franken gegen die Sachsen dahergezogen waren, und aus dieser Furt der Franken am Main ist die Stadt Frankfurt erwachsen. Gegenüber am andern Ufer erstand aus einer Ansiedelung unterworfener Sachsen Sachsenhausen. Immer wiederholt sich dieselbe Art städtischer Ansiedelung. In ein heidnisches Fischerdorf auf sächsischem Boden zieht der heilige Willehad, und um seine hölzerne St. Peterskirche, die er unter den Heiden erbaut, schließt sich Bremen zusammen. Das war im

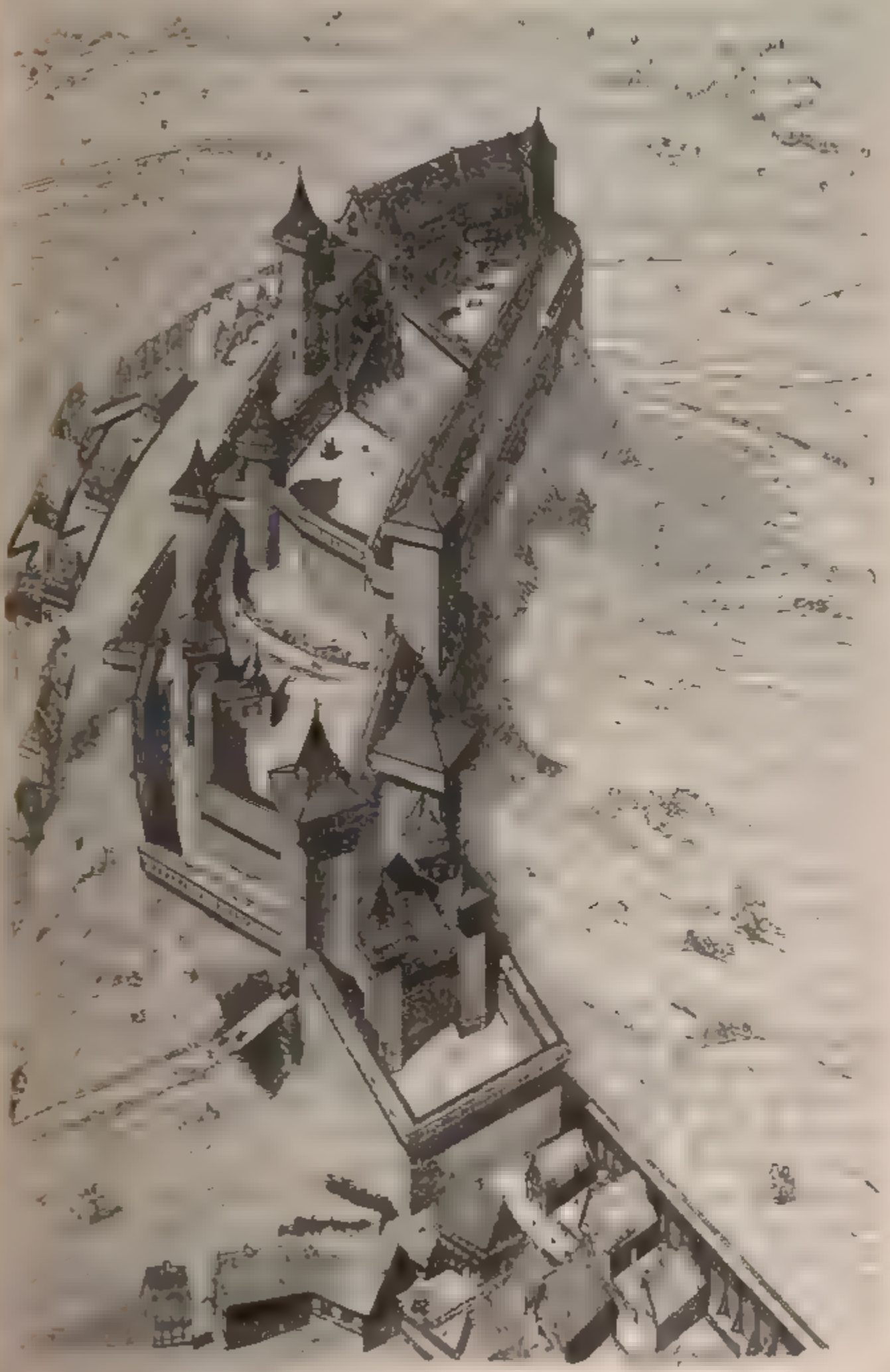

Fig. 28. Burg zu Nürnberg im 11. Jahrh. (Nach einer Rekonstruktion von E. Eisenwein)

Jahre 787, und zwanzig Jahre später erhebt sich auf einem Berge, mitten im sächsischen Walde zwischen Alster, Bille und Elbe die Hammaburg, die Burg im Walde, Hamburg; neben ihr ein Kirchlein zu Ehren der heiligen Maria (der Dom) und die Petrikirche.

Im 10. Jahrhundert wird die Burg Altewiek der Kern von Braunschweig, ein Kloster auf dem Kalkberge der Kern von Lüneburg. Besonders unter Heinrich I. füllt sich das innere Deutschland mit Städten; Merseburg, Quedlinburg, Meißen verehren ihn als Stifter, und unser uraltes Wort Burg, von bergen stammend, erinnert lebhaft an die Zeiten, in welchen Heinrich I. seine Sachsen vor dem Ansturme wilder Reitervölker hinter dem Kranze der Mauern und Türme barg.

Im 11. Jahrhundert wandelt sich Nürnberg aus einem wendischen Marktplatze in eine deutsche Stadt um, die unter dem Schutze einer kaiserlichen Burg stand. Um dieselbe Zeit erwächst Dresden aus einer Ansiedelung von Fährleuten an der Elbe. Zur Hohenstaufenzeit sind hervorragend die beiden Schöpfungen Heinrichs des Löwen: München und Lübeck. München, am wüsten Ufer eines Alpenflusses, in unwirtlicher Wildnis, langsam emporwachsend; Lübeck, als slavischer Ort schon vorhanden, bis nach einer fürchterlichen Feuersbrunst die Stadt sich neu erhebt und zur Herrscherin der Meere wird. Zu derselben Zeit wie Lübeck tritt auch Wien aus dem Dunkel der Geschichte, als Herzog Heinrich von Österreich den Grund zur Stephanskirche legt und das Schottenkloster stiftet. Berlin wächst allmählich aus zwei wendischen Dörfern, Berlin und Köln, zusammen. Um das Jahr 1250 sind bereits die meisten bedeutenderen Städte Deutschlands vorhanden.

---

16. Die altdeutschen Volksrechte.

(Nach: O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. Braunschweig. 1860. Bd. I. S. 4—208.)

Auf welchem Wege bei den Deutschen bis zur Zeit der Völkerwanderung sich rechtliche Grundsätze gebildet haben, wie das Recht festgestellt und überliefert worden ist, davon haben wir keine Kunde. Da jedoch in der späteren Zeit überall die Sitte verbreitet war, daß in den Gemeindeversammlungen von des Rechts besonders kundigen Männern auf Anfragen der Obrigkeit die wichtigsten Rechtsgrundsätze ausgesprochen und so dem Bewußtsein des Volkes immer von neuem eingeprägt wurden, so sind wir wohl berechtigt, dieselbe Art der Überlieferung auch für die früheren Zeiten anzunehmen. Rechtsformeln und Rechtssprichwörter mögen in althergebrachter Form von Mund zu Mund sich fortgepflanzt und dasjenige ausgesprochen haben, was in dem Bewußtsein aller lebte.

Wie die deutsche Sprache sich in den verschiedensten Dialekten zeigt, so

zeigt sich das deutsche Recht in den Rechten der einzelnen Völkerschaften oder Gemeinden, und so wie alle jene Dialekte deutsch sind, so gehören auch alle diese verschiedenen Rechte dem deutschen Rechte an. Die Erkenntnis des deutschen Rechtes wird gewonnen, wenn sie alle zusammengefaßt und als zueinander gehörig betrachtet werden. Trotz aller Verschiedenheiten herrschen in den Rechten aller deutschen Stämme, mögen diese schließlich in Deutschland selbst oder außerhalb Deutschlands Sitze gefunden haben, früh unter die Herrschaft der Franken gekommen sein oder lange ihre selbständige Stellung bewahrt haben, dieselben Grundzüge, was Verfassung und Strafrecht, das Gerichtswesen und Privatrecht, das Erbrecht, Familienrecht, die Verhältnisse des Grundeigentums u. s. w. betrifft. Bis in die kleinsten Einzelheiten hinein bestehen die merkwürdigsten Übereinstimmungen, welche die Einheit des deutschen Rechts trotz der Mannigfaltigkeit der Einzelrechte darlegen.

Die Deutschen nannten ihr Recht, gleichviel ob geschrieben oder ungeschrieben, ob gesetzliches oder Gewohnheits-Recht, ewa d. h. Gesetz, Bund, Band; dasjenige, was alle bindet, das göttliche oder menschliche Recht.

Seitdem die Deutschen infolge der Völkerwanderung größere Staaten gegründet und feste Sitze gewonnen hatten, machte sich bei ihnen das Bedürfnis nach geschriebenen Gesetzen geltend, und es wurden vom 5. bis zum 9. Jahrhundert bei allen deutschen Volksstämmen mehr oder weniger ausführliche Aufzeichnungen des Rechts unter öffentlicher Autorität unternommen, welche man mit dem Namen Volksrechte (leges barbarorum) zu bezeichnen pflegt. So lange sie vor der Völkerwanderung ruhig in ihren Sitzen gewohnt hatten, waren ihre Verhältnisse einfach, und es bedurfte keiner geschriebenen Gesetze, als sie aber nach den Kämpfen mit den Römern sich auf römischem Boden niedergelassen und neue Staaten gebildet hatten, in welchen Deutsche und Römer nebeneinander lebten, waren die Verhältnisse verwickelter geworden und bedurfte es neben der Feststellung dessen, was bereits seit lange als Recht gegolten hatte, auch zugleich der ordnenden Hand des Gesetzgebers, welche das bestehende Recht den neuen Verhältnissen anpaßte und für bisher unbekannte und daher unberücksichtigt gebliebene Verhältnisse und Rechtsfragen die entsprechenden Grundsätze aufstellte. Es sind daher die Volksrechte ihrem Inhalte nach nicht durchweg Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts, sondern zum Teil auch Ergebnisse der Vereinbarung des gesamten Volkes über dasjenige, was es als Recht befolgen wollte oder der Gesetzgebung des Königs. Letztere tritt besonders bei den Westgoten, Burgundern und Longobarden hervor.

Der wichtigste Beweggrund für die Aufzeichnung des Rechts scheint die Berührung mit den Römern gewesen zu sein. Die Deutschen mußten jetzt die vorgefundenen staatlichen Einrichtungen der Römer entweder in ihre Verfassung aufnehmen und verwerten, oder beseitigen, die Besitzverhältnisse ordnen und die Stellung der Römer zu den Deutschen überhaupt festsetzen. Da in den südlichen Staaten die Bevölkerung aus Römern und Deutschen gemischt war, so veranstalteten die deutschen Könige

Rechtssammlungen aus den römischen Rechtsquellen, welche bei Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Römer zur Anwendung gebracht werden sollten (die sogenannten leges Romanae) oder nahmen doch wenigstens in ihre für die Deutschen allein, oder für Deutsche und Römer zusammen gültigen Gesetzbücher Bestimmungen auf, welche die Römer, ihre Einordnung in den deutschen Staat und ihre Unterwerfung unter gewisse wichtige Grundzüge des deutschen Rechts betrafen.

Sodann erschien, wenn mehrere bisher voneinander unabhängige Gemeinden oder Staaten durch Eroberung miteinander vereinigt wurden, eine Vereinbarung über gewisse wichtige Verhältnisse, besonders über das Wergeld und die Bußen erforderlich. Das ist der Grund, warum die Völker, welche das römische Reich zerstörten, ihr Recht um Jahrhunderte früher aufzeichneten, als diejenigen Volksstämme, welche ihre einmal eingenommenen Wohnsitze nicht verließen und in ziemlich unveränderter Verfassung nach ihren alten Grundsätzen fortleben konnten. Für sie trat ein Bedürfnis der Rechtsaufzeichnung erst ein, als sie den fränkischen Königen unterworfen waren. Unter fränkischem Einfluß, mit besonderer Rücksicht auf die neu zu ordnenden staatlichen und kirchlichen Verhältnisse, besonders die Stellung der Herzöge zum fränkischen König, wurden die Volksrechte der Bayern und Alemannen im 6. und 7. Jahrhundert niedergeschrieben. Karl der Große endlich, welcher ebensowohl der Ordnung der allgemeinen Reichsverhältnisse, als der Aufzeichnung der Volksrechte die treueste Sorgfalt widmete, ließ die Rechte aller derjenigen deutschen Stämme verzeichnen, welche bisher nur nach ihren Gewohnheiten und den ungeschriebenen Vereinbarungen über das Recht gelebt hatten. Unter ihm wurde das Recht der Friesen, Sachsen und Thüringer aufgeschrieben. Teils hielt man sich dabei einfach an dasjenige, was bisher als Recht gegolten hatte, teils traf man Abänderungen oder führte neue Sätze ein, sei es im Interesse des herrschenden Stammes und seiner Einrichtungen, sei es, um eine gewisse Gleichförmigkeit im ganzen Reiche durchzuführen.

Auch der Übertritt zum Christentum war ein Anlaß, um die Rechte der Kirche und der Geistlichkeit festzusetzen und die mit der heidnischen Religion zusammenhängenden Gebräuche im Sinne der neuen Lehre umzuändern. Mit Ausnahme des salischen Rechtes wurden alle Volksrechte unter dem Einflusse des Christentums abgefaßt, wenngleich auch in einzelnen, z. B. dem Gesetze der Friesen, unzweifelhafte Spuren des Heidentums vorhanden sind.

Überall, wo es sich nur um die Feststellung des Gewohnheitsrechts handelte, scheinen einige ausgewählte, mit der Anwendung des Rechts besonders vertraute Männer die Aufzeichnung besorgt zu haben. Eine Vorrede zum salischen Gesetz berichtet, daß der Frankenkönig Theodorich zu Chalons gesetzkundige Männer ausgewählt und von ihnen die Gewohnheiten habe niederschreiben lassen; dann habe er einige notwendig erscheinende Veränderungen vorgenommen. Das Gesetz der Friesen hat Anhänge von den „weisen Männern“ Wlemarus und Saxmundus. Wo aber durch die Ge-

setzgebung ein Grundsatz aufgestellt oder das bestehende Recht verbessert werden sollte, war es der König, der auf der Reichsversammlung mit den weltlichen und geistlichen Großen seines Reiches, auch unter Zuziehung des Volkes das neue Recht verkündete; nirgends genügte der einseitige Wille des Königs.

Mit Ausnahme der angelsächsischen Gesetze sind alle Volksrechte in lateinischer Sprache geschrieben. Die deutsche Sprache jener Zeit war fast noch gar nicht Schriftsprache und erschien nicht geeignet, um Rechtssätze mit der nötigen Bestimmtheit wiederzugeben. Auch darf der Gebrauch der lateinischen Sprache um so weniger auffallen, als noch bis in das 13. Jahrhundert hinein in Deutschland alle Rechtsquellen in lateinischer Sprache verfaßt wurden und erst seit demselben die deutsche Sprache neben der lateinischen in Gebrauch kam.

Da die Volksrechte nicht als Territorialrechte für alle innerhalb eines bestimmten Bezirks wohnenden Personen zur Anwendung kamen, sondern die Römer im Genuß ihres Rechtes blieben und die einem andern Volksstamme angehörenden Deutschen nach ihrem angeborenen Rechte beurteilt wurden, so entstand für Schöffen und Richter das Bedürfnis, auch das römische Recht und die andern Volksrechte in einem gewissen Umfange kennen zu lernen. Man kam demselben dadurch entgegen, daß man in ein und derselben Handschrift mehrere Volksrechte, besonders von solchen Stämmen, welche unter dem Volke, bei welchem die Handschrift gebraucht werden sollte, ansässig waren, und auch römische Rechtsbücher zusammenschrieb, auch, um ein in jeder Hinsicht brauchbares Gesetzbuch zu haben, diesen Quellen noch einige Reichsgesetze hinzufügte, welche man für besonders wichtig erachtete.

Das älteste Volksrecht ist das der salischen Franken (Lex Salica), desjenigen Stammes, welcher die Herrschaft über alle übrigen gewann. Es wurde in heidnischer Zeit ohne Einfluß des Königtums, durch Vermittelung der Volksvorsteher aufgezeichnet. Eine Vorrede desselben erzählt, die Vorsteher, welche die Leitung der Volksangelegenheiten hatten, hätten vier Männer aus der Masse des Volkes ausgewählt, um das salische Recht niederzuschreiben. Diese wären an drei Gerichtsstätten zusammengekommen, hätten alle wichtigen Fragen, welche Anlaß zum Streit geben könnten, erörtert, und bestimmt, wie das Urteil im einzelnen Falle zu sprechen wäre. Später, nachdem Chlodwig das Christentum angenommen hätte, sei das Gesetz durch die Könige Chlodwig, Childebert und Chlothar ergänzt und verbessert worden.

Das salische Gesetz enthält, wie alle Volksrechte, besondere Bestimmungen über die strafbaren Handlungen und deren Bußen. In sehr genauem Detail geht es die einzelnen Verbrechen und Rechtsverletzungen durch und giebt nicht bloß im allgemeinen die Höhe des Strafmaßes an, sondern macht auch noch an vielen Stellen einen Unterschied, je nachdem der Angeschuldigte seine Handlung eingesteht oder erst leugnet und dann überführt wird. Auch

werden die Bußen je nach dem Stande der strafbaren oder der verletzten Person höher oder niedriger angesetzt. Am reichhaltigsten ist das Gesetz über den Diebstahl, von dem gegen hundert Sätze handeln, sodann über Tötung (wobei besonders behandelt werden die Vergiftung, Tötung durch Vieh, Tötung eines Beamten, eines Gastes, eines Leibeigenen), Raub und Gewaltthat, Einbruch, Brandstiftung, Beraubung eines Leichnams, Verwundung (auch hier werden sehr viele einzelne Fälle angeführt), Beleidigungen und Schimpfreden, Binden eines freien Mannes, Jungfrauenraub, falsche Anklage, falschen Eid und falsches Zeugnis. Eine Reihe von Abschnitten handelt über Vermögensbeschädigungen, des Ackers durch fremdes Vieh oder durch Fahren über denselben, Benutzung von fremden Gerätschaften, Pferden, Beschädigung von Vieh, Abziehen eines fremden toten Tieres, die Freilassung eines fremden Leibeigenen oder Hörigen. Einige Sätze handeln ausführlich von dem gerichtlichen Verfahren, der Ladung vor Gericht, der Strafe für das Ausbleiben, der gesetzlichen Entschuldigung, von der Pflicht, Zeugnis abzulegen, dem Loskauf vom Gottesurteil, dem Urteil der Schöffen, der Vermögensbeschlagnahme, der Friedlosigkeit wegen fortdauernden Ungehorsams gegen das Gericht und dem Verlust des Lebens für denjenigen, welcher weder selbst noch durch seine Familie das Wergeld zu bezahlen imstande ist. Mehrere Sätze enthalten Vorschriften für den Streit über Mobilien und für die Rückforderung geliehener Sachen. Es folgen dann Bestimmungen über Ansiedelung in einer fremden Mark und über die Veräußerung von Grundstücken, Bestimmungen über das Heraustreten aus der Familie, über die Haftung der Familie für das Wergeld und ihr Recht bei der Teilung des empfangenen Wergeldes. Ein Artikel handelt von dem Erbrecht.

Das in lateinischer Sprache geschriebene salische Gesetz enthält im Texte eine große Zahl von deutschen Worten; man bediente sich solcher technischen Ausdrücke, wo man den Begriff durch ein lateinisches Wort nicht entsprechend wiederzugeben wußte. Die sogenannten malbergischen Glossen sind deutsche Worte, welche mit dem Zeichen malb. bei einzelnen Worten oder ganzen Sätzen des Textes, besonders bei Bußbestimmungen stehen und den lateinischen Text erklären wollen. Wegen der steten Bezeichnung malb. hat man sie malbergische Glossen genannt, von mal = die Gerichtsversammlung und berg = der Ort, an welchem dieselbe abgehalten wurde.

Das Recht des zweiten fränkischen Hauptstammes, der ripuarischen Franken (Lex Ripuaria), galt in den ostfränkischen und rheinfränkischen Gegenden und war zugleich das Recht der fränkischen Königsfamilie. Es tritt daher die Gewalt des Königs und seine Gesetzgebung in demselben stärker hervor. Der Ungehorsam gegen den königlichen Befehl wird mit 60 Solidi gebüßt, die Untreue mit dem Tode und der Wegnahme des Vermögens bestraft. Wer eine königliche Urkunde als falsch bezeichnet, soll nicht anders, als am Leben gestraft werden. Karl der Große erließ 803 zu diesem Recht ein Kapitular mit zwölf Bestimmungen, welche teils

den Inhalt desselben abändern, teils Zusätze und ergänzende Bestimmungen enthalten.

Die Westgoten haben, nachdem sie feste Sitze in Spanien gewonnen hatten, unter allen deutschen Volksstämmen am meisten das römische Wesen und auch die Grundsätze des römischen Rechts sich angeeignet. Ihre Könige waren weniger darauf bedacht, das Gewohnheitsrecht des Volkes aufschreiben zu lassen, als vielmehr die Rechtsverhältnisse durch Gesetze auf den Reichsversammlungen mit den Höchsten und Edelsten des Volkes zu ordnen und das Recht durch immer neue Gesetze fortzubilden. Sie schlossen sich nicht bloß oft den römischen Bestimmungen an, sondern ahmten auch oft die Form derselben nach. Kein deutscher Volksstamm hat auf die Ausbildung seines Rechts und die Ausarbeitung seines Gesetzbuches eine größere Sorgfalt verwendet, als die Westgoten; unter allen Volksrechten ist das ihrige (Lex Wisigothorum) das ausführlichste. Schon die westgotischen Könige Eurich (466—483) und Leovigild (gest. 586) gaben ihrem Volke Gesetze. Wir besitzen aber erst Stücke von dem Gesetzbuche, welches Leovigilds Sohn Reccared (586—601) erlassen hat. Spätere Könige haben dann weitere Gesetze erlassen, die an den betreffenden Stellen eingeschaltet worden sind. Besonders wichtig waren die von König Reccaswinth (642—653) erlassenen Bestimmungen, wonach alle seine Unterthanen, gleichviel ob römischer oder gotischer Herkunft, demselben Gesetze unterworfen sein sollten; selbst die Kirche, welche überall nach römischem Rechte lebte, mußte sich nach dem westgotischen Gesetzbuche richten. In dem westgotischen Gesetzbuche begegnen überall die härtesten Strafen, um dem verwilderten Rechtszustande ein Ende zu machen, selbst Prügelstrafen werden angedroht. In den Gesetzen gegen die Juden spricht sich Unduldsamkeit und eine bis ins Kleinliche gehende Verfolgungssucht aus, wie in keinem andern Gesetze jener Zeit. In Geltung blieb das Westgotenrecht auch nach der Zerstörung des Reiches durch die Araber im nördlichen Spanien und in den südwestlichen Gegenden Frankreichs. Besonders in der sogenannten spanischen Mark kam neben dem salischen und römischen Rechte auch das westgotische Recht zur Anwendung.

Wie das Recht der Westgoten, so ist auch das der Burgunder (Lex Burgundionum) weniger aus einer Aufzeichnung der Gewohnheitsrechte, als aus der Abfassung vieler Gesetze hervorgegangen, welche einzelne Rechtsverhältnisse regeln und der allgemeinen Rechtsunsicherheit abhelfen sollen. Manche Bestimmungen sind das Ergebnis von Entscheidungen einzelner Fälle, und die Könige gebieten, daß in allen ähnlichen Fällen in gleicher Weise entschieden werden soll. Es begegnen in diesem Gesetzbuche auch einzelne dem Staatsrecht angehörige Bestimmungen, z. B. über Bewirtung der Gesandten und über Münzen. König Gundobald erließ schon 502 ein Gesetzbuch, welches sich auf Burgunder und Römer zugleich bezog. Mit andern Gesetzen vermehrt, wurde es von König Sigismund 517 aufs neue veröffentlicht, und in dieser Gestalt ist es uns in Handschriften erhalten. Auch

nach der Eroberung Burgunds durch die Franken blieb burgundisches Recht als persönliches Recht für die Burgunder in Geltung.

Nur von zwei deutschen Volksstämmen besitzen wir die Gesetze der Könige so, wie sie von ihnen erlassen wurden, ohne daß die späteren Gesetze mit den früheren zu einem Ganzen verarbeitet wurden, von den Longobarden und Angelsachsen. Auch die longobardischen Könige gaben ihre Gesetze mit Genehmigung der Großen ihres Reiches und des Volkes, daneben erließen sie aber auch einseitig Verordnungen, die später wahrscheinlich mit Genehmigung des Volkes Teile des Gesetzbuches wurden. Der erste König, welcher den Longobarden Gesetze gab, war Rothari (636—652). In seinem unter dem Namen „Edictum" bekannten Gesetzbuche ließ er das Gewohnheitsrecht und die von ihm mit dem Volke vereinbarten Gesetze sammeln. Zu dem Edict des Rothari kamen dann die Gesetze der späteren Könige hinzu (Grimuald 662—671, Liutprand 712—744, Rachis 744—749). Mit den Gesetzen Aistulfs (749—756) schließt die Gesetzgebung der longobardischen Könige ab. Das longobardische Recht behielt auch nach beseitigter Herrschaft der longobardischen Könige seine Geltung und wurde von den fränkischen Königen (Karl dem Großen, Pipin von Italien, Ludwig dem Frommen, Lothar I., Karl II., Ludwig II.) durch ihre Kapitularien weiter fortgebildet.

Das Recht der Alemannen (Lex Alamannorum) besitzen wir in Bruchstücken eines ältesten Textes aus dem 6. Jahrhundert. Mit Benutzung dieses alten Rechtes wurde ein alemannisches Gesetzbuch von dem fränkischen Könige Chlothar II. auf einem Reichstage zwischen 613 und 622 erlassen. Der erste Teil desselben betrifft die Kirche, ihren Besitz und die Geistlichkeit und enthält so eingehende Vorschriften, wie sie sich in keinem anderen Volksrechte finden: über die Übergabe von Land an Kirchen, die Verfolgung flüchtiger Knechte, das Asylrecht und den Frieden der Kirche, den Diebstahl an Kirchengut, das höhere Wergeld und die Bußen der Knechte der Kirche, den Frieden, welchen Hof und Haus des Bischofs und des Priesters genießen, das erhöhte Wergeld der Bischöfe und der übrigen Geistlichkeit, die kirchlichen Freigelassenen, die Stellung der kirchlichen Leibeigenen und Bauern u. s. w. Der zweite Teil handelt vom Staatsrecht. Nachstellungen gegen den Herzog und Landesverrat werden mit Todesstrafe bedroht, Vergehen im Heere dreifach gebüßt; es werden Strafen bestimmt für Friedensbruch im Hofe des Herzogs, Diebstahl oder Raub herzoglicher Sachen wird besonders ausgezeichnet, und eine besondere Bestimmung wird getroffen für die Empörung des Sohnes eines Herzogs gegen seinen Vater. Dann folgen privatrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen über Volks- und Gerichtsversammlungen, über Strafen ungerechter Richter, über Zeugen und Zweikampf. Der Verkauf von Knechten außer Landes und von Freien wird verboten. Es folgen Bestimmungen über Entführung einer Braut oder Frau, Verlassung der Braut, Verheiratung mit einem Mädchen gegen den Willen der Eltern, über Verlust des Erbrechts an Grundstücken wegen un-

ebenbürtiger Ehe. Den Schluß machen Sätze über Körperverletzung, Beleidigung, Wergeld, Beschädigung von Vieh u. s. w.

Das bayrische Volksrecht (Lex Bajuvariorum) gehört wohl der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts an. Später wurden demselben noch eine Reihe von Beschlüssen angehängt, die unter Herzog Thassilo auf zwei Synoden gefaßt worden waren.

Das kleinste Volksrecht ist das sogenannte „Recht der Thüringer" (Lex Angliorum et Werinorum). Daß die Heimat dieses Rechtes Thüringen sei, wird dadurch bestätigt, daß noch in späterer Zeit ein Angelgau (Engilgowe) an beiden Ufern der Unstrut und ein Weringau (Weringowe) an den Ufern der Werra erwähnt werden, und daß sich noch jetzt eine Anzahl von Ortsnamen in Thüringen finden, welche an die Angeln und Weriner erinnern. Wahrscheinlich entstand dieses Gesetz, als Karl der Große auf dem Reichstage zu Aachen im Jahre 802 das alte Gewohnheitsrecht der Thüringer aufzeichnen ließ.

Auch das friesische Volksrecht (Lex Frisionum) ist unter Karl dem Großen aufgezeichnet. Dem eigentlichen Gesetze sind als Beigaben noch die Zusätze zweier rechtskundiger Männer, Wlemarus und Saxmundus, angehängt.

Ein sehr wenig umfangreiches Volksrecht ist das der Sachsen (Lex Saxonum), welches wahrscheinlich auch zu Karls des Großen Zeiten aufgezeichnet ist. Später erließ Karl der Große noch zwei Kapitularien mit Bezug auf Sachsen, welche auf die Ausbildung des Volksrechtes von Einfluß gewesen sind. Das eine, 785 zu Paderborn beraten, betrifft besonders die Heilighaltung des Christentums, die Unverletzlichkeit der Geistlichkeit, die Treue gegen den König, die Dotierung der Kirchen, den Zehnten, die Heiligung der Sonn- und Feiertage, die Taufe, verbotene Ehen, heidnische Gebräuche, das Verbot allgemeiner Landesversammlungen u. s. w. Das andere, 792 zu Aachen mit den Großen des Reiches und den Sachsen beraten, enthält Bestimmungen über Bann und Buße, über Verletzung von Geistlichen und weltlichen Beamten, das Abbrennen eines Hauses als Strafe, den Wert des Solidus u. s. w.

Von den Angelsachsen sind von der Mitte des 6. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts eine große Zahl von Gesetzen und Aufzeichnungen über die Rechtsgewohnheiten erhalten, welche für die deutsche Rechtsgeschichte um so interessanter sind, als sie die einzigen Rechtsdenkmäler der Deutschen älterer Zeit in deutscher Sprache und frei von allen Einflüssen des römischen Rechtes sind. Die Gesetze wurden bei den Angelsachsen auf den großen Volksversammlungen nach Beratungen mit den Geistlichen, den weltlichen Beamten und dem Volke erlassen, und zerfallen in geistliche und weltliche Gesetze. An den Beratungen über jene nahmen bisweilen nur die Geistlichen teil, während die weltlichen Gesetze von den weltlichen und geistlichen Ständen zugleich beraten wurden.

17. Staatseinrichtungen zur Zeit Karls des Großen.

(Nach: A. Pfaff, Deutsche Geschichte. Bd. I. S. 344—356.)

So glänzend auch die, freilich mit Strömen Blutes und harten Thaten bezeichnete Heldenlaufbahn Karls des Großen ist, viel größer erscheint er in seiner friedlichen Thätigkeit als Gesetzgeber, Bildner, Reformator. Als Held und Eroberer war er nur der starke Sohn einer gewaltigen, blutigen Zeit, aber in den auf das höhere, das geistige und politische Leben seiner Völker gerichteten Bestrebungen stand er weit über seiner Zeit, die er auch geistig beherrschte. Und wenn die Bildung und die weisen Einrichtungen, die er ins Dasein rief, nach seinem Tode wieder vergingen, so ist dies wahrlich nicht seine Schuld gewesen.

Die politischen Einrichtungen Karls faßt Montesquieu am besten in die Worte zusammen: „Er war bemüht, die Macht des Adels zu zügeln, die Unterdrückung der Freien zu verhindern und alle Stände ins Gleichgewicht zu bringen.“ Das größte aller Übel, gegen welche Karl ankämpfte, war die Abnahme des Freienstandes und die üppig aufwuchernde Macht eines neuen Adels. Auf fremdem, römisch-keltischem Boden entstanden, drang dieses Übel wie eine Pest immer tiefer in Deutschland ein, freilich als eine notwendige Folge der neuen Verhältnisse. Die alten Germanen in ihrer einfachen Gauverfassung konnten von ihren selbsterwählten Richtern und Heerführern nicht wohl unterdrückt werden, weil diesen die Macht zur Unterdrückung fehlte. Als nun aber an die Stelle jener Gaufürsten königliche Grafen traten, hinter denen die ganze Machtfülle des Reiches mit Bann und Tod und Hochverratsprozessen stand, da reichte gegen solche Übermacht die alte Gaufreiheit nicht mehr aus. Die Begierde nach großen Gütern, wie sie auf römischem Boden bestanden, reizte fort und fort zu Übergriffen. In dem Maße wie die Besitzungen der königlichen Diener wuchsen, wuchs auch Macht und Einfluß. Ihr Dienstverhältnis, ihre Konvente und Reichstage gaben dieser Aristokratie einen Zusammenhang, den die gemeinen Freien nicht hatten. Zwar nicht so schnell traten die Folgen hervor — dann würden die deutschen Völker sich des neuen Regimentes wohl entledigt haben, wie einst des römischen — nur allmählich konnten sie sich in Deutschland entwickeln, wo die Zahl der Freien überwog und wo es anfangs wenig große Güter gab.

In Gallien hatte die Aristokratie den Kampf mit dem fränkischen Königtume gar bald siegreich zu Ende geführt; dort war die freie Bevölkerung nun schon fast verschwunden. Unter den 2788 Haushaltungen auf dem Territorium eines Klosters finden sich dort im 9. Jahrhundert nur noch 8 freie Hintersassen, alle übrigen sind Knechte, Liten, Kolonen; auf dem Gebiete der drei gallischen Abteien, welche Karl dem Alkuin schenkte, befanden sich 20 000 hörige Bauern.

Nachdem jedoch die Vorfahren Karls des Großen das fränkische Reich wieder aufgerichtet hatten und nunmehr in den deutschen Ländern ihren Stützpunkt suchten, drang Grafentum, Beneficienwesen, Schutz- und Gutsherrlichkeit u. s. w. gleichzeitig mit den neuen Priestern und Beamten immer mehr auch in Deutschland ein. Der Umsturz des alten Glaubens kam dieser Veränderung zu statten. Denn die Geistlichen waren selbst am meisten darauf bedacht, große Kirchengüter zustande zu bringen, dem Volke Hab und Gut mit Überredung oder Gewalt zu nehmen.

Doch auch die weltlichen Autoritäten wollten Besitz und Macht vermehren, und es fehlte ihnen nicht an der Gelegenheit, es durch mannigfaltige Bedrückung zu zwingen. Selbst das edelste der deutschen Rechte, das Volksgericht, machten sie dem Volke durch willkürliches, häufiges Halten von Gerichtstagen und die damit verbundenen Plackereien und Übergriffe zur lästigen Pflicht.

Doch das furchtbarste Mittel, Bedrückung zu üben, war der Kriegsdienst. Die Kriege im fränkischen Reiche hatten einen ganz anderen Charakter, als die der alten germanischen Zeit. Sie waren viel länger, viel kostspieliger und ernährten sich nicht selbst durch die in der alten Zeit schon in der nächsten Landschaft beginnenden Plünderungen. Ein solcher Kriegszug in ferne Länder, gegen Saracenen, Italiener, Dänen, Avaren führte den Hausvater wohl Jahr und Tag vom Hofe weg. Ja, er mußte wohl einen Teil des Gutes veräußern, um die Ausrüstung und den Unterhalt bestreiten zu können. Gleich die Eröffnung des Kriegs verschlang einen Teil seiner Habe. Denn er hatte außer der gehörigen Bewaffnung und sonstigen Ausrüstung für drei Monate Lebensmittel, vom Tage des Überschreitens der Grenze an gerechnet, auf Karren oder Saumroß mit sich zu führen. Nur Weide und Streu durfte er unterwegs fordern. Aber Plünderung im Reiche war bei Strafe des Bannes und dreifachen Ersatzes verpönt. Nur wenige solcher Heerfahrten, rasch aufeinander folgend, waren hinreichend, ein gewöhnliches Vermögen zu zerrütten. Und schon seit den Pipinen, vollends unter Karl dem Großen war fast kein Jahr ohne große Kriege geblieben.

Da nun der Heerbann in der Hand des Grafen lag, der die Mannschaft aufbot und führte, so war ihm durch öftere Übergehung des einen, öftere Heranziehung des andern ein furchtbares Mittel der Bedrückung gegeben. Um nur des Lebens Notdurft zu retten, blieb dem geringen Freien oft nichts übrig, als der Freiheit, die ihm so verderblich ward, zu entsagen, sich und sein Gütchen der Kirche oder dem weltlichen Herrn zu schenken, um es so als höriger Mann in Ruhe genießen zu können. Ja, wenn sie auch noch an ihrer persönlichen Freiheit festhielten und nur ihr Gut hingaben, um es als freie Hintersassen oder Zinsbauern zu behalten, so war es immer ein Gewinn, denn die Grafen schonten natürlich ihre Hintersassen und Zinsleute und bedrängten die andern Freien desto mehr, um sie zu nötigen, sich ebenfalls abzufinden. Bischöfe und Grafen hatten dabei sehr oft das gleiche Interesse. Da die Diener und Unterbeamten der Bischöfe

und Grafen vom Kriegsdienst entbunden waren, so ward auch dies Verhältnis zur Willkürlichkeit benutzt.

Diesem Unwesen zu steuern, war Karls fortwährende Sorge. „Die Armen klagen," ruft das Kapitulare von 811, „daß sie ihrer Habe beraubt werden, sowohl von den Bischöfen, Äbten und deren Vögten, als von den Grafen und Centnern; — wer sein Gut dem Bischof, Abt oder Grafen, Richter und Centner nicht hingeben will, den suchen sie bei jeder Gelegenheit in Strafe zu bringen oder zum Kriegsdienst heranzuziehen, bis er endlich, der Mittel beraubt, nolens volens sein Gut hingiebt oder veräußert; die, welche es hingegeben, dürfen dann ohne Belästigung zu Hause sitzen bleiben." — — — „Bischöfe, Äbte und Grafen setzen ihre eigenen freien Leute als angeblich unfreie Diener auf knechtische Hufen; auch die Äbtissinnen machen es so. Das sind dann die Falkner, Jäger, Zöllner, Pröpste, Dechante u. dgl. Leute, welche unsere Sendgrafen und deren Gefolge empfangen."

Die Zahl der verarmten Freien, welche den Heerbann verwirkten, war oft so groß, daß es nicht möglich war, die Strafen beizutreiben; mehrfach ward der gänzliche oder teilweise Nachlaß derselben angeordnet.

In einem Kapitulare von 805 mußte förmlich verboten werden, sich ohne Erlaubnis des Kaisers der Kirche zu eigen zu geben, weil dieses von vielen „nicht aus Frömmigkeit geschehen, sondern um sich dem Kriegsdienste und den öffentlichen Pflichten zu entziehen, oder zufolge des Betruges, der ihnen von habgierigen Verführern gespielt werde". Zahlreiche Rügen und Verbote wurden gegen die Bedrücker gerichtet. Doch wußte Karl wohl, daß damit wenig geholfen sei. Also ging seine Sorge vorzugsweise auf solche Reformen, durch welche er zugleich das Interesse des Staates und der Einzelnen sicher zu stellen hoffte.

Was zunächst das Kriegswesen betrifft, so war schon die Einrichtung der Marken darauf berechnet, den Heerbann der Freien zu schonen. Für gewöhnlich lag jetzt den Markmannen der Grenzkrieg ob, ihnen leisteten nötigenfalls die jederzeit zum Dienste verpflichteten Dienstmannen oder Vasallen des Königs Hilfe. Erst wenn sie nicht ausreichten, ward in der Reichsversammlung der Heerbann aufgeboten, und auch hier richtete sich die Verpflichtung je nach der Entfernung des Kriegsschauplatzes. So hatten z. B. die Sachsen zu den Kriegen in Spanien und gegen die Avaren den sechsten, gegen die Böhmen den dritten Mann zu stellen, nur wenn es gegen die Sorben ging, sollten alle erscheinen. Zur Landwehr gegen feindlichen Einbruch in die eigene Provinz, sowie zu Wachtdiensten, zu Brücken- und Wegebau u. s. w. konnte der Graf ohne weiteres, ohne Reichsbeschluß aufbieten.

Zugleich ward aber der Kriegsdienst den ärmeren Freien nun durch Gesetze erleichtert, wonach fortan nur ihrer mehrere zusammen einen Mann zu stellen hatten. Nur der Besitzer von wenigstens vier Hufen bleibt hiernach für seine Person dienstpflichtig; die weniger Vermögenden legen zusammen; die ganz Besitzlosen werden endlich gar nicht mehr als dienst-

pflichtig erwähnt. Der gemeine Heerbann hatte in der gewöhnlichen Bewaffnung der Fußgänger zu erscheinen: mit Lanze, Schild und Bogen; zu dem letzteren gehören zwei Sehnen und zwölf Pfeile. Aber die Besitzer von königlichen Beneficien und die Freien, welche zwölf Hufen besaßen, erschienen mit Panzer und Streitroß. Die Küstenbewohner leisteten den schuldigen Kriegsdienst in der Marine, denn die Verteidigung zur See war mit derselben Sorgfalt geregelt wie die zu Lande.

Berühmter als diese Reformen sind die, welche bestimmt waren, den Mißbrauch der Grafengewalt zu verhindern. Es war ein Grundsatz Karls, der Erblichkeit der Ämter und Beneficien entgegen zu arbeiten, sowie nicht mehr als eine Grafschaft, ein Bistum, eine Abtei in einer Hand zu lassen, wovon er nur zu Gunsten einiger Freunde, z. B. des Alkuin, Ausnahmen machte. Um aber die Grafen vollkommen auf ihre Stellung als verantwortliche Staatsbeamte zurückzuführen, fügte Karl dem Staatsorganismus ein neues Glied hinzu, das Institut der Missi oder Sendgrafen.

Von jeher wurden im fränkischen Reiche zuweilen Missi zu besonderen Geschäften ausgeschickt. Karl der Große machte daraus ein regelmäßiges Amt mit der Aufgabe, das Interesse des Reiches wie der Einzelnen in den wesentlichsten Punkten zu wahren und als Mittelglied zwischen König und Volk die Einheit beider aufrecht zu erhalten. So dachte Karl der Gefahr zu wehren, daß zwischen König und Volk sich eine dritte Macht erhübe, gleich verderblich für beide. Die Sendgrafen waren die Pfeiler des politischen Gebäudes, in welchem der Kaiser das Problem der Geschichte, die Vereinigung von Staat und Freiheit zu lösen suchte.

In dem Kapitulare der Reichsversammlung von 802, wo sich nach der Erhebung Karls zum Kaiser seine Auffassung einer christlich-germanischen, der göttlichen Absicht entsprechenden Staatsordnung am deutlichsten ausdrückt, erhält die Einrichtung der Missi in diesem Sinne ihre Gestalt. Zwei Missi nämlich, je ein geistlicher und ein weltlicher, ein Erzbischof, Bischof oder Abt mit einem Herzog oder Grafen, wurden für jede Provinz ernannt. Diese gemischten, geistlich-weltlichen Kommissionen sollten nach den ihnen gegebenen Instruktionen allen Ungerechtigkeiten wehren, den Kirchen, den Armen, Witwen und Waisen, sowie allem Volke zum Recht helfen und scharf auf die Grafen und Geistlichen sehen. Alljährlich, im Januar, April, Juli und Oktober haben sie im Gau zu erscheinen, um im Namen des Königs Gericht zu halten. Wichtige Fälle und Beschwerden sollten sie sogleich vor den König bringen, alljährlich aber über den allgemeinen Zustand der Provinzen, insbesondere auch der Finanzen, der Einkünfte, Domänen, Beneficien und Kirchengüter vor der Reichsversammlung Bericht erstatten. Der Bezirk, den sie zu bereisen hatten, umfaßte mehrere Grafschaften. Und damit ihr Amt nicht, wie alle Ämter jener Zeit, sofort wieder zu einer festen Herrschaft erstarre, ward in der Wahl der zu Sendgrafen bestimmten Personen, zu denen nur die gebildetsten und zuverlässigsten Männer gebraucht werden sollten, öfters gewechselt.

Als Gegengewicht gegen die Grafengewalt bildete Karl ferner das Seniorat aus. Es ward nämlich über diejenigen freien, militärpflichtigen Personen, welche zu einem Herrn in irgend ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis geraten waren, der militärische Teil der Grafengewalt auf eben jene Herren oder Senioren übertragen. Senioren hießen in altfränkischer Zeit alle vorgesetzten Personen im Verhältnis zu den Untergebenen; allmählich hatte sich das Wort zu jenem staatsrechtlichen Begriff gefestigt, in dem Maße, als auch das Dienst- oder Vasallenverhältnis in der Entwickelung weitergeschritten waren.

Vassi oder Vasalli hießen früher nur die unfreien Diener, jetzt bezeichnete das Wort schon den ehrenvollen Dienst. Denn je tiefer die Freiheit sank, desto höher stieg die Dienstehre. Die königlichen Vasallen im karolingischen Reiche stehen überall an Stelle der alten Antrustionen, leisten einen besonderen Treueid, leben unter besonderem Königsschutz, haben höheres Wergeld, stehen unter dem Hofgericht und müssen jederzeit zum Dienste bereit sein. Dieses Dienstverhältnis wiederholte sich nun auch immer häufiger im kleinen. Viele minder Begüterte oder nach Dienstehre Lüsterne gingen ein Dienstverhältnis zu angesehenen Männern ein, welche die Mittel besaßen, sich ein Gefolge zu halten, dessen Unterhalt zu bestreiten oder mit Schenkungen und Lehen zu belohnen. Solche Dienstverträge erlangten bald öffentliche Gültigkeit; sie galten für Lebensdauer; doch entband unwürdige Behandlung seitens des Herrn den Vasallen seiner Pflichten, wogegen Verletzung der Dienstpflicht und Verwahrlosung des Lehngutes ihn des letzteren beraubten.

Das Senioratsverhältnis begreift nun in den Gesetzen Karls des Großen die Dienst- und Gutsherren. Sie sollen fortan ihre freien Vasallen und Hintersassen selbst in das Feld stellen und für ihr richtiges Erscheinen einstehen. Sie haben für Unterhalt und Ausrüstung derselben zu sorgen, oder doch zu derselben beizutragen; wogegen jene fortan durch einen besonderen Treueid und durch gewisse Leistungen an die Person des Senioren gefesselt sind. Nur der Tod des Herrn löst dieses Verhältnis, und es steht dann jedem frei, sich nach Belieben einen andern Senior zu wählen. Die gemeine Freiheit, die Pflichten und Rechte des Freien vor dem Volksgericht sollten zwar durch sein Verhältnis zu einem Senior — und noch konnte auch ein jeder Senior werden, der diese kostspielige Ehre zu bestreiten vermochte — nicht geschmälert werden; noch standen alle Freien unter dem königlichen Grafenbann; aber schon ward dem Senior eine gewisse, wenn auch beschränkte Strafgewalt über seine Vasallen eingeräumt: der Anfang einer neuen, später ausgebildeten Gerichtsbarkeit.

So ward zwar durch dieses wesentlich für militärische Zwecke bestimmte Institut der Grafengewalt die Senioratsgewalt gegenübergestellt, aber auch die Gefahren dieser neuen, erst keimenden Macht blieben dem Blicke Karls des Großen nicht verborgen. Es ward ausdrücklich eingeschärft, daß der dem Senior von seinen Mannen geleistete Eid zunächst dem König und dann dem Senior geschworen sei. Die Senioren selbst

mußten dem König den Treueid persönlich in die Hand leisten. Die Teilnehmer einer im Jahre 786 entdeckten Verschwörung hatten sich darauf berufen, daß sie nicht dem König Treue geschworen hätten. Darauf ward allen männlichen Unterthanen vom zwölften Jahre an aufwärts der allgemeine Unterthaneneid abgenommen; eine nochmalige Vereidigung fand nach der Kaiserkrönung statt; und zu einer dritten Eidesabnahme „nach alter Gewohnheit" wurden die Missi im Jahre 812 angewiesen.

Doch die Reformen im Beamtentum und im Heerwesen, der Unterthaneneid und die Pflicht des Gehorsams schienen Karl dem Großen nicht genügend, um den lebendigen Zusammenhang des Staates mit dem Volke zu sichern. Als ein großer, leitender Grundsatz zieht sich durch seine Staatseinrichtungen die Idee einer Volksrepräsentation, einer Beteiligung des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten, den kleinsten wie den größten. Und so hat er denn die ganze Verfassung seines Reiches mit repräsentativen Einrichtungen umgeben. Unter Mitwirkung des Volkes sollten die Unterbeamten der Grafen und Bischöfe, die Centner, Vikarien, Vicedomini, Vögte u. s. w. gewählt werden.

Auf den Malstätten des Volkes führte er das Schöffengericht als regelmäßige Gerichtsform ein. Unter Leitung des Missus wurden jetzt von Volk und Grafen aus der Zahl der vollkommen freien (schöffenbaren) Leute die Schöffen gewählt, deren mindestens sieben nach wie vor zum gültigen gebotenen Ding gehörten, während die übrigen etwa erscheinenden Freien den Umstand bildeten. Nur dreimal im Jahre war noch echtes, ungebotenes Ding, an welchem alle Freien teilnahmen. Es sollte durch das Schöffenwesen zugleich der Willkür und Bedrückung der Grafen bei Entbieten zum Dingtag ein Ziel gesetzt werden, denn nur die Schöffen waren noch verpflichtet zum gebotenen Ding zu kommen.

Daran schlossen sich dann für die Angelegenheiten des Landes die alljährlich von den Sendgrafen abzuhaltenden Provinziallandtage, auf welchen außer den geistlichen und weltlichen Beamten und den Vasallen des Königs die gewählten Schöffen des Volkes erschienen, und zwar gewöhnlich auf jeden Grafen ihrer zwölf. Hier legten die Beamten Rechenschaft ab, Beschwerden und Anklagen wurden verhandelt, die auf der Reichsversammlung zustande gekommenen Gesetze zur Annahme vorgelegt und verkündigt.

Zur Reichsversammlung fanden sich Personen geistlichen und weltlichen Standes aus dem ganzen Reiche ein. Zur unmittelbaren Beteiligung an den Verhandlungen wurden die Angesehensten und Einsichtsvollsten gewählt. Diese „Räte" des Reiches traten zunächst im Herbste zu einer vertraulichen, der Erledigung dringender und der Vorberatung größerer Angelegenheiten gewidmeten Sitzung zusammen. Dann, auf der großen Frühlingsversammlung, wo auch das geringere Volk, um die Beschlüsse anzuhören und nach Befinden mit seinen Meinungen gehört zu werden, teilnahm, ward öffentlicher Reichstag gehalten. Da wurden, entweder von den getrennten Kurien der Weltgeistlichen, der Klostergeistlichen und der Laien, oder, je nach Be-

finden und Beschluß bei gemischten allgemeineren Sachen in gemeinsamer Sitzung, zunächst die vom König vorgelegten geistlichen und weltlichen Angelegenheiten und nach deren Erledigung die sonst eingelaufenen Anträge beraten.

Bei gutem Wetter wurden die Sitzungen im Freien, bei schlechtem im Palaste gehalten; sie begannen frühmorgens mit Gebet, dauerten oft bis zum Abend und wurden zuweilen mehrere Tage lang fortgesetzt. Die ersten Minister des Königs, Kanzler, Pfalzgraf und Kämmerer nahmen teil, auch sonstige Beamte und Hofleute wurden, um Auskunft zu geben oder ihrer eigenen Ausbildung wegen, zugelassen. Boten des Pfalzgrafen besorgten die Botschaften zwischen den Kurien. Sachverständige wurden als Auskunftspersonen vernommen.

Die Versammlung lud wohl den Kaiser selbst zur Teilnahme ein; er kam und ging, von selbst oder wie die Versammlung es wünschte, nahm auch öfters eifrig an den Verhandlungen teil. Mit Ermahnungen entließ der Kaiser die Versammlung, wenn ihre Geschäfte beendigt waren. Eine solche Ermahnung am Schlusse des Aachener Reichstages von 802 ist uns erhalten. Er bittet die Versammlung zunächst, am Glaubensbekenntnis und rechten Wandel festzuhalten, fügt auch die ganze praktische Pflichtenlehre hinzu und verweilt mit Vorliebe bei der Hilfe, welche die Großen den Armen und Kranken, den Witwen und Waisen, den Fremden und Reisenden leisten sollen. Dem verjährten Familiengroll und der Blutrache möchten sie doch ja entsagen, auch ihre Trinkgelage mäßigen. Die Geistlichen möchten auf Keuschheit halten, sich nicht in weltliche Dinge mischen und nicht wie Kreisel von einem Ort zum andern schweifen. Jedem Stand, jedem Beruf, jedem Alter giebt der Kaiser treffliche Lehren mit nach Hause.

Nach geschlossenen Verhandlungen wurden die Sitzungs-Protokolle und die in Kapitel gefaßten Beschlüsse dem Kaiser vorgelegt. Die Kapitel (Kapitularien), welche seine Bestätigung erhielten, erlangten Gesetzeskraft. Die Missi wurden dann damit auf die Provinziallandtage zur Verkündigung geschickt. Griffen aber die Kapitularien in Volksrechte ein, waren sie Gesetze im engern Sinne, so bedurfte es der förmlichen Annahme auf den Malstätten des Volkes und der Unterschrift der Freien. Lex consensu populi fit et constitutione regis (das Gesetz kommt durch die Zustimmung des Volkes und die Verordnung des Königs zustande) war und blieb noch lange Zeit ein oberster Grundsatz des deutschen Staatsrechts.

Daß der bloße Wille des Kaisers, selbst des großen Kaisers Karl, aber keineswegs ausreichte, um seinen Völkern etwa despotisch Gesetze zu diktieren, geht aus der Versicherung seines Lebensbeschreibers hervor, der Kaiser sei mit seinem Bestreben, das Abweichende in den Volksrechten in Übereinstimmung zu bringen, nicht weit gekommen; nur wenige Zusätze zu den Volksrechten seien gemacht worden. Der Versuch einer umfassenden Reichsgesetzgebung scheiterte schon auf dem Reichstage von 802.

Wo das Recht der von ihm beherrschten Volksstämme noch nicht ge-

schrieben war, nämlich bei den Sachsen, Friesen und wahrscheinlich auch den Thüringern, da ließ er es zusammenstellen und aufzeichnen. Den Friesen galt Karl der Große noch in später Zeit als der Wiederhersteller ihrer Rechtszustände, der das Land von Tyrannengewalt befreit, die Dinge wieder hergestellt habe.

Was das Gerichtssystem selbst betrifft, so kam zu dem Grafengericht jetzt das regelmäßige Gericht des Missus für Beschwerden und Appellationen; und endlich stand es noch immer jedem frei, seine Sache bis vor das Königsgericht zu bringen, wo auch die Palatine, die Grafen, Bischöfe, Reichsäbte ꝛc. verklagt wurden; es fand unter der Leitung des Königs selbst oder seines Pfalzgrafen statt.

Mit den im öffentlichen Leben, in Kultur und Sitte vorgegangenen Umwälzungen hatte übrigens auch das Recht, besonders das Kriminalrecht, sich verändert. Acht und Todesstrafen treten immer mehr an die Stelle der Bußen, der Friedlosigkeit und der Blutrache. Eine Reihe von Verbrechen: Heeresflucht, Hochverrat, Meuchelmord, Raubbrand, wiederholter Diebstahl, waren jetzt mit dem Tode bedroht. In jeder Grafschaft sollten Gefängnisse zur Verwahrung der Verbrecher und an jeder Malstätte Werkzeuge zur Vollziehung der Todesstrafe sein. Besonders für Raub und Diebstahl trat die schimpfliche, ehedem nur gegen Leibeigne angewendete Todesart des Hängens ein. Energisch sollte gegen die das Land beunruhigenden Räuberbanden von den Grafen und Sendgrafen eingeschritten werden. Karl versuchte endlich auch die Blutrache und das Fehdewesen ganz abzustellen. Den Grafen ward wiederholt in den Kapitularien aufgegeben, den Privatfehden zu wehren und den, welcher gütlichen Austrag oder gerichtliches Verfahren weigere, vor den König zu bringen, damit er um des öffentlichen Friedens willen an einen andern Ort des Reiches versetzt werde.

Die königliche Pfalz war der Mittelpunkt und das Abbild des Reiches im kleinen. Es war Karls Sorge, daß dort Palatine aus allen Provinzen anwesend seien, damit ein jeder, der aus dem weiten Reiche Hilfe im Palast suche, Landsleute und Vertreter finde. Die Ämter und Würden waren im ganzen noch dieselben wie früher. Der Geheimschreiber und Reichskanzler leitete die Geschäfte und fertigte die Urkunden aus. Er war, gemäß dem geistlich-weltlichen Charakter des Reiches, ein Geistlicher, der zugleich die oberste Aufsicht über den Hofklerus und das Kirchenwesen führte. Ihm stand nur der Pfalzgraf, der in Abwesenheit des Königs das Königsgericht hegte, die Reichsversammlung leitete und dergl. an Wichtigkeit gleich. Zahlreiche höhere und niedere Diener drängten sich im Palaste; denn der Kaiser wollte, daß es namentlich den Fremden, so viele ihrer auch kamen, an nichts gebreche. Ein eigenes Kapitulare ist der Palastpolizei gewidmet. Niemand soll im königlichen Palaste Missethäter verbergen. Jeder Palastbewohner, der Gäste aufnimmt, hat für die von denselben oder deren Vasallen im Palaste erregten Händel und Zweikämpfe zu haften. Armenvögte des

Palastes sollen den Bettlern und Hilfsbedürftigen beistehen, sich aber zuvor sowohl von der Würdigkeit, als auch von der wirklichen Bedürftigkeit der Bittsteller überzeugen. Handwerker und Künstler aller Art wurden bei Hofe beschäftigt, Künste und Wissenschaften gepflegt; der Königshof war gleichsam die hohe Schule des Reichs. Handelsleute, Gesandte und Gäste aus vielen Ländern stellten sich ein. So wurden die königlichen Pfalzen — unter denen vor allen Aachen, dann Ingelheim und Nimwegen hervorragten — zugleich die Mittelpunkte des Handels, des Gewerbes, überhaupt einer für jene Zeiten fast wunderbaren Kultur. Auch Frankfurt wird im Jahre 794 zuerst erwähnt als ein Hofgut Karls des Großen, wo er eine wichtige Reichsversammlung hielt.

---

18. Landwirtschaftliche Verhältnisse zur Zeit Karls des Großen.

(Nach: Theod. Balcke, Bilder aus der Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Leipzig. 1876. Bd. 1. S. 37—61.)

Karl der Große bestritt nicht nur die Bedürfnisse seiner Hofhaltung, sondern auch die des ganzen Staates hauptsächlich aus seinem großen Grundbesitz. Wenn er daher auf die Verbesserung desselben stets bedacht war, auf die Verwaltung der Güter immer ein wachsames Auge hatte und in der Prüfung der Wirtschaftsrechnungen so weit ging, daß er sogar die zu liefernden Eier überzählte, so ist darin nur eine weise Regententhätigkeit, nicht aber eine an Geiz grenzende Sparsamkeit zu suchen. Für ihn war der aus den Eiern zu ziehende Erlös von derselben Wichtigkeit, wie einem Fürsten von heute der Ertrag einer Steuer auf Salz oder Tabak.

Schon damals wurden aus diesem kaiserlichen Grundvermögen, welches wir allgemein mit Kammergut bezeichnen wollen, obwohl dieser Name erst im 15. Jahrhundert üblich geworden ist, diejenigen Güter ausgesondert und unter dem Namen Tafelgüter getrennt verwaltet, welche allein die Bedürfnisse des kaiserlichen Hofstaates zu decken hatten. Zum kaiserlichen Kammergut gehörten auch selbstredend die Lehngüter, welche als Besoldung für geleistete Dienste vom Kaiser nur auf Lebenszeit verliehen waren. Doch wurde schon häufig versucht, dieses Lehn auf allerhand Umwegen in Allodium zu verwandeln, und namentlich kam es oft vor, daß das Lehngut von dem Beliehenen zu Gunsten seines Allodial-Besitzes ausgesogen und heruntergewirtschaftet wurde. Der Kaiser schärfte seinen Beamten deshalb mehrmals ein, auf die geordnete Bewirtschaftung der in ihrem Amtsbezirke belegenen Lehngüter ein wachsames Auge zu haben.

In einem Kapitulare von 812 verordnete Karl die Aufnahme aller Krongüter, die Aufzeichnung ihrer beweglichen und unbeweglichen Bestände und die Einrichtung von Berichten über den Zustand, in welchem jedes

Kammergut von den Sendgrafen auf ihrer Besichtigungsreise befunden wurde. Danach bestanden diese nicht verliehenen Kammergüter aus den kaiserlichen Schlössern und Palästen, aus Kirchen und Kapellen nebst ihrem Zubehör, aus Landhäusern, Nebengebäuden für das Hofgesinde, aus größeren und kleineren Landgütern, welche selbständig für Rechnung des Kaisers verwaltet wurden, aus Höfen und Häuslerstellen, die an freie oder hörige Leute gegen Dienste und Abgaben ausgethan waren, in wüsten Hofstellen, vereinzeltem Rodeland, in großen Bann- und Wildforsten, in Weideland, Weinbergen, Fischereien, Gestüten, Schäfereien, in Fabrikhäusern, worin unfreie Männer und Weiber Waffen und Kleidung für den Hof fertigten, in Bergwerken, Salinen und Eisenhütten, sowie in vielen Geld- und Naturalgefällen verschiedener Art.

Kammergüter und Gefälle wurden durch Beamte aus dem Gefolge verwaltet, die zwar vorzugsweise Rentbeamte waren, aber auch die Gerichtsbarkeit über die auf kaiserlichem Grund und Boden angesiedelten Freien ausübten. Beschwerden gegen ihre Entscheidungen konnten nur an den kaiserlichen Hof gebracht werden. Gewöhnlich verwaltete ein solcher Richter einen größeren Güterverband, und dann waren ihm für die Bewirtschaftung der Nebengüter sogenannte Villici auf den kaiserlichen Gütern, ebenfalls freie Leute, zugeordnet, und außerdem ein Stellvertreter (Vicarius) beigegeben, welcher in Abwesenheit des Richters dessen Geschäfte versah, sonst aber die Wirtschaft auf dem Hauptgute leitete.

Die unter dieser Verwaltung den einzelnen Wirtschaftszweigen vorgesetzten Bediensteten waren Leibeigene und zwar entweder Bepfründete, d. h. solche, die ihren Unterhalt auf dem Gute selbst in Wohnung, Kleidung, geräuchertem Fleisch, Bier und andern Naturalien erhielten, oder angesiedelte Leute, denen dann für die Verrichtungen ihres Amtes die sonst von den Hintersassen zu leistenden Handdienste erlassen wurden. Als dergleichen Unterbeamte finden wir Meier, welche vorzugsweise die Feld- und Wiesenarbeiten zu beaufsichtigen hatten, Förster, Fohlenwärter, Kellermeister und Vögte.

Die Arbeit selbst wurde teils von Knechten und Mägden ausgeführt, welche auf dem Hofe ernährt wurden, teils von den zu Frondiensten verpflichteten angesessenen Leibeigenen, teils von mittelfreien oder auch persönlich ganz freien Kolonen, welche von ihren Besitzungen einzelne Dienste, wie etwa eine Anzahl Morgen zu ackern, zu mähen, einzufahren, zu leisten hatten. Freie, welche eine solche Verpflichtung auf ihren Hof übernommen hatten, ließen diese Arbeiten jedenfalls durch ihre Knechte und Mägde ausführen.

Ein Kapitulare über die königlichen Güter (de villis) enthält ganz vortreffliche Vorschriften für die Beamten über ihr eigenes Verhalten und die Behandlung ihrer Untergebenen, über den Betrieb der einzelnen Wirtschaftszweige und über die Lieferungen an den kaiserlichen Hof. Ein Kapitulare von 813 wiederholt meist die in ersterem enthaltenen wirtschaftlichen An-

weisungen und war für die von einem Villicus selbständig bewirtschafteten kleineren Güter bestimmt.

Der Kaiser verlangte von allen Ober- und Unterbeamten auf seinen Gütern die strengste Redlichkeit, Gerechtigkeit, Sparsamkeit, Ordnung und Sauberkeit. Er schärfte ihnen ein, niemals etwas von den Einkünften des Gutes in eigenem Nutzen zu verwenden, auch nicht die Dienste der herrschaftlichen Leibeigenen für sich zu gebrauchen oder gar Geschenke von den Untergebenen anzunehmen. Sie sollten darauf achten, daß jede Arbeit im Felde und im Hause gut und sauber ausgeführt würde, daß es z. B. bei der Butterbereitung reinlich zuginge, daß niemand sich seiner Pflicht entzöge. Sie sollten gerecht sein in ihren Entscheidungen und niemand wehren, seine Beschwerden bei dem Kaiser vorzubringen.

Die Beamten mußten auf einem Zettel die Lieferungen an den Hof, auf einem andern den Verbrauch in der Wirtschaft, auf einem dritten die vorhandenen Vorräte verzeichnen, auch jedes Jahr zu Weihnachten eine bis ins kleinste gehende Übersicht aller Wirtschaftsverhältnisse einreichen und allemal zum Palmsonntage die baren Geldbestände an die kaiserliche Kammer abliefern. Im Jahre 794 führte der Kaiser ein öffentliches Maß ein und achtete besonders streng darauf, daß dasselbe auf allen Kammergütern stets in Übereinstimmung mit dem Normalmaße seiner Pfalz gehalten wurde.

Die sorgfältige Unterhaltung der Schlösser und Wirtschaftsgebäude mit ihren Umzäunungen und Thoren ward ebenfalls den Beamten zur besonderen Pflicht gemacht und ihnen geboten, auf dem Hofe stets Wache und Feuer zu haben. Auch mußte der Beamte immer auf die Ankunft des Kaisers vorbereitet sein und deshalb das Wohnhaus jederzeit zu seinem Empfange eingerichtet und Boden, Küche und Keller mit den nötigen Vorräten an Mehl und Hülsenfrüchten, fetten Hühnern und Gänsen, Speck, geräuchertem Fleisch, Würsten, neugesalzenem Fleisch, Wein-Essig, Maulbeerwein, gekochtem Wein, Senf, Käse, Butter, Malz, Bier, Met, Honig, Wachs u. s. w. für den Unterhalt des Hofstaates versehen sein.

An das Herrenhaus, welches auf den meisten Kammergütern von Stein aufgeführt war, reihten sich in größerer oder geringerer Zahl und Ausdehnung die aus Holz gebauten Wirtschaftsgebäude an und bildeten so den Gutshof, der meist mit einem hölzernen Zaun oder einer steinernen Mauer umschlossen war und seinen Eingang durch ein massives Thor hatte. Um die oberen Stockwerke der Herrenhäuser zogen sich Söller oder offene Gallerien, von denen Thüren in die einzelnen Zimmer führten.

Karl hatte sich zuerst damit begnügt, die vorhandenen Baulichkeiten zu erhalten und, wo es nötig war, zu erweitern. Als sich jedoch mit der Größe seines Reiches und seiner Macht auch seine Umgebung vermehrte, aus dem einfachen Haushalt sich eine großartige kaiserliche Hofhaltung entwickelte, da wurden auch die Neubauten immer zahlreicher und prächtiger, bis sie ihren Abschluß in den prächtigen Palästen zu Aachen und Ingelheim erhielten. Das war aber nicht mehr die rohe Pracht, die nur ge-

schmacklos Gold und Silber aufzuhäufen verstand; Karl verwandte dies Metall besser, indem er dafür Säulen, Wandgemälde und schön gearbeitete Werkstücke aus Rom und Ravenna herbeischaffen ließ. So verpflanzte er in Gemeinschaft mit seinem Baumeister Eginhard, der später auch sein Biograph wurde, den antiken Baustil an die Ufer des Rheins und in die deutschen Wälder, wo er in zahlreichen Nachahmungen der kaiserlichen Bauten Jahrhunderte lang maßgebend blieb.

Für den Palast zu Ingelheim wählte er einen Hügel des Oberrheins, von welchem aus man den mächtigen Strom in der ganzen Ausdehnung von der Biegung unterhalb Mainz bis Bingen zu überblicken vermag. Denn als der Wald noch die Regel und das Feld die Ausnahme in Deutschland bildete, galten Rodungen, die Oasen des geklärten Landes, das Lichte, Freie für das landschaftlich Anziehendste, während uns, die wir zu viel des Lichten erhalten haben, jetzt wieder die Oase des Walddunkels verlockender erscheint. Nur wer dies erwägt, begreift, wie der Palast zu Ingelheim für ein wahres Lustschloß, auf einem für die damalige Zeit überaus reizenden und malerischen Punkte gelegen, gelten konnte.

Ein freies Handwerk gab es zu Karls des Großen Zeit noch nicht. Der Landwirt jener Zeit mußte also, was er an Geräten, an Kleidung und an Waffen brauchte, durch seine Leibeigenen anfertigen lassen. Darum finden wir auf den meisten Kammergütern neben den Wirtschaftsgebäuden besondere verschließbare Werkhäuser, in denen die Leibeigenen, nach den Geschlechtern getrennt, ihre Arbeiten verrichteten. Auch befahl Karl den Beamten, in ihrem Sprengel für gute Künstler zu sorgen, d. i. Eisenschmiede, Goldschmiede, Schuster, Drechsler, Zimmerleute, Schildmacher, Seifensieder, Brauer (die nicht nur Bier, sondern auch Birnen- und Apfelmost bereiten), Bäcker, Verfertiger von Netzen, deren man zur Jagd, wie zum Fisch- und Vogelfang bedurfte. Die Beamten sollten auch zur bestimmten Zeit das Arbeitszeug in die Weiberhäuser geben, d. i. Flachs, Wolle, Waid, Färberröte, Wollkämme, Kardendisteln, Seife, Gefäße und was sonst daselbst nötig ist. So war z. B. zu Stefanswert ein Weiberhaus, in welchem 24 leibeigene Weiber arbeiteten. Die Sendgrafen fanden dort bei ihrer Besichtigung fertige Matratzen, Federbetten, wollene Kleider, Gürtel, Kamisole ꝛc. Man webte damals auch schon verschiedene Muster und stickte Figuren auf die Zeuge.

Hühner, Enten und Gänse sollten in möglichst großer Zahl bei den Scheunen und Mühlen zur Ausnutzung des Abfalles, daneben aber auch Pfauen, Fasanen, Tauben zur Zierde des Hofes gehalten werden.

Vor allem erfreute sich aber der Garten- und Obstbau der kaiserlichen Sorgfalt, und das war wohl auch sehr nötig, denn wenn derselbe irgendwie auf dem Lande gepflegt worden wäre und einen nennenswerten Ertrag geliefert hätte, so würden sicherlich die Zinsbauern Obst- und Gartenfrüchte zu zinsen gehabt haben. Karl empfiehlt seinen Verwaltern zum Anbau Lilien, Rosen, Salbei, Raute, Gurken, Kürbisse, Kümmel, Rosmarin, Meerzwiebeln, Schwertel, Anis, Sonnenblumen, Lattich, weißen Senf, Kresse,

Petersilie, Dill, Fenchel, Münze, Rainfarn, Fieberwurz, Malven, Möhren, Kohl, Zwiebeln, Schnittlauch, Knoblauch, Rettiche, Kardendisteln, Saubohnen, maurische Erbsen, Koriander, Kerbel u. v. a. Auf seinem Hause soll der Gärtner Hauswurz ziehen. Von Bäumen werden empfohlen Äpfel-, Pflaumen- und Birnenbäume verschiedener Art, Mispeln, Pfirsichen, Quitten, Mandelbäume, Nuß-, Kirschen-, auch Feigenbäume, ebenso Haselnüsse. In den Berichten einzelner Kammergüter finden sich allerdings Pfirsichen, Nüsse, Quitten, Mandeln u. dgl. aufgeführt. Diese Güter müssen aber wohl im südlichen Franken oder in der Lombardei gelegen haben. Birnen, Pflaumen, Kirschen, Äpfel finden wir dagegen auf allen Kammergütern und von den Äpfeln verschiedene Arten, die wie noch heute nach dem ersten Anbauer oder nach der Gegend, in der sie zuerst erbaut worden waren, benannt wurden. So bezeichnet Karl selbst die Gormaringer, Geroldinger, Krewedellen, süße und herbe Speierlinge als Daueräpfel.

Neben Küchengewächsen und Zierpflanzen finden wir mancherlei Heilkräuter. Da es damals noch keine Apotheken gab, so mußten die Verwalter der Güter solche Heilkräuter ziehen, auch die wildwachsenden sammeln lassen und getrocknet an den Hof abliefern.

Der Honig mußte damals fast überall den Zucker ersetzen, und wurde daher neben der wilden Zeidelweide die Bienenzucht noch in größerem Maßstabe als bisher betrieben.

---

19. Wissenschaft und Schule im karolingischen Zeitalter.

(Nach: Leipziger Blätter für Pädagogik. Bd. I. S. 130 — 149.)

Nur so weit der Einfluß der Benediktiner reichte, ward im früheren Mittelalter eine Art von Unterricht gehandhabt. Die Klöster dieses Ordens waren die einzigen Freistätten der Wissenschaft und die Schulen der Jugend. In den Nonnenklöstern des heiligen Benedikt wurde auch, wenn schon nicht so regelmäßig wie in den Mönchsklöstern, Unterricht für Mädchen erteilt. Das Kloster zu Bischofsheim, das erste Frauenkloster in Franken, war eine der berühmtesten dieser Erziehungsanstalten. Auch Knaben empfingen darin in den Elementen der Wissenschaft Unterweisung. Es erfüllten somit die Nonnenklöster auch die Pflichten der Elementarschulen und schlossen sich unmittelbar an die Erziehung des Hauses an, welche vorzugsweise der Mutter anheimfiel, während die Schulen der Mönche in der Regel den schon heranreifenden Knaben für eine höhere Bildung vorbereiteten, obgleich es auch nicht selten vorkam, daß selbst kleine Kinder den Mönchsklöstern anvertraut wurden. Alle diese Bestrebungen hatten aber nur den Zweck, für den geistlichen Stand vorzubereiten. Soweit außerdem von Erziehung und Unterweisung der Jugend unter den Deutschen die Rede sein konnte, war

dieselbe lediglich in den Händen der Frauen. Denn dem freien, sich im geräuschvollen öffentlichen Leben tummelnden Manne schien die Aufgabe eine unwürdige zu sein, sich der Pflege der Kinder oder der eignen Erlernung des Lesens und Schreibens hinzugeben. Der Hausfrau lag es ob, ihre Kinder die alten Heldenlieder und den Gebrauch der Runen zu lehren. Sie war es auch, die bessere, christliche Sitte und Sinn für Wissenschaft und Kunst zuerst pflegte. Noch bis in die späteren Zeiten des Mittelalters fand der Unterricht in den Elementen der Wissenschaft weit leichter bei den Mädchen als bei den Knaben Eingang, und gefeierte Dichter, wie Wolfram von Eschenbach, Ulrich von Lichtenstein u. a. haben in ihrem ganzen Leben weder lesen noch schreiben gelernt. Die besten Regenten des Mittelalters, Karl der Große, Heinrich I. und Otto I., sind ohne jede gelehrte Bildung in ihrer Jugend auferzogen worden, und man rühmte es dem Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen, der im 11. Jahrhundert lebte, als etwas ganz Außerordentliches nach, daß er in der Schule zu Fulda gelernt habe, Briefe zu lesen und zu verstehen. Karl gab sich noch in seinem späteren Mannesalter der Erlernung der Wissenschaften hin. Otto. I. erlernte von seiner Gemahlin Adelheid das Lesen, die Kaiserin Gisela, Gemahlin Konrads II., ließ sich Notkers Werke abschreiben, und vor allen hoch gefeiert war wegen ihrer gelehrten Bildung des Kaisers Heinrich III. Gattin Agnes. Es ließen sich leicht noch mehr Beispiele aufführen, um den Nachweis zu liefern, wie die Frauen besonders die Trägerinnen der wissenschaftlichen Bildung in den höheren Kreisen waren. Die berühmten Bischöfe Liudger, Ansgar und Bruno bekennen, wie sie in ihrer frühesten Jugend, bevor sie ins Kloster aufgenommen wurden, von ihren frommen Müttern im Lesen der heiligen Schrift unterrichtet wurden. Doch immer noch blieben diese Fälle vereinzelt und reichten nicht aus, auf die große Menge des Volkes so einzuwirken, daß die letzten Spuren des Heidentums im Frankenreiche vollständig getilgt werden konnten. Zwar fingen schon seit dem 7. Jahrhunderte die merovingischen Könige an, gewaltsam dagegen einzuschreiten, doch fand der alte Götzendienst noch lange am unteren Rhein, an der Maas und Schelde eine Zuflucht. Der Gelehrteste der Merovinger, König Chilperich I., scheint die alten Kaiserschulen, die in den Hauptstädten des Reiches in der Römerzeit bestanden hatten, wieder aufgerichtet zu haben, doch können sie kaum von großem Einfluß gewesen sein, da man gegen 700 im Reiche nach dem Zeugnisse eines nur wenig Jahre später lebenden Schriftstellers keine Spur von Wissenschaften und schönen Künsten sah. Hatten sich bis zum Ende des 6. Jahrhunderts allenthalben auf den fränkischen Bischofsitzen römische Gelehrte erhalten, so bemächtigte sich von da an die erste germanische Generation der kirchlichen Würden. Stand dieselbe auch an Tüchtigkeit und Ernst der Gesinnung, an praktisch-eifriger Förderung des Christentums ihren Vorgängern nicht nach, so konnte sie sich doch nicht in den Gelehrtenkreis und Bildung mit ihnen messen. Sehr viele deutsche Bischöfe lagen daher, weil sie sich ihre Aufgabe nicht gemachen wollten, ihre Ämter wieder nieder, traten

zurück in ihre stillen Klöster oder zur liebgewonnenen Thätigkeit der Heidenbekehrung und machten Männern von viel untergeordneterem Werte Platz, die zuletzt in völlige Verweltlichung und rohen Soldatensinn ausarteten. Unter dem Majordominate Karl Martells, der die Bischöfe zwang, als Vasallen und Nutznießer von Ländereien Kriegsdienste zu thun, brach diese Auflösung der kirchlichen Dinge herein. Nur sehr wenige Geistliche entsagten ihrem weltlichen Besitztume und wollten Mangel leiden, die meisten bildeten sich aus zu tüchtigen Kriegern, aber nicht zu gelehrten, glaubenstreuen und opferbereiten Dienern des Evangeliums. Die schon erwähnten Benediktinerklöster, die besonders in den Niederlanden bestanden, hielten mit Mühe und Not spärliche Funken von Bildung in jener rohen Zeit noch glimmend. Willibrords Schule in Utrecht, die er mit 11 englischen Missionären, unter denen sich auch Winfried oder Bonifaz befand, errichtet hatte, erfreute sich ganz besonderen Ansehens, sodaß man dahin Bischöfe aus allen Ländern, aus Frankreich, England, Sachsen, Schweden, Bayern und Friesland strömen sah, selbst Karl Martell schickte seine Söhne zur Erziehung hierher. In Metz übte der im Kloster von St. Trudo erzogene und gebildete Bischof Chrodegang durch die Verpflichtung der an seiner Kathedrale angestellten Geistlichen zu klösterlicher Eingezogenheit und zur Erziehung der Jugend nach der Regel des Benedikt großen Einfluß. Diese Einrichtung ward bald zu allgemeiner Geltung erhoben und leitete zur Gründung der Kathedral- und Episkopalschulen über, die später von jedem Bischofssitze errichtet werden mußten. Ebenso anerkennenswert wie Chrodegangs Bestrebungen waren die schon auf mehreren Konzilien lautgewordenen Wünsche eines Teiles der Geistlichkeit, die jungen Priester sorgfältiger denn bisher zu unterrichten; aber doch wurde im allgemeinen dadurch wenig erreicht, da der Nachdruck, den nur eine starke Macht geben kann, fehlte.

Da bestieg Karl der Große den fränkischen Königsthron. Mit seinem Adlerblicke erkannte er sofort die Mängel in der Bildung seines Volkes und ergriff die geeignetsten Mittel, dieselbe zu heben, die vorhandenen Keime derselben zu pflegen, sie mit neuen Elementen zu verbinden und zur schönsten Blüte zu bringen. Die längst vergessenen Wissenschaften lebten auf wie nie zuvor unter dem deutschen Volke, Gelehrsamkeit und Kunst wurde geschätzt, höher sogar als Tapferkeit und Mut. Karl sah recht wohl schon bei seiner Thronbesteigung und noch mehr bei seinen Kämpfen, die er um die Ausbreitung des Christentums und seiner eigenen Macht führte, ein, daß die Völker vor allen Dingen in den Hauptlehren des Evangeliums unterrichtet werden müßten, wenn sich dasselbe erhalten und weiter ausbreiten sollte. Um dies zu vermögen, mußte auch der geistliche Stand dazu geschickt sein, und deshalb richtete er zunächst sein Augenmerk auf die Bildung desselben.

War dies einmal erreicht, dann konnte um so eher das erstere gehofft werden, denn nur durch den Klerus, die einzige moralische und intelligente Macht jener Zeiten, konnte aufs gesamte Volksleben nachhaltiger Einfluß

ausgeübt werden. Beinahe auf allen Reichsversammlungen beschäftigte sich Karl mit der Unterweisung und Beaufsichtigung des Klerus, mit den Rechten der Bischöfe und Priester, mit der Zucht in den Klöstern und mit der Belehrung des Volkes*). Um aber auch Nichtgeistlichen die Möglichkeit, sich eine sorgfältige Bildung zu erwerben, zu geben, berief er an seinen Hof die tüchtigsten Gelehrten seiner Zeit und wurde selbst der eifrigste Schüler derselben zum leuchtenden Vorbild für alle die, welche um ihn waren. Von seinem ersten Zuge über die Alpen brachte er 774 zwei gelehrte Italiener, die Diakonen Paulus, Warnefrieds Sohn, und Peter von Pisa mit. Der erste von diesen Männern, aus einem edlen lombardischen Geschlechte entstammend, hat mehrere Jahre an Karls Hofe gelebt und eifrig an der wissenschaftlichen Thätigkeit, die sich hier entfaltete, teilgenommen. Er unterrichtete im Griechischen, einer damals noch selten gekannten Sprache, und verfaßte auf Befehl des Fürsten eine Homiliensammlung, die der Unwissenheit der Geistlichen wirksam zu Hilfe kam. Peter von Pisa dagegen, vordem schon berühmter Lehrer an der Schule zu Pavia, übernahm am Hofe Karls den Unterricht im Lateinischen und leitete bis zu seinem Tode die sich allmählich wieder neu belebende Hofschule. Von dieser Zeit aber bis zur Ankunft Alkuins scheint diese Anstalt wieder etwas ins Stocken geraten zu sein. Über die eigene Bildung Karls berichtet Einhard, sein glaubwürdiger Biograph und einstiger Mitschüler der Hofschule (vita Karoli cap. 25 und 26.), folgendes: „Er war sehr beredt und konnte, was er wollte, sehr geschickt ausdrücken. Nicht mit der Muttersprache zufrieden, gab er sich auch in der Erlernung fremder Mühe, unter denen er die lateinische so gelernt hatte, daß er ebenso in dieser, wie in jener beten konnte. Das Griechische verstand er besser, als er es sprach. Überhaupt war er so wortreich, daß er selbst als Lehrer auftreten konnte. Die freien Künste achtete er sehr hoch und erwies ihnen große Ehre. In Erlernung der Grammatik hörte er den Peter von Pisa, den Diakonus, in den übrigen Wissenschaften hatte er zu seinem Lehrer den sehr gelehrten Angelsachsen Albinus, mit Beinamen Alkuin, bei dem er viel Zeit und Mühe in der Erlernung der Rhetorik, Dialektik, besonders aber in der Astronomie hinbrachte. Er erlernte auch die Kunst, den Kalender zu berechnen, und mit eifrigem Fleiße erforschte er den Lauf der Gestirne. Auch zu schreiben versuchte er und pflegte sein Schreibtäfelchen im Bette unter dem Kissen zu haben, damit er, wenn er Zeit hätte, die Hand an die Bildung der Buchstaben gewöhnte; aber nur wenig Erfolg hatte die so spät angefangene Beschäftigung. Die Wissenschaft des Lesens und Singens hatte er sorgfältig verbessert, denn er war in beiden Dingen wohl unterrichtet, obwohl er selbst weder öffentlich vorlas, noch jemals anders als leise und nur im Chore mitsang." Noch genauere Einsicht in das Bildungswesen des großen Kaisers gewähren die Briefe des Alkuin. Karls ganz eigentümlicher Scharfsinn hatte diesen bei seinem Zu-

*) Vgl. den Abschnitt: „Bildung der deutschen Geistlichkeit im früheren Mittelalter."

sammentreffen mit dem Diakonus Alkuin aus York, den er 780 zuerst in Parma traf, sogleich erkennen lassen, daß derselbe vorzüglich befähigt sei, die wissenschaftliche Bildung im Frankenreiche befördern zu helfen. Dringend bat er ihn, an seinen Hof überzusiedeln. Mit einigen seiner Schüler — Wizo, Sigulf, Fredegisus — kam er 782 von England herüber nach Aachen an Karls Hof, wo er die herzlichste Aufnahme und die ehrenvollste Stellung fand. „Gott ist mein Zeuge" — schrieb er später, um den auftauchenden Neid einiger Hofleute zu beschwichtigen — „daß ich nicht aus Geldgier nach Franken gekommen und daselbst geblieben bin, sondern nur aus dringender Not der Kirche." Bis zum Jahre 796 blieb er mit nur kurzen Unterbrechungen als Lehrer und Freund, gewissermaßen als erster geistlicher Rat in der Nähe des Kaisers. Dann übernahm er die Verwaltung der Abtei zu Tours, der er bis zu seinem 804 erfolgten Tode vorstand. —

Mochte es reine Liebe zur Wissenschaft oder teilweise vielleicht auch nur der Trieb, dem Kaiser zu gefallen, sein, eine große Anzahl Männer und Frauen scharte sich um Alkuin und nahm teil an seinem Unterrichte. Die einflußreichsten Bischöfe und Hofbeamten gingen aus diesem Kreise hervor, und selbst die Söhne der bezwungenen Fürsten (vorzüglich aus dem Volke der Sachsen) gehörten ihm an, um später mit desto besserem Erfolge unter ihren Stammesgenossen selbst das Missionswerk zu treiben. Es kann hier nicht der Ort sein, aller derer zu gedenken, welche jenem wissenschaftlichen Kreise angehörten, doch einige Namen dürfen trotzdem nicht unerwähnt bleiben. Außer dem Könige und dessen Söhnen Karlmann, Pipin und Ludwig, sowie dessen Schwester Gisla und seiner gleichnamigen Tochter mit ihren Freundinnen Richtruda und Guntrada sind noch etwa zu nennen: der aus vornehmem fränkischen Geschlecht entsprossene und mit der königlichen Familie innig vertraute Angilbert, welcher als Hofmeister des jungen Pipin und als Geheimschreiber Karls von hohem Ansehen und großem Einflusse war, der liebenswürdige Biograph des Kaisers, Einhard, welcher durch seine ausgezeichneten schriftstellerischen Leistungen das beste Zeugnis für die Leistungen der Hofschule, in die er schon sehr jung aufgenommen war, ablegte. Theganus, der das Leben Ludwigs des Frommen beschrieb, nennt ihn den gelehrtesten Mann seiner Zeit. Seinem königlichen Freunde war er noch besonders deshalb wert, weil er dessen Bauten in den Pfalzen, besonders in Aachen, leitete. Ferner die um die Bildung ihrer Untergebenen und die Gründung von Schulen hochverdienten und noch weiter zu erwähnenden Bischöfe Theodulf von Orleans und Leidrad von Lyon; Fredegis, als Gesandter häufig benutzt, später Alkuins Nachfolger in Tours, Sigulf und Wizo, beide als Lehrer in Tours und am Hofe thätig, die Erzbischöfe Paulinus von Aquileja, Benedikt von Anian, Arno von Salzburg, Riculf von Mainz, Richbod von Trier.

Aus dieser Vereinigung, welche die intelligentesten Leute des Frankenreiches umfaßte, erblühte ein reges wissenschaftliches Leben, es schien ein neues Athen im Abendlande zu erstehen. Mochte auch Karl und Alkuin der Ge-

danke, eine Akademie im Sinne unserer Zeit mit fester Organisation und bestimmten Zwecken zu gründen, noch fern liegen, mochten die gelehrten Unternehmungen mehr durch den Zufall, durch die Umstände und durch das Interesse des Kaisers geleitet werden als durch einen festen Plan und nur als natürliches Resultat aus der Vereinigung der geistigen Größen des Zeitalters hervorgehen; so scheint doch unter diesen Leuten eine Art von Zusammenkünften oder Konferenzen bestanden zu haben, in denen wichtige Fragen behandelt wurden und man an der Herstellung des Glanzes und der Reinheit der Kirche mit allem Ernst arbeitete. Wie innig der Verkehr dabei untereinander war und wie sorgfältig man die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen aus dem Gesichtskreise hinwegzurücken sich bemühte, beweisen die Namen, die sich diese durch ihre Studien verbundenen Männer beilegten. Alkuin hat uns in seinen Briefen noch viele davon aufbewahrt, ihm selbst war der Beiname Flaccus (Horaz) gegeben, König Karl hieß David, Einhard Besaleel (als Bauverständiger trug er den Namen des Erbauers der Stiftshütte) Angilbert Homer, Fredegis Nathanael, Richbod Macarius, Riculf Damötas.

So innig verbunden Karl auch mit Alkuin lebte und so notwendig er, der nicht immer Zeit und Muße fand, sich auf gelehrte Untersuchungen einzulassen, desselben bedurfte, so stand er doch nicht an, den dringenden Bitten des gelehrten Freundes nachzugeben, der wünschte, sich endlich vom Gewühle des Hofes zurückziehen zu dürfen, um in der übernommenen Abtei des heiligen Martin zu Tours eine Schule zu errichten. Hier gab er, dem das Lehren seit seiner frühesten Jugend Bedürfnis gewesen war, in ungestörtester Ruhe sich dieser Beschäftigung hin. Was er erstrebt und wieviel er erreicht hat, davon zeugen fast alle bedeutenderen Bistümer und Abteien des Frankenreiches, die von hier aus ihre Vorsteher erhielten; und wo in der Folge etwas von litterarischer Thätigkeit zu melden ist, da ist gewöhnlich ein Schüler Alkuins dabei zu finden. Nicht lange nach seinem Antritte schrieb er von hier aus an Karl: „Ich, Euer Flaccus, suche Eurer Ermahnung und Eurem Willen gemäß in dem Hause des heiligen Martinus einigen den Honig der heiligen Schrift zu reichen, andere bemühe ich mich, mit dem lauteren Weine der alten Lehren zu berauschen, andere beginne ich mit den Früchten grammatischer Feinheiten zu nähren, manche suche ich durch die Ordnung der Gestirne zu erleuchten. Vor allem aber bemühe ich mich, sie zum Nutzen der heiligen Kirche Gottes und zur Zierde Eurer königlichen Regierung zu erziehen, damit nicht des allmächtigen Gottes Gunst gegen mich unverdient, noch die Freigebigkeit Eurer Güte zwecklos sei.“ Wie die Hofschule war auch die zu Tours nicht allein zur Ausbildung von Geistlichen bestimmt, da Alkuin selbst in einem Briefe schreibt, daß er sich daselbst nicht nur mit der Verbesserung der Sitten der Geistlichen, sondern auch der Laien befasse. Die Schule wurde nach dem Muster der berühmten Yorkschen in England, in welcher Alkuin seine Lehrthätigkeit begonnen hatte, eingerichtet. Um aber dem vorgesetzten Ziele näher zu kommen, war auch

eine Bibliothek nötig. Bei seiner Ankunft im Frankenreiche spricht sich Alkuin dahin aus, daß in diesem großen Reiche sich nicht einmal so viel Bücher vorfänden, wie in dem einzigen Kloster zu York, und klagt in dem oben angeführten Briefe noch sehr, daß ihm Bücher fehlten. Deshalb bittet er Karl um die Erlaubnis, einige seiner Freunde und Schüler nach England zu senden, um Bücher zum Abschreiben herüber zu holen, damit „die Blumen der Weisheit aus Britannien nach Frankreich gebracht würden und dort im Garten zu Tours ebenso blühen mögen, wie in York.“ Dann fährt er weiter fort: „Eurer Einsicht ist es nicht unbekannt, daß wir auf jeder Seite der heiligen Schrift zur Erlernung der Weisheit ermuntert werden, daß es zur Erreichung eines glücklichen Lebens nichts Erhabeneres, zur Übung nichts Angenehmeres, gegen das Laster nichts Stärkeres, in jeder Würde nichts Angenehmeres und auch nach den Aussprüchen der Philosophen zur Regierung der Völker nichts Nötigeres giebt, als die Zierde der Weisheit, das Lob der Gelehrsamkeit und die Macht der Bildung. — Diese (die Weisheit) mit allem Eifer zu erlernen und durch tägliche Anstrengung zu erwerben, ermahnt, mein Herr König, alle Jünglinge in Eurem Palaste, daß sie in der Blüte ihrer Jahre Fortschritte machen, damit sie für würdig erachtet werden, ihr Alter zu Ehren zu bringen und durch sie zur ewigen Glückseligkeit zu gelangen. Ich aber werde nach dem Maße meines geringen Vermögens nicht lässig sein, unter Euren Dienern in diesen Gegenden den Samen der Weisheit auszustreuen, eingedenk des Spruches: Frühe säe deinen Samen und laß deine Hand des Abends nicht ab.“ (Pred. Salom. 11, 6.) Karl gestattete die Reise nach England, gab selbst Empfehlungsbriefe dahin mit, und die Bücher wurden gebracht. Diese durch gute Abschriften zu vervielfältigen, war die nächste Aufgabe. Um die Klöster zu fleißigem Abschreiben derselben zu nötigen, hatte der König auf einem Reichstage schon angeordnet, daß die Äbte und Bischöfe auf der Jagd nicht mehr Wild schießen sollten, als sie Tierhäute zum Einbinden der in ihren Klöstern geschriebenen Bücher brauchten. Leider war aber damals die Kunst, richtig abzuschreiben, noch sehr selten. An und für sich schon galt das Schreiben für eine zwar sehr angesehene, doch auch sehr mühsame und anstrengende Beschäftigung, und bitter beklagt sich der St. Gallener Mönch Eadbert, daß der, welcher nicht schreiben kann, gar nicht glaube, welche Arbeit es sei; denn drei Finger schreiben, aber der ganze Körper arbeite. Die Mönche mußten in dieser Kunst erst sorgfältig unterrichtet werden, und um dem falschen Abschreiben vorzubeugen, verfaßte Alkuin selbst ein Schriftchen über die Orthographie, worin er in einem alphabetisch geordneten Verzeichnisse die Wörter, besonders die, welche bei gleichem Klange fürs Ohr doch verschieden geschrieben werden müssen, die Synonymen und die Zeitwörter mit ungewöhnlichen Formen, aufführt und eine Anleitung zur richtigen Stellung der Satzzeichen giebt. Es mag ihm viel Mühe gekostet haben, ehe er einige Erfolge hierin verspürte, noch später klagt er bitter, wie sehr er beim Abschreiben mit der touronischen Bäuerlichkeit zu kämpfen habe. Im Schreibmuseum

des Klosters, dessen Eingang durch Alkuin mit passenden Versen geschmückt war, entstanden die sauberen und sorgfältigen Handschriften, die die kaiserliche Bibliothek in Aachen und diejenigen aller bedeutenden Klöster schmückten.

Nachdem die notwendigen Bücher vorhanden waren, fing Alkuin seinen Unterricht an. Derselbe bot das erste Beispiel einer systematischen Unterweisung dar, die durchs ganze Mittelalter befolgt war und zur Grundlage die Einteilung der Wissenschaften in das Trivium und Quadrivium hatte, wiewohl anstatt dieser Namen von ihm die Einteilung in die ethischen Wissenschaften — die Grammatik, Rhetorik (und Poesie) und Dialektik — und in die physischen — die Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik — gebraucht wird. Alle Wissenschaften werden aber auch bei ihm um der Theologie willen getrieben. Die eben erwähnte Einteilung bot schon von selbst zwei Stufen für den Unterricht dar, von denen die untere von der Masse des Klerus erstiegen werden mußte, während die höhere nur der kleinen Zahl der eigentlichen Gelehrten zugänglich war. Dem ganz bedeutenden Einflusse Alkuins und seinen außerordentlichen Lehrgaben war es zu verdanken, wenn so viele Gelehrte aus der touronischen Schule hervorgingen, wenn sich hier eine Thätigkeit entfaltete, die selbst die Hofschule in Schatten zu stellen anfing, sodaß Karl, der lieber die ganze litterarische Bewegung um seine Person konzentrieren wollte, fast eifersüchtig auf das Aufblühen jener Bildungsanstalt wurde und mehrmals ernstlich daran dachte, Alkuin wieder von Tours zurück an den Hof zu berufen. Dieser wich aber trotz aller Bitten und dringenden Aufforderungen nicht, wiewohl er stets mit der größten Teilnahme den Begebenheiten am Hofe und den Geschicken seines Herrn folgte.

Was Tours für die westlichen Teile des Reiches, ward Fulda für die östlichen. Seit Errichtung des Klosters bestand hier eine Schule, mit der auch bald eine treffliche Bibliothek kirchlicher und klassischer Werke vereinigt wurde. Schon der Abt Baugulf, der das Kloster von 780 bis 802 leitete, ließ sich die Anstalt sehr angelegen sein. An ihn richtete Karl zuerst das Schreiben, welches allen Bischöfen und Äbten mitgeteilt werden sollte, und in welchem er dringend die Hebung und Gründung von Kloster- und Bischofsschulen verlangte. Es stammt aus dem Jahre 787, und darin heißt es: „Eurer Gott wohlgefälligen Devotion sei kund, daß wir mit unsern Getreuen für nützlich erachtet haben, daß die Klöster und Bistümer, die uns Christi Gnade gegeben hat, außer auf die Ordnung eines geregelten Lebens und die Pflege der Religion, auch auf die Unterweisungen in den Wissenschaften für die, welche sie erlernen können, Fleiß verwenden sollen. So wie eine sorgfältige Lebensregel die Sitten, so ordnet und schmückt der anhaltende Fleiß im Lehren und Lernen die Worte, sodaß die, welche Gott durch ihr richtiges Leben zu gefallen streben, nicht vernachlässigen, ihm durch richtiges Sprechen zu gefallen. Denn es steht geschrieben: „„Du wirst entweder aus den Worten gerechtfertigt oder verdammt werden,““ und obgleich es besser ist, gerecht zu handeln, als das Rechte zu wissen, muß man es doch

eher wissen, um es zu thun. — In diesen Jahren sind uns nun von einigen Klöstern öfters Schriften zugeschickt worden, in denen kundgegeben ward, daß die Brüder bei ihren heiligen Zeremonien und frommen Übungen auch für uns beten; in der Mehrzahl dieser Schriften haben wir den Sinn gut, die Sprache aber roh und ungebildet gefunden, weil das, was fromme Andacht den gläubigen Herzen eingegeben hatte, von der ungebildeten Zunge aus Mangel an Unterricht nicht ohne Fehler wiedergegeben werden konnte. Daher mußten wir anfangen zu fürchten, daß auch die Fähigkeit im Verständnis der heiligen Schrift geringer, als es uns recht und billig ist, sein möchte, und wir alle wissen recht gut, daß, wie gefährlich auch der Irrtum in Worten, der des Sinnes doch noch weit gefährlicher ist. Deshalb ermahnen wir Euch, das Studium der Wissenschaften nicht zu versäumen, sondern mit demütigem und gottgefälligem Streben zu wetteifern, daß Ihr die Geheimnisse der göttlichen Schriften leichter und richtiger enthüllen möget. Denn da man in den heiligen Büchern bildliche und andere dunkle Ausdrücke findet, so ist kein Zweifel, daß der, welcher sie liest, sie desto schneller versteht, je früher er in den Wissenschaften vollkommen unterrichtet ist. Hierzu wähle man solche Männer, die sowohl Fähigkeit und Willen zum Lernen, als auch zum Unterrichten anderer Verlangen haben. Solches geschehe in dem frommen Sinne, in welchem wir es befohlen haben." — Von diesem Zeitpunkte an begannen die Wissenschaften in den Klöstern und Bischofssitzen zu blühen, es wurden in ihnen überall Schulen errichtet, die Kloster- und Kathedralschulen, die für die Heranbildung der Geistlichen und teilweise auch der Laien Sorge trugen. Bis zum Jahre 817 wurden in allen derartigen Anstalten Leute beider Stände, Geistliche und Weltliche, unterrichtet, von dieser Zeit an trennte man aber die Schulen für die Mönche von denen der Weltlichen und Laien, damit nicht durch das Zusammenleben beider Stände die Mönche weltliche Sitten annehmen möchten, und unterschied dieselben in innere und äußere (scholae interiores und exteriores). Der Erzbischof Leidrad von Lyon schrieb an den Kaiser, um darzulegen, wie sorgfältig er dessen Befehle ausgeführt habe: „Ich habe hier Schulen von Sängern, von denen sehr viele so gelehrt sind, daß sie auch andere wieder lehren können, außerdem Schulen von Lektoren, die nicht allein in ihren Pflichten unterrichtet und geübt werden, sondern auch in der Auslegung der heiligen Bücher Erfahrung erlangen; von ihnen können einige schon den geistigen Sinn der Evangelien zum Teil verstehen, sehr viele sind zum Verständnis der Propheten gelangt, ebenso der Bücher Salomonis, der Psalmen und auch des Hiob. Auch im Abschreiben der Bücher habe ich, soviel ich vermochte, gearbeitet." In Metz und Soissons wurde besonderer Fleiß auf den Gesang verwendet. Karl hatte sich bei seiner Anwesenheit in Rom während der Osterfeier 787 von der Wertlosigkeit des fränkischen Gesanges, um dessen Hebung sich schon sein Vater viele Mühe gegeben, überzeugt und erhielt auf sein Bitten vom Papst Hadrian zwei Gesanglehrer, Theodor und Benedikt, die in beiden obengenannten Städten Ge-

sangschulen errichteten. Jedoch sollen sie viel Not gehabt haben, um die rauhen fränkischen Kehlen an den kirchlichen Gesang zu gewöhnen. Diesem Berichte des Mönches von Angoulême widerspricht in einiger Beziehung die Erzählung des zwar nicht immer zuverlässigen St. Gallener Mönches, welcher sagt, daß Karl anfangs zwölf Sänger aus Rom habe kommen lassen, die sich aber verabredet hätten, die Einheit des Gesanges im Frankenreiche zu verhindern, sodaß jeder eine andere Weise einführte, bis Karl auf Hadrians Rat zwei Franken zur Unterweisung nach Rom schickte, die er dann als Stifter einheimischer Sängerschulen benutzte. Zur Pflege der lateinischen und der bis dahin noch ganz vernachlässigten griechischen Sprache befahl Karl nach einer Verordnung vom 19. Dezember 804 die Gründung der Schule zu Osnabrück. Über ihre Thätigkeit und die an ihr wirkenden Lehrer ist uns aber nichts Erhebliches berichtet. Weit berühmter ward für die nördlichen Gegenden Deutschlands bald darauf die Schule zu Corvey, die lange Zeit als der Schmuck und die Zierde des ganzen Sachsenlandes (Palladium et ornamentum totius Saxoniae) galt. Hervorgegangen aus dem Stammkloster Corvey in der Picardie, wo Radbert Paschasius mit dem größten Erfolge lehrte, trug die neue Stiftung sehr viel zur Verpflanzung der Wissenschaften nach Sachsen bei. Ansgar, der Apostel des Nordens, ging aus ihr hervor. Nicht wenig berühmt waren auch die Schulen an den Klöstern zu Orleans zur Zeit des Bischofs Theodulf. Zu dieser Art von Schulen (den Kloster- und Stiftsschulen) gehörten unzweifelhaft auch diejenigen, welche jene zwei Irländer, von denen uns der St. Gallener Mönch (Kap. 1—3) erzählt, errichteten. In der von Clemens, einem derselben, geführten Schule soll sich nach dem angeführten Berichterstatter die bekannte Geschichte von Karls Schulprüfung zugetragen haben. —

Wenn wir nun, nachdem der wichtigsten Schulen gedacht worden ist, darnach fragen, welches der Unterrichtsstoff, die Unterrichtsweise und die üblichen Lehrbücher jener Anstalten waren, so ergiebt sich ungefähr folgendes: Der Unterricht schloß sich an die schon früher erwähnte Einteilung der Wissenschaften an, die sämtlich in der Theologie ihren Zielpunkt fanden. Um die heilige Schrift besser lesen und richtiger verstehen zu können, beschäftigte man sich mit der Grammatik; um die Kirchenväter zu begreifen und etwaige Ketzereien zu widerlegen, trieb man Rhetorik und Dialektik; Musik, um in den Kirchen mitzusingen; Arithmetik, Geometrie und Astronomie wegen der Berechnung des Jahreslaufs und der Bestimmung des Osterfestes. Ob freilich alle diese Wissenschaften auf allen Schulen behandelt, ist sehr zweifelhaft, es läßt sich nur von den berühmtesten mit Sicherheit annehmen. Je nach der Eigentümlichkeit des Lehrers bevorzugte man in den verschiedenen Anstalten auch verschiedene Unterrichtszweige. Von allen Geistlichen wurde nach dem Kapitular von 802 zu wissen verlangt: der katholische Glaube des heiligen Athanasius und alles übrige vom Glauben, das apostolische Symbolum, das Gebet des Herrn mit seiner Auslegung, der Psalter, die Taufformel und die übrigen kirchlichen Gebräuche, die Fest-

rechnung, den römischen Chorgesang, das Evangelium zu verstehen oder die Lektionen des Begleitbuches (Perikopen), die Homilien zum Predigen, die heiligen Schriften mit den Erklärungen, das Pastoralbuch und das Buch von den Pflichten, sowie den Pastoralbrief des Gelasius und das Schreiben von Urkunden und Briefen. Alle übrigen Synodalbeschlüsse beschränken sich darauf, diese Bestimmungen zu wiederholen und von neuem einzuschärfen. Nirgends wird die Kenntnis der Klassiker den Geistlichen zur Pflicht gemacht, und wo sie zu finden ist, war sie nur der Vorliebe einzelner Lehrer dafür zu danken, die allerdings schon dadurch befördert wurde, daß die eigentliche Schulsprache das Lateinische war. Zwar konnte auch, und selbst in den gelehrtesten Anstalten, die deutsche Sprache nie ganz aussterben. Wird dem St. Gallener Kloster nachgerühmt, daß in der dasigen Schule auch die jüngsten Knaben lateinisch sprachen, so scheinen wiederum andere der vorzüglichsten Anstalten auch schon dem Deutschen größere Aufmerksamkeit als gewöhnlich geschenkt zu haben. In Fulda pflegte dasselbe mit besonderer Liebe der große Hrabanus Maurus.

Der Unterricht in der lateinischen Sprache eröffnete die Studien. Die Grammatiken des Donat und Priscian boten dazu die Grundlage, vorzüglich erlangte die erstgenannte eine Berühmtheit während des ganzen Mittelalters, wie kein anderes Schulbuch zu irgend einer Zeit. Bonifacius und Beda richteten sich in ihren Lehrbüchern der Grammatik fast ausschließlich darnach. Auch Alkuin benutzte sie zur Abfassung seiner Grammatik, in welcher er in der Form eines Dialoges zwischen dem Lehrer und seinen Schülern die Gesetze und Grundzüge der lateinischen Sprache behandelte. Von dem Anhange dieser Schrift „über die Orthographie“ ist schon früher geredet worden. Nicht ohne Einfluß auf die Erhaltung des Ansehens der Grammatik des Priscian war der von Hrabanus verfaßte Auszug derselben, der in vielen Schulen große Geltung erlangte.

Außer diesen grammatischen Lehrbüchern gab es aber noch einige Schriften, die beim damaligen Unterrichte in den Wissenschaften große Bedeutung hatten. Die unter dem Titel Satiricon oder Satira von Felix Capella im 5. Jahrhundert zu Rom verfaßte Encyklopädie blieb lange Zeit hindurch der Leitfaden für die Unterweisung in den sieben freien Künsten und rief ebenso wie das Werk des Cassiodor (de artibus ac disciplinis liberalium artium) Erklärungen und Übersetzungen von seiten deutscher Schulmänner hervor. Das Hauptwerk Isidors von Sevilla (Originum seu etymologiarum libri XX) gab den Anlaß zu dem des Hraban „de universo“, welches als Universalencyklopädie nach den Begriffen der damaligen Zeit in 22 Büchern alles Wissenswerte in seinen Bereich zog. Keine Schrift ist mehr als diese geeignet, uns ein Gesamtbild der geistigen Thätigkeit des karolingischen Zeitalters zu geben. Der Inhalt der 22 Bücher ist folgender: 1—5. Von geistigen Dingen. 6. u. 7. Vom menschlichen Körper. 8. Von den Tieren. 9. Vom Himmel. 10. Von der Zeitrechnung. 11. Vom Wasser. 12. u. 13. Von den Ländern der Erde. 14. Von den Städten und Woh-

nungen. 15. Von den Tempeln der Heiden. 16. Von den Sprachen. 17. u. 18. Von Mineralien, Maßen und Gewichten, Zahlen, Tönen und Arzneien. 19. Vom Feld- und Gartenbau. 20. Vom Kriegs- und Seewesen. 21. Vom Bauweſen und von den Gewerben. 22. Von Küche und Keller.

Es würde hier zu weit führen, der zahlreichen Schriften über die Dialektik und Arithmetik, unter denen immer wieder die des Alkuin und Hraban voranſtehen, zu gedenken. Die erſte dieſer beiden Künſte fand bald in den Schulen wegen der gegen etwaige Ketzereien auftauchenden Disputationswut der Geiſtlichen ganz beſondere Pflege, wenn man auch damals noch nichts von den ſcholaſtiſchen Spitzfindigkeiten ſpäterer Jahrhunderte wußte.

Über die Lehrart geben uns die in Dialogform geſchriebenen Werke Alkuins einigen Aufſchluß, vielleicht iſt uns dieſelbe am treuſten aufbewahrt in dem Geſpräch Pipins, des Sohnes Karls, mit Alkuin (disputatio regalis et nobilissimi juvenis Pippini cum Albino Scholastico).

Wenn die Schüler in den Kloſter- oder Epiſkopalſchulen notdürftig laſen und die erſten Fortſchritte im Schreiben und in der lateiniſchen Grammatik gemacht hatten, ging man an das Studium der Bibel, um die ſich die vornehmſte Thätigkeit der Lehrer und Schüler im 8. und 9. Jahrhundert bewegte. Man las die Bücher der heiligen Schrift und erklärte ſie teils lateiniſch, teils deutſch. Der Lehrer ſchrieb, um ſich ſeine Arbeit während der Lektion zu erleichtern, dieſe Erklärungen bald über oder an den Text, bald ſtellte er dieſelben auch in der Form beſonderer Bücher zuſammen. Ein ſolches mit Gloſſen, d. h. mit deutſchen Überſetzungen einzelner Wörter oder Sätze verſehenes Manuſkript vertrat nun die Stelle eines Lehrbuches. Die Evangelien wurden ſchon ſehr frühe ganz ins Deutſche überſetzt, ohne Zweifel, um dadurch die zukünftigen Geiſtlichen auf ihre Erklärung ſehr ſorgfältig vorzubereiten. Da über die Briefe des Paulus weniger Gloſſen gefunden worden ſind, als über die übrigen bibliſchen Bücher, ſo läßt ſich wohl der Schluß ziehen, daß ſie nur mit den gereifteren Schülern geleſen wurden, denen man ſie lediglich in lateiniſcher Sprache erklärte.

War auch die Pflege und das Studium der lateiniſchen Klaſſiker nur dem Belieben der einzelnen Lehrer anheimgeſtellt, ſo iſt dasſelbe doch in den bedeutenderen Schulen nie ganz vernachläſſigt. Es wurden derartige Schriften kopiert und daher auch geleſen, obgleich im allgemeinen die Denkweiſe des damaligen Klerus mit der des klaſſiſchen Altertums im ſchroffen Gegenſatze ſtand und ſelbſt der ſonſt vorurteilsfreie Alkuin, der doch in ſeiner Jugend mit Eifer die Bücher der alten Philoſophen und die Gedichte des Virgil geleſen hatte, in ſeinem ſpäteren Lebensalter ſeinen Schülern riet, ſich an den geiſtlichen Dichtungen des Prudentius genügen zu laſſen und ſich nicht mit der üppigen Beredſamkeit des Virgil zu beflecken. Die ſtrebſamſten und tüchtigſten Leute haben ſich doch nicht davon zurückſchrecken laſſen; es ſind deutſche Erklärungen zum Horaz, Juvenal, Perſius, Salluſt,

Terenz und Virgil vorhanden, und wenn Ermoldus Nigellus in seinem Lobgedichte auf den Kaiser Ludwig den Frommen sagt:

„Wär' es Virgil und Ovid, Cato, Flaccus (Horaz), Lucanus, Homerus,
Tullius Cicero mit Macer und Plato zugleich,
Sedulius und du, Prudentius oder Juvencus
Und Fortunatus, käm auch Prosper dazu,
All das (was der Kaiser gethan) vermöchten sie kaum, in berühmtem Gesang zu umfassen,
Um ihr gefeiertes Lied doppelt zu schmücken dadurch."

so wird uns auch darin eine Kunde von den damals bekannteren und in den Schulen gelesenen Autoren gegeben.

Keiner unter allen bis jetzt genannten Lehrern der Klosterschulen verdient in höherem Maße den Namen des ersten und größten deutschen Lehrers, als Hrabanus Maurus. Geboren ums Jahr 776 zu Mainz und schon als neunjähriger Knabe von seinen Eltern ins Kloster zu Fulda gebracht, pflegte er hier mit vollem Eifer der Studien, bis ihn sein Wissensdrang nach Tours zu Alkuin trieb, dessen liebster Schüler er bald wurde und von dem er auch den Namen Maurus erhielt. Wenige Monate vor Alkuins Tode kehrte Hraban nach Fulda zurück und übernahm hier die Leitung der Schulen. Zwölf der befähigtsten Mönche erteilten den Unterricht, ihnen war Hraban als Magister vorgesetzt, er lehrte selbst so eifrig und war so sehr begeistert für den Lehrerberuf, daß er noch nach der Übernahme der Abtwürde im Kloster sich die Erklärung der heiligen Schrift in der Schule vorbehielt. Zahlreiche berühmte Schüler trugen seinen Geist weiter ins deutsche Land. Hineingerissen in die politischen Wirren nach Karls Tode, fand er endlich als Erzbischof von Mainz Ruhe und starb als solcher 856. Bei der großen Anzahl von exegetischen, dogmatischen, ascetischen, poetischen und allgemein wissenschaftlichen Arbeiten, die er veröffentlichte in einer Zeit, wo sich so viele Schwierigkeiten tiefergehenden Studien entgegenstellten, erstaunt man über den Eifer und die unermüdete Thätigkeit dieses Mannes. Mit einer bewundernswerten Gelehrsamkeit verband er einen durchaus edlen Charakter, eine ganz evangelische Liebe. Unter dem Einflusse seines Prinzipes: „Es giebt keine Wissenschaft ohne Liebe," lehrte und schrieb er, unter diesem Einflusse arbeitete er auch, durch seine Bemühungen für die deutsche Sprache die Quelle der Erkenntnis bis zu den Armen und Unwissenden hinzuleiten.

Doch kehren wir nach diesen Abschweifungen wieder zurück zum Kaiser Karl, der ja doch den mächtigsten Antrieb zur Gründung aller der genannten Schulen und zur Wiederbelebung der Wissenschaften gegeben hatte. Er, der nach dem Zeugnisse seiner gelehrten Freunde sich an den Mustern des Altertums heranbildete und es übel vermerkte, wenn ihm Schreiben unbeholfenen Stiles zukamen, war in dieser Hinsicht das Gegenteil des hochgefeierten Gregors, der es für unwürdig erachtete, die göttlichen Worte den

Regeln des Donat unterzuordnen; er empfahl dringend das Studium der Grammatik und der Klassiker, und der schon erwähnte Biograph seines Sohnes, Thegan, erzählt von ihm aus seinem letzten Lebensjahre (Kap. 7): „Nachdem der Vater den Sohn gekrönt und sich wieder von ihm getrennt hatte, that er nichts anderes mehr, als daß er seine Zeit auf Beten und Werke der Barmherzigkeit verwandte und Bücher verbesserte. Und die vier Evangelien von Christo nach dem Namen Matthäus, Markus, Lukas und Johannes genannt, hat er bis zum letzten Tage vor seinem Tode nach griechischem und syrischem Texte aufs beste korrigiert." Mit dieser Nachricht stimmt wohl überein, daß Alkuin eine von ihm sorgfältig verbesserte Bibel für das würdigste Geschenk hielt, welches er dem neugekrönten Kaiser überreichen konnte. Karl soll in seinen Mußestunden die Fehler, die er in den an ihn gerichteten Briefen vorfand, eigenhändig verbessert haben. Auch bewahrt man noch in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris ein Manuskript — eine Erklärung der Epistel an die Römer unter dem Namen des Origines — auf, dessen Korrektur man ihm zuschreibt.

Wie Karl aber für seine eigne Bildung sorgte, so ließ er sich auch die seiner Kinder, wie überhaupt der in seiner Umgebung lebenden Jugend angelegen sein. Einhard erzählt, daß er seine Söhne und Töchter zuvörderst in den freien Wissenschaften unterrichten, dann erst in den übrigen Künsten sich üben ließ. An seinem Hofe durfte keiner sich aufhalten, der nicht des Lesens und Schreibens kundig war, und durch diese Bestimmung erzwang er es vorzüglich, daß die Großen seines Reiches ihren Söhnen eine bessere Erziehung als bisher gaben, daher kam es auch, daß die Kloster- und Episkopalschulen zu seiner Zeit so viele Laien unter ihren Schülern zählten. War auch im Verhältnis zur großen Masse ihre Zahl immer noch gering genug, so wurde dadurch doch wenigstens ein Anfang mit der wissenschaftlichen Bildung des Laienstandes gemacht. Unmittelbarer ins Volk griffen aber die Bestrebungen, die Karl auf die Pflege der deutschen Sprache richtete, ein. Ohne die Benutzung der Landessprache war ja an gar keine Erfolge bei dem gewöhnlichen Volke zu denken; deshalb befahl er deren Gebrauch bei der Predigt und den kirchlichen Handlungen. Schon im Frankfurter Kapitulare von 794 hat er den Wert der Muttersprache hervorgehoben und sie für den Gottesdienst verordnet, indem es darin Kap. 52 heißt: „Es möge niemand glauben, daß Gott nur in 3 Sprachen (in der lateinischen, griechischen und hebräischen) anzubeten sei, da er doch in jeder verehrt werden kann und der Mensch auch erhört wird, wenn er nur um das Rechte bittet." Ebenso verordnet das Konzil zu Rheims c. 15: die Bischöfe mögen sich bemühen, die Reden und Homilien der heiligen Väter, je nachdem es alle verstehen können, nach der Eigentümlichkeit der Sprache zu verkünden — und das zu Tours c. 17: „es möge jeder diese Homilien in die rustikale romanische oder deutsche Sprache zu übertragen versuchen, damit die Versammelten das, was gesagt wird, desto leichter verstehen können." Soweit ging des Kaisers Liebe zu seiner Muttersprache, daß er sich veranlaßt

fühlte, die Abfassung einer deutschen Grammatik vorzunehmen, auf Reinigung und Bereicherung dieser Sprache hinzuarbeiten und von solchen Dichtungen, welche den Geistlichen und ihren Schreibern damals noch ein Ärgernis waren, von den uralten deutschen Liedern, worin die Heldenthaten des Volks besungen waren, eine Sammlung zu veranstalten. Des Kaisers Sohn und Nachfolger, der der Geistlichkeit ganz ergebene Ludwig, mochte freilich in seinem späteren Leben von den alten Liedern nichts mehr hören und lesen. Freilich hat er auch nicht einen einzigen Zug seines Vaters für deutsches Leben und deutsche Art gehabt, und was er zur Gründung von Klöstern in diesem Lande beitrug, that er nicht um des Volkes, sondern um Vermehrung der Kirche willen. Auf der Pflege deutschen Geistes konnte nur allein die Grundlage der deutschen Volksbildung gewonnen werden. Deshalb mußten vor allem die Geistlichen, die damals hauptsächlichen Vermittler der höheren Bildung und des Volkslebens, für Wissenschaft und Kunst und bessere Sitte herangezogen werden, aus diesem Gesichtspunkte sind allein die unzähligen Mahnungen an die Mönche und Weltpriester, selbst fleißig das Wort Gottes zu lernen und darnach das Volk zu lehren, zu betrachten. Ist ohne Zweifel dem großen Kaiser die Idee von einer allgemeinen Bildung des Volkes nach heutigen Begriffen noch fern geblieben, so war er sich doch seiner großen Aufgabe, den Unterthanen seines weiten Reiches die Elemente des christlichen Glaubens und Lebens und damit die Anfänge einer höheren Bildung und Gesittung zu bringen, sicher bewußt und hat nach Kräften gestrebt, ihr gerecht zu werden. Immer und immer wieder fordert er, daß die Geistlichen in ihren Bezirken Sorge tragen möchten, die ihnen zur geistigen Pflege Untergebenen in dem Christentume zu unterrichten und besonders der Jugend ihrer Parochieen die Grundlehren desselben einzuprägen. Bei diesem Religionsunterrichte der Jugend sollten im Verweigerungsfalle selbst Zwangsmaßregeln angewandt werden, indem ein Kapitulare von 804 bestimmt, daß diejenigen, welchen die eben erwähnten Kenntnisse fehlen, so lange mit Ausnahme des Wassertrinkens fasten und gegeißelt werden sollten, bis sie es vollständig gelernt hätten, und daß der, welcher es durchaus nicht thun wolle, selbst zur Kenntnis des Kaisers gebracht werde. Die Hauptaufgabe dieses Unterrichts bestand freilich nur im Auswendiglernen des Vaterunsers und des apostolischen Glaubensbekenntnisses. Man verlangte dies in der Regel in lateinischer Sprache, woraus sich denn auch der Glaube beim Volke festsetzte, daß in der deutschen Sprache Gott nicht angebetet werden dürfe, welchen Irrtum Karl kräftig zu bekämpfen suchte. Erst später — auf dem Mainzer Konzil von 813 — wurde von der Bestimmung, den lateinischen Text zu lernen, abgesehen. „Die Priester" — heißt es in dem hierauf bezüglichen Beschlusse — „sollen das christliche Volk immer ermahnen, das Symbolum, welches das Kennzeichen des Glaubens ist, und das Gebet des Herrn zu lernen. Und wir wollen, daß diejenigen eine entsprechende Strafe erhalten, die dies zu lernen verabsäumen. Darum gehört es sich, daß sie ihre Kinder zur Schule schicken, entweder in die Klöster

oder hinaus zum Pfarrer, damit sie den katholischen Glauben und das Gebet des Herrn recht erlernen, um es zu Hause wieder anderen lehren zu können. Und wer es nicht anders kann, der soll es wenigstens in seiner Muttersprache lernen." Aber man wollte nicht nur ein bloßes mechanisches Einprägen, der Priester sollte auch durch seine Erklärungen das Verständnis der Religionswahrheiten zu vermitteln suchen, und dazu mußten vor allem seine Predigten dienen.

Kann man auch annehmen, daß der Eifer der Bischöfe und ihrer Geistlichen für die Erziehung und Unterweisung ihres Volkes sehr ungleich gewesen und mancher von ihnen hinter den Anforderungen des Kaisers und der Konzilien weit zurückgeblieben ist, so wachten doch die von Karl verordneten Sendboten über die Ausführungen der gegebenen Beschlüsse und ließen ein gänzliches Vernachlässigen derselben nicht zu. Wie sehr aber auch wiederum einige die empfangenen Anregungen benutzten und Sorge trugen für die Bildung der ihnen Anbefohlenen, zeigt uns ein noch erhaltener Brief des wackeren Bischofs Theodulf von Orleans an seine Diözesanen aus dem Jahre 800, in welchem er diesen mitteilt: „Wenn irgend ein Presbyter seinen Neffen oder sonst einen Verwandten zu einer der Schulen schicken will, die uns zur Aufsicht übergeben sind, so geben wir ihm dazu die Erlaubnis. Die Priester sollen aber in den Städten und Dörfern Schulen halten, wenn irgend einer der Getreuen seine Kleinen ihnen zur Erlernung der Wissenschaften übergeben will, und sich nicht weigern, dieselben aufzunehmen, sondern sie mit allem Eifer lehren. Wenn sie aber dieselben lehren, sollen sie dafür keinen Lohn von ihnen nehmen, ausgenommen das, was ihnen die Eltern freiwillig darbieten."

So fingen die Keime, die der Kaiser Karl unter unendlichen Mühen und Sorgen gepflanzt hatte, an, sich weiter zu entfalten, und wären dieselben von seinen Nachfolgern in gleichem Maße gepflegt worden, unstreitig würde Deutschland um einige Jahrhunderte früher zu seiner geistigen Blüte gelangt sein. Aber leider verfielen die Bildungsanstalten schon unter seinem Sohne wieder. Fast in allen Stücken das Gegenteil seines Vaters, hielt er es für etwas Unheiliges, die Klostergelehrsamkeit auch den Laien zu teil werden zu lassen und verbot diesen den Besuch jener Schulen. Dringend mußte ihn auf dem Pariser Konzil 829 die versammelte Geistlichkeit bitten, an drei geeigneten Orten nach der Weise seines Vaters öffentliche Schulen zu errichten, damit die Mühe, die sich der Vater gegeben, doch nicht ganz vergeblich gewesen sei. Ob die Bitte erfüllt worden ist, wird nirgends gesagt. Es kam eine unheilvolle Zeit für die Wissenschaften und ihre Pflege. Aber nicht allein die Verwirrung und Verwüstung des öffentlichen Lebens trug die Ursache des Verfalles, dieser war auch begründet in der zunehmenden Abschließung des Klerus vom Volke, durch welche sich die Kirche immer mehr als ein vom Papste abhängiges Institut darstellte, vorzugsweise nur römisches Wesen pflegte und die Basierung der Gelehrtenbildung auf die

Volksbildung und dieser auf jene aufgehoben ward. Und doch fing man schon um diese Zeit an, die wissenschaftlichen Studien in Rom wegen ihrer heidnischen Grundlagen zu verdammen und die feinere Bildung zu verachten.

---

20. Das Christentum der Deutschen vor Bonifacius.

(Nach: R. v. Raumer, Einwirkung des Christentums auf die althochdeutsche Sprache. S. 172—181. Stuttgart. 1845.

Als das Christentum zuerst unter den hochdeutschen Stämmen der Schwaben, Bayern und Franken dauerhaft begründet wurde, hatten sich ihm viele andere deutsche Völker schon längst zugewandt. Die erste Veranlassung zu einer umfassenderen Missionsthätigkeit unter den deutschen Völkern gaben die Streitigkeiten über die Lehre des Arius. Die Arianer nämlich suchten unter den umwohnenden fremden Völkern den Boden wieder zu gewinnen, den sie im römischen Reiche selbst mehr und mehr verloren. Unter ihren Missionaren zählten sie treffliche Männer; so den ehrwürdigen Bischof Wulfila, den Bekehrer der Goten. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn ihre Bemühungen von bedeutendem Erfolg waren.

Zuerst traten um das Jahr 375 die Westgoten zum arianischen Christentum über. Von ihnen empfingen diese Lehre die Ostgoten und Vandalen. Die Burgunder und die nach Spanien ausgewanderten Sueven hatten zwar zuerst das rechtgläubige Dogma angenommen, dann aber wandten sie sich (seit der Mitte des 5. Jahrhunderts) dem Arianismus zu. Bedenkt man, welche Macht diese auswandernden deutschen Völker in kurzem erlangten, die Westgoten und Sueven in Spanien, die Vandalen in Afrika, die Burgunder im südlichen Gallien, endlich die Ostgoten in Italien: so wird man zugeben, daß es um die rechtgläubige Lehre im westlichen Europa damals sehr bedenklich stand.

Dennoch gelang es der rechtgläubigen Kirche teils durch innere Kraftentwickelung, teils durch das Zusammentreffen glücklicher politischer Umstände alle diese Gefahren zu überwinden. Die Herrschaft der Ostgoten (553) und Vandalen (534) wurde von Justinian, dem orthodoxen Kaiser von Byzanz, zerstört. Die Burgunder (517), Sueven (559) und Westgoten (589) aber traten zur katholischen Lehre über. So erhielt sich gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts der Arianismus nur noch unter den halbheidnischen Longobarden, die sich seit dem Jahre 568 in den Besitz von Italien gesetzt hatten. Aber auch sie wurden im Verlauf des siebenten Jahrhunderts für die katholische Lehre gewonnen.

Inzwischen war die Kirche auch unter den germanischen Völkern, die ihr Vaterland noch als Heiden verlassen hatten, rastlos thätig gewesen. Die beiden deutschen Stämme, die im weiteren Verlauf der Geschichte unter

allen ausgewanderten die bedeutendsten werden sollten, nahm sie unmittelbar aus dem Heidentum in ihren Schoß auf. Im Jahre 496 wurde Chlodwig, der mächtige König der salischen Franken, getauft, und ein Jahrhundert später (596) begann der Mönch Augustinus, ausgesandt vom Papst Gregor dem Großen, die Mission unter den Angelsachsen, in deren Folge nach wenig Menschenaltern alle deutschen Einwanderer Britanniens die christliche Religion angenommen hatten.

Ein großer Teil des Gebietes, das seit dem 5. Jahrhundert die hochdeutschen Stämme innehatten, war vor dem Einbruch der germanischen Völker schon für das Christentum gewonnen. Alles Land, das unter Konstantin dem Großen noch in den Händen der Römer war, dürfen wir als überwiegend christlich betrachten. Damals aber bildeten noch der Rhein und die Donau die Grenzen des römischen Reiches. Folglich gehörten die Provinzen westlich des Rheins und südlich der Donau mit zu den Gegenden, in denen durch Konstantin das Christentum zur Staatsreligion erhoben wurde.

Allein bei dem Einbruch der Bayern und Alemannen zog sich das Christentum mit der römischen Kultur in das Innere des Reiches zurück, und nur an einzelnen Punkten erhielten sich Reste seiner früheren Blüte. So wurde das Land großenteils zum zweiten Mal ganz oder halb heidnisch. Eine Erzählung, die Walafrid Strabo in dem Leben des heiligen Gallus mitteilt, giebt ein anschauliches Bild von dem Zustand jener Länder.

Es war um das Jahr 610, als der heilige Columban in Begleitung des heiligen Gallus bei dem Priester Willimar zu Arbon am Bodensee einsprach. Dort nahmen sie einen Nachen und ließen sich auf das andere Ufer des Sees übersetzen. Hier, in der Nähe von Bregenz, trafen sie eine alte Kapelle der heiligen Aurelia. Allein im Verlaufe der Zeit war diese Kapelle dem Dienste des Christentums entzogen worden. Die umwohnenden Alemannen hatten drei heidnische Götterbilder darin aufgestellt und brachten ihnen Opfer dar, indem sie sagten: Dies sind die alten Götter, die ursprünglichen Schirmherren dieser Gegend, durch deren Hilfe wir und das Unserige bis auf den heutigen Tag bestehen.

So hatte das Heidentum das früher christliche Land von neuem überzogen. Daß die Alemannen ihrer Hauptmasse nach noch gegen die Mitte des 6. Jahrhunderts polytheistische Heiden waren, dafür haben wir das ausdrückliche Zeugnis eines gleichzeitigen Geschichtsschreibers. „In ihrer Gottesverehrung," sagt Agathias, der Zeitgenosse des Justinian, „stimmen die Alemannen nicht mit den Franken, denn sie verehren noch gewisse Bäume, Gewässer, Hügel und Schluchten, und opfern Pferde, Rinder und vieles andere."

Bei den Bayern fand das Christentum schon um das Jahr 550 einigen Eingang, doch treffen wir noch um die Mitte des 7. Jahrhunderts heidnische Opfergebräuche bei den Bayern. Allem Anscheine nach war der

Gang, den die Ausbreitung des Christentums sowohl unter den Bayern, als auch unter den Alemannen nahm, der:

In ältester Zeit sind sie, wie die übrigen Germanen, Heiden. Als aber das Christentum im römischen Reiche immer weiter um sich griff, drangen auch zu ihnen einzelne Töne desselben herüber. Man braucht nur daran zu denken, wieviele Germanen in den römischen Heeren Dienste nahmen, und man wird leicht erkennen, wie durch Hunderte von Kanälen auch den Bayern und Alemannen einige Kenntnis des Christentums zufließen mußte. Als vollends ein deutscher Stamm nach dem anderen im Osten, Süden und Westen jener beiden Völker zum Christentum übertrat, da mußte auch den Bayern und Alemannen die christliche Religion immer näher gerückt werden. Seit dem Jahre 496 sind nun gar die Alemannen, seit unbestimmter Zeit die Bayern unter der Oberhoheit des christlichen Frankenkönigs, der seine Villen und Gerichtsstätten in ihrem Lande hatte.

Nehmen wir dazu, daß auch von dem alten Christentume der Römerzeit sich an einzelnen Orten Spuren erhielten, so können wir nicht zweifeln, daß beim Beginn des 7. Jahrhunderts der bei weitem größere Teil der Alemannen und Bayern um das Dasein der christlichen Religion wußte.

Das beweisen uns auch die Gesetzbücher dieser Völker, die unter dem fränkischen Könige Dagobert I. (622—638) neu redigiert wurden. Der Inhalt der Lex Alemannorum sowohl, als auch der der Lex Bajuvariorum setzt nämlich das Christentum als die Religion der Bayern und Alemannen voraus. Denn es finden sich darin Bestimmungen über die Bischöfe, über Klerus und Laien, über Vergabungen an die Kirche, über die Sonntagsfeier u. dgl. m.

Wenn nun nichtsdestoweniger erst in demselben 7. Jahrhundert die großen Apostel der Bayern und der Alemannen auftreten, wenn sie überall für ihre Thätigkeit ein reiches Feld finden, so läßt uns dies einen tiefen Blick in den merkwürdigen, aber höchst gefährlichen religiösen Zustand jener Völker thun. Offenbar nämlich hatte die äußerliche Art, wie ihnen das Christentum zukam, zunächst nur die Wirkung gehabt, die religiöse Kraft des väterlichen Götterglaubens zu zerstören, ohne daß deshalb die höhere christliche Wahrheit an die Stelle der entrissenen heidnischen Überzeugung trat. Daher die wüste, gedankenlose Mischung heidnischer und christlicher Bräuche, die Lauheit und Ohnmacht des heidnischen Glaubens, welche die Apostel dieser Völker fast überall vorfanden. Hätte uns irgend ein treuer Verehrer der alten väterlichen Götter eine Beschreibung jener Zustände hinterlassen, sie würde mit Wehmut schildern, wie die innige naturgemäße Liebe zu den einheimischen Gottheiten dem dumpfen Mitmachen unverstandener Ceremonien weichen mußte.

Aber ebensosehr würden wir uns aus den Klagen des alten Opferpriesters nur noch mehr überzeugen, daß der heidnische Polytheismus durch die bloße Nachbarschaft des Christentums allen religiösen Halt, alle Möglichkeit einer gesunden Fortentwickelung verloren hatte.

Die tiefere Erkenntnis der christlichen Wahrheit war mithin für die deutschen Völker nicht nur insofern ein Segen, wie sie für alle Menschen ein Segen ist, sondern insbesondere auch deshalb, weil die einheimische Religion der Germanen eben durch die Berührung mit dem Christentume die Kraft eingebüßt hatte, fernerhin die sittliche Grundlage des Volkslebens zu sein.

Daß an die Stelle der dumpfen Glaubenslosigkeit allmählich eine tiefere Erkenntnis der christlichen Grundwahrheiten trat, das verdanken die deutschen Völker hauptsächlich der Thätigkeit, welche die christliche Geistlichkeit vom siebenten bis elften Jahrhunderte entwickelte. Den Anfang machten die Missionäre, die im siebenten und achten Jahrhundert teils aus Irland, teils aus dem westlichen Frankenreiche in das innere Deutschland eindrangen.

So predigten um das Jahr 610 die Irländer Columban und Gallus im südlichen Alemannien, und letzterer gründete dort an der einsamen Steinach seine Zelle, das später so berühmt gewordene St. Gallen. Von St. Gallen drangen um die Mitte des siebenten Jahrhunderts zwei Schüler des heiligen Gallus, Magnus und Theodor, noch tiefer in das östliche Alemannien ein. St. Magnus wirkte in der Gegend von Füssen, Theodor in der von Kempten. Unter den übrigen Männern, die in Alemannien christliche Kultur pflanzten und förderten, ist noch der heilige Pirminius hervorzuheben, der im Jahre 724 auf einer Insel des unteren Bodensees (Zellersees) das Kloster Reichenau gründete.

In Bayern lehrte um das Jahr 650 St. Emmeram. Er war gebürtig aus Poitiers im südlichen Frankreich und wirkte am Hofe des bayrischen Herzogs Theodo zu Regensburg. Vierzig Jahre nach ihm (um 696) predigte der Westfranke Ruodpert (Rupertus) zu Salzburg, und fast zu gleicher Zeit (um 717) St. Corbinian, gleichfalls aus dem westlichen Frankenreiche, zu Freising.

Um dieselbe Zeit sehen wir auch die ersten festen kirchlichen Einrichtungen auf bayrischem und alemannischem Grund und Boden entstehen. Das Land, das zu Konstantins Zeiten noch den Römern gehörte, hat wohl ohne Frage schon im vierten Jahrhundert seine kirchliche Einteilung gehabt. Aber alle diese Stiftungen wurden durch den Einbruch der deutschen Völker teils zerstört, teils ganz in den Hintergrund gedrängt.

Daher erklärt es sich, daß die ältesten deutschen Bistümer plötzlich in der Geschichte vorhanden sind, ohne daß wir etwas Sicheres über ihre Gründung erfahren. Das erste Bistum, das nach dem Jahre 400 in Bayern und Alemannien mit Bestimmtheit nachgewiesen werden kann, ist das von Chur in Graubünden. Im Jahre 451 nahm Bischof Asimo von Chur an dem Provinzialkonzil zu Mailand teil. Denn Chur stand damals unter dem Metropoliten von Mailand. Um dieselbe Zeit soll das Bistum von Augusta Rauracorum in das benachbarte Basel verlegt worden sein. Um das Jahr 560 wird der Bischofssitz von Vindonissa, der 517 zum ersten

Mal erwähnt wird, nach Konstanz am Bodensee verlegt; ein Ereignis, das für die Christianisierung Alemanniens von großer Bedeutung war. Dagegen lassen sich die Spuren des Bistums Straßburg nur bis ins siebente, die von Augsburg, Salzburg, Regensburg, Freising, Passau nur bis in den Anfang des achten Jahrhunderts zurückverfolgen.

Aber alle diese Einrichtungen blieben ohne sichern Halt und ohne festen Verband bis auf die Zeiten des Mannes, der mit Recht vor anderen der Apostel der Deutschen genannt wird.

---

21. Das Verfahren bei Bekehrung und Taufe der Deutschen.

(Nach: Friedr. Rechenberg, Otfrieds Evangelienbuch und die übrige althochdeutsche Poesie karolingischer Zeit. Chemnitz 1862. S. 22—43.)

Zu unseren Voreltern kam das Evangelium durch Vermittelung des Lateinischen. Lateinisch war damals Kirchen- und Geschäftssprache, in den rheinischen Landen zum Teil Volkssprache, also nicht in dem Maße, wie zu unserer Zeit, eine tote Sprache.

Bei Betrachtung der Einwirkungen, welche das Christentum auf die althochdeutsche Sprache ausgeübt hat, ergiebt sich, welche tiefe Umgestaltung deutsches Denken und Sprechen durch das Christentum erfuhr, welche Bereicherung des Wortschatzes und der Bedeutungen die Sprache empfing, aber auch, wie empfänglich und bildsam die deutsche Sprache für die höchsten und tiefsten Gedanken des Evangeliums sich zeigte.

Es ist bezeichnend, daß sie aus dem Lateinischen und Griechischen meist nur die Benennungen der äußeren Dinge in Kultus und Verfassung aufnahm. Dahin gehören: Kirche, Tempel, Dom, Münster, Kathedrale, Kapelle, Kloster, Klause, Zelle; Altar, Kanzel, Kelch, Hostie, Messe, Mette, Opfer, Oblate; Klerus, Laie, Papst, Pfaffe, Priester, Bischof, Propst, Prediger, Pfarrer, Dekan, Küster, Mönch, Abt, Pfründe, Prophet, Bibel u. s. w. Bei weitem die wichtigsten, auf das innere Leben bezüglichen christlichen Begriffe sind aus der deutschen Sprache selbst genommen und gezeugt. Schon hier beginnt unser biblischer Wortschatz, auf dem Luther fußt, und zwar als ein unmittelbarer Einfluß des christlichen Geistes in deutsches Fleisch und Blut, nicht bloß als römische Einfuhr und absichtliche Einwirkung der fremden Geistlichkeit.

Es ist anziehend, einige der hauptsächlichsten Bezeichnungen etymologisch anzusehen, da sie dadurch erst in das rechte Licht treten.

Christus heißt heilant, partic. präs. von heilan, heil machen, erretten. (Otfried I, 8, 27: „er giheilit thiz lant, heiz inan ouh heilant.)

buoza von baz, besser, also: Besserung, Vergütung, Entschädigung.

hriuwan, Schmerz empfinden, reuen.

urlôsi, irlôsunga, Erlösung, von lôsan, losmachen, befreien.

suona von suonan, sühnen, d. h. sowohl richten, als genugthun, versöhnen, da das deutsche Volksrecht auf Herstellung des Friedens abzielte.

Der Teufel hieß außer tiufal und widerwart, besonders flant, ursprünglich partic. präs. von gotisch fijan, hassen, Feind sein; also der Hassende, Feind.

ginâda, gnâda von niden, gotisch nithan, helfen, also helfende Geneigtheit eines Höheren gegen Niedere, Neigung beizustehen, niederwärts geneigt, Gnade.

Die Wurzeln von Glaube und Liebe liegen zusammen in liub = gern haben, also ist glauben etwa sich geloben, versprechen, ein freudiges Hingeben in Liebe.

erbarmen, erbarmunga, zusammengesetzt aus ar, bi und armen. Gotisch arman, bemitleiden, sich erbarmen, von gotisch arms (arm, elend).

Beichte ist entstanden aus bigiht, Zustimmung, Bekennung; Leichnam aus lîh, das Äußere des Leibes, die Gestalt und hamo (wovon Hemd), also Kleid des Leibes. Fronleichnam, Leib des Herrn. Karwoche aus karôn, wehklagen, also Klagewoche. Segnen aus signare (sc. cruce) also mit dem Kreuze bezeichnen.

Übrigens hatte die alte Sprache viele deutsche Bezeichnungen, die wir verloren und durch fremde ersetzt haben, z. B. êwa, Testament, auch in dem engeren Sinne für Gesetz und in dem weiteren für Religion gebraucht; davon êwart, Gesetzeshüter, Priester; heiltuom Sakrament; wizago Prophet; giwerk Symbol.

Obwohl in den Zeiten der Bekehrung den lateinischen Worten an und für sich, beim Glaubensbekenntnis u. s. w., ja den Tönen teilweise eine magische Wirkung zugeschrieben wurde und sie deshalb zuweilen erzwungen wurden, so drang doch die innere Notwendigkeit — und Karl der Große sich ihr seinen Befehl wiederholt — auf die Übersetzung der nötigsten Stücke, des Glaubensbekenntnisses, Vaterunsers und der Beichtformulare, in die Volkssprache der zu Belehrenden und zu Bekehrenden.

Doch bevor Gott geglaubt und bekannt werden konnte, mußten erst die Götzen gestürzt und geleugnet werden, an deren Dasein und Wesenheit sowohl die Heiden, als auch die Missionäre, denen sie für Dämonen galten, glaubten. Darum fällte Bonifacius die heilige Donar-Eiche, zerstörte Karl die Irminsul, vernichtete Gallus am Bodensee ein dem Wodan gebrachtes Opfer. Daß diese Handlungen straflos vollführt wurden, erschütterte den Glauben an die alten Götter unmittelbar, entschied bei einigen die innere Abkehr und bereitete sie bei anderen vor.

Nun kam das Wort und die Predigt hinzu, entweder durch Dolmetscher oder in der Landessprache selbst (wie von Columban, Gallus und Bonifacius geschah), auf Wiese und Feld, im Heiligtum der Wälder unter dem Rauschen uralter Bäume gehalten. Es ward gepredigt von den ewigen Freuden des Himmels und den ewigen Strafen der Hölle, von der er-

barmenden Liebe Gottes und der Erlösung durch Christum. Dagegen wurden die Opfer, Vorschau, Amulette, Zaubertränke u. s. w. bekämpft. Auch sinnliche Mittel wurden nicht verschmäht. Alle Sendboten waren aus Roms unerschöpflichem Schatze mit Reliquien versehen. Bonifacius ließ sich aus England ein vergoldetes Exemplar der petrinischen Briefe schicken, um Ehrfurcht zu erwecken. Die auch körperlich imposante, Ehrfurcht gebietende Erscheinung der Glaubenshelden wirkte mit; die Häuptlinge und wilden Krieger erzitterten beim Anblicke dieser von einem höheren Mute und einem heiligen Ernste beseelten Männer und Greise, aus deren Augen Milde und Ernst leuchteten, von deren Lippen das Lob Gottes von seinem reichen Erbarmen auf sie herabkam.

Das lebendige Beispiel der Missionäre förderte die Einwirkung ihrer Worte; sie bewiesen sich gastfrei, teilten Liebesgaben an Arme und Kranke aus, während sie selbst darbten und durch harte Arbeit ihren Unterhalt erwarben. Sie kauften Gefangene los, sorgten für Erziehung der Jugend, heilten Kranke, verwandelten Wildnisse in Felder und Gärten. Die Proben männlicher Selbstbeherrschung und Verleugnung mitten unter Gefahren und Kämpfen, ihre geistige Überlegenheit erhielten ihr Ansehen; langjähriger Aufenthalt, oft durch 40 bis 50 Jahre (so Severin, Gallus, Willibrord u. a.) in einem Bezirke, tägliche Wirksamkeit in Häusern und Hütten, von Mund zu Mund, von Person zu Person befestigte es; auffallende Gebetserhörungen, ihr rastloser Eifer, kurz, ihr ganzes andächtiges Glaubensleben voll Zuversicht und Frieden wirkte notwendigerweise erweckend und segensreich auf ihre Umgebung.

Diese ihrerseits, sinnig und empfänglich von Natur, führte ein einfaches Krieger- und Naturleben, keusch an Sinn und Sitte. Nun wurde vielleicht im Volke zuerst ein Fürst, eine edle Frau, ein Priester oder ein Sänger, wie der blinde Bernlef in Sachsen, gewonnen, und dann begannen alle jene erweckenden Einflüsse zusammenzuschlagen.

Es kann nicht behauptet werden, daß alle Bekehrungen, auch wenn von vornherein die Sachsen ausgenommen werden, einen solchen ungestörten Gang nahmen. Vielmehr wurden sie vielfach durch den alten kriegerischen Freiheitstrotz, durch Anhänglichkeit an Glauben und Sitte der Väter, durch Mißverständnis und rohen Aberglauben aufgehalten. Manche ward auch wohl durch starre Auffassung von Kirchensatzungen, durch unrichtige oder unzeitige Geltendmachung des Kirchenrechts von seiten der Missionäre unterbrochen.

Dies letztere war besonders der Fall in bezug auf die immer strenger werdende, von Rom ausgehende Ehegesetzgebung, die sogar die Patenschaft als Ehehindernis aufstellte und wohl für Rom und die Rheinländer, aber nicht für das innere und nördliche Deutschland passend war. Ja, mancher ward durch fanatische Härte und Hitze wieder zurückgescheucht, wie der schon halb gewonnene Friesenfürst Radbod durch die schroff hingestellte Verdammung seiner Väter. Auch kamen ja Massenbekehrungen von Tausenden

ver, Gewalttaufen; andere wurden mit Versprechungen und Drohungen erzielt oder auf das einfache Bekenntnis der Dreieinigkeit vollzogen. Doch sind dies Ausnahmen. Schon das Statut des Bonifacius fordert vom Täufling die Kenntnis des Glaubensbekenntnisses und des Vaterunsers.

Die für den neuen Glauben Gewonnenen mußten nun im gewöhnlichen Verlaufe der Dinge zunächst ausdrücklich dem alten Glauben entsagen. Die Taufe ward entweder gelegentlich an heiligen Quellen oder in geordneter Weise zu Festzeiten vor der Gemeinde in der Kirche vorgenommen.

Im letzteren Falle ging sie so vor sich. Vor der Kirchthüre fragte (nach der altsächsischen Formel) der Priester den Täufling: „Entsagst du dem Teufel?"

Täufling: „Ich entsage dem Teufel."
Priester: „Und allem Teufelsdienste?"
T.: „Ich entsage allem Teufelsdienste."
Pr.: „Und allen Teufelswerken?"
T.: „Ich entsage allen Teufelswerken und Worten, dem Donar und dem Wodan und dem Saxnot und allen Unholden, die ihre Genossen sind."
Pr.: „Glaubst du an Gott, den allmächtigen Vater?"
T.: „Ich glaube an Gott, den allmächtigen Vater."
Pr.: „Glaubst du an Christ, Gottes Sohn?"
T.: „Ich glaube an Christ, Gottes Sohn."
Pr.: „Glaubst du an den heiligen Geist?"
T.: „Ich glaube an den heiligen Geist."

Hierauf hauchte der Priester dem Katechumenen dreimal in das Gesicht mit den Worten: „Weiche, Teufel, von diesem Ebenbilde Gottes, von welchem du verworfen bist, und gieb Raum dem heiligen Geiste." Zuletzt legte der Priester, nachdem er das Zeichen des Kreuzes an Stirn und Brust gemacht, seine Hand auf das Haupt des Täuflings und sprach betend: „Empfange das Zeichen des Kreuzes unsers Erlösers Jesu Christi auf Stirn, Brust und im Herzen im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes." Die Abschwörungsformel: „Ich entsage dem Teufel und allen seinen Werken", oder: „Ich widersage mich, oder meinen Leib und meine Seele, dem Teufel" geht regelmäßig dem Glaubensbekenntnis und der Beichte voran; später trat Taufe und Firmung auseinander, und letztere ward von dem Bischof vollzogen.

Wohl schon sehr früh wurde vor dem Glaubensbekenntnis eine kurze Predigt oder Ansprache gehalten, wie uns eine solche in der „Exhortatio ad plebem Christianam" erhalten ist. Es heißt in derselben: „Höret nun, liebste Kinder, die Regel des Glaubens, welche ihr im Herzen und im Gedächtnis haben müßt, ihr, die ihr den christlichen Namen empfangen habt; denn das ist das Zeichen eurer Christenheit, von dem Herrn eingegeben, von seinen eigenen Jüngern eingesetzt. Dieses Glaubens sind allerdings nur wenig Worte: aber sehr große Geheimnisse sind darin beschlossen. Denn

der heilige Geist hatte diese Worte den Meistern der Christenheit, seinen heiligen Boten, in solcher Kürze diktiert, damit das, was alle Christen zu glauben und allezeit zu bekennen haben, auch alle verstehen und im Gedächtnis behalten könnten. Denn wie nennt sich der einen Christen, der diese wenigen Worte des Glaubens, durch den er heil werden und genesen soll, und dazu die Worte des Gebets des Herrn, die der Herr selbst zum Gebet eingesetzt hat: wie kann der ein Christ sein, der diese nicht lernen und im Gedächtnis halten will, oder wie kann der für einen anderen Bürge des Glaubens sein, der selbst diesen Glauben nicht weiß?" Darauf wird eingeschärft, daß jeder diese Stücke selbst lerne und seinen Taufkindern lehre; wer es versäumt, muß am Gerichtstage Rechenschaft geben, „denn das ist Gottes Gebot und unser Heil, und anders können wir nicht Vergebung unserer Sünden erlangen."

Andere Ermahnungen, die immer wiederholen, daß es unmöglich ist Gott zu gefallen ohne den rechten Glauben, ohne die heilige Beichte und ohne das heilige Vaterunser, schließen: „Nun sprecht mir laut nach: Ich glaube." Es folgt dann das apostolische Glaubensbekenntnis, zuweilen mit Zusätzen, z. B. „an den heiligen Geist, der von dem Vater und dem Sohne kommt und samt ihnen Gott ist"; „an die heilige allgemeine Christenheit, die deshalb allgemein heißt, weil sie allesamt Eins glaubt, Eins bekennt und darin ungeschieden ist"; oder: „ich glaube, daß der Herr Christ auf dieser Welt lebte, wie ein anderer Mensch: aß, trank, schlief, hungerte, dürstete, weinte, schwitzte u. s. w., daß er erstarb an der Menschheit, nicht an der Gottheit."

Die Beichtformulare waren verschieden. In manchen erscheint schon früh ein reichbesetzter Himmel von Fürsprechern, darunter St. Michael, Johannes, St. Peter, St. Stephan, Margarete u. a. Die einfacheren beginnen: „In diesem Glauben beichte ich Gott dem Allmächtigen und allen Heiligen Gottes, der Frauen Maria und Dir, Gottesmanne, alle meine Sünden, unrechte Gedanken, unrechte Worte, unrechte Werke, was ich Unrechtes gesehen, gehört, gedacht, oder zu dem ich andere verlockt habe, was ich wider Gottes Willen gethan, Meineid, Fluchen, Lügen (hier folgen die Sünden wider die zehn Gebote einzeln und weiter ausgeführt); daß ich nicht zur Kirche gekommen bin, wie ich sollte, meine Fasten nicht gehalten, mein Almosen nicht gegeben, Hungrige nicht gelabt, Durstige nicht getränkt, Nackte nicht gekleidet habe, Kranke und die im Kerker oder in anderen Nöten waren, nicht besucht; daß ich den heiligen Sonntag, die heilige Messe und das heilige Gesetz nicht geehret, meine Taufpaten nicht gelehrt habe u. s. w. Allmächtiger Gott, verleihe uns Macht und Gewißheit, Deinen Willen zu wirken, guten Willen mit rechtem Glauben zu Deinem Dienste Du, Herr, bist in diese Welt gekommen, die Sünder zu erretten, würdige mich, mich zu erlösen und zu erretten. Christ, Gottes Sohn, wenn Du willst und es Dir gefällt, mache mich zu Deinem Knecht; Herr, gnädiger Gott, würdige mich Deiner Hilfe, mich, Deinen Knecht. Du allein, Herr,

weißt, wie wir das bedürfen; in Deine Gnade befehle ich mein Herz, meine Gedanken, meinen Willen, meinen Sinn, meinen Leib, meine Worte, meine Werke. Gieb, o Herr, Deine Gnade über mich sündhaften Knecht, erlöse mich von allen Übeln. Amen!"

Die Absolution geschah mehr in Form eines Gebetes; als in richterlicher Form, etwa: „Habt Ihr dies gethan mit der Innigkeit Eures Gemüts, und wollt Ihr das erfüllen mit den Werken, was Ihr mit dem Munde gesprochen habt, so ist Euch offen die Gnade meines Herrn über alles, was Ihr ihn bitten werdet zur Seligkeit Eures Leibes und Eurer Seele." Hieran schloß sich wieder Ermahnung und Trost. Den Täuflingen ward ein weißes Kleid angelegt.

Das Christentum verbreitete sich rasch unter den deutschen Völkern, und wenn auch heidnischer Aberglaube und heidnische Bräuche teils offen, teils unter christlicher Form sich weithin hielten, so ergriff es dennoch früher und stärker als anderswo das ganze Volksleben in Staat, Sprache, Sitte und Recht und gestaltete diese wurzelhaft um. Selbst die Sachsen und Friesen, die zugleich um ihre nationale Existenz kämpften und deren Volkstum aus tausend Wunden blutete, nahmen nach der Entscheidung des Schwertes Friede vom Herrn des Friedens, und der neue Glaube blühte frisch und kräftig unter ihnen auf. Ein episch so verarbeitetes und abgerundetes Volksgedicht, wie der unter den Sachsen entstandene Heliand es ist, setzt mit Notwendigkeit ein lebendiges Weben und Wuchern des ausgestreuten Samenkornes voraus.

---

22. Bildung der deutschen Geistlichkeit im früheren Mittelalter.

(Nach: R. v. Raumer, Einwirkung des Christentums auf die althochdeutsche Sprache. Stuttgart. 1845. S. 194—230.)

Ein volles Jahrtausend lang war das Lateinische die Grundsprache des Christentums. Die Volkssprache durch die lateinische zu verdrängen oder auch nur die Kenntnis des Lateins unter allen Ständen zu verbreiten, mußte sich bald als unausführbar erweisen. Es blieb also nichts übrig, als einen besonderen Stand heranzubilden, der, in die lateinischen Quellen des Christentums eingeweiht, das Gelernte seinen Volksgenossen in der Landessprache mitteilen konnte. Das war die Stellung des deutschen Klerus, wenn man ihn von Seite seiner Lehrthätigkeit betrachtet.

Schon Bonifacius war für die Ausbildung eines solchen Standes thätig, eine feste und durchgreifende Organisation aber erhielten die Bildungsanstalten für den deutschen Klerus erst durch die Maßregeln Karls des Großen.

Der wichtigste Gegenstand in den Bildungsanstalten des Klerus war natürlich die Theologie, oder vielmehr: die Theologie umfaßte die ganze Schulbildung der damaligen Zeit, und alles andere, was sonst etwa vorkam, diente nur als Hilfsmittel für das theologische Studium. Es war daher ganz zweckgemäß, daß die gelehrte Bildung von ihren ersten Elementen an bis zu den höchsten Stufen der damaligen theologischen Wissenschaft in einer und derselben Anstalt erworben wurde.

Solcher Anstalten gab es zwei Arten, die Kathedral- und die Klosterschulen. An jeder Kathedrale, d. i. an jedem Bischofssitz, sollte eine Schule zur Heranbildung der Geistlichen bestehen. Einige dieser Schulen haben sich einen bedeutenden Namen erworben, so die von St. Alban zu Mainz, die zu Augsburg und die zu Metz. Ohne Vergleich wichtiger aber waren die Klosterschulen. Der Orden des heiligen Benedikt, dem in jener Zeit noch alle deutschen Klöster angehörten, fand seine fruchtbarste Thätigkeit in der Erziehung des heranwachsenden Geschlechts. Jedes nur einigermaßen ansehnliche Benediktinerkloster hatte seine Schule. Die berühmtesten des früheren Mittelalters lagen in der Kirchenprovinz von Mainz. An ihrer Spitze standen Fulda und St. Gallen. Daneben waren berühmt: Lauresham unweit Worms, Reichenau am Bodensee, Hirsau, St. Peter und St. Blasien im Schwarzwald, Einsiedeln in der Schweiz, Weingarten und Weißenau in der Nähe des Bodensees, Weißenburg im Elsaß, Hersfeld und Fritzlar in Hessen. Eine ähnliche Stellung wie Fulda und St. Gallen in der Mainzer Kirchenprovinz nahmen in der Provinz Salzburg Tegernsee am Fuß der bayrischen Alpen und St. Emmeran in Regensburg ein. Außerdem sind zu nennen: Monsee, St. Paul und St. Florian im jetzigen Österreich, Obernalbach, Weihenstephan, Benedictbeuren und Wessobrunn in Bayern.

Bis zum Jahre 817 wurden die Mönche, Weltgeistlichen und Laien in den Klosterschulen zusammen unterrichtet. In diesem Jahre aber entschied die Synode zu Aachen, daß in allen Klöstern des fränkischen Reiches die Schulen für die Mönche von denen für die Weltgeistlichen und Laien getrennt werden sollten. Seit dieser Zeit unterschied man die scholae interiores, innerhalb der Klausur für die Mönche und die scholae exteriores oder canonicae, in den Gebäuden außerhalb der Klausur für die Weltgeistlichen und Laien. Doch bezog sich diese Trennung nur auf die klösterliche Disziplin, auf Art und Gegenstände des Unterrichts scheint sie keinen Einfluß gehabt zu haben.

Der Unterricht läßt sich scheiden in den untergeordneten, allgemein bildenden und in den wesentlichen, theologischen. Der allgemeine Unterricht schloß sich an die bekannte Einteilung der Wissenschaften in das Trivium: Grammatik, Rhetorik, Dialektik, und das Quadrivium: Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie an. Als notwendig wurde am Anfang des 9. Jahrhunderts vom Geistlichen verlangt: 1. Dokumente und Briefe schreiben, 2. der römische Gesang zur Messe und zur Nachtzeit, 3. die Elemente der kirchlichen Festrechnung. Diese Forderungen, wie sie das Aachener Kapitular aufstellt,

setzen natürlich einige Bekanntschaft mit den allgemeinen Wissenschaften, z. B. die Kenntnis der lateinischen Grammatik voraus. Ob die sieben freien Künste in allen Schulen wirklich getrieben wurden, läßt sich nicht mehr entscheiden; von den besseren, wie von St. Gallen und Fulda, wissen wir es mit Bestimmtheit.

Die eigentliche Klostersprache der Mönche war das Latein; alles ging darauf aus, den neu aufgenommenen Klosterschülern möglichst bald eine gewisse Fertigkeit im Lateinsprechen beizubringen. Da man aber immer neuen Nachwuchs deutscher Knaben bekam, so konnte natürlich auch in den gelehrtesten Klöstern die deutsche Sprache nie ganz aussterben. Dem Kloster St. Gallen wird im 10. Jahrhundert nachgerühmt, daß nur die kleinsten Knaben seiner Schule sich der deutschen Sprache bedienten, alle übrigen mußten ihre Unterhaltung lateinisch führen. In den meisten Fällen aber lief natürlich der Gebrauch der deutschen Sprache neben dem der lateinischen her. Man erklärte bei der Auslegung lateinischer Texte die schwierigeren Wörter entweder durch geläufigere lateinische oder auch durch entsprechende deutsche, die man in den Handschriften meist gleich über die betreffenden Wörter schrieb.

Da bei der damaligen Seltenheit und Kostbarkeit der Bücher oft Lehrer und Schüler das gleiche Exemplar benutzen mußten, so erfanden die Lehrer für die übergeschriebenen „Glossen" verschiedene Arten von Geheimschriften, die heute das Verständnis der Glossen oft wesentlich erschweren. Eine der einfachsten war die, die Konsonanten des betreffenden Wortes unverändert beizubehalten, statt der Vokale aber immer den nächsten Buchstaben des Alphabets zu setzen, sodaß z. B. die Glosse **brxxbhskt** bedeutet **arwahsit** (= nhd. erwächst), **xbklp** = ubilo, nhd. übel.

In einigen Klöstern wurde auch der deutschen Sprache eine mehr absichtliche Thätigkeit zugewandt. So zu Fulda durch Hrabanus Maurus, dessen Schüler Otfried von Weißenburg, der Dichter einer Evangelienharmonie, seine schriftstellerische Behandlung der deutschen Sprache jedenfalls dem Hrabanus verdankt. Ebenso zu Reichenau. Unter den Büchern dieser Abtei führt ein uralter Katalog aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts auch zwei Bände mit deutschen Gedichten auf, welche, wie der Katalog sagt, dienten, „die deutsche Sprache zu lehren".

Die klassischen Studien nahmen sowohl im Jugendunterrichte, als auch in den Bestrebungen der größten Gelehrten jener Zeit eine sehr untergeordnete Stelle ein. Was zunächst die römische Litteratur betrifft, so sind zwar alle die Schriftsteller, die wir jetzt noch übrig haben, auch in der ersten Hälfte des Mittelalters gelesen worden, denn alle unsere Handschriften römischer Klassiker sind entweder selbst im 7. bis 11. Jahrhundert geschrieben, oder doch aus Handschriften jener Jahrhunderte kopiert; aber als allgemeines Bildungsmittel des Klerus sind die römischen Klassiker im früheren Mittelalter sehr in den Hintergrund gedrängt. Unter den Dingen, die jeder Geistliche wissen muß, wird nirgend Kenntnis der alten Klassiker gefordert,

und nur sehr wenige Handschriften derselben sind mit althochdeutschen Glossen, d. i. mit übergeschriebenen, das Studium erleichternden deutschen Worten versehen. Nur eigentliche Gelehrte, die der Glossen nicht mehr bedurften, lasen die Klassiker. Man lernte von den Alten einige gelehrte Notizen, Verse machen und eine einigermaßen erträgliche Prosa schreiben, von dem eigentlichen Wesen und Wert der klassischen Litteratur aber hat in dem halben Jahrtausend, das der Völkerwanderung folgte, niemand eine Ahnung gehabt. Am meisten tritt eine wirklich tiefere Einwirkung des klassischen Altertums bei einigen Geschichtsschreibern hervor; so giebt es im ganzen früheren Mittelalter kaum eine Schrift, die sich soweit von dem Latein der kirchlichen Schriftsteller entfernt und dem der alten Klassiker nähert, wie Einhards Biographie Karls des Großen.

Noch weniger dürfen wir ein tieferes Studium der Griechen erwarten. Man lehrte zwar in einigen Schulen, z. B. in St. Gallen, in den besten Zeiten die besten Schüler die Elemente des Griechischen, man recitierte in einigen Klöstern, wie in St. Gallen und Tegernsee, einen Teil der Liturgie in griechischer Sprache, einzelne Gelehrte, wie Alkuin, Hrabanus Maurus, Notker Labeo, werden um ihrer griechischen Kenntnisse willen gerühmt; aber das alles beweist noch nichts für ein tieferes Studium der griechischen Schriften. Es galt nur für einen gelehrten Schmuck, den man nicht einmal dazu anwandte, in dem Studium des neuen Testaments bis auf den Urtext zu gehen.

Über die theologische Bildung der mittelalterlichen Geistlichkeit sind wir besonders gut unterrichtet. Wir besitzen nicht nur eine Reihe von Verordnungen darüber, welche Kenntnisse man vom Geistlichen forderte, sondern wir haben auch Beweise, daß man diese Verordnungen wirklich zur Ausführung brachte. Die erstere Quelle eröffnen uns die Beschlüsse der deutschen Konzilien und die Kapitularien der deutschen Kaiser, die zweite liegt vor in den Denkmälern der althochdeutschen Sprache, insbesondere in den sogenannten Glossen.

Bonifacius hatte sich vorzugsweise auf Anforderungen an den Lebenswandel, an die Amtsführung und Rechtgläubigkeit der Geistlichen beschränkt. In bezug auf die Gelehrsamkeit war er nachsichtig gewesen, da die Anstalten zur besseren Heranbildung der Geistlichen zu seiner Zeit noch im Entstehen waren. Als Karl der Große zur Herrschaft kam, fand er einen Klerus vor, der schon größere Ansprüche zuließ. Das erste kirchliche Kapitular Karls des Großen (von 769) bestimmt: „Diejenigen Priester, welche ihre amtlichen Verrichtungen nicht gehörig auszuüben wissen, noch dies gemäß der Vorschrift ihrer Bischöfe nach Kräften zu lernen streben, sollen von ihrem Amte entfernt werden, bis sie sich ernstlich gebessert haben. Wer aber von seinem Bischof seiner Kenntnisse halber häufig ermahnt, daß er etwas lernen solle, dies zu thun vernachlässigt, der soll unbedenklich von seinem Amte entfernt werden und seine Pfründe verlieren. Denn wer das Gesetz Gottes nicht kennt, der kann es auch andern nicht verkündigen und predigen."

Noch mehr ins einzelne gehen die Aachener Kapitularien von 789. Da heißt es im 69. Kapitel: „Die Bischöfe sollen die Priester in ihren Parochien fleißig erforschen, ihren Glauben, ihre Taufe und ihr Messelesen, daß sie den rechten Glauben bewahren, die Taufe nach kirchlicher Vorschrift verrichten und die Gebete in der Messe ordentlich verstehen, und daß sie die Psalmen gehörig nach den Abschnitten der Verse singen, und das Gebet des Herrn verstehen und allen verständlich auslegen, damit jeder wisse, was er von Gott bittet; und daß das Gloria Patri mit aller Würdigkeit bei allen gesungen werde und der Priester selbst mit den heiligen Engeln und dem Volk Gottes gemeinsam das Sanctus, Sanctus, Sanctus singe."

Im Jahre 802 ließ Karl auf der großen Synode zu Aachen durch die versammelten Bischöfe und Äbte festsetzen, welche Kenntnisse hinfort im ganzen Umfange des Reichs vom Geistlichen gefordert werden sollten. Es heißt in den daselbst getroffenen Bestimmungen: „1. Alle Priester sollen einer gründlichen Prüfung unterworfen werden in bezug auf ihre Kenntnisse und ihre Lehre. 2. Zuerst, wie jeder Geistliche, sei er Bischof, Abt oder Priester, und alle Kanoniker und Mönche ihr Amt verrichten, was etwa nachlässig, was der Besserung bedürftig ist, daß wer sein Amt gut kennt, dafür belobt werde und zu immer weiterem Fortschreiten ermuntert. Wer aber nachlässig und träg darin ist, der soll mit entsprechender Buße bis zu gehöriger Besserung belegt werden. 3. Wie es die Priester mit den Psalmen halten, und wie sie ihr tägliches und nächtliches Offizium dem römischen Brauch gemäß zu verrichten wissen. 4. Wie sie die Katechumenen im christlichen Glauben zu unterrichten pflegen, und dann wie sie die besonderen Messen, für Verstorbene oder auch für Lebende, gehörig zu verändern wissen, nach den beiden Geschlechtern und im Singular und Plural (je nachdem nämlich die Messe für einen Mann oder eine Frau, für einen oder für mehrere zu halten war). 5. Gleichermaßen auch über die Belehrung des Volkes und das Predigtamt, über die Beichte der Sünder, wie sie dieselben zu handeln lehren, wie sie ihnen das Heilmittel der Sünden anzugeben wissen. 6. Vor allem aber über ihren Wandel und ihre Keuschheit, wie sie den Christen ein Muster und Beispiel geben. 7. Wie sie ihren Bischöfen gehorsam sind und bescheiden, friedlich und in Liebe untereinander leben. 8. Über das Verhältnis der Niederen zu ihren Oberen. 9. Ferner ist vorgeschrieben, jeden über seinen Glauben vollständig zu prüfen, wie sie selbst glauben und andere zu glauben lehren. 10. Gleichermaßen wie sie das Gebet des Herrn verstehen und dies Gebet selbst und den Sinn des Symbolums vollständig innehaben, für sich selbst wissen und anderen mitteilen können. 11. Daß sie die Canones und den Liber pastoralis und die Homilien zur Belehrung des Volkes für die einzelnen Feiertage lernen."

Daß man diesen Forderungen auch wirklich zu genügen suchte, dafür liefern die althochdeutschen Glossen den Beweis. Um sich den Vortrag während des Unterrichts zu erleichtern, schrieb sich der Lehrer einzelne, bald lateinische, bald deutsche Erklärungen über seinen Text. Eine solche glossierte

Handschrift nahm dann die Stelle eines Lehrbuches ein, und ihr Besitz war für das Kloster ein kostbarer Schatz.

Ein weiteres notwendiges Hilfsmittel für den Lehrer waren alphabetische Glossensammlungen, um nachschlagen zu können, wenn ihm irgend ein fremdes Wort entfallen war. Bei dem regen Verkehr, der zwischen den verschiedenen Benediktinerabteien bestand, erhielt ein brauchbares Buch bald weitere Verbreitung. Man lieh sich Bücher aus fremden Klöstern und ließ sie sich abschreiben. Auch der persönliche Verkehr half vermitteln. Ein angesehener Lehrer wurde von einem Kloster in das andere versetzt und brachte ihm einen Teil seiner gelehrten Hilfsmittel zu.

Es fragt sich nun, welche Werke am häufigsten mit althochdeutschen Glossen versehen worden sind. An der Spitze steht weitaus die heilige Schrift. Aus allen Jahrhunderten, von der Mitte des 8. bis zum Schluß des 11., aus allen Gegenden Hoch-Deutschlands von Mainz bis Salzburg, ja von Xanten am Niederrhein bis zum fernen Lavantthal in den Kärntner Alpen lassen sich althochdeutsche Glossen zur Bibel nachweisen. Ganz besonders zeichneten sich auch hier die alemannischen und bayrischen Klöster aus, an ihrer Spitze St. Gallen, Reichenau, Tegernsee und St. Emmeram.

Das Lesen der Bibel begann in den Klosterschulen nicht erst nach Vollendung der allgemeinen Studien, sondern sobald die ersten Elemente des Lesens, Schreibens und der lateinischen Grammatik gelernt waren. Gewöhnlich begann man mit dem ersten Buch Mosis. Die Evangelien, die eigentliche Grundlage des Christentums, übersetzte man bisweilen ganz ins Deutsche, gewöhnlich in harmonischer Zusammenstellung der einzelnen Abschnitte. Bis auf unsere Zeit hat sich erhalten eine althochdeutsche Übersetzung der Evangelienharmonie des Tatian. Gegen Ende des 10. Jahrhunderts wurden auch die Psalmen ins Deutsche übersetzt von Notker Labeo in St. Gallen.

Unter den Büchern, die außer der heiligen Schrift in den Klosterschulen besonders behandelt wurden, nahmen drei die erste Stelle ein: Die Gedichte des Prudentius, dessen Hymnen mit denen des Ambrosius und anderer christlicher Lyriker das Gesangbuch der mittelalterlichen Geistlichkeit bildeten. Wir haben noch 21 Glossenhandschriften zum Prudentius, das sind halb soviel, wie zur Bibel, und mehr, als zu sämtlichen römischen Klassikern Glossen erhalten sind.

Das zweite gelesenste Werk waren die Canones, eine Sammlung von Konzilienbeschlüssen, die Hauptquelle des römischen Kirchenrechts; das dritte der Liber pastoralis Gregors des Großen. Wie der Geistliche aus den Konzilienbeschlüssen seine Stellung zum ganzen Verbande der Kirche kennen lernte, so führte ihn der Liber pastoralis in sein Pfarramt ein.

Außerdem zog man noch in den Kreis des Unterrichts mannigfache andere Schriften der Kirchenväter, des Augustin, Beda, Hieronymus, vor allem Gregors des Großen, dessen Heiligengeschichten und Homilien große Verbreitung fanden.

Aus der durchschnittlichen Bildung des Klerus erhoben sich einzelne

begabte Männer zu einer weit höheren Stufe der Gelehrsamkeit. Die Werke, die sie hinterlassen haben, bezeichnen das Höchste, was jene Zeit in gelehrter Hinsicht zu leisten imstande war. Ohne Zweifel gab es unter den Mönchen und Bischöfen des früheren Mittelalters so manchen, dessen Gelehrsamkeit sich dem Wissen der berühmten Häupter annäherte, ohne daß er sich als Schriftsteller einen Namen gemacht hat. Ja, die besten Schulen, wie Fulda und St. Gallen bildeten in ihrer besten Zeit ganze Scharen von Geistlichen, die das geforderte Maß der Kenntnisse um ein bedeutendes überschritten. Allein das waren vorübergehende und örtlich begrenzte Erscheinungen. Die eigentliche Gelehrsamkeit fand erst durch Karl den Großen im fränkischen Reiche Eingang.

---

23. Die Benediktinerabtei St. Gallen.

(Nach: Henne-Am Rhyn, Allgemeine Kulturgeschichte, Leipzig 1877. Bd. III. S. 165—171; Wetzel, Wissenschaft und Kunst im Kloster St. Gallen im 9. und 10. Jahrhundert, Lindau. 1877. S. 23—73, und Meyer von Knonau, Die Ekkeharte von St. Gallen, Basel. 1876. S. 10—21.)

Es hat keine Klöster gegeben, die sich an wahrem Verdienst mit denen der Benediktiner messen könnten, und eins der berühmtesten unter diesen ist das Kloster St. Gallen. Seine Entstehung weist auf den eigentümlichen großen Umweg hin, auf welchem die Verchristlichung Mittel-Europas erzielt wurde. Die britischen Inseln waren zum Seminar der Glaubensboten für den waldigen, unbebauten Grund Germaniens geworden. Briten keltischen Stammes und Angelsachsen wetteiferten in diesem Werke. Erstere hatten bereits Klöster mit wissenschaftlicher Bethätigung, ehe die Regel Benedikts ihren Eroberungszug über West-Europa antrat. Unvergeßlich ist der Name Bangors in Wales, wo die Columbane im Geiste der altbritischen Kirche wirkten und von wo der jüngere dieses Namens in hohem Alter mit seinem ebenfalls schon hochbetagten Schüler Kallech (lat. Gallus) sich begeistert aufmachte, das bereits christliche, aber entsittlichte Gallien zu bessern und das noch rohe und heidnische Germanien zu bekehren. Umsonst verhallte ihre warnende Stimme in den Bruderkämpfen der Merowinger, und sie wandten sich lieber nach der Wildnis am Nordfuße der Alpen, wo die Kultur weder ihre Segnungen, noch ihren Fluch hingetragen hatte. Nachdem sie Götzen zertrümmert und die Lehre des Evangeliums verkündet, wandte sich Columban weiter nach Italien, Gallus blieb am Bodensee und er, der sich in eine Einsiedelei hatte zurückziehen wollen, wurde, ohne es zu ahnen, der Stifter einer berühmten Abtei und einer ansehnlichen Stadt. Nach Art der morgenländischen Einsiedler und des heiligen Benedikt in dessen erster Zeit sammelte er in bis dahin öder Wildnis eines Hochthales der Alpenvorberge Schüler um sich. Die Waldung, wo noch Bären ge-

hauſt hatten, verſchwand — eine Kirche und Zellen für die Brüder wuchſen empor.

Doch führte Gallus kein völliges Einſiedlerleben, ſondern verließ ſeine Einſamkeit öfter, um zum Volke zu ſprechen. Die Wahl zum Biſchof von Konſtanz und zum Abte von Luxeuil lehnte er ab, und als er (um 630) tot war, wurde er der Landesheilige und ſein Grab ein Wallfahrtsort.

Die Einſiedelei beſtand unter Vorſtehern hundert Jahre lang fort, bis ſie durch Otmar unter König Pipins Schutz und mit der Regel Benedikts (an Stelle der einfachen columbaniſchen) eine Abtei wurde (720). Die Eremiten, die bis dahin bloß das Land bebaut, gebetet und gefaſtet hatten, wurden Mönche, vertauſchten die weiße Kutte mit der ſchwarzen, ſchoren den Bart, lernten Lateiniſch, zum Teil ſelbſt Griechiſch, ſchrieben die heiligen Schriften ſorgſam auf Pergament, pflegten Kranke und übten ſich im Kirchengeſange. Es begann ein Licht der Kultur von St. Gallen auszugehen, das ganz Süddeutſchland erhellte, wie ſpäter Fulda den Norden des Reiches.

Dafür erhielt das Kloſter von den begüterten Nachbarn reiche und immer reichere Schenkungen an Gütern und Hörigen, welche den Mönchen geſtatteten, ohne Sorge zu leben und zu wirken. Doch waren nicht alle Nachbarn ſo großmütig. Es fehlte nicht an Neidern und harten Vergewaltigern. Otmar ſelbſt ſtarb in widerrechtlicher Gefangenſchaft.

Es kamen jedoch beſſere Zeiten, und ſchon Otmars dritter Nachfolger Gozbert (816—837) legte den Grund zu des Kloſters ſpäterer Größe durch die Anlegung einer Bücherſammlung und den Plan einer Vergrößerung des Kloſterbaues. Der jetzt noch vorhandene, in der Ausführung freilich ſtark abgeänderte Plan des Neubaues bietet ein großartiges Bild des damaligen Kloſterlebens dar und kann als Typus der Klöſter jener Zeit um ſo eher betrachtet werden, als er von einem um ſein Gutachten befragten Fremden herrührte, der mit den Bodenverhältniſſen des Ortes nicht bekannt war. Der Plan, der auf vier großen Pergamenthäuten mit roter Tinte gezeichnet iſt, ſtellt die einzelnen Gebäude innerhalb ihres Grundriſſes auch in der Anſicht dar und iſt von Erläuterungen, zum Teil in Verſen, begleitet. Die meiſten Gebäude ſind einſtöckig und zeigen die altrömiſche Anlage eines rechteckigen mittleren Hofraumes, um den ſich vier Flügel ziehen, die ſich gegen denſelben öffnen. An den Wänden des bedeckten Hofraumes ſind rings Bänke und Tiſche angebracht, in der Mitte der Herd. Darüber befindet ſich im Dache eine große Öffnung, um Licht herein und den Rauch hinaus zu laſſen, die aber gegen Regen und Schnee mit einem auf vier Pfeilern ruhenden Zeltdache bedeckt iſt. Den Mittelpunkt des ganzen Kloſterumfanges, der wieder ein Rechteck bildet, nimmt die Kirche ein, eine kreuzförmige Baſilika mit zwei halbrunden Chören im Anſchluß an die beiden Schmalſeiten, in denen ſich die beiden Altäre des Petrus und Paulus, vor letzterem aber jener des Gallus, über deſſen Grab, und zwiſchen dieſem und dem erſteren noch mehrere Altäre, ſowie das Taufbecken befinden, — eine Einrichtung, welche zeigt, daß hier nicht für die Erbauung einer Gemeinde,

sondern für die stille Andacht von Mönchen gesorgt sein sollte. Das Langhaus besteht aus drei Schiffen, getrennt durch zwei Reihen von je acht Säulen.

An die Kirche schließen sich zahlreiche Nebengebäude, wie das Schreibzimmer und darüber eine Bibliothek, die Sakristei und darüber der Aufbewahrungsort der priesterlichen Gewänder, ein Gebäude zur Bereitung der Hostien, das Gasthaus für fremde Mönche, die Wohnungen des Schulvorstehers und des Pförtners.

Um die Kirche verteilen sich in vier Gruppen, nach den vier Seiten derselben, die übrigen Räume; im Süden die Klausur, rings um den Kreuzgang, mit dem Kapitelsaal, dem Sprechsaal, dem Wohnraum der Mönche, dem Schlafsaal derselben (Dormitorium), dem Speisesaal (Refectorium), darüber die Kleiderkammer, und dem mit Fässern wohlgefüllten Keller, — an einer Ecke abseits die Wasch- und Badestube und das Latrinenhaus, an einer anderen die Küche, weiterhin die Bäckerei und das Brauhaus, sowie die Mühle, Küferei, Tenne und Stallung für Reitpferde, endlich die Räume für alle möglichen Handwerker, Walker, Gerber, Schuster, Drechsler, Eisen- und Goldschmiede, ja sogar Schwertfeger und Schildmacher, hinter dem Keller das Gasthaus für arme Reisende und Pilger mit eigener Küche und Brauerei, die äußere Schule (für solche, die nicht Mönche werden wollen) und die Wohnung des Abts mit eigenem Nebengebäude für die Diener, Küche, Speisekammer und Badestube.

Im Osten der Kirche und Klausur lag die innere Schule (für künftige Mönche), die Kirche für die Novizen und Patienten und das Krankenhaus für die Mönche nebst Arztwohnung und Apotheke, — dann der Garten, der Friedhof, die Geflügelställe und der Fruchtspeicher. Im Westen der Kirche und Klausur endlich, vom eigentlichen Kloster durch eine Mauer getrennt, waren die Stallungen für das Vieh (Schafe, Ziegen, Kühe, Schweine, Stuten) angebracht.

(Eine Kloseranlage von ähnlicher Großartigkeit zeigt die 861 gegründete Benediktinerabtei Einsiedeln.)

Die Mönche bauten selbst an dem großen Werke, trugen den Baustoff herbei und schmückten zuletzt die Decke der Kirche mit bunten Malereien auf Goldgrund. Die Kirche erhielt mit getriebener Arbeit in Gold und Silber verzierte Kronleuchter, mit kostbaren Teppichen gedeckte Altäre, aus Elfenbein und edeln Metallen kunstreich gefertigte und mit Edelsteinen besetzte Kruzifixe und Reliquienkapseln, mit ebenso verzierten Decken geschmückte heilige Bücher, prachtvolle Kelche, Patenen, Meßgewänder u. dgl.

Mit den hier gepflegten Künsten wetteiferten aber bald die Wissenschaften. Die Bücherei vermehrte sich stetig, besonders durch eigene Arbeiten der Mönche. Nur als Hilfsmittel zum Sprachunterricht duldete das Kloster anfangs die heidnischen Schriftsteller des Altertums; bald aber fanden die Mönche, ohne ihrem Christentum zu schaden, auch selbst Geschmack an ihnen und fertigten Abschriften derselben. Das durch Schiedspruch König Lud-

Fig. 87. Kloster Einsiedeln. (Nach einem Kupferstich von Matth. Merian. † 1650.)

wigs 854 zu Ulm vom Bistum Konstanz vollkommen unabhängig gewordene Kloster wählte von da an frei seinen Abt und wurde eine Macht im Reiche. Kaiser, Könige und Herzöge besuchten es wiederholt und bedachten es mit Rechten, worunter Befreiungen von Entbehrungen des einförmigen, kasteienden Mönchlebens (bessere Speisen und Getränke) keine geringe Rolle spielten.

Die Klöster waren damals, wenigstens im Norden der Alpen, die Stätten des Buchhandels. Sie liehen einander ihre Bücherschätze zur Fertigung von Abschriften. Auf letztere wurde unendlich viel Mühe verwendet. Es war mehr ein Malen als ein Schreiben, und die Anfangsbuchstaben wurden in Gold, Silber und bunten Farben, mit vielfach verschlungenen Verzierungen und Miniaturbildern ausgeführt. Ja, man schrieb ganze Bücher (kirchlichen Inhalts) mit Farbe, Gold oder Silber. In St. Gallen waren außer den kräftigen Zügen der deutschen Mönche auch die eigentümlichen und verschnörkelten Züge der keltischen Iren und Schotten vertreten, welche in nicht geringer Zahl der Stiftung ihres Landsmannes zueilten und sich nicht selten den Scherz erlaubten, beim mühsamen Abschreiben gaelische Stoßseufzer nach Einbruch der Dunkelheit oder nach einem labenden Becher Wein an den Rand zu notieren. Zum Einbande wählte man meist mit Leder oder Pergament überzogene Bretter, bei besonders geschätzten Arbeiten aber belegte man dieselben mit geschnitzten Elfenbeintafeln oder getriebenen Metallzieraten, besetzte auch wohl die Seiten und Ecken mit eingefaßten Edelsteinen.

Den Hauptinhalt des Unterrichts in den Klosterschulen bildeten die sieben freien Künste, von denen das Trivium (Grammatik, Dialektik und Rhetorik) die höhere Wissenschaft, das Quadrivium aber (Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie) die sich nach damaliger Auffassung mehr auf bloße Fertigkeiten beziehenden Hilfsfächer umfaßte, von denen das erste dem Kult, das zweite der Güterverwaltung, das dritte dem Kirchenbau und das vierte der Anlegung des Festkalenders diente. Die Sprachwissenschaften hatten den höheren Zweck des Verständnisses der heiligen Schriften und Liturgien; in allem schwebte somit als höchstes Ziel immer die Religion vor. Nicht besonders gelehrt, aber eifrig geübt wurde in den Krankenstuben der Klöster die Arzneiwissenschaft.

Die Lehrer der Klosterschulen wurden entweder im Kloster selbst erzogen und ausgebildet oder von auswärts berufen. In St. Gallen war der Ire Möngal, mit lateinischem Namen Marcellus, der auf seiner Rückreise von Rom, mit seinem Oheim, dem Bischof Marcus, da blieb und mit ihm Klosterbruder wurde, ein geschätzter Lehrer. Bedeutender jedoch waren in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts die einheimischen Geister und unzertrennlichen Freunde Notker, Ratpert und Tutilo.

Notker der Stammler, aus altadligem Geschlecht, geboren um das Jahr 830, kam schon als Knabe in das Kloster, wo er den Lehrern Iso und Möngal übergeben ward. Als Jüngling schon versuchte er sich in der

Komposition geistlicher Gesänge, die seine Lehrer so lobenswert fanden, daß sie dieselben den übrigen Schülern zur Nachahmung und Aufführung vorlegten. Einst kam Notker auf einem Spaziergange bis an das Martinstobel, durch welches die Goldach schäumend sich windet. Eben wurde über den tiefen Abgrund eine neue Brücke geschlagen. Notker sah die Werkleute auf dem hohen Baugerüste schweben; er sah, wie sie bei jedem Schritte der Gefahr des Todes ausgesetzt waren. Da dichtete er das Lied: „Media vita in morte sumus," das sich auch in deutscher Übersetzung bis auf unsere Tage im Gedächtnis der Welt erhalten hat. Es ertönte auf Bittfahrten, man sang es als Notruf im Meersturm, als Kriegslied in den Schlachten, und mehrere Jahrhunderte blieb es allgemeines Volkslied. Ja der Aberglaube legte ihm sogar Zauberkraft bei, sodaß die Synode zu Köln (1316) sich veranlaßt fand, das Absingen des Media vita gegen irgend einen Menschen zu verbieten. Später ging es, namentlich in der Bearbeitung von Luther („Mitten wir im Leben, Sind von dem Tod umgeben") auch in protestantische Gesangbücher über. Notker schrieb auch ein Musikwerk unter dem Titel: De musica et symphonia, welches im 12. Jahrhunderte noch beim musikalischen Unterrichte gebraucht wurde, jetzt aber verloren ist. Nach Notkers Tode (8. April 912) schrieb man auf sein Grabdenkmal im Kreuzgange des Klosters:

Siehe, Notker ruht hier,
Die Zierde des Landes, der Ruhm der deutschen Gelehrten,
Wie jeden Sterblichen sonst deckt ihn dies düstere Grab.

Ratpert, ebenfalls adliger Herkunft, wurde um das Jahr 850 in den Verband der Ordensbrüder von St. Gallen aufgenommen. Seine liebste Heimat war die Schulstube, welche er dem Messelesen weit vorzog und wo er mit dem Stocke strenge Zucht hielt. Auch er dichtete geistliche Lieder, komponierte Litaneien auf die Frühlings-Bittgänge und verfaßte Anreden zum Empfange der Kaiser, Könige, Bischöfe und Äbte, welche St. Gallen besuchten. Besondere Erwähnung verdient sein deutsches Lied auf den heiligen Gallus, das über ein Jahrhundert im Munde des Volkes fortlebte, und das später von Ekkehard IV. ins Lateinische übersetzt wurde. Ratpert starb um das Jahr 900. Vierzig Geistliche, die einst seine Schüler gewesen waren, umgaben sein Sterbebett und versprachen ihm, Messe für die dahingeschiedene Seele zu lesen.

Tutilo, eine wahre Hünengestalt, von unverwüstlich heiterer Laune, sodaß Kaiser Karl der Dicke es unverantwortlich fand, einen solchen Mann im Kloster finden zu müssen, ist nicht mit Unrecht ein Universalgenie genannt worden. Wie er auf dem Lehrstuhl durch seine Gelehrsamkeit die Schüler zur Bewunderung hinriß, so entzündete er auf der Kanzel, „gleich mächtig der lateinischen wie der deutschen Sprache", durch sein bezauberndes Wort die Herzen aller Zuhörer. Zugleich war er ein geschickter Dichter und Musiker, ein Meister in der Malerei, ein hervorragender Bildhauer

und ein berühmter Baumeister. Sein Ruf verbreitete sich schnell und weit. Bald wird er nach Konstanz gerufen, um für den Hauptaltar des Domes ein Gemälde zu schaffen oder die Kanzel mit seltenen Zieraten zu vergolden; bald sieht man ihn in Geschäften des Klosters in Mainz; dann ist es wieder das ferngelegene Metz, wo er Bilder der Heiligen in erhabener Arbeit kunstvoll ausführt. Wohl dürfen wir an diese Kunstwerke nicht den Maßstab von heute anlegen; aber in jener Zeit waren Tutilos Gemälde und Skulpturarbeiten in der That Kunstwerke von hervorragender Schönheit, besonders jene, die das Bild der heiligen Jungfrau darstellten. Als er einst in Metz das Bild der heiligen Jungfrau meißelte, verbreitete sich in der Stadt das Gerücht, eine himmlisch glänzende Frau stehe an seiner Seite und unterrichte ihn bei seinem Kunstgeschäfte. Kaum war das Gerede der Leute zu den Ohren des demütigen Mönches gekommen, so verließ er alsbald jene Stadt und konnte sich nicht mehr entschließen, daselbst ferner seiner Kunst obzuliegen. Das Bild aber wurde noch lange nachher aufbewahrt und war nach dem Zeugnisse von Augenzeugen „wie lebendig anzusehen". In der Stiftsbibliothek zu St. Gallen werden noch Skulpturarbeiten des genialen Künstlers aufbewahrt. Das berühmte Diptychon Tutilos besteht aus zwei Tafeln, die aus Elfenbein gearbeitet und mit einer reichen Ein-

Fig. 28. Elfenbeintafel von dem Diptychon des Tutilo

fassung aus vergoldetem Silber mit getriebenem Blattwerk und Edelsteinen umrahmt sind. Die vordere Tafel enthält zwischen prächtigen Ornamentstreifen, die oben und unten angebracht sind, eine figurenreiche Glorie des Heilands. Christus ist nach altchristlicher Auffassung als ein bartloser Jüngling, thronend, die Rechte zum Segnen erhoben, dargestellt. Um ihn herum, in den Ecken sitzen, von ihren Emblemen begleitet, die vier Evangelisten lesend und schreibend. Dazwischen zur Seite stehen anbetend zwei Cherubim, sowie die Personifikationen von Sonne und Mond, Meer und Erde, die nach antiker Weise als menschliche Gestalten dargestellt sind: Sonne und Mond als Mann und Frau mit Fackeln in den Händen und die Zeichen ihrer Gestirne über dem Haupte, Oceanus als ein Greis mit der Wasserurne, die Linke auf den Kopf eines Meerungeheuers haltend, die Erde ein Weib, gleichfalls ruhend, mit einem Kinde an der Brust. Das Ganze versinnlicht also „Christus in der Mitte des Weltalls thronend, umgeben von den Mächten des Himmels; seine Herrlichkeit aber verkünden die Evangelisten." Die zweite Tafel enthält außer schwungvollem Blattwerke zwei Darstellungen: oben die Himmelfahrt Mariä zwischen anbetenden und dienenden Engeln und darunter zwei Scenen aus dem Leben des heiligen Gallus, die Geschichte von St. Gallus und dem Bär darstellend. Die Gestalten der Bilder zeigen manche Schwächen; die Hände sind unverhältnismäßig groß, die Bewegungen mühsam steif, und die Freiheit der Komposition ist durchweg den Regeln einer strengen Symmetrie untergeordnet. Am vorzüglichsten sind die Blattornamente behandelt. Vor etwa 300 Jahren ward auch noch eine künstliche astronomische Tafel von Messing, worauf der Lauf der Gestirne sehr fein gestochen war, als ein Werk Tutilos gepriesen und gezeigt.

Was für Leute Notker, Ratpert und Tutilo erzogen, zeigt das Beispiel ihres Schülers Salomo, der in der Folge kaiserlicher Notar und später, am Ende des 9. Jahrhunderts, zugleich Abt von St. Gallen und Bischof von Konstanz wurde und mit den höchsten Herren seiner Zeit als gebildeter Weltmann in lebhaftem Verkehre stand. Zum großen Ärger seiner Lehrer war er jedoch ein abgesagter Feind der strengen Klosterzucht und machte sich manches Bruches derselben schuldig und mußte solchen Bruch durch demütige Buße sühnen, indem er, mit einem Reliquienkästchen um den Hals, barfuß zum Altare schritt und seine Sünden bekannte. Weit mehr Interesse als an dem Klosterleben, das ihm zu kleinlich war, fühlte Salomo am großen weltgeschichtlichen Treiben. Er gefiel sich darin, eine Stütze des deutschen Königs Konrad gegen die aufrührerischen und selbstsüchtigen Großen des Reiches, zunächst gegen die schwäbischen Kammerboten Erchanger und Berchthold zu sein, die der Abt-Bischof durch List dazu brachte, sich vor seinen stattlichen Klosterknechten zu verbeugen. Die gegenseitige Feindschaft hatte erst ein Ende, als die beiden Unruhestifter, nachdem sie Salomo hinterlistig gefangen und gemißhandelt hatten, vom Könige geschlagen und dem Tode überliefert waren.

König Konrad besuchte das Kloster und ließ vor den in einem Umzuge in der Kirche begriffenen Klosterschülern Äpfel ausschütten, um ihre Andacht zu prüfen; alle bestanden glänzend, keiner verwendete die Augen oder bückte sich. Als er jedem der Schüler, die während des Essens von der Kanzel des Refektoriums vorlesen mußten, ein Goldstück in den Mund legte und der jüngste derselben es weinend ausspie, sagte er: „Du wirst ein guter Mönch werden." Beim Abschiede ließ sich der König unter die auswärtigen Brüder (Ehrenmitglieder des Klosters) aufnehmen, was damals manche hohe Herren ebenfalls thaten.

Das 10. Jahrhundert zeigte am Beispiele St. Gallens recht klar, was die Klöster damals, neben den ihnen erwiesenen Ehren, auch zu leiden hatten, von innen wie von außen. Während die Verwalter der stets sich vermehrenden und oft sehr weit (tief in Schwaben) entlegenen Klostergüter (die Meier) die Herren spielten, mit Hörnern und Hunden zur Hasen- und Wolfsjagd, zur Bären- und Sauhatz zogen und den Pflug auf dem Acker ruhen ließen, wurde die Abtei von den Ungarn heimgesucht, welche nach Herzenslust plünderten, nachdem die Mönche sich in eine nahe Waldschanze zurückgezogen und Bibliothek und Kirchenschatz glücklich geborgen hatten. Die Ungarn töteten auch die fromme Klausnerin Wiborada, welche nach damaligem Brauche in der Nähe des Klosters eine Zelle ohne Thüre bewohnte, die sie nie verließ.

Ein unheimliches Licht wirft es auf die Strenge der Klosterzucht, daß damals (937) ein Schüler, der auf den Estrich geschickt wurde, um dort zu seiner und anderer Schüler Bestrafung Ruten zu holen, bei diesem Anlaß den Dachstuhl in Brand steckte, sodaß die ganze Schule und ein Teil der Kirche in Flammen aufgingen, was einen empfindlicheren Riß in die Zucht brachte, als wenn die Rutenstrafe vermieden worden wäre.

Was gewaltthätige Äbte vermochten, zeigt das Beispiel Abt Kralochs (940—959), der den widerspenstigen Mönch Victor durchpeitschen und später auf der Flucht anhalten und blenden ließ. Endlich mußte er selbst vor seinen entrüsteten Mönchen fliehen und verlor dabei die mitgenommenen Kirchenschätze durch Raub.

Nach dem Tode Kralochs kehrte eine freundlichere Zeit in St. Gallen ein. Wie die drei kunst- und gesangreichen Freunde Notker, Ratpert und Tutilo die erste Blütezeit des Klosters bezeichnet hatten, so stellen die Ekkeharde gegen Ende des 10. Jahrhunderts die zweite solche dar. Jene war die Zeit des strengen Klosterlebens, das jedoch mit der gewissenhaften Übung der frommen Gebräuche in den Mußestunden einen gewissen derben Humor abwechseln ließ; die neue Periode gestattete im kirchlichen Leben mehr Freiheit, besaß sich aber daneben feiner und gebildeter Sitten. Der erste Ekkehard, ein Vater aller Armen und Reisenden, verstand die Rechte des Klosters geschickt zu wahren und würde 958 zur Leitung des Klosters gelangt sein, wenn er nicht durch einen unglücklichen Sturz, in dessen Folge er hinkend blieb, zur Abtswürde untauglich geworden wäre. Durch literarische Leistungen

hat er seinen Namen berühmt gemacht. Ansehnlicher als die verschiedenen lateinischen Hymnen, die ihm zugeschrieben werden, ist ein Gedicht weltlichen Inhalts, welches er, später selbst ein tüchtiger Schulregent, als Schüler nach dem Geheiß seines Lehrers Gerald gemacht hatte, das Lied von dem Helden Walther von Aquitanien, wo ein Stoff der deutschen Heldensage in lateinischen Hexametern, nibelungischer Inhalt in virgilischem Gewande besungen wird.

Ekkehard I. hatte vier Neffen in die klösterliche Gemeinschaft gezogen, zwei gleichnamige, Ekkehard II. und Ekkehard III., dann den Notker, der wegen seiner großen Lippe den Beinamen Labeo, der Großlefzige, erhielt und den Burkhard, der später als der zweite dieses Namens Abt wurde. Gleichzeitig mit Ekkehard I. lebte auch Notker der Arzt, der aber auch außerdem sich auf mehreren Gebieten geistiger Thätigkeit hervorthat und durch seine scharfe Zucht in der Schule zugleich den Beinamen „Pfefferkorn" sich erwarb. Weit über des Klosters Mauern hinaus war er hoch geehrt, und als in seinen letzten Jahren Otto I. und Otto II. gemeinsam St. Gallen besuchten, geleiteten sie den greisen blinden Mann, indem sie ihn sorglich an der Hand zwischen sich führten.

Ekkehard II., mehr Weltmann als Geistlicher, hatte als Lehrer solche Erfolge aufzuweisen, daß einst auf einer Synode zu Mainz sechs Bischöfe ihn begrüßten, die seine Schüler gewesen waren. Schön von Angesicht und Gestalt, weise, beredt und klug in Ratschlägen, wurde er von der Herzogswitwe Hadwig von Schwaben nach der Burg Hohentwiel berufen, die Herzogin im Lateinischen zu unterrichten und namentlich die Gedichte Virgils mit ihr zu lesen. Sie empfahl ihn dann an den kaiserlichen Hof, wo er, nicht zum geringsten auch durch die Gunst der Kaiserin Adelheid, zu hohem Ansehen stieg. Fern von St. Gallen starb er 990 als Domprobst zu Mainz.

Nach Hohentwiel begleitete ihn sein Vetter Ekkehard III., der, weil auch er in Wissenschaften tüchtig war, die Burgkapläne dort unterrichtete. In St. Gallen stieg Ekkehard III. zum Amte eines Dekans empor.

Die kleine St. Gallensche Gelehrtengesellschaft auf Hohentwiel vergrößerte vorübergehend noch ein weiterer Vetter Ekkehards, der Klosterschüler Burkhard, der zur Herzogin Hadwig wollte, um die in jener Zeit noch seltene Gelegenheit, das Griechische zu erlernen, zu benützen; denn Hadwig war als Kind einem byzantinischen Kaiser als Gemahlin bestimmt gewesen und deswegen im Griechischen unterrichtet worden. Der lernbegierige Knabe begrüßte die Herzogin in trefflichen lateinischen Versen. Im Jahre 1001 wurde Burkhard zum Abt erhoben, und er verstand es, dem durch die Schuld seines Amtsvorgängers arg geschädigten Kloster den Glanz früherer Zeit vorübergehend nochmals zu geben. Vorzüglich der wissenschaftliche Ruhm war unter ihm, dank den Bemühungen seines Vetters Notker Labeo, ein ungewöhnlicher.

Die Vielseitigkeit der St. Gallenschen Schule tritt in der Person des Notker Labeo in der glänzendsten Weise hervor. Als Mann der Gottesgelehrtheit und als Sprachkundiger, als Mathematiker und als Astronom, als Kenner der Musik und als Dichter steht Notker vor uns. Allein schon sein zweiter Beiname „Teutonicus", der Deutsche, ist eine weitere Auszeichnung dieses Lehrers an der Klosterschule. An einzelnen Spuren, daß man schon früher auch in St. Gallen die Muttersprache nicht völlig vernachlässigte, mangelt es nicht, in Notker aber ist nun geradezu das Haupt einer Schule deutscher Übersetzer zu erblicken; denn nicht so sehr um selbständige Werke, als um Übersetzungen und Erklärungen handelte es sich dabei, so aber, daß neben biblischen Stücken auch Aristoteles und Boethius Berücksichtigung fanden.

Nicht das kleinste Zeugnis für Notker Labeo ist es, daß Ekkehard IV sein Schüler gewesen ist. Ekkehard stand noch an dem Sterbelager Notkers, dann aber verließ er St. Gallen auf einige Zeit, um in Mainz als Vorsteher der Schule zu wirken. Von dem Erzbischof Aribo von Mainz war Ekkehard aufgemuntert worden, das Walthariuslied Ekkehards I. zu überarbeiten, die Latinität desselben zu verbessern. Auch am kaiserlichen Hofe wurde die Thätigkeit des Mainzer Schulvorstehers in ehrenvoller Weise anerkannt. Als Kaiser Konrad II. das Osterfest des Jahres 1030 in Ingelheim unweit Mainz feierte, wurde Ekkehard die Ehre zuteil, vor dem versammelten Hofe das Hochamt zu singen, wobei ihm drei seiner Schüler, die zu bischöflichen Würden emporgestiegen waren, halfen. Nach Aribos Tode kehrte Ekkehard nach St. Gallen zurück.

In erster Linie war er ein gelehrter Schulmeister: er selbst scheint als seinen hauptsächlichsten Ruhm seine Dichtungen betrachtet zu haben; doch ist von echter Poesie in seinen Versen wenig zu finden, und seine Verse sind fast ausnahmslos die im Mittelalter so beliebten leoninischen Hexameter, in denen sich, den klassischen Überlieferungen völlig widersprechend, Mitte und Ende des Verses reimen. Eine in St. Gallen noch vorhandene Pergamenthandschrift, etwas über 250 Seiten stark und von Ekkehards Hand geschrieben, trägt von ihrem Hauptbestandteile den Namen des liber benedictionum, des Buches der Segnungen. Der größte Teil der Handschrift ist für praktische Zwecke zusammengestellt. Der Lehrer wollte in derselben ein Schulbuch, eine Sammlung von Mustern für lateinische Schuldichtung geben, und er selbst deutet an, daß die Mehrzahl der Übungsstücke, welche er hier zusammengeordnet habe, aus seiner eigenen Schulzeit unter Notker Labeo herstamme. Es muß den früheren Schüler hoch erfreut haben, als er unter alten Schriften Notkers, wie er selbst erzählt, seine eigenen von ihm vor langer Zeit in der Schule gelösten Aufgaben sorgfältig aufbewahrt vorfand und sie nun selbst wieder für seine Schüler als Anleitung verwenden konnte. Diese Zusammenstellung selbst freilich erfolgte erst in einer weit späteren Zeit, indem Ekkehard das Buch der Segnungen einem in Mainz gewonnenen

Freunde, dem späteren Abte des Klosters St. Maximin bei Trier, Johannes, widmete.

Den Hauptbestandteil des Buches bilden die „Segnungen“ im engeren Sinne des Wortes, nach der Ordnung des Kirchenjahres von der Adventszeit an sich folgende Gesänge zur Verherrlichung der einzelnen Kirchenfeste. Hauptquellen waren dem Dichter natürlich die Bibel, die Kirchenväter und die Legenden der Heiligen; aber auch die Belesenheit in den klassischen Autoren tritt, im Einklange mit Ekkehards übrigen Arbeiten, hervor, so unter anderem, wenn unter Beziehung auf Sallusts Jugurtha der seine Wundmale zeigende Christus mit dem römischen Kriegsmanne Marius, dessen Brust ehrenvolle Narben wies, verglichen wird, oder wenn Petrus als himmlischer Konsul und Gallus als himmlischer Prätor erscheinen oder der Untergang der thebaischen Legion die Thermopylen in Schatten stellen soll. An anderen Stellen werden sittliche Lehren angehängt, allegorische Erklärungen gegeben, so zum Beispiel in einem wunderlichen Gedichte über die mystische Bedeutung der Zahlen eins bis zwölf.

Ein kleineres aber ebenso eigentümliches Stück von etwas über drittehalbhundert Versen bilden die sogenannten „benedictiones ad mensas“. Diese „Segnungen zu den Gerichten“ enthalten eine kulturhistorisch höchst aufschlußreiche Aufzählung aller derjenigen Speisen und Getränke, welche in St. Gallen auf den Tisch kommen konnten. Jeder einzelne Hexameter spricht den Segen über ein einzelnes Tischgericht aus, und die lange Liste legt ein Zeugnis dafür ab, daß es im Speisesaale zu St. Gallen im 11. Jahrhundert nicht mehr so einfach zuging, wie Verordnungen des 9. Jahrhunderts es noch vorgeschrieben hatten. Zuerst sind, weil bereits vor allem anderen auf dem Tische stehend, eine ganze Reihe von Broten und Kuchen erwähnt und auch die Brosame von der Tafel gesegnet. Auf das Salz und die Saucen folgen die Fische in 35 Versen, wobei am Ende als Wassertier auch der Biber mit auftritt. Dann kommen fünfzehn Arten Vögel, siebzehn Bereitungen verschiedenen Schlachtviehes, hernach Wildbret in Menge, sodann die Gemüse, Baumfrüchte und weitere Gartengewächse. Interessant ist die Aufführung verschiedener völlig verschwundener Tiere, des Wisent, des Urochsen, des wilden Pferdes, des Steinbockes. Dagegen ist einheimisches Obst noch sehr selten, darunter allerdings die steinige Birne, und zumeist durch von Italien her in den Handel gebrachte Südfrüchte ersetzt. Einblicke in die Kochkunst werden leider nicht häufig gewährt; nur ersieht man, daß es an reichlichen Würzen nicht fehlte, und Spezereigemenge kommt sogar als eine eigene Speise vor. Dagegen wird gewarnt vor Pfauen-, Schwanen- und Entenfleisch als unverdaulich, ebenso wird die Haselnuß als dem Magen schädlich widerraten, Knoblauch aber als höchst zuträglich empfohlen. Den Schluß bildet eine längere Reihe von Getränken, nicht bloß einfacher Wein, sondern auch gewürzter, gekochter, mit Honig vermischter Wein, ferner Apfelwein, Met, Bier und endlich das Wasser, und

dieses letzte mußte Ekkehard als Schüler nach Notkers Befehl noch besonders loben, weil er vorher beim Wein „etwas zu stark in die Saiten gegriffen hatte."

Den übrigen Teil der Handschrift füllen kleinere Stücke, Verse zu Gemälden im Dom zu Mainz und in der Kirche zu St. Gallen, eine lateinische Übersetzung des von Ratpert gedichteten Lobliedes auf den heiligen Gallus, Grabschriften und dergl. Unter den kürzeren Gedichten befindet sich auch ein Vakanzlied der Schüler. „Schlafet, ihr Wissenschaften! Habt Ruhe, ihr Bücher!" ist das Grundthema der ersten Hälfte desselben. Dann wird geschildert, mit was für Vergnügungen die Schüler ihren Ferientag ausfüllen. Helmbewehrt belampfen sie sich durch Steinwurf, oder sie ringen nach dem Vorbilde der Alten mit wenigstens teilweise unbedecktem Körper und mit gesalbten Händen, oder sie suchen im Wettlaufe Preise zu erringen. Dann heißt es: „Friede halte die Rute; blind wie der Maulwurf sei der Aufseher!" Aber die Krönung des Tages ist eine dreifache: die Fackel – nämlich noch abends bei Licht sich der Erholung freuen zu können —, das Bad und der Wein.

Doch nicht als lateinischer Dichter hat Ekkehard IV. seinen Namen in erster Linie auf die Nachwelt gebracht; mag er auch noch so kunstreich mit der Form gespielt und einmal in einem Gedichte auf Abt Burkhard II. zwölf Verse einzig durch mit dem Buchstaben p beginnende Worte, mit Ausnahme von zweien, die nicht zu umgehen waren, ausgefüllt haben: die verdienstlichste Arbeit Ekkehards ist, daß er die Hauschronik des Klosters fortsetzte, nachdem sie mit dem Jahre 883, seitdem Ratpert zu schreiben aufgehört hatte, ins Stocken geraten war, daß er der Geschichtschreiber des Klosters wurde, dessen Werk man die „besten Memoiren aus der ersten Hälfte des Mittelalters" genannt hat.

Nach der Zeit der Ekkeharde war die Blüte des Klosters entblättert. Sogar dessen Klosterzucht verfiel. Schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts vertauschte St. Gallen die Feder mit dem Schwerte und führte Fehden mit den umliegenden zum Teil streitsüchtigen und raublustigen Herren. Die Äbte selbst zogen zu Roß und im Harnisch aus, und keine Ratperte und keine Ekkeharde rangen mehr nach der Gunst der Musen.

Das war aber damals das Schicksal aller Klöster. Alle waren in Verfall geraten. Ihre hohen Verdienste während des 6. bis 10. Jahrhunderts um Landbau, Erziehung, Wissenschaft, Wohlthätigkeit und Seelsorge waren dahin, und so viele Reformationen des Klosterwesens später unternommen, so viele neue Klöster und Orden gestiftet wurden, so ist doch von keiner Seite die Tüchtigkeit und die Geistesbildung der früheren Benediktiner jemals wieder erreicht worden.

24. Die hohe Geistlichkeit im früheren Mittelalter.

(Nach: G. Waitz, Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 12. Jahrh. Bd. III. Kiel. 1870. S. 183—301. L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Köln. 1863—65. Bd. I., S. 427—439. Bd. II., S. 421—424.)

Die Bischöfe und Äbte des deutschen Reiches nahmen zur Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser eine hervorragende Stellung ein: als Ratgeber des Königs am Hofe, durch den Dienst, welchen sie hier und bei anderen Gelegenheiten leisteten, durch ihre Güter, welche als Benefizien an Weltliche gegeben wurden und auf denen zahlreiche abhängige Leute in verschiedenen Verhältnissen lebten, auch solche, die als kriegerische Mannschaft für die Heerfahrten in Betracht kamen.

Schon im fränkischen Reiche sind die Bistümer und Klöster von Königen und Privaten reich beschenkt, ein bedeutender Teil des Grundbesitzes ist in ihre Hand übergegangen. Sie sind mit großen Rechten und Freiheiten ausgestattet, haben am Hof und auf Reichsversammlungen eine einflußreiche Stellung gewonnen. Auch in den Provinzen hat der König sich wohl auf sie gestützt, hat sie als Sendboten oder sonst zu wichtigen Geschäften verwandt. Mit den weltlichen Richtern zusammen sollten sie für Recht und Ordnung sorgen, die Interessen des Staates zugleich mit denen der Kirche wahren. Sie werden deshalb auch nicht viel anders als die weltlichen Beamten behandelt, wie diese waren sie zur Treue verpflichtet und die Verhältnisse der Vasallität und des Benefizialwesens fanden auch auf sie Anwendung. Aber auch an feindlichen Gegensätzen und Reibungen mit den weltlichen Gewalten hat es nicht gefehlt; diese sahen mit Neid den Reichtum der Kirchen und suchten sich desselben zu bemächtigen. Die Könige selbst haben wiederholt das geistliche Gut in Anspruch genommen, um die, welche ihnen dienten, damit zu belohnen.

Schenkungen an Land von Privaten an geistliche Stifter sind besonders in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zahlreich, treten aber dann meist für längere Zeit zurück. Das zeigen deutlich die Schenkungsbücher St. Gallens, die für die ersten 20 Jahre des 10. Jahrhunderts noch gegen 60, für den ganzen Rest nur 40, für das 11. Jahrhundert gar nur 5 Urkunden bringen. Die von Fulda bringen vor 900 nicht weniger als 646, für das 10. Jahrhundert nur reichlich 80, für das 11. ungefähr 40 Nummern. Ergebungen in den Schutz, aber auch zu Zins und manchmal zu weiterer Abhängigkeit finden sich dagegen auch später noch häufig.

Unter den Ottonen werden namentlich in Nord-Deutschland nicht wenige Klöster neu begründet und dem Beispiele, das die Angehörigen des Königshauses geben, folgen andere nach. Für die neu emporkommenden Geschlechter gehört es fast zur Ehre des Hauses, eine und die andere Familienstiftung zu haben, welche mit Besitzungen ausgestattet wird, die aber auch wohl den Töchtern als Versorgungsanstalt dient, deren Vogtei dem Hause bleibt und

fortwährend Einfluß auf die Verwaltung und Verwendung der Güter gewährt. Der Einfluß von Cluny im 10. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 11. macht sich mehr in der Reform des Klosterlebens als in neuen Stiftungen geltend. Dagegen giebt in der zweiten Hälfte Hirschau auch der Klostergründung einen neuen Impuls. Die strengere kirchliche Richtung der Anhänger Gregors VII., dann die religiöse Begeisterung der Kreuzzüge wirken auch hier ein: es mehren sich wieder die Vergabungen von Gütern an die tote Hand. Es sind dann die neuen Orden der Cistercienser und Prämonstratenser, welche bald Verbreitung finden und neue Sitze kirchlicher Verbindungen begründen. Auch die Zahl der Bistümer ist vermehrt, zunächst in den neugewonnenen slavischen Gebieten, oder doch an den Grenzen des deutschen Landes, wo Magdeburg, Bamberg, später Gurk entstanden. Ihre Vorsteher sind meist mit Eifer und mit Erfolg bemüht, den vorhandenen Besitz zu vermehren, und namentlich die Könige zeigen sich nicht sparsam in Schenkung von Gütern und Verleihung immer ausgedehnterer Rechte.

Schon in karolingischer Zeit wird der Besitz eines kleineren Stifts zu zwei- bis dreihundert, eines mittleren zu tausend bis zweitausend, eines großen zu drei- bis achttausend Hufen angeschlagen. Benedictbeuern ward auf 8700 Hufen geschätzt, Gandersheim soll gleich bei seiner Gründung nicht weniger als 11 000 erhalten haben. Und es gab unzweifelhaft viel reichere Klöster, wie Fulda, Lorsch, St. Gallen, Corvey, deren Güterverzeichnisse von Besitzungen großen Umfangs und zum Teil in weit entlegenen Gegenden Kunde geben. Gewiß waren die Bistümer nicht weniger reich bedacht, wenn auch nur von einigen, wie Salzburg und Freising, etwas genauere Nachrichten über den Erwerb erhalten sind. Mehr die Könige und angesehene Große der Provinz als die gewöhnlichen Freien waren es, welche hier den Besitz durch Schenkungen vermehrten. Freigebig war vor allen Heinrich II., der das neu begründete Bamberg mit ausgedehnten Besitzungen in den verschiedenen Teilen des Reiches ausgestattet hat, von dem auch Meinwerk von Paderborn zahlreiche Schenkungen zu erlangen und so sein bis dahin armes Bistum zu einem der reicheren zu machen wußte. Aber auch Bischof Arnulf von Halberstadt soll nicht weniger als zwölfhundert Hufen für sein Stift erworben haben. Adalbert von Bremen rühmte sich, durch ihn sei der Besitz der Kirche um mehr als zweitausend Hufen vermehrt; fünfzig Fronhöfe hatte er persönlich. Auch ausgedehnte Forsten sind durch Verleihung der Könige an fast alle Bistümer gekommen.

Nicht Grundbesitz allein, auch anderes gewährte Einkommen. So die Hoheitsrechte, welche der König verlieh: Zoll und Münze, regelmäßig verbunden mit Marktrecht, haben zunächst eine finanzielle Bedeutung. Dazu kommen die Zehnten, welche in dieser Zeit die Bischöfe in weitem Umfang für sich in Anspruch nahmen und einzutreiben eifrig beflissen waren. Auch die Geistlichkeit des Sifts, die Klöster, mußten ihnen, namentlich wenn sie die Diöcesen bereisten, gewisse Leistungen machen, bei anderen Gelegenheiten Beihilfen gewähren.

Solchen Mitteln entsprach Leben und Verhalten der Kirchenfürsten. Zwar wurden auch nicht geringe Leistungen von den geistlichen Stiftern verlangt. Bistümer und Klöster waren dem Könige zu Diensten verschiedener Art in Krieg und Frieden verpflichtet. Ihr Gut wie ihre Person wurden für staatliche Interessen in Anspruch genommen. Aber dennoch waren die Bischöfe und Äbte imstande, ein fürstliches Leben zu führen. Eine zahlreiche Dienerschaft und andere Umgebung zehrte von den Einkünften, die sie hatten. Lebten einzelne einfach und legten sie die Demut, die ihr geistlicher Beruf zu fordern schien, auch äußerlich an den Tag, so trugen andere kein Bedenken, Glanz und Pracht in reichem Maße zu entfalten. Anno von Köln und Adalbert von Bremen vertreten auch in dieser Beziehung Gegensätze, wie sie wohl immer vorhanden waren. Und mehr als Anno fand Adalbert Nachfolge auf den bischöflichen und erzbischöflichen Stühlen. Mit vierzig Schiffen und mit zahlreicher Begleitung zog einmal Albero von Trier zum Reichstage.

Durch Glanz und Pracht waren die Hofhaltungen vieler Kölner Erzbischöfe ausgezeichnet. In einer erzbischöflichen Hofordnung aus dem 12. Jahrhundert werden als Hofbeamte und Hofdiener genannt: der Wasserträger, der Tischaufwärter, der Hostienbäcker, der Brotbäcker, der Marschall, der Kämmerer, der Keppler (capellarius, der Vorsteher der erzbischöflichen Kanzlei, der zugleich die Disciplinargewalt über sämtliche Ministerialen ausübte), der Vogt, der Truchseß, der Mundschenk, der Gewürzkämmerer, der Brotlieferant, der Küchenmeister, der Bechermeister, der Kellermeister, der Ofenheizer, der Korbmacher, der Kuchenbäcker, die Walker, die Köche, der Leibjäger, die Boten, Maurer, Zimmerleute, Baumeister, Schiffer, Gärtner, Faßbinder, Kammerdiener, Gefangenwärter, Hospitalbrüder und Wagenzieher. Mit dieser Aufzählung war aber die Reihe der erzbischöflichen Beamten und Dienstmannen noch keineswegs erschöpft. Aus anderen Urkunden lernen wir noch kennen: die Münzer, zu denen auch der Prüfer gehörte, welcher den Gehalt der umlaufenden und der neugeprägten Münzen zu untersuchen hatte, die Zöllner, den Wieger, der das Gewicht der zu verzollenden Waren zu ermitteln hatte, die Schultheißen (villici), die unter der Oberaufsicht des Vogtes mit der Verwaltung der einzelnen Wirtschaftshöfe betraut waren. Als solche Höfe des Erzbischofs werden in den Urkunden genannt: Elberfeld, Hilden, Zons, Deutz, Merheim, Primmersdorf, Longerich, Deckstein, Blatzheim, Merzenich und Rüdinsheim. Der Gruter hatte den alleinigen Verkauf der Grut an die Bierbrauer, und unter Grut verstand man sowohl das betäubende Kraut, welches beim Bierbrauen gebraucht wurde, als auch das Monopol, dieses Kraut an die Bierbrauer verkaufen zu dürfen. Die Salzmüdder hatten Salz und Kohlen, sowie die zu Markte kommenden trockenen Verbrauchsgegenstände wie Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Kastanien, Äpfel, Birnen und sonstige Früchte zu messen.

Einzelne dieser Ämter waren in Lehen übergegangen und in erblichen Besitz kölnischer Patrizier oder erzstiftischer Adligen gekommen. Es waren

dies namentlich die Dienste der Fährleute, des Vogts, des Kämmerers, des Marschalls, des Truchseß, des Schenken, des Küchenmeisters und des Jägermeisters. Andere erzbischöfliche Lehen, die sich nicht so aus dem Hofrecht, sondern aus der Übertragung der dem Erzbischof vom Kaiser gewordenen Vergabungen und aus der Überweisung bestimmter Geldgefälle oder bestimmter Güter gegen Leistung von Kriegs- und anderen Diensten entwickelt hatten, waren die Ämter der Münzer, der Müdder, der Zöllner, des Wiegers, des Gruters. Alle diese Dienst- und Lehnsleute waren mit Ausnahme der Münzerhausgenossen als solche verpflichtet, dem Erzbischofe Kriegsfolge zu leisten. Je tiefer die Erzbischöfe in Kriegshändel verwickelt wurden und je öfter sie die Kaiser auf ihren Zügen nach Italien mit bewaffneter Mannschaft begleiten mußten, desto mehr fühlten sie sich genötigt, die häuslichen und wirtschaftlichen Ministerialen auch zu militärischen Diensten heranzuziehen und eine möglichst große Anzahl bloß militärischer Dienstleute für die Kriegsfolge in Pflicht zu nehmen. Zu diesem Zwecke verbanden sie sowohl die alten Haus- und Hofämter mit besonderen Ritterlehen, wie sie eine möglichst große Zahl kriegsmutiger Bürger und reicher benachbarter Herren mit Lehengütern, deren Besitz zur Kriegsfolge verpflichtete, ausstatteten. Die meisten dieser Vasallen besaßen in Köln ihre Häuser, Höfe, Burghäuser und Türme. Hier hielten sie Hof und erfüllten die Stadt mit Glanz und Waffenlärm, so oft sie vom Erzbischofe zu Hof- und Gerichtstagen berufen wurden oder so oft sie sich zu Kriegszügen oder Romfahrten zusammenscharten.

Bei der Bedeutung, welche die Bischöfe durch ihr Amt und durch ihre Güter, am Hofe und daheim in ihrer Provinz, durch Heerdienst und andere Leistungen hatten, kam alles darauf an, daß wirklich ergebene, den Interessen des Reichs und des Königs zugethane, zum Dienst auch im Staate geeignete Männer die wichtigen Stellen empfingen. Und auch bei den größeren Abteien machten sich ähnliche Rücksichten geltend. Auf vornehme Geburt, angesehene Verwandtschaft wurde oft großes Gewicht gelegt, doch nicht immer. Der König mochte auch ein Interesse haben, Männer in die Stellen zu bringen, die alles was sie waren, ihm verdankten, die ohne den Rückhalt vornehmer Verwandtschaft sich ihm anschlossen, frei von Hochmut und Ehrgeiz nicht andere Wege verfolgten, als er für gut fand. Und so sind einige der namhaftesten und einflußreichsten Bischöfe aus niederem Stande zu den höchsten Stellen im Reiche emporgestiegen, nur durch Talent oder andere Eigenschaften für die Würden empfohlen, die sie bekleideten: Willigis und Bardo von Mainz, Anno von Köln, Wolfgang von Regensburg, Godehard von Hildesheim, Burkhard von Halberstadt, Benno von Osnabrück, Otto von Bamberg — Namen, an die sich Erinnerungen verschiedenartigster bedeutender Wirksamkeit im Dienste des Reiches und der Kirche knüpfen.

Vor allem aber wurde bei Besetzung der hohen Kirchenämter auf Erfahrung und Hingebung im Dienst gesehen. Und dafür war die Kapelle

oder Kanzlei des Königs Vorbereitung und Schule. In sie traten die Söhne vornehmer Familien oder wurden talentvolle junge Leute berufen, um sich für die geistlichen Stellen auszubilden und dem Könige zu empfehlen. Die Kapelle ward die Pflanzschule des Episkopats, und fast wurde es als ein Unrecht angesehen, wenn jemand die bischöfliche Würde empfing, ohne sie hier verdient zu haben. Eine lange Reihe der namhaftesten Bischöfe ist aus der Kapelle hervorgegangen, von Salomo, dem Bischof von Konstanz, dem einflußreichen Ratgeber Ludwigs des Kindes, bis zu jenem Adalbert, der als Erzbischof von Mainz seinem früheren Herrn und Gönner Heinrich V. so gefährlich geworden ist.

Aber auch andere Einflüsse machten sich geltend. Wetteifernd drängten sich die Bewerber um die erledigten Stellen, scheuten keine Mühe, keine Mittel, um die Beute zu erhaschen. Die Gemahlin oder andere Verwandte des Königs ließen es an Empfehlung und Fürbitte nicht fehlen; auch das Geld spielte oft eine bedeutende Rolle. In einzelnen Fällen widerstanden die Könige solchen Einflüssen, aber allgemeine Sitte war es, daß wenigstens nach der Erhebung König und Königin und ebenso die Mitglieder des Hofes stattliche Geschenke empfingen. So entging man wohl dem Vorwurf der Simonie, gegen die zu allen Zeiten auf den Kirchenversammlungen und sonst geeifert worden ist, die aber in der einen oder anderen Form stets im Schwange war. Die Räte der Könige, aber auch die Könige selbst waren dem Gelde zugänglich. Wohl hatte Heinrich III. ernstlich daran gearbeitet, die Kirche von diesem Gebrechen zu heilen, aber unter der Regierung seiner Witwe Agnes und dann des jungen Heinrich IV. kam es wieder dahin, daß Geld und Gunst fast allein über die geistlichen Stellen entschieden. Und die Geistlichen selbst waren nicht besser, als die Weltlichen; auch Anno von Köln entging in der Zeit seines Regiments nicht dem Vorwurfe, seine Verwandten und Kapellane vor anderen bedacht zu haben. Die heftigsten Klagen und Beschwerden ertönten oft über die Unwürdigkeit der Personen, welche Beförderung erlangten. Indem die Kirche den Kampf dagegen aufnahm, ging sie weit über das hinaus, was früher verlangt und erstrebt war; es galt ihr, das Recht des Königs, der weltlichen Gewalten überhaupt zu beseitigen, die Einsetzung der Bischöfe und anderer Geistlichen ganz unabhängig zu machen von jeder staatlichen Autorität. Wie große Erfolge aber auch die Kirche zunächst davon trug, eine Oberhoheit des Reiches an den weltlichen Besitzungen und den staatlichen Rechten der Bistümer und Abteien mußte sie doch anerkennen; und da sie auf diese nicht verzichten, am wenigsten die Güter, auf welchen die Pflicht zu Diensten ruhte, aufgeben wollte, so war sie genötigt, den Königen wenigstens auch einen Anteil an der Besetzung der geistlichen Stifter zu lassen. In der Zeit des Kampfes haben die Könige nicht bloß Bischöfe ganz aus eigner Macht eingesetzt, sondern auch das Recht sich beigelegt, sie zu entfernen und abzusetzen, ohne daß auch nur immer die Form der Zustimmung einer kirchlichen Versammlung gewahrt blieb. Immer blieb dem Könige eine Ein-

wirkung auf kirchliche Verhältnisse in weitem Umfang. Neue Bistümer wurden gegründet, nicht bloß in den neu unterworfenen slavischen Gebieten, sondern auch auf deutschem Boden und solche, die dem Umfang anderer Diöcesen Abbruch thaten, von Otto I. Magdeburg, das zum Bistum über alle nördlichen slavischen Lande bestimmt ward, von Heinrich II. Bamberg. Bald durch Drohung und Zwang, bald durch Entschädigung mit weltlichem Besitz ist die Zustimmung der Beteiligten erreicht worden. Otto III. gewährte Gnesen erzbischöfliche Rechte auf Kosten und ohne Einwilligung Magdeburgs. Mitunter ist bei solchen Akten die Zustimmung des Papstes eingeholt worden, doch die eigentliche Entscheidung lag beim König. Nur widerwillig ertrug es die Kirche, Hand in Hand mit dem Reiche zu gehen, sie strebte darnach, die weltlichen Gewalten, das Königtum und Kaisertum selbst sich unterzuordnen. Nicht um einzelne königliche Rechte, sondern um Stellung und Ehre des Königtums und Reiches handelte es sich in dem Kampfe, der gegen Gregor VII. und seine Nachfolger geführt werden mußte.

---

25. Die Geistlichen des früheren Mittelalters als Künstler.

(Nach: [illegible])

Über die Wirkung dieser Vereinigung hat man sehr verschieden geurteilt. Einige haben sie als die Ursache des christlichen Charakters der Kunst des Mittelalters gepriesen, andere sie für alle Mängel derselben verantwortlich gemacht. Beides ist übertrieben und beruht auf einer Verkennung der Verhältnisse.

Die Geistlichkeit bildete damals nicht in dem Sinne wie heute einen einzelnen Stand, sie umfaßte vielmehr alle Stände, mit Ausschluß des Waffenamtes und der niedrigsten Stufe des Verkehrs. Eine Teilung der Arbeiten, wie sie sich in zivilisierten Zeiten naturgemäß bildet, war überall noch nicht eingetreten; in den Schulen der Klöster und der Bischöfe wurden alle Künste und Wissenschaften und selbst alle Handwerke gelehrt. Zu der Einsicht, daß gewisse Leistungen besondere natürliche Anlagen forderten, daß derselbe Schüler in einer Beziehung sehr fähig und dessenungeachtet für andere Aufgaben unbrauchbar sein könne, war man noch nicht gelangt. Man unterrichtete daher die Begabteren in allen Fächern, hielt den Gelehrten zu allem berufen und nahm ihn für alles in Anspruch. Freilich machte sich die Verschiedenheit des Talentes immer geltend, viele bewiesen sich ohne Zweifel für künstlerische Arbeiten ganz untüchtig, und es verstand sich von selbst, daß man, besonders bei größeren und wichtigeren Unternehmungen sich nach dem Fähigsten und Bewährtesten unter den Mitgliedern des Diöcesanklerus oder des Klosters umsah. Allein schon wegen dieser Beschränkung auf einen Kreis konnte man nicht sehr ängstlich wählen und sah jedenfalls mehr auf technische Kenntnisse, als auf einen geistigen Beruf. Daher finden wir fast kein Beispiel, daß einer der ausgezeichneten Männer nur in einer Kunst gerühmt wird; er umfaßt meistens alle, ist Baumeister, Erzgießer, Bildner, Maler, auch wohl Kalligraph, Goldschmied und sogar Orgelbauer, wirkt außerdem als Schulmann und Gelehrter, als Prediger und Theolog, vereinigt zuweilen mit allen diesen Aufgaben noch die des Arztes, des Staatsmannes und Juristen. Mehrere der Männer, welche als Leiter und Ausübende von Kunstschöpfungen genannt werden, sind auch Ratgeber und Kanzler der Fürsten, begleiten sie auf ihren Reisen und bewegen sich überhaupt in einem Chaos von Geschäften, deren Bewältigung kaum begreiflich ist. Die Beispiele dieser Art sind in Deutschland sehr zahlreich, und sie werden durch die Größe des Reiches, die weite Entfernung verschiedener gleichzeitiger Unternehmungen und durch das Wanderleben, welches diese Männer mit dem kaiserlichen Hofe führten, um so auffallender.

Ein solches Beispiel ist der Bischof Bernward von Hildesheim († 1022), der wirklich in allen jenen Fächern thätig war und von dessen Arbeiten verschiedene noch jetzt in Hildesheim gezeigt werden, z. B. ein mit Perlen und Edelsteinen verziertes Kreuz, das die Reliquie von dem Kreuzholze Christi barg. Zwei Werke in Erzguß, in welchem der Bischof Meister war, sind weiter unten noch genauer zu betrachten. Von seinem Amte als Kanzler des Reiches zog sich aber Bernward nach der Verleihung des Bistums zurück, und er widmete sich dann ganz seiner Kirche und der Kunst. Noch

augenscheinlicher zeigt sich die Vielseitigkeit der damaligen Geistlichen und Künstler bei dem Bischof Benno von Osnabrück († 1088). Er tritt zuerst als Lehrer, aber auch schon als Baumeister in Hildesheim auf, zeichnet sich dann in Ungarn auf einem Heereszuge durch kluge Veranstaltungen bei einer Hungersnot aus, leitet darauf den Bau der Burgen, die Heinrich IV. errichten läßt, dann als Statthalter des Erzbischofs Hanno die weltlichen Angelegenheiten des Erzbistums Köln. Endlich als Bischof von Osnabrück beschäftigt er sich vorzugsweise mit der Austrocknung von Sümpfen und wird dadurch als Wasserbaumeister so berühmt, daß der Kaiser ihn nach Speyer beruft, um den Dom gegen das Andringen des Rheines zu schützen. Später begleitet er den Kaiser oft auf seinen Reisen, leitet aber währenddessen die angefangenen Bauten durch Briefe und führt beständig Künstler mit sich, welche die Kunstwerke, die ihm auffielen, kopieren mußten. Als Männer, die für Wissenschaft und Kunst begeistert waren und darüber ihre geistlichen und weltlichen Obliegenheiten nicht versäumten, sind auch zu nennen der Erzbischof Willigis von Mainz und der Bischof Meinwerk von Paderborn.

Fig 29. Das Bernwardskreuz.

Eine Vielgeschäftigkeit wie die dieser Geistlichen konnte mit dem künstlerischen Berufe nicht wohl vereinbar sein. Wenn auch diese hochgestellten, vielfach in Anspruch genommenen Männer die Ausführung nicht mehr selbst übernahmen, so gaben sie doch den Ton an. Man hat wohl die Mängel dieser Kunstepoche der klösterlichen Abgeschiedenheit und Unkenntnis der Mönche, welche sie übten, zugeschrieben; in gewissem Sinne verhielt es sich

aber umgekehrt. Die Kunst stand vielmehr mit dem praktischen Leben in allzugroßer, nicht wünschenswerter Verbindung. Der Staatsmann, der Priester muß im Drange der Umstände mit dem Erreichbaren zufrieden sein, kleine Übel wegen größerer Vorteile übersehen, er darf nicht nach dem Höchsten, nach dem Vollendeten streben.

Fig. 30. Teil der Domthür zu Hildesheim.

Besonders nachteilig wirkte jene Vermischung verschiedenartigster Thätigkeiten auf die darstellenden Künste. Der Architektur stand sie weniger im Wege, weil diese Kunst selbst von der Nützlichkeit ausgeht, bei den darstellenden Künsten aber zerstören Rücksichten auf die Nutzlichkeit die Freiheit der Entfaltung. Und doch brachte es die Not der Zeit und die lehrhafte Stellung der Geistlichen mit sich, daß sie nach unmittelbaren Wirkungen strebten. Der vorherrschende Zweck bei ihren Hervorbringungen war wohl der, durch ernste, strenge Haltung und

Würde die Beschauer feierlich zu stimmen, rohe, sinnliche Gefühle aus ihrer Brust zu verdrängen, sie zur Teilnahme am Kirchendienste vorzubereiten. Aus diesem Zweck gingen die höchsten Leistungen der Zeit hervor, die meisten dieser Kunstwerke verraten ihn. Ja, manchen dieser Künstler schien es das Wichtigste, die rohe, stumpfe Masse zu bewegen, den Mängeln abzuhelfen, mit denen der Beichtvater und der Lehrer täglich zu kämpfen hatte. Daher finden wir es denn häufig ausgesprochen, daß das Bild auf die Unwissenden wirken, die Schrift bei denjenigen, die nicht lesen konnten, ersetzen, ihnen die heiligen Hergänge versinnlichen solle. Dieser Zweck war bei einem rohen, aber gläubigen Volke leicht erreicht, und es wird oft gerühmt, daß die Einfältigen, welche dem Worte und der Ermahnung unzugänglich gewesen waren, durch die Bilder tief zu Thränen gerührt und bekehrt worden seien.

Ein ehernes Historienbuch, eine anschauliche Volksbibel könnte man die beiden Werke Bernwards von Hildesheim nennen, deren genauere Betrachtung oben aufgeschoben ward. Es handelt sich da zunächst um die ehernen Thüren des Domes zu Hildesheim, welche aus dem Raume unter dem Westturme zu dem Innern der Kirche führen. Nicht nur wegen ihres künstlerischen Wertes verdienen sie Beachtung, sondern auch um der Auswahl und Ausführung der darauf dargestellten biblischen Geschichten willen. Die im Jahre 1015 errichtete Thüre enthält sechszehn Reliefs auf viereckigen, in zwei Reihen übereinander stehenden Feldern, auf der einen Seite absteigend die Schöpfungsgeschichte bis zum Mord Abels, auf der andern aufsteigend die Geschichte Christi von der Verkündigung bis zur Himmelfahrt. Es sind also einander in bildlicher Anschaulichkeit gegenüber gestellt die Sünde der Menschen und ihre Erlösung durch Christum, oder altes und neues Testament. Der nördliche Thürflügel weist folgende Reliefs auf: 1. Die Schöpfung des ersten Menschen; 2. die Zuführung des Weibes zu Adam; 3. der Sündenfall; 4. das Verhör; 5. die Vertreibung aus dem Paradiese; 6. Adam arbeitet im Schweiße seines Angesichts; 7. das Opfer Kains und Abels; 8. der Brudermord. Diesem Herabsteigen der Menschheit von der Höhe des Paradieses in die Sünde stellt der andere Thürflügel in der Erlösung ein Aufsteigen aus der Erniedrigung zur Erhöhung gegenüber. Die Reliefs dieses Flügels stellen dar: 1. Die Verkündigung; 2. die Geburt Jesu; 3. die Anbetung der Weisen; 4. Darstellung im Tempel; 5. Jesus vor Pilatus; 6. Kreuzigung; 7. der Engel verkündigt den Weibern die Auferstehung des Herrn; 8. die Höllenfahrt oder die Einfahrt in das Paradies.

Das zweite hier zu erwähnende Werk Bernwards ist eine 14 Fuß hohe eherne Säule, welche offenbar der Trajanssäule in Rom nachgebildet ist und gegenwärtig auf dem Domhofe in Hildesheim steht. An ihrem Stamme enthält sie auf einem spiralförmig herumlaufenden Bande die Geschichte Christi und zwar gerade den Teil derselben, welcher auf der Thüre ausgelassen war. Das Ganze ordnet sich in 28 Gruppen, beginnt mit der Taufe

im Jordan, bringt dann die Versuchung, die Berufung der Jünger, Jesu Wunderthaten, die Verklärung und schließt mit dem Einzug in Jerusalem. Im großen halten sich diese Darstellungen der heiligen Schrift getreu und tragen nichts Fremdes herein. Nur hier und da sucht der Künstler Gedanken symbolisch darzustellen. So stellt er, an die Symbolik des Altertums sich anschließend, bei der Taufe Jesu den Jordan durch eine Gestalt dar, welche eine Urne vor sich hinhält, aus welcher Wasser strömt.

---

26. Deutsche Frauen im Zeitalter der Ottonen.

(Nach: J. Hartmann, Frauenspiegel aus dem deutschen Altertum und Mittelalter. Stuttgart. 1863. S. 52—56 und 92—102, und J. Bader, Deutsche Frauenbilder. Freiburg i. Br. 1877. S. 3—28.)

Der vielversprechende Lenz deutscher Kultur, den Karl der Große heraufgeführt hatte, ging nach kurzer Dauer zu Ende und kam, wie durch einen heftigen Frost am Sommeranfang, um seine schönsten Blüten. Warum das so kommen mußte? Die Antwort liegt nahe. Im Zeitalter des Erwachens und ersten Wachstums der Kultur eines Volkes ist alles auf den Willen und die Kraft einer leitenden oder doch Gunst gewährenden Persönlichkeit gestellt; dem „trüben und trägen“ Sohne Karls des Großen aber ging beides durchaus ab. Ludwig der Fromme, ebenso unfähig, deutsches Wesen und die deutschen Schöpfungen seines Vaters zu begreifen, wie das deutsche Reich mit männlichem Arm zusammenzuhalten, überließ das Regiment undeutschen Günstlingen und der Energie eines Mannweibes, seiner welfischen Gemahlin Judith. Diese aber vergeudete ihre Kraft und Bildung auf dem Boden der Intrigue. Auf ihren Sohn Karl den Kahlen, für dessen Unterricht sie von dem gelehrten Frekulf ein noch vorhandenes Lehrbuch der Geschichte abfassen ließ, hat sie wohl in sorgfältiger Erziehung und Lehre den eigenen Sinn für Wissenschaft und Kunst übertragen, sodaß sein Hof zu Paris der Sammelplatz der Gelehrten des Abendlandes wurde. Aber Deutschland genoß nichts davon, und mehr als ein Jahrhundert deutscher Leidensgeschichte müssen wir übergehen, um an den heimischen Höfen wieder, mit der Ruhe und Macht, ein reges Leben zu finden. Um so fröhlicher allerdings sollte dieses nach dem langen Schlafe gedeihen und bald recht lieblich sich gestalten, da jetzt die Frauen wetteiferten, es durch ihre Teilnahme zu verschönern.

Noch war der Frauen, auch der Fürstentöchter schönstes Symbol die Spindel. Zu Mainz, in der Kirche des heiligen Alban, war über dem Grabe Liutgarts, der Tochter Karls des Großen, ihre silberne Spindel aufgehängt, ein sinnreiches Andenken an die fleißige Königstochter. Aber der Fleiß der Frauen war auch Höherem zugewandt.

Schon König Heinrichs I. Gemahlin Mathilde genoß im Kloster zu Herford unter der Aufsicht ihrer gleichnamigen Großmutter, der Äbtissin des Klosters, einer besseren Bildung, und was sie als Mädchen im Kloster genoß, hat sie nachmals als Königin durch Frauenstiftungen von hohem Werte reichlich vergolten. In Quedlinburg baute Heinrich I. auf ihren Wunsch ein stattliches Kloster als seine und ihre dereinstige Ruhestätte. Unter Mathildens Leitung ward aber das Gotteshaus mehr als dies — die erste jener für die Gesittung und christliche Erweckung des Sachsenvolkes so bedeutenden Anstalten, welche das Land seiner Königin verdankte (außer Quedlinburg noch Nordhausen, Pöhlde und Engern). Wie die Königin in diesen Klöstern und Schulen — denn sie waren beides in einem — gewirkt wissen wollte, das zeigte sie am besten an ihrem eigenen Beispiele, wenn sie ihre Dienerinnen den Psalter selbst lesen lehrte.

Durch ihre Stiftungen blieb ihr Andenken lange ein gesegnetes; die Töchterschule des Klosters Quedlinburg wird noch von Luther als einem Augenzeugen gerühmt. Und so hat sich Mathilde in diesen Anstalten ein besseres Denkmal gesetzt, als sie es in einer auf uns gekommenen Biographie fand, welche sechs Jahre nach ihrem Tode (968) im Stifte Nordhausen wahrscheinlich von einer dortigen Nonne verfaßt wurde.

In dem Stifte zu Quedlinburg, in welchem die Königin selbst beinahe achtzigjährig entschlief, waltete als erste Äbtissin (966—999) Mathildens gleichnamige Enkelin, die hochgebildete Tochter Otto des Großen. Ihr hat der Mönch Widukind von Corvey seine berühmte Sachsengeschichte gewidmet, und später hat sie selbst als Reichsverweserin, während Otto III. in Italien weilte, um geschichtliche Aufzeichnungen sich in dankenswerter Weise bemüht. Unter ihrer Aufsicht wurde in Quedlinburg manches edle Fräulein erzogen. Auch der nachmalige Bischof Thietmar von Merseburg, bekannt als Verfasser einer Chronik, verbrachte unter ihren Augen dort seine ersten Jugendjahre, unterwiesen von Gunilde, einer Nichte der Königin Mathilde — wie denn häufig in damaliger Zeit zum geistlichen Stande bestimmte Knaben die Anfangsgründe des Unterrichts von den Frauen ihrer Familien, selbst von „klugen Mägden" gelehrt erhielten. Erzbischof Bardo von Mainz z. B. von seiner alten Base Emehild „die Buchstaben und den Psalter" lernte.

Von der ersten Gemahlin Otto des Großen, der angelsächsischen Königstochter Edith, rühmt die Geschichte den wohlthätigen Einfluß, welchen sie durch ihre Frömmigkeit und reiche Bildung auf den sinnlichen König übte — ein Einfluß, der ihren Tod überdauerte. Denn dieser früh verstorbenen Königin bewahrte der Sinn des Königs die treue und ihren Erinnerungen innige Liebe. Den Mönchen für alle gottesdienstlichen Feierlichkeiten bildete Edith zu sorgen: Otto bestätigte ihnen und Kanzler Hermann, welchen und durch lange Jahre ein treuliches Verhältnis Englands, Italiens und Germaniens Völker einigen sollte, von Ihrem [illegible] Gemahl die [illegible] Schenkungen [illegible] Ihr [illegible] Tode, [illegible] und

Geschichtschreiber erstanden gleichsam von den Toten und wurden die Lehrer der Deutschen in den freien Wissenschaften. Selbst in den Nonnenklöstern lasen die Mädchen neben den Heiligenleben den Virgil und Terenz.

Voran aber leuchtet ein edles Frauenpaar: Die Kaiserinnen Adelheid und Teophano. Jene, dem Geschlecht der Welfen entstammt, war als die Witwe des Königs Lothar von Italien durch Otto aus Mörderhänden befreit und vom Kerker auf den ersten Thron der Welt erhoben worden. Was bis dahin einzelne Rompilger von ihrer Anmut und Gastfreundlichkeit diesseits der Alpen gerühmt, sah nun das deutsche Volk mit Freuden bestätigt. Otto hatte selbst keine gelehrte Bildung erhalten und erst spät, als er um die erste Gattin trauerte, die lateinische Bibel lesen und verstehen gelernt, während er es zum Sprechen der Gelehrtensprache nie brachte. Nun stand ihm eine wirklich gelehrte Frau zur Seite (litteratissima erat, berichten die Mönche von St. Gallen), und sie, mit dem unter ihrer Leitung sehr sorgfältig gebildeten Sohne, hat denn auch, nach ausdrücklichem Zeugnis der Geschichte, dem Kaiser aus manchen Verlegenheiten, welche ihm die fremde Sprache noch bereitete, geholfen. Als Witwe stiftete sie zu Selz im Elsaß ein Mönchskloster und setzte demselben einen Abt vor, der in göttlicher und menschlicher Weisheit erfahren war, um ihn auch für sich fortwährend zum Lehrer in heiligen Wissenschaften zu haben. So berichtet ihr Biograph, der gelehrte Abt Odilo von Clugny, der ihr lange treu verbunden war und in ihrer letzten Lebenszeit unmittelbar nahe stand.

Ihre Schwiegertochter Teophano, die schöne Kaisertochter von Byzanz, führte dem sächsischen Kaiserhofe neuen Prunk und bisher ungekannte Genüsse auch des geistigen Lebens zu. Ihr Stiefvater Nicephorus hatte sie dem gefürchteten Kaiser des Abendlandes für seinen Sohn (Otto II.) bereits zugesagt, da dieser noch ein vierzehnjähriger Knabe war. Aber bald bereute es der Grieche, den Bund des Ost- und Westreiches eingegangen zu sein, und als Otto eine neue Gesandtschaft unter dem Bischof Liutprand von Cremona absandte, fand dieser in Konstantinopel während hundertundzwanzig peinlicher Tage die schimpflichste Behandlung. Erst als Nicephorus auf Anstiften seiner Gemahlin ermordet worden war, gelang es Otto, durch Nachgiebigkeit in seiner italienischen Politik, die vielumworbene Königstochter heimzuführen. Mit der größten Pracht, unter allgemeinem Jubel wurde die Hochzeit in Rom gefeiert; fast alle Fürsten Deutschlands waren zu dem seltenen Feste über die Alpen gekommen. Aller Augen richteten sich auf die junge Kaiserin, die kaum den Kinderjahren entwachsen, doch bald sich Achtung bei dem fremden Volke gewann. Denn sie war nicht allein schön und von einnehmenden Sitten, sondern auch von großem Verstande und der Rede mächtig; einen kräftigen Geist entdeckte man sogleich in dem zarten Leibe des jungen Weibes.

Wieviel Griechenland und der Orient mit ihr dem Abendlande geschenkt haben, das läßt sich natürlich nicht messen und wägen. Manchen,

besonders der Geistlichkeit, scheint es fast zuviel gewesen zu sein. So ließ man sie nach ihrem Tode jammernd einer Nonne erscheinen und diese um ihre Fürbitte anflehen wegen der größten ihrer Sünden, daß sie nämlich manchen unnützen Weiberschmuck in Deutschland eingebürgert habe. Indessen hat sie gewiß auch Besseres, eine umfassendere Bekanntschaft mit der griechischen Sprache, Kunst und Litteratur unter uns angebahnt, und jedenfalls ist vordem nie ein deutscher Fürstensohn sorgfältiger erzogen und gebildet worden, als das von der ganzen Mitwelt angestaunte Wunderkind Otto III. unter der Leitung seiner Mutter Teophano, der kräftigen Regentin des deutschen Reiches.

Noch in die Zeit ihrer Regentschaft fällt — ein freundliches Kulturbild im südlichen Deutschland — der Lebensabend der Herzogin Hadwig von Schwaben.

Dem Herzog Heinrich von Bayern, Ottos des Großen thatkräftigem Bruder, hatte seine Gemahlin Judith, die durch Schönheit und Geist glänzende Tochter des Bayernherzogs Arnulf, in Hadwig eine Tochter geschenkt, welche die genannten Eigenschaften der Eltern in sich vereinigte. In früher Jugend einem griechischen Kaiser verlobt, erhielt sie die sorgsamste Erziehung und wurde durch Kämmerlinge, welche der Bräutigam eigens dazu gesandt hatte, auch im Griechischen unterrichtet. Aber das Mädchen zog vor, im Vaterlande zu bleiben; als sie für den Bräutigam gemalt werden sollte, entstellte sie ihr schönes Gesicht durch Verzerrung der Augen und des Mundes und hintertrieb so die Sache, bald auch die Heirat selbst. Dagegen willigte sie in eine Verbindung mit dem schon bejahrten Schwabenherzog Burkhard, über welchen das junge schöne Weib leicht eine unbedingte Herrschaft gewann. Das kinderlose Ehepaar wohnte auf dem Felsschloß Twiel im schönen Hegau, von wo die blühende Hadwig noch zu des Gemahls Lebzeiten Schwaben mit starker Hand regierte, während ihre Mutter nach dem Tode des Gatten über Bayern herrschte.

Herzog Burkhard verschied im Jahre 973 als angehender Sechziger und ward zu Reichenau beigesetzt. Obgleich nun der Kaiser einen neuen Herzog über Schwaben ernannte, weil das alemannische Gesetz die Weiber von aller Lehnsnachfolge ausschloß, so verblieb Hadwig dennoch lebenslänglich bei dem herzoglichen Titel, wie im wirklichen Besitze der Herrschaft über die Erbgüter des Burkhardischen Hauses und der Klostervogteien eines gewissen Gebietes, worin sie im Namen des Reiches als Verweserin waltete. Soviel wurde ihrem männlichen Geiste eingeräumt auch gegen das Ansehen uralter Gewohnheit.

Auf dem stolzen Burgsitze von Hohentwiel widmete die Herzogin ihre freie Zeit den griechischen und lateinischen Musen. Dieselben wurden aber damals zu St. Gallen ganz besonders gepflegt, und da sich Hadwig teils in Geschäften der Klostervogtei, teils wegen des Gottesdienstes öfters dorthin begab, so konnte der gelehrte Mönch Ekkehard, welcher gerade das Amt

des Pförtners versah, ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen. So erbat sie sich von dem Abte, welcher ihr aus Höflichkeit unter verschiedenen Geschenken die Wahl gelassen, die Erlaubnis, den Pförtner Ekkehard als ihren Lehrmeister mit nach Hohentwiel nehmen zu dürfen, und mit eigener Hand führte sie ihn später nach dem Gemache, welches ihm zur Wohnung herge-

Fig. 31. Burg Hohentwiel. (Nach einem Stich von Matth. Merian. † 1651.)

richtet worden war. Dann saß sie als Schülerin zu seinen Füßen, wenn er ihr die Meisterwerke der Alten, namentlich Virgils, erklärte.

Wenn Ekkehard an Festtagen oder sonst auf Besuch nach seinem Kloster ging, sandte sie allerlei kostbare Geschenke mit dem Seeschiffe nach Steinach voraus, um sowohl ihn, als das Kloster damit zu erfreuen. Sie bestanden meist in Kirchenparamenten, in Bireten, Stolen, Alben, Tunicellen und Meßgewändern. Auf einem der letzteren war unter anderm auch die Ver-

mählung des Merkur mit der Philologie in seiner Goldstickerei dargestellt, woraus man entnehmen mag, welchen Einfluß das Studium der Alten zu Hohentwiel unter Hadwig ausgeübt.

Einst brachte Ekkehard seinen jungen Neffen Burkhard aus dem Kloster mit nach Hohentwiel, damit er von der Herzogin Griechisch lerne. Auf der Herzogin Frage nach seinem Begehr antwortete der versgewandte Knabe mit dem Hexameter: „Esse velim Graecus cum sim vix, domna, Latinus", d. i. Kaum erst, Herrin, ein Lateiner, wär ich schon gern der Griechen einer. Die Herzogin setzte den kleinen Dichter zu sich auf ihren Fußschemel, küßte denselben und wollte noch mehr dergleichen Verse hören. Da entschuldigte sich der Knabe hocherrötend durch neue Hexameter mit seiner Verlegenheit. Hierüber brach die Herzogin in ein herzliches Lachen aus, zog den Kleinen schmeichelnd an ihre Seite und lehrte ihn eine Antiphonie, die sie selbst aus dem Lateinischen ins Griechische übersetzt hatte. Dann wurde er huldreichst entlassen und begab sich mit seinem Oheim zu den Hofknaben, die Ekkehard ebenfalls zu unterrichten hatte, da Hadwig nicht duldete, daß sie ungebildet blieben und dem Müßiggange frönten.

Fern zu jeder Ferienzeit ließ Hadwig den jungen Burkhard nach Hohentwiel beschieden, damit er zu ihrem Vergnügen lateinische Verse aus dem Stegreif mache und von ihr Griechisch lerne. Als der Knabe, zum Jüngling herangewachsen, durch seine Bestimmung für immer von Twiel abgerufen wurde, schenkte sie ihm Schwert und Roß und andern Reisezeug und sandte noch lange zum Schutz die Leibgarde hinter ihm drein.

ins Grab, als junge Fürstentochter sich in edelster Weise gebildet und beschäftigt, als Gattin einen kränklichen Gemahl treu gepflegt, als Witwe ihre Tage zwischen den Genüssen der schönen Litteratur, der Pflichten ihrer Landesverwaltung und den Werken der Frömmigkeit geteilt zu haben.

Das Äußere einer mittelalterlichen Stadt.

(Nach: Dr. F. Pfalz, Bilder aus dem deutschen Städteleben. Leipzig. 1871. Bd. II. S. 104—120.)

Im 12. Jahrhundert begannen die Städte allmählich sich ihres altbäuerlichen Gewandes zu entkleiden. Die Äcker, Weinberge und Gärten im Mauerbezirk verschwanden, die meisten Plätze wurden bebaut, in jeden Winkel drangen der Handel und das gewerbliche Leben ein. An eine regelmäßige Straßenanlage war nun freilich nicht zu denken. Die großen Höfe des Adels und der Klöster, die Stifter und Pfalzen behaupteten ihren alten Platz und nahmen den größten Raum ein, dazwischen drängten sich die Hütten der Handwerker, die Warenlager der Großhändler und die Verkaufsstände der Krämer. Die Straßen wurden eng und winkelig, wie der Zufall es ergab, und man war keineswegs darauf bedacht, auch nur den gröbsten Unbequemlichkeiten vorzubeugen. Da sich das Bürgerhaus weder in der Breite noch in der Tiefe recht ausdehnen konnte, so fing man frühzeitig an, mehrere Stockwerke übereinander zu bauen. Und damit begnügte man sich nicht. Man rückte das erste, nicht selten auch das zweite Stockwerk mehrere Fuß weit über das Erdgeschoß heraus, dadurch gewann man Zimmerräume (Gaden) nach der Straße zu. Solche Überhänge oder Übergezimmer benahmen den an sich engen Straßen vollends Licht und Luft. Daneben bestand seit den Kreuzzügen die aus dem Morgenlande stammende Sitte, die Häuser mit weitvorspringenden Erkern zu versehen. Ferner legten die Handwerker und Krämer ihre Verkaufsstände unmittelbar vor der Hausthüre an und überbauten sie mit einem Dache. Man nannte diese Vorbauten Vorkräme oder Lauben. Dazu erstreckten sich lange Kellerhälse weit auf die Straße heraus und versperrten den Weg. Ja, es war nichts Ungewöhnliches, daß man die Schweineställe unmittelbar vor die Hausthüre baute. Bei solcher Beschränkung der Straßenbreite darf es nicht wunder nehmen, wenn schon zu Heinrichs IV. Zeit, wie Lambert von der Stadt Köln erzählt, die Straßen das Gedränge nicht fassen konnten.

Noch immer baute man größtenteils aus Holz. Steinerne Häuser waren so selten, daß sie ausdrücklich als solche ausgezeichnet werden, wenn von ihnen die Rede ist, ja sie führten geradezu den Namen: steinernes Haus, Steinhaus. Noch im 13. Jahrhundert waren nur die Klöster, die Höfe der Adeligen und der vornehmsten Patriziergeschlechter von Stein. Diese Stein-

bauten waren Burgen in der Stadt, sie waren so eingerichtet, daß sie gegen einen plötzlichen Angriff erfolgreich verteidigt werden konnten, denn nicht selten suchten fehdelustige Ritter ihre Gegner in der Stadt selbst auf, und auf Volksaufstände und Straßentumulte mußte der Patrizier schon vor den Zunftunruhen immer gefaßt sein.

Fig. 2. [illegible]

Je beschränkter die Wohnung, desto geringer der Luxus in der häuslichen Einrichtung. Auch die städtischen Ritter kannten die luxuriösen Bequemlichkeiten unserer Tage noch nicht. Ein Schränkchen in der Mauer barg die Kleinode und Schriftstücke der Familie, eine schwere Truhe die Gewänder und den Schatz der Frauen — die Leinwand; in dem engen Zimmer, das der Kamin noch zur Hälfte einnahm, hatten nur die notwendigsten Geräte, Tisch und Stühle, Platz. Alles war fest und schwer wie die Mauer, welche es einschloß.

Etwas heiterer und lustiger baute der patrizische Großhändler. War er reich, so wagte auch er einen Steinbau. Aber wie all sein Denken und Sinnen, so war auch sein Haus dem fröhlichen Markte zugewendet. Der untere Raum gestaltete sich zu einer großen Halle, in der Weinfässer angezapft wurden. Hier kehrte der Wallfahrer ein, der an einem berühmten Altare im Dome Ablaß suchte, hier der lebenslustige Junker, der die Stille seines Landsitzes auf einige Tage mit den geräuschvollen Lustbarkeiten der Stadt vertauschte. Besonders die süddeutschen Herrenhäuser zeichneten sich durch ihre Trinkhallen aus. In den Häusern der hanseatischen Handelsherren war die große Halle, die „Diele", Warenlager und Geschäftsraum, wo gewogen, gepackt, gekauft und verkauft wurde.

Die große Masse der Bürgerwohnungen bestand aus „Baumhäusern", die ähnlich den Blockhäusern ganz oder wenigstens zum größten Teil aus Holz bestanden und deren Schindel- oder Strohdächer nach rechts und links steil abfielen. Zwischen je zwei Häusern war in der Regel ein schmaler Raum leer gelassen, in den sich der Abfluß der Wassersteine ergoß. Wer Vermögen besaß nnd seinen guten Geschmack zeigen wollte, suchte auch sein hölzernes Haus schmucker und zierlicher herzustellen. Gewerbthätige Städte erhielten dadurch ein freundlicheres Ansehen. So wird von Frankenberg in Hessen schon am Ende des 13. Jahrhunderts berichtet: „Die Häuser waren von geschnittenem Holze gemacht, vorn mit schönen Vorgesperren, köstlich durchschnitten und mit Spangen beschlagen. Die Stuben lagen hinten hinaus, vorn war ein breiter Raum, mit viereckigen Steinen gepflastert. Viele Häuser hatten zwei Keller, mit gehauenen Steinen gepflastert und in der Mitte einen tiefen steinernen Sarg, welcher ein Fuder Wein faßte, damit, wenn einem Fasse der Boden ausfiel, der Wein behalten wurde. Die Häuser waren übersetzt, inwendig mit hübschen Kammern und Lauben durchbaut, mit schöner Malerei und mit Bildwerk."

Bei dem vorherrschenden Holzbau mußten Feuersbrünste in ziemlich bedrohlicher Weise auftreten. Wehe der Stadt, wenn unter den Lauben ein Feuer aufging und ein Luftzug die Flammen nach den am dichtesten bevölkerten Vierteln hinlenkte! Blitzschnell schlug die Lohe über dem dürren Wandgebälk und dem Schindeldache des Hauses zusammen, blitzschnell sprang sie von dem Erker über die enge Straße hinüber auf die andere Seite, unaufhaltsam flog sie die Häuserreihe hinunter, drang in die Getreidespeicher und Warenlager, bis sie endlich an der Stadtmauer ihr Ziel fand. Nie-

mand konnte daran denken zu löschen. Wenn die Feuerglocke ertönte, suchte jeder das eigene Leben und die Seinigen zu retten. Besonders in der Nacht mag die Verwirrung, die Not eine grausige Höhe erreicht haben.

Fig. 83. Inneres einer Stadt im 15. Jahrhundert.
(Nach einer Federzeichnung vom Jahre 1491 in der Bibliothek zu Erlangen.)

Alle deutschen Städte haben von derartigen Feuersbrünsten zu berichten und nicht einmal, sondern wiederholt, oft drei-, viermal in einem Jahrhundert. Die Zeit vom 12.—14. Jahrhundert ist die Periode der großen

Feuer; sie traten dann am schrecklichsten und am häufigsten auf, wenn eine Stadt die größte Bevölkerungsdichtigkeit, die größte Blüte des Verkehrs erlangt hatte. Schon 1152 brannte Regensburg einmal fast ganz nieder, ganze Stadtviertel und die meisten Kirchen lagen in Asche, die Einwohner waren auf das Feld entflohen. In demselben Jahrhundert hatte die Stadt noch zwei ähnliche Brände auszuhalten; dies würde kaum möglich gewesen sein, wenn die Holzhäuser nicht beinahe ebensoschnell wieder aufgebaut worden wären, wie sie wegbrannten. Lübeck erlitt im 13. Jahrhundert die größten Brände, das eine Mal soll es bis auf fünf Häuser niedergebrannt sein, das andere Mal zur Hälfte. Nicht selten war das Feuer angelegt, die Feinde hatten es „angestoßen" oder arme Leute gedungen, die es für sie thaten. So erging es Straßburg im 14. Jahrhundert. Die Stadt wurde in diesem Zeitraume nicht weniger als achtmal von großen Bränden heimgesucht, und mehrere derselben waren von den Feinden angestiftet worden. Das eine Mal hatten fremde Herren, mit denen die Stadt in Fehde war, sechs Knechte als Pilger verkleidet in die Stadt geschickt und durch sie das Feuer anlegen lassen. Jeder der Brandstifter hatte $2^1/_2$ Pfund als Lohn empfangen. Die Herren wußten wohl, daß sie durch solche Neckereien die Bürgerschaft nach und nach ziemlich herunterbringen konnten. Andererseits aber wurden auch die Bürger dadurch gemahnt, auf ihrer Hut zu sein. Zunächst verfolgten sie die Brandstifter mit unnachsichtlicher Strenge. Schon wer Brandzettel anhängte, wurde in ein Faß gestoßen und verbrannt. Der Mordbrenner wurde erst nach den furchtbarsten Martern den Flammen übergeben.

Man war aber auch seit dem 14. Jahrhunderte in allen größeren Städten darauf bedacht, noch auf andere, wirksamere Weise den Feuersbrünsten entgegenzuarbeiten. Man verwandte größere Sorgfalt auf das Bauen selbst. An die Stelle des Holzbaues trat der Fachbau, der freilich dem Feuer auch noch Angriffspunkte genug bot, aber wenigstens dem ersten Anprall der Flammen Widerstand zu leisten vermochte. Und noch größer würde der Nutzen der Fachwände gewesen sein, wenn man nicht mit unüberwindlicher Zähigkeit an den bretternen Giebeln festgehalten hätte. Die Stroh- und Schindeldächer fingen an von den Wohnhäusern zu verschwinden und sich auf die Hintergebäude zurückzuziehen, harte Bedachung, Ziegel und Schiefer gewährten größere Sicherheit und wurden für stattlichere Bürgerhäuser gebräuchlich; ärmere Leute verlangten noch einen Zuschuß aus der Stadtkasse, wenn sie ihr Häuschen für das kostspieligere Steindach zurichten sollten. Damit die Flamme nicht so leicht von einer Seite der Straße zur andern überspringen könnte, wurden die Überbauten, Erker und Vorkräme zurückgedrängt; der unterste Überhang (am ersten Stockwerk) sollte das Maß von $1^1/_2$ bis 2 Fuß nicht überschreiten, die höheren sollten noch weiter zurücktreten, die Vorkräme durften nicht weiter als 5 Fuß vortreten und mußten mit Schiefer gedeckt sein. So hielt man es in Frankfurt a. M. An anderen Orten, wie in Ulm, suchte man die Vorbauten

und die langen Kellerhälse wegzuschaffen, allein es ließ sich nicht durchsetzen. Am Ende war man zufrieden, wenn nur ein bestimmtes Maß eingehalten wurde. Mehr als Verbote und Strafen des Rates that das Beispiel Italiens. Der deutsche Kaufmann gewöhnte sich bei öfterer Einkehr in Genua, Mailand und Venedig an Steinbauten und lichte, luftige Straßen und übertrug dann freiwillig das fremde Gute in seine Heimat. Doch energisch hat erst die neue Zeit in den alten Gassen und Gäßchen aufgeräumt.

Wie Beschränktheit, Unregelmäßigkeit und Flüchtigkeit der Bauten, so ist ferner auch Lichtmangel und Schmutz ein charakteristisches Merkmal der mittelalterlichen Stadt. Daß die engen, winkeligen, überbauten Straßen nur selten einem Sonnenstrahle den Zutritt gestatteten, läßt sich leicht denken; versetzt man sich dazu noch in die engen Häuser mit den kleinen, niedrigen, durch Vorkräme versperrten Fenstern, auf die engen Stiegen und in die eingezwängten Höfe, so fühlt man sich selbst beim hellsten Sonnenschein von grustartigem Dunkel und Modergeruch umgeben.

Sobald es Abend ward, und es ward zeitig Abend in den dunkeln Gassen, hörte aller Verkehr und alle Arbeit auf. Straßenbeleuchtung gab es damals noch nicht. Nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, etwa wenn der König während der Nacht seinen Einzug hielt, oder in Zeiten großer Gefahr mußte jedermann vor seinem Hause eine Leuchte aushängen. Wohlhabendere zündeten dann in eisernen Pfannen Schwefelringe oder Tannenholz an, und es war, wie ein lübecker Chronist schreibt, „so hell wie am Tage". Sie mit [illegible]

wo es anging, selbst vor den Häusern, vor allem die ungepflasterten, tiefgeleisigen Straßen gaben den Städten noch ganz das Aussehen der Dörfer.

Das Idyllische, das darin zu liegen scheint, verschwindet gänzlich, wenn man hört, in welchen Zustand die Straßen und freien Plätze bei Regenwetter gerieten. In Frankfurt a. M. machten die Geistlichen einiger Stifter noch im 14. Jahrhundert unter sich aus, daß sie zur Feier gewisser Feste nur dann im Dom erscheinen wollten, wenn der Schmutz der Straßen es erlaubte. Ja sogar noch hundert Jahre später bedienten sich die Ratsherren daselbst hölzerner Schuhe, wenn sie bei schlechtem Wetter auf das Rathaus gingen; vor der Sitzung mußten sie dieselben ausziehen. Sollte auf einem der freien Plätze eine Feierlichkeit abgehalten werden, sollte eine Prozession stattfinden, oder wollte der König in die Stadt einreiten, so wurde „geströht", d. h. Stroh gestreut, damit man nicht ganz im Schmutze versank. Mitunter warf man auch Schutt oder kleine Steine auf die Straße, um sie gangbarer zu machen. Straßenpflaster gab es vor dem 14. Jahrhundert bis auf wenige Ausnahmen in Deutschland noch nicht.

Die Unsauberkeit im Innern der Stadt wurde noch durch andere Umstände bedeutend vermehrt. Das unreine Wasser floß mitten auf der Straße, hie und da gab es sumpfige Pfuhle, in welche die Gossen einmündeten. Die Fuß- und Fahrwege waren die Ablagerungsplätze für allen Unrat, den man aus den Häusern entfernte. Dünger lag beständig in großen Haufen vor den Thüren, im günstigsten Falle schaffte man denselben auf die freien Plätze neben den Brunnen oder hinter die Fleischbänke. Wurde hoher Besuch in der Stadt erwartet, so mußte einmal ausnahmsweise der Dünger aus den Straßen fortgefahren werden. Noch im 15. Jahrhundert kämpfte der Rat vergebens gegen die Düngerstätten vor den Häusern an.

Dazu kam die vielverbreitete Liebhaberei für Schweinezucht. Die Schweine ließ man aber, wie heutzutage die Hühner, am liebsten auf der Straße umherlaufen. Die größten Herden wurden von den Brauern und Bäckern gehalten, letzteren schärfte der Rat oft ein, wieviel Schweine sie haben dürften. Aber trotz aller Ratsverordnungen und trotzdem, daß die Stadt einen Schweinehirten hielt, der die Tiere auf die Weide treiben sollte, lagen dieselben doch den größten Teil des Tages auf der Straße, zerwühlten den Weg oder lagerten sich truppweise vor den Hausthüren und „erstänkten die Leute".

Die Sache hatte übrigens eine sehr ernste Seite. Man muß annehmen, daß die Unsauberkeit der Straßen wesentlich zur Entstehung und Verbreitung der furchtbaren Seuchen beigetragen hat, durch welche das Mittelalter eine so traurige Berühmtheit erlangt hat. Wie die Feuersbrünste, so fallen auch die „großen Sterben" erst in die Zeit der größten Bevölkerungsdichtigkeit. In gräßlichster Gestalt trat die Pest um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf. Unter dem Namen des „schwarzen Todes" zog sie verheerend über ganz Europa und verminderte die Bevölkerung nahezu um ein

Drittel. Am härtesten traf sie aber die Städte. In Bremen starben 7000 Menschen, in Lübeck 9000, in Erfurt 16000, in Basel 14000.

Nicht unwichtig für die Beurteilung des Gesundheitszustandes in den Städten ist auch die Beobachtung, daß sehr oft die Pest- und Sterbejahre mit den teueren Jahren zusammenfallen. Teuerungen erreichten im Mittelalter eine sehr empfindliche Höhe, weil der Austausch der Landesprodukte trotz weitverbreiteten Handelsverkehrs doch noch äußerst schwerfällig und unregelmäßig war. So konnte die Not in bevölkerten Gegenden sehr hoch steigen, wenn einmal Mißwachs in einem weiten Umkreise geherrscht hatte.

28. Die deutschen Städte unter den Bischöfen.

(Nach: Ulrich Meyer, Die Entwickelung unserer städtebürgerlichen Freiheit. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge. Bd. I., S. 389—406.)

Solange die Städte nichts anderes waren als große Bauernwirtschaften, die sich an einen königlichen oder geistlichen Herrenhof anlehnten, so lange blieben auch die persönlichen Verhältnisse der Einwohner denjenigen der landsässigen Kolonen gleich. Die ganze Einwohnerschaft, bestehend aus Handwerkern und solchen, denen die Bewirtschaftung des herrschaftlichen

bestand wohl ausschließlich darin, die geweihte Stätte vor dem Geräusch weltlicher und oft geräuschvoller Handlungen zu schützen. Später wurde dieser Begriff des Kirchenfriedens dahin fortgebildet, daß derselbe über die eigentlichen kirchlichen Gebäude hinaus auf das gesamte Kirchengut ausgedehnt und den öffentlichen Beamten jede Ausübung weltlicher Handlungen auf demselben untersagt wurde. Dasselbe war bei dem Königsgut der Fall. Durch diese Erweiterung der Immunität war jede direkte Verbindung zwischen den Hintersassen des Königs und der Kirche und dem öffentlichen Richter abgeschnitten. Der herrschaftliche Vogt trat zwischen die öffentlichen Beamten und die unfreien Hintersassen, indem er die Vertretung der letzteren vor dem Volksgericht übernahm. Dagegen blieb die alte Verbindung bestehen bei den freien Elementen der Stadtbevölkerung, sodaß man am Ausgang der Karolingerzeit fast in jeder deutschen Stadt eine unfreie, hofrechtliche, aus dem alten Verband mit der öffentlichen Verfassung herausgerissene und eine freie, einzig den öffentlichen Richtern unterstellte Gerichtsgemeinde unterscheiden muß. Diese Spaltung war der fruchtbare Keim, aus dem die Stadtfreiheit sich entwickeln sollte.

Durch die Schwäche der letzten Karolinger hatte die öffentliche Ordnung und Sicherheit in hohem Grade gelitten, das Ansehen des Königs war tief gesunken. Insbesondere die weltlichen Großen suchten mit allen Mitteln der List und Gewalt ihre Macht auszudehnen. Am härtesten litt darunter der Stand der Freien, und als nächste Hilfe erschien den Bedrängten die bischöfliche Herrschaft. Damals entstand das Sprichwort, daß unter dem Krummstab gut wohnen sei. Die bisher freigebliebenen Stadteinwohner suchten vor den Bedrängungen des weltlichen Grafen den Schutz der Kirche, indem sie sich massenhaft unter die Vogtei des Bischofs begaben. Dadurch wurde das Verhältnis zwischen Kirche und weltlichen Großen ein gespanntes, bald ein unerträgliches. Das Ziel der Könige aber mußte sein, die kirchliche Vogtei einerseits zu schützen, andererseits ihr eine bestimmte Grenze zu setzen, die Erweiterung der Grafengewalt zu hindern, dieselbe aber nicht ganz zu zerstören.

Diesem Ziele strebten die sogenannten ottonischen Privilegien zu. Man versteht darunter die von den sächsischen Kaisern im 10. und 11. Jahrhundert erteilten Urkunden, durch welche den höheren geistlichen Würdenträgern für ihre Immunitätsgebiete die Gerichtsbarkeit übertragen ward. Während der Inhalt der Immunität war, daß auf den Gütern der Kirche keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt werden dürfe, enthalten die Privilegien der sächsischen Könige eine direkte Verleihung der Gerichtsbarkeit an die geistlichen Fürsten. Der Vogt der Kirche, der bisher die Kirchenhörigen nur vor dem öffentlichen Gericht vertreten hatte, wurde nun selbst Richter über die ersteren. Die Erlangung der Gerichtsbarkeit war das erste Glied in der Kette von Privilegien, die in ihrer Gesamtheit den Begriff der Staatshoheit ausmachten und mit denen die Ottonen die Bischöfe beschenkten. Bald folgte ihr die Verleihung des Münz-, Zoll-, Besteuerungsrechtes ꝛc.

nach, sodaß am Ende des 10. Jahrhunderts die Bischöfe fast überall als Reichsfürsten gelten konnten.

Die weltlichen Großen hatten schon längst begonnen, ihr Amt erblich zu machen, und der König durfte angesehenen Grafengeschlechtern gegenüber nicht mehr als der unumschränkte Herr auftreten, der das Amt verleihen und entziehen kann, sondern mußte sich durch das Lehnsband die Oberherrlichkeit sichern. Da lag ihm nichts mehr daran, die Grafen gegenüber dem kirchlichen Immunitätsgebiet in einer Stellung zu lassen, die jetzt von ihnen nicht mehr im Interesse des Reiches gewahrt, sondern zu eigenem Vorteil ausgebeutet wurde. Dagegen erschienen die geistlichen Großen als ein festerer Halt der Reichsverfassung. Gerade die Bischöfe und Reichsabte galten in der sächsischen Kaiserzeit vorzugsweise als befähigt, die fortschreitende Untergrabung der alten Reichsverfassung aufzuhalten und die alte Bedeutung der Grafschaft als eines Amtes fortzupflanzen, indem durch Übertragung von Grafschaftsrechten auf sie das Reich die Möglichkeit behielt, bei jedem Wechsel des Inhabers derselben ein entscheidendes Wort mitzureden.

Seit den ottonischen Privilegien ist der Bischof nicht mehr bloß Grundherr über einen Teil der Einwohnerschaft, sondern zugleich Stadtherr; die ganze städtische Einwohnerschaft, Unfreie und Freie stehen unter seiner Vogtei; er ist den Bürgern gegenüber an die Stelle des Königs getreten, indem er sämtliche Regierungsrechte desselben ausübt. Diese Zeit der bischöflichen Herrschaft ist für die deutschen Städte eine Periode materieller Blüte gewesen.

Die ganze Einwohnerschaft wird in patriarchalischer Weise unter dem Begriff einer Familie zusammengefaßt. Der Bischof ist das Haupt derselben. Mit seinen Geistlichen und Dienstmannen pflegt er Rates in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, mit den letzteren leistet er dem König die schuldigen Kriegsdienste. Die Geistlichen und Vasallen nehmen in der Rangstufe die erste Stelle ein. Zunächst diesen kommen die Bürger, d. h. diejenigen freien Einwohner, welche dem Bischof nur als dem Stadtherrn, nicht als dem Grundeigentümer unterthan sind. Sie zahlen zum Zeichen der Anerkennung der bischöflichen Stadthoheit einen Grundzins von ihren Häusern und leisten auch sonst mannigfache Dienste, jedoch nicht persönlich, wie die Unfreien, sondern insgesamt. So mußten die Straßburger Kaufleute Botendienste thun, immer 24 zur Zeit und jeder dreimal im Jahr, doch nur innerhalb des Bistums und auf des Bischofs Kosten. In Augsburg hatten die freien Bürger dem Bischof von ihren Höfen einen Grundzins von 4 Pfund Pfennigen zu entrichten. Neben dieser regelmäßigen alljährlich am Michaelistage zu zahlenden Abgabe konnte der Bischof auch noch außerordentliche Beden von den Bürgern fordern: bei jeder Hoffahrt, die er auf Geheiß des Königs zum Nutzen seiner Kirche unternimmt, sowie bei jeder Romfahrt, auf die er sich mit dem Reichsheer oder zum Empfang seiner bischöflichen Weihe begiebt. Für jenen Fall ist der Betrag der Bede

ein- für allemal auf 10 Pfund festgesetzt, für die Romfahrt wird er jedesmal besonders zwischen Bischof und Bürgern vereinbart.

Eine Stufe tiefer als die freien Kaufleute und Grundeigentümer stehen die Handwerker; gegenüber den alten hofrechtlichen Verhältnissen sind sie jedoch weit vorgeschritten. Früher waren sie in gemeinsamen Arbeitshäusern untergebracht, hatten kein eigenes Vermögen, empfingen Kost, Kleidung, Wohnung von ihren Herren, sie arbeiteten nur, was der Herr von ihnen verlangte und nur für ihn, waren ihm aber zu ungemessenen Diensten verpflichtet: jetzt liefern sie dem Herrn nur ein festgesetztes Maß von Arbeit, im übrigen arbeiten sie für sich selbst; der Gewinn ihrer Arbeit kommt ihnen selbst zu gute; es entsteht zwischen ihnen ein Wetteifer, und die Folge desselben ist ein früher nicht geahnter Fortschritt in der Technik; jetzt hat der Handwerker sein Haus, das zwar wie alle städtischen Grundstücke mit einem Grundzins belastet ist, im übrigen aber ihm unentziehbar gehört; der Fleißige und Sparsame gelangt jetzt zu Wohlstand und Ansehen, und damit entsteht Standesehre, Berufsfreudigkeit und Empfänglichkeit für höhere Kultur. Noch haben sie dem Bischofe persönlich Dienste zu leisten, aber gerade aus der Beschaffenheit derselben ersehen wir, daß dieselben mehr nur eine Art Anerkennung der Abhängigkeit, eine Abfindung für frühere härtere Verpflichtungen sind. So mußten in Straßburg die Kürschner die Felle und Pelze für den Bischof bereiten, den nötigen Stoff jedoch sollten sie auf bischöfliche Kosten in Mainz oder Köln einkaufen. Die Schuster lieferten die schwarzen Lederfutterale zu Leuchtern, Geschirren u. dergl., wenn der Bischof an den kaiserlichen Hof oder zur Heerfahrt reiste, die Schmiede die Hufeisen, die Nägel, Pfeile u. s. w., während die Schwertfeger die Schwerter und Helme der Hofbeamten putzen mußten. Die Weinwirte sollten jeden Montag, wenn der Bischof es verlangte, die Vorratskammern reinigen, Müller und Fischer auf dem Rheine fahren, wozu der Zöllner die Schiffe stellte.

Schlimmer war die Lage der Kirchenhörigen, die meist aus Kolonen, Tagwerkern und niederen Bediensteten bestanden. Nur leise Spuren deuten auch bei ihnen eine Besserung der ursprünglichen Verhältnisse an. So ist es wohl ein Fortschritt, daß bei dem Tode eines Kirchenhörigen nicht mehr der ganze Nachlaß an den Herrn fiel. Dies geschah jetzt nur noch, wenn der Hörige keine Erben zurückließ, sonst war es allgemeine Sitte geworden, den Übergang auf die Erben zu gestatten und nur einen Teil der Habe zu fordern: das war das Buteil oder Sterbfallrecht, ein Teil des Nachlasses, mit dem die Hörigen die Erbschaft von dem Herrn loskauften.

Diese patriarchalischen Zustände konnten nur so lange andauern, als das Verhältnis der Kirche zum Reiche ein eng verknüpftes blieb. In dem Augenblicke, in welchem sich der alte Freundschaftsbund löste, mußte an den Einzelnen die Frage herantreten, für welche der beiden streitenden Parteien man in den Kampf eintreten wolle. Dieser Augenblick war mit dem Regierungsantritt Heinrichs IV. gekommen. In dem großen Kampfe zwischen Papst-

tum und Kaisertum, der das Leben dieses Kaisers erfüllte, gingen die Bischöfe, welche bis dahin treue Anhänger des Reichs gewesen waren, auf die Seite des Papstes über. Für diesen Verrat fielen aber die Städte unvermutet von ihnen ab und ergriffen die Partei des Kaisers. Gleich die ersten Heere, mit denen Heinrich gegen die Aufrührer ins Feld zog, bestanden vorzugsweise aus Kaufleuten und Handwerkern.

Für ihre ausharrende Treue suchte dann wiederum der Kaiser das Aufkommen der Städte zu befördern, indem er sie mit wichtigen Rechten und Freiheiten beschenkte. Diese Verleihungen wendeten sich allen Einwohnerklassen zu. Den freien Bürgern war es in erster Linie um Aufhebung der bischöflichen Vogtei und der daraus entspringenden Verpflichtungen, in zweiter Linie um Anteil am Stadtregiment zu thun. Die Handwerker und Unfreien verlangten Abschaffung der hofrechtlichen Lasten und Herstellung der persönlichen Freiheit.

Der große Freiheitsbrief für die Stadt Speier vom Jahre 1111 kann als Muster anderer ähnlicher Privilegien dienen. Derselbe zerfällt in zwei Teile: der erste, welcher die Aufhebung des Buteils ausspricht, kam nur den niederen Ständen zu gute, da die Dienstmannen und Bürger dieser hofrechtlichen Abgabe nicht unterworfen waren. Merkwürdigerweise erfolgte die Aufhebung ohne Entschädigung, weil — wie der Kaiser sagt — ein Herkommen, das Armut zur unausbleiblichen Folge habe, abscheulich und gottlos sei. Ungeschmälert sollte fortan das Vermögen auf die Kinder und im Falle kinderloser Ehe auf die nächsten Erben übergehen. Die Herren wollten zwar die Abgabe in milderer Form aufrecht erhalten, indem sie aus der Erbschaft das beste Stück Vieh oder bei Frauen das beste Gewand wegnahmen, allein Friedrich Barbarossa gab neue Privilegien und gewährte der Stadt auch die Freiheit von Besthaupt und Gewandrecht. Dieser erste Teil der Urkunde wurde, damit er nicht in Vergessenheit gerate, mit goldenen Buchstaben und dem Bild des Kaisers in die Vorderseite des Domes eingegraben. Der zweite Teil der Urkunde enthält die Verleihung einer Menge einzelner Freiheiten, welche nicht ausschließlich für die hörigen Einwohner bestimmt sind, sondern auch auf die Altfreien sich beziehen. In der Stadt sollen die Bürger frei sein von allem Zoll. Die Bann- und Schutzpfennige, welche zur Anerkennung der bischöflichen Vogtei gegeben wurden, sind aufgehoben, ebenso der Pfefferzins, der von den in den Stadthafen einlaufenden Warenschiffen entrichtet wurde. Niemand soll außerhalb der Stadt vor Gericht stehen, noch von seinem außerstädtischen Gute Leistungen machen. Kein Beamter des Bischofs oder eines anderen Herrn darf von den Bäckern oder Metzgern oder sonst von jemand etwas wider ihren Willen wegnehmen. Niemand darf die Bürger zwingen, ihre Schiffe zum Herrendienst herzugeben. Wer seine eigenen Waren auf eigenen oder fremden Schiffen fährt, hat keine Abgabe zu zahlen. Ohne Zustimmung der Bürger darf die Münze nicht leichter gemacht werden. Die Bürger sind zollfrei im Bistum Speier, sowie an allen königlichen Zollstätten. Wer Jahr und

Tag in seinem Hause unbehindert gesessen hat, soll nachher von jeder Forderung unbehelligt bleiben.

Hierher gehört auch die in den Freiheitsbriefen allerwärts vorkommende Bestimmung, daß kein Höriger, der Jahr und Tag unangesprochen geblieben sei, von seinem Herrn zurückgefordert werden könne. Es war dies eine der wohlthätigsten Anordnungen für das Aufblühen der Städte, die Tausende von Landhörigen in die Mauern trieb und dadurch einen Riß in die Schroffheit der alten Geburtsstände machte, der von den heilsamsten Folgen für die Umbildung der gesellschaftlichen Zustände begleitet war. Früher konnte der Herr seinen entlaufenen Hörigen, vielleicht nach Jahren, wieder als sein Eigentum zurückfordern, was besonders dann hart für den Betroffenen war, wenn sich derselbe verheiratet und Vermögen erworben hatte. Jetzt bildete sich dagegen der förmliche Rechtsgrundsatz aus, daß die Luft in der Stadt frei mache.

Von den angeführten Privilegien war keins so wichtig für die Entwickelung der Stadtfreiheit wie das des ausschließlichen Gerichtsstandes der Bürger vor dem Stadtgericht. Erst durch diesen erhielt der Begriff der Stadt seine endgiltige Erfüllung. Die städtische Einwohnerschaft war nun eine rechtlich gesicherte Gemeinde, die sich aus allen Beziehungen zum unfreien Lande losgelöst hatte. Damit war der Boden geschaffen, auf dem sich nach Erlangung der persönlichen Freiheit der einzelnen städtischen Einwohner die dem Mittelalter eigentümlich gebliebene sogenannte Stadtfreiheit entwickeln konnte.

---

29. Der Ursprung der Ratsverfassung in den deutschen Städten.

(Nach: Dr. O. Zimmermann, Geschichte des Ursprungs und der Verfassung der Reichsstädte; in: Praktischer Schulmann, Jahrg. 1880. Heft 1—4.)

Die Geschichte der Verfassung der deutschen Reichsstädte ist identisch mit der Geschichte des Übergangs der öffentlichen Gewalt an die Städte überhaupt. Die beiden wichtigsten Momente dieser Entwickelung sind die Erwerbung dieser Rechte durch den Stadtherren (ottonische Privilegien) und ihr Übergang von diesem an den Rat. Während früher die Bischöfe von den Kaisern mit Grafenrechten ausgestattet worden waren und die öffentliche Gewalt in der Stadt vertraten, ging später aus dem Schoße der Bürgerschaft eine Vertretung der Stadt hervor, welche, anfangs beratender Natur, die öffentliche Gewalt allmählich an sich riß.

Es war leicht erklärlich, daß der Bischof bei dem Ordnen rein städtischer Angelegenheiten sich des Rates der angesehensten, persönlich freien Männer bediente, also nicht einzig und allein dem Urteil seiner Richter und Dienstmannen folgte. In der Wahl seiner Ratgeber war er anfangs völlig

frei und ließ sich nur durch Rücksichten der Klugheit und des Wohlwollens leiten. Bald kam aber eine gewisse Beständigkeit in die Besetzung der bischöflichen Ratsstellen. Selbstverständlich wurden die Beisitzer des obersten Stadtgerichts (des Burggrafen- oder Vogtdings) — mochten sich dieselben durch Zuwahl selbst ergänzen oder durch den Bischof oder Burggrafen (resp. den Vogt) berufen worden sein — in erster Linie von dem Bischof um Rat gefragt, wenn dies nötig erschien. Diese sah der Bischof, welcher ja in den nicht „an die blutige Hand" gehenden Sachen des Gerichts selbst präsidieren konnte, sehr oft um sich, und sie blieben sicher auch für andere Angelegenheiten seine Ratgeber. Für Gemeinde-Angelegenheiten räumte der Bischof der Bürgerschaft auch gern kleine Befugnisse eine, vielleicht um größere Konzessionen zu vermeiden. Wirklich melden uns auch wiederholt die Urkunden, daß die Bischöfe einsichtsvolle und verständige Bürger bei wichtigen Dingen zur Beratung hinzuzogen. Sicher ist in Speier unter den cives boni oder cives nostri, die ziemlich beständig in einer Reihe von Urkunden wiederkehren, ein bischöfliches Konsilium zu verstehen, und es sind nicht Leute, deren Bezeichnung zufälligen Umständen entsprang. Anderswo mochten sich die Räte auch schon selbständiger fühlen. So findet 1178 zwischen Köln und Verdun eine Vereinigung statt „auf den Rat der Senatoren und angesehener Bürger" (consilio senatorum et bonorum civium). Die Senatoren sind jedenfalls die Ratgeber des Bischofs. 1131 untersucht der König Lothar einen Anspruch der Abtei Echternach wegen freier Schiffahrt auf der Sauer, erhebt ein Weistum unter dem Beisitze der Ältesten von Trier und schickt zur Festsetzung der Fahrgrenze auf der Sauer und Regelung anderer Verhältnisse den Burggrafen von Trier ab und mit ihm „die Vornehmeren aus der Bürgerschaft, welche jener erwählt hatte". Daß diese vom Burggrafen Ausgewählten wie auch die zum Weistum Aufgeforderten die Gerichtsbeisitzer des Burggrafen sind, ist kaum von der Hand zu weisen, ebensowenig, daß sie als Grundstock des bischöflichen Rates zu denken sind. Es bildete sich also nach und nach ein Kollegium der angesehensten Bürger, die unter Vorsitz des Burggrafen oder seines Stellvertreters, des Schultheißen, im Hause des Bischofs manchmal Beratungen abhielten. So erteilte Erzbischof Ruthard von Mainz im Jahre 1099 den Webern ein Privileg „mit dem gemeinschaftlichen Rate aller Bürger". Jedenfalls hat er aber nicht alle Bürger, sondern nur einen Ausschuß derselben um Rat gefragt. Nicht selten kam es wohl auch vor, daß Ratgeber und Schöppen sich mit dem Bischof nicht in Einklang befanden, ja daß ihre Ansichten den seinigen geradezu entgegenliefen. Dann stand wohl die gesamte Bürgerschaft zu ihren Vertretern, und der Bischof mußte sich fügen. Während seiner Abwesenheit fuhren dieselben Räte fort, die städtischen Angelegenheiten zu verwalten, nur mit dem Unterschiede, daß sie es nun im Auftrage des Kaisers und nicht des Bischofs thaten. Auch dann, wenn der geistliche Herr zurückkehrte, behielten seine Ratgeber einen Teil der Selbständigkeit, die ihnen seine Abwesenheit verschafft hatte. So ging der Rat

der bischöflichen Städte aus einem bischöflichen Konsilium hervor. Nur freilich darf man sich nicht vorstellen, daß dieses im 11. und selbst teilweise noch im 12. Jahrhundert eine feste Organisation gehabt habe. Der Bischof brachte eben Angelegenheiten, für die er sich der Zustimmung der Bürgerschaft versichern wollte, in die Gerichtsversammlung; hier waren die verständigen Männer schon ohnehin versammelt, und es machte gar keine Mühe, andere als gerichtliche Angelegenheiten zur Besprechung zu bringen. Auf diese Weise läßt sich auch nur das so lange Zeit bestehende gute Einvernehmen erklären, sogar noch zu einer Zeit, wo der Bischof selbst schon von dem „Rate der Stadt" sprach und dieser Rat sein eigenes Siegel, das sigillum civium, führte.

Die Bildung des Stadtrates geschah überall ganz allmählich und so unmerklich, daß sich nirgends ein bestimmtes Jahr als das seiner Einsetzung bezeichnen läßt. Die Verhältnisse in den einzelnen Städten waren auch nicht überall dieselben. Eigentümlich lagen sie in der großen rheinischen Metropole, in Köln, und deshalb verdienen sie auch hier einer kurzen Erwähnung. Die Kölner Gewerbtreibenden, Kaufleute und Handwerker, waren schon im 11. Jahrhunderte zu einer bedeutenden Genossenschaft, Kaufmannsgilde genannt, zusammengeschlossen und standen einmütig als Bürgerschaft im großen neben den Schöffen, die vorzüglich den freien Grundbesitz repräsentierten. Die Gilde verteidigte die Rechte der Gewerbtreibenden in der Nähe und Ferne; sie wies den Grundherren zurück, der den eingewanderten Leibeigenen, nachdem derselbe über Jahr und Tag in der Stadt gesessen, wieder abfordern wollte, setzte aber auch der Macht des Erzbischofs Schranken, wenn dieser vielleicht einen Zwang auf die Bürgerschaft ausüben wollte. Ein Jahrhundert später finden wir die Kaufmannsgilde in verschiedene Zünfte geteilt, die statutengemäß über Aufnahme neuer Mitglieder, über Arbeitstüchtigkeit ꝛc. wachten und die Genossen vor ihr Gericht zogen. Eine der Zunftbrüderschaften, und zwar diejenige, welche den meisten Einfluß erlangte, ist die sogenannte Richerzeche. Obwohl sie zunächst nur, wie der Name besagte, eine freie Vereinigung der reichsten und angesehensten Leute ausmachte, die ganz privater Natur war, so wußte sie sich dennoch bald in Ansehen zu setzen. Ihre Vorsteher, denen unter anderem die Überwachung und Führung der Grundbücher oblag, zog der Erzbischof gern zur Beratung der inneren städtischen Angelegenheiten heran, und so ist es erklärlich, daß sie als officiales in den Urkunden aufgeführt werden. „Sie sind neben der Regierung, welche die Staatsgewalt in modernem Sinne vertritt, ein Stadtrat, denn sie erteilen das Bürgerrecht und beherrschen die Zünfte." Jedes Glied der Genossenschaft kam an Rang einer obrigkeitlichen Person gleich. Ihre Sitzungen hielten sie in einem eigens dazu erbauten Hause, das kurzweg Bürgerhaus genannt wurde, und alljährlich wählten sie zwei Vorsteher, die offiziell Bürgermeister, magistri civium, genannt wurden. Diese traten nach Ablauf ihres Amtsjahres als verdiente Bürgermeister in die Richerzeche zurück. So entstanden innerhalb

der Genossenschaft der Richerzeche zwei Klassen, die verdienten Bürgermeister und die unverdienten Mitglieder. Ein Weistum von 1258 hält sie auseinander: „Die neu erwählten Bürgermeister sollen geben sechs Pfund Wachs dem, welcher das Amt eines Bürgermeisters bisher bekleidet hat, und zwei Pfund jedem von den anderen, welche der Brüderschaft angehören, die Richerzechheit heißt."

Trotz alledem war die Richerzeche noch keineswegs der Rat der Stadt Köln. Der oberste Grundherr, der Verwalter der städtischen Interessen und Nutznießer der städtischen Einkünfte war hier wie anderwärts der Erzbischof. Seine offiziellen Beamten, die er einsetzte, waren der Vogt, der Burggraf, die Richter und Schöppen, und soweit es sich um Verwaltungsangelegenheiten, um Zölle und Steuern, selbst um Krieg und Frieden handelte, waren diese nur seine Berater. Ganz allmählich erlangten aber die Mitglieder jener Genossenschaft ein Übergewicht über die erzbischöflichen Beamten, mit denen sie lange Zeit hindurch wohl zu gemeinsamen Beratungen zusammengekommen waren. Als letztere wegblieben, erhielten die Vorsteher der ersteren den Vorsitz, und schließlich sehen wir die beratende Versammlung mit obrigkeitlichem Ansehen bekleidet.

Als Obrigkeit der Stadt erscheint allerdings der Rat erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, doch ist er sicher, wie schon dargelegt worden ist, weit älter, und den Grund zu seiner Macht hat er nicht gegen den Bischof, sondern unter dessen Schutze und als dessen Behörde gelegt. Daß der dem Wesen nach bischöfliche Rat doch in weiteren und engeren Kreisen selbständig auftritt, hat nichts Auffallendes. Der Bischof hegte noch kein Mißtrauen gegen seinen Rat, nicht nur weil dieser ihm noch die gebührende Unterthänigkeit bewies, sondern, was noch mehr in die Wagschale fällt, weil die Interessen von Bischof und Rat noch nicht auseinanderliefen. Denn die Bischöfe waren nicht so beschränkt, der Stadt einen frischen Aufschwung zu mißgönnen, und die Bürger nicht so verwegen, wohlbegründete Rechte des Bischofs durch Einsetzung einer neuen Behörde zu zerstören. Bischof Burchard von Worms erklärt einen unbedeutenden Ort für ungeeignet zu einem Bischofssitze, weil das Ansehen des Bischofs leicht Schaden erleiden könnte, er fordert vielmehr volkreichere Städte für die bischöflichen Residenzen. Und diese Ansicht steht nicht vereinzelt da; auch die übrigen geistlichen Herren beförderten das Aufblühen ihrer Städte, soweit es eben thunlich war. Die Bischöfe von Speier und Worms stimmten zu, als Heinrich V. die Bürger beider Städte vom Buteil befreite, trotzdem eine Entschädigung damit nicht verbunden war. Sie wußten, daß Befreiung von drückenden Lasten, freier Handel und Verkehr das Aufblühen ihrer Städte förderte, und daß damit notwendig eine gewisse Selbstverwaltung angebahnt wurde. Aber sie schreckten vor letzterer nicht zurück und thaten alles, um ihren Städten durch Zollprivilegien und Vergünstigungen aller Art eine freiere Entwickelung der schlummernden Kräfte zu verschaffen.

Immerhin ging aber das Interesse der Bischöfe nicht weiter als bis

zur Einrichtung einer mehr oder weniger selbständigen Gemeindeverwaltung. Wäre die städtische Entwickelung bei einer solchen stehen geblieben, so würden wir freilich nicht von einer Stadtverfassung zu reden wissen, wie wir sie uns denken, wenn wir von Städtewesen und Stadtfreiheit des Mittelalters sprechen. Die Städte blieben eben nicht dabei stehen, der bischöfliche Rat wurde nicht nur ein Stadtrat, also eine Verwaltungsbehörde, wie es die Magistrate unserer modernen Zeit geblieben sind, sondern er schritt über dieses von den Bischöfen gern gewährte Ziel hinaus und suchte in den Besitz aller der Gerechtsame zu kommen, welche der Kaiser einst dem Bischofe übertragen hatte. Kein Herzog oder Graf, kein Bischof oder Abt sollte fernerhin das Recht haben, sich an der Stadtregierung zu beteiligen; die Stadt sollte frei sein. Der bischöfliche Rat wurde also städtische Obrigkeit mit landesherrlichen Rechten.

Der Zwiespalt zwischen Bürgerschaft und Bischof fällt zusammen mit dem Streite zwischen Bischof und Reichsgewalt. Solange die Bischöfe getreu ihrem Berufe, den ihnen die sächsischen Kaiser durch Erweiterung ihrer Macht gegeben, auch eine Stütze des Kaisertums waren, sehen wir Bischof und Bürgerschaft einig; sobald aber unter Heinrich IV. die Übergriffe und Überhebungen der kirchlichen Gewalt beginnen, machen die Bürger ihr altes Recht zum Reiche, das ja durch die eigentümliche Stellung des Burggrafen aufrecht erhalten wurde, von neuem geltend und stellen sich auf des Kaisers Seite.

Als im Jahre 1073 Heinrich IV. vor den Sachsen fliehen mußte und in größter Bedrängnis sich vergeblich an die deutschen Fürsten wandte, als er sich bald verlassen von allen Reichsständen sah und erfahren mußte, daß der Erzbischof von Mainz einen Fürstentag nach Mainz ausgeschrieben hatte, um einen neuen König zu wählen, da waren es die Bürger von Worms, welche zu einem stattlichen Heere vereint, dem bedrängten Reichsoberhaupte ihre Dienste anboten und den gesunkenen Mut desselben neu belebten. Ihrem Bischof, der von sächsischer Herkunft und ein entschiedener Gegner Heinrichs war, zum Trotz standen sie gerüstet und kampfbereit, um dem verlassenen Kaiser beizustehen. Die bischöflichen Reisigen, welche dem Kaiser die Thore versperren wollten, waren aus der Stadt hinausgejagt worden, der Bischof selbst hatte sich geflüchtet.

Die Erhebung der Wormser bezeichnet einen der denkwürdigsten Marksteine in der Geschichte der deutschen Städte; von jetzt ab nimmt die Bürgerschaft mit Bewußtsein an den politischen Verhältnissen teil, und schon fällt ihre Stimme bei der Ordnung derselben entscheidend in die Wagschale. Nicht auf den Boden der Empörung, sondern auf den der Pflicht gegen das Reich stellen sich die Wormser Bürger, und diesen Charakter hat die städtische Politik Jahrhunderte lang bewahrt. In ihrer Verbindung mit dem Reiche erstarkten dabei die Städte zur Selbständigkeit. — Heinrich IV. setzte auch seinen treuen Bürgern in der Urkunde von 1073 ein ehrendes Denkmal. Mit der größten Treue hätten sie an ihm gehangen, und zu

derselben wären sie nicht künstlich angetrieben worden, sondern aus freien Stücken hätten sie zu ihm gehalten. Alle Stadtgemeinden könnten von ihnen lernen, dem Könige die Treue zu bewahren. — Bald nach seinem Einzuge in die Stadt befreite er die Bürger von den königlichen Zöllen zu Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angern. Dadurch wurde die betriebsame Hand des Bürgers von manchen drückenden Fesseln gelöst, und der Handel konnte einen fröhlichen Aufschwung nehmen. Bald folgten andere Privilegien nach. Als Heinrich V. im Jahre 1111 die Leiche seines Vaters in der geweihten Gruft der Salier zu Speier zur Ruhe gebracht hatte, stattete er diese alte Kaiserstadt wie auch später Worms „wegen der beständigen und unverlöschlichen Treue gegen seinen Vater" mit besonderen Vorrechten aus und befreite die Bürger mit Zustimmung des Bischofs in umfassendster Weise von aller Dienstbarkeit*). So waren diese Städte selbständige Gemeinwesen geworden; als nicht zu unterschätzende Glieder im gesamten Reichsverbande standen sie da, geachtet von dem Kaiser und den Fürsten, und sie hatten sich, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, diese Stellung errungen durch ihre unwandelbare Treue gegen das Oberhaupt des Reiches.

Im 12. Jahrhundert hatte sich nach Erledigung des Investiturstreites besonders unter Friedrich I. ein freundschaftlicheres Verhältnis zwischen dem Kaiser und den Bischöfen hergestellt. Während dieser Zeit geht die Bürgerschaft ruhig ihren Weg, und es ist die äußerlich stille Zeit des städtischen Lebens, die Periode der intensivsten Kraftansammlung und des Reifens der schon unter Heinrich IV. wachsenden Selbständigkeit. Die Städte fühlen sich bald stark genug, aber auch berechtigt, der bischöflichen Vogtei zu entbehren und mit direkter Übernahme der Reichspflichten auch die Rechte der Reichsstandschaft auszuüben.

In den meisten Städten knüpfte sich der erste Zwist zwischen Bischof und Rat nach den vorhandenen Urkunden an die Besteuerung der Bürger. In Zeiten ruhiger Entwickelung hatte der Rat bei Erhebung des „Gewerfes", d. h. der zu entrichtenden Steuern, dem Bischofe die Hand geboten, die Bürger taxiert, die Steuern eingezogen und sie dem Bischofe zur Verfügung gestellt. Unvermerkt erweiterte sich dann die Befugnis des Rates, er begann zu städtischen Zwecken selbst eine Steuer einzuziehen, ohne daß der Bischof Widerstand dagegen erhob, solange die Verwendung nicht gegen sein Interesse erfolgte. Zu dieser wurden hier und da wohl auch die innerhalb des Weichbildes gelegenen Stifter und Abteien, soweit sie nicht gefürstet waren, herangezogen. Als auf dem Reichstage zu Mainz 1182 das Domstift von Worms sich darüber beschwerte, daß die Stadt von seinen Angehörigen Ungeld erhebe, erklärte Friedrich I., es sollten dieselben frei sein. Einen weiteren Schritt ergiebt das Privileg Philipps von Schwaben 1205 für Straßburg. „In Anbetracht der treuen Dienste gegen uns", heißt es

*) Vergl. Seite 183.

hier unter anderem, „und zur Nacheiferung für andere Städte des Reichs nehmen wir Straßburg unter unseren besonderen Schutz und verfügen, daß niemand anderes bei ihnen Gewerf erheben soll, weil wir die Stadt dem speziellen Reichsdienst vorbehalten.“ Dies heißt doch offenbar nichts anderes als: Straßburg soll der bischöflichen Vogtei enthoben und eine unmittelbare Stadt des Reiches sein wie andere Reichsstädte. — Wenn früher also der Rat der Stadt mit dem Bischofe bei der Erhebung der Steuern Hand in Hand gegangen war, so war nunmehr die Gewohnheit zum Recht geworden; die Bürger weigerten jedem anderen als dem Rate die Befugnis, sie zu besteuern und sahen sich hierbei auch von den Kaisern unterstützt. Es konnte nicht fehlen, daß bei irgend einem Anlasse das bischöfliche Interesse dabei empfindlich berührt und der bisher schlummernde Widerspruch zu heller Flamme entzündet wurde. Dies geschah zu Anfang des 13. Jahrhunderts und namentlich seit dem Erscheinen Friedrichs II. in Deutschland. Die Städte fühlten, daß die Frage, ob der Bürgerschaft die ausschließliche Besteuerung verbleibe, gleich sei mit der Frage, ob bischöfliche Stadt, ob freie Stadt des Reiches. Indem sie die Leistungen an das Reich selbst übernahmen, beanspruchten sie auch Reichsrechte, also das Recht, neben den Fürsten und Herren mit auf dem Reichstage zu erscheinen und über des Reiches Wohl zu beraten. Diese Reichsstandschaft wurde im Prinzip im 13. Jahrhundert anerkannt. Die Erwerbung der übrigen Hoheitsrechte hat, wenn nur die Bürger ihre Taschen öffneten, weniger Schwierigkeiten gemacht. Sowohl die Kaiser als die Bischöfe opferten ein Recht nach dem andern, und bald kamen die Städte auch in den Besitz des Münz- und Zollrechts.

Noch war die Gerichtsbarkeit in den alten Händen, d. h. sie stand den Burggrafen oder Vögten zu, welche von den Bischöfen ernannt worden waren. Doch auch hier war das Geldbedürfnis mächtiger als die Herrschsucht der Bischöfe; häufig traten nun letztere die Vogtei den Bürgern ab und diese hatten nur die Adelsgeschlechter, in deren Händen sich dieselbe seit langem befand, zu entschädigen. Ein Mittel, die Gerichtsbarkeit zu erlangen, fand man besonders auch in den sogenannten Stadtfriedenseinungen. In erregten Zeiten, wenn in der Stadt Parteiungen ausgebrochen und blutige Auftritte zu befürchten waren, schlossen die Bürger unter sich einen Stadtfrieden, der zur Befestigung der Ruhe und Ordnung dienen sollte. Auf Grund dieser Einung waren Handlungen mit Strafen belegt, welche an und für sich, nach der Anschauung jener Zeit nämlich, nicht strafwürdig waren und der Kriminalgerichtsbarkeit des Vogtes nicht unterlagen. Wie nun die Landfriedensbestimmungen seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr darauf ausgingen, das Fehderecht zwischen den Territorien zu beschränken und schließlich der „ewige Landfriede“ von 1459 das Fehderecht für das ganze Reich auszuschließen bemüht war, so beabsichtigten die Stadtfriedenseinungen für das Stadtgebiet die Fehde zu hindern. Da wurden, in der Regel auf eine bestimmte, bald kürzere, bald längere Zeit die Friedens-

brüche, also auch die Ausübung des Fehderechts mit Gewalt bedroht, und zum Wahrer des Stadtfriedens und Richter über Stadtfriedensbruch wurde nicht der Vogt, sondern der Rat gesetzt. Letzterer hatte nun ein doppeltes Interesse an der Sache: zuerst lag ihm daran, diesen Zustand zu einem stetigen zu machen und die Einungen nach Ablauf der betreffenden Frist zu erneuern; zweitens suchte er die unter den Stadtfriedensbruch fallenden Vergehen möglichst zu erweitern. So umfaßten die Straffälle der Einungen in vielen Städten die eigentlichen Friedensbrüche, Totschlag, Verwundung, Anfallen mit gewaffneter Hand, selbst schon bloßes Waffentragen in ungewöhnlicher Weise und Geschreimachen. Wohl mochte es dem Bischofe bedenklich vorkommen, wenn sich die Bürger auf diese Weise der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen, und in manchen Orten wandten sie sich mit Erfolg an das Reichsoberhaupt und setzten die Abstellung dieser Einungen durch. Die Verschwörung der Bürger von Trier, die Friedrich I. auf Beschwerde des Erzbischofs wieder aufhebt, ist ja nichts anderes als eine solche Einung. Anderwärts, und das mochte wohl noch häufiger der Fall sein, ließen es die Bischöfe gern geschehen, weil eben solche Einungen das weitaus erfolgreichste Mittel waren, um Ruhe und Ordnung zu schaffen und sie lieber dieses Mittel zuließen als auf ihrem Rechte beharrend einen Zustand der Unordnung und Fehde verewigten, den sie aus eigener Kraft mit den ordentlichen Gerichten nicht zu unterdrücken imstande waren. Es bestanden also zwei Straftgewalten nebeneinander in der Stadt, der bischöfliche Vogt und der Rat, und je mehr die Macht und das Ansehen des Bischofs sank, desto weiter konnte auch der Rat seine Gerichtsbarkeit erstrecken. Und da, wo die Vogtei schon ganz in den Händen des Kaisers sich befand, bewirkte diese im ganzen für die Stadt wohlthätige Handhabung des Stadtfriedens durch den Rat, daß auch der Kaiser bei gelegener Zeit keinen Anstand mehr nahm, dem Rate die Vogtei ganz zu übertragen und ihm somit das Recht zu erteilen, den Reichsvogt selbst zu ernennen.

So sind die Städte in den Besitz der alten Grafschaftsrechte, der Rechte der öffentlichen Gewalt gelangt, und damit ist die freie Stadtverfassung des Mittelalters vollendet worden. Und je vollständiger der Rat diese Rechte durch kaiserliche Privilegien erworben hat, desto fester und in sich abgeschlossener ist auch die städtische Verfassung geworden.

Die großen bischöflichen Städte am Rhein, unter denen sich Köln, Mainz, Speier, Worms und Straßburg besonders hervorthaten, hatten am frühesten die politische Selbständigkeit erlangt, von der oben geredet worden ist. Sie kamen durch die Rheinschiffahrt und den hierdurch angebahnten wechselseitigen Verkehr fortwährend in Berührung, hatten außerdem dieselben Interessen und verfolgten dasselbe Ziel. Es lag also wohl nicht fern, daß sie sich in unruhevollen Zeiten enger untereinander verbanden und für einander eintraten nicht nur gegen die Anmaßung der Bischöfe, sondern auch gegen die Herrschergelüste und die Habgier weltlicher Herren. Schon im Jahre 1220 soll Worms mit den Städten Oppenheim und Mainz ein Schutz

und Trutzbündnis eingegangen sein, dessen Spitze gegen das bischöfliche Regiment gerichtet war. Bestimmtere Nachrichten haben wir aus dem Jahre 1226; der erwähnte Städtebund begreift nämlich eine größere Anzahl von Städten in sich (Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen u. a.). Auf Betrieb der rheinischen Bischöfe, besonders des Erzbischofs von Mainz, hebt aber Heinrich, Sohn Friedrich II., das Bündnis auf und erneuert das Verbot noch einmal 1231. Im letztgenannten Jahre wurde auf einem Hoftage zu Worms unter Zustimmung der Fürsten festgesetzt, „daß selbst der römische König nicht befugt sei, den Städten ohne Willen des Grundherren zu gestatten, daß sie Verschwörungen, unter welchem Namen es auch sei, Zünfte und Bündnisse aufrichten dürfen, was aber auch den Gebietern der Städte nicht ohne Zustimmung des Königs zustehen soll". Bald aber entstehen doch anderwärts neue Städtebündnisse, so 1241 zwischen Hamburg und Lübeck, 1246 zwischen Basel und Mühlhausen, 1248 zwischen Braunschweig und Stade, 1253 zwischen den westfälischen Städten Münster, Soest, Lippe und Dortmund. 1254 ist nun zuerst von dem rheinischen Städtebunde die Rede, der in wenig Jahren eine hohe politische Bedeutung erlangte. Großartig ausgedacht und ins Werk gesetzt, schaffte er Ruhe und Ordnung in dem herrenlosen Reiche und nötigte selbst die Fürsten beizutreten. Das Verdienst, ihn ins Leben gerufen zu haben, gebührt dem Mainzer Bürger Arnold von Walpot. Schon am 13. Juli 1254 ward ein Bundestag der Städte (Mainz, Worms, Oppenheim, Köln, Speier, Straßburg 2c.) gehalten und von diesen ein beschworener Landfriede auf 10 Jahre verkündet. Zur Sicherstellung mit Waffengewalt nahm man gern auch die Fürsten auf, zumal da deren Gebiete die städtischen durchschnitten, die drei rheinischen Erzbischöfe und den bayerischen Pfalzgrafen. Auf einem Städtetage zu Worms (Okt. 1254) sprachen die Städte bereits aus, „die Schirmherren der Bauern werden zu wollen, falls sie den Frieden hielten". 1255 erscheinen urkundlich mehr als 60 Glieder des Bundes, zu denen im folgenden Jahre sogar Minden und Bremen hinzukamen. Seine Bestätigung erhielt der Bund durch Wilhelm von Holland. Auf dem Reichstage zu Worms 1255 bestätigte er „das heilige Friedenswerk, welches Fürsten, Grafen, Edle und feierliche Botschaften aller Städte von Basel an in seiner Gegenwart beschworen". Zum ersten Male geschah es hier, daß neben Bischöfen, Fürsten und Herren der dritte Stand vor dem deutschen Könige zu gemeinsamer Beratung versammelt war und seine Stimme als gleichberechtigtes Glied mit Adel und Geistlichkeit abgeben konnte. Von dieser Zeit ab sind die Vertreter der größeren Städte, wenn auch nur dann und wann von den Fürsten einberufen, doch nie ganz von den Reichstagen verschwunden, bis dann im 14. Jahrhundert die Vertretung der rheinischen und schwäbischen Städte ganz gewöhnlich wurde und endlich im 16. Jahrhundert sämtliche Reichsstädte die Reichsstandschaft erlangten.

30. Bürgerrecht, Aus- und Pfahlbürger.

(Dr F. Pfalz, Bilder aus dem deutschen Städteleben im Mittelalter. Leipzig, 1871. Bd. II, S. 57—60.)

Die Grenzen des Begriffes „Bürger“ waren im frühen Mittelalter sehr eng gezogen. Erst nachdem die Zünfte sich einen Anteil am Stadt-Regiment erzwungen hatten, galt jeder, der ein Haus in der Stadt hatte, für einen Bürger derselben. Wohl unterschied man noch Bürger vom Rat und von der Gemeinde, oder Reiche und Arme, oder Ehrbare und Handwerker, aber diese Standesnamen bezeichneten nicht mehr das Verhältnis der Herrschenden zu den Beherrschten, wie früher, sondern alle Stadtangehörigen genossen gleichmäßig den Schutz und die Rechte der Stadt und trugen die Lasten, welche die Erhaltung des Gemeinwesens forderte. Ja, man war von nun an so wenig eifersüchtig auf den Bürgertitel, daß man denselben nicht selten den Bewohnern der nächstliegenden Dörfer, Höfe und Mühlen gewährte. Aber wie weit man auch den Bürgerverband ausdehnte, das Bürgerrecht mußte von jedem einzelnen erworben werden, und die Bürgeraufnahme war ein feierlicher Akt. Bürgerskindern und denen, welche in die Stadt herein heirateten, gewährte man das Bürgerrecht ohne weiteres, Fremde mußten beweisen, daß sie ehelich geboren und freien Standes seien und daß kein fremdes Gericht wegen einer Streitsache Ansprüche an sie habe. Bei der Bürgeraufnahme mußte der Bürgereid geleistet werden. Der neue Bürger mußte schwören, daß er der Stadt Treue und dem Rate Gehorsam leisten und sein Recht vor dem Stadtgerichte nehmen wolle. Auch mußte er die Rüstung vorzeigen, mit der er sich vorschriftsmäßig jederzeit zum Kampfe für die Stadt bereit zu halten hatte. Reicheren forderte man überdies noch einen Beitrag zur Vermehrung des städtischen Waffenvorrates ab. Diese ganze Feierlichkeit fand gewöhnlich vor dem Kämmerer statt, ihm überließ man es auch, sich zu versichern, daß der Neuaufzunehmende im stande sei, mit der Stadt „zu heben und zu legen“, d. i. die Steuern zu entrichten.

Nicht immer hatte indes die Bürgeraufnahme den Charakter einer Verpflichtung, zuweilen nahm sie die Gestalt eines Vertrages zwischen dem Rate und dem Einwandernden an, bei welchem letzteren besondere Vergünstigungen gewährt wurden. Geschickte Leute, deren man in der Stadt dringend bedurfte, suchte man dadurch zu gewinnen, daß man ihnen bei ihrer Aufnahme auf einige Jahre nicht nur Steuerfreiheit, sondern sogar eine Vergütung aus der Stadtkasse zusicherte. Auf diese Weise pflegte man weitbelobte Meister, die sich im städtischen Dienst mit Nutzen verwenden ließen, wie Armbrustmacher, Pfeilschäfter, Büchsengießer, ferner Maler, Apotheker, Kunstpfeifer u. dgl. heranzuziehen.

Neben den Bürgern, die ein festes Heimwesen in der Stadt besaßen, gab es im Mauerbezirke und in den Vorstädten noch eine Menge armen Volkes, das sich heran oder herein drängte, um Arbeit und Schutz zu er-

halten. Es waren meist Leibeigene, die aus den benachbarten Herrschaften entlaufen waren und von den Bürgern als Tagelöhner, Knechte, Winzer und Schnitter verwendet wurden. Man nannte sie Pfahlbürger, weil sie sich in früheren Zeiten gewöhnlich in den Pfahl- und Schanzwerken vor der Stadt angesiedelt hatten. Sie erhielten nicht Vollbürgerrecht, aber auch sie wurden in den bürgerlichen Verband aufgenommen, mußten einen Eid leisten und jährlich eine Steuer entrichten. Bei der Aufnahme erschienen sie nicht in Waffen auf dem Rathause, sondern mit einem Pfahle in der Hand. Man duldete sie und schützte sie, denn man konnte sie im Kriege und im Frieden gut gebrauchen. Weil sie sich aber durch ihre Ansiedlung unter den schützenden Mauern von der ländlichen Leibeigenschaft frei zu machen suchten, so verwickelte sich die Stadt ihretwegen oft in lange, unerquickliche Streitigkeiten mit den umwohnenden Herren. Die Bestimmung der goldenen Bulle, daß die Reichsstädte keine Pfahlbürger aufnehmen sollten, fruchtete gar nichts und wurde schon von Wenzel für die meisten Städte wieder aufgehoben.

Außer diesen armen Leuten gab es noch eine sehr vornehme Klasse von Bürgern, die ebenfalls nicht in der Stadt ansässig zu sein brauchten. Es waren Landedelleute, welche Bürgerrecht nahmen. Sie leisteten der Stadt anstatt der Steuern Kriegsdienste mit einer bestimmten Anzahl Lanzen und bekamen von dem Rate nicht selten noch eine nicht unbedeutende Geldentschädigung. Man nannte sie Ausbürger. Der Landadel trat nicht ungern in ein solches Verhältnis zur Bürgerschaft, wahrscheinlich deshalb, weil er dadurch von dem Reichsdienste unter einem Bannerherrn frei wurde. Der städtische Dienst war leichter und, wenn im Rate die Geschlechter überwogen, auch für den Adel nicht demütigend.

So wenig Schwierigkeiten der Rat bei der Bürgeraufnahme machte, so sehr wehrte er sich gegen ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Bürger-Verbande. Man ging von dem Grundsatze aus, daß die Stadt ein Anrecht auf das unter dem Schutze der städtischen Freiheiten und Sicherheitsanstalten erworbene Vermögen habe. Deshalb brachte man überall das Gesetz zur Geltung, daß der abziehende Bürger einen Teil seiner fahrenden Habe zurücklassen und seine liegenden Gründe an einen Unterthan des Rates verkaufen mußte. Wenn man bedenkt, wie leicht damals eine Stadt in bittere Not geraten konnte, so begreift man diese Vorsichtsmaßregel wohl.

---

31. Der volkswirtschaftliche Umschwung in Deutschland während des dreizehnten Jahrhunderts.

(Nach: Gustav Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrh. Straßburg, 1875. S. 15—23.)

Die wirtschaftliche Entwickelung der Völker ist, wie alles Leben, eine stetige, niemals ruhende. Aber Jahrhunderte lang sind die Umbildungen

so langsame, sie beschränken sich so sehr auf einzelne Kreise und Gebiete, daß eine spätere Forschung diese Epochen als Stillstand bezeichnet. Plötzlich erscheint dann in kurzer Zeit alles verwandelt; mit fieberhafter Schnelligkeit stürzt sich ein neues Geschlecht in neue Bahnen. Auch jetzt freilich ist einzelnes, was so sehr überrascht, von langer Zeit her vorbereitet; nur nach außen erscheint es jetzt erst, weil der innere Bau eine andere Form fordert, eine neue Schale ansetzt.

So läßt sich auch nicht behaupten, daß die große volkswirtschaftliche Revolution, die Deutschland von 1150—1300 umgestaltete, nicht ihre Vorläufer gehabt habe. Längst war manches anders geworden, seit die Germanen ein seßhaftes Ackerbauvolk geworden waren. Römische Technik und römischer Geldverkehr waren nie wieder ganz verschwunden; allmählich hatte sich eine steigende Zahl von Menschen gewöhnt, in den unheimlichen Mauern einer Stadt zu wohnen, Handel zu treiben und zu feilschen, wie der Jude und der hausierende Lombarde. Weltliche und geistliche Wanderer hatten immerdar vereinzelt diese oder jene Kunst von Byzanz oder anderswoher nach Klöstern und Herrenhöfen gebracht. Aber im großen und ganzen beginnt die Änderung erst im 12. Jahrhundert und hat ihren Schwerpunkt im 13. Jahrhundert.

Die Bewegung beginnt am Rhein und durch die Rheinstraße. Der Großhandel erzeugt Wohlstand und Geldverkehr; daran knüpft sich die städtische Industrie, das Wachstum der Städte, die Neugründung zahlloser neuer Märkte und städtischer Mittelpunkte für den lokalen Verkehr; die unerhörte Zunahme der Bevölkerung wird durch die neuen wirtschaftlichen Ansichten hervorgerufen, die Kolonisation nach innen und außen, die gesteigerte Landwirtschaft ist eine weitere notwendige Folge. Aus einem Bauernvolk wird ein Volk mit Städten, Großhandel, Gewerbe und Kolonieen; aus der Naturalwirtschaft wächst die Geld- und Kreditwirtschaft heraus. Es ist eine wirtschaftliche Revolution, fast größer als jede spätere, die das deutsche Volk seitdem erlebt hat. Die beiden späteren großen Zeiten wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes, das 15. Jahrhundert mit Pulver, Kompaß und Buchdruckerei, und das 19. Jahrhundert mit Dampfmaschinen und Eisenbahnen haben auch wunderbar tief gegriffen; von der letzteren Epoche wissen wir noch gar nicht, wohin sie uns führt, wir sind noch mitten in der Umwälzung begriffen — aber doch könnte man versucht sein, zu behaupten, diese beiden wirtschaftlichen Fortschritts-Epochen seien mehr nur Fortsetzungen der Umwälzung des 13. Jahrhunderts. Man könnte nicht ohne mancherlei Grund den Satz verteidigen, der Übergang von einer Zeit, die gar keine eigentlichen Städte kannte, zu Städten mit vielen Einwohnern und reichen Leistungen, wie das Straßburger Münster, sei größer, als der Übergang von dieser Zeit zu einem heutigen Großstaaten und ihren Eisenbahnhallen, Museen und Theatern.

Von der Rückwirkung jener Neuerungen auf das geistige und sittliche Leben der Menschen können wir uns nur schwer ein richtiges Bild

machen; aber die Gegensätze, die in rascher Folge aus einander sich entwickeln, sind jedenfalls mindestens so groß wie die in unsern Tagen, noch größer als die in der Reformationszeit. Denken wir an die seit lange feststehenden Formen des alten Klosterlebens, an die Roheit und Ungeschlachtheit der Krieger zur Karolinger- und Ottonenzeit, an die Einfachheit des Lebens, der Geräte, der Zimmereinrichtung in jenen Tagen; und im Gegensatz hierzu dann an die rasche Folge neuer Orden mit ganz anderer geistiger Färbung, an die gelehrten Cluniacenser, die strengen Prämonstratenser, die praktischen Cisterzienser, endlich die armen, volksbeliebten, oft antipäpstlich gesinnten Bettelorden; ferner an die rasche Blüte des Ritterwesens, der deutschen Dichtung, des Minnedienstes, lauter Bildungen, die bereits gegen 1300 einem bürgerlich behaglichen materialistischen Lebensgenuß, einer wesentlich anderen Gesittung Platz gemacht haben. Denken wir an den rasch erworbenen Wohlstand, an den rasch zu unerhörter Üppigkeit ausartenden Luxus der deutschen Kaufherren, an die rasche Entstehung des älteren Zunftwesens (1150—1300), an seine Umbildung in der Zeit der Zunftherrschaft (von 1300 an), an die Erweiterung des geistigen Horizonts durch den Handel, an die rasch wachsende Laienbildung. Welcher Wandel, als die gebildeten Laien anfingen zu lesen und zu schreiben, wie die Geistlichen, als sie anfingen, von arabischen Gelehrten am Kaiserhofe zu Palermo, von muhamedanischen und byzantinischen Kaufleuten in Palästina, in Venedig, in Konstantinopel sich allerhand Neues und Wunderbares erzählen zu lassen! Welches Durcheinander von Anschauungen, von Sitten, von Trachten und Gebräuchen in kurzer Zeit; welches Auf- und Niederwallen gesellschaftlicher Klassen, welche Steigerung der Leidenschaften, welche Jagd nach Besitz und Gut, nach Ehre und Genuß, wie es immer in solch tiefbewegten Zeiten sich entwickelt, welch roher Übermut, welch schnöde Klassenherrschaft neben aller Höhe idealer kirchlicher und weltlicher Bildung!

Reden wir aber wieder von dem rein volkswirtschaftlichen Umschwunge. Am Oberrhein und am Niederrhein setzte die Bewegung zugleich ein, hier eher noch früher. Köln wurde der Mittelpunkt für den Handel mit flämischem Tuch, wie für westfälische und belgische Eisenwaren. Es läßt sich noch heute verfolgen, wie im ganzen Welthandel bis tief in den Orient das hauptsächlich aus Köln bezogene deutsche Schwert die Damascener-Klinge verdrängte. Auch am Niederrhein begann jene Lust zu Rodungen und neuen Dorfanlagen, die von da über die Elbe und Weser bis zur Kolonisation des Slavenlandes sich fortsetzte.

Hauptsächlich aber in der oberrheinischen Tiefebene ist der Bodenreichtum des Landes der Ausgangspunkt. Die Speiskammer, der Weinkeller, die Kornscheuer der umliegenden Lande, der fruchtvolle Paradiesgarten des oberen Deutschland, das sind die Ausdrücke, die im Volksmunde wohl schon damals umgingen. Im 11. Jahrhundert hatten die salischen Kaiser Ruhe im Lande gehalten wie nie zuvor; im zwölften folgte die ausge-

zeichnete Verwaltung des Landes durch die Staufer, zuerst durch Friedrich den Einäugigen, von dem das Sprichwort sagte, daß er am Schweife seines Rosses stets eine Burg schleife, d. h. der so viel Burgen und feste Verwaltungsstätten für seine Beamten im Lande neu gebaut, daß dadurch die Ordnung wie nie zuvor verbürgt war. Die Bevölkerung konnte jetzt wachsen, wie sonst nicht in Jahrhunderten.

Dabei nun der Einfluß der Kreuzzüge, der staufischen Heerfahrten nach Italien. Neues, Unbekanntes sahen und hörten die Menschen plötzlich in Menge. Solchen Glanz hatten die Uferbewohner des Rheins noch nie gesehen, wie er an den großen Hoffesten Barbarossas sich entfaltete, wie er sich zeigte, als Friedrich II. mit der ganzen Pracht orientalischen Fürstenglanzes von Sizilien her erschien. Neue Wege des Handels schienen sich plötzlich zu öffnen. Der nordeuropäisch-arabische Handel, der bisher den Norden mit den Gütern einer südlichen Kultur versehen, versiegte mit dem Verfall der arabischen Reiche. Der byzantinische Handel, der den Landweg herauf nach Regensburg gegangen war, erlag durch die Eroberung Konstantinopels im Jahre 1204; der direkte Handel über die Alpen und nach Südfrankreich nahm einen mächtigen Aufschwung. Die große Blüte Venedigs, der Alpenpässe, der Rheinstraße und Kölns begann nun. Neben dem Lokalhandel erwuchs der gewinnbringende Großhandel, schnell eine neue Klasse der Bevölkerung neben den Beamtenadel in den Städten setzend, mit sehr viel größerem Reichtum und sehr viel geringerer Bildung als jene. Straßburg, das nach der Nibelungen Dankbarkeit-Sprache mit seinen Mauern hatte, zählte [illegible]

die Zahl der Juden gewesen, die nun mit ihren Geldgeschäften mächtig gewachsen. Sie erzählen, wie unfruchtbar das Land noch 1200 durch den großen Umfang der Wälder gewesen, wie diese seither abgenommen, wie man besser zu wirtschaften, z. B. zu mergeln gelernt, wie man zahllose neue Geflügelarten, neue Obstsorten, neue Gemüse- und Rebenarten ins Land gebracht. Sie erzählen von neuen Geräten und Hauseinrichtungen, von neuen Netzen, mit denen man viel mehr Fische gefangen, von der Erfindung eines 1283 zu Schlettstadt verstorbenen Töpfers, die Thongefäße zu glasieren, von der zunehmenden Zahl der Wagen und Karren, die früher fast noch ganz gefehlt und die man später wie in Schwaben mit Eisen beschlagen habe; sie erzählen, daß im Jahre 1287 die Bürger der Stadt Straßburg 2000 Pferde gehabt hätten, daß man 1292 in Straßburg durch verschiedene Straßen Wasserkanäle geleitet. Meister im Handwerk — heißt es weiter — gab es 1200 noch wenige, die Kunst der Handwerker war gering, aber später kamen sie viel weiter.

Das Wesentlichste vielleicht war, daß damals alle höhere Kunst und Technik von den Klöstern auf die Laien überging. Damals erstand der weltliche Steinmetz und Glockengießer, der weltliche Bildschnitzer und Maler. Die Arbeitsteilung machte Fortschritte aller Art; der städtische Handwerker konnte nun erst ganz von seinem Handwerk leben, und bereits trennte sich weiter der Schuster vom Gerber, der Grobschmied vom Waffenschmied. Die Gärtnerei wurde ein städtisches Gewerbe. In einzelnen Branchen erreichte die Technik gegen 1300 eine Virtuosität, die seither nie wieder übertroffen wurde. Man denke nur an den Straßburger Münsterbau. Die Bauthätigkeit Straßburgs muß im ganzen dreizehnten und im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts eine ganz außerordentliche gewesen sein. Die zahlreichen neuen Stadtmauern, die zahlreichen Klöster und Kirchen, das Rathaus bei St. Martin, der Pfennigturm und anderes fallen in diese Zeit.

Und damit kommen wir zum letzten und klarsten Ausdruck jener volkswirtschaftlichen Umwälzung, zur Bevölkerungszunahme jener Tage. Die Zeit, die so viel Menschenleben für die Kreuz- und Römerzüge, für die Fehden und die Kolonisation des deutschen Ostens verbrauchte, konnte noch so viel neue Dörfer auf den Höhen, so viel neue Städte im Thale gründen und groß ziehen, sie konnte daneben die bestehenden Städte noch so vergrößern. Nirgends drängten sich die Städte dichter, als im Elsaß; immer neue wurden gegründet und blühten rasch empor. Aber allerwärts verwendeten die Fürsten des 13. Jahrhunderts einen Hauptteil ihrer Energie und ihrer Mittel zur Städtegründung. Reichlich lohnten es die wachsenden Geldsteuern. Kein ländliches Gebiet wollte des nahen Marktes mehr entbehren; verführerisch wirkte das Beispiel der größeren Städte. In Kolmar wurden in einem Jahre 40 neue Häuser erbaut und 100 restauriert.

Es war wie eine Völkerwanderung vom platten Lande nach den Städten. Dort winkte die persönliche Freiheit, die neue Art der Lebensgenüsse; tausend Möglichkeiten des Erwerbs und Gewinns, die auf dem

Lande fehlten. Es begann die eigene Sitte, daß die Landleute selbst von weither in der Stadt wohnen wollten und nur zur Ernte und Feldbestellung aufs Land gingen. Aber nicht bloß der einfache Landmann handelte so, auch der Adel und die Klöster kauften sich gern in der Stadt an, um ihre Produkte besser abzusetzen und an dem Reize des städtischen Lebens teilzunehmen.

---

32. Der Sieg der Zünfte über die Geschlechter.

(Nach: Dr. J. Müller, Zünfte und Geschlechter im vierzehnten Jahrhundert, in Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Jahrg. 1856. S. 372—393. F. W. Barthold, Geschichte der deutschen Städte. Leipzig, 1851. Bd. III. S. 252—261. Bd. IV. S. 1—18. 69—73. G. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe. Straßburg, 1875. S. 4—25.)

Das Zunftwesen hat seine Wurzel, wenigstens indirekt, zwar in den Überwachungsmaßregeln der Regierenden, doch ließen diese es sich nicht besonders angelegen sein, die aufschießende Pflanze zu ziehen oder umsichtig und bewußtvoll zu pflegen. Zugeständnisse und Beschränkungen, Privilegien und Verbote durchkreuzten sich; in jener staatsrechtlichen Verwirrung während der Bildung der Landeshoheit, als die Befugnisse der königlichen Macht und die Rechte der Territorialherrschaft, durch altes Herkommen und durch Reichsgesetze noch wenig geschieden, vielfach ineinander griffen, erfolgten die widersprechendsten Bestimmungen. Was die einen privilegierten, verwarfen andere; wenn der Vorfahr sich gnädig bewiesen, so mochte es dem Nachkommen einfallen, das schon Gediehene wieder umzustürzen.

Jene Zeit war den Einigungen überhaupt nicht gewogen: schon Kaiser Friedrich I. untersagte sie. Seine Nachfolger, besonders Friedrich II., hielten ein schwankendes Verfahren ein. Bald gab dieser übereilte Vergünstigungen, dann, wenn er sich von den staatsrechtlichen Verhältnissen unterrichtet, oft auch aus persönlichen Rücksichten, erfolgte unwürdiges Zurücknehmen der günstigen Verfügungen. Wenige Fürsten des Mittelalters haben so wie er die Bedeutsamkeit des Gewerbstandes mit staatsmännischem Blick erkannt, aber durch Verhältnisse beengt und bedrängt mußte er die nach oben strebenden Kräfte niederhalten, um der weltlichen und geistlichen Großen versichert zu bleiben in dem Kampfe um das Ziel der Hohenstaufen.

Infolgedessen hatten die Städte, wenn sie für die nach Entfaltung im Innern und für die nach außen strebenden Kräfte die nötige Luft schaffen wollten, weit mehr Schwierigkeiten und Kämpfe zu bestehen, als die Stifter und Klöster, ihre Vorgänger in dem System der genossenschaftlichen Einigung. In verschiedenen Abstufungen lagerte eine hemmende Macht über ihrem Streben: Könige, Landvögte, Burggrafen, erbliche Stadtvögte, geistliche Fürsten und Prälaten. Besonders die geistlichen Regenten, die im Beginn zum Emporblühen der Städte, zur ersten Entwickelung ihrer materiellen

Verhältnisse so eifrig beigetragen, traten aus Selbstsucht dem späteren Aufstreben derselben oft engherzig entgegen. Sie wünschten freilich den Wohlstand ihrer Gemeinden — aber nicht in freier Entfaltung zur Selbständigkeit und Mündigkeit, sondern in unwandelbarer Beharrlichkeit im unbedingten Gehorsam erblickten sie die Bedingung und das Ziel derselben. Mit Umsicht benutzten sie zu ihrem Zwecke die häufigen Verlegenheiten der hohenstaufischen Kaiser und wußten durch wiederholte Verordnungen die widerspenstigen Elemente, wenn auch nur auf Zeit, darniederzuhalten. Auf der Reichsversammlung zu Worms 1231 untersagte Friedrich II. solcherweise allen Städten, ohne Einwilligung ihrer Herren Einigungen, Satzungen, Bündnisse oder Eidgenossenschaften zu errichten, und durch ein Edikt von 1232 hob derselbe alle Brüderschaften und Gilden der Handwerker auf: „weil wir wollen," heißt es, „daß die Freiheiten und Verleihungen, welche unsere und des Reichs geliebte Fürsten aus Gabe unserer kaiserlichen Hoheit jetzt besitzen und künftig besitzen werden, der weitesten Auslegungen sich erfreuen und jene Fürsten sie durchaus in ruhiger Freiheit besitzen."

Wenn durch diese Maßregeln die Städte, vorläufig freilich nur auf dem Papiere, überwunden waren, die Früchte ihres langjährigen Ringens durch die Selbstsucht der Regierenden in Frage standen, so fand der rege Trieb zur Entfaltung doch bald seinen Ausweg — natürlich, da in jener Zeit des Ringens und Sichgestaltenwollens gerade der äußere Druck zum Bindemittel wurde, Elemente zusammenzuschließen, die später bei günstigern Umständen wieder auseinander fielen, sich auch wohl in heftigem Kampfe gegen einander kehrten. Auch wenn die Geschichte es nicht ausdrücklich überlieferte, wäre aus den wiederholten Verboten zu folgern, daß die Vereinigungen im allgemeinen, wie die Gewerke insbesondere in ihrem Streben sich nicht irren ließen; urkundliche Nachrichten bestätigen die trotzige Fortsetzung der eingegangenen Verbindungen, denen nur schwankende, für Bestechungen empfängliche Regenten gegenüberstanden.

Die Städte hatten das gemeinsame Ziel: Freiheit und Unabhängigkeit, und dieses Ziel verband alle Abstufungen der Bewohner zu gemeinsamem Handeln. Die Altbürger stritten voran, willig folgten ihnen die übrigen Einigungen, und durch diese Eintracht stand die Einwohnerschaft den Regierenden als geschlossene Masse gegenüber, die nur schwer niederzuwerfen war. Deshalb richteten sich die Verordnungen nicht gegen einzelne bestimmte Genossenschaften, sondern gegen das Vereinswesen überhaupt als gegen die sicherste Schutzwehr vor den zunehmenden Übergriffen der Herrschsucht. Diese Verbote betrafen dann insbesondere auch die Einigungen der Handwerker, die dessenungeachtet immer wieder auftauchten, bis einerseits günstigere äußere Verhältnisse, Fortschritte in den Gewerben und im Handel und damit gesteigerter Wohlstand andererseits die Bahn ebneten und eine ungestörte Entwicklung möglich machten.

Wichtig für die rechtliche Begründung des städtischen Genossenschaftswesens ist der Stadtbrief des habsburgischen Rudolf für Goslar vom Jahre

1290, worin es heißt: „Auf das harte Andringen einiger glaubten wir, es sei gut, was wie wir jetzt sehen schädlich ist und hoben auf und vernichteten gewisse Brüderschaften in unserer Stadt Goslar, welche Innungen oder Gilden gemeiniglich heißen. Jetzt eines klügeren Rates mächtig und in Betracht, daß die genannten Brüderschaften unserer Stadt Goslar und ihren Bürgern und dem Nutzen derselben vorteilhaft sind und Frucht bringen und derselben Aufhebung nicht zum geringen Schaden und Abbruch unserer Stadt gereicht, und willens, dem Vorteil weniger den allgemeinen Nutzen vorzuziehen, haben wir dieselben Brüderschaften und deren Brauch zu ihrem früheren Zustande und dieselbe Gewohnheit wieder erweckt und zu ewiger Kraft wieder hergestellt, so daß sie, wie sie vor unserer Aufhebung gewesen, bestehen, dauern und bleiben; und gegen diese unsere Wiederherstellung der genannten Brüderschaften soll keine Gunst oder Verleihung, welchen immer sie auch gegeben sei, irgendwie Kraft haben; wer aber, wes Standes oder Wesens er sei, dieser unserer Wiederherstellung zuwiderhandelt, soll wissen, daß er unsere Majestät schwer beleidigt."

Am Ende waren alle diese späteren Begünstigungen nur Zugeständnisse an eine Kraft, die sich nicht länger binden ließ, obwohl sie ohne Zweifel dazu beitrugen, den Entwickelungsprozeß zu vollenden. Es ist erstaunlich zu bemerken, wie nach einem verhältnismäßig nicht langen Zeitlaufe das Genossenschaftswesen in volle Blüte getreten ist, wie namentlich die Innungen der Handwerker, die Geburtsstätten eines bewußtvollen Handelns der Gewerbsleute, aus dem die endliche Mündigkeit derselben, der Eintritt in die eigentliche Bürgerschaft hervorging, gleichsam als Abbild der ganzen Gemeinde in allen Zügen kräftig, eines reichen Wachstums fähig sich ausgeprägt haben.

Freilich blieb der Fortschritt nicht immer im ruhigen Flusse, sondern überstürzte sich oft gewaltsam. In einer Zeit, wo die Leidenschaften noch ungemessener walteten, mußte auch die äußere Erscheinung herber sein, und so ist es kein Wunder, wenn manche Züge des Übermutes und der Gewaltthätigkeit entgegen treten. Die Weberschlacht in Köln veranschaulicht am besten jene Zeit der Gährung sowie den Grad, bis zu welchem das Selbstbewußtsein der Zünfte bereits gediehen war. „Der Weber Gewalt und Hochmut war so groß, daß der Rat keine Macht hatte vor dem Wollenamt." Es waren diese Wollenweber in jener Zeit zu Köln die reichste und mächtigste Handwerksgenossenschaft: „was die Weber vor sich nahmen, es wäre recht oder unrecht, es mußte nach ihrem Willen gehn." Und diese Macht verleitete sie zu schwerem Frevel. Als zwei von ihrem Gewerke, weil sie Raubgut in die Stadt gebracht, nach dem Gesetze hingerichtet werden sollten, rotteten sie sich zusammen und verlangten ungestüm der Verbrecher Loslassung. Der eine, Henke mit Namen, erwartete die Exekution. Da nun der damit beauftragte Beamte jeden Aufschub verweigerte, befreiten die Zunftgenossen den Missethater mit Gewalt und führten ihn zur Stadt zurück. Hier war mittlerweile die Frevelthat schon bekannt geworden. Der Rat und alle übrigen Innungen ergrimmten über das gewaltthätige Ver-

fahren einer Zunft, die durch ihren Übermut schon längst die allgemeinste Erbitterung gegen sich erregt hatte. Das Stadtbanner ward entfaltet und alles: die Ratsherren, die Kaufleute vom alten Markt, die Genossenschaften zu St. Brigitten, vom Eisenmarkt, von der Windecke, vom Himmelreich — griffen zu den Waffen gegen die Aufrührer, die, obwohl anfänglich Widerstand zu leisten gewillt, beim Anblick der großen Übermacht den Mut verloren und sich zerstreuten. Nicht wenige wurden erschlagen, ihre Fahne vernichtet. Unter Musik zogen die Sieger durch die Stadt, suchten die Weber in ihren Häusern auf, in den Kirchen und Klöstern. Keiner, der dem Rate in den ersten Tagen in die Hände fiel, entging dem Tode; dreiunddreißig wurden auf dem Heumarkte hingerichtet; auch der entdeckte Veranlasser des Tumultes, der befreite Missethäter, erlitt die verdiente Strafe. Die Angesehensten der verhaßten Innung wurden verwiesen, die Weiber und Kinder derselben vertrieben, ihr Vermögen eingezogen. Die Ärmeren wurden begnadigt, mußten aber dem Rate den Eid strenger Unterwürfigkeit schwören und ihre Harnische auf das Rentmeisterhaus abliefern. Schließlich ließ der Rat das prächtige Zunftgebäude am Heumarkt abbrechen.

Solche Vorgänge, die in der mittelalterlichen Städtegeschichte nicht selten sind, zeigen die „armen“ Handwerker, wie sie selbst wegen ihrer geringen politischen Berechtigung den begüterten Altbürgern, den „Reichen“ gegenüber sich zu bezeichnen pflegten, aus der gedrückten Stellung der Hörigkeit bedeutend vorgeschritten. Die eigentliche Stadtgemeinde, die Bürger im engeren Sinne, gründeten ihr Recht auf den Besitz eines Erbes, und früher mochten wohl die ärmeren Leute, welche mit ihren Familien auf dem Grund und Boden freier Grundeigentümer saßen und deren Ländereien bestellten oder sich mit der Anfertigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse beschäftigten, das notwendige Vermögen zur Erwerbung eines Stadterbes, dessen geringster Wert schon früh auf eine bestimmte Summe festgesetzt wurde, nicht besitzen. Mochten daher später manche Handwerker, durch besondern Reichtum und besondere Umstände begünstigt, ausnahmsweise zur Vollbürgerschaft gelangen, die Handwerker im allgemeinen waren noch von der Bürgerschaft ausgeschlossen, standen nur in einer Art geringeren Bürgerrechts, das ihnen Schutz und das Recht der Betreibung ihres Gewerbes in der Stadt gewährte. Außerdem führte das soziale Verhältnis eine strenge Sonderung herbei, und wollte ein Handwerker, durch sein Gewerbe reich geworden, in die höhere Kaste der Kaufleute oder Altbürger eintreten, die in Muße die Früchte ihres eigenen Fleißes oder des Fleißes ihrer Vorfahren genossen, so mußte er vor allem seiner niedern Beschäftigung entsagen oder dieselbe doch mit einer gewissen Großartigkeit als Handels- und Fabrikherr betreiben. Damit hatte er dann auch allerdings die oberste Stufe zu einer bedeutenderen politischen Stellung erstiegen, die ihn zur Teilnahme am Regimente führen konnte.

Die Ratsleute hatten sich, verstärkt durch Ritterbürtige, welche einesteils durch den zunehmenden Wohlstand der Städte, andernteils bei den

steten Händeln der Städte mit ihren Widersachern durch Sold in deren Dienste gezogen worden waren, nach und nach als ein bevorzugtes Bürgertum zusammengeschlossen, als die „Ratsgemeinde“ im Gegensatz zur „Bürgergemeinde“, sprachen das Regiment für sich an, bildeten eine Aristokratie des Adels, der Geburtsrechte, des Reichtums und Besitzes. Erst im vierzehnten Jahrhundert erlitt dieser schroffe Gegensatz von Regierung und Regierten, Ratsgemeinde und Bürgerschaft, Geschlechtern und Zünften, eine wesentliche Wandlung. Die frühere Hörigkeit der Handwerker vertrug sich mit dem Aufschwunge der Städte nicht und verminderte sich daher allmählich sehr. Zwischen die vornehmen Ministerialen, Grund- und Hofbesitzer, Kaufleute und Hausgenossen einerseits und die Masse der kleinen Leute, der Hörigen, Tagelöhner und Kleinbauern andererseits hatte sich eine neue Bevölkerungsklasse geschoben, aus der letzteren hervorgehend, aber bald sie an Wohlstand und Ansehen überragend. Diese Vertreter der gewerblichen Arbeit beseelte ein lebendiges Gefühl, daß sie wesentlich mit die Träger des großen technischen Fortschrittes der Zeit seien, daß ihre Künste die Stadt wohlhabend machten, vom Lande unterschieden. Sie waren die ersten, die ohne Grundbesitz durch kluge Teilnahme am Marktrecht sich über die bloßen Tagelöhner hinwegschwangen; ohne sie war der große Verkehr an Markt- und Festtagen nicht möglich; die Bäcker und Fleischer, die Wirte und Weinhändler standen in ihren Gewinnen den Kaufleuten vielfach kaum nach. Was das Leben schmückte, was der Edelmann und Ratsherr an Waffen und Zierat, an Hausrat und Kleidern brauchte, das lieferten die Handwerker; sie hatten die Geheimnisse der Geistlichen im Kirchen- und Profanbau, im Glockenguß und in der Holzschnitzerei, in der Glas- und Wandmalerei zuerst dem Laientume zugänglich gemacht. Es war die freudige Jugendkraft einer neuen Welt, der freien Arbeit, die sich in dem Handwerkertume jener Tage regte.

Das Handwerkertum aber kämpfte zunächst um nichts anderes, als um die selbständige Ausübung der Gewerbepolizei, um das Gewerbegericht. Die Handwerker gelobten sich, ihre Streitigkeiten unter sich abzumachen und nichts vor den zuständigen Richter zu bringen. Sie wollten nicht mehr gedrückt werden von den Mißbräuchen bischöflicher und ministerialischer Handhabung des Markt- und Gewerberechts. Als Schöffen waren sie wohl längst bei der Rechtsprechung mit zugezogen, wie es überhaupt germanische Auffassung war, daß das Urteilen Sache des Volkes, der Gemeinde, der Genossenschaft, nur die Leitung der Gerichtsverhandlung Sache des Richters sei; aber eben dieses Amt des Richters wollten sie für einen der Ihrigen haben. Es schien ihnen das um so wichtiger, als das Gewerberecht auf neuer Satzung beruhte und nicht im althergebrachten Rechtsbewußtsein wurzelte. Kurz, sie wollten ihre Angelegenheit selbst besorgen, wie man es vor ihnen den Kaufleuten, wie man es vor den ärmeren und unbedeutenderen Handwerken den reicheren und wohlhabenderen Gewerben zugestanden.

Aus dem Rechte auf selbständige Gerichtsbarkeit ist dann langsam der spätere geschlossene Zunftverband hervorgegangen. Indem bisher private

Genossenschaften das Recht erhielten, Gericht zu halten und gerichtlichen Zwang zu üben, waren sie als öffentliche Korporationen anerkannt; das mittelalterliche Gericht war an sich zugleich anerkanntes Organ für Debatten über allgemeine und öffentliche Angelegenheiten. Die Einung wurde zur Zunft nach der gewerblichen wie nach der politischen Seite hin. Die Zunft wurde politisch eine Teilgemeinde, gewerblich eine Genossenschaft, die das ausschließliche Recht auf eine bestimmte Art des Erwerbs in Anspruch nahm. Die politische Bedeutung der Zunft lag lange, ehe sie bestimmte Rechte in Bezug auf die Teilnahme am Rat hatte, darin, daß sie ein selbständiger Verwaltungskörper wurde.

Auf den vom Rate ausgeschlossenen Handwerkern ruhte ein guter Teil der Verwaltung, sie machten einen schwerwiegenden Teil der Bevölkerung, der Steuerzahler, der militärischen Mannschaft aus. Was Wunder, wenn sie endlich mehr verlangten, wenn sie nicht zufrieden waren, daß man bei wichtigen Angelegenheiten ihre Schöffen, die übrigens vom Rate ernannt waren, zur Beratung versammelte. Immer drohender zogen sich in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts die Gewitterwolken über dem alten Rat zusammen. Und doch entbehrte derselbe weder tüchtiger Männer noch rühmlicher Leistungen; aber der moralische Wert der Geschlechter war gesunken. Der Sinn für Recht und Gerechtigkeit war im Interregnum tief erschüttert worden und die städtischen Patrizier waren übermütig geworden. In üppigem Reichtum blähte sich die städtische Ehrbarkeit, und in jenen Zeiten war es, daß die Kölner erklärten, auch für eine Königstochter wäre es nicht das schlimmste Los, eine reiche Kaufmannsfrau zu Köln zu werden. Mit verletzendem Hochmut trat der gesteigerte Luxus der Vornehmen den unteren Klassen gegenüber. Und neben den Schattenseiten einer Aristokratie des Besitzes entwickelten sich die einer entarteten Aristokratie der Waffen. In engster Berührung und Verwandtschaft mit dem Landadel nahm der Stadtadel mehr und mehr an der Raufluft und Turnierspielerei des sinkenden Rittertums teil. Die zahlreichen kleinen Fehden auf dem Lande spielten bis in die Stadt, bis in den Rat, bis in die großen städtischen Familien hinein. An rohe Gewalt gegen den friedlichen Bürger, gegen Schwache und Hilflose gewöhnten sich die Herren. Und am tollsten trieb es die adelige Jugend. Prügeln der Handwerker und Krämer, Bubenstreiche aller Art waren an der Tagesordnung. In einer Nacht hatte die adelige Jugend zu Straßburg den Fischern alle ihre Fischkästen ausgeleert; in einer andern Nacht alle Krambuden um den Münster herum abgedeckt. Fast in jeder Woche wurden damals zu Straßburg Scharwächter geprügelt, andere gar ins Wasser geworfen. Wenn der Handwerker bei dem vornehmen Patrizier Geld einkassieren wollte, wurde er geschlagen.

Und doch war all das noch nicht das Drückendste. Es waren einzelne Mißbräuche, begangen von Individuen. Wichtiger war, was die regierenden Herren selbst thaten, wichtiger war, daß die Parteiherrschaft täglich zunahm, daß die Patrizier mehr und mehr in ihrem Interesse, in ihrem

Geld- und Familien-Interesse regierten. Immer parteiischer wurden die Aussprüche des patrizischen Stadtrats, wenn er zu Gericht saß, der Arme konnte selten zu seinem Rechte kommen.

Mehr und mehr schwand damit in den mittleren und unteren Klassen der städtischen Bevölkerung das Gefühl, daß die Patrizier mit Recht den Löwenanteil des gesteigerten Reichtums besäßen. Die soziale Mißstimmung, die auf dem Lande mit dem steigenden Drucke der Feudallasten, mit dem Untergange der Altfreiheit sich längst vorbereitet hatte, wuchs in den Städten noch ganz anders als auf dem Lande. In den Städten maßen sich Reichtum und Armut, Übermut und Elend näher aneinander.

Es ist charakteristisch für die Zustände in den Städten zu Anfange des 14. Jahrhunderts, daß so viel von dem Gegensatze zwischen arm und reich die Rede ist. Fast in allen Urkunden der Zeit wiederholt sich der Ausdruck, man wolle die Dinge so ordnen, daß Reiche und Arme zu ihrem Rechte kommen könnten. Und doch gelang dies so wenig, immer aufs neue, immer schärfer, immer erbitterter stehen sich reich und arm gegenüber.

Die Ungerechtigkeit der Steuerverteilung, die in vielen Städten vorhanden war und an die man auch da glaubte, wo sie nicht vorhanden war, weil man dem Handwerkerstande keinen Einblick in die städtischen Kassenverhältnisse gestattete, wirkte überall, die Mißstimmung und das Mißtrauen zu erhöhen. Ein ziemlicher Teil des Handwerkerstandes war verschuldet, und kaum erschwinglich waren die hohen Zinsen. Furchtbar wirkten die zahlreichen Hungerjahre auf den kleinen Mann, der ohne Besitz von der Hand in den Mund lebte, dem oftmals die Arbeit und der Absatz stockte, der in den teuern Jahren sich tief verschuldete, nur um nicht Hungers zu sterben. Übermäßig war der Gewinn, den in solcher Zeit die größeren Grundbesitzer, die Kaufleute und vor allem die Juden machten. Die Juden waren vieler Orten die Günstlinge des Patriziats, und der Haß der Handwerker erstreckte sich auf beide in gleicher Weise.

So drängte alles auf einen Umschlag hin, aber es bedurfte noch einer fest bestimmten Strömung, die im Laufe eines Jahrhunderts fast alle deutschen Städte im gemeinsamen Zuge hinriß, daß die unteren Schichten überall mit denselben Forderungen gegen die oberen sich wandten. Diese Strömung wurde hervorgerufen durch die politische Parteinahme der Städte im Kronstreite zwischen Ludwig von Bayern und Friedrich von Österreich, zwischen dem gebannten deutschen Könige Ludwig und dem Papste Johann XXII. Wie sich in Italien das freie Bürgertum im Kampfe gegen das ausländische Königtum hob, wie es im Bunde mit der Kirche die Idee der Unabhängigkeit wider das hohenstaufische Haus verfocht, so gab in Deutschland umgekehrt der Angriff der päpstlichen Herrschaft zu Avignon auf den volkstümlichen Ludwig das Signal zu einer allgemeinen Bewegung. Obwohl das Glück der Waffen und mehr noch die Stimme des Volkes sich für den Bayern Ludwig entschieden hatte, so glaubte Johann XXII. doch, durchdrungen von den Überlieferungen eines Gregor VII.,

Innozenz III. und Bonifaz VIII., den Kampf noch zu Gunsten des Habsburgers Friedrich entscheiden zu können. Besonders rechnete er dabei auf die hohe Geistlichkeit und auf den zahlreichen Anhang des Hauses Habsburg unter dem Adel und unter den mißvergnügten Stadtgeschlechtern, im allgemeinen auf jene Zaghaftigkeit, die noch immer auf die energische Anwendung der kirchlichen Waffen, des Bannes und des Interdikts, folgte. Aber die Furchtbarkeit des römischen Bannstrahles hatte schon seit der Hohenstaufenzeit sich gemindert, die Zeit war vorüber, wo alles vor einem Gebannten zurückwich, und überdies erkannte man zu deutlich das hinterlistige Spiel des französischen Hofes, der den Papst zu Avignon nur als Werkzeug benutzte, um Deutschland zu schwächen.

So fand der deutsche volkstümliche König die Mittel des Widerstandes in der Entrüstung und dem nationalen Selbstgefühle der mittleren und niederen städtischen Bevölkerung. Die Geistlichkeit erlag dem Sturme, und ihre Niederlage riß auch das mit ihr verbundene Patriziertum der Städte mit in den Fall. Die Städte brachen jetzt die Fesseln der Geschlechter-Herrschaft, wie sie in ähnlicher Lage 150 Jahre früher als Anhänger des entwürdigten und verratenen Kaisers Heinrich IV. die ersten politischen Rechte errungen hatten. Der Widerwille der deutschen Zünftler gegen den Klerus, welcher ihren Kaiser in den Staub treten wollte, ward überall der Hebel, das Patriziertum aus seinen Angeln zu heben, und wenn auch, wie an einzelnen Orten geschah, der bürgerliche Haufe, im Gewissen beirrt, später reumütig die Sühne der Kirche suchte, war das Endresultat doch immer dasselbe: die Beseitigung des Geschlechter-Regimentes. Jetzt war der Zeitpunkt erschienen, wo das Handwerk sich frei machte, wo die vielfachen Übelstände, willkürliche Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung, Verschwendung des Stadtvermögens, übermütige Behandlung der armen Leute, zu einem durch die Zeit gebotenen Fortschritte führten — wo dann mit dem Erfolge der Handwerker sich als wirklicher Bürger fühlen durfte.

Direkter. als anderswo ging zu Magdeburg das Zunft-Regiment aus den Wirren des Reiches und der Kirche hervor. Der Erzbischof Burkhard hatte mannigfache Drangsale, Bann und Interdikt über das Stift gebracht. Als er deshalb in der Nacht des 21. September 1325 durch Vermummte in einen Kerker unter dem Rathause geschleppt und, nicht ohne Einverständnis des gesamten Rats mit eisernen Stäben erbarmungslos totgeschlagen war, erging von dem erzürnten Papste aus Avignon eine neue Verhängung der schärfsten Kirchenstrafen. Obwohl nun der neue Erzbischof Otto die Blutschuld der Stadt nachsah, auch Versöhnung mit dem Papste zu bewirken verhieß, und obgleich auch der Kaiser den Ermordeten einen Rechtsverletzer und Räuber schalt, der die Magdeburger durch seine Missethaten gezwungen habe, sich seiner auf jene Weise zu entledigen, so mochten die Bürger den geistlichen Fluch doch nicht lange ertragen. Die Ungeduld der in ihrem Gewissen beirrten, des kirchlichen Trostes bedürftigen niederen Bürgerschaft führte eine Änderung herbei. Am 1. Mai 1330 standen die

niederen Zünfte bereit, mit Waffen und Brandfackeln über Leben und Gut der großen Innungen, der Gewandschneider und Kaufleute, die sich für den Rat, den Veranlasser des geistlichen Fluches, in Harnisch gesetzt, herzufallen, als es dem neuen Erzbischof gelang, die erhitzten Gemüter zu vereinigen. Ein Vertrag vom 8. Mai verwies die Männer, welche zur Zeit der Ermordung Burkhards im weiteren und engeren Rate gesessen, aus der Stadt, und bestimmte durch Beschluß der Schöffen, Ratmannen, Innungsmeister und Bürgergemeinde, daß fortan jährlich am ersten Fasten-Donnerstage der Ratsstuhl nicht aus jenen reichen patrizischen Ständen allein, sondern auch aus den „gemeinen Innungen und den gemeinen, nicht zünftigen Bürgern" bestellt werden sollte. Die vornehmen Gilden (die Gewandschneider, Krämer, Kürschner, Leinwandschneider und Lohgerber mit den Schustern) erkoren durch Ausschüsse fünf Männer zum Ratsstuhl; die Fleischer, Lakenmacher, Schmiede, Bäcker, Brauer, Goldschmiede, Schilder (Maler) und Schröter (Schneider) in abwechselnder Ordnung gleichfalls fünf als die „fünf gemeinen" Innungen; alle zehn Erkorenen endlich erwählten nach eidlicher Verpflichtung vor dem alten Rate und den Meistern auf der „Laube" zwei geschickte, biderbe Männer aus den gemeinen Bürgern zu sich. Das Übergewicht der ärmeren Bürger im Rate über die Reichen, sieben gegen fünf, wurde noch entschiedener, da nicht allein den Innungsmeistern der fünf großen Gilden mit den gemeinen Meistern eine wöchentliche Kontrolle des Bürgermeisters zustand, sondern bei hochwichtigen Dingen die fünf Ratmannen von den niederen Zünften nicht eher zu Beschlüssen bevollmächtigt waren, als bis sie ihre „gemeinen Meister", also die Versammlung der Urbürger, befragt. Die Beamten des Rats mußten jährlich zweimal öffentlich Rechenschaft ablegen; Leib und Gut verwirkte jeder Übertreter des Vertrags.

So ging unerwartet aus der gegenkirchlichen Bewegung diejenige volkstümliche Verfassung hervor, welche ohne wesentliche Veränderung drei Jahrhunderte lang, bis auf das „trojanische" Verhängnis des 14. Mai 1631, Ehre, Wohlfahrt und freudigen Bürgermut Magdeburgs bewahrt hat. Die verbürgerrechteten adeligen Familien wichen freilich damals aus der nun plebejischen Stadt.

Nach und nach vollendete sich unter dem Einflusse des Streites Kaiser Ludwigs und des päpstlichen Stuhles zu Avignon auf die Stimmung des Bürgertums das Geschick der Ratsgeschlechter in allen Städten, zuerst in den schweizerischen, ober- und mittelrheinischen und schwäbischen.

In Straßburg, wo ungeachtet des Hasses, den Bischof Berthold gegen den gebannten Kaiser hegte, die Geistlichen gezwungen wurden, entweder „fürbaß zu singen (den Gottesdienst fortzusetzen) oder aus der Stadt zu springen", gerieten am 20. Mai 1332 bei einer Festlichkeit die zwieträchtigen Geschlechter der Zorne, Anhänger des Papstes, und der Mülnheime, auf kaiserlicher Seite stehend, trunkenen Mutes in eine blutige Schlägerei, erfüllten die Gassen mit Mord, selbst den zum Frieden mahnenden Meister

nicht schonend, und erregten durch ihre heiße Leidenschaftlichkeit und wegen ihrer beiderseitigen Verbindungen mit dem Landadel, die Sorge des ruhigen Gewerbstandes in dem Grade, daß dieser Meister und Rat mit der Forderung anging, einem Ausschuß von Bürgern die Aufsicht über die Stadt, die Thorschlüssel, das Siegel und Banner „bis zur Beendigung des Streites unter den Geschlechtern" anzuvertrauen. Der Rat willigte ein; als aber die Gemeinde ermaß, daß auch bei scheinbarer Ruhe die inneren Feinde sich im Lande verstärken würden, gebot das eigene Wohl noch durchgreifendere Schritte. Um sich ganz des Regiments zu bemächtigen, erwählten die damaligen zehn Zünfte aus ihrer Mitte, statt der 24 Räte aus den Geschlechtern, einen neuen Rat; jedes Handwerk gab einen Beisitzer; die vier Meister, welche vierteljährlich zu wechseln pflegten, wurden beibehalten, dagegen als Haupt der Stadt ein Ammeister ernannt, dessen Geschäft früher nur gewesen war, die Schöffen zu versammeln, wenn man ihre Meinung einholen wollte. Durch diese neue Verfassung, welche, bei wachsender Zahl der Zünfte, deren im Jahre 1338 schon 28 waren, in ihrem Grundbestande für die Folgezeit unverändert blieb, befreite sich Straßburg vom Drucke seiner übermütigen Junker. Denn der neue Rat traf, um den Frieden zu sichern, die kräftigsten Anstalten, hütete Türme und Thore, entwaffnete die Trotzigen und verbannte in förmlichem Rechtsgange die Schuldigen auf längere oder kürzere Zeit. Am 12. August zogen die Geschlechter zur Stadt hinaus, und die vier adeligen Trinkstuben „zum Hohenstege, zum Mühlsteine, zum Schiffe und zum Briefe" wurden abgebrochen.

Von Schwabens Vororten säumten allein Augsburgs Zünfte, so tapfer sie für den Landfrieden fochten, und einmal im Jahre 1340 beim Bruch naher Raubburgen zu den 7 bis 8000 Bewaffneten gewiß die größere Anzahl stellten, den demokratischen Drang der Zeit zu benutzen. Hochgefreit durch Ludwig, duldete die Stadt das Geschlechter-Regiment noch über 20 Jahre nach dem Tode des Bayern. Erst im Jahre 1368 kam zum Ausbruch, was lange im Innern gegährt hatte, als nämlich die Stadt dem Württemberger stattliche Mannschaft zum Ebersteiner Kriege schickte. Das Verbot geheimer Zusammenkünfte der unzufriedenen Zünftler beschwor den Sturm nicht; am Abend des 21. Oktober 1368 traten die Zünfte gewaffnet beim Perlachturme unter ihre 21 Banner, besetzten Thore und Rathaus, schickten sodann sechs Männer aus ihrer Mitte, einen Kaufmann, Weber, Bäcker, Kürschner, Metzger und Brauer, an den sitzenden Rat und begehrten — ohne besondere Klage über schlechten Haushalt, Parteilichkeit oder herrisches Verfahren der Geschlechter — mit bündigen Worten Anteil an der Verwaltung, Niederlegung der Stellen, die Schlüssel zu den Thoren, zur Sturmglocke, zum Rathaus, das Stadtbuch und das Siegel. Nach vergeblichen Beschwichtigungsversuchen gewährte der Rat solche Forderung; doch, um sich nicht zu übereilen, kam man überein, der alte Rat solle vorläufig mit zwölf Beisitzern aus dem Gewerbestande im Amte bleiben, bis man Kundschaft über die Verfassung anderer zünftig regierter Städte ein-

gezogen habe. Darauf trat Ruhe ein, und nachdem die Sendboten aus den als Muster betrachteten Städten Mainz, Worms, Straßburg, Basel, Konstanz und Ulm wieder zurückgekehrt waren, erfolgte eine gründliche Änderung des Gemeinwesens. Zwar verzichteten die Zünfte auf den zwangsweisen Eintritt der Geschlechter in ihre Gliederung und forderten nur die Geschlechter zu freiwilliger Erklärung auf das Dinghaus, wo dann wirklich einige Familien sich trennten, so daß nur 51 namhafte Geschlechter blieben; aber die Sieger gaben das Gewonnene, Schlüssel, Siegel, Stadtbuch, nicht heraus, setzten gleiche Besteuerung durch und nahmen außer den zwölf Beigeordneten noch 12 Ratsstellen, also mit dem Bürgermeister 30 Stellen in Anspruch, während die Geschlechter statt der früheren 24 Stellen nur die Hälfte der zünftigen, 15 erhielten. Jährliche Ausscheidung zur Hälfte ward angeordnet, und der große Rat, die eigentliche Obrigkeit, aus dem kleinen Rate, einer gewissen Anzahl von Geschlechtern und 200 Zünftigen gebildet. Einen der Führer der Volkssache, einen Kaufmann, wählten die so Vereinbarten neben einem Geschlechter zum Burgermeister. Dann schickte man Boten an den Kaiser, welcher nach anfänglichen Bedenken endlich die Regimentsveränderung genehmigte. Ein Teil des unzufriedenen Stadtadels war jedoch ausgewandert und brachte das Gemeinwesen durch äußere Feinde in Not, die klügeren waren geblieben. Augsburgs volkstümliche Verfassung dauerte die Blutezeit des Bürgertums hindurch bis zur Zeit Karls V., der sie im Jahre 1548 nach dem schmalkaldischen Kriege gewaltsam änderte.

33. Das Lehnswesen.

(Nach: G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel, 1875. Bd. 6 S. 1–82.)

Auf Grundlagen erwachsen, die in die ältere fränkische Zeit zurückgehen, hat das Lehnswesen sich im Mittelalter zu einer Einrichtung entwickelt, die tief in das rechtliche und politische Leben des Volkes eingedrungen ist, neue Rechtsgrundsätze erzeugt, neue Formen des staatlichen Zusammenseins begründet hat. Die Ausdrücke Lehn-, Benefizial- oder Feudalwesen, die sich auf Übertragung von Land und andern Gegenständen zu verschiedenem Recht und an verschiedene Personen beziehen, bezeichnen aber nur die eine Seite der Sache. Erst die Verbindung mit der Vasallität, wie diese sich in der karolingischen Zeit ausgebildet, giebt der Institution den Charakter, unter dem sie ihren tiefgreifenden Einfluß übt, Änderungen in der Stellung der beteiligten Personen begründet, Rechte und Pflichten erzeugt, die sich an die Stelle der allgemeinen staatlichen Beziehungen setzen, dem Staate selbst ihr Gepräge aufdrückt und ihn auch innerlich umgestaltet. Lange dauerte es freilich, bis die in fortwährendem Schwanken begriffenen Zustände sich so weit befestigten, daß bestimmte Rechtsgrundsätze sich allgemeine Anerkennung verschafften.

Benefizium bildet den Gegensatz zu Eigengut oder Erbgut (Allodium). Das Recht dessen, der es innehat, geht auf die Verleihung eines andern, des dazu Berechtigten, zurück. Es handelt sich dabei um eine Hingabe von Gut zum Nießbrauch und zwar so, daß regelmäßig eine nähere Verbindung zwischen dem Verleiher und dem Empfänger vorausgesetzt oder begründet wird, die diesem besondere Verpflichtungen auferlegt und in dem Verhältnis der Vasallität einen bestimmten Charakter annimmt.

Innerhalb des weiten Umfangs, den der Begriff der Lehen hat, ergeben sich Unterscheidungen nach den Personen, die sie empfangen, und nach den Bedingungen, unter denen sie sie empfangen. Aber sie tragen keinen scharf begrenzten Charakter, überall finden sich Übergänge. An und für sich erscheint jeder fähig, Lehen zu empfangen, erst später galten Bauern, Kaufleute, Geistliche und Frauen für ungeeignet. Haben doch früher Frauen selbst die Huldigung als Vasallen geleistet.

Ein Recht der Verfügung über den Gegenstand der Verleihung war wohl erforderlich, aber nicht Eigentum. Auch abgeleiteter Besitz genügte. Namentlich konnte Lehen selbst weitergegeben werden, und Übertragung bis in die dritte Hand läßt sich oft nachweisen. Nur die Übertragung von Ämtern macht eine Ausnahme.

Gegenstand des Lehens konnte alles sein, was irgend Nutzen, Einkommen gewährte; nur fahrende Habe nicht. Am meisten wurde Grundbesitz gegeben und zwar jede Art desselben: einzelne Hufen und größere Höfe, Häuser in den Städten, Brauereien, Mühlen, Salzpfannen, Weinberge, Wälder, Fischereien, Burgen und Schlösser mit ihrem Zubehör, ganze Städte, ja Provinzen und Länder. Das Benefizium war die Form, in welcher Kirchen, Klöster, Kapellen, Hospitäler, auch Altäre Männern geistlichen Standes mit den daran geknüpften kirchlichen Funktionen übergeben wurden. Handelte es sich aber um die Güter, welche sie besaßen, um die Einkünfte, welche sie gewährten, so ist oft genug trotz aller Verbote auch zu Gunsten Weltlicher über sie verfügt worden. Vor allem wurden oft Klöster mit ihren reichen Einkünften an weltliche Große gegeben. Auch die kirchliche Vorschrift, daß Zehnten nicht als Lehen übertragen werden sollten, ist oft wiederholt, aber selten beachtet worden.

Wie es bei Kirchen und Zehnten sich um Nutzungen und Abgaben handelte, so sind solche auch sonst vielfach zu Lehen gegeben: statt der Gegenstände selbst der Ertrag, den sie boten, das Recht, die Vorteile zu ziehen, welche sie gewährten. So ist es schon, wenn die Nutzung eines Waldes, die Jagd oder ein Teil derselben, der Gewinn einer Mühle übertragen wird, und dasselbe ist der Fall bei Münzen und Zöllen, Brücken und Fährgeldern, bei Zinsen und Leistungen verschiedener Art, die Gegenstand des Benefiziums sind.

Später wurden auch Ämter immer allgemeiner als Lehen angesehen und behandelt. Es geschah dies in den niederen Kreisen bei Gutsverwaltern, Meiern oder Schultheißen, namentlich aber bei den höheren Beamten der

Vögte, Grafen, Markgrafen und Herzöge, mögen jene noch von einem andern als dem Könige abhängen, oder mag von diesem über die wichtigsten Funktionen im Reiche in solcher Weise verfügt werden. Hier hat die Vasallität der Person die Anwendung des Benefizialverhältnisses nach sich gezogen.

Kann der Gegenstand des Lehens ein so verschiedenartiger sein und ist der Kreis derer, die als Verleiher oder Empfänger beteiligt sind, ein sehr weiter, Personen sehr ungleicher Stellung und Lebensverhältnisse umfassend, so sind auch die Folgen, welche sich an einen solchen Akt knüpfen, insonderheit die Verpflichtungen, welche mit dem Lehen übernommen werden, noch sehr verschiedener Art. In niederen Kreisen wurde als Entgelt für den Nießbrauch ein Zins bezahlt, und man sprach da bei Pachtverhältnissen von Zinslehen. Selbst Männer ritterlichen Standes fanden es in ihrem Interesse, sich solche übertragen zu lassen. Abgaben bei dem Wechsel, sei es des Besitzers oder des Herrrn, kamen selten vor; dagegen ließen allerdings die Könige sich die Erteilung von Ämtern oft genug und im Laufe der Zeit immer mehr mit Geld bezahlen.

Recht eigentlich zum Wesen des Benefiziums gehört der Dienst; es ist eine Ausnahme, wenn er durch besondern Vertrag ausgeschlossen wird. Man kann es zum Dienst zählen, wenn die Ausführung bestimmter Geschäfte, die Versehung eines Amtes den Anlaß zur Verleihung gegeben hat. In anderen Fällen sind einzelne Verpflichtungen besonders übernommen, z. B. die Wagen eines Klosters zu geleiten und gegen räuberische Angriffe zu verteidigen. Von allgemeinerer Bedeutung ist, wenn die Inhaber von Benefizien zu Roßdiensten verbunden sind: einen Abt zu Pferde zu begleiten oder ihm das Pferd zu eigenem Gebrauche darzuleihen. Es sind das Dienste, wie sie den Ministerialen oblagen und die dazu führten, diese von anderen abhängigen Leuten zu unterscheiden, die aber auch bei ihnen gerade an den Besitz eines Beneiziums gebunden waren.

Eben dieser Dienst nimmt regelmäßig einen kriegerischen Charakter an, und die politische Bedeutung des Lehnswesens ist zu einem guten Teile hierin zu suchen. Ein Lehen, auf dem eine solche Verpflichtung ruht, heißt ein Kriegslehn. Da es aber Regel ward, daß der Kriegsdienst eben von der Erteilung eines Lehen abhing, erhielt dies geradezu die Bedeutung eines Lohnes oder Soldes für denselben, und man sprach in diesem Sinne von Soldgütern. Dabei ist noch ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Heerdienst für das Reich und der Kriegshilfe, die dem Herrn bei anderer Gelegenheit geleistet wird. War jene eine Verpflichtung, die an sich auf dem Grundbesitze, auch dem Lehnbesitze ruhte und die nur dadurch einen besonderen Charakter empfing, daß sie jetzt zunächst den Fürsten oblag und von diesen eben mit den Inhabern ihrer Beneizien abgeleistet ward, so kam es für den Dienst in eigenen Angelegenheiten des Herrn, wenn nicht ein Abhängigkeitsverhältnis bestand, das zu demselben verpflichtete, auf die besondere Vereinbarung an, die im einzelnen Falle getroffen war.

In der staufischen Zeit wird als alte Sitte erwähnt, daß bei dem sogenannten Römerzuge, wenn das Heer auf den ronkalischen Feldern lagerte, jeder, der Lehen besaß, die erste Nacht bei dem Herrn eine Wache leisten mußte; es war ein Mittel um über die Anwesenheit der Dienstpflichtigen Gewißheit zu erlangen.

Eine besondere Art des Kriegsdienstes ist die Verteidigung von Burgen; die Pflicht dazu war oft an eigene Lehen geknüpft, die darnach Burglehen hießen.

Neben dem Heerdienst steht der Hofdienst, die Pflicht, am Hofe des Herrn zu erscheinen, wenn er Gericht hält, in demselben zu fungieren, an gepflogenen Verhandlungen teilzunehmen. Zum Hofdienst gehört aber auch die Verpflichtung, den Herrn an den Hof des Königs zu begleiten. Bestimmtere Funktionen hatten die Ministerialen.

Mit dem Empfang des Lehens war, — wenn nicht wie bei den Ministerialen und den aus den Hintersassen genommenen Verwaltern niederer Ämter schon eine andere Abhängigkeit bestand — regelmäßig die Huldigung als Vasall verbunden, die ein eigentümliches persönliches Verhältnis zwischen Verleiher und Empfänger begründete und in der Ausbildung des Lehnswesens als wesentliches Erfordernis erschien. Der Akt, welcher die Verbindung begründete, hieß, dem deutschen „Mannschaft" entsprechend, hominium oder homagium. „Nach Recht der Mannschaft" ist gleichbedeutend mit „zu Lehen", „nach Lehnrecht". Wie der, welcher das Lehen erteilt, der Herr heißt, so wird es auch für den, welcher die Huldigung leistet, als die Unterwerfung unter eine Herrengewalt betrachtet. Auch auf Frauen hat das Verhältnis der Vasallität Anwendung gefunden, doch hat meist ein anderer, gewöhnlich der Ehemann, die Huldigung für sie geleistet. Einer konnte auch mehreren Herren verpflichtet sein; dann sollte bei der späteren Verbindung die Treue gegen den ersten vorbehalten bleiben. Daß auch die Treue gegen den König aller andern Verpflichtung vorangehen sollte, war altes Recht.

Die Mannschaft oder wie man später sagte Hulde, welche die Vasallität begründete, erfolgte in alter Weise regelmäßig durch Handreichung. Mitunter wird eines Kusses gedacht, den der Herr dem Mann gab. Der Mannschaft folgte der Eid. Er ging zunächst auf Treue, konnte aber diese auch in ihren einzelnen Anwendungen näher bestimmen, Hilfe versprechen oder andere Verpflichtungen begründen. Die übliche Formel lautete: „so treu und ergeben zu sein, wie es ein Mann gegen seinen Herrn schuldig ist, den Freunden des Herrn freund, den Feinden feind zu sein, dem Herrn und den Seinen ein treuer Helfer zu sein." Der Eid soll gelten, so lange der Vasall das Gut inne hat; der Vasall nimmt auf sich, daß er das Gut zu verlieren schuldig, auch anderer Strafe verfallen sei, wenn er seine Verpflichtungen nicht erfülle. Ausdrücklich wird versprochen, daß dem Herrn das Gut, namentlich wenn es sich um eine feste Burg handelt, allezeit offen stehen soll. Der Eid wird mit aufgerichteten Händen oder auf Reliquien geleistet.

Die Belehnung geschah regelmäßig durch eine symbolische Handlung, durch Überreichung eines Gegenstandes. Der Handschuh, dessen man sich bei Eigentums-Übertragungen bediente, kam auch hier zur Anwendung; daneben der Stab. Den geistlichen Fürsten sollen nach dem Wormser Konkordat die Regalien mit dem Scepter gegeben werden. Der Ring, der vorher in Verbindung mit dem Stabe bei der Investitur der Geistlichen gebraucht ward, kam auch bei Belehnungen Weltlicher vor. Bei den Laienfürsten war es die Lanze mit der Fahne, wofür auch bloß die Fahne gebraucht ward.

Bei dem Wechsel des Herrn oder des Mannes war eine Erneuerung erforderlich, der Huldigung wie der Verleihung, insofern das Verhältnis von den Nachfolgern oder Erben fortgesetzt ward. Doch war man stets bestrebt, die Lehen in sogenannte Erblehen zu verwandeln, welches Wort zur Zeit Heinrichs II. zuerst vorkommt. Wenn König Konrad II. sich für Erblichkeit der Lehen aussprach, so dachte er wohl die Vasallen ihren Herren gegenüber unabhängiger zu stellen und unter Umständen sie um so freier für den Dienst des Königtums verwenden zu können.

Der Vasall hatte ein gewisses Recht der Verfügung über das ihm verliehene Gut: es selbst zu nutzen oder von andern nutzen zu lassen durch Weitergabe zu Lehen oder zu anderem Gebrauch. Aber veräußern oder vertauschen durfte er es nur mit Zustimmung des Herrn. Willkürlich durfte auch der Herr dem Vasallen das Gut nicht entziehen. Triftige Gründe zur Entziehung waren: Verletzung der Treue und der Pflichten, welche aus ihr flossen, vor allem offene Feindseligkeit in That oder Rat gegen den Herrn oder Nichtleistung des schuldigen Dienstes. Aber nicht der Herr allein konnte über die Entziehung entscheiden, sondern ein Ausspruch der Lehnsgenossen ward erfordert. Es bildete sich eine eigene Lehnsgerichtsbarkeit. War ein Lehen durch den Tod eines Inhabers ohne berechtigte Erben oder durch andere Umstände ledig oder frei geworden, d. h. an den Herrn zurückgefallen, so konnte es wieder verliehen oder in eigenem Besitz behalten werden.

Die Denkmäler des Mittelalters hallen wieder von den Klagen, daß die Fehde wenig geachtet wurden, daß die der Fürsten gegen den König, wie die der Vasallen gegen ihre Herrn [illegible] aus dem Streben nach Gewinn, um von anderen geraubte Lehen, neue Lehen zu erlangen. In anderen Fällen waren die Lehnsträger mehr auf, namentlich in den östlichen Teilen, wenn die Herrn und Lehnsleute um in dem Maße, wie sie vom Hause aus [illegible] die Herrschaft und Gewalt als eine Pflicht. [illegible]

Fehden und Gewaltthätigkeiten, wie sie im Schwange gingen, verlangt. Dann dürfe, führt ein Schriftsteller der Zeit aus, ein Mann das Band lösen, welches ihn an den Herrn knüpft. Auch dieser hatte Pflichten zu erfüllen. Er sollte dem Manne Schutz gewähren, nicht mit Rat und That zuwider sein, ihm halten, was er versprochen und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen schuldig war. That er das nicht, so durfte der Vasall ihn verlassen. Aber er sollte die Treue dann förmlich aufkündigen, vor allem nicht feindlich auftreten, bevor das geschehen. Auch durfte er schwerlich das Lehen behalten, um deswillen die Verbindung eingegangen war; nur daß hier, wie so oft, das Leben wenig dem Recht entsprochen haben wird.

34. Die Ministerialen oder Dienstmannen.

(Nach Dr. Ludw. Schmid, Des Minnesängers Hartmann von Aue Stand, Heimat und Geschlecht. Tübingen, 1874. S. 2—33, und W. Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel. Basel, 1852. S. 3—26.)

Unter Ministerialen, für welche Bezeichnung man schon früh zu deutsch Dienstmann setzte (manchmal auch kurzweg Mann, welches jedoch auch Vasall bedeutet), sind diejenigen unfreien Leute der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Grafen und Dynasten begriffen, welche zu verschiedenen, indes nicht entehrenden Diensten persönlich verpflichtet waren und dabei sowohl den freien Vasallen, als den niederen unfreien Dienern und Leuten gegenüber eine besondere rechtliche Stellung hatten. Sie standen unter einem eigenen Recht, dem Dienstrecht, während für die Vasallen das Lehnrecht, für die niederen unfreien Diener und Leute das Hofrecht galt. Eben darum bildeten die Dienstmannen einen besonderen eigenen Stand, welcher den Übergang von der Unfreiheit zur Freiheit machte und im 14. Jahrhundert in der Hauptsache meist zu dieser gelangte.

Die Stellung der Dienstmannen zu ihren Herren war aber eine sehr verschiedene, mehr oder weniger gebundene und ehrenvolle. Von den Dienstmannen des Klosters Reichenau im Bodensee war nach ihrem Tode Pferd und Harnisch als sogenannter „Sterbfall" zu entrichten, und wenn einer ein Verbrechen begangen, so ging er seines Eigen- wie Lehngutes für alle Zeiten verlustig. Ein Freier, ein Vasall der Abtei dagegen, der sich dessen schuldig gemacht, verlor bloß sein Klosterlehen. Hatte dagegen ein Dienstmann des Bischofs von Basel durch ein Verbrechen die Huld des Bischofs verloren, so sollte er zur Abbüßung seiner Strafe sich als Gefangener in den roten Turm zu St. Ulrich stellen und da verbleiben, bis er seines Herrn Gnade wieder erlangt haben würde. Dabei hatte der von dem Bischof gesetzte Schultheiß der Stadt einen seidenen Faden mit einem Wachssiegel davor zu spannen, und der Gefangene war auf des Bischofs Kosten von dessen Hofbeamten gut zu verpflegen, auch von dem Kämmerer

mit Gewand zu versehen. Brach er aber aus und ging ohne „Urlaub" (Erlaubnis) von dannen, so wurde er, von Rechtswegen, seiner Lehen, seines Eigen und Erbes für verlustig, für ehr- und rechtlos erklärt. Man sollte ihn greifen, ihm ein Brot in seine Tasche geben, vor die Stadt führen an eine Wegscheid und gehen lassen.

Die Ministerialen sind aus den Reihen der Hörigen hervorgegangen, ein guter Teil derselben hat sich aber durch Hof- und Kriegsdienst, andere durch geachtete Leistungen im Gewerbefach (z. B. als Waffenschmiede) oder durch ausgezeichnete Dienste als niedere herrschaftliche Beamte und zugleich durch Erwerbung eines ansehnlichen Grundbesitzes zu einer höheren Klasse von herrschaftlichen Dienern emporgeschwungen. Man betrachtete sie dann nicht mehr wie Hörige im gemeinen Sinne, obgleich sie wie die Hörigen mit Grund und Boden verschenkt oder verkauft werden konnten. Als Eigenleute sollten die Ministerialen selbst keine Leibeigenen haben, doch gab es Ausnahmen. Hatte ein Freier sich in das Dienstverhältnis eines Ministerialen begeben, so ging er seiner Freiheit und seiner Standesvorrechte verlustig.

In der ersten Zeit der Ministerialität waren die ihr Angehörigen den freien Landsassen nicht ebenbürtig; noch unter Rudolf von Habsburg sollte ein Ministerial nicht Schultheiß sein, weil er nicht über Freie, und wenn sie nur Gemeinfreie waren, zu Gericht sitzen konnte. Bald aber erlangten die Ministerialen durch die sie ehrende Stellung als bewaffnete Gefolgsmannen des hohen Adels den Rang neben den freien Landsassen, daher sie denn auch gegen freie Bauern Zeugnis ablegen konnten. Ja sie erhielten mitunter schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Rang vor denselben, nachdem sie sich zur Ritterschaft gesellt und sich aus ihnen der niedere Adel herausgebildet hatte. Daß aber noch im 13. Jahrhundert die rechtliche Stellung der Dienstmannen wesentlich verschieden war von der der Edelfreien, erhellt daraus, daß Dienstmannen vor Gericht nur gegen Leute ihres Standes und gegen unter ihnen stehende Zeugnis ablegen durften, und daß eine Ehe zwischen Angehörigen des Freiherren- und des Dienstmannenstandes als eine ungleiche galt. Als Glieder der Ritterschaft waren die Dienstmannen dagegen ihren Genossen aus dem Stande der Edelfreien ebenbürtig, ja sie erhielten schon am Ende des 13. Jahrhunderts den Vorrang vor den freien Herren, wenn diese die Ritterwürde nicht besaßen. So kam die Kluft zwischen dem ursprünglich unfreien Ministerialen und den freien Herren sich bedeutend verringert.

Aus dem unfreien Ursprung der Dienstmannen folgte zunächst die Erblichkeit ihrer Dienstpflicht. Der Dienstmann war durch seine Geburt zu [illegible]

Wenn der Dienstmann seinem Herrn persönlich zu Diensten verpflichtet war, so darf man doch nicht an die Dienstbarkeit oder Knechtschaft des gemeinen Unfreien, an verächtliche, gering geachtete Dienstleistungen denken. Wenn der Dienstmann zu seinen Jahren gekommen war, hatte er sich bei seinem Herrn zur Dienstleistung zu stellen, ohne dafür sogleich eine Belohnung, ein „Benefizium" fordern zu können, wenn er auch Wohnung und Lebensunterhalt, Rosse, Waffen und Kleider erhielt. Gewöhnlich mußte er ein Jahr ohne besondere Vergütung dienen, darnach erhielt er ein Benefizium, welches in späteren Zeiten meist in Gütern, Grundstücken bestand. Solches wurde ihm in feierlicher Weise in der Versammlung der übrigen Dienstmannen von dem Herrn nach dem Dienstrecht übertragen, was an die Belehnung eines Vasallen erinnert. Diese aber geschah nach dem Lehnrecht und vor den Lehnsmannen, und das Benefizium des Dienstmannen darf nicht mit dem Lehen des Vasallen verwechselt werden. Durch „Aufsagen" desselben wurde der Vasall von dem damit übernommenen Dienste frei, gab dagegen der Dienstmann seine Benefizien seinem Herrn zurück, so wurde er dadurch seines Dienstes nicht ledig und kein Freier. Er blieb in dem Stande der Dienstmannen, bis sein Herr ihn förmlich freigelassen. Lebendig und ergreifend schildert das Nibelungenlied die Lage des Markgrafen Rüdiger, eines Dienstmannen König Etzels, der seiner Dienstpflicht nicht ledig werden kann, obgleich er bereit ist, alle seine Lehen und Benefizien zurückzugeben. Er ist eben seinem Herrn persönlich zu Treue und Dienst verpflichtet.

Da die Art und das Maß des Dienstes, welchen der Ministeriale zu leisten hatte, durch ein besonderes Recht, durch ein Abkommen zwischen ihm und dem Herrn geregelt war, so führte die Erblichkeit der Dienstpflicht auch zu erblichen Standesrechten, wie auch die Benefizien gleichzeitig mit den Lehen erblich, schließlich zu solchen selbst geworden sind. Bevor der Herr aber die in dem Dienstrecht enthaltenen Bestimmungen anerkannt hatte, war der Ministeriale nicht zum Dienstantritt verpflichtet. Dies bedingte einen gewaltigen Unterschied zwischen der Stellung des Dienstmannen und der des niederen unfreien Dieners gegenüber dem Herrn. Die Erblichkeit der Dienstpflicht hatte auch die Folge, daß die Dienstmannen als Zugehörungen der Herrschaft betrachtet wurden und mit dieser durch Erbschaft, Tausch, Schenkung, Kauf ꝛc. an einen andern Herrn übergehen konnten. Aber man darf die Dienstmannen in dieser Beziehung nicht neben Grundholden stellen, denn sie waren, abgesehen von der ehrenvollen Stellung, die sie bei ihrem Herrn einnahmen, nicht bedingungslos demselben unterworfen, und ein neuer Herr, an den sie übergingen, mußte erst ihre Rechte anerkennen.

Die persönliche Abhängigkeit der Ministerialen äußerte ihren Einfluß auch inbezug auf das Eigentumsrecht derselben. Wollte nämlich der Dienstmann sein Eigen oder gar sich selbst durch Schenkung, Verkauf u. dgl. in der Weise weggeben, daß es oder er nicht in der Gewalt seines Herrn blieb,

sondern z. B. an ein Kloster fiel, so war hierzu die Einwilligung und Erlaubnis seines Herrn als des wahren Eigentümers erforderlich. Der Verkauf oder die Schenkung geschah deshalb, wie sich die Urkunden ausdrücken, durch die Hand und unter dem Siegel des Herrn. Da der Herr die Pflicht hatte, für seinen Dienstmann und dessen Familie zu sorgen, wenn dieser kein oder nicht mehr hinreichend Eigen besaß, so war es für jenen von großem Interesse, daß seines Dienstmannes Eigentum möglichst erhalten blieb. Auch zu Heiraten unter Ungenossen gehörte die Erlaubnis des Herrn. Hatte z. B. ein Dienstmann eine Frau genommen, welche nicht zu seiner Genossenschaft gehörte, und es war unter den betreffenden Herren keine Übereinkunft wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis getroffen worden, so blieb die Frau Ministerialin desjenigen Herrn, zu welchem ihr Geschlecht gehörte, und ihr Mann hatte kein gesetzlich gültiges Verfügungsrecht über ihre Güter. Wenn eine Freie, welche bei einer Heirat mit einem Standesgenossen die Erbin ihres Vaters gewesen wäre, einen Dienstmann heiratete, so war sie von der Erbschaft der väterlichen Herrschaft ausgeschlossen und erbte bloß ihren Teil an dem Nachlaß von fahrender Habe. Hatte ein freier Herr seine Frau aus einem Dienstmannengeschlecht genommen, so bedurfte es einer ausdrücklichen Freisprechung derselben von seiten des Herrn, um die nachteiligen Folgen zu beseitigen, welche eine solche Ehe für die Kinder hatte.

Der Dienst, den die Ministerialen zu leisten hatten, bestand namentlich in der Aufsicht über die Handwerker des fürstlichen oder bischöflichen Hofes, in der Verwaltung der Güter und der Rechtspflege. Vier Ämter waren recht eigentlich Hausämter, Dienste um die Person des Herrn selbst, und sie waren deshalb überall die angesehensten: die Ämter des Kämmerers, des Truchsessen, des Schenken und des Marschalls. Einige andere Ämter, wie die des Küchenmeisters und Kellerers, ordneten sich diesen vier bequem unter. Von diesen Hausämtern galt vorzugsweise der Grundsatz der Erblichkeit. Die Inhaber dieser vier Ämter waren eigentlich und ursprünglich unfrei gleich den andern allen; aber das Ansehen, das sie vor den andern voraus hatten und zugleich das Beispiel, das die höchsten Fürsten des Reiches gaben, indem sie einem neugekrönten Könige ehrenhalber jene vier Dienste leisteten, ließ den Gebrauch aufkommen, daß auch Freie und Edle in solch ein Verhältnis zu Fürsten, zu weltlichen und noch lieber, mit größerer Frömmigkeit und mit geringerer Gefahr für ihre Freiheit, zu geistlichen treten mochten. Nicht selten tritt namentlich das Amt des Küchenmeisters als besonders angesehenes zu jenen vier Ämtern hinzu. Im Nibelungenliede wird der Küchenmeister Rumolt sogar vor den andern Ämtern genannt. Die Inhaber der angesehensten Hausämter leisteten, namentlich wenn sie freie Leute waren, oft nur bei besonders festlichem Anlaß Ehrendienste, wie die Fürsten dem Könige. Der gewöhnlichere Dienst, die Pflicht, täglich um den Herrn zu sein, blieb Sache der eigentlichen, der unfreien Beamten. Diese hießen nun niedere Amtleute. Indes auch diese niederen

Amtleute, die nach und nach reich wurden, mochten schon im vierzehnten Jahrhundert sich gleichfalls nur herbeilassen, wenn es außerordentliche, festlichere Dienste galt, oder wenn es galt, sich der Gebührnisse zu bemächtigen, die bei der Ausübung des Dienstes ihnen zufielen. So unterschied man im vierzehnten Jahrhundert obere, mittlere und niedere Amtleute.

Über das, was z. B. die Amtleute des Bischofs von Basel zu empfangen hatten, berichtet eine alte Quelle: „Wenn ein Bischof des ersten in bischöflichem Kleid und Wesen in seine große Stadt zu Basel einreitet, so sollen alle Amtleute, keiner ausgenommen, bei ihm sein und ihm dienen; jeglicher nach seines Amts Gestalt. Doch soll er es ihnen zwölf Tage vorher verkündet haben. Welcher ungehorsam ist, dem mag der Bischof das Amt nehmen und einem Gehorsamen leihen. Auf welchem Pferd der Bischof zu derselben Zeit bis an die Stadt zu Basel reitet, das soll der Mittel-Marschall nehmen mit Zaum und Zeug, auch wenn es messingen ist. Ob aber der Mittel-Marschall nicht Ritter wäre, so soll er das Pferd an der Halfter nehmen (d. h. er soll es nicht reiten, sondern führen). So soll der Mittel-Schenk allen Wein nehmen, der in des Bischofs Hofe die selbe Zeit angestochen ist und überbleibt. Der Mittel-Truchseß nimmt alles Essen, das auf dem Tisch überbleibt. Wäre auch etwas ungekochter Speise, die für diese Mahlzeit geschlachtet, überblieben, das gehört ihm auch zu. Und dem Kämmerer gehören zu das Bett, Kissen und Pfühl, darauf der Bischof dieselbe Nacht liegt, aber alle Decken und Laken soll er lassen liegen." — Ähnliche Bestimmungen werden getroffen für den Fall, daß der Bischof ins Feld zieht. Dann heißt es weiter: „Alle Amtleute und Mannen sind verbunden, mit dem Bischof zu Feld zu liegen, wenn er sie mahnet in der Kirche Sachen. Und sollen die obersten Amtleute vierzehn Tage auf ihre Kosten dabei dienen, die mittleren Amtleute und die Dienstmannen acht Tage. Wollte sie der Bischof länger haben, so ist er schuldig, sie zu beköstigen; thut er das nicht, so mögen sie mit Ehren wohl abziehen. Die niedersten Amtleute und Belehnten, die sind das auch zu thun gebunden; die sollen sich zu dem Bischof schlagen und wie andere Knechte auf die Futterung machen (Futter requirieren) und dienen."

Da die Ministerialen zugleich die nächste stets bereite bewaffnete Macht ihrer Herren bildeten, so kam ihnen das ehrenvolle Recht zu, Waffen zu tragen, was sie vor den andern Dienern des Hofes besonders auszeichnete. Die Treue, welche sie ihrem Herrn gelobt, gebot ihnen, dessen Burgen und Besitzungen ohne Beschränkung der Dienstzeit mit tapferm Schwert zu verteidigen, in gerechter Fehde mit ihm auszuziehen, ihm auch zum Römerzuge über die Alpen zu folgen, letztere Dienste nur für gemessene Zeit und gegen besondere Vergütung auf Kosten der Herren. Waren sie Ritter, so standen sie neben den freien Herren, welche als Vasallen mitzogen, waren deren, ja selbst des Herrn Genossen. So erhob sich die ritterliche Dienstmannschaft zu einem niedern Adel, dem man dann auch die Prädikate des eigentlichen Adels — Herr und edel (dominus und nobilis) — beilegte. Wie

ein ritterlicher Dienstmann einem andern vorgezogen wurde, zeigt die oben angeführte Bestimmung, daß der Mittel-Marschall des Bischofs von Basel nur dann das ihm geschenkte Pferd wegreiten durfte, wenn er ein Ritter war.

Wenn in Friedenszeiten der Dienstmannen Herr da und dort hinfuhr, an das Hoflager eines Königs oder Fürsten ritt, hatten die Ministerialen, die auf seiner Burg wohnten, vorab die vier Hofbeamten, wie auch solche, die auf ihrem Eigen oder Lehen saßen, die Pflicht oder vielmehr die Ehre, ihn mit dem Schwerte an der Seite zu begleiten und in herrlichen, mit den Wappenfarben des Herrn geschmückten Kleidern, die ihnen von dessen Kammer gereicht wurden, den Festen und Gelagen beizuwohnen. So kam es, daß die von Haus aus unfreien Dienstmannen in der öffentlichen Meinung über die freien Landsassen gesetzt wurden. Und selbst die in Diensten von Ministerialen-Geschlechtern stehenden gemeinen, unfreien, reisigen Knechte hoben sich dadurch über das übrige gemeine Volk.

Die Ministerialen gehörten im weiteren Sinne zur Familie des Herrn, das Verhältnis zwischen ihnen und dem Herrn war meist ein sehr freundliches. Wie den Ministerialen, besonders einem der vier Hofbeamten, die Erziehung des Herrnsohnes anvertraut war, so sorgte der Herr wieder für die Erziehung der Kinder seiner Ministerialen. Mancher Dienstmann, der zugleich Dichter war, hat in rührenden Strophen den Tod seines Herrn beklagt.

Als die Herren, die Fürsten und Grafen sich mehr und mehr zu Landesherren emporschwangen und sich selten im Gefolge des Reichsoberhauptes sehen ließen, trachteten auch die Dienstmannen nach größerer Freiheit. Im vierzehnten Jahrhundert schwangen sie sich meist zu Lehnsmannen, zu Mittelfreien empor.

Seiner Dienstpflicht wurde ein Ministeriale ledig, wenn ihm sein Herr nach der herkömmlichen Frist trotz wiederholter Mahnung kein oder ein nicht genügendes Benefizium gegeben hatte. Nach dem Kölner Dienstrecht sollte ein solches Benefizium wenigstens ein Einkommen von fünf Mark Silber abwerfen. Indessen konnte der Dienstmann nicht willkürlich sich seiner Pflicht entziehen; eine Versammlung seiner Dienstgenossen mußte ihm erst bezeugen, daß er so lange seiner Dienstpflicht los sei, bis ihn sein Herr durch Erteilung eines genügenden Benefiziums zurückrufe. Ein Freier wurde der Dienstmann aber erst, wenn ihn sein Herr in Gegenwart seiner bisherigen Genossen feierlich für frei erklärt hatte. Er stand dann nicht mehr unter dem Dienstrecht, sondern unter dem gemeinen Landrecht. Der Schwabenspiegel bestimmt: „Läßt ein Laienfürst oder Vollfreier seinen Dienstmann frei, der von ritterlicher Art geboren ist, so erhält der die Rechte der Mittelfreien.“ Diese Mittelfreien standen zwischen den Vollfreien und Gemeinfreien, waren Lehnsmannen der Vollfreien, während diese es nur von den geistlichen Fürsten sein konnten. Den großen Unterschied zwischen den Vollfreien und Mittelfreien findet das „schwäbische Landrecht“ auch darin, daß nur jene zum König wählbar seien.

Mancherlei Umstände begünstigten die Freilassung der Ministerialen. Gegen den Schluß des dreizehnten Jahrhunderts waren viele Grafen- und Fürstenhäuser in ihrem Besitzstande und in ihren Vermögensverhältnissen sehr herabgekommen. Und nicht wenig hatte dazu beigetragen, daß manche derselben eine sehr große Anzahl von Dienstmannen hatten, deren Benefizien und Lehen das Hausgut schmälern mußten. Sie waren nicht mehr imstande, den Verpflichtungen gegen ihre Dienstmannen nachzukommen, und es mußte ihnen erwünscht sein, wenn diese sich gegen eine Summe Geldes loskaufen wollten. An den hierzu nötigen Mitteln fehlte es den Dienstmannen-Geschlechtern nicht, da viele derselben sehr begütert, die Diener reich, die Herren arm geworden waren, nachdem die Benefizien mit den Lehen erblich geworden. Nehmen wir hinzu, daß der Besitz der Ritterwürde den Ministerialen als Genossen neben seinen Dienstherrn stellte, so mußte das zu manchen Unzuträglichkeiten führen, die nur mit Widerwillen ertragen wurden.

Dabei waren die Zustände des deutschen Reiches in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ganz dazu angethan, das Bestreben der Dienstmannen, sich von ihrer persönlichen Abhängigkeit freizumachen und zu Vasallen aufzuschwingen, zu unterstützen: eine Reihe von Jahren kein allgemein anerkanntes tüchtiges Oberhaupt; Zwietracht, Selbsthilfe, Faustrecht an der Tagesordnung; Fürsten und Grafen allgemein bestrebt, sich aus ihrer ursprünglichen Stellung als Vasallen des Reiches zu Landesherren emporzuschwingen, ein Streben, dem mit andauerndem Erfolge zu steuern auch Rudolf von Habsburg nicht gelang. Daher kein Wunder, daß sichs auch in den Reihen der Dienstmannen gewaltig regte und diese alles aufboten, um aus ihrer Lage herauszukommen.

Ohne besondere Vergütung wurde ein Dienstmann frei, wenn er in ein Kloster eintrat, wie er auch von einem Kreuzzuge durch seinen Herrn nicht zurückgehalten werden konnte. Mancher Herr mag wohl auch einen beliebten, um sein Haus verdienten Dienstmann aus freien Stücken und ohne Geldentschädigung freigelassen haben.

Zum Aufhören der Ministerialität trug endlich auch der Umstand bei, daß am Schlusse des 13. und im Laufe des 14. Jahrhunderts manche Grafen- und insbesondere Dynasten-Geschlechter ausgestorben sind, wodurch die Ministerialen derselben von ihrem Dienste frei wurden.

Am Schlusse des 14. Jahrhunderts gab es keine Dienstmannen mehr; sie bildeten nun neben den alten Freien den niedern Dienst- oder ritterlichen Adel. Am frühesten ging die Ministerialität im Südosten des deutschen Reiches, in den Herzogtümern Österreich und Steiermark unter. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurden dort Dienstmannen „Landesherren“ (d. i. Herren im Lande) genannt.

Die Zahl der Dienstmannen-Geschlechter war naturgemäß viel größer, als die der Grafen, Dynasten und eigentlichen freien Herren; daher findet man von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an einen sehr zahlreichen Stand, der aus Mittelfreien bestand, allermeist aus der Ministerialität her-

vorgegangen war und den „ritterschaftlichen Adel“ bildete. So hatte fast jedes Dorf „seinen eigenen Adel“, wie man sich auszudrücken pflegte. Der saß auf seinen Schlössern, in der Nähe oder inmitten seiner Besitzungen, welche er von seinen Ahnen als Eigen, erbliche Benefizien oder Lehen überkommen hatte, und wozu die Einwohner des Dorfes meist als Grundholden gehörten. Die Zahl der freien Landsassen dagegen war inzwischen fast auf Null herabgesunken. Mancherlei Umstände, z. B. Schutzbedürftigkeit in den wilden Fehdezeiten, ein allzu gering gewordener Besitz von Eigen hatten manchen Gemeinfreien genötigt, sich zunächst zum Schutzhörigen des Ritters zu machen, der auf dem nahen Schlosse saß. Im übrigen haben List und Gewalt das Ihrige gethan, um die Freiheit des gemeinen Landvolkes vollends zu vernichten, über dessen Leib und Leben fast wie kleine souveräne Herren die Nachkommen ehemaliger Ministerialen geboten, die im Grunde nie so frei gewesen waren, wie der nächste beste Bauer unserer Zeit.

---

35. Die Erziehung des Ritters und die Schwertleite.

(Nach: Jakob Falke, Ritterliche Gesellschaft im Zeitalter des Frauenkultus. Berlin, 1863. S. 22—36.)

Bis zum siebenten Jahre behielt den Ritterknaben die Mutter bei sich, um ihm die erste zartere Pflege angedeihen zu lassen; zugleich war es ihre Sorge, die ersten Begriffe von Gott und christlicher Religion in das kindliche Gemüt niederzulegen. Dann wurde er ihr entzogen und nicht bloß ihr, sondern damit er eine strenge und rücksichtslose Zucht erführe, wurde er aus dem elterlichen Hause hinweg an einen fremden Hof oder zu einem fremden Rittersmann gegeben, um hier meist gemeinsam mit andern Knaben zugleich zu dienen und höfische Sitte zu lernen und alles, was sonst irgend zum Ritter erforderlich war. Die höfische Sitte lernte er besonders in der unmittelbaren Nähe der Edelfrau oder der hohen Dame, an deren Hofe er sich befand. Vom siebenten bis zum vierzehnten Jahre war er als Edelknabe ihrem Dienste gewidmet, wie nur ein anderer Diener, mußte sie bei Tische bedienen, ihre Aufträge und Befehle vollziehen, ihren Boten machen, auf Reisen, auf Spaziergängen, auf der Jagd sie begleiten, um ihres Winkes zur Vollziehung ihrer Wünsche stets gewärtig zu sein. So hatte er zugleich Gelegenheit von früher Jugend an, den Geist der Frauenverehrung und des Frauendienstes einzusaugen, dem später die Thaten des Mannes gehören sollten, und sich zu dieser Seite der Ritterpflichten vorzubilden.

Während eben dieser Zeit wurde der Knabe auch in mancherlei Kenntnissen und Fertigkeiten unterrichtet, soviel es eben zu lernen gab und der Stand erforderte. Er wurde dazu der Lehre „weiser Männer“ übergeben, die wohl gewöhnlich Geistliche waren, oder auch fahrende Sänger. Waren

mehrere Knaben an einem Hofe beisammen, so wurde ihnen noch ein besonderer „Zuchtmeister“, ein bewährter, erfahrener Knappe oder Ritter gehalten, der die Aufsicht über sie zu führen hatte. Von großem Umfange waren die wissenschaftlichen Kenntnisse nicht, die ihnen beigebracht wurden, und in dieser Beziehung dürfte sich der Unterricht der Hauptsache nach auf die biblische Geschichte beschränkt haben. Zu ihr fügte aber die allgemeine Erzählerlust und das Vorlesen, wie es in der Gesellschaft Sitte war, alsbald die Kunde hinzu von Sagen und Begebenheiten aus mancherlei Ländern, selbst von der Geschichte der Vergangenheit, freilich in meist romantischem Gewande. So fehlte es nicht an Nahrung des Geistes, an Anregung der Phantasie, an Weckung des ritterlich-romantischen Sinnes.

Nicht einmal Schreiben und Lesen dürfen wir als eine allgemeine Fertigkeit des ritterlichen Standes, zumal männlicherseits, annehmen, denn die Frauen zeigten sich hierin den Herren überlegen.

Fast ein größeres Erfordernis für die Bildung des jungen Ritters, als Schreiben und Lesen, scheint Musik gewesen zu sein, Gesang und Saitenspiel. Musik war ein gewöhnliches und das erste Unterhaltungsmittel, und wo sich junge Leute zusammenfanden, wurde alsbald zum Reigen gesungen und gespielt. Ohne allgemein verbreitete Kenntnis der Musik, wie wäre diese Unzahl der lyrischen Dichter möglich gewesen, deren uns bekannte Namen allein nach Hunderten zählen, und die ebensowohl zu „singen“ wie zu „sagen“ wußten.

Schon in diesem Lebensabschnitte wurden die körperlichen Übungen und die Künste, die später zum Waffenwerk erforderlich waren, nicht vernachlässigt. Der Knabe mußte sich im Laufen und Springen üben, er lernte reiten und schwimmen, schoß mit Bogen und Armbrust, warf den Stein und übte sich mit Schild, Schwert und Lanze. Bedeutungsvoller und mehr in praktischer Richtung wurden diese Künste im dritten Lebensabschnitt geübt, wenn der Knabe als Knappe aus dem Dienst der Dame in den des Herrn übertrat und der Körper sich mehr gekräftigt hatte. Nun lernte er auch alle die verschiedenen Jagdkünste, Vögel und Hunde abzurichten, mit dem Falken zu beizen, den Hirsch zu jagen, ihn zu fällen und jagdgerecht zuzurichten, er lernte das Hifthorn blasen, eine ganze Jagd vorbereiten und lenken und was sonst alles zu einem vollkommenen ritterlichen Jägersmann erforderlich war. Hatte er Alter und Kräfte genug, so machte er die Knappenturniere mit, um vor dem Stoß unerschütterlich fest im Sattel zu bleiben, die Lanze richtig einlegen und Schild und Helm des Gegners sicher und an rechter Stelle treffen zu können, damit er später in Ernst und Spiel vor der Lanze des Feindes wie unter den Augen der Dame rühmlich bestehe, zugleich auch sich an die Rüstung gewöhne, die dem Knappen sonst nicht zukam.

Mit dem vierzehnten Jahr trat dieser neue Abschnitt ein, in welchem er den Dienst der Dame mit dem des Ritters vertauschte. Zugleich erhielt er ein Schwert, das er von jetzt an umgehängt tragen durfte. Der Person

des Ritters beigegeben, wurde er dessen Waffenträger. Nunmehr sorgte er für die Reinhaltung und den Glanz der Rüstung und der Waffen, beaufsichtigte die Rüstkammer, besorgte die Pferde des Herrn, begleitete ihn auf die Jagd, zum Turnier und in den Krieg. Auf diesen Fahrten trug er seine Lanze und führte sein Streitroß am Zügel neben sich. Erst beim Beginn des Kampfes half er dem Herrn dasselbe besteigen, nachdem er ihm die Rüstung angelegt hatte. In der Schlacht blieb die Schar der Knappen in unmittelbarer Nähe hinter der ritterlichen Schlachtreihe, und es achtete ein jeder mit spähenden Augen auf den eigenen Herrn, um im Falle der Verwundung oder des Sturzes sofort zur Hand zu sein, ihm aufzuhelfen und vielleicht das gefallene Pferd durch das eigene oder ein anderes frisches zu ersetzen. So gewöhnte sich der Knappe nicht bloß früh an den Ernst des Krieges, sondern durch dies alles mußte das Verhältnis zwischen Herrn und Diener, Ritter und Knappen nur um so inniger und bleibender werden und jenes Band der Treue, der ersten Tugend dieser Zeit und des Lehnsverhältnisses überhaupt, nur um so fester sich schlingen. Denn es war das vor allem Sitte, daß die adeligen Lehnsleute ihre Söhne in den Knappen- und Hofdienst des Lehnsherrn gaben.

Nicht sofort freilich wurde der junge Knappe mit in den Krieg genommen, sondern erst, wenn er sich im andern Dienst bewährt und zuverlässig gezeigt hatte und kräftig genug war. Zuvor gab es in Haus und Hof hinlänglich zu thun, um selbst eine Reihe von Knappen mit verschiedener Dienstleistung zu beschäftigen. Der eine hatte die persönliche Bedienung des Herrn, half ihn an- und auskleiden, sorgte für die Garderobe und machte das Bett, ein anderer führte die Aufsicht über die Jägerei, ein anderer über den Stall, einem vierten waren Küche und Keller untergeben, oder er hatte die Bedienung bei der Tafel, reichte das Waschwasser, schnitt vor und trug auf und füllte die Becher. An größeren Höfen gab es für all dergleichen besondere, angesehene Hofämter, die noch bis auf den heutigen Tag geblieben sind. In diesem Falle wurden die jungen Knaben nur zur Hülfeleistung zugeteilt. Hohe Geburt machte darin keinen Unterschied: die Söhne vom vornehmsten Adel dienten wie die vom niederen.

Unter solchen Dienstleistungen und Verrichtungen wurde aber die Pflege des Geistes und des Körpers keineswegs vernachlässigt. Es war gewissermaßen die Pflicht des Herrn, in seiner Person das Muster eines guten Ritters als Vorbild aufzustellen und es an Ermahnungen und Lehren zu allem, was ein Ritter vor war, nicht fehlen zu lassen, vornehmlich auch, wie er den Damen gegenüber sich zu verhalten habe. Einen solchen Herrn fand Ulrich von Lichtenstein an dem Markgrafen Heinrich von Olmütz, zu dem ihn sein Vater gegeben hatte. Das war ein an Tugenden reicher Herr, in Minne wie Zucht und Scham, wie Treue und Stetigkeit, und ebenso ein Diener Frauen, wie er den Frauen in rechter Treue anhing war. Frauenlieder und Frauendienst waren es vor allem, was er dem jungen Ulrich empfahl. Wer minniglich leben wolle, der müsse sich einer

reinen, guten Frau zu eigen geben; nie werde er ein werter Mann, er sei denn einer solchen unterthan. Darum lehrte er ihn, wie mit Damen umzugehen, mit ihnen zu sprechen sei; er lehrte ihn von Minne dichten, denn mit süßen Worten müsse man von den Frauen reden, aber in allen Werken ihnen gegenüber wahr sein; falsche Schmeichelei könne nur schaden bei guten Frauen.

Ausführlicher sind uns die Lehren, wie sie die älteren Ritter dem jüngeren nachwachsenden und nacheifernden Geschlecht mitgeteilt haben mögen, in einer besonderen Dichtung erhalten, die den Namen „Windsbeke" führt. Hier sind sie um so inniger gefühlt und ausgesprochen, als sie vom Vater an den einzigen Sohn, der ihm am Herzen liegt, gerichtet sind. Mit der Religion fängt der Alte an: „Sohn, minne Got inniglich," denn trüglich sei der Welt Gaukelei, und darum solle er das Leben hier so einrichten, daß er dort wohl fahre. Auch das geistliche Leben möge er ehren, obwohl der Stand nicht vor Schlechtigkeit schütze und der Laien Sitte sei, ihn zu hassen. Nur gute, reine Frauen solle er minnen, und gebe ihm Gott ein rechtes Weib zur Ehe, das möge er halten wie den eigenen Leib und es fügen, daß ihr beider Wille stets aus einem Herzen gehe. Hoch und wert schätzen solle er den Namen des Ritters, der ein edler, den Frauen teurer Name sei, und darum den Schild in Ehren rein und fleckenlos erhalten, das sei Schildes Recht. Rein aber halte er den Schild durch Befolgung der Ritterpflichten und Tugenden, Treue und Milde d. i. Freigebigkeit, Keuschheit und Einfalt; ohne sie hinge der Schild besser an der Wand, denn an seinem Arm. Ebendeshalb auch solle er die Waffenübungen nicht vernachlässigen und wacker im Turnier bestehen. In Zucht und höfischer Sitte solle er sich bilden, daß er wisse und verstehe, wie man sich am Hofe zu benehmen habe: schweigen und reden zu rechter Zeit, keine Falschheit und Untreue üben, sich nicht vordrängen, aber auch mit Rat und That nicht zurückhalten, wenn er darum angegangen sei, in keuschen Worten reden, sich immer wohlgezogen zeigen und es am höflichen Gegengruß, wo er solle, nicht fehlen lassen. Hohe Geburt allein mache es nicht aus, weder bei Mann, noch Frau; ohne Tugend sei sie nichts als ein ins Wasser geworfenes Korn: wer Tugend habe, der sei hochgeboren. Die „Maße" müsse er unter allen Tugenden minnen; lebe er nur in rechter Maße, erlange er der Ehren genug: Hoffart aber verderbe ihm sein Spiel. Vom Weisen solle er Rat annehmen, früh sich als den Guten zeigen, der er einmal zu sein gedenke, denn „es brenne früh, was zu einer Nessel bestimmt sei", und wer dreißig Jahre ein Thor, sei ein Thor auf immer. Vor liederlichem Leben und Spiel möge er sich hüten: sie seien beide des Leibes und der Seele Verderben. Sein Haus solle er in rechter Weise führen, daß er gegen die Armen Barmherzigkeit und gegen die Gäste Freigebigkeit üben könne; er solle ihnen stets ein fröhliches Gesicht zeigen, daß sein Brot den Nehmenden wohlthue. Es sei ein schönes Ding um ein eigenes Haus; wer sein mit Tugend pflege, nehme nicht ab an Wert und Ehre.

Ähnlich lauten die Lehren, die Wolfram von Eschenbach durch Gurnemans an Parzival erteilen läßt, der zu ihm gekommen war als ein in der Welt ganz unerfahrener junger Mensch, um Ritter-Art zu lernen.

Mit dem einundzwanzigsten Jahre war die Knappenzeit des jungen Adligen abgelaufen, und nun durfte der Ritterschlag erteilt werden, was auch gewöhnlich um dieses Alter geschah. Es gab aber auch mancherlei Veranlassungen, davon abzugehen und die Ceremonie später, auch wohl früher, vorzunehmen. Letzteres geschah z. B. mit dem Grafen Wilhelm von Holland, als er zum deutschen Könige erwählt war, was auch wohl als Grund zum Aufschub gelten mochte. Jeder Ritter konnte wieder den Ritterschlag erteilen, aber man suchte ihn doch möglichst von der Hand eines berühmten Mannes oder eines hohen Fürsten, am liebsten vom Könige oder Kaiser selbst zu erlangen. Auch war das Schlachtfeld die rühmlichste Stätte, und bei solcher Gelegenheit meldete sich dann gewöhnlich eine ganze Schar junger Edelleute entweder vor Beginn des Kampfes, in welchem Falle die erlangte neue Würde zum Sporn der Tapferkeit dienen sollte, oder sie wurde nach dem Siege zur Belohnung erteilt. Auch große Feste, die das Reichsoberhaupt oder der Landesfürst veranstalteten, wurden dazu benutzt, und die Ceremonie des Ritterschlags mit allem, was sich daran knüpfte, erhöhte dann die Festlichkeit. Das große und berühmte Fest, welches Kaiser Friedrich I. im Jahre 1184 seinen Völkern zu Mainz gab, fand seine nächste Veranlassung eben in dem Umstand, daß der Kaiser dabei seinen beiden ältesten Söhnen die Ritterwürde zu erteilen gedachte. Mancher schob die Ceremonie aus Gewissenhaftigkeit auf, weil er sich in so jugendlichem Alter noch nicht fähig fühlte, alle die Pflichten zu erfüllen, welche die Würde ihm auferlegte; mancher auch schlug sie aus, weil er zu arm war, den damit verbundenen Aufwand zu bestreiten.

Die Ritterwürde mußte jeder nehmen, vom höchsten Adel bis zum niedrigsten, vom Kaiser bis zum adligen Dienstmann; und das war eben das Gute an ihr, daß sie in vieler Beziehung die Unterschiede im Adel aufhob, denselben zu einer einzigen Genossenschaft machte und seine Glieder gleich, wie beim Turnier und auf dem Schlachtfelde, einander gleichstellte. Nur Christen konnten Ritter werden, weil nur sie das Gelöbnis des Schutzes der Kirche und der christlichen Religion erfüllen konnten. Es war wider die Regel, wenn Richard Löwenherz und Friedrich II. einen Sarazenen den Ritterschlag erteilten. Ludwig IX. von Frankreich, welcher an Stelle der ihm die vorausgehende Weihung zum Dienstmann [illegible]

auf die altgermanischen Zustände zurückführen. Je nach Ort und Gelegenheit der Schwertleite machten sich natürliche Unterschiede geltend. Alles konnte umständlicher, genauer und mit Beibehaltung des ganzen Ceremoniells ausgeführt werden, wenn die Sache nach gehöriger Vorbereitung bei vorausbestimmten großen Festen vor sich ging, als auf dem Schlachtfelde, wenn sich fast vor dem heransprengenden Feinde ein paar Hundert Knappen meldeten oder sie kampfesmüde auf blutiger gewonnener Walstatt erschienen und den Ritterschlag als Lohn ihrer Thaten begehrten. Dann wurden die Ermahnungen und das Gelübde stillschweigend vorausgesetzt, die Schar der Knappen kniete in Reihen nieder und der Fürst oder Feldherr erteilte jedem den Schlag mit der Fläche des Schwerts und setzte nur die Worte hinzu: „Im Namen Gottes, des heiligen Michael und des heiligen Georg mache ich Dich zum Ritter!“ oder dem ähnliche Worte.

Konnte alles in gehöriger Weise vor sich gehen, so fand wohl eine Art von Prüfung statt, wenigstens wurde darnach gefragt, ob der Knappe die Pflichten, welche die neue Würde ihm auferlege, gehörig kenne und auch wohl untersucht, ob er derselben würdig sei. Später war es auch Sitte, daß der Knappe sich einem vorhergehenden strengen Fasten zu unterwerfen hatte, daß er mit einem Priester die Nacht wachend und in Gebetübungen zubringen mußte und in weißer Kleidung den Ritterschlag selbst erwartete.

Ein Gottesdienst ging aber immer vorauf; wurde doch selbst jegliches Turnier mit einer Messe eröffnet. Der Knappe mußte beichten und empfing das heilige Abendmahl. Der Geistliche weihte auch wohl am Altare das Schwert und legte es dem Knappen um den Hals. Damit begab sich dieser zu demjenigen, der ihm die Ritterwürde erteilen sollte, und kniete vor ihm nieder. Nachdem er die Ermahnungen angehört und das Gelübde mit einem Eidschwur abgelegt, empfing er sodann unter den eben angeführten Worten mit der Fläche des Schwerts drei Schläge über die Schulter oder den Rücken oder nach anderem Ceremoniell, wie es denn in mancher Beziehung nach Zeit und Ort abweicht, einen leichten Schlag an den Hals zum Zeichen, daß dieses nunmehr der letzte sei, den er sich müsse gefallen lassen. Später empfing auch wohl der Edelknabe, wenn er Knappe wurde, den Backenstreich, der Knappe aber zum Ritter den Schwertschlag. Alsdann wurde ihm mit dem ritterlichen Gürtel das Schwert um den Leib gegürtet und darauf die goldenen Sporen und die einzelnen Stücke der Rüstung nach einander angethan. Ein Pferd wurde ihm vorgeführt, und in dem nun folgenden Turnier konnte er sofort sich in der neuen Würde bewähren.

Wir haben eine ausführliche Beschreibung davon, wie Graf Wilhelm von Holland, der erwählte römische König, 1247 zu Köln die Ritterwürde erhielt. Obwohl die Ceremonie in einiger Eile vorgenommen wurde, enthält sie doch das Wesentliche für diese Zeit und macht uns namentlich mit den ritterlichen Pflichten bekannt. Der König von Böhmen ist hier derjenige, der die Ceremonie vornimmt. Nach vorausgegangener Messe führt

er den Knappen vor den anwesenden Kardinal-Legaten, als den Stellvertreter des Papstes, und bittet, daß dieser des Grafen Bekenntnis annehme, damit er in die Rittergenossenschaft aufgenommen werden könne. Der Kardinal in seinem priesterlichen Ornat fragt den Knappen, welches die Pflichten des Ritters seien. Der Ritter, heißt es, muß hochherzig, freigebig, tapfer, höflich und standhaft im Unglück sein. Und nun werden ihm die Regeln des Rittertums zur reiflichen Überlegung vorgehalten: täglich die heilige Messe zu hören, für die Kirche und den Glauben zu kämpfen, Witwen, Unmündige und Waisen zu schützen, ungerechten Krieg zu meiden und schlechten Sold zurückzuweisen, jeden Zweikampf für die Unschuld einzugehen, Turniere nur der Übung wegen zu besuchen, dem Kaiser und seinem Stellvertreter in allen weltlichen Dingen zu gehorchen, das gemeine Beste in acht zu nehmen und kein Reichslehn zu veräußern, endlich vor Gott und Menschen tadellos in dieser Welt zu leben. „Wenn Du diese Gesetze der Ritterschaft fromm beobachten willst und gegen jedermann beschützen, so wirst Du auf Erden zeitliche Ehre und nach diesem Leben die ewige Seligkeit erwerben.“ Nach diesen Worten legte der Kardinal die gefalteten Hände des jungen Knappen in das Meßbuch auf das gelesene Evangelium und sprach weiter: „Willst Du nun die Ritterwürde im Namen Gottes fromm empfangen und diese Lehren nach Kräften erfüllen?“ — „Ich will!“ antwortete der Knappe und las darauf das Bekenntnis ab, welches ihm der Kardinal übergab. „Ich, Wilhelm Graf von Holland, Ritter und des heiligen römischen Reiches freier Vasall, bekenne und schwöre, die Regeln der Ritterwürde zu beobachten, bei diesem heiligen Evangelium, welches ich mit meiner Hand berühre.“ Hiernach erteilte der Kardinal vollständigen Ablaß der Sünden, und der König von Böhmen vollzog die Ceremonie des Ritterschlags mit einem Schlage an den Hals und sagte dazu: „Zur Ehre Gottes, des Allmächtigen, mache ich Dich zum Ritter und nehme Dich in die Genossenschaft auf.“ Der junge Ritter bestand nun sofort ein Turnier und rannte unter Pauken und schmetternden Trompeten dreimal mit seiner Lanze gegen den Sohn des Königs von Böhmen. Alsdann gab er Festlichkeiten drei Tage lang und bewies seine Freigebigkeit durch reichliche Geschenke, wie das allemal die erste Pflicht des neuen Ritters war.

56. Mittelalterliche Burgen.

Quellen etc. Über Burgenbau und Burgenwesen in Deutschland vom 11 bis 14 Jahrhundert, im „Neuen historischen Taschenbuch“, Bd. 4, S. 167—215. C. Mitterwieser, Der mittelalterliche Burgenbau, im „deutschen Schulmann“, Jahrg. 25, S. 177—189 u. 241—253. Das deutsche Leben zur Zeit der Minnesänger. Leipz. 1879. Bd. 1, S. 1—107.

Über die ursprüngliche Gestalt der ersten Burgenbauten haben wir keine Kunde; wir können nur annehmen, daß sie sehr einfach aus Erde und Holz zusammengefügt und mit einem Erdwall umgeben waren.

Erst mit dem elften Jahrhundert beginnt unsere Kenntnis von in Stein ausgeführten Burgen, von denen mit Sicherheit noch Überreste nachzuweisen sind, und besonders entstand im zwölften Jahrhundert, gleichzeitig mit dem Aufblühen des Ritterwesens, eine große Anzahl solcher befestigten Wohnsitze. In Nieder-Östreich waren einst über 600 Burgen, in Böhmen zählte man mehr als 900, in der bayrischen Rheinpfalz sind auf 107 Quadratmeilen 133 nachgewiesen. Reich an Burgen waren namentlich auch Sachsen, Thüringen und der Harz. Mit dem Absterben des Rittertums, besonders durch Zerstörung in den Bauernkriegen und nach der Erfindung der Feuerwaffen, verfielen die Burgen dem Untergange, so daß viele nur noch in Trümmern vorhanden sind.

Wenn von einer mittelalterlichen Burg die Rede ist, dürfen wir nicht an ein mit aller Bequemlichkeit und allem Luxus ausgestattetes Schloß denken. Die im Mittelalter erbauten Burgen erhielten eine der schlichten Lebensweise ihrer Bewohner entsprechende innere und äußere Einrichtung, die nur auf Befriedigung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse gerichtet war. Die Einfachheit und Schlichtheit dieser Bauten mag nicht immer nur in dem einfachen Sinne ihrer Erbauer, sondern auch in deren Mittellosigkeit begründet sein. Desto mehr wurde auf eine äußerst solide, dauerhafte Ausführung des Baues gesehen; die besten Materialien wurden verwendet und dank dieser Bauweise hat so vieles der völligen Vernichtung widerstanden, so daß wir noch heute an Burgüberresten unsere Studien machen können.

Der Lage nach unterscheiden wir zwei Arten von Burgen, solche, die auf Bergen und solche, die in der Ebene erbaut wurden, Bergfesten und Wasserburgen; jene durch hohe Lage und den Angriff erschwerende Terrainbildung, diese durch Sümpfe, Flüsse und Gräben gegen feindliche Angriffe geschützt.

Manche Bergfeste war auf einem isoliert in der Ebene sich erhebenden Hügel angelegt, wie die drei Gleichen zwischen Gotha und Erfurt oder der Landsberg bei Halle, andere lagen auf Bergkämmen oder Plateaus, welche mit steilen Felswänden halbinselartig gegen das Thal vortraten, ohne der Gefahr einer Überhöhung ausgesetzt zu sein, und konnten nur von der Seite angegriffen werden, wo der Bergvorsprung mit dem übrigen Gebirge zusammenhing, wie die Rudelsburg an der Saale. Einige Burgen sind auch auf einer steil abfallenden Abdachung des Gebirges, wie sie bei großen Strömen vorkommt, angebaut, z. B. Ehrenfels und Rheinstein am Rheinstrom.

Bei allen diesen Bergfesten waren die Erbauer darauf bedacht, den Angreifer in eine möglichst ungünstige Stellung zu nötigen. Die nächste Umgebung wurde von Bäumen und Buschwerk befreit und eingeebnet, der zur Burg hinaufführende Weg ward mehrmals mit Gräben durchschnitten, er ward so schmal als möglich angelegt und mußte von der Burgmauer aus übersehen und beschossen werden können, wie außerdem der anrückende Feind noch genötigt war, stets seine rechte, nicht vom Schilde beschützte Seite der Burg beim Hinaufgehen zuzukehren.

Beim Bau der Burg wurde zunächst das auf dem Berge lagernde Erdreich entfernt, und die Fundamente wurden direkt auf den gewachsenen Felsen gesetzt, dessen Gestaltung meist für die Form der oberen Mauern maßgebend wurde und dabei einen natürlichen, unüberwindlichen Schutz gewährte.

Wo die Natur nichts zur Festigung eines Platzes beigetragen hatte, mußte die Kunst eintreten; Mauern, Türme, Gräben und andere Verteidigungsmittel wurden da angewendet. Schon der Zugang zur eigentlichen Befestigung wurde verteidigt durch die Zingeln, Pallisadenwerke mit vorliegendem Graben und Wall, später durch Mauern. Manche Burgen besaßen keine solchen Mauern, z. B. die Wartburg, während der Rotenstein in Böhmen deren fünf besaß. Der Eingang durch diese erste Umfassungsmauer ward von zwei kleinen Türmen eingeschlossen, zwischen ihnen war ein starkes Balkenthor nebst davorliegender Zugbrücke. Von der Festigkeit der Zingeln hing die Sicherheit der Burg ganz besonders ab; man

die Mahlzeiten da im Freien eingenommen und alle Lustbarkeiten getrieben. Diese Vorliebe für das Leben in freier Luft ist für jene Zeit bezeichnend. Die Bequemlichkeiten, welche die Wohnräume boten, waren gering genug, und man nahm deshalb jede Gelegenheit wahr, die engen und düsteren Kemenaten solange als möglich zu verlassen.

Wenn es das Terrain gestattete, war innerhalb der Mauern auch noch ein Platz für die ritterlichen Übungen bestimmt. Da übten sich Ritter und Knappen in den Waffen, und die Damen sahen von den Fenstern oder von den Zinnen der Mauern aus den Kampfspielen zu. In der Vorburg waren auch Pferdeställe untergebracht; die Pferde des Herrn und seiner Gäste aber standen wohl in dem Marstalle der innern Burg.

Fig 35 Inneres eines Burgthores

Aus der Vorburg oder dem Zwinger gelangte man wieder über einen Graben an das feste Burgthor. Zum Thore selbst gelangte man nur über die Zugbrücke. Wenn dieselbe aufgezogen war, mußte erst der Übergang über den gerade an dieser Stelle besonders tiefen Graben erkämpft werden. Die Zugbrücke wird mit Ketten oder Stricken aufgezogen und niedergelassen. War die Brücke glücklich überschritten, so fragte es sich, ob das Thor selbst offen war. Um den Pförtner, der in der Nähe seine Wohnung hatte, herbeizurufen, hatte der Ankömmling sich bemerklich zu machen. Entweder er stieß ins Horn, oder er klopfte mit einem Klopfring ans Thor, oder er schlug an eine zu diesem Zwecke vor dem Thore aufgehängte metallne Schalltafel. Das Thor lag entweder in einem Turme oder, was gewöhnlicher der Fall war, die Thorhalle war von zwei Türmen flankiert, oft sogar noch von einem Turme überragt, so daß die Befestigung des Thores in der That einer kleinen Burg verglichen werden konnte.

Wenn die Zugbrücke, vom Feinde losgerissen, niedergefallen war und der Zugang zum Thore nun offenstand, wenn die starken, mit eisernen Ketten verwahrten Thorflügel nachgaben, so war meist noch ein sehr wirksames Verteidigungsmittel vorhanden, das Fallgitter, ein aus Eisenstangen geschmiedetes oder aus starken Balken gezimmertes schweres Gitter. Es

konnte hoch empor gezogen werden, wenn es aber herabgelassen wurde, schlug es die gerade in seinem Bereiche befindlichen Feinde nieder, wehrte weiterem Eindringen und schnitt schon eingedrungenen Feinden den Rückzug ab. Oft waren am Ein- und Ausgange der tiefen Thorhalle solche Fallgitter angebracht, und ein kecker Eindringling konnte durch sie leicht gefangen werden. Über der Thoröffnung befand sich oft eine sogenannte Pechnase, d. i. ein erkerartiger Vorbau mit einer Öffnung im Boden, durch welche man dem das Thor berennenden Feinde Pech, siedendes Wasser u. dergl. auf den Kopf schütten konnte.

In dem Thorturme wohnte der Wächter. Er hatte den Eingang bei Tag und Nacht zu bewachen; in Friedenszeiten lebte er da ganz behaglich, hatte seine Bank vor dem Thore und konnte da seine Freunde mit einem guten Trunke bewirten.

Der massive Thorbau pflegte in den vorliegenden Graben etwas einzuspringen und stand im Zusammenhange mit den Ring- oder Burgmauern, die mit dem sogenannten Wehrgange bekrönt waren, von dem aus der Feind mittelst der Armbrust beschossen oder durch Steine beworfen ward. Diese Ringmauern hatten eine beträchtliche Höhe und Stärke und waren oben mit einer Plattform und auf der dem Feinde zugekehrten Seite mit Zinnen versehen, deren Zwischenräume als Schießscharten dienten. Um diese Plattform gegen die etwa von oben kommenden Wurfgeschosse zu schützen, erhielten sie im Kriegsfall ein in Holz konstruiertes Schutzdach. An manchen Burgmauern sieht man noch heute unter den Zinnen viereckige Löcher ausgespart. In diese Löcher wurden starke Balken eingefügt, die weit über die Mauern hervorragten. Auf diese Horizontalbalken, die durch Bretterdielung verbunden wurden, setzte man hölzerne Säulen, im Innern der Zinne wurden ähnliche Stützen aufgebaut; nach außen schloß man den Schutzbau mit einer starken Bretterverschalung, in der die Schießscharten ausgespart waren, bekleidete wohl auch die Bretter mit rohen Häuten, damit sie nicht so leicht von Brandpfeilen entzündet werden konnten, und schloß dies provisorische Verteidigungswerk nach oben mit einem festen Dache ab. Der Fußboden dieser Schutzwehr konnte erforderlichen Falles teilweise aufgehoben werden, und dann gewann man Öffnungen, durch welche man auf den die Mauer zerstörenden Feind geschmolzenes Pech, Schwefel, heißes Wasser herabgießen konnte.

In gewissen Zwischenräumen wurde die Mauer durch Türme unterbrochen, die in der Regel halbkreisförmig oder eckig vorsprangen. Ihr Zweck war, die Mauer zu verstärken und sie von der Seite mit den Schießwaffen bestreichen zu können. Diese Türme waren gleichfalls mit einer Plattform und mit Zinnen gekrönt.

Hatte man die Zugbrücke und das Thor passiert, so befand man sich in dem von den Burggebäuden eingeschlossenen, meist dem unregelmäßigen Terrain in seiner Gestalt sich anschließenden Burghofe. Das größte und ansehnlichste Gebäude, welches hier dem Eintretenden zunächst in die Augen

fiel, war der sogenannte Palas, der mehrere Stockwerke hoch und mit einem hohen, steilen Dache überdeckt war. Er war durch eine steinerne Freitreppe vom Hofe aus zugänglich. Über dieselbe gelangte man in einen großen Saal, welcher sich durch das ganze Gebäude hinzog und der seine Beleuchtung durch eine Reihe von gekuppelten, mit Teilungssäulchen versehenen Fenstern erhielt, wie dies im Palas der Wartburg zu sehen. Dieser Saal, der übrigens mit den anderen Baulichkeiten der Burg in Verbindung stand, war der Mittelpunkt der ganzen Burg, der Versammlungsort für die Familie des Burgherrn, sowie auch Gesellschaftsraum, dasselbe, was in den altdeutschen Bauernhäusern die Diele genannt wurde. Hier war der Schauplatz aller Fröhlichkeit, hier wurden die Gäste empfangen, hier wurden die Trinkgelage abgehalten, hier war der Mittelpunkt des ganzen ritterlichen Lebens. Dem entsprechend wurde an die Ausschmückung dieses Saales alles gewendet, was der Burgherr an Pracht aufbringen konnte.

Fig. 36 Fensterſitze.

Die Mauern des Palas waren sehr stark, es entstanden daher in den Fenstern tiefe Mauernischen, in welchen steinerne Bänke angebracht waren, die, mit Kissen belegt, den Damen als Sitzplätze dienten. In dem Fenster stehen oder sitzen sind den Dichtern des Mittelalters ganz geläufige Ausdrücke. Übrigens waren die Fenster sehr hoch über dem Fußboden, oft fünf Fuß hoch angelegt, so daß man nur mittelst eines Trittes hinaufsteigen konnte. Gekuppelte Fenster, die mehr Licht einließen, legte man an, wenn die Sicherheit es zuließ, wenn die Gefahr der Beschießung des Saales durch das Fenster nicht nahe lag. Die Fensteröffnungen wurden mit Laden verschlossen; man hatte nur die Wahl, Regen oder Kälte ins Zimmer eindringen zu lassen oder im Dunkeln zu sitzen. Man half sich, indem man außer den schweren Laden auch kleinere, leicht bewegliche Holzrahmen am Fenster befestigte und diese mit Hornplatten, geöltem Pergament ꝛc. ausfüllte. Fensterverglasung läßt sich erst gegen Ende des zwölften Jahrhunderts in Privathäusern nachweisen.

Der Fußboden des Saales war zuweilen gedielt, öfter aber mit Estrich ausgelegt. Bei glänzenderer Ausstattung bestand er aus Marmorplatten oder aus gebrannten farbigen Thonfliesen, die mosaikartig zusammengesetzt waren, wie in den damaligen kirchlichen Gebäuden. Dieser Fußboden ward zur Rosenzeit täglich mit frischen Rosen bestreut, sonst aber

mit frischem Gras und Binsen oder bei feierlichen Gelegenheiten auch mit Teppichen belegt.

An der einen kurzen Seite des Saales war der Fußboden etwas erhöht, und es entstand eine Estrade, wo der Ehrensitz für den Hausherrn und seine vornehmsten Gäste sich befand. Ebendaselbst befand sich auch der Hauptkamin, während ein zweiter am untern Ende des Saales war. Der weit vorspringende Rauchmantel des Kamins wurde von Säulen oder Konsolen getragen. Der Rauch wurde nicht durch senkrechte Schornsteine geleitet, sondern gelangte sogleich schräg aufsteigend durch die Mauer ins Freie. Für die Beleuchtung des Saales wurde durch Wachskerzen Sorge getragen, die man auf Kron- und Wandleuchtern aufsteckte. Bei Mahlzeiten standen auch einzelne Leuchter auf den Tischen.

Die Decke des Saales bestand aus wagerecht liegenden, gehobelten und gekehlten Balken, mit zwischenliegendem Bretterwerk, oft war auch eine Wölbung über den Saal hinweggespannt; seltener sind solche Decken, wo das Dachwerk wie in der Wartburg frei sichtbar bleibt.

An den Wänden ringsum standen Bänke. Die Wände selbst, gewöhnlich einfach mit Kalkputz bedeckt, hier und da auch mit Holzbekleidung versehen, wurden zuweilen reich bemalt. Die Gemälde waren meist an der Decke und an den oberen Teilen der Wände angebracht, der Beschädigung weniger ausgesetzt. Der untere Teil der Wände war meist nur mit ornamentalen Schablonenmalereien verziert. Wollte man bei Festlichkeiten den Saal noch prächtiger ausschmücken, so wurden die Wände mit Teppichen behangen. Solche Wandteppiche nannte man Umhänge. Sie wurden mit Ringen an entsprechenden Gestellen aufgehängt, und diese Gestelle waren nicht dicht an die Wand gerückt, sondern ließen noch einen Zwischenraum frei, so daß sich wohl einer hinter den Teppichen verbergen konnte. Die Mehrzahl dieser Teppiche war aus Wolle gewirkt, doch fanden sich auch oft mit Seide oder Wolle gestickte Umhänge, die von den kunstgeübten Händen der Burgfrauen hergestellt waren und auf denen man Darstellungen aus der biblischen Geschichte oder aus den ritterlichen Sagenkreisen erblickte. Die Umhänge dienten auch dazu, die Holztribünen zu schmücken, die bei Gelegenheit der Turniere und dergl. errichtet wurden.

Das Erdgeschoß des Palas war gewöhnlich gewölbt und diente wahrscheinlich zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, namentlich von Getränken. Befand sich über dem großen Saale noch ein Stockwerk, so waren darin Wohnzimmer oder eine Kapelle untergebracht; gewöhnlich aber bildete der große Saal zugleich das oberste Geschoß des Palas, alle Wohnräume der Familie befanden sich in der Regel in den sogenannten Kemenaten, die besondere Nebengebäude bildeten und an die Giebel des Palas sich anschlossen. Hier war der Aufenthaltsort für die Herrin mit ihrer Dienerschaft, hier war überhaupt der engere Familienverkehr, hier wurden alle weiblichen Arbeiten verrichtet, und in den Kemenaten befanden sich auch die Schlafgemächer der ganzen Familie und der Gäste. Es hat sich freilich

fast kein derartiges Haus in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten, und wir können unsere Kenntnis nur aus den damals entstandenen Miniaturbildern und den Schilderungen der mittelalterlichen Dichter schöpfen. Jedenfalls war die Einrichtung ähnlich wie im Palas, nur bedeutend einfacher. Die Kemenaten wurden überhaupt bei allen Burgenbauten mehr als Nebensache behandelt, sie waren ganz abhängig von der übrigen Gebäudezusammenstellung, deshalb oft klein und winklig. Dagegen wurde die Annehmlichkeit derselben durch einen nach außen angebrachten Erker erhöht, auf dem die Frauen bei schöner Witterung sich niederlassen und ihre Arbeiten verrichten konnten. Die Kemenaten wurden gleichfalls durch Kamine erwärmt.

An der Hofseite der Kemenate und des Palas finden sich in vielen Burgen die sogenannten Lauben, die überhaupt in der mittelalterlichen Profan-Architektur sehr beliebt waren. Es sind dies offene, aber mit Dach versehene Gänge oder Gallerien, ähnlich den Kreuzgängen bei den Klöstern, die als Spaziergänge und als Aufenthaltsort bei gutem Wetter benutzt wurden. Vom Hofe aus sind diese Lauben gewöhnlich durch Treppen zugänglich.

Der hervorragendste Bau und für jede Burganlage unentbehrlich war ein großer Turm, der sogenannte „Bergfried“, welcher selbst der kleinsten Felsenburg nicht fehlen durfte und als Hauptverteidigungsbau, als Warte und letzte Zufluchtsstätte in hohem Ansehen stand. Diesen verschiedenen wichtigen Zwecken gemäß gestaltete sich denn auch seine Stellung und seine Bauart. Als Wartturm bedurfte er einer solchen Lage, daß von ihm aus die ganze Umgegend übersehen werden konnte, und wenn dies nach den Terrainverhältnissen unmöglich war, so wurden zwei Bergfriede erbaut. Gewöhnlich richtete sich die ganze übrige Burganlage nach der Stellung dieses Hauptturmes, seine hervorragende Masse mußte die dahinter liegenden Gebäude gegen Wurf- und Schleudergeschosse schützen, und er stand daher an der Seite, von welcher am leichtesten Angriffe zu befürchten waren. Vor der Erfindung des Schießpulvers bestand ja der Hauptvorteil im Belagerungskriege in der Überhöhung des Gegners, da die alten Waffen nach der Höhe nur eine sehr geringe, nach der Tiefe aber eine gewaltig verstärkte Wirksamkeit hatten. Daher war der hohe Standpunkt der Verteidiger das sicherste Mittel, die Pläne des Angreifers zu vernichten. Außerdem gewährte der hohe und starke Wartturm bei etwaiger Eroberung der Burg den Bewohnern den letzten Zufluchtsort, ohne dessen Einnahme sich niemand zum Herrn des Platzes machen konnte. Die ursprüngliche Grundform des Bergfrieds war wohl der Kreis, erst später wurden die eckigen Grundformen beliebt. Er kommt meist ganz freistehend vor, seltener in Verbindung mit anderen Gebäuden. Wenn irgend möglich, wird er auf den gewachsenen Fels gegründet und für seine Erbauung eine Stelle gewählt, die es gestattet, einen Brunnen anzulegen. War dies unthunlich, so mußte eine Cisterne die eingeschlossene Besatzung mit Trinkwasser versorgen. Die Mauerstärke ist eine sehr ansehnliche, bei Rundtürmen entspricht sie oft einem Viertel des Durchmessers.

Der Eingang in den Turm war ziemlich hoch, 20 bis 40 Fuß über dem Fußboden. Mit Leitern oder auf Treppen, die im Kriegsfalle hinaufgezogen oder abgebrochen wurden, gelangte man zu der Thür. Zuweilen führte auch von den nächstliegenden Gebäuden eine Zugbrücke nach dem Turme. Der untere Raum des Turmes, von der Sohle bis zu dem Geschoß, in welches die Thür hineinführte, diente, spärlich von Luftlöchern durchbrochen, als Gefängnis oder auch wohl als Schatzkammer. Die Bezeichnung „turne von rôtem golde guot“, wie sie in den Nibelungen vorkommt, war im Mittelalter geradezu sprichwörtlich. Die Schatzkammer war wohlverschlossen und stand unter Aufsicht des Kämmerers.

Gewöhnlich aber wurde das untere Geschoß des Turmes als Gefängnis gebraucht, und zwar war dasselbe in der That wohl so schauerlich beschaffen, wie spätere Romandichter es ausgemalt haben. Diese sogenannten Burgverliese hatten in der Regel die Form von runden Kammern, die oben mit einem Gewölbe geschlossen waren. In dem Scheitel des Gewölbes war eine Öffnung ausgespart, groß genug, daß man einen Mann an einem Seile in das Gefängnis hinablassen konnte. Die Lage solcher Gefangenen war eine entsetzliche. Luft und Licht erhielten sie nur durch spärliche Luken, Schlangen und Kröten waren ihre Genossen. Ein Stück grobes Brot und ein Krug Wasser wurde ihnen als Nahrung von oben herabgelassen.

Die einzelnen Geschosse des Turmes waren durch Balkendecken oder noch lieber durch feste Steingewölbe von einander geschieden; die Verbindung der Etagen wurde durch feste, in der Mauer angelegte Treppen oder durch Leitern vermittelt. Für den Fall der äußersten Not mußte in dem Turme Raum für die Familie des Herrn, sowie für die Besatzung vorhanden sein. Die oberste Etage war für den Wärter bestimmt, der von den Zinnen aus Tag und Nacht die Umgegend im Auge behielt.

War die Burg trotz aller Festigkeit und trotz tapferer Verteidigung von den Feinden erstürmt, so war es für die Besatzung von großem Werte, wenn ein geheimer unterirdischer Gang vorhanden war.

Außer den beschriebenen Hauptgebäuden befanden sich in jeder Burg noch eine Anzahl von Nebengebäuden, und zwar die Vorratshäuser, die Speicher, Wollkammern und dergl., sowie das sogenannte „Schnitzhaus“, in welchem die Waffen und allerhand Gerätschaften angefertigt, sowie alle Schmiedearbeiten vorgenommen wurden. Ein besonderes Gebäude bildete auch die Küche nebst ihren Vorratsräumen, oft ein ziemlich umfangreiches Haus, da in ihm zugleich die Dienerschaft wohnte und schlief. Übrigens gab es auf den mittelalterlichen Burgen meist nur Köche, keine Köchinnen; nur auf den kleineren Besitzungen ärmerer Edelleute mag die Hausfrau mit ihren Mägden die Küchengeschäfte besorgt haben.

Alle Nebengebäude waren in einfachster Weise und nur einstöckig erbaut, und es kam bei ihnen mehr Holz als Stein zur Verwendung. Standen sie oben an der Ringmauer, so wurden sie freilich möglichst massiv hergerichtet und mit Schießscharten versehen, um zur Verteidigung geeignet zu

sein. Auffallend ist die große Anzahl von unterirdischen Gewölben bei den meisten Burgen; sie mögen wohl als Vorratsräume nötig gewesen sein, da bei Belagerungen auf längere Zeit für Lebensmittel gesorgt sein mußte.

Mit der Beschaffung von ausreichendem Wasser hatte man gewiß auf den meisten Burgen viel Not; nur selten konnten wirkliche Brunnen gegraben werden, das Wasser wurde zumeist in Cisternen gesammelt, um bei Belagerungen genügenden Vorrat zu haben. Bei der Restauration der Wartburg fand man eine solche Cisterne von 25 Fuß unterem Durchmesser bei 35 Fuß Tiefe in den Felsen eingehauen. War es aber möglich, so wurde ein Ziehbrunnen angelegt, der dann in der Mitte des Burghofes, umgeben von Rasenplätzen und Lindenbäumen, seinen Standort hatte.

Die vereinsamte Lage der Burgen wurde ihren Inhabern jedenfalls Veranlassung, in ihrer Besitzung Gebäude für gottesdienstliche Zwecke zu erbauen; wenigstens auf den ansehnlicheren Burgen waren stets kleine Kapellen zu finden. Waren dieselben in andere Gebäude eingefügt, so waren sie oft über dem Hauptthore oder im Palas oder in einem Turme eingebaut; es sind dann kleine überwölbte Räume, in denen keine Trennung zwischen Altarplatz und Schiff stattfindet und die oft nur durch ein einziges hinter dem Altare liegendes Fenster ihr spärliches Licht erhielten. Bei großen Burgen treten sie aber meist als selbständiges Gebäude auf, welches wie die Kirchen von Ost nach West gerichtet und zuweilen durch einen überdeckten Gang mit der Wohnung des Ritters verbunden ist. Diese Gebäude sind dann zweistöckig und sind unter dem Namen Doppelkapellen bekannt. Das untere Stockwerk ist gewöhnlich einfacher als das oberste ausgebildet. Dieses war wohl für die Herrschaft, jenes für die Dienerschaft bestimmt. Vielleicht diente das untere Stockwerk auch zuweilen als Begräbnisstätte für die Herrschaft. Eine vergitterte oder mit Brüstungsmauer umgebene Öffnung in der Mitte des Fußbodens des oberen Teiles verband beide Kapellen untereinander, so daß von oben der Einblick in die Gruft möglich war. Der Burgkaplan, der auf der Burg mit wohnte, war eine wichtige Person. Er, des Lesens allein kundig, besorgte alle Korrespondenz, hatte die Obhut über das Archiv und unterrichtete die Kinder des Burgherrn.

Eine besondere Art von mittelalterlichen Burganlagen waren die sogenannten Burgställe, kleine, nur auf kurze Verteidigung eingerichtete Burgen, die gewöhnlich nur eine Umfassungsmauer und in deren Mitte den Bergfried besaßen, in welch letzterem alle Räumlichkeiten vereinigt waren, welche sich sonst in verschiedenen Gebäuden zerstreut fanden. Im ersten Stockwerk, welches ebenfalls nur durch eine von außen angebrachte Leiter erstiegen werden konnte, befand sich die Küche, die man passieren mußte, um in die oberen Räume gelangen zu können. In den dicken Wänden des Turmes lag die nach oben führende steinerne Treppe, mittelst welcher man nach der über der Küche gelegenen Kemenate gelangte. Im nächsten Stockwerke lag der Saal, der mit einem Kamin, gewöhnlich auch mit einem Erker ver-

sehen war. Durch eine Leiter gelangte man von hier aus in das oberste Stockwerk, wo für den Aufenthalt der Knappen und Wächter genügend Platz war, darüber der zinnengekrönte Umgang mit der Bedachung. Das unterste Geschoß war überwölbt, während die oberen Stockwerke durch Balkenlagen von einander getrennt waren, und enthielt den Brunnen, oder Vorratsraum und Gefängnis.

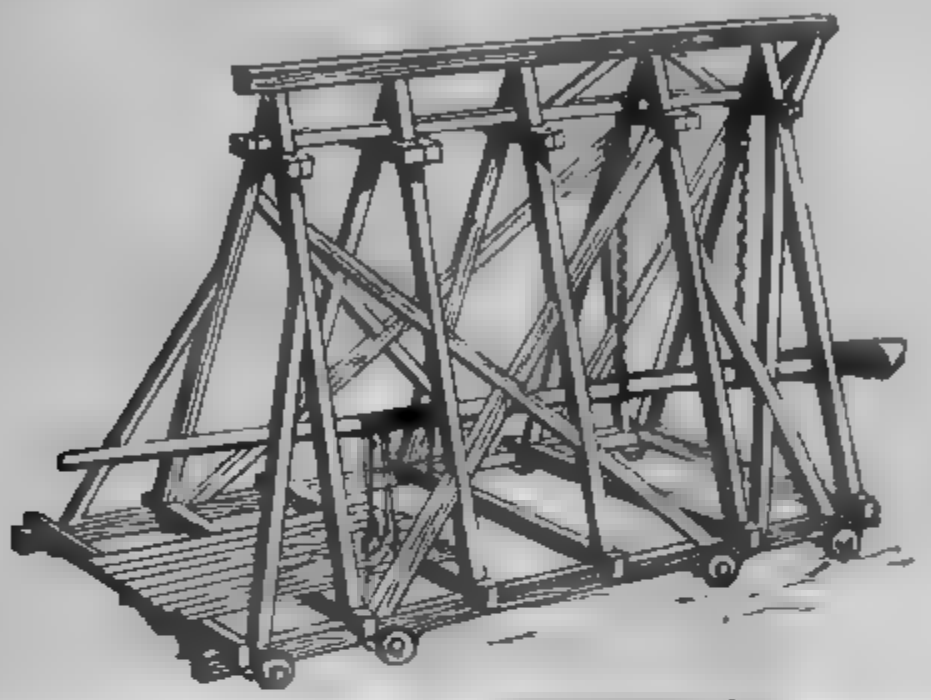

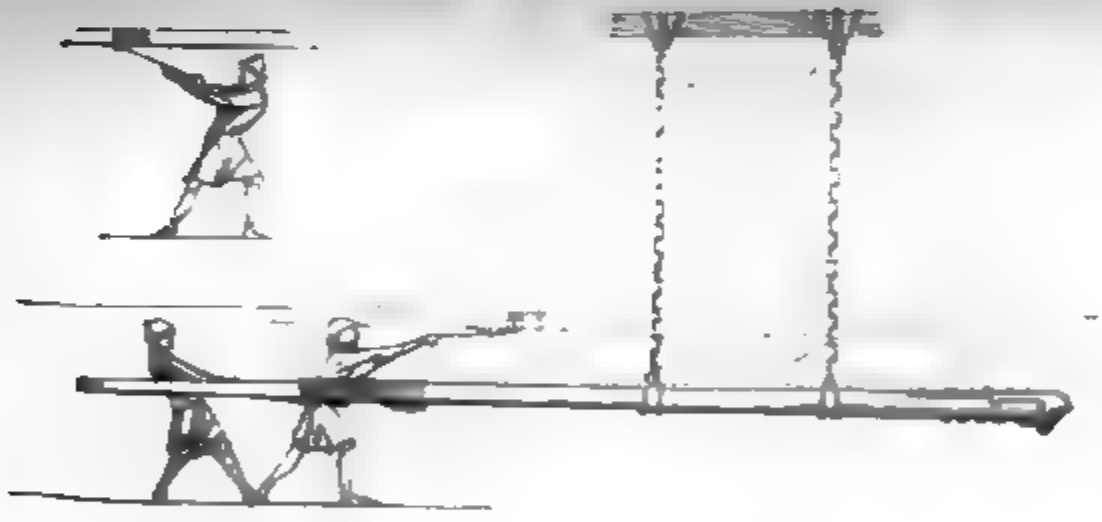

Fig. 37. Widder. (Nach Violett-le-Duc.)

Die bauliche Gestaltung der mittelalterlichen Burgen bedingte auch Art und Weise ihrer Eroberung. Nur selten glückte es, eine Burg durch einen Handstreich zu nehmen; man war genötigt, zur Belagerung überzugehen. Der Feind wandte sich, wenn er bis zur Burg emporgeklommen war, zunächst an die aufgezogene Zugbrücke und versuchte dieselbe mit Haken niederzureißen, sowie das Thor einzuschlagen. Das mißglückte aber meist, und die Belagerer mußten sich entschließen, an einer passenden Stelle den Graben auszufüllen, was durch Erde, Stroh, Holzbündel, Baumzweige und dergl. geschah. Um ungestört diese Arbeiten verrichten zu können, wurde eine auf Rädern bewegliche, mit Schutzdach versehene Bretterwand zwischen die

Arbeiter und die Burgmauer vorgeschoben. Nach der Ausfüllung des Grabens begab man sich an die Zerstörung der Mauer entweder durch direktes Einhauen derselben oder durch Berennung mittelst des Mauerbrechers, des sogenannten Widders, eines zugespitzten, mit Eisenbeschlägen verstärkten eichenen

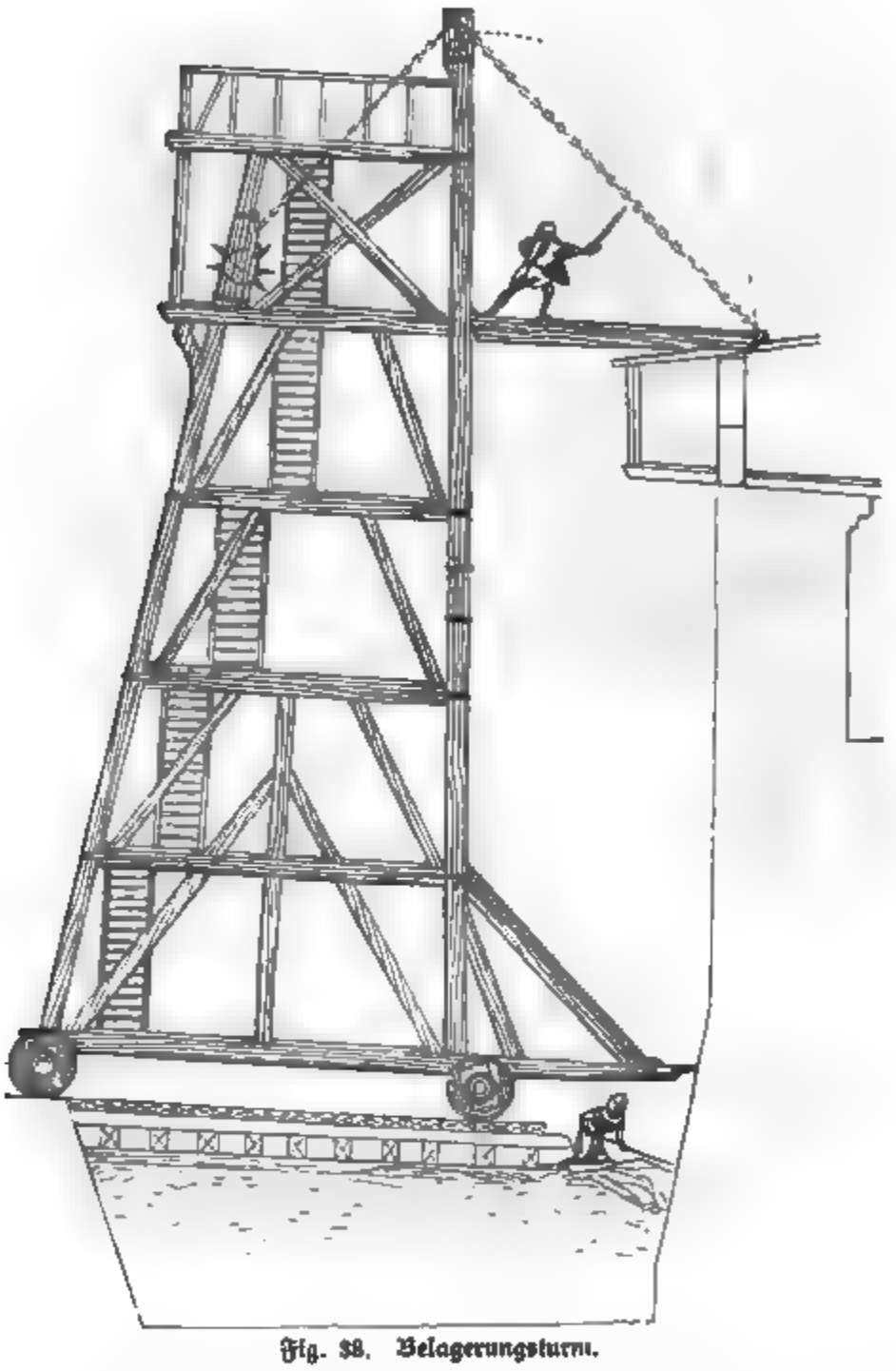

Fig. 38. Belagerungsturm.

Balkens, welcher durch Menschenhände gegen die Mauer gestoßen wurde, bis eine Bresche entstand, durch die man eindringen konnte. Natürlich konnte dies nur geschehen, wenn diese Zerstörungsarbeiten durch die hinter ihnen aufgestellten Wurfmaschinen und Bogenschützen gehörig unterstützt wurden, da ja auch die in der Burg Eingeschlossenen alles thaten, die Anschläge des Feindes zu nichte zu machen.

Der Angriff auf die Mauer ward aber auch in der Weise ausgeführt,

Fig. 99. Eine Belagerung (Nach Viollet le Duc.)

daß man versuchte, dieselbe zu unterminieren und dadurch zum Einsturz zu bringen. Es wurde ein Stollen gegraben, der mit hölzernen Stützen sorgfältig abgesteift den unvermuteten Einsturz der Ringmauer verhütete. War der Stolleu groß und tief genug, so entfernten sich die Arbeiter, nachdem sie Feuer an diese Stützen gelegt hatten. Waren die Mauern auf Felsen gegründet, so mußte man die Eroberung mit Sturmleitern oder durch Aushungerung versuchen. Besser aber führte es zum Ziel, wenn man dem Platze mit hölzernen Türmen nahe rückte, durch wohlgezielte Pfeilschüsse die Besatzung von ihrer Mauer vertrieb und dann unter dem Schutze der auf dem hölzernen Turme stationierten Schützen einen Einfall über eine Zugbrücke in die Befestigung bewerkstelligte. Solche Türme bestanden aus einem hohen, festen Gerüste, das aus Balken gezimmert und mit Brettern benagelt, unten auf Rollen ruhend an die Mauer herangeschoben wurde. Sie waren gewöhnlich in mehrere Stockwerke geteilt, die durch Leitern mit einander in Verbindung standen, und das Ganze war mindestens so hoch, wie die zu erstürmende Mauer. Im untern Geschoß spielte der Mauerbrecher, während in dem obersten eine Fallbrücke war, über welche die Belagerer unter dem Schutze ihrer Bogen- und Armbrustschützen, nach der Mauer hinübergelangten. Da die Belagerten alles aufboten, um die Wirkung des Turmes zu vereiteln, da sie besonders die Mauer mit Balken und anderem Baumaterial erhöhten, damit der Angriffsturm die Mauer nicht überrage, so mußten natürlich die Angreifenden auf dies alles vorbereitet sein und schnell ihre Maschine ebenfalls erhöhen können. Besonders aber bedrohte ihren Belagerungsturm die Zerstörung durch Feuer, welches mittelst Brandpfeilen aus der Burg zu ihnen hinüber geworfen wurde, weshalb der Turm auch zum Schutze mit rohen Tierhäuten behangen sein mußte.

Eine besonders interessante Waffe der damaligen Zeit waren auch die Schleudern, mittelst welcher man große Steine in die Burg schleuderte und deren von alten Schriftstellern vier verschiedene Arten erwähnt werden. Das die Wirkung herbeiführende Gegengewicht war entweder ein bewegliches oder unbewegliches oder beides zugleich. Eine vierte Art von Schleudermaschinen wurde durch von Menschenhänden gezogene Stricke in Bewegung gesetzt.

Die Frauen einer belagerten Burg nahmen an deren Verteidigung stets thätigen Anteil, indem sie schwere Steine auf die Ringmauern schleppten. Auf die Anstürmenden warfen sie dann diese Steine herab oder überschütteten sie mit geschmolzenem Pech, heißem Wasser, gelöschtem Kalk und dergl. Die Wurfmaschinen suchte man durch Brandpfeile zu zerstören, und mit Haken oder durch ausgehängte Polster störte man die Arbeit der Mauerbrecher.

37. Ritterliche Waffen und Rüstungen.

(Nach: Alb. Richter, Bilder aus dem deutschen Ritterleben. Leipzig, 1878. Bd. I., S. 103—116. Dr. A. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger. Leipzig, 1880. Bd. II. S. 5—89. M. Baltzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens. Leipzig, 1877. S. 56—66. R. v. Retberg, Kulturgeschichtliche Briefe. Leipzig, 1865. S. 133—145.)

Wie ein Ritter ohne Roß nicht zu denken war, so waren auch gewisse Schutz- und Trutzwaffen von der Vorstellung eines Ritters unzertrennlich. Es waren dies vorzugsweise Schild, Speer und Schwert, und der Ausdruck „schildes ambt" war im Mittelhochdeutschen gleichbedeutend mit Ritterschaft.

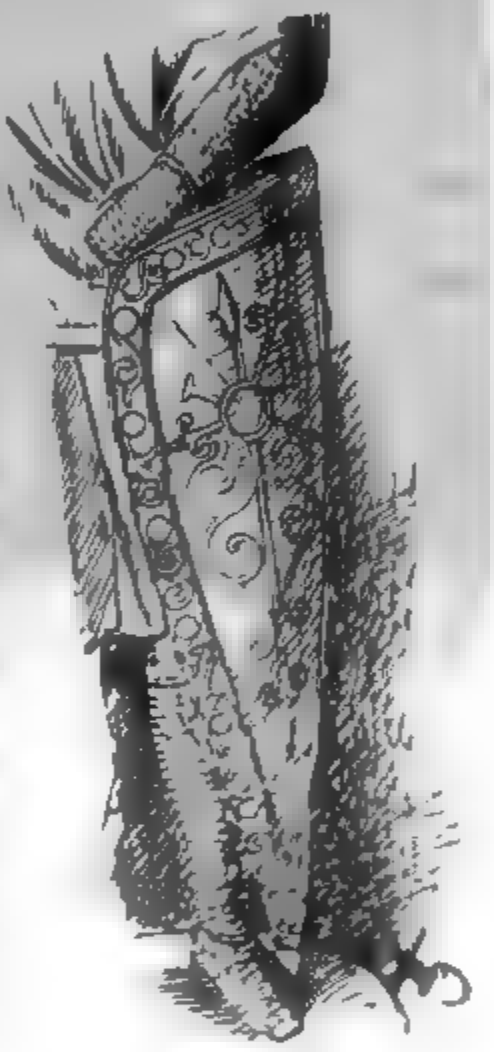

Fig. 40. Schild
(Von einer Ritterfigur am Treffönigshäuschen im Dom zu Köln.)

Die Schilde bestanden aus Holz, das mit starkem Leder überzogen war, sie hätten aber den Schwerthieben nicht lange widerstehen können, wenn sie nicht mit festem Eisenbeschlage sowohl am Rande, als auch an der vorderen Fläche versehen gewesen wären. Oft umgab ein mit Edelsteinen besetzter Rand die Schildfläche, in deren Mitte ein stark vortretender Buckel angebracht war. Eisenbänder gingen von letzteren aus und festigten, oft schön geschwungene Linien bildend, den ganzen Schild. Der Beschlag hieß das schiltgespenge. Mit einem Bande, der schiltvezzel, hing der Schild am Halse, und den linken Arm durch die untere Handhabe steckend faßte man mit der Hand die obere Handhabe.

Die Schilde des zwölften Jahrhunderts sind ziemlich groß, über einen Meter hoch, im Verhältnis schmal, dreieckig, unten spitz zulaufend. Die Form ändert sich im dreizehnten Jahrhundert: die Schilde werden kleiner, aber breiter, bis sie etwa einem gleichseitigen Dreieck gleichen, von dem zwei Seiten durch Bogensegmente gebildet sind. Zuweilen sind auch die oberen Ecken des Schildes abgerundet. Die älteren Schilde meinen die Dichter, wenn sie erzählen, daß auf ihnen Tote getragen wurden.

An der Vorderseite waren die Schilde mit Wappen bemalt, an denen die Ritter ihren Freunden kenntlich waren. Wollte man unerkannt bleiben, so mußte man den Schild umkehren. Zuweilen wurden die Figuren des Wappens auch erhaben auf die Schildfläche aufgelegt. Unter den Schildmalern waren im Mittelalter namentlich die von Köln berühmt.

Für gewöhnlich hingen die Schilde an der Wand des Festsaales mit Haken befestigt, und zwar immer die der gesamten ritterlichen Hofgesellschaft.

Das Heraushängen der Schilde vor die Zinnen der Burg bedeutete, daß die Besatzung zur äußersten Gegenwehr entschlossen sei. Im Felde hing man die Schilde vor die Zelte. Man stellte auch die der Kampflustigen aus und überließ dem Fremden, einen zu berühren und so dessen Herrn herauszufordern. Die Wappenschilde der Besiegten wurden in Klöstern aufgehängt.

Wieviel im Kampfe auf einen guten Schild ankam, ersehen wir aus den Kampfschilderungen mittelhochdeutscher Gedichte, z. B. des Nibelungenliedes, wo unter anderem Hagen den Verlust seines guten Schildes beklagt und Rüdiger, von dieser Klage gerührt, ihm den seinigen zum letzten Kampfe hinreicht. Im Walthariliede läßt sich einer der fränkischen Kämpfer, ehe er Walther von Aquitanien angreift, dessen vortrefflichen Schild vom Könige als Kampfpreis zusichern, und nachher richten Walthers Gegner auf seinen Schild als auf Walthers besten Schutz ihren Hauptangriff.

Knappen dürfen keinen Schild tragen, und so war der Schild recht eigentlich ein Kennzeichen des Ritters.

Die Hauptangriffswaffe des Ritters war das Schwert, mit dem er bei der Schwertleite umgürtet wurde. Es war früher nur einschneidig und zum Hauen eingerichtet; als aber in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters die ritterliche Rüstung immer schwerer und massiger wurde, ward auch das Ritterschwert immer länger, und man fing an, auf ein zweischneidiges Schwert Wert zu legen. Im Nibelungen-, wie im Gudrunliede werden zweischneidige Schwerter erwähnt. Der Griff des Ritterschwertes war meist sehr einfach gestaltet, er hatte eine einfache Parierstange und war ohne den sogenannten Korb, den die Reitersäbel neuerer Zeit aufweisen. Doch werden auch Schwerter erwähnt, deren Griffe von Gold und mit edlen Steinen verziert waren. Die Schwerter berühmter Helden trugen oft besondere Namen; so hieß Siegfrieds Schwert Balmung, Rolands Schwert führte den Namen Durendart.

In der Handhabung des Schwertes rühmte man den Deutschen besondere Gewandtheit nach, und unter den Deutschen selbst waren wieder die Sachsen als Schwertkämpfer am meisten gefürchtet. In Schlachten führte der Ritter oft mehrere Schwerter bei sich, und auch bezüglich des Zweikampfes bestimmte eine alte Rechtssatzung, daß der Ritter ein Schwert in der Hand und eins oder zwei am Gürtel hängend bei sich tragen sollte.

Außer dem Schwerte führte der Ritter hin und wieder noch einen Dolch, ein scharfes, spitzes Messer, das entweder geworfen wurde, wobei es galt, die Augenöffnung am Helme des Gegners zu treffen, oder mit denen man die Rosse der Feinde fällte und dem zu Boden gestürzten Krieger den Garaus machte. Als recht ritterlich scheint man aber diese Waffe nie betrachtet zu haben.

Während der Ritter das Schwert zu jeder Zeit trug, auch in bequemer Friedenskleidung, nahm er die Lanze oder den Speer erst zur Hand, wenn er geharnischt zu Rosse stieg, bereit in den Kampf auszuziehen. Der

Speer bestand aus einem hölzernen Schaft, gewöhnlich aus Eschenholz, seltener aus Tannenholz, mit kurzer, zweischneidiger eiserner Spitze, die beim Turnier, wenn es nicht ein sogenanntes Scharfrennen war, durch ein dreizackiges Krönlein ersetzt wurde. Sobald der Ritter die Lanze in Gebrauch nahm, sei es zur Waffenübung, zum Turnier oder zur Schlacht, so erhielt sie noch einen Schmuck, indem man in der Nähe des Speereisens das mit dem ritterlichen Wappen verzierte Banner festband oder mit Nägeln an den Schaft befestigte. Der Schaft war nach dem untern Ende zu dicker, da aber, wo er mit der Hand erfaßt wurde, ausgekehlt. Über der Handhabe war eine trichterförmige Schwebescheibe aus Eisenblech zum Schutze der Hand angebracht.

In früheren Zeiten wurde der Speer als Wurfwaffe gebraucht. Als solche erscheint er z. B. in den Spielen, die Brunhild jedem auferlegte, der um ihre Minne warb. Auch im Walthariliede erscheint der Speerwurf in voller Übung. Seit dem elften Jahrhundert scheint das Werfen des Speeres abgekommen zu sein, und man bediente sich desselben dann nur noch zum Stoße.

Schild, Schwert und Speer waren später fast die ausschließlichen Waffen des Ritters. Weder beim Turnier, noch in der Schlacht bediente sich der Ritter etlicher Waffen, die doch früher auch von den Kämpfenden zu Roß geführt waren, namentlich des Pfeiles und Bogens, sowie der Armbrust. Nur bei der Verteidigung seiner Burg mochte der Ritter noch zu diesen Waffen greifen, sonst überließ er ihre Führung den Knechten. Daß dies früher anders war, geht aus einem uns erhaltenen Briefe hervor, in welchem Karl der Große im Jahre 806 den Abt Fulrad zur Heeresfolge beruft, wobei er verordnet, daß jeder Reiter außer mit Schwert, Speer und Schild auch mit Bogen, Pfeil, Köcher und Dolch ausgerüstet erscheinen soll.

Man vermißt in dieser Aufforderung auch jegliche Bestimmung über Helm und Harnische. Und in der That waren um jene Zeit Helme und Panzer bei den deutschen Kriegern noch nicht gewöhnlich; der Hauptschutz des Kriegers bestand eben in dem Schilde. Daher zählte man in früheren Zeiten, wenn man die Stärke eines Kriegsheeres angeben wollte, nach Schilden, wie wir jetzt nach Köpfen zählen. Diese Art der Zählung dauerte fort bis ins elfte Jahrhundert, wo die Chronisten anfangen, die Zahl der Heere nach Harnischen zu bestimmen, bis endlich auch dieser Ausdruck allmählich verschwindet und man bei den Geschichtschreibern zumeist der Wendung begegnet, ein Heer sei so und so viel Helme stark. In ganz ähnlicher Weise werden in lateinischen Chroniken früherer Jahrhunderte die Ritter scutati, d. i. Beschildete, genannt, während sie in späteren Quellen und namentlich seit dem elften Jahrhundert loricati, d. i. Geharnischte, heißen. Man kann aus solchem Sprachgebrauche schließen, daß im elften Jahrhundert der Harnisch für den Ritter eine viel größere Bedeutung erhielt als früher, während die Bedeutung des Schildes als Schutzwaffe abnahm und nur die symbolische Bedeutung, die derselbe im Rittertum hatte, ungeschmälert blieb.

Die frühesten Panzer oder Harnische waren die sogenannten Ringpanzer, von denen z. B. im Nibelungenliede oft die Rede ist. Da werden im Kampfe die Ringe zerhauen, Blut fließt durch die Ringe, und wenn der Morgen naht, wird es den Helden kühl in den Ringen. Der Ringpanzer war anfangs ein kurzer Rock aus Leder oder Zeug, auf welchen Metallschuppen oder Ringe aufgenäht waren. Als später die Ringe ein Geflecht ohne Unterlage bildeten, wobei immer je vier Ringe durch einen fünften zusammengehalten wurden, nannte man den Panzer auch Kettenpanzer. Unter einem solchen Panzer trug man stark gefütterte Unterkleider, welche den Druck der Ringe und die Wucht der feindlichen Hiebe vom Körper abhielten. Über dem Kettenpanzer ward oft noch ein aus Platten bestehender Brustpanzer, später Kürisbrust genannt, getragen, ein Waffenstück, wie unsere Kürassiere ein ähnliches tragen.

Der älteste Name des Ringpanzers ist Brünne. Anfangs deckte die Brünne nur Rumpf und Oberarm; später wurde sie durch ein besonderes Rüststück, die Kutte oder Halsberge derart ergänzt, daß nun auch Kopf und Hals geschützt wurden. Als man endlich Brünne und Halsberge zu einem einzigen Stücke zusammenzog, nannte man das Ganze Halsberge, gerade wie der Begriff collare = Halsband sich später zu dem von Koller erweiterte.

Wenn in mittelhochdeutschen Gedichten von den schönen seidenen, mit Gold durchwirkten und mit Edelsteinen besetzten Kleidern die Rede ist, welche von Frauen und Jungfrauen für die Ritter bereitet werden, so ist damit der sogenannte Wappenrock gemeint, ein Kleid, das der Ritter bei festlichen Gelegenheiten, bei Aufzügen und Turnieren, über der Rüstung trug. Die Mode, ein solches Kleid über dem Harnisch zu tragen, kam im Anfang des 13. Jahrhunderts auf. Bald wurde dieser Wappenrock aus den kostbarsten Seidenstoffen gefertigt und mit aller denkbaren Pracht ausgestattet. Seine Farbe entsprach der des Schildfeldes, mit Gold und Seide wurden die Wappenzeichen darauf gestickt; ein farbiges Unterfutter, zierlich ausgezackte Kanten dienten dazu, das Kleidungsstück in den Augen der damaligen Gesellschaft noch schöner erscheinen zu lassen.

An der Rüstung selbst ließ sich viel Schmuck, durch den der Vornehme sich etwa vor dem Geringeren ausgezeichnet hätte, nicht wohl anbringen; sie war noch lediglich auf den Schutz berechnet. Etwas anders wurde es, als in späteren Zeiten des Mittelalters an die Stelle des Ring- oder Kettenpanzers der sogenannte Plattenharnisch trat, der viel massiver und schwerer war, an dem aber durch kunstreiche Gravierungen, durch eingelegte Arbeit und dergl. mancherlei Schmuck angebracht werden konnte. Die Panzerschmiede, auch Plattner genannt, bildeten im Mittelalter eine eigene Handwerkszunft, und es gab unter ihnen manchen hervorragenden Künstler, dessen Werke noch heute in Museen und Waffensammlungen bewundert werden. Dem Plattenharnisch gesellten sich die Arm- und Beinschienen hinzu, und zum Schutze des Halses diente gewöhnlich ein hoher eiserner Kragen, an dem zugleich der Helm befestigt werden konnte. An

Der rechten Seite des Plattenpanzers befand sich die Lanzenruhe, ein eiserner Haken, auf dem der Speer aufgelegt ward. Vor den Schultern war eine Rundscheibe befestigt, an deren Stelle in späteren Jahrhunderten meist ziemlich große, auf beiden Seiten weit über die Schultern übergreifende Schulterblätter, die sogenannten „Flüge" traten. An den Arm- und Beinschienen waren oft in ähnlicher Weise wie die Achselscheiben die Kniekacheln und Ellbogenkacheln, letztere auch „Meuseln" genannt, angebracht. Sie bestanden aus einem Stück, gehörten aber meist nur der Turnierrüstung an.

Die Hände waren durch Eisenhandschuhe, Blechhandschuhe nannte man sie gewöhnlich, geschützt, welche aus einer bis auf die Mittelhand reichenden Stulpe bestanden und mit Gliedern für die Fingergelenke, aber nicht für die einzelnen Finger versehen waren. Auf der rechten Hand trug der Ritter gewöhnlich nur einen leichteren Handschuh, weil diese Hand durch die Schwebescheibe des Speeres genügend geschützt war.

Fig. 41. Topfhelme. (Nach mittelalterlichen Siegeln.)

Zum Schutze des Kopfes diente außer der seidenen Kapuze des Waffenhemdes, das unter dem Ringpanzer getragen wurde, und außer dem Teile des Ringpanzers, der über den Kopf gezogen ward, in besonderer Weise noch der Helm. Man unterschied die im Kampfe gebrauchte Sturmhaube und den mehr für das Turnier berechneten Stechhelm. Der Helm war im zehnten Jahrhundert nur eine runde Kappe aus Eisenblech, im elften Jahrhunderte wurde ein über die Nase herabreichender Eisenstreif, das sogenannte Nasenband, hinzugefügt. Noch später hatte der Helm oft eine kegelförmige Gestalt, doch war er auch nicht selten am Scheitel abgeplattet, so daß er einem umgestürzten Topfe nicht unähnlich erschien. Gerade in der Zeit des höfischen Minnedienstes, im dreizehnten Jahrhundert, war der Helm von sehr häßlicher Form. Neben den sogenannten Topfhelmen gab es auch Helme, die im Grunde nichts anderes waren, als ein Eisenhut mit breiter Krämpe.

Der Stechhelm schloß den Kopf fast ringsum ein und verengte sich nach unten so sehr, daß es gerade nur noch möglich war, das Haupt hineinzuschieben. Er war zuweilen vorn und hinten mit einem breiten Latze versehen, und mit den daran angebrachten Schnallen ward er an dem Brust- und Rückenstücke des Plattenpanzers befestigt. Oft ward er auch nur mit seidenen Schnüren unter dem Kinn festgebunden.

Die Sitte, auf dem Helm noch beſondere Zieraten zu befeſtigen, ſcheint ziemlich alt. Schon auf den altmodiſchen Helmen mit Naſenbändern wurden Wappenzeichen angebracht. Später im Laufe des 13. Jahrhunderts fand dieſe Mode immer mehr Beifall; es gehörte geradezu zur rechten Ausrüſtung eines Ritters, daß er auf ſeinem Helme ein ſolches Schmuckſtück, gewöhnlich die Hauptfigur ſeines Wappens, anbringen ließ. Phantaſtiſche Bilder wurden mit beſonderer Vorliebe für dieſe Helmzierden oder Helmkleinode gewählt. Als man in der Praxis von den gewiß läſtigen Schmuckſtücken keinen Gebrauch mehr machte, erhielten ſie ſich wenigſtens als heraldiſche Abzeichen. Die Helmdecken kamen erſt ziemlich ſpät, im 14. Jahrhundert, in allgemeineren Gebrauch, aber ſchon im 13. Jahrhundert war es Sitte, daß die Ritter Tücher, Schleier, Ärmel und dergl., die ſie von ihren Damen erhielten, an den Helmen befeſtigten.

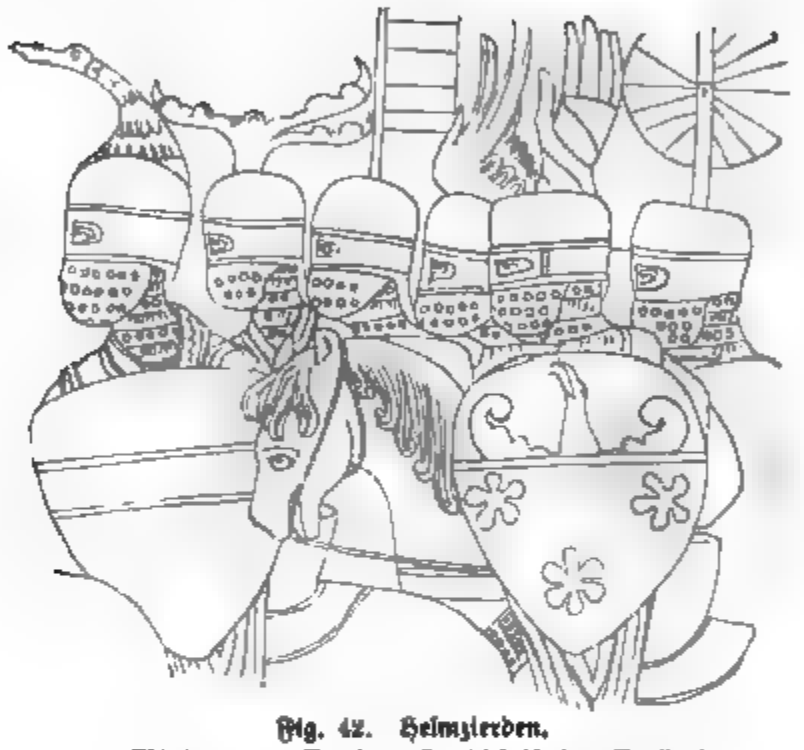

Fig. 42. Helmzierden.
(Miniatur der Berliner Handſchrift der Eneide.)

Im ſpäteren Mittelalter ward auch das Roß des Ritters gepanzert, und es iſt faſt wunderbar, wie die Roſſe jener Zeit imſtande geweſen ſind, die eigene Rüſtung und die des Ritters zu ertragen. Durch eiſerne Panzer waren namentlich die Stirn und Bruſt des Roſſes geſchützt; außerdem war es von Decken ganz umhüllt. Die eiſerne Roßſtirne wurde über das Kopfſtück der Decke geſchnallt, und ſie diente nicht nur zum Schutze der Stirn, ſondern bildete im Verein mit einem Pfauen- oder Straußenfederbuſche, der über der muſchel- oder roſettenartigen Form emporragte, zugleich einen Hauptſchmuck des Roſſes.

Vor der Bruſt hatten die Roſſe zuweilen mächtige gabelförmige Schilde, ſogenannte „Dülgen“, welche mit ihren Enden an beiden Seiten des Sattels aufgehängt waren und nicht allein das Roß, ſondern namentlich auch die ſonſt nicht geſchützten Beine des Reiters weit übergreifend ſchützten. Gewöhnlich waren dieſe Dülgen in gleicher Weiſe wie die Roßdecke mit Franſen und allerhand Sinnbildern verziert.

38. Die Turniere.

(Nach: Alb. Richter, Bilder aus dem deutschen Ritterleben. Leipzig, 1878. Bd. I, S. 54—84.)

Es war natürlich, daß die Ritter, deren Lebensaufgabe zumeist in Kampf und Krieg bestand, auch in Friedenszeiten und da auf eine friedliche, spielende Weise sich im Waffenhandwerk übten und dadurch für den Ernst des Kampfes vorbereiteten. Das geschah in den sogenannten Turnieren, die allerdings in der Form, wie sie im Mittelalter bräuchlich war, zuerst in Frankreich aufgekommen sind und zwar dort ungefähr um die Mitte des elften Jahrhunderts, die aber seit dem zwölften Jahrhundert und namentlich seit der Zeit, wo die Deutschen auf den Kreuzzügen mit französischen Kriegern und ihren Sitten mehr bekannt wurden, auch in Deutschland Eingang fanden.

Der Name dieser Kriegsspiele ist auch ein französischer und ist zurückzuführen auf das Wort „tourner" = drehen, wenden. Dasselbe Wort begegnet im Althochdeutschen in der Form „turnôn" für das Schwenken und Herumwerfen der Rosse, und selbst in unserer heutigen Sprache lebt das Wort „turnen" noch fort, wenn es auch jetzt nicht mehr die Wendungen und Schwenkungen des Streitrosses, sondern solche des menschlichen Körpers bezeichnet.

Übrigens waren Kampfspiele, wie die Turniere sie waren, den Deutschen nichts ganz Neues, als sie dieselben in der Form, die sie in Frankreich erhalten hatten, bei sich aufnahmen. Schon die alten Germanen hatten kriegerische Übungen in den Schwerttänzen, von denen Tacitus berichtet: „Nackte Jünglinge, denen dies ein Spiel ist, stürzen sich tanzend unter Schwerter und drohende Speere. Die Übung erzeugt Fertigkeit, die Fertigkeit schöne Darstellung, jedoch nicht des Erwerbes oder Gewinnes wegen; des kecken Übermutes Belohnung ist das Vergnügen der Zuschauer."

Auch aus den Zeiten der karolingischen Könige finden wir über fröhliche Kriegsspiele der Deutschen berichtet, welche als Vorläufer der Turniere betrachtet werden können, so z. B. von den Spielen, welche im Jahre 841 zu Straßburg gehalten wurden nach der gegenseitigen Eidesleistung der Könige Karl des Kahlen und Ludwig des Deutschen. „Auf geeignetem Plane und indem die Menge zuschaute, stürzten erst gleiche Scharen von Sachsen, Basken, Austrasiern und Bretagnern auf gespornten Rossen gegeneinander; ein Teil, den Rücken mit Schilden deckend, stellte sich, als flöhe er zu den Seinen, und so wechselten Flucht und Sieg, bis zuletzt beide Könige mit den Auserlesenen unter ungeheurem Geschrei, die Lanzen schwingend, dazwischen sprengten und bald dem einen, bald dem andern Teile der Fliehenden nachjagten. Und ungeachtet der Menge und der Stammverschiedenheit hat keiner den andern verletzt oder ihm Schimpfliches erwiesen."

Die Frühlingsfeier war bei den Germanen von jeher ein Kampffest. Der dabei aufgeführte Kampf stellte sinnbildlich dar den Sieg des wiedererwachten freundlichen Sonnengottes und seiner lichten Heergesellen über den Winter und seine finsteren Mächte.

Derartige alte Kampfspiele mit den Turnieren in Vergleichung zu ziehen, haben wir um so mehr Ursache, als auch die Turniere bis ins späte Mittelalter hinein ganz vorzugsweise Maifeste waren und Pfingsten immer die beliebteste Zeit für das Lanzenbrechen war.

Jedes Turnier war entweder für sich allein ein Fest, — oder es diente, eine sonst schon festliche Zeit noch mehr zu verherrlichen. Den natürlichsten Anlaß zu einem Turnier bot eine Schwertleite; da konnten die neuen Ritter sogleich ihren Mut und ihre Geschicklichkeit mit der That beweisen. Fürstliche Hochzeiten, Einholungen von Fürstenbräuten, gegenseitige Besuche der Fürsten boten weitere Veranlassungen zu Turnieren. So turniert man im Nibelungenliede, als Brunhild als Gunthers Braut nach Worms gebracht wird, ferner bei der Doppelhochzeit Gunthers und Siegfrieds, bei dem Besuche, den die Burgunden an Etzels Hofe abstatten.

Der Ort eines Turniers war bald ein abgegrenzter Raum auf freiem Felde, bald ein Burghof, bald der Marktplatz einer Stadt. Ringsumher in den Fenstern der Burg, an den Fenstern der den Marktplatz umgebenden Häuser oder auf eigens für diesen Zweck gezimmerten Gerüsten saßen oder standen die Zuschauer, unter ihnen namentlich die Frauen, in deren Angesicht die Ritter am liebsten turnierten und an deren Beifall ihnen vorzugsweise gelegen war.

Durch besondere Herolde, welche mit offenen Schreiben von Burg zu Burg zogen, erfolgte die Einladung zur Teilnahme an dem Kampfspiel oder zur Beiwohnung als Zuschauer.

Am Vorabend des eigentlichen Turniertages fand die sogenannte Turniervesper statt; das war ein Turnier, in dem sich die mit den Rittern angekommenen Knappen gegen einander versuchten.

Dem Hauptkampfe des andern Tages aber ging die sogenannte Wappen- und Helmschau voraus. Herolde hatten die Waffen und Pferde der Erschienenen, welche an bestimmten Plätzen aufgestellt waren, zu prüfen und zu entscheiden, ob sie den Turnierregeln entsprachen. Sie hatten aber auch zu entscheiden, ob der zum Turnier Angekommene überhaupt zur Teilnahme berechtigt sei; er ward der Ahnenprobe, sein Helm und Schild einer Wappenprobe unterworfen.

War das Geschäft der Wappenschau vollendet, so erschienen die Turnierrufer und schrieen durch die Straßen: „Wappnet euch, gute Ritter, wappnet euch! Tragt stolzen Mut und ziehet freudig aufs Feld; erweiset eure Ritterkraft und dienet schönen Frauen!“

Dann sammelten sich die Haufen und zogen in langsam würdevollem Schritt unter den Bannern ihrer Führer aus; Trompeten und Pauken erschallten, und in froher Erwartung hoben sich Roß und Mann. Hinter den Schranken des Turnierplatzes ritten die Kämpfer auf, jeder in seiner schönsten und prächtigsten Rüstung. Zum Turnier ritt man schöner geschmückt, als zum ernsten Kriege, denn es galt auch den Frauen zu gefallen.

Der Leib war in ein eng anschließendes, aus Stahlringen geflochtenes

Gewand gehüllt, und darüber fiel ein reich gestickter Wappenrock. Das Haupt war ganz vom Helme umschlossen, der den Augen nur einen schmalen Durchblick ließ. Auf dem Helme aber prangte das Wappenzeichen, das auch auf den Schild gemalt war und das kunstvoll gestickt auch auf dem Rocke in Gold und Silber und bunten Farben prangte. Auch das Roß war bekleidet an Kopf und Leib, und auch dieses Kleid zierten die Bilder und Farben des ritterlichen Wappens.

Mit den Herren kamen die **Knappen, die beim An-** und Ablegen der Rüstung und während des Kampfes mancherlei Handreichung zu thun hatten. Den Fürsten war gestattet, drei Knappen mit zum Turnier zu nehmen, Grafen und Freiherren durften nur zwei, andere Edelleute nur einen Knecht mitnehmen. Diese Knappen durften indes keinen andern Beistand leisten, als zuweilen in ihres Herrn Zaum zu greifen, um das etwa von der geraden Bahn brechende Roß wieder hinein zu weisen oder die Rosse der aus dem Sattel Gefallenen einzufangen.

Nach einer Miniatur der Weingartner Liederhandschrift in Stuttgart

Vor den Zugängen der Schranken ordneten sich die Scharen, die Herolde untersuchten noch einmal Waffen und Sättel, ältere Ritter, Grieswartel genannt, weil sie der mit Gries d. i. Sand bestreuten Rennbahn warteten, durchhieben auf den Wink des Turnierkönigs die Sperrseile, und nun zogen die Ritter paarweise in die Rennbahn ein.

Bei feierlichem Umzug begrüßten sie den „Vogt", sowie die Grieswartel, welche als Aufseher des Kampfes auf dem langlichrunden Turnierplatze hielten, und nicht minder neigten sie sich grüßend gegen die Plätze der Zuschauer, wo die Damen in schönem Kranze saßen.

Die Waffenübung, aus der das Turnier bestand, konnte sehr verschiedener Art sein.

Beim eigentlichen Turnier kämpften immer ganze Haufen gegeneinander, erst später ward auch der Zweikampf Einzelner Turnier genannt.

Das Hauptstück des Turniers, in welchem Schar gegen Schar kämpfte, war der Speerkampf. Diesem aber ging das sogenannte Vorturnier voran, wo Schar gegen Schar mit dem Turnierkolben kämpfte, einer kurzen Eisenstange, welche an dem Brustharnische angekettet war. Bei diesem Kampfe kam es vorzugsweise auf Schnelligkeit und Gewandtheit an, denn es galt, mit dem Schlage des Kolbens, der von beiden Händen geführt wurde, genau zu treffen und dem Gegner das Helmkleinod zu zerschlagen, während man der Waffe des Gegners geschickt auswich.

Diesem Vorturnier entsprach am Schlusse des ganzen Festes das Nachturnier, welches mit der Lanze und mit turniergerechtem d. i. stumpfem Schwerte ausgekämpft wurde.

Das Hauptstück des Turniers, den Speerkampf von Schar gegen Schar, nannte man den Buhurt. Das Wort hängt zusammen mit dem althochdeutschen Worte „hurten“ d. i. stoßen, welches auch in unserem heutigen „hurtig“ noch anklingt.

Im Buhurt zogen die Ritter scharenweise und nicht selten zu Hunderten auf jeder Seite gegen einander, zuerst mit eingelegten Speeren, mit denen sie sich gegenseitig aus dem Sattel zu heben oder sich den Helm vom Haupte zu stechen suchten. Hier kam es denn für Roß und Reiter auf Kraft und Gewandtheit an: sie mußten dem Stoße entweder ausweichen oder ihn mit dem Schilde auffangen und doch nicht stürzen, so daß der Speer des Gegners wirkungslos zerbrach. Dann aber, wenn alle Speere zerbrochen und verstochen waren und die zwischen die Kämpfer laufenden Knappen keinen frischen mehr zu reichen hatten, ward der Kampf mit den Schwertern fortgesetzt, bis die eine oder die andere Partei gesiegt, bis dieser oder jener Ritter die höchsten Ehren errungen hatte.

Solch ein Kampf mußte auf die Zuschauerschaft und zumal auf die Frauen einen aufregenden und zugleich betäubenden Sinneneindruck machen; dieses Gewirr von Roß und Mann in dem Glanze der Waffen und der fliegenden Gewänder, das Krachen der zersplitterten Speere, das Klirren der Schwerter, das Wiehern der Rosse, das Geschrei der Kämpfer und durch das alles hin die kriegerisch jauchzende Musik der Trompeten und Pauken.

Im Nibelungenliede ist oft von Buhurten die Rede. So wird ein solcher gehalten bei Siegfrieds Schwertleite, und die Beschreibung desselben berichtet ebenfalls von dem großen Lärme, den das Kampfspiel verursacht habe.

Auch als die Burgunden an Etzels Hofe zu Besuch waren, ward ein großer Buhurt geritten. Erst ritten sechshundert Recken des Königs Dietrich von Bern gegen die Burgunden, dann fünfhundert Helden des Markgrafen Rüdiger, zuletzt führten die Fürsten von Thüringen und Dänemark, Etzels Bruder Blödelin und viele hunnische Fürsten ihre Mannen gegen die Burgunden. Bei der Menge der gegeneinander rennenden Kämpfer, so sagt das Nibelungenlied, ward man nichts mehr gewahr, als den Lärm und das Getöse, und Palast und Saal hallten wieder von den Stößen der gegeneinander prallenden Schilde.

Als eine andere, nicht so geräuschvolle Art des Turniers stellt sich dem Buhurt die Tjost gegenüber. Die Tjost ist das, was man gewöhnlich „Lanzenbrechen" nannte, der Zweikampf Einzelner mit Lanzen, und das Wort ist abzuleiten von dem lateinischen juxta neben; also der Kampf zweier nebeneinander, das Nebeneinanderrennen.

Stechen nach welscher Manier.

Tjoste kamen bei denselben festlichen Anlässen vor, wie die Buhurte, und wurden außer und nach dem Buhurt geritten. Zuweilen beschränkte man sich auch auf die Tjost allein, die weniger Mannschaft und Raum, überhaupt weniger Aufwand und Umstände forderte.

Ebenso kam die Tjost auch außerhalb der eigentlichen Turnierfeste als ein nur gelegentliches und schnell vorübergehendes Spiel vor. Da rannte bloß je ein Reiter gegen einen andern und versuchte auf ihn einen oder mehrere Speere und suchte ihn damit zu Falle zu bringen; Schwerter aber führte man dabei gar nicht.

Die Tjost konnte ausgeführt werden nach deutscher oder nach welscher Weise. Das sogenannte „deutsche Rennen" geschah in freiem Felde, während das „Stechen nach welscher Manier" in der Weise geschah, daß zwischen den beiden Reitern eine Planke sich befand. Diese letztere Art war natürlich

die weniger gefährliche, weil der wirkliche Anprall der Rosse aneinander durch die Bretter der Planke gehindert ward.

Man stach, wenn man im freien Felde rannte, meist „im hohen Zeuge", d. h. auf ungemein hohen Sätteln und mit gleichfalls sehr hohem Vorbug an der Pferderüstung, der das Tier einigermaßen schützen sollte; denn wenn wir uns die außerordentliche Gewichtsmasse des gerüsteten Ritterpferdes vergegenwärtigen, so ist leicht zu ermessen, daß der ungehinderte Zusammenstoß furchtbar wirken mußte.

Den Gegner erwartete der kampfbereite Ritter mit aufgerichtetem Speere, dann begann die Tjost mit dem Einlegen der Speere, indem man sie wagerecht unter den rechten Arm nahm. Der Anlauf wurde in einer Entfernung von zwei- bis dreihundert Schritt genommen, und man ritt da nicht „stapfes" oder „drabes", d. i. im Schritt oder Trab, sondern im Galopp, und besondere Kunst bestand darin, zur rechten Zeit aus dem Galopp in die Rabbine, die schnellste Gangart, überzugehen.

Die Speere waren bei dem Anlauf auf das Bruststück am Harnisch oder auf den Schild des Gegners, noch besser aber auf den Helm gerichtet. In den Ermahnungen des Winsbeken an seinen Sohn heißt es: „Die vier Nägel auf dem Schilde oder wo der Helm gebunden ist, sind das rechte Ritterziel und die beste Klugheit bei der Tjost."

Es galt den Gegner aus dem Sattel zu heben, ihn vom Rosse zu bringen, über das Roß herabzureiten, ihn „ûf den sant" zu setzen, ihn „zuo der erden", „an daz gras" oder „ze tal" zu bringen. Gelang das nicht, so sollte wenigstens der Speer an dem Harnisch des Gegners zerbrechen. Das konnte nur geschehen, wenn man sehr fest im Sattel saß, und das Verlieren eines Bügels galt schon als ein Makel. Kam einer zu Falle oder lüftete er das während des Kampfes herabgelassene Helmfenster, so galt das Spiel als beendigt.

Es galt als Spielregel, bei diesem Rennen den „hurt", d. i. das Zusammenprallen der Rosse und Reiter, zu vermeiden, und der Reiter mußte verstehen, nach dem Stiche das Roß zum Rechtsabbiegen zu lenken, wenn er nicht die bösliche Absicht hatte, den Gegner zu überrennen.

Letzteres geschah am leichtesten, wenn er schräg auf ihn hielt. Die „rechte Tjost" aber war, daß man in gerader Linie Front gegen Front aufeinander stieß, in welchem Falle der Speer die Schildseite des Gegners traf. War der Anlauf von beiden Seiten gleich kräftig und der Stich ohne Fehlen, so kamen trotz des Abbiegens die Kämpfer einander häufig so nahe, daß Schild an Schild stieß und die Kniee geklemmt wurden.

Der Speer hatte über dem Handgriff eine große trichterförmige Schwebescheibe zum Schutze der rechten Hand, und wenn es nicht ein sogenanntes „Scharfrennen" galt, so war er statt der scharfen Spitze mit einem dreizackigen Krönlein versehen.

Der Sattel war namentlich am Rücken in der Regel sehr hoch, wodurch die Festigkeit des Sitzes wesentlich gefördert wurde.

Daß Roß und Reiter bei dem Anprall oft Schaden nahmen, läßt sich leicht denken, und es kam gewiß nicht selten vor, daß es einem Ritter erging, wie dem Ritter Keie, von dem in Hartmanns „Erec" erzählt wird, daß er bei einer Tjost

. . . . . rohte als ein sac
under dem rosse lac;

genug wohl auch, daß der Anprall tödlich war. Dies besonders beim Scharfrennen, wo die Spitze des Speeres wohl durch die Rüstung in den Körper drang.

Die oft tödliche Gewalt des Anpralls erklärt es, daß unsere Vorfahren die Redensart „an den lip riten" in derselben Bedeutung gebrauchten, wie wir die neuere „jemand nach dem Leben stehen". Und eine Menge von Redensarten geht noch heute von Mund zu Mund, deren Heimat nirgends anders als auf dem Turnierplatz zu suchen ist: „Gegen jemand in die Schranken treten." — „Mit offenem Visier kämpfen." — „Eine Lanze mit jemand brechen." — „Einen aus dem Sattel heben." — „Einen ausstechen." — „Einen Stich machen" (beim Kartenspiel). — „Einen über den Haufen rennen." — „Bügellos werden." — „Sich in den Schranken halten." — „Jemand an der schwachen Seite treffen." — „Gegen jemand ausfallen." — „An einem zum Ritter werden." — „Einen lahm legen." — „Einen auf den Sand setzen" — u. a.

War das Turnier beendigt, so erfolgte die Verteilung der Preise oder, wie man im Mittelalter sagte, des Dankes. Die Verteilung geschah meist durch die Frauen, die Preisrichter aber bestimmten, wer einen Dank erhalten sollte, je nach der Zahl der Speere, die einer verstochen hatte, und nach der Zahl der Ritter, die er überwunden oder gar gefangen hatte. Der erste Preis hieß der „Stechertank"; außerdem erhielt den „Zierdank" der Ritter, der in der schönsten Rüstung erschienen war. Der älteste Ritter, der trotz hohen Alters auch noch mit turniert hatte, erhielt den „Ältesten-Dank", und auch derjenige Ritter, der am weitesten hergekommen war, ward mit einem Danke bedacht.

Stolz schritten die Sieger einher, traurig aber standen die Gefangenen. Roß und Rüstung waren dem Sieger verfallen, und es galt, das Lösegeld zu schätzen, wenn man nicht ohne Roß und Rüstung heimkehren wollte, die bezahlt werden mußten.

[illegible]

Daneben gab es natürlich nicht wenig Ritter, die nur um Lob und Ehre kämpften und ebenso gab es viele, die durch fleißige Kämpfe sich als Dienstmannen einer selbstgewählten Herrin erweisen wollten, wie Ulrich von Lichtenstein auf seinen abenteuerlichen Fahrten.

Man erkannte diejenigen Ritter, welche sich in den Dienst einer Dame gestellt hatten, gewöhnlich schon daran, daß sie außer dem gewöhnlichen Helmschmuck noch eine andere Auszeichnung auf dem Helme oder auch sonst an der Rüstung trugen.

Die Regeln, nach denen beim Turnier in Bezug auf Zulassung der Ritter zu demselben, sowie in Bezug auf die verschiedenen Arten des Kampfes und alles, was dabei zu beachten war, verfahren wurde, wurden später in besondere, geschriebene Turnierordnungen zusammengefaßt. Es gab in den verschiedenen Teilen des Landes sogenannte Turniergesellschaften, zu denen sich die Ritter der betreffenden Landschaft verbunden hatten.

Anfangs unterschied man nur vier Turniergesellschaften: die rheinische, bayrische, schwäbische und fränkische, denen sich die übrigen Stämme anschlossen und an deren Spitze je ein Turniervogt oder Turnierkönig stand, als welcher meist der Landesherr, der betreffende Herzog oder Pfalzgraf galt. Später bildeten sich zahlreiche andere Turniergesellschaften unter selbstgewählten Namen. So gab es eine Gesellschaft des Falken, der Krone, des Kranzes, des Wolfes, des Einhorns, der Spange, des Bären, des gekrönten Steinbocks, des Löwen u. a.

Die sogenannten „vier Lande“, Rheinland, Bayern, Schwaben und Franken, bildeten zusammen wieder eine einzige Genossenschaft, deren Glieder 1485 zu Heilbronn eine Turnierordnung berieten, worin sie durch eine große Anzahl von Artikeln festsetzten, „wie man sich deß Thurniers fürohyn in den Vier Landen gebrauchen soll“. Die ersten dreizehn Artikel dieser Ordnung handeln von der Zulassung zum Turnier, die nächsten neunundzwanzig von den Strafen für diejenigen, welche gegen die Turnierregeln sich vergehen.

Die gewöhnliche Strafe für Ritter, die gegen die Turniergesetze gefehlt hatten, bestand darin, daß man den Ritter zwang, vom Rosse zu steigen und bis zum Schlusse des Turniers auf den Schranken zu reiten. Man nannte dann spottend einen solchen Ritter einen Zaunritter.

Unter der Überschrift: „Das synd die Articul, darumb man einen yglichen uff die Schranken setzen sol“ werden in der Heilbronner Turnierordnung folgende Verbrechen aufgezählt: „Alle, die wissentlich Verkehrer des Glaubens synd und Ketzerei treiben, welche einen wissentlichen Meyneyd gethan oder falsch Gezeugknus (Zeugnis) geben, der einer Feldgefangknuß meyneydig oder trewloß worden ist, welcher seine Brieve oder Sigel wissentlich oder mutwilligklich veracht und die nicht helt, welcher eine Feldflucht gethan hat, welcher einem das sein genommen hat, welcher einer frommen Junckfrawen oder unverleumten Frawen die Ehre mit Worten oder Werken genommen hat, die sich in ihrem Stand ihres Adels mit

Straßrauben, Morden, Verretterey und dergleichen verhandelt haben, alle die frevenlich Kirchenbrecher oder Zerstörer der Kirchen und Gotteshcußer sind, welcher wissentlich Strassenräuber, Mordbrenner und Uebelthäter behausset oder vorscheubt (Vorschub leistet), alle offenbare Wucherer."

Oft waren die Turniere, namentlich wenn mit scharfen Waffen gekämpft wurde, nicht weniger gefährlich, als der Kampf im wirklichen Kriege; Verwundungen kamen oft vor, oft sehr ernstliche, und nicht selten wurden Ritter tot vom Turnierplatze getragen. Ein Turnier zu Magdeburg im Jahre 1177 kostete sechzehn Rittern das Leben, im Jahre 1256 sollen bei einem Turnier zu Neuß bei Köln sechsunddreißig Ritter, bei einem im Jahre 1403 zu Darmstadt gehaltenen sechsundzwanzig Ritter ums Leben gekommen sein.

Allerdings lag die Verwundung und Tötung des Gegners beim Turnier nicht in der Absicht des Verwundenden, und ausdrücklich wurde der Ritter beim Ritterschlage verpflichtet, Turniere nur um der ritterlichen Übung willen zu besuchen, nicht aber das Turnier als Gelegenheit zu benutzen, um an einem Feinde Rache zu nehmen. Doch sind einzelne Fälle vorgekommen, daß beim Turniere persönliche Feindschaft die Waffe zum Meuchelmord des Gegners gelenkt hat.

So war es kein Wunder, daß die Geistlichkeit des Mittelalters an dem Turnierwesen überhaupt Anstoß nahm und das Turnieren unter die schwersten Sünden rechnete. Sie verbot es wiederholt aufs feierlichste und verweigerte denen, die an einer Turnierwunde starben, das christliche Begräbnis.

Die Ritter ließen sich aber dadurch nicht beirren und blieben ihrem Lieblingsvergnügen treu. Mit der Kirche und ihrem Gewissen meinten sie sich genügend abgefunden zu haben, wenn sie vor dem Turnier erst eine Messe hörten. So sehen wir z. B. die Burgunden, als sie an Etzels Hofe zum Besuche sind, am Morgen die Messe besuchen, dann aber sofort mit dem Turnieren beginnen.

Die glänzendsten Turniere waren in der Regel diejenigen, welche die Kaiser selbst ausschrieben, die sogenannten Reichsturniere. Ein solches hielt z. B. Kaiser Heinrich VI. zu Nürnberg, und es waren dabei 12 Fürsten, 29 Grafen, 13 Freiherrn, 68 Ritter und 497 Edelleute zugegen.

Solche Turniere waren aber selten; häufiger fanden kleinere bei kleinen Landesfürsten und Edelleuten statt. Unter ihnen ist eins der berühmtesten dasjenige, welches Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen zu Nordhausen hielt. Die bei demselben zu gewinnenden Preise bestanden in den goldenen und silbernen Blättern eines kunstreich gearbeiteten Baumes. Welcher Ritter seinen Speer turniergerecht an der Rüstung des Gegners zerbrochen hatte, erhielt ein silbernes Blatt, ein goldenes ward dem verehrt, der seinen Gegner aus dem Sattel gehoben.

In den letzten Zeiten des Mittelalters bemächtigten sich sogar die Bürger der Turniere, und selbst die Mönche blieben nicht zurück. Seba-

stian Frank erzählt in seiner „Chronik der Deutschen“: „Etwa zu Faßnacht war der ganz Orden, all Mönch von Reichenaw zu Ulm und stachen mit den von Ulm, trieben Ritterspiel und Turnier, hielten Tänz, viel Banket und Wohlleben, daß all Tag ein Zehendlin und Dörflin dahin wie her ging und kam das Gotshaus in große Armut.“

In den Städten wurden seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts die städtischen Feste in ganz rittermäßiger Weise gefeiert, namentlich wurden die altherkömmlichen Kampfspiele der Maifeste turniermäßig gestaltet, und nicht selten schrieb die Stadt bei der Anwesenheit des Landesfürsten oder bei sonst einer Gelegenheit ein Turnier aus.

Eine Stadt, die um des ritterlichen Sinnes willen, den ihre Bürger trugen, berühmt war, ist Köln am Rhein. In ihr wohnte mancher Bürger, der „heute Wein zapfte oder Gewand schnitt“ und „morgen in Stahl gekleidet hoch zu Roß mit dem Adel turnierte oder in die Schlacht zog“.

Die Stadt Leipzig richtete im Jahre 1477 zu Ehren der Hochzeit einer Tochter des Marschalls von Schleinitz ein Turnier aus. Die Stechbahn ward auf dem Marktplatze hergerichtet; der zu dem Zwecke, wahrscheinlich damit die Stürzenden weich fielen, mit Stroh und Mist bestreut wurde. Als man aber im Jahre 1482 zu Ehren der Hochzeit der zweiten Tochter des genannten Marschalls wieder eine Stechbahn auf dem Marktplatze herrichtete, bestreute man den Platz mit Sand.

Der von einer Stadt zum Turnier bestimmte Platz wurde für gefreit erklärt. An den zum Einlasse bestimmten Stadtthoren befanden sich die Bürgermeister der Stadt mit einer Anzahl von Söldnern und Richtern, um die Förmlichkeit des Geleites vorzunehmen. Während der Anwesenheit der turnierenden Herren und ihres Gefolges hielten nicht bloß die städtischen Söldner unter der Führung der Bürgermeister Tag und Nacht Wache, sondern auch alle Zünfte mußten auf ihren Stuben sein oder die Türme und Pforten besetzt halten, um „das Turnier zu schirmen“.

Die Kosten, welche ein Turnier einer Stadtgemeinde verursachte, waren übrigens nicht unbedeutend. Die Hauptausgaben bestanden jedoch nicht in den erwähnten Zurüstungen und Sicherheitsmaßregeln, sondern in den großen Quantitäten von Wein, welche sowohl von den Turniergästen, als auch von den zum Schutze aufgebotenen Söldnern und Bürgern auf städtische Kosten getrunken wurden. Bei einem im Jahre 1390 zu Frankfurt abgehaltenen Turniere wurden drei Fuder Wein ausgeschenkt, und für dasjenige, welches in derselben Stadt im Frühjahr 1431 gehalten werden sollte, aber nicht zustande kam, hatte der Rat dritthalb Fuder Rheinwein und ein Fuder Elsässer gekauft.

Daß es auch bei Bürgerturnieren oft hart genug herging und Leib und Leben in Gefahr waren, lehrt ein Bericht über ein solches, das im Jahre 1546 zu Nürnberg abgehalten wurde. Von den turnierenden Bürgersöhnen hielt sich am Anfang Wilhelm Schlüsselfelder am besten, „also daß männiglich vermeint, er würde den besten Dank davon bringen, ist aber

von Wolf Endres Lincken tödlich verwundet worden, also daß man ihn von der Bahn tragen müssen, ist auch nachfolgende Nacht mit Tod abgegangen. Dem Georg Közel und Wolf Münster sind die Achselbein, dem Gramlieb Waldstromer ein Arm ausgerücket worden".

Als die Turniere der Bürgerschaft später durch die Schützenfeste verdrängt wurden, blieben noch Jahrhunderte lang die Ausdrücke der Ritterssprache im Gebrauch. So nannte man die Wettkämpfe zweier Schützen „Stechen", ein „Rennen" hieß eine bestimmte Anzahl von Schüssen.

Selbst bis zu den Bauern drang die Sitte des Turnierens, und das alte „Amts-Handelsbuch" von Weimar berichtet über ein Bauernturnier in folgender Weise:

„Dienstag nach Estomihi, den 23. Februar 1585, haben die Unterthanen des Amts Kapellendorf, altem Brauch nach, das Stechen zu Rosse verrichten müssen. Da es denn damit also gehalten worden. Erstlich sind durch mich, Heinrichen Opitz, der Zeit Amtsschösser dahier, aus jeder Amtsgemeinde vier Personen zum Stechen erwählt worden, die sich dann vereinigen und zweie davon zum Stechen erkiesen müssen. Diese gewählten vierzehn Personen haben sich dann erstlich im Vorwerk dahier beritten gemacht, geübt und etliche Treffen gethan. Dann sind dieselbigen Dienstags in ihrer Rüstung nebst drei Pfeiffern, so gleichfalls beritten gewesen, gegen Weimar vorgerückt. Als sie nun dort, hinter dem Schloßgarten, die Altenburg hineingezogen, hat mein gnädiger Fürst und Herr, Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, ihnen den Garten zu öffnen und durch denselben zu reiten befohlen; da sie dann auf Sr. Fürstlichen Gnaden Befehl dreimal in der Ordnung um die Schranken reiten und sich sehen lassen müssen. Nach gehaltener Mahlzeit ist der Edelgestrenge und Ehrenveste Gregor von Kayn abgesendet und ihm befohlen worden, die Stecher aufzuführen. Worauf erstens gedachter von Kayn, dann die drei Pfeiffer, hernach der Amtsschösser nebst seinem Beistand und dann die vierzehn Stecher gerüstet über den Markt aufgezogen und im fürstlichen Schloß auf der Bahn angekommen, worauf sie wiederum dreimal um die Schranken geführt und alsdann zum Stechen angeordnet worden. Worauf sie dann von zwei bis fünf Uhr mit einander getroffen, etliche Speere und Harnische zerstoßen haben, worauf die geordneten Gewinne ausgetheilt worden: 1. Hans Kneussel aus Hohlstedt, der seinen Gegenpart Görg Regen sogleich im ersten Rennen mit Roß und Mann gefällt, als Preis eine große Fuhrmannstasche und vier Thaler, 2. Joseph Fischer aus Kapellendorf sechs Ellen gelben Atlas, dieweil er acht Personen gefällt, 3. Ulrich Wetzel aus Hermstedt ein preußisches Fuhrmannsleder, darum, daß er fünf Personen abgeritten. Als nun die Gewinne ein jeder erhalten, sind die Stecher in obgesetzter Ordnung von der Bahn höflich wieder abgezogen und mit ihren Pferden ins Vorwerk gerückt. Dann wurde ihnen der Schlaftrunk in der fürstlichen Hofburg gereicht. Als nun die Stecher wiederum zu Hause angelangt, ist ihnen nach altem Brauch und Herkommen allhier im Schloß Kapellendorf, Dienstags

in den Osterfeiertagen, ein Faß Bier von sechs Eimern zur Verehrung gereicht und gegeben worden, welches sie dann mit unterthäniger Danksagung in gutem Frieden ausgetrunken."

Zuweilen sahen die Turnierspiele der Bürger lediglich wie eine Verspottung der adligen Turniere aus. So hatten die Plattner, d. i. die Harnischmacher in Nürnberg alle Fastnachten ein sogenanntes Gestech, wobei sie, geharnischt wie Ritter, von ihren Gesellen und Lehrjungen auf hohen Räderstühlen gezogen wurden und so mit stumpfen Speeren einander von den Stühlen herabzustechen suchten.

Nicht selten folgte auch auf ein ritterliches Turnier ein Turnier der Knechte, das nur eine Karikatur des ernsten Lanzenbrechens war. Statt des Helms stülpten sich da die Knechte wohl einen Kübel auf den Kopf, statt der Lanzen ergriffen sie Bohnenstangen, und so ausgerüstet bestiegen sie die schlechtesten Klepper. Beim Zusammenstoß solcher Helden fehlte es natürlich an drolligen, die Lachmuskeln reizenden Scenen nicht.

Auf einem alten Kupferstiche des fünfzehnten Jahrhunderts findet sich ein Bauernturnier dargestellt, bei dem zwei zerlumpte Bauern gegen einander rennen, die anstatt der Speere Baumpfähle führen und statt des Helmes ein Rüben- und Knoblauchbund auf dem Kopfe haben.

---

39. Frauendienst und Minnedichtung.

(Nach: K. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter. Wien, 1851. S. 137—189. L. Uhland, Der Minnesang, in Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage. Bd. 5. S. 113—282, und Dr. L Schmid, Graf Albert von Hohenberg. Stuttgart, 1879. Bd. 2. S. 28—30.)

Die Hochstellung der Frauen unter den Germanen früherer Jahrhunderte war eine mehr passive als aktive. Man betrachtete das Weib als ein körperlich schwaches, geistig starkes Wesen, das Anspruch auf Schutz und Schonung, auf Ehrerbietung und Heilighaltung hatte. Man würde sehr irren, wenn man für jene Zeit die Frauen im Vordergrunde des Volkes und als die Mittelpunkte der Gesellschaft und des geistigen Lebens ansetzen wollte. Das Weib stand unter dem Manne. Rechtlich war die Lage der Frau völlig untergeordnet und ließ sich durchaus mit der des Kindes im väterlichen Hause vergleichen. Und dennoch stand die deutsche Frau hoch über der griechischen und römischen der vorchristlichen, wie über der romanischen der nachchristlichen Zeit. Der keusche Sinn des Volkes war die Grundrechturkunde des Weibes, weibliche Zucht und Ehre galt dem Leben gleich.

Aber seit dem 11. Jahrhundert ging mit den Zuständen der ganzen Gesellschaft und vor allem mit dem Leben zwischen Mann und Weib im

Abendlande eine große Veränderung vor. Statt rauher Kriegsleute treten uns geglättete Ritter entgegen, die sich in festen, feinen Formen bewegen. Statt daß die Frauen bescheiden zurückstehen, bewegen sie sich im Mittelpunkte des Lebens und gebieten stolz über die Männer, welche sich um ihre Liebe verzehren. Alles ist anders geworden, die nüchterne Strenge ist poetischer Leichtfertigkeit gewichen. Mit der Zeit der Kreuzzüge kam eine so vollkommene Umwälzung in den Geist der Gesellschaft, wie kaum noch einmal in der Geschichte. Der Blick schweifte über das Meer ins ferne Morgenland, und der Mensch sah sich erstaunt mit neuen Gedanken und Wünschen erfüllt, die er in der Heimat durchzuführen suchte.

Das Rittertum wird ein halb weltlicher, halb kirchlicher Orden. Seine Aufgabe ist der Schutz der Kirche, der Frauen und aller Schutzbedürftigen, sodann der Kampf gegen die Ungläubigen und gegen alle, welche den ritterlichen Ideeen sich feindlich erzeigen. Solchen Kampf aufzusuchen ist Pflicht des Ritters, sich darin auszuzeichnen sein Streben.

Zwar allen Frauen zum Dienst verpflichtet, weiht sich der Ritter doch einer vor allen, giebt sich in ihren Dienst und sucht durch Treue und Kühnheit ihre Gunst zu erringen. Nicht mehr das Weib ist also wie früher der bewundernde und werbende Teil, sondern der Mann; nicht mehr die männliche Tüchtigkeit ist die Quelle der Liebe, sondern die weibliche Schönheit; nicht mehr Magd ist das Weib, sondern Herrin.

Der Ritter trug die Farben der Frau und auch ein Wappenzeichen, das sie ihm gegeben hatte. Es war das bald ein Ring, bald ein Gürtel, ein Haarband, ein Schleier oder ein Ärmel, den sie getragen. Er befestigte das Liebeszeichen auf seinem Schilde oder Helme oder an der Lanze, und je mehr es im Kampfspiele oder in der Schlacht zerhauen wurde, um so größer war die Freude der Dame. Wenn es möglich war, gab es ihr der Ritter gegen ein neues zurück, und sie trug es wie den schönsten Schmuck. Auch mit selbst gearbeiteten Gewändern beschenkten die Frauen ihre Ritter.

Die Damen ließen sich zuweilen nicht daran genügen, von den Rittern im allgemeinen Beweise der Liebe zu verlangen; sie heischten auch im besondern diese oder jene That des Gehorsams als Probe der Geduld der Männer. Dabei ließen sich die Frauen oft bis zur Launenhaftigkeit und bis zum Vergessen der Achtung, die sie den Männern schuldeten, fortreißen. Die außerordentliche Stellung, in welche der ritterliche Geist die Frauen gebracht hatte, machte sie schwindeln; sie vergaßen den eben erst verlassenen bescheidenen Platz, vergaßen, daß ihre Herrschaft von der augenblicklichen Zeitstimmung abhing und betrachteten den Mann als ein Spielzeug.

Die Blütenjahre des höfischen Lebens sind reich an Äußerungen weiblicher Launen. Nicht übel spottet der Tannhäuser, einer der späteren Lyriker des 13. Jahrhunderts, über diesen weiblichen Übermut. Er sagt: „Bald soll der Schönen ich den Salamander bringen, die Rhone bald in Nürnberg strömen lassen, die Donau dann zum Rhein hinüber schwingen und noch auf meiner Bitt' Erlösung passen. Ja, Dank sei ihr, ihr Nam' ist Gute;

sprech ich ein Ja, so spricht sie Nein, drum stimmen stets wir überein; es blieb zu fern ihr wohl die strenge Rute.“ Ein anderer der späteren Minnesänger, Herr Steinmar, weiß sich mit ebenso guter Laune über den Eigensinn der Geliebten zu trösten. Er meint, es sei ein altes Märe, ein Minnerlein sei stets ein „marteraere“ (= Märtyrer), und nimmt sich vor, fortan den Herbst als Spender von Gänsen, Schweinen, Würsten, Wein und dergl. zu besingen und sich mit Schüssel und Becher in seinem Liebesleid zu trösten.

Nur wenige freilich wußten sich so gut über ihr Liebesleid zu erheben. Sie seufzten und vollbrachten allerlei Thorheiten und ließen sich dafür von der erwählten Herrin nicht selten verspotten. So der Minnesänger Ulrich von Lichtenstein, ein steirischer Edelmann, der ein langes Leben im Dienste einer Frau zubrachte, die ihn verhöhnte. Eine thörichte Aufgabe nach der andern erfüllte er, um fortwährend verspottet und nie von seiner Thorheit geheilt zu werden. Schon als Edelknabe wählte er sich die Dame seines Herzens, und so liebestoll war er, daß er das Waschwasser trank, das man der Geliebten „über die weißen Händlein“ gegossen. Mit den Jahren wächst seine Tollheit. Er läßt sich eine allzubreite Oberlippe abschneiden, weil sie seiner Herrin nicht gefällt; er mischt sich unter eine Schar Aussätziger, um auf eine Zusammenkunft mit seiner Herrin zu harren; er läßt sich einen Finger, der ihm bei einem Turnier zu ihrer Ehre verwundet worden war, abhauen, weil sie die Wunde für etwas Unbedeutendes gehalten. Als er ihr den Finger geschmückt in reichem Kästchen zusendet, bricht sie in Verwunderung aus, daß ein verständiger Mensch solche Narrheit thun könne. Und dieser selbe Ulrich hat daheim auf seiner Burg ein eheliches Weib, das ihn liebend empfängt und freundlich pflegt, wenn er einmal von seinen Landfahrten heimkehrt, und er versichert, daß er sein Weib herzlich liebe, obgleich er zur Herrin über sich ein anderes Weib habe.

Seiner Herrin zu Ehren unternimmt Ulrich von Lichtenstein abenteuerliche Fahrten. Im Winter 1227 verließ er seine Burg als Pilger gekleidet, wie wenn er nach Rom wallfahren wollte. In Venedig ließ er sich zwölf Frauenröcke, dreißig Frauenärmel an seinen Hemden und drei Mäntel von weißem Sammet machen und kaufte zwei mit Perlen bewundene Zöpfe; die Sättel waren silberblank, darüber weiße Decken von Tuch. Zwölf Knappen erhielten ebenfalls weiße Gewänder. Seine Rosse wurden ihm heimlich zugeführt; die Knappen nahm er aus der Fremde, damit sein Geheimnis bewahrt werde. Als alles bereit war, sandte er dreißig Tage vor seiner Abfahrt einen Boten voraus mit einem offenen Briefe, worin allen Rittern in der Lombardei, in Friaul, Kärnthen, Steiermark, Östreich und Böhmen verkündigt ward, daß die Minnegöttin und Königin Venus zu ihnen kommen und sie Frauendienst lehren werde. Jeder Ritter, der ihr entgegen komme und einen Speer auf sie versteche, erhalte ein goldenes Ringlein für seine Liebste. Wer von Frau Venus niedergestochen werde, solle sich nach allen vier Enden der Welt einer Frau (Ulrichs Herrin) zu Ehren verneigen,

wer aber die Göttin niedersteche, erhalte alle ihre Rosse. Jeden Ritter, der ihre Fahrt vernehme und sich nicht stelle, thue sie in der Minne und aller guten Frauen Acht. Auf dem ganzen Zuge, dessen Kosten sehr groß gewesen sein müssen, da er alles selbst bestritt und nirgends die angebotene Gastfreundschaft annahm, hat Ulrich 307 Speere verstochen und 271 Ringe gegeben für ebensoviel auf ihn verstochene Speere, wobei er nicht ein einziges Mal gewankt, dagegen vier Ritter niedergerannt hatte. In Glockeniz fand er auf diesem Zuge auch sein „liebes Gemahl", bei der er einen Tag lang blieb, ohne daß er von andern Leuten erkannt wurde. Seine Gattin, Bertha von Weizenstein, war aber natürlich nicht die Herrin, zu deren Ehre er als Frau Venus die Lande durchzog.

Endlich gab Ulrich den Dienst der launenhaften, ihn verspottenden Herrin auf und wählte sich eine neue Herrin, zu deren Ehren er einen zweiten abenteuerlichen Zug unternahm. Diesmal stellte er den König Artus vor, der aus dem Paradiese kommt, um die Tafelrunde wiederherzustellen. Jeder Ritter, der Mitglied derselben werden wollte, mußte drei Speere, ohne zu fehlen, auf den König Artus verstechen und erhielt dann den Namen eines der Helden der Tafelrunde. Diese Fahrt fand im Jahre 1240 statt.

Ulrich hat seine Fahrten selbst erzählt in einem Buche, das er „Frauendienst" nannte und in dem er auch alle zum Preise seiner Herrinnen gedichteten Lieder mitteilt. Er endet dieses Buch mit Ratschlägen und Lehren für Männer und Frauen. Die Frauen sollen sich vor ungetreuen Männern jetzt mehr hüten, als sonst; mancher Mann betrüge die Frauen und halte das für Kunst. Fünf Dinge, heißt es weiter, erfreuen den Mann: zuerst die reinen Frauen, dann gute Leibnahrung, schöne Rosse, gut Gewand, schöner Helmschmuck. Nach vier Dingen steht das Gemüt aller Lebendigen: Gottes Huld, Ehre, Gemächlichkeit, Reichtum. Alle vier hat noch keiner gehabt; Thorheit ist es, um alle zugleich zu werben, denn jedes thut dem andern Schaden; wer die vier alle haben will, der muß sie alle vier lassen. Derselben ist Ulrich einer. Er verlebte seine Jahre so, daß er nie um eines von ihnen die andern drei verließ; er wähnte sie alle vier zu haben, und derselbe Wahn äffet ihn noch. An dem einen Tage will er Gott dienen, am andern Ehre erwerben, dann wieder Gut, am vierten will er Gemach haben. Doch so ganz thöricht ist er nicht, er dient einem Weibe, in deren Dienst er noch ferner seine Seele wagen will, denn er hat den Glauben, daß Gott ihm die Treue gedenken werde, die er der Guten trage. Noch möchte er den Frauen wünschen können, daß jeder so gedient werde, wie er der seinigen dient und immer dienen will. Er wünscht ihnen, daß sie lange mit Freuden leben, und daß ihnen Gott dort sein Reich verleihe. Dagegen sollen sie ihm mit lautrem Herzen wünschen, daß seine Herrin ihm gnädig sei, sie sollen auch nicht vergessen, daß er ihnen stets mit Wort und Gesang nach besten Kräften gedient. Wollte Gott, alle Männer wären ihnen mit Treuen hold, wie er, so wäre Friede in der Welt. Er bittet

sie, Gott für ihn zu bitten, daß er sich ihretwegen sein erbarme. Dreiunddreißig Jahre ist Ulrich Ritter gewesen, als er dies Buch vollgedichtet. Die Frauen können nun sehen, ob er von ihrer Würdigkeit gesungen und gesprochen; achtundfünfzig Töne hat er gesungen, die hier drinnen stehen, und noch will er das Frauenlob nicht lassen; wer dann will, daß es auch hier stehe, der schreibe es hinzu, wenn Ulrich es gesungen. Nur darum habe er dieses Buch gedichtet, weil seine Herrin es ihm geboten und er ihr damit gedient. Hätte er es ihr verweigern dürfen, so hätte er's nicht gedichtet, denn er weiß wohl, wie es sich nicht ziemt, daß er von sich selber so viel ritterliche That gesungen. Guten Frauen, schließt er, gehöre dies Buch; manches süße Wort habe er ihnen darin gesprochen, und Frauendienst sei es genannt.

Die Begebenheiten, welche dieses merkwürdige Buch erzählt, wie seltsam sie großenteils erscheinen, sind keineswegs unglaublich. Ulrich selbst versichert am Eingang, daß seine Märe nur Wahrheit und keine Lüge sprechen soll. Aber mehr, als diese Versicherung, gilt die anschauliche Genauigkeit, mit der die geringsten Umstände wiedergegeben, die Zeiten und Örtlichkeiten bestimmt, die Teilnehmer und Zeugen der Handlung benannt und geschildert sind, sodann die Übereinstimmung dessen, was von der Zeitgeschichte vorkommt, mit anderweiter Beurkundung und die ungezwungene Verbindung, worin das Abenteuerliche mit dem geschichtlich Bewährten steht. Was Ulrichs Erzählung den Schein der Erdichtung giebt, ist der Einfluß, welchen damals die Poesie auf das Leben selbst übte, ein Einfluß jedoch, der nicht mehr naturkräftig wirkte, sondern schon in hohem Grade herkömmlich geworden war. Die Welt wird sich niemals gänzlich von Poesie durchdringen lassen; will diese zu weit in die Wirklichkeit eindringen, so wird sie bald sich in irdische Formen eingefangen finden, darin sie mit der Freiheit ihre ursprüngliche Kraft und Lauterkeit verliert. Und so ist nicht Ulrichs Erzählung unwahr, sondern das Leben selbst, das er getreulich schildert, war nicht mehr völlige Wahrheit. Ulrich von Lichtenstein war unstreitig einer der anmutigsten Sänger der Minne, aber die frischeste Blüte des Minnesanges war zu der Zeit, da er sang, bereits vorüber. Je länger der Minnesang getrieben wurde, je allgemeiner er sich verbreitete, um so mehr mußte er sich innerlich abschwächen. Was nur im einsamen Gemüt entspringen konnte, war Sache des geselligen Verkehrs, der witzigen Unterhaltung geworden.

Mit dem Frauenkultus, wie solchen, gepflegt von edeln Sängern, einem Walther von der Vogelweide, Hartmann von Aue u. a., die ritterliche Gesellschaft vom 12. Jahrhundert bis in das erste Viertel des 13. Jahrhunderts geübt hatte, war es von da an meist aus. Die ritterliche Höflichkeit, der feine Ton im Umgang und geselligen Leben der höheren Stände, der Sinn und Geschmack für Adel und Anmut der äußeren Erscheinung war geschwunden. Hatte man früher zur Ehre der Frauen seine Lanze in festlichem Turnier verstochen, oder war man in den heiligen Krieg übers

Meer gefahren, so galt jetzt der Waffendienst und die ritterliche Kunst zunächst nur dem Erwerb von Hab und Gut, gleichviel ob in rechtmäßigem Kampfe oder nicht, aber zur Befriedigung der Privatrache und Feindschaft. Womit man sich zu unterhalten pflegte, war nicht für Herz und Gemüt einer Frau geeignet. Der zierliche, sittsame Reigen hatte dem wilden, blutigen „Hoppaldei", an welchem keine „gute" Frau Anteil nehmen konnte, weichen müssen. So sahen sich die „reinen" Frauen aus den gesellschaftlichen Kreisen, in welchen sie vordem den Ton angegeben hatten und der Gegenstand allseitiger Huldigung gewesen waren, verbannt. Dafür konnte man sie nun meist in der Kirche oder in einsamer Kemenate vor einem Andachtsbuche finden, und in ihrem Äußeren glichen sie mehr den Nonnen. Darum wirft ihnen Ulrich von Lichtenstein vor: „Wann ihr mit uns sollt tanzen gehn, so sieht man euch zu Kirchen stehn beide die Nacht und auch den Tag." War man sonst an der Seite und in seinem ritterlichen Dienst der Frauen mit dem Falken auf der Linken auf die Reiherbeize geritten, so ritt man jetzt ohne die Frauen mit lustigen Rittern und Jagdgesellen auf die Eber- und Hirschjagd, trieb sich, soweit die Jahreszeit es erlaubte, tagaus tagein im Walde umher. Und war man mit einbrechender Nacht heimgekehrt, so folgte nicht selten ein wüstes Trinkgelage bis in die Mitternacht. Dabei bildeten Glücksspiele und Erzählung von seltsamen Jagdgeschichten und lustigen Ritterabenteuern der Genossen die Unterhaltung, oder es trug das leichte Volk der Fahrenden seine überschwänglichen Mären von Riesen, Drachen und Kobolden oder seine burlesken Schwänke vor. Wer Minnelieder sang, wurde verlacht, für Minneluſt und Vogelsang hatte man keinen Sinn mehr.

Je mehr Wahrheit und Gehalt der Minnedichtung einem herkömmlichen Formenspiele gewichen waren, um so geschäftiger war der Spott, die hohlen Formen mit derberem Stoffe auszufüllen. Es bildete sich ein entschiedener Gegensang, der in komisch entstellendem Spiegel die schmachtende Minne des Minneliedes wiedergiebt. Ein ausgezeichneter Gegensänger ist Steinmar, der neben der Verhöhnung zeigt, daß er selbst liebliche Minnelieder zu singen verstanden. Er tritt dem Minnesange mit Tisch- und Trinkliedern entgegen, statt des minniglichen Frühlings preist er den tüchtigen Herbst. Auf andere Weise wird der Minnesang verspottet, wenn in Gedichten, welche ganz die Anlage eigentlicher Minnelieder haben, sonderbare und unedle Vergleichungen gebraucht oder Wendungen, die den Minnesängern geläufig sind, durch Übertreibung lächerlich gemacht werden.

Bedeutender als solche Spottgedichte ist das größere Gegenbild des ritterlichen Minnesanges, das sich in einer Reihe scherzhaft-ländlicher Dichtungen aufgestellt hat. Frühling, Blumenbrechen und Tanz unter der Linde waren die Grundlagen des Minnesanges, und noch in den Liedern der höfischen Sänger scheinen diese Grundlagen durch. Die Frühlingsluft ist niemals gänzlich aus dem Minnesange gewichen, aber merklich abgeschwächt wurde sie durch den zunehmenden Glanz der Ritterzeit und die

Ausbildung des geselligen Hoftons. Hohe Frauen und Herren mochten an jenen einfachen Vergnügungen nicht mehr mit rechter Herzensfreude teilnehmen, sie überließen dieselben den niederen Klassen und traten als bloße Zuschauer zurück. Die Schilderung der ländlichen Feste ist fortan nicht mehr der Ausdruck eigener Lust, sie hat den Zweck ergötzlicher Darstellung dessen, worüber man erhaben steht oder zu dem man herabsteigt; sie trägt mehr und mehr den Zug des Belächelns und wird zuletzt zur Verspottung bäurischen Wesens und Treibens. Aber die verdrängte Natur rächt sich; der Minnesang, vom frischen Leben gesondert, wird hohl und ermüdend; regere Sänger ergreifen die verschmähten Stoffe und kehren sie gegen die vornehme Anmaßung; das scherzhafte Gemälde tölpischen Unschicks ist zugleich ein Spottbild höfischer Geziertheit. Zur vollsten Reife gelangt diese Weise in Neidharts Dorfliedern, mit denen der Dichter die vornehmen Kreise vergnügte, indem er Bäurisches und Höfisches zugleich, eines durch das andere, in scherzhafter Zusammenstellung lächerlich machte.

---

40. Das Raubritterwesen.

(Nach: Alb. Richter, Bilder aus dem deutschen Ritterleben. Leipzig, 1878. Bd. II., S. 64—112.)

Die Blüte des Rittertums fällt zusammen mit der Zeit, die für Deutschland überhaupt eine Zeit der höchsten Blüte war, mit der Zeit der ritterlichen Hohenstaufen. Da galt das Gelübde, das der Ritter bei der Schwertleite abgelegt hatte, noch etwas; da gebrauchte der Ritter sein Schwert und seine Lanze nicht nur im Turnier, sondern auch in harten Kämpfen um des Reiches Ehre, wie auf den Zügen der Kaiser nach Italien, da führte den Ritter edelste Begeisterung zum Kampfe um das heilige Land.

Die Zeit aber, die Deutschland überhaupt von seiner Höhe herabwarf, die Zeit des Interregnums, hat auch dem Rittertum das Verderben gebracht. Die Tüchtigkeit und das Ansehen des ritterlichen Standes verfielen von dieser Zeit an immer mehr und mehr. Die feine höfische Sitte, wie man sie in den besten Zeiten des Rittertums geübt hatte, wurde nur selten noch geübt, das Rittergelübde wurde nur selten noch gehalten, die Verwilderung der Sitte war aber zum großen Teil Folge der Verarmung, der die Ritter unter den trostlosen Zuständen des Reiches anheim fielen. Klagen darüber begegnen schon zur Hohenstaufenzeit. Walther von der Vogelweide sagt, solche Verarmung komme von den „unsanften Briefen", die der Papst nach Deutschland gesendet, d. i. von den Bannbullen, durch die in Deutschland Bürgerkriege, wie der zwischen dem Hohenstaufen Philipp und dem Welfen Otto, entzündet wurden.

Ansehen und Besitz der Ritter schwanden noch mehr, als die wachsende Macht der Fürsten und der Städte ihren Druck auf die Ritterschaft aus-

Stelle. Diese wollte aber nicht ohne Kampf ihre Ansprüche auf bevorzugte Stellung aufgeben und versuchte mit Gewalt das Aufkommen des Bürgertums zu hindern. Daher kamen die zahlreichen Fehden zwischen Rittern und Städten.

Das rechte Mittel, um sich von dem aufstrebenden Bürgertume nicht überflügeln zu lassen, wandte der Ritter nicht an und durfte es nach seinen Begriffen von Ehre nicht anwenden. Wie arm auch ein Edler war, sein Stand erlaubte ihm nicht, in einem bürgerlichen Gewerbe seinen Unterhalt zu suchen oder mit den bürgerlichen Gelehrten zu wetteifern, die als Räte der Fürsten bald hochangesehene Personen wurden.

Statt dessen wurden die Ritter Räuber, als ob sie aufs neue das Wort des Tacitus hätten bewahrheiten wollen, der von den alten Deutschen schreibt: „Es dünkt sie Trägheit und Schlaffheit, durch Schweiß zu erwerben, was durch Blut erworben werden kann.“ Und so wenig fühlte der ritterliche Räuber das Schändende seines Lebenswandels, daß in ritterlichen Kreisen das Sprichlein üblich wurde:

Reiten und Rauben ist keine Schande,
Das thun die Besten im Lande;

und Sebastian Münster sagt in seiner Kosmographie von den Rittern: „Sie ghan nit zu Fuß, dann sie meinten, es were ihnen ohnehrlich und eine Urkunde der Dörftigkeit; aber rauben, wann sie not anghat, scheuen sich ire ein teil nit, besunder nachdem der Turnier in ein abgang kommen ist.“

Schon zur Zeit Heinrich IV. war der ganze Harz mit einem Kranze von Raubburgen umgeben, von welchen aus die weitesten Streifzüge in das umliegende Land unternommen wurden. Täglich machten, wie der Geschichtschreiber Lambert von Aschaffenburg berichtet, die Burgleute Ausfälle, plünderten und legten Tribut auf; unter dem Vorwande, den Zehnten zu erheben, führten sie oft ganze Herden hinweg.

Der eigentliche Keim zu dem Übel des Raubrittertums ward aber in den Tagen des größten Glanzes der deutschen Nation und zwar durch keine Geringeren, als durch die hohenstaufischen Kaiser selbst gelegt. Seit Heinrich IV. im Jahre 1085 einen sogenannten Landfrieden erlassen hatte, war das Raub- und Fehdewesen nur noch in immer höherem Grade ausgebildet worden. Als dann die Hohenstaufen, und zwar Friedrich I. durch ein Edikt von 1188, Friedrich II. durch den Landfrieden von 1235, dem Unwesen Schranken setzen wollten, dienten diese Erlasse nur dazu, das Recht der Selbsthilfe des Adels zu begründen und zu befestigen. Eine ehrliche Fehde war ja nach diesen Erlassen erlaubt, d. i. eine solche, die in vorgeschriebener Weise dem zu Befehdenden angesagt war.

Je lauer der Vasallenpflicht genügt wurde, desto rücksichtsloser trat die Anwendung des Fehderechts hervor. Schon seit dem 12. Jahrhundert hatten die Ritter angefangen, ihren Lehnsherren, welche Heeresfolge von ihnen

forderten, durch Verträge mehr und mehr die Hände zu binden. Die einen führten zur Entschuldigung den Landbau an, welcher durch die Gestellung in den Roßdienst gestört werde, und so hatten dann manche Geschlechter durch Vertrag das Recht erworben, daß sie nicht mehr vor der Heuernte, andere, daß sie nur bis Fastnacht zur Heeresfolge aufgeboten werden konnten. Andere beriefen sich zu ihrer Entschuldigung auf den steigenden Wert der Streithengste oder auf die Kostbarkeit der Rüstung. Der wahre Grund war meist ein ganz anderer. Übermäßiger Aufwand hatte den Adel arm gemacht, er konnte keine großen Turniere mehr feiern. Mehr und mehr lösten sich die Einzelnen aus dem Verbande edler Genossen und stellten sich einsam auf sich selbst, eine immer größere Anzahl der Ritter kam auf den Gedanken, mit Hilfe des Faustrechts das Verlorene wieder zu erwerben.

Schon die Dichter des 13. Jahrhunderts hören wir über die Räubereien der Ritter klagen. Ulrich von Lichtenstein spricht von dem Überhandnehmen der Räubereien in Österreich und Steiermark nach dem Tode Herzog Friedrich des Streitbaren. Charakteristische Bilder aus dem Raubritterleben bietet ein Gedicht des 13. Jahrhunderts, welches unter dem Titel „Meier Helmbrecht“ die Erlebnisse eines Bauernsohnes erzählt, der sich schämte, ein Bauer zu sein. Er geht zu einer Ritterburg und wird ein Raubritter. Mit neun Spießgesellen gerät er in die Hand der Schergen. Dem zehnten den Tod zu erlassen, war ein Recht des Henkers, und dieser zehnte war diesmal Helmbrecht, doch wurde er geblendet und eine Hand ihm abgehauen. Nach einem Jahre gerät der Blinde in die Hände von Bauern, die er früher beraubt hat, und diese hängen ihn an einen Baum. So konnte ein Räuber, auch wenn er ein Adliger war, damals enden. Auch gerädert wurden bereits im 13. Jahrhundert hin und wieder die Schnapphähne. Manchen mächtigen und auf unbezwinglichen Burgen wohnenden Raubrittern konnte man freilich nicht leicht beikommen.

Am schlimmsten trieben die adligen Räuber ihr Unwesen zur Zeit des Interregnums. Die Geschichte des unmittelbar auf die Hohenstaufen folgenden Königs Wilhelm von Holland bietet ein lehrreiches Beispiel. Mit dem besten Willen, das Wohl des Landes zu fördern, ausgerüstet, unterstützte er die Bemühungen der Städte, die sich zu dem sogenannten rheinischen Städtebunde zusammengethan hatten, um mit vereinter Macht gegen die neben ihnen wohnenden hartnäckigen Friedensbrecher vorzugehen. Im Jahre 1255 brachte er einen neuen Landfrieden zustande, aber trotz aller schönen Worte blieb es beim alten. Nach seinem Tode nicht nur, sondern noch bei seinen Lebzeiten that jeder, was er wollte. Während er bald nach dem Städtetage von Oppenheim, wo er mit den Vertretern von gegen 100 Städten über die Not des Landes und über die für den Frieden zu treffenden Maßregeln beraten hatte, nach den Niederlanden heimkehrte, ward seine Gemahlin, die sich mit dem Hofrichter, dem Grafen Adolf von Waldeck, nach dem Schlosse Trifels begeben wollte, von einem Raubritter angefallen, ihrer Kostbarkeiten beraubt und mit dem Grafen nach der Burg Rietberg ge-

schleppt. Die Wormser riefen sogleich alle Genossen des Städtebundes zum Rachekriege auf und waren selbst die ersten, welche auszogen. Bei Mutterstadt stießen die Heere vieler verbündeten Städte zu ihnen. Als der Raubritter eine so große Macht heranmahen sah, gab er seine Burg preis. Sie wurde vom Erdboden vertilgt, der Frevler selbst mußte als Gefangener nach Worms folgen. Die unerhörte Dreistigkeit der Raubritter aber bewog den Bund, einen großen gemeinschaftlichen Zug gegen alle diese umherlungernden Friedensstörer zu unternehmen. Aber während man sich anschickte, die ganze Macht des Bundes zu einem großen Schlage zusammenzuraffen, ward König Wilhelm am 28. Januar 1256 von den Friesen erschlagen. Aus der geplanten Unternehmung der Städte ward nichts, und das Unwesen der Raubritter ward eher noch schlimmer, als zwei Könige zugleich gewählt wurden, die sich aber beide um Deutschland nicht kümmerten.

Erst Rudolf von Habsburg ging energisch gegen die Raubritter vor. Viele Ruinen an der Donau, am Rhein und in Thüringen sind Überbleibsel von Raubburgen, die Rudolf zerstört und deren Bewohner er einem strengen Gericht unterworfen hat. Als er am 14. Dezember 1289 in Erfurt seinen Einzug hielt, zog ihm das Volk wie einem Erlöser entgegen, und noch war er nicht acht Tage in der Stadt, als er schon 29 Raubritter auf der Burg Ilversgehofen gefangen und verurteilt hatte, die dann vor Erfurts Thoren hingerichtet wurden. Nach drei Monaten hatten die Erfurter mit den Leuten des Königs nicht weniger als 70 Raubburgen des Landes eingenommen, und 111 Insassen dieser Burgen waren hingerichtet worden.

Wie hier die Erfurter in Gemeinschaft mit den Leuten des Königs, so unternahmen andere Städte auf eigene Faust Züge gegen die Landfriedensbrecher. Auf den Burgen in der Nähe der Städte lauerten immer Raubritter, welche eine zahlreiche Mannschaft nur zu dem Zwecke unterhielten, um Prozesse zu kaufen und auf Grund derselben der Stadt Fehde anzusagen. Mit solchen Nachbarn war kein dauernder Friede zu machen, man mußte ihrer los zu werden suchen, indem man die feindliche Burg erstürmte und abbrach. War dies im Rate beschlossen, so rüstete sich die Bürgerschaft zu einem Zuge. Selten rückte die gesamte Bürgerwehr aus, gewöhnlich die Hälfte oder gar nur ein Viertel derselben, besonders, wenn man wußte, daß die Burg schwach besetzt war. Auch war ein solcher Zug fast immer nur für die Dauer eines Tages berechnet, man wollte um jeden Preis vor Einbruch der Nacht wieder zurück sein. Trotzdem kam es vor, daß man wochenlang vor einer Burg liegen mußte, ehe man sie nehmen konnte. Das bürgerliche Heer bestand aus Reitern und Fußgängern. Zu Roß dienten die Patrizier, Lanze und Schwert waren ihre Waffen. Die Handwerker bildeten das Fußvolk; mit Pfeil und Bogen, Hellebarden, Streitäxten, Spießen und Morgensternen waren sie bewaffnet, seit dem 13. Jahrhundert legten sie auch den Panzer an und bedienten sich der Armbrust wie die Knappen. Als die Zünfte zur Geltung kamen, zog das Fußvolk auf Wagen aus, ohne Zweifel in der Hoffnung auf reiche Beute.

Als man später mit Kanonen und Mörsern vor die Burgen rücken konnte, war die Eroberung derselben um ein wesentliches leichter gemacht.

Oft hatten die Raubritter in den Städten selbst ihre Helfershelfer, und durch sie erhielten sie Nachricht über etwaige Reisen, die angesehene reiche Bürger vornehmen wollten, über Warentransporte, die aus der Stadt versendet werden sollten. Auch in ihren Häusern waren die Bürger zuweilen nicht sicher, und viele hatten deshalb außerhalb der Stadt kleine Privatfestungen, sogenannte Weiherhäuser, die mit den Wasserburgen der Ritter große Ähnlichkeit hatten. In solchen Weiherhäusern bargen die Bürger sich und ihr Eigentum bei einer etwa ausbrechenden Fehde.

Die Art und Weise, wie die Raubritter bei ihren Räubereien verfuhren, war überall in Deutschland ziemlich dieselbe. Die gewöhnlichste und älteste Art des Raubens bestand in einem gewaltsamen Wegtreiben fremden Viehes, wobei die Hirten sehr oft erschlagen wurden. Solcher Raub war mit wenig Gefahr verbunden, und das platte Land bot ihn überall. Besser gerüstet und auf einen Kampf gefaßt mußten die Räuber sein, wenn sie aus einem Hinterhalte einzelne reisende Kaufleute oder ganze Züge solcher, die sich eben um der Räuber willen zusammen auf die Reise begeben hatten, anſprengten, wenn sie wegelagerten. Schien solchen Wegelagerern der rechte Augenblick gekommen zu sein, so suchten sie die Reisenden durch einen plötzlichen Überfall zu verwirren, sie sprengten sie an mit gespannter Armbrust, warfen sie nieder, schlugen ihnen die Wagen und Kisten auf, schwangen ihnen die Taschen aus, „daß man auch mit einer Pechfackel keinen Heller mehr darin hätte finden mögen“. Wer Widerstand versuchte, wurde sofort erschossen, erstochen oder zusammengehauen. Ließ sich erwarten, daß die Gefangenen sich „ranzionieren“ d. h. durch Lösegeld loskaufen konnten, so wurden sie von den Räubern auf die Burg geschleppt und ihnen das Lösegeld abgequält. Grausamkeit und Willkür hatten dabei einen weiten Spielraum. Wenn ein Raubritter einem Gefangenen die Hand abhieb, so fand man darin kaum etwas Besonderes, denn gerade diese Art von Verstümmelung war zur Sitte geworden. Selbst Götz von Berlichingen bedrohte einen Niedergeworfenen mit Handabhauen; als der Unglückliche aber die Hand auf den Block legte und zitternd den Streich erwartete, begnadigte ihn der Ritter mit einem Fußtritte. In einem Ausschreiben der Bauern, die sich im Bauernkriege ihrer Dränger erwehren wollten, heißt es u. a.: „Es ist kund, offenbar und unverborgen, wie bisher die Gewerb, Kaufleut, und die, so die Straße ziehen, auch der gemeine Mann, vielfältiglich, mächtiglich, merklich beschädigt, Händ und Füß abgehauen, Ohren abgeschnitten, erstochen, gefangen, gekerkert, gestöckt und gepflöckt sind.“

Namentlich die Bauern hatten von den Raubrittern viel zu leiden. Man drang in das Dorf ein, raubte die Habe, verwüstete die Vorräte und schleppte die Männer mit sich fort. In unterirdischen Burgverliesen, in Finsternis, Moder und Unrat, vor Kälte, Hunger und Krankheit fast vergehend, lagen die Armen dann, bis die Ihrigen ein Lösegeld, das meist

ihre Kräfte weit überstieg, herbeigeschafft hatten. Darüber verging nicht selten eine so lange Zeit, daß den Unglücklichen auf ihrem entsetzlichen Lager unterdes die Beine abfaulten. Niemand nahm daran Anstoß, niemand zog den zur Rechenschaft, der solch unchristliche Marter über einen bäuerlichen Gefangenen verhängte, „einen Bauer verfaulen" war der allgemein bekannte und ohne Scheu angewendete Ausdruck für solch barbarischen Brauch.

Aus dieser Zeit der Hinterhalte stammt die Redensart: „Mit einem hinter dem Berge halten" und das Sprichwort: „Ich helfe den Bauern auf die Beine, sagte der Edelmann, da nahm er ihnen die Pferde." Man sagte damals auch: „Die Bauern bitten nichts so sehr zu Gott, als daß den Junkern die Pferde nicht sterben, sonst würden sie die Bauern mit Sporen reiten."

Überraschend erscheint es, daß das Volk trotz des Elends, das von den Räubern über sie gebracht wurde, nicht selten an den Räubern selbst besondern Anteil nahm. Abenteuerliche Mären von mancher kühnen und gewagten Räuberthat, von kühnen Sprüngen zu Roß reizten die Phantasie, das traurige Ende mancher Räubers weckte das Mitleid, und so erzählte man in Geschichten, besang in Liedern Thaten und Ende dieser Räuber. Manche Räuber, wie der Schüttensam, der Lindenschmied, Eppele von Gailingen u. a. haben in Volksliedern sehr lange fortgelebt.

Die Räuber selbst bezeichnete man mit allerlei scherzhaften Namen. Sie hießen: Wegelagerer, Heckenreiter, Straßenreiter, Buschklepper, Taschenschwanzer, Taschenklopfer, Schnapphähne, Waldvöcher u. s. w.

Besonderen Rufes erfreuten sich die fränkischen Räuber, von denen man sagte, sie sähen durch einen neunfachen Kittel, wieviel Geld einer im Sack habe, und denen gegenüber man sich mit dem Sprichworte tröstete: „Einem Nackten können auch zehn Reiter kein Hemd ausziehen." Noch bis heute lebt das Sprichwort: „Er flucht schärfer als ein fränkischer Reiter."

Außer offenbarer Räuberei machte sich der Adel auch der gröbsten Erpressung durch angelegte Zölle und aufgezwungene Sicherheitsgeleite schuldig, wodurch der Handel der Städte empfindlich gestört wurde.

Durch Zölle wurde namentlich die Rheinschiffahrt belästigt. Dicht waren die Ufer des Rheines mit Burgen besetzt, und alle Besitzer dieser Burgen forderten von den vorüberfahrenden Schiffen Zoll, wenn sie nicht vorzogen, die Schiffe sicher auszuplündern.

Thomas Murner gedenkt in seiner „Narrenbeschwörung" der Ritter, die sich vom Sattel nähren, und läßt sich von einem schildern, wie er das anfange. Da sagt der Ritter u. a., man sage viel von dem König Ferdinand, wie er reich geworden sei an Silber, Gold und Spezerei durch die Inseln, die man für ihn in Amerika entdeckt habe. Dann fährt er fort:

„Inseln finden ist kein Kunst,
Ich hab's er manchem gelert umsunst.
Inseln find' ich, wann ich will!
Ich schlag mein Griffel in der Still,

Die auch ein solchen sattel haben
Und in dem stegreif künnend traben.
Wann man fart gen Frankfurt hin,
Und ich ein schiff weiß uff dem Ryn,
Dann zwing' ichs, faren zu dem landt,
Darin vil spezerey ich fandt,
Silber, goldt und tuch-gewandt.
Solch inselen find ich mit myn kunden,
Und habens uff dem Ryn gefunden,
Das vor kein mensch nie hat gewist
Das spezerey da gewachsen ist.
Noch schadt's mir nit an myner eren,
Daß ich des sattels mich erneren.
Wir sind die nüven inselfinder
Und lerendt unsre jungen Kinder
Von dem sattel suppen kochen
Und wie man soll die buren bochen."

Auch andere deutsche Flüsse wurden durch Raubritter unsicher gemacht. So erzählt eine niedersächsische Sage von der etwa dritthalb Stunden von Münden entfernten Bramburg, daß da vor Zeiten ein Herr von Stadthausen gewohnt habe, der als Raubritter in der ganzen Gegend gefürchtet war. Um die auf der Weser an der Burg vorüberfahrenden Schiffe leichter anhalten und ausplündern zu können, hatte er unter dem Wasser des Stromes her eine Kette ziehen lassen, woran eine Klingel befestigt war, die durch ihren Ton den Leuten auf der Burg von dem vorüberfahrenden Schiffe selbst bei Nacht Kunde gab.

Zuweilen standen mehrere Raubburgen mit einander so in Verbindung, daß die Bewohner sich gegenseitig Zeichen geben konnten, wenn es galt, einen Überfall auszuführen oder sich gegenseitig zu Hilfe zu kommen.

Gegen das Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts minderten sich durch die straffer angezogenen Bestimmungen des Landfriedens die Räubereien in etwas, hörten aber noch keineswegs ganz auf. Selbst nach dem Wormser Landfrieden von 1495 und nachdem 1532 Karls V. peinliche Halsgerichtsordnung veröffentlicht war, stoßen wir noch auf Befehdungen, Selbsthilfe und Menschenraub.

In dem Landfrieden von 1495 heißt es u. a.: „daß von Zeit dieser Verkündung niemand, wes Würden, Stands oder Wesens der sei, den andern befehden, bekriegen, berauben, fangen, überziehen, oder belagern, noch auch einig Schloß, Städt, Märkte, Befestigung, Dörfer, Höfe oder Weiler mit gewaltiger That frevenlich einnehmen oder mit Brand oder in ander Weg dermaßen beschedigen solle; auch niemand solchen Thätern Rath, Hilfe oder in kein ander Weise Beistand oder Fürschub thun, auch sie wissentlich nit herbergen, behausen, ätzen oder tränken". Die Übelthäter sollen in die Reichsacht erklärt werden und mit Leib, Leben und Gütern verfallen. Wer

gegen die Bestimmungen des Landfriedens handelt, soll mit 2000 Mark lötigen Goldes bestraft werden.

Wie es trotz der scharfen Bestimmungen des Landfriedens im Reiche noch zuging, mögen zum Schluß einige Beispiele beweisen.

Im Jahre 1522 sammelte Hans Thomas von Absberg in der Gegend von Nürnberg die verwegensten Reitersmänner aus allen umliegenden Gebieten um sich; immer neue Feindesbriefe trafen in Nürnberg ein, zuweilen fand man sie in den nächsten Dörfern in die sogenannten Marterſäulen gesteckt, alle Straßen des Reiches nach Westen und Osten wurden unsicher. Bei Krügelstein im Bambergischen war eine einsame Kapelle, wo alle Wochen dreimal Messe gehalten wurde. Unter dem Scheine sie zu hören fanden sich hier die raublustigen Genossen und die Kundschafter zusammen. Wehe dem Kaufmannszug, der in ihr Bereich geriet. Sie führten nicht allein die Waren davon, sie hatten auch den furchtbaren Brauch, den Gefangenen die rechte Hand abzuhauen. Vergebens baten wohl die armen Leute, ihnen wenigstens nur die linke zu nehmen und die rechte zu lassen. Hans Thomas von Absberg hat einem Krämersknechte die abgehauene Rechte in den Busen gesteckt, mit den Worten: komme er nach Nürnberg, so möge er sie in seinem Namen dem Bürgermeister bringen.

In demselben Jahre fand Philipp Fürstenberg, der als Gesandter der Stadt Frankfurt nach Nürnberg reiste, die Straße zwischen Miltenberg und Wertheim so unsicher, daß er seinen Wagen verließ und mit einigen Schneidergesellen, auf die er getroffen, als wäre er einer von ihnen, zu Fuß einen Seitenweg einschlug. Der leere Wagen wurde wirklich von einigen Reitern mit aufgespannten Armbrüsten angesprengt.

Aus dem Jahre 1513 berichtet eine Nürnberger Chronik: „In diesem Jahre haben Philipp Götz, Wolf und Philipp der Junge, alle von Berlichingen, mit ihren Helfern einen Wagen mit Kaufmannswaren von Nürnberg nach Straßburg gehend und den Welsern von Augsburg zuständig, in Zuckmantel angehalten und geplündert. Kaiser Maximilian ließ sogleich auf Requisition Anton Welsers ein ernstlich Mandat, darinnen er die Thäter Heckenreiter und Straßenräuber nennt, an gesamte Stände ergehen.“

Wie wenig solche Mandate halfen, ersieht man aus einem Berichte des Jahres 1523, in welchem es heißt: „Der von Rüdigkheim und Reuschlein haben im Junio zwei Wägen mit Kupfer beladen zwo Meil von Frankfurt angenommen und die Fuhrleut ungescheut benöthiget, daß sie das Kupfer in das Schloß Rüdting, dem von Rüdigkheim zugehörig, führen müssen.“ Dem Nürnberger Bürger aber, dem das Kupfer gehörte, schrieb der von Rüdigkheim: wolle er das Kupfer wieder haben, so möge er kommen und es ihm abkaufen.

Weit nachdrücklicher als Mandate und Strafen half die unter dem Schutze des städtischen Gemeinlebens aufblühende Bildung dem Übel des Raubrittertums ab. Der Adel blieb der sich ausbreitenden Bildung nicht ganz fremd, begann sich allgemach der Räubereien zu schämen und wandte

sich der Bewirtschaftung seiner Güter oder den Studien zu. Der Sinn für Rechtssicherheit und Gesetzlichkeit, welcher im Schoße der Städte erwachsen war, ergriff auch die Gemüter des Adels und machte ihn ehrenhaft. So hat das deutsche Bürgertum sowohl durch tapfere Gegenwehr im Wege der Gewalt, als auch vorzugsweise durch die hinter den schützenden Mauern der Städte gepflegte Bildung und Gesittung dem Raubritterwesen ein Ende gemacht.

---

41. Die Ritterheere.

(Nach: Mart. Baltzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens. Leipzig, 1877. S. 1—116).

Die Volksheere spielten in späterer Zeit nicht mehr die bedeutende Rolle, welche ihnen in den Kämpfen der Merovinger und älteren Karolinger zugekommen war. Die Aufbietung des Volkes zum Kriege erfolgte immer seltener und fast nur noch behufs der Landesverteidigung. Vielerorten beschränkte sich im elften Jahrhundert und auch später die Waffenthätigkeit der nicht kriegerisch lebenden Leute, also des weitaus größten Volksteiles, auf die sogenannte Landfolge, d. h. sie hatten, wenn das Gerüfte erhoben war, bewaffnet zu erscheinen und bei der Verfolgung von Friedensbrechern aller Art sich zu beteiligen. Ursache dieser selteneren Aufbietung war vor allem die geringe Leistungsfähigkeit der Volksaufgebote. Die Bauernscharen, aus denen sie bestandeu, erscheinen in den Berichten des neunten und späterer Jahrhunderte als ungeübte und schlechtbewaffnete Truppen. Namentlich war es ein Mangel, daß diese Truppen, als es galt, bei häufigen Grenzkriegen und Fehden im Innern des Reiches rasch bald hier bald dort zu sein, zu wenig leichtbeweglich, weil unberitten waren.

Im Laufe des zehnten und elften Jahrhunderts wurden die Heere mehr und mehr nur aus Vasallen und Ministerialen zusammengesetzt, für die der Kriegsdienst, den sie zu Rosse und in besserer Rüstung leisteten, gleichsam zum Berufe ward. Die kriegerische Lebensweise, die sie führten, verlieh ihnen höhere Ehre und schied sie als einen besonderen Stand, den Stand der milites oder Ritter, von dem übrigen Volke aus.

Während das alte Recht für die Leistung des Kriegsdienstes keinerlei Entgelt gewährt hatte, erwartete jetzt jeder, der im Kriege diente, von dem Kriegsherrn eine Gegenleistung, und viele Ritter unterzogen sich dem Kriegsdienste wie einer Arbeit zum Zwecke des Erwerbs. Im Nibelungenliede wird die Thatsache, daß Siegfrieds Kriegsdienst gegen die Sachsen ohne Entgelt bleibt, als eine Ausnahme hervorgehoben und besonders begründet mit den Worten: „darzuo was er ze rîche, daz er iht naeme solt.“

Die Verpflichtung zum Reichskriegsdienste lastete nicht auf dem Grundbesitz als solchem, sondern nur auf dem Lehnbesitz der Vasallen und Ministerialen, sofern dieser die Entschädigung für den Dienst vertrat. Ritter, die von einem anderen z. B. von einem Fürsten mit dessen Eigen belehnt

waren, waren dadurch nicht zum Reichsdienst verpflichtet. Nicht das Reich, nicht der König, sondern nur sein Herr durfte von einem solchen Vasallen Kriegsdienst fordern.

Früher durfte der König ganz nach Belieben eine Heerfahrt ansagen. Dies änderte sich seit der Zeit Heinrichs IV. Als nach den Stürmen seiner Regierung wieder Ruhe im Reiche geworden, da repräsentierte nicht mehr der König, sondern die Gesamtheit der Fürsten das Reich. Von ihrem Beschlusse hing nun ab, ob eine Reichsheerfahrt unternommen werden sollte, und wenn sie eingewilligt hatten, dann verpflichteten sie sich durch einen Eid, zu bestimmter Zeit am bestimmten Orte mit ihrer Mannschaft zu erscheinen. Auf die Dienste der Afterbelehnten, Vasallen oder Ministerialen, konnte der König keinen Anspruch machen; nur von ihrem unmittelbaren Lehnsherrn wurden Vasallen und Ministerialen aufgeboten. Weigerten also die Fürsten die Zustimmung zur Heerfahrt, so standen dem Könige nur diejenigen Ritter zur Verfügung, welche als Vasallen oder Ministerialen mit dem Gut des königlichen Hauses oder mit Reichsgut belehnt waren und also von dem Könige unmittelbar abhingen. Aus solchen Rittern bestand jedenfalls auch das militärische Gefolge, mit dem der König im Reiche umherzog. In Schlachten umgaben sie den König als die sogenannte „königliche Legion".

In der karolingischen Kriegsverfassung galt die Wehrpflicht aller Freien. Später waren die Fürsten dem Könige nicht verantwortlich dafür, daß alle ihre Mannen den Reichskriegsdienst leisteten; es wurde vielmehr vom König für jeden einzelnen Fall die Anzahl der von den Fürsten ins Feld zu stellenden Mannen bestimmt, und den Fürsten blieb es überlassen, welche ihrer Vasallen und Ministerialen sie zum Dienst heranziehen wollten.

Jede Reichsheerfahrt wurde feierlich vorher angekündigt und nicht allzu kurz durfte die Vorbereitungszeit bemessen sein. Später war Regel, daß die Romfahrt des Kaisers Jahr und Tag, andere Heerfahrten sechs Wochen zuvor angesagt wurden. Schon im zehnten Jahrhundert wird bei Gelegenheit einer Heerfahrt nach Frankreich eine vierzigtägige Frist erwähnt.

Wenn die Fürsten unter den zur Heeresfolge Verpflichteten eine Auswahl trafen, so forderten sie von den zu Haus Bleibenden oft eine Heeressteuer zur Ausrüstung des Heeres. Das durften sie namentlich den Ministerialen gegenüber. Im Jahre 1158 wurden die Mainzer Ministerialen durch Fürstenspruch ihrer Lehen verlustig erklärt, weil sie dem Erzbischof die Steuer zur Fahrt nach Italien geweigert hatten. Die Vasallen waren ursprünglich nur zur Teilnahme am Kriege verpflichtet; wenn der Vasall nicht aufgeboten war, weil der Herr vielleicht schon Leute genug hatte, so konnte dieser doch dem Vasallen keine Steuer abverlangen. Später konnte der Herr auch von dem Vasallen Heerfolge oder Zahlung der Steuer fordern, der Vasall aber durfte zwischen beiden wählen. Unterzog er sich keiner der beiden Leistungen, so lief er wenigstens bei der Romfahrt Gefahr, sein Lehen zu verlieren.

Mehrfach wird in den Quellen berichtet, daß bei Anfang eines Feld-

zuges oder auch erſt kurz vor einem entſcheidenden Schlage die Truppen gemuſtert und gezählt wurden. Auf den roncaliſchen Feldern ließ Barbaroſſa feſtſtellen, wer etwa ſeiner Heerpflicht nicht genügt habe.

Fig. 45. Kämpfende Ritter. (Nach einer Miniatur.)

Was die Bewaffnung der Ritter anlangt, ſo iſt wohl anzunehmen, daß von denjenigen Ausrüſtungsſtücken, welche in der Blütezeit des Rittertums gewiſſermaßen eine ſymboliſche Bedeutung für den Stand hatten, bereits in der Zeit, da dieſer Stand ſich erſt bildete, in der Regel keins einem Ritter

gefehlt hat. Das sind vor allem die drei Stücke: Speer, Schild und Schwert. — Das Kriegsmaterial, welche einige Stifter dem Könige zu liefern hatten, bestand in der Regel nur aus Pferden, Schilden und Lanzen. Mit Schild, Lanze und Pferd beschenkte Bischof Meinwerk von Paderborn noch zu Anfang des elften Jahrhunderts Wohlthäter seines Stiftes, und in eben dieser Zeit setzte Bischof Burkhard von Worms für die dem Hofrecht unterworfenen Leute die Lieferung einer bestimmten Anzahl von Schilden und Lanzen als Buße fest. Der Schwerter geschieht bei solchen Schenkungen oder Lieferungen keine Erwähnung, vielleicht weil, wer Kriegsdienst leistete, immer schon ein Schwert hatte, das man ja auch in Friedenszeiten trug. Das Fehlen der Harnische bei solchen Lieferungen wird sich dagegen nur dadurch erklären lassen, daß dieselben nicht unentbehrlich waren.

War die deutsche Reiterei seit dem elften Jahrhundert durch die Einführung der Halsberge schon zu einer sehr viel schwereren Truppe geworden, so ward sie dies in noch bedeutenderem Maße dadurch, daß man anfing, auch die Streitrosse zu bepanzern.

Noch vor dem Eindringen dieser letzten Neuerung war die Rüstung bereits so schwer, daß dem Ritter ein einziges Kriegsroß nicht mehr genügte. Das Pferd, das den Reiter im Kampfe tragen sollte, mußte, um seine Schuldigkeit in der Schlacht thun zu können, noch bei ganz frischen Kräften sein; deshalb durfte es auf dem Marsche nicht bestiegen, sondern nur geführt werden, und der Ritter saß während des Marsches auf einem zweiten, eigens zu diesem Zwecke mitgeführten Pferde. Der Brauch, das Streitroß „zur Rechten“ zu führen, war jedenfalls völlig eingewurzelt, ehe man das Streitroß allgemein „dextrarius“ nannte. Dies letztere war aber schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts der Fall. Das andere Roß nannte man „palafredus“. Im Heeresgesetz von 1158 bestimmte Kaiser Friedrich I., daß ein fremder Ritter, je nachdem er auf dem Streitroß oder dem leichten Nebenpferd, auf dem dextrarius oder palafredus sitze, als Feind oder Freund zu behandeln sei.

Aber die Schwere der Rüstung, seit dieselbe die Halsberge umfaßte, belästigte nicht nur das Roß, sondern auch den Reiter. Darum hat im zwölften Jahrhundert der deutsche Ritter seinen Schild auf dem Marsche nicht mehr selbst getragen; auch mit dem Panzer scheint es nicht mehr der Fall gewesen zu sein. Denn die deutschen Dichter erwähnen einen Sack, der eigens für den Transport der Waffen, speziell des Harnisches bestimmt war, den sogenannten sarbale, und für die Heimfahrten gab es eine Bestimmung, nach welcher dem Marschall sogar ein Pferd nur für den Transport des Panzers gestellt werden mußte.

Zu den Waffen, die der Ritter auf dem Marsche nicht selbst trug, kam dann noch weiteres Gepäck, wie Mantelsäcke, Felle, Decken, Kissen und [illegible] Kleider, Gefäße, auch Zelte.

Futter für die Kampfpferde und für [illegible] beim Zuge [illegible] mit geführt [illegible]

der Regel nicht mitgeführt, sondern es unterwegs genommen, wo man es eben fand. Ein Elsässer Landfriede aus dem Ende des elften Jahrhunderts bestimmt, daß die zum Kriege Ausziehenden drei Tage lang von mitgenommenem Vorrat zehren sollen, aber eben dieser Landfriede erlaubt den Kriegern auch, vom vierten Tage an während des ganzen Feldzuges den Bedarf für die Rosse unentgeltlich unterwegs zu nehmen. Mehrere Landfrieden gaben ja jedem Reisenden das Recht, sein Tier unterwegs grasen zu lassen oder für dasselbe am Rande des Feldes Futter abzuschneiden, und eben dieses Recht wird auch dem auf dem Marsche befindlichen Krieger zugesichert. Bei der Wahl des Weges, sowie bei der des Lagerplatzes sah man darauf, ob an demselben hinreichend Futter vorhanden war. Man verschob wohl den Aufbruch zum Kriege im Frühjahre, bis man hoffen durfte, überall Futter auf den Feldern zu finden.

Was die Verpflegung der Truppen selbst anlangt, so ward dieselbe bei dem fränkischen Volksheere der Karolingerzeit dadurch gesichert, daß man den nötigen Proviant vorher beschaffte und dieser dann auf Wagen oder Saumtieren mitgeführt wurde. Diese Art der Verpflegung treffen wir auch noch bei dem sächsischen Volksaufgebote des elften Jahrhunderts. Im Jahre 1074 entließen die Sachsen mehrere tausend Mann von ihrem Heere, weil dieselben, sehr rasch aufgeboten, in der Eile sich nicht mit Lebensmitteln hatten versehen können.

Auch bei den Heeren, welche aus ritterlichen Leuten bestanden, wurde dieses Verpflegungssystem längere Zeit noch festgehalten. Im ganzen freilich schrumpften die großen Verpflegungsanstalten, welche die Armee in der karolingischen Zeit gehabt hatte, immer mehr zusammen. Zog man auch verproviantiert zu Felde, so reichten doch die mitgenommenen Lebensmittel nicht immer so lange, als der Krieg dauerte, und man war dann darauf angewiesen, gegen Bezahlung oder mit Gewalt sich das Nötige zu verschaffen. In der Zeit der inneren Kriege unter Heinrich IV. ging man immer mehr zu der letzterwähnten Art, die Heere zu verpflegen, über, und es liegen genug Zeugnisse dafür vor, daß im zwölften Jahrhundert Gegenden, welche von ritterlichen Scharen durchzogen wurden, auch im Frieden sehr schwer zu leiden hatten. Manche Geschichtschreiber stellen in ihren Berichten den Durchmarsch eines Heeres auf gleiche Stufe mit einem Unwetter oder Hagelschlag.

Wenn sich die Truppen auf fortwährendes Requirieren angewiesen sahen, so erwuchsen für das Heer selbst bedeutende Nachteile. Die Ordnung litt sehr darunter, und wenn die Einwohner des zu besetzenden Landes Zeit hatten, sich und ihre Vorräte in Sicherheit zu bringen, so war trotz aller Requisitionen keine genügende Verpflegung zu beschaffen. So hatten die Böhmen bei ihrem Alpenübergange 1158 den bittersten Mangel zu leiden, weil die Einwohner sich geflüchtet. Nur dadurch ward schließlich ihrer Verlegenheit abgeholfen, daß König Wladislaus die Brixener und Trienter gegen das Versprechen, für ihre Sicherheit sorgen zu wollen, dazu bewog,

für seine Truppen einen Markt zu halten. Im zwölften Jahrhundert finden wir die Art, die Verpflegung der Mannschaft dadurch zu sichern, daß man mit den Landesbewohnern die Abhaltung eines Marktes verabredete, öfters angewandt. Wie sehr aber auch hierbei die Einwohner auf ihrer Hut sein mußten und wie recht die Brixener und Trienter daran thaten, daß sie sich vom Böhmenkönig erst Sicherheit verbürgen ließen, erhellt besonders aus einer Angabe der Mailänder Annalen, laut welcher im Jahre 1154 „Bäcker und andere Händler", welche zu dem Heere Friedrichs I. gekommen waren und Lebensmittel feilgeboten hatten, ihrer Waren beraubt und davongejagt wurden. Eine ganz besondere Bedeutung hatten begreiflicherweise die Märkte für die Kreuzfahrer; in den Kreuzzugsberichten ist oft davon die Rede. In Deutschland ist die Verpflegung der Heere auf diese Weise wohl kaum vorgekommen.

Im allgemeinen trat in dem Train der deutschen Heere mit dem Ende des elften Jahrhunderts der Proviant in eben dem Maße zurück, wie das ritterliche Gepäck sich vermehrte und an Bedeutung gewann. Als Transportmittel dienten Wagen, Saumtiere und Schiffe. Den Train begleiteten Troßknechte, die das Last- und Zugvieh zu besorgen hatten; neben ihnen kommen im elften und zwölften Jahrhundert auch die Waffenträger der Ritter vor. Wohl beide Klassen waren meist unfreie Leute, und es lag ihnen der niedere Dienst im Lager ob, wie die Errichtung von Zelten und Hütten u. dergl. Auch das Fouragieren war ihre Aufgabe. Das Trainpersonal war teils zu Fuß, teils zu Roß, in der Regel aber nicht bewaffnet. Es nahm daher am Kampfe auch nur ganz ausnahmsweise teil. Schmiede waren gewiß immer beim Heere. Unter den Bestimmungen, die Friedrich I. im Jahre 1158 für seine Truppen erließ, finden sich auch solche über die Schmiede. Auch der Kaufleute geschieht in diesen Bestimmungen Erwähnung. Es ist ihnen verboten, beim Handel mit den Truppen Gewinn zu nehmen: sie mußten also beim Verkauf deutscher Ware in Italien, italienischer in Deutschland zu gewinnen suchen.

Für die Unterbringung des Heeres ward in der Regel ein Lager aufgeschlagen. Einquartierung in Ortschaften wird zwar zuweilen erwähnt, aber ein Recht des Königs, die Heere in Städten und Dörfern einzuquartieren, läßt sich nicht nachweisen. Das Lager schlug man an ebener Stelle auf, wo Wasser und Futter in der Nähe war. Es hatte zuweilen eine runde, zuweilen eine viereckige Form, und durch Sonderung von Quartieren wurden gleichsam Straßen und Thore hergestellt. Mit Umwallungen oder Umfriedigungen war das Lager in der Regel nicht umgeben.

Von den Hofbeamten war es der Marschall, der vorzugsweise für die Unterbringung der Leute zu sorgen hatte. Wie er das Gefolge des Königs oder der Fürsten auf Reisen einquartiert, so hat er auch, wenn ein Lager aufgeschlagen wird, den Platz dafür auszuwählen und wird deshalb zuweilen dem Heere ein Stück vorausgeschickt. Damit verband sich die weitere Obliegenheit, die Ordnung im Lager und die Heeresdisziplin überhaupt

aufrecht zu erhalten. An den Marschall muß sich der, dem etwas abhanden gekommen ist, wenden, um sein Recht zu erlangen; der Marschall bestimmt, ob eingenommene Orte anzuzünden sind.

An den Kämpfen fällt vor allem auf, daß die deutschen Ritter oft absaßen und zu Fuße stritten. Dies thaten z. B. viele der von Otto von Nordheim gegen Heinrich IV. geführten sächsischen Ritter in der Schlacht am Sumpfe Grona 1080 und noch 1147 viele der Krieger König Konrads III. vor Damascus. Aber nicht nur im Massenkampfe, wo das Terrain dergleichen Maßregeln veranlassen konnte, sondern auch im Einzelkampfe sprang man vom Roß, um zu Fuß zu kämpfen, und zwar besonders dann, wenn der Streit ein sehr verzweifelter zu werden drohte. In der That waren die Reiterleistungen der deutschen Ritter bis ins zwölfte Jahrhundert nicht sehr glänzend. Am meisten werden immer die Lothringer, also diejenigen, die zunächst von den Franzosen Ritterschaft erlernten, als gute Reiter gerühmt.

Wenn es zum Kampfe ging, teilte sich das Ritterheer in mehrere Abteilungen. Man unterließ dies nur dann, wenn die Zahl der Mannschaft zu gering oder die Zeit zur Vorbereitung allzu knapp bemessen war. Als man auf dem Kreuzzuge 1189 in gefährliche Gegenden kam und Angriffe befürchtete, teilte man, um zu verhüten, daß der Feind „die Streiter Christi unvorbereitet und ungeordnet anträfe", das ganze Heer in fünf Haufen. Ähnliches wird sehr oft berichtet. Solche Heeresabteilungen rückten nun nicht nebeneinander, sondern nacheinander in den Kampf. Um das Recht, den ersten Haufen zu bilden, ward sehr oft als um eine Ehre gestritten; viele wollten den „Vorstreit" haben. In der Schlacht an der Unstrut 1075 forderten und erhielten die Schwaben den Vorstreit. Noch im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert haben Könige einzelnen Fürsten und Großen des Reichs das Vorkampfrecht in Schlachten, welche innerhalb gewisser Gebiete geschlagen wurden, urkundlich verbrieft. Die hinteren Treffen dienten als Reserve, die nach und nach in den Kampf rückte.

---

42. Mittelalterliche Söldnerscharen.

(Nach: Fr. v. Tettau, Erlebnisse eines deutschen Landsknechts. Ein Beitrag zur Geschichte des schwarzen Heeres. Erfurt, 1869. S. 21—48.)

Als die germanischen Völker in den Ländern, welche das weströmische Reich gebildet hatten, neue Staaten gründeten, führten sie dort überall das Lehnswesen ein. Die Vasallen hatten die Verpflichtung, sobald der Lehnsherr das Aufgebot, den Heerbann, erließ, gewaffnet zu erscheinen, je nach dem Umfange ihrer Besitzungen mit einer größeren oder kleineren Anzahl von Begleitern, für deren Unterhalt sie zu sorgen hatten, und sie bildeten dann das Kriegsheer. Da die Lehnspflicht aber nicht immer aus-

reichte, um den Fürsten oder Gemeinwesen soviel Streiter zu liefern, als sie bedurften, wenn sie es wagen wollten, sich in Fehde mit einem Mächtigeren einzulassen, so fing man in der zweiten Hälfte des Mittelalters an, den Heerbann durch in Sold genommene Kriegsleute zu verstärken. Ein Umstand, der hierzu wesentlich beitrug, war der, daß der Lehnsadel seine Dienste nur zu Pferde leistete, daß man aber bei der Wendung, welche das Kriegswesen genommen, das Fußvolk nicht mehr entbehren konnte, wie denn z. B. in einem Kriege gegen eine Stadt die Reiterei nichts auszurichten vermochte, sobald die Bürger sich innerhalb ihrer Mauern oder eines durchschnittenen Terrains hielten. Bei den Städten selbst konnte, wenn sie untereinander oder mit Fürsten in Streit gerieten, von Aufbringung eines Heeres durch Lehnfolge von Hause aus nicht die Rede sein. Wollten sie ihre Fehde mit Nachdruck führen und sich nicht darauf beschränken, Belagerungen abzuschlagen, so waren sie stets darauf hingewiesen, neben den Bürgern noch auswärtiges Kriegsvolk in Sold zu nehmen. Und der wachsende Wohlstand gewährte ihnen die Mittel dazu.

Die Annahme der Söldner erfolgte in jener Zeit zwar immer nur für die Dauer des Krieges, den sie ausfechten sollten, begreiflicherweise hatten aber die Söldner wenig Neigung, wieder zu friedlicher Beschäftigung zurückzukehren, und sie suchten daher, von einem Herrn entlassen, gern selbst einen andern auf, der ihre Dienste gebrauchen konnte. Um dies leichter zu erreichen, vereinigten sie sich zu größeren Scharen und stellten sich unter einen Führer, der dann für sie alle das Abkommen mit dem zu treffen hatte, in dessen Sold sie traten. Es kam auch wohl vor; daß unternehmende Abenteurer, durch Kriegsthaten schon bekannt gewordene Parteigänger es unternahmen, auf ihre Hand eine Kriegerschar zusammenzubringen und in einer Fehde begriffenen oder eine solche beabsichtigenden Herren oder Gemeinden ihre Dienste anzubieten. Diesem Hauptmann leisteten die Söldner den Dienstеid; er war es aber auch, der für ihren Unterhalt sorgen mußte und die Mittel dazu von dem eigentlichen Soldherrn im ganzen erhielt.

Ihre Entstehung verdankt diese Einrichtung Deutschland, ihre vollständige Ausbildung erhielt sie in Italien, wohin sie durch die Söldnerhaufen verpflanzt war, die Kaiser Ludwig der Bayer (1327) über die Alpen geführt, die sich aber, als sie den zugesicherten Sold nicht erhielten, empörten, nun im Lande blieben und sich auf eigene Hand, zuerst durch die Einnahme und Plünderung von Lucca bezahlt machten. Dieses verführerische Beispiel lockte andere deutsche Haufen nach. Von da an blieben fast zwei Jahrhunderte hindurch fortdauernd deutsche Kriegsscharen in Italien. Es bildete sich das System der Condottieri, welchen Namen man den Unternehmern des Soldvertrages gab. Am bekanntesten ist unter diesen geworden Werner von Urslingen, aus edlem schwäbischen Geschlecht, 1311—1351, der Hauptmann des „die große Gesellschaft" (la grande compagnia) genannten Haufens, der zeitweise so stark war, daß er allein 2000 Reiter zählte,

obwohl seine Hauptstärke im Fußvolk bestand, und der sich nicht scheute, wenn er gerade keinen Soldherrn hatte, auf eigene Faust die mächtigsten Fürsten Italiens zu befehden.

Was in Italien die grande compagnia, das war in Frankreich die Bande der Armagnacs, die zu Zeiten bis 50 000 Mann zählte und auch die südwestlichen Provinzen Deutschlands nicht unverschont ließ, wo sie von dem Landvolke spottweise den Namen der „armen Gecken" erhielt, freilich eine sehr milde Rache für das unsägliche Unheil, das sie anrichtete.

Unter den Scharen dieser Art, welche in Deutschland selbst entstanden sind und ihr Wesen getrieben haben, ist keine bekannter geworden, als die, welche den Namen: die „große Garde" führte, zuweilen auch die „deutsche Garde" oder die „bunte Garde" genannt wurde. Sie war 4000 Mann stark, zuweilen noch stärker; ihre Führer waren meist Deutsche, das gemeine Volk aber bestand aus Schwaben, Bayern, Schweizern, Friesen, Sachsen, Brabantern, auch aus Lombarden, Franzosen, Spaniern und Schottländern. Neocorus, der in seiner Chronik des Landes Dithmarschen sehr ausführlich von ihr handelt, sagt: „Es war die große Garde, wie sie sich selbst nannte, eine herrliche, auserlesene Mannschaft aus vielen Orten und Völkern, sechstausend Mann stark, alle zu Fuß und so berühmten Namens und in so mächtigem Rufe stehend, daß man vor diesem Volke erschrak, wenn man nur seinen Namen hörte, darum, weil man es für ein unüberwindliches Volk hielt. Denn es stellte sich greulich an mit Rauben, Morden und Brennen, verwüstete Städte und Länder, verschonte weder Kirchen, noch Klöster, verfuhr erbärmlich und unchristlich mit den Leuten und Gefangenen, schonte keines Standes oder Geschlechtes." Unbarmherzige Sieger, praßten sie in Überfluß und Wohlleben, solange es gut ging; ging es schief, so mußten sie dafür gewärtig sein, als Räuber auf das Rad gelegt zu werden.

Die Entstehungszeit der großen Garde ist nicht genau bekannt. Nur das scheint gewiß, daß Herzog Albrecht von Sachsen, genannt der Beherzte, der erste Kriegsherr gewesen, der sie in seinem Solde gehabt hat. Auch König Maximilian verwendete sie viele Jahre hindurch gegen Herzog Karl von Geldern. Im Jahre 1493 fiel die große Garde auf Maximilians Geheiß in Geldern ein, verbrannte viele Dörfer, brandschatzte die Stadt Utrecht und verwüstete Geldern mit Rauben und Brennen. Als sie nach Abschluß eines Waffenstillstandes zwischen Kaiser Max und dem Herzog von Geldern entlassen wurde (1497), trat sie in den Dienst des Königs Johann von Dänemark, der damals zur Unterwerfung Schwedens rüstete. Der Ruf, der ihr voranging, war schon damals ein so böser, daß, nachdem sie den Boden Holsteins betreten, sobald sie sich irgendwo blicken ließ, das Landvolk scharenweise flüchtete und König Johann eilen mußte, sie auf die zur Überfahrt nach Schweden bestimmten Schiffe zu bringen.

Darnach trat die Garde aufs neue in den Sold des Herzogs Albrecht von Sachsen, der sich ihrer gegen die Westfriesen, die sich weigerten, ihn als Erbstatthalter anzuerkennen, bediente. Auch hier bezeichneten Greuel

und Verwüstungen aller Art ihren Zug. Nidhart Fox, Thomas Slentz, ein Edelmann aus Köln, und ein Ostfriese Anlt von Petkun waren damals ihre Führer.

Als die Garde später auf eigene Faust die Stadt Deventer belagerte, wurde sie durch den Bischof von Utrecht und den Herzog von Geldern vertrieben und auseinander gesprengt. Hundert Mann, die in die Hände der Bürger von Deventer gefallen waren, wurden geköpft und auf das Rad geflochten.

Später rief König Johann von Dänemark die große Garde zum Kampfe gegen die Dithmarsen. Der Schrecken ihres Namens war damals noch so groß, daß die Hamburger, obwohl sie auf Seite der Dithmarsen standen, es nicht wagten, der Garde den Übergang über die Elbe zu wehren. So gelangte dieselbe nach Neumünster, wo die Soldzahlung begann. Indessen war der Haufen zu dieser Zeit schon beträchtlich zusammengeschmolzen; er bestand nur noch aus acht Kompagnien unter ebensoviel Hauptleuten, im ganzen 2760 Mann. Der oberste Hauptmann, Junker Hans Slentz, erhielt an Sold monatlich 50 Goldgulden, jeder der übrigen Hauptleute 24, jeder Gemeine 4; ebensoviel erhielt jeder der 12 Trommelschläger und Pfeifer.

Die Schlacht bei Hemmingstedt, in der die Dithmarsen den Ruf der Garde: „Bück dich Bauer, die Garde kommt!“ umkehrten und der Garde zuriefen: „Bück dich Garde, der Bauer kommt!“ endete mit einer völligen Niederlage des königlichen Heeres. Die Garde zählte allein 142,

Ihre Entstehung fällt etwa in das Jahr 1495; größere Wichtigkeit erlangten sie seit dem Bruche König Ludwigs XII. mit den Schweizern, die bis dahin den Franzosen den Mangel guter National-Infanterie hatten ersetzen müssen. Das Corps bestand aus 6000 deutschen Landsknechten, sämtlich im Kriegshandwerk ergrauten Männern. Sie führten ihren Namen von der schwarzen Farbe ihrer Fahnen und bildeten in den Kriegen der Franzosen während des ersten Viertels des 16. Jahrhunderts den Kern des Fußvolks derselben. In der Schlacht von Marignano stellte sich König Franz I. persönlich an ihre Spitze (1515), und sie trugen nicht wenig zur Niederlage der bis dahin für unüberwindlich gehaltenen Schweizer bei.

Ihren Untergang fanden die schwarzen Banden, damals schon bedeutend zusammengeschmolzen, in der Schlacht bei Pavia, wo sie den deutschen Landsknechten unter Georg von Frundsberg und Marx Sittich von Ems gegenüberstanden, welche jene mit Abscheu ansahen, da sie, obwohl Deutsche, in den Reihen des Feindes standen und deshalb mit der Reichsacht belegt waren. Adam Reißner, der Biograph Frundsbergs, erzählt: „Als die Franzosen bei Pavia lagen, hat Georg von Frundsberg mit den deutschen Landsknechten die schwarzen Fähnlein der Deutschen bei den Franzosen mit geschwinden Handschützen überrumpelt, viel beschädigt und viel umgebracht und aus ihrem Lager dem König vor die Augen getrieben."

Am Schlachttage selbst gelang es den schwarzen Haufen zuerst die kaiserliche Reiterei in die Flucht zu schlagen; als sie aber auf die deutschen Landsknechte gerieten, fanden sie ihre Meister. „Die deutsche Landsknecht auf des Franzosen Seiten, der schwarze Haufen genannt," erzählt Reißner, „haben sich herzugethan und mit großem Neid den kaiserlichen Fußknechten zugesetzt. Sie wollten Ehr einlegen und ihrem Könige, der ihnen viel Jahre viel Kronen zur Besoldung gegeben, redlich beistehn. Dagegen waren die kaiserischen Landsknechte unter Frundsberg auch begierig wider sie darum, daß sie dem Kaiser und dem deutschen Namen zuwider dem Franzosen, der ein steter Feind des Kaisers war, wider die Deutschen ihre Brüder und Blutsfreund kriegeten. Da beide Haufen aneinander kamen, trat aus dem schwarzen Haufen hervor ihr Hauptmann Langenmantel von Augsburg, und mit aufgeworfenem Arm und lauter Stimme fordert er in einen Kampf den von Frundsberg und den von Ems, aber mit mancher Stimme ist er verworfen, gescholten und mit viel Waffen niedergeschlagen worden, und ein Knecht hat seine abgehauene Hand mit der Armschiene und die Finger mit den goldenen Ringen als ein Siegzeichen aufgeworfen. Da haben die Kaiserischen angefangen zu schreien und zu den schwarzen Knechten gestoßen und geschlagen. Georg von Frundsberg und Marx Sittich von Ems haben an dreien Orten die Feindhaufen angegriffen und sie alle erschlagen, daß schier keiner aus dem schwarzen Haufen davongekommen."

All die vorgenannten Söldnerscharen zeigen in ihrem Wesen und in ihrem Geschicke eine große Übereinstimmung. Alle zeichneten sich ebensosehr durch ihre Kriegstüchtigkeit wie durch ihre Geringachtung der Rechte des

Eigentums und der Forderungen der Menschlichkeit aus. Alle fanden, nachdem sie verhältnismäßig nur kurze Zeit bestanden, ein unerwartetes, schnelles und tragisches Ende. So geben sie uns ein charakteristisches Bild von Zuständen, wie sie beim Übergange des Mittelalters in die Neuzeit fast überall in Europa sich vorfanden.

---

43. Fahrende Ritter.

(Nach: Jacob Falke, Die irrende Ritterschaft. In: Raumer, Historisches Taschenbuch. IV. Folge. 4. Jahrg. Leipzig, 1863. S. 175—232.)

Die Romandichtung des vierzehnten Jahrhunderts lehnte sich zwar verwandtschaftlich an die Artussagen an, griff aber auch frei in alle übrigen Sagenkreise hinaus, wählte aus und verband willkürlich, erfand auch viel Neues hinzu. Überflügelt wurde sie dann von den ganz frei erfundenen spanischen Romanen, die mit „Amadis von Gallia“ ihren Anfang nahmen, sich alsbald in Übersetzungen und Nachbildungen durch alle christlich-ritterlichen Länder verbreiteten und noch am Ausgange des sechzehnten Jahrhunderts so lebhaft im Schwunge waren, daß sie gegen sich den „Don Quixote“ hervorriefen.

Diese Romandichtung verlangte eigentlich von jedem Ritter, daß er ein irrender sei. Er war des Standes nur würdig, wenn er auf Thaten und Abenteuer auszog. Seine Tapferkeit sollte von solcher Art sein, daß nichts in der Welt sie irgend zu erschüttern vermöchte, sein Ruf, seine Ehre sollten blank sein wie sein Schild und auch der peinlichsten Skrupelsucht nicht den kleinsten Flecken entdecken lassen. Seinem gegebenen Worte sollte er treu sein bis in den Tod, und mit derselben unwandelbaren Festigkeit sollte er ein Sklave seiner Pflichten, seines Rittergelübdes sein. Zum Dienst der Schwachen, der Waisen, der Unmündigen, der Frauen in jedem Augenblicke bereit, sollte er alle Ungerechtigkeit rächen, seinen Feinden gegenüber sollte er unter Umständen die edelste Großmut zeigen, den Frauen aber die höchste Ehrfurcht widmen und nicht einmal dulden, daß von einer Dame in seiner Gegenwart Schlechtes geredet werde.

Alles das war eigentlich dazu angethan, den Ritter zu erheben, einen vollkommenen Menschen aus ihm zu machen. Unglücklicherweise wurden aber diese vortrefflichen Grundsätze so überspannt und ihre Anwendung wurde in so eigentümlichen Formen verlangt, daß sie in der Praxis, wenn nicht gerade in das Gegenteil umschlugen, so doch hart an die Thorheit streiften. Das Gold erwies sich als Flitter, der Glanz als Schein. Neben unermüdlicher Abenteuerlust bietet die Ritterschaft des vierzehnten Jahrhunderts die glänzendsten Beispiele von Tapferkeit und Kühnheit, von Treue, Ehrenhaftigkeit, Großmut, Aufopferung, aber oft in den abgeschmacktesten Formen, die mit denen der Romane wetteifern. Es gab natürlich irrende

Ritter, welche zwar nicht die Welt von Ungeheuern befreien wollten, in allem anderen aber ihre poetischen Originale treu nachahmten.

Mannigfache äußere Umstände waren es, welche in der Ritterschaft des vierzehnten Jahrhunderts ein Feuer anfachten, wie es nötig war, um den Sinn auf die hohen Ideale der Romane zu richten. Ohne Zweifel wirkten hierzu am mächtigsten die englisch-französischen Kriege, welche bei ihrer langen Dauer und dem Preise, der auf dem Spiele stand, den Wetteifer beider Nationen auf die höchste Spitze trieben. Dieser Wetteifer ergriff auch andere Nationen, und ganze Scharen deutscher Ritter eilten auf die betreffenden Schlachtfelder. Aber diese Kriege waren es nicht allein. Die ganze abendländische Christenheit war in dieser Periode in schwärmender Bewegung. Es ist ein Zeitalter weiter und wundersehender Reisen, wie des Marco Polo und Mandeville, welches endlich zu den großen Entdeckungen des Seewegs nach Ostindien und der neuen Welt führt, an denen der romantische Abenteuersinn ebensoviel Anteil hat, als die Wissenschaft. Die Wallfahrten nach dem heiligen Grabe leben zahllos wieder auf, Kreuzzüge werden angeregt, selbst Könige nehmen das Kreuz, wenn auch die Fahrt nicht zur Ausführung kommt. In den Preußenfahrten fanden die Kreuzzüge nach dem gelobten Lande einen Ableiter. Einzelne Ritter und ganze Scharen zogen dahin, so oft und so zahlreich, daß die Kreuzfahrten des zwölften Jahrhunderts, nur in anderer Richtung, wieder aufgelebt schienen. Der Sitz des Großmeisters des deutschen Ordens in Marienburg bildete den glänzendsten Hof; kein anderer konnte sich rühmen, in dem gleichen Grade die Ritterschaft der ganzen Christenheit bei sich zu sehen. Ebenso sahen die Kriege gegen die Türken, gegen die Russen und die Völkerschaften an der untern Donau, wie nicht weniger die nordischen Kriege und die nie endenden Fehden in Italien und Spanien, die Maurenkämpfe nicht zu vergessen, stets eine gute Zahl fremder Ritter, die nichts anderes dahin trieb, als die Reise- und Abenteuerlust.

Reisen, das heißt, ein paar Jahre herumwandern und sich in Waffenthaten versuchen, galt für den jungen Adligen nötig zur Vollendung; er sollte sich dabei Kriegserfahrung sammeln und sich zugleich in guter Lebensart ausbilden. Die Gewohnheit hatte daraus eine Vorschrift gemacht; wer ihr nicht folgte, mußte auf Ruhm und Ehre verzichten. Meistens holten sich die jungen Männer auch in der Ferne den Ritterschlag.

Außer dieser jungen Ritterschaft, die sich aus Thatenlust, um Ruhm und Bildung auf Reisen befand, gab es noch eine andere Klasse von Kriegsabenteuerern, die umherzog, weil sie kein anderes Geschäft, keinen anderen Erwerb hatte. Es waren meist jüngere Söhne armer Edelleute, denen nichts anheimgefallen war, als höchstens Roß und Rüstung, und die nun ihr Glück und ihre Existenz einzig auf ihr Schwert, den „Brotgewinner“ gründeten. Als die Turnierlust sank, wurden sie aus Turnierfahrern Kriegssöldlinge, die zwar jedem Herrn dienten, ausgenommen gegen ihren Lehnsherrn, aber nur für Geld.

Der deutsche Adel war zwar weniger als der französische und englische vom Geiste der irrenden Ritterschaft erfüllt, dennoch zeigte sich dieser auch in ihm lebendig. Nach dem tiefen Verfall des Rittertums in der zweiten Hälfte des dreizehnten und im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts erfolgte auch in Deutschland vielerorten eine Erhebung, welche sich durch die Überlieferungen der Vergangenheit nährte, ihre Formen nachahmte, dabei aber auch verschärfte und manierierter machte. Auf jedem Gebiete fast stößt man auf den Einfluß der Epen und Romane; man schreibt sie von neuem ab, liest, überarbeitet und sammelt sie; man findet Scenen aus ihnen auf Pergament gemalt, auf Kästchen geschnitzt, auf Teppiche gestickt, auf den Wänden in lebensgroßen Figuren dargestellt; man findet den Roman im Ernst und in den Spielen des Lebens.

Auch die deutschen Ritter schwärmten im vierzehnten Jahrhundert in der ganzen Welt umher. Wenn sie einen besonderen Abzugskanal nach Preußen zu dem deutschen Orden hatten und die Donau hinab gegen die Türken zogen, so gab es doch auch im Westen kein Schlachtfeld, wo man sie nicht getroffen hätte.

Peter Suchenwirth, der österreichische Dichter, hat eine Anzahl „Ehrenreden“ berühmter Zeitgenossen gedichtet, aus denen man ersieht, wie die Ritterfahrten nach allen Himmelsgegenden fast zur gewöhnlichen Sitte gehörten und wie ein weitgereister Mann in jener Zeit durchaus nicht selten gewesen ist. Vom Burggrafen Albrecht I. von Nürnberg erzählt er, wie

den Ungläubigen gefangen wurde. Durch Kaufleute losgekauft, gelangte er zum zweitenmal über Armenien nach Jerusalem, ging nach Cypern und Konstantinopel und fuhr durch Rußland und Polen an die Ostsee und hinüber nach Schweden und machte mit dem König von Schweden einen Zug gegen die Russen. Über Drontheim reiste er weiter nach Schottland, England und Irland und wohnte einem Seetreffen zwischen den Engländern und Spaniern bei. Nun ging er zwar nach Holland, aber erst nachdem er noch eine Romfahrt gemacht hatte, sah er seine Heimat wieder. Mit seinen Reisen war er jedoch noch lange nicht fertig. Zuerst machte er noch zwei Kriegszüge wider die Preußen und Russen mit, dann zog er wieder nordwärts nach Schweden, herab durch Dänemark, Holstein, Westfalen, die Niederlande nach Frankreich und sah Paris, ging hinüber nach Spanien bis Sevilla und Granada und kämpfte in Valencia gegen die Mauren, schiffte sich ein nach Majorka, Sardinien, nach der Berberei und besuchte Tunis. Endlich gelangte er über Sicilien, Rhodus und Cypern zum drittenmale nach Jerusalem, von wo er über Konstantinopel und durch die Binnenländer die Donau aufwärts nach Hause zurückkehrte.

Der abenteuerlichste unter den deutschen Wanderrittern, derjenige, welcher am klarsten den Einfluß der Romane erkennen läßt, ist der Sänger und Dichter Oswald von Wolkenstein, ein Tiroler. Von Kindheit auf hatte er sich vollgesogen von der ganzen Sagenromantik, die damals in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts auf Berg und Thal allerorten in Tirol wieder auflebte. Kaum war er zehn Jahre alt, ein Bursche, überreif für sein Alter an Körperkraft und Verstand und von gereizter, bildervoller Phantasie, so hielt es ihn schon nicht länger in seines Vaters Schloß. Er lief davon und kam als Reiterbube, armselig und dürftig, die Nacht im Stall oder unter freiem Himmel zubringend, mit dem Zuge Herzog Albrechts III. (1377) nach Preußen.

In Preußen blieb Oswald acht Jahre, machte alle Züge gegen die Preußen, in Polen und Rußland mit und lernte bei dem deutschen Orden den Krieg unter Wunden und Gefahren. Der Drang nach Abenteuern führte ihn weiter. Von Königsberg fuhr er hinüber nach Skandinavien, besuchte die Niederlassungen der Hansa und focht mit im Heere der Königin Margarete in einer schwärmerischen Verehrung für ihre Person, mit einer Hingebung, wie sie nur ein irrender Ritter im Kampfe für eine bedrängte und geliebte Prinzessin zu zeigen vermochte. Nach dem Siege bei Falköping (1388) suchte er das Land seiner Sehnsucht auf, England, die Geburtsstätte der romantischen Sagen, die Heimat der Tafelrunde, denn er selbst dachte sich als einen der irrenden Ritter, der nach dem Gral durch alle Welt suchte. Er kam noch rechtzeitig, um die Schlacht von Otterburn mitzumachen. Auch Irland sah er noch und kehrte dann 1389 nach Königsberg zurück, aber diesmal nur um weiter zu wandern.

Mit Handelsleuten ging er durch das innere Land nach Kaffa und wollte mit einem Schiff, auf dem er sich als Ruderknecht und Koch ver-

dungen hatte, nach Kleinasien hinüber. Durch solche niedere Dienstleistungen dachte er sich der künftigen Geliebten würdiger zu machen. Da er Schiffbruch litt, kam er nur mit Lebensgefahr nach Trapezunt, wanderte aber unverdrossen an den Euphrat und kehrte nach Kaffa zurück. Von hier fuhr er über Konstantinopel nach Kandia, wo er ein paar Jahre in untergeordneten Diensten blieb.

Als König Sigismund, den er von früheren Zeiten kannte, in Ungarn die Abenteuerer aller Welt gegen die Türken sammelte, fand auch Oswald sich ein, kämpfte mit bei Nikopolis und befand sich mit auf dem Schiff, welches den flüchtigen Sigismund rettend die Donau hinabtrug. Mit ihm fuhr er sodann über Konstantinopel nach Rhodus und trennte sich von ihm in Dalmatien, um zum erstenmal, 25 Jahre alt, die tiroler Heimat wiederzusehen.

Unglückliche Liebe zu einem hartherzigen, grausamen Fräulein trieb ihn aufs neue von dannen, diesmal als Pilger, sich verzehrend in Liebesqual, sich abtötend und peinigend nach dem Muster des Amadis, er auf der Wanderung, wie dieser in selbsterwählter Einsamkeit. Oswald war nicht fern von einem Don Quixote, dem er auch im frühvermitterten Äußeren glich, nur daß eine wirkliche Liebe zu Grunde lag. Er ging wieder nach dem Morgenlande, sah den Sultan in Kairo, betete in Bethlehem und erhielt den Ritterschlag am heiligen Grabe in der überkommensten Weise. Eines Morgens schwang er sein Schwert zum Fenster hinaus und rief: Sehna, dein Ritter macht! Liebe [illegible] In voller Rüstung [illegible]

er bereits eine Braut hatte, die seiner in den deutschen Alpen wartete. Langsam durchzog er den Süden Frankreichs, bis er nach Genua kam. Hier erwachte er aus dem Sinnentaumel, um sich ganz in die Politik und in die Händel der Parteien zu werfen. Hiermit hört der irrende Ritter auf, obwohl seine späteren Fahrten und Erlebnisse noch abenteuerlich genug sind; aber sie geschahen im Dienste der Politik.

Daß diese Art Leute, welche um der Ritterschaft willen Abenteuer auf weiten Fahrten suchten, im 15. Jahrhundert nicht ausstarben, bezeugt der schwäbische Ritter Georg von Ehingen, der seine Fahrten selbst beschrieben hat. Er hatte seine Jugend am Hofe der österreichischen Herzöge zugebracht; als er aber den Ritterschlag erhalten hatte, duldete es ihn nicht länger im Hofdienste. Er nahm Urlaub und begab sich wohlgerüstet über Venedig nach Rhodus, wo man einen Angriff des Sultans erwartete. Da der Sultan starb und der Angriff unterblieb, so fuhr Georg nach Palästina, sah Jerusalem und wollte weiter pilgern bis nach Babylon, kam aber nur bis Damascus. Über Cypern und Rhodus kehrte er 1454 in die Heimat zurück.

Mit einem andern jungen ritterlichen Genossen zog er zum zweitenmale wieder aus, diesmal nach Westen, besuchte den französischen Hof und die spanischen Höfe, bis er nach Portugal kam. Erst hier fand er wirkliche Kriegsarbeit, um die er ausgezogen war. Die Mauren bedrängten und belagerten die Stadt Ceuta, welche Oswald von Wolkenstein mit erobert hatte; Georg von Ehingen und sein Genosse halfen sie siegreich verteidigen. Jener erwarb dabei großen Ruhm, indem er einen riesigen Heiden, der die christlichen Ritter herausforderte, im Zweikampfe erlegte. In Spanien machte er noch einen Kriegszug gegen Granada mit, und zu Lissabon und in Kastilien hoch geehrt und reich beschenkt, kehrte er über Frankreich, Schottland und England in die Heimat zurück.

---

44. Die deutschen Spielleute des Mittelalters.

(Nach: Wilh. Scherer, Geschichte der deutschen Dichtung im 11. und 12. Jahrhundert. Straßburg, 1875. Friedr. Vogt, Leben und Dichten der deutschen Spielleute im Mittelalter. Halle, 1876. Alb. Richter, Deutsche Sagen. Leipzig, 1876. E. Barre, Über die Bruderschaft der Pfeifer im Elsaß. Colmar, 1873.)

Der Sänger war am Hofe der altgermanischen Fürsten eine willkommene und geachtete Persönlichkeit. Theodorich der Große sandte dem Frankenkönige Chlodwig, der dringend darum gebeten hatte, einen Hofsänger.

Deor, der Hofsänger der Heteninge, klagte, als ein anderer ihn aus seiner Stelle verdrängt hatte, in einem Liede; „Einst war ich der Heteninge Dichter, dem Herrn teuer und Deor war mein Name. Viele Winter hindurch hatte ich guten Dienst und einen holden Herrn, bis daß Herrand kam,

der sangkundige Mann und das Landrecht erhielt, das mir der Edeln Schirmherr früher gegeben hatte."

Mancher dieser Dichter mochte lange von Ort zu Ort gezogen sein, bis endlich ein reicher und mächtiger Herr, dem er seine Lieder vorsang, den oder dessen Vorfahren er vielleicht in seinem Liede verherrlichte, ihn bei sich behielt und ihm für das Alter ein sicheres Ruheplätzchen bereitete.

So erzählt in einem alten angelsächsischen Liede ein solcher Dichter, Widsidh, von seinen früheren Fahrten: „Viele fremde Länder durchreiste ich, weit über den breiten Erdengrund. Gutes und Übles habe ich da erfahren; fern von Freunden und Verwandten zog ich in die Weite. Darum kann ich singen und erzählen vor den Gästen, die in der Halle sitzen und Met trinken, wie mich edle Helden gütig behandelt haben." Im weitern Verlaufe des Liedes schildert er seine und seines Genossen Skilling treffliche Kunst. „Wenn wir beide in glänzender Rede vor unserm siegreichen Fürsten Sang erhoben, wenn laut zur Harfe der Gesang erklang, dann sprach mancher tapfre Mann, der das wohl verstand, daß er niemals bessern Sang gehört habe." Endlich schließt Widsidh sein Lied mit den Worten: „So schreitend wandern die Sänger, die die Helden besingen, durch viele Länder. Sie sagen, was sie bedürfen, und wenn sie es erhalten haben, sagen sie Dankworte. Immer, bald im Süden, bald im Norden, treffen sie einen der Lieder Kundigen, einen Freigebigen, der sich durch seine Freigebigkeit Ehre vor seinem Hofgesinde verschaffen will."

Im Gudrunliede erzählt der Sänger Horand von zwölf Sängern, die täglich vor seinem Herrn singen mußten. Horand selbst ist ein edler Spielmann, der die Harfe zur Hand nimmt, wenn niemand seines Schwertes bedarf, wie der kühne Spielmann Volker im Nibelungenliede.

Neben solchen freien Helden begegnen in den deutschen Sagen andere Spielleute, die zu ihrem Herrn offenbar in dem Verhältnis geachteter Dienstleute stehen. So die beiden Sänger Werbel und Swemmel, die König Etzel im Nibelungenliede mit Botschaft an den Königshof zu Worms sendet.

Der bedeutendste unter allen wandernden Sängern des deutschen Mittelalters ist Walther von der Vogelweide, der an Fürstenhöfen seinen Aufenthalt nahm und seine Lieder erklingen ließ. Unter die eigentlichen „fahrenden Sänger oder Spielleute" kann er jedoch nicht gezählt werden. Diese gehörten meist einer ärmeren Klasse an und nahmen bei der Wahl ihres Publikums weniger Rücksichten. Sie sangen „zu Hofe und an der Straßen", auf Ritterburgen und in Bauerhöfen, überall, wo man sie hören wollte und wo man bereit war, ihnen ihre Mühe mit einem guten Gericht, einem guten Trunk, einem getragenen Kleide zu vergelten.

Hauptsächlich fanden sie sich, oft in großen Massen, ein, wo ein Fest gefeiert wurde. Bei Krönungsfeierlichkeiten, bei großen Turnieren u. dgl. fand man sie zu Hunderten. Derjenige Herr, der sich am freigebigsten gegen sie bewies, ward von ihnen mit dem größten Lobe bedacht, wer aber karg war, dem sang man höhnende Spottlieder. Wer sich vor dem Spotte und der

üblen Nachrede der „gerenden diet“ = des begehrenden Volkes fürchtete, der durfte mit der Verteilung von Gold und Silber, von Kleidern und Waffen, ja wohl gar von Rossen nicht sparsam sein.

Als einen Fürstenhof, wo fahrende Sänger gern willkommen geheißen werden, rühmt Walther von der Vogelweide den Hof des Landgrafen Hermann von Thüringen. Er selbst kehrte zweimal auf der Wartburg bei ihm ein. Nach seinem ersten Besuche auf der Wartburg schilderte er das dortige Lärmen und Treiben der ankommenden und abziehenden Gäste, unter denen nicht wenige Sänger sein mochten, in einem humoristischen Gedichte, das nach Simrocks Übersetzung so lautet:

Wer in den Ohren siech ist oder krank im Haupt,
Der meide ja Thüringens Hof, wenn er mir glaubt;
Käm er dahin, er würde ganz bethöret;
Ich drang so lange zu, daß ich nicht mehr vermag,
Ein Zug fährt ein, ein andrer aus, so Nacht als Tag;
Ein Wunder ist's, daß da noch jemand höret.
Der Landgraf hat so milden Mut,
Daß er mit stolzen Helden, was er hat, verthut,
Von denen jeder wohl als Kämpe stände.
Mir ist sein hohes Thun wohl kund:
Und gält' ein Fuder guten Weines tausend Pfund,
Doch niemand leer der Ritter Becher fände.

Auch Wolfram von Eschenbach war auf der Wartburg und zwar gleichzeitig mit Walther von der Vogelweide. Auch er rühmt des Landgrafen Freigebigkeit und erwähnt die zahlreiche und zuweilen wohl auch etwas gemischte Gesellschaft auf der Wartburg, doch kann er sich nicht enthalten, ein Wort des Tadels mit einzumischen und Walthern recht zu geben, der in einem seiner Gedichte gesagt habe, die auf der Wartburg Einkehrenden müsse man grüßen: „Guten Tag, Böse und Gute.“

Von König Heinrich V. wird berichtet, daß er bei seiner Vermählungsfeier die unzählige Menge der Spielleute so überaus reichlich beschenkt habe, daß es kaum zu beschreiben sei. Manchmal wurden freilich die Erwartungen dieser Leute mit leeren Taschen auch bitter getäuscht; so auf der Hochzeit König Heinrich II., der sie alle unbeschenkt und mit hungrigem Magen von dannen ziehen ließ — zum großen Wohlgefallen des geistlichen Berichterstatters, der das allen Herren als ein nachahmungswertes Beispiel empfiehlt.

So gab es denn in der That auch manchen hohen Herrn, der sich aus dem Lobe der Spielleute wenig machte und durch alle ihre schlauen Künste sich nicht verleiten ließ, einen Griff in den Beutel zu thun. Er wurde dann auf das rücksichtsloseste durch Schmäh- und Spottlieder verfolgt. Zu dieser übel berufenen Klasse gehörte auch Rudolf von Habsburg, den die Königswürde keineswegs vor solchen Angriffen sicherte. So zählt ein Spielmann alle vortrefflichen Eigenschaften Rudolfs auf, aber jeder einzelnen

werden die bösen Worte: „und er giebt nichts“ hinzugefügt. Mit noch weniger Ehrerbietung behandelt den König ein anderer Sänger, der ein scheinbar überschwengliches Lob seiner Tugenden mit den Worten schließt: „Ich wünsche ihm wohl, daß ihm soviel Heil geschehe als er freigebig ist; der Meister Singen, Geigen, Sagen das hört er gern und — giebt ihnen nichts dafür.“

Außer Geld empfingen die Spielleute zuweilen ein Schwert, oder ein Roß, daß sie nicht zu Fuße durch die Welt weiterziehen mußten, auch Kleider waren eine gewöhnliche Gabe. Die vornehmeren rühmten sich, nur neue anzunehmen, geringere Künstler verschmähten auch getragene nicht, und wenn sie derselben mehr erhielten, als sie brauchten, so wurden sie in klingende Münze umgesetzt. Stolz putzte sich der Spielmann mit vornehmer Leute Gewändern, denen er noch allerhand phantastischen Schmuck beizufügen liebte. Ein Bild eines Spielmannes in einer alten Handschrift zeigt diesen in grünem Rock, gelben Hosen, roten Schuhen, die Harfe in der Hand; ein gewaltiger Kopfputz von roten Federn fällt über das langgelockte Haar.

Zuweilen ward ein Spielmann längere Zeit auf einer Burg zurückgehalten. Der Herr der Burg schickte ihn wohl mit Botschaft zu einer andern Burg, den Töchtern des Burgherrn mußte er Unterricht im Singen und im Saitenspiel erteilen.

Nicht jedem Fahrenden ward es so wohl, und mancher mußte wohl einstimmen in das Lied, in dem es von den Reichen heißt:

„Wann man anhelt
umb ein trinkgelt,
tuns (thun sie) böse wort ausgeben
und drohen eim mit schlegen,“

während von den Bauern gesagt wird:

„den bauren ist gut singen;
ob sie sein wol
trunken und vol,
tun sie doch eim eins bringen (seinem einen Trunk zubringen);
so tut die stimm bass (besser) klingen.

Nicht nur Sänger waren übrigens unter den Spielleuten zu verstehen. Es war eine bunte Gesellschaft, diese große Klasse heimatloser Leute, die unstät von Ort zu Ort ziehend, mit ihren mannigfaltigen Künsten auf den Geldbeutel der unterhaltungsbedürftigen Menge spekulierten. Da waren schon die Vorfahren unserer Kirchweih- und Jahrmarktsgäste in den verschiedensten Gattungen vertreten: Komiker, die ungereimte Lieder vortrugen, Bärenführer, die ihre plumpen Gesellen zum belustigenden Ergötzen des gaffenden Volkes Tänze aufführen ließen, Taschenspieler, die Jonglierkünste und mancherlei Kunststücke zu machen verstanden, solche, denen es an Reichtümern gegen waren, Quacksalber, die sich in allerlei [illegible] ausgaben, als sonstige die Leute [illegible] klingende Münze [illegible]

Puppen an Fäden bewegten und ihnen Reden in den Mund legten, Possenreißer und Tänzer, unter ihnen auch Frauen, vor allem aber Musikanten, die mit ihren Harfen und Fiedeln, Trompeten und Pauken bei keiner öffentlichen Belustigung fehlen durften. Wir dürfen mit dem alten Ausdrucke: Spielleute keineswegs einen engen Begriff verbinden, indem wir bei dem ersten Bestandteile dieses Wortes nur an das Spielen musikalischer Instru-

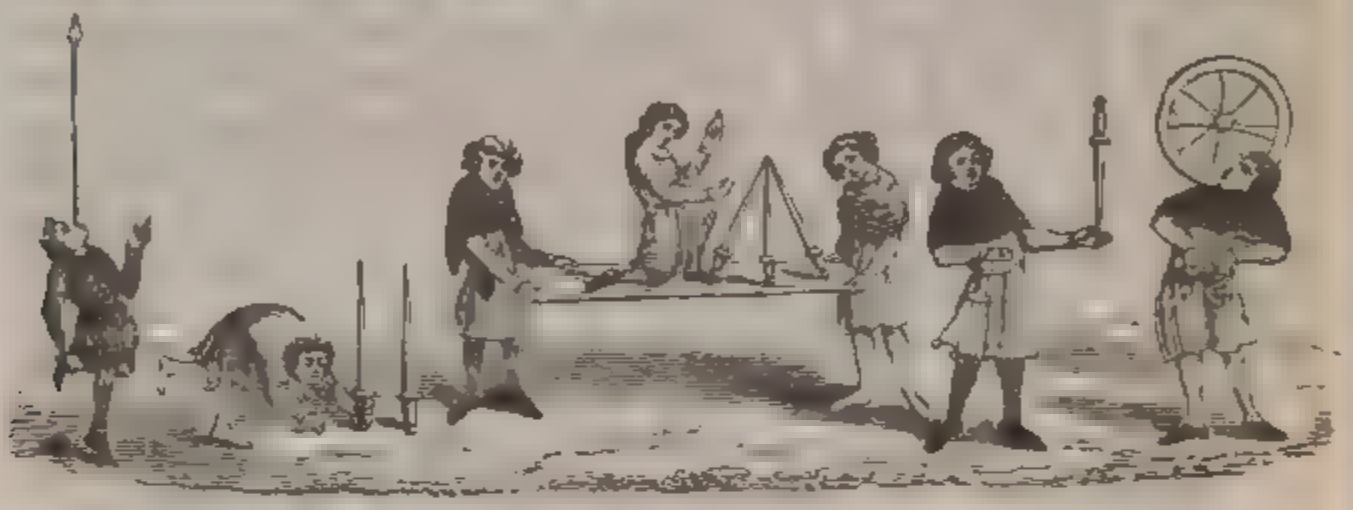

Fig 46. Gaukler (Nach „Strutt, Sports and Pastimes".)

mente denken; „spil" heißt in der alten Sprache ganz allgemein: Zeitvertreib, Belustigung, Scherz, „spilman" derjenige, welcher aus der Belustigung einen Beruf macht.

Wie gern gesehen die Spielleute bei festlichen Veranlassungen auch waren, standen sie doch eigentlich nicht in Achtung. Liederliches Leben,

Fig 47 Kunstreiter (Nach „Strutt, Sports and Pastimes".)

Trunksucht u. dgl. mochte man wohl manchem Spielmann mit Recht zum Vorwurfe machen. Ihre Heimatlosigkeit und Besitzlosigkeit, ihr Leben aus fremder Leute Taschen setzte sie tief in der Achtung anderer herab. Namentlich der Geistlichkeit war ihr ganzes Gewerbe ein Greuel. „Die Pfeifer und Lautenschlager", sagt ein frommer Eiferer, „sind des Teufels Meßner, die mit ihren Pfeifen und Lauten die andern zusammenrufen, gerade wie

der Meßner es thut:" und ein anderer rechnet „ein spilmann sin" geradezu unter die Todsünden. In der Regel waren die Spielleute von der Communion ausgeschlossen, und es war eine ganz besondere Vergünstigung, wenn ihnen auf dringendes Bitten gestattet wurde, einmal im Jahre zum Abendmahl zu gehen, vorausgesetzt, daß sie sich vierzehn Tage vorher und nachher ihres gottlosen Gewerbes enthielten. Wie die strengen Geistlichen über den Stand der Spielleute dachten, veranschaulicht am besten eine Stelle in den Predigten des Bruder Berthold, jenes frommen und beredten Franziskaners, der um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in den verschiedensten Gegenden Deutschlands predigte. Er sagt von den Spielleuten: „Die [illegible]

[illegible]

zwischen hoch und niedrig auch innerhalb dieses Standes zu machen wußte. Sicher standen diejenigen, welche sich durch ihre Kunst hervorthaten, welche auch an Höfen Zutritt hatten, in höherem Ansehen und genossen, wo sie in den Dienst eines vornehmen Herren traten, auch dessen Schutz. Sie sehen selbst mit Verachtung auf das fahrende Volk der Landstraße herab und klagen bitter, daß die Vornehmen an diese elende Gesellschaft ihre Gaben verschwenden, statt sie ihnen, den Meistern in der Musik und Dichtkunst, zuzuwenden. Hören wir den Spruch eines dieser „Meister“:

Gern nehmen die, die Meister sind im Singen und im Geigen,
In rechter Not ein kleines Gut, wo's einem reichlich eigen;
Empfangen sie's von edlen Herrn, sie zollen bessern Dank
Als kunstlos Volk; denn wißt, ihr Herrn: Bierfiedler-Lob hat keinen guten Klang.

Freilich ein Makel haftete doch allen diesen fahrenden Leuten ohne Unterschied an: sie nahmen Gut für Ehre. Dessen waren sie sich selbst sehr wohl bewußt und gaben es selbst in ihren Liedern zu. Aber sie legen diesen bösen Worten einen ganz besonderen Sinn unter, nicht denjenigen, welchen ihre Gegner und auch die rechtlichen Bestimmungen damit verbinden, daß sie für das Gut, welches sie empfangen, ihre Ehre dahin geben und dadurch ehrlos werden; sondern Ehre ist die Gegengabe, welche sie demjenigen verleihen, der ihnen von seinem Gute mitteilt; er ehrt sich selbst schon durch die Gabe, und sie breiten seine Ehre durch ihr Lied aus. So wissen sie gerade in denjenigen Worten ihren Stand zu verklären, mit welchen andere ihn brandmarkten.

Der Stand der Spielleute hob sich gegen das Ende des Mittelalters mit dem Aufschwung der Komik, die sie vorzugsweise pflegten, und mit der erhöhten Wertschätzung des Volksliedes, zu dessen Bewahrung und Verbreitung sie am meisten berufen waren. Das Volkslied hatte, wie die Komik, nie aufgehört zu bestehen, aber es kam erst recht zu Ehren, als die Kunstdichtung verfiel. Zu besonderem Ansehen gelangten die früher so tief erniedrigten Spielleute im Elsaß, wo sie eine anerkannte Zunft bildeten, die scherzhaft das Königreich der fahrenden Leute genannt wurde.

Wie schon früher in Frankreich die Gaukler, so traten auch im Elsaß die fahrenden Leute zu einer Genossenschaft zusammen, ein Herr von Rappoltstein übernahm das Patronat über die lustige Zunft, und Kaiser Friedrich III. bestätigte ihn darin. Jetzt waren die Pfeifer und Geiger im Elsaß eine anerkannte Genossenschaft mit Siegel und Brief; niemand im Lande außer ihnen war erlaubt, auf den Gassen und in Schenken, bei Hochzeiten, Kirchweihen oder sonstigen Gelegenheiten zu spielen und Kurzweil zu treiben. Und die Herren von Rappoltstein hießen jetzt: „die Könige der Geiger und Pfeifer.“

Das „Pfeiferkönigreich“ reichte „im oberen und unteren Elsaß“ — so lautete die Formel — „zwischen Rhein und Gebirg vom Hauenstein bis zum Hagenauer Forst“, umfaßte also genau das alemannische Sprachgebiet

des Landes. Rappoltsweiler war die Hauptstadt dieses wunderlichen Reiches. Hier, am Sitze des Pfeifergerichts, vor welches die Rechtsfälle der Mitglieder zu bringen waren, wo der Oberkönig residierte, sammelte sich die Bruderschaft alljährlich zum großen „Pfeifertag" (Pfiffersdaui) und zwar im September am Sonntage nach Mariä Geburt in der Zunftherberge zur „Sonne", die noch existiert. Das Zunftbanner mit Trompeten und Pauken voran, dann der von der Rappoltsteinschen Herrschaft ernannte Pfeiferkönig mit der vergoldeten Krone auf dem Haupte, die Schöffen des Pfeifergerichts im altertümlichen Aufputze, zum Schlusse — je zwei und zwei — die Spielleute mit ihren tönenden Instrumenten: so ging der lustige Spielmannszug unter Glockengeläute und Volksjubel durch die Stadt ins Thal. Hinter den blau aufsteigenden, wie im Feuer erstarrten, schroffen und hohen Felswänden rechts in eine Seitenschlucht einlenkend, führten die von Kastanien beschatteten Steinpfade nach der versteckten Kapelle des Klosters Dusenbach. Hier stand das wunderthätige byzantinische Madonnenbild, das der Kreuzfahrer Egenolf von Rappoltstein aus Konstantinopel mitgebracht hatte. Die Mutter Gottes von Dusenbach war nämlich die Schutzpatronin der Pfeifer und Geiger, Siegel und Marke der Zunft zeigte deren Bild. Hier mußten sie opfern und beichten, hierher ihre Buße zahlen in Silber oder Wachs, hier am Pfeifertage die große musikalische Messe abhalten, zu welcher jeder auf seinem Instrumente spielte und zwar jeder, was er wollte. Ein schauerliches Durcheinander! Dann ging der Zug nach alter Satzung vor das Schloß, um der „Herrschaft im Königreich" zu huldigen, worauf der Pfeifertag im Zunfthause mit fröhlichem Tanze, mit Mahl und Trunk schloß. Dabei wurde der „König" ganz, die Schöffen zur Hälfte freigehalten und der Schenge je nach seinem Durst mit Wein versehen. Wer durchaus abgehalten war, die Ehrenmarke selbst zu lösen und dem Fest beizuwohnen, mußte den Entschuldigungsfall beeiden lassen und alle Beiträge zahlen, als ob er jugegen gewesen wäre.

Die Rechtspflege des Pfeifergerichts für die Genossen war ausgedehnt genug. Nur wer sich gegen die üblichen Aufnahmsgebräuche vergangen, wer Zwietracht angestiftet, wer Rache übte, wer Diebe oder Verbrecher schützte und sie vor das Gericht seiner Genossen brachte, wer Meineide schwor, wer sich weigerte, vor Gericht zu stehen, wer seine Schulden nicht bezahlte, wer sich weigerte, vor Gericht zu stehen, wer seinen Pflichten sich entzog, wer Pfeifergenossen beleidigte, wer sonstwie im Lande in Streit verwickelt wurde.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts mußten die Pfeifer von Bingen zum Kronenmünster, wegen ihres Eides und die Pfeifer selbst zum Jahrmarkt schicken vor diesen die Sänger des Pfeifergerichts singen, [illegible] und mußte Lüt [illegible] Die Pfeifer mußten die Pfeifer und Geiger des Hofes unterhalten wie sie ihren [illegible] Lupfacken [illegible] und die Pfeifer [illegible]

Spielmann müsse aber auch dann bezahlt werden, wenn man statt seiner einen anderen dinge. Sonst war jeder Zunftbruder befugt, seiner Kunst überall im Königreiche nachzugehen. Nur zu keiner Judenhochzeit durfte aufgespielt werden, es sei denn, der Jude zahlt zum voraus einen Goldgulden, der dem „König" des laufenden Jahres eingeliefert werden mußte.

Das also geordnete Königreich der Pfeifer und Geiger überstand den 30jährigen Krieg, das Aussterben der Rappoltsteiner, den Wechsel der Herrschaft*), die französische Besitznahme und ging erst mit der großen Revolution zu Ende. Erst im Jahre 1838 starb das letzte Mitglied der ehemaligen Pfeiferbruderschaft. Noch bewahrt die Stadt viele Erinnerungen an dessen Blütezeiten. Im Rathause zeigt man eine wertvolle Sammlung von Pokalen, Panzern und Waffen, welche die Herrschaft bei solchen feierlichen Anlässen schenkte. Am alten Markt vor dem „Lamm" steht noch der Laufbrunnen, den Wilhelm von Rappoltstein im Jahre 1516 errichten ließ. Die vier Wassergießer stellen einen geharnischten Ritter, einen Knappen mit Eselsohren, einen Löwen mit Mönchskopf und den Schalksnarren mit der Schellenkappe vor. Auch der „Pfiffersdaui" wird noch mit Ball, Essen und Trinken während des Septembermarktes gefeiert. Die Ritter des lustigen Königreiches sind zerstoben, aber „Spielleut, durstige Leut" hat seine Geltung auch nach Auflösung der heitern Zunft behalten.

Der Durst der alten Spielleute verrät sich auch in ihren eigenen Dichtungen. Es gab nämlich unter den fahrenden Sängern nicht nur solche, die fremde Gedichte vortrugen (vorsangen, oder wenn es größere Epen waren, vorlasen), manche trugen auch ihre eigenen Gedichte vor und diejenigen Gedichte, die man zur Spielmannspoesie rechnen muß, lassen sich an mancherlei erkennen. Zunächst finden sich in ihnen nicht selten direkte Anreden an die Zuhörer. Noch jetzt versetzen uns die Handschriften solcher Gedichte auf das lebhafteste in den Kreis der Zuhörer, mögen nun die betreffenden Stellen von den Dichtern ursprünglich so geschrieben, mögen sie von Fahrenden erst nachträglich hineingesetzt sein. Schon der Anfang der Gedichte enthält sehr oft die Aufforderung, nun zu schweigen.

Oft begegnet auch in den Gedichten, wenn die Rede eines Helden angeführt werden soll, die Anrede: „Nun höret, wie er sprach!" Ja, die Zuhörerschaft wird sogar mitten im Gedicht bei mißlichen Fällen um Rat gefragt. So heißt es einmal an einer Stelle, wo es sich um die Befreiung etlicher Helden aus der Gefangenschaft handelt: „Nun ratet alle in diesem Ringe (= Kreise), wie wir sie von dannen bringen."

Auch der Wunsch des Vorlesers, seine Kehle einmal anzufrischen, findet Ausdruck. So heißt es an einer Stelle des Gedichtes vom Zwergkönig Laurin, wo eben ein Bote mit wichtiger Nachricht ankommen soll: „Bis der Bote kommt, bringt Wein!" In dem Gedichte „Flos und Blankflos" findet sich fünfmal die Aufforderung:

*) Die Grafschaft Rappoltstein war 1667 durch Heirat an die Wittelsbacher von Zweibrücken gekommen.

„We dit wil horen vortlesen,
de schal dem leser drinken gheven“.

In „Salomo und Morolt“ wird erzählt, wie Salomo in die Gewalt seines Feindes gefallen. Schon ist der Galgen errichtet, an dem er hängen soll; Salomo liegt in Fesseln. Da unterbricht sich der Dichter in seiner Erzählung durch die Worte: „Darin muß er verlieren sein wertes Leben — man wolle denn dem Leser ein Trinken geben.“

Daß der Vorleser für seine Mühe auch noch etwas mehr, als einen Labetrunk erwartete, ersehen wir aus dem Gedichte „Reinhart Fuchs“. Wo da der Dichter von einem fast unglaublichen Streiche des Fuchses berichtet, fügt er hinzu:

„swer des niht geloubet,
der sol darumb niht geben.“

Ein charakteristisches Zeichen der Spielmannspoesie ist es auch, daß die Dichter sich und ihre Standesgenossen in derselben gern verherrlichen. Da wird erzählt von der trefflichen Kunst, die die Fahrenden bei irgend einem Feste bewährten, von den Thaten, durch die sie sich Verdienste erwarben. Immer werden die Fahrenden in ein möglichst günstiges Licht gestellt. In dem Gedichte vom König Rother ist es ein Spielmann, der mit kluger List die Königstochter wieder nach Konstantinopel zurückbringt. Ein Spielmann bringt dem Könige die erste Nachricht von der Ankunft Rothers und seiner schrecklichen Riesen.

Vor allen Dingen aber vergessen die Dichter nicht, von den reichen und herrlichen Geschenken zu berichten, die den Fahrenden bei dieser oder jener Gelegenheit gegeben wurden. Sicher sollten sich die Zuhörer an solcher Freigebigkeit ein Beispiel nehmen.

Wenn den Fahrenden ihr unstätes Wanderleben gleichsam zum Bedürfnis geworden war, so ist es nicht zu verwundern, wenn auch unter den Kreuzfahrern deren gefunden werden. Solche mögen es gewesen sein, die im zwölften Jahrhunderte das, was sie im Morgenlande gesehen und gehört hatten, in ihren Dichtungen mit anbrachten. Die wunderbarsten Ausgeburten einer von solchen Erinnerungen aus dem heiligen Lande erfüllten Spielmannsphantasie sind uns in einigen erzählenden Gedichten erhalten, in welchen christliche Legende, nationale Sage und eigene Erfindung des Dichters mit der orientalischen Scenerie sich zum buntesten Gemälde vereinigen. Dabei ist das Ganze oft von einem barocken Humor gefärbt, der sich in den größten Unglaublichkeiten und den wunderlichsten Übertreibungen gefällt. In dem Gedichte „Salomo und Morolt“ kommt es dem Verfasser z. B. nicht darauf an, den Salomo fünfthalbhundert Heiden mit eigener Hand totschlagen oder den Morolt vierzehn Tage lang sich unter Wasser verstecken zu lassen; aber es werden dabei doch bestimmte Grenzen inne gehalten, wir bewegen uns wenigstens immer unter Menschen und in menschlichen Verhältnissen. Der Dichter bedarf nicht sofort eines Deus

ex machina, wo sein Held in irgend eine Verlegenheit gekommen ist, wie das in zwei legendenartigen Spielmannsgedichten der Fall ist, dem Oswald und dem Orendel, in welchen bei dem geringsten Anlaß sofort Gott selbst oder ein Engel vom Himmel dazwischen kommt. Etwas Bezeichnenderes für diese Manier kann es kaum geben, als eine Stelle des letztgenannten Gedichtes.

König Orendel von Trier, der das heilige Grab erobern will, hat unterwegs mit seinem ganzen Heere Schiffbruch gelitten und selbst nur das nackte Leben gerettet. Nachdem er sich zur notwendigsten Bekleidung den im Bauche eines Walfisches aufgefundenen heiligen Rock Christi für dreißig Pfennige erstanden hat, die ihm die heilige Jungfrau durch den Engel Gabriel vom Himmel schickte, gelingt es ihm, auch noch zu ritterlicher Rüstung und zu einem Streitroß zu kommen. Er schwingt sich hinauf, aber zu seiner und des Dichters größter Verlegenheit kann er die etwas plump geformten Schuhe nicht in den Stegreif bringen.

„Gott geb dem Schuster immer Leid,
Der die Sohlen schnitt so breit,"

ruft da Orendel, zieht die Schuhe ab und wirft sie ins Gras. Aber was nun thun? Barfuß kann der edle König doch unmöglich in den Kampf reiten, und der Dichter selbst bemerkt, Orendel müsse nun neue Schuhe haben.

Da sandte ihm der Gottessohn
Zwei goldne Schuh vom Himmelsthron,
Die brachte ihm ein Engel schnell,
Der gute heilge Gabriel.
Da er nun also war beschuht,
Da war er stolz und wohlgemut —

und so ist alles denn in bester Ordnung.

Solche Geschichtchen konnten nur auf den naiven Glauben des ungebildeten Volkes berechnet sein, unter welchem der Spielmann seine Zuhörerkreise suchte, wie auch die derben Späße, die hin und wieder eingestreut werden, es entschieden auf den Beifall der großen Menge abgesehen hatten.

Trotz ihrer rohen und ungeglätteten Form haben die Spielmannsdichtungen des 11. und 12. Jahrhunderts doch einen großen Wert gehabt, indem sie der gelehrten Dichtung der Geistlichen gegenüber fast allein die nationalen, die einheimischen Überlieferungen pflegten, und es bleibt zu bedauern, daß die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts erblühende neue Kunst, die formenschöne Kunst der höfischen Dichter so ganz und gar von diesen Überlieferungen sich abwandte, um Abenteuer fabelhafter ausländischer Helden zu besingen, für die das deutsche Volk keine warme Begeisterung fühlen konnte.

Die fahrenden Sänger des Mittelalters haben wir zu ehren als diejenigen, die den Sinn für das Volkstümliche im deutschen Volke nicht ganz untergehen ließen, als Geistlichkeit und höfische Kunst gleichzeitig an der Untergrabung dieses Sinnes arbeiteten.

45. Mittelalterliche Tänze.

(Nach: K. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter. Wien, 1851. S. 369—382. A. Kerwinski, Zur Kulturgeschichte der Tanzkunst, in Westermanns Monatsheften. Bd. 16. S. 207—211. Dr. G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt, 1868. S. 415—423.)

Über die ältesten Tänze wissen wir nur wenig. Tacitus beschreibt einen Schwerttanz germanischer Jünglinge, der aus Sprüngen und kühnen Bewegungen zwischen aufgesteckten Schwertern bestand. Auch das gotische Wort für tanzen (laikan) weist auf springen und hüpfen hin. In der

Fig. 48. Ein „umgehender Tanz".

althochdeutschen Zeit scheint tumôn, womit das neuhochdeutsche tummeln und taumeln zusammenhängt, das einzige einheimische Wort für tanzen zu sein, und es scheint einen Tanz zu bezeichnen, der ein Herumgehen im Kreise mit schwebender Bewegung war. In dem um das Jahr 1000 verfaßten lateinischen Gedichte von Rudlieb wird ein Tanz in folgender Weise geschildert. Ein Jüngling und ein Mädchen tanzen miteinander. Er bewegt sich einem Falken gleich im Kreise und sie wie eine verfolgte Schwalbe. Nähern sie sich, so geschieht es nur, um rasch bei einander vorbeizufahren; sie schwimmt gleichsam in der Luft, er bewegt sich rascher und heftiger, und mit Händen und Füßen begleiten sie die Weise des Harfenspiels. So lassen sich die Spuren der beiden Haupttänze des 12. und 13. Jahrhunderts, sowie der folgenden Jahrhunderte, des umgehenden und des springenden Tanzes, schon in der früheren Zeit finden.

Durch die Schilderungen in den epischen Gedichten, sowie durch die Tanzlieder und die höfische Dorfpoesie des 13. Jahrhunderts wird uns auf den Tanz dieser Zeit ein ziemlich heller Blick gegönnt. Wir sehen daraus, daß der ruhigere, bloß getretene oder gegangene Tanz der vorzugsweise höfische war. Es wurde ein Kreis gebildet, jeder Mann nahm eine Frau oder zwei bei der Hand, und unter Saitenspiel und Gesang hielten die Paare mit schleifenden Schritten ihre Umgänge. Ein andermal ward ein Rundtanz gemacht. Die Gesellschaft schloß einen Kreis, und mit sanfter Bewegung gingen sie singend in der Runde herum, indem der Inhalt des Gesanges durch irgend eine einfache Handlung äußerlich dargestellt wurde.

Diese dramatische Gattung der Rundtänze war sehr mannigfach und kam u. a. auch bei Vermählungsfeierlichkeiten vor, wo man durch den Tanz die Feier des Verlöbnisses nachbildete. Dürfen wir aus einer Stelle in „Tristan und Isolde" einen allgemeinen Schluß ziehen, so wurden auch die Trauungen der Vornehmen während eines Hochzeitstanzes vorgenommen. Tristan und Isolde tanzen vor, und die übrigen Paare schließen sich ihnen an. Während alle fröhlich tanzen, tritt der Bischof in voller Kirchentracht herein, die Tanzenden lösen ihren Reigen, um einen Kreis zu bilden. Der Vater der Braut führt diese mitten in den Ring, Tristan stellt sich neben sie, und der Bischof verbindet die beiden Verlobten.

Am einfachsten waren Tänze, wie sie auf den Farör-Inseln noch bis in die neueste Zeit getanzt werden. Männer und Frauen bilden eine einzige lange Reihe, sie bewegen sich drei Schritte nach vorn oder drei Schritte zur Seite, bleiben dann sich hin und her wiegend eine kurze Weile stehen und thun wieder drei Schritte zurück. Die ganze Reihe singt dazu Lieder, welche von entsprechenden Gebärden begleitet werden. Derartige, recht eigentlich nur getretene Tänze finden sich auch in dem fröhlichen Leben der oberdeutschen Bauern des 13. Jahrhunderts. Sie wurden durch die Einwirkung der höfischen Tänze unterstützt und gegen die im ganzen bei dem Landvolke beliebteren Springtänze aufrecht gehalten. Unter den umgehenden Tänzen der Bauern scheint die sogenannte „Stadelweise" besonders beliebt und von ruhigem Charakter gewesen zu sein.

Ein höfischer Tanz der hier beschriebenen Art wird in Wolframs Parzival geschildert, wo von Gaweins Vermählung mit Orgeluse erzählt wird. Da erfahren wir auch, daß man auf neue Tanzmelodieen besondern Wert legte. Gawein fragt nach guten Fiedlern. „Da waren werter Knappen viel, die sich auf Saitenspiel verstanden, aber ihrer keiner war ein besonderer Künstler, sie strichen nur alte Tänze. Von neuen Tänzen, wie deren viele von Thüringen uns zukommen, hörte man da wenig." Der Hof des Landgrafen Hermann von Thüringen, der sich überhaupt durch eifrige Kunstpflege auszeichnete, war demnach auch dadurch berühmt, daß daselbst viel neue Tanzweisen erfunden wurden.

Die umgehenden Tänze hießen vorzugsweise Tänze, während die Springtänze Reihen oder Reigen genannt wurden. Der Tanz wird ge-

ten, der Reigen gesprungen. Der Tanz bewegte sich vorzüglich in geschlossenen Räumen, der Reigen ward in seiner Ausgelassenheit meist auf Straßen und Anger von dem niederen Volke aufgeführt. Instrumentalmusik und Gesang waren beiden gemeinsam; natürlich muß der Takt und die Weise des Reigen lebendiger gewesen sein. Den umgehenden Tanz leitete gewöhnlich ein Vorsänger oder eine Vorsängerin, den Reigen ein oder mehrere Vortänzer, denen die Paare nachsprangen. Die Frauen gingen rechts und wurden entweder bei der Hand oder am Ärmel geführt, und beide Teile wetteiferten in kunstreichen und hohen weiten Sprüngen. Allem nach zu urteilen waren diese Reigen nicht anmutig; sie werden dem Umspringen der Bären und Böcke verglichen, und von den Frauen wird gesagt, daß sie weiter als eine Klafter sprangen oder wie ein Vogel in die Höhe flogen.

Wie unter den umgehenden Tänzen, so lassen sich auch unter den Reigen mehrere Arten unterscheiden. Eine Art war der „krumme Reihen", der gesprungen und gehinkt wurde und sehr wild gewesen zu sein scheint. In einem Tanzliede heißt es: Da schrieen sie allzugleich nach einem Spielmann: „Mach uns den krummen Reihen, den man hinken soll; das gefällt uns allen wohl, und Löchlein ist es, der ihn führen soll." Der Spielmann stimmte die Pauken, die Reifen fest er wand, da nahm sich auch der Löchlein ein Mädchen an die Hand. „O du frecher Spielmann, mach uns den Reihen lang! Ju heia wie er sprang! Herz, Milz, Lung' und Leber sich rundum in ihm schwang." Ein nah verwandter Tanz mag der sogenannte „Hewaldei" gewesen sein.

Gesteigerte Belebung des Tanzes war die Musik. Entweder spielten Spielleute dazu auf Geigen, Pfeifen, Flöten und Trommeln, der Sängerkreis wird nach der Tanzlied genannt, oder die Tänzer begleiteten sich selbst durch Gesang. Beim auch zuweilen die Tänzer von der ganzen Schar gesungen wurden, so war es doch gewöhnlich, daß die Vortänzer bei jedem neuen Tanz die Weise zu der bekannten anstimmten oder die eigene Kehle wählten. Der Tanzleiter, der sich selbst zu Tanz und Lied mit einer kleinen Geige begleitete, sang etwa, bis er mit der Weise den Takt sowohl gefunden hatte, die Tänzer sprangen, und der Chor fiel ein. Von dem ersten wird noch, daß Herzog Heinrich der Fromme von Breslau, der Sohn des Sängers und Dichters, der über Siebung regierte, selbst den Reigen mit Tanz und Gesang und wenn der Tänzerin anführte. Es scheint sich Tanz und Lied im Laufe der Zeit mehr und mehr losgelöst zu haben.

Die Zahl der Tänzer war sehr verschieden. Bei einem einfachen Reigen mochten sich [illegible] Personen zusammenfinden, bei festlichen Gelegenheiten aber [illegible] Tänzer und Tänzerinnen. Es [illegible] Schilderungen von [illegible] Tänzen, die [illegible] Tänzerinnen [illegible] Tänzen [illegible] Zahl [illegible] Tänzer. [illegible]

Lieder von Dietrich von Bern, von dem Helden Siegfried und den Burgunderkönigen, kurz alle historischen Lieder der germanischen Stämme schon in ältester Zeit zum Tanze gesungen worden sind. Einen überraschenden Beweis dafür geben die faröischen Tanzlieder, unter denen eine reiche Zahl der Nibelungensage entnommen ist und noch in neuester Zeit zum Tanze gesungen wurde. Aber nicht bloß aus ferner Vergangenheit waren die Lieder genommen. Was Großes oder Seltsames sich in der Gegenwart ereignete, ward in ein Lied gebracht und zum Tanze gesungen. Die Dithmarsen sangen in ihren Tanzliedern von ihren ruhmreichen Kämpfen gegen die Dänen im 15. und 16. Jahrhundert. So mag auch manches Lied von Städtefehden oder von einzelnen kühnen Räubern zum Tanze gesungen worden sein. Aus diesem historischen Inhalte der Tanzlieder bildete sich bei romanischen Völkern sogar der Sprachgebrauch, jedes epische Lied ein Tanzlied oder eine Ballade zu nennen. Mit dem epischen Inhalte des Tanzliedes hängt die Darstellung der Gegenwart und ihrer Sitten, die Schilderung der Ereignisse des gewöhnlichen Lebens im Tanzliede zusammen, wie dies namentlich in der höfischen Dorfpoesie zu bemerken ist.

Die Form der Tanzlieder war gleich ihrem Inhalte eine mannigfache. Ihre alte Benennung Leich (gotisch laiks) drückt eine Vereinigung von Harfenspiel, Gesang und Tanz aus. Während das Lied eine strenge und gleichmäßige Gliederung seiner Verse und Strophen bedingte, bewegte sich der Leich freier. Das Steigen und Fallen des Harfenspiels, die Bewegungen der Tanzenden gaben die Absätze, die Länge und Kürze der Verse; die Worte waren bloße Begleitung der Weise. So war der Leich ein Gesang ohne gleichförmige strophische Abteilung, ohne gleiche Länge der Verse, in Strophen- und Versbau wechselnd. Das Hüpfen und Springen, das bald weite, bald kurze Umherschleifen und Wenden, das Anhalten und rasche Bewegen spiegelt sich in dem Baue ab; der Leich ist die naturgemäße Begleitung der Springtänze. Das Lied mit seiner Wiederkehr derselben Strophenart, mit seiner Gleichmäßigkeit des Versbaues gehörte dem Tanze, der Leich dem Reigen.

In höheren Kreisen hielt man nicht für züchtig, wenn Tanzpaare, anstatt sich bloß die Hände zu geben, einander mit den Armen umfingen. Als in Ulm um das Jahr 1400 die Sitte aufkam, daß je zwei und zwei miteinander tanzten, ließ der Rat sogar ein Verbot dagegen ergehen.

Zu dem Tanze kamen im Freien noch Spiele; namentlich das Ballspiel wurde in den Tanz eingeflochten. Wenn wir heute noch ein Tanzfest Ball nennen, so gründet sich dies auf jene Vereinigung.

Die vornehme Gesellschaft tanzte in Sälen, das niedere Volk im Frühlinge und überhaupt in der schönen Jahreszeit auf dem Anger. Jedes Dorf hatte seine Linde, um die der Reigen sich drehte oder seinen Tanzhügel. Im Winter flüchtete man in die Stuben oder wohl auch in eine Scheuer.

In manchen Städten hatte man bleibende Tanzhäuser, welche nebenbei auch zu anderen Zwecken verwendet wurden, so z. B. in Heidelberg, wo

man die Kaufleute in dem Tanzhause feil halten ließ, und in Augsburg, wo das 1429 neu umgebaute Tanzhaus bis 1632 stand. In anderen Städten pflegten die Patrizier die Ratsstube zum Tanzen zu benutzen. In Frankfurt a. M. wurde das seit 1350 nicht mehr erlaubt, weil seit diesem Jahre die dortigen Patrizier ihre eigenen Gesellschaftslokale besaßen. Dagegen wurde das Gewandhaus zur Abhaltung von Hochzeiten und der damit verbundenen Tänze hergegeben.

Auch die Zunftstuben dienten im Mittelalter den auf ihnen Berechtigten zum Tanzen. Diese Benutzung derselben war in manchen Städten so häufig, daß einzelne Zünfte neben ihren Zunftvorstehern noch besondere Leiter der Tanzvergnügungen erwählten, welche man die Tanzmeister nannte. Öffentliche Tanzmusiken in Wirtshäusern gab es im Mittelalter nicht.

---

46. Mittelalterliche Jagd.

(Nach: A. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger. Leipzig, 1879. Bd. I, S. 345—379. Dr. Ludw. Schmid, Graf Albert von Hohenberg. Stuttgart, 1879. Bd. I, S. 267—284. R. v. Retberg, Kulturgeschichtliche Briefe. Leipzig, 1865. S. 70—75.)

Die Jagd galt im Mittelalter mehr denn heute als ein Vergnügen für Fürsten und Herren. Es ist aber nicht allein die Lust am Erlegen des Wildes, welche die Herren antrieb, die Gefahren, dem Eber oder dem Bären mit so unvollkommenen Waffen gegenüber zu treten, der Reiz des Abenteuerlichen, die Gelegenheit, Kraft und Gewandtheit zu üben und ihren Freunden zu beweisen, ist auch zum großen Teile, welche das Weidwerk damals noch in so hohem Grade anziehend machten. Einmal handelte es sich darum, die schädlichen Raubtiere, welche den Kulturen wehren, zu vertilgen, dann aber auch darum, sich in einer, dem Adel eigentümlichen Übung zu erhalten, welche Mut, Ausdauer und Geschicklichkeit erforderte. Die Jagd war ein Vorrecht des Adels, und wurde von ihm geübt, wo sich ihm Gelegenheit dazu bot. Aber auch die Geistlichkeit, welche sich in ihrer Lebensweise mehr und mehr von der Ritterschaft unterschied, hielt an der Jagd als einer ritterlichen Übung fest, und selbst Bischöfe und Äbte ließen es sich nicht nehmen, an der Jagd teilzunehmen.

schenke. Neben den Leithunden gab es „jagende Hunde", welche in freiem Lauf die Fährte der Tiere aufsuchten und durch Anschlagen zu erkennen gaben, wenn sie auf solche gestoßen, darunter vornehmlich „Saufinder", welche das Wildschwein im Waldesdickicht aufsuchten. Neben den Bracken stehen in großem Ansehen die Windhunde, die mehr zur Hetzjagd verwendet wurden. Die Rüden sind starke Hunde, die zum Fang der Hirsche, Sauen und Bären abgerichtet waren. Manche derselben, welche den wütendsten Keiler nicht fürchteten, waren zum Kampf auf Leben und Tod mit einem Panzer aus gut gefüttertem festem Stoff versehen.

Im Schwabenspiegel werden sieben Arten von Hunden genannt und die Buße bestimmt, die jeder zu erlegen hatte, welcher ein solches Tier unberechtigter Weise tötete. Er war verpflichtet, zunächst einen ebenso guten Hund wieder zu erstatten und für einen Leithund, Spürhund und jagenden Hund je sechs Schillinge, für einen Windhund, Rüden und Wachhund (hovewart) je drei Schillinge Buße zu bezahlen.

Die Jäger, welche die Hunde zu überwachen und gekoppelt zur Jagd zu führen hatten, waren mit tüchtigen Peitschen versehen. Der Jägermeister hatte das gesamte, zur Jagd erforderliche Personal, sowie die zugehörige Meute unter seinem Befehl. Wenn eine Jagd veranstaltet werden sollte, so hatte er die Vorbereitungen zu treffen, die Führung der Meute zu übernehmen, die verlorene Spur des Wildes wieder aufzusuchen, über das schickliche Ceremoniell zu wachen. Es gehörte zur adligen Erziehung, daß ein Knabe schon in früher Jugend das Jagdceremoniell gründlich erlernte.

Der Anzug des Jägers ist gewöhnlich grün. Um den kurzen Rock wird ein Ledergürtel geschnallt, in dem der Jäger Messer, Stahl, Schwamm und Feuerstein trägt. Ein Horn gehört zur Ausrüstung, damit der Jäger Hallali blasen und sich durch Signale mit seinen Genossen wieder zusammenfinden kann. Der Vorsicht halber wird eine Regenkappe dem Rosse noch aufgepackt, und an den Sattel wird ein Messer zum Ausweiden und zum Abbalgen gehängt.

Die gewöhnlichen Jagdwaffen sind die Spieße, Wurfspeere (mhd. gabilôt), Armbrüste und Bogen. Das Schwert führte der Ritter natürlich auch auf der Jagd mit sich. Mit dem Spieße erlegte man die Bären, die Wildschweine und den Wisentstier, mit dem Wurfspeer die Hirsche. Die Armbrust wird als Jagdwaffe seltener erwähnt, dagegen wurde der Bogen meistens dem kleineren Wilde gegenüber, das den Jäger floh, angewendet. Die jagdbaren Tiere sind Bären, Wölfe, Luchse, Auerochsen und Wisente, der Riesenhirsch (mhd. schelch) und das Elentier, Wildschweine, Hirsche, Rehe, Hasen und Füchse.

Man unterscheidet die Pirschjagd, die Hetzjagd und die Jagd mit Falken. Die Pirschjagd ist wohl die gebräuchlichste gewesen, von ihr ist öfter die Rede, als von der Parforcejagd. Der Jäger ging entweder auf den Anstand und lockte den Rehbock, indem er auf einem Blatte blasend die Stimme der Ricke nachahmte, oder er zog mit ansehnlichem Troß von

Jägern und Hunden aus. Gewiß waren die Jäger schon damals abergläubisch. Es wird dem Wigalois besonders angerechnet, daß er, auf Abenteuer ausziehend, sich nicht darum kümmert, was ihm am Morgen zuerst begegnet, ob eine Krähe schrie, ob eine Frau ihm das Schwert reichte ꝛc. Und was die Ritter bei ihrem Auszug auf Abenteuer fürchteten, das wird ihnen wohl auch, wenn sie auf die Jagd gingen, unangenehm gewesen sein.

Wenn man nur eine kurze Jagdpartie unternahm und denselben Tag wieder heimkehrte, brauchten nicht erst große Vorbereitungen getroffen zu werden. Der Herr zog von seinen Jägern begleitet aus, das Wild wurde von den Leithunde aufgespürt, die gefundene Fährte mit einem frischen Reise gezeichnet und die Beute dem versteckten Schützen zugetrieben. Dann, sobald der Hirsch verwundet war, wurde er von der losgekoppelten Meute gehetzt, bis er zusammenbrach. Mit einer lauten Hornfanfare wurde die Erlegung gefeiert. Wer den Hirsch erlegte, hatte das Recht, von einer der bei der Jagd anwesenden Damen einen Kuß zu verlangen.

War der Hirsch erlegt, so hatte der Jäger erst recht seine Kunst zu zeigen. Es galt das Tier kunstgerecht zu zerlegen, den Hunden ihren Anteil zu geben und dann den Zug mit dem erbeuteten Hirsch anzuordnen. Sehr anschaulich schildert Gottfried von Straßburg im Tristan, wie es dabei zugehen mußte. Der junge Tristan sieht mit Unwillen, wie die Jäger des Königs Marke sich anschicken, den Hirsch wie ein Schwein zu vierteilen, und erbietet sich, ihnen zu zeigen, wie man den Hirsch kunstvoll zerwirken müsse. Er trennt die Haut oben am Maule auf und häutet zuerst die Vorder-, dann die Hinterläufe ab. Dann streift er die Haut auch von der Brust ab und breitet sie aus. Die Brust wird nun vom Rücken getrennt, die Hinterläufe (Keulen) werden losgelöst, mit ihnen der anderthalb Hände breite Ziemer. Die Rippen werden zu beiden Seiten abgeschnitten. Den Magen und die Eingeweide auszunehmen, steht dem Jäger nicht zu; er läßt das von den Knechten besorgen. Leber, Nieren und Ziemer werden mit dem Netz an einen Gabelzweig befestigt, den sodann ein Knecht tragen muß. Endlich schneidet Tristan das Herz in vier Teile und wirft es nebst Milz und Lunge auf die ausgebreitete Hirschhaut. Der Kopf mit dem Geweih wird zu den beiseite gelegten Fleischstücken gelegt. Was nach Ablösung des Ziemers vom Rücken noch übrig ist, soll armen Leuten gegeben werden. Auf der Haut des Hirsches liegen nun die vier Stücke des Herzens nebst Magen und Eingeweide, und jetzt lockt Tristan mit dem Rufe: Sa, sa! die Hunde herbei. Dann heißt er die Jäger Gerten abschneiden und die Stücke des Wildbrets aufpacken. Beim Nachhausereiten zeigt sich, daß Markes Jäger auch von dem dabei üblichen Ceremoniell keine Kenntnis haben. Daher heißt Tristan, als sie sich der Burg nähern, die Jäger zwei und zwei reiten und die Stücke so tragen, „alsô der hirz geschaffen sî“; voran das Geweih, dann die Brust, die Läufe und Rippen, zuletzt die Haut und die Gabel mit Leber und Ziemer: das ist „rehtiu jagerîe“. Bei der Ankunft in der Burg wird von allen Jägern eine Fanfare geblasen. Oft

mag man allerdings viel formloser verfahren sein; Siegfrieds Jagdbeute wird nach dem Nibelungenliede einfach auf Wagen nach Hause geschafft.

Sollte die Jagd längere Zeit dauern und mußte man mehrere Tage im Walde zubringen, so quartierte man sich in einem Jagdhause ein, oder man fand wohl auch Unterkunft bei dem Aufseher des Forstes, dem Förster, der oft auch aus edlem Geschlechte stammte. Im Notfall mußte man sich auch mit Jagdhütten aus Laub und Zweigen behelfen. Gingen jedoch Damen mit zur Jagd, so waren größere Vorbereitungen nötig. Da wurden Köche und Dienerschaft vorausgeschickt mit Zelten und allem, was zur Bequemlichkeit erforderlich war. Die Jäger und Falkner, aber auch die Amtleute des Jagdherrn, Schreiber, Kaplan, Kämmerer, mußten mit hinaus. Saumtiere und Wagen brachten alles, dessen man bedurfte, in den Wald hinaus, wo sich bald ein fröhliches Lagerleben entwickelte. In einem Zelte wurde eine Kapelle eingerichtet, wo der Geistliche an einem Trag-Altar die Messe lesen konnte. Die Frühmesse an einem Jagdtage war freilich als „Jägermesse" um ihrer Kürze willen sprichwörtlich; es hieß: „Kurze Messe, lange Jagd einen guten Jäger macht." Im Freien wurde gekocht, und wenn es Zeit zum Essen war, rief man durch Hornsignale die Gäste zum Mahl.

Wölfe, Bären, selbst Wildschweine wurden nicht selten in Fallen gefangen. Zum Vogelfang bediente man sich der Leimruten und der Kloben, einer Art Fallen, in welche die Vögel durch Lockspeisen gelockt wurden. Auch Eulen und Krähen wurden benutzt, um durch ihre Gegenwart andere Vögel herbeizulocken.

Das edelste Jagdvergnügen für Herren wie für Damen war die Falkenbeize. Man bediente sich dazu der aus Norden kommenden Girfalken als der edelsten Art, dann der Berg-, Pilger- und Edelfalken, endlich auch der Habichte und Sperber.

Die Dressur des Falken hat Kaiser Friedrich II. in seinem lateinischen Buche „Über die Kunst, mit Vögeln zu jagen" anschaulich geschildert. Man unterschied Vögel, die aus dem Neste genommen, und solche, die eingefangen waren. Die Nestvögel werden an einem einsamen Orte gefüttert und, wenn sie hinreichend erwachsen sind, des Nachts bei Licht eingefangen und zur Zähmung vorbereitet. Zu diesem Zweck werden sie geblendet, d. h. man zieht durch die unteren Augenlider einen Faden und zieht dieselben so auf, daß der Vogel nichts sehen kann. Darauf werden dem Falken die Würfel angelegt, das sind Riemen aus weichem Leder, deren je einer an jedem Fuße des Tieres befestigt wird. Würfel werden sie genannt, weil mit ihnen der Falke geworfen wird. Die Langfessel ist ein längerer Riemen, der durch an den Würfeln befestigte Ringe gezogen wird, und mit welchem der Falke an seiner Stange angebunden und beim Tragen auf der Faust festgehalten wird. An einem Fuße oder auch an beiden wird dann eine Schelle festgebunden, damit man gleich aufmerksam wird, wenn der Falke unruhig ist, flattert und sich die Flügel zerstößt, sowie um ihn leichter zu finden, wenn er bei der Jagd verloren geht.

Nun setzt man ihn auf die Hand, die durch einen starken Lederhandschuh geschützt ist. Daumen und Zeigefinger sind ausgestreckt, die Spitze des Zeigefingers umgebogen, die drei anderen Finger werden geschlossen

Fig 49 König Konradin auf der Falkenbeize (Miniatur der Pariser Minnesänger-Handschrift.)

und halten die Langfessel, die um den kleinen Finger gewickelt ist. Um dem Vogel das Beißen abzugewöhnen, hält man ihm einen Scherben oder einen Stein vor. Die wild gefangenen Falken behandelt man in ähnlicher Weise. Sie werden in einen oben offenen Sack gesteckt, der den Kopf freiläßt,

dann geblendet, gefesselt und auf die Hand gesetzt. Anfangs muß man sie Tag und Nacht auf der Hand halten und im Dunkeln herumtragen.

Wenn man die Falken von der Hand läßt, werden sie auf eine Stange gesetzt und da mit der Langfessel angebunden. Wenn der Falke ziemlich zahm ist, wird er allmählich ans Licht gewöhnt; die Augenlider werden halb geöffnet. Nun muß er wieder Tag und Nacht auf der Hand getragen werden, an Futter, Berührung, den Klang der menschlichen Stimme gewöhnt werden. Nach einiger Zeit werden ihm die Augen ganz geöffnet, und so wird er nun auch gezähmt. Er ist daran zu gewöhnen, daß er sich ruhig auch vom Reiter im Freien tragen lasse. Manche Falken wurden auch mit der Haube dressiert, die man ihnen über den Kopf zog, solange man sie auf der Hand hatte, und die man ihnen erst unmittelbar vor dem Aufwerfen zur Jagd abzog. Man gewöhnte die Falken auch, nach dem Schalle einer Trommel in der Luft zu kreisen und auf bestimmte Signale zurückzukehren.

Die Vögel wurden teils im Lande gefangen, die im hohen Norden wohnenden, wenn sie auf dem Wanderfluge zu erreichen waren, oder es wurden die kostbaren, selteneren Arten von Kaufleuten den Liebhabern gebracht und verhandelt.

Mit dem Falken beizte man meist auf Geflügel, welches mit der Armbrust oder dem Bogen schwer zu erlegen war. So jagte man den Kranich, den Reiher, Schwan, Trappen, Fasane, Feldhühner, wilde Gänse und Enten, Tauben, Kiebitze, Stare und Lerchen.

Da der Falke erst dann zur Jagd zu brauchen war, wenn das zu jagende Geflügel aufflog, so nahm man besonders abgerichtete Hunde (Vogelhunde) mit, welche das Wild stellten und zur rechten Zeit aufscheuchten, auch die Vögel, die sich, um der Gefahr zu entgehen, wieder auf den Boden geflüchtet und da versteckt hatten, aufspürten und aufstöberten. Die Windhunde leisteten da die besten Dienste. Aber auch mit Trommellärm scheuchte man das Geflügel auf, und erst wenn dasselbe aufflog, löste man die Langfessel von den Würfeln, nahm, wenn der Falke mit einer Haube dressiert war, ihm dieselbe ab und warf ihn in die Luft.

So ritten denn Herren und Damen, jede einen Falken auf der Hand tragend und von ihren Windspielen begleitet, mit ihren Falknern hinaus, wo Bäche und sumpfige Wiesen eine reiche Jagd versprachen. Die Vögel wurden aufgejagt und die Falken losgelassen, und nun verfolgte man mit größter Spannung die Jagd, wie die geschickten Federspiele die scheuen Vögel erfaßten, bezwangen und endlich mit ihnen zurückkehrten. Man mußte natürlich wohl überlegen, ob die Kraft des Jagdvogels der des gejagten Vogels angemessen war. Reiher und Kraniche konnten einem Sperber schon gefährlich werden und ihm die Jagd für immer verleiden; solche Vögel jagte man daher nur mit Edelfalken und Habichten. Nachdem das Wild erlegt war, lockte man den Falken mit der Lockspeise wieder auf die Hand, legte ihm die Langfessel wieder an und setzte ihm die Haube auf.

47. Das altdeutsche Haus und seine Einrichtung.

(Nach: K. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter. Wien, 1851. S. 326—340. Jul. Falke, Straße und Straßenleben im Mittelalter. Westermanns Monatshefte. Bd. 10, S. 279—296.)

Während des Hirten- und Nomadenlebens und während der Wanderzüge der Germanen war das Wohnhaus sehr unvollkommen. Es war da von keinem Wohnen oder Weilen die Rede; von Weide zu Weide, von Land zu Land zogen die Scharen, die Männer zu Fuß, die Weiber und Kinder auf den Wagen, welche auch den Männern bei Nacht und schlechtem Wetter Obdach gewährten. Von den Cimbern bezeugt Plinius ausdrücklich, daß sie auf solchen Wagenhäusern wohnten, die in jenen zweiräderigen Karren der Hirten ihr Nachbild finden, welche in Gegenden, wo man die Herden über Nacht auf dem Felde läßt, noch heute im Gebrauch sind.

Es ergiebt sich von selbst, daß kein anderer Baustoff als Holz zu solchen Häusern gebraucht wurde. Flüchtig gebaut und leicht zu zerlegen mußte die Hütte sein, damit sie an die neue Wohnstätte mitgeführt werden konnte. Die Germanen bauten nur von Holz. Tacitus berichtet, daß ihre Häuser ohne festen Bindestoff und nicht aus Ziegeln, sondern aus unbearbeiteten, ungefügen Holzstämmen aufgeführt würden. Diese Bauart findet sich noch in sehr vielen Gebirgsgegenden. Zum Schmucke, berichtet der Römer weiter, wurden die Holzbauten an einzelnen Stellen mit einer reinen und glänzenden Erdart bestrichen. Im Winter und als Vorratskammern seien Erdhöhlen beliebt, die oben mit Dünger überdeckt wurden. In diesen Erdwohnungen, welche ein mehr geschützter als anmutiger Aufenthalt sein mußten, befanden sich auch gewöhnlich die Frauen; besonders wurden diese Gruben als Webewerkstätten benutzt. Gewöhnlich liefen sie trichterförmig zu und waren in der Mitte so geteilt, daß sie aus zwei Stockwerken bestanden, deren oberes zum Wohnen und Arbeiten diente, während das untere als Vorratskammer benutzt wurde.

Daß Holzbauten die einzigen waren, welche die Germanen aufführten, sobald sie überhaupt stetige Wohnungen gründeten, beweist auch die Sprache. Das für bauen am früheſten gebrauchte Wort ist „zimmern“ (ahd. zimbarjan), das zu Zimmer (ahd. zimbar) gehört, dessen älteste Bedeutung Holz ist.

Am entschiedensten zeigte sich die Abneigung der Germanen vor jedem andern Baustoffe auf Island, der holzarmen Insel. Um in der alten Weise zimmern zu können, nahmen die Ansiedler aus der skandinavischen Heimat die beiden Hauptbalken des künftigen Hauses mit, da auf der Insel so große Bäume nicht vorhanden waren, um diese Grundpfeiler liefern zu können. Kirchen, Fürstenhäuser und Wohnungen der Bauern, alles wurde von den Germanen aus Holz gezimmert. Dieser Stoff gab zugleich den Charakter aller ältesten germanischen Bauwerke. Ein viereckiges längliches Gebäude, das Dach flach durch Balken oder Rohrlagen gebildet oder nur unter stumpfem Winkel gebrochen: so stellte sich das Äußere dar. Innen war

es ebenso kunstlos und ungegliedert: ein einziger langer Raum, an dessen Kurzseiten die Thüren, welche zugleich die Fenster bildeten, oder auch nur eine Thür und an dem andern Ende eine Erhöhung. Im Norden gaben die beiden Stützbalken eine rohe Gliederung des inneren Raumes. Sie bildeten die Mitte des Hauses, zwischen ihnen war gegen die Sonne gekehrt der Sitz des Hausherrn; zu beiden Seiten zogen sich Bänke hin, vor ihnen brannte das Herdfeuer. Weitere Ausbildung war eine Erhöhung des Raumes an der einen Kurzseite; entweder kam dorthin wie im Norden der Frauensitz oder wie in Westfalen der Herd. Der große, das ganze Haus einnehmende Saal ward durch Verschläge an den Langseiten, hie und da auch an der einen Kurzseite beschränkt, die zu Schlafstätten und Vorratskammern dienten. Lange Zeit blieb das Dach die unmittelbare Decke des großen Wohn-, Schlaf-, Eß- und Arbeitsraumes, durch dessen Lücke der Rauch den Ausgang und das Licht den Eingang fand.

Neben dem Haupthause gab es bei ausgedehnterem Besitz eine Anzahl kleinerer Gebäude, die zum Hauswesen gehörigen Koch- und Backhallen und das Frauenhaus oder Webehaus, außerdem die Ställe, Scheuern, Speicher und Keller. Der Hof war mit einem Zaune umgürtet, der entweder aus lebendiger Hecke oder aus Pfählen und Stangen bestand. Es drückt sich in dieser allgemein germanischen Anlage das Streben des Germanen nach gesondertem Wohnplatze aus, das den Römern auffiel, welche nur zusammenhängende Häuserreihen und stetige Gassen in Städten und Dörfern kannten. Noch heute ist in Westfalen, Holstein, Dietmarschen dies zerstreute Siedeln nach der Gunst der Lage Grundzug des Baues der Wohnplätze.

Nicht bei allen Grundbesitzern und auch nicht in allen Gegenden bestanden die Höfe aus mehreren Teilen. Niedersächsische Bauart vereinigt alle nötigen Räume unter einem Dache, sodaß also Wohnhaus, Viehställe und Scheuer ein Gebäude bilden. Ober- und Mitteldeutsche, ebenso die Friesen verbinden gewöhnlich das Wohnhaus mit den Ställen entweder in gerader Linie oder unter einem rechten Winkel, immer jedoch unter einem Dache; die Scheune aber steht abgesondert.

Die Germanen bekehrten sich unter dem Einflusse der Römer allmählich vom Holzbau zum Steinbau. Die steinernen Wohngebäude wurden im Mittelalter meist mit einem Worte genannt, das zunächst aus dem Mittellateinischen entlehnt ist; die heizbaren Wohnungen, besonders die Frauengemächer hießen nämlich Kemenaten nach dem mittellateinischen caminata (von dem slavischen kamien, Stein, wovon auch die slavischen Städtenamen Kemnitz und Kamenz abgeleitet sind). Jetzt erst war es möglich, daß sich eine eigentliche Kunst des Bauens bildete; indessen hat es lange gedauert, ehe die Germanen selbst als Meister auftraten. Jahrhundertelang bedienten sie sich römischer Baumeister, jahrhundertelang blieben die Formen der verfallenden römischen Zeit, hier und da durch Ravennas Muster mit byzantinischen Bestandteilen versetzt, bis sich in der Blüte des mittelalterlichen Lebens, ja fast als die Blüte der Poesie und des geselligen Lebens

schon abgefallen war, durch den geschmeidigen romanischen Stil hindurch der germanische ausgebildet hatte. Auch er ruht nicht auf ureigenen neuen Grundsätzen, welche die Germanen etwa aufstellten; den Gebäuden, in welchen er sich namentlich zeigt, den Kirchen, liegt die Form der römischen Basilika zu Grunde; der romanische Bau ist seine notwendige Voraussetzung. Allein

Fig. 1. [illegible]

[illegible]

Blätterdächern des Waldes die natürliche schöne Verbindung der steinernen Stämme, der Pfeiler des Domes, ist.

Diese Grundzüge germanischer Baukunst hatten auch auf den Bau der weltlichen Häuser, wenigstens der Schlösser und der größeren städtischen Gebäude, Einfluß. Der Landmann baute in der altererbten Weise entweder ganz oder teilweise in Holz fort, und solche Baue ließen romanischen und germanischen Stil spurlos an sich vorübergehen. Die Häuser der reicheren Bürger und der Edlen entzogen sich weniger den großen Vorbildern in den Kirchen, wenn sie auch in den Zeiten, da die Kämpfe zwischen Geschlechtern und Zünften die Straßen durchtobten, vorzugsweise darauf berechnet waren, eine sichere Zuflucht zu gewähren und dem ersten Angriffe, allenfalls auch einer Belagerung widerstehen zu können. Der Rundbogen und der Spitzbogen fanden an Thüren und Fenstern ihre Anwendung; das Langschiff sah sich in den mächtigen Hausfluren, die Seitenschiffe in den Wohngemächern nachgebildet. Zugleich vereinigte sich damit die Erinnerung an das altgermanische Haus. Noch größere Gelegenheit zur Entwickelung des herrschenden Kunststiles gaben die öffentlichen Gebäude mit ihren nötigen großen Räumen.

Auch Malerei, Skulptur und Teppichweberei schmückten Kirchen und Paläste. Von Byzanz her hatten die römischen Bischöfe solche Zier der Kirchen erhalten, und die Merovinger, besonders aber Karl der Große verpflanzten sie auch in die fränkischen Kirchen. Karl ließ auch seinen Palast in Aachen mit Malereien schmücken, und bei dem fleißigen und eifrigen Betrieb der Kunst, die namentlich in St. Gallen eine Pflegstätte fand, läßt sich annehmen, daß auch andere reiche Männer des deutschen Volkes ihre Wohnungen durch die Kunst verzierten.

Die ursprüngliche Einfachheit der germanischen Wohnungsverhältnisse zeigt sich namentlich in Bezug auf das Schlafen. Der große Hausraum, der für die häusliche Arbeit, für die geselligen Zusammenkünfte, für Essen und Trinken diente, genügte auch zur Schlafstätte. Herren und Knechte lebten und schliefen in einem Raume. Wenn die Nacht kam, ward auf den Estrich des Saales Stroh gestreut, und jeder legte sich unter den Tisch, wo er gesessen hatte. An den Wänden befanden sich abgeschlossene Schlafräume für Fremde und Angesehenere. Wie der Herr unter seinen Dienern, so schlief in höfischen Kreisen die Frau unter ihren Weibern und Mägden.

Im 12. und 13. Jahrhundert waren auch die Schlafkammern bereits mit einer gewissen prächtigen Bequemlichkeit ausgestattet. Ärmere begnügten sich freilich nach wie vor mit einem Strohlager, das auf den Estrich gebreitet wurde oder sich höchstens auf die breite Ofenbank (die Brücke genannt) verstieg. Einen gewissen Grad von Wohlhabenheit setzte es voraus, wenn darüber ein Linnen gebreitet und ein Kopfkissen vorhanden war. Reichere kannten größeren Aufwand. Federbetten mit köstlichen Überzügen, Teppichen und schönen Fellen bildeten das Bett, vor dem Teppiche lagen. Nicht selten befanden sich die Betten in sehr hohen Gestellen, so daß eine

Bank vor denselben nötig war, die bei Reichen mit Polstern belegt wurde und die Stelle unseres Sofas vertrat.

Gewöhnlichere Sitze waren Stühle und Bänke. Die ersteren zeigten selten eine leichte und gefällige Form, Rücklehnen waren selten. Am zierlichsten waren die sogenannten Faltstühle (fauteuils), deren Gestalt unsere Gartenstühle bewahrt haben. Zwei ziemlich breite Hölzer kreuzen sich und haben etwas über dem Kreuzungspunkte ein Sitzbrett. Spitzen und Füße sind oft zierlich geschnitzt, oben ist ein Tierkopf, unten sind Tierkrallen. Der Sitz war gewöhnlich mit einem Polster belegt, das an den Enden mit einer Quaste geschmückt, zuweilen mit bunten Streifen verziert war. In der Einrichtung des nordischen Hauses waren die Bänke unentbehrlich. Sie zogen sich zu beiden Seiten des Hauptsitzes hin; diesem gegenüber auf der nördlichen Langseite war ein niedrigerer Sitz (das gegensidele), der ebenfalls von Bankreihen eingefaßt war.

Die Tische waren gewöhnlich viereckig, die Füße derselben oft kunstreich geschnitzt. Tischtücher aus weißen Linnen waren schon früh gebräuchlich. Auf Bildern des 14. Jahrhunderts lassen sich zwei Tischtücher an einer Tafel unterscheiden; das obere, oft bunt gestreift, bedeckt nur die Tischplatte, das zweite ist an den Rand angehängt, kunstvoll gefältelt und reicht bis zur Erde. Unter jedem Sitze stand ein Fußschemel. Servietten waren nicht üblich, dafür wurde vor und nach Tische Wasser zum Händewaschen herumgereicht. Die dabei mit herumgereichten Handtücher waren zuweilen von der feinsten kunstvoll gewirkt.

Die Schüsseln waren bei Vermögenden von kostbarem Metall. Als Trinkgefäße dienten in älterer Zeit Hörner, oft auch die kunstreich gefaßten Schädel erschlagener Feinde. Neue Becher von Holz und Metall in den verschiedensten Formen, die kunstvoll gedrehten Deckel und Füßen versehen und den Namen des Verfertigers eingraviert, oder mit Wappen und Inschriften versehen waren, kamen seit dem 13. Jahrhundert in Gebrauch. Unter den Gefäßen waren die Kannen die Hauptsache, aus denen abwechselnd Wein, Metwasser und Bier in Trinkhörner an einem Gelage von einem Becher zum andern gegossen wurde. Die Trinkhörner faßte man auf einem gebogenen Fuße in eine Hand und trank daraus. Die größten Hörner von Auerochsen faßten gegen zwei Kannen. Zu einem Trinkhorn gehörte mehrere Male, bevor man Brüderschaft mit dem Nachbar trank. Wer einen Becher leeren mußte, hatte sich zuvor mit einem Liede dazu Mut zu machen. Wer sich weigerte, mußte Buße zahlen. Oft mußte er auch zur Strafe ein Lied singen. Wer den Becher nicht leeren konnte, mußte sich mit Wasser waschen und durfte dann nicht mehr mittrinken. Wer sich dem Trinkzwange ganz entzog, mußte sich mit Wasser waschen und durfte dann nicht mehr mittrinken.

Die Trinkgefäße waren oft mit Inschriften und Sprüchen versehen. Die Inschriften waren religiösen oder profanen Inhalts. Die Sprüche waren oft Trinksprüche, die meist in Reimen abgefaßt waren. Die Trinksprüche waren oft Trinksprüche, die meist in Reimen abgefaßt waren. Die Trinksprüche waren oft Trinksprüche, die meist in Reimen abgefaßt waren.

finden sich auch Hängelampen, die mit Öl gespeist wurden, daneben wurden wohlriechende Flüssigkeiten in Lampen oder länglichen Glasgefäßen gebrannt.

Die Wände und Fußböden der Zimmer wurden bei festlichen Gelegenheiten mannigfach geschmückt. Kriegerischen Zeiten, wie denen der Ritter, war es angemessen, die Waffen als Schmuck an den Wänden aufzuhängen. Bei der fleißig geübten Kunst der Teppichstickerei wurde es gewöhnlich, die Saalwände mit Teppichen zu behängen. Auf den Boden wurden ebenfalls Decken gelegt, die sich mittelst der Rücklachen an die Wandumhänge anschlossen. Daneben war es in den vornehmsten Häusern Gebrauch, bei festlichen Gelegenheiten den Estrich mit frischen Binsen, Gras und Blumen, im Winter mit Heu und Stroh zu bestreuen. Vor die Fenster hing man schon früh Vorhänge und Teppiche.

Zur Aufbewahrung der Kleider und zugleich als Vorratskammern für die Gewandstoffe dienten besondere Gemächer. Die Kleider waren in ihnen entweder auf Pflöcken oder auf Stangen aufgehängt. Sehr gewöhnlich war es, sie zusammenzufalten, mit Schnüren zu umwinden und in Kisten oder Schreinen zu verwahren. Die Schreine dienten auch zur Bewahrung der Schmucksachen, der Gebetbücher u. dgl.

Wieviel Reichtum auch im einzelnen in der häuslichen Einrichtung im Mittelalter angebracht sein mochte, so stand sie doch in Bezug auf geschmackvolle Pracht dem 16. Jahrhundert und in Bezug auf Bequemlichkeit unserer Zeit sehr nach. Die Landleute haben in ihrer Häuslichkeit viel Altes ererbt und treu bewahrt. Da ist nichts unnütz, und alles ist auf handfesten Gebrauch berechnet. Das mag an den Grundzug, der sich in den Häusern unserer Voreltern ausprägte, erinnern.

---

48. Essen und Trinken im Mittelalter.

(Nach: Dr. G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt, 1868. S. 378—407. Dr. A. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger. Leipzig, 1879. Bd. I, S. 280—344. Dr. A. Schlossar, Speise und Trank vergangener Zeiten in Deutschland. Wien, 1877. S. 19—30. K. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter. Wien, 1851. S. 312—326.)

Im Mittelalter hatte man die noch heute üblichen drei Essenszeiten: Frühstück, Mittag- und Abendessen. Man nannte alle drei Imbiß, welches Wort erst in neuerer Zeit den engeren Begriff eines zweiten Frühstücks erhalten hat. Ein Essen zwischen jenen drei Zeiten hieß ein „Undern". Das Frühstück bestand aus einer Suppe. Beim Mittagessen trank jeder, dessen Mittel es erlaubten, Wein oder Bier; selbst den Gesellen mancher Handwerke mußte nach obrigkeitlicher Vorschrift eins von beiden gereicht werden.

Die Tischgerätschaften waren von den heutigen nur dadurch verschieden, daß man sich beim Essen keiner Gabeln bediente. Auf einer Miniatur des

Hortus deliciarum der Herrad von Landsberg sehen wir zwar gabelartige Geräte auf dem Tische liegen, sie dienten jedoch nur zum Tranchieren. In Deutschland wurden Gabeln erst seit dem 16. Jahrhundert gebräuchlicher. Nicht einmal ein Messer wurde für jeden Tischgast hingelegt; die wenigen vorhandenen Messer gingen von Hand zu Hand. Man mußte sich also zumeist der Finger bedienen. Deshalb wurde auch in feineren Gesellschaften vor und nach dem Essen durch einen Diener Wasser zum Händewaschen herumgereicht, während ein anderer Diener mit dem Handtuch nachfolgte. Oft verwendete man dazu wohlriechendes Wasser. Servietten gab es meist nicht, Tischtücher dagegen bildeten in den höheren Ständen schon während des Mittelalters einen wichtigen Teil des Hausgerätes. Für Sendungen von Ratsmitgliedern nach auswärts wurden oft besondere Tischtücher gehalten, woraus man schließen darf, daß es in den Herbergen keine Tischtücher gab. Auch auf den Kriegszug nahmen die Hauptleute Tischtücher mit. Sie waren oft mit Borten besetzt und mit Stickereien geziert.

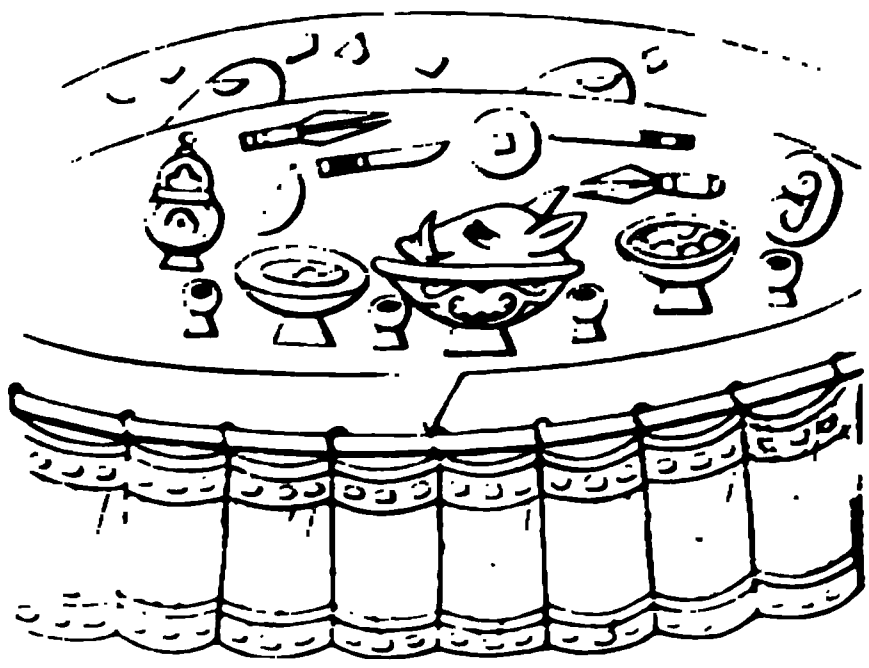

Fig. 61. Miniatur des Hortus deliciarum der Herrad von Landsberg.

Neben den größeren Schüsseln, in denen die Gerichte aufgetragen wurden, gab es kleinere, unseren Tellern entsprechend, aus denen bald ein Gast allein, bald mehrere Tischgenossen zusammen speisten. Der gemeine Mann aß wahrscheinlich aus irdenen oder hölzernen Schüsseln, der wohlhabende Kaufmann, der Ritter bediente sich des Zinngeschirres, und auch in vornehmen Häusern wurde silbernes Gerät wohl nur an Festtagen und auch dann nur für die Herrschaft und deren geehrteste Gäste aufgestellt. Schwere und wertvolle silberne Gerate kaufte man, einmal um durch den reichen Tafelschmuck von seinem Besitz und seiner Macht Zeugnis abzulegen, dann aber auch um seine Schätze irgendwie nützlich zu verwerten. Da es nicht für anständig galt und auch durch das kanonische Recht verboten war, daß zumal ein Edelmann sein Geld auf Zinsen lieh, so benutzte er seinen Überfluß dazu, Wertstücke anzuschaffen, die im Falle der Not leicht wieder zu Gelde gemacht werden konnten. Mit besonderem Luxus wurden oft die Salzfässer ausgestattet.

Der Wein wurde in Kannen aufgetragen, aus denen man die verschiedenen Becher füllte. Als Trinkgefäße hatte man den „Kopf", einen runden Becher, zu dem ein Deckel gehörte, und den „Napf", eine Schale ohne Deckel. Neben hölzernen, zinnernen, silbernen und goldenen Trinkgefäßen gab es gläserne, wie sie Wolfram im Parzival (744,21) ausdrücklich erwähnt. In besonderem Ansehen standen auch bei Vornehmen die aus Maserholz gedrechselten Becher, die oft mit Gold und Edelsteinen, auch mit Emaille

verziert waren. Eine beliebte Art von Trinkgefäßen hatte die Form eines Schiffes. Das germanische Museum in Nürnberg und die Ambraser Sammlung bewahren solche Schiffe, Meisterwerke der Goldschmiedekunst. Trinkhörner wurden im Mittelalter selten gebraucht.

Bei festlichen Gelegenheiten schmückte man die Tafeln gern mit Blumen, indem über ihnen Guirlanden von Blumen, besonders Rosen, aufgehängt und sie selbst mit diesen bestreut wurden.

Suppe ward nicht bei jedem Essen, namentlich nicht bei jedem Festmahle genossen, und dies erklärt sich leicht aus dem Umstande, daß man schon beim Frühstück Suppe aß. Fleisch war diejenige Nahrung, welche am meisten genossen wurde. Neben dem Fleisch der Haustiere (Kuheuter und Schweinsgebeine werden besonders erwähnt) genoß man vor allem reichlich Wildbret. Schweinefleisch muß im Mittelalter mehr gegessen worden sein, als heutzutage, weil die Schweinezucht damals nicht bloß auf dem Lande, sondern auch sehr stark in den Städten getrieben wurde. Ebenso wurden Gänse in großer Zahl gegessen; nicht nur Dörfer, sondern auch Städte hatten einen besonderen Gänsehirten. Der Preis des Fleisches wurde den Metzgern schon im 15. Jahrhundert von dem Rate vorgeschrieben. Weit häufiger als heute wurden auch Krebse gegessen. Die Fischer durften keine Krebse fangen, sondern mußten sie von den Krebsern, besondern zum Krebsfange berechtigten Leuten, kaufen, wenn sie mit ihnen handeln wollten. Fische wurden auch außerhalb der Fastenzeit in großer Menge gegessen, sowohl frisch als auch eingesalzen. Der eingesalzene Hering war schon im Mittelalter ein weitverbreiteter Handelsartikel. Fische waren ein so allgemein gewohntes Nahrungsmittel, daß sie in großen Quantitäten mit zu dem Proviant gehörten, den man für die Truppen in den Krieg schickte. In Frankfurt a. M. bestanden die Ehrengeschenke, welche man dem Kanzler und den Räten des Kaisers, dem Erzbischof von Mainz und anderen hochgestellten Männern machte, auch in Stockfischen, Lampreten, Heringen und anderen Fischen. Bei Reichstagen wurde von oben herab Sorge getragen, daß ebensowohl der Fischmarkt, wie der Brot- und Fleischmarkt gut bestellt war.

Von Gemüsen und Zwischenkost werden erwähnt: Kappus d. i. Kohl, Sauerkraut, Rüben, Erbsen, Hirse, Reis, Schoten. Häufiger als Gemüse war auf gewöhnlichen Tischen ein Mus oder Brei aus Mehl, Grütze oder Obst. Der Käseverbrauch des Mittelalters war ein sehr großer, und wie man in Städten auf einen wohlbesetzten Käsemarkt hielt, so waren den Bauern von den Gutsherren, Klöstern 2c. überall große Käselieferungen vorgeschrieben.

Die am häufigsten erwähnten Obstarten sind Kirschen, Nüsse, Äpfel und Birnen; Städte wie Nürnberg führten aber auch bereits Südfrüchte ein. Auf vornehmen Tafeln fehlten Mandeln, Feigen, Zibeben (große Rosinen), Datteln u. dgl. nicht als Nachtisch. Auch geröstete Kastanien wußte man zu schätzen; aus dem Parzival (378,15) ersehen wir, daß man sie vor dem Rösten etwas aufzuschneiden pflegte, damit sie in der Glut nicht zerplatzten.

Auch verschiedene Kuchen gab es zum Nachtisch. Honigkuchen, Gewürztorten, auch gefüllte Torten werden erwähnt; besonders beliebt waren in Deutschland die Krapfen, die in Butter gebacken und mit Zucker und Zimmet bestreut wurden.

Konfekt wurde anfangs nur von den Apothekern bereitet, und dies geschah noch bis ins 16. Jahrhundert, obgleich es da bereits Zuckerbäcker gab, die Anisbrot, überzuckerte Mandeln u. dgl. herstellten. Der Zuckerbedarf war im Mittelalter geringer als heutzutage, weil man den Honig weit mehr anwandte.

Kuchen oder Fladen waren nicht nur eine allgemeine Speise an Festtagen, sondern sie wurden auch sonst häufig gegessen. Es gab besondere Kuchen- oder Fladenbäcker, wie es auch besondere Lebküchler gab. In Basel kommt ein Lebkuchenbäcker schon im 13. Jahrhundert vor.

Das Brot war Weizen-, Roggen- oder gemischtes Brot; auch Gerstenbrot wird oft erwähnt. Arme Leute verbuken auch die Kleie mit. Man bezog auch in der Stadt das Brot nicht nur von den Bäckern, sondern viele Familien bereiteten den Teig im eigenen Hause und ließen das Brot nur beim Bäcker backen. Auch fremde Bäcker durften in der Stadt feilhalten, meist aber nur an bestimmten Tagen und nicht auf Tischen, sondern sie mußten das Brot im Karren behalten. Die einheimischen Bäcker hielten ihre Waren nicht nur an den Fenstern ihrer Häuser feil, sondern es gab auch Brotbänke, Tische auf dem Markte, auf denen die Gattin oder Magd oder eine besonders gemietete Person, die Weckfrau, Brot verkaufte. Wenn die Bäcker sich zu der ihnen vorgeschriebenen Brottaxe nicht verstehen wollten oder schlechtes Brot buken, so gab der Rat den Brothandel der auswärtigen Bäcker so lange ganz frei, bis sich die Bäcker fügten. In Frankfurt a. M. ließ man 1439, um dem Betruge der Bäcker vorzubeugen, an verschiedenen Orten der Stadt acht Brotwagen aufhängen, auf welchen jedermann das gekaufte Brot wiegen lassen konnte.

Was die Gewürze betrifft, sowie die sonstigen Beigaben, durch welche die Speisen schmackhafter gemacht wurden, so geht aus allem hervor, daß man diese stark gewürzt liebte. In einem Speiseliede Steinmars wird verlangt, daß alles so gewürzt sei, daß der Mund wie eine Apotheke rieche und ein heißer Rauch dem Becher entgegensteige. Man bedenke noch, daß auch die Weine meist stark gewürzt waren, und man wird den starken Durst unserer Vorfahren begreifen lernen. Die am meisten gebrauchten Gewürze waren Pfeffer und Safran; außerdem werden erwähnt Ingwer, Muskatnuß, Näglein, Senf, Zimmet, Rhabarber, Kardamom, Zwiebel, Knoblauch. Zum Fleische liebte man besonders eine starke Pfefferbrühe, die warm gegeben wurde. Kalte Brühen, die man zum Fleische servierte und in die man die Fleischbissen tauchte, waren die Salse und der Agraz.

Unter den Getränken des Mittelalters stand für die ältere Zeit das Bier oben an. Aber das Bier, wie es damals bereitet wurde, hat sich schwerlich durch einen guten Geschmack ausgezeichnet. Die Erzeugnisse der

Burg- und Klosterbrauereien werden wohl unserm einfachen Dünnbier ungefähr entsprochen haben. Wenigstens sagt Hartmann von Aue im Iwein: „Wines ein becher vol Der gît, daz sî iu geseit, Mêre rede und manheit, Dan vierzec unde viere Mit wazzer oder mit biere."

Der Branntwein wurde anfangs nur als Arznei betrachtet, wie auch sein Name Aqua vitae lehrt. Erst im 15. Jahrhundert wurde er auch als Getränk üblich. Im Jahre 1361 verbot der Rat zu Frankfurt a. M. bei schwerer Strafe, den Wein mit „gebranntem Wein" oder anderen Stoffen zu fälschen, und schon 1487 ist daselbst von der Notwendigkeit die Rede, das Volk vor dem Genusse desselben durch den Pfarrer und durch ärztliche Bekanntmachung zu warnen.

Neben dem Bier war der Met ein uraltes Getränk. Er ward aus gegorenem Honigwasser erzeugt und stand im 11. und 12. Jahrhundert in gleichem Ansehen wie der Wein. Oft wurden demselben auch noch Gewürze zugesetzt. Wenn eine Gegend nicht selbst, wie Schwaben, hinreichende Bienenzucht trieb, so ward der zur Metbereitung nötige Honig aus Polen bezogen, wo der Met noch heute Volksgetränk ist.

Jünger als Met und Bier war der Fruchtwein, der bald aus Birnen, bald aus Äpfeln bereitet wurde. Birnenmost wurde besonders in Bayern gern getrunken, Apfelwein aber scheint bei weitem beliebter gewesen zu sein. War derselbe gar zu sauer, so setzte man Honig und Gewürze zu und machte ihn so trinkbarer.

Der Wein war bei den Süddeutschen des späteren Mittelalters das beliebteste Getränk und wurde in den Weingegenden damals, wie noch zu Anfang unseres Jahrhunderts, von allen geistigen Getränken am häufigsten getrunken. Man trank ihn damals in sehr jungem Zustande, schon unmittelbar nach der Kelterung als Most und dann in allen Stadien der Gärung, sowie nachher als firnen d. i. einjährigen Wein; älter wurde der Wein, soweit er Landesprodukt war, nicht getrunken. Dies hatte seinen Grund wohl darin, daß derselbe sich nicht länger hielt oder an Güte verlor. Deshalb und weil derselbe überhaupt nicht besonders gut war, bedurfte man zum Gebrauch bei Familienfesten, sowie zu den häufigen Schenkungen der Städte an Fürsten und Herren oder zur Bewirtung derselben der Zufuhr von fremdem Wein. Einheimischen Wein nannte man Landwein, zum Unterschiede von fremdem, und zwar bezeichnete dieses Wort einen Gegensatz nicht nur gegen außerdeutsche, sondern auch gegen die in anderen Gegenden Deutschlands erzeugten Weine.

Gute Sorten wußte man wohl zu schätzen. Siegfried nahm auf die Fahrt nach Island guten Rheinwein mit, Moselwein war bis nach Frankreich hinein berühmt. In schlechtem Rufe stand der bayrische Wein, in um so besserem der Ungarwein, der Botzner, der Wippacher (aus Krain) und der Reinfal (istrischer Wein von Rivoglio, der jetzt seinen Ruf ganz eingebüßt hat). Von fremden Weinen bezog man französische, cyprische und italienische. Der Bischof von Regensburg, Heinrich von Rotheneck (gest. 1296), ließ

seinen Domherren zu bestimmten Zeiten italienischen Wein verabfolgen. Besonders berühmt war der Malvasier (aus Napoli di Malvasia im Peloponnes).

Ein trinkbarer Wein war im Mittelalter im ganzen gewiß schwerer zu erlangen, als heutzutage. Verstanden die Weinhändler auch nicht die Kunst des Fälschens so ausgezeichnet wie jetzt, so klagt doch schon Berthold von Regensburg über die Betrüger, die Wasser für Wein verkaufen. Aber das schlimmste war, daß auch der reine, unverfälschte Wein wenigstens in vielen Gegenden nicht zu trinken war. Bis nach Preußen hinauf traf man Weinberge an; in ganz Nord-Deutschland wurde viel Wein gebaut und gekeltert, aber wie das so gewonnene Getränk geschmeckt hat, davon mag vielleicht der heutige Grüneberger Zeugnis geben. Und doch war z. B. der Wein von Thorn weit und breit berühmt. Man suchte nämlich damals den sauern Wein nach Kräften zu verbessern; man setzte Honig und Gewürz zu, ließ ihn über wohlriechenden Kräutern und aromatischen Früchten ziehen, kurz man braute aus demselben, was wir heute eine Bowle nennen. Und dazu konnte selbst ein geringer Landwein sehr wohl verwendet werden. Die gewöhnlichste Bowle ward aus Maulbeeren bereitet und hieß môraz. Dann machte man auch einen Aufguß auf Salbei, Rosen und Kirschen. Ein anderes wohlschmeckendes Getränk war der Würzwein (Piment). Nachdem mit Honig oder Zucker der Wein versüßt war, that man Gewürz: Muskatnuß, Ingwer, Nelken 2c. hinein und genoß dann den Trank. Der lûtertranc oder Claret war in ähnlicher Weise bereitet; ein Rezept dazu lautet: Claret wird aus Wein, Honig und duftenden Spezereien gemacht. Die Gewürze werden zu feinem Pulver zerrieben und in ein leinenes Säckchen, mit Honig oder Zucker vermischt, gethan, dann mit gutem Weine übergossen und wieder übergossen, gerade so wie man Lauge macht, und so lange wird die Übergießung erneuert, bis der Wein die Kraft der Gewürze ausgezogen hat und ganz klar geworden ist. Daher hat der Claret vom Wein die Stärke und Kraft, von den Spezereien die Würze und den Duft, vom Honig aber die Süßigkeit und den Wohlgeschmack." Dies Getränk wurde oft dem Weine vorgezogen. Der „sinôpel" ist wohl ein dem Claret ähnliches Getränk, wurde aber wahrscheinlich aus Rotwein bereitet.

Eins der ältesten deutschen Kochbücher liegt vor in einer aus dem 14. Jahrhundert stammenden Pergamenthandschrift der Münchener Universitätsbibliothek. Der Verfasser dieses Kochbuches scheint ein Klosterkoch gewesen zu sein. Ausländische Art und Sitte, besonders auch französische, scheint auf die Rezepte desselben bereits Einfluß geübt zu haben. Dies zeigen schon die Überschriften an. So wird man in dem Worte blamensier das französische blanc-manger finden müssen. Sogar Anklänge an heidnische Zeiten finden sich. Unter den Überschriften begegnen: „Hühner und Reis von den Griechen", „heidnische Kuchen" und einige sogenannte „Kondimente", unter denen zu verstehen ist, „was entweder die Speisen abzumachen oder bei denselben aufzustellen gebräuchlich ist". Haselhühner, gefüllte Ferkel, eine Speise von Birnen, Pasteten, Lebergerichte, Stockfisch, Hecht und andere

Fische lehrt der Verfasser bereiten. Siebzehnmal schließt er ein Rezept mit den Worten: „und versaltz ez niht“.

Das Rezept zu dem erwähnten blamensier lautet: „Man nehme Ziegenmilch und ein halbes Pfund Mandeln, diese stoße man mit einem Viertelpfund Reis zu Mehl und gebe diese Mischung kalt in die Milch. Ferner nehme man eine Hühnerbrust und gebe sie gehackt dazu; auch soll man reines Schmalz hinzuthun und darin das Ganze sieden. Beigefügt werden weiter gestoßene Veilchen und ein Viertelpfund Zucker. „Also“, schließt das Rezept, „mac man ouch in der vasten machen einen blamensier von einem hechede“ (Hechte).

Die Neigung, die meisten Speisen stark zu würzen, zeigt die Bereitungsart der „Hühner von den Griechen“. Sie lautet: „Man mische Fleisch von gebratenen Hühnern und Schweinefleisch weich gesotten und gehackt untereinander, nehme ein Viertelpfund Rosen dazu, sowie Ingwer und Pfeffer, auch Wein oder Essig und Zucker oder Honig. Dies alles wird zusammen nochmals gesotten.“ Die „heidnische Kuchen“ genannte Speise besteht aus gesottenem Fleische, Speck, Pfeffer, Eiern und Äpfeln. Alles dies wird zusammengehackt, in dünn gewalkten Teig geschlagen und also gebacken. Ein Rezept, an unsere Pasteten erinnernd, lautet: „Wer einen Fladen machen will von Fleisch und Lungen, der siede es wohl und hacke es klein, reibe auch Käse darein, schlage Eier dazu und würze es wohl. Darauf mache man Blätter von Teig und forme dreieckige „basteln“, wie ein Schild aussehend, daraus. Dieselben werden dann gefüllt, gebacken und aufgetragen.“ Das Rezept zu der schon erwähnten „Salse“, die man zum Fleische gab, lautet: „Nimm saure Weinbeeren und thu dazu Salbei und zwei Häuptlein Knoblauch, sowie Speck, stoße dies alles zusammen, drücke es aus und gieb es auf den Tisch.“ Unter dem Agraz verstand man einen Saft aus Weintrauben, sauern Äpfeln und Stachelbeeren, wozu wohl auch noch Citronensaft gemischt ward.

Endlich sei noch das Rezept zur Metbereitung mitgeteilt. Man wärme zwei Maß reines Brunnenwasser, dazu kommt eine Maß Honig, man verrühre beides, lasse es eine Weile stehen und seihe es durch ein reines Tuch oder durch ein Haarsieb. Hierauf wird das Ganze wieder gekocht und durch ein Sieb getrieben, damit der Schaum zurückbleibe. Der Met wird sodann in ein reines Gefäß gegossen und zugedeckt, damit er nicht verdampft. Es wird nun eine Hand voll Salbei und ziemlich viel Hopfen in einem eigenen Gefäße mit ein wenig von der Mischung gesotten und zu dem schon Gekochten geschüttet, auch ein halbes Quart frischer Hefe dazu gethan; dann lasse man es gären. Die Mischung bleibt über Tag und Nacht stehen und wird sodann wieder durch ein reines Tuch geseiht, dann wieder stehen gelassen und alle Abend durch drei Tage umgegossen; von da an bleibt der Met acht Tage stehen, wird nach dieser Zeit in ein ausgepichtes (gehertztez) Faß abgelassen, und dieses muß nun abermals acht Tage liegen bleiben.

Getrunken soll er erst werden, wenn sechs Wochen von da an verstrichen sind, dann ist er am besten.

Auch mancherlei Speisezettel des Mittelalters sind uns in Rechtsaufzeichnungen, Rechnungen und Chroniken überliefert. Bei der Einweihung der Weißenfelser Pfarrkirche (1303) wurden dem Bischof von Zeitz folgende Speisen vorgesetzt: am ersten Tage als erste Tracht: Eiersuppe mit Safran, Pfefferkörnern und Honig, ein Hirsegemüse, Schaffleisch mit Zwiebeln, ein gebratenes Huhn mit Zwetschen; als zweite Tracht: Stockfisch mit Öl und Rosinen, in Öl gebackene Bleie, gesottener Aal mit Pfeffer, gerösteter Bückling mit Senf; als dritte Tracht: sauer gesottene Speisefische, gebackene Barbe, kleine Vögel in Schmalz hart gebacken mit Rettig, eine Schweinskeule mit Gurken. Am zweiten Tage gab man als erste Tracht: Schweinefleisch, Eierkuchen mit Honig und Weinbeeren, gebratenen Hering; als zweite Tracht: kleine Fische mit Rosinen, aufgebratene Bleie und eine gebratene Gans mit roten Rüben; als dritte Tracht: gesalzene Hechte mit Petersilie, Salat mit Eiern und Gallert mit Mandeln belegt.

Auch aus den Gerichten, welche den Schöffen vorgeschriebenermaßen an den Gerichtstagen vorgesetzt wurden, kann man mancherlei entnehmen. So wird in einem Weistum den Schöffen zum Frühstück bedungen eine Suppe, jedem zwei Eier, Knoblauch, zweierlei Brot und ein gutes Glas diesjährigen Weines; zu Mittag als erstes Gericht Speck mit Erbsen, dann grünes Rindfleisch mit Senf, zum dritten Schaffleisch mit Kümmel, zum vierten Reisbrei und dazu Weizenbrot. In Küchenzetteln des 14. und 15. Jahrhunderts bemerkt man Fortschritte des Luxus. Für die Kirchenvorsteher von St. Markus in Köln werden 1345 zu den festlichen Gastmählern ausgesetzt: Enten in Pfeffer, Fische mit Reis, Hähne und als Nachtisch Birnen, Nüsse und Käse. Dagegen 1415: Rindbruststücke, junger Hammelbraten, Schinken, Wildbret in Pfefferbrühe, für je zwei Gäste ein Kapaun oder eine wilde Ente; als Getränk Bier oder der beste Wein, der zu kaufen ist.

Besondere Sorgfalt ward in höheren Kreisen dem Benehmen bei Tische zugewandt und darüber eine umständliche Lehre ausgebildet, die in besonderen Gedichten, den sogenannten Tischzuchten, dargestellt wurde. In denselben wird oft vor Unarten gewarnt, die sich heutzutage kaum der gemeinste Mann zu schulden kommen läßt. Bei den Regeln, die Thomasin von Zirclair im „Welschen Gast“ (474 ff.) giebt, hatte er gewiß gebildete Leute im Auge, und was legt er ihnen ans Herz? Die Gäste sollen bescheiden und mit dem Gebotenen zufrieden sein. Man soll nicht vor dem ersten Gerichte das Brot aufessen, nicht mit beiden Händen stopfen, nicht trinken oder sprechen mit vollem Munde. Es schickt sich nicht, sich zu seinem Nachbar zu wenden und ihm den Becher zu bieten, während man ihn selbst noch am Munde hat. Beim Trinken soll man in den Becher sehen; nicht zu schnell zu essen, nicht dem Genossen etwas wegzunehmen, dazu wird besonders ermahnt. Es ist auch unschicklich, mit anderen zugleich in die Schüssel

zu langen. Wenn das Waschwasser herumgereicht wird, sollen die Knechte und die Jungherren abseits gehen und sich anderswo die Hände waschen.

Noch schlimmere Unarten rügen „des Tannhäusers Hofzucht“ und die sogenannte „Wiener Tischzucht“. Es wird den Leuten eingeschärft, die Hände sauber zu halten und die Nägel zu beschneiden, damit sie beim Zulangen in die gemeine Schüssel den Eßgenossen nicht das Mahl verekeln. Während des Essens soll man sich nicht in die bloße Hand schneuzen oder das Tischtuch zu diesem Zwecke benutzen, nicht mit bloßer Hand ins Salzfaß greifen, nicht des Nachbars Löffel benutzen, nicht das Brotstück, mit dem man die Schüssel austunkt, abbeißen und dann wieder benutzen, nicht aus der Schüssel direkt schlürfen oder sie mit den Fingern auswischen, nicht mit dem Messer in den Zähnen stochern, auch nicht während des Mahles den Gürtel weiter schnallen. Man soll sich vor dem Trinken den Mund wischen, die abgenagten Knochen nicht wieder in die Schüssel werfen. Die Damen werden ganz besonders ermahnt. Sie sollen den Bissen zierlich mit den Fingern fassen, nicht bis an die Fingerknöchel in die Brühe tauchen, namentlich auch sich nicht betrinken.

---

49. Mittelalterliche Tracht.

(Nach: K. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter. Wien, 1851. S. 404—469. A. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger. Leipzig, 1879. Bd. I, S. 179—248.)

Die ältesten Nachrichten über die Kleidung der Germanen giebt Cäsar. Er sah die Deutschen nur in Felle gehüllt, welche einen Teil des Körpers unbedeckt ließen. Der Winter änderte in dieser mangelhaften Bekleidung nichts. Nicht viel später wird uns durch den älteren Plinius eine Nachricht, welche ein besseres Licht auf die deutschen Kulturzustände wirft; er sagt, daß die deutschen Frauen treffliche Leinwand webten und diesen Stoff jedem andern für ihre Bekleidung vorzögen. Pelze blieben im ganzen Mittelalter bei den Germanen sehr beliebt und machten einen bedeutenden Handelsgegenstand aus. Schon zu Tacitus' Zeit wird einiger Aufwand damit getrieben. Tacitus sagt nämlich zuerst, die allgemeine Bekleidung sei ein Umhang, der durch eine Spange oder auch durch einen Dorn zusammengehalten werde. Die Reicheren aber, fügt er hinzu, tragen noch andere Kleidung und zwar keine weite, die den ganzen Körper verhüllt, sondern eine enge, welche die einzelnen Glieder deutlich hervortreten läßt. Ihre Pelze verzieren diejenigen Stämme, welche Handel treiben, mit allerlei farbigen und fremden Pelzstücken. Die Kleidung der Weiber unterscheide sich im wesentlichen nicht von der männlichen, nur sei bei ihnen der Gebrauch von Linnenkleidern häufiger, die sie zuweilen mit Purpurstreifen verzierten. Auch sei ihr Kleid ohne Ärmel, sodaß der ganze Arm unbedeckt bleibe, und ebenso werde der Hals freigetragen. In diesen Nachrichten haben wir bereits die wesentlichen Züge der ganzen mittelalterlichen Tracht.

Zwischen den Nachrichten des Tacitus und späteren vermitteln Angaben des Bischofs Sidonius Apollinaris. In einem Briefe schildert er den Hochzeitszug eines jungen germanischen Königssohnes. Der Bräutigam in seinem roten, mit Gold und weißer Seide gestickten Gewande zieht uns weniger an, als sein Gefolge. Der Rock dieser vornehmen Krieger ist bunt, eng, reicht kaum bis an das Knie, die Schenkel und Waden sind nackt, bis an die Knöchel reichen Schuhe, deren äußere Seite noch das Haar des Tierfelles trägt. Der Unterarm ist bloß, über den Rock fällt ein grüner Mantel, der unten mit Purpurstreifen umsäumt ist. Das Wehrgehänge von beschlagenem Renntierfell, Schild, Speer und Beil vollenden die Ausstattung. Das Alltagsgewand schildert derselbe Bischof in einem seiner Gedichte. Sie kamen zur Volksversammlung in einem kurzen Linnengewand, darüber ein Fell, das bis an die Kniee reicht, der hohe Schuh wird durch einen armseligen Riemen über der Wade festgeknüpft. Es sind Westgoten, deren Äußeres im fünften Jahrhundert wir hierdurch kennen lernen.

Die Tracht der Franken zu Karls des Großen Zeit wird durch Einhards Beschreibung dieses Kaisers sehr deutlich. Der große Kaiser hing fest an der Kleidung seiner Franken und verschmähte alle fremde Mode. Er trug ein leinenes Hemd und leinene Bekleidung der Oberschenkel; darüber Hosen und einen kurzen Rock mit seidenem Saume. Die Beine wurden mit Binden umwunden; die Füße staken in Schuhen. Schultern und Brust bedeckte im Winter ein Pelz. Der Mönch von St. Gallen sagt, Karls gewöhnlicher Pelz sei ein schlichter Schafpelz gewesen. Darüber hing ein bläulicher Mantel. An festlichen Tagen waren seine Kleider kostbarer, aber der heimische Schnitt blieb. Der Mantel hatte dann eine goldene Spange, der Rock war mit Gold durchwirkt.

Der kurze Rock blieb fränkische Volkstracht. Als der sächsische Otto (936) zum deutschen Könige gekrönt ward, wußte er dem mächtigen Stamme der Franken, auf dem in der Volksmeinung die Königswürde ruhte, nicht entschiedener zu schmeicheln, als daß er in dem kurzen fränkischen Rocke erschien. Die Sachsen trugen im Gegensatze einen langen Rock. Beide Völkerschaften hielten an der verschiedenen Art ihres Rockes fest; die Sachsen legten erst mit Ende des Mittelalters den langen Rock ab, die Franken verkürzten den kurzen immer mehr.

Im innern Deutschland dauerte die von Tacitus beschriebene Tracht fort und änderte sich bis zum 14. Jahrhundert fast gar nicht im Schnitt. Über einem leinenen oder wollenen Untergewande trug man den Rock, der bei den Frauen weiter als bei den Männern hinabfiel, und darüber den Mantel, der durch eine Spange festgehalten wurde. Männer und Frauen hatten Schenkel- und Wadenbekleidungen von Leinwand; dazu umwanden die Männer die Oberschenkel mit Binden von oft kostbarem Stoffe. In Stiefeln und Schuhen wurde Aufwand getrieben, nachdem man sich vorher lange mit der einfachsten Fußbekleidung beholfen hatte. Der Rock ward umgürtet; ebenso bedurften die Oberbeinkleider eines Bandes.

Über die Tracht des 12. und 13. Jahrhunderts berichten die erzählenden Dichtungen dieser Jahrhunderte zum Teil sehr ausführlich, und das Wichtigste davon möge hier zusammengestellt werden.

Das Haar wurde von Jungfrauen in langen, mit Bändern durchflochtenen Zöpfen getragen. Wo das eigene Haar fehlte, pflegte man es schon damals durch fremdes zu ersetzen. Auch verstand man die Haare zu färben. Nach der Vermählung wurden die Haare aufgebunden. Jungfrauen gingen gewöhnlich ohne Kopfbedeckung; im Sommer schmückten sie sich mit Blumenkränzen (schapeln). Gab es keine Blumen, oder waren sie verpflichtet im Festschmucke zu erscheinen, so putzten sie sich mit Haarbändern, mit künstlichen Schapeln oder legten ein Gebende an. Das letztere ging unter dem Kinn herum und mußte, wenn man jemand küssen wollte, erst gehoben werden. Mit dem Gebende wurde auch das Haar aufgebunden, daher auch die Bezeichnung „wîplîch gebende", da dieser Kopfputz den verheirateten Frauen allein zukam. Die wahre Kopftracht verheirateter Frauen war aber der Schleier (diu rîse), ein Kopftuch, das frei zu beiden Seiten des Hauptes niederhing und mit seinen Zipfeln bis auf die Brust herabreichte. Gewöhnlich war die rîse von feiner Leinwand, doch werden auch seidene und goldgestickte Kopftücher erwähnt. Der Prediger Berthold von Regensburg eifert gegen die kostbaren Schleier und beschwört die Frauen, solchen Luxus den Jüdinnen und Dirnen zu überlassen. Die Kronreifen, welche fürstliche Frauen bei festlichen Gelegenheiten trugen, haben sich aus den Goldreifen entwickelt, mit welchen gleichwie mit den Schapeln Männer und Frauen sich schmückten und deren Bestimmung war, das Haar zu verhindern, daß es in die Stirn herabfalle.

Das Schminken verstand man auch bereits, aber es wurde nicht für besonders anständig gehalten. Die rote Farbe wurde aus dem Rotholze der Färber hergestellt und mit Baumwolle aufgetragen, weiße aus pulverisierten Cyclamenwurzeln.

Die Schuhe waren, wenn sie zu einem Staatskleide angelegt wurden, mannigfach verziert mit Stickereien und ausgeschnitten. Als feinstes Leder wird Leder aus Cordova (Corduan) erwähnt.

Das Hemd wurde des Nachts wie alle anderen Kleider abgelegt. Es wurde dicht an den Körper geschnürt und war deshalb an der Seite offen und mit Schnürlöchern versehen. Da der Rock so weit ausgeschnitten wurde, daß das Hemd am Halse sichtbar war, so wurde es mit feinen Nähten und Stickereien verziert oder gefältelt und mit Krausen besetzt. Die Halsöffnung wurde durch eine Agraffe geschlossen. Zu den Hemden gehörten Ärmel, welche aber nicht daran festgenäht waren, sondern erforderlichen Falles erst angeschnürt wurden und welche oft aus farbigem, kostbarem Brokatgewebe gefertigt waren. Man trieb mit ihnen großen Luxus, trug sie namentlich sehr weit herabhängend, und solche Ärmel waren es, welche Ritter oft als Geschenke ihrer Damen an ihrer Rüstung befestigten. War es kalt, so zog man über das Hemd einen Pelzrock an, der dann vom Oberkleide bedeckt wurde.

Der eigentliche Kleiderluxus begann erst mit dem Rocke, der bis zu den Füßen herabreichte, am Oberkörper fest geschnürt anlag, unten in Falten herabwallte, oft mit Pelzwerk besetzt war und in der Mitte durch einen Gürtel zusammengefaßt wurde. War es kalt, so zog man über den Rock noch ein zweites Kleidungsstück. Solche Obergewänder waren der surkôt, der gewöhnlich mit Pelz gefüttert war, und das kursît, ein ärmelloser Oberrock, wie er auch von den Rittern über der Rüstung getragen wurde. Die Frauen liebten damals schon viel Kleider zu haben, war es auch nur, um sie zu besitzen. Ulrich von Lichtenstein sagt:

Der frowen muot ist sô gestalt,
Si sîn junc oder alt,
Si habent gern gewandes vil.
Swelchiu sîn doch niht tragen wil,
Diu hât ez gern, mac siz bejagen,
Darumbe daz si müge gesagen:
„Und wolde ich, ich waer baz gekleit
Den mangiu, diu ez vil gern treit."

Über die Kleider endlich wurde noch der „swanz" angelegt, ein langnachschleppendes Gewand, über das die Geistlichen sehr eiferten und das der Dichter Heinrich von Melk wohl adligen Frauen gönnen möchte, das er aber bei Bürgersfrauen um so mehr verdammt.

Wenn Frauen ausgingen oder in Gesellschaft erschienen, so mußten sie auch den Mantel umnehmen. Er war ärmellos, reichte bis auf die Füße herab, schleppte wohl auch nach; deshalb mußte er aufgerafft oder von Dienern nachgetragen werden. Durch aufgenähte Goldborten und durch Stickereien wurde der Mantel aufs prächtigste ausgestattet. Auch die innere Seite war kostbar, oft Hermelin. Durch zwei Schließen, die mit Schnüren verbunden waren, wurde er zusammengehalten.

Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts hatte der Kleiderluxus in allen Ständen gewaltig zugenommen. Der Prediger Berthold von Regensburg eiferte: „Ir gebet nû mêr von einem gewande ze lône, danne ir daz gewand koufet. Und ir frowen, ir machet ez gar ze nœtliche mit iuwern gewande und iuwern röckelînen: die naewet ir sô maniger leie und sô tôrliche, daz ir iuch möhtet schamen in iuwern herzen." Der Pracht der Kleider entsprach der Reichtum der angelegten Schmucksachen. Der Gürtel bestand aus drei Stücken: der Borte, der Rinke und dem Senkel. Die Borte war gewöhnlich aus Seide, oft mit Inschriften geziert und mit metallnen Spangen beschlagen. Die Rinke ist die Schnalle des Gürtels; einfachere sind aus Glas, kostbarere aus Edelsteinen. Der Senkel war der Metallbeschlag an dem einen Ende der Borte, welches durch die Schnalle durchgezogen wurde und vorn lang herabhing. Am Gürtel trugen die Damen Täschchen, in denen sie Geld oder Wohlgerüche aufbewahrten. Die Spangen zum Zuheften der Halsöffnungen an Hemd und Kleid waren den

Broschen unserer Damen ähnlich und oft von kostbarer Goldschmiedearbeit, wie auch die Tasseln, zwei Plättchen, an denen die zum Schließen des Mantels bestimmten Schnuren befestigt waren. Ohrringe und Halsketten wurden vielfach getragen, auch Fingerringe und Armbänder, die zum Teil mit kostbaren Steinen besetzt waren. Handschuhe und Hüte waren gleichfalls Mode. Die sogenannten Pfauenhüte, die auch Männer trugen, waren mit den Spiegeln der Pfauenfedern belegt. Witwen hüllten ihr Antlitz in einen weißen Schleier, Trauernde legten schwarze Kleider an; an heißen Tagen bedienten sich die Damen der Fächer. Fürstliche Personen gingen bei großen Aufzügen unter einem Traghimmel. Er bestand aus einem Dache von kostbarem Seidenstoff, das an vier in den Ecken befestigten Stangen getragen wurde. Von dem gewöhnlich zu diesem Zwecke benutzten Seidenstoffe „baldekîn“ hat später der Traghimmel den Namen Baldachin erhalten.

Die Männer pflegten ihr Haar nicht minder sorgfältig, als die Frauen. Gewöhnlich trug man es lang herabwallend. Eigentümlich war die Mode, daß auch Männer die Haare in Zöpfe flochten. Dasselbe geschah mit dem langen Barte, dessen einzelne Strähne man mit Goldfäden umwand. Für kahle Köpfe hatte man schon Perücken. Das Schminken galt bei Männern für unanständig.

Über dem Hemde trug der Mann eine kurze, bis ans Knie reichende Hose, die Bruch, die durch einen Gürtel festgehalten wurde. Der Unterschenkel war von der eigentlichen Hose bedeckt, die etwa einem hohen Strumpfe glich und mit Nesteln an dem Gurt der Bruch befestigt wurde. Die Hosen lagen dicht an. Die Strümpfe waren kurz, die Schuhe oft auch bei Männern gestickt. Unter Stiefeln ist eigentlich eine leichte, sommerliche Fußbekleidung (aestivale) zu verstehen; später verstand man darunter einen etwas höher an der Wade hinaufreichenden Schuh, der aus weichem Leder gefertigt war und nur zum Luxus diente. Im Winter fütterte man die Stiefeln mit Pelz. Eine eigentümliche Mode war gegen Ende des 11. Jahrhunderts aufgekommen und hat beinahe vier Jahrhunderte bald mehr, bald weniger die Form des Schuhwerkes bestimmt. Es sind dies die sogenannten Schnabelschuhe, die vorn spitz zulaufend, bald mehr, bald weniger über die Zehenspitzen hinaus verlängert sind. Die vorragenden Spitzen waren mit Werg ausgestopft. Im 14. und 15. Jahrhundert bedient man sich allgemein der „Trippen“, hölzerner Sandalen, die bei schmutzigem Wetter mit Riemen unter den Schuhen befestigt wurden. Da die Mehrzahl der Städte nicht gepflastert war, entstand bei Regen ein unergründlicher Morast, und wenn man auch für die Fußgänger wohl hin und wieder aus Steinen eine Art Steg herstellte, so waren doch die Trippen immerhin erforderlich.

Die Männerkleider waren im Schnitt denen der Frauen ziemlich ähnlich. Auch die Männer trugen über dem Hemd zunächst den Rock, der am Oberkörper eng anlag und unten faltig oft bis auf die Füße reichte. Reiche Falten des Rockes wurden dadurch erzielt, daß vom Gürtel abwärts Keil-

stücke (gêren) eingesetzt wurden. Die Mode der langen Ärmel machten die Männer ebenfalls mit. Beim Waschen der Hände vor und nach dem Essen waren diese Ärmel sehr unbequem; wollte man sie nicht naß machen, so mußte man sie sich halten lassen. Um den Oberarm waren die Ärmel, wie die der Damen, eng und fest angeschnürt, erst am Handgelenk erweiterten sie sich und hingen nun lang, oft bis auf die Füße herab. Wenn man die Arme brauchen wollte, z. B. auf der Jagd, mußten die Ärmel oft erst abgeschnürt werden.

Eigentümlich war die Vorliebe für bunte Farbenzusammenstellungen; rote Mäntel zu grünen Unterkleidern und umgekehrt werden häufig erwähnt. Aber auch ein und dasselbe Gewand wurde aus zwei verschieden gefärbten Stoffen gemacht, so daß dasselbe mitten durch geteilt erschien. Dabei unterschied man: geteilte Tracht in senkrechter Halbierung, mit wagerechten Balken, mit Streifen u. s. w.

Fig. 52. Geteilte Trachten. (Nach Miniaturen aus der Heidelberger Handschrift des Sachsenspiegels.)

Über den Rock zog man, sobald man ausging oder ausritt, einen weiten, mit einer Kapuze versehenen Mantel an, in den man sich bequem einhüllen konnte. Es ist dies die Kappe, wohl zu unterscheiden von dem eigentlichen Staatskleide, dem Mantel ohne Kapuze. Stutzer ließen wohl auch auf die Kappe ihr Wappenzeichen nähen. Oft war die Kappe künstlich ausgezackt und gestickt, auch aufgeschnitten, um das Futter zu zeigen. Eine Abart der Kappe war das „tschabrûn", ein verkürzter Mantel, der nur kragenartig die Schultern deckte.

Das Staatskleid, das der Ritter ebenso wie die Dame bei Festgelegenheiten nie ablegte, war der Mantel, ärmellos, in Form eines Radmantels lang und weit, oft aus kostbarem Seidenstoff verfertigt, mit Pelz gefüttert und am Halsausschnitt, wie am Rande ringsum mit Pelzwerk besetzt.

Auch die Männer verschmähten es nicht, sich mit Kleinodien zu schmücken. Sie tragen goldene Ringe als Armbänder, in älterer Zeit sogar Reife,

später Ketten um den Hals, an den Fingern edelsteinbesetzte Ringe, der Gürtel ist von Gold oder Silber künstlich geschmiedet, und an ihm hängt das Almosentäschchen, von trefflicher Goldarbeit sind die Tasseln, die Mantelschließen. Die Edelsteine verstand man damals nicht zu schneiden, sondern nur zu polieren. Übrigens wurden auch damals schon Edelsteine aus Glas nachgeahmt.

Junge Leute flochten sich im Sommer einen Blumenkranz ins Haar oder machten sich aus grünen Zweigen einen Schattenhut. Bei festlichen Gelegenheiten trug man aus Gold und Edelsteinen gearbeitete Schapel. Außerdem gab es Mützen, Hüte (Pfauenhüte), auch Pelzmützen. Handschuhe trugen vornehme Männer immer. Die Festkleider waren ungemein kostbar, einmal war der Seidenstoff, der aus dem Orient eingeführt wurde, sehr teuer, dann aber liebte man es auch, den Kleiderstoff mit mannigfach gestalteten Blättchen edlen Metalles und die Borten, mit denen die Kleider an den Säumen und am Halsausschnitte besetzt waren, mit Goldstickereien, Edelsteinen und Perlen zu benähen. Ferner war das Pelzwerk des Futters und der Verbrämung, Hermelin, Zobel, Feh ꝛc. sehr kostspielig. Die Kostbarkeit solcher mannigfaltig ausgezackten und geschlitzten, mit aufgenähten Bildern verzierten Kleider wurde noch dadurch gesteigert, daß man die Säume mit goldenen Schellen und Glöckchen behing, da man für dies Geklingel eine große Vorliebe hatte und alle möglichen Prunkstücke, z. B. die Paradezäume der Pferde mit Schellen benähte. Diese Mode war noch im 14. Jahrhundert in Kraft, später wurden nur die Narrenkleider noch mit diesem Schmucke versehen. Schon gegen das Ende des 12. Jahrhunderts wird über den überhandnehmenden Luxus geklagt, die schlichte, einfache Tracht von ehedem gegenüber der Verschwendung der Zeitgenossen gepriesen. Und dieser Luxus steigerte sich von Jahr zu Jahr. Als Albrecht I. mit Philipp dem Schönen in Lothringen zusammenkam, behaupteten die fahrenden Leute, daß die deutschen Ritter es in kostbarer Kleidung den Franzosen zuvorthäten, und diese Leute, die von einem Hoffeste zum andern zogen, mußten sich darauf verstehen, so etwas zu beurteilen.

Der Bauern Kleidung war nach der Kaiserchronik schon von Karl dem Großen gesetzlich bestimmt worden. Sie sollten nur graue oder schwarze Röcke tragen und rindlederne Schürze. Sieben Ellen grobes Tuch genügen zu Hemd und Bruch. Keilstücke (Geren) soll der Rock vorn und hinten gar nicht haben. Geht der Bauer des Sonntags zur Kirche, so soll er bei Strafe kein Schwert tragen, sondern nur eine Gerte. Auch Friedrich I. verbot den Bauern Waffen zu tragen, wahrscheinlich damit die landesüblichen Schlägereien nicht so leicht in Mord und Totschlag ausarteten. Die Bauerntracht blieb lange so einfach. Wie Ottokar erzählt, sollte der Herzog von Kärnthen bei Entgegennahme der Huldigung wie ein schlichter Bauer gekleidet sein: Hosen von grauem Tuche, einen gleichen Rock und Mantel, einen grauen Hut und rote Schuhe tragen. Aber schon in den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts tritt auch in dieser Hinsicht ein ge-

waltiger Umschwung ein. Die Bauern wurden wohlhabend und begannen sich zu fühlen; sie verschmähten nun bald die schlichte Tracht der Väter und fingen an, sich reicher zu kleiden, Waffen zu tragen, sich wie die Ritter zu gebärden. Das ärgerte die Ritter, zumal wenn sie nicht mit Glücksgütern gesegnet waren, und sie machten sich über die prahlenden Bauern lustig. Die Bauern trugen nun bis auf die Schultern herabwallende Haare, die des Nachts gewickelt wurden, damit sie desto krauser und lockiger aussahen. Auf das Haupt setzten sie eine Haube, die mit Seide von kunstreicher Hand gestickt war. An der Haube hingen Schnüre, an deren Enden Muskatnüsse, Pfeffer, Nelken ꝛc. des Wohlgeruchs wegen eingeknüpft waren; wenn der Bauernbursche tanzte, flogen ihm die Schnüre um den Kopf und konnten leicht die Tänzerin verletzen. Das Wams des Bauern war reich mit Knöpfen, oft mit silbernen und vergoldeten besetzt. Ein breiter Gürtel umspannte die Taille; an ihm hingen Täschchen aus Seidenstoff mit Näschereien und Wohlgerüchen. Am liebsten aber hingen die Bauern an den Gürtel das Schwert und den Dolch oder ein Einschlagmesser. Wohl auch Sporen legte der Bauer zum Tanzen an. Mit den Vornehmen teilten die Bauern die Liebhaberei für Schellen; ein rechter Staatsrock mußte mit vielen Schellen benäht sein. Wenn der bäuerliche Stutzer dann zum Tanze ging, zog er auch noch Handschuhe an und war nun sicher, den Neid aller andern Burschen zu erregen, die nicht so schön gekleidet, vielleicht in altväterischer Tracht dem Feste beiwohnten. Unwiderstehlich dünkt er sich, wenn er gar in voller Rüstung zum Tanze erscheint. Den Rittern fiel es nicht ein, im Eisenharnisch mit dem Helme auf dem Haupte zum Tanze zu gehen, aber der Bauer, dem so lange das Tragen der Waffen untersagt gewesen war, kam sich selbst erst recht schön und bedeutend vor, wenn er vom Kopfe bis zum Fuße gewappnet war; bei den häufigen Schlägereien war ein fester Stahlhut, ein starkes Wams immerhin ein leidlicher Schutz. Auch die Bauermädchen putzten sich auf das schönste heraus. Beim Tanze trugen sie einen Spiegel, der an einer Schnur an der Seite herabhing und oft in Schnitzwerk eingefaßt war.

---

56. Süddeutsche Bauern im dreizehnten Jahrhundert.

(Nach: Karl Schröder, Die höfische Dorfpoesie im deutschen Mittelalter, in Gosches Jahrbuch für Litteraturgeschichte. Bd. I, S. 44—96 und: K. Weinhold, Züge aus dem Leben der südbeutschen Bauern im 13. und 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Kulturgeschichte. Jahrg. 1857, S. 467—477.)

Mancherlei war zusammengekommen, um im Anfang des 13. Jahrhunderts den Bauernstand in Österreich und den zunächst gelegenen bayrischen Gegenden in behagliche Zustände zu versetzen. Außer der Grundbedingung in den reichen Gaben der Natur, die namentlich über die österreichischen

Donaugegenden ausgeschüttet sind, waren zuletzt friedlichere Zeiten hier gewesen, als in dem übrigen Deutschland. Die Unterdrückung des gemeinfreien Mannes hatte allerdings auch hier schon begonnen; indessen war die Menge vor den Übergriffen der kleinen Herren noch gerettet, und unter den reichen und großen geistlichen Stiftern war die Hörigkeit gelind und vorteilhaft. Die glänzende Zeit des vorletzten Babenbergers, Leopold VII., war für Österreich höchst glücklich: äußeres Gedeihen und frische Lebenslust herrschten allenthalben.

Der Hof zu Wien war schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ein gesuchter Ort für alle Dichter. In Österreich lebte Reinmar der Alte, der im Elsaß geboren war, Reinmar von Zweter, ein Rheinländer, und Walther von der Vogelweide, der hier singen und sagen lernte, fließt über vom Lobe des Hofes zu Wien und von der Milde der Fürsten, die nicht nur den Sängern hold waren, sondern selber sangeskundig an Tanz und Reihen teilnahmen und den Tanzenden vorsangen. So heißt es in Enenkels Fürstenbuch vom Herzog Leopold:

Bei ihm war Freud und Ehre
Und tugendliche Lehre,
Bei ihm war Tanzen und Singen;

und in der Klage über des Herzogs Tod heißt es ebenda:

Wer singet uns nun vor
Zu Wien auf dem Chor,
Als er viel dicke (= sehr oft) hat gethan,
Der viel tugendhafte Mann.
Wer stift't uns nun die Reien,
In dem Herbst und in dem Maien?

Ganz in seine Spuren trat sein Sohn Friedrich, der letzte Babenberger. An seinem Hofe lebten der Tannhäuser und der vorzüglichste Meister der höfischen Dorfpoesie, Neidhart von Reuenthal, dem wir die anschaulichsten Schilderungen bäuerlicher Lustbarkeiten verdanken. Mit dem Tannhäuser sang Herzog Friedrich den Frauen den Reihen vor, und seine Freigebigkeit kannte keine Grenzen:

ritter unde knehte die wurden alle bî im rîch.

Gleiche Lebenslust, wie am herzoglichen Hofe, herrschte bei den Bauern der Landschaft. War auch der süddeutsche Bauer in seiner rechtlichen Stellung früher erniedrigt, als der norddeutsche, so daß er z. B. den unfreien Dienstmannen im Range nachgestellt war, während der norddeutsche, schöffenbarfreie Bauer, d. i. der von vier freien Ahnen herstammende und auf mindestens drei freien Hufen sitzende, an persönlichem Werte dem Fürsten gleich ist — so zeigte sich doch auch damals schon, daß bei der großen Menge reiches Besitztum das thatsächliche Ansehen gab. Und reich genug waren die süddeutschen Bauern, so reich, daß mancher arme Ritter gern eine reiche Bauerntochter heiratete. Und wo war vom deutschen Standpunkte aus die Erniedrigung des Standes, bei dem Ritter oder bei der

freien Bauertochter? Unleugbar bei letzterer, denn die Ritter in Österreich waren fast ohne Ausnahme Dienstmannen, d. h. von Geburt und Besitz unfreie Leute, welche nur durch den Kriegsdienst und die Stellung zum fürstlichen Hofe zu Ehren gelangt waren. Diese Ehre galt bereits mehr, als die volle Freiheit, und so war man zu der undeutschen Meinung gekommen, nicht die freie Bäuerin, sondern der unfreie Ritter schließe in solchem Falle eine Mißheirat. Es half nichts, daß alte tüchtige Bauern ihre Kinder von diesen Heiraten in fremde Verhältnisse abmahnten; der Zug nach Besitz und der Zug nach eitler Ehre begegneten sich, und Bauer- und Ritterstand kreuzten sich.

Am frühesten zeigt sich der größere Wohlstand in der Kleidung, und hierin gingen denn auch diese bayrisch-österreichischen Landleute oft weit über ihre bisherige Art hinaus.

Im ganzen Mittelalter bestand die bäuerliche Kleidung in einem langen Rock von grauem, grobem Tuche, der in der Mitte gegürtet war, einem Beinkleid und Hemd von grober Leinwand und plumpen rindsledernen Schuhen, einem Filzhute (im Sommer trug man auch Strohhüte) und Fausthandschuhen. An Feiertagen trug der Bauer blaues Tuch. Helle Farben wurden geradezu als ungehörig betrachtet und an dem Unfreien gestraft. Die Tracht der Frauen war an Stoff und Farbe der der Männer gleich.

Vermaß sich ein unfreier Bauer Sonntags zur Kirche statt des Ochsensteckens ein Schwert zu tragen, so ward er zum Kirchenzaun geführt und an Haut und Haar gestraft, bei Angriffen auf seinen Leib sollte er sich nur mit der Mistgabel verteidigen. Natürlich hatten diese Vorschriften auf den freien und selbst auf den zinspflichtigen freien Bauer keine Anwendung; indessen in der Kleidung hielten sie sich zu jener bescheidenen Art, die zugleich das Praktische für sich hatte.

Wie hätten nun aber die Söhne sich ebenso tragen mögen! Sie wußten ja den Säckel des Vaters gefüllt, wußten, daß er auf schulden- und zinsfreien Hufen saß, sie kamen in der Stadt mit Rittern und Knappen beim Weinkrug zusammen und kauften sich in ihre Gönnerschaft ein. Sie wollten sich nun auch in Knappenweise tragen. Zuerst also wurden lebhafte unbäurische Farben gewählt, weiß, rot, schwarz; dann feine Stoffe und modischer Schnitt. In dem weiten Rocke der Väter konnten sie den schlanken Wuchs nicht zeigen; also enge Röcke, hinten und vorn mit glänzenden Knöpfen besetzt, kunstreiche Naht am Halsbunde und an den Ärmeln. Unsinnige Verschwendung trat namentlich an dem Ärmel zu Tage. Ein österreichischer Dichter, der Verfasser des sogenannten Seifried Helbling, sagt, vier vollständige Waffenröcke könnte man aus dem Tuche verfertigen, welches die Leute „ze wald“ (d. i. im nordwestlichen Teile Österreichs unter der Enns, noch heute das Waldviertel genannt) zu einem Ärmel mit seinen vielen Falten und Bauschen brauchten. Die Ärmelnaht wurde mit Schellen besetzt.

die hôrt man lûte hellen
swenne er an dem reien spranc.

Und so konnte Seifried Helbling mit vollem Recht sagen:

„geburen (Bauern), rîter, dienstman
tragent alle glîchez kleit.
swaz ein rîter gerne treit (trägt)
nâch swelhem lande und swelhem sit,
daz treit der gebûre mit."

Als Gürtel trug der junge Bauer ein Seidenband, die Strümpfe waren mit Seide gestickt, die Schuhe zierlich ausgenäht. Besonders liebte man das Bunte. Der Dichter Neidhart berichtet von dem Gewande eines Bauern, daß es aus vierundzwanzigerlei Tuchen zusammengesetzt gewesen sei. Am meisten gab man auch auf die Haartracht und die Kopfbedeckung. Das Haar mußte geringelt bis zum Kinn herabhängen, deshalb wickelten es die Gecken in der Nacht ein. Auf dem Scheitel saß ein weiter, „fliegender", roter Hut oder eine kunstreich gestickte Haube. Als der junge Meier Helmbrecht zu seiner Wanderfahrt, von der er als berüchtigter Wegelagerer und Mordbrenner heimkommt, ausgerüstet wird, verfertigt ihm eine Nonne eine Haube, auf die mit Seide nicht nur allerlei Vögel, sondern auch Scenen aus mittelalterlichen Dichtungen gestickt sind. Oft flatterten von den Hauben der jungen Bauern lange Bänder herab, in deren Enden Muskatennüsse gebunden waren, auch Pfauenfedern prangten im Haar. In einem Gürteltäschchen trug man Gewürze bei sich, an den Füßen durften die klingenden Rädersporen nicht fehlen und an der Seite nicht das mächtige Schwert und das dolchartige Messer.

Die dörflichen Stutzer wollten auch besser essen, als ihre Väter, auf deren Tisch der Gerstenbrei, Kraut und Rüben und dann und wann ein Stück Ziegen- oder Lammfleisch mit den Fastenspeisen, Bohnen und Linsen in Hanföl, wechselten. Sie wollten auch Wildbret haben, Hühner und an den Fasttagen Fische mit besserem Öl.

Pflug und Egge behagten diesem jungen Volke nicht. Während der Stunden der Arbeit gingen sie müßig. Wenn der Abend kam, oder an den Feiertagen sammelten sie sich auf den freien Dorfplätzen zur geselligen Unterhaltung oder zum Tanze. Es gab weitberühmte Sammelplätze. Da scharten sich die jungen Dorfmädchen, zierlich gekleidet, mit einem Kranz im Haar, den modischen Spiegel am Gürtel tragend oder in der Hand. Der Tanz wechselte mit Spielen, namentlich dem Ballspiel ab. Oft aber trat bitterer Ernst durch Eifersucht oder täppisches Verletzen irgend eines Mädchens zwischen die Freude. Die breiten Schwerter wurden gezogen, und es gab tiefe Wunden, oft auch Tote.

Neidhart hat dieses Leben im Beginn des 13. Jahrhunderts durch seine Lieder verewigt; er hat zugleich dem Spott und Neid einen Ausdruck gegeben, der in ritterlichen Kreisen darüber ausbrach. Er hat die neckende Einmischung junger Ritter, die sich um die Gunst der Dorfmädchen be-

warben und die darüber ausbrechende Wut der jungen Bauern lebensvoll geschildert.

Auf jenen Tanz- und Spielplätzen deuchten sich die jungen Bauern stolze Herren zu sein und äfften das nach, was sie von höfischer Sitte gesehen hatten. Sie gaben damit den Junkern willkommenen Stoff zum Lachen. Ihr Ungeschick, ihr lebhafter Tanz, den man dem Schwärmen der Hummeln und dem stoßenden Springen der Böcke verglich, ihre Zank- und Prügelsucht wurden verspottet; nicht minder die kriegerische Ausrüstung, mit der sie wegen der Schlägereien auf dem Platze erschienen. Blutige Köpfe gab es oft um Kleinigkeiten. Neidhart schildert in einem Liede, wie zwei junge Bauern einen Knecht schlagen, weil er einen roten Blumenkranz trägt; da droht der Bursche, bei dessen Vater der Knecht dient, die beiden zu schlagen, „daz diu sunne durch si schîne". Ein andermal schildert Neidhart, wie sich eine Prügelei erhebt um ein Ei, welches Ruprecht findet. Eppe, ein kahlköpfiger Bauer, spricht ihm Hohn, und sofort wirft ihm Ruprecht das Ei an die Glatze, daß ihm das Gelbe über das Gesicht läuft.

Gewaffnet zu gehen, eine Pickelhaube und ein eisengefüttertes Wams, an den Beinen dicke Leder und an den Händen Blechhandschuhe zu tragen, Knappen und Ritter zu spielen, lag den jungen Bauern fortwährend im Sinn, und manche von ihnen setzten Leben und Ehre daran, um nur bei einem verworfenen räuberischen Rittersmann in dem Trosse mitziehen zu dürfen, der als Landplage auf irgend einem Bergneste sich eingebaut hatte. Diese Gesellen zeichneten sich dann ganz besonders durch Rauben, Stehlen und jegliche Gewaltthat an dem Landvolke aus. Dafür endeten sie meistens am Galgen oder als verstümmelte Krüppel. In dem Gedichte vom Meier Helmbrecht wird uns ein solches Leben geschildert.

Bessere Naturen, denen solches Treiben zuwider war, suchten wirklich den Ritterschlag zu erlangen und opferten dafür nicht selten ihr Vermögen, so daß sie zuletzt doch ihr Leben auf unerlaubte Art fristen mußten. In die Gunst der neuen Standesgenossen konnten sie sich trotzdem nicht eindrängen. Seifried Helbling, der selbst ritterbürtig war, vergleicht spöttisch die Ritterweihe eines Bauern der Fleischweihe zu Ostern. So wenig Ziegenfleisch durch den kirchlichen Segen am Ostermorgen geweiht werden könne, sondern nur das Lammfleisch, so könne auch ein Bauer nicht Ritter werden, wenn auch sein Schild und Schwert geweiht werde. Er wünscht, es möchte in diesem feierlichen Augenblicke der Schild zum Streichbrett des Pfluges, das Schwert zum Pflugreutel, der seidene ritterliche Beutel zum Säetuche, die Gürtelborte zum hanfenen Strick sich wandeln. Der Bauer möge sich doch an seinem eigenen ehrenwerten Stande genügen lassen; wie reich er auch sei, die Ritterschaft sei nicht für ihn.

Die gleiche Ansicht hegten übrigens die verständigeren Bauern selbst. Der alte Helmbrecht sagt zu seinem Sohne, der an einen Ritterhof will: „Die Hofweise kommt die hart an, die nicht von Kindheit daran gewöhnt sind. Führe das Leben, das ich lebe; trink Wasser, statt daß du mit Raub

Wein erwirbst; iß unsern Brei und halte dich unbescholten. Wenn ein tüchtiger Mensch von geringer Geburt und ein Edelmann ohne Zucht und Ehre in fremdes Land kommen, so wird man den geringen Mann jedenfalls dort höher ehren. Willst du edel sein, so betrage dich edel, anständiges Leben gehet über allen Adel."

Zu dem Vornehmthun jener bäurischen Gecken gehörte auch das Kauderwelschen in fremden Sprachen. Es galt in der höheren Gesellschaft des 13. Jahrhunderts das Einmischen französischer Brocken in die Rede, ebenso wie in späteren Jahrhunderten, für einen Beweis vornehmer Geburt und höherer Bildung. Auch flämische Brocken brachte man gern an, weil Flandern das Kernland des Rittertums war. Ein Fläming galt für den Inbegriff aller feinen Bildung und alles Anstandes, darum „flämte" man gern. Jene äffischen Gesellen ahmten das nach. Auch hier kann der junge Helmbrecht als Beispiel dienen, der bei einem Besuche im väterlichen Hause die Eltern und die Schwester mit französischen, flämischen und böhmischen Grußformeln anredet, bis der Vater erklärt, einen Brabanter, einen Welschen oder Böhmen habe er nicht zum Sohne, und so dem jungen Manne seine Muttersprache wiedergiebt.

Es begreift sich leicht, daß die hübschen und reichen Bauerntöchter mit ihren Brüdern in dem Aufwärtsstreben wetteiferten. Sehr viele wollten keinen Bauer, sondern einen Ritter zum Gatten haben; die Mahnungen der Eltern waren vergeblich, und gar manches Mädchen büßte die kurze Seligkeit mit langer Reue. Manche ward die Gattin eines armen Ritters, aber manche ward auch getäuscht, und statt einem ehrlichen Knappen war sie einem räuberischen Buben in die Arme geraten. So ging es Helmbrechts Schwester, deren Glück schon während des Hochzeitmahles durch die Schergen, die den räuberischen Gatten einfingen, vernichtet ward.

Für den Hohn auf das bäuerliche Treiben ward die Schilderung einer Bauernhochzeit bald ein beliebter Gegenstand. Wir besitzen mehrere altdeutsche Gedichte, in denen die Vermählung eines jungen Bauern mit einer Bäuerin geschildert wird. Es wird da erzählt, wie sich die ganze Verwandtschaft samt andern Dorfinsassen zu dem Schmause am Vermählungstage, sowie nach dem Kirchgange des nächsten Tages zusammenfindet. Das grobe Fressen und Saufen wird, um komisch zu wirken, mit breiter Behaglichkeit behandelt. Bei dem Tanz, der sich anschließt, erhebt sich aber blutiger Streit; die Sturmglocke wird gezogen, und mit Mühe werden nach mehrfachen Totschlägen die Wütenden getrennt.

Diese Gedichte verdanken ihre Entstehung jedenfalls bürgerlichen Kreisen. War doch bald genug nach der reicheren und breiteren Entwickelung der Städte der Bürgerstand nicht minder gehässig gegen die Bauern geworden, als der Adel, und der Bürgerstand gab diesen Empfindungen nicht nur durch die That, sondern auch durch das Wort möglichsten Ausdruck. Zu den dichterischen Bethätigungen jenes Hasses gehören auch die Fastnachtspiele, in denen bäuerische Grobheit, Tölpelei, Schlauheit und Betrügerei von den

reichsstädtischen Verfassern ganz besonders durchgehechelt werden. Schon in den Namen, die den Bauern in diesen Stücken gegeben werden, spricht sich meist der Haß und Spott der Dichter aus. Doch läßt sich durch alle diese feindseligen Verhüllungen hindurch auf eine lebenskräftige Fülle der bäuerischen Zustände schließen, die erst durch die Bauernkriege gebrochen und durch den dreißigjährigen Krieg dann vollständig beseitigt ward.

---

51. Naturalleistungen und Frondienste der Bauern im späteren Mittelalter.

(Nach: G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung. Erlangen, 1863. Bd. III, S. 230—349.)

Die mannigfachen Dienste und Leistungen der unfreien, hörigen und freien Bauern haben einen zweifachen Ursprung, teils in der Unfreiheit und Hörigkeit, teils in der öffentlichen Gewalt selbst. Die der öffentlichen Gewalt und den öffentlichen Beamten zu leistenden Dienste nannte man Königsdienste oder öffentliche Dienste. Aus ihnen sind die Reichsdienste und Steuern, in den landesherrlichen Territorien aber die Unterthanendienste hervorgegangen. Die dem Leib-, Grund- oder Schutzherrn zu leistenden Dienste hießen Bauerndienste.

Auch im späteren Mittelalter lebten die Fronhofherren und ihre ganze Hofhaltung noch von dem Ertrage der Fronhöfe. Das gilt ebensowohl von den Königen, wie von den Landesherren und von sämtlichen Grundherren. Die Könige bezogen noch lange Zeit aus ihren Königshöfen und den dazu gehörigen Reichsgütern einen großen Teil ihrer Einkünfte. Solange sie noch im Reiche von einem Königshofe zum andern herumreisten, war jeder Königshof zu ihrem Empfange eingerichtet. Und in der Regel reichte auch der Ertrag der Königshöfe von Aachen, Frankfurt und von anderen Reichshöfen, so oft sie sich daselbst aufhielten, für ihren Unterhalt hin. Ganz dasselbe gilt aber auch von den Fronhöfen der Landes- und Grundherren. Und auch dann, nachdem die Landes- und Grundherren ihre Fronhöfe ihren Beamten und Dienern zur Wohnung und Benutzung eingeräumt hatten, erhielten sie daselbst noch, so oft sie dahin kamen, freie Verpflegung und Wohnung. Solange die Fronländereien noch von dem Fronhofe aus angebaut wurden, reichten die gesammelten Vorräte für den gewöhnlichen Bedarf vollkommen hin. Es waren nur an feierlichen Hoftagen und bei anderen außerordentlichen Veranlassungen, wenn die regelmäßigen Einkünfte nicht hinreichten, noch weitere Lieferungen von anderen Fronhöfen nötig. Seitdem jedoch alle oder fast alle Fronländereien an Kolonen oder an die Fronhofbeamten hingegeben worden waren, mußte fast alles von diesen geliefert werden: Lebensmittel, Kleidungsstücke und andere Bedürfnisse von Menschen und Tieren, sowie was zur Einrichtung der Haus- und Hofhaltung nötig war.

Die in die Hofküche zu machenden Lieferungen nannte man den Küchendienst. Im Erzstifte Salzburg mußten die unfreien und die hörigen Bauern liefern: Gänse, Hühner, junge und gemästete Schweine, Hirse, Bohnen, Erbsen, Hopfen, Rettige, Rüben, Roggen, Weizen, Hafer, Flachs, Hanf, Holz u. s. w. Anderwärts wurden auch Schafe, Butter, Eier, Käse, Milch, Honig, Wachs, Mohn u. s. w. gefordert. Besonders häufig sind auch Fischlieferungen vorgeschrieben, namentlich in den geistlichen Stiftern. Zuweilen mußten die hörigen Bauern nicht nur selbstgezogene Schweine, Gänse, Hühner u. s. w. liefern, sondern auch ihnen zur Fütterung übergebene Tiere unterhalten, an manchen Orten auch den Hirten mit ernähren. In der Abtei Prüm war sogar die Lieferung von Blutegeln vorgeschrieben.

Außer den Lebensmitteln gehörte zu den Küchendiensten hie und da auch die Lieferung der in der Küche nötigen Gerätschaften. In der Abtei Münster im Elsaß sollten in die Küche des Abtes jedes Jahr eine Axt und ein Messer geliefert werden. Anderwärts wurden Kessel, Bütten, Töpfe, Schüsseln, Säcke, lederne Schläuche, in der Abtei Fulda auch Badewannen und Leuchter gefordert. Auf Fronhöfen des Elsasses waren auch Lieferungen von Tischtüchern und Handtüchern vorgeschrieben.

Auch andere Erzeugnisse des Gewerbfleißes sollten geliefert werden, zumal Fischernetze, Tücher aller Art, Pelzwerk und fertige Kleidungsstücke, Schuhe, Handschuhe, auch Hufeisen. Ebenso zum Bau und zur Unterhaltung der Hofgebäude die nötigen Latten, Schindeln und andere Baumaterialien. Größe und Qualität des zu liefernden Tuches und sonstiger Zeuge waren meist genau vorgeschrieben. Oft wurde der zu verarbeitende Stoff von der Herrschaft geliefert, zuweilen mußten aber die Hörigen außer der Arbeit auch den Stoff liefern.

Die Zeit der Lieferung richtete sich nach dem Bedürfnisse und war daher sehr verschieden bestimmt. So oft neue Hofgebäude gebaut oder alte ausgebessert werden sollten, mußten die dazu notwendigen Baumaterialien in der hergebrachten Anzahl geliefert werden. Dasselbe gilt von den Fischernetzen. Andere Bedürfnisse, wie z. B. Lebensmittel, waren aber täglich, und zu gewissen Zeiten im Jahre in erhöhtem Maße vorhanden, daher mußten Anordnungen über Lieferungszeit und Art und Weise der Lieferung getroffen werden. Der zur Befriedigung des täglichen Bedürfnisses zu leistende Dienst wurde ursprünglich wohl allenthalben aus dem Ertrage der nicht an Kolonen hingegebenen Hofländereien bestritten. Seitdem jedoch die meisten Fronländereien an Kolonen hingegeben worden waren, sind auch für den täglichen Hofdienst Lieferungen notwendig geworden. Dieselben geschahen nach einer gewissen Reihenfolge von den verschiedenen Kolonen. In manchen Fällen war ein regelmäßiger Wochendienst eingerichtet. Die zu einem Fronhofe gehörigen Bauernhöfe sollten nämlich die zu entrichtenden Gefälle wochenweise in die Hofküchen und Keller, Hofbäckereien, Speicher und in die sonstigen Vorratskammern abliefern, und mit diesen Lieferungen in der Art abwechseln, daß der herrschaftliche Hof das ganze Jahr hindurch mit allem Nötigen versorgt war.

Von den täglich oder wöchentlich zu leistenden Diensten waren diejenigen Leistungen verschieden, welche außerordentlicherweise entweder an hohen Festtagen oder zu gewissen Zeiten zwei- bis dreimal im Jahre oder noch öfter statt hatten. Diese Dienste hingen zusammen mit den alten feierlichen Hof- und Gerichtstagen. Die Grund- und Landesherren pflegten nämlich zwei- bis dreimal im Jahre die verschiedenen Fronhöfe ihrer Herrschaft zu besuchen, um daselbst in eigener Person den Fronhofgerichten vorzusitzen und die übrigen Angelegenheiten der Herrschaft zu besorgen. Auch pflegten sie an den hohen Festtagen ihre Beamten, Vasallen und Ministerialen bei sich zu empfangen und zu gewissen Zeiten im Jahre sie auf ihre Hauptfronhöfe zu berufen, um sich mit ihnen zu beraten und die vorgebrachten Rechtshändel in letzter Instanz zu entscheiden. Bei solchen feierlichen Veranlassungen ließen sie sich dann auch von ihren Hofbeamten und Ministerialen bedienen. Die Hofdiener, vom höchsten herab bis zu den Handwerkern, mußten erscheinen, um die notwendigen oder besonders verlangten Dienste zu verrichten. An den erzbischöflichen Hoftagen in Soest erschienen z. B. die Schuster, um die Weingefäße zu reinigen, und an den bischöflichen Hoftagen in Straßburg die Kaufleute, um nötigenfalls Botendienste zu thun. Ein jeder von ihnen wurde sodann bei Hofe gespeist und zwar entweder an der gemeinsamen offenen Hoftafel oder bei sehr zahlreichen Hoftagen in der Art, daß jedem erschienenen Herrn und jedem Beamten sein Anteil zugewiesen und ihm die weitere Verteilung unter seine Dienerschaft überlassen zu werden pflegte.

Die Bedürfnisse eines solchen Hoftages waren demnach sehr groß, und der Größe des Bedarfs mußten die Lieferungen entsprechen. Bei dem Abte von Korvei bestand der Dienst eines einzigen Hoftages in sechs fetten Schweinen und in einem Spanferkel, sodann in einer Menge von Hühnern, Gänsen, Eiern, Fischen, Käsen, worunter zwei ganz große Schafkäse sein mußten, ferner in großen Mengen von Früchten aller Art, in Salz, Pfeffer, Senf, Honig und Bier; sodann in Kesseln, Schüsseln, Töpfen, in zwei Wein- und zwei andern Gefäßen, zwei Kannen und einem Holzmörser; endlich in großen Mengen von Hafer, zwei Pferdebeschlägen und in andern Bedürfnissen für die mitgebrachten Tiere.

Der durch die jährlichen Amtsreisen verursachte außerordentliche Bedarf bestand hauptsächlich in der Beherbergung und Verpflegung der Hof- und Grundherren und der herrschaftlichen Beamten. Zur Beherbergung gehörte vor allem die Stellung von Betten oder wenigstens des Strohes zum Lager. Und für die Pferde mußte wenigstens der trockene Stall mit der Streu geliefert werden. Zur Verpflegung gehörte die Lieferung alles desjenigen, was zum Essen und Trinken der Menschen und zur Unterhaltung der Tiere notwendig war, also auch die Herbeischaffung von Schüsseln, Bechern, Tüchern. Ferner die nötige Bedienung, das Decken des Tisches, das Auftragen der Speisen, ja sogar das Stillen der Frösche, wenn diese zu sehr lärmten. Hie und da mußten auch die Bäcker und Köche gestellt werden, anderwärts

sollte sich jedoch der Grundherr vorher ansagen lassen, seinen eigenen Koch schicken und zu dem von diesem bereiteten Mahle auch seine hörigen Bauern zuziehen.

Wahrscheinlich haben die Grundherren gleich ursprünglich, als sie ihre Fronländereien an Kolonen hingaben, sich für gewisse außergewöhnliche Veranlassungen auch außerordentliche Leistungen vorbehalten. Zuweilen haben aber auch erst Mißbräuche und Bedrückungen zur Regulierung der früher unbestimmten Leistungen geführt. Durch billige Anforderungen zeichneten sich oft die geistlichen Grundherrschaften aus, und es ward auch so das Sprichwort bestätigt: Unter dem Krummstabe ist gut wohnen. So sollte z. B. der Prior des Klosters Schonrein in Franken, wenn er bei seinen Bauern einkehrte, in allem die größte Schonung beachten und „mit dem armen Mann Mus und Brot essen und auf keinen Wein dringen".

All die angeführten Leistungen mußten von den hörigen Kolonen oder von den Fronhofbeamten, keineswegs aber von den Fronhöfen der freien Landsassen bestritten werden. Die freien Landsassen mußten zwar zu den Lasten der öffentlichen Gewalt beitragen, die Lasten der Hof- und Grundherrschaft aber waren ihnen, da sie selbst unter keiner Grundherrschaft standen, ursprünglich ganz fremd.

Da die feierlichen Hoftage meist an den hohen Festtagen, die Gerichtstage aber zwei- bis dreimal im Jahre, meist im Frühjahr und Herbste gehalten zu werden pflegten, so ist es leicht zu begreifen, warum so viele Naturaldienste gerade an jenen Festtagen oder im Frühjahre und Herbste geleistet werden mußten. Daher finden wir so oft erwähnt: Oster- und Pfingstlämmer, Martinsgänse und Martinshühner, Sommer-, Michaels- und Laurentiushahnen, Herbst-, Fastnachts-, Kirchweih- und Weihnachtshühner, Herbstschweine, Pfingstkäse, Ostereier u. s. w.

In späteren Zeiten wurden die Naturallieferungen meistenteils in Geldleistungen verwandelt. Auf diese Weise erhielten sehr viele ehemalige Naturaldienste die Natur ständiger Abgaben und die Geldabgaben selbst den Namen Zins oder Steuer. Auch diese pflegten dann an den Festtagen erhoben zu werden, und so sind viele Osterzinse, Martinszinse, Michaelssteuern, Michaelspfennige ꝛc. bis auf unsere Tage gekommen.

In gleicher Weise, wie die Hofherrschaft durch Naturallieferungen der hörigen Leute mit allem Notwendigen versorgt werden sollte, mußten auch alle Bedürfnisse des Fronhofes von ihnen herbeigeschafft und die Herrschaft von ihnen bedient werden. Man nannte solche Dienste Frondienste und sprach von Frontagen, die man schuldig war. Wie die Ministerialen schon durch ihre Geburt zu den ritterlichen Hofdiensten verpflichtet waren, so waren auch die hörigen und unfreien Leute schon durch ihre Geburt zur Besorgung der niedrigsten, nicht ritterlichen Hofdienste, und zwar zu allen Diensten verbunden, welche ihnen ihr Hof- oder Grundherr auftragen wollte. Ursprünglich waren alle Haus- und Hofdienste ungemessen nicht bloß der Zeit nach, sondern auch hinsichtlich der Art des Dienstes, und eben darum

so drückend. Es bestand ein mit einer allgemeinen Dienstpflicht verbundener Dienstzwang der Unfreien und Hörigen. Erst seitdem die Naturallieferungen auf bestimmte Leistungen fixiert zu werden pflegten, wurden es auch die Frondienste. Manche Frondienste sollten viermal im Jahre, andere an bestimmten Tagen oder in bestimmten Wochen des Jahres oder an bestimmten Wochentagen, zwei-, drei- oder viermal in der Woche geleistet werden. Sie wurden daher Tagdienste, Wochendienste, zwei-, drei- und viertägige Hofdienste genannt. Trotzdem hatte sich in vielen Territorien ein Rest jener allgemeinen Dienstpflicht, der sogenannte Gesindedienstzwang oder das Näherrecht zu jenen Diensten erhalten. Noch die Brandenburgische Landesordnung von 1561 schreibt vor: „daß ein jeder, der Söhne oder Töchter zu vermieten hätte, der solle sie seiner Herrschaft zuvor anbieten". Auch die ungemessenen Zwangsdienste haben sich an manchen Orten lange erhalten, doch wurde in späteren Zeiten die Zwangsdienstzeit der Kinder der hörigen und leibeigenen Leute meist auf einige Jahre, hin und wieder auf ein Jahr, sogar auf ein halbes herabgesetzt. In Bayern nannte man diese Zwangsdienstjahre die Waiseljahre. Auch erhielten die zwangsdienstpflichtigen Leute frühe schon, außer der Kost, Kleidung und Wohnung noch einen, wenn auch sehr bescheidenen Lohn. Erst seit dem 18. Jahrhundert findet man hie und da wieder die Sitte, den dienenden Hörigen außer Kost, Kleidung und Wohnung gar keinen Lohn zu geben. Wenn, um dem Zwangsdienste zu entgehen, hofhörige Kinder der Herrschaft verschwiegen worden waren, so sollten die Eltern für jedes verschwiegene Kind den Betrag eines Freibriefes entrichten, ohne dadurch für ihre Kinder die Freiheit zu erhalten. Erst in unserm Jahrhundert ist mit der Leibeigenschaft und mit der Hörigkeit auch der Dienstzwang, und zwar ohne alle Entschädigung abgeschafft.

Außer diesen zu jedem ihnen übertragenen Dienste verpflichteten, in Kost und Lohn genommenen sogenannten gebroteten Dienern (deren Herren daher ihre Brotherren genannt zu werden pflegten) waren viele andere hörige und unfreie Leute auch zu besonderen Frondiensten verpflichtet, ohne deshalb zu einem ständigen Aufenthalte an dem Fronhofe genötigt zu sein.

Viele Kolonen mußten zu gewissen Zeiten bei Hof erscheinen, um die Öfen zu heizen, in der Hofküche zu helfen, das Brot zu backen, das Bier zu brauen ꝛc. Andere sollten die sogenannten Tafeldienste thun oder auch in der Frone die Kleider reinigen, andere an den Festtagen den Bratspieß drehen. Brombeeren suchen (aus denen man einen Trank bereitete), Holz spalten, Kloaken reinigen, Nachtwachen auf dem Hofe leisten waren ebenfalls Frondienste. An die Wachen reihen sich die verschiedenartigen Botendienste zu Fuße und zu Pferde. Der Hörige mußte Briefe oder Packete tragen, wohin es die Herrschaft befahl, und so die damals noch fehlenden Posten ersetzen. Daran reihen sich ferner die Spanndienste zum Transporte von Menschen und Gütern und das Stellen von Reit- und Packpferden in der Frone bei den Reisen der Herrschaft. Ebenso mußte alles, was die Herrschaft notwendig hatte, herbeigeschafft und auf diese Weise nicht allein der

Hauptfronhof, auf welchem sie gewöhnlich sich aufhielt, sondern auch noch jeder andere Aufenthaltsort, wo sie sich nur vorübergehend aufhielt, mit allem Nötigen versorgt werden. Man forderte deshalb Wein-, Getreide- und Mehlfuhren nach der Mühle und von da zurück, Holz- und Steinfuhren. In dem Stifte Korvei sollte zur Herbeischaffung des nötigen Weines jedes Jahr eine eigene Weinreise von Korvei bis nach Kestenich bei Loen unternommen, und dazu von den verschiedenen Höfen die nötigen Wagen und sonstigen Gerätschaften, desgleichen Früchte, Brot, Mehl, Vieh und andere Lebensmittel geliefert, von einem Hofe sogar zwölf Männer mit Knütteln zum Schutze der Reisenden gestellt werden. Neben derartigen Weinfuhren gab es auch Fronfuhren, welche die Trauben aus den Weinbergen an die Kelter und die Weinfässer in den herrschaftlichen Keller schaffen sollten.

Zu den Transportdiensten gehörten ferner die sehr verbreiteten Schiffsdienste. Die Kolonen hatten die Schiffe der Herrschaft stromauf zu ziehen, namentlich aber waren es die Schiffer, welche die Herrschaft in der Frone über den Fluß setzen oder an bestimmte Orte fahren, auch für den Transport der herrschaftlichen Beamten und Güter zu sorgen hatten.

Die Baufronen bezogen sich auf den Bau und die Unterhaltung der herrschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, auch Kirchen wurden in der Frone gebaut. Nach Cäsarius von Heisterbach mußten, wenn der Abt von Prüm eine Kirche bauen und zu dem Zwecke einen Kalkofen herrichten wollte, alle umliegenden Bauernhöfe helfen. Einige Höfe sollten Pfähle und Gerten zum Einzäunen der Ofenwand liefern, andere große Klötze zum Heizen des Ofens herbeiführen. Wieder andere hatten die nötigen Kalksteine herbeizuschaffen.

Endlich sollte auch noch für die Zerstreuungen und Vergnügungen des Grundherrn in der Frone gesorgt werden. Dahin gehören besonders die Jagd- und Fischereifronen und die hie und da vorkommenden Frontänze. Für den Fischfang mußten z. B. Pfähle geliefert werden, die Jagdfronen bestanden in der Lieferung von Material zu Gehegen und Hecken, in Diensten bei den Treibjagden, im Führen der Hunde. Drückender waren die sogenannten Hundelager, nach welchen die Hunde von den Hörigen beherbergt und verpflegt werden mußten.

Die Frontänze hatten ursprünglich wohl auch den Zweck, die Herrschaft zu unterhalten, zugleich dienten sie aber auch, wie das Stillen der Frösche, als symbolische Anerkennung der Herrschaft. Man findet solche Frontänze in Gera, Schwarzburg-Rudolstadt und in einigen Gegenden der Rheinpfalz. In dem Geraischen Amte Langenberg mußten z. B. jedes Jahr am dritten Pfingstfeiertage die Bauern aus acht Dörfern paarweise ungebeten zusammenkommen, um unter einer Linde in Gegenwart ihrer Herrschaft einen Tanz aufzuführen. Von der Herrschaft erhielten sie Kuchen und Bier. Wer ausblieb oder nicht tanzte, wurde bestraft. Man nannte solche Frontänze auch Diensttänze oder, weil sie meist zu Pfingsten stattfanden, Pfingsttänze.

Während des Frondienstes sollten die hörigen Leute von der Herrschaft

mehr oder weniger verköstigt werden, und es pflegte genau vorgeschrieben zu sein, was und wieviel einem jeden gereicht werden sollte; namentlich war das bei Weinfuhren der Fall. In der Herrschaft Hirschhorn war bezüglich der Jagdfronen vorgeschrieben, daß immer zwei Treiber und zwei Hundezieher einen Laib Brot erhalten sollten. In der Abtei St. Alban in Mainz sollte den Fronwächtern außer Brot auch Wein gereicht werden.

Die Dienstzeit eines Fronpflichtigen war gewöhnlich auf einen Tag beschränkt, sodaß der Fronpflichtige abends wieder zu Hause sein konnte, seltener war sie festgesetzt auf einen Tag und eine Nacht oder, wie die Bestimmungen gewöhnlich sagen, „von einer Sonnen zu der anderen".

Neben den Lieferungen und Diensten für die Hofhaltung und für die Bedürfnisse und Zerstreuungen der Herrschaft kommen auch noch Lieferungen und Dienste für die Landwirtschaft vor. Zu den Naturallieferungen gehören die Lieferungen von Dünger für die Felder, Gärten und Weinberge, von Pfählen und Zweigen für die Unterhaltung der Zäune, auch Lieferungen von Ackergerätschaften, wie Pflugscharen u. dgl. Die Ackerdienste bestanden fast überall im Pflügen, Säen und Ernten. Zum Ernten gehörte nicht nur das Fruchtschneiden, sondern auch das Einsammeln, das Binden und das Einfahren in die Scheune. Vor dem Einfahren mußten die Früchte auf dem Felde gehütet und nachher auch noch gedroschen werden. Zu den Ackerdiensten gehörten auch noch das Reinigen der Ställe und das Ausfahren des Düngers. Je nachdem die Hörigen dabei mit ihrem Vieh oder nur mit ihren Händen dienten, unterschied man Spanndienste und Handdienste. Frondienste waren auch zu leisten bei der Heu-, Hanf- und Flachsernte, sowie bei der Weinlese und bei dem Einzäunen der Felder, Wiesen und Weinberge.

Während der Arbeitszeit mußten die Fronpflichtigen verköstigt werden, und aus vielen Bestimmungen geht hervor, daß diese Beköstigung keine kärgliche war. Das Alzeier Weistum schreibt vor: „Dieselben Leute schneiden zween Tage und soll die Frau dreimal im tage heimgehn, ihr Kind säugen; zu nacht soll man geben jeglichem Menschen ein Brot, der man vier und zwanzig aus einem Malter macht," also ein ziemlich großes Brot. In der Abtei Maurmünster werden für jeden Pflug drei Brote nebst Bier und Wein vorgeschrieben. Nach dem Hofrecht von Saspach und der Ortenau soll „ein jegelicher ackermann dem Amtmann zu Saspach drei Tage ackern im Jahr"; den ersten soll man ihm zu essen geben „speck und erweißen" (Erbsen), den zweiten „krutt und rintfleisch", den dritten „eines gueten Zitzwines (?), das do feist ist". Und wenn die Tagarbeit vollendet, soll der Fröner „nieder sitzen uff ein siedel (Sessel), und ihm der ambtmann einen Laib geben, der ihm do get von dem Knie bis an das Kinne".

Die gemeinen weiblichen Arbeiten im Hause und in der Küche, das Wassertragen, die Besorgung der Betten und Öfen, das Waschen, das Reinigen der Zimmer ꝛc. besorgten in der Regel hörige Frauen.

Die an die Stelle der Naturalfronen getretenen Geldleistungen nannte

man sehr häufig von den abgelösten Fronen selbst ein Pfluggeld, Karrengeld, Mähdergeld, Fuhrgeld, Zaungeld (statt des Zaunmachens) 2c. Für die in Geld umgewandelten Leistungen blieb die Lieferungszeit meist dieselbe, wie für die ursprünglichen Naturallieferungen und Dienste. Verschieden von den an Stelle der Naturalleistungen getretenen Geldleistungen waren die jährlichen Abgaben zur Wahrung des Hofrechts. Um nämlich das Hofrecht, d. i. die mit der Hofhörigkeit verbundenen Rechte, auf Schutz 2c. zu wahren, mußten die hörigen und unfreien Leute, welche kein Hofgut besaßen, jedes Jahr an einem bestimmten Tage eine kleine Abgabe meistenteils in Geld, ein Schutzgeld entrichten. Man nannte diese Abgabe bei Unfreien Leibzins oder Leibgeld, bei Hörigen Gezeugnispfennig oder Urkundspfennig.

Neben den bisher genannten Geldleistungen und von ihnen verschieden kommen in den meisten Grundherrschaften auch noch Beden und Steuern vor. In derselben Weise nämlich, wie die Hörigen zu allen und jeden Diensten verbunden gewesen sind, mußten sie auch, so oft es nötig war, so oft nämlich bei irgend einer Veranlassung die gewöhnlichen Leistungen nicht hinreichten, ihren Hof- und Grundherrn mit Geldbeiträgen unterstützen. Man nannte das betreffende Begehren der Grundherren eine Bede, die Abgabe eine Hülfe oder Steuer. Von den Kerbhölzern, auf welche die gelieferte Steuer eingeschnitten zu werden pflegte, nannte man sie auch Tallia. Den Namen Bede leitet man gewöhnlich von bitten her, weil der Grundherr um die Steuer habe bitten müssen; doch kann das Wort auch von gebieten abstammen. Nach und nach hat auch die Bede und Steuer die Natur einer ständigen Abgabe angenommen, und sie wurde dann regelmäßig, zuweilen im Jahre zweimal erhoben. Man sprach von einer Mai- und Herbstbede, Martinibede 2c. Von dem zu leistenden Dienste nannte man die Steuer eine Baubede, Weinbede, Flachsbede 2c. Die Grundherren durften ihre Grundholden bei Notfällen jeder Art besteuern, wenn sie jedoch dieses Recht mißbrauchten, so pflegte die öffentliche Gewalt einzuschreiten. Namentlich bei Verheiratung der Kinder des Grundherrn kamen Beden vor; in manchen Gegenden mußte das sogenannte Brautvieh geliefert werden, und in der Altmark gab es eine Art Prinzessinsteuer zur Ausstattung der Töchter des Grundherrn.

Meistenteils mußten die Hörigen die fälligen Natural- und Geldleistungen dem Grundherrn oder seinen Beamten bringen. Dabei herrschte, wie bei den Frondiensten, die freundliche Sitte, daß der Bringer zu essen und zu trinken erhielt. Allenthalben galt auch die Vorschrift, daß fälliger Zins „beim Schein der Sonne", zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang entrichtet werden sollte.

Von dem Bringzinse verschieden war der sogenannte Holzins, welcher von dem Grundherrn oder dessen Beamten in der Wohnung des Hörigen geholt werden mußte. So sollte z. B. in Barmen in Westfalen der Hofschultheiß mit dem Korbe am Arm von Haus zu Haus gehen und die fälligen Zinseier selbst erheben. Der Holzins hat sich später mehr und mehr ver-

loren. Nur bei denjenigen Bauerngütern, deren Besitzer sich ihrer Grundherrschaft gegenüber in einer freieren Stellung zu behaupten gewußt hatten, ist derselbe in der Form des Gatterzinses bis auf die neueste Zeit gekommen. So nannte man nämlich denjenigen Zins, bei dessen Erhebung der Zinserheber nicht über die Hausschwelle treten durfte, sondern vor dem Gatterthore warten mußte, bis ihm der Zins über das Gatter hinausgereicht wurde, ohne daß man die Thür öffnete.

Erfreulicherweise begegnet unter den Vorschriften über Zinserhebung nicht selten auch die Anweisung, daß mit möglichster Schonung gehandelt werden solle. So heißt es in einem Weistum, es solle das Kind in der Wiege nicht geweckt und der Hahn auf dem Gatter nicht erschreckt werden. Wenn die Frau eines Zinspflichtigen gerade im Kindbett lag, so sollte sich der Zinserheber mit dem Kopfe des Zinshuhnes als mit einem Wahrzeichen begnügen, das Huhn aber sollte er der Frau zu ihrer Stärkung überlassen.

---

52. Land- und Forstwirtschaft im Mittelalter.

(Nach: Theod. Balcke, Bilder aus der Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Leipzig, 1876. Bd. I, S. 143—187.)

Nach Karl dem Großen, der ein eifriger Förderer des Landbaues war, begegnen in der Geschichte zuerst Geistliche als Freunde und Beförderer der Landwirtschaft, und besondere Verdienste erwarben sich die Bischöfe Meinwerk zu Paderborn und Benno II. zu Osnabrück. Beide lebten im 11. Jahrhundert, und während der erstere als selbstthätiger, umsichtiger und menschenfreundlicher Verwalter seiner Güter bezeichnet wird, rühmt von dem letzteren sein Geschichtschreiber Norbert: „Die Kunst zu wirtschaften ging ihm über alles, insoweit selbige in Bauten, Viehzucht, Ackerbau und anderen ländlichen Verrichtungen besteht, die er aber nicht durch Gebrauch, sondern durch Kunst gelernt hatte, so daß sie niemand emsiger und glücklicher trieb, als er.“ Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts treten die Cistercienser in den Vordergrund. Ihre Klöster richteten überall Musterwirtschaften für den Landbau ein, zu dessen Betreibung sie besonders verpflichtet waren.

Der oft sehr zerstreut umherliegende Besitz der Klöster, welcher in manchen Dörfern nur aus einzelnen Gehöften, Abgaben oder Diensten bestand, die später hinzugetretenen Schenkungen und Vertauschungen und der dadurch häufig erzeugte Streit über Eigentum und Leistungen veranlaßten die Geistlichkeit schon frühe, Verzeichnisse über Grundbesitz, Einkünfte und Berechtigungen ihrer Klöster, sogenannte Urbarien, aufzustellen. Auch Fürsten und Grafen beriefen zu solchem Zweck geistliche Herren an ihre Höfe, und die auf unsere Zeit gekommenen Urkunden dieser Art bilden jetzt unschätzbares Material, ohne das wir schwerlich eine richtige Einsicht in die wirtschaftlichen Zustände jener Zeit erhalten könnten.

Schenkung auf Schenkung hatte von den Tagen der Karolinger her das Vermögen der Klöster vermehrt, und es gab eine Zeit, wo man fürchten mußte, aller Grundbesitz werde schließlich in das Eigentum der Geistlichkeit übergehen. Allmählich aber erlahmte der fromme Eifer, und schon im 12. Jahrhundert ertönen Klagen, daß die Laien überall versuchten, das Klostervermögen zu schmälern und an sich zu reißen. Doch erhielten sich die geistlichen Stifter das ganze Mittelalter hindurch in einem oft sehr umfangreichen Länderbesitz. Die Abtei Maurusmünster bei Zabern im Elsaß hatte ein kleines Territorium in der Nähe des Klosters und zählte zu ihrem Gebiete den Marktflecken Maurusmünster mit 14 größeren und kleineren Dörfern. Außer dieser zusammenliegenden Landschaft hatte das Stift noch andere, im Gau zerstreut liegende Güter, desgleichen auch eine nicht unbedeutende Anzahl Ländereien im Saargau, und dazu kam noch eine Menge von Zinsen aus verschiedenen Dorfschaften. Die weitläufigen Besitzungen der Abtei Prüm am südlichen Abhange der Hohen Eifel erstreckten sich im Norden bis nach Arnheim und Nimwegen, im Süden bis Metz und Kirchheim-Bolanden in der Pfalz. Die großen Besitzungen der Abtei Korvei lagen, außer dem kleinen zusammenhängenden Gebiete ihrer unmittelbaren Umgebung, im Lande der Sachsen und Friesen von der Elbe bis zu den Rheinmündungen, vom Harz bis zur Nordsee zerstreut.

Die Bewirtschaftung so ausgedehnten Grundbesitzes wurde von mehreren Haupthöfen aus geleitet, deren einer für die Kultur der nahe gelegenen Ländereien sich unmittelbar bei dem Kloster befand. Er umfaßte Viehställe, Knechtwohnungen, Scheuern, Brauerei, Vorratsräume, Hühner- und Geflügelhöfe und Gärten für Blumen, Arzneikräuter, Gemüse und Obst. Während die eigentlichen Klostergebäude nebst der Kirche und der besonders gelegenen Wohnung des Abts wohl massiv aufgeführt und mit Kupfer, Blei oder Schiefer gedeckt waren, waren die Baulichkeiten des Wirtschaftshofes sehr einfach unter Schindel- oder Strohdach aus Holz errichtet.

Der Abt führte nicht allein die geistliche Aufsicht, ihm lag auch ob, das weltliche Vermögen des Klosters zu verwalten; er war Regent eines kleinen Landes und bezog auch die Einkünfte eines solchen. Die Einnahmen der Abtei Korvei bestanden aus folgendem: an barem Gelde 9 Mark $14^1/_3$ Schilling; an Feldfrüchten: 27718 Maß Korn, 25246 Maß Hafer, 4671 Maß Gerste und 242 Maß Weizen; an Haustieren: 2696 Schafe, 1146 Schweine, 60 Ziegen, 54 Ochsen; an anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen: 1368 Emina Honig, 67 Pfund Wachs, 29 Fuder Wein, 50 Stück Felle, teils Schaf- und Bockfelle, teils Rindshäute; 10 Salme, 100 Aale, 190 Hechte und 30 Maß kleinere Fische. Außerdem wurden noch geliefert: 988 Stück Tuch, teils in Linnen, teils in Wolle, von 3 Ellen Breite und 10 oder 20 Ellen Länge, 21 Gewänder, 142 Fuhren Holz und 51 Fuhren Salz.

Das Besitztum des Abtes zu Prüm umfaßte 42 herrschaftliche Güter, 2231 Joch Artland, 1180 Maß Ackeraussaat, 1072 Fuder Wiesenwachs, 261 Winzereien, 9140 Mastungen in herrschaftlichen Waldungen, 1466 Mansen,

welche an Bauern verliehen waren, und 47 Alloden, die dem Abte Zins und Dienst gewährten. Außerdem hatte er noch eine ungeheure Einnahme an barem Gelde, an gemästeten Schweinen, Flachs, Leinenzeug, Hühnern, Eiern, Wein, Salz, Brennholz, Bauholz, Weinpfählen, Brennspänen, Holzfackeln, Dachspänen, Wolle, Lämmern, Getreide u. s. w. und empfing eine Menge Dienste jeder Art, namentlich auch viele Fronfuhren, um den Wein und das Getreide von den Dörfern auf die Haupthöfe zu schaffen oder im Lande herumreisen zu können.

Den einzelnen Zweigen der weltlichen Verwaltung standen Hofbeamte vor, von Hause aus unfreie Leute, denen es jedoch durch ihre Stellungen bald gelungen war, Amt und Dienstzeit in ihrer Familie erblich zu machen. Mit der Zeit wurden sie und ihre Familie auch der Gerichtsbarkeit des Vogtes entzogen und unmittelbar unter den Bischof oder Abt gestellt. So nur noch von ihrem Herrn abhängig und immer um die Person desselben beschäftigt, blieb der Einfluß dieser Hofbeamten in stetem Wachsen, und je mächtiger der Herr wurde, desto höher stieg auch das Ansehen seiner Ministerialen.

Der oberste Verwaltungsbeamte war der Causidicus (Rentamtmann), der dem Abte auf den Dingtagen wie überhaupt in allen Verwaltungsgeschäften zur Seite stand, der die Steuern und Zinsen einzog, die Pachtverträge abschloß und die Unterbeamten, vorzüglich die Meier beaufsichtigte und in ihren Rechnungen kontrollierte. Auf den Causidicus folgte der Stallmeister oder Marschall, der die Aufsicht über den Stall, die Stallknechte, die Reitpferde und über die Stuterei hatte. Das Amt des Kämmerers bestand in der Aufsicht über sämtliches Mobiliar des Hauses, in der Anordnung von Festmählern und in der Bedienung des Abtes beim Aufstehen und Schlafengehen. Wo Bischöfe oder Äbte ausgedehnte Waldungen besaßen, finden wir unter den höheren Hofbeamten auch einen Forstmeister; im allgemeinen aber waren die Wälder Zubehör des Gutes, und dann Förster und Waldhüter mit unter die Aufsicht des Meiers gestellt, der dasselbe bewirtschaftete. Der Dienst der Förster bestand in der Anweisung des Bau- und Brennholzes, in der Aufsicht über die Waldmast, in der Überwachung sämtlicher Forsten gegen Waldfrevel und in der Einnahme des Holz- und Mastzinses.

Während man im Osten noch zum Roden der Waldungen aufmunterte und z. B. in Schlesien demjenigen, welcher Waldboden urbar machte, sechzehn Freijahre zusicherte, mußte man im eigentlichen Deutschland schon darauf bedacht sein, den Forst zu schützen und der Waldverwüstung Einhalt zu thun. An manchen Orten wurde das Ausroden ganz verboten. Aus dem Jahre 1302 erhalten wir die erste Nachricht über eine Schonung des Holzwuchses. Damals wurde zu Nördlingen befohlen, daß der Forst zehn Jahre lang gefristet werden solle. Nichts durfte darin geschlagen, nicht einmal eine Gerte abgeschnitten werden.

Als die Wälder allmählich aus dem Gemeingut in den Besitz des Kaisers

oder eines Privaten übergegangen waren, hatte sich auch nach und nach ein bestimmtes Forstrecht herausgebildet. Wer den Wildbann besaß, hatte die Oberaufsicht über den Wald, übte das Jagdrecht aus, bestellte die Förster, welche das Schlagen in dem Walde überwachten, saß beim Wald-Ding zu Gericht, nahm die Strafen ein, welche für Holzfrevel gezahlt wurden und durfte aus dem Bereiche des Forstes, über welchen sich sein Wildbann erstreckte, das nötige Bau-, Nutz- und Brennholz beziehen. Diejenigen aber, welche in diesem Forste zur Viehweide, zur Mastung und zum Mitgenusse des Holzes berechtigt waren, besaßen das Waldrecht, welches in seinem Umfange und in seinen Gegenleistungen ebenso verschieden war, wie die sonstigen Rechte und Pflichten der Hintersassen.

Die älteste Forstordnung der Abtei Maurusmünster vom Jahre 1120 bestimmt, daß kein Einwohner des Stiftsgebietes sich ohne Erlaubnis der Förster Brennholz holen durfte, und diese durften die Erlaubnis nur dann erteilen, wenn von jeder Feuerstätte vor Ostern ein Huhn und fünf Eier erlegt worden waren. Auch die Eintreibung der Schweine zur Eichelmast geschah unter Kontrolle der Förster, und wer Eicheln nahm, galt als Dieb. Das Holz für den Bedarf des Klosters oder für den Verkauf wurde unter Aufsicht der Förster von den Unterthanen geschlagen, in Klaftern gesetzt und auf Karren oder Wagen abgefahren.

Je mehr man die Schädlichkeit der Forstberechtigungen einzusehen begann, desto mehr suchte man sie einzuschränken, desto härter wurden die Strafen für Forstfrevel. Friedrich I. verbot schon, die Schafe in den Wäldern zu hüten. Die Unterthanen durften für ihren Bedarf nur die schlechteren Holzsorten angehen und z. B. im Lüneburgischen niemals Eichen, Buchen und Tannen, in der Lausitz weder Eichen, noch Linden fällen. Mancher Grundherr suchte die alten Berechtigungen zurückzukaufen. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurden neue Brennholzberechtigungen bereits auf Windbruch, Lagerholz, Reisig und den Abraum aus den Holzschlägen eingeschränkt und zur Ausübung derselben bestimmte Tage angewiesen. Über die Forstfrevel urteilte der Vogt des Grundherrn, der den Wildbann besaß, auf besonderen Forstgerichtstagen ab, und schon machte man dabei einen Unterschied, ob der Diebstahl am Tage oder bei Nacht, an stehenden Bäumen oder geschlagenem Holze verübt war.

Der Villicus oder Meier hatte die Verwaltung eines Gutes mit den etwa dazu gehörigen Nebenhöfen zu führen. Ihm lag also die Anordnung und Beaufsichtigung aller landwirtschaftlichen Verrichtungen ob, die Beköstigung der Leute, die Vereinnahmung aller dem Gute zu leistenden Abgaben und Zinsen, die Abnahme des Zehnten auf dem Felde der Hintersassen, der Verkauf und die Verteilung der Felderzeugnisse 2c., über welches alles dem Oberamtmann oder Causidicus jährlich Bericht zu erstatten war. Die Besoldung des Villicus bestand in einem von allen Lasten befreiten Dienstmansus, in einem jährlichen Deputat an Getreide, Vieh, Linnen und Holz, manchmal auch noch in Abgaben und Diensten der Hintersassen. Von einem

baren Gehalte kommen nur vereinzelte Fälle vor. Leider sind die Klagen über ungerechte Meier sehr häufig. Sie behandelten die Dienstleute mit einer Härte, welche das Schicksal der Hörigen immer mehr verschlimmerte. Kam der Zinstag heran, so mußten die Abgaben geschafft werden, oder der Säumige ward ausgepfändet. Die Güte der zu liefernden Zinsschweine war gewöhnlich in Geld bestimmt, aber wer konnte den Villicus zwingen, das gelieferte Schwein für den Preis anzuerkennen, zu dem es der Zinsmann brachte? Auch die Frauen der Meier, welche das Kleinvieh, das Backen und Kochen, die Molkerei und überhaupt die innere Hauswirtschaft zu beaufsichtigen hatten, werden oft getadelt, und besonders wird ihnen nachgesagt, daß sie mehr Aufwand machten, als sich für ihren Stand gezieme.

Sehen wir uns nun in der Wirtschaft selbst um.

Die Mönche, durch ihre Ordensregel zu Arbeiten des Landbaues verpflichtet, waren besonders thätig im Garten, wo sie sich vorzugsweise mit dem Anbau von Arzneikräutern und feineren Gemüsen, wie mit der Pflege der Blumen, der Obstbäume und der edleren Weinsorten an den sonnigen Spalieren der Klostermauern beschäftigten. Von Blumen finden sich seit den Kreuzzügen neben Rosen und Lilien auch das Tausendschönchen, das Stiefmütterchen, die Hyazinthe, Krokus, Schneeglöckchen, Primeln, Aurikeln, Nelken und mehrere Kompositen. In den Obstgärten wurden Äpfel, Birnen und Steinobst, im südlichen Deutschland auch Nußbäume gepflegt. Im allgemeinen hatte der Gartenbau seit Karls des Großen Zeit keine besonderen Fortschritte gemacht, dagegen desto mehr an Ausdehnung gewonnen. Die Nüsse waren vorzüglich im Badenschen und in der Pfalz heimisch geworden, im übrigen waren die Rheinlande die Hauptobstgegend geblieben, aus der edlere Sorten nach den östlichen Teilen des Reiches verpflanzt wurden.

Baum- und Küchengarten waren stets getrennt, ersterer hatte Grasland, letzterer Grabeland, das von den Unterthanen im Hofedienst bearbeitet wurde. Diese Gärten, von einem sorgfältig erhaltenen Zaune umschlossen, nahmen einen viel größeren Raum ein, als heutigen Tages dazu verwandt wird, da in ihnen neben Küchengewächsen und Heilkräutern auch die Wurzelgewächse für das Vieh und die später in das Brachfeld verlegten Hülsenfrüchte angebaut wurden. Das Quartier, in welchem vorzugsweise Kohl oder Kraut, im Slavischen Kaps genannt, gebaut wurde, nannte man den Kraut- oder Kapsgarten, ebenso sprach man von einem Rübengarten. Außerdem baute man Zwiebel, Meerrettich, Salbei, Raute, Polei, Bohnen, Erbsen, Hanf, Pastinaken, Sellerie und Spargel.

Wo der Weinbau nicht in ausgedehntem Maße, wie am Rhein und im südwestlichen Deutschland betrieben ward, baute man viel Hopfen, namentlich in Böhmen, Bayern, Sachsen und in der Mark.

Wenn das Obst von einem Baume über den Zaun des Nachbars hing, so folgte es diesem; ebenso der Hopfen. Auf Gartendiebstahl standen harte Strafen. Nach der Augsburger Strafordnung verlor der, welcher Obstbäume abhieb, die Hand.

Von Honig, aus welchem Met bereitet wurde, und der in Speisen und Arzneien die Stelle des Zuckers vertrat, sowie von Wachs, das zur Anfertigung der zahllosen, bei kirchlichen Feierlichkeiten nötigen Kerzen diente, mußten mit der Vermehrung der Gotteshäuser und dem Anwachsen der Bevölkerung immer größere Mengen verbraucht werden. Je mehr daher mit der Urbarmachung der Wälder der Ertrag der wilden Zeidelweide abgenommen hatte, desto eifriger hielt die Geistlichkeit bei ihren Unterthanen auf Vermehrung der zahmen Stöcke, von denen bedeutende Abgaben an Honig und Wachs entrichtet werden mußten. Die wilde Zeidelweide wurde ebenso wie jede andere Waldberechtigung gegen Abgaben verliehen und in größerer Ausdehnung namentlich in der Mark, in der Lausitz und in Franken betrieben. Noch immer galt dabei das uralte Gesetz, daß, wenn ein Schwarm in des Nachbars Revier gezogen war, der Eigentümer folgen und diejenigen Bienen mit zurücknehmen durfte, welche herabfielen, wenn er dreimal an den Baum schlug.

Wie mit dem Walde das Wild, so waren auch mit den Gewässern die Fische aus dem Gemeingut in das Eigentum des Grundherrn übergegangen, der die Berechtigung zum Fischen an andere verleihen konnte. In den Gewässern Deutschlands, namentlich in dem See- und Flußgeäder des nördlichen Tieflandes, muß damals ein Reichtum von Fischen und Krebsen vorhanden gewesen sein, von dem wir uns jetzt kaum einen Begriff machen können; und wo das Land wasser- und fischarm war, da hielt die Geistlichkeit, damit es für die vielen Fasttage nicht an Fischen fehle, darauf, daß künstliche Teiche ausgegraben und mit Fischen besetzt wurden. In Böhmen, welches jetzt etwa 6000 Fischteiche besitzt, mögen schon im Mittelalter nicht weniger gewesen sein, und überall finden wir in der Nähe von Klosterruinen noch die Reste solcher Fischteiche und zwar zur besseren Überwachung in möglichst geringer Entfernung vom Wirtschaftshofe.

Man fischte mit Hamen und Netzen, legte Reusen und stellte auf Aale auch Horden. Auch die Venna wird erwähnt, ein hoher Flechtzaun aus Pfählen und Ruten, welcher allmählich zusammengeschoben, schließlich alle Fische auf einen engen Raum brachte, in welchem sie leicht gefangen wurden. Die Pfähle und Gerten mußten die Hintersassen liefern. Jeder der 29 Mansenbesitzer zu Rennich hatte z. B. eine Rute weit die Venna herzustellen, die Ducheimer Bauern sollten zusammen 36 Pfähle für die Venna liefern.

Infolge dieses Fischreichtums waren auch die von Fischen lebenden Wasservögel in großer Menge vorhanden. Von wilden Enten wurden oft in einer Nacht ganze Kahnladungen erlegt. Von der Zucht zahmer Enten ist niemals die Rede. Dagegen werden Gänse häufig als Abgabe erwähnt. Die allgemeinste Abgabe jedoch waren Eier und Hühner, die selbst von dem geringsten Hörigen entrichtet werden mußten. Auch Kapaunen kommen als Abgabe vor. Bei den Mühlen und bei allen Wirtschaftshöfen wurden zur Ausnutzung der Scheunenabfälle Hühner in großer Anzahl gehalten, auf den Herrenhöfen gab es Pfauen und Schwäne.

Von allem Fleische war noch immer das der Schweine bei vornehm und gering die beliebteste Speise. Die Nonnen zu Herford erhielten fast zu jeder Mahlzeit Schweinefleisch, von Himmelfahrt bis zu Michael aber Schaffleisch. Bei solchem Verbrauche hatten natürlich die Hintersassen überall Schweine abzuliefern, so daß dieses Haustier stets in überwiegender Zahl auf den Höfen vorhanden war, auf einem Hofe z. B. neben 6 Kühen und 12 Schafen 60 Schweine. Die Wälder gewährten reichliche Mast in den Früchten der Rotbuche und Eiche. Gute Mastjahre wurden in den Chroniken verzeichnet. Weltliche und geistliche Herren, welche große Forsten besaßen, vermochten oft nicht, die Waldmast mit eigenem Viehe auszunutzen und verliehen das Recht dazu an andere, oder zwangen die Hintersassen, ihre Schweine einzutreiben und dafür Abgaben zu entrichten. Auf solche Weise entstanden die Mastungsservitute. Der Abt von Maurusmünster ließ die Eichelmast ansagen und die Unterthanen auffordern, ihr Vieh dem Hirten zu übergeben. Thaten sie das nicht, so wurde dennoch zu Weihnachten ein fettes Schwein als Mastzins verlangt. Wahrscheinlich hatte der Abt der Zinsschweine wegen manchmal auch in solchen Jahren Mast ansagen lassen, in denen keine Eicheln gefallen waren. Die Bauern aber, welche keinen Vorteil in den leeren Wäldern sahen, behielten ihr Vieh zurück und meinten nun auch des Zinsschweines überhoben zu sein. Darauf erließ der Abt eine Zwangsverordnung. Auch in den Wintermonaten fütterte man die Schweine meist mit Eicheln, da, wenn die herrschaftlichen Zuchtschweine nicht den Hintersassen zur Durchwinterung übergeben waren, diese wenigstens zu deren Ernährung durch Sammlung und Ablieferung von Eicheln beizutragen hatten.

Das Haupterzeugnis der Milchwirtschaft war Käse, doch kommt seit dem 12. Jahrhundert auch Butter häufiger als Abgabe vor, dann aber nicht in Stücken, sondern in Fässern, worin sie für den Winter aufbewahrt wurde.

Die Aufstallung des Viehes erfolgte gewöhnlich zu Martini und endete mit Ostern. In dieser Zeit wurde das Rindvieh auf die verschiedenen Höfe verteilt, je nach dem Heuertrag der dazu gehörigen Wiesen. Auch viele Bauern hatten die lästige Verpflichtung, herrschaftliche Kühe in ihrem Stalle zu durchwintern. An anderen Orten überließ man gegen eine Abgabe an Käse diese Kühe auch im Sommer den Bauern als sogenannte Immerkühe zur Benutzung. Die Zinskäse wurden nach Schocken und Mandeln berechnet; außerdem fertigte man aber auch damals schon auf den kräuterreichen Matten der Gebirge große Fettkäse, die so groß sein mußten, daß, wenn man den Daumen in die Mitte aufsetzte und mit der gespannten Hand einen Kreis beschrieb, der kleine Finger den Rand noch nicht berührte.

Schafe wurden fett gemacht, und auch Lämmer wurden schon für den herrschaftlichen Tisch gemästet. Schafkäse wurden nur selten noch gemacht, da mit dem Aufschwunge der Wollenweberei die Schafzucht mehr auf Erzeugung einer guten Wolle Bedacht nahm. Schaffelle zu Pelzen wurden noch als Abgaben gefordert, ebenso Bockshäute; doch verschwand mit dem Emporblühen der Schafzucht die Ziege immer mehr.

Neuland rodete man, wo das Bedürfnis der wachsenden Bevölkerung es verlangte, Brüche und Sümpfe machte man urbar. Oft lagen aber auch infolge der vielen Fehden ganze Feldmarken wüste.

Da der Betrieb der Landwirtschaft nicht auf möglichst großen Reinertrag in Gelde, sondern nur darauf gerichtet war, sich und seine Leute durch Ackerbau und Viehzucht zu ernähren, so wurden Fabrikgewächse in größeren Flächen nur soweit angebaut, als sie zur Anfertigung und zum Färben von Kleiderstoffen dienten, und von ihnen war der Flachs die wichtigste, durch ganz Deutschland verbreitete Gespinstpflanze.

Die Bauern mußten das gutsherrliche Leinland bestellen, ihre Frauen den Flachs raufen, riffeln, dürren, brechen, hecheln und endlich im Hofedienste auch spinnen. Außerdem aber mußten die Bauern auch von ihrem eigenen Leinlande Flachs, oft auch Leinsamen an die Herrschaft abgeben.

Die ursprüngliche Brotfrucht war der Roggen. Im 11. und 12. Jahrhundert verbreitete sich mit den niederländischen Ansiedelungen der Weizenbau, der vom Süden her nur langsam vorgedrungen war, schnell auch über ganz Nord-Deutschland, und zur Zeit des Interregnums standen die schweren Felder Sachsens auch in dieser Kultur nicht hinter dem übrigen Deutschland zurück. Spelt und Hirse baute man auf den Feldern, während die Hülsenfrüchte ihren Platz im Garten hatten. Hafer war nach dem Roggen das verbreitetste Getreide und machte in vielen rauhen Gebirgsgegenden sogar die Hauptfrucht aus. Er war nicht nur Pferdefutter, sondern wurde auch zu Mehlbrei verwendet und zu flachen Broten verbacken. Gerste, aus der man bereits Graupen zu machen verstand, ward schon des Bierbrauens wegen überall erbaut.

Die Unterthanen besorgten alle Arbeit auf dem Felde und auf dem Hofe durch Gespann und Handdienste; doch waren die Leistungen sehr verschieden, je nachdem sie nur zu gemessenen Diensten verpflichtet oder hörige Leute waren. Das Urbarium des Stiftes Maurusmünster von 1120 giebt über diese Leistungen und ihre Verteilung ausführliche Nachricht. Dort heißt es: „Es sind dreierlei Mansen, freie, dienende und eigene. Die dienenden sind diejenigen, welche Zinsen, Abgaben, Eier, Hühner, den dreitägigen Dienst (d. i. drei Tage wöchentlich) und andere Schuldigkeiten verrichten. Sie schneiden die herrschaftlichen Früchte, fahren sie in die Scheune und laden dort ab, dagegen binden und dreschen sie nicht, reinigen und messen auch den Ausdrusch nicht, den Wein sammeln sie, führen ihn vor die herrschaftliche Kelter, tragen ihn aber nicht hinein und treten auch nicht die Trauben. Das Heu mähen sie, führen es in den herrschaftlichen Schuppen, laden die Wagen ab, treten aber die Haufen nicht ein. Das Holz fahren sie vor die Küche und das Backhaus, tragen es aber nicht hinein, hacken es nicht, gehen nicht ins Haus, besorgen den Herd nicht, heizen den Ofen nicht, kochen nicht und bekommen nichts zu essen und zu trinken. Beim Misten helfen sie auf die Art, daß die eigenen Leute in den Stall gehen und den Dünger heraus werfen, sie ihn aber außer demselben nehmen und

auf einen Haufen unter freiem Himmel schaffen. Ehe zur Prim geläutet wird, müssen sie da sein, und wenn die Abendglocke tönt, gehen sie ab."

Weiter heißt es: „Jeder Mansen im ganzen Gebiete soll zum Heuschneiden einen Mann stellen, und alle, welche Kräfte haben, müssen zum Heuen im Brühl erscheinen. Keiner ist entschuldigt, außer wenn ihm sein Meier Erlaubnis giebt. Jeder bekommt dann vom Abt ein vollwichtiges Brot und ein Jahr ums andere entweder Fleisch und Bier oder Käse und Wein. Desgleichen müssen alle Dienstmannen der Abtei dem Abte jährlich vier Morgen Feld ackern, und zwar so, als wenn es ihr eigen wäre. Drei Morgen pflügen sie im Herbst und einen im Frühling. Dafür bekommt jeder Ackersmann drei Brote und im Herbste Bier, im Frühling Wein dazu. Ebenso muß jeder Mansen für die Getreideernte einen Schnitter stellen. Dieser empfängt vom Abte zweimal des Tages Essen und Trinken und außerdem noch das Achtuhrbrot."

Auch die Arbeit der hörigen Mansen, sowie derer, die als Knechte auf dem Hofe leben, wird in dem Urbarium sehr genau beschrieben. Sie binden das Getreide, bringen es auf einen Haufen, fassen es in der Scheune, dreschen und messen es, gehen in die Kelter, tragen die Trauben auf und treten sie aus, tragen Holz ein und spalten es, heizen den Ofen, kochen und sind bei Bereitung des Brotes und Getränkes beschäftigt, sie sind Wächter auf dem Hofe, besorgen das herrschaftliche Gefängnis, räumen die heimlichen Gemächer, bekommen satt zu essen und zu trinken, aber sonst keinen Lohn.

Die Festtage nahmen einen großen Teil des Jahres ein, und an den 19 hohen Festtagen durfte wie am Sonntage nicht gearbeitet werden. Nach den Tagen der Heiligen und den großen Kirchenfesten teilte man die Feldarbeiten und bestimmte die Zinstermine. So wurden z. B. um Weihnachten gemästete Schweine abgeliefert, Lichtmeß war der Kündigungstag für das Gesinde, zu Fastnacht wurden Hühner und Eier gegeben, zu Ostern Fische, Lämmer und Eier, Georgi hörte die freie Trift auf den Wiesen auf, Walpurgis wurde der Lämmerzehnt entrichtet, Urban der Garten- und Baumzehnt, auch war dies der Tag, an welchem gewöhnlich Pachtgüter übernommen oder abgetreten wurden, zu Johannis erlegte man den Fleischzehnten, Remigie begann die Winterbestellung, zu Michaelis die Hütung auf den Feldern 2c.

Sobald im Frühjahr die ersten Lerchen stiegen, suchte der Bauer Spaten und Hacke, Pflug und Egge hervor. Seit man gelernt hatte, die Eisenerze auf Rennfeuern in gutes Eisen umzuwandeln, war dasselbe viel wohlfeiler geworden, sodaß es häufiger zu landwirtschaftlichen Geräten verwendet werden konnte. Eine bessere Bearbeitung des Bodens war die Folge davon. Wo das deutsche Schwert den slavischen Boden erobert hatte, da schuf die deutsche Pflugschar einen Wohlstand, der viel dazu beitrug, auch im Frieden den Deutschen das Übergewicht zu sichern. Von jeher hatte der deutsche Pflug unter dem Schutze strenger Gesetze eines besonderen Friedens genossen. Zertrümmerung eines Pfluges wurde wie ein Mord mit dem Tode bestraft.

Wenn ein Schöppe säumig ist, so darf man ihm nach dem Sachsenspiegel das Haus bis auf Pfähle und Sparren abbrechen, aber Pflug und Bett muß man ihm lassen.

Je nach der Gewohnheit der Gegend ackerte man mit Pferden oder Ochsen. Das Säen war in manchen Gegenden eine doppelte Last, indem die Bauern nicht nur die Arbeit verrichten, sondern auch das Saatkorn von ihrem eigenen Erdrusch hergeben mußten. In der Zeit der Frühjahrsbestellung hatten die Hintersassen den vollen Dienst und mußten z. B. im Maurusmünsterschen Gebiet vier Wochen lang dreimal wöchentlich den ganzen Tag auf dem herrschaftlichen Gute arbeiten. Dann folgten bis Johannis Tage der Ruhe, die zu Arbeiten im Garten, zur Schafschur und Honigernte benutzt und in denen die Hoffronen nur an einem Nachmittage in der Woche gefordert wurden. Von Johannis bis zur Heuernte stellte jeder Mansus wöchentlich zwei Leute. Dann aber begann wieder der volle Dienst. Bald nach der Sommersaat folgte eine Arbeit, die heute nur selten vorkommt. Es wurden Wiesen und Felder mit einfachen Stangenzäunen umgeben, um Gras und Getreide gegen den Einbruch des Viehs zu sichern. Zur Erntezeit nahm man diese Zäune wieder fort, um sie im nächsten Jahre von neuem aufzurichten. Wer den Zaun schlecht gemacht hatte, mußte den durch Einbruch des Viehes angerichteten Schaden ersetzen. Korndiebstahl wurde streng bestraft; der Sachsenspiegel droht gegen nächtlichen Korndiebstahl den Galgen an. Reisende durften für ihre ermatteten Pferde Getreide abschneiden, doch nichts mit sich hinwegnehmen.

Nach vollbrachter Ernte teilten sich die Geschäfte. Cäsarius von Heisterbach erzählt: „Wenn das Getreide in die herrschaftlichen Scheunen eingebracht worden ist, müssen die Hufenbesitzer nach altem Brauche es dreschen. Mittlerweile aber, bevor es noch gedroschen ist, haben es die Familien der Reihe nach zu bewachen und bei Nacht zu behüten, daß die Scheuern nicht durch böse Menschen in Brand gesteckt werden. Wenn aber durch ihre Nachlässigkeit ein Schaden vorfällt, müssen sie ihn dem Herrn ersetzen.“ Während einzelne das Getreide bewachten, stürzten andere die Stoppeln, bereiteten das Land zur Bestellung der Wintersaat, ernteten das Obst, brachten aus dem Walde das nötige Holz in die Schuppen. Die Wintersaat wurde um Michaelis bestellt. Im November begann das Dreschen, das der kurzen Tage wegen sogar bei Licht fortgesetzt wurde. Die Unterthanen hatten daher, wenn sie zum Dreschen kamen, auch die nötigen Brennspäne mitzubringen.

55. Mühlen im Mittelalter.

(Nach: Th. Valcke, Bilder aus der Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Leipzig. 1876. Bd. I, S. 188—194.)

Ursprünglich waren die Mühlen herrschaftlich und von den Grundbesitzern erbaut worden, um darauf den Mehlbedarf für ihre und ihrer hintersassen Haushaltung anfertigen zu lassen. Die Leute besorgten das Mahlen des Getreides selbst und zwar nach der noch als Sprichwort erhaltenen Regel, daß wer zuerst kommt, auch zuerst mahlt. Es geschah dies unter Aufsicht eines herrschaftlichen Leibeigenen, der für den Grundherrn die Mahlgebühr in Empfang nahm und für diesen Dienst einen Mansus in Nutzung erhielt, von welchem er in der Regel eine Abgabe an Schweinen und Hühnern, manchmal auch Gänsen zu entrichten hatte. Daher finden wir bei den alten Mühlen immer einen Bauernhof mit Ländereien in der Feldmark und mit der Berechtigung auf Weide und Holz, gleich den anderen Bauern des Dorfes, sowie auf freies Bau- und Reparaturholz zu dem schaden und gehenden Werke aus den Waldungen des Grundherrn.

Anfangs gab es Wassermühlen nur mit einem unterschlächtigen Rade, und erst vom 13. Jahrhundert ab lassen sich oberschlächtige Mühlen mit mehreren Gängen urkundlich nachweisen. Die ersten Windmühlen kommen im neunten Jahrhundert vor, sie sind eine europäische, vielleicht eine angelsächsische Erfindung; wenigstens schenkte schon 863 ein König von Mercia der Abtei Croyland außer mehreren Ländereien auch eine Windmühle.

Die Bauern, welche ihr Korn zur herrschaftlichen Mühle fuhren, brachten diese selbst in Gang, schütteten das Getreide auf und ließen es einfach durch die Steine gehen, denn das Beuteln des Mehles wurde erst mit dem Ende des 13. Jahrhunderts gebräuchlich. Als aber die Bevölkerung wuchs, als überall neue Städte entstanden und sich mit Menschen füllten, als die Bäckerei ein selbständiges Handwerk geworden war, da mochten viele verlernt haben, die Mühle zu stellen, und den Bäckern mochte die Zeit fehlen, ihr Korn selbst abzumahlen, sodaß sich bald die Notwendigkeit zeigte, statt des Mühlknechts ordentliche, gelernte Müller und Gehilfen anzustellen. Das war die Zeit der Entstehung eines Müllergewerbes, das war auch die Zeit, in der in Städten und auf dem platten Lande neue Mühlen erbaut und alte Mühlen an freie Leute verzeit- oder vererbpachtet wurden. Der Erzbischof Adalbert von Mainz bekennt in einer Urkunde von 1133, daß ein Bürger Kristan in Erfurt eine Mühle auf eigene Kosten zum größten Nutzen erbaut habe; er überläßt daher ihm und seinen Erben die Mühlstätte und zwei Gärten mit aller Freiheit, wie selbige die übrigen Bürger und Zinsleute in Erfurt besitzen, nur unter der Bedingung, daß von der Mühle, sobald sie zum Gebrauche ganz fertig sein würde, der jedesmalige Besitzer zum Andenken des Erzbischofs an das Stift des heiligen Severus daselbst jährlich 5 Schillinge abgebe.

Nachdem auf den roncalischen Feldern mit dem Wasser auch die Wasserkraft und später sogar der Wind für Regale erklärt worden waren, durften neue Wasser- und Windmühlen nur noch mit obrigkeitlicher Erlaubnis angelegt werden. Die Gutsobrigkeiten behielten sich dabei nicht nur das freie Gemahl für die Bedürfnisse ihres Gutshofes vor, sondern legten auch diesen Kauf- oder Pachtmühlen bestimmte jährliche Abgaben an Getreide auf. So entrichteten z. B. nach einer vom Markgrafen Diezmann im Jahre 1298 bestätigten Urkunde die drei Mühlen des Klosters Dobrilugk jährlich sechs Malter Roggen und dritthalb Malter Weizen. Die Müller gaben diesen Pacht von der Mahlmetze, welche sie als Lohn für das Abmahlen des Getreides erhielten, und in den großen Städten sah schon die Polizei darauf, daß sie mit der Mahlmetze keinen Unterschleif trieben. 1219 hatten sich die Bürger in Halle über das Lohnmaß der Müller, welches Matta genannt wurde, beschwert, worauf der Erzbischof von Magdeburg den Bescheid erteilte, daß das Maß daselbst mit dem in Kalbe, Bernburg und Zerbst gleich sein solle. Nach den Lübecker Statuten von 1337 ward verordnet, daß der Müller eine so große Matta haben sollte, daß $7^1/_2$ Matta einen Scheffel ausmachen. Er bekommt von vier Scheffeln eine Matta und giebt, wenn er eine falsche führt, 60 Schillinge Strafe.

Die Streitigkeiten, welche daraus entstanden, daß die alten Mühlen sich durch Anlegung neuer in ihrem Gewerbe beeinträchtigt glaubten, gaben die Veranlassung zur Ausbildung eines besonderen Zwang- und Bannrechtes der Mühlen, welches erst durch die Gewerbegesetze unseres Jahrhunderts wieder aufgehoben worden ist. Darnach durften die Einwohner aller Ortschaften, welche im Umkreise einer Meile um die Mühle lagen, nur auf dieser ihr Getreide vermahlen, auch jedes neu erbaute Dorf mußte zur nächsten Mühle halten, und nur wenn diese über eine Meile entfernt lag, wurde die Anlegung einer neuen Mühle erlaubt. Ein Kloster in Ober-Yssel wollte eine Windmühle anlegen, der Nachbar widersprach dem Bau aus dem Grunde, weil ihm der Wind zustehe, die Mönche wendeten sich an den Bischof von Utrecht, der sich außerordentlich entrüstete, daß jemand anders Anspruch auf den Wind machen könne, da er doch niemand als ihm in der ganzen Provinz gehöre; er erteilte daher auch die Erlaubnis zum Baue.

Markgraf Otto von Brandenburg und seine Brüder verkauften 1303 dem Kloster Zinna das Wasser Niplitz auf einem gewissen Distrikt und alle Wasser in der Gegend von Britzen, sodaß niemand in einer Meile um Britzen herum Wasser- oder Windmühlen anlegen durfte.

Anfangs fuhren auch die Städter ihr Getreide selbst zur Mühle, allmählich jedoch wurde es Sitte, daß der Müller es mit dem Esel holte und ebenso das Mehl zurückbrachte. Mancher Müller schaffte sich Pferde und Wagen an und fuhr damit auch über seine Bannmeile hinaus. Deshalb verboten 1303 die Markgrafen von Brandenburg allen Müllern, welche nicht zum Kloster Zinna gehörten, mit ihren Mühlwagen nach Britzen zu kommen und dort Korn abzuholen.

Mit der Wasserkraft wurden den Müllern auch die Berechtigungen zum Rohr- und Grasschneiden und zur Fischerei im Mühlteiche in der Regel gegen eine Abgabe von Aalen verliehen, ebenso über die Anspannung der Wasserkraft und die Räumung des Mühlgrabens urkundliche Bestimmungen getroffen. Der Bischof Wichmann zu Magdeburg gab ums Jahr 1160 dem Stifte Unserer lieben Frauen daselbst eine Mühle mit dem oben und unten abgegrenzten Fluthette, damit niemand in Zukunft den Lauf der Räder hemmen möge. Der Probst zu Reichenberg in Bayern mußte i. J. 1200 für ein, über fremden Grund und Boden geführtes Flußbette Entschädigung leisten und der Müller sich verpflichten, den Mühlgraben wieder herzustellen, wenn er bei Überschwemmungen beschädigt würde. Nach einer Brandenburger Urkunde von 1313 müssen sich die Nachbarn gefallen lassen, wenn beim Mühlenbau das Wasser abgestochen wird und ihnen ein Acker zu Schanden gehet, doch soll ihnen der dadurch entstandene Verlust erstattet werden. In einem Lehnbriefe über eine Mühle von 1308 wird den Besitzern der Mühle vergönnt, daß sie selbige nach Gefallen bauen, vergrößern, die Zahl der Räder vermehren mögen, daß sie den Zu- und Abfluß, damit das Wasser besser laufe, reinigen und erweitern können, und daß diesen niemand, weder oberhalb noch unterhalb, verstopfen darf, daß sie den Zu- und Abfluß in den ihnen gehörigen Graben zu- oder ableiten, verstopfen oder aufhalten dürfen; daher auch diejenigen, welche Acker an dem Graben haben, wenn es ihnen zwei Tage vorher verkündigt wird, die Ränder räumen, den Müllern Platz machen und, wenn Früchte daselbst stehen, solche abschneiden müssen, damit wenigstens 3 bis 4 Fuß Platz bleibe, um Schlamm und Gesträuch darauf zu werfen; auch durfte niemand innerhalb einer Meile eine Wasser- oder Windmühle anlegen. Zehn Jahre darauf verkauften die Besitzer diese Mühle an ein Kloster. In dem betreffenden Kaufbriefe heißt es: Es gehört zu der Mühle das Fischrecht, und hat dieselbe den Anteil eines Mansus an Wäldern, Feldern, Weiden, Wiesen und Torfstechen und zwar sowohl solchen Torf, der zur Feuerung dient, als solchen, der mit Sand und Erde vermischt zur Ausbesserung des Dammes geschickt ist, doch bekommt der Müller den Rasen oder Sand und Boden angewiesen; ferner darf niemand oberhalb der Mühle dadurch, daß er das Wasser zu seinem Nutzen auf irgend eine Art ableite, die Mühle verhindern, noch soll unterhalb jemand nachgelassen sein, den Ablauf des Wassers aufzuhalten, zu mindern oder zu verändern.

Die Mühlsteine waren eine Handelsware und wurden als solche verzollt. Wieviel Mehl der Müller von dem zur Mühle gebrachten Getreide abliefern müsse, berechnete man nach dem Maße, z. B. von 7 Scheffel Weizen 5 Scheffel Mehl. In den größeren Städten hatte der Rat besondere Mühlenaufseher angestellt, welche darauf zu achten hatten, daß die Mahlgäste nicht betrogen würden, und selbst die Löhne der Mühlknappen und Knechte waren gesetzlich geregelt. Nach den Augsburger Statuten von 1276 hat der Zumüller (wahrscheinlich unser Mühlenbescheider, Zeugarbeiter) von keinem

Mahlgast etwas zu fordern, weil ihn der Müller selbst halten muß; dagegen erhält der Eseltreiber einen Pfennig und der Hausknecht von jedem Scheffel Roggen, den er schwingt, einen Heller. Die Bäcker geben den Handknechten für einen Scheffel Roggen zu bearbeiten einen Pfennig; der Beutler bekommt von einem Scheffel Roggen, den er beutelt, zwei Pfennige und soll mit den Ehehalten essen oder drei Pfennige empfangen und sich beköstigen. Welcher Bäcker mehr giebt, erlegt zwei Pfennige Strafe oder räumt die Stadt. Kein Handknecht noch Zumüller darf sich ein Schwein mästen, aber dem Eseltreiber war jährlich eins zu mästen vergönnt.

Die Sägemühlen sind wahrscheinlich in den Niederlanden erfunden worden. In Augsburg gab es um 1322 eine Brettmühle.

Mühlendiebstahl wurde streng geahndet, und nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel wurde jeder, der eine Mühle beraubte, gerädert.

---

54. Das deutsche Münzwesen im Mittelalter.

(Nach: Dr. H. Schreiber, Zur deutschen Münzgeschichte. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. 1858. S. 153—174. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bonn, 1826. Bd. II, S. 17—100. Arnold Luschin, Münzwesen in Steiermark. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. N. F. Jahrg. III. S. 19—32.)

Deutschland hatte vor der Zeit der Karolinger keine eigenen Münzen. Tacitus bezeichnet es als charakteristisch für die Deutschen, daß sie Silber und Gold nicht besitzen. An der Grenze aber, wo die Germanen mit den Römern und Galliern zusammentrafen, lernten sie im Verkehr mit denselben auch deren Geld kennen und eigneten es sich an. Insbesondere waren es Silberstücke, die Denare der Römer, welche sie gern hatten. In dem fränkischen Reiche sahen sich die Nachkommen Chlodwigs genötigt, der germanischen Vorliebe für das Silber Rechnung zu tragen und den Silberschilling zu 12 Pfennigen als Normal- und Rechnungsmünze in die von ihnen ausgegangenen Gesetzbücher aufzunehmen. Auch das altbayrische Gesetzbuch kennt als Regel den Silberschilling. Mit der Thronbesteigung Pipins gewann die Bestimmung des Silberschillings als Normal- und Rechnungsmünze Rechtskraft.

Die einzige, wenn auch nicht eigentümliche, sondern von den Römern und Galliern überkommene deutsche Münze war der Silberpfennig, ursprünglich ein alter römischer Denar, der, um das Beschneiden zu verhindern, durch Einschnitte gerändert war. Während nun die Germanen an der Grenze auf den eingeschnittenen Rand, der sie vor Betrug sicherte, Gewicht legten und den Denar in ihrer Sprache als Randstück (Säge, nummus serratus) bezeichneten, faßten die Gallier vorzugsweise den auf der Vorderseite ihrer Münzen geprägten Häuptlingskopf als unterscheidend auf und nannten das Geldstück in ihrer Sprache Kopfstück, Pennek (von pen = Kopf). Die lateinische Schriftsprache behielt den Ausdruck denarius bei.

Da die Germanen den Pfennig als Stellvertreter des römischen Denars von den Galliern empfingen, so behielten sie auch dessen einheimischen Volksnamen, während der Ausdruck „Säge“ als den Galliern unverständlich sich verlor.

Begreiflicherweise behielt der gallische Silberpfennig ebensowenig wie der römische Denar, dessen Stelle er vertreten sollte, einen gleichmäßigen inneren Gehalt. Unter den Merovingern war er auf 20 Gran und darunter gefallen, Pipin hob ihn auf 23, Karl der Große auf 32 Gran, um ihn mit dem alten Denar wieder in Übereinstimmung zu bringen.

Das Münzrecht selbst, unter die Regalien (Königsrechte) gehörig, wurde in den kaiserlichen Pfalzen vom Fiskus ausgeübt und von den Grafen und Sendboten, als kaiserlichen Amtleuten beaufsichtigt. In solcher Weise erscheinen unter Karl dem Großen die fünf Münzstätten: Aachen, Bonn, Köln, Mainz und Straßburg, woraus die ersten deutschen Pfennige hervorgingen. Später trat auch Trier hinzu, eine der drei uralten Münzstätten in Gallien, wo schon die römische Regierung hatte Geld prägen lassen.

Mit dem Aufhören der Sendboten und dem Verfall der gräflichen Amtsgewalt hörte auch die unmittelbare Autorität auf, welcher Karl der Große diesen Zweig der Verwaltung anvertraut hatte. Zwar gehörte das Münzrecht noch das ganze zehnte Jahrhundert hindurch den Kaisern zu, befand sich aber damals schon als Lehen in den Händen der Herzöge. Diese verbanden deshalb auch auf den von ihnen ausgegangenen Münzen gewöhnlich ihren Namen mit dem des Kaisers.

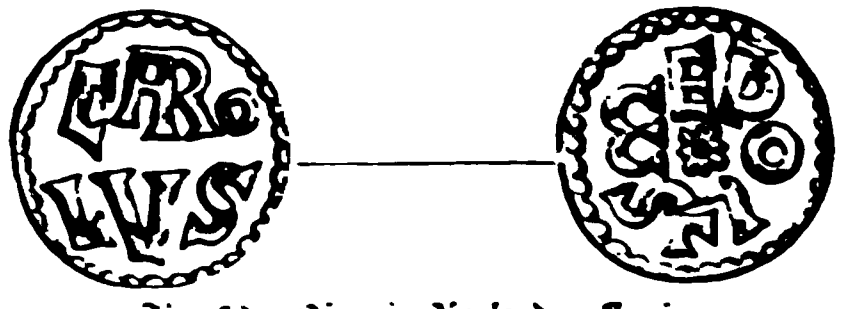

Fig. 51. Pfennig Karls des Großen.

Die Entdeckung der reichen Silberbergwerke zu Goslar am Harz unter Kaiser Otto I. (965) hatte das deutsche Münzwesen sehr gefördert. Es entstanden neun kaiserliche Münzstätten, auch mehrere geistliche Stifter erhielten das Münzrecht. So erscheinen im Herzogtume Alemannien unter Otto I. Breisach und Zürich als Münzstätten. Unter Otto III. erhält im Jahre 999 die Stadt Villingen auf dem Schwarzwalde, unter demselben König die Abtei Reichenau das Münzrecht. In Meißen prägte Markgraf Eckard I. die ersten Pfennige, im Herzogtum Sachsen Bernhard I. († 1011).

Anfänglich wurde das Münzrecht überhaupt gegeben, ohne Zweifel deshalb, weil in Deutschland nur Silber geprägt wurde. Vom 13. Jahrhundert an findet man jedoch dieses Recht unterschieden und vielfach beschränkt. So erteilt Kaiser Friedrich II. im Jahre 1232 den Herren von Plauen ausdrücklich die Vollmacht, goldene und silberne Münzen zu schlagen. Dagegen nimmt derselbe Kaiser in der den Grafen von Oettingen verliehenen Münzgerechtigkeit das Gold aus, und erst Kaiser Maximilian I. erstreckte diese auch auf Goldsorten.

Der Silberpfennig erlitt während der Jahrhunderte, in welchen er die

einzige in Deutschland geprägte Münze ausmachte, mannigfache Veränderungen, sowohl in Bezug auf seine Gestalt wie auf seinen Wert. Rücksichtlich der ersteren unterscheidet man Dickpfennige und Blechpfennige. Da jedoch bei letzteren, den Übergang von den ersteren bezeichnend, auch noch die Verschiedenheit des doppelseitigen Gepräges gegen das nachmals einseitige hervortritt, so ergeben sich aus diesen Unterschieden die drei Perioden der Dickpfennige, der Halbbrakteaten und der Brakteaten.

Die Periode der Dickpfennige beginnt mit der Zeit der Karolinger und schließt mit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Auf ihrem doppelseitigen Gepräge giebt sich vor allem der Einfluß des Christentums zu erkennen. Die Darstellungen auf dem römischen und gallischen Denar (Götterkopf oder Häuptlingskopf) gehen in Kreuz oder Kirche nebst dem Namen des Königs oder ein Monogramm desselben oder den Namen einer Stadt über. Erst später erscheint wieder, wie früher, ein Brustbild. Unter Karlmann und Karl dem Dicken wurden sie größer und dünner, doch behielten sie gleichen Wert mit den ursprünglichen Pfennigen, auch ihre Darstellungen blieben dieselben. Auf den zu Heinrichs III. Zeiten zu Goslar geprägten zeigten sich, als neue Erscheinung, der Kopf des Kaisers auf der Vorderseite, die Köpfe der Heiligen Simon und Judas auf der Rückseite.

Um die Mitte des 11. Jahrhunderts beginnt die Periode der Halbbrakteaten und reicht bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, von wo an die eigentlichen Brakteaten vorkommen. Aus welchem Grunde jedoch und in welcher Gegend Deutschlands statt der bisherigen Dickpfennige die neuen Blechpfennige überhaupt geprägt wurden, ist noch nicht genügend ermittelt. Man vermutet, die Fürsten seien auf ihren Zügen nach Palästina mit byzantinischen Münzen bekannt geworden und hätten nach der Rückkehr in ihre Länder jenen ähnliche Münzen haben wollen, jedoch dieselben, um ihnen bei gleichem Werte mit den älteren mehr Größe zu geben, ganz dünn ausprägen lassen. Die gute Arbeit dieser ersten Brakteaten läßt nicht annehmen, daß sie von den Verfertigern der früheren Pfennige, die von schlechter Arbeit sind, herrühren, sondern daß Ausländer, vielleicht Byzantiner, die Stempelschneider waren.

Möglich daß diese Umwandlung bei den reichen Silberbergwerken am Harz stattgefunden; in Süd-Deutschland scheinen die Halbbrakteaten in den bischöflichen Städten, nach dem Vorgange Regensburgs, in Augsburg und Mainz, den meisten Anklang gefunden zu haben. Die Brakteaten wurden aus dünnem Silberblech (bractea), welches der Goldschläger dafür zubereitete, geschlagen. Man schnitt dann von dem Silberblech, das in dünnen Streifen nach der ungefähren Größe des Stempels hergerichtet war, viereckige Stücke ab, deren Ecken, wenn sie überwichtig waren, abgeschnitten, im entgegengesetzten Falle umgebogen wurden; daher sie nie eine vollständige Rundung erhalten konnten. Die so hergerichteten Stücke wurden auf einen eisernen Hohlstempel gebracht, der aber nicht zu tief eingeschnitten sein durfte. In diesen Stempel wurden die dünnen Blechstücke, nach darüber gelegtem

Blei oder Holz, durch den Quetscher hineingetrieben; sodann wurde das Blei hinweggenommen und ein zweiter Hohlstempel auf die Rückseite aufgesetzt, der aber wegen der durch den Stempel entstandenen Höhlungen nur unvollständig oder wenigstens sehr seicht und undeutlich ausgeprägt werden konnte.

Die eigentlichen Brakteaten, einseitig geprägte Blechpfennige, kommen unter Kaiser Lothar um 1130 zum Vorschein und reichen, wiewohl immer roher und geringhaltiger, als einzige deutsche Silbermünze bis zu Anfange des 14. Jahrhunderts. Ihre Prägart ist im wesentlichen dieselbe, wie bei den Halbbrakteaten, nur mit dem Unterschiede, daß nach Ausprägung der Hauptseite auf der Rückseite kein zweiter Stempel aufgesetzt ward. Sie waren vorzugsweise im mittleren und nördlichen Deutschland, in Polen, Schlesien und Böhmen, seltener im südlichen Deutschland in Gebrauch. Während der Regierung der Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI. hatten die Brakteaten ihre glänzendste Periode. Sie waren gut bearbeitet, vor allen aber zeichneten sich die schönen Brakteaten der Landgrafen von Thüringen, der Grafen von Mansfeld, der Markgrafen von Brandenburg und der Bischöfe von Halberstadt aus.

Fig. 51. Brakteat des Königs Philipp von Schwaben. 1198–1208.

Am Ende des 13. Jahrhunderts kam eine neue Gattung von Münzen nach Deutschland, die Groschen (grossi), eine dickere Münze im Gegensatz zu den Brakteaten. König Wenzel II. von Böhmen prägte die ersten von ganz feinem Silber; mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts wurden sie in Meißen und Thüringen aufgenommen. Friedrich der Gebissene ließ zu Großenhain die ersten prägen. Aber auch neben diesen dauerten die Brakteaten nicht nur als kleinere Scheidemünze fort, sondern endeten meistens in der erbärmlichsten Gestalt als kleine, wertlose, kaum in Silber gesottene Flitter (Hohlpfennige) erst in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Die Ausübung des Münzrechts geschah auf verschiedene Weise, mochten dasselbe die Könige und weltlichen Fürsten als oberherrliches Recht behauptet oder den Bischöfen ausschließlich abgetreten oder neben dieser Veräußerung auch sich selbst noch vorbehalten haben. Das letztere war in Basel der Fall, bis der Bischof das Alleinrecht erwarb. In Regensburg war der Ertrag des Prägschatzes (d. i. des Unterschiedes zwischen dem bloßen Metallpreise des in der Münze enthaltenen Goldes oder Silbers und dem gesetzlichen Nennwerte der Münze), wie alle anderen Nutzungen, geteilt zwischen dem Bischofe, der ein Drittel, und dem Herzoge von Bayern, der zwei Drittel erhielt. Bei keiner von allen Staatsnutzungen war zur gröbsten Veruntreuung der Reiz so verführerisch und die Gelegenheit so bequem, wie bei dieser, wenn sie die Landesherren für ihre eigene Rechnung, durch angestellte Beamte verwalteten. Dies geschah daher selten. Bei weitem die

meisten Münzberechtigten thaten die Nutzung auf Zeit- oder Erbpacht aus und zwar fast überall an Gesellschaften von Unternehmern, da die Auslagen und der Betrieb des Geschäfts die Kräfte eines einzelnen Geldhändlers überstiegen; dabei aber so, daß die Münzpächter in strenger Abhängigkeit blieben, als fürstliche Dienst- und Lehnmannen galten und als solche unter der Hofgerichtsbarkeit standen, und daß sie, ihrem Pachtvertrage gemäß, nicht nur genau nach dem gesetzlichen Münzfuß ausprägen, sondern auch jede von dem Münzherrn beliebte Veränderung desselben befolgen sollten. Deshalb war ihnen überall ein herrschaftlicher Münzprüfer zugeordnet. Für die Fälle, daß über die Gesetzmäßigkeit der Ausprägung Streit entstände, mußten hier und da unter Aufsicht und Verwahrung des Stadtrates, in Straßburg bei dem Burggrafen, die ersten ausgeprägten Stücke öffentlich niedergelegt werden, um als Mustermünzen zu dienen. Es wurden auch wohl die Stempel dem Münzherrn zurückgestellt.

Aber für diese Anstalten fehlte es an Nachdruck. Die vielfältigen Münzverwirrungen machten eine der drückendsten Beschwerden des damaligen gewerblichen Lebens aus. Nicht wenige unredliche Münzherren verletzten den Münzfuß, übertrieben den Prägschatz; die Münz-Unternehmer verfuhren betrügerisch, wollten sich bereichern; Goldschmiede machten oft genug falsche Münzen, Juden und Christen kippten und wippten. Und wenn dann, bei überhand nehmendem Übel, die alten Münzen in Verruf erklärt und neue in Umlauf gesetzt wurden, so entstand erst Verwirrung und Not bei dem Kleinhandel. Mit der Häufigkeit und Größe des Betrugs der Münzer stand die Grausamkeit ihrer Bestrafung im Verhältnis. Eine nicht ungewöhnliche Strafe war der Verlust der rechten Hand.

Als die einträglichste Seite des Münzwesens wurde der sogenannte „Aufwechsel" betrachtet, welcher die jeweilig vom Regenten als eben giltig bezeichnete Münzsorte dem Verkehr aufzuzwingen trachtete. Einer jeden derartigen Münzerneuerung ging ein gehörig kundgemachter Münzverruf voraus: „Es gebeut unser allergnädigster Kaiser," lautet ein solcher aus den Tagen Kaiser Friedrich III. (c. 1475), „daß jedermann, welcher fremde Münze hat, diese zwischen hinnen und künftigem St. Jörgentag ausgebe und loswerde. Wer aber dieses nicht thut und späterhin fremde Münze ausgeben will, dem soll man hinnach bis zum nächsten St. Urbanstag drei derselben Pfenning für zwen, und nach dem jetztgenannten St. Urbanstag bis zum kommenden St. Jacobstag zwen für einen seiner kaiserlichen Gnade Pfenning geben und nehmen. Wenn man aber nach dieser Zeit bei irgend jemand über ein halb Pfund Pfenninge finden sollte', er möge nun dieselben ausgeben oder empfangen wollen, dem wird man dieselbe Münze ohne Gnade und Erbarmen zu Handen seiner kaiserlichen Gnade wegnehmen. Wer auch Silber oder alte Münze aufkauft oder Silber in das Land bringt, ohne es der kaiserlichen Münze dieser zur Förderung zu verkaufen, sondern im Gegenteil sie außer Landes führt, dem wird man solches Silber und Geld, wo man darauf kommt, ohne alle Gnade zu Handen des Kaisers wegnehmen

und ihn dazu auch noch an Leib und Gut strafen. Und sag das einer dem andern."

War ein derartiger Münzverruf ergangen, so begann die Thätigkeit der vom Staate ermächtigten Wechsler. Diese hatten nicht bloß bestimmte Plätze in den Städten, sondern reisten auch durch das Land, namentlich zu Kirchweihfesten und Märkten. Hier wurde der landesfürstliche Befehl nochmals verkündet, die neue Münze vorgezeigt, die angeordnete Gewichtsprobe vorgenommen und die Einladung zur Umwechslung an die Leute wiederholt.

Die Frage nach dem Ertrag des Wechselgefälles muß verschieden beantwortet werden, je nachdem kurz vorher eine Münzeinziehung stattgefunden hatte oder nicht. Im letzteren, dem gewöhnlicheren Falle betrug der Gewinn, wenn wir z. B. den Tarif berücksichtigen, welcher den Wiener Münzern im Jahre 1435 vorgeschrieben war, 2 bis 6 Prozent, je nach Beschaffenheit der eingewechselten Münzsorte. Der Wechsler kaufte z. B. den böhmischen Groschen um 7 Pfg. und begab ihn um $7^1/_2$ Pfg.; oder er nahm den vollwichtigen Goldgulden zu 170 Pfgn. ein und durfte ihn um 10 Pfg. höher ausgeben u. s. w. Dagegen mußte er sich bei den geringhaltigeren rheinischen Goldgulden mit 2 Pfgn. begnügen.

Weit ergiebiger war die Sache unmittelbar nach einem Münzverruf. Diese Zeit war daher immer den landesfürstlichen Wechslern vorbehalten, während sich sonst auch die Bürger gewisser, besonders begnadeter Städte am Wechsel frei beteiligen durften. In jener ersten vom Münzberechtigten absichtlich nach wenigen Wochen bemessenen Frist drängten sich die größten Mengen der außer Verkehr gesetzten Münze zum Umtausch, denn späterhin war man mit einem Verluste von 25 Prozent und mehr bedroht. Jenes Edikt Kaiser Friedrichs giebt freilich den guten Rat, es möge jedermann zusehen, wie er die fremde Münze bis zum 24. April los werde, allein dieser Termin dürfte in Wirklichkeit kaum mehr als ein bis anderthalb Monate betragen haben. Nur ein Bruchteil des fremden, im Lande massenhaft umlaufenden Geldes konnte darum mit mäßigem Verluste an die Wechsler abgestoßen werden, das weitaus größere Quantum blieb noch im Verkehr und durfte im folgenden Monate mit 33 Prozent, und von da ab durch weitere zwei Monate mit 50 Prozent Verlust gegen die neue Münze verwechselt werden, ohne daß letztere einen höheren inneren Wert gehabt hätte. Versäumte ein unglücklicher Besitzer auch diesen letzten Termin, so drohte ihm geradezu Konfiskation des alten Geldes, sobald sein Vorrat eine bestimmte Höhe überschritt. Die Münzverrufung war eine böse Wunde, an welcher das mittelalterliche Leben krankte, und um so ärger, weil sie als müheloser und sicherer Ausweg betrachtet wurde, um den in ewigen Finanznöten befindlichen landesherrlichen Einkünften aufzuhelfen. Waren darum die Münzeinziehungen vor Zeiten noch ziemlich selten gewesen, so häuften sie sich allmählich ganz unglaublich, bis sie schließlich hin und wieder sogar im Jahre mehrere Male vorkamen. Welche Wirkungen dies Verfahren haben

mußte, läßt sich leicht denken. Als den Niederösterreichern diese Last gar zu drückend geworden, bewilligten sie 1359 dem Herzoge Rudolf IV. lieber das lästige Ungeld, um nur der jährlichen Münzerneuerung überhoben zu sein.

Wie in vielen älteren Städten anfänglich die Goldschmiede zugleich den Handel mit edeln Metallen und das Wechselgeschäft trieben, so waren sie es auch, die, wegen der Verwandtschaft der Münzkunst mit der ihrigen, die Ausübung des Münzrechtes pacht- oder lehnweise inne hatten. Um das Geldprägen nicht auf Kosten der übrigen Teile ihres Geschäfts zu treiben und die Auslagen, besonders für den Ankauf der Metalle, bequem zu bestreiten, hatten sie sich gewöhnlich in eine Gesellschaft vereinigt, der man den Namen Gilde beilegte. In der Folge, bei der weiteren Ausbildung einer solchen geschlossenen Gesellschaft von Münz-Unternehmern, war deren gewöhnlicher Name in Deutschland „Münzerhausgenossen". Dieser Name beruht auf dem Umstande, daß diejenigen altbürgerlichen Stadtbewohner, die zu irgend einem Zwecke in eine geschlossene Gesellschaft getreten waren, mit dem festgesetzten erblichen Rechte der Mitgliedschaft, auf gemeinschaftliche Kosten ein Versammlungshaus besaßen und unterhielten. Insbesondere war nun für die zur Betreibung des Geldmünzens kaufmännisch verbundenen altbürgerlichen Geschlechter das Münzhaus Versammlungs- und Geschäfts-Gebäude. Oft werden die Münzerhausgenossen auch schlechthin Münzer genannt.

Seit der vielfachen Erweiterung des Lehnswesens und dessen Anwendung auf ähnliche Verhältnisse wurden auch die hoheitlichen Nutzungsrechte in den Städten, wenn sie an Privatpersonen gegen gewisse Geldleistungen erblich veräußert waren, in der Weise von Lehen behandelt. In manchen Städten war unter dieser Form das Münzwesen schon von den Königen an die Genossenschaft vererbpachtet und dann von den Bischöfen der Vertrag bestätigt worden. Im allgemeinen wurden die Münzer mit unter dem fürstlichen Hofgesinde begriffen, und ihr unmittelbarer Vorgesetzter war immer ein Hofbeamter und zwar entweder der Kämmerer, wie früher zu Mainz, wo die Münzer sogar gehalten waren, die Leiche dieses ihres Vorstehers zu Grabe zu tragen, oder ein besonderer Münzmeister, der die Aufsicht über das Münzwesen im ganzen landesherrlichen Gebiete führte. Obgleich dann der Gesellschaft zustand, denselben aus ihrer Mitte zu wählen, so konnte das doch in jedem einzelnen Falle nur unter der Bedingung der Genehmigung des Fürsten geschehen, da von diesem ein neuer Münzmeister sein Amt und im Namen der ganzen Hausgenossenschaft das Münzrecht zu Lehn nehmen mußte.

Wenn auch die Mitgliedschaft erblich war, kam es doch vor, daß Familien ausstarben; selbst in Städten also, wo die Zahl geschlossen war, mußte zuweilen die Erledigung einer Stelle eintreten. Die Aufnahme neuer Genossen hing von der Gesamtheit ab, der auch, neben dem Münzherrn und dem Münzmeister ein Anteil am Einkaufsgelde zukam. Bei der Vereidung durch den Münzmeister mußten die neuen Mitglieder geloben, die

Vorteile der Hausgenossenschaft zu befördern und deren Angelegenheiten geheim zu halten, ein Versprechen, das sie nur zu sehr und zum Nachteile der Bürgerschaft hielten. Denn insofern damals das Recht des Wechselgeschäfts als ein Ausfluß des Münzrechts angesehen wurde, übten die Münzerhausgenossenschaften gewöhnlich mit diesem auch jenes, entweder ausschließlich oder doch so, daß in der Umgebung des Münzhauses, dem Mittelpunkte des Geldverkehrs, niemand als sie dasselbe treiben durfte.

Diese gewinnsüchtigen, meistenteils verhaßten, aber um der Natur ihres Geschäfts willen von den Großen sehr berücksichtigten Geldherren stellten sich den Rittern gleich, führten drei Pfennige oder Heller im Wappen, traten in der Stadt und am Hofe gebieterisch auf, gaben geräuschvolle Feste und bannten dadurch viele Vornehme in ihren Kreis. Häufig benutzten sie kühn und glücklich die Umstände, sich ein Recht zu erwerben, das vorher nur geistlichen Stiftungen eingeräumt war: das Recht der Freistätte. Die Umgegend des Münzhauses sollte als geweihter Boden gelten, wer hier sich ungehörig betrug, wurde schärfer bestraft.

Infolge der vielen und harten Beschwerden gegen die betrügerisch-eigennützigen Hausgenossen kam es, hier früher, dort später, dahin, daß sie das Münzrecht verloren und dasselbe an den Stadtrat überging, oder daß überhaupt die Städte das Münzrecht erhielten, so im nördlichen Deutschland Hamburg, im mittleren Frankfurt, im südlichen Basel.

---

55. Mittelalterliche Steuern.

(Nach: K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern: in: Schmoller, Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Leipzig, 1878. Bd. I. Heft 2. S. 5—59 und 150—160, und Dr. F. Pfalz, Bilder aus dem deutschen Städteleben. Leipzig, 1871. Bd. II. S. 60—65.)

Eine allgemeine öffentliche Steuer hat es in den rein germanischen Teilen des karolingischen Reiches nicht gegeben. Der damalige Staat ruhte auf andern materiellen Grundlagen als der moderne: er deckte seine Bedürfnisse aus den kriegerischen Leistungen der Unterthanen, aus den reichen Erträgen der großen, sorgfältig verwalteten Domänen, daneben aus den Geschenken der Großen, aus den Heerbanns- und Friedensgeldern, sowie den zahlreichen Verkehrsabgaben.

Der Gedanke der Steuerpflicht war den Anschauungen der Germanen grundfremd. Steuerzahlen galt für ein Zeichen der Unfreiheit, Steuerfordern für Unrecht. Ein Recht des Freien, daß er nicht zu Steuern gezwungen werden könne, scheint das fränkische Reich im großen und ganzen anerkannt zu haben. Daß dennoch von den Beamten oft genug erfolgreiche Versuche gemacht wurden, dieses Recht zu durchbrechen, zeigen die häufigen

Verbote für die Grafen und sonstigen Beamten, Abgaben und Dienste, sei es auch nur bittweise, zu begehren.

Die Immunitäten waren bestimmt, auch gegen solche Übergriffe Schutz zu gewähren, erfüllten aber diesen Zweck nur schlecht, denn gerade die geistlichen Immunitätsgebiete sind es, aus welchen sich später vorzugsweise die Klagen über allerlei Bedrückungen, namentlich über bittweise geforderte Abgaben erheben. Gerade hier scheint das Bedewesen sich zuerst zu geregelten Formen und zu einem anerkannten Institute ausgebildet zu haben. Schon der Name „Bede" (= Bitte), womit die Steuern überwiegend bezeichnet werden, deutet an, daß der letzte Ursprung der Steuern nicht in irgend welchen bestimmten Rechten und Pflichten gesucht werden darf. Bei der hohen Bedeutung, welche die Gewohnheit im deutschen Rechtsleben einnahm, erwuchs aus jeder öfter wiederholten Leistung, mochte sie ursprünglich eine freiwillige oder erzwungene sein, bald ein Recht und eine Pflicht, und so wurde auch das Unrecht mit der Zeit zum guten Rechte.

Beden wurden in der Regel neben dem Grundzins und neben der Hof- und Heersteuer gefordert, und so läßt sich weder Reichsdienst noch Landesverteidigung als Ursache der Beden betrachten. Mag der Reichsdienst in einzelnen Fällen vorzugsweise zur Bedeforderung gedrängt haben, als gemeinsamer Grund der Beden läßt sich nur das private Geldbedürfnis der Herren anerkennen. Teils Habsucht, teils wirkliche Geldnot, veranlaßt oder gesteigert durch die vom 11. bis in das 13. Jahrhundert so wesentlich erhöhte materielle Kultur der vornehmen Kreise, den stets wachsenden Luxus des höfischen Lebens, gesteigert auch bei Kirchen- und Laienfürsten durch die Verminderung ihrer Einkünfte aus den in zahllose Lehen zersplitterten Gütermassen, das waren wohl die wesentlichsten Ursachen der Bedeforderungen. Freilich wirkten mittelbar und unmittelbar die vielen Heerfahrten zur Erhöhung dieser Not, doch nicht minder die endlosen Privatfehden; freilich steigerten die Anforderungen des öffentlichen Reichsdienstes jedesmal, wenn sie herantraten, jene Notlage um ein Erhebliches: aber deshalb finden sich auch für solche Fälle vielfach Extrasteuern neben den ordentlichen.

Die Gewohnheit machte die freiwilligen Leistungen zur Pflicht, und es bildete sich die Anschauung aus, daß der Unterthan rechtlich verpflichtet sei, den Herrn, sobald es not that, durch Beisteuern zu unterstützen. Und als die laufenden Bedürfnisse durch eine regelmäßige jährliche Abgabe befriedigt waren, blieb für die außerordenlichen Notstände die außerordentliche Bede.

Aus solchen privaten Unterstützungen, wie die Beden ursprünglich waren, wurde im Laufe der Zeit eins der wichtigsten Institute des öffentlichen Rechts. Die staatliche Besteuerung beruhte im ganzen späteren Mittelalter wesentlich auf dem Bederechte.

Finden wir sonst häufig in jener Zeit die Umwandlungen öffentlicher Befugnisse in private, so hat hier einmal das Umgekehrte stattgehabt. Schon im Beginn des 13. Jahrhunderts wird vereinzelt geltend gemacht, daß Steuern und Beden im Interesse des Landes und nicht mehr ausschließlich

des Herrn notwendig seien. Erzbischof Engelbert von Köln antwortete denen, die ihn über seine Steuerbedrückungen zur Rede stellten, ohne Geld könne er keinen Frieden, d. i. keine staatliche Ordnung im Lande schaffen. Das entsprechende Bedürfnis nicht des Landesherrn, sondern des Landes ist es, was nach einer Urkunde von 1281 in der Brandenburger Mark eine Steuerbewilligung nach sich ziehen sollte. Innerhalb der Reichsverfassung hat erst Rudolf von Habsburg diesem mehr staatlichen Gesichtspunkte Geltung verschafft.

Erleichtert wurde diese Veränderung im Charakter der Bede wohl besonders dadurch, daß diejenigen Gewalten, mit welchen vorzugsweise das Bederecht verbunden erschien, die Vogtei und die Grafengewalt, nie ganz ihren öffentlichen Charakter eingebüßt haben. Ihr vorzüglichstes gemeinsames Recht war das alte, öffentliche der Gerichtsbarkeit oder genauer das der Abhaltung des „Dinges", auf dem nicht bloß Recht gesprochen, sondern über alle Fragen von gemeinsamem Interesse verhandelt wurde; und an dieses knüpfte das politische Bewußtsein der Zeit das Besteuerungsrecht an. Wer die Gerichtsbarkeit hatte, war zur Erhebung der Steuer berechtigt, und man hielt später für nötig, es sehr nachdrücklich hervorzuheben, wenn einmal eine Gerichtsbarkeit ohne Bede gehandhabt werden sollte. Die städtische Steuer erstreckte sich gewöhnlich so weit, wie die städtische Gerichtsbarkeit reichte; was innerhalb der Bannmeile lag, mußte mit der Stadt steuern. Wer aber im Innern der Stadt von der Gerichtsbarkeit der Stadt ausgenommen war, blieb in der Regel auch von der Stadtsteuer verschont.

So lehnte sich das Besteuerungsrecht an die Gerichtsbarkeit, und diese wieder bildete eins der Elemente, aus denen die landesherrliche Gewalt zusammenwuchs. Damit kam in die Landeshoheit als wesentliches Recht die Besteuerung hinein; keineswegs war sie erst aus jener herzuleiten. Alle die einzelnen Rechte, welche man später aus dem einen fertigen Begriffe der Landeshoheit zu entwickeln suchte, sind nicht der Ausfluß einer von Anfang an organisch abgeschlossenen Gewalt, sondern die Teile, aus denen sich jener Begriff im Laufe der Zeit zusammensetzte.

Wenngleich nun festzuhalten ist, daß das Bederecht die wesentlichste Grundlage der Steuern des späteren Mittelalters, der ländlichen wie der städtischen, der landesherrlichen wie der königlichen gewesen ist, so ist doch daneben zu beachten, daß zu jenem allgemeinen Rechte der „Bitte" um eine Beisteuer oft noch ganz spezielle, wohlbegründete, ältere Ansprüche hinzutraten. Zumal die Hof- und Heersteuer der Städte verdankt ihre Ausbildung nicht zum wenigsten mancherlei einzelnen Leistungen und Verpflichtungen, die mit der allgemeineren Pflicht, den Herrn in Notlagen zu unterstützen, erst später zusammengeschmolzen und in die gemeinsame Form der Bede umgegossen wurden.

Von den Bede fordernden Gewalten des früheren Mittelalters kommen zunächst die Vögte in Betracht, deren Forderungen immer neue Klagen erregen und Schutzprivilegien hervorrufen. Oft mußte der Kaiser dagegen

einschreiten, so gegen den Vogt Berthold von Hamm, der die Besitzungen des Stiftes Prüm mit einem ganzen Netze von Steuererhebern überzogen hatte. Aus den zahlreichen Verboten der Vogtbeden geht hervor, daß man dieselben anfangs durchaus als unberechtigte Übergriffe und, gewiß nicht mit Unrecht, oft als arge, systematisch betriebene Ausraubung der Schutzbefohlenen betrachtete.

Daß durch Verbote die Sache nicht abgestellt werden konnte, beweisen viele Beispiele. In Laach werden noch 1112 den Vögten aufs strengste die „sogenannten Beden" untersagt; doch schon aus dem Jahre 1179 haben wir den Beweis, daß ein Recht auf Beden der Zinsleute dem Vogte von seiten des Abts ausdrücklich bestätigt wird. Immer allgemeiner wurden die Vogtbeden, und während die Könige des 11. und 12. Jahrhunderts gegen dieselben eifern, nehmen die des 13. Jahrhunderts da, wo sie eine Vogtei haben, als ihr gutes Recht auch die Bede für sich in Anspruch. Die Kirchen gaben früher oder später den Widerstand auf und begnügten sich damit, die Erhebung zu regeln, vor Ausartung zu schützen und möglichst unter ihre Kontrolle zu ziehen. Nach einer Urkunde des Erzbischofs Bruno von Trier von 1121 darf der Vogt Beden nur unter folgenden Beschränkungen erheben: Es darf nur einmal im Jahre geschehen und nur nach Bewilligung des Abts und der Brüder, und die Bede darf nicht von den Einzelnen, sondern nur von der ganzen Gemeinde insgesamt gefordert werden.

Auch Fixierung von Vogtbeden kommt schon frühzeitig vor. Nach einem Weistum aus dem Jahre 1226 darf in der Abtei Burscheid der Vogt unter dem Namen Bede nicht mehr fordern, als drei Mark, „da sein Vater niemals mehr erhalten".

So wurde aus anfänglich recht- und regellosen Übergriffen allmählich ein festes Recht, welches im 13. Jahrhundert als eins der vorzüglichsten aller mit der Vogtei verbundenen galt. Herzog Leopold von Österreich führt 1203 als die wesentlichsten Gerechtsame der Vogtei auf: Gericht, Bann und Steuern.

Außer von Vögten wurden Beden auch von Bischöfen und Äbten gefordert. Erzbischof Konrad von Mainz erklärt 1183, daß er sie nach der Gewohnheit aller Bischöfe und anderer Landesfürsten ausschreibe, so oft eine zwingende Notwendigkeit vorliege. Eine jährliche Wiederkehr solcher Beden ist bezeugt für das Erzstift Trier und für das Bistum Würzburg. Die Besteuerung durch die geistlichen Herren ging entweder selbständig neben der des Vogtes her, oder die Steuern waren so geregelt, daß beide sie gemeinschaftlich erhoben und teilten.

Bede-Erhebungen von seiten der alten öffentlichen Beamten, der Grafen, treten erst ziemlich spät auf. In den nördlichen Marken Deutschlands, besonders in Holstein und den angrenzenden Gebieten werden solche Steuern als „Grafenschatz" (grevonscat) bezeichnet und gehören mit einer Reihe anderer Lasten: Burgwerk, Brückenwerk, Heerfahrt und Landwehr zu den-

jungen Rechten, welche die Grafen sich überall, auch in den freien Gütern, vorbehalten pflegen. Dem „Grafenschatz“ entspricht in Westfalen die „Grafenschuld“, eine Benennung, deren letzter Teil auch in Hamburg und Lüneburg eine Steuer bezeichnete.

Auf Übertragung gräflicher Rechte beruhen wahrscheinlich auch die Steuern, welche von den weltlichen Gewalten höheren Ranges, von Markgrafen, Pfalzgrafen, Herzögen, ja vom Könige selbst erhoben wurden. Wieweit bei ihnen auch grundherrliche Rechte in Betracht kommen, ist in den einzelnen Fällen schwer zu entscheiden.

Die große Mehrzahl dieser Abgaben kehrte regelmäßig einmal oder auch öfter im Jahre wieder, seltener nur in mehrjährigen Zwischenräumen. Sehr verschieden aber gestaltete sich in den einzelnen Gebieten die Art der Einforderung und Aufbringung derselben. Neben der Einforderung der Steuer von jedem Einzelnen findet sich schon frühzeitig und oft die Forderung einer gemeinsamen Summe von der ganzen Gemeinde, wobei die Verteilung auf die Einzelnen der Gemeinde überlassen bleibt. Von willkürlichem Steuerdruck ließen sich viele Beispiele anführen. Von dem Dorfe Ennetbaden wird berichtet: „Die liute so in dem Dorfe gesessen sint — hant geben von alter und von gesagter stiure nicht mer danne 21 pfunt Züricher, bin selben 21 pfunt sint inen hoher getriben so verre (= weit), das si hant geben in gemeinen jaren bi dem meisten ze stiure 60 pfunt Züricher. Es si aber das minste oder das meiste, so sprechent die liute uf ir eit, das si so großer stiure nicht mer erliden mügen, wan wol uf 20 der besten, so si under inen haten, inen nicht mer helfent stiuren da von, wanne si burger sint worden ze Baden.“ Der wachsende Steuerdruck auf der einen Seite und die abnehmende Kraft auf der andern geben ein trostloses Bild. Wir sehen, wie die Maßlosigkeit der Ansprüche, welche jene 20 Einwohner gewiß vor allen andern Ursachen in das Stadtrecht von Baden hineintrieb, eine tüchtige Steuerkraft völlig aufgerieben hat.

Außer den regelmäßigen Jahressteuern gab es fast zu jeder Zeit auch außerordentliche, die für ganz bestimmte wiederkehrende Anlässe gegeben wurden. Hervorzuheben sind von solchen Anlässen der königliche Hofdienst und die Reichsheerfahrt, besonders die nach Italien; aber auch andere Kriege, daneben Familienereignisse im Hause der Herrschaft, wie die Verheiratung einer Tochter, die Schwertleite eines Sohnes, endlich jede „zwingende Not“ berechtigte zu Steuerforderungen. Der letztere Titel war der, dessen sich namentlich die Landesfürsten zur Begründung außerordentlicher Bedeforderungen bedienten.

Eine ganze Reihe fürstlicher und auch königlicher Extrasteuern sind aus dem 13. Jahrhundert bekannt. Meist erstrecken sie sich über weite Gebiete. Gleich die erste hier zu nennende sollte das ganze Reich umfassen, obgleich sie nicht für dasselbe bestimmt war. Zur Unterstützung des heiligen Landes schrieb König Philipp 1207 auf dem Reichstage zu Quedlinburg eine allgemeine Steuer auf 5 Jahre aus. Es sollten von jedem Pfluge 6 Pfennige

[illegible] werden. In weit geringerem Maße sollte die städtische Bevölkerung [illegible] Eine Pflugsteuer soll auch Kaiser Otto IV. als Reichssteuer ge[illegible] haben. Eine Pflugsteuer war ferner die 1273 in Thüringen zur [illegible] des Landfriedens auf gemeinsamen Beschluß des Landgrafen und [illegible] des Landes ausgeschriebene Bede. Es sollte von jedem Pfluge [illegible] (1/16 Mark) von Geistlichen wie von Laien gezahlt werden. Die [illegible] von Merseburg und Naumburg und der Markgraf von Landsberg [illegible] 1287 eine Landfriedenssteuer zwar nicht auf den Pflug, aber direkt [illegible] den Ertrag aus ländlichem Grundbesitze. Laien und Klostergeistliche [illegible] 1/8 des Ertrages, geistliche Ritter und Weltpriester nur 1/16 desselben. [illegible] Jahre 1277 schrieb König Rudolf eine Pflugsteuer für Österreich aus [illegible] und ließ sich von jedem Pfluge 5 Schillinge zahlen. Ein andermal be[illegible]steuerte er Haus und Hof, Kulturland und Mühlenräder.

Bemerkenswert sind diese allgemeinen Schatzungen besonders durch den Umstand, daß nicht immer der alleinige Wille des Landesherrn oder des Königs genügte, sie aufzulegen, sondern sich in ihnen zuerst deutlich ein [illegible]liches Steuerbewilligungsrecht bemerkbar macht. Die Edeln Thüringens [illegible]schließen mit dem Landgrafen, die Fürsten des Reiches mit dem Könige [illegible] Erhebung. In der Mark Brandenburg wird ein Ratskollegium von [illegible] Rittern ernannt, welches nach Rat der Vornehmen des Landes die in [illegible] Fällen der Not zu fordernden Steuern festsetzen und ihre Verwendung ord[illegible]nen und überwachen soll.

Innerhalb der allgemeinen Verpflichtung zu Steuern und Beden standen auch die Städte; doch galt es in der Zeit des Aufblühens städtischen Lebens als ein wesentlicher Vorzug größerer Städte, aus dieser allgemeinen Pflicht herausgehoben zu werden. Die Bürger von Hagenau erhielten eine solche Befreiung 1164 durch Friedrich I., und Leipzig erhielt im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts durch Markgraf Otto von Meißen das Versprechen, er wolle keine Bede von den Bürgern fordern, außer im Falle der königlichen Heerfahrt nach Italien. Eben in solcher Ausnahmestellung wird zum Teil auch die Freiheit der zähringischen Städtegründungen, deren zwei den Namen „Freiburg“ erhielten, zu suchen sein.

Thatsächlich blieb es natürlich unmöglich, daß eine dieser Städte sich einer vom Könige direkt an sie gestellten, nicht zu unbilligen Forderung hätte weigern können; doch folgte aus diesen Privilegien sicher dreierlei: Erstens wurde damit dem königlichen Beamten die unbedingte Verfügung über die städtischen Steuerkräfte entzogen, zweitens wurde der Stadt ein für ihre reichsrechtliche Stellung nicht unwichtiges Steuerbewilligungsrecht verliehen, endlich war damit jede regelmäßige Jahressteuer ausgeschlossen.

Freilich haben auf die Dauer diese Privilegien gegen regelmäßige Jahressteuern nicht immer geschützt. Hagenau büßte seine Ausnahmestellung schon unter Friedrich II. ein, und von den beiden Freiburgen hat nur das im Uechtlande seine Bedefreiheit dauernd bewahrt. Die Mehrzahl der Städte, besonders die erst im 13. Jahrhundert zur Blüte gelangten, waren aber

immer in der allgemeinen Pflicht geblieben. Geregelt war diese Steuerpflicht meist in der Art, daß die Stadt insgesamt als einheitlicher Träger derselben galt und demgemäß eine Summe zahlte, die nach und nach in den meisten Städten fixiert wurde und deren Aufbringung mehr oder weniger in ihr eigenes Ermessen gestellt blieb.

Größere Städte weltlicher und geistlicher Fürsten hatten daneben noch die Verpflichtung zu außerordentlichen Beisteuern zu besonderen Zwecken, unter denen die für die Leistung des Hof- und Heerdienstes besonders hervortreten (Hof- und Heersteuer).

Außer diesen Geldsteuern hatten die meisten Bürgerschaften noch die Pflicht zu allerhand sonstigen Diensten und Leistungen. Die nächstliegende und allgemeinste Pflicht war die der Befestigung und Verteidigung der Stadt, ferner die Pflicht zur Heeresfolge: doch war die letztere, den Anforderungen des städtischen Lebens entsprechend, meist auf Züge von der Dauer eines Tages, so daß noch vor Nacht die Rückkehr des Aufgebots erfolgen konnte, beschränkt. Auch Schiffe oder Wagen zu kriegerischen Transporten mußten die Städte stellen und dem Heere, wenn sie nicht zur Aufnahme und Bequartierung der Truppen verpflichtet waren, wenigstens „feilen Markt“ zum Einkauf der nötigen Lebensmittel darbieten.

Verpflichtungen wie der Bau der Mauern und Festungswerke nötigten die Stadtverwaltung, der Bürgerschaft neue Steuern aufzulegen. Man kann sich denken, daß der Rat in einiger Verlegenheit war, als ihm die Verteidigung der Stadt überlassen wurde. Denn die arbeitende Bevölkerung innerhalb des Weichbildes war nicht mehr wie früher leibeigen, konnte also nicht mehr beliebig zu Fronden herangezogen werden und die Regalien: Grundzins, Zoll, Münze, Judensteuer blieben zunächst im Besitze des Bischofs oder des Königs. Der Rat mußte sich also auf andere Weise die Mittel verschaffen.

Man sollte meinen, das Nächstliegende wäre eine direkte Steuer gewesen, allein die ersten Steuern waren indirekte: Trank- und Mahlsteuer. Freilich die Art, wie sie erhoben wurden, stellte sie direkten Auflagen fast ganz gleich und machte sie den Bürgern so fühlbar, daß diese sie mit dem unholden Namen „Ungeld“ benannten. So setzte man z. B. die Weinsteuer in der Weise ins Werk, daß man das Maß verkleinerte und den Erlös einer gewissen Quantität von jedem Eimer beanspruchte. Hielt etwa, wie es in Regensburg der Fall war, der Eimer 60 Maß, so wurde bestimmt, daß daraus künftig 64 Maß gemacht würden und daß die überschüssigen 4 Maß oder deren Wert an die Stadtkasse fallen sollten. Wer ein Faß Wein verschenkt hatte, mußte dasselbe alsbald mit dem Preise der 4 Maß versteuern. Natürlich wurde sofort eine spezielle Kontrolle nötig. Der Rat bestellte zu diesem Zwecke geschworene Weinschenker oder Weinzapfer und gebot, daß niemand ein Faß Wein selbst verschenken dürfe, sondern dazu die verpflichteten Schenken nehmen müsse. Diese hatten das Ungeld den Steuerherren ins Haus zu liefern und mußten überdies jede Fälschung des

Weines anzeigen. Nur der Wein, den jeder in seinem Hause trank, ging anfangs frei aus, später besteuerte man auch diesen und dann nahm man gewöhnlich 2 Schillinge vom Ohm Wein, den man zum eigenen Bedarf einlegte. Es war Gesetz, daß man sich bei Gastmählern und zu Geschenken nur versiegelter Flaschen bediente, das Siegel war das Steuerzeichen. Auf der Kämmerei unterschied man das Hausweinungeld und das große Weinungeld. Wie den Wein, so besteuerte man auch das Bier und den Met, nur mit dem Unterschiede, daß man sich hierbei an die Bierbrauer und an die Metsieder hielt. Keine Bierschenke durfte anders als in Gegenwart des geschworenen Braumeisters brauen.

Im 13. Jahrhundert tritt auch die Mahlsteuer auf. Merkwürdig ist, daß sich das Mahlungeld nicht wie beim Weine nach dem jeweiligen Preise der steuerpflichtigen Produkte richtete, sondern als eine bestimmte Abgabe auftrat. So wurden in Worms 1272 von jedem Malter Frucht zwei Heller erhoben. Zur Erhebung des Mahlungeldes verpflichtete man in der Regel die Müller, in Rothenburg an der Tauber aber gab es eine Mehlwage, an welcher erst das Getreide, ehe es zur Mühle gebracht wurde, und dann noch einmal das Mehl, welches von der Mühle kam, gewogen und versteuert werden mußte.

Sowohl die Mahl- als auch die Tranksteuer ist das ganze Mittelalter hindurch im Steigen begriffen. Zum großen Leidwesen der trinklustigen Bürger verkleinerte man das Weinmaß wiederholt. Aus den 4 Maß, welche man zum Eimer hinzuschlug, wurden bald 8. Auch die Bier- und Mahlsteuer verdoppelte und verdreifachte sich.

Man sieht, der Rat stützte sich ganz besonders auf die Besteuerung der Lebensmittel, und in der That, die damit erzielten Summen waren sehr beträchtlich. In Speier brachte das Weinungeld im Jahre 1400 allein 5200 Gulden, 1410 6000 und 1413 7200 Gulden. Da auch bei der sorgsamsten Kontrolle Unterschleife nicht verhütet werden konnten, so verfiel man bereits im 14. Jahrhundert darauf, die Trank- und Mahlsteuer an den Meistbietenden zu verpachten, erst wöchentlich, dann jährlich.

Die Besteuerung der Lebensmittel bewährte sich zu gut, als daß der Rat sich nicht hätte versucht fühlen sollen, auf diesem Wege weiter fortzuschreiten. Frühzeitig fing er an, sich den Alleinhandel mit Salz zuzulegen. Niemand durfte Salzscheiben verkaufen, die er nicht dem städtischen Salzstadel entnommen hatte. Auch den Handel mit fremden Weinen und Bieren zog der Rat an sich, in den weiten Kellereien und in den unteren Hallen des Rathauses ließ er den fröhlichen Markt einziehen. Ehrsame Zecher erfreuten sich im kühlen Ratskeller am seltenen Trunke, und gefüllte Krüge wanderten von hier aus den Bürgern ins Haus. Den Herren droben in der Ratsstube blieb die angenehme Pflicht, die Güte der neu angekommenen Waren zu prüfen und die angenehme Aussicht auf reichlichen Erlös. Die Erfurter Chronik berichtet, daß der Rat im Jahre 1463 allein von Naumburger Bier 6104 Gulden reinen Gewinn hatte.

Die indirekte Besteuerung setzte sich fort im Zoll, der am Thore und auf dem Markte, meist aber nur von den Fremden erhoben wurde; aber der Bedarf der Stadt ward durch die indirekten Steuern keineswegs gedeckt. Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mußte man zu direkten Auflagen schreiten. Anfangs nahm man nur in sonderlich bedrängten Zeiten seine Zuflucht zur direkten Besteuerung der Bürgerschaft. Aber als die Ausgaben immer mehr zunahmen, wurden auch die direkten Abgaben stehende und regelmäßig wiederkehrende. Die direkte Steuer trat sogleich als Vermögenssteuer auf: jeder Bürger mußte sich selbst abschätzen. Bei den Vornehmen kamen zuerst die Korngülten (Korngefälle von den zinspflichtigen Gütern) in Betracht, der sicherste Reichtum in jener Zeit. Zu den Korngülten gesellten sich die übrigen Gülten in Hafer, Weizen, Dinkel, Hühnern, Gänsen, Käsen, Wachs u. s. w. Weil der Ertrag der Felder in der fehdereichen Zeit weniger sicher war, als die bestimmten Getreidezinsen, so waren die Grundstücke verhältnismäßig niedriger angesetzt, als die Gülten. Ein Malter Korngülten wurde einem Kapitale von 3 Pfund Heller gleich gerechnet, eben so hoch rechnete man einen Morgen Ackerland.

Wie die unbewegliche, so wurde auch die bewegliche Habe besteuert, nur Harnische, Kleider, Trinkgeschirre, Kleinode und die Vorräte an Lebensmitteln wurden nicht abgeschätzt. Auch eine Art Gewerbesteuer erhob man, indem man den Handwerker anhielt, von seinem Verkaufsstande eine jährlich wiederkehrende Abgabe zu entrichten. Selbst den vermögenslosen Tagelöhner hielt man nicht für ausgeschlossen, man nahm von ihm ein Geringes, eine sogen. Kopfsteuer.

[illegible]

in den einzelnen Teilen des Reiches ihre Gültigkeit, und es lebte jeder Stamm des deutschen Volkes nach seinem ungeschriebenen oder verzeichneten alten Stammesrecht. Aber im Laufe der Zeit änderte sich dies; Kapitularien und Volksrechte, obgleich nie durch eine staatliche Verfügung aufgehoben, kamen allmählich außer Übung.

Während der karolingische Staat seinen Mittelpunkt im Kaiser hatte und seinen verschiedenen Teilen Beamte vorstanden, welche dem Kaiser in jeder Beziehung unterworfen waren, zerfiel jetzt Deutschland in eine große Zahl von Herrschaften, welche nur lose durch das Lehnsband zusammengehalten wurden und eine immer größere Unabhängigkeit von dem Kaiser anstrebten und erreichten. Mit der Bildung neuer Stände und mit der allmählichen Ausdehnung der öffentlichen Strafen gegenüber den bisherigen Privatbußen wurden neue Rechtsgrundsätze notwendig. Der sich ausbreitende Verkehr, das aufblühende städtische Leben, die veränderten Grundbesitzverhältnisse machten die fortdauernde Geltung der alten Gesetze unmöglich.

Nachdem die geschriebenen Gesetze ihre Geltung verloren hatten, lebte das deutsche Volk wieder wie ehedem nur nach dem Gewohnheitsrecht und dem Herkommen, welches sich im Laufe der Zeit weiter entwickelte und in den verschiedensten Formen ausbildete. Bis zum 12. Jahrhundert lebte das Recht nur in dem Wissen derjenigen Männer, in deren Kreise es galt. Man hatte eine heilige Scheu, dieses althergebrachte Recht zu ändern, und schrieb einem Rechtssatze ein um so größeres Ansehen zu, für je älter man ihn hielt. War so die Volkstümlichkeit des Rechtes gesichert, so entstand doch auch eine große Rechtsunsicherheit, und es wurden Klagen über den Mangel an einem festbestimmten oder das ganze Deutschland umfassenden Rechte allgemein.

Erst seit dem 11. und 12. Jahrhundert wird das geltende Recht durch die Schrift fixiert, sei es, daß die Gemeinde selbst oder ein Privatmann die Aufzeichnung übernahm. Auf diese Weise entstanden die sogenannten Rechtsbücher, die Landrechte, Dienstrechte, Lehnrechte, Hofrechte und manche Stadtrechte. Hatte das Gewohnheitsrecht einen lokalen Charakter gehabt, so waren auch diese Erzeugnisse sehr mannigfaltig, aber es wurde durch die gleiche Nationalität, ähnliche Verhältnisse und Bedürfnisse eine Gemeinschaftlichkeit in dem Inhalte bedingt, und man nannte solche Rechtssätze, von denen man überzeugt war, daß sie in ganz Deutschland oder in einem größeren Lande galten, gemeines Recht.

Das ganze 12. Jahrhundert hindurch bediente man sich zur Aufzeichnung des Rechts der lateinischen Sprache, die erste größere deutsche Rechtsaufzeichnung ist der Sachsenspiegel, und erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts machte man auch in Stadtrechten von der deutschen Sprache Gebrauch.

An den verschiedensten Orten, in städtischen und in Dorf-Gemeinden gaben auf Befragen des Richters einzelne Schöffen vor versammelter Gemeinde Erklärungen über das geltende Gewohnheitsrecht ab, welche Weistümer, Öffnungen, Sprachen, in Sachsen auch Ordeln hießen. Die Weis-

tümer wurden aus verschiedenen Veranlassungen aufgezeichnet, bald um das in dem Bewußtsein lebende und durch die Übung beobachtete Recht zu fixieren und künftiger Unsicherheit vorzubeugen, bald bei bestimmteren Gelegenheiten, besonders wenn eine andere Gemeinde ein Weistum sich erbat, um über das dort geltende Recht überhaupt oder über eine einzelne Rechtsfrage belehrt zu werden. Wenn die Ansichten der Schöffen oder Gemeindeglieder voneinander abwichen und ein Weistum nicht erzielt werden konnte, wurde die Entscheidung durch den Ausspruch eines anderen Gerichts, welches nach demselben Rechte lebte, oder des höchsten Reichsgerichts unter dem Vorsitze des Kaisers gesucht. War aber auch in diesem Gericht keine übereinstimmende Entscheidung herbeizuführen, so blieb nur das Gottesurteil übrig.

Bei dem Mangel an geschriebenen Rechtsquellen waren die Schöffen auf ihr gesundes Urteil angewiesen und konnten, wenn es bei ihrem Gericht an Gesetzen oder Statuten fehlte, das Recht nehmen, woher sie wollten. Sie entschieden, wenn auch nicht nach Willkür, so doch nach dem Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein, welches in ihnen, welche einen besonderen Beruf aus der Anwendung des Rechts machten, lebhafter als in den übrigen Mitgliedern des Volkes existierte. Nicht jeder Rechtssatz, welchen sie zur Anwendung brachten, war schon früher einmal in demselben Gericht ausgesprochen worden. Die Gefahr der Willkür war aber dabei geringer, als sie bei weniger volkstümlichen Gerichten hätte sein müssen; denn das Volk beteiligte sich auch jetzt noch als Umstand bei den Gerichtssitzungen, und jeder, welcher die Überzeugung von der Ungerechtigkeit eines Urteils hatte, konnte durch Schelten des Urteils den gefällten Spruch vernichten und die Einholung eines neuen Urteils von einem höheren Gericht, dem Oberhof, bewirken. Nicht selten verlangten die Schöffen selbst, daß man sich an den Oberhof wende.

Das anfragende Gericht hatte ein Interesse, daß alle Schöffenbriefe, welche es von seinem Oberhofe erhalten hatte, sorgfältig aufbewahrt würden, damit, wenn in Zukunft wieder einmal ein ähnlicher Fall vorkäme, die Entscheidung nicht ungewiß bliebe. So besitzt die Stadt Görlitz 490 solche auf Pergament geschriebene Urteile und Weistümer, welche innerhalb der Jahre 1414—1547 von Magdeburg her ergangen sind. Breslau besitzt aus den Jahren 1425—1532 ebenfalls 242 Magdeburger Schöffenbriefe. Daneben legte man auch in Städten, welche mit ihrem Oberhof in dauernder Verbindung standen, besondere Bücher an, in welche der Stadtschreiber unter öffentlicher Autorität die in früherer Zeit erhaltenen Urkunden abschrieb und die später eingeholten Erkenntnisse nach und nach eintrug; alles in Vorsorge für spätere, ähnliche Fälle.

Die Urteile der Magdeburger Schöffen beginnen gewöhnlich mit den Worten: „Wir Schöffen der Stadt Magdeburg bekennen, daß wir um Recht gefragt sind in solchen Worten ꝛc.“, darauf folgt das Urteil, mit den Worten beginnend: „Hierauf sprechen wir Schöffen von Magdeburg für Recht ꝛc.“. Der Schluß ist gewöhnlich: „Daß dies ein Recht sei, bezeugen wir genannten Schöffen mit unserm Insiegel.“

Wenn einzelne Kaiser, z. B. Friedrich II., es als ihre Aufgabe betrachteten, das geltende Recht in allgemein verbindlichen Gesetzen zusammenzufassen oder neue Grundsätze für das ganze Deutschland aufzustellen, so waren sie doch durch innere Staatsverhältnisse und Streitigkeiten mit auswärtigen Mächten zu sehr in Anspruch genommen, als daß sie sich jenen Zwecken in größerem Maßstabe hätten widmen können. Es unternahmen daher Privatmänner, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse eines bestimmten Orts oder Gerichts, diejenigen Grundsätze in größeren Arbeiten zusammenzustellen, welche ihrer Erfahrung gemäß in der Praxis beobachtet wurden und nach ihrem Bewußtsein als Recht anzuwenden waren. So entstanden die sogenannten „Rechtsbücher", und das wichtigste unter ihnen ist dasjenige, welches schon von seinem Verfasser den Namen „Sachsenspiegel" erhielt.

Am Anfange des 13. Jahrhunderts, wahrscheinlich zwischen 1224 und 1235, von einem Ritter verfaßt, welcher in den Landgerichten Schöffe war, stellt der Sachsenspiegel in schlichter, verständlicher und der Sache durchaus angemessener Sprache das Recht dar, wie es in den sächsischen Gerichten angewendet wurde und die Kunde von ihm im Volke lebte. Obgleich er von einem Privatmanne verfaßt wurde, hat er wegen seines großen Wertes doch Eingang in die Gerichte gefunden und eine weitverbreitete gesetzliche Geltung erlangt. Er zerfällt in zwei Teile: das sächsische Landrecht und das sächsische Lehnrecht, und eine gereimte Vorrede giebt über den Verfasser Aufschluß. Nach den betreffenden Versen hat Eike von Repgau das Buch ohne Muster und Vorgänger zuerst lateinisch geschrieben und dann auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein ins Deutsche übersetzt, dies aber nur ungern, weil er es für zu schwer hielt. Über den Namen des Buches sagt die Vorrede:

spiegel der Saxen
Sal diz buch sin genant,
wende Saxen recht ist hir an bekant,
Als an einem spiegele de vrouwen
ire antlize beschouwen.

Eine ausführliche Inhaltsangabe des sächsischen Landrechtes würde hier zu weit führen; wir stellen nur einzelne Grundanschauungen des Verfassers zusammen:

Vor Gott, welcher den Menschen nach seinem Bilde schuf, sind alle Menschen gleich, und in der Zeit, als die Sachsen das Land eroberten, gab es keine Knechte, sondern alle waren frei; überhaupt giebt es keinen Grund, warum einer der Gewalt des andern soll unterworfen sein. Der Mensch, Gottes Bild, soll nur Gott angehören, und wer ihn einem andern unterwerfen will, der handelt wider Gott. In Wahrheit hat die Knechtschaft ihren Ursprung in Zwang, Gefangenschaft und unrechter Gewalt, und was zuerst durch Unrecht seinen Anfang nahm, sucht man jetzt wegen der langen Gewohnheit als Recht zu behaupten. Als Gott den Menschen schuf,

gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel und wilde Tiere, daher kann niemand seinen Leib an diesen Dingen verwirken, aber der König giebt den wilden Tieren an bestimmten Orten durch seinen Bann Frieden. Die Welt wird durch zwei Gewalten regiert, die weltliche und die geistliche: von den zwei Schwertern, welche Christus auf der Erde zurückließ, um die Christenheit zu beschirmen, gehört dem Papst das geistliche und dem Kaiser das weltliche. Der Papst reitet zu bestimmten Zeiten auf einem weißen Pferde, und der Kaiser soll ihm den Steigbügel halten, damit sich der Sattel nicht verschiebe. Das ist ein Zeichen dafür, daß wenn sich ein Widerstand gegen den Papst erhebt und er ihn mit dem geistlichen Recht nicht zu heben vermag, der Kaiser mit seinem weltlichen Recht ihm den Gehorsam erzwinge. Und ebenso soll auch die geistliche Gewalt der weltlichen helfen. Beide Gewalten sollen also in Eintracht nebeneinander bestehen, jede hat ihren eigenen Kreis, und keine ist der andern übergeordnet. Daher darf der Papst mit seinen Geboten nicht das weltliche Recht umändern und kann den Bann gegen den Kaiser nur aussprechen, wenn er an dem rechten Glauben zweifelt, sein eheliches Weib verläßt oder Gotteshäuser zerstört. Der König ist der gemeine Richter überall und richtet auch über Leib und Leben der Fürsten; aber er ist nicht Herr alles Rechtes, sondern selbst dem Gesetz unterworfen und verantwortlich. Er muß vor dem Pfalzgrafen zu Recht stehen und kann seinen Leib verwirken, nachdem ihm das Reich durch Urteil abgekannt ist. Da er nicht überall in seinem Reiche sein und nicht jedes Urteil richten kann, so legt er Grafen und Schultheißen ein, welche von ihm ihre Gewalt haben.

[illegible]

nannte verdrängt worden zu sein. Beide haben das Bestreben, das allgemeine deutsche Recht darzustellen. Wegen des besondern Gewichts, welches der Verfasser des Schwabenspiegels auf das Recht der Kaisers legt, hat man sein Werk auch oft das „Kaiserrecht" genannt. Wie weit verbreitet und in Geltung auch der Schwabenspiegel war, beweist schon der Umstand, daß er in 220 Abschriften auf unsere Zeit gekommen ist.

Rechtszustände besonderer Art gab es in den mittelalterlichen Städten, in denen sich verschiedene ganz neue Verhältnisse entwickelt hatten. Jede Stadt hatte ihr besonderes Recht, das zunächst durch das der Stadt erteilte Privilegium geregelt wurde. Eine Stadt, welche als solche anerkannt war und ihr Recht erhalten hatte, hieß Weichbild, ihr Recht hieß gleichfalls Weichbild oder Weichbildsrecht. Die ältesten städtischen Privilegien wurden nicht der Stadt, sondern dem Herrn der Stadt erteilt, waren Immunitätsprivilegien, durch welche der bischöfliche Ort von der Grafschaft aus genommen (eximiert) und die gräfliche Gewalt auf den Vogt übertragen ward. Seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts kommen Privilegien zum Besten der Städte und ihrer Einwohner hinzu, welche zum Teil nur den bereits bestehenden Rechtszustand anerkennen, zum Teil aber auch die städtische Einwohnerschaft heben wollen. Sie ordnen nicht den gesamten Rechtszustand der Stadt, sondern begnügen sich nur mit einzelnen Bestimmungen: Der Ort erhält Stadtrecht d. h. er wird aus dem Gau, aus dem Landgerichtssprengel als Gemeinde mit eigener Obrigkeit und eigenem Gericht ausgeschieden; er soll mit Mauern umgeben, in ihm ein Wochen- und ein Jahrmarkt abgehalten werden. Er erhält Vorrechte und Zollbefreiungen, es werden Bestimmungen über die Marktverhältnisse getroffen, besonders über die Berechtigung fremder Kaufleute, ihre Waren nur im Großen oder auch im Kleinen zu verkaufen, über die Befreiung vom Arrest während des Marktes. Es werden die Verpflichtungen der Bürger gegenüber dem Stadtherrn bezeichnet, die Einwohnerschaft wird von den Lasten der Hörigkeit befreit, von dem Vermögen der Verstorbenen braucht keine Abgabe (Sterbfall, Buteil) entrichtet zu werden, es soll kein Zwang in betreff der Verheiratung der Einwohner ausgeübt und keine Abgabe für die Genehmigung einer Ehe verlangt werden, das Erbrecht der Verwandten wird ausgedehnt und den Bürgern das Recht gewährt, über ihr Vermögen von Todeswegen zu verfügen. Die Einwohner sollen nicht für die Schulden des Stadtherrn in Anspruch genommen werden, Hörige, welche in die Stadt ziehen, sollen nach bestimmter Frist von der Gewalt ihrer Herren befreit sein; der Zweikampf wird als Beweismittel abgeschafft u. s. w.

Dazu kommen dann weiter Festsetzungen über Verhältnisse, welche weniger den Charakter des Privilegs haben: über die Verfassung der Stadt, die Rechte der einzelnen Beamten, über das Gerichtswesen, einzelne Sätze über das Straf- und Polizeirecht, über das Gemeindevermögen, die Ausübung der Handwerke u. s. w. Dabei wurden entweder diejenigen Rechtssätze, welche bisher in stillschweigender Anerkennung gegolten hatten, durch

[illegible] Entwicklung befestigt, aber es wurden die Verhältnisse selbständig und neu geordnet, wobei man sich dann an andere Stadtrechte als Vorbilder anzuschließen pflegte. Diejenigen Bestimmungen, welche eine ältere Stadt durch eine Reihe von Privilegien sich allmählich zu erwerben pflegte, wurden einer Stadt, welche von einem Landesherrn neu gegründet wurde, gesetzlich in einer Urkunde auf einmal gegeben. In den Stiftungsprivilegien wurden den neuen Ansiedlern, um sie in größerer Anzahl anzulocken, vom Stadtherrn gewisse Vorrechte versprochen; es wird bestimmt, wie viel Land jeder erhalten soll, welche Abgaben er dafür zu zahlen habe, wieviel Jahre die Ansiedler von Steuern ganz befreit sein sollen u.

Wenn Städte neu gegründet wurden, pflegten die Landesherren ihnen das Recht einer andern Stadt zu verleihen und wandten sich an dieselben um Mitteilung ihres Rechts. Während die meisten Stadtrechte, welche in andern Städten angenommen wurden oder dadurch einen bestimmenden Einfluß erhielten, daß nach ihnen von dem Oberhofe Rechtsfragen entschieden wurden, sich nur in Städten desselben Stammes oder derselben Gegend verbreiteten, haben zwei Rechte, das von Magdeburg und das von Lübeck, auch in entfernten Gegenden eine weitverzweigte Verbreitung gefunden. Sie erhielten besonders in slavischen Ländern Eingang, in welchen mit der deutschen Eroberung und deutschen Kultur eigentliche Städte entstanden und das deutsche Recht und Stadtrecht nicht nur einer besonderen Ausbildung, sondern auch der Einführung überhaupt bedurfte. Die Gründe, warum gerade diese beiden Stadtrechte mit einer besonderen Vorliebe übertragen wurden, lassen sich nicht genauer erforschen; vielleicht, daß man den Sachsen und Westfalen zuliebe, welche bei der Germanisierung slavischer Gegenden sich in großer Anzahl als Kolonisten niederließen, die Stadtrechte ihrer Heimat einführte.

Als die Städte im Laufe der Zeit an Gewalt den Stadtherren gegenüber gewannen und der Rat die Gerechtsame der Gemeinde in seiner Hand vereinigte, traf auch dieser, sei es mit oder ohne Zuziehung der Gemeinde, Bestimmungen, um die Verhältnisse der Stadt zu regeln. Solche Festsetzungen nannte man Einungen oder Willküren, und sie bezogen sich besonders auf das Gebiet der Polizei im weitern Sinne, auf die Marktangelegenheiten, den Verkauf von Lebensmitteln, Maß und Gewicht, die Zulassung von Fremden zum Markt, auf die Innungen und den Betrieb der Handwerke, Straßenreinigung, Häuserbau, Erwerb des Bürgerrechts, Gemeindegüter, Viehweide u. s. w.

Die Landesherren hatten, solange sie sich noch auf einer Zwischenstufe zwischen bloßen Beamten des Kaisers und selbständigen Fürsten befanden, noch kein Gesetzgebungsrecht, um in ihrem Territorium gleichmäßig geltende Rechtsgrundsätze einzuführen und allgemeine Gesetze zu geben. Zu den Rechten, welche sie besaßen und entweder vom Kaiser ausdrücklich erhalten oder im Laufe der Zeit allmählich erworben hatten, konnte das Gesetzgebungsrecht nicht gehören, da neues Recht nur von dem Kaiser, welcher die Quelle

alles Rechts ist, mit Zuziehung der Fürsten oder von dem Volke, für welches es gelten sollte, ausgehen konnte. Die Landesherren konnten also auch nur unter Zuziehung der Volksgenossen neues Recht schaffen. Dagegen konnten sie Verfügungen für die Dauer treffen und Rechte verleihen, welche ihre Unterthanen bisher nicht besessen hatten: sie trafen Bestimmungen über die Verfassung, die öffentlichen Rechte und Verpflichtungen, die Polizei, das Gerichtswesen, weil nach diesen Richtungen hin die anordnende und verwaltende Thätigkeit, welche ihnen als Vorstehern des Landes gebührt, zur Erscheinung kommt.

Freiere Hand war den Landesherren in betreff der Landfrieden gelassen, welche nicht bloß von Kaiser und Reich ausgingen, sondern auch von mehreren einander benachbarten Fürsten zur Wahrung ihres Gebietes und zur Sicherung der allgemeinen Ordnung aufgerichtet wurden. Mit den Landfrieden waren oft noch Bestimmungen über Pfändung, Bewaffnung, Gemeindeangehörigkeit, auch polizeiliche Verordnungen über Trachten, Preise für die Handwerker u. s. w. verbunden. Die Landesherren berieten die Landfrieden mit ihren Bischöfen, Grafen, Edeln und Dienstmannen und ließen alle das Gesetz beschwören. Sie folgten in der Aufstellung derselben der Befugnis, welche ihnen der Landfrieden von 1287 eingeräumt hatte, besondere Bestimmungen mit ihrer Landstände Genehmigung zu erlassen, um den Frieden zu bessern und zu befestigen.

Ebenso wie die kaiserlichen waren auch diese landesherrlichen Landfrieden keine Gesetze für die Dauer; sie waren nur für eine bestimmte Reihe von Jahren aufgestellt und mußten dann von neuem wieder vereinbart werden.

Sodann trafen die Landesherren Verordnungen in Angelegenheiten, für welche es in dem Gewohnheitsrecht an festen Bestimmungen fehlte, z. B. über die rechtliche Stellung der Juden.

So wie jede Gemeinde ihr Recht hatte und sich an dem Hofe jedes Lehnsherrn oder Gutsherrn ein besonderes Recht entwickelte, welches für seine Vasallen oder für seine Hintersassen, welche ihre Güter nach gleichem Rechte besaßen, zur Anwendung kam, so hatten auch die Dienstmannen desselben geistlichen oder weltlichen Herrn ihr Recht, das Dienstrecht, welches die entscheidende Norm für die Verhältnisse zwischen dem Herrn und seinem Ministerialen und für alle übrigen Rechtsverhältnisse letzterer enthielt. Es gab daher so viele Dienstrechte als Dienstherren waren, und es fehlte an Rechtsquellen, welche für alle Ministerialen des gesamten Reiches gleichmäßige Grundsätze enthielten. Aus diesem Grunde sprechen auch die Rechtsbücher fast gar nicht von den Ministerialen, während die allgemeinen Grundsätze des Lehnrechts von den Rechtsbüchern dargestellt werden und auch in Land- und Stadtrechten das Lehnrecht berücksichtigt wird. Der Hauptgrund für diese verschiedene Entwickelung des Lehnrechts und des Dienstrechts war, daß das Lehnrecht vom Kaiser selbst ausging und von ihm herab durch die mannigfaltigste Gliederung bis in die unteren Schichten sich verbreitete,

schen des Landrechts von jedem Dorfherrn besonders ausging und allein in der Hand seines Hofes zur Anwendung kam.

Da es in jedem Herrenhofe, in jedem Dorfe, in jeder Mark u. s. w. eine Rechtspflege gab, so haben wir auch eine sehr große Anzahl von ländlichen Rechtsquellen. Da es sehr viel mehr Dörfer als Städte gab, so haben wir auch sehr viel mehr Dorf- und Markrechte, als Stadtrechte. Zwar finden sich schon seit dem achten Jahrhundert Aufzeichnungen über die Rechte der Grundherren und die Verpflichtungen ihrer Hintersassen, in größerer Anzahl seit dem 13. Jahrhundert, bis sie mit dem 14. Jahrhundert in der uns erhaltenen Masse in den meisten Gegenden Deutschlands einsetzen. Recht ursprünglich fehlte es mehr an allgemeinen, größere Bezirke beherrschenden Normen, als im Stadtrecht. Nur die allgemeinen Grundzüge waren gemeinsam; die besonderen Bestimmungen hatten sich entweder durch Herkommen entwickelt oder waren durch Übereinkunft des Herrn mit seinen Hintersassen oder der Bauern untereinander aufgestellt.

Die Bauern hatten das größte Interesse, die geltenden Rechtssätze immer von neuem in Erinnerung zu bringen, damit dem Herrn, welcher schon an und für sich seinen „armen Leuten" gegenüber eine große Macht in den Händen hatte, die Möglichkeit benommen würde, sein Recht allmählich und willkürlich weiter auszudehnen. Es war daher Sitte, daß an bestimmten Tagen, wo die ganze Gemeinde versammelt und der Herr oder sein Vertreter zugegen war, besonders in den ungeschriebenen Gerichten, die wichtigsten Rechtssätze aufgesprochen wurden, welche sie so von Geschlecht zu Geschlecht treuen sollten. In den ungeschriebenen Gerichten, welche den vielfachen Charakter der alten Volksversammlungen beibehielten, wurden verschiedene Gemeindesachen erledigt, es wurde Gericht abgehalten, um einzelne Streitigkeiten zu entscheiden oder Verbrechen zu rügen; aber es erschien auch der Herr oder sein Beamter, um die fälligen Einkünfte einzusammeln und die wichtigen Rechtssätze über sein Verhältnis zur Gemeinde, über die Verpflichtungen der Bauern, oder das in der Gemeinde geltende Recht aussprechen zu lassen. Dieser verglichen man die Rechtssätze und las sie in den Gerichten vor. Gleichviel ob das Recht verliehen oder aus der Erinnerung mitgeteilt wurde, man nannte es „das Recht weisen oder eröffnen", und man brauchte dazu besonders für die bäuerlichen Rechtsquellen den Namen „Weistum" oder „Öffnung". In Bayern nannte man sie auch „Ehhaftidinge", weil sie in dem ehhaften, echten Dinge verkündet wurden, und in Österreich, wo das ungebotene Gericht „Taiding", d. i. das unter Bann abgehaltene Gericht hieß, auch „Taidinge".

Auch die uns niedergeschriebenen Weistümer enthalten meistens sehr alte Rechtssätze. Der Inhalt ist sehr mannigfaltig, je nachdem die Bauern frei oder unfrei sind, ihre Güter als Eigentum oder in dinglichem oder persönlichem Recht besitzen. Einige Weistümer sind bloße Dorfordnungen, andere Hofrechte. Wir haben Mark- und Forstweistümer, welche sich nicht auf eine einzelne Gemeinde, sondern auf mehrere in derselben Mark liegende

Dörfer, deren Rechte an der gemeinen Mark, die Beamtenverhältnisse und Markfrevel beziehen, sogenannte Bergrechte für Dörfer, welche Weinbau treiben u. s. w. Den hauptsächlichsten Inhalt bildet die Stellung der Gemeinde zum Landes-, Gerichts-, Vogtei- oder Grundherrn. Es wird gefragt, wer der Herr sei, wer für ihn das Gericht abhalten dürfe, wie das Gericht gehegt werden solle, was derjenige verbüßt, welcher die Hegung nicht achtet oder zur Versammlung nicht erscheint, welche Hoheitsrechte und Befugnisse an der gemeinen Mark die verschiedenen Herren haben. Es wird die Zahl und die Beschaffenheit der einzelnen Güter angegeben, es werden die Abgaben, Zinsen und Fronden der Bauern aufgezählt, die Verpflichtungen genannt, welche der Herr seinerseits zu übernehmen hat, sein und seiner Beamten Recht auf Verpflegung und Aufnahme von der Gemeinde am Gerichtstage näher bestimmt u. s. w. Die Weistümer handeln ferner von der Vererblichkeit und Übertragbarkeit der Güter, von der Freizügigkeit, von den Rechten an der gemeinen Mark und von den Markbeamten.

---

57. Gottesfrieden und Landfrieden.

(Nach: Dr. A. Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig, 1857. S. 38—86. und Böhlau, Novae Constitutiones Domini Alberti. Weimar, 1858. S. 1—47.)

Der Erzbischof Raginbald von Arles, die Bischöfe Benedict von Avignon und Nitard von Nizza und der Abt Odilo von Clugny erließen im Jahre 1041 im Namen des gesamten Klerus von Gallien an alle Geistlichen Italiens folgendes Schreiben: „Wir bitten und beschwören euch alle, die ihr Gott fürchtet, an ihn glaubt und durch sein Blut erlöst seid, daß ihr möget wachsam sein, für das Heil der Seele und des Leibes sorgen und die Wege des Herrn wandeln, auf daß ihr, untereinander Frieden haltend, würdig werdet, mit Gott die Ruhe des ewigen Friedens zu genießen. Empfanget und bewahret also den Frieden Gottes, welchen, vom Himmel zu uns herabgesandt, auch wir auf Eingebung der Barmherzigkeit Gottes bereits angenommen haben und unverbrüchlich halten, der darin besteht, daß von der Abendstunde des vierten Wochentages an unter allen Christen, Freunden und Feinden, Nachbarn und Fremden, ein unverletzlicher Friede herrscht bis zum zweiten Wochentage, d. h. bis zum Sonnenaufgang am Dienstag, so daß jedermann zu jeder Stunde in diesen vier Tagen und Nächten vollkommene Sicherheit genießt und frei von jeglicher Furcht vor seinen Feinden unter dem Schutz des göttlichen Friedens thun kann, was ihm gelegen ist. Diejenigen, welche diesen Gottesfrieden beobachten und unverbrüchlich halten, die sollen vor Gott und allen Heiligen jetzt und immerdar von ihrer Sündenschuld erlöst sein. Wer aber den Gottesfrieden zu halten versprochen hat und ihn absichtlich bricht, der sei für alle Ewig-

heit verflucht und verbannt, wenn er nicht Genugthuung leistet, wie vorgeschrieben ist. Wer nämlich an diesen heiligen Tagen einen Mord begeht, der soll verbannt und aus seinem Vaterlande vertrieben nach Jerusalem wandern und dort die Strafe des Exils erdulden. Bricht jemand auf irgend eine andere Weise den Gottesfrieden, so soll er nach weltlichem Gesetz gerichtet das Maß seiner Schuld abbüßen und dazu mit verdoppelter Kirchenbuße belegt werden. Und wir halten deshalb so streng darauf, daß wir, wofern wir irgendwie jenes Gelöbnis gebrochen haben, doppelt nach weltlichem und geistlichem Gericht gerichtet werden, weil wir glauben, daß uns diese Verordnung vom Himmel herab durch göttliche Gnade eingegeben worden ist, da hienieden nichts Gutes geschah. Nicht einmal der Tag des Herrn wurde gefeiert, sondern durch das gewohnte Treiben entheiligt. Demnach haben wir also Gott vier Tage geweiht und ihm gelobt, daß der fünfte Tag der Woche zur Ehre der Himmelfahrt Christi, der sechste zum Gedächtnis seines Leidens, der siebente zur Erinnerung seiner Ruhe im Grabe und der folgende als Tag der Auferstehung heilig gehalten wird."

Es ist dies das älteste Denkmal des Gottesfriedens, der Treuga Dei. In einer Zeit blutiger Zwietracht und roher Gewalt, wo der verwilderte Sinn, der nichts Heiliges mehr zu kennen schien, die wiederholt ihm gesetzten Schranken immer wieder durchbrach, ward man sich aufs lebendigste des traurigen Gegensatzes bewußt, in welchem das friedlose und sündhafte Leben zu den Vorschriften Gottes stand. Sollten nicht einmal an dem Tage, der als Tag des Herrn seiner Verehrung besonders geweiht ist, die blutigen Fehden ruhen? Ja, das ist vornehmlich der Grund des göttlichen Zornes und die Ursache des immer erneuten endlosen Jammers, daß selbst die heilige Sabbathruhe durch sündhafte Werke geschändet wird. Hier wird Sühne gefordert, und in der Sühne glaubt man Rettung zu finden. Nicht nur ein Tag soll in Zukunft dem gewohnten Treiben entzogen und dem Dienste Gottes geweiht sein, sondern eine heilige Waffenruhe an allen Wochentagen herrschen, die durch das Leben Christi eine höhere Bedeutung haben. Und so lebhaft ergriffen diesen seltsamen Gedanken die aufgeregten Gemüter, daß sie ihn als vom Himmel gekommen aus unmittelbarer Eingebung Gottes ableiteten.

Von frommen Männern gepredigt und von dem bedrängten Volk als Rettungsmittel lebhaft ergriffen, fand der Gottesfriede bald in den verschiedensten Teilen Frankreichs, später auch in andern Ländern Aufnahme. Daß mit seiner Einführung die Leiden der Zeit nicht endeten und schon früh Klagen über Verletzung der göttlichen Einrichtung laut wurden, hinderte nicht, daß man an der einmal ergriffenen Idee festhielt und auf zahlreichen Konzilien den Gottesfrieden immer wieder erneute.

Auch in Deutschland fand der Gottesfriede Eingang. Jener rohe, unbändige Sinn, der, in die engen Schranken des Rechts sich nicht fügend, so leicht in Willkür und Gewaltthätigkeit ausartete, fand sich auch hier, daneben aber auch jenes lebendige religiöse Bewußtsein, das den Geboten der

Kirche einen so großen Einfluß auf die Gemüter der Menschen verschaffte. Dem Erbischof Sigiwin von Köln gebührt das Verdienst, den Gottesfrieden im Jahre 1083 zuerst in Deutschland verbreitet zu haben. Es ist uns die merkwürdige Urkunde überliefert, die er über den in seiner Diözese eingeführten Gottesfrieden abfassen und dem Bischof Friedrich von Münster zur Beachtung mitteilen ließ.

Um gegen die unsäglichen Drangsale und Gefahren — so etwa wird in diesem Schreiben die Einführung des Gottesfriedens begründet —, von denen jetzt die Kirche und ihre Glieder in beispielloser Weise heimgesucht werden, wenigstens für einzelne Tage und bestimmte Zeiträume ein Linderungsmittel zu finden, da die Sündhaftigkeit der Menschen einen dauernden Frieden unmöglich mache, so habe er, der Erzbischof, seine Diözesanmitglieder zu einer Synode in Köln versammelt und hier nach reiflicher Beratung unter allgemeiner Zustimmung des Klerus und des Volkes den Gottesfrieden angeordnet, der drei Tage der Woche, Freitag, Sonnabend und Sonntag umfassen, übrigens an allen Fest- und Heiligentagen, so wie während der Advents- und Fastenzeit bis acht Tage nach Pfingsten herrschen soll.

Solange dieser heilige Frieden waltet, sollen alle, sowohl in als außer dem Hause, vollkommene Ruhe und Sicherheit genießen, niemand einen Mord oder eine Brandstiftung, einen Raub oder irgend eine Gewaltthat begehen, niemand mit dem Schwerte oder einer anderen Waffe, selbst nicht mit dem Stock jemand verletzen. Durch welche That auch jemand der Rachеübung verfallen und der Fehde ausgesetzt sein mag, während der Advents- und Fastenzeit darf er nicht zu Schild, Schwert und Lanze greifen. An den drei gefriedeten Wochentagen, an den Vigilien der Apostel und an allen zum Fasten bestimmten Tagen soll es zwar gestattet sein, Waffen zu tragen, aber nur unter der Bedingung, daß man niemand Schaden zufüge. Auch derjenige, welcher während der heiligen Friedenszeit das Bistum verläßt, um in eine Gegend zu gehen, wo der Gottesfriede nicht herrscht, darf Waffen bei sich führen, sie indes nicht anders als zur Verteidigung gebrauchen und muß dieselben nach seiner Rückkehr ins Bistum sofort ablegen. Wer eine Burg belagert, heißt es weiter, soll an den Tagen der Treuga von der Belagerung abstehen und sich während dieser Zeit bloß gegen einen Angriff der Belagerten verteidigen dürfen.

Die Strafen, durch welche man das Gebot des Gottesfriedens zur Geltung zu bringen sucht, sind zunächst kirchlicher Art, und schon im voraus wird unwiderruflich die Exkommunikation über den verhängt, welcher die heilige Einrichtung, die für ewige Zeiten festgesetzt ist, zu stören oder zu verletzen wagt. Aber zu den geistlichen Strafen treten weltliche in besondere Schärfe hinzu.

Der Freie, der während des Gottesfriedens einen andern tötet, verwundet oder verstümmelt, soll, ohne daß irgend eine Bußzahlung oder die Dazwischenkunft der Verwandten ihn retten könnte, aus seiner Heimat vertrieben werden, indem er sein Eigen an die Erben, sein Lehn an den

schaden wollte. Wenn aber die Erben dem Verbannten nach irgend Unbilliges gethäten, so soll der Erbe der Konföderation durch den König selbst für Ungerechte Beschuldigungen des Friedensbruches mag der von Mann zu Mann Genugthuung abfordern.

Dritter Satz: Das Gesetz gegen den unfreien Mann. Denn für einen Leibeigenen, der es während der heiligen Friedenszeit begeht, wird es entweder für den Tod, oder es einem andern bringt, verlangt er die Hand: mordet er jemand mit einem Stock oder Stein, so muß er körperliche Züchtigung erleiden. Des Friedensbruches unschuldig aber soll er sich durch die drei Eidhelfer reinigen, so jedoch, daß er selbst und kein anderer für ihn in das Wasser greifen muß.

Der dritte Grad der Strafe zu ergehen sucht, soll einer eigen Gemeinschaft unterliegen und von Hundertschaften überallhin verfolgt werden. In Reihen muß jeder Leben soll die Strafe des Verlustes der Hand nicht vollzogen werden, sie sollen vielmehr, wenn sie sich schlagen, körperlich gezüchtigt werden. Auch ungehorsame Knechte, Zöglinge und andere Untergebene darf man während des Heerfriedens mit Stockschlägen strafen, ohne daß man dadurch den gleichen Frieden bricht. Noch wenige sind die Tage dadurch heilig, wenn der König ausgesendet gebietet, um die Feinde des Reiches zu bekämpfen, oder eine Versammlung veranstaltet, um über Verbrecher zu richten. Endlich sollen auch die Herzoge, Grafen und andere Beamte während des Heerfriedens den rechtlichen Schutz einzelnen, sondern gegen Räuber und Übeltäter nach dem Gesetz verfahren. Denn diese sind, wie jene Frevler, so auch diese heilig unverletzlich. Wir Nachbarn und Verwandten, daß der Heerfriede selbst zunächst gegen die Heimsuchen verbrecherischer Menschen einen sicheren Schutz gewähren soll, daß dies nicht nur so aufgefaßt sei, als ob nach Ablauf der Friedenszeit zu rauben und zu plündern erlaubt sei, sondern daß vielmehr gegen Räuber und Übeltäter die alten Strafgesetze in aller Strenge zu vollziehen seien. Und nicht blos die Leute und andere Bauern, sondern das gemeine Volk soll darum wissen, daß jeder, welcher den Frieden bricht, die ihm angedrohte Strafe unnachsichtlich leiden soll. Jeder soll nun Diebe und Räuber, welche sie in Häusern und Friedhöfen finden, die aus religiöser Scheu nicht essen, sondern sie sich aufbewahren, bis sie durch Hunger zur Übergabe gezwungen werden. Wer aber dem Schuldigen Wasser oder Lebensmittel verkauft, oder von der Leiche herabnimmt, der hat dieselbe Strafe wie der Übeltäter zu leiden. Nur bei dem schlechten Stand soll überall eine Ausnahme gemacht und das Vergehen nicht mit solcher Strafe geahndet werden: hier soll die Strafe nicht von den Gerichten vorgenommen, wo er den Leib entehren, einen Hand abhauen, ihn verstümmeln würde, und dann schwere Folgen und körperliche Züchtigung den widerspenstigen Gefangenen zwingen, die Strafe zu leiden.

Auch die Geistlichen, durch welche die Zusammenkünfte zur Beobachtung des Gottesfriedens einberufen wurden, sie erhalten und treue

ein besonderes Interesse, weil in derselben eine Menge altehrwürdiger Friedenssatzungen in Erinnerung gebracht werden, deren Heilighaltung zugleich mit dem Gottesfrieden beschworen wird, Satzungen, welche dem Germanen in Haus und Hof einen besonderen Friedensschutz verliehen. Niemand soll in diese gefriedeten Räume eindringen, niemand dort einbrechen und Gewaltthat verüben; der Frevler, wes Standes er auch sei, büßt mit dem Leben, und die Hand des Rächers, der es nur wagt, dem in den Hofraum geflüchteten Feinde die Lanze nachzuwerfen, ist dem Beil verfallen.

Einigungen, die den Gottesfrieden bezweckten, wurden nach dem Vorgange des Erzbischofs von Köln getroffen 1085 auf einer Synode zu Mainz, 1105 auf einer Synode zu Nordhausen. Zum Reichsgesetze aber wurde der Gottesfrieden nicht; er blieb eine kirchliche Einrichtung.

Vom Gottesfrieden verschieden ist der Landfrieden. Man begreift darunter oft nur die zur Herbeiführung oder Sicherung eines geordneten Rechtszustandes gegebenen Reichsgesetze, gebraucht den Ausdruck aber auch mit Recht für die von einzelnen Gewalten vereinbarten Friedenseinigungen, mögen sie das ganze Reich oder einzelne Provinzen umfassen, vom Kaiser ausgehen oder unabhängig von diesem sich bilden. Landfriedenseinigungen kommen in Deutschland früher vor, als der Gottesfrieden, und während die Landfriedensordnungen nur für bestimmte Jahre ausgestellt wurden und auf Grund der vereinbarten Gesetze für diesen Zeitraum einen allgemein herrschenden Rechtszustand herbeiführen sollten, hielt der Gottesfriede, indem er sich nur auf einzelne Zeiten und Tage erstreckte, den Charakter eines ewig gültigen kirchlichen Gebotes fest, dem alsbald auch der Papst als Oberhaupt der Christenheit seine Sanktion erteilte.

Unter den früheren Landfrieden sind besonders wichtig: der von Kaiser Friedrich I. aus dem Jahre 1158 und der Friedrichs II. vom Jahre 1235. Der letztere ist namentlich auch deshalb von großem Interesse, weil er das erste deutsche Reichsgesetz ist, welches nicht nur in lateinischer, sondern auch in deutscher Sprache bekannt gemacht wurde. Von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an wurde der Gebrauch der deutschen Sprache in Gesetzen und Urkunden häufiger.

Friedrichs II. Sohn, Heinrich, hatte sich als Statthalter und Reichsverweser in Deutschland gegen seinen Vater empört, Friedrich war aus Italien herbeigeeilt und hatte die Empörung im Keime erstickt. Heinrich wurde, nachdem er einen neuen Versuch gemacht hatte, zu immerwährendem Gefängnis verurteilt. Wahrscheinlich, um die rechtlichen Gründe, die ihn zu dieser Strenge veranlaßten, öffentlich darzulegen, läßt der Kaiser den Landfrieden gleich mit dem Kapitel beginnen: „Da ein Son kriegt mit seinem Vater.“ In demselben wird dem Sohne, „der seinen Vater von seinen Burgen oder von anderen seinen Gütern vertreibt, oder auf ihn brennet oder raubet, oder zu seines Vaters Feinden sich kehret mit Untreuen oder mit Eiden, das an seines Vaters Ehre gehet oder auf sein Verderbnis“, angedroht, daß er verlustig sein soll „Erbes und Eigens und fahrendes

Gutes und alles dessen, das ihm sein Vater oder Mutter vererben sollte" und zwar „für ewige Zeiten, also daß ihm weder der Richter, noch der Vater dawider helfen möge".

Wie man Schaden beklagen soll. Wir setzen und gebieten: Was jemand zu Schaden geschieht in irgend einer Weise, daß er das nicht selber richte, er klage es denn erst seinem Richter und warte das Ende seiner Klage ab, als recht ist. Es sei denn, daß er sich zur Not muß wehren seines Leibes und seines Gutes. Wer sich aber rächet ohne Klage, was Schaden er seinem Widersacher thut, das soll er ihm zwiefach vergelten, und was Schaden ihm von seinem Widersacher geschehen ist, der soll verloren sein.

Wer aber seine Klage vollführt, wie hier geschrieben ist, wird ihm nicht gerichtet, und muß er durch Not seinen Feinden widersagen, das soll er thun bei Tage, und bis an den vierten Tag soll er ihm keinen Schaden thun, weder am Leben, noch am Gute. Auch soll der, dem da widersaget wird, keinen Schaden thun bis an den vierten Tag dem, der ihm widersaget hat. An wem diese Satzung gebrochen wird, der soll vor seinen Richter kommen und soll klagen über seinen Widersacher. So soll ihn der Richter zu Hand vor Gericht entbieten, und mag er sich dann vor dem Richter nicht entschuldigen durch einen Eid, bei dem ihm sechs sendbare Mannen helfen, so sei er ehrlos und rechtlos ewiglich, also daß er nimmer mehr zu seinem Rechte komme.

Wie die richten sollen, die Recht inne haben. Wir setzen und gebieten von unserer kaiserlichen Gewalt und bei unsern Hulden, daß alle unsere Fürsten und alle die Gericht von uns haben, daß sie recht richten und daß sie das gebieten allen denen, die Gericht von ihnen haben. Wer das nicht thut, über den wollen wir schwerlich richten, als recht ist.

Wir gebieten auch, daß kein Richter jemand in die Acht thue, denn öffentlich, und auch niemand aus derselben lasse, er habe denn Gewißheit, daß dem Kläger gebüßet werde nach des Landes Gewißheit. Thut das der Richter nicht, so soll der Kaiser selber richten.

Von den Pfahlbürgern. Wir setzen und gebieten, daß man die Pfahlbürger allenthalben aufhebe; wir wollen hier in unsern Städten keine haben.

Vom Geleite. Wir setzen und gebieten, daß niemand den andern durch das Land geleite um Geld oder um Lohn, er habe denn das Geleite von dem Reiche. Wer es aber thun will um Gottes willen, der mag es wohl thun ohne allerlei Furcht mit unsern Gunsten.

Vom Wucher. Wir heißen und gebieten bei unserer kaiserlichen Gewalt, wo man heimlichen Wucher erfährt, es sei in Städten oder in Dörfern, da soll man des Wucherers Gut wegnehmen. Und hat er ein ehelich Weib, so soll sie ein Dritteil behalten, wenn sie schwört, daß dieselbe Missethat wider ihren Willen geschehen sei. Thut sie das nicht, so sei ihr beider Teil in des Herrn Gewalt.

Vom Zoll. Wir setzen und gebieten, daß alle Zölle, die seit unseres Vaters, Kaiser Heinrichs Tod aufgekommen und zu Wasser oder zu Lande, sollen aufgehoben sein, von wem sie auch gesetzt sein mögen; es sei denn, daß einer mit einem Eide vor dem Reiche möge beweisen, daß er den Zoll zu Recht haben soll. Wer mehr Zoll nimmt, als ihm zu Rechte gehört, oder den Zoll nimmt, wo keiner gesetzt ist, und er des überwiesen vor dem Richter, wie Recht ist, oder auch vor seinem Herrn, so soll man ihn für einen Straßenräuber halten. Alle die Zoll nehmen auf dem Wasser oder auf dem Lande, die sollen den Wegen und den Brücken ihr Recht wiederfahren lassen mit Zimmern und Bessern. Und von denen sie Zoll nehmen, die sollen sie befrieden und geleiten nach ihrer Macht, soweit ihr Geleite geht. Wer diese Gebote zu dreien Malen bricht, und es des vor dem Kaiser überzeugt, wie Recht ist, so soll der Zoll dem genommen sein.

Von Münzen. Wir setzen und gebieten, daß alle Münzen, die seit unseres Vaters, Kaiser Heinrichs Tode gemacht sind, sollen gut sein; wer sie darüber behalten will, der soll das beweisen, wie Recht ist, daß er sie von dem Reiche und zu Recht habe.

Von Gotteshäusern (= Klöstern). Wir setzen und gebieten, daß Vögte den Gotteshäusern vorstehen und sie beschirmen, wie es ihnen gegen Gott wohlstehe, und daß sie auch unsere Huld damit behalten wollen. Und sollen ihre Vogtei an den Gotteshäusern so halten, daß uns keine große Klage von ihnen komme. Wer das nicht thut und kommen uns Klage von ihm vor, die wollen wir schwerlich richten.

Wir gebieten auch, daß niemand der Gotteshäuser Gut weder brenne, noch raube oder pfände. Wer es dennoch thut, dem Vogt zu Leide und wird er des vor dem Richter überzeuget, den soll man in die Acht thun und ihn nimmer daraus lassen, er entgelte denn den Schaden dreifach so teuer, als er gerechnet wird. So sollen zwei Teile dem Gotteshause zur Besserung werden, das dritte Teil dem Vogte des Gotteshauses.

Vom Pfänden, Stehlen und Rauben. Wir gebieten, daß niemand ohne des Richters Wort pfände; wer es trotzdem thut, über den soll man richten als über einen Räuber.

Wir setzen und gebieten bei unsern Hulden, daß niemand wissentlich Raub oder Diebsgut kaufe, auch keinen Dieb oder Räuber herberge. Wer es aber thut und ist es das erste Mal, der soll dem, dem das Gut genommen ist, seinen Schaden zwiefach ersetzen. Wird er aber beschuldigt, daß er zum andernmal solches gekauft, soll man über ihn richten wie über einen Räuber, wenn es Raub, wie über einen Dieb, wenn es Diebsgut ist.

Vom Herbergen der Ächter. Wir setzen und gebieten, daß niemand herbergen soll einen Ächter. Wird er des überwiesen, so soll man über ihn richten als über einen Ächter. Mag er aber durch einen Eid, den sechs Eideshelfer bekräftigen, beweisen, daß er es nicht gewußt hat, so soll er unschuldig sein.

In welche Stadt ein Ächter kommt, die soll ihn nicht behalten, und

soll ihm auch niemand verkaufen oder umsonst geben. Behält eine Stadt widerrechtlich einen Richter und ist sie ummauert, so soll der Richter, in dessen Gericht sie liegt, die Mauer niederbrechen, und über den Bürger, der den Richter behält, soll man richten wie über einen Richter und man soll sein Haus zerstören. Ist die Stadt ohne Mauer, so soll der Richter sie angreifen und soll das niemand wehren, wenn sie sich weigert, den Richter fortzujagen. Setzt sich die Stadt darüber, sollen Stadt und Leute verfallen sein. Mag der Richter die Stadt nicht überwinden, so soll es dem Kaiser klagen und soll sie dann mit seiner kaiserlichen Gewalt brechen und mit seiner Hilfe.

Von dem Hofrichter. Wir setzen und gebieten, daß unser Hof haben soll einen Hofrichter, der ein freier Mann sei. Der soll an dem Tage, wo er empfangen ein Jahr sein, so er sich recht und wohl darum hält. Er soll auch alle Tage zu Gericht sein, außer an Sonntagen und an allen heiligen Tagen. Und er soll allen Leuten richten, die ihm klagen. Wo man aber über Fürsten und über andere hohe Leute klagt, wo es ihnen an ihren Leib oder an ihre Gerechtigkeit oder an ihre Ehre oder an ihr Recht, an ihr Erbe und an ihr Leben geht: das wollen wir selber richten.

Derselbe Richter soll auch schwören einen Eid, daß er weder zu Liebe noch zu Leid, weder aus Furcht noch um Gabe willen anders richten, als nach Recht. Derselbe Richter soll nehmen alle die Bußen, die auf gesetzt werden, und auch alle die Bußen, die aus von denen werden, die auf der Acht kommen. Der Bußen soll er keine erlassen, darum daß man dessto eher in die Acht komme.

Der Richter soll haben einen Schreiber, der da aufschreibe alle die, die in die Acht kommen und um welcher Klage willen und an welchem Tage sie in die Acht gekommen sind. Der soll auch schreiben die Benennung, die dem Kläger gehört und wenn die Benennung gesagt wird.

Derselbe Schreiber soll nehmen alle die Briefe, die aus gesandt werden und soll kein andere Gebühr haben, denn daß er die Briefe besiegle.

Der Schreiber, der hierzu erkoren wird, soll einen Eid schwören, daß er weder zu Liebe noch zu Leide, weder aus Furcht noch um Gabe, weder um Verwandtschaft noch um Freundschaft willen in seinem Amte anders thue oder schaffe, denn recht ist und wie er nach seinem Gewissen möge. Der Schreiber soll an Eide sein, damit daß es ihm an den Leib gehe, wenn er anders thäte, als er nach dem Rechte thun soll.

Dies haben wir gesetzt, damit daß es uns möglich würde allen denen, die in unserm Gericht sind und über gemeine Leute, denn wir selber nicht jedesmal sitzen mögen um mancherlei unnöthiger Gerichte willen,

58. Das Fehderecht des Mittelalters.

(Nach Dr. C. G. von Wächter, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Tübingen, 1845. S. 41—58. und Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. Altenburg, 1855. Bd. IV, S. 257 und 258.)

Den alten Germanen erschien das Rechtsverhältnis als ein Friedensverhältnis, das zunächst der einzelne Freie, seine Familie und seine Genossen, und nur im Notfalle das Volk und seine Vorsteher zu schützen hatten. Wer einen andern böswillig verletzte, brach dadurch mit dem Verletzten und dessen Familie und Genossen den Frieden, er setzte sich mit ihm in einen Kriegsstand. Der Staat überließ jedoch dem Verletzten und dessen Familie, sich selbst wieder Frieden, Recht und Genugthuung zu verschaffen. Deshalb hatte der durch ein Verbrechen Verletzte das Recht, mit seiner Familie und seinen Genossen gegen den Friedensbrecher Fehde zu erheben, ihr alle ihm nur mögliche Ausdehnung zu geben und im Blute des Friedbrechers Genugthuung zu suchen, bis es dem Friedbrecher etwa gelang, sich mit ihm auszusöhnen und den Frieden wieder herzustellen.

Wäre aber das Recht zur Fehde die einzige mögliche Folge des Verbrechens gewesen, so hätte sich der Starke alles gegen den Schwachen erlauben können. Deshalb mußte das Volk dem Verletzten, wenn er nicht zur Fehde greifen wollte oder sich dazu zu schwach fühlte, eine andere Genugthuung für das erlittene Unrecht und für den gebrochenen Frieden sichern. Diese bestand aber nicht in körperlicher Strafe — denn eine solche fand man allgemein nur gegen Sklaven und Unfreie, gegen Freie aber bloß dann anwendbar, wenn sie unmittelbar als Feinde des Gemeinwesens auftraten, z. B. durch Verrat an den Feind, Mord des Heerführers u. dgl. — sondern sie bestand in einem Sühnegelde. Der Verletzte konnte sich an das Volksgericht wenden, und das Volk sorgte für die Stellung des Friedbrechers vor Gericht und zwang ihn dann zur Genugthuung und dadurch zur Wiederherstellung des Friedens.

In dem Grundsatze, daß jedes Verbrechen, Mord, Raub, Brand, Gewalt aller Art ꝛc., mit Geld gesühnt wurde, wenn es zur Klage kam, lag kein Vorrecht für den Reichen, denn er hatte die Fehde des Verletzten, seiner Familie und seiner Genossen zu fürchten. Aber andererseits lag in dem Fehderecht kein Vorrecht für den mächtigen, starken Verbrecher; denn das Volksgericht zwang ihn auf die Klage des Schwachen zur Genugthuung und Buße, zur Wiederherstellung und Gelobung des Friedens.

Aber nicht jede Rechtsverletzung berechtigte zur Fehde. Bei Civilansprüchen konnte nicht zur Fehde geschritten werden, ebenso nicht bei Verletzungen, die nicht vorsätzlich zugefügt wurden. Selbst wer den andern durch Fahrlässigkeit tötete, konnte nicht befehdet werden; es trat hier nur die Sühnung durch Geld ein. Auch war die Ausübung des Fehderechts da, wo ein solches bestand, sehr beschränkt. Namentlich sollte jeder in seinem Hause sicher sein. Ebenso hatte der Befehdete Friede in der Kirche oder

an der Gerichtsstelle oder auf dem Wege dahin und zurück, beim Könige und auf dem Wege von und zu ihm. Eine Verletzung in solchen Fällen wurde durch keine Fehde gerechtfertigt und war mit schwerer Buße zu sühnen. Auch konnte der König dem Befehdeten seinen Königsfrieden erteilen und ihn dadurch gegen die Fehde schützen.

Unter den karolingischen Königen wurde das Fehderecht noch mehr eingeschränkt. Mit einer geordneten Staatsleitung war es doch unvereinbar. Daher wirkten die Könige mit dem Steigen ihrer Macht und die Kirche mit der Zunahme ihres Einflusses dem Fehderecht entgegen. So kam es denn, daß schon gegen das Ende des 11. Jahrhunderts von der einen Seite nur die schwersten böswilligen Verbrechen für Friedensbruchsachen galten d. h. für solche Verbrechen, wegen welcher gegen den Verbrecher Fehde erhoben werden durfte, und bei geringeren Verbrechen alles Fehderecht ausgeschlossen war — von der anderen Seite aber bei jenen schwereren Verbrechen, wenn keine Fehde, sondern Klage erhoben wurde, öffentliche körperliche (Todes- oder verstümmelnde) Strafe einzutreten pflegte.

Nach dem Erlöschen des karolingischen Mannsstammes verloren die alten Rechtsbücher der deutschen Stämme und die Kapitularien der Karolinger allmählich ihre Geltung. Allein manche ihrer Grundgedanken hielten sich auch in den Gewohnheiten fest; andere wirkten für die Entstehung verwandter Einrichtungen, und neben ihnen erzeugten die neuen Verhältnisse neue Einrichtungen. So finden wir auch das ganze Mittelalter hindurch ein Fehderecht, sowohl in der Praxis geübt, als in den gesetzlichen Landfrieden d. i. in den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegebenen Reichsgesetzen gesetzlich anerkannt. Die Fehde des Mittelalters unterschied sich aber von der des germanischen Altertums. Ein Nachklang des alten Fehderechts erhielt sich nur noch im gerichtlichen Zweikampf. Im Mittelalter war die Fehde nicht bloß gegen den schweren Verbrecher erlaubt, sondern gegen jeden, der die geringste Verletzung zufügte; sie war selbst wegen des unbedeutendsten civilrechtlichen Anspruches gestattet. Allein sie war in allen diesen Fällen nicht ohne weiteres gestattet, sondern nur erlaubt gegen denjenigen, gegen welchen die Gerichte Recht zu verschaffen nicht im stande waren — sie war lediglich eine erlaubte Selbsthilfe in allen Fällen, in welchen dem aus irgend einem Grunde Berechtigten der Staat zu seinem Rechte nicht verhelfen konnte.

Das Rechtsbewußtsein des Mittelalters war zu dem Grundsatze gekommen, daß wegen jedes Verbrechens nur durch Anklage vor dem Richter Genugthuung gesucht werden durfte, sei es durch Klage auf körperliche Strafe oder auf Sühne durch Geld. Allein bei der Anarchie, die vom neunten Jahrhundert an in Deutschland herrschte, durch welche die Wirksamkeit der Gerichte durchaus gelähmt wurde und bei der man auf gerichtlichem Wege seines Gegners sehr oft nicht mächtig werden konnte, mußten Kaiser und Reich ein Recht zur Selbsthilfe wenigstens in dem Falle anerkennen, wenn durch die Gerichte keine Hilfe zu erlangen war. Die Fehde war bloß ein Not-

mittel für den Fall der Unmöglichkeit, durch den Richter Recht zu erlangen. Wer Fehde erhob, ohne in eine solche Unmöglichkeit versetzt zu sein, brach selbst den Landfrieden und wurde als Friedbrecher bestraft.

Nach dem Landfrieden Friedrichs II. von 1235, nach denen von 1281, 1287 und 1303, sowie nach der goldenen Bulle und dem Reichsabschiede von 1442 war die Ausübung des Fehderechts an gewisse Formen gebunden. Wer Fehde erheben wollte, mußte seinem Gegner die Fehde drei Tage vor deren Beginn offen und förmlich ankündigen. Dies sollte nach den Reichsgesetzen geschehen durch einen Brief, den ein Bote bei Tage in die Wohnung des zu Befehdenden zu bringen hat. Den Beweis der eingehaltenen Form müssen der Bote und der Schreiber des Briefes durch ihren Eid erbringen. Stirbt der Bote, so muß der Befehdende mit zwei glaubwürdigen Eideshelfern die geschehene Absage beschwören. Verletzt der zu Befehdende den Boten, so ist er ehrlos, und die Form der Absage braucht nie mehr gegen ihn beobachtet zu werden. Die Form der Fehdebriefe ist eine ziemlich übereinstimmende. Der Absagende benennt im Briefe zunächst seinen Gegner und sich, in der Regel auch den Grund der Absage, erklärt, daß er des andern Feind sein wolle und verwahrt seine Ehre wegen alles dessen, was der Kampf mit sich bringen könnte, durch den offenen Absagebrief.

Ein Fehdebrief an die Reichsstädte Ulm und Eßlingen vom Jahre 1452 lautet: „Wisset ihr Reichsstädte, daß ich Claus Dur von Sulz und ich Waidmann von Deckenpfronn, genannt Ganser, und ich Lienhard von Bercken, genannt Spring ins Feld, Euer und all der Eurigen Feind sein wollen, von wegen des Junkers Heinrich von Isenburg. Und wie sich die Feindschaft fürder macht, es sei Raub, Brand oder Todtschlag: so wollen wir unsere Ehre mit diesem unserem offenen besiegelten Brief bewahrt han." Ähnlich lautet ein Fehdebrief an die Stadt Speier vom Jahre 1430: „Wisset Bürgermeister und Rath der Stadt Speier, daß ich Winrich von Fischnich Euer Feind sein will wegen der Ansprüche, die ich an Euch zu machen han; — und fiel da Unrath vor, wie etwa das sich machen möcht: so will ich deß meine Ehre gegen Euch und die Euren bewahrt han durch diesen meinen offenen, besiegelten Brief."

Der Fehdebrief, den der Prinzenräuber Kunz von Kaufungen an den Kurfürsten von Sachsen sandte, lautete: „Erlauchter, Hochgeborener Fürst und Herr, Herr Friedrich, Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, wißt, daß ich, Konrad von Kaufungen, um der Sach willen, die ihr in meiner Klage vernommen habt, mit allen meinen Helfern und Helfershelfern und allen denen, die ich an Euern und der Euern Schaden bringen mag, Euer und all der Euern, die ihr jetzund habt oder noch in zukünftigen Zeiten haben werdet, Feind sein will und will das meine Ehre mit all den Vorbenannten gegen Euch und alle die Vorbenamnten bewahrt haben; und was oder welcherlei, das Menschensinn erdenken möchte, ich mit sammt den Vorbenannten gegen Euch und die mit Euch vornähme oder thäte, des will ich mit sammt den Vorbenannten nicht ohne Ehre oder ohne Recht

sein. Und ob ich mit sammt den Verbannten gegen Euch oder die mit Euch auch mehr Verbindung hätte, wollen wir alles mit diesem Briefe gethan haben. Datum am Freitage nach Unser lieben Frauen Tage der minderen Fast im 55. Jahre (4. Juli 1455) mit meinem Siegel versiegelt."

Eine weitere in den Reichsgesetzen ausgesprochene Beschränkung der Fehde bestand darin, daß bei Ausübung derselben gewisse Personen und Sachen geschont werden sollten. Der Zweck war, Widerstandsunfähige zu schonen, den Verkehr zu sichern, den Frieden zu schützen und heilige Gegenstände vor Entweihung zu bewahren. Deshalb hatten besonderen Frieden Kinder und Kindeskinder, Geistliche, schwer Kranke, Pilger, Kaufleute und Juden mit ihrer Habe und Handelsschaft, Ackerbauer und Weingärtner während der Feldgeschäfte und die außer ihrem Hause befindlichen Geräte, denn sie behüten.

Eine weitere Beschränkung des Fehderechts übte die Geistlichkeit durch den Gottesfrieden ein. Wer diesen verletzte, kam in den Kirchenbann, und wer innerhalb einer gewissen Zeit aus dem Kirchenbanne sich nicht löste, kam in die Reichsacht.

Von der allgemeinen Fehde unterschied sich die mittelalterliche auch dadurch, daß Hausrecht und Hausfriede dabei nicht mehr galt, alles war in der mittelalterlichen Fehde gegen den Befehdeten gestattet; er konnte in seinem Hause und in seiner Burg auf jede Weise durch Gewalt und Brand verfolgt werden.

Die Verletzung der durch die Reichsgesetze festgesetzten Beschränkungen der Fehde hatte dem Gesetze nach stets schwere Strafen zur Folge. Wer Fehde erhob, ohne richterliche Hilfe versucht zu haben, wer die Fehde nicht gehörig ankündigte, wer den besondern Frieden gewisser Gegenstände oder Personen verletzte, war Landfriedensbrecher, und seine Strafe sollte der Strang sein.

In der Praxis sah es freilich nicht selten anders aus. Mißbräuche lagen gar zu nahe, und besonders traf den Adel der Vorwurf solcher Mißbräuche. Zwar war jeder vollkommen Freie zur Fehde berechtigt; allein die Städte waren in der Regel froh, wenn sie nicht befehdet wurden und griffen meist nur aus Not und innerhalb der gesetzlichen Schranken zur Fehde. Dem kriegerischen Adel aber war die Fehde Lust und reicher Erwerb. Denn selbst Raub, in gehöriger Fehde am Gegner und seinen Angehörigen begangen, war erlaubt und verunehrte niemand. Die Gelegenheit war zu lockend, die Schranken zu überschreiten, keinen besondern Frieden mehr zu achten und unter dem Vorwande der Fehde jede Straße unsicher zu machen. Wer sollte den mächtigen Räuber strafen. Es gab wenig Fürsten wie König Rudolf von Habsburg oder wie Herzog Albrecht von Braunschweig, der den räuberischen Grafen von Eberstein bei den Beinen aufhängen ließ. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts sagte ein römischer Kardinal: „Ganz Deutschland ist eine Räuberhöhle, und unter den Adeligen ist der der angesehenste, der am meisten raubt."

Aber auch abgesehen von solchen Mißbräuchen mußte das Fehderecht an sich zur größten Anarchie und zu allen möglichen Greueln führen, wenn es auch innerhalb der gesetzlichen Schranken geübt wurde. Die Fehde begann gewöhnlich mit der in der Fehde erlaubten Zerstörung der Besitzungen des Gegners und mit der Vergewaltigung seiner Hintersassen, Schutzpflichtigen und Hörigen. So war es denn gewöhnlich, daß der arme Landmann für die Schuld seines Herrn büßen mußte. Der Herr nahm freilich wieder Rache an den Besitzungen des Befehdenden und an den Hintersassen desselben. Allein was gewannen dadurch seine „armen Leute"? Die Zahl der Unglücklichen wurde nur vermehrt. Manche mochten von sich sagen können, was ein Markgraf von Brandenburg von sich rühmte, daß er in seinem Leben 170 Dörfer verbrannt habe.

Ebenso waren die Fehden dem Handel und der Sicherheit der Städte ungemein nachteilig, und meist waren die Fehden gegen sie ungerecht. So wurde im Jahre 1501 ein verdorbener Kaufmann von Nürnberg, Hans Baum, dort in den Schuldturm gesetzt. Er entkam durch die Flucht und belangte die Stadt auf Entschädigung wegen des Gefängnisses, das er doch gerecht erlitten hatte. Als sie ihm, wie natürlich, nicht wurde, schickte er der Stadt einen Fehdebrief und fing gleich nachher einen Patrizier, Hans Tucher, der auf sein Landgut reiten wollte, sowie einige Bürger, die eine Hochzeit in der Nachbarschaft besuchten, weg, und diese mußten sich um 3500 Gulden loskaufen. Dann verband er sich mit benachbarten Grafen und Rittern, welche diese Gelegenheit gern ergriffen, und der Stadt und ihrem Handel wurde bis zum Jahre 1509 solcher Schaden zugefügt, daß sie am Ende froh sein mußte, durch Vergleich der Fehde los zu werden.

Dabei wurde oft aus unglaublich nichtigen Veranlassungen Fehde begonnen. Die unbedeutendste Beleidigung, der geringfügigste Anspruch gab Grund zur Fehde. So schickte ein Herr von Braunheim der Stadt Frankfurt einen Fehdebrief, weil eine Frankfurterin auf einem Balle seinem Vetter einen Tanz versagt, mit andern aber getanzt hatte und die Stadt ihm nicht dafür Genugthuung geben wollte.

Auch solche, die nicht zur Fehde berechtigt waren, machten von ihr Gebrauch. Ein Koch schickte mit seinen Küchenknechten einem Grafen von Solms einen Fehdebrief, hauptsächlich weil der Koch, als er für den Grafen einen Hammel schlachtete, sich selbst ins Bein gestochen hatte und der Graf ihn nicht entschädigen wollte, und ebenso sandten einmal die Leipziger Schuhknechte den Studenten in Leipzig einen Fehdebrief.

Ohnehin war es häufig, daß, wenn ein Fürst, Graf oder Ritter jemand Fehde ankündigte, auch aller Troß, der zu ihnen gehörte, noch besondere Fehdebriefe schickte. Und wenn Städte Fehde ansagten, versendeten noch die verschiedensten Einwohner Fehdebriefe. Jeder wollte in der Fehde sein Mütchen kühlen und teil an der Beute haben.

Lange Zeit suchte man dem Fehderechte durch einzelne vertragsmäßige, auf bestimmte Jahre geschlossene Landfrieden entgegen zu wirken. Endlich

wurde es vom Kaiser und Reichsständen durch den gesetzlichen ewigen Landfrieden vom 1495 aufgehoben. Aber freilich bestand die Aufhebung lange Zeit nur auf dem Papiere, und die Ewigkeit jenes ewigen Friedens mußte später mehr als fünfundzwanzigmal in neuen Reichsgesetzen wiederhergestellt werden, so daß es nicht zu verwundern war, wenn in Deutschland das Sprichwort gebräuchlich wurde, dem Landfrieden sei nicht zu trauen.

---

59. Die Femgerichte.

(Nach: C. G. von Wächter, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Tübingen, 1845. S. 3—38.)

Die Femgerichte waren nichts anderes, als kaiserliche Landgerichte, die ihren Sitz in Westfalen und einem Teile von Engern, in dem Winkel zwischen dem Rheine und der Weser hatten. Sie selbst schrieben ihren Ursprung Karl dem Großen zu, und einen historischen Hintergrund hat diese Sage allerdings.

Nach germanischen Grundsätzen ging Gericht und Recht vom Volke aus. Auch Karl der Große gab nicht leicht Gesetze ohne des Volkes Prüfung und Einwilligung in öffentlicher Versammlung, und ebenso ließ er auch der alten Sitte treu die alten Volksgerichte im wesentlichen bestehen. Nur eins hauptsächlich änderte er an denselben. Bei den meisten deutschen Stämmen konnte jeder Freie Richter sein, Karl der Große aber führte die Schöffen ein. Der Missus mit dem kaiserlichen Grafen bezeichnete und beeidigte ein für allemal eine Anzahl achtbarer Freien als Schöffen, welche bei Gericht stets erscheinen mußten und im Gaue unter dem Vorsitz des kaiserlichen Grafen mit Beratung der Freien des gesamten Umstandes richteten. Jedes solche Gericht der Freien unter dem kaiserlichen Beamten war ein kaiserliches. Der Prozeß vor ihm war öffentlich, unter freiem Himmel. Das Verfahren war der Anklageprozeß.

Über dem Gerichte des Grafen stand das des Missus oder Sendgrafen, unter dem eine ganze Provinz, eine Reihe von Gauen oder Grafschaften stand. Bei seinen jährlichen Reisen durch die Provinz wurden die allgemeinen Angelegenheiten beraten; alle Grafen der Provinz mit einigen Schöffen mußten dabei erscheinen. Diese bildeten zugleich das Gericht, dem der Sendgraf vorzusitzen hatte, und hier wurde über die Sachen erkannt, über welche der Graf Recht verweigert oder verzögert hatte oder bei denen er des Beklagten nicht hatte mächtig werden können. An die Stelle des Missus trat später der Herzog.

Diese ganze karolingische Einrichtung enthält den Keim der Femgerichte. Aus dem karolingischen Grafengericht gingen die Freigrafschaften und die einzelnen Femgerichte oder Freistühle hervor. Als nämlich nach

der karolingischen Zeit bis in das 13. Jahrhundert die alte Gauverfassung sich allmählich auflöste und die Grafengewalt in ein erbliches Recht und in Landeshoheit überzugehen anfing, verloren die Freien, selbst wo sie nicht Hörige wurden, in den meisten Teilen Deutschlands einen Teil ihrer angestammten Rechte. Sie wurden vogteipflichtig, standen nicht mehr unmittelbar unter Kaiser und Reich, und wenn sie auch noch ferner am Richten teilnahmen, so bildeten sie doch nur Landesgerichte, nicht kaiserliche Gerichte über unmittelbar Freie. Der Ritterstand aber, der aus den alten Freien hervorging, trat meist in anderen Formen und Verhältnissen auf.

Allein in einigen Teilen Deutschlands erhielt sich noch längere Zeit die alte Freiheit und mit ihr das alte Kaisergericht. Das war unter anderem teilweise in Schwaben der Fall mit seinem kaiserlichen Gerichte bei Wangen; hauptsächlich aber in Westfalen und einem Teile von Engern.

Hier bildete sich die Landeshoheit nur langsam und weit später als im übrigen Deutschland aus. Das Land fiel großenteils an geistliche Herren. Diese aber und andere Landesherren achteten lange Zeit die Rechte der freien Genossenschaften, welche sich nicht in den Schutz und den Rechtskreis der Territorialherren ziehen lassen wollten. So erhielten sich durch ganz Westfalen viele freie Grundbesitzer, welche noch lange Zeit ihre Standesrechte, ihre freie Gemeindeverfassung, ihre Unmittelbarkeit unter Kaiser und Reich und ihr altgermanisches Gericht behielten. Der Richter, der dem Gerichte vorsaß und seine Verhandlungen leitete, war hier immer noch der alte karolingische Graf, ein kaiserlicher Beamter, der vom Ende des 12. Jahrhunderts an zur Auszeichnung von anderen Grafen, eben weil er der Richter der Freigebliebenen war, Freigraf hieß, wie die Schöffen Freischöffen hießen. Alle eingesessenen Freien blieben schöffenbar, und an den Grafen zahlten sie die alten Reichsabgaben für den Kaiser. Der Gerichtsbezirk, zu dem die einzelnen freigebliebenen Genossen, ihre Güter und ihre Hintersassen gehörten, hieß im Gegensatz zu dem Gerichtsbezirke der Territorialherren die Freigrafschaft. Die Freigrafen wurden unmittelbar vom Kaiser oder namens des Kaisers von dem Herzog mit dem Gerichte belehnt und richteten als kaiserliche Richter unter Königsbann.

Allmählich griff aber auch in Westfalen die Territorialgewalt immer weiter um sich. Es gelang den Territorialherren, die Freigrafschaften, die in ihren Gebieten lagen, in ein Abhängigkeitsverhältnis zu sich zu bringen und mit der Grafschaft selbst als sogenannte Stuhlherren, als Gerichtsherren, vom Kaiser erblich belehnt zu werden und von den Freien die alten Reichsabgaben für sich als Ertrag der Gerichtsbarkeit zu erheben und diese Lasten wohl auch zu mehren. Dadurch erlosch freilich vieles von den besonderen Verhältnissen der westfälischen Freien. Unter dem aber, was ihnen blieb, war hauptsächlich ihr altes Gericht. Dieses wußten sie sich zu erhalten; es wurde ihnen nicht ein landesherrlicher Vogt gesetzt. An diesem kaiserlichen Gericht und ihrer Teilnahme daran hielten sie daher um so mehr fest. Sie hielten nach alter Weise an den alten Gerichtsstätten, Frei-

stühlen, ihr Gericht; den Vorsitzenden desselben, den Freigrafen, mußte der Stuhlherr dem Kaiser oder dem Herzoge präsentieren, damit er von diesem den kaiserlichen Bann und das Recht zu richten unmittelbar erhielt; die Stuhlherren selbst erhielten die Freigrafschaft als Stuhlherren vom Reich zu Lehen und mußten, wenn sie etwa selbst als Freigrafen zu Gericht sitzen wollten, von dem Kaiser auch für ihre Person erst den Bann empfangen.

So erhielten sich diese Gerichte fort und fort als kaiserliche Gerichte, und in ihrer Eigenschaft als kaiserlicher Gerichte lag auch schon der Keim zur Erstreckung ihrer Wirksamkeit über ihren Bezirk hinaus. Die Freischöffen hielten sich für verbunden, bei gewissen Verbrechen als Rüger vor dem Freigericht aufzutreten, d. h. als Ankläger im eigenen Namen, vermöge ihrer eidlich übernommenen Rügepflicht, und zwar in gewissen Fällen auch bei Verbrechen, die außerhalb ihres Gerichtssprengels und von solchen verübt wurden, die an sich nicht unter ihr Gericht gehörten. Dies thaten sie dann, wenn der ordentliche Richter nicht im stande war, des Schuldigen mächtig zu werden oder den guten Willen hierzu nicht hatte, ein Fall, der in jenen Zeiten der Verwirrung oft vorkam. Als kaiserliche Gerichte hatten sie zu dieser Ausdehnung Grund, denn diese sollten überhaupt überall Schutz und Recht verschaffen, wo von dem ordentlichen Richter Schutz und Recht nicht zu erlangen waren.

Indessen hätten durch die allmähliche Verminderung der Freistuhlgüter und der Zahl der Genossen und durch das Umsichgreifen der Territorialgewalt die Freigerichte am Ende doch erlöschen und das Schicksal so vieler kaiserlichen Landgerichte, in der Territorialgewalt unterzugehen, teilen müssen, wenn sie sich nicht auf ganz besondere und kräftige Weise erneuert hätten, durch welche Erneuerung sie eine furchtbare Macht über ganz Deutschland erhielten.

Im 13. und 14. Jahrhundert hatte ein Kriminalgericht, welchem es wirklich darum zu thun war, Gerechtigkeit zu handhaben, den erbetenen Rechtsschutz zu gewähren und seinen Urteilen Achtung zu verschaffen, die schwierigste Aufgabe. Es kam unzählige Male vor, daß der Angeschuldigte sich nicht vor Gericht stellte und nicht vor dasselbe zu bringen war. Bei den vielen kleinen Territorien, bei den verschiedenen Gerichtsbarkeitssprengeln, die einander durchschnitten, bei den steten Kämpfen, in welchen Kaiser, Reichsstände und alle, die auf kräftige Fäuste sich verlassen zu können glaubten, miteinander lagen, bei dem Mangel aller Polizei und bei dem unendlich erschwerten Verkehr war es einem Gerichte nur zu oft unmöglich, des Angeschuldigten mächtig zu werden. Er achtete der Ladung nicht, indem er seiner Faust, seiner Burg, seinen Vasallen, seiner Entfernung vom Gerichtsorte, dem Schutze eines Mächtigen oder im Notfalle der leichten Möglichkeit der Flucht und der Schwierigkeit jeder Nacheile vertraute. Selbst das Vorladen war oft eine mißliche Sache, nicht selten büßte der mit der Ladung Beauftragte den Versuch der Ladung mit dem Leben oder mit einem blutigen Kopfe.

Zwar hatten die Gerichte in dem Banne scheinbar ein Mittel, den Trotz zu brechen. Das Gericht konnte über den nicht Erscheinenden den Bann aussprechen, ihn verfesten. Der Ankläger und jeder andere, den er aufrief, erhielt das Recht, des Widerspenstigen sich zu bemächtigen und ihn vor Gericht zu bringen. Solange er nicht vor Gericht gebracht war oder sich nicht freiwillig stellte und dadurch aus der Acht zog, sollte er des öffentlichen Schutzes entbehren. Allein der vom Gericht ausgesprochene Bann wirkte bloß für den Sprengel des Gerichts. In einem fremden Gerichtssprengel war der Verfestete sicher. Sollte der Bann für das ganze Reich gelten, so mußte ein kaiserliches Gericht die Reichsacht über den Ungehorsamen aussprechen. Wurde der Angeschuldigte auch jetzt noch nicht ergriffen oder stellte er sich nicht freiwillig und war er Jahr und Tag in der Reichsacht gewesen, so konnte er in die Aberacht oder Reichsoberacht erklärt werden. Seine Lehen und sein Eigentum wurden eingezogen, alle Stände und Unterthanen des Reiches wurden aufgefordert, gegen des Ächters Gut und Leib zu helfen. Wer ihn herbergte, fiel in gleiche Acht. Jeder durfte ungestraft ihn töten. Nur durch kaiserliche Gnade konnte er von der Aberacht frei werden.

Auch diese höchste Acht war in vielen Fällen nicht wirksam. In jenen Zeiten, wo einmal selbst des Kaisers Boten zwei Monate brauchten, um von Konstanz einen kaiserlichen Befehl an ein Gericht in Westfalen zu bringen, wo der Kaiser selbst zwei Boten mit gleichem Befehl auf verschiedenen Wegen schicken mußte, weil es schwer war, sicher durchzukommen, in jenen Zeiten, in welchen die Kaiser mehr mit Kriegen innerhalb und außerhalb des Reiches beschäftigt, als um des Reiches Sicherheit bekümmert waren, wo viele Städte und Klostergebiete von den Kaisern das Privilegium erhielten, auf eine gewisse Zeit Ächter zu hausen und ihnen Sicherheit zu geben, — da war es selbst den minder Mächtigen leicht, den Folgen der Reichsacht zu entgehen. Wer über eine feste Burg zu gebieten hatte, trotzte nicht selten offen der Oberacht. Und wenn, was nicht immer geschah, der Kaiser oder sein Gericht ein Exekutionsheer zusammenbrachte, so entschied doch immer der Krieg, der nicht selten dem Geächteten günstig war.

Da also die Gerichte unfähig waren, durch offenes Einschreiten dem Unwesen zu steuern, so blieb als einziger Weg übrig, in der Heimlichkeit Kraft zu suchen. Diesen Weg aber schlugen die Femgerichte im 14. Jahrhundert ein.

Dreierlei war dazu erforderlich. Es mußte erstens das Urteil gegen den Nichterschienenen in einer Versammlung gesprochen werden, an welcher nur Eingeweihte, nur Schöffen teilnehmen. Deshalb verwandelte sich das früher offene Gericht oder offenbare Ding bei den Freistühlen für viele Fälle in ein heimliches Gericht, in eine „heimliche, beschlossene Acht“. Nicht als ob, wie sagenhaft ausgeschmückte Darstellungen berichten, an geheimen Orten oder bei Nacht Gericht gehalten worden wäre. Es wurde auch die „beschlossene Acht“ an den gewöhnlichen Gerichtsplätzen, unter einer Linde

oder Eiche, einem Birnbaum oder Hagedorn ꝛc. gehalten; nur waren von diesem Gericht alle Nichtwissenden ausgeschlossen. Es wurde allen Anwesenden, welche nicht Freischöffen waren, bei Todesstrafe geboten, sich zu entfernen, und dann wurde, wenn der ausgebliebene Angeklagte schuldig befunden ward, die Ächtung heimlich gegen ihn ausgesprochen.

Zweitens mußte das Femgericht, das als kaiserliches Gericht die Reichsacht und die Aberacht aussprechen durfte, für sichere Vollziehung des Urteils sorgen. Wer in der Aberacht war, konnte und durfte von jedem getötet werden. Das Femgericht fügte dem Können und Dürfen ein Sollen hinzu. Jede von ihm ausgesprochene Acht war zugleich ein Todesurteil.

Das dritte Notwendige war die Sorge für die sichere Vollziehung dieses Urteils. In jenen Zeiten erschien es durchaus nicht unehrenhaft, ein Todesurteil zu vollziehen. An vielen Orten Deutschlands war dies Sache des jüngsten Ratsmitgliedes, in Reutlingen des jüngsten Ehemannes; und so legten auch die Femgerichte ihren Schöffen als allgemeine Pflicht auf, das Todesurteil zu vollziehen.

Da genügte es aber nicht an den Schöffen in Westfalen; die Freigerichte mußten sich verstärken durch Mitglieder aus ganz Deutschland, sie mußten durch ihre Schöffen überall die Möglichkeit haben, den Schuldigen zu treffen. Jeder Deutsche von gutem Rufe konnte, wenn er nicht hörig oder von hörigen Eltern geboren war, auf seinen Wunsch Schöffe werden; doch nur auf westfälischer Erde konnte er dazu gemacht werden. Alles drängte sich zum Schöffenamte, weil man mit Recht einen besondern Schutz darin fand, Mitglied der gefürchteten Feme zu sein. Namentlich sorgten die Freien Städte dafür, unter den Mitgliedern des Rats einige Freischöffen zu haben; ebenso sahen es die Fürsten gerne, wenn ihre Räte Freischöffen waren, ja selbst Reichsfürsten reisten nach Westfalen, sich dort wissend machen zu lassen. Auf diese Weise war für Vollstrecker des Urteils gesorgt, und in diesen Einrichtungen lag die Haupteigentümlichkeit und zugleich der Grund der Stärke und Macht der Femgerichte. Im übrigen fußte das Verfahren der Femgerichte auf allgemeinen germanischen Gewohnheiten, großenteils wie sie der Sachsenspiegel ausspricht.

Ein Richterspruch der Feme konnte in ganz Deutschland vollstreckt werden, aber das Gericht konnte nur in Westfalen stattfinden. Gehalten wurde es bei Tage, von 7 Uhr morgens bis nachmittags, unter freiem Himmel. Freistühle gab es über hundert, Vorsitzer war ein Freigraf. Dieser mußte ein Westfale sein, aber jeder freie Westfale konnte Freigraf sein, und die gefürchtetsten Freigrafen waren oft schlichte, nichtadlige Landleute. Auf dem Tische vor dem Grafen lag ein blankes Schwert zur Eidesabnahme und ein Strick aus Weiden geflochten (die Wiede) zur Vollstreckung der Urteile. Am Urteil teilnehmen konnte jeder Freigraf und Freischöffe. Verwandelte sich das offene Ding in die heimliche Acht, so wurden alle Nichtwissenden aufgerufen, sich zu entfernen. Wer als Nichtwissender in das heimliche Gericht sich eindrängte, verfiel dem Tode. Der

...llen den Mann mit seinem christlichen
...unde vorn zusammen und thun eine Weide
...zu an den nächsten Baum, den er haben
...gelegen ist, und dazu soll er die Freischöffen
...zur Hilfe thun".

...verfahren werden, und Ankläger konnte nur
...der Angeklagte ein Freischöffe, so wurde er vor
...Die Ladungsfrist betrug die alte sächsische Frist,
...Tage. Die Ladung eines Nichtwissenden mußte vor
...gehen, da er in der heimlichen Acht nicht erscheinen
...zum Termine aus, so verwandelte sich das versammelte
...durch Ausweisung aller Nichtwissenden in die heimliche
...Acht über ihn gerichtet wurde. Die schriftliche Ladung
...durch den Fronboten des Freistuhls oder durch zwei Frei-
...War der Wohnort des zu Ladenden unbekannt, so wurden
...Ladungen ausgefertigt und je eine an vier Orten des Landes,
...wo Ladende sich vermutlich aufhielt, auf Kreuzstraßen gegen
...Osten, Westen und Norden aufgesteckt und zu jedem Briefe eine
...gelegt. War Vorsicht bei der Ladung nötig, und das war
...der Fall, so konnte die Ladung auch bei Nacht geschehen und
...Thore des Schlosses oder der Stadt, wo der Angeklagte hauste,
...werden.

Das Gericht wartete auf den Geladenen, „bis die Sonne am höchsten ...en war, bis mittags in die dritte Uhr". Erschien er nicht, so forderte ...Kläger Vollgericht. Beim Beweise der Anklage galten die Grundsätze, ...wie der Sachsenspiegel ausspricht. Es gab nämlich nicht eigentlichen ...Zeugenbeweis. Des Anklägers beschworenes Wort entschied, wenn andere ...ehrbafte Männer ihr volles Vertrauen in dieses Wort durch ihren Eid ...bekräftigten, nicht als Zeugen — denn sie brauchten von der Sache selbst ...nichts zu wissen — sondern bloß als Bekräftiger der Ehrenhaftigkeit und vollen Glaubwürdigkeit des Schwörenden, als Eideshelfer. So hatte der Ankläger den abwesenden Angeklagten auch bei den Femgerichten bloß zu „übersiebnen" d. h. er hatte mit sechs Eideshelfern, die Freischöffen waren, seine Anklage zu beschwören.

Die Verfemung des Schuldigen durch den Freigrafen lautete: „Den beklagten Mann mit Namen N., den nehme ich aus dem Frieden, aus dem Rechte und aus den Freiheiten, die Kaiser Karl gesetzt und Papst Leo bestätigt hat und ferner alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, Freie und Freischöffen gelobt und beschworen haben im Lande zu Sachsen und werfe ihn nieder vom höchsten Grad zum niedersten Grad und setze ihn aus allen Freiheiten, Frieden und Rechten in Königsbann und Wette und in den höchsten Unfrieden und Ungnade, und mache ihn unwürdig, echtlos und rechtlos, siegellos, ehrlos, friedelos und unteilhaftig alles Rechtes und verführe ihn und verfeme ihn und setze ihn hin nach Satzung der heimlichen

Acht, und weihe seinen Hals dem Stricke, seinen Leichnam den Tieren und Vögeln in der Luft, ihn zu verzehren, und befehle seine Seele Gott im Himmel in seine Gewalt, wenn er sie zu sich nehmen will und setze sein Lehen und Gut ledig, sein Weib soll Witwe, seine Kinder Waisen sein."

„Hierauf", heißt es in den alten Femrechtsbüchern, „soll der Graf nehmen den Strick von Weiden geflochten und ihn werfen aus dem Gerichte, und so sollen dann alle Freischöffen, die um das Gericht stehen, aus dem Munde speien, gleich als ob man den Verfemten fort in der Stunde hänge. Nach diesem soll der Freigraf sofort gebieten allen Freigrafen und Freischöffen, und sie ermahnen bei ihren Eiden und Treuen, die sie der heimlichen Acht gethan, sobald sie den verfemten Mann bekommen, daß sie ihn hängen sollen an den nächsten Baum, den sie haben mögen, nach aller ihrer Macht und Kraft."

Verriet ein Schöffe das geheim gehaltene Urteil dem Verfemten, um ihn der Strafe zu entziehen, oder warnte er ihn nur durch Zeichen oder riet er ihm durch verblümte Worte Flucht oder Vorsicht, z. B. durch die Worte: es sei anderswo ebenso gut Brot essen oder Pfennige verzehren, wie hier, so war er selbst als Eidbrüchiger dem Strange verfallen.

Dem Ankläger wurde das Urteil schriftlich mit dem Siegel des Freigrafen und in der Regel mit einer Ermahnung an alle Freischöffen, ihm bei der Vollziehung behilflich zu sein, ausgefertigt. Wurde der Verfemte ergriffen, so hängte man ihn an den nächsten besten Baum, und zum Zeichen, daß er von der heiligen Feme gerichtet sei, steckte man ein Messer neben ihm in den Baum. Jeder Schöffe, dem die Verfemung bekannt war, konnte andere Schöffen zur Hilfe bei der Vollstreckung aufrufen; doch war der Aufgerufene zur Hilfe nur dann, aber dann unbedingt, mag es gegen Freund oder Bruder gehen, verbunden, wenn er eines Freigrafen Brief und Siegel sah, oder wenn drei andere Schöffen bei ihren Eiden sagten, daß der Mann verfemt sei.

Um sich untereinander zu erkennen, hatten die Freischöffen eine geheime Losung. Über diese sagt ein altes Femweistum: „Den Neuaufgenommenen sagt der Graf mit bedecktem Haupte die heimliche Feme: „Strick, Stein, Gras, Grein", und klärt ihnen das auf. Dann sagt er ihnen das Notwort: „Reinir dor Feweri" (bis jetzt unverständlich) und klärt ihnen das auf. Dann lehrt er ihnen den heimlichen Schöppengruß also, daß der ankommende Schöppe seine rechte Hand auf seine linke Schulter legt und spricht:

Ek grät ju, lewe man!
Wat fange ji hi an?

(Ich grüß Euch, lieber Mann; was fanget Ihr hier an?) Darnach legt er seine rechte Hand auf des andern Schöppen linke Schulter, und der andere thut desgleichen, und dieser spricht:

Allet Glücke kehre in,
Wo de Frygenschoppen sin!

[illegible] Freischöffen sind.) Auf dem Verrat der [illegible] der Tod.

[illegible] Verfahren galt nur, wenn die That des Angriffs" war. Handhafte That war, wenn der Verder That selbst ergriffen oder mit den Werkzeugen, [illegible] vollbrachte, oder mit dem, was er durch die That [illegible] Weise betreten ward, die ihn ganz unverkennbar [illegible] er die That gestand. Die Femurkunden nennen [illegible] mit blickendem Schein, mit gichtigem (bekennenden) [illegible] That konnte sogleich und wo auch der Verbrecher [illegible] werden mochte, also auch außerhalb Westfalen, gerichtet [illegible] drei Freischöffen einen auf handhafter That, so konnten [illegible] zur Stunde richten, an den nächsten Baum henken.

[illegible] Rechte lag der Keim zu groben Mißbräuchen, die auch [illegible] aber auch zur furchtbarsten Macht. Der Schrecken vor [illegible] wurde allgemein und besonders genährt und erhöht durch die [illegible] die mit dem Gerichte verbunden waren. Die Furcht, welche [illegible] verbreitete, schreckte jeden Nichtwissenden ab, auch nur nach [illegible] Verfahren bei dem Gerichte zu forschen. Durch das Dunkel, welches [illegible] den Grundsätzen des Gerichts schwebte, wurden die wunderlichsten [illegible] erzeugt und die Furcht vor dem Gerichte und damit seine [illegible] gesteigert. Die Ladung des schlichten westfälischen Freigrafen wurde mehr gefürchtet, als des Kaisers Gebot; gewaltige Reichsfürsten beugten sich vor ihr und erschienen in Westfalen. Sogar die große Macht der Kirche scheiterte an der Feme; denn häufig trotzte sie dem geistlichen Banne, und es war Grundsatz, daß kein Freischöffe einen Gegenstand der Feme dem Reichtvater entdecken durfte. Ja die Freigrafen Dietrich Dietmarsheim, Heinrich Smedt und Hermann Grote wagten sogar, den Kaiser Friedrich III. und seinen Kanzler und sein Kammergericht zweimal vor ihren Freistuhl zu laden, damit der Kaiser, wie es in der Ladung hieß, „daselbst seinen Leib und die höchste Ehre verantworte bei Strafe für einen ungehorsamen Kaiser gehalten zu werden".

---

60. Acht und Bann.

(Nach: Dr. Heinrich Weismann, Uhlands dramatische Dichtungen. Frankfurt, 1863. S. 76—84.

Die Strafen der Acht und des Bannes waren in älterer Zeit völlig getrennt, so daß erstere nicht die kirchlichen, letztere nicht die bürgerlichen Verhältnisse berührte. Der Sachsenspiegel sagt ausdrücklich: „bane scadet (schadet) der sele unde er niint doch niemanne den lief (Leib, das Leben), noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte.

[illegible]

... und Stände in die Acht und Oberacht gethan

... zuständiger Behörde ausgesprochen war, verlas ... in Beisein der Richter und einer großen Menschen- ... (bei Geistlichen im Konsistorium), zerriß alsbald ... auf die Erde. Der Achtsbefehl wurde dann am ... des Ächters öffentlich an die Thüre der Kirche oder ... angeschlagen.

... Formel der Achterklärung ist folgende. Der Richter tritt ... wendet sich gegen den Orient und spricht:

„N. N. als dich N. N. nach Kampfe und Frankenrecht geheischen und ... und wir darumb geschrieben und Rechtstag gesetzet haben, ... mit Urtheil ertheilt ward, daß du alles verschmähet hast, und ... Forderung außen blieben, und unserem Gebot widerspenstig und ... gewesen, und noch bist, das urtheilen wir, und achten dich und ... dich von und auß allen Rechten und setzen dich in alles Unrecht, und wir theilen deine Hauswirthin zu einer wissenhafften Witwen und deine Kinder zu ebehafftigen Waisen, deine Leben dem Herrn, von dem sie zu Leben rühren, dein Erb und Eigen deinen Kindern, deinen Leib und dein Fleisch den Thieren in den Wäldern, den Vögeln in den Lüften und den Fischen in den Wassern, wir erlauben dich auch männiglich auff allen Straßen, und wo ein jeglich Mann Fried und Geleit hat, da sollt du keines haben und wir weisen dich in die vier Straßen der Welt" ꝛc.

Das Verbot des Schutzes der Ächter wurde in allen Landrechten im allgemeinen ausgesprochen und in den Achtsformeln ausdrücklich wiederholt. So heißt es in der Achtserklärung des Kölner Erzbischofs vom Jahre 1706: „wir verbieten allen und jeden des Reichs Angehörigen, mit Ihme Gemeinschafft zu haben, Ihn zu enthalten (nicht aufzuhalten), zu hausen, zu herbergen, zu ätzen, zu tränken, oder einige Hülffe fürzuschieben (Vorschub zu leisten), Ihme ichtwas (etwas) zu leihen" ꝛc., und in der des Kurfürsten von Baiern von demselben Jahre: „Wir erlauben auch einen Leib jeder männiglichen Angriffs, daß es demselben niemand wehre oder sich versetzen möge ꝛc., daß es nicht als Frevel gerechnet werde, wenn sich jemand an ihm vergreift."

Von dem Rechte des Schutzes waren ausgenommen: 1. die ehrlosen, die Ächter ernährten; 2. die Eltern, wegen der natürlichen Ehrerbietung, „die durch den Ungehorsam verwirket wird"; 3. die Kinder; 4. die Verwandten; 5. die durch Gewalt oder Furcht Gezwungenen; 6. die sich eines Privilegiums erfreuten. Gegenüber dem namentlich der Reichsstädte und Klöster war ... Reichsabschied IV. 1570 der Satz: Freiheiten des Privilegium. Gebräuche ... Ächter und ... Recht ... „Ungehorsam, die wenn die Gewalt gibt, eine Acht Brief und Freiheit". Die Form des Privilegiums ist in der Reichspolizei ... „so jemand solchen Ächter ... Ächtlichen zu Recht ... daß ihr ... oder denselben ...

weltlichen Richter und Obrigkeiten ausgegangenen Recht ergehen und widerfahren lassen, als sich gegen Richter und Obrigkeiten zu thun gebühret".

Der Bann, als Kirchenstrafe, hieß excommunicatio d. h. Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft. Das deutsche Wort wurde von der weltlichen Strafe auf die in ihrer Wirkung verwandte geistliche übertragen. Bann ist mit Acht nahe verwandt. Im Gothischen bestehen zwei verwandte Wörter neben einander, aus denen eines unser binden, das andere unser bannen geworden ist. Das letztere bedeutet begrenzen, befehlen, welche Bedeutungen alle sehr wohl aus dem Begriff binden fließen können. Daher erklärt sich leicht die Bedeutung des Wortes Bann als Bezirk, der gebunden ist an einen Herrn und Richter, und die davon abgeleiteten Bedeutungen von Gebot, Strafe, Befehl, Zauber, sowie die Menge zusammengesetzter Wörter wie Bannherr, Bannmeile, Bannfluch, Bannstrahl, Bannwein, Bannforst (das nur einer mit Ausschluß der andern ausbeuten darf), und umgekehrt Heerbann, Burgbann, Blutbann, Wildbann ꝛc.; ebenso die verschiedenen Bedeutungen von bannen: das Gericht hegen, vor Gericht fordern, die Tage bannen d. i. zu Feiertagen heiligen, den Forst bannen d. i. für unantastbar erklären, die Mühle bannen d. i. dem betreffenden Müller das alleinige Recht des Mahlens für einen bestimmten Bezirk zusprechen.

Anfangs war die Excommunication ein Erziehungsmittel, nicht eigentlich eine Strafe, daher fand eine Abstufung statt. Augustinus unterschied die zur Heilung und die zum Tode führende. Die kleinere schloß nur von den Sakramenten, die größere von der Kirche überhaupt aus. Sie ging entweder aus einem besonderen Urteilsspruche hervor oder war unmittelbare Folge der damit bedrohten Handlung. Das kanonische Recht kennt über 200 Fälle letzterer Art, von denen der wichtigste den betrifft, welcher sich an einem Geistlichen thätlich vergreift. In den Urkunden geistlicher Stiftungen findet sich gewöhnlich eine furchtbare Bannformel gegen die, welche sich an der Stiftung vergreifen.

Den größeren Bann nannte man auch Anathema (Verfluchung), und er schloß nicht nur von der Kirche, sondern auch von allen bürgerlichen Rechten aus. Papst Pius VI. sagte: er binde im Himmel und ertöte die Seele. Man verkündete ihn, ähnlich der Oberacht, mit besonderer Feierlichkeit. „Der Bischof soll," heißt es, „nachdem das Evangelium gelesen, die Geistlichen und das Volk so anreden: „Ihr wißt, daß N. N. auf Antrieb des Teufels das Christengelübde, das er in der Taufe bekannt hat, hintansetzend, sich nicht scheut [illegible] zum Teufel, dem er doch mit allen seinen Werken entsagt hat, den Weinberg Christi zu verwüsten, d. h. die Kirche, indem er die Armen Christi, welche dieser mit seinem Blute erkauft hat, gewaltsam unterdrückt und ihre Güter plündert. Befürchtend, daß nicht durch unsere Nachlässigkeit eines der uns anvertrauten Schafe zu Grunde gehe, für welches wir dem letzten Gericht vor unserm Herrn, dem Herrn Jesu Christo zur Rechenschaft gezogen würden, in Bezug worauf er uns selbst droht (siehe den Spruch Ezech. 3,18), haben wir ihn ... dreimal

... zur Besserung, Genugthuung und Reue;
... verhärtet, er hat die Heilsmahnungen ver-
... Bosheit beharrend, verweigert er, von Stolz
... die er verletzt hat, genug zu thun. Über
... Religion und des Friedens, den Christus ge-
... haben wir die Vorschriften des Herrn und der
... schreiben, was wir thun sollen (folgt die Stelle
... gegen jeden einzelnen von uns sündigt, wer gegen die
... Denn wenn die ganze Kirche ein Körper ist, dessen Haupt
... die Einzelnen einer des andern Glieder, und wenn ein
... alle Glieder; ohne Zweifel sündigt der gegen uns, der
... verletzt. Daher befiehlt der Herr (folgt Matth. 18, 15—17),
... fruchtlosen Ermahnungen nicht mehr für einen Christen, sondern
... Heiden zu halten, und an einem andern Orte (Matth. 5, 29) sagt
... Ärgert dich dein Auge ꝛc. Indem wir nun die Gebote des
... und der Apostel erfüllen, laßt uns das faule und unheilbare Glied,
... die Arznei verschmäht, durch das Schwert der Exkommunikation vom
... Leibe der Kirche abschneiden, damit nicht durch die pestbringende Krankheit
... übrigen Glieder des Leibes wie durch Gift angesteckt werden." Darauf
folgt die Vorlesung der Bannformel, nach deren Schlußworten alle ant-
worten: „Amen!" oder: „Es geschehe!" Es sollen aber zwölf Priester den
Bischof umstehen und brennende Kerzen in den Händen halten, welche sie
am Schluß des Bannes zur Erde werfen und mit den Füßen zertreten
sollen. Darauf soll der Bischof dem Volke die Exkommunikation selbst in
der Volkssprache erklären, damit alle erkennen, wie schrecklich er verbannt
sei. Wiederholt wird sie dann noch in allen Kirchen an den Sonntagen
verlesen.

In der von Papst Leo X. gegen Luther geschleuderten Bannbulle heißt
es § 5: „Damit bekannt werde, welche Geringschätzung gegen die Kirche
Herr Martinus und seine Anhänger mit verstockter Kühnheit gezeigt haben
ꝛc., befehlen wir allen Patriarchen ꝛc., unter Androhung der Strafe des
unmittelbaren Bannes, daß sie nach Frist von dreien Tagen in ihren
Kirchen, an Sonn- und andern Festtagen (weil da das Volk in größerer
Menge zum Gottesdienst zusammenkommt), mit Vortragung der Kreuzes-
fahne, unter dem Geläute der Glocken, indem sie die Lichter anzünden und
dann auslöschen, zu Boden werfen und zertreten, mit dreimaligem Stein-
wurf und andern dabei üblichen Ceremonien dieselben als solche, die aus-
geworfen, mit dem Banne behaftet, verflucht und ketzerisch erklärt worden
sind, öffentlich bekannt machen und allen Christgläubigen den Umgang mit
ihnen verbieten."

Die Bannformel, welche auf dem Konzil zu Rheims i. J. 900 gegen
die Mörder des Bischofs Fulco von Rheims abgefaßt wurde, lautet: „Im
Namen des Vaters und des Sohnes und in der Kraft des heiligen Geistes,
sowie mit der Amtsgewalt, welche Gott durch den Apostelfürsten Petrus

der Bösen verflucht hat, schließen wir die A. A. von dem Schoße der Mutterkirche aus und verfluchen sie zu ewiger Verdammnis, so daß nie durch irgend einen Menschen ihre Wiederaufnahme geschehen oder Umgang von Christen mit ihnen gepflogen werde. Verflucht seien sie in der Stadt und auf dem Felde, verflucht sei ihre Scheune, verflucht ihre Scheine, verflucht die Frucht ihres Landes, die Herden ihrer Rinder und Schafe. Verflucht sei ihr Eingang und ihr Ausgang, verflucht seien sie im Hause, Bette, wenn sie über Feld gehen. Und es sollen über sie kommen alle die Flüche, welche Gott durch Mosis über das Volk, das dem göttlichen Gebote Gehorsam geleistet, kommen zu lassen, beschlossen hat. Und sie seien sämtlichen Sakramente d. h. sie sollen zu Grunde gehen bei der zweiten Ankunft des Herrn. Dann sollen sie treffen alle Flüche, welche die heiligen Kirchenväter und die Schriften der Apostel beschlossen über Ketzer und Kirchenräuber. Denn jene begreifen wir mit dem Namen Kirchenräuber, welche an diesen Gebilden des Herrn (der Kirche) Hand zu legen gewagt haben. Also einige Verderben werde durch den gerechten Urteilsspruch göttlicher Strafe auf sie gehäuft. Sein Gebet also bitte ihnen der Segen des Engels (des Ave). Sein Priester möge es, die Messe vor ihnen zu lesen, noch, wenn sie krank sind, ihnen Beichte zu hören, noch die heilige Kommunion ihnen, wenn sie nicht zur Besinnung gekommen sind, sich im Augenblicke des Todes zu reichen, sondern ihr Begräbnis sei das des Esels, und auf einem Misthaufen über der Erde sollen sie liegen, damit sie ein Beispiel der Schmach und des Fluches seien für die gegenwärtigen und die zukünftigen Geschlechter. Und wie diese Lichter, von unsern Händen auf die Erde geworfen, heute ausgelöscht worden, so seien ihre Seelenlichter für ewig ausgelöscht."

In einer andern Formel heißt es: „Verflucht seien sie immer und überall: verflucht bei Tag und zu jeder Stunde: verflucht, wenn sie schlafen und wenn sie wachen: verflucht, wenn sie essen und wenn sie trinken: verflucht sei ihre Rede und ihr Schweigen, verflucht seien sie drinnen und draußen, auf dem Feld und auf dem Meer: verflucht vom Wirbel des Hauptes bis zu den Sohlen der Füße. Ihre Augen sollen blind, ihre Ohren taub, ihr Mund stumm werden, die Zunge im Munde stocken: ihre Hände sollen sich nicht bewegen, noch ihre Füße gehen. Verflucht seien alle Glieder ihres Körpers: stehend, liegend seien sie von jetzt an immer verflucht: und so mögen ihre Lichter bei der Erscheinung des Herrn am Tage des Gerichts ausgelöscht werden. Ihr Begräbnis geschehe mit den Hunden und den Eseln: ihren Leichnam mögen die gefräßigen Tiere verzehren, der Teufel mit seinen Engeln sei in ihr Begräbnis versenkt."

väterlich ermahnt, nach dem Gesetz, zur Besser
aber der Satan hat sein Herz verhärtet, er
schmäht und in der begonnenen Bosheit beh
aufgeblasen, der Kirche Gottes, die er
solche Übertreter der heiligen Religion
geben und gelassen hat, haben wir
Apostel, die uns vorschreiben, wo
Matth. 18, 15). Gegen jeden einz
Kirche sündigt. Denn wenn die
Christus, so sind die Einzelne
Glied leidet, leiden alle Glie
unsere Glieder verletzt. D
ihn nach fruchtlosen Ermah
für einen Heiden zu ha
der Herr: Ärgert di
Herrn und der Apos
das die Arznei ver
Leibe der Kirche
die übrigen Gli
folgt die Ver
worten: „An
Bischof un
am Sch
soll
d

...erfahren. ...
...15.)

...Schuld und Unschuld nich
...der Richter zuweilen seiner
...an die höchste Behörde, an
...in einem bestimmten sinnlichen
...stellte zu diesem Zwecke mit dem
...igkeit wegen von der Zeit Karls
...n einen charakteristischen Zug des
...chen. Folgende sind die gebräuch

...chste Gestalt der Feuerprobe ist in dem
...ken (534) vorgeschrieben. Der des Dieb
...ei dem Mangel an tristigen Beweisen die
Man zweifelte nicht, daß Gott die unschuldig
...rde. Diese Probe mag nur selten zur An
...ist indes nur eine kleine Abänderung derselben
...licher Kirchenlehrer erzählt, einst ein Katholik
...ner einen Ring ins Feuer geworfen und ihn

...aber nicht weniger gefährlich ist die Probe des
Diese Probe bestand Peter Bartholomäus, der
...anze, im Jahre 1099 im Lager zu Arka vor den
...kreuzfahrern. Im Kreuzheere waren nämlich zwei Parteien
...zweifelte an der Echtheit der Lanze, darum sollte die
...kreuzfahrern. Am Nachmittage des stillen Freitags wurden zwei
...n trockenen Ölbäumen, 4 m hoch und durch einen Zwischen-
...n getrennt, erbaut. Das Heer der Wallbrüder schloß einen
...kreuzfahrern. Als das Feuer so heftig brannte, daß es sich bis
...hoch erhob, ging Peter langsamen Schrittes hindurch. Unver-
...sehrt, trat er wieder hervor und segnete das Volk mit der
...kreuzender Frömmigkeit stürzte die Menge über ihn her, um
...einen Teil seiner Kleidung als Reliquie zu erhaschen. Zwölf Tage
...darauf starb er „an den Brandwunden", sagten seine Feinde, „an den
...Folgen der Mißhandlungen", seine Freunde.

Eine dritte Art der Feuerproben war das Betreten der glühenden
Pflugschare. Der Beklagte mußte mit bloßen Füßen über 9 (auch 6 oder
...) glühende Pflugschare schreiten; wenn er sich verletzte, wurde er für
schuldig erklärt. In der Sage erscheint dieses Gottesurteil als eine beliebte
Unschuldsprobe der Frauen. In der nördlichen Hälfte Deutschlands, vor-
züglich auch in Thüringen, in Norwegen und Schweden, sowie in England

...ese Probe vor Gericht gebräuchlich, und man nahm gern seine Zu-
...n. wenn es galt, eine Anklage auf Verletzung der heiligsten Bande
...uf Ehebruch, Vergiftung des Ehegemahls, Verrat am Vater-
...mord u. s. w. zu untersuchen. Bei der geringsten Verletzung
das Verdammungsurteil: es lautete meist auf qualvolle

...e unter allen Feuerproben und überhaupt eins der
...le war das Eisentragen. Der Beklagte mußte mit
...n glühendes Eisen eine Strecke weit tragen. Wieder sind
...utschen, die Normannen und Angelsachsen, auf welche die
...hen Notizen über diese Probe am meisten hinweisen. Die alten
...bücher dieser Völkerschaften sind voller Einzelbestimmungen über dieses
...tesurteil, und die Chroniken derselben wimmeln von Nachrichten über
glücklich bestandenes Eisentragen. Noch aus dem Jahre 1214 ist eine Urkunde vorhanden über den glücklichen Verlauf einer Eisenprobe. Sie ist ausgestellt vom Bischof Friedrich von Halberstadt und unterschrieben von 15 Kanonicis, 12 Äbten, 11 Adligen und 6 Ministerialen. Durch die Eisenprobe ward hier ein Streit des Bischofs mit den Templern gegen die letzteren entschieden. Der Bischof selbst trug das Eisen in der Kirche vor dem versammelten Volke und — verbrannte sich nicht. Ein interessantes Beispiel erzählt Hans Begkmann in der Lübeckschen Chronik unter dem Jahre 1399: „Zu Witterberg im Land zu Mecklenburg war ein Mann beschuldiget, daß er sollte etliche Häuser angesteckt haben. Er verneinte solches und vermaß sich auf seine Unschuld, daß er ein glüend Eisen tragen wollt. Es ward ihme in die Hand gethan und truge es ohne schreyung. Da er zu dem Male kam an dem Kirchhof, warf er es aus der Hand, und es verschwand. Ein Jahr darnach, da einer brogede und rackede in dem Sand, fand er das Eisen und verbrant die Hand daran. Die dabey waren, verwunderten sich des und sagten's dem Vogt, der ward eingedenk der vorigen Geschicht und ließ den Kerl anteſten. Der bekannte, daß er die Häuser angesteckt und ward aufs Rad gesetzt." Meist sind es Männer, die das glühende Eisen zu tragen haben, doch sind die Frauen weder durch das Gesetz, noch durch den Gebrauch geradezu davon ausgeschlossen. Merkwürdig ist es, daß auch das glühende Eisen 9 Fuß weit (nach Maßstab des Fußes dessen, der zum Gottesurteil ging) getragen werden mußte. Bei den Friesen wurde das Eisen vom Taufstein bis zum Altar getragen. Anderwärts scheint die Feierlichkeit auch auf dem Kirchhofe stattgefunden zu haben. Das entscheidende Urteil ward nicht alsbald nach Vollzug des Gottesurteils gesprochen, sondern zunächst ward die Hand verbunden und versiegelt. Erst nach drei Tagen sollte der Verband von den Gerichtspersonen, den Zeugen und dem Geistlichen gelöst und die Hand besehen werden. Das geringste Brandmerkmal bezeugte die Schuld des Angeklagten.

2. Wasserproben. Man unterschied eine kalte und heiße Wasser-

probe. Bei der Kaltwasserprobe wurde der Verdächtige in ein tiefes Wasser geworfen: schwamm er oben auf, so galt er für schuldig, sank er unter, so wurde er für unschuldig erklärt und schnell herausgezogen. Diese Probe widerspricht streng genommen den Anschauungen des Christentums, denn da vom christlichen Standpunkte aus sich die göttliche Macht und Gerechtigkeit gerade in der Rettung Unschuldiger aus augenscheinlicher Gefahr kund zu geben pflegt, so müßte in diesem Falle umgekehrt Untersinken Schuld und Obenbleiben Unschuld bedeuten. Es liegt dieser Probe wohl der heidnische Glaube zu Grunde, daß der lebendige Fluß, der Flußgott, die Unschuldigen aufnimmt und die Schuldigen von sich stößt. Die christlichen Priester versöhnten sich indes leicht mit dieser Probe, da sie darin eine Ähnlichkeit mit der Taufe fanden. Sie weihten das Wasser und fanden es dann ganz in der Ordnung, wenn der Schuldige in das geweihte Wasser nicht einzudringen vermochte, sondern oben schwamm. Gewiß hängt mit dieser Christianisierung des an sich heidnischen Urteils auch der Gebrauch zusammen, daß die Probe nicht im fließenden Wasser, sondern in einem großen, mit Wasser gefüllten Gefäße vorgenommen wurde. In einem rheinischen Markweistum wird verordnet, daß der verleumderischer Reden Verdächtige in „ein meiesche boden (Butte) von drien fuder wassers“ geworfen werden soll. „Man sol ime sein hend binden zu hauf (zusammen) und sol ime ein heinen (hagenen) knebel zwischen den beinen und armen durchstoßen.“ Die Kaltwasserprobe stand nicht in hohem Ansehn; fast nur das gemeine Volk beiderlei Geschlechts ward derselben unterworfen, und in manchen Verordnungen, z. B. in einer Kaiser Heinrichs III., ist dies geradezu gesagt. Mit besonderer Vorliebe bediente man sich der

Probe des heißen Wassers, oder, wie sie auch genannt wurde: der Kesselprobe, des wallenden Kessels, des Kesselfangs, der wallenden Woge. Aus einem Kessel voll siedenden Wassers mußte der Beklagte mit bloßer Hand einen Stein holen; man nannte dies: in den Kessel greifen. Gewöhnlich hing der Stein, der die Größe eines Hühnereies hatte, an einer Schnur, und der Richter ließ ihn soweit hinab, als bestimmt war. Je größer aber die Schuld oder vielmehr der Verdacht war, desto tiefer mußte der Angeklagte hineingreifen. Sobald der Stein herausgenommen war, wurde die Hand verbunden und versiegelt; erst nach drei Tagen wurde sie vom Richter und vom Geistlichen vor Zeugen beschaut. Wie die Probe des heißen Eisens, so fand auch dieses Gottesurteil immer in der Kirche oder in der nächsten Nähe derselben statt.

Die Feuer- und Wasserproben bilden eine von den übrigen wesentlich verschiedene Gruppe von Gottesurteilen. Sie haben alle, die Kaltwasserprobe etwa ausgenommen, das gemeinschaftliche Merkmal, daß sie ein Wunder voraussetzen, tragen durchaus ein kirchliches Gepräge und werden von Geistlichen geleitet und mit weitläufigen Ceremonieen umgeben.

Eine andere Gruppe bilden der Zweikampf und das Los. Man unterschied im gerichtlichen Zweikampf der Deutschen die Kämpfe der Edlen

und die der Gemeinfreien. Die gerichtlichen Kämpfe der Edlen in voller Rüstung, wohl gar zu Pferde nach gotischer Sitte, an des Kaisers Hof verschmolzen gar bald mit den ritterlichen Kämpfen um Ehrensachen und sind in einem Ausläufer, im Duell, bis auf unsere Tage gekommen. Die Idee des Gottesurteiles erlosch gar bald in ihnen, so wie sie im heutigen Duell erloschen ist. Wichtiger sind die Zweikämpfe der Gemeinfreien vor den Grafengerichten. Die Kämpfer durften nur Leder- und Leinenzeug anlegen, Haupt und Füße mußten vorn bloß sein, an den Händen durften sie nur dünne Handschuhe, über der Rüstung nur einen Rock ohne Ärmel haben. Sie kämpften mit dem Schwerte und schützten sich mit einem aus Holz und Leder gefertigten runden Schilde, an dem nur die Buckel von Eisen sein durften. Man traf Vorkehrungen, daß unter ganz gleichen Bedingungen gekämpft würde. Hatte z. B. der Beklagte nur ein Auge, so sollte dem Kläger, der ihn gefordert, einige Tage vorher dasselbe Auge verbunden werden, damit auch er gleichsam einäugig kämpfte. Karl der Große, der sich alle Mühe gab, um die blutigen Zweikämpfe abzuschaffen, schrieb den Gemeinfreien statt des Schwertkampfes einen Kampf mit Schild und Kolben vor. Es kam auch vor, daß eine Frau „mit Kampf angesprochen" wurde. Dann hatten zunächst die Verwandten die Pflicht, für Stellvertretung zu sorgen; doch war es der Frau unbenommen, in eigner Person zu kämpfen. Es giebt ausführliche Kampfordnungen für solche Frauenkämpfe. Eine derselben lautet wörtlich: „Der Mann stehet in einer runden, etwas weiten Gruben in der Erde bis an den Gürtel, hat in der rechten Hand einen Kolben, mit dem er nach der Frauen schlägt; er darf aber nicht herausgehen, noch der Frauen nachlaufen, auch nicht einmal mit der freien Hand sich an die Grube und das Erdreich anhalten, bei Verlust des Sieges. Die Frau hat einen Schleier in der Hand, in welchem vornen ein Stein von etlichen Pfunden geknüpft ist, womit sie nach dem Manne schlägt. Wenn die Frau dem Manne hinter den Rücken kommen kann, bemühet sie sich, dessen Kopf hinterwärts aus der Grube zu ziehen und ihn zu würgen; pariert der Mann den Schlag mit dem Schleier mit dem Kolben aus, so umwickelt sich der Schleier um den Kolben, und erlangt dadurch die Frau Gelegenheit, dem Manne den Kolben aus der Hand zu reißen. Pariert aber der Mann den Schlag mit dem linken und freien Arme aus, so umwickelt sich der Schleier um den Arm, und hat der Mann also Gelegenheit, die Frau zu sich in die Grube zu ziehen."

Die christlichen Geistlichen, denen der Kampf zuwider war, suchten schon zu Pipins Zeit an die Stelle desselben eine andere Probe zu setzen, die sie selbst erfunden hatten, die Kreuzprobe. Kläger und Beklagter mußten mit ausgebreiteten Armen vor einem Kreuze stehen; wer am längsten unbeweglich stand, behielt Recht. Aber wie es mit aufgedrungenen Einrichtungen geht, die Kreuzprobe drang im Volke nicht durch, und der Zweikampf behielt die Oberhand.

Das Gottesurteil des Loses wird im alten friesischen Gesetze auf sol-

gende Weise beschrieben: Wenn ein Mensch im Straßentumult erschlagen worden ist und der Mörder unter der Menge derer, die dabei waren, nicht ausgemittelt werden kann, so steht es dem, der das Wergeld zu fordern hat, frei, sieben Menschen aus den Beteiligten auszuwählen und sie des Mordes zu beschuldigen. Ein jeder der Beschuldigten darf sich mit 12 Eideshelfern von der Anklage reinigen. Dann sollen sie alle in die Kirche gehen, und es sollen zwei Lose auf den Altar gelegt werden. Dies sollen zwei Stäbchen sein, von denen eins mit dem Zeichen des Kreuzes bezeichnet ist.

Diese Lose wickle man in reine Wolle und der Priester oder in Abwesenheit desselben ein unschuldiger Knabe hebe eins vom Altar. Wenn dasjenige aufgehoben wird, welches mit dem Kreuze bezeichnet ist, so sind sie alle unschuldig, im andern Falle ist ein Schuldiger und Meineidiger unter ihnen. Es muß dann ein jeder der Sieben ein Losstäbchen machen und mit seinem Zeichen versehen. Wieder werden die Lose in reine Wolle gehüllt und auf den Altar gelegt, der Priester oder der Knabe hebt eins nach dem andern auf. Wessen Los zuletzt aufgehoben wird, der muß das Wergeld zahlen.

Zweikampf und Los sind uralte Volksbeweismittel, deren Abstammung aus dem grauen Heidentume durch die historischen Quellen hinreichend verbürgt ist. Obgleich erst in der christlichen Zeit die Idee des Gottesurteiles bestimmter mit denselben verknüpft wurde, als es vorher der Fall gewesen sein mag, so waren sie doch den Priestern, vielleicht gerade ihrer entschieden heidnisch-deutschen Abkunft wegen, zuwider und wurden von ihnen bekämpft. Das Los unterlag ihren Angriffen, der Kampf dagegen behauptete sich. Zu den eigentlich priesterlichen Gottesurteilen, zu den Feuer- und Wasserproben, bildeten diese alten Volksgottesurteile einen ziemlich bestimmt ausgeprägten Gegensatz.

Streng genommen bleibt nur noch ein Gottesurteil übrig: der geweihte Bissen, der Probebissen. Dem Verdächtigen wurde unter Androhungen und Beschwörungen ein Stück Brot oder Käse in den Mund gesteckt. War er schuldig, so würgte ihn der Bissen, und er konnte denselben nicht verschlucken. Man nahm ungesäuertes Gerstenbrot dazu und Schafkäse. Durchgreifende Geltung hat diese Probe in Deutschland nie gewonnen.

Endlich zählt man noch das Bahrrecht zu den Gottesurteilen. Um den Mörder ausfindig zu machen, führte man mehrere Verdächtige an der Leiche vorüber und nötigte sie, dieselbe zu berühren. Man erwartete, daß die Wunden von neuem zu bluten anfangen würden, wenn der Mörder hinzuträte. Diese Probe kommt zwar erst im 16. und 17. Jahrhundert nachweislich vor Gericht zur Anwendung, beruht aber sicher auf dem uralten Volksglauben, daß der tote Körper ein gespenstisches Scheinleben fortführe. Streng genommen ist es also nicht ein Gottesurteil, sondern ein Urteil des Toten. Eins der ältesten Beispiele giebt das Nibelungenlied, wo Kriemhild die Helden an Siegfrieds Bahre vorübergehen läßt.

Auch im Iwein wird das Bahrrecht angewandt. Aber man sollte es kaum für möglich halten, daß in einer hessen-darmstädtischen Landesordnung vom Jahre 1639 das Bahrrecht den Gerichten geboten wird und daß Rechtsgelehrte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch fest daran glauben. Aus Kriminalakten des 17. Jahrhunderts ersieht man, daß man durch das Bahrrecht sogar den Grad der Schuld zu ermitteln versucht hat. Der Leichnam gab blutigen Schaum aus dem Munde, als der Helfershelfer des Mörders sich näherte, die Wunden bluteten, als der Mörder selbst hinzutrat. In Niedersachsen nahm man das Bahrrecht auch vor am Schein, d. h. an der dem Ermordeten abgenommenen Hand; man nannte dies Scheingehen.

Das Rechtsinstitut der Gottesurteile oder der Ordalien hat für uns etwas so außerordentlich Befremdendes, daß wir kaum begreifen können, wie es hat bestehen können. Hexenprozesse und Tortur sind als die Ausgeburten des Wahnes im Grunde noch erklärlicher als jene sonderbaren Beweismittel, deren gänzliche Unhaltbarkeit und Unzuverlässigkeit doch, sollte man meinen, nach den ersten Versuchen zu Tage treten mußte.

Bei einer sorgfältigen Prüfung der historischen Quellen ergeben sich etwa folgende Resultate. Was zunächst das Wesen der Gottesurteile anlangt, so waren sie durchaus verschieden von Gottesgerichten. Bei den letzteren verhängt die Gottheit die Strafe über den Frevler, beim Ordel bleibt das Strafrecht dem menschlichen Richter aufbehalten. Wenn z. B. der Meineidige eines plötzlichen Todes stirbt, so ist dies nicht ein Gottesurteil, sondern ein Gottesgericht. Auch ist der Eid an sich nicht ein Gottesurteil, obgleich der Schwörende Gott zum Zeugen anruft, denn sobald der Beklagte zum Eide schreitet, ist die Prüfung seitens des menschlichen Richters aufgehoben, übrig bleibt nur die göttliche Strafe im Falle des Meineids. Der Eid liegt aber dem Ordel so nahe, daß ein Übergang möglich war. Wenn nach Sagen Falschschwörenden die Finger erschwarzten, oder wenn das Heiltum die darauf gelegte Hand ergriff und festhielt, so kommt der Eid dem Ordel sehr nahe. Es bleibt nur der Unterschied, daß diese göttlichen Zeichen nicht erwartet wurden.

Das Ordel ist also eine Frage an die Gottheit über Recht und Unrecht, Schuld und Unschuld, und die Antwort darauf ist ein Orakel, ein Rechtsorakel.

Bei den heidnischen Germanen waren Rechtsorakel gebräuchlich, und noch lange nach Einführung des Christentums hatten die Geistlichen und die fürstlichen Gesetzgeber Mühe genug, um die Richter von der alten Gewohnheit abzubringen, in schwierigen Rechtsfällen Rat bei Wahrsagern und Zeichendeutern zu suchen. Daher können wir, obgleich uns durch bestimmte Nachrichten nur das Vorkommen des Kampfes und Loses, also der alten Volksordalien, bei den heidnischen Germanen verbürgt ist, kaum zwei-

feln, daß bereits unsre heidnischen Vorfahren die priesterlichen Feuer- und Wasserproben als Rechtsorakel anwandten.

Die Feuer- und Wasserproben hatten jedoch den gefährlichsten Gegner unter den Ordalien selbst; der weltliche Kampf war es, der ihnen den Rang streitig machte. Es sagte dem freien kriegsgewohnten Germanen nicht zu, seine Hand in siedendes Wasser zu tauchen oder das heiße Eisen zu tragen; mit den Waffen in der Hand wollte er den Gegner der Lüge zeihen, wollte er sein Recht verteidigen. Gern mochte er zugeben, daß der Kampf ein Gottesurteil sei, aber gewiß war es ihm ganz besonders lieb, dabei selbstthätig mit eingreifen zu dürfen. Der tapfere Mann ist der bessere, und Gott ist mit den Kämpfenden, war sein Wahlspruch. Wir sehen deshalb den Kampf fortwährend in einem Gegensatze zu den passiven, unheimlichen eigentlichen Ordalien. Die Karolinger gaben sich, wahrscheinlich unter dem Einflusse englischer Geistlichen, alle mögliche Mühe, um das blutige Waffenurteil vor Gericht zu verdrängen. Der Schwerterkampf ward zum Kolben- oder Knüttelkampfe herabgedrückt, die Kreuzprobe ward empfohlen, umsonst! Unter den ritterlichen sächsischen, salischen und hohenstaufischen Kaisern durchbrach der Zweikampf die künstlichen Schranken und herrschte wieder, wenn er auch die geistlichen Ordalien neben sich dulden mußte. Andrerseits wurden die Feuer- und Wasserproben beschränkt durch den Eid. Die christlichen Geistlichen konnten den Eid nicht leiden, er erschien ihnen unbiblisch, heidnisch, und sie sträubten sich lange, ehe sie ihn in ihrem Gericht, im kanonischen Recht zuließen. Aber welch weite Ausdehnung hatte der Eid im weltlichen Gericht der Freien! Es war nicht genug, daß der Freie selbst sich reinigte mit seinem Eide von der Schuld, die man auf ihn warf, er stellte auch Eideshelfer, sechs, zwölf, vierundzwanzig, zweiundsiebenzig, wenn es sein mußte, die schwuren, daß er die Wahrheit geredet. Darin lag aber keineswegs eine Wahrung des Rechts, sondern nur eine Aufforderung für den Gewaltthätigen, seinen Anhang zu verstärken. Hatte nicht der die meiste Macht, der den größten Anhang hatte? Und wie nahe lag die Gefahr des Meineids! In der That, das ganze Mittelalter hallt wieder von Klagen über Meineid und Rechtsverdrehung. An dieser Stelle des altgermanischen Gerichtsverfahrens könnte man versucht sein, das Institut der Gottesurteile eine Wohlthat zu nennen. Denn da der Ausgang des Ordals immer mehr zum Schuldigsprechen hinneigte, als zur Freisprechung, so könnte man voraussetzen, daß der Schuldbewußte eher bekennen, als sich die Hand oder den Fuß verbrennen mochte. Freilich hätte man seine Zuflucht nicht zu Feuer- und Wasserordalien zu nehmen brauchen, man hätte den Kampf bei Verdacht des Meineids als natürliches Entscheidungsmittel gelten lassen können. Bei diesem konnte man wenigstens voraussetzen, daß das Gewissen einen Anteil am Ausgange habe. In der That geben die alten Gesetze gern den Kampf frei zur Verfolgung des Meineidigen. Das Kampfrecht reichte so weit, daß der Kläger die Eideshelfer des Beklagten sofort verwerfen, ja, daß er dem Gegner die

Kirchthür vertreten konnte, um ihn vom Eide abzuhalten und zum Kampfe zu treiben. Man sieht, auch hier war noch kein rechter Raum für die priesterlichen Ordalien im altdeutschen Gerichtsverfahren. Aber es ist noch eine andere Seite desselben in das Auge zu fassen. Das Recht der Eideshilfe sowohl als das Kampfrecht waren Vorrechte der Freien. Wo blieb nun das Recht des Hörigen und des Leibeigenen? Waren sie nicht ganz und gar der Willkür ihrer Herren preisgegeben? Gewiß, sie konnten nur dann Verteidigung hoffen, wenn ihr Recht mit dem Interesse des Herrn zusammenhing. Wenn das aber nicht der Fall war? Wenn ihnen von ihrem eignen Herrn Verbrechen aufgebürdet wurden, welcher Weg des Rechts blieb ihnen übrig im Fall der Unschuld? Hier ist die Stelle, wo die Gottesurteile als eine Wohlthat eintreten konnten in das germanische Gerichtsverfahren. Der Priester, selbst meist dem unfreien Stande entsprossen, durch das Christentum zum Beistande der Armen und Unterdrückten berufen, der Priester bot den Armen das Gottesrecht. War der Priester von der Unschuld des Angeklagten überzeugt, so konnte er ihn vielleicht den Händen des parteiischen weltlichen Richters entreißen. Diese Tendenz der Gottesurteile, der unterdrückten Unschuld eine letzte Zuflucht zu sein, spricht sich schon in der Sage hinreichend aus. Mit ritterlichem Eifer kommt das Feuer, das Wasser den frommen Frauen zu Hilfe, die von ihrem harten Gemahl auf falsche Anklage hin verurteilt, von aller Welt verlassen, ihre letzte Hoffnung auf ein Wunder des gerechten Gottes setzen. Sicherlich sind eine große Anzahl glücklich bestandener Feuer- und Wasserproben eine Wohlthat gewesen für die Menschheit. Manches schwere Unrecht mag dadurch von einem Gerichtsverfahren abgewendet worden sein, das doch im Grunde durch und durch parteiisch war. Aber auch die bedenklichste Seite der priesterlichen Ordalien, der unglückliche Ausgang, ist sicher eben so häufig, man möchte sagen, noch häufiger ein Segen gewesen. Vermochten es nämlich die Geistlichen auch nicht, wie sie gewiß gern gewollt hätten, den ganzen Stand der Freien ihren Ordalien zu unterwerfen, so erlangten sie doch Macht über jeden Freien, der sich durch wiederholte Frevel das Mißtrauen des Gerichts selbst zugezogen hatte. Einem solchen ward das Recht der Eideshilfe und was beinahe dasselbe sagen will, des Kampfes genommen, ihm blieb nichts übrig, als der siedende Kessel oder das glühende Eisen. Mit furchtbarem Ernst forderte dann die Kirche den verstockten Bösewicht, den Meineidigen, den gewissenlosen Rottenführer vor das Gottesgericht. Wie furchtbar dunkel auch die Zeiten sein mögen, in denen das glühende Eisen und das Feuer unter dem Kessel ein Licht waren, das dem Rechte vorleuchtete, wir dürfen nicht vergessen, daß diese starken Mittel große Lücken im alten Gerichtswesen ausfüllen mußten, und daß sie sicher oft genug grauenhafter Barbarei mutig in den Weg treten.

Aus dem Gesagten dürfte aber auch hervorgehen, daß den geistlichen Ordalien alles in allem genommen im weltlichen Gericht nicht viel Raum blieb. In Deutschland erstarben diese Proben ohne allgemeines Verbot

nach und nach. Von großer Wichtigkeit war ohne Zweifel die Ansicht, die Kaiser Friedrich II. in den sicilischen Gesetzen aussprach. Indem er die Feuer- und Wasserproben verbietet, sagt er: „Nicht zu berichtigen, sondern zu verlachen ist die Meinung derer, welche darauf vertrauen, daß sich die natürliche Hitze des Eisens abkühle, ja in Kälte verwandle, ohne daß eine natürliche Ursache hinzutritt, oder welche erklären, daß der eines Verbrechens Angeklagte durch sein böses Bewußtsein allein vom kalten Wasser nicht aufgenommen werde, während ihm doch der Widerstand der zusammengepreßten Luft nicht unterzusinken erlaubt.“ Obgleich dieser Erlaß zunächst nur für Sicilien bestimmt war, so war er doch als die Ansicht des weltlichen Oberhauptes der abendländischen Christenheit von großem Gewicht für Europa überhaupt und für Deutschland insbesondere. Im Rechtsleben bereitete sich hier überdies eine Umwandlung vor, durch welche die Ordalien aus ihrer Stelle bei Gericht verdrängt wurden. In dem Maße nämlich, als sich das römische Recht in Deutschland Geltung verschaffte, verschwanden die Ordalien, denn im römischen Beweisverfahren gab es keinen Platz für sie. Da, wo sie angewandt zu werden pflegten, trat die Tortur ein.

Das Verschwinden der Ordalien geschah nicht plötzlich; Jahrhunderte waren nötig, die alte Gewohnheit ganz zu vertilgen. Noch aus dem 14. und 15. Jahrhundert lassen sich eine Menge Beispiele für glücklich bestandene Wasser- und Feuerordalien beibringen. Die spätesten Beispiele, die wohl bis jetzt aufzufinden gewesen sind, weisen auf Ditmarsen hin. Dort soll noch 1560 ein Frauenzimmer glücklich die Eisenprobe bestanden haben. Alle diese Fälle sind indes nicht von großer Bedeutung; sie sind vereinzelte Ausnahmen und wurden erwähnt, weil sie etwas Seltenes waren. Sie lehren uns aber, daß der Norden Deutschlands am längsten den alten Gebrauch festhielt.

---

62. Die rechtliche und soziale Stellung der deutschen Juden im Mittelalter.

(Nach: O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig, 1866. S. 8—49, 103—181.)

Im früheren Mittelalter finden sich Juden in größerer Zahl nur im Süden und Westen Deutschlands, wo sie größtenteils von Italien und Frankreich her eingewandert waren. Im nördlichen Deutschland scheint ihnen die Hansa entgegengetreten zu sein und für ihre Geldunternehmungen keinen günstigen Boden gelassen zu haben. Längs des ganzen Rheines, an der Donau, vom Elsaß bis nach Böhmen, Mähren, Österreich und auch in Schlesien wurden sie in großer Anzahl ansässig und bildeten besondere Gemeinden. Im mittleren Deutschland, in Thüringen, Meißen, Branden-

burg, waren sie weniger zahlreich und hatten keine so feste Gemeindeverfassung, wie in den alten, größtenteils aus der Römerzeit herstammenden Bischofsstädten am Rhein und Donau.

Bis zu den Kreuzzügen scheinen die Juden im wesentlichen nicht anders als die übrigen Einwohner der Städte behandelt worden zu sein. Sie lebten vom Handel und wurden durch die Obrigkeiten geschützt. Im Jahre 1084 wies Bischof Rüdiger von Speier den Juden seiner Stadt ein mit Mauern umgebenes Stadtviertel an, um sie vor Belästigungen des Pöbels zu sichern, erteilt ihnen völlige Handelsfreiheit in der Stadt und bis zum Hafen, das Recht, Grundbesitz zu erwerben, einen Begräbnisplatz, eigene Gerichtsbarkeit, die Befugnis, christliche Dienstboten zu halten, Fleisch an Christen zu verkaufen, welches sie selbst nicht essen dürfen u. s. w. König Heinrich IV. bestätigte und erweiterte 1090 diese Rechte; er sicherte den Juden von Speier Handels- und Zollfreiheit im ganzen Reiche zu, niemand soll gegen ihren Willen ihre Sklaven kaufen, bei Rechtsstreitigkeiten mit Christen soll jeder den Beweis nach seinem Recht führen, Gottesurteile sollen nicht gegen sie angewendet werden, den Eid sollen sie nach ihrem Gesetz leisten; Verbrechen gegen sie sollen streng geahndet werden.

Während im Jahre 1090 die Juden Speiers den Kaiser darum bitten, sie in seinen Schutz zu nehmen, tritt im späteren Mittelalter die besondere Auffassung hervor, daß die Juden im ganzen Reiche schon an sich dem Kaiser unterworfen und seine Knechte seien, daß sie von ihm überall geschützt würden und für diesen Schutz ihm überall zu Abgaben verpflichtet seien. Als nämlich während der Kreuzzüge der Pöbel durch die Geistlichkeit und durch beutesüchtige Ritter gegen die Juden zu wildem Fanatismus erregt war und in schaudervollen Scenen das Blut Christi an ihnen zu rächen meinte, waren Landesherren und Obrigkeiten fast überall zu schwach oder zu lässig, um ihnen wirksame Hilfe zu leihen und dem gesetzlosen Treiben ein Ende zu machen. Da erachtete es der Kaiser als seine Aufgabe, sie in seinen Schutz zu nehmen und es auszusprechen, daß sie gegen jede Gewaltthat zu schützen seien. Zuerst that dies Heinrich IV., welcher in dem Landfrieden von 1103 ihnen, ebenso wie den Kirchen und Geistlichen, eidlich Sicherheit versprechen ließ. Ebenso erteilte während des zweiten Kreuzzuges König Konrad III. den Juden, welche sich in ihrer Not an ihn wandten, seinen besonderen Schutz.

Aus diesem Schutze, welchen die Kaiser ihnen thatsächlich gewährten und infolge der von ihnen selbst anerkannten Pflicht, den Bedrängten überall im ganzen Reiche gegen ihre Unterdrücker beizustehen, entwickelte sich allmählich die Auffassung, daß die Juden, gleichviel an welchem Orte und unter welchen Beamten, Obrigkeiten und Landesherren sie wohnten, sich im Schutze des Kaisers befänden und ihm für diesen Schutz zu Abgaben verpflichtet seien. Man nannte daher die Juden des Kaisers „Kammerknechte“. Bestimmt ausgedrückt kommt diese Kammerknechtschaft erst am Anfange des 13. Jahrhunderts, unter Kaiser Friedrich II. vor. Als Kammer-

knechte waren die Juden den Kaisern steuerpflichtig ohne Rücksicht auf ihr Gewerbe; als Kaufleute hatten sie schon in der karolingischen Zeit bestimmte Abgaben an den König zu entrichten. Keineswegs aber lag in der Kammerknechtschaft zugleich, daß die Juden Leibeigene seien, über deren Gut und Blut der Kaiser nach Belieben verfügen könne.

Wenn auch der erste Grund für dieses Abhängigkeitsverhältnis des Juden in seiner schutzlosen Stellung zu suchen ist, so trat doch dieser Gesichtspunkt bald zurück, und die Schutzlosigkeit der Juden wurde nur als ein Vorwand gebraucht, um ihre Bedrückungen und Beraubungen zu einem kaiserlichen Vorrecht zu machen. Die Kaiser und dann auch die Landesherren beschützten ihre Juden, damit ihre Ertragsfähigkeit nicht leide, damit sie nicht zu Auswanderungen genötigt würden. Friedrich III. befahl 1480, man möge die Juden Regensburgs so halten, daß sie sich in fünf Jahren so weit erholen und emporarbeiten könnten, um dem Kaiser die Summe von 10 000 Gulden zu bezahlen. Die Kammerknechtschaft hatte den Juden nie wirksamen Schutz gegen Verfolgungen geboten; trotz aller schönen Worte und Zusicherungen hatte man sich jedes Unrecht gegen sie erlaubt, sie besonders seit den Kreuzzügen gemordet, geplündert, geschatzt und vertrieben, und die Kaiser trifft im allgemeinen kein geringerer Vorwurf, als die Landesherren, die Ritter und den Pöbel. Jetzt suchte man dem Unrecht die Maske des Rechts durch die Folgerung aus ihrer Kammerknechtschaft zu geben, daß gegen sie jede Willkür gestattet und jedes Unrecht Recht sei. Man begnügte sich nicht damit, den Juden als recht- und schutzlosen Mann zu behandeln, sondern entwickelte die Theorie, daß er schutzlos sein müsse. Während früher die Ungerechtigkeiten und Verfolgungen als das Erzeugnis von Roheit und augenblicklicher Gewinnsucht erscheinen und es niemand im Ernst einfiel, solche Handlungen für berechtigt zu erklären, wurde seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Brandschatzung zum Prinzip erhoben und der Satz, daß den Juden ihr Vermögen vom Kaiser jederzeit wiedergenommen werden könne, nicht bloß ausgesprochen, sondern auch mit einer Härte zur Durchführung gebracht, wie sie nicht einmal gegen Leibeigene zulässig schien. Als Ludwig der Bayer 1343 den Burggrafen Johann von Nürnberg von allen Schulden befreite, die er 85 mit Namen angeführten und etwaigen andern Juden gegenüber habe, gab er als Rechtfertigung für diesen Akt der Willkür an, daß die Juden ihm und dem Reiche mit Leib und Gut angehören „und mögen wir damit schaffen, thun und handeln, was wir wollen und was uns gut dünket". Nur für eine bestimmte Zeit, für welche ihnen der Schutz zugesagt war, hielt man sich verpflichtet, ihre Rechte zu achten; war diese Zeit abgelaufen, so waren sie der schrankenlosen Willkür preisgegeben. Wie Landesherren und Reichsstädte vom neuen Kaiser oder Landstädte vom neuen Landesherrn sich ihre Privilegien bestätigen ließen, um vor dem Bruch derselben gesichert zu sein, so mußten auch die Juden den Schutz jedesmal mit großen Opfern vom neu erwählten Kaiser erwerben. Selbst das Leben der Juden stand in des Königs Hand,

der bei seiner Krönung zu entscheiden hatte, ob er sie leben lassen oder töten wollte. Damit hing zusammen, daß der König, weil er natürlich von seinem Rechte keinen Gebrauch machte, bei seiner Krönung, abgesehen von den regelmäßigen Steuern, noch eine außerordentliche Abgabe von den Juden erhob. Seit dem 15. Jahrhundert beanspruchte der Kaiser diese Abgabe auch da, wo die Juden in allen übrigen Beziehungen dem Landesherrn unterworfen waren und zu anderen Leistungen an das Reich nicht herangezogen werden konnten.

Durch Ausbildung der Kammerknechtschaft war der Judenschutz zu einem Regal geworden, d. h. der König ist der allgemeine Herr der Juden, und wer über sie in einer bestimmten Stadt oder Gegend Hoheitsrechte ausüben, insbesondere Abgaben von ihnen erheben will, kann es nur infolge kaiserlicher Verleihung des Judenschutzes. Der Kaiser konnte dieses Recht auch in den Gebieten der Landesherren sich vorbehalten, oder er konnte auch, wenn er das Judenregal übertragen wollte, es auf dritte Personen, z. B. hohe Reichsbeamte, benachbarte Landesfürsten ꝛc., übergehen lassen, so daß diese die Befugnis erhielten, in eine fremde Landeshoheit einzugreifen.

Die Übertragung des Judenschutzes kam in zwei verschiedenen Formen vor; erstens mit Bezug auf die an einem bestimmten Orte oder in einem gewissen Bezirke ansässige Judenschaft; so besonders in den größeren Städten, in welchen schon längst Judengemeinden ihren Sitz hatten; zweitens in der Form, daß der Landesherr oder die Obrigkeit an einem bestimmten Orte, oder in einem Bezirke, wo bisher keine Juden saßen, sie aufnehmen dürfe; bald so, daß eine Beschränkung für eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Anzahl von Juden hinzugefügt wurde, bald ohne jede Beschränkung.

Am längsten blieben die Kaiser in den Reichsstädten im Besitz ihres Regals, wogegen in den bischöflichen Städten schon früh das Recht des Bischofs anerkannt wurde. Mit der Übertragung des Judenschutzes auf den Landesherrn, die Stadt oder wer sonst die Herrschaft über die Juden erhielt, ging regelmäßig auch das Besteuerungsrecht über. Oft fand aber auch keine völlige Verleihung statt, der Kaiser übertrug nur Schutzpflicht, Gerichtsbarkeit und gewisse bestimmt festgesetzte Einkünfte, während er sich selbst das allgemeine Besteuerungsrecht vorbehielt, um, so weit es das Vermögen der Juden nur irgend erlaubte, die durch jene Verleihungen erfolgte Verringerung seiner Einnahmen wieder einbringen zu können. Da sehr oft nur auf kürzere Zeit die Übertragung des Judenschutzes erfolgte, so unterlag manche Gemeinde schnell wechselnden Herrschaftsverhältnissen. Die Judenschaft Speiers war Jahrhunderte hindurch dem Bischof unterworfen gewesen; 1298 erhält die Bürgerschaft die Judenzinse, aber 1315 werden sie wieder dem Bischof übertragen, und 1339 verpfändet sie der Kaiser dem Pfalzgrafen Ruprecht. Auch übertrugen die Berechtigten ihre Befugnisse in die zweite Hand. Der Erzbischof von Mainz übertrug 1357 der Stadt Erfurt, der er Geld schuldig war, den Judenzins auf vier Jahre, und die Stadt ging

gern darauf ein, weil sie überzeugt war, infolge ihrer unmittelbaren Einwirkung mehr von den Juden erpressen zu können, als der Erzbischof. Die vollkommensten Übertragungen erfolgten unter Karl IV. Dieser trat an vielen Orten seine Rechte vollständig der Stadtgemeinde ab gegen Zahlung großer Summen, welche diese wieder aus der Plünderung und Wegnahme des Vermögens der getöteten oder vertriebenen Juden zu gewinnen hoffte. Die Bürger durften mit den Juden, als ihrem Gut, jederzeit verfahren, wie sie wollten, ohne des Kaisers Zorn zu befürchten.

Wenn Fürsten und Städte sich um das Recht, „Juden zu halten", bewarben, so geschah es aus mehrfachen Gründen. Teils wünschte man Personen in der Nähe zu haben, welche über große Geldsummen verfügten und zu geeigneter Zeit mit ihrem Kredit helfen konnten, teils wußte man, daß man an den Juden Unterthanen besaß, welche in hohem Grade steuerkräftig waren und daß man durch ihre Aufnahme die Einkünfte vermehren konnte. Wegen dieser finanziellen Bedeutung der Juden für Kaiser und Landesherren war es ihnen auch verboten, ohne Erlaubnis ihrer Herren den Wohnort zu wechseln. Wenn die Obrigkeit eine bestimmte, in der Regel sehr hoch bemessene Steuer — so mußten 1259 die Wormser Juden zu den 400 Mark betragenden Kosten für die Söldner allein 200 Pfund Heller und 50 Mark beitragen — für einige Jahre auferlegt hatte, wurde vorsichtig hinzugefügt, wie es zu halten sei, wenn sich noch mehr Juden an dem Orte niederlassen würden.

Ein neues Mittel, um von allen Juden, gleichviel ob sie noch unmittelbar unter dem Reiche standen oder ob ihre Steuern bereits an andere Personen veräußert waren, Einnahmen zu beziehen und ihre Kammerknechtschaft von neuem geltend zu machen, erfand Ludwig der Bayer, der den „goldenen Opferpfennig" einführte, welchen auch alle seine Nachfolger für sich nutzbar gemacht haben. Jeder Jude, bestimmte der König, und jede Jüdin, welche über 12 Jahr alt sind und mindestens 20 Gulden Vermögen besitzen, sollen, gleichviel wo und unter welchem Herrn sie ihren Sitz haben, jährlich dem Könige einen Leibzins von einem Gulden zahlen. Es lag im Interesse der Juden, daß diese Steuer Reichssteuer blieb, denn sie mußten sonst befürchten, daß man nach ihrer Veräußerung neue Versuche anstellen würde, auf ungewöhnlichem Wege Geld von ihnen zu erheben. Sie ließen sich daher oft in Privilegien versprechen, daß der Opferpfennig nirgends anders hinkommen solle, als „in des Kaisers oder Reiches Kammer". Aber solche Versprechungen halfen nichts; der Geldmangel nötigte die Kaiser immer wieder, durch Veräußerungen, Verpfändungen, Belehnungen ꝛc. auch diese Steuer aus den Händen zu geben.

Kaiser und Landesherren begnügten sich übrigens nicht mit den hergebrachten ordentlichen Steuern, sondern nahmen in ihrer Geldnot oft noch zu außerordentlichen Auflagen ihre Zuflucht. In betreff der Mittel, durch die man die Juden zu solchen Leistungen zwang, war man nicht wählerisch. Man drohte mit einer Verfolgung, daß man ihnen all ihre Habe wegnehmen

werde, man sperrte die Juden in ihren eigenen Häusern ein oder schleppte sie ins Gefängnis und bemerkte dann ganz unschuldig in den Urkunden, in denen man über die Zahlung quittierte, daß die „lieben Kammerknechte“ sich aus freiem Willen zu einer Zahlung verstanden hätten. Gern suchte man Vorwände von Schuld oder Verbrechen, um die Summe als Strafgeld erscheinen zu lassen. Der Vorwand eines Verbrechens gegen das Leben oder die Religion der Christen war leicht beschafft, wenn auch nicht bewiesen. Dann begnügte man sich nicht, denjenigen, welcher das Verbrechen begangen haben sollte, oder seine Familie mit einer Geldbuße zu strafen, sondern es wurde die Gelegenheit benutzt, um die ganze Gemeinde, welcher er angehörte, oder auch benachbarte Gemeinden mit einer solchen Steuer zu belegen.

Kaiser Sigismund war den Bürgern von Znaim 905 Gulden schuldig; er wies dieselben 1421 an, diese Summe von des Königs Kammerknechten zu Znaim, Olmütz und Brünn zu erheben und nötigenfalls die Juden „mit Beschwerung Leibs und Guts dazu zu halten und zu bringen“. Derselbe Kaiser suchte den Juden die Kosten des Konstanzer Konzils aufzubürden. Die Juden Nürnbergs mußten 12000 Gulden, ebensoviel die Kölns, drei Juden zu Heilbronn 1200 Gulden, ein Jude zu Winsheim 2400 Gulden zahlen; einer zu Schwäbisch-Hall entrichtete 2000 Gulden. Auch während der Hussitenkriege zog man die Juden zu außerordentlichen Steuern heran. Man sieht, über welche Summen die Juden geboten, aber auch, mit welcher Rücksichtslosigkeit die Kaiser ihre schutzlose Lage ausbeuteten.

In einzelnen Reichsstädten hatten die Juden auch bei besonderen Veranlassungen Leistungen an den königlichen Hof zu übernehmen. So waren sie um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu Frankfurt verpflichtet, bei Anwesenheit des Kaisers das Pergament für die Kanzlei zu liefern, den Hof mit Bettzeug, die Küche mit Kesseln ꝛc. zu versehen. Ähnliche Lieferungen lagen bei gleicher Gelegenheit den Juden Nürnbergs ob. Beim Abzuge des Königs pflegten die Geräte, das Bettzeug u. s. w. den königlichen Hofbeamten zuzufallen.

Über das Recht der Bürger, die Juden auch zu städtischen Steuern heranzuziehen, gab es sehr verschiedene Vorschriften. Besonders häufig war bestimmt, daß sie zu der Befestigung der Stadt beisteuern sollten, bisweilen auch in der Art, daß sie eine bestimmte Strecke der Stadtbefestigung zu bauen hatten.

Der Schutz, welchen der Jude mit schweren Abgaben erkaufen mußte, erstreckte sich aber zunächst nur auf den Ort, in welchem er ansässig war. Bei Reisen kamen noch andere Verhältnisse in Betracht. Es war natürlich, daß die Juden nicht minder als die Christen durch Zahlung des Geleitgeldes sich sicheres Geleit zu verschaffen suchten, da sie auf ihren Reisen noch größeren Gefahren ausgesetzt waren. Aber während der Christ, wenn er es wagen wollte, auch reisen konnte, ohne Geleit erworben zu haben, erhielt der Jude erst durch Erlegung des Geleitgeldes die Erlaubnis zum Reisen.

Für ihn war diese Abgabe nicht eine Prämie für die Versicherung, sondern ein Zoll von der Person. Für dieses Geleit, welches in den meisten Ländern erst am Ende des 18. Jahrhunderts, zum Teil erst im Anfange dieses Jahrhunderts abgeschafft wurde, kam der bezeichnende Name „Judenleibzoll" auf. Was dagegen den Zoll betrifft, der von Waren zu leisten war, so waren die Juden meist den Christen gleichgestellt, in älteren Verordnungen zuweilen sogar bevorrechtet.

Bis zu den Kreuzzügen waren die Juden in Deutschland die Kaufleute, denen von christlicher Seite fast gar keine Konkurrenz gemacht wurde. Das änderte sich mit den Kreuzzügen. Durch diese Züge knüpften die Deutschen selbst Verbindungen mit fremden Völkern an und begannen einen ausgebreiteten Handel zu treiben. Die Kaufleute schlossen sich in Genossenschaften fest zusammen, zu welchen dem Juden der Zutritt versagt war; er darf nicht mehr den Großhandel betreiben, darf nicht auf Messen und Märkten erscheinen, er wird vom Welthandel zurückgedrängt und auf den Schacher und Wucher beschränkt. Kleine und große Darlehen gegen Zinsen, mit und ohne Pfänder, der Ein- und Verkauf gebrauchter Sachen waren jetzt ihr Hauptgeschäft. Mochten sie auch hie und da einzelne Gewerbe betreiben oder Grundbesitz erwerben dürfen, ihre Haupterwerbsquelle ward der Wucher. Das Bedürfnis, in Zeiten der Bedrängnis Geld geliehen zu erhalten, ließ die Juden als willkommene Mitbewohner erscheinen; aber die drückende Last der Schulden, die Höhe der schnell auflaufenden Zinsen und der Neid, mit welchem die Christen auf die von den Juden zusammengehäuften Reichtümer sahen, fachten auch die Lust an, sich der verachteten und verhaßten Gläubiger zu entledigen, sie zu berauben und zu morden. Da den Christen im Mittelalter durch kirchliche Verordnungen verboten war, Geld gegen Zinsen auszuleihen, so blieb den wirtschaftlichen Bedürfnissen gegenüber der einzige Ausweg, daß nur den Juden, die nicht unter den Geboten der christlichen Theologie und Moral standen, der Wucher gestattet sein sollte. Durch die Reichspolizei-Ordnung von 1530 suchte man zwar auch den Judenwucher zu beseitigen und den Juden die bürgerliche Nahrung möglich zu machen, aber an den Thatsachen wurde dadurch nichts geändert. Die Juden blieben die Wucherer, da man des zinsbaren Darlehens nicht entbehren konnte und da die Christen noch weniger geneigt waren, die Juden zur bürgerlichen Nahrung zuzulassen, als diese selbst, sie zu suchen.

Über die Höhe des Zinsfußes bestimmte der Mainzer Städtetag von 1255: „Kein Jude soll mehr als 2 Pfennige wöchentlich vom Pfund Heller nehmen; wenn aber die Zinsen jährlich berechnet würden, nur $^1/_3$ vom Pfunde. Das Pfund bestand aus 240 Pfennigen. Bei kleineren Darlehen wurden also von 240 Pfennigen jährlich 104 Pfennige d. i. $43^1/_3$ pr. C., bei größeren ein Drittel des Kapitals d. i. $33^1/_3$ pr. C. als Zinsen gezahlt. Im 14. und 15. Jahrhundert schwankte der Zinsfuß zwischen $21^2/_3$ und $86^2/_3$ pr. C. Fremden gegenüber war der Wucher oft ganz unbeschränkt. Die Stadt hatte nichts dagegen, wenn ihre Juden sich an Fremden be-

reicherten, da sie dadurch fähig wurden, um so höhere Steuern zu zahlen. Auch Zinsen von Zinsen waren gesetzlich in manchen Fällen gestattet. Ihre Forderungen suchten die Juden, die so häufig als rechtlos behandelt wurden, durch Pfänder sicher zu stellen. Bei kleineren Kapitalien verpfändeten die Schuldner Mobilien, bei größeren Grundstücke und Einkünfte. Waren die Schuldner vornehme Herren, so machte es oft große Schwierigkeiten, sie zur Rückzahlung zu vermögen; denn Gewalt ging vor Recht, und selbst wenn die Gerichte ein Urteil gegen einen Fürsten oder Grafen gesprochen hatten, besaßen sie doch keine Macht, um demselben Nachdruck zu geben. Da suchten sich die Juden bisweilen dadurch zu helfen, daß sie sich an mächtigere Fürsten wandten und ihnen große Anerbietungen machten, wenn sie die Eintreibung der Schuld übernehmen wollten. So versprachen z. B. zwei Ulmer Juden 1376 dem Pfalzgrafen Friedrich die Hälfte des Geldes zu überlassen, welches ihnen ein Graf von Werdenberg schuldig war, wenn er ihn durch Krieg zur Zahlung nötigen würde.

Alle Welt klagte über den Wucher der Juden. Die Kaiser, weltliche und geistliche Landesherren, Städte, Ritter, Bürger und Bauern — alle waren ihnen verschuldet. Das einfachste Mittel, sich von den lästigen Gläubigern zu befreien, war, sie totzuschlagen. Bei vielen Judenverfolgungen war die Verschuldung des Volkes das wesentlichste Motiv. Aber dieses Mittel hatte nicht immer den gewünschten Erfolg; denn oft behaupteten die Kaiser oder Landesherren, daß die Forderungen der Juden jetzt auf sie übergegangen seien. Oft bediente man sich eines andern Mittels. Kaiser und Landesherren griffen in die Vermögensverhältnisse der Juden ein, um den Schuldnern Erleichterung zu verschaffen; sie erklärten die Forderungen für null und nichtig oder beschränkten sie auf eine bestimmte Summe, verordneten, daß nur das Kapital, aber nicht die Zinsen zu zahlen seien u. s. w. Seit Heinrich VII. und Ludwig dem Bayer fanden Schuldenerlasse in großer Zahl statt. Bisweilen suchte man nach besonderen Gründen, um solche Eingriffe in das Vermögen zu rechtfertigen, wie z. B. daß die betreffenden Juden sich feindselig gegen das Reich verhalten hätten — aber allmählich, unter Ludwig dem Bayer, legte man grundsätzlich die Kammerknechtschaft dahin aus, daß die Juden mit ihrem Gut und Blut dem Kaiser gehörten und seiner Willkür unbedingt unterworfen seien. König Wenzel verordnete zu Gunsten seiner eigenen Kasse mehrere solcher Schuldentilgungen. Von einer derselben erzählt Ulrich Stromer in seiner Nürnbergischen Chronik: „Anno domini 1390 da mußten die Juden ihre Schulden lassen. Da waren hier zu Nürnberg der Herzog Friedrich von Bayern, der Bischof von Bamberg, von Würzburg und von Augsburg, der Burggraf von Nürnberg, die Grafen von Öttingen, Wertheim; die böhmischen Räthe des Königs ꝛc., viele Herren, und sie kamen alle überein gemäß der Gewalt, welche sie von dem römischen Könige hatten, daß unter den Herren und Städten niemand einem Juden weder Hauptgut noch Gesuch (= Kapital und Zinsen) zahlen, und daß die Juden ihnen alle Pfänder und Urkunden

herausgeben sollten. Und darum zahlte Herzog Friedrich von Bayern von seinem Land dem Könige 15000 Gulden, der Bischof von Würzburg 15000 Gulden, der von Öttingen von seinem Land 15000 Gulden, die von Rotenburg 1000 Gulden, die von Schweinfurt 200 Gulden, die von Winsheim 100 Gulden, die von Nürnberg 4000 Gulden, und wer den Juden hier zu Nürnberg schuldig war, der mußte den Bürgern hier von jedem 100 Gulden 30 Gulden zahlen, so daß die Schuld damit getilgt war." In einem andern Falle derartiger Schuldentilgung verordnete König Wenzel, falls jemand, Fürsten, Ritter oder Städte, den Juden zu ihren Forderungen verhelfen würde, so sollte das als Raub und Landfriedensbruch betrachtet werden.

Nicht nur infolge des Wuchers, sondern aus nationalem und kirchlichem Widerwillen hegte der Christ Haß gegen den Juden und ließ demselben nicht nur im Leben bei jeder Gelegenheit freien Lauf, sondern bethätigte ihn auch in der Gesetzgebung, in Litteratur und Kunst. Durch öffentliche Bilder, welche Scenen aus ihrer Leidensgeschichte darstellten, wurden die Juden verhöhnt. Zu Deggendorf hat man durch ein Bild über dem Stadtthor die blutige Bestrafung der Juden im Jahre 1337 für eine angebliche Hostienschändung verewigt, zu Frankfurt hat man auf der Mainbrücke nach Sachsenhausen zu, unter dem Brückenturm, zum Andenken an die angebliche Ermordung eines Kindes zu Trient im Jahre 1475 das Gemälde eines mit Pfriemen zerstochenen Kindes und sonstige die Juden verunehrende Darstellungen angebracht. Besonders pflegte man an Orten, welche von Juden nicht betreten werden sollten, an Kirchen, christlichen Gasthäusern 2c. das Bild einer Sau anzubringen. Solcher Gesinnung des Volkes entsprach die Gesetzgebung. Nirgends war man in den Mitteln bedenklich, die außerhalb des Christentums Stehenden unter die Herrschaft der Kirche zu ziehen. Wenn der Fanatismus erwachte, wurde den Juden oft nur die Wahl gelassen zwischen der Taufe und den furchtbarsten Todesqualen. Wenn auch bei vielen Verfolgungen das eigentliche Motiv Habsucht und andere niedere Leidenschaften waren, so wurde doch immer die Fahne des Christentums hoch gehalten; im Namen des Herrn beging man die Greuel.

Wo Judengemeinden geduldet waren, hatten sie das Recht freier Religionsübung und besaßen eine Synagoge; durch geistliche und weltliche Fürsten war ihnen garantiert, daß sie bei Abhaltung ihres Gottesdienstes nicht gestört, ihre Synagogen nicht verletzt oder beraubt werden sollten. Wer mit Steinen nach der Judenschule wirft, soll dem Judenvorsteher zwei Talente zahlen. König Johann von Böhmen freilich fand kein Unrecht darin, in der Synagoge zu Prag (1336) nach Schätzen suchen zu lassen und die gefundenen 2000 Mark für sich zu nehmen. Und wenn an einem Orte eine Verfolgung losbrach, so war regelmäßig die Judenschule, wohin die Juden ihre Flucht gelenkt hatten, der Schauplatz fürchterlicher Grausamkeit und Zerstörungswut. Nicht jede Judengemeinde hatte ihren besondern Begräbnisplatz, viele Gemeinden waren genötigt, ihre Leichen auswärts auf

einem andern Judenkirchhofe zu bestatten. Verletzungen der Begräbnisplätze waren verboten, doch kehrten sich weder Landesherren, noch Städte an solche Bestimmungen. Die Juden von Worms mußten 1278 der Stadt eine große Summe zahlen, damit man von dem Vorhaben, die Kirchhofsmauer niederzureißen, abließ. Im Jahre 1345 erlaubte König Johann den Leuitern, die Grabsteine vom Judenkirchhofe zu nehmen, um sie bei der Aufführung der Stadtmauer zu verbauen.

Andererseits verlangte man von den Juden, daß sie sich aller Verspottungen und Störungen des christlichen Gottesdienstes enthielten. Fränkische Reichsgesetze des sechsten Jahrhunderts verboten ihnen, sich vom grünen Donnerstag bis zu den Osterfeiertagen auf den Straßen sehen zu lassen. Das lateranische Konzil von 1215 erneuerte diese Bestimmung.

Kein Christ sollte mit einem Juden zusammen essen. Ein Geistlicher verlor in einem solchen Falle sein Amt, ein Laie wurde exkommuniziert. In der Fastenzeit sollten Juden keine Fische kaufen, um den Preis derselben nicht zu verteuern. Auch besondere Badehäuser sollten die Juden sich halten. Das Verbot, christliche Dienstboten zu halten, wurde nicht immer streng aufrecht erhalten; doch wurde 1472 ein Dienstmädchen bestraft, das zu einer Jüdin in Dienst gegangen und auch während der heiligen Zeiten bei ihr geblieben war. Ein Bader wurde in Strafe genommen, weil er an einem christlichen Festtage einer Jüdin zur Ader gelassen hatte.

Die drückendste und die Juden am tiefsten erniedrigende Vorschrift war, daß sie an ihrer Kleidung besondere Zeichen tragen sollten. In Nürnberg mußten die Juden einen roten Hut tragen, König Sigismund gebot 1434, daß die Juden Augsburgs gelbe Ringe auf ihren Kleidern tragen sollten. Die Reichspolizei-Ordnung von 1530 verlangt auch einen gelben Ring an Rock oder Kappe, und die späteren provinziellen Polizeiordnungen sind sehr geschäftig, die Form und Größe noch genauer zu bestimmen, ja wohl auch durch beigegebene Abbildungen vorzuzeichnen. Viereckig oder rund, von gelber oder anderer Farbe, am Hut oder am Oberkleid getragen, war das Judenzeichen eine Aufforderung für die Gassenbuben, die Träger zu verhöhnen, war es ein Wink für den Pöbel, sie zu mißhandeln oder gar zu töten, war es selbst für die höheren Stände eine Gelegenheit, sie als Auswürflinge der Menschheit zu betrachten. Noch schlimmer als diese Entehrung nach außen war die Wirkung des Abzeichens auf die Juden selbst. Sie gewöhnten sich nach und nach an ihre demütige Stellung und verloren Selbstgefühl und Selbstachtung. Sie vernachlässigten ihr äußeres Auftreten, da sie doch einmal eine verachtete, ehrlose Kaste sein sollten; sie verwahrlosten nach und nach ihre Sprache, da sie doch zu gebildeten Kreisen keinen Zutritt erlangen und untereinander sich durch ihr Kauderwelsch verständlich machen konnten. Sie büßten damit Schönheitssinn und Geschmack ein und wurden nach und nach teilweise so verächtlich, wie ihre Feinde es wünschten.

In den Städten wohnten die Juden in besonderen Judenvierteln, an

manchen Orten, wie in Köln, Regensburg, Frankfurt, war das Judenviertel durch Mauern und Thore von der übrigen Stadt getrennt. Zunächst lag der Grund für diese Absonderung wohl darin, daß im Mittelalter überhaupt Leute derselben gewerblichen oder sozialen Klasse bestimmte Straßen einzunehmen pflegten, sowie darin, daß die Juden eine besondere Gemeinde bildeten, deren Mittelpunkt die Synagoge war.

Von allen Ämtern, besonders von solchen, welche ihnen irgend welche Herrschaft über die Christen eingeräumt hätten, waren die Juden ausgeschlossen. Falls sie bestimmte Einkünfte, Zölle u. dgl., erpachtet hatten, sollten nicht sie selbst, sondern christliche Beamte die Einsammlung besorgen. Die Gewandtheit der Juden in Geldverhältnissen verschaffte ihnen aber trotz des Einspruches der Kirche manche Finanzämter bei den Fürsten.

Die Kirche wollte auch nicht, daß sie Ärzte der Christen wären. Man wollte durch dieses Verbot nicht nur die Gemeinschaft zwischen Juden und Christen beschränken, sondern es kam auch noch die Furcht hinzu, daß die Juden Rache an ihren Unterdrückern nehmen und ihnen durch Arzneien und Operationen absichtlich Schaden zufügen möchten. Derartige Verordnungen halfen aber nicht viel; denn da sich in dem jüdischen Volke in der That länger die Tradition medizinischer Erfahrung und Wissenschaft erhielt, da aus ihm bedeutende, weit berühmte Ärzte hervorgingen, so wurden sie nicht nur vom Volk, sondern ebensowohl von geistlichen und weltlichen Fürsten zu Rate gezogen, sie wurden von Fürsten zu Leibärzten ernannt und erhielten auch in einzelnen Städten gegen jährliche Besoldung Anstellung als Kommunalärzte. Wie beliebt und gesucht sie waren, geht hervor aus der 1516 erhobenen Beschwerde der Regensburger Bader, daß sich fast alle Leute von Juden kurieren ließen.

62. Frühchristliche und romanische Kunst.

(Nach Dr. Herm. Luchs, Kulturhistorische Wandtafeln. Text. Breslau 1876. S. 106—120, u. Br. Bucher, Katechismus der Kunstgeschichte. Leipzig 1880. S. 133—164.)

Die Entwickelung der christlichen Kunst an ihren Urstätten, den Katakomben, ging von der römischen aus, anfangs sogar noch tief eingetaucht in die Ideeen, in die Sprache antiker Mythologie.

Als man zu eigenen Gotteshäusern gelangte, hatten sie viel Verwandtes mit der römischen Basilika, einer länglich-viereckig sich hinziehenden Säulenhalle, die häufig mit einem niedrigen Oberstocke, stets mit einem Ausbau an der einen Schmalseite zur Aufnahme des Tribunals versehen war, welches die Streitigkeiten der in lebhaftem Verkehr begriffenen Menge entschied.

Die christliche Basilika, welche in ihrer ältesten Gestalt in besonders zahlreichen nnd bedeutenden Beispielen in Rom sich erhalten hat, entsprach

im allgemeinen diesen Formen, prägte jedoch schon früh ihren Zweck, Versammlungshaus der betenden Gemeinde zu sein, auf das unzweideutigste aus.

Der oben offene Mittelraum und die Längsflügel der Halle wurden zu drei parallel laufenden Räumen zusammengedrängt, von denen der mittlere jedoch ansehnlich breiter blieb; die innere Säulenreihe an der Tribunenseite fiel fort, die Tribune selbst (Apsis, Sanktuarium) wurde beibehalten, und diese vier Räume durch eine zusammenhängende Mauer eingeschlossen. Der Flügel der Tribune gegenüber, für die Büßer und die Katechumenen bestimmt, ward in eine Vorhalle (Narthex, Paradies) verwandelt. So wurde ein Haus hergestellt mit fünf Abteilungen. Mehrere Thüren, meist von Westen, führten in die Längsabteilungen, zunächst in die Vorhalle, dann ebensoviele in das eigentliche Innere. Zwei oder vier Säulenreihen, je nachdem die Kirche größer oder kleiner war, trennten das breitere Mittelschiff von den zwei oder vier Seitenschiffen (Nebenschiffen).

Die Säulen wurden bald nicht mehr durch horizontale Architravbalken verbunden, sondern, wie es schon die Römer in gewissen Prachtbauten thaten, mittelst halbkreisförmiger Bögen (Archivolten). Über denjenigen im Mittelschiff erhoben sich da, wo früher die Gallerieen waren, Wände (Mittelschiffwände), welche die flache oder nach der Mitte ansteigende, kassettierte und reich verzierte Holzdecke, auf welcher dann die Dachdeckung auflag, trugen. Das Licht, dessen die Schiffe (das Langhaus) bedurften, fiel durch die kleinen, im Halbkreis geschlossenen Fenster hoch oben in den Mittelschiffen und in den beiderseitigen Außenwänden hinein.

Im Osten zog sich häufig diesseits der Apsis ein die Breite des Langhauses überschreitender Querraum (Querschiff, Kreuzschiff) hin. Wo das Mittelschiff in diesen Querraum überging, wurden sehr starke Pfeiler angelegt und mittelst dieser die Schiffwände durch einen starken, gleichfalls eine Oberwand tragenden Bogen (Triumphbogen) verbunden. Auch rechts und links von dieser Wand wurden die übrigen Schiffe gegen das Querschiff ähnlich abgeschlossen und geöffnet. Das Querschiff hatte die Höhe des Mittelschiffes. Die im Halbkreis angebaute Tribune schloß oben in einem Halbkuppelgewölbe und hatte eigene Fenster. Die Innenseite der Nische wie die dem Haupteingange zugewendete Seite des Triumphbogens waren mit ihrer bildlichen Ausstattung der Glanzpunkt des Gebäudes. Hier saß der Bischof mit seinen Diakonen, entweder in der Nähe selbst oder unter dem Triumphbogen hinter einem niedrigen Altartische.

Die Wände waren hier reich mit Gold ausgestattet und zeigten in großen, bedeutenden Linien und feierlich gestimmten Farben die Bilder des Heilandes und der Apostel oder sonst bevorzugter Heiligen. Die Volksmasse hielt sich zumeist in den Schiffen auf, jedenfalls diesseits des Altars. Die Säulen entnahm man den antiken heidnischen Gebäuden, oder ahmte sie, so gut man eben konnte, nach. Sowohl die Säulen als die Archivolten, das Pflaster und die Oberwände bestanden aus den kostbarsten Stoffen oder waren mit solchen doch bedeckt und durch allerhand farbigen

Bildschmuck belebt. Man denke sich das reiche Ceremoniel des Gottesdienstes, die bunten Gewänder der zahlreichen Priesterschaft, die Altäre in der Nische und in dem Kreuzschiff, die Kruzifixe und Reliquienschreine hinzu, und man wird es glauben können, wie bald die Pracht des christlichen Gotteshauses die der heidnischen Tempel übertraf.

Das Äußere war dem gegenüber ziemlich einfach. Der Westgiebel stufte sich den Schiffen entsprechend ab; der Teil, welcher das Mittelschiff unter dem Dache schloß, erhob sich herrschend über die Seitenteile, welche mit ihren oberen Linien beiderseits schräg abfielen.

Das Hauptbeispiel für den altchristlichen Basilikenstil ist wohl die fünfschiffige St. Paulskirche vor den Mauern Roms, nach einem Brande im Jahre 1823 in alter Pracht wiederhergestellt.

In Oberitalien, namentlich in Ravenna, der politischen Hauptstadt Italiens vom fünften bis zum neunten Jahrhundert, begegnet man einem anderen Kirchentypus, dem mit einer Kuppel gedeckten, schon im römischen Pantheon vorgezeichneten Zentralbau, bei welchem sich um einen vier- oder mehreckigen Mittelraum, durch Säulen oder Pfeiler begrenzt, Seitenschiffe hinziehen, entweder gleichfalls polygonal nach außen geschlossen oder im ganzen mehr dem Viereck sich nähernd. Es sind dies die Bauten, welche im Ostreiche in dem byzantinischen Stile ihre Vollendung erfuhren; doch fand dieser seinen Weg auch nach Deutschland an die Ufer des Rheins, wo die von Karl dem Großen zu Aachen erbaute großartige Schloßkapelle das freilich hier nur vereinzelt nachgeahmte Beispiel blieb.

In Deutschland kam statt der zierlichen antiken Säule bei diesen Bauten vorwiegend der Pfeiler in Gebrauch, der sich durch seine quadratische Grundform, die kürzeren und gedrungeneren Verhältnisse zu den derberen Formen nordischer Architektur besser schickte.

Im übrigen wurde der römischen Basilika auch in Deutschland fast ausschließliche Anwendung zu teil, und sie ist es ja überhaupt, deren Grundlinien weder im gotischen Stil, noch in der modernen Kirchenbaukunst völlig aufgegeben wurden. Nur das Bauwesen des 17. Jahrhunderts unter der Herrschaft des Jesuitenordens verläßt entschiedener die überkommene Planbildung.

War schon in der altchristlichen Basilika gegen die heidnisch-römische ein Fortschritt in der organischen Zusammenfassung zu erkennen, so trat, nachdem das Christentum mit seiner römisch-antiken Bildung die Welt nicht bloß äußerlich berührt, sondern alle Geistesrichtungen und das ganze Gemüt in seiner Tiefe durchdrungen hatte, fast unabhängig, wie es scheint, von den politischen Schwankungen der Jahrhunderte, von den gewaltigen, welterschütternden Kämpfen zwischen Kaiser und Papst, zwischen König und Herzog, eine neue, wunderbar stetige und doch unendlich reiche Entwickelung des Baustils, in Deutschland zunächst von Anfang des 11. Jahrhunderts bis in den Anfang des 13., in die Erscheinung.

Wie die Kirche im Laufe des 11. Jahrhunderts zu immer größerer

Selbständigkeit und Herrschaft gelangte, so daß sie auch durch das Heldengeschlecht der Hohenstaufen nicht niedergebeugt werden konnte, so entwickelte sich der romanische Baustil zu immer reicheren Formen.

Die Kunst blieb zunächst eine ausschließlich kirchliche, nicht allein insofern Architektur, Plastik und Malerei die Aufgabe hatten, die Stätten des Gottesdienstes herzustellen und zu schmücken, sondern auch darin, daß Ausübung der Künste Sache der Klöster war. Verschiedene Orden machten es ihren Angehörigen zur Pflicht, Wissenschaften und Künste zu pflegen, aus den Klosterschulen gingen Maler, Goldschmiede ꝛc. hervor, und Künstler aus dem Laienstande schlossen sich den geistlichen Genossenschaften an, deren Ansiedelungen in stürmischen Zeiten allein den Künsten des Friedens Zuflucht gewährten.

Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts macht sich ein förmlicher Wetteifer bemerklich, die Bischofssitze, die Klöster, die Städte und Dörfer mit neuen Kirchengebäuden zu schmücken. Häufig wurde der zweite und dritte Bau an Stelle des einfacheren ursprünglichen aufgeführt. Noch in der Zeit des gotischen Stils, obgleich bereits in nicht unbedeutend verändertem Sinne, wirkt die Kirchlichkeit in gleicher Richtung nach, so daß die Erde noch heute mit Gotteshäusern des Mittelalters wie besäet erscheint und für die spätere Kunstübung wenig Platz war.

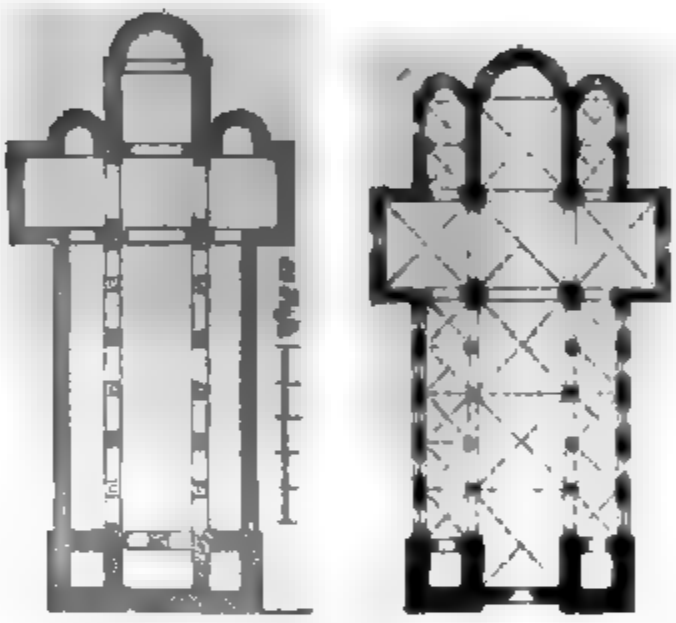

Fig. 55. Grundriß einer flachgedeckten gewölbten romanischen Kirche.

Indes war es doch dem Papsttume nicht gegönnt, einen überall gleichgearteten kirchlichen Sinn hervorzurufen; die nationalen Elemente erstarkten mehr und mehr und erzeugten nicht nur einen bald schnelleren, bald verzögerten Schritt in der Entwickelung der Kunst, sondern auch die verschiedenen Formen derselben. So darf man von einer besonderen deutsch-romanischen Baukunst reden. Romanisch aber war die Kunst im 11. und 12. Jahrhundert im allgemeinen überall, insofern die römische Basilika die Grundlage der Entwickelung abgab und auch die Einzelformen an die romanische Kunst anknüpften. Wie aber im Mittelalter neben dem christlichen Elemente das germanische das wesentlich bestimmende war für das gesamte Volksleben, so hat auch die romanische Baukunst gerade in Deutschland die lebendigste und mannigfaltigste, die schnellste und schönste Entwickelung erfahren.

Die Kreuzform des Grundrisses wird entschiedener ausgeprägt, die flache Decke weicht nach und nach der gewölbten, das Kreuzgewölbe leitet zur Einführung des Spitzbogens, der, zuerst neben dem Rundbogen ange-

wendet (im sogenannten Übergangsstil, vom Ende des 12. Jahrhunderts an), endlich im gotischen Stil zur Alleinherrschaft gelangt. Gleichen Schritt hält die Umwandlung der anfangs stämmigen Säulen mit antikisierenden Kapitälen oder schlichten Würfelkapitälen in schlankere mit mannigfaltigeren und reicheren Kapitälen und endlich in reichgegliederte Pfeiler: überhaupt das Streben nach schlankeren, zierlicheren Verhältnissen, mannigfaltigerer Licht- und Schattenwirkung und größerer Pracht.

Der Grundriß zeigt ein Langhaus in drei Schiffe geteilt, von welchen das mittlere gewöhnlich noch einmal so breit ist, als die Seitenschiffe, und auch zur doppelten Höhe geführt ist. Durch die Kreuzung des Mittelschiffes mit dem gleichbreiten Querschiffe entsteht ein quadratischer, von vier starken Pfeilern begrenzter Raum: die Vierung, in gewissem Betracht den Mittelpunkt des Gebäudes bildend und auch nach außen, namentlich durch einen Turm als solcher charakterisiert. Das Mittelschiff, oft auch die Seitenschiffe, werden über das Querschiff hinaus

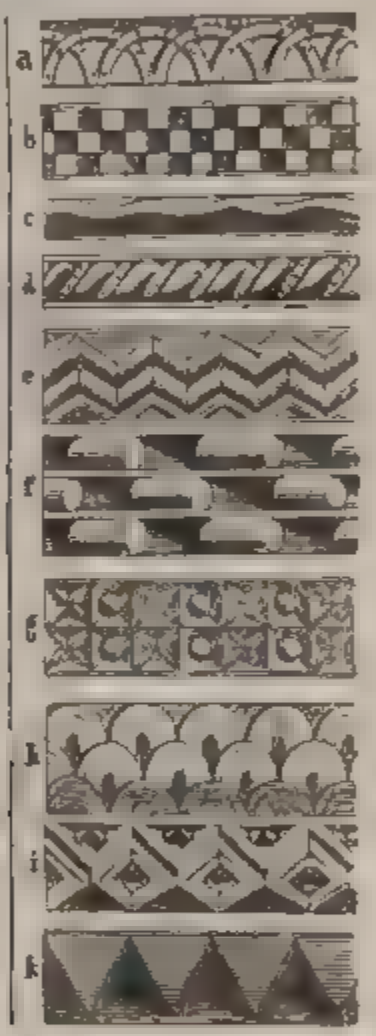

Fig. 56. Romanische Friesornamente.

Fig. 57. Blinde Arkaden

fortgesetzt; die Verlängerung des Mittelschiffs verbindet sich mit der Apsis zum Chor, welcher höher liegt als das Langhaus und unter welchem sich die Krypta oder Gruftkirche befindet. Der Abschluß des Chors und der Seitenschiffe bewahrt in den meisten Fällen die Nischenform der Apsis, deren Halbrund erst beim Übergange in die Gotik sich in ein Vieleck verwandelt.

Das Äußere der romanischen Kirche wird vornehmlich durch die Türme charakterisiert, welche als organische Bestandteile des Gebäudes Hauptteile desselben betonen und bei großer Mannigfaltigkeit der Formen sich meist zu Gruppen von bedeutender Wirkung vereinigen. Die am häufigsten vor-

kommenden Türme sind: der Kuppelturm über der Vierung, die zwei das Westportal flankierenden Glockentürme, im Viereck aufsteigend, in der Höhe ins Achteck umsetzend und von einem Helm (spitzen Dach) gekrönt, und mit ihnen korrespondierend zwei runde Türme zu den Seiten des Chores.

Die Außenmauern schließen oben mit einem Kranzgesims, in dessen Gestaltung, wie in der des unter denselben hinlaufenden Frieses die reichste Abwechslung besteht. Besonders beliebt ist der Rundbogenfries, an welchen sich häufig senkrechte, die Wand in Felder teilende Streifen, Lisenen, anschließen. An Friesen, Portalumrahmungen u. a. O. angewandte Ornamente sind: der verschlungene Bogen- (Fig. 56, a), der Schachbret- (b), der Band- (c), der Tau- (d), der Zacken- (e), der Rundstab- oder Rollen- (f), der Nagelkopf- (g), der Schuppen- (h), der Rauten- (i), der Sägefries (k) u. a.

Unmittelbar unter dem Dache werden häufig Säulenstellungen mit Rundbogen, Arkaden, angebracht, deren Motiv in den sogenannten blinden Arkaden auch als Verzierung der Wandfläche benutzt wird.

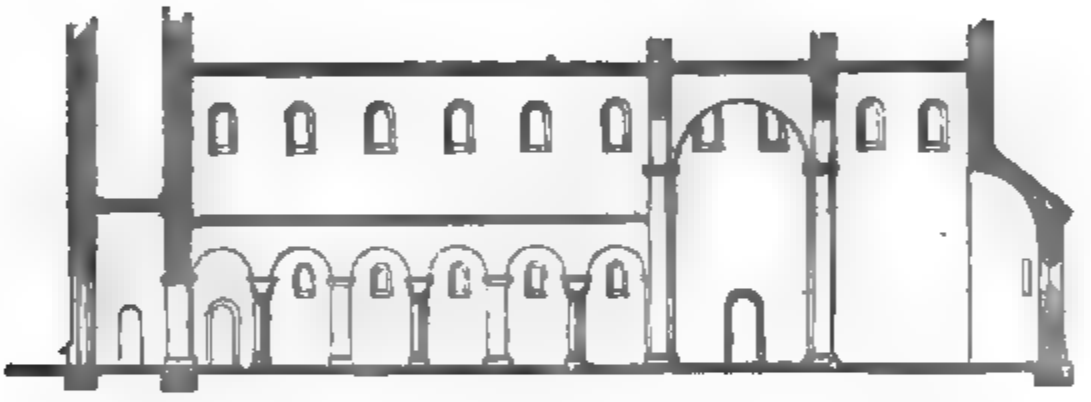

Fig. 58. Längendurchschnitt einer romanischen Kirche.

Das Dach erscheint über dem Mittelschiff als Satteldach, aus zwei Dachschrägen gebildet; über den Seitenschiffen, falls diese niedriger sind, als Pultdach, d. i. nur eine, an die höhere Mauer des Mittelschiffs angelehnte Schräge; als Kreuzdach vierseitig über viergiebeligen Türmen.

Die Fenster sind rundbogig, nicht selten ihrer mehrere gekuppelt, d. i. durch einen gemeinsamen Bogen überspannt. An der Giebelseite wird häufig über dem Portal ein Radfenster angebracht. Das Hauptportal, ebenfalls rundbogig, ist schräg (nach innen sich verengend) in die Dicke der Mauer eingeschnitten, die Leibung durch Ecken, Säulen oder Halbsäulen belebt, welche wieder durch Bögen verbunden werden. Schließt die Öffnung mit einem geraden Thürsturz ab, so entsteht zwischen diesem und dem Bogen das Tympanon oder Bogenfeld, welches meist mit reichem malerischen oder plastischen Schmuck versehen ist.

Im Innern der Kirche wird die Trennung der Schiffe durch Pfeiler und Säulen oder durch beide abwechselnd bewerkstelligt. Die Basis der romanischen Säule erinnert meist an die attische Form, doch wird in der Blütezeit des Stils ein Übergang vom untern Rundstabe zur Plinthe durch

ein Zierglied, das sogenannte Eckblatt, vermittelt. Der Schaft der Säule ist in der Regel glatt, weil das härtere Material (Granit ꝛc.) der Kannelierung widerstand. Das Kapitäl kommt in zahllosen Variationen zweier Hauptformen vor, des nach unten abgeschrägten Würfels und des aus dem korinthischen Kapitäl hervorgegangenen Kelches. Seltener werden an dieser Stelle die Pflanzenmotive durch phantastisch behandelte Tier- und Menschengestalten ersetzt, für welche im Abendlande Vorliebe verbreitet wurde durch die seit den Kreuzzügen bekannt gewordenen, aus altassyrischer Zeit stammenden Gebilde der Drachen, Greife ꝛc.

Fig. 59. Romanischer Säulenfuß.

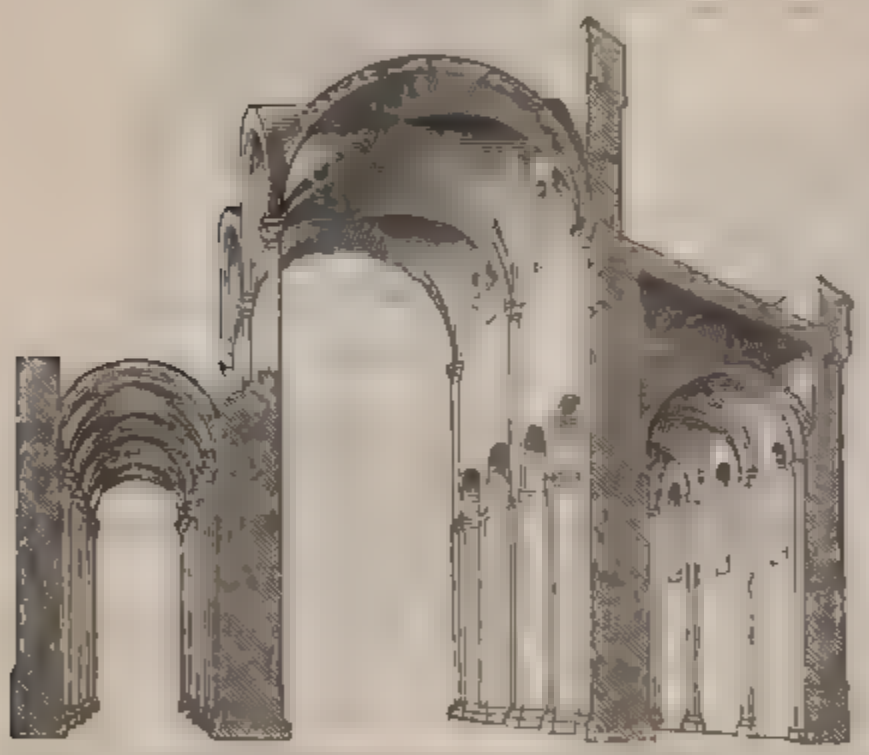

Fig 60. Gewölbesystem des Doms zu Speier.

Pfeiler kommen anfangs nur selten vor, mischen sich nach und nach zwischen die Säulen in regelmäßiger Abwechslung und verdrängen jene allmählich mit dem Fortschreiten des Kreuzgewölbebaues. Kämpfer wird das auf dem Abakus des Kapitäls ruhende, zwischen diesem und der Mauermasse vermittelnde, wagerechte, mehrfach ausladende Bauglied genannt, welches bei der Pfeilerkonstruktion gänzlich an die Stelle des Kapitäls tritt.

Die Decke bleibt zu Anfang flach, wie in der Basilika. Nach und nach machte man sich an die Wölbung, und zwar wurde das Tonnengewölbe bald zum Kreuzgewölbe fortgebildet. Das erstere lastet mit seiner ganzen Wucht auf der Mauer und übt auf dieselbe gleichzeitig Druck (senkrecht) und Schub (wagerecht) aus; die Mauer muß deshalb außerordentlich stark sein. Indem man nun je vier ins Quadrat gestellte Pfeiler einmal durch vier, rechtwinkelig zu einander gestellte Rundbögen, außerdem aber durch zwei Diagonalbögen mit einander verband, und die Räume zwischen diesen Bögen ausmauerte, erhielt man das Kreuzgewölbe, dessen Hauptlast durch die Bögen auf die Pfeiler übertragen wurde;

die ausgemauerten sphärischen Flächen (Kappen) werden durch die Bögen und die Seitenmauern, an welche sie sich anlehnen, getragen. Da dieses System einen quadratischen Grundriß voraussetzt, wurde es zuerst in den Seitenschiffen angewendet. Um es auf das breitere Mittelschiff zu übertragen, überspreng man je einen Pfeiler und gewann so eine Spannung der in der Längenrichtung des Schiffes sich an die Wand anlehnenden Längengurten oder Schildbögen, welche genau oder beinahe der Spannung der Quergurten gleichkommt. Diejenigen Pfeiler, welche auf diese Weise zu Trägern des Mittelgewölbes wurden, verstärkte man durch vorgelegte Säulen oder Pilaster, welche entweder von unten aufsteigen oder auf Kämpfern ruhen. Dienste ist die Bezeichnung für die Säulen, Halbsäulen oder Wandpfeiler, welche die Gurten tragen. Indem man später dergleichen Gurtträger nicht nur an die Pfeilerfläche anlehnte, sondern auch, für die Rippen, in die Auskantungen stellte, erhielten die Pfeiler eine reiche Gliederung, welche sich an den Gurten fortsetzte.

Der Kreuzgang an Klosterkirchen war ein gedeckter, meist gewölbter Umgang, welcher mit Arkaden drei Seiten eines Hofes umgab, dessen vierte Seite aber eine Langseite der Kirche einnahm. Der Kreuzgang gehörte zum Kloster und hatte seinen Namen wahrscheinlich von Prozessionen, Leichenbegängnissen u. dgl.

Die Kreuzzüge äußerten einen umwandelnden Einfluß auf den romanischen Stil. Neben der Pracht orientalischer und byzantinischer Bauten erschienen die heimischen zu schlicht und nüchtern, und das System des Kreuzgewölbes forderte zu weiteren konstruktiven Wagnissen auf. Der Rundbogen kann nur zu einer Höhe gewölbt werden, welche dem Halbmesser der Spannung gleich ist. Folglich lassen sich zwei Schiffe von verschiedener Breite nicht gleich hoch überwölben, Pfeiler und Säulen können nicht beliebig enger oder weiter gestellt werden. Nahm man aber statt des Halbrundes eine Kombination zweier Kreisabschnitte, so brauchten nur die Mittelpunkte der letzteren näher oder weiter gerückt zu werden, um das Gewölbe höher oder niedriger zu führen. Man unterschied daher den normalen oder gleichseitigen Spitzbogen, bei dem der Mittelpunkt des einen Kreisabschnittes zusammenfällt mit dem Stützpunkte des andern und wo die Stützpunkte mit dem Scheitelpunkte ein gleichseitiges Dreieck bilden, den gedrückten oder stumpfen Spitzbogen und den steilen oder Lanzettbogen. Das Streben nach Abwechslung in den Formen erklärt auch die Aufnahme des aus mehr als zwei Kreisabschnitten zusammengesetzten Bogens, welcher, wenn er aus dreien gebildet ist, Kleeblattbogen, wenn aus mehreren, Zackenbogen heißt.

Das Hauptgebiet der romanischen Kunst in Deutschland sind jene Landschaften, welche zur Zeit der sächsischen Kaiser die größte politische Bedeutung hatten: Sachsen (das heutige Westfalen, Hannover, Braunschweig, Thüringen), Franken, Schwaben und die Rheinlande. Die Erbauung der mächtigen Dome erforderte meistens so lange Zeit, daß die einzelnen Teile oft verschiedenen Stilphasen angehören.

Denkmale des romanischen Baustils in Norddeutschland sind: die 961 gegründete, flachgedeckte Klosterkirche zu Gernrode im Harz, die Schloßkirche zu Quedlinburg, der Dom, die St. Godehards- und die St. Michaelskirche in Hildesheim, der gewölbte Dom zu Braunschweig mit Krypta, die Burgkapelle zu Goslar, eine Doppelkapelle, d. h. zwei Kapellen übereinander und durch eine Öffnung im Fußboden der oberen verbunden, und die herrlichen Ruinen der aus dem 12. Jahrhundert stammenden Klosterkirche zu Paulinzelle in Thüringen. Der Übergangszeit gehören an: der gewölbte Dom zu Münster mit zwei Querschiffen und der Dom zu Naumburg mit zwei Chören und vier Türmen. Am Rheine finden wir die Dome zu Mainz,

Fig 61. Abteikirche zu Laach.

Speier, Worms, Trier, die Apostelkirche und St. Gereon zu Köln, den Dom zu Limburg a. d. Lahn, dem Übergangsstile angehörend, mit Kuppel-, zwei West- und vier Treppentürmen, sowie endlich die Kirche der Benediktiner-Abtei Laach am gleichnamigen See, eins der schönsten Denkmäler romanischer Baukunst und zugleich der Kunst überhaupt. In Süddeutschland: das Münster zu Bamberg, die Dome zu Augsburg, Regensburg, Würzburg, Freising und Konstanz, sowie die Klosterkirchen zu Heilbronn bei Nürnberg, zu Ellwangen und Hirsau. In Wien gehören die älteren Teile des Stephansdomes der romanischen Periode an.

Die Burgbauten aus romanischer Zeit liegen zum größten Teil in Trümmern. Hauptdenkmäler sind: die in neuester Zeit von späteren Verunstaltungen befreite Wartburg mit dem Landgrafenhause aus dem 12. Jahr-

hundert, das Kaiserhaus bei Goslar und die Trümmer der Pfalz Kaiser Friedrichs I. bei Gelnhausen.

Wie die Baukunst stellen sich auch die Schwesterkünste fast ausschließlich religiöse Aufgaben. Der Kirchenglaube, welcher zu bedeutenden Werken begeisterte, legte zugleich der Entwicklung des Schönheitsgefühls Fesseln an, hielt vom Studium der Natur ab, jener Verkörperung des ursprünglich Sündhaften, welches durch das Christentum überwunden werden mußte. Die Künstler lassen selten über das, was sie sagen wollen, in Zweifel, ringen aber noch schwer mit dem Ausdruck. Im allgemeinen haben die Bildwerke den Charakter des Feierlich-Ernsten. Kopf und Körper stehen häufig in Mißverhältnis zueinander, die Bewegungen sind steif. In der Anwendung von Personifikation der Begriffe, der Tiersymbolik, der Vorliebe für Nebeneinanderstellung verwandter Vorgänge aus dem alten und dem neuen Testament, wie in den runden, schwungvollen Gewandfalten klingt noch das frühchristliche Zeitalter nach.

Die Bildhauerei findet reichliche Beschäftigung durch den Schmuck der Tympanen, Portalleibungen und Kirchenthüren, der Kanzeln, Altäre, Lettner, der Taufbecken, Grabsteine, Reliquienschreine und des gesamten kirchlichen Gerätes. Die Materialien der Bildnerei sind Stein, Stuckmasse, Holz, Elfenbein, Metalle für Guß- und Treibarbeit. Die Malerei hatte die Wandflächen, Gewölbe und Holzdecken der Kirchen zu zieren, desgleichen die Chorbücher. Farbige Glasfenster werden im zehnten Jahrhundert erwähnt. Doch handelt es sich anfangs nicht um Glasmalerei im eigentlichen Sinne, sondern um Mosaik aus Stücken farbigen Glases.

63. Der gotische Stil in Deutschland.

(Nach: Dr. Herm. Luchs, Kulturhistorische Wandtafeln. Text. Breslau, 1876. S. 121—133, und Br. Bucher, Katechismus der Kunstgeschichte. Leipzig, 1880. S. 164—205.)

Das unruhige Drängen, welches in dem deutschen Bauwesen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bemerkbar ist und in den verschiedenartigen Versuchen, das Herkömmliche zu durchbrechen, sich kundgiebt, fand endlich in der Aufnahme des Spitzbogens nicht bloß als Prinzips für die Lösung aller Schwierigkeiten bei der freieren Gestaltung des Raumes, sondern auch als willkommenen Ausdruckes für das Streben nach möglichst hochgezogenen Verhältnissen, wie für das sehnsuchtsvolle Verlangen, das Himmlische zu ergreifen, seine Befriedigung. Denn nicht bloß ein technisches Kunstwerk von wunderbarer Meisterschaft leistet die Gotik; es empfindet auch heute noch jeder in einen solchen Bau von irgendwelcher Bedeutung Eintretende, wie alle Linien und Formen den innern Sinn unwillkürlich nach oben und in die Ferne ziehen und wie doch schließlich, am Ziele angelangt, nur das Verlangen seinen Ausdruck gefunden hat, nicht aber dessen Erfüllung.

Eine andere Welt, die auf andern Gesetzen als die gewöhnliche zu beruhen scheint, umfängt ihn; kein Haus mit auf Säulen ruhendem Dache, keine zum Ausruhen einladende Schwelle, sondern geheimnisvoll, umgeben von scheinbar ins Unendliche sich erhöhenden und erweiternden Räumen, fühlt sich die Seele über sich selbst hinausgehoben, dem Irdischen entrückt, fernen Welten entgegengeführt. Was in der romanischen Kunst erstrebt worden, ist hier bis zur Vollendung ausgebildet.

Wenn so jene durch diese erst ihr volles Verständnis für die Nachgeborenen erhält, so möchte man schließen, daß das mittelalterliche Christentum in der Gotik seinen wahren Ausdruck gefunden, daß hier vollbracht ist, wozu der Abweg des ausschließlich Geistlichen drängte. Im Zeitalter der romanischen Kunst stand das Gemüt der antiken Weltanschauung noch näher, in dem der gotischen hat die Kirche die Entsagung zum Weltprinzip erhoben, ist sie auf dem Gipfel ihrer Herrschaft, ihrer Wirksamkeit angekommen; aber damit hatte sich die kirchliche Richtung bereits überboten, erschöpft; sie forderte die Besinnung heraus und die Umkehr, wofür die Gotik des 15. Jahrhunderts ein Zeugnis ist.

Allein noch von anderer Seite her war der vorherrschenden Kirchlichkeit der Untergang bereitet; es geschah durch das mit allen Mitteln erstrebte Eindringen des priesterlichen Elements in das Volksgemüt selbst. In der Raumeinteilung der romanischen Kirche sprach sich noch ausdrucksvoll die Stellung des Priesters über dem Volke aus, in dem gotischen Bau gehört er zu der Gemeinde, geht er in derselben fast auf. Die Priesterkirche nähert sich der Volkskirche; das Priestertum muß es sich gefallen lassen, in die Gemeinde verschlungen zu werden; in der Gotik kommt etwas Volkstümliches, Modernes, etwas Reformatorisches zur Geltung.

Die Bezeichnung „gotisch“ für den Spitzbogenstil ist von den Italienern aufgebracht worden, welche damit den Sinn verbanden, wie die Griechen mit dem Worte Barbar: fremd, unzivilisiert. Zu Anfang unseres Jahrhunderts war man geneigt, alles Mittelalterliche, Altdeutsche zur Gotik zu rechnen und diese ebenso zu überschätzen, wie sie seit der Renaissancezeit ungebührlich mißachtet worden war.

Der gotische Baustil entwickelte sich aus der Konstruktion. Schon in der Übergangszeit lernte man die Vorteile des gebrochenen Bogens für die Konstruktion schätzen. Die Richtung der Zeit kam den kühnen Konzeptionen der Architekten, dem Charakter des Emporstrebens in den Bauformen sympathisch entgegen, und bei der Enge der mittelalterlichen Städte mußte ein Stil willkommen sein, welcher auf verhältnismäßig geringem Raum doch gewaltige Monumente möglich machte.

Die gebrochene Bogenlinie erlangte allmählich nicht nur in der Architektur Alleinherrschaft, sondern drängte sich auch in die Zierformen, in die Kleinkünste, in die Schrift ein (gotische oder Mönchsschrift = Umbildung der geraden oder geschwungenen Linien der lateinischen Schrift in eckige) und hat ihr Abbild in den seltsam gewundenen Gestalten der Plastik und

Malerei der Zeit. Im gotischen Ornament tritt zu den geometrischen aus Kreisabschnitten zusammengesetzten Formen ein naturalistisches Element, an Stelle der romanischen runden stilisierten Blätter werden eckige, zackige, tuorrige Pflanzenbildungen nachgeahmt.

Dem nördlichen Frankreich gebührt der Ruhm, die Gotik erfunden zu haben schon nach der Mitte des 12. Jahrhunderts. Die Bauten von St. Denis, Noyon, Laon, Paris, Chartres, Amiens u. a. zeigen in rascher Entwickelung die frühe Ausbildung des Stils.

Indem man dem Gruftdienste entsagte, nach dem Lichten strebte, den Höhenbau sich zum ausschließlichen Ziele setzte, ließ man die Krypta fallen, und den Chor erhöhte man nur noch um wenige Stufen über dem Langhause, und nur mit niedriger Balustrade schloß man ihn ab. Das Kreuzschiff, ursprünglich gleichfalls häufig zum Chor gezogen, tritt weniger heraus und ist meist nur noch kenntlich an dem größeren Abstande der ersten östlichen Pfeiler des Langhauses vom Chor; die Seitenschiffe setzen sich, über das Kreuzschiff hinaus, neben dem Chor (Presbyterium) fort und laufen hinter dem Altarhause zusammen; bei fünf Seitenschiffen gestalten sich die äußeren zu einem Kranze von Kapellen. Die Erhöhung und Absonderung des Raumes für die Priester ist damit fast gänzlich aufgehoben, er wird mit den Räumen für die Laienwelt in ein Ganzes verschmolzen; alle Teile des gotischen Gotteshauses stehen so in engstem Zusammenhange, sind in einander geschoben und durchdringen sich.

Schon der überhöhte Bogen des Übergangsstiles hatte es möglich gemacht, den Grundriß freier zu gestalten, jetzt nahm man den Spitzbogen mit Bewußtsein auf. Ebenso war im Übergangsstil schon das gotische Prinzip der gleichen Anzahl von Gewölbvierteln (Jochen) in sämtlichen Schiffen vorgezeichnet, und es lag darin das Prinzip der Raumausgleichung nicht minder deutlich ausgesprochen als in der Aufhebung der Bedeutung des Chores. Der gotische Stil folgte jetzt dieser Anordnung grundsätzlich. Weil jedoch das Mittelschiff nach der Idee künstlerischer Gruppenbildung immer der herrschende Raum bleiben muß, so beobachtete man in der Regel die Ordnung, daß man den Teilen desselben gleiche Tiefe (in der Längsrichtung der Kirche) mit denen der Seitenschiffe gab, aber nahezu doppelte Breite. Das ergab eine gedrängtere Folge der Arkadenöffnungen, der Fenster darüber und der Gewölbe, eine lebhaftere, raschere Bewegung im Organismus. Den gleich hohen Gewölben des Mittelschiffes bis in die Tiefe des Chores folgend, fand das Auge nur Halt bei der vielteilig und konzentrisch gebildeten Haubenwölbung über dem Hochaltar. Hier liefen die Gewölbkappen von einem Mittelpunkte über dem Altarraume aus und ruhten mit ihren herabgezogenen, buschig vertieften Teilen auf der Oberwand des Chorschlusses, der sich jetzt nicht mehr im Halbkreis um den Altar herumzog, sondern, der Gliederung aller Massen folgend, mehrteilig (polygonal) brach. Da aber der Wandteil zwischen den beiden hintersten Pfeilern parallel mit dem Altartische laufen mußte, wenn ein ruhiger, harmonischer Abschluß

erreicht werden sollte, so fand es sich von selber, daß das Chorhaupt [illegible] einer ungeraden Zahl von Seiten gebildet wurde.

Die gedrängtere Stellung der Pfeiler war zugleich, indem die Öffnun[illegible] zwischen denselben schlanker wurden, ein Ergebnis des im Stil liegen[illegible] Strebens nach der Höhe. Da sämtliche Verhaltnisse des Baues de[illegible] selben zu entsprechen suchten, sind sie möglichst gestreckt und überwinden[illegible] fast völlig die Horizontale. Vorwiegend die deutsche Gotik hat diese Richtu[illegible] auf das eigensinnigste ausgebildet. Der überall angewendete Spitzbo[illegible] erscheint schon selbst wie eine sich auflösende, nach oben sich öffnende Wölbu[illegible] insofern die beiden Bogen, welche ihn bilden, nur wie notdürftig zusamm[illegible] gebogen sich darstellen. Indem so auch die Wandflächen schmäler werd[illegible] macht schließlich der ganze Bau den Eindruck eines großartigen, fi[illegible] durchgeführten Stützensystems, das, um zu einem Gebäude vereinigt zu werden, nur noch der unerläßlichen Deckung und der Füllungen bedarf.

Die Gewölbe in der guten Zeit der Gotik, d. h. in Deutschland im 13. und 14. Jahrhundert, sind gewöhnlich vierteilig, jedoch so kon-

Fig. 62 Gewölbrippen.

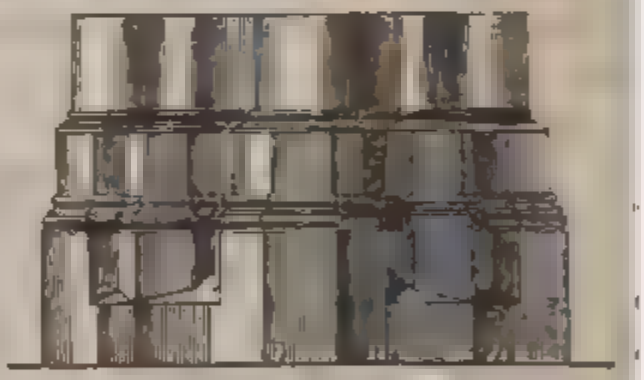

Fig. 63. Bündelpfeiler.

struiert, daß auch sie nicht mehr so massig wirken wie früher, sondern [illegible] wie leicht gewoben zwischen die kräftigen Gurte und Rippen, welche m[illegible] zunächst über den vier Eckpunkten des Joches im Spitzbogen aufführt, [illegible] gespannt sind. Die Bewegung des Rippenwerkes ist dann weiter bis [illegible] den Fußboden hinabgeleitet, indem man die Pfeiler anpassend ausgestalt[illegible] Diese sind im Kern wieder säulenartig, aber auf allen Seiten senkrecht [illegible] ausgekehlt (Bündelpfeiler), oder vielmehr zunächst mit herausgearbeite[illegible] Halbsäulen in der Weise umstanden, daß diese über den nur leicht dur[illegible] Blätterkränze angedeuteten Kelchkapitälen genau in das Rippenwerk fl[illegible] fortsetzen und übergehen. Die Basis ist zum Sockel geworden, d. h. [illegible] hat ihre selbständige Bedeutung aufgegeben und im wesentlichen das Pr[illegible] einer Schräge; und jene Halbsäulen (Dienste genannt) folgen in ihr[illegible] Profilen durchaus den Rippen mit ihren schwungreichen Kehlungen, [illegible] deren Linien und Schattenspielen das Leben des Bauwerkes fortpulsi[illegible]

Ebenso sind bei durchgeführten Bauten die Spitzbögen (die Arkadenbögen), welche die Pfeiler etwa in halber Höhe verbinden, an der Unterseite vielfach

Fig 64. Kapitäle vom Kölner Dom

Fig. 65. Querschnitt vom Dom zu Halberstadt

profiliert, und auch von hier aus gleitet die Bewegung an den Pfeilern herab. In den Oberwänden (Schildwänden) befindet sich nur je ein hohes, breites Spitzbogenfenster und unter diesen noch häufig eine galerieartige

Durchbrechung (Triforium), die jedoch meist nur nach innen geöffn so daß schließlich die Mauern und Gewölbe nur geringe Wandflächen und durchaus belebt erscheinen.

Am Äußern nehmen wir auf den ersten Blick, im Gegensatz z manischen Bau, eine auffallende Bewegung und Zerklüftung der Ma dem großen Reichtum von Spitzsäulen, Bögen und vortretenden pfeilern wahr. Es sin diejenigen Bauglieder che zur dauerhaften stellung des Innern dert wurden. Wir b neten bereits den g Bau als ein schönes St syſtem.

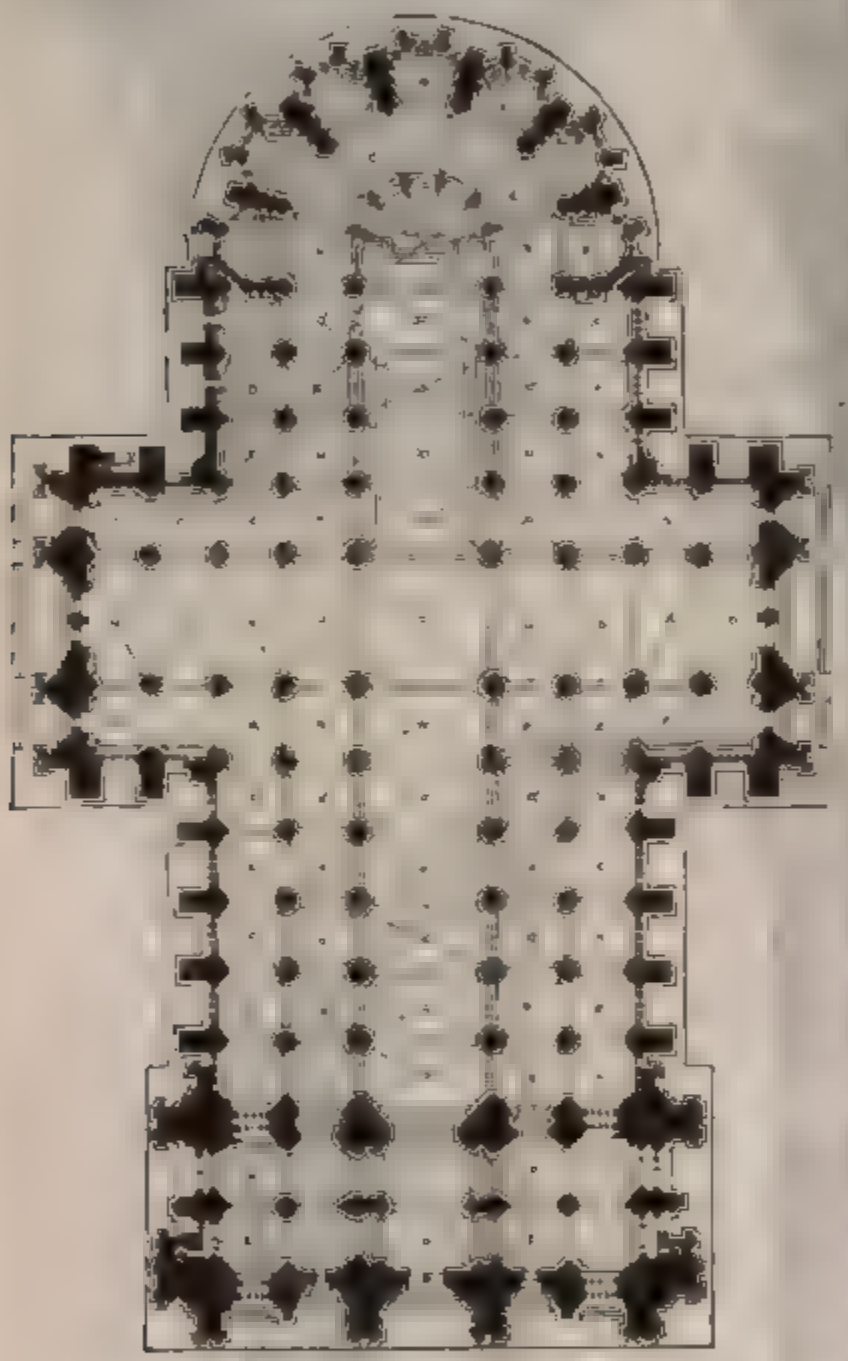

Fig. 66. Grundriß des Kölner Doms.

Wenn die Konstr des Innern dem P gemaß die unnachsic Durchführung des H baues vergegenwärtig die Gewölbe sowie die nur so weit vorhande um einen geschlossenen herzustellen, und daher die Fenster so groß breit als nur möglic geordnet sind, so kan Bau infolge dieser ei gen Richtung auf Be fähigkeit nur dann re wenn ihm von auße Hilfe gekommen wird, die Stützen von außen stärkt werden. Der der Gewölbträger, des penwerkes, bedarf eine gendruckes, wie er Massenhaftigkeit der und Wände des Prinzips wegen nicht mehr erzielt werden konnte. leitete daher den Druck durch Strebebögen ab, welche außen an den schiffwanden dort ansetzten, wo innen die Gurtanfange, die Kämpfer die Säulenkapitäle sich befinden. Die Bögen selbst finden ihren Stü in den aus den Seitenschiffwänden nach außen hervortretenden Strebepf Nach außen erlaubte man sich so in Form eines zweiten vollständigen Ge frei und unbeschränkt zu verlegen, was man den inneren Teilen an Stärke

In dem Falle, daß die Kirche, wie z. B. der Kölner Dom, fünf Schiffe hatte und überhaupt zu bedeutender Höhe anwuchs, ließ man auch die Pfeiler, welche die beiderseitigen Nebenschiffe trennten, über die Seitenschiffdächer hinaus aufsteigen und bestimmte sie zum Tragen und Hinüberleiten doppelter, übereinander gespannter Strebebögen.

Das Prinzip der Massenteilung, Massenzerklüftung, des immer luftigeren Aufbaues, je höher man kam, führte zu weiterer Ausbildung dieser Außenwerke. Die Bögen wurden mittelst durchbrochener Rosetten, sogenannter Pässe (Drei- oder Vier-Paß, je nach der Anzahl der sie bildenden Bögen) durchbrochen, die Pfeiler abgetreppt und oben senkrecht gespalten, die vorderen Teile durch Baldachine (Tabernakel, kleine offene Kapellen mit Heiligen-Figuren) ersetzt und sämtlich durch aufgesetzte, vierkantige Spitztürmchen (Fialen) erhöht.

Fig. 67. Fiale.

Die im Spitzbogen geschlossenen Fenster und Thüren öffnen sich nach der schon im ausgebildeten romanischen Stil gültigen Anordnung nach außen

Fig. 68. Schöngotisches Fenster mit Maßwerk.

und innen mit schrägen Wandungen. Die großen Fenster aber bedurften besonders starker Teilungsglieder, um die Glasmasse zu tragen; das ergab die hohen Pfosten und im Schluß das Rosettenwerk (Maßwerk, weil es in der guten Zeit mit dem Zirkel hergestellt wurde), in dessen filigranartiger Ausgestaltung ein Hauptreiz des Stils beruht. Große, die ganzen Fenster ausfüllende bunte Glasmosaiken, meist Heiligenfiguren darstellend, füllten die Abteilungen der Fenster zwischen dem Steinwerk.

Die Portale waren seitwärts durch Dienste und Kehlen gegliedert, ähnlich den Pfeilern im Innern. In den Kehlen standen auf Konsolen, die nach unten in kleine Baldachine ausliefen, schlanke, in die engen Räume eingezwängte Heiligenfiguren, in denen der spitzbogigen Archivolten meist Büsten, die dann der krummen Linie zu folgen hatten. Der Thürsturz

(der obere Thürbalken) war horizontal und das darüber befindliche Spitzbogenfeld (Tympanum) häufig in mehreren Stockwerken mit Darſtellungen aus der heiligen Geſchichte oder aus der Legende geſchmückt.

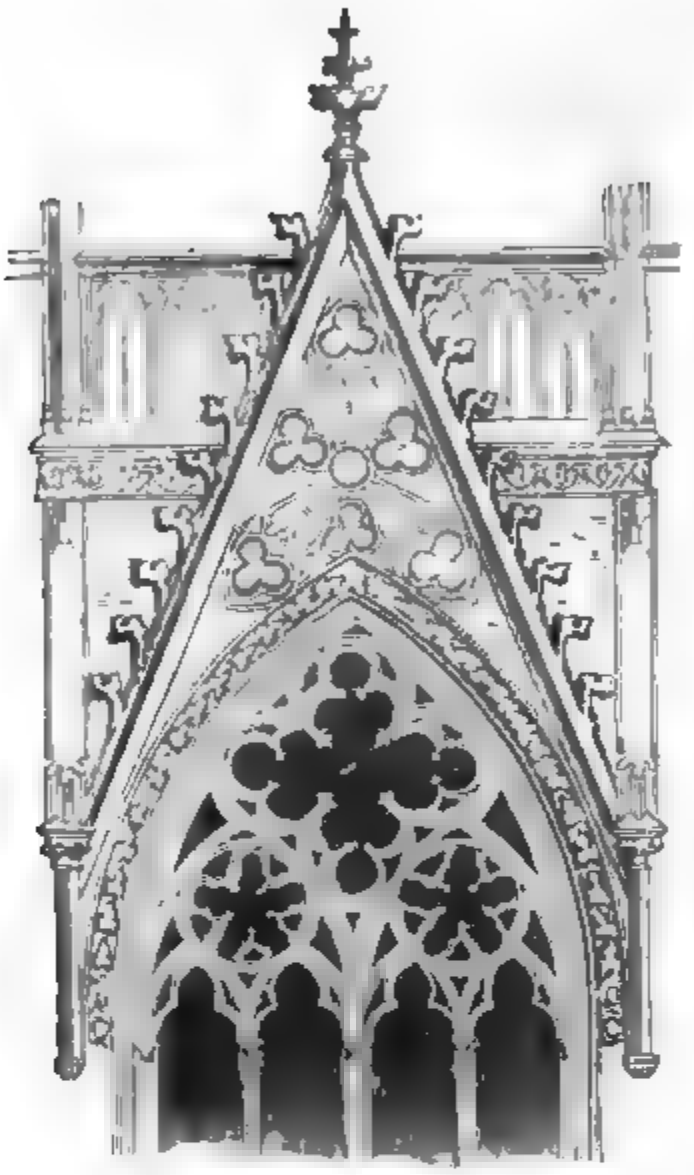

Fig. 69. Wimperg vom Kölner Dom.

Nicht ſelten, vornehmlich aber bei größeren Bauten, ſind die Fenſter und Portale außen über dem Schluß mit vorſpringenden, geradlinigen Giebelſchenkeln (Wimperge genannt) überdacht, teils zum Schutze der Öffnungen nach oben, teils um die Form des Spitzbogens mit den übrigen geraden Linien des Baues in Einklang zu bringen. Dieſe ſchräg aufſteigenden, ſimsartigen Vorſprünge wie die Kanten der Fialen und Turmhelme ſind mit knotenartigen Blättern beſetzt (Krabben genannt), wie um der ſchrägen Richtung der Glieder, an denen ſie ſitzen, zuletzt noch einmal durch diagonale Ausſtrahlungen eine Wendung nach der überall erſtrebten Senkrechten zu geben.

Mit der Turmanlage geht im gotiſchen Stile inſofern eine nicht minder durchgreifende Veränderung vor ſich, als die Gruppenbildung der romaniſchen Kirche hier zurückgeht auf die Turmeinheit; denn auch da, wo zwei Türme ſtatt des einen weſtlich ſich vorlagern und den hohen Giebel des Hauptſchiffes in ihre Mitte nehmen, iſt doch das Gefühl der Einheitlichkeit überwiegend, inſofern nach Oſten dieſer Eindruck keine weſentliche Störung erfährt.

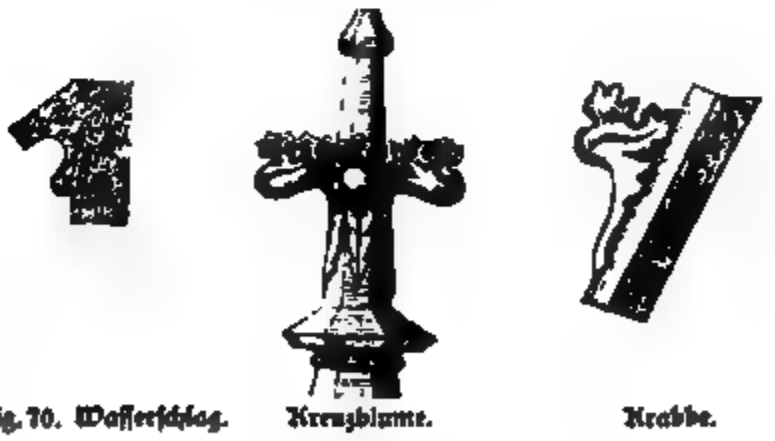

Fig. 70. Waſſerſchlag. Kreuzblume. Krabbe.

Bei einem Turme führt das Hauptportal durch denſelben, und ſein unteres Stockwerk geſtaltet ſich zur Vorhalle; wenn die Anlage von zwei Türmen beliebt wurde, ſo führten bei größeren Bauten drei Portale ins Innere, zwei davon durch die Türme. Die meiſten Türme

aber gehen, gewöhnlich mit dem dritten oder vierten Stockwerk, ins Achteck über und schließen mit einer steilen durchbrochenen und mit Maßwerk ausgesetzten achtkantigen Spitze (Helm). Große Fenster, mit Wimpergen überdacht, Fialen und Baldachine lösen das Maßwerk auch am Turme auf. Die Krönung bildet eine Kreuzblume, aus vier ins Kreuz gestellten Blättern bestehend, aus deren Kelch häufig eine zweite oder auch dritte Blume emporwächst.

So unübertroffen großartig der gotische Kirchenbau in Beziehung auf die Technik sowohl als auf die einheitliche Durchführung eines genialen Gedankens dasteht, so offen liegen seine Schwächen zu Tage. Zwar hat die Tüchtigkeit der Meister und der opferbereite Sinn der Erbauer bei aller Künstlichkeit des Systems dafür zu sorgen verstanden, daß ihre Werke insgemein länger dauerten, als man hätte erwarten können, so daß sie in ihrer Mehrzahl noch heut vor Augen stehen; allein das Übergewicht der vertikalen Richtung, wodurch das Gleichgewicht der Teile, die künstlerische Einheit derselben Abbruch erleidet, die verwirrende Zerklüftung des Außenwerkes gerade an den vollendetsten Bauten, die Zerstörbarkeit desselben, insofern die zahlreichen kleinen Ausläufer den Witterungsverhältnissen nur allzustark ausgesetzt sind, die Spielerei des Turmhelmes, welcher an sich kein Dach abgiebt, sondern ein zweites inneres an seiner Basis verlangt, dies und anderes steht im Wege, der „Wunderblume“ des gotischen Domes absoluten Kunstwert zuzusprechen.

Die Dauer des gotischen Stiles ist in verschiedenen Ländern verschieden, und ebenso lassen sich für die Untereinteilungen dieser Periode keine Grenzen festsetzen: Die Frühgotik mit ihren noch einfachen, strengen, zum Teil die Verwandtschaft mit dem romanischen Stil verratenden Formen; die Periode des schöngotischen Stiles, in welchem der normale, gleichseitige Spitzbogen vorherrscht, die tragenden Glieder gestreckter und reich profiliert, die emporragenden Teile mitZiergliedern ausgestattet werden und zwar gegen die Höhe hin immer reicher; und endlich die Spätgotik, welche in allem, in der Schlankheit und Gestrecktheit, dem Zerteilen, Verästeln, Verschnörkeln ꝛc., übertreibt, bis sich endlich Renaissanceformen einmischen.

In Deutschland bestand während der Periode des gotischen Stils die größte Bauthätigkeit. Die ältesten gotischen Kirchen werden im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts begonnen, im letzten Drittel desselben hat bereits der schöne Stil die Herrschaft, welche im Süden und Westen Deutschlands bis zur Mitte des 14. währt, um welche Zeit im Nordosten erst die gotische Bauweise auftritt und durch das Material, Backstein, in strengeren Grenzen erhalten wird; insbesondere fehlt hier die krause Steinornamentik, wogegen Flächenverzierung durch verschiedenfarbige Ziegel an Façaden und Fußböden zur Anwendung kommt. Nicht selten sind Kirchen, welche romanisch angelegt und gotisch zu Ende geführt sind, oder solche, an welchen sich alle Wandlungen des gotischen Stiles verfolgen lassen.

Sachsen hat das erste gotische Bauwerk in dem 1207—1363 erbauten

Dome zu Magdeburg; der Dom zu Meißen ist 1266—1342 erbaut, der zu Halberstadt vom 13.—15. Jahrhundert. In Franken, Schwaben und

Fig. 71 Chorschluß des Kölner Domes

den Nachbarländern zeichnet sich Nürnberg durch seine drei Hauptkirchen: die Frauen-, Sebaldus- und Lorenzkirche aus. Der Dom zu Regensburg

ist 1275 begonnen, das Haus 1534, die Türme erst 1869 ausgebaut. Der Dom zu Frankfurt, seit Maximilian II. Krönungskirche der deutschen Kaiser, ist im 13. und 14. Jahrhundert erbaut. Ein Musterbau der Frühgotik ist die Elisabethkirche zu Marburg. Der Dom zu Ulm (1377—1494) ist eine der umfangreichsten Kirchen, der Turm ist noch unvollendet. Gotische Bauten in den Rheinlanden sind: das Münster zu Freiburg im Breisgau mit schönem durchbrochenen Turm, das Münster zu Straßburg, dessen Krypta und Chor noch romanisch sind und bei dem erst während des Baues des Schiffes der Übergang zum gotischen Stil erfolgte. Façade und Türme wurden 1277 von Erwin von Steinbach begonnen. Obgleich nur ein Turm ausgebaut ist, bleibt dieses Münster doch ein Hauptwerk gotischer Kunst, wie es auch für deren Wiederbelebung von großer Bedeutung ge-

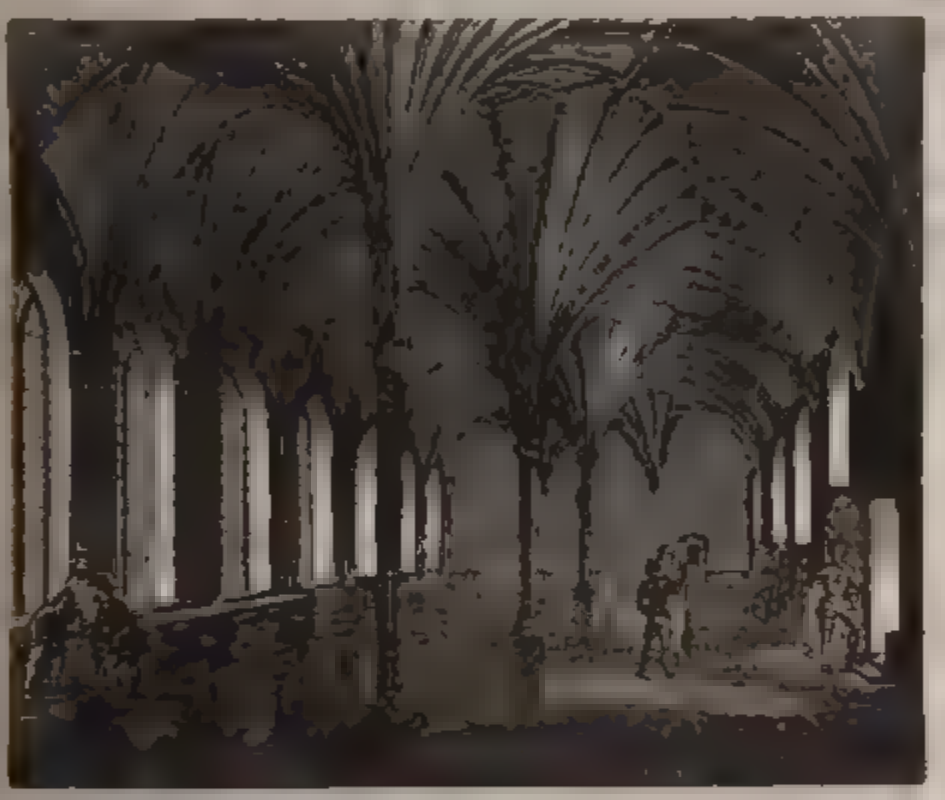

Fig. 72. Konventssenster in Marienburg.

worden ist. Der Dom zu Köln ist nach den Plänen des Meisters Gerhard von Rile 1248 begonnen, Chor 1322 vollendet, 1388 ein Teil des Schiffes, 1447 der südliche Turm bis auf die Pyramide. Vom 16. bis in das 19. Jahrhundert ruhte der Bau, dessen 1880 erfolgte Beendigung seit 1840 als Nationalangelegenheit betrieben wurde. Er zeigt ein fünfschiffiges Langhaus (119 Meter lang) mit Umgang und Kapellenkranz, sowie ein dreischiffiges Querhaus. Das Mittelschiff ist 45 Meter hoch. Das im 12. Jahrhundert erstandene romanische Gebäude des Stephansdomes in Wien wurde im 14. Jahrhundert gotisch weitergeführt, der südliche, dem Kreuzschiff vorgelegte Turm wurde 1433 beendigt. Gotische Bauten in Nordost-Deutschland sind die Marienkirchen zu Lübeck, Stralsund, Kolberg und Danzig, die Dome zu Brandenburg, Havelberg und Stendal, meistens als Hallenkirchen (d. i.

Kirchen, bei denen die Seitenschiffe zu gleicher Höhe mit dem Mittelschiffe gebracht sind) angelegte, kühn emporstrebende, in den Formen massige Backsteinbauten.

Profanbauten aus dieser Zeit haben sich in Schlössern, Rat- und Gildehäusern erhalten, welche gewöhnlich nach außen mächtige, häufig reich verzierte Giebel, im Innern große gewölbte Sitzungs- und Festsäle haben. Unter den Schlössern sind vorzugsweise zu erwähnen: das Schloß Marburg in Hessen, die Albrechtsburg in Meißen, die Burg Karlstein in Böhmen, so wie vor allem das Deutschordenshaus zu Marienburg, ein weitläufiges Schloß, in den Jahren 1280 bis etwa 1400 entstanden, mit der schönen goldenen Pforte, mehreren Kapellen und Remtern (aula redemptoria, Speisesaal), vornehmlich dem 30 m langen Konventsremter, dessen Strahlengewölbe von drei Granitsäulen gestützt wird.

Gotische Rathäuser finden sich in Marienburg, Danzig, Köln, Prag, Nürnberg, Münster, Braunschweig, Lübeck, Tangermünde 2c., ferner der Artushof (ein Gebäude der Kaufmannsgilde) zu Danzig, der Gürzenich (Fest- und Kaufhaus) zu Köln, der Römer zu Frankfurt a. M.

Monumentale Brunnen finden sich in den meisten alten Städten, der schönste der „schöne Brunnen“ in Nürnberg, eine Spitzsäule mit den sieben Kurfürsten und je drei Repräsentanten des Heidentums, des jüdischen Volkes und der christlichen Zeit, 1385—1396 von Heinrich Beheim erbaut.

64. Die Dombauten des Mittelalters.

(Nach: F. Bäßler, Abriß der Kirchengeschichte. S. 37 f. und: H. Altendorff, Die Bauhütten des Mittelalters. Praktischer Schulmann. Jahrgang 1874. Heft 3.)

Mag auch das Mittelalter, zusammengestellt mit den größeren wissenschaftlichen Kenntnissen und der feineren Bildung unserer Zeit, von dieser in vielem übertroffen werden, so kann uns doch — blicken wir vorurteilsfrei in die dahingeschwundenen Jahrhunderte — nicht entgehen, wie sie an gewaltiger innerer Kraft oft weit über die neuere Welt sich erheben. —

Wie diese Kraft sich zeigte in der Politik der Höfe, in den Unternehmungen der Fürsten, in den Thaten der Ritter, im Leben und Handeln der Bürger, so steht sie noch jetzt vor unserm Blicke in den mächtigen Münstern und Domen, die vom 11. Jahrhundert an bis in das 15. Jahrhundert — als unnachahmliche, von der Neuzeit nicht wieder erreichte Werke — ihr Dasein erhielten. — Bewundern wir den Mut der Unternehmer, solche Gotteshäuser zu gründen, deren Vollendung eine nicht zu übersehende Reihe von Jahren erforderte, deren Aufbau sehr beträchtliche Kosten verursachte, so erkennen wir auch der Künstler hohen Geist in den Gedanken des Entwurfes und in der Ausführung, sowie das tiefe Gemüt, aus dem das hervorging, was heute noch das Herz mächtig anspricht. Von Nord-

frankreich aus war an die Stelle des romanischen der gotische Stil getreten, der vollkommenste Ausdruck christlicher Andacht, dem keine spätere Bauform sich an die Seite stellen konnte (Kölner Dom, gegründet 1248, Straßburger Münster 1275).

Das Charakteristische dieses Stils beruht in dem ihm durchweg innewohnenden Prinzip der vertikalen Bewegung. Statt des ruhig abschließenden, schwerlastenden Halbkreisbogens kommt der leicht aufsteigende Spitzbogen zu durchgängiger Anwendung. Hierdurch ist die Massenhaftigkeit des Pfeiler- und Mauerwerkes zu Widerlagern überflüssig geworden; alle Teile des Baues erscheinen mit einem Male einer drückenden Notwendigkeit überhoben, zu freiem Aufstreben entbunden. Die Pfeiler des Innenraumes in Gestalt von Säulenbündeln (Diensten und Nebendiensten) schwingen sich leicht zur Wölbung empor; ihre Bewegung setzt sich in den Gewölberippen fort, zwischen denen die dreieckigen nur dünn gemauerten Kappen zum Schlusse der Decke sich einfügen. Die Umfassungsmauer, die dem Gewölbe schon durch Strebepfeiler und Strebebögen genugsamen Gegendruck leistet, kann nun statt der schmalen und sparsamen Öffnungen des romanischen Stils in einer Reihe mächtig hoher, durch Stabwerk und Maßwerk geteilter, mit farbenprächtiger Glasmalerei gefüllter Fenster sich erschließen. Das Chor, durch den Wegfall der Krypta nur noch mäßig über den Boden der übrigen Räume sich erhebend, schließt statt im Halbkreis der romanischen Apsis polygonisch ab. Der Lettner (Lectorium) zieht die Schranke zwischen dem Langhause und dem Allerheiligsten. Die Seitenschiffe setzen sich zuweilen in ungestillter Bewegung noch über das Querschiff fort und umkränzen den Altarraum mit ahnungsvollen Durchblicken in ein Jenseitiges.

Dem Innern entsprechend kommt nun auch die Außenseite des Dombaues zu reicher lebendiger Ausgestaltung. Alles Massenhafte löst sich auch hier in mannigfaltigen und doch konsequent und harmonisch zusammengehaltenen Gliederungen, verklingt in freier Höhe in zierlichen Spitztürmen (Fialen) oder schlägt in lebendiges Blätterwerk (Krabben) aus. Stattliche Giebel (Wimperge) überkrönen die Fensterbogen. Bilder der Heiligen unter Baldachinen hüten den Eingang; von den Dächern blicken die Graungestalten der Wasserspeier und zeigen auch die dämonischen Mächte dem Hause Gottes dienstbar. In der Mitte der Façade erhebt sich der Zwischenbau mit dem Hauptportal und dem in das Mittelschiff mündenden Prachtfenster. Zu beiden Seiten desselben steigen, das Ganze vollendend, machtvolle Türme empor, die unteren Geschosse viereckig, das obere im Achteck. Je weiter der Bau nach oben dringt, um so kühner, leichter, frei aufstrebender werden die Verhältnisse. Das Obergeschoß erscheint bereits durchbrochen, vom Himmel durchschienen, massenlos, vergeistigt, mehr noch die pyramidale Spitze, in deren freistehende, mit Blattwerk gesäumte Rippen nur noch leichtes Rosettenwerk eingespannt ist; auf ihrem Gipfel die gegen den Himmel sich aufschließende Kreuzblume, „auf das Ziel deutend, welches menschliche Sehnsucht nicht mehr zu erreichen vermochte“.

Gedenken wir nun derer, durch deren Kräfte solch kühne und herrliche Werke ins Leben gerufen wurden.

In alten Zeiten war allgemein der Glaube verbreitet, daß mit dem Jahre 1000 die Welt untergehen würde, und mit großer Furcht und mit Bangen wurde dieses Jahr erwartet; keiner wagte in dieser Zeit etwas zu unternehmen, geschweige denn an die Erbauung von Kirchen zu denken. — Als jedoch dies Jahr glücklich vorübergegangen war, ohne daß Veränderungen in der Welt vorgekommen, erwachte allgemein ein neues Leben unter den Völkern, sie beeiferten sich alle, in religiöser Begeisterung Werke zum Heile ihrer Seele zu unternehmen, und es begann nun eine rege Thätigkeit in der Kirchen-Baukunst. —

In der ersten Hälfte des Mittelalters von 1000—1200 war die Baukunst fast ganz in den Händen der Geistlichkeit und der Mönche. In den Klöstern wurde nebst anderen Wissenschaften auch die Architektur behandelt; aus ihnen gingen die Meister hervor, und Laienbrüder waren die Gehilfen. In der Zeit der höchsten kirchlichen Begeisterung, als man aller Orten Gotteshäuser und Klöster zu gründen begann — vom Ende des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts —, reichten die physischen Kräfte der Geistlichen nicht aus; sie riefen daher die Hilfe der Laien an, denen die Teilnahme an dieser frommen Thätigkeit als ein Mittel der Buße und als verdienstliches Werk willkommen war. Man begnügte sich dabei nicht mit bloßen Gaben und Geschenken, sondern forderte und gewährte persönliche Dienste und hielt diese, je niedriger und mühsamer sie waren, für um so wirksamer für die ewige Seligkeit. Daher strömten Männer und Frauen aller Stände herbei; man sah Fürsten, Ritter und ihre Damen mit dem Volke vereint Steine und Holz zum Bau herbeischleppen, oder Nahrungsmittel bereiten und an die Arbeiter verteilen. So trug bei dem Bau der Kirche des 1091 gestifteten Klosters zu Pegau der Gründer desselben, Graf Wiprecht von Groitzsch, zur Buße seiner Sünden 12 Körbe mit Bausteinen für die Grundmauern des Baues auf seinen Schultern herbei. — Zu solchen Diensten wurde überhaupt nur derjenige zugelassen, der seine Sünden reuig bekannte, ernstliche Buße that, christliche Liebe für alle mitwirkenden Brüder und demütigen Gehorsam den mit der Leitung des Baues betrauten Priestern gelobte; wer Beleidigungen nicht willig verzieh oder Ungehorsam bewies, wurde als unwürdiges Glied aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. — Die Tagesarbeit begann mit Beichte und Gebet, und nachts beleuchteten Fackeln die umhergestellten Wagen, von denen zu gewissen Stunden feierliche Hymnen ertönten. — War das Gebäude glücklich vollendet, so zerstreuten sich die Bauenden, wenn die Zeit ihrer Buße oder ihres Gelübdes verflossen war, während die Geistlichkeit sich wieder in ihre Klöster zurückzog. —

Anders gestaltete sich die Sache in der Zeit des späteren Mittelalters, nach Beendigung der Kreuzzüge. Es erwachte ein größeres Selbstgefühl unter den Laien, sie nahmen an Kunst und Wissenschaft regeren Anteil, die Architektur ging aus den Händen der Geistlichkeit in die der weltlichen

Meister über. — Vor allem die Städte waren es, die, zu mächtigen Gemeinwesen angewachsen, in dieser Hinsicht eine bedeutende Einwirkung ausübten; sie wurden Sitz der Gewerbthätigkeit; sie verlangten und versammelten tüchtige Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen, die sich dann dem Geiste der Zeit gemäß zu einer Zunft vereinigten; es entstanden die sogenannten Bauhütten! —

So nannte man das Brettergebäude, in welchem die Steinmetz-Brüderschaft ihre Geschäfts-Versammlungen hielt; auch wird darunter die Werkstätte verstanden, welche an das im Bau begriffene Werk anstieß und in welchem die Steine bearbeitet wurden. — In vielen Städten haben sich hievon lokale Traditionen erhalten, z. B. in Wien, Nürnberg, Köln und anderen Städten, wo der Platz, auf welchem früher die Hütte gestanden, jetzt Maurerhof genannt wird. —

Die Handhabung des Bauwesens war nun in jener Zeit ungefähr folgende: Der Entwurf oder die Zeichnung zu einem Gebäude wurden von einem Baumeister — welcher früher ein Klosterbruder, jetzt wenigstens noch abhängig von der Geistlichkeit war — angefertigt, und behielt dieser auch stets die Oberaufsicht oder Leitung des Ganzen. — Die Ausführung der Bauwerke geschah aber von den Bauhütten, an deren Spitze ein vom Landesfürsten ernannter Steinmetzmeister stand und welcher alle übrigen Arbeiter, die zur Vollendung des Baues nötig wurden, halten mußte. — Jede Bauhütte hatte ihre besondere Baukasse, welcher ein Geistlicher vorstand; die Einkünfte derselben waren teils regelmäßige: bestehend in Renten u. s. w.; teils zufällige: durch Ablaß-Verkauf, Kollekten, Vermächtnisse, Geschenke. — Wenn die Mittel reichlich flossen, vermehrte man die Bauthätigkeit und schränkte sie wieder ein, wenn es gerade an Geld fehlte; konnte dagegen über feste und hinreichende Einnahmen verfügt werden, so wurde auch wohl — doch nur selten — einem bestimmten Meister der ganze Bau in Verdingung gegeben.

Der katholischen Sitte gemäß verehrten auch die Bauhütten ihre Schutzheiligen; es waren dies vier Märtyrer: St. Severus, Severianus, Carpophorus und Victorinus; die Sage erzählt, daß dieselben heimliche Christen gewesen seien, denen vom römischen Kaiser Diocletian der Befehl erteilt wurde, in Rom einen heidnischen Tempel zu erbauen; da sie sich aber dessen weigerten, seien sie in die Tiber gestürzt worden, worauf über ihnen am Himmel vier Kronen erschienen seien.

Sie werden gewöhnlich als vier bejahrte Männer, mit verschiedenen Werkzeugen versehen, dargestellt: um das Haupt den Heiligenschein und darüber die Märtyrerkrone.

In den Baubrüderschaften wurden Kunst und Wissenschaft befördert; aus ihrem Schoße gingen die Meister der großen Bauwerke des Mittelalters hervor, und die durch die Bauten erworbene allgemeine Achtung wurde noch durch die strenge Rechtlichkeit der Brüder erhöht.

Durch ganz Deutschland verbreiteten sich diese Brüderschaften, alle

ſtanden in genauer Verbindung mit einander, jedoch derart, daß von den in größeren Städten einer Landſchaft gegründeten Hütten die in kleineren Orten befindlichen abhängig waren. Über allen ſtanden wieder vier Hauptbütten, die ihren Sitz in Straßburg, Köln, Wien und Bern hatten, ſo daß z. B. die Hütten zu Meißen und Rochlitz in Sachſen die Hütte zu Straßburg als ihr Oberhaupt anerkannten. — Die Rochlitzer war diejenige, welche im nordweſtlichen Teile Sachſens ihre Hauptthätigkeit entfaltet hat, während die zu Meißen mehr den ſüdlichen Teil Sachſens beherrſchte.

Über die Gründung der Rochlitzer Bauhütte iſt uns keine Nachricht aufbewahrt; — die Steinbrüche in der Nähe der Stadt, welche ſchon frühzeitig in Aufnahme kamen, ſowie der ſpätere Kirchbau daſelbſt mochten wohl eine Menge Steinmetzen herbeiziehen. Beſtimmte Kunde über dieſe Hütte und ihr Wirken erhalten wir erſt um 1450, namentlich aber im Jahre 1464, wo ihre Statuten vom Kurfürſt Friedrich dem Sanftmütigen beſtätigt wurden. — Dieſe Statuten, auch die Steinmetz-Ordnung genannt, an die jedes Mitglied gebunden war, laſſen einen Blick in das Innere einer Bauhütte thun, und wir erſehen aus ihnen, wie manche Gebräuche, die hin und wieder ſich noch bis jetzt erhalten haben, ſchon vor Jahrhunderten geheiligt waren. —

Die Steinmetz-Ordnung wird durch Beſtimmungen eröffnet, welche die Beiwohnung des Gottesdienſtes nachdrücklich anempfehlen. Aber auch auf alles das iſt Rückſicht genommen, was das Herz veredelt, was dem Menſchen wahre Achtung erwirbt. Genau vorgeſchrieben iſt das rechtliche Betragen der Meiſter, Polierer und Geſellen, wie ſie ſich gegeneinander zu verhalten haben, wie bei den ihnen anvertrauten Bauten zu benehmen.

Das Oberhaupt des Ganzen iſt der Meiſter, er wird bei Neubauten vom Bauherrn erwählt; bei dem erſten Baue, den er unternimmt, muß er das Zeugnis mindeſtens zweier bewährter Meiſter für ſich haben, daß er auch dem Werke gewachſen ſei. Er muß den Bau genau nach der Viſierung ausführen; gegen ſeine Untergebenen ſoll er gerecht ſein, ſie zu einem frommen, ehrbaren Leben anhalten, keinen Streit unter ihnen dulden und vorgebrachte Klagen, in wichtigen Sachen unter Zuziehung von zwei Meiſtern, unparteiiſch entſcheiden.

Nach dem Meiſter kommt der „Pollierer“ (eigentlich Parlierer = Sprecher, woraus ſpäter „Pollier“ entſtanden iſt). Derſelbe wurde vom Meiſter im Beiſein anderer Meiſter und Pollierer aus denjenigen Geſellen erwählt, welche bereits wenigſtens ein Jahr auf der Wanderſchaft geweſen waren; er iſt eine wichtige Perſon in der Hütte, iſt der nächſte Vorgeſetzte der Geſellen und Lehrlinge, der eigentliche Werkführer und in Abweſenheit des Meiſters deſſen unumſchränkter Stellvertreter. Er konnte z. B. Geſellen annehmen und verabſchieden, ihm war die Hütte anvertraut, er mußte ſtets der erſte bei Beginn der Arbeit ſein und abends der letzte, der ſie verließ, und durch Anſchlagen mit dem Hammer auf einen Stein den Beginn und

das Ende der Arbeit anzeigen. Versäumte er diese Pflichten und es entstand dem Meister Schaden daraus, so war er dafür verantwortlich. — Die Wichtigkeit der Polierer war auch die Ursache der feierlichen Wahl und Verpflichtung derselben; wurde einem Gewählten die Poliererschaft übertragen, so mußte er unter Anrührung des Maßstabes und Winkelmaßes einen Eid zu den vier Heiligen ablegen, die Gebäude zu bewahren und den Meister vor Schaden zu schützen; hierauf wurde er den Gesellen vorgestellt, die geloben mußten, ihm gehorsam zu sein, wie dem Meister.

Die Gesellen, deren Stellung keiner weiteren Erörterung bedarf, waren außer der Verpflichtung, den die Arbeiten selbst betreffenden Vorschriften nachzukommen, streng gebunden, unter einander Frieden zu halten. Bei ausgebrochenen Streitigkeiten mußten sie stets den Meister als Schiedsrichter annehmen, der überdies zu gewissen Zeiten sie zu befragen hatte, ob etwa Neid oder Haß unter ihnen wäre.

Die Arbeitszeit, welche sie einhalten mußten, scheint im ganzen dieselbe gewesen zu sein, wie sie auch heutigen Tages gebräuchlich ist und sich je nach der Jahreszeit verlängert oder verkürzt. — Die Ruhepausen während der Tagesarbeit waren auch dieselben, wie gegenwärtig, sie waren eingeteilt in Frühstück-, Mittag- und Vesper-Ruhe; nur wurde nicht während der Mittagszeit eine Pause von einer Stunde gehalten, sondern während der Vesper, welche als die Hauptruhe angesehen wurde. — Was die Arbeitslöhne betrifft, welche die Gesellen erhielten, so waren sie nach heutigen Begriffen sehr gering, denn es ist nur immer von Groschen und Pfennigen die Rede, die aber damals freilich einen höheren Wert als gegenwärtig hatten.

Besondere Vorschriften waren für die Wandergesellen aufgestellt; sie wurden mit Feierlichkeit in der Hütte empfangen und wieder entlassen. Sie mußten einen jeden der Reihe nach begrüßen und sodann den Meister nach Arbeit fragen; bekamen sie Beschäftigung, so wurde ihnen der Tag, an welchem sie angekommen, als voll bezahlt; konnte der Meister ihm keine Arbeit geben, so wurde der Wandergesell von jedem Einzelnen mit Geld beschenkt und zog seine Straße weiter.

Die unterste Stufe in den Bauhütten nahmen die Lehrlinge ein, welche auch Diener genannt wurden und fünf Jahre Lehrzeit hinter sich haben mußten, ehe sie zum Gesellen befördert werden konnten. Bei der Lossprechung wurde der junge Geselle mit den Innungs-Geheimnissen, sowie mit den Erkennungszeichen bekannt gemacht, um sich durch Wort, Gruß und Handgeschenk in der Fremde, welche er nun durchwanderte, als zünftiger Geselle ausweisen zu können. — Zugleich empfing er vom Meister ein Zeichen, das sogenannte „Steinmetz-Zeichen", welches er auf seiner Arbeit, wenn dieselbe für gut befunden wurde, anbringen durfte.

Wir finden diese Zeichen noch oft in gotischen Kirchen, namentlich an den äußeren Strebepfeilern; sie bestehen aus kurzen, geraden Linien von 2 bis 3 Zoll Länge, wie sie sich mit dem Meißel leicht eingraben ließen,

die zu Winkeln, Kreuzen, Haken oder Dreiecken zusammengestellt sind. — (So gering diese Mittel scheinen, so lassen sie doch die größte Mannigfaltigkeit zu, und man findet gewiß unter tausend nur wenige einander ähnliche. — Die aus früheren Zeiten sind einfach, größtenteils aus geraden Linien zusammengesetzt, gekünstelter die späteren, wo Schläge mit dem Hohlmeißel dazu kommen. — Auch jetzt sind noch bei manchen Steinmetzen solche Zeichen gebräuchlich.) — Finden wir keine solchen Zeichen an einer unserer alten Kirchen, so läßt sich daraus schließen, daß die Steinmetzen, welche sie erbauten, keine Deutschen, sondern Ausländer waren; gewöhnlich Italiener, die damals zahlreich nach Deutschland kamen.

Wir müssen uns jedoch hüten, diesem unschuldigen Handwerksgebrauch unserer Steinmetzen — wie öfter geschehen ist — irgend eine mystische Bedeutung unterzulegen. — Da das Wesen und Treiben der Bauhütten lange Zeit in undurchdringliches Dunkel gehüllt geblieben war, wurde namentlich viel davon gefabelt, daß die Steinmetzhütten ein sorgfältig bewahrtes und mit ihnen untergegangenes künstlerisches oder symbolisches Geheimnis gehabt hätten. Neuere Forschungen haben jedoch hierüber mehr Licht verbreitet und zur Genüge erwiesen, daß die Geheimnisse derselben sich nur auf ihre handwerklichen Gebräuche, auf die Art und Weise der Bearbeitung des Steines und die hierbei zur Verwendung kommenden mathematischen Regeln u. s. w. beschränkten.

Die Mitglieder suchten durch Abgeschlossenheit das Ansehen der Hütte zu erhalten, namentlich das etwaige Eindringen unzünftiger Gesellen zu verhindern, und aus diesen Gründen mußten sie sich auch durch einen Eid verpflichten, niemand über die überlieferten Lehren, sowie über die gegenseitigen Erkennungszeichen Mitteilung zu machen.

In dieser Form bestand denn die Rochlitzer Bauhütte, sowie auch viele andere in Deutschland, noch lange und weit über die Grenzen des Mittelalters hinaus, wie z. B. erst im Jahre 1707, nach der Losreißung des Elsasses von Deutschland, die der zu Straßburg untergebenen Bauhütten durch einen Reichstags-Beschluß von ihr getrennt wurden. — Selbst trotz aller politischen und socialen Umwälzungen, die in verflossenen Jahrhunderten vor sich gingen, haben sie sich bis auf den heutigen Tag erhalten, es giebt noch jetzt einzelne, welche der Rochlitzer Bauhütte angehören. Der größte Teil dieser Vereinigungen ist jedoch mit dem Absterben des Zunftwesens auseinander gegangen.

Doch wenn auch die Spuren des mittelalterlichen Zunftwesens und namentlich der Bauhütten mehr und mehr sich verwischen, — die Werke, die sie geschaffen, überdauern sie, um für ihre frühere so bedeutungsvolle Wirksamkeit ein Zeugnis zu geben.

Und auch die Meister, die vor Jahrhunderten diese Bauwerke aufführten, sind noch jetzt Vorbilder einer ehrenhaften und biederen Gesinnung. Nicht allein ihr eignes Leben und Wirken, ihr ganzes Denken und Thun war von Demut, Bescheidenheit und Gottvertrauen durchdrungen, sondern

sie trachteten auch danach, in dem Kreise derer, mit welchen sie gemeinschaftlich arbeiteten, einen frommen Sinn zu erwecken.

Eine Satzung der Rochlitzer Steinmetz-Ordnung spricht dies in alter treuherziger Weise treffend aus:

„Wie die Meister und Werkleute der allmächtige Gott gnädiglich begabt hat mit ihrer Kunst und Arbeit, Gotteshäuser und andere künstliche Werke löblich zu bauen, und dadurch Leibesnahrung ehrlich zu verdienen, so sollen sie auch zur Dankbarkeit, nach christlicher Weise, von Herzen bewegt werden, Gott zu dienen und dadurch ihr Seelenheil zu erwerben."

---

65. Wissenschaft und Volksglaube im Mittelalter.

(Nach: C. Schnaase, Geschichte der bildenden Künste. Düsseldorf 1850. Bd. IV. 1. Abtlg. S. 60—114.)

Die Wissenschaft nahm im Mittelalter eine ganz andere Stellung ein, als in der alten Welt. Im Altertum erschöpfte sich der Geist zunächst im äußeren Leben, in Religion, Verfassung, Sitte, und schickte sich erst spät, als diese völlig gestaltet waren, zur wissenschaftlichen Betrachtung seines Wesens an. Im Mittelalter finden wir gleich am Anfange der Entwickelung eine Wissenschaft, wenigstens der Form nach, die nicht aus der vielseitigen Erfahrung eines nationalen Lebens hervorgegangen, sondern von außen, aus einer früheren Zeit her überliefert ist und sich mit den Ansichten des Volkes nicht mischt. Diese Wissenschaft war nun freilich eine den höheren Bedürfnissen nicht entsprechende. Es war die der Römer, aber nicht in der lebendigen Gestalt ihrer Blütezeit, sondern so, wie sie in den letzten Jahrhunderten von Grammatikern zum Schulgebrauch zubereitet war. Nach Anleitung der von diesen verfaßten Lehrbücher bestand denn auch im Mittelalter jeder gelehrte Unterricht in den sogenannten sieben freien Künsten, dem Trivium: Grammatik, Dialektik und Rhetorik, und dem Quadrivium: Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie. Bei dieser Einteilung war auf das Bedürfnis der christlichen Theologie keine Rücksicht genommen, dennoch behielt man sie jetzt als Vorbereitung für dieselbe bei und fuhr fort, alles, was man in jenen römischen Handbüchern fand, vorzutragen, weil man das Nützliche von dem Überflüssigen zu unterscheiden nicht vermochte. Um sie aber ihrem Zwecke wenigstens scheinbar anzupassen, suchte man in jeder dieser Wissenschaften theologische Beziehungen aufzufinden. Die Arithmetik wurde erlernt wegen der in der heiligen Schrift vorkommenden bedeutungsvollen Zahlen, die Geometrie wegen der Maße, etwa der Arche Noahs und des Salomonischen Tempels. In der Musik sprach man von der Weltharmonie und in der Astronomie von wunderbaren Einflüssen der Gestirne. Der Schüler überkam dadurch allerlei unverstandene Vorschriften, die er, weil er keine Bestimmung für sie wußte, nur gelegentlich in pedan-

tischem Selbstgefühl anbrachte. An diese Schulstudien reihten sich dann die römischen Historiker und andere Schriftsteller, die man teils zur Übung im Lateinischen als der Kirchensprache, teils um daraus nützliche Kenntnisse zu schöpfen, fortwährend las. Alle diese Kenntnisse wurden aber, weil man sie als Einleitung zur Theologie oder als Vorübung zum Kirchendienste betrachtete, von dem Heiligenscheine der Kirche umfaßt. Man verzichtete auch hier, wie bei den Glaubenslehren, auf eigenes Urteil und hielt sich an das geschriebene Wort.

Indessen blieb es dabei nicht. Bei einzelnen regte sich doch immer der Trieb nach tieferer Erkenntnis. Sie begannen damit, es sich als eine strafbare Vernachlässigung vorzuwerfen, daß sie sich nicht bemühten, die Glaubenslehren so weit als möglich zu begreifen. Sie suchten sie zu erklären, zu beweisen, und wurden dadurch genötigt, die in ihnen liegenden Begriffe näher festzustellen, von anderen ähnlichen zu unterscheiden und endlich den ganzen Inhalt der Glaubenslehren in ein vollständiges Lehrgebäude zu bringen. Dies gab die eigentliche Wissenschaft des Mittelalters, die sogenannte *scholastische Philosophie*. Eine Philosophie im neueren Sinne des Wortes, eine völlig freie Forschung, die sich von allen Voraussetzungen lossagt, war es nun freilich nicht, sondern nur ein Erkennen und Begreifen gegebener Wahrheiten. Die Unterscheidung zwischen Glauben und Wissen, die man später aufgestellt hat, war noch unbekannt, es gab nur *eine* Wahrheit; wenn man sie glaubte, wußte man sie auch. Der Beweis war zwar eine nützliche, aber nicht eine notwendige Zugabe zum Glauben. Indem man nun aber die Schrift erklären und zerlegen wollte, konnte man über die daraus hergeleiteten Begriffe nicht einig werden; man wurde bei deren Erörterung wieder auf andere Begriffe geleitet, die neuen Streit erzeugten. Das Bewußtsein, daß die Wahrheit nur *eine*, daß sie uns gegeben sei und man also gleichsam nur danach zu greifen habe, spornte den Eifer dieses Streites, die dem Zeitalter eigene Kampfbegierde mischte sich hinein, und die Schule ertönte von endlosen Disputationen, in denen wie in den Turnieren und Fehden der Ritter die edelsten Kräfte verschwendet wurden. Aber bei alledem dienten doch diese Disputationen dazu, die Waffen des Verstandes mehr und mehr zu schärfen. Auch die Ritter der Wissenschaft behaupteten wie jene der Kreuzzüge das gelobte Land nicht, aber auch ihre Thaten waren nicht ohne bleibenden Gewinn.

Indessen herrschte die Scholastik nur auf der Oberfläche des Lebens, in den rechtlichen und kirchlichen Verhältnissen; es gab große Regionen, die ihr verschlossen blieben, ja sie vollendete erst recht die Scheidung der gelehrten Welt von dem Gefühlsleben des Volkes. Es gab fast zwei Völker in demselben Lande, ein lateinisches, von der Autorität ausgehendes und im Verstande lebendes, und ein anderes germanischen Stammes, das seine Wurzeln im natürlichen Gefühle hatte. Die logischen Begriffe der Schule fanden in der Nationalsprache und die Vorstellungen und Gefühle des Volkes in der Latinität der Gelehrten keinen genügenden Ausdruck. Diese

Trennung gewährte indessen, so nachteilig sie in anderer Beziehung sein mochte, einen wesentlichen Vorteil, den nämlich, daß sich die dem germanischen Stamme eigentümliche Gefühlsweise unverkümmert von dem Einflusse antiker Bildung so lange erhielt, bis sie, mit christlichen Elementen gemischt, in das sich bildende Nationalleben übergehen konnte.

Denn auch in der antiken Litteratur war ein Element verborgen, das dem Christentume entgegenstand: die antike Auffassung der Natur und ihres Verhältnisses zum Menschen.

Den Griechen und Römern in dem glücklichen Klima einer milden Zone hatte sich die Natur wie eine zuvorkommende Dienerin gezeigt, die sich wenig bemerkbar macht. Sie beobachteten sie daher nicht im Ganzen, schrieben ihre einzelnen Gaben einzelnen Kräften und einzelnen wohlthätigen Wesen zu und wurden so zum Polytheismus geleitet. Ihre Naturauffassung war also dem Christentume innerlich widersprechend. Das nordische Klima, rauh und wechselnd, mit seiner schwachen Produktion und seinem langen Winterschlafe, nötigt den Menschen zur Gegenwehr, macht ihn rüstig und arbeitsam, lehrt ihn seine Freiheit, aber auch seine Schwäche und Isolierung, und ihr gegenüber die Natur als ein großes Ganzes, eine gewaltige, einheitliche, bald wohlthätige, bald verderbliche, immer aber geheimnisvolle Macht kennen, zu der er im Gefühle seiner Bedürftigkeit mit einem Blicke der Ehrfurcht hinaufsieht. Daher sind dem Nordländer die Erscheinungen der Natur am anziehendsten, wo sie sich im Ganzen zeigt, oder wo doch das Einzelne deutlich vom Ganzen abhängig und von seinem einheitlichen Leben durchdrungen ist. Das Gesamtbild von Himmel und Erde, der Zug der Wolken und das stumme Leben der Pflanzen, die Seite der Natur, welche dem antiken Auge fast entging, beschäftigen ihn daher am meisten. Die Edda wagt es, die ganze Natur in einer Riesengestalt zusammenzufassen, in der Gestalt des Riesen Ymir, den die Söhne Börs erschlagen, um aus seinen Knochen die Berge, aus seinem Fleische die Erde, aus seinem Schädel den Himmel zu bilden. Statt die Natur zu personifizieren, zerstört sie die riesige Menschengestalt, um das Weltganze aus ihr zu bilden. Sie erzählt ferner von der Esche Yggdrasill, in deren Wurzeln Schlangen nagen, in deren Zweigen der Adler haust; vier Hirsche umkreisen sie, ihr Laub abnagend, ein Eichhörnchen läuft am Stamme auf und ab. Es ist offenbar ein Symbol für die im Jahreswechsel hinwelkende, unsterbliche, und doch an den Schmerzen des Todes leidende Natur. Selbst auf dem prosaischen Gebiete des Rechts finden wir in den herkömmlichen feierlichen Worten der Gelöbnisse eine Fülle von Bildern dieser Art. Wenn es sich bloß um die Unverbrüchlichkeit eines Vertrags handelt, verbreitet sich die Phantasie über die weite Natur. Das Versprechen soll gelten, so heißt es wohl in diesen Formeln, solange die Sonne scheint und die Ströme fließen, solange der Wind weht und die Vögel singen, soweit die Erde grünt und die Föhre wächst, soweit der Himmel sich wölbt. Die angeführten Beispiele sind zwar skandinavische, weil die Überreste deutschen Heidentums durch das

Christentum gründlicher zerstört sind; aber daß die deutsche Auffassung keine andere war, können wir noch in den späteren deutschen Lokalsagen, Märchen und Volksliedern sehen. Auch hier finden wir stets den Hinblick auf das Ganze der Natur, das Mitgefühl mit dem stummen Leben der Pflanzenwelt, das geheimnisvolle Spiel mit Bäumen, Blumen, Steinen, die Voraussetzung verborgener Kräfte, die sich in ihnen offenbaren.

Diese Naturauffassung nähert sich derjenigen des alten Testaments; aber ganz gleich stehen beide Auffassungen doch nicht. Der Blick des hebräischen Psalmdichters ist flüchtig, die Natur geht ihm völlig in dem Schöpfer auf, ihre Erscheinungen kommen und verschwinden, wie die Töne des Lobgesanges. Hier wird sie mehr um ihrer selbst willen mit Liebe betrachtet, es besteht eine direkte Verbindung zwischen ihr und dem menschlichen Gefühle.

Diese größere Vorliebe für die Natur wurde von dem Christentume nicht verdrängt, sondern nur geläutert. Die Natur verlor den falschen Schimmer heidnischer Vergötterung, aber sie wurde dadurch nur um so näher gebracht, der Verkehr mit ihr inniger und vertraulicher. Dies äußerte sich denn in verschiedener Weise.

In der ritterlichen Welt ward ein heiterer Ton angeschlagen. Die Lieder, mit welchen die Minnesänger den Frühling feierten, sind anmutig, aber eine hohe Begeisterung, ein Gefühl für das Erhabene in der Natur verraten sie nicht. Der Ritter ist mit der Außenwelt kaum anders beschäftigt, als um sie zu bekämpfen oder zu genießen. Er besingt weniger die Natur, als sich in ihr. Er schwelgt in dem allgemeinen Erwachen, wetteifert mit den Nachtigallen und betrachtet Himmel und Erde, als ob sie nur da wären, um seine Liebe zu verherrlichen.

Beim Volke war es anders. Hier trat das Ernste, Wehmütige, Schauerliche, die Nachtseite der Natur mehr in den Vordergrund. Hirten, Jäger, wandernde Handwerker und wehrlose Bauern machten andere Erfahrungen, als der Ritter auf seinem Rosse. Sie blickten aus der Nähe und in müßiger Ruhe auf das Einzelleben, auf das Wunder des Werdens und Wachsens der Pflanzen und Tiere, beobachteten den Himmel und forschten nach den Kräften der Kräuter und Steine. Die alte heidnische Heiligkeit der Berge, Bäume, Quellen war unter ihnen nicht ganz vergessen, sie mußte sich nur dem Christlichen unterordnen und anfügen; was einst göttlich war, wurde jetzt dämonisch, und die Natur erschien noch immer von unzähligen, bald freundlichen und hilfreichen, bald schreckenden Wesen belebt.

Die Geistlichen und Mönche gehörten mehr dem Volke an, als den Rittern. Ihr Auge, an das Dämmerlicht der Kirchen und an die kahlen Wände der Klosterzellen gewöhnt, mußte doppelt empfänglich sein für das heitere Blau des Himmels und das lachende Leben in Feld und Wald. Allein der stete Kampf mit der Sinnlichkeit machte sie befangen, sie sahen in der Natur mehr die Gefahr der Verlockung, als die Werke Gottes, und die geängstete Phantasie malte ihnen Schreckgestalten oder wunderbare Befreiungen

ten. Für das Wunder brachten sie eine volle Gläubigkeit mit; man sah leicht in dem Gewöhnlichen Bedeutsames, enthielt sich jedes Zweifels und überbot sich im Nacherzählen und Steigern wunderbarer Erscheinungen. Auch die Schulbildung schützte dagegen nicht, sie lehrte vielmehr Wendungen und Ausdrücke der antiken Dichter, welche, da sie ebenfalls die Vorstellung einer belebten Natur voraussetzten, dem angestammten germanischen Volksglauben Nahrung gaben.

Selbst die Gelehrten waren zu sehr an Autoritäten gewöhnt, als daß der Gedanke einer auf Beobachtungen gegründeten Wissenschaft ihnen auch nur einfallen konnte. Sie schöpften ihre Kenntnis von der Natur nur aus einzelnen Stellen der heiligen Urkunden oder aus den Werken antiker Schriftsteller. Für die Fabeln der Alten war ihr gläubiger Sinn besonders empfänglich, und so bildete sich aus ihnen in Verbindung mit Volkssagen und Legenden eine Sammlung von Nachrichten, welche die Stelle der Naturwissenschaft vertrat. Sie hatte freilich keinen wissenschaftlichen Wert, übertrug nur den Aberglauben des Volkes, nicht das tiefe, ahnende Gefühl; das diesem zu Grunde lag, in die Sprache der Wissenschaft; aber sie war dennoch ein Zeichen eines Überganges der Volksmeinungen in die Schule, ein Zeichen innerer Verbindung, der nur die rechte Sprache fehlte.

Die Elemente dazu waren schon vorhanden. Das Volk verhielt sich gegen die Natur eben so gläubig und hingebend, wie die Kirche gegen die Schrift, und Gottes Schöpfung konnte mit Gottes Wort nicht im Widerspruche stehen. Daher bildete sich denn bald eine Sprache, in welcher die Kirchenlehre mit der Naturliebe verschmolzen war, eine Symbolik, welche durch Zeichen und Bilder redete. Die Phantasie wurde die Mittlerin zwischen dem Verstande der Schule und dem Gefühle des Volkes, und die Symbolik wurde zu einem umfassenden Systeme ausgebildet.

Zunächst geschah dies in Bezug auf die heilige Schrift. Wenn man früher nur einzelne alttestamentliche Vorgänge als vorbildliche Erscheinungen der Heilswahrheiten angesehen hatte, so bearbeitete man jetzt die ganze Bibel in diesem Sinne. Man setzte voraus, daß jede Stelle einen mehrfachen Sinn habe; gewöhnlich nahm man einen vierfachen an: neben der bloß buchstäblichen oder historischen Bedeutung eine allegorische, welche auf natürliche Erscheinungen, eine anagogische, welche auf unsichtbare göttliche Dinge, eine tropologische, welche auf moralische Lehren hinweise. Diese Deutung richtete man dann auch auf alle heiligen Handlungen. Die Gebräuche des Kultus, die Formen des Kirchengerätes waren ursprünglich keineswegs alle bedeutsam. Man hatte manches aus dem Altertume übernommen, anderes bloß der äußeren Regelmäßigkeit wegen angeordnet. Jetzt aber behandelte man die Kirche wie die heilige Schrift: man nahm an, daß in ihr nichts zufällig, nichts bloß äußerlich sei; man sprach geradezu aus, daß alle Handlungen und Geräte der Kirche eine tiefe, den innersten Sinn des Christentums bildlich darstellende Bedeutung hätten. Man gefiel sich darin, diese Beziehungen bis ins kleinste durchzuführen. So erklärte

... Vellum: die Wolle bedeute den Ernst, die weiße ... Ring um die Schultern die Furcht des Herrn, welche ... und Richtung verleihen solle; die vier Purpurkränze ... lichen Tugenden, aber gerötet vom Blute Christi. Die ... bedeuten das werkthätige und beschauliche Leben, welche ein ... vereinigen muß.

... Der Bibel schrieb man auch der Geschichte und der Natur eine ... Bedeutung zu. Die moderne Frömmigkeit hat oft aus der ... vorchristlichen Ära nur das jüdische Volk gelten lassen wollen und ... und Römer verworfen. Nicht so das Mittelalter. Zwar mißbilligten einzelne strenge Lehrer das Lesen heidnischer Autoren, aber sie ... nicht durch. Man meinte, daß Gott sich auch unter den Heiden ... unbezeugt gelassen habe und benutzte heidnische Helden als Vorbilder ... licher Tugenden.

Dazu kam noch ein besonderer Umstand. Bei den heidnischen Schriftstellern fand man wie bei den Kirchenvätern Nachrichten über die Sibyllen, weissagende Frauen, welche in heidnischer Zeit den einen Gott und die Zukunft Christi verkündigt hätten. Das Mittelalter fand darin den Beweis einer fortlaufenden Offenbarung unter den Heiden, es stellte die Sibyllen in Parallele mit den jüdischen Propheten. Dies kam denn auch der alten Litteratur zu statten, vor allem Vergil, der selbst eine solche Sibylle auftreten läßt und bei dem man eine unzweideutige begeisterte Verkündigung des Messias zu finden glaubte.

Ähnlich wie mit der Geschichte verhielt es sich mit der Natur; auch in ihr mußten sich Spuren des göttlichen Wesens finden lassen. Vor allem galt dies von den Erscheinungen des Lichts und der Wärme. Die tiefsten, wichtigsten Kirchenlehren von der Dreieinigkeit, von Gottes Wesen und Allgegenwart, von seinen Gnadenwirkungen auf den Menschen, von der Geburt des Heilandes u. s. w., die dem gemeinen Verstande unbegreiflich erscheinen, werden glaubhaft, wenn man in der Natur selbst ähnliche Erscheinungen aufzeigt. Daher hatte man schon frühe gesucht, sie durch Gleichnisse anschaulich zu machen. Der Strahl des Lichtes, der mit geistiger Schnelle sich durch das Weltall verbreitet, durchsichtige Körper ohne Verlust der Substanz und ohne Verletzung der Körperlichkeit durchscheint, versinnlicht die Allgegenwart und Allmacht Gottes: das Spiegelbild erklärt die geistige Einwirkung auf die Gemüter, ja sogar die Erschaffung der Welt aus dem Nichts: in der Einwirkung der Sonnenstrahlen auf das Reifen der Traube und die Erzeugung des Weines haben wir ein Gleichnis für die göttliche Gnade und die dadurch bewirkte Umwandlung des menschlichen Herzens.

Eine wichtige Rolle in dieser Symbolik spielen ferner die Zahlen, die das Mittelalter mit einer ehrfurchtsvollen Scheu behandelte. Wenn die Chronisten Heere, Goldsummen u. dgl. zu schätzen haben, so begnügen sie sich gewöhnlich, sie als unzählbar, unermeßlich zu bezeichnen: alles, was über das gewöhnliche Maß hinausgeht, hat einen Schein des Wunderbaren.

Alle Traditionen von der Bedeutsamkeit gewisser Zahlenverhältnisse, die pythagoräische Lehre von der Harmonie der Sphären und ähnliches fanden einen fruchtbaren Boden. Die heilige Schrift, besonders die Apokalypse und das Buch Daniel wurden vielfach in diesem Sinne ausgebeutet, und man vermutete auch bei den unschuldigsten Zahlenangaben symbolische Andeutungen. Eins und Zwei waren mehr Prinzipien als Zahlen. Die Einheit erschien als die Mutter aller Dinge. Die gerade Zahl wurde als das Sinnbild des weiblichen Geschlechtes, der Körperlichkeit, der Erde, die ungerade als das der Seele und des Lebens betrachtet. Die Drei, als die erste aus der Verbindung jener prinzipiellen Formen hervorgegangene wirkliche Zahl, war besonders heilig, in ihr lag der schöpferische Anfang alles Lebens, die Zahl der göttlichen Personen. Vier dagegen, als die erste wirkliche gerade Zahl, war die Grundlage der großen weltlichen Verhältnisse; in ihr erschienen die Himmelsgegenden, die Jahreszeiten, die Elemente, die Paradiesesströme. In ihr eröffnet sich das Heilige und regelt sich die Welt zur Heiligung, wie sich an den Evangelisten, den großen Propheten, den Kirchenvätern, den weltlichen Tugenden zeigt. Aus diesen beiden Grundzahlen ergaben sich dann in verschiedener Weise zwei andere, die Sieben und die Zwölf. Jene, als ungerade Zahl lebenschaffend und heilig, hatte durch die sieben Tage der Schöpfung und durch die sieben damals bekannten Planeten gleichsam die Würde göttlicher Einsetzung. Ihre bedeutsame Anwendung im jüdischen Altertume und in der Apokalypse gab ihr überdies einen hellen Nimbus. Man bemerkte daher gern die Siebenzahl, wo sie sich fand, oder fixierte willkürlich die Dinge in dieser Zahl, so daß sie in religiösen und sittlichen Beziehungen oft wiederkehrt. Aber weil durch bloß äußerliche Addition der heiligen Drei und der weltlichen Vier entstanden, ist sie unentschieden. Neben den sieben Tugenden (die drei christlichen: Glaube, Liebe, Hoffnung; die vier weltlichen: Gerechtigkeit, Mäßigkeit, Klugheit und Stärke) giebt es sieben Todsünden (Stolz, Neid, Zorn, Lässigkeit, Geiz, Völlerei, Wollust); und die sieben freien Künste sind zweideutiger Natur, zu hochmütigem Irrtume wie zu tiefer Einsicht in die Schrift führend. Aber dennoch ist sie vorherrschend heilig und wiederholt sich in den Bitten des Vaterunsers, den Sakramenten, den Worten des Erlösers am Kreuze, den Werken der Barmherzigkeit (Hungrige speisen, Durstige tränken, Nackende kleiden, Kranke pflegen, Gefangene besuchen, Fremde beherbergen, Tote begraben), den Freuden der Jungfrau Maria (Verkündigung, Heimsuchung, Geburt Christi, Anbetung der Könige, Auferstehung Christi, Ausgießung des heiligen Geistes, Krönung im Himmel) und den Leiden derselben (Beschneidung Christi, Flucht, Sorge um den im Tempel gebliebenen Knaben, Kreuztragung, Kreuzigung, Kreuzesabnahme, Grablegung). Gleichbleibender ist die Zwölf als irdische Ausbreitung des Heiligen aufgefaßt, wie sie in Jakobs Söhnen und den Stämmen Israels, in den Aposteln und den kleinen Propheten und endlich in den Monaten und den Himmelszeichen des Tierkreises erscheint. Nach diesen Hauptzahlen

konnte man dann andere Zusammensetzungen bilden, denen durch das Herausheben bald dieser, bald jener Grundzahl, durch das Schwankende, das dieser Symbolik anhaftete, verschiedene Bedeutungen beigelegt werden konnten.

Wie tief die Mischung des Idealen und Realen in der Auffassung des Mittelalters begründet war, erkennt man am deutlichsten auf dem Gebiete der scholastischen Philosophie. Solange die Scholastik herrschte, bestanden in ihr zwei Parteien, die sich heftig bekämpften. Es handelte sich um das Wesen der allgemeinen Begriffe, z. B. der Gattungen, Eigenschaften ꝛc., und um das Verhältnis dieser Abstraktionen zu den wirklichen, individuellen Dingen. Da diese Begriffe ewig sind, die einzelnen Dinge aber vergänglich, so glaubte man jenen ein selbständiges, höheres Dasein beilegen zu müssen. Es knüpfte sich daran der Gedanke von der Herleitung aller Dinge aus Gott, wo man denn geneigt war, die allgemeinen Begriffe als unmittelbarere, geistigere Schöpfungen ihm näher zu stellen, als die ihnen untergeordneten einzelnen Dinge. In diesem Sinne behauptete man, daß die allgemeinen Begriffe eine reale Existenz in der Natur der Dinge hätten. Andere fanden dies widersinnig und nahmen an, daß sie bloße Namen seien, die nur im denkenden Geiste existierten. Die Anhänger dieser Meinung hießen deshalb Nominalisten, jene ersten aber Realisten.

Wir begreifen kaum, wie es möglich ist, über Existenz oder Nichtexistenz dieser Gemeinbegriffe zu zweifeln; wir wissen, daß sie eine relative Wahrheit haben und daher nicht leere Namen sind, daß sie aber aus dem einheitlichen Wesen des Gedankens nicht heraustreten und nicht selbständig existieren, sondern nur als Wellen des großen Geistesstromes vorübergehend auftauchen und wieder darin verfließen. Nicht so das Mittelalter; ihm war dieser Zweifel eine Lebensfrage. Die Lehre der Nominalisten schien den Theologen bedenklich, man befürchtete, daß durch dieselbe das geistige Wesen sich als eine unterschiedslose Substanz gestalten würde, man argwöhnte sogleich eine schädliche Anwendung auf die Lehre von der Dreieinigkeit; der Nominalismus wurde daher auf Synoden geprüft und der Ketzerei beschuldigt. Allein ebenso konnte der Realismus auf widersinnige und unchristliche Konsequenzen getrieben werden. Andere stellten daher vermittelnde Formeln auf, welche die Schroffheit beider Doktrinen mildern und sie mit den Wahrheiten der Religion und der Natur in Einklang bringen sollten. Allein das Bemühen war vergeblich, der Streit wiederholte sich stets unter anderen Formen; er hörte nicht eher auf, als bis der Geist des Mittelalters selbst unterging. Im ganzen war indessen der Realismus vorherrschend, er sagte der Theologie, man kann sagen der Andacht des Zeitalters, am meisten zu.

66. Ein Volksprediger des 13. Jahrhunderts.

(Nach: Leipziger Blätter für Pädagogik. Bd. VI, S. 241—250, u. H. Kurz, Geschichte der deutschen Litteratur I. S. 569—578.)

Je mehr sich im Mittelalter die gelehrte Schule vom Leben sonderte und sich der religiösen Streitfragen bemächtigte, je schroffer die Scheidung zwischen Laienstand und Klerus wurde, desto tiefer versank das niedere Volk in Aberglauben, Unwissenheit und Rohheit. Die Resultate der geistlichen Gelehrsamkeit drangen entweder gar nicht, oder durch das trübe Medium des ungebildeten niederen Klerus zu ihm hinab; meistens geschah dies auch nur dann, wenn es galt, die Fäuste für eine religiöse Idee in Bewegung zu setzen. Für das Gemüt des Volkes fehlte es ebenso sehr an geeigneter Nahrung; der in prunkendem Gewande auftretende Gottesdienst, die fremden, ungewohnten Klänge der Priester, — sie ließen die Herzen der Menge kalt. Der Klerus stand dem Volke meist zu fern, als daß er auf Sitten und Gebräuche desselben einen Einfluß ausüben konnte; wo dieser vorhanden war, gereichte er auch oftmals nicht zum Vorteil. Längst war die Predigt, dieser wesentliche Teil des Gottesdienstes, in den Hintergrund gedrängt, die Bestimmungen verschiedener Synoden des 9. Jahrhunderts, nach denen die Geistlichen ihren Gemeinden in der Muttersprache predigen sollten, waren in Vergessenheit geraten.

Da nahmen sich des vernachlässigten Volkes einige Mönchsorden an welche, anstatt stets in engen Klostermauern eingeschlossen zu sein, mit demselben in lebendigen Verkehr traten und dessen geistige Bedürfnisse zu befriedigen suchten; es waren dies die beiden Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner. Infolge der großen, ihnen von den Päpsten verliehenen Privilegien setzten sie die gewöhnliche Pfarrgeistlichkeit fast ganz außer Wirksamkeit und bemächtigten sich seit dem 13. Jahrhundert der Predigt, der Seelsorge und hauptsächlich des Volksunterrichts. Der große Haufe der Bettelmönche war an sich ohne gelehrte Kenntnis bis auf die des gewöhnlichen Kirchenlateins und wurde derselben durch wanderndes Leben und durch seinen Umgang mit den niederen Volksklassen noch mehr entfremdet, doch waren sie dadurch besser befähigt, zu der Fassungskraft und der Sprache derselben herabzusteigen und desto eindringlicher auf sie zu wirken. Keiner von ihnen hat mehr erreicht, keiner herrlicher seine Aufgabe gelöst, als der Minoritenprediger Berthold von Regensburg. Sein Wort leuchtete wie eine Fackel in allen oberdeutschen Landen, denn „Gott hatte ihm einen Mund gegeben, der einem scharfen Schwerte gleich war“. Überall, wo er sich zeigte, strömten Tausende hinzu, um seinen Worten zu lauschen, und wenn auch die Angabe einiger späterer Historiker, er habe 60 000, ja 100 000 Zuhörer gehabt, übertrieben sein mag, so war doch keine Kirche geräumig genug, die Zahl derselben zu fassen; nach altchristlicher Weise wurden seine Predigten deshalb unter Gottes freiem Himmel gehalten.

Von einer Anhöhe herab überschaute Berthold die ganze, ringsum im Grünen gelagerte Menge und wußte sie durch Bilder, die er der Natur entnehmen konnte, zu fesseln. Die Chroniken versichern ausdrücklich, daß er auf Linden, auf Wiesen, auf Bergeshöhen predigte, und seine uns noch erhaltenen Predigten beweisen dies ebenfalls.

Der glaubwürdige Geschichtschreiber Johannes von Winterthur berichtet uns: „Um jene Zeiten (ca. 1260) blühte Bruder Berthold, ein ausgezeichneter Prediger aus dem Orden der minderen Brüder, in Alemannien, der auf seinen Wanderungen dieses Land oft auf wunderbare Weise erleuchtete und unzählige Sünder durch Wort und Beispiel zum Herrn bekehrte, und dessen Andenken gesegnet wird und noch jetzt zu meiner Zeit in den Menschen lebt. Er pflegte meistens auf den Feldern zu predigen, und dann strömte das Volk aus allen benachbarten und umliegenden Orten in größter Menge zusammen. Er war beredten Mundes, frommen Wandels und von großer Gelehrsamkeit, wie dies noch aus vielen von ihm verfaßten Predigten deutlich erhellt, die er Landpredigten nannte.“ Weiter berichtet derselbe Geschichtschreiber von dem außerordentlichen Erfolge, welchen seine Predigten gehabt hatten, und führt dazu etliche Beispiele an. „Bei seinen Reden“, sagt er, „bekannten verhärtete, hartnäckige und ruchlose Sünder offen ihre Sünden, entsagten ihrem früheren schändlichen Leben, baten um Verzeihung und versprachen Buße und Besserung.“

In seinen Predigten findet sich eine dichterische Erhebung bei allem Ernste in der Lehre, eine Zartheit der Darstellung bei aller Kraft und Würde, eine Innigkeit, Lieblichkeit und Heiterkeit bei aller Strenge der Zucht, die sie üben, daß man sie noch heutzutage nicht ohne volle Befriedigung aus den Händen legen kann. Sie enthalten nichts Gesuchtes, Blumenreiches, auf Rührung oder Erschütterung Berechnetes, sondern sind der einfache Ausdruck der kirchlichen, den Redner ganz erfüllenden Wahrheit. Anstatt der steifen, unbeholfenen Sprache damaliger Redner bediente er sich der einfachen, schlichten Ausdrucksweise des Volkes, von dem sich die seinige nur durch die gebildetere Haltung unterschied; anstatt der matten, schleppenden Perioden des gelehrten, latinisierenden Stiles bot er die einfachen, leicht verständlichen Satzformen des täglichen Gesprächs dar. Die fremden und gesuchten Wörter, wie wir sie bei Dichtern und Prosaikern jener Zeit vielfach finden, verdrängte er und ersetzte sie durch natürliche, aber kräftige, Herz und Gemüt erfassende Ausdrücke. Diese Natürlichkeit und Verständlichkeit seiner Sprache waren Magnete, welche Tausende von Zuhörern heranzogen und an seinen Vortrag fesselten. Was seinen Predigten aber besonders noch eine belebende Frische verleiht und ein erhöhtes Interesse verschafft, das sind die zahlreichen Bilder und Gleichnisse, welche, meist treffend gewählt, oft überraschen und doch nicht gesucht oder geschraubt erscheinen. So macht er die Nichtigkeit des irdischen Reichtums durch folgendes Bild anschaulich: „Du magst wohl eine Weile Freude daran haben. Das ist aber im Vergleich zum ewigen Reichtum, wie wenn einer auf einem

schnellen Rosse vor einem Kramladen vorüberspreng̃t, so daß er nur einen Blick mit den Augen in den Laden werfen kann, und dieser sofort wieder vor seinen Augen verschwindet." Die Herrlichkeit Gottes kleidet er in folgendes Gleichnis ein: „Seht, alles, was wir davon immer sagen können oder mögen, das ist ganz dem gleich, wie wenn uns ein ungeborenes Kind, — wenn es möglich wäre, — erzählen sollte von all der Pracht und dem Glanze, den die Welt darbietet, von der strahlenden Sonne, den leuchtenden Sternen, von der Kraft edler Steine und ihrer mannigfaltigen Farbe, von dem reichen Schmucke, den man aus Gold und Seide macht, von der Pracht der Blumen: .... So unmöglich dies einem Kinde ist, welches noch nie etwas sah, ebenso unmöglich ist es auch uns, von der Wonne zu reden, die im Himmel ist, und von dem Antlitze des lebendigen Gottes."

Was die religiösen Ansichten Bertholds betrifft, so war er allerdings meist in den Anschauungen seiner Zeit befangen. Meist vergebens suchen wir bei ihm eine Erhebung über die Schranken des kirchlichen Lehrbegriffes und die damaligen Grundsätze der kirchlichen Verfassung, eine von jeder menschlichen Autorität unabhängige Selbständigkeit und Freiheit des Glaubens. Letzterer ist ihm nicht die lebendige und praktische Richtung des Geistes auf eine übersinnliche, ewige Ordnung, sondern nur ein Annehmen von Lehrmeinungen auf das Ansehen der Kirche hin, doch dringt er auf Bethätigung desselben durch sittlich gute Handlungen. Der Grundzug damaliger Zeit, auf äußeren Schein zu halten und die religiösen Übungen mechanisch aufzufassen, läßt sich auch bei ihm nicht verkennen, denn auf gewisse Gebräuche, z. B. auf das Hersagen des Vaterunsers, legt er hohen Wert. „Es sei gut," sagt er in einer seiner Predigten, „wenn diejenigen, welche nicht aus dem Herzen beten könnten, doch immer jene Formeln hersagten. Denn wie das wilde Geflügel durch Gewöhnung allmählich zahm und zutraulich werde, so mag einem solchen das Paternoster allmählich heimlich werden und Gott im Herzen." Diese nicht abzuleugnende Wertschätzung äußerer Werke wird jedoch durch andere Erklärungen beschränkt, nach denen er allen äußeren Gebräuchen und Handlungen, allen Reliquien und Fürbitten der Heiligen jeglichen Wert abspricht, wenn nicht aufrichtige Buße und wahre Frömmigkeit im Herzen vorhanden wäre. „Ja, sitze nur," wird der Zuhörer angeredet, „und mache ein Kreuz für dich. Hättest du ein gutes Herz, das wäre dir viel besser, denn alle Kreuze, die du machst." „Ihr Männer, ihr thut mir fast leid, daß ihr manchmal zu St. Jakob laufet und reitet. Ihr laufet dorthin und verkaufet daheim, daß eure Kinder und Hausfrauen arm werden müssen und ihr euch selbst in Not und Schulden steckt. Was fandest du dort? St. Jakobs Haupt. Das ist ein totes Bein und ein toter Schädel, das bessere Teil ist im Himmel."

Nicht weniger als gegen die Wallfahrten eifert er gegen den Ablaß und dessen Verkündiger, die er Pfennigprediger nennt. „Der Pfennigprediger", sagt er, „ist dem Teufel einer der liebsten Knechte, die er irgend hat. Pfui, Pfennigprediger, Mörder der Welt, wie manche Seele wirfst

du mit deinem falschen Gewinn von der wahren Sonne in den Grund der Hölle, daß ihr nicht mehr geholfen werden kann! Du verheißest um einen Heller oder um einen Pfennig so viel Ablaß, daß sich viele tausend Menschen darauf verlassen und nun wähnen, sie hätten alle ihre Sünden gebüßt mit dem Heller oder mit dem Pfennig, wie du ihnen vorschwätzest. So wollen sie nun nicht mehr Buße thun und fahren also hin zur Hölle, daß ihnen keine Erlösung mehr wird. Und darum wirst man dich in den Grund der Hölle und wirst alle die auf dich, die du dem allmächtigen Gott entführt und deren Seele du verkauft hast um einen Pfennig oder um einen Heller." Und ein andermal sagt er von dem Pfennigprediger: „Er lügt, daß man mit dem Gelde ledig sei gegen Gott und krönet den Teufel alle Tage mit viel tausend Seelen. Ihr sollt ihnen nichts geben, dann müssen sie abstehen vom Betrug."

So finden sich bei Berthold allerdings eine Reihe von trefflichen, fruchtreichen und für seine Zeit neuen Gedanken, wenigstens solcher, welche vor ihm kaum in Gegenwart größerer Menschenmassen ausgesprochen worden sein mögen, wenn wir sie auch sonst bei gleichzeitigen, ja sogar bei früheren Didaktikern ausgesprochen finden. An einer anderen Stelle spricht er: „Wer unrechtes Gut wissentlich bei sich behält, den kann nichts von der Verdammnis retten. Du kannst dafür nicht büßen mit einer Fahrt über das Meer. Und wenn du auch mit dem Kreuze hinüberführst, das heilige Grab gewönnest, die Heiden fern und nah bezwängest und erschlagen würdest im Dienste Gottes, und wenn du dich dann legen ließest in das heilige Grab, worin Gott selber lag, und es stünde Gott (Christus) zu deinem Haupte und St. Maria zu deinen Füßen und alle Engel auf der einen und alle Heiligen auf der anderen Seite, und wenn du auch den heiligen Leichnam Gottes in deinen Mund nähmest: es könnte dich nichts retten, der Teufel bräche dir die Seele aus dem Leibe und führte sie hinab an den Grund der Hölle." Wer fühlt nicht die ergreifende Gewalt dieses großartigen Bildes, bei welchem auch dem verhärtetsten Sünder ein leiser Schauer überlaufen mußte! Denken wir uns nun noch das volle Organ Bertholds hinzu, so war der Eindruck einer solchen Rede gewiß ein ganz gewaltiger.

Es ist ihm das Christentum die Religion der Liebe, wenn er diesen Gedanken auch noch nicht in seiner vollen Klarheit ausspricht. Ihm ist die wahre Liebe, welche sich durch schnelles Helfen in der Not bethätigt, viel besser als das Erbauen von Klöstern und Kirchen. „Wenn du Gott den einen Tag ein Kloster stiftetest, den anderen Tag ein Spital, den dritten ein Bistum, und du triebest dies zehn Jahre nach einander, es fehlte dir aber die aufrichtige Liebe, Gott gäbe dir weder Dank noch Lohn darum." Wie entfernt jedoch Berthold von allen Übertreibungen ist, zeigt er in seiner Auslegung des Gebots: Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst. Er sagt hierüber: „Du sollst ihm weder Haß noch Neid nachtragen und ihm gönnen, was ihr euch selber gönnt. Aber, Bruder Berthold, das thust du doch selber nicht? Du hast der guten Röcke zween, und hier sitzt mancher,

der nur einen hat und nicht so gut ißt als du. Das ist sehr wahr. Ich habe zwei Röcke an, gebe dir aber doch keinen davon; von Herzen aber wünsche ich, daß du einen ähnlichen hättest und ebenso gut äßest und tränkest als ich. Und darin liegt auch die wahre Liebe, daß du deinem Nächsten gönnst, was du dir selber gönnst. Wenn jeder dem andern geben wollte, wenn er mehr hätte als er, so würde niemand etwas behalten. Was dein Nächster an Ehren und Gut mehr hat als du, mag er es von Freunden oder anderswoher haben, das sollst du ihm gönnen. Will es dich aber stechen in deinem Herzen wie ein Dorn und brennen wie eine Glut, wenn ihm sein Ding (Hauswesen) besser geht denn dir, so hat Neid und Haß dein Herz eingenommen, und du besitzest von der wahren Minne noch keinen einzigen Tropfen."

Mit kühnem Freimute tritt Berthold dem Laster entgegen, denn es war ihm ernstlich um das Wohl des Volkes zu thun; doch sucht er auch durch freundliches Zureden und Bitten das zu bewirken, was das strafende Wort nicht vermochte. In einer Predigt zählt er die verschiedenen Handwerker, welche er in sechs Klassen einteilt, auf, und hält ihnen ihre Fehler vor. In der Einleitung betont er, daß die Scheidung der menschlichen Gesellschaft in verschiedene Stände Gottes Werk sei, daß sich der Mensch darum zufrieden geben und nicht höhere Ansprüche machen müsse, als er zu machen berechtigt sei. Bekanntlich bestand im Mittelalter noch eine strenge Scheidung der Stände, und es hielt schwer, sich aus dem einen Stand in den andern emporzuschwingen. Zur ersten Klasse rechnet er alle die Handwerker, welche Gewand wirken; Gewand begreift den Anzug oder die Bekleidung überhaupt. Er erwähnt da folgenden Betrug: Haare unter Wolle mischen, das Tuch ausdehnen, damit es länger werde. In der zweiten Klasse sind Schmiede, Zimmerleute, Steinmetzen und alle die, welche mit Eisen arbeiten; sie arbeiten entweder auf Tagelohn oder werden für die einzelne Arbeit bezahlt. Im ersten Falle pflegen sie träge zu sein, damit die Arbeit desto länger währe, im letzten Falle liefern sie schlechte Arbeit, damit sie nicht lange halte und bald von neuem geschehen müsse. Zur dritten Klasse gehören die Kaufleute; sie führen aus, was in dem einen Lande wohlfeil, im anderen teuer ist. Ihnen legt Berthold ans Herz, nicht zu schwören, die Leute nicht zum Kaufe zu beschwätzen und gute Ware zu führen. Die vierte Klasse besteht aus denen, welche Essen und Trinken feil haben; hierher gehören also Bäcker, Fleischer, Brauer, Metsieder, Fischer, Käse-, Eier- und Heringsträger. Da geschieht Betrug mit ungenießbarem Fleische, mit verdorbenem Wein und Bier, mit dem Verbacken schlechten Korns; der Bäcker schwemmt den Teig mit Hefen auf und verkauft Luft statt Brot. Die fünfte Klasse bilden die Landleute. An biblische Beispiele anknüpfend, legt er den Herren eine milde Behandlung der Bauern ans Herz; doch auch letztere müssen ihr Sündenregister anhören: Wenn sie Getreide an ihre Herren abzuliefern haben, so legen sie oben in den Sack schönes Korn, unten hinein aber das verdorbene; das Holz laden sie schlecht, so daß in

der Mitte des Wagens leerer Raum genug vorhanden ist und der Käufer Luft anstatt Holz kauft. Zur sechsten Klasse gehören alle, die mit Arznei umgehen; sie sollen das Volk nicht durch wertlose Kräuter und Säfte betrügen und sich hüten, durch falschen Rat schwere Schuld auf sich zu laden. — So zeigt Berthold überall genaue Bekanntschaft mit dem Lebensverkehr derer, an die er sein Wort richtete, jegliches Lebensverhältnis beleuchtet er mit der hellen Fackel seines Geistes und trägt zur Aufklärung der unwissenden, fast nur auf sich selbst angewiesenen Menge außerordentlich bei. Daß bei einem Strafprediger, wie er ist, auch die Frauen nicht leer ausgehen, versteht sich wohl von selbst. Besonders eifert er gegen die Eitelkeit der Frauen, die an nichts anderes denken, denn an ihre Gewänder, die durch Einführung von welscher Mode die alte deutsche Tracht verdrängen, die ihre Gesichtsfarbe durch Schminke verschönern wollen, dieselbe in der That aber verunstalten.

In seinen Predigten kommt Berthold hier und da auch auf die Erziehung der Jugend zu sprechen, und dies verdient vor allen Dingen hervorgehoben zu werden. Wohl wissend, daß die Zukunft des Menschengeschlechts auf der heranwachsenden Generation beruhe, spricht er sich zunächst entschieden für eine vernünftige, naturgemäße Erziehung derselben aus, die aber nicht erst in späteren Jahren, sondern mit, ja vor der Geburt des Kindes beginnen müsse. Eindringlich ermahnt er die Mütter, auf ihre Lebensweise, ihre Kleidung und Beschäftigung acht zu haben und alles zu vermeiden, wodurch die spätere Entwickelung des Säuglings beeinträchtigt werden könnte. Die damals herrschenden verderblichen Sitten bei der Geburt und Taufe der Kinder, die auf eitles Schaugepränge hinausliefen, tadelt er hart. Man wartete damals selbst in den niederen Kreisen der Bevölkerung lange Zeit mit der Taufe, nahm viele Gevattern, suchte nach fremd klingenden, ungewöhnlichen Namen und veranstaltete große Schmausereien. In einfachen, schlichten Worten legt Berthold nun dar, daß nicht die Menge und der vornehme Stand der Taufpaten, nicht das leckere Gastmahl, nicht die feinen Linnen, in die der Täufling eingehüllt sei, die Hauptsache ausmachen, sondern einzig und allein das Kind, welches sobald als möglich in den Bund der Gnade aufgenommen werden solle. Mit Recht eifert er weiter gegen die Verhätschelung der Kinder, die zumeist in den Familien reicher Leute zu finden sei; daß die Kinder vornehmer Eltern weniger zu alten Leuten heranwachsen, als die armer, das komme von der Verzärtelung und der Überfüllung derselben an Speise und Trank her.

Die Erziehung, als deren Hauptmoment er mit vollem Rechte die Gewöhnung ansieht, soll nach ihm in der Zeit beginnen, in welcher das Kind eben anfängt, sich geistig und körperlich zu entwickeln, also kurze Zeit nach der Geburt. Von den Eltern und Erziehern fordert er strenge Zucht; die sich bald herausstellenden Neigungen des Kindes sollen, je nachdem sie auf das Gute oder Böse gerichtet sind, gepflegt oder zurückgedrängt, der Wille desselben soll frei werden von der Knechtschaft der sinnlichen Triebe;

um dies zu erreichen, muß, wenn kein weiteres Mittel übrig bleiben sollte, auch die körperliche Züchtigung eintreten. Er sagt hierüber, zu den Eltern sich wendend: „Wenn euer Kind das erste böse Wort spricht, so sollt ihr ein kleines Rütlein nehmen, das allezeit über euch an der Decke oder an der Wand stecken mag, und sollt es ernst strafen. Thut ihr es nicht, so werdet ihr es verantworten müssen, wenn das Kind nicht gerät. Nachsicht mit kleinen Fehlern zu haben, ist ein Unrecht, das man den Kindern selbst anthut.“ Die Gewohnheit soll auch bei Berthold nach dem bekannten Sprichwort zur andern Natur des Kindes werden. Recht wohl weiß er, daß gerade die ersten Eindrücke, welche das Kind aufnimmt, am sichersten haften, daß darum auf die erste Leitung und Erziehung desselben das Meiste ankommt. Zur Bekräftigung dieser Meinung führt er folgendes Sprichwort an: Swaz mit dem ersten in den niuwen haven (Topf) kumet, da smacket er iemer gerne nach. Vornehme Leute geben darum ihren Kindern Erzieher zur Seite, die sie stets beaufsichtigen und gute Sitte lehren, denn swez daz kint gewont, daz selbe im nach dont (= das klebt ihm an), daz ist ein alt gesprochen wort und ist ouch war. — Da ihr armen Leute für eure Kinder keine Erzieher halten könnt, so müßt ihr euch selbst der Erziehung mit allem Eifer hingeben und dieselbe als heilige Pflicht betrachten; stets sollt ihr die Jugend auf gute Dinge hinweisen, da die Kunst der Erziehung hauptsächlich in der guten Gewöhnung liegt; Gewohnheit ist bisweilen mächtiger, als selbst die Natur.

Eine Tugend gilt ihm vor allen übrigen als der schönste Schmuck der Jugend, die Keuschheit des Herzens, die Sittenreinheit, von ihr predigt er recht eindringlich zu wiederholten Malen; es giebt kaum eine Predigt, in welcher er dieselbe unberührt gelassen hätte. Wie nötig dies war, sehen wir aus den Berichten jener Zeit, die uns über die sittlichen Zustände unter hoch und niedrig ein oftmals recht trübes Bild entrollen. Die Sünden gegen das sechste Gebot waren an der Tagesordnung; „was kaum aus der Schale geschlüpft ist, das will seine Freiheit in Unkeuschheit und Unzucht hinbringen.“ „So allgemein ist diese Sünde,“ fährt Berthold weiter fort, „daß sich ihrer niemand mehr schämt. Ihr Eltern, erziehet darum eure Kinder so, daß ihr nicht schuldig werdet an ihrem Leibe und Geiste! Wohl giebt es Kinder rechtschaffener Eltern, an welchen die sorgsamste Zucht, die gewissenhafteste Pflege vergeblich gewesen ist; habt ihr Eltern das Eure gethan, und eure Kinder geraten doch nicht, so seid ihr unschuldig an ihrem Verderben und müßt euch trösten mit frommen und weisen Männern des alten Bundes, denen dasselbe Los widerfuhr.“

Eine der wichtigsten von Bertholds Predigten ist diejenige, welche sich mit der Erklärung der zehn Gebote befaßt. Berthold sucht dem Volke das Verständnis der zehn Gebote durch seine schlichte, einfache Auslegung nahe zu führen, er hält durchaus nicht am Buchstaben fest, sondern er sucht in den christlichen Geist des Gesetzes einzudringen, wie ihn Christus selbst in der Bergpredigt gekennzeichnet hat. Ohne Zweifel hat Luther Bertholds

Predigten gekannt und sie bei der Erklärung der Gebote und der Übersetzung der Bibel benutzt.

Die zehn Gebote vergleicht Berthold mit einer Schuld von zehn Hellern, die jeder Mensch verpflichtet ist, an Gott zu zahlen. Über das vierte Gebot sagt er beispielsweise folgendes: Der vierte Heller, welcher zu zahlen ist, ist das vierte Gebot. Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, daß du langes Leben habest. Zum ersten sollst du deine leiblichen Eltern, die dich zur Welt brachten, in Ehren halten. Du sollst sie nicht verschmähen, mögen sie auch arm oder krank sein; vielleicht sind sie dies gar durch deine Schuld. Auch sollst du sie nicht verspotten, wie es einer der Söhne Noahs that. Daß Noah diesen Sohn den zwei anderen unterstellte, geschah allein darum, weil der Sohn den Vater verspottet hatte. Du sollst deine Eltern aber auch dadurch ehren, daß du ihnen ihre Notdurft giebst, wenn sie deren bedürftig sind. Eine vierfache Verdammnis wartet aller derer, welche Vater und Mutter nicht ehren; sie verwirken das Himmelreich, sie gehen ihres Erbes verlustig, haben keinen Anspruch auf langes Leben und müssen den ewigen Tod erleiden. So geschah es an Absalom, der sich an seinem Vater David versündigte. Wohlan, ihr jungen Leute, beim allmächtigen Gott! ehret Vater und Mutter; wollt ihr es nicht um Gottes willen thun, so thut es um eurer selbst willen, damit ihr desto länger lebt. — Zum andern sollst du auch deinen geistlichen Vater ehren. Das sind die Priester und Lehrer, die Gott selbst hoher Ehren gewürdigt und vor andern Menschen geehrt hat. Mit Worten und Werken sollst du ihnen deine Achtung beweisen und vor ihnen aufstehen, wenn du sie siehst. Und wenn sie auch nicht sind, wie sie sein sollen, so ist doch ihr Amt der höchsten Ehre wert. Auch deine geistliche Mutter, die heilige Christenheit, sollst du ehren, und zwar so, daß du deine Mitchristen ehrst und sie als Brüder ansiehst, wie wir auch alle Tage im Vaterunser sprechen. — Das fünfte Gebot wird folgendermaßen ausgelegt: Du sollst nicht bloß niemand mit deiner eigenen Hand töten oder ihn durch andere töten lassen, — auch den hast du getötet, welchen du hilflos in seinem Unglücke ließest, obwohl du ihm hättest helfen können. Wenn die Schrift spricht: Brich dem Hungrigen dein Brot, und du reichst ihm nichts dar, seinen Hunger zu stillen, so bist du schuldig an seinem Tode, wenn derselbe erfolgen sollte. Lieber lässest du oft das edle Korn verderben, denn daß du es um einen billigen Kaufpreis hingebest, — davon gar nicht zu reden, daß du es umsonst verteilen könntest. — Du sollst keinen deiner Mitmenschen hassen oder ihn um sein Glück beneiden, denn es steht geschrieben: „Wer seinen Bruder hasset, der ist ein Totschläger". — „Die zehn Gebote," sagt Berthold zum Schlusse der Erklärung des dritten Gebotes, „sind der einzige rechte Weg zum Himmelreich. Da alle Seligkeit davon abhängt, so sollte sie jeder Christ wohl wissen und im Herzen behalten. Vormals schrieben sie die Leute auf Täfelchen und hingen sich dieselben um, damit sie ihrer desto eher eingedenk blieben und desto weniger dem Willen Gottes zuwider handelten; ja sie banden sich sogar

Dornen an die Füße, damit sie stets an die Gebote erinnert würden. Wohlan, ihr Pfarrherren, beim allmächtigen Gott! predigt euren Gemeinden mehr als bisher davon, jeden Sonntag legt je eins, oder zwei oder mehr aus, bis sie alle ihnen vollständig bekannt sind; und ihr Herren allesamt, ihr sollt sie alle fleißig lernen und wiederholen, da euer Seelenheil davon abhängt. Du sollst nicht denken, es schadet nichts, wenn ich auch das eine oder das andere Gebot übertrete, denn zur Buße werde ich wohl noch Zeit finden. Glaube mir, du betrügst dich bei diesem Gedanken, denn du weißt nicht, wie lange der Tod dich leben läßt. Und wenn du auch Zeit zur Buße fändest, so wäre es doch hundertmal besser gewesen, die Sünde zu meiden, als sie zu büßen."

Aus diesen wenigen Beispielen erhellt, wie richtig Berthold seine Aufgabe als Volkserzieher auffaßte. Noch lange nach seinem Tode, — er starb im Dezember 1272, — lebte das Andenken des unvergeßlichen Predigers in der Erinnerung des Volkes fort, für dessen Lage und Leiden, für dessen geistige und materielle Wohlfahrt kaum jemals ein Herz treuer und wärmer geschlagen hat. Man fühlte, daß ein solcher Mann, wie Bruder Berthold, nicht sobald wieder erstehen würde, und die Worte Heinrich Frauenlobs waren aus aller Herzen gesprochen: Man vindet brüeder niht als bruoder Berhtolt was.

---

67. Mittelalterliche Volksschulen.

(Nach: Dr. Kämmel, Die Stadtschulen des Mittelalters. Leipzig, 1876. S. 9—32 und Dr. O. Zimmermann, Zur Geschichte der deutschen Bürgerschule im Mittelalter. Realschulprogramm. Leipzig, 1878. S. 1—27.)

Die Kloster- und Domschulen, die an verschiedenen Orten Deutschlands im neunten und zehnten Jahrhundert zu einer ziemlich hohen Blüte gelangt waren und ihre Hallen auch den Laien geöffnet hatten, verfielen in der nächstfolgenden Zeit, und die Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts erzählt uns von Klöstern und Stiftern, deren Vorsteher sich die Betreibung der weltlichen Geschäfte zur Hauptaufgabe gemacht hatten und nicht einmal des Lesens kundig waren.

Als mit der Entwickelung der Städte das Bürgertum neben der Geistlichkeit und dem Adel zu solcher Geltung gekommen war, daß es die Mission der Bildung allmählich übernehmen oder doch teilen konnte, nahm auch das Schulwesen einen Aufschwung. Die Stifts- und Klosterschulen beschränkten ihre Thätigkeit fast ausschließlich darauf, eine höhere gelehrte Bildung zu vermitteln und namentlich für den geistlichen Stand vorzubereiten, sie vernachlässigten den eigentlichen Volksunterricht. Dieser Mangel an geeigneten Bildungsanstalten mußte aber gerade im Bürgerstande um so drückender empfunden werden, je mehr sich derselbe den beiden bevorzugten Ständen

des Mittelalters ebenbürtig zur Seite stellte. Es wurden daher in fast allen Städten Deutschlands Schulen errichtet, die in anderer Weise, als die Stifts- und Klosterschulen, den Interessen des bürgerlichen Lebens Rechnung tragen sollten.

Die ersten städtischen Schulen unterschieden sich wenig von den Dom- und Klosterschulen, sie waren ebenfalls Vorbereitungsanstalten für den Gelehrtenstand, dienten jedoch gleichzeitig auch dem praktischen Leben, indem sie als Elementarschulen in unserem Sinne den Bürgerskindern zu den Grundbedingungen für alle weitere Bildung, zum Lesen und Schreiben, verhalfen.

Bei Gründungen neuer Schulen mußte man die Erlaubnis des Diöcesanbischofs oder bei abschlägigem Bescheide und bei Vakanzen des bischöflichen Stuhles die des Papstes einholen. Durch besondere Privilegien und Rechtstitel konnte das bischöfliche Recht beschränkt und andern übertragen werden. So übertrug der Bischof von Ermland dem deutschen Ritterorden das Recht, Lehrer im Ordensgebiet anzustellen und abzusetzen. Aus Jena liegt ein Vertrag von 1364 vor, nach welchem das Nonnenkloster zu St. Michael mit dem Stadtrate und den Handwerksmeistern der Innungen dahin übereinkam, den Schulmeister gemeinschaftlich zu ernennen und zu entlassen.

Das Bestreben der Bürgerschaft, neue Schulen zu gründen und das Patronatsrecht über dieselben zu erlangen, war aber nicht immer von Erfolg gekrönt, besonders in den Städten, wo Domschulen vorhanden waren oder wo Domkapitel und Stifter das Patronatsrecht besaßen. Hier war ein Zusammenstoß mit den Interessen der Geistlichkeit unvermeidlich. Am günstigsten lagen die Verhältnisse, wo sich weder ein Stift, noch ein privilegierter Scholastikus vorfand, denn hier konnte der Landesherr kraft seines Patronats Schulen gründen oder den Stadtbehörden die Errichtung derselben überlassen, ohne daß eine besondere Erlaubnis einzuholen nötig gewesen wäre.

In Hannover erteilte Herzog Otto 1282 vier Burgmannen des Schlosses Lauenrode und vier Bürgern der Stadt das Recht, ihm einen Rektor für die neugegründete Schule vorzuschlagen. Nachdem aber die Erben jener vier Edlen ihre Rechte den Söhnen des genannten Herzogs abgetreten hatten, überließen letztere dem Rate das Patronat und zugleich das uneingeschränkte Recht, so viel Schulen anzulegen, als er wollte. 1279 traten die Herzogin Anastasia von Mecklenburg und der Probst zu Lübeck und Schwerin das unbeschränkte Patronatsrecht über die Schule zu Wismar dem Rate ab, und sie gaben ihm die Ermächtigung, „einen erfahrenen Lehrmeister“ anzustellen. In Hamburg bestand seit der Gründung des dasigen Erzbistums eine mit dem Dome verbundene Schule, die Marienschule. Nachdem diese durch Nachlässigkeit des Scholastikus in Verfall geraten war, wirkten sich die Bürger des Nikolaikirchspiels 1281 die Erlaubnis aus, eine eigene Schule zu errichten, deren Lehrer ohne Mitwirkung des Scholastikus allein von den Bürgern des Kirchspiels gewählt werden sollte. Das von einem Teile der Bürgerschaft errungene Vorrecht ging aber wieder verloren, indem der

Domscholaster nach langen Streitigkeiten es durchsetzte, daß die Nikolaischule seiner Aufsicht, überhaupt seinem Patronat ebenso unterstellt werde, wie die Domschule. Erst spät gelang es hier der Bürgerschaft, ihr Schulwesen selbständig zu ordnen. Der Bischof zu Lübeck wurde 1253 durch eine von einem päpstlichen Legaten in päpstlicher Vollmacht ausgestellte Urkunde angewiesen, den Lübeckern die Gründung von Schulen, „die geeignet erschienen, die Knaben in den Elementen zu unterrichten", zu gestatten. Gegen diese Anordnung erhoben Bischof und Domkapitel Einspruch, und erst nach zehnjährigem Streite gaben sie unter der Bedingung nach, daß jede neu gegründete Schule der Aufsicht des Scholastikus unterstellt und kein Gesangunterricht in den städtischen Schulen erteilt würde. Das Recht, die Lehrer anzustellen, fiel der Bürgerschaft zu. In Braunschweig gab es drei Stiftschulen, in denen die Bürgerskinder oft „übel gehalten, geschlagen und verrumpelt" wurden. „So wollten", wie der Chronist erzählt, „die Kapitel ihre Magistri und Schuldiener nicht darum strafen, die dazu eine gar seltsame Unterweisung gebrauchten, dadurch die Jugend nichts lernte, weil sie selber nicht viel wußten, so daß der Rat und die Bürger darauf bedacht waren, eigene Schulen anzulegen auf ihre Kosten." Papst Johann XXIII. erteilte dazu die Erlaubnis, sie wurde aber auf Betreiben der Stifter zurückgenommen und erst 1418 durch Papst Martin V. erneuert.

In der Altmark waren in den sieben wichtigsten Städten, in Stendal, Salzwedel, Seehausen, Gardelegen, Tangermünde, Osterburg und Werben, im 14. Jahrhundert Stadtschulen entstanden. In Stendal, wo der Rat 1338 sogar ein eigenes Schulhaus erbauen ließ, bewirkten Probst und Dechant des Domstifts, daß der Rat gebannt und sämtlicher Unterricht auf einige Zeit eingestellt wurde, doch kam schon 1342 ein dem Rate günstiger Vergleich zu stande.

In Mittel-Deutschland, besonders in den thüringischen und sächsischen Ländern, waren im 14. Jahrhundert ebenfalls viele städtische Anstalten entstanden, welche den Bürgerssöhnen Gelegenheit zu geistiger Ausbildung boten, und diejenigen Städte thaten sich am meisten hervor, die sich einer größeren Wohlhabenheit erfreuten, wie Zwickau, Freiberg, Chemnitz, Leipzig, Torgau, Gotha u. a. Die älteste von diesen Stadtschulen ist ohne Zweifel die zu Zwickau, die wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert gegründet wurde und die später im besten Rufe stand, so daß sie sprichwörtlich die „Zwickauer Schleifmühle" genannt wurde. Die Freiberger Stadtschule wird 1361 zum erstenmal erwähnt, die Gründung der Chemnitzer geht wahrscheinlich auf den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück.

In Leipzig waren verschiedene Versuche, eine städtische Schule zu errichten, an dem Widerstreben der Chorherren des Augustinerklosters gescheitert. Da wandte sich der Rat unmittelbar nach Rom und erhielt 1395 von Papst Bonifaz IX. die Erlaubnis zur Gründung einer eigenen Anstalt, der noch heute blühenden Nikolaischule. Durch die fortgesetzten Angriffe der Augustiner-Chorherren in ihrer Entwicklung gehemmt, siechte sie anfangs

hin, bis sie erst am Anfange des 16. Jahrhunderts ihren erziehlichen Einfluß zu äußern begann.

Auch die kleineren Städte, besonders im Erzgebirge, blieben nicht zurück. Die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gegründete Stadtschule zu Schneeberg war später sehr berühmt. Die Schulen zu Oschatz und Roßwein entstanden um die Mitte des 15. Jahrhunderts, auch die zu Annaberg und Marienberg bestanden schon vor der Reformation. Die Stadtschule zu Torgau stand seit Mitte des 15. Jahrhunderts unter dem Stadtrate. Sie legte besonderes Gewicht auf die Pflege des Gesanges, und es war mit ihr ein Alumneum verbunden, wie mit der Leipziger Thomasschule, die damals noch Klosterschule war. In der Lausitz wird am frühesten, nämlich 1310, die Stadtschule zu Zittau erwähnt. Daneben bestanden die Schulen zu Budissin, Löbau und Kamenz.

Süd-Deutschland hatte in Bezug auf Errichtung von Schulen mit Nord- und Mittel-Deutschland gleichen Schritt gehalten; waren doch in den großen Städten Augsburg, Nürnberg, Wien u. a. alle Bedingungen zu einer gedeihlichen Entwickelung des Bürgerstandes gegeben. Auch in den Alpenstädten Süd-Deutschlands, z. B. in Klagenfurt und Villach, gab es seit dem 14. Jahrhundert städtische Schulen. Die letztere stand in solchem Rufe, daß der berühmte Arzt und Chemiker Paracelsus es nicht verschmähte, dort zu unterrichten.

In manchen volkreichen Städten scheint das Bedürfnis nach städtischen Schulen nicht fühlbar geworden zu sein, weil die vorhandenen Stiftsschulen vielleicht genügend waren und von der Bürgerschaft hinreichend benutzt wurden. Nur so können wir es uns erklären, daß wir in der reichsfreien Stadt Frankfurt vor der Reformation weder eine lateinische, noch eine deutsche städtische Schule antreffen.

Der Zweck der von den Städten gegründeten Anstalten war in erster Linie immer auch ein religiöser; sie trugen durchaus nicht einen antikirchlichen Charakter. Auch läßt sich das Streben der Bürger nach neuen Schulen keineswegs immer als Folge mangelhafter Leistungen der Dom- und Klosterschulen erweisen. Die Gründe, welche die Städte in ihren Bittschreiben an die Päpste vortrugen, bezogen sich meist auf die vergrößerte Volksmenge, auf die weite Entfernung der Stifts- und Klosterschulen und auf die Beschwerden und Gefahren, welchen die Kinder auf diesen langen Wegen ausgesetzt wären, wo zu befürchten sei, daß sie auf den zerbrechlichen Brücken und den mit Menschen und Wagen angefüllten Wegen Schaden erlitten. Dazu kamen freilich jedenfalls noch andere Gründe, die nur zwischen den Zeilen zu lesen sind. Die Städte des 14. und 15. Jahrhunderts waren bemüht, ein Recht nach dem andern für sich zu erwerben. In das Bereich einer freien städtischen Verwaltung fiel nun auch die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend, und die Selbständigkeit der Bürgerschaft schien gefährdet, wenn ihr die Möglichkeit einer Einwirkung darauf abgeschnitten war.

Die neu entstandenen Schulen wurden Stadt- oder auch Bürgerschulen

genannt; hier und da führten sie wohl auch den Namen „Ratsschulen". Noch bestand aber kein ausgeprägter Unterschied zwischen ihnen und den Dom- und Klosterschulen, da die Lehrer an den neu gegründeten Schulen anfangs ausschließlich, später immer noch zum großen Teil, dem geistlichen Stande angehörten. Nur durch eine Einrichtung zeichneten sich die neuen Schulen aus. Wie in den Städten alle diejenigen, welche einerlei Kunst und Gewerbe trieben, in Vereine zusammentraten und Zünfte bildeten, so beherrschte dieser Zunftgeist auch sehr bald die städtischen Schulen. Die Lehrer an denselben bildeten eine Innung. Der Rektor oder Schulmeister genoß mit seinen Gesellen, den Unterlehrern, und mit den Schülern des Schutzes der Obrigkeit und mußte für sich und die ihm untergebenen Mitglieder seiner Gesellschaft feierlich versprechen, den Rat für seine Obrigkeit anzusehen und bei ihm allein das Recht zu suchen. Er war die Seele der ganzen Anstalt. Man wählte ihn auf eine bestimmte Zeit, gewöhnlich auf ein Jahr, und er wählte sich seine Gehilfen (den Kantor, die Lokaten, d. i. Sekundaner, rc.), die von ihm ihre allerdings oft kärgliche Besoldung erhielten.

Die leichte Art und Weise, wie bestehende Verträge gelöst und neue wieder geschlossen werden konnten, das geringe Gehalt, das gezahlt wurde, die unbändige Wanderlust, welche die Deutschen von alters her beseelte und die ungezwungene Lebensart in der Fremde, welche für viele etwas Verlockendes hatte: dies waren wohl die hauptsächlichsten Ursachen, daß sich ein wandernder Lehrerstand bildete, der ähnliche Wanderungen von Schülern veranlaßte. Diese „fahrenden Schüler" beeinträchtigten wesentlich die Blüte der städtischen Schulen, wenn sie auch zuweilen den augenblicklichen Aufschwung einzelner Anstalten herbeiführten.

Eine lohnende Beschäftigung und weitere Beförderung eröffnete sich denjenigen Schulmeistern, welche Umsicht und Gewandtheit genug besaßen, um als Stadtschreiber dem Rate der Stadt zu dienen. Manche Schulmeister sind so in den Ratsstuhl gekommen und haben ein Leben als Bürgermeister beschlossen. Im übrigen waren die städtischen Behörden in Beziehung zu den Schulmeistern nicht so mild, daß sie Fehlern gegen Disziplin zu übersehen pflegten, sondern daß sie ihnen zu Recht gewährten. Sie nannten den Zweck der Schulstrafe nicht Besserung, sondern Abstrafung, d. h. dem Schüler Schaden zu zufügen, so daß dieser Schaden gleichmäßig sowohl einen Sühnezweck, wie es z. B. in Frankfurt, Erfurt, Wittenberg u. a. O. heißt, als auch den abschreckenden Zweck haben sollte, andere von ähnlichen Vergehungen zurückzuhalten. Die Strafe bestand in Schlägen mit einer Rute, mit einem Stock, mit einem Riemen, der, wenn er angewendet wurde, mit einem Knoten versehen sein mußte.

Der letzte Teil des Lehramtes gewährte den Schulmeistern zu mancherlei die schönsten Belohnungen. Das Schulgeld war meist nur ein mäßiges und mündete Honorar. In Eisenach zahlten nach einer Verordnung aus dem Jahre 1482 die Bakkalaureen jährlich 4 Schillinge, die Lernenden die Hälfte. In Hannover hatten die Bürgerschüler anfangs jährlich

nur drei Schillinge und zu Ostern einen Schilling zu entrichten, während für fremde Schüler das dreifache und außerdem ein Eintrittsgeld zu zahlen war. In Frankfurt a. d. O. hatten Wohlhabendere vierteljährlich zwei Groschen an den Schulmeister, ebensoviel an dessen Gehilfen zu entrichten, Ärmere die Hälfte. In Nürnberg wurde 1485 bestimmt, daß alle Nebeneinnahmen gänzlich wegfallen, von jedem einheimischen Schüler aber vierteljährlich statt der bisher gezahlten 15 Pfennige 25 entrichtet werden sollten. Die Lehrer klagten, daß die Erhöhung des Schulgeldes den durch Wegfall der Nebeneinnahmen entstehenden Verlust kaum zur Hälfte decke. Indes lag eine Entschädigung wieder darin, daß der Rat den Schulmeistern zur Beheizung der Schulzimmer, die sie bis dahin, wie in andern Städten, zu besorgen gehabt hatten, jährlich 12 Maß Holz unentgeltlich zu liefern versprach. Die Nebeneinkünfte waren freilich zum Teil sonderbarer Art. In Nürnberg hatte man vorher Lichtgeld, Holzgeld, Fenstergeld, Neujahrsgeld, Austreibgeld und Kerngeld gehabt, und ähnliche Leistungen fanden sich in vielen Städten. Das Austreibgeld war bei dem sogenannten Kinderaustreiben zu zahlen, d. h. wenn der Schulmeister, mit gespreizten Beinen auf einer Bank sitzend, die Schüler nacheinander durchkriechen ließ und jedem dabei einen gelinden Streich gab. Es geschah dies vor Ostern, vor Pfingsten und vor Weihnachten und hing mit der Entlassung der Schüler in die Ferien zusammen. Das Kerngeld war eine Entschädigung für die sonst von den Schülern in der Sommerzeit gelieferten Weichselkerne, wobei es aber nicht, wie man vermutet hat, auf Reinhaltung der Schulräume abgesehen war, sondern eine Lieferung für den Haushalt des Lehrers in Frage kam. Die Kerne wurden nämlich ganz oder zerstoßen in die Bierfässer gethan und machten, wie man glaubte, das Bier besonders stärkend für den Magen.

Die Einrichtung des Unterrichts hing lediglich vom Rektor ab, der sich nur an die althergebrachten Formen zu halten hatte. Das Latein stand im Mittelpunkte des Unterrichts; war es doch bei den abendländischen Völkern fast zur zweiten Muttersprache geworden und schien es in kirchlicher und politischer Hinsicht unentbehrlich zu sein. Noch in der Schulordnung der Stadt Stuttgart vom Jahre 1501 heißt es: „Und so latein reden, schreiben und verstehn ein grundfestes Fundament und Weg ist, ohne den die Schüler andere Künste nicht wohl erlangen und überkommen mögen, so soll der Schulmeister mit allen seinen Helfern daran und drob sein mit dem allerhöchsten Fleiße, daß die Schüler alle und ein jeder besonders lernen lateinisch reden, schreiben und verstehen und in der Schule und an andern Enden, wo sie beieinander sind, nichts denn nur die lateinische Sprache miteinander reden.“

Während es manche Anstalten kaum bis zur Kenntnis des lateinischen Lesens brachten, wurden andere die Vorbereitungsanstalten für die oberen Abteilungen der Domschulen, in denen neben dem Trivium auch das Quadrivium gelehrt wurde, oder nahmen dies selbst in ihren Plan auf und wurden

gleich vielen Dom- und Klosterschulen die Grundlagen der späteren Gymnasien.

Wie verbreitet die lateinische Sprache unter dem Bürgerstande der damaligen Zeit war, geht unter anderem daraus hervor, daß in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Hamburger Stadtbücher und sämtliche Rechnungen des Rates von den verschiedenen Mitgliedern dieses Kollegiums in lateinischer Sprache abgefaßt sind, und daß alle Handlungsbücher, Korrespondenzen ꝛc. dieser und noch früherer Zeit ebenfalls lateinisch geführt zu werden pflegten. Selbst die deutschen Schulen in den Städten und auf dem Lande glaubten sich des Unterrichts im Lateinischen nicht ganz entschlagen zu können, wenn derselbe auch in nichts anderem bestand, als in der Einprägung einer Anzahl von Vokabeln. Selbst bis gegen Anfang unseres Jahrhunderts erhielt sich der lateinische Wortkram in den Dorfschulen einzelner Gegenden Deutschlands. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts gab es in der Altmark noch alte Frauen, welche aus ihrer Schulzeit lateinische Vokabeln behalten hatten, während das Schreiben von ihnen nie erlernt worden war.

Die am weitesten verbreiteten Lehrbücher für den lateinischen Unterricht waren die Handbücher des Donat, des Aristarch und Priscian. Thomasin von Zirklære rühmt diese in seinem „wälschen Gast“ vor allen anderen. Manche Bücherssammlung besaß die genannten Werke in mehreren Exemplaren, und diese wurden gegen entsprechende Entschädigung an Schüler verliehen, da bei der Kostbarkeit der Bücher überhaupt nur wenige imstande waren, sich solche anzuschaffen.

Bei der Abneigung gegen die Betreibung der Grammatik war man auf eine bequeme Abrichtungsmethode bedacht; man wollte möglichst schnell das Lateinsprechen erzielen und sah deshalb mehr auf einen hinreichenden Wortvorrat, als auf eingehendes grammatisches Verständnis der Sprache. Dazu dienten kleine lateinische Gesprächbüchlein, welche meist doppelten Text, lateinischen und deutschen, enthielten und in großer Zahl vorhanden waren. Ihrer Geringfügigkeit halber verschmähten es ihre Verfasser, sich zur Autorschaft solcher Büchlein zu bekennen, nnd diese gingen namenlos in den Händen der Schüler um. Sie sollten die Schüler nicht bloß einüben, die gewöhnlichen Tagesgespräche lateinisch zu führen, sondern sie auch in den Stand setzen, stets schlagfertig mit einem Kernspruche aufwarten zu können. Daher bildeten Sentenzen den größten Teil der Antworten. Auch reisende Kaufleute bedienten sich solcher Büchlein zur Verständigung mit Ausländern.

Die lateinische Stadtschule des Mittelalters war in einen schroffen Gegensatz zum Leben getreten. Die ausschließliche Behandlung der lateinischen Sprache in der althergebrachten Weise war der Verstandesbildung nicht förderlich; die unaufhörlichen Gedächtnisübungen, besonders in der Grammatik, Rhetorik und Dialektik, ließen für die Bildung der Urteilskraft und des Geschmackes durch den Unterricht in anderen Gegenständen keine Zeit übrig. Der künftige Bürger, der in seinem späteren Berufe vom Latein

wenig oder keinen Gebrauch machen konnte, mußte doch die Regeln der lateinischen Grammatik in der Schule hersagen und schlechtes mittelalterliches Latein mit plaudern. Zum Glück waren durch das örtliche Bedürfnis an verschiedenen Orten Deutschlands schon andere Anstalten ins Leben gerufen worden, welche sich recht eigentlich an das Leben anschlossen und der Bürgerschaft zur Erlangung einer allgemeinen Bildung Gelegenheit darboten.

War die lateinische Sprache nicht mehr die einzige, die in Staat und Kirche als berechtigt galt, machte sich daneben auch die deutsche Sprache als die des Volkes in Wort und Schrift geltend, so mußte das Bedürfnis immer mehr hervortreten und nach und nach allgemeiner werden, schon der Jugend Unterricht in der Muttersprache, im Lesen und Schreiben erteilen zu lassen. Der Unterricht im Deutschen mußte an Wichtigkeit zunehmen, je mehr man in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters auch deutsche Urkunden statt der lateinischen ausstellte. Im 13. Jahrhundert treten sie zuerst vereinzelt auf, im 14. aber werden sie zahlreicher. Merkwürdig ist der Umstand, daß die aus dem 14. Jahrhundert uns überlieferten deutschen Urkunden kalligraphisch und orthographisch untadelig und in strenger Gedankenfolge niedergeschrieben sind, während die des 16. Jahrhunderts sehr viele Mängel zeigen. Es läßt sich dies nur dadurch erklären, daß der Unterricht in der deutschen Sprache im 16. Jahrhundert einen entschiedenen Rückschritt zu Gunsten der lateinischen gemacht hatte.

In den großen Handelsstädten kam es weniger auf das genaue Verständnis der lateinischen Sprache als vielmehr auf die zur Betreibung des Gewerbes und des Handels nötigen Künste und Fertigkeiten an. Es wuchsen daher neue Schulen aus der Gemeinde hervor, bildeten sich aber nicht nach allgemeinen Normen, sondern verschieden nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel aus.

Die ersten Spuren solcher Schulen finden wir in Lübeck. Hier hatte das reiche merkantile Leben der Stadt unmöglich aus den vorhandenen lateinischen Schulen allein Nahrung schöpfen können. Der Rat errichtete deshalb zu Anfange des 14. Jahrhunderts vier deutsche Schreibschulen („dudesche Scrifscholen"), die dem Bedürfnisse abhalfen. Obwohl rein bürgerliche Institute, standen sie doch unter der Aufsicht des Domkapitels und des Scholastikus. Dieser bestätigte oder verwarf die vom Rate in Vorschlag gebrachten Lehrmeister und nahm von denselben ein Drittel des Schulgeldes für sich in Anspruch; ja er setzte jene ab, sobald sie dies nicht mehr entrichtet hatten oder es zu entrichten sich weigerten. Erst später wurde letztgenanntes Recht zu Gunsten der Bürgerschaft beschränkt.

Später entstanden ähnliche Schulen in Hamburg. Papst Bonifaz IX. gestattete die Einrichtung derselben durch eine Bulle vom Jahre 1402. Da der Scholastikus an der Domschule der Vollziehung derselben allerlei Schwierigkeiten in den Weg legte, so kam es zu Streitigkeiten, die endlich zu einem Vergleiche führten, nach welchem es dem Rate überlassen wurde, vier Schreibschulen zu unterhalten, die nötigen Lehrer anzustellen und das zu

zahlende Schulgeld zu bestimmen, ohne daß der Scholastikus dagegen Einspruch erheben dürfe; die angestellten Schulmeister sollten ihm zwar namhaft gemacht, doch nicht unter seine Oberaufsicht gestellt werden. Die Schüler dieser Schreibschulen sollten den armen Schülern aus den lateinischen Schulen, die vor den Häusern Almosen erbitten, nicht etwa dadurch, daß sie mit ihnen zugleich Gaben einsammeln, zum Nachteil gereichen. Neben dem Lesen des Deutschen und dem Anfertigen deutscher Briefe sollte hier nur das lateinische Alphabet, sonst aber durchaus nichts Lateinisches gelehrt werden. Doch wird es in jedermanns Belieben gestellt, seine Kinder in den lateinischen Schulen für dasselbe Geld, das der Rat in den Schreibschulen festsetzen werde, schreiben und lesen lernen zu lassen. Es sollten aber diejenigen Schüler, welche die lateinischen Schulen nur besuchen, um deutsch lesen und schreiben zu lernen, nicht mit den lateinischen Schülern auf denselben Bänken, sondern an einer abgesonderten Stelle sitzen.

Auch in Braunschweig wurde 1420 ein Vergleich mit der Geistlichkeit geschlossen, nach welchem die Einrichtung von deutschen Schulen niemand hindern sollte; doch auch hier durfte in denselben nichts weiter gelehrt werden als Lesen, Schreiben, das Alphabet (die lateinischen Buchstaben) und deutscher Stil („düdesche boeke und breve").

Ein bedeutender Fortschritt war mit der Gründung dieser Anstalten geschehen. Er ist um so höher anzuschlagen, je seltener bis zum 14. Jahrhundert die Kunst des Schreibens und Lesens bei den Laien zu finden war. Und bald lernte der Bürgerstand die Anstalten, welche recht eigentlich zu seiner Ausbildung gegründet waren und eine Verbindung mit dem Leben herstellten, schätzen, so daß er sie auch häufig besuchte. Zu Freiburg im Breisgau klagte zu Anfang des 16. Jahrhunderts der Lehrer der städtischen Lateinschule dem Stadtrate die allzu starke Abnahme der Schülerzahl und gab als Gründe dafür an: Man verachte und verwerfe die Messe und anderen Gottesdienst, und die Eltern zögen die deutschen Schulen vor, in welchen nur das Lesen und Schreiben des Deutschen, sowie das Rechnen gelehrt würde und zwar deshalb, weil sie meinten: „Latin pring jren kindern wenig nutz". In derselben Stadt hieß die städtische Lateinschule lange Zeit hindurch offiziell „die rechte Schule", zum Unterschiede von der neugegründeten deutschen Schule, deren Lehrgegenstände man so wenig als Bildungsmittel ansah, daß dieselben in den Lehrplan jener Lateinschule nicht mit aufgenommen, sondern bloß in besonders zu bezahlenden Privatstunden oder in Privatschulen zu lehren gestattet waren. Nur mit dem Rechnen machte man eine Ausnahme.

Deutsche Schulen entstanden nun fast in allen bedeutenderen Ortschaften, selbst Dörfer nicht ausgeschlossen. Aus dem 13. und 14. Jahrhundert werden z. B. allein in Hessen 14 Städte mit solchen Schulen angeführt. Auch in Süd-Deutschland wuchs die Zahl derselben, und schon stattete man sie insofern besser aus, als man für die Errichtung eigener Schulhäuser sorgte. Bereits 1326 ließ der Rat zu Eßlingen ein stattliches Gebäude

für die deutsche Schule errichten, obgleich daneben auch eine lateinische bestand. Hier und da schlossen sich die genannten Anstalten eng an die vorhandenen lateinischen Schulen an und bildeten nur die untere Abteilung derselben, die von den Lehrern der Lateinschule mit besorgt wurde. Wo es diesen nicht gestattet war oder wo der Wille dazu fehlte, da mußte man sich nach anderen Leuten umsehen, die dergleichen Unterricht erteilen konnten. So finden wir an vielen Orten den Stadtschreiber oder dessen Untergebenen und Stellvertreter, den Ratsstuhlschreiber, als deutsche Lehrer wirkend. In Delitzsch waren schon 1398 die Ämter des Stadtschreibers und des Schulmeisters vereinigt. In Oschatz und Döbeln standen im 15. Jahrhundert die Ratsstuhlschreiber den deutschen Schulen vor. In Roßwein waren 1456 die Ämter des deutschen Schulmeisters, des Küsters und des Stadtschreibers in einer Hand. In manchen Städten hat sich die Verschmelzung der genannten Ämter bis ins 19. Jahrhundert erhalten. In Wildenfels in Sachsen waren noch 1851 Schloßkaplan, Knabenlehrer (Rektor) und Stadtschreiber ein und dieselbe Person. Es war nichts Ungewöhnliches, daß der Rektor aus der Schulstube hinweg auf das Rathaus geholt wurde, um einen Kauf abzuschließen.

Auf Dörfern und in kleineren Städten, wo die Zahl der öffentlichen Ämter selbstverständlich auf ein Minimum reduziert werden mußte, scheint es als Regel gegolten zu haben, daß das Amt des Küsters, des Glöckners und des Organisten mit dem des Lehrers vereinigt wurde. So ist es erklärlich, daß der Kirche in solchen Orten ein Einfluß auf das deutsche Schulwesen eingeräumt wurde, obgleich sich dasselbe von Anfang an selbständig und unabhängig von der Kirche entwickelt hatte.

Die Küsterschulen, die auch als Parochial- oder Pfarrschulen auftreten, wurden an den einzelnen Pfarrkirchen organisiert; sie befaßten sich zunächst mit der Unterweisung im Christentum, doch auch mit einem, wenn auch nur notdürftigen Elementarunterrichte. Wiewohl es deren jedenfalls auch in größeren Städten gegeben haben mag, treten sie doch besonders da hervor, wo keine anderen Anstalten vorhanden waren, also in kleineren Städten und in Dörfern, und sie sind im Grunde recht eigentlich deutsche Schulen. Die Pfarrer lehrten, so gut es ging, selbst; Kapläne und Küster halfen.

Eine der merkwürdigsten auf jene Schulen bezüglichen Urkunden findet sich in dem ältesten Lagerbuche der westfälischen Pfarrei Bigge (zum Kreise Brilon im Regierungsbezirke Arnsberg gehörig), die 1270 vom Kölner Erzbischof Engelbert II. bestätigt wurde. Hier wird in betreff des Küsters nach einer wörtlichen Übertragung folgendes verordnet: „Der Küster soll verbunden sein, die Jugend des Kirchspiels im Lesen und Schreiben, und zwar im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 bis 10 und nachmittags von 1 bis 3 oder 4 Uhr in eigener Person und dergestalt zu unterrichten, daß darüber keine Klage entstehe, widrigenfalls er, wenn er unverbesserlich bliebe, seines Amtes entsetzt und ein anderer dazu bestimmt werden solle. Dabei sollen die Eingesessenen des Kirchspiels bei Strafe von 12 Mark Kölnisch

verpflichtet sein, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Zuwiderhandelnde sollen außer der festgesetzten Strafe von jedem ihrer zurückgehaltenen Kinder dem Schulmeister jährlich 18 Schillinge unnachsichtlich entrichten, es sei denn, daß die Kinder wegen Krankheit oder unzureichenden Alters bei dem derzeitigen Pfarrer, der aus den Taufbüchern die erforderlichen Nachrichten zu entnehmen hat, für entschuldigt befunden würden. Auch soll der Schulmeister dem Pfarrer schriftlichen Bericht darüber vorlegen, wie die Schüler sich in christlichen Sitten verhalten, im Schreiben und Lesen und in der Gottesfurcht zunehmen, damit in Zeiten das Böse vermieden und das Gute vermehrt werde." Man ersieht aus dieser Urkunde, daß nicht sowohl etwas Neues geschaffen, als vielmehr etwas Hergebrachtes aufrecht erhalten und gekräftigt werden sollte. Auch in der Mark finden wir von Schulen auf dem Lande berichtet. Von Bartholomäus Riesenberg, dem späteren Reformator von Gardelegen, wird erzählt, daß er bis zu seinem 17. Lebensjahre die Küsterschule seines Geburtsortes, des Dorfes Miesle im Drömling, besucht und dort das Lesen und Schreiben gelernt habe.

In vielen Ortschaften, besonders in größeren Städten, wo es verschiedener Gründe halber zur Errichtung von öffentlichen deutschen Schulen nicht gekommen war, entstanden seit Ende des 14. Jahrhunderts Privatschulen, die man auch „deutsche Schulen" nannte, weil in ihnen das Lesen und Schreiben in der Muttersprache samt dem Rechnen, nicht aber das Latein gelehrt wurde. Im Mittelalter trat überhaupt der Privatunterricht dem Unterrichte der öffentlichen Schulen in ungleich größerem Umfange als heute ergänzend zur Seite. Daß derselbe auch vom Bürgerstande gesucht und benutzt worden sein muß, geht schon daraus hervor, daß das Schreiben bei dem deutschen Handwerkerstande eine fast allgemein verbreitete Kunst war. Die Beilagen zu den alten Stadtrechnungen des Mittelalters, bestehend aus Rechnungen und Quittungen der verschiedensten Handwerksmeister, sind von diesen offenbar meist eigenhändig geschrieben, wie aus der Verschiedenheit der Schrift hervorgeht. Im Frankfurter Archiv befindet sich noch ein geschriebenes Buch der Schlossergesellen aus den Jahren 1417 bis 1524, welches die Statuten einer Brüderschaft derselben und die Namen aller ihrer Mitglieder aus der angegebenen Zeit enthält. Unter diesen Namen finden sich Hunderte, die von ihren allen Gegenden Deutschlands angehörigen Trägern eigenhändig eingeschrieben sind, ein Beweis, daß die betreffenden Gesellen einigen Schulunterricht genossen, wenigstens Lesen und Schreiben gelernt hatten. In Jauer in Schlesien bestand um das Jahr 1500 die Anordnung, es solle, wer nicht lesen und schreiben könne, vom Bürgerrechte ferngehalten werden.

Für Privatschulen kommen auch die Namen Winkel- oder Beischulen vor. Viele derselben wurden später in städtische, also öffentliche Schulen verwandelt. Eine Aufsicht über dieselben gab es nicht; man sah die Errichtung dieser Anstalten eben nur als ein gleich anderen Gewerben sich selbst überlassenes Geschäft an. Höchstens suchten die öffentlichen Schulen die

Zahl der Schüler, welche privatim unterrichtet wurden, zu beschränken. Da das Schulgeld den Rektoren und ihren Gehilfen zufloß, so lag es ja in ihrem Interesse, möglichst viel Schüler zu haben. So hatten es die städtischen Lehrer Braunschweigs 1478 durchgesetzt, daß eine Schulordnung zu ihren Gunsten erschien. Diese schrieb den Privatschulen vor, nicht mehr als zehn Knaben aufzunehmen und auch diese schon nach vollendetem siebenten Jahre in eine öffentliche Anstalt zu übergeben. Hier bildeten also die Privatschulen eine Art Vorschulen.

Die Nachrichten, soweit sie den Geist, die Organisation und die Lehrmethode der mittelalterlichen Schulen betreffen, sind sehr spärlich. Schriften über das Schulwesen gab es in jener Zeit nicht, ebensowenig dachte man an Unterrichtspläne oder schrieb durch Gesetze und Verordnungen den Lehrern im einzelnen vor, was und wie sie lehren sollten. In den wenigen Schulordnungen und Bestallungsurkunden, die uns aus dem Mittelalter überliefert sind, ist von Methode und Lehrplan keine Rede. Häufig wird der Disziplin gedacht, und es werden die Lehrer angewiesen, die Rute, welche in den Schulen jener Zeit eine sehr wichtige Rolle spielte, mit Ernst und Strenge, doch auch mit Milde zu handhaben. Den Hauptinhalt bilden aber das Gehalt des Lehrers, das Verhältnis zu seinen Vorgesetzten, seine etwaigen Leistungen beim Gottesdienste, das Schulgeld und andere Äußerlichkeiten.

68. Handschriftenhandel im Mittelalter.

(Nach: Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter. Leipzig, 1871. S. 300—319, und A. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. Leipzig, 1851. Bd. I, S. 1—7, 65 u. 66.)

Einzelne Bücher waren während des Mittelalters wohl verkäuflich, schon infolge der vielen Kriege und Plünderungen, aber von einem eigentlichen Buchhandel im Mittelalter kann man kaum sprechen. Die verheerenden Einfälle der Normannen beraubten viele Stifter ihrer Bücher, die dann mit anderer Kriegsbeute käuflich wurden. Ebenso wurden die vielen Handschriften, welche die wandernden Schottenmönche mit sich führten, verfügbar, wenn diese etwa auf der Reise starben oder verunglückten. Reginbert von Reichenau († 846) berichtet von Priestern, denen er Meßbücher abgekauft habe.

Bücher waren sehr kostbar und besonders die großen Meßbücher, welche viel Pergament erforderten, groß und korrekt geschrieben sein mußten und oft reich verziert waren. Mönche und Weltgeistliche schrieben sie für Geld oder schenkten sie an vornehme Leute und Wohlthäter. Ein Priester von Benedictbeuern erhielt 1074 vom Grafen Ulrich von Botzen für ein Meßbuch einen Weinberg. Eine große und köstlich geschmückte Bibel wurde im

12. Jahrhundert für die Gumbertskirche in Ansbach erworben. Der Dekan Gotschalk gab dazu ein Talent, ein anderer Geistlicher drei, ein dritter ein Talent, die übrigen fünf und etliche andere Gläubige zwei Talente, zusammen also zwölf. Die Namen der Geber wurden in das Buch geschrieben, in der Hoffnung, daß die Geber dadurch auch Aufnahme in das Buch des Lebens finden würden.

Oft haben Kirchen und Klöster, wenn sie in Bedrängnis gerieten, ihre Bücher verpfändet oder verkauft, auch an Juden trotz aller Verordnungen dagegen. Ein Geistlicher läßt die Bücher selbst klagend reden: einst hochgeschätzt, müßten sie ihren Platz jetzt Hunden und Falken einräumen, verachtet lägen sie in schmutzigem Winkel, ihr Leib werde von Würmern zernagt und niemand rufe ihnen ein: „Lazare, komm heraus!“ entgegen; oft würden sie in die Knechtschaft verkauft und lägen als Pfand in den Schenken, Juden und Sarazenen, Ketzern und Heiden würden sie überantwortet. Hiernach kann es nicht Wunder nehmen, wenn Trödler und Krämer gelegentlich auch Bücher verkauften. Klöster, die etwas auf sich hielten, verkauften ihre Bücher nur an Klöster oder Geistliche. So verpfändete Neuzelle 1409 einige Bücher für 120 Gulden an Altzelle, und Dobrilugk verkaufte 1441 Bücher an die Prämonstratenser in Brandenburg. Ein Augsburger Domherr hatte ein Buch seines Kapitels an einen Juden verpfändet; nach seinem Tode 1424 löste man es wieder ein. Die Artistenfakultät in Heidelberg kaufte 1455 wertvolle Bücher aus dem Nachlasse des Domprobstes zu Worms, und solche Todesfälle werden oft Anlaß zu Bücherkäufen gegeben haben. Doch waren Bücher im 15. Jahrhundert noch ein sehr kostbarer Besitz. Um 1402 überließ das Breslauer Domkapitel einige Bücher des Magister Johannes Lyner dem Domprobst zum Gebrauch auf Lebenszeit, wofür dieser dem Johannes Lyner, solange er lebte, jährlich acht Mark Groschen zu zahlen hatte.

In den alten Universitätsstädten gab es sogenannte Stationarii, Besitzer von Werkstätten, in welchen Bücher abgeschrieben, Urkunden ausgefertigt, auch wohl Briefe geschrieben wurden. Sie gehörten zur Universität, hatten die Vorrechte der Universitätsmitglieder und standen mit diesen unter gleicher Gerichtsbarkeit. Als der Zudrang von Schülern das Bedürfnis nach handlichen Büchern steigerte, beschäftigten sie sich vorzugsweise mit der Herstellung von Büchern. Sie nahmen auch den Nachlaß an Büchern von Verstorbenen und die Bücher abgehender Studenten in Verwahrung und vermittelten gegen eine bestimmte Provision den Verkauf. In Frankreich waren die Stationarii weniger selbst, als zu städtischen Urkundsbeamten, in Deutschland scheinen die Studenten selbst mehr abgeschrieben zu haben. Doch finden sich z. B. in den Statuten der Wiener Universität Bestimmungen über die Befugnisse der Handschriftenhändler, nach denen diese z. B. keinen Magister oder Studenten zu Buch ohne Vorwissen des Rektors aufnehmen durften. Sie waren verpflichtet, die nachgelassenen Bücher verstorbener Glieder der Universität in Verwahrsam zu nehmen, und mußten

eine reelle Handlungsweise bei Verkauf, Einkauf und Abschätzung der Bücher eidlich angeloben. Durch die Statuten der juristischen Fakultät waren die Handschriftenhändler verpflichtet, bei Verkäufen nicht mehr als den vierzigsten Pfennig als Gewinn zu nehmen. Weiter strebende Gelehrte fanden in den Klosterbibliotheken und in den beginnenden Universitätsbibliotheken Stoff genug, und an Lohnschreibern fehlte es nicht. Ein eigentlicher Buchhandel konnte dabei schwer aufkommen.

Außerhalb des geistlichen Standes kam erst spät ein Lesebedürfnis auf. Die Frauen hatten ihren Psalter, der im Sachsenspiegel zur Gerade gerechnet wird; in der Regel mochte er in einem Kloster geschrieben sein. Als eine lebhaftere Nachfrage nach Andachtsbüchern entstand, fand sie am Niederrhein bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben Befriedigung; dieselben sorgten auch für Schulbücher. Der aufstrebende Bürgerstand konnte einige Schulbildung nicht entbehren; im 13. Jahrhundert wußte er sich in den bedeutenderen Städten seine eigenen Schulen zu verschaffen, und von da an muß der Bedarf an Büchern rasch gestiegen sein. Der Schullehrer selbst fand einen guten Erwerb in der Anfertigung von Donaten u. dgl., und wenn er geschickt genug war, ließ das Geschäft sich auch ausdehnen, denn endlich gab es einen schon recht zahlreichen Laienstand, der lesen konnte und sogar zur Unterhaltung lesen wollte. Auch Fürsten und Edle begnügten sich nicht mehr mit den Liedern und Sprüchen fahrender Leute; sie wollten die schönen Rittergeschichten und lustigen Schwänke in Abschrift haben. Konnten sie auch vielleicht selbst nicht lesen, so fand sich doch jemand im Hause, der daraus vorlesen konnte. Häufig schrieb der Hof- oder Burgkaplan oder ein gemieteter Schreiber die Bücher ab, aber man fand sie auch schon käuflich beim Stadtschreiber oder Schulmeister, oder auch bei einem Pergamenter, der mit seiner Ware die Messe bezog und manchmal mehr und mehr zum Buchführer wurde. Der Augsburger Ulrich Friese bezog um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Nördlinger Jahrmärkte mit Pergament und Büchern. Es war die Pfarrkirche, welche diesem Handel sich öffnete, und nicht gar lange ist es her, daß in Lübeck die Marienkirche zwischen den Pfeilern der Außenwand Buden beherbergte, in denen nebst Schreibmaterialien auch Schulbücher verkauft wurden, und eine solche Bude auch in der schönen Briefkapelle stand, welche davon ihren Namen hat. Briefe nannte man nämlich die mit geschriebenen oder gedruckten Gebeten versehenen Heiligenbilder, welche dort ausgeboten wurden. Von ihnen haben die Briefmaler ihren Namen.

In einer Bautzener Schulordnung von 1418 finden wir die ausdrückliche Verpflichtung der Kinder, ihre Schulbücher von dem Lehrer (Locatus) zu kaufen. Ein ABC und ein Paternoster kostete je einen Groschen, ein Donat zehn Groschen. Der Schluß der Verordnung lautet: „Welch reich kind von seinem locato nicht kauffet ein Buch, das gebe ihm 2 Groschen im anheben (zu Anfange), ein mittelmäßiger einen Groschen, der arme

nichts.“ Unter solchen Umständen war eine weitere Ausdehnung des Buchhandels seitens der Schullehrer leicht möglich und erklärlich.

Einen vorzüglich industriellen Schulmeister und förmlichen Buchhändler finden wir in Hagenau. In einer vom 20. Dezember 1447 datierten Handschrift der Heidelberger Bibliothek, welche die alten deutschen Gedichte von „Dietrichs Flucht zu den Hunnen“ und von der „Rabenschlacht“ enthält, findet sich auf dem ersten Blatte vor dem Texte folgende Notiz: „Item zu Hagenow by Dybold Lauber schreiber, lert die kinder, sind die bücher deutsch: item Gesta Romanorum gemalt, item Parcifal gemalt, item flor und blantschflor gemalt, item morolf gemalt, item der hertzog von östreych, item Wylhalm von Orlyentz und die schöne Amely. Item die syben maister gemalt, item das bispul buoch genant der welt lauff gemalt, item die gulden bull, item der ackermann und belyal gemalt, item das guldin spyl, und von allen spilen gemalt, item die 2 tail der heyligen leben. Item der heyligen dryer küng buoch gemalt, item die 24 alten, item Tristram, item ain hübsch buoch genant der graw rok und künk Alexander, item Troyen gemalt, item sant wylhelm in birmit (Pergament), item wygalois gemalt.“

Eine zweite Nachricht von Diebold Lauber steht in einer auf der königlichen Bibliothek zu Berlin vorhandenen Handschrift von Flos und Blankflos. Sie ist, um sie auffälliger zu machen, rot geschrieben und lautet: „Item zu Hagenowe vil hübscher bücher geistlich oder weltlich hübsch gemalt by Diebolt Louber schriber, und guote latinische büchere.“

Man sieht hieraus, daß die Vorräte Diebold Laubers für einen Handschriftenhändler nicht unbedeutend gewesen sind, selbst die lateinischen Bücher, die nicht näher namhaft gemacht werden, ganz beiseite gesetzt. Er zeigt sich überdies als Mann von Geschmack. Die bedeutendsten Erzeugnisse der mittelhochdeutschen Poesie sind bei ihm vertreten, daneben auch Heiligenlegenden und eine Übersetzung der goldenen Bulle.

Eine dritte Notiz über Diebold Lauber, auf dem ersten Blatte einer deutschen Handschrift der Legende von den heiligen drei Königen in Westfalen, lehrt wieder in anderer Beziehung die Ausdehnung seiner Vorräte kennen und berücksichtigt namentlich Erbauungsbücher und Volksschriften. Sie beginnt mit den Worten: „Item welcher hande bücher man gerne hat, groß oder clein, geistlich oder weltlich, hübsch gemalt, die findet man alle by Diebold Louber, schriber in der Burge zu Hagenow.“ Den Anfang macht „das groß buch genant Gesta Romanorum mit den Viguren gemalet“; dann folgen teils größere Werke der deutschen Poesie, wie Parzival, Tristan, Freidank und viele andere, teils kleinere Erzählungen, z. B. „der witfare ritter, von eim getruwen ritter der sein eigen hertze gab umb einer schönen frowen willen, der ritter under dem zuber“ u. a. Hieran schließen sich biblische und legendarische Bücher, wie „ein gerymete bibel, ein psalter latin und tütsch, episteln und evangelien durch das jar, vita Christy, das ganze passional winterteil und summerteil“; ferner Andachtsbücher, wie „der selen trost, der rosenkrantz, die zehn gebot mit glossen“ und „sust (sonst)

cleine bette bücher (Gebetbücher)“ und endlich weltliche prosaische Volksbücher, wie „gute bewährte artznien bücher, gemalte loßbücher (Wahrsagebücher), schachzabel gemalt, ein keiserlich rechtbuch“ u. s. w.

Die hier beigebrachten Notizen über Diebold Lauber machen ersichtlich, daß die Handschriftenvorräte, trotz der Schwierigkeit ihrer Herstellung, nicht immer so unbedeutend und geringfügig gewesen sein können, als man im allgemeinen anzunehmen gewöhnt ist. Außerdem liefern sie den Beweis, daß der Handschriftenhandel keineswegs ausschießlich in gelehrten und vornehmen Kreisen sein Publikum fand, sondern auch den aus dem Umsatz geringfügiger Volksschriften entspringenden Vorteil nicht zurückwies. Daraus wird ersichtlich, daß es keineswegs richtig ist, wenn man annimmt, im Mittelalter seien Bücher nur für reiche und gelehrte Leute zugängliche Gegenstände gewesen.

---

69. Heilkunde und Krankenpflege im Mittelalter.

(Nach: Dr. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt. 1868. Bd. I. S. 1—96. Bd. II. S. 53—63. Mone, Zeitschrift f. Gesch. des Ober-Rheins. Bd. XII. S. 5—53. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Bonn. 1829. Bd. IV. S. 43—74. Dr. Fr. Pfeiffer, Zwei deutsche Arzneibücher aus dem 12. u. 13. Jahrh. Sitzungsberichte der philosoph. Klasse der kais. Akademie zu Wien. Bd. 42. S. 110—162.)

Die frühesten Ärzte des Mittelalters waren Geistliche. Bei dem Mangel an Ärzten auf dem Lande war ein heilkundiger Priester eine Wohlthat für den Bezirk, und da die Krankenhäuser in den Städten meist unter Aufsicht der Geistlichen standen, so mußten diese nicht nur die Krankenpflege, sondern auch etwas von der Heilkunde erlernen. So finden wir denn Geistliche von den Erzbischöfen an bis hinab zu den Dorfpfarrern und Mönchen als praktische Ärzte thätig. Schon Karl der Große verordnete 805, daß in den geistlichen Schulen seines Reiches von den Zöglingen auch die Arzneikunst erlernt werden sollte. Erst im späteren Mittelalter begegnen wir Laien als Ärzten, aber neben ihnen auch Geistlichen. In Frankfurt wird noch 1499 ein Geistlicher als Arzt erwähnt.

Eines ganz besonderen Vertrauens erfreuten sich unter den Christen des Mittelalters aber auch die jüdischen Ärzte, selbst als schon längst Christen das Studium und die Ausübung der Heilkunde zu ihrem Lebensberufe gemacht hatten. Sogar geistliche Fürsten hatten mitunter jüdische Leibärzte, so der Erzbischof Bruno von Trier († 1124), der sich trotz eines entgegenstehenden kirchlichen Verbotes auch die Arzneien von seinem jüdischen Arzte bereiten ließ. Noch am Anfange des 16. Jahrhunderts war das Vertrauen in die jüdischen Ärzte so groß, daß Frankfurter Bürger sich eines auswärtigen Judenarztes bedienten. Die Judenärzte bezahlten, wie die Rabbiner und die Vorsänger in den Synagogen, eine geringere Summe für ihre Seß-

haftigkeit, durften aber dafür ebenso wie jene keine Geldgeschäfte treiben. Waren Juden als Stadtärzte angestellt, so waren sie während ihres Amtes von der Judensteuer befreit. In Weinheim zahlte 1355 ein jüdischer Arzt nur 6 Pfund Schutzgeld, während die übrigen Juden daselbst 20 bis 42 Pfund zu zahlen hatten.

Man unterschied Leib- oder Bauchärzte für innere Krankheiten und Wund- oder Schneidärzte. Seine heutige Bedeutung hat das Wort Leibarzt erst später angenommen. Stadtärzte kommen urkundlich vor 1287 zu Eßlingen, seit 1304 zu Mainz, seit 1306 zu Speier, seit 1315 zu Frankfurt. Nach einer Äußerung Meister Eckharts aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts sahen die Ärzte auf ein anständiges Äußere in ihrer Kleidung, um Vertrauen zu erwecken und Kunden zu bekommen. Hiernach darf man annehmen, daß in größeren Städten schon damals mehrere Ärzte waren, unter denen das Publikum wählen konnte. Gleichwohl gab es noch im letzten Jahrhundert des Mittelalters Ärzte nicht in großer Anzahl. Noch im 15. Jahrhunderte mußten sich Städte wie Gießen, Marburg, Wetzlar, Bacharach u. a. nach Frankfurt wenden, weil sie keinen Arzt hatten, welcher einen des Aussatzes verdächtigen Einwohner hätte untersuchen können.

Von einer Prüfung derer, die sich als Ärzte niederlassen wollten, war keine Rede. Erst 1500 machte ein von Würzburg nach Frankfurt übergesiedelter Arzt selbst das Anerbieten, sich durch die Stadtärzte prüfen zu lassen. Auch Heilkünstler ohne wissenschaftliche Bildung wurden geduldet. In Frankfurt wurden die Stadtärzte nie auf Lebenszeit, sondern immer nur auf ein bis sechs Jahre, mitunter auch auf unbestimmte Zeit angestellt; nach Ablauf jener Zeit aber wurde bei manchen der Dienst wieder ein oder mehrere Male erneuert. Während seiner Dienstzeit durfte der Stadtarzt nur nach eingeholter Erlaubnis der Bürgermeister das Gebiet der Stadt verlassen, um einem auswärtigen Kranken Hilfe zu leisten. Nur bei zwei Stadtärzten wurde eine Ausnahme hiervon zugestanden: Jakob von Armenien erhielt 1355 das Recht, während seines Dienstjahres sechs Wochen lang zur Bedienung des Erzbischofs von Salzburg abwesend zu sein, und Johann von Velstede, welcher Domherr zu Hildesheim war, durfte während des jenigen (1356) nicht nur vierzehn Tage lang dem Grafen von Veldenz ärztliche Dienste leisten, sondern auch, so oft sein Bischof oder sein Kapitel ihn rief, zur Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten nach Hildesheim reisen. Das Jahresgehalt der Stadtärzte betrug zwischen zehn und hundert Gulden. Bis zum Jahre 1423 erhielt jeder Stadtarzt außerdem jährlich das Tuch zu einem neuen Rocke, wohl auch Geld zum Pelzfutter desselben.

Die Hauptobliegenheit der Stadtärzte bestand in dem unentgeltlichen Heilen der im städtischen Dienste Erkrankten oder Verwundeten und der in den Spitälern liegenden Kranken. Manche mußten auch die Verpflichtung übernehmen, die städtischen Kriegszüge als Ärzte mitzumachen. Außerdem waren die Stadtärzte verpflichtet, den einzelnen Bürgern gegen entsprechende Zahlung ärztliche Hilfe zu leisten, und es wurde in den Dienst-

briefen besonders bemerkt, daß sie ihre Patienten nicht übernehmen und die Armen billiger als die Reichen bedienen sollten.

Schon früh gab es Ärzte für besondere Krankheiten; am häufigsten werden erwähnt: Augenärzte, Stein- und Bruchschneider und Zahnbrecher. Auch ein Tierarzt kommt 1388 in Ulm vor.

Eine wissenschaftliche Heilkunde gab es im Mittelalter nicht und Bücher, die sich damals den stolzen Titel „Arzneibücher" beilegten, waren nichts anderes, als eine planlose Zusammenwürfelung von allerlei Rezepten. Da werden Mittel empfohlen wie folgende: Ein Maulwurf zu Pulver gebrannt und das Pulver mit Eiweiß vermischt, ist gut gegen den Aussatz. Maulwurfsblut erzeugt neues Haar, ebenso bringt die Asche eines Igels, mit Harz vermischt, das Haar auf dem Kopfe wieder. Gänseschmalz ist gut gegen Ohrenschmerz. Bernstein macht die Zähne fest und heilt die Fallsucht 2c.

Eine Hauptrolle spielte bei allen Krankheiten das Besehen des Wassers, und viele Ärzte gebrauchten an ihrer Wohnung ein Harnglas als Aushängeschild. Auch die Mondphasen hatten in der praktischen Heilkunde des Mittelalters eine große Bedeutung, namentlich hielt man beim Aderlassen streng auf gewisse Zeiten. Zu Frankfurt ließ der Rat den Badern durch die Stadtärzte jährlich ein Verzeichnis der Tage zugehen, an denen zur Ader gelassen werden durfte. Anderwärts mußte die Baderzunft jedes Jahr einen Aderlaßbrief kaufen, und an den darin angegebenen Tagen mußte jeder Bader seine Aderlaßbinden aushängen. Zu Wolfach in Baden wurde von 1550 an jedes Jahr ein Aderlaßzettel auf Stadtkosten gedruckt und in der Ratsstube aufgehängt. Später wurden die Aderlaßtafeln in die Kalender aufgenommen. Überhaupt spielte der Aderlaß im Mittelalter und in den nächsten Jahrhunderten eine viel größere Rolle, als heutzutage. Ebendasselbe war auch mit den sogenannten Hausmitteln der Fall, welche bis in die höchsten Lebenskreise hinauf angewandt und oft den Arzneien der Ärzte vorgezogen wurden. Pfalzgraf Philipp stellte neben seinem wissenschaftlichen Leibarzte noch einen seiner Dorfschultheißen mit einem Jahresgehalte in aller Form an, damit er „ihm und den Seinigen mit den Arzneikünsten, die ihm Gott der Allmächtige verliehen habe und ferner verleihen werde, Hilfe leiste."

Bei ansteckenden Krankheiten wurden Räucherungen empfohlen, namentlich von Thymian und Wachholder. In der Ratsstube, im Gerichtshause, in den Kanzleien räucherte man während der Geschäftszeit, ebenso in den Thorhäusern als den Amtslokalen der Zollbeamten. Auch mancherlei Absperrungsmaßregeln traf man in solchen Zeiten. Des Aussatzes Verdächtige sollten sich von den Ärzten „besehen" lassen, und wenn sie unrein befunden wurden, mußten sie in ein Spital gehen oder die Stadt verlassen. Den Badern war verboten, Aussätzigen den Bart zu scheren oder zur Ader zu lassen. Die Stadtärzte zu Frankfurt befahlen 1500 den Krankenwärtern, nicht nüchtern zu den Kranken zu gehen, die Stube recht warm zu halten

und ein Fenster dabei offen zu lassen; das sicherste aber sei, drei bis fünf brennende Wachslichter vor sich zu halten. Bürgern aus Städten, in denen eine ansteckende Krankheit herrschte, wurde der Besuch benachbarter Jahrmärkte verboten. Dieselben Regierungen, welche Absperrungsmaßregeln für nötig hielten, gebrauchten aber gar häufig zur Beseitigung ansteckender Krankheiten ein Mittel, das mit diesen Maßregeln in grellem Widerspruche stand. Man veranstaltete nämlich, so oft das Übel recht arg wurde, öffentliche Gebete und Prozessionen, an welchen der größte Teil der Einwohnerschaft teilnahm, durch die man also die Ansteckung erleichterte.

Ein besonderes Augenmerk richtete man in Zeiten ansteckender Krankheiten auf verdorbene Lebensmittel, die man auf dem Markte wegnahm, besonders auf die Heringe und andere gesalzene Fische, deren Verbrauch im Mittelalter sehr groß war. Fleisch, das am Samstag in den Bänken nicht verkauft worden war, sollte am nächsten Markttage nicht wieder zum Verkauf ausgelegt werden.

Oft ließ man auch durch die Stadtärzte eine Belehrung für das Volk aufsetzen und dieselbe öffentlich vorlesen und anschlagen. Zur Erkenntnis dessen aber, was die Hauptursache der im Mittelalter so häufig vorkommenden pestartigen Krankheiten oder doch wenigstens ihres heftigen Auftretens und ihrer leichten Verbreitung war, kam es damals nicht. Diese Ursachen waren die engen Straßen und Häuser, der Schmutz in den ersteren und die vielen in ihnen faulenden Stoffe, die alle Städte umschließenden Mauern, welche die frische Luft abhielten, und die Gräben, in denen meist bloß stehendes Wasser war, endlich der Umstand, daß man die Toten im Innern der Städte, oft sogar in den Kirchen begrub.

Die im Mittelalter am häufigsten erwähnte ansteckende Krankheit ist der Aussatz. Weil die mit ihr Behafteten, ihrer besseren Absonderung wegen, in Spitäler gebracht wurden, welche vor den Städten mitten im Felde lagen, so nannte man sie auch die Sondersiechen oder Feldsiechen. Von dem lateinischen Namen des Aussatzes (lepra) hießen sie auch Leprosen.

Apotheken im heutigen Sinne gab es erst im letzten Jahrhundert des Mittelalters. Im 13. Jahrhundert bedeutet das Wort Apotheke nur einen Kramladen überhaupt. So wird 1293 der Kram eines Schuhmachers, 1301 ein Tuchladen apoteca genannt. Im 14. Jahrhundert verengte sich der Begriff dieses Wortes so, daß es damals einen Kaufladen bezeichnete, in welchem vorzugsweise Gewürze und Arzneistoffe, daneben aber auch Konfekt, Wachs, ja sogar Papier und Seidenstoffe verkauft wurden. Erst gegen das Ende des 14. Jahrhunderts bildete das Bereiten und Verkaufen von Heilmitteln den Hauptbegriff der Wörter Apotheke und Apotheker, obgleich auch dann noch die Apotheker Wachs, Sämereien u. dgl. zu verkaufen fortfuhren, noch über 200 Jahre lang zugleich Zuckerbäcker waren, in manchen Städten zur jährlichen Lieferung von süßem Gebäck für die Ratsstube förmlich verpflichtet wurden und bis zum 16. Jahrhundert Kraftbrühen oder Kapaunen u. dgl. für die Haushaltungen bereiteten.

Ursprünglich gebrauchte man fast nur vegetabilische Arzneistoffe, die Entstehung wirklicher Apotheken hing wohl mit den Fortschritten der Chemie und der häufigeren Anwendung mineralischer Stoffe zusammen. Meist wurden die Apotheken durch die Stadtärzte beaufsichtigt, und durch Aufstellung von Taxen suchten die Magistrate das Publikum vor Übervorteilung zu schützen. In süddeutschen Apotheken wurden die Arzneistoffe, abgesehen von den einheimischen, meist aus Venedig bezogen. Für Danzig bezog 1379 der dortige Magistrat die Arzneiwaren aus Flandern.

Außer den Rezepten, welche die Ärzte für einzelne Krankheiten verschrieben, verfertigten die Apotheker auch im voraus Medikamente für bestimmte Krankheiten. Aber der Apotheker sollte ihre Bereitung nur in Gegenwart und unter Aufsicht eines Arztes vornehmen; der letztere war verpflichtet, auf die Gefäße, in welchen solche Arzneien aufbewahrt wurden, Jahr, Monat und Tag der Bereitung zu schreiben. Zu derartigen Medikamenten gehörten u. a. der Theriak, Opiata, gebrannte Wasser, Pillen wider die Pest, „so man nennet sine cura".

Mit dem Worte Hospital oder Spital bezeichnete man im Mittelalter nicht bloß ein Krankenhaus, sondern es bedeutete sowohl Armen-, als Versorgungshaus, manchmal sogar soviel als Herberge. Ein Hospital diente neben der Heilung der Kranken auch der Verpflegung alter Leute und armer Reisender oder einem dieser Zwecke allein. Das Hospital zum heiligen Geist in Frankfurt hatte jene dreifache Aufgabe. Diente ein Hospital nur als Krankenhaus, so nannte man es auch Siechenhaus. Neben den klösterlichen Spitälern gab es auch städtische, über welche städtische Beamte, die oft jährlich neu gewählt wurden, die Aufsicht führten. Gewöhnlich war die Spitalverwaltung aus drei Beamten zusammengesetzt, deren zwei aus der Zahl der Ratsherren, einer aus dem Aufseherpersonal des Spitals genommen wurden. Die Klosterregeln enthalten sehr oft ausführliche Bestimmungen über die Verpflegung der Kranken. Im Kloster Hirschau hatte man für Gelähmte schon im 11. Jahrhundert besondere Tragsessel.

Die Spitäler hatten meist ihre eigenen Kapellen, oft auch besondere Priester. In Schlettstadt bekamen die Aussätzigen 1290 eine besondere Kirche, und in Straßburg wurde 1415 eine Kapelle der Aussätzigen eingeweiht. In manchen Städten gab es auch ein besonderes Judenspital. In Frankfurt war dasselbe zugleich Wirtshaus und Krankenhaus und ursprünglich nur für fremde Juden bestimmt.

Die sogenannten „Elenden-Herbergen" oder „Pilgerhäuser" waren zu einer Zeit notwendig, wo es nicht überall entsprechende Wirtshäuser gab und die Reisenden keine gesicherte Unterkunft fanden. In diesen Herbergen wurden gesunde und vermögliche Reisende gegen eine bestimmte Gebühr eine Nacht verköstigt und gelagert, kranke länger, je nach ihrem Zustande. Zu Limburg a. d. Lahn wurde 1358 ein Pilgerhaus mit der Spitalverwaltung verbunden, in welchem den Pilgern „Feuerung, Salz und Geräte, ihre Speisen zu kochen" geliefert werden sollten. In Heidelberg bestand eine

Elenden-Herberge mit eigener Vermögensverwaltung noch im 16. Jahrhundert.

Die Behandlung der Kranken in den Spitälern gehörte zu den Verpflichtungen der Stadtärzte; die Krankenwärter waren meist Frauen. Mit ekelhaften Krankheiten Behaftete wurden in den Spitälern nicht aufgenommen. In betreff der Kost war die Verpflegung meist eine sehr gute, und namentlich legte man großen Wert darauf, daß die Kranken ihren Wein erhielten. Es gab zahlreiche Legate, durch welche den Kranken außer Brot und Fleisch auch Wein vermacht wurde. Die Aufnahme ins Spital fand nur infolge jedesmaliger Erlaubnis des Rates statt. Unentgeltliche Verpflegung erhielten nur arme Kranke. Fremde wurden, mit Ausnahme der im städtischen Dienste Verwundeten, in der Regel nicht aufgenommen, es sei denn, daß sie sich zu einer Geldzahlung verstanden. Die Gesellen einzelner Handwerke gaben sich oft Mühe, in einem Spital für Geld ein Bett zu erhalten, damit diejenigen von ihnen, welche erkrankten, dort verpflegt würden.

Daß man in einem Spital für Geld ein besonderes Krankenzimmer erhalten konnte, kommt schon im Mittelalter vor. Besondere Stuben gab es in den Spitälern auch für einzelne der sogenannten Pfründner, d. h. für einzelne derjenigen Leute, welche für eine durch Vertrag festgesetzte Zahlung bis zu ihrem Tode im Spitale Kost und Wohnung erhielten. Mitunter wurden in Spitälern auch altgewordene städtische Diener mit Kost und Wohnung versorgt.

Ein besonderes Einkommen hatten die Insassen eines Spitals oft in den Almosen, die man für sie sammeln ließ. Mit einer Schelle zog der für das Siechenhaus Gaben Heischende durch die Stadt. In Frankfurt fuhr jedesmal, wenn das Marktschiff am Sondersiechenhause vorüberkam, ein im Dienste des Spitals stehender Schiffer an dasselbe mit einer Büchse heran. Das gespendete Almosen wurde unter die ins Spital Aufgenommenen verteilt. Aussätzige forderten, hinter dem Gitter des Spitalhofes stehend, Vorübergehende durch eine Klapper zu Spenden auf.

Als kirchliche Anstalten hatten die Spitäler, obgleich sie unter bürgerlicher Verwaltung standen, das Recht, als Asyle benutzt zu werden. Jedes Spital hatte auch seinen eigenen Friedhof, der zunächst zur Aufnahme der Leichen der im Spital Verstorbenen bestimmt war. Später begrub man auf Spitalfriedhöfen auch hingerichtete Verbrecher, welche man aus irgendwelcher Rücksichtnahme nicht nach dem sonst üblichen Gebrauche an der Richtstätte verscharrte, sowie aufgefundene unbekannte Leichen und im Gefängnis verstorbene Verbrecher.

Von einer besondern Fürsorge für Geisteskranke ist im Mittelalter nicht die Rede. Man ließ solche Kranke so lange, als es ohne Gefahr für sie und andere geschehen konnte, frei umhergehen, und suchte, wenn eine solche Gefahr eintrat, dieselben durch Einsperren unschädlich zu machen. In Hamburg wird seit 1375 die sogenannte Thorenkiste erwähnt, wahrscheinlich ein

besonderes Gefängnis für Geisteskranke. Die im Mittelalter, besonders in Süddeutschland erwähnten Narrenhäuser waren keineswegs Irrenanstalten, sondern es ist damit eine besondere Art von polizeilichen Gefängnissen gemeint. Es war nämlich gebräuchlich, Nachtschwärmer, Ruhestörer und andere polizeilich straffällig gewordene Leute in ein durchsichtiges, aus Gittern gebildetes Gefängnis zu sperren, damit sie dem Spotte des Pöbels preisgegeben seien. Diese Gefängnisse nannte man Narrenhäuser, weil die Leute in ihnen genarrt, d. i. verspottet wurden.

Die Verpflegung und Bewachung von Geisteskranken durch ihre Angehörigen wurde als selbstverständlich angesehen; ward beides nicht in genügender Weise geleistet, so waren die Angehörigen für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Die Angehörigen eines Irrsinnigen mußten diesen förmlich gefangen halten, außer wenn der Grad der Zerrüttung ein nur geringer war. Sie ließen zu jenem Zweck entweder einen Teil ihres Hauses gefängnisartig absondern, oder sie ersuchten den Rat, ihren Angehörigen in ein öffentliches Gefängnis aufzunehmen. In den städtischen Gefängnissen mußten die Angehörigen, wenn sie nicht selbst mittellos waren, für die Verpflegung des Ihrigen selbst Sorge tragen.

Von ärztlicher Behandlung der Geisteskranken ist im Mittelalter keine Rede, und um in betreff der Genesung eines Geisteskranken sicher zu sein, wußte man keinen andern Maßstab anzulegen, als die versuchsweise Freilassung desselben auf etliche Tage.

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

Bilder

aus der

deutſchen Kulturgeſ

Von

Alb :t Richter,

Verfaſſer der „Heldenſagen des Mittelalters“, der „Deutſchen Sagen“ ꝛc.

Zweiter Teil.

Mit achtundzwanzig Holzſchnitten im Text.

Leipzig.

Friedrich Brandſtetter.

1882.

Inhalts-Verzeichnis des zweiten Bau

1. Altdeutsche Handwerker 1
2. Die Handwerkszünfte im Mittelalter 5
3. Die Hansa 15
4. Das Leben in einem hansischen [illegible] . . . . . [illegible]
5. Kleinhandel und Märkte im Mit[illegible] . . . . . [illegible]
6. Die Frankfurter Messe in alter [illegible] . . . . . [illegible]
7. Zollwesen im Mittelalter . . . . . [illegible]
8. Hemmnisse des mittelalterlichen Handels . . . . . [illegible]
9. Deutscher Handel am Ausgang des Mittelalters . . . . . [illegible]
10. Volksbildung im Zeitalter der S[illegible] . . . . . [illegible]
11. Einrichtung mittelalterlicher Uni[illegible] 69
12. Das Leben in einem deutschen Cisterzienser-Kloster . . . . . [illegible]
13. Deutsche Mystik im 14. Jahrhundert. . . . . [illegible]
14. Bibel, Predigt und Kirchenlied im 15. Jahrhundert . . . . . [illegible]
15. Frauenbildung im Mittelalter 98
16. Fahrende Schüler 107
17. Humanismus und Reformation 120
18. Einfluß der humanistischen Richtung auf Wissenschaft und Volkstum . . . 126
19. Die lutherische Geistlichkeit im 16. und 17. Jahrhundert 138
20. Schulwesen im Reformationszeitalter 146
21. Buchdruck und Buchhandel im Zeitalter der Reformation 155
22. Die Meistersänger 162
23. Fürstenleben im 16. Jahrhundert 172
24. Bäuerliche Zustände im Reformationszeitalter 184
25. Die Landsknechte 195
26. Nürnbergs Kunstleben gegen Ausgang des Mittelalters 209
27. Deutsche Kunst im 16. Jahrhundert 219
28. Handwerkslehrlinge im 16. Jahrhundert 239
29. Die Handwerksschau 235
30. Der Verfall des deutschen Gewerbewesens seit dem 16. Jahrhundert . . . 238
31. Das peinliche Recht 248
32. Altdeutsche Schützenfeste 256
33. Altdeutsches Badewesen 265
34. Die ältesten deutschen Zeitungen 277
35. Die Soldaten des dreißigjährigen Krieges 290
36. Der Einfluß des dreißigjährigen Krieges auf die deutsche Landwirtschaft . . 299
37. Der Einfluß des dreißigjährigen Krieges auf Gewerbe und Handel . . . 308
38. Der deutsche Volksgeist unter den nachwirkenden Einflüssen des dreißigjährigen Krieges 316
39. Verfall der deutschen Bildung im 16. und 17. Jahrhundert 327
40. Schriftsprache, Sprachmengerei und Sprachgesellschaften 335
41. Studentenleben im 16. und 17. Jahrhundert 349
42. A la mode-Wesen und Tracht im 17. Jahrhundert 361
43. Kleiderordnungen und Luxusgesetze 372

		Seite
44.	Trinklust und Trinkgebräuche der Deutschen	381
45.	Die Hexenprozesse	391
46.	Das deutsche Kunstgewerbe im 16. und 17. Jahrhundert	398
47.	Unehrliche Gewerbe nud Dienste	406
48.	Entwickelung des deutschen Postwesens	415
49.	Die Jagd im 17. und 18. Jahrhundert	427
50.	Verfassungszustände des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreichs	435
51.	Deutsche Reichsgerichte	445
52.	Das deutsche Reichsheer	454
53.	Soldatenleben im 18. Jahrhundert	469
54.	Steuern und Abgaben im 18. Jahrhundert	479
55.	Bauernleben im 18. Jahrhundert	487
56.	Das Wandern der Handwerksgesellen	495
57.	Familienleben im 18. Jahrhundert	503
58.	Kulturzustände am Anfange des 19. Jahrhunderts	514

Verzeichnis der im zweiten Bande enthaltenen Holzschnitte.

Figur		Seite
1.	Kaufladen aus dem 14. Jahrhundert	32
2.	Musterung der Landsknechte. (Holzschnitt von Jost Amman in L. Fronspergers Kriegsbuch von 1564.)	197
3.	Landsknechts-Gericht. (Desgl.)	200
4.	Das Recht der langen Spieße. (Desgl.)	202
5.	Pfeifer, Trommler, Fähnrich, Doppelsöldner. (Nach einer Radierung von Victor Solis.)	204
6.	Brautthüre der St. Sebalduskirche in Nürnberg	211
7.	Hochaltar der Marienkirche in Krakau. (Schnitzwerk von Veit Stoß.)	214
8.	Sebaldusgrab. (Von Peter Vischer.)	217
9.	Schrank von 1545. (Im Germanischen Museum zu Nürnberg.)	221
10.	Schrank aus dem 15. Jahrhundert. (Desgl.)	222
11.	Kleiner Koffer mit Lederüberzug. (Desgl.)	222
12.	Deutsches Wohnzimmer aus dem 16. Jahrhundert	224
13.	Tischdecke aus dem 16. Jahrhundert	225
14.	Von einem Meßgewande. (German. Museum zu Nürnberg.)	226
15.	Tanzende Bauern. (Nach einem Kupferstich von S. Beham.)	227
16.	Aus dem Marienleben von Albrecht Dürer	229
17.	Straßburgisches Hauptschießen im Jahre 1576. (Nach einem Holzschnitt von Tobias Stimmer.)	259
18.	Holzschnitt von einem Einblattdruck (1502)	278
19.	Drei Sonnen. (Nachbildung eines alten Holzschnittes.)	285
20.	Scene aus der Studenten-Deposition. (Facsimile eines alten Holzschnittes.)	360
21.	Alamodische Tracht. (Nach dem Kupferstich eines fliegenden Blattes von 1628.)	366
22.	Die Trinkstube zu Freiberg. (Nach einem Gemälde vom Jahre 1515.)	355
23.	Tafelaufsatz von Wenzel Jamnitzer	400
24.	Getriebener Helm. (16. Jahrhundert.)	403
25.	Rheinischer Stangenkrug	404
26.	Hirschvogel-Krug	404
27.	Rheinische Kanne	404
28.	Kachelofen aus dem 16. Jahrhundert. (Germ. Mus. zu Nürnberg.)	405

1. Altdeutsche Handwerker.

(Dr. W. Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel, 1861. S. 10—25.)

Freie Handwerker gab es in der frühesten Zeit der deutschen Geschichte nicht. Die Gewerke standen in strenger Abhängigkeit und waren meist nur dem Ackerbau und, soweit es sich um Anfertigung von Rüstungen und Waffen handelte, dem Kriege dienstbar. Die Lage der Handwerker war dabei ganz die gleiche, wie die der unfreien Bauern und Tagelöhner. An den Höfen der Könige und Bischöfe arbeiteten sie nur für den Herrn oder für wen es der Herr gestattete; sie erhielten keinen andern Lohn, als Obdach, Kleider und Kost oder ein Stück Land zu eigener Bewirtschaftung; sie waren dem Rechte unterworfen, welches der Herr für seine Höfe gab und das daher den Namen Hofrecht hatte.

Erst die Städte bewirkten eine Änderung dieser drückenden Verhältnisse. Indem sie einen neuen Boden schufen, der vorzugsweise für Handel, Verkehr und Gewerbe bestimmt war, riefen sie eine neue Entwickelung hervor, die mit der Zeit das Handwerk von der Herrschaft des Grundeigentums befreite.

Zunächst freilich setzte sich das frühere Verhältnis auch in den Städten fort. Die ältesten Städte waren ja nichts anderes, als große Höfe des Königs und der Bischöfe; nur in manchen bischöflichen gab es daneben von Anfang an freie Gemeinden; die Hauptmasse der Einwohner dagegen bestand überall aus hörigen Bauern und Handwerkern, die auf dem Grundeigentum ihrer Herren saßen. Recht anschaulich erkennen wir diese patriarchalischen Zustände aus dem Wormser Hof- und Dienstrecht, das in den Anfang des 11. Jahrhunderts gehört und die früheste Urkunde ist, die wir über die Verfassung einer Stadt haben. Hier ist noch nichts von einer eigentlichen städtischen Entwickelung zu sehen: kaum daß wir die drei Stände: Dienstmannen, Altbürger und Handwerker, schon als solche unterscheiden können; die Handwerker werden gar nicht einmal besonders erwähnt, sondern verschwinden unter den unfreien Knechten; Innungen kommen zwar vor, allein in vollkommener Abhängigkeit, alles deutet darauf, daß in der Stadt mehr Acker- und Weinbau, als Handel und Gewerbe getrieben wird. Nur in dem erhöhten Rechtsschutze, den der Stadtfrieden gewährt und welcher alle Selbsthilfe innerhalb der Ringmauern ausschließt, finden wir die Anfänge einer besondern städtischen Verfassung. Auch das Augsburger

Stadtrecht, das hundert Jahre später fällt, läßt noch keinen Fortschritt merken, obwohl ein solcher während dieser Zeit wirklich stattgefunden hat: ein Beweis, wie die erste Entwickelung ganz in der Stille vor sich ging. Erst das Straßburger, welches wieder hundert Jahre jünger ist als das Augsburger, zeigt ausgebildetere Verhältnisse, und doch erscheint auch da der Bischof noch als Herr der Stadt, für den die Handwerker arbeiten müssen und welchem sie zu mancherlei Abgaben und Diensten verpflichtet sind. Dabei dürfen wir freilich nicht vergessen, daß die Aufzeichnung das ältere Recht schildert, das der Bischof festhalten wollte, während es in der That schon einem neuen Platz gemacht hatte: ebenso wie das Baseler Bischofsrecht, das um 1260 abgefaßt wurde und zunächst die Rechte der Dienstmannen bestimmte, nicht den Anfang einer neuen Zeit, sondern das Ende der alten bezeichnet.

Was gleich anfangs in den Städten anders war als auf dem Lande, war, daß die Handwerker vielfache Gelegenheit fanden, um Geld auch für Fremde zu arbeiten. Die Herren hatten dagegen nichts einzuwenden, da ihnen nur lieb sein konnte, wenn ihre Hörigen zu einer Art Wohlstand gelangten. Dem Herrn gegenüber dauerte das frühere System fort, wonach er den rohen Stoff lieferte und die Handwerker für Kost und Unterhalt die Arbeit hinzuthaten; ein wahrer Lohn ward nur in Ausnahmefällen gegeben und hatte dann den Charakter einer Belohnung besonderer Geschicklichkeit oder Anstrengung. In der Bedeutung der Worte Kost, Kosten und Lohn sind diese älteren Zustände treu abgespiegelt. Je mehr die Zahl der Handwerker zunahm, desto weniger ward ihre Kraft für den Herrn in Anspruch genommen, desto mehr gewannen sie freie Zeit, auf eigne Rechnung zu arbeiten. Die Anfänge der Geldwirtschaft äußerten hier unmittelbar ihren belebenden Einfluß. Wir erfahren zwar aus den Urkunden nichts von ihren Wirkungen, die Umwandlung erfolgte langsam und fast unmerklich, aber sie war darum um so tiefgreifender und nachhaltiger. Sowie die Handwerker dem Gewinn nachgehen konnten, mußte sich ihre Verbindung mit dem herrschaftlichen Hofe lockern, sie lernten auf eigenen Füßen stehen und begannen für sich zu wirtschaften. Das war bei den später einwandernden von vornherein der Fall: sie zahlten für einen Bauplatz dem Bischof oder wem der Boden sonst gehörte einen jährlichen Zins und wurden keinem Frondienste mehr unterworfen. Das Gewerbe fing an dem Handel dienstbar zu werden und die Bande, die es an den Ackerbau knüpften, zu sprengen. Solange aber die hofrechtlichen Lasten und Abgaben fortdauerten, blieb es trotz alledem in Fesseln, und diese ließen keinen höhern Aufschwung zu. Die Abschaffung derselben bezeichnet daher den ersten wichtigen Schritt, welchen die Handwerker machten; er war für die gesamte städtische Entwickelung von unberechenbaren Folgen; äußerlich zunächst die Folge von dem politischen Leben, das unter Heinrich IV. mit einem Male in den Städten erwachte und diese selbsthandelnd in die Geschichte einführte.

Als in dem großen Kampfe zwischen Hierarchie und Kaisertum die

Bischöfe, welche bis dahin treue Anhänger des Kaisers gewesen waren, auf die Seite des Papstes übergingen, fielen die Städte unvermutet von ihnen ab und ergriffen die Partei des Kaisers. Von diesem Augenblicke an haben sie, einzelne seltene Ausnahmefälle abgerechnet, allezeit am Reich gehalten und mit ihrer ganzen Kraft die Sache des Kaisers gegen die Kirche und die Fürsten verfochten. Gleich die ersten Heere, mit denen Heinrich gegen die aufrührerischen Sachsen ins Feld rückte, bestanden vorzugsweise aus Kaufleuten und Handwerkern; nie hat eine Stadt in Zeiten der Gefahr den Kaiser verlassen. Es war freilich zunächst nur Politik und Interesse, was die Städte auf seine Seite trieb, allein die ausharrende Treue, welche sie dabei an den Tag legten, selbst da, wo nichts mehr zu hoffen war, zeigt doch, daß sie nicht bloß die wirtschaftliche, sondern auch die sittliche Kraft unseres Volkes gesteigert haben. Der Kaiser suchte dafür so viel er konnte ihr Aufkommen zu befördern und beschenkte sie mit Freiheiten und Rechten; das erste, was er für sie that, bestand gerade in der Abschaffung der hofrechtlichen Lasten, vor allem der härtesten, des sogenannten Sterbfalls oder Buteils. Als Hörige, die auf fremdem Boden saßen, konnten die Handwerker ursprünglich kein eigenes Vermögen haben, nach ihrem Tode fiel daher von Rechts wegen der Nachlaß an den Herrn. Doch wurde es früh allgemeine Sitte, den Übergang auf die Erben zu gestatten und nur einen Teil der Habe zu fordern: das war das Buteil oder Sterbfallsrecht, eine Quote des Nachlasses, womit die Hörigen die Erbschaft von dem Herrn loskauften. Auf dem Lande, wo die Handwerker auf Kosten des Herrn lebten, hatte die Abgabe guten Grund gehabt; in den Städten, als sie von ihrem Erwerbe zu leben anfingen, wurde sie unbillig und drückend. Es war nicht die Abgabe allein, die als Druck empfunden wurde, weit übler war es, daß sie den Fleiß und Arbeitseifer lähmte, denn je mehr sich der Erwerb vergrößerte, desto höher stieg der Gewinn des Herrn. Der mächtigste Sporn zur Anstrengung und Sparsamkeit liegt in der Aussicht, daß die Früchte einst den Kindern zu gut kommen. Heinrich V. hob nun, zunächst in den Städten Worms und Speier, den alten Stammsitzen seines Geschlechts, die am ersten für den Kaiser aufgestanden waren und das Zeichen zur allgemeinen Erhebung gegeben hatten, das Buteil sowie andere Rechte der Hörigkeit oder Vogtei auf; merkwürdigerweise ohne Entschädigung, weil ein Herkommen, das Armut zur unausbleiblichen Folge habe, abscheulich und gottlos sei. Ungeschmälert sollte fortan das Vermögen auf die Kinder, und im Falle kinderloser Ehe auf die nächsten Erben übergehen; damit ja kein Zweifel oder Irrtum entstehe, wurde das Erbrecht gleich mit bestimmt. Die Herren wollten zwar die Abgabe in milderer Form aufrecht halten, indem sie aus der Erbschaft das beste Stück Vieh oder bei Frauen das beste Gewand wegnahmen, allein Friedrich I. gab neue Privilegien und gewährte beiden Städten auch die Freiheit vom Besthaupt und Gewandrecht.

Außer dem Buteil war es noch eine andere Beschwerde, über welche die Handwerker Klage führten und die von Heinrich V. ebenfalls abgestellt wurde.

Bei dem raschen Aufschwunge der Städte im 12. Jahrhundert, namentlich seitdem die Fesseln des Hofrechts gelöst waren, kam es häufig vor, daß Hörige ihrem Herrn entliefen und sich ohne sein Wissen und Willen in einer Stadt häuslich niederließen; es war ja so lockend, dort wohlfeilen Kaufs die Freiheit zu erlangen. Die Städte fragten nicht nach der Herkunft der Ankömmlinge, wie heutzutage, und selbst die Grundherren in den Städten, die Bischöfe, Stifter, Klöster und Ritter, fanden ihren Nutzen dabei, wenn sie den überflüssigen Boden Stück für Stück als Bauplätze an neue Einwanderer verleihen konnten. Blieb ihnen doch auf diese Art wenigstens einiger Anteil an dem Ertrage des Handels und der Gewerbe, da ihnen nun der Boden eine Rente abwarf, die der Wein oder das Getreide nie gebracht hätte. Fand nun der Herr seine früheren Hörigen wieder, vielleicht nach Jahren, so ließ er sie eidlich als sein Eigentum ansprechen und zurückfordern. Er war dazu dem strengen Recht nach vollkommen befugt, denn die Hörigkeit knüpfte an die Scholle, und es wäre ein offenbares Unrecht gewesen, wenn man ihn nicht irgendwie gegen das Entlaufen hätte schützen wollen. Aber für jene war es nicht minder hart, wenn sie längere Zeit unangefochten geblieben waren, sich verheiratet und Vermögen erworben hatten, ihre Ehe mit einemmal geschieden zu sehen und Hab' und Gut in der Stadt verlassen zu müssen. Der Kaiser setzte deshalb fest, daß wenigstens keine Ehe mehr auf solche Weise getrennt, auch bei dem Tode des einen oder andern Ehegatten kein Buteil mehr gefordert werden dürfe. Der Herr mußte sich also in diesem Falle mit den früheren Hörigen abfinden, wozu diese um so leichter die Hand boten, als es ihnen an den Mitteln dazu nicht fehlte. Im Laufe des 12. Jahrhunderts ward es dann Stadtrecht, daß kein Höriger, der Jahr und Tag unbesprochen geblieben sei, von seinem Herrn zurückgefordert werden könne; es bildete sich der förmliche Rechtssatz, daß die Luft in der Stadt frei mache. Wie es auch unfreie Gemeinden gab, in denen der Aufenthalt nach Jahr und Tag eigen machte, so entstanden jetzt andere, deren Boden umgekehrt keine Knechtschaft duldete. Wie sehr die Städte selbst die Bedeutung jener Privilegien zu würdigen wußten, beweist der Umstand, daß sie die Hauptbestimmungen in Erz oder Stein graben und an den Kirchen oder Stiftern einmauern ließen. In Speier geschah es mit goldenen Buchstaben über dem Haupteingange des Domes, in Worms wurde eine Erztafel über der Thür des Domstifts eingemauert.

Es waren vorerst nur diese zwei Städte, in denen durch die Gunst des Kaisers eine Aufhebung des Hofrechts erfolgte. Allein nachdem das Eis einmal an einem Punkte gebrochen war, setzte es sich bald in Bewegung.

Wohl oder übel mußten die anderen Städte nachfolgen und die Herren zur Befreiung der Handwerker ihnen die Hand reichen. Denn sonst wären sie allein zurückgeblieben, während die übrigen um so raschere Fortschritte gemacht hätten. Auch gingen ja die Herren selber nicht leer dabei aus, und schon aus allgemeinen Gründen sahen sie ihre Städte lieber volkreich

und blühend, als arm und öde. Das begriffen die geistlichen und weltlichen Fürsten so gut wie der Kaiser, obgleich nur dieser auch politische Vorteile von den Städten hatte. Wo also die alten Lasten nicht durch kaiserliche Privilegien abgeschafft wurden, fand die Aufhebung durch Vertrag über Herkommen statt, oft erfahren wir erst dann etwas davon, wenn sie längst geschehen und die neue Entwickelung bereits eingetreten ist. Eine jüngere Niederschrift des oben erwähnten Straßburger Stadtrechts hat z. B. gleich zu Anfang den Zusatz, daß Straßburg gemäß der Verfassung anderer Städte „auf die Freiheit“ gegründet sei. Nur darf man nicht glauben, daß die Aufhebung immer zu derselben Zeit stattgefunden habe: sie begann in den großen Bischofsstädten, ergriff darauf die königlichen Hofstädte und wurde erst, als sie überall durchgedrungen war, ein wesentlicher Bestandteil des Stadtrechts. Im allgemeinen ist aber die letzte Hälfte des 12. und die erste des 13. Jahrhunderts die Zeit, wo in den älteren Städten fast gleichzeitig der Umschwung der Verhältnisse eintrat.

Waren es einst besonders Freie gewesen, welche die Städte aufsuchten, so zogen jetzt Unfreie massenhaft nach. Ein gewöhnliches Mittel, wie sie den Übergang bewerkstelligten, bestand z. B. darin, daß sie sich vom Herrn irgend einem Stift schenken ließen. Dieser ging gern darauf ein, weil er sich nach dem Glauben der Zeit einen Gotteslohn damit erwarb, oder das Stift gewährte ihm andere Vorteile dafür, wozu es an Gelegenheit nicht fehlte. Auch waren Freilassungen leicht zu erwirken, da sich der Herr Abgaben beliebig vorbehalten konnte. Wo weder das eine noch das andere erlangt wurde, mochte es immerhin gewagt werden, auf eigene Hand in die Stadt zu ziehen; man durfte stets auf Schutz und Beistand rechnen, der den Herrn zur Annahme einer Loskaufsumme nötigte. Es ist hiernach begreiflich, wie die Städte bald zu abermaligen Erweiterungen schreiten mußten: beinahe vor jedem Thore wuchsen Vorstädte heran, in denen dichtgedrängt die neuen Handwerker wohnten. Bedeutungsvoller war es, daß sich nun ein innerer Gegensatz zwischen Stadt und Land bildete, die Städte ausschließlich Sitze des Handels und der Gewerbe wurden und der Ackerbau sich mehr und mehr auf das Land zurückzog.

---

2. Die Handwerkszünfte im Mittelalter.

(Nach: Dr. Fr. Pfalz, Ein Wort über den Urkundenschatz der Handwerksladen. Programm der Realschule I. O. zu Leipzig. Ostern 1872. S. 4—23.)

Die Anfänge der Handwerkszünfte, sofern sie freie, nicht zwangsweise eingegangene Genossenschaften waren, fallen mit der Bildung der städtischen Gemeinde oder, was dasselbe ist, mit dem Aufkommen der Ratsverfassung zusammen. Vorher gab es allerdings auch eine Art Zünfte, die sogenann-

ten hofrechtlichen Innungen*), die überall da auftraten, wo ein großer Grundbesitzer mit fürstlicher Macht über ansehnliche Höfe oder über ganze Ortschaften gebot. Sie vereinigten die gleichartigen Handwerker unter einem herrschaftlichen Beamten vorzugsweise zu dem Zwecke, daß die Frondienste, die ein jeder zu leisten hatte, regelmäßig geleistet würden. Damit war ihnen aber das Siegel des Leibeigentums aufgeprägt und jede selbständige Entwickelung von vornherein abgeschnitten. Erst als die städtische Gemeinde in ihrer Gesamtheit die persönliche Freiheit errungen hatte, erst als der Rat als ihr natürliches Haupt aus ihr selbst hervorgewachsen war und die Gliederung der Gemeinde in freie Genossenschaften begonnen hatte, traten die wahren Zünfte ins Leben. Dies geschah im 12. und 13. Jahrhundert.

Die Befreiung der Innungen vom hofrechtlichen Zwange war nicht die Frucht einer politischen That des Handwerkerstandes selbst, sondern die Folge einer allmählichen und durchgreifenden Umwälzung des städtischen Verfassungslebens, die vorzüglich durch die politische Rührigkeit der Reichen Anstoß und Richtung erhalten hatte. Daher wurden die Innungen auch nicht ohne weiteres unabhängig, sondern sie traten sofort unter die Jurisdiktion des Rates. Der Rat, nunmehr die Centralbehörde der Stadtgemeinde, hatte auf diese Obergerichtsbarkeit das nächste Anrecht. Er vermehrte ja seine Gewalt hauptsächlich dadurch, daß er die hofrechtlichen Ämter, welche die städtische Verwaltung und Gerichtspflege bisher wie ein Privilegium im Namen eines Machthabers bewahrt hatten, gleichsam aufsog. So zog er durch Kauf und kluge Verhandlung die Vogtei, das Burggrafenamt und das Schultheißenamt mit allen daran haftenden Gerechtsamen an sich, und damit ging auch die Aufsicht über die Innungen auf ihn über. Der Rat behielt sich deshalb vor, die Zunftmeister entweder selbst zu bestellen oder wenigstens zu bestätigen. War das bürgerliche Heer nach Zünften abgeteilt, so waren die Zunftmeister zugleich Hauptleute der zur Zunft gehörigen Handwerker. Daher läßt es sich erklären, daß man zu Zunftmeistern nicht immer Handwerksgenossen nahm, sondern nicht selten Mitglieder der ratsfähigen Geschlechter, die mit dem Handwerk gar nichts zu thun hatten. Neben der militärischen Würde hatten die Zunftmeister noch eine nicht unbedeutende richterliche Gewalt über die Zunftgenossen, ja in manchen Städten hatten sie bereits lange vor den Zunftkämpfen sogar Sitz und Stimme im Rat und fanden auf diese Weise Gelegenheit, die Zünfte im Stadtregiment zu vertreten. Im wesentlichen aber schenkte der Rat dem Handwerkerstande nur geringe Beachtung, er unterschied ihn als die arme Gemeinde sehr nachdrücklich von den ratsfähigen Bürgern, den Großhändlern und ritterlichen Grundbesitzern. Erst durch die Zunftunruhen im 14. und 15. Jahrhundert wurde die Herrschaft

*) Es läßt sich zwischen Innung (Einigung) und Zunft (Verein, von zim, zam, gezomen = geziemen) kein wirklicher Unterschied auffinden.

des bäuerlichen Grundbesitzes im Mauerringe der Stadt gänzlich überwunden und die Stadtgemeinde zu einer gleichberechtigten Bürgerschaft zusammengeschmiedet.

Einzeln und ohne eine bestimmte Reihenfolge traten die Zünfte ins Leben; sie entstanden, wie es das spezielle, örtliche Bedürfnis oder die fortschreitende Arbeitsteilung mit sich brachte. Aber wie zufällig auch die Art ihres Entstehens sein mochte, in den Zwecken, die sie verfolgten, in den Richtungen ihrer Entwickelung waren sie sich alle gleich. Im allgemeinen bewahrten sie den Charakter der mittelalterlichen Genossenschaften überhaupt, sie folgten dem altgermanischen Zuge nach Verbrüderung, der sich seit ältester Zeit in allerlei Formen und auf allen Gebieten des Lebens geltend gemacht hatte. Aber mit den idealen Zwecken der Brüderschaften verbanden sie sehr bestimmte praktische Zwecke, die ihnen eine Stelle im politischen Leben sicherten.

Der nächstliegende Zweck der mittelalterlichen Innung ist nicht zunächst der gewerbliche, sondern der rein genossenschaftliche, man möchte sagen familiäre. Das gleichartige Handwerk gab den äußeren Anstoß zu einer innigen Vereinigung zu gegenseitigem Schutze und gegenseitiger Teilnahme im Leben und Sterben. Die Innungsgenossen wohnen gern zusammen in einer Gasse, sie verschwägern und verschwistern sich untereinander, sie fördern, unterstützen und pflegen einander, sie haben eine Ehre, ein Geheimnis, einen Gottesdienst, einen Freudenbecher und eine Bahre. Aus diesem familiären Grunde erwuchsen noch der religiöse und der gesellige Verband als besondere Richtungen des Innungslebens. Die Innung hatte ihre eigenen Vigilien und Seelenmessen, sie erkor ihren Heiligen und behauptete ihre Stelle in der Prozession, sie stiftete Kerzen und Altäre, ja selbst Kirchen, wie denn die Stephanskirche in Mainz zumeist aus den Stiftungen der Weber erbaut wurde. Sie schuf sich aber auch besondere Feste, Schmäuse, Tänze und Zechen und verwies ihre Mitglieder in besondere Herbergen und Trinkstuben.

Eine andere Seite der mittelalterlichen Innungen war die Gerichtsbarkeit derselben. Im Anfange scheinen die Zunftmeister alle Gerichtsbarkeit außer dem Blutbann besessen zu haben, später verminderte sich diese Gewalt mehr und mehr, das höchste Maß der Strafsumme wurde genau bestimmt, und am Ende verwandelte sich die Gerichtsbarkeit der Innung in eine bloße Sitten- und Gewerbspolizei. Durch diese allmähliche Verminderung der Gerechtsame des Zunftmeisters wurde aber die Bedeutung der richterlichen Würde desselben nicht abgeschwächt, die Wirkung auf die Zunftgenossen blieb dieselbe, nur verwandelte sich das Zunftgericht allmählich in eine sittliche Zucht. Dadurch aber wurden die Zünfte in Zeiten des Verfalls der bürgerlichen Ehrbarkeit die Heimstätten der Volkstüchtigkeit, und es ist sonach in diese Sittenaufsicht der höchste Wert des Zunftswesens zu setzen.

Für die Entwickelung der Zünfte war die militärische Aufgabe derselben

am wichtigsten. Die Innungen spielten als Teile des Bürgerheeres bei der Verteidigung der Mauern und bei den Kriegszügen in der Umgebung der Stadt eine große Rolle. Ihre Zunftmeister waren zugleich Hauptleute. Waffenübung und Waffenbereitschaft wurde den Handwerkern zur Pflicht gemacht, und im Fall der Not durfte keiner auf dem Sammelplatze oder auf dem Wachtposten fehlen. Diese militärische Brauchbarkeit gab den Zünften bald das Gefühl einer gewissen politischen Bedeutsamkeit, sie fingen an nach Gleichberechtigung mit den ratsfähigen Geschlechtern zu streben, und daraus entwickelten sich nach und nach die denkwürdigen Zunftkämpfe, die kein geringeres Ziel hatten, als den Handwerkern Teilnahme am Stadtregiment zu verschaffen. Diese Kämpfe nahmen an den verschiedenen Orten einen verschiedenen Ausgang. In manchen Städten waren die Patrizier klug genug, den Zünften freiwillig größere Rechte einzuräumen, anderwärts stießen die Zünfte die Patrizierherrschaft wie ein morsches Gebäude ohne Schwierigkeit um, wieder an anderen Orten errangen sie den Eintritt in den Rat nach heftigen Kämpfen, hie und da endete der Kampf mit einer Niederlage der Zünfte. Aber auch da, wo die Handwerker siegten, behaupteten sie nicht auf die Dauer ihre Stellung an der Spitze der städtischen Verwaltung, sie ließen es zu, daß sich ein neues Patriziat bildete, und begnügten sich aus ihrem Siege gewerbliche Vorteile zu ziehen.

Die gewerbliche Seite der Zünfte ist auch im früheren Mittelalter vorhanden, aber sie erscheint im Vergleich mit den anderen weniger bedeutend. Es giebt wohl eine Menge Urkunden, welche die mittelalterlichen Zünfte als Gewerbsgenossenschaften erkennen lassen. Eine Urkunde der Kölner Bettziechenweber vom Jahre 1147 z. B. setzt Zunftzwang ein. Anderen Nachrichten zufolge überwachten die Zünfte die Güte und den Preis der Waren. Und was die Hauptsache ist, die Zunft bewahrte die Kunst wie ein Heiligtum und vererbte sie von Geschlecht zu Geschlecht. Was in dieser Beziehung von den Bauhütten bekannt ist, gilt bis zu einem gewissen Grade auch von den andern Handwerken. Aber häufig wurden auch solche, die nicht dasselbe Handwerk trieben, in die Zunft aufgenommen. In Frankfurt a. M. befand sich z. B. noch 1387 ein Gärtner unter den Zimmerleuten und ein Kleiber unter den Badern. Vielleicht lassen sich derartige Vermengungen der Gewerbe aus der militärischen Bedeutung der Zünfte erklären.

Auch Gewerbefreiheit herrschte bis zu einem gewissen Grade. Es giebt Urkunden, in welchen mit großer Bestimmtheit ausgesprochen ist, daß man keinem ein Hindernis in den Weg legen solle, der ein Gewerbe in der Stadt treiben wolle. Das Meisterstück und die damit verbundene Erschwerung des Meisterwerdens tritt erst nach den Zunftkämpfen sichtlich hervor, und es scheint dies mit dem späteren Streben der Handwerker, die gewonnene Machtstellung in gewerblicher Hinsicht auszubeuten, auf das engste zusammenzuhängen. Denn die mittelalterliche Gewerbefreiheit war nicht aus einer Achtung der Gewerbe hervorgegangen, sondern mehr aus

der Mißachtung, mit welcher die herrschenden Patrizier auf die Handwerker herabsahen. Die Zünfte glaubten also, nachdem sie ihre politische Lage verbessert hatten, zunächst ihre gewerblichen Interessen wahren zu müssen. Daß man darin viel zu weit gehen konnte, trat in der neuen Zeit grell zu Tage, und der Mißbrauch der Privilegien führte zur Aufhebung derselben und zur Wiedereinführung der Gewerbefreiheit. Die gewerbliche Bedeutung der Zünfte war in der Neuzeit übermäßig gestiegen, die militärische und politische dagegen eine geringere geworden.

Das bisher Gesagte an einem Beispiele nachzuweisen, sei das Innungswesen der Stadt Leipzig gewählt. In Leipzig werden bis zum Jahre 1500 außer der Krämerinnung folgende Innungen urkundlich erwähnt: Wollenweber (Tuchmacher), Leinweber, Bäcker, Fleischer, Müller, Fischer, Gerber, Weißgerber, Schuster, Schuhflicker (auch Reseler, Altbuzer, Altreußen genannt), Schneider, Hutmacher, Schmiede, Zinngießer, Böttcher, Harnischmacher, Büchsenmacher, Sattler, Riemer, Gürtler, Nadler, Barbiere, Bader, Holzschuher und Salzhöker.

Die erste erhaltene Urkunde, welche sich auf Handwerker bezieht, ist vom Jahre 1288. Sie besteht in einem Vergleiche zwischen dem Abte des Schottenklosters zu Erfurt und den Bürgern von Leipzig bezüglich der Niederlassung und der Rechtsverhältnisse zweier Wollenweber und eines Bäckers in der Parochie zu St. Jacob. Da bereits Markgraf Otto († 1190) Leipzig Stadtrecht verliehen hatte, da ferner schon 1216 ein ernstlicher Versuch der Bürger, sich der markgräflichen Oberhoheit zu entziehen, zwar gescheitert war, aber zu einem gütlichen Vergleiche zwischen den Bürgern und dem Markgrafen geführt hatte, so fällt die Urkunde in eine Zeit, in welcher die Verfassung der Stadt längst eine feste Gestalt gewonnen hatte. Der Rat regierte die Stadt als vollgültige Obrigkeit, doch unter markgräflicher Oberhoheit. Mannigfaltig aber waren die Besitzverhältnisse und Gerechtsame, die sich im Weichbild und dessen nächster Umgebung vorfanden. So waren die Häuser und Höfe des Schottengäßchens (jetzt Naundörfchens) dem Schottenkloster zu Erfurt gehörig, und bei der großen Nähe der Stadt konnte es nicht ausbleiben, daß mitunter die Interessen der Klosterleute mit dem Stadtrecht in Zwiespalt gerieten. Daher der Vergleich des Abtes wegen der beiden Wollenweber und des Bäckers in der die Besitzungen des Schottenklosters umfassenden Parochie St. Jacob. Die Urkunde ist aber auch für das Innungswesen der Stadt selbst von Wichtigkeit. Wir erkennen daraus, daß daselbst die Innungen der Wollenweber und der Bäcker bereits existierten und zwar unter Aufsicht des Rates ganz in der oben geschilderten Weise der freien Innungen. Die zwei Wollenweber und der Bäcker zu St. Jacob sollen die gleiche Gerichtsbarkeit und die gleiche Weise des Handwerksbetriebs haben.

Daß in Leipzig, wie in den meisten deutschen Städten, die Wollenweberei und zwar insbesondere die Tuchmacherei eins der ersten und bedeutendsten Gewerbe gewesen ist, geht auch daraus hervor, daß die Tuch-

macher sehr früh ihr eigenes Kaufhaus hatten. Im Jahre 1341 überließ ihnen der Markgraf ein Haus unter der beschränkenden Bedingung, daß sie nur graue und weiße Tücher verkaufen durften und nur im Stücke.

Ein anderes Gewerbe, welches bedeutsam im alten Leipzig hervortritt, ist das der Lederarbeiter. Auf sie bezieht sich eine alte Urkunde vom Jahre 1349. Gerber und Schuster bilden noch eine Innung. Diese Innung hat das Gericht über die Henker und die Flickschuster und zwar alle Gerichtsbarkeit außer dem Blutbanne, insbesondere aber die Befugnis, „das Handwerk zu erteilen", d. h. jemand die Ausübung des Handwerks durch Aufnahme in die Innung zu gestatten. Wir haben hier offenbar die höchste richterliche Gewalt der Innung vor uns: neben voller bürgerlicher Rechtspflege ein so vollständiges Verbietungsrecht, wie es schroffer in den schlimmsten Zeiten des modernen Innungszwanges nicht vorkommt. Daß der Innung zugleich die Aufsicht über die Henker zustand, ist einesteils ein Beweis für den Ernst, mit dem die Gerichtsbarkeit von den Handwerkern gehandhabt wurde, andererseits aber auch ein greller Zug der derben handfesten Art, welche dem Handwerk damals eigen war. Der Vorsteher der Zunft heißt magister, d. i. Meister; die Mitglieder der Zunft führten damals den Titel Meister noch nicht, sie hießen Gesellen, Genossen oder Gewerke.

Die Teilung der Arbeit schritt im 14. Jahrhundert rasch vorwärts. Schon im Jahre 1373 zweigten sich die Flickschuster von den Schustern als besondere Innung ab, die Gerber hatten sich ohne Zweifel bereits früher von der gemeinsamen Zunft getrennt. Markgraf Wilhelm macht bekannt, daß er den „bescheyden alden schoworchen gnant die reseler" die Gunst und Gnade gethan und sie von der Innung der Schuhmacher (schoworchen = Schuhwirker) genommen habe. Sie sollen ihren eigenen Meister (Obermeister) haben und „mögen ihres Handwerks gebrauchen mit alle dem Rechte und Gewohnheit, das von Rechte zu ihrem Handwerk gehört." Dafür sollen sie aber alle Jahre zu Weihnachten zwei Schock Groschen Freiberger Münze in die markgräfliche Kasse zahlen.

Ein deutliches Zeichen, daß die Innungen schon damals gewerbliche Zwecke verfolgten, sind die Streitigkeiten, welche nun zwischen den verwandten Handwerken ausbrachen. Im Jahre 1380 schlichtete ein Vertrag die „Aufläufte, Zwietracht und Kriege", welche zwischen den Gerbern und Schustern entstanden waren. Es wird festgesetzt, daß außer der Messe niemand, weder Bürger noch Fremder, Leder zum Verkauf in die Stadt bringen soll. Auch soll niemand Leder, das er zur Messe in Dechern gekauft hat, im einzelnen wieder verkaufen. Diese Bestimmung ist gegen die Schuster gerichtet, welche sich mit dem Lederverkauf zu befassen angefangen hatten. Dagegen wird den Gerbern auferlegt, daß sie keinerlei Gesetze gegen die Schuster des Borgens halber machen sollen. Vielmehr soll jedem freistehen, nach Belieben die Bedingungen festzusetzen, unter denen er mit seinen Kunden Geschäfte abschließen will. Merkwürdig ist bei dieser Urkunde

noch, wie sehr sich die richterliche Befugnis der Innungen gemindert hat; 1349 noch volle Gerichtsbarkeit, 1380 schon volle Unterordnung unter den Rat. Beachtenswert ist auch, daß der Gerbermeister ein „Ehrbarer", der Schustermeister aber ein „Bescheidener" genannt wird. Die Gerber gehörten also in Leipzig wohl zu den vornehmeren Zünften.

Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts erscheinen auch vollständige Handwerksordnungen oder Innungsartikel. Diese Statuten werden nicht um diese Zeit erst erfunden, sondern sie sind, wie es gewöhnlich im Eingange der betreffenden Verordnungen ausdrücklich gesagt wird, altherkömmliche Rechte und Gewohnheiten. Längst hatten sie als Norm und Richtschnur im Innungsleben und Innungsgericht gegolten, und einzig durch den lebendigen Verkehr, ohne alle schriftliche Aufzeichnung hatten sie sich von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt. Als aber die Innungen in eine größere Abhängigkeit vom Rate kamen, wurden sie von diesem veranlaßt, ihre Zunftgesetze aufzuschreiben und sie bestätigen zu lassen. Dabei wurde natürlich alles gestrichen, was nicht mehr zeitgemäß erschien.

Die erste Innnng, welche mit einer wohlverbrieften und obrigkeitlich genehmigten Handwerks-Ordnung hervortritt, ist die der Schneider. Die Erteilung des Privilegs geschieht durch den Landesherrn, doch ist die Mitwirkung des Rates vorauszusetzen. Die Urkunde ist vom Jahre 1386 und beginnt mit den Worten: „Wir Friedrich und Wilhelm 2c. bekennen 2c., daß wir dem Handwerk der Schneider zu Leipzig Innunge gegeben haben als hernach geschrieben steht, die wir auch widerrufen und abthun mögen, wenn wir wollen." Nach diesem Eingange, der die völlige Unterordnung der Zunft unter die obrigkeitliche Gewalt klar und deutlich erkennen läßt, wird die richterliche Befugnis der Meister festgestellt. Alle Jahre soll die Innung einen Meister wählen, der dem Landesherrn bequem sei. Dieser soll die Macht haben zu richten „ohne (endgiltiges) Urteil" über Schuld und Scheltwort, alles übrige soll man vor Gericht bringen. Würde es sich aber herausstellen, daß der Meister nicht „bequem" wäre, so soll der Landesherr unter Zuziehung der Handwerksgenossen einen andern einsetzen. Zur Entschädigung gleichsam für den Verlust der Selbständigkeit wird der Innung im folgenden der Zunftzwang garantiert. Es soll kein Schneider zu Leipzig in der Stadt oder vor der Stadt das Handwerk treiben, er habe denn die Innung zu dem Handwerke gewonnen. Die Aufnahme in die Innung wird noch nicht von dem Meisterstück abhängig gemacht. Es wird nur bestimmt: Welcher Schneider die Innung gewinnen will, der soll dem Handwerke darum 4 Pfund Wachs geben, die soll man verwenden zu des Handwerks Kerzen, welche alljährlich zum Fronleichnamsfeste und allwöchentlich am Sonnabende zu unserer lieben Frauen Messe in der Thomaskirche brennen, dazu soll er geben ein Viertel Bier und einen breiten Vierdung (= den vierten Teil eines Pfundes Silber) dem Handwerk, die Hälfte des Vierdungs soll der Meister am Michaelistage an die markgräfliche Kasse abgeben. In diesen Aufnahme-Bestimmungen liegen die An-

fänge der kostspieligen Gebräuche und Leistungen, welche in neuerer Zeit das Meisterwerden so sehr erschwerten. Die Wachsabgabe verschwand zwar allmählich nach der Reformation, aber aus dem Viertel Bier wurde bald das Meistereſſen, welches im Anfange des 17. Jahrhunderts auf 20 Thaler geschätzt wurde. Nach dem dreißigjährigen Kriege, in der Zeit allgemeiner Verarmung, verbot der Rat diese kostspieligen Schmäuse. Die Vierdung aber reichte in der Gestalt eines Einkaufsgeldes, eines ersten Beitrags zur Leichenkasse oder einer Bürgerrechtsgebühr bis in die neueste Zeit herüber. Bei den Tischlern betrug die erste Einzahlung des Jungmeisters in die Handwerkslade im 17. Jahrhundert zwanzig Thaler.

Die Schneider-Ordnung von 1386 geht nun über zu den Vergünstigungen, welche die Kinder der Handwerksgenossen haben sollen. „Welches Schneiders Sohn das Handwerk selbst treiben will, der soll die Innung ohne Losung haben, nur soll er zu den Kerzen zwei Pfund Wachs geben. Nimmt aber eines Schneiders Tochter einen Schneiderknecht (-gesellen), so soll dieser die Innung gewinnen um zwei Pfund Wachs zu den Kerzen, um ein halb Viertel Bier und um einen halben Vierdung, von letzterem soll ebenfalls die Hälfte an die markgräfliche Kasse fallen.“ Die Begünstigung der Meisterssöhne und Meisterstöchter dauert bis tief in die neuere Zeit und verschwindet streng genommen nie ganz. Bei den Tischlern wurde der Gebrauch, daß Meisterssöhne und die, welche in das Handwerk heirateten, vom Meisterstück freiblieben, im Jahre 1679 aufgehoben. Wahrscheinlich ist um diese Zeit auch bei den anderen Handwerken eine strengere Form der Aufnahme eingeführt worden.

Die angeführte mittelalterliche Schneider-Ordnung fügt nun zu den Aufnahme-Bedingungen noch die Bestimmung hinzu, daß auch der Lehrling bei seiner Aufnahme eine Wachsabgabe von zwei Pfund zu entrichten habe. Darauf wendet sie sich zu Straf-Bestimmungen. An Feiertagen und deren Vorabenden soll weder Schneider noch Schneidersknecht arbeiten bei Strafe von einem halben bis einem ganzen Pfund Wachs. Wer dem Meister in Sachen des Handwerks nicht Gehorsam leistet, den soll der Meister pfänden lassen um sechs Pfennige, wer sich aber mit der Buße nicht wolle zwingen lassen, dem soll man das Handwerk verbieten und niederlegen, bis er dem Meister und dem Handwerk Genugthuung leistet. Geschähe es aber, daß ein Schneider oder Schneiderknecht, der nicht zur Innung gehörte, das Handwerk triebe in oder vor der Stadt, den soll das Handwerk pfänden um 4 Pfund Wachs; würde er es auch dann nicht lassen, so soll ihn der markgräfliche Vogt mit dem markgräflichen Gericht dazu zwingen.

Der Schneider-Ordnung von 1386 gleichen die nächstfolgenden Handwerks-Ordnungen. So erhielten im Jahre 1414 die Gerber Innungsartikel, die fast dem Wortlaute nach mit denen der Schneider übereinstimmen.

Unterdessen schritt auch die Trennung der Handwerke weiter fort. So erhielten 1423 die Weißgerber ihre besondere Innung. Als im Jahre 1459 Streitigkeiten, die zwischen den Innungsgenossen ausgebrochen waren, vor

dem Rate durch einen Vergleich geschlichtet wurden, erfuhren die Innungsartikel eine Erweiterung und Verbesserung. Zunächst wird der pünktliche Besuch der Versammlungen eingeschärft. Der Meister schickt einen Boten aus, der die Versammlung ansagt. Dieser soll, wenn er in des Meisters Haus zurückkehrt, ein Licht aufstecken, das eines Fingers lang ist; wer nicht kommt, bevor das Licht ausgeht, der soll es büßen mit sechs Pfennigen. Dann werden die Aufnahme-Bedingungen festgesetzt. Die einfache Anmeldung soll nicht mehr genügen, sondern der, welcher in die Innung einzutreten wünscht, soll das Handwerk *muten*, d. i. auf die Zulassung zur Innung warten, von einer Morgensprache zur andern. Das zwischen der Anmeldung und der Zulassung zur Innung liegende Jahr heißt das Mutjahr oder Wartejahr. Die Innungsgenossen sollten während desselben Zeit haben, sich über Leistungen und Lebenswandel des Vorgeschlagenen ein Urteil zu bilden. Die *Morgensprache* ist ein in der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte häufig vorkommender Ausdruck. Er bedeutet eine gewöhnlich am Morgen abzuhaltende Ansprache an eine verfassungsmäßig verbundene Gesellschaft zum Zwecke wichtiger Eröffnungen. In der Morgensprache verkündet der Rat den Bürgern seine Beschlüsse, die Resultate der Wahlen u. dgl. und läßt bei dieser Veranlassung die Verfassungsurkunde vorlesen. Auch die Innungen hatten Morgensprachen, und man erkennt daraus den fortdauernden politischen Charakter derselben. In der Regel nannten die Innungen nicht alle ihre Versammlungen, auch nicht alle ihre Quartalversammlungen Morgensprachen, sondern nur eine, die Hauptversammlung, bei der die Wahl stattfand und die Innungsartikel verlesen wurden. Doch hatten manche Innungen auch mehrere Morgensprachen.

Andere Bedingungen, die in der angeführten Weißgerber-Ordnung als für die Aufnahme unerläßlich hingestellt werden, sind: Der Aufzunehmende soll fromm und ehrlich geboren sein und dem Rate „gut genug" zu einem Bürger, auch soll er, wenn er nicht eines Meisters Sohn ist, wenigstens verlobt sein. Außerdem werden gefordert Ehrbarkeit und ein uneigennütziges, gefälliges Betragen gegen Innungsgenossen. Es soll kein Innungsgenosse des andern Gesinde aufnehmen, es sei denn, daß dieses mit Wissen und Willen des vorigen Herrn aus dem Dienste gegangen ist. Es soll kein Meister den andern Lügen strafen bei zwei Pfund Wachs, sondern wer etwas gegen den andern hat, der soll die Sache vor die Meister bringen, die sollen die Entscheidung treffen nach des Handwerks Erkenntnis. Wenn die Meister bei einander sind, so soll man keinerlei Spiel treiben bei einer Buße von zwei Pfund Wachs. Wer eine Leiche in seinem Hause hat, der soll es den Boten wissen lassen, damit dieser umherlaufe nach den Gesellen (Handwerksgenossen) und sie zum Begräbnis oder zur Seelenmesse entbiete. Wer nicht kommt, soll es büßen mit sechs Pfennigen.

Im Jahre 1465 wurde die Ordnung der Weißgerber abermals und zwar durch folgendes erweitert. Zu dem Mutjahre kommt nun noch ein Mutgeld von zwei Groschen, das nach Ablauf des Mutjahres zu entrichten

ist. Das Eintrittsgeld beim Meisterwerden wird auf 50 Groschen festgesetzt, die alte Wachsabgabe auf zwei Pfund herabgemindert. Die Pflichten des Jungmeisters werden genauer bestimmt. Er soll der Kerzen warten und Botendienste leisten; ist er aber eines Meisters Sohn, so ist er von letzterem frei. Wer die Heimlichkeiten der Meister, d. i. die geheimen Verhandlungen bei den Zusammenkünften, offenbart, der soll dem Handwerk mit zwei Pfund Wachs verfallen sein. Die Handlungen der Innung sollen in feierlicherer Weise vorgenommen werden, als bisher. So sollen bei der Aufnahme eines Lehrjungen wenigstens zwei Meister vom Handwerk gegenwärtig sein.

Hierauf folgen einige Bestimmungen, die auf den geselligen Verkehr der Innungsgenossen Bezug haben. Welcher Meister bricht (Streit anfängt) in der Meister Bier, der soll wandeln (büßen) nach der Meister Erkenntnis. Am Fronleichnamstag und am Neujahrstag, wenn die Meister bei einander sind und das Essen haben, soll ein jeder Hosen (d. i. Bekleidung der Beine von den Knieen abwärts, eine Art Gamaschen) anhaben bei der Buße von sechs Pfennigen. Ferner ist beschlossen, daß kein Meister hinfort in der Meister Bier eine Waffe („mortliche wer") tragen soll; wer aber mit der Wehr in des Obermeisters Haus tritt, der soll dieselbe sogleich ablegen und dem Meister oder der Meisterin zur Aufbewahrung übergeben. Ganz am Schlusse der Weißgerber-Ordnung geschieht noch des „Harnisch oder des Heergerätes" der Innung Erwähnung. Es bestand u. a. aus 3 Krebsen, 2 Eisenhüten, 2 Hellebarden, 1 Koller, 1 Pickelhaube, 3 Armbrüsten, 1 Armschiene ꝛc. Die Einkünfte der Innung wurden auch zur Vervollständigung des Heergerätes der Innung verwendet.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts hatten die Zünfte den Höhepunkt ihrer normalen Entwickelung erreicht. Was sie ihrer natürlichen Anlage gemäß werden konnten, waren sie geworden, die verschiedenen Strebungen hielten sich das Gleichgewicht und dienten vereint dem Hauptzwecke: Sicherung und Kräftigung des Handwerkerstandes. Auch in den großen Reichsstädten, wo die Kämpfe um Standesrechte eine Zeitlang alle Zünfte zu einer politischen Partei gemacht hatten, fingen die hochgehenden Wogen an, sich zu legen und den Einzelströmungen Platz zu machen. Nur da, wo der Stand der Handwerker unterlegen war, erfuhren die Zünfte für den Augenblick eine gewaltsame Beschränkung, in der ihnen kaum mehr als ein engherziges Verfolgen kleinlicher Interessen übrig blieb. Im allgemeinen aber ist um diese Zeit die Innung eine gute Schule der Gewerbe und Künste, ein Hort der Sittlichkeit mitten in verderbter Zeit, eine Heimat und ein stattliches Besitztum für die Armen, der Stolz der Handwerker. Ihre Rechte und Einrichtungen schützen den Einzelnen, aber sie sind noch nicht die Handhaber des Eigennutzes, der eine kleine Zahl der Gewerbtreibenden auf Kosten der übrigen und der ganzen Gesellschaft bereichern möchte. Noch umfaßt sie das ganze Handwerk, den Lehrling, den Gesellen und den Meister, denn ohne daß ihm besondere Schwierigkeiten gemacht würden,

tritt der Geselle in den Meisterstand, wenn die rechte Zeit gekommen ist. Die Innung der Meister erscheint nur als die höchste Stufe auf der Handwerksleiter, nicht als die Gemeinschaft, welche den Namen und die Gerechtsame der Zunft für sich allein beansprucht. Daher erscheinen uns alle Einrichtungen, welche später zu schreienden Mißbräuchen und Ungerechtigkeiten führten, in jener Zeit noch als unschädliche, ja als liebenswürdige Sitten und Gebräuche. Wir gönnen dem Meister das erhebende Gefühl, welches ihm der feste Grund der Zunft gewährt. Ist sie doch seine Burg, sein Adel, sein weites, fruchtbares Ackerland. Es macht uns Vergnügen, ihn uns zu vergegenwärtigen, wie er stolzen Schrittes zum Hause des Obermeisters hinschreitet, wo das Handwerk sich versammelt, und wie er mit ritterlichem Anstande seine Wehr in die Hand der Meisterin niederlegt, ehe er in den Kreis der Beratenden eintritt. Wir gönnen es dem Meisterssohne, daß ihn die Innung vor allen willkommen heißt, wenn er das Handwerk des Vaters erlernt, und der Meisterstochter, daß sie dem fremden Gesellen, dem sie ihre Hand reicht, die Innung als Brautschatz entgegenbringt. Wir hören gern von den Tänzen und Schmäusen der Handwerker und begleiten im Geiste voller Teilnahme den Sarg, dem die Männer und Frauen aus der Innung folgen.

---

3. Die Hansa.

(Nach: F. Freusdorff, Entstehung der Hansa, in: Nord und Süd. Bd. 4. S. 330 ff.)

Vereinsamt und stumm stehen Wort und Begriff der Hansa in unserer heutigen Sprache. Wie schon dem süddeutschen Chronisten des Mittelalters der Name sich unter der Feder in „heniſche Stett“, in „Henserstett“ verzerrte, wie ihn die klanghaschende Etymologie der letzten Jahrhunderte sich verdeutschte als „an See“ liegende Städte, so ist heutzutage dem Volksverständnis das Wort zu einem Fremdwort geworden, zu einem Eigennamen erstarrt. Und doch waren Wort und Begriff einst lebensvoll in deutscher Sprache, deutscher Sitte, deutschem Recht.

Ein Wort frühesten Ursprungs, zurückreichend vom heutigen Zeitungsblatte bis zu den Tagen des Ulfilas, also mindestens anderthalb Jahrtausende alt. Wo es jetzt in der Lutherschen Bibelübersetzung (Ev. Marci 15, 16) heißt: Die Kriegsknechte aber führten Jesum hinein in das Richthaus und riefen zusammen die ganze Schar, giebt der gotische Text die Schlußworte wieder durch: alla hansa. Und ähnlich bedeutet es noch an anderen Stellen eine kriegerische, streitbare Schar, ein Wort der griechischen Vorlage übersetzend, das soviel wie Fähnlein, Heeresabteilung besagt. Im weiteren Gebrauche schleift es sich ab zu dem allgemeinen Sinn von Verbindung und wird mit besonderer Vorliebe auf gewerbliche, kauf-

männische Vereinigungen angewandt, auf diese selbst wie auf das Recht zu solchen. Und da in dem angeblich so idealistischen Mittelalter das Recht zu solchen sofort nach seiner finanziellen, nutzbringenden Seite gefaßt wird, so daß das Wort für Recht, für Gewohnheit zugleich zur Bezeichnung für Gebühr, für Abgabe dient, so heißt Hansa auch so viel als Zahlung für Teilnahme an dem Recht eines kaufmännischen Vereins, d. h. an dem Recht, Handel zu treiben. So wenn Kaiser Friedrich I. im Jahre 1188 die Völker des Orients einladet, in seine neugewonnene Stadt Lübeck mit ihren Waren zu kommen „ohne Zoll und ohne Hansa".

Bedeutet Hansa so viel als Vereinigung, so tritt das Wort in einen Kreis uns geläufiger gebliebener Bezeichnungen, wie Gilde, Zunft, Innung, Sodalität, Fraternität, Namen, an denen die Sprache des Mittelalters nicht minder reich ist, als das mittelalterliche Leben fruchtbar war in der Hervorbringung der mannigfaltigsten Formen von Korporationen. Ist Hansa so viel als Vereinigung, so wird mit dem Begriff das große Prinzip der Gemeinsamkeit, der Einung berührt, welches das ganze soziale und wirtschaftliche Leben des Mittelalters beherrschte. Wie manche Beziehungen zwischen dem Einungswesen des Mittelalters und dem, was wir heute Assoziationswesen nennen, aufgefunden werden mögen, so fehlt es doch nicht an wesentlichen Verschiedenheiten. Vor allem: was jetzt eine Sache des Nutzens, war damals Sache der Notwendigkeit, wenn nicht des formellen, doch des materiellen Zwanges. Wer ein Handwerk ausüben wollte, mußte einer Zunft beitreten; wer Handel treiben wollte, mußte Mitglied einer kaufmännischen Gilde, einer Hansa werden. Der Einzelne war ohnmächtig; durch die Verbindung mit Genossen gewann er nicht bloß Kraft und Bedeutung, sondern überhaupt die Fähigkeit, sich zu bethätigen und den Schutz für seine Thätigkeit. Und weiter: erfaßt jetzt die Assoziation ihre Mitglieder nur nach einer Seite, nimmt sie ihre Leistungen nur für einen Zweck in Anspruch, wie sie selbst nur für diesen einen Zweck, den Vereinszweck, thätig wird, so umspannte die Einung des Mittelalters den ganzen Menschen. Man gehörte einer Zunft nicht bloß für den Gewerbebetrieb an, sondern für alle Seiten des Lebens und für das ganze Leben, ja darüber hinaus, war doch die Zunft faktisch oft genug eine erbliche Verbindung. Und endlich: nur eine kleine Zahl von Aufgaben des öffentlichen Lebens wird durch den Staat des Mittelalters erfüllt, die übrigen fallen den Korporationen anheim. Die Vereinigungen der Staatsangehörigen verfolgen Ziele, welchen die unentwickelte Staatsgewalt obzuliegen nicht den Willen oder nicht die Kraft hat. So wird die Einung, der freie Bund freier und gleicher Männer, das Mittel zur Erfüllung der verschiedenartigsten Zwecke des menschlichen Gemeinlebens. Er dient wissenschaftlichen, künstlerischen, religiösen Aufgaben nicht weniger, als er politischen, landwirtschaftlichen und gewerblichen dient. Diese Gesichtspunkte finden auch Anwendung auf den Verein, von dem der allgemeine Name der Hansa erst vorzugsweise, dann ausschließlich gebraucht wurde, an dem er haften geblieben ist, als die Bezeichnung im übrigen sich

und der Sprache verlor; denn keine aller Hansen hat eine so große Ausdehnung gewonnen und solche Erfolge in der Handels- und in der politischen Welt errungen, als die Hansa der norddeutschen Städte.

Die Vereinigung der norddeutschen Städte zur Hansa hat keinen Geburtstag. Und ebensowenig als auf ein festes Datum läßt sich ihre Entstehung auf ein einzelnes, bestimmtes Ereignis zurückführen. Die Hansa war keine Gründung, keine beabsichtigte Schöpfung. Aus zwei Elementen ist sie allmählich erwachsen: Erscheinungen im Auslande und im Inlande haben zusammengewirkt, um sie hervorzubringen, Verhältnisse kommerzieller und politischer Art. Jene sind die älteren. Die Hansa war, ehe sie ein Bund deutscher Städte ward, eine Vereinigung deutscher Kaufleute, nicht der Kaufleute daheim, sondern derer, die über Land und Meer zogen, um die Waren an ihrer Ursprungsquelle zu holen und den Konsumenten zuzuführen. Dem Verkehr der damaligen Zeit fehlte Kommissions- und Spediteurgeschäft, wie ihm Boten- und Postenwesen unbekannt war. Wer den gewinnbringenden Handel mit dem Auslande betreiben wollte, mußte selbst in die Fremde wandern. Der Kaufmann ist nach der Auffassung der Zeit der auf Reisen im Ausland befindliche.

„Wir selbe sin wâ unde wâ
von lande ze lande,
koufende aller hande
und gewinnen, daz wir uns betragen“ (= ernähren).

So schildert Gottfried von Straßburg in seinem Tristan die Kaufleute, die „erwerbenden Leute“. Nicht umsonst verbindet unsere Sprache Handel und Wandel, wie die französische in marchand, marchandise einen Zusammenhang mit marcher durchblicken läßt. Der wandernde Kaufmann mußte bei der Unsicherheit der Straßen zugleich ein wehrhafter, streitbarer Mann sein. Die Landfrieden stellen die Kaufleute unter die Personen, die zu allen Zeiten und an allen Orten Friede haben sollen, gestatten ihnen aber zugleich ein Schwert zu führen, an den Sattel gebunden oder über den Wagen gelegt, um sich gegen die Räuber zu verteidigen. Alle Gefahren der Reise treten doppelt hervor bei den Fahrten über See und Sand, über die salzige See, wie es mitten in unseren prosaischen Rechtsaufzeichnungen heißt.

Es war nicht bloß rastloser Erwerbsdrang, es war auch noch etwas von jenem nicht erloschenen kühnen Abenteurersinn der nordischen Völker in den Kaufleuten, die in gebrechlichen Fahrzeugen ohne Kompaß, allein geleitet von ihrer unentwickelten und oft versagenden Sternkunde, von der Küste weg sich auf das Meer wagten. Die Nachkommen der alten Sachsen und Friesen hatten hinter den Mauern ihrer Städte sowenig die Streitbarkeit wie die Seetüchtigkeit ihrer Ahnen verlernt. Das Siegel, das die Stadt Lübeck an ihren Urkunden von den ältesten Zeiten her geführt hat, zeigt auf wogenden Wellen ein Schiff mit hohen Schnäbeln, die noch ganz

nach alter Weise als Tierköpfe geschnitzt sind. Im Schiffe sitzen ein Alter, die spitze Kappe über den Kopf gezogen, mit der einen Hand das Steuer führend, die andere wie zur Warnung erhoben; ihm gegenüber ein Jüngling, die eine Hand am Tauwerk, die andere nach oben weisend. Die Erfahrung und die Kraft und das Gottvertrauen mußten zusammenwirken daheim in dem Regiment der Stadt, wie auf der Kauffahrt draußen und bei dem Handelsbetrieb in der Fremde.

Vorzugsweise sind es Bürger der Küstenstädte, die sich an dem Großhandel beteiligen. Aber auch aus dem Rheinlande, aus den alten westfälischen Gemeinwesen, wie Soest, Dortmund, Münster, kommen Kaufleute in die Hafenstädte, heuern ein Schiff und ziehen selbst mit ihren Waren über das Meer: ein Umstand, der es erklärt, wenn selbst in den Rechten von Binnenstädten so häufig Privilegien gegen das Strandrecht angetroffen werden.

Die Gefahren der Reise wie die Verkehrs- und Rechtszustände des Auslandes machten es notwendig, die Fahrten und Wanderungen in größeren Gesellschaften zu unternehmen. Zogen Kaufleute wiederholt gemeinsam nach einem Ziele aus, so bildete sich ihre für eine Reise geschlossene Verbindung alsbald in eine dauernde um, zumal die Art des Verkehrs jener Zeit langen und wiederholten Aufenthalt, ja geradezu Niederlassung in der Fremde mit sich brachte.

Das führte zum Erwerb gemeinsamen Besitzes: nicht bloß Herbergen für persönliches Unterkommen, auch Speicher und Lagerstätten für die Waren, Landungs- und Hafenplätze für die Schiffe wurden gewonnen. Solch gemeinsame Niederlassung wurde der Mittelpunkt der Einung, der Hanse, zu der die Kaufleute zusammentraten. War es schon in der Heimat üblich, sich in Gilden, in Innungen zu verbinden, um wieviel mehr war das in der Fremde geboten. Der Ausländer hatte keinen Teil an dem Rechte des Aufenthaltsortes. Das Recht war ein persönliches; es kam nur den angestammten Unterthanen eines Landes zu gute, nicht allen, die den Boden betraten. Der Gast, wie man den Fremden ohne alle schmeichelhaften Nebengedanken nannte, war, wenn nicht rechtlos, so doch erheblich im Recht gegen den Inländer zurückgesetzt. Die Aussicht, nach seinem eigenen mitgebrachten Rechte beurteilt zu werden, gewährte ihm nur dann einige Sicherheit, wenn ihm seine Landsleute zur Seite traten, im Rechtsstreite beistanden, sein Recht bezeugten oder mit ihm schwuren, daß sein Eid rein und unmein, rein und ohne Falsch sei. Durch den gemeinsamen Gegensatz zur Fremde und die Gleichheit oder Verwandtschaft ihres Rechts unter einander waren die Landsleute auf inniges Zusammenhalten angewiesen. Unverkennbar knüpften sich aber auch Nachteile an die Abhängigkeit des Einzelnen von seinen Heimatsgenossen. Für die Schuld des einen ließ man den andern haften, griff auf sein Vermögen wie auf seine Person, um sich für den Schaden oder Rechtsbruch, den sein Landsmann wirklich oder angeblich verschuldet, Ersatz oder Buße zu holen. Immer

wieder sucht man gegen solche Unbill Sicherung zu erlangen, aber die stete Wiederholung zeigt nur, wie schwer sich der Rechtssatz Bahn bricht, daß niemand fremdes Gut verwirken möge.

An der gemeinsamen Niederlassung, der Faktorei, hatte jeder Kaufmann den schützenden Mittelpunkt seiner Thätigkeit. Es war nicht die Faktorei, die etwa nach Art der modernen Erwerbsgesellschaft den Handel betrieb. Man lebte nicht gemeinsam auf Gedeih und Verderb, sondern jeder einzelne ging für sich seinen Geschäften nach und zahlte seinen Beitrag zur Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen. Nach dem Vorbilde der heimischen Einungen hatten die Hansen im Auslande ihre korporative Verfassung. An ihrer Spitze standen Aldermänner, die ihre Gerichte und ihre Versammlungen leiteten und die Gesellschaft nach außen vertraten. In den Gerichten wurden die Streitigkeiten der Genossen unter einander erledigt, in den Versammlungen, den Morgensprachen, Ordnungen und Statute zur Regelung der Verhältnisse des Vereins und seiner Glieder vereinbart.

Alles das, Besitztum, Geschäftsbetrieb und Verfassung, hätte auf schwachem Grunde geruht, wenn sich nicht die Niederlassung des Schutzes, der Privilegien des fremden Herrn, in dessen Land, oder der Stadtgemeinde, in deren Mauern man weilte, zu erfreuen gehabt hätte. Mit schwerem Gelde, durch Umsicht und kluge Benutzung von Personen, Zeiten und Umständen hatte die Kolonie solche Privilegien, vorzugsweise Zoll- und Handelsbegünstigungen, erworben. Oft genug mußte sie die Unsicherheit solcher Konzessionen erfahren, aber nach erneuter, vielleicht erhöhter Zahlung fand sie doch immer wieder Bereitwilligkeit zu Gewährungen, konnte man doch weder des Kapitals, noch der Geschäftsgewandtheit der Fremden entbehren.

Diese vom deutschen Kaufmann im Auslande errungene Stellung ist einer der bezeichnendsten Züge der älteren hansischen Geschichte. So reiche Kaufleute und Kaufmannsgesellschaften in späterer Zeit im südlichen Deutschland emporkamen, zu einer ähnlichen Bedeutung im Auslande haben sie es nie gebracht, aus dem allerdings sehr erklärlichen Grunde, daß sie es mit den entwickelten romanischen Nationen, die norddeutschen Städtebürger mit den hinter ihnen an Gewerbfleiß, wie an Handelsgeist zurückstehenden Engländern, Skandinaven und Russen zu thun hatten.

Auf sich selbst gestellt haben die norddeutschen Kaufleute ihre Erfolge errungen. Nicht die Staatsregierung schloß die Handelsverträge, schützte ihre Angehörigen im Auslande durch ihre Schiffe, ihre Gesandtschaften und Konsulate. Inmitten einer kriegerischen und rechtlosen Zeit fand der deutsche Bürger in seinen Einungen das Mittel zur Erreichung alles dessen, was heute die Staatsgewalt in einem friedlichen und rechtlich geordneten Völkerverkehr nur mit Aufbietung aller ihrer gesteigerten Machtmittel vermag. Aber der große Unterschied waltet zwischen heute und damals: was der Staat jetzt erreicht, ist allen seinen Angehörigen zugänglich; was die Hansen

der deutschen Kaufleute an Privilegien erwarben, darauf hatten nur die Genossen einen Anspruch.

Am frühesten ist die Vereinigung deutscher Kaufleute in England aufgetreten. Schon um das Jahr 1000 begegnen wir „den Leuten des Kaisers“ in einer bevorzugten Stellung und zu einer dauernden Verbindung vereinigt; denn nach dem Zeugnis der Londoner sind sie derselben guten Rechte für würdig erachtet, wie sie selbst, und die Existenz ihrer Einung erhellt aus einer alljährlich zu Weihnachten und zu Ostern darzubringenden Gesamtabgabe, bestehend in zwei grauen und einem braunen Stücke Tuch, zehn Pfund Pfeffer, fünf Paar Mannshandschuhen und zwei Fäßchen Essig. Die Mitglieder dieser deutschen Kaufmannseinung in London sind vorzugsweise Kölner.

Wie die Stadt Köln am zeitigsten unter den Gemeinwesen Deutschlands hohe Bedeutung erlangt, so sind auch ihre Bürger am frühesten am Platze, um dem deutschen Namen im Auslande Geltung zu verschaffen. Sie erwarben die ersten Freiheiten in England; um die Mitte des 12. Jahrhunderts haben sie eine eigene Gildhalle in London; sie werden der Vorort für die Deutschen: wer von den Deutschen dort Handel treiben will, muß in ihre Gilde aufgenommen sein. Alsbald scharen sich um den Vorort als Zugewandte Kaufleute aus westfälischen Städten, wie Dortmund, Soest und Münster, aus den Niederlanden wie Utrecht, Stavern, Groningen, von der Nordsee her Bremen und Hamburg.

Als aber zu Beginn des 13. Jahrhunderts Bürger des inzwischen in raschem Wachstum emporgekommenen Lübeck Aufnahme begehren, sucht man sie mit allerlei Listen fern zu halten und will sie keinenfalls als ebenbürtige Genossen gelten lassen. Die Vermittlung Kaiser Friedrich II. vermag den Englandsfahrern seiner reichsfreien Stadt nicht zu helfen.

Aber unter den deutschen Kaufleuten aus dem Osten und aus Niedersachsen bildet sich eine immer stärker werdende Opposition gegen die Ansprüche Kölns, die, den geänderten Handelsbeziehungen nicht mehr entsprechend, dennoch mit all der Zähigkeit festgehalten wurden, wie sie bei Vorrechten, die sich überlebt haben, immer wiederkehrt. Nach der Mitte des Jahrhunderts ist dies Hindernis überwunden. In einem Freibriefe König Heinrichs III. von 1260 wird allen Kaufleuten von Alemannien, die das Haus zu London haben, Schutz und Sicherheit in allen ihren Freiheiten gewährt. Das Haus zu London, die alte Gildhalle der Kölner, heißt jetzt die Gildhalle der Deutschen, wie um dieselbe Zeit von einem Aldermanne der deutschen Kaufleute, die das englische Reich besuchen, die Rede ist. Wenige Jahre später wird Hamburg und Lübeck gestattet, eigene Hansen zu bilden. Die Hanse von Köln, die die alleinige war und bleiben wollte, sinkt zu einer Sonderhanse herab und muß andere gleichberechtigt neben sich dulden.

Über alle Sonderhansen erhebt sich die Hansa Almaniae, deren zuerst in einer Londoner Urkunde von 1282 gedacht wird. Das Volk gewöhnte

sich, ihre Angehörigen als die Osterlinge, die Easterlings, zu bezeichnen, ein Name, den sie dann wohl auch selbst für sich gebrauchen. Noch bis vor wenig Jahren stand am linken Themse-Ufer ein Komplex von Bauten, zu denen ein Thorweg mit einem Doppeladler führte, bekannt unter dem Namen des hansischen Stahlhofes (von Stadel-Hof, Herberge, abzuleiten). Erst im Jahre 1852 haben die letzten drei vom alten Hansabunde den Stahlhof an die englische Regierung für die Summe von 72 000 Pfund Sterling verkauft.

Den Verhältnissen in der Westsee, wie man damals die Nordsee nannte, entsprachen die in der Ostsee. Hier war die Insel Gothland früh der Sitz deutscher Kaufleute geworden, die in der Hauptstadt Wisby eine ähnliche, nur noch bedeutendere Rolle spielten, als die Kölner in London. Dank ihrer Betriebsamkeit war Wisby der blühendste Handelsplatz der Ostsee geworden. Von hier waren die deutschen Kolonien in Livland gegründet, von hier war man nach Nowgorod am Wolchow, südlich vom heutigen St. Petersburg, vorgedrungen und hatte in dem Hofe von St. Peter eine ähnliche Niederlassung gefunden, wie sie der Stahlhof in London war. Die Leitung dieses großen Marktes für die Erzeugnisse des nördlichen und mittleren Rußland wie des ganzen Ostseehandels lag in den Händen von Wisby.

Den entgegengesetzten Endpunkt des deutschen Verkehrs bildete im Westen das flandrische Brügge. Während aber der deutsche Kaufmann in London und Nowgorod allein den Markt beherrschte, mußte er hier die Konkurrenz aller europäischen Nationen ertragen. Um so enger schlossen sich die Kaufleute aus Deutschland zusammen. Nicht zufällig bildeten sich hier reiche und wohlgegliederte Organisationen aus, die sich dann auf die gesamte Hansa übertrugen.

So mit einem großen Netze den Norden Europas umspannend, war der deutsche Kaufmann bestrebt, den Zwischenhandel zwischen Ost und West in seiner Hand zusammenzufassen. Die Produkte Englands und Rußlands brachte er auf den flandrischen Weltmarkt, von England Wolle und Leder, von Rußland Pelze, Wachs, Honig, Holz und Flachs. Dafür erwarb er die überall begehrten flandrischen und brabantischen Tuche wie die Erzeugnisse des Südens, welche spanische und italienische Kaufleute nach Brügge führten.

Noch heute sieht man in Brügge neben den stolzen Häusern der Genuesen und Spanier den Osterlings Plaats (place des Orientaux), einen Markt von bescheidenen Dimensionen, aber wohlgelegen neben Brücken und Kanal. Wie der Kanal, zu dessen Seiten sich jetzt öde Straßen dehnen, verschlammt ist, so wächst auf dem Markte der Osterlinge heute das Gras. Schon seit Ende des 15. Jahrhunderts ist die Blüte der Stadt gebrochen. Die Deutschen verlegten schon damals ihren Stapel nach Antwerpen, wo sie sich im Jahre 1564 ein großes prächtiges Gebäude, ein königliches Werk, wie es den Zeitgenossen erschien, zwischen zwei Kanälen

nahe der Schelde errichteten. Noch heute prangt an dem österschen Hause die Inschrift: Sacri Romani imperii domus hansae Teutonicae. Gleich dem Stahlhofe in London ist es 1863 von den drei Hansestädten gelegentlich der Verhandlungen über den Scheldezoll der belgischen Regierung für eine Million Francs verkauft worden.

Lag in der Vermittelung des Austausches zwischen Ost und West die wesentliche Aufgabe des deutschen Kaufmannes, so ist leicht ersichtlich, welche Stellung in dieser Kombination den skandinavischen Ländern zufallen mußte. Die Natur ihrer Lage hat ihnen die Macht in die Hand gegeben, den Verkehr zwischen den beiden Hälften des Nordens zu sperren. Oft genug warfen sie ihre begehrlichen Blicke nach der deutschen Küste herüber, die ihnen die Herrschaft über die Ostsee verschaffen sollte. Aber die Zerrissenheit ihres Staatswesens, ihr unentwickelter Verkehr, der der Fremden nicht entraten konnte, und die Rührigkeit der Deutschen haben sie nicht dahin kommen lassen, die Gunst ihrer Lage zu einem dauernden Hindernis der Verbindung zwischen Ost und West auszubeuten.

Wohl aber reichte ihre Stellung dazu aus, fortwährend den bedrohlichsten Punkt in dem ganzen Geflecht hansischen Verkehrs zu bilden. In dem richtigen Verhalten gegenüber den skandinavischen Reichen lag deshalb der Schwerpunkt der hansischen Handelspolitik. Es galt stets auf der Hut zu sein, die Bewegungen des Nachbars aufmerksam zu beobachten, ihnen zuvorzukommen oder sie unschädlich zu machen.

Diese Wacht an der Ostsee getreulich gehalten zu haben, ist das unsterbliche Verdienst Lübecks in der deutschen Geschichte. Diese Stellung hat ihm seinen Platz in der Hansa verschafft und der Hansa ihren politischen Charakter zu ihrem kommerziellen gegeben.

Nur nach schweren Kämpfen hat Lübeck sein Ziel erreicht. Wieviel Arbeit hat es gekostet, Gleichberechtigung mit Köln zu erlangen! Nicht minder schroff stand ihm im Osten Wisby entgegen. Fußten diese beiden alten Vororte deutscher Handelsinteressen auf der Verbindung deutscher Kaufleute im Auslande, so stützte sich Lübeck auf die Einungen mit seinen Nachbarn in Ost und West, auf seinen Bund mit Hamburg, auf seinen Bund mit den wendischen Städten.

Damit tritt das zweite Element hervor, das zur Entstehung der Hansa mitgewirkt hat, die Verbindung der Städte in der Heimat. Das jüngere Element, aber das stärkere, das über die Hansen der Kaufleute im Auslande den Sieg davon trägt.

Die Verbindung Lübecks mit Hamburg war besonders geeignet, einen Kern zu bilden. Zwei Städte, wie für einander zur gegenseitigen Ergänzung geschaffen. Kaum eine Tagereise von einander getrennt, repräsentieren sie die beiden verschiedenen Handelsbeziehungen zur Nord- und zur Ostsee und setzen beide Richtungen durch Land- und Wasserwege mit einander in Verbindung. Ganz naturgemäß hat der Anfang ihres Bündnisses den Schutz der Landstraßen zwischen beiden Städten zum Gegenstande. Daran

reihen sich Verabredungen zur gegenseitigen Gewährung von Rechten. Gemeinsam trat man dann auch in politischer Aktion in London, in Flandern auf.

Noch wichtiger war die Verbindung nach Osten hin, mit Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald, die alle auf ehemals wendischem Boden emporgekommen waren. Geeint durch das lübische Recht, verfochten sie dann auch in Gemeinschaft politische Interessen. Sie bekämpfen die Seeräuber, nehmen teil an der Errichtung des Rostocker Landfriedens, führen gegen Ende des Jahrhunderts einen glücklichen Krieg gegen Norwegen, wie Lübeck allein schon in den dreißiger Jahren Dänemark siegreich bekämpft hatte.

Auf solche Verbindungen und Thaten gestützt, wirbt Lübeck um die Leitung der Hansa. Es gelingt ihm, Köln in London und in Brügge zu überflügeln, und in einer großen Abstimmung, an der sich 24 Städte von Köln und Dortmund bis hinauf nach Danzig, Elbing und Reval beteiligen, wird entschieden, daß die Appellation gegen Urteile, die in Nowgorod gefällt sind, nicht mehr wie bisher nach Wisby, sondern nach Lübeck gehen soll.

So war gegen Ende des 13. Jahrhunderts das wichtige Ergebnis gewonnen: die junge Ostseestadt hatte die alten Handelssitze von der Leitung des deutschen Kaufmanns im Auslande zurückgedrängt und den Schwerpunkt der Vereinigung von den Kolonien in das Inland verlegt. Politisch und kommerziell war damit ein Großes erreicht. Es ist einer der für uns befremdlichsten Züge der mittelalterlichen Verkehrswelt, daß man das Element, das am meisten aller Schranken zu spotten scheint, das nach unserer Anschauung allen offen steht und dem Mutigsten und Kundigsten gehört, daß man das Meer zunftmäßig abzusperren versuchte. Und doch bestand unzweifelhaft die Ansicht — und hat in ihren letzten Ausläufern weit über das Mittelalter hinaus gedauert —, daß die einzelnen Meeresteile nur von den Anliegern befahren werden dürften, anderen verschlossen seien. So sollen Friesen und Flamänder allein die West-, nicht aber die Ostsee besuchen, und andererseits Gothländer sich auf die Ostsee beschränken und von der Westsee fernbleiben. Das war auch der Grund, weshalb Köln einst Lübeck von dem Handel in England auszuschließen suchte. Als Lübeck stark genug geworden, macht es selbst dies Prinzip gegen andere geltend, und die Genossen wissen es ihm Dank, daß es das alte, zuweilen in Vergessenheit geratene Recht wieder hergestellt hat; denn für die deutschen Kaufleute und an ihrer Spitze Lübeck wird das Recht in Anspruch genommen, sowohl die Ostsee als die Westsee zu befahren, denn sie wohnen an beiden Meeren und bilden einen Bund, der Anwohner der West- und der Ostsee zu seinen Mitgliedern zählt.

Mit dem 14. Jahrhundert wird die Hansa aus einer Vereinigung der deutschen Kaufleute im Auslande eine Vereinigung der Städte daheim, ein Städtebund, der nach außen und nach innen thätig wird. Die Beziehungen

der Kaufleute in der Fremde wirken zurück auf die Städte, aus denen sie hervorgegangen. Wie Lübeck und Hamburg, wie Lübeck und die wendischen Städte, so hatten sich auch die sächsischen, die westfälischen Städte zu Schutz und Trutz schon lange in Einzelbündnissen zusammengefunden. Im Jahre 1330 ist zum erstenmal von hansischen Städten die Rede, während bis dahin bloß von hansischen Kaufleuten gesprochen wurde. Als 1356 zu Brügge ein Statut über die Rechte des deutschen Kaufmanns vereinbart wird, sind es nicht mehr die deutschen Kaufleute, die mit den Fremden bei der Feststellung zusammenwirken, sondern die Städte selbst durch ihre abgesandten Ratmannen. Der Städtebund hat sich die kaufmännischen Vereinigungen untergeordnet; die Faktoreien, die Niederlassungen der Kaufleute werden zu Kontoren der Hansestädte. Von dem Städtebund abhängig, werden sie von ihm regiert, empfangen von ihm ihre Ordnungen und Gesetze.

Auch diese Umwandlung hat sich unmerklich, unbeabsichtigt vollzogen. Im Wege der Übung hat sich wie die Entstehung, so auch die Weiterentwickelung der Hansa gestaltet. Das Gleiche gilt von ihrer ganzen Verfassung und Einrichtung. Durch keinerlei Urkunde ist die Organisation geregelt. Und mit dieser gewohnheitsrechtlichen Entwickelung, die die wiederholten Thatsachen alsbald zum herkömmlichen Recht stempelt, aus Präcedenzfällen ihr ganzes Recht aufbaut und je nach Bedürfnis ausbaut und weiterbildet, hängt es zusammen, daß die Einrichtungen nicht von der Sicherheit, Festigkeit und namentlich für uns nicht von der Erkennbarkeit sind, welche unser Auge von modernen politischen Institutionen her gewohnt ist.

---

4. Das Leben in einem hansischen Kontor.

(Nach: Dr. Joh. Falke, Die Hansa als deutsche See- und Handelsmacht. Berlin, 1863. S. 160—169.)

In Norwegen erwarb und bewahrte sich die Hansa im 15. Jahrhundert eine vollständige Handelsherrschaft. Bergen war, teils infolge damaliger Schiffahrts- und Handelsverhältnisse, teils durch Gesetze und Einrichtungen von seiten des Königs, der Stapelplatz und Mittelpunkt des gesamten norwegischen Ein- und Ausfuhrhandels und deshalb das Hauptziel der hansischen Handelspolitik geworden. Nachdem durch die Raubzüge des Bartel Voet die Engländer vertrieben und die verarmten Einwohner der zweimal geplünderten Stadt vom hansischen Kapital ganz und gar abhängig geworden waren, erwarb hier die Hansa den für den Seehandel günstigsten Stadtteil, die „Garpenbrücke“ oder „Brücke“, als volles Eigentum und errichtete in demselben das großartigste und eigentümlichste von allen ihren Kontoren, während der ungünstiger gelegene Stadtteil, der

„Overſtrand“, von den an die Hanſen tiefverſchuldeten Bürgern bewohnt ſich. Die Übermacht der Hanſen beweiſt folgendes Ereignis.

Als der königliche Statthalter Oluf Nielſen durch willkürliche Zollerhöhungen und Begünſtigung einiger Kaperſchiffe die Deutſchen erzürnt hatte, erregten dieſe im Jahre 1455 zu Bergen den heftigſten Aufruhr, ſchloſſen den flüchtigen Statthalter im Munkelef-Kloſter ein und verbrannten daſſelbe trotz aller Bitten des Biſchofs mit dem Statthalter, den Domherren und mehr als ſechzig anderen Menſchen. Der König Chriſtian I. wagte keine andere Genugthuung zu fordern, als die Wiederherſtellung der zerſtörten Gebäude, und beſtätigte dagegen zu derſelben Zeit alle hanſiſchen Privilegien, verbot allen Außerhanſen den Kleinhandel und zugleich mit mehr als zwei Schiffen jährlich nach Bergen zu kommen oder an andern Orten Norwegens Handel zu treiben, und erlaubte auch den Holländern nur, in zwei Gewölben in Bergen auszuſtehen. Die Hanſen erhielten mit neuen Befreiungen von Zoll und Steuer das Vorrecht, ganz allein das Land mit Lebensmitteln aller Art, Leinwand und dergleichen notwendigſten Waren zu verſorgen.

Bergen iſt in Bogenform um den Meerbuſen Wang gebaut. Die eine Waſſerſeite, äußerſt günſtig für das Anlanden der Schiffe, die „Brücke“, war jetzt ausſchließlich im Beſitz der Hanſa, die andere, der „Overſtrand“, blieb zwar von den Bürgern von Bergen bewohnt, doch ging auch hier ein Haus nach dem andern in die Hände der Deutſchen als Pfandſchaft für Geld- und Warenvorſchüſſe über. Den zwiſchen beiden gelegenen Stadtteil bewohnten Handwerker, die entweder Deutſche von Geburt oder doch von den Deutſchen abhängig waren. Dieſer Stadtteil hieß von der überwiegenden Anzahl der Schuſter die Schuſtergaſſe, war in fünf Ämter mit beſonderen Ordnungen und Stationen geteilt, ſtand urſprünglich unter den königlichen Rentämtern — denn die norwegiſchen Könige hatten ſelbſt im 12. Jahrhundert dieſe Kolonie deutſcher Handwerker herbeigerufen —, löſte ſich ſpäter immer mehr von der königlichen Gerichtsbarkeit und ſchloß ſich ganz als eine zu allem bereite und ergebene Dienerſchaft an die Hanſa an.

Die „Brücke“ brannte im Jahre 1467 ab und wurde nach damaligem nordiſch-deutſchen Geſchmack aufs prachtvollſte von den Hanſen neu und gleichmäßig aufgebaut. Sie war in 21 große und ſelbſtändige Höfe geteilt, die zwei Gemeinden, die Marien- und Martinsgemeinde, bildeten. Jeder Hof hatte ſeinen beſonderen Namen und ſein beſonderes Zeichen: Bremerhof, Mantel, Dornbuſch, Lilie u. ſ. w. Die beiden Kirchen dieſer Gemeinden wurden gleichfalls Eigentum der Hanſen und erhielten nach der Reformation beſondere Geiſtliche, ſo daß hier eine ganz für ſich abgeſchloſſene, vollſtändig organiſierte Stadtgemeinde gebildet war. Jeder Einzelhof war von den übrigen durch feſte Zäune oder Mauern geſchieden, hatte an der Waſſerſeite eine große, auf das Meer hinausgelegte Brücke, an welcher die größten Schiffe anlegen und löſchen konnten, und war ringsum von langen, hölzernen Gebäuden umgeben, die im untern Stock

und Lagerräume, im zweiten Wohnstuben und Schlafkammern mit der Küche enthielten. Im hintern Teile des Hofes waren die festen Keller oder Warengewölbe, über ihnen der große „Schütting", der gemeinsame Eß- und Wohnsaal, hinter denselben die Küchengärten.

Etwa fünfzehn oder mehr Familien bewohnten den Hof, jede bestand aus dem Hauswirt, „Husbonden", der die Aufsicht über Hof und Familie führte, aus Handelsgesellen, Lehrlingen, Bootsknechten und bildete wieder ein kleines Kontor für sich. Der Husbonde war für die Zucht und den leiblichen Unterhalt seiner Familie verantwortlich und hatte über die jüngeren fast unumschränkte Strafgewalt. Die zuerkannten Strafen bestanden für die Lehrlinge in Rutenhieben, für Ältere in Geldbußen und Gefängnis. Im Winter wohnten alle Familien im großen Schütting, einem weiten steinernen Saale, der durch eine einzige Öffnung in der Decke, deren Klappe mit einer langen Stange geöffnet und geschlossen ward, Licht und Luft erhielt. Zum Schlafe kehrte jede Familie in die ihr in den Nebengebäuden angewiesenen Kammern zurück.

Die ganze Bevölkerung des Kontors, ohne die Handwerker gewöhnlich gegen 3000, alle männlichen Geschlechts, lebte ehelos. Wer sich in Bergen verheiratete oder Bürgerrecht nahm, verlor des Kontors Recht und Gemeinschaft. Mit Anbruch der Nacht mußte jeder auf dem Hofe sein und bis zu Tagesanbrnch dort bleiben. Bewaffnete Wächter und ungeheure Hunde, welche nachts losgelassen wurden, schützten gegen jeden Einbruch. Erst nach zehnjähriger Dienstzeit durften die Kontoristen nach Hause zurückkehren und wurden dann aus der Zahl der Lehrlinge, diese aus der Jugend der Städte ersetzt. Jeder begann dann mit dem Dienste der Stubenjungen, ward Bootsknecht, Geselle, Hauswirt und trat, wenn er noch nicht heimkehren wollte, als Achtzehner und Aldermann in den Kaufmannsrat.

Diese Behörde, die höchste des Kontors, entschied alle Streitigkeiten, und nur in den wichtigsten Angelegenheiten ging der Rechtszug nach Lübeck, von da an den Hansetag. Der Hof zum Mantel enthielt das Gefängnis, den Weinkeller und über diesem den Kaufmannssaal, dem zur Seite die Stuben für den Schreiber und die streitenden Parteien lagen. Hier wurden unter Leitung des Kaufmannsrates, der für die Aufrechthaltung der gemeinschaftlichen Satzungen, für den Schutz des Handels, die Erhebung der Zinsen und Zölle, für die gesamte Ordnung des Kontors, doch stets mit Vorbehalt der Genehmigung des Lübecker Senats und des Hansetages, zu sorgen hatte, die allgemeinen Versammlungen gehalten. Die Machtvollkommenheit dieses Rates, der Achtzehner, wurde mit der Zeit so groß, daß es dem Hansetage oft schwer fiel, Gehorsam zu erzwingen. Nach dem Lüneburger Briefe vom Jahre 1412 hatte er unter anderem die Befugnis, jeden, der die festgesetzte Abgabe verweigerte, zu doppeltem Schoß und einer Strafe von 100 Schillingen zu verurteilen. Diese Abgaben und die Strafgelder, Zins und Miete für Stuben, Gewölbe u. s. w. bildeten die hauptsächlichsten Einnahmequellen des Kontors.

Nur die Achtzehner und Hauswirte durften auf eigene Rechnung Handel treiben, im übrigen handelte jede Familie bei Verkauf und Einkauf nur im Auftrag der in den Hansestädten wohnenden, hierher handelnden Kaufleute. Diese bildeten in den Städten die Gesellschaft der Bergenfahrer, mieteten oder kauften auf gemeinsame Kosten einzelne Stuben oder einen ganzen Hof —, denn niemand durfte hier Geschäfte treiben, der nicht wenigstens eine Stube gemietet hatte, — stellten die notwendigsten Diener auf und betrieben, jeder auf eigene Rechnung und Gefahr, ihren Handel. Auch wenn mehrere Kaufleute mit einander ein Schiff befrachteten, blieb jeder unabhängig vom andern. Doch gab es über die Art der Reise, der Ladung, der Landung 2c. feste Gesetze, denen jeder sich fügen mußte. Die Vorsteher dieser Gesellschaft waren dafür verantwortlich, daß die hansischen Schiffe nicht auf alle Orte Norwegens fahren und Shetland, die Faröer und Island nur von Bergen aus besuchen durften. Jede Stadt hatte zwar das Recht, nach Bergen zu handeln, doch nur etwa die Hälfte der Seestädte unterhielt hier Feuer und Herd, Mannschaft und Wache und eine selbständige Teilnahme an diesem Verkehr. Lübeck und die wendischen Städte erwarben das entschiedenste Übergewicht. Die Älterleute der Bergenfahrergesellschaft in Lübeck hatten das Recht, gewisse Vorschriften im Namen aller zu erlassen, und der Hansetag entschied erst über die Angelegenheiten des Kontors, wenn der Senat von Lübeck und die Städte des wendischen Viertels sich darüber nicht einigen konnten.

Höchst bedeutsam waren für die innere Ordnung des Kontors und das Leben dieser Tausende von unverehelichten Männern, die alle im rüstigsten Alter standen und unter strengen Gesetzen, harter Arbeit und kaum jemals unterbrochener Gefahr im unfreundlich gesinnten Volke aufgewachsen waren, die Prüfungen, denen sich die Lehrlinge unterwerfen mußten.

Das „Hänseln", ein Spiel, das seinen Namen wohl von den Spielen der Hansen erhalten hatte, war im Mittelalter allgemein bekannt. Hier entschädigte das Hänseln, das in verschiedenen Arten und Formen auftrat, für die Einförmigkeit der klösterlichen Zucht während des langen, harten Winters, wobei es — was bei einer so großen Zahl ungebildeter und infolge der fast täglich vorkommenden blutigen Reibereien mit den Eingeborenen den edleren Empfindungen entfremdeter Männer nicht wunder nehmen kann — in der Regel zu argen Mißhandlungen kam, ja man kann sagen, daß Mißhandlungen der grausamsten Art als notwendige Bestandteile der Spiele angesehen wurden. Das Kontor hatte dreizehn Spiele, die fünf Ämter ihre besonderen. Unter jenen waren die beliebtesten das Rauch-, das Staupen- und das Wasserspiel, die hier in kurzen Zügen geschildert werden sollen.

Die älteren Bewohner des Kontors zogen beim erstern in langer Reihe unter lärmendem Zuruf der bergischen Bürger in die Schustergasse und füllten hier mitgebrachte Gefäße mit Haaren, Abschnitten von altem Leder und Abfall jeder Art, der in und hinter den Handwerkerbuden aufzutreiben

war. Bauern und Bauerweiber, Narren und Masken sprangen rechts und links vom Zuge, neckten und pritschten die Zuschauer, warfen mit Kot und ließen sich bewerfen. War der Zug auf das Kontor zurückgekehrt, so wurden die Lehrlinge einzeln zu der Fensteröffnung in der Decke emporgezogen und mußten dort, während der angezündete Unrat unter ihnen langsam verkohlte, im ekelhaften, dichten Qualme zwischen Ersticken und Erbrechen aushalten, bis sie die von den lachenden Quälern vorgelegten wunderlichen Fragen beantwortet hatten. Man ließ sie in der Regel hängen, bis sie ohnmächtig waren. Waren sie endlich heruntergelassen, so wurden sie mit einem Überguß aus sechs Tonnen Wasser wieder ins Leben gerufen.

Beim Wasserspiel, das um Pfingsten folgte, wurden die Lehrlinge zuerst auf Kosten des Kontors bewirtet, dann entkleidet vom Schiffe ins Wasser getaucht, in den noch eisig kalten Wellen hin- und her-, auch wohl unter dem Schiffe durch-, endlich halb erstarrt heraufgezogen und von jedem, der sie erreichen konnte, mit Ruten gepeitscht, bis sie ihrer Kleider habhaft geworden waren.

Das Staupenspiel folgte bald nach dem Wasserspiel und war des Kontors Frühlingsfeier. Es wurde mit Gepränge und großer Zurüstung und etwas mehr menschlicher Sitte, als die andern, gehalten und gab auch für die Bürgerschaft von Bergen auf mehrere Tage ein bewegtes Fest. Am ersten Tage wurden die Lehrlinge auf einem geschmückten Schiffe in den nahen Wald geführt und mußten dort Maibüsche brechen. Unterdessen wurde von den Wirten und Gesellen das „Paradies“ im großen Schütting erbaut, d. h. eine Ecke desselben mit Teppichen, Vorhängen und buntfarbigen hansischen Wappenschildern geschmückt. In den Höfen wurden Bäume mit Maien und buntem Zierat errichtet. Am andern Tage versammelte man sich zu feierlichem Auszuge nach einem außerhalb der Niederlassung gelegenen Garten, die zwei jüngsten Hauswirte, für die Dauer des Zuges die Rechenmeister genannt, führten mit schwarzen Mänteln und langen Degen den Zug, paarweise folgten die übrigen, rechts und links sprangen Narren und Masken, die unentbehrlichen Lustigmacher aller mittelalterlichen Feste. In barbarischem Geschmack, mit Ochsen- und Kuhschwänzen, Kalbsfellen und dgl. aufgeputzt, sprachen sie in Reimen das Ungereimteste zu dem neugierigen Volke, neckten diese, bespritzten jene mit Wasser und hieben dort mit Peitschen und lautschallenden Pritschen in eine auseinanderstäubende Schar.

Nach ähnlicher Belustigung im Garten kehrten alle nach der Brücke zurück; jeder trug einen grünen Maienzweig und empfing beim Weinkeller auf Kosten des Kontors ein Glas Wein. Familienweise begab man sich dann auf den festlich geschmückten großen Schütting. Der älteste Hauswirt hielt eine feierliche Anrede an die Lehrlinge, ermahnte zur Ordnung, zu Fleiß, Treue und Gehorsam und warnte vor Trunkenheit und Schlägerei; wer sich nicht getraue, das Spiel bis zu Ende auszuhalten, habe Freiheit zurückzutreten. Auf solches Zurücktreten folgte aber eine allgemeine Ver-

höhnung, darum versprachen die Lehrlinge alles und baten um „gnädige Bauern“.

Am Mittag folgte auf des Kontors Kosten der Schmaus, die Lehrlinge warteten auf, die Narren belustigten mit Possen, Reimen und Liedern. Ein Possenspiel, wie es uns auch anderswo im Mittelalter begegnet, beschloß den Schmaus. Ein Herr und sein Diener treten auf, geraten unter mancherlei Possen und derben Albernheiten in Zwist, ein Narr drängt sich versöhnend ein, bringt aber durch seine Späße alles noch mehr in Verwirrung, wird dann schließlich als angebliche Ursache des Zwistes in das Paradies geschleppt und als der erste mit starken, neuen Ruten gegeißelt.

Unterdessen werden die Lehrlinge bei reichlichem Mahle berauscht, von den Narren einzeln in das Paradies geführt, über eine Bank gezogen und von den „Bauern“ aufs grausamste gepeitscht. Ein Narr schlägt daneben die Becken, ein zweiter rührt draußen die Trommel, um das Geschrei der Gepeinigten zu übertönen. Nach der Geißelung bittet einer der Narren das ganze Kontor, das edle Fest nie untergehen zu lassen. Beim Abendschmause, der das Fest beschloß, warteten die Lehrlinge wieder auf, und wer sich vor Ermattung setzte, wurde am andern Tage zur Nachfeier in das Meer getaucht.

---

5. Kleinhandel und Märkte im Mittelalter.

(Nach: Joh. Falke, Geschichte des deutschen Handels. Leipzig, 1859. I. Bd. S. 249—275.)

Der deutsche Handel im Mittelalter, weit entfernt, als eine allen Gliedern des Reiches gemeinsame und unter gleichen Bedingungen zustehende Thätigkeit betrachtet zu werden, galt vielmehr überall und je später um so mehr als ein Einzelgut der Gemeinden oder ihrer Vereine, welche sich für vollkommen berechtigt hielten, Nachbargemeinden als feindliche Mitbewerber zu behandeln, alles, was jenen Vorteil versprach, gründlich fern zu halten und den Handel und seine günstigen Bedingungen allein an sich zu ziehen. Selbst der Staat nahm sich des Handels in den meisten Fällen nur insoweit an, als er ihm und seinen Finanzen Vorteil brachte. Von einem gemeinsamen Handelsrechte konnte also nicht die Rede sein. Verein stand gegen Verein, Gemeinde gegen Gemeinde, und gestützt auf Stapelrecht und Straßenzwang, suchte jeder Markt an sich zu ziehen, was seinen Umkreis berührte, ohne zu bedenken, daß ein großartiger Handel nur möglich und ausgiebig sein kann, wenn seine Strömungen ungehindert von Straße zu Straße, von Fluß zu Fluß und über das Meer hin sich ergießen.

Im Mittelalter boten auf gewerblichem Gebiete die Jahrmärkte oder Messen allein innerhalb gesetzlich bestimmter Grenzen Gelegenheit zu einer Art Freihandel, an welchem Fremde und Einheimische im großen und kleinen, wie sie wollten, Anteil nehmen durften, und gerade durch diese

Eigentümlichkeit einer größeren und seltenen Freiheit erhielten sie außerordentliche Bedeutung. Die Märkte boten auf einem noch spärlich bevölkerten Boden, der von unsicheren Straßen nur ungenügend durchzogen war, einer größeren Volksmenge die Möglichkeit, am Handel persönlich mit Kaufen und Verkaufen teilnehmen zu können, und wir finden sie deshalb schon in der frühesten Zeit an jeden Anlaß angeschlossen, der geeignet war, zahlreichere Volksmassen aus allen Ständen herbeizuziehen. Die kirchlichen Feste und Messen, ohne welche in jenen Zeiten auch keine weltliche Versammlung gehalten werden konnte, gaben die erste Anregung zu einem öffentlichen und gemeinsamen Handelsverkehre, und Markt und Messe wurde schon im sechsten Jahrhundert stets bei einander gedacht nnd bald das eine für das andere gebraucht. Die ältesten und am frühesten und weitesten bekannten Kirchen waren in größeren Städten und gaben an den christlichen Hauptfesten dem umwohnenden Landvolke zugleich die Gelegenheit, jeden Bedarf für Haus, Hof und Feld einzukaufen und zu verkaufen, was von den eigenen Erzeugnissen durch Fleiß und Sparsamkeit erübrigt war.

Außer den christlichen Hauptfesten waren es namentlich bei später erbauten Kirchen die Kirchweihfeste und die Namenstage der Schutzpatrone und Heiligen einer Kirche, welche die ganze Umgebung zu Markt und Messe zusammenriefen und den daraus dann hervorgegangenen Jahrmessen den Namen verliehen, so die Peter-Paul-Messe in Naumburg, die Bartholomäi-Messe in Frankfurt am Main. Auch die Synoden, die gebotenen Zusammenkünfte der Geistlichen, veranlaßten oft einen Marktverkehr und gaben demselben den Namen der „Send".

Gegen den Mißbrauch, daß der Handel schon am Kirchsonntage, sobald nur die Thüren des Domes geschlossen waren, oft sogar während der kirchlichen Feierlichkeit begann, erhoben schon unter den Karolingern Geistliche und Weltliche Klage, doch blieb diese Gewohnheit in manchen vom Handel lebhaft besuchten Orten noch bis zum späteren Mittelalter. Ein Frankfurter Gesetz von 1352 verbietet, unmittelbar vor oder im Vorhofe der Kirche feilzubieten, damit niemand auf dem Wege in die Kirche gehindert werde. Die größeren, freieren Plätze um eine Kirche boten auch überall den günstigsten Raum für diesen Kleinhandel, der seine Waren nicht in engen dunklen Gewölben auf einander legen konnte, sondern im Tageslicht vor einer möglichst großen Menge Kauflustiger ausbreiten wollte. Noch die Gegenwart hat in vielen größeren Städten genug zu thun, die Mauern des Gotteshauses von den entstellenden angebauten Buden und Hütten zu säubern.

Aber auch die Zusammenkünfte weltlicher Großen, der vorübergehende Aufenthalt der umherreisenden Kaiser in ihren Pfalzen zu Ulm, Frankfurt, Gelnhausen, Goslar und den vielen anderen aufblühenden Städten und Ortschaften veranlaßten einen ungewöhnlichen Verbrauch an allerlei Waren, die von nah und fern beschafft werden mußten und einen Zusammenfluß von schau- und kauflustigen Menschen aus allen Ständen und Gegenden.

Die Wiederholung solcher Gelegenheiten machte dann einen solchen Marktverkehr zur Gewohnheit, die Gewohnheit zum Rechte, welches gesetzlich zu festigen und zu verleihen dem Reichsoberhaupte ursprünglich allein vorbehalten war, allmählich aber mit anderen Hoheitsrechten deutscher Kaiser auf alle weltlichen und geistlichen Landesherren überging und ihnen schließlich als Mittel diente, die eine Stadt vor der andern zu heben und ihre Einnahmequellen zu vermehren. Durch die Verleihung des Marktrechtes wurde einem Orte wohl niemals ein ganz neuer Markt geschaffen; der Marktverkehr war bereits Thatsache, und die Verleihung des Marktrechtes trat nur hinzu, den durch die Gewohnheit gewordenen Bestimmungen Gesetzeskraft zu verleihen und den landesherrlichen Schutz über alle am Markthandel Teilnehmenden, über alle dorthin oder von dorther Reisenden zu erstrecken.

Oft aber wurde einer Stadt zu einem schon bestehenden Marktrechte noch irgend ein anderes Recht verliehen, das fähig war, noch mehr Leute aus den umgebenden Landschaften anzuziehen. So erteilte Kaiser Sigismund der Stadt Nürnberg die Erlaubnis, des Reiches Heiltümer und Kleinodien an einem der Markttage dem Volke öffentlich zu zeigen. Diese unter kirchlicher Feierlichkeit durch den Bischof von Bamberg ausgeführte Heiltumsweisung zog im 15. Jahrhundert Fürsten, Adel und Volk oft in großer Menge und aus weiter Ferne herbei.

Wollte ein König oder ein Landesherr einem Orte das Marktrecht erteilen, so übersandte er demselben als Zeichen seinen Handschuh und verband damit stets das Recht einer selbständigen polizeilichen Aufsicht und Anordnung über alle Handels- und Gewerbssachen, in vielen Fällen auch das Recht des Geldwechsels. Mit der Verleihung des Marktrechtes übernahm der König oder der Landesherr die Verpflichtung, des Reiches Schutz und Frieden über den ganzen Markt und dessen Teilnehmer, solange der Markt währte, aufrecht zu erhalten, den Hin- und Zurückkehrenden innerhalb einer bestimmten Zeit und gewisser Grenzen freies Geleit zu sichern und jeden, der solche schädigte, nach des Reiches Recht und Acht zu strafen. Dieser Marktschutz, durch den landesherrlichen Vogt aufrecht erhalten, heißt in Urkunden der Bann, die eingezogenen Strafgelder werden Bannpfennig genannt. Das Fehderecht verlor während der Marktzeit für alle Marktleute seine Giltigkeit, und selbst den Gläubigern war es verboten, Schuldner und ihre Güter, sobald sie am Markte teilhatten, anzuhalten, bevor der Markt ausgeläutet war. Wegen des auch über Händler vom zweideutigsten Rufe erstreckten, außerordentlichen Geleitsrechtes entstand das Sprichwort: „Wenn der Markt eingeläutet wird, mögen Diebe und Schelme in die Stadt kommen, bis er wieder ausgeläutet wird."

Sobald der Markthandel seinen Anfang nehmen sollte, wurde ein Kreuz, eine Fahne oder ein Schild mit dem Zeichen des Handschuhs auf einem Turme oder Thore aufgesteckt, und solange sie standen, galt für Käufer und Verkäufer jene Marktfreiheit, der Königsbann. Auch das Ein-

und Ausläuten kündigte den Anfang und Schluß der Marktzeit an. Die Jahrmärkte und Messen erstrecken ihre Freiheit aber nicht über die Räume des Marktplatzes allein, sondern auch die Kauf- und Privathäuser öffneten

Fig. 1. Kaufladen aus dem 14. Jahrhundert.

ihre Läden und Gewölbe während der Marktzeit unter denselben Bedingungen dem zuströmenden Volke.

Das Mittelalter hatte schon früh zwischen den Groß- und Kleinhändlern, den Kaufleuten oder Kaufherren und Krämern geschieden und diese wie jene in besondere Gilden zusammen geschlossen. Schon im 12. Jahrhundert finden wir Kaufmannsgilden, welche in kaiserlichen Urkunden Be-

stätigung, Vorrechte, Zollbefreiungen gewannen, und zuletzt mußte jeder, der als Kaufherr oder Krämer auf den Jahrmärkten im eigenen Stand Handel treiben wollte, einer solchen Gilde als Mitglied angehören. Selbst kleinere Handelsstädte, wie Höxter an der Weser, hatten ihre Gilde und ihre Krämerstraße. Diese Gilden spalteten sich wieder nach den verschiedenen Handelszweigen, in den Seestädten auch nach den Handelsrichtungen, in Zweiggilden. So gab es Gilden der Tuchhändler, Seidenhändler, Geldwechsler, Gewürzkrämer 2c., der Bergen-, Island-, Nowgorodfahrer 2c. Auch die Handwerker, die am Kleinhandel durch Feilbietung der Erzeugnisse ihrer Arbeit den lebhaftesten Anteil nahmen, hatten sich auf dieselbe Weise nach dem Handwerke in Zünfte geschieden. Jede Gilde und Zunft bewohnte ihre eigene Gasse, jeder Warenzweig hatte eigene, ihm allein bestimmte Markträume. Der Großhandel liebte es, in den meisten Städten sich in großen, stattlichen Kaufhäusern zu zeigen, welche die Warenvorräte der Kaufherren enthielten, soweit sie im eigenen Hause nicht untergebracht werden konnten. Anfangs standen diese Kaufhäuser auf herrschaftlichem Grund und Boden und zahlten an den Eigentümer den Grundzins; später wurden sie Eigentum der Städte, und Lagerherr und Verkäufer entrichteten dann der Stadt die Miete.

Die Krämer, Geldhändler, Handwerker und Verkäufer von Lebensmitteln hatten entweder Markträume angewiesen, wo sie in bedeckten oder unbedeckten Ständen die Kaufwaren ausboten, oder hatten Gewölbe in ihren Häusern. Auch die Marktplätze waren ursprünglich Eigentum des Landesherrn, der dafür Miet- und Standgeld zu erheben hatte, und gingen erst allmählich an die Städte über. Oft waren diese Plätze vor und neben der Hofburg des Landesherrn und mußten wohl anderswohin verlegt werden, solange der Fürst anwesend war. Bänke und Hallen waren in zusammenhängenden Reihen rings um die Marktplätze angelegt. Die einzelnen Buden wurden nach und nach Eigentum der einzelnen Krämer- und Handwerkerfamilien und waren deshalb in späteren Zeiten äußerst schwer zu entfernen. Die Verkaufsläden in den Häusern waren oft sogenannte Lauben. Sie entstanden in den meisten Städten durch Überbau, indem das zweite Geschoß der Wohnhäuser oft um ein sehr Beträchtliches über das Erdgeschoß in die Straße hereingebaut und dann mit steinernen Pfeilern oder Stützbalken unterzogen wurde. Den so gewonnenen bedeckten Raum benutzte entweder der Hauseigentümer für den eigenen Warenverkauf, oder er vermietete ihn einem Mitbürger oder Fremden. Indem sich Haus an Haus nach derselben Weise gebaut an einander reihte, entstanden bedeckte Gänge, die Arkaden. Diese Gewohnheit des Überbaues führte allmählich zu großen Mißbräuchen, indem oft in den engeren Gassen die zweiten Geschosse der Häuser so nahe an einander gerückt wurden, daß das Sonnenlicht die ganz bedeckte Straße kaum erreichen konnte. Es war deshalb eine Hauptsorge der späteren städtischen Baupolizei, den Überbau ga
fernen oder doch auf ein gewisses Maß zu beschränken.

Auch das Marktrecht mußte der im mittelalterlichen Handel so oft sich äußernden Selbstsucht dienen. Oft verliehen es die Landesherren aus keinem andern Grunde, als um durch Erhebung der Geleits-, Zoll- und Marktgelder ihre Kassen aufzubessern; andernteils suchten die Städte sich die Vorteile des Marktrechtes im Wettbewerb mit Nachbarstädten ausschließlich zuzuwenden. Lange und heftige Streitigkeiten bestanden in dieser Beziehung zwischen dem älteren Halle und dem jüngeren, aber glücklicheren Leipzig. Frankfurt erwirkte sich im Jahre 1337 von Kaiser Ludwig dem Baier eine Urkunde, in der es u. a. heißt: „Wir für uns und unsere Nachkommen bestimmen, daß wir der Stadt Mainz keine Messe noch Märkte geben wollen, noch auch keiner andern Stadt Messen oder Märkte, die den zween Messen und Märkten zu Frankfurt schädlich sein mögen."

Der erste Verkehr auf den Jahrmärkten war ein Kleinverkehr. Der Einzelne kam hierher, seinen persönlichen und häuslichen Bedarf einzukaufen, und der Zusammenfluß von Waren war hauptsächlich zum Vorteil der umliegenden Landschaft. Je größere Verhältnisse aber der deutsche Handel annahm, um so vielseitiger wurde der Verkehr der Jahrmärkte. Nicht der Kaufmann und seine bürgerlichen Kunden allein waren die Handelnden, die Kaufleute schlossen auch unter einander Geschäfte ab und machten oft großartige Bestellungen bei Handelsherren und Fabrikanten. Während Ott Ruland, ein Ulmer Kaufmann, auf den Messen Handschuhe bis zu einem Paar und Messer stückweise verkaufte, machte er bei den Aachener Tuchfabrikanten Bestellungen im Betrage von 20 000 Gulden. Dadurch gerade hoben sich die Messen größerer, besonders günstig gelegener Orte, wie zu Frankfurt am Main, Braunschweig, Breslau, Prag u. a. vor den kleineren Jahrmärkten hervor, daß sie durch die hier gemachten Bestellungen und großhändlerischen Einkäufe die Erzeugung und den Verbrauch ganzer Landstriche und Reiche vermittelten, und indem sie Kaufleute und Waren aus allen Gegenden zusammenriefen, auf Jahre dem kleineren Verkehre die Nahrung zuführten. Dieselbe Gelegenheit machte sie zugleich zu den eigentlichen Zahlungs- und Abrechnungsplätzen, indem keineswegs weder Einkäufe im Großen, noch größere Bestellungen sogleich bar bezahlt wurden.

Für den Kleinhandel ausschließlich waren die Wochenmärkte eingerichtet, bestimmte, gewöhnlich drei Markttage in der Woche, an denen die Bewohner der benachbarten Landschaft die Erzeugnisse ihrer Arbeit, die Produkte der Viehzucht, des Land- und Gartenbaues, der Jagd und jeder Art des häuslichen und ländlichen Fleißes in die Stadt bringen und zu bestimmten Stunden an gewissen Plätzen feilbieten durften. Manche Nahrungsmittel, Gemüse, Früchte u. a., durften auch täglich gebracht werden. Jeder Gattung dieser Waren war ein besonderer, nach ihr benannter Marktplatz angewiesen. Alle Städte hatten ihre Grün- und Gemüse-, Obst- und Milchmärkte, Fischmärkte sowohl für die Grünfischer wie für die Salzfischer, die alle Arten getrockneter, gesalzener und geräucherter Fische feil hatten, Korn-, Stroh-, Heumärkte ꝛc. Die süddeutschen Städte hatten auch

einen besonderen, lebhaft besuchten Weinmarkt mit einem Weinstadel zur Aufbewahrung des unverkauft gebliebenen Weines. In manchen Städten war der Weinhandel so lebhaft, daß z. B. in Nürnberg, obwohl nicht im eigentlichen Weinlande gelegen, an den Donnerstagen oft mehr als hundert Wagen mit rheinischen, fränkischen, Neckar- und Tauberweinen, deren jeder seinen besonderen Stand hatte, sich zusammenfanden; selbst österreichische und ungarische Weine kamen zu diesen Markttagen die Donau herauf. Städte, die ein waldreiches, für den Holzhandel günstiges Hinterland hatten, besaßen ausgedehnte Holzmärkte. Auf den Wochenmärkten war der Großhandel geradezu verboten. In einer würtembergischen Marktordnung wird geboten: „Jeder soll zu seinem Haushalten, auch der Bäcker zu seinem Backen, der Wirt zu seiner Gastung, Früchte (Getreide) kaufen, doch sollen sie unter diesem Schein nicht Früchte kaufen, die sie zu ihrem Vorteil wieder verkaufen, denn wer hierin falsch oder betrügerisch erfunden wird, soll nach Gelegenheit seiner Übertretung von der Obrigkeit bestraft werden."

Jede Stadt überwachte den Markt durch sorgfältig ausgebildete polizeiliche Anstalten. Den Mittelpunkt der betreffenden Einrichtungen bildeten die öffentlichen Wagen, die Fronwagen, deren jede Stadt gewöhnlich zwei, eine größere und eine kleinere, besaß, und deren Zweck dahin ging, jeden Betrug beim Kauf in größeren Mengen zu verhindern. In jeder Stadt war deshalb bestimmt verordnet und bei jeder Art von Waren festgesetzt, wie viel Pfunde und welches Maß im Hause oder auf öffentlichem Wagamte gewogen und verkauft werden durften. Die Salzburger Marktordnung setzte fest: „Der Bürger soll zu Haus von den Waren, die ihm zustehen, nicht über einen Viertelzentner verkaufen; was darüber, muß auf die Fronwage gebracht werden; Fremde sollen alles auf die Fronwage bringen." Die Beamten bei der Fronwage, auch Stadtwage genannt, waren die Wagmeister, die geschworenen Diener, die Ballenbinder und Träger.

Die größte Aufmerksamkeit der Marktpolizei nahm die Warenschau, die Aufsicht über alle hereingebrachten Waren, wie über die Verkaufsgegenstände der heimischen Handwerker, der Bäcker, Fleischer, Brauer 2c. in Anspruch. Überall waren besondere Beamte für diese Schau beeidigt und nichts durfte verkauft werden, was nicht von diesen geprüft und womöglich mit einem Zeichen versehen worden war. Sie vor allen sollten die Verfälschung der Waren, eine Versetzung der Nahrungs- und Heilmittel mit schädlichen Zuthaten, jeden Betrug in Gewicht und Maß überwachen und verhindern. Bei größeren Käufen war die Schau sogleich mit dem Abwägen auf der Fronwage verbunden, bei den Krämern, den Händlern mit Lebensmitteln, den Schenkwirten geschah die Schau im Hause, an den Wochen- und Jahrmärkten in den Buden und Gewölben und auf den Marktplätzen. In Nürnberg wurde auch durch die Stadtknechte das Brot einzelner Bäcker oft unerwartet zur polizeilichen Schau abgeholt. Betrügerische Bäcker wurden nach wiederholten Vergehen in Wien, Regensburg und andern Städten Wasser „geschupft", in Zürich an langer Stange in einem Korbe

genannten „Schnelle“, in eine Pfütze getaucht. Über die Fleischschau in Nürnberg berichtet ein altes Gedicht:

Der Fleischkauf ist also bestellt:
Schlägt man eine Kuh oder Stier,
So sind dazu zwei oder vier,
Die das Fleisch schätzen gar eben,
Wie man jeglichs Pfund soll geben,
Um drei Pfennig oder um zween;
Muß an einem Bret gemalet stehn
Das Geld und auch das Tier dabei,
So sieht auch jeder, was es sei,
Und die Leut nicht schätz für Narren,
Verkaufet Kuhfleisch für Farren.

Kälber, die noch nicht acht Zähne hatten, wurden in die Pegnitz geworfen. Bei der Schau der gesalzenen Fische wurden die Tonnen mit dem Stadtwappen gebrannt, schlechte Tonnen durch Feuer vernichtet. Im Jahre 1407 wurde ein Verkäufer von schlecht gewässertem Stockfisch auf ein Jahr aus der Stadt verwiesen, 1441 wurden 13 Pfund gefälschten Saffrans verbrannt. Die Gewürzschau wurde in Nürnberg in späterer Zeit mit besonderer Sorgfalt ausgebildet, denn für den Gewürzhandel war Nürnberg wegen seiner Teilnahme am levantischen Handel in Süddeutschland stets ein wichtiger Stapelplatz.

Über den Wein und das Weinschenken findet man in Nürnberg schon im 13. Jahrhundert scharfe Gesetze und gegen Verfälschung des Weines strenge Strafen. Im Jahre 1409 wurde Hermann Echter auf fünf Jahre aus der Stadt verwiesen, weil er andern die Weinverfälschung gelehrt hatte, und häufig ließ man Wein in die Pegnitz laufen. Mit Schwefel, zu jedem Fuder ein Lot, und mit Milch den Wein, solange er auf den Hefen lag, zu versetzen, war vom Rate erlaubt. Die Weinschau geschah in folgender Weise: Drei durch den Rat vereidigte Männer mußten selbst von jedem Wirte, der Wein schenken wollte, eine Kanne desselben holen, auf welcher der Preis mit Kreide geschrieben war und unten am Boden verborgen der Name des Wirtes, damit keine Gunst geübt werden konnte. Die den Wein Probenden saßen in einem Zimmer im Rathause und ließen auf einem schachbrettartig gewürfelten Tische die herbeigebrachten Kannen nach der Höhe der Preise geordnet aufstellen. Der als der beste befundene Wein wurde dann mit dem Namen des Wirtes und dem Preise am Almosenhaus auf ein Brett geschrieben, zu jedermanns Beachtung.

Gleiche Veranstaltungen finden wir in den übrigen süd- und mitteldeutschen Städten und in allen Marktplätzen der Hansa. Selbst die damals großartigste Behörde in deutschen Handelssachen, der Hansetag, hatte sein wachsamstes Augenmerk auf die Schau aller in den Handel kommenden Waren gerichtet, tadelte, ermahnte und strafte die Städte, welche zu kleine Tonnen, zu kurze oder künstlich zu sehr ausgereckte Tücher, nachlässig ge-

arbeitete Leinwand und dergleichen in den Handel brachten, schrieb für die einzelnen Warenzweige die Größe des Maßes und Gewichts und bestimmte Muster vor, gab Verordnungen über Größe und Gebrauch der zum Fischfang dienenden Netze und schloß mit benachbarten Handelsvölkern Verträge über die bei ihnen einzuführende Warenschau. In Danzig waren um 1378 acht Beamte für die Warenschau angestellt. Besonders das Holz und alle Walderzeugnisse, Asche, Teer und Pech, auch Hanf, Flachs, Garn waren hier einer streng gehandhabten Schau unterworfen.

Solche Schauanstalten waren die Bürgschaft, welche der Handel dem verbrauchenden und kaufenden Teile der Bevölkerung gegenüber in Bezug auf Güte, Wert und Gewicht der Waren übernommen hatte, und solange sie mit Sorgfalt und Billigkeit gehandhabt wurden, trugen sie gewiß viel dazu bei, den guten Namen eines Platzes, dem ein besonderer Warenzweig durch Gunst der Lage und der umgebenden Landschaft zugefallen war, zu verbreiten und in Blüte zu erhalten.

---

6. Die Frankfurter Messe in alter Zeit.

(Nach: Märkte und Messen im mittelalterlichen Deutschland. Grenzboten, 24. Jahrg. [1865], Bd. III. S. 201—217.)

Trotz der in unmittelbarer Nähe liegenden Märkte von Mainz und Friedberg hat sich die Messe zu Frankfurt a. M. vom 14. bis zum 18. Jahrhundert in fast gleich großer Bedeutung erhalten. Schon im Mittelalter besuchten sie Handelsleute aus allen Teilen Deutschlands, auch aus den Niederlanden und Italien. Wir besitzen noch eine Tafelordnung der Mittagsmeßgäste im Nürnberger Hofe, einem der vielen Frankfurter Gasthöfe, aus dem 16. Jahrhundert. Sie weist 125 Unterschriften aus den Jahren 1587—1620 auf, darunter 33 Nürnberger, 12 Breslauer, 6 Lübecker, 5 Augsburger, 5 Danziger, 3 Polen, 1 aus Riga, 1 aus Thorn, 1 aus Zürich, 1 aus Mailand, 1 aus Lyon u. s. w. Die Messe stieg von 1450 bis ins 16. Jahrhundert an Blüte und sank dann, doch sehr allmählich, das 17. und 18. Jahrhundert hindurch. Schon im 15. Jahrhundert preist Aeneas Sylvius Frankfurt als das Bindeglied des Handels der sonst im Verkehr feindlichen Süd- und Norddeutschen. Und noch um 1750 behauptet Keyßler, die Frankfurter Meßwaren könnten nicht für 10 Millionen aufgekauft werden. Dem entsprechend schreibt der Frankfurter Rat im Jahre 1577 an den Kaiser: Frankfurt habe seinen Erwerb vornehmlich von den Messen; in diese bringe zuweilen ein einziger Nürnberger Kaufmann mehr als 1000 Stück Waren und viele Italiener verkauften hier jedesmal für mehrere Tonnen Goldes Wert Sammet und Seide.

Auch diese Messe entwickelte sich wahrscheinlich aus einem bloßen Jahr-

markte zu Ende des Sommers am Kirchweihfeste der Hauptkirche. Im Jahre 1240, wo Kaiser Friedrich II. allen Meßbesuchern für Hin- und Rückreise den Reichsschutz versprach, war die Umwandlung schon geschehen. Kaiser Ludwig der Bayer, welcher wegen des Beistandes der Stadt gegen den Papst ihr eine Reihe von Wohlthaten zufließen ließ, machte aus einer zwei Messen, welche man nun die alte und die neue, oder die Herbst- und Fastenmesse nannte.

Die Zeit für Anfang und Ende der Messen schwankte jedoch, je nachdem Krieg, Pest, Unwetter oder der unregelmäßige Heranzug der Handelsleute dies nötig machte. Daß es dem Rate selbst höchst peinlich war, die Meßzeit der Handelsleute wiederholt schwanken, später beginnen und enden zu sehen, ergiebt sich aus den Strafen, die er darauf setzte, aus den Erlassen an fremde Städte, worin diese um geeignete Einwirkung auf ihre Meßbesucher gebeten wurden. Alles natürlich vergeblich. Der Regel nach sollte die alte Messe vom 15. August bis 8. September dauern, die neue vom Sonntag Oculi bis zum Sonntag Judica. Man läutete, was wohl bei allen deutschen Messen üblich war, am ersten und letzten Tage der Messe mittags ein und aus.

Von unsern heutigen Märkten unterschied die damaligen der Schutz, welchen die Meßstadt den Meßbesuchern nach und von der Messe auf bestimmte Wegstrecken gewährte, das Meßgeleit. Im Mittelalter brachte es der noch nicht genügend entwickelte Verkehr und die thatsächliche und rechtliche Unsicherheit mit sich, daß die Kaufherren mit ihren Waren, selbsterzeugten oder eingetauschten oder eingekauften, in eigner Person, bewaffnet und von Dienern begleitet, zur Messe zogen. Sie vereinten sich dann mit einer ganzen Karawane solcher Meßbesucher, kauften, mieteten oder bauten gar in den Abfahrtshäfen der Meere und Flüsse die nötigen Schiffe, im Binnenlande die Wagen und Saumtiere, und wanderten so dem fernen Ziele zu. Durch ihre vereinte Zahl und ihre Waffen, zuweilen durch gemietete Söldner oder Kriegsschiffe suchten sie sich gegen die Seeräuber, gegen die beuteluſtigen weltlichen und geistlichen Fürsten, Ritter u. a., gegen deren zahlreiche und willkürliche Zölle und andere Zwangsmittel zu wehren. Der Kaiser hatte zwar allen Kaufleuten sicheres Geleit verheißen und geboten, die Fürsten und Ritter, durch deren Gebiet die Meßstraßen führten, verkauften zwar für hohen Preis ihre Schutzbriefe (fehlten sie einem Kaufmanne, so .galt seine Ware schon deshalb für vogelfrei); aber alle diese Vorsichtsmaßregeln sicherten keineswegs vor Anfällen. Und Strandrecht und Grundruhrrecht waren ja eingewurzelte Mißbräuche, die fast Rechtskraft übten. Die Ware, die aus dem See- oder Flußschiffe fiel, das gescheiterte Schiff, der auf der Achse liegende Wagen, das von ihm heruntergefallene Gut gehörten in demselben Augenblicke, wo das Unglück geschah, den Bewohnern des betreffenden Bodens; bargen es die Reisenden selbst, so mußten sie es doch später herausgeben. Gegen diese Mißstände half die Vereinigung der Kaufleute und der Handelsorte mehr als alle Bullen des

Papstes und seiner Bischöfe, alle Befehle des Kaisers und der weltlichen Fürsten; das beweist u. a. die Hansa.

Angriffe auf die Frankfurter Meßleute und auf das Marktschiff zwischen Mainz und Frankfurt waren seit dem 14. Jahrhundert im Gange. Ein Kölner Domherr, Graf Heinrich von Nassau, hatte sich durch solche Räubereien den Beinamen Graf Schindleder erworben. Der Bischof von Mainz beraubte sogar die Frankfurter, als sie den Meßfremden entgegenzogen. Auch Franz von Sickingen nahm 1517 unmittelbar vor einem der Stadtthore sieben Wagen mit Meßgütern weg.

Die Stadt Frankfurt sorgte hiergegen für Schutz. Sie erwirkte durch ihre Schreiben das Geleit der ihr zunächst grenzenden Fürsten auf deren Gebiet oder auch bis zur Stadt selbst. Sie gab ihr eigenes Geleit auf Land und Flüssen bis zur oder von der Grenze des städtischen Territoriums. Die Stadt geleitete ihre Meßgäste mit 16 bis 20 Schützen zu Wagen, Pferd oder Schiff, oder mit bezahlten benachbarten Rittern, mit einer Zunft oder mit reisigem Volk.

Die Meßfremden wohnten bei Privatleuten oder in Herbergen, die zum Teil von den Gästen desselben Ortes ihre Namen Augsburger, Nürnberger, Basler Hof u. dergl. empfangen haben mögen. Feil bot man in Straßen, Buden und Läden, die man auf eine Messe oder gleich für viele Jahre in Privat- und städtischen Häusern mietete. Die im Freien stehenden Meßläden waren bloße Tische, öfter ohne Dach, oder Läden im Hausthor oder Vorbauten vor den Häusern bis zu einer vorgeschriebenen Linie der Straße. Hierfür zahlten die Fremden eine Abgabe an den Rat und oft eine an den Eigentümer des dahinter liegenden Hauses. Den Mittelpunkt des Marktverkehrs bildeten die Hauptstraßen und Plätze der Stadt, entferntere Stadtteile ließen sich nicht in den Meßbetrieb verflechten. Frei vom Markte waren bei Strafe die geweihten Höfe und Plätze rings an den Kirchen.

Zu den Hauptmeßwaren gehörten Tuch, Wolle, Leinwand, Pferde und Geld, seit dem 16. Jahrhundert Bücher. Das Tuch kam vornehmlich von Löwen, Mecheln, Brüssel, Limburg, Speier, das feinste von Mecheln und Brüssel; dieses verwendete auch der Rat zu Geschenken an den Kaiser. Auch Papier und Pergament kam im 14. Jahrhundert aus den Niederlanden zur Messe. Der Rat kaufte selbst seinen Bedarf daran auf der Messe.

Das Geldgeschäft in der Frankfurter Messe war eins der größten und gewinnreichsten für Stadt- und Privatkassen. Schon frühe datierte man in Südwest-Deutschland Zahlungen von Städten und Privaten auf die Frankfurter Messen. Ebenso stellte man Wechsel, zumal solche, bei denen die beteiligten Personen weit von einander wohnten, auf diese Messen zahlbar aus. Die andere Seite des Geldmeßverkehrs bildete das Geschäft der Umwechsler von Geldsorten. Dieses blühte im Mittelalter besonders stark, weil die Zersplitterung des Münzprägerechts unter die Masse geistlicher und

weltlicher Herrschaften eine bedeutende Anzahl von in Prägung, wirklichem und Geltungswerte höchst verschiedenen Münzen auf die Märkte brachte, und weil der Neid der zur Prägung Berechtigten und die Finanznot derselben in jährlicher Neuprägung und in fortwährender Verschlechterung der Münzen sich Erleichterung schaffte. Hierzu kamen die vielen umlaufenden Münzsorten des Auslandes. Da nun in jedem Orte nur das Geld des dortigen Landes oder Ortes galt und in Zahlung gegeben werden durfte, so brauchte man Wechsler jederzeit, am meisten in den Messen. Das Umwechseln war eigentlich ein Hoheitsrecht des Kaisers, er übertrug es aber einfach auf die deutschen Machthaber. So verlieh es 1346 Kaiser Ludwig dem Frankfurter Rate; dieser übte es aus durch Wechsler, denen er die Banken vermietete. Die Wechsler wogen die fremden Münzen auf einer der drei städtischen Wagen, der Gold-, Gulden- oder Silberwage, zahlten dagegen den Wert in Frankfurter Münze und rechneten sowohl bestimmte Prozente für ihre Mühwaltung, als auch die Abgabe an die Stadtkasse (Wiegegeld), welche sie für die Ausübung des städtischen Wechselrechts zu zahlen hatten, davon ab.

Die Abgaben, welche die Meßfremden zu zahlen hatten, waren mannigfacher Art: Land- und Wasserzölle, die Marktabgabe im allgemeinen, die Steuer von den Waren und der Lagerung (Hausgeld), die Abgabe vom Laden (Standgeld) und vom Wiegen der Waren. Von den Meßzöllen waren etliche Städte oder Fürsten befreit durch geschenkte oder erkaufte Privilegien. Kaiser Karl IV. z. B. kaufte seinen vier begünstigsten Städten Prag, Kotten, Breslau und Sulzbach die Befreiung vom Frankfurter Brückenzoll für 300 Gulden. Statt der festen Kaufsumme mußten viele Befreite Waren an bestimmte Personen in Frankfurt, z. B. an den Stadtschultheiß oder an die Schöffen, für die fernere Dauer ihres Vorrechts geben.

Die Sorge des Rats für Sicherheit und Ruhe in der Stadt mußte sich selbstverständlich in der Messe bedeutend steigern. Zunächst waren die ungepflasterten Straßen, auf denen vor jedem Hause der Unrat lag, für den Verkehr frei zu halten. Daher in den städtischen Rechnungen Ausgaben wie folgende: „in der messe den dreck uszufüren“ oder „für Stroh in den dreck in der messe“. Vor der Messe ernannte der Rat die Beamten für die Aufsicht und für die Einsammlung der Abgaben. Auf Maß und Gewicht mußte besonders geachtet werden; das Normalellenmaß hing an der Hauptkirche, eigene Beamte eichten die Maße und Gewichte.

Diebe und Räuber strömten mit den Fremden herzu, für Geld gaben Ritter auch ihnen das Geleit. Ja, die Ritter brachen wohl selbst während der Messe zum Raube in die Stadt und diese mußte den Gästen ihre Unsicherheit verantworten. Daher standen viele Wächter Tag und Nacht auf der Stadtmauer, am Mainufer, an den Schlägen, welche vor der Stadt die Landstraßen sperrten. Bei größerer Gefahr öffnete man diese Schläge auch am Tage nur gegen Vorzeigung der Legitimation. Schützen und

städtische Söldner wachten an den Thoren und umzogen die Stadt. Mitunter war eine besondere Schar während der ganzen Meßzeit zum augenblicklichen Kampfe gerüstet. Seit 1403 sperrte man durch Ketten an den Brückenbogen den Main ab und besondere Kähne wachten dabei.

Für Bürger und Meßfremde waren während der Meßzeit eine Reihe von Ordnungsvorschriften aufgehoben. Die Weinglocke zwang dann nicht, wie außer der Meßzeit, Winters um 8 Uhr, Sommers um 9 Uhr das Trinken in den Wirtshäusern zu beschließen, sondern man gab die Nacht den Zechern frei. Jeder in der Stadt durfte dann Schwerter und Messer von beliebiger Form und Länge tragen, während sonst das am Römer vorgezeichnete Maß nicht überschritten werden sollte. Die Kirche gestattete allen, die in der Stadt waren, auch an Fasttagen Fleisch und andere verbotene Speisen, und selbst, wo Gebannte zur Messe kamen, erlaubte sie Meßopfer und Kirchengesänge. Auch die Wirkungen der Reichsacht hob Karl IV. für die Meßzeit und acht Tage vorher und nachher innerhalb der Frankfurter Bannmeile auf. Ja 1435 schrieb der Rat an einen mit dem Kaiser im Kriege liegenden Fürsten, seine Unterthanen sollten mit Zustimmung des Reiches während der Messe in Frankfurt vollen Schutz an Person und Waren genießen.

Auch Meßvergnügungen gab es natürlich schon in alter Zeit. Die Meßmusiker bezahlte die Stadt; dafür wurden musikalische Wettkämpfe vorgeführt. Neben ihnen zogen Sänger umher, einen Herold an der Spitze, von einer Trinkstube zur andern, um ihren Wettgesang ertönen zu lassen. Hier hielt auch die Fechtergenossenschaft der Marxbrüder ihre Schule und erteilte die Würde eines Meisters des langen Schwertes. Eine Spielbank auf dem heißen Stein in der Stadt lockte schon im 14. Jahrhundert die Meßbesucher an. Außer ihr gehörte zu den Meßbelustigungen ein Spiel, das Drenzelbrett, unserm Damenbrett ähnlich, welches für jede Messe 50 Gulden Miete eintrug.

Sehenswürdigkeiten der Messe tauchen erst im 15. Jahrhundert auf. Zuerst kamen ein Strauß (1450) und ein Elefant (1480). Der Elefant begeisterte die Gemüter seiner Zeitgenossen so, daß man ihn an der Wand des Hauses, in dessen Garten er sich sehen ließ, in Lebensgröße abmalte und das Haus seitdem den Namen: „Zum Elefanten“ trug. 1532 sah man einen Pelikan, 1545 und 1588 produzierten sich Seiltänzer, 1556 bewunderte und bemitleidete man eine händelose Frau in ihrer trotzdem erlangten Kunstfertigkeit. Ein Seiltänzer ging auf einem Seile vom Nikolaiturme herab, das letzte Mal schoß er einen Pfeil hernieder, brannte ein Feuerwerk auf dem Seile ab, und fuhr einen Knaben auf einem Schiebkarren vor sich her. Der Rat fertigte ihm hierüber eine Urkunde aus und zahlte ihm 12 Reichsthaler. Die Deutschherren (Geistliche) suchten 1594 im Deutschen Hause durch Aufstellung eines „Glückshafens“ (= Glückstopfes, Lotteriespiels) ihre Einnahmen zu bessern. Der Rat verbot den Meßbesuchern das Spiel, doch nicht aus sittlichen Gründen, sondern aus polizeilichen,

weil die Deutschherren ihm nicht zuvor Anzeige von dem Plane gemacht hatten. Die Deutschherren wiederholten die Sache noch oft.

Später verloren die Frankfurter Messen durch die von Leipzig, Braunschweig und Frankfurt a. d. O. an Bedeutung. Die Polen, Böhmen und Preußen sandten nun nicht mehr ihre zahlreichen Meßgäste bis Westdeutschland, sondern trafen sich auf jenen nähergelegenen Meßorten.

---

7. Zollwesen im Mittelalter.

(Nach: Johannes Falke, Das deutsche Zollwesen im Mittelalter. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Jahrg. 1859. S. 18—35 und 345—375.)

Die Ausübung des Zollrechts war schon in dem Frankenreiche der Merowinger und Karolinger ein unbeschränktes Recht des Königs, ein sogenanntes Regale, und alle Zolleinkünfte flossen in die königliche Kasse, wenn sie nicht durch des Königs ausdrücklichen Willen und Urkunde an andere vergabt waren. Die meisten Zollurkunden aus jenen Zeiten enthalten königliche Befreiungen vom Zoll für Klöster und Stifter. Ein Kapitulare Pipins vom Jahre 765 bestimmt, daß jeder frei sein soll von Zollentrichtung, sobald er Lebensmittel oder Frachtgüter, die nicht für den Handel bestimmt sind, führt. Nach einem Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 805 sind vom Zoll befreit alle, welche, ohne die Absicht damit handeln zu wollen, von ihrem einen Hause zu dem andern oder zur königlichen Pfalz oder zum Heere Waren irgendwelcher Art befördern. Auch Wallfahrer, die „um Gottes willen“ nach Rom oder sonstwohin reisen, entrichten keinen Zoll.

Zollabgaben sind die Auflagen, welche dem Handelsverkehre, dem Warenumsatze auf den Straßen zu Land und Wasser und auf dem Markte auferlegt waren. Nur solange die Ware noch zu Kauf und Verkauf bestimmt ist, ist sie zollpflichtig; sie ist von der Zollpflicht befreit, sobald sie als Eigentum in das Eigen übergeführt wird.

In dieser Weise ausgebildet fanden die Franken das Zollwesen bereits in dem von ihnen eroberten römischen Gallien, und sie nahmen es unverändert in das neugebildete Frankreich mit hinüber.

Alle Zollerhebungsarten zerfallen in zwei Hauptgruppen: die einen sind diejenigen, welche die Straßen zu Wasser und Land, also die Frachtdurchfuhr beschweren, die anderen jene, welche auf dem Markte, also vom Warenumtausch erhoben werden. Zur ersten Gruppe gehören alle Schiffs- und Wasserzölle, unter denen am häufigsten das Ufergeld erwähnt wird. Es ward erhoben, wo ein Schiff am Flußufer anlegte, um einzukaufen oder zu verkaufen; die Stromfahrt selbst war vom Ufergeld überall frei. Als Schiffszoll wird auch das Zuggeld genannt, die Abgabe, mit welcher man das Recht erkaufte, das Schiff auf dem Leinpfade oder, wo dieser nicht vor-

handen war, auf den Uferstrecken durch Menschen oder Tiere fortziehen zu lassen, was auf allen Flüssen bei der Bergfahrt notwendig war. Das Thorgeld war ein Durchgangszoll bei Wasserklausen und Wasserthoren, die zur Befestigung der Städte und Burgen an vorbei- oder durchfließenden Flüssen oft errichtet wurden. Ein Thorgeld wurde auch zu Lande erhoben, und ebenso konnte das Brückengeld zu Lande und zu Wasser verlangt werden. Schiffe, welche unter der Brücke hindurchfahren, bestimmt ein Kapitulare, zahlen keinen Zoll, nur wo der Durchlaß der Brücke für das Schiff geöffnet werden muß, ist die Abgabe zu entrichten. Übrigens baute man, wie aus Verboten einzelner Kapitulare hervorgeht, um Zölle unter dem Scheine des Rechtes von den Frachtzügen erheben zu können, Brücken auf offenem Felde oder über Wasser, die Wagen und Wanderern kein Hindernis entgegen stellten. Als einen neuen und ungesetzlichen Zoll bezeichnet ein Kapitulare von 805 das Erheben von Abgaben an Stellen, wo man den Fluß durch ein Seil gesperrt hatte. Dieses Seilspannen ward noch in späteren Jahrhunderten angewendet, um Schiffen einen Zoll abzupressen. Für Abnutzung der Straße erhob man ein Wagengeld, ferner gab es ein Lastengeld, dessen Größe sich nach der Größe der Last richtete; man unterschied Tier- und Menschenlasten; auch ein Viehzoll ward erhoben. Durch eine bestimmte Abgabe erkaufte sich der Reisende das Recht, sein schadhaftes Fahrzeug (Deichseln, Ruderstangen u. dgl.) aus dem nächsten Walde ausbessern zu dürfen, sein Roß in dem am Wege liegenden Felde sich satt fressen zu lassen und zur Stillung des eigenen Hungers von den Baumfrüchten eine bestimmte Anzahl zu nehmen, von Nüssen z. B. einen Handschuh voll.

Marktzoll wurde erhoben, wenn eine Ware behufs des Wiederverkaufs aus einer Hand in die andere überging. Wer für eigenen Bedarf einkaufte, zahlte keinen Zoll. Der Marktzoll war an den Grundherrn des Marktplatzes zu entrichten, und seine Höhe war gewöhnlich in der Marktverleihungsurkunde gesetzlich festgestellt. Dafür hatte der Grundherr des Marktes oder der, welcher an Königs Statt dort richtete, die Verpflichtung, den Marktfrieden innerhalb der festgesetzten Marktzeit und bestimmter räumlicher Grenzen aufrecht zu erhalten.

Hatten die Merowinger und die ersten Karolinger das Zollrecht als ein Königsrecht behauptet und es nur durch eine aus Vorsicht und Sparsamkeit ausgeübte Verleihung an Stifter und Klöster schwächen lassen, so konnte dagegen unter der Regierung der letzten Karolinger nicht verhindert werden, daß auch auf diesem Gebiete der später ausgebildete Begriff der Landesherrlichkeit sich schon mit Erfolg geltend machte, daß mehr durch Mißbrauch und Raub als durch Verleihung und Recht überall ein besonderes Zollrecht noch neben dem königlichen oder dem vom Könige übertragenen ausgeübt wurde.

Die dadurch entstandene unerträgliche Bedrückung des Handels hatte zur Folge, daß die weltlichen und geistlichen landbesitzenden Herren des Gebietes, das damals in Bezug auf Handelsbetrieb das bedeutendste in

Deutschland war, der beiden Ufer der Donau von Regensburg bis über die Mündung der Enns hinaus, sich zusammenschlossen und eine besondere Zollordnung für ihr Gebiet festsetzten. Damit wurde für diese Gegend Thatsache, was Karl der Große mit Wort und That bekämpft hatte; die Landherren hatten auf dem Gebiete des Zollwesens festen Fuß gefaßt.

Noch mehr fand dies statt unter den folgenden Kaisergeschlechtern. Diese Kaiser erlangten den Thron nicht durch das Recht der Geburt, sondern durch die Wahl der landbesitzenden Fürsten; sie nahmen also zu den Landherren eine ganz andere Stellung ein, mußten deren rechtmäßige oder unrechtmäßige Besitztümer ganz anders anschauen und berücksichtigen, als ein Karolinger oder Merowinger auf wohlererbtem Throne dies für seine Pflicht erachtete. Ein Blick auf die von Otto I. uns erhaltenen Zollurkunden giebt dafür hinlänglichen Beweis. Es sind unter ihnen wenigstens drei Vierteile solcher, welche das Zollrecht, also die wirkliche Erhebung eines Zollgeldes, verleihen, dadurch also des Reiches Einnahmen, wie des Reiches Hoheit schmälern, im Gegensatz zu den Urkunden der Karolinger, die wohl Zollfreiheiten mit offenen Händen spendeten, doch Zollerhebungen nur äußerst sparsam verschenkten.

Vor allen die geistlichen Stifter und Klöster waren es, welche das aktive Zollrecht sich zuerst und in ausgedehntem Maße zu verschaffen wußten, wie sie auch in der früheren Periode fast ausschließlich die Zollfreiheiten urkundlich sich erworben hatten.

Von Belehnungen weltlicher Landesherren mit Zollrechten und Zollerhebungen finden wir in dem großen Zeitraume von Heinrich I. bis auf Friedrich I. nur eine sehr geringe Anzahl; aber wir haben Beweise genug, daß diese Fürsten auch ohne solche Belehnung des Zollrechtes Herren geworden waren und dasselbe in Verleihung, Befreiung und Erhebung schon in demselben Umfange auszuüben begannen, wie es rechtlich nur dem Reichsoberhaupte und den unmittelbar von diesem Belehnten zustand.

Es konnte nicht fehlen, daß bei einer maßlosen Verschwendung des Zollregals von seiten der Reichshäupter, bei der sich überall hervordrängenden Anmaßung der Landesherren, welche ohne Rücksicht auf Recht und Verleihung alte Zölle erhoben und neue anlegten, wo es ihnen einträglich schien, die Klagen über ungerechte und unerträgliche Zollbedrückung immer lauter und allgemeiner wurden. Das Mittel, wodurch der Einzelne, das Stift, wie die Gemeinde sich zu helfen suchten, waren Erwerbungen von Zollfreiheiten, die auch von den Kaisern mit freigebiger Hand gespendet wurden. Insbesondere beginnen mit dem 11. und noch mehr im Laufe des 12. Jahrhunderts die aufblühenden Städte und Ortschaften, solche Freiheiten, wo und wie sie nur konnten, zu erbitten. Die Kaiser hinwiederum benutzten solche, für das ganze Reich oder für einzelne Reichszollstätten erteilte Freiheiten, um Städte, welche sich in den Reichskriegen um das kaiserliche Haus durch treue Hilfe und Ausdauer besonders verdient gemacht hatten, zu belehnen und fester an sich zu ketten. Bekannt ist die Urkunde

Heinrichs IV. vom Jahre 1074, wodurch er die Bürger von Worms, weil sie mit Verachtung aller Gefahr während des treulosen und allgemeinen Abfalls der Reichsfürsten treu und unaufgefordert zu ihm gehalten hätten, als die würdigsten unter allen deutschen Städtebürgern an den kaiserlichen Reichszollstätten zu Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angern zu ehrendem Zeugnis von jeder Zollentrichtung befreite. Denselben Bürgern erteilte später auch Friedrich II., weil sie die Aufrührer gegen Krone und Reich tapfer bekämpft hatten, die Freiheit vom Rheinzoll bei Oppenheim.

Nach der Zeit des Interregnums zeigen sich auf dem Gebiete des Zollwesens dieselben Zustände, wie in der politischen Gesamtlage des Reiches und seiner Teile. Thatsächlich ist das gesamte Zollwesen in die Macht der landbesitzenden Herren und Gemeinden übergegangen, und die Summe dessen, was Kaiser und Reich für sich von dem ursprünglichen umfassenden Kronrechte gerettet haben, besteht aus den vereinzelten Reichszollstätten längs der großen Wasserstraßen, die sich weniger leicht an den Territorialbesitz des Einzelnen herüberziehen ließen und den vereinzelten, noch bewahrten Zöllen der Reichsstädte. Die ursprüngliche Machtvollkommenheit über Zollrecht und Zollwesen war ein Gut geworden, über das der Kaiser nur in Gemeinschaft mit den Fürsten und nach deren Vorteile entscheiden konnte. Nur soweit der Kaiser eigene Hausmacht hatte, soweit er also nicht Kaiser war, sondern Landesherr, hatte er mit den übrigen sein besonderes Zollrecht. In den Landfrieden, die Rudolf aufrichtete, finden wir freilich noch eine Sprache und Grundsätze, die denen in den Erlassen der Karolinger nicht unähnlich sind, aber diese Landfrieden wurden zu einem Teile nur da aufgerichtet und erhielten Geltung, wo der Landbesitz sich am meisten zersplittert hatte und die maßlose Eigensucht des Adels am ausschweifendsten hervorgetreten war, in Franken, am Main und Rhein, zum anderen Teile da, wo der Kaiser seine neue Hausmacht begründet hatte, in den Gebieten der mittleren Donau. Wohin der persönliche Einfluß Rudolfs sich nicht erstreckte, schaltete der Landesherr mit den Zöllen nur nach eigenem Vorteil und Gutdünken.

In dem fränkischen Landfrieden von 1291 heißt es: „Wir setzen und gebieten, daß alle Zölle, die mit Unrecht erhöht sind, anders als sie von Anfang gewesen, ihre Erhöhung verlieren und der Zoll bleibe, wie er von Recht sein soll, daß auch niemand einen Zoll nehme, außer nach Recht und wo er Recht hat zu nehmen; wer das bricht, den soll man halten wie einen Straßenräuber. Auch sollen die Zölle, welche seit Kaiser Heinrichs (VI.) Tode zu Wasser und zu Land, von wem auch immer gesetzt, alle ab und nichtig sein, es sei denn, daß man vor dem Reiche beweisen möge, man habe den Zoll mit Recht. Alle, die Zölle erheben zu Wasser und auf dem Lande, sollen Wegen und Brücken ihr Recht halten mit Bauen und Bessern, und wer den Zoll nimmt, der soll den, von welchem er nimmt, befrieden und geleiten nach seiner Macht, soweit sein Gericht

reicht, und wer dieses Gebot zu dreien Malen bricht und wird vor Gericht des überführt, dessen Zoll soll dem Reiche erledigt sein. Wenn zwei mit einander Fehde haben, und der eine von ihnen oder beide haben das Geleite, wer von ihnen dann die Straße angreift und wird des vor Gericht überführt, über den soll man richten, wie über einen Straßenräuber."

Mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts hatte sich der Umschwung auf dem Gebiete des deutschen Zollwesens vollzogen. Während innerhalb des 10. bis 14. Jahrhunderts noch der Kaiser und das Reich als gesetz- und maßgebend auf diesem Gebiete erscheinen oder wenigstens mit Entschiedenheit die Oberhoheit beanspruchen und verlangen konnten, als die erste und einzige Quelle eines Zollrechtes und einer Zollgesetzgebung angesehen und geachtet zu werden, ging jetzt durch eine allmähliche Schmälerung dieses Ansehens nach und nach in steigender Ausdehnung der maßgebende Einfluß wie der thatsächliche Besitz vom Kaiser auf die einzelnen Landesherren über, bis endlich nach Rudolfs I. Regierung von dem Regal des Kaisers nur soviel blieb, als jedem anderen Landesherren auch zustand, von einem thatsächlichen Zollbesitze nur vereinzelte und zerstreute, meist mit Schulden belastete, durch Pfandschaften und Beleihungen geschmälerte Überreste, von der gesetzgeberischen Oberhoheit nur soviel als hinreichte, um dem Vorteile und den Wünschen der Fürsten und Herren unantastbare Gesetzeskraft zu verschaffen. In der That also hörte um diese Zeit ein selbständiges, vom Kaiser geleitetes Reichszollwesen auf.

---

8. Hemmnisse des mittealterlichen Handels.

(Nach: Falke, Geschichte des deutschen Handels. Leipzig. 1859. Bd. I. S. 239—248, und Klöden, Ueber die Stellung des Kaufmanns im Mittelalter. Vier Programme der Gewerbeschule zu Berlin 1841—1844. 2. Stück. S. 7 ff. 55 f. 3. Stück. S. 1—59. 4. Stück. S. 17—25.)

Eine kaum minder schwere und kostspielige Plage als das Zollwesen war für den mittelalterlichen Handel das Geleitswesen. Das Recht, den Reisenden und Kaufleuten eine Geleite zu geben, stand ursprünglich dem Reichsoberhaupte allein zu und wurde auch in späteren Zeiten da, wo noch Reichsvögte waren, von diesen beansprucht und ausgeübt. Allmählich aber brachten zuerst die mächtigeren, dann die kleineren Landherren auch dieses an sich, endlich wollte es jeder ausüben, der unter irgend einem Titel Land besaß. Gegen Erhebung des Geleitsgeldes übernahm der Geleitsherr die Verbindlichkeit, die Frachten oder den Reisenden durch sein Gebiet sicher und ohne Schaden zu führen und für jeden Verlust Ersatz zu leisten. In den fehdereichen Zeiten war diese Einrichtung so notwendig wie nützlich, und die Städte suchten deshalb überall durch Verträge mit den Landherren einen gesetzlichen Zustand des Geleitswesens aufrecht zu erhalten oder selbst

vom Kaiser für das ihnen benachbarte Gebiet Geleitsrecht zu erwerben. So schloß Regensburg 1272 mit den Grafen Ulrich von Helfenstein und Ulrich von Würtemberg einen urkundlichen Vertrag, der das Geleitsgeld in den Gebieten dieser Herren gesetzlich feststellte, von einem zweirädrigen, mit drei Pferden bespannten Karren voll Tuch auf 15 Schock Heller, mit zwei Pferden auf 10 Schock, mit einem auf 5 Schock; für Häute und andere gröbere Waren nur die Hälfte; vierrädrige große Karren, mit 10 und mehr Pferden bespannt, sollten 15 Schock zahlen, und die Grafen versprachen, binnen fünf Jahren diesen Ansatz nicht zu erhöhen. Nürnberg, das wegen des Geleitsrechtes mit den Burggrafen in stetem Zwiste lag, erwarb dieses 1356 von Karl IV. für die Reichsstraßen bis zu den nächsten großen Marktplätzen Leipzig, Frankfurt a. M. u. a. Nachdem es die Burggrafen zeitweilig wieder an sich gebracht hatten, gewann es im 15. Jahrhundert die Stadt auf die Dauer.

Bald wurde dieses Recht nur des Vorteils wegen geübt. Man erpreßte Geld, ohne Geleit oder sonstigen Schutz und Bürgschaft zu geben und überließ dann den Kaufleuten, sich gegen die Wegelagerer zu schützen, so gut sie konnten; ja oft genug suchte der Geleitsherr selbst noch als Wegelagerer seinen Vorteil. Klagen und Prozessen und strafenden Fehden wider geleitsbrüchige Fürsten und Herren begegnen wir überall in den Chroniken und am meisten, je mehr gegen Ausgang des Mittelalters die Bande des Reiches sich lockerten und der deutsche Adel in end- und ziellosen Fehden verwilderte.

Anfangs stand es den Kaufleuten frei, Geleit zu nehmen oder nicht, aber oft wurden die ohne Geleit Ziehenden gerade von dem angegriffen, der das Geleit zu geben hatte, um so alle Folgenden zu zwingen, Geleit zu nehmen. An vielen Orten wurde das Geleit nach und nach eine stehende Ausgabe für den Kaufmann und es hing bald nicht mehr von ihm ab, Geleit zu begehren oder nicht. Manchem Schloßgesessenen schien das Geleit ein gutes Mittel, von dem Kaufmanne Geld zu erhalten, ohne ihn zu plündern. Sie führten die Straßen an ihren Schlössern vorbei, wo sie nicht schon daran vorbei gingen, und überredeten die Kaufleute, daß ihr Geleit sie weit besser schütze, als das des Landesherrn oder seiner Hauptleute, was sie denn auch häufig genug thatsächlich wahr machten. Sie griffen die Reisenden an, wenn sie nur landesherrliches Geleit hatten, und so waren die Kaufleute nicht selten genötigt, zwiefaches Geleit zu bezahlen. Verbote gegen diesen Unfug wiederholten sich das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch.

Eine andere Plage, auch von einem ursprünglichen Rechte hergeleitet, das freilich mit der Zeit kaum noch dem Schatten eines Rechtes glich, war der Straßenzwang. Da in den frühesten Zeiten jede vom Landesherrn neu angelegte Straße nur durch nachher erhobene Abgabe bezahlt gemacht und erhalten werden konnte, war es billig, daß der Landesherr die Reisenden nur diese Straße und keine Nebenwege oder etwa gar mitten

über das Feld wollte fahren lassen. Deshalb verlor schon nach ältestem Rechte jeder, der von der Straße ab ins Feld fuhr, sein Kaufmannsgut. Als der Handel aber lebhafter wurde und immer mehr und neue Verkehrs- und Marktplätze entstanden, auch die ersten Richtungen des Handels sich verlegten, wurde ein solches Straßenrecht allmählich zu einem höchst hinderlichen Zwange, indem die Herren einer älteren Straße die Legung oder ein allmähliches Entstehen einer zweiten und kürzeren mit allen Mitteln der Gewalt zu hindern suchten, um einen Ausfall in ihren Einnahmen zu verhindern. Das Vermeiden eines Zolles oder einer ganzen mit Zöllen beschwerten und durch Umwege hemmenden Straße wurde deshalb von den Landesherren stets schwer geahndet, gewöhnlich mit Verlust der Waren und des Fuhrwerks. Rheinische Fürsten schlossen mehrmals besondere Bündnisse unter einander, um die Bürger zu hindern, statt ihrer Rheinstraßen die Wege durch den Taunus zu fahren. In Österreich waren seit dem 14. Jahrhundert die Fälle häufig, daß den Frachtzügen eine ganz bestimmte Straße vorgeschrieben wurde, und allmählich bildete sich dieser Straßenzwang in Deutschland so allgemein und durchgreifend aus, daß überall den einzelnen Handelsrichtungen auch ihre gesetzlich bestimmten Landstraßen untergelegt waren, was oft einen großen Aufwand von Zeit und Kosten zur Folge hatte. Im Jahre 1278 wurde sogar von Herzog Rudolf von Österreich den oberländischen Kaufleuten die Wasserstraße nach Wien verboten und nur zu Lande ihre Waren dorthin zu führen erlaubt, eine Verkennung der natürlichen Vorteile des Landes, die bald zu einem allgemeinen Widerspruch des Adels und der Stadt Wien selbst und 1281 zur Aufhebung des Verbotes führte. Im Jahre 1368 entstand ein Prozeß zwischen den Städten Wien und Pettau, weil die Bürger der letzteren Stadt sich auf ihren Fahrten nach Venedig der Straße über den Karst bedienten; Herzog Albrecht entschied, nach eingeholtem Gutachten über das, was früher Rechtens gewesen, zu Gunsten der Stadt Wien und bezeichnete genau die nach Welschland zu befahrenden Straßen für leichte und schwere Güter, wie für das Schlachtvieh. 1459 wurde in Rücksicht auf die Schäden, welche Feistritz „kriegshalber“ erlitten hätte, vom Kaiser Friedrich bestimmt, daß hinfür zu ewigen Zeiten jeder, der mit Wein, Häuten, Öl, Spezereien und andern Kaufmannsgütern diese Straße fahre, zu Feistritz über Nacht bleiben sollte. Von Crossen aus durfte man nicht quer durch die Neumark nach Landsberg an der Warthe fahren, sondern nur über Frankfurt und Küstrin, ja auch von Crossen nach Frankfurt mußte der Umweg über Reppen gewählt werden. Dagegen konnte im 15. Jahrhundert ein Kaufmann, der von Crossen nach Breslau wollte, eine beliebige Straße wählen; nur mußte sie über Neustädtel führen. Solcher freien Straßen gab es jedoch nicht viele.

Die Bürger derjenigen Städte, welche von dem Straßenzwange Vorteil hatten, besoldeten nicht selten eigene Wächter, welche auf den Landstraßen wachen mußten, zogen auch wohl in der Nähe angesessene Ritter-

ins Interesse und sicherten sich deren Schlösser zur vorläufigen Unterbringung der in Beschlag genommenen Personen und Fuhrwerke. Selbst das Verlassen des Weges, um etwa tiefen Löchern oder sehr sandigen Stellen auszuweichen und über das danebenliegende Feld zu fahren, war gefährlich. Wer dabei ertappt wurde, mußte für jedes Rad eine festgesetzte Strafe zahlen, Reiter zahlten die Hälfte.

Damit sind die Plagen für den Handel noch nicht erschöpft, denn den Frachtverkehr trafen noch ganz besonders die Grundruhr und das Strandrecht. Das Recht der Grundruhr galt auf den Fluß- und Landstraßen, das Strandrecht an der offenen See; nach jenem verfiel ein Frachtschiff oder Wagen, wenn sie das Uferbett, den Uferrand oder den Straßenkörper, den Grund mit der Achse berührten, mit der ganzen Ladung dem Herrn des betreffenden Landstückes; nach dem Strandrecht ward jedes Schiff, das an den Strand getrieben wurde, Eigentum des Herrn dieser Küste. Dieses Recht wurde in einer Weise übertrieben, daß z. B. noch um 1396 eine ganze Regensburger Schiffsladung zu Hochstädt als grundrührig angesprochen wurde, weil ein einziges Faß durch einen Stoß vom Flosse in die Donau gefallen war.

Bei dem schlechten Zustande aller öffentlichen Straßen, da, wenn eine Besserung einmal wirklich vorgenommen wurde, dieselbe meistens nur durch Reisigbündel und Sand geschah, mußte es auch häufig genug vorkommen, daß schwerbeladene Frachtwagen, die oft mit zehn oder mehr Pferden bespannt waren, umwarfen, festfuhren oder zerbrachen, wie es eben so oft vorkam, daß die Schiffe, die meistens sich am Strande hinbewegten und auch auf höchst unbedeutenden Flüßchen noch zum Frachtverkehr benutzt wurden, auffuhren.

Die Reichsgesetzgebung und die Kaiser sprachen über solche gewaltsame Erpressung ihre Verurteilung in den schärfsten Ausdrücken aus. Friedrich II. setzte in dem Freiheitsbriefe für Wien von 1237 fest, daß, wenn ein Wiener Bürger Schiffbruch leidet, alles, was von seinen Schiffen getragen wird, ihm frei zurückgegeben werde, denn es sei unwürdig, Unglücklichen mitleidslos zu rauben, was selbst der fühllose Strom verschont habe. Schon vorher hatte der König Philipp 1207 den Regensburger Bürgern die Freiheit erteilt, jeden, der unter dem Namen Grundruhr ein im Schiffbruch verunglücktes Schiff eines Regensburger Bürgers beeinträchtigte, wie einen Geächteten zu behandeln, welchen Freiheitsbrief auch Friedrich II. bestätigte. Kaiser Ludwig der Baier schaffte auf Bitte der rheinischen Städte dieses abscheuliche Recht bereits im Jahre 1336 ab und bestimmte, daß, wenn ein Schiff den Grund rührt, man von jedem Fuder Weins oder anderem Kaufmannsgute, welches ebensoviel wert ist, dem Herrn, dessen die Grundruhr ist, nicht mehr geben sollte, als zwölf Heller. Auf der Oder wurde das Grundruhrrecht erst 1407 aufgehoben.

Das Strandrecht wurde zuerst von den pommerschen Fürsten aufgehoben. Witzlav I., Fürst von Rügen, erteilte 1212 allen auf seine Lande, besonders

nach seiner eben erbauten Stadt Stralsund handelnden und an seinen Küsten Schiffbruch leidenden Kaufleuten Sicherheit für ihre Person und Güter. Nur war damit, wie mit vielen ähnlichen Privilegien nicht viel geholfen, weil das Volk seine alten Gewohnheiten nicht leicht aufgab und bei keinem Schiffbruche an der Küste das Stehlen des geborgenen Gutes verhindert werden konnte. Die Vollstreckung der Gesetze war im Mittelalter überall die schwache Seite, und darum hat das Strandrecht in vielen Gegenden, wenn auch keine ausgesprochene, so doch praktische Giltigkeit gehabt. Es blieb daher den Städten nichts übrig, als sich von den verschiedenen Regenten und Fürsten der Seeküsten Privilegien gegen das Strandrecht zu erkaufen oder auf andere Weise zu erwerben, damit wenigstens ihre Kaufleute geschützt waren. Lübeck z. B. erwarb von 1220 bis 1312 nicht weniger als 21 solcher Privilegien in Dänemark, Holland, Pommern, Holstein, Schweden, Jütland, Hadeln, Mecklenburg u. s. w. Gewöhnlich zahlte man, wenn man Waren und Schiff am Ufer bergen mußte, einen gesetzlich bestimmten Bergelohn und erwarb dazu das Recht, vom Flußufer oder aus dem nächsten Walde die Bäume zur Ausbesserung des Schiffes (wie auf den Landstraßen zur Ausbesserung des Wagens) fällen zu dürfen. Dieser Art waren die Verträge der Lübecker und der Hansa überhaupt mit den russischen Fürsten. In den Verträgen mit den englischen Königen wurde festgesetzt, daß ein Schiff nur dann verfallen sei, wenn es von allen Lebenden verlassen sei.

Ihre Spitze und ihren eigentlichen Knotenpunkt fanden alle die Zwangsmittel und Rechte, welche den mittelalterlichen Handel beschwerten, in dem Rechte der Niederlage und des Stapels, wodurch die Handelszüge ihre unveränderliche Richtung und zugleich ihre gesetzlich bestimmten Ruhe- und Verkehrspunkte erhielten. Seltsamerweise war es gerade der handeltreibende Stand, das Bürgertum selbst, welcher dieses Recht ausbildete und in der Art in Ausübung erhielt, daß die Kaufleute einer Stadt, während sie in einer andern mit und ohne Recht den umfassendsten und unbeschränktesten Handel erstrebten, im eigenen Gebiet den Handel des benachbarten Marktplatzes auf jede Weise zu beschränken bemüht waren. Nach dem Rechte der Niederlage mußten nämlich alle das Gebiet eines Marktplatzes berührenden Frachtzüge dort ausgeladen, an die öffentliche Wage gebracht und auf anderen, d. h. den Bürgern dieses Marktes zuständigen Fluß- und Landfahrzeugen weiter geschafft werden. Dieses Recht machte also die Spedition zu Wasser und zu Lande zum Eigentum der einzelnen Marktplätze, und wenn auch jedem derselben dadurch ein gewisser, nie ausbleibender Gewinn und Nahrung zugeführt wurde, so blieb es doch im ganzen nur ein Zwang, der die freie Bewegung hemmte, durch unaufhörliches Umladen die Waren verschlechterte und verteuerte, die Spedition verzögerte und besonders die Flußschiffahrt in ihrer Entwickelung aufhielt. Das Recht des Stapels war noch weiter ausgedehnt und zerschnitt geradeswegs die Handelszüge, die bei ungehinderter Entwickelung eine gerade, ununterbrochene Linie

gebildet hätten, in eine Menge von selbständigen Bruchteilen. Es mußten nämlich die Frachten in jedem Orte, der das Stapelrecht besaß, eine bestimmte Zeit und an bestimmten Plätzen, im Kaufhause, an der Wage oder sonstwo den Bürgern des Ortes feilgeboten werden und durften nur, wenn sie unverkauft geblieben waren, weiter geführt werden. Ein solches Recht war also ein gesetzlich festgestelltes Vorkaufsrecht der Bürger einer Stadt, welches den ganzen, ihren Markt berührenden Großhandel von ihnen abhängig machte. Kein aufblühender Markt versäumte deshalb, sich dieses Recht zu verschaffen und zum Nachteile der Nachbarmärkte in Ausübung zu bringen. An der Weichsel waren solche Stapelplätze Thorn und Danzig, an der Oder Frankfurt und Stettin, an der Elbe Magdeburg und Hamburg, am Rhein die bedeutendsten Worms, Speier, Mainz und Köln, an der Donau Ulm, Regensburg, Wien, Ofen. Vornehmlich diente der Stapel als Mittel, den Fremden gegenüber den Kleinhandel in die Hände der eigenen Bürger zu bringen und den Großhandel der Fremden über die eigenen Mauern hinaus zum Eigentum des eigenen Marktes zu machen.

Auch hier gab es kein anderes Mittel, sich gegen solche Rechte und deren Nachteile zu schützen, als Befreiungen in den einzelnen Fällen zu erwerben; doch wurden solche Befreiungen stets von dem Stapelorte angefochten und von den Märkten selbst nur aus Zwang zugestanden; eine Gegenseitigkeit wie bei Zollbefreiungen gab es hier nicht. In manchen Städten, namentlich in den am Ausflusse großer Ströme liegenden Hansestädten fand dadurch eine Erleichterung statt, daß anderer Städte Bürger sich hier das Bürgerrecht und damit die Erlaubnis erwerben konnten, einen Seehandel auch auf eigene Rechnung, selbst auf eigenen Schiffen zu treiben. Der Seehandel war wegen der größeren Entfernung der einzelnen Ruhe- und Marktplätze von einander weniger von den Stapelrechten eingeengt, doch waren auch hier diese im Gebrauch und wurden von den Hansetagen mit Zähigkeit aufrecht erhalten. Jedes Kontor hatte zugleich das Stapelrecht und war der gesetzlich festgestellte Vermittelungsort zwischen den hansischen Städten und den Küsten jenes Landes, dem das Kontor angehörte. Ein Umgehen dieses Stapels wurde deshalb mit großer Geldstrafe und dem Ausschließen vom hansischen Rechte bestraft.

Um an einem Beispiele den Gang des damaligen Handels, wie er durch die Niederlage sich gestaltete, deutlich zu machen, nehmen wir an, ein Hamburger Kaufmann sei nach Breslau gereist, um daselbst Waren einzukaufen. Hatte er in Breslau seinen Kauf beendigt, so transportierte er seine Waren mit Breslauer oder Frankfurter Frachtwagen (denn die Oder war südlich von Frankfurt nicht schiffbar) auf der großen Kaufmannsstraße von Breslau über Neumarkt, Parchwitz, Lüben, Polkwitz, Neustädtel, Freistadt, Grünberg, Crossen und Reppen nach Frankfurt. In Frankfurt wurden die Waren nun, insofern es der Niederlage unterworfene waren, drei Tage lang niedergelegt und verkauft, letzteres aber nur an Frankfurter Bürger. War gerade Messe, so konnte auch an Fremde verkauft werden.

Diese Einrichtung wurde selbst noch nach dem dreißigjährigen Kriege festgehalten. Was nicht verkauft wurde, mußte einem Frankfurter Kaufmanne überlassen werden, von welchem es der Hamburger wieder zurückkaufte, der es nun, als in Frankfurt gekauft, weiter führte, meistens wohl mit Frankfurter Fuhrgelegenheit. Es war dies allerdings nur ein Scheinkauf, denn der Hamburger zahlte, außer den Niederlags- und Umladegebühren, eigentlich dem Kaufmanne in Frankfurt nur eine Provision. Allein für Frankfurt war dies immer ein großer Vorteil, weil sie gezahlt werden mußte, und es läßt sich wohl denken, daß die Hansestädte sich bald über feste Sätze mit den Frankfurtern geeinigt haben, um jeder Überteuerung vorzubeugen. Schon früh scheint man auch den, wenigstens später allgemein eingeschlagenen Ausweg ergriffen zu haben, einen Frankfurter Kaufmann als Faktor eines Hamburgschen, Lübeckschen 2c. Hauses zu ernennen und zu besolden, einen in der Sprache des Mittelalters sogenannten „Leger", der die Breslauer Waren als Eigentum behandelte und anerkannte, auch wenn er sie nicht bezogen hatte, und im Interesse jenes Hauses weiter beförderte. Dieser Ausweg wurde, obgleich gewiß schon lange benutzt, als eine Begünstigung zwischen den Städten Frankfurt und Breslau im Jahre 1646 gesetzlich anerkannt.

---

9. Deutscher Handel am Ausgang des Mittelalters.

(Nach: Joh. Janssen, Zustände des deutschen Volkes am Ausgange des Mittelalters. Freiburg. 1878. S. 353—366.)

Die Hansa erreichte ihre höchste Blüte als Handelsmacht im 15. Jahrhundert. Ihr Handelsgebiet erstreckte sich damals über Rußland, Dänemark, Schweden und Norwegen, England und Schottland, Frankreich, Spanien und Portugal, das Innere Deutschlands, Littauen und Polen. Rußland und der skandinavische Norden wurden noch vollständig von den Hanseaten beherrscht, und England befand sich bis zum Schlusse des Jahrhunderts in Sachen des Handels Deutschland gegenüber in demselben Verhältnis, in welchem sich gegenwärtig Deutschland zu England befindet.

Unter den hanseatischen Städten nahm z. B. Danzig eine wahre Weltstellung ein. Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts stand der dortige Handel mit allen Ländern, welche im Bereiche des hanseatischen Seeverkehrs lagen, von Lissabon im Westen bis nach Nowgorod und Finnland im Osten, in unmittelbarem Verkehr und eröffnete sich außerdem nach Littauen, Polen und Ungarn besondere Wege. Aus den skandinavischen Reichen holten die Kaufleute namentlich Eisen, Kupfer, Pelzwerk, Fischwaren, Pech, Harz, Teer und verschiedene Holzarten und führten dagegen unter anderem feine wollene Tücher, Seidenwaren, Sammet, Metallwaren, Roggen, Weizen, Flachs, Hanf, Hopfen, Öl, rheinische und spanische

Weine, Spezereien und Leinwand ein. Nach Lissabon verluden die Schiffe Holz, Mehl, Bier und getrocknete Fische und brachten Salz, Kork, Öl, Feigen, Rosinen, Orangen und feine Weine zurück. Von der portugiesischen Regierung wurden die Kaufleute besonders zur Einführung von Schiffbauholz durch Begünstigungen ermuntert. Gleich rege war ihr Verkehr mit der Westküste Frankreichs, vornehmlich mit Baie, einem Hafenplatz südlich von Nantes, von wo sie außer anderen Waren das berühmte Baiensalz einführten. Im Jahre 1474 suchten 72 Danziger Schiffe jene Gegend auf, und einundfünfzig derselben trafen auf einmal in Weichselmünde ein. Der Verkehr mit England bestand hauptsächlich in dem Austausch von Getreide und Holz aus den Weichselländern gegen englische Wollenfabrikate und bildete den wichtigsten Zweig des Danziger Handels. Häufig sandte die Stadt jährlich sechs- bis siebenhundert Schiffe mit Getreide nach England. Aus Schottland führten die Danziger Wolle und Pelzwerk ein. Nach Flandern brachten sie die verschiedensten Holzarten und Getreide und holten von dort, insbesondere aus Brügge, dem Sammelpunkte aller Nationen, die mannigfachsten Erzeugnisse des Gewerbfleißes. Wie großartig der Verkehr mit Holland war, läßt sich daraus ersehen, daß allein im Jahre 1481 nicht weniger als elfhundert Schiffe „groß und klein", mit Korn beladen, dorthin ausliefen, und die Holländer in Danzig vom September 1441 bis Mai 1447 mehr als zwölf Millionen Thaler Pfundgeld entrichteten, nach jetzigem Geldwert also etwa 360 Millionen Mark. Die Schiffe waren zu Flotten von je dreißig bis vierzig Fahrzeugen vereinigt, und jeder dieser Flotten wurden in der Regel von der Stadt bewaffnete Schiffe, Orlogschiffe oder Friedenskoggen genannt, zum Schutze beigegeben.

Auf den hanseatischen Schiffen herrschte straffes Regiment. War ein Schiff ausgelaufen und hatte es einen halben Seeweg zurückgelegt, so versammelte nach altem Brauch der „Schiffer", der die oberste Leitung hatte, sämtliche Schiffsleute und Reisende und hielt eine Anrede: „Wir sind Gott und Wind und Wellen übergeben, darum soll jetzt einer dem andern gleich sein. Und da wir von schnellen Sturmwinden, ungeheuren Wogen, Seeraub und anderen Gefahren umringt sind, kann unsere Reise ohne strenge Ordnung nicht vollbracht werden. Deshalb beginnen wir mit Gebet und Gesang um guten Wind und glückliche Ausfahrt und besetzen nach Seerecht die Schöffenstellen, damit ehrliches Gericht sei." Dann wurden unter Beistimmung der Anwesenden ein Vogt, vier Schöffen, ein Meistermann zur Vollstreckung der Strafurteile und sonstige Beamte ernannt, und darauf wurde das Seerecht mit seinen Strafen verkündet: Niemand soll fluchen bei Gottes Namen, niemand den Teufel nennen, nicht das Gebet verschlafen, nicht mit Lichtern umgehen, nicht die Lebensmittel verwüsten, nicht dem Zapfer in sein Amt greifen, nicht nach Sonnenuntergang mit Würfeln oder Karten spielen, nicht den Koch ärgern und nicht die Schiffsleute hindern, bei Geldstrafe. Harte leibliche Strafen wurden verhängt über die, welche auf der Wache schliefen, an Bord Lärm anrichteten, ihre Waffen

entblößten und sonstigen Unfug trieben. Vor dem Ende der Fahrt traten Vogt und Schöffen zusammen, ersterer dankte ab und sprach: „Was sich auf dem Schiffe zugetragen, das soll einer dem andern verzeihen und tot und ab sein lassen. Was wir geurteilt, das ist geschehen um Gericht und Gerechtigkeit. Darum bitte ich jeden im Namen ehrlichen Gerichts, daß er die Feindschaft ablege, die er auf den andern geschöpft, und bei Salz und Brot einen Eid schwöre, der Sache im argen nicht wieder zu gedenken. Wer sich aber beschwert erachtet, der soll nach alter Gewohnheit den Strandvogt anrufen und vor Sonnenuntergang das Urteil begehren.“ Jeder aß dann Brot und Salz, einer verzieh dem andern, was vorgefallen. Sobald man im Hafen gelandet, wurde der Sack mit den Strafgeldern dem Strandvogt übergeben, auf daß er sie unter die Armen verteile.

Die Größe der Danziger Schiffe schwankte zwischen sechzig und dreihundert Getreidelasten. Das große Schiff „Peter von Danzig“ hatte zu Zeiten vierhundert Mann Besatzung. Mit starken, zuweilen sogar doppelten Vorderkastellen versehen, leisteten die größeren Schiffe gleichzeitig den Dienst einer Kriegs- und Handelsmarine. Im Schiffsbau entwickelte Danzig, den Waldreichtum seiner Hinterländer fleißig benutzend, eine hervorragende Betriebsamkeit; die auf seinen Werften gebauten Schiffe waren ebenso gesucht, wie alles von dort ausgeführte rohe und verarbeitete Schiffsmaterial.

Die meisten Geschäfte nach dem Auslande betrieb Danzig in Verbindung mit Lübeckern oder wenigstens unter Mitwirkung von Lübeck, dessen Handelsblüte vornehmlich auf seinem lange Zeit hindurch fast ausschließlichen Handel mit Riga, Reval, Dorpat, Nowgorod und anderen Niederlassungen der Russen beruhte. Unter Lübecks Vermittelung wurden die russischen Rohprodukte, vereint mit den Erzeugnissen der polnischen und littauischen Ebenen, Holz, Teer, feinere und gröbere Pelzwaren, Felle und Leder, Wachs und Honig, Fettwaren und Fleisch, Getreide, Flachs und anderes nach dem Westen vertrieben und dagegen die Natur- und Kunsterzeugnisse Deutschlands, Flanderns und Englands zurückgebracht. Das berühmte lübische Bier wurde durch den ganzen Norden verschickt. Der Fremden- und Geschäftsverkehr in Lübeck belebte sich immer mehr, weil Lübeck unter allen baltischen Plätzen der Haupthafen war für die großen Züge von Kaufleuten, Handwerkern, Rittern und anderen Reisenden, welche bis ins 16. Jahrhundert hinein jährlich nach Livland gingen oder von dort zurückkehrten. Lübeck allein, rühmte Aeneas Sylvius im Jahre 1458, sei an Reichtum und Macht so gewaltig, daß die Königreiche Dänemark, Schweden und Norwegen gewohnt wären, auf seinen Wink Könige anzunehmen oder abzusetzen.

Sehr bedeutend war auch der Handel von Breslau. Durch seine Handelslinien auf Wien und Preßburg übernahm Breslau die Vermittelung zwischen der Ostsee und der Donau, knüpfte zugleich durch Böhmen und Sachsen über Prag und Dresden bis nach Leipzig das Ober-

elbgebiet und mit diesem die aus Oberdeutschland herabziehenden Linien an die Oder und gewann mit Stettin für den gesamten Handel des Odergebietes eine hervorragende Stellung.

Nicht minder großartig war die Stelle der sächsischen, rheinischen, oberalemannischen und süddeutschen Handelsstädte. „Köln ist durch seinen ausgebreiteten Handel und seine unermeßlichen Reichtümer", schreibt Wimpheling, „die Königin des Rheines. Was soll ich von Nürnberg sagen, welches fast mit allen Ländern Europas Handelsverbindungen unterhält und seine kostbaren Arbeiten in Gold und Silber, Kupfer und Bronze, Stein und Holz massenhaft in allen Ländern absetzt? Es strömt dort ein Reichtum zusammen, von dem man sich kaum eine rechte Vorstellung machen kann. Ein gleiches gilt von Augsburg. Das viel kleinere Ulm nimmt jährlich, sagt man, mehr als eine halbe Million Gulden an Handelsgefällen ein. Auch die elsässischen Städte treiben einen äußerst gewinnreichen Handel, und insbesondere ist Straßburg ungemein reich."

Über Straßburg, Kolmar und die kleineren elsässischen Städte, über Basel, Konstanz, Genf ergoß sich der Handel ins Innere von Frankreich, über Marseille an die Küste des Mittelmeeres, gegen Norden den Rhein hinab über dessen Mündungen hinaus; gegen Nordosten durch Mitteldeutschland in das Gebiet der Elbe und der Ostsee; gegen Osten durch Vermittelung fränkischer und schwäbischer Städte in die Länder der Donau; gegen Süden über die Alpen nach Genua, Venedig, Mailand, Lucca und Florenz. Über die Pässe der schweizerischen und tirolischen Alpen bildeten die süddeutschen Kaufleute die Brücke zwischen dem Süden Europas und dem Nordosten des Reiches und den diesem angrenzenden slavischen Völkerschaften.

Zwischen vielen Handelsplätzen bestand bereits ein regelmäßiger Botenzug. In Danzig z. B. waren „reitende oder fahrende Läufer" angestellt zur Besorgung der Briefe der einheimischen Kaufleute sowohl, wie der in der Stadt verweilenden Fremden. Zwischen Augsburg und Venedig fand schon im 14. Jahrhundert ein geordneter Postverkehr statt durch „ordinari postboten", welche vom Augsburger Rate ihre Anstellung erhielten und unter sich eine eigene Zunft bildeten.

Von größtem Einfluß war insbesondere der Handel mit Venedig. Das dortige Kaufhaus der Deutschen war an Umfang dem hanseatischen Lagerhaus in Antwerpen zu vergleichen. Unter den Städten, welche den Handel zwischen Venedig und Deutschland vermittelten, stehen Regensburg, Augsburg, Ulm, Nürnberg und Lübeck oben an. Noch im 16. Jahrhundert, nachdem der Handel schon in Verfall geraten, schickten die Augsburger ihre jungen Kaufleute nach Venedig wie auf eine hohe Schule der Handelswissenschaft. Die Fugger, Welser, Baumgartner, Herwart, Rem u. a. hatten dort bleibende Kontore.

Aber nicht bloß einzelne deutsche Städte suchten den deutschen Handel bis an das Mittelmeer zu erstrecken und dadurch zu einem Mittelpunkte

des Welthandels, des Verkehrs zwischen der nördlichen und östlichen Hälfte Europas zu machen, sondern das gesamte Bürgertum von Oberdeutschland, alle Städte von der Grenze Frankreichs jenseit des Oberrheins, von den Vogesen an längs des Maines und der Donau bis zur ungarischen Grenze nahmen mit gleichem Eifer und gleicher Beharrlichkeit an dieser Vermittelung teil. Die oberalemannischen Gemeinden so gut, wie die Bewohner des Elsasses, des Oberrheins und Bodensees, und die von Schwaben, Franken, Baiern und den österreichischen Erblanden leiteten aus der lebhaften Handelsverbindung mit Italien und Levante die Hauptquellen ihres Reichtums und ihres gewerblichen Aufschwunges.

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts war demnach Deutschland der Brennpunkt des Welthandels und der Stapelplatz und Weltmarkt für die Erzeugnisse der Natur und der Menschen, indem es nicht allein über die Nord- und Ostsee durch seine Hansa gebot, sondern auch das Mittelmeer und dessen Handelsströmungen durch die Beherrschung sämtlicher Alpenpässe und Alpenstraßen in den eigenen Verkehr aufs innigste verflochten hatte. Der gemeinsame Handelsplatz von Ober- und Niederdeutschland war Frankfurt am Main. Auf der Frankfurter Messe, schreibt Hieronymus Münzer im Jahre 1495, strömen Kaufleute zusammen aus den Niederlanden, aus Flandern, England, Polen, Böhmen, Italien und Frankreich; aus fast ganz Europa kommen sie mit ihren Waren dahin und treiben dort die größten Geschäfte.

Durch die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien wurde der Hauptstrom des Welthandels, der Asien und Europa verknüpfte, aus der Mitte Europas heraus gegen Westen auf das Meer hin verlegt und dadurch die Stellung Deutschlands zu diesem Welthandel wesentlich verändert. Aber diese Umgestaltung war keineswegs die erste und einzige Ursache des spätern Handelsverfalles der süddeutschen Städte, sie wirkte vielmehr, solange Portugal im Besitze des Handels blieb, belebend und fördernd auf diese Städte ein. Die süddeutschen Kaufleute, insbesondere die Nürnberger und Augsburger, erkannten gar bald, daß ihnen vermöge ihrer Lage in der Mitte Europas jetzt drei Bezugswege für die asiatischen Waren geöffnet seien, nämlich außer dem ältern über Venedig und Genua und dem längst benutzten über Antwerpen um die Westküste Europas herum, auch der neueste über Lissabon. Sie benutzten den letzteren sofort, fast gleichzeitig mit der Entdeckung des neuen Seeweges. An den portugiesischen Entdeckungsfahrten selbst nahmen die Oberdeutschen den lebhaftesten Anteil, und auch die Hansa stellte zu denselben manches gute Schiff. Ein Deutscher leistete dem großen Vasco de Gama Dienste auf dessen erster Reise nach Indien. Im Jahre 1503 begründeten die Welser und andere Kaufleute aus Augsburg und sonstigen deutschen Städten eine Niederlassung in Lissabon und erhielten vom Könige Don Manuel das Recht, sowohl innerhalb der Stadt, wie außerhalb der Mauern derselben Häuser mit Warenlagern zu errichten. Zu den Vorrechten, welche der König der deutschen Gesell-

schaft in einem Maße einräumte, wie keinem seiner Unterthanen, gehörte vornehmlich die Bevorzugung bezüglich des indischen Handels. Spezereien, Brasilienholz und andere Waren, die aus Indien und den neu entdeckten Inseln gebracht wurden, sollten von der Gesellschaft gekauft und ohne Zoll und Abgaben ausgeführt werden können. Ferner durfte die Gesellschaft im Lande gebaute Schiffe von jeder Größe mit allen den Portugiesen zustehenden Rechten gebrauchen, und ebenso sich eigener Schiffe, wenn diese mit portugiesischen Seeleuten besetzt wären, bedienen. In einem Freiheitsbriefe vom 3. Oktober 1504 gewährte der König allen in Portugal sich aufhaltenden deutschen Kaufleuten einen privilegierten Gerichtsstand. Die Welser erhielten mit ihren Gesellschaftsgenossen das Vorrecht, an der Fahrt nach Indien teilnehmen und mit der königlichen Flotte eigene als Frachtschiffe dienende Fahrzeuge dorthin abgehen lassen zu dürfen. Von den drei deutschen Schiffen, welche sich unter Führung des Vicekönigs Don Francisco de Almeida im Jahre 1505 an der Fahrt nach Indien beteiligten, gehörten zwei zu den größten der sehr beträchtlichen Flotte. Am 15. November 1506 langten die Seefahrer wieder in Lissabon an. Die Ausrüstung der Schiffe hatte sechsundsechzigtausend Dukaten gekostet, aber die Unternehmer machten gleichwohl von den mitgebrachten Waren einen Reingewinn von 175 Prozent.

„Es ist wahrhaft zum Verwundern," schrieb der französische Reisende Pierre de Froissard im Jahre 1497, „wie kühn und unternehmend die deutschen Kaufleute sind und wie sie ihre Reichtümer zu vermehren wissen. Die Blüte der Städte, die Pracht der öffentlichen Gebäude und der Privathäuser und die kostbaren Schätze im Innern der Wohnungen legen von diesem Reichtum sprechende Zeugnisse ab. Es ist eine Lust, in den Städten zu verkehren und an den öffentlichen Vergnügungen der Bürger teilzunehmen."

Als ungefähr sechzig Jahre früher, im Jahre 1438, der russische Metropolit Isidor mit einem Gefolge von mehr als hundert Personen geistlichen und weltlichen Standes auf seiner Reise zum Florenzer Konzil Lübeck, Lüneburg, Braunschweig, Erfurt, Nürnberg und andere Städte sah, da war, berichtet einer seiner Begleiter, „das Staunen groß. Die blühenden Städte mit ihren großen, schönen, geräumigen Häusern, die herrlichen Gärten und künstlichen Kanäle, der Reichtum und die Pracht der Kirchen und Klöster, der lebhafte Gewerbfleiß und die vielen Werke edler Kunst, die Würde der Magistrate, der Stolz der Bürgerschaft und der Adel der Ritter erweckten in den Russen nicht geahnte Empfindungen und rissen sie zur Bewunderung hin. Erfurt schien ihnen die reichste Stadt in ganz Deutschland, denn sie lag voll von Waren und besaß der merkwürdigsten Kunstwerke gar viele."

In gleicher Bewunderung äußert sich der Italiener Äneas Sylvius im Jahre 1458. „Wir sagen es frei heraus, Deutschland ist niemals reicher, niemals glänzender gewesen, als heutzutage. Die deutsche Nation steht an Größe und Macht allen anderen voran, und man kann in Wahrheit sagen, daß es kein Volk giebt, dem Gott soviele Gunst als dem deutschen Volke erwiesen. Überall in Deutschland sehen wir angebaute

Fluren, Getreidefelder, Weinberge, ländliche und vorstädtische Blumen- und Obstgärten, überall schöne Gebäude, anmutige Landhäuser, Schlösser auf den Bergen, ummauerte Städte. Durchwandern wir nur die merkwürdigsten derselben, so wird die Herrlichkeit dieses Volkes, der Schmuck dieses Landes uns klar entgegenleuchten. Wo giebt es in ganz Europa eine prachtvollere Stadt als Köln mit seinen herrlichen Kirchen, Rathäusern, Türmen und bleigedeckten Gebäuden, seinen reichen Einwohnern, seinem schönen Strom und seinen fruchtbaren Gefilden ringsum? Wir gehen weiter nach dem volkreichen Gent und Brügge, den Handelsniederlagen des ganzen Abendlandes, wo zwar französisches Recht zu gelten scheint, Sprache und Sitte aber deutsch sind, dann nach den anmutigen Städten Brabants, Brüssel, Mecheln, Antwerpen und Löwen. Zum Rheinstrom zurückkehrend, erblicken wir Mainz mit prächtigen Kirchen und anderen herrlichen, sowohl öffentlichen als Privatgebäuden; nur die Enge der Straßen wäre zu tadeln. Weiterhin Worms, wenn auch keine große, doch eine recht hübsche Stadt. Auch das sehr bevölkerte und schön gebaute Speier wird niemand mißfallen." Straßburg mit seinen Kanälen sei ein zweites Venedig, aber gesünder und anmutiger, weil Venedig von salzigen und übelriechenden, Straßburg von süßen und hellen Gewässern durchströmt sei. Außer dem Münster, einem höchst bewunderungswürdigen Bauwerk, gäbe es dort viele andere hervorragende Kirchen und Klöster; mehrere der geistlichen und bürgerlichen Häuser seien so schön, daß kein König sie zu bewohnen sich schämen würde. In Basel seien die Dächer der Kirchen und der Privathäuser mit vielfarbigen und glänzenden Ziegeln gedeckt, was bei darauf fallenden Sonnenstrahlen einen herrlichen Anblick gewähre. Die reinlich gehaltenen, mit Gärten, Brunnen und Höfen versehenen Bürgerhäuser seien von außen glänzend weiß und bemalt. Bern sei so mächtig, daß es mit leichter Mühe zwanzigtausend Bewaffnete ins Feld stellen könne. Augsburg übertreffe an Reichtum alle Städte der Welt; auch in München herrsche sehr großer Glanz. „In Österreich ist Wien die vorzüglichste Stadt mit wahrhaft königlichen Palästen und Kirchen, die Italien bewundern könnte. Den Eindruck der St. Stefanskirche zu schildern, müssen wir aus Mangel an Darstellungsgabe unterlassen. Unmöglich ist es, Nürnberg zu übergehen. Wenn man, aus Niederfranken kommend, diese herrliche Stadt aus der Ferne erblickt, zeigt sie sich in wahrhaft majestätischem Glanze, der beim Eintritt in ihre Thore durch die Schönheit ihrer Straßen und die Sauberkeit ihrer Häuser bewährt wird. Die Kirchen zu St. Sebald und St. Lorenz sind ehrwürdig und prachtvoll, die kaiserliche Burg blickt stolz und fest herab, und die Bürgerhäuser scheinen für Fürsten gebaut. Wahrlich, die Könige von Schottland würden wünschen, so gut wie die minder bemittelten Bürger von Nürnberg zu wohnen . . . Aufrichtig zu reden, kein Land in Europa hat bessere und freundlichere Städte, als Deutschland. Ihr Äußeres ist frisch und neu; es ist, als wären sie erst vorgestern fertig geworden."

10. Volksbildung im Zeitalter der Scholastik.

(Nach K. v. Liliencron: Über den Inhalt der allgemeinen Bildung in der Zeit der Scholastik. München. 1876. S. 6—42.)

Unter den deutschen Dichtern des 14. bis 16. Jahrhunderts sehen wir Männer, von denen wir ganz bestimmt wissen, daß sie jeder gelehrten Bildung entbehren, dennoch mit einer Reihe von Gegenständen beschäftigt, die eine gewisse Bildung voraussetzen, und wir sehen sie diese Gegenstände in einer Weise behandeln, aus der uns zwar eine höhere Geistesentwickelung nicht entgegentritt, die aber doch andererseits ebensowenig ohne einen gewissen Grad von Schulung innerhalb des Gedankenkreises eben jener Gegenstände, mit denen sie sich dichtend beschäftigen, denkbar ist.

Die Gegenstände, welche diese Dichtungen in lehrhafter Weise vortragen, sind keine anderen, als die natürlich gegebenen Gegenstände der damaligen allgemeinen Bildung überhaupt. Jene Volksdichtung war sich in achtungswerter Weise der sittlichen Aufgabe bewußt, einen Teil der auf gelehrtem Wege gewonnenen Geistesentwickelung der Allgemeinheit des Volkes zu vermitteln. Aber diese Wirksamkeit fiel in eine Zeit, in welcher eben diese Bildung, das Ergebnis der Scholastik, bereits ihrem Verfalle entgegenging, und mit dem Absterben der Scholastik starb auch dieser auf scholastischer Bildung beruhende Zweig der volkstümlichen Dichtung ab.

Bei einer Vergleichung mittelalterlicher Bildungszustände mit modernen treten zwei charakteristische Unterschiede hervor. Zunächst hatte eine ungleich kleinere Zahl der Gebildeten teil an dem regelmäßigen Wege durch die höheren Schulen und Universitäten, während es daneben auch an einer Litteratur fehlte, welche diese Lücke des Lehrganges hätte ausfüllen können. Denn alle wissenschaftliche Litteratur war damals lateinisch, die Kenntnis dieser Sprache aber fehlte den nicht gelehrt Geschulten. Durch welche Vermittelung ward also diesen der Bildungsstoff zugeführt? Ferner blieb für diejenigen, welche den Weg durch die Gelehrtenschulen gingen, die Gemeinschaftlichkeit der Studien eine ungleich längere als heute. Wir brauchen kaum bis ins 16. Jahrhundert zurückzugehen, um die Sachlage so zu finden, daß eine encyklopädische Umfassung des gesamten menschlichen Wissens als die notwendige und natürliche Grundlage, von der aus erst zu dem Studium eines besonderen Faches fortgeschritten werden könne, als der eigentliche Inhalt der gelehrten Bildung überhaupt betrachtet wurde. Aus diesem Umstande erklärt sich, was uns heute so befremdlich scheint, daß Gelehrte, wie es im 16. Jahrhunderte noch oft geschah, auch noch in späteren Jahren in ihren Fachstudien wechseln konnten, indem sie etwa von der Professur der Philosophie oder Theologie zu der der Jurisprudenz oder Medizin übergingen.

Wir besitzen ein Werk, welches uns die Summe dieser allgemeinen Studien in einem großen Gesamtbilde darstellt und welches, im 13. Jahrhundert abgefaßt, seine Geltung bis an das Ende der scholastischen Zeit,

mit Einschluß des jesuitischen Restaurationsversuches in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, behauptete: das Speculum universale des Vincenz von Beauvais.

Es ging hervor aus dem Orden der Dominikaner, welchem das hohe Verdienst gebührt, durch seine auf Lehre und Schule gerichtete Thätigkeit im 13. Jahrhundert eine Gärung der Geister veranlaßt zu haben, welche zu einer neuen, tief greifenden Durcharbeitung und damit erst zur vollen Entwickelung des Stoffes der scholastischen Gelehrsamkeit führte. Vorangeschritten ist in dieser Geistesarbeit ein Deutscher, Albertus Magnus, der mit einer wahrhaft erstaunlichen Gelehrsamkeit die ganze Masse des bisherigen scholastischen Wissens in seinen Werken zusammentrug und in seinen Unterweisungen umspannte, wofür ihn seine Zeit mit dem Beinamen „Doctor universalis“ ehrte.

Dem Dominikanerorden gehörte auch Vincenz von Beauvais, der Erzieher der königlichen Kinder am Hofe Ludwigs des Heiligen von Frankreich an. Aus einer Äußerung des Vincenz von Beauvais geht hervor, daß er von der Voraussetzung ausging, sein Speculum universale werde für die Lehrer der königlichen Kinder den Ausgangspunkt für den Lehrstoff bieten. Haben wir also hierin sogleich ein Beispiel der Verwendung dieses wissenschaftlichen Stoffes für nicht gelehrten Unterricht, so tritt uns dieselbe Erscheinung noch deutlicher entgegen in einem ähnlichen encyklopädischen Werke jener Zeit, dem „Trésor“ des Brunetto Latini, der in französischer Sprache verfaßt ist und daher unbedingt für die Nichtgelehrten bestimmt war. In der Vorrede sagt Brunetto, er wähle die französische Sprache, weil sie die am weitesten über ihre Landesgrenzen verbreitete Sprache sei. Er dachte also nur an nicht gelehrte Leser, wenn er die jedenfalls geringere Zahl der außerhalb Frankreich Französisch Lesenden statt der großen Menge der lateinischen Gebildeten in Rechnung stellte.

Vincenz sagt in der Vorrede zu seinem Werke: Da man nicht alles im Gedächtnis behalten könne, so habe er es unternommen, in Auszügen aus christlichen und heidnischen Schriftstellern, sowie in eigenen Ausführungen alles dasjenige, was zur Darstellung des Dogmas und der Sittenlehre gehöre, was zur Erweckung liebender Versenkung in Gott, zur Auslegung des mystischen Sinnes der heiligen Schriften, zur wörtlichen oder symbolischen Erklärung der Wahrheit dienen könne, zu einem einheitlichen System zu ordnen und darzustellen. Indem er der dafür zu wählenden Ordnung nachgedacht, sei es ihm als das einzig Richtige erschienen, der Ordnung der Heiligen Schrift folgend erst vom Schöpfer, dann von der Schöpfung und den Geschöpfen, darnach vom Fall des Menschen und seiner Wiederherstellung und endlich von der Geschichte nach Ordnung der Zeiten zu handeln. Er teilte demnach sein Werk in vier Hauptabschnitte: das Speculum naturale, doctrinale, morale und historiale. Die Ausführung des dritten Teiles ließ Vincenz bis zuletzt, und als er darüber hinwegstarb, hat ein anderer in weniger geschickter Weise das Ganze vollendet. So ent-

stand die uns vorliegende Gestalt des Werkes, welches nun also im ersten Teile Theologie und Physik, im zweiten die Wissenschaften und Künste, im dritten die Lehre von den Tugenden und von den Sünden, sowie von den letzten Dingen, im vierten die Weltgeschichte enthält.

Um den Inhalt des Speculum naturale in seiner Zusammengehörigkeit zu begreifen, müssen wir uns vor allem vergegenwärtigen, daß seit dem Beginne der christlichen Wissenschaft zu ihren Grundzügen der Gedanke einer unlösbaren Verschmelzung der Philosophie mit der Theologie gehört, und daß in diese Vereinigung noch ein drittes eingeschlossen ist, weil nämlich zur Philosophie als Physik wieder die gesamte Naturwissenschaft gehört. Dies also ist es, was Vincenz unter dem Begriffe der Natur zusammenfaßt und dergestalt anordnet, daß er erst vom Schöpfer und dann nach der Ordnung der sechs Schöpfungstage von den Geschöpfen handelt.

Es giebt, so beginnt er, fünf Arten der Schöpfung: die erste findet in Gott selbst statt und ist die Schöpfung des in Gott verharrenden Urbildes der Welt, die zweite ist die Schöpfung der Welt aus nichts nach diesem Urbilde, d. h. aber nur die Schöpfung der Engel und der noch ungeschiedenen und ungeformten Elemente. Die dritte besteht in der Gestaltung der sinnlichen Welt durch Scheidung und Formung der elementaren Materie. Die vierte ist die Entfaltung der Welt im Laufe der Zeit durch Fortpflanzung. Sie geschieht durch die in der dritten Schöpfung der Materie erteilte Kraft und Gesetzmäßigkeit; nur jede einzelne Menschenseele wird von Gott neu geschaffen. Die fünfte Schöpfung findet am Ende der Zeiten statt und besteht in der Umwandlung der gesamten Materie aus einer dem Verderben verfallenen in eine dem Verderben entrückte.

Vincenz geht sodann zur Darstellung des Gottesbegriffes über, Gott wird als Dreieinigkeit nach seinem Wesen und seinen Eigenschaften erläutert. Der Mensch gelangt zur Erkenntnis Gottes durch die Natur und durch Offenbarung. Es folgt dann die Lehre von den Engeln, den guten und bösen, und darauf schreitet die Darstellung zu den vier Elementen und ihren Eigenschaften fort, um mit der Betrachtung des Lichtes das Werk des ersten Tages zu schließen. Indem die Eigenschaften des Lichtes untersucht werden, giebt der Verfasser eine ausführliche Farbenlehre und darauf andere Teile der Optik in Untersuchungen über den Gesichtssinn und den Spiegel.

Das Schöpfungswerk des zweiten Tages ist der Himmel. Mit der Veste, welche Gott über dem Wasser wölbte, meint die Bibel den Krystallhimmel, welcher durch Gott in unausgesetzt kreisender Bewegung erhalten wird. Es wird sodann der Raum zwischen dem Krystallhimmel und der Erde erst nach astronomischer, dann nach physikalischer Teilung besprochen. Nach ersterer folgen sich von außen nach innen der Kreis der Fixsterne und die Kreise der sieben Planeten (Saturn, Jupiter, Mars, Sonne, Venus, Merkur, Mond). Nach letzterer scheidet sich der obere, reinere und überwiegend feurige Äther in allmählichen Abstufungen von der untern, je näher der Erde, um so stärker mit Wasser gemischten Luft. Dies führt den Ver-

fasser auf die Lehre vom Schall, dann auf die Lehre vom Wind als der bewegten Luft, von den Wolken, vom Gewitter und von feurigen Erscheinungen am Himmel, auf Regen, Regenbogen, Tau, Reif, Eis, Nebel. Daran schließt sich eine Belehrung über den Geruch.

Das Werk des dritten Tages führt uns durch die „Sammlung der Wasser" zur Darstellung der Eigenschaften des Wassers und der verschiedenen merkwürdigen Gewässer der Erde. Von den vier Flüssen anhebend, welche aus dem Paradiese kommen, nämlich dem Nil, Ganges, Tigris und Euphrat, wird eine Reihe der wichtigsten Flüsse aufgezählt und beschrieben; es werden Anweisungen zur Anlegung von Brunnen, Wasserleitungen 2c., sowie eine Lehre von den Bädern gegeben; schließlich leitet das Wasser auf die Theorie des Geschmackes und auf die Salze als aus dem Wasser zu gewinnende Steine. Die in der Schöpfungsgeschichte folgende Bloßlegung der Erde leitet auf die Gestalt des Erdballs über, auf seine Lage inmitten des Weltalls, seine runde Form. Nach einer Ansicht bestehe die eine Erdhälfte nur aus Wasser, nach der andern dagegen bestehe das Festland aus zwei durch den Ozean geschiedenen Hälften, von denen jedoch die uns entgegenstehende nicht bewohnt sein könne. Es wird die Natur des Gebirges, sowie gelegentlich der feuerspeienden Berge das Erdbeben, gelegentlich der verschiedenen Erdarten die Bodenkultur besprochen, dann aber führt die Betrachtung des Innern der Erde den Verfasser auf die Mineralogie, und es werden nun die Metalle einschließlich ihrer alchemistischen und medizinischen Verwendung, sodann die Steine, letztere in zwei alphabetischen Verzeichnissen der edeln und der unedeln Steine, abgehandelt. Daran schließt sich die Botanik in alphabetischen Verzeichnissen der Kräuter, Gartengewächse, Getreidearten, Waldbäume und Fruchtbäume, wobei auch der Anbau der Früchte und ihre Verarbeitung zu Mehl, Wein u. s. w. abgehandelt wird.

Der vierte Schöpfungstag führt auf Astronomie und Astrologie. Es wird über die Sterne, über die Zeiteinteilungen und über den Kalender berichtet. Der fünfte Tag führt auf Belehrungen über Vögel und Fische, der sechste auf die Vierfüßer, geteilt in Haus- und wilde Tiere, auf Reptilien, Würmer und Insekten, auch hier wieder alles nach alphabetischen Verzeichnissen geordnet, woran sich noch zwei Bücher allgemeiner Zoologie über die Körperteile und über das Leben der Tiere anschließen.

Der Abschnitt über die Schöpfung des Menschen beginnt mit einer Psychologie. Es wird das Wesen der Seele, ihre Verbindung mit dem Körper, ihre Unsterblichkeit abgehandelt, dann folgt die Lehre von der Lebenskraft, vermöge deren die Seele den Körper durchdringt, nährt, erhält u. s. w., von den Kräften der Seele, mit denen sie die äußerlich oder innerlich wahrnehmbaren Dinge auffaßt, sowie von denjenigen Seelenzuständen, in welche die Seele schlafend oder wachend ohne Vermittelung der Sinne gesetzt wird (Traum, Extase, Vision, Prophetie), und endlich von der Erkenntniskraft, worauf sodann die Lehre vom menschlichen Körper folgt.

Der siebente Tag, der Tag der Ruhe, bietet den Ausgangspunkt für die Betrachtung der vierten Schöpfung, in der die Welt sich selbst fortzeugend schafft. Es wird erörtert das Verhältnis der Allwissenheit und Allmacht Gottes zum Naturgesetz, die Zulassung des Bösen, der Begriff der Gnade. Dann wendet sich die Darstellung dem Menschen im Stande der Unschuld und seinem Falle zu. Es wird gehandelt von der Geburt und Ernährung des Kindes. Die Verbreitung der Menschheit bietet Anlaß zu einer geographischen Darstellung der Weltteile und der wichtigsten bekannten Länder, worauf das Speculum naturale mit einer kurzen geschichtlichen Übersicht über den Verlauf der Zeiten bis zum jüngsten Gericht schließt.

Das nun folgende Speculum doctrinale enthält eine Darstellung der gesamten Künste und Wissenschaften. Zuerst werden ihrem bekannten mittelalterlichen Inhalte nach Grammatik (mit Einschluß eines Vokabulariums), Logik und Rhethorik (mit Poetik) vorgetragen und der ganze fernere Stoff in die „praktischen" und in die „theoretischen Wissenschaften" geschieden. Die praktischen Wissenschaften zerfallen in die Monastik, Ökonomik, Politik und in die mechanischen Künste.

In der Monastik oder Ethik, der Wissenschaft von der Selbstregierung des Menschen, verteilt der Verfasser, vom Begriffe der Tugend ausgehend, die einzelnen Tugenden unter die vier Kardinaltugenden: Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit, Mäßigkeit; die Laster werden dem Schema der sieben Todsünden (Hoffart, Neid, Zorn, Trägheit, Unmäßigkeit, Habgier und Üppigkeit) eingeordnet.

Die Ökonomik ist die Wissenschaft von der Regierung des Hauses und der Familie. Es wird zuerst das Verhältnis der Gatten, der Eltern und Kinder, Herren und Diener erörtert, dann aber steigt der Verfasser wieder ganz zum Praktischen herab und belehrt über Bau und Anlage der Häuser und Höfe, über Garten- und Feldbau, Viehzucht u. dgl.

Die politische Wissenschaft ist die Lehre von der Regierung des Staates. Da eine Hauptaufgabe des Fürsten in der Handhabung der Justiz besteht, so folgt auf den ersten Teil der Regierungskunst eine Darstellung der Rechtswissenschaft, und die Verbrechen werden eingeteilt in Verbrechen wider Gott, den Nächsten und die eigene Person.

In den Abschnitten über mechanische Künste werden in Kürze alle Handwerke abgehandelt; nur das Kriegshandwerk und der praktische Teil der Medizin, welche zu ihnen gerechnet werden, sind weiter ausgeführt.

Zu den theoretischen Wissenschaften übergehend, schließt sich an diesen medizinischen Abschnitt ein Kapitel physiologischen, anatomischen und pathologischen Inhalts und ein Kapitel über die einzelnen Krankheiten an.

Hierauf folgt die Physik, enthaltend Belehrungen über die Beschaffenheit der Welt, der Erdkugel und aus der Naturgeschichte. Daran schließen sich als mathematische Wissenschaften die Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie, und mit der Metaphysik, der Lehre vom allgemeinen Sein,

wird der Übergang zur Theologie gebildet, welche als Ziel aller Wissenschaft diesen Teil abschließt. Der Verfasser führt aus, wie der auf Offenbarung beruhenden wahren Theologie drei Arten falscher Theologie, die natürliche, fabelhafte und staatliche, voraufgingen, welche nicht vermochten, aus eigenen Mitteln die Wahrheit zu finden. Die fabelhafte und staatliche sind praktisch mit einander verbunden, indem, wie er meint, die von den Dichtern zu moralisierenden Zwecken ersonnenen Gottheiten von den Staaten in den öffentlichen Kulten zu ihren Zwecken verwendet wurden. Bei diesem Anlaß bespricht der Verfasser die wichtigsten Namen der alten Mythologie. Am nächsten seien der Wahrheit Abraham und die Platoniker gekommen, indem sie erkannten, daß es nur einen Gott gebe. Zur wahren Theologie übergehend, giebt der Verfasser nicht eine Darstellung des Dogma, sondern eine Übersicht über die heiligen Schriften und ihre Geschichte, sowie eine geschichtliche Darstellung der Haupterklärer der Heiligen Schrift, nämlich der Kirchenväter und der übrigen großen Theologen bis zu seiner Zeit herab.

Das nun folgende Speculum morale rührt nicht von des Vincentius eigener Hand her. Der Verfasser erörtert darin die Lehre von den Tugenden (drei theologische: Glaube, Liebe, Hoffnung und die oben genannten vier Kardinaltugenden), von der Sünde (nach dem Schema der sieben Todsünden) und von den letzten Dingen. In dem letztgenannten Abschnitte werden nach der Betrachtung des Todes zuerst das Fegefeuer, dann das Erscheinen des Antichrist, das Weltende, die letzte Schöpfung (die Umwandlung der vergänglichen in eine unvergängliche Materie), die Anzeichen des jüngsten Gerichts und dieses selbst behandelt. Ausführlicher als alles dieses ist die nun folgende Darstellung der Höllenstrafen. Die Verdammten müssen alle Seelenschmerzen erdulden, aber nicht minder alle Leiden des Körpers, welcher zu diesem Zwecke auf übersinnliche Weise erhalten oder stets wiederhergestellt wird. Furchtbarste Glut oder Kälte, unermeßlicher Gestank, düsterer Qualm, greifbare Finsternis, Stürme, Hungerqualen, Durst, Geißelhiebe, Umschnürung mit Ketten, Schlangenbisse, Abscheu erregende Häßlichkeit, nicht zu schleppendes Gewicht, hinfällige Mattigkeit, nagendes Gewürm, Gesellschaft der Teufel, Geheul und Gestöhn, Schmerzen und Windungen. Diese sinnlichen Bilder sind nicht etwa schlechthin poetische Erfindungen, sondern sind durch buchstäbliche oder symbolische Auslegungen aus der Bibel gewonnen. Jede einzelne der erwähnten Qualen, sowie eine Reihe von anderen Einzelheiten der Höllenschilderung wird in breiter Ausführung mit Bibelstellen belegt und aus ihnen erläutert. Die Schilderung, in der man die Züge der Danteschen Höllenstrafen erkennt, galt also ihrerzeit nicht für ein poetisch-allegorisches Gemälde, sondern hatte die ernstere Bedeutung kirchlicher Lehrmeinung. Der Darstellung der Hölle folgt die Schilderung der Seligkeit im Himmel. Dieselbe besteht in der durch göttliche Gnade bewirkten Verklärung der Menschen an Seele und Leib. Der Zustand der Seele wird geschildert als vollendete Weisheit, Freundschaft, Eintracht,

Ehre, Macht, Sicherheit und Freude. Der des Leibes als vollendete Schönheit, Beweglichkeit, Stärke, Freiheit, Gesundheit, Wonnegefühl und Unvergänglichkeit.

Den Schluß des Speculum morale bilden Belehrungen über Buße, Beichte, Fasten und Gebete.

Das Speculum historiale endlich, eine Darstellung der Weltgeschichte, welche schon im Mittelalter durch außerordentlich zahlreiche Abschriften verbreitet war, beschäftigt sich eingehender mit kirchengeschichtlichen und theologisch-moralischen Gegenständen, als mit der politischen Geschichte.

Die Bedeutung dieses großen Werkes für die Studien seines und der folgenden Jahrhunderte erhellt schon aus dem Umstande, daß alsbald nach Erfindung der Buchdruckerkunst dasselbe in mehreren Folianten größten Formates während weniger Jahre sechsmal gedruckt wurde. Und das geschah zu einer Zeit, in welcher die Grundlagen, auf denen das Werk ruhte, durch die humanistischen Studien bereits stark erschüttert waren.

Eine Übertragung des Werkes in die deutsche Sprache läßt sich nicht nachweisen, wohl aber hatte sich eine Reihe einzelner Teile des Gesamtstoffes losgelöst, um als einzelne Zweige der populären Studien in den Landessprachen behandelt und verbreitet zu werden. Es gab deutsche Schriften dieser Art, geschichtlichen, medizinischen, naturgeschichtlichen Inhalts, Schriften über Ökonomik, „Regentenspiegel", „Spiegel der Gesundheit" u. s. w. Zahlreiche einzelne Spiegelungen fielen von dem großen Gesamtspiegel scholastischer Weisheit auch in die Dichtung. Gar nicht leugnen läßt sich der Zusammenhang Dantes, des größten lehrhaften Dichters des 14. Jahrhunderts, mit den encyklopädischen Arbeiten des 13. Jahrhunderts. In der ganzen „göttlichen Komödie" wird man, abgesehen von demjenigen, was davon das Werk des eigentlichen Dichters ist, kaum etwas finden, was nicht in den vier Specula des Vincenz von Beauvais stofflich schon vorhanden wäre. Aber auch bei den deutschen Dichtern findet sich dieser Stoff teilweise wieder.

Sehen wir ab von den eigentlichen Lehrgedichten, wie Vintlers „Blume der Tugend", Josephs Gedicht von den „sieben Todsünden" u. ä., und halten wir uns nur an die Sprüche und Lieder der Meistersänger. Goedecke sagt von den Vorgängern des Hans Sachs: „Sie gefielen sich in scholastischen Grübeleien über metaphysische Dinge und besonders über kirchliche Dogmen und Traditionen. Wo Gott gewesen, ehe die Welt geschaffen; wie das Verhältnis der drei Personen in der Dreieinigkeit beschaffen; wie die Allgegenwart Gottes des Sohnes im Sakrament des Altars zu fassen sei u. dgl. Wir erkennen darin ein, wenn auch sehr zusammengeschrumpftes, Bruchstück des Stoffes und der Ausführungen, welche die scholastische Encyklopädie in ihrem ersten Teile „von den natürlichen Dingen" enthält. Diese also bilden die erste große stoffliche Gruppe des Meistergesanges. Als zweite, nicht minder wichtige und nicht minder zahlreich vertretene, finden wir Gegenstände der Moral, die, den Abschnitten des Speculum morale

entsprechen und sich meist in das Schema der sieben Todsünden einfügen. Auch auf ein oft wiederholtes Lob der sieben freien Künste stoßen wir und auf eine Schilderung derselben, welche zeigen soll, daß die Sänger mit ihnen nicht unbekannt waren. Ferner finden sich Gedichte über die zehn Gebote, über das jüngste Gericht u. dgl.

Betrachten wir als Vertreter der Gesamtheit vier Dichter: Suchenwirt (Ende des 14. Jahrh.), Muskatblüt (erste Hälfte des 15. Jahrh.), Michel Beheim (zweite Hälfte des 15. Jahrh.) und Hans Sachs (16. Jahrh.).

Suchenwirts Dichtung wendet sich der größern Masse nach den Aufgaben des Heroldamtes und der Zeitgeschichte zu. Unter den nicht zahlreichen Sprüchen anderen Inhalts finden wir außer einem auf die zehn Gebote und einem vom jüngsten Gericht eine Rede von den sieben Todsünden und eine von der Habgier.

Unter Muskatblüts Liedern gelten einunddreißig dem Marienkultus. Daneben begegnen ein Lied über die sieben Todsünden und eine lange Reihe von Liedern, welche einzelne Teile des scholastischen Systems behandeln. In diesen Mahn- und Strafliedern wendet er sich gegen die Laster seiner Zeit, besonders, als gegen ein Hauptverbrechen seiner Zeit, gegen die Habgier mit ihren Tochtersünden, unter denen er ganz besonders das ungerechte Gericht straft, denn dieses letztere ordnete das System, als auf Bestechlichkeit beruhend, dem Abschnitte von der Habgier ein. Außerdem straft er die Hoffart als Quelle aller Sündhaftigkeit, dann Fleischeslust und Trunk. Es fehlt auch nicht an einem Liede über die zehn Gebote, und an einem Liede, in welchem die sieben freien Künste erklärt und gepriesen werden. In einem andern Liede wird ausgeführt, daß, wer ein rechter Meister und Merker sein wolle, der sieben freien Künste nicht entbehren könne. Dabei ist zu bedenken, daß das Wort „Meister“, mit welchem von alters her der mit vollständiger Lehre und Kunst seines Faches ausgerüstete singende Dichter belegt wurde, kein anderes ist, als das Wort Magister, welches den Grad des in den freien Künsten geprüften Mannes bezeichnete.

In Michel Beheims Liedern vermehrt sich der geistliche Stoff um die Besingung von Evangelientexten. Daneben finden wir eine breite Menge scholastisch-theologischer Erörterungen, Lieder „vom heiligen Geist“, „vom Fall und der Wiederbringung des Menschen“, „von Adams Wesen“, zwei Lieder „von den Geschöpfen“ (nach den sechs Schöpfungstagen). Außerdem behandelt Beheim in Liedern: die Todsünden, die Engellehre, die Lehre von den bösen Geistern, den Lauf der Gestirne, Teile der Ökonomik und Politik, den Antichrist, die Zeichen des jüngsten Tages, die sieben freien Künste.

Wenden wir uns endlich zu Hans Sachs. In einem seiner Meisterlieder von der „Schulkunst“ sagt er: Manche Sänger fehlen in der Wahl ihrer Stoffe, indem sie stets nur Dinge vortragen, die sich auf die schulmäßige Kunst des Meistergesanges beziehen und daher nur in die Singschule gehören. Hier vor den Meistern möge er singen über die sieben freien Künste, die das Schulgebiet des Meistergesanges bilden. Anderwärts

dagegen singe er vor Gelehrten von Gott, von Maria und aus der Heiligen Schrift, vor dem Adel von Jagd und Krieg und ritterlichen Künsten; vor Frauen von feiner Zucht, vor Bauern von Jahreszeiten und Feldarbeit, vor Kaufleuten von Landen, Städten und Bergen u. s. f. Das sind zwar alles nur sehr allgemeine Ausdrücke, hinter ihnen aber bemerkt man das alte Schema der scholastischen Encyklopädie. Aus dem Umfange der alten Lehre „von den natürlichen Dingen" finden wir bei Hans Sachs nicht nur Erörterungen über Gott, Schöpfung, Engel, Teufel, Mensch u. s. w., sondern auch ein Gedicht über die 110 Flüsse in Deutschland, eins über die 100 Arten der wilden und der Haustiere, eins über 124 Fische und Meerwunder. Aus dem Umfange des Speculum doctrinale finden sich nicht nur die oft auftretenden sieben Künste, sondern auch, den Lehren der Ökonomik entsprechend, zusammenhängende Reihen von Gedichten über Ehestand, Mann, Frau, Jungfrau, Hausmagd, vom Haushalten, vom Hausgerät, von der Verteilung der Arbeit auf die zwölf Monate, von Gesundheit und Krankheit. Betreten wir sodann den Umkreis des Speculum morale, so sehen wir den Dichter hier überall noch auf dem Boden der alten sieben Tugenden und vor allem der sieben Todsünden stehen. Sogar an einer kleinen Danteschen Höllenfahrt fehlt es nicht. Der Dichter erzählt, wie er im Traum vom Teufel in die Hölle hinabgeführt wird; Charon setzt über, am Thore wacht Cerberus. Der Dichter sieht nun die verschiedenen Höllenqualen, wobei die Bestraften erst nach den sieben Todsünden und dann nach allerlei Ständen und Beschäftigungen geordnet werden.

Es ist schwerlich zufällig, daß Hans Sachsens Muse in den Jahren 1520—1523 fast völlig verstummt, denn in dieser Zeit vollzieht sich in ihm selbst eine Wandlung. Bis 1520 mit scholastischen Erörterungen beschäftigt, tritt er 1523 als ein rüstiger und begeisterter Kämpfer für die Reformation auf, wie in dem berühmten Gedicht von der „wittenbergischen Nachtigall", so in zahlreichen anderen. Jetzt kam ihm die Lutherische Bibelübersetzung zu, auf die er sich mit wahrem Heißhunger lernend und dichtend stürzte. Hier sprang ihm aus dem Urquell das klare Wasser göttlicher Lehre entgegen; die alte scholastische Weisheit seiner Jugenddichtungen wurde zurückgeschoben, und solange er dichten konnte, blieb er fortan bestrebt, von dem Inhalte der heiligen Schriften seinem Volke auch in der Form der Dichtung entgegenzutragen, soviel er immer konnte. Nun ward hier der Stoff für die Schöpfungsgeschichte, den Sündenfall, die Erlösung gesucht, die Thatsachen der Heiligen Schrift werden in Historien und Liedern vorgetragen; lange Reihen von Evangelien werden fast zu gereimten und gesungenen Postillen verarbeitet, der Psalter wird auf mehrfache Art poetisch nachgebildet. Sehen wir auf solche Weise in dem Manne des Volkes die Reformation in Fleisch und Blut übergehen, so wirkt auf die Neugestaltung und Vermehrung der poetischen Stoffe zugleich der Humanismus nicht minder kräftig ein. Zwar konnte Hans Sachs den Humanisten nicht bis an die Quelle der klassischen Schriftsteller selbst folgen, weil ihm dazu die

nötige Kenntnis des Latein fehlte. Schon aber gab es thätige Vermittler, welche die von den Humanisten wieder aufgedeckten Quellen des Altertums auch in die Kreise der nicht gelehrten Gebildeten hinüberleiteten. In gleicher Weise wie der Bibel bemächtigte sich Hans Sachs für seine Dichtungen nun auch der Früchte des Humanismus in zahlreichen Übersetzungen. Er schöpfte aus Ovid, Homer, Apulejus, Plinius, Diodor, Stobäus, Livius, Valerius Maximus, Plutarch, Herodot, Xenophon, Herodian, Justinus, Josephus, Sueton u. a. So drängte auch hier ein den Quellen unmittelbar entnommener frischer Stoff sich an die Stelle des durch das scholastische System vermittelten.

Auf welchem Wege die Übertragung der scholastischen Gelehrsamkeit in die allgemeine Bildung der Menschheit erfolgte, ist schwer zu sagen. Sicher ist nur, daß die Vermittelung auf dem Wege des Privatunterrichts geschah, der damals dem Unterrichte der öffentlichen Schulen in ungleich größerem Umfange, als heute, ergänzend an die Seite trat.

II. Einrichtungen mittelalterlicher Universitäten.

(Nach: Friedr. Paulsen, Organisation und Lebensordnungen der deutschen Universitäten im Mittelalter. Sybel, historische Zeitschrift. Bd. 45. S. 385—440.)

An einer mittelalterlichen Universität giebt es keine Professoren im heutigen Sinne. Es giebt nicht eine bestimmte Anzahl von festen, besoldeten Lehrstühlen für die verschiedenen Disziplinen, deren jeder stets mit einem Fachmann besetzt wird. Ebensowenig giebt es einen Professorenstand, der als ausschließlichen Lebensberuf die akademische Lehrthätigkeit treibt. Auch giebt es keine Studenten im heutigen Sinne. Der ganze Unterschied von Professoren und Studenten, von denen jene stets bloß lehren, diese stets bloß lernen, besteht nicht, sondern der vollständige Universitätskursus umfaßt Lernen und Lehren gleichmäßig. Lernend fängt man den Kursus an, lernend und lehrend setzt man ihn fort, bloß lehrend endlich schließt man ihn ab, um schließlich in der Regel in einem geistlichen Amte dem praktischen Leben zurückgegeben zu werden.

Mit Recht ist die mittelalterliche Universität eine gelehrte Zunft genannt worden oder vielmehr eine Gruppe von vier vereinigten Zünften, denn jede Fakultät ist mit Beziehung auf das gelehrte Handwerk völlig selbständig. Wer das Handwerk lernen will, zieht in die Stadt, wo eine von der höchsten Lehrbehörde mit dem Privileg, Lehrlinge anzunehmen und sie zu Meistern zu machen, ausgestattete Meisterschaft vorhanden ist. Als Lehrling (scolaris) schließt er sich einem bestimmten Meister (magister) an; meist tritt er auch in seinen Haushalt ein, freilich den Haushalt eines Ehelosen, der mit seinen Lehrlingen auf klösterliche Weise zusammen lebt. Nachdem er in etwa zweijährigem Kursus die Anfangsgründe des Handwerks

erlernt hat, macht ihn der Meister, nachdem er der versammelten Meisterschaft vorgestellt und von ihr geprüft worden ist, zum Gesellen (baccalarius). Dieser fährt fort zu lernen, aber er beginnt auch, unter Aufsicht des Meisters, die Elemente der Kunst seinerseits zu lehren; durch den Geselleneid wird er geradezu dazu verpflichtet. Nachdem er etwa zwei Jahre als Geselle gelehrt und gelernt hat, wird er, nachdem er wieder vor der versammelten Meisterschaft geprüft und von der kirchlichen Behörde mit der licentia ausgestattet ist, von seinem Meister zum Meister gemacht, indem er die Insignien der Meisterschaft in öffentlichem Akt empfängt. Nun zieht er aber nicht etwa mit seiner Kunst nach Hause, sondern durch den Meistereid ist er verpflichtet, wenigstens noch zwei Jahre in der Stadt zu bleiben, um als Meister zu lehren, teils um seiner eigenen Vervollkommnung willen, wesentlich aber, um die Meisterschaft aufrecht zu erhalten. Von dem Augenblick seiner Promotion an kann er nun selbständig Lehrlinge annehmen und zu Gesellen und Meistern machen.

Das ist der vollständige Kursus der Zunft der freien Künste, der facultas artium. Nach zweijähriger Ausübung der Meisterschaft mag man die Stadt verlassen und sich eine Lebensstellung suchen. Man mag aber auch dableiben, um die höheren Künste auf dieselbe Weise zu lernen: Medizin, Jurisprudenz oder die höchste und letzte, die Theologie. Dazu laden ein die Stiftungen (collegia), in denen man Wohnung und einiges Einkommen erhält; weiteres mag man gewinnen von seinen Lehrlingen, die Lehrgeld geben. Man bleibt dann Meister in der Artistenzunft und ist Lehrling oder Geselle in einer der andern Zünfte. Erst wenn man Meister (doctor) in einer der höheren Fakultäten wird, scheidet man aus der untern aus. Erhält man dann eine Kanonikatspräbende, so mag man auch lebenslang an der Universität bleiben und hat nun eine Stellung, welche unseren Professuren einigermaßen ähnlich ist.

Sind so die Formen des gelehrten Handwerks denen jedes anderen ähnlich, so giebt es freilich auch erhebliche Unterschiede. Während der Meister in den übrigen Handwerken vor allem auf dem Markt verwertbare Produkte hervorbringt und gelegentlich nebenher Lehrlinge annimmt und unterweist, bringt das gelehrte Handwerk gar nichts hervor, das sich auf dem Markte verwerten läßt, wenn wir gelehrte Werke außer acht lassen, deren Hervorbringung im Mittelalter noch weniger als heute den Mann ernähren konnte. Das gelehrte Handwerk gestattet nur eine wirtschaftliche Verwertung, den Unterricht. Die Anzahl der Meister wird also nur eine geringe sein können. Sie braucht andererseits im Verhältnis zu den Lehrlingen nur eine geringe zu sein, da ein Meister viele Lehrlinge gleichzeitig unterrichten kann. Hieraus ergiebt sich, daß nur eine geringe Zahl derer, welche die Kunst lernen, als ausübende Meister Verwendung finden kann, oder: die Studenten können nicht alle Professoren werden. Glücklicherweise sind sie nicht darauf angewiesen, indem sie, auch ohne den Kursus vollendet zu haben, im Kirchen- und Schuldienst, später auch einige im Fürstendienst

unterkommen. Weitaus die meisten verlassen die Universität wieder, ohne Meister geworden zu sein, und so nähert sich die Zunft der Schule, und man kann von Universitätslehrern sprechen im Gegensatz zu vorübergehenden Mitgliedern der Körperschaft.

Die völlige Umwandlung ungeschlossener Meisterschaften in **Fakultäten** im heutigen Sinne, d. h. in geschlossene Professorenkollegien mit einer bestimmten Anzahl fester Stellen, die vom Staate besetzt werden, wie die übrigen Staatsämter, ging von den Dotationsverhältnissen aus. Sie erreichte ihr Ende erst lange nach der Reformation.

Besoldung und Berufung der Universitätslehrer lag nicht im Sinne der ursprünglichen Einrichtung. Das Mitglied der gelehrten Zunft wurde aufgenommen durch den Willen der Meisterschaft, und es lebte von seiner Arbeit, von dem Lohne für den Unterricht, dessen Name (pastus) diese Thatsache ausspricht. Aber höchstens konnten die Lehrer der Artistenfakultät hoffen vom Schullohn zu leben, sie hatten die meisten Schüler und waren junge Leute, die durch Anspruchslosigkeit das knappe Einkommen ergänzen mochten. In den oberen Fakultäten war die Zahl der Schüler gering, und als Honorar galt wohl nur das ansehnliche Promotionsgeld, das den Fakultätsmitgliedern zufiel. Hier bot sich nun die Auskunft, diesen Männern kirchliche Pfründen zu geben. Darauf wies auch das alte Herkommen. Den Dom- und Kollegiatkapiteln lag längst durch kirchliche Ordnungen die Verpflichtung des Unterrichts ob, wenigstens in Theologie und kirchlichem Recht. Durch Vereinigung einer bestimmten Anzahl von Kanonikaten mit der Universität und durch Befreiung dieser Kanonikate von allen oder einigen geistlichen Pflichten entstanden die Professuren der oberen Fakultäten. Später setzte auch die landesherrliche Gewalt für etliche Stellen Gehalt aus und erwarb sich dadurch Einfluß auf deren Besetzung.

Während in den oberen Fakultäten die Zahl der lehrenden Doktoren und der besoldeten Stellen in der Regel zusammenfiel, war an einer einigermaßen stark besuchten Artistenfakultät die Zahl der Magister oft viel größer, als die der besoldeten Stellen. In Bezug auf die Fakultätsmitgliedschaft standen aber alle artistischen Magister gleich, die Inhaber besoldeter Stellen hatten keinen Vorzug. Allmählich aber fand eine Veränderung statt, die im 16. Jahrhundert mit der Abschließung der Artistenfakultät in eine bestimmte Anzahl Stellen endigte. Die jungen Magister, die durch die Statuten zu zweijährigem Lehren verpflichtet waren, wurden von einer Mitbestimmung in Fakultätsangelegenheiten ausgeschlossen.

Übrigens war die artistische Fakultät des Mittelalters den drei übrigen Fakultäten nicht nebengeordnet, wie jetzt die philosophische, sondern untergeordnet. Der artistische Kursus galt nur als Vorbereitung für die Kurse der oberen Fakultäten. Viele Studenten kamen freilich über diesen Anfangskursus nicht hinaus. Außerhalb der Universität gab es im Mittelalter keinen irgendwie geregelten Vorbereitungskursus, die Artistenfakultät war gewissermaßen das der Universität angeschlossene Obergymnasium.

Wir sind gewöhnt, drei Stufen des Unterrichts und demnach drei Arten von Schulen als das durch die Natur der Sache Gebotene anzusehen: elementare, mittlere und hohe Schulen. Das Mittelalter kannte nicht die festen Abgrenzungen der Schulen in Arten. Nur die Universität hob sich als äußerlich fest begrenzte Bildungsanstalt von der Gesamtheit des übrigen Schulwesens ab. Alle übrigen Schulen waren ohne äußere Ordnung, sie hatten kein festes Unterrichtsziel, keine ein für allemal bestimmten Lehrfächer; jede lehrte, was jederzeit nach Lage der Dinge erforderlich und möglich war. Erst seit dem 16. Jahrhundert sonderte sich allmählich eine Gruppe von Schulen aus, die vorzugsweise für den folgenden Universitätsbesuch vorbereiteten.

Das Gebiet, wo Universität und Schule sich bis zum völligen Zusammenfallen des Kursus näherten, war die artistische Fakultät. Sie schloß den ganz elementaren Unterricht in lateinischer Sprache von ihrem Kursus nicht aus. Zwölfjährige Studenten waren nicht etwas so gar Seltenes. Andererseits gab es zwanzigjährige Schüler einer Stadtschule, denn unter einem tüchtigen Rektor ging der Kursus einer Stadtschule auf das ganze Trivium: Grammatik, Rhetorik, Logik, also auf dieselben Fächer, welche in der ersten Abteilung des artistischen Kursus (bis zum Baccalariat) getrieben wurden. Selbst aus der zweiten Abteilung ward hin und wieder in einer tüchtigen Stadtschule manches behandelt.

Hieraus erklärt sich, wie unter Umständen das Nebeneinander von Universitäten und Schulen zu unliebsamer Konkurrenz führen konnte. Die Kölnische Universität beschwert sich bitter über die neu aufkommenden humanistischen Schulen der Umgegend: „In den Partikularschulen der Niederlande, Westfalens und anderer Gegenden werden die Zöglinge der Universität, die bis dahin zu den Lehrern der freien Künste zu ziehen pflegten, von unweisen und leichtfertigen Lehrern und Schulmeistern jämmerlich verführt. Diese Lehrer verachten alle Universitäten, widerraten dieselben soviel an ihnen liegt und entziehen denselben die Studenten."

Aus der engen Beziehung der Universität zur Kirche ergab sich, daß die Lebensordnungen ihrer Mitglieder denen der Angehörigen der Kirche nachgebildet wurden. Die Professoren und Schüler waren fast ohne Ausnahme Inhaber kirchlicher Präbenden oder warteten auf solche. Auch äußerlich wurde die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande durch die Kleidung erkennbar gemacht. Ein langer Rock von einfarbig dunklem Zeug, für die Scholaren mit Kapuze und Gürtel, während den Magister das Barett auszeichnete, unterschied den Jünger der Wissenschaften von den Kindern der Welt, die eben in der zweiten Hälfte des Mittelalters durch ausschweifende Formen und Farben der Kleidung den Gegensatz zu dem asketischen Ideal darstellen zu wollen schienen.

Die eigentlich für den geistlichen Charakter der Universitäten entscheidende Einrichtung war die Ehelosigkeit der Dozenten. Sie brauchte nicht geboten zu werden, weil sie für Personen, die den Eintritt in ein kirchliches

Amt sich offen halten wollten, selbstverständlich war. Ein Abweichen in dieser Beziehung ging wohl von den Medizinern aus, die am meisten innerhalb des bürgerlichen Lebens standen. Die Juristen und Artisten folgten allmählich, so daß am Schlusse des 15. Jahrhunderts ein verheirateter Magister nicht mehr etwas so sehr Ungewöhnliches war. Die Reformation löste endlich die ganze Einrichtung, indem sie die Auffassung, von welcher sie getragen wurde, zerstörte.

Auf die Ehelosigkeit waren die weiteren Lebenseinrichtungen der Universität begründet. Im Hause des Kollegiums, in welchem auch die Räume für die Vorlesungen und Universitätsfeierlichkeiten sowie Wohnungen für Scholaren sich befanden, wohnten die Magister nach klösterlichem Zuschnitt zusammen. Jeder hatte seine Stube oder Zelle. Gemeinsamer Tisch vereinigte alle zu den Mahlzeiten. Bei Tische wurde vorgelesen, damit, wie es in der Reformation der Leipziger Universität von 1446 heißt, nicht bloß der Magen Speise empfange, sondern auch die Ohren an dem Worte Gottes sich ersättigen. Nach der Vorlesung ist ehrbares Gespräch gestattet. Wer bei Tische Streit erhebt, soll dem Vorsteher des Kollegs sogleich 10 Groschen Strafe zahlen, vor deren Erlegung ihm seine Portion nicht weiter gereicht wird. Jeder Magister hat einen Scholaren als Bedienten (famulus), der im Kolleg wohnt und den er mit zu Tische bringt. Derselbe bestreitet alle Dienstleistungen, deren der Magister bedarf: er hält ihm Wohnung und Kleidung in Ordnung, holt ein, besorgt Gänge, begleitet ihn bei Ausgängen.

Die ganze Lebenshaltung eines mittelalterlichen Universitätslehrers ist eine überaus dürftige. Die Wohnung besteht in einer Stube. Die Gemächer der Scholaren sind ohne Ofen, nur die gemeinsame Stube, worin die Mahlzeiten und gelehrten Übungen stattfinden, ist heizbar. Die Zugaben zur Mahlzeit an Tagen, wo man sich z. B. im großen Kollegium zu Leipzig etwas Besonderes zu gute that, waren sehr bescheidene. Dreizehnmal im Jahre giebt es ein Extragericht nebst Wein und Früchten; dreimal im Jahre kommen gebratene Gänse auf den Tisch, und fürsorglich wird hinzugesetzt: jedem ein Viertel. Die Festschmäuse, welche im mittelalterlichen Universitätsleben eine so große Rolle spielen, würde man falsch deuten, wenn man Zeichen des Wohllebens darin erblickte, sie sind vielmehr Zeugnisse der Armut des täglichen Lebens, über welches sie so ansehnlich hervorragen.

Die Einrichtung der Kollegien hatte übrigens auch eine disziplinarische Bedeutung. Die Leipziger Reformation von 1446 verlangt, daß alle artistischen Magister in Kollegien oder Bursen bei einem älteren Magister wohnen, oder wenigstens sollen drei oder vier zusammen wohnen, damit sie von einander das Zeugnis ihres guten Wandels und die Förderung fruchtbringenden Verkehrs haben.

Die Ehelosigkeit der Dozenten machte auch ein ganz anderes Verhält-

nis zwischen Lehrern und Schülern möglich, als heute zwischen Professoren und Studenten besteht. Der Student wohnte und hatte seinen Unterhalt in den Gebäuden der Universität. Er stand unter der besonderen Führung und Disziplin eines Magisters, sein Lernen war nicht einsames Arbeiten aus Büchern, sondern ein beständiges Geschultwerden in gemeinsamen gelehrten Übungen. Die Artistenfakultät bestand gleichsam aus einer größern oder kleinern Anzahl von Internatsschulen, die jedoch ihre Schüler an den öffentlichen Vorlesungen, welche in einem der Universitätshäuser stattfanden, teilnehmen ließen.

Für das Unterkommen der Scholaren war auf zweierlei Weise gesorgt. In der Regel waren in den Universitätshäusern, den Kollegien, außer den Wohnungen für die Magister auch Kammern, welche an die Studierenden vermietet wurden. Ferner hatten fast alle Universitäten eine Anzahl von Stiftungshäusern, welche armen Studenten Wohnung, wohl auch den Unterhalt, wenigstens zu einem Teil, boten. War der Zudrang groß, so halfen Privatunternehmungen einzelner Magister, die aber von der Universität Erlaubnis nachsuchen mußten, dem Bedürfnis ab. Ein Magister mietete ein Haus und richtete es zum Konvikt für Scholaren ein. Ein solcher Konvikt wurde bursa genannt von dem wöchentlichen Beitrag, welchen die einzelnen Mitglieder leisteten. Auch die Scholaren, welche in den Kollegien wohnten, waren zu Konvikten unter Vorsteherschaft eines der Magister vereinigt. Überall war durch die Universitätsstatuten verboten, ohne besondere Erlaubnis des Rektors außerhalb der anerkannten Bursen, also einzeln wie heute in der Stadt zu wohnen; vornehmen Personen, wie Adeligen und bepfründeten Geistlichen, welche einen juristischen oder theologischen Kursus machten, konnte die Erlaubnis nicht wohl versagt werden. Auch der Armut ließ sich die Vergünstigung nicht streitig machen, in dienender Stellung, als Famulus oder Pädagog irgendwo ein Unterkommen zu suchen. Endlich wurde zu Gunsten derer eine Ausnahme gemacht, welche Eltern oder nahe Verwandte in der Stadt hatten, bei denen sie wohnten.

Die Zahl der Mitglieder einer Burse sollte nicht zu groß sein, in Wien z. B. zwölf, in Ingolstadt acht bis zehn, nämlich voll zahlende, wozu noch etliche Arme kommen mochten, die als Famuli freien Unterhalt empfingen. Die Mitglieder der Burse bildeten die Lehrlingsschaft des Meisters. In der Regel hörten sie natürlich seine Vorlesungen; jedenfalls nahmen sie teil an den Disputationsübungen, welche im Hause unter persönlicher Leitung oder doch unter allgemeiner Aufsicht des Bursenvorstehers stattfanden, regelmäßig nach dem Abendessen, oft auch nach dem Mittagessen. Daneben hörten sie die öffentlichen Vorlesungen in den Lektorien der Kollegienhäuser. Auf die Wiederholungskurse in den Bursen wurde aber das Hauptgewicht gelegt.

Die Wohnung, in welcher eine solche Genossenschaft hauste, bestand aus einigen Kammern und einer größeren Stube, welche letztere im Winter

aus gemeinsamen Beiträgen geheizt wurde. In dem Hause fanden die Mitglieder der Burse alles, dessen sie bedurften, vor allem auch den Tisch. Die Führung des Haushalts wurde meist von jenen Studentenbedienten besorgt, von denen nur noch die Erinnerung im Namen Famulus geblieben ist. Damals waren sie wirklich Bediente, die Hausknecht, Hausmagd und Köchin in einer Person vorstellten.

In der Ordnung, welche 1496 zu Freiburg im Breisgau für eine solche Burse, Domus Sapientiae genannt und von einem Pfarrer gestiftet, entworfen ward, ist bestimmt, daß zwölf Mitglieder ihr angehören sollen und der Vorsteher wenigstens Baccalarius einer oberen Fakultät sein muß. Außer der Waschfrau darf kein Weib das Haus betreten. Für den Tisch sorgen die Mitglieder der Reihe nach je auf eine Woche. Es giebt täglich, zum Mittag- (prandium) wie zum Abendessen (coena) gekochtes Fleisch, jedem ein halbes Pfund, mit Rüben, Kohl, Erbsen oder sonst einem Gemüse. Braten giebt es nur an den hohen Festtagen und an ein paar Erinnerungstagen. Alle schlafen in einem gemeinsamen Schlafsaal; jeder macht sein Bett selbst. Der Schlafsaal wird wöchentlich einmal vom Wöchner gereinigt. Seine Kammer reinigt jeder allein, wöchentlich wenigstens einmal.

Das Leben eines mittelalterlichen Scholaren werden wir uns nach diesen Andeutungen als ein ziemlich eng beschränktes und dürftiges vorstellen müssen: harte Zucht und eine wenig anziehende Form der Lehre vollenden das unfreundliche Bild. Zwei Söhne des berühmten Basler Buchdruckers Amerbach, Bruno (geb. 1485) und Basilius (geb. 1488), studierten seit 1501 zu Paris. Ein Bekannter des Vaters, ein Deutscher, der Bücher für eine deutsche Firma in Paris vertrieb, brachte die Brüder in einem Kollegium als „große Portionisten“ d. i. als Pensionäre erster Klasse unter. Ein Magister Matthäus de Loreyo übernahm ihre Führung und Unterweisung, anfangs zu großer Zufriedenheit seiner Zöglinge. Täglich erhielten sie drei bis vier Lektionen von ihm, zunächst in Grammatik und Poetik, dann folgte der philosophische Kursus. Ein armer deutscher Student, Famulus, wiederholte die Lektionen mit ihnen. Leider dauerte das gute Verhältnis nicht sehr lange. Die Briefe der Brüder an ihren Vater klagen mehr und mehr über viele Dinge. Die Scholaren finden sich nicht gut gekleidet; das Essen und Trinken reicht für ihren deutschen Appetit nicht aus; auf welche Klage der Vater erwidert: „so sie nicht genug hätten an ihrer Portion, so sollten sie Brot nehmen und Wasser trinken.“ Endlich erhalten sie reichlich Rutenstreiche von dem Magister und auch von dem Buchhändler, der auch hierin Vaterstelle an ihnen vertreten zu müssen glaubt, und zwar, wie es scheint, ebensowohl der gutartige und fleißige Bruno, als auch der von Natur leichtfertigere Basilius. Das Mittelalter hütete sich mehr als vor allem anderen davor, in diesem Punkte durch ein Wenig zu sündigen. So wurden die Brüder voll Haß und Bosheit, Basilius erscheint sogar einmal betrunken auf der Scene. Endlich im Jahre 1504 folgten sie älteren Landsleuten in der eigenmächtigen Entfernung aus dem Kolleg: sie

siedelten in das Burgundische Kollegium über. Im folgenden Jahr erhielten beide, trotz der Nachstellungen ihres alten Magisters, den Grad des Baccalariats und 1506 den des Magisters, mit welchem sie fröhlich heimzogen.

---

12. Das Leben in einem deutschen Cistercienser-Kloster.

(Nach Fr. Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. Gotha. 1868—1871. Bd. I. S. 5—28 u. 95—99.)

Der Cistercienserorden war eine Verjüngung der Benediktiner. Im Jahre 1098 war Robert mit mehreren Genossen aus dem Benediktinerkloster Molesme gegangen, um sich in dem wilden Waldthale von Citeaux niederzulassen. Gegenüber der Verweichlichung, dem Reichtume und dem Verfall der Klosterzucht in den Benediktinerklöstern wollte man alle Strenge, Armut und Entsagung, wie sie die Regel Benedikts forderte, wieder herstellen. Alles Weichliche und Überflüssige an Kleidung und am Lager wird beseitigt, vom Tische verschwinden die verschiedenen Gerichte und alles Fleisch. Die Mönche wollen nur Mönche, nicht zugleich Priester sein; alle priesterlichen Verrichtungen, soweit sie nicht den Gottesdienst im Kloster betreffen, sind ausgeschlossen. Man will keine Parochialkirchen verwalten, keinen Altardienst außerhalb übernehmen, keinem Laien ein Begräbnis im Kloster gestatten, keinen Zehnten von andern Leuten besitzen. Zinsende Dörfer und Renten von Mühlen ꝛc. zu haben, war untersagt. Leben wollen sie von Händearbeit, von Ackerbau und Viehzucht. Deshalb wollen sie Ländereien, Weinberge, Wiesen, Wälder und Gewässer, letztere zur Anlage von Mühlen und zum Fischfang, übernehmen. Alle diese Besitzungen sollen aber von den Wohnstätten anderer Menschen fern liegen, und man will sie nur zum eigenen Bedarf nutzen. Die Klöster sollen nicht in Städten, Dörfern oder Burgen angelegt werden; Wald- und Sumpfthäler, sowie Flußniederungen sind die Stätten der Cistercienser. Weil aber die Mönche durch die Arbeit leicht von ihren gottesdienstlichen Verrichtungen im Kloster abgezogen werden konnten, so beschloß man für die ökonomische Thätigkeit Halbmönche, Laienbrüder, bärtige Brüder oder Konversen genannt, aufzunehmen. Sie sollten die Wirtschaftshöfe leiten und die Ökonomie besorgen, denn die Wohnung der Mönche ist ausschließlich im Kloster. Auch Dienstleute (mercenarii) können angenommen werden, müssen aber mit dem Kloster aufs engste verbunden sein.

An der Spitze jedes Klosters stand der Abt. Er hatte die Oberleitung des Ganzen, war für Zucht und Ordnung verantwortlich. Er vertrat als Prälat das Kloster nach außen hin, schloß Kaufverträge ab, empfing die Gäste des Klosters und speiste mit ihnen an einem besondern Tische. Im Kloster hatte er ein besonderes Abthaus und eine besondere Küche. Er und der Prior wurden vom Konvent mit Ihr oder in der dritten Person

angeredet, während alle Brüder sonst das Du gebrauchten. Der Abt verrichtete alle sakramentalen Funktionen im Kloster; er weihte die Novizen, an Lichtmeß die Kerzen, zu Aschermittwoch die Asche, am Palmsonntag die Palmen und zu Ostern das Feuer und den Weihrauch. Er hebt im Chor und bei Prozessionen die erste Antiphonie an und hält auch bisweilen das Kapitel. Alle Beamten des Klosters wurden von ihm ernannt, mußten den Amtseid in seine Hände leisten und ihm Rechenschaft von ihrer Verwaltung ablegen. Der Abt wurde vom Diöcesanbischof geweiht und übte dann über seine Mönche die bischöfliche Aufsicht aus. Nur zur Weihe von Kirchen und kirchlichen Geräten wurde des Bischofs Thätigkeit erbeten.

Der Prior ist bei der Abwesenheit des Abtes sein Stellvertreter, jedoch nicht in den sakramentalen Verrichtungen, bei seiner Anwesenheit der unmittelbare Leiter aller Übungen und Arbeiten. Er klopft auf die Tafel als Zeichen zum Beginn der Arbeit, ruft die Mönche zum Kapitel zusammen, läutet zum Waschen und zieht die Schelle des Remters für die Diener. Während er dabei in der Küche die Woche hat, wie jeder andere, darf er nicht die spezielle Leitung eines Ackerhofes oder die Sorge für das Vieh übernehmen. Ihm legen die Brüder die Beichte ab; er absolviert sie und diktiert ihnen die Bußen. Während der Abt an der Spitze des ganzen Klosters steht, steht der Prior an der Spitze des Mönchskonvents und sorgt für die genaue Beobachtung der Ordensvorschriften.

Dem Subprior liegt es ob, die Brüder zur Mette zu wecken; sonst vertritt er den Prior in dessen Abwesenheit.

Der Novizenmeister führt die Probebrüder in die Klosterordnung ein. Er geleitet sie zur Kirche, hält sie schweigend zur Arbeit an, bringt sie ins Kapitel, um die Sermonen zu hören, legt ihnen Pönitenzen auf, beschreibt ihnen den Tag ihres wirklichen Eintrittes ins Klosterleben, liest ihnen die Regel vor, und wenn das Jahr um ist, bringt er sie ins Kapitel zur Weihe, bereitet das Weihwasser und die Kutte und ist bei der Einkleidung behilflich. Nachher weist er ihnen nach der Anordnung des Priors ihre Lagerstätte bei den Mönchen an und ist ihnen zur Hand, um alle Mönchsordnung kennen zu lernen.

Der Sakristan oder Kustos hat mit seinen zwei Gehilfen die äußere Ordnung des Gottesdienstes zu besorgen. Er läutet zur Kirche, besonders zur Frühmette, zündet im Winter das Licht im Schlafsaal an, erleuchtet die Kirche und, wenn es nötig ist, auch den Gang vom Schlafsaal zur Kirche. Er schließt die Thüren auf und zu, sorgt für Wachskerzen, Palmen, Asche, Öl zur Ölung der Kranken, ordnet das Meßbuch, die Gefäße, die Altarbekleidung, die Hostie, den Wein, kurz alles, was zum Gottesdienste gehört.

Der Sangmeister (cantor) und sein Gehilfe (subcantor) hatten den Gesang zu leiten. Bei den Wechselgesängen stand jeder auf einer Seite des Chores. Er korrigierte die, welche in der Kirche sich Nachlässigkeiten zu schulden kommen ließen. Außerdem hatte er auf die Tafel aufzuzeichnen,

welcher von den Brüdern die Küche zu besorgen und die Gäste zu bedienen hatte, sowie welcher beim Abendmahl Verrichtungen oder in der Kirche die Lektion zu lesen hatte. Ebenso läßt er die zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Bücher schreiben. Unter seiner Aufsicht steht die Bibliothek (armarium), und er sorgt dafür, daß die Bücherkammer während der Zeit der Arbeit und des Schlafens verschlossen ist. In seiner Verwahrung ist der Klosterkalender. Am Osterabend schreibt er das Jahr, die Epakten und die Indiktion ein, verzeichnet die Toten hinein und schreibt die Briefe, worin man das Ableben eines Bruders an die anderen Ordensklöster berichtet.

Der Siechenmeister (infirmarius) hatte die Aufsicht über das Krankenhaus. Er hielt dort mit den kranken Brüdern die gottesdienstlichen Zeiten, hatte aber sonst wenig oder nichts mit ihnen zu sprechen. Er pflegte die Kranken, reichte ihnen das Essen (und hier durfte auch Fleisch gegeben werden), heizte im Winter das Krankenzimmer, wusch den Kranken Sonnabends die Füße und machte ihnen die Kleider zurecht, wenn sie wieder in den Chor gehen konnten. Wenn ein Kranker stirbt, so legt er ihn auf das Grabtuch zur Erde, schlägt auf die Tafel zum Zeichen, daß einer gestorben ist, wäscht den Leichnam, besorgt die Bahre und was sonst zum Begräbnis nötig ist.

Der Kellner war der Ökonomieverwalter des Klosters und hatte mehrere Gehilfen zur Besorgung seines umfangreichen Amtes; zunächst einen Unterkellner, einen Mönch, der ihn vertrat, und mehrere Laienbrüder. Der Kellner (cellerarius) allein durfte mit allen Leuten im Kloster ungehindert sprechen, sein Amt erforderte dies. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht standen die Ackerhöfe des Klosters; in seine Hand flossen die Erträge, und ihm lag die Sorge für den Unterhalt des Konvents ob. Er schaffte die nötigen Vorräte in die Küche, übernahm die Küchengeräte an jedem Sonnabend von denen, welche die Woche gehabt hatten, und händigte sie denen ein, die neu eintraten. Er sorgt auch für den Unterhalt der Gäste. Dem Abte legt er einmal im Monat oder, wenn der Abt es wünscht, öfter Rechnung über Einnahme und Ausgabe ab. In seiner Gegenwart thun die Verwalter der Ackerhöfe und die Werkmeister dem Abte Rechenschaft. Der Bruder Kellner war nächst dem Abte und dem Prior die bedeutendste Person im Kloster. Kein umfangreicheres Kaufgeschäft wurde ohne ihn abgeschlossen.

Als die Klöster größer wurden, gab es neben dem Kellermeister noch einen Börsenmeister (bursarius), der das erwirtschaftete Klostervermögen an geprägtem und ungeprägtem Silber zu verwahren hatte. Um die Gefahren einer selbstischen Verwendung zu vermeiden, durfte er kein Verwandter des Abts sein.

Der Remter-Verwahrer hatte den Speisesaal, das Refektorium oder den Remter, zu besorgen. Er hatte bei Tische Brot, Bier und Wein zurecht-

zustellen, für die Handtücher zu sorgen, die Überbleibsel von Speise und Trank zu sammeln und zu verwahren.

Der Hospitalarius war der Mönch, welcher die Gäste bediente. Er hatte einen Laienbruder zu seiner Verfügung.

Am Eingange des Klosters saß der Bruder Pförtner. Kam ein Fremder, so fragte er ihn nach dem Gruße: wer er sei und was er wolle. Darauf empfängt er ihn mit gebeugtem Knie, läßt ihn bei der Zelle Platz nehmen, meldet ihn dem Abte, und wenn dieser die Erlaubnis gegeben hat, führt er ihn ins Kloster und sagt ihm, wie er sich zu verhalten habe. Kommen Mönche und Laienbrüder des Ordens, so kann er diese sofort einlassen. Der Pförtner hat in seiner Zelle Brot, um es den vorüberkommenden Armen zu geben, er verteilt auch die Überbleibsel vom Tische hier an die Armen. Weiber weist er vom Eintritt ins Kloster zurück. Ertönt das Zeichen zu einem Gebet, so thut er wie die Brüder in der Kirche.

Der Kleidermeister (vestiarius) ist den Schneidern, Schuhmachern, Gerbern und Webern des Klosters vorgesetzt. Er war von der gemeinsamen Arbeit des Konvents und von den Verpflichtungen zu gottesdienstlichen Funktionen befreit und hatte auch für die Betten der Gäste zu sorgen.

Häufig kommt auch ein Werkmeister (magister operis) vor. Zunächst gab es vielleicht bloß für die Zeiten des Klosterbaues einen solchen. Als aber die Klöster umfangreichere Gebäude und Ackerhöfe erhielten, wird immer etwas zu bauen gewesen sein. Auch als Bäcker (fornarius) wird hin und wieder ein Mönch ausdrücklich bezeichnet, und ebenso lagen bisweilen andere Handwerke in den Händen von Mönchen, während sonst meist die Konversen dazu gebraucht wurden.

Außer diesen bleibend an einer Person haftenden Ämtern gab es mancherlei wochenweise wechselnde Verrichtungen im Kloster. Die damit Beauftragten nannte man Wöchner (hebdomadarii). Jedes Kloster hatte mehrere zu Priestern ordinierte Mönche. Diese wechselten ab in dem Halten der kanonischen Stunden. Einer diente dabei mit den nötigen Handreichungen. Ein dritter las eine Woche lang im Kapitel jeden Tag eine Homilie nach der Bestimmung des Priors. Ein vierter war dazu bestimmt, den Gästen die Füße zu waschen. Für die Küche waren zugleich zwei Wöchner. Sie hatten die Speisen zuzubereiten, Waschwasser, im Winter warmes, bereit zu halten, zum Essen zu läuten. Haben sie in der Küche keine Arbeit mehr, so sollen sie mit dem Konvent zur Arbeit gehen. Am Sonnabend haben sie Tischwäsche und Handtücher, auch die Gefäße zu reinigen, die Kirche zu kehren, gespaltenes Holz für den Sonntag bereit zu legen und alles dem Kellermeister zu übergeben. Für zerbrochene Sachen müssen sie im Kapitel Buße thun. In der Küche des Abts hatte ein eigener Mönch die Woche.

Wollte jemand als Mönch in ein Kloster treten, so mußte er mindestens 18 Jahre alt und imstande sein, an einer zweimaligen Tagesmahlzeit sich genügen zu lassen. Vier Tage nach der Meldung wird ihm im Kapitel die Ordensregel vom Abte dargelegt und er wird gefragt, ob er

sie halten wolle. Bejaht er es, so entläßt ihn der Abt mit dem Wunsche: „Gott, der dies in Dir begonnen hat, der wolle es auch vollbringen!“ Dasselbe geschieht drei Tage hinter einander. Während dessen wohnt der Neuling noch im Gasthause des Klosters. Erst wenn er am dritten Tage denselben Entschluß ausgesprochen, wird er in die Novizenzelle geführt, und das Probejahr beginnt. Er wird in allem gehalten wie ein Mönch, trägt nur die Mönchstracht nicht. Wer aus einem Benediktinerkloster übertritt, braucht bloß eine Probezeit von vier Monaten durchzumachen. Stirbt einer als Novize, so wird ihm dieselbe Ehre zu teil, wie einem Mönche. Nach dem Probejahr wird der Novize im Kapitel gefragt, wie er über seinen Besitz verfüge. Dann geht er mit dem Konvent in die Kirche. Ist er ein Priester, so wird seine Priesterkrone zur Mönchskrone geweiht, ist er ein Laie, so wird er zum Mönch geschoren. Darnach geht er an den Platz des Priors und thut Profeß, indem er das Ordensgelübde ablieſt. Kann er nicht lesen, so thut es der Novizenmeister für ihn. Nach mehrfachen Gebeten und Wechselgesängen verneigt er sich gegen den Abt, den Prior und die Brüder und kniet vor dem Altare nieder. Der Abt richtet ihn auf, weiht die Kutte und zieht ihm das Novizengewand aus und das Mönchsgewand an. Das alles geschieht unter der Vorlesung und den Responsorien passender Bibelstellen. Der Verkehr des neuen Mönches mit seinen Verwandten hängt nun von der Erlaubnis des Abts ab. Man sah nicht gern, wenn Mönche oft zu den Ihren gingen. Während des Aufenthaltes bei Verwandten sollte sich der Mönch streng an die Klosterregel halten. Des Todes der Verwandten wurde im Kloster feierlich gedacht; am 20. November wurde in allen Abteien ein feierliches Hochamt für sie gehalten.

Das Leben im Kloster beruhte auf dem Grundsatz der Gemeinsamkeit. Kein Mönch hatte einen Raum für sich. Gemeinsam war der Schlafsaal (dormitorium), der Versammlungs- oder Kapitelsaal, der Speisesaal oder Remter (refectorium), das Krankenhaus, die Küche, der Kreuzgang, die Kirche. Wollte jemand mit einzelnen allein reden, so war das Sprechhaus dafür da. Dort gab man ein Zeichen an der Thüre, und wenn der Prior das Sprechen erlaubte, so konnte man im Sprechzimmer mit ihm oder einem andern allein reden. Doch sollten es nur je zwei sein. In die übrigen Häuser, besonders in den Remter und die Küche, darf niemand gehen, der nicht durch sein Amt dazu genötigt ist.

Ein Wochentag gestaltete sich im Kloster in folgender Weise. Getragen war der Tag durch die gottesdienstlichen Zeiten, die kanonischen Stunden. Dieselben begannen früh sofort nach dem Aufstehen mit der Mette; darauf folgten bald die Prim, dann die Terz und endlich die Messe. Die Sext fand um die Mittagszeit statt, die Non am Nachmittag, abends die Vesper und am Schluß des Tages die Komplet. Doch wurde für den ganzen Konvent an einem Werktage nur die Abhaltung der Mette, der Prim und Messe früh, sowie der Komplet abends in der Klosterkirche für unbedingt

nötig gehalten. Die übrigen Zeiten konnten auch bei der Arbeit außerhalb des Klosters begangen werden. Zu diesem Zwecke wurde zur Zeit der Ernte und der Schafschur die Messe auf eine frühere Tageszeit verlegt.

Nach der Prim versammelten sich die Mönche im Kapitelsaal. Der Lektor tritt an den Lettner und liest zunächst einige erbauliche Betrachtungen und dann ein Stück aus der Ordensregel. Auch die Beschlüsse der Generalkapitel wurden hier von Allerheiligen bis Ostern vorgelesen. Nach der Lektion der Regel liest der Lektor die auf der Tafel stehenden Namen solcher, die etwas zu büßen haben. Hatten diese für ihre Vergehen Abbitte geleistet, so gedachte man der an diesem Tage verstorbenen Brüder und Schwestern, worauf der Abt oder Prior sagte: „Sie ruhen in Frieden" und der Konvent mit Amen schloß. Darauf wird von dem, welcher das Kapitel abhält, die Sentenz ausgelegt. Mit den Worten: „Laßt uns sprechen von unserem Orden" beginnt nun die eigentliche Klosterdisziplin. Beschuldigt ein Bruder einen andern eines Verstoßes gegen die Klosterordnung oder einer Sünde, so muß dieser sich verantworten und, falls er sich schuldig bekennt, niederknien und Besserung geloben. Solche Anklagen dürfen aber nur auf Selbstsehen und Selbsthören beruhen. Seinen Ankläger darf der Angeklagte an demselben Tage auf keinen Fall beschuldigen. Zugleich werden im Kapitel die Kasteiungen vollzogen, zu denen sich jemand selbst verurteilt oder verurteilt wird. Ein solcher entblößt sich dann bis auf den Gürtel und empfängt von einem Mitbruder, aber nicht von seinem Ankläger, die Disziplin. Nach Beendigung des Kapitels bleiben nur die zurück, die beichten wollen, und das sollte jeder die Woche einmal thun.

Nach dem Kapitel beginnt entweder das Studieren oder das Arbeiten. Das Studieren fand in einem Raume neben der Bücherkammer statt, wo sich allerhand liturgische, theologische und philosophische Schriften befanden. Die Arbeit verteilt der Prior im Sprechhaus. Kann er dies mit Zeichen thun, so spricht er kein Wort dabei; jedenfalls faßt er sich in Worten möglichst kurz. Schweigend ziehen die Mönche zur Arbeit, schweigend arbeiten sie. Erklingt das Zeichen zu einer Gebetszeit vom Klosterturme, so verrichten sie unter Leitung des Priors das Gebet nach Möglichkeit, wie in der Kirche. Haben sie eine Arbeit, die sie bequem später ausführen können, in der Nähe der Kirche, so sollen sie eiligst dorthin kommen.

Was das Essen anbetrifft, so nahmen sie nach der Terz das Frühstück, das aber an Fasttagen ausfiel. Nach der Sext folgte das Mittagsessen, eingeleitet mit einem Psalm. Zwei Gerichte kommen auf den Tisch und schweigend werden sie genossen, während einer vorliest. Das Gratias schließt die Tafel. Nach der Non wird im Remter ein Trunk gereicht.

An Sonn- und Festtagen trat die gottesdienstliche Beschäftigung ausschließlich in den Vordergrund. Die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres hatten ihre besonderen Schriftlektionen. Zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Lichtmeß, Mariä Geburt und Allerheiligen gingen alle Mönche zum Abend-

mahl. Unmittelbar vor diesen Zeiten wurden die Klosterbrüder geschoren. Außerdem konnte jeden Sonntag kommunizieren, wer wollte.

Außer den allgemeinen christlichen Heiligungsmitteln gab es noch besondere mönchische, welche die Bestimmung hatten, teils das Einzelleben durch Kasteiung Gott wohlgefällig zu machen, teils die Klosterordnung zu erhalten. Hierher gehört zunächst die Enthaltung vom Fleischgenuß. Fremdländische Gewürze, wie Pfeffer und Zimmet, durften die Cistercienser nicht gebrauchen, sondern nur Gewürzkräuter, die das Land erzeugte. Als Getränk war Wein mit Wasser gemischt gebräuchlich. Nur Kranken durften Fleischspeisen gereicht werden. Selbst Fische, Eier, Milch und Käse wurden nur als etwas Außergewöhnliches zuweilen vom Abte bewilligt. Von Kreuzeserhöhung (14. Septbr.) bis Ostern aßen die Mönche nur einmal des Tages; nur die jüngeren Mönche durften da das Frühstück nehmen.

Die Kleidung war aus grobem Tuch; alle Zieraten waren verboten. Die Mönche trugen kein Pelzwerk, kein Untergewand und kein Beinkleid, außer wenn sie ritten. Das Lager bestand aus Stroh und einer Decke und sie schliefen mit Rock und Kutte.

Zu den Kasteiungen gehörten auch die regelmäßig wiederkehrenden Aderlässe. Viermal im Jahre, im Februar, im April, um Johannis und im September, pflegte ein solcher stattzufinden. Beim Bau, zur Erntezeit und in der Fasten durfte er nicht vorgenommen werden, weil er die Kräfte zu sehr schwächte, auch nicht kurz vor einem großen Feste.

Kein Weib durfte das Kloster betreten oder auf einem Ackerhofe weilen. Nur zur Zeit der Kirchweihe war neun Tage lang den Frauen der Zutritt zum Kloster gestattet. An vielen Orten lag für die Frauen eine Kapelle außerhalb der Klosterpforte. Kein Mönch oder Laienbruder durfte ein Nonnenkloster betreten, um dort zu sprechen oder zu übernachten, ohne Erlaubnis des Abtes. Nach der Vesper durfte kein Mönch mehr ausgehen.

Als schwerste Vergehen galten Verschwörung, Eigentumsbesitz, Diebstahl, Brandstiftung und Auflehnung gegen die Oberen. Solche Sünden wurden mit dem Banne bestraft und dieser Bann wurde seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts am Palmsonntage öffentlich verkündigt. Solange die Klostergenossen im Banne waren, mußten sie während der gottesdienstlichen Stunden vor der Kirchthür auf den Knien liegen ohne Kapuze auf dem Kopfe. Werden sie wieder in die Klostergemeinschaft aufgenommen, so müssen sie in der Kirche sich auf die Knie werfen. Sie erhielten zur Strafe eine geringere Portion beim Essen, und die Geräte, aus denen sie gegessen hatten, wurden zerbrochen oder den Armen gegeben. Gefängnisse scheinen in den Klöstern erst um 1200 eingerichtet worden zu sein. Auf das strengste war es verboten, Mönche, die ohne Erlaubnis ein Ordenskloster verlassen hatten, in ein anderes aufzunehmen. Leichtere Vergehen büßte man dadurch, daß die Mönche außerhalb des Remters aßen und ihren Trunk erst nach der Dienerschaft erhielten. So büßte man z. B. das Brechen des Schweigens. Doch konnte dafür auch der Wein oder ein Ge-

richt ganz entzogen werden. Streng wurde Verleumdung der Klosterbrüder geahndet. War es ein Laienbruder, so fastete er sechs Tage hintereinander bei Wasser und Brot, aß auf der Erde und bekam des Tages nur eine Kochspeise. Ein Mönch bekam sechs Tage lang Schläge und war einen Monat lang der letzte im Chor. Hat sich der Prior oder Subprior dieses Vergehens gegen den Abt schuldig gemacht, so wird er für immer aus diesem Kloster verwiesen, denn „der Frieden und die Verstörung des Klosters hängt allermeist an ihm."

Übrigens war man nicht nur auf Bestrafung, sondern auch auf Besserung bedacht. Außerdem wird ein zuverlässiger, bejahrter Mönch zur Seelsorge beigegeben, der sie aufrichtet, zur Demut ermahnt und vor Verzweiflung behütet. Zugleich wird allen Brüdern die Fürbitte für den büßenden Bruder eingeschärft.

Ihre einfache Lebensweise hatten die Cistercienser mit allen sittenstrengen Mönchsorden gemein, eigentümlich aber war ihnen, daß sie diese Einfachheit durch alle ihre Lebensverhältnisse, auch die gottesdienstlichen, hindurchgehen ließen. Ihre Kirchen beschränkten sich auf das Notwendigste. Sie sollten keine steinernen Türme haben; hölzerne Dachreiter auf der Mitte der Vierung genügten für ihre kleinen Glocken, die nicht über 500 Pfund wiegen sollten. Die Kirchthüren weiß anzustreichen, war gestattet; oft blieben sie aber auch roh. Bunte Fußböden, Glasmalereien in den Fenstern, Bilder und Skulpturen waren nicht gestattet, außer dem Bilde des Gekreuzigten. Die Kreuze sollen von Holz, nicht mit Gold verziert sein. Nur an den Hauptfesttagen durfte man den Altar mit seidenen und halbseidenen Decken schmücken, doch mußten sie einfarbig sein. Die Leuchter sollen die Höhe von $1^1/_2$ Fuß nicht übersteigen. Kelch und Weinkanne sollen nicht von Gold, sondern höchstens vergoldet sein. Der Abt soll bei der Feier der Messe keinen Teppich unter seinen Füßen haben. Auf den Kirchhöfen sollen keine aufrecht stehenden Grabsteine errichtet werden.

Im gewöhnlichen Leben wurde diese Einfachheit noch mehr erstrebt. Kein Abt oder Mönch soll Handschuhe tragen, Becher von Silber oder mit silbernen Füßen sind nicht erlaubt. Auch der Abt soll keinen silbernen Löffel gebrauchen. Hefteln sollen nur von Holz, von Horn oder von Eisen sein und ohne alle Verzierung. Die Zäume der Pferde sollen keine metallenen Blättchen als Schmuck tragen, ebenso sollen die Sättel nicht verziert sein. Hirsche, Kraniche, Pfauen oder dergleichen Tiere zum Vergnügen im Kloster zu haben, ist nicht gestattet.

Der Einzelbesitz von Eigentum wurde mit aller Strenge unterdrückt. Die, welche im Kloster besonderes Eigentum besaßen, wurden mit den Dieben in eine Linie gestellt. Der Abt Nicolaus von Hardenhausen bei Paderborn ließ seinen leiblichen Bruder außerhalb des Kirchhofs begraben, weil man bei seinem Tode einen Obolus bei ihm gefunden hatte, und denen, die ihn wegen solcher Strenge tadelten, erwiderte er, er habe es gethan andern zum abschreckenden Beispiele.

13. Deutsche Mystik im 14. Jahrhundert.

(Nach: Lorenz und Scherer, Geschichte des Elsaß. Berlin. 1871. Bd. 1. S. 67—81.)

Albertus Magnus, ein schwäbischer Edelmann, den seine Zeit den Doctor universalis nannte, den die unsrige mit Alexander von Humboldt vergleicht, ein Mann, der den ganzen Umfang des damaligen Wissens beherrschte wie kein anderer und der namentlich für die Naturwissenschaften Epoche machte, war ein Dominikanermönch. Seine mannigfaltigen Interessen pflanzten sich auf seine Schüler fort und trugen dazu bei, die Lebhaftigkeit des geistlichen Lebens innerhalb des Ordens zu steigern. Diese Lebhaftigkeit, die geistige Gewandtheit, das ungemeine Agitationstalent, die Rührigkeit und der Eifer jedes einzelnen Mitgliedes trugen zu der fabelhaft raschen Ausbreitung des Ordens wesentlich bei. Im Jahre 1216 war er gegründet worden; fünf Jahre später besaß er bereits 60 Klöster, auf 8 Provinzen verteilt. Im Jahre 1278 zählte er 12 Provinzen mit 417 Klöstern. Am zahlreichsten war der Orden in Deutschland: 174 Klöster, wovon 114 allein auf Oberdeutschland und die Rheinlande fallen, das ist nur um ein Dutzend weniger als auf ganz Frankreich. Und in Deutschland wiederum hat vielleicht keine Landschaft die Wirksamkeit des Ordens so unmittelbar empfunden, wie das Elsaß.

Nächst Köln war Straßburg die bedeutendste Schule des Ordens in Deutschland. Die wissenschaftliche und Lehrthätigkeit der Mönche war hier sehr lebhaft. Die philosophischen, theologischen, kirchenrechtlichen Werke der berühmten Ordensmitglieder Albertus Magnus, Thomas von Aquino u. a. wurden emsig studiert und erklärt. Bruder Hugo Ripilinus von Straßburg, ein guter Sänger, trefflicher Prediger, gewandt als Schriftsteller, Schreiber und Maler, verfaßte eine theologische Encyklopädie. Bruder Nicolaus von Straßburg, ein populärer Prediger, der sich in deutscher Sprache meist an Priester und Nonnen wendete und sie in einfacher und anschaulicher Weise zur Frömmigkeit anzuregen suchte, schrieb (nach 1326) ein Werk zur Widerlegung des Glaubens an den unmittelbar bevorstehenden Weltuntergang.

Aber ganz außerordentlich muß der Einfluß dieser Mönche auf das Volk gewesen sein, insbesondere auf die Frauen. In Straßburg hatten die Dominikaner sieben Nonnenklöster und nur ein Mönchskloster. Ganz vorzüglich waren es vornehme Damen, welche sich durch die Dominikaner angezogen fühlten, während die armen und geringen sich lieber an die volkstümlicheren Franziskaner wendeten. In Straßburg bestanden schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts drei vornehme Beginenhäuser, auf Anregung der Dominikaner errichtet und unter ihre Aufsicht gestellt. Diese Häuser sind den adligen Damenstiftern vergleichbar: Vereine von reichen Witwen und Jungfrauen, die freiwillig zusammentraten, um gemeinsam ein ruhiges und beschauliches Leben zu führen, ohne sich gerade

Entbehrungen auflegen zu wollen. Ihre Tafel war nicht üppig besetzt, sie hatten ihr Silbergeschirr, ihren Schmuck, ihre Tierchen, sie liebten sich Gäste zu Tische, unternahmen Badereisen, und ihr Gelübde schloß sie auf ewig von allem irdischen Glück. Aber das einfache graue wollene Kleid und der lange Schleier deuteten auf Weltentsagung, und sie wurden gerühmt als „gar schweigsame, einfältige, gutherzige Frauen von großem inwendigen Ernst, so daß ihnen Gott gar heimlich war mit seiner Gnaden". Im Vereine mit erleuchteten Predigern weihten diese Naturen nach dem Ewigen.

Für diese Kreise war es ohne Zweifel ein Ereignis, als der berühmte Philosoph und Mystiker Meister Eckard, ebenfalls ein Dominikaner, um das Jahr 1312 nach Straßburg kam. Eckard war vermutlich ein Landsmann Luthers und um das Jahr 1260 geboren. Als Prior von Erfurt lernen wir ihn zuerst kennen. Seine Studien hat er in Köln und Paris gemacht, dann hohe Vertrauensposten des Ordens bekleidet, jetzt übernahm er das Lehramt an der Ordensschule in Straßburg und blieb hier etwa bis 1317, um nachher demselben Berufe noch in Frankfurt und später in Köln obzuliegen, wo er 1327 starb. Wenige Jahre vor seinem Tode haben Johannes Tauler von Straßburg und Heinrich Suso von Konstanz zu seinen Füßen gesessen und sind dann eifrige Verbreiter seiner Lehren geworden.

Die Kirche hat nach Eckards Tode mehrere seiner Lehrsätze, denen sie ketzerischen Sinn beimaß, verdammt. Wir bewundern an Eckard die Energie des Denkens, die es wagte, den kirchlichen Gedankenkreis in zum Teil origineller Weise spekulativ zu verarbeiten, wir bewundern sein Sprachgefühl, welches deutschem Wort und Laut das Gebiet der abstrakten Gedanken ganz neu eroberte, wir bewundern die Energie des Charakters, die mit der Wucht der schwersten philosophischen Lösungen sich nicht innerhalb des kleinen Kreises der Gelehrten hielt, sondern frei und mutig vor die Welt trat. Meister Eckard ist der Ahnherr der deutschen Philosophie, der Philosophie in deutscher Sprache, und er ist der Ahnherr des deutschen Mystizismus.

Der Mystizismus ist eine der vielen Formen, in denen das Christentum gegen die Sinnlichkeit ankämpft und den Versuch macht, des Menschen Leib zu einem überflüssigen, höchst schädlichen Anhängsel der Seele herabzudrücken. Wenn sich Nonnen zu Unterlinden in Colmar in stetem Stillschweigen übten und selbst vom Auge nur beschränkten Gebrauch machen wollten, um nicht durch den Anblick der Welt abgezogen zu werden von der frommen Versenkung des Geistes — wenn andere sich einbildeten, sie hätten es durch anhaltendes Weinen und Seufzen vor dem Marienbilde dahin gebracht, daß das Jesuskindlein zu ihnen redete und ihnen Ablaß der Sünden versprach — wenn man der allerfrömmsten nachrühmte, sie werde zuweilen mehrere Fuß hoch über der Erde schwebend erblickt: so befanden sich diese Nonnen mit dem Geiste des mittelalterlichen Christentums in vollkommenster Übereinstimmung. Auch Meister Eckard hat den phantasti-

schen Erzeugnissen überreizter Frauennerven den Zoll seiner tiefen und ernstlichen Achtung entrichtet. Nur konnte sich der Gelehrte bei den Ergebnissen von Visionen und Träumen nicht beruhigen. Er mußte sich auseinandersetzen mit dem gegebenen Dogma. Er sucht einzudringen in das Geheimnis der Dreieinigkeit, er grübelt über das Rätsel der Erlösung, er sinnt nach über die beziehungsreichen Begriffe des Gottmenschen, des Menschensohns, des Mittlers zwischen Gott und Menschheit. Und das bringt ihn auf gar verwegene Ideen.

Die Gottheit erscheint ihm wie ein unendliches Meer von unergründlicher Tiefe, und auf ihrem Grunde ruhen von Ewigkeit her alle Kreaturen. Doch ruhen sie da als bloße Möglichkeiten, wie ungeschaffene Kunstwerke im Geiste des Künstlers, bis ein Willensakt des Schöpfers sie emporruft.

Diesem stillen unergründlichen Wesen der Gottheit nun kann die menschliche Seele gleich werden. Denn ihr ist von ihrem Ursprung her ein Fünklein der göttlichen Herrlichkeit geblieben. Wenn sie sich alles Irdischen abthut, wenn sie in völlige Armut des Leiblichen versinkt, wenn alles Zeitliche für sie tot ist, wenn sie mit aller Macht im höchsten Maß erfolgreich jenen Kampf gegen den Körper durchführt, so offenbart sich der dreieinige Gott in ihr, oder so wird — wie sich Eckard ausdrückt — der Sohn Gottes in ihr geboren. „Der Mensch kann das erringen durch Gnade, was Christus hatte von Natur; ein solcher Mensch ist Gott und Mensch.“ Auf diese Weise ist Christus das Vorbild des menschlichen Lebens, so können wir Christo nachfolgen.

Eckard malt einen idealischen Zustand aus, in welchem des Menschen edelster Trieb, die feinste, die oberste Kraft seiner Seele aufgeht in Gott. Wie das Feuer alles in Feuer verwandelt, was ihm zugeführt wird, so verwandelt Gott uns in Gott. Die Seele wird mit der Gottheit vereint, so daß sie in ihr nicht mehr als ein besonderes Wesen gefunden werden kann, so wenig wie ein Tropfen Wein mitten im Meer.

So beschaffen waren die Lehren, welche der gefeierte Dominikaner in Straßburg vortrug und von hier aus zuerst in weitere Kreise verbreitete. Groß waren die Wirkungen seiner Lehre. Die ganze folgende deutsche Mystik beruht auf ihm.

Eine wachsende religiöse Bewegung durchbebte die oberrheinischen Lande in den Jahren von Eckards Aufenthalt zu Straßburg bis in die Mitte des Jahrhunderts. Mißwachs und Hungersnot, Bann und Interdikt im Kampfe zwischen Kaiser und Papst, schließlich die Pest, das alles wies die Menschen mehr als je auf ihr Inneres. Und sehr bemerkenswert ist die hervorragende Rolle, welche die Laien dabei spielen.

Schon die Fahrten der Geißler sind ein Versuch religiöser Selbsthilfe, worin man durch selbstauferlegte Not und Peinigung den zürnenden Gott zu versöhnen und sich auf das nahe geglaubte Weltende vorzubereiten suchte. Augenscheinlich hatten die kirchlichen Heilsmittel durch leichtsinnige Hand-

habung ihren Wert in den Augen des Volkes verloren, und die Geißler schieden zwar nicht aus der Kirche, aber innerhalb derselben verfolgten sie ihren eigenen Weg.

Nicht minder üppig wucherten in bewußtem Gegensatz zur Kirche die ketzerischen Sekten. Straßburg war wie Köln immer ein Hauptquartier des mittelalterlichen Ketzertums gewesen. Im Jahre 1212 wurden Hunderte von Ketzern verbrannt, und die Dominikaner — damals noch eine Privatgesellschaft — verdienten sich bei der Gelegenheit als Ketzerrichter ihre ersten Sporen in Deutschland. Jene armen Leute waren tot, andere wuchsen nach, die Ketzerei war unausrottbar. Bald tauchen sie als „Ortlieber", bald als Brüder und Schwestern des freien Geistes auf, bald legt man ihnen den Namen der Begharden und Beginen bei und bringt dadurch vorübergehend auch Verfolgung über die unschuldigen Beginen, wie sie oben geschildert sind.

Jahrhunderte lang trieben solche Ketzer in Straßburg ihr Wesen. Sie gingen in langen Röcken, welche vom Gürtel an vorne herab aufgeschnitten waren, den Kopf bedeckten sie mit kleinen Kapuzen, die Weiber verhüllten ihn mit übergeschlagenem Mantel. So zogen sie durch die Straßen und erbettelten „Brot um Gotteswillen". Die freiwillige Armut erwarb ihnen allgemeine Teilnahme. Sie verbreiteten ihre Ansichten durch Lieder, Predigten und populäre Schriften, in denen sie die Gottheit Christi leugneten, die Kirche für überflüssig erklärten, den Papst als das Haupt alles Übels bezeichneten, die Sakramente und kirchlichen Zeremonien verwarfen. Im 14. Jahrhundert haben sie sich Lehren Meister Eckards angeeignet, denen sie eine bedenkliche Wendung in ihrem Sinne zu geben wußten.

Eckard setzt den Menschen in ein unmittelbares Verhältnis zu Gott, worin man nicht ersieht, was ihm Kirche, Priester, Sakramente, gute Werke weiter nützen sollen. Wer mit Gott innerlich vereinigt ist, was bedarf der noch zur Seligkeit? Eckard erzählt einmal von einem seiner Beichtkinder, einer Schwester Katrei aus Straßburg, vielleicht einer frommen Begine, die durch freiwillige Armut, dadurch daß sie Familie und Freunde verließ, auf Vermögen und Wohlleben verzichtete, dadurch daß sie sich der äußersten Entbehrung, der Verachtung der Menschen, der grimmigsten Verfolgung aussetzte — in einen solchen Zustand von Heiligkeit geraten sei, daß sie ihm selbst weit voraus war. Nach langen Tagen einsamer Betrachtung und Zurückgezogenheit kommt sie zu ihm mit den Worten: „Herr, freut euch mit mir, ich bin Gott geworden!" Er versetzt: „Dafür sei Gott gelobt! Gehe wieder von allen Menschen weg in deine Einsamkeit; und bleibst du Gott, so gönne ich es dir wohl." Sie ist ihrem Beichtvater gehorsam und begiebt sich in einen Winkel der Kirche. Da geschah es ihr, daß sie die ganze Welt vergaß und so weit außer sich gezogen wurde und aus allen geschaffenen Dingen, daß man sie aus der Kirche tragen mußte und sie drei Tage für tot lag. Wäre ihr Beichtvater nicht gewesen, man hätte sie begraben. Endlich am dritten Tage erwachte sie. „Ach, ich Arme," rief

sie aus, „bin ich wieder hier?“ Und nun empfing der Meister ihre Bekehrung, alle Herrlichkeit Gottes schloß sich vor ihm auf und wie man dazu gelangen könne. Und sie redete soviel von Gott, daß ihr Beichtvater immerzu sprach: „Liebe Tochter, rede weiter.“ Und sie sagte ihm soviel von der Größe Gottes und von der Allmacht Gottes und von der Vorsehung Gottes, daß er von Sinnen kam und daß man ihn in eine heimliche Zelle tragen mußte und er da lange lag, ehe er wieder zu sich kam. „Tochter,“ sprach er, „gelobt sei Gott, der dich erschuf! Du hast mir den Weg gezeigt zu meiner ewigen Seligkeit. Nun flehe ich um der Liebe willen, die Gott für dich hat, hilf mir mit Worten und mit Werken, daß ich ein Bleiben da gewinne, wo ich jetzo bin.“ Sie aber erwiderte, das könne nicht geschehen, er sei noch nicht reif dazu, er würde rasend werden, wenn er es erzwingen wollte.

Wie mußte einem Laien zu Mute werden, wenn er diese Erzählung las oder hörte. Der gelehrte Meister Eckard, der Stolz seines Ordens, der zu Paris die ganze theologische Bildung seiner Zeit eingesogen, der setzt sich selbst herab gegenüber einer einfachen Frau, die nichts aufzuweisen hat, als ihre unendliche, unaussprechliche Sehnsucht nach dem Höchsten, ihr unbezwingliches Verlangen nach der Seligkeit, dem sie alles opfert. Also es war denkbar, daß ein Laie durch eigene Kraft und durch die Gnade Gottes einen Zustand der Vollkommenheit erreichte, um den ihn die gelehrtesten Geistlichen beneiden mußten.

So kam denn dies noch hinzu zu den Geißlerfahrten, zu dem Ketzerwesen: ein starker religiöser Drang der Laien, ein leidenschaftliches Aufwärtsstreben zu Gott, ein schmerzliches Ringen nach der Seligkeit, aber ohne besondere Zeremonien, wie bei den Geißlern, ohne Empörung gegen die Kirche, wie bei den Ketzern.

Es bildet sich am Oberrhein aus Laien und Geistlichen eine stille Gemeinde der Frommen und Gottergebenen, welche die wunderbarsten Erscheinungen darbietet. Man führt ein Leben, wie man es in den Legenden der Heiligen beschrieben fand. Strenge asketische Übungen werden vorgenommen, man sucht mit der Zurückziehung von allem Sinnlichen Ernst zu machen, man bemüht sich, überirdische Träume und Visionen zu haben. Diese sind niemals schreckhaft und ungeheuerlich, sie haben stets etwas Mildes, Anmutiges und Sanftes. In das religiöse Leben kommt ein neuer Zug der Innigkeit und ein Zug der Hingebung an die abstrakte Gedankenwelt.

Die frommen Kreise treten mit einander in Beziehung, bestärken sich gegenseitig, tauschen ihre Erfahrungen aus, teilen sich in sorgfältiger Aufzeichnung Träume und Visionen mit, verbreiten erbauliche Schriften unter einander: alles ungefähr so, wie es in der pietistischen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts üblich war. Sie nannten sich „Gottesfreunde“, mit einem Ausdruck, den Eckard von solchen gebraucht hatte, die zur Vereinigung mit Gott durchgedrungen seien. Diesen Zustand der Selbstenttäuschung und der „Ver-

gottung“ an sich zu erleben, wie ihn Eckard geschildert hatte, das war ihr höchstes Ziel.

Alle Stände begegneten sich in dieser hochgesteigerten Andacht, Laien und Priester, Vornehme und Geringe, Ritter und adlige Damen, Nonnen und Beginen, ja ein ungenannter Bauersmann wird als einer der „allerhöchsten Freunde Gottes“ gepriesen.

In einem Laien, den seine Bekannten nur als den „Gottesfreund im Oberlande“ verehrten, erhielt diese Richtung sogar eine reformatorische Wendung. Im Jahre 1317 als Sohn eines Kaufmanns geboren, übernahm er zuerst das väterliche Geschäft, hat aber dann sein bedeutendes Vermögen nur noch für religiöse Zwecke aufgewendet. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stiftete er einen Geheimbund, worin man Pläne verfolgte, in die nur wenige eingeweiht waren, und über die sich nichts anderes vermuten läßt, als daß sie von demselben Gefühl eingegeben waren, das im folgenden Jahrhundert in den großen Konzilien zum Ausdruck kam, von dem Gefühl, daß eine Reform der Kirche dringend not thue, daß sie aber von innen heraus versucht werden müsse, ehe man zu andern Mitteln greife. Mit vier Bundesbrüdern zog sich der Gottesfreund in die Wildnisse der Vogesen zurück und baute sich ein Haus, wo die Fäden ihrer Thätigkeit zusammenliefen. Ihre Verbindungen erstreckten sich über viele Länder. In Deutschland, in Italien, ja bis Ungarn hin hatten sie eingeweihte Freunde. Einmal, im Jahre 1377, reiste der Gottesfreund nach Rom und suchte vergeblich in einer Unterredung mit Papst Gregor XI. diesen zu Reformen zu vermögen. Später wurde ein Mitglied des Bundes in Köln, ein anderes in Wien von der Inquisition aufgegriffen und verbrannt. Das Haupt der Gesellschaft aber soll weit über hundert Jahre alt geworden sein und starb in seiner Vergeinsamkeit, ohne irgendwelche sichtbare Spuren seiner Wirksamkeit zu hinterlassen.

Er war aber ein Mann von seltener Gewalt der Persönlichkeit. Er genoß ein Ansehen wie ein Patriarch. Bei wichtigen Gelegenheiten ließ er Sendschreiben ausgehen wie ein Apostel. Seine geistige Macht äußerte sich vor allem in dem ganz erstaunlichen Einflusse, den er bei unmittelbarem Verkehr auf die Menschen zu üben wußte. Bald diesen, bald jenen mitten im Weltleben Versunkenen verstand er zu einem gottseligen Leben heranzuziehen und in eine Art Abhängigkeit von sich zu bringen, wodurch sie seine unbedingte Überlegenheit anerkannten. Sie mußten sich — wie er es nannte — ihm an Gottes Statt im Grunde ihrer Seele überlassen. So hatte sich ihm z. B. der berühmte Prediger, Bruder Tauler, Dominikanerordens, sowie der Straßburger Bankier Rulman Merswin ergeben.

Johannes Tauler, ein Schüler Meister Eckards, in Straßburg um 1300 geboren, hat in dieser Stadt den größten Teil seines Lebens gewirkt und ist daselbst 1361 nach langem, schmerzlichem Leiden gestorben. Er hat bei der Nachwelt den Ruhm seines größeren Lehrers verdunkelt. Seine Predigten und Schriften waren weit verbreitet und wurden später oft ge-

druckt. Man nannte ihn den hohen, den erleuchteten, begnadeten Lehrer; Luther und Melanchthon hielten viel auf ihn; der Begründer des Pietismus, sein Landsmann Spener, wollte seine vollständige Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Reformation nachweisen. Gleichwohl steht Tauler mit allen wesentlichen Gedanken seiner Lehre auf den Schultern Meister Eckards. Nur ist er anschaulicher, volkstümlicher, eindringlicher; seine Sprache „gleicht einer Wiese voll frischer, duftiger Blumen, reich an inneren Anschauungen und vielfachen Beispielen aus dem täglichen Leben, voll freundlicher, lieblicher, inniger, tiefer Worte", manchmal voll poetischen Schwunges. Kurz, er ist nicht vorwiegend Denker, sondern vorwiegend Prediger und daher mehr auf das praktische Leben gerichtet. Er ist weit entfernt, ein nur beschauliches Leben als sein Ideal hinzustellen. „Werke der Liebe", sagt er, „sind Gott wohlgefälliger, als große Beschaulichkeit. Bist du in innerer Andacht begriffen und Gott will, du sollst hinausgehen und predigen, oder einem Kranken dienen, so sollst du es mit Freuden thun, denn Gott wird dir da gegenwärtiger sein, als wenn du in dich selbst gekehrt bleibst." Er wies seine Zuhörer auf die werkthätige Menschenliebe und übte sie selbst. Er war ein sanftmütiger, gutherziger Mann, eine edle aber weiche Natur, der die Kraft erst von außen gegeben werden mußte. Das that der geheimnisvolle Gottesfreund im Oberlande.

Um das Jahr 1350 tritt der nur dreiunddreißigjährige ungelehrte Laie an den fünfzigjährigen Tauler, den gelehrten Priester, den angesehenen Prediger heran. Er überzeugt ihn, daß er noch in der Nacht der Unwissenheit wandle. Er legt ihm allerhand geistliche Übungen und körperliche Entbehrungen auf. Er läßt ihn nicht studieren und nicht predigen. Seine Beichtkinder muß er sich selbst verscheuchen und bei seinen Ordensbrüdern sich herabsetzen. Endlich, nach zwei Jahren, arm und krank, verlassen und verachtet, leiblich aufs äußerste geschwächt, dabei aber immer demütig und gottergeben, hat er eine Vision. Nun erlaubt ihm der strenge Freund das Predigen wieder. Aber als er das erste Mal auf der Kanzel steht und das zahlreiche, neugierig herbeigeströmte Publikum vor sich sieht, bricht er in Thränen aus und ringt vergeblich nach Fassung. Die Leute gehen schließlich unwillig nach Hause und sagen, der Prediger habe den Verstand verloren. Aber bei einem neuen Versuche weiß er seiner Erregung Herr zu werden und reißt nun seine Zuhörer bis zur Verzückung hin.

Der Gottesfreund hat Tauler erst zu dem volkstümlichen Redner gemacht, der er war. Früher hatte er doch die Fesseln der Schule nicht ganz abgestreift, prunkte mit lateinischen Brocken und erging sich in scholastischen Erörterungen. Der Gottesfreund verlangte klare Verständlichkeit und teilte ihm auch einigen reformatorischen Eifer mit. Tauler muß in seinen Predigten geradezu für die Gottesfreunde werben, er muß seine persönliche Schüchternheit überwinden, er muß die ungeschminkte Wahrheit allen Menschen ins Gesicht sagen und die Laster seines eigenen Standes ent-

hüllen: die Habsucht und Nachsicht der Beichtväter, die Feigheit der Prediger, die Fahrlässigkeit der Bischöfe, die Weltlust der Domherren, die Unkeuschheit der Priester und Mönche. Solche Buß- und Rügepredigten waren damals noch etwas Neues. Taulers erste derartige Rede brachte in der Stadt die größte Aufregung hervor. Die Dominikaner waren entrüstet, wollten ihn an einen andern Ort versetzen, und nur der Dazwischenkunft der Bürger hatte er es zu danken, daß er überhaupt noch predigen durfte.

Ähnliche Äußerungen des Unmuts über die Geistlichkeit, über die Verderbnis von Papst, Kardinälen und Bischöfen finden sich auch in dem Hauptwerke des Kaufmanns und Wechslers Rulmann Merswin (geb. 1308, gest. 1382) zu Straßburg. Rulmann Merswin ist eine Art deutscher Dante, freilich in sehr verkleinertem Maßstabe. Sein Buch „von den neun Felsen“ schildert in der Form einer Vision die neun Stufen, auf denen man zur Pforte des Himmels gelangt. Die Felsen werden immer herrlicher, der Bewohner immer weniger. Auf dem obersten Felsen weilt nur die geringe Zahl der wahren Gottesfreunde. Noch wenigeren aber ist es vergönnt, einen Blick in das innerste Wesen der Gottheit, in den „Ursprung“ zu thun. Kaum ohne Lächeln kann man bei Rulmann den naiven Bericht über die „große ehrwürdige Schule“ lesen, worin der heilige Geist der Schulmeister ist. Wie die Seele des Menschen hineintritt, sieht sie, daß die Schule voll von Zetteln liegt, auf denen die höchsten Wahrheiten verzeichnet stehen. Bei diesem Anblick wird sie überaus froh und gierig und springt voll Freuden unter die Zettel und wälzt sich darin um und um, bis daß sie voll der höchsten Wahrheiten wird.

Rulmann Merswin gehörte zu den Vertrautesten des Gottesfreundes im Oberlande und war ihm unbedingt gehorsam. Im Jahre 1367 kaufte er auf dessen Veranlassung ein altes, verfallenes Kloster auf dem grünen Wörth, einer Insel der Ill, und ließ es wieder herstellen. Er übergab es den Johannitern unter der Bedingung, daß stets ein Laie die Oberaufsicht führen müsse und daß jederzeit wohlhabende Laien darin Aufnahme fänden. Rulmann selbst zog sich hier in ein beschauliches Leben zurück uud blieb in ununterbrochener brieflicher Verbindung mit dem Gottesfreunde im Oberlande. Als aber Rulmann gestorben war, bemühten sich die Bewohner des Johanniterhauses vergeblich, den Zusammenhang mit ihm aufrecht zu erhalten. Boten wurden ausgesandt, ihn aufzusuchen; er trat aus dem Dunkel nicht mehr hervor.

Damit verschwindet auch für uns jede Spur des merkwürdigen Geheimbundes, der es bei großen Absichten zu wirklich eingreifenden Thaten nicht hat bringen können.

14. Bibel, Predigt und Kirchenlied im 15. Jahrhundert.

(Nach: Geffcken, Der Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts. Leipzig. 1855. S. 1—16. Hoffmann von Fallersleben, Geschichte des deutschen Kirchenliedes. Hannover. 1861. S. 150—198.)

Das 15. Jahrhundert ist oft, aber mit Unrecht, gering geschätzt worden. Die unendliche geistige Arbeit dieses Jahrhunderts, auf die allein schon die wunderbare Entfaltung der Buchdruckerkunst hinweist, und ohne welche der geistige Umschwung des 16. Jahrhunderts unmöglich gewesen sein würde, blieb größtenteils unerkannt. Die Wiedererweckung der klassischen Studien von Italien aus, die Entwickelung der Universitäten, die Männer, die man Vorläufer der Reformation oder Reformatoren vor der Reformation genannt hat, waren es, worauf allein die Aufmerksamkeit sich richtete. Aber der Gesichtspunkt „Reformatoren vor der Reformation" ist nur ein einzelner, nicht allein berechtigter. Wir treffen im 15. Jahrhundert viele Männer an, denen die großen reformatorischen Gedanken des 16. Jahrhunderts fern lagen, und die doch in ihrer Weise trefflich und nach dem Maße ihrer Kräfte eifrig wirkten. Ihre treue Arbeit trug auch einen Teil dazu bei, eine neue Zeit herbeizuführen.

Vor allem lastete schwer auf dem 15. Jahrhundert, daß die Bestrebungen nach einer wahren Besserung der Kirche an Haupt und Gliedern wieder und immer wieder zurückgedrängt wurden. Mit dem Eintritt der Reformation nahm die geistige Strömung der Zeit eine ganz andere Richtung, und wenn der Strom mächtig anschwoll, so konnte es leicht geschehen, daß in seinen Wogen gar nicht mehr unterschieden wurde, was doch aus den Quellen des 15. Jahrhunderts geflossen war.

Zu den Vorurteilen gegen das 15. Jahrhundert gehören besonders die Meinungen, die Heilige Schrift sei unter den Geistlichen, besonders aber unter dem Volke gänzlich unbekannt und in deutscher Sprache nicht vorhanden gewesen, es sei wenig oder gar nicht in deutscher Sprache gepredigt worden und es habe vor Luther kein deutsches Kirchenlied gegeben.

Bezüglich der Meinung von der Unbekanntschaft des Volkes mit der Bibel hat man einige Äußerungen von Luther und Matthesius, die gewiß ihre eigenen Lebenserfahrungen in voller Wahrheit ausdrücken, fälschlich dazu benutzt, die Zustände von ganz Deutschland damit zu schildern. Nun war aber die Gegend, in der Luther und Matthesius aufwuchsen, hinter anderen Teilen Deutschlands in geistiger Beziehung weit zurück, und die Erfahrungen, die ein armer Bettelmönch in seiner Jugend machte, sind noch nicht geeignet, den Bildungszustand des ganzen deutschen Volkes zu bezeichnen. In den Werken des 15. Jahrhunderts liegen die unzweideutigsten Zeugnisse dafür vor, daß eine genauere Bekanntschaft mit der Heiligen Schrift durchaus keine Seltenheit war. Nehmen wir z. B. Sebastian Brant, so würde wohl in unsern Tagen ein Jurist nicht geringe Aufmerksamkeit erregen, wenn er eine so genaue Kenntnis der Heiligen Schrift zeigte, wie

sie Brant fast in jeder Zeile seines Narrenschiffes offenbart. Freilich wurden die Kirchenväter, die Scholastiker und das kanonische Recht mit nicht geringerem Eifer studiert, und oft wurde das Schriftwort nicht unbefangen, sondern nur nach hergebrachten, gezwungenen Auslegungen verstanden, nicht die Ursprachen waren es, in denen man die Schrift las, sondern die lateinische Vulgata oder deutsche Übersetzungen nach der Vulgata. Sie wurde aber doch gelesen, und es ist nicht zu sagen, welchen Einfluß auch in dieser Beziehung die Buchdruckerkunst gehabt und wie sie der Reformation vorgearbeitet hat. Welch einen Leserkreis setzen 98 Ausgaben der ganzen lateinischen Bibel voraus, die bis zum Jahre 1500 erschienen; wobei man immer zu bedenken hat, daß eine fertige Kenntnis der lateinischen Sprache und leichter Gebrauch derselben viel gewöhnlicher war, als jetzt. War jemand irgendwie gebildet, so war er auch des Lateinischen so mächtig, daß er die lateinische Bibel mit Leichtigkeit lesen konnte. Wer nicht des Lateinischen völlig mächtig war, wurde als ein Unwissender betrachtet.

Aber auch die deutschen Bibeln des 15. Jahrhunderts darf man nicht gering anschlagen. Freilich würde es sehr leicht sein, ein langes Verzeichnis von Fehlern anzufertigen, welche sich sowohl in den hochdeutschen als auch in den niederdeutschen Ausgaben finden, und die meist von dem zu wörtlichen Wiedergeben des Lateinischen herrühren. Aber wenn man diese Übersetzungen für ganz und gar ungeschickte Arbeiten hält, die gar keinen Einfluß auf das Volk gehabt hätten und aus denen in Luthers Übersetzung nichts übergegangen wäre, so ist man doch in großem Irrtume. Das Verdienst, das sich Luther durch seine Bibelübersetzung nach den Grundsprachen erworben, bleibt immer noch unvergleichlich groß, auch dann, wenn man es mit Rücksicht auf die früheren Übersetzungen richtig bestimmt.

Im wesentlichen liegt in allen deutschen Bibelausgaben des 15. Jahrhunderts ein und dieselbe Übersetzung, nur in abweichenden Dialekten vor; die verschiedenen Teile dieser Übersetzung aber sind von sehr verschiedenem Werte. Wahrscheinlich haben mehrere an dieser Übersetzung gearbeitet; sollte ein Übersetzer die ganze Bibel übersetzt haben, so zeigt er sich den schwereren Büchern, den Psalmen, den Propheten, dem Hiob, in welchen Büchern Luthers ganze Größe offenbar wird, durchaus nicht gewachsen; grobe Fehler und mißverstandene Stellen kommen in großer Menge vor. Was aber die geschichtlichen Bücher, besonders bekanntere Stellen, was die sonntäglichen Evangelien und Episteln betrifft, so finden wir, daß sich schon im 15. Jahrhunderte eine Art deutscher Vulgata gebildet hatte, die Luther oft nur wenig zu verändern nötig fand.

Zum Beweise dafür, daß das Zusammentreffen Luthers mit der alten Übersetzung kein zufälliges sei, mögen hier ein paar Stellen zur Vergleichung stehen.

1. Kor. 13. (Aus einer undatierten deutschen Bibel in Folio. Gedruckt zu Augsburg. Wahrscheinlich 1473—75.) Ob ich red in der czungen der aengel und der menschen, aber ich hab der lieb nit, ich bin

gemachet als eyn glockſpeis lautent oder als ein ſchell klingent. Und ob ich hab die weyſſagung und erkennen alle Heymlikait und alle kunſt, und ob ich hab allen den glauben, alſo das ich übertrag die baerg, hab ich aber der liebe nit, ich bin nichts. Und ob ich außtayl alles mein gut in die ſpeys der armen, und ob ich antwurt meinen leyb, alſo das ich brinne, hab ich aber der liebe nit, es iſt mir nichts nutz. Die lieb iſt duldig, ſy iſt guetig. Die lieb die neyt nit, ſy thuodt nit unrecht, ſy zerbläet ſich nit, ſy iſt nit geitzig auf eer, ſie ſuocht nit die ding, die ir ſeynd, ſy wirt nit geraytzet. Sie gedenkt nit das uebel, ſy freut ſich nit ueber die boßheyt, aber ſy mit früwet ſich der wahrheyt, alle ding uebertregt ſy, alle ding gelaubt ſy, alle ding hoffet ſy, alle ding duldet ſy ꝛc.

Ev. Luc. 15, 11 ff. (Aus der deutſchen Bibel, gedruckt 1483 bei Anton Koburger in Nürnberg. Folio.) Ein man het zween ſuen, und der juengſt auß in ſprach zu dem vater: Vater gib mir den tayl des gutes, der mir zugehoeret. Und er taylt im das gut. Und nit nach vil tagen, da der juengſt ſun het geſammelt alle ding, da ging er in ein ferre gegent und verzeret da ſein gut, lebent unkeuſchlich. Und darnach, da er het verzeret alle ding, da ward ein großer hunger in der gegent und im begund zu gebreſten ꝛc.

Außer zahlreichen Handſchriften deutſcher Bibeln aus dem 15. Jahrhundert giebt es 14 hochdeutſche und 4 niederdeutſche gedruckte Ausgaben der ganzen Bibel vor der Reformation. Die Druckorte der hochdeutſchen Bibeln ſind Straßburg, Nürnberg und Augsburg, die der niederdeutſchen Köln, Lübeck und Halberſtadt.

Aber wurden denn dieſe deutſchen Bibeln auch von dem deutſchen Volke geleſen? Freilich nicht in dem Maße, wie fünfzig oder ſechszig Jahre ſpäter, als die einzelnen Bücher der Heiligen Schrift, nach und nach von Luther überſetzt, wie auf Flügeln des Windes ſich durch ganz Deutſchland verbreiteten, in zahlloſen Originalausgaben und Nachdrucken in jedermanns Hände kamen und in Luthers urkräftiger Sprache den Weg zum Herzen fanden. Aber mit Ketten in irgend einem Schranke eines Kloſters angefeſſelt darf man ſich dieſe Bibeln doch auch nicht denken. Zunächſt zeigen die zahlreichen Holzſchnitte, mit denen die meiſten dieſer Ausgaben geſchmückt waren, daß ſie das Volk anziehen ſollten, und ſchon das Anſchauen der bildlichen Darſtellungen der heiligen Geſchichte wird man nicht gering anſchlagen dürfen, obgleich ſeltſamerweiſe das neue Teſtament, mit Ausnahme der Offenbarung, in dieſen bildlichen Darſtellungen ganz übergangen wurde. Dann aber ſind uns auch über das Leſen der deutſchen Bibeln Zeugniſſe genug aufbehalten. Der Herausgeber der Kölner Bibel ſagt in ſeiner Einleitung, die Bibel ſei mit Innigkeit und Ehrfurcht von jedem Chriſtenmenſchen zu leſen. Alle guten Herzen, die dieſe Überſetzung der Heiligen Schrift ſehen, hören und leſen werden, ſollen mit Gott eins werden, und den heiligen Geiſt, der dieſer Schrift ein Meiſter iſt, bitten, ſie zu erleuchten, dieſe Überſetzung nach ſeinem Willen zu verſtehen und zu ihrer

Seelen Seligkeit. Die Gelehrten, meint er, sollen sich der lateinischen Übersetzung des Hieronymus bedienen, aber die Ungelehrten, einfältigen Menschen, sowohl geistliche als weltliche, besonders aber Mönche und Nonnen sollen gegen den Müßiggang, der eine Wurzel aller Sünden ist und viel Böses lehrt, dies gegenwärtige Buch der Bibel in deutscher Übersetzung gebrauchen, um sich gegen die Pfeile des höllischen Feindes zu schützen. Darum habe ein Liebhaber menschlicher Seligkeit aus gutem Herzen die Übersetzung der Heiligen Schrift, die schon vor manchen Jahren gemacht sei, auch in geschriebenen Exemplaren in vielen Klöstern und Konventen vorhanden sei, auch lange vor dieser Zeit im Oberlande und in einigen Städten Nieder-Deutschlands gedruckt und verkauft sei, mit großem Fleiße und schweren Kosten in der löblichen Stadt Köln gedruckt. Was die Leser nicht verstehen, sollen sie ungeurteilt lassen, überhaupt die Bibel im Sinne der durch die ganze Welt verbreiteten römischen Kirche verstehen. Er bemerkt noch, daß er, um zum nützlichen Gebrauche der Zeit durch Lesen der Heiligen Schrift anzureizen, zu manchen Stellen und Kapiteln Figuren gesetzt habe.

Ähnlich spricht sich der Herausgeber der Lübecker Bibel aus. Nicolaus Rus, der Verfasser einer im 15. Jahrhundert erschienenen Auslegung der drei ersten Hauptstücke, ermahnt seine Leser, das, was er aus der Schrift angeführt, in der Bibel selbst nachzulesen, und der Straßburger Johann Schott verweist in der Vorrede seines 1509 erschienenen Buches „Christlich Walfart" seine Leser an die weitere Belehrung „der teutschen Bibeln". Wie sehr zur Zeit Sebastian Brants die Bibel verbreitet sein und gelesen werden mußte, geht schon aus den ersten Zeilen seines Narrenschiffes hervor. Es heißt da:

All land seynt yetz voll heiliger gschrifft
Und was der seelen heil antrifft,
Bibel, der heiligen väter ler
Und ander der gleichen bücher mer
In maß, das ich ser wunder hab,
Das niemant bessert sich darab.

Der Prediger Johann Ulrich Surgant in Basel giebt in einem 1506 erschienenen Buche den Predigern den Rat, wenn sie das Evangelium vorgelesen, zu sagen: „Dieß ist der sinn der worten des heiligen evangelii", damit die, welche in einer andern deutschen Übersetzung dasselbe gelesen hätten, nicht auf den Gedanken kämen, es sei nicht das rechte Evangelium gelesen worden.

Ein weiteres Vorurteil ist die Meinung, als sei im 15. Jahrhundert nur selten in deutscher Sprache gepredigt worden. Zu diesem Vorurteil hat der Umstand Veranlassung gegeben, daß wir allerdings sehr wenig gedruckte deutsche Predigten aus jener Zeit haben und ebensowenig handschriftliche. Und doch ist jene Meinung grundfalsch. Man hat übersehen, daß die Fülle von lateinischen Predigten, die wir gedruckt und handschrift-

lich aus dem 15. Jahrhunderte besitzen, zum bei weiten größten Teile gar nicht dazu bestimmt waren, lateinisch gehalten zu werden, auch nie lateinisch gehalten worden sind, sondern daß die Prediger das lateinisch ausarbeiteten, was sie dem Volke nachher deutsch predigen wollten, und daß sie oder andere es vorzogen, die lateinischen Ausarbeitungen, vielleicht noch mit gelehrten Citaten und Zusätzen, drucken zu lassen, vornehmlich zum Besten anderer Prediger, die daraus Stoff und Gedanken schöpfen sollten. Zwar wird hin und wieder, aber seltener lateinisch gepredigt worden sein vor den dieser Sprache kundigen Geistlichen und Mönchen in Kapiteln und Klöstern. Solche lateinische Reden hielt Geiler von Kaisersberg bei zwei Begräbnissen Straßburger Bischöfe, beidemal, wie er selbst in den Reden sagt, mit Widerstreben. Es sei ihm geboten worden, sonst hätte er gewollt, der Auftrag wäre einem andern gegeben worden. Er habe, sagt er in der einen Rede, keine Übung im lateinischen Reden, denn er habe sein Leben nicht mit lateinischen, sondern mit deutschen Reden an das Volk hingebracht. Und doch haben wir von Geiler eine ganze Reihe von Bänden lateinischer Predigten, die aber nur die Konzepte waren, welche er entwarf, wenn er deutsch predigen wollte. Da nun Geiler selbst fast nichts in den Druck gegeben hat, so hatten die von ihm hinterlassenen Manuskripte die Mängel, welche Handschriften, die nur Leitfaden beim mündlichen Vortrage sein sollen, zu haben pflegen. Deshalb klagt Geilers Neffe, Peter Wickgram, daß ihm die Herausgabe der lateinischen Predigten Geilers wohl ebensoviel Arbeit verursacht habe, wie seinem Onkel, denn dieser habe nur einen rohen Entwurf gemacht, er aber alles ausgeführt und in Ordnung gebracht. Von den Predigten über das Narrenschiff, die nicht lange nach seinem Tode lateinisch erschienen, sagt Geiler selbst, daß er sie deutsch gehalten. Die meisten deutschen Predigten Geilers, die wir haben, sind in der Kirche von anderen nachgeschrieben oder zu Hause aus der Erinnerung aufgezeichnet worden.

Es war aber keineswegs nur eine Eigentümlichkeit des originellen Mannes, daß Geiler seine Predigten lateinisch aufschrieb, sondern es war das die ganz allgemeine Sitte der damaligen Zeit. Das ist nicht zu verwundern, wenn wir erwägen, daß die Bildung der Geistlichen eine durchaus lateinische war, daß sie die Kirchenväter, die Scholastiker, die Heilige Schrift selbst und die Werke ihrer Zeitgenossen in lateinischer Sprache lasen, sowie sie in lateinischer Sprache ihre Briefe schrieben. Als merkwürdiges Beispiel dieser Sitte tritt uns am Ende dieser Epoche noch Luther selbst entgegen, der seine ersten Predigten nicht deutsch, sondern lateinisch ausgearbeitet und sie auch lateinisch herausgegeben hat. So war es der Fall mit den 1516 und 1517, wie es auf dem Titel heißt, „dem Volk von Wittenberg“ gehaltenen Predigten über die zehn Gebote, welche erst einige Jahre später ein anderer ins Deutsche übersetzte.

Mit der Sitte, die Predigten, die in der Landessprache gehalten werden sollten, lateinisch zu schreiben, und die, welche in der Landessprache gehalten waren, lateinisch drucken zu lassen, hängt eine Reihe von Büchern

jener Zeit zusammen. Zunächst die lateinisch-deutschen Wörterbücher für Prediger, welche dem Verständnis der lateinischen Predigtbücher dienen sollten, sodann lateinische Predigtsammlungen, welche zu dem Zwecke zusammengestellt waren, den Trägern als Brücke zu dienen. Diese lateinischen Hilfsmittel hatten den Vorzug, daß dem nicht lateinisch verstehenden Volke die Hilfe unbekannt blieb. Deshalb hält auch der Verfasser eines unter dem Titel „Licht der Seele" erschienenen Beichtbuches es für nötig, sich zu entschuldigen, daß er die Stellen der Lehrer angeführt; er habe es nur selten gethan, damit nicht, wenn der Prediger sie benutze, jemand sagen dürfe: „de predeket uth dudeschen bocken" = aus deutschen Büchern.

Betrachten wir den Inhalt der lateinischen Predigten, so werden wir uns freilich hüten müssen, zu meinen, daß alle scholastischen Distinktionen, die für die gelehrten Leser bestimmt waren, auch dem Volke seien vorgetragen worden; aber immer werden wir gestehen müssen, daß die Mehrzahl der Predigten voll abergläubischer Legenden waren und daß das Schriftwort in ihnen vielfach gebrochen und getrübt erscheint. Erst Luther brachte das Wort Gottes allein in der Predigt zur Geltung.

Was endlich den dritten, dem 15. Jahrhundert gemachten Vorwurf betrifft, daß es nämlich kein deutsches Kirchenlied gegeben habe, so ist wohl zuzugeben, daß deutscher Gesang in den Kirchen zu den Ausnahmen gehörte; doch finden wir wenigstens Volksschriftsteller jener Zeit, welche bemüht waren, zum Verständnis der lateinischen Lieder anzuleiten. Dies thut besonders der Verfasser des jener Zeit sehr verbreiteten Buches: „Der Seele Trost", welcher zu dem dritten Gebote eine Anweisung giebt, wie der Christ dem Gottesdienste beizuwohnen habe und dabei die lateinischen Lieder Te deum, Agnus Dei, Salve regina u. a. deutsch wiedergiebt.

Dafür, daß deutsche Lieder, wenn auch nicht in der Kirche gesungen, doch unter dem Volke bekannt waren, giebt es vielfache Zeugnisse aus dem 15. Jahrhundert.

Der Augustinermönch Johannes Busch im Kloster Neuwerk bei Halle war von dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg zur Osterfeier nach Giebichenstein eingeladen worden. Da berichtet er nun in seiner handschriftlich erhaltenen Lebensbeschreibung: „Als wir in das Schloß zum Hofe gelangt waren, rief mir der Markgraf zu und sprach: Herr Propst, seid willkommen! Kommt zum Wasser und laßt euch waschen auf das Mittagsmahl. Als wir alle gewaschen waren, sangen sie sämtlich im ganzen Hofe mit lauter Stimme das Osterlied:

Christus ist uferstanden
Von des todes banden;
Des sollen wir alle fro sein,
Got wil unser trost sein.
Kyrieleison.

Nachdem man das dreimal gesungen hatte, schickte man sich an, zu Tische zu gehen."

Derselbe Verfasser erzählt an anderer Stelle: „An unseres Herrn Himmelfahrt geht der Propst (von Neuwerk) mit dem Konvente in das Feld hinaus, alle in seidene Kutten gehüllt und den Leib in Gold- und Silberwerk; vor sich her läßt er einen seidenen Sessel tragen mit seidenem Teppich und seidenem Kissen gedeckt, den die Träger während des Tragens hoch empor über ihr Haupt halten. Wenn sie nun an den bestimmten Ort gelangt sind, so setzt der Propst sich darauf, und alle Brüder stehen zu den Seiten vor ihm mit Kreuzen und Fahnen. Dann kommt ihm in jenes Feld die ganze Stadt entgegen, und die Brüder und Geistlichen singen: Salve festa dies, Victimae paschali und ähnliches, worauf das Volk immer nach jeder einzelnen Strophe durch Absingung passender Gesänge und deutscher Lieder antwortet. Dann erhebt sich der Propst und folgt der Prozession und hinter ihm alles Volk bis in die Kirche."

Ein anderes Zeugnis für den Gebrauch deutscher religiöser Volkslieder findet sich in der Reisebeschreibung: „Wie ich, Jost Artus, gezogen bin mit andern ins heilige Land und was ich sah und erfuhr auf dieser Pilgerfahrt." Jost Artus, der Barbier und Lautenschlager, erzählt nämlich auch, was er auf seiner Pilgerfahrt, die er 1483 nach Jerusalem unternahm, meistens seinen Gefährten gesungen habe. Wie sie sich der Stadt Venedig näherten: „Aber wir waren alle heiter und froh und sangen:

In gotes namen varen wir
Und sind in diesem schiffe hier u. s. w.

Und später an der Küste von Palästina: „Da segelten wir weiter mit frohem Herzen und erblickten endlich das heilige Land. Da sangen wir mit frohem Mute und heller Stimme:

Sei uns gegrüßt
Du heiliges lant,
Wo unser Christ
Sein leiden vant.

Da wir nun dem Lande nahe waren und demselben zusteuerten, sangen wir fröhlich:

In gotes namen varen wir
Und nahen uns dem Hafen."

Im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, im Jahre 1492, beschloß die Synode zu Schwerin: „Auch setzen wir fest und befehlen, daß jeder Priester unseres Sprengels, wenn er das Amt der Messe gesungen hat, Gloria in excelsis, das Credo . . . singen soll; oder es sollen die Geistlichen ein anderes Responsorium oder ein deutsches Lied statt der oben angeführten singen."

Hat also Luther in dem Dichten deutscher geistlicher Lieder schon manchen Vorgänger gehabt, so bleibt ihm doch das unzweifelhaft große Verdienst, dem deutschen Liede den ihm gebührenden Platz in der Kirche erkämpft

zu haben, was ihm nur dadurch gelingen konnte, daß er in seinen eigenen Liedern ein unübertroffenes Muster hinstellte. Übrigens darf nicht übersehen werden, daß die lateinischen Lieder erst nach und nach ihren Platz in der evangelischen Kirche ganz verloren haben. In Hamburg z. B. sind Lieder, wie „Puer natus in Bethlehem“ oder der Grabgesang „Ecce quomodo moritur justus“ noch bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gesungen worden.

---

15. Frauenbildung im Mittelalter.

(Nach: Fr. Kösterus, Frauenbildung im Mittelalter. Würzburg, 1877. S. 4—32. Alb. Richter, Zur Geschichte der häuslichen Erziehung in Deutschland. Cornelia Bd. 10. S. 132—145. C. M. Engelhardt, Herrad von Landsperg. Stuttgart, 1818. S. 62—75.)

Schon in den frühesten Zeiten des Mittelalters, mehr aber noch in dessen späteren Perioden, gab es eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl wohlunterrichteter Frauen. Vor allem mußten jene Jungfrauen, welche die Ordensgelübde abzulegen beabsichtigten, zuvor ein gewisses Maß von Kenntnissen sich aneignen, um dem Chorgebet, dem Kirchengesang, der Betrachtung und geistlichen Lesung, welche in allen Klosterregeln vorgeschrieben waren, obliegen zu können. Sie mußten wenigstens lesen können. In dem Statutenbuch des Frauenklosters Niederprüm (gestiftet 1190) wird verordnet: „Die Schwestern sollen sich aus der Bibliothek Bücher zum Lesen geben lassen, jedesmal nur eins, nicht mehr; dieses sollen sie aber ganz der Ordnung nach, nicht hier und dort ein wenig, studieren. Einzelne Stellen, die besonders zur Belehrung und Erbauung geeignet sind, dürfen sie sich herausschreiben. Bei den gemeinschaftlichen Lesungen sollen die Schwestern den Schleier zurücklegen, damit man sehen kann, ob sie aufmerken, nicht etwa schlafen.“ Den Kloseroberen lag es ob, über die Befolgung solcher Bestimmungen zu wachen. Der ersten Äbtissin von Gandersheim, Hathumoda, wird nachgerühmt, sie habe nicht bloß selbst fleißig gelesen, sondern auch eine Vorliebe für jene Mitschwestern gehegt, welche Gleiches gethan; Nachlässige habe sie, wofern sie Talent an ihnen wahrgenommen, weniger durch Freundlichkeit, als durch Strenge dazu genötigt. Vielen Äbtissinnen wird nachgerühmt, daß sie sich der in den Klöstern befindlichen Schulen mit besonderer Hingebung angenommen. Auch weltliche Fürstinnen kümmerten sich um die Fortschritte der Aspirantinnen des Ordensstandes. Noch wenige Monate vor ihrem Tode besuchte Mathilde, die fromme Witwe Heinrichs I., das von ihr gestiftete Kloster Nordhausen, um sich während einer mehrmonatlichen Anwesenheit zu überzeugen, ob gute Zucht geübt und guter Unterricht erteilt werde: „war es doch ihre Gewohnheit, in die Schulen zu gehen, um nachzuschauen, was jeder Einzelne treibe, da es ihr größtes Vergnügen war, jemand in der Bildung fortschreiten zu sehen.“

Amalarius von Metz hatte (806) in seinem Regelbuche für Nonnenklöster als Ziel der Schulen für Novizinnen die Erlernung der Psalmen, der Sprichwörter, des Buches Hiob, der Evangelien und der Apostelgeschichte hingestellt. Natürlich standen nicht alle Klöster auf gleicher Stufe. In der Abtei zum heiligen Petrus zu Metz studierten die Klosterfrauen das alte und neue Testament, die Kalenderberechnung, die Homilien der Väter, das Kirchenrecht und selbst die bürgerlichen Gesetze. Auch die sieben freien Künste fanden in Nonnenklöstern Berücksichtigung.

Ein ziemlich genaues Bild von dem wissenschaftlichen Leben in den Frauenklöstern des Mittelalters erhält man bei Betrachtung der schriftstellerischen Werke dreier Abtissinnen. Am berühmtesten ist Roswitha von Gandersheim geworden. In der Vorrede zu ihren „Komödien" spricht sie sich über die Entstehung derselben also aus: „Es giebt viele Katholiken — und wir selbst gehören zu diesen Tadelnswerten —, welche des schönen Stiles wegen die an sich nichts werten heidnischen Bücher der heilsamen Heiligen Schrift vorziehen. Und es giebt andere, welche zwar Liebhaber der Bibel und im allgemeinen Verächter der heidnischen Schriftsteller sind, aber bezüglich der Dichtungen des Terenz eine Ausnahme machen, letztere gern lesen und, während sie sich an der reizenden Sprache ergötzen, Geist und Herz am sündlichen Inhalt beschmutzen und verderben." Um solchen eine bildende und angenehme, zugleich aber ungefährliche Lektüre zu bieten, hat sie sich daran begeben, in lateinischer Sprache sechs kurze Schauspiele zu verfassen, welche in der anziehenden Form der Alten christliche Tugend, insbesondere Keuschheit und Standhaftigkeit im Glauben, feiern und empfehlen sollen. Dem gemäß sind Jungfrauen, welche sich der Ehe weigern, sittenlose Mädchen und Wüstlinge, die sich bekehren, Märtyrer, die für Glauben und Unschuld in den Tod gehen, die Hauptpersonen der mit feiner Menschenkenntnis und zartfühlendem Takt geschriebenen Dramen. Was uns hier an der im zehnten Jahrhundert lebenden Nonne zunächst interessiert, ist ihre Hochschätzung der Wissenschaft und ihre Bewunderung der Formvollendung der Klassiker. Im fünften Drama, in dem sie ihre reichen Kenntnisse am meisten offenbart, läßt sie den christlichen Philosophen Paphnutius seine Schüler belehren: „Nicht die Gelehrsamkeit beleidigt Gott, so groß sie auch sei, sondern die Verkehrtheit des Gelehrten. Im Gegenteil ist jene sehr heilsam, wenn sie uns in der Liebe dessen vervollkommnet, der das Wissenswerte erschaffen hat und dem darnach Forschenden Licht verleiht." Von sich selbst aber bedauert sie, daß sie nur eine arme Unwissende sei, die nicht stolz genug wäre, um sich mit den letzten Schülern der alten Autoren in Vergleich zu setzen und die ihrer „armseligen und ungeschliffenen Arbeit" nur etliche dem Mantel der Philosophie entrissene „Läppchen und Fäden" eingesetzt habe.

Von noch umfassenderer Bildung erwies sich zwei Jahrhunderte später die Abtissin des Elsässer Klosters Hohenburg oder St. Odilien, die durch ihren Hortus deliciarum berühmt gewordene Herrad von Landsperg. Diesen „Lustgarten" hat sie „gleich einem Bienlein aus mancherlei Blüten geist-

licher und philosophischer Schriften unter Gottes Leitung zusammengelesen und zur Ehre Christi und ihren Mitschwestern zu Liebe gleichsam in einen honigtriefenden Bienenwaben zusammengefügt". Für letztere sollte das aus 342 Pergamentblättern bestehende Manuskript eine Art Encyklopädie sein, woraus sie sich über alles belehren könnten, was zur Bildung nach damaligem Begriffe gehörte. Dem religiösen Sinne des Zeitalters entsprechend, schließen sich alle Belehrungen an die biblische Geschichte an, die von der Schöpfung der Welt bis zum Weltgericht in Bild und Wort dargestellt wird. Bei Auslegung der Heiligen Schrift lag ihr vorzugsweise die mystisch-allegorische Deutung nahe, welche sie aber gewissenhaft stets als Gelehrtenmeinung wiedergiebt und bezeichnet. Die Sittenlehre veranschaulicht sie in der im Mittelalter geläufigen Weise eines Kampfes zwischen den Haupttugenden und Hauptlastern. Die Resultate ihrer wissenschaftlichen Studien sind überall, wo sich Gelegenheit bietet, in die Bilderbibel eingestreut. Es finden sich da eine Menge lateinischer Excerpte aus verschiedenen Autoren über Astronomie, Geographie, Mythologie und Philosophie, über alte Weltgeschichte und selbst etwas über schöne Künste und Wissenschaften. Von neuerer Geschichte findet sich leider nichts, als ein Verzeichnis der Päpste bis auf Herrads Zeit. Von jeder Wissenschaft ist soviel gegeben, als zur Belehrung der Nonnen nötig schien nach dem Maßstabe der Zeiten und nach dem religiösen Standpunkte der Verfasserin. Die kosmologischen, geographischen, chronologischen und astronomischen Notizen lieferte ihr meist die aurea gemma. Freilich ist da z. B. alte und gleichzeitige Geographie völlig unter einander gemengt; die Erschaffung der Welt wird ohne Äußerung des geringsten Zweifels auf den 18. März (15. cal. Aprilis) festgesetzt. Für alte Geschichte fiel Herrads Wahl glücklich auf Frechulf, der freilich auch im Geiste seines Zeitalters u. a. erzählt, Augustus habe sich nie Herr nennen lassen, weil unter seiner Regierung der wahre Herr des menschlichen Geschlechtes geboren worden. Dogmatische Fragen erörtert Herrad meist an der Hand des Scholastikers Petrus Lombardus. Ihren geistlichen Zöglingen zu Liebe hat Herrad für alle in dem Werke vorkommenden schwereren lateinischen Ausdrücke und Wendungen zwischen die Zeilen oder an den Rand leichtere und bekanntere lateinische oder auch deutsche Worte geschrieben. Ihr poetisches Talent entfaltet sich in mancherlei lateinischen Dichtungen. Voll Anmut zeigt es sich in den lyrischen Gedichten, düstern Ernst atmen die Gedichte geistlicher Betrachtung, wie über die Verleugnung der Welt, über den Sündenfall u. s. w. Dankbare Fröhlichkeit durchzieht die Weihnachtslieder Herrads. Die lyrischen Gedichte sind durchgängig von Musiknoten begleitet, für die das Liniensystem des Guido von Arezzo befolgt ist. Die zahlreichen, mit vielem Fleiße ausgeführten Malereien, die das Manuskript schmückten, gewährten einen sehr umfassenden Einblick in die Lebensweise ihres Zeitalters, und es ist schon um deswillen sehr zu bedauern, daß dieses Denkmal klösterlichen und weiblichen Fleißes bei der jüngsten Belagerung Straßburgs ein Raub der Flammen geworden ist. Nach

Herrads Tode erhielt sich wissenschaftliche Bildung noch lange in ihrem Kloster. So hinterließ die Äbtissin Gerlindis im Jahre 1273 zahlreiche lateinische Gedichte.

Ein großer Teil von dem, was die Nonnen schrieben und lasen, war selbstverständlich lateinischer Sprache. Zum leichteren Verständnis waren bei den Büchern, die zum gewöhnlichen Gebrauche dienten, Übersetzungen wenigstens einzelner Worte beigefügt. So im Kloster Liebenthal, wo in den Psalmen und Hymnen nach ein paar lateinischen Worten jedesmal deren Bedeutung in der Muttersprache folgte. Ähnlich hatte Herrad ihr Werk mit Interlinearglossen versehen, welche zwölfhundert lateinische Ausdrücke deutsch wiedergaben. Daß die deutsch geschriebenen erbaulichen Dichtungen des Mittelalters, die Evangelienharmonie Otfrieds von Weißenburg, die die Jungfrau Maria verherrlichende „goldene Schmiede" Konrads von Würzburg, die Heiligen-Legenden Hermanns von Fritzlar u. dgl. auch in den Frauenklöstern Eingang fanden, bedarf keines urkundlichen Nachweises. Auch die erste Dichterin in deutscher Sprache haben wir in einer mittelalterlichen Zelle zu suchen. Ava, eine Nonne in Österreich, schrieb im Beginn des 12. Jahrhunderts ein Leben Jesu, das mit der Schilderung des jüngsten Tages abschließt.

Auch in das weltliche Gebiet schweiften die Litteraturinteressen der Nonnen zuweilen hinüber; ritterliche Dichtungen waren auch in den Frauenklöstern nicht ganz unbekannt. Von den Nonnen zu St. Walpurgis wird berichtet, daß ein Kaplan ihnen das Gedicht von Wolfdietrich brachte, und „die frowen all gemeine horten ez gar gerne lesen." Um der Gefahr der Verweltlichung, welche in derartiger Lektüre lag, vorzubeugen, hatte bereits ein Kapitular von 789 den Ordensfrauen untersagt, weltliche Lieder (winileodes) abzuschreiben und zu verbreiten.

Mit Roswitha, Herrad und Ava ist die Reihe der geistlichen Schriftstellerinnen des Mittelalters keineswegs abgeschlossen; von einer Menge anderer Klosterfrauen besitzen wir Biographien von Heiligen, Aufzeichnungen eigener Visionen, Erklärungen einzelner Bücher der Heiligen Schrift u. dgl. Aber auch diejenigen ihrer Standesgenossinnen, denen nicht soviel Talent verliehen war, daß sie sich als Schriftstellerinnen auszeichnen konnten, saßen nicht müßig in den einsamen Zellen, sondern suchten ihre Kenntnisse wenigstens durch Bücherabschreiben zu verwerten. Das schon erwähnte Statutenbuch von Niederprüm schreibt vor: „Jegliche Schwester soll sich gewöhnen, ein sonderlich ziemlich Handwerk zu lernen, auf daß sie nicht müßig sei. Die Arbeiten, welche sie thun sollen, sind diese: spinnen, nähen, stricken, weben, Bücher schreiben. Das allernützlichste ist das Schreiben, weil es am allermeisten der geistlichen Beschäftigung nahe kommt." Unter den Klosterämtern wird daher neben der Novizenmeisterin und der Gesanglehrerin eine Bücher- und eine Schreibmeisterin erwähnt. Viele Handschriften des Mittelalters, namentlich des 15. Jahrhunderts sind von Frauen geschrieben, wie das

„orate pro scriptrice“ oder: „ein ave Maria vor die schriversche“ und ähnliche Schlußzeilen der Manuskripte darthun.

Die Nonnen haben, um mit Roswitha zu reden, „nicht nur selbst einige Tropfen aus dem Becher der Wissenschaft gekostet, sondern auch andern davon mitgeteilt.“ Anfangs standen die weiblichen Klosterschulen allen Eltern offen, welche ihre Töchter dahin schicken wollten. Weil aber durch dieses Ab- und Zulaufen die klösterliche Disziplin litt, gestatteten einige Synoden und Bischöfe nur die Unterweisung von sogenannten „Oblaten“, d. h. von solchen Kindern, die schon in frühester Jugend — man ging bis zum dritten Lebensjahre herab — dem Kloster gänzlich zur Erziehung übergeben wurden und sich völlig nach der Hausordnung richteten. Diese Übergabe geschah damals meist in der Absicht, den Sohn oder die Tochter dem Ordensstande zu weihen, daher der Name oblati, Gottesverlobte. Neben frommer Gesinnung war es oft Dürftigkeit der Eltern, was sie zu solcher Versorgung der Kinder veranlaßte. Überdies gelangten auf diesem Wege auch manche dem weltlichen Berufe verbleibende Mädchen zu einer Ausbildung, die ihnen sonst nicht zu teil geworden wäre; denn es stand nach kanonischem Rechte jeder zwölfjährigen Jungfrau, die als oblata erzogen worden war, frei auszutreten und in ihre Familie zurückzukehren.

Während bei den Prämonstratenserinnen im Laufe des Mittelalters das Verbot, nicht Gott-verlobte Zöglinge in den Frauenklöstern zu unterrichten, aufrecht erhalten blieb, wurde dasselbe in den meisten andern weiblichen Ordensgesellschaften außer acht gelassen, oder man wählte hier, wie bei den Mannsklöstern den Ausweg, nebenan sogenannte „äußere Schulen“ für Weltkinder zu errichten. Solches geschah namentlich in den Damenstiftern, welche zwar im ganzen die Regel des heil. Benedikt oder des heil. Bernhard zur Grundlage hatten, aber auch wieder in einzelnen Bestimmungen davon abwichen und sich mehr oder weniger den weltlichen Ständen näherten, ein Gelübde der Armut z. B. nicht ablegten. In solchen Stiftern beschäftigte man sich mit Stickereien für Kirchengewänder, mit Abschreiben von Büchern, namentlich aber auch mit Unterrichtung und Erziehung junger, vorzugsweise adeliger Mädchen in dazu eingerichteten Pensionaten. Man kann demnach schon im frühen Mittelalter drei Arten von Klosterschülerinnen unterscheiden: Oblaten, welche in der Regel, aber nicht ausnahmslos, in den Orden eintraten, Pensionäre, die im Kloster wohnten, endlich Externe, welche nur den Unterricht genossen und die besonders seit dem Aufblühen des Bürgerstandes häufiger wurden. Heinrich I. holte seine Gemahlin Mathilde aus der klösterlichen Einsamkeit zu Herford, und dem von Mathilde gegründeten Quedlinburg vertrauten die sächsischen Großen nicht nur ihre Töchter an, sondern selbst lernbegierige Knaben erhielten hier ihren ersten Unterricht, so der spätere Geschichtschreiber Thietmar von Merseburg. Bezüglich Gandersheims bezeugt 1655 Herzog August von Braunschweig, daß daselbst „von alters her für junge Mädchen und Frauenzimmer eine Schule gehalten worden, worin die Töchter von Kaisern, Königen, Für-

sten und Grafen von Lehrern der freien Künste in den Sprachen und in heiligen Schriften unterwiesen worden." Pfalzgraf Konrad, Barbarossas Bruder, verwandelte das Chorherrenstift Neuenburg bei Heidelberg in ein Damenstift und vermehrte dessen Einkünfte. Die Ursache dieser Umwandlung, erzählt Mutius, sei aber diese gewesen: „In der Stadt wollte er die Knaben unterrichten und erziehen lassen, auch besaß er andere Mannsklöster, worin die adeligen Söhne Unterricht erhielten. Dieses dagegen sollte eine Schule für junge Mädchen sein, um sie in Keuschheit zur Gottesfurcht und zum Gehorsam anzuleiten, denn man war der Ansicht, es gebe zur Erziehung beider Geschlechter keine heilsamere Einrichtung als derartige klösterliche Institute, die insbesondere für Mädchen höchst vorteilhaft seien, weil sie den Männern ehrbare Frauen zuführten, fromme Mütter heranbildeten und so unendlichen Segen bis in die fernsten Geschlechter verbreiteten.

Als niederstes Ziel, das die Mädchen in diesen klösterlichen Lehranstalten zu erreichen hatten, galt die Erlernung des Psalters. Gesetzgeber und Prediger, Künstler und Dichter setzen voraus, daß dieses heilige Buch im Besitze des weiblichen Geschlechts sei. Der Sachsenspiegel rechnet es zu der Gerade, der Mitgift der Frau, und Berthold von Regensburg predigt: „Unser Herr will, daß man ihn um seiner Werke willen preise, wie ihr Frauen in dem Psalter lesen könnt." Den Psalter oder den Rosenkranz halten die Bildwerke in Stein oder Farbe in der Hand und in Wolframs Parzival „liest vor dem Kreuze die Königin den Psalter mit andächtigem Sinn". Neben dem Psalter lasen gebildete Frauen jener Zeit auch andere Bücher des alten und neuen Testaments, sowie allerhand geistliche Betrachtungen.

Wie die Theoretiker des 13. Jahrhunderts über weibliche Bildung dachten, erfahren wir am genauesten aus dem Lehrbuche über die Erziehung fürstlicher und adeliger Kinder, welches der Dominikaner Vincenz von Beauvais verfaßt hat. Nachdem der Verfasser die Mütter ermahnt, ihre Töchter an ein eingezogenes Leben zu gewöhnen, fährt er fort: „Zugleich ist es sehr zweckmäßig, wenn man den Mädchen nützliche Kenntnisse beibringt, damit schädliche Gedanken nicht bei ihnen aufkommen, Eitelkeiten und böse Lüste nicht Platz greifen in ihrem Herzen." Das wird dann näher erläutert durch Stellen aus Briefen des heiligen Hieronymus. Es heißt da u. a.: „Laß deiner Tochter von Buchsbaum oder Elfenbein Buchstaben machen und sie damit spielen, damit auch das Spiel sie belehre. Gieb ihr beim Lernen Gefährtinnen, auf daß sie jemand neben sich habe, mit dem sie wetteifern könne, und daß sie angespornt werde, wenn die Mitschülerin Lob erhält. Gewöhne sie so, daß sie statt seidene Kleider und Edelgestein gern gottselige Bücher habe, woran ihr nicht die Bilder in Gold und Farbe, sondern die darin enthaltenen guten Lehren gefallen sollen." Ein Blick in die höfischen Dichtungen des 13. Jahrhunderts giebt ein treues Bild eines solchen Bildungsganges.

Das Mädchen blieb zunächst im Elternhause und wuchs heran unter der Aufsicht der Mutter, die ihm meist auch die ersten Kenntnisse im Lesen und Schreiben beibrachte. Bei der Übung des letztern bediente man sich im Anfange der Wachstafeln. Fürstentöchter hatten oft eine große Anzahl edler Jungfrauen zu Genossinnen; wer nicht reich genug war, seiner Tochter ein ähnliches Gefolge zu geben, ließ dieselbe in ein solches Gefolge aufnehmen. Unterdessen hatte das Mädchen schon mancherlei gelernt, namentlich auch die Fertigkeiten des Spinnens, Nähens und Stickens. War die Jungfrau soweit herangewachsen, daß sie derartige Arbeiten liefern konnte, so war sie auch berechtigt, an den geselligen Freuden des Ritterlebens teilzunehmen. Auch dafür war sie längst durch die Mutter oder durch die Burgfrau, deren Aufsicht sie anvertraut war, vorbereitet. Und es war nicht leicht, bei Festen und ähnlichen Gelegenheiten sich stets als wohlerzogene Jungfrau zu erweisen, denn die Vorschriften der Etikette waren damals ziemlich strenge und es gab gar vieles zu beachten. So werden die Jungfrauen in Gedichten gewarnt vor den „wildumherschweifenden Blicken“. Eine Dame soll beim Gehen weder um noch hinter sich sehen und die Dichter rühmen an ihren Heldinnen oft, wie sie ihre Augen züchtig umgehen ließen, weder zu linde noch zu fest, d. i. weder zu wenig noch zu sehr. Die Augen sollen, wie Gottfried von Straßburg sagt, eben und leise weiden.

Der Unterricht der Mädchen wurde, wenn die Mutter nicht mehr imstande war, ihn fortzusetzen, meist einem Geistlichen, dem Burgkaplan, übertragen. In dem Gedichte „Flos und Blankflos“ wird erzählt, daß Blankflos bereits im zehnten Jahre dahin gekommen war, daß sie in Latein alles, was ihr vorgelegt wurde, verstand. Doch wurden schon im 12. Jahrhundert auch Franzosen als Hofmeister angenommen, damit die Kinder möglichst bald französisch sprechen lernten, welche Fertigkeit als zur feinen Bildung gehörig angesehen wurde. Oft war das Französische auch Bestandteil desjenigen Unterrichts, den man durch fahrende Sänger den Töchtern erteilen ließ. Hatten diese Fahrenden zunächst die Aufgabe, die Kenntnis des Lesens und Schreibens noch weiter zu fördern, so kam ihnen auch noch zu, die Töchter im Singen und Musizieren zu unterrichten und die Vertrautheit mit den zur Zeit beliebtesten Dichtungen anzubahnen. Ein anschauliches Beispiel solcher Fahrenden ist Tristan, der sich an dem Hofe von Isoldens Vater in der Gestalt eines wandernden Sängers einführt, und der, nachdem man seine Fähigkeiten erkannt hat, beauftragt wird, Isolde in den Gegenständen des Wissens, wie auch in den Sprachen, im Gesang und im Musizieren weiter zu bringen, als es der heimische Geistliche, dessen Unterricht sie bis dahin genossen, vermocht hat. Die Instrumente, welche die jungen Damen zu lernen hatten, waren Saiteninstrumente, sowohl solche, die geschlagen oder gegriffen wurden, wie die Leier und Harfe, als auch solche, die man mit dem Bogen streicht. Die Fiedel oder Geige wird häufig als Instrument der Damen erwähnt. So heißt es in der Reimchronik Ottokars von der schönen Agnes, der Geliebten des Königs Wenzel II. von

Böhmen, daß sie „wohl fiedeln und singen“ konnte. Von Isolde berichtet Gottfried von Straßburg, daß sie konnte

videlen wol ze prîse
in wälhischer wîse.
ir vingere die kunden
swenne sî's begunden
die lîren (Leier) wol gerüeren
und ûf der harphen füeren
die doene mit gewalte.

Während der Adel auf den Burgen ein ritterliches und sangreiches Leben führte, errang sich in den Städten der Bürgerstand immer größeres Ansehen, immer eingreifendere Geltung im öffentlichen Leben. Der Wettstreit zwischen den Zünften und den Patriziern erstreckte sich auch auf die Bildung. Auch der Handwerker und Kaufmann ließ seine Tochter etwas lernen. Die Damenstifter schlossen sich freilich von den Bürgerlichen meist ab und boten nur Standesgenossinnen Aufnahme, aber die Nonnenklöster blieben immerfort Mädchen aus allen Ständen geöffnet. Daneben ließen die Stiftsscholaster, deren Schulen seit Errichtung magistratlicher Lehranstalten allmählich in Verfall gerieten und nur noch den elementarsten Unterricht erteilten, nicht nur die Söhne, sondern auch die Töchter der Bürger zu.

Seit dem 14. Jahrhundert, hier und da noch etwas früher, entstanden in den meisten Städten eigentliche Mädchenschulen. Es waren Privatunternehmungen von „Lehrfrauen“, welche zum großen Teil dem Tertiarierorden oder sonst einer dem Weltleben näher stehenden religiösen Genossenschaft angehörten. Mainz liefert uns die erste urkundlich nachweisbare weltliche Mädchenschule. Im Jahre 1290 kauften dort zwei Jungfrauen einen Hof, der in Mainzer Registern lange Zeit als curia puellarum aufgeführt wird, weil sich eine Erziehungsanstalt für Mädchen darin befand. In Speier mietete im Jahre 1368 eine Lehrfrau ein Haus, um eine Mädchenschule darin zu errichten. Zuweilen erfahren wir von der Existenz solcher Privatanstalten nur dadurch, daß amtlich angestellte Lehrer sich über Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch „selbst gewachsene Schulen“ beschweren. So beklagt sich im Jahre 1522 der reformatorische Bantschow über alte Weiber, die in Hamburg Unterricht erteilten. Ähnlichen Klagen begegnen wir in Frankfurt, wo bereits 1364 einer „Lyse“ und 1440 einer „Anna Contzen Griffen Tochter von Mildenburg, die die Kinder leret“, tadelnd Erwähnung geschieht. In Überlingen, wo eine private Mädchenschule auch Knaben zuließ, führte 1456 der Lehrer der städtischen Lateinschule brotneidische Beschwerde; damit sein Einkommen nicht geschmälert werde, mußte die Lehrfrau für jeden aufgenommenen Schüler drei Schillinge Entschädigung an den Rector puerorum zahlen.

Eine weitere Berufsklasse, welche sich mit Mädchenunterricht befaßte, waren die Schreiber und Briefmaler. Eine ganz eigentümliche Erscheinung sind die Wanderlehrerinnen, welche von Ort zu Ort umherreisten, um Kindern und Erwachsenen ihres Geschlechts Gelegenheit zu bieten, lesen und schreiben zu lernen. In der Baseler Stadtbibliothek werden zwei Aushängeschilde aufbewahrt, die im Jahre 1516 von Holbein gemalt worden sind, um einer solchen Wanderschule als Ankündigung ihres Daseins zu dienen. Auf der einen Tafel sieht man Kinder mit ihren Büchern am Boden gekauert, während der Lehrmeister, die Rute in der Hand, einen Knaben an seinem Pulte, und in der andern Ecke seine Frau ein Mädchen unterrichtet. Die zweite Tafel stellt das Zimmer dar, in welchem Jünglinge unterrichtet werden. Beide haben folgende Umschrift: „Wär iemand hie, der gern wolt lernen düdsch schriben und läsen uß dem allerkurtzisten grundt, den iemand erdenken kan, dodurch ein ieder, der vor nit ein buchstaben kan, der mag kürtzlich und bald begriffen im grundt, dodurch er mag von im selbs lernen, sin Schuld uffschreiben und läsen, und wer es nit gelernen kan, so ungeschickt wäre, den will ich um nit und vergeben gelert haben und ganz nüt von jm zu lon nemmen, es syg wer es will, Burger oder Handwerksgesellen, frowen oder junckfrowen; wer sie bedarff, der kumm her, hier wird drüwlich (treulich) gelert umb ein ziemlichen lon, aber die jungen knaben und meitlin nach der fronfasten wie gewonheit ist."

Sehr anschaulich wird in der Chronik von Nürnberg berichtet, wie liebreich sich Kaiser Friedrich III. gelegentlich seiner Anwesenheit in der Kreuzwoche des Jahres 1461 „für die teutschen schreiber mit iren lerknaben und lermaidlin auch dergleichen der lerfrowen mit iren maidlin und kneblin" interessierte. Sie waren in die Burg gekommen und erfreuten ihn im Hof „um die Linde" mit deutschen Gesängen. „Da sah der Kaiser fridlich aus seinem newen stüblin neben der kappelen, und warf sein ausgeber geld herab; und der ersten rott hieß er geben zween Gulden und etlichen einen Gulden." Am Sonntag nach Christi Himmelfahrt begehrte er die Kinder, die ihm nach einander ihre Aufwartung gemacht, „pai einander zu sehen". Und siehe, „da kamen pai 4000 lerknäblin und maidlin nach der predigt unter die Veste" und waren sehr munter und vergnügt, da der Rat für das beim ersten Besuch ihnen geschenkte Geld „lebkuchen, fladen, win und pir" unter sie austeilen ließ.

16. Fahrende Schüler.

(Nach: Alb. Richter, Die fahrenden Schüler. Leipziger Blätter für Pädagogik. Bd. 6 S. 37—45, 86—100, 121—130.)

Der Wandertrieb, der während des Mittelalters in den Kreuzzügen seine gewaltigste Bethätigung fand, der fahrende Sänger, Spielleute und Gaukler, Handwerker, selbst Frauen in die Ferne trieb, ergriff selbst die Priester. Predigend zogen ihrer manche im Lande umher, und wo die Kirche die Menge ihrer Zuhörer nicht zu fassen vermochte, da schlugen sie ihren Predigtstuhl auf dem Kirchhofe oder unter der Dorflinde auf.

Die größere Zahl derjenigen Kleriker, die den Wanderstab ergriffen, hatte freilich andere Ziele, als Buße predigend in den Orten des Landes einzukehren. So jene Geistlichen, die in Frankreich als Troubadours und Trouvères an den Fürstenhöfen umherzogen, so Peire Rogier, der seine Domherrnstelle mit dem Wanderstabe vertauschte und der sich von einem andern Troubadour mußte vorwerfen lassen, es zieme ihm mehr, den Psalter zu singen, als Liebeslieder, so der Mönch von Montauban, den die Verwaltung seines Priorats nicht abhielt, als Sänger von Hof zu Hof zu ziehen und der in seinen Liedern als Dinge, die ihm besonders mißfallen, einen Mönch mit langem Barte, einen eifersüchtigen Ehemann, ein kleines Stück Fleisch in einem großen Kessel und viel Wasser in wenig Wein aufzählt, der freilich aber auch, was er als Sänger erwarb, seinem Kloster zuwandte.

Wenn Würdenträger der Kirche, wenn Domherren und Prioren dem Wandertriebe, von dem das ganze Volk ergriffen war, nicht zu widerstehen vermochten, was ist da von den niederen Geistlichen zu erwarten? Auch der Mönch verließ seine Zelle, der Magister sein Katheder, der Schüler seine Schulbank.

Magister und Schüler trieb übrigens außer dem allgemeinen Wandertriebe noch ein anderer Grund von einem Ort zum andern. Die Pflege der Wissenschaften war im Mittelalter derart, daß einzelne Wissenschaften nur an bestimmten Schulen in hervorragender Weise vertreten waren und daß also demjenigen, der in einer solchen Wissenschaft sich weiter ausbilden wollte, kaum etwas anderes übrig blieb, als sich nach der Stadt zu begeben, wo die betreffende Wissenschaft vorzugsweise gelehrt wurde. So fanden sich an manchem derartigen Sitze einer Wissenschaft Lehrende und Lernende aus allen Ländern ein, und in dieser Weise entstand die erste Universität, die zu Paris. Einige Rhetoriker, Philosophen und Theologen bildeten mit ihren von nah und fern sich einfindenden Schülern eine Körperschaft, die sich nach und nach Gesetze und eine Verfassung gab und ebenso allmählich Rechte und Privilegien erwarb, mit denen sie sich zunftartig nach außen hin abschloß.

Daß das Zusammenströmen der verschiedenartigsten Elemente an einem Orte bei dem Mangel fest geordneter Zustände und Einrichtungen den guten Sitten nicht sehr förderlich sein mochte, läßt sich leicht begreifen, und so hören wir denn auch in dieser Beziehung oft über die Schüler solcher Schulen klagen.

Aeneas Sylvius schreibt um das Jahr 1450 von der Universität zu Wien: „Es sind viele Lehrer und Studenten in Wien, aber die Wissenschaft der ersteren ist nichts wert und bewegt sich im abgeschmackten, altmodischen Formenkram, die Studenten jagen lediglich ihrem Vergnügen nach und sind der Völlerei im Essen und Trinken durchaus ergeben. Wenige erlangen eine gelehrte Bildung; sie stehen unter keiner Aufsicht, Tag und Nacht treiben sie sich umher und verursachen den Bürgern der Stadt vielen Ärger. — — Auch ereignet sich in einer so großen und belebten Stadt manches Außerordentliche. Am hellen Tage, wie im Dunkel der Nacht entstehen Streitigkeiten, ja wahre Schlachten. Bald ergreifen die Handwerker wider die Studenten, bald die Hofleute wider die Handwerker, bald diese wieder gegen andere die Waffen. Selten geht's bei solchem Zusammenstoß ohne Menschenmord ab."

Was Wunder, wenn dann Jünglinge, die in Gemeinschaft von einer Schule zu einer andern zogen, auch unterwegs ihr freies, ungebundenes Leben fortsetzten, wenn ihnen schließlich das Umherziehen am allerbesten gefiel und sie darüber das Ziel ihrer Reise ganz aus den Augen verloren? Mochte doch auch mancher gegründete Ursache haben, sich von einer Stadt fern zu halten, in der er ohne jedwedes eigene Vermögen nicht wohl leben konnte, während er unterwegs überall offene Thüren und offene Hände fand.

In der ersten Zeit ihres Auftretens waren diese fahrenden Kleriker, auch Vaganten genannt; welcher letztere Name im 15. Jahrhundert wegen der Vaganten ausgesprochener Vorliebe für den Gott Bacchus in Bacchanten umgedeutet wurde, vornehmlich auf die Gastfreundschaft der Geistlichen angewiesen. Dem Laienstande standen sie zu fern; was sie zu bieten vermochten, verstand das Volk nicht. Wie gern auch das Volk fahrenden Sängern zuhörte, so konnte es doch für die fahrenden Kleriker kein Interesse gewinnen, da diese lateinisch dichteten und sangen.

Wie die Dichtung der Troubadours, mit der sie gleiche Heimat hat und von der wahrscheinlich auch treibende Impulse ihr zu Gute gekommen sind, ließ die lateinische Dichtung der fahrenden Kleriker kein Gebrechen der Zeit, namentlich kein Gebrechen des eigenen, des geistlichen Standes ungerügt; vor allem aber pflegten diese Dichter die heiteren Gattungen der Dichtkunst, und in ihren Wein- und Liebesliedern lebt eine unvergängliche Kraft und Frische, oft verbunden mit dem keckſten jugendlichen Übermute.

In Deutschland lassen sich zahlreiche Spuren der Vaganten verfolgen, namentlich den Rhein hinab und im südlichen Deutschland vom Elsaß bis Österreich. Ein Vagantenlied feiert Trier, die königliche Stadt, wo Bacchus

am liebsten hause. Wo der Verfasser der Limburger Chronik von denen spricht, die bei dem großen Fürstentage von 1397 in Frankfurt anwesend waren, da zahlt er auch auf: „Spielleute, Pfeiffer, Trommeter, Sprecher und fahrend Schüler.“ Im Mainzischen wird auf den Provinzialsynoden von 1259 und 1261 bestimmt, daß die Geistlichen und Klöster Vaganten weder aufnehmen noch unterstutzen sollen. Ebenso wird auf einer Trierschen Provinzialsynode bestimmt, daß die Priester nicht von Landstreichern, fahrenden Schülern beim Sanctus oder Agnus Dei oder sonst in der Messe und beim Gottesdienste Gesange vortragen lassen sollen, weil hierdurch die heilige Handlung aufgehalten und den Zuhörern ein Ärgernis gegeben werde.

Sehr bezeichnend für die ganze Klasse dieser fahrenden Kleriker ist, was Casarius von Heisterbach von einem solchen erzählt. Er schreibt in seinem Dialogus: „Ein schwerfender Kleriker, mit Namen Nicolaus, welchen sie den Erzpoeten (Archipoeta) zu nennen pflegen, erkrankte bei Bonn heftig am Fieber, und da er zu sterben fürchtete, erlangte er von unserem Abte (d. i. in der Cistercienser-Abtei Heisterbach), daß er in den Orden aufgenommen wurde. Mit vieler Reue, so schien es uns, zog er das Kleid an; kaum genesen zog er es um so rascher wieder aus und entfloh, nachdem er das Gewand mit Spott von sich geworfen.“ Freilich war dieser Erzpoet, den Jacob Grimm mit einem gezähmten Wilde vergleicht, das plötzlich wieder in den freien Wald hinausläuft, der Dichter des berühmten „Mihi est propositum“; wie konnte er in einem Kloster sein Ende erwarten wollen?

Zahlreich begegnen uns schon im Anfang des 13. Jahrhunderts die Vaganten in den Donaugegenden und namentlich im Salzburgischen. Es scheint, daß dort die höhere Geistlichkeit gegen die Vaganten die gleiche Gastlichkeit geübt habe, wie die weltlichen Herren jener Gegenden sie gegen den Sanger deutscher Lieder und gegen den Spielmann übten. Die Vaganten mögen aber gar bald durch ihren Lebenswandel sowohl, wie durch ihre satirische Dichtung Anstoß erregt haben, und namentlich der Umstand, daß sie noch immer als Glieder des geistlichen Standes auftraten und vom Volke auch als solche angesehen wurden, mag Veranlassung gegeben haben, durch Beschlüsse auf Synoden und Konzilien gegen sie einzuschreiten.

Das Salzburger Konzil vom Jahre 1274 bestimmte: „Unter dem Namen von fahrenden Schülern durchziehen gewisse Personen die Salzburger Provinz und fallen den Kirchen und Klostern so zur Last, daß die Geistlichen, um sich ihrer kecken Zudringlichkeit zu erwehren, die für die Armen bestimmten Almosengelder anzugreifen genötigt werden; überdies sagen sie denen, die ihnen solche Unterstützungen zur Fortsetzung ihres übeln Lebenswandels verweigern, allerlei Böses nach und verunehren selbst diejenigen, die ihnen das Verlangte reichen, wie denn ganz besonders der geistliche Stand durch solche Personen in große Mißachtung gerät, da diese Lästerungen sich der Geistlichkeit anzugehören rühmen. Um sie deshalb durch

Entziehung der ihnen bisher gewährten Unterstützungen zur Besserung zu vermögen, untersagen wir einem jeden Prälaten, Pfarrer, Vicar oder jeder andern geistlichen Person, ihnen nach Ablauf von zwei Monaten, binnen welcher Frist sie zu einem ordentlichen Leben zurückkehren mögen, noch irgend Beisteuer oder Unterstützung zu gewähren!"

Die Wirkung der hier getroffenen Maßregel muß eine geringe gewesen sein, denn siebzehn Jahre später wurden in einer neuen Synode den früheren Verfügungen folgende neue hinzugefügt: „Niemand soll in die verworfene Sekte der fahrenden Schüler eintreten, in ihr bleiben und leben, und alle, die schon vor Erlaß dieser Bestimmung in dieselbe eingetreten sind und dieselbe nicht innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieses Beschlusses völlig verlassen haben sollten, wie auch alle, die fortan noch eintreten sollten, gebieten wir ohne weiteres jedes geistlichen Privilegiums zu entkleiden und bestimmen, daß wenn solche Personen durch Zudringlichkeit oder Gewalt von den Kirchen, Klöstern oder einzelnen Geistlichen etwas erpressen wollen, sie sofort kraft unserer Autorität, nötigenfalls auch unter Anrufung der weltlichen Gewalt, ergriffen werden können, um sie dann gefangen uns oder unserm Archidiakonus zu übersenden und in Haft zu halten, auf daß sie so aus eigenem Verschulden des geistlichen Privilegiums beraubt werden, dessen sie wegen ihres gemeinen Lebenswandels unwürdig sind." Wie zu erwarten, ward nach solchen Verfügungen das Los der Vaganten, denen schon früher das Gefühl unbeschränkter Freiheit manchen Mangel und manche Entbehrung vergüten mußte, ein keineswegs besseres. Auch aus ihren launigsten Liedern klingt für uns stets ein Ton der Klage, freilich in der Regel einer humoristisch gefärbten Klage. Die ganze Lebensanschauung der Vaganten war derart, daß ihnen durch dieselbe das Drückende ihrer äußern Lage gemildert ward.

Die Entziehung des geistlichen Privilegiums hatte aber für den Orden der Vaganten nicht nur zur Folge, daß ihr Leben ein trübsalreicheres wurde, sondern das ganze Wesen des Ordens ward dadurch umgestaltet.

Zu der von den Konzilien und Synoden beabsichtigten Ausrottung kam es freilich nicht, dazu war die Freude am fesselosen Umherziehen zu fest in den deutschen Schülern eingewurzelt. Daher gab es wenigstens in Deutschland noch fahrende Schüler, als sie in anderen Ländern bereits verschwunden waren, im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, und zwar recht eigentlich fahrende Schüler, während man bei den Vaganten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts wenig davon merkt, daß sie zum größeren Teile auch aus Schülern bestanden.

Das vierzehnte Jahrhundert ist die Zeit, in welcher die nach und nach eintretende Umwandlung in dem Wesen der Vaganten am merklichsten hervortritt. Vor allen Dingen verlassen sie, nachdem sie des geistlichen Privilegiums beraubt sind und vor den Thüren der geistlichen Herren abgewiesen werden, die lateinische Sprache und Dichtung. Um bei den Laien, auf die sie nun jetzt für ihren Unterhalt angewiesen sind, bessere Aufnahme zu finden,

[illegible]

aus Armut die Werken noch nicht hatten empfangen können, so gab ihnen das Geld, womit wir die Heiligthümer Roms [illegible]

verhandeln. Der Bauer giebt ihnen dann Geld, was er im Kasten hat, zu essen und zu trinken, weil er glaubt, eine gute That zu thun; noch wohlthätiger ist die Bäuerin, welche sie zu berücken verstehen."

Crusius in seinen schwäbischen Annalen schreibt zu dem Jahre 1544: „Eine feine Art von heillosen liederlichen Gesellen kam um jene Zeit zum Vorschein in Deutschland. Das waren ungeschickte und verdorbene Schüler, welche gelbgestrickte Mützen trugen und sich fahrende Schüler nannten. Diese gaben vor, sie wären in dem Venusberge gewesen, hätten da Wunderdinge gesehen, wüßten das Vergangene und Zukünftige, könnten verlorene Dinge wieder herbeischaffen und gegen Hexerei und Zauberei schützen. Dabei murmelten sie seltsame, unverständliche Worte zwischen den Zähnen, geboten Geistern und Menschen und wollten Schätze herbeischaffen. Dabei zogen sie den Degen, machten Kreise in der Luft und auf der Erde und stellten in die Kreise auf der Erde Lichter und geweihte Sachen, Salz, Wasser, Kräuter und glühende Kohlen, alles kreuzförmig, und all dergleichen Dinge. Dabei räucherten sie mit Weihrauch, sprachen fremde Worte, gebärdeten sich seltsam und betrogen die Leute."

Über die eigene Sprache der fahrenden Schüler giebt uns der „liber vagatorum" Auskunft. Dieses Buch hat den Basler Buchdrucker Pamphilus Gengenbach zum Verfasser und giebt eine aus den Basler Verhören gezogene, in Reime gebrachte Beschreibung des Treibens der Bettler mit angehängtem rotwelschen Vokabular. Später wurde Gengenbachs Buch in Prosa aufgelöst und oft gedruckt. Selbst Luther besorgte im Jahre 1528 einen Abdruck desselben und begleitete diesen mit einer Vorrede.

Das sechste Kapitel dieses Buchs handelt „von Kammesierern". Schon dieser Name, der in dem Bettler-Rotwelsch soviel als „gelehrte Bettler" bedeutet, ist ein Beweis von der eigenen Sprache der fahrenden Schüler. Weitere Beweise giebt das Kapitel selbst, in welchem es heißt: „Das sint betler, das ist jung scholares, jung studenten, die vater und muter nit volgen und iren meistern nit gehorsam wöllen sein und apostatieren und kommen hinder bös gesellschaft, die auch gelehrt sind in der wanderschaft, die helfen in das ir verjonen (im Vokabular: jonen = spielen), versenken (im Vokabular durch versetzen erklärt), verkümmern (verkaufen) und verschöchern (vertrinken); so lernen sie betlen und kammesieren und die hauzen (Bauern) beseflen (= betrügen)."

Die anschaulichste Belehrung über das Wesen und Treiben der fahrenden Schüler gewähren zwei uns erhaltene Selbstbiographien solcher Schüler, des Johannes Butzbach und des Thomas Platter. Die Wanderjahre des ersteren fallen in das letzte Viertel des fünfzehnten, die des letzteren in das erste Viertel des sechzehnten Jahrhunderts.

Johannes Butzbach erzählt, wie er als sechsjähriger Knabe bereits angehalten ward, die Schule seiner Vaterstadt Miltenberg zu besuchen, wie er aber später einem Nachbarssohn, einem von fremden Schulen auf einige

Tage heimgekehrten großen Beanus*) mitgegeben wird, daß dieser ihn mit auf Schulen nehme und sich seine fernere Ausbildung angelegen sein lasse. Der Beanus verspricht alles Mögliche und erhält von Johannis Vater Geld für etwaige Bedürfnisse des Knaben. Die Reise geht nun zunächst nach Nürnberg. Unterwegs wird der arme Knabe jämmerlich behandelt. Während der Beanus mit des Knaben Geld sich gütlich thut, muß dieser hungern, und von etwelchem Unterrichte ist gar keine Rede. Über den Einzug in Nürnberg berichtet Butzbach, daß ihn der Beanus vor der Stadt gemahnt habe: „Jetzt folgst du mir auf dem Fuß und schaust mir nicht viel hin und her, noch sollst du mir mit offenem Mund nach den Giebeln der Häuser hinaufgaffen. Hüte dich, daß ich nicht durch dein langsames Gehen genötigt werde, wieder und wieder auf den Straßen mich zu säumen, sonst bekommst du in der Herberge die härtesten Prügel.“ So schritt ich also zitternd in die Stadt hinein, wobei ich mich über meine Kräfte abmühen mußte. Mit meinen müden und wunden Füßen folgte ich dem Schüler durch mehrere, mit spitzen Steinen gepflasterte Straßen, während von allen Seiten aus den Häusern eine Menge von Schülern über mich herfiel. Weil ich diesen auf ihr Rufen: „Bist du ein Schüler?“ keine Antwort gab, hielten sie ihre Hände wie Eselsohren am Kopf gegen mich gerichtet und verfolgten mich so bis in die Nähe der Herberge. Als sie jedoch erfuhren, wir wollten da bleiben, standen sie von unserer weiteren Verfolgung ab und strichen ihr Gymnasium vor allen andern Schulen des Landes mit den höchsten Lobsprüchen heraus.

Der Beanus blieb nicht in Nürnberg, weil der Verkehr Miltenbergs mit Nürnberg zu groß war und er fürchtete, es möchte dem Knaben gelingen, durch Miltenberger Bürger seinen Eltern Nachricht zukommen zu lassen. Er ging weiter nach Forchheim, wo in der Schule keine Kammer, Burse genannt, für die Schüler frei war, und von da nach Bamberg, wo der Rektor des Gymnasiums wegen der ohnehin schon großen Zahl der Schüler die Aufnahme verweigerte.

Auch ein zweiter Besuch in Nürnberg führte nicht zum Bleiben. Monatelang zog der Beanus mit dem Knaben, der damals zehn Jahr alt war, in Bayern herum, worauf er sich nach Böhmen wendete. Nirgends behagte es dem Beanus. „Das war aber“, sagt Butzbach, „nichts als Faulheit, indem er, so lange das Geld vorhielt, es vorzog von Ort zu Ort zu ziehen und mich recht elendiglich zu plagen.“

Als das Geld zu Ende war, mußte der Knabe betteln, später auch Hühner, Gänse und dergl. stehlen. Kamen sie an einen Ort, so wurde der Knabe hineingeschickt und mußte sich durch grundlose Straßen, in deren

*) So nannte man die älteren Schüler, so lange sie nicht auf einer Universität immatrikuliert waren; die jüngeren Schüler, welche durch Betteln oder auch durch Stehlen für den Lebensunterhalt der älteren Schüler zu sorgen hatten, hießen Schützen, denn stehlen hieß in der Sprache der fahrenden Schüler: schießen.

Kot er oft bis über die Knie versank, und Scharen bissiger Hunde, die ihn in Todesangst, auch wohl in wirkliche Todesgefahr brachten, durchschlagen und von Haus zu Haus Gaben heischen. Am Ausgang erwartete ihn dann sein Herr, der auf bequemen trocknen Wegen um den Ort herumgegangen war. Hatte er nichts oder nichts Ordentliches bekommen, so setzte es Schläge; brachte er etwas Gutes mit, verzehrte es der Beanus und ließ ihm nichts oder den Abfall übrig. Dabei hatte er ihn immer in Verdacht, daß er von den geschenkten Lebensmitteln schon etwas verzehrt hätte, und pflegte das probate Bacchantenmittel anzuwenden, daß er mit warmem Wasser sich den Mund ausspülen und es dann ausspeien mußte, um an dem Wasser zu sehen, ob er über dem Betteln etwas Fettes für sich allein gegessen hätte.

In Böhmen wird endlich Halt gemacht in der kleinen Stadt Kaaden im Kreise Saaz. Sie erhielten beide eine Kammer in der Bacchantenherberge angewiesen und blieben den Winter da. Die Zeit, welche dem Knaben die öffentlichen Lektionen und das Chorsingen noch übrig ließen, mußte er zum Betteln verwenden, und da er damit dem Beanus selten volles Genügen schaffen konnte, sollte er heimlich stehlen.

Um die Fastenzeit brach der Beanus wieder auf, und es ging über Kommotau und Karlsbad, an welchem letzteren Orte sie etliche Wochen blieben und die warmen Bäder benutzten, nach Eger. Hier fanden beide ein Unterkommen bei reichen Familien, um den Knaben des Hauses beim Studium nachzuhelfen. Hierüber lassen wir Butzbach selbst berichten: „Der Schüler freute sich zwar über sein unverhofftes Glück; das meinige aber, das etwas günstiger schien, erregte in ihm Neid und großen Verdruß. Er sagte nämlich: „Es ist nicht billig, daß ein Schütze wie du so bald in der Fremde erhöht wird und bessere Tage haben soll, als ich.“ Weil er nun infolge seiner neuen Stellung selbst meines Dienstes zum Betteln nicht mehr bedurfte, so übergab er mich zwei andern großen Schülern, für die ich den ganzen Winter hindurch betteln sollte. Darüber beklagte ich mich bei dem mir anvertrauten Knaben, und dieser sagte es seinen Eltern. Daraufhin wiesen diese mich an, ich sollte täglich gleich mit dem Knaben nach Hause kommen und jene laufen lassen. Da ich nun einigemal gegen das Verbot des Schülers also gethan hatte, da ergriff er mich einstmals, als wir aus der Schule nach Hause gehen wollten, schleppte mich mit seinen Genossen auf deren Zelle, riß mir alle Kleider vom Leibe, schlug mich lange Zeit über den ganzen nackten Körper mit Ruten und ließ mich dann gebunden bei großer Kälte in der Kammer eingeschlossen liegen bis zum andern Tage. Des Morgens frug er mich, ob ich wohl jetzt mich zu dem Dienst des Schüler verstehen wollte, und ich sagte gern „ja“. Da band er mich los, gab mich unter harten Drohungen und Flüchen ihnen anheim und ging dann fort zu seiner Wohnung.

So mußte mein Knabe des Morgens allein zur Schule kommen. Als er nun von mir erfahren hatte, was mit mir geschehen war, beeilte er sich,

Tage heimgekehrten großen Beanus*) mitgegeben wird, daß dieser ihn mit auf Schulen nehme und sich seine fernere Ausbildung angelegen sein lasse. Der Beanus verspricht alles Mögliche und erhält von Johannis Vater Geld für etwaige Bedürfnisse des Knaben. Die Reise geht nun zunächst nach Nürnberg. Unterwegs wird der arme Knabe jämmerlich behandelt. Während der Beanus mit des Knaben Geld sich gütlich thut, muß dieser hungern, und von etwelchem Unterrichte ist gar keine Rede. Über den Einzug in Nürnberg berichtet Butzbach, daß ihn der Beanus vor der Stadt gemahnt habe: „Jetzt folgst du mir auf dem Fuß und schaust mir nicht viel hin und her, noch sollst du mir mit offenem Mund nach den Giebeln der Häuser hinaufgaffen. Hüte dich, daß ich nicht durch dein langsames Gehen genötigt werde, wieder und wieder auf den Straßen mich zu säumen, sonst bekommst du in der Herberge die härtesten Prügel.“ So schritt ich also zitternd in die Stadt hinein, wobei ich mich über meine Kräfte abmühen mußte. Mit meinen müden und wunden Füßen folgte ich dem Schüler durch mehrere, mit spitzen Steinen gepflasterte Straßen, während von allen Seiten aus den Häusern eine Menge von Schülern über mich herfiel. Weil ich diesen auf ihr Rufen: „Bist du ein Schüler?“ keine Antwort gab, hielten sie ihre Hände wie Eselsohren am Kopf gegen mich gerichtet und verfolgten mich so bis in die Nähe der Herberge. Als sie jedoch erfuhren, wir wollten da bleiben, standen sie von unserer weiteren Verfolgung ab und strichen ihr Gymnasium vor allen andern Schulen des Landes mit den höchsten Lobsprüchen heraus.

Der Beanus blieb nicht in Nürnberg, weil der Verkehr Miltenbergs mit Nürnberg zu groß war und er fürchtete, es möchte dem Knaben gelingen, durch Miltenberger Bürger seinen Eltern Nachricht zukommen zu lassen. Er ging weiter nach Forchheim, wo in der Schule keine Kammer, Burse genannt, für die Schüler frei war, und von da nach Bamberg, wo der Rektor des Gymnasiums wegen der ohnehin schon großen Zahl der Schüler die Aufnahme verweigerte.

Auch ein zweiter Besuch in Nürnberg führte nicht zum Bleiben. Monatelang zog der Beanus mit dem Knaben, der damals zehn Jahr alt war, in Bayern herum, worauf er sich nach Böhmen wendete. Nirgends behagte es dem Beanus. „Das war aber“, sagt Butzbach, „nichts als Faulheit, indem er, so lange das Geld vorhielt, es vorzog von Ort zu Ort zu ziehen und mich recht elendiglich zu plagen.“

Als das Geld zu Ende war, mußte der Knabe betteln, später auch Hühner, Gänse und dergl. stehlen. Kamen sie an einen Ort, so wurde der Knabe hineingeschickt und mußte sich durch grundlose Straßen, in deren

*) So nannte man die älteren Schüler, so lange sie nicht auf einer Universität immatrikuliert waren; die jüngeren Schüler, welche durch Betteln oder auch durch Stehlen für den Lebensunterhalt der älteren Schüler zu sorgen hatten, hießen Schützen, denn stehlen hieß in der Sprache der fahrenden Schüler: schießen.

Bacchanten schlimme Zeit, und von Unterricht war nicht die Rede. Wenn er, der Jüngste der Reisegesellschaft, die aus mehreren Bacchanten und acht oder neun Schützen bestand, nicht mehr zu gehen vermochte, ging sein Vetter mit der Rute oder dem Stocke hinter ihm her und zwickte ihn in die bloßen Beine. Das Gänsestehlen betrachtete der kleine Thomas als etwas in dem Meißner Lande Erlaubtes, denn so hatte er von den Bacchanten gehört. Wie verwundert war er daher, als er einst wegen eines Gänsediebstahls, den er in dem Glauben, schon im Meißner Lande zu sein, in Bayern verübte, von den Bauern verfolgt wurde und mit knapper Not entkam, nachdem er die Gans wieder hatte fallen lassen.

Mit dem Schulbesuche sah es auch bei Platter meist sehr übel aus. Er erzählt unter anderm: „Zu Naumburg blieben wir etliche Wochen. Wir Schützen gingen in die Stadt (die Bacchanten blieben nämlich in der Vorstadt); etliche Schützen, die singen konnten, sangen, ich aber ging heischen (betteln). Wir gingen da aber in keine Schule. Das wollten die andern Schüler nicht leiden und drohten, sie würden uns in die Schule zu gehen zwingen. Der Schulmeister entbot auch unsern Bacchanten: Sie sollten in die Schule kommen, oder man würde sie fassen. Antoni (Platters Vetter) entbot ihm wieder: er möchte nur kommen. Und da auch etliche Schweizer da waren, ließen diese uns wissen, auf welchen Tag man kommen würde, damit man uns nicht unversehens überfiele. Da trugen wir kleinen Schützen Steine auf das Dach, Antoni aber und die andern nahmen die Thür ein. Da kam der Schulmeister mit der ganzen Prozession seiner Schützen und Bacchanten, aber wir Buben warfen mit Steinen auf sie, daß sie weichen mußten. Als wir nun vernommen, daß wir vor der Obrigkeit verklagt waren, hatten wir einen Nachbar, der seiner Tochter einen Mann geben wollte, der hatte einen Stall mit gemästeten Gänsen, dem nahmen wir nachts drei Gänse und zogen in den andern Teil der Stadt, eine Vorstadt, wieder ohne Ringmauern, wie auch der Ort war, wo wir bisher gewesen waren; da kamen die Schweizer zu uns, sie und die Unsern zechten mit einander, und zog von da unser Hause auf Halle in Sachsen, dort gingen wir in die Schule zu St. Ulrich."

Auf der weiteren Reise ging es nach Dresden. „Da war nicht fast eine gute Schule und auf der Schule in den Habitazen voll Ungeziefer." Von da nach Breslau. Auf dieser Reise erging es den Schülern so schlecht, daß sie gebratene Eicheln, Holzäpfel und Birnen essen und manche Nacht unter freiem Himmel bleiben mußten. Um so besser erging es ihnen in Breslau, wo alles so wohlfeil, daß viele Schüler sich überaßen und krank wurden. Nach dem Abendbrote gingen die Schüler sogar in die Bierhäuser, Bier zu heischen. Platter schreibt: „Da gaben uns die vollen Polackenbauern Bier, daß ich oft mit Unwissen so voll bin worden, daß ich nicht habe wieder zu der Schule können kommen, obgleich ich nur einen Steinwurf weit von der Schule war." Er schließt: „Summa, da war Nahrung genug, aber man studierte nicht viel."

Von Breslau ziehen ihrer acht unter vielen Gefahren wieder nach Dresden, wo die Schützen nicht nur von den Bacchanten, sondern sogar vom Schulmeister auf den Gänsediebstahl ausgesandt werden. Sie bringen zwei Gänse heim, die Platter mit dem Knittel geworfen und die nun der Schulmeister als Abschiedsschmaus mit den Bacchanten verzehrt, denn schon ging es weiter, über Nürnberg nach München.

In München erhielt Platter Wohnung bei einem Seifensieder. „Demselben Meister half ich mehr Seife sieden, als daß ich in die Schule ging, und zog mit ihm in die Dörfer, Asche zu kaufen. Paulus aber ging in der Pfarre zu Unserer Frauen in die Schule; so auch ich, aber selten, allein darum, daß ich dürfte auf der Gasse um Brot singen und meinem Bacchanten, dem Paulo, präsentieren, das ist zu essen zutragen.“ Besondere Gunst und Vorteile erwarb sich Platter bei der Seifensiederin durch aufmerksame Pflege eines alten blinden Hundes, und so läßt sich begreifen, daß ihm nicht viel daran gelegen war, als sein Bacchant wieder nach Ulm aufbrach.

In Ulm nahm Paulus noch einen Schützen an, eines Pfaffen Sohn, der aber beim Betteln so unredlich zu Werke ging, daß man bei ihm das probate Bacchantenmittel des Mundausspülens mit warmem Wasser in Anwendung bringen mußte. Dieser neue Schütze bekam auch Tuch zu einem Rocke geschenkt. Platter mußte es auf seinen Bittgängen bei sich tragen, um das Macherlohn zu erbetteln, und man fand dieses Verfahren so einträglich, daß das Tuch auch in München, wohin man sich wieder wendete, zu gleichem Zweck herumgetragen ward. Als man freilich wieder nach Ulm zurückkehrte und zum zweitenmale in dieser Stadt das Macherlohn heischte, erkannten etliche Bürger das Tuch wieder und sprachen: „Potz Marter! Ist der Rock noch nicht gemacht? Ich glaube, du gehst mit Bubenwerk um.“

Zum drittenmale wendeten sich die Schüler nach München und diesmal fand Platter Aufnahme in einer Fleischersfamilie. Dort hatte er nichts zu thun, als „Bier reichen und die Häute und Fleisch aus der Metzge holen, item zuweilen mit auf das Feld gehen; mußte aber doch dem Bacchanten präsentieren. Das hatte die Frau nicht gern, sprach zu mir: „Potz Marter, laß den Bacchanten und bleib bei mir, du bedarfst nicht zu betteln.“ Kam also in acht Tagen weder zu dem Bacchanten noch in die Schule. Da kam er, klopfte an der Metzgerin Haus. Da sprach sie zu mir: Dein Bacchant ist da, sag, du seist krank! und ließ ihn ein, sagte zu ihm: Ihr seid wahrlich ein feiner Herr, hättet doch nachsehen können, was Thomas machte, er ist krank gewesen und noch. Sprach er: Es ist mir leid, Bub; wenn du wieder ausgehen kannst, so komm zu mir. Darnach an einem Sonntag ging ich in die Vesper, sagt er nach der Vesper zu mir: Du Schütz, du kommst nicht zu mir, ich will dich einmal mit Füßen treten. Da nahm ich mir vor, er sollte mich nicht mehr treten, gedachte hinweg zu laufen.“

Schon am Montage führte Platter seinen Vorsatz aus. Er entlief, zunächst nach Passau, dann nach Freisingen, wo ihn sein Vetter Paulus, der ihn suchte, beinahe erreicht hätte. Ebenso mußte Platter Ulm, wohin

er sich dann gewendet, schleunig verlassen, als er hörte, sein Vetter sei da. „Der war mir achtzehn Meilen nachgezogen, sagt Platter, denn er hatte eine gute Pfründe an mir verloren, da ich ihn etliche Jahre ernährt."

Platter flieht nun nach Zürich, von da nach Straßburg und Schlettstadt. In letzterer Stadt genoß er den Unterricht des Johannes Sapidus. Den besten Teil seiner Bildung erlangte er aber endlich in Zürich, wohin während seiner Anwesenheit der gelehrte Myconius als Schulmeister berufen ward. Hier mußte Platter, um seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, das Seilerhandwerk erlernen. Er studierte in der Nacht, und als ihm der Drucker Andreas Kratander zu Basel einen Plautus geschenkt hatte, befestigte er die einzelnen Bogen mit einer Holzgabel an dem Stricke, den er drehte und las während der Arbeit. Später wurde er Korrektor, dann Bürger und Buchdrucker, endlich Rektor der lateinischen Schule zu Basel. Schon in Zürich war er durch Zwingli und Myconius ein begeisterter Anhänger der Reformation geworden.

Das Treiben der fahrenden Schüler, wie es in den voraufgehenden Beispielen geschildert ist, war nur möglich in einer Zeit, die von Polizei-Ordnungen noch nicht viel wußte, in einer Zeit, die sich durch eine kaum glaubliche Duldsamkeit gegen die Bettelei auszeichnet und in der der Bettel fast wie ein Gewerbe betrachtet wurde, in der die städtischen Behörden Verordnungen zumeist zu Gunsten der Bettler erließen und in der die Wohlthätigkeit besondere Stiftungen für Bettler machte. Im Spital zu Eßlingen erhielten die fremden armen Schüler täglich zweimal Brot und was vom Gesinde-Essen übrig blieb. Um dies in Empfang zu nehmen, trug jeder ein hölzernes Geschirr am Gürtel, wovon sie den Namen „Häfleinsbuben" erhielten. Im Tübinger Spital reichte man jedem wöchentlich einen Laib Brot. Auch Geldunterstützungen wurden den fahrenden Schülern an manchen Orten gewährt. So finden sich in den Rechnungen der Klosterschule zu Ilsenburg Eintragungen wie folgende: „1573: 3 Gr. vier armen schulern geben. 17. März 1620: Frembden Schulern propter deum 1 Gr. 6 Pf. 25. Novbr. fünf Schulern propter deum 1 Gr. 6 Pf." In Ulm ward das Schulgeld für fremde Schüler auf die Hälfte (8 Schilling statt 16 Schilling jährlich) herabgesetzt. Dafür aber mußten jede Woche abwechselnd zwei von ihnen die Schule fegen, einheizen und Ruten holen, „ohne der einheimischen Knaben Bekümmernis." In Nürnberg wurden fahrende Schüler nicht länger als je drei Tage geduldet, falls sie nicht die Schule regelmäßig besuchten und sich vorschriftsmäßig betrugen. Doch war durch die Nürnberger Bettlerordnung von 1478 ebenso wie durch die Würzburger von 1490 geradezu ausgesprochen, daß einem fahrenden Schüler, wenn er nur die Schule fleißig besuche, erlaubt sei Almosen zu betteln.

Wie es bei den fahrenden Schülern um die Schuldisziplin gestanden haben mag, läßt sich leicht denken. Wenn Bacchanten gegen den heranrückenden Schulmeister die Thüre verteidigen und die Schützen vom Dache aus mit Steinen werfen, so kann die Achtung vor der Person des Lehrers

nicht groß sein. In der Eßlinger Schulordnung von 1548 mußte den Schülern der dortigen Schule das Tragen von Weidmessern und Dolchen untersagt werden, und in der Stadt Überlingen mußte sich 1456 die Behörde dem Schulrektor gegenüber verpflichten, die der Strafe sich widersetzenden Schüler aus der Stadt zu treiben, eine Maßregel, die doch nur gegen fremde Schüler gerichtet sein konnte.

Wenige der fahrenden Schüler brachten es später durch eisernen Fleiß und Beharrlichkeit so weit, wie Johannes Butzbach, dessen im Kloster verfaßte Schriften von großer Gelehrsamkeit Zeugnis ablegen, oder wie Thomas Platter, dem das Baseler Schulwesen ganz wesentliche Förderung verdankt. Mancher Mutter Kind, das mit einem Bacchanten in die Welt gelaufen war, verdarb hinter Zäunen und Hecken, manches auch ward weiter in den Strudel der Unsittlichkeit hinabgerissen und endete wie zwei Mitschüler Butzbachs in der Schule zu Kaaden, von denen Butzbach später in Erfahrung brachte, daß sie wegen Diebstahls durch den Strang hingerichtet worden waren.

Wo ein fahrender Schüler, wie es zuweilen geschah, an einem Orte als Locat oder Unterlehrer sich eine Zeitlang festhalten ließ, da war es um die Schule meist schlecht genug bestellt. Oft blieb ein Bacchant nur während des Winters, wo es sich schlecht reiste, als Lehrer an einem Orte. „Sobald der Schnee abgeht", heißt es in einer Schilderung solcher fahrender Scholasten, „blasen sie ihr Federlein auf und sehen, wo sie das hinweiset, etwan in ein Land, wo sie gute Herren finden, die ihnen viel zu essen und wenig zu thun geben und lassen sie viel schlafen. Es schlagen sich wohl ihrer mehre zusammen, lernen etliche Stücklein fertig singen und brauchen das darnach in den Städten und Dörfern, wenn man's ihnen nur vergönnt; oder nehmen ein Evangeliumbüchlein und lesen die Evangelia vor der Bauern Thüren. Will man ihnen nichts geben, nehmen sie es heimlich weg und lernen so nach und nach stehlen."

Selbst wenn die Schüler in einer Stadt festsaßen, stand es um das Lernen oft übel. War ja doch z. B. Platters Hauptbeschäftigung in München das Aschеeinkaufen und Seifesieden.

Über den Unterricht in der Elisabethschule zu Breslau sagt Platter: „In der Schule zu St. Elisabeth lasen zugleich zu einer Stunde in einer Stube neun Baccalaurei; die griechische Sprache war aber noch nirgend im Land. Desgleichen hatte noch niemand gedruckte Bücher, der Präceptor allein hatte einen gedruckten Terenz. Was man las, mußte man erst diktieren, dann distinguieren, dann konstruieren, zuletzt exponieren, sodaß die Bacchanten große Scharteken mit sich heim zu tragen hatten, wenn sie hinweg zogen."

Als die erste gute Schule, die Platter angetroffen, nennt er die des Sapidus zu Schlettstadt. „Das war die erste Schule, da mich deuchte, daß es recht zuginge. Sapidus hatte zugleich 900 discipulos, etliche fein gelehrte Gesellen. Da war dazumal Dr. Hieronymus Gemusäus, Dr. Johannes Huber und sonst viele andere, die später Doctores und berühmte

Männer geworden sind. Als ich nun in diese Schule kam, konnte ich nichts, noch nicht den Donat lesen, war doch achtzehn Jahr schon alt, setzte mich unter die kleinen Kinder, war eben wie eine Gluckhenne unter den Küchlein."

Einen Blick in das, was Platter auf jahrelangen Wanderungen gelernt hatte, läßt er uns auch thun in dem Berichte von dem Antritte des Myconius als Schulmeister zu Zürich. Es heißt da: „In derselben Zeit sagte man, es würde ein Schulmeister von Einsiedeln kommen, der wäre vorher zu Luzern gewesen, ein gar gelehrter Mann und treuer Schulmeister, aber grausam wunderlich. Da machte ich mir einen Sitz in einem Winkel, nicht weit von des Schulmeisters Stuhl und gedachte, in dem Winkel willst du studieren oder sterben. Als der nun kam und eintrat, sprach er: Das ist eine hübsche Schule (denn sie war erst kürzlich neu gebaut), aber mich bedünkt, es seien ungeschickte Knaben. Doch wir wollen sehen, kehrt nur guten Fleiß an. Da weiß ich, hätte es mir mein Leben gegolten, ich hätte nicht ein nomen primae declinationis können deklinieren, und konnte doch den Donat aufs Näglein auswendig. Denn als ich zu Schlettstadt war, hatte Sapidus einen Baccalaureus, hieß Georg von Andlow, war ein gelehrter Gesell, der vexierte die Bacchanten so jämmerlich übel mit dem Donat, daß ich gedacht: Ist es denn ein so gut Buch, so willst du's auswendig studieren, und in dem, daß ichs lernte lesen, studierte ich ihn auch auswendig. Das bekam mir bei dem patre Myconio wohl. Der, als er begann, las er uns den Terenz, da mußten wir alle Wörtlein in einer ganzen Komödie deklinieren und konjugieren. Da ist er oft mit mir umgegangen, daß das Gesicht mir vergangen ist. Und hat mir doch nie einen Streich gegeben, ausgenommen einmal mit der umgekehrten Hand an den Backen. Er las auch in der Heiligen Schrift, daß auch viel Laien dieselben Stunden darein gingen, denn es war damals im Anfang, daß das Licht des heiligen Evangeliums wollte aufgehen."

---

17. Humanismus und Reformation.

(Nach: Adam Pfaff, Deutsche Geschichte. Braunschweig, 1864. Bd. 4. S. 68—84; und: Aug. Baur, Deutschland in den Jahren 1517—1525. Ulm, 1872. S. 1—15.)

Die Geschichte des Mittelalters zeigt, daß die deutsche Nation in fortwährenden Kämpfen gegen Rom aufgewachsen war. Waren aber diese Kämpfe anfangs immer nur gegen einzelne Sekten der Kirche, gegen die politischen Übergriffe derselben oder gegen einzelne Dogmen und Mißbräuche gerichtet und immer nur von einzelnen Klassen, den Kaisern, den Fürsten, den Städten, den Gelehrten, den Ketzersekten des Volkes geführt worden und in dieser Vereinzelung gescheitert, so wurde gegen das Ende des Mittelalters die Opposition in zweifacher Hinsicht eine allgemeine, indem

sie allmählich alle Klassen durchdrang und nicht bloß dieses oder jenes, sondern das ganze römische Kirchenwesen anging.

Die Opposition, die sich im 15. Jahrhundert in dem geistigen Leben des Volkes erhob, war trotz der wieder eingeschärften Inquisition, trotz der streng anbefohlenen Bücherzensur, trotz des Eifers der Dominikaner, endlich trotz der gegen einzelne fromme und aufgeklärte Männer, wie Johann von Wesel, verhängten Verfolgungen in unaufhaltsamem Fortschritte begriffen. Diese geistige Bewegung war aber sehr mannigfaltiger Natur. Zum Teil kam sie unmittelbar aus dem Volksinstinkte heraus und bestand zunächst in einer Auflehnung des gesunden Menschenverstandes gegen die herrschende Verderbnis. Die Verhöhnung aller bestehenden Zustände, der politischen, kirchlichen und moralischen, bildet den Grundzug des Volkslebens, das uns im Spiegel der Volkslitteratur dieser Zeit eben so sehr, als in den zahllosen Polizeigesetzen seine sittlichen Gebrechen zeigt. Alle Schriften und Reden, welche aus dem Volke hervorgingen oder auf dasselbe einwirkten oder auch nur es belustigen wollten, die ernsten und tiefsinnigen Predigten eines Geiler von Kaisersberg, wie die Scherzgedichte eines Sebastian Brant und Thomas Murner sind vom bittern Geiste dieses Spottes durchdrungen. Die ganze Litteratur nahm einen satirischen Charakter an. Auch Hans Sachsens harmlose Muse konnte sich dem Einflusse der Zeit nicht entziehen, die er im „Schlaraffenlande“ satirisch abzeichnete. Am größten war der Hohn unter dem empörten Bauernvolke. Selbst das altehrwürdige Tierepos, Reinecke Fuchs, wurde zu einer bittern Satire auf die Gegenwart.

Und dieser Empörung des gesunden Menschenverstandes im Volke erwuchs jetzt eine mächtige Hilfe in den Studien der Gelehrten. Denn es verbreitete sich jetzt in Deutschland die Kenntnis des klassischen Altertums und seiner geistigen Schöpfungen, welche bisher nur sehr unvollkommen überliefert und wunderlich entstellt waren, nun aber aus den Quellen, aus den wieder aufgefundenen und durch Druckerpressen verbreiteten Schriften der Alten studiert wurden. Da ging den Gelehrten eine ganz neue Welt auf, voll einfacher Schönheit und Natürlichkeit, eine Welt, in der alles viel vernünftiger und wahrer zuging, als in den unerquicklichen Zuständen der Gegenwart, eine Welt der Ideale, in welcher die edelsten Geister eine Zufluchtsstätte fanden. Während der gewinnlustige Kaufmann seine Spekulationen auf die neuentdeckten Welten jenseits des Ozeans richtete, eilte die lernbegierige, höher strebende Jugend der noch viel näher gerückten, geistig viel reicheren Welt des Altertums zu. Für Italien war das die Blütezeit der Kunst und Poesie, und auch in Deutschland begann ein neues Zeitalter der Bildung.

Zwar in Deutschland konnte man sich nicht so wie in Italien der Nachahmung der Alten in eigener Kunst und Litteratur hingeben, desto eifriger und gründlicher legte man sich hier auf die Erforschung ihres inneren Gehaltes, auf das Studium der alten Sprachen. Überhaupt wurden die Deutschen anfangs nicht des Genusses wegen, sondern aus Bedürfnis zum Stu-

dium des Altertums geführt; vornehmlich war es das Studium des römischen Rechtes, welches als eine Hauptbedingung für Ämter und Würden eine Menge von Jünglingen nach Italien trieb. Dort wurden sie mit den Schriften des klassischen Altertums bekannt und kehrten dann als „Poeten“ wieder heim, voll von der neuen Bildung, bewundert wegen ihrer Gelehrsamkeit, der sie nun im Vaterlande immer weitere Verbreitung verschafften. Viele talentvolle Männer aus dem Volke gelangten durch das Studium zu den höchsten Ehren und erlangten großen Einfluß. Dem Beispiele, welches die italienischen Großen, vor allem die Päpste selbst als Mäcene der Kunst und Wissenschaft gegeben hatten, folgten jetzt wetteifernd auch die deutschen Fürsten und Städte. Die humanistische Bildung wurde ein Bedürfnis der großen Welt und die zahlreichen Universitäten und Schulen, die seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Deutschland gegründet oder umgestaltet wurden, beweisen zur Genüge, wie allgemein es bereits empfunden ward.

Dieses Bildungsbedürfnis war aber keineswegs ein bloß äußerliches, es beruhte nicht bloß auf der Nützlichkeit dieser Studien für das bürgerliche Leben, es war dabei auch nicht bloß auf die Verschönerung des Lebens und auf feinere Genüsse abgesehen, wie etwa in Italien, sondern seine Quellen waren zum Teil viel tieferer Art; sie entsprangen aus dem religiösen Drange des deutschen Gemüts, sich von dem Schutt und den Schlacken der Kirche zu befreien und zu den reinen Quellen des Christenglaubens wieder vorzudringen.

Aus dem Kreise der Mystiker des 14. Jahrhunderts kamen die Männer, welche als die eigentlichen Erwecker der klassischen Studien in Deutschland zu betrachten sind. Zu ihnen gehörte Gerhard Groot (1340—1384), welcher in seiner Vaterstadt Deventer einen religiösen Verein „der Brüder vom gemeinsamen Leben“ stiftete. In diesem Vereine, der bald auch an andern Orten Anhang und Verbreitung gewann und aus welchem die ausgezeichnetsten Theologen hervorgingen, wurde zuerst aller scholastischen Schulweisheit entsagt, die Brüder beschäftigten sich hauptsächlich mit dem Studium der Bibel, ihrer Übersetzung und Verbreitung, mit der Lektüre der alten Kirchenväter und der heidnischen Sittenlehrer. In diesem Vereine war auch jener Thomas von Kempen, dessen Buch von der Nachfolge Christi damals wie heute zu den gelesensten Büchern der Christenheit gehörte. Durchdrungen von der Überzeugung, daß gründliche Kenntnis der alten Sprachen notwendig sei als Vorbereitung für die theologischen Studien, entzündete er in den Herzen seiner Schüler Begeisterung für das Studium der Alten. — Sein Schüler Ludwig Dringenberg gründete die Schule zu Schlettstadt, welche für Oberdeutschland das wurde, was Deventer für Niederdeutschland war; auf ihr haben viele der namhaftesten Männer aus der Reformationszeit den soliden Grund zu ihrer hohen Bildung gelegt. Zu den Schülern des Thomas von Kempen gehörten auch Rudolf Lange und Rudolf Agricola. Sie gingen auf Antrieb des Meisters nach Italien. Ru-

dolf Agricola war es, der den humanistischen Studien dann vor allen in Deutschland die Bahn gebrochen hat. Er kam 1462 als Lehrer der alten Sprachen nach Heidelberg, wo sich viele begeisterte Schüler um den trefflichen Meister sammelten: Heidelberg wurde der Mittelpunkt eines weiten Kreises von Männern, der bald in allen deutschen Landen seine Mitarbeiter und Genossen zählte. Agricola selbst starb schon 1485, aber sein Schüler Konrad Celtes, eines Winzers Sohn aus Franken, wirkte mit rastlosem Eifer im Sinne des Meisters fort, zog als ein Apostel der Aufklärung von einer Universität zur andern und fand überall Schüler und Gleichgesinnte, die er aufmunterte und einander näher brachte.

So traten bald überall in Deutschland eine Menge strebender Geister mit einander in den lebendigsten Verkehr, und das in der Politik zerrissene Vaterland fand wenigstens in der Freude an der Wissenschaft seine begabtesten Söhne vereint. Und mit Erstaunen sahen die alten Magister der Schulweisheit, wie ein neues Leben in ihre dumpfen Säle einzog; statt ihrer unverdauten Scholastik, statt ihres barbarischen Lateins hörte man wieder die Sprache Virgils und Ciceros und die lebensfrohe Weisheit der Alten. Da wurden ganz neue Sachen gelehrt, von denen sie nie etwas vernommen hatten, und sie wurden in ganz neuer Form vorgetragen, die talentvollen Schüler liefen den geistlosen Scholastikern davon, den neuen Meistern nach; es ging eine wahre Revolution der Universitäten und Schulen vor sich.

Vor allem wichtig war die seit der Eroberung von Konstantinopel durch griechische Flüchtlinge nach dem Westen gebrachte nähere Kenntnis des Griechischen. Römische Autoren, römische Sprache und Denkart hätten sich die mönchischen Scholastiker noch gefallen lassen, aber das heitere, freie, schöne Griechentum erfüllte sie mit Angst und Haß. War doch das Griechische zugleich die Sprache der Evangelisten! „Man habe", klagte damals ein Dominikaner auf der Kanzel, „eine neue, aufrührerische Sprache erfunden, sie heiße die griechische, ein Buch voll gefährlicher Stellen sei darin geschrieben worden, man nenne es das neue Testament!" Sie verfolgten und verketzerten alle Freunde klassischer Bildung. Aber ihr Geschrei und Klagen war vergeblich. Ein frisches Leben, eine frohe Begeisterung verbreitete sich unter der studierenden Jugend. „Die Geister sind erwacht, es ist eine Lust zu leben," schrieb damals Ulrich von Hutten.

Alle deutschen Landschaften nahmen an dieser Bewegung teil, und gerade die Zersplitterung in mannigfache Gebiete beförderte die Thätigkeit. Auch diejenigen Universitäten, an welchen die Anhänger des Alten den zähesten Widerstand leisteten, riefen durch den Kampf des Gegensatzes nur ein um so regeres Leben hervor. So z. B. das scholastische Basel, wo dem Reuchlin anfangs das Griechische verwehrt wurde, wo aber bald viele große Männer, Erasmus, Zwingli, Calvin, Oekolampadius, Sebastian Brant und viele andere lernten und lehrten; von hier empfingen die Schweiz und

das Elsaß ihre Lehrer, während die Buchdruckereien des Frobenius und Amerbach Bibeln, religiöse und humanistische Schriften verbreiteten.

Überhaupt waren die rheinischen Lande die frühesten Schauplätze des neuen geistigen Lebens, das sich von Heidelberg und Basel, von Schlettstadt und Straßburg aus verbreitete. Auch die Universität zu Freiburg, die Schule zu Pforzheim sind zu erwähnen. In Mainz sammelten sich viele Gelehrte am gastlichen Hofe des Erzbischofs Albrecht. In Schwaben waren Augsburg, wo u. a. der gelehrte Sammler und Forscher Konrad Peutinger lebte, sowie die von Eberhard von Würtemberg gestiftete Universität zu Tübingen die Mittelpunkte der neuen Bildung. Seit Reuchlins Berufung kam sie in einen gelehrten Flor, welcher selbst die traurigen Wirren der folgenden Zeiten überdauerte. Selbst in Bayern, an der scholastischen Universität zu Ingolstadt, regte sich der Drang nach Licht; dorthin wurde 1492 Konrad Celtes berufen, der fünf Jahre dortblieb. Vor andern berühmten Gelehrten Ingolstadts, Schülern und Nachfolgern des Konrad Celtes, ist der Historiker Johann Aventin zu erwähnen. Auch in München, Passau, Regensburg fand man an klassischen Studien Geschmack. Die bayrischen Klöster, in welchen nach Dr. Ecks Versicherung vorher kaum ein gebildeter Mann zu finden war, hatten bald eine Reihe namhafter Gelehrten, Schüler und Freunde von Reuchlin und Celtes, aufzuweisen. In Österreich fand die neue Richtung besonders in Maximilian einen enthusiastischen Gönner. Seine Räte standen mit den namhaftesten Humanisten in naher Verbindung. Durch Celtes kam ein neues Leben in die Universität zu Wien, alle Lehrfächer wurden mit Humanisten besetzt. In Franken war das kunstreiche Nürnberg, wie in allen Dingen, so auch im litterarischen Leben Deutschlands betriebsamste Stadt. Aus der langen Reihe berühmter Gelehrten, Künstler und Poeten, die sich in allen Fächern des menschlichen Wissens und Könnens dort hervorthaten, sei nur Willibald Pirkheimer hervorgehoben, der Freund und Ermunterer aller strebenden Geister. Auch in Norddeutschland nahmen Hessen, Sachsen und Brandenburg an dem geistigen Aufschwunge teil. In Hessen entstand zu Frankenberg eine Gelehrtenschule, aus welcher berühmte Männer, unter andern Eobanus Hessus, der größte deutsche Poet von allen, die in lateinischer Sprache dichteten, hervorgegangen ist. In Gotha lebte Mutianus Rufus, der „Cicero von Deutschland", in Erfurt fanden sich seit 1504 eine ganze Reihe bedeutender Männer, Eobanus Hessus, Ulrich von Hutten, Spalatin, Johann Lang, Crotus Rubianus u. a. zusammen und hatten den alten Scholasticismus, der hier nistete, schon fast verdrängt, als das „tolle Jahr zu Erfurt" 1510 den heitern Kreis zerstreute. In Leipzig setzte sich die alte katholische Schulweisheit, welcher ja diese Universität zur Zeit des Huß ihre Entstehung verdankt hatte, auch gegen die neue Bewegung mit Erfolg zur Wehre; Celtes und sein Schüler Rhagius Aesticampianus (aus Sommerfeld) konnten sich nicht halten. Gleichwohl finden wir auch hier bald nachher bedeutende Vertreter der neuen Richtung, z. B. den hessischen Dichter

Euricius Cordus. Dagegen war die von Friedrich dem Weisen 1502 gestiftete Universität zu Wittenberg eine Art Musteranstalt, die vollkommenste Repräsentantin des neuen akademischen Lebens. Hier wurden nur Anhänger der neuen Richtung in die Lehrstellen berufen. Eine ähnliche Aufgabe war der bald nachher von Joachim von Brandenburg gegründeten Universität zu Frankfurt a. O. zugedacht, welche anfangs berühmte Lehrer und großen Zulauf von Studenten hatte. Und so finden wir Vorkämpfer der Aufklärung bis nach Pommern und Mecklenburg; z. B. Johann Bugenhagen in Treptow am Hofe des Herzogs; in Rostock lehrte der wackere niedersächsische Geschichtschreiber Albert Kranz, ehe er Dekan in Hamburg wurde.

Es waren freilich fremde Sprachen, die jetzt in Deutschland einzogen; ja es geschah wohl, daß die Gelehrten in ihrer Begeisterung für die fremden Sprachen sich ihrer Muttersprache fast schämten, sogar ihre ehrlichen deutschen Namen verschmähten, den sie mit einer lateinischen oder griechischen Übersetzung vertauschten. „Man glaubt nicht mehr im alten Germanien zu wandeln," sagt ein Brief aus jener Zeit, „sondern in einer neuen Zeit und unter einer neuen Nation." Diese Humanisten werden deshalb nicht selten als Unterdrücker des deutschen Geistes bezeichnet, aber doch mit großem Unrecht. Die Humanisten haben den deutschen Geist nicht unterdrückt, sondern im Gegenteil seine frischere Wiedergeburt erst wieder ermöglicht. Standen sie doch mitten unter ihrem Volke in einer mächtig aufgeregten Zeit, blieben sie doch großenteils praktische Geschäftsmänner, die bei Hofe, auf Reichstagen, als Gesandte oder Ratsherren u. dgl. die Geschicke der Nation lenken halfen. Gerade die gleichzeitig mit dem Eindringen fremder Bildung aus dem Volke selbst von innen heraus kommende nationale Richtung wurde von den Humanisten lebhaft mitempfunden, und sie erwarben sich das große Verdienst, vermittelst jener geistigen Bildung und Klarheit, die sie durch das Studium der Alten gewonnen hatten, das, was im Volke lebte, in deutscher wie in lateinischer Sprache auszusprechen und zur Geltung zu bringen. Zu diesen Männern gehörten ja auch Volksschriftsteller und Sammler von Volksschwänken, wie Heinrich Bebel, Satiriker wie Sebastian Brant und Ulrich von Hutten, Kanzelredner wie Geiler von Kaisersberg, zu ihnen gehörten die großen Reformatoren wie Melanchthon, Zwingli, Luther selbst nicht ausgenommen; mit einem Worte alle die Männer, von welchen auch die Wiedergeburt des deutschen Geistes, die Ausbildung der deutschen Sprache ausgegangen ist. Nicht am wenigsten zeigte sich der deutsche Sinn dieser Gelehrten in ihrer Vorliebe für die deutsche Geschichte, und zwar eben so sehr für ihre spezielle Landesgeschichte (wie z. B. bei dem Bayern Aventin und dem Niedersachsen Albert Kranz), wie für die Geschichte des ganzen deutschen Volkes, wie bei den Reichsstädtern Peutinger, Pirkheimer, Wimpheling, dem Abt Tritheim u. a. Nur freilich hatten diese Versuche das Mißgeschick, daß sie in der Vorzeit stecken blieben und wegen ihrer allzugroßen Gelehrsamkeit dem Volke unverständlich waren. Dabei fehlte es ihnen noch sehr an der Kritik und Auswahl

und an dem politischen Geiste, der die italienischen Historiker jener Zeit in so hohem Grade auszeichnet, aber bei den Deutschen, die mehr als eine Stadtgeschichte zu beschreiben haben, in der Größe und Mannigfaltigkeit des Stoffes sich verliert. Auch klebte ihnen noch der mittelalterliche Hang zum Phantastischen, Wunderbaren und Absonderlichen an, welcher sich überhaupt mit der neuen Aufklärung wunderlich vermischte; man nahm gläubig eine Menge alter Fabeln auf und vermehrte sie durch neu erfundene. Auch die philologischen und Naturwissenschaften konnten sich dieser mystischen Zugaben noch nicht erwehren. Denn überall, in den Sprachen, in den Linien und Gestirnen, in den Gaben und Heilkräften der Natur, suchte man außer dem Sichtbaren noch eine übersinnliche, geheimnisvolle Welt. Das Zeitalter der Philologen, Mathematiker, der Astronomen und Ärzte wurde auch eine neue Blütezeit der Astrologen, Magier und Wunderdoktoren, z. B. des berühmten Theophrastus Paracelsus und des bald in die Volkssage übergegangenen Doktor Faust.

Auch auf die nationale Kunst wirkte die klassische Bildung belebend zurück. Albrecht Dürer, Lukas Kranach, die beiden Holbeine und so viele andere Meister standen mit den Humanisten in der innigsten Verbindung, das Altertum gab auch ihnen Begeisterung für das Schöne. Diese Kunstblüte war freilich nicht das Produkt jener mächtigen Kraft, welche einst in den großen Zeiten des deutschen Städtelebens die hohen Dome schuf; doch war sie echt national, aber vorzugsweise auf Verschönerung des Lebens gerichtet; denn alles, was dem Schmuck der Häuser und Gärten, der Kleider und Geräte diente, erfreute sich, zumal in den reichen, prachtliebenden Städten und an den üppigen Fürstenhöfen, der Förderung und Pflege. Namentlich war das kunstfertige Nürnberg auch durch die Werke der Kunst Deutschlands berühmteste Stadt.

Fassen wir alles zusammen, so entsprach der räumlichen Ausdehnung und Mannigfaltigkeit dieses geistigen Aufschwunges in Deutschland auch ihr innerlicher Reichtum. Alle Richtungen der Zeit kamen da zur Blüte und Entfaltung, die ernsten wie die heitern. Die einen freuten sich der gleichsam wieder entdeckten Natur und gaben sich ihr mit frohem und leichtsinnigem Genusse hin; die andern trieb eine tiefere Sehnsucht zu den wieder aufgedeckten Quellen des Evangeliums. „Die Geister platzten aufeinander", aus ihrem Ringen sollte den Völkern ein neues Leben erblühen.

Soweit die Humanisten in Beziehung zu der lutherischen Bewegung stehen, erscheinen sie allerdings erst in zweiter Linie, nur vorbereitend oder begleitend. Schon lange vor Luther hatte sich die Gegnerschaft gegen die Kirche in sehr reichhaltiger Weise auf den damaligen Wegen öffentlicher Kundgebung ausgesprochen, in Briefwechseln, in Flugschriften aller Art über alle Gegenstände, Ereignisse, Personen, welche zum religiös-kirchlichen Leben irgend eine Beziehung hatten. Nichtsdestoweniger hatte diese umfangreiche Thätigkeit, an der die Humanisten großen Teil hatten, keine einschneidende, zündende Wirkung auf das Gesamtleben, auf das Volk. Wie

fein auch der an antik-klassischen Mustern großgezogene Witz eines Erasmus in den „Colloquien“, im „Lob der Narrheit“ die Thorheiten des damaligen Lebens verspottete, wie derb und schonungslos die „Briefe der Dunkelmänner“, an deren Abfassung Hutten bedeutenden Anteil hatte, ferner des Tübinger Humanisten Heinrich Bebel „Facetien“ und „Triumph der Venus“, und viele andere Schriften der Art die Geißel des Hohnes und der Satire über die Unwissenheit, die sittliche Verkommenheit, Plumpheit und Gemeinheit der Weltgeistlichen und Mönche schwangen, so waren diese Schriften doch eigentlich nur auf einen humanistisch gebildeten Leserkreis berechnet. Darauf weist schon der Gebrauch der lateinischen Sprache hin. Auch wenn diese Schriften übersetzt wurden und ins Volk eindrangen, vermochten sie nicht zur That, zur bleibenden, lebendigen Bewegung zu entflammen. Sie waren immer nur verneinend kritisch. Soll aber im Allgemeinbewußtsein eine nachhaltige Wirkung erzielt werden, so genügt die bloße Kritik nicht, wäre sie auch noch so witzig und scharf. Das Gemüt des Volkes muß in Anspruch genommen werden, damit es nicht nur das Unästhetische und Thörichte der Mißstände erkenne, sondern zugleich ihre Unsittlichkeit in seinem Gewissen lebhaft empfinde und aus diesem Gewissen heraus zur kraftvoll erneuernden That schreite. Ein Aufruf an das Gemüt des Volkes, an sein sittlich-religiöses, wie an sein national-politisches Gefühl verhallt, wenn nicht Gemüt zu Gemüt spricht; nur dann ist ein solcher Aufruf seiner Wirkung sicher, wenn vor dem Auge des Volkes die greifbare persönliche Gestalt eines Volksmannes sich erhebt, dessen Leben in Wort und That all das Dichten und Trachten körperlich in sich darstellt, wovon des Volkes Herz in der Tiefe bewegt ist. Gerade aber diese sittliche Anziehungskraft, diese ethische Wucht der von der ganzen Gewalt der religiösen Zeitfrage getragenen Persönlichkeit hat den Humanisten gefehlt; dieser Mangel hat ihre Erfolge nach Umfang und Tiefe beschränkt.

Was aber im Wunsch und Bedürfnis des Volkes lag, das ging in Erfüllung und gewann eine sichtbare Gestalt in Luther, auf dessen Handeln die Nation, von allen Seiten für eine neue Entwickelung der Dinge gereift, alsbald ihr aufmerksames Auge richtete. In seinem Wesen und Leben wehte der Geist, an dessen Flammen des Volkes Gemüt sich entzünden konnte. Als er auftrat, war zwar der Inhalt seiner Opposition kein neuer, denn schon vor ihm hatte mancher ehrliche Christ gegen den Ablaßunfug sich erhoben und zwar manchmal mit schärferer Ziehung der Folgerungen, als wir sie bei Luther anfangs finden; aber seiner Opposition fühlte jedermann im Volke es an, daß sie nicht ein Erzeugnis bloßen Nachdenkens sei, sondern vielmehr der gewaltig-ernste Ausbruch eines Gemütes, welches in seinen heiligsten Angelegenheiten sich schmählich betrogen und verletzt sah und der Äußerung des inneren Dranges nicht mehr widerstehen konnte. Aus den bescheidenen Worten seiner ersten Kundgebungen vernahm jedermann die Donnerstimme eines Gewissens, dem mit der Frage: ob reden oder schweigen, die Wahl zwischen ewiger Seligkeit und ewiger Verdammnis

vorgelegt gewesen war. Der Ernst persönlicher Überzeugung ist es, der Luther die Herzen gewinnt, und dazu kommt als Weiteres, daß Luther nicht nur deutsch dachte und fühlte, sondern mit seinem Volke auch deutsch sprach. Er hatte über humanistischen Studien nicht den Sinn für seine Heimat und ihre Sprache verloren, sein Gemüt hatte sich stets eine offene Empfänglichkeit für das bewahrt, woran das deutsche Volk seine Freude, Erholung und Lust fand, wie für den mannigfaltigen Druck und Jammer, unter dem es seufzte. So wurde Luther „der populärste Charakter, der gewaltigste Volksmann, den Deutschland je besessen."

---

18. Einfluß der humanistischen Richtung auf Wissenschaft und Volkstum.

(Nach: Dr. Karl Hagen, Deutschlands litterarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter. Frankf. a. M. 1868. Bd. I., S. 278—363.)

Der Charakter der von den Humanisten angebahnten neuen wissenschaftlichen Richtung bestand vor allem in dem Lossagen von der Autorität, die bisher der Scholasticismus geübt, in der Freiheit wissenschaftlicher Forschung und in der Kritik der bisherigen Wissenschaftlichkeit. Sie wollte statt des bisherigen Formelwesens, aus dem Geist und Bedeutung längst entflohen waren, weil man die alten Sätze nur gedankenlos nachbetete und breit trat, eine echte Bildung des Geistes und Herzens. Sie geht daher aus der Enge der Schule, wo eben diese Bildung verkümmert, die Wissenschaft in Banden gehalten wird, hinaus in die Gebiete der Natur und der Welt, will überall Beziehungen zu den sozialen Verhältnissen, zum Vaterlande, überhaupt zum Leben. Sie will statt der barbarischen Form, in welcher sich die bisherige Wissenschaft aussprach, eine schönere, klare, deutliche, angenehme Darstellung.

Zu dieser Richtung war man hauptsächlich durch das erneuerte Studium der Alten gekommen. Sie waren überall Vorbild und Muster. Zunächst gingen daher auch die Bestrebungen der neuen Richtung auf die Verbreitung und Förderung der klassischen Litteratur. Und im Gegensatz zum Scholasticismus hob man gerade das Element hervor, welches am auffallendsten mit demselben in Widerspruch stand, die Poesie. Die Anhänger des humanistischen Studiums machen die Beschäftigung mit der Poesie zum charakteristischen Merkmal ihrer Richtung und nennen sich vorzugsweise gern Poeten. Aber auch anderen Disziplinen, welche bisher vernachlässigt waren, wandte man seine Aufmerksamkeit zu. So wurden besonders Mathematik, Astronomie, Naturwissenschaften getrieben, vorzugsweise Geschichte und Geographie und, wie sich von selbst versteht, auch Theologie.

Vor allem bemühte man sich, die griechischen und römischen Autoren

durch den Druck möglichst zu verbreiten. Alte Autoren, mit oder ohne Anmerkungen, wurden herausgegeben und zwar von allen Gattungen, Redner, Philosophen, Historiker, Dichter. Da jedoch die griechische Sprache weniger bekannt war, so bemühte man sich, die griechischen Schriftsteller ins Lateinische zu übersetzen, um sie so zugänglicher zu machen. Pirkheimer übersetzte mehrere kleine Schriften von Lucian, Isokrates, den Thukydides und Xenophon. Celtes machte ihm sogar den Vorschlag, den Homer zu übersetzen, was er jedoch ablehnte. In der Wahl der übersetzten Stücke tritt immer die praktische Tendenz hervor. Es ist Pirkheimer darum zu thun, solche Schriften zu übersetzen, deren Inhalt irgend eine Beziehung zur Gegenwart hat, aus denen die Zeitgenossen sich etwas abnehmen können. Es sind meist Regeln der Lebensklugheit, wie denn gerade Lucian und Plutarch, Pirkheimers Lieblingsschriftsteller, hierin ausgezeichnet sind.

Nächst der Herausgabe und Verbreitung der Klassiker war man auch bemüht, bessere Schulbücher herauszugeben, Wörterbücher, Grammatiken und Anleitungen zum lateinischen Stil, um statt des bisherigen barbarischen ein reineres Latein einzuführen. Um den bessern Unterricht der Jugend hatte sich früher Dringenberg verdient gemacht. Reuchlin half durch ein lateinisches Wörterbuch und eine griechische Grammatik nach. Am ausgedehntesten aber wirkte in dieser Richtung Jakob Wimpheling, der in seinen Schulschriften kaum eine Seite der Erziehung und des Unterrichts unberücksichtigt läßt. Wenn seine Schriften uns gegenwärtig nicht mehr befriedigen, so waren sie doch für ihre Zeit von großer Bedeutung, und sie gewannen in den Schulen große Verbreitung und großen Einfluß.

Auch in Tübingen tauchten in den ersten Zeiten des 16. Jahrhunderts eine Menge von Schulbüchern, Grammatiken, Wörterbüchern und Anweisungen zum Stil auf. Der Mittelpunkt, von dem diese Bestrebungen ausgingen, war Heinrich Bebel, ein Mann, der sich namentlich um den lateinischen Stil große Verdienste erworben hat. Er drang auf die Entfernung der barbarischen Sprachlehren, zeigte an dem Beispiele der besten römischen Autoren, wie man Latein schreiben müsse, ging sogar ins Einzelne ein und setzte an die Stelle der bisherigen barbarischen Phrasen und Wörter die besseren. An Bebel schlossen sich eine Menge von Schülern an: Altersteig, Henrichmann, Brassicanus, Nikolaus Kretz gaben Grammatiken heraus, und auch in anderen Gegenden verfolgte man ähnliche Ziele. So haben wir Grammatiken von Aventinus und von dem Nürnberger Cochleus.

Einen anderen, sehr bedeutenden Zweig der neueren Litteratur bildeten die lateinischen Poesien, welche als eine Hauptbeschäftigung der Humanisten galten. Nicht nur wurden ganze Sammlungen lateinischer Gedichte herausgegeben, sondern fast jedem philologischen Werke finden wir etliche Poesien, Distichen oder Oden, angehängt. Man kann nicht sagen, daß alle diese Dinge als Poesien von Bedeutung seien; es ist meist versificierte Prosa, die Form mit mehr oder weniger Glück den Alten entlehnt oder nachge-

bildet. Echt dichterische schöpferische Kraft findet man nicht immer, doch ist der Inhalt der Poesien meist nicht ohne Wert. Wohl finden sich Gedichte auf einen Heiligen, auf die Jungfrau Maria oder über irgend einen moralischen Satz und über allgemeinere, oft behandelte Gegenstände; die Hauptgegenstände der Poesien aber sind aus dem Leben, aus der Gegenwart genommen, sie haben unmittelbare Beziehung zur Wirklichkeit. Übrigens ist auch bei manchen dieser Poeten wahrhaft dichterisches Talent nicht zu verkennen, wie bei Konrad Celtes, Heinrich Bebel, Eoban Hesse, Ulrich von Hutten, die alle meist Bestrebungen und Verhältnisse der Gegenwart zum Vorwurfe ihrer Dichtungen machten.

Auch die mathematischen und physikalischen Wissenschaften traten in Gegensatz gegen die leere, unfruchtbare Spekulation der Scholastik, und diese auf die Wirklichkeit sich bauenden Disziplinen werden von den Anhängern der neuen Richtung als die eigentliche Philosophie, als die wahre Weisheit hingestellt. Viele für die damalige Zeit ausgezeichnete Mathematiker und Astronomen gab es: in Tübingen Johann Stoffler, in Wien Stabius, nirgends aber waren so viel Mathematiker beisammen als in Nürnberg. Hier lebte der Heros der neuen mathematischen Wissenschaft, Regiomontanus und sein trefflicher Schüler Bernhard Walther, ferner Schoner, Heinfogel und Werner. Auch Albrecht Dürer erwies durch seine Bücher über die Meßkunst der Mathematik einen großen Dienst.

Eine so kunstreiche Stadt, wie Nürnberg, war natürlich auch am besten dazu geeignet, das Studium der Mathematik und der mit ihr in Verbindung stehenden Wissenschaften zu begünstigen, denn die dazu nötigen Instrumente wurden hier am besten verfertigt. Alle jene Männer haben mehr oder minder bedeutende Kunstwerke verfertigt, welche entweder an einem öffentlichen Gebäude der Stadt oder sonstwo als Kuriositäten lange Zeit aufbehalten wurden. Besonders wurden viele Erd- und Himmelsgloben, sowie Planetarien verfertigt.

Auch die mathematischen Studien gründeten sich übrigens auf die Alten. Man studierte den Euklid, den Ptolemäus. Indessen blieb man nicht bei den Alten stehen, sondern machte eigene Forschungen. Regiomontanus war schon ganz nahe an die Bewegung der Erde herangekommen, und ehe Copernikus mit seiner Idee hervortrat, hatte sie schon der Nürnberger Johann Schoner in einem seiner Traktate ausgesprochen. Aber auch von einem Auswuchse der Astronomie, der Astrologie, vermochte man sich nicht ganz loszumachen. Man stellte immer noch Prognostiken und das Horoskop, und selbst die angesehensten Gelehrten wie Pirkheimer u. a. thaten es.

Neben den Naturwissenschaften trieb man mit besonderem Eifer Geschichte. Man darf aber, um das neue Leben, das sich in den historischen Studien offenbart, zu erkennen, nicht auf die sogenannten allgemeinen Geschichten und auf die Chroniken sehen, denn diese sind meist noch nach der alten Weise, sondern auf Spezialgeschichten, auf Bearbeitungen der Geschichte der Gegenwart.

Der Einfluß der alten Muster machte sich zunächst bezüglich der Form geltend. Man bemühte sich nicht nur, schön, deutlich und angenehm zu schreiben, sondern überall tritt auch das Bestreben hervor, das nachzuahmen, was die Alten besonders auszeichnet: die Darstellung der Affekte, der Leidenschaften, der Beweggründe, der Folgen einer Handlung; man wollte pragmatisch schreiben.

Doch war der Einfluß der alten Muster nicht so groß, daß sie auch den Stoff geboten hätten. Nur wenige beschäftigten sich mit der Darstellung der alten Geschichte. Viel näher lag die deutsche Geschichte, welche als solche noch gar nicht bearbeitet worden war. Wie bei der Poesie, lernte man von den Alten die Form, aber den Inhalt nahm man aus der Gegenwart. Man wünschte einen deutschen Nationalsinn zu erwecken, eine Vaterlandsliebe, ähnlich der der Alten. Zu diesem Zwecke wollte man die großen Thaten der Vorfahren dem gegenwärtigen Geschlecht vor die Seele rufen. Man suchte die ältesten Denkmäler deutscher Geschichte hervor. Da man aber die ältesten Zeiten nur aus den Überlieferungen der Römer kannte, welche den Deutschen als Partei gegenüberstanden, wurde man zur Kritik der Quellen geleitet. Man nahm nicht alles mehr auf Treu und Glauben an, sondern sichtete und schied aus.

Der Erste, welcher den Gedanken faßte, eine deutsche Geschichte in patriotischem Sinne zu verfassen, war Konrad Celtes. Seine Reisen machte er besonders in der Absicht, Denkmäler der alten deutschen Geschichte aufzusuchen, und manches von dem, was er gefunden, veröffentlichte er, z. B. die Dramen der Roswitha. Allein seinen eigentlichen Plan brachte er nicht zur Ausführung. Jakob Wimpheling aber unterzog sich dieser Aufgabe. Seine deutsche Geschichte ist nur ein kurzes Handbuch, vieles ist darin unberücksichtigt. Aber für ihren Zweck war sie vortrefflich. Er hebt überall hervor, wie die Deutschen in früheren Zeiten sich ausgezeichnet, was sie für gewaltige Kaiser gehabt, wie sie auch in der Gegenwart in vielen Stücken, z. B. in Tapferkeit, Reinheit der Sitte, Erfindungsgabe 2c. den Vorrang behaupten.

In demselben Sinne waren die historischen Arbeiten Heinrich Bebels. Er verherrlichte in verschiedenen Schriften den Ruhm der Deutschen, immer mit Anwendung auf das gegenwärtige Geschlecht, das er zur Nacheiferung ermuntert. In der Kritik der römischen Schriftsteller ist er am entschiedensten.

Das Studium der älteren deutschen Geschichte ward in kurzer Zeit sehr allgemein. Man bemühte sich namentlich über die Wohnsitze der alten deutschen Völkerschaften sich klar zu werden, und in dieser Beziehung hat sich Peutinger durch die nach ihm benannte Tafel große Verdienste erworben. Ausgezeichnet sind auch die Geschichtswerke des Irenicus (1518) und des Beatus Rhenanus. Beide fassen die gemachten Forschungen zusammen und bringen sie in ein Ganzes. Jenes umfaßt das alte wie das

gegenwärtige Deutschland und giebt von dem letzteren gleichsam eine Statistik; dieses beschränkt sich auf die Verhältnisse des alten Deutschlands.

Neben der Geschichte betrieb man auch eifrig die Geographie oder Kosmographie, wie man sie nannte. Beschreibungen des Erdkreises, Beschreibungen einzelner Länder und Reisebeschreibungen waren bald zahlreich vorhanden und wurden viel gelesen.

Auch bei der Theologie war das erneuerte klassische Studium ein wesentliches Erfordernis. Die philosophischen und die theologischen Studien reichten einander die Hand, und die ausgezeichnetsten Humanisten waren zugleich die besten Theologen, ein Reuchlin, Erasmus, Wimpheling, Trithemius. Es stellte sich vor allem die Ansicht fest, daß ohne Kenntnis der alten Sprachen, des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen, kein wahrer Theolog möglich sei. Der Sprachen bedurfte man beim Studium der Bibel, die als Grundlage der ganzen Theologie galt.

War man bisher gewöhnt, die alten scholastischen Systeme hervorzuziehen und zu kommentieren, so ging man jetzt auf das christliche Altertum zurück. Man zog die Kirchenväter wieder hervor, einen Hieronymus, Augustinus, Prudentius, Gregor, Tertullian: Männer, in welchen sich die Bildung der klassischen Zeit mit den Lehren des Christentums verschmolzen hatte. Ihre Werke wurden neu herausgegeben. Dann regte sich das Bedürfnis einer besseren Ausgabe des Neuen Testaments. Erasmus kam diesem Bedürfnisse nach; zuerst gab er Vallas Anmerkungen zum Neuen Testamente heraus, dann dieses selbst. Er erklärte sich gegen die Vulgata, und nach und nach gewöhnte man sich überhaupt, die Fesseln der Autorität zu durchbrechen und die Vernunft, den Verstand zum Maßstab wissenschaftlicher Untersuchungen zu nehmen. Suchte man früher Sätze und Behauptungen aus Stellen der Scholastiker zu erklären, so ging man jetzt auf die Bibel oder auf Stellen der Kirchenväter zurück.

Wenn man aber auch hinsichtlich der Grundlagen der Theologie miteinander übereinstimmte, so ergab sich noch in Bezug auf einzelne Lehrsätze und Meinungen eine merkliche Verschiedenheit selbst unter den Anhängern der neuen Richtung. Den einen waren, so freisinnig sie sonst auch dachten, doch die meisten Einrichtungen und Lehrsätze der Kirche so ehrwürdig geworden, sie waren so verwebt mit allen ihren religiösen Vorstellungen, daß es ihnen schwer ward, sich von ihnen zu trennen. Bei anderen dagegen hatte die Macht der Gewohnheit keinen Einfluß mehr auf die Freiheit ihrer Forschung und Überzeugung.

Bohuslav von Hassenstein, einer der bedeutendsten Humanisten und ein Freund Geilers von Kaisersberg, war ganz noch in den Ansichten der römischen Kirche befangen und trat der freieren Richtung seiner Landsleute, der Böhmen, entschieden gegenüber. Ein wie großer Verehrer der Alten er auch war, sprach er doch ihren Philosophen im Vergleich zum Christentum jedes Verdienst ab, den Weg zu einem glückseligen Leben zeigen zu können. Jakob Wimpheling, welcher so sehr auf das Studium der Bibel

und der Kirchenväter drang und durch seine vielen Schulschriften außerordentlich viel dazu beitrug, die scholastische Weisheit immer mehr zu verdrängen und die klassische Litteratur einzuführen, hielt es doch für seine Pflicht, vor dem Lesen heidnischer Poeten zu warnen. Die Lehre der Hussiten, die sich ja ebenfalls auf die Heilige Schrift stützte, sah man fast allenthalben noch als Ketzerei an. Trithemius, Wimpheling, Celtes u. a. eiferten gegen sie. Dagegen trat Adelmann von Adelmannsfelden, ein Freund Pirkheimers, den hussitischen Ansichten über Cölibat und Abendmahl unter beiderlei Gestalt bei. Konrad Celtes dringt ganz offen auf die Aufhebung des Cölibats, und über den Wert der Alten spricht Pirkheimer in der Vorrede zu einer seiner Schwester Charitas gewidmeten Übersetzung einer Plutarchschen Schrift ganz anders als Hassenstein, wenn er schreibt: „Du wirst sehen, daß die Alten von der christlichen Wahrheit nicht gar weit entfernt gewesen und daß wir nur löblich handeln, wenn wir uns bemühen, ihren Vorschriften zu folgen."

Am klarsten und umfassendsten und zugleich mit dem größten Erfolg hat Erasmus von Rotterdam die religiösen Ansichten der neuen Richtung ausgesprochen. Die Bibel nennt er die Quelle unseres Glaubens, man müsse sie durchaus für wahr halten, da sie von Gott eingegeben sei. Aber er fügt hinzu, daß man sie nicht nach dem Wortverstande aufzufassen habe, sondern allegorisch. Unter Allegorie versteht er aber nicht die, welche die Mystiker oder Scholastiker des Mittelalters willkürlich anwendeten, sondern eine solche, nach welcher unter irgend einem Bilde eine Wahrheit, eine Idee ausgesprochen ist. Und so, sagt er, müsse man auch die heidnischen Poeten verstehen. Das Hauptgesetz der christlichen Lehre findet er in der Liebe, und in seinem „Handbuche des christlichen Streiters" will er zeigen, daß die wahre Religiosität nicht in der Beobachtung äußerer Gebräuche, sondern in der ganzen Gesinnung des Menschen, in seiner ganzen Lebensweise zu suchen sei. Er schreibt u. a.: „In die Kutte eines Mönches hüllt sich dein Körper, aber deine Seele ist noch mit einem weltlichen Kleide angethan. In dem sichtbaren Tempel beugst du die Knie des Körpers, das aber hilft nichts, wenn du in dem Tempel des Herzens Gott feindlich gegenüber stehst. Du fastest und enthältst dich solcher Dinge, welche den Menschen nicht verunreinigen, aber schlimmer Reden, welche dein und anderer Gewissen beflecken, enthältst du dich nicht. Du feierst äußerlich den Sabbath und innerlich ist alles voll deiner Laster. Körperlich bist du in einer engen Zelle, mit deinen Gedanken schweifst du in der Welt. Du hörst Gottes Wort mit leiblichen Ohren, höre es lieber mit geistigen. Was nützt es, schlechte Handlungen nicht zu begehen, die du zu begehen wünschest? Was nützt es, äußerlich Gutes zu thun, wenn es deiner Gesinnung widerspricht? Ist es etwas Ernstes, leiblich nach Jerusalem zu gehen, wenn in dir selbst Sodom ist? Es ist nichts Großes, mit den Füßen des Körpers die Fußtapfen Christi zu berühren, aber das Größte ist es, mit dem Herzen den Fußtapfen Christi zu folgen. Du glaubst, daß durch Wachskerzen oder durch eine

Summe Geldes oder durch eine kleine Reise auf einmal deine Sünden ausgetilgt werden. Du irrst aber. Innen ist die Wunde empfangen, innerlich muß auch die Arzenei angewendet werden. Deine Gesinnung ist verdorben, diese mußt du verbessern."

Heftig eifert Erasmus gegen die Scheidewand, welche die Priester zwischen den Laien und sich gezogen, als wären sie schon durch ihren Stand heiliger und frömmer als jene. Am wenigsten aber mag er billigen, wenn die Mönche glauben, es sei in ihnen, bloß weil sie Mönche sind, eine größere Heiligkeit, gleich als gäbe es außer der Kutte kein rechtes Christentum.

Die freisinnigsten Ansichten über religiöse Dinge entwickelte die volksmäßige Richtung. Schon die frühere Volksrichtung hatte sich dadurch ausgezeichnet. Im Anfange des 16. Jahrhunderts aber sammelte Heinrich Bebel, ein Mann, welcher selber über Religion sehr freisinnig dachte, unter dem Titel „Facetien" eine Menge Anekdoten, Schwänke und kleine Erzählungen, welche im Munde des Volkes umherliefen, und in welchen nicht nur die Geistlichkeit und kirchliche Gebräuche, wie das Fasten u. a., sondern auch Lehrsätze, wie der von der Dreieinigkeit 2c. verspottet wurden.

Wie verschieden die Ansichten der Einzelnen sich auch gestalteten, waren doch alle Anhänger der neuen Richtung darin einverstanden, daß die wahre Religiosität nicht in der Beobachtung von Äußerlichkeiten, nicht in leerem Wortglauben oder gar in der Zugehörigkeit zu einem besonderen Stande, z. B. zum Mönchsstande bestände, sondern in Reinheit der Gesinnung und in einem rechtschaffenen Lebenswandel. Auf dieses Ziel liefen alle theologischen Untersuchungen hinaus. Und selbst diejenigen, welche in Einzelheiten noch in dem alten Systeme befangen waren, sahen doch jenes ohne Widerrede als höchsten Zweck an. Es war eine große, vielversprechende Richtung in der Theologie, die sich immer mehr bestrebte, Formen und Äußerlichkeiten zurückzudrängen und dafür das Wesentliche, Geistige hervorzuheben.

Und diese freie Richtung zeigte sich denn auch in den Ansichten von Welt und Leben. Die neue Richtung unterschied sich gleich anfangs von der mittelalterlichen dadurch, daß sie der Natur und der Sinnlichkeit wieder zu ihrem Rechte verhalf und den Menschen in ein freundlicheres Verhältnis zur Natur setzte. Gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts hatte diese Richtung schon derart Boden gewonnen, daß man sagen kann, sie beherrschte das Leben. Man sah Welt und Natur nicht mehr von der düstern, finstern Seite an, wie das Mittelalter es zu thun pflegte, sondern von einer heitern. Vergnügungen und gesellige Freuden hielt man nicht mehr für so verabscheuungswürdig wie ehedem.

Am schönsten und naivesten drückte sich diese sinnliche Richtung in der Volkspoesie aus, derber und ausgelassener im Leben. Wenn wir die Sittenrichter der damaligen Zeit hören, einen Brant oder Geiler, so kommt es uns freilich vor, als ob es damals unsittlich genug ausgesehen habe. Die

Natur, die so lange in Banden gehalten war, deren Äußerungen, wenn sie hervorbrachen, immer als ungesetzlich angesehen wurden, brach endlich die Fesseln entzwei, befreite sich selbst und ging nun in diesem Zustande der Freiheit zuweilen über die rechte Grenze hinaus, doch nie so weit, daß die Kraft in Schwäche verloren gegangen wäre.

Die kräftig sinnliche Richtung des Humanistenzeitalters stand in einem geistigen Zusammenhange mit der antiken Weltanschauung. In der That sehen wir diejenigen unter den Humanisten, welche das Altertum nach Geist und Wesen am besten aufgefaßt hatten, die nämlichen Ansichten aussprechen, wie die Volkspoesie. Konrad Celtes führt zur Verteidigung für die ihm zum Vorwurfe gemachten Liebesgedichte aus, wie durch Liebe alles erschaffen sei, alles zusammenhänge, wie die größten Männer die Macht der Liebe empfunden und anerkannt hätten, und schließt dann: „Unsere Tadler mögen daher schweigen, mögen uns von der Liebe schreiben, hören, lesen lassen; sie dagegen mögen das Cölibat verteidigen. Wir wollen zu jenen gehören, von denen die Heilige Schrift sagt: Darum soll ein Mensch Vater und Mutter verlassen und seinem Gatten anhangen.“ Als Freund der Lebensfreuden sagt er in einer Ode an die Ingolstädter: „Ich habe euch verlassen, weil ich euer schlechtes Bier nicht vertragen kann, weil kein Wein auf hohen Bergen wächst, weil keine Hügel über eurer Stadt sich erheben, weil kein schattiger Fluß bei euch vorüberfließt, außer die ungeheure Donau. Darum gehe ich jetzt zu den Ufern des angenehmen Rheins, wo köstlicher Wein wächst, der die Kräfte des Geistes, die Künste der Phantasie erweckt und den Trinkern die Fröhlichkeit mehrt.“

Eben so offen sprach Heinrich Bebel seine natürliche Richtung aus. Er freut sich der kräftigen Mädchen des Schwarzwaldes, die er den Städterinnen weit vorzieht. Unter den umherreisenden Humanisten gab es viele kräftige Männer, die, mit Mühsalen kämpfend, durch desto größeren Genuß sich entschädigen wollten, aber doch stark genug waren, die Leidenschaft nicht über sich herrschen zu lassen, weil ihnen die Wissenschaft stets noch höher stand. Die Absicht der neueren Zeit war nicht, die Herrschaft der Sinnlichkeit herbeizuführen, sondern das rechte Verhältnis derselben zu dem Menschen zu bestimmen. Darum gab es unter den Anhängern der neuen Richtung auch viele, die, ohne Pedanten zu sein, der sinnlichen Richtung abgeneigt waren. Wimpheling hielt für nötig, unter den alten Dichtern zu unterscheiden und diejenigen, welche die Liebe zu feurig malten, wie Ovid, Properz, Tibull u. a. den Jünglingen nicht anzuempfehlen. Johannes Schlechta sagt, Ovid, Catull und Properz seien zwar in einigen Stücken ganz vortreffliche Männer, aber sie säeten auch Gift.

Trotzdem war Sinn für Natur und Leben auch bei solchen Humanisten vorhanden. Gerade in den verschiedenen Färbungen, in denen sich die Weltansicht aussprach, ist die allgemeine Richtung der Zeit zu erkennen, Natur und Welt in das rechte Verhältnis zu dem geistigen Elemente in uns zu setzen. Diese Vermittelung zwischen dem antiken und mittelalter-

lichen Elemente kommt vor allem bei Sebastian Brant zur Erscheinung. In Basel hielt er Vorlesungen über alte Litteratur, aber er hatte von Jugend an auch der Volkspoesie Geschmack abgewonnen; er beschäftigte sich viel mit deutscher Dichtkunst und gab im Jahre 1495 sein Narrenschiff heraus, welches den Ton und die Ideen der Zeit so vollkommen getroffen hatte, daß es in kurzer Zeit das berühmteste und gelesenste Volksbuch wurde. In diesem Narrenschiff eifert er nun zwar auch gegen die Laster seiner Zeit, und es hat manchmal den Anschein, als komme er auf die überstrenge Moral des Mittelalters zurück, allein die Grundabsicht geht doch auf eine Vermittelung des natürlichen und des geistigen Elementes in uns hinaus. Er betrachtet die Laster der Zeit als Thorheiten, entsprungen aus Mangel an Kraft und Selbsterkenntnis; sie sind ihm darum verabscheuungswert, weil sie der menschlichen Vernunft widersprechen, weil sie den Menschen selber lächerlich machen. Bei allem Ernste sieht er daher das menschliche Treiben doch mehr von einer heitern Seite an; er sucht die Besserung zu bewirken nicht durch die Furcht vor einem strafenden Gotte, sondern dadurch, daß er zur Selbsterkenntnis anleitet und auf die Menschenwürde aufmerksam macht. Diese Richtung des Narrenschiffes gefiel Geiler von Kaisersberg so gut, daß er es zum Thema von Predigten nahm.

Die freie, heitere Ansicht des Lebens bemerken wir überall in den geselligen Verhältnissen der damaligen Zeit und keiner der Humanisten scheint derselben ganz entfremdet gewesen zu sein. Die Wissenschaft der neueren Richtung war aus der Studierstube herausgetreten in die Frische des Lebens. Das beweisen schon die litterarischen Gesellschaften, wo man abwechselnd ernsthaft und scherzhaft sich unterhielt, die Gelage, die gelehrte Freunde mit einander hielten, oft bis tief in die Nacht. Selbst der strenge Wimpheling nahm in Straßburg, Schlettstadt und Heidelberg an litterarischen Gelagen teil. Mit Freuden erinnert sich Johann Vigilius der schönen Zeiten, da Reuchlin bei ihm in Heidelberg war, da sie die Nächte bei einem Glase Wein im Kreise guter Freunde sich verkürzten. „Ich habe jetzt wieder guten Wein im Keller", schreibt er einmal an Reuchlin, „komm und hilf mir ihn trinken, denn allein schmeckt er mir doch nicht."

So sah man das Leben von der genußreichen Seite an. Peter Schott schrieb an Thomas Wolf, man dürfe nicht immer studieren, man müsse auch einmal lachen. Bebel meint in der Vorrede zu seinen Facetien, auch die größten Philosophen der alten Welt hätten gern gelacht, und Mutianus behauptet, auch Scherze verdienten das Lob gelehrter Männer.

Doch bei aller Heiterkeit, mit der man das Leben ansah, vergaß man nicht des Ernstes, nicht der Forderungen, welche die Zeit an die Thatkraft stellte. Bei aller Freiheit, welche man der Sinnlichkeit ließ, fehlte doch noch viel, um sich alles zu erlauben und in Schwäche zu verfallen, oder die Gebrechen, an denen die Zeit zum Teil auch in Folge der Überhandnahme des sinnlichen Elementes litt, zu verkennen. Gerade diejenigen unter den bedeutenderen Männern jener Zeit, denen man vorwerfen konnte, daß

sie sich in sinnlicher Beziehung ziemlich weit gehen ließen, waren die kräftigsten und kühnsten Tadler der Zeitgebrechen; — ein Zeichen, daß sie der Leidenschaft und dem Genuß nicht zum Opfer gefallen, daß der Genuß nur ein augenblicklicher war.

Diejenigen Gebrechen, welche am meisten auffielen, waren die Mißbräuche, die in den kirchlichen Einrichtungen und im Klerus herrschend geworden waren. Die Klagen darüber waren längst Gemeingut der Nation geworden, von vielen Seiten her ertönte der Ruf nach einer Reformation. Selbst ein Mann wie Bohuslav von Hassenstein, der sonst dem alten kirchlichen System sehr treu anhing, war sich dennoch über die Mißbräuche desselben klar und hat unter seinen Epigrammen mehrere sehr heftige Ausfälle gegen sie. So sagt er in einem, die türkischen Kriege hätten nicht so viel gekostet als der Aufwand der Großen und der Pfaffen, in einem andern, es sei zu verwundern, daß die Priester dem Geldbeutel dienten, da doch nur Tugend den Himmel verdienen könne. Jakob Wimpheling schreibt 1504 in einem Briefe an den Erzbischof von Mainz: „Wenn der Habsucht ein Ziel gesteckt würde, so daß ehrenwerte Theologen, die ihr Vermögen und ihre Kräfte zum Studium der heiligen Wissenschaften verwendet haben, zu Präbenden zugelassen würden ohne Zank und Streit, so würde die Religiosität sich vermehren, der Unwille und der Haß des Volkes gegen den ganzen Klerus würde verschwinden, man würde die Seelmessen öfter halten, der Glaube würde wieder wachsen, das böhmische Gift (Hussens Lehre) würde von Deutschland abgehalten, die Kanzeln würden mit gelehrten Predigern versehen, der apostolische Stuhl würde noch kräftiger verteidigt, die christliche Republik noch weiter verbreitet werden können.“ Ein andermal sagt Wimpheling: „Ich wünschte, daß sich der ganze Klerus reformierte und in einen besseren Zustande brächte, damit er nicht einmal von dem Volke reformiert werde.“ Auch Erasmus spricht in seinen Werken von dem schlechten Zustande der Geistlichkeit und daß diese namentlich bei dem Volke in einer so großen Verachtung stehe, daß man mit ihrem Namen das Schändlichste, das es gebe, bezeichne. Konrad Celtes spricht in einer Ode von dem Kaiser Maximilian die Hoffnung aus, daß er den schlechten Künsten der Pfaffen begegnen, daß er heilige Sitten in der Kirche einführen, daß er Rom reinigen und die alten Zeiten wieder zurückführen werde. Johann Syring, Prediger an der Hauptkirche zu Magdeburg, schrieb: „Ich weiß fürwahr und bin des sicher und gewiß, die Geistlichen müssen fallen und einen großen Anstoß erleiden, darum daß ihr Wesen nicht recht und Gott gefällig ist.“

Im Volke lebte ein lange genährter Haß gegen die Priester, der nicht selten in Verachtung und Verabscheuung überging. Das beweisen die Anekdoten und Sprichwörter jener Zeit. Unter den letzteren fanden sich z. B. solche, wie: Je näher Rom, je böser der Christ. Wer zum erstenmale nach Rom kommt, sieht den Schelm; wer zum zweitenmale, lernt ihn kennen; zum drittenmale bringt er ihn mit heraus. Willst du dein Haus erhalten rein, so laß Tauben und Pfaffen nicht ein, u. a.

19. Die lutherische Geistlichkeit im 16. und 17. Jahrhundert.

(Nach: R. Calinich, Aus dem sechzehnten Jahrhundert. Hamburg, 1876. S. 1—84. Fr. Bülau, Die lutherische Geistlichkeit Sachsens vom 16. bis ins 18. Jahrh. in: Mitteilungen der deutschen Gesellschaft in Leipzig. Bd. 4, S. 1—120. Dr. C. W. Hering, Geschichte der Einführung der Reformation im Markgraftum Meißen. Großenhain, 1839. S. 62—77. Dr. A. Tholuck, Das kirchliche Leben des siebzehnten Jahrhunderts. Berlin, 1861. Bd. I, S. 110—147.)

Der Stand der lutherischen Geistlichkeit hat sich erst allmählich aus der Verkommenheit der vorreformatorischen Zeit herausentwickeln müssen, und im 16. Jahrhundert war es noch gar traurig um ihn bestellt. Wie es um den geistlichen Stand zu Luthers Zeit bestellt war, sehen wir aus den Berichten der sächsischen Kirchenvisitatoren, z. B. des Jonas, der 1539 an den Kurfürsten schreibt: „Ohne groß merklich Schaden und ohne Aergernis kann es nit abgehen, daß so viel hundert Papisten-Pfarrer dasitzen, Papstes Hefe und Grundsuppe aus allen Ländern und sind ihr Lehr und Leben nichts verhört noch examinirt. Haben sich ihrer viele auch allbereit hören lassen, sie hätten gemeint, der Platzregen der Visitation würde stärker gewesen sein.“ Dr. Cruciger sagt von den Pfarrern um Leipzig, daß große Klage sei über die Dorfpfarrer. Sie wollten nicht deutsch taufen, wollten nicht Kommunion halten und treiben viel großen vorgefaßten Mutwillen. In Meißen schreiben die Visitatoren dem Herzog, er könne kaum glauben, „mit was elenden, unverständigen Leuten das hohe Amt der Seelsorge fast allenthalben versehen ist“; und Justus Menius schreibt an Cruciger: „Ihr glaubt nit, wie ungelahrt und auch boshaftige Heuchler wir funden. Bis anhero haben wir keinen noch funden, das ich wüßte, der ein Kind taufen, der einen Kranken trösten, der ein Sacrament christlich reichen kunnt oder wollt, viel weniger können sie die Artikel christlicher Lehre geben.“

Unwissenheit, Unzucht und Trunk sind die drei Hauptgebrechen, die wir zu Anfang der Reformation an den Geistlichen überall hervorgehoben finden. Die unglaubliche Unwissenheit der Religionslehrer in Kirche und Schule veranlaßte die sächsischen Visitatoren, fürs erste wenigstens Luthers „Unterricht an die Pfarrherrn“ und „Taufbüchlein“ drucken und verteilen zu lassen. Schwere Arbeit und anfänglich erfolgloses Mühen hatten die ersten Superintendenten. Mehr oder weniger hatten alle zu klagen, wie in Thüringen der zu Weißensee klagt: „Zuerst habe ich meines befohlenen Amtes, des Aufsehens auf das Leben und die Lehre der andern Pfarrer in meinem Reviere gar keine Folge und Nachdruck. Etliche Pfarrer leben ehrlich, etliche unehrlich, einer lehrt so, der andere so, einer macht's deutsch, der andere lateinisch. Man giebt ihnen nit, was man schuldig, man entzieht ihnen ihre Pfarrgebühr und Gerechtigkeit. Etliche von Adel nehmen zu sich Pfarrgüter, lassen etliche Pfarren wüst liegen; etliche Pfarrer klagen,

daß die Klöster, bei welchen eine Pfarre gelegen, sie zuvor versorgt, nu aber werden dieselbigen Klostergüter von den Schlössern eingenommen, aber die Pfarrer unversorgt gelassen, desgleichen die Schulen und Kirchenärarien. Es ist auch ein Pfarrer, bei etlichen und dreißig Jahren Pfarr gewest zu Orloßhausen, mit Gewalt seiner Pfarre entsetzt und vertrieben, ein anderer eingesetzt ohne mein Wissen und Willen. Summa, es geht alles unordentlich zu auf dem Lande, in Dörfern, was die Religion betrifft. Und ob ich's schon den Edelleuten schreibe, geben sie mir keine Antwort. Auch mit den Kirchengütern wird wahrlich übel gehandelt. Die Obrigkeit in den Städten thut nichts für die Kirchengebäude und Reinigung derselben vom päpstlichen Gerille, man läßt auch die Leute während der Kirche ungestraft in Bierhäusern sitzen."

Eine nassauische Gemeinde hatte bei der Visitation „an Lehr und Sacramenten des Pfarrherrn keinen Mangel, allein am Leben, daß er ein Vollsäufer ist." In Hessen wird über die protestantischen Geistlichen amtlich berichtet: „daß sie sich in ziemlicher Zahl übel halten, böses, ärgerliches Leben führen, sich mit Vollsaufen, Spielen, Wuchern u. dgl. beladen, sich in den Zechen mit den Leuten raufen und schlagen." Ähnliche Klagen werden auch im 17. Jahrhundert noch laut.

War es doch sogar Sitte, daß Landpfarrer den Bierschank betrieben. Herzog Moritz schreibt 1549 an den Superintendent Buchner zu Oschatz, er wolle dem Pfarrer zu Grödel vermelden, „daß er von solchem Schenken abstehe und sich des enthalte". Auch der Pfarrer zu Riesa schenkte Bier aus und die kurfürstlichen Räte zu Torgau schreiben deshalb an das Konsistorium zu Meißen, es wolle „mit gedachtem Pfarrer daraus reden, daß er von seinem angemaßten Bierschenken gänzlich abstehe, auch sonst gut Aufsehen haben, damit er seinem Amte mit Fleiß nachgehe und einen unsträflichen Wandel führe". Noch im Jahre 1633 rügt der Entwurf zur Visitationsordnung in der Neumark: „Ferner ist zu erinnern, daß die Kirchendiener sich hie und da auf dem Lande des Bier-, Wein- und Branntweinschankes befleißigen, mit Pferden handeln, Korn kaufen und verkaufen."

Von seinen Amtsbrüdern schreibt Selnecker († 1592): „Ihr Leben ist gar fern von der Lehre, daß man schier nicht weiß, wo man einen feinen Mann, Lehrer oder Pfarrherrn finden solle, der nicht große Laster auf sich hätte", und bei der damaligen Verwilderung aller Schichten des Volkes kann man sich über ein solches Urteil kaum wundern. Die Reformatoren wie die Fürsten waren gezwungen, von vormaligen römischen Priestern beizubehalten, was nur einigermaßen brauchbar schien, und auch sonst das Material herzunehmen, wo sie es fanden, um nur überhaupt das Kirchenwesen, namentlich auf dem Lande, aufrecht erhalten zu können. Da konnte es nicht fehlen, daß es namentlich unter den Dorfpfarrern viele armselige, liederliche und unwissende Leute gab, die ohne akademische Bildung aus allen Berufskreisen genommen waren. Den Geistlichen der alten Kirche gebrach es meist an den Kenntnissen, welche das neue Verhältnis forderte.

Gleichwohl behielt man sie oft bei aus Mangel an besseren Kräften. Von einem solchen Geistlichen berichten die Visitatoren: der Mann leiste freilich nicht viel, sei auch schon in Jahren; man möge ihn aber noch beibehalten, bis sich ein besserer finde, denn er sei gut lutherisch und habe auch geheiratet. Einem Mönche zu Pegau, Johann Limmer, der in seinen Predigten oft gegen die Reformation geeifert hatte, bot man 1539 gleichwohl das Pfarramt zu Pegau an, er schlug es aber aus. Solche, die mit entschiedenem Eifer und guter Befähigung aus dem alten Klerus zur Reformation übertraten, wurden in der Regel, eben des großen Bedarfs halber, rasch zu höheren Stellen befördert. Georg Raute, ein Dominikaner in Plauen, der sich 1524 brieflich an Luther wendete, wurde 1525 Pfarrer und 1538 Superintendent zu Plauen.

Der Hauptmangel zeigte sich auf dem Lande, wo man bei Besetzung der geistlichen Stellen sogar zu Handwerkern griff, wenn sie sich einigermaßen als Prediger eigneten. Paul Kracka, ein Tuchmacher aus Oschatz, der in seiner Jugend nur die Oschatzer Stadtschule besucht hatte, wurde anfangs Küster und brachte es endlich bis zum Pfarrer in Bethau bei Jessen. Der Pfarrer zu Moschleben in Sachsen-Weimar war ein Knochenhauer gewesen, der zu Wiegleben ein Leineweber, der zu Kirschroda ein Ziegeldecker.

Bei der niedern Geistlichkeit war, auch wenn sie die Universität besucht hatte, die Bildung eine um vieles geringere, als heutzutage. Die Studienzeit auf der Universität war meist eine sehr kurze, oft kaum zwei Jahre, die Anforderungen im Examen waren sehr geringe, und an ein Fortstudieren war meist nicht zu denken bei dem fast allgemeinen Ackerbetriebe der Land-, teilweise auch der Stadtgeistlichkeit. Im Schulenburgschen Gebiet wurden noch 1642 theologische Konferenzen für die Geistlichkeit angeordnet, weil die Geistlichen „vom Pflug und der Feldarbeit besser als von der Glaubenslehre zu sprechen wissen". Von einer brandenburgischen Visitation im Jahre 1600 wird berichtet, daß etliche Dorfpfarrer gefunden wurden, „so die Bibel nicht haben sollen". Erasmus Sarcerius († 1559) schreibt: „Sonst sind viel Kirchendiener, voraus auf den Dörfern, die in aller Sicherheit leben, wenig oder gar nicht studieren oder schreiben, trösten sich, daß ihre Zuhörer seien schlecht und einfältige Leute, die mit jeder alten Fabel zufrieden sein müssen."

Dazu standen die Geistlichen des 16. Jahrhunderts mitten unter einem rohen, sittlich verwahrlosten Volke. Aus der Vorrede zum kleinen Katechismus ersehen wir, daß Luther bei der großen sächsischen Kirchenvisitation ein Volk gefunden, das „wie das liebe Vieh und unvernünftige Säue" dahinlebte. Der ärgste Unfug wurde oft während des Gottesdienstes getrieben. Überall wird über Störung der Predigt und Mißhandlung der Geistlichen geklagt. Man erlaubte sich, dem Prediger laut zu widersprechen, man schloß mitten unter der Predigt einen Plauderkreis in der Kirche und unterhielt sich wie im Wirtshaus. Die Bauern brachten Bierkrüge mit und tranken

einander zu. Pastoren, welche sich das nicht gefallen ließen, oder welche das unchristliche Leben gewisser Personen auf der Kanzel straften, mußten es oft schon auf dem Wege aus der Kirche büßen, denn oft wurde an die Priester und Seelsorger mit Raufen, Schlagen u. dergl. Hand angelegt.

So begreift man, daß nur unter ungeheuren Schwierigkeiten und ganz allmählich die Dinge besser werden konnten durch Heranbildung eines wissenschaftlich tüchtigen und sittlich gediegenen Predigerstandes und unter festem Eingreifen der Fürstengewalt, die das Kirchenregiment in die Hand genommen. Wie wenig gerade der Adel seine bevorzugte Stellung erkannte und seiner Aufgabe sich gewachsen zeigte, erhellt aus den oben angeführten Klagen des Superintendenten zu Weißensee. Auch Luther urteilte, es werde kein großes Schloß nötig sein, „darauf nicht der christliche, löbliche, fromme Adel eines ganzen Fürstentums beieinander wohnen und leben könnte". Und als Luther oft von Edelleuten angegangen wurde, ihnen tüchtige Pastoren zu verschaffen, schreibt er: „daß man nicht kann Pfarrer malen, wie sie gerne hätten; sollten Gott danken, daß sie das reine Wort Gottes aus einem Buche möchten buchstabieren hören. Wer kann den Edellenten eitel Doctor Martinus und Magister Philippus auf solchen Betteldienst schaffen? Muß doch ein Fürst in seinem weltlichen Regiment zufrieden sein, daß er im ganzen Adel kaum drei Werkstücken findet und mit den andern Füllsteinen Geduld haben."

Durch die rühmlichen Bestrebungen protestantischer Fürsten, das kirchliche und sittliche Leben zu heben, indem sie Kirchenvisitationen halten ließen, Konsistorien und Superintendenturen gründeten, die Geistlichen in geordnete Aufsicht nahmen, für Pfarrhäuser und regelmäßige, wenn auch noch so kümmerliche, Einkommen sorgten (— die besten Pfarrstellen in Kursachsen trugen jährlich 300 bis 400 Gulden, der Diakonus in Pirna hatte jährlich 70 Gulden Gehalt, an der Universität Leipzig bestellte man zwei „vornehmliche" Theologen mit 300 und 200 Gulden Gehalt —), indem sie ferner die Achtung vor Gottesdienst und Predigt und die Sonntagsheiligung durch strenge Gesetze bei Androhung schwerer Strafen erzwangen und auf gleichem Wege auch den gröbsten Lastern des Volkes entgegenwirkten, dadurch wurden allmählich, aber sehr langsam, bessere Zustände angebahnt unter dem Volke und in der Kirche, unter den Predigern und für dieselben. Ein interessantes Beispiel dafür, wie einzelne Fürsten damals auf der einen Seite die Geistlichen in Zucht nahmen und auf der andern ihr amtliches Ansehen zu heben suchten, ist das Verfahren jenes hessischen Fürsten, der einen Pfarrer, welcher seinen Schultheißen geprügelt hatte, in die hohe Strafe von 30 Gulden nahm, ihn aber unmittelbar darnach zur Tafel zog.

Vom größten Einfluß auf die sittliche Hebung des geistlichen Standes war auch das geordnete eheliche Leben und der Segen der Familie. Aber freilich auch der Stand tüchtiger und ehrbarer Pfarrfrauen hat sich erst allmählich bilden müssen. Im Anfang stammten sie meist aus den niedrigsten Schichten des Volkes und konnten zur Erhöhung des amtlichen Ansehens

der Pfarrherren wenig beitragen. Frauen, wie die des Urbanus Rhegius, welche der hebräischen Sprache mächtig war und die prophetischen Schriften der Bibel zu erklären wußte, gehörten selbstverständlich zu den Seltenheiten des Jahrhunderts.

Ein gar wunderliches und seltsames Bild von den lutherischen Geistlichen des 16. Jahrhunderts, namentlich von dessen zweiter Hälfte an, empfängt man beim Einblick in ihre dogmatischen Kämpfe, in ihre Sprache, wie sie sie in den Streitschriften und auf den Kanzeln führten, und in die Schicksale, die sie sich dadurch selber gegenseitig bereiteten. Luthers derbe Sprache in seinen Streitschriften fand nur zu gelehrige Schüler in jenen lutherischen Streittheologen, die sich selbst als Gottes Organe, der Kirche Augen, der reinen Lehre Schilde bezeichneten, die Melanchthon brandmarkten als eine „Pest der deutschen Kirche", den Kalvinismus einen „Auswurf des Teufels" nannten und einander zuriefen: „Der Herr erfülle euch mit Haß gegen die Kalvinisten". Allen voran der frühere Freund und später der große Gegner Melanchthons, Matthias Flacius Illyricus, dessen ganzes Leben bis zum letzten Atemzuge eine theologische Fehde war, der alle seine Gegner im Schimpfen überbot und an den noch heute das im Volksmunde übliche Schimpfwort „Fläz" (= grober Gesell) erinnern soll. Ein gewaltiger Gegner der Flazianer war Osiander, der erste protestantische Prediger zu St. Sebald in Nürnberg, später in Königsberg. Auf die Nachricht von Luthers Tode sprach er: Da nun der Löwe tot, wolle er mit den Füchsen und Hasen leicht fertig werden; denn er habe drei A für sich: Gott den Allmächtigen, den Herzog Albrecht von Preußen und den Scharfrichter Adam in Königsberg. Seine Feinde warfen ihm unmäßiges Essen und Biertrinken vor und behaupteten, in seiner Todesstunde habe ihm der Teufel den Hals umgedreht. Ein rechter Streittheologe war auch Tilemann Heßhusius, von seinen Gegnern „Tollemann Geckhus" geschimpft, überall, wohin er kam, erst mit Enthusiasmus aufgenommen und dann abgesetzt und fortgejagt, in Goslar, Magdeburg, Rostock, Heidelberg, Wesel, von hier mitten im Winter mit den der Mutter beraubten Kindern von dannen ziehend in dem stolzen Bewußtsein, daß er wegen reiner Lehre und freiem Bekenntnis der Wahrheit in so große Beschwerung gefallen; dann in Neuburg, Jena, Braunschweig, Königsberg, Helmstädt, bis er, nachdem er die höchsten Kirchenämter verwaltet, endlich sein ruheloses Haupt zur letzten Ruhe neigte und doch noch auf dem Sterbebette (1588) bekannte: „Ich hätte die Sünder härter strafen und die Rottengeister eifriger widerlegen sollen".

Ängstliche Sorge um der Seelen Seligkeit war wohl der aufrichtige nächste Beweggrund bei jenen häßlichen Streitigkeiten; aber die Geistlichen suchten die Bedingung der Seligkeit weniger im reinen Leben, als in der reinen Lehre. Die weimarischen und braunschweigischen Theologen rechtfertigten 1557 ihre Verdammungswut mit der Versicherung: „Von Amtswegen sind wir schuldig, daß wir die Einfältigen vor dem Wolfe wahren, damit nicht ihr Blut von unseren Händen gefordert werde. Denn wie ein

junges Kindlein ohne der Eltern Verwahrung sich nicht vor einer Otter hüten kann, also kann der gemeine Mann schwerlich ohne seines Lehrers und Predigers treue Erinnerung urteilen allerlei Sekten und Korruptelen, welche also schön geschmückt sind, daß auch die Auserwählten, wo es möglich wäre, könnten dadurch verführt werden."

Den Fürsten ward das Treiben der Geistlichen endlich zu arg, und wiederholt, wenn auch mit wenig Erfolg, erließen sie strenge Mandate gegen das Eifern und Streiten, namentlich auf den Kanzeln. Kurfürst August von Sachsen verbot in einem Mandat vom Jahre 1566 das Lästern und Verdammen auf der Kanzel aufs strengste; aber sein Sohn Christian I. mußte dasselbe 1588 in einem Ausschreiben wieder in Erinnerung bringen. In diesem Ausschreiben wird das Gezänk und Ärgernis auf den Kanzeln mehr auf die persönlichen Leidenschaften der Geistlichen zurückgeführt, als auf den Eifer um Gottes Ehre. Man greife seine persönlichen Widersacher mit lästerlichen und schmählichen Worten an, schließe sie aus der christlichen Gemeinschaft aus und verdamme sie; dadurch würde der Widerpart zu gleichen Maßregeln gereizt, und des ärgerlichen Gezänkes und Gebeißes sei kein Ende. Die Spaltungen, die dadurch erregt, die Hemmungen, die der Ausbreitung der Reformation dadurch bereitet, der Schaden und Nachteil, den die evangelische Kirche davon hätte, das alles liege ja klar am Tage.

Das Predigtwesen war zur Zeit, da Luther auftrat, in zu traurigem Verfall, als daß da ein rascher Wandel möglich gewesen wäre. Es lag fast ausschließlich in den Händen der unwissenden Bettelmönche, die auf Kanzeln, Märkten und öffentlichen Plätzen predigten. Und nicht etwa die Texte der heiligen Schrift legten sie ihren Predigten zu Grunde, sondern man beschäftigte sich mit den Subtilitäten der Scholastiker, mit der Ethik des Aristoteles, mit Heiligenlegenden, mit der Widerlegung und Verdammung der Ketzer. „Handelten auch nicht einen einigen Spruch in der Schrift, ja die Heilige Schrift war gar zugedeckt, unbekannt und begraben," hören wir Luther klagen. Ein damaliger Prediger bewies dem Volke das Tanzen als Teufelskunst mit folgendem Schluß: „Der Teufel sagt (Hiob 1, 7): Ich habe das Land umher durchzogen, d. i. ich bin rund herumgegangen. Das Tanzen geschieht rund herum, der Teufel aber gehet rund herum, folglich ist das Tanzen vom Teufel".

Abgeschmackt und lästerlich waren die Fragen, die man in den Predigten aufzuwerfen liebte, z. B. ob Gott auch Sünde thun könnte, wenn er wollte? ob er dasjenige wissen könne, was er doch nicht weiß? ob es ihm möglich sei, die menschliche Natur weiblichen Geschlechts anzunehmen? u. ä. In der Osterpredigt hatte der Prediger nach alter Gewohnheit das sogenannte Ostergelächter anzubringen: da waren die Prediger am geschicktesten, die nach der sauren Fastenzeit am Osterfest das Volk am besten lachen zu machen wußten durch Erzählungen wie die folgende: „Als Christus an die Vorburg der Hölle kam, hatten zwei Teufel ihre langen Nasen als Riegel hinter die Pforte gesteckt: als er aber mit dem Kreuz anstieß und Thür

und Angel mit Gewalt aufsprangen, stieß er den beiden Teufeln ihre Nasen ab."

In mühsamer, strenger Arbeit an der Hand der Schrift hat Luther selbst aus den Verirrungen des Papsttums auch auf dem Gebiete der Predigt sich herausarbeiten müssen zu mustergültiger Höhe für sein Jahrhundert. Aber sehr schwer hielt es, bei dem vorhandenen Material, da man sich anfänglich mit der Reformation zugefallenen Priestern und Schulmeistern, ja mit Handwerkern, die nur lesen konnten, begnügen mußte, gute Prediger und erbauliche Predigten zu schaffen. Viel Gutes haben da die nach Luthers Vorgang auch bald von einzelnen anderen tüchtigen Predigern herausgegebenen Predigtpostillen genutzt, aus denen die Geistlichen, die selber nichts Taugliches leisten konnten, den Gemeinden vorzulesen pflegten. Und auch da noch kamen unbegreifliche Mißgriffe vor. Luther spricht in den Tischreden von einem Prediger, der in einem Hospital für alte Frauen eine Predigt über die Ehe vorlas.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehren sich, namentlich in den Städten, die Namen beliebter und bedeutender evangelischer Prediger, und es würde noch rascher vorwärts gegangen sein, wenn nicht die häßlichen theologischen Parteigezänke dazwischen gekommen wären, die das Donnern, Poltern und Schimpfen auf die Kanzel brachten. Was konnten Prediger wirken, die keinen höhern Ruhm erstritten, als daß bei der Leichenpredigt in ihren Lebensläufen von ihnen gerühmt werden durfte, sie hätten die Kalvinisten und Sakramentierer von Herzen gehaßt und wacker wider sie gestritten. Nicht unzutreffend für viele Prediger jener Zeit ist die Charakteristik, die der Dresdner Hofprediger Pierius, ein Kryptokalvinist, von seinen zelotischen Gegnern entwirft: „Er trete in der Woche einmal oder zweimal auf die Kanzel, bringe eine halbe Predigt zu mit Lügen, Lästern und Verdammung anderer Christen, er schäume für Bosheit wie ein Eber, schnaube, bis ihm der Schweiß ausbricht, schreie, daß ihm der Hals wehthue, so bekommt er von seinen Zuhörern das Lob eines treuen, lutherischen Predigers."

Der Pfarrer Artomedes in Königsberg sagte in einer Predigt von den Kalvinisten: „Sind diese Buben nicht Buben, so sind Rüben nicht Rüben." In einer andern: „Wider das heilige Abendmahl streiten zwei wütende Heere des leidigen Teufels, auf einer Seite die abgöttischen Papisten, auf der andern die überwitzigen Kalvinisten. Die Kalvinisten gehen mit lauter Sophisterei und Spitzbüberei um. Sie sind die Sakramentschänder, das Heer des Teufels, das dem Herrn Christo widersteht. Sie werden von der naseweisen Vernunft, dieser Frau Schöne, ärger dementiert und geblendet, als Herkules von seiner Omphale. Aber wenn die Welt und Vernunft so klug wären, als ihr Prinz, der Teufel, so sollen sie mir dennoch meinen Herrn Christum ungemustert und meinen Glauben unumgestoßen lassen. Ist doch der elende Heide Ovidius ein besserer Theologe, als die Kal-

viniſten“ ꝛc. In derſelben Predigt werden dann noch lateiniſche Verſe aus Ovids Metamorphoſen angeführt.

Lateiniſche, griechiſche und hebräiſche Citate finden ſich in den Predigten jener Zeit überhaupt ſehr häufig, und zuweilen beurteilte man die Trefflichkeit eines Predigers nach der Menge ſolcher Citate, ſogar auf Dörfern. Die Bauern zu Klettwitz in Sachſen beſchwerten ſich über ihren Pfarrer, daß er nicht gelehrt genug predige, weil er keine lateiniſchen Sprüche in ſeinen Predigten hätte. Umgekehrt baten die Bauern zu Langula bei Treffurt, als 1587 ihr alter Pfarrer, der alles abgeleſen hatte, geſtorben war, man möchte ihnen wieder einen ſolchen geben, denn wenn einer ſeine Predigten ſo aus dem Kopfe herſagte, ſo wüßten ſie viel, ob es wahr wäre oder nicht.

Der Pfarrer Striegnitz in Meißen predigte über den Propheten Jonas mit dem Thema: 1. Wer dieſer Jonas geweſen und woher er den Namen gehabt. 2. Wem er angehört und was er für einen Vater gehabt hat. Beim erſten Teile wird unterſucht: a) die alte Opinion von Jonas, b) was ſein Name bedeute und c) wie er dieſen Namen mit Recht geführt habe. Da werden denn eine Menge männliche und weibliche Namen angeführt und ihre Bedeutung erklärt, z. B. Abraham, Iſaak, Moſes, Gottfried, Ulrich, Katharina, Maria, Agnes, und immer die Ermahnung hinzugefügt, daß man auch nach dieſem Namen leben ſolle. Daran ſchließt ſich eine Erzählung vom Papſt Marcello, und ſchließlich werden lateiniſche Verſe und Redensarten wie Kraut und Rüben unter einander gemengt. Beim zweiten Teile wird ausgeführt, daß man die Namen der Voreltern weder verändern noch ablegen ſoll; der Beweis wird von Cicero, Joſephus u. a. hergenommen, dann nach Zugabe mehrerer Hiſtorien folgt kurz und rund der Schluß: „Genug auf diesmal! Ihr habt gehört, 1) wer Jonas geweſen, 2) wem er angehört. Gott helfe, daß wir's behalten und ſelig brauchen mögen. Amen.“

Auch allerlei Zeitereigniſſe und Stadtgeſchichten fanden Eingang in die Predigten, ſogar das, was ſich auf die eigene Perſon des Predigers bezog. Ein braunſchweigiſcher Prediger begann 1019 ſeine Predigt mit den Worten: „Drei Dinge muß ein Prediger haben: ein gutes Gewiſſen, einen guten Biſſen und ein gutes Kiſſen“, und dann ging er über auf die Verbeſſerung ſeines Gehalts. Das gleiche Thema kehrte in den Predigten ziemlich oft wieder, und Herzog Guſtav Adolf von Mecklenburg erließ ein beſonderes Mandat gegen die „Salarienquerelen“ der Geiſtlichen auf der Kanzel. Wie es mit der Grobheit auf der Kanzel geſtanden, erſieht man, wenn noch 1721 das Berliner Konſiſtorium zu der Verfügung veranlaßt wird, daß auf der Kanzel nicht Scheltworte, wie „Ochſen, grobe Eſel, Flegel“ u. dergl. gebraucht werden ſollen.

Daneben wurde den Gemeinden ſchon vom Anfang des 17. Jahrhunderts an auch mancherlei Geziertes geboten, z. B. von Valerius Herberger, der 1611 in einer Predigt das Thema behandelt: Geiſtlicher kräftiger Roſen-

zucker für schwindsüchtige Leute, zugerichtet aus etlichen Trosttropfen des 39. Psalmen. Ich will berichten: 1) Was alle Gott liebenden Herzen bei allen Krankheiten und demnach auch bei der Schwindsucht sollen wissen und bedenken. 2) Wie sich ein frommes christliches Herz bei der Schwindsucht löblich soll verhalten, damit es Gott nicht erzürne, sondern desto mehr seiner Gnade sich zu trösten habe. Der Schluß der Predigt lautet: „Suchet herfür die Kräuselein und Näglein eures Gedächtnisses, ich als ein geistlicher Apotheker will mit Gottes Hilfe und Beistand eure Herzen füllen, daß sie von Lehr und Trost unten und oben voll sein sollen. Amen.“ Ein andermal predigt Herberger über „die blutsaure Bauersarbeit unsers Heilands Jesu Christi, des allerarbeitsamsten Bauers des geistlichen Kirchenackers der werten Christenheit.“

Im 17. Jahrhundert finden wir auch die Moralpredigten, die einzelne Sünden und Laster strafen, wie die des Mag. Andreas Schuppius (1605) „von der Menschen Haaren Ursprung, rechten Gebrauch und Mißbrauch“ und vom „Tabakrauchen“, worin er behauptet, daß der Tabak ein verfluchtes Unkraut, dadurch jetziger Zeit die größte Abgötterei geschieht, daß die Tabaksbrüder und Tabaksschwestern alle, ja alle vom Teufel betrogen sind. „Und erschrecklich“, sagt er, „ist's, daß sich auch die Herren Geistlichen und andere, die geistlich sein wollen, vom Satan durch dies Unkraut betrügen lassen und so zu sagen Tag und Nacht daran saugen und davon schnupfen, ja wohl, wenn sie ins Bett gehen und frühe wieder aufstehen, die Pfeife anzünden und anstatt des Morgen- und Abendsegens ihrem Gott zu Ehren (dem Teufel mein' ich) ein Opfer dadurch bringen.“

---

20. Schulwesen im Reformationszeitalter.

(Nach: Dr. H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Gotha. 1858. Bd. I. S. 1—38. Dr. H. Gräfe, Deutsche Volksschule. 3. Aufl. Jena. 1879. Bd. III. S. 215—259.)

Allen Nachrichten nach stand es zu Anfange des 16. Jahrhunderts um das Schulwesen in Deutschland nicht gut. Die allerdings zahlreichen Kloster-, Dom- und lateinischen Stadtschulen waren großenteils heruntergekommen, ohne rechte Aufsicht, mit unwissenden, trägen, wohl gar sittenlosen Lehrern besetzt. Der Unterricht war geistlos, ohne Anregung, fast nur Formenwesen und Wortkram. Die Jugend der unteren Klassen des Bürgerstandes und der Bauern blieb fast ganz ohne Unterricht. Selbst die dürftige kirchliche Belehrung, die ihr nach zahlreichen Beschlüssen und Verordnungen gebührte, wurde ihr durch die Unwissenheit und Trägheit der Geistlichen verkümmert.

Diesen Zustand des Schulwesens hat Luther in mehreren Stellen seiner Schriften in ergreifender Weise geschildert. So schreibt er z. B. in seiner

Schrift „an die Bürgermeister und Ratsherren aller Städte Deutschlands“: „Zwanzig, vierzig Jahre hat einer gelernt und hat noch weder Lateinisch noch Deutsch gewußt. Ich schweige das schändliche, lästerliche Leben, darinnen die edle Jugend so jämmerlich verderbet ist. Wahr ist's, ehe ich wollte, daß hohe Schulen und Klöster blieben, wie sie bisher gewesen sind, daß keine andere Weise zu lehren und leben sollte für die Jugend gebraucht werden, wollte ich ehe, daß kein Knabe nimmer nichts lernte, und stumm wäre. Denn es ist meine ernste Meinung, Bitte und Begierde, daß diese Teufelsschulen entweder in Abgrund versänken oder zu christlichen Schulen verwandelt würden.“

Der alte Kantor Nikolaus Hermann zu Joachimsthal († 1561) entwirft von den Schulen vor der Reformation folgende Schilderung: „Wenn ich zurückdenke, wie es in meiner Jugend vor fünfzig Jahren in Kirchen und Schulen gestanden ist und wie man darin gelehret hat, so stehen mir die Haare zu Berge und schaudert mir die Haut, kann es auch unbeseufzt und unbeklagt nicht lassen, und es wäre zu wünschen, daß die jetzige Jugend und Schüler nur den halben Teil wissen sollten, was zu derselben Zeit die armen Schülerlein für Elend, Jammer, Frost, Hunger und Kummer haben erleiden und erdulden müssen, und wie sie dagegen so gar übel und unrichtig sind gelehrt und unterwiesen worden. Denn in gemeinen Schulen war eine solche Barbarei und Unrichtigkeit im Lehren, daß mancher bis 20 Jahre alt wurde, ehe er seine Grammatik lernte und ein wenig Latein verstand und reden konnte, welches doch gegen das jetzige Latein lautet wie ein altes Rumpelscheid oder Strohfiedel gegen die allerbeste Orgel. Welches man denn mit den ungelehrten Priestern, so zur selben Zeit viel Tausend waren, leicht bezeugen und beweisen könnte. Zudem wurden die armen Knaben mit dem Singen dermaßen beschwert und gepeinigt, daß man von einem Feste zum andern kaum Zeit genug haben konnte, die Gesänge anzurichten und zu übersingen, wenn man gleich in der Schule sonst nichts zu lernen und zu lehren bedurft hätte, und mußten oft die Knaben bei nächtlicher Zeit in einer Mette in dem kalten Winter drei ganze Stunden aneinander in der Kirche frieren, daß mancher sein Leben lang ein Krüppel und ungesunder Mensch sein mußte. Die armen Kinder, die nach Parteken herum sungen, das waren recht natürliche Märtyrer. Wenn sie in der Schule genugsam gemartert waren und in der Kirche erfroren, mußten sie dann erst hinaus auf die Gart (auf den Bettel), und wenn sie mit großer Mühe im Regen, Wind und Schnee etwas ersungen, mußten sie dasselbige den alten Bacchanten, welche daheim auf der Bärenhaut lagen, wie einem Drachen in den Hals stecken und sie, die Knaben, mußten Maul ab sein und darben. Dagegen sollten die Bacchanten sie unterweisen und mit ihnen repetieren und konnten oft selber nichts denn scamnum deklinieren, das magister und musa hatten sie nicht gelernt. Und wie die Lehrer und Schulmeister waren, so waren auch gemeiniglich die Schulen die garstigsten, unflätigsten Häuser, daß Bütteleien, Schindereien und Henkereien lauter

Schlösser und Paläste dagegen waren. Dieses aber alles wäre noch hingegangen und zu dulden gewesen, wenn es allein mit der Lehre besser gestanden wäre und die Kinder zur Erkenntnis Gottes Wortes und unseres Seligmachers hätten kommen mögen und wären nicht so jämmerlich auf die Abgötterei gezogen und gewiesen worden. Ich will nur von den Gesängen sagen, daraus man leicht verstehen kann, wie die Religion gestanden sei. Dieselben waren meistenteils dahin gerichtet, daß man darin die hochgelobte Jungfrau Maria und die verstorbenen Heiligen anrief. Vom Herrn Christo wußte niemand zu singen oder zu sagen."

Erasmus Alberus, als Fabeldichter bekannt, geboren 1500, schreibt: „Zu der Zeit, als ich in die Schule ging, habe ich oft gesehen, wie man so greulich mit den armen Kindern umging, da stieß man ihnen die Köpfe wider die Wände, und zwar man hat es mir auch nicht gesparet. So fein wurde ich aber unterwiesen, daß ich, da ich vierzehn Jahre alt war, nicht ein Nomen konnte deklinieren."

Die Reformatoren, und insbesondere Luther, der als Schüler die Gebrechen des damaligen Schulwesens an sich selbst erfahren hatte, erkannten recht wohl, daß sie in der Schulbildung der Jugend eine Stütze für das Bestehen und die weitere Fortbildung ihres Werkes suchen müßten. Sie waren deshalb auf Verbesserung der bestehenden Schulen und auf größere Verbreitung des Schulunterrichts gleich von vornherein bedacht. Den Begriff eines Volksschulwesens aber, im Gegensatze zu den Gelehrtenschulen, kannten Luther, Melanchthon, Brenz und Bugenhagen, die unter den deutschen Reformatoren den mächtigsten Einfluß auf die Entwickelung des Schulwesens ausübten, noch nicht. Dieselben verstanden unter der Schule lediglich die lateinische Schule, indem sie sich den Begriff der Schule, und zwar der niederen wie der höheren, in herkömmlicher Weise nur in Beziehung auf die im Besitze der Gelehrten befindliche und zur Ausübung des Staats- und Kirchendienstes erforderliche lateinische Wissenschaft, nicht aber in Beziehung auf die Bedürfnisse des eigentlichen Volkes und des christlichen Volkslebens an und für sich denken konnten. Neben der lateinischen Schule verlangte Luther die Einrichtung von deutschen Schulen und Mädchenschulen in den Städten. Denn wie die lateinischen Schulen nötig waren, weil man weltliche und geistliche Beamte von wissenschaftlicher Bildung in Staat und Kirche nötig hatte, so waren die deutschen Schulen und die Mädchenschulen nötig, weil der Bürger für das Geschäftsleben und die Tochter für den Beruf der Hausfrau erzogen und mit allerlei Kenntnissen versehen werden mußte. Luther verstand daher unter der Schule eine solche Anstalt, welche den Einzelnen für seinen besonderen späteren Lebensberuf heranbilden sollte. Und als wirksamstes und wesentlichstes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes betrachtete Luther das Erlernen der Sprachen.

Auch Melanchthon kannte keinen andern Zweck der Schule als den der Erziehung von Predigern, Beamten, Ärzten 2c., weshalb in dem sogenannten sächsischen Schulplane, der das letzte Kapitel des „Unterrichts der Visi-

tatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen“ bildet, befohlen wird: „Es sollen auch die Prediger die Leute vermahnen, ihre Kinder zur Schule zu thun, damit man Leute aufziehe, geschickt zu lehren in der Kirche und sonst zu regieren. Denn es vermeinen etliche, es sei genug zu einem Prediger, daß er deutsch lesen könne. Solches aber ist ein schädlicher Wahn. Denn wer andere lehren soll, muß eine große Übung und sonderliche Geschicklichkeit haben; die zu erlangen, muß man lange und von Jugend auf lernen. Und solcher geschickter Leute bedarf man nicht allein zu der Kirche, sondern auch zu dem weltlichen Regiment, das Gott auch will haben.“

Die Schule war also im Sinne der Reformatoren wesentlich lateinische Schule und hatte ihrem Begriffe nach die Bestimmung, zukünftige Beamte des Staates und der Kirche heranzubilden, weshalb Brenz in der Schwäbisch-Haller Kirchenordnung von 1543 nicht nur den Fall erwähnt, wenn sich auf einem Dorfe eine lateinische Schule vorfinde, sondern in der großen Württemberger Kirchenordnung von 1559 die Einrichtung von lateinischen Schulen in Dörfern auch fordert.

Die erste Anregung zur Begründung oder vielmehr zur Vorbereitung eines evangelischen Volksschulwesens gewährte Luther dadurch, daß er dem einzelnen Bürgers- und Bauersmann zur eigenen Erlernung der Hauptsätze der Heiligen Schrift Anleitung gab in dem 1518 erschienenen Schriftchen: „Auslegung deutsch des Vater Unsers für die einfältigen Laien, nicht für die Gelehrten, durch Dr. Martin Luther, Augustiner.“ Im Jahre 1520 veröffentlichte sodann Luther seine „Kurze Form, die zehn Gebote, Glauben und Vater Unser zu betrachten“. Diese Schriften riefen einen erhöhten Eifer der Einzelnen zur Erlernung der drei Hauptstücke hervor; aber das Feuerzeichen zum Beginn einer ganz neuen Thätigkeit der Kirche, aus welcher die Anfänge eines eigentlichen Volksschulwesen später hervorgingen, gab Luther im Vorwort zu seiner „Deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes“ vom Jahre 1526, wo er schreibt: „Wohlan in Gottes Namen, ist aufs erste im deutschen Gottesdienst ein grober, schlechter, einfältiger, guter Katechismus vonnöten. Katechismus aber heißt ein Unterricht, damit man die Heiden, so Christen werden wollen, lehret und weiset, was sie glauben, thun, lassen und wissen sollen im Christentum. Diesen Unterricht oder Unterweisung weiß ich nicht schlechter oder besser zu stellen, denn sie bereits ist gestellt vom Anfang der Christenheit und bisher geblieben, nämlich die drei Stücke: die zehn Gebote, der Glaube und das Vater Unser. In diesen dreien Stücken stehet es schlecht und kurz, fast alles, was einem Christen zu wissen not ist. Dieser Unterricht muß nun also geschehen, daß sie auf der Kanzel zu etlichen Zeiten oder täglich, wie das die Not erfordert, vorgepredigt werden, und daheim in Häusern, des Morgens und Abends den Kindern und Gesinde vorgesagt oder gelesen werden; nicht allein also, daß sie die Worte auswendig lernen, nachreden, wie bisher geschehen ist, sondern von Stück zu Stück frage und sie antworten lasse, was ein jegliches bedeute und wie sie es verstehen. Solche Fragen mag man

nehmen aus unserem Betbüchlein, da die drei Stücke kurz ausgelegt sind, oder selbst anders machen."

Wenige Worte Luthers haben so rasche Erfolge erzielt, wie diese Erinnerung an das Bedürfnis der Katechismen und der Kinderlehre. Schon im Jahre 1527 erschien in Straßburg der „Kinderbericht und Fragstück von gemeinen Punkten christlichen Glaubens", und ziemlich um dieselbe Zeit arbeitete Brenz seinen Katechismus aus, der alsbald eine weite Verbreitung erlangte. Im Jahre 1528 folgten sodann die Katechismen von Lachmann und Gräter für Heilbronn und von Rürer und Althammer für Ansbach, worauf Luther seinen großen und kleinen Katechismus erscheinen ließ, deren letzterer sich in der Überschrift selbst als eine Darstellung der christlichen Hauptstücke ankündigte, „wie sie ein Hausvater seinem Gesinde einfältiglich vorhalten soll". Zahlreiche Katechismen anderer Verfasser folgten den genannten bald nach, und die erste Periode des deutschen Volksschulwesens hatte nun, ohne daß Luther es wußte, begonnen.

In den ersten Jahrzehnten dieser Periode war die deutsche Volksschule indessen nichts anderes, als eine an die Katechismuspredigten angeschlossene kirchliche Katechisation, welche der Pfarrer zu bestimmter Zeit mit den Kindern, sowie mit anderen Gemeindegliedern, namentlich Dienstboten, in der Kirche vornahm. Man sprach daher geradezu von einer „Kinderlehre, Kinderpredigt". Schon der Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren von 1527 schrieb vor, daß die Pfarrer „Sonntags nachmittags, weil das Gesinde und junge Volk in die Kirchen kommt", die drei Hauptstücke den Kindern und dem Gesinde vorsprechen, erklären und einprägen sollten, und das Erscheinen der Katechismen machte die Kinderlehre schon in den nächstfolgenden Jahren so allgemein heimisch, daß Melanchthon dieselbe in der Apologie der Augsburgischen Konfession als eine eigentümliche und von der evangelischen Kirche allgemein mit besonderer Sorgfalt gepflegte Frucht des Protestantismus hervorheben konnte. Im Jahre 1531 führte Amsdorf die Katechesen in Goslar ein, 1532 geschah dasselbe in Hessen. Kaspar Aquila, Superintendent zu Saalfeld, schrieb 1546 einen Katechismus, worin er erklärte, daß er denselben schon über zwanzig Jahre täglich zur Vesper mit den frommen Töchterlein zu Saalfeld geübt habe. Alle Kirchenordnungen, die in den nächstfolgenden Jahren entstanden, machten den Geistlichen die Kinderlehre zur besondern Pflicht. Der Rat zu Nördlingen erhöhte 1538 das Einkommen des Pfarrers mit der Bedingung, daß derselbe die Jugend wöchentlich zweimal im Katechismus unterweise.

Daß die Einrichtung der Kinderlehre für ihren Zweck nicht genügte, lehrte die Erfahrung bald, und die Unterstützung, die man von Hausvätern und Hausmüttern erhoffte, die nach Luthers Wort „Kinder und Gesinde im Katechismus fleißig unterweisen" sollten, blieb auch meistenteils aus. In den Städten schaffte man Hilfe, indem man in den lateinischen Schulen ebenso wie in den deutschen und in den Mädchenschulen die Einübung des Katechismus zu einer Hauptpflicht der Lehrer machte. In vielen Städten

bildete sich die Sitte, daß der Pfarrer die Kinderpredigt hielt, während die Wiederholung und Einübung, die eigentliche Kinderlehre, von dem Schulmeister mit den Kindern, aber in der Kirche, vorgenommen wurde. In Württemberg sollten die Schulmeister den Kindern in der Schule den Katechismus vorbereitungsweise einüben, damit die kirchlichen Katechisationen des Pfarrers um so fruchtbarer würden.

Schlimmer stand es auf den Dörfern, wo weder Schulen noch Schulmeister vorhanden waren. Wenn hier der Pfarrer auf irgend eine Unterstützung rechnen durfte, so war sie jedenfalls nur bei dem Küster zu finden. Der Pfarrer bedurfte eines Gehilfen, der zum Beginn des Gottesdienstes die Glocken läutete, die Opfergaben einsammelte, die Reinhaltung der Kirche und der kirchlichen Gefäße besorgte, der bei der Spendung der Sakramente mancherlei vorbereitende Handreichung that, der den Kirchengesang leitete, Rundschreiben der geistlichen Oberen weiter beförderte und dergl. Der zur Verrichtung dieser Dienste Angestellte hieß der Küster, Kirchner, Glöckner, Opfermann, in Süd-Deutschland auch Sigrist. In größeren Pfarreien, wo Nebengottesdienste zu besorgen waren, war der Küster wohl auch als Predigtvorleser und als Kinderlehrer beschäftigt. In der Lübecker Kirchenordnung von 1531 heißt es: „Der Dorfküster soll auch dem jungen Volke den Katechismus helfen besonders lehren, nach Befehl des Pfarrers, und soll auch fleißig dem Volke christliche Gesänge lehren.“ Die Lippesche Kirchenordnung von 1538 verordnet: „Die Küster auf den Dörfern, da keine Schulen sind, sollen des Sonntags zu Mittag die Kinder und Jugend, so zur Lehre bequem sind, zusammenfordern und den kleinen Katechismum Dr. Martini langsam und beständiglich vorlesen, daß die Jugend nicht versäumet werde.“ In dem Meißnischen Visitationsabschied von 1540 wird bestimmt, daß die Küster sollen „die Kinder fleißig lehren singen und, wo sich's leiden will, die zehn Gebote, Glauben, Vater Unser und den kleinen Katechismus der Jugend vorsagen“. In den sächsischen Generalartikeln von 1557 wird den Kirchnern zur Pflicht gemacht: „an den Orten, da die Pfarrkirchen Filiale haben, so oft der Pfarrherr an derselbigen Orte einem früh predigt, mittlerzeit dem Volke an andern Orten, da sie des Pfarrherrn Predigt nicht hören können, die Epistel und Evangelium desselben Sonntags vorlesen und etliche christliche deutsche Lieder singen“, sowie „alle Sonntage nachmittags und in der Woche auch auf einen gewissen Tag die Kinder den Katechismum und christliche deutsche Gesänge mit Fleiß und deutlich zu lehren, und nachmals in den vorgesprochenen Artikeln des Katechismi wiederum zu verhören und zu examinieren“.

Der Küster hatte demnach an der Stelle und im Namen des Pfarrers das Katechetenamt teilweise zu verwalten. Mit dieser Erweiternng des Kirchendieneramtes war der Weg zur Begründung des eigentlichen Schulmeisteramtes und zur Errichtung des Dorf- und Volksschulwesens schon wesentlich gebahnt. Ein weiterer Schritt geschah, als bei der allmählichen Einführung der Konfirmation sich die Notwendigkeit herausstellte, die Kon-

firmanden nicht allein an den gewöhnlichen kirchlichen Katechisierübungen teilnehmen zu lassen, sondern sie durch einen ganz besonderen Konfirmandenunterricht hierzu vorzubereiten. Gerade so wie in den lateinischen Stadtschulen die Aufzunehmenden deutsch lesen lernen mußten, um die lateinische Grammatik 2c. gebrauchen zu können, so mußten die Pfarrschüler deutsch lesen lernen, um in der Kinderlehre Bibel und Katechismus gebrauchen zu können. Auch das Auseinandergehen der lutherischen und reformierten Konfession beförderte das Aufkommen von Schulen; beide Kirchen hatten das Bedürfnis, ihr Bekenntnis in den ihnen angehörigen Gemeinden mehr und mehr zu befestigen und den Gemeindegliedern zum Bewußtsein zu bringen. Dies war aber nur möglich durch Errichtung von Schulen, in denen den Kindern der Katechismus (bei den Reformierten der Heidelberger) frühzeitig und regelmäßig eingeübt wurde.

In Kursachsen waren vor dem Jahre 1580, in welchem die Konkordienformel veröffentlicht wurde, eigentliche Dorf- und Volksschulen noch nicht vorhanden. Dies erhellt z. B. aus der Instruktion, welche Kurfürst August 1577 den Superintendenten erteilte. Sie sollten bei Visitationen den Pfarrer fragen: ob er auch den Katechismus, zu was Zeit und in was Ordnung halte, denselben predige und bei den Kindern und Hausgesinde, Knechten und Mägden treibe, ob die Eltern ihre Kinder und Hausgesinde fleißig zu dem Katechismo schicken 2c. Von Dorfschulen ist nirgend die Rede, nur von lateinischen Schulen, an denen nebenbei auch deutsche Schulmeister und Küster sind. Dagegen zeigt die drei Jahre später aufgestellte sächsische Kirchenordnung von 1580, wie mit einem Male die Küster zu Schulmeistern werden, wenn es heißt: „es sollen auch alle Dorfküster Schule halten und derselben täglich mit allem Fleiße abwarten, darinnen die Knaben lehren lesen, schreiben und christliche Gesänge, so in der Kirche gebraucht werden sollen.“ Wöchentlich soll jedes Schulkind zwei Pfennige Schulgeld bezahlen. Bei den Kirchenvisitationen soll dem Küster vor allem die Frage vorgelegt werden, „ob er vermöge unserer Ordnung die Schule angestellt und alle Tage aufs wenigste vier Stunden Schule halte, besonders aber den Katechismum die Kinder mit Fleiß in der Schule lehre und mit ihnen Dr. Luthers geistliche Gesänge und Psalmen treibe.“

In vielen Gegenden gewöhnte man sich alsbald, das Unterrichtsinstitut des Küsters als „Schule“ zu bezeichnen. Das alte Kirchenbuch der Gemeinde Sandhofen in der Kurpfalz z. B. nennt von 1577 bis 1610 nur einen Glöckner, bezeichnet denselben aber von 1610 an als Schulmeister. Im allgemeinen jedoch gehörte Name und Begriff der Schule bis über das erste Viertel des 17. Jahrhunderts hinaus so ausschließlich der lateinischen Stadtschule an, daß man den Vorbereitungsunterricht, den der Küster für die Konfirmanden erteilte, wesentlich als unter den Begriff der kirchlichen Katechisationen, nicht aber als unter den der Schule gehörend betrachtete. Erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts an pflegte man den Küster, wenn er Schule hielt, allgemein als Schulmeister zu bezeichnen.

Auf dem Lande konnten nur da Schulen eingerichtet werden, wo sich ein Küster befand, der lesen und schreiben konnte, und wo die Bauern geneigt waren, ihre Kinder zur Schule zu schicken und dem Küster seine besondere Mühwaltung zu vergüten. Die wesentlichsten Bedingungen eines geordneten Schulwesens, das Vorhandensein von Anstalten zur Heranbildung von Lehrern und eine gesetzlich ausgesprochene und streng durchgeführte Schulpflichtigkeit der Kinder, fehlten. Die zahlreichen obrigkeitlichen Verordnungen vom Ende des 16. und vom Anfange des 17. Jahrhunderts, welche die Errichtung von Schulen auf den Dörfern wie in den Städten geboten, waren meist nichts als fromme Wünsche, an deren sofortige Verwirklichung die Obrigkeiten selbst nicht glaubten.

Fast alle Schulen, welche damals entstanden, waren nicht in Dienstwohnungen der Küster, die nur selten vorhanden waren, sondern in Privatwohnungen, auf den Dörfern oft in den elendesten Hütten untergebracht, und die Schulkinder waren mit der Familie und oft auch mit dem Viehstand des Schulmeisters eng zusammengepfercht. In der Stadt pflegte der Schulmeister die Schulkinder auch während des Sommers in der Schule zu erwarten, obgleich dann nur sehr wenig Kinder kamen; auf dem Lande dagegen galt der Schulunterricht wesentlich nur als Winterbeschäftigung, indem während des Sommes der Küster sowohl als die Schuljugend auf dem Felde und im Garten sich nützlicher beschäftigen zu können glaubten.

Der Bestand der Mädchenschulen in den größeren Städten hing durchaus von dem Belieben der „Schulfrau“ oder „Lehrfrau“ und von der Willkür der Eltern ab. Bugenhagens eifrige Bemühungen, in allen Städten Nord-Deutschlands Schulen für Mädchen ins Leben zu rufen, hatten nur geringen Erfolg, weil es vor allem an Lehrerinnen fehlte. Wo Töchterschulen bestanden, waren die Lehrerinnen derselben gewöhnlich Witwen, auch wohl gewesene Nonnen, die keinen anderen Weg des Broterwerbs zu wählen wußten.

Der Begriff der Schulpflichtigkeit der noch nicht zur Kommunion zugelassenen Kinder kam nur in derselben Allmählichkeit auf, in welcher das Institut des Küsters von dem Begriff der kirchlichen Katechisierübung abgelöst und unter dem der eigentlichen Schule betrachtet wurde. Vorher galt es als selbstverständlich, daß der Besuch der deutschen Volksschule nur in derselben Weise zur Pflicht gemacht werden könne, wie der Besuch des Gottesdienstes.

Als Lehrstoff der Volksschule galt vorzüglich nur die Einübung des Katechismus und der Kirchengesänge. Rechenübungen kamen nur vereinzelt vor. Schulbücher waren in den Händen nur sehr weniger Kinder. Im allgemeinen galten während des ganzen Reformationsjahrhunderts Gesangbuch und Katechismus als die einzigen Bücher, die in die Volksschule gehörten. Neben ihnen kam nur noch ein Psalmbüchlein oder ein aus Sirach, den Sprichwörtern und aus dem neuen Testamente zusammengetragenes Spruchbüchlein vor, wohl auch die unter dem Titel „Rosarium“ von

dem berühmten Rektor Trotzendorf herausgegebene Sammlung biblischer Sprüche.

Von Methode war kaum die Rede. Die Kinder setzten sich regellos wie sie kamen in der Schulstube zusammen, wo der Schulmeister, der, ohne daß er Anstoß erregte, während des Unterrichts zugleich sein ehrbares Handwerk trieb, die Schüler nacheinander hervortreten und sie einzeln „aufsagen" ließ oder sie „verhörte". Die zuerst in Württemberg angeordnete Einteilung der Schulkinder in drei Haufen (buchstabierende, syllabierende und lesende) fand fast nur in den Städten Anwendung. Hin und wieder kam es vor, daß ein Pfarrer, der dem Volksunterrichte ein besonderes Interesse zuwendete, sich eine eigene Methode und einen eigenen Lehrplan erdachte, nach welchem er den Unterricht erteilte oder durch die Schulmeister erteilen ließ. So schreibt der Pfarrer Martini zu Nordhausen 1589: „Ich habe alsbald anfänglich die jährlichen Evangelia für mich genommen und aus jedem fürs ganze Jahr zwei Sprüchlein, darinnen desselbigen Evangelii Hauptlehre verfasset, in die Schulen geordnet. Auf dieselbigen habe ich alsbald eine große Menge der Sprüche und Exempel aus der Bibel zusammengesucht und in den kleinen Katechismum Lutheri eingeteilt, damit man zugleich viele Sprüche wissen und verstehen und unsere christliche Lehre durch dieselbigen wider alle Ketzereien erhalten könnte. Und als ich willens gewesen, in dieser mir befohlenen Pfarrkirche neben meinem Gehilfen zur Vesper den Katechismum also zu treiben und eingeführte Sprüche und Exempel zu erklären, haben meine Kollegen und Mitarbeiter im Herrn alsbald denselben Modum und Methodum zu lehren in ihre befohlene Pfarrkirche aufgenommen."

Zur Ermunterung der Schuljugend wurden hin und wieder kleine Belohnungen an besonders lobenswerte Schüler gespendet, z. B. in Nördlingen ein kleines Geldstück oder eine Semmel. An anderen Orten waren Semmel- oder Brezel-Spenden namentlich bei den Prüfungen üblich.

Die Handhabung der Disziplin war ganz dieselbe wie in den lateinischen Schulen, denn in diesem Stücke allein vermochten die schulehaltenden Küster die lateinischen Präceptoren ohne weiteres nachzuahmen. Unaufhörliches Prügeln, Schimpfen, Drohen, Fluchen, Vorwerfen körperlicher Gebrechen und dergl. galten als wirksame Mittel der Disziplin. Alle Schulordnungen machten es, aber vergebens, den Schulhaltern zur Pflicht, sich der herkömmlichen ganz unmenschlichen Disziplin zu enthalten. Die Eßlinger Schulordnung von 1548 verfügt: „Der Lehrer soll seine Schüler nicht an den Kopf schlagen, sie weder mit Tatzen, Schlappen, Maultaschen und Haarrupfen, noch mit Ohrumdrehen, Nasenschnellen und Hirnbatzen strafen, keine Stöcke und Kolben zur Züchtigung brauchen, sondern allein sie mit Ruten streichen." Die Rute war für das Bewußtsein der Schuljugend geradezu das Symbol der Schule selbst. Straffällig gewordene Schüler mußten die Rute halten, auch wohl die Finger an dieselbe legen oder sie küssen und bei ihr als dem Hort der Schule und der Zucht Besse-

rung geloben. Geiler von Kaisersberg schreibt: „Wenn man ein Kind haut, so muß es dann die Rute küssen und sprechen: Liebe Rut, traute Rut, wärest du nicht, ich thät nimmer gut.“ Unter Überreichung einer Rute wurde der Schulmeister vor versammelter Schuljugend feierlich in sein Amt eingeführt.

Als der Sturm des dreißigjährigen Krieges durch die deutschen Lande brauste, begrub er in seiner Verwüstung auch die erfreulichen Anfänge eines deutschen Volksschulwesens. Die erste Periode der deutschen Volksschule ging zu Ende, ohne daß die zweite sogleich beginnen konnte.

---

21. Buchdruck und Buchhandel im Zeitalter der Reformation.

(Nach: Albr. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. Leipzig. 1851. Bd. I. S. 95—98. Dr. Kelchner u. Dr. Wülcker, Meßmemorial des Frankfurter Buchhändlers Michael Harder, Fastenmesse 1569. Frankfurt a. M. 1873. S. 1—16. Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs. Zweite Sammlung. Leipzig. 1878. S. 11—22. 33—40.)

Die Schnelligkeit, mit welcher die reformatorischen Lehren die Herzen der Volksmassen gleichsam im Sturme eroberten, wird im allgemeinen zu vorwiegend der Lehre und Predigt zugeschrieben; unterschätzt wird zum mindesten der Anteil, den das geschriebene und gedruckte Wort an diesem Siegeslaufe hatte. Wir sind gewohnt, den allgemeinen Bildungszustand als einen verhältnismäßig tief stehenden, die Verbreitung selbst der elementarsten Schulkenntnisse als eine verhältnismäßig wenig ausgedehnte zu betrachten. Wären aber nicht schon in weiteren Kreisen des Volkes die elementarsten Grundlagen geistiger Bildung und selbst die Keime litterarischer Bedürfnisse vorhanden gewesen, wie hätte dann die schriftstellerische Thätigkeit der Reformatoren die mächtigen Wirkungen in allen Volksklassen ausüben können, welche sie thatsächlich ausgeübt hat? Die deutschen Schreibschulen und die Handschriftenhändler des Mittelalters beweisen, daß nicht die durch die Buchdruckerkunst erleichterte Herstellung der Bücher litterarische Bedürfnisse erst weckte, die Leselust erst anfachte. Neben biblischen, legendarischen und Gebetbüchern, neben populären medicinischen Schriftchen, Wahrsagebüchern u. dgl. waren es namentlich die sogenannten „Briefe“, d. i. die einseitig beschriebenen, später bedruckten und meist mit Illustrationen versehenen Blätter, aus denen sich die eigentliche Volkslitteratur entwickelte. Auf Jahrmärkten verkaufte man diese Briefe, und sie enthielten Kalender, Lieder, Berichte über Wundererscheinungen und Naturereignisse, Bruderschaftsgebete, politische Nachrichten u. dgl.

Die litterarische Thätigkeit der Reformatoren und der Führer der sonstigen geistigen Strömungen, welche das erste Drittel des 16. Jahrhunderts so mächtig bewegten, fand also einen empfänglichen Boden und in der Entwickelung des buchhändlerischen Detailverkehrs eine mächtige Unterstützung.

Mit einer wahren Gier warf sich bei der steigenden Erregung der Gemüter die schon längst geweckte Neigung zur Lektüre namentlich auf die polemische und Flugblatt-Litteratur, sowie auf die agitatorischen Schriften, welche die Reformationszeit hervorrief. Sich vielfach der populärsten Form befleißigend und dem Geschmacke der Massen sich anpassend, z. B. durch die halbdramatische Gesprächsform, wurden sie zunächst die eigentliche Volkslitteratur, verdrängten zum Teil die schon gewohnte und vertraute. Massenhaft wurden die kleineren und epochemachenden reformatorischen Schriften, namentlich die Schriften Luthers, nachgedruckt, zum großen Schaden der Wittenberger Original-Verleger, selbst mit deren Firma. Ja, es wird sogar darüber geklagt, daß, um nur die Nachdrucke schnell genug bringen zu können, die sogenannten Aushängebogen der neuen Schriften in den Wittenberger Druckereien gestohlen wurden.

Massenhaft wurden die reformatorischen Schriften verbreitet und gelesen, oft wurde die Kenntnis ihres Inhaltes auch durch Vorlesen im engeren oder weiteren Kreise, selbst auf offenem Markte, wie in Nürnberg vor dem Rathause, vermittelt. Das Interesse an ihnen drängte zeitweise sogar dasjenige für ernstere Lektüre und für Studium zum Schaden derjenigen Buchhändler fast völlig in den Hintergrund, welche sich auf wissenschaftlichen Verlag beschränkten. Alte berühmte Buchhändlerfirmen, welche sich wie die der Koburger in Nürnberg für die Neuzeit völlig abschlossen und den alten Anschauungen und Geschäftsweisen anhingen, verschwanden vom geschäftlichen Schauplatz, während junge Firmen, die sich der neuen Richtung hingaben, aufblühten.

Am drastischsten schildert Cochläus jenes alles überwältigende Interesse an den litterarischen Erzeugnissen der neuen Geistesbewegung bezüglich der Aufnahme, welche Luthers Übersetzung des Neuen Testaments bei ihrem Erscheinen im Herbste 1522 fand. Alle Welt läse es, sagte er, ja könne es infolge wiederholten Lesens fast auswendig; selbst Schuster und Frauen disputierten über das Evangelium und trügen das Neue Testament im Mantel mit sich herum.

Den Vertrieb dieser gesamten Litteratur besorgten die Buchführer, die sich von den eigentlichen, mit dem Verlage und Vertriebe gewichtigerer Litteratur befassenden Buchhändlern unterschieden. Der Hausierverkehr auf Messen und Jahrmärkten, ja von Haus zu Haus, war ihr vorwiegendes Geschäftsgebiet. Luthers Neues Testament wurde z. B. im Jahre 1522 in Leipzig von einer Frau für 15 Groschen feilgetragen, in Meißen wurde es vor dem Freiberger Keller auf dem Domplatz für 20 Groschen verkauft. Zur Schaustellung ihres vielfach wohl nur kleinen Büchervorrates — manchmal handelte es sich nur um den Vertrieb eines einzelnen Schriftchens durch besondere Agenten — wählten sie natürlich die besuchtesten Stellen der Städte: die Plätze, die Stände unter den Rathäusern, die Kirchthüren, in Leipzig auch die Eingänge der Kollegien und Bursen, achtsamen Auges auf die Diener des Rates, die ihre Büchervorräte von Zeit zu Zeit, oft

auch schon beim Eintritt in die Stadt revidierten. Schlau genug wußten sie oft solche Schriftchen, von denen sie voraussetzten, daß sie dem wohlweisen Rate nicht behagen dürften, zu verbergen; mit unverfänglichen zusammengeheftet, wurden sie versteckt feilgehalten.

Zum Teil unstät umherwandernd, ließen diese betriebsamen Geschäftsleute wohl auch gelegentlich auf ihren Hausierfahrten bald hier, bald da ein Schriftchen drucken; in den Druckereien warteten ihre Agenten oder Boten auf das Fertigwerden einer neuen Schrift, um sich nach Ausgabe derselben sofort nach den verschiedensten Richtungen zu zerstreuen, beziehentlich die Exemplare in Sicherheit zu bringen. Noch im Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts benutzte Magister Georg Baumann, Rektor der Stadtschule und Besitzer einer Buchdruckerei in Breslau, seine Schulbuben dazu, um beim Eingang einer „Neuen Zeitung" diese — von ihm schnell nachgedruckt — auf den Straßen und vor den Kirchthüren verkaufen zu lassen, zum großen Ärger der eigentlichen zünftigen Buchhändler, die sich bitter darüber beschwerten.

Aber dieser rege und sicherlich auch gewinnbringende Verkehr hatte zugleich seine unbequemen und gefahrvollen Seiten. Hatten sich gleich schon im 15. Jahrhundert die Anfänge eines Versuchs der Beaufsichtigung der Presse und einer Art von Censur, z. B. auf der Universität Köln, hier und da auch einzelne Verbote bemerkbar gemacht, so entsprangen dieselben doch eigentlich mehr der Absicht einer Kontrolle der Lehrmeinungen seitens der Kirche, als daß sie politischen Zwecken dienten. Die ersten Mandate gegen die Presse in Deutschland, beginnend mit dem Wormser Edikt gegen Luthers Schriften, richten sich in den allgemeinsten Ausdrücken gegen sektiererische, aufrührerische, Famos- und Lästerschriften, gegen anonyme Bücher und gegen solche, welche ohne Bezeichnung des Verlagsortes und des Druckers erschienen. Was aber unter Famos- und Lästerschriften jeweilig zu verstehen sei, darüber behielt die regierende Macht den Entscheid ganz dem eigenen Belieben vor. Ihre gerade herrschende Anschauung oder Laune, oft auch äußere Einflüsse Mächtigerer, bestimmten, was eben zur Zeit zulässig oder strafbar sei, und mit patriarchalischer Gemütlichkeit in der Rechtsübung wurden die Übelthäter von Buchführern und Buchdruckern entweder aus Stadt und Land verwiesen, gestäupt, in den Turm geworfen und in den Bock gespannt, oder die Auflage des anstößig befundenen Buches wurde ihnen abgekauft und so aus der Welt geschafft. Der Nürnberger Rat veranlaßte auf der Frankfurter Messe 1527 den Aufkauf einer Schrift von Osiander und einer andern von Hans Sachs und bezahlte die dem Drucker Hans Guldenmund in Nürnberg weggenommenen 600 Exemplare mit 12 Gulden. Am 20. Januar 1528 berichtet Jakob Grotsch aus Konstanz an Zwingli, daß seine und Ökolampads Schriften in Frankfurt aufgekauft und verbrannt worden seien. In Herzog Georgs von Sachsen Dekret über Verbot und Wegnahme von Luthers Übersetzung des Neuen Testaments vom 7. November 1522 ist zwar von einer Entschädigung der betroffenen Privatpersonen, nicht aber

von einer solchen der Buchführer die Rede. Ein österreichisches Edikt von 1528 drohte sogar: „Buchdrucker und Buchführer der sektischen verbotenen Bücher, welche in österreichischen Erblanden betreten werden, sollen als Haupt-Verführer und Vergifter aller Länder ohne alle Gnad stracks am Leben mit dem Wasser gestraft, ihre verbotenen Waren mit Feuer verbrannt werden."

Auf Anordnung des Herzogs Georg von Sachsen druckte der Leipziger Buchdrucker Nikolaus Wohlrab die Postille Georg Wizels, eines Gegners Luthers. Dafür wurde er auf Verlangen des Kurfürsten Johann Friedrich von Herzog Heinrich dem Frommen ins Gefängnis gesteckt, und seine auf Fürsprache der Herzogin Katharina erfolgte Wiederbefreiung mußte er mit der Unterwerfung seiner Verlagsthätigkeit unter die Censur des Superintendenten und des Bürgermeisters der Stadt bezahlen.

Wiederholt ließ Herzog Georg die Leipziger Buchläden nach lutherischen „Lästerschriften" durchsuchen, und im Jahre 1528 ließ er den Laden Barthel Vogels sogar ganz schließen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß der Buchdrucker Wolfgang Stöckel 1524 bei einer Vernehmung vor dem Rat die Lage der Leipziger Buchdrucker und Buchführer aufs kläglichste schildert. Er klagt da, wie „ihnen ihre Nahrung ganz darnieder liege und wo es mit ihnen also in die Länge stehen sollte, würden sie von Haus, Hof und aller ihrer Nahrung kommen, indem daß sie nichts Neues, das zu Wittenberg oder sonst gemacht, allhier drucken und verkaufen dürfen. Denn welches man gerne kauft und darnach die Frage ist, müssen sie nicht haben noch verkaufen, was sie aber mit großen Haufen bei sich liegen haben (Wolfgang Stöckel hatte z. B. Emsers Schriften gegen Luthers Neues Testament drucken müssen), dasselbig begehrt niemand und wenn sie es auch umsonst geben wollten." Er bemerkt ferner, daß dies alles trotzdem nichts nütze, denn wenn auch die Leipziger Buchführer dem fürstlichen Gebote gehorchen, „so drucken es doch andere zu Wittenberg, Zwickau, Grimma, Eilenburg, Jena und den andern umliegenden Orten und wird dennoch heimlich unter die Leute geschoben, dadurch ihnen der Nutzen entzogen und Fremden zugewandt. Derhalben die Drucker, Setzer und andere ihre Diener, deren sich viele dieses Handels bisher allhier genährt, in Grund verderben und mit ihren Kindern Not leiden. Also daß auch etliche gedrungen, ums Tagelohn auf der Mauer zu arbeiten und wird also der Buchhandel dadurch ganz von hinnen gewandt."

Was in dieser Aussprache über die Unverkäuflichkeit der Schriften von Luthers Gegnern gesagt ist, das wird bestätigt durch Klagen von Georg Wizel und Johann Cochläus, daß sie für ihre Schriften keine Verleger finden können und dieselben zum Teil auf eigene Kosten drucken lassen müssen. Cochläus begründet die Bitte um eine päpstliche Pension geradezu mit dem Geldaufwande für seine litterarische Thätigkeit im Interesse der katholischen Kirche.

Aus der Bedrückung, unter der die Leipziger Buchhändler litten, erklärt es sich, daß im Anfange des 16. Jahrhunderts die Leipziger Messen für den Buchhandel weniger bedeutungsvoll waren, als die Frankfurter. In den zwanziger und dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts muß die Frankfurter Büchermesse schon ein sehr bewegtes und lebensvolles Bild dargeboten haben. Verleger und Buchdrucker beeilten sich, ihre Verlagswerke noch rechtzeitig vor dem Beginn der Messe zu beendigen, da mit der Versäumnis derselben ein erheblicher Verlust verknüpft war. Von allen Seiten, von den verschiedensten Gegenden Deutschlands und des Auslandes eilten Buchhändler und Buchdrucker herbei: Johann Froben aus Basel, Franz Birckmann, Gottfried Hittorp und Eucharius Hitzhorn aus Köln, Konrad Resch, ein geborener Baseler, aus Paris, Sebastian Gryphius aus Lyon, Franz Calvus aus Pavia, Blasius Salmon aus Leipzig, Buchhändler aus Tübingen, Trier, Metz, Wittenberg, Erfurt, Straßburg, Nürnberg, Zürich 2c.

Bei einem Zusammenfluß von so verschiedenen Seiten, bei dem gegenseitigen Austausch ihrer Verlagsartikel und der mitgebrachten Korrespondenz der Gelehrten, die durch Vermittelung der Buchhändler meist ihren Weg über Frankfurt nahm, bei der Anknüpfung geschäftlicher Verbindungen, den Verhandlungen und Beratungen über neue Unternehmungen mußte der Meßverkehr schon Leben erhalten. Konnte der Verkehr unbedeutend sein, wenn Wolfgang Lachner aus Basel sogar einen seiner gelehrten Korrektoren gleichsam als litterarischen Beirat mit zur Messe nahm? Wenn Hieronymus Froben so glänzende Geschäfte machte, wie sie Erasmus schildert, wenn er erzählt, daß Froben innerhalb drei Stunden sämtliche Schriften des Erasmus, die er mit zur Messe gebracht, verkauft habe? Wenn man die Schilderung des Treibens auf der Messe berücksichtigt, wie sie der Züricher Josias Maler in seinem Reisetagebuche giebt? Er schreibt: „Am 8. September fuhren wir von Mainz auf dem Main bis gen Frankfurt, die weitberühmte und in allen Landen wohlbekannte Stadt. In derselben fanden wir den Ehrenhaften Herrn Christof Froschauer, Bürger und Druckerherr von Zürich. Der hielt uns bei ihm auf zehn ganzer Tage in seiner Herberge. Und weil ich ihm in seinem Buchladen nicht unnütz war, als der ich von Kindesbeinen auf im Buchladen gleichsam auferzogen war, auch fremden Leuten in Latein und Französisch antworten und Bescheid geben konnte, wollt er mich gar nicht von ihm lassen, bis daß die Messe wollt enden. Ich hatte üble Zeit mit Büchern auf- und abtragen, konnt nirgendhin entrinnen, die Stadt zu besehen, da doch in den jährlichen Märkten sich mancherlei da sehen läßt. Der große Durst hat mich einsmals zu der großen steinernen Brücken getrieben, da sah ich auch die Vorstadt Sachsenhausen und die überschwengliche Menge der Fuhrleute, Wagen und Karren. Nachdem ich aber am Main in einem Schiff gut Bier überkommen und mich Durstes halber erlabt, eilt ich wiederum dem Buchladen zu. Der Herr Froschauer nahm meine Verantwortung zu Gutem auf, und am Freitag nach Herbstfrontagfasten, als wir den Imbiß genommen, ließ er uns abreisen."

Durch einen glücklichen Zufall hat sich im Frankfurter Archiv das Meßmemorial erhalten, welches der Frankfurter Buchhändler Michael Harder in der Fastenmesse 1569 führte. Aus demselben erfahren wir nicht nur, welche Bücher er verkaufte, sondern auch wieviel Exemplare er von den einzelnen Werken absetzte und für welchen Preis. So gewährt das Memorial einen hübschen Einblick in die Geschmacksrichtung und in das Kulturleben jener Zeit. Im ganzen verkaufte Harder während dieser Messe 5918 Bücher; der größte Teil derselben ist volkstümlichen Inhalts. Ritterromane wurden damals noch viel gelesen, am besten jedoch gingen Sammlungen von Erzählungen und Schwänken, wie das „Buch von den sieben weisen Meistern“ und Paulis „Schimpf und Ernst“. Von ersterem verkaufte Harder 233 Exemplare à 11 Schillinge, von letzterem 202 Exemplare. In 227 Exemplaren setzte er ab das „Handbüchlein Apollinaris“, ein Hausarzneibüchlein, das 26½ Schilling kostete. Den nächstgrößten Absatz erzielten Volksbücher, wie „Fortunatus“ (196 Expl.), „Magelone“ (176 Expl.), „Melusine“ (158 Expl.), „Ritter Pontus“ (147 Expl.), „Ritter Galmy“ (144 Expl.), „Oktavianus“ (135 Expl.), „Hug Schapler“ (97 Expl.), „Eulenspiegel“ (77 Expl.), „Esop“ (69 Expl.) 2c. Von Kirchhofs Schwanksammlung „Wendunmuth“ wurden 118, von Wickrams Erzählung „Der Goldfaden. Eine schöne, liebliche und kurzweilige Historie von eines armen Hirten Sohn, Löwfrid genannt“ 116 Exemplare abgesetzt. Auffallend ist, daß die Volksbücher französischen Ursprungs, abgesehen vom Eulenspiegel, von den Käufern entschieden bevorzugt werden. Die einheimische Heldensage wurde nicht mehr so viel gelesen. Das „Heldenbuch“ in der Folioausgabe von Siegmund Feyerabend (1560) wurde, obgleich es nur 7 Schillinge kostete, nur in 4 Exemplaren verkauft. Vom „hörnenen Siegfried“ setzte Harder 34 Exemplare ab, von denen 25 nach Worms gingen, wo man sich also des Helden noch immer treulich erinnerte. Das Volksbuch vom „Barbarossa“ ward in 39 Exemplaren verkauft.

Von religiösen Schriften finden sich in Harders Memorial verzeichnet: Luthers „Katechismus für die Pfarrherren und Prediger“ in einer Frankfurter Folioausgabe von 1553, Luthers „Hauspostille“ (Jena, 1559), ebenfalls in Folio, Luthers „Prophet Daniel deutsch“, „Predigten und andere Schriften“ von Georg von Anhalt, Dompropst zu Magdeburg, mit einer Vorrede Melanchthons, ferner „Von des Herren Nachtmal, aus den Concilien und Leerern. Damit auch die, so des Herrn Wort nit annemendt, auß iren aygenen leren mügent sich erlernen götlichs willens“ und Sebastian Franks „Paradoxa, oder 280 Wunderreden aus der heiligen Schrift“. Hierher gehören auch des berühmten Kupferstecher Virgil Solis „Biblische Figuren des alten und neuen Testaments, künstlich gerissen.“

Von geschichtlichen Werken bot Harder feil eine Chronik der Stadt Corinth von Cyriacus Spangenberg, etliche Schriften, „so Marggraff Georg von Brandenburg an sayner Gnaden Bruder und desselben Räthe gethan hat“, eine Übersetzung des Herodian, Sallusts Catilinarische Verschwörung und jugurthinischer Krieg in der Übersetzung von Dietrich von Pleningen

und eine „Türckisch Chronica. Von irem ursprung, anefang und regiment, bis uff dise zeit, sampt yren kriegen und streyten mit den christen begangen, erbärmklich zu lesen."

Unter den drei Rechenbüchern, welche Harder feilbot, ging Adam Rieses berühmte „Rechnung auff der linihen und federn in zal, maß und gewicht auff allerley handierung" am stärksten. Auch eine Art Briefsteller findet sich in dem Verzeichnis unter dem Titel: „Rhetorica, und teutsch Formular in allen Gerichts-Händlen, Kunst und Regel der Notarien und Schreiber, Titel und Cantzlei-Büchlein." Für Schreiber war auch das in 27 Exemplaren abgesetzte Büchlein bestimmt: „Artliche Künste auf mancherlei weise Dinten und allerhand Farben zu bereyten, auch Goldt und Silber sampt allen Metallen auß der Feder zu schreyben", sowie: „Neu herfürgesuchtes Illuminirbuch, künstlich alle Farben zu machen und bereiten, allen Schreibern, Briefmalern 2c. ganz lustig und fruchtbar zu wissen".

Kochbücher wurden 141 abgesetzt, ein kleineres zu 16, ein größeres zu 18 Schillingen. Daneben gab es: „Das Buch der wahren Kunst zu distilliren", eine „Koch- und Kellermeisterei von allen Speisen und Getrencken, auch wie man Latwergen, Salsen, Confect, Conserven mache" 2c. und ein „Weinkauffbüchlein, darin gefunden wird der Aymerkauff des Weines oder piers und was an eynem yeden aymer uber angeschlagen wert einer maß der gewin sey". Für Frauen gab es auch ein „New Modelbuch, von aller hand art nehens und stickens".

In 50 Exemplaren wurde verkauft: „Lustgarten und Pflanzungen mit wundersamer Zyerd, artlicher und seltzsamer Verimpfung allerley Beum, Kreutter, Plumen und Früchten, wilder und heymischer künstlich und lustig zuzurichten. Was sich ein Hausvater mit seiner Arbeit das Jar uber, alle Monat insonderheit erhalten soll." Das in 135 Exemplaren verkaufte Arzneibuch des Albertus Magnus enthielt im Anhange eine „Erklärung von den Tugenden der vornehmsten Kräuter und von Kraft und Wirkung der Edelsteine, von der Art und Natur etlicher Thiere, aus Apollinaris größerem Kräuterbuch gezogen; auch ein bewährtes Mittel für die Pestilentz und wie man sich wegen des Aderlassens verhalten soll."

In 106 Exemplaren wurden abgesetzt die „Bauren-Practica oder Wetterbüchle, wie man die Losung der Zeyten durch das gantze Jar erlernen und erfaren mag", und sehr gesucht waren auch die sogenannten Planetenbücher, über deren Bestimmung die ausführlichen Titel hinreichende Auskunft geben. Harder verkaufte 108 Exemplare des kleinen „Planeten Büchlin. Eins jeden Menschen Art, Natur und Complexion, nachdem er unter einem Planeten geboren ist, zu erkennen". Dieses kleinere Planetenbuch kostete 7 Schillinge; aber auch von dem größeren, 19 Schillinge kostenden, verkaufte Harder 86 Stück. Der Titel des letzteren lautete: „Das groß Planeten Buch. Darin das erst Theil sagt von Natur, Zeichen des Himmels, auch von den 28 Mansionibus, das ist Stellungen des Mons, wie und was sie in der Menschen Geburt würcken. Das ander Theil helt inn die Geomanci,

daraus man erlernen mag, was in allen ehrlichen Sachen zu thun oder zu lassen sei den Menschen, mit reisen, kaufen oder verkaufen, in Krankheit oder Gesundheit 2c. in ein jedes Planeten Stand, wie das ausweisen die vierzehn weisen Meister. Das dritt Theil melt die Physiognomi und Chiromanci, das ist wie man aus dem Gesicht, Gestalt und Geberden auch aus Anzeigung der Händ, der Menschen Geburt, Sitten, Geberden und Neigligkeiten (Neigungen) erkennen mag. Alles aus Platone, Ptolomeo, Hali, Albumasor und Johanne Künigsberger (Regiomontanus) auf kürtzst gezogen jedermann zu gut, das Böß zu fliehen und das Gut anzunemen. Mit einem nützlichen Register. Frankfurt, 1556."

Besonders viel Käufer fanden auch die „Wunderzeichen. Wahrhaftige Beschreibung und gründlich verzeichnus schrecklicher Wunderzeichen und geschichten, die von dem Jar von 1517 bis auf jetziges Jar 1556 geschehen und ergangen sind nach der Jarzal durch Jobum Fincelium." Harder verkaufte sie in drei einzelnen Teilen und erzielte einen Absatz von 171 Exemplaren.

Endlich erfreuten sich großer Beliebtheit in jener Zeit die satirischen Schriften, in denen allerlei Laster der Zeit unter dem Bilde eines Teufels verspottet und gegeißelt wurden. Von Andreas Musculus gab es einen „Fluchteufel", einen „Eheteufel" und „des Teufels Tyrannei". Ferner bot Harder feil den „Gesindteufel" von Peter Glaser, den „Hofteufel" von Chryseus, den „Jagteufel" von Cyriacus Spangenberg, den „Saufteufel" von Matthäus Friedrich, den „Spielteufel" von Eustachius Schilda und den „Junker-, Geiz- und Wucherteufel" von Albert von Blankenberg. Im ganzen verkaufte Harder von dieser Art der Litteratur 452 Stück; am stärksten gingen der Saufteufel (69 Expl.), der Hofteufel (67), der Eheteufel (64), der Spielteufel (62) und der Fluchteufel (56). Von dem Gesindeteufel wurden nur 18 Stück verkauft.

---

22. Die Meistersänger.

(Nach: Uhland, Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage. Stuttgart. 1866. Bd. II. S. 284—351. Dr. F. Schnorr von Carolsfeld. Zur Geschichte des deutschen Meistergesangs. Berlin. 1872. S. 1—34.

Der Meistergesang mag zumeist ein Erzeugnis des vierzehnten Jahrhunderts sein, seine Blüte fällt jedoch ins fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert, in die Zeit des Nürnberger Schuhmachers und Meistersängers Hans Sachs, des bedeutendsten aller Meistersänger.

Wenn vor der Zeit der Meistersänger die Dichtkunst zuerst in den Händen der Geistlichen, dann der Ritter und Adeligen war, während die fahrenden Sänger sich aus Geistlichen, Adeligen und Bürgerlichen zugleich rekrutierten, so war die Meistersängerkunst recht eigentlich eine Kunst der

Bürger, und je tiefer die fahrenden Sänger mit der Zeit in der öffentlichen Achtung sanken, um so höher stiegen die Meistersänger, die auf sittlichen Ernst in Leben und Dichtung das Hauptgewicht legten.

Der Ursprung der Meistersänger verliert sich in sagenhaftes Dunkel. Nach einer von ihnen selbst hochgehaltenen Sage sollen zwölf Meister zur Zeit Kaiser Ottos I. im Jahre 962 den Meistergesang erfunden haben, alle zu gleicher Zeit, ohne daß jedoch einer etwas von dem andern gewußt hätte. Da sie aber des Papstes und der Geistlichen übles Leben in ihren Gedichten gegeißelt hätten, seien sie bei dem Papste Leo VIII. der Ketzerei beschuldigt worden. Der Kaiser habe sie auf Ansuchen des Papstes nach Pavia und später auch nach Paris berufen, wo sie in Gegenwart des Kaisers, des päpstlichen Legaten, vieler Edlen und Gelehrten herrliche Proben ihrer Kunst abgelegt und sich vom Verdacht der Ketzerei gereinigt hätten. Darauf habe sie der Kaiser als Verein bestätigt und mit vielen Freiheiten begnadet.

Das Unhaltbare dieser Sage leuchtet aus den Namen jener zwölf Meister ein, unter denen gerade die bedeutendsten Dichter des dreizehnten Jahrhunderts vertreten sind. Jene zwölf sind nämlich: Frauenlob, Heinrich von Müglin, Klingsor, der starke Poppe, Walther von der Vogelweide, Wolfram von Eschenbach, der Marner, Regenbogen, Reinmar, Konrad von Würzburg, der Kanzler und Stolle.

Wie die Meistersänger später selbst noch kaum wußten, wer unter diesen zwölf gemeint sei, geht aus einem Gedicht eines Meistersängers hervor, in dem die Namen sonderbar verstümmelt und über die Lebensverhältnisse der Dichter zum Teil ganz irrige Angaben gemacht werden. Es werden diese zwölf Namen so aufgeführt: „Heinrich Frauenlob, der H. Schrifft Doctor zu Maintz; Heinrich Mögeling, der H. Schrifft Doctor zu Prag; Nicolaus Klingsohr, der freyen Künste Magister; der starke Poppo, ein Glasbrenner; Walter von der Vogelwaid, ein Landherr aus Böhmen; Wolfgang Rohn, ein Ritter; Hans Ludwig Marner, ein Edelmann; Barthel Regenbogen, ein Schmied; Konrad Geiger von Würzburg, ein Musikant; Cantzler, ein Fischer und Stephan Stoll, ein Seiler."

Aus dieser Aufzählung läßt sich als Richtiges wenigstens das entnehmen, daß früher in der That Gelehrte, Ritter und Handwerker zugleich Mitglieder der Singschulen waren, bis später nur Bürger und fast nur Handwerker in dieselben eintraten.

Es ist wahrscheinlich, wenn auch nicht gewiß, daß Heinrich von Meißen, genannt Frauenlob, ein Gelehrter, der am 30. November 1318 zu Mainz starb, in dieser Stadt zuerst einen Verein von Dichtern und Freunden der Dichtkunst gegründet hat, dem er festere Formen vorschrieb, wenn auch noch nicht in der Weise, wie solche Formen in den späteren Singschulen gehandhabt wurden. Eine sagenhafte Überlieferung läßt nämlich auch die erste Meistersängerschule von Frauenlob zu Mainz stiften, und von da soll sich dann dieselbe Einrichtung auf andere Städte übertragen haben. Damit

stimmt überein, daß sich geschichtlich die Mainzer Meistersängerschule als die älteste nachweisen läßt.

Spätere Schulen finden wir in Straßburg, Kolmar, Freiburg, noch spätere in Hagenau, Speier, Eßlingen, Basel, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Regensburg, Memmingen, ferner in Österreich, Schlesien, sogar in Danzig. „Die Sitte des Gesanges", sagt Jakob Grimm, „blieb in dem Lande, wo sie zuerst entsprungen, und da schlug sie ihren Sitz auf, wo die Bürgerschaft am freiesten, kräftigsten wohnte, also in den südlichen Reichsstädten."

In Norddeutschland läßt sich nur das vereinzelte Vorkommen von Meistersängern, nicht aber von Schulen nachweisen, z. B. in Koburg und Magdeburg. Erklären läßt es sich leicht durch die Annahme, daß Handwerker, die auf der Wanderung in Süddeutschland Mitglieder einer Singschule geworden waren, auch nach ihrer Rückkehr in die Heimat die in der Fremde erlernte Kunst noch fortübten.

Ein 1597 zu Straßburg gedichtetes Meisterlied führt außer einer großen Anzahl süddeutscher Städte, unter denen auch Weißenburg im Elsaß und Pforzheim vorkommen, auch zwei mitteldeutsche Städte, Leipzig und Dresden, als solche auf, in denen Meistersänger ihren Sitz hätten.

Die Meistersänger betrachteten sich als die Erben der höfischen Minnesänger; doch bestand zwischen diesen und ihnen ein großer Unterschied. Die Meistersänger waren Bürger, später zumeist lauter Handwerker, die neben ihrer bürgerlichen Beschäftigung die Kunst nur nebenbei trieben, wie Hans Sachs, der Schuhmacher, nur in seinen Mußestunden dichtete, während die höfischen Sänger die Kunst meist zu ihrem Berufe machten.

Es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, daß in dem Namen Meistergesang, womit ursprünglich nur die Kunstdichtung in ihrer Beziehung zu den sieben freien Künsten und im Gegensatze zum Volks- und Naturgesang bezeichnet war, von Anfang an eine Unterscheidung vom Minnegesang gelegen habe. In einem Gegensatz zur Poesie der Minnesänger darf der Meistergesang erst von der Zeit an gedacht werden, wo er in die Kreise des bürgerlichen Lebens eingeführt wurde und Sängergesellschaften sich bildeten, welche sich zur Pflege der Dichtkunst und des Gesanges unter Beobachtung gewisser Schulregeln zusammenthaten. Die Meistersänger bildeten eine geschlossene Genossenschaft mit festen, die Ausübung der Kunst genau bestimmenden Gesetzen, während die Minnesänger die Kunst in freierer Weise behandelten und sich nur von den Gesetzen bestimmen ließen, die in der Kunst selbst lagen.

Im fünfzehnten Jahrhundert bildeten die Meistersänger bereits Zünfte, deren Formen dem Innungswesen der damaligen Zeit entlehnt waren. Aus dem sechzehnten Jahrhundert liegen uns ihre aufgezeichneten Gesellschafts-Ordnungen vor, sowie die Sammlungen der Gesetze und Ordnungen, nach welchen die Meisterlieder abgefaßt und vorgetragen werden mußten.

Die letzteren in ihrer Gesamtheit nannte man die Tabulatur und deren wesentlichste Bestimmungen waren folgende: Jedes Meistersängerlied

heißt ein „Bar“, die Strophen des Bars heißen „Gesätze“. Deren sind entweder drei oder fünf oder sieben ꝛc., und darnach heißt das Bar ein gedritt, gefünft, gesiebent Lied ꝛc. Das Gesätz zerfällt in zwei Stollen und den Abgesang; die beiden Stollen sind nach Versbau, Reimstellung und Melodie gleichartig, der Abgesang ist darin von den Stollen verschieden. Es läßt sich diese Gliederung mit der Sonettenform vergleichen. Die beiden gleichgebauten Quatrains entsprechen den Stollen, die beiden Terzinen am Schluß dem Abgesang. Manchmal wurde nach dem Abgesang noch ein Stollen beigefügt, der in seinem Bau den beiden ersten Stollen entsprach. Doch geschah das nicht häufig.

Die einsilbigen Reime hießen stumpf, die zweisilbigen klingend. Zeilen, die ihren Reim erst in den entsprechenden Zeilen anderer Gesätze fanden, hießen Körner, Zeilen, auf die weder im eigenen, noch in einem anderen Gesätze sich ein Reim fand, die also allein standen, hießen Waisen.

Die Silben wurden nur gezählt, nicht gemessen; dreizehn Silben galten für das Maximum einer Zeile, „weil man's am Atem nicht haben kann, mehr zu singen.“

Das in den einzelnen Gesätzen wiederkehrende Reimgebäude hieß ein Ton, durch welchen Namen zugleich die Melodie mit bezeichnet wurde.

Bei solchen ins Einzelne gehenden Regeln blieb dem Dichter natürlich wenig Freiheit der Bewegung. Die mühselige Arbeit suchte man sich deshalb durch große Willkür in der Behandlung der Sprache zu erleichtern, indem man nicht allein verschiedene Mundarten neben einander gebrauchte, sondern auch durch verschiedene Manipulationen das Material zum Bau passend zurichtete. Man nahm keinen Anstand, an den Wörtern zu feilen, davon abzuhauen und sie beliebig zu färben. Allen diesen Verrichtungen, welche in der Tabulatur ihre bestimmten Namen haben, mußte endlich durch Verbote gesteuert werden.

Ein solcher in der Tabulatur vorgesehener und mit Strafe bedrohter Fehler war die Milbe, d. i. die Abwerfung eines unentbehrlichen Buchstabens in einem Worte, z. B. wir singe, statt wir singen. Ein Halbwort hieß der Fehler der Abwerfung einer ganzen Silbe; wir sag statt wir sagen. Willkürliche Verlängerungen nannte man Anhänge, willkürliche Zusammenziehungen (z. B. keim für keinem) Klebsilben. Unter Laster verstand man die willkürliche Veränderung eines Vokals, um ein Wort gewaltsam in den Reim zu zwängen.

Ein Hauptfehler war ein Fehler gegen die „hohe teutsche Sprache“. Es sollte stets nach der hochdeutschen Sprache gesungen werden, „wie denn dieselbe Sprache in den Wittenbergischen, Frankfurtischen und Nürnbergischen Bibeln, auch in aller Fürsten und Herren Kanzleien üblich und gebräuchlich ist.“

Eine blinde Meinung nannte man es, wenn man durch Auslassungen ganzer Worte unverständlich ward. Soviel Worte blind, d. i. ausgelassen waren, für soviel Silben wurde man gestraft.

Der Vortrag der Lieder hatte nur gesangweise, ohne alle musikalische Begleitung zu geschehen. Als ein Fehler des Vortrags galt ein Stutz, auch Pause oder Zucken genannt, „wenn man stutzt oder stille hält, wo man nicht anhalten sollte.“ Dies wird für eine, zwei oder mehr Silben gestraft, so viele nämlich, als man während der Pause bedächtig aussprechen kann. Falsche Blumen oder Koloraturen werden angebracht, wenn man im Stollen oder Abgesange die Verse anders blümet oder kolorieret (mit andern Läufern ausstattet), als sie ihr Meister geblümet hat, so daß durch solche übrige oder falsche Blümlein der Ton unkenntlich wird, oder wenn man einen Vers das eine mal mehr oder weniger geblümet, als das andermal.

Bezüglich des Inhalts der Gedichte faßte sich die Tabulatur viel kürzer, als in Bezug auf jene Äußerlichkeiten. Man begnügte sich mit einer Warnung gegen die falschen Meinungen, d. i. gegen „alle falsche, abergläubische, schwärmerische, unchristliche und ungegründete Lehren, Historien, Exempel und schändliche und unzüchtige Wörter, die der reinen, seligmachenden Lehre Jesu Christi, gutem Leben, Sitten, Wandel und Ehrbarkeit zuwiderlaufen. Welcher dergleichen bringet oder singet, der wird nicht begabt, sondern hat gänzlich versungen. Ja es kann ihm, nachdem die Materie wichtig, scharf untersagt und hart verwiesen, er auch von der Schul weggeschafft werden“.

Die innere Organisation der Meistersängerzunft war in folgender Weise geregelt. Wer die Tabulatur noch nicht verstand, hieß ein Schüler, wer alles in derselben wußte, ein Schulfreund, wer mehrere Töne singen konnte, ein Singer, wer nach fremden Tönen Lieder machen konnte, ein Dichter, wer endlich selbst einen neuen meisterlichen Ton erfunden hatte, hieß ein Meister.

Über die Ausbildung der Schüler und ihre Aufnahme in die Gesellschaft wird aus Nürnberg berichtet: „Wann sich bei einer Person Lust und Lieb zu der Meistersinger-Kunst befindet, giebt sie sich bei irgend einem Meister, zu dem sie das Vertrauen hat und der wenigst einmal das Kleinod gewonnen, an und bittet selbigen, daß er ihr wolle mit gutem Unterricht an die Hand gehen. Ein solches thut der, so angesprochen wird, gar gerne und übernimmt die große Mühe, welche sonderlich die Lehrung der sehr schweren Töne verursachet, ganz umsonst, nur aus Liebe, die Kunst auf die Nachkommenschaft zu befördern. Welcher willen auch die Meistersinger sich selbsten um Schüler bewerben und diesfalls ihre Ruhe und Schlaf abbrechen, sintemalen sie den Tag zu ihrer Berufsarbeit und Gewinnung der Nahrung anwenden müssen.“

Georg Hager, ein Nürnberger Schuhmacher, schreibt in einem Vorbemerk zu seinem Meistergesangbuch über seine Ausbildung: „Und ob ich mein Singen und diese löbliche Kunst von meinem Vater seligen gelernt hab, ist sie doch von Sachsen herkommen. Denn mein Vater hat sein Handwerk das Schuhmachen vom gemelten Hans Sachsen gelernt so wohl auch das Singen und hernach da ich als ein Knab zu meinem Verstand

kam, hab ich mich bei dem Hans Sachsen täglich und viel finden lassen, sam ich sein angenommener Knab wär." Und über die Mühe, die er auf das Zusammenschreiben seiner Meistergesangbücher und das Dichten seiner Lieder, Komödien und Sprüche verwandt habe, sagt er: „Diese Müh neben den Unkosten hab ich mir aufgeladen, allein der Hoffnung, ob mir Gott meine Söhnlein leben läßt, daß sie sich auch darinnen üben und das Singen lernen sollen und meiner desto baß dabei gedenken. Denn ich kein feinere Kunst für die Jugend weiß, zwar auch für die Alten; darob ich viel Schlaf und anderes versäumet."

Hatte der Schüler sich „wohl und zu Ehr und Vorteil der Gesellschaft gehalten", auch Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt, so konnte er auf Freisprechung antragen. Diese wurde in der Singschule vollzogen, welche öffentlich abgehalten wurde und mit welcher Preisverteilungen verbunden waren. In Nürnberg wurde der dazu bestimmte Tag durch Anschlagtafeln bekannt gemacht. In der Kirche zu St. Katharinen stand dann neben der Kanzel der „Schaustuhl" für die Sänger, vor dem Chor ein mit Vorhängen verschlossenes Gerüst, das „Gemerk". Auf diesem nahmen die „Merker" Platz, denen die Anmerkung der Fehler, das Urteil und die Zuerkennung der Preise oblag.

Die Merker stellen mit dem aufzunehmenden Schüler eine Probe an, ob er die Kunst genugsam erlernt, prüfen auch, ob er sich eines stillen und ehrbaren Wandels beflissen, und nach erfolgter Einwilligung geschieht die Aufnahme, wobei der Aufzunehmende sich verpflichtet: „bei der Kunst beständig zu bleiben und von dem Gesang nicht zu weichen", ferner, daß er, „wenn an einem Ort etwan der Kunst und Gesellschaft übel und spöttisch sollte nachgeredet werden, so er es hört, mit Bescheidenheit widersprechen und der Kunst nichts zu kurz geschehen lassen wolle." Drittens verspricht er, daß er „mit denen Gesellschaftern friedlich und schiedlich leben, sie für Schaden warnen, ihnen in allen Leibesnöten helfen und beistehen, ihr Gut und Nahrung bessern und behüten, alles gutes von ihnen reden und so jemandes ungleich sollte gedacht werden, sich ihn zu entschuldigen und zu verteidigen äußerst wolle angelegen sein lassen." Endlich wird er verpflichtet, daß er „kein Meisterlied oder Ton auf öffentlichen Gassen, so tags, so nachts, auch nicht bei Gelagen, Gastereien oder andern üppigen Zusammenkünften, wie auch nit, so er etwan sollte bezecht sein, singen und hierdurch der Gesellschaft einen Schandfleck anhenken wolle." Jedoch wird ihm erlaubt, „gegen Freunde, so Verlangen tragen, ein Meisterlied zu hören, wann man versichert, daß sie kein Gespött daraus treiben werden, sich hören zu lassen."

Der Verlauf einer Nürnberger Singschule wird in folgender Weise beschrieben. „Die Versammlung der Zuhörer geschieht nach dem mittägigen Gottesdienst. Wann eine gute Zahl Leute beisammen, geht das Freisingen an; in dem darf sich hören lassen, wer will; stehet auch denen Fremden frei, aufzutreten; und werden in dem Freisingen außer denen Historien, so

in heiliger Schrift verzeichnet, auch wahre und ehrbare weltliche Begebnisse samt schönen Sprüchen aus der Sittenlehr zu singen zugelassen. Es wird aber in dem Freisingen nit gemerkt und kann man also außer dem Ruhm sonst nichts gewinnen, man mache es auch so gut, als man immer wolle. Wer nun singen will, setzet sich fein züchtig auf den Singstuhl, ziehet seinen Hut oder Barett ab, und nachdem er eine Weile pausieret, fähet er an zu singen.

„Nach geendigtem Freisingen singen erstlich die gesamte Meister ein Lied, so daß einer vorsingt und die andern folglich mit einstimmen. Hernach gehet das Hauptsingen an, in dem nichts, als was aus Heiliger Schrift altes und neues Testaments componieret, geduldet wird, und muß der Singer allezeit bald anfangs das Buch und Kapitel anzeigen, woraus sein Lied gedichtet. Wann in dem Hauptsingen der Singer den Singstuhl bestiegen und eine Weile geruhet, schreiet der förderste von den Merkern: Fanget an! Also machet der Singer den Anfang, und wann ein Gesätz oder Abgesang vollbracht, hält er innen, bis der Merker wiederum schreiet: Fahret fort! Nach geendigtem Gesang begiebt sich der Singer von dem Stuhl und macht einem andern Platz.

„Merker werden diejenigen genennet, welche als die Fürsteher der Zunft in dem verhängten Gemerk an dem Tisch und vor dem großen Pult sitzen, deren gemeiniglich vier an der Zahl sind. Der eine und älteste hat die Heilige Schrift nach der Übersetzung des Herrn Lutheri auf dem Pult liegend vor sich, schlägt den von dem Singer angegebenen Ort, woraus sein Lied genommen, auf und giebt fleißige Achtung, ob das Lied sowohl mit dem Inhalt der Schrift als auch des Lutheri reinen Worten überein komme.

„Der andere, dem ersten entgegen sitzende Merker giebt acht, ob in dem Contexte des Liedes alles denen fürgeschriebenen Tabulatur-Gesetzen gemäß sei, und so was verbrochen wird, bemerkt er den Fehler und dessen Strafe, das ist wie hoch er an Silben angeschlagen werde, auf das Pult mit einer Kreide. Der dritte Merker schreibt eines jeden Verses oder Reimens Endsilbe auf und siehet, ob alles richtig gereimet worden, die Fehler ebenmäßig notierend. Und der vierte Merker trägt wegen des Tons Sorge, damit man den recht halte und nit verfälsche, auch ob in allen Stollen und Abgesängen die Gleichheit gehalten werde.

„Unter währendem diesem Singen müssen sich die übrigen Zunftgenossen des Redens und Geräusches enthalten, damit der Singer nit irr gemacht werde. Es soll auch kein Singer das Gemerk überlaufen, keiner ohne Erfordern in das Gemerk gehen und sich darein setzen und also den Merkern in das Amt fallen und eingreifen. Wann nun alle Singer mit ihrem Gesang fertig sind, so gehen die Merker zu Rath, wie ein jeder bestanden, und wann sich findet, daß es einige gleich gut gemachet und keiner mehr Silben versungen, als der ander, müssen sie umb den Preis gleichen und weiter sich hören lassen, bis so lange einem vor den andern die Ehre

des Gewinnes bleibet und einer um wenigere oder gar keine Silben strafbar erfunden wird und also glatt singet.

„Hierauf werden die Gewinnungen ausgeteilet und rufen die Merker die Zween, so sich am tapfersten gehalten, einen nach dem andern für das nunmehro aufgezogene Gemerk und geben ihnen, was sie durch ihr Singen verdienet. Dem Obersinger, so es am allerbesten gemacht, gebühret zu Nürnberg die Zierde des Gehängs. Solches Gehäng ist eine lange silberne Kette von großen, breiten, mit den Namen derer, die solche machen lassen, bezeichneten Gliedern, an welcher viel von allerlei Art der Gesellschaft geschenkte silberne Pfennige hangen. Nachdem aber selbige Kette wegen der Größe etwas unbrauchbar und zum Anhenken sich nicht allerdings schicken will, so ward an deren Statt dem, so den Preis davon getragen, eine Schnur, daran drei große silberne und vergulde Schilling gebunden, überreicht, mit welcher man füglicher sich schmücken und prangen kunte. Solche Schnur hat den Namen des König David; dann auf dem mittleren Schilling, welcher der schönste, ist der König David auf der Harpfen spielend gebildet und hat solchen Hans Sachs der Gesellschaft hinterlassen.

„Dem nächsten nach dem Obersinger wird ein von seidenen Blumen gemachter schöner Kranz zu teil, welchen er aufsetzet. Ja zu Zeiten findet sich ein Liebhaber, der aus Freigebigkeit etwas zu versingen aufwirft und wann solches auf gewisse Singer geschiehet, werden die übrigen davon ausgeschlossen. Zu merken, daß der Obersinger oder König-David-Gewinner auch diesen Vorteil davon trägt, daß er in der nächsten Singschul, so darauf gehalten wird, mit in dem Gemerk sitzen darf. Und so etwan die Merker etwas überhören, soll er sie dessen erinnern, auch wo irgend ein Streit würde fürfallen und die Merker ihn fragten, ist er schuldig, dessen, was er gefragt wird, mit Bescheidenheit Antwort zu geben. Ein Kranz-Gewinner soll die nächste Schul an der Thür stehen und das Geld einnehmen.

„Die Merker sollen treulich und fleißig nach Inhalt der Kunst und nit nach Gunst merken, einem wie dem andern, nachdem ein jeder singt, nit anderst, als ob man darzu vereidet worden, ob man zwar darüber nicht schwören soll noch kann. Wann auch eines Merkers Vater, Sohn, Bruder, Vetter, Schwager ꝛc. singt, soll der Merker, weil er parteiisch, sein Amt, bis der Singer ausgesungen, einstellen und indessen der Büchsenmeister oder sonst ein unparteiischer Singer und Gesellschafter an des Merkers Statt merken. Eines Singers Fehler können ihm, nach Gutachten der Merker, entweder alsobald nach seinem Singen und Gleichen oder erst nach gehaltener Singschul absonderlich, damit ihn andere nicht verhöhnen, angezeigt werden. Wann einer im Singen, wie auch Dichten sonders gut und dannenhero wenig oder gar keinen Fehler beginge, soll er darum seine Gaben nicht mißbrauchen, noch andere neben sich verachten.

„Des Tages, wenn man Schul gehalten, ist gebräuchlich, daß die Gesellschaft der Singer eine ehrbare, ehrliche, friedliche Zech halte. Auf

solcher Zech soll ein jeder sein Gewehr von sich legen; auch soll alles Spielen, unnütze Gespräch und überflüssige Trinken verboten sein und wird ein Zechkranz zum besten gegeben, damit, wem es beliebt, darum singen möge. Es sind aber Strafer und Reizer (Straf- und Reizlieder) zu singen verboten, als woraus nur Uneinigkeit entstehet. Es soll auch keiner den andern auffordern, umb Geld oder Geldeswert zu singen. Ebenmäßig soll niemand zu denen Merkern an ihren Tisch unerfordert hinsitzen. Der auf der Schul den Kranz gewonnen, soll bei der Zech aufwarten und fürtragen. Wann er es aber nicht allein bestreiten könnte, soll ihm der, so auf vorhergegangener Schul den Kranz gewonnen, aufwarten helfen. Die, so auf der Schul das Kleinod oder Kranz gewonnen oder glatt gesungen, sollen mit 20 Groschen begabt werden. Ein Merker bekommt 20 Kreuzer. Die Zech soll von dem Geld, so auf der Schul erhoben worden, bezahlet werden; wann aber die Schul nit so viel getragen, soll der Abgang von gemeiner Büchse ersetzt werden."

Von den „gemeinen Singschulen", welche gewöhnlich alle Monate gehalten wurden, unterschied man die „Festschulen" an den drei hohen Festen.

Die Namen der Töne, in denen Lieder gesungen wurden, waren höchst wunderbare. So z. B. die kurze Affenweis Georg Hagers, die gestreift Safranblümleinweis Hans Findeisens, die warme Winterweis Georg Winters, die traurige Semmelweis Semmelhofers u. s. w.

Namentlich hat Meister Ambrosius Metzger sich in den sonderbarsten Namen seiner Töne gefallen: die Weberkrätzenweis, die Schwarzdintenweis, die Schreibpapierweis, die Cupidinishandbogenweis, die fröhliche Studentenweis, die hochsteigend Adlerweis, die abgeschiedene Vielfraßweis, die Fettdachsweis u. s. w.

Den Inhalt der Meistergesänge bildeten zum größten Teil biblische Historien und andere religiöse Stoffe, sogar Glaubenssätze. Daneben gehen Legenden, Erzählungen des griechischen und römischen Altertums, die die Meister aus damals erscheinenden Übersetzungen altklassischer Autoren, aus Livius, Plutarch u. a. schöpften, sowie der ganze Vorrat des Mittelalters an Novellen und Anekdoten, Schwänken und Scherzen. Alles aber hatte einen sehr lehrhaften Anstrich.

In der Entwickelungsgeschichte des deutschen Geistes nehmen die Meistersänger eine nicht unwichtige Stelle ein. Diese Vereine von schlichten Bürgern und Handwerkern haben gewiß zur Beförderung der deutschen Poesie viel Gutes gestiftet, wenn auch nicht gerade das, was sie zunächst beabsichtigten; es ist namentlich zum Teil ihnen der religiöse und sittliche Geist zu danken, der die Bewohner der Städte in jener Zeit so sehr vor dem rohen und zum Teil zuchtlosen Adel auszeichnete. Jeder Meistersänger war zum frommen, sittlichen Leben, zu strengster Rechtlichkeit verpflichtet, und es ist natürlich, daß, jemehr das Ansehen der Genossenschaft zunahm, desto größer auch der Einfluß ihres reinen Lebens auf ihre Mitbürger werden mußte.

Auch auf die geistige Bildung der Städte wirkte die Genossenschaft segensreich: die Beschäftigung mit der Kunst, war sie auch noch so handwerksmäßig, mußte den schlichten Handwerker geistig erheben, seinen Verstand schärfen, und vor allem ihn für höhere Verhältnisse des Lebens empfänglich machen. Und es ist gewiß nicht zufällig, daß gerade die Städte, in welchen der Meistergesang blühte, sich vor allen der Reformation zuwandten.

Vergessen werden darf auch nicht der Einfluß, den die Meistersänger auf die Entwickelung und Fortbildung des deutschen Dramas gehabt haben. Hans Sachs, Georg Hager von Nürnberg, Sebastian Wild von Augsburg, Adam Puschmann von Görlitz u. a. sind auch als dramatische Dichter bekannt, und bei geistlichen wie bei Fastnachts-Spielen waren oft Mitglieder der Meistersängerzunft die Darstellenden. Hans Sachs sagt in einem vom 3. Dezember 1550 datierten Meisterliede:

Auch wöllen wir, wie andre jar,
da ein Comedi halten
auch aus gottlicher schriffte klar
von Isaac dem alten;

und im Jahre 1593 bitten die Meistersänger von Freiburg im Breisgau den Rat der Stadt um Erlaubnis zur Aufführung einer „Comödie aus der heiligen göttlichen Gschrifft."

Die Zeit, welche den Untergang des deutschen Meistergesangs mit sich gebracht hat, ist die des dreißigjährigen Krieges. Auch hier begegnen wir seiner rauhen Spur, wie überall, wo wir Spuren mittelalterlicher Überlieferungen bis auf unsere Zeit herab verfolgen. Während die Nürnberger Singschule zur Zeit des Hans Sachs mehr als 200 Meistersänger zählte, konnte 1639 der Nürnberger Meistersänger Hachenberger in einer Urkunde über Schenkung von Meistergesangbüchern verfügen, daß dieselben vorgezeigt werden sollten, „wofern noch vorhanden oder sich finden möchten gute Leuthe und Liebhaber dieser hochlichen Kunst des Meistersingens, die Lust und Lieb hätten, in bemeldten Meistergesängen sich zu exerciren und zu erlustigen."

In Nürnberg wurde 1774 die letzte öffentliche Singschule gehalten. Die Meistersängergesellschaft zu Straßburg bat, nachdem sie vielen zum Gespött geworden, 1781 den Magistrat um Aufhebung ihrer Einrichtung, und um nützliche Verwendung ihrer Einkünfte. Eine deutsche Zeitung von 1792 berichtet, daß zu Ulm die Meistersänger aus der Weberzunft noch im besten Flore seien, und in der That gab es 1830 in Ulm noch zwölf Meistersänger, und erst im Jahre 1839 lösten die letzten vier ihre Gesellschaft auf, um den dortigen Männergesangverein „Liederkranz" zum Erben ihrer Überlieferungen und ihres Eigentums einzusetzen.

23. Fürstenleben im 16. Jahrhundert.

(Nach: R. Calinich, Aus dem sechzehnten Jahrhundert. Hamburg. 1876. S. 85—193. Joh. Voigt, Hofleben- und Hoffitten der Fürstinnen im 16. Jahrhundert, in: Schmidt, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Bd. I. S. 62—80 u. 97—133. Bd. II. S. 220—265. Dr. K. v. Weber, Anna, Kurfürstin zu Sachsen. Leipzig. 1865.)

Die Fürsten des 16. Jahrhunderts waren Kinder ihrer Zeit, mit allen Mängeln, Schwächen und Thorheiten ihrer Zeit behaftet. Aber unter dem wohlthätigen Einfluß der Reformation bildeten sich doch im protestantischen Lager bald fürstliche Charaktere, die durch Bildung und Frömmigkeit hoch hervorragten und unter den damaligen Verhältnissen Großes leisteten. So im kurfürstlichen und herzoglichen Hause Sachsen, in Hessen, Würtemberg, in der Pfalz, in Anhalt, in Braunschweig-Lüneburg.

Die Erziehung der Fürstensöhne war im allgemeinen noch eine sehr oberflächliche, vorzugsweise auf äußere Gewandtheit und Kriegstüchtigkeit gerichtet. Allmählich aber trat vertiefend die religiöse und wissenschaftliche Erziehung hinzu. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen gab seinen beiden Söhnen in dem gelehrten Juristen Basilius Monner einen ausgezeichneten Erzieher, und zum täglichen Umgang waren für sie zwei wissenschaftlich gebildete Kavaliere verordnet. Der ältere und begabtere Prinz lernte die Bibel Alten und Neuen Testaments in der Ursprache lesen. Mit seinem 14. Jahre schon hielt er in Wittenberg beim Bezug der Universität vor seinem Vater und den Professoren, auch Luther war zugegen, eine lateinische Rede. Die lateinische Sprache wollte der Vater seinen Söhnen um so mehr geläufig gemacht wissen, als er selbst, wie er bekannte, auf den Reichstagen und sonst viel Geld darum gegeben hätte, wenn er sie verstanden.

Von seinen trefflichen Ansichten zeugt eine Instruktion, die er noch als Gefangener des Kaisers für die jungen heranwachsenden Fürsten erließ. Da soll streng darauf gehalten werden, daß die beiden Brüder in Worten, Werken und Gebärden ein ehrbar fürstlich Leben führen und unter einander sich gut vertragen. Das war früher nicht immer der Fall gewesen. Während des Krieges hatte z. B. Johann Friedrich, wie dem Vater hinterbracht worden war, „mit den Karten gegen diejenigen, so mit ihm gespielt, falsch und unrecht gespielt.“ Gegen die Diener und fremde Personen hatte er sich leichtfertiger Worte, Fluchens und seltsamer Gebärde schuldig gemacht. Über Tisch und zum Nachttrunk hatte er des Weins über Gebühr zu sich genommen. Darüber war ihm damals eine harte väterliche Rüge erteilt worden. Des edlen Weidwerks, fährt die Instruktion fort, sollen die jungen Herrn gern pflegen dürfen, doch „nicht zum Übermaß“ und erst nach der Ernte, wenn das Getreide vom Felde gebracht. Wenn sie des Jahres einige Hirschjagden anstellen, sollen sie auch die Mutter mitnehmen und sich so einrichten, daß sie nicht über Nacht ausbleiben, sondern desselbigen Tags wieder gen Weimar kommen. Die Regierungsgeschäfte aber sollen dem

Jagen nicht nachgesetzt werden. Anstatt von einem Amt zum andern zu ziehen, sollen sie zur Vermeidung von Unkosten für sich und die Unterthanen im wesentlichen Hoflager bleiben, nur dringende Fälle ausgenommen. Weil wegen Verlust soviel Landes (der Kurlande) der Hofhalt hat verringert werden müssen, sollen sie keine Person über seine Anordnung hinaus bei Hofe anstellen, allen Überfluß an Kleidung, Essen, Trinken und sonst vermeiden. Der Gesellschaften in der Stadt, es sei bei wem es wolle, sollen sie sich enthalten. Borgen sollen sie durchaus nicht, auch nicht die geringste Summe. Keiner soll eine besondere Stube und Schlafkammer haben, sondern sie sollen bei einander wohnen und schlafen. Abends nach dem Essen dürfen sie nach Lust in den Garten gehen. So hätten er und sein Vater es auch gehabt. Im Trinken sollen sie Maß halten, das Zutrinken und gotteslästerliche Schwatzen dabei sollen sie weder sich, noch den Dienern gestatten. Was das Trinken und Zutrinken betrifft, scheint freilich Johann Friedrich den guten Rat des Vaters nicht befolgt zu haben. Denn später, als er schon längst Familienvater war, seufzt die besorgte Schwiegermutter in einem Briefe an ihn: Gott möge doch geben, daß er von dem Zutrinken einmal ablasse. Es war eben damals das Trinken ein gemeines Laster bei hoch und niedrig. Als Kurfürst Friedrich von der Pfalz seinen Sohn Ludwig nach Neuburg zu einer Kindtaufe gehen läßt, spricht er die Befürchtung aus: Wenn mein Sohn nur vor Herzog Albrecht zu Bayern und Herzog Christof zu Würtemberg, beiden meinen Vettern und Brüdern, des Trunks halb kann gesund bleiben, denn diese beiden Fürsten sollen auch da sein. Und für den andern Bruder, Hans Kasimir, fürchtet die Mutter, als er zu Ansbach sich aufhält: „Habe nur Sorge, der Markgraf werd' mir ihn krank saufen."

Damit sie das Trachten nach dem Reiche Gottes nicht versäumen, sollen die sächsischen Prinzen nebst dem Hofgesinde außer Sonntags auch Dienstags, Mittwochs und Freitags zur Predigt gehen, aber gleichwohl an den letztgenannten drei Tagen nachmittags auch dem Rate beiwohnen; an den übrigen Tagen sollen sie morgens 7 Uhr, Montags und Sonnabends außerdem noch nachmittags 2 Uhr in den Rat gehen. Dabei sollen sie die Wissenschaften nicht vernachlässigen und sich täglich eine Zeitlang in den alten lateinischen Historien und mit den Institutionen beschäftigen. Das Spiel ist ihnen zur Ergötzlichkeit zwar bisweilen nachgelassen, aber ja nicht täglich und des Abends nicht über die bestimmte Zeit, 8 oder 9 Uhr, hinaus. Fleißig und eingehend sollen sie sich im Rat an den Geschäften beteiligen, fein aufgericht sitzen und fürstlich sich gebärden, gegen fremde Leute mit Handreichung gnädig und mild sich erzeigen.

Es versteht sich, daß der Unterricht in allen ritterlichen Übungen nicht vernachlässigt wurde; hatten sich doch die jungen Fürsten schon früher in Torgau bei einem Turnier mit Zerbrechung vieler Lanzen hervorgethan.

In gleichem Sinne ließ auch der Kurfürst von der Pfalz seine Söhne erziehen. Der Hofmeister, den er für seinen Sohn Christof ernennt, soll

ihn zur Gottesfurcht, auch zu gebührlicher Zeit zur Predigt göttlichen Worts und Gebrauch der heiligen Sakramente zu gehen, und dem Studio, auch der Sprachen, sonderlich der lateinischen und französischen, fleißig auszuwarten anhalten und unterweisen, Leichtfertigkeit mit Worten und Werken zu unterlassen und ein gutes, züchtiges, ehrbares, sittiges Wesen und Leben zu führen. Er soll auch daran sein, daß unser Sohn zu rechter Zeit aufstehe und niedergehe, Morgen- und Abendgebet halte, auch mit Zutrinken sich ungeschickterweise nicht überlade.

Es war auch Sitte, daß die jungen Fürstensöhne zu ihrer weiteren Ausbildung auf Reisen und an fremde Höfe geschickt wurden, wo sie Gelegenheit fanden, sich in allen ritterlichen Tugenden und im Militärwesen zu vervollkommnen. Der kaiserliche und der französische Hof waren da vorzugsweise gesucht. Freilich konnten sich da leicht solche Beziehungen bilden, welche auch aus protestantischen Fürsten Lieblinge und Söldlinge des Kaisers und Pensionäre der französischen Krone machten. Herzog Wilhelm von Sachsen bezog seit 1550 von der französischen Krone eine jährliche Pension von 30000 Franken, und Vielleville, der Statthalter zu Metz, hatte in den Monaten April bis Juli 1561 nicht weniger als 60000 Goldthaler an die Pensionäre Frankreichs unter den deutschen Fürsten zu verteilen.

Anders als solche Fürsten dachte Kurfürst Friedrich der Fromme von der Pfalz. Er lebte geradezu in Dürftigkeit; seinem Schwiegersohne, dem Herzog Johann Friedrich von Sachsen, konnte er das versprochene Heiratsgut von 32000 Gulden lange nicht bezahlen und wiederholt mußte er um Gestundung bitten. Als er aber einst Aussicht hatte, eine große Summe Geldes geborgt zu erhalten, will er sie nur dann heben, wenn die Bedingungen „nicht wider Gott, auch meiner Ehr und Reputation zu keinem Nachteil gereichen.“ Seine Gemahlin bat einst den Herzog Albrecht von Preußen, ihr 200 Gulden zu borgen, und in dem betreffenden Briefe heißt es: „Ich klag Euer Liebden, daß ich jetzt auf meines lieben Vetters, des Landgrafen Ludwig Heinrich Heimführung etwas Unkosten mit Kleidung auf mich gewendet habe, daß ich ungefährlich 200 Gulden schuldig bin. Haben mir auch solche Leute zugesagt, mir zu borgen bis in die Herbstmesse, worauf ich mich verlassen; so haben sie mir ungefährlich vor drei Wochen solches Geld aufgekündigt und weiß ich nun nicht, wo hinaus. Habe meiner Freunde etliche darum angesprochen und geschrieben, ist mir aber überall versagt worden, und ob ich schon meinen herzlieben Herrn und Gemahl anspreche, so hat es seine Liebe in der Wahrheit nicht.“

Solcher Dürftigkeit entsprechend war Friedrichs Hof mit Dienerschaft nicht reichlich versehen. Als er sein Gesinde mit nach Frankfurt genommen hat, sind der Kurfürstin daheim nur noch drei Edelleute und ein Thürknecht geblieben. Wenn aber der Gemahl in Frankfurt ein Bankett giebt, so muß sie ihm auch noch die Edelleute schicken, weil er sonst zu wenig Leute zum Aufwarten hätte. Auch auf hohen Besuch war man nicht eingerichtet,

zumal wenn er in ziemlicher Anzahl kam. Als der Kaiser Ferdinand und der König Maximilian angemeldet sind, klagt die Kurfürstin, daß sie nicht genug Gemächer habe, um sie mit dem Gefolge unterzubringen. Die Kinder und die Edelleute müssen ausquartiert werden in Garten- und Dienststuben.

Die kümmerlichen Verhältnisse, in denen Kurfürst Friedrich lebte, hatten ihm auch ein Herz für die Armut geschaffen. Als der Augsburger Religionsfriede jedem Unterthanen, der sich der von der Regierung befohlenen Konfession nicht fügen wollte, auflegte, mit Weib und Kind, Hab und Gut aus dem Lande zu ziehen, ließ der Kurfürst auf dem Reichstage die Erklärung abgeben: es sei der armen Leute nicht zu vergessen, denn sie in dem Abschied sehr übel versehen; sie seien dennoch billig auch zu bedenken, sowohl als hohe Personen, Fürsten und Herren.

Überhaupt war der Kurfürst ein Mann von fleckenloser Sittenreinheit und von großer geistiger Kraft. Sein Vater hatte ihm eine tüchtige, wissenschaftliche Bildung angedeihen lassen. Er war ein fertiger Lateiner und als Meister des Französischen war er für seine Räte wie für fremde Fürsten Autorität. Seine zahlreichen Briefe, die in drei Bänden gedruckt erschienen sind, stellen ihn den besten Schriftstellern des 16. Jahrhunderts an die Seite. Weltbildung erwarb er sich am lothringischen Hofe zu Nancy, beim Bischofe von Lüttich und am Hofe Karls V. Als achtzehnjähriger Jüngling nahm er 1533 an dem Feldzuge gegen die Türken teil und erwarb sich durch seine Tapferkeit die Ritterwürde.

Ein patriarchalisches Bild gewährt das Leben des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig. Er führte in seinen Landen zunächst die Reformation durch. Alle Sonnabende gab er öffentliche Audienz, wo der geringste Unterthan seine Sache vorbringen konnte. Fast alle Morgen besuchte er die Kanzlei- und Ratsstuben und sah zu, daß jeder fleißig seines Berufes wartete. Alle Räte mußten im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr auf der Kanzlei sein. Bei Verhandlungen mit dem Publikum sollte sich jeder möglichster Kürze befleißigen. Er richtete eine Art allgemeiner Wehrpflicht ein, indem er verordnete, daß den Leuten auf dem Lande die Wehren zugeschrieben und angesetzt würden, und mußte mit denselben ein jeder auf den Landgerichten erscheinen und sich mustern lassen. Die Bauern wurden dann von den Vögten oder anderen, so Kriegsleute gewesen, in eine Ordnung gebracht, herumgeführt und unterwiesen, wie sie sich in eine Schlachtordnung oder zur Gegenwehr schicken sollten. Wer mit einem geliehenen Gewehr erschien, mußte Strafe zahlen.

Die Bergwerke brachte er zu hoher Ertragsfähigkeit, und alle Donnerstage ließ er sich einen Auszug aller Bergregister überreichen und von dem Zustande der Bergwerke Bescheid geben. Aus allen Ämtern war sonnabendlich ein Auszug in die fürstliche Kammer zu liefern, daraus zu ersehen, was auf jedem Amt an Vieh und Getreide vorhanden war. Keinen Befehl, der Geld belangte, unterschrieb der Herzog, er wußte denn erst, daß Geld in der Kammer war. Jeder Diener mußte zur rechten Zeit seine

richtige Besoldung, Kleidung und Deputat haben. Und damit es auf den Ämtern richtig zugehe, verordnete er Visitatoren, die das Vieh nachzählen, das Korn messen und sehen mußten, wie man Haus gehalten, und geschah solches auch unversehens.

Um die Wissenschaften machte sich Julius verdient durch Gründung der Universität Helmstädt. Daß er an die Alchemie glaubte, mußte er zu seinem Schaden büßen. Sein ältester Biograph, Algermann, erzählt davon: Ein verlaufener Pfaffe aus dem Lande Meißen kam zu ihm und gab an, daß er den Stein der Weisen bereiten könne, durch den alles Ungesunde aus dem Menschen weggenommen und er dermaßen restituiert werde, daß ein Alter einem Jünglinge von 18 bis 20 Jahren gleiche. Derselbe zog auch andere Landstreicher nach sich, daß ihrer eine ganze Rotte zusammen waren. Die hatten ihre Wohnung auf der Apotheken vor dem Schloß, wurden fürstlich gespeist und traktieret und hatten den guten Fürsten dermaßen bezaubert und eingenommen, daß sie alles, was sie nur begehrten, erlangen konnten. Auch brachten sie zuwege, daß Seiner Fürstlichen Gnaden Herz und Gemüt deroselben Gemahlin, der guten, frommen Fürstin, welche ihre Schelmen- und Bubenstücke vermerkte und ihnen nicht gut war, eine Zeitlang gar abgewendet worden. Das Ende war, daß sie alle in der Fastenzeit des Jahres 1575 justifiziert und teils geviertelt, teils verbrannt und mit dem Schwerte gerichtet wurden.

Auf der Ocker richtete der Herzog die Holzflöße ein und beförderte die Flußschiffahrt. Aus dem in den Bergwerken gewonnenen Metall ließ er gern neue Feuerwaffen gießen, und um neue Modelle zu gewinnen, ließ er fremde Zeughäuser bereisen. Selbst eine Feldschlange, die von hinten zu laden war, ließ er bereits herstellen. Er baute auch, wie Algermann erzählt, ein Commis-Gebäude, da ein jeder fürstlicher Diener und Handwerker Wein, Bier und andere Notdurft zu Kindtaufen, Gastereien und sonsten gegen Abkürzung der Besoldung und verdienten Lohns auf ein Kerbholz bekommen konnte. Wenn nun das Quartal oder auch wohl drei Wochen als eine Lohnzeit verflossen, so ward mit einem jeden Abrechnung gehalten und was nicht verzehrt war, bar bezahlt. Jeder fürstliche Diener sollte auch zur Unterhaltung der Armen und Waisen von jedem Thaler seiner jährlichen Besoldung einen Dreier abgeben und damit gedachte der Herzog eine Pensionskasse für seine Diener zu stiften; aber an den kargen Filzen, die den Dreier nicht entbehren wollten, und an anderen, die keine Kinder hatten, zerschlug sich zu des Herzogs Verdruß solch löblich Werk.

Er trug sich auch mit dem Plane, in einem großen Landesbrauhaus nicht nur eben so gutes Bier als in Braunschweig den Unterthanen zu beschaffen, sondern er wollte letztere auch dazu vermögen, daß sie dort alljährlich von jedem abgeernteten Morgen Landes einen oder einen halben Himten Getreide niederlegten als Vorrat für die Saatzeit oder bei Teuerung und Hagelschäden. Auch sollte dort ein jeder von seinem eigenen Material sein

Hochzeit-, Kindtauf-, Pfingstbier 2c., so gut er's haben wollte, um ein Geringes sich brauen dürfen.

Im Essen und Trinken hielt sich der Herzog sehr mäßig. Vom Spielen war er kein Freund. Des Morgens beim Ankleiden mußten ihm die Edelknaben etliche Gebete und ein paar Kapitel aus der Bibel vorlesen. Steife Zeremonien, Gepränge, Handküsse u. dgl. mochte er nicht leiden.

Tiefere Blicke in das Privatleben an fürstlichen Höfen gewährt uns, was in Briefen und andern Urkunden von dem Leben der Fürstinnen des 16. Jahrhunderts berichtet wird.

Von einer gründlicheren Bildung der fürstlichen Fräulein war damals nicht die Rede. Während der junge Prinz, zum Alter des Unterrichts herangereift, der Pflege der fürstlichen Mutter entnommen und der Führung und Belehrung eines Hofmeisters übergeben ward, wuchs das Fräulein in der mütterlichen Umgebung zu einem höheren Lebensalter heran, ohne daß an eigentliche wissenschaftliche Ausbildung gedacht ward. Lesen und Schreiben, Religion und Übersicht in der Geographie scheinen in der Regel die einzigen Gegenstände des Unterrichts gewesen zu sein. Zuweilen kam noch einige Belehrung in der lateinischen Sprache hinzu. Unter Leitung der Mutter und der Hofmeisterin, der Obervorsteherin der Hofjungfrauen, wuchs im sogenannten Frauenzimmer das fürstliche Fräulein heran. Zu Hofmeisterinnen wählte man die ausgezeichnetsten vom Adel. Die Herzogin Sophie von Preußen verschaffte sich eine Oberhofmeisterin aus Sachsen und verhieß ihr ein jährliches Gehalt von 20 Gulden und die Hofkleidung, wie man sie allen Hofjungfrauen jährlich zu geben pflege. Eine Aufbesserung ihres Gehaltes wurde ihr in Aussicht gestellt, wenn sie ihren Pflichten treu und fleißig nachkomme.

Die Verheiratung machte töchterreichen Fürstinnen oft viel Sorgen und Schwierigkeiten, die durch die Religionsspaltung noch gesteigert wurden. Heiraten zwischen katholischen und protestantischen Höfen fanden damals selten statt. Die fürstlichen Familien unterstützten sich gegenseitig und erwiesen sich unter einander sehr gefällig, um die Fräulein an den Mann zu bringen. Sehr schlimm waren die früher in Klöstern versorgten und nachher durch die kirchlichen Umwälzungen wieder zur Freiheit gelangten Prinzessinnen daran. Graf Wilhelm von Henneberg schreibt wegen einer solchen Tochter an den Herzog Albrecht von Preußen: „Unsere Tochter hat gar keine Lust, wieder in ein Kloster zu kommen, wiewohl es uns den jetzigen Zeitläuften nach ganz beschwerlich ist, sie so lange sitzen zu lassen; denn Euer Liebden können selbst annehmen, daß solches kein Lagerobst ist. Wo wir nun aber und unsere liebe Gemahlin, da wir beide mit gutem Alter überfallen und oft auch viel krank sind, mit Tod abgingen, so wäre sehr zu bedenken, wie es dem armen Mensche dann gehen möchte, da wir hieraußen niemand für sie haben bekommen können, wäre es auch nur ein schlechter Graf oder Herr gewesen, der sie hätte nehmen wollen, weil sie eine Nonne gewesen ist. Wir haben deren keinen in Sachsen und Hessen finden können.

Wiewohl uns viele geraten haben, sie nicht wieder ins Kloster zu thun, so haben sie doch alle Scheu, sie zu nehmen, weil sie eine Nonne gewesen ist. Darum, wo Euer Liebden etwas zu Wege bringen könnten, womit sie versorgt werde, wollten wir Euer Liebden gern folgen."

Sehr sorgfältig ging man zu Werke bei Festsetzung des Heiratsgutes und des Ehekontrakts, worüber beiderseitig bestellte Räte oft lange Verhandlungen pflogen. Immer wurde ein gewisses Heiratsgut als bleibendes Kapital an den künftigen Gemahl gezahlt, der seiner Gemahlin dagegen einen ländlichen Besitz verschrieb, über den sie bestimmte oberherrliche Rechte erhielt und aus dem sie auch einen bestimmten Ertrag an Geld und Naturalien für ihre Bedürfnisse und ihren eigenen Hofstaat bezog und wo sie als Witwe ihren Witwensitz nehmen konnte. Die Morgengabe bestimmte der Fürst für seine künftige Gemahlin selbst. Sie bestand in einem Kapital, dessen Verzinsung erst nach des Fürsten Tode anhob. So lange der Fürst lebte, ward der Gemahlin ein gewisses Handgeld für ihre täglichen Ausgaben angewiesen. Die Summen, die da genannt werden, klingen uns heute nicht fürstlich. Das Heiratsgut betrug meist 20—40 000 Gulden, selten mehr, die Morgengabegelder 4—5000 Gulden jährlich. Bei der Vermählungsfeier indessen ließ man viel Geld aufgehen. Die des Herzogs Johann Friedrich von Sachsen mit seiner ersten Gattin Agnes war z. B. durch die Anwesenheit so vieler Fürsten, Grafen und Herren ausgezeichnet, daß man allein 3700 Reit- und 500 Wagenpferde auf dem Lande einquartieren mußte.

Die Verlobung erfolgte in feierlicher Audienz zwischen dem Vater der Braut und den abgesandten Räten des Bräutigams. War Anrede und Antwort erfolgt, so fragte der Gesandte die junge Fürstin: ob ihre fürstliche Gnaden, nachdem sie ihres Herrn Vaters gnädigen Willen vernommen und die Erlaubnis empfangen, den Fürsten, der um ihre Hand geworben, zu ihrem künftigen Ehegemahl zu haben begehre? Sie antwortete: „Weil es meinem gnädigen Herrn Vater also gefällt, bin ich es wohl zufrieden." Dann erfolgte die Brautbeschenkung, ein Brautkleid, kostbares Pelzwerk, goldene Geschmeide und andere wertvolle Kleinode. Auch damals schon wurden Verlobungsringe gewechselt.

Bei der Ausstattung waren das Kostbarste die im Ehekontrakte mit ausbedungenen Kleinodien. So erhielt Anna von Preußen bei der Vermählung mit Johann Sigismund von Brandenburg im Jahre 1594 an Kleinodien: ein goldenes Halsband mit 18 Rosen von Edelsteinen, darunter fünf Rubinrosen, vier Diamantrosen und neun glänzende Perlenstücke. Es war von Meister Gabriel Lange in Nürnberg verfertigt und kostete 3750 Mark. Ein anderes wurde mit 3115 Mark und ein drittes mit 32 Diamanten, Perlen und goldenen Rosen mit 1447 Mark bezahlt. Ein viertes Halsband, 3000 Mark an Wert, erhielt die Braut aus dem Kleinodienschatz der Mutter. Dazu kamen eine goldene Kette für 265 Mark, 36 goldene Ringe, darunter 24 mit Diamanten, für 432 Mark, 60 Ringe mit

Rubinen, an Wert 360 Mark, 48 sogenannte Kreuzringe für 396 Mark. Für Perlen zum Schmuck wurden 1745 Mark verwendet, so daß mit noch einigen anderen Kleinodien dieser Teil der Ausstattung nicht weniger als 14 633 Mark betrug. Silbergerät und anderes brachten dann zahlreiche Hochzeitsgeschenke.

Die junge Gemahlin hatte nun ihre besondere Hofordnung oder wie sie hieß: „eine Ordnung des Frauenzimmers". An der Spitze ihrer ganzen Dienerschaft stand der Oberhofmeister, der darauf zu sehen hatte, daß die Fürstin ehrlich, züchtig, getreulich, mit guter Ordnung und höchstem Fleiß wohl bedient und abgewartet werde. Er war bei allem, was die Fürstin unternahm, ihr erster und vornehmster Diener und Begleiter. Er hatte mit der Hofmeisterin die Oberaufsicht über die Ordnung im „Frauenzimmer", d. i. in dem Wohn- und Versammlungszimmer der den weiblichen Hofstaat der Fürstin bildenden Hoffräulein. Dies waren adelige Fräulein, die man an den Hof brachte, um sie teils in feiner Sitte und Lebensart auszubilden, teils auch in feinen, künstlichen Handarbeiten, wie sie damals besonders an fürstlichen Höfen betrieben wurden, unterrichten zu lassen. Das Verhalten im Frauenzimmer, den Zutritt derer von Adel und dergleichen regelten strenge Vorschriften. Der sogenannte Schlaftrunk mußte der Fürstin und den Jungfrauen stets vor 8 Uhr gebracht werden, denn bald nachher mußten im Sommer und Winter die äußeren Zugänge verschlossen sein. Die erste und nächste Dienerin der Fürstin und die Obervorsteherin der Hoffräulein war die Oberhofmeisterin, verpflichtet, sich die Aufwartung der Fürstin stets aufs fleißigste angelegen sein zu lassen, das Frauenzimmer pünktlich und treu zu regieren, etwaiger Zwietracht und Uneinigkeit der Jungfrauen und aller derer, die ins Frauenzimmer gehörten, nach allem Vermögen zuvorzukommen, und wofern sich eine der Jungfrauen eine üble Nachrede oder sonstige Verletzung guter Sitte und Zucht erlauben werde, sie mit Rat des Fürsten, der Fürstin und des Hofmeisters, wo nötig, ernstlich zu strafen.

Das Leben der Hoffräulein hatte einen fast klösterlich-einsamen Charakter. Ohne Erlaubnis und Mitwissen der Hofmeisterin sollte ein Hoffräulein keinen Brief annehmen oder wegsenden. Noch viel weniger war es erlaubt, ohne der Hofmeisterin Beisein oder ausdrückliche Genehmigung die freie, offene Straße zu betreten. Trotzdem galt es immer als ein Glück für ein adeliges Fräulein, an einem Fürstenhofe aufgenommen zu werden. Hatte ein Hoffräulein eine Anzahl von Jahren am fürstlichen Hofe zugebracht und das, was damals zur feinen Bildung gehörte, sich angeeignet, so knüpften sich dort auch leichter als anderswo Verbindungen für das künftige Lebensglück. War eine solche geschlossen, so sorgten der Fürst und die Fürstin für eine stattliche Aussteuer und Hochzeitsfeier.

Ein nicht unwichtiger Diener der Fürstin und immer vom Adel war auch der Hofkämmerer, unter dem die Kammerjunker, Lakaien, Kammermägde, Thürknechte u. s. w. standen. Zum Hofdienst gehörten im 16. Jahr-

hundert auch die Zwerge und Zwerginnen, die besonders zur Aufwartung bei der fürstlichen Tafel gebraucht wurden und daneben die Rolle der Hofnarren vertraten und mit denen die Fürsten sich gegenseitig Geschenke machten. Der Herzog von Liegnitz bittet z. B. einmal für seine Gemahlin um einen Zwerg und übersendet als Gegengeschenk ein Paar schöne englische Hunde.

Das Leben der Fürstinnen war damals ungleich stiller und einfacher als jetzt. Schon die häufige lange Abwesenheit der Fürsten von ihren Höfen, wenn sie auf Reichstagen verweilen mußten, Fürstenversammlungen oder Kriegsverhältnisse sie beschäftigten, zwang die fürstlichen Frauen mittlerweile zu einem zurückgezogenen, vergnügungslosen Stillleben, das damals noch selten durch Lektüre oder durch Musik verkürzt wurde. Viele Fürstinnen erscheinen mehr als fürstliche Hausfrauen, die sich selbst mit um die Einzelheiten der fürstlichen Hauswirtschaft bekümmern.

Die Kurfürstin Anna von Sachsen führte selber fleißig Nadel und Spindel, und hielt auch ihre Hoffräulein zum Flachsspinnen an. Den Flachs ließ sie sich aus der Gegend von Braunschweig und Lüneburg kommen; zum Zweck der Einführung in Sachsen kaufte sie fünf Tonnen niederländischen Leinsamen. Aus dem gesponnenen Garne ließ dann die Kurfürstin im Gebirge Leinwand weben, worüber die Schösser zu Augustusburg, Chemnitz und Wolkenstein die Aufsicht führen mußten. Die Leibwäsche ihres Gemahls wusch sie oft eigenhändig; ihre eigene Wäsche hatte sie unter ihrem besonderen Verschluß und litt nicht, daß andere dazu gelangten. Als im Jahre 1566 während ihres Aufenthalts beim Reichstage in Augsburg die Schränke in ihren Gemächern neu angemalt werden sollten und der Hofmeister deshalb nach den Schlüsseln anfragte, antwortete sie von dorther: „Die Schlüssel zu den drei Schränklein an der Mauer am Fenster, darinnen wir unsere Wäsche haben, haben wir bei uns, schicken die auch nicht von uns, denn wir dieselbigen nicht gern von jedermann öffnen lassen.“ Oft bereitete sie auch mit eigener Hand ein Essen für ihren Gemahl, und ihre Töchter weihte sie frühzeitig in die Geheimnisse der Kochkunst ein. Der Gemahlin des Erzherzogs Karl von Österreich war sie sehr dankbar, als ihr dieselbe einst einige Kochbücher mit „gar herrlichen, vortrefflichen Kunststücken“ sandte, und bei ihrem Tode hinterließ sie eine Sammlung von 10 geschriebenen Kochbüchern. Großen Fleiß verwandte sie auch auf die Anfertigung von allerlei Kräutersäften und anderen Heilmitteln, von denen sie nicht nur fürstlichen Personen, sondern auch allerlei Armen gern mitteilte.

Ein ähnliches Bild gewährte die Herzogin Dorothea von Preußen, die auf alle häuslichen Verhältnisse und Bedürfnisse ihres Hofes ein wachsames Auge hatte. Schreibt ihr der Herzog auf der Reise, sie möge, wie sie pflege, sich den Hofgarten und die Haushaltung fleißig empfohlen sein lassen, so antwortet sie ihm: „Ich kann Ew. Liebden nicht verbergen, daß dieweil E. L. weg gewesen ist, man nicht wohl hausgehalten hat, wie ich selbst gesehen und mein Hofmeister mich berichtet hat.“ Befindet sich ihr Gemahl auf

einer Reise im Lande, so schickt sie ihm allerlei Lebensbedürfnisse nach, selbst frische Butter, Käse, Obst, Pfefferkuchen ꝛc., und sie freut sich herzlich, wenn er meldet, daß ihm das Zugesandte wohl geschmeckt habe. Dann wiederum läßt sie ihm reine Hemden und andere Leibwäsche, ja sogar eine vergessene Nachthaube nachbringen. Schickt der Herzog aus Krakau dort angekauften Wein, so trägt er in einem Schreiben der Herzogin auf, doch selbst wohl zuzusehen, daß der Wein nicht verderbe und nicht in fremde Hände komme. Fehlen in der Hauswirtschaft einzelne Bedürfnisse, so sorgt die Herzogin für ihre Beschaffung in der Regel selbst. Der Felicitas Schürstab in Nürnberg trägt sie in einem Briefe auf, ihr ein Säckchen voll guter Linsen zuzuschicken, da sie solche „hiesiges Landes nicht wohl bekommen könne". Ein andermal bestellt sie bei derselben etwa 300 Ellen von den allerbesten Überzügen zu Unterbetten, entweder aus Nördlingen oder sonst woher, wo man solche am besten und dichten mache. Als sie aus Marienburg eine Probe Seife zugeschickt erhalten hat, schreibt sie, die Seife sei an sich nicht schlecht, sie gleiche aber der venetianischen nicht und sei zu stark an Geruch. Darauf bestellt sie Seife aus Nürnberg. Einst schickt sie der Näherin eine Anzahl Hemden und den nötigen Zwirn dazu, bestimmt selbst die Weite und Länge der Ärmel und Kragen, bittet aber zugleich, die Arbeit möglichst zu fördern, weil es mit den alten Hemden des Herzogs schon sehr auf die Neige gehe. Die Näherin ersucht die Fürstin, ihr die alten Hemden einstweilen zur Ausbesserung zuzuschicken, „denn, fügt sie hinzu, sie habe ja auch die Kleider der Herzogin, wenn sie zerrissen gewesen, wieder mit allem Fleiß so zusammengenäht und unterhalten, daß sie dieselben noch jetzt trage." Eine tüchtige Köchin läßt sich die Herzogin durch Felicitas Schürstab in Nürnberg besorgen und sie verspricht, sie wolle einer solchen im Jahre gern zehn Gulden geben, „und wenn es sich schon um ein paar Gulden höher laufen thäte, läge uns auch nicht viel daran, zudem auch ein gutes Kleid, so gut wir's unsern Jungfrauen in unserm Frauenzimmer zu geben pflegen." Nahet Fastnacht, so bestellt die Herzogin zwölf gute Lachse und etliche Schock Neunaugen für den herzoglichen Tisch. Die Aale, die ihr Hektor von Heßberg besorgt, kommen ihr nicht genug getrocknet vor, sie schreibt ihm daher: „Wenn ihr wieder Aale erhaltet, so wollet sie alsbald ausnehmen, ihnen ganz die Haut abstreifen, sie dann mit Nägelein bestecken, die Haut wieder überziehen und also vollends trocknen lassen." Als die Herzogin einst nach Memel verreisen will, fällt ihr ein, daß in ihrem Garten zu Fischhausen noch Weintrauben hängen, die sie nun nicht genießen kann; sie schreibt daher der Jungfer Röslerin, sie möge die Trauben abnehmen und eine Latwerge daraus machen, jedoch von den weißen und roten eine besondere, und keinen Zucker dazu nehmen. Die nötigen silbernen Trinkgefäße läßt die Herzogin in Nürnberg, die nötigen Tischmesser nach zugeschickten Mustern in Liegnitz oder Memel verfertigen, und da die ihr zugesandten zu dünn und auch sonst nicht recht passend erscheinen, so schickt sie dieselben zurück und bestimmt aufs genaueste, wie sie sie zu haben wünsche.

Einen großen Teil ihres Stilllebens verbrachten die Fürstinnen mit allerlei weiblichen Handarbeiten, namentlich waren Stickerei und Perlenarbeit eine stehende Beschäftigung der Fürstinnen. Vorzüglich werden gestickte Hauben, Barette, Kragen, Brusthemden, Koller, Halstücher und Halsbänder, Armbänder, Kissen auf Stühle und Kleider als Stickereiarbeiten erwähnt. Durch Schönheit besonders ausgezeichnete Muster schickten sich die Fürstinnen häufig gegenseitig zu. In der Regel waren die Stickereiarbeiten stark mit Gold und Silber geschmückt. Der Geschmack, den man darin am meisten liebte, war der italienische; man schätzte daher vor allen die „welschen Muster", die man sich aus Nürnberg oder Leipzig kommen ließ. Häufig dienten solche Stickereien zu fürstlichen Geschenken. Die Perlenarbeit war im 16. Jahrhundert besonders beliebt. Fast an jedem Fürstenhof war ein sogenannter Perlenhefter als fürstlicher Diener angestellt. Es galt als ausgezeichneter Kopfschmuck, die Hauben von Gold und Silberstoffen nebst deren Schlingen und Binden so geschmackvoll und reichlich als möglich mit den kostbarsten Perlen zu schmücken.

Welcher bedeutende Wert von Perlen, Gold- und Silberstickereien u. dgl. auf Putz und Kleiderschmuck der Fürstinnen verwendet wurde, lehrt ein Blick auf die fürstliche Garderobe. In dem Inventarium der Garderobe einer Herzogin aus dem Jahre 1557 werden unterschieden: „die weiten Röcke" und „die gestickten engen Kleider". Unter den ersteren fällt als besonders glänzend auf ein lederfarbiger Atlasrock mit Hermelin gefüttert und sehr reich mit goldenen und silbernen Schnüren besetzt, ein Staatskleid, welches die Fürstin schmückte, wenn sie außer ihrem Schlosse erschien. Unter den engen Kleidern werden erwähnt: ein gestickter Rock von Goldstoff mit einem eine halbe Elle breiten mit Perlen gestickten Strich, auch um die Ärmel und um den Hals nebst dem Brustlätzlein mit großen, schönen Perlen gestickt, ferner zwei Kleider von grauem und braunem Atlas, mit vier Strichen von goldenem Tuch verbrämt, mit goldenen und silbernen Schnüren gestickt, oben um den Brustlatz mit einem Perlengebräme u. s. w. Eine Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, die in große Armut geraten, will einen weiten Perlenrock verkaufen und schreibt in dem betreffenden Briefe: „Er hat 600 Lot Perlen, ist schön gemacht, und wäre schade, daß er zerschnitten werden sollte, kostet mich selber 6000 Thaler."

Auch die Gesundheitspflege nahm manche Stunde des Stilllebens der Fürstinnen in Anspruch. Ein tüchtiger Arzt an einem Fürstenhofe war damals bei weitem noch nicht allenthalben zu finden. Die Apothekerkunst lag ebenfalls noch in ihrer Kindheit. Apotheken waren eigentlich mehr nur Zuckerbäckereien, die ihren größten Absatz in Zuckerwerk, eingemachten Früchten u. dgl. fanden. Man vertraute im ganzen mehr auf die wirkende und abwehrende Kraft gewisser Stoffe aus der Tier- und Pflanzenwelt oder aus dem Mineralreiche, als auf ärztliche Kunst. Fürstinnen teilten sich dergleichen Heilmittel gern gegenseitig mit. Zur Abwehr und Wegleitung böser Krankheitsstoffe trugen sie Bernstein- oder Elensklauen-Paternoster

am Halse oder dergleichen Ringe als Armbänder. Die Herzogin Dorothea von Preußen präparierte selbst ein Pulver aus Bernstein und Elensklauen und überschickte davon dem Markgrafen Wilhelm von Brandenburg als Mittel gegen den Schlag und die fallende Sucht, der Pfalzgräfin Maria vom Rhein als Mittel gegen Gliederlähmung. Es war bei manchen Fürstinnen, wie bei der Kurfürstin Anna von Sachsen, eine Art von Lieblingsbeschäftigung, allerlei Arzneimittel zu präparieren, um Verwandte und Freunde damit zu beschenken. So kam die Mutter des Grafen Hans Georg von Mansfeld wegen ihrer Zubereitung von allerlei Arzneien in solchen Ruf, daß man sie häufig nur die Mansfelder Doktorin nannte. Wie die Arzneien selbst, so schickten sich die Fürstinnen auch gern allerlei Rezepte gegenseitig zu.

Einen andern Teil der Zeit, welche die Fürstinnen nicht auf ihre bisher erwähnten Beschäftigungen verwandten, nahm ihre Korrespondenz hin. Wie die Fürsten, so schrieben auch die Fürstinnen den größten Teil ihrer Briefe nicht eigenhändig. Die eigentlichen Geschäftsbriefe diktierten sie ihren Schreibern und unterschrieben nur Namen und Titel eigenhändig. Schrieben sie ihre Briefe selbst, so waren Sprache und Stil in den meisten ungelenkig, häufig voll Verstöße gegen Grammatik und Orthographie. Briefe von eigener Hand galten immer als Beweise von besonderer Freundschaft und Vertraulichkeit. Im Briefstil der Fürstinnen herrschte, wie in dem der Fürsten, durchaus eine steife Etikette, ein eigentümlich manieriertes, höfisches Wesen, ein eigener, in bestimmte Formeln gebannter Hofton. Selbst in Briefen zwischen nächstbefreundeten Verwandten, sogar zwischen Eheleuten, zwischen Eltern und Kindern durfte der steife Respektston mit seinen feststehenden Formeln und Höflichkeitsphrasen nicht außer acht gelassen werden. Des traulichen „Du“ bedienten sich weder Eheleute noch Kinder. Schreibt eine Fürstin an ihren Gemahl oder dieser an jene, so nennen sie sich gegenseitig „Euer Liebden“ oder „Euere Gnaden“; ebenso reden Töchter ihren Vater mit der Höflichkeitsformel: „Gnädiger Herr Vater“ und „Ew. Gnaden“ oder „Ew. Liebden“ an. Selbst der fürstliche Titel wird in der Anrede nicht vergessen. Anna Maria, die zweite Gemahlin des Herzogs Albrecht von Preußen, redet in Briefen ihren Gatten nur mit der Formel an: „Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Herr und Gemahl.“ Selbst wenn Fürstinnen an ihre Söhne schreiben, wird neben der Anrede „Freundlicher und vielgeliebter Sohn“ der Titel „Hochgeborner Fürst“ und die Formel „Ew. Liebden“ nicht vergessen. Mit Verwandtschaftstiteln waren die Fürstinnen gegen einander sehr freigebig. Am allgemeinsten bedienten sie sich gegenseitig der Benennung „Muhme“, jedoch selten allein. Gewöhnlich folgten nach dem Titel „Hochgeborne Fürstin“ noch die Benennungen „freundliche, vielgeliebte Muhme und Schwester“ oder „freundliche, liebe Frau Muhme, Schwägerin und Tochter“ u. s. w. Selbst auf den Adressen der Briefe ward gewöhnlich dem Titel und Namen noch die Verwandtschaftsbezeichnung „unserem gnädigen und hochlieben Herrn Gemahl“ oder „unserem freundlichen,

herzgeliebten Sohne“ oder „unserer lieben, freundlichen Muhme“ besonders hinzugefügt.

Ging das Leben der Fürstinnen im allgemeinen still und ruhig dahin, so war auch die Zahl der Vergnügungen, die dieses Stillleben unterbrachen, in der Regel sehr beschränkt. Fanden auch hier und da bei Hochzeiten oder beim Besuche fremder fürstlicher Gäste Hoffeste und Turniere statt, so kamen solche doch immer nur selten. Gern nahmen die Fürstinnen an Jagdvergnügungen teil, wobei sie auf ihren Zeltern im Jagdkleide mit dem Jagdhorn geschmückt erschienen. In der Nähe von Fürstenhöfen wurden zuweilen große Hofjagden angestellt, wozu die nahgesessenen Fürsten und Fürstinnen zu Gaste geladen wurden. Besonders gern vergnügten sich manche Fürstinnen mit der Falkenjagd. Graf Georg Ernst von Henneberg rühmt es an seiner jungen Gemahlin als besonders schätzenswert, daß sie „auch ganz große Lust und Wohlgefallen zum Weidwerk habe“. Die Schwester Karls V., Marie von Ungarn, nennt sich in einem Dankschreiben an den Herzog von Preußen, der ihr etliche Jagdfalken besorgt hatte, „der Weidmannschaft Liebhaberin“.

---

24. Bäuerliche Zustände im Reformationszeitalter.

(Nach S. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. Petersburg, 1861. S. 350—375. V. v. Zuccalmaglio, Geschichte der deutschen Bauern und der Landwirtschaft. Bonn, 1876. S. 60—83. Theodor Balcke, Bilder aus der Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Leipzig, 1876. Bd. I. S. 259—318.)

Vorzugsweise drei Umständen verdankte Deutschlands landwirtschaftliche Bevölkerung im Mittelalter eine freundlichere Gestaltung ihrer Geschicke. Zunächst verstanden die mit keckem Jugendmute emporstrebenden Städte ihren Vorteil zu gut, als daß sie nicht zu eifrigen Beschützern und Helfern der Landleute gegen Fürsten und Adel sich hätten aufwerfen sollen. Gern nahmen sie die Landleute als Pfahlbürger bei sich auf. So nannte man jene Leibeigenen und Hörigen, die ihren Leib- und Grundherren entflohen und von den Bürgergemeinden, zu welchen sie sich geflüchtet, als Schutzverwandte aufgenommen wurden, oder solche Hörige oder einem Territorialherrn sonst unterthänige Leute, die auf dessen Grund und Boden sitzen blieben, aber in einer benachbarten Reichsstadt das Bürgerrecht nahmen und unter dem Schutze derselben ihren bisherigen Abgaben und Leistungen sich zu entziehen suchten. Die vielen Fehden zwischen Fürsten und Adel und den Bürgerschaften des heiligen römischen Reiches, besonders im 14. und 15. Jahrhundert, sind vorzugsweise durch die fortwährende Aufnahme beider Arten von Pfahlbürgern entzündet worden.

Außerdem erwarben die deutschen Städte während des Mittelalters durch Kauf und Verpfändung, zum kleineren Teile auch durch Eroberung oft bedeutendes Landgebiet. So umfaßte das von Ulm z. B. nicht weniger als 15 Quadratmeilen mit ungefähr 40 000 Einwohnern, das von Nürnberg 20 Quadratmeilen mit noch größerer Bevölkerung. Sogar die kleine fränkische Reichsstadt Rotenburg, in der selbst kaum 6000 Seelen lebten, hatte im Mittelalter ein von etwa 14 000 Menschen bewohntes Territorium von $6^1/_2$ Quadratmeilen zusammengekauft. Wenn die Behandlung dieser Unterthanen von seiten der regierenden Bürgerschaften auch mitunter keine sehr rücksichtsvolle war, so hatte doch im ganzen das den deutschen Reichsstädten unterworfene Landvolk Ursache, im Hinblick auf die Lage seiner anderen Gebietern unterworfenen Standesgenossen mit der seinigen zufrieden zu sein. Die Lasten, die es zu tragen hatte, waren im allgemeinen viel geringer, als die, unter deren Schwere damals die Hintersassen der geistlichen oder weltlichen Grundherren seufzten, die Ablösung der Leibeigenschaft und Hörigkeit fiel ihm weit leichter, weil sie um billigeren Preis gewährt wurde, als jenen, wie z. B. schon daraus zu entnehmen ist, daß bereits im 15. Jahrhunderte unter der ganzen Bevölkerung des Landgebietes der Reichsstadt Rotenburg kaum noch 200 Unfreie angetroffen wurden. Am sprechendsten dürfte es jedoch aus der Thatsache erhellen, daß neben so vielen Bauernaufständen in den Gebieten der Fürsten und des Adels so wenige in denen der deutschen Reichsstädte vorgekommen sind, und daß selbst der große Bauernkrieg (1524) in diesen keine erhebliche Ausdehnung gewann. In den Gebieten der deutschen Reichsstädte blieben die Bewohner des Landgebietes meist nach wie vor Erbpächter der Ländereien, welche sie bebauten, während z. B. in den italienischen Städterepubliken das Landvolk meist von Landwucherern ausgekauft und zu Zeitpächtern herabgedrückt worden war.

Zweitens haben die niederländischen Kolonien, die seit Beginn des 12. Jahrhunderts in verschiedenen Gegenden Deutschlands gegründet worden waren, zur Verbesserung der Lage seiner Ackerbaubevölkerung wesentlich beigetragen. Gewaltige Überschwemmungen hatten im 11. u. 12. Jahrhundert Holland, Flandern und andere niederländische Provinzen wiederholt heimgesucht, die Dämme durchbrochen, Menschen und Wohnungen in den Fluten begraben und den Entronnenen Lust und Mut zu neuem Anbau benommen. Sie wanderten aus und richteten ihre Blicke meist nach den deutschen Gegenden, wo langwierige Kämpfe zwischen Deutschen und Slaven im Norden und Nordosten des Landes weite Strecken in Einöden verwandelt hatten, wo es Gebiete gab, deren Beschaffenheit ihren heimatlichen ähnlich, deren Boden für sie ein bekannter war, auf dessen Anbau sie sich am besten verstanden.

Weil der erste deutsche Fürst, an den sie ihre Anträge richteten, Erzbischof Friedrich von Bremen (1104—1123), dies sehr wohl wußte und einsichtig genug war, den Wert dieser Fremdlinge für sein Erzstift zu begreifen, gewährte er ihnen sehr vorteilhafte Bedingungen. Sie wurden als

persönlich durchaus freie Menschen aufgenommen, mit einem erblichen Eigentumsrechte an den ihnen überwiesenen Ländereien, mit der Befugnis unbehinderter Veräußerung derselben, sowie mit einer ganz selbständigen Gerichtsverfassung und Gerichtsverwaltung ausgestattet. Erzbischof Friedrich bestimmte, daß gegen Entrichtung einer Jahressteuer von zwei Mark Silber von jedem Hundert Hufen, d. h. von einer Quadratmeile Landes, jene Ansiedler ihre weltlichen Rechtshändel unter sich selbst in erster Instanz entscheiden und in der höheren nur an ihn selbst, nicht an seine Beamten appellieren dürften, wie auch, daß, wenn er von ihnen um Abhaltung eines solchen Gerichtstages, natürlich auf ihre Kosten, gebeten wurde, nur ein Drittel der erkannten Strafgelder ihm, die zwei übrigen der Gemeindekasse der Ansiedler zufließen sollten. Daneben wurden diese zur Entrichtung eines nur sehr unbedeutenden Erbzinses, sowie zu der eines Korn- und Schmalzzehnten verpflichtet, von Fronden und anderen Herrendiensten aber befreit.

Ähnliche Niederlassungen erfolgten später in Holstein, Mecklenburg, Brandenburg, Sachsen und Thüringen, und da die vom Erzbischof Friedrich den ersten Ansiedlern eingeräumten Vorteile auch den späteren gewährt wurden und gewährt werden mußten, so wurde dadurch im Laufe der Jahre eine nicht unbeträchtliche Anzahl thatsächlich freier Bauergemeinden geschaffen, sowie die Bildung eines eigenen Landsassenrechtes, des sogenannten holländischen oder vlämischen Rechts, veranlaßt, zum nicht geringen Vorteile der Ackerbaubevölkerung Deutschlands im allgemeinen. Die bald gemachte Erfahrung, daß solche Niederlassungen freier Landleute trotz der geringen von ihnen entrichteten Abgaben auch ihren Gründern erhebliche Vorteile und zumal höhere Einkünfte gewährten, als die von Leibeigenen bewirtschafteten Güter, steigerte die Neigung zur Freilassung der Leibeigenen, zur Erhebung derselben zu einem menschenwürdigeren Dasein, zur Umwandlung der drückenden, ungemessenen Leistungen und Abgaben in gemessene, fest und meist mäßig bestimmte.

Nicht weniger günstig haben jene niederländischen Ansiedlungen auf die Lage der ländlichen Bevölkerung Deutschlands dadurch gewirkt, daß die durch sie veranlaßte bevorzugte Rechtsstellung und besondere Rechtsgenossenschaft deutscher Bauerngemeinden auch auf die zahlreichen deutschen Kolonien übergingen, die während des Mittelalters nach den slavischen Provinzen des deutschen Reiches oder nach einigen Nachbarstaaten desselben berufen wurden.

In diesen Auswanderungen deutscher Landleute in andere Gegenden des Reiches oder in die Fremde gewahren wir den dritten der Lage des gesamten Bauernstandes förderlichen Umstand. Der dadurch bewirkte bedeutende Abfluß so vieler zum Ackerbau unentbehrlichen Hände nötigte die Fürsten, wie die geistlichen Stifter und die Edelherren um so mehr zur Erleichterung des Loses ihrer Leibeigenen und Hörigen, da Deutschlands Ackerbaubevölkerung während des ganzen Mittelalters überhaupt lange nicht so zahlreich war, wie in späteren Tagen, und da Fehden und Seuchen die-

selbe oft noch stark lichteten. Selbstverständlich war es, daß die Leibeigenen und Hörigen durch jene Auswanderungen im Werte höher stiegen, daß ihre Gebieter durch Verbesserung ihres Loses sie von der Auswanderung nach Schlesien, Böhmen, Mähren, Preußen 2c. abzuhalten strebten, wo sie nicht nur völlige persönliche Freiheit, sondern auch Erblichkeit der überwiesenen Grundstücke, eigene Gerichts- und Gemeindeverfassung, gemessene und zwar meist mäßige Abgaben und Dienste an den Grundherrn fanden.

Dem Aufblühen der Städte, der Einrichtung der niederländischen Kolonien und der Auswanderung deutscher Ackerbauer war es zu danken, daß in dem Zeitraume etwa vom Beginn des 13. bis gegen das letzte Drittel des 15. Jahrhunderts die große Masse der deutschen Landbevölkerung als Erbpächter sich darstellt, die zwar in mannigfachen Abstufungen gutshörig waren, aber doch ein anerkanntes Recht an dem von ihnen angebauten Grund und Boden besaßen. Neben ihnen gab es nun zwar noch Leibeigene, wenn auch nicht sehr viele, jedoch auch, besonders in Schwaben, Franken, in den Rheingegenden, in Westfalen und im Norden Deutschlands, eine sehr belangreiche Anzahl durchaus freier Bauerngemeinden. Die letzteren besaßen eine sehr freisinnige Verfassung und bedeutende, den städtischen nahe kommende Gerechtsame. Aber auch die hörigen Dorfgemeinden hatten im Laufe der Jahre neben dem erblichen Besitze ihrer Grundstücke und sonstigen Habe ganz erhebliche Rechte erworben, wie z. B. die gesamte Dorfpolizei, die ausschließliche Wahl aller Dorfbeamten oder mindestens eine bedeutende Mitwirkung bei Bestellung derselben durch Vorschlag der geeignetsten, oder durch ein Verwerfungsrecht der vom Grundherrn ernannten ungeeigneten Personen. Freilich kann daneben nicht in Abrede gestellt werden, daß in vielen Gegenden Deutschlands sehr demütigende, aus den schlimmsten Zeiten des Bauernstandes stammende Verpflichtungen und Abgaben während des ganzen Mittelalters bestanden.

Die bedeutenden Veränderungen aber, die im Laufe und besonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Deutschlands rechtlichen und sozialen Verhältnissen erfolgten, führten für dessen ländliche Bevölkerung eine gar schlimme Umwandlung dieser ihrer auf dem langen Wege geschichtlicher Entwickelung gewordenen Zustände mit sich.

Am verhängnisvollsten wurde für sie, daß das besonders seit der Konstanzer Kirchenversammlung so tief und allgemein empfundene Bedürfnis einer kirchlichen, wie einer politischen Reform, die Einführung des römischen Rechts in Deutschland veranlaßte, von der man sich wirksame Abhilfe vielbeklagter Übelstände versprach. Verhängnisvoll war diese Einführung, weil dadurch nicht allein die Schwurgerichte und die Öffentlichkeit der Rechtspflege, sondern auch die alten Satzungen und Gewohnheitsrechte allmählich beseitigt wurden. Es möchte schwer zu entscheiden sein, ob der deutsche Landmann mehr den Verlust der letzteren oder den seiner uralten Teilnahme an der Rechtsverwaltung zu beklagen hatte, welche letztere

fortan ausschließlich in die Hände von Stubengelehrten gelegt war, die das Volk und seine Verhältnisse nicht kannten und auf dasselbe keine Rücksicht zu nehmen hatten, da die Heimlichkeit des Gerichtsverfahrens sie dem Volke gegenüber jeder Verantwortung enthob.

Schlimmer noch als die Einbuße der alten Gewohnheitsrechte und des nicht nur den freien, sondern auch den hörigen Bauern oft so ersprießlich gewordenen Schutzes ihrer in den Dorfgerichten als Geschworene wirkenden Standesgenossen, war für sie, daß das neue Gesetzbuch für die deutschen Verhältnisse überhaupt nicht passend, auf die bäuerlichen Zustände Deutschlands, wie sich dieselben historisch entwickelt, am wenigsten anwendbar war. Hatte es im römischen Reiche keine freien Bauern, keine Erbpächter, kein vlämisches Recht ꝛc. gegeben, so konnte das römische Recht auch keine für diese passenden Bestimmungen enthalten. Dazu kam, daß manche Arten der deutschen Erbunterthänigkeit in einzelnen Zügen große äußere Ähnlichkeit mit wahrer Leibeigenschaft hatten, ohne doch im entferntesten das wirklich zu sein, sowie daß oft ein und derselbe Name, wie z. B. der sehr häufige „eigene Leute", in verschiedenen Gegenden ganz verschiedene Verhältnisse bezeichnete. In den hierdurch entstandenen Verlegenheiten suchten sich die Juristen am leichtesten dadurch zu helfen, daß sie die ihnen unbekannten, unverständlichen Verhältnisse in starre Formen brachten, in eine Klasse zusammenwarfen, und in der damals üblichen Weise auf sie römische Gesetzesstellen anwendeten, obwohl dieselben auf die betreffenden bäuerlichen Zustände Deutschlands ganz und gar nicht paßten. So wurden die römischen Gesetze über Pachtungen in sinnlosester Weise auf deutsche Bauerngüter angewandt, und um das Unglück der Landbevölkerung zu vollenden, ward bei diesen neuen Juristen und bei ihren Nachfolgern bis tief ins 18. Jahrhundert immer mehr die entschieden falsche Vermutung einer durchgängigen ursprünglichen Unfreiheit der Landbevölkerung und darum die Ansicht vorherrschend, die Verhältnisse der deutschen Bauern müßten ganz nach den römischen Gesetzen über die Sklaverei beurteilt werden, weshalb sie in Zweifelsfällen immer gegen den Bauer entscheiden zu müssen glaubten.

Dies alles würde freilich nicht geschehen sein, wenn es nicht dem Vorteile derer förderlich gewesen wäre, die überhaupt den größten Anteil an der Verpflanzung jenes fremden Rechtes nach Deutschland gehabt hatten, der Fürsten, wie der Gewalthaber im allgemeinen. Schon lange vor der allgemeinen Einbürgerung des römischen Rechts in Deutschland finden sich ganz unzweideutige Spuren von dem Streben mancher Landesherren und mehr noch ihrer diensteifrigen Beamten, die zahlreichen freien Bauern in Hörige umzuwandeln, wie namentlich bereits im 14. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des folgenden am Niederrhein, in Westfalen und Schwaben. Im Laufe des 15. Jahrhunderts fanden diese Bestrebungen wachsende Verbreitung, weil mit dem zunehmenden Luxus der Regierenden auch deren Bedürfnisse stiegen und damit das Verlangen nach Vermehrung ihrer Einkünfte, die von den freien Landleuten und ihren Gütern nur geringfügig

waren. Mit noch größeren finanziellen Bedrängnissen als die Fürsten hatte der Adel zu ringen, der weniger vielleicht durch seine anhaltenden, vielverschlingenden Kämpfe mit den gehaßten Reichsstädten, als durch die Sucht, mit den ebenso betriebsamen, wie reichen Bürgerschaften in Prunk, Aufwand und Wohlleben zu wetteifern, tief verschuldet, großenteils verarmt war. Die so bedeutenden Erwerbungen der deutschen Republiken an Land und Leuten bestanden zum weitaus größten Teile in vorteilhaften Käufen von Gütern verarmter Edelleute.

Eine sehr natürliche Folge war, daß die Edelleute, ehe sie zu dem äußersten Mittel der Veräußerung oder Verpfändung ihrer Güter griffen, es damit versuchten, durch größere Belastung ihrer Bauern, durch Steigerung der Pachtgelder und Leistungen derselben in ihren Geldnöten sich zu helfen. Mit welch schonungsloser Härte sie dabei verfahren sein mögen, ist leicht zu ermessen, wenn man sich erinnert, wie roh und ungebildet damals noch dieser vielbedürfende Adel war.

Nicht wenige adelige Grundherren gingen noch einen Schritt weiter, indem sie, nach dem Vorgange der Fürsten, die zwischen ihren Hörigen oder Leibeigenen mehr oder minder vereinzelt wohnenden freien Bauern zu nötigen suchten, ihrer Selbständigkeit und dem Eigentumsrechte an ihrem Landbesitz zu entsagen und jenen sich anzuschließen.

All diesen Bestrebungen der großen und kleinen Gewalthaber ist die Einbürgerung des römischen Rechts in Deutschland kaum weniger nützlich geworden, als es die unaufhörlichen Kriege und Fehden gewesen sind, die während des 15. Jahrhunderts Deutschland heimsuchten. Nötigten die letzteren gar viele freie Bauern, die sich nicht selbst zu beschirmen vermochten, um den Schutz des einen Mächtigen gegen einen andern zu gewinnen, seinen Wünschen sich endlich zu fügen, seine Grundholden zu werden, so war das römische Recht für diese schon deshalb von unschätzbarem Werte, weil es durch seine Vieldeutigkeit und Unklarheit, besonders Verhältnissen gegenüber, für welche es ohnehin nicht paßte, namentlich durch seine Grundsätze über Verjährung bei Privilegien, allen Bedrängungen und Anmaßungen einen weiten Spielraum eröffnete.

Daß die wachsende und nur zu natürliche Erbitterung sowohl der freien Bauern wie der hörigen Erbpächter über diese mehrseitigen, unaufhörlichen Nachstellungen, Ränke und Vergewaltigungen, welchen sie sich namentlich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in steigendem Maße ausgesetzt sahen, den großen Bauernkrieg, wie auch die ihm vorangegangenen teilweisen Bauernaufstände eigentlich und hauptsächlich entzündet hat, läßt sich urkundlich erweisen. Zu den Gebieten, in welchen jener am frühesten zum Ausbruche kam, gehörte namentlich das der gefürsteten Abtei Kempten in Schwaben. Zwischen den Vorständen derselben und ihren Bauern waltete schon während des ganzen 15. Jahrhunderts ein anhaltender Kriegszustand, weil die schwelgerischen, vielbedürfenden geistlichen Herren selbst die verwerflichsten Mittel nicht verschmähten, um die in ihrem Gebiete noch

sehr zahlreichen freien Bauern zum Stande der Erbpächter, diese aber zu Leibeigenen herabzudrücken und letztere zu Verschreibungen zu nötigeu, die ihren Zustand noch wesentlich verschlimmerten. Die Leibeigenen mußten für den Fall ihres Todes die Hälfte ihrer Verlassenschaft verschreiben, vater- und mutterlose Waisen wurden ihres Erbes beraubt, Kinder unter Vormundschaft wurden gezwungen, durch Verschreibungen sich als Leibeigene zu erklären. Um die Bedrückungen durchzusetzen, wurden Zwang, Eintürmen, Ketten und Bande, Geldstrafen, Verbot der Kirche, Verweigerung des Abendmahles angewendet, und damit die Bedrückten nirgends Hilfe fänden, mußten sie schwören, weder bei dem Kaiser, noch bei anderen Gerichten zu klagen oder Recht zu suchen. Schon ums Jahr 1415 hatte Abt Friedrich VII. zur Erreichung derartiger Zwecke notorisch falscher Urkunden sich bedient und die Angelegenheit war 1428 bis nach Rom gekommen. Der Umstand, daß schon damals nicht weniger als 40 schwäbische Prälaten mit dem Abte von Kempten sich verbanden, um ihm zur Durchführung seiner schlimmen Anschläge wider die Freibauern behilflich zu sein, zeigte, daß ähnliche bäuerliche Zustände in ihren Territorien, sowie ähnliche Bestrebungen bei ihnen vorhanden waren. Der Betrug des Kemptner Kirchenfürsten war indessen so handgreiflich, daß selbst der Papst zu Gunsten der Bauern zu entscheiden im Begriff stand, als der Abt durch Vermittelung einiger befreundeten Städte die Bauern bewog, die Sache fallen zu lassen. Dennoch setzten seine Nachfolger jene Bedrängungen der ländlichen Bevölkerung ihres Gebietes beharrlich und planmäßig fort, im größten Umfange und am schonungslosesten Abt Johannes II. in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, der sein Verfahren mit der charakteristischen Erklärung rechtfertigte: er mache es nur, wie andere Herren. Damit hatte er freilich die Wahrheit gesagt, wie aus den gleichzeitigen Streitigkeiten zwischen anderen Prälaten Schwabens und ihren Bauern hervorgeht. Schon im Jahre 1449 war es zu einer Auflehnung der Unterthanen des Klosters Roth gekommen; um sie zum Gehorsam zurückzuführen, mußten ihnen durch schiedsrichterlichen Vertrag bedeutende Zugeständnisse gemacht werden. Im Jahre 1501 empörten sich gegen den Reichsabt von Ochsenhausen 38 seiner Ortschaften, mit gewaffneter Hand Abstellung ihrer Beschwerden begehrend, die sie auch in der That durch Vermittelung des schwäbischen Bundes erlangten. Auch in der Abtei Kempten kam es zu einem Aufstande der ergrimmten Bauern, der durch das Einschreiten des schwäbischen Bundes zwar erstickt wurde, aber ohne Beseitigung seiner Ursachen, deren Fortdauer in unvermindertem, ja selbst noch in gesteigertem Maße im Jahre 1525 endlich einen allgemeinen Aufstand der Vielgeplagten hervorrief.

Daß auch in vielen anderen Gegenden Deutschlands gleiche oder ähnliche Verhältnisse damals obwalteten, zeigen unter anderem die vom Herzog Johann von Cleve 1522 erlassene strenge Verordnung gegen die von verschiedenen Gutsherren der Grafschaft Mark erzwungene Umwandlung freier

Bauern in Leibeigene mittelst abgelockter oder abgepreßter Kontrakte, und der gleichzeitige Bauernaufruhr in Ostpreußen (September 1525). Bis in die letzten Zeiten der Herrschaft des deutschen Ordens war dort, wie in ganz Preußen, die Leibeigenschaft des Landmanns unbekannt geblieben. Als der Orden aber nach dem für ihn unglücklichen dreizehnjährigen Kriege mit Polen sich genötigt sah, diesem 1466 im Frieden von Thorn den größten und besten Teil seines Landbesitzes, Westpreußen, abzutreten, war dort die in Polen längst bestehende Leibeigenschaft nach und nach unvermerkt eingeführt worden. Die deutschen Ordensherren, wie die adeligen Grundbesitzer sind um so geneigter gewesen, dem schlimmen Beispiele zu folgen, da alle durch die ungeheuren Opfer, die der erwähnte Krieg gefordert, tief verschuldet, ja großenteils völlig verarmt und in die Notwendigkeit versetzt waren, auf die dem Schwert entkommene, gewaltig gelichtete ländliche Bevölkerung all die Lasten zu wälzen, die vordem eine weit zahlreichere und wohlhabendere Bevölkerung zu tragen hatte. Daher begegnen wir hier im letzten Viertel des 15. und im ersten des folgenden Jahrhunderts ganz denselben Bestrebungen der großen und kleinen Machthaber den Bauern gegenüber, wie gleichzeitig in Schwaben, die denn auch hier wie dort die gleichen Folgen hatten.

Es folgt hieraus, wie unrichtig es ist, in dem großen deutschen Bauernkriege einen Versuch der leibeigenen Bevölkerung erkennen zu wollen, ihr uraltes, seit Jahrhunderten getragenes Joch abzuschütteln, ein Irrtum, der die vielverbreitete Meinung veranlaßt hat, die überwiegende Mehrheit der deutschen Bauern habe noch in den letzten Zeiten des Mittelalters aus Leibeigenen bestanden. Nicht Leibeigene waren es, die im Jahre 1525 das Banner der Empörung zuerst entfalteten oder am zahlreichsten sich um dasselbe scharten, sondern die Massen rechtlich freier oder in sehr gemäßigten Hörigkeitsverhältnissen lebender Bauern, die oder deren Väter erst in den letzten beiden Menschenaltern durch List, Betrug oder offene Gewalt zu Leibeigenen herabgewürdigt worden waren und die nun endlich mit dem Schwerte sich selbst Recht zu verschaffen suchten, weil es ihnen überall versagt wurde. Die Leibeigenschaft, deren Abschaffung sie begehrten, war nicht die alte, vom Strome der geschichtlichen Entwickelung längst fortgeschwemmte, sondern die neue, mit Hilfe der römischen Juristen den deutschen Landleuten aufgebürdete.

Die Grundlage, auf der die empörten Bauern ihre „brüderliche Vereinigung" beschworen, bildeten die sogenannten zwölf Artikel, die durchaus maßvoll gehalten waren und nichts Unbilliges forderten. Wir finden in denselben ein treues Bild von den damaligen bäuerlichen Verhältnissen, wie von den Forderungen und Wünschen, durch welche der Landmann seine Lage zu verbessern gedachte. Ein Teil der Artikel bezog sich auf religiöse Dinge und lautete: „Zum ersten ist unsere demütige Bitte und Begehr, daß wir nun fürhin Gewalt und Macht haben, den Pfarrer selbst zu wählen und wieder zu entsetzen, wenn er sich ungebührlich hielte."

Ein zweiter Teil berührt die Rechtsverhältnisse, besonders das Gerichtsverfahren nach dem neuen römischen Rechte und rügt die hohen Strafen. Er findet sich im neunten Artikel und lautet: „Wir sind beschwert der großen Frevel halb, indem man stets neue Aufsätze macht, nicht daß man uns straft nach Gestalt der Sache, sondern zu Zeiten aus großer parteilicher Begünstigung anderer. Unsere Meinung ist uns nach alter geschriebener Straf zu strafen, je nachdem die Sache gehandelt ist, und nicht parteiisch."

Ein dritter Teil bespricht die Stellung der Bauern und ihre Abgaben in drei besonderen Artikeln, nämlich: „Zum dritten ist es Brauch hier gewesen, daß man uns für Eigenleute gehalten hat, welches zum Erbarmen ist. Darum findet sich in der Schrift, daß wir frei sind, und wir wollen frei sein. Nicht daß wir gar frei sein, keine Obrigkeit haben wollen, nichts destoweniger den rechten Kornzehnt geben, doch wie es sich gebühret. Gebührt er einem Pfarrer, der klar das Wort Gottes verkündet, so sind wir willens, es sollen hinfür diesen Zehnt unsere Kirchenpröbste, welche dann eine Gemeinde setzt, einsammeln und einnehmen. Fände es sich, daß eines oder mehr Dörfer wären, welche den Zehnten selbst verkauft hätten, etlicher Not halber, soll der, welcher von selbigem zeigt, daß er ihn in der Gestalt von einem Dorfe hat, solches nicht entgelten, sondern wir wollen ihm solches mit ziemlichem Ziel und Zeit ablösen. Aber wer von keinem Dorfe solches erkauft hat und dessen Vorfahren sich selbst solches zugeeignet haben, denen wollen oder sollen wir nichts weiter geben. Ob Geistlichen oder Weltlichen, den kleinen Zehnt wollen wir gar nicht geben. Wir wollen den Brauch, genannt den Todfall, ganz und gar abgethan haben, nimmer leiden, noch gestatten, daß man Witwen und Waisen das Ihrige wider Gott und Ehren, also schändlich nehmen und sie berauben soll, wie es an vielen Orten in mancherlei Gestalt geschehen ist."

Ein vierter Teil fordert Wild, Wasser und Holz als Gemeingut; es heißt da: „Es ist bisher der Brauch gewesen, daß kein armer Mann Gewalt gehabt hat, das Wildbret, Geflügel und Fische im fließenden Wasser zu fangen. Auch hegt in etlichen Orten die Obrigkeit das Wild uns zum Trotz und mächtigen Schaden, weil wir leiden müssen, daß uns das Unsere, was Gott dem Menschen zu Nutz hat wachsen lassen, die unvernünftigen Tiere zu Unnutz verfressen. Wir sind auch beschwert der Beholzung halb, denn unsere Herrschaften haben sich die Hölzer alle allein zugeeignet, und wenn der arme Mann etwas bedarf, muß er ums doppelte Geld kaufen. Unsere Meinung ist, was für Hölzer Geistliche oder Weltliche, die sie inne haben, nicht erkauft haben, die sollen einer ganzen Gemeinde wieder anheimfallen, und einem jeglichen aus der Gemeinde soll ziemlicher Weise frei sein, daraus seine Notdurft umsonst ins Haus zu nehmen. Wenn aber einer das Gut anfangs sich selbst zugeeignet und es nachmals verkauft hätte, so soll man sich mit den Käufern vergleichen." Auch Jagd und Fischerei sollten, wo keine Rechtstitel bestanden, der betreffenden Gemeinde zustehen.

Der fünfte Teil umfaßt die Eingriffe der Herrschaften in die Rechte und Kontrakte der Bauern, und lautet: „Es ist unsere harte Beschwerung der Dienste halb, welche von Tag zu Tag gemehret werden und täglich zunehmen. Wir begehren, daß man darin ein ziemlich Einsehen thue und uns dermaßen nicht so hart beschwere, sondern uns gnädig hierin ansehe, wie unsere Eltern gedient haben. Wir wollen uns von einer Herrschaft nicht weiter beschweren lassen, sondern wie es eine Herrschaft ziemlicherweise einem verleiht, also soll er es besitzen, laut der Vereinigung des Herrn und des Bauern. Der Herr soll ihn nicht weiter zwingen und dringen, nicht mehr Dienste noch anderes von ihm umsonst begehren. Wir sind beschwert, und deren sind viele, so Güter innehaben, indem diese Güter die Gült nicht ertragen können und die Bauern das Ihrige darauf einbüßen und verderben."

Zum Schluß wird noch im zwölften Artikel hinzugefügt: „Welcher Artikel nicht dem Worte Gottes gemäß sei, von dem wollen wir sogleich oder zu jeder Zeit, wenn er aus der Heiligen Schrift als unrecht erwiesen wird, abstehen."

Der Ausgang des Bauernkrieges war für die Bauern ein unglücklicher. Der Mangel einheitlicher Leitung war eine der Hauptursachen des Mißlingens, eine andere der Verrat, da die Mönche besonders durch die Weiber alle Verabredungen erfuhren und den Gegnern hinterbrachten. Dem in langer Knechtung verdumpften, hungernden, zur Racheluft gepeinigten Volke fehlte es auch an der Kraft der Mäßigung. Solange es noch Klosterkeller auszuräumen, Fleischkammern zu plündern, Fischteiche abzulassen gab, waren die Leute nicht in Reih und Glied zu bringen. Ohne Kriegszucht, ohne geübte Führer in Haufen von 5000 bis 6000 Mann vereinzelt, wurde dem stärkeren, besser bewaffneten Fürstenheere die Zersprengung leicht. Bald herrschte Ruhe überall in Deutschland; aber es war die Ruhe eines Kirchhofes. Schauerlich blickten geschwärzte Burgruinen in die Thäler hinab, die Glocken der Klöster waren verstummt, und in ihren kahlen Höfen spielte der Wind mit den Fetzen des Wertvollsten, das der Fleiß aus grauer Vorzeit für die Wissenschaft erhalten hatte. Der arme Bauer aber, welchem von seinen Führern das goldene Zeitalter versprochen worden war, sah thränenden Auges die Trümmer, die einst sein Haus gewesen, die zerstampften, vernichteten Felder, und in Verzweiflung rang er die Hände, denn er sollte von dieser zu Grunde gerichteten Wirtschaft nicht nur die alten Dienste und Abgaben leisten, sondern auch noch die ihm auferlegte Kriegssteuer bezahlen. Und so konnte Sebastian Münster zwanzig Jahre nach dem Bauernkriege in seiner 1545 erschienenen „Kosmographie" den Bauernstand in folgender Weise schildern: „Der vierte Stand ist der Menschen, die auf dem Felde sitzen und in Dörfern, Höfen und Weilern wohnen und werden genannt Bauern, darum daß sie das Feld bauen und zur Frucht bereiten. Diese führen gar ein schlecht und niederträchtig Leben. Es ist ein jeder von dem andern abgeschieden und lebt für sich selbst mit

seinem Gesind und Vieh. Ihre Häuser sind schlechte Häuser von Holz und Lehmen gemacht, auf das Erdreich gesetzt und mit Stroh gedeckt. Ihre Speise ist schwarzes, trockenes Brot, Haferbrei oder gekochte Erbsen und Linsen. Wasser und Molken ist fast ihr Trank. Eine Zwilchjuppe, zween Bundschuh und ein Filzhut ist ihre Kleidung. Diese Leut haben nimmer Ruh, früh und spat hangen sie der Arbeit an. Ihren Herren müssen sie oft durch das Jahr dienen, das Feld bauen, säen, die Frucht abschneiden und in die Scheuer führen, Holz hauen und Gräben machen. Da ist nichts, das das arm Volk nicht thun muß und ohne Verlust nit aufschieben darf. Dies mühselig Volk der Bauern, Köhler, Hirten ist ein arbeitsam Volk, das jedermanns Fußhader ist, und mit Fronen, Scharwerken, Zinsen, Gülten, Steuern und Zöllen hart beschwert und überladen."

Der Bauernkrieg hatte das Los der Bauern im allgemeinen noch verschlimmert, doch muß man es einigen deutschen Fürsten, wie auch dem Adel manches deutschen Landes nachrühmen, daß sie den Anforderungen der Zeit Rechnung trugen und anerkennenswerte Bereitwilligkeit zur Abstellung der schlimmsten Zustände offenbarten. So z. B. der Markgraf Philipp von Baden und besonders der damalige Regent der deutschen Erblande Habsburgs, der nachherige Kaiser Ferdinand I., letzterer wirksam unterstützt von dem Adel und den Prälaten Oberösterreichs und namentlich Tirols. Die Ritterschaft und der Klerus Oberösterreichs ermäßigten nicht nur aus eigenem Antriebe die Leistungen der Bauern, zumal durch Umwandlung der bisher ungemessenen Fronden in gemessene, sondern erwirkten auch ihren strafbaren Grundholden vom Landesherren eine bedeutende Minderung der ihnen auferlegten Geldbußen. Und die noch im Jahre 1525 mit den Ständen vereinbarte und veröffentlichte neue Landesordnung Tirols gewährte der Landbevölkerung wesentliche Erleichterungen, wie zumal die allgemeine Abschaffung aller Frondienste, von denen nicht ein Herkommen von wenigstens fünfzig Jahren nachgewiesen werden konnte, und noch mancher anderen Leistungen, Umwandlung verschiedener Naturallieferungen in eine geringfügige Geldabgabe, selbst Anteil an der Jagd und andere Einräumungen.

Folgten auch nur wenige Fürsten und Ritterschaften Deutschlands diesen rühmlichen Vorgängen, so enthielten sie sich doch in den nächsten Jahrzehnten wenigstens der Vergewaltigung der noch vorhandenen Freibauern, da ihnen denn doch nicht entgangen, welchen wesentlichen Anteil dieselben an dem Ausbruche des Bauernkrieges gehabt hatten. Aber seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts begegnen wir wieder, besonders in Westfalen und am Niederrhein, eifrigen und planmäßigen Versuchen, mit Hilfe des römischen Rechts die freien Landleute in Hörige oder gar Leibeigene, Erbpächter in Zeitpächter zu verwandeln. Wie empfindlich jedoch die Landbevölkerung von diesen Bestrebungen auch getroffen werden mochte, sie waren ein kleines Übel gegenüber dem Vollmaße unsäglicher Leiden, welches der dreißigjährige Krieg über den deutschen Bauernstand ausgoß.

25. Die Landsknechte.

(Nach: Alb. Richter, Die deutschen Landsknechte. Leipzig. 1879. S. 10—36 u. 57—90, und Dr. F. W. Barthold, Georg von Frundsberg. Hamburg. 1833. Seite 1—85.

Waren die Söldnerscharen des ausgehenden Mittelalters in ihrer Zügellosigkeit und Wildheit ein Schrecken des schutzlosen Landvolkes, so ist nicht zu verwundern, daß man allerlei Versuche zur Abstellung dieser Landplage machte. Reichstage faßten Beschlüsse gegen dieses Unwesen, in verschiedenen Landfrieden wurden ihm besondere Paragraphen gewidmet, aber alles war vergeblich.

Da gelang es dem deutschen König Maximilian, auf ähnlichen Grundlagen etwas ganz neues zu schaffen, wovon die Kriegführung bis zum Aufkommen der stehenden Heere beherrscht worden ist. Maximilian schuf die Landsknechte.

Zwar waren diese auch nichts anderes als zum Kriegsdienst geworbene Söldner, aber der Unterschied lag darin, daß Maximilian nicht, wie es bisher fürstliche Kriegsherren gethan hatten, ganze Fähnlein in der Verfassung, die sie sich selbst gegeben hatten, in seinen Sold nahm, sondern daß er seinerseits irgend einem bekannten und erprobten Anführer unter gleichzeitiger Ernennung zum Feldobersten, durch eine Urkunde den Auftrag gab, auf Grund einer gedruckten Kriegsordnung eine bestimmte Anzahl von Söldnern zum Dienst unter dem Reichsbanner anzuwerben. Hierin liegt das Wesen der Neuerung. Verachtete Rotten räuberischen Gesindels wurden zu kaiserlichem Kriegsvolk umgeschaffen. Ein Erfolg dieser Neuerung war, daß auch Männer aus besseren Ständen zu den Landsknechtsfähnlein strömten, daß gar bald auch reiche Bürgerssöhne und selbst Adlige es nicht für eine Schande hielten, Landsknechte zu sein.

So ist Maximilian der Schöpfer der Landsknechte geworden; der oberste Feldhauptmann aber, der ihm bei dieser Neuschöpfung, bei dieser Umgestaltung des alten Söldnerwesens die wesentlichsten Dienste geleistet hat, ist Georg von Frundsberg, den die deutschen Landsknechte selbst den „Vater der Landsknechte“ nannten.

Die Annahme, daß mit dem Namen „Landsknechte“ Krieger gemeint seien, die aus den eigenen kaiserlichen Landen geworben waren, empfängt ihre Bestätigung durch eine im Jahre 1495 zu Worms erlassene kaiserliche Bestimmung über die Annahme der Söldner aus den Landschaften im Reich, in welcher es u. a. heißt: „Item, so die jährlich versammlung bedenken und beschließen würde, söldner aufzunemen, sollen dieselben von personen auß allen landen im heiligen reich, durch Fürsten, Grafen, Freiherrn und ritterschaft, auch andere, darzu und zu diesem fürnemen geschickt, vor andere angesehen und aufgenommen werden: doch also, daß kein landtschaft in solchem für die ander gezogen werde.“

Bedurfte ein Kriegsherr eines Heeres, so ernannte er einen altbewährten adligen oder bürgerlichen Kriegshauptmann durch den sogenannten Be-

stallungsbrief zum Feldobristen und beauftragte ihn durch das „Werbepatent", ein Regiment Landsknechte „aufzurichten". Der Sold, die Anzahl der einzelnen Fähnlein, der Ort, wohin das Regiment kommen sollte, wurden festgesetzt, und nun schickte der neu ernannte Feldobrist zu seinen kriegslustigen Freunden und Bekannten, daß sie zu ihm kämen. Den tüchtigsten unter ihnen ernannte er zu seinem Stellvertreter oder „Obristleutnant", die übrigen bestimmte er zu „Hauptleuten" über die einzelnen Fähnlein.

Unterdessen ward schon im Lande „umgeschlagen", d. h. unter Trommelschlag ward das dem Feldobersten zugegangene kaiserliche oder fürstliche Werbepatent in Städten und Dörfern bekannt gemacht, und ehrliche, rüstige Gesellen wurden eingeladen, demselben Folge zu leisten. In kurzer Zeit strömte dann eine Menge kriegslustigen Volkes zu den Fahnen, nicht etwa nur lose Gesellen und Verbrecher, welche der Hand der Gerechtigkeit entlaufen wollten, sondern oft gar stattliche Gesellen, die wohl imstande waren, sich trefflich auszurüsten, neben reichen Bürgersöhnen nicht selten arme Adlige; denn in der durch Umschlag bekannt gemachten Aufforderung hieß es, daß „rechtliche und unbescholtene Bursche, welche des vielberühmten Feldherrn Kriegsruhm theilen wollten, auch mit eigener Kleidung und Schuhen versehen, mit Schwert und Spieß oder Hellebarde oder gar mit einer Hakenbüchse wohlbewehrt wären, sich getrost zu dem Fähnlein des Hauptmanns N. N. stellen sollten und einer freundlichen Behandlung gewärtig sein möchten". Zugleich mit dieser Aufforderung ward bekannt gemacht, welcher Lohn gezahlt werden sollte und an welchem Orte sich die der Werbung Folgenden vor dem Musterherren zu stellen hatten. Die vorläufig in die Musterrolle Eingeschriebenen erhielten ein Handgeld gleichsam als Reisepfennig bis zu dem Orte der Musterung, daher man es auch das „Geld auf den Lauf" nannte.

Wenn die Haufen der Geworbenen an dem festgesetzten Orte eingetroffen waren, hielt der Musterherr Musterung, ein erfahrener Kriegsmann, der mit scharfem Auge etwaige Mängel an Kleidung und Bewaffnung zu entdecken imstande war, und der einen Musterschreiber zur Seite hatte.

Auf freiem Felde ward aus drei Spießen ein Joch gebildet, so daß zwei derselben mit dem Schaft in der Erde staken, der dritte aber über die beiden ersten gelegt war. Durch dieses Joch mußte jeder der Geworbenen gehen, und der Musterherr stand mit prüfendem Blick dabei. Wer mit Kleidung und Ausrüstung vor dem Musterherrn bestand, wurde von dem Musterschreiber in die Rolle geschrieben. Jedes Fähnlein sollte 400 gesunde und wohlgebildete Knechte zählen; einhundert, die in die erste Reihe oder in „das erste Blatt" gestellt wurden, sollten Übersöldner sein, d. h. solche, denen um ihrer besseren Ausrüstung willen, höherer Sold gezahlt wurde. Solche mußten mit eiserner Sturmhaube, Panzerärmeln, Beinschienen, Brust- und Rückenpanzer versehen sein. Wer mit einer Hakenbüchse bewaffnet war, erhielt doppelten Sold, ward Doppelsöldner; denn die Hauptwaffe der Landsknechte war der lange Spieß, und selbst im dreißigjährigen

Kriege waren noch keineswegs alle Söldner mit Schießgewehr versehen. Besonders hatte der Musterherr darauf zu merken, daß nicht ein Knecht zweimal durchs Joch ging; denn es gab betrügerische Hauptleute, die auf dem Papiere mehr Knechte hatten, als in der Wirklichkeit, die von dem Kriegsherrn trotz der Unvollzähligkeit ihres Fähnleins den Sold für 400 Mann zu erhalten wünschten und den überschüssigen Sold in ihre Tasche

Fig. 8. Musterung der Landsknechte. Holzschnitt von Jost Amman in L. Fronspergers „Kriegsbuch" (1564).

verschwinden ließen. Auch kam es zuweilen vor, daß ein Knecht des andern Spieß und Rüstung sich lieh, bevor er durchs Joch ging, um durch diese Waffen, die besser waren als seine eigenen, Übersold zu erlangen.

Wenn die geworbenen Fähnlein zum erstenmal vor dem Feldobersten erschienen, bildeten sie einen Ring, und es ward dann der Artikelbrief verlesen, der die Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Knechte enthielt. Dieselben waren im wesentlichen folgende: „Erstens dem kriegführenden Herrn, Kaiser oder Fürsten, getreu zu dienen, so wie dem durch ihn verordneten

Obersten, den Hauptleuten und anderen Kriegsämtern; Gott und seine Heiligen nicht zu lästern; Frauen, alte Leute, Priester und andere Geistliche sowie Kirchen zu ehren und zu beschirmen; dreißig Tage für einen Monat zu dienen und dafür als einen einfachen Sold vier rheinische Gulden zu empfangen; Geduld zu haben, wenn die Löhnung nicht gleich zur Stunde da sei und bei möglicher Verzögerung nicht desto weniger Wache und Pflicht zu versehen; nach einer gewonnenen Schlacht, wenn zu derselben die Knechte förmlich durch des Obersten Trompeter aufgefordert sind, solle der laufende Feldmonat als beendigt angesehen werden und neue Löhnung beginnen. Sturmsold als Belohnung für einen glücklichen Sturm würde nicht gezahlt; bei Leibesstrafe dürfe keiner in einer Stadt oder Festung, die sich übergeben habe, plündern, und überhaupt nur nach gereinigter Walstatt sich des Beutemachens befleißigen. Wer den Nächsten bei dem Versuche in der Schlacht zu entfliehen niederstoße, werde nicht des Mordes schuldig erachtet. Eidlich wurde jeder verpflichtet, keine Gemeine d. i. Versammlung der Knechte ohne Erlaubnis des Obersten zu veranstalten. Jeder solle allen Haß und Neid, den er etwa zu einem trüge, während des Kriegszuges meiden bei Lebensstrafe. Bei entstandener Schlägerei dürfe jeder, nachdem er dreimal vergeblich Frieden geboten, den Anstifter ohne Strafe niederstoßen. Keiner solle mörderischer Wehr, als der Büchsen oder langen Spieße, sich beim Balgen bedienen, aber die Seitenwehr solle einem jeden zur Beschützung seines Leibes frei stehen. In Freundesland ist gewaltsames Entnehmen von Lebensmitteln bei Lebensstrafe untersagt. Wer einen andern unter seinem Namen in der Musterung passieren lasse oder ihm sein Wehr- und Waffengerät leihe, solle für einen Schelm erachtet werden. Mühlenwerke, Backöfen und Pflüge sind unantastbar. Niemand lasse mutwilliger Weise Vorräte von Wein, Bier, Mehl auslaufen. Wer im Spiele borge, habe keine Bezahlung zu erwarten. Des gotteslästerlichen Fluchens und Schwörens müsse jeder sich enthalten, ebenso des Zutrinkens. Missethat in trunkenem Zustande werde für vollgiltig zugerechnet und gebüßt. Niemand dürfe ohne Wehr aus dem Lager ziehen. In eroberten Festen gehöre alles, was dem Feinde zum gemeinen Nutzen sei, dem kriegführenden Herrn, das übrige falle den Gewinnenden anheim. Im kaiserlichen Heere solle ein jeder auf seinem Kleide ein aufgenähtes rotes Kreuz und über dem Harnisch eine rote Binde tragen; sonst sei er für einen Feind zu erachten."

Waren diese Artikel, die außerdem noch viele auf den eigentlichen Felddienst bezügliche Bestimmungen enthielten, vorgelesen, so leisteten die Knechte darauf den Schwur in die Hand des Regiments-Schultheißen. Darauf wurden den Fähnrichen, die starke, hochgewachsene Männer sein mußten, die großen, hochflatternden Fahnen übergeben, und der Oberst sprach dabei: „Ihr Fähndriche, da befehl ich euch die Fähnlein mit der Bedingung, daß ihr werdet schwören, Leib und Leben bei dem Fähnlein zu lassen. Also wenn ihr werdet in eine Hand geschossen, darin ihr das Fähnlein traget, daß ihr es werdet in die andere nehmen; werdet ihr an derselben Hand

auch geschädigt, so werdet ihr das Fähnlein ins Maul nehmen und fliegen lassen. Sofern ihr aber von den Feinden überrungen und nimmer erhalten werdet, so sollt ihr euch darein wickeln und euer Leib und Leben dabei und darinnen lassen, ehe ihr euer Fähnlein übergebt oder es mit Gewalt verliert." Übrigens waren diese Feldzeichen in der That keine „Fähnlein", sondern gewaltige Fahnen, in die gar wohl ein Mann sich wickeln konnte.

War das Regiment aufgerichtet und setzte sich der Zug in Bewegung, so ritt der Feldoberst zu Roß vorauf, die Hauptleute der einzelnen Fähnlein aber gingen, obgleich oft gar namhafte Ritter unter ihnen waren, zu Fuß. Sie waren wohl stattlicher gerüstet als die gemeinen Knechte, führten aber als Waffe wie diese den langen Spieß oder das breite Schlachtschwert. Der Feldoberst empfing hundertfachen Monatssold, der Hauptmann zehnfachen.

Einer der angesehensten Beamten des Heeres war der Schultheiß des Regiments, der den Vorsitz führte, wenn peinliche Rechtssachen durch ein Geschwornengericht der Landsknechte verhandelt wurden. Als Zeichen seiner Würde führte er einen Stab. Er mußte in dem Recht bewandert sein, und das Urteil fanden mit ihm die Gerichtsleute, deren gewöhnlich einer aus jedem Fähnlein war. Wurde der Schultheiß durch eine klagende Partei aufgefordert, Gericht zu halten, so ließ er die Parteien durch den Gerichtsweibel vorladen; hatte aber der Regimentsprofos einen Übelthäter vor die Schranken zu stellen, so wurden alle Hauptleute, Fähnriche und Feldweibel zum Gericht entboten. Auf einer freien Stätte des Lagers wurden Schranken errichtet, in denen die Bänke der Gerichtsleute, der Tisch des Gerichtsschreibers und der Stuhl des Schultheißen standen. An einem „nüchternen Morgen" sollte die Verhandlung stattfinden, und der Schultheiß eröffnete sie mit einer Anrede: „Ihr wohlgeborenen, gestrengen, ehrenhaften und fürsichtigen Herren und Richter, Hauptleute, Fähnriche, Feldweibel und Gerichtsleute, ich sitze hier im Namen unseres durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, römisch-kaiserlicher Majestät, auch im Namen unseres gnädigen Herrn und Obristen über dies Regiment, auch im Namen meiner Gewalt, als von hochgedachter Obrigkeit verordneter Schultheiß und Stabhalter: so bin ich nun schuldig und pflichtig, zu euch allen und ihr samt mir mit aufgehobenen Fingern einen Eid zu schwören, daß wir Recht sprechen wollen und urteilen dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, niemand zu Lieb und zu Leid, weder aus Neid oder Haß, Gunst, Freundschaft, Gevatterschaft, weder aus Miet (= Lohn) noch aus Gab (ohne Bestechung), sondern wie wir begehren vor Gott dem Allmächtigen am jüngsten Tage gerichtet zu werden. Und daß wir solches gegen Gott und die Welt mit gutem Gewissen verantworten mögen, so will ich euch anfangs vorlesen lassen unsern Artikelbrief, worauf wir unserm allergnädigsten Herrn geschworen haben, nachmals die Gerichtsordnung unseres Rechts, auch den Inhalt unseres Eides." Nachdem die richterliche Versammlung mit aufgehobenen Fingern gelobt, den verlesenen Worten treulich nachzukommen, ward erst noch manche Vorfrage gethan: erstens, ob der heutige Tag be-

quem sei, „den Stab der Gerechtigkeit zu erheben, nicht zu früh oder zu spät, nicht zu heilig oder zu schlecht", dann ob unter den Richtern keiner sich befinde, der „nicht ehrlich oder übel beleumundet sei", ferner ob, wenn während des Gerichts zur Predigt umgeschlagen würde, der Schultheiß Macht haben soll aufzustehen und das Evangelium zu hören und darauf, wenn es noch bequeme Tageszeit, wieder niederzusitzen und zu urteilen, ob

Fig 3 Landsknechts-Gericht Holzschnitt von Jost Amman in L. Fronspergers „Kriegsbuch" (1564)

bei entstehendem Kriegslärm, bei Feuers- oder Wassersnot dem Schultheiß gestattet sei, hinzueilen und zu stillen und darnach wieder den Stab zu erheben, endlich ob dem Gericht bei Gewitter oder Hagel aus Sorge für Beschädigung des Gerichtsbuches verstattet sei, unter ein Obdach zu gehen. Diesen weitläufigen Vorfragen lag das Bestreben zu Grunde, Übereilung und Ungerechtigkeit möglichst zu vermeiden. Aus dem gleichen Grunde wurde dem Angeklagten auch ein „Fürsprech" gestellt, und nur wenn die Anklage dreimal, an drei verschiedenen Tagen nacheinander, erhärtet war,

wurde das Urteil gesprochen. Bei Meuterei und Balgerei auf besetzter Wache lautete dasselbe z. B.: der Beschuldigte solle auf einen freien Platz geführt werden und ihm sein Leib mit einem Schwerte entzweigeschlagen werden, „daß der Leib der größere und der Kopf der kleinere Teil sei". Darauf brach der Schultheiß den Stab über dem Haupte des Verurteilten, empfahl dessen Seele Gott und übergab ihn durch den Profos dem Nachrichter zur sofortigen Urteilsvollstreckung.

Neben dieser Form des Landsknechtsrechtes gab es noch das sogenannte „Recht der langen Spieße", das noch mehr an die altdeutsche Gerichtsverfassung erinnert und von dem ein Überrest als „Gassenlaufen" oder „Spießrutenlaufen" noch lange in den deutschen Heeren sich erhalten hat.

Sollte bei einem Regiment das Recht der langen Spieße zur Anwendung kommen, so trat der Profos mit dem Angeschuldigten in den von allen Knechten gebildeten Kreis und sprach: „Guten Morgen, ihr lieben, ehrlichen Landsknechte, Edel und Unedel, wie uns Gott zueinander gebracht hat: Ihr traget alle Wissen, wie wir anfänglich geschworen haben, gut Regiment zu führen, dem Armen wie dem Reichen, dem Reichen wie dem Armen, alle Ungerechtigkeit zu strafen, darauf ich, liebe Landsknechte, auf heutigen Tag ein Mehr (d. i. ein Urteil durch die Mehrheit der Stimmen) begehre, mir helfen solches Übel zu strafen, daß wir es verantworten können bei Fürsten und Herren." Darnach sprach der Feldweibel: „Ihr habt des Profosen Wort verstanden; welchem es lieb ist, daß wir demselben nachkommen, der hebe seine Hand auf." Nachdem dies geschehen, erfolgte durch den Profos die Anklage und der Antrag auf Bestrafung. Klage und Verantwortung folgten sich auch bei diesem Gerichtsverfahren dreimal nacheinander, aber unmittelbar und nicht wie bei dem vor dem Schultheiß und den zwölf Geschworenen der einzelnen Fähnlein in Zwischenräumen von mindestens einem Tage. War der Klagbestand erhärtet, so thaten die Fähnriche ihre Fähnlein zu, steckten sie mit dem Eisen ins Erdreich und einer derselben sprach: „Liebe, ehrliche Landsknechte, ihr habt des Profosen schwere Klage wohl vernommen, darauf wir unser Fähnlein zuthun, und es in das Erdreich kehren und wollen es nimmer fliegen lassen, bis über solche Klage ein Urteil ergeht, auf daß unser Regiment ehrlich sei. Wir bitten euch alle insgemein, ihr wollt im Rat unparteiisch sein, soweit eines jeden Verstand ausreicht. Wann das geschieht, wollen wir unser Fähnlein wieder lassen fliegen und bei euch thun, wie ehrlichen Fähnrichen zusteht." Nun rief der Feldweibel einen Knecht in den Ring, daß er ein Urteil fälle. Der fühlt sich dem nicht gewachsen und bittet, daß man ihm noch vierzig Knechte beigebe, um sich mit ihnen außerhalb des Ringes zu besprechen. Haben diese einundvierzig ihr Urteil gefällt, so werden noch zweimal einundvierzig aufgerufen, und das dritte Urteil wird der Menge zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt. Ist es durch Handaufheben bestätigt worden, so bedanken sich die Fähnriche, daß die Menge so willig gewesen, gut Regiment zu erhalten, und dann lassen sie ihre Fähnlein wieder fliegen. Dar-

auf wird die Gasse gebildet, deren eine Öffnung die Fähnriche, den Rücken der Sonne zugekehrt, mit nach innen gefällter Fahne verschließen. Der Verurteilte hat unterdessen gebeichtet, ein Trommelschlag ertönt, die Knechte senken ihre Spieße, und der Profos weiht mit drei Streichen auf die Schulter im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes den Verurteilten zu seinem letzten Gange. An ein Entweichen aus dem eisen-

Fig. 4. Das Recht der langen Spieße. Holzschnitt von Jost Amman in L. Fronspergers „Kriegsbuch“ (1564)

starrenden Engpasse ist nicht zu denken; der Knecht, der „den armen Mann“ hindurchbrechen und entkommen ließe, müßte sofort in die Fußtapfen des Entkommenen treten. Je tapferer der Verurteilte in die Spieße mitleidiger Gesellen hineinjagt, je früher ist er erledigt. Sobald er verschieden, betet die Menge knieend für seine Seele. Ein dreimaliger Umzug aller Knechte um den Leichnam, während die Hakenschützen dreimal ihre Gewehre abschießen, beschließt sühnend das blutige Schauspiel.

Der hier oft genannte Profos, zu welchem Amte man eines Mannes

von ernstem Sinne, der aber doch nicht durch Überstrenge verhaßt war, bedurfte, wurde durch den Feldobersten ernannt, während die Weibel von den Landsknechten selbst gewählt wurden. Neben seinem Amte als Ankläger der Verbrecher übte der Profos auch die Regimentspolizei aus. Blieb man längere Zeit an einem Orte, so war es des Profos Aufgabe, für die Bedürfnisse des Regiments einen Markt zu eröffnen. Es entsprang ihm daraus mancher Gewinn, z. B. flossen die von den Marketendern und Sudlern (d. i. Köchen) zu zahlenden Schutzgelder in seine Tasche; aber weder dieser Gewinn noch sein Amt als Ankläger gereichten ihm in den Augen der Knechte zur Unehre. Er stand im Range den Hauptleuten gleich. Im Gefolge des Profos befanden sich der Stockmeister und dessen Gehilfen, die Steckenknechte, welche die Übelthäter einzufangen, in Ketten zu legen und in Gewahrsam zu halten hatten.

Eine von den Knechten mit scheuen Blicken angesehene Gestalt war der „Freimann", der Scharfrichter im roten Wams, mit einer roten Feder auf dem Hute und das breite Richtschwert an der rechten Hüfte tragend.

Ein Landsknechtsheer gewährte gar einen bunten Anblick. An Uniformen nach heutiger Weise war nicht zu denken; die Landsknechte trugen nur in der Schlacht gemeinsame Abzeichen, gewöhnlich das rote Kreuz oder eine rote Schärpe. Im übrigen trug jeder, was er hatte und was ihm gefiel. Während der eine sich mit einem Visierhelm schmückte, trug ein anderer die Pickelhaube oder einen breitkrämpigen Federhut. Auch Wams und Hose waren in Schnitt, Farbe und Stoff so verschieden, wie Heimat und Stand ihrer Träger. Während der Übersöldner oder Doppelsöldner einen Panzer trug, trug ein einfacher Söldner eng anliegendes Wams, ein anderer ein weites, an dem Ärmel und Schoß mehrfach aufgeschlitzt und die Bausche mit andersfarbigem Stoffe gefüttert waren. Die Hose des einen war ein eng anschließendes Reiterbeinkleid, die des andern die reich gefältelte, bauschende Pluderhose. Gern wählte man die Farben so bunt und grell als möglich, und nicht selten wurden verschiedenfarbige Stoffe so auf die Kleidung verteilt, daß jede Seite des Körpers eine andere Farbe trug.

Hatten die Landsknechte bei Erstürmung einer Stadt reiche Beute gemacht an Gold und an Kleidungsstoffen, hatten sie, wie sie sagten, Sammet und Seide mit der „längsten" Elle, mit der „Landsknechtselle", d. i. dem langen Spieße, gemessen, so wußten sie sich kein Maß in bunter und phantastischer Ausschmückung ihrer Kleidung. Da prangte mancher wieder, der vorher ziemlich abgerissen ausgesehen hatte. Bedenkt man noch, daß auch die Waffen der verschiedensten Art waren und neben neumodischen, erst gekauften auch altererbte Stücke von den wunderlichsten Formen getragen wurden, so kann man sich vorstellen, welch lebendiges Bild ein ausrückender Landsknechtshaufen bot.

Vor jedem Fähnlein schritt gewöhnlich ein Trommler und ein Pfeifer einher. Das bunteste Bild aber gewährte das Ende des Landsknechtshaufens, denn wie die alten Germanen, so nahmen auch die Landsknechte zum großen

Teile ihre Weiber und Kinder mit auf den Kriegszug. Die zogen nun nebst Mägden, Buben, Marketendern, Händlern und Sudlern hinter dem Zuge her, oft begleitet von einem Rudel bissiger Hunde, die nicht selten mit den Hunden des feindlichen Haufens auf eigene Hand Krieg führten. Die Aufgabe dieses Trosses war es, für die Landsknechte zu kochen, backen, nähen, waschen, Kranke zu pflegen, bei Belagerungen Reisigbündel zu flechten u. dgl. Die Herbeischaffung von allerlei Bedürfnissen besorgten die Händler und Marketender.

Den Troß in Ordnung zu halten, daß er teils die Zugordnung nicht gefährde, teils selbst nicht gefährdet werde, war die Aufgabe eines besonderen Weibels, der ebenfalls Hauptmannsrang hatte. Man nahm dazu

Fig 5. Pfeifer Trommler Fähnrich Einfacher Landsknecht Doppelsoldner.
(Nach einer Radierung von Victor Solis.)

gern einen erprobten, erfahrenen Gesellen, der imstande war, mit klugem Auge den Bewegungen des Haufens zu folgen, der seinen Troß so zu lenken und zu schwenken verstand, daß er den Freunden nicht hinderlich wurde, den Feinden aber als ein gefahrdrohender Haufen erschien und so zum Gelingen eines kriegerischen Streiches beitrug. Sobald zum Aufbruch umgeschlagen war, mußte der Weibel seinen Troß zusammenhalten, daß er nicht vorauszog.

Begreiflicherweise ging es im Troß nicht immer einig und friedlich zu, und es war nicht gar zu leicht, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Darum waren dem Weibel noch etliche Rumormeister beigegeben, die die Ordnung auf sehr handgreifliche Weise herzustellen pflegten. Sie führten als Zeichen

ihrer Würde den sogenannten „Vergleicher“, d. i. einen Stock, der etliche Armeslängen maß und der gar unsanft auf die zankenden Buben und keifenden Weiber niederzusausen pflegte, darum aber auch der beruhigenden Wirkung um so weniger ermangelte.

Die große Kriegstüchtigkeit der Landsknechte erfüllt uns mit um so größerer Bewunderung, wenn wir bedenken, wie wenig ausgebildet das Heerwesen und namentlich der Kampf zu Fuß vor der Zeit der Landsknechte war. Noch im Jahre 1490 waren die Bürger des später so waffenrüstigen Augsburg in langer Reihe je zwei und zwei hintereinander ins Feld gerückt, eine Aufstellung, wie man sie sich für ein Kriegsheer kaum naiver denken kann. Dann hatte um die Scheide des Jahrhunderts das noch unfertige Landsknechtswesen seinen alten Lehrmeistern, den Schweizern, noch hartes Lehrgeld zahlen müssen. Im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts aber zeigten sich die Deutschen den Eidgenossen nicht nur ebenbürtig, sondern überlegen. Sie wurden aus Geschlagenen siegreiche Überwinder der stolzen Nachbarn, deren Ruhm vor dem neu aufgehenden Gestirn der Landsknechte zu verbleichen begann.

Zwar war von kunstgerechtem Exerzieren und Trillen, wie es im 17. und namentlich im 18. Jahrhundert bei den Soldaten üblich wurde, bei den Landsknechten noch keine Rede, noch gab es nicht, wie in der „Kriegskunst“ des Obersten von Wallhausen, welche 1615 mit vielen Kupfern geziert erschien, 143 Tempos, die der Hakenschütze erlernen mußte, um richtig mit dem Gewehr und der zum Auflegen des Gewehres bestimmten Gabel umgehen zu können, sowie 21 Tempos für den Gebrauch des Spießes. Die Anweisung, die der Landsknecht für den Gebrauch des Spießes erhielt, war eine sehr einfache. Besondere Übungen forderte namentlich nur die Aufstellung der Landsknechte zum Gefecht.

Die eigentliche Stärke dieser Truppen lag im Kampf in offenem Felde. Unwiderstehlich war vorzugsweise ihr Massenanprall, unübertroffen die eherne Ruhe, mit welcher sie, gleich dem Igel in einen Knäuel zusammengeballt, durch einen undurchdringlichen Lanzenwald jedem Angriffe trotzboten. Das Wort „Igel“ ist übrigens nicht nur ein treffendes Bild für das Wesen der Sache, sondern es war damals wirklich der technische Ausdruck für jene „Geviertordnung“, die wir jetzt mit fremdem Worte „Quarré“ nennen.

Der Geviertordnung des Igels ging beim Sturme, wie bei jedem Angriffe der „verlorene Hause“ voran. Dieser bestand in den meisten Fällen aus Freiwilligen, zuweilen wurden seine Glieder auch durch das Los bestimmt, oder die Fähnlein hatten nach bestimmter Reihenfolge diesen mühseligen Dienst zu versehen. Wer zum verlorenen Hausen gehörte, that gut, wenn er vor dem Beginne des Kampfes seine Rechnung mit dem Himmel abschloß.

Dem verlorenen Hausen folgte der „helle Hausen“, die Masse des Heeres, bei größeren Heeren aus mehreren Regimentern, also aus etwa 10 bis 12000 Mann bestehend, in regelrechtem Viereck, dessen Front jedoch

nie über 101 Mann betragen sollte. Nach allen Himmelsgegenden standen im äußersten Glied die mit Panzern und mit langen Spießen am besten ausgerüsteten Knechte; in dem gegen den Feind gerichteten ersten Gliede standen meist Doppelsöldner und die Mehrzahl der Hauptleute. Der Oberst schritt an jedem heißen Tage vor der ersten Reihe. Erst in späteren Jahrhunderten ward es üblich, daß die Befehlshaber, um der gemeinen Sache willen, ihre Person hinter den Reihen der Soldaten schirmten. Die hinter dem ersten Gliede stehenden Glieder streckten ebenfalls die langen Spieße dem Feinde entgegen und schlossen so die Lücken des ersten Gliedes. Oft wurden die eisernen Spitzen der Spieße kreuzweise übereinander gehalten und so die Widerstandskraft verstärkt. Dann folgten andere Glieder mit aufrecht getragenen Spießen und Schwertern. Die Fähnlein nahm man zum größten Teil in die Mitte, einige aber wurden in der ersten Reihe getragen. An den beiden Flügeln, wohl auch in den Lücken des ersten Gliedes, waren die Hakenschützen aufgestellt. Im letzten Gliede marschierten gewöhnlich besonders starke Männer, welche kraftvoll vorwärts drängend, dem Ganzen den gehörigen Nachdruck gaben. In einer größeren Schlachtordnung pflegte mit einem solchen Viereck, mit einem solchen „Igel", der nach allen Seiten seine Stacheln kehrte, ein in ähnlicher Weise aufgestelltes Reitergeschwader zu wechseln.

Langsam, in wuchtigem Taktschritt bewegte sich der Haufen vorwärts, die vor der Front aufgefahrenen Geschütze, die meist nur einmal abgefeuert wurden, hinter sich lassend. Die Schläge der Trommel aber begleitete der Landsknecht mit den Worten: „Hüt dich, Baur, ich komm!"

Eine in den besseren Zeiten der Landsknechte nie versäumte Sitte war es, vor dem Beginn des Kampfes niederzuknieen und ein Gebet zu verrichten, wohl auch ein Lied zu singen. Von ihren Gegnern sind die Landsknechte darum oft verhöhnt worden. Uralte Kriegssitte war es, wenn die Landsknechte nach verrichtetem Gebet eine Hand voll Erde rückwärts über sich warfen, gleichsam als thäten sie damit alles Irdische von sich ab und weihten sich dem Schlachtengeschick und dem Tode.

Bevor es zum eigentlichen Kampfe kam, traten oft vor den Reihen einzelne Kämpfer zum Zweikampfe auf; aber die Ehre des Zweikampfes vor der Schlacht war nur ehrlichen Gesellen gestattet, nicht Verrätern, die das Vaterland verlassen hatten und in den Reihen der Feinde standen, wie dies Georg Langenmantel in der Schlacht von Pavia erfahren sollte. Hie und da hinderte wohl ein mißbilligendes Murren der Reihen einen geschätzten Hauptmann, mit einem für unwert gehaltenen Gegner sich zu messen. Ja es kam vor, daß ein prahlender Herausforderer durch eine rasche Kugel gedemütigt wurde.

Außer von der kriegerischen Tüchtigkeit und Tapferkeit der Massen der Landsknechte berichten die gleichzeitigen Quellen auch von mancher kühnen und heldenmütigen That eines Einzelnen. So wird Johann Harder gerühmt, der in der Schlacht von Ravenna die Fahne trug. Die Feinde

waren bis zu ihm gedrungen und drohten ihm die Fahne zu entreißen. Da, eingedenk dessen, was der Artikelbrief von einem Fähnrich forderte, ergriff er die Fahne mit der Linken, zog mit der Rechten sein kurzes, breites Schwert und schlug mit einem einzigen Streiche dem keckſten Angreifer das Haupt ab, daß es in den Bausch der Fahne fiel.

Einen gewaltigen Arm hatte auch Georg Heerdegen, aus Schorndorf gebürtig wie Sebastian Schärtlin. Mit diesem Landsknechtshauptmann zog er im Jahre 1532 nach Ungarn gegen die Türken. Eines Abends ging er vom Trinkzelt aus auf die Wache vor dem Lager. Seine Sinne waren ein wenig umnebelt, und so vergaß er das Wort der Losung. Während der Nacht wurde er von streifenden Türken überfallen; er wehrte sich aber so mannhaft, daß er ihrer neun erschlug. Die übrigen entflohen, er aber legte die neun Erschlagenen fein säuberlich der Reihe nach auf den Rasen, und als am Morgen seine Spießgesellen kamen und sich seiner That verwunderten, schalt er sie Verräter, daß sie ihn in so hartem Kampfe allein gelassen hatten. Als Kaiser Karl V. von Heerdegens mannlicher That hörte, beschloß er, den Tapfern dadurch zu belohnen, daß er ihn zum Ritter schlüge. Heerdegen aber lehnte diese Ehre sehr ernstlich ab, weil er „noch nie ein Roß bestiegen", und blieb sein Leben lang ein Landsknecht.

Das Leben der Landsknechte war ein ungebundenes. In Speise und Trank, Kleidung und Vergnügen schweiften sie gern aus. Berüchtigt war besonders ihre Trunk- und Spielsucht, gegen die alle Bestimmungen der Artikelbriefe nichts ausrichteten. Dazu lief bei dem Spiel noch allerhand Aberglauben mit glückbringenden Alraunen, Diebsfingern u. dgl. mit unter. Zu den häßlichsten Flecken des Landsknechtswesens gehört auch das gotteslästerliche Fluchen und Schwören, gegen das die Artikelbriefe ebenfalls vergeblich ankämpften.

Als eine Landplage, und namentlich von den Bauern, wurden besonders diejenigen Landsknechte betrachtet, welche, von einem Hauptmann entlassen, im Lande umherzogen, bis sie wieder angeworben wurden. Sie „garteten", d. i. gingen dem Betteln nach und wurden „Gartbrüder" genannt. Als um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Nieder-Deutschland die von solchen ohne Dienst und Sold umherirrenden Landsknechten ausgehenden Plagen geradezu unerträglich wurden, kamen die Städte von Obersachsen, Niedersachsen und Westfalen am 8. März 1546 in Hannover zusammen, um Mittel zur Abhilfe zu beraten. Aber es gelang noch lange Zeit nicht, dem Unwesen der Gartbrüder, welche in den fürstlichen Verordnungen meist mit Bettlern, Juden und Zigeunern zusammengestellt wurden, ein Ziel zu setzen.

Eine anschauliche Schilderung der Gartbrüder gewähren ein paar Erlasse des Herzogs Julius von Braunschweig. Schon in einem Erlasse vom 28. Juli 1570 klagt der Herzog bitter über das mutwillige und gewaltthätige Treiben der Landsknechte, „die sich zusammenrotten und sich nichts mehr denn des täglichen Gartens befleißigen und ernähren, auch sonderliche

Netze haben, damit sie unsern armen Unterthanen ihre Hühner und Gänse auffangen, auch das Wildpret in den Hölzern und auf den Teichen heimlich und öffentlich ohne alle Scheu abfangen u. s. w." Der Herzog befiehlt allen Beamten ernstlich, dieselben des Landes zu verweisen und sie zu verwarnen, daß alle die, welche im Fürstentum blieben, garteten und den Leuten Schaden zufügten, an Leib und Leben sonder Gnade gestraft werden sollten.

Noch anschaulicher belehrt über das Treiben der Gartbrüder ein Erlaß desselben Herzogs vom 28. März 1584, worin es u. a. heißt: „Wir sind in glaubwürdige Erfahrung gekommen, welchergestalt etliche mutwillige Buben, so sich für Landsknechte ausgeben, aber wohl niemals einen Kriegszug gethan oder ein Fähnlein im Felde fliegen gesehen, sondern zum Teil Müßiggänger, Handwerksburschen aus den Städten, die zur Arbeit keine Lust haben, auch sonsten mit losen Weibern, die sie an sich hangen, umherlaufen und den Leuten das Ihre nehmen und sich alles Mutwillens gebrauchen, eine Zeitlang her und sonderlich in den Dörfern auf die Gart gehen und unsern armen Unterthanen übermäßigen, großen Drang und Beschwerung thun, indem sie sich unterstehen sollen, wenn sie vor einen Hof kommen und denselben zugemacht finden, die Pforten und Thore mit Gewalt aufzustoßen und wenn sie auf den Hof kommen und das Haus zugemacht ist, auch ihnen nach eines jeden Vermögen etwas gereicht wird, sie sich daran nicht genügen lassen, sondern werfen die Hausthüre mit Gewalt ab, brauchen alle Praktiken und Gewalt, daß sie das Haus öffnen, schlagen Kisten und Kasten auf, nehmen daraus, was ihnen gefällig, ja, wofern der Hauswirt nicht einheimisch, langen sie selbst das Fleisch und die Würste vom Wiemen (= Stab im Rauchfang) und fangen die Hühner weg, lassens auch dabei nicht bleiben, sondern da man ihnen sobald nicht geben will, was sie fordern, dürfen sie wohl Frauen, Mägden und Knechten oder auch dem Hauswirt selber das Rohr auf die Brust setzen und sie darnieder schlagen, daß man ihnen also geben muß, was sie begehren; sollen daneben auch wohl mit einer Hand die Gabe zu sich nehmen und mit der andern Hand eine Maulschelle zur Danksagung austeilen, und dazu den armen Leuten, wenn man ihnen durch die Zäune oder Pforten etwas reichen will, nach den Fäusten oder Beinen stechen und in Summa solchen Mutwillen treiben, daß schier kein Hauswirt, wenn er gern mit seinem Gesinde zur Arbeit gehen wollte, sein Weib und Kinder allein im Hofe lassen dürfe." Der Herzog befiehlt nun noch einmal aufs strengste allen Beamten und auch „den armen Leuten und Angehörigen selbst, für einen Mann zu stehen, dieselben unleidlichen Gartbrüder handfest zu machen, gefänglich anzunehmen und in das nächste Gericht mit ihren Wehren, Waffen und Rüstungen wohlverwahrlich zu bringen."

Der Geschichtschreiber Sebastian Frank ist auch nicht wohl auf die Landsknechte zu sprechen und nennt sie ein „niemand nütz Volk, das unaufgefordert, ungesucht umläuft, Krieg und Unglück sucht und nachläuft,

dessen Handwerk ist Hauen, Stechen, Rauben, Morden, Brennen, Spielen, Saufen, Gotteslästern, freventlich Witwen und Waisen machen, ja, das sich mit jedermanns Schaden nähret und außerhalb und innerhalb des Krieges auf den Bauern liegt."

Wiewohl das Volk unter der Plage der Landsknechte viel zu leiden hatte, fehlte es doch auch nicht an allerlei Schwänken, die man von ihnen erzählte. Da wurde sowohl erzählt von Landsknechten, die durch einen pfiffigen Bauer oder gar durch ein Weib geprellt worden waren, wie auch von Bürgern und Bauern, die durch einen Landsknecht in lächerlichen Schaden gebracht worden waren. Vortreffliche Schilderungen der Landsknechtssitten enthalten namentlich einige Schwänke von Hans Sachs, der dem Treiben der Landsknechte mehr die humoristische Seite abzugewinnen verstand.

---

26. Nürnbergs Kunstleben gegen Ausgang des Mittelalters.

(Nach: Becker, Charakterbilder aus der Kunstgeschichte. Leipzig. 1865. S. 393—422.)

Nürnberg, die deutsche Stadt vor allen, giebt bis auf den heutigen Tag noch ein so eigentümlich-liebenswürdiges Bild von unserer Väter echt deutscher, treuherziger, biederer Gemütlichkeit und Kernhaftigkeit im häuslichen Leben, in Kunst und Wissenschaft, daß es in jeder Weise, namentlich für den Kunstfreund, erfreulich ist, in ihren Mauern zu weilen und die Spuren eines Adam Krafft, Veit Stoß, Albrecht Dürer und Peter Vischer zu verfolgen.

Der bauliche Charakter der Stadt, wie wir ihn noch heute sehen, weist in allen seinen Grundzügen darauf hin, daß hier einst mächtige Geschlechter, durch Reichtum, Betriebsamkeit und patriotische Gesinnung ausgezeichnet, geblüht und geherrscht haben. Nicht das Rittertum, nicht kirchlicher Einfluß hat Nürnberg zu Glanz und Ruhm verholfen. Des Schutzes, den die Kaiser der Stadt in der Person des Burggrafen verliehen, waren die wackeren Bürger bald überdrüssig und vertrauten lieber der eigenen Kraft, als den Waffen der fremden Herren, von denen sie ihre Unabhängigkeit, ihr reichsstädtisches Recht zu wiederholten Malen bedroht sahen. Das verfallene Gemäuer der Burg weiß darum auch wenig von einer glänzenden und ruhmreichen Vergangenheit zu erzählen.

Aber die Stadt — ist sie nicht reich an Kirchen und Kapellen? Weisen nicht diese und andere Denkmäler des christlichen Kultus, in Stein gemeißelt, in Holz geschnitzt, aus Erz geformt oder von kunstreicher Malerhand geschaffen, darauf hin, daß reiche Klosterherren, Bischöfe und Prälaten in der Stadt oder um dieselbe gesessen und sie mit besonderer Vorliebe zur Ehre Gottes und der Kirche geziert und geschmückt haben? Es ist wahr, Nürnberg ist wie wenige deutsche Städte reich an bildgeschmückten Gotteshäusern

und anderen Denkmälern frommen Kirchenglaubens; forscht man aber nach, wer die Gründer, Erbauer und Stifter dieser Bau- und Bilderwerke waren, so begegnet man nur den Namen schlichter Bürger, die aus freiem Antriebe von ihrem Vermögen opferten, um durch solches Thun sich Gott wohlgefällig zu machen und der Vaterstadt sich dankbar zu erweisen.

Darum erhebt sich auch kein mächtiger Dom, keine stolze Kathedrale in einsamer Größe über dem Häusermeere der Stadt. Keine Kirche beherrscht die andere durch großräumige Anlage und zum Himmel strebenden Aufbau, keine erscheint als Hauptkirche hervorgehoben, und wenn auch die St. Sebaldskirche als das Heiligtum des Stadtpatrons sich einer gewissen Bevorzugung von seiten der Bürger erfreute und durch den Wert der zahlreichen Kunstwerke, die das Innere schmücken, die Genossinnen in mancher Beziehung übertrifft, so kann sie neben der Frauen- und der St. Lorenzkirche doch nur als die erste unter gleichberechtigten gelten.

Was den Nürnberger Kirchenbauten an räumlicher Größe abgeht, das ersetzten sie vollständig durch den Reiz, die Zierlichkeit und Nettigkeit einzelner Bauglieder, unter denen namentlich die reich geschmückten Portale die Aufmerksamkeit des Kunstfreundes anziehen. Die Brautthüre von St. Sebald gehört zu den herrlichsten Werken der spät mittelalterlichen Kunst. Schaut man sich im Innern der Kirchen um, so fallen überall die Wappen edler Patriziergeschlechter in die Augen, bestimmt, das Verdienst der Ahnen um Auf- und Ausbau des Gotteshauses auf die späte Nachwelt zu bringen. Da sind die Tucher, die Imhof, die Löffelholz, die Holzschuher und viele andere, welche sich auf solche Weise verewigt haben.

Fast noch mehr als die Kirchenbauten fordern die bürgerlichen Bauten Nürnbergs unsere Aufmerksamkeit und unser Interesse heraus. Die Wohlhabenheit und reichsstädtische Würde des aufstrebenden Bürgertums spricht hier aus kunstvoll gemeißelten und zusammengefügten Steinen eine leicht verständliche Sprache. Welche deutsche Stadt könnte sich eines öffentlichen Brunnens rühmen, wie derjenige, welcher als der „schöne Brunnen" weltbekannt ist? Wo finden wir, wenn wir nicht nach Florenz, Venedig oder Genua gehen, eine zweite europäische Stadt, welche durch eine solche Anzahl reich gezierter und stattlich aus massivem Mauerwerk aufgeführter Bürgerhäuser die Erinnerung an eine vergangene große Blütezeit wachzurufen vermöchte?

Nürnberg hat mehr als ein steinernes Siegel auf das zu Grabe gegangene Mittelalter gedrückt. Seine vielen bürgerlichen Palastbauten sind ebensoviele Leichensteine der feudalen und kirchlichen Gewalt. Mit der einen wie mit der andern hat die Stadt ehrlich gerungen, bis ihr der Sieg geblieben. In den Reichsfehden hielt sie treu zu den Kaisern gegen Fürsten und Ritter, und die Kaiser, die gern in Nürnberg verweilten und den Reichstag zu wiederholten Malen hier versammelten, wußten wohl, was sie thaten, wenn sie den Rat der Stadt mit fürstlichen Privilegien begnadigten.

Zwei Jahrhunderte lang behauptete Nürnberg seine glänzende Stellung

im Kreise der deutschen Städte, von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Die neuere Zeit, welche ihre Bürger heraufführen halfen, erwies sich ihr selbst für die Dauer nicht günstig. Der großartige Umschwung in der Bewegung des europaischen Handels, durch die Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien hervorgerufen, entzog ihrem Handelsleben

Fig 6 Brautthüre der St. Sebalduskirche in Nürnberg

die nahrenden Säfte. Mit dem Handel zog auch der Gewerbfleiß sich aus dem Binnenlande heraus nach den Seeküsten oder den großen Strömen zu, deren Schiffe den Verkehr des Hinterlandes mit dem Weltmeere leicht vermittelten.

Nürnberg ist keine eigentlich mittelalterliche Stadt, als welche sie gewöhnlich gerühmt zu werden pflegt. Die meisten und hervorragendsten

ihrer kirchlichen Denkmäler fallen in die Zeit der spätgotischen Bauperiode (14. und 15. Jahrhundert), wo die Strenge des Stils, schon gebrochen, in ein willkürliches Spiel mit den Bauformen ausartet. Noch mehr aber kündigt sich die Auflösung des mittelalterlichen Geistes in den Wohnhäusern der Bürger an, die anfänglich noch ihre Schmuckformen von der kirchlichen Baukunst entlehnen, dann aber von dem Einfluß des italienischen (Renaissance-) Geschmackes berührt werden und deshalb in höchst lebendiger Weise den Wettkampf zwischen dem romantischen und modern-klassischen Formengeiste versinnlichen.

Gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts stand Nürnberg bereits in hohem Ansehen wegen seiner blühenden Gewerbthätigkeit. Der Rat der Stadt begünstigte die Niederlassung tüchtiger Werkmeister aller Art, und der Wetteifer der Einzelnen führte zur raschen Ausbildung technischer Fertigkeiten und zur Erfindung von nützlichen Maschinen, unter denen die Taschenuhr wohl die nennenswerteste ist. Berühmt waren die Nürnberger Metallwaren, die gegossenen und geschmiedeten, wie die gemeißelten und gedrechselten Gegenstände von den feinsten Arbeiten der Siegel- und Stempelschneider bis zu den schwersten Kriegswerkzeugen. Hier blühte das Gewerbe der Goldschmiede, deren die Stadt bis zu fünfzig zuließ, wie in keiner andern Stadt der Welt, hier arbeiteten Maler und Bildschnitzer in großer Menge für auswärtige Besteller. Auch die Form- (Holz-) schneider kamen auf und dehnten ihren Betrieb aus. An diese schlossen sich die Brief- und Kartenmaler an, welche die Holzschnitte, namentlich die zu Spielkarten angefertigten, illuminierten. Wie sehr der Reichtum und damit zugleich der Luxus der Bewohner Nürnbergs zu Anfang des 15. Jahrhunderts gestiegen war, geht aus den verschiedenen Erlassen des Rates hervor, welche gegen den übermäßigen Aufwand namentlich in Kleidungsstücken gerichtet waren.

Der wirtschaftliche Fortschritt der Nürnberger Stadtgemeinde ging aber keineswegs Hand in Hand mit der freien Geistesbildung, die über die engen Grenzen des heimatlichen Lebens, des örtlichen Gesichtskreises hinauszukommen bestrebt ist. Der Volksunterricht lag noch im argen, und die Abgeschlossenheit der Stadt, ihre Lage im Binnenlande beförderte die einseitige Richtung der Bürger auf das Zunächstliegende, was unmittelbaren Nutzen schafft. Man arbeitete auf Verdienst, auf Geldgewinn los, ein engherziger Krämergeist drohte den Boden des geistigen Lebens brach zu legen. Die Handwerker, in deren Händen die Zukunft der Kunst lag, bildeten sich zu Unternehmern, zu Fabrikherren aus, die je nach der Preisstellung rohe, mittelmäßige und feine Ware lieferten. Kunstwerke wurden in der That als Waren betrachtet, eine Bezeichnung, die in schriftlichen Dokumenten aus jener Zeit nicht selten vorkommt.

Einer der größten Unternehmer und Spekulanten auf dem Felde der Maler- und Schnitzkunst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war Meister Michael Wohlgemuth (1434—1519), der sich mit der Fabrikation von Altarwerken im Großen befaßte. Sein berühmtestes Werk ist der

Hochaltar in der Marienkirche zu Zwickau mit einer umfangreichen Schilderung des Lebens Jesu. Mit Wohlgemuth vollzog sich der gänzliche Umschlag im Kunstleben Nürnbergs aus dem mittelalterlichen Idealismus in den spießbürgerlichen Realismus des 15. Jahrhunderts. Wie die Poesie im Meistergesange zum Reim- und Versgeklingel wurde, so verloren auch die bildenden Künste ihre Würde und ihre Poesie unter den Händen der Dutzendarbeiter. Einmal entwürdigt und zum Handwerk herabgedrückt, mußte es der Kunst schwer fallen, sich wieder aufzuraffen, das Rohe und Gemeine abzustreifen und auf den Flügeln der Phantasie sich zum Schönen und Erhabenen zu erheben. Wunderbar genug — ging diese Periode des Verfalls schnell vorüber. Eine Reihe hochbegabter Künstler, alle aus dem Handwerkerstande hervorgegangen, erstand in der Stadt und beschenkte sie mit glänzenden Meisterwerken aller Art, in denen sich der Atemzug einer neuen Zeit kundgiebt. Selbständig von innen heraus gestalten sie ihr Werk, freie Geister, die sich kühn aus der Masse, aus der Zunft, der Gilde erhoben und, mehr und mehr von den mittelalterlichen Überlieferungen sich lossagend, in jeder neuen Schöpfung sich selbst, ihr ureigenstes Wesen zur Geltung zu bringen streben. Alle diese Meister gehen von dem derben Naturalismus aus, welcher sich der Kunst Nürnbergs um die Mitte des 15. Jahrhunderts bemächtigt hatte, um nach und nach fortschreitend zu reineren und edleren Bildungen zu gelangen. Zuerst traten Adam Krafft der Steinbildner (1430—1507) und Veit Stoß der Holzschnitzer (1438—1523) auf, um der Kunstübung in ihrer Richtung auf das Gemeine und Häßliche Einhalt zu gebieten.

Veit Stoß, obwohl ein Mensch von schlimmen Neigungen und bösen Lüsten, der in einer noch vorhandenen Urkunde als ein „irrig und geschreyig Mann", in einer andern als „ein haylloser unruwiger Bürger" bezeichnet wird, zeigt sich in seiner Kunst als ein Mensch von zartester Empfindung und wunderbarer Gemütstiefe. Er war von Geburt ein Nürnberger, verließ aber im Jahre 1477 seine Vaterstadt, um nach Krakau zu gehen, wo er eine höchst fruchtbare Thätigkeit entfaltete. Von dort zurückgekehrt war er nahe daran, wegen einer Fälschung dem Strange zu verfallen. Daß er dem schimpflichen Tode entging und mit einer Brandmarkung davonkam, mag wohl als ein Beweis gelten, wie sehr der Rat der Stadt das Verdienst des Künstlers zu schätzen wußte. Die Väter der Stadt setzten eine Ehre darein, daß ausgezeichnete Meister ebenso wie verdienstvolle Gelehrte sich Nürnberg zu ihrem Wohnsitze ausersahen, und scheuten selbst keine Opfer, wenn es in irgend einem Gewerke an geschickten Leuten mangelte, aus anderen Städten namhafte Männer herbeizuziehen und ihnen die Niederlassung in der Stadt zu erleichtern.

Als Veit Stoß im Jahre 1496 nach Nürnberg zurückkehrte, fand er dort ein Kunstleben, wie es keine deutsche Stadt später oder früher in ähnlicher Fülle und Gesundheit gesehen hat. Adam Krafft stand auf der Höhe seines Schaffens, Dürer und Peter Vischer begannen ihre schönste

Fig. 7. Hochaltar der Marienkirche in Krakau. Schnitzwerk von Veit Stoß.

Blütezeit, und neben diesen Jüngern war der alte Wohlgemuth an der Spitze einer großen Werkstatt noch immer unermüdlich mit Malen und Bildschnitzen beschäftigt. Zu den frühesten Arbeiten, die Veit Stoß in Nürnberg hervorgebracht, gehört das Flachrelief der Krönung Mariä durch Gottvater und Christus, das jetzt in der Burgkapelle aufbewahrt wird und dessen Ausführung von meisterlicher Vollendung ist. Ein Geist liebenswürdiger Reinheit und Milde waltet in der Scene, die eher etwas still Gemütliches als etwas Feierliches hat. Die Madonna ist ein echter Typus der lieblichen und feinen Frauenköpfe des Meisters. In dem prächtigen Kopfe Gottvaters liegt, wenn auch nicht gewaltige Kraft, so doch milde, väterliche Würde.

Hauptwerke des Meisters sind der Englische Gruß in der Lorenzkirche, von dem Patrizier Anton Tucher 1518 gestiftet, und ein Altar in Krakau.

Nicht minder bedeutend als Veit Stoß in der Holzskulptur zeigt sich **Adam Krafft** als Steinbildner. Das erste nachweisbare Skulpturwerk Kraffts sind die sieben Stationen, Reliefs von ergreifender Wirkung. Die Figuren erscheinen keineswegs ideal, vielmehr kurz und derb, meistens in die damalige Nürnberger Tracht gekleidet; nur die Gestalt Christi zeigt schlichten Adel. Je weniger die „sieben Fälle" Christi auf dem Gange nach Golgatha dem Bildhauer dankbare Motive zur Entfaltung darzubieten scheinen, desto größer ist die Kunst des Meisters in Schattierung und dramatischer Steigerung der Scenen. Wie kummervoll niedergebeugt sehen wir den „Mann der Schmerzen" auf dem ersten Bilde, wo ihm seine Mutter begegnet! Wie tief ist dort das Seelenleid der gramgebeugten Mutter ausgedrückt! Die folgende Station, wo der unter der Last Zusammengebrochene von dem Schergen emporgerissen wird, giebt mehr äußerlich einen Moment empörender Gewaltthat. Aber zu den schönsten dieser Darstellungen gehört die dritte, wo Christus zu den ihn beklagenden Frauen das warnende Wort ausspricht: „Ihr Töchter von Jerusalem, weinet nicht über mich, sondern über Euch und Eure Kinder." Hier ist alles voll innerer Seelenbewegung, voll dramatischen Ausdrucks. Auch die vierte Station, Christi Begegnung mit Veronika, gehört zu den tief empfundenen. Die fünfte zeigt wieder das rohe Treiben und Drängen der Peiniger; auf der sechsten ist der Erbarmenswerte unter der Last des Kreuzes hingestürzt. Die letzte und zugleich die schönste, ergreifendste zeigt den Leichnam Christi im Schoße der Mutter, die noch einmal einen Kuß auf die verstummten Lippen drückt, während Maria Jacobi sanft die herabgesunkene Hand des Toten ergreift und Magdalena bitterlich weinend sich über den Leichnam beugt.

Krafft ist vielleicht der treuste Spiegel deutschen Wesens. Der Kreis seiner Darstellungen ist nicht weit. Er beschränkt sich fast ohne Ausnahme auf die Verherrlichung der Maria und die Leidensgeschichte ihres Sohnes. Aber in diese Gegenstände hat er sich mit ganzem Gemüte versenkt und schildert sie mit einer Herzlichkeit, welche um so beweglicher wirkt, als der Meister mit zarter Scheu alles Pathetische vermeidet. Heftiger, leidenschaft-

licher sind die Passionsscenen von der Mehrzahl der damaligen Meister geschildert worden; rührender, ergreifender von keinem. Und diese Wahrheit der Empfindung verklärt alle seine Gestalten und giebt ihrem schlichten, bürgerlichen Wesen einen Hauch jener seelenvollen Schönheit, der selbst den Mangel idealer Schönheit vergessen macht. Von Humor umspielt ist ein genrebildliches Relief, welches Krafft 1497 an dem Portal der städtischen Wage anbrachte, wo es sich noch heute befindet.

Wenn in der Malerei, Holzbildnerei und Steinskulptur mit Nürnberg noch mehrere andere Städte Süd-Deutschlands wie Würzburg, Ulm, Augsburg in erfolgreicher Weise wetteiferten, so scheint dagegen nirgendwo ein ernstlicher Versuch gemacht worden zu sein, der Vaterstadt Peter Vischers den alten Ruf im Erz- und Rotguß streitig zu machen. Es ist nicht bekannt, daß irgend eine Gießhütte Deutschlands auch nur annähernd eine Bedeutung erlangt hätte, wie die des genannten Meisters, von dessen Familie die Gießkunst mehrere Generationen hindurch betrieben und zu hoher Vollkommenheit gebracht wurde. Daß Nürnberg der Hauptort für Rotgießerei war, erhellt schon aus dem Umstande, daß man sich mit Bestellungen aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands an die Vischersche Gießhütte wandte. In dieser berühmten Anstalt wurden Gegenstände aller Art angefertigt, von den alltäglichsten Gerätschaften bis zu den feinsten Kunstarbeiten. Unter den letzteren nahmen die Grabdenkmäler fürstlicher Personen die erste Stelle ein. So findet man Vischersche Grabplatten in Wittenberg, Erfurt, Breslau, Regensburg, Aschaffenburg u. s. w.

Von den Lebensschicksalen Peter Vischers sind nur dürftige Nachrichten auf die Nachwelt gekommen, man weiß nicht einmal mit Bestimmtheit das Jahr seiner Geburt anzugeben. Schon sein Vater Hermann Vischer genoß eines großen Rufes, obwohl er als Künstler weit hinter dem genialen Sohne zurücksteht. Sichere Kunde von Peters Wirksamkeit besitzen wir erst von der Zeit an, wo der Meister in das reifere Lebensalter getreten war und seine Arbeiten mit Jahreszahl, Namen oder Monogramm zu bezeichnen pflegte. Diese auch von Dürer befolgte Neuerung, Kunsterzeugnisse mit dem Namen des Urhebers zu versehen, deutet auf eine wesentliche Veränderung in der Lebensstellung, welche die Künstler in Deutschland einnahmen, auf eine bewußte Erhebung über das Handwerk. Das künstlerische Selbstgefühl begnügt sich nicht mehr mit dem kurzlebigen Beifall der Mitlebenden, es rechnet schon auf den Nachruf, auf die Bewunderung kommender Geschlechter. So von einem edlen Ehrgeiz gespornt, sucht der Künstler sich selbst zu steigern, sich immer weitere und höhere Ziele zu stecken und seine Kräfte in reichster Weise zu entfalten. Und wirklich gewährt der Lebensgang Vischers ähnlich wie der Dürers die Thatsache eines unablässigen künstlerischen Fortschreitens.

Von unvergleichlicher Schönheit ist das Hauptwerk seines Lebens, das von 1508 bis 1519 ausgeführte Sebaldusgrab. Es galt hier in der Kirche St. Sebald dem Schutzpatron der Vaterstadt, dessen Gebeine ein aus dem

Mittelalter stammender Sarkophag umschloß, ein würdiges Denkmal zu errichten. Was Vischer an Kunstfertigkeit und Erfindungsgabe besaß, brachte

Fig. 8. Sebaldusgrab. Von Peter Vischer. (Sebalduskirche in Nürnberg.)

er, in der Ausführung von seinen fünf Söhnen unterstützt, bei diesem Werke zur Geltung.

Der Sarkophag des Heiligen ruht auf einem Unterbau, dessen Flächen

mit vier Reliefscenen aus dem Leben desselben geschmückt sind. An der einen Schmalseite ist die Statuette des heiligen Sebald angebracht, und an der andern Schmalseite hat der Meister sein eigenes Bild aufgestellt. Diese Anordnung allein ist bezeichnend für den Geist der Epoche und für das wohlbegründete Selbstgefühl des wackern Meisters. Aber noch deutlicher bezeugt die große Verschiedenheit der Auffassung der beiden Statuetten die feine Unterscheidungsgabe des Künstlers. Denn der Heilige, in langem Pilgergewande schreitend, den Stab in der einen, das Kirchenmodell auf der andern Hand, zeigt in dem einfach großen Faltenwurf und dem ehrwürdigen Kopf mit lang herabfließendem Bart sich als ideales Charakterbild, während die stämmige Gestalt des Meisters, dessen breites, echt deutsches Gesicht vom kurzen Krausbart umgeben und von einer runden Kappe bedeckt wird, in dem schlichten Schurzfell und der Anspruchslosigkeit der ganzen Haltung eine volkstümlich realistische Erscheinung bietet.

Dieser einfache Kern des Denkmals wird nun umfaßt und überragt von acht schlanken Pfeilern, die sich nach oben in zierlichen Spitzbögen zusammenwölben und von einem dreifachen, reich gegliederten Kuppelbau gekrönt werden. Die ganze Ausführung dieses Aufbaues ist geistsprühend und phantasievoll erfunden. Wie sinnreich schon, das Ganze auf die festen Schalen von Schnecken zu stellen! wie mannigfach sind die reichen Basen der Pfeiler, Säulen und Kandelaber, die zahlreichen Kapitäle und Konsolen gebildet! Und doch gipfelt die Herrlichkeit des Ganzen völlig erst in dem reichen bildnerischen Schmuck. An den Hauptstellen, in der Augenhöhe des Beschauers, erheben sich an den Pfeilern des luftigen Gebäudes die idealen Pfeiler der Kirche, die Apostel. Es sind schlanke Gestalten in vollendeter Entwickelung der körperlichen Erscheinung, teils mit milden, teils mit großartigen Köpfen, ruhig in Nachsinnen versunken, wie Judas und Thomas, teils in wehmütigem Ausdruck wie Bartholomäus und Johannes oder in erregter Bewegung einander gegenüber tretend wie Philippus und Paulus, Simon und Andreas. Hoch über den Aposteln werden die Pfeiler durch zwölf kleinere Statuetten bekrönt, zum Teil Propheten in ähnlicher Feinheit der Charakteristik. Außerdem sind alle übrigen Teile des Bauwerkes mit einer unabsehbaren Fülle von Bildwerken bedeckt. Besonders reich wuchert dies heitere Leben am Unterbau. Auf den Ecken sitzen die phantasievollen Figürchen des Nimrod, Simson, Perseus und Herkules, zwischen ihnen am Fuße des mittleren Kandelabers die Gestalten der Stärke, Mäßigkeit, Klugheit und Gerechtigkeit, köstlich bewegte Gebilde von größter Anmut. Auf den kleinen verbindenden Bögen des Unterbaues, dem mittleren Gesimse und den oberen Kapitälen der Kandelaber tummeln sich Scharen von nackten Kindern und auf der mittleren höchsten Kuppel steht als Bekrönung des Ganzen das Christusbild. Aber mit alledem thut sich die unerschöpfliche Phantasie des Meisters noch nicht genug. Er wagt einen vollen Griff in die antike Fabelwelt, bringt ihre Delphine an den Bögen an, verwendet ihre Harpyen zu Lichthaltern und schüttet ein ganzes Heer ihrer Tritonen,

Sirenen, Satyrn und Faune über die Basen der Säulen und Kandelaber aus. Und aus dieser Fülle des natürlichen und phantastischen Lebens erheben sich oben in ruhiger Klarheit die hohen Gestalten der Apostel als Träger der geistigen Mächte des Christentums. Reicher, gedankenvoller, harmonischer hat nie ein Werk deutscher Plastik die Schönheit des Südens mit der Innigkeit des Nordens verbunden.

Peter Vischer starb hochbetagt im Jahre 1529. Von seinen Söhnen, die das väterliche Geschäft fortsetzten, erreichte keiner auch nur annähernd die Bedeutung des Vaters; von seinen Schülern wird am meisten Pankraz Labenwolf gerühmt, dem das bekannte Gänsemännchen, eine Brunnenfigur hinter der Frauenkirche zu Nürnberg, zugeschrieben wird.

So hatte Nürnberg in den drei hauptsächlichsten Zweigen der Bildnerei, in der Holzskulptur, der Steinarbeit und dem Erzguß je einen Meister ersten Ranges aufzuweisen; gegen Ende des 15. Jahrhunderts sollte hier auch der ureigene Genius der deutschen Malerei erscheinen in dem Goldschmiedsohne Albrecht Dürer.

---

27. Deutsche Kunst im 16. Jahrhundert.

(Nach: A. v. Eye, Das Verhältnis der Kunst zum Leben im 16. Jahrh. Zeitschr. für deutsche Kulturgesch. Jahrg. 1858. S. 547—561 und 626—641.)

Unter den interessanten Holzschnitten in Hartmann Schedels Chronik vom Ende des 15. Jahrhunderts kommt auch einigemal die Darstellung eines Malers vor. Sie sitzen noch in Scheitelkappe und langem faltigen Talare vor der Staffelei und erinnern in ihrer ganzen Haltung an die Zeit, da die Kunst noch in den Mönchszellen betrieben wurde. Zwar gab es damals schon lange Bildschnitzer und Maler von Handwerk; aber wir sehen sie hier in derselben Tracht wie die Gelehrten, die von der der Geistlichkeit sich noch kaum getrennt hatte und noch andeutet, woher Wissenschaft und Kunst ihren Ursprung genommen. Auf Holzschnitten des 16. Jahrhunderts, namentlich auf solchen, die Hans Burgkmair zur Ausschmückung verschiedener Werke zeichnete, kommen ebenfalls Werkstätten von Künstlern vor. Sie sind mit allem Apparat wie unsere heutigen Ateliers ausgestattet; die darin arbeitenden Meister erscheinen in ihrem Äußeren ganz wie wohlanständige Bürger ihrer Zeit. Die Kunst scheint in andere Hände übergegangen; ihre Vertreter haben sich von der Angehörigkeit der Kirche vollkommen gelöst und sind in das weltlich-bürgerliche Leben übergetreten.

Wichtiger ist, daß die Kunst selbst auch den Schauplatz änderte, vielmehr erweiterte, auf dem sie ihre Reichtümer bot. Bis dahin waren es vorzugsweise die Kirchen gewesen, die man mit bildlichem Schmucke zierte, höchstens noch der Platz im Hause, der für die Privatandacht die Stelle

jener vertrat, der geheiligte Winkel im Zimmer, wo der Hausaltar und Betschemel standen. In Inventaren des 16. Jahrhunderts werden aber schon häufig „gemalte Tüchlein und Pergamente“ genannt, die in wohlhabenden Familien sich vererbten. Sie bieten zwar noch meistens biblische oder legendarische Darstellungen, am häufigsten die Verkündigung Mariä und das Schweißtuch der heil. Veronika dar, sie werden aber, wie ersichtlich, schon nicht mehr um eines religiös-kirchlichen Zweckes willen, sondern eher der Kunst wegen und aus Liebhaberei besessen. Denn die einfache Ökonomie solcher alten Verzeichnisse zählt gemeiniglich die Gegenstände nicht systematisch, sondern einfach nach den Orten im Hause auf, wo jene sich befinden, wie sie einer nach dem andern vorgenommen werden. So kommen solche gemalte Bilder und andere Kunstsachen wohl neben Papageienfedern und sonstigen Raritäten aus den neu entdeckten Ländern, neben Schmuckgegenständen und Kostbarkeiten vor. Die Liebhaberei an dergleichen gemalten Tüchlein, Wassermalereien auf Leinwand, mußte ziemlich verbreitet sein, denn es haben sich deren noch erhalten, denen man ansieht, daß sie fabrikmäßig, auf den Verkauf, nicht auf besondere Bestellung gefertigt sind. Mit der Schablone sind die Hauptpartien angelegt, und darüber ist leicht und wenig mit dem Pinsel gemalt.

Aus den Kirchen hatte die Kunst sich den Weg in die Bürgerhäuser gebahnt; da sie in diesen einmal Eingang gefunden, fand sie einen unendlich erweiterten Spielraum, sich zu bethätigen. Der Beginn des 16. Jahrhunderts hat in dieser Beziehung Ähnlichkeit mit dem Leben, das aus den Trümmern von Herkulanum und Pompeji so bunt und anmutig uns entgegenleuchtet. Wie die Alten es liebten, rings um sich her, selbst an Wänden und auf den Geräten des alltäglichen Gebrauchs, das eigne Leben durch Bilder sich gegenständlich zu machen und so zu doppeltem Genusse zu führen, so verlangte auch in der besprochenen Zeit das Behagen und die Lust des Daseins, der weitern und fernern Umgebung durch Schmuck eine höhere Weihe und durch bildliche Darstellungen eine tiefere Bedeutung zu geben. Zwar konnte man nicht, wie im südlichen Italien, die Fußböden mit Mosaik auslegen, die Holzvertäfelungen der Wände bemalen, zumal da diese rings mit allerlei Gegenständen des täglichen Gebrauchs besteckt und behangen waren, aber man ging selbst weiter, man bemalte die ganzen Häuserfaçaden bis zum Giebel hinauf. Die ersten Meister der Zeit werden genannt, die solche Malereien ausgeführt; die reichsten Städte prangten vor anderen mit solchem Schmucke. In Nürnberg bemalte Georg Penz, der vorzüglichste Schüler Dürers, im Jahre 1527 das Rathaus; in Augsburg sucht man noch die Wandmalereien des trefflichen Hans Burgkmair zu erhalten. In beiden genannten und anderen Städten beschäftigen noch heute die wenigen erhaltenen Spuren dieser Verzierungsart den neugierigen Beschauer, aber alte Abbildungen überzeugen, daß noch im 17. Jahrhundert ganze Straßen mit solchem Schmucke prangten. Wir sprechen heute vom ehrwürdigen, grauen Altertume und jubeln, wenn wir ein Stück recht schwarz und verräuchert

finden, indem wir meinen, etwas Echtes zu haben, und können uns keine Vorſtellung davon machen, daß das Altertum hell und lachend, viel bunter war, als unſere grauen, uniformierten Tage: eine ganze Straße ein fortgeſetztes, langes Bild, voll der verſchiedenſten Scenen und der lebhafteſten, heiterſten Farben, und auf den Straßen dazwiſchen die Menſchen nicht minder bunt, heiter und vielgeſtaltig. Während im 15. Jahrhundert Glas als Fenſterſcheiben noch eine Seltenheit war, finden im folgenden einzelne gemalte Fenſter ſich auch ſchon in reichen Bürgerhäuſern ein und werden mit dem Fortgange der Zeit häufiger. Thüren bedeckte man mit Schnitzwerk oder beklebte ſie, wo dieſes zu koſtbar war, mit Bildern; ein weites Feld, darauf die verzierende Kunſt ſich ergehen konnte, boten die Öfen dar. Reliefverzierungen, ſowohl reine Ornamente wie figürliche Darſtellungen, kommen ſchon im Anfange des Jahrhunderts vor; Bemalung und Vergoldung nehmen im Laufe desſelben überhand, und das Ende bietet einzelne Prachtſtücke dieſer Art, die unſer Staunen erregen. Als einen Teil des ſoliden Luxus unſerer Altvordern hatte man ſchon aus früherer Zeit die koſtbaren geſchnitzten Möbeln, z. B. die umfangreichen Truhen geerbt, die, mit Leinwand gefüllt, den Stolz der damaligen Bräute und Hausfrauen ausmachten, und die herrlichen Schloſſerarbeiten, die, obgleich damals von einfachen Handwerkern gefertigt, uns gegenüber den Anſpruch vollendeter Kunſtwerke erheben und gewährt erhalten. Was das 16. Jahrhundert aus dieſem Bereiche von früherer Zeit überkam, bildete es zu einer Höhe aus, die ſpäter nie wieder erreicht iſt, und vor ſeinen Denkmälern ſtehen wir bewundernd wie vor Kunſtwerken, und leſen aus ihnen Geheimniſſe, wie

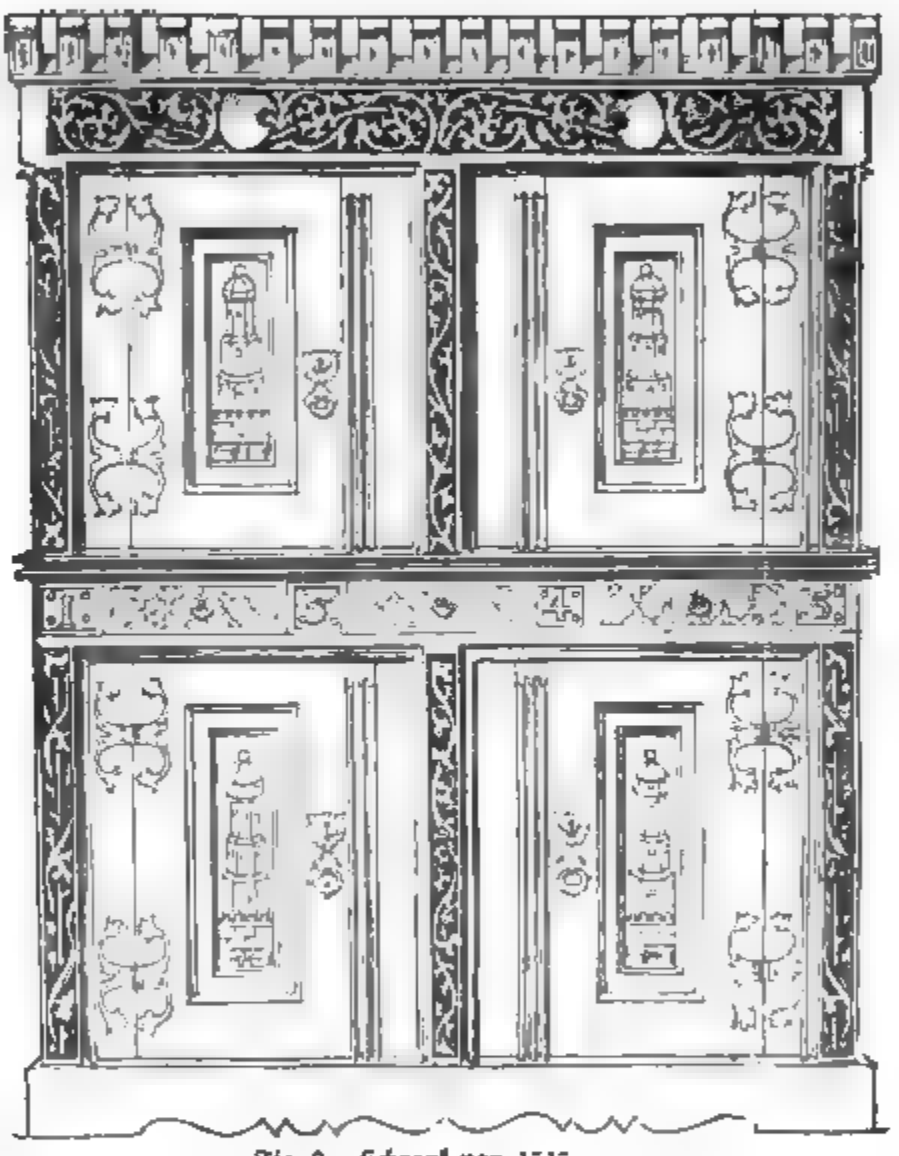

Fig. 9 Schrank von 1545.
(Im Germaniſchen Muſeum zu Nürnberg.)

aus den Meisterschöpfungen der eigentlichen Künstler. Wie ist solch' eine Rosette, solch' eine Blume, ein Blatt aus Holz oder Eisen geschnitten! Alles aus freier Hand, ohne Schablone oder ängstliche Abzirkelung, aber mit vollem Geschick und vollem Gefühl! Man sieht, Kopf und Hand, die dieses Werk schufen, waren ganz dabei, als sie es bildeten; jede Handbewegung zeugt vom ganzen Leben, das in sie sich ergoß und in den geschaffenen Formen sich ausdrückte und verewigte. Diese Handwerker vollbrachten, was wir nur vom Künstler fordern, sie arbeiteten nicht allein mit der Hand, sondern mit Kopf und Herz, drückten ihr ganzes Sein in ihren Arbeiten aus, und darum waren sie Künstler, ohne es zu wissen, und schufen Kunstwerke, die vielleicht erst wir recht verstehen.

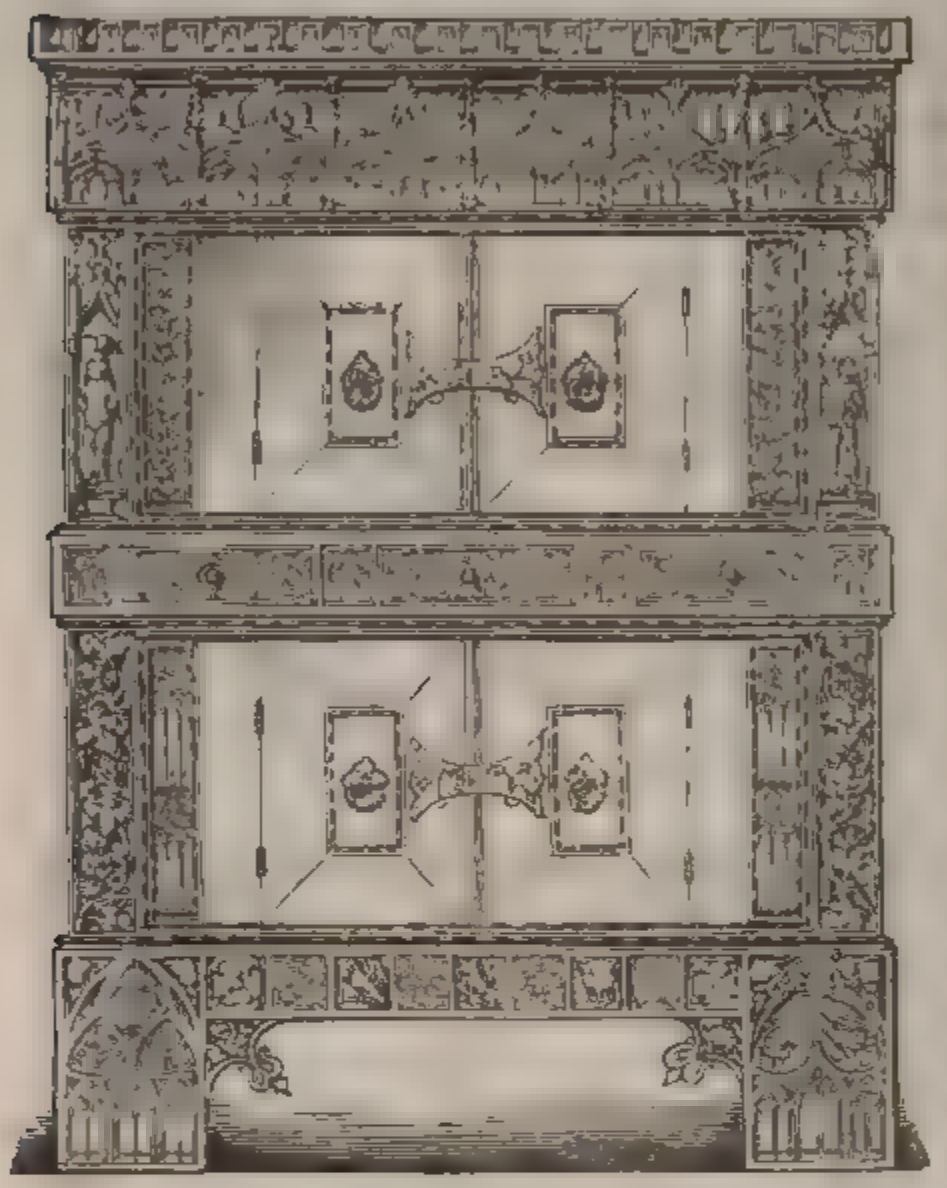

Fig. 10. Schrank aus dem 15. Jahrhundert.
(Im Germanischen Museum in Nürnberg.)

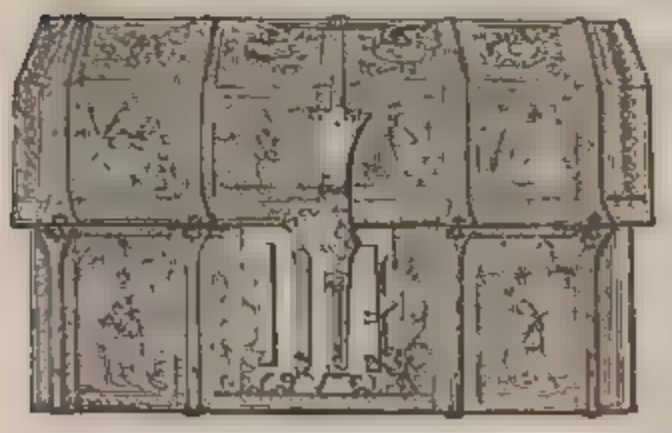

Fig. 11. Kleiner Koffer mit Lederüberzug.
(German. Museum in Nürnberg.)

Wie die Öfen so luden auch andere Gegenstände von gebranntem Thon durch das leicht zu bewältigende Material ein, Verzierungen daran anzubringen. Namentlich die Krüge wurden mit reichem Reliefschmuck versehen, bunt glasiert, oder bemalt und vergoldet. Auf Schüsseln, Tellern, Kredenzschalen u. s. w. brachte man eingebrannte Malereien an. Um am krystallhellen Glanze des weißen Glases, das damals aus Venedig eingeführt wurde und mit

zu den kostbarsten Luxusgegenständen gehörte, allein sich zu freuen, war der Geschmack noch nicht einfach und fein genug. Deutsche Künstler nahmen diese Produkte des Auslandes noch einmal vor und versahen sie auf ihre Weise mit Schmuck. Die großen prachtvollen Schüsseln und Schalen wurden am Rande mit einem feinen Goldkranze, in der Mitte mit eingebrannten Wappen oder anderen Darstellungen versehen; den zierlich geformten Trinkgläsern fügte man phantastisch zusammengesetzte Füße von vergoldeten und emaillierten Metallen an u. s. w. Schmuck- und andere Kästchen mit Zierat jeder Art zu versehen, war eine schon von alters her überlieferte Sitte, die man im 16. Jahrhundert unverkürzt beibehielt; ja man ging jetzt noch weiter und beklebte hölzerne Schachteln, die zur Aufbewahrung von Gewürzen, Hausmitteln und anderen Gegenständen des täglichen Gebrauchs dienten, wenigstens mit bunt bemalten Holzschnitten, wenn man sie nicht selbst bemalte. — Doch wie weit würden wir geführt werden, wollten wir alle Gegenstände im Hause aufzählen, an denen damals die Lust an Schmuck und Bildern sich erging! Es erwies sich kein Ding als zu unbedeutend, daß es über seine nächste Bestimmung hinaus nicht noch imstande gewesen wäre, als Träger eines höheren Gedankens zu dienen, gewissermaßen einen Spiegel abzugeben, in welchem das seiner selbst frohe Leben sich erblickte und im Anschauen seiner selbst den Genuß des Daseins verdoppelte. Und war ein Gegenstand zu arm, als daß man hätte Schmuck daran anbringen können, so bekundete er doch durch die Art seiner Behandlung, durch die Abstufung, wir möchten sagen Profilierung seiner Flächen und Kanten, daß er aus Meisterhand hervorgegangen, und stand als vollberechtigtes Glied unter den Leistungen der Zeit; trägt, wenn er erhalten, noch heute in seinem Gepräge und Charakter die beglaubigte Urkunde seines Herkommens. Ein alter deutscher Spruch rühmt neben der Venediger Macht, der Augsburger Pracht, dem Straßburger Geschütz auch den Nürnberger Witz. Von einem Witz im heutigen Sinne kann dabei nicht die Rede sein, sondern es ist der ganze Aufschwung des geistigen Lebens darunter verstanden, der nicht nur auf dem Gebiete der Wissenschaft, sondern ebenso sehr im Bereiche der Künste und Gewerbe, wie nicht minder im Geschmacke der bürgerlichen Gesellschaft sich bekundete, welche die Leistungen jener aufzunehmen und zu würdigen verstand. Es ist namentlich der Reichtum neuer, origineller Gedanken und Motive darunter zu begreifen, die gerade auf dem letzteren Gebiete in unerschöpflicher Fülle zu Tage traten und für die ganze gebildete Welt damals maßgebend wurden. Zahlreiche Künste und Gewerke, jetzt zum Teil nur noch dem Namen nach bekannt, standen, in Innungen fest geschlossen, neben einander und wetteiferten, nicht durch leichtfertige und wohlfeile Ware gegenseitig den Gewinn zu rauben, sondern durch gediegene, wertvolle Leistungen die Anforderungen zu spornen, und neben dem Gewinn berücksichtigte man noch die Ehre des Standes und wo möglich den Ruhm der Person. Welch' fruchtbaren Boden sittlichen Gedeihens und geistiger Befriedigung mußte

Fig. 12. Deutsches Wohnzimmer aus dem 16. Jahrhundert.

es gewähren, wenn aus den nächsten Umgebungen des Lebens Halbheit und Pfuscherei entfernt waren, überall nur Kundgebungen von Meisterhand, eines freien, selbständigen und heiteren Schaffens dem Auge begegneten; wie reich an gesunden, lebenskräftigen Trieben mußte eine Zeit sein, die sich selbst solche Hilfsmittel zu geben vermochte! — Manche Künste und Gewerbe, die damals dem Bedürfnisse und Luxus dienten, sind, wie gesagt, in unseren Tagen ganz verschwunden oder von anderen verschlungen worden; manche Kunstleistungen schmückten damals das Leben, die wir heute nur noch aus den spärlich erhaltenen Denkmälern kennen. Wir erinnern nur an die kostbaren Webereien und Stickereien, die vor dreihundert Jahren von ganz anderer Bedeutung waren, als gegenwärtig; an die mannigfachen Lederarbeiten, die mit eingeschnittenen oder gepreßten Verzierungen, oft bemalt und vergoldet, einer Menge von Dingen Schmuck verliehen, die heute

Fig. 13. Tischdecke (16. Jahrhundert).
(Grund Hanfgewebe, Zeichnung mit Fäden von Leinen, Seide und Gold gestickt.)

nur kahle Flächen und gerade Linien zeigen. Welch reiches Feld für Schmuck und Zierde bot nicht der ganze weite Bereich der Bewaffnung, daran Künste der verschiedensten Art sich geltend machten! Selbst die gewöhnliche Kleidung verschmähte Schmuck nicht, daran Kunst und Kunstgewerke sich bethätigen konnten. Federschmücker, Seidensticker, Barettstaffierer u. a. boten entweder selbst ihren Geschmack auf oder lieferten das Material, daran andere ihren Geschmack erweisen konnten. Frauen trugen auf der oberen breiten Borte des Brustlatzes oft ganze Darstellungen von Gold und Perlen gestickt; Männer führten Medaillen an ihren goldenen Ketten, und beide Geschlechter befestigten jene als Zierde an ihre Kopfbedeckung.

Aber nicht allein liebte man das Schöne in Verbindung mit dem Nützlichen; man wußte die Kunst und ihre Leistungen auch an sich zu schätzen und sich zu Genuß zu bringen. Wir haben schon der „gemalten

Tüchlein und Pergamente“ gedacht, die man in Schreinen und Läden aufbewahrte. Aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts kommen gedruckte Blätter, Holzschnitte, Kupferstiche, Kalender, Karten u. dgl. vor, die unzweifelhafte Spuren an sich tragen, daß sie an Thüren angeklebt und so zur fortwährenden Ergötzung des Blickes ausgestellt gewesen sind. Aus der Mitte des Jahrhunderts wenigstens sind Bilder unter Glas und Rahmen vorhanden. Gegen Ende desselben war es allgemein gebräuchlich, eingerahmte Bilder auf den Gesimsen der Zimmervertäfelungen aufzustellen, und die vielen gestochenen Landschaften, Allegorien u. s. w. aus den Werkstätten der Sadeler und anderer zeigen noch, welchem Geschmacke man damals bei solchen Zimmerverzierungen huldigte. — Keine Zeit liebte es aber mehr, als die in Rede stehende, Bücher mit sogenannten Illustrationen zu versehen. Die ersten Meister der Zeit, selbst Dürer, Holbein, Cranach, Burgkmair nicht ausgenommen, gaben sich zu diesen Arbeiten her und adelten sie durch ihre vortrefflichen Leistungen. Vor allen ist es Jost Amman, der Druckwerke mit bildlichem Schmuck versah und damals so beliebt war, wie in unserer Zeit Ludwig Richter, dem er an Verdienst gleichkommt, den er aber an Zahl der Leistungen bei weitem übertrifft.

Fig. 11. Von einem Messgewande
(Roter Sammet, Kruzifix erhaben in Seide und Gold gestickt. Germ. Museum in Nürnberg.)

Die größere Nachfrage nach Kunstleistungen, das auch in den unteren Schichten des Volkes erwachte Bedürfniß, sich an solchen zu ergötzen und zu belehren, hieß aber auch auf Mittel sinnen, diesem Bedürfnisse zu entsprechen und Kunstwerke vielfältiger und billiger herzustellen, als man es bisher mit Pinsel und Palette vermocht hatte. Man gewann für die Kunst dieselben Vorteile, welche der Wissenschaft durch Erfindung der Buchdruckerkunst erwachsen waren, und zwar durch den Holzschnitt und Kupferstich, die im 15. Jahrhundert schon bekannt, im 16. sogleich durch den Hauptträger der damaligen Kunst, A. Dürer, auf eine Höhe der Vollendung gebracht wurden, die sie seitdem

nicht wieder erreicht haben. Durch sie gelangte die Kunst in den Handel, ließen ihre Erzeugnisse auf Jahrmärkten und in armen Bürgerhäusern sich finden und erlangten in mehr als einer Beziehung eine große Popularität.

Es ist ein bekanntes charakteristisches Merkmal der antiken Kunst, namentlich der antiken Plastik, daß sie nicht eben nach bedeutenden und bedeutungsvollen Motiven für ihre Darstellung sucht, sondern daß sie oft die geringfügigsten gleichsam nur als Vorwand nimmt, um ihren Gestalten eine Bewegung zu verleihen, daß diese selbst aber immer die Hauptsache bleiben. Etwas ganz Ähnliches kommt im 16. Jahrhundert vor. Finden wir unter den Kupferstichen und Holzschnitten damaliger Zeit aufgezählt: der kleine Reiter, die Dame zu Pferde, der Bauer und seine Frau, die Wirtin und der Koch, der Fahnenträger, der Dudelsackpfeifer ꝛc., so haben wir Gegenstände, wie sie damals im Geschmacke der Kunst waren. Es sind in ihnen die antiken Vorwürfe: der Fechter, der Diskuswerfer, der Knabe mit dem Vogel, das Mädchen mit den Knöcheln ꝛc. nur ins Nordische übertragen. Es sind Gegenstände aus dem Leben, die man nun für wert hielt, sie künstlerisch zu behandeln, sich an ihnen im Bilde zu erfreuen. Das Leben ist diesen Künstlern und denen, die sich ihrer Bilder freuen, kein verdammliches mehr; es ist eingetreten in die Reihe der sittlichen Mächte, welche die Gotteswelt ausmachen.

Fig. 15. Tanzende Bauern.
(Nach dem Kupferstich: Die Monate, von S. Beham.)

Wie das menschliche Leben trat nun auch die Natur in das Recht künstlerischer Bearbeitung, und die Landschaft, etwas später auch das Stillleben, wurden eigene Zweige der Kunstübung. Albrecht Dürers Figuren leben und weilen in den Landschaften und er führt diese, namentlich in seinen Kupferstichen und Holzschnitten, mit außerordentlicher Liebe und Sorgfalt aus. Aber er behandelt sie trotzdem noch sehr willkurlich und phantastisch. Solche Berge, Felsen und Bäume, wie er sie zeichnet, giebt es nirgend. Häufig haben seine Landschaften geradezu einen symbolischen Charakter, wie in dem berühmten Kupferstiche „Ritter, Tod und Teufel". Mit mehr Naturwahrheit behandelte Dürers Schüler Albrecht Altdorfer die Landschaft, und er machte bereits einige Versuche, sie selbständig zu behandeln. Er brachte bereits den tiefen, gemütvollen Sinn mit, dem es

allein gelingt, den toten Stoff poetisch zu erwärmen. Die Landschaften des gleichzeitigen Hans Sebald Lautensack sind zwar einfacher, doch eben so poetisch wie die der Niederländer, welche gegen Ende des 16. Jahrhunderts sich dieses Kunstzweiges bemächtigten.

Den frühesten Spuren des Stilllebens begegnen wir in den Stammbüchern, die im 16. Jahrhundert aufkamen. Studien-, Reise- oder Schicksalsgenossen malten hier zu gegenseitigem Andenken die Räume, Umgebungen oder stummen Teilnehmer gemeinschaftlicher Erlebnisse oder geselliger Freuden.

Auch die Wappenmalerei ist hier zu erwähnen, deren Blüte im 16. Jahrhundert zwar von geringer Wichtigkeit für die Kunst im engern Sinne, aber doch sehr bedeutsam für den Charakter der Zeit war. Sie kennzeichnet das erwachende Vaterlands- und Familienbewußtsein, von dem in früheren Jahrhunderten nur schwache Spuren sich zeigten. Im 16. Jahrhundert suchte bis in die bürgerlichen Schichten hinab mit Wappenschmuck sich zu versehen, was nur irgend Berechtigung oder Vorwand dazu finden konnte. Wo ein schicklicher Platz in oder außer dem Hause war, wurde im Wappen jedem Mitgliede der Familie die abgekürzte Chronik und das Ehrengedächtnis derselben vorgehalten. Über Begräbnisplätzen in den Kirchen brachte man das Wappen an, auf Altar- und Gedenktafeln, auf Fenstern, die frommer Sinn gestiftet hatte, fehlte auch das Wappen des Stifters nicht. In reichen patrizischen oder adeligen Häusern, wo sonst über der Hausthüre, an Treppengeländern 2c. der drachentötende St. Georg zu edlem Rittertume gemahnt hatte, mußte nun das Familienwappen diesen Dienst versehen; fand man sonst auf dem Grunde der Schüsseln und Teller Adam und Eva unter dem Baume oder die Verkündigung Mariä u. dgl., so trat nun an die Stelle solcher Bildwerke das Wappen. In den patrizischen Familien, namentlich in Nürnberg, Augsburg und anderen Städten, wo die Anwesenheit von Künstlern Gelegenheit gab, wurde es Sitte, sogenannte Geschlechts-Stammbücher zu führen, in welchen Abstammung und Verzweigung der Familie verzeichnet war. Diese Bücher sind meistens prachtvoll ausgestattet, oft dicke Folianten vom feinsten Pergament, in kostbarem Einbande. Jedem einzelnen Namen ist in der Regel das Wappen und häufig auch die Figur in feiner Malerei beigefügt. Es bildete sich mit der Zeit eine eigene Klasse von Wappenmalern, die wenigstens das Verdienst hatten, daß sie es vorzugsweise waren, welche in der stürmischen Zeit des dreißigjährigen Krieges die Kunst für bessere Tage bewahrten.

Demselben Grunde, wie die Lust am Wappenwesen, entsprang auch die Sitte, sich im Portrait darstellen zu lassen; mit dem Familienbewußtsein hob sich auch das persönliche.

Ward so im 16. Jahrhundert das sogenannte profane Leben als Gegenstand der Kunst gewürdigt, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß auch das heilige und biblische noch bearbeitet wurde. Die Hauptwerke der größten Meister jener Zeit haben noch religiöse Gegenstände zum Vorwurf und

das Leben der Maria von Albrecht Dürer gehört zu den tiefsten und schönsten Kunsterzeugnissen, welche das 16. Jahrhundert hervorgebracht hat. Noch um die Mitte des Jahrhunderts wählte man für die Landschaft gern biblische Staffage, den Propheten Elias in der Wüste, die Versuchung Christi u. ähnl.

Aber die alte Richtung der Kunst unterlag doch dem neuen Geiste der Zeit, und hielt man das wirkliche Leben nun für heilig genug, es künstlerisch zu behandeln, so war man von diesem schon zu eng und fest umfangen, um sich in der Anschauung noch daraus aufzuschwingen. Die heiligen Personen und Geschichten wurden dargestellt, als ob sie der Wirklichkeit und Gegenwart angehörten. Aber gerade die Art und Weise, wie man die Bürger des Himmels in irdische Formen kleidete, beweist, daß diese hinreichend erweitert und gereinigt waren, um jene aufzunehmen.

Fig. 16. Aus dem Marienleben von Albrecht Dürer.

Dürers Marien sind irdische Frauen, aber diese sind so rein, so heilig, daß sie wohl die Mutter des Herrn vorstellen können. Zwar entbehren sie nicht selten fast zu sehr der idealen Schönheit, aber eben daraus läßt sich abnehmen, wie der Künstler ohne alle Nebenabsicht nur aus und mit reinem Sinne gearbeitet hat. Er hält sich ganz innerhalb irdischer Sphäre, aber diese genügt nicht nur vollkommen, seinen Empfindungen und Anschauungen Ausdruck zu verleihen, sondern, indem er sie als Träger des Höchsten, Heiligsten dienen läßt,

enthüllt er erst ihren wahren Wert, ihr eigenes hohes und geheiligtes Wesen. Betrachten wir z. B. den schönen Dürerschen Holzschnitt: Die heilige Familie bei ihrer häuslichen Arbeit in Ägypten. Unter freiem Himmel, neben einem hohen, altertümlichen Hause ist Joseph als Zimmermann beschäftigt, einen Balken zu behauen; Maria sitzt neben der Wiege ihres Kindes und spinnt. Es ist ein Bild echt deutschen Familienlebens, das der Künstler uns hier vorführt, und doch so voll innerer Befriedigung und Seligkeit, daß es sich zu einem rein menschlichen umstempelt. Der Himmel selbst findet Wohlgefallen daran und Lust, hier zu wohnen. Engel steigen herab und verkehren mit den geweihten Flüchtlingen. Als lebensfrohe Kinder stehen sie Joseph bei und räumen die Späne zusammen; als reifere Jungfrauen sammeln sie sich um die Wiege des Erlösers und verehren voll Liebe und Andacht die Mutter und ihr Kind.

---

28. Handwerkslehrlinge im 16. Jahrhundert.

(Nach: Dr. J. Stockbauer, Nürnbergisches Handwerksrecht im sechzehnten Jahrhundert. Nürnberg. 1879. S. 17—24.)

Als einzige Schule zur Erziehung des Handwerkerstandes im 16. Jahrhundert hatte man die Werkstätte. In ihr bildete sich der Lehrling zum tüchtigen Gesellen und Arbeiter und eignete sich den ganzen Umfang der Kenntnisse an, die er für sein Gewerbe brauchte. Mit dem ersten Tritte in die Werkstatt war der Lehrling Mitglied der Handwerksgenossenschaft und hatte sein Leben eine bestimmte Richtung, sein Streben ein klar vorgestecktes Ziel gewonnen. Alle seine Kräfte richteten sich auf dieses Ziel — durch selbstthätige und geschickte Arbeit es zum tüchtigen Gesellen und Meister zu bringen. Der Wichtigkeit dieser Aufgabe entsprechend war auch durch Gesetze und Verordnungen das Lehrlingswesen streng geregelt und die Aufnahme an gewisse Bedingungen geknüpft, die streng erfüllt werden mußten, und mit Förmlichkeiten umgeben, die leichtsinnigen Ausschreitungen vorbeugten. Was im folgenden von Nürnberg berichtet wird, hatte mit manchen kleinen Abweichungen fast überall in Deutschland Geltung.

Eine Hauptbedingung zur Aufnahme des Lehrlings war dessen ehrliche Geburt, und die Aufnahme sollte in Gegenwart von wenigstens einem der geschworenen Meister geschehen. Bei den Messerern hatte die letzte Verordnung noch einen besondern Zusatz: „Ein jeder Meister des Messererhandwerks, der einen Jungen annimmt, der soll solches den geschworenen Meistern anzeigen und ihn einschreiben lassen, bei Strafe von zehn Pfund alter Münze; und ein jeder Teil, der Meister und der Lehrjunge, soll den Geschworenen für das Einschreiben eine Maß Wein oder soviel Pfennige geben, als der Wein gilt.“ Bei den Rotschmieden mußten Meister und Lehrjunge bei der Aufnahme jeder 30 Pfennige den Geschworenen geben, und von solchem

Gelde wurde die Notdurft des Handwerks, Schreibgeld, Erhaltung des Leichentuches der Innung, Kerzen u. s. w. bestritten.

Bei den sogenannten „gesperrten Handwerken“ war die Aufnahme eines Lehrlinges noch an eine andere Bedingung geknüpft. Es waren dies nämlich jene Handwerke, die sich nur aus Bürgerskindern der Stadt ergänzten und Nichtbürgerssöhnen der Stadt unzugänglich waren. Im Gegensatz zu ihnen standen die „gewanderten oder geschenkten Handwerke“, in welchen auch auswärtige Gesellen Meister werden konnten.

Bei den gesperrten Handwerken ward der Lehrling anfänglich verpflichtet, sein Handwerk nach der Lehrzeit nirgends anderswo als in Nürnberg auszuüben. Zu diesem Zwecke mußte er im letzten Jahre seiner Lehrzeit das Bürgerrecht erwerben. Später wurde diese Verordnung dahin abgeändert, daß der Lehrling innerhalb der ersten vier bis acht Wochen seiner Lehrzeit zum Bürger gemacht werden mußte. So war es bei den Brillenmachern und anderen Gewerben vorgeschrieben, und bei den Kompaßmachern mußte der Lehrling das Bürgerrecht bereits erworben haben, wenn er in die Lehre trat.

Die Verordnung, daß ein Mitglied der gesperrten Handwerke außer der Stadt nicht arbeiten durfte, wurde streng eingehalten, und um Übertretungen vorzubeugen, wurde der betreffende Erlaß jährlich in den Werkstätten vorgelesen. In eine schwierige Lage mußten diese gesperrten Handwerke kommen, wenn sich nicht so viele Bürgerssöhne zum Eintritt in das Handwerk meldeten, als demselben notwendig waren. Den Beckenschlagern ward einmal in einem solchen Falle eine „Lüftung“ zu ihrem Handwerksgesetze gemacht, doch bestimmte der Rat, die Meister sollten wenigstens nach solchen Lehrlingen trachten, „die in des Rats Obrigkeit und Gebiet geboren“.

Den Spenglern war vorgeschrieben, keinen Lehrjungen anzunehmen, der über 15 Jahr alt ist. Als sie aber 1564 erklärten, „daß sie mit so kleinen Jungen das Handwerk nicht fördern könnten“, ward ihnen gestattet, auch ältere Lehrjungen anzunehmen. Bei den Zimmerleuten war das Alter von 16 Jahren für den Eintritt in die Lehrzeit vorgeschrieben. Auch unverheiratet sollte der Lehrjunge sein; bei den Goldschlägern war auf die Aufnahme eines beweibten Lehrjungen eine Strafe von vier Pfund Neugeld gesetzt.

In Bezug auf die Lehrzeit war bei den Gürtlern Vorschrift, daß der Lehrling vier Wochen lang eine Probe durchmachte. Erst wenn das Urteil über diese Probezeit günstig lautete, ward der Lehrling in das Handwerksbuch eingeschrieben. Die Dauer der Lehrzeit war streng vorgeschrieben. Sie war bei den verschiedenen Gewerben verschieden, oft auch verschieden nach den Zeitverhältnissen. War z. B. ein Gewerbe mit Meistern übersetzt und waren die Verkaufsgelegenheiten ungünstig, so wurden die Lehr- und Gesellenjahre vermehrt, um auf diese Weise die Zahl der Meister zu beschränken. Im allgemeinen erstreckten sich die Lehrjahre auf eine Dauer

von 2 bis 7 Jahren. Die gewöhnlichste Lehrzeit waren 3 oder 4 Jahre. Bei den Schleifern waren für einheimische Lehrjungen zwei, für auswärtige drei Jahre bestimmt. Bei den Pfannenschmieden war die Lehrzeit eine doppelte. Es mußte der Lehrjunge erst drei Jahre „vor dem Feuer" arbeiten, und dann, um das „Weißschlagen" zu erlernen, ein Jahr lang bei einem Stückwerker lernen. Die Rubinschneider durften die Lehrlinge nicht auf kürzere Zeit als auf vier Jahre annehmen, wenn sie Lehrgeld bezahlten; war letzteres nicht der Fall, so war die Lehrzeit auf sechs Jahre bestimmt. Dem Lehrlinge gegen Geldentschädigung etwas an der Lehrzeit zu schenken, war allen Meistern streng verboten. Bei den Steinmetzen, Zimmerleuten, Maurern, Tünchern und Dachdeckern war das Abkaufen der Lehrjahre mit einer Strafe von fünf Pfund neuer Heller bedroht, und außerdem durfte ein solcher Meister keinen Lehrjungen wieder annehmen, „bis die drei Jahre vorbei sind, die ihm der Lehrling hätte dienen müssen, von dem er die Lehrjahre sich hat abkaufen lassen."

In Bezug auf Lehrgeld und Lohn der Lehrjungen hielten es die verschiedenen Gewerbe sehr verschieden. Bei den Lederern zahlte der Lehrjunge 4 Gulden Lehrgeld, bei den Messingschlägern 20 Gulden. Für die Maler galt folgende Verordnung: „Daß kein Meister von einem Lehrjungen, dem er kein Bier über dem Tisch giebt, mehr als 24 Gulden zu lernen nehme; aber ein wenigeres zu nehmen, soll ihm frei und unbenommen sein. Im Fall aber einem Lehrjungen eine gewisse Anzahl Biers über Tisch eingedingt und gereicht würde, mögen er oder seine Eltern und der Lehrmeister sich miteinander selbst, so gut sie können, vergleichen. Es soll kein Meister Macht haben, auf einmal mehr als einen Lehrjungen anzunehmen und zu lernen, auch unter der Zeit, weil der vorige noch zu lernen hat, keinen andern annehmen. Doch wo etwa ein Bürger oder jemand anders eines seiner Kinder das Reißen (Zeichnen) bei einem Maler wollte lernen lassen, sollen dieselben nicht für Lehrjungen gerechnet werden, sondern allein die, welche den Meistern auf obbestimmte Anzahl Jahre versprochen werden, auch in desselben völliger Kost sind und das Malen gar (ganz) lernen."

Bei den Schleifern bekam der Lehrjunge wöchentlich einen Lohn von 15 Pfennigen, bei den Naglern sollte der Lohn „nach Gelegenheit und Schicklichkeit des Jungen" bestimmt werden, „weil deshalb, daß die Lehrjungen nicht immer gleicher Geschicklichkeit sind, kein gewisses Gesetz und Taxe nicht zu machen ist". Bei anderen Handwerken bekam der Junge erst im letzten Jahre einen Lohn, z. B. bei den Paternostermachern; bei den Goldschlägern im siebenten Lehrjahr wöchentlich acht Kreuzer und nach Ausgang der Lehrjahre ein ehrliches Gesellenkleid. Bei einigen Handwerken, z. B. bei den Haftenmachern, war jeder Lohn ausgeschlossen.

Fast in allen Handwerken war die Zahl der Lehrjungen auf einen beschränkt. Eine Ausnahme findet sich nur bei den Goldschmieden und Kürschnern, denen drei Lehrjungen zu gleicher Zeit gestattet waren. Unstreitig war dieses Gesetz, welches jeweilig nur einen Lehrjungen erlaubte,

für die Ausbildung der Lehrjungen und die Entwickelung des Handwerks von großer Bedeutung.

Eine willkürliche Unterbrechung der Lehrzeit war streng verboten. Das allgemeine Handwerksgesetz lautete: „Wenn hinfür ein Lehrknecht oder Lehrjunge aus eignem Mutwillen und ohne redliche Ursache von seinem Meister lief oder käme, derselbe Lehrjunge soll alsdann hinfür seines Handwerkes, er habe lange oder kurze Zeit gelernt, beraubt sein und weiter zu lernen nicht zugelassen werden.“ Bei einigen Handwerken durfte ein solcher Lehrling von keinem andern Meister, als von dem, welchem er davongelaufen, wieder aufgenommen werden. Wollte er das nicht, so war er des Handwerks beraubt. Bei den Deckenwebern sollte einem solchen Lehrling die ganze Zeit, so er gelernt, nicht angerechnet werden, sondern er von neuem zu lernen anfangen. Auch bei den Messingschlägern war verordnet, daß ein solcher Lehrling, sofern sich ergäbe, daß er Ursache zum Ausstehen hatte, von keinem Meister anders aufgenommen werden sollte als unter der Bedingung, daß er bei ihm die Lehrjahre vollkommen ausstehe, unangesehen dessen, ob er bei dem vorigen Meister kurze oder lange Zeit bereits gelernt habe. Hatte ein Lehrjunge gerechte Ursache zum Klagen, so daß der Spruch der Meister bei der Untersuchung gegen seinen Meister ging, so sollte der Junge die übrige Zeit bei einem andern Meister vollends auslernen, der Meister aber sollte „nicht Macht haben, einen andern Lehrjungen aufzunehmen oder zu lehren, so lange bis sich die Zeit des Lehrjungen endet und verscheinet.“

Ursachen, deren der Meister entgelten sollte, waren: „1. So der Meister oder seine Leute einem Jungen mit dem Essen Abbruch thun und ihm nicht soviel zu essen geben, als einem Jungen billig zukommt. 2. Wenn dem Jungen kein Lager, wie es Lehrjungen zukommt, verschafft wird und der daran Mangel leidet. 3. Wenn der Meister, seine Knechte, Kinder oder jemand anders von den Seiten den Jungen übermäßig und ungebührlicherweise mit Fäusten, Hämmern oder andern, wie sich zum oftemal begiebt, gefährlich schlüge, oder zu schlagen gestattete, so daß er an seinem Leib Schaden litte. 4. Wenn ein Meister dem Lehrjungen mehr Arbeit auferlegt und ihn längere Zeit arbeiten läßt, als es auf dem Handwerk Brauch ist. 5. Wenn ein Lehrjunge durch den Meister oder dessen Weib mit Handarbeit, Kinderwarten oder anderem so hart beladen wird, daß er in der Werkstatt nicht bleiben könnte und in der Lernung des Handwerks verhindert würde.“

Ursachen, deren der Lehrling entgelten sollten, waren: „1. Wenn der Junge trotz allem angewendeten Fleiß des Meisters demselben nicht folgen und in der Erlernung des Handwerks keinen Fleiß zeigen wollte. 2. Wenn der Lehrjunge dem Meister untreu wäre und ihm das Seine diebisch entwendete. 3. Wenn der Lehrjunge seinem Meister oder der Meisterin und denjenigen, welche ihn das Handwerk lehren, nicht folgte und gegen sie mit Worten und Werken sich verfehlte, die sich für einen Lehrjungen nicht ge-

bühren. 4. Wenn der Lehrjunge wider Willen und Wissen des Meisters des Nachts wegbliebe und dadurch und durch anderes unbilliges Beginnen in der Arbeit etwas versäumte."

Das Gesetz, daß ein Meister, welcher Veranlassung zum Weggehen seines Lehrlings gab, so lange keinen andern Lehrjungen annehmen durfte, als der frühere Lehrjunge noch lernen mußte, fand sogar auf den Meister Anwendung, der freiwillig seinen Lehrling zu einem andern Meister gab.

Wenn ein Meister starb, ehe der Lehrling ausgelernt hatte, so sollte dieser zu den Geschworenen gehen, die ihn dann zu einem andern Meister schickten, wenn sie ihn nicht selbst annehmen konnten.

In Bezug auf die Erteilung des Lehrbriefes lautet ein Paragraph der Malerordnung: „daß kein Meister einem ausgelernten Lehrjungen einen Lehrbrief für sich allein ohne Wissen und Beisein der verordneten Vorsteher geben dürfe, daß auch die Lehrbriefe allezeit in der Kanzlei unter gemeiner Stadt Insiegel wie anderer Handwerke Lehrbriefe gefertigt werden sollen." Bei den Tuchscherern war es Gesetz, „daß ein Lehrjunge nach Ausgang seiner Lehrzeit schuldig sein soll, eine Gesellenprobe zu machen, nämlich ein gutes taugliches Hosentuch und dazu ein geringeres zu einem Rock zu scheren.

Bei einigen Gewerben gab es ein Mittelding zwischen Gesellen und Lehrjungen. So war z. B. bei den Zirkelschmieden Handwerksgewohnheit, daß der Lehrjunge nach drei Jahren seine Lehrzeit beendigt habe. Doch war ein solcher Lehrjunge nichtsdestoweniger verpflichtet, noch ein Jahr bei seinem Meister zu arbeiten, ohne Gesellenrechte oder den ganzen Gesellenlohn beanspruchen zu dürfen. Bei dem Haftenmacherhandwerk war Gesetz, daß ein ausgelernter Lehrjunge „schuldig und verpflichtet sei, noch zwei Jahre bei einem Meister der Stadt jungenweise neben einem Gesellen um ziemlichen Lohn, was er verdienen kann und sich mit dem Meister vergleichen würde, zu arbeiten; doch soll einem solchen Jungen in denselben zwei Jahren nicht völliger Gesellenlohn gegeben werden."

Bei den meisten Handwerken war der Meister verpflichtet, nach Abgang eines Lehrlings einige Jahre stille zu stehen d. h. keinen Lehrling anzunehmen. Dieser Stillstand dauerte ein bis vier Jahr und hatte den Zweck, eine übergroße Zahl von Lehrlingen zu verhindern und das Handwerk vor Überfüllung zu sichern. Aus demselben Grunde durften neu einsitzende Meister häufig in den ersten Jahren keinen Lehrling annehmen.

Wegen der Verpflegung der Lehrlinge ließ der Rat an die Goldspinner, Bortenweber und Kartätschenmacher im Jahre 1595 folgende Mahnung ergehen: „Dieweil auch die armen Jungen, sonderlich die fremden, die niemand in der Stadt haben, der sich ihrer annimmt, mehrenteils durch Übelthaten mit der Kost, böse Liegerstätte und üblen Geruch, den sie miteinander in engen Gemächern müssen erdulden, an ihrem Leib mit beschwerlichen Krankheiten infiziert werden, so soll man den gemeldeten drei Handwerken warnungsweise sagen, würde förderhin ein fremder Dienstehehalt,

der nicht hier Bürger ist, in ihrem Dienst infiziert und verderbt, so sollten sie denselben auf ihre eigenen Kosten heilen zu lassen schuldig sein." Infolgedessen wurden bei jedem der drei Gewerbe zwei Vorsteher bestellt, welche genau darauf zu achten hatten, daß diese Anordnungen befolgt würden, insbesondere, „daß ein jeder Meister seine Ehehalten mit dem Essen, der Liegerstätte und andern Dingen zu ihrer Notdurft also versehe, damit sie vor Hunger und Frost geschützt bleiben und an ihrer Gesundheit nicht verletzt werden können".

---

29. Die Handwerksschau.

(Nach: Dr. J. Stockbauer, Nürnbergisches Handwerksrecht im sechzehnten Jahrhundert. Nürnberg. 1879. S. 9—16.)

Von der größten Wichtigkeit für eine gedeihliche und solide Entwickelung des Handwerks waren die Gesetze, welche sich auf „die Schau" der gefertigten Gegenstände bezogen. Nach einer Erklärung in der Ordnung der Goldschmiede zu Nürnberg wird als Grund für die Schaugesetze angegeben: „damit gemeiner Stadt und ihr selbst eigen Lob mit gerechter, beständig und guter Arbeit gemehrt und der gut alt Ruf, so vor Jahren und bishero vergoldter Arbeit halber bei dieser Stadt blieben, nit geringert werd". Die betreffenden Gesetze bezogen sich entweder auf die Art der Ausführung der verschiedenen Handwerksprodukte, ihre innere und äußere Beschaffenheit, oder sie faßten jene Vorschriften in sich, nach denen die Schaumeister bei Ausübung ihrer Pflichten zu verfahren hatten.

Die Kompaßmacher sollten „alle und jegliche Compasse von keinem andern Holz, denn von gutem Buxbaum oder von Elfenbein arbeiten, einsetzen und machen"; nur bei den gedrehten Büchslein war für die Deckel ein schlechteres Holz gestattet. Eine Verordnung von 1574 erklärt alle jene Kompasse, „welche mit gemaltem Papier beklebt und nicht von freier Hand nach Art der Kunst gerissen und ausgeteilt wären", für „lauter Plotzwerk, womit der Käufer betrogen, die Arbeit und das Handwerk verstümpelt und in bösen Verruf gebracht wird", und setzt für jedes solches Machwerk eine Strafe von zehn Pfund neuen Geldes fest.

Jeder Meister muß sein eigenes Zeichen haben, und damit man leicht und übersichtlich erkennen konnte, daß keiner ein dem andern gleiches oder ähnliches Zeichen benütze, mußten die Zeichen sämtlicher Meister in eine auf der Schau aufbewahrte Bleiplatte geschlagen werden. Mit diesem Zeichen mußte jede in der Stadt gemachte Arbeit bezeichnet und hierauf den Geschworenen vorgelegt werden, welche dann zum Zeichen, daß die Arbeit tadellos sei, ein N darauf schlugen.

Den Kammmachern war verboten, Kuh- und Ochsenklauen, sowie Bock-, Wacken- und Geishörner zu verwenden; ebenso waren andere Holzarten als

„guter gerechter Bux“ ihnen verwehrt. Für jedes Dutzend Kämme, das einer ungezeichnet und ungeschaut verkaufen würde, war eine Strafe von einem Pfund neuen Geldes festgesetzt. Auch die Brillenmacher waren gehalten, „die Arbeiten von gutem und gerechtem Horn zu machen.“

Eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Handwerksgesetz bezeichnet folgender Erlaß an die Brillenmacher aus dem Jahre 1588: „Auf des hiesigen Brillenmacherhandwerks Suppliciren, darin sie bitten, weil die Regensburger Meister ihre Arbeit allenthalben in einen solchen Ruf gebracht hätten, also daß die hiesigen Meister die ihrige, darauf der Adler steht, nicht mehr verkaufen können, das Beizeichen des Adlers eine Zeitlang, bis die hiesige Arbeit neben der von Regensburg wiederum in Aufnahme komme, aufzuheben, ist erlassen, ihnen mit offener Hand zu willfahren“.

Den Glasern wird 1563 gerügt, „daß der größere Teil der Meister gemeine böhmische „Schiltles“ und Waldscheiben oft für gute Venezianische Ware nicht nur zu neuer Arbeit benützt, sondern täglich zum Flickwerk verbraucht und selbe gleich den Venezianischen sich bezahlen läßt. Solches Scheibenglas hat aber in den Stuben bei der Wärme keinen Bestand, wird dickhäutig und dunkel, sodaß mehrmals solch böses Glas die Gemächer verfinstert, denselben ein scheuchliches Ansehen giebt und ein böses Ende nimmt“. Es wird nun dieses böhmische Glas allen Meistern verboten, den Geschworenen aufgetragen, alle vier oder sechs Wochen in sämtlichen Werkstätten und Verkaufsläden nach solchem Glase Umschau zu halten und die Übertretungen anzuzeigen. Wer aber trotz der schlechten Beschaffenheit dieses Glases aus Gründen der Wohlfeilheit selbes für Söller, Gänge, Stallungen, Kammern u. dgl. verwenden wollte, mußte sich die Ware selbst besorgen und konnte die Glaser nur zum Einsetzen benützen.

Den Feilenhauern war bei einer Strafe von 20 Pfund verboten, ihr Zeichen auf steierische Feilen zu schlagen. Im Jahre 1611 wurde diese Strafe erhöht, und außerdem wurden Übertretungen mit Einsperrung bedroht.

In Bezug auf die Geschützrohre war den Büchsenschmieden befohlen, daß sämtliche Rohre von einer Schaukommission, die aus einem Rohrschmied, einem Schlosser, einem Büchsenschäfter und dem Unterzeugwart bestand, geprüft werden mußten. Diese Prüfung bestand in einem zweimaligen Beschießen an drei Wochentagen, und mußten, nachdem die Schüsse abgefeuert waren, die Rohre aufgeschraubt und besichtigt werden, ob sich nicht inwendig Schiefern erzeugten, auch ob die Schrauben fleißig einschneiden und die Rohre gerade und genug gezogen, auch die Zündpfannen und Deckel fest an die Rohre gemacht seien, damit kein Pulver zwischen Rohr und Pfanne falle, wodurch allerlei Beschädigung und Nachteil den Schützen erfolgt. Die geprüften und tauglich befundenen Rohre wurden dann gezeichnet, die langen mit einem N, die kurzen mit dem Adler. Nach der Schäftung mußten die Rohre nochmals in die Schau kommen, und wurden auch die Schäfte geprüft und mit einem N gezeichnet. Damit bei einer

solchen Prüfung alles gleich und gerecht vor sich gehe, wurde das Pulver aus dem Zeughause beschafft und blieben die Zeichenstempel in einer Lade verwahrt, „zu welcher keiner ohne den andern kommen konnte“.

Ähnliche Verordnungen gab es auch für die Plattner, Klingenschmiede, Messerer und Schwertfeger. In der Ordnung der Rotschmiede war vorgeschrieben, daß kein Messinggewicht mit Blei ausgefüllt werden sollte; wenn aber solches trotzdem geschah, so mußte eine Öffnung am Boden gelassen sein, durch welche das Blei deutlich sichtbar zu erkennen war.

Den Schreinern war verboten, wurmstichiges Holz mit gemaltem Papier zu verkleben und auf solche Weise eine neue Arbeit betrüglich zierlich zu machen; doch sollte einem Bürger, der sein altes Hausgerät also bekleiden wollte, hiermit nichts verboten sein.

Die Kannengießer waren eidlich gebunden, kein geschlagenes oder englisches Zinn mit Blei zu versetzen, und die hieraus gemachte Arbeit mußte — die geschlagene mit dem Adler und einer Krone, was aber auf die englische Art gemacht ist, mit dem Adler, der Krone und einer Rose gezeichnet werden. Ferner mußten sie eidlich geloben, „keine Kannen, Flaschen, Schüsseln oder anderes Werk von hiesigem gemeinen Zinn anders nicht zu gießen, denn unter zehn Pfund Zinn ein Pfund Blei, welches Zinn oder die daraus gemachte Arbeit anders nicht denn mit gemeiner Stadt Adler soll gezeichnet werden. Und weil es auf dem Handwerk ein altes Herkommen ist, daß ein jeder Meister einen besondern Adler und in der Feldung desselben ein kleines Beigemerk habe, daraus man erkenne, welchem Meister dieser Adler zustehe, so sollen sie und ein jeder insonderheit schuldig und verbunden sein, zuvor und ehe er sich desselben seines Adlers zum Aufschlagen bedient, diesen den geschworenen Meistern besichtigen zu lassen und ihn in die dazu verordnete Zinnplatte zu schlagen, damit keiner den andern benachteilige oder sonst betrüglich handle.“

Früher war den Zinngießern gestattet, für Privatpersonen auf deren direkte Bestellung auch Gefäße 2c. zu fertigen, welche mehr als den erlaubten Bleizusatz hatten; doch durften solche Arbeiten nicht mit dem Stadt-Schauzeichen bezeichnet werden. Im Jahre 1578 wurde dies verboten und nur noch gestattet, solch bleireiches Zinn für Brunnenwerk, Röhren, Bäder, Altanen, Wassertröge und andere Dinge, womit man nicht Handel treibt, zu benutzen, doch mit der Beschränkung, daß kein Meister dergleichen Stücke ohne Vorwissen und Erlaubnis der Geschworenen mache und auf keins der Stadtadler geschlagen werde.

Die geschworenen Meister waren verpflichtet, wenigstens drei- bis viermal des Jahres in alle Werkstätten, Gewölbe und Kaufläden der Zinngießer zu gehen, das Zinn von den Meistern zu fordern und es nach seinem Bleizusatz zu prüfen, daraufhin sämtliche Arbeiten zu untersuchen, und wenn sie fanden, daß irgend ein Stück beim Gießen oder Drehen verwahrlost wäre, so sollten sie selbes zerschlagen, und für jedes zerschlagene Stück, wenn es über ein halbes Pfund schwer war, mußte außerdem eine Strafe bezahlt werden.

30. Der Verfall des deutschen Gewerbewesens seit dem 16. Jahrhundert.

(Nach: Dr. E. Helm, Verfall des deutschen Gewerbewesens, in: Prakt. Schulmann, Jahrg. 25, S. 614—624. Prof. K. Karmarsch, Geschichte der Technologie. München, 1872. S. 89—93. Prof. Vict. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Leipzig, 1862. S. 1—52.

Im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, der Zeit, in welcher die Hansa den Höhepunkt ihrer Macht und ihrer Bedeutung erreichte, in der ferner Nürnberg und Augsburg den Mittelpunkt des ganzen europäischen Landhandels bildeten, gelangte auch das deutsche Gewerbewesen zu seiner höchsten Blüte. Die Städte waren voll geschickter Meister aller Handwerksgattungen, die mit einer großen Zahl fleißiger Gesellen die Menge der Arbeiten zu bewältigen suchten. Aus den Nachbarländern kamen Jünglinge und Männer, um in deutschen Werkstätten sich zu vervollkommnen, von deutschen Meistern zu lernen, was man in der Heimat nicht zu fertigen verstand. In weitester Ferne verlangte man deutsche Gewerbeprodukte und ließ deutsche Meister kommen, wenn es galt, besonders kunstvolle und schwierige Arbeiten herzustellen.

Felix Faber, ein Ulmer Mönch, der im 15. Jahrhundert große Pilgerreisen unternahm, sagt darüber: „Mit der göttlichen Kunst, Bücher zu drucken, sind auch die gewöhnlichen (Künste) verbessert worden, wie die Handarbeit in allem Erz, in allem Holze und in aller Materie, worin die Deutschen so fleißig sind, daß ihre Arbeiten durch die ganze Welt gerühmt werden. Daher, wenn jemand ein vortreffliches Werk will in Erz, Stein, Holz geliefert haben, so schickt er es den Deutschen. Ich habe deutsche Goldschmiede, Juweliere, Steinhauer und Wagner unter den Sarazenen Wunderdinge machen sehen, und wie sie, besonders die Schneider, Schuster und Maurer, die Griechen und Italiener an Kunst übertrafen. Noch im vergangenen Jahre hatte der Sultan von Aegypten den Hafen von Alexandria mit einer wunderbaren Mauer, die ein erstaunliches Kunststück für das ganze Morgenland war, umgeben, wobei er sich des Rats, des Kunstfleißes und der Arbeit eines Deutschen bediente, der, wie man sagt, aus Oppenheim gebürtig war. Und damit ich mich nicht länger aufhalte, so sage ich, daß Italien, unter allen Ländern des ganzen Erdbodens am berühmtesten und das mit Getreide angefüllt ist, kein anderes schmackhaftes, gesundes und annehmliches Brot hat, als das von deutschen Bäckern gebacken ist, die durch Geschicklichkeit und fleißige Arbeit das Feuer dämpfen, die Hitze mäßigen, das Mehl durchseihen, daß ein leichtes, geringes und schmackhaftes Brot wird, das, wenn es der Italiener bäckt, schwer, dicht, ungesund und unschmackhaft hervorkommt. Daher der Papst und die großen Prälaten, die Könige, Fürsten und Herren selten Brot essen, wenn es nicht auf deutsche Art gemacht ist. Nicht allein aber das ordentliche Hausbrot

backen sie gut, sondern auch den Zwieback, der zur Speise im Kriege und zur See gebraucht wird, wissen sie so künstlich zu bereiten, daß die Venediger bei den öffentlichen Backöfen lauter deutsche Bäcker haben, und das Gebackene weit und breit durch Illyrien, Macedonien, den Hellespont, durch Griechenland, Syrien, Aegypten, Lybien, Mauritanien, Spanien und Frankreich und bis nach den Orkneyinseln und an die englischen und deutschen Seehäfen für ihre Seeleute zur Speise und zum Verkauf für andere verschicken."

Niemand hatte zu fürchten, beim Kaufe mit schlechten Waren, bei Bestellung mit mangelhafter Arbeit bedient zu werden; denn alle dem Betrng unterworfenen Erzeugnisse wurden vor dem Verkaufe hinsichtlich des Materials, des Maßes oder Gewichts einer genauen Untersuchung unterworfen und nach Konfiszierung der ungenügenden taxiert, und jeder Meister wußte, daß er durch tadelhafte Arbeiten neben dem Verluste seiner Kunden sich eine schon durch die Satzungen der eigenen Zunft gebotene nachdrückliche, ja vielleicht barbarische Strafe zuzog. In Regensburg hatte nach der Tuchmacher-Ordnung vom Jahre 1259 derjenige, der beim Verkauf verfälschter Tücher betroffen wurde, drei Pfund Strafe zu erlegen, und wenn er dies nicht konnte, verlor er eine Hand. — In Wien und Regensburg wurde der Bäcker, der keine guten Backwaren lieferte, nach einem Ratsbeschluß von 1320 „geschupft", d. h. er wurde auf einen öffentlichen großen Wasserbehälter gehoben und hineingestoßen; in Zürich wurden solche Bäcker in die „Schelle" gesetzt, d. h. sie wurden in einem an einer langen Stange befestigten Korbe in eine Pfütze getaucht.

Die Blütezeit des deutschen Gewerbewesens kennzeichnet sich daher nicht bloß durch die Menge der verschiedenen Gewerbe, durch die große Zahl der Gewerbtreibenden, durch die Mannigfaltigkeit, Schönheit und Dauerhaftigkeit der Gewerbeprodukte und deren Bevorzugung in außerdeutschen Ländern, sondern auch durch die anerkannte Geschicklichkeit, den ausdauernden Fleiß und das ausgeprägte Ehrgefühl der deutschen Handwerker, Eigenschaften, welche allgemeine Wohlhabenheit, sowie Achtung und Einfluß des Gewerbestandes im Gefolge hatten.

Leider machte sich schon mit Beginn des 16. Jahrhunderts ein Verfall des Gewerbewesens deutlich bemerkbar, welcher in diesem und den beiden nächsten Jahrhunderten unaufhaltsam weiterschritt.

Die Hauptursache lag ohne Zweifel in den mit Hilfe des Kompasses ermöglichten Seereisen und den damit verbundenen Entdeckungen neuer Länder und Erdteile. Die bis dahin benutzten Handelswege verfielen; namentlich trat an Stelle des durch Deutschland vermittelten Landhandels ein ausgedehnter Seehandel, an dem sich günstiger wohnende Nationen mehr beteiligten, als die Deutschen. Augsburg und Nürnberg sandten zwar noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts ihre Waren (namentlich Leinwand, Tücher und metallene Kurzwaren) in die Nachbarländer, ja zum Teil durch Vermittelung italienischer, französischer und spanischer Kaufleute sogar nach

Amerika; aber im allgemeinen hatte jene veränderte Richtung des Handels das deutsche Gewerbewesen bedeutend geschädigt. Dazu kam, daß im Innern die übermäßig gesteigerten Zölle und die fortwährende Münzverschlechterung den Verfall des Gewerbewesens notwendig beschleunigen mußten.

Der Verfall selbst läßt sich schwer auf direktem Wege und am allerwenigsten statistisch genau erweisen; allein er fand auf mannigfache Weise unverkennbaren Ausdruck.

Dahin gehört in erster Linie das Sinken der Städte. Der Gewerbfleiß der Handwerker hatte die Städte gehoben, hatte in Verbindung mit dem Handel ihnen Zuwachs an Einwohnern und Einnahmen verschafft. Die Gewerbtreibenden waren es ferner, die die kampfstüchtigen Zunftheere bildeten und als solche den Städten zahlreiche Siege wie überhaupt politische Bedeutung errangen. Begreiflich, daß die Einwohnerzahl der Städte zur Zeit der Blüte zum Teil eine erstaunliche Höhe erreichte. Dieser Höhe folgte bald eine fortschreitende Abnahme. In seiner Blütezeit hatte Worms 60 000, zu Anfange des 30jährigen Krieges 30 000, am Ende des 18. Jahrhunderts nur noch 6000 Einwohner. Für Mainz stehen sich im 14. und im 18. Jahrhundert die Zahlen 60 000 und 32 000 gegenüber, für Speier 60 000 und 6000. Straßburg mag in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vielleicht 90 000 Seelen gehabt haben, 1701 zählte es nur 32 000; Regensburg zu Anfange des 14. Jahrhunderts 80 000, 1780 nur 20 000. Diese Zahlen gründen sich vorzugsweise auf Angaben über die kriegstüchtige Mannschaft der Städte, welche sich größtenteils aus dem Gewerbestande rekrutierte. Auch sprechen andere Nachrichten dafür, daß in den Städten die Zahl der Zünfte, aber mehr noch die Zahl ihrer Mitglieder nach der Blütezeit fortwährend abnahm. In Straßburg gingen 1463 zwei Zünfte ein, 1471 wieder zwei und 1482 vier. Oft umfaßte eine Zunft so wenig Meister, daß man bei den Wahlen der Ratsmitglieder manche nur als halbe Zünfte gelten ließ oder 4, 6, 8, ja noch mehr zusammen für eine rechnete. So bildeten in Speier gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts Apotheker, Glaser, Seckler, Weißgerber, Nestler, Nadler, Maler, Gürtler, Spengler, Sattler, Kartenmaler, Weinschröter und Bürstenbinder nur eine (Wahl-) Zunft, ebenso Schmiede, Schlosser, Sporer, Plattner, Kannengießer, Messerschmiede, Keßler und Bader eine, Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Dreher, Hafner, Bender, Steinmetzen, Maurer und Dachdecker eine 2c.; Bäcker und Fischer galten zusammen nur eine halbe Zunft. — Allein mehr noch bekundet sich das Sinken der Städte darin, daß sie ihre Freiheit und Selbständigkeit aufgaben. Einzelne hatten allerdings schon im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts der landesherlichen oder bischöflichen Macht teils freiwillig, teils gezwungen sich unterworfen; so Wien 1288, Eisenach 1308, Freiburg im Breisgau 1368. Aber um die Mitte des 15. Jahrhunderts gab es noch 52 anerkannte freie Reichsstädte, und unter ihnen befanden sich die durch Handel und Gewerbe groß und reich gewordenen Städte der Rhein- und Donaugegend. Davon haben nur sechs (Augsburg, Bremen, Frankfurt,

Hamburg, Lübeck und Nürnberg) unser Jahrhundert erreicht, und von diesen fielen 1806 Augsburg und Nürnberg an Baiern. Regensburg, die stolze Donaukönigin, hatte sich schon 1486 freiwillig an Baiern ergeben, und Mainz verlor sogar bereits 1462 seine Selbständigkeit. Die Politik der Kaiser, namentlich die Karls V., trat dem Zunftregiment entgegen; dadurch wurde der Gemeinsinn der Bürger und mittelbar auch die Betriebsamkeit der Handwerker geschwächt.

Weit enger als mit dem Schicksal der Städte war das Gewerbewesen mit der Zunfteinrichtung verknüpft. Daher läßt sich der Verfall des Gewerbewesens am besten aus dem Verfall und der Entartung des Zunftwesens erweisen.

Ursprünglich genossenschaftliche Vereinigungen zum Zweck gegenseitiger Schutz- und Hilfeleistung, waren die Zünfte der Gewerbethätigkeit sehr förderlich gewesen. Außerhalb ihres Kreises bestanden noch keine wohlgeordnete Rechtspflege, keine Polizei- und Militärverwaltung, keine staatliche Armenpflege, keine Volksschulen und technischen Anstalten, und auch für die kirchlichen Bedürfnisse war ungenügend gesorgt. Die Berufsgenossen traten daher zusammen, um ihre Person, ihre Familien und ihr Eigentum zu schützen, um in ihren Kreisen die nötige Wirtschafts- und Sittenpolizei zu üben, und etwaige Fälscher und Betrüger, die das Handwerk in einer Stadt in Mißkredit bringen konnten, unerbittlich zu strafen, um für die gehörige Erlernung des Handwerks zu sorgen, um über Gesellen und Lehrjungen eine gewisse Zucht zu üben, um für Witwen, Waisen, Alte und Kranke aus ihrer Mitte zu sorgen, um sich einer Kirche anzuschließen, für die Seelen der Verstorbenen Messe lesen zu lassen u. s. w. Später erhielten diese genossenschaftlichen Bestrebungen eine abweichende Richtung. Man brachte es dahin, daß allen Gewerbetreibenden, die nicht einer Zunft angehörten, der Betrieb ihres Gewerbes untersagt wurde. Nun aber hing es durchaus nicht immer von dem Belieben des Einzelnen ab, Mitglied einer Zunft zu sein. Sehr viele Personen galten ohne irgendwelche eigene Verschuldung für zunftunfähig. Schon das Zunftstatut vom 6. September 1300 verbot den Genossen des Schuhmacheramts zu Bremen, die Söhne der Leinweber und Lastträger zu unterrichten, und 1440 verweigerte dasselbe Amt dem Schuhmacher Heinrich Snelle den Eintritt, weil „seine Hausfrau die Tochter einer Weberin“ war. Im 16. Jahrhundert aber erklärte man zur Aufnahme in eine Zunft für unfähig: Leibeigene, diejenigen, welche einen Erhenkten losgeschnitten, uneheliche Kinder, die Kinder der Gerichtsdiener, der Stadtknechte, Fronknechte, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Schweineschneider, Wald- und Feldhüter, Wasenmeister, d. h. Abdecker und Schinder, der Leinweber, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trompeter und Bader, ferner diejenigen, welche deren Töchter oder eine unehelich geborene Weibsperson heirateten. Für die Leinweber, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trompeter und Bader beseitigte zwar die Reichspolizei-Ordnung von 1548 und 1577 diesen Mißbrauch, für die übrigen aber blieb er jahrhundertelang bestehen.

Andern wurde ihre Armut ein Hindernis, in die Zunft einzutreten, indem die Aufnahme an einen Vermögensnachweis und ein verhältnismäßig hohes Eintrittsgeld geknüpft, außerdem oft mit mancherlei Gastereien verbunden war, die der Eintretende den übrigen zu geben hatte. Der Zutritt zum Bremischen Schusteramt war seit 1388 von einem Eintrittsgelde von 1 Mark (= ca. 5 Reichsmark) und einem Vermögensbesitz von 8 Mark abhängig. Die Rolle des Bremischen Tüffelmacheramts von 1589 und 1598 bestimmte, daß „jeder Fremde, wenn er nicht ins Amt heiratete, dem Rate 3 Mark, dem Amte 6 Mark, den Armen 6 Mark, den Morgensprachsherren (= den Ratsherren, welche die Zunftversammlungen leiteten) 2 Stübchen und den Amtsgenossen 1 Stübchen Wein geben mußte. Später hatte ein in das Bremische Schusteramt eintretender Meister unter anderem jedem der Morgensprachsherren 25 Thaler zu entrichten. Jeder, dem ein Vergehen nachgewiesen, der etwa Gefängnisstrafe erlitten hatte, wurde aus der Zunft gestoßen und somit natürlich auch vom Gewerbebetriebe ausgeschlossen. Anstatt also dergleichen Unglücklichen die Rückkehr zur bürgerlichen Gesellschaft zu erleichtern, verweigerte man ihnen unbarmherzig das wirksamste Besserungsmittel, die Arbeit.

Nun hätten wohl alle, die aus irgend einem Grunde an dem Betriebe ihres Gewerbes behindert wurden, der Stadt als dem Sitze der Zunftgewalt den Rücken kehren und sich nach den Dörfern wenden können. Allein dies wurde durch die Bemühungen der Zünfte wenn nicht unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert. In Sachsen verordneten Kurfürst Ernst und Herzog Albert 1482, daß in den eine Viertelmeile von den Städten entfernten Orten kein Handwerker geduldet werden sollte. Die Würtemberger Landes-Ordnung vom Jahre 1567 verbot Gewerbe und Handel in allen Dörfern, „so nicht eigene Wochenmärkte vor Alters gehabt oder sonsten besondre Freiheiten haben". Ausgenommen wurden Dörfer, die von den Städten weit entfernt oder an der Landstraße lagen; in ihnen durften Bäcker und Fleischer ihr Gewerbe betreiben; ferner war den Dorfschulmeistern der Betrieb gewisser Gewerbe gestattet. In den meisten Territorien, aus denen der preußische Staat besteht, duldete man nur in gewissen, obrigkeitlich genau bestimmten Dörfern Leinweber, Zimmerleute, Schmiede, Stellmacher und Schneider, sofern sie gleichzeitig Küster und Schulmeister waren. Anderwärts, wo in den Dörfern von jedem Handwerk nur ein einziger arbeiten durfte, war den Handwerkern bloß gestattet, für die Dorfbewohner und zwar um Lohn zu arbeiten und ausdrückich untersagt, Waren zum feilen Verkauf oder für die Bewohner der Städte anzufertigen.

Mit welchem Eifer die Zünfte für Aufrechterhaltung und Ausführung solcher Bestimmungen sorgten, dafür zeugen zahlreiche in Urkunden erhaltene Petitionen, Klagen und Prozesse gegen Zuwiderhandelnde. Überall zeigte sich die unverkennbarste Selbstsucht, das endlose Bemühen, den Zünften den ausschließlichen Gewerbebetrieb zu sichern. Namentlich war die Verfolgungssucht gegen die sogenannten Pfuscher und Bönhasen gerichtet,

d. h. gegen Gewerbtreibende, die ohne Zunftrecht im geheimen ihrer Berufsarbeit oblagen; sie mußten sich die peinlichsten Haussuchungen und Pfändungen gefallen lassen. Von seiten der Schneider ließ man an vielen Orten sogar die unglücklichen Frauenspersonen nicht unbehelligt, welche es wagten, Kleider für Kunden ihres Geschlechts anzufertigen.

Im Laufe der Zeit kam man auf immer neue Mittel. Man glaubte das Einkommen des Einzelnen zu erhöhen, wenn der Andrang zum selbstständigen Gewerbebetriebe möglichst vermindert wurde. Deshalb verlängerte man ganz unnötig die Lehrzeit sowohl, als auch die Gesellenjahre. Von den Meistern wurde jetzt der Besitz eines Hauses verlangt, ebenso die Verheiratung vor Erlangung des Meisterrechts. Die Handwerks-Ordnungen der Tuchmacher, Weber und Sattler in Würtemberg z. B. untersagten geradezu den selbständigen Betrieb des Gewerbes im ledigen Stande. Dazu kam, daß ein solcher unfreiwilliger Heiratskandidat erst dann, wenn es in der eigenen Zunft keine Witwe oder Meisterstochter mehr gab, sich eine Lebensgefährtin aus einem andern Kreise wählen durfte.

Wenn trotz dieser kleinlichen Beschränkungsmaßregeln ein Gewerbe zu wenig einbrachte, so setzten die Zünfte die Löhne und Preise für ihre Leistungen und Erzeugnisse häufig sehr willkürlich fest oder wußten es dahin zu bringen, daß der Rat sie lediglich zu ihren Gunsten festsetzte. Hätte der Käufer immer, wie es früher der Fall gewesen war, guten Materials und guter Arbeit sicher sein können, so dürfte man wohl in solchen allgemein giltigen Taxen ein Mittel gegen Übervorteilung seitens einzelner Meister erkennen. Allein die vorerwähnten durchaus eigensüchtigen Bestrebungen der Zünfte beweisen bereits, daß die Handwerker nicht mehr auf der früheren sittlichen Höhe standen, und so öffneten diese Taxen der Betrügerei, der Roheit und anderen Leidenschaften Thor und Thür, und waren mehr das Mittel, die Zünfte zu bereichern, als das Publikum vor Überteuerung zu schützen. In der That kamen auch bald so viel Betrügereien und Fälschungen der Handwerkerwaren vor, daß die Obrigkeit dagegen einschreiten mußte. Schon die Reichspolizei-Ordnung vom Jahre 1577 sagte z. B.: „es wäre neulich eine schädliche, betrügliche und fressende Farbe, Teufelsfarbe genannt, erfunden worden, wodurch viel Schaden geschähe; zwar nehme man Vitriol und andere wohlfeilere Materialien anstatt des Waides und das Tuch scheine dem Ansehen nach ebenso schön als mit der Waidfarbe gefärbt und wäre wohlfeiler, aber auch ungebraucht verdürbe es in der Truhe und auf dem Lager, und würde in wenig Jahren verzehrt und durchgefressen.“ Ebenso wurde festgestellt, daß die Goldschmiede statt 13lötigem oft nur 12-, $11\frac{1}{2}$- und 11lötiges Silber verarbeiteten, daß sie bei „Vergoldung der Trinkgeschirre und der Silberwerke täglich großen Betrug verübten“, sogar Messing und andere Mischungen für reines Gold verkauften. Und zu diesen Übergriffen gab es mancherlei Veranlassung. Namentlich lebte aus der Blütezeit des Gewerbes, die sich ja zugleich durch den Luxus des Gewerbestandes in Kleidern, Schmucksachen, Wohnungsausstattung und

Nahrungsweise kennzeichnete, mancherlei von den Festlichkeiten und Gastmählern der Zünfte fort, was bei dem bedeutend geringeren Verdienste schwer durchzuführen war. Die Zusammenkünfte arteten in reine Trinkgelage aus, und kostspielige Schmausereien waren keine Seltenheit. Bei den Festen der Schützen-Kompagnien, zu denen jede Zunft eine Anzahl Schützen zu stellen hatte, folgte, wie Peter Kosters bremische Chronik berichtet, „fressen und sauffen, welches auch fast die gantze Woche hindurch wärete, dazu ein jeder der schießenden schützen sein antheil bezahlen, aber der Fähndrich die Schottherrn und Freyschützen aus seinem Beutel tractiren mußte, welches dann insgemein dem Fähndriche in einem Jahre von 250 bis zu 300 Thalern kostete; Einigen aber bey vielen aus- und einzügen fremder Herrn offt wohl in die 600 Thlr. gestanden hat, welches dann eine große Beschwerde für einen Handwerksmann war, worüber einer verarmte."

Dieser Zug der Genußsucht übertrug sich begreiflicherweise leicht auf die Gesellen und Lehrlinge. Die Gesellen traten im 17. Jahrhundert zu Gesellenverbindungen zusammen, deren Thätigkeit bald in weiter nichts als wüsten Festlichkeiten bestand. Sobald ein Geselle aus einem fremden Orte einwanderte oder ein Lehrling zum Gesellen gemacht worden war, mußte derselbe bei der Zusammenkunft der Gesellen einen sogenannten Schauer trinken, d. h. einen Becher von Zinn oder Silber, der mit zwei Quart Bier nebst Pfeffer und anderen Gewürzen gefüllt war, in drei Zügen zum Willkommen austrinken und wenn er das nicht konnte, eine Geldstrafe in die Gesellenlade zahlen. Der junge Genosse wurde ferner am Verbrüderungstage mit Ohrfeigen traktiert und mit dem Stock, dem Symbol der Knechtschaft, geprügelt. Solche Festtage, die jedesmal mit Tanz und Schwelgerei gefeiert wurden, währten halbe, oft ganze Wochen und gaben häufig Veranlassung zu den widrigsten Zänkereien und blutigsten Schlägereien. Kein Geselle durfte den Schauplatz so wüsten Treibens früher verlassen und in seine friedliche Werkstatt zurückkehren, als es dem Altgesellen der Brüderschaft beliebte, die Festlichkeit für geschlossen zu erklären. Dazu kamen noch die sogenannten „blauen Montage" oder „Freßmontage", die auch regelmäßig erst in der Nacht endigten.

Alle diese Ausschreitungen und Verkehrtheiten und alle jene kleinlichen Schutz- und Abschließungsmaßregeln liefern den Beweis, daß der Handwerkerstand sittlich und sozial tief gesunken war, und daß ihm diejenigen Eigenschaften, welche im Mittelalter die Hebung und Blüte des Gewerbes wesentlich bedingten, jetzt gänzlich fehlten. An einen Fortschritt, eine Weiterbildung der Gewerbe war unter diesen Verhältnissen nimmermehr zu denken. Die Einrichtung des Meisterstücks, früher der Prüfstein der Tüchtigkeit und Würdigkeit, bestand zwar noch, aber sie war im Grunde nichts als das Mittel, jungen Gewerbtreibenden die Niederlassung zu erschweren, das Korporationsvermögen durch hohe Aufnahmegebühren zu vermehren und den Zunftmeistern auf Rechnung des angehenden Meisters Gelegenheit zu allerlei Belustigungen und Schmausereien zu geben. Die zu fertigende Arbeit war durch-

aus Nebensache; die Müller mußten z. B. als Meisterstück ein Sechseck zeichnen. Die allerwunderlichste Meisterstücksaufgabe bestand noch um das Jahr 1820 in Wien. Dem Meisterrechtskandidaten der Schneider wurde von einem sogenannten Abrichtmeister auf einer großen Tafel der Zuschnitt zum Krönungsmantel des Kaisers Joseph II., zum Ordenshabit des goldenen Vließes oder sonst einem ähnlichen raren Kleidungsstücke dreimal mit Kreide vorgezeichnet und dreimal wieder ausgelöscht. Hierauf sollte der Arme die Zeichnung aus dem Gedächtnis nachmachen.

Tauchte einmal eine Neuerung im Gewerbe auf, so machte sich sofort die ganze Lieblosigkeit und Verfolgungssucht der Zünfte geltend. Zu Anfange des 17. Jahrhunderts kam ein Schuhmacher nach Bremen, der aus Holland neue Erfindungen mitbrachte und das Gewerbe in großartigem Maßstabe betrieb. Der Rat ernannte ihn zum Freischuster. Das Schusteramt aber erblickte darin eine große Gefahr, und es entbrannten bald heftige Streitigkeiten, an deren Ende jener Freischuster genötigt wurde, gegen Erlegung der üblichen Eintrittsgelder in die Zunft einzutreten.

In den darauf folgenden Jahrzehnten tauchten in Bremen verschiedene andere Freischuster auf, gegen die ein fortdauernder Kampf des Schusteramtes geführt wurde. Als im Jahre 1685 ein aus Frankreich verbannter Glaubensgenosse nach Bremen kam, ersuchte der Rat das Schuhmacheramt, denselben aufzunehmen. Allein das Amt ließ sich nicht dazu bringen und behauptete, daß „niemand des Schusteramts fähig sei, er sei denn eines Meisters Sohn oder heirathe eines Meisters Tochter“. Da ernannte der Rat den Franzosen zum Freischuster. Aber nicht immer und nur in den wenigsten Städten war der Rat einsichtsvoll und mächtig genug, durch Begünstigung von Neuerungen im Gewerbe die Satzungen der Zünfte zu durchbrechen. Für die Städte der Hansa z. B. war streng verboten, Gesellen aus England, Schottland, Holland, Flandern, Hochdeutschland, Dänemark, Schweden und Polen anzunehmen. Mit Groll und Neid sahen die Zünfte die Begünstigungen, welche den infolge der Aufhebung des Edikts von Nantes aus Frankreich geflohenen protestantischen Künstlern und Handwerkern in Brandenburg, Sachsen und Hessen von seiten der Landesherren zu teil wurden. Die größte Erbitterung und Furcht vor Verarmung aber rief im 17. und 18. Jahrhundert die steigende Konkurrenz der Maschinen hervor. Von blindem Zunftgeiste befangen, ließ der Rat zu Danzig Anton Moller, welcher eine Bandwebmaschine erfunden hatte, heimlich ersäufen, weil er besorgte, diese Erfindung möchte eine große Anzahl Handwerker brotlos machen. Die Bandmühlen wurden im Jahre 1664 vom Rate zu Nürnberg, 1676 in Köln, 1681 im ganzen deutschen Reiche verboten. In Hamburg ließ der Rat einen Bandwebstuhl öffentlich verbrennen. 1719 wurde das Verbot der Bandmühlen von Kaiser Karl VI. erneuert und in Kursachsen 1720 besonders wiederholt. Städte, die diese Maschinen duldeten, gelangten durch dieselben zu Wohlstand, während die übrigen immer mehr verarmten. Man war allgemein in dem Irrtume

befangen, daß die Maschinen eine schädliche Erfindung seien. Deshalb vernachlässigte selbst Nürnberg, die erste deutsche Stadt, welche Fabriken mit künstlichen Maschinen, Schleif-, Polier-, Schneide- und Drechselmühlen anlegte, die Benutzung derselben.

Und doch war der Maschinenbetrieb das einzige Mittel gegen die Unvollkommenheit der Gewerbeprodukte. Schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts errangen niederländische und englische Waren den Vorzug, und während früher die Erzeugnisse des deutschen Gewerbefleißes allgemein als die besten galten, hatten sich seit dem 16. Jahrhundert ausländische Industrie-Erzeugnisse in Deutschland Absatz verschafft. Namentlich betrifft dies leinene und wollene Zeuge, gegen deren Einfuhr durch Reichsverordnungen und harte Strafen vergeblich angekämpft ward. Justus Möser sagte in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts: „Fast alle deutsche Arbeit hat zu unserer Zeit etwas Unvollendetes, dergleichen wir an keinem alten Kunststück und gegenwärtig an keinem echt englischen Stück mehr antreffen.“ Ein anderes Urteil lautet: „Die Leute (Handwerker) liefern elende Arbeit, darum nimmt ihnen niemand etwas ab und sie verderben.“ Was das letztere betrifft, so zeigt uns in der That das 18. Jahrhundert einen vollständig verarmten Handwerkerstand, der eben infolge seiner Armut noch weniger mit dem Großbetriebe konkurrieren konnte. Weiß, selbst ein gelernter Handwerker und Zunftherr, sagt in einer Schrift, die 1792 von der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe mit dem Preise gekrönt wurde, daß sich unter 21 Menschen in Deutschland zu jener Zeit nur ein einziger befand, der sein vollständiges Auskommen hatte, während 10 ihr tägliches Brod mühselig erwerben mußten, die übrigen 10 aber im eigentlichen Sinne des Wortes arm waren, d. h. sich mit trockenen Kartoffeln sättigen mußten. Derselbe giebt an, daß im Jahre 1783 unter noch nicht 20 000 Einwohnern der Grafschaft Katzenellenbogen sich 171 selbständige Schuhmacher befanden, von welchen jeder unter günstigen Umständen jährlich 182 Paar neue Schuhe zu fertigen und zu reparieren hatte, so daß sich seine Jahreseinnahme (bei damaligen Preisen) auf höchstens 91 Gulden belaufen konnte. In Erlangen starb der größte Teil der Strumpfwirker an der Schwindsucht, weil sie sich über ihre Kräfte anstrengen mußten, um wöchentlich für 12—14 Paar Strümpfe einen Reichsthaler zu verdienen. Welch ein Gegensatz zu der Wohlhabenheit der Handwerker im 14. und 15. Jahrhundert!

Das 18. Jahrhundert zeigt uns also, wie ein Rückblick lehrt, das Gewerbewesen und den Gewerbestand nach jeder Seite hin im schroffsten Gegensatz zu dem des 14. und 15. Jahrhunderts, und im 19. Jahrhundert dauerten dieselben Zustände noch lange fort. Napoleon hob zwar in den unter Frankreichs Szepter stehenden deutschen Ländern die Zünfte auf und führte die in Frankreich schon längst geltende Gewerbefreiheit ein. Aber kaum war Deutschland durch den Wiener Kongreß zur Ruhe gekommen, so wurden in jenen Landesteilen die Zünfte wieder hergestellt. Sofort begann auch wieder

ganz in der früheren Weise die hemmende und in mittelalterliche Fesseln zwingende Thätigkeit der Zünfte, die Verfolgung und Bedrückung der Pfuscher und Bönhasen, die Haussuchungen und Pfändungen, und solche engherzige Bestrebungen der Zünfte dauerten an vielen Orten bis in die Mitte unseres Jahrhunderts fort.

Aus der Mitte der Zünfte durfte man demnach eine Besserung und Hebung der Gewerbe nimmermehr erwarten. Allein eine solche war dennoch schon länger angebahnt. Durch die Fortschritte der Wissenschaft, insbesondere der Naturwissenschaft veranlaßt, tauchten zahlreiche Erfindungen, neue Stoffe und bessere Verarbeitungsmethoden auf. Viele derselben paßten gar nicht in die zünftige Abgrenzung der Arbeit, und so trat dem zünftigen Handwerk ein eng verwandtes freies Gewerbe gegenüber. Den zünftigen Maurern und Zimmermeistern traten die freien Architekten gegenüber, welche polytechnischen Schulen ihre Bildung verdankten, und, ohne ein sogenanntes Meisterstück geliefert zu haben, doch die großartigsten Bauten aufführten. Während ferner Schmiede, Schlosser, Gürtler, Blechenschläger zünftig waren, gehörten die Mechaniker, Eisengießer, Maschinenfabrikanten, Büchsenmacher und Verfertiger chirurgischer Instrumente zu den freien Gewerbetreibenden. Die Goldschmiede lebten im Zunftzwange, während Silberwarenfabrikanten und Uhrmacher völlig frei waren. Die Tischler und Rademacher hatten ihre Innungen — die Fournier-, Kisten- und Pianofortefabrikanten waren frei. Die Schuhmacher waren zünftig, dagegen die Handschuhmacher, Gummi- und Guttapercha-Fabrikanten frei. In ähnlicher Weise standen den zünftigen Bäckern die freien Konditoren, den zünftigen Sattlern die unzünftigen Tapezierer, den zünftigen Buchbindern die unzünftigen Leder-, Etuis- und Papparbeiter, sowie die Tapeten- und Rouleauxfabrikanten gegenüber. Ein Schloß, ein Tisch, ein Blechgeschirr, ein Brot waren zünftige, dagegen eine Maschine, ein Pianoforte, ein chirurgisches Instrument, eine Torte unzünftige Arbeiten. Das Tuch, der Filz, das Leder gehörten den Zünften, die moderne Baumwolle, Seide, Gummi, Guttapercha der Freiheit an; die Bekleidung des Fußes erforderte zünftige Erlernung, die Bekleidung der Hand war ein freies Gewerbe 2c.

Es erhellt aus solchen Thatsachen, daß die Zunftordnungen und Gildebriefe veraltet waren und sich nicht mehr im Einklange befanden mit dem im Laufe der Zeit wesentlich veränderten Zustande der Industrie und des Lebens. In Würtemberg z. B. datierten von 42 Zunftordnungen, welche bis zum Jahre 1828 vollständig, später wenigstens noch teilweise Geltung hatten, 3 aus den Jahren 1555 bis 1595, 8 aus den Jahren 1606 bis 1650, 15 aus der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In der Stadt Hannover waren von 29 noch im Jahre 1868 geltenden Gildebriefen 2 aus den Jahren 1571 und 1598, 3 aus dem 17. Jahrhundert, 17 aus den Jahren 1710 bis 1745, 2 aus der zweiten Hälfte des 18. und nur 5 aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Bei strenger Beobachtung führten diese Zunftbriefe oft auf baren Unsinn, wie ein in Hannover zwischen

Drechslern und Klempnern jahrelang fortgesetzter Kompetenzstreit beweist. Dort hatten laut der Zunftbriefe die Drechsler das alleinige Recht zum Gebrauch der Drehbank, die Klempner das alleinige Recht zur Verarbeitung des Blechs. Als nun seit 1834 in dieser Stadt die Verfertigung der hohlgedrückten Blechwaren mittelst der Drehbank Eingang fand, hätte dieser höchst bedeutungsvolle Industriezweig gar nicht ausgeübt werden dürfen, weil der einen Zunft nur die Drehbank ohne das Blech, der andern nur das Blech ohne die Drehbank zustand.

So sicher aus solchen Thatsachen die Unhaltbarkeit des Zunftwesens sich ergab, so lebhafte Agitation erhob sich dennoch gegen die Bestrebungen für Gewerbefreiheit. Erst nach langen Beratungen und heftigen Kämpfen wurde in den Jahren 1860 bis 1864 in den meisten deutschen Staaten die Gewerbefreiheit eingeführt und damit ein bedeutender Schritt zur Hebung des Gewerbewesens gethan.

---

31. Das peinliche Recht.

(Nach: R. Calinich, Aus dem sechzehnten Jahrhundert. Hamburg. 1876. S. 279—301. K. Seifart, Die peinliche Frage. Zeitschr. f. dtsch. Kulturgesch. Jahrg. 1859. S. 665—695. Dr. H. Zöpfl, Kaiser Karls V. peinliche Gerichtsordnung. Leipzig. 1870. S. 6—112.)

In dem Todesurteile des 1567 zu Gotha hingerichteten Ritters Wilhelm von Grumbach lautet der Schluß: „und ob nun wohl gedachter von Grumbach eine gar ernste Strafe als immer zu erdenken verdient, so wollen doch seine kurfürstlichen Gnaden dieselbige aus angeborner Güte also mildern, daß er nur gevierteilt werden soll“. Dieses Vierteilen geschah natürlich bei lebendigem Leibe, während dem gleichzeitig mit hingerichteten Wilhelm von Stein das Urteil dahin „gelindert“ war, daß er erst mit dem Schwerte hingerichtet und dann in vier Stücke zerschnitten werden sollte. Nach der Hinrichtung wurden die Überbleibsel der Schlachtopfer auf Pfähle gespießt und an den gangbarsten Straßen der Stadt Gotha aufgepflanzt, bis sie verfaulten.

Freilich war bei diesen Todesurteilen die persönliche Leidenschaft mit im Spiel, aber auch sonst hat das peinliche Recht im 16. Jahrhundert mit zarten Regungen der Menschlichkeit wenig zu schaffen. Die Paragraphen der „Carolina“ oder „Kaiser Karls V. und des heiligen römischen Reiches peinlicher Gerichtsordnung“ geben davon Zeugnis. Wir finden da z. B. folgende Strafen: Mit dem Feuer, mit dem Wasser, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gestraft werden; durch seinen ganzen Leib zu vier Stücken zerschnitten und zerhauen und sollen solche Vierteil auf gemeine vier Wegstraßen öffentlich gehangen und gesteckt werden; mit dem Rade durch Zerstoßung seiner Glieder vom Leben zum Tode gerichtet und fürder öffentlich darauf gelegt; an dem Galgen mit dem Strang oder Ketten vom

Leben zum Tod gerichtet; auf die Richtstatt durch die unvernünftigen Tiere geschleift; vor der endlichen Tötung öffentlich auf einem Wagen bis zur Richtstatt umgeführt und der Leib mit glühenden Zangen gerissen; öffentlich in Pranger oder Halseisen gestellt, die Zungen abgeschnitten und dazu aus dem Lande verwiesen; öffentlich in Pranger gestellt und darnach die zween rechten Finger, damit er mißhandelt und gesündigt hat (beim Meineid), abgehauen und des Landes verwiesen; beide Ohren abgeschnitten, fürder mit Ruten ausgehauen, auch des Landes verwiesen 2c.

Und doch war die berüchtigte „Carolina" eine epochemachende Rechtsfestsetzung und ein wohlthätiger Fortschritt. Wie es vorher gestanden, verrät ein Satz im Vorwort: „Nachdem durch unsere und des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und andere Stände, stattlich an uns gelanget, wie im römischen Reich deutscher Nation, altem Gebrauch und Herkommen nach, die meisten peinlichen Gerichte mit Personen, die unserer kaiserlichen Rechte nicht Erfahrung oder Übung haben, besetzt werden, und daß darum an vielen Orten oftmals wider Recht und gute Vernunft gehandelt und entweder die Unschuldigen gepeinigt und getötet oder aber die Schuldigen durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlung den peinlichen Klägern und gemeinem Nutz zu großem Nachteil gefristet, weggeschoben und erlediget werden, und daß nach Gelegenheit deutscher Lande in diesen allen, altem, langwierigem Gebrauch und Herkommen nach, die peinlichen Gericht an manchen Orten mit rechtverständigen, erfahrenen und geübten Personen nit besetzt werden mögen: demnach haben wir samt Kurfürsten, Fürsten und Stände aus gnädigem, geneigtem Willen etlichen gelehrten trefflichen erfahrenen Personen befohlen, einen Begriff, wie und welchergestalt in peinlichen Sachen und Rechtfertigungen dem Rechten und Billigkeit am gemäßesten gehandelt werden mag, zu machen, in ein Form zusammen zu ziehen, welches wir also in Druck zu bringen verschafft haben 2c.

Auch Kapitel 218 der „Carolina" handelt „von Mißbräuchen und bösen unvernünftigen Gewohnheiten, so an etlichen Orten und Enden gehalten werden". Es heißt da u. a.: „Nachdem an etlichen Orten gebrauchet und gehalten wird, so ein Übelthäter mit gestohlner oder geraubter Ware betreten und gefänglich einkommt, daß alsdann solch gestohln oder geraubt Gut demjenigen, so es also gestohlen oder abgeraubt worden, nit wiederum zugestellt sondern der Obrigkeit des Orts eingezogen; desgleichen an vielen Enden der Mißbrauch, so ein Schiffmann mit seinem Schiff verfähret, schiffbrüchig würde, daß er alsdann der Obrigkeit desselbigen Ortes mit Schiff, Leib und Gütern verfallen sein sollt, item so ein Fuhrmann mit einem Wagen umwürfe und einen unversehenlich tötete, daß alsdann derselbige Fuhrmann der Oberkeit mit Wagen, Pferden und Gütern auch verfallen sein soll, so werden auch an vielen peinlichen Gerichten mancherlei Mißbräuch erfunden, als daß die Gefängnisse nit zu der Verwahrung sondern mehr Peinigung der Gefangenen und Eingelegten eingerichtet, item daß durch die Obrigkeit etwa leichtlich auch ehrbare Personen ohne vorgehende

Berüchtigung, bösen Leumund und andere genugsame Anzeigung angegriffen und ins Gefängnis gebracht werden, und in solchem Angriff etwa durch die Obrigkeit geschwindlich und unbedächtlich gehandelt, dadurch der Angegriffene an seinen Ehren Nachteil erleidet, item daß die Urteil durch den Nachrichter und nit den Richter oder Urteiler ausgesprochen und eröffnet werden, item an etlichen Orten, so ein Übelthäter außer des Lasters unserer beleidigten Majestät oder sonst in andern Fällen, so der Übelthäter Leib und Gut nicht verwirkt, vom Leben zum Tod gestraft, werden Weib und Kinder an den Bettelstab und das Gut dem Herrn zugewiesen, und die und dergleichen Gewohnheit wollen wir, daß eine jede Obrigkeit abschaffen und daran sein soll, daß sie hinfürder nit geübt, gebraucht oder gehalten werden, als wir denn aus kaiserlicher Macht dieselben hiemit aufheben, vernichtigen und abthun und hinfürder nit eingeführt werden sollen."

Es ist dem religiösen Geiste der Zeit entsprechend, daß in der Carolina jedes Verbrechen unter dem Gesichtspunkt einer Versündigung wider Gott und seine heilige Ordnung aufgefaßt wird. Darum finden wir auch an der Spitze der Strafparagraphen den von der Gotteslästerung. Die Gotteslästerer, zu denen auch die gehören, welche „die Jungfrau Maria schänden", sollen „an Leib, Leben und Gliedern" gestraft werden. Auch die unterlassene Anzeige einer Gotteslästerung galt schon als Verbrechen. In den auf Grund der Carolina verfaßten sächsischen Konstitutionen von 1572 wird erläuternd hinzugefügt, daß das Glied, an dem der Schuldige zu strafen, von der Zunge, damit solche Lästerung verwirkt, zu verstehen sei. Daran knüpft sich der weitere Zusatz: „Wir wollen auch, daß die, so bei unseres Herrn und Heilands Christi Wunden, Marter, Leiden, Sakrament u. dgl. fluchen, nicht allein vor die Kirchen, Rathäuser oder Schenkstätten öffentlich gestellet, sondern auch an Gelde oder mit Gefängnis, und wo sie folgends von ihrem Fluchen und Gotteslästerung nicht abstehen und sich bessern würden, mit Verweisung unserer Lande gestraft werden."

Es hängt ferner mit der religiösen Anschauung zusammen, daß auf Kirchendiebstahl besonders harte Strafe stand. „So einer ein Monstrantzen stiehlt, da das heilige Sakrament des Altars inne ist, soll mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestraft werden." Und wer andere goldene oder silberne geweihte Gefäße mit oder ohne Heiligtümer oder Kelche und Patenen entwendet, soll mit dem Tode büßen. Überhaupt soll in Kirchenraub weniger Barmherzigkeit bewiesen werden, denn in weltlichen Diebstählen. Schon die Entwendung der Almosen aus dem Almosenstock zog die Todesstrafe nach sich.

Ebenso sühnen nur die grausamsten Strafen jedwedes Verbrechen gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit. Die Münzfälschung als Verletzung des oberherrlichen Münzregals bedingt die Feuerstrafe. Ferner steht der Tod auf Verletzung der Urfehde d. i. des der Obrigkeit geleisteten Versprechens, sich wegen eines erduldeten peinlichen Prozesses nicht zu rächen oder aus der Verbannung vor Ablauf der Strafzeit nicht zurückzukehren. Die, „welche

gefährliche, fürsätzliche und boshaftige Aufruhren des gemeinen Volks wider die Obrigkeit gemacht", sollen mit Abschlagung des Hauptes bestraft werden.

Boshafte, überwundene Räuber sollen mit dem Schwert, boshafte, überwundene Brenner mit dem Feuer gestraft werden. Auch die Entführung von Frauen wird mit dem Tode bedroht. Dem Mörder droht das Gesetz die Strafe des Rades, dem bloßen Totschläger die Strafe des Schwertes. Sind bei einer zufällig entstandenen Schlägerei, wo ein Mensch getötet wird, mehrere thätig und man weiß den rechten Thäter, von des Hand die Entleibung geschehen, der soll als ein Totschläger mit dem Schwerte zum Tode gestraft werden. Hätte der Getötete von mehreren die tötlichen Wunden empfangen und man könnte nicht beweislich machen, von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wäre, so soll alle die Schwertstrafe treffen.

Ganz besonders verschärft ist die Strafe des Giftmordes. „Wer jemand durch Gift an Leib oder Leben beschädigt, ist es ein Mannsbild, der soll einem fürsätzlichen Mörder gleich mit dem Rade zum Tode gestraft werden. Thut aber eine solche Missethat ein Weibsbild, die soll man ererträuken. Doch zu mehrerer Furcht anderer sollen solche boshaftige, missethätige Personen vor der endlichen Todesstraf geschleift oder etliche Griffe in ihren Leib mit glühenden Zangen gegeben werden." Für Kindesmord bleibt die früher schon gewöhnliche Strafe des Ertränkens, welche geschärft werden soll, wenn das Verbrechen an einem Ort sehr überhandnähme, indem alsdann Reißen mit glühenden Zangen oder das Pfählen und Lebendigbegraben gewählt werden kann.

Einen bei nächtlicher Zeit ertappten Dieb durfte man ungestraft töten. Der erste gemeine große Diebstahl, das ist „der fünf Gulden und darüber wert wäre", ist mit Leib oder Lebensstrafe nach dem Rat der Rechtsverständigen zu ahnden. Der erste kleine gemeine Diebstahl, „der unter fünf Gulden wert ist", soll mit dem Ersatz des doppelten oder mit Gefängnisstrafe gebüßt werden. Der zweite kleine gemeine Diebstahl verwirkt Pranger und Landesverweisung oder lebenslängliche Bestrickung. Wird der Diebstahl zum drittenmal wiederholt und hat der Dieb die gesetzliche Strafe des ersten und zweiten schon erlitten, ein solcher „mehrer verleumbter Dieb" soll einem Vergewaltiger gleich geachtet und der Mann mit dem Strange, die Frau mit dem Wasser zum Tode gestraft werden. Dem gefährlichen Diebstahl endlich, ohne Rücksicht, ob es der erste oder ein wiederholter, ein großer oder kleiner Diebstahl, ob der Dieb darüber ergriffen sei oder nicht, droht die peinliche Gerichtsordnung die Todesstrafe, dem Manne den Strang, dem Weibe das Ertränken. Jedoch soll zuweilen nach Beschaffenheit des Falles auch eine geringere Strafe: Ausstechung der Augen, Abhauung der Hand oder eine andere Leibesstrafe statthaben können. Der Begriff des Diebstahls ist ausgeschlossen, „so jemand durch rechte Hungersnot, die er, sein Weib oder sein Kind leiden, etwas von essenden Dingen zu stehlen geursacht würde".

Wer vor Richter oder Gericht einen Meineid schwört, „so derselbe Eid zeitlich Gut betrifft, das in des Meineidigen Nutz gekommen, der ist zuvörderst schuldig, wo er das vermag, solch fälschlich abbeschworen Gut dem Verletzten wieder zu kehren, soll auch dazu verleumdet und aller Ehren entsetzt sein. Und nachdem im heiligen Reich ein gemeiner Brauch ist, solchen falschen Schwörern die zween Finger, damit sie geschworen, abzuhauen, dieselbige gewöhnliche Leibesstraf wollen wir auch nit ändern."

Ein hauptsächliches Beweisergänzungsmittel für den Richter ist in der Carolina die peinliche Frage (Tortur, Folter, Marter), d. i. die Erregung körperlicher Schmerzen, teils um den Trotz hartnäckig leugnender oder offenbar lügender Angeklagter zu brechen, teils um von ihnen eine bestimmte Aussage zu erpressen. Ihre Anwendung war freilich an die genauesten Vorschriften geknüpft. Nur, wo es sich um ein Kapitalverbrechen handelte, auf das Todes- oder lebenslängliche Gefängnisstrafe stand, sollte sie in Anwendung kommen. Und dazu sollte der Thatbestand des Verbrechens, soweit nur möglich, bereits ermittelt sein. Es mußten ferner hinreichende Anzeichen vorhanden sein, die einen dringlichen Verdacht gegen den peinlich zu Befragenden begründeten. Auch sollte der Grad der Tortur sich richten nach dem Maß der körperlichen Kräfte des Angeklagten. Das während der Tortur selbst abgelegte Bekenntnis sollte keine Bedeutung haben, die Aussagen des Gepeinigten sollten nicht aufgezeichnet werden; vielmehr war, sobald er sich zu Aussagen bereit erklärt, der Marterapparat zu entfernen, die Scene zu verändern und erst nach einer Zwischenzeit, während der die schmerzlichen Eindrücke sich verwischen konnten, das Verhör vorzunehmen. Endlich mußte der Gepeinigte in einem mehrere Tage später erneuerten Verhör das früher Ausgesagte bestätigen. Wenn aber der Gequälte nach bestandener Folter seine Geständnisse widerruft oder wenn er in dem Verhör, wo er sein Bekenntnis bestätigen soll, widerruft, ohne den Widerruf begründen zu können, dann darf die Tortur erneuert werden.

Wo jedoch der Angeklagte alle Schmerzen der Marter standhaft überstand, ohne etwas zu bekennen, da mußten alle vorher wider ihn bestandenen Gründe des Verdachts als abgethan betrachtet und er vom Richter, wo nicht neue vollständige Schuldbeweise dazwischen kamen, für vollkommen unschuldig erklärt werden. So hatte der Buchstabe wohl die grausamste Erfindung menschlicher Gerechtigkeitspflege auf ein geringes Maß beschränkt und ihren Mißbrauch durch vorsichtige Bestimmungen verhindert. Aber man kümmerte sich wenig um Buchstaben und Geist des Gesetzes. Die Tortur ward eine willkommene Dienerin für den Haß, die Rachgier, die Habsucht, den religiösen Fanatismus, den finstern Aberglauben und ein mit Wollust gepflegtes Kunsthandwerk entmenschter Henkersknechte.

Mit Sicherheit kennt man den gerichtlichen Gebrauch der Tortur in Deutschland seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, obwohl man einzelne Spuren derselben weiter hinauf verfolgen kann; sie heißt in den älteren Schriftdenkmalen: wage, scherfe, marter, scharpfe oder schwerliche

frage. Aus dem Jahre 1422 wird ein Fall berichtet, der nicht nur den ausgebildetsten Gebrauch der Tortur beweist, sondern auch darthut, daß der Hexenprozeß schon lange vor dem berüchtigten Hexenhammer üblich war. Es wird nämlich von einer Frau berichtet, die „auf der Recke in Pein der Schlingen" bekannt habe, daß sie einer andern das Auge ausgezaubert. Das Urteil lautete auf Tod durch Feuer.

Zahlreiche Folterinstrumente waren im 16. Jahrhundert im Brauch, die durch die Carolina als nicht zulässig bezeichnet waren, z. B. die sogenannte pommersche Mütze, ein knotiger, mit eisernen Gliedern versehener Strick, der um den Kopf gepreßt wurde, das spanische Fußband, durch welches die Zehen zusammengepreßt wurden, nachdem man kantige Pflöcke zwischen die einzelnen Zehen geschoben hatte ꝛc. Erst die Hexenrichter wandten dergleichen Instrumente wieder an.

Die gebräuchlichsten Folterwerkzeuge waren: 1. Die Daumschrauben, kleine eiserne Pressen, deren innere Flächen gekerbt waren. Zwischen diese gekerbten Flächen wurde das oberste Daumenglied eingeschraubt, und oft lösten sich den so Gefolterten die Nägel von den Fingern, oder es trat eine Lähmung der Finger ein. 2. Die Beinschrauben oder spanischen Stiefel, größere Pressen, welche um Waden und Schienbeine gelegt und allmählich zugeschraubt wurden. Nach der Vorschrift sollte der Henker zur Erhöhung des Schmerzes von Zeit zu Zeit mit dem Schrauben einhalten und auch mit einem Schlüssel oder Hammer gegen das gepreßte Schienbein klopfen. 3. Die Schnüre. Sie bestanden aus hanfenen, federkieldicken Bindfäden, an deren Enden sich hölzerne Quergriffe befanden. Diese Schnüren wurden dem Angeklagten ein- oder zweimal um den nackten Oberarm gewunden, darauf ergriffen die Peiniger die Quergriffe und zogen die Schnüren hin und her, wodurch sich sehr bald unter großen Schmerzen die Haut abschürfte. 4. Der trockene Zug, d. i. das Ausrecken der Glieder auf der Leiter der Folterbank. Der Verurteilte wurde an den auf dem Rücken zusammengebundenen Händen in die Höhe gezogen und seine Füße mit Gewichtstücken beschwert, deren größere oder geringere Schwere den Foltergrad verstärkte oder verminderte.

Wenn der Gefolterte sich nicht zum Geständnis willig zeigte, ward die Marter noch durch mancherlei grausame Mittel erhöht. So durch den „gespickten Hasen", eine hölzerne, mit Pflöcken beschlagene Walze, welche im Rücken des an der Leiter Aufgezogenen gedreht wurde und ihre Pflöcke in das Rückgrat bohrte. Eine andere Qual wird in alten Folteranweisungen in folgender Weise beschrieben: „Sechs oder nach Gelegenheit mehr oder weniger der größten Gänsefedern zieht der Scharfrichter aus einem Federwisch, taucht sie in einen Tigel mit zerlassenem Schwefel, welche angezündet und dem Inquisiten an beide Seiten des Leibes geworfen werden, da denn, wenn selbige hängen bleiben, sie den brennenden Schwefel weit um sich spritzen." Auch mit brennenden Fackeln oder Lichtern betupfte man den Leib, oder man ließ den Angeklagten auf glühend gemachte Ziegel treten.

Dergleichen Qualen haben sich, wenn auch unter Widerspruch selbst von Verteidigern der Tortur, bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts erhalten.

Die beschriebenen Martern wurden in verschiedenen Steigerungen oder Graden angewandt. Einige Rechtslehrer zählen fünf Grade auf, in denen aber die sogenannte „Territion", d. i. die Schreckung des Angeklagten durch Vorzeigen der Folterinstrumente und die Bedrohung durch den Henker, mit inbegriffen ist. Gewöhnlich erkannte man, wenn die Territion erfolglos blieb, auf drei Grade, zuerst auf die Daumenschrauben oder Schnüre, sodann auf die Beinschrauben und endlich auf den trockenen Zug, welcher letzte Grad dann noch durch den gespickten Hasen oder durch Feuermartern verschärft werden konnte.

Einzelne Fälle von besonders verstocktem Leugnen oder von standhaftester Ertragung der Qualen verleiteten zu dem Aberglauben, daß manche Angeklagte, besonders die der Zauberei Beschuldigten, sich durch Zaubermittel gegen die Empfindung des Schmerzes sicher stellen könnten.

Zuweilen wurden die der Folter Überantworteten ganz über Gebühr und Vorschrift mißhandelt. Auf solche Beispiele stößt man besonders im 17. Jahrhundert während der Blütezeit der Hexenprozesse. In dieser Zeit erfand man zu den alten, gerichtlich gebilligten Marterwerkzeugen noch unzählige neue, mit denen jedes kaiserliche Gesetz überschritten ward. Auch erstreckte man die Dauer der Folter oft auf viele Stunden, während sie gesetzlich höchstens eine Stunde dauern sollte.

Die meisten Angriffe gegen die Folter richteten sich zunächst nur gegen solche Mißbräuche. Die Menge der Juristen und Theologen aber, und unter ihnen oft die gelehrtesten, stützten die herrschende Barbarei mit dem Wust ihrer außerordentlichen Belesenheit. Gleichwohl begegnen schon früh unter Juristen und Theologen Männer, welche wie der selbst der Folter unterworfen gewesene Pastor Johann Grevius, der dichterisch begabte Jesuit Spee, der gelehrte Jurist Just Oldenkop die Folter ganz oder in ihren Mißbräuchen bekämpften. Auch Luther schrieb schon an Bischof Albrecht von Magdeburg, die Folter sei eine fährliche Rechtfertigung und ohne Not nicht zu brauchen, da oft Unrecht dabei begangen werde. Herren und Richter möchten sich warnen lassen. Leute von blöder Natur könnten die Marter nicht leiden, bekenneten Unrecht und würden unschuldig hingerichtet, andere stürben unter der Marter und Schuldige bekennten wohl trotz derselben nicht. Besonders die schon früh entdeckte Thatsache, daß eine Menge Unschuldiger, nur um den Folterschmerzen zu entgehen, sich zu Verbrechen bekannten, welche sie niemals begangen hatten, erwarb für die Folter die ersten Gegner. Just Oldenkop giebt in einer seiner Streitschriften gegen die Tortur ein Verzeichnis von 42 solcher Unglücklichen, die seines Wissens und erwiesenermaßen unrechtmäßig gemartert seien.

Freilich wurde Oldenkop für sein mutiges Auftreten gegen die Folter zu Braunschweig mit der Schandglocke ausgeläutet. Ja, selbst hervorragende

Geister wie Thomasius und Leibniz, wurden durch die Masse der gegen die Folter gerichteten Schriften nicht zu vollständigen Gegnern der Folter bekehrt.

Der Straßburger Professor Schaller ging in einer am Anfang des 18. Jahrhunderts erschienenen Schrift gegen die Tortur von dem Satze aus, daß durch das Torquiren fast immer eine Unwahrheit herauskomme, möge nun der Schuldige, der die Marter ertragen kann, beim Leugnen verharren oder der Unschuldige, um der Marter los zu sein, sich zu einem Verbrechen bekennen. Und als Gründe für die Unzulässigkeit der Folter führt er an, daß die Heilige Schrift nichts von der Folter wisse, sowie daß sie in vielen Staaten, z. B. in England, nicht gebräuchlich sei. Gegen Schallers Schrift gab der Prediger Hosmann zu Celle eine andere heraus, in der er Schallers Gründe zu entkräften suchte. Er findet, daß die Folter Apostelgesch. 22,25 erwähnt werde, wo Paulus sage: Ists auch recht, einen Römer ohne Urteil und Recht geißeln zu wollen? Daraus soll hervorgehen, daß Paulus die scharfe Frage im allgemeinen nicht verworfen habe. Gegen den zweiten Grund wendet Hosmann das „Ländlich, sittlich“ ein. Gesetze und Rechte seien in allen Staaten eben nicht dieselben und ein vernünftiger Gesetzgeber wisse am besten, was seinem Volke fromme. Übrigens muß Hosmann selbst zugeben, daß ihm Beispiele bekannt seien, wo Unschuldige gefoltert wurden.

Der Kampf für und gegen Abschaffung der Folter dauerte fort bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, und während die gebildete Welt bereits den Werken eines Lessing, Goethe und Schiller zujauchzte, drang noch aus manchem finstern Martergewölbe der Jammerschrei der Gefolterten, bis endlich einige edle und für Gerechtigkeit und Menschlichkeit begeisterte Fürsten mit der Abschaffung jener mehr und mehr haltlos gewordenen Barbarei den Anfang machten und die alten kaiserlichen, die Tortur vorschreibenden und regelnden Gesetze außer Kraft erklärten. 1754 geschah dies durch Friedrich II. in Preußen, 1767 in Baden, 1769 in Mecklenburg, 1771 in Kursachsen. Damit wurde ungesetzlich, was einst gesetzlich gewesen war und dem Rechtsbewußtsein und Rechtsgefühl seiner Zeit entsprochen hatte. Das letztere muß bedacht werden, um nicht ungerecht zu urteilen über ein Werk, wie die Carolina, die allerdings den älteren gerichtlichen Formlosigkeiten, Unordnungen und Grausamkeiten gegenüber eine bedeutende Errungenschaft des durch die Kulturentwickelung gesteigerten gesetzlichen Sinnes gewesen war.

32. Altdeutsche Schützenfeste.

(Nach: Dr. A. Barack, Das frühere Schützenwesen der Deutschen. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Jahrg. 1856. S. 189—216. A. Brückner, Das große Schießen zu Hof. Ebendas. Jahrg. 1858. S. 602—605. R. Bechstein, Deutsches Museum für Geschichte, Literatur, Kunst und Altertumsforschung. Neue Folge. Leipzig. 1862. Bd. 1. S. 219—272. Uhland, Zur Geschichte der Freischießen. Uhlands nachgelassene Schriften. Bd. 5. Stuttgart. 1870. S. 291—321.)

In den Kriegen und Fehden des Mittelalters diente der Adel zu Roß, der Bürger meist zu Fuß, und wie der Adel, so übten sich auch die Bürger zur Friedenszeit in ihren Waffen. Diese Übungen der Bürger fanden allmählich immer größere Verbreitung, je mehr sich das Städtewesen hob und je mehr Macht und Ansehen des Adels sanken, und endlich traten an die Stelle der Adelsturniere die verschiedenartigen Schießübungen als Turniere der Bürger. Als mit dem Ende des 16. Jahrhunderts auch das Ende der Turniere herangenaht war, vereinigten sich Adel und Bürger gemeinsam zu diesen Schützenübungen. Diese aber hatten auch mit der Veränderung des Kriegswesens und dem allmählichen Aufkommen stehender Heere eine wesentliche Änderung erlitten, insofern sich ihr ursprünglicher Zweck, die Bürger für den Krieg tüchtig und geschickt zu machen, allmählich verwischte oder wenigstens in den Hintergrund trat gegen das persönliche Interesse, das sie den Teilnehmern gewährten. Daß die Fürsten ein Hauptaugenmerk auf die Bildung von Schützengesellschaften und auf zweckmäßige Einrichtung derselben richteten, ist bei dem damaligen Stande des Militärwesens und den nie ruhenden Zwistigkeiten leicht begreiflich. Nicht nur, daß sie die Begründung von Schützengesellschaften selbst in die Hand nahmen, sie beschenkten dieselben auch häufig mit Privilegien, ordneten selbst großartige Schützenfeste an und suchten durch Aussetzung von Preisen die Lust und den Eifer für derartige Übungen zu erhöhen.

Schon 1286 soll Herzog Boleslav der Streitbare in Schweidnitz ein großes Schießen nach dem Vogel veranstaltet haben, und der Hochmeister Winrich von Kniprode soll im 14. Jahrhundert in Preußen verordnet haben, daß man in allen Städten Schießbäume aufrichte und nach dem Vogel um ein Kleinod schieße. Zum Jahre 1498 wird aus Leipzig berichtet: „Im Monat Julio ward ein gedoppeltes Schießen in Leipzig gehalten: eines aus gezogenen Röhren nach der Scheibe, das andere aus Rüstungen (Armbrust) nach dem Vogel. Zu diesem verehrte E. E. Rath 50 Gülden zum Vortheil, bei jenem war der beste Gewinnst 100 Gülden, der geringste 5 Gülden. Nechst beyden ward auch ein Beyschießen nach der Scheibe für die, so im Hauptschießen unglücklich gewesen, gehalten, und war der höchste Gewinnst 20, der geringste 2 Gulden. Zu Vermehrung dieser angestellten Lustbarkeit wurden zwey Glücks-Töpfe aufgethan, in jenem galt ein Zettel 3 Groschen, in diesem 1 Groschen.“ Vom 16. Jahrhundert an sind die Chroniken sehr reich an Nachrichten über städtische Schützengilden und Schützenfeste.

Die ältesten Armbrustschießen und Schützengesellschaften finden wir in den Reichsstädten und in großen Handelsstädten, in Nürnberg, Augsburg, Leipzig 2c. In Magdeburg wurde nach der Schöffenchronik schon 1270 ein Schützenfest abgehalten, an dem auch braunschweiger Schützen teilnahmen. In Nördlingen wurde 1396 eine Schützengesellschaft errichtet. Sehr alt waren ferner die Schützengesellschaften in Ulm, Tübingen, Bamberg, Würzburg, Zerbst, Zittau, Königsberg, Regensburg, Memmingen. Ein besonders berühmtes Schützenfest ist das Straßburger Schießen vom Jahre 1576, das durch Fischarts „Glückhaftes Schiff" verewigt worden ist. Ein großartiges Schießen veranstaltete Herzog Christoph von Württemberg 1560 zu Stuttgart. Es nahmen an demselben teil 6 Fürsten, 14 Grafen und Herren, 40 von der Ritterschaft und dem Adel. Von den Reichsstädten waren vertreten: Straßburg mit 14, Augsburg mit 17, Worms mit 14, Nürnberg mit 24 Schützen; desgleichen hatten Regensburg, Frankfurt, Speier, Lindau, Hagenau, Überlingen, Memmingen, Kempten, Rotenburg a. d. Tauber, Landau, Wimpfen, Donauwörth 2c. ihre Leute geschickt. Aus der Eidgenossenschaft hatten geschickt: Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Mühlhausen. Unter den Fürstenstädten waren vertreten: München, Ingolstadt, Landshut, Freising, Passau, Ens, Ansbach, Heidelberg, Freiburg, Konstanz 2c. Dazu kamen noch die württembergischen Städte und Flecken.

Solcher Schützenhöfe, d. i. Schießfeste, die von Fürsten veranstaltet wurden, werden noch viele genannt; sie zeigen aufs deutlichste, welche Veränderung seitdem mit den Hoffesten vorgegangen. Doch wie die Turniere, sind auch diese Schützenhöfe bald ausgeartet. Die Fürsten kamen mit Hunderten von Dienern und Pferden, und der übermäßige Aufwand machte sich bei öfterer Wiederkehr in den Kassen der Fürsten gar bald fühlbar. So kam es, daß solche Festlichkeiten entweder unterblieben, oder doch nur mit Einschränkung des Aufwandes abgehalten wurden. In diesem Sinne vereinigten sich 1523 Kurfürst Ludwig von der Pfalz, Pfalzgraf Friedrich, Philipp, Bischof von Freising, Georg, Bischof von Speier, Heinrich, Probst zu Ellwangen, und Otto Heinrich, alle Pfalzgrafen, bei Gelegenheit eines Armbrustschießens in Bruchsal dahin, alle Jahre ein Armbrustschießen abzuhalten, zu dem noch etliche andere Fürsten eingeladen werden sollten. Um indes das Fest nicht drückend für die Teilnehmer zu machen, kam man in folgenden Bestimmungen überein: 1. Alle Jahre soll ein Armbrustschießen von einem aus ihnen ausgeschrieben und verlegt werden. 2. Keiner soll mit mehr als 26 Pferden ankommen und jeder meistens Schützen mit sich zu bringen suchen. 3. Der Fürst, der das Schießen verlegt, soll die Pferde und Personen, solange das Schießen dauert, mit Futter und Mahl versehen, übrigens soll niemand Schlaftrunk oder anderes derart erhalten. 4. Auf die Fürstentafel sollen nicht mehr als acht Gerichte zu einer Mahlzeit gegeben werden. 5. Alles Zutrinken unter den Fürsten und deren Gesinde soll gänzlich unterbleiben.

Hatte mit der Zeit der ursprüngliche Zweck des Schützenwesens größten-

teils dem Vergnügen weichen müssen, so war gleichwohl der Wert solcher Verbindungen von Bürgern nicht gering anzuschlagen. Ist schon in der Vereinigung der waffenfähigen Bürger einer Stadt zum Schutze gegen äußere Anfeindungen eine in ihren Folgen sehr wohlthätige Einrichtung zu erkennen, sofern sie als Grundlage echten gemeinsamen Volkssinnes ein festes Band in allen Lebensverhältnissen um die Bürger schlang, so wurde sie durch die Herbeiziehung von Schützen anderer Städte zu gemeinsamen Schützenfestlichkeiten neben dem Handel ein zweiter mächtiger Hebel zu wechselseitigem Verkehre der Städte nach allen Richtungen des Kulturlebens. Gegenseitiger Austausch von Ideen und Erfahrungen mußte für den Fortschritt der Gesittung doppelt fördernd sein in einer Zeit, wo der Strom der Kultur noch Mühe hatte, sich durch die gezogenen Schranken sein Bett zu reißen.

Die innere Einrichtung der Schützengesellschaften richtete sich nach ihrem ursprünglichen Zwecke, der in der Vorübung zum Kriege lag. Es gab unter den Schützen Hauptleute, Lieutenants, Fähndriche und in früheren Zeiten besonders den „Harnischmeister", dessen Aufgabe namentlich in der Besichtigung der Waffen bestand. Zu ihnen kam noch der Kleinodienmeister, der die Schützenbecher 2c. zu verwahren hatte, und sie alle wählte die Gesellschaft aus ihrer Mitte. Die Pritschenmeister, so genannt von ihrem Werkzeuge, dem klatschenden Kolben oder Schwerte aus Holz oder Messing, zogen meist von Schützenfest zu Schützenfest und trugen oft „Hofkleidungen" mit Schellen. Sie straften mit den Schlägen der Pritsche die Ungebühr und Ungeschicklichkeit der Schützen und hielten die Zuschauer in Ordnung. Auf dem Festplatze war oft ein Gerüst erbaut, zu dem der Pritschenmeister seine Opfer schleppte, um sie vor den Augen der ganzen lachenden Menge zu züchtigen. Der Fröhlichkeit solcher Feste war es angemessen, daß auch die Zucht- und Strafgewalt so weit als möglich eine scherzhafte war. Der Pritschenmeister war somit zugleich der Lustigmacher des Festes. Ein Pritschenmeister mußte auch stets reimfertig sein, um auf die Festlichkeiten, bei denen er Dienste leistete, Spruchgedichte zu verfertigen, in denen die Geber des Festes besungen und die Festlichkeiten eingehend geschildert waren. Auch bei den Abstrafungen u. dgl. galt es, herkömmliche oder schnell improvisierte Reime zu sprechen. Von Hans Sachs sind noch Pritschenmeistersprüche vorhanden, die er wahrscheinlich für befreundete und weniger reimgewandte Pritschenmeister verfertigt hat. Pries der Herold beim Turnier die Großthaten der Wettkämpfer, so verspottete der Pritschenmeister das Mißgeschick oder Ungeschick der Schützen. Und wie der Herold mit der Zeit mehr und mehr vom Spaßmacher angenommen hatte, so ging umgekehrt von der Feierlichkeit des Herolds manches auf den Pritschenmeister über.

Wie die Turniere nach bestimmten Gesetzen sich regelten, so hatte auch jede Schützengesellschaft ihre geschriebenen Statuten, und manche den Turnieren eigene Formen sind auf das Schützenwesen übertragen worden. Dies geschah sogar bezüglich des Wappenwesens. Lienhard Flexel, ein Pritschenmeister, der bei dem im Jahre 1560 in Stuttgart abgehaltenen Schießen

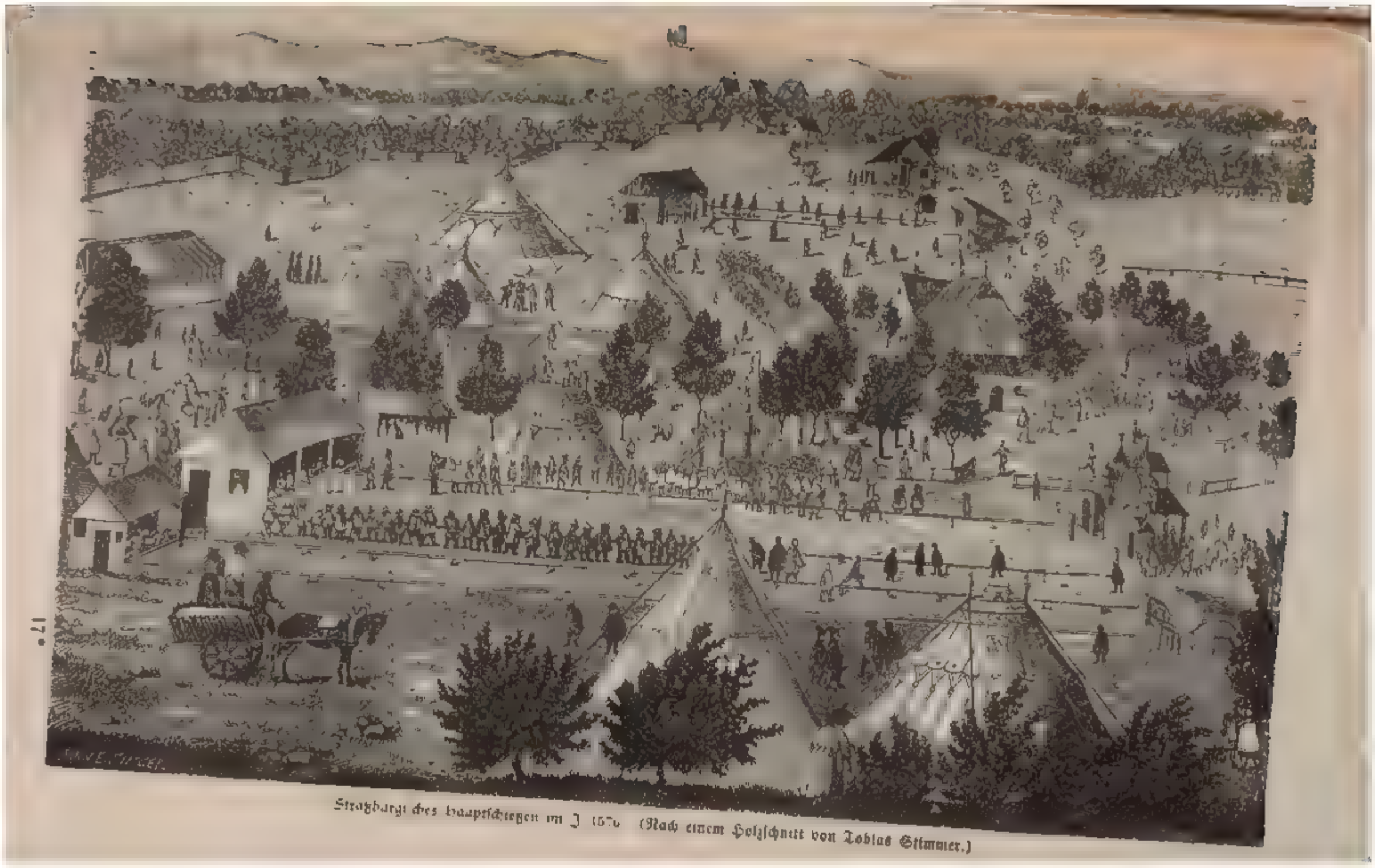

Straßburg des Hauptschießen im J. 1576. (Nach einem Holzschnitt von Tobias Stimmer.)

seine Dienste leistete und das Schießen später in einem sehr ausführlichen Reimspruche beschrieb, bringt am Ende seines handschriftlich noch vorhandenen Werkes auch die prächtig gemalten Wappen der teilnehmenden Fürsten, Grafen und Freiherren, der Ritterschaft und des Adels, der vornehmsten wappenmäßigen Herren aus Reichs- und Fürstenstädten, der Reichs- und anderen Städte. Den Beschluß machen die Wappen des Ambrosius Neumaier aus Passau, der das Buch geschrieben, des Lienhard Flexel, der den Ehrenspruch gedichtet, endlich des Buchbinders zu Augsburg, der das Buch eingebunden.

Das Turnier war ein Vorrecht des Adels; die Turnierfähigkeit zu erkennen, war daher eine strenge Wappenschau erforderlich. Armbrust und Büchse, die Waffen des Fußvolkes, wurden vorzüglich in bürgerlichen Genossenschaften, städtischen Schützenvereinen gepflegt. Zur Teilnahme an den Schützenfesten befähigte also nicht die wappenmäßige Abkunft, sondern die Mitgliedschaft in einer Schützengilde. Gleichwohl rechneten die Pritschenmeister, um sich ein Ansehen zu geben, auch die Heraldik zu ihrem Berufe, namentlich wo Fürsten und Adel am Schießen teilnahmen oder dasselbe selbst veranstalteten.

Die Schützenordnungen, deren sich viele, selbst aus der ältesten Zeit, erhalten haben, geben wertvolle Aufschlüsse nicht nur über das innere Leben der Schützengenossenschaften, sondern über das bürgerliche Leben jener Zeiten überhaupt. Vor allem wurde bei den meisten Vereinen auf Zucht und Wohlanständigkeit gesehen. Eine braunschweiger Schützenordnung verordnet gleich in ihrem ersten Artikel, „daß ein jeder derselben Brüderschaft in seinem Leben, Handel und Wandel sich aller christlichen und ehrbarlichen Tugenden und Thaten befleißigen und erhalten, dagegen aber aller gottlosen, unehrbaren, tadelhaften und strafbaren Händel sich äußern und dieselben meiden soll", und in den Statuten der Bogen- und Büchsenschützen zu Zerbst heißt es u. a.: „Es soll auch das Fluchen und Schwören und alle Gotteslästerung vermieden werden bei Pön der Gesellschaft 3 Groschen, und welcher den Teufel nennen wird, soll in die Büchse 6 Pfennige geben." Auch die Statuten der weimarischen Stahl- und Armbrustschützen-Gesellschaft verbieten alles Schwören und Fluchen während des Schießens bei 1 Schilling Strafe. Eine Bestimmung der Schützenordnung zu Mitweida verordnet: „Wer sich in der Zielstatt unzüchtig bezeigen oder jemand mit unzüchtigen Worten anlassen wird, der soll für jenes einen Pfennig, für dieses aber einen Groschen in die Büchse thun. Wer auf Pfingsten oder St. Sebastian, da sie Bier zu trinken pflegen, würde einen Hader erregen, derselbe soll das Faß füllen und soll die Strafe nach der Hauptleute Gutbefinden eingerichtet werden."

Damit im Zusammenhange steht die frühere Sitte der Schützengilden wie aller Innungen, in ein näheres Verhältnis zur Kirche zu treten. Es lag diese Sitte nicht bloß im Charakter der Zeit, viel mag zu ihrer Verbreitung auch der Umstand beigetragen haben, daß die Schützen zur Zeit

des Faustrechts gar vielen Gefahren ausgesetzt waren. Sie ließen sich daher gewöhnlich in eine geistliche Brüderschaft aufnehmen und nicht selten stifteten sie in Kirchen und Klöstern Altäre, deren Priester sie sodann zu unterhalten hatten. Damit war gewöhnlich die Verpflichtung verbunden, insgesamt bei der Messe, oder wenn Vigilien gesungen wurden, zugegen zu sein, und an einigen Orten genossen verstorbene Mitglieder die Ehre, von der ganzen Genossenschaft mit brennenden Kerzen zu Grabe begleitet zu werden.

Ein weiterer Artikel der Schützenordnung bestimmte die Zeit für die Übungen und Festlichkeiten. Letztere wurden meist in der Pfingstwoche abgehalten, die ersteren fanden jeden Sonntag, oft nicht nur den Sommer, sondern das ganze Jahr hindurch statt. Gegen die Verwendung der Sonn- und Feiertage sind schon frühe von geistlichen und weltlichen Behörden Einwendungen erhoben worden. Auch Luther drückt sein Bedenken darüber aus, daß sich die Wittenberger an einem Festtage üben, den Vogel von der Stange zu schießen, worauf die Konsistorien verordneten: „Wo das Vogelschießen nicht gänzlich abgethan werden mag, soll es eher nicht denn Dienstag in Pfingsten nach der Predigt angefangen werden.“ Kurfürst August zu Sachsen verordnete dasselbe.

Die meisten Bestimmungen bezogen sich auf die Ordnung beim Schießen selbst, andere auf das Vermögen der Genossenschaft. Dieses wuchs in manchen Städten, besonders durch die Huld der Fürsten und durch die Freigebigkeit des Rates, zu beträchtlicher Höhe. Vieles floß auch in die Schützenkasse durch Schenkungen und Vermächtnisse der Schützenbrüder. Die Schützenhäuser, deren in einer Stadt nicht selten mehrere waren, für Armbrust- und Büchsenschützen, wurden häufig den Vereinen vom Fürsten überlassen oder vom Rate der Stadt mit Beihilfe derselben und der Vereinsgenossen errichtet. Ebenso wohlwollend zeigten sich die Landesherren den Schützengesellschaften durch Erteilung von Privilegien, die mitunter, besonders die dem Schützenkönige erteilten, bedeutende Vorteile brachten. In manchen Städten, wie in Magdeburg und Hamburg, war der Schützenkönig oder derjenige, der den besten Schuß gethan, für das ganze Jahr befreit von allen bürgerlichen Lasten. In Braunschweig bewilligte 1617 der Rat, daß der, „so Dienstags in den heiligen Pfingsten vor der großen und kleinen Scheibe, sodann zu St. Johannis im Vogelschießen das beste thun und die Königschaft erlangen wird, zoll- und accisefrei sein und selbig Jahr über bleiben soll, doch dergestalt und also, daß die ehrliche Gesellschaft der Schützen die Herren E. Erbaren Engen Rats, wie auch die Herren Zehnmänner zu ihrer Gesellschaft, jedoch ohne einige jetzige oder künftige Beschwerung, verstatten und dieselbe ihnen Kraft dieses gönnen, auch sie, die ehrliche Schützen und ihre Nachkommen, hiernächst in vorfallenden Nöthen gemeiner Stadt ihrem Vaterlande ohne Entgelt dienen und sich willig gebrauchen lassen sollen“. Kaiser Rudolf II. erteilte für die Städte Görlitz und Zittau, in denen der Schützenkönig schon früher die Befreiung von

Steuern und Biergeld genossen hatte, die Vergünstigung, daß „Derjenige, so an Pfingst-Feyertagen mit der Büchsen und Armbrust das Beste thun würde und an der Stadt nicht begütert, ein Handwerker oder sonst von fremden Orten dahin gelanget wäre, und sonst an Steuer und Bier-Geldern keine Mitleidung zu tragen hätte, zu einer Verehrung jedes Jahres nach verrichtetem Schießen 10 Rthlr. erhalten sollte".

Bogen und Pfeil finden wir in Schützengesellschaften fast gar nicht in Anwendung; wenn in den ersten Jahrhunderten des Schützenwesens von Schützenübungen und Schützenfestlichkeiten die Rede ist, wird immer nur die Armbrust erwähnt, so daß diese vor Erfindung der Feuerwaffen als die allgemeine Waffe der Schützen angesehen werden kann. Von dem Stahlbogen, mit dem die Armbrust versehen war, hatten die Schützenfeste zuweilen den Namen: Stahlschießen. Mit der Armbrust wurde meist nach dem Vogel, mit der Büchse dagegen später nach der Scheibe geschossen.

Die abergläubische Meinung, daß mancher durch Zauberkünste imstande sei, sicher zu treffen, was er wolle, spielte in früheren Zeiten auch auf den Schießplätzen eine Rolle. Aus Zittau wird berichtet: „Anno 1679 am Pfingstschießen hat sichs begeben, daß Mstr. Andreas Mechel, Tischler in der Bader-Gassen, Schützen-König worden, weil aber Vermutung entstanden, als ob er mit den characteribus geschossen, haben ihm die Schützen das Königreich disputirlich gemacht und nicht ihn, sondern einen andern, nämlich des vorhergehenden Jahres König, herein geführet."

Eine Schilderung eines Schützenfestes, die durch viele kulturgeschichtliche Bezüge sich auszeichnet, ist die von Enoch Widmann gelieferte „Beschreibung des großen Schießens, so zu Hof Anno 1540 gehalten worden". Es waren 180 Schützen erschienen, darunter solche aus Nördlingen, Nürnberg, Erfurt, Zwickau, Eger, Koburg, Joachimsthal, Bamberg 2c. Der Schießplatz war auf der Hospitalwiese, wo drei Scheiben aufgerichtet waren. Es wurde mit Büchsen geschossen und das Ziel war 285 Ellen weit. Eine vierte Scheibe diente zum Vergleichen, dem sogenannten „Stechen" zwischen gleichguten Schützen. Sonntag, den 5. Septbr. zu Mittag „zogen Burgermeister und Rath sambt den Höfischen Schützen (= denen aus Hof) mit Trommel und Pfeifen hinaus auf die Wiesen und empfingen allda die frembden Schützen gantz ehrlich. Es waren auch 10 Buden aufgeschlagen, darinnen man die Büchsen wischet, auch sechs Zelt für die Herrn und Schützen. Mehr waren alda 3 Buden und darinnen Silbergeschmeid, gülden und seiden Borten, allerlei Messinggeräth und viel Zinn. Bei diesen Buden warf man in die Brendten (= würfelte man), da lief jedermann zu, spilete und suchte sein glück, beides Mans- und Weibspersonen, alte Leut, Ehmänner, Frauen, Jungfrauen, junge Gesellen, Knaben und Mägdlein, und wurden 300 Gulden in die Brendten verspilt. Auch hatte man einen Rabenstein mitten auf dem Plan zwischen den Buden und Zelten aufgerichtet, darauf man diejenigen, so es verdienet, es waren gleich Adelspersonen, Schützen, Bürger oder Bauer, gestrafet und ihnen die Pritschen geschlagen.

Im währenden Schießen wurde draußen auf der Wiesen gesotten und gebraten, Wein und Bier geschenket. Ueber das schaffete man allezeit für die Schützen Bier und Brot hinaus, da aßen sie Vesperbrot und trunken, wie viel sie wollten, auch andere, die sich zu ihnen hielten: und solches on alle bezahlung."

An Gewinnen waren 33 ausgesetzt „und bei einem jeden ein braunseidene Fahnen, darauf das gewinnet verzeichnet gewesen". Das sogenannte „Beste", d. i. der erste Gewinn, „war ein Credentz um 30 Gulden, den bekam Heintz Wechter von Arnstet". Die übrigen Gewinne bestanden aus Geld und stuften sich ab von 18 Gulden bis zu einem Gulden. Der letzte Gewinn heißt in dem Verzeichnis „die Saw". In früheren Zeiten, wo die Gewinne bei Schützenfesten oft in Tieren, Schmuckgegenständen und Kleiderstoffen bestanden, war das Beste oft ein Pferd oder ein geschmückter Ochse, der letzte Gewinn aber eine wirkliche Sau, die der Gewinner beim Schützeneinzug unter Hohn und Gelächter zur Stadt führen mußte. Es hängt hiermit die Redensart: „Schwein (= Glück) haben" zusammen, die man namentlich von unverdientem Glück gebraucht, wie der schlechteste Schütze noch einen Preis erhielt, ohne ihn eigentlich verdient zu haben.

„Das Schießen wehrete vom Sonntag an bis uf den Donnerstag zu abendts, da man die gewinnete nach einander austheilete, auch Burgermeister und Rath mit jren Schützen sambt den gewinneten und fahnen von der wiesen mit Trommel und pfeifen wieder in die Stadt zogen und bei Nicol Schultheisen gastgebern einkehreten. Da wurden 13 Tisch gespeiset und eine ehrliche abentmalzeit gehalten und den gästen wein und bier gereichet. Es wurden auch die fürnemen Bürgerstöchter zu einem erbarn Dantz dahin geladen, damit es an Fröligkeit und ehrlicher Kurtzweil nit mangelte. Haben also die Höfer bey den frembden Schützen große ehr eingelegt.

Es ist aber uber dieses alles auch ein glückstopff aufgeworfen gewesen, darinnen 25 fürneme gewinnete zu befinden. Da dann aber menniglich von einheimischen nnd frembden sein glück versuchen wollen und gelt dazu eingelegt hat, in hofnung, damit ein mehreres zu gewinnen. Dieser glückstopf ist am 14. tag nach angefangenem Schießen ausgangen und wurde für dem Rathaus ein gerüst aufgemachet und ein buden darauf, darinnen die gewinneten waren. Auch fing man alsbalden an die Zeddel aus dem topf zu lösen und wehrete solch lösen vom Sonntag als den 19. Septembris bis uf Freitag umb 9 hor, da der topf gantz ausgangen." Das Verzeichnis der Gewinne im Glückstopf führte u. a. auf: etliche silberne Becher, „sechshalb Elle schwartz Lündisch tuch, ein rotsammete gürtel mit silber beschlagen, sechs Ellen doppeltaffet, ein Stoßdegen mit Silber beschlagen" ꝛc. Der 23. Gewinn heißt hier die Sau und bestand in 3 Ort in Geld. Den 24., eine Flasche für 12 Groschen, erhielt der, der die meisten Zettel gelöst hatte, den 25., eine zinnerne Flasche von gleichem Werte, der, der den letzten Zettel hatte.

Die Einladung zu einem Schützenfeste erfolgte von seiten der Fürsten oder Städte, welche sie veranstalteten, gewöhnlich durch gedruckte Schützenbriefe. In denselben wurden die für das Fest getroffenen Veranstaltungen mitgeteilt, namentlich auch ein Verzeichnis der zu gewinnenden Preise gegeben. Ein sogenannter Glückstopf wird bei den meisten Schützenfesten veranstaltet und die Schützenbriefe machen die Höhe des Einsatzes bekannt, sowie die Zahl und den Wert der Gewinne. Auch was durch Würfel-, Kugel- und andere Spiele gewonnen werden kann, wird als Anlockung für die Eingeladenen zuweilen mitgeteilt. In einem Schützenbriefe der Stadt Schmalkalden vom Jahre 1558 heißt es am Schluß: „Hierbeneben wirdt man auch allerley kurtzweilige Spiel mit der kugel, umb das Hostuch, Parchent und anderes, auch sonst umb allerley Zynnwergk und dergleichen Kleinot und ware, in zimlichem gelde aufgesetzt, angericht befinden, wollen wir auch hiermit freundlicher meinung vermeldet haben."

Ferner teilten die Schützenbriefe die Bestimmungen über die Größe der Scheibe, die Stärke der Bogen u. s. w. mit. Die Größe der Scheibe wird gewöhnlich angegeben durch den Halbmesser derselben; es wird nach Ellenmaß die Entfernung „vom Nagel bis an den Rand" angegeben. Bei der großen Verschiedenheit der Ellenmaße in Deutschland war es aber wichtig, daß den meisten Schützenbriefen ein Maßstab beigedruckt war. Manche Schützenbriefe bezeichneten ihre eigene Breite als Maßstab für eine halbe Elle. Auch die Zielweite ward nach Ellen bestimmt. Durch einen dem Schützenbriefe aufgeklebten Pergamentring ward die Stärke der zugelassenen Bolzen bestimmt, außerdem war jeder Schütze verpflichtet, vor Beginn des Festes seine Waffen, die Armbrust oder Büchse, sowie Bolzen und Kugeln durch die von dem Veranstalter des Festes dazu Verordneten besichtigen und prüfen zu lassen. Die gutgeheißenen Bolzen wurden durch eine Aufschrift kenntlich gemacht. Ebenso wurden im Schützenbriefe Vorschriften mitgeteilt bezüglich des Sitzens beim Schießen, denn man schoß damals stets sitzend, über das Zielen, über die Zahl der verstatteten Schüsse u. s. w. In einem Schützenbriefe der Stadt Halle vom Jahre 1560 werden für das Armbrustschießen 30, für das Büchsenschießen 16 Schüsse gestattet. Dann heißt es in demselben weiter: „Es soll auch in beiden solchen Schießen ein jeder Schütz mit schwebenden Armen, ohn alle Vortheil, und die Büchsenschützen mit abgetrennten Aermeln schießen, und die Armbrustschützen sollen auf einem freyen stul oder schemmel ohne anlehnen sitzen und keinen andern Boltzen schießen, dann der zuvor durch unsere verordneten Schreiber mit des Schützen Namen beschrieben sey. Hiebey wollen wir zurichten lassen eine Uhr oder Seiger, der zu jedem schus umblauffen und eins, zwey, drey, vier schlagen soll. Welcher Schütz sich dann seumen und erst nach umblauffung oder vier schlegen des Seigers schiessen würde, dem soll solcher Schuß nicht zugeschrieben werden. Die Büchsenschützen sollen vor allen Dingen ihre Zielrohr, geladen oder ungeladen, unsere darzu verordnete Herrn oder Siebener, so offt als es ihnen gelegen, jeder zeit besehen und

besichtigen lassen, und keine Büchse soll also gefast sein, das sie auff der Achseln anrüre." Es werden hierauf hohlnähtige Rohre, längliche Kugeln u. dgl. verboten, und dann heißt es weiter: „Welchem Schützen auch seine Büchse dreymal am stande versagt, der soll seines Schusses verlustig sein". Ähnliche Bestimmungen finden sich in allen Schützenbriefen.

Etwas ganz besonderes stellt ein Schützenbrief der Stadt Ulm vom Jahre 1468 in Aussicht, nämlich ein Pferdewettrennen, bei welchem das zuerst ankommende Pferd ein „rot lompartisch Tuch bei 35 Gulden wert", das zweite eine Armbrust, 3 Gulden wert, das dritte ein Schwert, einen Gulden wert, erhalten soll. Wie nun beim Schießen zuweilen der schlechteste Schütze eine Spottprämie, die sogenannte „Sau", erhielt, so soll auch bei diesem Wettrennen das zuletzt ankommende Pferd einen Preis erhalten und zwar nicht nur eine sogenannte, sondern eine wirkliche Sau, und der Schützenbrief bestimmt ausdrücklich, daß das Pferd seinen Gewinn „her ein in die stat führen" soll, also zum Gelächter der Zuschauer mit dem Schweine zusammen gebunden werden mußte.

---

33. Altdeutsches Badewesen.

(Nach: Alb. Richter, Altdeutsches Badewesen, im „Praktischen Schulmannn". Bd. 24, S. 288—313.)

Die älteste Art der Bäder war auch bei den Deutschen das kalte Wasserbad in den Flüssen oder im Meere. Cäsar berichtet, daß die Deutschen sehr abgehärtet waren und in sehr kaltem Wasser badeten. Den Cimbern wurde bei Aquae Sextiae das Baden gefährlich. Plutarch erzählt, daß die Schlacht begann, als die meisten noch nach dem Bade frühstückten, andere noch badeten. Daß die Deutschen in der Regel am frühen Morgen, noch vor dem Frühstücke badeten, bestätigt auch Tacitus, wenn er schreibt: „Unmittelbar nach dem Schlafe, den sie meist bis in den Tag ausdehnen, baden sie, meistens warm, insofern bei ihnen den größten Theil des Jahres der Winter einnimmt. Nach dem Bade frühstücken sie."

Mit warmen Bädern waren die Deutschen vielleicht erst durch die Römer bekannt geworden. Verzärtelung konnte man ihnen sicher nicht nachsagen. Galenus berichtet, die Deutschen hätten zu seiner Zeit die Gewohnheit gehabt, ihre neugeborenen Kinder in einem fließenden, kalten Wasser unterzutauchen, damit sie schon von Jugend auf gegen Einflüsse der Hitze und Kälte gestählt würden.

Es hat wohl für die Deutschen überhaupt keine Zeit gegeben, in welcher Flußbäder ganz außer Übung gewesen wären, wenn es auch Zeiten gab, in denen ihnen in Bezug auf ihre Beliebtheit bei dem Volke von den künstlich zubereiteten Bädern der Rang abgelaufen war. Namentlich die Jugend

entfremdete sich wohl zu keiner Zeit den Flußbädern; die in früheren Jahrhunderten in den Schulordnungen immer von neuem auftretenden Badeverbote sind dafür laut redendes Zeugnis. So wurde das Flußbad verboten durch den berühmten Rektor Valentin Trotzendorf. Der gegen das Ende des 16. Jahrhunderts lebende Rektor Isaak Cramer in Duisburg verbot den Schülern „zu Sommerszeiten in Bächen zu baden und zu schwämmen, im Winter auf dem Eise zu schlieken oder glitschen". Das Gleiche und außerdem das Schneeballwerfen war im 16. Jahrhunderte den Alumnen der Neckarschule zu Heidelberg verboten, „und wo einer in dieser That betreten wird, soll er mit der Ruthe abgestraft werden". Noch im Jahre 1736 wurde in Baden durch kirchenrätlichen Erlaß sämtlichen Rektoren und Lehrern befohlen, „ihre Schüler vor dem so gemeinen als höchst ärgerlichen und gefährlichen Baden zu warnen und die Übertreter darüber zu bestrafen".

Gleichwohl waren zu derselben Zeit Baden und Schwimmen Teile der Gymnastik, in der junge Adelige geübt wurden. Auch Erwachsene badeten fleißig in Flüssen. Verordnungen der Obrigkeiten wenden sich gegen dabei vorgekommene Verletzungen der Zucht und Sitte, nehmen wohl auch von einzelnen Unglücksfällen Veranlassung, wie die eben erwähnten Schulordnungen das Baden ganz zu verbieten. In Frankfurt a. M. wurden im Jahre 1541 acht Männer mit vier Wochen Gefängnis bestraft, weil sie am St. Petritage im Main, „wie sie Gott geschaffen", gebadet, getanzt und gesprungen hatten. Die niederösterreichische Regierung wies im Jahre 1643 den Rat der Stadt Wien an, das Baden in der Donau zu untersagen, und sollen die Richter in den Vorstädten die dawider Handelnden exemplarisch bestrafen, weil „eine Zeit hero viel Junge leith, so sich jrem fürwiz nach deß Abkiehlens und Padens in der Thonau, woll auch in bezechter weiß gebrauchen, darüber vielleicht aus jren dabey verübten mutwillen und unverschambtheit, durch den gerechten Zorn Gottes ertrünkhen". In Frankfurt a. M. bestrafte die Behörde den Gebrauch des Flußbades in der kalten Jahreszeit als der Gesundheit nachteilig. Eine andere Verordnung derselben Behörde warnt, daß man nicht unter dem Scheine des Badens den Fischern die Fische stehle.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kamen die Badehäuser in den Flüssen auf; öffentlich zu baden, ward für unschicklich gehalten. Goethe nennt 1770 das öffentliche Baden eine der „Verrücktheiten" der damaligen Enthusiasten für den Naturzustand und fügt hinzu, die Gebrüder Stollberg hätten in Darmstadt einen Skandal dadurch erregt, daß sie sich am hellen Tage unter freiem Himmel badeten.

Für die Verbreitung des Flußbadens im Mittelalter spricht auch der Umstand, daß die Pilger, welche nach dem heiligen Lande zogen, selten versäumten, im Jordan ein Bad zu nehmen. Geistliche, Fürsten und Bürger huldigten dieser Sitte in gleicher Weise, wie aus zahlreichen Pilgerberichten hervorgeht.

Warme Bäder lernten die Deutschen von den Römern kennen. Waren doch die Römer denselben derart zugethan, daß sie oft an einem Tage mehrere Male badeten. Wo sie später ihre Adler aufpflanzten, da errichteten sie auch Bäder.

Auch die römische Geistlichkeit badete natürlich gern und in außeritalischen Ländern trugen namentlich die Mönche des Benediktiner-Ordens viel zur Verbreitung warmer Bäder bei. Allerdings schloß strenge Mönchsdisziplin den Gebrauch der Bäder aus, wie denn auch die Anachoreten des Morgenlandes jedes Bad, ja selbst das Waschen mieden; aber der Stifter des Benediktinerordens war ein Italiener und trug seiner heimatlichen Lebensweise Rechnung, indem er den Ordensbrüdern mäßigen Gebrauch der Bäder, den Kranken Gebrauch nach Bedürfnis gestattete. In Klöstern nördlicher Länder wurde bis gegen das 12. Jahrhundert von der Erlaubnis, zu baden, nur selten Gebrauch gemacht. Man badete in der Regel nur vor hohen Festtagen, in manchen Klöstern auch vor dem Genusse des heiligen Abendmahls. Manche Geistliche betrachteten die Enthaltung vom Baden als ein Zeichen besonders hoher Askese.

Laien war der Gebrauch öffentlicher Bäder gestattet und die Enthaltung vom Baden konnte sogar als kirchliche Strafe auferlegt werden.

Das Bad betrachtete man, wie die Taufe, als ein Symbol geistiger Reinheit. Darum badete man besonders gern vor Festtagen, namentlich auch Sonnabends. Einer von jenen alten Schreiberversen, mit denen die Schreiber des Mittelalters in der Regel ein von ihnen glücklich zu Ende gebrachtes Manuskript beschlossen, lautet:

Gott geb uns sin gnad
und hincz (jeden) samztag ein guet bad! Amen!

Daß namentlich auch Handwerker am Sonnabend zum Bad gingen, ist sehr natürlich, und so schreibt denn der Arzt Guarinonius zu Steyr in seinem „Greuel der Verwüstung“ (Innsbruck 1610): „Also laufen alle unsaubern Handwerker, als Lederer, Weiß- und Rothgerber, Schmid, Schlosser, Knappen, Kholer ꝛc. am Samstag dem Bad zu.“

Die Vorstellung von dem Bade als von einem Symbol geistiger Reinheit war wohl auch maßgebend, wenn der junge Ritterknappe am Vorabend des Tages, an dem er den Ritterschlag erhalten sollte, ein Bad nahm. Auch die Sitte, die Toten zu waschen, hängt mit jener Vorstellung zusammen.

Sehr bald gehörte das Bad so sehr zu den Bequemlichkeiten des täglichen Lebens, daß es zu einer Pflicht der Gastfreundschaft wurde, dem wegemüden Gaste ein Bad zu bereiten. In Wirnt von Gravenbergs Dichtung „Wigalois“ kehrt der Ritter Gawein auf einer Burg ein, deren Besitzer, nachdem er dem Ritter den Helm abgebunden hat, zu seinen Knappen spricht: „nu badet den rîter schône“. Darauf legt der Ritter sein Eisengewand ab, die Knappen führen ihn zum Bade und bedienen ihn in demselben. Ähnliche Szenen wiederholen sich in den Gedichten des Mittelalters sehr häufig.

Von der Reise Heimkehrende nahmen zunächst ein Bad; besonders die Ritter, wenn sie vom Turnier oder Waffenkampfe zurückkehrten.

Als Hagen mit den drei Königstöchtern aus der Wildnis der Greifeninsel heimgekehrt ist, trägt er vor allen Dingen Sorge, daß jenen ein Bad bereitet werde, und Gudrun, als sie, ihrer Erlösung gewiß, sich durch List aus ihrem Mägdeleben herausreißt, erbittet sich als erste Gunst ein Bad.

Festlichkeiten aller Art wurden nicht selten mit einem Bade beschlossen. Die Mitglieder der Frankfurter Patrizier-Gesellschaft Limburg hatten bei ihren Fastnachtsfreuden den Gebrauch, daß sie am Schlusse derselben zusammen in eine Badstube zogen. Im Weistum des Dreieicher Wildbannes von 1338 war vorgeschrieben, daß der Frankfurter Stadtschultheiß die Jäger, welche ihm jeden Herbst einen Hirsch brachten, mit Ehren bewirten solle, und dies bestand u. a. auch darin, daß er ihnen ein Bad bereiten ließ.

Auch Hochzeitsfeste wurden oft mit einem Bade geschlossen, dessen Kosten der Bräutigam zu bestreiten hatte, und der dabei gemachte Aufwand war oft sehr bedeutend. Sowohl die Braut als auch der Bräutigam zogen mit großem Gefolge zum Bade und es wurde daselbst in der Regel nicht nur gebadet, sondern auch geschmaust und getrunken. Gegen den bei solchen Hochzeitsbädern üblichen Aufwand schritten die Behörden oft mit Verordnungen ein. An manchen Orten ward das Brautbad auch das Ausbad genannt, und unsere Redensart: etwas ausbaden, hängt mit der Sitte, Festlichkeiten mit einem Bade zu beschließen, zusammen.

Wie sehr das Baden zu den Freuden des Lebens gerechnet wurde, geht aus manchem alten Liede und Volksspruche hervor. In einem Gedichte des 15. Jahrhunderts „Von den sieben größten Freuden“ wird das Baden als die siebente der größten Freuden bezeichnet. Das Vergnügen eines Freibades wurde daher von jedermann dankbar angenommen. Ja, wie man heute, wo alle Naturalleistungen abgelöst werden, statt eines erquickenden Trunkes ein Trinkgeld giebt, so gab man früher ein Badegeld. Nach Vollendung eines Neubaues ward den Werkleuten oft ein Badegeld gereicht. Ja, ganz entsprechend dem modernen Bierskat konnte man nach einer im Jahre 1450 erlassenen Polizeiverordnung über das Spielen in Frankfurt a. M. auch „umb Beczalung des Bades“, spielen.

Wie gebräuchlich das Baden war, geht auch aus der Frankfurter Verordnung hervor, daß ein Gläubiger seinem Schuldner, wenn er ihn gefangen halten ließ, wenigstens aller vier Wochen ein Bad geben lassen mußte.

An manchen Orten war das Baden zu gewissen Zeiten untersagt, Freitags als am Todestage Christi und in der Charwoche fast überall.

In manchen Städten ward Freitags den Juden die Badestube eingeräumt. Erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts war man weniger tolerant gegen die Juden und sie mußten sich von dieser Zeit ab überall ihre eigenen Badstuben erbauen.

Bei der Beliebtheit, deren sich die Bäder im Mittelalter erfreuten, kann

es nicht wunder nehmen, daß die Zahl der Badstuben eine ziemlich große war und daß sie nicht nur in größeren Städten, sondern auch in kleineren und sogar in Dörfern sich fanden. Wien besaß im Mittelalter 29 öffentliche Badstuben, Frankfurt a. M. 15, Würzburg (1450) 8, Ulm gegen das Ende des Mittelalters 11, Nürnberg 12. Aber auch das kleine erzgebirgische Städtchen Geising in Sachsen ließ sich 1479 von Herzog Friedrich von Sachsen eine städtische Badstube bestätigen. Sogar Dörfer hatten ihre Badstuben; im Gebiete von Ulm gab es fünf kleine Orte mit solchen.

Neben solchen öffentlichen Badstuben, die teils in städtischem Besitz waren, teils im Besitz von Fürsten, welche die Badstuben an den Bader als Lehen, oft auch als Erblehen überließen, gab es zahlreiche Badstuben in Klöstern, auf den Ritterburgen, in Amtswohnungen und in Privathäusern. Die bayerische Landesordnung von 1578 gestattet, eigene Bäder zu bauen in den „Einöden vor den gepürgen, welche weite des wegs halben die eehaft (gesetzlich geordneten, öffentlichen) Päder mit besuchen mögen". Im übrigen wird an derselben Stelle der durch die vielen Privatbadstuben veranlaßte Holzverbrauch gerügt. Es heißt da: „Die Paursleut untersteen sich gemainlich zu iren haußwohnungen sonderbare (besondere) Padstuben auffzurichten, dadurch ain große menig holtz one not verbraucht wird".

In manchen Städten wurden die Privatbadstüblein der Feuergefährlichkeit wegen geradezu verboten, so in der Stadtordnung für Brieg im Jahre 1550. In der 1540 erlassenen Feuerordnung für die Bergstadt Marienberg wird wenigstens verordnet, daß neben den Küchen ꝛc. auch die Badstuben jährlich zweimal besichtigt werden. Nach der Stuttgarter Feuerordnung von 1607 sollten Badstuben nur in solchen Häusern geduldet werden, deren Schornsteine gut gebaut und bis über das Dach hinausgeführt waren. In Frankfurt a. M. entstand im Jahre 1556 eine Feuersbrunst durch Privatbäder, obgleich der Rat vorsichtig genug war und bereits 1478 verordnet worden war, alle kleinen Badstuben zu besehen und aufzuzeichnen.

Ein fernerer Beweis für die Häufigkeit des Badegenusses im Mittelalter kann in der häufigen Erwähnung der Badewäsche gefunden werden. Mittelalterliche Inventarien über Hausgeräte erwähnen fast regelmäßig auch das Badelaken oder das Badegewand, d. i. das Laken, das dem aus dem Bade Tretenden umgeworfen wurde. Die Badewäsche gehörte im Mittelalter meist zur Gerade, d. h. zu denjenigen Stücken der fahrenden Habe, welche die Frau beim Tode des Mannes als ihr Eigentum in Anspruch nahm vor der allgemeinen Erbteilung und welche die Frau auch allein vererbte. So entscheiden schon der Sachsenspiegel und nach ihm viele Stadtrechte und Statuten, z. B. in Großenhain, Geithain, Quedlinburg, Minden, Sandersleben, Magdeburg ꝛc.

Nach allem bis jetzt Gesagten leuchtet ein, daß dem Deutschen des Mittelalters die Verse:

Wer wol badet und wol bett,
Ez gerü jn selten wers tett

gewiß aus der Seele gesprochen waren. Um aber wirklich wohl zu baden, dazu gehörte die Beobachtung von mancherlei Regeln. Namentlich war es nach der Meinung nicht nur der Laien, sondern auch der Ärzte wichtig, die zum Baden günstigste Zeit zu wählen, und die Kalender enthielten deshalb oft darauf bezügliche Regeln, meist in Versen, wie ja auch die Aderlaßtafeln ein notwendiger Teil der alten Kalender waren. Sogar in manchem alten Gebetbuche des Mittelalters, das sich bis auf unsere Zeit erhalten hat, finden sich die Baderegeln am Ende handschriftlich eingetragen. Im Jahre 1475 finden sich z. B. zum März folgende Verse:

Ich pin gehaissen der mertz,
Den pflug ich auff stertz,
Jn diesem monadt lazz chain plut,
Doch ist swais paden *) gut.

Auch in den sehr verbreiteten volkstümlichen Schriften über Gesundheitspflege, wie in dem Regimen Sanitatis, der Schola Salernitana ꝛc. finden sich Vorschriften über das Baden.

Wenn das Bad im Mittelalter als ein allgemeines Bedürfnis anerkannt wurde, so kann es nicht wunder nehmen, daß es in den Augen der Frommen zu den Werken der Barmherzigkeit gehörte, Armen die Wohlthat des Bades unentgeltlich zukommen zu lassen. Die mittelalterliche Geschichte führt zahlreiche Beispiele von hohen Kirchendienern und weltlichen Großen an, die, um ein Gott wohlgefälliges Werk zu verrichten und einen Beweis ihrer Demut zu geben, Arme und Kranke baden ließen oder selbst badeten. Manche ahmten das Beispiel Christi nach und wuschen Armen die Füße, andere, wie der Bischof Ansfried von Utrecht (gest. 1010) trugen zu solchen Armenbädern das Wasser eigenhändig herbei. Mathilde, die Gemahlin des deutschen Königs Heinrich I., ließ jeden Sonnabend ein Bad bereiten und Dürftige und Reisende baden, legte zuweilen auch selbst Hand an.

Ein Ausfluß gleicher Gesinnung war die Stiftung sogenannter Seelbäder. Unter einer Seelbadstiftung ist die einzig und allein um des eigenen wie der Angehörigen Seelenheils willen, mithin aus religiösem Antriebe getroffene Verfügung zu verstehen, daß den gesamten Armen eines Ortes in einer bestimmten Badstube daselbst entweder einmal oder jährlich an festgesetzten Tagen ohne irgend welche Gegenleistung Bäder bereitet und die dadurch erwachsenden Kosten von einem zu diesem Zwecke angewiesenen und sichergestellten Kapitale bestritten werden sollen. Solche Stiftungen gingen aus der mittelalterlichen Anschauung hervor, daß jedes Werk der Barmherzigkeit der Seele seines Urhebers noch nach dessen Tode im ewigen Leben zu Nutzen und Förderung gereiche und insbesondere imstande sei, einen

*) Schweißbaden, Schwitzbad.

Teil der durch irdische Sündhaftigkeit verwirkten göttlichen Strafen abzutilgen. Von den Badenden wurde vorausgesetzt, daß sie nach dem Bade für das Seelenheil des Stifters beteten.

Die Stifter solcher Armenbäder waren meist einzelne Personen, seltener Korporationen, doch stiftete im Jahre 1350 der Rat zu Zwickau jährlich vier Seelbäder auf Gemeindekosten.

Eine andere Art der Entstehung von Armenbädern war die, daß bei der Verpachtung der öffentlichen Badstube von seiten des Stadtrats dem Pächter die Verpflichtung auferlegt wurde, alljährlich ein Seelbad zu halten. So geschah es z. B. im Jahre 1543 in Grimma.

Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts verschwinden die Seelbäder allmählich aus der Reihe der städtischen Wohlthätigkeits-Stiftungen, doch gaben in München noch im Jahre 1827 einige Zünfte zu Quatember und zu anderen Zeiten solche Bäder für das Seelenheil ihrer verstorbenen Mitglieder zum besten.

Bäder wurden im Mittelalter von den Ärzten in den verschiedensten Krankheiten verordnet, und zwar teils einfache Wasserbäder, teils sogenannte Kräuterbäder, d. i. Bäder in Absuden von verschiedenen Kräutern.

Viel trugen zur Verbreitung der Bäder die Kreuzzüge bei, während welcher die Occidentalen mit dem häufigen Gebrauche der Bäder im Orient bekannt wurden. Der Umstand aber, daß die Kreuzfahrer zugleich den Aussatz mit nach dem Abendlande brachten, hatte zur Folge, daß, im Gegensatze zu den bisher üblich gewesenen Wasserbädern, die Schwitzbäder mehr in Aufnahme kamen. Letztere wurden nämlich geradezu als Schutzmittel gegen jene Hautkrankheit empfohlen, daneben freilich auch sehr bald gegen andere Krankheiten. Das älteste urkundliche Vorkommen eines Schwitz- oder Dampfbades fällt in das Jahr 1200.

Da die städtischen Badestuben zumeist nicht alle Tage geheizt wurden, so ließ der Bader an den Badetagen in der Regel durch seine Knechte das Bad früh ausrufen. Dabei bedienten sich die Knechte wohl auch eines Hornes oder einer Schelle, mit denen sie oft am frühesten Morgen schon den Schlaf der Bürger störten. In Eger wurde durch Anschlagen an eine kupferne Pfanne angezeigt, daß ein Bad für die Armen bereit sei. In Erfurt hatte die Eröffnung des domkapitelschen Armenbades ein „Bierrufer" auf dem Markte und zwar mit den Worten anzukündigen: „Ein Seelenbad, ein gutes Bad haben unsere Domherrn allererst aufgethan hinter unser lieben Frauen Berge; wer baden will, soll gar nichts geben." In Döbeln verordnete 1460 der Stadtrat, welcher für die daselbst gestifteten Seelbäder die Gewährleistung übernommen hatte, daß „künftig jedesmal den Sonntag vorher, ehe eines der vier Seelbäder für die Armen gehalten würde, solches und von wem sie gestiftet worden seien, von der Kanzel vermeldet werden solle".

Zu dem Inventar einer Badstube gehörte außer Kesseln, Kübeln, Becken, Schwämmen 2c. vor allen Dingen auch die Badequaste, ein aus Birken-

oder anderen Reisern bestehender Büschel, über dessen eigentliche Verwendung man nicht ganz im klaren ist. Wahrscheinlich diente er dazu, sich mit demselben zu streichen und peitschen, um die Hautthätigkeit zu erhöhen.

Zum tüchtigen Frottieren gab es wohl auch besondere Badeknechte unter der Bezeichnung: Reiber.

Die ersten Abreibungen erfolgten in der Regel auf der obersten der ia der Badestube terrassenartig aufgestellten Bänke. Wenn der Badende genug transpiriert hatte, so begab er sich von der Bank herab und legte sich auf den Boden, wo die Temperatur weniger heiß war. Hier wurde er wieder gerieben, begossen und mit Seife gewaschen. Großer Wert ward namentlich auf das Waschen des Kopfes gelegt — und man nannte dieses vorzugsweise Zwagen, obgleich zwagen überhaupt waschen bedeutet.

Nachdem dem Badenden auch die Haare geschoren und er noch einmal mit warmem Wasser übergossen worden war, legte er sich zu einer kurzen Ruhe auf ein Bett.

Mit dem Baden war meist zugleich das Scheren verbunden. Viele Bader ließen das Scheren durch einen besondern Scherknecht vollziehen. In späteren Zeiten bildeten die Scherer oder, wie sie sich später nannten, die Balbierer, eine besondere Genossenschaft, die den Badern das Recht, scheren zu dürfen, streitig machte. In Frankfurt war zwar den Badern das Scheren gestattet, aber sie durften nicht, wie die Balbierer, Becken aushängen. In Lübeck wurde (1582) den Badern das Barbieren in ihren Badestuben (das „Putzen auf nassen Bänken") gestattet, im Jahre 1672 aber dahin beschränkt, daß die Bader nur ihren Badegästen an den Badetagen Haar und Bart abschneiden durften. In Würzburg brach zwischen den Badern und Barbierern ein Streit über ihre Gerechtsame aus, der viele tausend Gulden kostete und vor den kaiserlichen Reichshofrat, endlich an das kaiserliche Kammergericht gebracht wurde. Die Bader wollten sich nicht zufrieden geben, daß sie nur denen, welche bei ihnen badeten („naß waren"), Haar und Bart scheren sollten. Erst im Jahre 1704 kam zwischen beiden Parteien ein Vergleich zustande.

In Klöstern waren Scherer besonders nötig, und in manchen derselben werden besondere Scherstuben erwähnt. Alte Klosternachrichten bezeugen, daß diese Klosterscherer sehr frühzeitig auch mit kleineren chirurgischen Operationen sich befaßten. Auch unter den Laien gab es natürlich, da die Heilwissenschaft im wörtlichen Sinne eine freie Kunst war und jeder sie ausüben durfte, Leute, die sich auf das Verbinden von Wunden, auf Ausziehen von Zähnen, Einrichten verrenkter Glieder, Aderlassen, Schröpfen u. s. w. verstanden. Sehr bald aber sammelten sich alle diese Operateure unter dem gemeinsamen Namen Scherer oder Barbiere. Als dann Scherer sich in den Besitz von Badestuben brachten, wurden die Badestuben recht eigentlich zu Kurplätzen für das Volk, und die Begriffe Scherer, Barbierer und Bader fielen nach und nach zusammen.

Bei Feuersbrünsten war die Zunft der Bader neben anderen Zünften

verpflichtet, mit ihren Wassergeräten herbeizueilen. Im Münchner Stadtrecht war festgesetzt, daß, wenn ein Feuer aufginge, die Bader mit ihren Gefäßen (schefflin) herbeieilten, und was ihnen dabei verloren ginge, das sollte ihnen von der Stadtkämmerei ersetzt werden. In der zu Würzburg von dem Bischof Konrad von Thüngen (gest. 1540) erlassenen Feuerordnung heißt es: „Item sollen die Badere, mann und frawenn, die es leibs halber vermogen, mit jren Eymern auch unverzogenlich zum Feuer kommen, bei der Pen (poena, Strafe) eines Viertel Weins.“ In der Feuerlöschordnung der Kaiserin Maria Theresia (1759) werden zwar neben Maurern, Zimmerleuten, Rauchfangkehrern ꝛc. auch die Bader zur Feuerstelle befohlen, aber nicht mehr mit ihren Wassereimern, sondern mit ihrem Verbandzeug.

Vom 16. Jahrhundert an bemerkt man eine starke Abnahme des Badebesuches. In Frankfurt a. M., wo es im 15. Jahrhundert 15 öffentliche Badestuben gab, waren schon 1555 nur noch zwei Badestuben und diese nur an zwei Wochentagen zugänglich. Im Jahre 1534 bestanden in Wien von den früheren 29 Badestuben noch elf.

Die gegen das Ende des Mittelalters auftretende Verteuerung des Brennstoffes und die dadurch erhöhten Badepreise waren nicht ohne Einfluß auf die Abnahme des Besuches öffentlicher Bäder. Die Bader verbrauchten eine außerordentlich große Menge Holz. An manchen Orten veranlaßten die großen Holzstöße, die die Bader aufgeschichtet hatten, ein Einschreiten der Obrigkeit. In Wien verfügte der Stadtrat im Jahre 1429, daß in Anbetracht der Feuergefährlichkeit die Bader nicht mehr Holz aufstellen sollten, als sie im Laufe eines Monats zu brauchen gedächten. In Bruchsal wurde schon 1430 über die Verwüstung der Wälder durch die dortigen Bader geklagt und Vorkehrung dawider getroffen.

Einfluß auf den verminderten Besuch der öffentlichen Badestuben hatten auch die seit dem 16. Jahrhunderte immer mehr in Aufnahme kommenden Mineralbäder oder, wie sie gewöhnlich genannt wurden, Wildbäder. Von deutschen Mineralquellen werden im 16. Jahrhunderte bereits genannt: Baden nächst Wien, Wiesbaden, Eger, Gastein, Karlsbad, Teplitz, Villach, Sauerbrunn in Steiermark u. v. a. Tabernaemontanus zählt 1584 in seinem „Neuen Wasserschatz“ 102 Mineralquellen auf. Der Nürnberger Barbier und Meistersänger Hans Folz schrieb um das Jahr 1480 ein Gedicht unter dem Titel: „Dises püchlein saget unß von allen paten die von natur heiß sein. Was natur sie haben und wie man sich darin halden soll.“

Besondere Schriften gab es über das, „wessen sich ein Bäder in der Badefahrt, so wohl im Essen als Trinken, zu verhalten, was zu erwählen und was zu meiden“. Als Generalregel wird von der Schola Salernitana aufgestellt:

Zuerst, er hab ein fröhlichs Gemüt
Und sich für Trauren wol behüt,
Denn solches stärkt und frischt das Leben
Wann es gschieht, doch soll darneben

Gesuchet seyn mit Fleiß die Ruh,
Kein Sorg, kein Angst nit taugt darzu.
In täglicher Speis und auch im Trank
Kein Uebermaß soll gehn im Schwank.

Kalbfleisch wird dem Badenden angeraten:

Das Kalbfleisch gut und nähret wohl
Billig der Bäder solchs essen soll.

Vom Schweinefleisch heißt es:

Das schweinen ärger als das Lammfleisch ist,
Wanns g'nossen wird zu jeder Frist
Ohn Wein, wenn aber der ist darbei,
So glaub, daß es ein gut Arznei sei.

Die Dauer einer Badekur im Wildbade war in der Regel auf 14 Tage festgesetzt. Eine so schnelle Beendigung der Badekur ermöglichte man dadurch, daß man an jedem Tage möglichst lange badete. Hottinger in seiner: „Eigentlichen Beschreibung des herrlichen im Aargau gelegenen warmen Bads zu baden" (1702) sagt: „Vor Zeiten war einem erlaubt, vier, fünf und mehr Stunden auf einmal und den ganzen Tag sieben, neun und mehr Stunden zu baden, so daß die ganze Kur, bestehend in 135 Stunden, in fünfzehn Tagen abgemacht war." Er selbst rät, nicht mehr als eine bis drei Stunden auf einmal und des Tages im ganzen nicht über fünf Stunden zu baden, übrigens aber nicht auf einmal, sondern allmählich steigend zu diesem Zeitmaß zu gelangen.

Derselbe Badeschriftsteller könnte manchem neueren seiner Kollegen als Muster dienen in dem, was er über die Wirkung des von ihm beschriebenen Bades sagt. Er schließt nämlich sein Buch mit dem Spruche:

Baden
Heilt nicht jeden Schaden.

Ebenso offenherzig war im Jahre 1647 Melchior Sebiz in seiner „Beschreibung etlicher Mißbräuche in dem Gebrauche des Sauerbrunnen", wenn er sagt: „Manchem, der Glück hat, dem gerath es, Andern aber bekompt es, wie dem Hund das Graß."

Kräftiger stieß in die Lobposaune David Theodosius Lehmann in seiner Beschreibung des Wiesenbades bei Annaberg. Die betreffende Stelle lautet:

„Nun will ich kürzlich zeigen die Gebrechen an
Für welche man im Bad Hülffsmittel finden kan
Wenn Jemand an dem Haupt hätt üble Schwulst und Beulen
Die lassen sich allhier allmehlig wieder heilen.
Der Schuppen Ungemach und all' Unsauberkeit
Wird durch des Bronnen Krafft curirt in kurzer Zeit.
Das wilde Augenweh, auch wolkichte Gesichte
Und rothe Gerstenkorn, die werden bald zu Nichte,

Das Klingen in dem Ohr und Schwachheit im Gehör
Verschwindet vom Gebrauch des Wassers mehr und mehr.
Den Schuppen nimmt es weg und öffnet, wenn die Nase
Vom Schleim verstopfet ist und wenn der Nahrung Straße
Im Hals entzündet wird, es stillt der Zähne Weh
Und bringt, wenns fast verfault, das Zahnfleisch in die Höh.
— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —
Wo Lähmung sich erregt und die Gelenke zittern,
Wo sich das Zipperlein in Hand und Fuß läßt wittern,
Von kalter Feuchtigkeit, wo Krampf und Glieder-Gicht
Und Schwinden in dem Leib mit großen Schmerzen ficht.
Die Krätze an der Haut, Geschwür und alter Schaden,
Und die mit mancher Noth vom Scharbock sind beladen,
Und sonst breßhafftig sind, empfinden Heilungskraft,
Wenn auch die Medicin darbei das Ihre schafft;
Das Kopfweh lindert es, befreyt das Haupt von Flüssen,
Macht Lösung umb die Brust, wenn man hat keuchen müssen.
Es hebt der Lungen Schleim und heilet das Geschwür,
Wenn man das Wasser nur gebrauchet nach Gebühr.
Der Magen wird erquickt, der Soth hört auf zu brennen,
Der Appetit wird stark, wie viele schon bekennen,
Wenn sie nur dieses Bad zwey und dreymahl gebraucht,
So ist der Ekel weg, als wär er ausgeraucht."

Je zahlreicher der Besuch der Wildbäder wurde, desto mehr wurden diese allmählich zu Vergnügungsorten, zu denen auch Leute kamen, die sich nur unterhalten wollten. Viele der früheren Luxusbäder, wie Schwalbach, Pyrmont, Spaa und Baden im Aargau, haben ihre Rolle ausgespielt, andere sind an ihre Stelle getreten.

Von dem letztgenannten Bade besitzen wir eine Schilderung von dem Italiener Poggio, welcher den Papst Johann XXIII. zu der Kirchenversammlung in Konstanz begleitete, und von da aus, zur Heilung seines Chiragra, die Bäder zu Baden besuchte. Von dort aus richtete er 1417 einen Brief an seinen Landsmann Niccolo Niccoli, in welchem er über das Badeleben in Baden berichtet. Die Zahl der Badegäste giebt er auf fast 1000 an. Sie wohnten in den zahlreichen prächtigen Gast- und Badehäusern, die Zahl der öffentlichen und Privatbäder belief sich auf 30. Besonders ausführlich berichtet Poggio über das gemeinsame Baden beider Geschlechter. Man hält sich stundenlang in den Bädern auf und speist darin auf schwimmenden Tafeln. Man besucht täglich drei bis vier Bäder und bringt den größten Teil des Tages mit Singen, Trinken und Tanzen zu. Selbst im Wasser setzen sich einige hin, spielen Instrumente und singen dazu. Die Frauen haben die Sitte, wenn Männer ihnen von den um das Bad herum erbauten Gallerien zusehen, daß sie scherzweise um eine Gabe bitten. Man wirft ihnen kleine Münzen und Blumenkränze zu. Außer diesen Vergnü-

gungen giebt es noch andere von nicht geringem Reize. Nahe am Flusse liegt eine große, von vielen Bäumen beschattete Wiese. Hier kommen nach dem Essen alle zusammen und belustigen sich mit mancherlei Zeitvertreib. Einige tanzen, andere singen, die meisten spielen Ball. Unzählbar ist die Menge der Vornehmeren und Geringeren, die nicht sowohl der Kur, als der Vergnügens wegen hier zusammenkommen. So sieht man eine große Anzahl sehr schöner Frauenzimmer, ohne Männer, ohne Verwandte, nur in Begleitung zweier Mägde und eines Dieners oder eines alten Mütterchens von Muhme. Alle, soviel es ihre Mittel erlauben, tragen Kleider mit Gold, Silber und Edelsteinen besetzt, als ob sie nicht ins Bad, sondern zu einem kostbaren Feste gekommen wären. Auch Nonnen, Aebte, Mönche, Ordensbrüder und Priester leben hier in Freiheit und Fröhlichkeit, tragen Kränze und vergessen jeden Zwang der Gelübde."

Einen schroffen Gegensatz gegen solche Schilderungen eines Luxusbades bilden die mehr als einfachen Verhältnisse des als Badeort längst verschollenen Delitzsch, nördlich von Leipzig. In der 1704 erschienenen „Wahrhaftigen Beschreibung des Gesundbrunnens, so unweit Döhlitzsch entsprungen" heißt es u. a.: „Sonsten ist nicht zu läugnen, daß zwei unanständige Dinge da sein, warum absonderlich vornehm nicht lange da bleiben und die gebührende Cur abwarten kann: 1) Incommodität und Unbequemlichkeit; maßen es wenig gute Bauerstuben giebt, darinnen Dames oder Cavalliers können ad interim zufrieden sein; wiewohl auch hier der Trost sein muß, daß es eben so lange nicht währen kann, man auch in der Zeit sich mit Spaziergängen ins grüne Feld, mit angenehmer Compagnie oder seinen eigenen Speculationen divertiren kann. 2) Theuer Leben; maßen die Bauern so gut als die Wirthe in Leipzig, vor eine Stube allein des Tages 8 bis 12 Groschen gefordert und auch bekommen müssen. Hat einer nur ein grob Bette zur Zudecke und ein Haupt-Küssen, muß er ordinär jegliche Nacht 1 Groschen geben, so gut als in dem besten Wirthshause. Was ist aber eine Comparaison zwischen den Leipzigischen Logie und den Bauerstuben, da einen die Fliegen dreimal wieder anstechen, wenn man sie zweimal weggejagt, welche so geizig sind als ihre Wirthe. Von den essenden Waaren mag nicht viel erwähnen, als mit welchen es vollends ransteigt und doch kahl aussieht. Darum gebe einem jeden die Lehre, daß er bei sich zu Hause Anstalt mache, auf 12 bis 14 oder auch mehr Tage verproviantirt zu seyn, wenn er anders nicht mit größern Kosten die vivres aus Halle will holen lassen. Und bringt er nicht seine eigene Betten mit, so wird er den Flöhen, absonderlich im Julio und Augusto, zur Marterbank. Am besten kömmt das gemeine Volk aus, welches sich auf eine frische Schütte Stroh (wenn es allzeit wahr ist) hinlegt und mit einem Stücke Brod und Butter vorlieb nimmt, sich eine halbe Mandel Eyer macht, welche es doch auch so theuer bezahlen muß, als wenn sie die Bauersfrau in die Stadt träget; will es Fleisch essen, so läufft es das Eckgen nach Landsberg und kauft sich ein paar Pfund, denn in Dörffern kriegt man leichtlich keins, es müßten

denn zum Frühlinge die Kälber kommen. Dieser Ort ist sonderlich zu Curen wohl auserkohren, als an welchem der Patient nicht leichtlich in Diaet pecciren kann; denn keinen Wald erblickt man hierinne, daß etwa Wildpret zu bekommen wäre, und ohne dem von dergleichen Waare keine Zufuhre in die Dörffer ist, oder doch zum wenigsten da keine gesehen wird; kein Wasser sieht man groß, daß ihm also die Fische den Magen auch nicht verschleimen können; Wein und andre delicate Bißchen werden ihm auch nicht schaden, denn das ist so ferne von dem Orte, bis ihn die Hällischen Weinhändler, Tracteurs, Confituriers was zeigen. Will er den Bauern die Hühner theuer genug bezahlen und schlecht zugericht, so steht es ihme frey. Wenn die Landsberger Becker nicht Brot rausschafften, müßten die Patienten bei der Wasser-Cur zugleich auch eine Hunger-Cur anstellen; denn die Bauern backen Brodt für sich, und würde auch nicht zureichen."

---

34. Die ältesten deutschen Zeitungen.

(Nach: Alb. Richter, Deutsche Zeitungen. Prakt. Schulmann. Bd. 23. S. 455—470.)

Die Anfänge des deutschen Zeitungswesens reichen bis zu den Anfängen der Buchdruckerkunst zurück. Sehr bald machte man die neue Erfindung der Verbreitung von Neuigkeiten dienstbar; doch fehlte es noch an periodisch erscheinenden Blättern. Die Nachrichten erschienen in sogenannten „fliegenden Blättern", wenn eben etwas Neues und Merkwürdiges geschehen war. Sie waren oft in Briefform, oft auch in Versen abgefaßt und nicht selten mit einem Holzschnitte geziert.

Solange die Buchdruckerkunst der Verbreitung von Neuigkeiten noch nicht dienen konnte, solange man sich ihrer noch nicht bedienen konnte, um in Parteihändeln u. dergl. durch das Wort Gesinnungsgenossen zu werben, so lange gab es auch noch keine prosaischen Nachrichten. In Liedern und Sprüchen wurden die Nachrichten in Umlauf gesetzt, wurde die politische Teilnahme des Volkes geweckt und genährt.

Mochten auch diese Lieder und Sprüche häufig räumlich auf einen engeren Kreis beschränkt bleiben, so war doch ihre Wirkung eine bedeutende und beachtenswerte. Ein Blick in die Gestalt des Lebens jener Zeiten läßt uns das vollständig begreifen. Das Tagestreiben der Männer hatte damals einen viel öffentlicheren Charakter, als die häusliche Zurückgezogenheit unseres heutigen Lebens. Während der in größeren Kreisen genossenen Mahlzeiten der Fürsten und Herren, in den Trinkstuben des Adels, in den Zunfthäusern der Bürger, in den Badestuben, Schenken und Herbergen, wo sich das Volk aller Klassen alltäglich versammelte, gab es immerwährende Gelegenheit zu singen, zu lesen, zu erzählen. Die öffentlichen Nachrichten verbreiteten sich noch nicht durch Zeitungsblätter, hinter denen der Einzelne still für sich lesend saß, sondern durch lebendigen Vortrag des

Erzählenden oder Leſenden, und zu den erſten Zeitungen gehören eben jene Spruchgedichte, die überall ſelbſt verkünden, daß ihre Dichter ſie ſich als vor größeren Kreiſen der Zuhörer vorgetragen denken. Auf jedem Reichstage, in jeder Verſammlung der Fürſten, der Ritter, der Städte dehnte ſich der Kreis der Intereſſen ſchon über ein bald mehr, bald minder großes Gebiet aus. Boten aller Art, des Reiches, der Fürſten und der Städte, durchritten ohne Aufhören die deutſchen Lande nach allen Seiten; ſie waren die natürlichen und gewöhnlichen Vermittler für die Zeitungen und Berichte aller Art; aus ihnen entſtanden in der Volkslitteratur ſpäter die typiſchen Figuren der Boten, hinkenden Boten, Poſtboten, Poſtreiter u. ſ. w., welche häufig genug in den gedruckten fliegenden Blättern als die Erzähler und Gewährsmänner der in Vers oder Proſa mitgeteilten Neuigkeit auftreten. Die Neuigkeiten über die Böhmenſchlacht bei Regensburg im ſogen. Landshuter Krieg (i. J. 1504) erfährt ein Dichter von einem Boten, der, von Regensburg kommend, durch Nürnberg läuft. Außerdem war aber die Zahl derer, die damals unſtät durch die Lande hinzogen, überaus groß: Geiſtliche, Schüler, Schreiber, Sänger, Spielleute, Gaukler, die Scharen der Landsknechte ꝛc., die ganze große Bewohnerſchaft der Herbergen. Sie alle trugen die Neuigkeiten von Ort zu Ort und ganz gewiß am liebſten in gebundener Rede, in Lied und Spruch. Auch die Spruchdichter ſelbſt bezeichnen ſich manchmal als ſolche Umherziehende; ſo ſchließt einer ſein Gedicht mit dem Abſchiedsgruß an ſeine Hörer: „ade, ich var dahin“, ein anderer: „iez far ich von euch dahin“, und ein dritter:

Fig. 18. Holzſchnitt von einem Einblattdruck: „Lied von der Zerſtörung mehrerer Raubſchlöſſer.“ Nürnberg 1503.

Hainz Gläſ pin ich genannt,
lauf hin und wider in die land.

Das älteſte der gedruckten fliegenden Blätter, das uns erhalten iſt, ſtammt aus dem Jahre 1494 und wird auf der Univerſitätsbibliothek zu Leipzig aufbewahrt. Es führt folgenden Titel: „Wie und mit welcherley herlykeit und ſolempniteten Auch durch Biſchofe, prelaten, Fürſten und Herren Daß Begengniße und Exequien etwan von deß allerdurchlauchtigſten

grosmechtigisten Fürsten und Herren, Herren Friederichs deß heyligen Römischen Reiches Keysers, zu Hungern Koniges ꝛc. und Ertzherzogen zu Oesterreich ꝛc. unsers Allergnedigsten Herren mildeß seliges und löbliches Gedechtniß gehalden, verbracht und begangen sey. Lyptzk. M.CCCC und lxxxxiv." Es handelte sich also in dieser Druckschrift um die Begräbnisfeierlichkeiten bei dem Tode Kaiser Friedrich III.

Ähnliche Druckschriften erschienen im 16. Jahrhunderte in großer Menge. Gewöhnlich führten sie die Titel: „Anzeige", „Bericht", Historie", „Relation" ꝛc., seit dem Jahre 1505 auch: „Zeitung" oder „Neue Zeitung". Neben den Chroniken des 16. Jahrhunderts sind auch sie zum guten Teile Quellen zur Erforschung der Geschichte gewesen.

In eine spätere Zeit fallen die Anfänge der periodischen Presse. Die gespannteste Aufmerksamkeit wendete man im 16. Jahrhundert der wachsenden Türkengefahr zu. Über dieses Wachstum orientiert zu sein, war der Wunsch vieler, und so finden sich denn seit 1566 numerierte fliegende Blätter (die Nummern 1 bis 8 tragend), welche aus Baseler und Straßburger Offizinen hervorgingen und überall eifrig nachgedruckt wurden. Immerhin aber erschienen dieselben nicht in bestimmt festgesetzten Zeiträumen. Erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts begegnen wir periodischen Erscheinungen. Zu ihnen gehören zunächst die sogenannten „Postreiter". Dieselben erschienen jährlich und besangen gewöhnlich die Begebnisse des abgelaufenen Jahres in Knittelversen. Einer dieser Postreiter, die gegen das Ende des 16. Jahrhunderts in voller Blüte standen und sich ungefähr ein Jahrhundert lang erhalten haben, zuletzt aber in Monats- oder Wochenhefte übergingen, datiert vom Jahre 1590 und führt folgenden Titel:

„Der post Reuter bin ich genannt,
Dem hinkenden Boten wohl bekannt,
Dieweil er ist mein gut Gesell,
Darumb bin ich kommen auch zur stell
Und will auch machen offenbar,
Was sich das Neun und achtzigste Jahr
Vor Wunder ferner hat verlauffen.
Lieber ließ mich und thu mich kauffen."

Hierauf folgt ein Holzschnitt, der den Postreiter darstellt, mit Posthorn und Federhut, im Gespräch mit dem hinkenden Boten, einem Manne in Bauerntracht, mit einem Klumpfuß; daneben die Jahreszahl 1590. Darunter stehen noch folgende Verse:

Dem post Reutter verehrt zu danck
Den großen Willkomm, machts nicht langk.

Das Ganze umfaßt sieben Bogen in Quart. Den Anfang macht die gegenseitige Begrüßung des Postreiters und des hinkenden Boten. Darauf beschreibt der Postreiter dem letztern den Weg, den er gemacht, und die Länder, aus denen er Neuigkeiten mitbringt. Endlich werden sie beide

einig, daß der hinkende Bote zuerst die Ereignisse des Jahres 1588, darauf der Postreiter die des jüngst verflossenen Jahres berichten soll. Der Ton, in welchem das geschieht, ist ein vollkommener Bänkelsängerton, wie er bei uns kaum noch auf Jahrmärkten und Messen vor der bemalten Leinwand vernommen wird. So berichtet der hinkende Bote z. B. von der Hinrichtung Maria Stuarts:

Ein Königin aus Schottland gut
Muß auch vergießen all ihr Blut
In Engelland brach man den Stab,
Der Kopf ward ihr geschlagen ab.

Und von der spanischen Armada:

Spanisch Armad thet meist verderbe
Viel tausent Spanier musten sterbe,
Welche durch Gottes grausam Wind
Schrecklich in Grund gestürtzet sind.

Ausführlicher sind die Berichte des Postreiters. Er erzählt nicht bloß, sondern mischt zugleich Betrachtung, Urteil und Polemik ein. Namentlich ist ihm der Papst und überhaupt alles, was katholisch heißt, verhaßt. Besonders feindlich ist er auch den Kalvinisten gesinnt. Ihnen weiß er alles erdenkbare Böse nachzusagen; und endlich verläuft sich die ganze Zeitung in eitel theologische Polemik über Taufe, Abendmahl, Sünde wider den heiligen Geist 2c. Daneben freilich fehlen auch die Feuersbrünste, die Kometen, Mörder, Diebe und ähnliche Neuigkeiten nicht, sodaß das Ganze eine sehr bunte Zusammenstellung giebt.

Um das Jahr 1590 entstanden auch zu Frankfurt a. M. die sogenannten Relationes semestrales. Durch monatliche Übersichten, die halbjährlich, von Messe zu Messe, erschienen und in lateinischer und deutscher Sprache zugleich gedruckt waren, wurde das Publikum auf dem Laufenden erhalten. Der erste Herausgeber derselben war Konrad Lautenbach (pseudonym: Jacobus Francus), der Drucker Paul Brachfeld in Frankfurt. Vom Jahre 1597 an war Theodor Meurer Herausgeber, und diese später sogenannten „Frankfurter Meß-Relationen“ erhielten sich bis zum Jahre 1792.

Nachahmungen dieser Relationen folgten sehr bald. Vom Januar 1597 an gab der auch als Dichter bekannte Augsburger Bürger Samuel Dilbaum zu Rorschach bei Leonhard Straub Monatshefte von zwei bis drei Quartbogen heraus, welche über die Zeitbegebenheiten Bericht erstatteten. Doch hatten diese Monatshefte noch nicht einmal gleiche Titel; nach der an der Spitze stehenden Monats- und Jahresangabe folgt im Januar- und Februarhefte der Titel: „Historische Relatio“ 2c., im Märzhefte: „Beschreibung“ 2c., April: „Kurtze Beschreibung“ 2c., Mai: „Historische Erzehlung“ 2c., Juni: „Kurtze Beschreibung“ 2c., Juli: „Kurtze Anzeigung“ 2c.

Ebenfalls seit 1597 erschien im Verlage von Christian Egenolphs Erben

zu Frankfurt in halbjährlichen Heften von 5 bis 8 Quartbogen eine fortlaufende Beschreibung der „Ungerischen und Siebenbürgischen Kriegshändel", welche bis 1601 fortgesetzt wurde.

Das Auftauchen wöchentlicher Zeitungen fällt erst in das 17. Jahrhundert. Im Jahre 1615 gab der Buchhändler Egenolph Emmel die erste wöchentlich erscheinende Zeitung heraus, aus welcher später das noch heute bestehende Frankfurter Journal hervorgegangen, sodaß also dieses die älteste der jetzt erscheinenden Zeitungen ist.

Schon im Jahre 1616 folgte eine Nachahmung der Emmelschen Zeitung. Der damalige Reichspostverwalter Johann von der Birghden, der allerdings vorzugsweise imstande war, sich die neuesten Nachrichten zu verschaffen, gab die „Frankfurter Oberpostamtszeitung" heraus, die ebenfalls noch erscheint (seit dem 1. April 1854 unter dem Namen: „Frankfurter Postzeitung").

Andere Städte folgten dem Beispiele Frankfurts ebenfalls bald nach; so Hildesheim im Jahre 1619, Herford 1630. In Leipzig ward die noch heute bestehende „Leipziger Zeitung" im Jahre 1660 gegründet. Vorher erschienen auch in Leipzig nur in unregelmäßigen Fristen herausgegebene Fliegende Blätter. So wird von einem gewissen Zacharias Thalbitzer, der in den Jahren 1632 bis 1635 in Leipzig Theologie studierte und 1679 starb, berichtet, daß er sich zu seiner bessern Erhaltung mit Avisenschreiben beschäftigt habe.

Kehren wir nun zu den Zeitungen des 16. Jahrhunderts zurück. Emil Weller, der in seinem Werke: „Die ersten deutschen Zeitungen" (Publikationen des literarischen Vereins in Stuttgart, Nr. 111) auf jene Flugblätter beschränkt, welche im Titel das Wort Zeitung führen, während er die Berichte, Anzeigen, Historien, Relationen u. s. w. unberücksichtigt läßt, hat für das 16. Jahrhundert ein Verzeichnis von 877 Nummern zusammengebracht. Hätte er die ganze historische Flugblätter-Litteratur des 16. Jahrhunderts zusammenstellen wollen, so wäre das Verzeichnis, wie er selbst sagt, wohl auf das Zehnfache angewachsen.

Auch die historischen Dichtungen, welche früher die Stelle der Berichte und Leitartikel unserer heutigen Zeitungen vertraten, sind im 16. Jahrhundert sehr zahlreich. Die Menge derselben zeigt sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in stetigem Wachsen; sie erreicht ihre Höhepunkte in den zwanziger und vierziger Jahren. Nach 1554 sehen wir die dichterische Fruchtbarkeit, sowohl in Beziehung auf die Menge, als auf den Wert ihrer Erzeugnisse, rasch erlahmen. Nur noch einzelne Begebenheiten, welche die öffentliche Meinung tiefer erregen, treiben dann auch wieder anziehendere oder wenigstens, wie die Türkennot, zahlreichere Dichtungen hervor. Die Masse zwar kommt überhaupt vermöge der nun einmal festgewurzelten Gewöhnung des Volkes an diese Lieder und fliegenden Blätter bald wieder ins Wachsen, aber an Bedeutung des von überallher zusammengeholten Inhalts und an Frische des Tons steht das Meiste hinter den Erzeugnissen

der früheren Zeit gar sehr zurück. Wo in In- und Ausland die Politik nichts der öffentlichen Teilnahme dieser ermatteten Zeit Anlockendes bot, da müssen die Fluten und Feuersbrünste, die Mißgeburten, Wundertiere und Kometen aushelfen. So geht es fort, bis dann für die Niederlande mit ihren Freiheitskriegen, für Deutschland selbst mit dem dreißigjährigen Kriege eine fast überreiche Grummeternte politischer Volkspoesie beginnt.

Die erwähnte Zunahme der Zahl der seit dem Ende des 15. Jahrhunderts erhaltenen Dichtungen hat natürlich zum Teil ihren Grund in dem Beginn des Buchdruckes. Die frühere Zeit ist jedenfalls reicher, ja unendlich viel reicher gewesen, als wir es aus den erhaltenen Dichtungen ersehen können. Wie manches dieser Kinder des Augenblicks wird mit dem nächsten Augenblick der Vergessenheit anheimgefallen sein; wie manches wird niemals von einer schreibenden Feder aufgefangen, wie manches auf losem Blättchen muß bald zerlesen und zerrissen worden sein. Der gedruckten Exemplare waren dagegen sofort eine Menge da, von denen viel leichter eines oder ein paar dem Untergange entgingen. Ohne Zweifel ist aber ferner auch die Fruchtbarkeit der Dichtenden selbst durch den Buchdruck gemehrt worden, denn nachdem die kleinen fliegenden Blätter einmal so beliebt und dem Volke zum Bedürfnisse geworden waren, fanden Verleger und Dichter bei jeder noch so dürftigen Reimerei, wenn sie nur irgend etwas im Augenblick gerade Anziehendes enthielt, leicht ihre Rechnung.

Die wachsende Menge der politischen Dichtungen hat aber neben allen diesen Anlässen doch darin ihren Hauptgrund, daß wirklich mit dem 16. Jahrhundert von innen heraus eine Steigerung der schöpferischen Kraft im Volke eintrat, daß überhaupt das 16. Jahrhundert für Deutschland einen neuen Höhepunkt volkstümlichen Lebens bildet, dessen Eigentümlichkeit man sich vergegenwärtigen muß, um den richtigen Maßstab für sein dichterisches Treiben zu gewinnen.

Auch bei den prosaischen Zeitungen bietet das 16. Jahrhundert die größte Fülle, sowohl in Bezug auf die Menge, als auch anf die mehr oder minder geistvolle Art der Darstellung. Schon die Titel dieser Zeitungen, wie sie Weller in dem oben angeführten Werke zusammenstellt, lassen einen tiefen Blick in diese Flugblätterlitteratur thun und orientieren über Inhalt und Form derselben. Wir teilen daher hier eine kleine Auswahl solcher Titel mit.

Zum erstenmale erscheint der Name Zeitung auf dem Titel der „Copia der Newen Zeitung aus Presilg (= Brasilien) Landt". Man hielt diese Zeitung früher für einen Original-Reisebericht des Amerigo Vespucci, neuerdings sind jedoch Zweifel daran laut geworden. Sie umfaßt vier Quartblätter und ist gedruckt „zu Augspurg durch Ehrhard Oeglin" (1505).

Von großem Interesse ist: „Antzaygendt Newezeyttung, wie es aigendtlich mitt der schlacht vor Pavia, und als man erstlich von Lody auß gegenn den feynden zogen ist, ergangen am freitag den vier und zwayntzigsten tag Februarij: daran gefallen ist sant Mathias des hailigen zwelf boten tag

Anno M.D.XXV. (8 Bl. 4.) Den Hauptinhalt dieser Zeitung bildet ein Bericht, den alsbald nach der Schlacht „Jörg von Fronsperg an die Fürstlich durchleuchtigkait von Oesterreich 2c." sendete. Darauf folgt der Abdruck eines „zedels, den Herr Caspar Witzerer Ritter 2c. der F. D. von österreich zu geschriben hat". Den Schluß der Zeitung bildet eine lange Liste der vornehmsten Gefangenen, die in dieser Schlacht gemacht wurden, voran der „Künig von Frankreich", dann andere Fürsten und groß Herren, endlich eine 14 Namen umfassende Liste unter der Überschrift: „Groß erschlagen Herren", der zuletzt die Worte beigefügt sind: „Und sonst von Frantzosen Lantzknecht und Schweitzern fast eine grosse anzal, wölcher namen wir nit wissen, aber der Diespach und ander hauptleüt von Aydgenossen sollen erschlagen sein." Von dieser Zeitung erschienen noch in demselben Jahre zwei andere Ausgaben, aber weder bei diesen, noch bei der ersten sind Druckort oder Drucker angegeben.

Im Jahre 1547 erschien: „WArhafftige Zeytungen, Wie Marggrave Albrecht von Brandenburgk, der sich (unbedacht seiner Ehrn und pflicht) unter erdichtem Schein, mutwilliglich und frevenlich wider den Churfürsten zu Sachsen, und Burggraven zu Magdeburg, zu verdrückung warer Christlichen Religion, als ein Feindt eingelassen, durch Gottes gnedige schickung, sampt dem Landgraven von Leuchtenburg, mit allem jhrem Kriegsvolck, zu Roß und Fuß, umb und bei Rochlitz erlegt und gefangen worden seindt." (Ohne Angabe des Druckers und Druckortes. 4 Bl. 4.)

1547: Newe zeytung. Ware und gründliche anzaygung unnd bericht, inn was gestalt, auch wenn, wie und wo Hertzog Johann Friederich, gewesner Churfürst zu Sachsen, von der Römischen Kaiserlichen Maiestat, neben Hertzog Moritz zu Sachsen 2c. Am Sontag Misericordie Dn. i, der da was d. xxiiij tag April erlegt und gfange worde ist (o. O. 8 Bl. 4.). Dieser Bericht, von dem noch sieben Nachdrucke bekannt sind, hat zum Verfasser Hans Bawman, der anfangs „Buchdruckergesell zu Rottenburg auf der Tauber", später „Trabant Herzog Albas" war. In neuerer Zeit ist nachgewiesen worden, daß Hans Sachs auf dieser Zeitung fußte bei der Abfassung seines Spruchgedichtes: Die Niderlag und gefencknus Herzogs Hans Fridrichs zw Sachsen im 1547 jar.

1566: Aller hand neuwer Zeytungen, Von Niderlendischen Religions sachen. Wie sie zu Franckfurt in der Meß, dißmals feil gehabt, zusammen getruckt. Erstlich Kö. May. von Hispanien ernstliche edict und befelch, der execution des Tridentischen Conciliums. So dann supplication von der Ritterschafft, der Printzin und Regentin im Niderlandt Fraw Margretha Hertzogin zu Parma und Placentz (= Piacenza) übergeben, sampt jrer Gnaden antwort und des Adels Repplication. Weiter widerlegung Refutation und Entschuldigung der Niderlendischen Herrschaft gegen jrem aller Gnedigsten Kö. und H. Philippo 2c. Deßgleichen der Statt Antorff (= Antwerpen) enderung inn der Kirchen, und Außgangner bekanntnus des Glau-

bens halben, mit angehenckten Mandaten des Printzen von Orangien ꝛc. (47 Bl. 4.)

In den Zeitungen, deren Titel bis hierher mitgeteilt ſind, wird immer nur eine Neuigkeit berichtet, oder es finden ſich Aktenſtücke vereinigt, die wenigſtens ein und denſelben Gegenſtand betreffen. Nachrichten dagegen aus den verſchiedenſten Ländern brachte folgende vier Quartblätter umfaſſende Zeitung:

1578: Newezeittung aus der Türckey, wie das der Türckiſche Keyſer ſeiner Waſcha (= Paſcha) etliche hat richten laſſen zu Conſtantinopel. Auch wie das der Perſianer König dem Türckiſchen Keyſer zwo groſſe Schlachten abgewunnen hat und viel Volcks erſchlagen. Was ſich auch in Brabandt in kürtz in dem Spaniſchen Läger zugetragen hat, kürtzlich zu leſen. Und was ſich in Frankreich durch den Marſchal Anuillus widerumb vor Empörung erhoben, Alles in kürtz verfaſſet. Was auch der König in Hispanien widerumb für eine newe Inquiſition angefangen hat, kürtzlich von einem guten Freundt beſchrieben. Gedruckt zu Berlin, bei Michael Hensken. Anno 78. (4 Bl. 4.)

Zuweilen waren die Zeitungen ganz in Verſen geſchrieben, zuweilen war ihnen wenigſtens ein Lied beigegeben. Ein Lied von 36 Strophen geht der eigentlichen in Proſa verfaßten Zeitung voran in folgendem Flugblatt:

1547: Ein new Lied wie der Churfürſt hertzog Johans Fridrich ꝛc. Die Fürſtlich Stad Leiptzig belegert hat, Im M.D.XLVII Jhar. Im Thon, Sie ſein geſchickt zum Storm und Streyt ꝛc. Item Darbey auch Warhafftige anzeygung wie ſichs allenthalben mit dem Feind, von einem tag zum andern, ſider (= ſeit) er darvor gelegen, zugetragen hat. (8 Bl. 4.)

Daß neben den politiſchen auch den kirchlichen Verhältniſſen in den Zeitungen des 16. Jahrhunderts Rechnung getragen wird, läßt ſich leicht erraten. Unter den Verfaſſern derartiger Zeitungen begegnen wir an bekannten Namen außer Erasmus Alberus, Johann Cochleus, Johann Fiſchart, Wolfgang Musculus, Johannes Naß, Georg Nigrinus, Cyriacus Spangenberg ꝛc. auch Luther und Melanchthon.

Von Melanchthon erſchien im Jahre 1546 folgendes Flugblatt: „Ware hiſtoria Wie newlich zu Newburg an der Tonaw ein Spanier, genant Alphonſus Diaſius oder Decius ſeinen leiblichen Bruder Johannem, allein aus haß wider die einzige, ewige Chriſtliche lehr, wie Cain den Abel, grauſamlich ermördet habe. Geſchriben von Herrn Philippo Melanthon. (4 Bl. 4.)

Im Jahre 1535 war bei Joſeph Klug in Wittenberg erſchienen: „Newe Zeitung von den Widertaufferen zu Münſter.“ In demſelben Jahre erfolgte eine neue Ausgabe dieſer Zeitung, vermehrt mit Beiträgen von Luther und Melanchthon unter dem Titel: „Newe zeittung von den Widerteuffern zu Münſter. Auff die Newe zeittung von Münſter D. Martini Luther Vor-

rede. Etliche Propoſitiones wider die lehr der Widerteuffer geſtelt durch Philip. Melanth."

Unter den vielen religiöſen Flugſchriften Luthers findet ſich auch eine „Zeitung" benannte, deren kurzer Titel lautet: „New Zeitung vom Rein. Anno M.D.XLII." Es ſind nur drei Quartblätter, welche eine Satire auf den Reliquienkultus des Erzbiſchofs von Mainz enthalten.

Außerdem findet ſich Luthers Name noch auf dem Titel einer Zeitung vom Jahre 1536, zu welcher er, wohl aus Gefälligkeit gegen den Verfaſſer, eine Vorrede geſchrieben hat. Der Titel lautet: „Warhafftige newe zeyttung von ſchrecklichen ungewittern, ſo ſich im nechſt vergangenen Jar in der Sleſien begeben haben, wunderbarlich zuleſen. Mit einer Vorrede Doctor Martini Luthers. Gedrückt zu Nürnberg durch Hanns Guldenmundt." (12 Bl. 4.) Der Verfaſſer dieſer Zeitung war Laurentius von Roſenroth.

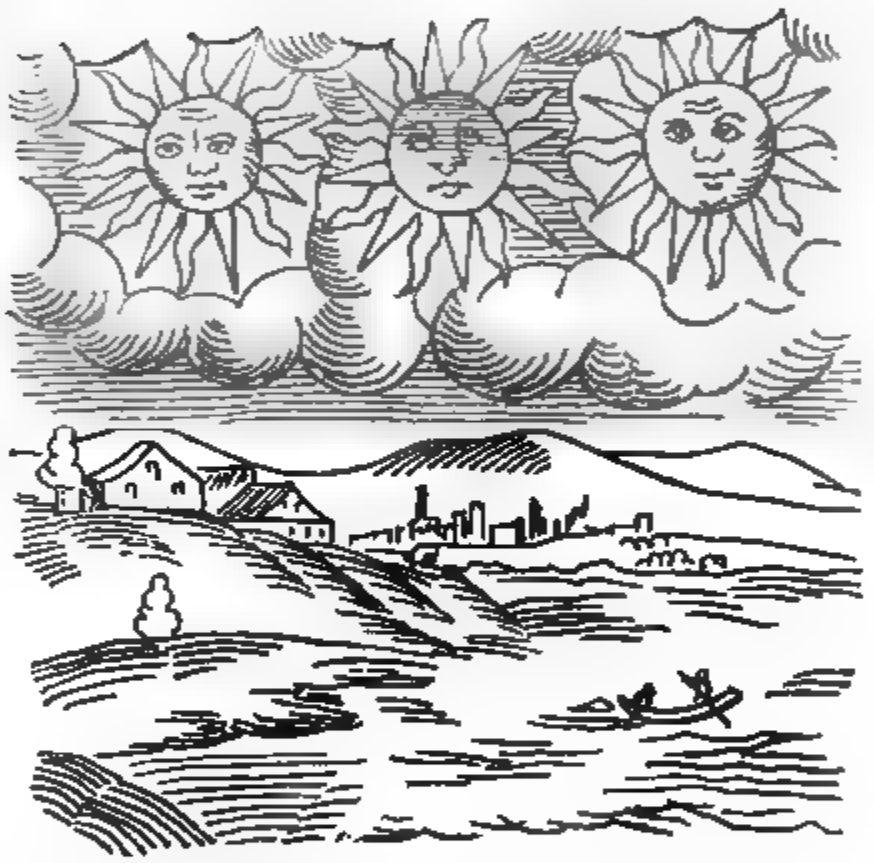

Fig. 19. Drei Sonnen.
(Nachbildung eines alten Holzſchnittes.)

Der Titel der letztangeführten Zeitung beweiſt, daß nicht immer politiſche oder kirchliche Verhältniſſe den Inhalt der Zeitungen bildeten. Und in der That begegnen wir in den Zeitungen des 16. Jahrhunderts den mannigfaltigſten Nachrichten. Es wird da berichtet von merkwürdigen Mißgeburten, von wunderbaren Himmelszeichen, von ſchrecklichen Ungewittern, von Feuersbrünſten, Erdbeben, Heuſchrecken, verunglückten Brunnengräbern, Somnambulen, hingerichteten Mördern, Beſeſſenen, Hexen, von Kornregen und Mäuſeregen u. dgl. m.

Einige Titel mögen die Art dieſer Zeitungen charakteriſieren.

Gar Wunderbarliche erſchreckliche newe zeittung und geſicht, ſo im Wiſenthal erſchinen ſeind am himel, nahent bey S. Joachimsthal den 4. Juni des 1543 Jars (o. O. u. J. 4 Bl. 4.)

Newe zeytung vonn dem erſchrockenlichen fewr und brunſt, ſo newlich in diſem gegenwertigenn M.D.XXXXI. Jar, Dornſtag vor Pfingſten, das iſt der ij tag Junij, Inn der klainern ſtatt Prag auff dem Künigklichen ſchloß und andern orten mer geſchehen iſt, Auch wie viel Mann, Weyb

und Kinder jemerlich durch das fewr verprent und umkommen ſeind, Solliches findeſt alles klerlich in diſem Büchlin angezaigt. Getruckt zu Augspurg durch Heynrich Steyner. (8 Bl. 4.)

Ain erſchrockenliche Newe Zeyttung, So geſchehen iſt den 12. tag Junij, In dem 1542 Jar, in ainem Stättlin hayßt Schgarbaria leyt 16. Wälſch Meyl wegs von Florentz, Da haben ſich grauſammer Erdbidem Siben inn ainer ſtundt erhöbt, wie es da zu iſt ganngen, werdt jr hyrinn begriffen finden. Ein andere Newe zeyttung, So geſchehen iſt in des Türcken Land, Da iſt ain Statt verſuncken, das nit ain Menſch darvon iſt kommen, die iſt von Solonichio ain Tagrayß da der Turckiſch Saffra wechßt auff der ebne ꝛc. (4 Bl. 4.)

Warhafftige Newe zeitung So ſich den 18. Novembris dieſes jtztlaufenden 53. jars, zu Schilda im Ampt Torgaw gelegen, wunderbarlich zugetragen haben, das ein Mawrer in einem Born 20 Werck ellen tieff verfallen und 88 ſtunden darinnen geweſen und doch mit hülff des allmechtigen Gottes unverletzt an ſeinem Leibe wider heraus komen (o. O. 3 Bl. 4.).

Newe Zeyttung. Einer wunderbarlichen Hiſtorien von Zweyen Meidlein, ſo in jrer Kranckheyt ſeltzam ding reden. Sampt einer notwendigen Erinnerung Dr. Martini Lutheri heiliger gedechtnis von dergleichen geſchichten und wunderzeichen. Gedruckt zu Nürmberg durch hans Weygel Formſchneyder. Anno Domini 1558. den 16. Aprilis. (8 Bl. 4.)

Schreckliche zeitung. Warhafftiger und gründtlicher Bericht, was ſich zugetragen hat mit einem armen Hirten, im Düringerlandt, welcher mit mancherley anfechtung und euſſerlichen leiblichen plagen bis auff dieſen Tag vom leydigen Teuffel angefochten wird, Gott der HErr wende es gnediglich nach ſeinem willen und wolgefallen. Amen. M.D.LX. Gedruckt zu Erffurdt, durch Georgium Bawman, zu dem bunten Lawen, bey Sanct Paul. (4 Bl. 4.) Von dieſer Zeitung erſchienen nicht weniger als ſechs Nachdrucke.

Newe zeytung vom Kornregen. Ein Warhaftige und Wunder ſeltzame geſchicht, ſo ſich zu Zwispalen im Ländlein ob der Ens dem haus Oſterreich zugehörig, deßgleichen zu Ried im Bäyerland und Grafffſchafft Ortenburg bey Mattigkhofen von vielen namhafften Perſonen iſt geſehen worden dies 70. Jars am 14 tag Junij ꝛc. Erſtlich Gedruckt zu Augspurg. (4 B. 4.) Dieſelbige Zeitung enthält außerdem einen „erſchröcklichen Abſag brieff des Türckiſchen Keiſers den Venedigern uberſchickt“ und eine Beſchreibung „erſchröcklicher Geſichte, ſo ſich am himmel haben ſehen laſſen“.

Wunderzeitung von Meuſen, ſo in Norwegen aus der lufft auff die Erde und Heuſer gefallen und geregnet ſind, Anno 1579. (12 Bl. 4.) Der Verfaſſer dieſer Zeitung war Jacob Krüger, Prediger in Hamburg.

Erſchröckliche Zeytung von zweyen Mördern Martin Farkaß und Paul Waſansky welche in die hundert und zweintzig Mörd gethan und in diſem 1570 Jar ..... zu Eybetſchitz in Märhern ..... gerichtet. (o. O. u. J.)

Warhafftige Zeitung. Von den Gottlosen Hexen, auch Ketzerischen und Teufels Weibern, die zu des heyligen Römischen Reichsstatt Schlettstat im Elsaß, auff den zwey und zwentzigsten herbstmonats des verlauffenen siebentzigsten Jars, von wegen ihrer schentlicher Teuffelsverpflichtung verbrent worden. Sampt einem kurtzen Extract und außzug etlicher Schrifften von Hexerey zusammen gebracht. Durch Renhardum Lutz Erythropolitanum. M.D.LXXI. Getruckt zu Franckfurt am Mayn.

Was die äußere Ausstattung solcher Zeitungen betrifft, so waren sie meistenteils mit Holzschnitten geziert, vorzugsweise auf dem Titel. Außer oft wirklich künstlerisch schönen Randleisten gab es da Wappen in Holzschnitt oder auch Darstellungen, die eigens für die betreffende Zeitung geschnitten waren. Da gab es gewappnete Männer, Landsknechte, brennende Städte, Festungsansichten u. dgl., je nach dem Inhalt der Zeitung. Nicht selten wurde ein Holzschnitt bei einer später erscheinenden Zeitung wieder verwendet.

Von besonderem Interesse sind die Holzschnitte, welche Mißgeburten, Wunder-Erscheinungen am Himmel u. dgl. darstellen. Es begegnen da z. B. ein Kind mit vier Händen und vier Füßen; oder: Ein Mann neben einem gesattelten weißen Roß, einen Hund an der Leine haltend, darüber ein Regenbogen, oben die Sonne, über welche sich ein Kübel mit Blut ergießt, daneben ein fliegender Adler ohne Füße; oder: Drei Sonnen, darunter eine Stadt; oder: Der Verfasser selbst ist dargestellt, wie er einem mit dem Wagen durch den Wald fahrenden Bauer die Erscheinung eines weissagenden Kindes erzählt, das ebenfalls abgebildet ist.

Auf dem Titel einer Zeitung, die von einem seltsamen Meerwunder berichtet, das 1564 „im Land Bresilia bey der Statt Santes auß dem Meer herfür gethan und daselbst von den Innwohnern umbgebracht worden", ist das Meerwunder dargestellt, auf welches zwei Wilde mit Pfeilen schießen, während links einer mit dem Schwert es durchstößt.

Auf einer Zeitung vom Jahre 1571, die von einem in Polen am Himmel gesehenen Wunderzeichen berichtet, erblickt man brennende Häuser, auf die Feuer vom Himmel fällt, während geharnischte Ritter in der Luft kämpfen.

Zeitungen der Art, wie wir sie hier für das 16. Jahrhundert beschrieben haben, fanden auch in dem folgenden Jahrhunderte noch ihre Fortsetzung. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bilden namentlich die Ereignisse des dreißigjährigen Krieges, in der letzten die Kriege Ludwigs XIV. den politischen Inhalt dieser Flugschriften. Jedoch macht sich gegen das Ende des Jahrhunderts hin bemerklich, daß die Politik mehr und mehr aus den Flugschriften verschwindet, weil die politischen Angelegenheiten jetzt in den periodisch erscheinenden Zeitungen ihre Vertretung fanden, während dagegen Nachrichten von Mordthaten, Ungewittern, Himmelszeichen u. dgl. noch im 18. Jahrhunderte in Flugblättern verbreitet wurden, die selbst in der äußeren Ausstattung denen des 16. Jahrhunderts ganz ähnlich

waren, abgesehen davon, daß Druck und Papier zumeist schlechter geworden waren.

Im Jahre 1728 erschien z. B. ohne Angabe des Druckortes auf zwei Quartblättern: „Ausführliche und gründliche Nachricht wegen des durch Gift geschehenen vielen und grausamen Kinder-Mordes, welcher von der gewesenen Postcommissarien Namens Susannen Hoyerin in Wittenberg verrichtet worden. Sie ist Anno 1684 zu Waldkirchen gebohren. Ihr Vater Caspar Hoyer war daselbst Müller und hatte seine eigene Mühle. Diese Susanna Hoyerin empfing in Wittenberg den 26. Octr. 1728 mit dem Rade ihren verdienten Lohn zwischen 10 und 11 Uhr auf den öffentlichen Markt bei Zuschauung vieler Tausend Menschen."

Wir haben diesen langen Titel absichtlich unverkürzt mitgetheilt, um zu zeigen, was im 18. Jahrhunderte ein Titel alles enthalten konnte.

Ähnliche Zeitungen giebt es vom Jahre 1737 über die Entdeckung und Verurteilung einer Diebsbande bei Berlin, vom Jahre 1725 über das „lasterhafte Leben und schändliche Ende des berüchtigten Spitzbuben John Scheppards" u. s. w. Eine Zeitung über den Diebstahl der berühmten goldenen Altartafel in der Michaeliskirche zu Lüneburg ist nicht nur mit einer Abbildung dieser Tafel und den Porträts sämtlicher zwölf Spitzbuben, sondern auch mit einer Abbildung der Richtstätte ausgestattet. Das letztere Blatt ist ein geradezu schauderhaftes. Man sieht gepfählte Köpfe, am Galgen hängende, aufs Rad geflochtene Körper 2c. Ein Leichnam hängt verkehrt am Galgen, neben ihm ein Hund. Sogar der Pfahl ist abgebildet, „woran Mosel ist verbrandt worden".

Verfolgungen waren die Zeitungen schon in alter Zeit ausgesetzt. Als im Jahre 1493 der Plan des Herzogs Albrecht von Sachsen, seinem Sohne die einträgliche Stelle eines Koadjutors zu Würzburg zu verschaffen, an dem Widerstande des dortigen Domkapitels scheiterte, erschien im Frühjahre 1494, aus Bamberg kommend, ein Mädchen zu Würzburg, welches ein fliegendes Blatt mit einem Gedichte auf diese Begebenheit feilhielt. Der Bischof ließ zwar sogleich die Verkäuferin greifen und die bei ihr noch vorgefundenen Exemplare verbrennen, ersuchte auch den Bischof Veit von Bamberg um Bestrafung des schuldigen Bamberger Druckers. Aber die Kränkung kam dem Herzoge von Sachsen dennoch zu Ohren. Er trat daher am 27. Mai 1494 vor Kaiser Maximilian öffentlich mit einer Klage gegen Bischof und Kapitel auf. Man habe nicht nur den König*), wie das Haus Sachsen durch die verächtlich ablehnende Antwort in betreff der Koadjutorstelle beschimpft, sondern auch einen schmählichen Spruch öffentlich verkauft und im ganzen Reiche verbreitet. Die Dichter würden unter den Kapitelherren zu finden sein; er ersuche Se. Majestät, dieselben an einen Ort zu bringen, darin sie recht dichten lernten. Der König ließ den Bischof zur

*) Der König hatte sich nämlich selbst bei dem Kapitel für Albrechts Sohn verwendet.

Nachforschung über den Autor und zu schleunigem Bericht auffordern. Darauf antworteten Bischof und Kapitel entschuldigend: Die strengste Untersuchung, zu der auch die anwesenden Domherren einberufen worden, habe nur ergeben, daß die Kapitelherren dem Gedichte völlig fremd seien. Der Bischof von Bamberg sei um Bestrafung des Druckers sofort ersucht worden. Damit blieben Koadjutorschaft und Gedicht auf sich beruhen.

Ähnliche Klagen und Untersuchungen mochten nicht selten vorkommen, und deshalb gebrauchen die Verfasser der Lieder oft die Vorsicht, ihren Namen zu verschweigen. So schließt einer sein Gedicht:

Do mit hat sich dieser spruch geendt
Der Dichter bleibt hier ungenent.

Ein anderer schließt:

Got sei gelobt, sprecht alle amen,
Dieses spruchs Dichter hat keinen namen.

Ein dritter endlich:

Mein haimlichkait thu ich euch kund
ich habs geredt auß Herzen grund;
der troffen hund gar laute greint,
wer bös leut straft, der schafft ihm veind.
Gibs nieman wider ist mein nam,
wer mich wil sehn, vindt zu Nusquam.

Peter Eschenloer erzählt zum Jahre 1457, daß zu Breslau der Rat vergebens den von der katholischen Geistlichkeit angeregten Schmähgedichten gegen Podiebrad Einhalt zu thun versucht habe; „je mehr und mehr erhuben sich neue Gesenge und Gedichte in den Kretschamheusern (Wirtshäusern)."

Der Landsknechtführer Sebastian Schärtlin klagt im Jahre 1560: „Es haben die Grafen mich und die Meinigen schmählich mit Liedern und andern Gedichten, mit Sprüchen und Schriften unter das Volk gebracht, auch vor die kaiserl. Majestät, vor Kur- und andre Fürsten, Grafen und Herren."

Selbst im Jahre 1606 noch wandte sich der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig an den Kurfürsten von Sachsen mit dem Ersuchen, dem Rate der Stadt Leipzig aufzugeben, daß er den Verkauf der in der Ostermesse 1606 erschienenen, gegen den Herzog gerichteten Schmähschriften verhindere, auch das Singen von Schmähliedern, die man auf den Herzog gedichtet hatte, verbiete.

35. Die Soldaten des dreißigjährigen Krieges.

(Nach: K. Müller, Forschungen auf dem Gebiete der neueren Geschichte. Leipzig, 1838. Lieser. 2. Seite 1—62.)

Während unsere Zeit nur eine Gattung eigentlicher Krieger kennt: durch die höchste Staatsgewalt ausgehobene Nationaltruppen, ist diese Zusammensetzung von Heeren dem 17. Jahrhundert noch völlig fremd. Man hatte zwei Hauptgattungen von Kriegsleuten: Landvolk und Söldner. Das Landvolk bestand entweder aus dem Kriegerstamm des Lehnwesens, der aufgebotenen Ritterschaft, die teils noch nach alter Weise in eigener Person erschien, „den Ritt mit eigenem Leibe machte", teils sich von dazu gemieteten Leuten, Armen von Adel, meist aber von ihren Knechten, vertreten ließ, oder aus den zu einem sogenannten Defensionswerk geordneten Bürgern der Städte. Dem Bauernstande die Waffen in die Hand zu geben, konnte der Geist der damaligen Verfassungen nicht gestatten. Immer seltener aber saßen die vom Adel selbst auf und waren, wenn sie es thaten, „übel im Zaume zu halten"; die bewaffnete städtische Bürgerschaft aber ließ sich begreiflicherweise zum Angriffskriege nicht wohl gebrauchen. So konnte für den eigentlichen Krieg überhaupt und für den Angriffskrieg insbesondere nur von geworbenen Truppen die Rede sein.

Kaum erschallte in jenen Zeiten in irgend einer Gegend Europas Kriegsgeschrei, so begann es sich überall zu regen. Nach dem Prager Fenstersturz wurde in allen Teilen Deutschlands, in Italien, den Niederlanden, Ungarn, Polen, nicht allein für die zunächst beteiligten Parteien, sondern auch für Spanien, die Generalstaaten, England und Savoyen geworben. Da gab es keinen Unterschied des Volkstums, des Glaubens oder des Standes. Es lebte in den Nationen überhaupt noch, als Erbteil des Mittelalters, ein hoher Grad von rohem Kampfessinn; der deutsche Adel zumal gönnte immer noch eher den gelehrten Doktoren in den Kollegien seines Fürsten eine Bank, als daß er sich seines angeborenen Rechtes, das Schwert zu führen, begeben hätte, und überließ dem Bürgerlichen gern alle untergeordneten Stellen im Staate, um, selbst als gemeiner Reiter, sich eine Aussicht im Felde zu eröffnen. Die jüngeren Söhne oder sonst Unbegüterten aus adeligen Geschlechtern bilden demnach vorzüglich mit den damaligen Kriegerstamm. Da der Kurfürst von Sachsen gleich beim Beginn der böhmischen Unruhen seinen Unterthanen verboten hatte, ohne seine Erlaubnis in fremde Dienste zu treten, so kamen bald von allen Seiten Bitten um solche Vergünstigung oder um Bestallung im sächsischen Kriegswesen. Um letztere bittet ein Hans von Dransdorf, „damit er nicht in seiner Beförderung und Übung im Kriegswesen, darinnen er seine Wohlfahrt zu suchen sich vorgenommen, gehindert werden möge." Er fügt hinzu, er sei arm, sein Vater habe viele Kinder, er könne nicht immer von einem Vetter zum andern reiten. Ein anderer bittet darum, weil er „kein ander Handwerk gelernt,

sondern sich auf das Soldatenleben gelegt, sich auch von Jugend auf in Niederland, Ungarn und Moskau, wo derer Orten Krieg gewesen, gebrauchen lassen."

Außer denen, die kein anderes Handwerk gelernt, zogen auch viele „freiledige Bursche" der Werbetrommel nach, die bisher ein Handwerk betrieben, und mutige und unnütze Handwerksgesellen und anderes Gesindel, für welches sonst kein Platz in der Welt war, fanden freudiges Willkommen bei Feldwebeln und Hauptleuten. Dem armen Bauernvolke, wenn es von Feind und Freund rein ausgesogen, blieb oft schon in den ersten Jahren des Krieges nichts übrig, als den Pflug mit dem Schwerte zu vertauschen und, selbst zu Grunde gerichtet, andere zu Grunde zu richten. In den späteren Jahren des Krieges fand sich diese Veranlassung noch viel öfter. Den Hauptkern der Heere machten aber immer jene Bärenhäuter aus, welche, nachdem sie schon in vieler Herren Ländern dem Kriege nachgegangen, als „versuchtes Volk" bezeichnet wurden. Nach ihnen strebte der Werber am meisten. Da die Bande, welche sie an ihre Kriegsherren knüpften, stets locker blieben, so trat gewöhnlich die ganze Besatzung einer Festung oder ein großer Teil derselben, nachdem sie sich ergeben, in die Reihen der Sieger. Die Befehlshaber aufgelöster Heere trieben förmliche Spekulation mit kriegerischen Haufen und suchten durch allerlei Kunstgriffe möglichst hohe Preise für ihre Ware zu erzielen.

Waren nicht Hauptleute vorhanden, die von anderen Gelegenheiten her Truppen in Bereitschaft hatten und nun in Bausch und Bogen mit dem sie mietenden Teile abschlossen, so erteilte man Offizieren zu diesem Zwecke Werbepatente. Diese schickten ihre Unterbefehlshaber mit beglaubigten Abschriften der Patente und sonstigen Vollmachten, vor allem aber mit vollem Beutel nach allen Himmelsgegenden aus, und es erfolgte nun in Städten und Dörfern der sogenannte „Umschlag", d. h. die Werber zogen unter Trommelschlag auf, verkündigten den Zweck ihrer Anwesenheit, nannten die Bedingungen, zahlten den Werbegulden und das Laufgeld und bestimmten den Musterplatz, an welchen sich die kriegslustige Mannschaft begeben sollte.

Allgemeine große Nachfrage nach Söldnern benahm natürlich denjenigen Fürsten, welche nicht gerade früh sich in der Notwendigkeit befanden, Soldaten anzuwerben, die Aussicht, dergleichen später unter annehmlichen Bedingungen zu bekommen, und dies veranlaßte sie, fremde Werbungen in ihrem Lande zu untersagen und auch sonst ihren Unterthanen fremde Kriegsdienste nicht zu gestatten.

Damit der Zuzug in rechter Ordnung geschehe, gab man weise Befehle. So heißt es in „Der Fürsten und Stände in Schlesien Bestallung übers Fußvolk" (Breslau, 1618): „Wenn die Knechte ihr Laufgeld (= Reisegeld bis zum Musterplatz) empfangen, sollen sie den Herren, oder der sie werben wird, angeloben: daß sie ohn alles Spiel (= Musik) und so viel möglich rottenweis, höher nicht als acht oder zehn Personen zusammen, zum

Musterplatze fortlaufen und in solchem Fortlaufen die Unterthanen in Städten, Flecken und Dörfern mit Garten (= gewaltthätigem Betteln) nicht beschweren, beleidigen oder bedrängen, sondern sich allenthalben friedlich und freundlich verhalten sollen und wollen." Ähnliche Verordnungen ergingen von allen Kriegsherren, aber wie ward ihnen nachgelebt! Der Amtsschösser zu Augustusburg in Sachsen berichtet im September 1618 über die Beschwerden der Gemeinde Gornau wegen der Durchzügler: „daß sie mit großer Anzahl, sonderlich bei nächtlicher Weile, mit Gewalt einfielen, sich ihres Gefallens des Futters und allerlei Vorrats gebrauchten, den Leuten Schläge anböten, Kisten und Kasten erbrächen, was ihnen beliebet daraus nähmen, mit Feuer dräueten, auch Hühner, Gänse und anderes mitnähmen, also daß im ganzen Dorfe nicht über vier Gänse, auch fünf oder sechs alte und junge Hühner vorhanden wären, sich auch sonsten allerlei Mutwillens gebrauchten."

Neben der Gewalt bediente man sich auch der List. Beim Stadtrat zu Schkeuditz erschienen vierzehn holländische Reiter, geführt von einem angeblichen Rittmeister, und erklärten, sie seien da, den Empfang von 200 bald anlangenden Reitern vorzubereiten. Wolle der Rat aber dreißig Gulden erlegen, so werde der Rittmeister schriftliche Ordre zurücklassen, auf deren Vorzeigen die Truppen nur durchmarschieren würden. Der Rat erwarb das wertvolle Papier für — zehn Gulden, während die vierzehn Reiter sich ins Wirtshaus begaben, dort auf Kosten des Stadtrats zechten und dann verschwanden. Von dem Befehle des Rittmeisters konnte die Stadt keinen Gebrauch machen, weil — keine Soldaten ankamen.

Im April 1619 wandte sich der Kurfürst von Sachsen mit einer Beschwerde an die böhmischen Direktoren, in der es u. a. heißt: „Wir berichten Euch, daß noch täglich viel Volks zu Roß und Fuß durch unsere Lande, unangemeldet und Unser unersucht, geführet wird, sondern auch dasselbe Unseren Unterthanen ziemliche Beschwer und Bedrängniß zugefüget, indem sie etliche auf freier Straße und mitten in Unseren Landen angefallen, theils was sie von Geld bei ihnen gefunden, theils Mäntel und Pferde mit großem Trotz und Bedrohung genommen und hinweggeführt. Insonderheit sind am 27. Martii bei fünfzig Reiter durch Unser Amt Sangerhausen und vor das Dorf Oberröblingen fürüber gezogen, deren etliche die Pistolen herausgeruckt, unter die Leute geschossen und zwei Männer dermaßen getroffen, daß der eine bald hernach gestorben, der andere aber einen ziemlichen Schaden noch am Leibe empfindet."

Was allein in solchen Fällen hätte helfen können, ein Achtung gebietendes stehendes Heer, das kannte die Zeit nicht. Weil man außer der kleinen fürstlichen Leibgarde und einigen geringen Besatzungen in Friedenszeiten gar kein geworbenes Volk hatte, das Landvolk aber doch nicht immer aufbieten konnte, so warb man in Sachsen schon in den ersten Monaten nach dem böhmischen Aufstande drei Compagnien „hochdeutscher Arkebusier-Reiter", jede zu siebzig Pferden, und legte sie in die den böhmischen Grenzen nahe gelegenen Städte Zschopau, Marienberg und Annaberg. Die

allernächsten Umgebungen dieser Standquartiere von 210 Pferden mochten nun wohl vor dem durchziehenden „schlechten Gesindlein, darunter auch Höllbuben“ einigermaßen geschützt sein, wenn man ihm vorher erlaubt hatte, Thüringen, den Kurkreis und das übrige Meißner Land zu plagen und zu plündern.

Nicht einmal gegen die eigenen Leute konnten die Behörden das Land immer schützen. Mit lebendigen Farben schildern die ins Amt Leisnig gehörenden Ortschaften dem Kurfürsten von Sachsen die Aufführung seiner Landesverteidiger. Sie bezeichnen die Bedrückungen durch die Soldaten, welche sich zur bevorstehenden Musterung stellen wollen, als „unerträglich“, und schreiben u. a.: „Wir werden dermaßen bedränget, daß wir auch kaum sicherlich zum Gotteshause gehen dürfen, wir werden von ihnen (wie denn den Sonntag vorm Christtage geschehen) mit bloßen Degen und Dolchen überlaufen. Ob man sie schon mit dem Amtsschösser bedräuet, so reden sie doch die allerschändlichsten Worte auf ihn, wird also ein solch Gotteslästern und Schänden getrieben, daß es zu beklagen.“

Am Musterplatze, wo an dem bestimmten Tage die Reuter und Knechte eintreffen sollen, ist zu ihrem Empfange schon alles vorbereitet. Wie das ungefähr geschah, zeigen die Ratschläge des General-Kriegs-Kommissars von Grünthal vor der Musterung in Dresden im Jahre 1619. Da man zwölfhundert Knechte werben will, so muß man erwarten, daß ungefähr fünfzehnhundert ankommen. „Denen giebt der Hauswirt, wo jede logiert sind, nichts, außer auf je zwei Musketierer verschafft er ein sauber Bett; die Gefreiten und Doppelsöldner, so ehrlich oder sonst fürnehm sind, wollen jeder allein ein Bett haben.“ Für Proviant wird am zweckmäßigsten von Obrigkeits wegen gesorgt, also: daß man hinreichende Vorräte aufkauft, im ganzen schlachten und backen läßt und nun, ohne Gewinn zu nehmen, dem Volke einzeln verkauft. Grünthal fährt fort: „An Getränke zu verschaffen: eine Anzahl guter Frankenwein, so rheinischer Wein genannt werden kann; ob der Eimer zu erlangen um neun Thaler, so könnte die Kanne gelassen werden um drei Groschen; böhmischer und Frankenwein zwei Groschen, Landwein einen Groschen; Zerbster, Freiberger Bier; gemein Bier aus Dresden oder der Umgegend die Kanne drei Pfennige.“

Der Hauptmann oder sonstige Befehlshaber, welcher mit dem Werbegeschäft beauftragt war, hielt es für schimpflich, wenn er am Tage der Musterung seine Truppe noch nicht vollzählig hatte, es war ein Beweis von seiner geringen „Kundschaft“; so wie es im Gegenteil für ehrenvoll galt, wenn man mit recht schmuckem und versuchtem Volke aufzog. Die Musterung geschah in Gegenwart des Kriegsherrn oder vor dazu verordneten Kommissarien. Es erfolgte dabei die Austeilung der Waffen und Montierungsstücke, das Vorlesen der Bestallung oder des Artikel-Briefes und die Vereidigung der Mannschaften.

Ein Heereskörper gliederte sich zunächst in Compagnien oder Fähnlein und in Regimenter. Der Ausdruck Compagnie war bei den Reitern ge-

bräuchlich, Fähnlein beim Fußvolk. Eine Reitercompagnie bestand gewöhnlich aus 100 Pferden, und außer dem zum Befehl gehörigen Personal unterschied man: Junker, Einspännige und Jungen, letztere auch Aufwärter genannt. Wie nämlich früher der Ritter mit seinen Knappen erschien, so zog auch im 17. Jahrhundert der Ritterbürtige, wenn er auch für seine Person nur als gemeiner Reiter im Compagnie- oder Regiments-Verbande Sold nimmt, doch wiederum mit einem oder mehreren in seinem besonderen Solde stehenden Begleitern auf. Der „Junker" giebt ihnen Pferd und Rüstung, besoldet sie nach einem Privatübereinkommen, zieht aber vom Kriegsherrn sowohl seinen eigenen sowie den für seine Aufwärter berechneten Sold; letztere sind zugleich seine Dienerschaft und auch außer dem Dienst möglichst in seinem Gefolge. Dieses Junkerverhältnis war für den Adligen der erste Anlauf zu einer Carriere im Kriegsdienst. Diejenigen, welche nicht in diesem, dem Lehnswesen nachgebildeten Verhältnisse stehen, heißen „Einspännige", selbst wenn sie, was manchmal der Fall ist, noch ein zweites Pferd stellen, also einen Aufwärter haben. Oft waren in einer Compagnie von hundert Pferden zwanzig bis dreißig Adlige.

Ein Fähnlein zu Fuß sollte in Sachsen, außer den Befehlshabern, aus dreihundert Mann bestehen: „zwanzig kurze Wehren, achtzig Piken und zweihundert gute, erfahrene Musketiere." Die Waffen werden aus den kurfürstlichen Zeughäusern verabreicht, und ihr Betrag wird allmählich am Solde abgezogen. Wird das Fähnlein aufgelöst, so sind die Waffen dem Landesherrn „in gutem Zustande um ein Billiges" zu überlassen.

Die Compagnien oder Fähnlein bleiben entweder für sich bestehend, um für besondere Zwecke verwendet und bald diesem, bald jenem höheren Befehlshaber untergeordnet zu werden, oder sie treten in den Regimentsverband. Im ersteren Falle heißen sie Freicompagnien oder Freifähnlein. Ein Regiment zu Fuß bestand gewöhnlich aus zehn Fähnlein oder 3000 Mann, ein Reiterregiment aus zehn Compagnien oder 1000 Pferden.

Mehrere Regimenter, Freicompagnien und Freifähnlein, die dazu gehörige Artillerie, die Wirtschaftsbeamten, gewöhnlich auch noch Abteilungen von Landvolk, Schanzgräbern 2c. bildeten zusammen eine „Armada". Wie bei dem einzelnen Fähnlein drei Abstufungen im Befehl vorkommen: Hauptmann, Leutnant, Wachtmeister; beim Regiment ebenso: Oberst, Oberstleutnant, Oberstwachtmeister, so finden sich bei der Armada die drei Würden des General, Generalleutnant und Generalwachtmeister. Der gesamten Kavallerie stand gewöhnlich der Feldmarschall vor.

Für das Seelenheil der Truppen war bei Protestanten und Katholiken durch Anstellung von Feldkaplanen, durch regelmäßigen Gottesdienst, durch Ermahnung zu allem Guten in den Bestallungen oder Artikelbriefen und durch das Gerichtspersonal gesorgt. Aber alle diese Veranstaltungen fruchteten wenig. Für die Gesundheitspflege gab es Regimentsärzte und Compagniefeldscherer. Die Verproviantierung der Truppen mit Speise und Trank und die Beschaffung des Futters für die Pferde geschah freilich auch im

ganzen und großen von seiten der Kriegsherren, war aber besonders dadurch mangelhaft, daß fast alles erst durch die Hände der Marketender ging und daß jeder Soldat seine eigene Wirtschaft führte.

Der Sold war ein ziemlich beträchtlicher. Für einen Reiter betrug derselbe in der Regel monatlich fünfzehn Gulden durchschnittlich. Weitere Abstufungen hingen davon ab, wieviel der Junker seinem Aufwärter oder Jungen zum Unterhalte abgab. Ein Mann zu Fuß kostete monatlich im Durchschnitt etwa neun bis zehn Gulden. Aber dabei müssen „Doppelsöldner“ und „Musketiere“ unterschieden werden. Für ein sächsisches Fähnlein von 300 Mann wurde verlangt: 1296 Gulden für 120 Doppelsöldner (je 4 Söldner zu 20, 18, 16 und 14 Gulden, 16 zu 12, 40 zu 10 und 48 zu 9 Gulden) und 1585 Gulden für 180 Musketiere (40 zu 10, 65 zu 9 und 75 zu 8 Gulden). Eine Compagnie Reiter zu 100 Pferden kostete 1500 Gulden, ohne das zum Kommando gehörige Personal, welches einen Aufwand von 464 Gulden verursachte.

Dergleichen hohe Besoldungen gemeiner Kriegsleute zu einer Zeit, wo das Geld einen mindestens 4 bis 5mal höhern Wert als jetzt hatte, die ungeheuern Gehalte der höhern und höchsten Befehlshaber (Christian von Anhalt bekam als böhmischer General monatlich 10000 Gulden, ein sächsischer General-Leutnant monatlich 2000 Gulden) lassen sich nur erklären aus der einer roheren Zeit eigentümlichen, höheren Achtung vor Tapferkeit und kriegerischer Beschäftigung.

Geldsummen wie sie das damalige Kriegswesen erforderte, konnten, zumal bei dem rohen Zustande der Staatswirtschaft, durch ordentliche Steuern nicht aufgebracht werden, man mußte außerordentliche Quellen erschließen. Diese waren: freiwillige Beiträge, freiwillige oder erzwungene Darlehen, Konfiskationen, Unterstützungen durch ausländische Mächte, Erhöhung des Münzwertes.

Bei den Kaiserlichen gaben z. B. an freiwilligen Beiträgen Wallenstein einmal 40000, Kardinal Klesel 50000 Gulden. Auf protestantischer Seite bewilligten in Prag die Bürger der Altstadt 15000, die Neustädter und Kleinseitner je 10000 Thaler. Die Prager Juden mußten außer ihren ordentlichen Steuern noch 12000 Thaler schaffen.

Bei der Aufnahme von verzinslichen Anleihen mußten Staaten und Fürsten so leise und vorsichtig auftreten, wie es jetzt kaum ein armer Mann in ähnlicher Lage nötig hat. Für die höchsten Zinsen und mit nicht geringen Spesen borgte man bei einer Menge einzelner Personen Sümmchen von einigen Tausend Gulden zusammen, und doch gewöhnlich erst durch das Dazwischentreten einer bedeutenden Handelsstadt; ganz glücklich schätzte man sich, wenn es gelang, von einer solchen eine ansehnliche Summe im Ganzen zu erhalten. Zu den sächsischen Rüstungen im Jahre 1619 sollte die Stadt Leipzig das Geld schaffen; sie sollte bei einem reichen Mann in Frankfurt, Johann Bodeck, gutsagen, aber es ward nichts daraus. In Nürnberg, Augsburg, Ulm machte die sächsische Regierung ähnliche Versuche. Ein

Bürger in Dresden, Donat Freywald, wollte dem Kurfürsten 12000 Gulden in Münze leihen unter der Bedingung, daß ihm die Obligation auf Spezies gestellt werde, und die Bedingung ward zugestanden, „weil man des Geldes sehr bedürftig.“ Die Böhmen borgten in Holland, Nürnberg und an anderen Orten, baten Sachsen vergebens um 400000 Gulden, wendeten sich auch an Hamburg. Gezwungene Anleihen kamen in Böhmen nicht selten vor. Der sächsische Gesandte berichtet 1619 aus Böhmen: „Künftige Woche sollen die versprochenen drei Monate Sold gewiß ins Lager geführt werden, wie dann vergangenen Sonnabend von Nürnberg 200000 Gulden, so die Union auf ihren Kredit aufgebracht, angekommen. So hat man auch dem Burin, einem vom Adel, so vergangener Tagen allhier gestorben, bei 100000 Gulden Baarschaft (darum sich die Herren Directores gegen seinen Erben verschrieben) abgenommen. Die angelegten Steuern tragen auch ein Großes aus. Man hat aber doch gestern alle Handelsleute zusammen fordern lassen und an dieselben inständig begehrt: 20000 Gulden herzuleihen, welche ihnen von dem aus Holland zu erwartenden Geld wiederum erstattet werden sollen. Sie entschuldigen sich aber, daß es ihnen bei itzigen widerwärtigen Läuften unmöglich, und haben also nichts bewilliget. Zu Olmütz in Mähren wird anitzo von den Herren Ständen auch wiederum ein Landtag gehalten; die haben nunmehr alle geistlichen Güter (welche sich über acht Millionen erstrecken sollen) gänzlich eingezogen, lassen auch allen goldenen und silbernen Kirchen-Ornat schmelzen und zu Bezahlung des Kriegsvolks vermünzen.“

Am unheilbringendsten für Deutschland waren die fremden Hilfsgelder und Truppensendungen, die, mit großen Worten ausposaunt, besonders den einen kriegenden Teil soweit vorwärts trieben, daß er nicht mehr zurück konnte, dann aber bald in ihrer Geringfügigkeit sich zeigten und das deutsche Land den Fremden überantworteten. Österreich erhielt die meiste Unterstützung von Madrid und Rom, Böhmen von den Niederlanden, England, Savoyen, Venedig und an Truppen von Ungarn und Siebenbürgen. Ein Zeitungsartikel aus dem Haag vom März 1620 schreibt: „Auf 18. und 19. dieses hat man zu London in England angefangen, die Trommel zu rühren, um alle willige Edelleute und Soldaten für den König in Böhmen anzunehmen; und ist publiciret worden, daß ein jeder, der Lust hätte, Ihrer Maj. Sohn, dem König in Böhmen, zu dienen, sich den 24. dieses solle zu Westminster im Palast finden lassen, allda ihrer Kapitän Namen sollen angezeigt und Geld gegeben werden. Und solle Graf von Northumberland auch mit etlichen Tausend Mann herausziehen wollen, denn er großen Vermögens und ein tapferer Kriegsmann. Und hat die Stadt London allein Ihrer Maj. 800000 Philippsthaler gegeben, ohne das andere fürnehme Herren, auch die Kaufleute, beischießen werden. Desgleichen beschieht große Präparation in Schott- und Irland und soll dieses Volk nach Hamburg geführt und durch Hessen und Sachsen geleitet werden, welches dem spanischen Gesandten nicht gefällt.“ Wenn die Unterstützung von seiten der Engländer auch keineswegs den Erwartungen entsprach, die dieser pomphafte

Zeitungsartikel erregen konnte, so langten doch 2000 Mann unter Oberst Grey in der Lausitz an, von denen nebenbei erzählt wird, daß sie den sächsischen Truppen die Kunst des Tabakrauchens beigebracht hätten.

Wenn auch alle nur denkbaren Geldquellen in Anspruch genommen wurden, so war es doch der damaligen Finanzkunst eine unlösbare Aufgabe, solche Summen aufzubringen, wie sie die Kriegsheere des siebzehnten Jahrhunderts erforderten. Die Folgen davon schildert ein Bericht aus Böhmen, in welchem es heißt: „Das Beschwerlichste ist anitzo im Königreich Böhmen, daß die Straßen so über alle Maßen unsicher werden und von der Herrn Böhmen Volk ohne Unterschied, Freund und Feind, alles angegriffen und geplündert wird, welches die bisher beschehene geringe Bezahlung verursacht, dann die Reiter bishero monatlich mehr nicht als $3^3/_4$ Gulden auf ein Pferd und die armen Soldaten 3 Kreuzer des Tages bekommen. Die sind nun alle bloß und abgerissen und können mit diesem geringen Gelde nicht die Fütterung und das Brot bezahlen, viel weniger sich kleiden und mit anderer Nothdurft versehen."

Nicht selten brach unter den Truppen infolge verzögerter Soldzahlung Meuterei aus. Als im Jahre 1620 Thurns Regiment wegen Nichtbezahlung in offenem Aufstand war, beruhigte man es für den Augenblick durch „einige Zahlung, so man bei den Marketendern erhandelt." Das Mansfeldische Regiment hatte im Juli 1620 noch drei Monate Sold zu fordern, es rückte dem Grafen ins Quartier, um ihn gefangen zu halten, bis er zahle. „Darauf Herr Graf endlich die Thür selbst eröffnet und mit einem breiten Schweizerdegen unter sie herausgetreten, ihrer zwei alsbald niedergehauen und etliche sehr verwundet, also daß sie die Flucht gegeben; darauf sie sich alsbalden auf der Gassen zusammen rottiret, der Herr Graf aber mit dreien seiner Hauptleute zu Roß unter sie gemacht, ihrer etliche niedergeschossen und viel verwundet, also daß in allem ihrer elf alsbald geblieben und sechsundzwanzig beschädigt worden. Indessen ist die königliche Leibgarde eilends zusammenkommen, und also desselben Abends der Lärmen gestillt worden. Folgenden Tages sind dieser Soldaten viel ausgerissen und sollen, wie man sagt, auf Dresden laufen."

Gar oft zwang den Soldaten das Gesetz der Selbsterhaltung zu Raub und Plünderung; öftere Übung in diesem gewaltsamen Geschäfte aber gewöhnte ihn, es auch zu treiben, wenn er nicht in Not war, gewöhnte ihn an Roheit, Gewaltthat und Frevel aller Art. So drehte sich denn das ganze Kriegsleben und Kriegswesen in allen seinen Erscheinungen und Folgen bis zu einem gewissen Grade um den Sold. Ernst von Mansfeld machte den von ihm angeworbenen Söldnern geradezu das Versprechen, „ihnen den Raub gänzlichen zu lassen." Ein Glück war es noch für einen Ort, wenn er regelmäßig gebrandschatzt, nicht geplündert wurde.

Wenn später das unter einem Herrn, in einem Regimente, dienende Volk so gemischt war, daß man eigentlich nur von einem einzigen Volke, dem der Soldaten, sprechen konnte, so gehörten im Anfange des Krieges

die Mannschaften größtenteils noch der Nation an, von der sie benannt waren. Und obwohl die Soldaten sich unter einander sehr ähnlich waren, hatte doch jedes einzelne Volk wieder seine Besonderheiten.

Von den unter den böhmischen Ständen dienenden Holländern heißt es in einem Berichte: „Sie entlaufen haufenweis und will ihnen das böhmische Kriegswesen, wegen der bösen Bezahlung und üblen Tractament, gar nicht anstehen.“ Die schlimmsten unter den böhmischen Hilfsvölkern waren die Ungarn und Siebenbürgen, unter welchen sich auch viele Türken, Tartaren ꝛc. befanden.

Von den kaiserlichen Hilfsvölkern singt ein Spottlied:

Als nun der Lärmen ist angangen,
Haben unsre Wallonen angefangen,
Die Spanier und Wälschen auch
— Wie denn ist unser aller Brauch —
Das Fersengeld zu geben geschwind;
Das war der best', der zuerst entrinnt.
Wir Narren haben nicht anders gedacht,
Als daß der Feind hätt' hölzern Geschütz gebracht;
Weil aber sind Köpf', Füß und Arm
Hinweggeflogen also warm,
Reißaus gemacht, auf und davon,
Hat unser fremde Nation
Die Deutschen gelassen im Stich,
Nur hadra fort und hinter sich;
Zu Wien herumgeprangt dafür
Mit vergoldten Sporen und Rappier,
Die sie von ihrem Diebstahl han
Hin und her geraubt, itzt machen lan.

Von den spanischen Soldaten wird berichtet, daß sie im Gebrauch haben, „die Reisenden und durchlaufenden Boten zu durchsuchen und diejenigen, bei welchen sie kein Kruzifix finden, als Ketzer an den nächsten Baum zu henken oder niederzuschießen.“

Das verrufenste Kriegsvolk waren die Kroaten. In einem Berichte aus Wien heißt es von ihnen: „Es seien rechte Bluthunde und teuflische Leut. Die Fürnehmsten von ihnen liegen in der Stadt, die anderen aber in den Vorstädten, haben sehr viel Geld, sonderlich in Gold, Säcke voller Ducaten, eines halben Armes lang, schöne Weiberkleider, goldene Ringe und Silbergeschirr, silberne Schüsseln, Becken und Kannen, so sie in Schlesien und Mähren geraubt. Vor der Stadt allhier verkaufen sie geraubte Kleider um ein Geringes, dann sie einen Rock um 7 oder 8 Gulden geben, so nicht mit 100 Thalern gemacht worden. Es haben auch die kleinen Stallbuben und Troßjungen kleine silberne Schüsseln, aus welchen ich selbsten sie habe trinken sehen. Gott gnade denen, wo dies Gesindel hinkommt. Man ist hier in der Stadt nicht sicher, wie denn dieser Tage ein Trabant von einem Soldaten erschossen worden. Man acht die Leute wie die Hund,

und ist niemand, der da strafte. Das macht, daß die Soldaten nicht bezahlet werden, drum ihnen auch Muthwillen nachgesehen wird."

Heere, die aus den hier geschilderten Söldnern zusammengesetzt waren, würden Nationalheeren mit geistvollen Führern und kräftiger Disziplin nimmer haben widerstehen können. Schon der königliche Schwede, selbst nur an der Spitze eines Söldnerheeres, aber eines regelmäßig bezahlten und nationalen, mußte siegen. Nach seinem Tode haben nicht etwa die Kaiserlichen von seinen Heeren siegen gelernt, sondern die Schweden, herabgesunken zu Söldnertruppen, wie die andern waren, hatten gelernt, sich besiegen zu lassen.

Das arme Volk aber ward durch den Krieg mit solchen Truppen auf dreifache Weise gedrückt, indem es zuerst den Betrag der Kosten an sich, dann den durch die schlechte Staatswirtschaft notwendigen Mehrbetrag, der dem ersteren meist gleichkommen mochte, aufbringen, endlich auch alle unseligen Folgen der Nichtbezahlung der Söldner ertragen mußte.

Wenn der Krieg den Kämpfern Selbstzweck war, wenn Hohe und Niedere ihr Hauptinteresse dabei hatten, daß er so lange als möglich währte, wenn jeder, der Geld hatte oder zu haben schien, ihn seinesteils verlängern helfen konnte, wenn nur selten vollständige Befriedigung der Angeworbenen und somit die Möglichkeit ihrer Abdankung eintrat, so wird eine dreißigjährige Dauer sehr leicht erklärlich, ja man möchte sich fast wundern, wie er nur jemals aufhören konnte. Und so ging aus dem Söldnerwesen zugleich zum größten Teile die Roheit hervor, mit welcher der Kampf geführt wurde, die Auflösung aller Bande, der Ruin der Länder, die Entsittlichung der Völker und die Knechtung des deutschen Volkes unter Fremde.

---

36. Der Einfluß des dreißigjährigen Krieges auf die deutsche Landwirtschaft.

(Nach Inama-Sternegg, die volkswirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges für Deutschland; in: Raumer, histor. Taschenbuch. Jahrg. 1864. S. 3—45. K. F. Hauser, Deutschland nach dem 30jähr. Kriege. Leipzig. 1862. S. 117—226.)

Der dreißigjährige Krieg zerstörte nicht nur die Hoffnungen, welche man in den Zeiten der reformatorischen Bewegung für eine gedeihlichere, den Bedürfnissen der Nation mehr entsprechende Gestaltung des deutschen Nationallebens geschöpft hatte, er vereitelte nicht nur die Erfolge der Reformation auf dem geistigen Gebiete, sondern auch alle die wohlthätigen Wirkungen, welche die gesteigerte Bildung auf das materielle Gedeihen unseres Volkes ausgeübt hatte, gingen verloren.

Am unmittelbarsten und zugleich am tiefsten traf der verheerende Krieg die Landwirtschaft; denn nichts schützte das Gut des Landmanns, am allerwenigsten das eigene Heer, das oft schrecklicher wütete, als der erbittertste Feind. Der Landmann hatte Not, für sein eigenes Leben hinter den Mauern der Städte Schutz zu finden, und so fielen die zerstörten Dörfer der Verödung, die unbebauten Ländereien der Verwilderung anheim.

Gleich die Anfänge des Krieges hatten an ihrem Schauplatze in Böhmen die fürchterlichsten Spuren hinterlassen. „Habe noch vor kurzem", schreibt ein Zeitgenosse jener Greuel, „auf einer Reis von Linz nach Budweis und Prag gesehen, wie uff Angaben einer hohen Person zwo vornehme Städte, 36 Dörfer in Rauch aufgeflogen, auch wo ich nur hinkommen, nichts als Jammer und Elend gefunden, also, daß die armen Unterthanen entweder todt oder Krüppel sind." Namentlich war es damals der Ellenbogener Kreis, sowie das Land bei Eger, wo kein Winkel der Plünderung der Mansfeldischen oder ligistischen Truppen entging. Im Jahre 1639 erreichte die Zerstörung des Landes ihren Höhepunkt. Täglich brannten Hunderte von Dörfern, und der schreckliche Ruhm des schwedischen Generals Pfüel, daß er allein 800 böhmische Dörfer verbraunt habe, findet seine Bestätigung in der Thatsache, daß der Saatzer Kreis allein 400 in Asche liegende Dörfer zählte.

Bayern bot dasselbe traurige Bild der Kulturverwüstung dar wie Böhmen. In einer über einen Gutsverkauf ausgefertigten Urkunde von 1645 schreibt ein Freisinger Domdechant: „Durch abermaligen schwedischen Einfall in Bayern, wie nit weniger die darauf gefolgte gräuliche Pest und erschreckliche Hungersnot, darinnen sich auch die vornehmsten Bauern des Kleienbrotes nicht zu ersättigen gehabt, sondern Hunde, Katzen und allerhand unnatürliche Speise gegessen und häufig Hungers gestorben, sind die Güter und Bauernhöf meistens verlassen, die Felder öde gelegen, verwachsen und verwüstet geworden und alles leider ein solches Ansehen gehabt, daß niemand vermuten noch glauben könne, daß einmal auch nach langen Jahren alles wieder zu Bau solle gebracht werden können."

Im Amtsbezirk Dermbach in Thüringen waren nach dem Kriege die Ortschaften, welche vorher 943 Feuerstätten gezählt hatten, fast sämtlich eingeäschert oder sonst verwüstet; die junge Mannschaft war meist im Kriege umgekommen, die älteren Leute waren geflüchtet oder der Pest und den Kriegsdrangsalen erlegen. Infolge der Entvölkerung lagen gegen Ende des Krieges an dritthalbhundert Güter unbebaut, und in den Jahren 1640—1645 entstand eine Hungersnot, bei der das Brot aus weiter Ferne, aus Schweinfurt und Würzburg, herbeigeholt werden mußte.

Das Dorf Döllstedt im Herzogtum Gotha hatte im Jahre 1636 nach einem Einfalle des Hatzfeldschen Corps, bei dem auch die Kirche zerstört wurde, 5500 Gulden Kriegsschaden zu liquidieren, von 1627 bis 1637 zusammen 29595 Gulden; die Einwohner verloren sich nach und nach, und die Stätte stand fast ganz wüst. Im Jahre 1636 waren noch zwei Paar

Eheleute im Dorfe; im Jahre 1641, nachdem Bauer und im Winter die Franzosen dort gewirtschaftet hatten, waren ein halber Acker Korn bestellt und nur vier Paar Einwohner vorhanden.

Von einem Streifzuge des Oberst Görzenich in der Wetterau wird berichtet: „Alle Dorfschaften, durch welche sie zogen, hatten sie geplündert und beraubt, den armen Leuten Pferde und Vieh weggenommen, Schultheißen und Unterthanen gefänglich eingezogen, damit sie sich mit schweren Geldsummen wieder lösen möchten. Wo sie Wein in den Kellern fanden und ihn nicht alle austrinken konnten, haben sie ihn auf die Erde laufen lassen; die armen Leute haben sie geprügelt, geschlagen, in den Rauchfang aufgehängt, in Summa ärger als die Türken gehaust. Man kann von einem Dorf und Flecken zum andern ziehen, die Hofraiten besichtigen und man wird finden, daß Fenster, Öfen, Thüren, Kisten und Kasten zerschlagen, das Getreide in den Scheunen und auf den Böden weggenommen und die Pferde dergestalt geraubt sind, daß in Dörfern, wo sonst 100 und mehr Pferde gewesen, kaum noch drei oder vier und dabei noch untaugliche gefunden werden."

Als Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz nach dem Kriege in das Erbteil seiner Väter zurückkehrte, fand er den blühenden Landstrich, der selbst im fruchtbarsten Süden Deutschlands wie ein prangender Garten hervorgestrahlt hatte und heutzutage wiederum hervorstrahlt, als Einöde vor. Die Felder waren mit Dorngestrüpp bewachsen, die Weinberge lagen wüst da, und statt auf reiche, dichtgesäete Ortschaften stieß man nur auf ärmliche Hütten, in denen Armut und Elend, oft Raub und Verbrechen ihre Zuflucht suchten. Das alte Stammschloß der pfälzischen Wittelsbacher zu Heidelberg, das mit seinen Prachtgebäuden, zierlichen Gärten, Wasserkünsten und Statuen als bewunderter Lustort vor Friedrichs V. Wegzuge mit allen Höfen Europas wetteifern konnte, war jetzt in so traurigem Zustande, daß der Kurfürst nicht einmal eine anständige Wohnung für sich dort finden konnte.

In dem Dorfe Mundingen im Breisgau standen nach dem Kriege von 85 Wohnhäusern noch 30, von 43 Scheunen noch 29. Selbst 1661 lagen noch viele Bauernhäuser daselbst in Trümmern. Während im Jahre 1624 daselbst 70 Juch mit Reben und 700 Juch mit Getreide bebaut waren, gab es nach dem Kriege nur noch 7 Juch Weingärten und 160 Juch bestelltes Ackerland.

In einer Chronik von Dresden heißt es zum Jahre 1635: „Nicht nur der Krieg, sondern auch dessen Gefährten, der Hunger und die Pest, haben das Land also verheeret und verkehret, daß es fast ganz unkenntlich worden", und ein Pfarrer in Pausitz bei Wurzen schrieb damals in das Kirchenbuch: „Wenn ich des armen Landvolkes Not, Verfolgung, Gefahr, Elend, Hunger, Kummer, Durst, Mangel, Verlassung und Vergessung im Tode und Leben hierher setzen wollte, wüßte ich nicht, was ich für Worte finden und gebrauchen sollte."

Solche Berichte von Zeitgenossen lassen schon vermuten, daß kein Zweig der Landwirtschaft von den Verheerungen des Krieges verschont, kein Mittel zu rascher Hilfe und Wiederbelebung übriggeblieben sei. Und in der That, nicht genug, daß Krankheit und Schwert mehr als zwei Dritteile der Landbevölkerung vertilgte, daß Freund und Feind mit eiserner Faust den Wohlstand, ja den notwendigsten Hausrat des Landmannes in Trümmer schlug: der Krieg bildete noch andere Zustände aus, welche der Wiederkräftigung des fast vernichteten Bauernstandes noch lange Zeit nach dem Kriege hindernd im Wege standen.

Das bedeutendste Hindernis, welches sich einer raschen Hebung der Landwirtschaft entgegenstellte, war der ungeheure Verlust an Bewohnern, den Deutschland in den langen Jahren des fürchterlichen Krieges erlitten hatte. Glaubt man doch annehmen zu dürfen, daß Deutschland die Hälfte bis zwei Drittel seiner Bewohner verloren habe. Die Pfalz hatte zur Zeit des westfälischen Friedens 48000 Einwohner, während man ihre Bevölkerung sonst auf eine halbe Million schätzte. In den Ämtern Meiningen und Sand, die im Jahre 1631 noch 12740 und im Jahre 1855 wieder 15559 Einwohner hatten, gab es 1649 nur noch 2764 Einwohner. Im Kreis Henneberg war während des Krieges die Einwohnerzahl von 18158 auf 5840 herabgegangen. An der im Jahre 1626 grassierenden Pest starben in Württemberg 28000 Menschen, d. i. je der siebenzehnte Einwohner. Von 1634 bis Juli 1636 starben in Stuttgart 5370 Menschen, d. i. mehr als die Hälfte der Bevölkerung, die 1631 an 10000 Menschen betrug. In der Gegend von Freising blieben 1634 von 400 Bewohnern eines Dorfes noch 20 übrig. In der Lausitz waren von 299 Bauern und 436 Kossäten, welche vor dem Kriege in 21 Dörfern lebten, nach demselben nur noch 58 Bauern und 81 Kossäten übrig. Zwei von jenen Dörfern waren ganz verlassen. In Thüringen blieben von 1773 Familien, welche in 19 Dörfern verteilt waren, nach dem Kriege noch 316 übrig. Im Wittenberger Kreise zählte man nach dem Kriege 343 Wüstungen auf einem Raume von 74 Quadratmeilen. Um das Jahr 1651 zählte man in den 14 Dörfern des Amtes Westerhof im Grubenhagenschen 279 bewohnte und 287 wüste Stellen. Im Nassauischen waren Ober- und Nieder-Roßbach bis auf 7 Häuser zusammengeschmolzen, Emrichenhain war bis auf eine Familie ausgestorben. Im Amte Idstein waren mehrere Orte ganz menschenleer. Im württembergischen Oberamte Urach waren 27 Dörfer fast gänzlich, 17 teilweise abgebrannt und verödet.

Einem so decimierten Bauernstande lag nun die Sorge ob, die Ruinen des einstigen Wohlstandes wieder zur wohnlichen Stätte zu machen. Aber es fehlten alle Bedingungen und Mittel, welche eine schnelle und allseitige Besserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen konnten. Es fehlte dem Lande nicht nur an Bewohnern, sondern diesen auch an Betriebskapital, an Rechtssicherheit und Bildung, sowie an der Möglichkeit, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch guten Umsatz zu verwerten.

Nicht genug, daß kaum ein Drittel der Landbevölkerung und zwar eine verkümmerte Generation sich aus den Stürmen gerettet hatte, man nahm auch dieser Bevölkerung noch die Blüte, um die durch den Krieg zu einer für damalige Zeit unerhörten Höhe herangewachsenen stehenden Heere in stand erhalten zu können. Das traf aber vor allem fühlbar den Bauernstand; die übrigen Stände wußten sich auf gutem oder bösem Wege von der Verbindlichkeit zur Heeresergänzung ziemlich frei zu machen und zahlten lieber entsprechende Geldleistungen. Solche Zustände mußten den ohnehin so dünn bevölkerten Ländern äußerst fühlbar werden, indem der Landwirtschaft dadurch die rüstigsten Kräfte entzogen und oft für immer entfremdet wurden.

Infolgedessen entstand natürlich ein drückender Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern. Im Fürstentum Bayreuth waren 1644 die Lebensmittel wohlfeil, die Handwerker, Dienstboten und Tagelöhner dagegen übermäßig hoch bezahlt. Im Kalenbergischen und Grubenhagenschen wird nach dem Kriege geklagt, daß selbst um hohen Preis kein Gesinde für die Feldarbeit zu haben sei. Der Prior des Klosters Amtenhausen in Baden schreibt in seinem Tagebuche zum Jahre 1653: „In der Pfalz und in Württemberg sind viele Schweizer, welche für ihre Arbeit einen hohen Lohn und fünfmal des Tags Nahrung erhalten. In der Markgrafschaft und in dem Bistum Speier sieht man wenige von den Eidgenossen, aber hier ist auch der Landbau viel mehr vernachlässigt, der Verfall der Häuser bedeutender und der Verkehr der Menschen geringer.“ Der Landmann hatte eben im Kriege so schwere Verluste an seinem Vermögen erlitten, daß er sich, wenn ihm die drückende Teuerung der Arbeitslöhne auch noch die Möglichkeit entzog, Hilfsarbeiter für seinen Betrieb zu bekommen, auf das geringste Maß der Produktion, d. i. auf die Gewinnung der eigenen Bedürfnisse beschränken mußte.

Was der Landmann durch den Krieg an Geld und an beweglicher Habe verloren hat, wird sich nie ganz sicher feststellen lassen, dagegen sind manche sichere Nachrichten über den Verlust an Vieh überliefert. In 19 Dörfern der ehemaligen Grafschaft Henneberg gab es in den Jahren:

		1634	1649 u.	1849
	Familien	1773	316	1916
	Häuser	1717	627	1558.
In 17 dgl. Dörfern:	Rinder	1402	244	1994
	Pferde	485	73	107
	Schafe	4616	—	4596
	Ziegen	158	26	286.

In der Herrschaft Weinsberg kamen nach dem Kriege auf 259 Morgen Acker, 322 Morgen Wiesen, 5 Morgen Gärten und 6 Morgen Weinberge im ganzen 185 Stück Rindvieh, also auf $3^5/_7$ Morgen ein Stück. Eine bayrische Chronik erzählt: „Wie alle Behausungen, so waren auch alle anderen Haus- und Baufahrnisse hin. Kein Wagen, kein Pflug im ganzen Dorfe. Von 140 Pferden waren nur 3, von 400 Stück Hornvieh nur

4 noch übrig. Schafe, Schweine und das gesamte Geflügel war ganz und gar verloren."

Selbst die geringen Reste eines durch dreißig schreckensvolle Kriegsjahre zertrümmerten Vermögens konnte der Bauer nach dem Kriege nicht sein eigen nennen. Steuern und Abgaben lasteten auf ihm, daß er kaum das bloße Leben fristen konnte. Zwar war die Steuerlast des Bauern auch schon vor dem Kriege eine große, aber die unleidlich drückende Größe derselben hatte doch erst der Krieg herangezogen. Nur selten sind in jener Zeit die Beispiele hochherziger Fürsten, welche den eigenen Hofhalt zur Erleichterung der Lasten der Unterthanen zu schmälern sich herbeiließen; im Gegenteil hatte oft der kleinste Fürst einen Hofstaat, welcher der französischen Pracht am Hofe Ludwigs XIV. gleichkommen sollte und mit den Kräften des Landes durchaus nicht im Einklange stand. Das Volk aber mußte ihn bezahlen, und den Bauer traf nicht der kleinste Teil. Und obgleich der Bauer hauptsächlich die Heere ergänzen mußte, hatte er doch an den durch das Bedürfnis der erhöhten Truppenmacht gesteigerten Steuern die gleiche, wenn nicht eine größere Quote zu zahlen; war er ja doch, außer in Württemberg, bei keinem Landtage vertreten.

In der obern Pfalz steigerte sich in den Jahren 1620—26 die Biersteuer von 5 auf 32 Kr., die Steuer auf Wein von 29 Kr. auf 2 Gulden für den Eimer. Der Ritterschaft und den Städten aber wurde ein bedeutender Nachlaß gewährt.

Nahmen schon die Bedürfnisse des Staates und des Fürsten den armen Landbewohner genug in Anspruch, so thaten die einzelnen Gutsbesitzer noch das Ihrige, um ihren Untergebenen auch den etwaigen Rest eines Reingewinnes abzupressen, wobei ihnen die Rechtlosigkeit, welche nach dem Kriege gerade in den bäuerlichen Verhältnissen eingetreten war, wohl zu statten kam. So mußten die Unterthanen des Klosters Scheyern in Bayern, obgleich ihre Zahl nach dem Kriege über die Hälfte verringert war, dennoch die alte Summe an Steuern und Abgaben entrichten, worüber vielfache Klage sich erhob. Bezeichnend ist, was in Bezug auf die Übergriffe der Gutsherren ein Fürst jener Zeit bemerkt: „Item so ein Herr ein Tochter verheuraten, Ritterschaft oder andere Würde an sich nehmen, oder in Krieg ziehen wollte, oder ihme sonst redliche Ursache fürstunden, darinnen er von den Seinen Hilfe bedürfte, mag er auf seine eigenen Leut ein ziemliche gebührliche Steuer schlagen und also eine hilfliche Verehrung von ihnen begehren und nehmen. Doch ist offenbar, daß bei uns Deutschen viel geistliche und weltliche Herrn sein, die ihre eignen Leut mit solchem Schein vermeinter Nothhilfe gar zu Verderben bringen, und so sie solch Hilf mit keinem Gelimpf noch Fug begehren mögen, so entlehnen sie von denselben ihren eignen Leuten Geld und geben ihnen das nimmer wieder."

Ein Verfahren der deutschen Gutsbesitzer, dessen Keime schon im 16. Jahrhundert bemerkbar sind, das „Entsetzen" oder „Legen" des Bauern und die willkürliche Einziehung des von ihm besessenen Grundes, zeigt die

Rechtlosigkeit des Bauern verkörpert. Seit dem Bauernkriege war man in Deutschland mit diesem rechtswidrigen Treiben schon bekannt. In Pommern begann die Einziehung der Höfe gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts. Die Bauern in Mecklenburg schildert Colerus in seiner „Oeconomia“ als Zeitpächter, deren ganzes Inventar dem Junker gehört. In Mecklenburg wurde das Legen der Bauern seit dem dreißigjährigen Kriege von der Ritterschaft in dem Maße geübt, daß von 1621 bis 1755 mehr als die Hälfte der ritterschaftlichen Bauern verschwanden. Von ungefähr 12000 solcher Bauern, welche man 1621 zählte, waren nicht mehr volle 5000 übrig. Das hatte die Folge, daß sich zur Bestellung der großen Hofgüter eine eigene Klasse von Landarbeitern bildete, die Hoftagelöhner.

Die Gewalt des Gutsherrn über seine Unterthanen bildete sich unter den Verwirrungen des Krieges zu einer so weitgehenden aus, daß der Bauer weder seinen Besitz, noch seinen Erwerb, ja nicht einmal seine Arbeitskraft sein Eigentum nennen konnte. Die Fronen zerstörten auch eine an sich ergiebige Leistungsfähigkeit. Waren die Fronen der früheren Zeit genau gemessen und fixiert, so wurden sie seit Anfang des 17. Jahrhunderts, besonders aber während des Krieges, zu ungemessenen, ja häufig zu unmäßigen. Durch diese Fronen ging eine ungeheure Menge von Arbeitskraft verloren, da der erzielte Nutzen in der Regel in keinem Verhältnis zu der aufgewendeten Leistung stand und die Gutsherren zu den unnötigsten und kleinlichsten Geschäften bedeutende Dienste ihrer Leibeigenen in Anspruch nahmen. Wenig half es, daß einsichtsvolle Männer mahnten, „den armen Unterthanen nicht zu übertreiben, viel weniger seine eigene Gründ und Felder zu beschicken verhindern und dadurch der Obrigkeiten Segen in Fluch verwandeln.“

Unter allen Fronen waren die Jagdfronen nicht nur die lästigsten, sondern auch die schädlichsten, die „noble Passion“ hatte gerade nach dem Kriege sich zu einer solchen Größe entwickelt, daß ihrer Befriedigung alles andere nachgesetzt wurde. Die Fronen, welche der Bauer dafür zu leisten hatte, als Treiben, Aufpassen 2c., mußten im höchsten Grade entmutigend auf ihn wirken, da er nicht nur ohne jede Rücksicht von seiner Berufsarbeit abgehalten, sondern auch oft gezwungen wurde, seine eigenen Saaten und somit die ganze Arbeit und die Hoffnung eines Jahres niederzutreten und zu verderben.

Um der Jagd nach Herzenslust frönen zu können, hielten die Gutsherren in ihren Wäldern oft einen so großen Wildstand, daß er dem Landbau ungemein schädlich wurde. Die verwitwete Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen sagt 1665 in einer Verordnung über den Wildstand, der Landbau leide darunter, „so daß nichts als das Stroh dem Ackersmann anstatt der zu hoffenden reichen Ernte übrigbleibt und wohl Felder und Wiesen vom Wildbret ausgefressen, verwühlt und zertreten und dem armen Manne die Fütterung für seine Pferde, Rind- und Schafvieh also entzogen würde, daß dannhero und wegen dessen Mangel das Vieh verhungern und wie nun etliche Jahr her geschehen, abgehen, hinsterben und verderben und demnach

die von Frucht, Vieh, Wolle und Leder darbevor sonst gehabte gute Nahrung, Handel und Wandel gänzlich verschwinden und je mehr und mehr verloren gehen müsse."

Zu diesen durch den Krieg begünstigten und nach demselben geduldeten Ungerechtigkeiten gesellte sich noch ein anderer Zustand, welcher die Rechte des Einzelnen in nicht geringem Grade gefährdete, obschon unzählige Verordnungen ihm zu steuern versuchten. Das war die Unsicherheit des Besitzes, wie sie seit dem Kriege lange Jahre und besonders drückend für den Landbewohner bestand. Der Krieg hatte das Volk verwildert. Sitten- und Rechtlosigkeit waren an die Stelle des geordneten Rechtsstaates getreten. Unzählige Scharen von Vagabunden und Bettlern, die unter dem Deckmantel der Dürftigkeit verbrecherische Absichten bargen, Scharen von entlassenem Kriegsvolk, die außer Morden, Brandstiften, Plündern und Rauben nichts gelernt hatten, zogen im Lande umher, um nun einzeln oder in Masse ihr schändliches Handwerk fortzusetzen.

Neben den vielen materiellen Verlusten der landbauenden Klasse durch den Krieg hatte die im Kriege geborene Bevölkerung, welche die erneute Bearbeitung des Bodens zu übernehmen berufen war, auch bedeutend an geistiger Kraft eingebüßt. Im 16. Jahrhundert hatte sich unter der landbauenden Klasse ein nicht zu unterschätzender Grad von Bildung Bahn gebrochen; der Krieg aber hatte den Bauer gelehrt, auch unter den niedrigsten Verhältnissen zu bestehen. So ließ er sich denn, auch als die Verhältnisse besser geworden, selbst die kümmerlichste Lage gefallen und war selten darauf bedacht, durch eigene Mitwirkung die Besserung der Verhältnisse zu beschleunigen. Und wie der Landmann in sich keinen Antrieb nach Verbesserung seiner Lage fand, so kam ihm ein solcher auch von außen höchst spärlich entgegen. Denn bei der allgemeinen Zerstörung der landwirtschaftlichen Verhältnisse fehlte das gute Beispiel, das hier wie überall der Lehrmeister hätte werden müssen. Auch die großen Grundbesitzer hatten die Mittel verloren, ihre Güter zu Musterwirtschaften auszubilden.

So trieb der Landmann in allen Zweigen den alten Schlendrian fort und richtete sich mehr nach astronomischen Konstellationen und darauf gegründeten Bauernregeln, als nach der Beschaffenheit des Bodens. So galt die Regel, „daß alles, was man abhaut, abbricht oder abschneidet oder einmacht oder einlegt, so es lange liegen soll, besser im abnehmenden als zunehmenden Monde geschehe." Auch „wer gutgelegene Zeit zum Säen haben will, der muß nach dem Monde sehen und samt all seinen Umständen wohl beherzigen und erwägen: denn wann der nur im Widder, im Krebs, in der Jungfrau oder Wagen oder Steinbock in keinem bösen Aspekt ist, so mag man wohl allerlei Früchte säen."

Insbesondere war der Aberglaube stark im Schwange bei der Viehzucht. Die Heilverfahren, welche man hier anwandte, waren die ärgsten Quacksalbereien. Dem Betruge war durch solchen Aberglauben Thor und Thür geöffnet, und der Verlust mag oft nicht unbedeutend gewesen sein,

welchen die vielen müßigen Landstreicher dem leichtgläubigen Bauer und seiner Wirtschaft zufügten.

Aber auch wo der Bauer sich neben einigem Kapital und neben persönlicher Freiheit strebsamen Sinn und Intelligenz gewahrt hatte, blieb die Möglichkeit vorteilhaften Schaffens unterbunden, denn es fehlte die Gelegenheit, die Leistungen zu verwerten: der Markt für seine Erzeugnisse war dem Bauern verloren gegangen. Die Städte mit ihren der Landwirtschaft bedürfenden Manufakturen lagen in Trümmern, ihre bedürfnisreichen Einwohner waren decimiert, die übriggebliebenen lebten in der Sorge um die notwendigsten Lebensbedürfnisse. So war der innige Verkehr, welcher zwischen Stadt und Land bestanden hatte, jener Kleinhandel, an dem selbst der ärmste Bürger und der kleinste Bauer sich beteiligt, gewaltsam unterbrochen.

Der dadurch hervorgerufene verminderte Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse hatte natürlich ein Fallen der Mittelpreise derselben zur Folge. Das war aber für den Landmann um so unheilvoller, als durch das Einströmen größerer Massen von Edelmetall in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert der Geldwert überhaupt bedeutend gesunken war. In Schwaben stand der Mittelpreis eines Scheffels entkernten Speltes vom Jahre 1606—19 auf $6^1/_3$ Gulden; der höchste Preis war 12 Gulden, der niedrigste 5 Gulden gewesen. Nach dem Kriege berechnete sich von 1648—58 der Mittelpreis nur auf 5 Gulden, der höchste kam nicht über 6 Gulden und der tiefste fiel auf $1^1/_2$ Gulden herab. In Delitzsch in Sachsen berechnete man vor dem Kriege den Mittelpreis des Weizens auf 26—27 Groschen, dagegen stand derselbe in den ersten 12 Jahren nach dem Kriege auf $12^2/_3$ Groschen. Der Mittelpreis des Roggens, den man vor dem Kriege auf 18—22 Groschen berechnet hatte, fiel nach demselben auf 10 Groschen. Der Pfarrer Lohmus von Ohrenbach in Franken schreibt zum Jahre 1654: „Als ich im Jahre 1654 die Pfarrei Ohrenbach angetreten, war dieselbe sehr gering von Leuten; das Pfarrhaus eingegangen, weder Fenster noch Thüren noch Öfen in demselben; gar keine Scheuer vorhanden, die Äcker öde, mit Holz bewachsen, dazu das Getreide sehr unwert; das Malter Korn und Dinkel galt 12 Batzen, der Haber 9 Batzen, die Maß Schmalz 2 Batzen auch 9 Pfennige."

Ähnlich stand es mit dem Preise aller landwirtschaftlichen Produkte. Eine thüringische Chronik klagt, daß der Wert des Waid so sehr gefallen sei; „während vordem ein Schock Ballen auf $^1/_2$ Thaler kommen, thuts dem Thüringer wehe, daß er solches jetzund vor 20 ja oft vor 17 Pfennige geben muß."

Die unmittelbare Folge der Preisminderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse war eine bedeutende Entwertung der Grundstücke. In der Gegend von Freising bezahlte man 1634 ein Gut, das vorher 2000 Gulden wert gewesen, mit 70 bis 80 Gulden. In Altenburg war nach dem Kriege der Wert der Grundstücke so gering, daß ausgestorbene Güter oft unter der

Bedingung unentgeltlich vergeben wurden, daß die rückständigen Abgaben bezahlt würden.

So ergab sich denn eine höchst ungenügende Bodenkultur und eine äußerst mangelhafte Produktion als Resultat des Wirtschaftsbetriebes nach dem Kriege. Man bebaute nur die ergiebigsten Grundstücke, ließ die andern als Außenfelder zur Weide liegen und steuerte nur selten der daselbst einreißenden Verwilderung. Daher kam es, daß diese nach dem Kriege, statt sich zu vermindern, oft noch weiter um sich griff, was die vielen zu Waldungen, ja sogar zu Morästen gewordenen ehemaligen Ackergründe, sowie die große Vermehrung und Ausbreitung wilder Tiere während des Krieges und nach demselben zur Genüge beweisen. Man hat berechnet, daß im deutschen Norden während der ersten vierzig Jahre nach dem Kriege ein volles Drittel des vor demselben bebauten Landes wüst gelegen habe.

Am meisten litt unter dem erschütterten Gewerbebetriebe der Anbau von Handelsgewächsen. In Thüringen wurde kurz vor 1616 noch in mehr als 300 Dörfern Waid gebaut; in jedem Dorfe wurden 30—40 Äcker damit bestellt. Allein schon 1629 trieben nur noch 30 Dörfer den Waidbau, und es wurden nur noch 675 Äcker bestellt. Der Weinbau wurde in manchen Gegenden, z. B. in Hessen, im Oberamt Ulm ꝛc., durch den Krieg für immer zu Grabe getragen; auch der Hopfenbau scheint z. B. im Fürstbistum Bamberg während des Krieges ganz in Vergessenheit gekommen zu sein. Während laut Urkunden schon im 16. Jahrhundert die Hopfenkultur daselbst bestand, wird um die Mitte des 18. Jahrhunderts vom Aufkommen des Hopfenbaues berichtet.

Auch um die Viehzucht war es schlecht bestellt. Besonders blieben die Schäfereien bei dem stets zunehmenden Verfall der Tuchmanufaktur in Deutschland weit hinter ihrem früheren Bestande und ihren früheren Leistungen zurück.

---

37. Einfluß des dreißigjährigen Krieges auf Gewerbe und Handel.

(Nach: Inama-Sternegg, die volkswirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges; in: Raumer, Historisches Taschenbuch. Jahrg. 1864. S. 46—104. K. F. Hauser, Deutschland nach dem 30jährigen Kriege. Leipzig, 1862. S. 159. und Joh. Falke, Geschichte des deutschen Handels. Leipzig, 1860. Bd. II, S. 152—165. 383—386.)

Die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts war die schlimme Zeit, da das deutsche Reich, bis ins innerste Mark zerrüttet und ermattet, wehr- und widerstandslos fremden Einflüssen, auswärtigen gegnerischen Mächten anheimfiel. Das Mittelalter war dadurch gekennzeichnet, daß ein maßgebender und herrschender Einfluß, eine hauptsächliche Strömung der Kultur vom Mittelpunkte Europas, von den zum deutschen Reiche vereinten germanischen Stäm-

men aus gegen die im Umkreise des Weltteiles lagernden romanischen und slavischen, wie germanischen Länder und Volksteile hinzog. Im Laufe des 16. Jahrhunderts jedoch erhielten die an der Peripherie Europas lagernden Völker teils durch die ungeheuren Fortschritte der Schiffahrt, teils durch glücklich vollzogene innere Entwickelung einen außerordentlichen Zuwachs an Mitteln und Kräften, während dem deutschen Reiche dieselben in eben dem Maße durch die inneren und äußeren Umwälzungen und Umwandlungen verloren gingen. Der dreißigjährige Krieg kam hinzu, um das deutsche Reich im Innern völlig zu zerrütten, daß es haltlos zusammensank und als notwendige Folge die jetzt umgewandelte Kulturströmung von den Ländern der Peripherie nach dem Lande der Mitte erleiden mußte.

Schon das 16. Jahrhundert hatte mit seinen Kämpfen und Befehdungen die Kräfte und Mittel der deutschen Städte erschöpft, und doch waren diese Kriege vereinzelt, vorübergehend, mit Mäßigung und Schonung geführt im Gegensatze zu den Kriegen, welche sich jetzt gegen das Herz des Reiches zogen, von einer Landschaft in die andere die stets gesteigerte Wut und Leidenschaft hinübertrugen, fremde Völker von der Nordsee und dem Rheine bis über die Isar und den Inn mit ihren Verheerungen ausbreiteten und nur dem noch einige Sicherheit gewährten, der sich hinter unübersteiglichen Mauern hielt oder als Krieger räuberischen Scharen zu gleichen Gewaltthaten sich anschloß. Da konnten freilich vom blühenden Volksreichtum nur Hunger und Armut, vom fröhlichen Fleiße nur Bettelei, von fruchtbaren Gefilden nur die Wüste, von reichen Städten nur vereinsamte Märkte und Straßen, verödete, kaum bewohnte Häusermassen und eine jedes Selbstbewußtseins entwöhnte, jedes Aufschwungs unfähige, mit jeder Abhängigkeit zufriedene Bevölkerung übrigbleiben.

Überall wo deutsche Arbeit die offenen Gefilde und Städte bebaut und bewohnt hatte, wo der Ackerbau Getreide, Wein, Obst, Färbekräuter, Flachs, wo die bäuerlichen und kleinstädtischen Gewerbe Wollen- und Leinenzeuge, Holz-, Leder- und Metallarbeiten erzeugt hatten, war jetzt dem Handel der großen Städte die notwendigste Nahrung ganz entzogen. Auch die großen Städte hatten nicht weniger gelitten, und war es auch den mächtigsten gelungen, die schlimmsten Feinde außerhalb der Wälle und Mauern zu halten, so war der Reichtum doch durch die Kriegssteuern und Erpressungen, mit denen der Friede und die Befreiung von Belagerung und Plünderung erkauft werden mußten, allmählich erschöpft, durch die Unterhaltung zahlreicher teurer Söldner bei unterbundenen und abgeschnittenen Nahrungsadern in Bedürftigkeit umgewandelt worden. Wie weit die einzelnen deutschen Gebiete von diesen schlimmen Folgen des Krieges betroffen wurden, mögen einzelne Beispiele zeigen.

Hamburg, Bremen und Lübeck hatten sich durch ihr kluges und kräftiges Auftreten, sowie durch ihre sorgsame Verwaltung während des Krieges zwar die streitenden Parteien so ziemlich fernzuhalten vermocht, aber trotzdem brachten auch ihnen die weithin wirkenden Folgen des Krieges manchen

schweren Verlust bei. Zwar nahm in diesen Städten die Bevölkerung während des Krieges zu, weil von nah und fern aus Deutschland Flüchtlinge kamen, welche diese letzten Stätten des Friedens zur neuen Heimat wählten aber die reichen Kassen der Städte mußten sich bei den vielen und großen Steuern und bei dem stets wachsenden Aufwande für die zur Verteidigung des Eigentums geworbenen Söldnerscharen nach und nach leeren.

Die Hansa, jener schon lange morsche und siechende Verein, hauchte unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges sein Leben aus. Nachdem die von der Hansa einst beherrschten Länder, wie England, Dänemark und Schweden, zur Erkenntnis der eigenen Stärke gelangt waren, schüttelten sie das auf ihnen lastende Joch merkantiler Bedrückung, wenn auch nur langsam ab. Zugleich erhoben sich die Niederländer als gefährliche Rivalen der Hansa und erzwangen sich die freie Befahrung der Ostsee. Durch die Entdeckung des Weißen Meeres wurde für Rußland die früher notwendige Vermittlung der Hansa entbehrlich, durch die Aufhebung des Ordensstaates der deutschen Ritter wurde den Russen ermöglicht, an der Ostsee festen Fuß zu fassen, und der Hansa wurde damit ein bedeutendes Hinterland entzogen, und die durch erhöhten Luxus und verminderte Einnahme herbeigeführte Verarmung der Hansestädte brach endlich die letzte Kraft des Bundes. Die Not des dreißigjährigen Krieges machte es den einzelnen Städten bald unmöglich, die hohen Beiträge zu der doch so wenig Vorteile noch bietenden Hansa zu leisten, und nach und nach fielen die Städte der Territorialgewalt anheim.

Die drei mächtigsten Glieder der alten Hansa aber bewahrten als kostbare Reliquie den alten Namen, ohne natürlich in ihrer Verbindung das Wesen festhalten zu können. Was sie fortan in Industrie und Handel leisteten, mußten sie, sich selbst überlassen, aus eigener Kraft leisten, und es ist immerhin kein geringes Zeichen von dem besseren Geiste, der sich in diesen Städten erhielt, daß sie am Ende des Jahrhunderts bereits wieder mit allen im Handel bedeutenden Völkern in regem Verkehr standen, ja bereits eine ansehnliche Stellung unter ihnen sich wieder erkämpft hatten.

Die übrigen Reichsstädte in Nieder- und Mitteldeutschland mußten sich, nachdem ihre Kraft durch den Krieg gebrochen war, zum Teil schon bald nach dem Kriege der wachsenden Fürstenmacht unterwerfen und von ihrer Gnade Aufbesserung ihrer Verhältnisse erwarten.

Rostock und Wismar waren zu drückendster Armut herabgesunken. Wismar erlitt in den Jahren 1627—32 einen Schaden von 171899 Thalern und zählte 1632 von 3000 wehrhaften Bürgern nicht mehr viel über 300. Im Jahre 1633 schätzten die Wismarer ihren Schaden auf 200000 Thaler und zeigten an, daß sie seit sechs Jahren keinen Anker gelichtet hätten. Wie gering der sonst so blühende Getreidehandel Danzigs nach dem Kriege war, ersieht man aus den Worten eines gleichzeitigen Schriftstellers: „Die Polen führen ihr Korn auf Danzig, wo es hernach die Holländer und andere

abholen.“ Noch 1619 hatte die Getreideausfuhr in Danzig 102981 Last betragen, 1655 betrug sie 11361 Last.

Neben Magdeburg, das der Krieg besonders hart getroffen, das z. B. im Jahre 1680 erst wieder 8000 Seelen zählte, während es vor dem Kriege 40000 Einwohner gehabt hatte, hat in Mitteldeutschland wohl Erfurt die großten Verluste durch den Krieg erlitten. Mit seinem Handel versiegten die letzten Quellen seines Wohlstandes, nachdem es schon im 16. Jahrhundert durch Leipzigs rasches Aufbluhen gelitten hatte Die vorher berühmten Bierbrauereien wurden nur noch sparlich betrieben, und die Farbereien gingen bei der Vernichtung der Waidkulturen und bei der Uberhandnahme des Indigo zu Grunde. Dortmunds Blüte ging mit der Hansa zu Grabe, der Krieg zerstorte ihren Handel vollends, und die umliegenden kleinen Fürsten schadeten ihm auf alle Weise. Und von Soest sagt ein Geschichtschreiber, es sei allgemach verwitternd und menschenleer zu Westfalens großtem Dorfe herabgesunken.

Etwas besser waren die Verhältnisse der Reichsstädte in den Rheingegenden gestaltet, wenn sie sich auch mit den früheren Zuständen nicht vergleichen ließen. In Koln vermochten das zäh festgehaltene Stapelrecht und die günstige Lage der Stadt, die namentlich von dem niederlandischen Handel Nutzen zog, ein wenn auch schwach pulsierendes Handelsleben zu erhalten.

Durch den Verlust Straßburgs, der auch als eine Folge des dreißigjährigen Krieges aufgefaßt werden muß, wurden der deutsche Handel und das deutsche Gewerbe aus einem Gebiete verdrängt, auf dem sie seit langer Zeit die kräftigsten Wurzeln geschlagen hatten. Der Verlust des ganzen Oberrheins machte sich besonders dem oberdeutschen Handel fühlbar. Die französischen Erzeugnisse, denen die Zufuhr jetzt wesentlich erleichtert war, überschwemmten massenhaft die oberdeutschen Städte; die Messen von Frankfurt und Leipzig wimmelten von französischen Kaufleuten, welche das Geld und die gute Ware aus Deutschland holten und ihm dafür Tand, freilich dem Geschmacke der Zeit entsprechend, zurückließen.

Unter den oberdeutschen Städten erholte sich nach dem Kriege Frankfurt am schnellsten; schlimmer getroffen waren Nürnberg und Augsburg. Nürnberg berechnete seinen Kriegsschaden in dem einzigen Jahre 1632 auf 1 800 000 Gulden. In Augsburg standen nach dem Kriege 2216 Wohnungen leer, und von 6000 Barchent- und anderen Webern, welche vor dem Kriege in der Stadt waren, gab es nach demselben nur noch 500. Auch die Handelsbeziehungen gingen bei der zunehmenden Schwäche der Schwesterstädte zum Teil zu Grunde, und die kleineren oberdeutschen Reichsstädte waren durch den Krieg fast zu bedeutungslosem Dasein herabgesunken. Ulm bewahrte sich nur spärliche Überreste seines Leinwandhandels nach Italien. Ravensburg hatte seine reichen und wohlhabenden 1400 Burger bis auf 400 verloren, und diese waren meist bettelarm geworden; die vormals blühende Leinweberei war durch Aussterben und Auswanderung fast vernichtet. Auch in Memmingen, das mehr als zwei Drittel seiner Einwohner verloren hatte,

waren die Hunderte von Webern bis auf 50 meist arme Meister herabgesunken. Regensburg verlor mit dem Kriege seine letzte Bedeutung für den Handel und mußte froh sein, durch den stets hier tagenden Reichstag sich eine neue Nahrungsquelle erschlossen zu sehen.

So war Glanz und Ruhm der oberdeutschen Reichsstädte zu Grabe getragen. Weil ihre Stellung mit dem Aufblühen der fürstlichen Gebiete anfing gefährdet zu werden, so klammerten sie sich an längstveraltete Formen und glaubten damit das Wesen festhalten zu können. Sie frischten die Erinnerung an einstige Errungenschaften auf und vergaßen darüber, den Geist der Bürgerschaft aufzufrischen und neue Errungenschaften zu gewinnen. Das Hangen am Veralteten, die Feindschaft gegen jeden Fortschritt hinderten eine Besserung der gewerblichen Zustände und der Landesverhältnisse in den Reichsstädten.

Nicht minder als die Reichsstädte hatten auch die fürstlichen Gebiete von dem Kriege gelitten. Westfalens gewerbfleißige Orte waren schon im Anfange des Krieges schwer heimgesucht worden. Die Tuchmacherei, einst das blühendste Gewerbe der Gegend, sank namentlich durch die Konkurrenz der englischen und niederländischen Tuchfabrikation im Laufe des 17. Jahrhunderts zu trauriger Bedeutungslosigkeit herab. In Osnabrück waren noch 1656 von 189 Meistern 3156 Stücke Tuch gefertigt worden, 1693 gab es daselbst nur noch 50 Meister, die 544 Stücke fertigten.

In Nassau standen die Städte leer, die Einwohner waren, um den Drangsalen der Zeit zu entgehen, nach Ausweis der Akten nach den Niederlanden und nach der Schweiz ausgewandert. In Wiesbaden wuchsen in Straßen und auf dem Marktplatze Sträucher; die Badehäuser waren zerstört. Ein Hauptgewerbszweig Hessens, die Glasbereitung, war derart zurückgegangen, daß von 16 Glashütten nach dem Kriege nur noch zwei in Thätigkeit waren. Gleiche Verluste erlitt die Thonwarenfabrikation. Die Thongruben von Großalmerode, welche 1621 noch 2200 Gulden eingebracht hatten, gaben 1651 nur noch 85 Gulden Pachtzins.

Von 1769 Gewerbtreibenden, welche München im Jahre 1618 aufzuweisen hatte, waren 1649 noch 1091 thätig; die Zahl der Leinweber sank in dieser Zeit von 161 auf 82, die der Schneider von 118 auf 64. Aber auch nach dem Kriege besserten sich hier die Erwerbsverhältnisse nicht. So verminderte sich in München die Zahl der Tuchmacher, welche 1652 noch 399 Meister und 740 Gesellen betragen hatte, bis zum Jahre 1716 auf 171 Meister mit 125 Gesellen. Ingolstadt, welches nächst München in der Tuchfabrikation am meisten geblüht hatte, zählte 1688 nur noch 72 Meister mit 122 Gesellen, 1716 aber gar nur zwei Meister ohne Gesellen. In gleicher Weise ging die Tuchmacherei in Eichstädt und Wasserburg zurück.

Die Kraft und Leistungsfähigkeit eines Volkes mußte unter der Wucht so unheilvoller Zustände gebrochen werden. Die ungeheuren Verluste an Bevölkerung und Vermögen waren allein schon hinreichend, Industrie und Handel in Deutschland für lange Zeit lahm zu legen. Aber der Krieg

war der Vater noch vieler anderer unseligen Zustände. Die einzelnen deutschen Reichsfürsten waren in den Wirren des langwierigen Krieges zu einer unabhängigen Stellung gekommen, welche mit den Grundsätzen der Reichsverfassung nicht in Einklang zu bringen war. Jeder besaß die volle Landeshoheit und durfte, wenn er sich stark genug fühlte, auf eigene Hand in auswärtige Händel sich einlassen, Krieg führen und Bündnisse schließen.

Bei einer solchen Vielheit von Interessen konnte von einer einheitlichen Handelspolitik nach dem Kriege nicht die Rede sein. Jeder Fürst trieb Handel, wie er konnte und wollte; jeder sorgte nur für den Vertrieb seiner Landesprodukte, und die einzelnen Landesgebiete standen durch die einseitige Pflege ihrer besonderen Interessen einander wie in beständiger Belagerung gegenüber. Dazu bürgerten sich seit dem Kriege die Erzeugnisse der französischen Industrie immer mehr in Deutschland ein, und was durch die Unterstützung der Fürsten in den deutschen Gewerben geleistet wurde, war hauptsächlich die Verfertigung von Luxus- und Modewaren, oft mit arger Vernachlässigung der eigentlich nationalen Gewerbe.

Um die Mittel zu ihrer Verschwendung zu gewinnen, fühlten sich manche Fürsten berufen, auch den Handel als Regierungssache zu betrachten. Dadurch aber ward jeder freien Thätigkeit und Vereinigung der Privatkräfte ein unübersteigliches Hindernis entgegengestellt. Nicht selten zwang man die Unterthanen, sich an den Lieblingsprojekten der Fürsten zu beteiligen und ihr Geld mit dem Fürsten zu verlieren. Dazu kam eine sehr freigebige Verleihung des Stapel- und Zollrechts im Lande selbst, während ein wohlorganisiertes Zollsystem an der Grenze des Landes einen regen gegenseitigen Verkehr unmöglich machte.

Das schändlichste Mittel, welches die Finanzkunst jener Zeit zur Deckung der Staatsbedürfnisse durchführte, war die in den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges bereits eintretende Münzverschlechterung. Bestimmt, die durch den Krieg erlittenen Geldverluste des Staates zu ersetzen, führte das schändliche Treiben in wenigen Jahren einen Zustand herbei, welcher ein volkswirtschaftliches Leben und Treiben schlechterdings unmöglich machte. Das „Kippen und Wippen“, wie man es nannte, nahm von 1618 bis 1623 einen solchen Umfang an, daß die heillosesten Verwirrungen und eine Stockung aller Geschäfte entstanden, welche selbst die gewinnsüchtigsten Fürsten zur Besinnung bringen mußten. Allgemein war die Entrüstung über das schandbare Treiben. Man eiferte mit Wort und Schrift, von Kanzel und Katheder, in Prosa und Reimen gegen das Unwesen der Kipper und Wipper. Man sang:

Alle Dieb, die hievoran
In hundert Jahren gehangen,
So viel doch nicht gestohlen han
Als unsre Kipper begangen.

In einer satirischen Schrift, die 1722 unter dem Titel: „Ehrenrettung der armen Kipper und Wipper, gestellt durch Kiphardum Wipperium“ erschien, heißt es ganz richtig: „Die Kipper und Wipper schimpft jeder-

mann, während diese doch bei solchem Wechselgeschäft nichts aus eigener Macht thun, sondern was sie thun, geschieht alles mit Wissen, Willen und Beifall der Obrigkeit." Darum stellt die Schrift auch in Aussicht, daß, „wenn es einmal an ein Teufelholen oder Aufhenken gehen wird, werden sie ein Dieb mit dem andern zum Teufel hinschlendern oder mit einander zugleich aufgehenkt werden", doch mit einem Unterschied: „es behalten ihre Principale und Patrone billig die Prärogative."

Was für ein Geschäft der Kaiser in den ersten Jahren des Krieges mit der Münzverschlechterung machte, berichtet eine Stimme aus Böhmen mit folgenden Worten: „In jenen Jahren, wo die Bewohner des Reiches so viel Gold und Silber preisgeben mußten, ließ der Kaiser Münzen von Kupfer, nur mit ein wenig Silber versetzt, schlagen, und zwar verschiedener Gattung und in so großer Menge, daß das Volk, der Täuschung sich nicht bewußt, reich zu sein wähnte. Die guten Geldstücke aber wußten mittlerweile die Soldaten den Leuten aus den Händen zu winden. Der Wert des Goldes und Silbers war aufs Zehnfache gestiegen. Ein kaiserlicher Reichsthaler galt 10 böhmische Gulden, ein ungarischer Dukaten 18. Doch plötzlich, 1624, setzte der Kaiser die Münzen auf $^1/_{10}$ ihres Nennwertes herab, und daraus entstand unsägliche Not. Man sagt, daß der Reichssekretär und nachmalige Graf Paul Michna, der Erfinder solcher Künste, sich gerühmt habe, man hätte dadurch die Böhmen trefflicher ausgebeutelt, als wenn sie zehn Jahre beständige Soldateneinquartierung gehabt hätten. Auch urteilten sachverständige Männer, es sei mehr Schaden geworden, als wenn halb Böhmen abgebrannt wäre."

Die Unordnung, welche durch die notwendigen Preisregulierungen und Münzverrufe herbeigeführt wurden, charakterisiert Moscherosch also: „Mit täglicher Steigerung der Münzen ist kein Ende zu finden, ein jeder höhet und niedriget dieselben nach seinem Gefallen. Wer Geld ausgiebt, der steigert es, wer einnimmt, ringert es; heut ist eine Münze gut, morgen ist sie verrufen, übermorgen ist sie besser als das erstemal gewesen und so fortan." Und so war es in der That. In einem handschriftlichen Tagebuche eines Zeitgenossen finden sich u. a. folgende Notizen über Geldwert in Bayern: Im April 1620 stieg der Thaler auf 2 Gulden 8 Kreuzer, im September 1620 galt er 2 Gld. 15 Kr., 1621 im April 2 Gld. 40 Kr., im Juli 3 Gld. 15 Kr., 1622 am 25. Juni 10 Gulden. In der Grafschaft Lippe, deren Münze schlimm verrufen war, galt 1606 der Thaler noch 24 Groschen, 1620 schon 56, und noch in demselben Jahre wurde er am 20. August auf 63 Groschen festgesetzt. In einem Mandat des Reichskammergerichts von 1619 werden als besonders schlechte Münzen aufgezählt: die „Gröschlein" der Stadt Magdeburg, der Fürsten von Zweibrücken, Liegnitz und Teschen, der Rheingrafen, der Grafen von Solms, Lippe, Waldeck, Mansfeld, des Abts von Corvey u. s. w.

In Brandenburg war es 1623 mit der Verschlechterung der Münzen soweit gekommen, daß $8^5/_{18}$ Thaler in Groschenstücken nur soviel Silber

enthielten, als ein Thalerstück, obgleich die Bestimmung, daß auf einen Thaler 24 Groschen gehen sollten, noch bestand. Die Folge hiervon war, daß keine Münze mehr Groschen und Pfennige prägen wollte, wegen des schlechten Kurses, in welchem sie standen. So sah sich z. B. der Rat von Leipzig genötigt, viereckige blecherne Pfennige, worauf das Ratswappen war, machen zu lassen. In einer Leipziger Chronik von 1636 heißt es: „Beim Rastrum (= eine Art Bier) haben die Brauherrn anstatt der Pfennige und Dreier hölzerne und blecherne, bleierne und lederne Zeichen ausgegeben und wieder eingelöst, bis endlich von den benachbarten Ständen ganz kupferne Pfennige und Dreier gemacht worden, welche aber bei Absatz der Münzen nachmals gar nichts mehr galten und nur noch nach altem Kupfer im Gewicht verkauft, ja von manchen aus Zorn gar weggeworfen und ins Wasser geschüttet worden."

Bei einer so planmäßigen Verschlechterung des Geldes, dieses notwendigsten Verkehrsmittels, mußte der bedeutendste Faktor im Verkehrsleben, Treue und Glauben in Handel und Wandel, zu Grunde gerichtet werden. Zu eben so großem Nachteil aber gereichte dem deutschen Gewerbe, daß nicht selten in der Produktion Unredlichkeiten mit unterliefen, welche das Ansehen des deutschen Gewerbes untergruben. So begegnen wir in Frankfurt a. M. nach dem Kriege mehrfachen Verboten gegen die „auf den Schein mit heißen Platten gepreßten wollenen Tücher." In Schweden erschien 1663 ein Verbot gegen die Einführung der aus Deutschland kommenden verfälschten Seide. Ebenso war es die Unredlichkeit, mit der man später bei der Leinwandfabrikation durch Beimischung von Baumwolle verfuhr, welche eine große Schuld an dem Verfalle dieses Gewerbes in Deutschland im 18. Jahrhundert trug. So ging denn durch den Krieg auch die Tüchtigkeit des deutschen Arbeiters verloren. Klagen über schlechte Arbeit und daneben über Genußsucht der Gesellen waren in jener Zeit sehr allgemein. Es erschienen zahlreiche landesherrliche und stadträtliche Verordnungen gegen die blauen Montage und gegen das wüste Treiben auf den Herbergen.

Neben derartigen Verordnungen gab es aber auch eine Menge höchst thörichter, die strengstes Festhalten am Bestehenden bezweckten und alles neue verurteilten. So untersagte der Rat von Danzig den Gebrauch der im 17. Jahrhundert erfundenen Bandmühlen, und der Rat von Hamburg ließ sie gar durch Henkershand verbrennen. Ebenso thöricht waren die Verbote der Benutzung des Indigo in der Färberei. Dieser „Teufelsfarbe" traten Regierung und Volk gleich heftig entgegen, man nannte sie ätzend, fressend ꝛc. ohne jedwede Begründung.

Zwar gab es auch Männer, welche einer verständigen Auffassung der Zeit und ihrer Anforderungen das Wort redeten. So schrieb Seckendorf in seinem „Deutschen Fürstenstaat": „Die Obrigkeit soll nicht in Gedanken stehen, daß es eben im alten Wesen bleiben solle und nichts verbessert werden könnte. Denn wo die Vorfahren gleiche Meinung gehabt hätten, würden in manchen Landen vielleicht mehr Wildnis und geringe Nahrung

als soviel fruchtbare Äcker, Weinberge und Hantierung zu finden sein.“ Aber diese Stimmen verhallten wie die des Predigers in der Wüste, und der Same der Bildung fand in Deutschland lange Zeit keinen Boden, in dem er hätte Wurzel schlagen und zur Frucht heranreifen können.

---

38. Der deutsche Volksgeist unter den nachwirkenden Einflüssen des dreißigjährigen Krieges.

(Nach: K. Biedermann, Deutschlands trübste Zeit. Berlin. S. 127—191.)

Als nach dem dreißigjährigen Kriege die herrschenden Klassen, die Fürsten und ihre Umgebungen samt der von ihnen abhängigen Beamtenwelt, das Volk politisch unterjochten und tyrannisierten, materiell bedrückten und aussogen, sittlich durch ihr Beispiel verderbten und entnervten, that das Volk nichts, um der einreißenden Verderbnis zu widerstehen, um seine Freiheit, seine Ehre, seinen Wohlstand vor solcher Beeinträchtigung zu schützen. Es tritt uns dabei vor allem ein tiefgreifender Krebsschaden des deutschen Gemeinwesens entgegen, der in jener Zeit zuerst seinen lähmenden und zerstörenden Einfluß auf das Volksleben äußerte und dessen Nachwirkungen noch lange bestanden haben, das ist die schroffe Trennung des Adels von den übrigen Klassen des Volks, des Adels Gleichgiltigkeit gegen das allgemeine Elend, sein Mangel an patriotischer und nationaler Gesinnung. Anfänge einer solchen Absonderung waren schon nach der Reformation wahrzunehmen, nach dem dreißigjährigen Kriege war sie vollendet. Statt an der Spitze des Volkes gegen den fürstlichen Despotismus und für die Herstellung freierer, menschenwürdigerer Zustände zu kämpfen, hat der Adel lange Zeit hindurch auf der Seite der Fürstengewalt gegen das Volk gestanden und an dessen Unterdrückung und Ausbeutung, an der sittlichen Verderbnis der Fürsten — man weiß kaum recht, ob mehr als Verführter oder als Verführer — einen wesentlichen Anteil gehabt.

Die adelige Jugend ward von früh auf zu schmeichlerischer Unterwürfigkeit gegen Höhergestellte, zum Buhlen um deren Gunst bis zur völligen Selbstentwürdigung, zum Haschen nach dem leeren Schein äußerer Titel und Vorzüge ohne Rücksicht auf wahres Verdienst und zur Verachtung der nicht privilegierten Klassen erzogen. Die Ritterschaft in Sachsen ging in ihrer Überhebung über das Bürgertum soweit, daß sie im Jahre 1682 eine Trennung der adeligen von den bürgerlichen Schülern auf den Fürstenschulen beantragte, weil ihre Söhne einer andern Erziehung und Behandlungsweise bedürften, als die der andern Stände. Sogar in Bezug auf gottesdienstliche Handlungen beanspruchte der Adel einen Vorzug, z. B. das Recht der Taufen, Trauungen 2c. im eigenen Hause. Mit Bürgerlichen zu verkehren, galt als besondere Herablassung. Von Wien aus ward noch im Jahre 1791

geklagt, daß, wenn ein angesehener Herr von einem Bürger Geld oder Waren verlange, der „gemeine Unterthan" es kaum abschlagen dürfe, obschon er im voraus wisse, daß es schwer sein werde, das Geliehene, selbst im gerichtlichen Wege, wiederzuerlangen.

Wie diese Abwendung des Adels vom Volke, so vollendete sich nach dem dreißigjährigen Kriege auch die schon vorher begonnene Schwächung des bürgerlichen Selbstbewußtseins, des öffentlichen und Gemein-Geistes. Ein Beweis dafür ist das allmähliche Verstummen der Städtechroniken, in denen das Bürgertum des Mittelalters und noch das des Reformationsjahrhunderts seine Thaten und Erlebnisse, die Vorgänge in seinem Gemeinwesen, kurz alle Regungen des bürgerlichen Lebens mit behaglicher Breite und einem gewissen stolzen Selbstgefühl, als der Aufbewahrung wert, verzeichnet hatte. Selbst die Familienchroniken scheinen weder so allgemein noch so regelmäßig, wie früher, geführt worden zu sein. Auch an sonstigen Schilderungen des bürgerlichen Lebens herrscht in dieser Zeit auffallender Mangel. Von dem Thun und Treiben der vornehmen Klassen sprechen zahlreiche Memoiren, Lebens- und Reisebeschreibungen, nebst einer Anzahl periodischer Schriften, welche lediglich zu dem Zwecke erschienen, jedes Vorkommnis in diesen Kreisen mit geschwätziger Breite und in pomphaftem Stil zu verkündigen. Selbst das Bürgertum hat Augen und Herzen großenteils weit mehr dorthin, als auf seine eigenen Angelegenheiten gerichtet. Es galt für fein und gebildet, die Erzählungen von glänzenden Hoffesten, von Reisen der Fürsten, von Veränderungen im Ceremoniell im Theatrum europaeum oder im Mercure galant zu studieren und darüber berichten zu können. Bürgerliche Lebens- und Reisebeschreiber beschäftigen sich öfter und eingehender mit den Vorkommnissen der höheren, als der bürgerlichen Gesellschaftskreise, haben für das häusliche und sittliche, sowie auch für das öffentliche Leben dieser letzteren nur sehr selten Interesse und Verständnis. Es war, als ob das Bürgertum, seiner Nichtigkeit sich bewußt, die vornehmen Klassen allein das Wort führen lasse und sich selbst zum Verstummen und zum Staunen über adeligen Übermut verurteilt habe.

Die Entwickelung der Dinge in Deutschland nach dem dreißigjährigen Kriege war nicht derart, daß ein nationales Selbst- und Gemeingefühl dadurch hätte gefördert werden können. Die Fürsten sahen in sich allein den Mittelpunkt des ganzen Lebens und Strebens der Bevölkerungen ihrer Länder und verlangten von diesen das gleiche. Adel und Beamtenschaft, die sich planetengleich um die Sonne des fürstlichen Ich drehten, förderten natürlich diese Richtung nach Kräften. Die Gelehrten fanden ihren persönlichen Vorteil, bisweilen wohl auch den Vorteil ihrer Wissenschaft, in dem Wetteifer, womit die zahlreichen Beherrscher des vielgeteilten Deutschland, wenn nicht aus wirklichem Interesse für die Sache, so doch aus einer gewissen Ruhmbegier, und um einander den Rang abzulaufen, hervorragende und berühmte Männer an sich zu ziehen suchten. Nur wenige Weiterblickende, wie der große Leibnitz, erkannten die höheren Vorteile, welche den Wissen-

schaften und Künsten in andern Ländern aus dem Vorhandensein einer großen Hauptstadt entsprängen, und beklagten den Mangel eines solchen Einheitspunktes in Deutschland. Die Bevölkerungen der vielen kleinen deutschen Residenzen waren natürlich mit einem Zustande der Dinge sehr zufrieden, welcher ihnen materiellen Erwerb, Vergnügungen und Zerstreuungen aller Art verschaffte, und das übrige Land hatte meist so wenig Elemente der Bildung und der Selbständigkeit, daß von hier aus ein Widerspruch gegen die bedientenhaften Gesinnungen der Residenz oder ein Aufschwung zu den höheren Regungen des Gemeingefühls und des Nationalgeistes nicht zu erwarten war.

Noch eins kam hinzu. Den Meisten galt, und nicht mit Unrecht, das Reich für gleichbedeutend mit Österreich, die Reichsgewalt für ein bloßes Zubehör oder eine Unterstützung der Macht und Politik des Hauses Habsburg. Zumal in Norddeutschland wollte man von einer Unterordnung unter diese Gewalt nichts wissen. Berliner Schriftsteller nannten noch kurz vor Ende des 18. Jahrhunderts die Idee eines deutschen Nationalgeistes ein „politisches Unding“. Im Munde des Volkes gehörten die größeren, geschlossenen fürstlichen Landesgebiete gar nicht eigentlich zum „Reich“, vielmehr ging dieses erst da an, wo der Anblick einer bunten Menge von Reichsstädten und von winzigen dynastischen Besitzungen den Gedanken an eine höhere Schutz- und Aufsichtsgewalt näher rückte. „Nun hat uns der Kaiser zu befehlen“, sagten Reisende, wenn sie aus dem Hannöverschen ins Fuldasche hinüberfuhren.

Zwar hatte es an Mahnungen zu innerer Einigkeit und zu gemeinsamer Abwehr äußerer Angriffe schon in den Zeiten bald nach dem dreißigjährigen Kriege nicht gefehlt. Auf der einen Seite war es die Türkengefahr, welche wohl einmal eine Art gemeinsamen Nationalgefühles in den deutschen Bevölkerungen wach rief, verstärkt durch die Idee eines allgemeinen Kampfes für den christlichen Glauben gegen die Ungläubigen. Allein diese Gefahr ging immer zu rasch vorüber und traf in ihren unmittelbar fühlbaren Wirkungen doch zu sehr nur die Erbstaaten des Kaisers, als daß dadurch ein nachhaltiger Umschwung in der Denkweise der Nation oder gar in den politischen Einrichtungen des Reiches hätte hervorgebracht werden mögen. Und was den anderen, noch gefährlicheren Reichsfeind im Westen betraf, so ward dieser leider bei weitem nicht allgemein als solcher anerkannt. Im spanischen Erbfolgekriege suchte ein deutsches Fürstenhaus, Bayern, sich den französischen Selbstherrscher geneigt zu machen, um eine auswärtige Krone zu erringen, und später ließ die Besorgnis vor einer neuen, durch die Vereinigung Spaniens und Österreichs in einer Hand scheinbar drohenden habsburgischen Übermacht viele deutsche Reichsstände, besonders protestantische, im geheimen den französischen Waffen den Sieg wünschen. Es folgte der Krieg um die polnische Krone, im dynastischen Interesse mit deutschem Blute geführt und auf Kosten Deutschlands durch Abtretung Lothringens an Frankreich beendet.

Die Angehörigen der größeren Staaten, Österreichs und Preußens, gewöhnten sich immer mehr, alles nur aus dem Standpunkte einer österreichischen und preußischen Sonderpolitik zu betrachten; von den Staaten zweiten Ranges waren manche, wie Sachsen und Hannover, eben damals durch die auf die Häupter ihrer Regenten gefallenen auswärtigen Kronen gleichfalls in die große europäische Politik verflochten, und der Schein von Macht, der dadurch auf sie zurückfiel, wie wenig reell er auch war, hatte doch genug Blendendes, um ihre Bevölkerungen von dem nationaldeutschen Interesse abzuwenden und der Idee einer Unterordnung unter ein größeres Ganzes vollends zu entfremden. Der Rest der Nation endlich, der nicht auf eine oder die andere Weise an einer solchen Großmachtspolitik außerhalb des Reiches sich beteiligen konnte, verlernte überhaupt allen politischen Schwung und führte in den zahllosen, scharf von einander getrennten Einzelgebieten ein halb gemütliches, halb dumpfes Stillleben, zufrieden, wenn seinen nächsten, kleinbürgerlichen Interessen ein Genügen geschah, vollauf beschäftigt, die Größe und Bedeutung des eigenen Ländchens mit der des benachbarten, den Glanz des heimischen Hofes mit dem anderer Höfe zu vergleichen und über derartigen wichtigen Angelegenheiten jedes weiterreichende Bedürfnis und jedes höhere Streben vergessend.

Die vorherrschende Richtung auf ideale Interessen, welche sich mit dem zunehmenden Verfall des politischen und nationalen Lebens immer mehr des deutschen Volkes und seiner größten und edelsten Geister bemächtigte, leistete dieser Hinneigung zu kleinstaatlicher Genügsamkeit und Beschränktheit Vorschub. Je freier man sich in den ungemessenen Weiten weltbürgerlicher Ideen und Bestrebungen erging, desto weniger vermißte man die Befriedigung nationaler Anliegen; ja man fühlte sich nur um so behaglicher in den festgezogenen Grenzen eines kleinen Gemeinwesens, weil ein solches dem Einzelnen keinerlei Forderungen einer interessevollen oder gar werkthätigen Beteiligung an großen politischen Angelegenheiten nahelegte, also in keiner Weise den Geist von jenem Streben über alles Endliche und Weltliche hinaus abzog.

Die Heroen unserer klassischen Litteratur nährten zum großen Teil diesen Sinn eines über alle Nationalität hinausgreifenden Weltbürgertums und gaben ihm in den Augen der Menge eine Art von idealer Weihe. Von den großen deutschen Denkern des vorigen Jahrhunderts war nur Leibnitz noch eifrig bemüht, den schon hinsterbenden nationalen Gedanken noch einmal zu neuer Glut anzufachen. Aber, wie durch eine Ironie des Schicksals, versagte ihm die Ungunst der Zeiten nach dieser Seite hin jeden Erfolg, während er der Erfolge nur zu viele erreichte in den Fällen, wo er seinen Geist und seine Feder den Interessen dynastischer Sonderpolitik lieh. Seine nächsten Nachfolger, Thomasius und Wolf, ließen das Gebiet der nationalen Interessen gänzlich beiseite und beschäftigten sich nur teils mit der sittlichen Vervollkommnung des Menschen, teils mit der politischen und religiösen Aufklärung. Auch Kant wandte sich vorzugsweise den politischen

Ideen der Freiheit und der allgemeinen Menschenverbrüderung zu, die damals durch die nordamerikanische und durch die französische Revolution auch nach Deutschland herüberverpflanzt wurden. Erst Fichte faßte, unter dem Eindrucke der über Deutschland hereingebrochenen Fremdherrschaft, den nationalen Gedanken wieder schärfer ins Auge.

Die wenigen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, welche sich über die Ansicht von den „Vorzügen der Viel- und Kleinstaaterei" wenigstens bis zur Klage um die dahingeschwundene nationale Einheit und Größe Deutschlands erhoben, waren Prediger in der Wüste. Namentlich zweier ist zu gedenken: Justus Mösers, des Verfassers der „Patriotischen Phantasien" und der „Osnabrückischen Geschichte" und Karl Friedrich von Mosers, des in seiner Weise nicht minder verdienten Verfassers der Schrift „Vom deutschen Nationalgeist."

War im vorigen Jahrhundert der Sinn für nationale Einheit und Größe im deutschen Volke beinahe gänzlich erstorben, so stand es mit dem politischen Selbstgefühl, dem Mannes- und Bürgermut in den einzelnen Staaten nicht viel besser. Noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, zu einer Zeit, wo die freisinnige Regierung Friedrichs des Großen und das von ihm gegebene Beispiel schon eine größere Regsamkeit des politischen Geistes im Volke erweckt und dem unbegrenzten Despotismus der Fürsten Einhalt geboten, wo eine Anzahl tüchtiger und angesehener Publizisten eine freimütige Kritik der Staatseinrichtungen und der Handlungen der öffentlichen Gewalten zu üben und aufgeklärtere Ansichten über das Verhältnis der Regenten zu den Regierenden zu verbreiten begonnen hatte, selbst noch in dieser Zeit vernehmen wir Äußerungen, welche den Mangel politischen Selbstbewußtseins im Volke beklagen. „Jede Nation", sagt K. F. von Moser in seiner Schrift vom deutschen Nationalgeist, „hat ihre große Triebfeder; in Deutschland ist's der Gehorsam, in England die Freiheit, in Holland der Handel, in Frankreich die Ehre des Königs." Ein anderer Schriftsteller ruft aus: „Schwerlich wird ein Genie aufstehen, dessen Befehle unsern Gehorsam ermüden könnten."

Schon der Verlauf der Reformation hatte, indem er die neue Glaubensrichtung gänzlich auf den Schutz der Fürsten anwies, die Bekenner dieses neuen Glaubens zu einer größeren Unterthänigkeit gegen die weltlichen Gewalthaber gewöhnt. Die Religionsfriedensverträge, insbesondere der westfälische, zogen diese Bande noch straffer, da sie dem Protestanten nicht als Einzelnen, sondern nur als Unterthanen eines protestantischen Fürsten die freie Ausübung des Glaubens sicherten. Nach demselben Grundsatze, daß, wessen das Land, dessen auch der Glaube der Landesangehörigen sei (cujus regio, ejus religio), fühlte sich auch der Katholik gedrungen, sich möglichst fest an den ihm glaubensverwandten Landesherrn anzuschließen, um der Erhaltung bei seinem alten Glauben und der Unterdrückung jeder davon abweichenden ketzerischen Richtung versichert zu sein. Katholiken und Protestanten wetteiferten daher, in ihrem beiderseitigen Religionsfanatismus,

ein jeder nur auf den Sieg seines Glaubens bedacht, in dem Wunsche und dem Bestreben einer Steigerung der Macht der ihnen glaubensverwandten Fürsten. Namentlich die Jesuiten rühmten sich der Kunst, die Menschen zu blinder Unterwerfung, wie im Geistlichen, so auch im Weltlichen, zu erziehen. Natürlich durften die protestantischen Theologen zur Ehre und zum Vorteil ihrer Kirche nicht zurückbleiben. Ein Oberhofprediger führte in einer Schrift den Satz aus, „daß die lutherische Religion mehr als irgend eine in der Welt die Obrigkeit begünstige."

Auch Gelehrte und Dichter, die sich bei dem damaligen Zustande der Wissenschaften und Künste, bei dem immer noch sehr mangelhaften Interesse dafür im Volke, vorzugsweise, ja fast ausschließlich auf die Gunst und Unterstützung der Großen angewiesen sahen, glaubten, diese Gunstbezeugungen und die Förderung, die sie persönlich oder in der durch sie vertretenen Kunst und Wissenschaft erfuhren, durch Schmeichelei und Dienstbarkeit, oft der niedrigsten Art, vergelten oder sich sichern zu müssen. Selbst ein Leibnitz war von dieser Schwäche nicht frei. Frau Gottsched berichtet in ihren Briefen von einer Trauerrede, welche ein Herr Löw auf irgend eine hohe Person gehalten und worin er gesagt: „In den fürstlichen und hohen Häusern sind alle und jede Tugenden erblich." Gottsched schmeichelte in seiner „Lehre der Weltweisheit": „Der Erweis, daß es besser sei, unter einem Fürsten als in einer Republik zu leben, ist ein solcher, den man einem Sachsen bei der glücklichen Regierung eines August verzeihen muß." Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel, der berühmte Soldatenverkäufer, wurde, weil er einen Teil des Blutgeldes, das er aus dem Verkaufe seiner Unterthanen gelöst, zur Ausstattung einer wissenschaftlichen Anstalt, des Carolinums in Kassel, verwendet hatte, von zweien der berühmtesten Gelehrten damaliger Zeit höchlich gepriesen, von dem Geschichtschreiber Johannes Müller und dem Anatomen Sömmering.

Wir treffen auch Beispiele, wo der Unterwürfigkeitssinn der Gelehrten, die Angst um die eigene Existenz oder doch ein gänzlicher Mangel an Standesehre die Gelehrten sogar die Würde der Wissenschaft, der sie dienen, und die Ehre der Körperschaft, der sie angehören, preisgeben läßt. Als König Friedrich Wilhelm I., ein Verächter jeder höheren, nicht unmittelbar praktisch nutzbaren Geistesrichtung, sich den unwürdigen Scherz erlaubte, die Professoren der Universität zu Frankfurt a. d. O. zu einer öffentlichen Disputation mit seinem lustigen Rat Morgenstern zu befehlen, so war es der einzige J. J. Moser, der diesem Befehle beharrlich den Gehorsam weigerte und seine Entlassung anbot. Und als Friedrich II. den Professor Francke in Halle (den Sohn des Stifters des Halleschen Waisenhauses), weil er gegen die Komödianten geeifert, bei Verlust seines Amtes anweisen ließ, selbst die Komödie zu besuchen und darüber ein Zeugnis von dem Schauspieldirektor beizubringen, hatten dessen Kollegen nicht den Mut, zur Abwehr dieser Verletzung der Würde eines akademischen Lehrers und Gelehrten mannhafte Schritte zu thun.

Ein Hauptübelstand war, daß es damals fast nirgends ein ähnliches berechtigtes und wirksames Organ zur Beseitigung politischer Mängel und zur Abhilfe von Beschwerden gab, welches die öffentliche Meinung hätte in Bewegung setzen können, wie es heutzutage die Landesvertretungen sind. Wer damals politisch wirken wollte, mußte sich wohl oder übel direkt an den allein gebietenden fürstlichen Willen wenden, diesen zu überzeugen, aufzuklären, zu gewinnen suchen. Hatte er es dabei mit einem vernünftigen Fürsten zu thun, so mochte es genügen, demselben die Sachen so, wie sie waren, vorzustellen und von seiner Einsicht Abhilfe zu erbitten. War dagegen der Fürst eigenwillig, launisch, vorurteilsvoll oder eifersüchtig auf seine eingebildete Alleinweisheit, so mußte man versuchen, ihm auf krummen Wegen beizukommen, durch Benutzung seiner Schwächen, durch Schmeichelei, durch Verbergung der eigenen wahren Meinung und Heuchelung einer solchen, von der man glauben durfte, daß sie ihren Urheber am ersten der fürstlichen Beachtung empfehlen oder ihn doch dem Allgebietenden nicht verdächtig und verhaßt machen werde. Der Dichter Schubart, der die in Süddeutschland viel gelesene „Deutsche Chronik" herausgab, spricht darin selbst offen aus, „daß er oft lobe, wo er schimpfen möchte"; er nennt den Herzog von Würtemberg wiederholt den „großen Karl" und seine Karlsschule eine „Pflanzschule der Menschheit", während er gleichzeitig in einem Privatbriefe dieselbe Anstalt als eine „Sklavenplantage" bezeichnet. Wieland in seinem „Deutschen Merkur" erklärte es für „widersinnig", den Völkern ein Recht des Urteilens über die Regierung ihrer Obrigkeit zuzuerkennen und für ein „krankhaftes Symptom", daß die Schriftsteller „so stolze Blicke aus ihren Tonnen auf die Fürsten werfen."

Ein seltsamer Widerspruch zwischen theoretischer Überschwänglichkeit und praktischer Verzagtheit charakterisierte die damalige politische Denkweise der Nation. Man führte pomphafte Phrasen von Freiheit und Menschenrechten im Munde, aber man hätte nimmermehr den Mut gehabt, für ein bestimmtes Staatswesen eine Umänderung der Verfassung als ein Recht oder eine politische Notwendigkeit zu fordern. Ein Artikel der „Berliner Monatsschrift" forderte im Jahre 1787 die Fürsten auf, ihre Völker allmählich zur Selbstregierung zu erziehen und für die Republik reif zu machen.

Die vorherrschende Richtung der deutschen Bildung des vorigen Jahrhunderts, die sogenannte Aufklärung, hatte ihrer Natur nach eine gewisse Neigung zur Verbesserung der menschlichen Zustände und zur Einführung reformatorischer Ideen nicht auf dem Wege der freien, allmählichen Selbstentwickelung der Völker, sondern durch die Macht der Autorität, nötigenfalls auch der Gewalt. Die verständigeren unter den Fürsten sahen selbst ein, daß die unumschränkte Herrschaft, in deren Besitz sie sich befanden, gegenüber der wachsenden Bildung und Regsamkeit der Völker, sich nur dadurch behaupten und rechtfertigen lasse, daß sie im Sinne dieser Bildung und entsprechend dem, was die Zeit forderte, gehandhabt werde. Von den Befugnissen unumschränkten Herrschertums irgend etwas aufzugeben, fiel

ihnen nicht ein; im Gegenteil, sie glaubten diese Befugnisse um so unantastbarer bewahren zu müssen, je mehr sie die redliche Absicht hatten, dieselben nach den Forderungen des Gemeinwohls und im vollen Lichte der Aufklärung ihrer Zeit zu gebrauchen. So entstand der sogenannte aufgeklärte Despotismus, unstreitig ein Fortschritt im politischen Leben der Staaten im Vergleich zu dem Willkürregimente, welches noch kurz vorher in den meisten derselben gewaltet hatte, für einen nachhaltigen Aufschwung des Volkslebens jedoch und namentlich für eine naturgemäße Ausbildung und Kräftigung des Volksgeistes nur ein sehr zweideutiger Vorteil. Aber die Wortführer und Anhänger der sogenannten Aufklärung waren vollkommen zufrieden mit dieser Form der Verwirklichung ihrer Ideen. Ein gewisser persönlicher Ehrgeiz kam hinzu. Die Apostel der Aufklärung fühlten sich geschmeichelt, wenn es ihnen gelang, die Gewaltigen der Erde, die Beherrscher großer Reiche oder auch nur kleiner Ländchen, zu Trägern und Vertretern, gewissermaßen zu Werkzeugen ihrer Weltverbesserungspläne zu machen, und neben diesem idealen Gewinn fiel ihnen wohl auch mancher andere Vorteil dabei zu — Auszeichnungen, Belohnungen, glänzende und behagliche Lebensstellung.

Was außer den Geistlichen und Gelehrten noch zu den höher gebildeten Kreisen des Bürgertums gehörte, die Beamtenschaft, das war an der damaligen Lage der Dinge vielfach durch das dringendste eigene Interesse beteiligt, überdies durch die fortwährende Angst um Lebensstellung und Existenz zur unbedingtesten Unterwürfigkeit gegen den allmächtigen fürstlichen Willen gezwungen, abgesehen davon, daß die meisten Mitglieder dieses Standes in der Knechtung des Volkes und der Niederhaltung jeder kräftigeren Regung des öffentlichen Geistes eine persönliche Befriedigung fanden.

Wo also blieb ein Element politischer Selbständigkeit und Unabhängigkeit übrig? Das eigentliche Bürgertum, der erwerbende oder besitzende Mittelstand, befand sich damals materiell, wirtschaftlich und infolgedessen auch politisch in einer viel ungünstigeren Lage als heutzutage. Der Gewerbs- und Handelsstand in den großen freien Städten war lange nicht mehr, was er in den Zeiten der Hansa und anderer Städtebündnisse gewesen war. Die Reichsstädte, statt durch ihren republikanischen Geist auf das Walten der herrschenden Kreise in den fürstlichen Gebieten mäßigend einzuwirken, wurden vielmehr von dem Beispiel dieser letzteren angesteckt und zeigten nicht selten in dem Verhältnis des patrizischen Stadtregiments zu der Bürgerschaft das Bild einer ähnlichen Willkür dort und Unterthänigkeit hier, wie nur irgend ein despotischer Staat. In den fürstlichen Gebieten war der Erwerbsstand von der Gunst der Fürsten, ihrer Umgebung und der Beamtenschaft abhängig. Der Luxus und die Verschwendung der Höfe verschafften ihm Nahrung; Gewerbsmonopole, Geldunterstützungen und sonstige Begünstigungen von seiten der Regierenden sicherten ihm Vorteile, die auf anderem Wege schwer zu erlangen waren; bei dem Gewerbsbetriebe, der Besteuerung, Accise 2c. konnte die Nachsicht der Behörden ihm wesentlich nützen, ihre

Mißgunst empfindlich schaden. So war auch diese Klasse mit den stärksten Banden, denen des Vorteils, an die bestehende Ordnung der Dinge gefesselt.

Noch viel weniger war natürlich bei der ländlichen Bevölkerung irgend eine Spur von Selbstgefühl oder von politischem Sinn zu finden. Gewöhnt an knechtische Abhängigkeit von dem größeren Grundherrn, ertrug sie stumpfsinnig seine und seiner Vögte Tyrannei, suchte höchstens, wenn ihr allzu arg mitgespielt wurde, mit feigen Tücken sich zu rächen oder im wilden Ausbruch mit roher Gewalt (wie in den böhmischen Bauernunruhen 1775 und den sächsischen 1790) das unerträglich gewordene Joch abzuschütteln.

Im allgemeinen kann man sagen, daß während des ganzen vorigen Jahrhunderts in den meisten deutschen Staaten die Bevölkerung sich in zwei große Gruppen teilte, die eine, welche an den Vorteilen des herrschenden Systems auf eine oder die andere Weise beteiligt war, die andere, welche die Wirkungen dieses Systems in dumpfer Unterwürfigkeit und Ergebung wie ein unvermeidliches Schicksal über sich ergehen ließ.

Nicht überall in Deutschland war die politische Unmündigkeit und der Knechtssinn des Volkes gleich groß. Am schlimmsten stand es damit in jenen kleinsten reichsunmittelbaren Gebieten, wo der Landesherr seinen Unterthanen gegenüber beinahe die Stellung eines einfachen Gutsherrn einnahm und die letzteren von einem eigentlichen Staatsleben kaum eine Ahnung hatten. Namentlich in dem südwestlichsten Winkel Deutschlands, in Oberschwaben, sah es in dieser Hinsicht sehr schlimm aus. Etwas besser stand es in den größeren Gebieten, obgleich auch da häufig genug der Einfluß des Hofes jede freiere Regung im Volke erstickte. Einen vorteilhaften Gegensatz zu den meisten deutschen Staaten in Bezug auf den öffentlichen Geist und das Selbstgefühl des Volkes bildete Preußen unter Friedrich dem Großen. Schon zeitgenössische Beobachter rühmten es als eine Wirkung der größeren Rechtssicherheit, welche in den Staaten dieses Monarchen bestehe, daß auch der Geringste aus dem Volke mit einem gewissen Freimut den Behörden gegenübertrete, sich als Mensch und Bürger fühle, mit vaterländischem Stolz sich als Angehörigen eines Staates bekenne, welcher ihm ein solch menschenwürdiges Dasein verbürge.

Für die Abwesenheit der höheren, auf den Staat und die Nation gerichteten Bestrebungen bot nicht einmal eine größere Innigkeit und Stärke des Gemeinsinns in Bezug auf die nächsten, örtlichen Angelegenheiten Ersatz. Schon im dreißigjährigen Kriege hatten viele Bürgerschaften sich Eingriffe der Regierungen in ihre alten Rechte gefallen lassen. So maßte sich die sächsische Regierung allmählich das Recht an, die Anzahl der sogenannten „Ratsfreunde", der Vertreter der Bürgerschaft, nach Befinden zu mehren oder zu mindern, auch „die Räte, Bedienten, Syndicos, Stadtschreiber" 2c. ein- und abzusetzen. Dem Magistrate zu Delitzsch ward das Patronatsrecht durch einen einfachen Willkürakt entzogen, und er beruhigte sich dabei. Als es nach dem dreißigjährigen Kriege galt, die gestörte Ordnung möglichst rasch wiederherzustellen, erschien ein strafferes und einheit-

licheres Regiment in polizeilicher und volkswirtschaftlicher Hinsicht oftmals notwendig, und die Regierungen hielten sich schon aus diesem Grunde für befugt, auch in die Selbstverwaltung der Gemeinden unbedenklich einzugreifen. Was man so an dem einen Orte im wirklichen oder vermeintlichen Interesse des Gemeinwohls that, das that man an einem anderen wohl auch zu Gunsten fürstlicher oder büreaukratischer Willkür.

So kam im Laufe des vorigen Jahrhunderts das Gemeindewesen in den meisten deutschen Ländern bis zu völliger Bedeutungslosigkeit herunter. In Preußen wurden schon unter Friedrich Wilhelm I. die meisten städtischen Magistrate von den königlichen Kammern oder unter ihrem Einfluß eingesetzt. Kein Pacht von über zehn Thalern durfte ohne königliche Genehmigung abgeschlossen werden. Die Polizei ward vielfach, zumal in den Residenzen, den Magistraten entzogen. Die letzten Reste bürgerlicher Schöppengerichte wurden ebenso wie die meisten Schützengilden aufgehoben. Im Bistum Speier war die Anstellung der Stadtschultheißen, Stadtschreiber und Senatoren fast gänzlich in den Händen der Regierung. Keine Bürgeraufnahme keine Heiratserlaubnis, keine Zulassung zu einer Zunft war ohne Zustimmung der Regierung möglich; sogar die Berufung der Bürgerschaft zu einer Beratung bedurfte der höheren Genehmigung.

Die Eingriffe der Regierungen waren übrigens nicht der einzige Schaden, woran die freie Bewegung des Gemeindelebens und die Bethätigung des bürgerlichen Gemeinsinns krankte; fast noch hinderlicher war ein anderer Übelstand, der in der damaligen städtischen Verfassung selbst lag, das Mißverhältnis zwischen Magistrat und Bürgerschaft. Die Magistrate waren in den meisten Städten, sowohl den Reichsstädten als den Landstädten, nicht sowohl Organe der Bürgerschaften, von diesen gewählt und ihnen verantwortlich, als vielmehr selbstherrliche, in sich abgeschlossene, sich selbst ergänzende Körperschaften, für die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten entweder zu gar keiner oder nur zu einer sehr unzureichenden Rechenschaftsablegung verpflichtet. An manchen Orten bestanden sogenannte Bürgerausschüsse, an andern war die Bürgerschaft lediglich durch eine Anzahl von Zunft- oder Viertelsmeistern beim Rate vertreten. Sehr häufig hing entweder die Wahl dieser letzteren oder ihre Zuziehung zu den städtischen Geschäften oder beides wiederum vom Magistrate selbst ab. Unter solchen Umständen war es noch für ein Glück zu erachten, wenn die Landesregierung eine Kontrolle über die Vermögensverwaltung der Städte übte. Aber auch diese Kontrolle war meist sehr ungenügend, unregelmäßig und oberflächlich. Manche Magistrate wohlhabender Städte hatten sich von ihren Landesherren durch Vorschüsse, die sie ihnen aus dem Vermögen der Stadt gemacht, das Vorrecht erkauft, nicht einmal der Regierung Rechnung ablegen zu dürfen, so in Sachsen die Magistrate von Leipzig und Zittau.

Es läßt sich denken, wie diese unbeschränkten und unkontrollierten kleinen Stadttyrannen mit dem Vermögen der Stadt und der Steuerkraft der Bürger schalteten, mit welchem Übermut sie auf die letzteren herabsahen. Ein regie-

render Bürgermeister der kleinen Reichsstadt Windsheim gab einem Bürger eine Ohrfeige, weil dieser gewagt hatte, in seiner Gegenwart sich auf den Ellenbogen zu stützen. In der schlesischen Stadt Goldberg hielten die Ratsherren spät abends unter freiem Himmel auf dem Marktplatze ein Gastmahl und ließen sich das Trinken bei lautem Trompetenschall wohlschmecken. Ein Bürger, der, selbst etwas angetrunken, vorbeiging und sich über den Lärm aufhielt, ward wegen dieser Respektwidrigkeit arretiert und am nächsten Tage zu einer harten Gefängnis- und Geldstrafe verurteilt. In Nürnberg mußten ergraute Bürger die jungen Patriziersöhne, die das Vorrecht genossen, in Federhut und Degen zu paradieren, mit „Ew. Gnaden" anreden, und die Knaben dankten herablassend mit gnädigem Kopfnicken. Auf Kosten der Stadt wurden diese Söhne der Patrizier auf Universitäten und auf Reisen geschickt, ihre Töchter, wenn sie heirateten, ausgestattet. Die guten Freunde und Günstlinge der Ratsherren wurden mit einträglichen Ämtern versorgt, die man nicht selten erst zu diesem Zwecke schuf. Vorteilhafte Pachtungen städtischer Güter wurden nach Gunst vergeben. Der größte Teil der Nutzungen dieser Grundstücke kam überdies den Mitgliedern des Rats in der Form von Naturaldeputaten zu gute, während die Stadtkasse ziemlich leer dabei ausging. Die städtischen Jagden versorgten die Küchen der Ratsherren mit Wildbret, dienten nebenbei ihnen und ihren Freunden zur Befriedigung der „nobeln Passion", die Besoldungen des Jagdpersonals dagegen mußte die Stadt tragen. Man erhöhte willkürlich die Auslagen, befreite aber von deren Zahlung die Mitglieder und Beamten des Rats; man machte Schulden oder veräußerte Grundstücke, ohne die Bürgerschaft zu fragen.

Das Gemeindewesen auf dem Lande litt an ähnlichen Übelständen wie das städtische. Wenn sich dort weniger, als hier, eine drückende Ungleichheit zwischen einer gebietenden Minderheit und einer gehorchenden Mehrheit geltend machte, so waren dagegen die ländlichen Gemeinden um so weniger im stande, dem bevormundenden Eingreifen guts- oder landesherrlicher Behörden sich zu entziehen.

Bei einer solchen Gestaltung der Dinge mußte der bürgerliche Gemeingeist auch in den engsten Kreisen staatlichen Lebens immer mehr sinken. Zeitgenössische Quellen liefern uns erschreckende Beispiele der im Gemeindeleben des vorigen Jahrhunderts eingerissenen Stumpfheit und Trägheit. Damals entstand das Wort: „Wenn der Bauer nicht muß, rührt er weder Hand noch Fuß."

Als eine Seite der Entartung des deutschen Volksgeistes stellt sich auch die Sucht dar, sich für Geld adeln zu lassen, welche Sucht bald nach dem dreißigjährigen Kriege in den Kreisen des Bürgertums auffallend um sich griff. So sehr nahm diese Unsitte überhand, daß auf dem Reichstage 1654 die Fürsten sich über den vom Kaiserhof mit Erteilung des Briefadels getriebenen Mißbrauch beschwerten. Nicht bloß höhere Beamte, sondern auch Mitglieder städtischer Kollegien, unabhängige, wohlhabende Kaufleute zogen den eiteln Schimmer eines erkauften Adelsbriefes dem echteren Gepräge selbst-

erworbenen bürgerlichen Ranges vor. Sogar in den großen Reichsstädten ward der ehemals so hoch gehaltene Name eines Bürgers und der solide Glanz städtischer Ehrenämter vielfach verschmäht um nichtssagender Titel willen, die man sich von auswärtigen Fürsten erteilen ließ. Der Magistrat von Nürnberg wandte sich im Jahre 1722 an den Kaiser und führte Beschwerde, „daß verschiedene Kaufleute und Bürger bei allerhand deutschen Potentaten sich die Titel Rat, Agent oder Anwalt ausgewirkt hätten und daraufhin Vorrechte und Freiheiten prätentierten." Der Kaiser erließ ein Verbot gegen diesen Mißbrauch. Als jedoch der Magistrat dasselbe 1724 gegen einen Bürger, der bischöflich bambergischer Resident geworden war, geltend machen wollte, flüchtete letzterer in das bambergische Haus zu Nürnberg, klagte beim Reichshofrat und ward von diesem in Schutz genommen. Sogar Philosophen von europäischem Ruf, wie Leibniz und Wolf, glaubten ihrem Ruhme etwas beizufügen, wenn sie sich mit dem Titel eines Reichsfreiherrn schmücken ließen.

---

39. Verfall der deutschen Bildung im 16. und 17. Jahrhundert.

(Nach: Dr. H. Hettner, Geschichte der deutschen Litteratur im 18. Jahrhundert. Braunschweig. 1862. Bd. I, S. 2 – 32.)

Man hat das 18. Jahrhundert in zutreffender Weise die bewußte Wiederaufnahme und Fortbildung der in der Mitte des 16. Jahrhunderts gewaltthätig und vorzeitig abgebrochenen großen Reformationsideen genannt. Mächtig und leuchtend war damals für Deutschland ein neuer Tag aufgegangen, aber schnell und kläglich waren alle schönen Hoffnungen gescheitert. Deutschland, das durch seine welterlösende That soeben noch ganz Europa erschüttert und geläutert hatte, versank rasch und unaufhaltsam und ward nicht nur in seiner politischen Machtstellung, sondern auch in seiner geistigen Bildung die Beute und der Hohn der Fremden.

Die undeutsche persönliche Politik Karls V. hatte ihren Schwerpunkt in Spanien und Italien und trat darum der deutschen Kirchenreform und dem aufflammenden Nationalsinn mit unbeugsamer Erbitterung entgegen. Zwar war der Kampf des Kaisers schließlich fruchtlos. Der Schmalkaldische Krieg endete 1552 mit des Kaisers Flucht und dem Passauer Vertrage. Aber die Wunden, welche Deutschland in diesem Kampfe davongetragen, waren verhängnisvoll. Das deutsche Volksleben war in seiner innersten Wurzel ergriffen, die ohnehin losen Bande der alten Reichsverfassung hatten sich bis zur fast gänzlichen Unabhängigkeit der einzelnen Landeshoheiten gelockert. Die Reformatoren hatten, weil sie das Gedeihen ihrer guten Sache dem Kaiser gegenüber von der Gunst der Fürsten abhängig wußten, mit Verleugnung ihres volkstümlichen Ursprungs der Stärkung der Fürstengewalt in die Hände gearbeitet. Die Fürsten hatten sich in offener Empörung dem Kaiser gegenübergestellt und den Beistand Heinrichs II. von

Frankreich um den schmachvollen Preis angerufen, daß dieser als „Reichsvikar“ Metz, Toul und Verdun in Besitz nehme. Seitdem war landesverräterischen Bündnissen Thor und Thür geöffnet und keine wichtige deutsche Angelegenheit wurde mehr entschieden ohne die raubsüchtige Einmischung fremder Mächte. Schon im Jahre 1542 schrieb Melanchthon: „Die Feigheit, Zwietracht und Treulosigkeit unserer Fürsten ist so arg, daß man an eine gemeinsame Verteidigung des Vaterlandes gar nicht denken kann; wie Thyestes in der Tragödie seinen eigenen Untergang verschmerzt, wenn nur der Bruder untergeht, so sehe ich auch unsere Pelopiden von derselben Leidenschaft beherrscht.“ Und Lazarus von Schwendi bricht im Jahre 1574 in dem „Bedenken an Kaiser Max II. von Regierung des deutschen Reiches und Freistellung der Religion“ in die Worte aus: „Wenn die Ding einmal zur Thätlichkeit und inneren Kriegen geraten, was für ein jämmerliches Wesen würde daraus erfolgen und wie würden die fremden Nationen Öl in das Feuer gießen, damit wir einander selber aufnützen und letzlich ihnen und den Türken, die solche Gelegenheit auch nicht verschlafen würden, in die Hände kommen. Die Dinge haben desto mehr Gefahr auf sich, weil man beiderseits im Reich dermaßen gefaßt ist, daß ein Teil den andern würde austilgen mögen und daß, wenn der eine Teil fremder Hilfe und Anhang wird brauchen, der andere Teil nicht weniger dazu wird bedacht sein.“

Unter solchen politischen Zuständen hatte sich der deutsche Volksgeist ganz ausschließlich auf das religiöse und kirchliche Leben zurückgezogen. Die folgenschwere Spaltung zwischen Lutheranern und Reformierten aber war mit jedem Tage schroffer geworden. Lutheraner glaubten ihre Seele gefährdet, wenn sie Umgang mit Reformierten hatten. Zu derselben Zeit, wo die Engländer und die Niederländer um bürgerliche Freiheit, um Volkstum und Staatstum kämpften, regten sich in Deutschland Haß und Begeisterung nur, wenn es sich um Sieg und Niederlage einer Kirchenpartei handelte. Freieres Denken und tiefere Innerlichkeit fanden sich nur höchst vereinzelt. Valentin Weigel und seine Anhänger Johann Arnd, Gerhard und Valentin Andreä, sowie Jakob Böhme suchen nach innerer Erquickung und Erleuchtung gegenüber einem in toter Form verknöcherten Kirchenwesen.

Die Wissenschaft litt unter theologischer Beschränktheit. Theologische Eiferer behaupteten, die heidnischen Bücher der Griechen und Römer seien von Übel und gereichen dem gläubigen Christen nur zum Verderben. Die Philosophie war im Grunde nur eine Anleitung zu theologischen Klopffechtereien, welche als Summe und Ziel alles geistigen Lebens galten. Der Einführung des verbesserten gregorianischen Kalenders widersetzte sich die protestantische Geistlichkeit nur darum, weil diese Verbesserung zuerst von der katholischen Kirche ausgegangen war. Keppler, den großen Reformator der Himmelskunde, ermahnte das Konsistorium zu Stuttgart am 25. September 1612, daß er „seine fürwitzige Natur bezähmen und sich aller Dinge nach Gottes Wort regulieren und dem Herrn Christus sein Testament und Kirch

mit seinen unnötigen Subtilitäten, Skrupeln und Glossen unverwirret lassen" solle. Überall nur gelehrte Kleinkrämerei, eifriges Aufsammeln von Stoffmassen, nirgends ein Ansatz einheitlicher Bearbeitung und Beseelung.

Selbst die deutsche Sprache blieb nicht verschont von diesem Elend. Je weiter sich die Reformation von ihrem volkstümlichen Grunde entfernte, um so mehr gewann das gelehrte Latein wieder die Oberhand. Schon Melanchthon hatte leider nach Gewohnheit der Humanisten nur lateinisch geschrieben. Flacius Illyricus, jahrzehntelang das einflußreichste Haupt des kämpfenden Luthertums, hatte vermessen und kurzsichtig erklärt, mit deutschen Büchern sei kein Ruhm zu erwerben. Der anhaltende Streit mit den Katholiken, die großenteils durch fremdländische Gelehrte vertreten waren, sicherte der hergebrachten Gelehrtensprache nur noch mehr die ausschließliche Herrschaft. In Haus und Schule wurde der Knabe von frühester Kindheit auf an das Lateinsprechen gewiesen. Die berühmtesten protestantischen Schulmänner, wie Valentin Trotzendorf in Goldberg und Johannes Sturm in Straßburg, stimmten darin durchaus mit den Jesuiten überein, daß die Muttersprache gänzlich verstumme und das Latein unter Lehrern und Schülern zur täglichen Umgangssprache erhoben werde. Die Folge war, daß die große Errungenschaft der neuhochdeutschen Schriftsprache für das wissenschaftliche Denken völlig wieder verloren ging. Als alle anderen neueren Sprachen bereits die höchste Stufe erreicht hatten, war, wie Leibniz in seinen „Unvorgreifflichen Bedenken, betreffend die Ausübung und Verbesserung der teutschen Sprachen" bedeutsam sich ausdrückt, das Deutsche zwar ausgebildet in allem Sinnlichen und Leiblichen, in allen Worten und Wendungen für das gemeine Leben, nicht aber für die Bezeichnung der Gemütsbewegungen und der abgezogenen Begriffe der Sittenlehre und Denkkunst.

Merkwürdig war der Gang der Kunst und Dichtung. Das volkstümliche Alte verfiel, und das eindringende Neue konnte nicht volle und triebkräftige Wurzel fassen. Gerade jetzt verbreitete sich von Italien aus durch die ganze gebildete Welt die Macht der Renaissance. Aber während andere Länder im spornenden Glücksgefühl siegreich erstrebter Ziele das Fremde selbständig verarbeiteten und auf der Grundlage der Renaissance eine neue, eigenartig volkstümliche Kunst und Dichtung eroberten, deren Höhepunkte durch Shakespeare, Calderon, Rubens, Rembrandt und Murillo bezeichnet sind, blieb Deutschland, das staatlich und kirchlich verkommene, in der Nachahmung stecken und verlor zuletzt, wie alle wissenschaftliche, so auch alle dichterische und künstlerische Selbständigkeit und Schöpferkraft.

Am deutlichsten zeigt dies die Dichtung. Hans Sachs war in seinen künstlerischen Absichten nicht gar so weit von den ersten Vorgängern Shakespeares entfernt gewesen; aber diese Anfänge zu jener Kunsthöhe emporzubilden, zu welcher Shakespeare die Anfänge der englischen Volksbühne emporbildete, erforderte einen Schwung, wie ihn allerdings das goldene Zeitalter der Königin Elisabeth, nicht aber die Zersetzung und Auflösung

des deutschen Volksgeistes bot. Noch erhielt sich für einige Zeit ein gewisser volkstümlicher Hauch. Noch lebte das evangelische Kirchenlied in schlichter Innigkeit und Glaubenskraft, und auch das weltliche Volkslied rankte sich noch teilnehmend um die Helden und Ereignisse des schmalkaldischen Krieges. Noch dichtete die Volksphantasie die innigen Sagen von Faust und dem ewigen Juden, und gar manche Schwänke und Schnurren wanderten von Ort zu Ort im Lalenbuche und ähnlichen Schwankgeschichten. Wie Burkard Waldis, so stehen auch Fischart und Rollenhagen, obgleich an fremde Meister sich anlehnend, noch durchaus unter dieser volkstümlichen Einwirkung. Doch gegen das Ende des 16. Jahrhunderts sind auch diese letzten romantischen Klänge verklungen.

Auch in andern Ländern hatte die Renaissance die neulateinische Dichtung hervorgebracht, aber sie hatte neben und über dieser zugleich die reinsten und lebensvollsten volkstümlichen Blüten getrieben; in Deutschland aber tritt die Renaissance zunächst fast ausschließlich in der toten, einseitig gelehrten Form der neulateinischen Dichtung auf und kennt keinen andern Maßstab, als den der handgreiflichsten Nützlichkeit. Nikodemus Frischlin, der doch einer der freiesten Geister der Zeit war, ist nicht nur einer der fruchtbarsten neulateinischen Dichter, sondern weiß auch in seiner 1568 zu Tübingen in lateinischen Versen gehaltenen akademischen Antrittsrede das Wesen und die Würde der Poesie nur in die eindringliche Einschärfung sittlicher Lehren und Beispiele, in die vergnügliche Ausbreitung nützlicher Einsichten und Kenntnisse, kurz in das Lehrhafte zu setzen.

Stattlich und schönheitsvoll war der Eintritt der Renaissance in die deutsche Baukunst gewesen. Der Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses, 1556—1559 von deutschen Künstlern aufgeführt, ist noch in seinen Trümmern eine der stolzesten Zierden Deutschlands. Von 1559 bis 1571 wurde die schöne Bogenhalle am Rathaus zu Köln aufgeführt, gleichzeitig das Rathaus zu Bremen prächtig umgebaut. Im blühenden Augsburg führte Elias Holl (1615—1618), im kunstberühmten Nürnberg Eucharius Holzschuher (1616—1619) die malerischen Rathäuser auf. Zahlreiche Grabmale, Brunnenverzierungen, geschnitzte Schränke, Schwerter und Wehrgehänge beweisen erfreulich, daß Kunst und Handwerk noch immer im engsten und lebendigsten Verband standen. Aber die bildenden Künste verödeten in Deutschland ebenso rasch wie die Dichtung. Immermehr wurde es Sitte, große Kunstunternehmungen fremden Künstlern, meist herbeigerufenen Italienern, anzuvertrauen. Der großartige Bau der kaiserlichen Burg auf dem Hradschin zu Prag wurde von dem Italiener Scamozzi, das prächtige Denkmal des Kurfürsten Moritz im Dom zu Freiberg von einem Niederländer, die dazu gehörige Grabkapelle von einem Italiener ausgeführt.

Tief krank ging Deutschland in den unglückseligen dreißigjährigen Krieg. Bis zum Tode erschöpft war es am Ende desselben. Und doch waren die weitgreifenden und nachhaltigen Folgen noch verderblicher, als der lange verwildernde Krieg selbst.

Das Kaiserhaus war gedemütigt. Die Gefahren, mit welchen die Wiedererweckung der alten Habsburger Hauspolitik Deutschland bedroht hatte, waren beseitigt. Aber die deutsche Reichseinheit, schon seit dem Passauer Vertrag ein wesenloser Schatten, war vollends zertrümmert. Was jetzt noch Reich genannt wird, ist ein neues, unfertiges, aus ganz anderen Bedingungen entstandenes Scheinreich. Fürsten und Stände stehen nicht mehr im Reichs-, sondern im Völkerrecht. Nicht das Reich als solches, sondern die einzelnen Landeshoheiten hatten den Frieden geschlossen. Freilich war der Untergang der alten Zustände kaum zu beklagen, aber ein Unglück war es, daß das Alte verfiel, ohne daß ein sichernder Neubau an seine Stelle trat. Friedrich der Große nannte die deutsche Reichsverfassung, wie sie aus dem westfälischen Frieden hervorging, „eine erlauchte Republik von Fürsten mit einem gewählten Oberhaupt an der Spitze"; betrachten wir aber die Schwerfälligkeit des immerwährenden Reichstags, die trostlose Zerrüttung der schleppenden Reichsjustiz, die Schutzlosigkeit und Schwäche der Reichswehrverfassung, sehen wir, wie die Reihenfolge der verschiedenen kaiserlichen Wahlkapitulationen immer nur die Steigerung der Sondersouveränetät auf Kosten der Einheit bekundet, so dürfte man jene Zeit eher eine Zeit der Anarchie nennen. Deutschland war nur noch ein althergebrachter geographischer Name für dreihundert und einige sechzig geistliche und weltliche Selbstherrlichkeiten. Die äußere Machtstellung war vernichtet, die deutsche Geschichte in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist eine ununterbrochene Leidenskette der gewaltthätigsten französischen Übergriffe und Eroberungen. Und mit dem schwindenden Machtbewußtsein schwand der letzte Rest der Vaterlandsliebe und des volkstümlichen Selbstgefühls. Es zeigt die ganze innere Fäulnis der Zeitstimmung, wenn die Zeitungsblätter jener Jahre, die sogenannten Relationen, bei den Plünderungen des Elsaß und der Pfalz zwar genau erzählen, wieviel Schaden die betroffenen Städte erlitten, wieviel Bürger erschlagen, wieviel Häuser verbrannt, wieviel Pferde gestohlen, wieviel Vieh geschlachtet, wieviel Geld erpreßt worden, aber des verletzten Wohles des Vaterlandes, des Verlustes an Reichsgebiet, der Schmach des deutschen Namens nie auch nur mit einer Silbe erwähnen.

Je schlaffer und willenloser die Zügel der obersten Reichsgewalt wurden, um so unbeschränkter wuchs und erstarkte die Selbstherrlichkeit der einzelnen Landeshoheiten. Es war der gemeinsame Wahlspruch aller deutschen Fürsten, wenn der Herzog Johann Friedrich von Hannover offen aussprach: „Ich bin Kaiser in meinem Lande." Der Glanz und die Allmacht Ludwigs XIV. wurde das verlockende Beispiel. Der Staat war das persönliche Eigentum des Fürsten von Gottes Gnaden. Man entledigte sich fast überall des lästigen Mitregiments und Steuerbewilligungsrechtes der Landstände, deren unterthänigste Vorstellungen man als „Kränkungen fürstlichen Respekts" behandelte. Man errichtete stehende Kriegsheere, man schuf den straff einheitlichen Beamten- und Polizeistaat, man umgab sich mit scharf abgezirkelter Etikette und glänzendem Hofhalt. Die weitaus

überwiegende Mehrheit der deutschen Fürsten und Herren kannte kein höheres Ziel, als Nachäffung der französischen Prachtliebe, Verschwendung und Liederlichkeit.

Dem fürstlichen Despotismus stand aber auf der andern Seite feile Augendienerei und dumpfe Spießbürgerlichkeit gegenüber. Jene Äußerung, welche der Hamburger Komponist Matthesen in einer Widmungsrede an den Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen that: „Wenn Gott nicht Gott wäre, wer sollte billiger Gott sein als Ew. Hochfürstliche Durchlaucht?“ war nur der schamlose Ausdruck der allgemeinen knechtischen Gesinnung.

Neben der fürstlichen bestand eine kirchliche Gewaltherrschaft. Zwar erglühte in einzelnen hochherzigen Gemütern ein tiefes Friedensbedürfnis, ein Geist der Milde und Versöhnung, aber daneben wiederholte sich die rohe Verfolgungssucht, die schon vor dem dreißigjährigen Kriege so abschreckend sich gezeigt hatte. In Königsberg kam es dahin, daß, als der des Synkretismus (d. i. des Bestrebens, die streitenden Kirchen zu vergleichen und zu einigen) beschuldigte Prediger Behm starb, ihm auf Antrag seiner Amtsgenossen das christliche Begräbnis versagt ward, und zwei andere, derselben Gesinnung verdächtige Prediger wurden in einer Druckschrift bedroht, daß auch sie als „Verfälscher der reinen Lehre, als schändliche Mammelucken, als Verräter der augsburgischen Konfession, ja als Verräter Gottes und ihres Diensteides, gewiß einmal nicht ehrlich begraben, sondern wie das Vieh eingescharrt werden sollten.“ Als der große Kurfürst Friedrich Wilhelm offen die reformierte Kirche begünstigte, hielt Johann Heinzelmann, Rektor eines Berliner Gymnasiums, 1657 eine wutentbrannte Predigt, in der er in die Worte ausbrach: „Wer nicht lutherisch ist, der ist verflucht!“ Als der Kurfürst 1664 allen verketzernden Kanzelstreit untersagte, wendete sich die Berliner Geistlichkeit an die theologischen Fakultäten zu Helmstädt, Jena, Wittenberg und Leipzig und an die Kirchenministerien in Hamburg und Nürnberg, ob diesem Befehle Gehorsam zu leisten sei; mit Ausnahme der Nürnberger mahnten alle zum entschiedensten Widerstande. Das Gutachten der Wittenberger spricht dabei unbefangen den Satz aus, die Reformierten seien allerdings verpflichtet, die Lutheraner ohne Verdammung zu dulden, weil jene den Lutheranern keine Grundirrtümer nachweisen könnten, aber den Lutheranern dürfe ein Gleiches nicht zugemutet werden.

Der zwiefache Druck staatlicher und kirchlicher Gewaltherrschaft war wenig geeignet, der durch die lange Kriegszeit geschwächten und verwilderten Volkskraft geistige und sittliche Erhebung zu bringen. Fürsten und Hofadel hatten fast aufgehört, deutsch zu sein. Schon Logau, der doch bereits 1655 starb, findet kein Ende in seinen Klagen über die „à la mode-Kleider“ und das „à la mode-Sinnen“; gramvoll rügt er: „Wie sichs wandelt außen, wandelt sichs auch innen.“ Und Leibnitz schreibt in seinen „Unvorgreiflichen Gedanken“: „Nach dem Münsterschen und Pyrenäischen Frieden hat sowohl die französische Macht als Sprache bei uns überhandgenommen. Man hat Frankreich gleichsam zum Muster aller Zierlichkeit aufgeworfen

und unsere jungen Leute, auch wohl junge Herren selbst, so ihre Heimat nicht gekannt und deswegen bei den Franzosen alles bewundert, haben ihr Vaterland nicht nur bei den Fremden in Verachtung gesetzt, sondern auch selbst verachten helfen und einen Ekel der deutschen Sprache und Sitten aus Ohnerfahrenheit angenommen, der an ihnen auch bei zuwachsenden Jahren behenken geblieben. Und weil die meisten dieser jungen Leute hernach, wo nicht durch gute Gaben, die bei einigen nicht gefehlt, so doch wegen ihrer Herkunft oder durch andere Gelegenheiten zu Ansehen und fürnehmen Aemtern gelangt, haben solche Franz-Gesinnte viele Jahre über Deutschland regiert und solches fast, wo nicht der französischen Herrschaft, daran es zwar auch nicht viel gefehlet, doch der französischen Mode und Sprache unterwürfig gemacht."

Nicht minder versumpft war das Gelehrtentum. In den Schulen gab es nach wie vor nichts als lateinische Disputierübung. Das Griechische ist auf die geringste Stundenzahl beschränkt, und auch dann wird ganz ausschließlich nur das neue Testament gelesen. Geschichte fehlt im Unterrichte gänzlich; auf der Fürstenschule zu Meißen erscheint sie erst seit 1702, in Lübeck seit 1709. In den Vorlesungsverzeichnissen von Jena aus den Jahren 1656, 1688, 1689, 1690 und 1695 ist nicht einmal die Erklärung biblischer Bücher vertreten. Hauptsache war auch jetzt noch die Glaubenslehre, zumal die geschickte Erledigung der herrschenden Streitfragen. Die echte und freie Wissenschaft, das Ideal der großen Humanisten, war bis auf den Namen verschwunden. Daher auch die entsetzlichste Sittenfäulnis. Die Professoren verfallen zum Teil den schändlichsten Ausschweifungen, sogar niedrigen Verbrechen. Unter den Studierenden tobt die freche Zuchtlosigkeit der alten Söldnerbanden. In wilden Gelagen wüstes Branntweintrinken, und dazu blutige Raufereien der Studenten untereinander oder der Studenten gegen die Bürger. Selbst das Stehlen galt als flotter Streich; man nannte es „promovieren".

Der Bürger, eingepfercht in die kleinen Verhältnisse armseliger Kleinstaaten und darum ohne allen inneren Schwung, verliert sich in das engste Pfahlbürgertum, dem mit dem Verlust der selbständigen Wehrkraft und Gemeindeverwaltung auch alle Weite des Blicks und der einst so mannhafte Bürgerstolz völlig abhanden gekommen ist. Der Reichere wetteifert mit dem Adel in hohler Ausländerei und in trägster Genußsucht. Gerade in dieser Zeit des tiefsten Elends bezeugen die stets wiederholten Kleider-, Gast- und Hochzeitsordnungen der bevormundenden Polizei die anspruchvollste Prunksucht und üppigste Völlerei. Der Handwerker und der kleine Beamte, auf die Gunst der Vornehmen angewiesen, verfällt in niedrige Kriecherei, in Rang- und Titelsucht, in verbissene Klatschhaftigkeit und in alle Übel innerer Unfreiheit. Der Bauer, fast siebenzig Prozent der gesamten Bevölkerung, war hörig und mit Lasten überbürdet. Er führte ein elendes, knechtisches und darum oft verrohtes, selbst gegen wohlgemeinte Verbesserungen störrisches Dasein.

Versetzen wir uns in diese dumpfen, zerrütteten, hoffnungslosen Meinungen, Sitten und Zustände, so gleicht es fast einem Wunder, daß Deutschland aus diesem Verfall sich erlöste und in verhältnismäßig kurzer Zeit in Kunst und Wissenschaft, in Sitte und Bildung die anderen vorgeschritteneren Länder nicht nur einholte, sondern sogar überflügelte. Wahrhaft und im tiefsten Grunde konnte das Übel nur gehoben werden, wenn das stockende Leben wieder in Fluß kam, wenn ein frischer, überwältigender, nationaler Gehalt die verknöcherten und verflachten Gemüter zu spornender That und Begeisterung rief. Das ist das Geheimnis, warum Friedrich der Große trotz seiner Verkennung und Mißachtung des deutschen Geistes im höchsten Sinne der Befreier der Deutschen wurde. Glücklicherweise aber erhoben sich schon vorher einige vorbereitende, höchst segensreiche Anfänge. Vornehmlich die Anregungen der eindringenden fremden Bildung waren es, welche das Erschrecken vor der eigenen Nichtigkeit, das Bedürfnis reicheren Geisteslebens, den Mut und die Thatkraft frischen Aufstrebens weckten. Die Ausländerei, welche Deutschlands tiefstes Verderben war, wurde zugleich der Grund seiner Rettung.

Die Lebensfrage der Wissenschaft war die Abwerfung des theologischen Joches. In allen freieren Gemütern lag das mehr oder weniger klar erkannte Gefühl dieser Notwendigkeit; aber aus eigener Kraft wäre das Ziel doch nimmer erreicht worden. Der weitwirkende Pietismus des edlen Spener nährte und steigerte den Widerwillen gegen die herrschende hölzerne Dogmatik und rief zu tieferer Innerlichkeit; aber das Herz ohne die zügelnde Zucht des Geistes versumpft und versandet, entartet in Empfindelei und Mystik. Der Weg, welchen die Wissenschaft zu ihrer Befreiung wählte, war weiter und mühsamer, aber gradlinig und sicher. Der Blick, einmal gewöhnt, nach außen zu schauen, konnte sich auf die Dauer auch dem Freisinn der in Holland, England und Frankreich rastlos vorschreitenden Philosophie nicht verschließen.

Und die Lebensfrage der Dichtung war die Vermittelung und Versöhnung jenes schroffen und unnatürlichen Gegensatzes, welcher sich seit dem Verfall der Reformation zwischen den Forderungen der gelehrten Kunstdichtung, d. i. der Renaissance, und zwischen dem unmittelbaren Volksbedürfnis, das in Kunst und Dichtung sein eigenstes heimisches Denken und Empfinden suchte, herausgestellt hatte. Weil der deutschen Dichtung in dieser von Grund aus poesielosen Zeit aller zwingende innere Trieb und alles Gemeingefühl fehlte, war hier der Gang unendlich langsamer und tastender, als in der Wissenschaft. Viele Kämpfe und Irrungen gingen voraus, bevor überhaupt erst das zu erstrebende Ziel selbst fest ins Bewußtsein trat. Die deutsche Dichtung von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ist eine äußerst wirre und äußerst rohe und dürftige Nachahmung der verschiedenartigsten, aus allen möglichen Litteraturen bunt zuströmenden Eindrücke. Aber es ist wichtig, zu erkennen, wie selbst in dieser mattherzig anempfindenden Nachahmung stetig und unwandelbar jener tiefbedeutsame

Gegensatz der unabweisbaren Renaissance und der ebenso unabweisbaren volkstümlichen Art und Kunst sich auf das bestimmteste geltend macht, wie beide in ganz verschiedenen Lagern ihre wahlverwandten Muster suchen, die eine in Italien und Frankreich, die andere in Spanien und England, und wie sie sich zuletzt doch vereinigen und sich als innerlich zusammengehörig erkennen.

Der Anfang der Geschichte der großen deutschen Geisteskämpfe des 18. Jahrhunderts ist demnach jene entwickelungskräftige Vorgeschichte, welche in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts liegt. Diese ersten vorbereitenden Anfänge in ihrem Ursprung und Fortgang belauschen, heißt nichts anderes, als den Anregungen und Einwirkungen nachgehen, welche sich ein gedrücktes, aber ungebrochenes und aufstrebendes Geschlecht zu selbständiger Umbildung und Fortbildung zunächst aus der Schule des freieren und vorgeschritteneren Auslandes holte.

---

40. Schriftsprache, Sprachmengerei und Sprachgesellschaften.

(Nach: Alb. Richter, die deutsche Sprache im 17. Jahrh. Prakt. Schulmann. Bd. XX, S. 608—623. Heinr. Rückert, Geschichte der neuhochd. Schriftsprache. Leipzig. 1875. Bd. II, S. 241—258.)

Das 16. Jahrhundert hatte eine hochdeutsche Schriftsprache geschaffen. Die Volksmundarten waren zurückgedrängt aus dem schriftlichen Verkehr, und der Name einer hochdeutschen Sprache, der früher nur den Gegensatz gebildet hatte zum Niederdeutschen, nahm nun den Sinn an, daß man damit die zu allgemeiner Geltung gelangte Schriftsprache bezeichnete im Gegensatz zu der wandelbaren Volksmundart. Fabian Frangk, der Verfasser einer i. J. 1531 erschienenen „Orthographia, Gerecht Buochstäbig Teutsch zu schreiben", bezeichnet das nach Luthers Vorgange sich herausbildende Schriftdeutsch bereits mit dem Namen, der eigentlich erst im 17. Jahrhundert allgemein gebräuchlich war, indem er von einer „Hauptsprache" spricht, deren „die ungelerten Leyen nicht geuebt noch kündig."

Der Umstand, daß die neu entstandene Schriftsprache aufs engste mit der Kirchenreformation zusammenhing, war Ursache, daß sie in dem katholischen Süddeutschland, ja selbst in den reformierten Kreisen der Schweiz wenig Anklang fand. Blieben doch selbst ein Zwingli und Tschudi der Mundart ihrer Heimat treu, und sogar die Heilige Schrift erschien 1531 in Züricher-Deutsch, während der Basler Buchdrucker Adam Petri im Jahre 1522, also unmittelbar nach dem Erscheinen, Luthers Übersetzung des Neuen Testaments nachgedruckt und um an Luthers Worten nichts zu ändern und doch seinen süddeutschen Lesern verständlich zu sein, ein kleines Wörterbuch beigegeben hatte.

Nicht minder vermochte sich Norddeutschland anfangs nicht mit der neuen Schriftsprache zu befreunden (Luthers Bibelübersetzung erschien 1534 zu Lübeck in niederdeutscher Übertragung; Katechismus, Liturgie und Gesangbuch waren niederdeutsch); doch siegte endlich die Einheit des Glaubens über die anfängliche Abneigung. Nicht wenig trug zu diesem Siege auch der Umstand bei, daß in Luthers Sprache sich viele niederdeutsche Elemente vorfanden, die das Verständnis derselben erleichterten.

Sehr bezeichnend für diesen Sieg ist es, daß Schriften, die in erster Auflage niederdeutsch erschienen, bei ihrem Wiedererscheinen sich in hochdeutsches Gewand gekleidet hatten. So gab Johannes Agricola seine Sprichwörtersammlung i. J. 1528 niederdeutsch heraus, aber schon im folgenden Jahre erschien eine hochdeutsche Ausgabe. Der Pommer Thomas Kantzow schrieb seine Chronik von Pommern zuerst in der Mundart seiner Heimat, übertrug sie aber später selbst ins Hochdeutsche. Die niederdeutsche Abfassung des Eulenspiegels ist sogar fast spurlos verschwunden neben der hochdeutschen Übertragung, die sich allein erhalten hat. Die letzte niedersächsische Bibel ward i. J. 1621 gedruckt.

Das Niederdeutsche hat darauf bis in die neueste Zeit, mit geringen Ausnahmen, aufgehört, Schriftsprache zu sein. Desto mehr hat es im Laufe der Jahrhunderte seinen Einfluß auf die bestehende Schriftsprache geltend gemacht. Die Zeit vom 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts ist diejenige, welche die meisten niederdeutschen Elemente in unser Schriftdeutsch gebracht hat.

Das ist um so natürlicher, da die süddeutschen Lande während dieser Zeit auf dem Gebiete der Litteratur weit hinter die norddeutschen zurücktreten und erst im 18. Jahrhundert, als Süddeutschland, namentlich aber die Schweiz wieder hervorragenden Anteil an der Litteratur nehmen, kommen auch süddeutsche Elemente mehr und mehr zur Geltung in der Schriftsprache.

Bis zum 18. Jahrhunderte, ja bis in die Mitte desselben war der vorherrschende Bestandteil der deutschen Schriftsprache obersächsisch, und es hatte somit wenigstens einige Berechtigung, den Meißner Dialekt als den besten und reinsten zu bezeichnen, wie dies im 17. Jahrhundert, allerdings nicht selten unter Protest, oft geschah. Daß das Obersächsische oder Meißnische im 17. Jahrhundert einer solchen Ehre genoß, war gewissermaßen dadurch gerechtfertigt, daß die Schriftsprache in den betreffenden Ländern entstanden war und daß bereits die Kanzleisprache, auf der Luther ausgesprochenermaßen fußte, mit dem Obersächsischen am verwandtesten war. Wenn aber spätere Schriftsteller und namentlich Obersachsen diesen Ruhm bis auf die neuere Zeit fortpflanzen wollten, so entbehrte dieses Bestreben jeder Berechtigung.

Schon im 17. Jahrhundert begegnen wir darüber sehr richtigen Ansichten. Caspar von Stieler, unter dem Beinamen des „Spaten“ Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft, widmete seinen 1691 erschienenen „teutschen

Sprachschatz“ dem Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, den er in der Widmung nennt „einen Herrscher über solche Städte und Festungen, worinnen die hochdeutsche Sprache glücklich geboren, glücklicher erzogen und aufs glücklichste ausgezieret und geschmücket worden, auch noch täglich einen erneuerten und mehr lieblichen Glanz empfähet.“ Und in der „Kurzen Lehrschrift von der hochteutschen Sprachkunst“, die derselbe Verfasser seinem „teutschen Sprachschatz“ angehängt hat, unterscheidet er sehr richtig zwischen Hochdeutsch und Meißnisch, und auf Schottel sich berufend, erklärt er sich dahin, daß Hochdeutsch keine einzelne Mundart sei, indem alle Mundarten, auch die Meißnische, nicht dies Hochdeutsch seien, sondern fehlerhafte Abweichungen davon zeigten.

In der Litteratur war während des 17. Jahrhunderts die Verwendung der Mundart eine ziemlich beschränkte. Hauptsächlich sind es zwei Mundarten, die in diesem Zeitraume in der Litteratur auftreten, das Plattdeutsche und die schlesische Mundart. Das ist um so weniger zu verwundern, als die bedeutendsten Dichter des 17. Jahrhunderts Schlesier und Niedersachsen waren.

Wie sehr gerade der Umstand, daß das neue Hochdeutsch die Sprache der Bibelübersetzung, der evangelischen Liederdichtung, überhaupt die Kirchensprache war, dem Gebrauche des Niederdeutschen in der Litteratur hinderlich in den Weg getreten ist, deutet schon Joh. Micraelius in seiner 1639 erschienenen „Pommerischen Chronica“ an, wenn er schreibt: „Wir andern Sachsenleute haben nun auch an unserer Muttersprache (er meint damit die Mundart) einen solchen Ekel gehabt, daß unsere Kinder nicht ein Vaterunser, wo nicht in Hochteutscher Sprache, beten und wir keine pommerische Predigt fast mehr in gantz Pommern hören mögen.“ Ähnliches erfahren wir durch den berühmten Satiriker des 17. Jahrhunderts, Hans Wilmsen Lauremberg. Er schrieb: „Veer olde berömede Schertz-Gedichte“ in niederdeutscher Mundart und ist eigentlich ein Freund und Verfechter seiner Mundart. Um so gewichtvoller erscheint, was er selbst bezüglich deren Anwendung im Leben zugeben muß. Er läßt nämlich in dem vierten jener Schertz-Gedichte, das „van allemodischer Poesie un Rymen“ handelt, einen Hochdeutschen und einen Niederdeutschen über die Vorzüge ihrer Sprache streiten. Bezeichnend für die allmähliche Entwickelung der Schriftsprache ist da die Stelle, an welcher der Niederdeutsche dem Hochdeutsch nachsagt, daß es sich aller fünfzig Jahre verändere, wie man aus den Schriften ersehen könne, während das Niederdeutsch sich immer gleich bleibe. Wie sehr nun aber auch der Dichter für die Vorzüge seiner Mundart eingenommen ist, muß er doch den Hochdeutschen sprechen lassen:

„Mein Herr, was ihr geredt, hab ich mit Lust vernommen,
Kan aber noch nicht recht zu eurer Meynung kommen,
Weil sie verdunckelt wird durch unbekannte Wort,
Die nicht gebräuchlich sind an einigem Teutschen Ort,
Da man was Liebligkeit und Zier der Rede heisset,
In steter Uebung hat und sich darob befleisset;

Eur Rede scheint was grob, die bey uns unbekandt
Und nicht geachtet wird in meinem Vaterland.
Darum, was ihr geredt, kan ich nicht wohl ausdeuten,
Ja, selbst in eurem Land, bey euren Landes-Leuten,
In allen Cantzeleyn ist unsre Sprach gemein,
Was Teutsch geschrieben wird, muß alles Hochteutsch seyn.
In Kirchen wird Gotts Wort in unserer Sprach gelehret
In Schulen, im Gericht wird nur Hochteutsch gehöret.
Eur eigen Mutter-Sprach ist bey euch selbst unwerth,
Wer öffentlich drein redt, den hält man nicht gelehrt."

Und so, wie der Dichter hier spricht, war es im 17. Jahrhundert in der That. Die plattdeutschen Mundarten hielt man nur für die gemeinen Leute für geziemend. Einige plattdeutsche Übersetzungen von Virgils Eclogen und von etlichen Satiren und Episteln des Horaz, sowie die durch den Hamburger Bürgermeister Dr. Lucas von Bostel in plattdeutsche Verse übersetzten Satiren des Boileau stehen in der Litteratur des 17. Jahrhunderts sehr vereinsamt da. Wenn gelehrt Gebildete sich in dem, was sie schrieben, der niederdeutschen Mundart bedienten, so geschah es zumeist nur in scherzhaften oder satirischen Gedichten oder in komischen Erzählungen. So sind den meisten Ausgaben von Laurembergs erwähnten vier Satiren eine Anzahl kleiner komischer Erzählungen von demselben Verfasser in niederdeutscher Sprache beigedruckt.

Sonst wenden niederdeutsche Dichter des 17. Jahrhunderts diese Mundart in der Regel nur an, wenn sie dieselbe einem Bauer, Hirten u. dgl. in den Mund legen. So besonders in Schauspielen, die dadurch an die volkstümlichen Weihnachtsspiele erinnern, in denen die Hirten, zuweilen auch der Wirt in der Herberge zu Bethlehem und sein Knecht im Dialekt sprechen. In einer 1644 gedruckten Bauernkomödie sprechen die Personen durchaus plattdeutsch. In andern sonst hochdeutsch geschriebenen Stücken treten nur einzelne plattdeutsch sprechende Personen auf. In Hamburg wurden auch in der Oper zuweilen plattdeutsche Arien neben hochdeutschen, französischen und italienischen gesungen.

Mit dergleichen mundartlichen Einmischungen war schon das 16. Jahrhundert vorangegangen. In den Stücken des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig spricht, mit Ausnahme eines einzigen, des „Vincentius", der Narr überall plattdeutsch, und in mehreren Stücken erscheinen außerdem thüringische, fränkische, schwäbische und bayersche und andere Bauern und Bäuerinnen, die in ihrer besondern Mundart sprechen. Im Jahre 1589 ward am Hofe zu Berlin von Mitgliedern des kurfürstlichen Hauses, einiger adliger und auch einiger bürgerlicher Familien „eine kurtze Comödie von der Geburt des Herrn Christi" aufgeführt, in der die Hirten plattdeutsch sprachen.

Außer der plattdeutschen Mundart begegnet in Schauspielen des 17. Jahrhunderts nur noch die schlesische. Das berühmteste Beispiel dafür ist

des Andreas Gryphius Gesangspiel: „Das verliebte Gespenst", in welches unter dem Titel: „Die geliebte Dornrose" ein prosaisches Scherzspiel eingelegt ist, worin die Bauern in schlesischer Mundart sprechen. Nur die Heldin des Stückes, die geliebte Dornrose selbst, spricht hochdeutsch, was der Dichter dadurch motiviert, daß er einen Bauer von ihr sagen läßt: „Sis su a schneppisch Ding, se steckt immer uffm Edelhoffe; se hat gar Städtisch larnen reden." Der Dorfschulze, der auch hochdeutsch sprechen will, verfällt dabei immer wieder in den Dialekt und wird dadurch vornehmlich zu einer komischen Person des Stückes. Im schlesischen Dialekt sprechen auch zwei Bauern in des Zittauer Rektors, Christian Weises, gereimtem Zwischenspiel zur „beschützten Unschuld", sowie in Chr. Hallmanns Schäferspielen „Urania" und „Adonis und Rosibella" Hirten und Bauern schlesische Alexandrinerverse mitten zwischen den hochdeutschen Versen der übrigen Personen hersagen.

Zahlreiche Stellen in thüringer Mundart enthält eine allerdings erst 1705 zu Arnstadt aufgeführte Operette: „Die Klugheit der Obrigkeit in Anordnung des Bierbrauens."

Es liegt in der Art der Entstehung der deutschen Schriftsprache, daß außer diesem absichtlichen Gebrauche der Mundart durch Dichter, die sonst hochdeutsch schrieben, sich die Mundarten auch sonst noch in einzelnen Ausdrücken, Wort- und Satzfügungen, in Reimeigenheiten u. dgl. bemerklich machen, so daß die Schriften mancher Verfasser dadurch geradezu eine landschaftliche Färbung erhalten und daß man daher manche anonym erschienene Schrift um ihrer Sprache willen einer bestimmten Landschaft als ihrer Heimat mit Sicherheit zuschreiben darf.

Mundartliche Eigentümlichkeiten gröberer Art, wie sie sich noch bei Opitzens unmittelbaren Vorgängern finden, trifft man jedoch fast nur bei einigen katholischen Schriftstellern des 17. Jahrhunderts. Eins der treffendsten Beispiele für diesen Fall ist der vortreffliche lateinische Dichter Jakob Balde, dessen echte Dichternatur, dessen Anmut und Zierlichkeit man in seinen wenigen deutschen Gedichten durchaus nicht wieder finden kann. Das Deutsch derselben ist ein gemeiner Provinzialdialekt, dem durch geschmacklose Behandlung jede Spur volkstümlicher Frische und Naivetät benommen ist.

Ein sprechendes Zeugnis für die Art, wie in Satzfügungen und Reimen mundartliche Eigenheiten sich auch in hochdeutschen Schriften bemerkbar machen, ist die Sprache in Logaus Epigrammen. Überhaupt nahmen die schlesischen Dichter derartige Freiheiten für sich in Anspruch und widersetzten sich bewußter Weise den Ansprüchen der meißnischen Mundart. Es gab nicht viele Dichter, die soweit gingen, wie Philipp von Zesen, der es rätlich fand, daß man im Reime sich solange nur an die Meißner Aussprache hielte, bis die rechte Aussprache nach der Abstammung der Wörter festgestellt wäre, und der in seinem „hochdeutschen Helicon" die Meißnische Mundart bezeichnete als „die im Mitteltüpfel des ganzen Hochdeutschlands übliche und durch den großen Luther und andere erleuchtete Männer am besten ausgearbeitete Sprache".

Wenn das allmähliche Erwachsen der neuen Schriftsprache und die immer zunehmende Verbreitung derselben in den deutschen Landschaften, sowie ihre fortwährende Bereicherung und Verjüngung durch mundartliche Elemente im ganzen einen wohlthuenden Eindruck auf uns machen, so bietet die deutsche Sprache des 17. Jahrhunderts andererseits eine Erscheinung dar, die auf patriotische Gemüter einen um so betrübenderen Eindruck macht, die leidige Sprachmengerei nämlich, durch welche die deutsche Sprache ihres wahren Charakters völlig entkleidet und zu einem Gemisch von allerlei Sprachen herabgedrückt ward.

Es ist herkömmlich, den dreißigjährigen Krieg mit seinen fremden Horden, die er auf deutschen Boden führte, mit seiner Vernichtung alles Wohlstandes und der durch ihn hervorgerufenen Gleichgiltigkeit gegen alles Nationale und Volkstümliche für diese Erscheinung verantwortlich zu machen. Der Grund davon ist jedoch tiefer zu suchen, und wir müssen, um die ersten Quellen der Sprachmengerei des 17. Jahrhunderts zu entdecken, bis in das Reformationszeitalter zurückgehen. Ja, selbst schon im ritterlichen Zeitalter machen sich die Spuren französischer Beeinflussung genug bemerklich. Gottfried von Straßburg wendet mit Vorliebe französische Ausdrücke in seinen Gedichten an, auch bei Wolfram von Eschenbach sind sie keineswegs selten, Minnesänger nennen sich den „dulz amis“ ihrer Geliebten. und es wäre nicht schwer, bei den spätern Minnesängern noch manche Strophe aufzufinden, die an widerlicher Sprachmengerei so reich wäre, wie die des Tannhusers:

ein riviere ich da gesach
durch den fores ging ein bach
ze tâl über ein planüre.
ich schlich ir nach, bis ich sie fand
die schöne creatüre,
bei dem fontane sass die klare, süsse von statüre.

Im 14. und 15. Jahrhunderte ging jedoch neben der höfischen Litteratur, in der solche Sprachmengerei beliebt war, noch eine volkstümliche her, die wie ihrem Wesen, so auch ihrer Sprache nach echt deutsch war, die Litteratur der deutschen Sage, des deutschen Liedes.

Dieser Litteratur gab aber bereits die Reformation einen Stoß. Das Volksleben wurde entnüchtert, einseitig auf religiöse Verhältnisse eingeschränkt. Dazu kam der Einfluß jener Gelehrten, die in ihrer Verachtung der deutschen Muttersprache soweit gingen, daß sie sich ihrer deutschen Namen schämten und dieselben, oft haarsträubend, in lateinische oder griechische verwandelten, von denen Grimmelshausen in seinem „deutschen Michel“ sagt, daß sie „ihrem Vatterland die Ehr stehlen und solche anderen Nationen anhencken, daß es so erleuchte Männer an ihnen geboren und hervor gebracht (massen die Nachwelt denen verunteutschten Namen, die sie ihren Schrifften vorzusetzen pflegen, sie mehr vor Griechen oder Lateiner als geborne Teutsche halten würde).“

Auch das Eindringen der kalvinistischen Lehre in mehrere deutsche Länder, namentlich aber die Ansiedlung französischer Emigranten in Deutschland leisteten der Verbreitung französischer Sitte und Sprache Vorschub. Und die im 17. Jahrhundert so allgemeinen Reisen junger Leute nach Frankreich, um sich dort französische Bildung anzueignen, waren ebenfalls bereits im vorhergehenden Jahrhundert, wenn auch nicht in demselben Maße, üblich.

So war der Boden für das Eindringen des Fremdländischen, wie es im 17. Jahrhundert erfolgte, hinreichend vorbereitet. Die Höfe und der Adel gingen voran, das Volk folgte nach. Schulen mit der Grundlage heimischer Bildung, wie sie im Zeitalter des Humanismus und der Reformation befestigt worden war, erschienen zu eng und zu streng. Man schuf Anstalten zur Heranbildung höherer Beamten im politischen und diplomatischen Fache, wo die Pflege der alten Sprache bereits durch die von drei romanischen beschränkt war; so das Collegium Mauritianum zu Marburg (1599), das Collegium Adelphicum Mauritianum zu Kassel (1618) u. a. Französische Sitten und Manieren, Trachten und Moden, Thorheiten und Laster brachten die nach Frankreich Reisenden mit heim, und die Daheimgebliebenen ahmten ihnen nach. Moscherosch klagt über die „von den Franzosen kommende oder zu den Franzosen ziehende und die Franzosen liebende Deutschlinge", welche „kein eigenes Herz, keinen eigenen Willen, keine eigene Sprache haben; sondern der Welschen Willen ihr Willen, der Welschen Meinung ihre Meinung, der Welschen Rede, Essen, Trinken, Sitten und Gebärden ihr Reden, ihr Essen und Trinken, ihre Sitten und Gebärden, sie seien nun gut oder böse?" Er erkannte sehr wohl, daß die Übel des Krieges nicht die schlimmsten waren, denn er schreibt an einer andern Stelle: „Der langwierige Krieg, das leichte Kippgeld haben große Dinge gethan zu unserm Untergange; aber die Neusüchtigkeit, das à la mode thut viel ein mehreres und wird uns besorglich noch den Garaus machen."

Mit den französischen Moden und Sitten war auch die französische Sprache eingekehrt, und in den sogenannten gebildeten Kreisen gewann sie bald ein solches Übergewicht, daß die deutsche neben ihr verachtet und verdrängt wurde. Es kam soweit, daß man im 17. Jahrhundert mit Recht sagen durfte: „Wir leben zu einer Zeit, da die Deutschen nicht mehr Deutsche sein, da die ausländischen Sprachen den Vorzug haben und es ebenso schimpflich ist, deutsch zu reden, als einen schweizerischen Latz oder Wams zu tragen."

Sehr richtig betrachtete auch Leibniz das Eindringen fremdsprachlicher Elemente. Er erkennt, daß schon seit der Reformation, namentlich aber während des Krieges und vor allem nach dem Frieden, als Frankreich auf dem Gipfel seiner Macht und seine Litteratur in üppiger Blüte stand, die Sprachmengerei Mode geworden. Denn er schreibt in seinen: „Unvorgreifflichen Gedancken, betreffend die Ausübung und Verbesserung der Teutschen Sprache": „Wie es mit der deutschen Sprache hergangen, kann man aus den Reichsabschieden und andern deutschen Handlungen sehen. Im Jahr-

hundert der Reformation redete man ziemlich rein deutsch, außer weniger italiänischer, zum Teil auch spanischer Worte, so vermittelst des kaiserlichen Hofes und einiger fremder Bedienten zuletzt eingeschlichen . . . Allein wie der dreißigjährige Krieg eingerissen und überhand genommen, da ist Deutschland von fremden und einheimischen Völkern wie mit einer Wasserflut überschwemmet worden und nicht weniger unsere Sprache als unser Gut in die Rappuse gangen, und siehet man, wie die Reichsacta solcher Zeit mit Worten angefüllet sein, deren sich freilich unsere Vorfahren geschämet haben würden."

Leibniz hat sehr recht, wenn er meint, daß durch den kaiserlichen Hof auch spanische und italienische Brocken bereits vor dem 17. Jahrhunderte in die deutsche Sprache gekommen seien. Denn allerdings zeigte sich das Französische namentlich in den nördlichen, in den protestantischen Ländern Deutschlands einflußreich, während der katholische Süden mehr Berührungspunkte mit Italien und Spanien hatte, und wenn gleichwohl die spanische und italienische Litteratur auf die Litteratur und Sprache des Südens nicht von so großem Einflusse gewesen sind, wie die französische auf den protestantischen Norden, so hat das seinen Grund zumeist in dem Mangel an geistiger Rührigkeit, wie er dem Süden eigen war im Gegensatze zu dem gesteigerten geistigen Leben des Nordens.

Es hätte das übrigens für Deutschland von ganz heilsamen Folgen sein können, es hätte sich in dem von der Fremde weniger beeinflußten Süden ein Keim zu echt nationaler Fortentwickelung ansetzen können, wenn nicht andere Mächte daselbst thätig gewesen wären, die — namentlich in Österreich und Bayern — alles geistige Leben so vollkommen erstickten, daß diesen Ländern später nichts anderes übrig blieb, als sich der Entwickelung des Nordens anzuschließen und sich die Bildung des protestantischen Deutschlands zu eigen zu machen.

Nach einer Richtung hin war freilich der Süden Deutschlands fremdländischen Einflüssen während des Anfangs des 17. Jahrhunderts fast mehr noch ausgesetzt als der Norden; das ist auf dem Gebiete des Liedes. Schon während des 16. Jahrhunderts war die Ausübung des Gesangs, besonders des mehrstimmigen in den Kreisen des deutschen Bürgerstandes zur Liebhaberei und Mode geworden, so wie etwa heutzutage das Klavierspiel zur bürgerlichen Bildung gehört. Die Musiker nun kamen der Liebhaberei entgegen, sammelten die gangbaren Lieder, bearbeiteten sie mehrstimmig, sorgten auch für neue Lieder und legten zuweilen alten Liedern neue Texte unter. Die ersten dieser Sammlungen, die noch aus dem 16. Jahrhunderte stammen, sind die wertvollsten, denn sie enthalten viel Volkstümliches, Frisches und Poetisches.

Vom Anfang des 17. Jahrhunderts an entstand aber in Deutschland eine große Vorliebe für italienische Musik, und die Verfasser der Liederhefte trugen derselben Rechnung, indem sie soviel als möglich italienische Lieder aufnahmen, deren Texte sie übersetzten. Wie diese Übersetzungen zum Teil beschaffen sein mochten, ersieht man aus der Vorrede eines solchen Lieder-

hestes, worin gesagt wird, daß „man nicht mehr oder weniger Sylben in den Versen setzen wollen, dann so viel die italiänischen in sich begreifen, daher nicht wohl möglich gewesen, die Regeln der teutschen Prosodie zu observieren."

Jede Messe brachte neue Sammlungen und Nachahmungen italienischer Lieder, und bald war Deutschland reich gesegnet mit Madrigalen, Kanzonetten, Motetten, Tricinien, Intraden, Villanellen, Galliarden, Couranten, Paduanen, Neapolitanen, Saltarellen, Volten, Balletten, Parodien, Passamezzen und wie die Lieder sonst hießen. Romanische Gefühlsweise und Dichtungsarten griffen immer mehr um sich, nach und nach schwand alles Natürliche und Volkstümliche, manche Lieder strotzten recht von Gelehrsamkeit, von Allegorien, mythologischen Namen und Beziehungen, fremden Worten und Redensarten, so daß zuweilen die Sprache selbst ein wahres Kauderwelsch war.

Es sieht wie Spott aus, wenn Nicolaus Zangius seine 1611 zu Wien erschienene Sammlung nennt: „Deutsche Lieder mit drei Stimmen." Es finden sich darin Strophen, wie folgende:

„Drum will nun ich ganz fleißiglich
Venus Schul visitieren,
Ob ich möcht doch erlernen noch
Höflich gallanisieren,
O Amor frei, Präceptor sei
Und lehre mich Vernünftiglich
Allzeit gallanisieren."

Die Frauen werden in diesen Liedern zu „Damen", die von den Männern nicht geliebt werden, sondern denen sich die Herren „mit Liebespflicht obligieren", die aber den Herren nicht selten „einen Korb präsentieren."

Nächst den Liederdichtern gab man im siebzehnten Jahrhunderte hauptsächlich den Schreibern in den Kanzleien, sowie den Zeitungsschreibern schuld, die deutsche „Haupt- und Heldensprache" mit allerlei ausländischen Lappen verunziert zu haben.

Der Verfasser von „der Teutschen Sprach Ehren-Krantz" (Straßburg, 1644), pseud. Chorion für J. H. Schill, klagt über die Zeitungsschreiber: „Der Sprachverderber ist nicht ohne Ursach auch über die Zeitung-Schreiber entrüstet, daß sie so ungezwungen und ungetrungen die teutsche Sprach muthwilliger weiß verderben. Dann, lieber, wem schreiben sie die Zeitungen zu lesen? Nicht den Frantzosen, dann sie das Teutsche, so darinnen, in jhrer Sprach nit leiden, massen jhnen alle Zeitungen gantz Frantzösisch sein müssen, nicht den Italiänern, nicht den Spaniern; sondern es geschieht dem ehrlichen Teutschen zu lieb! Aber was ist das, da so viel Frantzösisch, Italiänisch, Spanisch darinnen, daß solches kein Teutscher verstehen kan, und ist gewiß, welcher nicht auch in Frantzösischem und Italiänischem weiß, daß derselb kein Zeitung verstehen kann." Nur die Frankfurter halbjährige Zeitung wird als eine rühmliche Ausnahme namhaft gemacht.

Von den fürstlichen Kanzleien sagt Moscherosch, daß die Schreiber in denselben Gefahr liefen, „für unverständige Esel gescholten oder wohl gar abgeschafft und an ihrem Glücke gekürzt zu werden, wofern sie nicht der thörichten Liebhaberei ihrer Herrschaften für das Wortgemenge nachkommen.“ Doch verkennt Moscherosch auch nicht, daß schon früher durch die Einseitigkeit der Gelehrten, die er „Griechisch- und Lateinfresser“ nennt, viele fremde Wörter in die deutsche Sprache gekommen seien. Hatte doch schon Aegid. Tschudi in seiner Rhätia (1538) über das übermäßige Einmischen lateinischer und welscher Ausdrücke in die deutsche Kanzleisprache geklagt, und schon im Jahre 1571 veröffentlichte Simon Rote einen „deutschen Dictionarius, d. i. Ausleger schwerer, unbekannter deutscher, griechischer, lateinischer, hebräischer, welscher, französischer, auch anderer Wörter, so nach und nach in die deutsche Sprache kommen sind.“ Moscherosch meint, „wenn man eines neusüchtigen Deutschlings Herz öffnen und sehen sollte, man augenscheinlich befinden würde, daß fünf Achtel desselben französisch, ein Achtel spanisch, eins italienisch und kaum eins deutsch daran sollte gefunden werden.“

Wie weit verbreitet die Unsitte der Sprachmengerei war, dafür ließen sich zahllose Beispiele anführen. Aus der Menge hier nur einige, aus denen hervorgeht, daß wie immer, so auch diesmal die Mode von den höheren Gesellschaftsklassen zu den niederen sich fortpflanzte.

Fabricius von Hilden, ein Berner Arzt, verfaßte einen „Spiegel menschlichen Lebens“, in dessen Vorrede er schreibt: „Unsere teutsche Sprach ist nicht dergestalt arm und bawfällig, wie sie etliche naßweise nunmehr machen, die sie mit Frantzösischen und Italiänischen pletzen also flicken, daß sie auch nicht ein kleines Briefflein fortschicken, es seye denn mit anderen Sprachen dermassen durchspickt, daß einer, der es will verstehen, fast in allen Sprachen der Christenheit bedörfft erkantnuß haben, zu großer schande und nachtheil unserer teutschen Sprach, die in jhr solch vollkommenheit hat, daß sie auch alles, was da könnte fürfallen, gar wol kan andeuten und verständlich gnug ohne zuthuen anderer Sprachen zu verstehen geben.“

Wie noch heutzutage Fremdwörter von denen am meisten gebraucht werden, die sie nicht verstehen, so wird auch im siebzehnten Jahrhundert geklagt, daß die Bürgerkreise sich angelegen sein ließen, den höheren Kreisen in der Anwendung fremder Wörter nachzuäffen, wenn sie dieselben auch nicht verstanden. Moscherosch lobt in dieser Beziehung allein die Bauern. Grimmelshausen jedoch führt auch über diese Klage. Er spricht im sechsten Kapitel seines „Deutschen Michels“ von den neuen Wörtern, die der Krieg mit sich gebracht, die aber „selten etwas guts“ bedeuten. „Wie landverderblich ist uns nur das eintzige damals gantz neue, ungewöhnliche Wort Contribution in verwichenem 30jährigen Teutschen Krieg gewesen? Das eintzig marchiren brachte damahls zwar bißweilen unseren Landsleuthen einen unglaublichen Hertzens-Trost, aber Lieber! wievil Millionen Gelts, wievil tausend schöner Flecken und Dörffer und (was am allermaisten zu bejammern) wie viler hundert tausend Christen-Menschen Leben hat es gekostet,

die durch Hunger, Pest und Waffen umbkommen, biß es unser Teutschland gelernet, recht verstanden und nach dem Frieden-Schluß mit Freuden völlig ins Werk setzen sehen? Nun ists so gemain worden, daß es auch die Mägde brauchen, wenn sie in das Graß gehen wollen; aber ein Bauern-Knäblein legts anderst auß, dann als sein Vatter gen Wald fahren wolte und zu seinem Knecht sagt: „Hanns, spann an, wir wollen marchiren!“ antwortet ihm der Knab: „Vatter, marschiren heist nit Holtz hollen, sondern die Schelmen wollen fort.“ (In diesem Sinne brauchen die Bauern in Sachsen noch heute das Wort.) „Gleich wie nun dise Lateinische Handwerks-Kerl“, fährt Grimmelshausen fort, „ihre Brieff hin und wider so dick mit frembden Wörtern, als wie die Köch ihre Haasen, die jetzt an Spiß gejagt werden sollen, mit Speck spicken, also thun auch die albere, unwissende teutsche Michel, wann sie schon nichts als Teutsch können reden und verstehen; da muß das Laus Deo bey den Apoteckern, Kauffleuthen und Krämern in allen Conten obenan stehen, eben als wie bey theils Gelehrten das Griechisch alpha und omega, unten muß sichs mit göttlicher Protection Empfehlung nechst freundlicher Salutation mit datum, Anno, post scriptum, manu propria und Lateinische Nennung der Monats-Täge schliessen; der jenig, an den der Brieff abgeben wird, mag solches gleich verstehen oder nicht; .. hats doch offt der jenig nicht verstanden, der es geschriben! sonder es ist ihm genug, wann man ihms nur zutrauet, weßwegen alleinig ers dann auch in seinem Brieff gemahlet.“

Die Sprachmengerei des 17. Jahrhunderts rief einen ganz eigentümlichen Zweig der Litteratur hervor, die sogenannten „Sprachverderber“. Sie enthalten in prosaischer oder poetischer Form Klagen oder Satiren „wider alle die jenige, welche die reine teutsche Muttersprach mit allerley fremden ausländischen Wörtern vielfaltig zu verunehren und zu vertunckeln pflegen.“

Die poetischen „Sprachverderber“ haben zumeist die Form des Liedes, einigen sind sogar die Musiknoten beigedruckt. Letzteres ist z. B. der Fall in der: „Wehe-Klag deß alten Teutschen Michels uber die Allamodische Sprachverderber, à 3 Voci. Componirt durch Michael Teutschen-Hold. (Frankfurt, 1648.)

Dieses mit Schmerz, mein teutsches Herz,
Thu ich dir sagn und singen.
Wann's das nicht thut, muß aus Unmuth
Mit Füßen darein springen.

Für den Gesang war auch bestimmt: „Der Teutsche Michel. Das ist Ein newes Klaglid und Allamodisch ABC Wider alle Sprach-Verderber, Zeitungschreiber, Concipisten und Cancellisten, welche die alte Teutsche Mutter-Sprach, mit allerley frembden Lateinischen, Welschen und Frantzösischen Wörtern so vielfeltig vermischen, verkehren und zerstören, daß sie ihr selber nit mehr gleich sihet, und kaum halber kan erkennet und verstanden werden. Im Thon: Das alt verachten, nach newem trachten, eim

teutschen Bidermann steht nit wohl an. Innsbrugg 1638." Aus diesem Liede führt Moscherosch in seinem „A la mode-Kehraus" unter andern folgende Verse an, die zugleich Zeugnis geben für die allgemeine Verbreitung der Unsitte:

Fast jeder Schneider — will jetzund leider
Der Sprach erfahren sein — und redt Latein
Welsch und Frantzösisch, — halb Japonesisch
Wan er ist doll und voll — der grobe Knoll.

Der Knecht Matthies — spricht bona dies
Wan er gut morgen sagt — und grüßt die Magd:
Die wend den Kragen — thut jhm dank sagen,
Spricht Deo gratias — Herr Hippocras.

Ihr böse Teutschen — man solt euch peütschen,
Das jhr die Mutter-sprach — so wenig acht.
Ihr liebe herren — das heißt nicht mehren;
Die Sprach verkehren — und zerstören ꝛc.

In vierundzwanzig Strophen werden dann nach dem Alphabet die neuen Wörter aufgezählt; so z. B. aus dem A:

Was ist armieren, was avisieren,
Was avancieren, attaquieren?
Was approchieren, archibusieren,
Was arrievieren, accordieren?

Den Wert der eigenen Sprache wieder in ein helleres Licht zu stellen, sie von den fremden Auswüchsen zu reinigen, war vor allen Dingen das Bestreben der im 17. Jahrhundert entstehenden Sprachgesellschaften. Der Anstoß zu denselben ging aus der Mitte des höfischen oder vornehmen Kalvinismus hervor, bei dem ein gewisser Sinn für das Wohlanständige und eine Art weltmännischer Bildung, auch im guten Sinne, noch am ehesten zu finden war. Die lutherischen Höfe, auch an Zahl von den kalvinistischen überflügelt, hatten davon nur wenig, und die katholischen kamen, wenn es sich um irgend ein deutsches Interesse handelte, kaum in Frage.

Fürst Ludwig von Köthen war der Stifter der wichtigsten und einflußreichsten jener Sprachgesellschaften, der fruchtbringenden Gesellschaft oder des Palmenordens. Er schuf damit zum erstenmal in Deutschland den Begriff der gebildeten Gesellschaft, worauf der ganze Weiterfortschritt der nationalen Kultur beruhte, indem er über die Schranken der Fürsten und des Adels auch in den gelehrten Mittelstand griff. Die hervorragendsten Namen der damaligen Schriftsteller bürgerlichen Standes stehen in der Liste der Gesellschaft neben Kurfürsten, Herzögen, Fürsten, Grafen und Freiherren, Professoren und Rektoren neben Feldmarschällen und Ministern, ein armer Litterat, wie Georg Neumark, neben Friedrich Wilhelm, dem großen Kurfürsten. Dieser Fortschritt hat sich als eine Macht in der deutschen Entwickelungsgeschichte bewährt.

Das litterarische Programm der Gesellschaft lautete: „Die hochdeutsche Sprache in ihrem rechten Wesen und Stande, ohne Einmischung fremder Wörter erhalten, sich sowohl der besten Aussprache im Reden, als auch der reinsten Art im Schreiben und Reime-Dichten befleißigen." Das Verhältnis, in welchem Schrift und Wort hier zu einander gedacht werden, ist das umgekehrte von dem, das einst im Mittelhochdeutschen gegolten hatte. Dort war aus der lebendigen Sprache der Bildung die gebildete Büchersprache erwachsen, hier sollte die Büchersprache die Regel für die lebendige sein. Es war ein gewaltiges Ereignis für unsere Sprache und Litteratur, daß diese Forderung auf dem Programme der vornehmsten und gebildetsten Verteidiger der Sprache gegen die Verwelschung stand.

Gewöhnlich zollt man den nach Art der Zeit in breitspurig prosaischer Ehrbarkeit sich einherschleppenden einleitenden Sätzen, die diesem sprachlichen Programm der Gesellschafter vorhergehen, eine höfliche Anerkennung wegen der darin ausgesprochenen wohlmeinenden und verständigen Grundsätze, übersieht aber, daß noch etwas ganz anderes darin steckt. Es heißt da nämlich, jeder der Gesellschaft solle „sich aller groben, verdrießlichen Reden enthalten". Darauf kam es damals in der That am eigentlichsten an. Cynischer Humor, grotesker Witz und selbst die schmutzige Zote hatten damals in der Litteratur fast mehr Bürgerrecht, als das, was diese vornehmen Leute „ehrbar, nützlich und ergötzlich" nannten. Was Opitz wollte und wirklich durchsetzte, die verachtete deutsche Sprache und Litteratur wieder vornehm zu machen und in den besseren Kreisen des Volkes zur Anerkennung zu bringen, das erstrebte auch die fruchtbringende Gesellschaft, und so gut es jeder verstand, hat jeder der Gesellschafter sein Teil dazu beigetragen. Mochten die Verse der Gesellschafter poetisch auch noch so dürftig ausfallen, es war schon genug, daß sie „wohlanständig" sein mußten. Da man die Bedeutung der Gesellschaft meist nach der Zahl der Mitglieder, oder nach der Menge der aus ihrem Schoße hervorgegangenen Schriften, oder nach dem sichtbaren Erfolge ihres Programms in der unmittelbaren Gegenwart von damals zu messen pflegt, so fällt das Urteil immer etwas geringschätzig aus. Aber auf alles das kommt nicht viel an. 800 Mitglieder in den höchsten Regionen bis hinab zu dem gelehrten Mittelstand sind doch immer schon eine erkleckliche Anzahl für die Zeit des dreißigjährigen Krieges. Namen, wie Opitz, Buchner, S. v. Birken, Andr. Gryphius, Harsdörfer, Logau, Moscherosch, Neumark, Rist, Zesen bezeichnen doch die Spitzen des damaligen litterarischen Könnens. Alle Fremdwörter aus den Aktenstücken, die fremden Sprachen von den Höfen zu verbannen, daran dachten die Gesellschafter gar nicht, und es wäre eine Sisyphus-Arbeit gewesen, die nur mit Spott und Schande enden konnte. Dagegen ist von den meisten Mitgliedern der Gesellschaft in Hinsicht auf Sprachreinheit und Korrektheit alles geleistet worden, was damals dem mittleren Talente möglich war. Einen Luther und einen Hans Sachs bringt nicht jedes halbe Jahrhundert zusammen oder auch nur einzeln hervor.

Die große Hälfte aller Mitglieder der Gesellschaft waren Niederdeutsche, und in Nieder- und Mitteldeutschland war der hochdeutschen Sprache jene zusammenhängende Landmasse erobert, ohne welche eine Schriftsprache nicht bestehen kann. Wenn auch die Hamburger Republik noch bis 1603 bei ihrem Niederdeutsch blieb, so wurde gerade jetzt aus Hamburg ein großer Brennpunkt deutscher und zwar hochdeutscher Litteratur. Das Niederdeutsche war überall offiziell, nicht bloß aus den Büreaus, sondern auch aus Kirche und Schule verdrängt, und wo es sich noch hielt, geschah es nur durch Duldsamkeit gegen die wohlbegründete Anhänglichkeit mancher Kreise, nicht etwa bloß wegen des Landvolkes und der unteren Klassen in den Städten. Das Niederdeutsche sank auf dieselbe Stufe, welche alle hochdeutschen Mundarten der Zeit von selbst einnahmen.

Schon aus der äußeren Verbreitung der fruchtbringenden Gesellschaft über den Boden Deutschlands läßt sich die anderwärts so deutlich sich zeigende Thatsache abnehmen, daß der ganze Süden und Südwesten mehr und mehr in die Stellung eines bloßen Anhängsels zu den eigentlich gebildeten Teile von Deutschland zu kommen begann. Im Süden hatte die katholische Reaktion ungefähr drei Viertel aller deutschen Landschaften von Steiermark an bis zum Sundgau eingenommen. Diese waren damit von selbst der Sprache und Litteratur der deutschen Bildung versperrt, und die überall eingeführte Büchercensur sorgte für völlige Abschließung. Aber auch die protestantischen Landschaften des Südens litten unter dieser Wendung der deutschen Geschichte. Zwar Straßburg in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, Nürnberg in der zweiten behaupten in ihrem Kreise noch immer eine gewisse selbständige Stellung in der Litteratur, namentlich Nürnberg. Daraus erklärt sich, daß in Nürnberg neben dem Palmenorden der Blumenorden der Pegnesischen Schäfer entstehen konnte. Aber die Sprache des Südens ist in jeder Hinsicht eine viel unreinere als die, in welche jeder, der in dem zusammenhängenden Gebiete der norddeutschen, der protestantischen Bildung wohnte, ohne alles eigene Verdienst hineingeboren wurde.

Das, was jeder gebildeten Sprache ein Hauptbedürfnis ist, eine wirkliche steinerne Hauptstadt, konnte auch die fruchtbringende Gesellschaft nicht schaffen. Die eigentliche Hauptstadt Deutschlands war ja ohnedem Paris, „die Zier der Städte, die Schule der Leutseligkeit, die Mutter der guten Sitten", wie sie Opitz nennt. Aber ein Ersatz für die fehlende Hauptstadt, wenn auch ein schwacher, war es, daß durch die Heranziehung so vieler gebildeten Elemente aus dem Mittelstande an manchen Universitäten und in manchen Großstädten kleine Lokalherde deutscher Bildung entstanden.

41. Studentenleben im 16. und 17. Jahrhundert.

(Nach: Dr Joh. Huber, Kleine Schriften. Leipzig, 1871. S. 366—378, 400—432. Tholuck, Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts. Halle, 1853. Bd. I, S. 167—316. Dolch, Geschichte des deutschen Studententums. Leipzig, 1858. S. 148—224. Dr. O. Schade, Über Jünglingsweihen. Weimarisches Jahrbuch. Hannover, 1857. Bd. 6. S 315—369.)

Das Reformationszeitalter charakterisiert ein lebensfreudiger, naturalistischer Geist. Inmitten dieser allgemeinen weltlichen Tendenz ist die religiöse Bewegung nur eine vereinzelte Erscheinung; nicht sie macht den großen Abschnitt zwischen dem Mittelalter und der Neuzeit, sondern das neue Princip der unendlichen Berechtigung des menschlichen Geistes und des diesseitigen Lebens. Ein solches Princip brachte eine durchgreifende Änderung aller Ansichten mit sich, und mit ihm mußte auch der Geist des akademischen Lebens ein anderer werden. Sehen wir im Mittelalter z. B. an der Universität zu Wien die Scholaren in geistlicher Kleidung auftreten, in einem langen braunen oder schwarzen Rocke mit Ärmeln, in der Mitte mit einem Gürtel um den Leib befestigt, das Haupt mit einer Gugel, d. i. mit einer am Rock oder Mantel festsitzenden Kopfmütze bedeckt, sind die Scholaren in Bursen überwacht, wo sogar das Fensteröffnen, das Haar- und Bartscheren nicht ohne Erlaubnis der Vorstände geschehen durfte, weckte die Glocke um 4 Uhr morgens und sah um 5 Uhr ein von der Universität damit Beauftragter nach, ob alle wach seien, mußte dann in die Frühmesse gewandert und um 6 Uhr die erste Vorlesung gehört werden, war das Spielen, das Besuchen von Tabernen, die Aufführung von Tänzen, Maskeraden und Straßenmusiken streng verboten — so finden wir im 16. Jahrhundert, daß der Student solch strenger Zucht und Überwachung sich zu entziehen sucht und den geistlichen Charakter, der ihm ehedem aufgeprägt war, in seiner ganzen Haltung, in Sitte und äußerer Darstellung abstreift. Allmählich fielen die Bursen, welche Herde der Verkommenheit zu werden drohten, da man aus ihnen ein Geschäft zu machen begann. Vor der Reformation war es eine Seltenheit, wenn ein Studierender außerhalb eines Kollegiums oder einer Burse wohnte, die besondere Erlaubnis des Rektors war dazu notwendig, und gewöhnlich mußte er sich dann einen eigenen Präceptor zur Überwachung halten. In der Folge verschwanden auch die Privatlehrer immer mehr, und die Universitätsgesetze empfahlen den Professoren, Studenten in Kost, Wohnung und Unterricht zu nehmen, wodurch sich abermals eine Art von Bursen, doch ohne den früheren Zwang, bildeten.

Die Universitätsakten früherer Jahrhunderte gewähren manchen Blick in das damalige Treiben der Studenten, doch ist zu bedenken, daß gerade die lobenswerten Eigenschaften, die stillen Tugenden des Fleißes und des wissenschaftlichen Strebens zu Aufzeichnungen weniger Anlaß geben, als Fehler und Excesse.

Die Tübinger Statuten von den Jahren 1518 und 1525 bestimmen u. a. folgendes: Die Dekane aller Fakultäten sollen halbjährlich den Fleiß

und die Sitten sämtlicher Studierenden ihrer Fakultät durchgehen, die Lässigen ermahnen, ganz Verdorbene dem Senat zur Entfernung anzeigen. Alle Studenten sollen die sämtlichen Predigten und Litaneien besuchen; wer vom Pedell unter der Predigt in der Stadt oder auf dem Felde angetroffen wird, ist vom Rektor beliebig zu bestrafen; ebenso wer flucht und schwört. Verbalinjurien unter Studenten sollen mit 15 Kreuzer gestraft werden, wer den Degen gegen den andern zuckt, wird um 22 Kreuzer, ein Gefecht ohne Wunden mit 1 Gulden, mit leichter Wunde mit 2 Gulden gestraft. Überdies muß jeder, der den Degen gezogen hat, denselben abgeben oder ihn mit 1 Gulden einlösen. Der Degen soll nicht nach Soldatenart nach hinten gestürzt werden, sondern gerade vom Gürtel abhängen. Beleidigung der Wächter ist mit 15 Tagen Karzer zu strafen. Nachtlärm, namentlich auch nächtliche Musik ist bei Karzerstrafe verboten. Wer nach der Abendglocke ohne Licht ausgeht, kommt 14 Tage ins Karzer. Kein Student soll in ein Wirtshaus gehen. Würfelspiel ist zuerst mit einem Verweise, dann mit 1 Gulden Strafe, zum drittenmal mit Relegation zu bestrafen. Verboten sind alle aufgeschnittenen, geschlitzten und gestickten Kleider, namentlich auch die Pluderhosen und solche Beinkleider, welche mit gesuchter Neuerung geschlitzt und überdies den Henkersknechten nachgeahmt seien. Die Studenten sollen keine Hüte, sondern Barette tragen, die Ehrlichen und Liebhabern der Tugend ziemen, nicht aber solche, welche zerschnitten, geteilt oder mit Federn geschmückt sind. Ohne des Rektors oder des Dekans Erlaubnis darf ein Student nichts drucken lassen.

Das Leben der Studenten entsprach freilich diesen Vorschriften oft wenig. Es wird berichtet, daß die Studenten tumultuarisch bei Hochzeiten sich eindrängten, in die Weingärten einbrachen, bei Nacht lärmend die Straßen durchzogen und die friedliche Sicherheit der Bürger gefährdeten, unter sich in blutige Kämpfe gerieten, mit den Scharwächtern und Bürgern sich herumbalgten, dem Trunk sich ergaben, in auffallenden und schamlosen Kleidern einhergingen, das Studium aber sich wenig angelegen sein ließen. Die Nürnberger Bürger wollten deshalb im 16. Jahrhundert keinen Sohn mehr nach Tübingen schicken.

Die Bürger von Tübingen beschwerten sich oft bei dem akademischen Senat über das Betragen der Studenten. Da entwarf 1575 die Universität gemeinschaftlich mit der Stadt Statuten, in denen u. a. bestimmt wurde: Kein Bürger soll bei strenger Strafe heimliche Trinkstuben für Studenten halten, Zechschulden sind die Eltern nicht schuldig zu zahlen, die Apotheker sollen den Studenten kein Marzipan, Konfekt oder anderes Schleckwerk verkaufen bei Strafe und Verlust der Zahlung. Kein Schneider soll einem Studenten Tuch verkaufen, der Student soll es beim Gewandschneider entnehmen, jedoch nie ohne Vorwissen seines Präceptors oder des Professors, dem er empfohlen. Für ein Übermaß wird der Kaufmann nicht bezahlt. Die alte Kleiderordnung wird ebenfalls eingeschärft. Kaum aber waren die neuen Statuten gegeben, so verhöhnten die Studenten die darin vorge-

schriebene Kleiderordnung und trugen, da sie keine kurzen Röcke oder Mäntel und keine Pluderhosen tragen sollten, Bademäntel und Badehüte. Auch die Klagen über blutige Raufhändel, Angriffe auf die Scharwache, Nachtlärm und Fenstereinwerfen, unmäßiges Trinken, Widersetzlichkeit gegen die Stadt- und Universitätsobrigkeit dauerten fort, und selbst ehrlose Verbrechen, wie Diebstähle u. dgl. kamen vor.

Besonders frei war das Leben der Studenten in Jena. Die freisinnigen Einrichtungen der neuen „zur Erhaltung und Fortpflanzung der evangelisch-lutherischen Lehre und aller guten Zucht und feinen Künste" gestifteten Universität, wonach dem Rektor und Senat bei allen „nicht peinlichen Fällen" die Rechtspflege über die Studenten eingeräumt, das Schulgebäude selbst für ein Asyl erklärt wurde, worin die Gerichtsdiener den Verbrecher nicht aufgreifen sollten, und wonach ferner viele Immunitäten, wie Freiheit von Steuern und Zoll, das Recht des Fischens und der Jagd, endlich eine völlige Lehrfreiheit und Beseitigung aller mönchischen Zwangsmittel gewährt worden waren, zogen viele Studenten nach Jena, namentlich solche, die es anderswo zu beschränkt gefunden hatten. Gar bald aber mußte man in Jena über Unfleiß, leichte Sitten und verkommenen Sinn klagen. Die Privatlehrer der Studenten führten oft selbst ein liederliches Leben und begünstigten die Faulheit ihrer Schüler, um von ihnen nicht verabschiedet zu werden. Die Söhne reicher Grafen erklärten geradezu, nicht des Studiums wegen in Jena zu sein, sondern um die Universität zu sehen. Die Statuten mußten Straßentumulte, Einbrechen in Weinberge, Völlerei, Gotteslästerung u. dgl. untersagen. Die Zucht litt besonders, weil man keine durchgreifenden Strafmittel hatte. Man nahm großenteils Geldstrafen, mit denen nur die Eltern der Schuldigen getroffen wurden. In Rostock war es eine gewöhnliche Strafe, eine Rede Ciceros auswendig lernen und vor den Professoren hersagen zu lassen.

Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts verschwanden die Privatmagister allmählich. Die Studenten kamen großenteils zu den Professoren in Kost, Wohnung und Aufsicht, und nur wenige Professoren entzogen sich diesen einträglichen Verhältnissen. Die Zahl der Tischgenossen stieg hie und da auf 20. Das Tischgeld betrug durchschnittlich wöchentlich 1 Thaler, die Wohnung halbjährlich 8 Thaler. Die Studenten waren so bei würdigen Männern wie zu Hause unter väterlicher Leitung, sie hatten eine lehrreiche Unterhaltung und ein gutes Beispiel vor Augen. Freilich gab es auch Professoren, welche dieses Verhältnis gewinnsüchtig ausbeuteten, wie denn in Jena geklagt wurde, daß einige ihre Tischgenossen zum Trinken nötigten und allen strafwürdigen Vorfällen durch die Finger sähen.

Allmählich kamen die Studenten auch zu den Bürgern in Verpflegung, wo eine Aufsicht wie bei den Professoren unmöglich war und sich allerlei Mißstände ergaben. Gegen die bei den Bürgern wohnenden Studenten nahmen sich die andern, welche bei Professoren untergebracht waren, namentlich die Adligen große Freiheiten und Vorrechte heraus. In Helmstädt

behaupteten die sogenannten Professorenburschen zuerst das Recht des Vorsitzes in der Kirche, den Bürgerburschen war untersagt, die vordersten Plätze einzunehmen. Bei akademischen Feierlichkeiten standen die Professorenburschen dem Katheder zunächst, in den Kollegien saßen sie an Tischen, während die anderen mit bloßen Bänken und Stühlen sich begnügen mußten. Die Disputationen der Professorenburschen wurden in Folio, die der andern in Quart gedruckt. Auf dem Universitätskeller hatten sie einen besonderen Tisch, welchem sich kein anderer zu nahen wagen durfte. Ihre Hunde nahmen sie mit ins Kolleg und in die Kirche. Erst 1661 wurden die Vorrechte der Professorenburschen aufgehoben.

Von dem Übermute der Studenten wären viele Beispiele zu berichten, wie das aus einem Helmstädter Protokoll von 1696, wo es heißt, eine Hochzeit sei durch ungeladene Studenten gestört worden, die alles Bier ausgetrunken, Leuten die Rippen zerschlagen, andere mit dem Degen gestochen. 1672 bildete sich in Helmstädt eine Studentengesellschaft zum Knittelschlagen, Studentenjungen mußten ihnen die Knittel nachtragen. Moscherosch sagt in den Gesichten Philanders von Sittewald von Studenten: „trugen jeder einen bloßen Dägen in der Faust, haweten in die steine, daß es funkelte; schryen in die Lufft wie Pferde, wie Esel, wie Ochsen, wie Katzen, wie Hunde, wie Narren, daß es wehe in den Ohren that, stürmten mit Steinen, Brüglen und Knittlen nach den Fenstern."

Den Degen behaupteten die Studenten trotz aller Verbote des Waffentragens als ihr eigentümliches Vorrecht den Bürgern und Handwerkern gegenüber. Das wurde für viele zur Versuchung, das beleidigte Selbstgefühl blutig zu rächen, entweder in einem förmlich verabredeten Ehrenkampfe (duellum = Zweikampf) oder bei zufälligem Zusammentreffen. Verwundungen und Tötungen waren daher unter den Studenten nicht selten.

Übermäßiges Trinken war besonders in Jena im Schwange, wo die Professoren die Freiheit genossen, in dem Kollegenbrauhause soviel Bier, als sie für ihren Hausbedarf und für ihre Tischgenossen bedurften, trankfteuerfrei brauen zu dürfen. Manche Professoren aber benutzten die ihnen gewährte Trankfteuerfreiheit in der Weise, daß sie neben ihrer Professur mißbräuchlich das Gewerbe des Bier- und Weinschenkens übten und eine offene Wirtsstube hielten, wo Studenten sich zum Zechen einzufinden pflegten. Sogar in den Hörsälen wurde Gelegenheit zum Trinken geboten. In einem Wittenberger Visitationsdekret von 1614 wird verordnet, daß aller Bier- und Weinschank im Juristenkolleg als eine „uns an der Trankfteuer, daneben der Jugend und Bürgerschaft schädliche Neuerung" wieder abgeschafft und der Universität unter den Lektionen im großen Kurfürstenkolleg Gäste zu setzen keineswegs nachgelassen werden soll.

Daneben legten sich die Studenten auf Singen, Zitherspielen und Lautenschlagen. Man sang in der Studierstube und auf der Gasse, vor den Fenstern der Bürgerstöchter und bei den häufigen Zechgelagen. Ein derbsinnlicher Geist herrschte in den damaligen Studentenliedern. In dem zu Anfang

des 17. Jahrhunderts besonders in Jena sehr beliebten „Gesang der Schlemmerzunft“ hieß es u. a.:

Lasset uns schlemmen und demmen bis morgen!
Lasset uns fröhlich sein ohne Sorgen!
Wer uns nicht borgen will, komme morgen!
Wir haben nur kleine Zeit hier auf Erden,
Drum muß sie uns kurz und lieb doch werden ....
Gute Gesellschaft treiben ist ja nicht Sünde:
Sauf also dich voll und lege dich nieder,
Steh auf und sauf und besaufe dich wieder.

Bei der Üppigkeit des Lebens und der Trachten reichte das Einkommen der Studenten selten aus; sie verlegten sich daher häufig aufs Schuldenmachen und entzogen sich ihren Gläubigern nicht selten durch die Flucht. Wenn im 15. Jahrhundert ein Leipziger Student mit 30—40 Gulden rheinisch jährlich auskam, brauchte ein Jenaischer Student um die Mitte des 16. Jahrhunderts diese Summe allein für Wohnung und Beköstigung. Marburger Studierende, welche 1538 nach Tübingen kommen, klagen, daß, während man in Marburg mit 16 Gulden jährlich ganz wohl leben könne, man in Tübingen unter 26 Gulden keine Kost bekomme, mit Bett und Wohnung nicht unter 34. Ein Altdorfer Mandat von 1663 sagt, daß man in Altdorf für 200 Gulden anständig leben könne. Ebensoviel bestimmt 1672 ein Vater seinem in Straßburg studierenden Sohne. In Leipzig werden 1697 die Studienkosten auf 200 Thaler angegeben, weil es „sehr teuer“ sei. Der Kostenunterschied zwischen dem 16. und 17. Jahrhundert wurde namentlich auch durch das Sinken des Geldwertes infolge der Entdeckung Amerikas veranlaßt.

Die wenigsten Studenten trugen die Kosten aus eigenen Mitteln. An allen deutschen Universitäten gab es milde Stiftungen für die Studierenden. Aus dem eingezogenen Klostergute gründeten die Fürsten Alumnate für protestantische Theologen, wo strenge Aufsicht, ja klösterliche Disciplin herrschte, die freilich oft genug auch schreiend verletzt wurde. In einer Leichenpredigt vom Jahre 1692 wird als Ausnahme hervorgehoben, daß der Verstorbene, ein Pfarrer, „12 Jahre kontinuierlich auf Akademien ohne irgend einen Zuschuß von Stipendien gelebt.“ Noch jetzt zehren unsere Studierenden von der christlichen Wohlthätigkeit jener Zeiten. Mancher Student sah sich genötigt, seine Studien zu unterbrechen, sich zeitweilig um eine einkömmliche Hofmeisterstelle umzusehen, und studierte erst dann, wenn er dadurch die unumgänglichen Geldmittel sich erworben hatte, wieder fort. Andere mußten als Famuli bei wohlhabenden Studenten sich einen kümmerlichen Unterhalt erwerben. Eine Einnahmequelle bildete auch die Kurrende. Auch das Tragen von gewissen Leichen war eine Einnahmequelle für die Studenten. In Frankfurt spricht eine Verordnung noch 1774 von Kandidatenleichen, welche in Mänteln und Überschlägeln zu Grabe zu tragen nur die Studenten das Recht hatten.

Als das Durchschnittsalter, mit welchem die Universität im 16. und 17. Jahrhundert bezogen wurde, kann man das 18. Jahr annehmen. Doch gab es auch Fälle, wo schon in sehr jungen Jahren der junge Mann zur Universität ging. Melanchthon bezog dieselbe mit 13 Jahren. Die Dauer des Universitätsbesuches belief sich in der Regel auf 4 bis 6 Jahre. In Wittenberg studierte freilich ein Sohn des Professor Schöttgen 40 Jahre lang, und in Leipzig starb 1638 ein Student, der gerade 100 Jahre alt geworden war. Dagegen blieben manche, durch ihre Vermögensverhältnisse oder durch die politischen Wirren der Zeit gehindert, kaum so lange auf der Universität, um sich nur die dürftigsten Kenntnisse für ihren Beruf anzueignen. In Jena wurde 1653 befohlen, die theologischen Vorlesungen derart einzurichten, daß ärmere Studenten schon in zwei Jahren den Kursus vollenden könnten, in Leipzig wurde 1658 eine ähnliche Einrichtung gar mit Beschränkung auf ein Studienjahr getroffen. Von einem Diakonus Richard in Holstein wird berichtet, daß er nur ein halbes Jahr zu Königsberg studiert habe, weil er aber von seiner Gemeinde inständig begehrt worden, ins Amt gekommen sei (1680). Freilich fiel auch das Examen darnach aus. Als sein Superintendent ihn und seinen Mitkandidaten fragte, ob Christi Verdienst ein universales oder partikulares sei, bekommt er zur Antwort: „particulare“. „Da läuft der Examinator zur Thür und ruft: Nu, so hab ick nichts damit tho doon! Da rufen ihm beide nach: universale, universale! Darauf denn der liebste Generalsuperintendent sich umwandte und sagte: Ja, so komm ick wedder!“

An einer Kontrolle über den Studiengang fehlte es fast überall. Es ist gewiß, daß es auch in der verkommensten Zeit des Studentenlebens manchen gab, der sich Sitte, Frömmigkeit und Studium eifrig angelegen sein ließ; aber die Verwilderung war doch so allgemein, daß jene nur als Ausnahme zu betrachten sind. Die Studenten finden jedoch in der allgemeinen Roheit jener Zeit eine teilweise Entschuldigung ihres Treibens. Es gab damals überhaupt noch keine gebildete Gesellschaft, in deren Schoße sich der Student äußerlich und innerlich hätte abschleifen können. Die Studenten waren auf einander angewiesen, und feinere ästhetische Freuden fehlten allgemein.

Eine Studentenstube des 17. Jahrhunderts schildert Professor Heyder mit folgenden Worten: „Wenige Bücher waren vorhanden, und was da war, das lag unter der Bank, oder es waren Zauber- und Amadisische Fratzen. An der Wand sahe man etliche Dolche und Sticher, die nicht viel wert waren, um solche dem Rektor auf den Notfall einzuhändigen, etliche Büchsen und eiserne Handschuhe; Wämser, die inwendig mit Werg, Baumwolle, Haar und Fischbein dicht ausgestopfet und vermachet waren, damit sie einen Stich aushalten konnten. Man sah große Humpen und Gläser, Karten, Bretspiel und Würfel. Ferner etliche Schriften, worauf angemerket, daß dieser oder jener daselbst niedergeschossen worden, andere, da sie vier Däuse gehabt, dennoch den Stich verspielet, welches sie mit eigener Hand bekräftigt hatten.“

Als man zu Ingolstadt 1667 die Untersuchungen gegen Unfleiß soweit trieb, daß man die nachgeschriebenen Hefte einforderte, entstanden darüber große Unruhen. In Naumburg bestellten einmal Jenenser Studenten unter dem Vorgeben, einer der Ihrigen sei gestorben, ein feierliches Leichenbegängnis. Als man unter kirchlicher Begleitung den Sarg auf den Friedhof brachte, entdeckte man, als man ihn öffnete, statt einer Leiche einen Hering in demselben. Ein anderes Mal hielt ein Schwarm Studenten den Wagen einer Fürstin auf. Einer drehte der Fürstin den Hut auf dem Kopfe herum mit den Worten: Ich gebe einen Dreier und drehe noch einmal. Auch den Gottesdienst hielten die Studenten nicht heilig. Ein Jenaer Mandat von 1661 erwähnt, wie die neu angekommenen Studenten beim Gottesdienst sich an einen bestimmten Ort stellen müssen und von den älteren mit Nasenstübern und Maulschellen traktiert werden, und fährt fort: „Hier ist es nun die ganze Zeit während des Gottesdienstes mit Hin- und Wiederlaufen, Geräusch, Gemurmel, Gelächter, Geschrei, Gezänk und dem leichtfertigsten Mutwillen so zugebracht worden, daß es Gott zum Erbarmen gewesen. Wo auch dann die dabei stehenden oder sitzenden Bürger und andere ehrliche Leute ob solchem unchristlichen Beginnen Abscheu genommen, die tolle Rotte zum Guten ermahnt und gebeten, des heiligen Orts und Gottesdienstes zu schonen, sind sie mit gleicher Schmach und Schimpf von derselben angelassen worden.“ Der Pfarrer Meyfart erzählt, daß die Studenten die Pfarrer auf den Dörfern mit prahlerischen Worten überredeten, sie predigen zu lassen, dann aber im Rausche die Kanzel bestiegen und die Bauern mit seltsamen Schwänken zum Lachen brachten. Nach dem Gottesdienste bestellten sie Sackpfeifen und Schalmeien und holten die Dirnen aus den Ställen zum Tanze. In Heidelberg wurde darüber geklagt, daß die Studenten an der ewigen Lampe in der Heiligengeistkirche ihre Pfeifen anzündeten.

Besonders zeigte sich der Übermut der Studenten in dem Verhalten gegen die sogenannten „Philister“. Der Magistrat zu Frankfurt schreibt an den Senat der Universität: „Der Mutwille bei den Studiosen ist groß; man erfährt alle Tage was Neues. Es werden die Fenster eingeworfen, die Jungfrauen in der Kirche herumgedreht, die Dienstleute auf der Gasse vergewaltigt und die Windlichter ausgeschlagen, ehrliche Leute gefoppt und unzähliger Unfug getrieben, besonders zur Zeit der Fastnacht, wo sie mit blanken Gewehren und geladenen Büchsen umherschweifen und neuerdings einem Bürger vier große Löcher in den Kopf gestochen haben. Wenn die Herren von der Universität das alles ungestraft passieren lassen, so ist ein Aufruhr unter der Bürgerschaft zu befürchten.“

Der Ursprung des Namens „Philister“ wird verschieden erzählt. Als Kaiser Maximilian II. dem Herzog Julius von Braunschweig 1576 die Erlaubnis verlieh, in Helmstädt eine Universität zu errichten, so gab er derselben in der deshalb ausgefertigten Urkunde das Bild Simsons, wie er den Löwen zerreißt, zum Wappen; von daher sollen die Studenten die Bürger Philister genannt haben. Andere sagen, daß der Superintendent

Götz in Jena einst bei dem Begräbnis eines von den Bürgern bei einem Auflauf erschlagenen Studenten den Spruch: Richter 16, 20: Philister über dir, Simson! zum Text der Leichenpredigt gewählt habe, und leiten davon den Namen Philister zur Bezeichnung der Bürger her.

Die Studienmittel der Zeit, von der hier die Rede ist, waren Vorlesungen, Disputationen und Repetitionen. Auch damals bestand schon der Unterschied der öffentlichen und der privaten Vorlesungen. So hießen die Vorträge nicht etwa, weil der ganze Vortrag, sondern weil in ihm ein zu Grunde gelegtes Textbuch gelesen wurde, welches der Vortrag zu erklären hatte. Der Zweck der Vorlesung war, für die zur Erlangung der Grade notwendigen Examina vorzubereiten. Während sich deshalb die öffentlichen Vorlesungen, dieses Ziel im Auge behaltend, in einem kompendiöseren Vortrage der Wissenschaft ergehen mußten, blieb den Privatkollegien die speziellere und tiefergehende Erörterung vorbehalten. Die privaten Vorlesungen wurden nicht im Kollegium, sondern in der Wohnung des Professors gehalten.

Statt des freien erläuternden Vortrages über das der Vorlesung zu Grunde gelegte Textbuch schlich sich allmählich auf allen Universitäten der Unfug des Diktierens ein, und namentlich brachten die Jesuiten ihn in Aufschwung. Der Schüler hatte also in der Vorlesung mehr mechanisch als geistig zu arbeiten, mehr zu schreiben für die häusliche Wiederholung, als dem Vortrage denkend zu folgen und ihn geistig sich anzueignen. Dazu kam, daß manche Professoren unbändig weitläufig und darum unerträglich langweilig wurden. Als den Meister darin führt man den Wiener Theologen Hasselbach an, welcher nach dem Berichte des Aeneas Sylvius 22 Jahre über dem ersten Kapitel des Jesaias zubrachte und vom Tode übereilt wurde, ehe er damit zu Ende kam. Er fand seinen würdigen Nachfolger in dem Tübinger Kanzler Pregizer, welcher seine öffentlichen Vorlesungen über den Daniel am 27. März 1620 anfing und sie in 312 Lektionen am 23. August 1624 beendete. An diesem Tage ging er zu Jesaias über und „durchschiffte diesen Ocean der Propheten“ in 1509 öffentlichen Vorlesungen im Verlauf von 25 Jahren. Nachdem er am 1. Juli 1649 den Schluß gemacht, begann er an demselben Tage den Jeremias und erklärte die erste Hälfte in 459 Vorlesungen bis zum 10. April 1656, „an welchem Tage er 80 Jahre alt im Herrn entschlief.“ In Marburg kündigte Crocius, Professor der Medizin und der orientalischen Sprachen, in der medizinischen Fakultät Vorlesungen zur Erklärung der Psalmen an und fuhr damit 13 Jahre lang, von 1660 bis 1673 fort. Ammianus in Zürich brauchte sieben volle Jahre zur Erklärung des Quintilian. Ebenso verkehrt war es aber, als die Behörden, um solchem Unfug zu steuern, eine bestimmte Stundenzahl festsetzten, innerhalb welcher ein Kapitel oder ein Buch absolviert sein sollte.

Viel Zeit wurde auf die Repetition der Vorträge gewendet und an manchen Universitäten stellte man besondere Repetenten an. Aber lieber als in die Vorlesungen und in die Repetitionen gingen die Studenten in die Disputationen. Die unlebendige Art des Studiums, das tote Memorieren,

die mechanische Abhängigkeit vom Buchstaben des zu Grunde gelegten Textes, die damals allgemeine Herrschaft der Autorität fanden in den Disputationen einigermaßen ein Gegengewicht. Man disputierte daher sehr viel. Vives schreibt 1531: „Man disputiert vor Tische, während des Tisches, nach Tische; man disputiert öffentlich, privatim, überall und zu jeder Stunde.“ Die Humanisten traten beschränkend der Disputierkunst entgegen, aber nur beschränkend, denn auch die Reformationszeit war von der Unentbehrlichkeit dieses Bildungsmittels überzeugt. In den philosophischen Fakultäten war vom Mittelalter her der Sonnabend der Disputationstag. Kam es bei diesen, alle unreinen Leidenschaften aufstachelnden geistigen Turnierübungen, wo es galt, dialektische Heldenthaten zu verrichten und durch sprachliche Virtuosität zu glänzen, auf den vorreformatorischen Universitäten zu Ohrfeigen und Totschlag, so war die Bildung am Ende des 16. Jahrhunderts soweit vorgeschritten, daß man sich auf massive Grobheiten und aufs Schimpfen beschränkte. Das 17. Jahrhundert setzte Possenreißereien an die Stelle. In den Thesen der Disputationen auf protestantischen Universitäten machte sich besonders der biblische Geist bemerkbar. In Wittenberg wurden Disputationen geschrieben und gehalten über die große kananitische Traube, über das Fellkleid des Adam, über die Möglichkeit, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr gehen könne. Von einer Wittenberger Disputation aus dem Jahre 1583 wird berichtet, daß einer an seinen Gegner die Worte gerichtet: „Du Sau, du Hund, du Narr oder wer du bist, du grober Esel“, dann das Buch zugemacht und den Gegner gefragt, ob er etwas einzuwenden habe. Dieser habe gesagt, er sei zufrieden. Worauf die Studenten in ein Gelächter ausbrachen und der ganze Akt sich in Lärm verlor. Thomasius erzählt von einem grimmigen Disputanten, der seinem Gegner das Buch an den Kopf wirft, vom Katheder springt und den Gegner selbst zur Thüre hinauswirft. Schlimmer war, daß durch solche dialektische Zweikämpfe Sophisten ausgebildet würden. Man mahnte wohl, die Disputation mit Gebet zu beginnen, durch Bescheidenheit die Gunst der Zuhörer sich zu erwerben, aber die wichtigste Mahnung, sich dem Wahrheitssinn nicht zu entfremden, vermißt man. Die Widerwärtigkeit des Eindrucks, den solche gelehrte Klopffechtereien oft hinterließen, giebt Valentin Andreä in den Worten wieder: „Was für ein Unstern, den ganzen Tag mit Zänkereien zubringen zu müssen und noch dazu mit vorher überlegten! Wehe, wie schmerzen mich die Ohren nach so viel Geschrei!“ Aber auch die Disputierlust hatte ihre Zeit. Schon 1669 äußern die Professoren in Jena, daß wohl manche Studenten sich nur auf Disputieren legten, denen nützlicher wäre, wenn sie sich in den Vorlesungen aufhielten. Und 1696 wird geklagt, daß wohl mancher gern disputieren würde, wenn er einen Respondenten finden könnte. So schliefen die Disputationen an den Universitäten allmählich ein. Ein Fürst, wie König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, machte sie noch dadurch lächerlich, daß er zu seiner Erheiterung im Jahre 1737 zu Frankfurt an der Oder zwischen seinem Hofnarren und den Professoren über die Narrheit streiten

ließ. Die Professoren fügten sich mit wenigen Ausnahmen einem solchen Ansinnen bereitwillig.

Eine eigentümliche Ceremonie, die auf den deutschen Universitäten mit den neu ankommenden Studenten vorgenommen ward, war die sogenannte Deposition. Sie bestand in einer Reihe den Ankömmlingen meist sehr lästiger Gebräuche, durch die symbolisch das Abthun des groben vorstudentischen Menschen mit allen seinen Unarten und Ungeschliffenheiten dargestellt werden sollte, auf die zuletzt eine Weihe für den neuen Stand der Sittlichkeit und Weisheit folgte. Von einem besonderen Akte dabei, dem Abstoßen oder Abhauen aufgesetzter Hörner (cornuum depositio) erhielt die Ceremonie ihren Namen. Der neue Ankömmling, der sogenannte Beanus (von franz. bejaune = bec jaune, Gelbschnabel) oder Bacchant, ward angesehen als ein gehörntes Tier, das erst enthörnt und so gewissermaßen enttiert werden, als ein grober Klotz, der durch allerhand Instrumente erst behauen und zurecht gemacht werden mußte.

Diese Deposition war nicht als ein Scherz von den Studenten ausgegangen, sie war vielmehr eine amtliche, durch die Gesetze geradezu geforderte Handlung, ohne die niemand ins Album der Universität eingetragen werden und das akademische Bürgerrecht, später einen akademischen Grad erlangen konnte. Nach den ältesten bekannten Statuten deutscher Universitäten bestand die Deposition schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts. Die Deposition vollzog ein dazu bestellter Depositor, der entweder, wie in Tübingen aus den älteren Studenten genommen ward oder ein eigens dazu bestimmter Beamter war, wie auf den meisten übrigen Universitäten. Er vollzog die Ceremonie in einem der Hörsäle oder in der Senatsstube unter Beisein des Dekans der artistischen Fakultät, der zum Schlusse eine lateinische Rede hielt und die eigentliche Weihe gab, sowie anderer Professoren, die, wenn Söhne Befreundeter deponiert wurden, wohl auch das Wort ergriffen. Außerdem versammelte sich dabei ein großer Kreis von Zuschauern, bestehend aus Studenten und Angehörigen der Beanen.

Über die Art, wie die Deposition im 17. Jahrhundert zu Königsberg ausgeführt wurde, berichtet eine Dissertation vom Jahre 1703 folgendes: Wer von den Neuankommenden deponiert sein wollte (denn man konnte sich auch schon mit Gelde loskaufen), mußte sich beim Dekan der philosophischen Fakultät melden und ihm sein Anliegen vortragen. War dann eine passende Anzahl Beanen beisammen, so bestimmte der Dekan Tag und Stunde der Feierlichkeit und berief den Depositor mit seinen Instrumenten und dem Diener an den festgesetzten Versammlungsort. Er erschien, breitete seine Werkzeuge der Reihe nach aus und zog ein Gewand an, wie es herumziehende Schauspieler zu tragen pflegten. Dann putzte er auch die Beanen mit lächerlichen Kleidern auf, färbte ihnen den Bart schwarz, verteilte unter sie seine Instrumente: Axt, Beil, Zange, Hammer, Säge, hölzerne Gabel, Bohrer, Kanne 2c. und stellte sie in bestimmter Reihenfolge auf. Dann zog er als Führer an der Spitze mit ihnen vor den Dekan und die versammel-

ten Zuschauer, hielt eine Anrede und begann dann den Akt in folgender Weise. Eine mit Sand oder Kleien gefüllte Wurst in der Hand, ließ er die Beanen bald hierhin, bald dorthin laufen, legte ihnen verfängliche Fragen vor, und wenn sie dieselben nicht nach seinem Geschmacke beantworten konnten, schlug er sie mit der Wurst. Hatte ein jeder sein Teil, so hieß er sie die Instrumente weglegen und sich der Länge nach an die Erde strecken, so daß die Köpfe zusammenkamen und die Körper einen Kreis bildeten. Dann bearbeitete er die einzelnen mit seinen Werkzeugen; er behieb ihre Schultern mit der Axt wie Bretter, bohrte mit dem Bohrer an den Knöcheln 2c., bis er sie wieder aufstehen hieß. Dann setzte er ihnen Hörner an und hieb sie mit dem Beile wieder ab, gab jedem einen ungeheuer großen Zahn, den sogenannten Bacchantenzahn, in den Mund und zog ihn mit der Zange wieder aus. Darauf mußten sie sich der Reihe nach auf einen einbeinigen Stuhl setzen und er rasierte sie, wobei er sich eines hölzernen Messers und statt Seife eines Ziegelsteines bediente. Dann warf er ihnen Hobelspäne in die Haare und kämmte sie mit einem großen Holzkamme wieder aus. Zuletzt prügelte er sie mit der Wurst aus dem Zimmer und lief dann selbst hinterdrein. Draußen brachten die Beanen ihre Kleidung wieder in Ordnung, auch der Depositor zog sich wieder anständig an und führte sie ins Zimmer zurück. Da empfahl er in lateinischer Rede die Neulinge dem Dekan und bat ihn in ihrem Namen um das Zeugnis der Deposition. Der Dekan antwortete ebenfalls lateinisch und erklärte die symbolische Bedeutung der Ceremonien nicht ohne väterliche Ermahnungen. Darauf reichte er ihnen Salz zu kosten als Symbol der Weisheit, weil wie das Salz alles vor Verderben und Fäulnis bewahre und die beste Würze der Speisen sei, so sei auch das einzige Mittel, das menschliche Gemüt vor dem Verderben und der Fäulnis der Laster zu bewahren, die Weisheit, der sie von nun an emsig nachtrachten müßten. Endlich goß er ihnen Wein aufs Haupt als Wahrzeichen der Freude, denn wie der Wein des Menschen Herz erfreue, so würden sie eine besondere Freude empfinden, wenn sie der Weisheit nach allen Kräften oblägen. War das alles vorüber, so stellte ihnen der Dekan das Zeugnis über die ausgehaltene Deposition aus, und sie waren nun wirkliche Studenten.

In einer uns erhaltenen Depositionsrede des 17. Jahrhunderts werden die einzelnen Verrichtungen des Depositors mit Versen begleitet, z. B. bei dem Ausziehen des Zahnes:

„Laß dir der Lästerung Bacchantenzahn ausziehen;
Verleumdung sollst du stets gleich als die Hölle fliehen."

In derselben Rede werden auch noch andere Gebräuche, als die oben angeführten erwähnt, z. B. der Gebrauch eines Ohrlöffels, das Polieren der Fingernägel, der Gebrauch eines Zirkels und Maßstabes u. s. w. Anderwärts wird auch die Anwendung eines Schleifsteines erwähnt, und die Ausdrücke: „ungehobelter" und „ungeschliffener" Mensch, hängen jedenfalls mit der Sitte der Deposition zusammen. Das ist um so wahrscheinlicher,

als ähnliche Depositionen wie auf den Universitäten auch bei den Buchdruckern und anderen Gewerben vorkamen. In dem weimarischen Dorfe Ubestedt war bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts das sogenannte Hobeln der Kirmesbursche üblich. Alle jungen Männer des Dorfes, die über 16 Jahr alt waren, bildeten eine Gesellschaft zur Aufrechthaltung guter Sitte. Am dritten Kirmestag jedes Jahres wurden die neu Hinzukommenden unter mancherlei lustigen Bräuchen in die Gesellschaft aufgenommen; sie wurden dabei auf eine Bank gelegt, mit einer hölzernen Axt behauen, mit einem großen Hobel gehobelt, durch Reiben mit einem Ziegelstein eingeseift und mit einem hölzernen Messer rasiert.

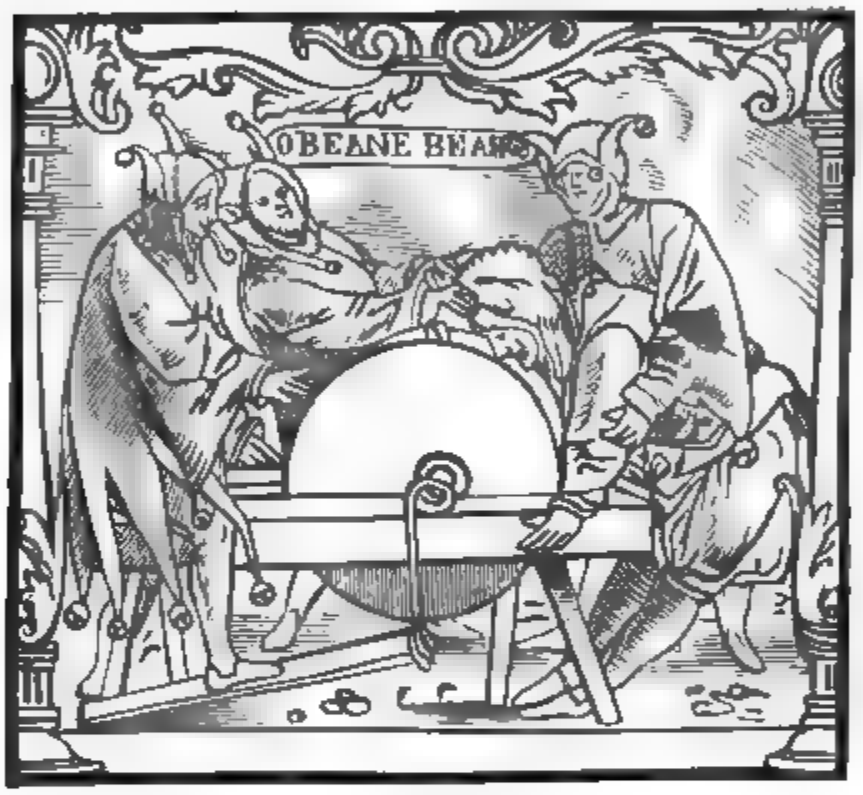

Fig. 20. Scene aus der Studenten-Deposition.
(Facsimile eines alten Holzschnittes.)

Seit dem 17. Jahrhunderte machte sich auf den Universitäten eine Abneigung gegen die lächerlichen und oft auch arg quälenden Gebräuche der Deposition geltend, während im 16. Jahrhundert selbst Luther nicht verschmähte, bei Depositionen von Söhnen seiner Bekannten die Rede zu halten. In Halle ward die Deposition gleich bei Gründung der Universität im Jahre 1694 abgeschafft, weil sie der Würde der Wissenschaft zuwiderlaufe, doch sollte der eigentliche Zweck derselben durch ein Examen vor dem Dekan der philosophischen Fakultät und durch dessen Ermahnungen zu Fleiß und Sittlichkeit gewahrt bleiben. In Königsberg wurde sie 1717 amtlich abgeschafft, nachdem man sich schon vorher von ihr hatte loskaufen können. In Wittenberg benutzte man 1733 den Tod des bisherigen Depositors als Anlaß zur Abschaffung. Die 16 Groschen Gebühren, die der Depositor von jedem Neuankommenden erhalten, wurden dem philosophischen Dekan zugewiesen, der dafür die Verpflichtung hatte, den Neuling zu examinieren, ihn zur besten Anwendung seiner Studienjahre zu ermahnen und ihm darüber einen Depositionsschein auszustellen. In Erfurt ward noch 1670 in den Universitätsgesetzen die Deposition gefordert, aber schon sechzig Jahre später begnügte man sich damit, den Neuankommenden die Depositionsinstrumente nur zu zeigen; ebenso in Jena, wo man bei dieser Gelegenheit ihre Anwendung erklärte und eine entsprechende Ermahnung hinzufügte.

Außer in den Ausdrücken „ungehobelt“ und „ungeschliffen“ hat die Deposition in der volkstümlichen Sprache wohl noch eine Erinnerung hinterlassen in der Redensart: „sich die Hörner ablaufen“.

---

42. A la mode-Wesen und Tracht im 17. Jahrhundert.

(Nach: Jakob Falke, Monsieur Alamode; in: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Jahrg. 1856, S. 157—188.)

Nach den Stürmen, welche in der Reformationszeit die soziale und politische Welt aufgeregt hatten, erfolgte notwendig ein Rückschlag. Der politisch leitende Gedanke der nun folgenden Jahrhunderte war die Autokratie, das Streben nach absoluter Macht, ein Gedanke, der in seine Strömung das ganze Völkerleben der abendländischen Welt hineinzog. Der einzigen Sonne fürstlicher Hoheit gegenüber erblindet der Standesunterschied, verschwindet die Persönlichkeit; alles verallgemeinert, uniformiert sich: die Welt kommt unter einen Hut. Und dieser Hut ist, buchstäblich und bildlich genommen, der spanische. Das spanische Kostüm, welches gegen die bunte Formen- und Farbenwelt der Reformationszeit in die Schranken trat, dieses Kostüm mit dem steifen, festgeformten Hut auf dem wohlzugestutzten Kopfe, den die breite, eingebrannte Krause zu stets gleicher Haltung zwingt, mit dem Mäntelchen, das weder wärmt noch deckt, mit dem engen, unnatürlich wulstigen Beinkleid und dem knappen, kurzen, gepufften Wams, dieses faltenlose Kostüm, welches die Haltung steif und gezwungen macht, die Bewegung hemmt, den Gang spreizt: wiesehr entspricht es nicht der spanischen Etikette, der abgemessenen Grandezza! wie charakteristisch drückt es nicht bildlich den neuen Geist aus, der den freien, freudigen Sinn der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Fesseln schlägt! Nun schrumpft die lustig flatternde Pluderhose des Landsknechts wieder zusammen, das formenreiche Barett weicht dem einförmigen Hute. Die Kunst, von der Idee nicht mehr durchglüht und getragen, sucht das Schöne zu verwirklichen in schnörkelhaftem Zierat, in der Ausschmückung des Äußeren, die Wissenschaft, von Pedanten gepflegt, wird Silbenstecherei und Schulgezänk, die Religion, erfüllt von Parteileidenschaft und Verfolgungssucht, versteinert in Dogmatismus, die Freiheit des Adels und des Bürgertums geht unter in der Landeshoheit, und über das so fröhliche soziale Leben legt sich mit kaltem, ertötendem Hauche das lästige, steife Zeremoniell.

Zunächst bemächtigte sich der spanisch-romantische Geist in betreff des Kostüms nur der Höhen der Gesellschaft, und ehe diese Tracht weiter in die unteren Schichten greifen konnte, trat mit dem dreißigjährigen Kriege und teilweise schon vor ihm, die ausbrechende Opposition voraus verkündend, ein anderer Geist ein, der sich mit großer Lebendigkeit der einengenden Fesseln entledigen und zu einem freieren, naturgemäßeren Leben zurück-

kehren wollte. Aber die Richtung zum Natürlichen wurde durch den Krieg ins Übermaß getrieben und artete wieder zur vollkommenen Unnatur aus. Es war das andere Extrem des spanischen Geistes: dem Gezierten und Gespreizten trat das Grotesk-Phantastische gegenüber, dem höfisch abgemessenen Wesen die ungebundene, zügellose Ausgelassenheit des Soldaten, der Beschränkung, dem Verdorren und Zusammenschrumpfen Eitelkeit, Hohlheit und Aufgeblasenheit. Von Übertreibung war niemand ganz frei; selbst die Besten der Zeit, wie Moscherosch und Andreas Gryphius, welche dem ganzen falschen Wesen mit Witz und Ernst den Krieg machten, sind davon nicht ganz freizusprechen, sind Kinder ihrer Zeit.

Wie in jeder Periode, wo das Glück rasch wechselt, wo man heute reich und morgen arm sein konnte, heute ein kühner Abenteurer, von der Woge des Glücks getragen, morgen an allen Lebenshoffnungen gescheitert, um kurze Zeit darauf wieder lustig mit dem Strome zu schwimmen, aufs neue ein Günstling des launischen Glücks, in solcher Zeit raschen Lebens trachtet jeder rasch zu gewinnen und zu genießen, jeder wetteifert mit den anderen im Jagen nach dem Glück. Aber nur ein kleiner Teil erreicht, was er will, und doch will keiner zurückstehen. Da hilft der falsche Schein, Heuchelei und Lüge. Was einer nicht ist, dafür giebt er sich wenigstens aus. Moscherosch giebt in dem „Weltwesen", dem zweiten Teile der „Gesichte Philanders von Sittewald", konkrete Beispiele für den Hochmut, der sich der Welt bemächtigt hatte und falschen Schein, Prahlerei und Lüge im Gefolge führte. „Siehe dort einen, der sich stellet, als ob er eines großen Fürsten und Potentaten Rath wäre, der doch mit all seinem Verstand kaum einen Hund könnte aus dem Ofen locken. Damit er aber für denjenigen angesehen und gehalten werde, der er sein will, so stellet er sich dem Ansehn nach gar ernstlich, siehet sauer, redet wenig, wiewohl er sonst über alle maßen als eine Atzel beschwätzt ist, wirft je zu Zeiten ein italienisch oder spanisch Wort mit unter, auf daß man dafür halten und meinen solle, alle diese Nationen habe er gefressen, trägt große Hosen, gehet langsam und so zu reden nach dem Takt, Fuß für Fuß, als ob alle seine Schritte durch den Euklidem abgemessen wären; besiehet sich selbst hinten und vornen, ob er sich noch kenne, ob er der noch sei, der er gewesen oder ob er der Mann sei, vor den er jetzo sich selbst halte ... Ein jeder lange Mantel will Herr Kandidatus, ein jeder Balger Herr Kapitän, der nur ein gut Kleid hat Vester Junker, ein jeder Glöckner Euer Würden, ein jeder Tintenfresser Herr Secretarius, ein jeder Blackvogel Edel, Ehrenfest und Hochgelehrt tituliert werden. Also ist eitel Heuchelei, Lügen und Trügerei in allen Ständen."

Man hätte erwarten sollen, daß wenigstens der Soldat sich einen mehr ritterlichen Charakter, einen unter gewissen Umständen sich offenbarenden Edelsinn bewahrt hätte. Allein das war nicht der allgemeine Charakter der Söldnerhaufen, aus denen die Heere des dreißigjährigen Krieges zusammengesetzt waren. Einen kleinen Kern ausgenommen, mag

vielleicht jene Horde, unter welche Philander von Sittewald gerät, ein treues Bild vom Soldaten- und Kriegswesen aus der zweiten Hälfte des dreißigjährigen Krieges geben. Auf eigene Hand marodierend zieht sie umher, Freundes und Feindes Land gleichmäßig verwüstend und plündernd, wo nicht Mauern oder bewaffneter Widerstand ihr in den Weg treten. Stößt sie auf einen andern Haufen, der sich zur Gegenpartei bekennt, so ist das letzte, wozu es kommt, ein Gefecht, denn die einen sind so feig wie die andern; man schließt vielmehr einen freundschaftlichen Vertrag, sich gegenseitig im Revier nicht zu stören, d. h. Feindesland zu plündern, Freundesland ausplündern zu lassen, oder man macht sich gar gemeinsam an das edle Werk.

Nicht wahrer, wenn auch in grotesker Weise, konnte das prahlerische Wesen dieser zucht- und ehrlosen Abenteurer vom Waffenhandwerk geschildert werden, als es von Gryphius geschehen ist in den beiden Hauptleuten Daradiridatumtarides Windbrecher von Tausendmord und Horribilicribrifax von Donnerkeil auf Wusthausen, nach welchem letzteren das Lustspiel, dessen Hauptfiguren sie sind, den Namen führt. Mit den fürchterlichsten Großsprechereien sehen wir die eifersüchtigen Helden auf einander rücken, jeden Augenblick das Schrecklichste erwartend. Als alle Prahlereien und Drohungen verschossen sind, ohne daß sich einer hat einschüchtern lassen, denn jeder kennt den andern, und nun endlich nichts mehr übrig bleibt, als von Worten zu Thaten überzugehen, da plötzlich erkennen sie sich wieder als alte Waffenbrüder und sind hoch erfreut, daß sie so zu rechter Zeit großes Unglück verhütet haben.

Neben ihrer Eitelkeit und Prahlerei haben diese Herren noch ein anderes Kennzeichen, das sie als Kinder ihrer Zeit charakterisiert, das ist ihre Sprache. Während der eine, welcher auf katholischer Seite zu sein vorgiebt, stets ebensoviel Italienisch als Deutsch vorbringt, macht es der andere, der dem großen Pappenheim und Tilly den Rest gegeben haben will, gerade so mit dem Französischen.

Die Einmischung fremder Wörter, sowie der Gebrauch neuer, eigenmächtig gebildeter ist ein charakteristisches Zeichen der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Aber nicht die Wörter allein charakterisieren den Modeton der damaligen Rede- und Dichtweise, sie bilden nur das buntscheckige Kleid des unnatürlichen, hohlen, hochtrabenden Geistes, der in der Prosa wie in der Poesie auf Stelzen geht. Einfach zu denken und einfach zu reden, war einem, der den Anspruch erhob, gebildet zu heißen, ebensowenig möglich, wie sich einfach zu kleiden. Es mußte eben alles anders gesagt werden, als einem natürlichen Menschen die Worte zunächst in den Mund kommen. Das Ergebnis waren leere Phrasen. Die geistige Thätigkeit bei solcher Art der Dichtung war eine rein mechanische, es kam darauf an, die einfachen Ausdrücke durch Metaphern und diese wieder durch andere höheren Grades zu ersetzen. Diese Weise zu verspotten, giebt Lauremberg in

dem vierten seiner „Schertzgedichte“: „Von Allamodischer Poesie un Rymen“ die einfachen Bezeichnungen: Schiff, Meer und Kiel in folgender Weise wieder:

„Auf einem höltzern Pferd das nasse Blau dnrchschneidet,
Spaltend Neptuni Rück mit einem Waldgewächs.“

Dasselbe hohle Pathos, das mit nichts viel sagen und viel gelten will, bildet auch den Charakter der Tracht dieser Zeit. Aus dem Engen und Steifen ist alles ins Gegenteil umgeschlagen. Die Kleidung sitzt locker und lose am Körper, flattert umher mit Bändern und Federn, hängt herunter in willkürlichen Falten, überall sitzen Rosetten, Nesteln und Schleifen, an den weiten Stulpstiefeln klirren die Sporen. Aus jeder Bewegung der wallenden Feder, aus dem Schwung der ungeheuren Hutkrempe, aus dem Fall der Locken, aus dem Schnitt und der Drehung des Bartes, überall sieht die Absicht heraus, die Sucht aufzufallen, ein Geist, der in diesem nichtigen Tand das Wesen sucht.

Daß alle diese Erscheinungen im Leben wie in der Poesie, in der Sprache wie in der Tracht, im Lehr-, Nähr- und Wehrstande mit einander im Zusammenhange standen, daß sie Kinder eines Geistes waren, dessen waren sich die Zeitgenossen vollkommen bewußt. Sie belegten dies ganze hohle, auf den äußern Schein gerichtete Wesen, in welchem Zweige menschlicher Kultur es sich auch zeigte, mit dem Ausdruck „à la mode“, durch den fremdartigen Ausdruck es zugleich als etwas Fremdartiges, Undeutsches bezeichnend. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts blies der Modewind von Frankreich, welches Spanien und Italien den Rang abgelaufen hatte, obwohl seine eigentliche unbedingte Herrschaft in Tracht, Leben und Litteratur erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu unbestrittener Geltung kam.

Alamode war jetzt das Schlagwort geworden, womit die Eitelkeit alles zu bezeichnen pflegte, was ihr auf dem Höhepunkte der Zeit zu stehen schien, was ihr des Wunsches oder der Nachahmung wert galt, im Munde der Gegenpartei aber, der Wenigen, die von dem verderblichen Einflusse des Krieges sich fern zu halten bemüht waren und Sittenstrenge, Aufrichtigkeit und Ernst dem losen Wesen entgegensetzten, bezeichnete es kurzweg alles Verkehrte und Thörichte, alles Neue und Maßlose, alles Zucht- und Ehrwidrige. Alamodisch sind jene Helden, die in allen Sprachen wetterten und fluchten und sich mit dem eigenen Schwert davonjagen ließen. Alamodisch sind die Studenten, die „daher gehen in Sameten Mänteln, in verfladerten, verneftelten, verbändelten, verstrickten Hüten, in verlotterten Hosen, in verfederten, taubenfüßigen Hosen, in verlöchertem Gewissen, ... die es für eine Bärenhäuterei halten fleißig sein und für ein adelig Werk, sich närrisch, phantastisch, flögelisch und rökelisch zu stellen“. Alamode heißt der Quacksalber, der vor seiner Bude auf dem Markte den Leuten „eins aufschneidet mit seiner leichtfertigen, verlogenen Ware“. Alamodisch ist der feine Herr, „von dem mancher meinen möchte, er sehe einen Kramladen,

so mit mancherlei Farben von Nesteln, Bändeln, Zweifelstricken, Schlüpfen und anderem ist er an Haut und Haaren, an Hosen und Wams behenket, beknöpfet und beladen". Sagte man doch auch von Damen: „sie gingen langsam und wußten im Gehen ihre Glieder so à la mode zu kehren und zu wenden, zu renken und zu lenken".

Den Gegensatz dieses alamodischen Wesens bezeichnete das auch heute noch bekannte Wort: „altfränkisch". Altfränkisch war ein alter Hut, der sich nicht der zeitgemäßen Form fügen konnte, weil seine Krempe aus alten Zeiten stammte und zu schmal war, ebenso ein alter Mann, der sich jung in andere Zeiten eingelebt hatte und nun nicht mit dem Strome schwimmen wollte. Zucht und Ehrbarkeit, maßvolle Sitte, standesgemäß bescheiden leben: all das hieß altfränkisch.

Die ganze hier geschilderte Richtung der Zeit findet sich zusammengesetzt und verkörpert in der mythischen Person des „Monsieur Alamode", dem personificierten Ideal des allseitigen Stutzertums. Monsieur Alamode vertritt zunächst eine ganze Klasse von Menschen, die der eigentlichen Glücksritter und Abenteurer. Männliches Wagen und kühner Sinn geht dem Monsieur Alamode ab, aber die Zeit ist einmal eine kriegerische, und so nimmt auch er die soldatische Außenseite an, versieht sich mit großen Stiefeln, klirrenden Sporen, gewaltigem Stoßdegen, trotzigem Hut und wallender Feder. Doch es ist nur Schein, denn wenn ihm, vom Schicksal verfolgt, nichts übrig bleibt, als unter die Soldaten zu gehen, so sind Schlachten und Gefahren das letzte, was er aufsucht. Aber wie den Soldaten treibt ihn sein Gewerbe von Ort zu Ort, denn sobald er irgendwo in seiner Nichtigkeit durchschaut ist, muß er sich eine neue Stätte suchen. In abgeschwächtem Maße hat es wohl seinesgleichen zu allen Zeiten gegeben. Den Damen den Hof zu machen, tags zu schlafen, um nachts zu genießen, stets à la mode in Kleidung zu gehen, ohne den Schneider zu bezahlen, bei den Wirten und Kaufleuten zu borgen, geputzt in den Straßen umherzuwandeln, um zu sehen und gesehen zu werden, mit Sporen zu klirren, ohne ein Pferd zu haben, mit großen Thaten zu prahlen, ohne im Krieg gewesen zu sein: das alles ist nicht dieser Zeit so einzig eigentümlich, aber zu keiner andern Zeit sind solche Leute wohl so zahlreich gewesen, niemals sind sie der übrigen socialen Welt so als ein abgeschlossener Stand gegenübergetreten.

Außer ihrer gleichen Lebensweise bezeichnete auch ihre Sprache sie als Zusammengehörige. Sie bedienten sich einer Menge ganz besonderer Ausdrücke, die man nur in ihren Kreisen zu hören bekam. So hieß ihnen das Haar Imagination, der Hut Respondent, der Halskragen Variant, das Wams Malcontent, der Degen Penitent, der Spazierstock Commandeur, der Schuh Necessité, der Stiefel Occasion, die Rosette Confusion, der Sporn Resonant, der Mantel Pennal ꝛc. Es lassen sich wohl Beziehungen finden, wie einige dieser Sachen zu ihren alamodischen Bezeichnungen gekommen sind. Es läßt sich z. B. nicht leugnen, daß zu dieser Zeit in der Tracht des Haares sich

vorzugsweise der Charakter des Phantasten ausprägte. Wenn der Hut Respondent genannt wird, so soll damit wohl gesagt sein, daß er mit seinen schlaffen, nachgiebig veränderlichen Formen fähig war, den Stimmungen und Gefühlen seines Trägers zu entsprechen. Der Sporn heißt Resonant, weil seine Bedeutung nicht in der Schärfe, sondern im Klirren lag.

Fig. 21. Alamodische Tracht
(Nach dem Kupferstich eines fliegenden Blattes von 1628.)

Die mythische Person des Monsieur Alamode spielt eine große Rolle in den fliegenden Blättern, diesen im 17. Jahrhundert vorzugsweise so beliebten Stimmen der öffentlichen Meinung. Indem sie sein und seiner Genossen Leben und Treiben schildern, überschütten sie dieselben mit Spott und Hohn. Es sind meist Kupferstiche, welche einzelne Musterexemplare der Alamode-Herren dem Volke als warnende Beispiele vor Augen führen, mit angehängten moralischen oder satirischen Versen. Die Verschiedenheit der Druckorte dieser Blatter beweist, daß dieses Stutzertum eine durchaus allgemeine und gleichmäßige Erscheinung gewesen.

Andere fliegende Blätter behandeln den Tod des Monsieur Alamode. Eins derselben zeigt uns den sterbenden Alamode, wie er wohl frisiert, Haar, Bart, Halskrause und Manschetten in schönster Ordnung, auf dem Bette liegt. Er macht sein Testament, welches ein Schreiber am Pult daneben niederschreibt. Vor ihm auf dem Boden liegt all die Stutzerherrlichkeit, Degen und Mantel, Wams und Federhut und daneben Bürste und Kamm, Schere und Brenneisen. Neben dem Bette stehen seine Genossen, in höchster Zier, die Hände ringend und klagend, daß das Schöne so rasch in schönster Blüte vergehen muß. Das unter das Testament gesetzte Siegel des Monsieur Alamode zeigt als Embleme die gesamte Stutzerkleidung:

Degen und Sporn, Wams, Mantel, Hose, Stulpstiefel und Federhut. Ein anderes Blatt stellt die Ankunft und den Empfang des Monsieur Alamode in der Hölle dar.

Während diese Blätter vorzugsweise den Kleiderluxus und die Lebensweise im Auge haben, richtet sich ein anderes gegen die Prahlerei und Aufschneiderei. Es führt den Titel: „Modell des großen Messers der Schwappenhauern und Aufschneidern auf a la Modisch und andre Manier" und stellt uns die Genossenschaft als Leute dar, welche mit ungeheuren Messern durch die Länder ziehen, mit denselben aufschneiden und sie endlich nach langem Gebrauch schartig zurückbringen. Ihr Meister empfängt sie am großen Schleifstein stehend, und ein jeder erzählt nun klagend, wie es ihm ergangen sei, der eine, wie er stolz gethan, daß er von hohem Adel sei, bis einer gekommen, der ihn gekannt und entdeckt habe, daß er nur eines Bauern Sohn sei. Ein anderer hat sich für einen Doktor ausgegeben, bis seine Unwissenheit an den Tag gekommen, ein dritter ist auf Plünderungszügen zu kurz gekommen u. s. w. Der Meister schleift dann die Scharten aus ihren Messern und schickt sie frisch gerüstet aufs neue aus.

Wie das Leben und Treiben dieser Zeit eitel und aufgeblasen, auf Schein und Genuß gerichtet, zügellos, abenteuernd und wechselvoll und in diesem Charakter immer sich gleich bleibend, so war auch die Tracht locker und lose, phantastisch, eitel und gesucht, in Kleinigkeiten und Nebendingen beständig wechselnd und bei aller Willkür und allem Farbenreichtum doch im Charakter ebenfalls treu. Worin dieser bestand, läßt sich am leichtesten aus dem Gegensatze und der Entstehung der Formen begreifen. Vergegenwärtigen wir uns ein Bild der spanischen Tracht aus der Zeit Philipps II. Den Kopf deckt ein steifer, spitz zulaufender Hut mit sehr schmalem Rande. Der Bart umgiebt das Gesicht in ganzer Breite, das Haupthaar ist kurzgeschoren. An Wangen und Kinn ist der Bart ebenfalls verschnitten. Der steife, in runden, eng zusammenstehenden Falten eingebrannte Kragen, bei den Zeitgenossen „Kröse" genannt, hat sich als Tracht protestantischer Geistlichen bis in die neueste Zeit erhalten. Das kurze Wams erreichte kaum die Hüfte; es lag eng dem Körper an, doch war es erhöht durch Puffen und Wülste, teils an den Schultern, teils vorn. Als Zierat waren kleine schmale Streifen andersfarbigen Stoffes aufgenäht, eine Verschrumpfung der alten farbig unterlegten Schlitze. Um die Schultern hing fast faltenlos ein kurzer, seidener Mantel, meist dunkelfarbig, mit hellerem Unterfutter, mit Sammet oder Pelz verbrämt. Das seidene Beinkleid war eng und schloß sich ganz, vom Fuße aufwärts ein einziges Kleidungsstück, den Körperformen an, doch war es oben an den Hüften mit mächtigen, in gleicher Weise wie das Wams verzierten Wülsten umlegt, die Fischart mit Heerpauken vergleicht. Die Füllung der Wülste bestand aus Zeugstoffen wozu im äußersten Falle bis zu 200 Ellen erforderlich waren. Wem diese Ausgabe zu groß war, der stopfte Werg oder Wolle hinein, ja einem jungen Manne, dem Kurfürst Joachim II. von Brandenburg die Wülste öffentlich

aufschneiden ließ, fiel Getreide heraus. Zu dem engen Beinkleid gehörten Schuhe, welche vorn leicht geschlitzt waren. Zur Vervollständigung diente ein Degen, der wegen der Wülste des Beinkleides fast wagerecht nach hinten stehend getragen wurde.

Diese Tracht begann in Deutschland ihre Eroberungen von den höchsten Spitzen der Gesellschaft aus und suchte weiter und tiefer zu dringen von Stufe zu Stufe. Aber mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts erschienen schon die Sturmvögel des neuen Geistes, der endlich in Monsieur Alamode seinen vollkommensten Ausdruck fand. Der Stoff des Hutes wurde weicher, die Form schlaffer und nachgiebiger, die Krempe wurde breiter und beweglicher und wuchs endlich so ins Ungemessene, daß sie wie ein Schirmdach den ganzen Mann deckte. Auch der Deckel änderte sich, stieg bald auf, bald ab, wurde bald spitz, bald breit. Dann versah der Stutzer den Hut noch mit Federn, mit Ketten und Schnüren, mit Rosetten und Schleifen, mit Gold- und Silberschmuck und Edelsteinen. Die Feder wurde am liebsten nach hinten über den Rücken herabfallend getragen und zwar in einer Länge bis zu zwei Ellen. Diesen Charakter behielt der Hut bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges, obwohl er im einzelnen so viele Veränderungen erlitt, daß Moscherosch im „Alamode Kehraus“ sagt: „Wie viel Gattungen von Hüten habt ihr in wenig Jahren getragen? Jetzt ein Hut wie ein Ankenhafen, dann wie ein Zuckerhut, wie ein Kardinalshut, dann wie ein Schlapphut, da eine Stilp (Krempe) Ellen breit, da eine Stilp Fingers breit“ 2c.

Der steife Hut und die steife Krause hatten das mäßig lange Haupthaar, die sogenannte Kolbe, und den fließenden Vollbart, die Tracht der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, verdrängt, aber jetzt gebot die freiere Richtung vor allen Dingen wieder den natürlichen Fall des Haares, welches nun volle Freiheit zu wachsen erhielt. Die Kröse mußte weichen, und es entstand der flache, auf Schulter und Nacken aufliegende Spitzenkragen, den die meisten Portraits aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges zeigen. Aber nicht so plötzlich ersetzte eine Tracht die andere, ein doppelter Übergang läßt sich verfolgen. Entweder blieb die eingebrannte Kröse, aber statt in einer Richtung nach oben steif hinaus zu stehen, fiel sie herunter und legte sich um Schulter und Nacken, so daß sie den Locken freien Spielraum ließ, oder sie wurde durch einen schlichten, höchstens spitzenbesetzten Kragen vertreten, welcher aber gleichfalls steif hinausstand und über dem sich nun emporrichtenden Kragen des Wamses den Hals umschloß. Doch war er vorn geöffnet und bot so dem Barte mehr Freiheit, wie die heruntergelegte Kröse dem Nackenhaar.

Als man endlich die Kröse ganz aufgab und den schlichten Kragen sich frei auf Schulter und Rücken legen ließ, entsprach diese Einfachheit nicht dem stutzerischen Geiste und so bemächtigte sich des neuen Halsschmuckes alsbald ein ausgesuchter Spitzenluxus. Erst umsäumte die Spitze den Kragen schmal und klein, aber die weiße Fläche schrumpfte vor ihr zusammen, daß

endlich nur noch ein kleines Stück am Halse übrigblieb, der ganze übrige Kragen aber aus einer einzigen, reichen Spitze bestand. Gegen das Jahr 1630 war der Kampf zwischen Kröse und Kragen vollendet, und Haar und Bart waren der Freiheit zurückgegeben.

Aber zu vollem Haupthaar paßt nicht voller Bart; darum wurden jetzt die Wangen völlig rein rasiert. Nur die Lippen und an schmaler Stelle das Kinn behalten den Bartwuchs. Der Stutzer läßt den Kinnbart in eine lange, feine Spitze auslaufen, die ebenso mit Salbe und Brenneisen behandelt wird, wie der Schnurrbart, der aufwärts gedreht wird, daß die Spitzen nach den Augen stehen. Die beliebteste Farbe für Haar und Bart war die schwarze, und wem die Natur diesen Vorzug versagt hatte, der ersetzte den Mangel durch Färben.

Derselben Mode wie der Hals pflegt auch das Handgelenk unterworfen zu sein; das gilt nicht nur vom Schmuck an Gold und Edelsteinen, sondern auch von der Zierde mit feiner Leinwand und Spitzen. Der mächtigen Halskröse entsprachen verhältnismäßige Krösen an den Ärmeln des Wamses, ebenso gestärkt und gesteift wie die des Halses. Das war eine unbequeme Tracht. Als nun die Radkrausen des Halses sich niederlegten, klappten auch die steifen Manschetten zurück und schmiegten sich an den Unterarm, und als der einfache Spitzenkragen aufkam, wurde auch die Manschette ein schlichter Streifen, bei dem sich ebenfalls die Spitzen, reich und breit, einfanden.

Kein Stück der männlichen Kleidung hat im 16. Jahrhundert größere Umwandlungen erlitten als das Beinkleid. Das des 15. Jahrhunderts umschloß in einem zusammenhängenden Ganzen den Körper von der Fußspitze bis über die Hüfte überall gleichmäßig anliegend, so eng, daß man beim Anziehen der Beihilfe bedurfte und daß man die scharfe Grenzlinie gemessener Bewegung nicht überschreiten konnte, ohne Gefahr, es zu zerplatzen. Zu seiner Herstellung bedurfte man in der That nur des möglichst Wenigen von Stoff. Hundert Jahre später erreichte die Hose in der Pluderhose des Landsknechts das äußerste Maß dessen, was man auf diese Weise mit sich zu tragen imstande war. Ein Landsknecht hatte wirklich noch nicht sein Mögliches gethan, wenn er 100 Ellen Stoff zu einem Beinkleid verwendet hatte. Um die Bewegung zu erleichtern, begann man zunächst an den Gelenken, vorzüglich am Knie Schlitze zu machen und sie mit andersfarbigem Stoff zu unterlegen. Aus der Notwendigkeit wurde Sitte, aus der Sitte Mode, und endlich schlitzte man auch da, wo keine Ursache vorhanden war, bis vom eigentlichen Beinkleid nichts übrigblieb als ein paar senkrechte Streifen, welche die ganze Masse der farbigen Unterlagen zu halten hatten. Bald nach 1550 wurde endlich gar ein Querschnitt mitten durch gemacht, welcher die lange Hose in zwei Hälften, Kniehose und Strumpf, zerteilte, ein Ereignis von so nachhaltiger Wirkung, daß es auch das Beinkleid der Neuzeit schuf, denn die Hose des 19. Jahrhunderts ist nichts anderes als die heruntergelassene Kniehose.

Die Landsknechtshose schrumpfte im spanischen Beinkleid bald in den unnatürlichen Wulst und die aufgenähten Streifen zusammen. Die Teilung am Knie aber stand für die folgenden Jahrhunderte fest. Vor gänzlicher Verschrumpfung und Rückkehr zur alten Enge blieb das Beinkleid noch bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bewahrt. Die eigentlichen Schlitze waren verschwunden, nur eine einzige Öffnung zeigte sich an den äußeren Seiten über dem Knie, wo die Naht von unten bis oben mit kleinen Knöpfen oder sonstigem Metallschmuck begleitet zu sein pflegte. Unter dem Knie war die Hose eng umbunden, und hier war namentlich eine der Stellen, an welche der Stutzer den höchsten Luxus verschwendete. Rosetten, Bänder, Schleifen zierten das Knie und flatterten lustig um die Strümpfe. Monsieur Alamode war besonders erfinderisch in der Ausschmückung dieses Plätzchens. Pfauenfedern prunkten hier, Metallstifte schlugen bei jeder Bewegung klingend gegeneinander, selbst eine Art breiter Kniemanschetten legte sich, gezackt und mit Spitzen versehen, zierlich um die Wade.

Ein großer Teil dieses Schmuckes mußte wegfallen, wenn der Stutzer, der allgemeinen soldatischen Richtung der Zeit folgend, die Schuhe mit den Stiefeln vertauschte. Diese, an denen gewaltige vergoldete Sporen, mit breitem Leder befestigt, rasselten und klirrten, erhielten Stulpen von ganz außerordentlicher Weite. Dieselben konnten ganz über die Oberschenkel hinaufgezogen werden, was im Kriege beim Reiten wohl gewöhnlich sein mochte. Beim Stutzer aber, diesem Pseudosoldaten, wurden sie heruntergedrückt, klappten über, und weil sie aus weichem Leder bestanden, schlotterten sie in weiten Falten umher. Eine Nebenmode hatte die Stulpen von steiferem Leder, aber mit aufstehendem oberen Rande, der zierlich mit Zacken und Spitzen rings besetzt war. Die gewöhnliche Fußbekleidung des Civilisten war der Schuh, die notwendige Ergänzung des seidenen gewirkten Strumpfes; der Stutzer besetzte auch ihn mit seidenen Schleifen und Rosetten.

Die Länge oder Kürze des Wamses richtete sich nach dem Beinkleid. Vor den vollen Massen der Pluderhose und den Wülsten des spanischen Beinkleides schwanden die schon früher nicht langen Schöße auf ein kleinstes Maß zusammen. Die Ärmel des Wamses trug der Spanier meist eng und knapp, einen kleineren Wulst an der Schulter ausgenommen. Als das Beinkleid wieder an Masse und Ausdehnung verlor, senkten sich auch die Schöße des Wamses wieder herab und bedeckten die Hüften. Die Wülste verschwanden, und das ganze Kleidungsstück schloß sich leicht dem Körper an. Nur die Ärmel erhielten wieder eine unverhältnismäßige Weite und schienen oft wie die alten Pluderhosen nur durch Binden und Bänder gehalten zu sein. Der Stutzer setzte auf Brust und Schultern noch Schleifen und Rosetten und behing das Wams mit Metallstiften und all dem Tand, mit dem er auch das Knie zu zieren pflegte.

Auch der Überwurf, der paletotähnliche Überrock, dieses so bedeutungsvolle Kleidungsstück der Reformationszeit, welches die Herren und Besitzenden von der Masse des Volkes schied und unter jenen wieder durch Farbe und

Kostbarkeit des Pelzes, durch Länge und Kürze die verschiedenen Stände bezeichnete, vertrug sich nicht mit wulstiger, ausgebauschter Kleidung; er saß darauf unbequem, mochte er nun mit ganzen oder halben Ärmeln oder nur mit Armlöchern versehen sein. Der Spanier vertauschte ihn mit seinem kurzen Mäntelchen. Auch in Deutschland war er im 17. Jahrhundert selten, doch verschwand er nie ganz, und im französischen Hofkleid erlebte er später eine völlige Wiedergeburt. Der Stutzer konnte den Überrock gar nicht gebrauchen, der mit seinem leichtfertigen Wesen in zu grellem Widerspruche stand und besser zu dem ehrenfesten Sinne des familienstolzen, reichen Patriziers paßte.

Ein Luxusartikel, der sich vorzugsweise in den letzten Jahren des Krieges steigender Gunst zu erfreuen hatte, war feines Weißzeug. Man füllte damit die große Weite der offenen Stulpen faltig aus. Das Wams mußte sich außer seiner senkrechten Spaltung auf der Brust noch eine andere querdurch über den Hüften gefallen lassen, sodaß zwei selbständige Kleidungsstücke entstanden. In der Taille trat nun eine Fülle feiner Leinwand faltig heraus. Die untere Hälfte des so geteilten Wamses lag als ein zusammenhängendes Stück über dem Beinkleid, welches nun wieder breiter ausgebauscht wurde, die obere Hälfte glich einer offenen, mit Ärmeln versehenen Weste, und es war in der That der erste Versuch dazu.

Eine noch allgemeiner giltige Veränderung mußte sich das Beinkleid gefallen lassen; es lösten sich die Nesteln und Binden am Knie, alle Ausbauschungen und Ausfüllungen verschwanden, und die Hose umgab nun das obere Bein in immer gleicher, mäßiger, aber faltenloser Weite. Den untern Rand und die Außennähte versah man mit breiten Spitzen. Zu diesem Beinkleid gehörten die weiten Stiefel mit der weißen Füllung, während die andere Form den weißen oder hellgelben seidenen Strumpf nebst Schuhen forderte. Das am Knie geöffnete, faltenlose Beinkleid führte gar leicht zu dem engen, dem Körper sich anschmiegenden der nächstfolgenden Periode hinüber.

Die Tracht nach dem dreißigjährigen Kriege war eine Verschmelzung spanischer und deutscher Elemente, und die Fortbildung übernahm Frankreich. Als nach dem langen, erschöpfenden Kriege alles der Ruhe bedurfte und zum Widerstande weder willig noch fähig war, ließ man sich gefallen, was eben kam. So nur läßt sich erklären, wie die Perücke, das Hauptsymbol der nun folgenden Periode, die Fahne, unter der sich alle Frankreich huldigenden Häupter sammeln, in unglaublich kurzer Zeit sich aller Köpfe bemächtigen konnte. Noch ums Jahr 1650 trug in Deutschland jeder sein eigenes Haar, und nur wer desselben entbehrte, bediente sich eines künstlichen Ersatzes. Zwanzig Jahre später war in allen Ständen, die fähig waren, die Kosten der Mode zu tragen, das eigene Haar abgeschoren, und das neue blonde Lockengebäude umrahmte das Gesicht. Das lange Haar, wie es bisher getragen worden, hatte den Übergang erleichtert.

Am wenigsten schwer wurde es dem Hute, sich dem Perückengeiste zu fügen. Er wurde wieder steif, die Spitze verschwand, der breite Rand zog

sich zusammen. Die Krempe bog man dreifach in die Höhe und versah den Rand mit Plümage, dem letzten Überrest der ellenlangen Feder. Der Bart, von dem langen, freien Haar während des Krieges auf Lippe und Kinn beschränkt, verschwand auch hier; die Allongeperücke brachte das Haar überreichlich, so daß man des eigenen an keiner Stelle bedurfte. Alle Gesichter waren von unten an glatt. Die Stiefel unterlagen gänzlich den Schuhen und Strümpfen, das Wams mußte sich zu einer untergeordneten Rolle verstehen, als Weste dienen und dem Überwurfe den ersten Platz einräumen. Dieses lange verkannte Kleidungsstück, die Tracht des Friedens und der konservativen Sitte, kam wieder zu hohem Ansehen, wurde zum Hofkleid. Aber welche Veränderung, wenn wir den altdeutschen einfachen, dunkeln, mit Pelz gefütterten, weiten Rock von solider Pracht vergleichen mit dem schillernden, gold- und silberbortierten Staatskleide der Zeit Ludwigs XIV.! Es ging abwärts mit dem phantastisch losen und leichten Wesen aus den Zeiten des großen Krieges. Frankreich hatte die Rolle Spaniens übernommen, von Paris gingen die Regierungsgrundsätze und die Perücken, die Regeln der Dichtkunst und die Moden aus und machten ihren Eroberungsflug durch die gebildete Welt. Der Geist des Völkerlebens erstarrte. Endlich hüllte gar der Schnee des Puders die Menschheit in das Winterkleid und schläferte sie ein, bis gewaltsam ein neuer Frühling die Decke zerbrach.

---

43. Kleiderordnungen und Luxusgesetze.

(Nach: Dr. E. Götzinger, Reallexikon deutscher Altertümer. Leipzig, 1882. S. 256—261. Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters. Freiburg, 1878. Bd. I, S. 365—376. Dr. K. Pfaff, Eßlingen in der Zeit nach dem 30jähr. Kriege; in Zeitschrift f. dtsch. Kulturgesch. Jahrg. 1858. S. 1—22, 89—109. Dr. Friedr. Leist, Aus Frankens Vorzeit. Würzburg, 1881. S. 156—169.)

Als im 14. Jahrhundert französische Mode und Tracht in Deutschland Eingang fand, trat man von seiten der Obrigkeit dieser Neuerung sofort energisch entgegen. Namentlich waren es die städtischen Behörden, die gegen das „Teufelswerk“ einschritten, so diejenige von Nürnberg schon 1343. Bald folgte die Frankfurter Kleiderordnung und 1356 die von Speier, welche alle durch spießbürgerliche Kleinigkeitskrämerei sich auszeichneten. Die letztere stellt z. B. nachfolgende Verordnungen auf: „Die Hauben der Frauen sollen nicht mehr denn vier Reihen von Krausen haben; keine Frau soll ihre gewundenen Haarzöpfe herabhängen lassen, sondern aufgebunden tragen, ausgenommen die Unverheirateten. Eine Jungfrau mag wohl ein Schapel tragen und ihre Haarzöpfe hängen lassen, bis daß sie beraten und einen Mann nimmt. Kein Gewand, unteres wie oberes, soll vorne zugeknöpft oder an den Seiten zugeschnürt, noch durch Engnisse eingezwungen werden. Die Lappen an den Ärmeln seien nicht länger, denn eine Elle vom Ellenbogen an. Die Verbrämung des Rockes oder Mantels, ob von Pelzwerk

oder von Seide, sei nicht breiter, denn zweier Querfinger und auch nur oben; unterhalb sollen sie gar nicht verbrämt sein. Die Mäntel sollen oben geschlossen sein, ohne Silber, Gold und Perlen, und nicht zu weite Halsöffnungen haben. Auch sollen an den Röcken die Kopföffnungen so auf den Achseln aufliegen, daß diese nicht zu weit entblößt werden. Gestreifte oder gestickte Röcke, Verzierungen an Hüten oder Röcken von Buchstaben, Vögeln u. dergl., die mit Seide aufgenäht sind, sind verboten. Auch soll keine Frau an ihren Röcken, Mänteln, Hüten, Fürspangen, Gürteln, Bändern 2c. weder Gold oder Silber, noch Edelsteine oder gar Perlen anbringen. Ebenso soll auch kein Mann Federn oder Metallröhrchen oder Geschmelz auf den Gugeln tragen; keiner, der nicht Ritter ist, an Gugelhüten, Röcken, Mänteln, noch an Gürteln, Taschen und Messern weder goldene und silberne Borten oder Bänder, noch Gold, Silber, Perlen 2c. blicken lassen. Der Rock sei nicht kürzer, denn bis zu den Knien, er sei denn zum Kriegs- oder Reitrock bestimmt. Der Zipfel der Gugel soll weder gewunden noch geschnitten, auch nicht länger denn höchstens anderthalb Ellen sein, und die Gugel selbst soll vor dem Gesicht nicht ausgezackt sein. Niemand soll an seinen Schuhen oder an seinen ledernen Hosen lange spitzige Schnäbel haben, und kein Mann, der nicht Ritter ist, darf Schuhe führen, die nur der Hoffart wegen zerhauen und zerschnitten sind. Nach der Züricher Kleiderordnung von 1371 ist den Frauen verboten, Röcke von mehr als einer Farbe zu tragen. Der Gürtel darf im Preise nicht höher sein als fünf Denare. Den Männern sind geteilte oder gestreifte Hosen verboten. Am Schlusse dieser Verordnung wird verfügt, daß, wer eine von den Satzungen der Kleiderordnung bricht, der Stadt zehn Schillinge als Buße zu zahlen hat. In der Münchener Kleiderordnung von 1405 wird für die Frauen die Länge der Schleppe an Rock oder Mantel dahin bestimmt, daß sie nicht länger denn höchstens zwei Querfinger auf der Erde nachschleppt; „wer von ihnen das übertritt, deren Vater oder Mann giebt der Stadt ein Pfund Pfennige und dem Richter 60 Denare, so oft als sie den Rock oder Mantel trägt."

Im 15. Jahrhundert folgten sich in allen Städten die verschärften Ordnungen in immer kürzer werdenden Zwischenräumen. Und allerdings war der damalige Kleiderluxus auf eine kaum glaubliche Höhe gestiegen. Nicht bloß die Patrizier und städtischen Würdenträger, sondern selbst gewöhnliche Bürger trugen Perlen auf ihren Hüten, an ihren Wämsern, Hosen, Röcken und Mänteln, goldene Ringe an den Fingern, mit Silber beschlagene Gürtel, Messer und Schwerter, selbst Gürtel von reinem Gold und Silber. Ihre Kleider waren mit Silber und Gold gestickt, die Stoffe von Sammet, Damaskat oder Atlas. Sie hatten zierlich gefältelte seidene Hemden mit goldenen Borten; an Mänteln und Röcken Unterzug und Umschlag von Zobel, Hermelin und Marder. Die Bürgersfrauen und ihre Töchter durchflochten ihre Zöpfe und Locken mit reinem Gold, umhingen sich mit Geschmeide und trugen Perlen, goldene Kronen oder gold- und perlengestickte

Hauben auf dem Kopfe. Ihre mit Gold oder Perlen durchwirkten Kleiderstoffe waren noch kostbarer als die der Männer; golddurchwirkte Hemden galten als „ehrbare Frauentracht“.

Der Rat von Regensburg, der im Jahre 1485 das „hoffärtig übermütig wesen, das mannen und frauen in überflüssiger kostbarkeit auf allerlei kleidern und kleinoden bisher getrieben“ durch eine „weise und sparsame“ Kleiderordnung „hinlegen“ wollte, gestattete doch den vornehmen Bürgersfrauen und Jungfrauen als erlaubt: acht Röcke, sechs lange Mäntel, drei Tanzkleider und einen geflügelten Rock mit nicht mehr als drei Ärmeln von Sammet, Damaskat oder anderer Seide. Jede durfte besitzen und tragen: zwei Haargebinde von Perlen, je zu zwölf Gulden an Wert (— man kaufte damals für vier Gulden schon einen fetten Ochsen —), ein Kränzlein von Gold und Perlen, doch nicht über fünf Gulden, Schleier je einen nicht über acht Gulden und nicht mehr als drei Schleier für eine Person, auch zur Leiste in keinen mehr eingewirkt als eine Unze Goldes; seidene Fransen an den Kleidern, aber keine Fransen von Perlen oder Gold; ein Goller (Collier) von Perlen, aber nicht über fünf Gulden an Wert, eine Perlenbrust nicht über zwölf Gulden; ein Breis von zwei Reihen Perlen um die Ärmel, das Lot zu fünf Gulden; ein golden Kettlein mit Gehäng zu fünfzehn, ein Halsband zu zwanzig Gulden; außer dem Braut- oder Ehering keine anderen Ringe über vierundzwanzig Gulden an Wert; Paternoster zwei oder drei, aber nicht über zehn Gulden; Gürtel von Seide oder goldenen Börtlein nicht mehr als drei.

Nach diesen Angaben wird man es kaum übertrieben finden, wenn Geiler von Kaisersberg behauptet, manche Bürgersfrau trage an Kleidern und Kleinodien auf einmal oft über drei- oder vierhundert Gulden an sich und habe in ihren Schränken zu ihrem Körperschmuck oft für mehr als dreitausend Gulden, eine ungeheure Summe nach der Höhe des damaligen Geldwertes. „Es gon jetz“, klagt er, „frawen wie die man, lassent das Har an den rucken hangen und hond Baretlin mit Hahnenfederlin uff, pfui schand und laster! Die mann tragent jetzund hauben wie die frawen mit seidin und mit gold gestickt und die weiber machen hinten an den Häuptern Diademen wie die heiligen in den kirchen. Der ganz leib ist voll Narrheit. Tausenderlei erdenkt man mit der kleidung, jetz ganz weite ermel, jetz also eng. Die frawen ziehen die langen schwentz uff dem ertrich hernach. Es seind etlich, die haben so vil kleider, daß sie die ganz wochen alle tag zwei kleid hont; wan man zu dem tanz geht oder zu einem andern spil, so haben sie andere kleider. Sie schmincken sich oft mehrmals des tages und haben eingesetzte zähne, tragen frembes Haar.“ Ebenso eiferte der Straßburger Sittenprediger gegen die weibischen Männer, die sich mit Rosenwasser bestrichen und mit Balsam salbten. Er ruft ein Pfui über die Deutschen, die, obgleich die erste und vornehmste Nation der Erde, sich durch fremde Moden berücken ließen und die tollsten Einfälle fremder Schneider nachäfften. „Es kommen“, sagt er, „so vil seltsamer sitten, so wilde kleider und seltsame fund in unser

land, die von den kaufleuten und landfahrern herkommen, die sie aus fremden landen herbringen. Sie fahren narren hinweg und kommen noch vil größere narren herwieder in ihren seltsamen und närrischen kleidern."

Johannes Butzbach, der später die gelehrte Laufbahn ergriff und 1526 als Klosterprior zu Laach starb, war in seiner Jugend Schneiderlehrling in Aschaffenburg. Von dieser Zeit erzählt er in einer seiner Schriften: „Wir wurden gedrängt, nicht aus einfachem, sondern aus vielfarbigem Tuche auch die geringfügigsten Kleidungsstücke anzufertigen. Wir mußten, als wären wir Maler, aufs sorgfältigste Wolken, Sterne, blauen Himmel, Blitze, Hagel, in einander verschlungene Hände darauf sticken; außerdem noch Würfel, Lilien, Rosen, Bäume, Zweige, Stämme, Kreuze, Brillen, sowie andere endlose Thorheiten mehr, wie deren das geräuschvolle höfische Leben aus Leichtfertigkeit und Thorheit täglich neue aufbringt. Die kostbarsten Stoffe wurden dazu verwendet: Scharlach, englischer Stanet, Wollentuche von Lüttich, Rouen, Grenoble, Brügge, Gent, Aachen und andere noch kostspieligere; an Seidenstoffen aber Sammet, Damast, Schamelott, mit Rosen in Plattstich verziert, Zandel und Zandelin."

Die Mode war in ewigem Wechsel und die Trachten aller Nationen wurden nachgeahmt; man brauche nur nach Straßburg zu kommen, sagt Geiler, um zu sehen, wie sich die Ungarn, die Böhmen, die Franzosen, die Italiener und andere Völker kleiden. Und von den Nürnbergern sagt Conrad Celtes: „Die Form ihrer Kleider ist sehr veränderlich, je nachdem die verschiedenen Völker, mit denen sie Handel treiben, Einfluß ausüben. Bald tragen sie nach Weise der Sarmaten ein weites und faltiges Gewand mit Pelzwerk, bald eine ungarische Jacke und darüber einen italienischen Mantel, dann nach französischer Mode Röcke mit Aufschlägen und Manschetten."

Selbst die Bauern beteiligten sich an solchem Kleiderluxus, und eine Chronik bemerkt zum Jahre 1503, daß auch die Bauern angefangen hätten, seidene Kleider zu tragen.

Die gegen den Luxus erlassenen Verbote blieben ohne Wirkung. Das „Lappen- und Zaddelwerk, die geteilten Kleider und Schnabelschuhe" blieben bestehen und reizten immer mehr den Unwillen der Besonnenen. Namentlich war es der reiche Bürgerstand, der es dem Adel zuvorthun wollte und auch konnte. Der Adel, für den der Luxus ein Hauptgrund seiner Verarmung wurde, traf schließlich unter sich freiwillige Vereinbarungen zur Abstellung desselben, so z. B. 1479 vor dem großen Turnier zu Würzburg. Für die Männer ward in dieser Vereinbarung u. a. bestimmt, „daß ihrer keiner einen golddurchwirkten Stoff noch gestickten Sammet tragen soll, darin er sich zu schmücken vornehmen wolle auf diesem oder anderem Turnier; und welcher das überführe, der soll von allen Rittern und Edeln verachtet sein, auch in dem Turnier zu keinem Vortanz oder Dank zugelassen werden." Für die Frauen und Töchter wird bestimmt, daß ihrer jede „nicht über vier Röcke, darin sie sich schmücken will, haben soll", und darunter sollen nicht mehr als zwei von Sammet sein. Wenn aber unter den Frauen und

Jungfrauen etliche kein Sammetkleid hätten, „die sollen dennoch nach ihrem Stand zu Ehren gezogen werden."

Selbst der Reichstag traf im 15. Jahrhundert Verfügungen gegen den Luxus. Auf dem Reichstage zu Freiburg i. Br. (1498) wurde u. a. bestimmt: „Handwerksleute und ihre Knechte, auch sonst ledige Knechte, sollen kein Tuch zu Hosen oder Kappen tragen, davon die Elle mehr als dreiviertel Gulden kostet. Aber zu Röcken und Mänteln sollen sie sich inländischer Tücher, davon die Elle nicht über einen halben Gulden kostet, begnügen lassen; auch kein Gold, Perlen, Silber, Sammet, Seiden, Schamelott, noch gestückelte Kleidung antragen. Item: Reisige Knechte sollen kein Gold, Silber noch Seiden, noch Hauben mit Gold oder Silber gemacht, tragen, auch ihre Kleidung nicht mit Seide verbrämen. Item sollen jedermann gefältelte Hemden und Brusttuch, mit Gold oder Silber gemacht, auch goldene oder silberne Hauben zu tragen verboten sein, davon ausgenommen Fürsten und Fürstenmäßige, auch Grafen, Herrn und die von Adel, sie sollen hierin nicht begriffen sein, sondern sich sonst, jeglicher nach seinem Stand, in solchem ziemlich halten, tragen und Übermaß vermeiden; und sonderlich sollen die von Adel, die nicht Ritter oder Doktoren sind, Perlen oder Gold in ihren Hemden und Brusttüchern zu tragen abstellen und vermeiden. Doch mögen die von Adel, die Ritter oder Doktoren sind, zwei Unzen Goldes, nicht darüber, und die, so nicht Ritter oder Doktoren sind, zwei Unzen Silber und nicht darüber, an ihren Hauben tragen."

Von großem Erfolg waren auch solche Reichstagsverordnungen nicht begleitet, denn 1500 kam auf dem Reichstage zu Augsburg die Angelegenheit wieder zur Sprache und wurde beschlossen, „daß die Kurfürsten, Fürsten und andere Obrigkeit bei Vermeidung kaiserlicher Ungnade die Reichstagsbeschlüsse in betreff der Überflüssigkeit der Kleider in ihren Ländern zur Ausführung bringen sollten." Auch das 16. Jahrhundert kämpfte nicht minder erfolglos; selbst als 1548 beschlossen wurde, die Obrigkeiten, die mit der Durchführung der Luxusgesetze nach Jahresfrist noch im Rückstande sein sollten, mit zwei Mark lötigem Golde zu bestrafen, blieb der Erfolg noch aus. Der betroffene Bürger zahlte nötigenfalls seine Strafe, übertrat aber das Gesetz bei der nächsten Gelegenheit wieder. Auch die Geistlichkeit benutzte Kanzel und Beichtstuhl, um namentlich die nun wieder auftretenden Pluderhosen abzuthun; aber auch Kirchenstrafen und Bann waren nicht vermögend, der „pludrigten" Kleidung Einhalt zu thun. Die Obrigkeit mußte auch hierin nachgeben. Der Rat von Braunschweig erlaubte endlich 1579 den Bürgern zu einem Paar Hosen 12 Ellen Seide, der von Magdeburg 1583 „den Schöffen, denen von den Geschlechtern, den Vornehmsten aus den Innungen und den Wohlhabenden von der Gemeinde" bis zu 18 Ellen, der von Rostock 1585 — doch einzig den Adeligen — 12 bis 14 Ellen.

Im Jahre 1612 erließ Kurfürst Georg I. von Sachsen eine Verordnung, die zum Schluß den Schneidern androht: „Würde aber ein Schneider darwider handeln, derselbe soll zum erstenmal um acht, zum andernmal um

sechzehn Thaler gestraft werden; da er aber an solche Geldstrafe sich nicht kehren, sondern zum drittenmal der Ordnung zuwider handeln und einem, wer er auch sei, ein Kleid, so ihm nach der Ordnung nicht gebühret, machen würde, dem soll auf ein Vierteljahr sein Handwerk gelegt, auch nach Befindung seiner vielfältigen Verbrechung und mutwilligen Widersetzung dieser wohlgemeinten Ordnung, das Bürgerrecht gänzlich eingezogen werden." Durch die Kleiderordnung des Fürstbischofs von Bamberg und Würzburg vom Jahre 1616 waren verboten: die großen Kragen und Überschläge, ausgenähte Arbeit und Spitzen daran, die überflüssige, so gar gemeine Stärkung derselben, sonderlich die jetzt aufkommende blaue Stärke, die übermäßig weiten Ärmel an Weiberleibröcken, die breiten Schürztücher, so den Rock bis über die Hälfte bedecken, die Rosen und Spitzen an Schuhen und alle neuen ungewöhnlichen Muster an Kleidern und Trachten. Kein Land und keine Stadt blieb mit solchen Erlassen verschont, aber die Klagen verschwinden nicht, und Michael Freud hat wohl recht, wenn er 1682 klagt: „An Kleiderordnungen mangelt es nicht, sondern nur am Halten. Der Schmied, der die Handhaben dazu machen soll, ist schon längst gestorben", und wenn er die Amtleute und die Räte in den Städten tadelt, „als welche ihrer Oberherrn publizierte Kleiderordnungen nach Erforderung ihrer Pflicht und Schuldigkeit nicht exequieren und darüber halten, sondern sind wohl noch selbsten die ersten, die dawider handeln."

Bis ins 18. Jahrhundert setzen sich die Kleiderordnungen fort. Im Jahre 1704 wird im Bistum Bamberg verordnet, daß die Frauen die Schleppen an den Kleidern nicht länger als eine halbe Elle tragen sollen, an die Schneider wird eine strenge Ermahnung gerichtet, sich an die Kleiderordnung zu halten und erlaubten Luxus nur an den Kleidern standesmäßiger Personen anzubringen. In den Kirchen des Bistums waren Kästen angebracht, wo man durch anonyme Briefe Übertreter der Kleiderordnung zur Anzeige bringen konnte.

Der dreißigjährige Krieg hatte nicht, wie man erwarten sollte, ein Nachlassen des Luxus zur Folge gehabt, sondern er hatte ihn eher noch gesteigert. Bittere Klage führt darüber die Kleiderordnung, welche der Rat von Eßlingen am 5. Juli 1660 erließ. Dieselbe beginnt mit einer sehr beredten Schilderung der Leiden und Drangsale, welche der Krieg der Stadt gebracht und dann heißt es weiter: „Es ist nicht wohl zu vermuten, daß dazumal ein einziger Mensch in dieser Stadt gefunden worden sein sollte, wenn er anders nur eine Ader christlichen Gemüts gehabt, der nicht bei sich in seinem Herzen gedacht und Gott gleichsam angelobt und verheißen: O! wenn der höchste Gott wieder Ruhe, Sicherheit, gesunde Luft, Aufhörung der Pressuren, Kontributionen und Quartiere und uns wieder Brot genug bescheren sollte! O, wie wollten wir Gott loben und danken! O, wie ein christlich Leben wollten wir führen! Wir wollten in der Asche Buße thun, Säcke anziehen und Leid tragen, und hat sich auch ein christliches und gottseliges Herz anders nichts versehen als solches. Anstatt aber, daß Hohe und Niedrige,

Weib und Mann, Jung und Alt sich also zu Gott schicken, dem Allerhöchsten für alle von uns abgewendete Strafe und Plage inniglich danken, sich innerlich und äußerlich bekehren, ... so muß leider eine christliche Obrigkeit und mit derselben mehr andere christliche Herzen mit rechtem Leid und Betrübnis erfahren, daß neben andern schweren und groben Sünden, als da sind grausames Fluchen und Schwören, Verachtung Gottes und seines Wortes, Entheiligung des Sabbaths, Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Unterthanen, insonderheit die Üppigkeit im Essen und Trinken und der hievor in dieser Stadt ungewohnten und niegesehenen Kleiderpracht, ja fast bei männiglich dergestalt überhand genommen haben, daß es nicht genugsam zu erzählen ist. Niemand will mehr sich seinem Stand und Einkommen gemäß kleiden, sondern jeder sich wider alle Gebühr erheben und alle Tage eines das andere übertreiben, und es ist fast zur Regel geworden, daß wer reich und vermöglich sei, sich kleiden möge, wie er wolle. Manche gemeine Bürgersweiber und Töchter gehen in Gürteln, Nustern um die Hälse und anderem Gepränge daher, als wenn sie Bürgermeisters- oder Doktors-Töchter wären, manche Knechte und Mägde und Handwerksburschen aber, wie vor Jahren der Adel und die Geschlechter gingen. Alles muß alamodisch sein, sonderlich bei gemeinen Leuten, welche den Höfen und Vornehmen in Tracht und Pracht, Leibeszierden, Manieren und Farben sich gleichzuhalten und ihnen alles nachzuthun gelüsten lassen ... Wer hat noch vor wenig Jahren um die Nördlinger Kappen, so jetzt alle mit Gold, Silber und glattem Sammet ausgemacht sein müssen, um die Halsflore, um die glattsammeten Stirnbinden, um Kammertuch, Atlasbinden 2c. hier gewußt? Wer von gemeinen Leuten wäre vor Jahren so keck gewesen, daß er Gold, Silber, Perlen, Nuster über die Krägen herausgehängt, goldene Ketten, Pelze, Taffet und dergleichen getragen hätte? Wo hätte vor Jahren ein gemeiner Mann einen glattsammeten Überschlag, ein gemeines Weib Edelmarder-Schlupfer (Muffe) und Kappen zu tragen sich gelüsten lassen dürfen? Jetzt aber sieht man dergleichen sogar bei Knechten, Mägden und Handwerksburschen, daß man's ihnen vom Leib und Hals herunterreißen sollte. Vor Jahren hat ein gemeiner Mann und Weingärtner einen Strohhut getragen, jetzt muß es nicht allein ein Hut voll Bändeln, sondern auch ein Flor und ein Lederkäpplein dabei sein. Vor dreißig Jahren machte man zum Leidzeichen ein wenig schwarzes Boi um den Hut, jetzt lassen sogar Schweinehirten einen Flor oder Taffet über den Hut herabhängen. Bei solcher Hoffart ist zu befürchten, daß Gott die ganze Stadt darum strafen wird."

Diese Einleitung und die einzelnen Paragraphen der nun folgenden Verordnung wurden am 21. Juli von den Geistlichen auf der Kanzel verlesen und dazu von ihnen scharfe Predigten gehalten. Am 3. August 1662 wurde dieselbe von neuem eingeschärft, und den Angebern von Vergehungen gegen sie wurde ein Drittel der Strafe versprochen.

Am gleichen Tage mit der Kleiderordnung erließ der Rat zu Eßlingen auch eine Hochzeitsordnung. Als Grund ihrer Bekanntmachung wird ange-

geben „der merkliche, überschwänglich große Kosten bei Hochzeiten und andern gemeinen Privat-Gastungen, fast auf gräfliche und fürstliche Weise, welche während der höchst leidigen Kriegszeiten leider allzusehr eingerissen und noch täglich höher steigen." Ihr Hauptinhalt ist folgender: Jedem steht frei, seine Hochzeit zu Hause, in einem Gasthause oder Zunfthause zu halten, die Gäste aber sollen dabei alle unnötige Kleiderpracht vermeiden. Der Hochzeitszug soll zu rechter Zeit in der Kirche erscheinen und ohne Erlaubnis des Bürgermeisters soll dabei keine Musik gemacht werden. Bei vornehmen Hochzeiten dürfen 40, auf besondere Erlaubnis auch 50 bis 60, bei mittleren nicht über 40, bei geringen nur 30 Gäste geladen werden. Jeder Hochzeiter muß 8 oder 14 Tage vor der Hochzeit schriftlich anzeigen, was dabei gespeist werden soll, damit das in der Ordnung bestimmte Maß nicht überschritten wird. Darnach dürfen bei einer vornehmen Hochzeit nur 12, bei einer mittleren 8, bei einer geringen 6 Speisen gegeben werden. Wer dieses Gebot übertritt, wird um dreißig Reichsthaler gestraft. Bei geringen Hochzeiten darf man nur eingebeizten oder eingemachten Braten, Barben und Bratfische und andere dergleichen Fische, wie man sie im Neckar fängt, Käse, Obst und Kuchen, bei mittleren schon bessere Fische, auch welsches Geflügel oder Wildbret, nicht aber beides zugleich, Käse, Obst, Kuchen, Zuckerbrot, Hippen und Lebkuchen aufstellen, nur bei vornehmen Hochzeiten sind auch Pasteten, Aale, weiße und gelbe Sulzen, Forellen, Hechte, Mandel- und Rosinen-Torten, gebrühte Küchlein, Jägerschnitten und Butterbäck erlaubt. Die Mahlzeit soll, bei einem Gulden Strafe, pünktlich um 12 Uhr beginnen, Sommers bis 5, Winters bis 4 Uhr dauern dürfen und mit Gebet eröffnet und beschlossen werden. Wenn jedoch Fremde und gute Freunde noch eine Zeitlang zusammensitzen wollen, soll es ihnen nicht verwehrt sein. Hierauf mag man, nach altem Herkommen, die Hochzeiterin mit den Spielleuten oben an die Tafel stellen, damit sie die Geschenke in Empfang nehme und alsdann einen ehrlichen Tanz beginnen, welcher vor und nach dem Nachtessen bis 10 oder $10^1/_2$ Uhr fortgesetzt werden darf. (Bei dieser Gelegenheit ermahnt der Rat auch die städtischen Musikanten, sich besser zu üben, damit man nicht nötig habe, fremde Spielleute kommen zu lassen.) Über zwei Tage soll keine Hochzeit dauern, nur Fremde dürfen auch den Abend vorher und den Tag nachher bewirtet werden. Bei Mahlzeiten im Wirtshaus soll ein Mann 40 bis 50, eine Frau 24 bis 30 Kreuzer zahlen. Der Wert der zu gebenden Hochzeitsgeschenke wird festgesetzt für ein Ehepaar auf 2 Gulden 18 Kreuzer bis 4 Gulden 30 Kreuzer, für einen einzelnen Mann auf 1 Gulden 15 Kr. bis 2 Gulden 45 Kr.

Hochzeitsordnungen waren schon viel früher erschienen; die älteste ist wohl die Münchener vom Jahre 1405. Im 15. Jahrhundert bereits klagte man über ungebührlichen Aufwand im Essen und Trinken bei Festen ebensosehr, wie über ungebührliche Kleiderpracht. In einer Erbauungsschrift dieses Jahrhunderts heißt es u. a.: „In den Kaufmanns- und anderen Bürgerhäusern und auch gar viel bei den Bauern findet man all die von den

Kaufleuten eingebrachten fremden Waren, meist unnütze und der Gesundheit schädliche, als da sind Näglein, Zimmet, Muskatnuß, Ingwer. Und das alles wird nicht sparsam verbraucht, sondern viel und gierig; und leert die Taschen, denn es wird teurer von Jahr zu Jahr und setzen die Kaufleut Preise, wie sie wollen. Die Überflüssigkeit in der Kleidung ist nicht größer, denn die in der Nahrung. Es ist mit gewaltigen Hochzeiten, Kindtaufen und sonstigen Festen viel schlimmer worden, als es ehedem war, und helfen alle Ordnungen dagegen von Fürsten und Städten gar wenig, als denn die Fürsten und Stadtherren selbst am meisten Schleckereien, große Tischungen und Gastereien lieben. Es ist zu verwundern, was da all vertrunken wird und verzehrt, viel Tag nach einander, oft wohl eine Woche lang."

Welcher Aufwand bei fürstlichen Hochzeiten oft gemacht wurde, mögen einige Beispiele belegen. Bei der Hochzeit des Grafen Eberhard von Württemberg im Jahre 1474 wurden vier Eimer Malvasier, zwölf Eimer Rheinwein und fünfhundert Eimer Neckarwein aufgezehrt. Dem Hochzeitsfeste des Landgrafen Wilhelm III. von Hessen, welches 1498 mit kostbaren Mahlen, mit glänzenden Tänzen, mit Rennen und Stechen gehalten wurde, wohnten Tausende von fremden Gästen bei. Der Kurfürst von Köln kam mit fünfhundert Pferden zu demselben, der Vater der Braut, der Kurfürst von der Pfalz, sogar mit sechzehnhundert. Auch bei bürgerlichen Hochzeiten war der Aufwand oft ein ganz ungeheurer. Ein bürgerliches Hochzeitsfest in Schwäbisch-Hall dauerte neun Tage und es waren bei demselben nicht weniger als 60 Tische zum Mahle aufgestellt. Im Jahre 1483 gewährte der Rat zu Frankfurt einem Bürger die Erlaubnis, bei seinem Hochzeitsfeste eine besondere Hütte zum Kochen errichten zu dürfen. Die 1515 von dem Frankfurter Patrizier Arnold von Glauburg abgehaltene Hochzeit kostete 116⅔ Gulden, eine Summe, deren Größe sich daraus ermessen läßt, daß man damals das Malter Korn für einen, das Fuder Wein für neun Gulden kaufte. Zu dieser Hochzeit waren, außer den vielen von auswärts gekommenen Freunden, sechsundsiebenzig Frankfurter eingeladen, und es wurden bei derselben sechs Ohm Wein, für sechsthalb Gulden Bier, 239 Pfund Rindfleisch, 315 Hähne und Hühner, 30 Gänse, 3100 Krebse, 1420 Weißbrote ꝛc. verzehrt. Im Jahre 1496 wurde Johann Knoblauch in Frankfurt als Geizhals verhöhnt, weil er zu seiner Hochzeit nur die nächsten Freunde und Verwandten eingeladen hatte.

Die Hochzeitsordnungen waren hauptsächlich darauf gerichtet, die Zahl der Gäste, die Geschenke und die großen Mahle einzuschränken. In Nürnberg gestattete eine Verordnung des 15. Jahrhunderts den Besuch der Hochzeit nur den Eltern, Großeltern, Geschwistern und Verschwägerten, sowie je zwei nichtverwandten Männern und Frauen, anderen Nicht-Angehörigen aber nur als Stellvertretern von jenen. In Ulm waren anfangs nur 18 Gäste bei jedem Hochzeitsmahl gestattet, 1411 erhöhte man diese Zahl auf 24. In Konstanz wurde 1444 erlaubt, 50 Personen zum Hochzeitsmahle einzuladen, ebensoviele Gäste waren in Mainz gestattet. In Braunschweig

wurden 1484 ſtatt der früher geſtatteten 60 Hochzeitsgäſte 80 geſtattet, ebenſoviel in Landau durch eine Verordnung vom Jahre 1513. In der Ulmer Hochzeitsordnung von 1411 werden die Frühzechen an den Hochzeitstagen verboten, und in einer Rotenburger Verordnung heißt es, man dürfe am Morgen nach dem Hochzeitstage zwar mit dem Bräutigam zum Weine gehen, aber nicht mehr als eine Maß trinken. Drei Hochzeitstage waren an vielen Orten, namentlich für vornehmere Hochzeiten, geſtattet, in Frankfurt durften aber am dritten Tage nur die Eltern und Geſchwiſter des Brautpaares eingeladen werden. In Nürnberg dagegen ſollte lediglich am Trauungstage ein Mahl gehalten werden, am nächſten Tage war nur erlaubt, die Frauen zu einem Eierkuchen einzuladen. Wie verſchwenderiſch aber auch ſo ein Eierkuchentag ausgeſtattet werden konnte, geht daraus hervor, daß die Frankfurter Patrizier-Geſellſchaft zu Alt-Limburg im Jahr 1576 bei ihren Mitgliedern die Eierkuchen als zu koſtſpielig abſchaffte.

---

44. Trinkluſt und Trinkgebräuche der Deutſchen.

(Nach: H. Hartung, Deutſcher Trunk. Aus den Kollektaneen eines Antiquars. Leipzig, 1863. S. 12 — 76. Dr. J. Müller, Über Trinkſtuben. Zeitſchrift für deutſche Kulturgeſch. Jahrg. 1857. S. 239 — 266. Dr. M. Oberbreyer, Deutſches Zechrecht. Heilbronn, 1878. S. 7 — 22. Alb. Richter, Ein Bierkrieg, in: Maſius, Mußeſtunden. Leipzig, 1870. Bd. II, S. 452 — 457.)

Wieweit die Berichte römiſcher Hiſtoriker genau ſind, wenn ſie von dem Zechen der Germanen ſagen, daß es Tage und Nächte hindurch gewährt und oft mit Mord und Totſchlag geendet habe, bleibe dahingeſtellt. Unleugbar aber war das Übel zuzeiten bedeutend. Nur war gewiß nicht das ganze Volk, dem andererſeits ſo hohe Tugenden nachgerühmt werden, dem Übel verfallen. Die älteſten Sittenſprüche erklären ausdrücklich das Übermaß im Genuſſe für unerlaubt und ſchädlich. „Es iſt nichts ſchädlicher, als der übermäßige Biertrunk. Der Vogel der Vergeſſenheit ſingt vor denen, die ſich berauſchen, und ſtiehlt ihre Seele“ heißt es ſchon in der Edda.

Zur Ausbildung der Trinkluſt vermehrte ſich die Gelegenheit mit der Zeit. Gemeinſchaftliche Opfer und Feſte, bei denen zu Ehren der Götter die gewaltigen Auerochſenhörner geleert wurden, waren nicht ſelten. Man trank bei Beratungen und öffentlichen Gerichtsverhandlungen, zur Hochzeit wie beim Totenmahle kreiſten die Becher. Auch das lehenähnliche Verhältnis junger Krieger, die bei ihren Fürſten und Heerführern in Dienſt und Unterhalt ſtanden, veranlaßte häufige große Gelage. Venantius Fortunatus, um 530 Biſchof zu Poitiers, beſchreibt eine ſolche Trinkgeſellſchaft: „Sänger ſangen Lieder und ſpielten die Harfe dazu. Umher ſaßen Zuhörer bei ahornen Bechern und tranken wie Raſende Geſundheiten um die Wette.

Wer nicht mitmachte, ward für einen Thoren gehalten. Man mußte sich glücklich preisen, nach dem Trinken noch zu leben.“ Bündnisse auf Leben und Tod, Verträge und ähnliche Handlungen wurden beim Trunk abgeschlossen, und wie man Gelage allen Festlichkeiten hinzufügte, so bildeten sie sich sogar zum Ceremoniell bei gottesdienstlichen Übungen aus. Auf die unbesiegbare Tapferkeit der alten Helden, die keine Furcht vor dem Tode kannten und mit Freudigkeit dem Genusse des Met in Walhalla entgegensahen, ist der Trunk von wichtigstem Einflusse gewesen. In dem Wettrinken aber entstand ein Übel, das sich durch einen langen Zeitraum der deutschen Geschichte hinzieht und seine Spuren noch heute nicht verleugnet.

Besonders von den Franken wird berichtet, daß sie ihre Zeit mit unmäßigem Trinken ausfüllten, daß auch die Frauen stark tranken und daß die Lebensordnung der Männer sich nach den Tränken des Tages, vom Morgen- bis zum Schlaf- oder Nachttrunk regelte. Aus einem Kapitular von 810 ersehen wir, daß nicht nur die Laien, sondern auch die Mönche, Weltgeistlichen und Priester dem Laster verfallen waren. Die älteren Geistlichen werden darin ermahnt, den jüngeren mit gutem Beispiel voranzugehen. Karl der Große gebot, daß kein Graf zu Gericht sitzen sollte, außer nüchtern, und kein Trunkener sollte vor Gericht klagen. Er verbot auch gewisse Brüderschaften, bei denen das Trinken nach bestimmten Vorschriften zum Zwange geworden war. In einer Verordnung Karls heißt es: „Kein Priester noch Laie soll einen Bußethuenden zum Trinken einladen,“ in einer andern: „Wer im Heerlager trunken befunden wird, soll so lange nur Wasser bekommen, bis er bekennt, er habe übel gethan.“ Die wiederholte Erneuerung solcher Vorschriften zeigt, wie wenig sie von Erfolg begleitet waren.

Die Genußsucht stieg, die Getränke verbesserten sich nach Gehalt und Geschmack, wozu wesentlich die Klöster beitrugen. Der von den Klöstern erbaute Wein war zunächst für den Kelch der Kirche bestimmt, doch blieb für die Mönche noch genug übrig. Auch das Bierbrauen verstanden die Mönche, und den Hopfen erbauten sie selbst am Klosterberge. Im 10. Jahrhundert bekam jeder der St. Gallener Mönche täglich fünf Maß Bier.

Auch die Fürsten ließen es an einem guten Trunke nicht fehlen; wurde doch sogar an jeden Kaiser vor der Krönung in Rom die Frage gerichtet: „Willst du mit Gottes Hilfe dich nüchtern halten?“ Und erst nach deren Bejahung konnte die Weihe erteilt werden.

Die Städte sorgten ebenfalls dafür, daß ein guter Trank in ihren Ringmauern gebraut wurde. Das Bedürfnis Bier zu trinken war so allgemein, daß sich die Brauerei nicht auf eine Zunft beschränken ließ. Unter gewissen Bedingungen war jeder Bürger berechtigt zu brauen, sobald die Reihe an ihn kam. Am Tage, wo er das Bier ausschenken durfte, steckte er aus dem Giebel seines Hauses oder über der Hausthüre eine Tonne, einen Kranz oder Krug an einer Stange befestigt heraus. Ein anderes Mittel, den Namen des jedesmaligen Brauberechtigten bekannt zu machen,

war, daß ein Mann, besonders kostümiert und mit einer Glocke versehen, an den Straßenecken den Namen ausrief, wie denn Rudolf von Habsburg in Erfurt einst selbst dieses Ausruferamt verwaltet und gerufen haben soll: „Wol in, wol in! ein gut Bier, das hat Herr Sifried von Bustede aufgethan." Die Stadtmagistrate legten Gemeinde-Brauhäuser an und unter dem Rathause Keller, die mit Trinkstuben verbunden waren. So entstanden die für jedes deutsche Rathaus charakteristischen Ratskeller. Hier war für den Bürger der passende Ort, altem Rechtsgebrauche gemäß Käufe und Verkäufe, Verpflichtungen und Kontrakte unter bestimmten Trinkceremonien abzuschließen. Auch der Bauernstand ließ jeden Handel oder Kauf endgiltig nur beim Trunke zum Abschluß kommen. Dabei war ein besonderes Maß Getränk ausbedungen, der Weinkauf genannt, welches die Vertragschließenden und die Zeugen zur Bestätigung der Handlung miteinander tranken.

An Gast- und Weinhäusern fehlte es schon im früheren Mittelalter nicht. Doch wurden daneben noch sogenannte „Trinkstuben" errichtet. Während die Ratsherren die Räumlichkeiten des Rathauses zu geselligen Zusammenkünften benutzten, während die Gewerke ihren Vespertrunk auf den Zunfthäusern hielten, stifteten die Unzünftigen besondere Trinkstuben.

In Basel hatten die ritterlichen Geschlechter ihre Trinkstube in dem Hause „zur Mucken", eine zweite Trinkstube hieß „zum Brunnen", eine dritte „zum Seufzer". Hier hatten nur bestimmte Geschlechter Stubenrecht, wo sie „zehrten" und zu Schimpf und Ernst sich versammelten. Die zur Mucken stand als die vornehmste bei Gelegenheiten auch dem Rat zu Diensten, der hier Kaiser und Könige bewirtete und ihnen zu Ehren Tänze und festliche Gelage veranstaltete. Von den Trinkstuben der Geschlechter in Konstanz war die bedeutendste die zur Katze. Daß auch die Gewerken hier ihre besonderen Trinkstuben hatten, ersehen wir aus der Notiz einer Chronik: „Anno 1438 in dem Mai bauten die Schuhmacher ihre Trinkstube größer." Schoner erwähnt in der Memminger Chronik unter den hervorragenden Gebäuden neben den Zunfthäusern die „Bürger- oder Geschlechter-Stuben" und den „Salzstadel, worauf eine schöne Stuben der Gesellschaft zum guldnen Stern genandt". Über die Entstehung der Geschlechtergesellschaft in Augsburg berichtet P. v. Stetten in seiner „Geschichte der adeligen Geschlechter Augsburgs": „Die Zünfte hatten in dem großen Verfassungskampfe im 14. Jahrhundert den Geschlechtern zugemutet, sich durchgehends auch unter die Zünfte zu begeben, was sie jedoch ablehnten. Auf den Antrag der Bürgerschaft ward darauf eine Kommission ernannt, bei der sich diejenigen, die Geschlechter sein und in keine Zunft eintreten wollten, anzeigen mußten. Diese nun hielten ihre Gesellschaften und Zechen nach alter Gewohnheit auf dem Rathause. Es ereignete sich aber, daß auch sonst allerlei Leute aus den Zünften, welche nun auch zu dem Rathaus gleiches Recht zu haben glaubten, sich in diese Gesellschaft einmischen wollten. Die Geschlechter suchten daher Gelegenheit, sich derselben zu entschlagen und machten 1383 die Verordnung, daß bei ihren Tänzen, Stechen, Zechen

und Kurzweil niemand sollte gelitten werden, er sei denn von Adel oder von den alten Geschlechtern der Städte Straßburg, Nürnberg und Ulm oder ein ehrbarer Mann hiesiger Bürgerschaft, der den Geschlechtern nahe verwandt sei. Die Zurückgewiesenen empfanden darüber lebhaften Verdruß, und sie brachten es dahin, daß die Gesellschaften auf dem Rathause untersagt wurden. Dieses Verbot veranlaßte die Geschlechter, ihre gemeinsamen geselligen Zusammenkünfte in dem Hause eines ihrer Genossen, Paul Riederer, abzuhalten, das sie später käuflich erwarben. Im Jahre 1557 ward auf gemeinsame Kosten der Stubengenossen, damals 244 an der Zahl, eine neue Herrenstube erbaut.

In Eßlingen wird neben den Zunfthäusern auch ein „Bürgerhaus“ genannt. Der Stubenknecht desselben erhielt 1549 eine eigene Ordnung. Nach derselben sollte er des Hauses getreulich warten, es stets sauber und rein halten und, wenn sich irgendwo ein Mangel an Schlössern, Thüren, Fenstern, Öfen u. dgl. oder am Gebäude selbst offenbaret, es sogleich den verordneten Stubenherren anzeigen. Während seiner Dienstzeit durfte er sich in kein anderes Geschäft einlassen, weder mit Botenlaufen noch auf andere Weise, sondern mußte soviel als möglich persönlich in der Stube aufwarten. Was ihm die Stubenherren befehlen, sollte er ohne Weigerung thun, wenn Gesellschaftsmitglieder auf der Stube essen oder trinken wollten, ihnen um ein gebührliches Geld herschaffen, was sie begehrten, der Gäste durch sich und sein Gesinde fleißig warten, auch, je nachdem die Notdurft es erfordere, die große oder kleine Stube einheizen. Zum Spielen mußte er die Karten nach Befehl der Stubenherrn anschaffen, das Spielgeld aber getreulich in die Büchse legen. Dafür erhielt er freie Wohnung und 16 Pfund Heller jährlich.

In Nord-Deutschland führten die Orte geselliger Zusammenkünfte zum Teil seltsame Namen. In Soest hieß der Versammlungsort der Ratsverwandten „Rumenei“ und befand sich als Stadtweinkeller nahe bei der „Gefreitheit“ des Münsters; das Gesellschaftshaus der Zünfte hieß „up dem Sele“. Die Gilden der Großhändler und Ratsfähigen in Thorn, Königsberg, Elbing und Danzig traten zu „Artusbrüderschaften“ zusammen, so genannt nach den „Artushöfen“, in denen sie ihre Gelage feierten.

Gesellige Lust war der eine Grund der Entstehung von Trinkstuben und in dieser Beziehung waren alle Arten derselben, die Trinkstuben der Zünfte, der Geschlechter und der übrigen Unzünftigen, voll gleichen Strebens. Bald trat aber neben dem geselligen Zwecke auch das politische Streben in den Vordergrund, welches das Standesinteresse mit den vereinten Kräften der Genossenschaft zu wahren und zu heben trachtete. Hierin aber liegt der Grund, warum sie eine exklusive Stellung einzunehmen suchten und warum sie mit Strenge über die Aufnahme in die Gesellschaft wachten.

Auf den Ritterburgen des Mittelalters wurde der gastfreundlich dargereichte Willkomm sofort Veranlassung, den Wettstreit im Trinken aufzunehmen und aus dem Brauch und Verdienst, auch hierin den Sieg zu

erringen, entstand die Belehnung mit dem Becher. Ein Hohenlohischer Vasall mußte nach einer Urkunde „nach dem alten deutschen Herkommen den großen Lehenbecher, ein Öhringer Maß haltend, Bescheid und damit eine Probe thun, ob er auch ein gut deutsch geborener von Adel und dem Vaterlande hiernächst gute Dienste leisten könne“. Auch in den Fried-

Fig. 22. Die Trinkstube zu Freiberg.
Nach einem Ölgemälde auf einem Wandschränkchen, in welchem die 1515 bestätigte Trinkstubenordnung aufbewahrt wurde.

bergschen Statuten wird von einem aufzunehmenden Burgmann ausdrücklich gefordert, daß er einen Becher, Patriarch genannt, austrinken soll.

Die großen Lehenbecher waren vornehmlich mit Wein gefüllt, der bereits fleißig kultiviert wurde. Die ersten Weinberge hatten unter Kaiser Probus im 3. Jahrhundert römische Soldaten am Rhein und an der Mosel angelegt. Die Franken liebten den Wein besonders und bauten ihn mit Eifer.

Bei der Teilung von Verdun (843) verlangte Ludwig der Deutsche ausdrücklich Mainz, Worms und Speier wegen des Weinreichtums.

In den Weinländern entstanden während des Mittelalters eigentümliche Zechgesellschaften. Das Wort Zeche, slavischen Ursprungs, bedeutet, wie es noch bei Bergwerken gebräuchlich ist, eine Gesellschaft oder einen Besitz, der mehreren verbundenen Personen zugehört. Die Zechgesellschaft war eine Art Innung, eine beschränkte Anzahl durch Gesetze verbundener Männer, die auch Zechbrüder oder Zechherren genannt wurden und im Besitze liegender, unveräußerlicher Güter waren, von deren Ertrag sie die Kosten ihrer Gastereien und den Trunk bei ihren Zusammenkünften bestritten. Der Zweck war ursprünglich kein anderer als Erheiterung im brüderlichen Kreise. Aber die Trinklust blieb nicht immer in den Schranken guter Sitte, und im 16. Jahrhundert erhob sich der Trunk zu einem Nationallaster, dem die Gutgesinnten wenig zu steuern vermochten.

Zu Bamberg erschien 1523 eine kleine Schrift: „Vom Zutrinken. Neue Laster und Mißbrauch, die erfolgen aus dem schändlichen Zutrinken, damit jetzt ganz teutsch Nation befleckt und veracht ist.“ Aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammt eine andere Schrift: „Der vollen Brüder Orden. Dies Büchlein zeygt an, was der wein würke in denen, so jn mißbrauchen.“ Schon 1521 erschien Sebastian Francks Schrift: „Von dem grewlichen laster der Trunckenheit, so in diesen letzten zeyten aufftkommen,“ und 1522 veröffentlichte Matth. Friedrich seine Schrift: „Wider den Sauffteufel,“ in welcher es u. a. heißt: „Es üben solche Laster jetzt nicht allein die Mannspersonen, sondern auch die Weiber, nicht allein die Alten, sondern auch die jungen Kinder, die können allbereits einander ein Halbes zutrinken. Die Eltern lehrens wohl auch ihre Kinder. „Nu laß sehen,“ spricht der Vater zum Söhnlein, „was du kannst, bringe ihm ein Halbes oder Ganzes.“ Und über das alles hat man solches Lasters der Trunkenheit kein Hehl, sondern man kitzelt sich damit, als hätte man gar wohl gehandelt. Ja, rühmens auch herrlich und sagt einer zum andern: „Lieber, ich wollte, daß du nächten bei uns gewesen wärest; wir waren recht fröhlich, da ließen wir das Rädlein herumgehn, es durfte keiner nüchtern davonkommen. Ich soff sie endlich alle darnieder. Der fiel auf die Bank, jener gänzlich hinunter. Da solltst du Wunder gesehen haben.“

Mit Bezug auf Tacitus schreibt Luther in seiner Streitschrift „Wider Hans Worst,“ die 1541 erschien: „Es ist leider ganz Deutschland mit Saufen geplagt. Wir predigen und schreien darüber, es hilft aber leider nicht viel. Es ist ein alt böses Herkommen in deutschen Landen, wie der Römer Cornelius schreibt, hat zugenommen und nimmt noch zu.“ Um dieselbe Zeit ungefähr sagt Luther in seiner Auslegung des 101. Psalms: „Es muß ein jeglich Land seinen eigenen Teufel haben — unser deutscher Teufel wird ein guter Weinschlauch sein und muß „Sauf“ heißen.“

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts verbanden sich eine große Anzahl Fürsten, Bischöfe, Grafen ꝛc. zu einem Mäßigkeitsvereine. Sie gelobten

in einer Urkunde, sich für ihre eigene Person der Gotteslästerung und des Zutrinkens ganz oder halb zu enthalten, auch allen ihren Beamten, Hofgesind und Unterthanen bei einer namhaften Strafe ernstlich gebieten zu wollen, sich dieser Laster zu enthalten. Es waren Strafen, bei Beamten und Dienern sogar sofortige Entlassung aus den Diensten, auf Übertretung des Gebotes gesetzt. Zugleich aber zeugt die Urkunde für die Schwierigkeit, das Gelöbnis allenthalben zu erfüllen; denn es heißt in derselben: „Wäre es aber, daß unsere vorgemeldeten Kurfürsten, Fürsten 2c. in die Niederlande, in Sachsen, die Mark, Mecklenburg, Pommern oder dergleichen, da Zutrinken die Gewohnheit, kämen und über fleißig Weigerung Zutrinkens nicht geübrigt sein mögen, so sollen dieselben solche Zeit mit ihrem Hofgesinde und Dienern ungefährt und mit dieser Ordnung nicht gebunden sein."

In den Innungsartikeln finden sich meist Androhungen von Strafen gegen übermäßiges Trinken. Wer sich beim Innungsbier „unlustig" macht, heißt es da, hat eine Buße zu entrichten, und in der Zittauer Büttner-Ordnung war den Innungsgliedern befohlen, „ihr Bier mit Vernunft zu trinken".

Ein anschauliches Bild von dem Übermaß des Trinkens, wie es an fürstlichen Höfen im 16. Jahrhundert im Schwange ging, giebt die Selbstbiographie des schlesischen Ritters Hans von Schweinichen, welcher den abenteuerlichen Herzog Heinrich XI. von Liegnitz auf seinen Bettel- und Trinkreisen als Hofmarschall, Kammerjunker und Schenk begleitete und als letzterer „für den Trunk stehen" mußte. Der Herzog war wiederholt wegen seiner Liederlichkeit vom Kaiser abgesetzt und verhaftet worden. Aus der Haft entlassen trieb er sich, ein Heimatloser umher, bei Fürsten sich seinen Unterhalt erbettelnd und viel trinkend; wenn er aber selbst nicht mehr im stande war zu trinken, mußte Schweinichen seine Trinkduelle ausfechten. Im Jahre 1576 lagen der Fürst und Schweinichen fünf Tage beim Grafen Johann von Nassau, der sie wohl hielt. „Ich stund", erzählt Schweinichen, „Ihro F. Gn. allemal vor den Trank und mußte doch daneben alles versehen, wie es sonst einem Hofmeister gebührt, hatte also große Mühe. Auf den Morgen gab mir der Graf den Willkommen. Wenn ich aber den Abend das Lob hatte bekommen, daß ich des Herrn Grafen Diener alle hätte vom Tische weggetrunken, wollte sich der Graf, jedoch heimlich, an mir rächen mit dem Willkommen, der von drei Quart Wein war. Nun wollte ich gern wie den vorhergehenden Abend Raum behalten, nahm den Willkommen von den Grafen an, gehe vor die Thür und probiere mich, ob ich ihn in einem Trunk austrinken möchte, welches ich auch konnte Wie ich solche Probe gethan hatte, lasse ich mir wieder eingießen, bitte den Herrn Grafen, mir zu erlauben, seinem Diener zuzutrinken. Nun war ich schon beim Grafen verraten worden, daß ich zwei zuvor im Trunke hatte ausgezecht, derowegen war der Herr Graf wohl zufrieden; trinke ich also noch eines seinem Marschall im Trunke zu. Ob er sich wohl davor wehrt, ward ihm doch vom Grafen geschafft, daß er ihn annehmen mußte. Wie ich nun den Becher zum andernmal austrank, verwunderten sich die

Herren alle, der Marschall aber konnte mir in einem Trunke nicht Bescheid thun, darum er auch denselben zweimal zur Strafe austrinken mußte, jedoch mit vielen Trünken. Darüber ward der Marschall berauscht, daß man ihn wegführen mußte, ich aber wartete bis der Mahlzeit Ende auf. Hernach hatte ich da wohl Ruhe vorm Trunk, denn sich niemand an mich machen wollte."

Sein Virtuosentum begann Hans von Schweinichen in früher Jugend, da sein Vater, der guten Wein im Keller führte, Junker zu sich gebeten hatte, darunter auch einer von Tschischwitz war. „Mit dem", erzählt Schweinichen, „nahm ichs in Wein an. Wie wir nun trinken und ich des Weines ungewohnt war, währet es nicht lange, daß ich mich unter dem Tische fand und so voll war, daß ich weder gehen, noch stehen, noch reden konnte, sondern ward also weggetragen als ein toter Mensch. Habe ich hernach zwei Nächte und zwei Tage hinter einander geschlafen, daß man nicht anders gemeint, ich werde sterben, aber Gott Lob, es ward besser. Inmittelst hab ich es nicht allein gelernt, Wein trinken, sondern auch gemeint, es wäre unmöglich, daß mich einer vollsaufen könne, und habe es hernach stark kontinuiert. Ob es mir aber zur Seligkeit und Gesundheit gereicht, stelle ich an seinen Ort."

Als der Herzog von Liegnitz mit Schweinichen in Augsburg war, wurden sie auch zu Fugger geladen, dessen Haus selbst Fürsten und Edelleuten von märchenhaftem Glanze erschien. „Das Mahl war", wie Schweinichen erzählt, „in einem Saal, in dem man mehr Goldes als Farbe sah. Der Boden war von Marmelstein und so glatt, als wenn man auf dem Eise ging. Es war ein Kredenztisch aufgeschlagen durch den ganzen Saal, der war mit lauter Trinkgeschirren besetzt und mit merkwürdigen schönen venetianischen Gläsern, er sollte, wie man sagt, weit über eine Tonne Goldes wert sein. Ich wartete Sr. F. Gn. beim Trinken auf. Nun gab Herr Fugger Sr. F. Gn. einen Willkommen, ein künstlich gemachtes Schiff vom schönsten venetianischen Glas. Wie ich es vom Schenktisch nehme und über den Saal gehe, gleite ich in meinen neuen Schuhen, falle mitten im Saale auf den Rücken, gieße mir den Wein auf den Hals; das neue rotdamastne Kleid, welches ich anhatte, ging mir ganz zu Schande, aber auch das schöne Schiff zerbrach in viele Stücke. Obgleich nun bei männiglich ein groß Gelächter war, wurde ich doch berichtet, daß der Herr Fugger unter der Hand gesagt, er wolle lieber 100 Gulden als das Schiff verloren haben. Es geschah aber ohne meine Schuld, denn ich hatte weder gegessen noch getrunken. Als ich aber später einen Rausch bekam, stand ich fester, und fiel hernach kein einziges Mal, auch im Tanze nicht. Dabei waren die Herren und wir alle recht lustig. Herr Fugger verehrte mir wegen des Falls einen schönen Groschen, der ungefähr neun Grad schwer war. J. F. Gn. versah sich auch eines guten Geschenkes, aber damals bekamen sie nichts, als einen guten Rausch. Da bei Sr. F. Gn. wenig Gold vorhanden war, schickte mich mein Herr zu Herrn Fugger, 4000 Thaler von ihm zu leihen. Er schlug aber solches gänzlich ab und ent-

schuldigte sich ganz höflich. Am andern Tage aber ließ er Sr. F. Gn. 200 Kronen in einem schönen Becher von 80 Thaler Wert, dazu ein schönes Roß mit schwarzsammtner Decke verehren."

Das 17. Jahrhundert leistete im Trinken nicht weniger als das vorhergehende. Erschien doch gleich am Anfange desselben eine Schrift unter dem Titel: „Trefflichs hohes Lob, ruhm und preiß der Trunkenheit" (Magdeburg, 1611). Zu derselben Zeit stand namentlich der sächsische Hof unter Christian II. im Rufe besonderer Fertigkeit in der Trinkkunst. Daniel Eremita, der mit der toskanischen Gesandtschaft dahin kam, schildert, wie bei siebenstündigen Gastmahlen aus ungeheuren Bechern um die Wette getrunken wurde, wobei der Fürst selbst in der Regel den Preis errang. Namen tapferer Trinkhelden waren in Sachsen häufig in großen Gläsern und Pokalen mit der Bemerkung eingegraben, daß diese in einem Zug und Atem ausgehoben worden seien. Zu gleicher Erinnerung prangten Namen und Wappen in Wirtshäusern und Trinkstuben auf Tafeln und Glasfenstern. Herzog Ernst der Fromme von Gotha gab eine auf Mäßigkeit und strengere Sitte berechnete Hoftrinkordnung heraus; von Schlaf- und Nachttrünken ist aber auch in dieser die Rede, und es finden sich darin Bestimmungen wie: „Vor die Frau Hofmeisterin und zwo Jungfern, vor die Mägdgen und andere Diener wird gegeben Vormittags um 9 Uhr auf jede Person ein Maß Bier und Nachmittags um 4 Uhr wieder eben so viel," oder: „Wenn Fremde zugegen, die noch trinken wollten oder denen ein Trunk zu bieten wäre, soll der Marschall, Oberschenke oder Hofmeister mit Zuziehung eines Kavaliers sie in die Kellerstube führen und ihnen à parte eine Ehre erweisen."

Als eigentliches Nationalgetränk behielt bei den Deutschen das Bier seine Bedeutung, welches vorzüglich in denjenigen Gegenden Deutschlands fleißig erzeugt wurde, die keinen Wein erbauten. So wurden namentlich in den nördlichen Städten Deutschlands vortreffliche Biere gebraut. Die Braunschweiger Mumme, Erfurter, Goslarer, Torgauer, Hamburger, Danziger, Lübecker, Eimbecker Bier waren als Lieblingsgetränke überall geschätzt. Letzteres wurde viel nach München verfahren und soll Veranlassung gegeben haben zu dem Namen Bockbier.

Schon Tacitus berichtet, daß die alten Deutschen einen Gerstensaft zu brauen verstanden. Wollen wir dieses Getränk Bier nennen, so müssen wir es doch von unserem jetzigen Bier unterscheiden, denn man benutzte damals noch nicht den Hopfen, der erst seit dem 11. Jahrhunderte aus den Niederlanden nach Deutschland verpflanzt wurde. Seit dem 13. Jahrhundert wurde die Brauerei in Deutschland ein sehr einträgliches Gewerbe; daher galt in manchen Städten, z. B. in Bautzen, das Gesetz, daß ein Bierbrauer weder zwei Brauereien besitzen, noch ein anderes Gewerbe treiben durfte. Auf gutes Bier ward allenthalben gehalten, sogar die Obrigkeit kümmerte sich darum. So verbot im Jahre 1390 der Rat der Stadt Prag die Einfuhr fremder Biere; nur zwei Biere blieben um ihrer anerkannten Güte willen von dieser Maßregel ausgenommen, das Zittauer und das

Schweidnitzer. Die Brauer von Otterndorf beschwerten sich einst bei dem Herzoge Franz von Sachsen-Lauenburg, daß bei ihnen Bier aus der Stadt Bederkesa eingeführt würde, während sie doch selbst Brauereien genug hätten. Der Herzog verordnete jedoch, daß Bier aus Bederkesa solange eingeführt werden sollte, bis die Brauer von Otterndorf selbst gutes Bier brauen würden. Um das Jahr 1400 galt in Zittau das Gesetz, daß im Sommer nur Weizenbier verschenkt werden sollte; das Gerstenbier aber, das erst im Winter zum Verschank kam, mußte schon im März oder wenigstens im April gebraut werden. Wenn ein Brauer gegen dieses Gesetz handelte, so wurde ihm das Bier zum Besten des Hospitals weggenommen. Es wurden sogar förmliche und oft sehr drastische Bierproben angestellt, um einer Verschlechterung des Bieres vorzubeugen. In einer märkischen Stadt wurde das Bier für gut und malzreich genug erklärt, wenn die probierenden Ratsherren mit ihren Lederhosen auf einer mit Bier begossenen Bank anklebten. Ein gelehrter Doktor der Rechtswissenschaft aus Erfurt, Knaust mit Namen, machte eine Bierreise durch ganz Deutschland, um zu erkunden, wo das beste Bier zu finden sei. Seine dabei gemachten Erfahrungen veröffentlichte er 1575 zu Erfurt in einer Schrift, die den Titel führt: „Von der göttlichen, edlen Gabe, von der philosophischen, hochteuern und wunderbaren Kunst, Bier zu brauen."

Zu den weitberühmten Bieren gehörte im Mittelalter auch das Zittauer, das nach den verschiedensten Orten verschickt wurde. Wo neidische Städte den Verkauf oder die Durchfuhr Zittauer Bieres zu verhindern suchten, da wußten die Bürger von Zittau durch königliche Erlasse ihre Rechte zu wahren. So zwang 1383 der König Wenzel IV. von Böhmen den Rat zu Bautzen, den Verkauf und die Durchfuhr jenes Bieres zu gestatten. Keineswegs aber waren die Zittauer gewillt, dagegen auch bei sich fremdes Bier zu dulden. So zogen im Jahre 1530 Zittauer Bürger, 400 Mann stark, bewaffnet und zum Teil zu Roß nach Eibau, das zum Zittauer Weichbilde gehörte, und zerschlugen dem dortigen Richter ein Faß Laubaner Bier. Als am 3. Oktober 1628 ein aus Böhmen entflohener Protestant nach Zittau kam und sich sechs Faß seines auf seinem eigenen Gute gebrauten Bieres mitbrachte, schossen die Zittauer Löcher in die Fässer, daß das Bier herauslief. In einem anderen Falle waren sie wenigstens so klug, das Bier nicht in den Sand laufen zu lassen, sondern zum Besten der Armen zu konfiszieren. Dies geschah im Jahre 1663, als ein Bautzner in Zittau Hochzeit halten wollte und für diesen Zweck heimlich fremdes Bier in die Stadt geschafft hatte.

Zu Thätlichkeiten kam es des Bieres wegen zwischen den beiden Städten Görlitz und Zittau. Die Görlitzer wollten im 15. Jahrhundert dem Zittauischen Biere den Eingang wehren und klagten 1489 beim Kaiser über ihren Schaden bei der starken Zufuhr des Zittauischen Bieres. Der Kaiser verordnete, daß hinfüro in Görlitz und im Umkreise von anderthalb Meilen um Görlitz niemand fremdes Bier zum Ausschenken führen sollte;

„widrigenfalls möchten die von Görlitz dieselben Verbrecher, nach Gelegenheit der Sachen, strafen und das Bier wegnehmen". Wer jedoch Zittauer Bier zu seinem eigenen Gebrauche, nicht zum Ausschenken, beziehen wollte, der durfte es.

Schon diese Verordnung führte zu Thätlichkeiten. Den Görlitzern mochte die von Zittau her geschehende Einfuhr immer noch zu bedeutend erscheinen; junge Bürger der Stadt suchten daher solche Örter auf, die des Ausschanks von Zittauer Bier verdächtig waren, und zerschlugen dort die Gefäße. Bald sollten die Thätlichkeiten noch gröberer Art werden. Einst sandten nämlich die Görlitzer der Zittauer Bierfuhre junge bewaffnete Bürger entgegen, welche im Walde zwischen Ostritz und Hirschfelde die Zittauer Fässer aufschlugen und das Bier auslaufen ließen. Der Ort, an dem das geschah, heißt bis auf den heutigen Tag die Bierpfütze. Die Zittauer wendeten gegen solche Gewalt ebenfalls Gewalt an, unternahmen auf dem rechten Neisse-Ufer einen Raubzug in die Görlitzer Gegend und trieben daselbst eine ansehnliche Herde von Pferden, Kühen, Schweinen und Schafen fort. Die auf die Nachricht von dem verübten Raube herbeieilenden Görlitzer trafen die Feinde nicht mehr an und mußten unverrichteter Sache wieder heimziehen. Am andern Tage unternahmen die Zittauer einen zweiten Beutezug; diesmal auf dem linken Neisse-Ufer bis Heidersdorf und Linda. Sie fanden aber alle Ställe leer; die Einwohner hatten in sehr richtiger Befürchtung ihr Vieh rechtzeitig in Sicherheit gebracht. Die Görlitzer klagten nun bei dem Könige Ladislaus in Prag, der in einem Ausschreiben vom 19. Novbr. 1496 die Zittauer nach Prag beschied. Dort wurden die Gesandten des Zittauer Rats etliche Tage ins Gefängnis gesetzt, der Stadt aber ward eine Buße von 300 rheinischen Gulden, an die Görlitzer zu zahlen, aufgelegt. Die Zittauer weigerten sich entschieden, das Geld zu zahlen, und die übrigen Lausitzischen Sechsstädte (Bautzen, Kamenz, Löbau und Lauban) erlegten die Buße, um größere Zwietracht zu verhüten; hatte doch Zittau sogar gedroht, aus dem Bunde der Sechsstädte ausscheiden zu wollen.

Der Kühraub der Zittauer hatte sogar eine päpstliche Bulle zur Folge, da der Pfarrer zu Wendisch-Ossig, dem seine Kühe ebenfalls weggetrieben worden waren, geradezu beim Papste Alexander Klage darüber geführt hatte.

---

45. Die Hexenprozesse.

(Nach: Henne am Rhyn, Kulturgeschichte der neuern Zeit. Leipzig, 1870. Bd. I, S. 332—350. Dr. A. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach. Köln, 1862. S. 153—154. Dr. F. Leist, Aus Frankens Vorzeit. Würzburg, 1881. S. 57—75. J. P. Glökler, Aus der Frauenwelt. Stuttgart, 1868. S. 1—42.)

Der Hexenglaube des ausgehenden Mittelalters und der Reformationszeit erscheint als eine Vermischung von Elementen der altdeutschen Mythologie mit dem christlichen Teufelsglauben, und der Ursprung der Hexen liegt in den Priesterinnen und weisen Frauen der alten Germanen. Was bei

den Hexen die Zauberei ist, ist nichts anderes als das einst edlere und reinere Amt der Weissagung; namentlich ist das Beschwören, Besprechen und Berufen der Hexen schon den weisen Frauen eigen gewesen. Der Kessel, in dem die Hexen den Zauber sieden, ist ein altes Opfergerät, der Tanz der Hexen bei ihren vermeintlichen Versammlungen gemahnt an den Tanz der Priesterinnen. Die Verbindung der Götter mit ihren Dienerinnen wurde zum Bunde der Hexen mit dem Teufel. Der Wetter- und Liebeszauber der Hexen erinnert an Freya, ebenso die Verwandlung der Hexen in Katzen, welche derselben Göttin geheiligt waren. Die Verwandlung in Gänse bringt die Hexen den Schwanjungfrauen nahe, sowie den Walküren, die auch durch die Luft fliegen. Während die Nachrichten, daß die Hexen durch Bestreichung mit Salben das Fliegen ermöglichen, aus späteren Jahrhunderten stammen, wird schon in alter Zeit berichtet, daß die Hexen auf Rossen durch die Luft reiten. Wenn erzählt wird, daß der Teufel sie auf seinem Mantel durch die Lüfte trage, so weist das auf Wodans Mantel hin. Der Besen der Hexen steht als ein altertümliches Bild des Blitzes zu Donar in Beziehung. Als ihre Zeiten sind den Hexen die heiligen und Gerichtszeiten eingeräumt: Ostern, Walpurgisnacht, Mittsommer 2c. Der Vorwurf, daß sie Pferdefleisch genießen, erinnert an die alten Opferschmäuse.

Schon in den frühesten Jahrhunderten des Christentums glaubte man an Bündnisse mit dem Teufel und an die dadurch verliehene Macht, Menschen in Tiere zu verwandeln, Unwetter zu erzeugen, Haustiere krank zu machen, Feldfrüchte durch Ungeziefer zu vernichten u. s. w. Aus einem Beschlusse des Domkapitels zu Paderborn vom Jahre 785 erfahren wir, daß das Volk solche, die es für derartige Zauberer hielt, verbrannte, welcher Greuel mit dem Tode bestraft wurde. Im 11. Jahrhundert bedrohte der Bischof Burkhard II. von Worms solche Weiber mit der Exkommunikation, welche behaupteten, auf Tieren in nächtliche Versammlungen der Dämonen geritten zu sein. 1230 wurde in Trier mehreren Frauen vorgeworfen, sich in Kröten verwandelt zu haben, und Cäsarius von Heisterbach erzählt am Anfang des 13. Jahrhunderts von Frauen, die über ausgestreutes Mehl gehen könnten, ohne Spuren zu hinterlassen, über Wasser schritten, ohne unterzusinken, und die in der heftigsten Feuersglut unverletzbar seien. Ein unter den Achseln verborgener Zettel, auf dem sie sich dem Teufel verschrieben hätten, sollte ihnen jene Künste ermöglichen. Ebenso erzählt Cäsarius von einer Frau aus Luzheim in der Diöcese Köln, die Liebeszauber bewirkt haben sollte, und von einem Geistlichen in Soest, der als Zauberer verbrannt worden war.

Bezeichnenderweise beginnt gerade mit der Einführung der Inquisition am Anfange des 13. Jahrhunderts und mit dem grausamen Vertilgungskriege gegen die Albigenser, Waldenser und Stedinger auch die Verbrennung der Hexen. Zweierlei Inquisitionen wüteten nun neben einander, die der Ketzerrichter vornehmlich gegen die Männer, die der Hexenrichter mehr gegen die Frauen. Der Ketzerrichter Konrad von Marburg ward durch Papst

Gregor IX. auch in Sachen der Hexerei bevollmächtigt, und Papst Johann XXII. nährte in zwei Bullen den Teufels- und Hexenwahn aufs eifrigste. Schließlich blieb dem Papst Innocenz VIII. nur übrig, die Hexenprozesse in ihrem ganzen, nun ausgebildeten Umfange zu bestätigen und ihnen die letzte förmliche Genehmigung zu erteilen durch die berühmte Bulle vom Jahre 1484. In derselben befahl er drei Dominikanern, dem Heinrich Krämer, genannt Institor, Jakob Sprenger und Johann Gremper, in den deutschen Diöcesen das Laster der Zauberei auszurotten, und verhängte über jeden, der ihnen widerstände, Bann und Interdikt ohne alle Appellation. Kaiser Maximilian I. bestätigte die Bulle und nahm durch ein Diplom von 1486 die Hexenrichter in seinen Schutz.

Die nächste Frucht dieses Auftrages war der von Sprenger unter Mitwirkung seiner Gehilfen verfaßte und 1489 zu Köln erschienene „Hexenhammer" (malleus maleficarum), dessen Titel dem Ketzerhammer (malleus haereticorum) des Thomas von Aquino nachgebildet war. Derselbe ist lateinisch geschrieben und erschien bis ins 17. Jahrhundert in vielen Auflagen. Meist ist er nicht allein gedruckt, sondern es sind ihm noch eine Anzahl Traktate über Zauberei, Gespenster, Teufelsbündnisse ꝛc. beigedruckt, z. B. Ulrich Molitors aus Konstanz Dialog über Gespenster, Thomas Murners Büchlein über den Teufelsbund, Johann Niders, Professors der Theologie, Formicarium d. i. Buch über Zauberer, des Minoriten Mengus Dämonengeißel u. a. Der Titel des Hexenhammers lautet in Übersetzung: „Hexenhammer in drei Teile geteilt, in welchen die Umstände bei den Zaubereien, der Zaubereien Erfolg, Mittel gegen die Zaubereien und endlich die Art und Weise, die Zauberer zu prozessieren und zu bestrafen, umfänglich enthalten, vorzüglich aber allen Inquisitoren und Predigern des göttlichen Wortes nützlich und notwendig."

Die Hexen definiert der Hexenhammer als „Leute, welche Gott verleugnen, ihm und seiner Gnade entsagen, mit dem Teufel einen Bund machen, sich ihm mit Leib und Seele ergeben, seine Zusammenkünfte besuchen, von ihm Giftpulver und als seine Unterthanen den Befehl erhalten, Menschen und Tiere zu quälen und umzubringen, und welche durch seine ihnen mitgeteilte Wunderkraft Gewitter machen, die Saaten, Wiesen, Bäume, Gartengewächse beschädigen und die Kräfte in der Natur verwirren". Weiter wird von den Hexen behauptet, daß sie Richtern, Geistlichen und Heiligen nichts anhaben können, daß sie aus den Knochen und Gliedern neugeborener Kinder zauberische Salben und Getränke bereiten, Wetter machen, die Sinne der Menschen bezaubern, daß sie, nachdem sie sich mit der Hexensalbe bestrichen, unter dem Ausrufe: „Oben aus und nirgends an!" in die Luft sich erheben und in dieser auf einer Ofengabel oder einem Besenstiel fortgeführt werden, um den Hexenversammlungen beizuwohnen. Von den männlichen Hexen, den Hexenmeistern, wird gelehrt, daß sie als Schützen mit des Teufels Hilfe immer treffen oder auch die Waffen anderer beschwören, so daß diese nicht treffen oder gar nicht losgehen.

den Hexen die Zauberei ist, ist nichts anderes als das
reinere Amt der Weissagung; namentlich ist das Be
und Berufen der Hexen schon den weisen Frauer
Kessel, in dem die Hexen den Zauber sieden, ist
Tanz der Hexen bei ihren vermeintlichen Verse
Tanz der Priesterinnen. Die Verbindung der
wurde zum Bunde der Hexen mit dem T
zauber der Hexen erinnert an Freya, e
in Katzen, welche derselben Göttin g
Gänse bringt die Hexen den Schwe
die auch durch die Luft fliegen.
durch Bestreichung mit Salb
Jahrhunderten stammen, wi
auf Rossen durch die Luf
auf seinem Mantel dur
hin. Der Besen der
Donar in Beziehu
Gerichtszeiten
Vorwurf, da
Schor
Bündniß
Tiere
Fell
D
f

...hrt, daß es
...eß einzuleiten;
...arf als Zeugen
... zulassen, ja sogar
...er als Zeugen ver-
...cht geradezu nach dem
...men der Zeugen vorent-
...en ohne alle Nachsicht, und
einander. Die Richter werden
...weihte Kräuter und beschworenes
... sollen, um nicht von Mitleid gegen
der Ordalien üblich gewesenen Wasser-
...gen Hexen angewendet, durch allerlei Spitz-
gesorgt, daß die Angeklagten beinahe in jedem
...t und verbrannt werden konnten. Der Verfasser
und seine Gehilfen waren denn auch nicht lässig in der
Grundsätze. Sprenger ließ in kurzer Zeit in Konstanz
48 Weiber verbrennen. Ein einziger Ketzerrichter, Bal-
thasar von Fulda, ließ in 19 Jahren 700 Hexen und Zauberer ver-
brennen und hoffte stets, es noch auf tausend zu bringen; ein anderer,
der Verfasser einer Daemonolatria, ließ gegen das Ende des 16.
Jahrhunderts in Lothringen in 16 Jahren 800 Hexen verbrennen, denen er
schließlich selbst als Zauberer in den gleichen Tod folgen mußte. Zu Braun-
schweig bildeten am Ende des 16. Jahrhunderts die Brandpfähle der Hexen-
einrichtungen, deren oft zehn bis zwölf an einem Tage stattfanden, einen
Wald vor dem Thore. In Quedlinburg wurden 1589 an einem Tage
133 Hexen „im Rauche gen Himmel geschickt“. Im Fürstentum Neisse
wurden von 1640 bis 1651 gegen 1000 Menschen verbrannt, darunter Kinder
unter sechs Jahren. Christoph von Ranzau, der vom protestantischen zum
katholischen Glauben übergetreten war, ließ 1686 auf seinen holsteinischen
Gütern 18 Hexen verbrennen. Zu Rottweil in Schwaben wurden von 1561
bis 1648 113 Hexen verbrannt, zu Nördlingen von 1590 bis 1593: 35,
zu Offenburg in vier Jahren 60, zu Windheim im Jahre 1596: 23, zu
Freiburg im Breisgau von 1579 bis 1611: 34, in der bayrischen Grafschaft
Werdenfels 1589 bis 1592 an sieben Gerichtstagen 48, zu Thann im Elsaß
von 1572 bis 1620: 152, zu Schlettstadt 1629 bis 32: 72 Hexen. Georgen-
thal in Sachsen-Gotha hatte 1670 bis 1675 nicht weniger als 38 Hexenprozesse.

Am fürchterlichsten wütete man gegen die vermeintlichen Hexen in den geistlichen Fürstentümern, namentlich in der Zeit, als die Jesuiten daselbst den größten Einfluß ausübten. Das Bistum Bamberg sah 1625 bis 1630 etwa 600, das Bistum Straßburg von 1615 bis 1635 gegen 5000, das Stift Würzburg 1627 bis 1629 in 29 Bränden gegen 200 Hexen brennen; unter letzteren waren auch etliche Kinder von acht bis zwölf Jahren. In Salzburg gab es 1678 einen Hexenprozeß gegen 97 Personen, welche

'inderpest herbeigeführt haben sollten. In Regensburg ließ man 1595
chen verhungern, das angeklagt war, Mäuse gemacht und Liebes=
'itet zu haben.

· deutschen Frauen, gegen die ein Hexenprozeß angestrengt wurde,
'e Mutter des großen Mathematikers und Astronomen Kepler.
seine schwäbische Heimat verließ, um nach Linz zu gehen,
Katharine eine unbescholtene, geachtete Frau. Ihre Tochter
vor Gericht, daß sie von ihrer lieben Mutter in Gottes=
Tugenden wohl unterwiesen und durch das Vorbild des
:n dieselbe geführt, darin bestärkt worden sei. Andere
.. Keplerin allerdings eine Frau von heftiger, leicht reiz=
.t sei und ihrer Zunge nicht mächtig, wenn sie im Zorn war.
'ie Tochter bei ihrer Verheiratung mit einem Pfarrer das mütter=
Haus verließ, war die einsame Alte bei ihrer lebhaft redseligen Natur genötigt, ihre tägliche Unterhaltung in fremden Häusern und Familien zu suchen, wo sie sich oft in Dinge mischte, die sie nichts angingen. Den furchtbaren Verdacht der Hexerei aber hatte sie sich durch andere, durchaus absichtslose Nachlässigkeiten zugezogen. Um nicht immer, wenn ein Gast zu ihr kam, in den Keller steigen zu müssen, hatte sie Wein in zinnerner Kanne im Zimmer stehen. Welche schädlichen Bestandteile aber ein solches Getränk bei längerem Stehen selbst in manchen damals sogenannten „zinnernen" Gefäßen annehmen könne, das wußten selbst die Gelehrten jener Zeit noch nicht zu beurteilen. Ein Barbiergeselle hatte nach einem Trunk solchen Weines Kopfweh und Erbrechen bekommen. Der Schulmeister Beutelspacher, ein Schulkamerad des Mathematikers, hatte ihr gewöhnlich die Briefe ihres Sohnes vorgelesen und auch beantwortet, und bei solcher Gelegenheit oder wenn er in ihrem Baumgarten arbeitete, jederzeit einen reichlichen Trunk aus der zinnernen Kanne erhalten. Nachdem er einst beim Springen über einen Graben sich am Rückgrat verletzt hatte, schrieb er später, als das Gerücht von den Zaubereien der Keplerin sich zu verbreiten anfing, die Folgen dieses Falles dem vermeintlichen Zaubertranke seiner Nachbarin zu. Ein später sehr zum Nachteil der Keplerin gedeutetes Verlangen war es, als sie den Totengräber bat, ihr den Schädel ihres Vaters auszuliefern. Sie wollte ihn in Silber fassen lassen und ihrem Sohne senden, weil sie in einer Predigt gehört hatte, daß es Völker gebe, die sich der Schädel verstorbener Verwandten als Becher bedienten, und daß dies eine löbliche Erinnerung ihrer Sterblichkeit sei. Auch eine That des Erbarmens wurde Frau Katharine später übel gedeutet. In der öffentlichen Badstube sah sie einst den schlimmen Fuß der Frau des Zieglers Leibbrand. Sie befühlte den Fuß und schickte der Kranken eine gelbe Masse mit dem Bemerken, diese werde sich in Wasser zu einer Salbe auflösen. Aber die Masse, in kaltes statt in warmes Wasser gebracht, löste sich sehr unvollkommen. Die Zieglerin benetzte den Fuß trotzdem mit diesem Wasser, der Fuß wurde schlimmer und blieb für immer schadhaft. Nach Jahren, als Frau Kepler als Hexe

verdächtigt wurde, kam die Zieglerin auf den Gedanken, das Betasten und die gelbe Masse seien Zauberei gewesen. Vor allen aber war es ein rachsüchtiges Weib, der die Keplerin einst mit scharfer Zunge ihren früheren bösen Lebenswandel vorgeworfen hatte, die in wahnsinniger Wut als Zeugin auftrat, um die unglückliche Alte als Hexe zu verschreien. Selbst ihr jüngster Sohn Heinrich, ein Mensch von gefühllos rohem Gemüt, der als Invalid mit einer Schar von Kindern aus dem Kriege zurückkehrend der Mutter zur Last lag, bald hernach aber starb, hatte einst gegen eine Nachbarin ein schmähendes Wort über die Küche seiner Mutter gesprochen („den Braten mag der Teufel mit ihr essen!"), dem man später beim Zeugenverhör eine widersinnige Deutung gab. In die höchste Gefahr hatte sich die Unglückliche jedoch gestürzt, als sie ihrem boshaften Richter, dem Vogt Einhorn in Leonberg, den gerechten Vorwurf der Bestechlichkeit ins Gesicht schleuderte. Folter und Scheiterhaufen waren von diesem Manne der Keplerin zugedacht; war doch ein armes, der Hexerei verdächtiges Weib, aus dem Dorfe der Keplerin gebürtig, auf Befehl des Vogtes so hart gefoltert worden, daß der Daumen an der Schraube hängen geblieben war, ohne daß sie jedoch zu dem Geständnisse zu bringen war, auch die Keplerin gehöre zu ihrer Gesellschaft.

Am 7. August 1620 geschah die Verhaftung der Keplerin. Die Gefangene wurde dem Vogte zu Leonberg mit dem Befehl übergeben, sie unter Bedrohung mit der scharfen Frage zu examinieren. Da, als die Gefahr am größten, täglich die Qualen der Folter drohten, erschien plötzlich am 26. September der Mathematiker aus Linz, um die Verteidigung seiner 74jährigen Mutter zu übernehmen. Seinem unerschrockenen Auftreten gelang es zunächst, der Alten eine bessere Verpflegung und ein gesünderes Gefängnis zu verschaffen; sein beredter Mund und seine geschickte Feder verschafften ihr aber erst nach Jahresfrist mit Hilfe einiger hellsehenden und edeldenkenden Räte des Herzogs auch Rettung vor Marter und Feuertod. Als der Vogt, um die Keplerin zu schrecken, ihr die Marterwerkzeuge und deren Handhabung vom Henker erklären ließ, antwortete sie mutig: „Man fange mit mir an, was man will, ich weiß doch nichts zu bekennen. Ich will lieber sterben als auf mich lügen. Sollte ich auch aus Marter und Pein etwas bekennen, so ist es doch nicht die Wahrheit. Ich sterbe darauf, daß ich mit der Hexerei nichts zu thun gehabt habe. Gott, dem ich alles empfehle, wird die Wahrheit nach meinem Tode offenbaren." Darauf betete sie mit lauter Stimme ein Vaterunser. Auf die Anzeige von der Wirkung der Schreckung erfolgte der gerichtliche Bescheid, daß sie gereinigt, von der angestellten Klage freizusprechen und wenn die Ihrigen wegen der Kosten Sicherheit geleistet, zu entlassen sei. Trotzdem ging unter den Leonberger Bürgern die Rede, man wolle die Hexe erschlagen, wenn ihr noch länger der Aufenthalt in Leonberg gestattet werde. Am 13. April 1622 befreite der Tod die unglückliche Alte von aller Verfolgung.

So tief hatte sich die Pest des Hexenwahns in die europäische Menschheit eingefressen, daß es Jahrhunderte bedurfte, bis eine entschiedene Oppo-

sition nur auftreten durfte, und dann dauerte es noch lange, bis sie siegte. Einer der ersten Deutschen, die gegen die Hexenprozesse auftraten, war der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebende Mainzer Geistliche Cornelius Loos. Wegen der Behauptung, daß die Hexenprozesse ungerecht seien, wurde er zweimal eingekerkert, bis er schwieg. Im 17. Jahrhundert ließen sich in Deutschland zwei Gegner der Hexenprozesse vernehmen und zwar zwei Jesuiten, die sich dabei freilich der Unterstützung ihres Ordens nicht zu erfreuen hatten. Der eine war Adam Tanner, gestorben 1632 in Tirol, wo man ihm ein christliches Begräbnis verweigerte, weil man in seiner Tasche einen „eingesperrten Teufel" gefunden hatte, der in Wahrheit ein Floh unter einem Vergrößerungsglase war. Der andere war der als Dichter der „Trutznachtigall" bekannte Friedrich von Spee (1592 zu Kaiserswerth geboren, gestorben 1635 zu Trier). Beide predigten und schrieben mit Geist und Kraft gegen die Hexenprozesse, und der letztere erklärte dem Kurfürsten Johann Philipp zu Mainz, das graue Haar, das er im vierzigsten Jahre bereits trage, rühre von dem Schmerze über die vielen unschuldigen Opfer der Hexenprozesse her. Sie hatten wenig Erfolg. Glücklicher war der wackere Bekämpfer so manchen Wahnes, Christian Thomasius, der sein Leben lang gegen Folter und Hexenprozesse kämpfte, deren Ende er zwar nicht mehr erlebte, aber durch sein unerschrockenes Wort herbeiführen half. Durch ein Gesetz wurde der Hexenprozeß zuerst in Preußen abgeschafft, Österreich folgte unter Maria Theresia nach. In der Schweiz fand zu Glarus noch im Jahre 1782 ein Hexenprozeß statt, wo eine Dienstmagd Anna Göldi angeklagt war, das Kind ihrer Herrschaft behext und ihm „Nadelsamen" eingegeben zu haben. Sie wurde verurteilt und enthauptet.

Als letzten Hexenprozeß im deutschen Reiche betrachtet man den gegen die Nonne Maria Renata aus dem Kloster Unterzell bei Würzburg im Jahre 1749. Über diesen Prozeß teilt der Abt des in unmittelbarer Nähe befindlichen Klosters Oberzell, der Prämonstratenserm önch Oswald Boschert, als Augenzeuge mit, daß Maria Renata Sänger, die ungefähr 1680 in München geboren war, im Jahre 1699 in das Kloster Unterzell eingetreten sei. Renata lebte anfangs den Ordensregeln gemäß, zeigte aber später eine auffallende Unzufriedenheit mit ihrem Stande, die endlich in einen förmlichen Groll überging, als ihr im Jahre 1738 der Propst des Klosters die vielen Katzen, mit denen sie sich umgeben hatte, entfernen ließ. Ihr Gemüt, schreibt Boschert, wurde dadurch aufs tiefste verbittert, und sie begann von da an ihre Künste gegen diejenigen zu richten, die ihren Haß sich zugezogen hatten. Von diesem Augenblicke an war der Friede aus dem Kloster gewichen, und es wurde der Schauplatz der seltsamsten Ereignisse. Es kam im Kloster allerlei vor, was gerechtes Aufsehen erregte. Die Schwestern wurden in ihren Betten gedrückt, geschlagen, gezwickt, gewürgt, so daß sie am Morgen sich nicht mehr regen konnten, bis man nach allen möglichen Exorcismen und anderen heilsamen Mitteln es dahin brachte, daß eine der Klosterschwestern gegen Renata zeugte und dieselbe als Zauberin und als

die Ursache aller Übel des Klosters bezeichnete. Der Abt des Klosters von Oberzell leitete eine Untersuchung ein, und nachdem diese großenteils erfolglos blieb, gelang es dem Beichtvater des Klosters, Renata zu einem Geständnis zu bringen, in welchem sie bekannte, eine Zauberin zu sein. Renata wurde alsbald nach Schloß Marienberg bei Würzburg gebracht und der eigentliche Hexenprozeß ward eingeleitet. Sie wurde zum Feuertode verurteilt, das Urteil aber von dem Fürstbischof von Würzburg dahin gemildert, daß sie zuerst enthauptet und dann verbrannt werden sollte. Die Hinrichtung geschah am 21. Januar 1749.

---

46. Das deutsche Kunstgewerbe im 16. und 17. Jahrhundert.

(Nach: Prof. Ant. Springer, die Kunst des Altertums, des Mittelalters und der neueren Zeit. Leipzig, 1881. S. 323—334. Schmidt-Weißenfels, Zwölf Goldarbeiter. Stuttgart, 1878. S. 47—96. Franz Trautmann, Kunst und Kunstgewerbe vom Mittelalter bis zum 18. Jahrh. Nördlingen, 1869. S. 33—36. 190—191. 326—379.)

Im Zeitalter Ludwigs XIV. gelangte das französische Kunsthandwerk zur Weltherrschaft, in der eigentlichen Renaissanceperiode aber bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges nahm das deutsche Kunsthandwerk die erste Stelle ein, sowohl in Bezug auf die Mannigfaltigkeit seiner Wirksamkeit, so daß kein Arbeitskreis unvertreten bleibt, als auch in Bezug auf die Größe seiner Kundschaft. Sind doch z. B. Zeichnungen für französische Prachtrüstungen erst von deutschen Künstlern entworfen worden, u. a. von Hans Mülich in München. Die technische Tüchtigkeit war ein Erbstück aus der gotischen Periode, in welcher das Kunsthandwerk bereits der großen Kunst den Rang abgelaufen und an den Bauten das Beste geliefert hatte. Die Fortdauer seiner Blüte dankte es dem Umstande, daß selbst die besten Maler und Zeichner des sechzehnten Jahrhunderts nicht verschmähten, dem Kunsthandwerke ihre fruchtbare Phantasie zur Verfügung zu stellen. So groß der Reichtum an ausgeführten Werken auch sein mag, so wird er dennoch von der Fülle der Entwürfe überragt, welche von Künstlerhand herrühren und durch den Kupferstich in den Kreisen der Kunsthandwerker verbreitet wurden. An der Spitze der Maler, welche das Kunsthandwerk befruchteten, steht kein geringerer als der jüngere Hans Holbein, von dem Zeichnungen zu allerhand Geräte und Schmuck, zu Medaillen, Bechern, Tafelaufsätzen, Uhren ꝛc. herrühren. Einen nicht geringeren Eifer, besonders im Interesse der Goldschmiedekunst, entwickelten Kleinmeister und Ornamentstecher wie Aldegrever, H. S. Beham, Peter Flötner, Augustin Hirschvogel, Virgil Solis u. a. Einige dieser Kupferstecher waren zugleich Goldschmiede, der Mehrzahl nach waren ihre Stiche aber Vorlagen, bestimmt von den Goldschmieden und Metallarbeitern verwertet zu werden.

Die Goldschmiedekunst stand im Kreise des deutschen Kunsthandwerkes obenan. Als ihr berühmtester Vertreter tritt uns Wenzel Jamnitzer entgegen, welcher 1508 in Wien geboren wurde, den Schauplatz seiner Thätigkeit aber in Nürnberg fand, wo er 1588 starb. Das Lob, welches ihm sein Zeitgenosse, der alte Biograph Nürnberger Künstler, Johann Neudörffer erteilt: „Was er von Tierlein, Würmlein, Kräutern und Schnecken von selber goß, um die silbernen Gefäße damit zu zieren, das ist vorhin nicht erhöret worden", empfängt seine Bestätigung durch den in Fig. 23 abgebildeten Tafelaufsatz, der als eins der schönsten Werke Jamnitzers sich jetzt im Besitz der Familie Rothschild befindet. Der Fuß desselben ist mit Tieren und Blumen aller Art bedeckt. Eine weibliche Gewandfigur entsteigt demselben und trägt mit ausgebreiteten Armen einen Korb, über welchem sich eine Blumenvase erhebt. Ein anderes Hauptwerk seiner Hand ist ein ähnlich verzierter Schmuckkasten im Grünen Gewölbe in Dresden. Sein Ruhm brachte es mit sich, daß fast alle hervorragenden Goldschmiedearbeiten des 16. Jahrhunderts auf seinen Namen geschrieben wurden. Immerhin entfaltete er eine große Thätigkeit, die sich nicht bloß in seinen ausgeführten Werken, sondern auch in seinen zahlreichen gestochenen Entwürfen bekundet.

Neben Jamnitzer werden noch zahlreiche deutsche Goldschmiede gerühmt. So Melchior Bayr, Jonas Silber, Christof Jamnitzer, Hans Kellner in Nürnberg, Heinrich Reitz in Leipzig, Daniel Kellerthaler in Dresden, Anton Eisenhoidt in Westfalen u. a. Auch in Augsburg erfreute sich die Kunst der Gold- und Silberschmiede bis tief in das 17. Jahrhundert einer großen Blüte. Die Hauptarbeit der Goldschmiede war hier namentlich der Ausschmückung der Kirchen gewidmet. Die katholische Kirche gebot über reiche Schätze und zog fürstliche Einkommen aus ihren Sprengeln. Eben als die Reformation sie bedrohte und in die Einfachheit der apostolischen Zeit zurückführen wollte, entfaltete sie auffallend die Neigung, ihre Kirchen aufs kostbarste zu schmücken. Der fromme Sinn, der sich den Himmel durch gute Werke verdienen wollte, nahm den Goldschmied zu Hilfe, um für die Kirchen wertvolle Geschenke, Kreuze, Kelche, Monstranzen, Reliquienkästen u. s. w. zu liefern. Gerade um die Zeit, da in Augsburg die Goldschmiede in solchen Kirchenzierden ihr Höchstes an Kunst zu leisten wußten, da der berühmte Goldschmied David Altenstetter an den Kunstwerken schuf, mit denen Herzog Albrecht die Kirchen von München schmücken wollte, da Altenstetters Werkstatt das Wanderziel vornehmer Herren wurde, die Bestellungen bei ihm machen oder die Arbeiten besichtigen wollten, an denen der Meister schuf, gerade damals hatte die Synode von Aix u. a. bestimmt, wie prächtig ein Tabernakel oder Sakramentshäuschen sein müsse. „Es soll auf das Herrlichste ausgeschmückt sein und wenn es möglich ist, von purem Golde, an gewissen Teilen mit kostbaren Steinen schön besetzt; sollte aber das Kirchenvermögen ein Tabernakel von Metall nicht anschaffen können, so muß es wenigstens von Holz, nicht von Nußbaum- oder Eichenholz, worin

Fig. 22. Tafelaufsatz von Wenzel Jamnitzer.

Feuchtigkeit zu entstehen pflegt, sondern von Pappeln- oder Weidenholz, auswendig ganz oder doch größtenteils vergoldet und bemalt sein."

Nürnberg war die vornehmste Stätte der Kleinkunst, die oft zu Spielereien überging, bei denen die Kunst an ihre Grenze geriet, aber doch noch rechte Kunst blieb. Es errang sich damit einen Ruhm, der noch bis heute, wenn auch nicht in dem edlen Sinne wie im 16. und 17. Jahrhundert den Nürnberger Spielwaren verblieben ist. Ein berühmter Meister solcher Kleinkunst war Joh. Jakob Wolrat aus Regensburg, der 1662 in Nürnberg Bürger- und Meisterrecht erwarb und die Werkstätte eröffnete, die bald durch ihre Wunderwerke einen Weltruf erhalten sollte. Besonders geschah dies durch ein mechanisches Kunstwerk, welches er in Gemeinschaft mit dem Kunstschlosser Gottfried Hautsch verfertigte und das durch König Ludwig XIV. bestellt war. Dasselbe bestand aus einem, nach den Angaben des Marschalls Vauban hergestellten Bataillon silberner Soldaten zu Fuß und zu Pferde, welche durch mechanische Vorrichtungen und eingelegte Maschinerien alle Griffe und Bewegungen des französischen Exercitiums machten. Die Figuren, deren es einige Hundert waren, hatten eine Höhe von fünf Centimetern und waren in jeder Beziehung meisterhaft ausgeführt. Dieses Nürnberger Spielzeug hatte die Bestimmung, dem Dauphin eine Anschauung der Kriegsmanöver zu gewähren.

Ein anderer Nürnberger Tausendkünstler war Leo Prunner aus Thalhausen in Kärnten. Aus Gold und Silber, aus Elfenbein und Holz machte er Altäre, Kruzifixe, Denkringe, Tiere ꝛc. in einem so kleinen Maßstabe, daß man nur unter dem Vergrößerungsglase die ganze Zierlichkeit der Arbeit zu erkennen vermochte. Zugleich schrieb und stach er so klein in Fraktur, daß er das ganze Vaterunser auf eine pfenniggroße Fläche brachte. Aus Elfenbein schnitzte er ein Nähpult von Haselnußgröße, in welchem sich alles befand, was in ein solches Möbel hineingehört. Auf einen Kirschkern schnitzte er in sauberster Ausarbeitung acht Köpfe, die einen Kaiser, König, Kurfürsten, Bischof, Fürsten, Grafen, Bürger und Bauer darstellten, wie aus der jedem Bildnisse gegebenen Kopfbedeckung ersichtlich wurde. Daneben fanden auf demselben Kern noch ein paar Inschriften, ein Wappen der Stadt Nürnberg und der Name des Künstlers Platz. Der Kern hatte einen abnehmbaren Deckel, und im Innern befanden sich „gar viele Dinge von Hausrat und Handwerkszeug, die doch nicht viel über die Hälfte solches ausfüllten." Auf einem andern Kirschkern brachte Prunner die zwölf Apostel mit ihren zugehörigen Marterzeichen an und mit Inschriften so klein, daß sie bloßen Auges nicht zu lesen waren, unter dem Vergrößerungsglas sich aber in jedem Buchstaben deutlich zeigten. Durch ähnliche Kirschkernschnitzereien zeichnete sich Peter Flötner in Nürnberg aus († 1546). Das bewundertste Kunstwerk Prunners war ein Federmesser für den Erzherzog Ferdinand von Österreich. Das Heft des Messers barg in seinem Innern dreizehn kleine Kästen von Elfenbein, die man nach Öffnung der Deckel auf beiden Seiten herausnehmen konnte. Auf dem untern Teil des einen Deckels war der

vollständige Kalender des Jahres 1606 auf Pergament geschrieben, in dem andern Deckel befand sich der Spruch: „Lobet den Herrn, alle Heiden, und preiset ihn, alle Völker“ in nicht weniger denn 21 Sprachen, dazu noch das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis. In zehn von jenen dreizehn kleinen Kästen waren über tausend Kleinigkeiten aus allerhand Stoffen, Hausgeräte, Handwerkszeuge, alles was zum Schreiben und Nähen gehört; in den drei andern befanden sich eine eiserne Kasse, die ein geheimes Schloß besaß, im Innern mit hundert Goldstücken gefüllt, auf denen ein F. eingeprägt war, ferner eine elfenbeinerne Kette von acht Gliedern, die aus einem Stück gearbeitet war, eine goldene Kette, eine Spanne lang und von hundert Gliedern, ferner ein Kirschkern, in dessen Innerem sich zwei Dutzend zinnerne Teller, ein Dutzend Messer, die Klingen von Stahl und die Hefte aus Holz, und ein Dutzend Löffel aus Buchsbaum befanden.

Man braucht nur einen Blick in des alten Neudörffers „Nachrichten von Nürnbergs Künstlern und Werkleuten“ (1547) und in Guldens Fortsetzung dieser Nachrichten zu werfen, um sich von der Fülle tüchtiger Kunstkräfte, welche sich der Bearbeitung der Metalle widmeten, zu überzeugen. Kändelgießer, Eisenschneider, Plattner, Schlosser, Rotschmiede, Büchsenschmiede ꝛc. wetteiferten mit einander in dem Bestreben, durch Formenreichtum und mannigfachen erhabenen und vertieften Zierat den Wert der Gefäße und Geräte zu erhöhen und die Freude am Gebrauch derselben zu wecken. Da das Kunsthandwerk in kleinbürgerlichen Kreisen eine so reiche Pflege fand und in seinen Aufgaben vielfach auf die Ausschmückung der bürgerlichen Wohnstube und der Prunkküche angewiesen war, so kann die künstlerische Bearbeitung auch unedler Metalle nicht befremden. Wo die vornehmen Kreise Silber verlangten, begnügten sich die unteren Stände mit Zinn und Messing. Aber auch bei dem Zinn- und Messinggerät wünschte man Veredlung des Stoffes durch die Form. Nur zwang die Natur des Materials dem Kunsthandwerker feste Formschranken auf, die nicht ungestraft überschritten werden durften. Jeder Versuch, an Zinngeräten die feinere Gliederung der Silbergefäße nachzuahmen, würde die Schwierigkeiten des Gusses erhöht haben, ohne eine rechte Wirkung zu erzielen. Die Ornamente wurden lieber eingeätzt und eingegraben, als im Relief modelliert. Das Massive in der Form herrscht mit Recht im deutschen Zinngerät vor. Ebenso wies die Natur des Messings auf gedrehte Glieder und glänzende, polierte Flächen hin, und in der That offenbaren die messingnen Kronleuchter mit ihren zahlreichen Kugeln und Knöpfen, die Leuchter ꝛc. ein strenges Festhalten an dieser Regel; das gravierte Ornament zeigen sie nur maßvoll angewendet. Von der Tüchtigkeit der Schmiedekunst der damaligen Zeit legen die vielen uns erhaltenen schönen Eisengitter Zeugnis ab. Durch das Treiben des Eisens wurden die kühnsten Spiralen, die feinsten Blumen und Arabesken hergestellt. Zu nicht geringerem Ruhme brachten es die deutschen Plattner, denen die Herstellung der Rüstungen oblag. Angesehene Künstler machten die Entwürfe, nach welchen die Plattner die Helme und Harnische arbeiteten.

Durch die sogenannte getriebene Arbeit, bei welcher man zur Herstellung von plastisch Figürlichem oder Ornamentalem in Metall sich sogenannter Punzen oder des spitzigen Endes des Arbeitshammers bediente, wurde der Rüstung, besonders den Helmen, das Schwere und Drückende genommen. Gravierungen, Ätzungen und Ciselierungen lieferten die Ornamente, deren Reichtum und Mannigfaltigkeit jeder Beschreibung spottet. Auch Verzierungen von Gold und Silber brachte man auf den stählernen Panzern und Helmen an und zwar durch die sogenannte Tauschierarbeit. Sie bestand darin, daß man Linien in den Gegenstand vertiefte, Gold- oder Silberplättchen auflegte, diese mit dem Polierstahl einrieb und dann den Gegenstand bis zum Schwarzwerden auf gluhende Kohlen legte, worauf er noch einmal poliert wurde.

Fig. 21. Getriebener Helm. (16. Jahrh.)

In bürgerliche Kreise führen uns, ähnlich wie die Zinn- und Messingarbeiten, die Erzeugnisse der deutschen Kunsttöpfer ein. Majolika- und Fayencegeräte kommen nur vereinzelt vor, und Augustin Hirschvogel (1488—1560), ein Nürnberger Künstler, gilt hierin als großter Meister. Uberwiegend wurde in Deutschland Steingut oder Steinzeug fabriziert, harter Töpferthon und Pfeifenerde zur Herstellung der Geräte und Gefäße benutzt. Bei dem massenhaften Verbrauche konnte natürlich an eine künstlerische Herstellung der einzelnen Gefäße, etwa mit freier Hand, nicht gedacht werden. Auch verbot das grobe Material eine feinere Gliederung. Auch die mehrfarbige, insbesondere die plastische Dekoration ist teilweise darauf zurückzuführen, daß eine feinere Bemalung großen technischen Schwierigkeiten unterworfen war. Die Ornamente wurden entweder vertieft eingedrückt und eingeschnitten oder im Relief mittelst Thonformen aufgepreßt. Überall, wo sich Thonlager in der Erde fanden, erhob sich eine rege Töpferindustrie. Der Umstand, daß die Ausfuhr nach den Niederlanden und nach England durch kölnische Kaufleute besorgt wurde, brachte namentlich die rheinischen Töpfereien in Aufschwung. Die „Krukenbäcker" lassen sich in ihrer reichen Thätigkeit von Siegburg und Frechen bei Köln bis Höhr und Grenzhausen bei Selters im Nassauischen, dem sogenannten Kannenbäckerländchen, verfolgen. Im innern Deutschland waren die Fabrikate von Creussen bei Bayreuth besonders berühmt und beliebt. Das Siegburger Steingut, aus eisenfreiem Thon hergestellt, zeichnete sich durch weißliche Färbung aus und gestattete eine

dünne, durchsichtige Glasur, während das braune Frechener Steinzeug die unreine Naturfarbe des Thones durch eine undurchsichtige Glasur verdeckte. Den Krügen von Grenzhausen war vorwiegend eine blaugraue Färbung eigen. In Creussen wurden die Krüge gearbeitet, welche nach den Gegenständen des Reliefschmuckes unter dem Namen Apostelkrüge, Kurfürstenkrüge, Planetenkrüge, Jagdkrüge, Schwedenkrüge, Landsknechtskrüge ꝛc. gingen.

Fig. 27. Steinzeugkruge
Rheinischer Stangenkrug. Hirschvogel Krug. Rheinische Kanne.

Nicht nur nach dem Ursprungsorte, sondern auch nach mutmaßlicher Bestimmung und nach der Gestalt unterscheidet der Sammler jetzt die Steingutgefäße. Er spricht von Trauerkrügen, grauen Krugen mit rautenförmigem, meist eingeschnittenem weißen und schwarzen Schmucke, und unterscheidet Schneller (verjungte Cylinder), Balustern (in der Mitte stark ausgebauchte Kruge), Schnabelkruge, Wurst- oder Ringkruge, bei welchen der ringformig gebogene Korper des Gefaßes auf einem Stander aufruht, Gurden, welche wie Pilgerflaschen geformt sind u. s. w. Ein berühmter Topfer war Christoph Marr in Nurnberg, von dem u. a. eine schone, im Jahre 1635 gefertigte Flasche erhalten ist. Auf derselben finden sich neben zahlreichen Engelsköpfen u. dgl. dargestellt eine Kreuzigung mit Maria, Johannes und drei Kriegern, Christus auf dem Olberge und das Opfer Abrahams.

Die Töpferhand bildete nicht allein Gefaße, sondern erwies sich auch der Architektur dienstbar, indem sie, wie schon im Mittelalter, Fliese zur Bedeckung des Fußbodens und der Wände herstellte. In den mächtigen Kachelöfen entwarf sie förmliche Möbel. Der Kachelofen des 16. und 17.

Jahrhunderts, im südlichen Deutschland, namentlich in den Alpengegenden, in einzelnen Exemplaren noch erhalten, zeigt in der Regel einen strengen architektonischen Aufbau. Auf dem Fußgestelle, das nicht selten die Gestalt

Fig. 28. Kachelofen aus Ochsenfurt. (16. Jahrh.)
(Im German. Museum zu Nürnberg.)

lebendiger Träger annimmt, ruht zunächst ein breiter Unterbau, über welchem sich ein schmälerer Oberbau erhebt. Gesimse und Bekrönung, überhaupt architektonische Glieder fehlen selten. Die Kacheln sind plastisch dekoriert, meist mit einer grünen Glasur überzogen. Später weicht die Ein-

farbigkeit einer mehrfarbigen Ausstattung, und der plastische Schmuck tritt gegen den malerischen, wenigstens in den Füllungen, zurück.

Eine reiche Wirksamkeit öffnete der Holzbau und die Holzausstattung der inneren Räume der Holzskulptur. Die Täfelung der Wände, die Thüren, die der Täfelung vortretenden Schränke boten dem Schnitzer ein weites Feld dar. Eingelegte Arbeiten müssen, wie die Vorlagen beweisen, die schon Peter Flötner in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dafür entworfen hat, frühzeitig in Aufnahme gekommen sein, doch herrschen sie erst am Ende des 16. und im 17. Jahrhundert vor, in welcher Zeit zugleich die Vorliebe für die Verwendung mannigfaltiger Holzarten an einem Geräte sich zeigt und der plastische Schmuck gegen den malerischen zurücktritt. Neben der Holzeinlage fand sehr bald auch die Elfenbeineinlage Eingang, und später benutzte man zur Verzierung von Schränken, Kästchen, Tischen, Uhrgehäusen u. dergl. auch feine Steine, Schildpatt, Email und Metalleinlagen. Sehr schöne Kästchen dieser Art rühren her von Jakob Hepner in Nürnberg, der zugleich ein „Meister im geflammten Hobeln“ war. Man verstand darunter die Kunst, Holz im großen wellenförmig zu hobeln. Dasselbe ward dann zu Schränken u. dgl. im ganzen verwendet, oder man sägte es durch und benutzte die Streifen zu welligen Holzeinlagen.

---

47. Unehrliche Gewerbe und Dienste.

(Nach: Dr. O. Beneke, Von unehrlichen Leuten. Hamburg, 1863. S. 1—195, 253—277, und Wittgenstein, Über die ehemalige gewerbliche Unehrlichkeit. Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1871. No. 29—31.)

Die Begriffe, welche unsere Vorfahren von der Ehrlichkeit und Unehrlichkeit mancher Geschäfte und Personen hatten, sind uns jetzt fremd geworden. Auf verschiedenen Gewerben und Dienstverhältnissen, deren Ausübung sich wohl mit der Ehrlichkeit nach unserem Sprachgebrauch, nicht aber mit der vollen Ehrenhaftigkeit eines freien Deutschen nach damaliger Anschauung vertrug, lastete früher ein teils gesetzlicher, teils herkömmlicher Makel, und die Anschauung, daß solch ein Makel nicht nur dem Genossen des anrüchigen Gewerbes oder dem Inhaber des mißachteten Dienstes persönlich, sondern auch seiner Frau und Nachkommenschaft anklebe, vermehrte die Zahl dieser Art unehrlicher Leute außerordentlich.

Nicht verwechseln darf man diese Art Unehrlichkeit mit dem höchsten Grade der Ehrenminderung, der wirklichen Rechtlosigkeit, welche durch schwere Verbrechen begründet wurde und manche empfindliche Nachteile im bürgerlichen Leben, so namentlich den Verlust des Rechtes, Schöffe, Zeuge, Richter und Vormund zu sein, sowie des Unschuldseides zur Folge hatte. Jene Unehrlichkeit ging hervor aus einer gewissen Verächtlichkeit der Lebensweise, namentlich dem Betriebe unehrlicher Gewerbe, und die Wirkungen

dieses verminderten Ehrengenusses waren im Laufe der Jahrhunderte sehr verschiedene. In der älteren Zeit beschränkten sie sich auf den Mangel der prozessualischen Ehrenrechte und des Wergeldes. Wie tief aber schon damals der Ehrenmakel an den davon Betroffenen haftete, ergiebt sich daraus, daß der Sachsenspiegel nicht für unnötig erachtet, dieselben von den Verbrechern durch eine ausdrückliche Erklärung zu trennen, indem er bemerkt, wenn auch jemand ein Spielmann 2c. sei, so sei er doch deshalb nicht Diebes oder Räubers Genoß.

In Bezug auf Hab und Gut wurde Spielleuten und Fechtern unparteiisch Recht gemessen. Nur in Bezug auf Beleidigungen war ihr Recht gemindert. Im Sachsenspiegel heißt es: „Spielleuten und allen denen, die sich zu eigen geben, denen giebt man zur Buße den Schatten eines Mannes, Kämpfern und ihren Kindern, denen giebt man zur Buße den Blick von einem Kampfschilde gegen die Sonne.“ Die ganze Genugthuung also, die einem unverdient gekränkten Spielmanne zu teil werden konnte, bestand lediglich darin, daß man ihm den Schatten seines im Sonnenschein gegen die Wand gestellten Beleidigers preisgab, damit er das Schattenbild schlage. Dem beleidigten Lohnfechter bot man nur den Schild des Gegners zum Kampfe dar. (Die Lohn- oder Klopffechter, die sich bis ins 18. Jahrhundert erhielten, sind verschieden von den in Städten seßhaften Fechtmeistern, welche in ihren Fechtschulen die Jünglinge wehrhaft machten und gewiß ganz geachtete Leute waren, zumal wenn sie zuvor dem Kriegerstande angehört hatten. Die Klopffechter dagegen waren umherziehende Darsteller ziemlich ungefährlicher Zweikämpfe und anderer Kampfspiele. Unter sich zu einer mystischen Genossenschaft verbunden, nannten sie sich prahlend, aber etwas rätselhaft: „St. Marcus- und Lucasbrüder, Freifechter von der Feder, Fechtmeister von St. Marco und Löwenberg, und angelobte Meister des langen Schwerts von Greifenfels.“ Ein solcher war Hans Jochim Ohlsen, der im Sommer 1754 in Hamburg seine „hochadlige ritterliche Kunst“ sehen ließ, mit allen Gewehren stritt, vom kürzesten bis zum längsten, und zwar mit einigen Dilettanten um einen Dukaten, mit seinen Waffenbrüdern aber bis aufs Blut. In den Pausen unterhielt man das Publikum durch Pistolenschießen nach Türkenköpfen, durch Pikenwerfen und besonders durch Fahnenschwingen, ein Kunststück, das auch bei Handwerksgehilfen jener Zeit sehr beliebt war und wobei es galt, mittelst rascher, geschickter Schwenkungen der wallenden Fahne eine Reihe von Figuren darzustellen. Die Lust an den Fechterspielen verlor sich mehr und mehr mit dem Aufkommen der Schießübungen und Schützenfeste der Schützengilden.)

In späterer Zeit änderten sich die Wirkungen der gewerblichen Unehrlichkeit. Mit dem Aufhören des Wergeldes und der gerichtlichen Entscheidung durch Zweikampf fielen die darauf begründeten Nachteile der Unehrlichkeit von selbst weg. An ihre Stelle aber traten andere, für die Beteiligten mindestens ebenso lästige Folgen. Leute, die ein unehrliches Gewerbe trieben, waren von der Ordination und der Aufnahme in geistliche Orden,

also von dem geistlichen Stande überhaupt ausgeschlossen. Sie konnten keine öffentlichen Ämter, besonders keine städtischen Ratsstellen bekleiden, weil sie keine Aussicht auf Achtung und Gehorsam von seiten ihrer Untergebenen gehabt haben würden. Natürlich wirkte dieses Beispiel dann auch auf weitere Kreise. Alle politischen und mit dem Rechte eigener Gesetzgebung begabten Vereinigungen, insbesondere die Zünfte weigerten sich, solche Personen in ihre Gesellschaft aufzunehmen.

Noch viel weiter ging die spätere Zeit. Die Zahl der als unehrlich angesehenen Gewerbe wurde immer größer. Während die Rechtsbücher nur von den Spielleuten, sowie von den Kämpfern und deren Kindern reden, wozu dann noch der Abdecker kommt, galten im 16. Jahrhundert und später als unehrlich und sonach von Zünften und andern Vereinigungen, sowie von allen Ehrenrechten ausgeschlossen: die Leinweber, Barbiere, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer, Bader, ferner die Stadtknechte, Gerichtsdiener, die Holz- und Feldhüter, Bettelvögte, Nachtwächter, Totengräber, Gassenkehrer und deren Kinder.

Übrigens waren die erwähnten Nachteile der Unehrlichkeit in Bezug auf die Aufnahme in die Zünfte ꝛc. keineswegs die einzigen Schattenseiten dieses Verhältnisses. Es gab auch eine Menge kleiner sozialer Wirkungen und Nachteile, welche für den davon Betroffenen nicht minder drückend waren. Dahin gehören z. B. die Schwierigkeiten, die ein Unehrlicher fand bei der Wahl einer Gattin, bei der Gewinnung von Paten für seine Kinder, bei der Erlangung eines Platzes in der Kirche. Bei Todesfällen in einer mit dem Makel der Unehre behafteten Familie hielt es schwer, auch nur bezahlte Träger für die Leiche zu finden.

Daß aber diese Ausdehnung der Unehrlichkeit auf eine Reihe ehrenhafter Berufsstände schon damals als eine große Unbilligkeit und als ein öffentlicher Schade empfunden wurde, geht daraus hervor, daß die Reichsgesetzgebung zu wiederholten Malen sich veranlaßt fand, entschieden dagegen einzugreifen. Schon die Reichspolizei-Ordnung von 1548 sieht sich genötigt, zu bestimmen, daß Leinweber, Barbiere, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trummeter, Bader und ihre Kinder, so sie sich ehrlich und wohl gehalten haben, hinfüro in Zünften, Ämtern und Gilden keineswegs ausgeschlossen, sondern wie andere ehrliche Leute aufgenommen werden sollen. Diesen Bestimmungen scheint jedoch wenig Folge gegeben worden zu sein, denn in der Reichspolizei-Ordnung von 1577 mußten sie wiederholt eingeschärft werden, und wiederum zwei Jahrhunderte später, im Reichsschlusse von 1731, wird angeordnet, daß „berührte Constitutiones (die von 1548 und 1577) künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder der Land-, Gerichts- und Stadtknechte, wie auch der Gerichtsfrone, Thürren-, Holz- und Feldhüter, Totengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer, in Summa keine Profession und Hantierung, denn bloß die Schinder allein ausgenommen, bei den Handwerken ohne Weigerung zugelassen werden sollen."

So war also von allen unehrlichen Handwerken gesetzlich nur noch der unglückliche Schinder allein übrig geblieben, jedoch auch bezüglich seiner war insofern eine Milderung eingetreten, als seine Enkel und auch schon die Kinder aufhören, unehrlich zu sein, wenn sie eine ehrliche Lebensart wählen und darin 30 Jahre beharren. Der Reichsschluß von 1772 ging in dieser Beziehung noch einen Schritt weiter und sprach den Satz aus: Nur die Betreibung der Arbeit selbst macht unehrlich, daher die Kinder und Abkömmlinge als solche schon an sich nicht unehrlich sind.

Wenden wir uns nun den einzelnen unehrlichen Gewerben und Diensten zu. Schon in frühester Zeit waren in Deutschland gewisse Hantierungen, welche sich auf die Behandlung des toten Viehes bezogen, in Verachtung geraten, und zwar nicht bloß das eigentliche Abdecken, sondern sogar das Gerber- und Kürschnergewerbe. Als nun aber gar das Geschäft des Abdeckers mit dem eines Gehilfen des Scharfrichters verbunden wurde, mußte sich der Widerwille gegen jene erstere Hantierung noch erhöhen, weil die gleichzeitige Beschäftigung mit getöteten Menschen und gefallenem Vieh für das Gefühl etwas Verletzendes hatte. Diese Anrüchigkeit aber teilte sich jedem mit, der, wenn auch nur zufällig und unabsichtlich, mit dem Abdecker in Berührung kam. Deshalb hatte dieser in der Kirche seinen abgesonderten Platz, auch beim heiligen Abendmahl war er von den übrigen Andächtigen getrennt, und wenn er starb, mochten seine Leute sehen, wie und wo sie ihn in der Stille verscharrten, denn auf dem gemeinsamen Friedhofe hatte er ohnedies keinen Platz. Wollte ein solcher Ausgestoßener in eine Trinkstube eintreten, so mußte er in der Thüre stehen bleiben, sich zu erkennen geben und geduldig abwarten, ob jemand unter den Gästen gegen seinen Eintritt protestieren werde. Geschah letzteres, so mußte er sich ohne Murren entfernen. Man hatte deshalb in einigen Städten von seiten der Obrigkeit gewisse Lokale bestimmt, wo ihm der Eintritt nicht verwehrt werden durfte. So in Hamburg ein Zimmer des Ratsweinkellers, welches aus diesem Grunde die „Henkerstube“ hieß. In anderen Städten verweigerte man zwar den Henkersleuten nicht geradezu den Eintritt in die Schenkstuben, aber man wußte ihnen den Besuch derselben schon in anderer Weise zu verleiden, indem man ihnen den Trank in Krügen ohne Henkel vorsetzte, oder ihnen einen ehrenrührigen, nämlich einen dreibeinigen Sitz anwies. In einzelnen Städten war gewissen Genossenschaften die Verpflichtung zur Beiwohnung bei der Beerdigung des Abdeckers auferlegt, so in Lübeck den Kranziehern, anderwärts den Nachtwächtern, die ja selbst nicht vollkommen ehrlich waren.

Wie sehr schon die geringste Berührung mit dem Geschäft des Abdeckers entehrte, geht auch aus der an vielen Orten herrschend gewesenen Sitte hervor, daß, wenn jemand seinen eigenen Hund oder seine Katze getötet oder auch nur in seinem Grundstücke begraben hatte, dem Abdecker das Recht zustand, sein Messer in die Thürpfoste des betreffenden Hauses zu stoßen und dadurch das Haus auf so lange unehrlich und zum Gespött der Nach-

barschaft zu machen, bis der Besitzer für gut fand, sich mit dem Abdecker in der Stille abzufinden und so das schimpfliche Merkmal wieder entfernen zu lassen. Hierauf bezieht sich auch das Reichsgesetz von 1731, wenn es alle diejenigen Personen, welche Hunde und Katzen erschlagen, ertränken x., in Schutz nimmt, „daß ihnen keinerlei Unredlichkeit daraus zur Last fallen soll, auch die Abdecker sich fürder nicht unterstehen dürfen, solche Personen mittelst Steckung des Messers zu beschimpfen und sie dadurch zu nötigen, sich mit einem Stück Geld gegen sie abzufinden."

Was den eigentlichen Scharfrichter betrifft, so ist dieser wenigstens juristisch nur insoweit unehrlich gewesen, als er gleichzeitig die Abdeckerei betrieb. Daher wird seiner in den Reichsgesetzen betreffs der Unehrlichkeit nicht besonders gedacht. An sich ist es ja auch gar nicht zweifelhaft, daß das Amt des Nachrichters in Deutschland nicht für etwas Entehrendes galt. Die Mitglieder der Feme hatten ihre Urteile mittelst des Strickes eigenhändig zu vollstrecken, obwohl sie doch nicht bloß ehrliche Leute schlechthin, sondern sogar meist sehr angesehene Leute, Ritter, Magistratspersonen oder große Freibauern waren. Nach dem Zeugnisse des Tacitus wurden bei den alten Deutschen die Verbrecher durch Priesterhand gerichtet. Als später die christlichen Priester zu solcher Rechtsvollstreckung die Hand zu bieten Bedenken trugen, brachen sich manche andere Verfahrungsweisen Bahn, alle aber darin übereinstimmend, daß die Vollstreckung peinlicher Urteile keinen ehrlichen Mann beschimpfe. Hier war's der jüngste Richter, dem sie oblag und dem daher der Name Nachrichter zu teil wurde, dort der jüngste Bürger oder Familienvater einer Gemeinde. Zu Buttstädt im Weimarischen enthauptete noch 1470 der älteste Blutsverwandte des Ermordeten dessen Mörder. In Friesland knüpfte vorzugsweise der Bestohlene den Dieb seiner Habe an den Galgen. In einigen fränkischen Städten lag das Blutamt dem jeweiligen jüngsten Ehemanne ob. In Ulm, Reutlingen und einigen anderen schwäbischen Städten, wo das Schöppenamt mit dem Ratsstuhl zusammenfiel, war der jüngste Senator der Aufbewahrer des Richtschwertes und der Vollstrecker der Bluturteile. Auch manche Fürsten, wie die Herzöge Magnus und Heinrich von Mecklenburg, waren als Liebhaber in der Kunst des Henkens berühmt. Letzterer hatte von seinen Zeitgenossen sogar den Beinamen „der Henker" (Hinricus suspensor) erhalten. Von dem Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg wird um 1430 erzählt, daß er in Busch und Moor umherritt, um nach den damals ziemlich häufigen Straßenräubern zu suchen. Wenn er einen solchen betroffen hatte, so warf er ihm selbst den Strick um den Hals, band ihn an den nächsten besten Baumast und ließ dann das Pferd unter ihm wegziehen.

Die ältere Zeit erkannte demnach in der Thätigkeit des Scharfrichters nichts Unehrenhaftes. Allein ebenso unzweifelhaft hat später in der That ein Makel daran geklebt, und es finden sich auch noch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts zahlreiche Beispiele, daß Personen, welche in den Urkunden ausdrücklich als Scharfrichter bezeichnet werden, für sich oder ihre

Kinder förmlich ehrlich gemacht werden. Wahrscheinlich hat man im Interesse der Beteiligten durch solche Ehrenhaftmachung dem bestehenden Volksvorurteile begegnen wollen. Jedenfalls spricht für die Ansicht, daß eine tiefe Kluft die Scharfrichterfamilien auch noch in späterer Zeit von anderen Ständen geschieden habe, der Umstand, daß das Handwerk oft jahrhundertelang in derselben Familie geblieben ist. In Hamburg wurde der Scharfrichter ohne Zweifel als unehrlich angesehen, er hatte dort seine abgesonderte Grabstätte an der Kirchhofsmauer, und als bei einem Begräbnis im Jahre 1767 die Familie dringend wünschte, den Sarg nur ein einziges Mal durch die Kirche tragen zu lassen, wurde dies durch die Behörde als unschicklich verweigert. Im Jahre 1703 sollte daselbst ein Scharfrichter Namens Asthausen begraben werden. Die Kranzieher, denen diese Verrichtung herkömmlich oblag, verweigerten dieselbe jedoch entschieden und die Witwe mußte endlich Bootsleute mieten, welche, im Punkte der Ehre weniger bedenklich, sich dennoch nur vermummten Hauptes dazu herzugeben wagten. Trotzdem die Beerdigung der Vorsicht wegen bei Nacht stattfand, kam es doch zu einer blutigen Schlägerei. Die Kranzieher wollten sich nämlich vergewissern, ob etwa von ihren Genossen sich ungeachtet des Verbotes einige zum Leichetragen hergegeben hätten; sie rissen deshalb den Trägern die Hüte und Mäntel ab, und schließlich mußte der Senat die nicht unbedeutenden Kosten (75 Mark Trägerlohn, 11 Mark für Bewirtung, 3 Mark für das Flicken der bei der Schlägerei zerrissenen Mäntel) der Witwe vergüten, weil dieselbe dem Rechte nach auf die unentgeltliche Bestattung ihres Mannes durch die Kranzieher Anspruch hatte.

Neben den Scharfrichtern gehörten zu den unehrlichen Gewerben auch die Müller, welche wahrscheinlich wegen der bequemen Gelegenheit, sich von dem Getreide ihrer Mahlgäste einen etwas größeren als den gebührenden Anteil anzumaßen, sehr früh in übeln Leumund geraten waren, so daß bereits in der karolingischen Zeit ihre Söhne von allen geistlichen Ämtern und Würden ausgeschlossen waren. Den Müllern erwuchsen aus dem Verdachte übermäßigen „Metzens“ und „Molterns“ noch allerhand andere Nachteile; so durften sie in manchen Städten nur eine bestimmte Anzahl Schweine halten, in Ulm z. B. nicht mehr als drei. Und in manchen Landes-Ordnungen war den Müllern bei der Verteilung der Justizlasten sogar die Lieferung der erforderlichen Galgenleitern auferlegt, was natürlich wegen der Angrenzung an den Henkersdienst einen noch tieferen Schatten auf das Gewerbe warf. Übrigens betraf diese Lieferung nur die Wassermüller. Die Windmüller, die neueren Datums sind, hätten, als von der Lieferung der Galgenleitern unbetroffen, wohl die volle Ehrlichkeit beanspruchen können, wenn die Volksmeinnng nicht auch ihnen gegenüber den Verdacht übermäßigen Metzens festgehalten hätte.

Auch die Hirten und Schäfer galten für unehrlich. Schon ein altes Sprichwort sagt: Schäfer und Schinder sind Geschwisterkinder. Vielleicht rührt es daher, daß die Schäfer ihre verendeten Tiere selbst abzuhäuten

pflegen und somit dem Schinder ins Handwerk pfuschen. Dazu kommt die einsame, auf den Verkehr mit der Natur beschränkte Lebensweise, welche die Hirten ehemals auch in den Geruch der Zauberei brachte. Eine im Jahre 1583 zu Hamburg verbrannte Hexe gab an, ihre Künste von zwei Hirten erlernt zu haben. Namentlich traute man Schäfern besondere Kenntnisse in der Heilkunde und die Kunst des Wahrsagens zu. Heilpflaster beziehen noch heute manche Leute gern von Schäfern, und ebenso stehen die Schäfer als Wetterpropheten noch in Ansehen. Durch die Reichsgesetze von 1548 und 1577 wurden die Schäfer ehrlich gesprochen, aber mit so wenig Erfolg, daß es noch im Jahre 1731 einer besonderen kaiserlichen Erklärung über ihre vollkommene Zulässigkeit zu allen ehrlichen Zünften und Gilden bedurfte.

Wie hoch man auch in alten Zeiten die freie Kunst ehrte, so verachtete man sie doch, wenn sie nach Brot ging, wie bei den Spielleuten und Kämpfern. Man betrachtete diese als solche, welche „Gut für Ehre nehmen und sich für Geld zu eigen geben“. Der Ausdruck erheuchelter Empfindungen um Geldgewinn galt als eine des freien Mannes unwürdige Erniedrigung. Deshalb konnten Spielleute nicht als Schöffen zu Gericht sitzen, nicht als Zeugen volle Glaubwürdigkeit beanspruchen, nicht durch bloßen Eid sich von einer Anklage reinigen. Dazu kam die ruhelose, umherziehende Lebensart dieser Leute, zu denen sich Gaukler aller Art, Bären- und Affenführer, endlich auch die Schauspieler gesellten. Die letzteren standen in Bezug auf bürgerliche Achtung noch im 18. Jahrhundert auf ganz gleicher Stufe mit Taschenspielern, Possenreißern und Bänkelsängern. Von der Unehrlichkeit waren ausgenommen die Feldtrompeter, die nach kaiserlichem Ausspruch von 1630 in schweren Kriegszeiten unter Hintansetzung von Gut, Blut und Leben mannhafte Dienste geleistet, und die Stadtpfeifer, die in Städten feste Wohnsitze hatten und geregelte Brüderschaften bildeten, denen bestimmte Vorrechte vor den fahrenden Spielleuten eingeräumt waren.

Als unehrlich galten ferner die Bader, wohl meist wegen der Unsittlichkeit, die sich vielfach in den Badestuben breit machte. Kaiser Wenzel erklärte 1409 die Bader mittelst Privilegiums für ehrlich, gab ihnen ein besonderes Zunftwappen mit einer Aderlaßbinde und — um auch dem Humor Rechnung zu tragen und die Geschwätzigkeit der Bader anzudeuten — einem Papagei in der Mitte, bedrohte auch jede Schmähung der ehrbaren Baderzunft mit Vermögenswegnahme und anderen schweren Strafen. Aber die Zünfte kehrten sich nicht an das kaiserliche Gebot und verweigerten noch jahrhundertelang den Kindern der Bader die Aufnahme. Von der Unehrlichkeit der Bader aber wurden auch deren Verwandte, die Barbiere, angesteckt. In der Goldschmiedezunft zu Köln wurde kein Barbierssohn aufgenommen, wie aus Urkunden der Jahre 1472 und 1525 hervorgeht, in denen der Rat zu Hamburg Hamburger Goldschmiedegesellen behufs ihrer Aufnahme in Köln bezeugt, daß sie „weder Bartscherers, noch Badstövers, noch Linnenwebers, noch Spielmanns Kind“ seien.

Auf einem ähnlichen Grunde wie bei den Müllern mag die uralte Unehrlichkeit der Leinweber beruht haben. Man warf ihnen vor, daß sie das ihnen anvertraute Garn fälschten, unrichtiges Maß lieferten, um an dem ersparten Material für sich zu profitieren, daß sie absichtlich schlechten Kleister verwendeten. Wie die Müller an vielen Orten die Galgenleitern zu liefern hatten, so lag an manchen Orten den Leinwebern ob, den Galgen aufzubauen. Der bayrische Jurist von Kreittmayr schreibt: „In älteren Zeiten mußten hier zu Lande die Weber den Galgen machen, wie die Müller die Leiter dazu liefern mußten, weil man glaubte, daß diese beiden Arten Handwerker die längsten Finger hätten, mithin sich am besten schickten zu solcher Arbeit". Die volkstümliche Mißachtung der Leinweber lebte in Volksliedern, wie: „Die Leinweber sind eine saubere Zunft" bis in die neuere Zeit fort. Befremdend aber ist, daß ein gleicher Ehrenmakel nicht auch auf andere Handwerker erstreckt wurde, denen man ebenfalls lange Finger nachsagt, z. B. auf die vom Volkswitze unbarmherzig verspotteten Schneider, in deren „Hölle" so manches Stück Tuch sich verirren soll und die nur ins Himmelreich eingelassen werden, wenn zufällig die Sonne scheint, während es zugleich regnet.

Auffallend ist die Mißachtung solcher Personen, die ein öffentliches Amt bekleideten, wie der Zöllner, Nachtwächter, Gerichts- und Polizeidiener. Daß dergleichen Diener der Gerechtigkeit für unehrlich galten, mag teils in ihrer dem Scharfrichter vielfach vorarbeitenden Thätigkeit, teils in ihrem Verkehr mit Verbrechern und allerlei Gesindel, teils in einer natürlichen Abneigung gegen das fatale Geschäft des Haschens, Pfändens 2c. begründet sein. Die Behörden erkannten natürlich die behauptete Unehrlichkeit ihrer Diener nie an, und schon im Jahre 1697 erklärte der Hamburger Senat der dortigen erbgesessenen Bürgerschaft amtlich, daß er „den Bruchvogt für ehrlich halte". Es hatte sich nämlich damals in Hamburg die Zunft der Gold- und Silberdrahtzieher geweigert, einer Meisterswitwe die Fortsetzung ihres Geschäfts zu gestatten, weil dieselbe in erster Ehe mit einem Bruchvogt verheiratet gewesen war, und es bedurfte eines nachdrücklichen Einschreitens des Senats, um diesen Widerspruch endlich zu beseitigen. Noch im Jahre 1749, also trotz des Reichsgesetzes von 1731, konnte es vorkommen, daß in Hamburg die Ratstrabanten, als die mit der Leichenbestattung beauftragte Genossenschaft, sich entschieden weigerten, einen verstorbenen Bruchvogt zu Grabe zu geleiten, und der Senat fand sich deshalb veranlaßt, zehn der Ratstrabanten bei hoher Geldstrafe namentlich zu diesem Dienste zu kommandieren, den sie denn auch „aus respectueuster Ehrfurcht", aber doch unter Protest für künftige Fälle, leisteten. Auch Fritz Reuter erzählt in seinen Jugenderinnerungen von dem Begräbnis eines alten Amtsschließers in seiner Vaterstadt Stavenhagen und bemerkt dabei: „Kein Nachbar, kein Freund folgte dem rohgezimmerten Sarge. Er war ja unehrlich gewesen durch sein Amt." In Hannover erschien am 6. April 1734 ein landesherrliches Edikt, welches alle Amts-, Stadt- und Gerichtsdiener,

Pfänder, Holzknechte, Flurschützen, Totengräber, Bettelvögte und dergleichen zur Justiz- und Polizei-Übung unentbehrliche Bedienstete in alle ehrlichen Gilden und Genossenschaften aufzunehmen befahl, welches ihnen die Kirchenstühle ehrlicher Mitbürger öffnete, ihnen die Mietung ehrlicher Wohnungen verschaffte und ihren Leichen das volle christliche Begräbnis durch ehrliche Träger verhieß. Mißächter der durch dieses Edikt hergestellten Ehre wurden mit der Strafe des Karrenschiebens bedroht.

Der Henker, in dessen Person sich der höchste Grad der Unehrlichkeit darstellte, konnte nur durch den Kaiser ehrlich gemacht werden, in dessen Person sich der höchste Grad der Ehrlichkeit mit der höchsten Stufe irdischer Machtvollkommenheit vereinigte. Die Sage erzählt von dem Schelm von Bergen, der sich in ritterlicher Tracht bei einem Feste Kaiser Friedrichs I. einfand, mit der Kaiserin tanzte und schließlich vom Kaiser zum Ritter geschlagen wurde. Daneben giebt es aber zahlreiche, historisch beglaubigte Beispiele einer förmlichen Ehrenhaftmachung durch kaiserliche Gnadenbriefe. Eine solche wurde z. B. im Jahre 1617 dem berühmten Nürnberger Scharfrichter Franz Schmidt zu teil, der sich nach vollzogenen 361 Hinrichtungen zur Ruhe setzte.

Eine sehr gewöhnliche Art, den Makel der Unehrlichkeit abzustreifen, war namentlich in den unruhigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges der Eintritt in das Heer. Dies hielt deshalb nicht schwer, weil man bei der damaligen Art von Werbung nicht viel nach Stand und Herkunft des Soldaten fragte. Wer, wenn auch von Hause aus unehrlich, als Soldat einen ehrlichen Abschied erhalten hatte, der besaß darin eine Urkunde, durch welche alle früheren Verhältnisse aufgehoben wurden.

Aus der volkstümlichen Ansicht, daß das Soldatenhandwerk auch den Unehrlichen ehrlich mache, gingen wohl auch manche hie und da angewendete symbolische Handlungen bei der Ehrlichmachung, namentlich das Fahnenschwenken hervor. Bei den Landsknechten erklärten die Fähnriche, wenn ein Verbrechen zur Klage kam: „Wir wollen unser Fähnlein zuthun und wollen es nimmer fliegen lassen, bis über solche Klage ein Urteil ergeht, auf daß unser Regiment ehrlich sei.“

Am Ende des vorigen Jahrhunderts hatte in Hamburg ein Soldat einem auf der Straße mit dem Aufladen eines Pferdekadavers beschäftigten Manne gutmütig eine Handreichung gethan, ohne zu wissen, daß er dem Abdecker geholfen. Darüber entsteht großer Volksauflauf, die Sache wird ruchbar und die Kompagnie erklärt, es sei unmöglich, länger mit einem solchen Menschen zu dienen. Das Kommando aber, welches den Soldaten nicht gerne entlassen wollte, verfiel auf folgenden Ausweg. Es wurde ein förmliches Kriegsgericht abgehalten, welches zu Recht erkannte, daß Angeklagter allerdings durch seine Handlungsweise unehrlich geworden sei, weil jedoch sein Makel aus seiner Gutmütigkeit und nicht aus ehrloser Absicht entsprungen sei, so solle er durch Fahnenschwenken wieder ehrlich gemacht werden. Am folgenden Tage wurde auf dem Markte ein Viereck gebildet,

der Ober-Auditeur verlas das Urteil, und der Soldat, der ohne Waffen erschienen war, mußte niederknien. Darauf trat der Fähnrich vor, schwenkte dreimal die Fahne über dem Soldaten, und der Hauptmann rief: „Nunmehr stehe wieder auf als ein ehrlicher Soldat.“ Damit war der Angeklagte wieder in den früheren Zustand der Ehrlichkeit zurückversetzt, in Hamburg aber, wo niemand einer gleich feierlichen Ehrlicherklärung sich rühmen konnte, erhielt er von der Zeit an den Beinamen: „der einzige ehrliche Mann in Hamburg“.

Ähnlich verfuhr noch in späterer Zeit der Amtmann in Ritzebüttel mit einem Bauernsohne, der, weil er sich, ohne es zu wissen, mit dem Scharfrichterknecht bei einer Flasche Wein gütlich gethan und sogar Brüderschaft mit ihm getrunken hatte, von seiner ganzen Familie und dem ganzen Dorfe ausgestoßen war und in der Wildnis umher irrte. Auch über ihm ließ der Amtmann die Fahne schwenken, und dann sprach er, indem er ihm die Hand reichte: „Stehe auf, mein Sohn, als ein ehrlicher Mann und bleibe fortan der Ehre eingedenk, die dir jetzt widerfahren, damit du dereinst als ehrlicher Mann vor Gott treten kannst.“ Auch einen Becher Wein trank darauf der Amtmann dem Bauernsohne noch zu, und der kurz vorher noch allgemein Geächtete wurde nun im Triumphzuge in sein Heimatsdorf zurückgeführt.

---

48. Entwickelung des deutschen Postwesens.

(Nach: Fr. Ilwof, Das Postwesen in seiner Entwickelung von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Graz, 1880. S. 21 — 70. G. Schäfer, Geschichte des sächsischen Postwesens. Dresden, 1879. S. 1 — 128. M. Jähns, Roß und Reiter. Leipzig, 1872. Bd. II, S. 125 — 127.)

Eine staatliche, für die Bevölkerung nutzbare Anstalt zur Beförderung von Briefen, Sachen und Personen gab es im Mittelalter noch nicht. Der Landesfürst sorgte nur für die Fortschaffung seiner Hof- und Regierungskorrespondenz. Schriftliche Mitteilungen anderer Art kamen zu einer Zeit, wo die Kenntnis des Schreibens noch nicht wie heute Gemeingut des Volkes und das geistige Leben der Nation überhaupt noch wenig entwickelt war, selten vor, so daß der Mangel einer Beförderungsanstalt weniger empfunden wurde. Erst mit dem Aufschwunge von Handel und Gewerbe und dem Emporblühen von Kunst und Wissenschaft entwickelte sich ein regeres Verkehrsleben, welches, je mehr es an Ausbreitung gewann, in um so größerem Maße das Bedürfnis geregelter, schneller und sicherer Versendungs-Gelegenheiten hervorrief.

In der karolingischen Zeit war für den Briefverkehr selbst hoch und dem Hofe nahe stehender Privaten schlecht gesorgt. Alkuin sendete die zahlreichen Briefe, welche er an den Erzbischof Arno von Salzburg schrieb, meist durch einen Kleriker von Tours nach Salzburg, während Arno zur

Rückantwort sich oft eines Bauern aus seinem Sprengel bediente. Erst in den letzten Regierungsjahren Karls des Großen stoßen wir auf einen von diesem Fürsten ausgehenden Versuch, die weiten Gebiete seines Reiches durch regelmäßig eingerichtete Beförderungsmittel sich näher zu bringen. Ludwig der Fromme erließ 815 von Aachen aus eine Verordnung, aus der erhellt, daß die Leistung der Vorspannung und die Lieferung des Lebensunterhaltes für die in königlichem Auftrage reisenden Beamten eine allgemeine Landespflicht aller Unterthanen war, und in welcher zugleich vor dem Mißbrauche dieser Einrichtung durch Unberufene gewarnt wird. In der letzten Hälfte des 9. Jahrhunderts sind keine Spuren dieser karolingischen Postzüge mehr zu entdecken.

Was von nun an der Staat nicht mehr leistete, dessen mußten sich Einzelne und Korporationen unterwinden. Lange Zeit begnügte man sich mit der von Zufälligkeiten aller Art abhängigen Beförderung der Briefe durch reisende Kaufleute, durch Pilger, von Kloster zu Kloster ziehende Mönche, bis nach und nach die größeren Städte öffentliche Boten bestellten, welche neben den gerichtlichen Dienstleistungen und neben der Zustellung der Amtsschriften auch zur Beförderung von Privatbriefen innerhalb und außerhalb des städtischen Gebietes, wohin sie eben der Dienstweg führte, verwendet werden durften. Diese sogenannten Ämter- oder Schulzenposten erhielten sich in einigen Teilen des nordöstlichen Deutschlands bis ins 18. Jahrhundert.

Zwischen den größeren Städten Deutschlands, welche durch Gewerbe und Handel Beziehungen zu einander hatten, scheint sich daraus ein regelmäßiger städtischer Botenverkehr entwickelt zu haben. So soll schon im 13. Jahrhundert eine solche Verbindung zwischen den reichen Handelsstädten Oberitaliens und den aufblühenden Städten Süddeutschlands bestanden haben, welche sich von da nach Mittel- und Norddeutschland fortpflanzte. Nürnberg, Köln und Hamburg waren die Brennpunkte dieses Verkehrs. Nürnberg war schon um 1280 mit Wien, Köln mit den Städten der südlichen Niederlande in solcher Verbindung; von Hamburg aus wurden durch Boten die Briefschaften westwärts über Bremen bis Amsterdam, ostwärts über Lübeck, Wismar, Rostock, Stettin, Danzig, Königsberg bis Riga versendet. Leipzig stand im Jahre 1388 durch Briefboten mit Augsburg und im 15. Jahrhundert mit Nürnberg, Braunschweig, Magdeburg, Hamburg, Köln an der Spree (Berlin), Dresden, Prag und Wien in Verbindung. Im 14. Jahrhundert bestand im Wiener Rathause eine eigene Botenstube für die Landboten; im 15. Jahrhundert vermittelten beeidete Boten des Wiener Stadtrats Korrespondenzen nach Brünn, Graz, Krems, Olmütz, Znaim, Prag ꝛc. Die Taxe betrug für einen Botengang von Wien nach Krems 4 Schillinge (circa 1 Mark), nach Preßburg 5 Schillinge. Es wurden gehende, fahrende und reitende Boten hierzu verwendet.

Bald entwickelten sich regelmäßige Botenzüge, wobei jeder Bote einen bestimmten Kreis zu durchwandern, mit dem entgegenkommenden die Briefe auszuwechseln und zu seiner Station wieder zurückzukehren hatte. Auch die

kleineren Orte, welche unmittelbar an den Wegen der Boten oder in ihrer Nähe lagen, konnten dieses Verkehrsmittel benutzen, und da dasselbe bald einen guten Ertrag abwarf, so veranlaßte dies die Obrigkeiten, zuerst in Hamburg und in Danzig, das Botenwesen für städtische Rechnung zu übernehmen. So bildete sich nach und nach durch das Zusammentreffen dieser Botenzüge in den größeren Städten ein Briefpostnetz über ganz Deutschland aus.

Auch einzelne Fürsten gründeten hie und da, aber nur für sich und ihre Regierungszwecke Postanstalten; so bestellte Herzog Albert von Sachsen, der von Kaiser Maximilian zum Erbstatthalter von Friesland ernannt wurde, eigene Boten zu Fuß und zu Pferd, welche stationsweise die amtliche Korrespondenz zwischen Meißen und Friesland regelmäßig befördern mußten.

Nach der Erfindung der Buchdruckerkunst begegnen häufig auch die Buchhändler oder „Buchführer", wie man sie damals nannte, und ihre Geschäftsreisenden, welche die Erzeugnisse der neuen Kunst selbst von Ort zu Ort zum Verkauf brachten, als Briefüberbringer.

Doch reichten derartige Einrichtungen zur Befriedigung des allgemeinen Bedürfnisses nicht hin. Wohlhabende, regen Briefverkehr unterhaltende Private waren noch immer genötigt, eigene von ihnen besoldete Boten zu bestellen. Dies begann namentlich zu der Zeit, als durch die Wiederbelebung der Studien zur Zeit des Humanismus die Gelehrten Deutschlands und seiner Nachbarländer zu lebhaftem Ideenaustausch unter einander getrieben wurden. Zu solchen Boten wurden meistens Leute aus jenem halbgelehrten Proletariat verwendet, aus dem sich die höher stehenden Diener der Wissenschaft ihre Famuli wählten. Sie standen als Briefboten entweder in fester Besoldung oder trieben das Geschäft auf eigene Rechnung und nahmen von den verschiedensten Leuten Briefe mit. Daß dabei viel Unregelmäßigkeiten vorkamen, ist erklärlich, ebenso, daß in den leidenschaftlich erregten Zeiten der Reformation Verrat und Unterschlagung stattfanden. Aber auch ohne böse Absichten wurden Briefe erbrochen, denn es gab viele Leute, denen es nur darum zu thun war, Abschriften von den Briefen berühmter Männer zu besitzen. Erasmus von Rotterdam unterhielt beständig einen eigenen von ihm besoldeten Boten, und für seinen Briefverkehr gab er jährlich die für die damalige Zeit nicht unbedeutende Summe von 60 Goldgulden aus. War ein Brief eines Gelehrten an seine Adresse gelangt, so ging er gewöhnlich noch durch eine Reihe von Händen, und überall nahm man sich Abschriften. Für jene Zeit, in der es wissenschaftliche Zeitschriften noch nicht gab, hatte dies den Vorteil, daß die Ergebnisse der Forschung und der Gedankenschatz des einzelnen Gelehrten rasch in weitere Kreise sich verbreiteten, für unsere Zeit den, daß auf solche Weise ein großer Teil jener Briefe, die eine reiche Quelle zur Erkenntnis des geistigen Lebens jener Periode darbieten, uns erhalten ist.

Neben der Beförderung der Briefe handelte es sich aber auch um den regelmäßigen Transport von Waren. Diesem Bedürfnisse dienten die Güterfuhren. Fuhrleute brachten in regelmäßigen Güterzügen die Waren

von einem Ort zum andern und übergaben sie, wenn sie noch fernere Bestimmung hatten, einem anderen Fuhrmanne zur Weiterbeförderung. Der Käufer der Waren kam mit dem Fuhrmanne über einen bestimmten Preis der Fracht überein, um welchen dieser unter eigener Haftung und Verantwortlichkeit dieselben an den Bestimmungsort abzuliefern hatte. Diese Güterfuhrleute wurden auch zur Bestellung von Briefen gelegentlich verwendet. Ein solcher Güterzug bestand seit Ende des 15. Jahrhunderts zwischen Nürnberg und Hamburg. Bewaffnete Männer, Schaffner genannt, begleiteten denselben zu größerer Sicherheit, und diese Schaffner, welche das kaiserliche und das Nürnberger Wappen trugen, sammelten und bestellten unterwegs die Briefe und Pakete. Seit 1570 leitete der Magistrat von Nürnberg diese Einrichtung und stellte sie unter die Aufsicht der Handelsherren. Jeder Brief wurde eingetragen, und jeder Schaffner mußte Bürgschaft leisten. Auch Reisende fanden mit diesen Zügen Beförderung. Wöchentlich einmal gingen die Wagen von Nürnberg ab. Der Centner Ware kostete von Nürnberg bis Braunschweig 8 Thaler Fracht, der Reisende zahlte für die Strecke von Nürnberg bis Hamburg 20 Thaler, wofür ihm aber der Schaffner die Zehrung zu liefern hatte.

Alle diese Anstalten dienten nur zur Befriedigung der notwendigsten Korrespondenz der Privaten und zur Aufrechterhaltung der Verbindungen einzelner größerer Städte miteinander; eine Postanstalt, welche von einer größeren Korporation oder vom Staate gegründet und unterhalten worden wäre, gab es während des Mittelalters in Deutschland nicht, nur einzelne Keime finden sich, die es jedoch zur weiteren Entfaltung nicht brachten: das sind die Metzgerposten und die Posteinrichtung des deutschen Ordens.

Da die Metzger zur Betreibung ihres Geschäfts Pferde halten mußten, da sie im weiten Umkreise der Stadt, wo sie ihr Handwerk trieben, zu Einkauf und zu Lieferungen umherkamen, so lag es nahe, sie zur Besorgung von Nachrichten und zur Bestellung von Briefen zu benutzen. In manchen Städten Süddeutschlands wurde infolgedessen der Postdienst der Zunft der Metzger sogar zur Verpflichtung gemacht. So ging z. B. in Eßlingen der Postdienst bei den Metzgern nach der Reihe um. Die bald reitenden, bald fahrenden Metzgerknechte kündeten an allen Orten, wohin sie kamen, ihre Ankunft und ihren Abgang durch das Blasen von Hörnern an, woher die noch heute übliche Sitte der Posthörner stammen mag. Noch im 17. Jahrhundert bestanden hie und da diese Metzgerposten, denn als Jakob Henot dem Kaiser Rudolf II. den Vorschlag machte, die deutschen Reichsposten auf eigene Rechnung zu übernehmen, beklagte er sich darüber, daß die Metzgerposten noch immer sowohl Briefe beförderten, als auch die Reisenden mit Pferden und Wagen versorgten; und aus einer Verordnung des Herzogs Johann Friedrich von Würtemberg (1608—1628) ergiebt sich, daß die Metzgerposten unter der Leitung der Amtmänner standen, daß bei den Postenritten der Metzger stationsweise gewechselt werden mußte, daß von den Amtmännern oder Postmeistern auf den Stationen die Zeit des

Abgangs und der Ankunft der Briefe auf einen besonderen Zettel aufzuzeichnen und für die Pferde eine besondere Taxe vorgeschrieben war.

Während die Metzgerposten sich auf einige Teile Süddeutschlands, namentlich auf Schwaben erstreckten, findet sich im 14. Jahrhundert eine eigentümliche Posteinrichtung im Nordosten Deutschlands bei den Rittern des deutschen Ordens. Da der Orden gegenüber seinen Feinden in und außer seinem Gebiete immer kampfbereit sein mußte, so bedurfte er einer Einrichtung, um Nachrichten und Befehle so rasch als möglich von den Grenzen an den Sitz des Hochmeisters und von da an alle Ordenshäuser im Lande befördern zu können. An der Spitze dieser Posteinrichtung stand der Ordensstallmeister. Unter ihm stand bei jedem Ordenshause ein Wything (d. i. einer der alten freien Grundbesitzer), der ganz in der Stellung eines heutigen Postmeisters dem „Bryffstall", dem modernen Postbüreau, vorstand, wo die Schreiben sortiert, in Briefsäcke gesammelt und an die „Bryffjongen" ausgegeben wurden. Letztere wurden aus dem „Bryffswoyken-stall" (swoyke, altpreußisch = Pferd), welcher der heutigen Posthalterei entsprach, beritten gemacht. Was diese preußische Einrichtung besonders auszeichnet, ist der Umstand, daß über die Briefe sowohl am Abgangspunkte, als auch auf den Stationen Buch geführt und jeder Brief mit einer Nummer versehen wurde, sodaß eine sichere Kontrolle möglich war. Die Einrichtung war aber nur für den Hof zu Marienburg und für die Ordensbeamten bestimmt, allen übrigen Klassen der Bevölkerung, selbst dem Landadel und der Bürgerschaft der jungen Städte war sie unzugänglich.

Der großartige Umschwung, der beim Beginn der Neuzeit auf allen Gebieten des geistigen und materiellen Lebens eintrat, rief auch das drängende Verlangen nach verbesserten Posteinrichtungen hervor, insbesondere machte sich in allen größeren Staaten das Bedürfnis geltend, daß das Postwesen einheitlich organisiert und fest geleitet werde, um eine Beschleunigung der öffentlichen Nachrichten zu erzielen, um die Grenzen schnell mit dem Mittelpunkte des Landes und benachbarte Staaten mit einander zu verbinden. Die erste umfassende derartige Einrichtung wurde durch die Kaiser Maximilian I. und Karl V. begründet. Die großartigen Besitzungen, über welche das Haus Habsburg im 16. Jahrhundert gebot, die sich von Ungarn und Österreich durch Deutschland bis nach den Niederlanden, bis nach Spanien und Italien erstreckten, sowie die Kriege, in welche jene Kaiser bald am Rhein, bald in Italien verwickelt waren, machten es zur Notwendigkeit, alle diese Länder und ihre Hauptstädte in stete sichere Verbindung unter einander zu setzen, um Botschaften, Befehle und Nachrichten rasch vermitteln zu können. Die vereinzelten Posteinrichtungen, welche hie und da von Stadt zu Stadt bestanden oder für einige Gebiete von den Landesfürsten eingerichtet waren, reichten für das große Bedürfnis der weithin herrschenden Habsburger nicht aus, und das Streben derselben mußte auf den Besitz einer eigenen, nur von ihnen abhängenden Post gerichtet sein. Die Organisatoren einer solchen wurden die italienischen Edelleute de Tassis, genannt Torriani (daher später

Thurn-Taxis), welche im 15. Jahrhundert aus dem Mailändischen nach Deutschland eingewandert waren. Francesco de Taxis machte dem Kaiser Maximilian den Antrag, er wolle eine Einrichtung treffen, durch welche die kaiserlichen Briefe aus dem Hoflager nach den Niederlanden und überallhin kostenfrei gelangen sollten, wenn der Monarch ihm und seinen Nachkommen die Einkünfte der projektierten Anstalt bewilligen würde. Taxis erhielt 1516 die Bewilligung. Bald waren Postkurse mit reitenden Boten von Brüssel nach Frankreich, von Brüssel über Kreuznach, Speier, bei Rheinhausen über den Rhein, durch Würtemberg nach Augsburg und von da einerseits nach Wien, andererseits durch Tirol nach Mailand, Mantua, Venedig und Rom eingerichtet. Allenthalben wurden reitende Boten mit Pferden zum Wechsel bestellt, und in den größeren Städten sorgten Verwalter für den Empfang und richtigen Abgang der Briefe; für jeden Ort waren die Ankunfts- und Abgangszeiten genau bestimmt.

Franz von Taxis wurde von Kaiser Maximilian zum niederländischen Postmeister ernannt, und im Jahre 1543 ernannte Kaiser Karl V. Leonhard von Taxis, den Bruder des unterdes verstorbenen Franz, zum obersten Leiter aller seiner Posten. Er ermächtigt ihn in dem betreffenden Schreiben auch, pflichtvergessene Beamte abzusetzen und neue zu ernennen. Ebenso fordert der Kaiser seine Gerichtsherren, Beamte, Diener und Unterthanen auf, dem genannten Leonhard von Taxis allen nötigen Vorschub und Beistand zu leisten, insbesondere aber die Postzüge bei Tag und bei Nacht durch die Städte, Festungen und alle ihnen anvertrauten Orte frei und ungehindert gehen zu lassen und vorkommenden Falles den erforderlichen Vorspann gegen Entschädigung zur Stelle zu schaffen. Kaiser Ferdinand I. bestätigte und erweiterte das Privilegium Leonhards von Taxis, 1595 wurde Franz Leonhard von Taxis durch Kaiser Rudolf II. zum Freiherrn erhoben und mit der Würde eines Generalobristpostmeisters im Reiche bekleidet. Sein Sohn Lamoral wurde von Kaiser Mathias 1615 zum Reichserbgeneralpostmeister im deutschen Reich und in den Niederlanden ernannt, 1621 wurde die Familie Taxis in den Grafen- und 1695 in den deutschen Reichsfürstenstand mit Stimme im Reichsfürstenrate erhoben, und 1744 wurde das unter der besonderen Direktion des Reichserzkanzlers stehende Generalpostamt als Reichsthronlehen erklärt.

War diese neue Postanstalt ursprünglich auch nur für die Förderung der Interessen des Hauses Habsburg bestimmt, so besteht doch das Verdienst des Franz von Taxis darin, daß er der erste war, der unbekümmert um jedes Hindernis einen ununterbrochenen Briefkurs errichtete, diesen unmittelbar der kaiserlichen Autorität unterstellte und dienstbar machte, so zugleich eine Einrichtung von allgemeinem Nutzen schuf und das, was bisher nur auf kleine Gebiete beschränkt war, auf weite Länderstrecken hin ausdehnte. Anfänglich zweifelte man fast allgemein an der Möglichkeit längeren Bestandes und an dem Ertrage dieser Anstalt, deutsche Fürsten und Städte erhoben Einsprache gegen das Taxissche Privileg, das Kollegium der Kurfürsten

legte Verwahrungen gegen dasselbe ein, es begann ein heftiger Kampf, der durch eine Unzahl von Kreisschreiben und Gutachten, von Verordnungen und Verwahrungen, von Denkschriften, Flugblättern, Angriffen und Verteidigungen geführt wurde, in welchen es sich vornehmlich darum handelte, was stärker sei, das kaiserliche Privilegium oder das landesherrliche Recht. Das Haus Thurn und Taxis führte diesen Kampf mit Ruhe und Besonnenheit, und was wahrscheinlich noch mehr zu seinen Gunsten wirkte, seine Posten waren gut eingerichtet und blühten rasch empor. Bald bemerkte man, daß man durch die neue Post schnell, wohlfeil und sicher Briefe nach Brabant, Frankreich und Italien befördern könne, und deshalb strömten ihr viele Briefe zu, was ihr großen Gewinn und vielseitige Anerkennung brachte. Über einen großen Teil des deutschen Reiches, namentlich über die südlichen und westlichen Reichskreise erstreckte sich bald das Thurn-Taxissche Postregal; Bayern, die Pfalz, die geistlichen Reichsfürsten, die Reichsgrafen, die Reichsritterschaft und die meisten Reichsstädte in jenen Kreisen ließen es in ihren Landen und Gebieten gerne zu, und dort wurden durch dasselbe die Grundlagen des modernen Postwesens gelegt. Sachsen hingegen, Braunschweig-Lüneburg, Mecklenburg und selbst größere Reichsstädte wie Köln, Nürnberg, Frankfurt lehnten es ab und gründeten und unterhielten eigene Postanstalten. In Brandenburg-Preußen wurde es niemals, in den österreichischen Ländern nur teilweise anerkannt und verwirklicht.

Die Einrichtung von Posten in Deutschland wäre eigentlich Sache des Reiches, des Reichstags gewesen, aber da im 16. Jahrhundert bereits das Streben, die Landeshoheit auf Kosten des Reiches immer mehr zu erweitern, in allen Angelegenheiten sich geltend machte, und da im Reichstage einerseits Zerfahrenheit, anderseits Schwerfälligkeit und Unfruchtbarkeit herrschten, so leistete dieser auch hierin nichts. Zwar machte der Reichstag kleine Versuche in der Gründung von Posten; er ordnete z. B. 1522 die Einrichtung einer Feldpost von Nürnberg, dem Sitze des Reichsregiments, nach Wien an, um durch eine solche Verbindung einen etwaigen Zug deutscher Reichstruppen nach dem türkisch-ungarischen Kriegsschauplatze zu beschleunigen; aber diese, sowie eine ähnliche Gründung vom Jahre 1542 hatte keine Folge und verlief im Sande.

Da sonach das Reich seinen Pflichten in diesem wichtigen Zweige des Verkehrswesens nicht nachkam, so mußten die Staaten, welche die Taxissche Post in ihrem Gebiete nicht zugelassen hatten, zur Gründung eigener Anstalten schreiten.

In Brandenburg ging unter dem Kurfürsten Albrecht Achilles, welcher meist zu Kadolzburg und Ansbach zu residieren pflegte, in den Jahren 1470—86 wöchentlich zwei- bis dreimal eine landesherrliche Botenpost von Küstrin über Berlin, Torgau, Eilenburg, Leipzig, Weißenfels, Weimar, Saalfeld, Koburg nach Ansbach. Unter den Kurfürsten Joachim I. (1499—1535) und Joachim II. (1535—1571) bestanden Botenposten von Küstrin und Köln an der Spree nach Wittenberg, von wo die Briefe in-

folge Übereinkommens zwischen Brandenburg und Sachsen durch kursächsische Briefboten nach Dresden, Wien, Nürnberg, Heidelberg versendet wurden; 1559 wurden Botenkurse von Kulmbach über Halle nach Celle, von Küstrin nach Ansbach und von da nach Wolfenbüttel eingerichtet. Zur Zurücklegung der letzteren Entfernung (52 Meilen) brauchten die Fußboten 15 Tage. Wenn nötig, erstreckten sich die Reisen der Fußboten bis Straßburg, Köln, Düsseldorf, Emmerich, München, Stuttgart, Wien, Speier, Mainz. Reitposten waren nur hie und da eingerichtet.

Kurfürst Johann Sigismund erließ 1614 eine Botenordnung, nach welcher unter einem kurfürstlichen Botenmeister 24 Boten bestellt waren, drei „silberne" Boten, welche die kurfürstlichen Briefe in silbernen Kapseln verwahrten, und 21 Kanzleiboten, welche die übrigen Staats- und Privatbriefe in zinnernen Büchsen trugen. Diese Boten, welche Dienstkleidung hatten, mußten, wenn sie in Berlin anwesend waren, täglich im Botenhause sich melden, wenn sie vom Botenmeister ihre Poststücke erhalten hatten, sogleich ihre Reise antreten und von dem Orte ihrer Bestimmung die schriftliche Bestätigung mitbringen, an welchem Tage sie die Briefe abgegeben hatten und von dort wieder abgefertigt worden waren. Briefe von Privatpersonen durften sie nur mit Bewilligung des Botenmeisters mitnehmen. 1630 bestand eine ordentliche Reitpost von Berlin nach Königsberg, 1646 eine solche von Berlin nach Osnabrück, Münster, Wesel und Kleve.

Unter dem großen Kurfürsten wurden die Botenposten bedeutend erweitert, und eine Ordinari-Post ward gegründet, welche mit Kutschen fuhr, Briefe und Personen beförderte und von Berlin an westwärts über den Rhein bis Utrecht und ostwärts bis Königsberg ging. Das brandenburgische Postwesen, das durch den großen Kurfürsten eine zusammenhängende, über die zwischenliegenden fremdherrlichen Gebiete sich erstreckende Organisation erhielt, war schon damals so musterhaft verwaltet, daß es 20,000 Thaler jährlicher Reineinnahme ergab und als Vorbild für ganz Deutschland galt.

König Friedrich Wilhelm I. betrachtete die Postanstalten als ein Kulturelement und ließ das fiskalische Interesse hierbei zurücktreten. Er sagte von den Posten, sie seien „vor den florissanten Zustand der Commercien hochnotwendig und gleichsam das Oel vor die ganze Staatsmaschine". Unter seiner Regierung wurden in allen Landesteilen, besonders in der Provinz Preußen, die Postanstalten vermehrt. Als der König 1723 anordnete, daß über die letztgenannte Provinz ein Postnetz gelegt werden sollte, stellte das General-Finanz-Direktorium dagegen vor, „daß die Einrichtung der Posten in Ostpreußen mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden sei: in den öden, von Raubtieren durchstreiften Heiden sei oft auf 10 bis 12 Meilen Weges kein Haus zu treffen, an ordentlichen Straßen, Brücken und Dämmen gebräche es fast gänzlich, Raubgesindel mache namentlich in der Nähe der polnischen Grenze die Gegenden unsicher, und die Posten in den pfadlosen Dickichten und Sümpfen bei Nacht gehen zu lassen, daran sei gar nicht zu denken; geeignete, kautionsfähige Postbeamte seien in jenen armseligen

Gegenden kaum aufzutreiben". Der König bestand trotzdem auf seinem Befehle, die erforderlichen Mittel aus der Staatskasse wurden bewilligt, und nach zwei Jahren war Ostpreußen in allen Richtungen von Postkursen durchzogen. Und die Folge dieser Maßregel? Wo kein Ort war, baute man, um nicht Stationen von 10 bis 12 Meilen zu haben, mitten im Walde oder auf der Heide ein Posthaus; zu dem Posthause gesellte sich ein Wirtshaus, zu dem Wirtshaus eine Schmiede; Postwärter und Postillone legten daneben Ackerwirtschaften an; hie und da reiste ein Kapitalist, Kaufmann oder Industrieller vorüber, der ohne die Post nie hierher gekommen wäre, und fand den Platz zur Anlegung einer Mühle, einer Ziegelei 2c. günstig, und so entstanden, geweckt durch den Ruf des Posthorns, in diesen Einöden die ersten Ansiedelungen, die bald zu Dörfern und kleinen Städten heranwuchsen.

Der Gründer der sächsischen Staatspost war Kurfürst August (1553—1586). Er schuf einen geordneten Postbotenverkehr zu Fuß und zu Pferd und knüpfte Postverbindungen mit den benachbarten Staaten, mit Braunschweig, Bayern, Brandenburg und Österreich an. Da diese „Postreiter" wenigstens anfänglich nur für die „Hofpost" bestimmt waren, so blieben neben ihnen die Botenanstalten der einzelnen Städte zur Befriedigung der Bedürfnisse des Publikums bestehen. Unter diesen erlangte die städtische Botenanstalt in Leipzig durch ihre zweckmäßige Einrichtung und ihre Ausdehnung eine solche Bedeutung, daß der kurfürstliche Hof selbst sich der von Leipzig aus nach allen Richtungen gehenden Boten zur Beförderung seiner Briefschaften bediente und daß unter Kurfürst Johann Georg (1613) dieses Leipziger Institut aus einem städtischen in ein landesherrliches umgestaltet wurde.

Schon gegen das Ende des 14. Jahrhunderts verkehrten von Leipzig aus direkte Boten nach Augsburg, Braunschweig, Köln a. d. Spree (Berlin), Dresden, Hamburg, Magdeburg, Nürnberg, Prag und Wien und zwar teils zu Fuß, teils reitend. Auch eine zunftmäßige Verfassung hatte das Leipziger Botenwesen schon frühzeitig. Trotzdem rissen nach und nach solche Übelstände und Unordnungen ein, daß sich der Rat zu Leipzig im Jahre 1590 veranlaßt sah, die Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen. Durch diesen Übergang in städtische Verwaltung wurde das Botenwesen zwar von mancher Unvollkommenheit zunftmäßiger Verfassung befreit und namentlich auch besser als früher beaufsichtigt, dennoch mangelte dem Institute noch vieles, um selbst den geringen Ansprüchen damaliger Zeit genügen zu können. Besonders um die Disciplin der Boten war es schlecht bestellt. Bei übler Witterung und schlechten Wegen weigerten sie sich oftmals, die ihnen aufgetragene Verrichtung auszuführen. Oft versuchten sie unterwegs, die Briefe durch Gelegenheit weiter zu bringen, wobei weder eine schnelle noch eine sichere Beförderung der Briefe gewährleistet war. Um solchen Mißständen zu steuern, erließ der Rat 1608 eine Botenordnung, in welcher u. a. Folgendes bestimmt wurde. „Es sollen 30 ordentliche und 10 Reserve-

Boten, so entweder Bürger oder doch ansässig sind, angenommen und dahin verpflichtet werden, daß sie den Leuten mit Verrichtung der Sachen so ihnen aufgetragen und befohlen, getreu sein und das ihnen Anvertraute, Briefe und andere Sachen, ungesäumt zu rechte bringen. Damit solche Boten von anderen erkennet werden, haben wir gewisse Boten-Büchsen verfertigen lassen, welche jeder geschworene Bote, nicht allein wenn er verschickt wird, sondern auch wenn er einheimisch ist, zu tragen schuldig sein soll. Andern Boten soll die Führung einer solchen Büchse bei Strafe verboten sein. Die Boten sind dem Botenmeister untergeordnet, welcher stets aufschreibt, wann und wohin der Bote abgelaufen. Der Bote ist verpflichtet zu laufen, wenn es ihm der Botenmeister befiehlt. Weigerung hiergegen wird mit „ezlichen Tagen Gefängniß" oder mit Entlassung bestraft. Der Botenmeister soll schuldig sein, eine Botentafel zu halten, auf welcher alle Botennamen verzeichnet, und soll bei jedem Namen ein Pflöcklein stecken haben; sobald nun ein Bote abläuft, soll er das Pflöcklein ausziehen, den Tag des Ablaufens des Boten in seinem Büchlein, so er jährlich halten soll, eintragen, und wenn ein Bote anheimkommt, soll derselbe bald bei dem Botenmeister sich wieder angeben, welcher das Pflöcklein wieder an die Tafel zu desselben Namen stecken soll, damit er allezeit der einheimischen und der abgelaufenen Boten eine Gewißheit habe. Der Bote soll bei dem Eide, den er geschworen, zusagen, daß er seine Reise und die ihm aufgetragene Verrichtung still und verschwiegen halten wolle; so aber ein anderes von ihm erfahren würde, soll solcher Bote als ein Meineidiger gestraft werden und seines Botendienstes verlustig sein. An Botenlohn haben die Boten zu fordern: bei Reisen innerhalb des Landes 2 Groschen für die Meile, außerhalb des Landes 2 Gr. 3 Pf. Wenn der Bote Tag und Nacht laufen muß, 3 Gr. für die Meile und für Stillager extra 2 Gr. 6 Pf. für den Tag." Die ankommenden Boten hatten alle mitgebrachten Briefe an den Botenmeister zu übergeben. Dieser hing sodann eine Tafel, worauf die Namen der Briefempfänger und die Ankunftszeit des betreffenden Boten aufgeschrieben waren, am Eingange der Botenstube aus. Sowohl für die abgeholten, als auch für die zur Absendung eingelieferten Briefe erhob der Botenmeister für sich eine Gebühr von einem Pfennig. Alle angekommenen Briefe, die binnen zwei Stunden nicht abgeholt wurden, ließ der Botenmeister gegen eine Bestellgebühr von drei Pfennigen durch den Botenknecht austragen. (Dies ist der Ursprung des sogenannten, bis Mitte des 19. Jahrhunderts üblichen Briefdreiers.) „Daß die Boten sich auch etwas zu getrösten haben, ist ihnen zugelassen, daß jährlichen zu dem neuen Jahre ihrer zween aus der Innung neben dem Botenmeister und dem Botenknecht mit einer verschlossenen Büchse herumgehen mögen und von den Handels- und anderen Herren und Personen, so sich der Boten gebrauchen, um das neue Jahr begrüßen." Der Ertrag dieser Sammlung wurde so verteilt, daß der Botenmeister $^1/_6$ und die Boten $^1/_3$ empfingen; die übrigen $^3/_6$ flossen in eine Kasse für invalide, kranke oder sonst hilfsbedürftige Boten. Mit Beaufsich-

tigung des gesamten Botenwesens waren zwei Ratsherren beauftragt, unter deren Vorsitz allvierteljährlich der Botenmeister und die ortsanwesenden Boten zur Erledigung etwaiger Beschwerden sich zu versammeln hatten.

Hindernd trat der Entwickelung des sächsischen Postwesens wie so vielem anderen der dreißigjährige Krieg mit seinen Folgen entgegen. Erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewann die sächsische Post eine größere Ausbreitung, und es entstanden „fahrende" Posten. Obwohl die Bauart dieser nur in Ketten oder in Riemen hängenden Postwagen so plump war, daß die Mitfahrenden nicht nur fortwährend gerüttelt, sondern oft auch so starken Stößen ausgesetzt wurden, daß sie Gefahr litten, herausgeschleudert zu werden, obwohl von gepolsterten Sitzen und Lehnen keine Spur war und die Passagiere oft auf Kisten und anderen Gepäckstücken sich niederlassen mußten, häufig jede schützende Bedachung fehlte oder im besten Falle bei Regenwetter nur eine Leinendecke oder ein einfaches Wachstuch über den Wagen gespannt wurde, die gegen das eindringende Wasser nur dürftigen Schutz gewährten, so wurden diese fahrenden Posten doch als ein großer Fortschritt begrüßt, und es erregte Aufsehen, daß man nun „zu gewissen Stunden und für billiges Geld" von einem Orte zum andern und auf manchen Routen sogar zur Nachtzeit fahren konnte. Im Jahre 1698 beklagte sich die Leipziger Kaufmannschaft bezüglich der Fahrpost zwischen Leipzig und Nürnberg, „daß darbei nicht allein so liederliche Wagen, sondern oftmahls betrunkene und untüchtige Postillons zu befinden, durch deren Verwahrlosung die Passagiers vielmals umgeworfen und in Unglück gebracht worden. Insonderheit hat man schon ostermalen erinnert, wie gefährlich es sei, wenn bei dem sogenannten Hungerberge bei Gera, welcher des Mitternachts passiret wird, keine Lichter oder Laterne gebraucht werden".

Für den geringen Verkehr jener Zeit reichten diese Mittel aus. Die Post zwischen Leipzig und Breslau beförderte z. B. im Jahre 1702 selten mehr als zwei bis drei Pakete, von Dresden nach Berlin ging noch 1750 nur einmal alle vierzehn Tage, nach den kleineren sächsischen Städten alle acht Tage ein Postwagen.

Die ersten amtlich festgesetzten Portosätze waren immer nur vom Anfangs- bis zum Endpunkte eines längeren Postkursus berechnet; was nach den Zwischenstationen zu befördern war, unterlag der willkürlichen Bestimmung der betreffenden Postmeister. Das Briefporto bis auf etwa 15 Meilen Entfernung war schon vor zweihundert Jahren dem noch heute giltigen Satze (10 Pfennige) gleich; auch für Briefe auf Entfernungen von 15 — 30 Meilen zahlte man ein für frühere Verhältnisse immer noch leidliches Porto: zwei bis drei Groschen. Auf größere Entfernungen stieg aber die Beförderungsgebühr in riesigen Progressionen; Briefe von Leipzig nach Danzig oder Königsberg kosteten z. B. sechs Groschen. Waren-Pakete von Leipzig nach Oschatz, Meißen und Dresden zahlten laut der Taxe von 1685 für 1 Pfund 3 Groschen, für 2 bis 5 Pfd. 6 Groschen, 6 bis 10 Pfd. 12 Gr., 10 bis 20 Pfd. 15 Gr., 20 bis 30 Pfd. 20 Gr. ꝛc. Eine Person zahlte von

[illegible] werden nicht mehr als 20 bis [illegible] Eilpost von Leipzig nach Dresden [illegible] werden 15 Thlr. Vor Einführung [illegible] kundige Leute sich mit gemieteten [illegible] anschließen. Ein solches Reitpferd zu mieten [illegible] zwischen Dresden und Leipzig 4 Thlr.

[illegible] das sächsische Postwesen an einzelne Unternehmer ver- [illegible] Jahre ging es in die unmittelbare Staatsverwaltung über.

[illegible] ohne große Fortschritte, doch allmählich sich erweiternd [illegible], immer aber in denselben Geleisen sich bewegend, hatte sich [illegible] Postwesen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts entwickelt. [illegible] Jahrhundert war es vorbehalten, auch darin, wie fast auf [illegible] der geistigen und materiellen Kultur die großartigsten Reformen [illegible] und durchzuführen. Und auch da sind es erst die letzten vier Jahrzehnte, welche das Postwesen zu dem machten, was es heute ist, zu einem die entferntesten Länder und Völker in kürzester Zeit und mit den geringsten Kosten verbindenden Brief-, Paket- und Geldtransport. Wie weit unsere Väter in dieser Beziehung hinter der Gegenwart zurückstanden, mag dadurch bewiesen werden, daß die Nachricht vom Einzuge der verbündeten Monarchen in Paris am 31. März 1814 erst nach Verlauf von dreizehn Tagen, am 12. April, nach Berlin gelangte.

Fünf Ereignisse sind es, welche den gewaltigen Aufschwung bedingen, den der Nachrichtentransport im Laufe der letztverflossenen 40 bis 50 Jahre nahm: die allgemeine Einführung der Eisenbahnen, die Erfindung und Anwendung des elektro-magnetischen Telegraphen, die britische Postreform Rowland Hills, der Abschluß des österreichisch-deutschen Postvereins (1850) und die Gründung des Weltpostvereins (1876).

In Deutschland und Österreich währte, abgesehen von einigen kleineren Territorialpostgebieten, bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts die Dreiteilung in die Thurn-Taxissche, in die österreichische und in die preußische Staatspost fort. Als 1806 das alte deutsche Reich in Trümmer ging, wurde durch die Rheinbundsakte das Taxissche Postregal aufgehoben und ging an die 39 Einzelstaaten des Rheinbundes über, was eine derartige Zersplitterung zur Folge hatte, daß 1810 in Deutschland nicht weniger als 31 Postverwaltungen neben einander bestanden. Die deutsche Bundesakte restituierte das Taxissche Postregal, fügte jedoch die Erlaubnis hinzu, es durch freie Übereinkunft gegen Entschädigung abzulösen, was auch in mehreren deutschen Staaten geschah. Bis 1850 zählte Deutschland außer Österreich und Preußen noch 15 selbständige Postgebiete.

49. Die Jagd im 17. und 18. Jahrhundert.

(Nach: Dr. G. Landau, Beiträge zur Geschichte der Jagd und der Falknerei in Deutschland. Kassel, 1849. S. 28—198. K. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert. Leipzig, 1880. Bd. I, S. 247—253. Gust. Klemm, Kulturgeschichte des christlichen Europa. Leipzig, 1851. Bd. I, S. 143—147.)

Nach dem Zeugnis unserer ältesten Volksgesetze war das Jagdrecht in unserer frühesten historischen Zeit allenthalben mit dem echten, d. i. dem unter dem Schutze des Volksrechtes stehenden Eigentume verbunden, indem das Wild entweder gleich dem Wald und der Weide, dem Wasser und den Fischen zur sogenannten gemeinen Mark gehörte, an welcher jeder Markgenosse, jeder in der Mark mit echtem Eigentum begüterte Freie berechtigt war, oder einzelnen Freien zustand, welche größere Teile von Marken oder auch wohl ganze Marken als Privateigentum inne hatten.

Von den größeren Privatbesitzungen gelangten viele im Verlaufe der Zeit teils durch Vererbung, teils auf andere Weise in die Hände der Könige und wurden so zu königlichem Hausgute. Das mit diesen königlichen Besitzungen verknüpfte Jagdrecht wurde aber als ein königliches Recht ein anderes als das der übrigen Freien. Die königlichen Jagdbezirke traten nämlich als Königsgut unter den Königsbann d. h. unter einen höheren mit der höchsten Buße verbundenen Schutz, unter den königlichen Wildbann.

Im Anfang beschränkten sich die königlichen Wildbanne sicher nur auf die Grenzen der königlichen Kammergüter und wurden, besonders wenn der Grundbesitz dieser Güter beschränkt und nicht sowohl ganze Marken als nur Teile derselben umschloß, noch vielfach von fremdem Besitztum unterbrochen. Die Benutzung der Jagd bedingt aber vor allem geschlossene Gebiete, und es lag daher im Interesse der königlichen Jagden, die Besitzungen dadurch abzurunden, daß die benachbarten Grundbesitzer bewogen wurden, ihre Jagdrechte an den König abzutreten, was dann zur unmittelbaren Folge hatte, daß auch über diesen fremden Grund das königliche Jagdrecht und mit diesem als demselben anhängend der Königsbann sich ausbreitete.

So viele solcher Bannforste aber auch vorhanden waren, so gingen doch die meisten schon frühe für den königlichen Besitz wieder verloren, teils durch die Freigebigkeit der Könige, namentlich gegen die geistlichen Stifter, teils durch Belehnung der Günstlinge oder durch Vererblichung der damit verknüpften Ämter.

Die alte Verfassung der königlichen Bannforste hatte zu ihrem Zwecke zunächst die Hege sowohl des Waldes als des Wildes. Die Verwaltung selbst lag einem Forstmeister mit einer Anzahl von Förstern ob, welche alle ihre Ämter zu Erblehen hatten, so daß diese vom Vater auf den ältesten Sohn übergingen. Das Lehen des Försters bestand in einer Hufe, der sogenannten Wildhufe, und die Förster oder Wildhüfner (Wildhübner) waren zugleich die Schöffen des Wildbannsgerichtes, vor dem alle Frevel zur Buße kamen.

[illegible] nur der königlichen Bannforsten waren diejenigen [illegible] mit dem Königsbann lag, ohne daß der König [illegible] Es war nur der König, so durfte hier nur [illegible] Ermächtigter die Jagd ausüben; doch [illegible] dem Könige hier zu jagen freistand.

[illegible] mit dem Königsbanne verknüpfte Schutz mußte ganz [illegible] Stifter von großem Werte sein, und diese waren [illegible] bemüht, denselben sich von den Königen erteilen [illegible] die mit der Erteilung zugleich ausgesprochene Befreiung des Bannes mag viele geistliche Stifter bewogen haben, sich Wildbanns-Privilegien von den deutschen Königen erteilen zu lassen.

In den Verhältnissen der sogenannten gemeinen Marken traten nach und nach wesentliche Veränderungen ein. Die Zahl der freien Markgenossen hatte sich mit der Zeit immer mehr verringert. Teils der lästiger werdende Heerbannsdienst, teils das Verhältnis des Stärkeren zum Schwächeren, teils andere Umstände hatten unzählige Freie bewogen, sich dem Schutze eines Mächtigeren zu unterwerfen und ihrer Freiheit und ihres echten Eigentums sich zu begeben. Das echte Eigen ging dadurch in die Hände einzelner Mächtigen über und damit zugleich auch das damit verknüpfte Jagdrecht. Es wurde hierdurch für diese Mächtigeren zwar noch kein volles Privatrecht begründet, indem den ehemals Freien immer noch wesentliche Nutzungsrechte an der gemeinen Mark blieben, die nicht von der Willkür des Schutzherrn abhingen, aber die Markgenossen wurden doch infolge der Niederlegung ihrer Freiheit und ihres rechten Eigen nicht mehr nach Volks-, sondern nach Hofrecht beurteilt. Der Schutzherr wurde im strengeren Sinne ihr Herr, und indem derselbe seitdem alle Zeichen des echten Eigen, also auch das Jagdrecht, in sich vereinigte, bildete sich die Regel, daß mit dem Blutbanne auch der Wildbann stets verbunden sei. Denn da das Jagdrecht des Herrn jeden Dritten ausschloß, so trat die Jagd unter dessen Bann, und so kam es endlich dahin, daß das Recht der hohen Jagd überhaupt mit der Bezeichnung Wildbann belegt wurde, eine Bezeichnung, welche später auch in örtlichem Sinne gebraucht wurde und aus der das spätere Wildbahn hervorging, womit man die unter besonderer Hege stehenden Bezirke der hohen Jagd bezeichnete. Diese Verhältnisse treten uns bereits im 13. Jahrhundert als festgestaltet entgegen.

Eine dritte, einen neuen Abschnitt in der Entwickelung des Jagdrechts bildende Periode geht aus der Entstehung der Landesherrschaft und Landeshoheit hervor. Teils die Vergabungen größerer Bezirke an die geistlichen Stifter und die denselben verliehene Befreiung dieser Güter von der Gerichtsbarkeit der Grafen (die Immunität), teils das Erblichwerden des Grafenamtes und die infolgedessen eingetretenen Teilungen und stückweisen Veräußerungen der Grafschaften hatten endlich zu einer völligen Zersplitterung der Gaue geführt, meist in einzelne Teile, auf welche das Grafenamt mit Nichts hielt die immer gewaltsamer auseinanderstrebenden Teile

mehr zusammen, die Herren derselben — Fürsten, Grafen, Herren und Edelleute — waren unabhängig von einander, alle übten in ihren Bezirken die gleichen Rechte aus, und nur der persönliche Stand und die Größe des Besitzes gab ihnen einen persönlichen Unterschied. Dieser Zustand erhielt sich durch das ganze 14. und den größten Teil des 15. Jahrhunderts hindurch. Erst in dem letzteren begann sich ein neuer vorzubereiten. Teils das Verhältnis der Abhängigkeit des Schwächeren von dem Mächtigeren, wodurch die fürstliche Macht immer mehr gehoben, die Macht des Adels immer mehr herabgedrückt wurde, teils die Lehnsverhältnisse und die immer mehr sich steigernde Notwendigkeit, die Dienste der Fürsten zu suchen, wodurch wenigstens eine persönliche Abhängigkeit von dem Lehns- und Dienstherrn begründet wurde, teils die immer mehr sich steigernde Unmöglichkeit des Mindermächtigen, sich gegen den Mächtigen mit dem Schwerte Recht zu verschaffen, teils auch der Umstand, daß viele ihre Güter unter den Schutz des mächtigen Nachbarn stellten; alles dies wirkte zusammen, um eine neue Gestaltung herbeizuführen. Die anfänglich nur persönliche Abhängigkeit dehnte sich allmählich auch auf die unabhängigen Besitzungen aus, indem man sich gewöhnte, auch diese als Zubehörungen des größeren, sie umschließenden Gebietes zu betrachten.

Wie damit die Entwickelung der Idee einer Landesherrschaft oder Landeshoheit Hand in Hand ging, erkennt man deutlich an der Verpfändungsweise fürstlicher Besitzungen. Solche Pfandgüter wurden nämlich früher mit allen Rechten und Zubehörungen, nichts ausgeschlossen, dem Darleiher zur Nutzung übergeben, während später gewisse Berechtigungen vorbehalten werden, so z. B. bei einer Verpfändung im Jahre 1507 außer Landsteuer und Bergwerk auch die Wildbahn. In solchen Vorbehalten spricht sich die Idee einer über dem einfachen Eigentumsrechte stehenden höheren Gewalt aus, jener Gewalt, welche später mit der Bezeichnung Landeshoheit belegt wurde. Erst durch diese Wandlung der Natur jener Rechte wurden sie Vorrechte der Fürsten, Regalien, und dies war namentlich auch mit dem Wildbanne der Fall.

So muß es als eine aus den Verhältnissen selbst hervorgegangene Folge betrachtet werden, wenn die Fürsten das Jagdrecht ihrer Unterthanen weniger als Recht, denn als eine von ihnen erteilte Vergünstigung ansahen, und wenn sie denselben auch den Besitz nicht entzogen, doch ihrer gesetzgebenden Gewalt es vorbehielten, die Nutzung dieses Besitzes auf jede ihnen angemessen scheinende Weise zu regeln und zu beschränken. Würde die Ausübung der Jagdhoheit sich nur auf ein Ordnen und Regeln beschränkt haben, so würde damit schwerlich ein Recht wesentlich beschränkt worden sein. Aber man ging weiter. Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg z. B. wollten ihrer Ritterschaft nur die niedere Jagd zugestehen. Anderwärts ging man schonender zu Werke, aber doch von der Idee aus, daß die hohe Jagd zu den Hoheitsrechten gehöre und daß jede Abweichung nur eine Ausnahme von der Regel sei, welche der, welcher das Recht in Anspruch nahm, zu

erweisen habe. So forderte im 16. Jahrhundert Kurfürst August von Sachsen diejenigen seiner Unterthanen, welche die hohe Jagd hatten, auf, sich derselben solange zu enthalten, bis sie ihr Recht erwiesen und darauf Bescheid erhalten hätten. Der Landgraf Wilhelm von Hessen gab im Jahre 1579 dem Herzoge Julius von Braunschweig auf dessen Anfrage: wie es in Hessen mit der hohen Jagd gehalten werde? die Erklärung: Er habe deshalb keinen sonderlichen Streit, man halte sich an das Herkommen. Etliche adelige Geschlechter seien seit unvordenklicher Zeit im Besitze der hohen Jagd, und dabei lasse er sie, doch müßten sie dieselbe zu rechter Jagdzeit und nach Weidmannsgebrauch üben. Andere hätten zwar eigene Gehölze, die hohe Jagd darin habe aber das fürstliche Haus hergebrachter Weise. Bei andern sei zwar Streit entstanden, man habe sich aber meist dahin verglichen, daß ihnen für den Verzicht eine jährliche Lieferung von Schwarz- und Rotwildbret zugesagt sei.

So bildete sich allmählich der Rechtssatz aus, daß die Jagd ein Regal sei, und es kam endlich dahin, daß auch das Recht zur niedern Jagd nur durch eine Bewilligung des Inhabers der hohen Jagd erlangt werden konnte.

Die Einteilung der Jagd in eine hohe und eine niedere war nicht immer die gleiche. Nur das Rot- oder Hirschwild gehörte zu allen Zeiten und an allen Orten unbestritten zur hohen Jagd und wurde deshalb vorzugsweise Hochwild genannt. Dagegen schwanken die Bestimmungen über die Sau und das Reh, und namentlich das letztere wird eben so oft zur niedern wie zur hohen Jagd gezählt. Die Verteilung des Federwilds auf die hohe und niedere Jagd ist erst seit dem 18. Jahrhundert Sitte geworden. Vorher gehörte das gesamte Federwild zur niedern Jagd. In einer Urkunde von 1576 ist noch die Rede von „Auerhahnen und anderem geringen Wildbret."

Als noch alle Wälder einen reichen Wildstand bargen, hatte beinahe jede Jahreszeit auch ihre eigentümliche Jagdlust. Im Januar, je nachdem der Schnee fiel, auch schon im Dezember, begannen die Wolfsjagden und dauerten den ganzen Winter hindurch; im Februar zog man auf die Fuchsjagden; im Juni oder Juli hob die Sommerjagd, auch Hirschfeiste genannt, an und währte bis in den August. Dieser folgte die Hirschbrunst, wo nur gepirscht wurde, und das letzte Viertel des Jahres füllte die Sauhatz aus. Dazwischen gab es Hasenhetzen, Vogelfang 2c.

Eine der gebräuchlichsten Jagdarten, bis in sehr frühe Zeiten hinaufreichend und vorzugsweise auf das Hochwild sich beziehend, war die Heckenjagd. Die Wildhecken waren hohe, vor den Wäldern, meist nächst den Grenzen aufgerichtete Zäune, welche bald aus Planken oder Flechtwerk, bald aus grüner Pflanzung bestanden. In diesen Zäunen befanden sich in gewissen Entfernungen Lücken, durch welche das Wild wechseln konnte. Wollte man jagen, so verstellte man diese Lücken mit Netzen und begann das Wild von innen zu treiben, das dann den gewohnten Pforten zueilend, in den aufgestellten Zeugen gefangen wurde. Im 17. Jahrhundert kam die Heckenjagd nach und nach außer Gebrauch. An die Stelle der Hecken traten die Jagd-

zeuge oder Tücher, an Leinen befestigte Lappen, die vor der Jagd um den Jagdbezirk gezogen wurden und die im Winde wehend das Wild zurückscheuchen sollten. Doch ging auch manches Wild „durch die Lappen". Kesseljagden, für die das Zeug in einer Rundung aufgestellt wurde, kommen seit dem 17. Jahrhundert vor.

Der Hecken- und Zeugjagd steht die stracke Jagd und das Pirschen entgegen. Zur stracken Jagd gehörte vor allem die Sauhatz, bei der das Wild durch Hunde gestellt und mit dem Schweinsspieße abgefangen ward. Das Pirschen war die Jagd mit der Schießwaffe. Es geschah ehemals mit Bogen und Armbrust, bis beide durch das Feuergewehr verdrängt wurden. Doch blieb die Armbrust nicht bloß für das Lustschießen, sondern auch für die Jagd bis tief ins 16. Jahrhundert in Gebrauch. Was dem Feuergewehr Eingang verschaffte, war mehr seine leichte Handhabung, als eine größere Sicherheit, in der es wenigstens im Anfange die Armbrust keineswegs übertraf. Übrigens wurde noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts das Erlegen des Wildes durch Schießwaffen nicht für weidmännisch gehalten; ein rechter Weidmann sollte das Wild zunächst fangen.

Bei der Jagd auf Hasen und Füchse war vor allem das Hetzen beliebt. Zu Roß verfolgte man den Hasen oder Fuchs mit Steubern (d. i. Hunden, welche das Wild aufstöberten) und Winden, bis diese ihn fingen. Schon an und für sich grausam, wurde diese Jagd auch noch dadurch verderblich, daß nichts, weder Garten noch Feld, geschont wurde. Im Jahre 1584 beschwerte sich das Dorf Geismar bei Fritzlar: „Wenn die geistlichen Herren hetzen reiten, verbrechen sie die Zäune und Hecken, durchreiten und laufen unsere Gärten und Weinberge ohne Scheu, und wenn wir uns in dem weigern, unterstehen sie uns zu vergewaltigen." Cyriacus Spangenberg sagt in Bezug auf das Hetzen: „Dazu jagt und rennet man den Bauern um eines Hasens oder zweier Hühner oder anderes Wilds halben durch ihre Äcker, Wiesen und Gärten und schonet hierin auch der Weinberge nicht; da werden die Zäune hernieder gerissen, die Früchte zertreten, das Getreide geschleift, die jungen Reiser zu nichte gemacht, Pfähle und Weinstöcke umgestoßen und allenthalben großer Schaden den Leuten gethan."

Eine andere Art der Hasenjagd war das Hasenlauschen, wobei man einen gewissen Bezirk mit Federlappen d. i. mit Schnuren, an denen in gewissen Zwischenräumen Federn befestigt sind, umzog und nur einen einzigen offenen Durchgang ließ, der mit einem Netze verlegt wurde. In einem Versteck wartete der Lauscher den Fang ab und tötete die sich fangenden Hasen mit der Keule. Auch beim Fuchsfang bediente man sich im 16. Jahrhundert des Einlappens und Lauschens. Außerdem fing man Füchse mit Treiben in die Tücher, mit Fuchseisen und Fuchsfallen.

Die Parforcejagd kam erst zur Zeit Ludwigs XIV. aus Frankreich nach Deutschland. Es war dieselbe eine der grausamsten Lustjagden, denn während bei der Hasen- und Fuchshetze der Fang des Wildes immer noch Zweck blieb, war dies bei der Parforcejagd, die sich auf den Hirsch be-

schränkte, nicht mehr der Fall. Durch Reiter und Hunde wurde der Hirsch solange unausgesetzt verfolgt und gehetzt, bis er vor Erschöpfung zusammenbrach; zuweilen wurde der Hirsch von einem sichern Schützen leicht verwundet, um für die Hunde eine Schweißfährte zu erhalten. Das auf diese Weise gefällte Wild war natürlich nicht mehr zu genießen und wurde den Hunden zur Beute gegeben. Aber nicht bloß grausam war diese Jagd, sondern auch sehr kostspielig, denn es gingen dabei immer Pferde, oft teuer erkaufte Renner, und Hunde zu Grunde. Verderblich war sie auch dem Landmann, denn sie wurde zu jeder Jahreszeit geübt, und der wilde Haufen folgte der Fährte des Hirsches durch Garten und Feld und bezeichnete seine Bahn durch wüste Zerstörung. Sie war auch dem Reiter gefährlich, und gar manchem kostete sie Hals und Bein.

Wie die rücksichtslos dahinbrausende Jagd des Landmanns Eigentum zertrat und verwüstete, so lastete dieses Vergnügen, die „noble Passion" der fürstlichen und adeligen Grundherren auch in anderer Beziehung schwer auf dem Landmann. Oft mußte der Bauer auch in der drängendsten Arbeit oder bei bitterer Kälte und mit leerem Magen seine Dienste als Treiber dem Jagdvergnügen seines gnädigen Herrn widmen, oder er mußte, um nur seine Flur vor den Verwüstungen des überaus zahlreichen Wildes zu schützen, nach den Anstrengungen des Tages sich die nötige Nachtruhe versagen und Wächterdienste thun. Am Ende des vorigen Jahrhunderts fand ein Reisender zwischen Ansbach und Windsheim während der Nacht eine Menge Landleute versammelt, die in allerlei Tönen, bald wechselsweise, bald vereint, einen lauten Lärm erhoben. Auf sein Befragen ward ihm erklärt, sie müßten ihre Nächte während eines Teiles des Jahres auf diese Weise zubringen, um ihre Felder vor dem massenhaft eindringenden Hochwild zu schützen, da ihnen bei Zuchthausstrafe verboten sei, ein Gewehr, einen Knüttel oder einen Hund mitzubringen. Oft, erzählten sie, ließen sich die Hirsche nicht einmal durch diesen Lärm zurückschrecken und hätten schon manchen von ihnen niedergerannt.

Ein anderer Beobachter berechnet den Betrag der jährlichen Wildschäden im Ansbachschen, auf einem Umkreis von etwa 200 Dörfern, zu 150 000 Gulden oder nahezu der Hälfte des ganzen Ertrags dieser Bodenfläche, mit dem Hüterlohne gar zu 210 000 Gulden. Es mußten nämlich die Saatäcker von der Mitte April bis zur Ernte, die Wiesen noch 5—6 Wochen über diese Zeit hinaus gehütet werden, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, Mühe und Aufwand eines ganzen Jahres vielleicht in einer Nacht zerstört zu sehen. Der Hüter erhielt für einen Morgen Landes gewöhnlich wöchentlich einen Groschen, so daß die Hütung eines Morgens im Durchschnitt auf einen Gulden zu stehen kam. Das Umzäunen der Äcker war zwar sicherer, aber noch kostspieliger, und wurde nicht einmal überall gestattet. Von den 40 000 Gulden, welche der Fürst von Ansbach jährlich aus dem geschossenen Wilde löste, kam den armen Unterthanen, welche den Schaden davon hatten, nichts zu gute. In Kursachsen verwüsteten die

Wildschweine, die besonders stark gehegt wurden, oft in einem Umkreise von 3 bis 4 Meilen alle Fluren, so daß einmal 17 Gemeinden gänzlichen Mißwachs erlitten. Einige von diesen Gemeinden bekamen dafür jährlich zur Entschädigung — eine Metze Hafer, d. i. an Geldeswert etwa zwei Groschen. Doch leistete der Kurfürst, wenn er darum angegangen ward, zuweilen für erlittene Wildschäden freigebigen Ersatz aus seiner Privatkasse. Auch in Altenburg ward der übermäßige Wildstand (in einem einzigen Forste von 4 bis 5 Stunden Umfang gab es an 1000 Stück Rotwild) für die Unterthanen äußerst drückend, um so drückender, als hier meist an Lohnhütern Mangel war und daher der Landmann selbst sein Feld bewachen mußte. Er durfte dazu nichts mitnehmen als einen kleinen Hund, den er aber an einen Pfahl festbinden mußte, denn ein lose umherlaufender Hund durfte von dem Jäger erschossen werden, und der Eigentümer mußte außerdem 5 Thaler Strafe und einen Thaler Schießgeld zahlen.

Wie groß der Wildstand in den meisten Ländern war, ersieht man aus den meist sehr gewissenhaft geführten Verzeichnissen der erlegten Tiere. Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen hat im Laufe seiner Regierung (1611—1652) nicht weniger als 104 599 Stück Wild erlegt. Es finden sich in dem betreffenden Verzeichnisse: 15 142 Hirsche, 15 070 Stückwild, 3569 Wildkälber, 360 Damhirsche, 358 Damwild, 55 Damwildkälber, 1764 Rehböcke, 7914 Rehe, 766 Rehkälber, 28 253 Schwarzwild, 98 Bären, 812 Wölfe, 4 Luchse, 10 104 Hasen, 18 810 Füchse, 823 Dachse, 29 Biber, 81 Fischottern, 145 wilde Katzen, 126 Baum- und 69 Steinmarder, 69 Eichhörnchen, 13 Hamster, 24 Igel, 2 Wiesel. Über den Wildstand in Württemberg berichtet eine Tabelle, in welcher das daselbst im Jahre 1735 erlegte Wild verzeichnet ist. Es finden sich da u. a. aufgezählt: 2439 Hirsche, 4080 Wild- und Schmaltiere, 809 Mutterschweine, 2061 Keiler, 406 Bachen, 1782 Frischlinge. Da war es wohl kein Wunder, wenn der Wildschaden in dem einzigen Amte Urach in einem Jahre 57 170 Gulden betrug.

Die Jagd- und Wildgesetze des vorigen Jahrhunderts bekunden deutlicher als irgend etwas, wie gering man damals in den meisten Ländern Eigentum, Erwerb und Wohlstand, ja das Leben der Unterthanen anschlug gegenüber der Befriedigung einer fürstlichen Leidenschaft und der strengen Aufrechterhaltung eines landesherrlichen Vorrechts. Mit ängstlicher Genauigkeit werden alle nur möglichen Vorkehrungen zur Hegung und Vermehrung des Wildes getroffen, um der fürstlichen Lust des Jagens den weitesten Spielraum zu schaffen. Jede, auch eine unabsichtlich herbeigeführte Beeinträchtigung des Wildstandes, besonders aber die Tötung eines Stückes Wild, wird aufs härteste geahndet, allein nach einer Vergütung des Schadens, den das so sorgsam gehegte Wild dem Acker des Unterthanen zufügt, sieht man sich in diesen Jagd- und Forstordnungen meist vergebens um. Nicht bloß das Betreten der Wildbahn oder des eigentlichen Jagdbezirks mit Hunden oder Schießgewehr wird mit strengen Strafen bedroht, sondern den in der Nähe der Wildbahn wohnenden Unterthanen wird sogar

verboten, große Hunde zu halten, die nicht gelähmt oder mit einem Schleifknüttel versehen sind. Nach der Jagdordnung für Schleswig und Holstein vom Jahre 1781 mußte dieser Knüttel, der den Hunden ans Bein gebunden wurde, $^5/_4$ Elle lang und $^1/_4$ Elle dick sein; jede Unterlassung des Anknüttelns ward mit 8 Tagen Gefängnis bestraft.

Die Strafen auf Verletzung des herrschaftlichen Jagdrechts waren im 18. Jahrhundert nicht mehr so unmenschlich grausame, wie in früheren Zeiten, wo z. B. in Sachsen unter Kurfürst August I. auf den ersten Wilddiebstahl Staupenschlag und ewige Landesverweisung oder sechsjährige Galeerenstrafe, im Wiederholungsfalle lebenslängliche Verurteilung zur Galeere oder in die Bergwerke stand, allein immerhin noch unmäßig hart nach unseren heutigen Begriffen, zumal man gewöhnlich nicht einmal einen Unterschied machte, ob die Tötung oder Verletzung des Wildes aus gewinnsüchtiger Absicht oder vielleicht nur aus Notwehr, zur Verteidigung des eigenen Hab und Gutes geschehen sei. Schon das unbefugte Losschießen eines Gewehres, das Stellen von Netzen oder Fängen in einem Jagdbezirke (wozu auch Felder, Wiesen und Gärten gehörten), selbst wenn kein Wild geschossen oder gefangen ward, ist in den Jagdverordnungen mit harter Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht. Die wirkliche Tötung eines Wildes bestrafte man in den meisten Ländern mit Karrenschieben beim Festungsbau, in anderen mit hohen Geldbußen, die für den Unbemittelten unerschwinglich waren und an deren Stelle dann gleichfalls Freiheitsstrafen traten. Nach der pommerschen Forstordnung sollten erlegt werden: für einen Hirsch 200 Thaler, für ein Wildkalb, Reh, Wildschwein 100 Thlr., für einen Frischling 50 Thlr., für einen Hasen 20 Thlr., für einen Fasan, Auerhahn oder Rebhuhn 10 Thlr. Geldstrafen von 10 Thlrn. wurden mit vierwöchentlicher, von 10 bis 50 Thlrn. mit dreimonatlicher, von mehr als 50 Thlrn. mit sechsmonatlicher Festungsstrafe oder Zuchthausarbeit abgebüßt. Im Preußischen kostete ein Hirsch gar 500 Thlr., ein Keiler ebensoviel, ein Frischling 100 Thlr., ein Hase 50 Thlr., eine wilde Gans 40 Thlr.

Aber wie menschlich mußten den damals Lebenden selbst diese harten Strafen erscheinen, wenn sie an jene haarsträubenden Vorgänge zurückdachten, deren einzelne der Älteren sich noch aus eigener Erfahrung schaudernd erinnerten, wo Menschen, die unbefugterweise einen Hirsch geschossen, auf die Geweihe eines solchen Tieres geschmiedet und so dem furchtbarsten, qualvollsten Tode preisgegeben wurden. In einer Verordnung des sonst milden Markgrafen Joachim II. von Brandenburg (1535—71) war das Schießen eines Hirsches mit Ausstechen der Augen bedroht.

In der Jagdordnung für Schleswig und Holstein ward dem Landmann gleichsam wie eine Gnade verstattet, „daß er, um den Schaden abzuwenden, den zuweilen das Wild in seinen Früchten oder Kohlhöfen thun könnte, solches durch Rufen, Klopfen oder sonstige unschädliche Schreckzeichen verscheuchen mag; er muß sich aber dabei keines Schießgewehres bedienen“.

Klagen der Bauern über den durch zu großen Wildstand ihnen zugefügten Schaden erreichten selten das Ohr des Fürsten und führten noch seltener eine wirkliche Abhilfe herbei. Im günstigsten Falle kam es zu einer Lokalbesichtigung, die aber meistens höheren Forstbeamten, also wieder Beteiligten, anvertraut wurde, „weil man die gewöhnlichen Beamten als nicht sachverständig und als parteiisch für den Bauer gesinnt betrachtete". Natürlich fanden jene, daß keineswegs zuviel Wildbret vorhanden sei, und zu noch augenfälligerem Beweise dessen hielten die unteren Forstbedienten einen Teil der Lieferungen von Wildbret, die sie an den Hof zu machen hatten, unter dem Vorgeben zurück, man habe es nicht auftreiben können. Die Untersuchung des angerichteten Schadens aber erfolgte gewöhnlich erst nach der Ernte, wo wenig davon mehr zu sehen war. In der Pfalz nahm sich 1771 das Regierungskollegium der über zu großen Wildstand klagenden Bauern an. Darüber beschwerte sich der Oberjägermeister, worauf der Kurfürst dem Kollegium einen Verweis erteilte.

Wollte einmal ein gewissenhafter und menschenfreundlicher Fürst die Sache ernster nehmen und durch unparteiische Beamte oder in eigener Person sich von dem Grunde der erhobenen Beschwerden überzeugen, so ward es dem Wildmeister leicht, diese unwillkommenen Gäste auf seinem Reviere tagelang herumzuführen, ohne daß sie auch nur die Hälfte von dem Wilde zu sehen bekamen, welches im Walde stand, und er brauchte noch nicht einmal, wie ein Forstbeamter in solcher Lage gethan haben sollte, das Wild während der Zeit der Besichtigung durch Bauern beiseite treiben zu lassen. In manchen Ländern, namentlich in Preußen, Böhmen, Hessen-Darmstadt, ward allerdings durch gemessene Befehle von oben der Wildstand auf ein für die Landwirtschaft minder schädliches Maß zurückgeführt; dagegen konnte selbst ein für das Wohl seines Landes so besorgter Fürst, wie Friedrich August III. von Sachsen, es nicht über sich gewinnen, dem altherkömmlichen und nach den Ansichten der herrschenden Kreise jener Zeit von dem Glanze fürstlicher Hoheit unzertrennlichen Vergnügen der Hetz- und Parforcejagden zu Gunsten seiner dadurch schwer bedrückten Unterthanen zu entsagen oder nur eine Schranke zu setzen.

---

50. Verfassungszustände des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreichs.

(Nach: Dr. C. Wolff, Die unmittelbaren Theile des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreichs. Berlin, 1873. S. 9—21. W. v. H., Der deutsche Kaiser und das deutsche Reich sonst und jetzt. Grenzboten, Jahrg. 37. Bd. I, S. 321—334.)

An der Spitze der „erlauchten Fürstenrepublik des deutschen Reiches", wie Friedrich der Große Deutschland nannte, stand der erwählte römische Kaiser. Seitdem Maximilian I. gegen den früheren Gebrauch, ohne in Rom

vom Papste zum Kaiser gekrönt zu sein, den Kaisertitel angenommen hatte, nannte sich das jedesmalige Reichsoberhaupt „erwählter römischer Kaiser, allezeit Mehrer des Reiches, in Germanien König". Indessen wurde doch zur Führung dieses Titels die deutsche Krönung vorausgesetzt: war diese noch nicht erfolgt, so war der Titel nur: „Erwählter römischer König."

Vereinigte sich in dem Kaiser auch die Reichsoberherrlichkeit, so war er doch keineswegs alleiniger Inhaber der Reichsstaatsgewalt, vielmehr nahmen daran die Reichsversammlungen, deren Mitglieder Reichsstände hießen, den wesentlichsten Anteil. Nichtsdestoweniger blieb jedoch, wenigstens in der Theorie, jeder einzelne Reichsstand Unterthan des Kaisers.

Die Wahl des Kaisers hatte Kurmainz zu bestimmen, und zwar mußte dieselbe in einer Reichsstadt vor sich gehen. Nach altem Herkommen mußte der zu Wählende ein Franke oder Deutscher sein, d. h. er mußte einem der aus der Monarchie Karls des Großen hervorgegangenen Staaten angehören und konnte nur ehelicher Geburt und von hohem Adel sein. Geistliche und Jünglinge unter achtzehn Jahren waren von der Bewerbung ausgeschlossen. Nach der goldenen Bulle brauchte er nur ein „gerechter, guter und gemeinnütziger Mann" zu sein. In betreff der Religion des zu Wählenden war keine Bestimmung getroffen, jedoch konnte sich nur ein Katholik dem dem Kaiser vorgeschriebenen Eide und dem gesamten Krönungsakte, wie er nun einmal gehandhabt wurde, unterziehen.

Das Recht, den Kaiser zu wählen, hatten nach der goldenen Bulle nur die sieben Kurfürsten, nämlich die Erzbischöfe von Mainz (Erzkanzler durch Germanien), Trier (Erzkanzler durch Gallien) und Köln (Erzkanzler durch Italien), der König von Böhmen (Erzmundschenk), der Pfalzgraf bei Rhein (Erztruchseß), der Herzog von Sachsen (Erzmarschall) und der Markgraf von Brandenburg (Erzkämmerer). Die pfälzische Kurwürde erwarb im dreißigjährigen Kriege Bayern, dafür wurde im westfälischen Frieden für die Pfalz eine achte Kur geschaffen, die jedoch wieder einging, als 1779 Bayern und die Pfalz vereinigt wurden. Eine neunte Kurwürde war schon 1702 für Braunschweig-Lüneburg geschaffen worden; dieselbe hieß nun 1779 die achte, bis in den allerletzten Jahren des Reiches auch noch Württemberg, Baden und Hessen-Kassel die Kurwürde erwarben, von denen die beiden ersteren als Königreich und Großherzogtum in den Rheinbund eintraten, während Hessen-Kassel nach seiner Wiederherstellung im Jahre 1814 den unzeitgemäßen Titel wieder aufleben ließ.

Die Kurfürsten erschienen zur Wahl des Kaisers entweder in Person oder wurden durch Gesandte vertreten. Die Wahl (in den letzten Jahrhunderten gewöhnlich in Frankfurt am Main) ging vor sich, nachdem alle Fremden, welche nicht zum Gefolge der Kurfürsten gehörten, am Tage vorher die Stadt hatten verlassen müssen. Die Krönung, für welche der Erwählte einen Tag zu bestimmen hatte, sollte zwar in der Reichsstadt Aachen vollzogen werden, jedoch wurde sie in den letzten Jahrhunderten stets in der Wahlstadt vorgenommen, wogegen der Stadt Aachen ein Revers

ausgestellt ward. Wahl und Krönung wurden unter Entfaltung eines außerordentlichen Pompes vollzogen.

Nachdem Kaiser Karl V. zu Bologna zum letzten Male die Kaiserkrone aus der Hand des Papstes empfangen hatte, bezeigte der jedesmalige neuerwählte Kaiser nach angetretener Regierung dem Statthalter Christi durch eine Gesandtschaft nur seine Ehrerbietung.

Was die Rechte des Kaisers betrifft, so waren dieselben in den letzten Zeiten sehr beschränkt. Sie wurden, sofern er sie ohne Zuziehung der Reichsstände ausüben konnte, seine Reservate genannt. Der Umstand, daß der Kaiser in Europa für den ersten Herrscher gehalten wurde, weshalb auch seine Gesandten den Vorrang vor allen übrigen hatten, konnte für die Beschränkung seiner Reichsgewalt keinen Ersatz bieten.

In Kirchensachen galt er als Schirmherr der katholischen wie der evangelischen Kirche. Er besaß das Recht der Bestätigung geistlicher Stiftungen, das Recht, Abgesandte zu den Wahlen der geistlichen Würdenträger abzuordnen, und das sogenannte Recht der ersten Bitte, kraft dessen er in allen Klöstern und Stiftern des Reiches während seiner Regierungszeit einmal eine Pfründe an eine tüchtige Person vergeben konnte, die also bei erledigten Stellen allen anderen Bewerbern vorgezogen werden mußte. Die sogenannten Panisbriefe, welche die Empfänger zu lebenslänglicher Versorgung in Stiftern und Klöstern berechtigten, wurden in späteren Zeiten nur noch selten von den Kaisern vergeben.

Die weltlichen Rechte des Kaisers waren nach unseren jetzigen Begriffen zum Teil sehr eigentümliche. Den Reichsständen und Gemeinden konnte er allerlei Begnadigungen zu teil werden lassen, er konnte Standeserhöhungen mit Personen und Ländergebieten vornehmen und Würden, Ämter und Wappen erteilen. Er bestätigte die Universitäten, erteilte das Meß- und Marktrecht, das Recht, einen andern an Kindesstatt anzunehmen, und vermochte durch Verleihung des Asylrechtes einen beliebigen Ort zu einer sichern Zufluchtsstätte zu machen. Seine sogenannten eisernen Briefe sicherten einen Schuldner wider seine Gläubiger, seine Schutzbriefe sicherten wider unrechtmäßige Gewalt. Er bestätigte Verträge zwischen den Reichsgliedern, belehnte mit den Reichslehen und hatte das Postrecht. Ward er von Reichs wegen von fremden Mächten angegriffen, so konnte er einen Verteidigungskrieg führen, auch war er befugt, fremden Mächten mit Bewilligung des betreffenden Landesherrn Werbungen in den Ländern des Reiches zu gestatten.

Die gemeinschaftlichen Rechte des Kaisers und der Kurfürsten betrafen die Kriege und Bündnisse des Reiches, die Verpfändungen und Veräußerungen der Reichslande und alles, was sich auf die innere und äußere Sicherheit des Reiches bezog. In betreff des Rechtes, Zölle zu verleihen, sie zu erhöhen oder die gegebenen zu verlängern, Stapelgerechtigkeiten zu erteilen, Münzen zu schlagen ꝛc., hatten dem Kaiser nicht nur die Kurfürsten, sondern auch andere Reichsstände mit drein zu reden. — Ohne Bewilligung

der gesamten Reichsstände endlich konnte das Reichsoberhaupt keinen Reichsstand in die Acht erklären, keinen Reichsstand von Sitz und Stimme in den Reichskollegien ausschließen, keine neuen Gesetze machen, keine Bündnisse in Reichsangelegenheiten schließen, keine Reichskriege führen, keine Reichsfestungen anlegen, keine Reichssteuern ausschreiben, keine Religionsangelegenheit ordnen.

Wie die Regierungsrechte, so waren auch die Einkünfte des Kaisers als solchen in den späteren Zeiten sehr gering. Sie betrugen im ganzen nur gegen 14 000 Gulden jährlich und kamen zusammen aus den jährlichen Übersteuern der Reichsstädte und dem Opferpfennig der Juden. An außerordentlichen Einkünften bezog der Kaiser Subsidien der Reichsritterschaft bei Reichskriegen, ein Geschenk derselben bei der Krönung, eine Krönungssteuer der Juden, die fiskalischen Strafen und die oft sehr ansehnlichen Kosten für Belehnungen und Standeserhöhungen. Kein Wunder daher, daß die letzteren von den Kaisern meist sehr gern bewilligt wurden.

Mitunter kam es vor, daß noch bei Lebzeiten des Reichsoberhauptes demselben von den Kurfürsten ein Nachfolger erwählt ward. Ein solcher hieß dann römischer König und ward ganz ebenso ceremoniell gekrönt, als wenn er gleich zum regierenden Kaiser gewählt worden wäre. Er führte den Titel: „Allzeit Mehrer des Reiches und König in Germanien“ und hatte den Rang vor allen anderen Königen der Christenheit. Eine solche Königskrönung war z. B. diejenige Josephs II. zu Frankfurt a. M., welche Goethe als Kind mit ansah und die er später in „Wahrheit und Dichtung“ so meisterhaft beschrieben hat.

Die unmittelbaren Glieder des deutschen Reiches, welche auf den Reichstagen Sitz und Stimme hatten, waren die Reichsstände. Der Religion nach waren sie katholische und evangelische. Der Direktor der letzteren war der Kurfürst von Sachsen und nach dessen Übertritt zum Katholicismus der Kurfürst von Brandenburg. Beide Körperschaften hatten nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und dem westfälischen Frieden von 1648 vollständig gleiche Rechte. Übrigens gab es nicht nur katholische, sondern auch evangelische geistliche Stände, und das Bistum Osnabrück wurde abwechselnd mit einem katholischen und einem evangelischen Bischof besetzt.

Die weltlichen Reichsstände waren Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Reichsstädte. Sie teilten sich in die drei Kollegien der Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte.

Das Kollegium der Kurfürsten bestand aus drei geistlichen und vier weltlichen Fürsten. Ihre Vorrechte waren so ausgedehnt, daß sie die eigentlichen Herrscher des Reiches waren. Sie konnten Gesandte vom ersten Range an den Kaiser schicken, ihre Freiheiten und Würden mußten sofort von dem neuerwählten Reichsoberhaupte bestätigt werden, und der Kaiser konnte fast nichts Wichtiges ohne ihre Zuziehung thun. Die Reichstage wurden nur mit ihrer Bewilligung oder auf ihr besonderes Verlangen vom Kaiser abgehalten. Ihre Kurlande waren den obersten Reichsgerichten

nicht unterstellt, sie waren ferner unteilbar, so daß sie jederzeit an den Erstgeborenen fielen. Ferner konnten die Kurfürsten zu gemeinschaftlicher Beratung zusammenkommen, sogenannte Kurfürstentage abhalten. Ihre Gesandten hatten vor den übrigen Reichsfürsten in Person den Vorrang, auch erhielten sie und ihre Gesandten fast alle Ehrenbezeigungen, welche den Königen und ihren Abgesandten zu teil wurden. Auswärtige Könige nannten die weltlichen Kurfürsten und von den geistlichen die geborenen Prinzen „Brüder". Nach dem Ableben eines Kaisers führte bis zur Neuwahl eines solchen (falls nicht bereits ein römischer König vorhanden war) der Kurfürst von Sachsen in Norddeutschland und der Kurfürst von der Pfalz in Süddeutschland die Reichsverweserschaft.

Die Reichsfürsten, welche den Kurfürsten im Range folgten, waren ebenfalls teils geistliche, teils weltliche. Jene zerfielen in Erzbischöfe, Bischöfe und gefürstete Äbte; zu ihnen gehörten auch der Hoch- und Deutschmeister und der Johannitermeister. Die weltlichen Reichsfürsten waren Erzherzöge, Herzöge, Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Fürsten und gefürstete Grafen. Im reichsfürstlichen Kollegium waren drei „Bänke". Auf der sogenannten geistlichen Bank saßen die geistlichen Fürsten nebst den Erzherzögen von Österreich, auf der weltlichen die übrigen weltlichen Fürsten und auf der sogenannten Querbank die Bischöfe von Lübeck und Osnabrück, wenn letzterer evangelisch war; zur Zeit aber, da ein katholischer Prälat den bischöflichen Stuhl von Osnabrück inne hatte, saß auf der Querbank der (evangelische) Bischof von Lübeck allein. Die Anzahl der geistlichen Fürsten, welche Sitz und Stimme im Reichsfürstenrate hatten, betrug zuletzt dreiunddreißig, die der weltlichen einundsechzig. Bei dem Aufrufe im Reichsfürstenrate wurde von der geistlichen auf die weltliche Bank abgewechselt.

Von den Reichsprälaten (Äbte, Pröpste und Äbtissinnen), welche zu Sitz und Stimme im Reichstage berechtigt waren, gab es eine schwäbische und eine rheinische Bank, von welchen jede im Reichsfürstenrate nur eine Stimme hatte und wechselsweise mit den Grafen aufgerufen ward.

Die Reichsgrafen und Herren zerfielen in vier Kollegien, in das wetterauische, schwäbische, fränkische und westfälische, von denen jedes im Reichsfürstenrate ebenfalls nur eine Stimme besaß. Der Vertreter eines solchen Kollegiums saß auf der weltlichen Fürstenbank nach allen fürstlichen Abgesandten.

Die Reichsstädte endlich machten auf den Reichstagen das dritte Kollegium aus, auf welchen sich dasselbe in die rheinische und schwäbische Bank teilte. Beim Aufruf begann man bei jener und wechselte dann von einer Bank auf die andere mit den einzelnen Städten ab. Auf der rheinischen Bank saßen fünfzehn, darunter Köln, Aachen, Frankfurt, Lübeck, Hamburg, Bremen 2c., auf der schwäbischen dagegen siebenunddreißig, darunter alle die bedeutenderen süddeutschen Reichsstädte, aber auch eine ganze Anzahl unbedeutender Ortschaften, wie Wangen, Isny, Giengen u. a.

Im Jahre 1792 bestand der Reichsfürstenrat aus 61 weltlichen und 33 geistlichen Reichsstandschaften mit Virilstimmen, so wie aus vier Grafen- und zwei Prälatenbänken, welche nur Kuriatstimmen besaßen. Die vier Grafenbänke wurden von 144 Mitgliedern eingenommen, während auf den beiden Prälatenbänken 23 Prälaten, 14 Äbtissinnen und 2 Komture des deutschen Ordens stimmberechtigt waren. Im Kollegium der Reichsstädte endlich waren 51 freie Reichsstädte auf den beiden Bänken vertreten.

Die Zahl dieser im Reichstage stimmberechtigten Mitglieder deckte sich jedoch keineswegs mit der Anzahl der in Deutschland wirklich vorhandenen reichsständischen Territorialherren. Zunächst waren einzelne Kurfürsten wegen später erworbener oder ihnen durch Erbschaft zugefallener Besitzungen auch mehrfach stimmberechtigt im Reichsfürstenrat. Ebenso hatten auch Fürsten mit Virilstimmen vielfach Sitz und Stimme auf den Grafenbänken. Andererseits verfügten wieder einzelne Häuser, die sich in verschiedene Linien gespalten hatten und daher mehrere souveräne Territorien repräsentierten, nur über eine Stimme. Endlich gab es noch zwei geistliche und fünfzehn weltliche im Reichstage stimmberechtigte Herren, sogenannte Personalisten, deren Reichsstandschaft in keiner Beziehung zum Territorialbesitz stand. So hatte unter anderen das Haus Lothringen, auch nach Abtretung seines Landes an Frankreich, die Reichsstandschaft behalten. So betrug denn im Jahre 1792 die Gesamtzahl aller Landesherrschaften mit Reichsstandschaft, einschließlich der Reichsstädte 266. Freilich waren diese Landesherrschaften zum Teil sehr klein. Ganz abgesehen von den freien Reichsstädten, welche meist gar kein oder nur ein geringes Gebiet außerhalb ihrer Mauern besaßen, gab es am Ende des vorigen Jahrhunderts mehr als achtzig reichsständische Territorien von nur zwölf und weniger Quadratmeilen, darunter ein Dutzend, die zwischen acht und zwölf, einige dreißig, die zwei bis acht, fast ebensoviel, die nicht über ein bis zwei Quadratmeilen und ungefähr zehn, die gar nur eine, eine halbe, ja eine Viertelquadratmeile und noch weniger umfaßten.

Mit diesen 266 Landesherrschaften war jedoch die Zahl der mehr oder weniger souveränen Herren noch lange nicht erschöpft. Abgesehen von einzelnen Territorien, die wie Böhmen, Schlesien, die Lausitz u. a. nicht mit in die Reichskreise aufgenommen worden waren und daher auch nicht die Reichsstandschaft besaßen, gab es noch eine große Anzahl begüterter Familien der Ritterschaft und des niedern Adels, die mit ihren Personen oder ihrem Grundbesitz teils niemals einer Landeshoheit untergeben gewesen waren, teils ursprünglich landsässig, sich allmählich frei gemacht und als reichsunmittelbar behauptet hatten.

Wenn auch diese Reichsritter, in genossenschaftliche Verbindungen geeinigt, dem Namen nach die Landeshoheit nicht besaßen, so hatten sie doch unstreitig die Landesobrigkeit oder die landesherrliche Botmäßigkeit über ihre Hintersassen, wie sie ihnen ausdrücklich durch kaiserliche Privilegien, so wie in den kaiserlichen Wahlkapitulationen beigelegt worden war. Sie hatten

in voller Ausdehnung das Recht, Gesetze zu geben, Gerichts- oder Polizeiordnungen zu errichten, Patente zu erlassen, Soldaten anzuwerben, ja Schriftsteller des 18. Jahrhunderts wollten sogar den Mitgliedern der Reichsritterschaft das Recht, Kriege zu führen, zuerkennen, wovon sie jedoch nach Unterdrückung des Faustrechts aus sehr natürlichen Gründen keinen Gebrauch gemacht haben. Die Angaben über die Zahl der reichsritterschaftlichen Familien sind sehr verschieden. In Büschings Erdbeschreibung von 1761 sind 1485 reichsritterschaftliche Besitzungen aufgenommen, welche zusammen mehr als 100 Quadratmeilen umfaßten, 200 000 Einwohner hatten und 350 Familien gehörten.

Ebenfalls nicht zu den Reichsständen gehörten die sogenannten ganerbschaftlichen Orte, die unmittelbaren Reichsdörfer und einige unmittelbare Bauernhöfe in Schwaben.

Die Ganerbschaften sind ein dem deutschen Reiche eigentümliches Besitzverhältnis. Sie waren Gesamtbesitzungen mehrerer Familien oder sonst verschiedener Herren, deren Verwaltung oder Genuß nach zum Teil sehr eigentümlichen Normen und Statuten sich bestimmte. In früheren Jahrhunderten waren dergleichen Gesamtbesitzungen mehrerer, oft vieler Familien etwas sehr Häufiges. Sie bildeten eine gemeinsame Schutzwehr im Kriege, einen Vereinigungspunkt für freundliches und genossenschaftliches Zusammenhalten im Frieden. Nur fünf dieser Ganerbschaften, wie die Burg Friedberg in der Wetterau und die Burg Gelnhausen in der ehemaligen Grafschaft Hanau, welche sämtlich reichsunmittelbares Gebiet umschlossen, sonach nur unter Kaiser und Reich standen, fristeten ihre eigentümliche Existenz bis kurz vor Auflösung des deutschen Reiches.

Die freien Reichsdörfer waren Dorfschaften, welche unmittelbar der kaiserlichen Majestät und dem Reiche unterworfen waren und alle Rechte der Unmittelbarkeit, deren sie sich durch Verträge nicht ausdrücklich begeben hatten, sowohl in weltlichen, wie in geistlichen Dingen besaßen. Solche unmittelbare Reichsdörfer, Flecken, Weiler, Höfe und freie Reichsleute gab es in früheren Jahrhunderten, namentlich in Schwaben und Franken, eine große Anzahl; die meisten derselben wurden jedoch mit der Zeit Unterthanen anderer Reichsstände, und im Jahre 1792 existierten nur noch acht freie Reichsdörfer.

In bunter Reihe waren so die Territorien mit allen überhaupt nur möglichen Regierungsformen durch einander gewürfelt. Umschlossen doch zuweilen die Mauern einer freien Reichsstadt das gesamte Gebiet anderer Reichsstände. So lag das Besitztum des Bischofs von Regensburg, sowie der unmittelbaren Prälaten von St. Emmeran, von Ober- und Niedermünster mitten in der Reichsstadt Regensburg. Ebenso war es durchaus nichts Ungewöhnliches, daß einem Reichsstand in dem Gebiete eines andern ganz bestimmte Souveränetätsrechte zustanden, wie Zollerhebungen, Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit, das Geleits- und Besatzungsrecht u. s. w. In keinem Lande der Welt gab es so verschiedenerlei auf Her-

kommen, auf Traktate oder auf kaiserliche Verleihung sich stützende Gerechtsame als in Deutschland.

Die Versammlung der Reichsstände oder ihrer Abgesandten war der Reichstag, welcher nach den Reichsgrundgesetzen mit dem Kaiser gemeinschaftlich alle Majestätsrechte (mit Ausschluß der schon erwähnten kaiserlichen Reservate) ausübte. Er war seit dem Jahre 1663 beständig in Regensburg versammelt, während ihn früher die verschiedensten Städte in ihren Mauern gesehen hatten. Der Kaiser erschien in den letzten Jahrhunderten nicht mehr persönlich auf den Reichstagen, sondern ließ sich durch seinen „Prinzipalkommissarius" vertreten; derselbe war ein Reichsfürst und hatte einen „Kommissarius" zur Seite. Der Kurfürst von Mainz als Reichserzkanzler war Direktor der Reichsversammlnng. Die Verhandlungen geschahen in den drei oben aufgezählten Kollegien, in denen die Stimmenmehrheit entschied, jedoch nur in Religionsangelegenheiten und solchen Sachen nicht, die sich auf Rechte der einzelnen Reichsstände bezogen. Da jedes der drei reichsständischen Kollegien seine Beschlüsse besonders faßte, so suchte man durch Relation und Korrelation die Beschlüsse der Kollegien in Übereinstimmung zu bringen, worauf der so gefaßte Entschluß dem Kaiser als Reichsgutachten übergeben ward. Erhielt er durch kaiserliches Bestätigungsdekret Gesetzeskraft, so hieß er Reichsschluß. Die Urkunde, in welcher am Schlusse der Reichsversammlung die gesamten Beschlüsse nebst den hierauf erfolgten kaiserlichen Entschließungen zusammengestellt wurden, hieß Reichsabschied. Der letzte Reichsabschied ist vom Jahre 1654, denn da seit 1663 der Reichstag beständig versammelt blieb, so konnte natürlich kein weiterer Reichsabschied mehr stattfinden. — Der Kaiser konnte übrigens die Bestätigung und Vollziehung ganz oder teilweise versagen, aber an dem Inhalte durfte er nichts ändern; auch konnte er die fehlende Zustimmung eines der drei Kollegien nicht ergänzen.

Reichsständische Ausschüsse zur Erledigung gewisser Geschäfte waren die Reichsdeputationen. Man übertrug ihnen teils innere (z. B. Visitationen des Reichskammergerichts), teils äußere Angelegenheiten. Die letzte und wohl auch berüchtigtste Reichsdeputation der letzteren Art war die im Jahre 1802 in Regensburg niedergesetzte, welche die durch den Lüneviller Frieden notwendig gewordene Säkularisation der geistlichen Länder und der Reichsstädte zu ordnen hatte.

Der Reichstag war das einzige Organ, durch welches mehrere Hundert deutsche Landesherren und Städte ihre auf gemeinsames Handeln abzielenden Einrichtungen überwachen und weiter entwickeln sollten. Die Aufgabe war bedeutungsvoll genug, und doch glich die Versammlung nichts weniger als einem ernsten Areopag. Im 18. Jahrhundert war das persönliche Erscheinen der Fürsten auf dem Reichstage längst abgekommen; sie ließen sich durch Gesandte vertreten. Friedrich der Große nennt in einer seiner Schriften die Regensburger Reichstage nur Schattenbilder von dem, was sie ehemals waren, und fährt dann fort: „Es sind Versammlungen von

Rechtsgelehrten, die mehr auf die Form als auf die Sache selber sehen. Ein Minister, der von seinem Herrn zu jenen Versammlungen geschickt wird, hat gerade so viel zu bedeuten, wie ein Hofhund, der den Mond anbellt."

Betrachtet man die Geschäfte, welche den Reichstag während des vorigen Jahrhunderts in Anspruch nahmen, so wird man mit Ekel und Widerwillen erfüllt. Er verbrachte seine Zeit mit Lappalien, und lange Streitigkeiten über eitles Ceremoniell füllten die Sitzungen aus. Welche Gesandten sich bei den Beratungen roter oder grüner Sessel bedienen, auf einem Teppich oder nur auf dessen Fransen sitzen dürften, in welcher Reihenfolge die Einladungen beim kaiserlichen Prinzipal-Kommissarius zu erfolgen hätten, in welcher Reihenfolge die Damen der Gesandten bei Tafel zu setzen und die Gesundheiten auszubringen seien, das waren die großen Fragen, welche die Gemüter aufregten. Recht charakteristisch für die Zeit ist es, daß solche Streitigkeiten nicht auf den Reichstag beschränkt blieben, sondern daß sich Juristen und Staatsrechtslehrer ernstlich damit beschäftigten. Über einen einzigen derartigen Fall kamen noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht weniger als zehn Staatsschriften ins Publikum. Bei solcher unausgesetzten ernsten Behandlung von Nichtigkeiten mußten schließlich auch die Besseren unter den Gesandten zu Thoren werden. Kam wirklich einmal ein Reichsschluß von einiger Bedeutung zustande, so war es längst Reichsherkommen geworden, die Reichsgesetze entweder gar nicht zu befolgen oder ihre Befolgung doch nur als einen Akt der Gnade zu betrachten. Bei solcher Verkommenheit und Machtlosigkeit des Reichstages, des einzigen Organs, um den gemeinsamen Willen zum Ausdruck zu bringen, konnte natürlich von einer politischen Einheit des deutschen Reiches überhaupt nicht die Rede sein.

Schon Kaiser Wenzel hatte 1383 versucht, die Stände des Reiches in vier Zirkel oder Parteien zu teilen. Albrecht II. teilte sie 1438 auf dem Reichstage zu Nürnberg in vier und bald darauf in sechs Kreise. Maximilian I. schuf auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 eine Einteilung in ebenfalls sechs Kreise. Es wurde nämlich auf diesem Reichstage behufs Handhabung des Landfriedens und der Vollstreckung der reichskammergerichtlichen Erkenntnisse unter dem Namen eines Reichsrates oder Reichsregimentes ein Ausschuß von Reichsständen errichtet, der unter dem Vorsitz des Kaisers oder seines Statthalters aus vierzehn speziell bestimmten Ständen, namentlich sämtlichen Kurfürsten, und aus sechs Abgeordneten bestehen sollte, die von den Reichsständen nach sechs zu dem Ende angeordneten Kreisen zu wählen waren. So wurden die sogenannten sechs alten Kreise abgegrenzt. Das Reichsregiment gewann keinen Bestand, die Kreiseinteilung aber wurde beibehalten und den in eine Genossenschaft vereinigten Ständen der Kreise gewisse auf das Reichsregiment bezügliche Befugnisse übertragen. Diese neue selbständige Bedeutung der Kreiseinteilung bewirkte deren Vervollständigung. Im Jahre 1512 kamen auf dem Reichstage zu Köln zu den sechs alten vier neue Kreise hinzu, in die nunmehr auch die

deutschen Besitzungen des Hauses Österreich, sowie die Kurfürstentümer, welche früher von der Kreiseinteilung ausgeschlossen waren, Aufnahme fanden. Trotz dieser Vervollständigung umfaßte jedoch die Kreiseinteilung nicht alle Reichsstände. Ausgenommen waren z. B. Böhmen mit seinen Nebenländern (Schlesien, Mähren und der Lausitz), das Land der Eidgenossen, die Grafschaft Mömpelgard, die Herrschaften Jever und Schaumburg, die Herrlichkeit Kniphausen u. a.; ferner alle diejenigen Gebiete, welche auf den Reichstagen nicht vertreten waren, also die Gebiete der unmittelbaren Reichsritterschaft, die ganerbschaftlichen Orte und die reichsfreien Dörfer. Die zehn Kreise waren: der österreichische, burgundische, niederrheinische (Kurkreis), fränkische, bayrische, schwäbische, oberrheinische, westfälische, obersächsische und niedersächsische.

Nirgends ist übrigens klarer zu Tage getreten, daß man den Vorrechten der Stände alles, den Vorteilen des Volkes nichts zuliebe that, als bei dieser Reichseinteilung. Man hatte eigentlich nicht das Reichsgebiet, sondern die Reichsstände geteilt. Daher die wunderliche Erscheinung, daß die Grenzen der den einzelnen zu einem Kreise vereinigten Reichsständen zugehörigen Länder oft auf das bunteste und verworrenste durcheinander liefen. So war besonders der Kurkreis fast über das ganze Reichsgebiet versprenkelt, und der burgundische Kreis wurde durch das zum westfälischen Kreise gehörige Bistum Lüttich in zwei Hälften gespalten. Es ward infolgedessen der Zweck der ganzen Einteilung, die Ausführung der Beschlüsse der Reichsgerichte zu erleichtern und ein geregeltes deutsches Wehrsystem herzustellen, auch nur sehr unvollkommen erreicht.

An der Spitze eines jeden Kreises stand ein kreisausschreibender Fürst und das Kreis-Direktorium. Der kreisausschreibende Fürst hatte die Versammlungen der Kreisstände, die sogenannten Kreistage, einzuberufen; das Direktorium leitete die Geschäfte auf den Kreistagen und während der Zwischenzeit, vollzog die gegen einen Stand seines Kreises ergangenen Urteile der höchsten Reichsgerichte, nahm alle an den Kreis eingehenden Sachen an und teilte sie den übrigen Ständen mit.

Einzelne Kreise hatten nur einen kreisausschreibenden Fürsten, andere zwei, einen geistlichen und einen weltlichen, und nach dem westfälischen Frieden hatten zwei Kreise deren sogar drei. Zum Glück saßen diese Fürsten, fast immer die mächtigsten ihrer Kreise, in den meisten Fällen auch im Direktorium und zwar, wo es mehrere waren, abwechselnd. Es beruhte dies alles auf Herkommen, nirgends gab es eine feste Regel, und so hatten sich denn die verschiedenartigsten Bräuche in den verschiedenen Kreisen herausgebildet.

Neben den gedachten beiden Ämtern war schon von Maximilian I. für jeden Kreis ein Kreis-Hauptmann, später Kreis-Oberst genannt, bestellt worden, dem der Befehl und die Oberaufsicht über die Kriegsmacht und das Kriegsgerät des Kreises zufallen sollte. In vielen Kreisen ging jedoch dieses Amt sehr bald wieder ein.

Wie oft Kreistage abgehalten werden sollten, lag hauptsächlich in der Hand der kreisausschreibenden Fürsten. Hatten diese Streitigkeiten unter einander oder sollten Sachen zur Verhandlung kommen, die ihnen unbequem waren, dann wurden, um Zeit zu gewinnen, die Kreistage jahrelang hinausgeschoben. In anderen Kreisen wieder, wo das Verfassungswesen fast gänzlich darniederlag, lohnte es sich kaum der Mühe, die Stände zu versammeln. In manchen Kreisen kamen die Kreistage ganz ab. So wurde der letzte Kreistag des niedersächsischen Kreises 1682 zu Lüneburg, der letzte des obersächsischen Kreises 1683 zu Jüterbogk gehalten, während im österreichischen Kreise Kreistage überhaupt nicht üblich gewesen waren.

Ein charakteristisches Zeichen für die Zustände im heiligen römischen Reiche ist es, daß jener letzte obersächsische Kreistag deswegen unverrichteter Sache wieder auseinander gehen mußte, weil der Sachsen-Gothasche Gesandte gegen das herkömmliche Ceremoniell zur ersten Sitzung mit sechs Pferden gefahren war, ein Vorrecht, das nach altem Brauch nur den kurfürstlichen Gesandten zukam. Es entspann sich darüber ein heftiger Streit, und da der Gesandte mit Zustimmung seines Herrn widerspenstig blieb, so entschloß sich das Direktorium, die Zusammenkunft bis zu anderer Zeit aufzuheben. „Und so gienge man zu eben der Zeit, da die Türken vor Wien stunden, — um welcher gefährlichen Umstände willen auch der Kreis-Tag angeordnet worden war, — zum Spott der gantzen Welt auseinander.“ So läßt sich ein Zeitgenosse über jenen verunglückten Kreistag vernehmen.

---

51. Deutsche Reichsgerichte.

(Nach: Dr. Otto Stobbe, Reichskammergericht und Reichsgericht. Rektoratsrede, gehalten an der Universität zu Leipzig am 31. Oktober 1878. S. 22—44. Prof. K. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert. Leipzig, 1880. Bd. I, S. 31—35.)

Die Zeit Karls des Großen war die einzige Epoche unserer Vergangenheit, in welcher das deutsche Volk eine starke Reichsgewalt besaß; der Kaiser war der Inhaber der Gerichtsbarkeit. Nach zwei Richtungen entfaltet er besonders seine Staatsgewalt, er ist der oberste Kriegsherr und der oberste Richter; Heerbann und Gerichtsbann sind die hauptsächlichsten Zweige der Staatsgewalt. Wenn in den einzelnen Gauen die Grafen den Heerbann und den Gerichtsbann handhaben, so ist es der Kaiser, welcher ihnen diese staatliche Autorität, seinen königlichen Bann leiht, und über allen den Grafengerichten steht das Reichsgericht, welchem der König selbst vorsitzt.

Hatte sich jemand über die Handhabung des Banns in seinem Gau zu beschweren, war der Graf lässig und verweigerte seine Hilfe dem, welcher sein Gericht angegangen hatte, war der Gegner des Verletzten zu mächtig, als daß der Graf seinen Trotz beugen konnte, oder meinte eine Partei, daß das Urteil, welches sie im Grafengericht erhalten, nicht dem wahren Recht

entspräche, so war der Kaiser bereit die Beschwerde entgegen zu nehmen, als Hüter des Rechts das Unrecht zu strafen und dem Verletzten das Seinige zu geben. Mit den Großen seines Reichs, mit den Grafen, Bischöfen und Äbten, welche sich an seinem Hofe gerade aufhielten, und mit den vornehmsten Hofbeamten saß er an vielen Tagen im Jahr zu Gericht. Aber diese kaiserliche Gerichtsbarkeit war weit von Cabinetsjustiz entfernt. Denn der Kaiser ist es nicht, welcher den Streit entscheidet und das Urteil fällt. Strenge unterschied man in alter Zeit zwischen dem Richter und den Urteilern. Als Richter, den Gerichtsstab in der Hand, sitzt der Kaiser seinem Hofgericht vor; aber die Bischöfe, Grafen und sonstigen Beisitzer finden ihm das Urteil. Der Kaiser spricht nicht Recht, sondern er leitet das Verfahren, verkündet das Urteil und sorgt für dessen Ausführung.

Wie wenig war aber diese Institution geeignet, den Bedürfnissen der Wirklichkeit in genügender Weise Abhilfe zu schaffen! Was vermochten die besten Einrichtungen und der aufrichtigste Wille des Königs, wo so viele unüberwindliche Hindernisse der Durchführung des Rechts entgegenstanden! Welche Not machte es dem Verletzten, besonders wenn er den untern, wenig bemittelten Schichten der Gesellschaft angehörte, auf den ungebahnten Wegen aus den entfernten Gegenden des Reichs die weite Reise an des Königs Hof zu unternehmen und dort seine Klage anzubringen! Wie wußte man denn, wo der König sich jetzt aufhielt, oder wo er später, wenn man ihn etwa erreichen konnte, sein Hoflager haben würde, ob er nicht vielleicht einen weiten Heereszug unternommen hätte, der ihn lange von der Erfüllung seiner gerichtsherrlichen Pflichten zurückhielt! Und wenn man den König glücklich erreicht hatte, wie lange dauerte es dann, bis der Gegner vor des Königs Hof entboten war.

War schon zu Karls d. Gr. Zeiten die Reichsgerichtsbarkeit vielfach gelähmt, so war das unter seinen schwächeren Nachfolgern in viel höherem Maße der Fall. Mit der Zerstörung der Einheit des Reichs verkommt auch die Gerichtsbarkeit des Kaisers. So wie die einzelnen Rechte der Staatsgewalt Schritt vor Schritt an die Landesherrn gelangen und die staatlichen Aufgaben in immer weiterem Umfange vom Reich auf die Territorien übergehen, so tritt auch die Gerichtsgewalt des Kaisers immer mehr in den Schatten. Jetzt erscheint der Landesherr als Inhaber der Gerichtsgewalt und sucht eifersüchtig die Eingriffe der Reichsgerichtsbarkeit abzuwehren. Wesentlich nur dann, wenn Territorialherren oder sonstige Reichsstände mit einander im Streit liegen, wird der Kaiser angerufen, und auch dann ist seine Gerichtsbarkeit eine lahme Justiz. Wieviele Kaiser haben jahrelang, manche den größern Teil ihrer Regierungszeit außerhalb der Grenzen des deutschen Reichs zugebracht! Öfter stritten mehrere Prätendenten um den Thron; ist der König gestorben, so fehlt es während des Interregnums bis zur Wahl des neuen Königs an jedem Herrn, welcher die streitsüchtigen Vasallen vor sein Forum hätte ziehen können. An Stelle der Klage wurde Fehde erhoben; statt des Richterspruchs entschied jetzt rohe Gewalt. Wer

dem Gegner seine Burgen brach, wer ihm seine Dörfer verbrannte, wer ihn am hartnäckigsten befehdete und endlich lahm legte, der blieb auch Sieger im Streit über das Recht.

Sodann aber erlangten auch mit der Zeit die größeren Territorien die Befreiung von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, und mit einem Schlage wurde in der goldenen Bulle verordnet, daß die Unterthanen aller Kurfürstentümer nur vor den Gerichten ihrer Landesherren zu Recht stehen und nicht mehr vor die kaiserlichen Gerichte geladen werden sollten. Aber auch im übrigen Deutschland verlor die Hofgerichtsbarkeit des Kaisers immer mehr an Bedeutung, und seit dem Jahre 1450 ist kein Fall bekannt, in dem der Kaiser oder in seiner Vertretung ein kaiserlicher Hofrichter mit den am Hof anwesenden Fürsten, Rittern und Hofbeamten einen Rechtsstreit entschieden hätte.

Jetzt kommt eine neue Gerichtsbarkeit des Königs auf: an die Stelle des Hofs tritt die Kammer, an die Stelle des Hofgerichts die Cabinetsjustiz des Kammergerichts. Hatte der König bisher dem Gericht des Hofes nur vorgesessen und dessen Spruch verkündet, so übt er jetzt die Justiz in seiner Kammer; nicht besetzt er mehr sein Gericht mit Fürsten und Rittern, sondern er befragt jetzt seine vornehmen Beamten, seine studierten Geheimräte, welche im römischen Recht Bescheid wissen, aber von dem im Volk lebenden Recht keine Ahnung haben, um ihren Rat. Er ist jetzt Richter und Urteiler in einer Person, und es hängt von seiner Willkür ab, welche Ratgeber er befragen und wieweit er auf ihren Rat bei seiner Entscheidung hören will. Aber wie zahlreich werden von nun an die Klagen über die Parteilichkeit und den schleppenden Gang der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, über die unerschwinglich hohen Gerichtskosten, und überdies vermag oft selbst der Kaiser nicht, den Spruch seines Gerichts zur Vollführung zu bringen.

Eine Stimme aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts klagt: „So denn der Römische Kaiser ihr alleroberster Richter ist und sollte möglichst alle Richter und alle Ding, die vor ihn kämen, die unredlich wären, so regieren und strafen, so nehmen Könige, Fürsten und Herren alle Geld und Gut, wie ich das viel gesehen und vernommen habe, so daß kein armer Mann Recht gegen den reichen Mann bekommen kann. Darum ist das Recht auf Erden ein Spinnwebe. Auch geschieht mehr übles von dem Römischen Könige. Wird an ihn appelliert und kommt ein armer Mann zu Hof, der kein Recht in andern Ländern bekommen kann, den lassen sie da liegen 10, 11 oder 20 Jahre, so lange bis er stirbt oder vor Armut von dannen gehen mag, ungeholfen seines Rechts, so daß niemanden Gericht von ihnen widerfahren kann."

Jetzt fordern die Kurfürsten und die Reichstage durchgreifende Reformen im Reichsjustizwesen, aber lange vergeblich. Wenn auch unter Kaiser Friedrich III. mancher Gesetzentwurf ausgearbeitet wird und der Kaiser die Berücksichtigung der Beschwerden verspricht, so war er doch später nicht willens, das Versprechen zu halten und die zugesagten Einschränkungen seiner Machtvollkommenheit ins Leben treten zu lassen. Drei Punkte sind

es ganz besonders, welche zu Klagen und Reformvorschlägen Anlaß gaben. Zunächst will man nicht, daß der Kaiser selbst Recht spreche oder willkürlich statt seiner einen Kammerrichter bestelle; das künftige Reichsgericht solle einen ständigen Präsidenten haben. Sodann, daß er nach Willkür Ratgeber zuziehe; man fordert ein ordentlich besetztes Gericht mit ständigen, besoldeten Beisitzern, welche nicht der Kaiser, sondern die Reichsstände auswählen sollten. Endlich verlangt man, daß das Kammergericht nicht mehr als ein persönliches Gericht des Kaisers dem Hof desselben folgen und mit ihm durch das ganze Reich wandern, sondern seinen festen Sitz in einer deutschen Stadt erhalten soll.

Unter Maximilian erreichte man, was man so oft gefordert hatte. Freilich fehlte auch ihm die Neigung, diese Reformen einzuführen. Aber als Mitregent seines Vaters Friedrichs III. hatte er sich auf dem Frankfurter Reichstage 1489 gebunden, und da er später der Beihilfe der Reichsstände bedurfte, um ein Heer gegen die Türken auf die Beine zu bringen, sah er sich auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495 genötigt, den Reichsständen eine Konzession zu machen und sein Wort einzulösen. Hier wird der ewige Landfriede verkündet und eine Ordnung für das künftige Kammergericht erlassen. Das Gericht soll besetzt sein mit einem Richter, „der ein geistlich oder weltlich Fürst oder ein Graf oder Freiherr sei", und mit 16 Urteilern aus dem Reich deutscher Nation, zur Hälfte studierte Juristen, zur Hälfte dem Ritterstande angehörig. Den Richter ernennt der Kaiser, die Urteiler bestellt er mit Rat und Willen der Stände. „Das Kammergericht soll gehalten werden im Reich an einer füglichen Stadt"; dreimal wöchentlich sollen seine Sitzungen stattfinden. Die Gerichtspersonen sollen ihre Bezahlung aus den Sporteln erhalten; „ob aber sollichs davon nicht volkomlich beschehen möcht, so solle das übrig von des Reichs Gefällen entrichtet werden".

Jetzt hatte man auf dem Papier ein ideales Kammergericht. Aber gleich bei der Eröffnung des Gerichts zeigte es sich, daß man mit der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen nicht Ernst machen wollte oder sich verrechnet hatte. Am 31. Oktober 1495 eröffnete Kaiser Maximilian in eigner Person zu Frankfurt a. M. im Hause Groß-Braunfels, welches das Reich auf 4 Jahre für einen jährlichen Zins von 30 Gulden gemietet hatte, in feierlicher Sitzung das Gericht: unter Übergabe eines Gerichtsstabes von schwarzbraunem Nußbaumholz, welcher auch in den folgenden Jahrhunderten bei feierlichen Sitzungen zur Hand war, übertrug er dem Grafen Eitel Friedrich von Zollern als erstem Kammerrichter seine kaiserliche Gerichtsbarkeit. Aber nicht 16 Beisitzer, wie auf dem Reichstage zu Worms beschlossen war, — nur 7 werden vereidigt, und im Laufe des Jahres 1495 kommen auch nur noch 3 weitere hinzu. Schon nach Verlauf eines Jahres und dann noch öfter in der ersten Zeit seines Bestehens schloß das Gericht seine Sitzungen. Weil die Sporteln zum Unterhalt des Personals nicht ausreichten und auch an Reichsgefällen Mangel war, auf die es im übrigen verwiesen war, gingen die Beisitzer auseinander, und bedurfte es dann wie-

der einer neuen Organisation, um das Gericht ins Leben zu rufen. Auch hat es in den ersten 30 Jahren seinen Sitz sehr häufig gewechselt; schon im Jahre 1496 wurde es nach Worms verlegt und hat dann abwechselnd zu Worms, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Eßlingen getagt. Gelegentlich fordert wohl auch der Kaiser von dem widerstrebenden Reichstag die Zustimmung dazu, daß er es an seinem Hofe haben dürfe.

Im Jahre 1526 wurde es nach Speier verlegt, wo es mehr als anderthalb Jahrhunderte geblieben ist, bis Ludwig XIV. im Jahre 1689 die Stadt verwüsten ließ. Als man die Gefahr der französischen Zerstörung herankommen sah, wurden die Akten zum Teil nach Frankfurt, Worms und Aschaffenburg geflüchtet. Was nicht in Sicherheit gebracht war, verbrannte entweder bei der Einäscherung der Stadt oder wurde von den Franzosen in Fässern und Kisten nach Straßburg geschleppt. Nur ein Teil dieser letzteren Akten — 500 Kisten — wurde von den Franzosen 8 Jahre darauf zurückgegeben. Bei der Art, wie damals die Reichsjustiz gehandhabt wurde, und bei der geradezu bodenlosen Unordnung der Kanzlei war der Verlust der Akten kein großes Unglück. Eine Masse von Streitigkeiten, zu deren Entscheidung das Kammergericht nie die Zeit gefunden hätte, war so am schnellsten aus der Welt geschafft.

Wohin sollte nun das Reichsgericht verlegt werden? Es ist für die staatlichen und wirtschaftlichen Zustände jener Zeit höchst bezeichnend, daß während gegenwärtig ein Gemeinwesen es als ein Glück betrachtet, wenn in seine Mitte eine große Behörde verpflanzt wird, damals eine Reichsstadt nach der andern dagegen protestierte, daß etwa in ihre Mauern das Gericht verlegt werden sollte. Hauptsächlich fiel dabei der Umstand ins Gewicht, daß verfassungsmäßig das Personal des Kammergerichts zur Hälfte aus Protestanten, zur Hälfte aus Katholiken bestand. Da die Bevölkerung einer Stadt damals durchschnittlich einen einheitlichen konfessionellen Charakter an sich trug, lag allerdings die Befürchtung nahe, daß mit dem paritätischen Kammergericht bedenkliche religiöse Mißhelligkeiten in der Stadt aufkommen würden.

Wetzlar, damals eine ganz elende, kleine Stadt, erbot sich zur Aufnahme des Gerichts. Die Kommissare, welche von Reichswegen an Ort und Stelle geschickt waren, um sich zu orientieren, berichteten: „Es sei die Stadt zwar eine Reichsstadt, aber so ganz unansehnlich, daß das Kammergericht ohne Verminderung der ihm gebührenden Achtung und selbst ohne Nachteil der Hoheit des heiligen Römischen Reiches darinnen nicht wohnen könne. Auch müsse man billig zweifeln, ob ein geschickter Mann eine Beisitzer- oder Prokuratorstelle an einem solchen Orte suchen würde."

Trotz alledem wurde das Gericht nach vierjähriger Unterbrechung hieher verlegt. Ganz abgesehen davon, daß es an einem für die Sitzungen geeigneten Gebäude fehlte, ließen sich nicht einmal ausreichende Räume gewinnen, um die noch erhaltenen, auswärts lagernden und vermodernden Akten unterzubringen. So ließ man sie denn an ihrem bisherigen Ort und

schickte jedesmal, wenn ein Aktenstück gebraucht wurde, einen besondern Kommissar dorthin, um es aufzusuchen. Ein Teil der nach Frankfurt geflüchteten Akten ist erst im Jahre 1752 nach Wetzlar geschafft worden; die zu Aschaffenburg lagernden hat man dort bis zum Jahre 1807 gelassen. —

In Wetzlar hat das Gericht denn bis zur Auflösung des deutschen Reichs seine ruhmlose Existenz gefristet, denn es hat nach keiner Richtung hin seine Aufgabe erfüllt. Die Gründe dafür waren teils mehr äußerlicher, teils tief innerlicher Natur.

Einer der Krebsschäden war es, daß die elende Finanzwirtschaft des deutschen Reichs es nicht gestattete, das Gericht voll zu besetzen. Nach der ursprünglichen Kammergerichtsordnung sollte es 16 Beisitzer haben; aber diese Zahl wurde faktisch nicht erreicht. Teils aus diesem Grunde, teils weil das Gericht oft jahrelang seine Thätigkeit ganz einstellte, blieben außerordentlich viele Streitsachen unerledigt. Durchschnittlich kamen in einem Jahre doppelt soviel neue Sachen hinzu, als erledigt werden konnten. Nach einem vielleicht übertriebenen Berichte vom Jahre 1646 sollten Gewölbe voll Akten seit mehr als 20 Jahren nicht geöffnet und schon im Jahre 1620 über 50000 Sachen zurückgelegt sein, über die niemals Bericht erstattet worden sei.

Um die Reste schneller aufzuarbeiten, wurde die Zahl der Beisitzer mehrmals — auf dem Papier — erhöht, im westfälischen Frieden auf 50; auf dem Regensburger Reichstage von 1654 wurde das Gehalt für einen Beisitzer auf 1000 Thaler festgesetzt und zugleich verordnet, daß die Kosten der Besoldung durch Steuern der Reichsstände, durch die sogenannten Kammerzieler aufzubringen seien. Aber man weiß es ja, wie sich die Reichsstände ihren Reichspflichten zu entziehen suchten, und welche Not es machte, die auf einem Reichstage bewilligten Steuern einzutreiben. So spärlich liefen die Gelder ein, öfter nur der zehnte Teil von dem, was zu zahlen war, daß faktisch nur 13 Mitglieder unterhalten werden konnten und auch ihnen oft längere Zeit ihr Gehalt nicht gezahlt wurde. Im Jahre 1720 setzte man die Zahl der Beisitzer von 50 auf 25 herab, erhöhte aber gleichzeitig ihr Gehalt von 1000 auf 2000 Thaler. Natürlich wurde die Not dadurch nur größer, da die Masse der zu erledigenden Prozesse mit jedem Jahr beträchtlich anschwoll. Die einzelnen Stände protestierten weiter gegen ihre Veranschlagung bei den Kammerzielern und blieben mit ihren Zahlungen im Rückstande; Bayern z. B. schuldete im Jahre 1747 52000 Thaler, Brandenburg über 110000 Thaler. So konnte man denn nicht 25, sondern nur 17 Assessoren besolden und brachte es erst im Jahre 1782 wirklich auf 25 Beisitzer.

Zu allem Überfluß brachen öfter Streitigkeiten der bösesten Art unter den Mitgliedern aus, welche die Thätigkeit des Gerichts hemmten oder jahrelang zum Stillstand brachten; so wurden beispielsweise von 1703 bis 1711, also 8 Jahre hindurch, gar keine Sitzungen abgehalten.

Bei derartigen Mängeln der Gerichtsorganisation und dem überaus schleppenden Verfahren mußte es als ein halbes Wunder erscheinen, wenn eine Partei, welche einen Prozeß beim Kammergericht angestrengt hatte, das Ende desselben überhaupt erlebte. Ein einziger Prozeß (um eine reichsgräfliche Besitzung) hatte nicht weniger als 188 Jahre gedauert. Mehr als einmal kam der Fall vor, daß, wenn man eine alte Prozeßsache wieder vorgenommen und mit großer Mühe endlich erledigt hatte, zuletzt niemand da war, „der das Urteil einlösen wollte". Oft hatten sich die Parteien unterdessen längst verglichen.

Der Reichstag von 1654 bestimmte, daß „alle diejenigen Parteien, welche ihre Akten gern expediert sehen wollten, beim Kammergericht sich anmelden und dann nach ein, zwei oder drei Monat öfters wieder anmahnen, die Assessoren aber alsdann schuldig sein sollten, solche Akten vor allen andern zu expedieren, und den interessierten Parteien zu schleunigen Rechten zu verhelfen". Jetzt wird förmlich Sturm auf das Kammergericht gelaufen; bisweilen sollen sich gegen 250 Parteien in Wetzlar befunden haben, um ihre Sache zu betreiben. Es finden sich jetzt Personen, welche ein besonderes Gewerbe des Sollizitierens für die Parteien ausbildeten, die Referenten in der Sache auszukundschaften und durch von ihnen vermittelte Bestechungen die Beschleunigung des Prozesses herbeizuführen suchten. Im Jahre 1774 wurde ein solcher Sollizitant zu 6 Jahren Gefängnis verurteilt, weil er 116000 Gulden zu Bestechungen verausgabt hatte; die Assessoren, denen die Annahme von Bestechungen nachgewiesen war, wurden ihres Amtes entsetzt.

Um Mißbräuchen in der Geschäftsführung zu begegnen und abzuhelfen, hatte man im Jahre 1532 jährliche Visitationen des Gerichts durch Deputierte des Kaisers und der Reichsstände beschlossen; auch durften die Visitatoren in streitigen Fällen Verfügungen erlassen. Die Zeit, in welcher diese Einrichtung, wenngleich auch mit manchen längeren Unterbrechungen in Übung war, darf man als eine relative Blütezeit des Reichskammergerichts bezeichnen. Aber wegen konfessioneller Schwierigkeiten mit Bezug auf die Vertretung der beiden Religionsparteien in der Kommission kamen die ordentlichen Visitationen am Ende des 16. Jahrhunderts ganz außer Übung. Nur außerordentlicherweise, wenn die Mißstände gar zu schreiend waren, haben im 18. Jahrhundert einige außerordentliche Visitationen stattgefunden. Die letzte außerordentliche Visitation, welche Joseph II. bald nach seinem Regierungsantritt in der besten reformatorischen Absicht angeordnet hatte, und welche 10 Jahre von 1767 bis 1777 gewährt hat, besitzt darum für uns ein höheres Interesse, weil Goethe damals auf einige Zeit nach Wetzlar ging, um den Reichskammergerichtsprozeß zu studieren und sich dadurch für die juristische Praxis weiter vorzubilden. Aber jeder, der Dichtung und Wahrheit gelesen hat, weiß, daß er nicht viel Gefallen an diesen Studien fand und bald andere Wege wandelte. Indessen hat ihn die Erinnerung an jene Zeit veranlaßt, in seiner Biographie einen kurzen Abriß über die

Geschichte des Kammergerichts in seiner maßvollen und plastischen Weise zu schreiben und einiges über die Visitation zu berichten. „Ein ungeheurer Wust von Akten", sagt er, „lag aufgeschwollen und wuchs jährlich, da die 17 Assessoren nicht einmal imstande waren, das Laufende wegzuarbeiten. 20000 Prozesse hatten sich aufgehäuft, jährlich konnten 60 abgethan werden und das Doppelte kam hinzu." Fast unbegreiflich sei es, „wie sich Männer finden konnten zu diesem undankbaren und traurigen Geschäft". —

Andere schlimme Schäden der alten Reichsgerichtsbarkeit waren die entsetzliche Weitläufigkeit und Endlosigkeit des Verfahrens. Man verhandelte in bändereichen Akten über Dinge, welche für die Entscheidung des eigentlichen Prozesses ohne alle Bedeutung waren. In einem Prozeß füllten die Aussagen der 684 vernommenen Zeugen Bände von 10864 Blättern. Manches Referat war so langatmig gearbeitet, daß es mehrere Monate einen Senat beschäftigte.

Hatten aber wirklich die Parteien endlich ein Urteil erlangt, wie schwer hielt es dann, besonders wenn der Verurteilte etwa ein Reichsgraf oder ein noch vornehmerer Landesherr war, dem Spruch die Vollziehung zu verschaffen. Bestand doch sogar gesetzmäßig die Möglichkeit, gegen das Urteil des höchsten Gerichts noch ein weiteres Rechtsmittel, die Revision, einzulegen und dadurch die Ausführung aufzuhalten; über die Revision sollten die Visitatoren des Reichskammergerichts zu befinden haben. Da nun aber zufolge dieser Bestimmung die Arbeitslast für die Visitatoren geradezu nicht mehr zu bewältigen war, überdies die Visitationen sehr unregelmäßig abgehalten wurden und gegen das Ende des 16. Jahrhunderts ganz fortfielen, so brauchte der Verurteilte nur das Rechtsmittel der Revision einzulegen, um die Rechtskraft und den Vollzug des Spruchs in alle Ewigkeit hinauszuschieben. Erst im Jahre 1654 wurde diesem Mißbrauch durch neue Bestimmungen gesteuert.

Das Kammergericht war wohl ein Reichsgericht insofern, als es vom Kaiser und den Reichsständen besetzt wurde, aber es umfaßte nicht mehr ganz Deutschland. Die Kurfürsten und ebenso die Landesherren der großen Territorien strebten danach, ihre Länder gegen die Einwirkungen der kaiserlichen und der Reichsgerichtsbarkeit abzuschließen und erlangten in der That auch seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Privilegien, wonach ihre Unterthanen nicht vor den Reichsgerichten beklagt werden und gegen die Erkenntnisse ihrer Landesgerichte keine Berufung an die Reichsgerichte gestattet sein sollte. Ihr Beweggrund war sicherlich nicht der Wunsch, ihre Länder und Unterthanen vor den Mißbräuchen des Reichsgerichts zu schützen; — vielmehr wollten sie immer schrankenloser die Staatsgewalt in ihrem Lande ausbilden; sie wollten einen selbständigen Staat regieren, welcher sich um Kaiser und Reich nicht zu kümmern hat, in welchen von außen her keine Eingriffe stattfinden dürfen. In einem Reichskammergerichtsvisitationsabschiede vom Jahre 1713 wurde das Reichskammergericht angewiesen, „wider Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs auf deren Landsassen und Unter-

thanen eingebrachte Klagen nicht leichtlich Prozeß zu erkennen, sondern vorher um Bericht zu schreiben, auch sich keine mehre Gewalt zuzulegen, als in der Kammergerichtsordnung und den Reichssatzungen enthalten, besonderlich gegen der Kurfürsten, Fürsten und Stände landesherrliche Rechte auf keine Weise zu verfahren".

Mit dem längst vorausgesehenen Fall des deutschen Reichs fiel auch das Reichskammergericht, unbetrauert von der deutschen Nation. Aus dem Reichskörper und seinen verschnörkelten Institutionen war längst alles Leben gewichen; die staatlichen Aufgaben konnten nur in den größeren und mittleren deutschen Staaten ihre Verwirklichung finden. Seit dem Jahre 1806, welches die Souveränetät auch den kleinsten Territorien brachte, gab es nur Landesgerichte.

Neben dem Reichskammergerichte war schon sehr bald (1501) ein zweiter oberster Gerichtshof, der kaiserliche Reichshofrat zu Wien, entstanden. Die Mitglieder des Reichshofrates wurden vom Kaiser ernannt mit Ausnahme von sechs evangelischen Räten, welche die evangelischen Stände, und des Vizekanzlers, welchen der Kurfürst von Mainz als Erzkanzler des Reiches bestellte. Der Reichshofrat galt daher auch zunächst als ein vorzugsweise kaiserlicher Gerichtshof, noch in der Reichshofratsordnung von 1654 hieß es: „Die Mitglieder des Reichshofrates sollen Sr. Majestät dem römischen Kaiser allein durch einen teuern Eid verbunden, daher vor allen Dingen ihm jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig sein." Nur notdürftig war im westfälischen Frieden Vorsorge dahin getroffen worden, daß der Reichshofrat nicht zur Benachteiligung des einen Religionsteiles, der Evangelischen, mißbraucht werden konnte.

Da es an einer festen Abgrenzung der Rechte beider Gerichtshöfe gegen einander fehlte, so kamen dieselben öfters in Streit wegen der Grenzen ihrer beiderseitigen Gerichtsbarkeit. So geschah es, daß 1767 der Reichshofrat im Namen des Kaisers an die ausschreibenden Fürsten des oberrheinischen Kreises verfügte, sie möchten auf ein vom Reichskammergerichte ihnen etwa zugehendes Mandat in einer gewissen Rechtssache nichts vornehmen, weil diese Sache schon beim Reichshofrat anhängig sei, daß ein anderes Mal (1765) der Reichshofrat in einer Zivilrechtssache die eine Partei in eine Strafe von 10 Mark lötigen Goldes verurteilte „wegen des an das Reichskammergericht genommenen Absprunges", während das Reichskammergericht das Gleiche gegen die andere Partei verfügte „wegen des an den Reichshofrat genommenen Absprunges".

In Bezug auf Parteilichkeit und Bestechlichkeit war der Ruf des Reichshofrates um nichts besser als der des Reichskammergerichtes. Im Jahre 1761 lagen Leipzig und Frankfurt a. d. O. mit Braunschweig im Streite wegen gewisser Meßprivilegien. Da übernahm es der Magistrat von Leipzig, für gemeinsame Rechnung die Mitglieder des Reichshofrates, vor dem die Sache schwebte, zu bestechen. Und so findet sich denn in den Akten des Leipziger Ratsarchives eine Rechnung über Summen von je 300 Thaler,

die an zwei Reichshofratsmitglieder (darunter der Vizepräsident, ein Graf), und von je 200 Thaler, die an zwei andere Mitglieder dieser Behörde ausgezahlt und von diesen angenommen worden waren.

In politischen Prozessen kam es darauf an, ob der verklagte Reichsstand — ein Fürst oder ein reichsstädtischer Magistrat — beim Kaiser und bei den mächtigen Ständen in Gunst oder Ungunst stand. Darnach richtete sich wohl häufig das Urteil, im ersteren Falle des Reichshofrates, im zweiten des Reichskammergerichts, und darnach mochten auch im voraus die Kläger ihre Entscheidung treffen, an welches von beiden Gerichten sie sich wenden wollten.

---

52. Das deutsche Reichsheer.

(Nach: M. Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverfassung des deutschen Reiches. Preußische Jahrbücher. Jahrg. 1877. S. 1—28, 113—140, 443—490. L. Hörmann, Das Heerwesen des deutschen Reiches im 18. Jahrhundert. Westermanns Monatshefte. Bd. VI, S. 369—379.)

Ein deutsches Reichsheer gestaltete sich erst in den letzten Jahrhunderten des deutschen Reiches und darf weder mit den Heeren, welche in alten Zeiten durch die Kriegspflicht jedes Freien gebildet wurden, noch mit denjenigen, die aus dem Lehnkriegsdienste der Vasallen hervorgegangen waren, verwechselt werden. Die ersten Versuche zur Gestaltung eines gewissermaßen modernen Heeres fallen in die Zeit der hussitischen Erhebung.

Nationale und religiöse Feindschaft verliehen dieser Schwung und Schärfe; geniale Persönlichkeiten gaben den Massen Ordnung und Pünktlichkeit. Die Notwendigkeit, sich bis zum letzten Atemzug zu schlagen, um nicht als Ketzer verbrannt oder verstümmelt zu werden, erzwang von jedem einzelnen Mut und Ausdauer; schwärmerische Begeisterung erfüllte mit Hingebung und Gehorsam. Und gegen solche Scharen wurde nun die deutsche Kriegsmacht aufgerufen, welche nur als Schatten jener stolzen Gefolgsschaften erschien, die einst den Ottonen das Geleit nach Rom gegeben hatten und auf die gestützt noch Heinrich VI. die halbe Welt beherrscht hatte. —

Da gab es lose Gruppen von Fürsten, deren jeder, kalt gegen die gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches, nach möglichster Unabhängigkeit strebte und taub für die Befehle des Königs kaum dann seine Pflicht erfüllte, wenn er hoch dafür bezahlt ward. Da waren Vasallen, die sich ihrem Lehnsherrn gegenüber ganz ebenso unzuverlässig zeigten, wie dieser selbst gegenüber dem Reichsoberhaupte; da waren üppige, gutgewappnete, aber unbotmäßige Stadtgemeinden, die nur gegen neue Gerechtsame „aus gutem Willen“ zu Felde ziehen mochten; da waren rohe Bauernmassen, in letzter Bedrängnis aufgeboten, ungeschult und von Rittern wie Städtern gehetzt; da waren Haufen störrischer, beutegieriger Söldner, heute in

diesem, morgen in jenem Dienste; und das alles war in unübersichtlicher Ungleichartigkeit und nur für kurze, durch Lehns- oder Sold-Verträge eng bemessene Frist eiligst zusammengerafft, unter einander in unzählige Fehden verwickelt und jedes vaterländischen Aufschwunges bar.

Wie sollte solch zucht- und ordnungsloses Heer jenen fanatischen Ketzern widerstehen, die unter Männern wie Ziska und Prokop eine ganz neue Taktik ausgebildet und den Schwerpunkt der kriegerischen Leistung aus den geharnischten Reitergeschwadern in die Wagenburgen und in die beweglichen Haufen des Fußvolks verlegt hatten!? —

Auf dem im Sommer 1422 zu Nürnberg gehaltenen Reichstage schlugen die Fürsten vor, ein reines Söldnerheer zu errichten, das, nach einheitlichem Plane geleitet, im stande sei, einen „täglichen" Krieg zu führen d. h. für die Dauer des ganzen Krieges unter Waffen zu bleiben. Um die dazu nötige Löhnung zu gewinnen, sollte im Reiche „der hundertste Pfennig", also eine Einkommensteuer, erhoben werden.

Gegen diesen Entwurf, welcher von dem Gedanken der Reichseinheit ausging, sträubten sich die Städte mit allen Kräften. Sie sahen darin eine Bedrohung ihrer Unabhängigkeit; sie wollten nicht gern ihre Reichtümer offenbaren und fürchteten auch, daß die Bürgerschaften allein die Steuer aufbringen würden, während die Fürsten und deren Mannschaften den Sold verzehrten. An diesem Widerstande scheiterte der an sich sehr gute Plan.

Einem aus erkorenen Fürsten und städtischen Abgeordneten zusammengesetzten Ausschuß gelang es dagegen nach vieler Mühe, eine sogenannte „Reichsmatrikel für die Kriegsvolksgestellung" jedes Reichsstandes zu entwerfen. Diese Matrikel wurzelt noch durchaus im Boden der Feudalität. Trotz der neuen Taktik der fußvolkmächtigen Hussiten liegt dem ganzen Anschlage, abgesehen von geringem Schützendienste, lediglich die ritterliche „Gleve" (Lanze) zu Grunde, eine organisatorische Einheit, welche aus 4 bis 5 Reitern bestand, von denen einer vollgewappnet sein mußte. Fast unglaublich gering sind die beanspruchten „Kontingente". Jeder Kurfürst sollte 40 bis 50 Gleven stellen; von den Bischöfen forderte man 2 bis 20, nur von dem Magdeburger 30 Gleven, ebensoviel von Savoyen; Lothringen, Geldern und Hessen waren auf je 15 bis 20, die Herzöge von Bayern, die Pfalzgrafen, die Mecklenburger, Pommern, der von Berg und die Markgrafen von Baden von 5 bis 16 Lanzen angesetzt, die Grafen von Württemberg auf 20. Die übrigen Grafen gingen von 8 bis auf 2, ja bis auf eine Gleve hinab. Von den freien Städten (die niederländischen und eidgenössischen eingerechnet) stellten Lübeck und Nürnberg das höchste Kontingent, nämlich 30 Gleven und ebensoviel Schützen. Hamburg, Köln, Metz, Straßburg, Augsburg und Nordhausen brachten je 20, Regensburg und Frankfurt je 15 auf. Alle diese Städte standen also den Fürsten gleich. Kleinere Gemeinden traten zur Rüstung einiger Gleven zusammen oder stellten auch nur wenige Schützen.

Ein Teil der Stände hielt übrigens der Matrikel gegenüber an dem Vorschlage des „hundertsten Pfennigs“ fest und kaufte sich durch Zahlung desselben von jeder Gestellung los. Es waren das über vierzig Grafen und Herren und zwanzig Äbte. Österreich, die schlesischen Herzöge, Salzburg, Meißen und Thüringen sind in der Matrikel nicht aufgeführt. Sie, die zunächst von den Hussiten bedroht waren, hatten sich zum Schutze ihrer Lande bereits derart angestrengt, daß man ihnen von Reichs wegen nichts mehr zumuten mochte.

Wie sollte nun eine Macht von 1500 Gleven, also etwa 6000 Reitern, nebst 1000 Bogenschützen ausreichen, um das deutsche Reich zu schirmen? — Zu erwägen ist freilich, daß ganz wesentlich auf die nicht veranschlagten Bundesgenossen: die Meißner, Lausitzer, Schlesier, Österreicher, Ungarn, gerechnet wurde; aber die eigentliche dauernde Reichsleistung ward dadurch nicht größer.

Aber nicht einmal die geringen Forderungen der Matrikel wurden erfüllt. Städte, wie Augsburg und Nürnberg schämten sich nicht, das Aufbringen und Halten ihrer Kontingente gegen Entschädigungssummen auf den römischen König zu übertragen; der geldbedürftige Fürst aber verbrauchte die eingehenden Summen für beliebige Zwecke. Gleich von Anfang an sah es trostlos mit den erwarteten Zuzügen aus; die Bischöfe von Würzburg und Bamberg waren die einzigen von den in der Matrikel angeschlagenen Fürsten, welche persönlich an die böhmische Grenze zogen. Ihre Truppen, die Kontingente der Städte Eger und Regensburg, sowie das des Bischofs von Regensburg bildeten die gesamte Macht, welche dem zum Führer des Reichsheeres ernannten Kurfürsten von Brandenburg außer seinen eigenen Scharen zur Verfügung stand. Die Aufstellung eines Kriegsheeres kam also nicht zustande, und trotz aller Energie des mutvollen Friedrich war mit den 4000 Mann, die ihm zu Gebote standen, natürlich nichts auszurichten.

Noch manchen andern Versuch machte Sigismund, ein Reichsheer aufzustellen, aber alle mißlangen. Auf einem Reichstage zu Frankfurt beschloß man eine allgemeine Reichskriegssteuer unter dem Namen des „Hussengeldes“. Welt- und Klostergeistliche sollten 5 Prozent vom Ertrage ihrer Pfründen oder Güter zahlen. Unadelige Laien über 15 Jahr, beiderlei Geschlechts, sollten, wenn der Wert ihres Gesamtvermögens unter 200 Gulden betrug, 1 Groschen geben, $^1/_2$ Gulden von 200 bis 1000, einen ganzen Gulden von 1000 Gulden und darüber. Jeder Edelknecht sollte 3 Gulden, jeder Ritter 5, jeder Herr 10 bis 15, jeder Graf 25 Gulden zahlen. Von jedem Haupte der Judenschaft sollte 1 Gulden beigesteuert werden. Die Einschätzung zur Steuer blieb übrigens ganz allein der Gewissenhaftigkeit der Zahlenden überlassen, deren Opferwilligkeit keine Schranke gestellt war.

Unverkennbar liegt an und für sich ein bedeutender Fortschritt darin, daß der Reichstag die Steuerfrage in die erste Reihe rückte, da das Reich bisher ein geordnetes Steuerwesen ja eigentlich nie gekannt hatte und die

Weiterentwickelung dieses Verfahrens: gemeinsame Reichssteuern und ein mit deren Ertrag geworbenes gemeinsames Reichsheer, wäre gewiß der beste Weg gewesen, um der Nation das Bewußtsein ihrer Einheit zu erhalten. Eine solche Weiterentwickelung scheiterte aber sofort an dem Ungeschick und der Ungerechtigkeit dieses ersten Anschlages, der eine Mischung von Kopf-, Einkommens-, Vermögens- und Standessteuer ist, wie sie unklarer und ungleicher schwer zu denken wäre. Innerhalb der Vermögenssteuer ist offenbar der kleine Besitzer gegen den großen sehr benachteiligt, und ganz thöricht sind die Anforderungen an den Adel. Ein vielleicht recht armer Ritter ist fünfmal, ein Graf fünfundzwanzigmal so hoch veranschlagt, als ein bürgerlicher Kapitalist von 1000 Gulden und darüber. Der Erfolg lehrte auch die Undurchführbarkeit dieses Projekts. Statt Geldes gingen Entschuldigungen, Ausflüchte und Versprechungen ein.

Auch unter Sigismunds Nachfolgern ward noch mancher Versuch gemacht, zu einem Reichsheere zu gelangen, manche Matrikel ward aufgestellt; die meiste Mühe gab sich Maximilian I.; aber alles vergebens. Auf dem Reichstage zu Worms (1495) bewilligte man, zunächst auf etliche Jahre, den „gemeinen Pfennig", d. i. eine Mischung von Kopf- und Vermögenssteuer. Von 500 Gulden sollte $^1/_2$, von 1000 Gulden immer 1 Gulden bezahlt werden. Von den Minderbesitzenden sollten je 24 Personen zusammentreten, Mann wie Weib, Pfaffe wie Laie, alle, die über 15 Jahre alt, um 1 Gulden aufzubringen. Reiche sollten nach Vermögen steuern und dabei von der Kanzel ermahnt werden, lieber etwas mehr zu geben. Nicht kaiserliche oder landesherrliche Steuerbeamte sollten das Geld einziehen, sondern Pfarrer; denn es sei ein Almosen, das jeder um Gotteswillen zum allgemeinen Besten beizutragen habe.

Auf dem Reichstage zu Augsburg (1500) gestand man sich ein, daß die bisher angewandten Mittel nicht genügen würden, eine Kriegsverfassung zu begründen. Man beschloß von der Erhebung des gemeinen Pfennigs ganz abzusehen und die Kriegsmacht durch eine Art von Aushebung aufzubringen. Je 400 Einwohner, nach ihren Kirchspielen zusammentretend, sollten einen Fußknecht ausrüsten und ins Feld stellen. Die Reiterei sollte von den Fürsten, Grafen und Herren nach bestimmten Anschlägen aufgebracht werden: seitens der Kurfürsten und größeren Landesherren nicht unter 500 Pferde; seitens der Grafen von je 4000 Gulden Einkommen ein Reiter. Geldbeiträge wollte man nur von denen einziehen, welche nicht unmittelbar am Kriege teilnehmen konnten, von den Geistlichen $2^1/_2$ Prozent des Einkommens, von den Dienstboten den sechzigsten Teil ihres Verdienstes, von den Juden ohne Unterschied einen Gulden.

Auch diese Aushebung glückte nicht; die Reichstage von Köln (1505) und Konstanz (1507) griffen zu der alten Form der Matrikel zurück.

Zu einem gewissen Abschlusse gelangte die Angelegenheit erst unter Karl V. auf dem Reichstage zu Worms (1521). Hier war nicht mehr die Rede von gemeinem Pfennig oder pfarrweiser Aushebung, sondern man

hatte von vorn herein nur eine Matrikel im Auge, und zwar knüpfte man an die Konstanzer Matrikel von 1507 an. Bezüglich der Reiterei übernahm man dieselbe sogar fast unverändert; nur daß zu den damals schon verzeichneten 3791 Pferden noch 240 für Österreich und Burgund hinzukamen; beim Fußvolk, das damals auf 4722 Mann berechnet worden, gewöhnlich jedoch im vierfachen Betrage gefordert werden sollte (18888 Mann), kamen für jene beiden Länder noch 1200 Mann hinzu.

Die einfachen Kontingente — Simpla — erscheinen unserer Zeit ganz unglaublich gering. Es waren veranschlagt: Böhmen zu 400 Roß und 600 Mann zu Fuß, die Kurfürsten zu je 60 Roß und 277 Mann zu Fuß. — Magdeburg mit Halberstadt stellte 57 Pferde und 266 Mann zu Fuß, von den Bischöfen brachten Lüttich, Utrecht und Würzburg am meisten auf (50, 50 und 45 zu Roß, gegen 206, 190 und 208 zu Fuß). Von den Laienfürsten stellte Österreich mit Burgund 240 Reiter und 1200 zu Fuß; Dänemark von seinen Reichslehen und Bayerns Hauptlinie standen ungefähr den Kurfürsten gleich; Kleve, fränkisch Brandenburg, Pommern, Württemberg, Hessen und Mecklenburg kamen ihnen ebenfalls nahe. Die Prälaten stiegen von Fulda, dem Deutschmeister und dem Johannismeister (16 und 14 zu Roß und 55 und 56 zu Fuß) bis auf einen Reiter hinab bei großer Verschiedenheit bezüglich des Fußvolks. Unter den Grafen standen obenan Nassau, Zollern, Hohenlohe und Ostfriesland (von 30 bis 8 zu Roß). Die 84 Reichsstädte waren sehr hoch angesetzt, viele von ihnen, wie Ulm, Nürnberg, Frankfurt, Straßburg, Lübeck und Köln den mächtigsten weltlichen Fürsten gleich geschätzt. Die Summe dieses ersten Anschlages betrug etwa 2500 Pferde und 12000 Mann zu Fuß.

Auf Grund dieser Matrikel bewilligten nun die Stände dem Kaiser für seinen Römerzug 4000 Reiter und 20000 Fußknechte; allerdings nur für ein halbes Jahr und unter der Bedingung, daß die Mannschaft selbst gestellt, nicht Geld dafür verlangt werde. Als Monatslöhnung berechnete man für jeden Reiter 12, für jeden Fußknecht 4 Kurrent-Gulden, so daß für die Gesamtsumme der einfachen Matrikel (2500 Pferde und 12000 Fußknechte) ein Monatssold von 118000 Kurrent-Gulden, d. i. ungefähr 150000 Mark erwuchs. Diese Summe wurde mit dem Ausdruck „Römermonat“ bezeichnet, und sie blieb fortan für alle Zeit bis zum Erlöschen der alten Kaiserhoheit der regelmäßige Steuerfuß, d. h. die Norm, die Einheit der allgemeinen Reichsablagen, die man je nach Bedürfnis in steigender Anzahl: drei-, fünf-, sechsfach forderte. Die Karl V. bewilligte Truppenmacht repräsentierte also ungefähr neun Römermonate, d. h. eine Präsenzstärke, welche monatlich fast $1^1/_2$ Römermonate zur Besoldung brauchte, auf ein halbes Jahr.

Kaiser Karl V. gegenüber ist es übrigens bei der bloßen Bewilligung geblieben; er hat das Reichsheer für seine großen italienischen Kriege thatsächlich niemals in Anspruch genommen, offenbar weil er den deutschen Ständen keinen Einfluß einräumen mochte auf seine europäische Politik.

Die einzige Richtung, nach welcher die Bestimmungen der Wormser Matrikel zu einiger Geltung kamen, war die gegen die Osmanen. Aber Soliman hatte Recht, wenn er sagte: „Die Deutschen beraten, ich handle.“ — „Die deutschen Fürsten sind wie die Füchse Simsons, die mit ihren Köpfen jeder wo anders hinaus wollen, während sie mit den zusammengebundenen Schwänzen ihr eigenes Reich in Brand stecken.“ Und der Spanier Mendoza vermaß sich: er wolle das ganze deutsche Reich mit 16 000 Mann erobern; denn bevor der Reichstag sich versammelt, die Reichshilfe beantragt, die Vorschläge „hinter sich gebracht“ und die Antworten eingeholt hätte, müßte die ganze Eroberung schon vollbracht sein. In der That, dies „hinter sich bringen“ d. h. das umständliche Mitteilen der Reichstagsvorschläge durch die Gesandten an ihre Auftraggeber, das Warten auf deren Entschließungen und auf weitere Instruktionen trug nicht wenig dazu bei, daß man alles hinter sich, nichts vor sich brachte und fast bei jeder Gelegenheit den richtigen Zeitpunkt zum Handeln versäumte.

Auf dem Reichstage zu Speier (1542) ward z. B. eine Hilfe von 40 000 Mann zu Fuß und 8000 Reiter (120 Römermonate) verwilligt, weil abermals die Türkengefahr drohend heraufgestiegen war. Als aber der oberste Feldhauptmann, Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, vor Wien anlangte, fand er unbeschreibliche Mängel. Da gab es Fähnlein, deren Dienst schon im Augenblick des Eintreffens ablief, da fehlte diesen das Geschütz, jenen das Pulver; aus Niederland, Westfalen und Niedersachsen war noch niemand da. Das Schlimmste aber war der Geldmangel; der gemeine Pfennig ging zu langsam ein, und daran scheiterte die ganze Unternehmung. Als es endlich vor Pest zum Sturm kommen sollte, weigerten sich die Landsknechte; sie frugen höhnisch, ob man sie etwa mit dem Sturm bezahlen wolle. Ruhmlos zog das Reichsheer zurück.

Unter Ferdinand I. waren die Leistungen der Stände zur Türkenhilfe so gering, daß Ferdinand mit Soliman II. einen achtjährigen Waffenstillstand schließen mußte, der das Reich zu einem jährlichen Tribut von 300 000 Goldgulden verpflichtete. Auch unter Maximilian II. blieb es so.

Während es dem Reiche als solchem immer an genügenden Streitkräften gebrach, war Deutschland und besonders Schwaben und Rheinland der allgemeine Werbeplatz der europäischen Staaten, trotz des oben angeführten Mandates Karls V. vom Jahre 1547. Auf dem Tage zu Speier (1570) redete man den auswärtigen Diensten sogar das Wort: „es sei von alters her ein löbliche Art deutscher Freiheit gewesen, um Ehre und Ruhm mit ritterlichen Thaten fremden Potentaten ohne alles Beleidigen des Vaterlandes Dienste zu thun“. Wetteifernd mit dem der Schweizer erfüllte der Name der Landsknechte die Welt. Spanien warb zur nämlichen Zeit in Schwaben, wie Oranien am Niederrhein; vor allem aber fand Frankreich auf deutschem Grund und Boden den Kern seines Fußvolkes, und als die kirchlich-politischen Parteien der Hugenottenkriege einander bekämpften,

stärkte sich jede mit „Lansquenets“ und deutschen „Reitres“. Infolgedessen trieb ein großer Teil der männlichen Bevölkerung des Reiches den Krieg als Handwerk, kehrte auch nach der Abdankung nicht mehr zu friedlichen Geschäften zurück, sondern zog trotzig im Lande umher, überall die Bauernschaften bedrückend oder beraubend. Diese Verwilderung der Wartezeit übertrug sich bald genug auf die Dienstzeit. Arger Mangel an Kriegszucht nahm überhand.

Das siebzehnte Jahrhundert war für die Verhältnisse des Reichskriegsheeres eine Zeit völliger Zerrüttung. Während ein Teil der Stände bereits jede Hilfe auf den Reichstagen verweigert, zeigt sich ein anderer zwar williger, solange es sich nur um die Zusage handelt; bei der Verwirklichung jedoch steht auch diesem Teil die engere Verbindung mit den Parteigenossen — heiße sie nun protestantische Union oder katholische Liga — stets näher als die Pflicht gegen Kaiser und Reich. Die Zahlungsrückstände wuchsen auch beständig an. Nach einem Bericht des Reichspfennigmeisters Schmid betrugen dieselben, abgesehen von den seit Jahren vorgekommenen Nachlässen, im April 1619 die unglaubliche Summe von 5276000 Gulden, somit mehr als den Betrag von 90 Römermonaten. Bald traten sich die Armeen der Union und der Liga, des Kaisers und der protestierenden Stände, der Franzosen und Schweden auf deutschem Boden gegenüber: es war die Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Als der 1675 ausgebrochene Reichskrieg gegen Frankreich aufs neue die großen Mängel der deutschen Wehrverfassung zeigte, entschloß man sich, angesichts der Reunionen Ludwigs XIV. im Jahre 1681 zur Feststellung einer neuen „Reichsdefensionalverfassung“. Der betreffende Reichstagsbeschluß, der allerdings „ohne Folge für die Zukunft“ gefaßt wurde, tritt nun an Stelle der bisher in allem Wesentlichen immer noch maßgebend gebliebenen Wormser Matrikel von 1521; er gilt von nun an, wenn auch rechtlich vielfach bestritten, so doch thatsächlich bis zum Erlöschen des römischen Reiches deutscher Nation als das Grundgesetz für dessen Kriegswesen. Nach dieser Reichsmatrikel vom August 1681 waren die Leistungen der Kreise folgende:

		zu Pferd.		zu Fuß.
Kurrheinischer	Kreis	— 600	—	2707
Obersächsischer	„	— 1322	—	2707
Österreichischer	„	— 2522	—	5507
Burgundischer	„	— 1321	—	2708
Fränkischer	„	— 980	—	1902
Bayerischer	„	— 800	—	1494
Schwäbischer	„	— 1321	—	2707
Oberrheinischer	„	— 491	—	2853
Westfälischer	„	— 1321	—	2708
Niedersächsischer	„	— 1322	—	2707
		Sa. 12000	—	28000.

Unter der Mannschaft zu Pferd waren 2000 Dragoner. An Artillerie hatte jeder Kreis ein Simplum zu stellen: bei jedem Regiment ein Feldstück und außerdem ein Falkonett als leichtes Geschütz; an grobem Geschütz sollten nach einem schon 1674 erlassenen Artillerie-Reglement alle Kreise vereint zum Triplum aufstellen: 5 Dreiviertelskartaunen (63-Pfünder), 10 halbe Kartaunen (24-Pfünder) und 10 Feuermörser, welche 100 bis 200 Pfund warfen. Kreise, denen die Anschaffung des groben Geschützes zu schwer fiel, sollten sich unter billigen Bedingungen mit dem Reichsfeldzeugmeister durch Zahlung einer Geldsumme einigen. Von Reichswegen wurde ein Brückentrain mit 46 Mann (Meister und Gesellen) unterhalten. Wenn man diese Matrikel ins Auge faßt, so erkennt man, daß eine Verteilung der Kontingente nach der geographischen Größe der Kreise eingetreten ist.

Das von jedem Kreise aufzubringende Kontingent hatte dieser in sich zu verteilen. Für die wirkliche Gestellung sollte der kreisausschreibende Fürst Sorge tragen und darauf achten, daß von jedem Kreisstande eine solche Mannschaft zu Fuß und Roß gestellt werde, „welche im Dienst tauglich, alle geforderte Dienste zu des gemeinen Wesens Besten leisten könnten." Fehlendes konnte der Kreisoberst auf Kosten des betreffenden Standes ergänzen und das Geld sogar auf dem Exekutionswege eintreiben lassen.

Zur Löhnung, Unterhaltung und Verpflegung der Truppen und ihrer Pferde im Felde, zur Füllung der Magazine, Herstellung der Lazarette, sollten Kreiskassen angelegt, durch Beiträge der Stände aber eine Reichskriegskasse gebildet werden, aus welcher der Generalstab besoldet und die Artillerie- und Geniebedürfnisse bestritten werden sollten. Im Kriegsfalle wurde aus den Einzahlungen eine „Reichs-Operations-Kasse" gebildet, welche zur Disposition des Generalfeldmarschalls stand. In der Nähe des Kriegsschauplatzes sollte auch jede Kreiskasse eine Operationskasse einrichten.

Diese Einrichtungen sind, ihrem gesamten Umfange nach, übrigens nur bei den sogenannten „vorderen Reichskreisen" (dem kur- und oberrheinischen, schwäbischen, fränkischen und westfälischen) zur Ausbildung gelangt — erstlich, weil diese Kreise zunächst von Frankreich bedroht waren, dann aber auch wohl, weil sie die bei weitem am meisten zersplitterten waren. Trugen doch z. B. nach der Kreisordnung von 1681 zum schwäbischen Kontingent nicht weniger als 97 verschiedene Stände bei, darunter solche wie der Prälat von Ißny, der $1\frac{1}{3}$ Infanteristen, die Äbtissin von Gutenzell, welche $\frac{1}{3}$ Reiter und $3\frac{1}{3}$ Infanteristen, der Freiherr von Sickingen, der $5\frac{1}{3}$ Infanteristen und $\frac{2}{3}$ eines Reiters, die Reichsstadt Buchau, die $1\frac{2}{3}$ Infanteristen zu stellen hatten. Im Jahre 1732 stellten zu einem aus 592 Mann bestehenden Kreis-Kavallerieregiment der Prälat von Petershausen 2, der Prälat von Weißenau 1, die Äbtissin von Heggebach 2, die Reichsstadt Zell 2 Reiter u. s. w. Demgegenüber gehörten zu den übrigen Kreisen meist größere Territorien, die ohnehin stehende Heere hielten, welche die Aufstellung eines besonderen Kreismilitärs unnötig erscheinen ließen.

Jene vorderen Reichskreise aber traten bereits 1681 untereinander in

Verteidigungsbündnisse und errichteten 1697 eine „Assoziation", durch welche sie sich verpflichteten, auch in Friedenszeiten stehende Truppen zu unterhalten. Obgleich diese Assoziation mehrfach erneuert wurde, so blieben die aus ihr hervorgehenden Anstalten doch sehr unvollkommen, und die Truppen dieser Kreise sind es vorzugsweise, denen der Begriff der „Reichsarmee" seinen späteren spöttischen Beigeschmack verdankt.

Während die Stände noch über die Ausführung der neuen Reichsdefensionalverfassung zu Rate gingen, nahm Ludwig XIV. Straßburg, d. h. er bemächtigte sich des Schlüssels von Deutschland.

Der westfälische Friede hatte zu jener staatsrechtlichen Form geführt, von der Friedrich der Große erklärte, sie stelle nur noch „eine erlauchte Republik mit selbstgewähltem Oberhaupte" dar. Die Macht dieses Oberhauptes war aufs äußerste beschränkt, und dafür bezeichnend ist der diplomatische Ausdruck „Kaiser und Reich", der darauf hindeutet, daß erst das Zusammenwirken der Stände mit dem Kaiser einen staatsrechtlichen Willen erzeugte und ein völkerrechtliches Handeln ermöglichte. Als Reichsoberhaupt vermochte der Kaiser weder ein Bündnis zu schließen, noch Krieg zu beginnen, wenn nicht ein Reichsschluß vorlag, als Reichsstand vermochte er das alles, wie jeder andere, auch der kleinste Stand. Doch war ihm in der Wahlkapitulation eingeschärft, zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keinen Anlaß zu geben, noch weniger es in fremde Kriege zu verwickeln. Die Frage, ob ein Reichskrieg zu führen sei, hing, gleichviel ob es ein Angriffs- oder Verteidigungskrieg war, ab von einem förmlichen Reichsschlusse, den der von 300 stimmberechtigten Reichsständen beschickte Reichstag zu Regensburg faßte.

Zwar gab es in Deutschland auch zur Zeit tiefsten Friedens über 600000 ausgebildete Soldaten; aber weder Kaiser noch Reich hielten als solche stehende Truppen. Erst wenn auf dem Reichstage ein Reichskrieg beschlossen war, wurde durch Komitialbeschluß die Stärke der Reichsarmee und später deren etwa notwendige Vermehrung festgestellt. Dann erließ der Kaiser die „Exzitatorien" an die Kreise zur Stellung und Ausrüstung ihrer Kontingente, und von diesen ward aus den Mitteln der Stände die Reichsarmee zusammengebracht. Die Leistungen der Kreise beruhten durchaus auf dem Reichsschluß von 1681, innerhalb der Kreise aber für jeden einzelnen Stand auf der Matrikel von 1521. Reluitions- (Ablösungs-) Verträge waren unerlaubt, doch blieb es jedem Reichsstande gestattet, sein Kontingent von einem andern stellen zu lassen.

Diese reichsgesetzlichen Bestimmungen fanden aber nicht überall rückhaltlose Anerkennung. Unaufhörlich widerstrebten die Kreistage den Beschlüssen des Reichstages, die Stände den Beschlüssen der Kreistage. Die zusammengebrachten Kontingente blieben oft um ein sehr bedeutendes hinter der Zahl der Mannschaften zurück, die sie eigentlich erreichen sollten. Die Reichsritterschaft mit ihren anderthalbtausend kleinen Souveränetäten war zwar ihrer Verpflichtung zum persönlichen Kriegsdienste gesetzlich nicht ent-

bunden, thatsächlich aber bestand ihre gesamte Leistung für den Reichskrieg in dem sogen. „Charitativsubsidium“, welches die drei Ritterkreise von den Unterthanen ihrer Kantone und Güter erhoben, und auch zu dieser Leistung verstand sich der Reichsadel nur gegen Revers, „daß es ihm nicht zum Nachteile gereichen solle“. Die reichsunmittelbaren Dorfschaften, deren sich noch einige erhalten hatten, waren infolge besonderen Zugeständnisses von aller Kontingentstellung frei.

Ursprünglich wurde das Kontingent eines jeden Reichsstandes ein und demselben Kreise einverleibt, auch wenn seine Besitzungen zerstreut und geographisch weit von einander lagen. Daher die Zersplitterung der Kreise. Erfurt gehörte zum kurrheinischen, die schwäbischen Besitzungen der Habsburger zum österreichischen Kreise. Nachdem jedoch einzelne Reichsstände durch Erbschaft, Belehnung, Tausch u. s. w. in den Besitz von Gebieten kamen, die in anderen Kreisen lagen, geschah es, daß im 17. und 18. Jahrhundert Reichsfürsten Kontingente zu den Truppenkorps verschiedener Kreise zu stellen hatten. Kurbrandenburg z. B. stellte Truppen für den ober- und niedersächsischen, den fränkischen und westfälischen Kreis, Nassau für den oberrheinischen, kurrheinischen und westfälischen Kreis.

Am schlimmsten stand es um die Zusammenbringung der Kontingente in Schwaben und Franken, wo die Zerstückelung der Territorien am ärgsten war. Die 1321 Reiter und 2707 Fußknechte, welche das Simplum des schwäbischen Kreises ausmachten, wurden aufgebracht von vier geistlichen und 13 weltlichen Fürsten, 19 Prälaten, 26 Grafen und Herren und 31 Reichsstädten, also von 93 Reichsständen, so daß durchschnittlich auf jeden Stand $43^1/_3$ Mann kamen. Das Offizierkorps war ebenso zusammengewürfelt wie die Truppe. Im obersächsischen Kreise stellte Anhalt den Lieutenant und Quartiermeister zu einer Kompagnie, bei der Altenburg den Major und Fähnrich stellte, außerdem stellte es einen Lieutenant zur pommerschen Kompagnie und einen Quartiermeister zu den Dragonern.

Die Art der Aufbringung, die Ausrüstung und Unterhaltung süddeutscher Kreistruppen hat ein Offizier derselben sehr anschaulich geschildert. („Schilderung der jetzigen Reichsarmee nach ihrer wahren Gestalt. Köln, 1796.“)

Wenn der Stand, dem ein Kontingent von $3^1/_4$, $3^1/_2$, 5, $7^3/_4$, 8 ꝛc. Mann abgefordert wurde, schon Soldaten hatte, so machten natürlich diese zuerst das Kontingent aus. Die Stadt Nürnberg, der Bischof von Bamberg, der Fürst von Fürstenberg z. B. hielten in Friedenszeit Militär, um es an den Stadtthoren oder in Höchstdero Schlössern, Zimmern, Gärten u. s. w. Schildwacht stehen oder wie in Rottweil im Thor und zu Rottenmünster in der Wirtsstube Schildwacht sitzen zu lassen. Doch von welcher Art war dieser Wachtdienst! In Frankfurt a. M. mußte thatsächlich die Schildwache beiseite treten, wenn der Fleischer ein Kalb zum Thor hereinführte, „damit das Tier nicht scheu werde“, und that sie es nicht, so prügelte sie der Fleischer vom Posten weg. Die Mainzer Schildwachen schnitten unter Gewehr Pinnnägel für die Schuster, und zu Gmünd prä-

sentierte der Soldat vor jedem gutgekleideten Mann, ja sogar vor Frauenzimmern von Stande das Gewehr, hielt's dann mit der linken Hand und reichte mit der anderen den Hut hin für eine Gabe. Solcher sogenannten „Soldaten" hielten die Stände und Ständchen jedoch immer nur sehr wenige. Der Graf von Grehweiler hielt 14, der Graf von Grumbach 12, der Fürst von Leiningen 22, der Fürst von Kyburg 16, die Reichsstadt Worms 34 Mann. Im Frühlinge hatten diese Soldaten ihre Exerzierzeit; sie mußten einigemal hinaus in den gräflichen Garten oder auf eine Wiese, um da das Gewehr zu präsentieren und zwei- bis dreimal mit Pulverpatronen zu feuern.

Die zu Friedenszeiten gehaltenen Truppen reichten nur bei wenigen Ständen zur Stellung des Kontingentes hin: bei einem Kriegsaufgebot mußten fast alle Chargen neu ernannt, überall mußte Mannschaft geworben werden. Ein panischer Schrecken entstand. In Süddeutschland, wo der Krieger ein ziemlich unbekanntes und verachtetes Geschöpf war, erregte schon das Wort „Soldat" Abscheu; ganz anders, als in Preußen oder Sachsen.

Was an Kriegsvolk im Reiche tüchtig war, suchte und fand Dienst bei den größeren Territorialstaaten; den kleineren Ständen und damit den gemischten Regimentern fiel der Abhub zu. Um die Truppen zusammenzubringen, ließ man losen oder warb für Handgeld oder nahm mit Gewalt. Das Losen mit Würfeln war besonders in Schwaben und Franken gebräuchlich; traf das Los einen Reichen, so wurde er meist für 200 oder 300 Gulden freigekauft, auch wohl an seiner Statt irgend ein Landstreicher, Deserteur oder Zigeuner eingestellt. Als im Februar 1757 die Mobilmachung der Kreistruppen bevorstand, schrieb die Frankfurter Reichsoberpostamtszeitung: „Die Kreise machen sich fertig, ihre Anteile von Truppen forderſamst ins Feld zu stellen, und es findet bei dieser Gelegenheit mancher Müßiggänger Brot, der sonst, dem Lande zur Last, noch länger den Bettelstab geführt hätte." Einige Städte, z. B. Ulm, befanden in den Revolutionskriegen sogar für gut, die Zuchthäuser zu öffnen und die darin Verwahrten als Soldaten ins Feld schicken. In Memmingen wurde am Anfang des 18. Jahrhunderts ein Schlosser verurteilt, mit dem Kontingent zwei Feldzüge zu thun, weil er „zu weit gegriffen" d. i. gestohlen hatte.

Die Werbung in der Landschaft selbst fand nur noch bei den geringeren Ständen statt. Das Handgeld wurde nachher vom Ländchen eingetrieben, und der Bauer war froh, seinen Sohn dafür zu Hause zu behalten. Die größeren Fürsten bedienten sich der Gewalt. Streifkommandos zogen in die Landesämter, „von da sie diejenigen Bauernkerls, welche die Dorfschultheißen als zu entbehrende Leute bereits schriftlich eingegeben, mit Gewalt abholten und unter die Miliz einrollierten". Es waren förmliche Jagden auf „Müßiggänger und entbehrliche Leute". Die Grafen von Salm, die von Grumbach und Grehweiler fingen sogar die ersten besten Ackerleute auf dem Felde vom Pfluge weg und steckten sie unter, woraus endlose Ver-

handlungen beim Kreistage entstanden. Militärischer Geist konnte von solchen Truppen nicht erwartet werden. Desertierten sie, „so zog der Herr Fürst ihr Erbteil als gute Beute ein und zwang andere, ihre Stelle zu ersetzen“. Die Willkür war schrankenlos. In Bayern führte man ein sogenanntes „Werbegeld“ als Äquivalent für die persönliche Dienstpflicht der Unterthanen ein, erhob es im Betrage von 300 000 Gulden und verfügte hinterher dennoch Zwangsaushebungen.

Die Art, wie man beim Kreisvolk zu Offizierstellen gelangte, war nicht minder tadelnswert. Stellte z. B. bei einer Kompagnie Gmünd den Hauptmann, Rottweil den ersten, Rottenmünster den zweiten Lieutenant und Gengenbach den Fähnrich, so wählte der Magistrat von Gmünd und Rottweil, die Frau Äbtissin zu Rottenmünster und der Herr Prälat zu Gengenbach allemal solche Leute zu diesen Stellen, die sich durch Geschenke u. dgl. beliebt gemacht hatten. Adelige Personen wurden, auch bei den städtischen Kontingenten, unbedingt vorgezogen. Dienstliche Befähigung ward selten berücksichtigt. Wo ein Stand nur einen Posten zu vergeben hatte, gab es natürlich kein Avancement; daher uralte Fähnriche neben jungen Hauptleuten. Wo es Avancement gab, ging es nach Gunst.

Die Remontierung glich der Rekrutierung. Man mietete Pferde oder preßte sie, wie man sie eben haben konnte, setzte montierte Menschen darauf, die man auch eben erst geworben oder gepreßt hatte, und damit galt das Reiterkontingent als kriegsfertig.

Die Bekleidung der so zusammengekommenen Regimenter war äußerst buntscheckig. Zwar sollten die Grundfarben gleich sein, über Stoff und Schnitt aber betrachteten sich die Stände als Selbstherrscher. Einen schwäbischen Oberst übermannte beim Anblick seines Regimentes der Zorn derart, daß er mit den Worten wegritt: „Es fehlt zur vollkommenen Karikatur nichts weiter als noch einige Dutzend Hanswürste und Essenkehrer.“

Schlimmer war die Verschiedenheit der Bewaffnung, welche jedes einheitliche Exerzitium hinderte. Der eine hatte beim Laden Pulver auf die Pfanne zu schütten, der andere nicht, dieser drehte den Ladestock um, jener nicht. Prinz Karl August von Baden-Durlach klagt im November 1757 über das Kontingent des schwäbischen Kreises, daß „$^2/_3$ der Gewehre nicht in brauchbarem Zustande waren, die Mannschaft auch nicht soweit in dem Exerzieren gebracht worden, daß man sie in dem Feuer hätte üben können.“

Besondere Schwierigkeiten bot die Aufbringung der Artillerie. Die Kreise besorgten die Beschaffung des Artilleriematerials sehr säumig, und man war beim Ausbruche des Kriegs stets genötigt, mit mächtigeren Reichsständen oder mit den Reichsstädten Verhandlungen zu pflegen. Diese zogen sich oft in die Länge, so daß beim Kriegsbeginn immer Mangel an Geschütz herrschte. Traf es endlich ein, so erwies es sich nicht selten als veraltet und kaum verwendbar; denn die Geschützbestände der Reichsstädte waren zwar groß, meist jedoch von altem Datum. Mit dem Geschütz, das die Kreise stellten, war es wie mit den Gewehren. Ein Ulmer 3-Pfünder

hatte ein anderes Kaliber als ein Stuttgarter; jedem Kreise, jedem Stande waren Kugeln seines besonderen Kalibers nachzufahren. Überdies hielt man gern mit der Artillerie zurück; sie bestand ja aus Wertstücken. Im siebenjährigen Kriege beschloß der oberrheinische Kreis, seinem Kontingente nicht die ganze Artillerie mitzugeben; denn die Geschütze könnten verloren gehen, und dann seien keine Mittel da, neue anzuschaffen.

Der Troß wurde dadurch ungeheuer vermehrt, daß es für die einzelnen Kontingentsteile besonderer Fuhrwerke, besonderer Anstalten und Bedienungsmannschaften zur Verpflegung bedurfte. Jeder Stand hatte seine eigene Bäckerei, sein eigenes Hospital, und darin allein waren sie einig, daß alle nur erreichbaren Bequemlichkeiten mitgenommen werden müßten. Packpferde kannte man bei der Reichsarmee nicht; jeder Offizier hatte seinen Wagen, und ein Korps von 6000 Mann Reichstruppen nahm auf dem Marsche denselben Raum ein, wie ein Korps von 30 000 Preußen. Der Verbrauch an Vorspann für das Überflüssige war so groß, daß das Notwendige niemals rechtzeitig zur Stelle war. Und da jeder Stand im voraus von jeder Bewegung wissen mußte, um seine Verpflegungsmaßregeln zu treffen, so konnte von Geheimhaltung der Operationen natürlich nicht die Rede sein. Die meist verheirateten Offiziere nahmen, wenn es zum Ausmarsche kam, auch ihre Gattinnen mit ins Feld und mit ihnen ein Gefolge von Kammermädchen u. dgl. Als einmal dem Kommandanten eines Kreiskontingents das schöne Geschlecht im Lager zu zahlreich wurde, erließ er den Befehl, daß die Offiziere „ihre Weiber und Töchter und sonstigen unnötigen Hausrat“ nach Hause schicken sollten, „um die Preise der Lebensmittel durch sie nicht zu erhöhen und nicht unnötigen Wirrwarr im Lager anzurichten“. Darob entbrannte großer Unwille bei Männern und Frauen, und der Befehl wurde — nicht vollzogen. Freilich hatte der Herr General selbst „seinen ganzen Hofstaat“ bei sich.

Löhnung sendeten den Truppen die Kontingentsherren nach. Die Auszahlung fand aber so unregelmäßig statt, daß oft in ein und derselben Kompagnie das eine Kontingent hungerte, während das andere schwelgte.

Die gesamte Mundverpflegung und die Ausstattung mit Fourage, Holz und Lagerstroh war lediglich ein kaufmännisches Geschäft, bei welchem beide Teile ihren Vorteil suchten: die Kreistage, indem sie die Lieferung zu möglichst billigen Preisen in Accord gaben, die Lieferanten durch möglichst hohe Preise und möglichst schlechte Lieferung. Obgleich die Lieferung nach Verträgen geschah, die der Kreis abgeschlossen hatte, so erfolgten doch Empfang und Zahlung von den Kontingenten, und die Lieferanten gaben solchen Ständen, welche nicht prompt zahlten, keinen Kredit. Nach der bittern Erfahrung von Roßbach forderte ein kaiserlicher Erlaß den Reichstag auf, bessere Anstalten zu treffen, „inmaßen sich ergeben, daß bei der am 5. huj. vorgefallenen Aktion ein großer Teil der Reichsarmee seit fünf Tagen kein Brot gehabt, mithin also selbsten zum Fechten untüchtig gewesen“.

Von Kameradschaft konnte bei solcher Lage der Dinge begreiflicherweise nicht die Rede sein, auch die Subordination ließ viel zu wünschen übrig, und selbst die Ehrlichkeit litt unter der krausen Verwaltung der Truppenteile. Vom Fourier bis zum höchsten Offizier wollte jeder sich bereichern, und so kam es, daß ein einziges, vielfach zusammengesetztes Kreisregiment mehr kostete, als drei kaiserliche oder preußische Regimenter. Dabei gab es aber nicht selten Kompagnien, bei denen nur 30 Mann im Gliede standen, während für die anderen sieben Achtel, für die „blinden Lücken", die auf dem Papiere geführt wurden, Löhnung, Brot und Kleidung weiter verlangt wurden und der Erlös in die Tasche der Offiziere und Beamten floß. Ja, es kam vor, daß sich die Stände daheim an diesem niederträchtigen Erwerb beteiligten. Desertionen kamen fast täglich vor.

Die Einrichtungen des Reichskriegswesens machten es unmöglich, etwas Großes und Ernstes mit demselben auszurichten. Moser hatte Recht, wenn er im Traktat vom römischen Kaiser behauptet, Deutschland sei ein Staat, der sich zu nichts weniger eigne, als zum Kriegführen, oder wenn er in seiner Abhandlung von den Reichstagsgeschäften erklärt: „die sich bei einem Reichskriege und einer Reichsarmee äußernden Gebrechen sind so groß, auch viel und mancherlei, daß man, so lange das deutsche Reich in seiner jetzigen Verfassung bleibt, demselben auf ewig verbieten sollte, einen Reichskrieg zu führen".

Am günstigsten erscheinen noch die Verhältnisse des Reichskriegswesens in dem großen, gefährlichen Türkenkriege von 1682 bis zum Frieden von Karlowitz (1699). Hier zeigten sich die kirchlich und politisch getrennten Söhne des Vaterlandes ausnahmsweise im edlen Wetteifer vereint; hier verrichteten die Reichskontingente Brandenburgs, Sachsens, Bayerns und selbst des vielherrigen Schwabens bei dem Entsatze von Wien, bei der glorreichen Erstürmung Ofens und endlich in der Schlacht bei Zenta so ruhmvolle Thaten, daß dieser Krieg als eine Ehrenzeit des deutschen Soldaten noch heute volkstümlich ist. Nicht in dem Sinne, daß der Märker oder der Württemberger, wenn er auf dem Marsche das schöne Lied von dem Prinzen Eugen singt, an Ofen und Zenta dächte, wohl aber insofern, als eben das Nachklingen dieses Liedes durch ganz Deutschland bis zum heutigen Tage ein Beweis dafür ist, daß damals, um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts, jene Volksweise dem Gefühle innerer Einheit entsprang.

Den Reichskriegen gegen Frankreich fehlte leider dieser nationale Charakter durchaus. Bayern und Köln scheuten sich nicht, ihre Hände in die blutige Hand des Verwüsters der Pfalz zu legen, um sich mit solcher Bundesgenossenschaft zu höherer Macht emporzuschwingen. Mit französischem Gelde war das bayrische Heer bezahlt, welches ohne Kriegserklärung Ulm wegnahm, um Ludwig XIV. den Weg nach Wien zu bahnen. Das Reich entsetzte sich über den frechen Friedensbruch; die Stände sicherten die Gestellung des dreifachen Kontingents zur Exekution gegen Bayern zu — aber nicht einmal das Simplum brachten sie auf. Als dann die Opera-

tionen mit dem noch ganz unvollständigen Heere begannen, hing an jeder Unternehmung wie ein Bleigewicht der maßgebende Einfluß des Hofgerichtsrats zu Wien; dazu dauerte das „Moderationsgeschäft“, d. i. die Erledigung der Gesuche um Herabminderung der Matrikularbeiträge, fort, und während die Stände sich auf das entschiedenste weigerten, Kehl und Philippsburg herzustellen und zu armieren, ging ein Stück deutschen Bodens nach dem andern verloren und fiel der Verwüstung anheim.

Vielleicht noch tiefer gesunken als im spanischen Erbfolgekriege erscheint das Reichskriegswesen im siebenjährigen Kriege. Bei Roßbach, wo von 100 Gewehren des Reichsvolkes kaum 20 losgingen, verlor die Reichsarmee den letzten Kredit und wurde vom eigenen Volke als „Reißausarmee“ verhöhnt.

Während das Reich sich mit den jämmerlichsten Kontingenten behelfen mußte, wurden die guten stehenden Truppen ein Gegenstand der Geldspekulation und fremden Interessen dienstbar gemacht. Die teils freiwillig geworbenen, teils in empörender Weise gepreßten, teils aus „kantonpflichtigen“ Landeskindern zusammengesetzten Regimenter wurden von Sachsen, Hessen-Kassel, Braunschweig, Anspach und Bayreuth, von Anhalt, Hanau, Waldeck, Württemberg für sogenannte „Subsidien“ an Venedig, Dänemark, England oder Holland vermietet, um in Morea oder Schottland, in Kanada, am Kap der guten Hoffnung oder in Indien zu fechten und zu sterben.

Aus Hessen-Kassel allein wurden schon 1687 an Venedig zum Krieg gegen die Türken in Morea 1000 Mann, 1702 an die Seemächte 9000, 1706 zum Krieg in Italien 11 500 und wieder nach dem Utrechter Frieden an England 12 000 Mann verschachert. Seit der Thronbesteigung Georgs II. zahlte England jährlich an den Landgrafen von Hessen 240 000 Pfd. (= 4 800 000 Mark). Im österreichischen Erbfolgekriege standen Hessen gegen Hessen, da der Landgraf Wilhelm VIII. 6000 seiner Landeskinder an Georg II. als Bundesgenossen der Kaiserin Maria Theresia, 6000 andere an Kaiser Karl VII. verkauft hatte. Während der acht Jahre 1775—1783 lieferten Braunschweig, Hessen-Kassel, Hessen-Hanau, Ansbach, Waldeck und Anhalt-Zerbst zusammen 29 166 Mann an die Engländer und erhielten dafür in Summa 1 790 113 Pfd. = 35 802 260 Mark. In den Verträgen wegen des amerikanischen Krieges setzte man englischerseits fest, daß die Löhnung direkt an die Truppen ausgezahlt werden sollte, weil bei früheren Gelegenheiten einzelne deutsche Fürsten von der hohen englischen Löhnung, die bedeutend mehr betrug als die deutsche, den Mehrbetrag in die eigene Tasche gesteckt hatten.

Wenn man bedenkt, welche kümmerliche Rolle die Reichsarmee im siebenjährigen Kriege gespielt, so erregt es doppelt unwilliges Staunen, kleine deutsche Fürsten kaum 13 Jahre nach dem Friedensschlusse binnen weniger Monate 20 000 Mann für England liefern zu sehen. Und, was das Schlimmste ist, fast ohne Widerspruch im Reiche. Zwar erteilte 1777 der Wiener Hof seinen Gesandten den Auftrag, die Truppenlieferungen so

viel als möglich zu verhindern, da sie das Reich entvölkerten und sonstige schlechte Folgen nach sich zögen. Aber der einzige deutsche Fürst, der thatsächlich gegen diese Wirtschaft auftrat, und zwar mit Worten und Werken, der einzige, der sich zu einem sittlichen und nationalen Protest erhob, war Friedrich der Große. Er verbot den Durchmarsch der vermieteten Truppen durch preußisches Gebiet und schrieb seinem Ansbachischen Vetter: „Ich gestehe Ew. hochfürstlichen Durchlaucht, daß Ich niemals an den gegenwärtigen Krieg in Amerika denke, ohne unangenehm berührt zu werden von der Gier einiger deutscher Fürsten, welche ihre Truppen einer sie gar nichts angehenden Sache opfern."

---

53. Soldatenleben im 18. Jahrhundert.

(Nach: H. Scheube, Aus den Tagen unserer Großväter. Berlin, 1873. S. 225—256. Prof. K. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert. Leipzig, 1880. Bd. I, S. 185—205.)

Die Umwandlung der Söldnertruppen, wie wir sie noch im dreißigjährigen Kriege heute auf dieser, morgen auf jener Seite der Kämpfenden ihre Haut buchstäblich zu Markte tragen sehen, zu regelmäßigen und stehenden Heeren war eine notwendige Folge des im Zeitalter Ludwigs XIV. sich ausbildenden fürstlichen Absolutismus. Französische Einrichtungen dienten allen europäischen Armeen zum Muster, französische Bezeichnungen bürgerten sich im Kriegswesen des gesamten Abendlandes ein, französische Ingenieur- und Festungskunst war überall maßgebend.

Was in den größeren Staaten bei allen Übertreibungen und Auswüchsen doch immer einen ernsten Zweck und bedeutungsvollen Hintergrund hatte, sofern das Militär für Zwecke des Staates, wenn auch lediglich nach dem Gutbefinden des Fürsten verwendet wurde, das war in den kleinen Staaten beinahe nichts als ein kostbares Spielzeug, eins von denen vielen Luxusmitteln, mit denen die kleinen Höfe prunkten, ohne wirklichen Nutzen für das Volk, umsomehr aber eine Last und oft sogar eine Quelle der Entsittlichung desselben. Während in Brandenburg unter dem großen Kurfürsten die Armee beinahe schon die Hälfte aller Landeseinkünfte aufzehrte, stieg in mancher deutschen Miniaturmonarchie dieses Verhältnis bis zum Stillstand des gesamten Staatsbetriebes.

Bis zu welchen Karikaturen die fürstliche Soldatenleidenschaft ausarten konnte, belegt unter vielen anderen seiner Standesgenossen Markgraf Karl von Baden-Durlach, der Gründer von Karlsruhe, der sich nicht mit einer Trabantengarde männlichen Geschlechts begnügte, sondern sich mit einem förmlichen Amazonenkorps umgab, das, aus den stattlichsten seiner Unterthaninnen rekrutiert, in Gewehrexerzitien und Paradeschritt seine übrigen Soldaten beschämt haben soll. Ein anderer deutscher Fürst ließ seine Sol-

daten darauf einüben, daß sie bei Festlichkeiten durch kunstvolle Bewegungen und Verschlingungen den fürstlichen Namenszug darstellen konnten.

Zu solchen Tändeleien kam eine ebenso prunkvolle wie zweckwidrige Uniformierung, namentlich bei den sogenannten Leibtruppen. In Preußen trugen Friedrichs I. berittene Garden reich mit Gold gestickte blaue Röcke, die Offiziere goldüberladene Scharlachuniformen. Die Herzöge von Württemberg, welche sich durch Nachäffung des Versailler Hofes besonders hervorthaten, ließen sich von Leibtrabanten-, Leibjäger- und Leibhusaren-Korps bewachen, deren Uniformen mit dem teuersten Pelzwerk verbrämt waren.

Während die Leibregimenter oft ganz aus Edelleuten gebildet waren, nahm in den übrigen Regimentern der Adel wenigstens die Offizierstellen vom Fähnrich bis zum Feldmarschall als sein Recht in Anspruch. Die wenigen bürgerlichen Offiziere, welche man im siebenjährigen Kriege notgedrungen angestellt hatte, wurden nach demselben aus den Reihen der Armee wieder entfernt. Im bayrischen Erbfolgekriege erging eine Ordre Friedrichs des Großen, daß zwar verdiente Bürgerliche zu Offizieren befördert, aber gleichzeitig geadelt werden sollten. In die Kadettenhäuser sollten nach Friedrichs II. Befehl nur „Junker von gutem Adel" aufgenommen werden. Gar oft, insbesondere in Österreich, verlieh der Landesherr schon Kindern in der Wiege Offizierspatente, so daß, im Regimente fort avancierend, häufig elf- bis zwölfjährige Knaben den Rang von Kompagniechefs bekleideten und die entsprechende Besoldung bezogen.

Als in Preußen Friedrich Wilhelm I., der nichts von den „Blitz- und Schelmfranzosen" wissen wollte, den Thron bestieg, machte er dem kostspieligen Hofhalte seines Vaters ein Ende und entließ auch die Garden desselben, so die berittene Trabantengarde mit ihren rot, violett und blau gezäumten Pferden. Dagegen gab er dem eigentlichen Feldheere eine dreifach größere Ausdehnung und brachte es von 30 000 auf 90 000 Mann. Andererseits sehen wir den sonst so haushälterischen Fürsten sich einer Leidenschaft hingeben, deren Befriedigung nicht nur ungeheure Summen verschlang, ohne irgend welchen Nutzen zu stiften, sondern auch ein Gefolge von namenlosem Elend, von Ungerechtigkeit und Gewaltthat nach sich zog. Bisher hatte man zu den Grenadieren der Infanterie-Regimenter die behendesten und geschicktesten Leute ausgelesen, Friedrich Wilhelm I. aber bevorzugte die „langen Kerls", und der gottesfürchtige, oft bis zum Starrsinn rechtliche Fürst scheute selbst das gesetzwidrigste Mittel nicht, wenn es ihm zu einem sechs Fuß hohen Grenadier verhalf. In seinem Leibgrenadier-Regimente standen zum Teil Riesen, die sich vordem in Schaubuden für Geld gezeigt hatten, und aus allen Ländern Europas waren hier die längsten Männer versammelt. Wer von der Natur mit einem stattlichen Wuchse versehen war, mußte sich hüten, daß ihn die Agenten des Königs nicht ausspähten; kein Stand und Beruf schützte vor arglistiger oder gewaltsamer Beförderung unter die Potsdamer Riesen. Künstler, Studenten, Handwerker, Seeleute, Ackerbauer, Magister, Klostergeistliche — alle sind unter Friedrich Wilhelms

Lieblingen vertreten, eine Musterkarte von Abenteurern, Verbrechern, Tagedieben und Lebensschiffbrüchigen. Wo man im In- oder Auslande einen hochgewachsenen Burschen entdeckte, da galt jeder Weg für erlaubt, seiner habhaft zu werden, Ackerknechte führte man vom Pfluge weg, Studenten aus ihren Wohnungen. Um einen im Herzogtum Jülich wohnenden, besonders langen Tischlermeister zu erlangen, bestellte man bei ihm eine hölzerne Kiste, die genau so lang und breit ausfallen müsse, wie der Meister selbst sei. Als sie in Empfang genommen werden soll, wird sie für nicht groß genug erklärt. Um die Besteller vom Gegenteil zu überzeugen, legt sich der Meister in dieselbe. Da wird schnell der Deckel festgenagelt und die Kiste fortgeschafft. Am Bestimmungsorte angelangt, fand man den Meister erstickt vor. Je nach dem Leibesmaß des Rekruten richtete sich das Handgeld für den Angeworbenen. Ein Mensch von sechs Fuß Länge galt dreihundert Thaler, einer von fünf Fuß elf Zoll nur zweihundert.

Das Werbesystem war in den meisten deutschen Heeren während des 18. Jahrhunderts und bis zum Schlusse desselben in vorherrschendem Gebrauche. Die wenig entwickelten Arbeits- und Erwerbsverhältnisse der meisten Länder ließen das Kriegshandwerk als einen vorteilhaften Erwerbszweig erscheinen, und so kam es, daß jeder Werberuf immer eine große Anzahl Freiwilliger fand. Denjenigen deutschen Fürsten, welchen die Pflege der Gewerbsthätigkeit und das Wachstum der Bevölkerung ihrer Länder am Herzen lag, erschien es als ein unzweifelhafter Gewinn, die nötigen Kräfte zur Ergänzung ihrer Heere aus anderen Ländern zu ziehen, statt im eigenen Lande den Bauer vom Pfluge und den Handwerker aus seiner Werkstatt hinwegzureißen. Umsomehr traten in den Reichsstädten und in den kleineren geistlichen und weltlichen Gebieten, welche von kaiserlichen und kurfürstlichen Werbeoffizieren durchzogen wurden, die sittlichen und volkswirtschaftlichen Nachteile des Werbesystems in grellster Form zu Tage. Daß man sogar ausländischen Mächten Werbungen im Reiche gestattete und diese Erlaubnis auch dann nicht immer zurücknahm, wenn zwischen einer solchen Macht und dem Reiche selbst ein Konflikt drohte, gehörte zu jenen Ungeheuerlichkeiten, welche nur bei einem Zustande gänzlicher innerer Auflösung, wie ihn das deutsche Reich damals schon darstellte, möglich waren. In Frankreich gab es mehrere Regimenter, die fast nur aus Deutschen bestanden, zusammen etwa 12000 Mann. Sie standen seinerzeit unter dem Befehle des Marschalls Moritz von Sachsen.

Der Faulheit und der Liederlichkeit boten die Werbeplätze eine willkommene Zufluchtsstätte. Handgeld zu nehmen und den bunten Rock des Kaisers oder des Königs von Preußen anzuziehen, erschien vielen bequemer, als durch Arbeit sich einen redlichen Erwerb zu suchen. Verbrecher fanden hier nicht selten Schutz vor der Gerechtigkeit und waren froh, um diesen Preis einem härteren Schicksal zu entgehen. Vagabunden wurden von Polizei wegen, ungeratene Söhne von den Eltern oder Vormündern „zur Korrektion“ unter die Soldaten gesteckt. Bankerotte Kaufleute, erwerbs-

und aussichtslose Gelehrte ergriffen, um ihr Leben zu fristen, aus Verzweiflung die Muskete. In Millers Roman „Siegwart“ wird einem Diebe die Wahl gelassen zwischen dem Zuchthause und dem Eintritt ins Militär, und das entsprach an vielen Orten der Wirklichkeit. Kein Wunder daher, wenn der damalige Soldat beim Publikum in großer Mißachtung stand. Von dem Augenblicke an, wo der Mann an den Werbetisch tritt und das Handgeld empfängt, thut sich die unüberbrückbare Kluft auf, die den Soldaten von der bürgerlichen Welt scheidet. Für immer ist das Band zerrissen, welches ihn an Heimat und Familie, an einstige Standes- und Berufsgenossen geknüpft, denn der Dienst ist meist ein lebenslänglicher. Nur seine freiwilligen oder gezwungenen Schicksalsgefährten bilden seinen Umgang, der Bürger schrickt vor jedem Verkehr mit dem Soldaten zurück, und selbst der Handwerksgesell scheut sich, in der Gesellschaft eines Soldaten erblickt zu werden.

Kam nicht die nötige Anzahl freiwilliger Soldaten zusammen, so gebrauchten die Werber ohne Scheu alle Mittel der List, der Täuschung, selbst der Gewalt, um die Lücken auszufüllen. Erhielten sie doch eine bestimmte Prämie für jeden Mann, den sie den Fahnen zuführten. Da wurden betrügerische Vorspiegelungen gemacht, die man niemals zu halten gesonnen war, Verlegenheiten wurden benutzt, in die man oft selbst erst die unglücklichen Opfer hatte bringen helfen; auch berauschende Getränke sparte man nicht, und mancher junge Mann fand sich, nüchtern geworden, zu seinem Schrecken in den bunten Rock gekleidet, den er im Rausche sich hatte aufschwatzen lassen.

Die so zusammengeworbenen Soldaten waren natürlich nur durch eine unbarmherzig strenge Mannszucht bei den Fahnen und im Gehorsam zu erhalten. Was in nationalen Heeren die Ehre und die Vaterlandsliebe bewirkten, das mußte dort fast ganz allein die Furcht vor den grausamen Strafen thun, womit jeder Fehltritt gegen die Subordination, besonders aber jedes Verlassen der Fahne bedroht war. Für das letztgenannte Vergehen war die gewöhnliche Strafe das Spießrutenlaufen, welches nicht selten den Tod, mindestens gräßliche Körperverletzungen mit sich führte und in den Gepeinigten wie in den Peinigern jedes menschliche Gefühl abstumpfte. Der Deserteur mußte oft achtmal durch eine Gasse von 200 Mann laufen. Wer zum drittenmal desertierte, wurde erschossen. Dennoch kamen Desertionen auch im Frieden fortwährend vor. Sobald die Lärmkanone von den Wällen einer Garnisonstadt ankündigte, daß wieder ein solcher Unglücklicher den verzweifelten Versuch gewagt, sich der Knechtschaft des Dienstes zu entziehen, mußten die Bauern der ganzen Umgegend auf den Flüchtling Jagd machen. Wer ihn zurückbrachte, erhielt ein ansehnliches Fanggeld; wer seine Flucht beförderte oder auch nur darum wußte, verfiel der härtesten Strafe. Trotz alledem bildeten sich nicht selten Verschwörungen zu massenhaftem Desertieren; namentlich im Kriege, nach gewonnenen Schlachten ebensowohl wie nach verlorenen. Das ansehnliche Handgeld, welches in Aussicht stand,

lockte, den eigenen Dienst zu verlassen und es bei einer anderen Armee zu versuchen. Und meist ging es dann mit Sack und Pack, mit Gewehr und Munition ins Weite. Nach der Niederlage von Kolin entwichen nicht weniger als 3000 Mann aus Friedrichs Heere zu dem des Feindes. Alle Vorsichtsmaßregeln, dergleichen Massendesertionen zu verhindern, halfen wenig. Im Lager ließ man die Infanterie durch Reiter, die Reiterei durch Fußvolk umschließen und bewachen, auf dem Marsche suchten Husarenschwärme das Überlaufen zum Gegner zu hindern, dennoch desertierten oft ganze Kompagnien. Dafür kamen freilich meist ebensoviele Überläufer von der andern Seite herüber. Um diese alsbald in die eigenen Regimenter einreihen zu können, führten die letzteren stets einen Vorrat von Monturen und Ausrüstungsgegenständen mit sich, während gleichzeitig die Armeeverwaltung dergleichen Bedarf mit im Felde hatte. Denn auch mitten im Kriege blühte das Werbegeschäft weiter. Fortwährend flossen den Regimentern noch zu drillende Rekruten zu, sodaß jedes Lager zugleich zu einem Exerzierplatz ward.

Selbst nach Ablauf ihrer Kapitulationszeit wurden die geworbenen Soldaten selten wirklich entlassen, sondern durch Überredung, wohl auch mit Gewalt für eine neue Reihe qualvoller Jahre bei den Fahnen zurückgehalten. Erst wenn sie im harten Waffendienste alt und siech geworden waren, gab man ihnen den Abschied, oft ohne die geringste Fürsorge für ihr künftiges Fortkommen, höchstens mit einer ganz kleinen, unzureichenden Pension oder auch wohl statt dieser mit der Erlaubnis, „bei den in der Nähe der Landstraße wohnenden adeligen Landsassen einen Zehrpfennig zu begehren", wie es in der Lüneburger Polizeiordnung heißt. Da nun zuweilen auch Entlassungen einzelner Heeresteile vorkamen teils infolge eingetretenen Friedens, teils aus Sparsamkeitsrücksichten, so sah sich oft eine große Menge solcher Unglücklichen plötzlich brotlos und dem Elende preisgegeben. Ganze Haufen derselben zogen dann wohl als Bettler und Vagabunden durch Städte und Dörfer oder machten, ihr bisheriges Handwerk auf eigene Faust fortsetzend, als Wildschützen die Forsten, als Räuber die Heerstraßen unsicher.

Auch schon während des Dienstes war der Soldat in vielen deutschen Ländern den ärgsten Entbehrungen preisgegeben. Sein kärglicher Lohn reichte kaum hin, ihn dürftig zu ernähren, und bisweilen mußte er wirklich Hunger leiden, wenn er nicht betteln wollte. Für alle diese Entbehrungen entschädigte sich der Soldat, dem das stete Garnisonleben, die gänzliche Trennung von jeder Familiengemeinschaft und der Mangel beinahe jeder Aussicht auf ein gesichertes bürgerliches Fortkommen alle äußeren Hebel der Sittlichkeit raubte, durch maßlose Ausschweifungen; aber auch Selbstmorde kamen häufig vor.

In den größeren deutschen Staaten waren die Zustände in manchen Beziehungen bessere. Der preußische Soldat z. B. war zwar auch knapp gehalten und strenger Mannszucht unterworfen, der Stock herrschte auch

hier, wie überall, aber er war wenigstens besser ausgerüstet und regelmäßiger bezahlt, als sein Kamerad in andern deutschen Heeren. Auch in Österreich wurde durch Josephs II. Bemühungen die Lage der Soldaten etwas verbessert. Ebenso ward in diesen Staaten für die entlassenen Soldaten besser gesorgt als in den übrigen. Friedrich II. ließ es seine angelegentliche Sorge sein, gediente Unteroffiziere in Zivilstellungen, namentlich auch als Schulmeister, unterzubringen, andern Invaliden wenigstens allerhand Rechte und Freiheiten in Bezug auf Gewerbsbetrieb und dergl. einzuräumen. Sein Nachfolger errichtete eine allgemeine Invalidenversorgungsanstalt, zu der er selbst jährlich 100000 Thlr. gab. Ebenso erhielten in Kursachsen die entlassenen Soldaten Pensionen und durften steuerfrei Handwerke treiben. In Österreich sorgte Joseph II. für Erziehung der Soldatenkinder und Unterbringung entlassener Soldaten in Zivildiensten.

In Österreich, Preußen und einigen anderen der größeren deutschen Staaten bestand wenigstens ein Teil der Armee aus Landeskindern. Für Preußen hatte schon Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1733 die Verpflichtung der Unterthanen zum Waffendienst ausgesprochen, zu dem neuen System der regelmäßigen Konskription oder Aushebung gegriffen. Jeder Kompagnie wurde ihr eigener Bezirk oder Kanton zugeteilt, aus dessen Bewohnern sie sich zu ergänzen hatte. Bürger und Bauern sollten fortan zur Leistung von Kriegsdiensten verpflichtet, der Adel dagegen frei sein. Nur angesessene Bürger und Bauern, neu in das Land gezogene Emigranten und die einzigen Söhne von Bürgern und Bauern blieben von der Aushebung verschont, wenn sie nicht freiwillig eintreten wollten oder das Unglück hatten, „extraordinär schöne und große Kerle“ zu sein. Nach dem siebenjährigen Kriege wurden in Preußen vom Kriegsdienste befreit: alle angestellten Gelehrten und deren Kinder, Beamte, Kaufleute und Fabrikanten; außerdem waren ganze Orte und Bezirke von der Konskription ausgenommen, teils durch besondere Begünstigungen des Königs, so die schlesischen Gebirgskreise und die Städte Berlin, Potsdam und Breslau, teils durch Verträge, z. B. Kleve und Ostfriesland gegen eine jährliche Ablösungssumme von 80000 Thlrn. Im ganzen dienten von sechs Millionen Landeskindern etwa 120000; von diesen waren aber nur 50000 fortwährend im Dienst, die übrigen nur drei Monate im Jahr. Bei dem Makel, welcher in den Augen des ganzen Volkes dem Soldatentum anklebte, ist es leicht erklärlich, daß auch in Preußen die Neuerung der Konskription, welche sich in Sachsen erst gegen das Ende des 18. Jahrhunderts ins Werk richten ließ, auf bittere Anfeindung stieß.

Übrigens hatte sich schon frühzeitig in mehreren deutschen Staaten, so auch in Sachsen, neben den Soldtruppen eine Art Bürgerwehr oder Miliz die sogenannten „Defensioner“, entwickelt. Die Defensioner durften aber nicht über die Grenzen des Landes hinaus ins Feld geführt werden, sondern sollten nur im Falle der Not zur Verteidigung von Haus und Herd aufgeboten werden. Anfangs sorgten die Gemeinden für die Ausrüstung

der Defensioner, später der Landesherr. Von Zeit zu Zeit ward diese Miliz zu militärischen Übungen zusammenberufen. In Leipzig, wo die Defensioner von „Vornehmen des Rats“ kommandiert wurden, wurden zuweilen, so 1672, 1688, 1702 ꝛc., Musterungen durch kurfürstliche Offiziere abgehalten. Die letzten Reste der Defensioner waren die Stadtsoldaten, die strümpfestrickend an den Thoren der Städte Wache hielten und die z. B. in Leipzig erst 1830 verschwanden.

Wenn schon Friedrich der Große die Ruhmeshöhe seiner Soldaten überlebte, so sank nach seinem Tode das preußische Heer allmählich zu einem Leibe herab, dem die Seele fehlte. Die obere Leitung des Heeres lag in den Händen greiser, geistloser Männer; bis zu den Hauptleuten herab waren die Offiziere mit wenigen Ausnahmen alt und gebrechlich. Gleich den höheren Offizieren ist auch die Mehrzahl der Soldaten bejahrt und sieht dem Kriege mit Angst und Zagen entgegen. Die Zusammensetzung des Heeres ist noch ganz dieselbe wie in früheren Zeiten; außer den zum Dienste verpflichteten Landeskindern, die indes auch bloß als Gezwungene angesehen werden können, umschließt es nur Verunglückte, Liederliche und durch das Werbesystem Betrogene. Alle werden wie Gefangene behandelt und bewacht. Zumal die an den Grenzen gelegenen Garnisonen, z. B. Halle, bieten den Anblick von belagerten Festungen dar; so sehr sind sie ringsum mit Wachen und Lärmkanonen umstellt.

Von der bestimmten Kopfzahl der Kompagnie ist, außer der alljährlich sechs Wochen währenden Exerzierperiode, in Friedenszeiten immer nur ein geringer Teil bei der Armee. Dreißig Mann werden zum Vorteil der Stabskasse beurlaubt, die sogenannten Königsurlauber, zwanzig Mann zum Nutzen des Kompagniechefs. Überdies geht dem Dienste noch eine ziemlich große Anzahl von Soldaten dadurch verloren, daß jeder, in der Regel auch die Unteroffiziere, sein Handwerk treibt, falls er ein solches erlernt hat, oder durch irgend eine sonstige Beschäftigung sich den Unterhalt erwirbt. Das sind die Stadturlauber oder Freiwächter. Da sie nicht die regelmäßige Löhnung erhalten, erwächst dem Kompagniechef, welcher aus der Regimentskasse die erforderlichen Soldgelder für seine Mannschaft bezieht, eine sehr erkleckliche Einnahme. Alle Stabsoffiziere, selbst Obersten und Generallieutenants, sind zugleich Kompagniechefs, weil bei dem verhältnismäßig unbedeutenden Gehalte sämtlicher Grade die Kompagnieerträgnisse für diese altgedienten Herren die Haupteinkünfte bilden müssen. Erfolgt durch Verabschiedung oder Tod der Abgang eines solchen Kompagniechefs, so muß sein Nachfolger die dem Vorgänger eigentümlich zugehörenden Kompagnie- und Kammerbestände von diesem oder den Erben erkaufen.

Um die Anwerbekosten für die Ausländer zu bestreiten, besitzt jeder Truppenteil des Heeres einen Fonds, die Werbekasse, welcher die für die anzuwerbenden Rekruten erforderlichen Handgelder entnommen werden. Bei bestimmten Revuen hat der Kompagniechef über die Verwendung dieser Werbegelder Rechenschaft abzulegen, namentlich die neuangeworbenen Aus-

länder speziell nachzuweisen, und häufig richtet der inspizierende General seine Fragen direkt an die Mannschaft. Ungeachtet dieser scharfen Kontrolle werden die Werbegelder für die Kompagniechefs zu sehr ergiebigen Einnahmequellen, da man mancherlei Unterschleif stillschweigend gutheißt. Neben den wirklichen Ausländern, welche der Mehrzahl nach aus dem „Reiche" stammen, aus den kleinen und kleinsten Staaten Deutschlands, zum Teil Deserteure aus sämtlichen Heeren Europas sind, hat fast jede Kompagnie noch ihre „getauften" Ausländer, kurzweg ihre „Getauften". Begiebt es sich nämlich, daß junge Männer aus den von der Militärpflicht befreiten Städten, Bezirken oder Ständen freiwillig Dienst nehmen, so müssen sie sich in der Regel darein fügen, zu Ausländern gestempelt zu werden. Sowie sie beim Eintritt ihr Handgeld empfangen, nennt man ihnen irgend eine Stadt des deutschen Reiches, die sie bei der Revue dem inspizierenden General als ihre Heimat zu bezeichnen haben.

Fast alle Unteroffiziere, auch viele Gemeine sind verheiratet. Jede dieser Soldatenfamilien hat in der Kaserne ihre Wohnräume, Stube und Kammer. In der ersteren hausen Mann und Frau nebst den Kindern, die letztere ist meist, je nach der Zahl der zeitweilig anwesenden Mannschaft, an vier bis sechs Soldaten vergeben. In der Regel muß jede dieser Familienmütter noch auf irgend einen Nebenverdienst bedacht sein, so daß die Kaserne einem großen Fabriketablissement nicht unähnlich ist. Wer von den Frauen keine besondere Fertigkeit ausbeuten kann, strickt wenigstens Strümpfe oder spinnt vom Morgen bis zum Abend Wolle. Sogar viele der Soldaten sieht man in ihren dienstfreien Stunden an Rädern und Hecheln sitzen, denn ihr dürftiger Sold, acht Groschen auf je fünf Tage, ist zum Lebensunterhalte unzulänglich. Allgemeine Kasernenküchen kennt man nicht, der Soldat beköstigt sich, wie er will und vermag. Gewöhnlich ißt er zu Mittag bei dem „Knapphans", dem Marketender, meist einem verheirateten Unteroffizier. Die Weiber sind wie die Männer der Militärgerichtsbarkeit des Kompagniechefs unterworfen und können, wenn sie etwas verbrochen haben, in den an die Wachtstube anstoßenden „Brummstall" gesperrt werden, wo sie bei Wasser und Brot ihre Strafe absitzen müssen.

Die Söhne der verheirateten Soldaten sind schon durch ihre Geburt militärpflichtig, empfangen aber, sobald sie wirklich in die Kompagnie eintreten, ein Handgeld, das nur etwas geringer ist, als der den Angeworbenen gewährte Betrag. Schon von ihrem ersten Lebensjahre an werden sämtliche Soldatenkinder aus der Regimentskasse verpflegt. Später unterrichtet sie der Regimentsschulmeister auf Staatskosten. Auch die Soldatenkinder müssen, wenn sie in die Kompagnie eintreten, vielfach die Rolle als Ausländer spielen und werden als solche auch in den Kompagnielisten verzeichnet, so daß sich im Laufe der Zeit die eigentliche Heimat vieler dieser geborenen Soldaten nicht mehr feststellen läßt.

Die Uniformierung der preußischen Truppen, sowie der Österreichs und der andern deutschen Länder weicht noch wenig von der während des sieben-

jährigen Krieges gebräuchlichen ab. Noch im Jahre 1805 trägt der preußische Fußsoldat einen bis zur Taille reichenden dicken Zopf, der dicht am glattgeschorenen Kopfe angebunden ist, während an jeder Seite des letzteren eine quer über das Ohr laufende, mit Pomade durchknetete und mit Puder überschüttete Locke sitzt. Auf dieser Frisur thront ein zweistutziger Hut, bei den Chargierten mit zollbreiter Silbertresse eingefaßt, dessen vordere Klappe der Namenszug des Königs ziert. Der Oberkörper steckt in einem engen blauen Rocke, welcher je nach dem Regimente einen verschiedenfarbigen Stehkragen und im Bogen von der Brust nach den Hüften gehende Aufschläge besitzt, der Leib in einer weißtuchenen Weste mit langen eckigen Schößen. Diese Weste besteht häufig nur aus einem an den Rock angesetzten Tuchflecke. Ein um die Hüften geschnalltes Koppel von weißem Leder, an dem ein kurzer Säbel hängt, kurze weißtuchene Beinkleider und bis zum Knie hinaufreichende Gamaschen, bei der Mannschaft von Leinwand, bei den Offizieren von schwarzem Tuche, mit achtzehn kleinen Messingknöpfen, vollenden den Anzug. Bei den Offizieren, Feldwebeln und Junkern kommen noch Stulphandschuhe und ein spanisches Rohr hinzu.

Die Gamaschen machen eine Hauptqual des Soldaten aus; in ihnen verkörpert sich die ganze Kleinlichkeit und Pedanterie des Dienstes, den man daher mit vollem Rechte als Gamaschendienst bezeichnet. Vor jeder Benützung müssen sie frisch geschwärzt und, damit auch die geringste Falte verhütet wird, noch ganz naß über die Beine geknöpft werden, wobei zum gewaltsamen Einzwängen der Knöpfe in die Knopflöcher ein Bindfaden seine Hilfe zu leisten hat. Auf solche Weise angelegt, umschließen sie die Beine so fest, daß diese, insbesondere bei längerem Stillstehen, dem Soldaten gewöhnlich einschlafen, während sich die langen Knopfröhren schmerzhaft ins Fleisch drücken.

Jede sechswöchentliche Exerzierübung schloß mit einer Revue, die von Soldaten und Offizieren in gleichem Maße gefürchtet war. Schon am Vorabende beginnt die Pein. Gegen zehn Uhr nimmt das Zopfmachen durch den Kompagniefriseur seinen Anfang. Ist der Zopf gehörig gedreht und das Haar sattsam mit Hammeltalg gefettet, mit Puder durchkämmt und bestreut, dann setzt sich der also Geschmückte verzweiflungsvoll, mit ausgestreckten Füßen auf einen Schemel und wagt nicht sich zu rühren, noch viel weniger der Lust zum Schlafen nachzugeben. Denn wenn seine Frisur nur einigermaßen in Verwirrung kommt, so geht die Revision am nächsten Morgen nicht ohne unterschiedliche, sehr merkliche Handgreiflichkeiten vorüber. Man denke sich die Lage eines Menschen, dem die feuchtzugeknöpften und, um jedes Fältchen zu vermeiden, unter dem Knie mit Bindfaden befestigten Drellgamaschen stramm die Beine einpressen und der in solchem Zustande eine Nacht hindurch regungslos auf einem Schemel sitzen muß!

Die Kompagniechefs besorgen die Anfertigung der Bekleidung für ihre Mannschaften und lassen dabei aus Gewinnsucht die zweckwidrigste Sparsamkeit obwalten. So fallen die Uniformen meist so knapp und straff aus,

daß sich der Soldat darin kaum zu rühren vermag, und die Hemden, die nicht selten von der Frau Kapitän eigenhändig genäht werden, schrumpfen zu unglaublicher Kürze zusammen. Und doch müssen die Leute die Sachen Jahr und Tag, gewöhnlich über die gesetzmäßige Frist hinaus tragen, in und außer dem Dienst.

Die Ausrüstung für den Krieg war eine durchaus veraltete, mit einer Menge von Überflüssigkeiten beladene. Während die Franzosen bereits bivouakieren, führen Preußen und Österreicher noch Zelte mit ins Feld. Ein ungeheurer Troß folgte der Armee, der eine unglaubliche Menge von Gepäck für die Offiziere mitschleppte. Der Kompagniechef der Infanterie, der Artillerie und der Pontoniere erhält fünf, der der Füsiliere und Jäger drei Packpferde, jeder Subalternoffizier eins, was für das preußische Heer eine Anzahl von mehr als 9000 Packpferden und nahezu 3000 Knechten erfordert. Der gesamte Troß der Armee braucht über 33400 Pferde und nahezu 12000 Knechte. Das Packpferd eines Lieutenants hat folgende Gegenstände zu tragen: einen dreißig Pfund schweren Packsattel und auf demselben einen Koffer mit den Uniformstücken und der Wäsche des Offiziers, das viereckige doppelte Zelt, einen Feldtisch, einen Feldstuhl und das Feldbett, eine Feldkrippe, einen Eimer, zwei Pfähle, Putzzeug, Sichel, Fouragierleinen, einiges Kochgeschirr, Futter für zwei Pferde auf drei Tage, das Gepäck und die Lebensmittel des Packknechts, auch wohl des Offizierburschen, und über dies alles eine weite grauzwillichene Decke.

Zu all diesen Mißständen kam noch eine sehr mangelhafte Bewaffnung, die viel mehr auf einen blendenden Augenschein, als auf Brauchbarkeit berechnet war. Die Gewehre des Fußvolkes haben eine gerade Schaftung und einen kleinen Kolben, damit sie sich um so besser senkrecht tragen lassen; man hat ihnen daher den noch heute nicht vergessenen Spottnamen „Kuhfüße“ beigelegt. Der Lauf ist spiegelblank poliert, so daß sicheres Zielen zur Unmöglichkeit wird. Die Schlösser sind von riesigem Umfange und versagen nicht selten den Dienst. Alle Verbindungsteile des Gewehres sind gelockert, „damit bei den verschiedenen Griffen der gehörige Schlag herauskommt“. Das Exerzitium ist steif, jede Bewegung schleppend und plump. Viel mehr als auf rasche Manövrierfähigkeit sieht man auf Exaktheit der Griffe am Gewehr, und alle „hundert und acht Griffe muß das Bataillon auf ein gewisses Kommando hinter einander durchmachen“ können.

So war das preußische Heer beschaffen, als es den Kämpfen des Jahres 1806 entgegenging.

54. Steuern und Abgaben im 18. Jahrhundert.

(Nach: Dr. Karl Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert. Leipzig, 1880. Bd. I, S. 108—114, 205—234.)

Die Finanzwirtschaft des vorigen Jahrhunderts suchte ihre höchste Weisheit darin, soviel Geld als möglich für die fürstlichen Kassen aus den Taschen der Unterthanen zu ziehen und zwar möglichst so, daß diese selbst nicht merkten, wieviel sie gaben. In den größeren Staaten erheischte die Stellung des Staates als Großmacht übermäßige Opfer von seiten der Bevölkerung; eine drückende Belastung war hier, trotz noch so sparsamer Wirtschaft, bei den wiederholten Kriegen und bei der unvermeidlichen, oft kaum minder kostspieligen Kriegsbereitschaft nicht zu umgehen. In anderen Staaten ging man wieder von oben her wenig gewissenhaft mit Geld und Gut der Unterthanen um. Der Widerspruch ständischer Körperschaften, der ehedem bisweilen auf sehr nachdrückliche Weise der Aussaugung der Länder Schranken gesetzt hatte, war in den meisten deutschen Gebieten beseitigt und wurde, wo er sich etwa noch regte, wenig beachtet. Er regte sich auch um so seltener, als die privilegierten Stände, Prälaten und Ritter, welche den Hauptbestandteil dieser Körperschaften ausmachten, sich längst Befreiungen von der allgemeinen Steuerlast zu erringen gewußt hatten, so daß ihnen deren größere oder geringere Höhe wenig fühlbar wurde.

Im allgemeinen hatte sich im Norden, mit Ausnahme Preußens, die Einrichtung der Landstände lebendiger erhalten als im Süden, denn südlich vom Main gab es, Württemberg ausgenommen, nirgends mehr Landstände. In Kursachsen und in Braunschweig waren der Form nach die ständischen Rechte ungekränkt aufrecht erhalten, wogegen man sich freilich zu den Ständen einer gleichen Bereitwilligkeit in Gewährung der von der Regierung an sie gestellten Forderungen versah. Die Stände Kursachsens, welche einst einen Friedrich den Sanftmütigen wegen seiner Schulden hart angelassen und selbst gegen einen Moritz Widerspruch gewagt hatten, ließen einen August den Starken und einen Grafen Brühl ungehindert mit dem Marke des Landes und dem Schweiße des Volkes schalten, und als sie endlich bei abermaligen bedeutenden Forderungen zur Vermehrung des Heeres, unmittelbar nach den Opfern des siebenjährigen Krieges, bescheidentlich vorstellten, wie es unmöglich sei, dem Volke aufs neue so große Lasten aufzubürden, ließ der Administrator, Prinz Xaver, sie so lange ins Landhaus einsperren, bis sie wenigstens einen Teil der geforderten Summe bewilligt hatten.

In früheren Zeiten hatte man fast ausschließlich den geraden, offenen Weg der direkten Besteuerung eingeschlagen. Die Grundsteuer und die Vermögenssteuer waren in den meisten deutschen Ländern lange, wenn nicht die einzigen, doch die bei weitem überwiegenden Steuerarten gewesen. Von indirekten Abgaben pflegte man meist nur solche in Anwendung zu bringen,

durch welche man mehr den Fremden als den Einheimischen zu treffen glaubte, wie Wege- und Flußzölle, Geleitsgelder u. dgl. mehr.

Seitdem jedoch in Frankreich das Beispiel eines Abgabensystems gegeben war, welches, indem es alle möglichen Lebensbedürfnisse und Verkehrsgegenstände besteuerte, zwar nicht auf einmal so viel nahm, wie die deutsche direkte Besteuerung, dagegen seine Angriffe auf die Beutel der Steuerpflichtigen von allen Seiten her und beinahe stündlich wiederholte, und auf diese Art weit mehr einbrachte als das deutsche System, seitdem hatte man auch in Deutschland jenes verführerische Beispiel nachgeahmt. Friedrich der Große ließ neben dem französischen Philosophen und Generalpächter Helvetius ein ganzes Heer französischer Zollbeamten nach Preußen kommen, die um Wohl oder Wehe des Volkes sich nicht sorgten, und deren Gedanken lediglich auf Füllung der königlichen und nebenbei der eigenen Kassen gerichtet waren. So arg trieben es diese Herren von der „Regie", daß der König selbst während des siebenjährigen Krieges an sie schrieb, sie möchten es mit der Eintreibung der Abgaben von den Ärmeren nicht allzu streng nehmen. Aber was half diese wohlmeinende königliche Mahnung? Was half es, daß Friedrich ernstlich darauf dachte, zur Erleichterung der ärmeren Klassen eine Luxussteuer einzuführen? Die französischen Beamten wußten nur zu wohl, daß die Pfennige der vielen Tausend Armen zusammen viel mehr ergaben, als die Thaler, die man den wenigen Reichen abnehmen konnte. Dafür brachte aber auch die Regie von 1764 bis 1786 42 Millionen Thaler mehr ein, als man nach dem gewöhnlichen Staatseinkommen der vorhergehenden Jahre veranschlagt hatte. Die unter Friedrich Wilhelm II. verfügte Aufhebung der Regie ward vom Volke mit allgemeiner Freude begrüßt.

Auch in den übrigen deutschen Staaten bestanden fast überall Verbrauchs- und Verzehrungssteuern unter den mannigfachsten Formen und Benennungen. Die gewöhnlichste war die sogenannte Accise, eine Abgabe, welche von allen zum Verkauf kommenden Gegenständen, gleichviel ob einheimischen oder ausländischen, ob zum unmittelbaren Verbrauch oder zum Wiederverkauf bestimmten, ob schon einmal versteuerten oder nicht, erhoben wurde. Einzelne Verbrauchssteuern finden sich in den meisten deutschen Ländern schon im 17., eine Biersteuer in Brandenburg und in Kursachsen schon im 15. Jahrhundert. Eine auf die Landwirtschaft nachteilig wirkende, wenn auch ihrem Betrage nach nicht eben hohe Abgabe, war die in Preußen bestehende Viehsteuer. Auch Luxussteuern kamen vor, so unter Friedrich I. von Preußen eine Perücken- und eine Karossensteuer. Die Perückensteuer betrug von ausländischen $^1/_4$, von inländischen $^1/_{16}$ des Preises, dazu eine jährliche Abgabe von $^1/_2$ bis $2^1/_2$ Thaler, je nach dem Wert der Perücke; Karossen zahlten 8 Thaler. Unter demselben König gab es eine Steuer auf den Kopfputz der Frauen.

Die Höhe der Steuerbeträge und ihr Verhältnis sowohl zur Bevölkerungszahl als auch zu dem Vermögen oder dem Einkommen der Steuer-

zahler war in den verschiedenen Ländern Deutschlands sehr verschieden. In Kursachsen betrugen die sämtlichen Steuern in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, also in ruhigen Zeiten und lange nach den Wehen des siebenjährigen Krieges, ungefähr 5 Millionen Thaler (Grundsteuer 1700000, Gewerbe- und Personalsteuer 1800000, Verbrauchssteuer 1500000 Thaler), also bei nicht ganz 2 Millionen Einwohnern $2^1/_2$ Thlr. (= 7,50 M.) auf den Kopf. In Leipzig gab es an direkten Steuern, teils für den Staat, teils für die Stadt, 8 verschiedene von Gebäuden und Grundstücken, 7 persönliche, an indirekten 13 an die Landes-, 8 an die Stadtkassen. In Brandenburg rechnete man 3 bis 4 Thaler auf den Kopf. Die Verteilung nach den Provinzen war eine sehr ungleiche; so zahlte die Mark im Verhältnis nur halb so viel Grundsteuer als Schlesien. In Bayern zahlte man 40 bis 50 vom Hundert Grundsteuer; die Kosten und Sporteln bei Übernahme eines Gutes beliefen sich auf 30 vom Hundert des Wertes. Es gab in Bayern 40 Steuern; nur an direkten Abgaben hatte dort ein Bauer jährlich 17 Gulden zu zahlen, ein Bürger 4 Gulden, eine klösterliche Hofmark 183 Gulden, eine adelige 16 Gulden. In Wien zehrten die festen Abgaben eines Bürgers $^1/_7$ seines Einkommens auf. In Kurtrier wurde einmal der dreißigfache Steuersatz erhoben, eine Summe, welche dem vierten Teile des reinen Ertrages sämtlicher Landesprodukte gleichkam. In Frankfurt a. M. gab es eine kleine und eine große „Schätzung“ oder Einkommensteuer. Die kleine Schätzung traf das Vermögen bis zu 15000 Gulden und betrug $6^2/_3$ vom Hundert des Einkommens; die große, welcher alles Vermögen über 15000 Gulden unterlag, war auf den festen Satz von 50 Gulden gesetzt, so daß hiernach nur etwa ein Vermögen bis zu 16000 Gulden oder ein Einkommen von 800 Gulden (wovon $6^2/_3$ Proz. = 50 Gulden) wirklich besteuert, alles übrige aber steuerfrei war.

Große Mißverhältnisse in der Besteuerung finden wir namentlich in solchen Reichsstädten, wo die Reicheren und Vornehmeren ausschließlich die Gewalt in den Händen hatten. In Nürnberg und Ulm war das im Handel oder in Gewerben angelegte Kapital ungleich höher besteuert als der Grundbesitz, wahrscheinlich weil der Grundbesitz meist in den Händen der Patrizierfamilien sich befand. In Ulm zahlten 100 Gulden Handelskapital $1^1/_2$ Gulden Steuer, 100 Gulden in Grund und Boden angelegt nur $^1/_2$ Gulden. Das in den Bistümern Würzburg und Bamberg bestehende Steuersystem zog dagegen das kleinere, in Gewerben angelegte Kapital (bis zu 100 Gulden) mit nur 1 Gulden, das größere (über 100 Gulden) mit 2 Gulden vom Hundert heran.

Sehr drückend für die ärmeren Klassen war die an vielen Orten bestehende Kopfsteuer, welche gleichmäßig von arm und reich erhoben ward und besonders hart auf den Versorgern zahlreicher Familien lastete, da sie von jedem Familiengliede vom 14. Jahre an bezahlt werden mußte.

Nehmen wir den allgemeinen Durchschnittssatz der jährlichen Abgaben in der damaligen Zeit für das ganze Deutschland, so möchte dieser etwa

3 Thaler (= 9 Mark) auf den Kopf betragen. Dabei darf man nicht vergessen, daß der Wert des Geldes im vorigen Jahrhundert ein mehr als doppelt so großer war wie jetzt. Und wieviel andere Abgaben und Lasten aller Art drückten damals noch neben den Landessteuern auf die Bevölkerung, besonders auf die ländliche! Jene grundherrlichen Zinsen und Abgaben, jene Zehnten aller Art, jene zahlreichen Fronden und Servituten, die dem Landmanne oft mehr kosteten, als eine beträchtliche Abgabe in barem Gelde, jene Wildschäden, für die ihm selten oder nie eine Vergütung zu teil ward, die hohen Sporteln, welche die Gerichte oft nach sehr willkürlichem Ermessen erhoben, und die ebenso willkürlich auferlegten Geldbußen, denen namentlich die herrschaftlichen Unterthanen bei den leichtesten Vergehen verfielen, jenes Abzugsgeld, das besonders in den Städten gewöhnlich war und mehr betrug, wenn jemand „aus Fürwitz", weniger, wenn er wegen zwingender Umstände wegzog — alles dies läßt sich zwar nicht in bestimmten Ziffern berechnen, allein man kann mit gutem Grund behaupten, daß der Betrag dieser zahlreichen Leistungen den Betrag der an den Staat zu zahlenden Steuern um ein bedeutendes überstieg.

Was die Last der Steuerpflichtigen nicht am wenigsten drückend machte, war die Ungleichheit in der Verteilung dieser Last. Durch zahlreiche Steuerbefreiungen sowohl Einzelner als ganzer Klassen ward die Zahl derer, welche die nötigen Summen aufbringen mußten, eine sehr beschränkte. Die Ritterschaft hatte fast allerwärts von dem größten Teile der auferlegten Steuern sich frei zu machen gewußt. Weil sie in früheren Zeiten persönliche Ritterdienste geleistet, während die andern Klassen sich durch Abgaben davon loskauften, beanspruchte sie die Befreiung von diesen Abgaben auch noch zu einer Zeit, wo infolge des veränderten Kriegswesens jene persönlichen Dienste längst aufgehört hatten. Sie glaubte mehr als genug zu thun, wenn sie für ihre Hintersassen Landessteuern bewilligte. Alles, wozu sie sich für eigene Rechnung verstand, war eine Geldzahlung in Form eines Geschenkes an den Fürsten, das sogenannte Donativ, gleichsam eine Ausgleichsumme für die früher geleisteten Ritterdienste. Dieses Donativ stand aber sehr wenig im Verhältnis zu dem steuerbaren Wert des ritterschaftlichen Grundbesitzes und zu der Summe der Steuern, welche die übrigen Klassen zahlen mußten. In Bayern trugen die Ritterschaft $^1/_{10}$, die Geistlichkeit $^5/_{10}$, die Städte und Märkte $^4/_{10}$ der veranschlagten Steuern. In Hannover klagten schon 1668 die Bewohner der Marschen, daß die Ritterschaft auf die schutzpflichtigen Unterthanen sowohl Reichs- als Landessteuern abzuwälzen suche „wider göttlich und menschlich Recht und Billigkeit."

Außerdem genossen die Rittergutsbesitzer wie auch die Geistlichen, die Beamten und das diplomatische Corps persönliche Befreiung von der Trankſteuer, auch wohl von anderen Arten der indirekten Steuer oder der sogenannten Accise. Von der Grundsteuer waren ferner frei die fürstlichen Domänen, die geistlichen und die Gemeinde-Güter.

Neben diesen Steuerfreiheiten ganzer Klassen gab es aber auch noch

eine Menge einzelner Fälle, in denen die Abgaben ganz oder teilweise erlassen wurden. Hier hatten persönliches Ermessen der Beamten, Gunst und Bestechung den weitesten Spielraum.

Die Veranschlagung der Abgaben und die Abschätzung der Steuerobjekte ging in jenen Zeiten keineswegs mit der Genauigkeit, Sicherheit und Strenge vor sich, wie heutzutage. Die Abschätzung des Bodenertrags und des darauf beruhenden Grundwertes war, dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft entsprechend, eine noch sehr unvollkommene. An allgemeine Vermessungen dachte man noch wenig. In Österreich veranstaltete Josef II. eine allgemeine Vermessung, die aber, lediglich mit der Meßkette und zum großen Teil durch die Landleute selbst ausgeführt, nur sehr unvollkommene Resultate ergab. Ein weiterer Mißstand lag darin, daß man die einmal vorhandenen Steuerkataster oft sehr lange Zeit hindurch unverändert beibehielt, obschon der Wert der Grundstücke sich inzwischen bedeutend geändert hatte. In Sachsen geschah die Grundsteuererhebung während des ganzen vorigen Jahrhunderts noch nach dem Kataster von 1628.

Außerdem fanden persönliche Befreiungen oder Ermäßigungen statt bei Feuer- und Wasserschaden, bei Krankheit oder Tod des Besitzers u. s. w. Solche Steuernachlässe wurden meist „auf unbestimmte Zeit“ erteilt, mochten aber bei der Unvollkommenheit der damaligen Kontrolle nicht selten die Natur bleibender Steuerbefreiungen annehmen.

Schlimmere Unzuträglichkeiten ergaben sich bei der Erhebung der indirekten Steuern, besonders der Accise. Diese Steuer, an sich schon höchst unzweckmäßig, weil sie den freien Verkehr innerhalb jedes einzelnen Landes erschwerte und die inländische Ware nicht minder als die ausländische, die Ausfuhr ebenso wie die Einfuhr traf, gab auch durch die Art ihrer Erhebung zu den allerärgsten Mißbräuchen Veranlassung. Trotz der großen Zahl der Beamten, welche der Staat unter den Namen: Accisräte, Accis-kommissarien, Accisinspektoren, Acciseinnehmer, Visitatoren 2c. besoldete, fanden doch die ärgsten Hinterziehungen dieser Abgabe statt; ja, die Einbuße des Staates ward um so größer, je mehr der Kreis der zu bestechenden Personen sich ausdehnte und die Kosten dieser Bestechung wuchsen. Man hat berechnet, daß außer den 20 Prozent, welche die gesetzlichen Einnehmergebühren von der Einnahme verzehrten, mindestens ebensoviel im Wege der Bestechung den Beamten zufiel, der Staat dagegen von je 300 Thalern, welche ihm eigentlich zukamen, nur etwa 100 erhielt, während die übrigen 200 zwischen den Steuerpflichtigen und den Beamten geteilt wurden. Der visitierende Beamte, welcher das Quantum der Ware abschätzen sollte, „übersah“ davon mindestens ein Drittel; die Wertangabe der anderen, wirklich aufgezeichneten zwei Drittel ward dem Kaufmann selbst überlassen, und dieser handelte „sehr billig“, wenn er den vierten Teil des wahren Betrags angab. Ein Acciseid und ein Meineid galten in den Augen des Volkes fast für gleichbedeutend, und es war eine ausgemachte Sache, daß ein ehrlicher Accisbeamter und ein ehrlicher Kaufmann nicht bestehen könnten, denn der Accis-

beamte ward vom Staate so schlecht bezahlt, daß er ohne solche Nebenvorteile kaum mit Weib und Kind leben konnte, ein Kaufmann aber, der die Accise nicht hinterzogen hätte, würde außerstande gewesen sein, die Konkurrenz seiner minder gewissenhaften Zunftgenossen zu bestehen.

Die Eintreibung unmäßig hoher Steuern konnte natürlich keine so strenge sein, als wenn dieselben dem Zahlungsvermögen der Besteuerten angemessener gewesen wären. In Nürnberg galt es für eine Art von Privilegium der Bürger, daß die „Losung" nicht zwangsweise von ihnen beigetrieben werden durfte. Das einzige Mittel gegen säumige Zahler bestand dort in der Drohung, daß man sie nach ihrem Tode nicht in einem ordentlichen Sarge, sondern in einem mit plattem Deckel, einer sogenannten „Nasenquetsche" begraben werde.

Wie hoch man aber auch die Abgaben spannen, mit wie wenig Schonung man sie eintreiben mochte, so wollten sie dennoch in vielen Ländern nicht ausreichen, um den immer höher steigenden Bedarf der fürstlichen und der Staatsausgaben zu decken. Man mußte daher noch zu allerhand anderen Mitteln greifen, um die leeren Kassen zu füllen. Sporteln und Strafgelder, die Summen, die man sich bei Dispensationen von den damals noch außerordentlich gehäuften Ehehindernissen zahlen ließ, und ähnliche Nutzungen der obrigkeitlichen Gewalt mußten dazu dienen, auf den mannigfachsten Wegen das Geld aus den Taschen der Unterthanen in den Säckel des Staates oder des Fürsten zu leiten. Auch der Ämterverkauf war eine Quelle der Bereicherung für Staaten und Fürsten. Die Lotterie, in den meisten deutschen Staaten damals eine neue Erscheinung, fand, und zwar vorzugsweise in ihrer verderblichsten Gestalt, als Zahlenlotto, gar bald allerwärts Eingang. In Preußen, wo man die Lotterie 1763 einführte, ward deren Ertrag der adeligen Militärschule zugewiesen. In Braunschweig war das Lotto an den Minister Feronce verpachtet. Hier kam es vor, daß man den Spielern die Gewinne vorenthielt und sie, als sie auf Zahlung drangen, einsperrte, so daß sie endlich ihr Recht beim Reichskammergericht suchen mußten. Furchtbar war das Unwesen des Lotto am Rhein. Auf einer Strecke von höchstens zwanzig Stunden, von Koblenz bis Düsseldorf, gab es nicht weniger als neun Lottostätten. Jedes Land und jede Stadt wollte ihre Bürger dieses Glückes teilhaftig machen. In der Pfalz ward das Lotto von der Regierung den Unterthanen als der „sicherste Weg zum Glück" angepriesen. Zum Glück dachte man nicht überall so. Prediger eiferten von der Kanzel dagegen, Gelehrte schrieben scharfe Artikel gegen Lotterie und Lotto. In Ansbach hob der letzte Fürst dieses Landes, Karl Alexander, das Lotto aus eigenem Antriebe auf und verzichtete dadurch auf eine jährliche Rente von 80 000 Gulden. Auch im Trierschen, in Gotha, Würzburg, Kassel, Altenburg, Zerbst mußte dasselbe dem Widerspruch der öffentlichen Meinung weichen.

Einzelne Fürsten nebst ihren Beamten waren wahrhaft unerschöpflich in der Aufsuchung immer neuer Einnahmequellen. Ob nicht die Unter-

thanen unter diesen immer fort und fort gehäuften Lasten endlich erliegen müßten, danach ward ebensowenig gefragt, wie ob man zu deren Auflegung wirklich ein Recht habe. Der Herzog Karl von Württemberg, einer der erfinderischesten Fürsten in diesem Punkte, weil einer der verschwenderischesten, gab seinen Ständen zu folgenden Klagen über willkürliche Erpressungen Veranlassung: daß er das Salzverkaufsrecht, welches nach altem Herkommen die Gemeinden besaßen, an sich gerissen, daraus ein Monopol gemacht und jeden Unterthan gezwungen, ein weit größeres Quantum Salz, als er bedurfte, zu nehmen, wodurch dem Lande eine mehr als zwei Jahressteuern betragende Last aufgebürdet worden; daß er die Besitzer von Pferden genötigt, diese ihm um einen sehr geringen Preis zu überlassen, beim Verkauf derselben ins Ausland aber ihm eine hohe Steuer für die Erlaubnis dazu zu entrichten; daß er die Getreidevorräte in den Gemeindespeichern hinweggenommen und das daraus erlöste Geld für sich behalten; daß er Steuerreste, welche ihm bereits aus der Landschaftskasse vorschußweise abgetragen worden, noch einmal von den Steuerpflichtigen selbst eingetrieben, dieselben also doppelt genommen; daß er den Handwerksburschen das herkömmliche Wandern verboten, sodann aber, wenn dieselben Meister werden wollten, sich von ihnen ein Dispensationsgeld wegen der nicht ausgestandenen Wanderjahre habe zahlen lassen.

Ähnliches kam auch in anderen Landesgebieten vor, besonders in den kleinsten. Im Fürstenbergischen mußte jeder Unterthan bei zehn Thaler Strafe einen landesherrlichen Kalender kaufen; im Kurmainzischen hatte jeder Besitzer eines bewohnten oder unbewohnten Hauses, in der Stadt wie auf dem Lande, jährlich sechs Sperlinge einzuliefern oder für jedes nicht gelieferte Stück einen Groschen zu zahlen. In der Grafschaft Baden-Durlach mußten die Einwohner Wachtdienste thun oder Wachtgelder zahlen. Der Graf nahm aber eigene Wächter an, und die Unterthanen wurden gezwungen, erstens diese zu bezahlen, zweitens Wachtgelder zu geben und drittens auch noch persönlich Wachtdienste zu thun.

Die Verwendung der dem Volke abgepreßten Summen ließ fast allerwärts in den deutschen Ländern viel zu wünschen übrig. Die Person des Fürsten, der Hofstaat, das Militär verschlangen den größten Teil der Einnahmen, für Zwecke der Landeswohlfahrt blieb, namentlich in den kleineren Staaten, nur ein unverhältnismäßig geringer Teil übrig. Auch wo die persönlichen Neigungen des Fürsten mehr sparsam als verschwenderisch waren, glaubte man es doch der fürstlichen Würde schuldig zu sein, durch einen prunkenden Hofstaat und ein wohlausstaffiertes Heer einen gewissen Glanz um sich zu verbreiten, und nur Fürsten wie Friedrich II. und Josef II. mochten im Bewußtsein der eigenen Größe und der auf besseren Grundlagen ruhenden Macht ihrer Throne solchen äußeren Flitterglanz verschmähen.

Friedrich Wilhelm I. verwandte bei kaum mehr als 7 Millionen Thlr. Einnahme 6 Mill. Thlr. auf das Heerwesen. Für seine eigene Person lebte er höchst sparsam, fast knauserig; aber auch von Erfüllung sonstiger

Staatszwecke konnte nicht sehr die Rede sein. Auch Friedrich der Große brauchte, wie er selbst versichert, für seinen Bedarf nie über 220 000 Thlr. jährlich. Dafür betrugen die Ausgaben für das Militär, wenn auch verhältnismäßig nicht mehr so viel als unter seinem Vater, immer noch fast 60 Prozent des Staatsbudgets. Die vortreffliche Finanzwirtschaft Friedrichs II. machte es ihm möglich, trotzdem auch für die innere Wohlfahrt des Landes, für Bodenverbesserung, Wiederaufbau eingeäscherter Dörfer, Kunstbauten, Unterstützung der Industrie und des Handels u. s. w. ansehnliche Summen zu verwenden. Für Landeskulturzwecke gab er in den letzten 23 Jahren seiner Regierung mehr als 24 Mill. Thlr. aus.

In Österreich kostete das Militär ungefähr den dritten Teil der Gesamteinnahme. Der Aufwand des Hofes war ein bedeutender. Welche Summen mußten dort verschwinden, wenn das Hofgesinde selbst bei geringfügigen Ausgaben Unterschleife machen konnte, wie z. B. in folgenden Ansätzen: „Zum Einweichen des Brotes für die Papageien des Kaisers jährlich 2 Faß Tockaier, für Petersilie in der Küche 4000 Gulden, für den Schlaftrunk der Kaiserin täglich 12 Kannen Ungarwein“ 2c.

In Sachsen gehörten zum Hofstaate des im Vergleich zu den beiden polnischen Augusten sehr sparsamen Friedrich August III. noch immer 150 Kammerherren und 97 Kammerjunker; in der Militärrangliste finden sich 4 Generalfeldmarschälle, 13 Generallieutenants und 13 Generalmajors. Dagegen enthalten die damaligen Budgets sehr geringe Ansätze für Zwecke der Landeswohlfahrt; für den öffentlichen Unterricht findet sich gar kein spezieller Ansatz. Unter August dem Starken hatte das berühmte Lustlager bei Zeithain 1 Million Thaler gekostet und unter August II. verbrauchte der Minister Brühl, der bei seinem Tode z. B. 500 Röcke, darunter 198 gestickte, 102 Uhren, 843 Tabaksdosen 2c. hinterließ, allein jährlich eine Million Thaler.

Von den 3 Millionen Gulden, welche die Pfalz eintrug, verwendete der prachtliebende Karl Theodor 20 000 Gulden auf die Oper, 100 000 Gulden auf den Marstall (er hielt 1000 Pferde), 80 000 auf die Jagd, 60 000 auf seine Schlösser und ebensoviel auf seine Kunstgärten in Mannheim und Schwetzingen, in Summa $^1/_2$ Million oder ein Sechstel seiner ganzen Einkünfte, ohne die Kosten seiner übrigen Hofhaltung. Sein Hofstaat umfaßte nicht weniger als 1800 Personen. Auf Zwecke der Landeswohlfahrt konnte wenig verwendet werden. Ein Professor der Philosophie mußte sich an 200 Gulden genügen lassen, während ein Hoftrompeter und ein Viceleibkutscher je 250 Gulden bekamen. Für die 5500 Mann Militär, welche der Kurfürst hielt, wurden 21 Generäle besoldet.

Musterstaaten in Bezug auf die Finanzen waren einige kleine Länder, z. B. Baden, von dessen Fürsten gerühmt ward, „sie besäßen den Ehrgeiz, keine Schulden zu haben, keine Prachtfeste zu geben und keine Tänzerinnen zu halten“, ferner Sachsen-Gotha, dessen Herzog Ernst so sparsam wirtschaftete, daß, wie ein zeitgenössischer Schriftsteller sagte, „die Bauern dort fast zu wenig Steuern zahlten“.

55. Bauernleben im 18. Jahrhundert.

(Nach: Dr. K. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert. Leipzig, 1880. Bd. I, S. 236—247. S. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. Petersburg, 1861. S. 376—408. E. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. Berlin, 1803. S. 168—274.)

Die landwirtschaftliche Bevölkerung Deutschlands bestand im 18. Jahrhundert aus den größeren Grundbesitzern, welche ihre Güter teils selbst oder durch ihre Verwalter bewirtschafteten, teils verpachteten, aus den Pachtern solcher Güter und insbesondere der umfänglichen landesherrlichen Domänen, aus Landgeistlichen, welche sich persönlich der Pflege ihrer Pfarrgüter widmeten, aus den Ackerbürgern, die in vielen kleinen Städten den größeren Teil der Bevölkerung ausmachten, endlich aus jener Masse kleiner bäuerlicher Grundbesitzer, welche noch allerwärts, mit wenigen Ausnahmen, in einer mehr oder minder drückenden Abhängigkeit von den großen Grundeigentümern sich befanden. Beispielsweise gab es im Herzogtume Bayern nur etwa 7000 im vollen Eigentume ihrer Besitzer befindliche Güter, dagegen 15—16000 adelige und geistliche Güter und 6000 kurfürstliche Domänen. Auf diesen, wie auf den adeligen und geistlichen Gütern saßen nur Hörige oder Grundholden, die ihr Land nur „leibrechtlich", d. i. nur auf Lebenszeit besaßen, so daß es ihrer Familie nach ihrem Tode genommen werden konnte, wenn dies auch selten geschah.

Die gesetzlichen Grundlagen der Hörigkeit waren ziemlich überall die gleichen, allein die Praxis hatte sie hier gemildert, dort geschärft. Am schroffsten ausgebildet fand sich dieselbe in den ehemals slavischen Ländern, in Mecklenburg, Pommern, den Lausitzen, Böhmen 2c., weniger streng in Westfalen und Hannover. In Holstein, am Rhein, in Süddeutschland kam sie nur in einzelnen Gegenden und auch da meist sehr gemildert vor. Im allgemeinen war die Lage der Bauern im südlichen und westlichen Deutschland der Regel nach eine freiere und günstigere, als im Norden und Osten. Dort hatten die früh aufblühenden und mächtig erstarkenden Städte dem Landmanne gegen allzu harte Bedrückung eine immer offene Freistatt gegeben und dadurch seine Zwingherren zu größerer Milde gegen ihn genötigt. Auch die zahlreichen geistlichen Besitzungen im Süden und Westen zeigten sich dem Lose des Bauern größtenteils günstig; unter dem Krummstabe war für ihn meist besser wohnen, als unter dem Zepter des weltlichen Gebieters. Dagegen ging es ihm um so übler in den kleinen reichsritterschaftlichen und gräflichen Besitzungen, wo der Landesherr und der Grundherr eine und dieselbe Person waren und jener mäßigende Einfluß wegblieb, den in den größeren Gebieten die landesherrliche Gewalt doch bisweilen übte.

Der Leibeigene war nicht freier Herr seines Eigentums und seiner Person; er konnte aus seinem Gute vertrieben werden, wenn er die ihm auferlegten, großenteils ungemessenen und in die Willkür des Herrn gestellten Leistungen nicht pünktlich erfüllte oder wenn er nach der Ansicht des Herrn

sein Gut verschlechterte. Auch stand es dem Herrn frei, den Leibeigenen samt seinem Gute zu verkaufen. Doch war den Leibeigenen gewöhnlich eine Berufung an die Landesgerichte gestattet, die freilich selten viel helfen mochte. Hieß es doch sogar in einem von dem Großen Kurfürsten von Brandenburg, einem anerkannt wohlwollenden Fürsten, erlassenen Landtagsrezeß von 1653: „Ein Landmann, der seine Herrschaft verklagt und seine Klage nicht genugsam ausführen wird, soll mit dem Turme gestraft werden, damit andere sich dergleichen mutwilligen Klagens enthalten."

In Mecklenburg setzten die Landesherren in dem Erbvergleiche mit der Ritterschaft im Jahre 1755 zum Besten der leibeigenen Bauern fest, daß diese zwar von einem Gute aufs andere versetzt, nicht aber gänzlich besitzlos gemacht oder, wie man es nannte, „gelegt" werden dürften; allein die Ritterschaft kehrte sich daran nicht. Als dann die Landesherren sich der Bauern annehmen wollten, klagte die Ritterschaft wegen angeblicher Kränkung wohlerworbener Rechte beim Kaiser, und die Landesherren mußten sich noch wegen ihrer bauernfreundlichen Absichten verantworten.

Unter dem „Legen" der Bauern verstand man die ursprünglich ohne Zweifel angemaßte, aber schon im 16. Jahrhundert von einzelnen Landesherren anerkannte und bestätigte Befugnis jedes Edelmannes, der zur Erbauung eines neuen Rittersitzes oder zu einem andern Behufe eines Platzes bedurfte, einen oder etliche Bauern auszukaufen. Das mußte verderblich auf die Bebauung des Bodens einwirken, denn wer mochte viel Geld oder Fleiß auf die Verbesserung eines Grundstückes wenden, dessen Besitzes er so wenig sicher war? Die brandenburgischen Regenten des 16. Jahrhunderts und der nächsten Folgezeit suchten diese Befugnis durch die Bestimmungen einzuschränken, daß der Junker nur dann befugt sein solle, den Bauer zu vertreiben, wenn er selbst den Hof desselben zu bewohnen gedächte, daß er dem Vertriebenen den wahren Wert, nicht aber die Summe, für welche das Besitztum früher von ihm erkauft worden, daß er endlich demselben sofort den vollen Betrag oder wenigstens sogleich als Angeld die Hälfte bar bezahlen müsse. Aber die wilde Zeit des dreißigjährigen Krieges hatte selbst diese so unzulänglichen Schutz bietenden Dämme gegen des Adels Willkür weggeschwemmt und auch die Folgezeit den Landleuten keine neuen gewährt, bis Friedrich Wilhelm I. durch die bei ihm eingelaufenen zahllosen Klagen endlich bewogen wurde, durch eine Verordnung allen Unterthanen des Königs, selbst den Prinzen zu untersagen, „einen Bauern ohne gegründete Raison und ohne den Hof wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen".

Daß dem alten Unfuge des Legens der Bauern dadurch kein Ziel gesetzt wurde, ersieht man aus der von Friedrich dem Großen zu gleichem Behufe erlassenen Verordnung vom 12. Aug. 1749, in welcher er diesen fortdauernden Mißbrauch verbietet bei hundert Dukaten Strafe für jede einzelne Übertretung und bei hundert Thaler Strafe für diejenigen Kreis- und Landräte, die einen solchen Fall nicht binnen Jahresfrist zur Anzeige bräch-

ten. Daß es trotzdem beim alten blieb, erkennt man aus einem Erlasse von 1764, der dieses Verbot unter Androhung noch schwererer Geldbußen erneuerte.

In Pommern bestand das Gesetz, daß ein entlaufener Leibeigener seinem Herrn ausgeliefert werden mußte und daß, wer einem solchen zur Flucht behilflich war, gleich ihm selbst in Leibesstrafe verfiel. Die im Jahre 1764 erlassene „Bauernordnung für das Herzogtum Vor- und Hinterpommern" enthält folgende Bestimmungen über die hörigen Bauern: „Obgleich die Bauern in Pommern keine leibeigenen Sklaven sind, die da verschenkt oder verkauft werden können und sie deshalb auch, was sie durch ihren Fleiß und Arbeit außer der ihnen von der Herrschaft gegebenen Gewähr erworben, als ihr Eigentum besitzen und darüber frei disponieren können, so ist doch dagegen auch außer Streit, daß Äcker, Wiesen, Gärten und Häuser, welche sie besitzen, der Herrschaft des Guts eigentümlich gehören, sie selbsten aber des Guts eigenbehörige Unterthanen sind, von den Höfen 2c. nur geringe jährige Pacht entrichten, dagegen aber allerhand Dienste, wie solche zu Bestellung des Gutes nötig und an jedem Orte hergebracht sind, leisten müssen, auch sie und ihre Kinder nicht befugt sind ohne Vorwissen und Einwilligung der Gutsherrschaft aus dem Gute sich wegzubegeben. Es sind also dergleichen zu dem Gute Eigenbehörige und derselben Kinder der Gutsherrschaft in allem, sowohl was die von ihnen erforderten Dienste betrifft, als auch, wenn sie aus erheblichen Ursachen wegen der Besetzung der Höfe oder sonsten zum Besten des Gutes erlaubte Veränderungen vornehmen will, Gehorsam und ohne zu widersprechen zu folgen schuldig." „Es ist auch keiner von ihnen befugt, sich ohne ausdrückliche Einwilligung der Herrschaft und ohne daß er sich mit derselben wegen seiner Entlassung abgefunden, ein ander Domizilium zu suchen oder wohl gar außerhalb Landes zu begeben, bei Strafe, daß ihre Herrschaft berechtigt sein soll, selbige an drei Orten des Landes öffentlich citieren zu lassen, und wenn sie sich nicht längstens in einem halben Jahre von Zeit der letzten Citation einstellen, derselben Namen öffentlich anschlagen zu lassen und sie dadurch unehrlich zu machen. Sollten dergleichen Boshafte ertappt werden, so sind sie dem Befinden nach mit der Karre, Zuchthaus u. a. Leibesstrafe zu belegen." „Es sollen auch alle diejenigen, welche einem eigenbehörigen Unterthanen zu seiner Flucht behilflich geworden oder darum Wissenschaft gehabt und solches nicht angezeiget, nachdrücklich und dem Befinden nach am Leibe bestraft werden, auch allen Schaden und Kosten der Herrschaft erstatten." „Wenn ein Bauer Armuts halber oder daß er sonsten dem Hofe nicht wohl vorsteht, gezwungen würde, seinen Hof zu verlassen oder der Herr verursacht würde, ihn wegen einer rechtmäßigen Ursache, wenn nämlich der Bauer seinen Acker nicht gehörig bestellt, die Gebäude verfallen läßt, seinen Viehstand nicht gehörig unterhält, die Hofwehre veräußert, Schulden kontrahiert, die gutsherrlichen Gefälle nicht gehörig abführt und überhaupt sich als keinen rechtschaffenen Wirt zeigt, abzusetzen und den Hof einem andern einzuthun, so

soll er dadurch nicht freigelassen, noch ihm deshalb erlaubt sein, sich anderswo niederzulassen oder in Dienst zu begeben, sondern er ist schuldig, seiner Obrigkeit vor andern um üblichen Lohn und notdürftigen Unterhalt zu dienen und bleibt nebst seinen Kindern nach wie vor zu dem Gut behörig." „Da es der Beschaffenheit der gutspflichtigen Bauern in Pommern gänzlich entgegen, daß sowohl Manns- als Weibspersonen ohne Vorwissen und Bewilligung der Gutsherrschaft des Orts, wohin sie gehören, sich zusammen verloben, so soll dergleichen eigenmächtiges Verloben und Heiraten der Bauersleute und ihrer Kinder und Dienstboten gänzlich, bei ernster willkürlicher Strafe auf die mutwillige Übertretung dieser Ordnung verboten sein." In Schwedisch-Pommern war es sogar Sitte, Leibeigenen, die man auf der Flucht wieder ergriffen hatte, durch den Scharfrichter ein Brandmal auf die Wangen brennen zu lassen.

Über die Art, wie in Pommern die Leibeigenen behandelt wurden, schreibt E. M. Arndt im Jahre 1803: „Die Behandlungsart der Leibeigenen ist natürlich nach Gewohnheiten und Willküren der verschiedenen Herren auch sehr ungleich, und diese armen Menschen sind glücklich oder unglücklich, je nachdem ihnen durch Zufall ein guter oder schlimmer Herr zu teil wurde. Ich kenne schöne und liebenswürdige Beispiele von Güte, aber ich weiß auch Geschichten aus der Erfahrung meiner wenigen Jahre, Geschichten von Brutalität und Grausamkeit, die jedes Menschenherz empören würden, wenn ich sie erzählte. Der Leibeigene muß schon die langen Mißhandlungen seines Herrn erdulden, wenn dieser ein Tyrann ist. Was hülfe ihm die Klage und selbst der Erweis des vollen Rechtes vor dem Richter im einzelnen Falle? Er hätte dadurch den ewigen Haß seines Herrn auf sich geladen, der, um ihn tausendfältig zu plagen, hinreichend Ursache an ihm finden könnte. Übrigens ist es Sitte, daß die Bauern und andere auf dem Gute wohnende unterthänige Leute nicht mit Geldstrafen belegt werden, sondern daß es meistens auf ihren Rücken losgeht; doch darf die Rutenstrafe nicht über sechs Paar Ruten sein. Jedoch muß ich es zur Ehre unserer Zeit rühmen, daß die Barbarei der körperlichen Mißhandlungen, welche die Leibeigenen von schlimmen Herren erleiden können, in den letzten fünfzehn Jahren sehr abgenommen hat, weil man anfängt, sie immer mehr mit Abscheu zu bezeichnen."

Landesherrliche Verbote gegen das Prügeln der Bauern ergingen mehrfach, so von Friedrich I. von Preußen 1709, von Friedrich Wilhelm I. 1738, von Karl von Braunschweig 1737 ꝛc. Wie wenig sie aber geholfen haben mögen, läßt sich daraus schließen, daß es Friedrich dem Großen nicht einmal gelang, seine eigenen Beamten auf den Domänen dahin zu bringen, daß sie die Bauern menschenwürdig behandelten, obschon er in dem wiederholten Verbote des Prügelns 1749 sogar sechs Jahre Festung als Strafe darauf gesetzt hatte.

In Holstein, wo es nur noch in einzelnen Gegenden auf den Gütern der Edelleute Leibeigene gab, während in den landesherrschaftlichen Ämtern

und auf den Klostergütern ein freieres Dienstverhältnis eingeführt war, durften die Leibeigenen ebenfalls die Besitzungen ihrer Herren nicht ohne deren besondere Erlaubnis verlassen; ihre Söhne und Töchter mußten ein Jahr lang auf dem Edelhofe dienen und kauften sich dann gewöhnlich für 20 oder 25 Thaler frei. Starben sie vor dieser Loskaufung, so gehörte ihr Erbe dem Herrn.

Über den Loskauf der Leibeigenen in Pommern berichtet E. M. Arndt: „Durch den Loskauf suchen sich meistens junge Leute, die zum Handwerk, zur Schiffahrt und überall nur zur Freiheit Lust haben, oft auch die, so sich mit vermögenden und ehrbaren Frauen verheiraten wollen, von dem Boden und dem Herrn zu lösen, worauf und worunter sie geboren sind. Hier ist kein festes Gesetz, kein bestimmtes Maß, sondern die größte Willkür herrscht, die aus dem Maße leicht ein Unmaß macht. Wie weit stehen wir gegen andere Länder zurück, wo die Loskaufssumme ein für allemal auf das Mäßige von 10 bis 20 Thalern bestimmt ist, gegen deren Erlegung jeder Leibeigene unweigerlich von seinem Joche gelöst werden muß. So darf in der Lausitz kein Bauer gelegt, es darf keinem die Freiheit verweigert werden, wenn er 10 Rthlr. bezahlt. Die wohlfeilsten Lösungen der Leibeigenschaft sind bei den Kirchenunterthanen, wo sie wohl um 15 bis 25 Rthlr. gelöst werden, so daß es auch bei uns heißen kann, unter dem Krummstab ist gut wohnen. Auf den Domänen ist die gewöhnliche Loskaufssumme für den Mann 50, für das Weib 25 Rthlr. Auf einigen Gütern muß der Knecht 100, die Magd 80 Rthlr. für die Freiheit geben, auf anderen giebt der Knecht 90, 80, 50 auch wohl 40 Rthlr., die Magd 60, 50 bis zu 25 hinab. Wenn also Bauern und andere Leibeigene Gelegenheit gehabt haben, sich etwas zu erwerben, so geht es durch die Kinder, welche Lust zur Freiheit bekommen, doch am Ende in die Tasche des Herrn. So z. B. starb vor einigen Jahren in Rügen ein unterthäniger Müller, der ungefähr 1000 Rthlr. Vermögen und 6 Kinder, 4 Söhne und 2 Töchter, hinterließ. Diese kauften sich von ihrem Leibherrn, die Söhne teils mit 80, teils mit 100, die Töchter mit 60 und 70 Rthlrn. los. Für die armen Schelme aber, die gar kein Vermögen haben und doch gern frei sein wollen, ist diese für ihren Erwerb verhältnismäßig sehr große Summe äußerst drückend. Sie müssen Anleihen machen und haben oft 10, 15 Jahre zu thun, ehe sie ihre Schuld abtragen können; oft verdienen sie dieselbe durch eine neue Art Knechtschaft ab, indem sie sich zu dem Dienste dessen so lange verbinden, der ihnen die Lösungssumme geliehen hat. Indessen pflegen doch manche Leibeigene, die ihren Herren treu gedient haben, oder die Kinder treuer Diener, oft auch die, so für ein anderes Lebensgeschäft einen vorzüglichen Beruf zeigen, von gütigen Herren unentgeltlich oder fast unentgeltlich entlassen zu werden.“

Ein eigentliches Erbrecht an dem Besitztum eines Leibeigenen besaß dessen Familie nicht; doch hatte sich in den meisten Ländern das Verhältnis dahin gemildert, daß die Familie gegen eine Abgabe an den Herrn im

Erbe belassen wurde. Daher jene mannigfach benannten Abgaben in Geld oder Naturalien, wie Sterblehn, Besthaupt 2c., welche meist erst im 19. Jahrhundert ganz verschwunden sind. Der Herr konnte sich aus der Verlassenschaft seines Leibeigenen einen Teil der beweglichen Güter (Buteil) oder ein einzelnes Stück Vieh (Besthaupt) auslesen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fingen mehrere einsichtige und wohlwollende Regenten an, auf die Beseitigung der Leibeigenschaft als eines ebenso sehr die persönliche Menschenwürde des Bauern verletzenden, wie für das allgemeine Interesse der Kultur und den Wohlstand der Länder nachteiligen Verhältnisses ihr Augenmerk zu richten, und einzelne menschenfreundliche Gutsbesitzer verzichteten freiwillig auf jenes gehässige Recht oder suchten demselben wenigstens eine mildere Form zu geben. Unter ihnen sind rühmend die Auerswald und die Hülsen in Ostpreußen, die Bernstorff in Holstein zu nennen. Der Herzog Peter von Oldenburg hob auf seinen Privatgütern bei Eutin die Leibeigenschaft auf und sorgte zugleich mit wohlwollender Umsicht dafür, daß die freigewordenen Bauern durch größere Bildung befähigt würden, von ihrer Freiheit den rechten Gebrauch zu machen. Ebenso verzichtete der Markgraf von Baden auf die Dienste der Bauern auf seinen Domänen, ohne eine Entschädigung dafür zu beanspruchen, obschon er dadurch einen jährlichen Verlust von 40 000 Gulden erlitt. Maria Theresia erklärte die Leibeigenschaft und die Frondienste auf allen ihren Gütern gegen eine feste Abgabe für aufgehoben, und Josef II. brachte es dahin, daß auch der böhmische Adel, dieses hochherzige Beispiel nachahmend, die Verhältnisse seiner leibeigenen Bauern auf eine billige Weise regelte, ihnen den Besitz ihrer Güter sicherte, die Frondienste ermäßigte und für ablösbar erklärte. Im Jahre 1781 hob Josef II. die Leibeigenschaft in Böhmen, Mähren und Schlesien ganz auf; die Bauern durften nun frei heiraten, fortziehen und Handwerke erlernen. Die Roboten (so nannte man in Österreich die Frondienste) und Naturalleistungen blieben zwar bestehen, aber es ward für sie ein billiger Ablösungsfuß festgesetzt.

Nichts vermag sprechender zu veranschaulichen, welch schwerbelastetes Geschöpf der böhmische Bauer zur Zeit Maria Theresias war, als die Aufführung nur der wesentlichsten der von dieser Kaiserin aufgehobenen Abgaben und Forderungen. Sie bestanden in dem Staub- oder Maßgeld bei Ablieferung des Zinsgetreides, im Obst- und Tabakzehnten, im Waggeld für den von den Bauern gebaueten Tabak, in der an den grundherrlichen Pachter zu entrichtenden Gebühr von jedem nach der Stadt gefahrenen, mit Obst, Eßwaren, Geschirr oder Häckerling beladenen Wagen, im Salzzins, in den sogenannten unentgeltlichen Hilfstagen, in den an den Ortsrichter zu zahlenden Sporteln, in den Feiertagsgeldern zu einem Geschenk für die Beamten, in den für die herrschaftliche Schloßwache bestimmten Heiduckengeldern, im Geflügelzins, in dem Finderzehnten. Ferner in der Pfandbürgschaft, die unter dem Vorwande der Entweichung der Bauern gefordert wurde, in einer Abgabe für die Heiratsbewilligungen, in einer Abgabe für die erteilte

Bescheinigung über geschehene Leistung der Frondienste und der übrigen Schuldigkeiten, in der Forderung, die auf Bauernexekutionen ausgesandten grundherrlichen Beamten zu verköstigen, und endlich in der Verpflichtung, die Abgaben in der vom gnädigen Herrn bestimmten Münzsorte zu entrichten.

Zu einem so durchgreifenden Verfahren wie Josef II. konnte sich Friedrich II. nicht entschließen. Zwar befahl er den Landräten in Schlesien in einer Verordnung von 1763, auf Beseitigung der Gutsunterthänigkeit und Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene hinzuwirken: auch in Pommern wollte er nach dem siebenjährigen Kriege die Leibeigenschaft aufheben. Allein der Adel wußte die Ausführung dieses Entschlusses zu hintertreiben, indem er ihm vorstellte, es bestehe daselbst keine wirkliche Leibeigenschaft. Im strengsten Sinne freilich gab es eine solche, d. h. eine persönliche Verkäuflichkeit des Leibeigenen, weder dort noch irgendwo in Deutschland mehr zu dieser Zeit; in Ost- und Westpreußen war dieselbe zu Anfang des 18. Jahrhunderts aufgehoben worden. Aber es bestand eine Hörigkeit, die nur wenig besser war. Indes verlor der König den Gegenstand niemals aus den Augen. Durch wiederholte Verordnungen, namentlich in den Jahren 1773 und 1774, suchte er die Ablösung der Unterthänigkeit und die Regelung der Dienste nach einem billigen Maßstabe zu fördern, und noch kurz vor seinem Tode verlangte er von seinem Justizminister ein Gutachten darüber, ob man die Leibeigenschaft aufheben könne, ohne wohlbegründete Rechte zu verletzen.

Auch da, wo nicht jene strengste Form der Unterthänigkeit, die Gutszubehörigkeit, bestand, litt der landwirtschaftliche Betrieb und der Wohlstand der kleinen Grundbesitzer unter den mancherlei schweren Lasten und Freiheitsbeschränkungen, zu welchen die damals noch in voller Blüte stehende Lehnsverfassung sie verurteilte. Die Hut- und Triftgerechtigkeit samt anderen Servituten, welche die großen Grundbesitzer auf dem Besitztum der kleinen ausübten, waren für diese letzteren ein wesentliches Hindernis der Einführung eines rationellen Systems der Bewirtschaftung, denn die Triftgerechtigkeit nötigte sie, einen Teil ihrer Grundstücke brach liegen zu lassen. Mehr als ein Drittel des Bodens soll damals solchergestalt unangebaut geblieben sein. Ebenso waren es die Zehnten, denn der Zehntpflichtige durfte ohne Zustimmung des Zehntberechtigten das zehntbare Grundstück nicht anders bestellen, als hergebracht war. Die Fron- und Spanndienste der verschiedensten Art, welche den Bauer, sein Gesinde und seine Zugtiere der eigenen Wirtschaft entzogen, machten es ihm unmöglich, dieser mit vollem Aufgebot seiner Kraft und mit Benutzung der günstigsten Zeit obzuliegen, und die unter den mannigfachsten Namen und Formen auf ihm lastenden Abgaben und Naturallieferungen waren ganz geeignet, ihm vollends Lust und Eifer zu einer planmäßigen Verbesserung der Grundstücke zu rauben, da ja doch von dem dadurch zu erzielenden Gewinne der beste Teil nicht ihm, sondern seinem Grundherrn zu gute kam.

Was die Dienstbarkeitsverhältnisse, unter denen der Bauer schmachtete, vom allgemein volkswirtsschaftlichen Standpunkte aus als doppelt verwerflich erscheinen ließ, war der Umstand, daß die Vorteile, die der Berechtigte daraus zog, selten oder nie mit den Opfern, die sie dem Verpflichteten auferlegten, mit dem Aufwande von Zeit und Kraft, den sie diesem kosteten, und mit den daraus entspringenden national-ökonomischen Verlusten irgendwie im Verhältnis standen. Es war nichts Seltenes, daß die Amtsunterthanen aus einer Entfernung von vier oder mehr Stunden mit Schiff und Geschirr nach dem Amtssitze fahren mußten, um dort einen Tag zu fronden, daß man einen Bauern mit zwei oder vier Pferden stundenweit kommen ließ, um ein paar tausend Schritte weit eine Last fortzuschaffen, für die ein Pferd und der zehnte Teil der aufgewendeten Zeit hingereicht haben würde.

Und glücklich noch der Bauer, dessen Frondienste wenigstens gemessene waren, wenn es nicht von dem guten Willen und der Laune des Herrn abhing, wie oft und wie lange er die Person, das Gesinde und die Zugtiere seiner Gutsunterthanen in Anspruch nehmen wollte, oder wenn wenigstens der Herr verständig und wohlmeinend genug war, bei seinen Forderungen auf die Verhältnisse des Fröners einige Rücksicht zu nehmen. Aber wie oft war das Gegenteil der Fall! Es gab Gegenden oder wenigstens einzelne Herrschaften, wo der Bauer fünf Tage in der Woche Frondienste leisten und am sechsten noch neben der eigenen Leibesnahrung die Landessteuern verdienen mußte. Empörend ist, zu lesen, wie ein Rittergutsbesitzer, um ein paar bei ihm auf Besuch befindliche Freunde nach der einige Meilen entfernten Poststation zu schaffen, mehrere seiner Bauern mitten in der Ernte zu Spannfronen entbietet und sie nötigt, nicht bloß zwei ganze Tage lang mit ihrem Geschirr der drängendsten Feldarbeit sich zu entziehen, sondern auch unterwegs für sich und ihre Pferde die Zehrkosten aus der eigenen Tasche zu bezahlen.

Fälle ähnlicher Art, als Beweise für die Härte und Widersinnigkeit der Frondienste finden sich aufgezählt in dem 1793 erschienenen Schriftchen „Vom Lehnsherrn und Dienstmann", dessen Verfasser, der kurhannöversche Justizrat von Münchhausen, also ein höherer Beamter und seinem Stande nach selbst dem Adel angehörig, gewiß als unverfänglicher Zeuge in dieser Sache gelten kann. „Was soll man sagen", ruft er aus, „wenn der Bauer eine fremde vorjährige Ernte über Land fahren muß, während die jetzige eigene dringend seine Gegenwart erfordert, wenn er ein Prunkgebäude aufführen helfen muß, indes seine nutzbare Hütte verfällt, wenn er, oft eines leeren Höflichkeitsbriefes wegen, als Bote ausgeschickt wird, indes vielleicht seine sterbende Mutter nach ihm verlangt, wenn er meilenweit kommen muß, um einige Heller Zins zu entrichten, wenn er nach vollbrachtem Erntetag noch die Nacht über seines Herrn Hof bewachen muß, wenn er acht Meilen fahren muß, um einige Scheffel Magazinkorn noch vier Meilen weiter zu schaffen, wenn er auf der Frone bleiben soll, während sein Haus brennt?" Letzteres war thatsächlich vorgekommen am 18. März 1790, wo

Fröner, welche Weiden köpfen mußten, ein Feuer in ihrem Dorfe aufgehen sahen, aber nicht entlassen wurden, bis sie endlich davonliefen.

Auch in diesen Verhältnissen ging während der letzten Zeit des vorigen Jahrhunderts in vielen deutschen Ländern eine günstige Veränderung vor. Die Presse erhob sich mit Macht gegen einen Zustaud der Dinge, welcher die unterdrückte Klasse ganz vernichtete, der herrschenden selbst oftmals mehr Nachteil als Vorteil brachte und die Entwickelung des allgemeinen Nationalwohlstandes aufs äußerste hemmte. Die in Hamburg begründete „Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe“ gab 1775 ein Schriftchen heraus unter dem Titel: „Schreiben eines vornehmen holsteinischen Gutsbesitzers (— angeblich ein Herr Josias von Qualen —), darin die Abschaffung der Hofdienste auf seinem Gute und die Folgen dieser Veränderung nach einer zwanzigjährigen Erfahrung beschrieben werden.“ Nach den Angaben dieses Schriftchens sollte die Bevölkerung des betreffenden Gutes in diesem zwanzigjährigen Zeitraume auf das Dreifache, der Wert des Gutes selbst auf das Doppelte gestiegen sein.

Auch mehrere wohlwollende Regierungen geben den Anstoß zu einer Verbesserung dieser Zustände. Durch ihre Bemühungen wurden im Bayrischen, im Badischen, im Calenbergischen, im Lippe-Schaumburgischen und anderwärts die Naturaldienste großenteils in eine feste, nicht zu drückende Geldabgabe verwandelt. Allein nicht alle Regierungen waren so menschenfreundlich für Erleichterung des gedrückten Bauerstandes beeifert; manche gaben selbst das Beispiel strengster Einforderung der gutsherrlichen Rechte, einzelne sogar das noch verderblichere ungemessener, bis zur Grausamkeit harter Steigerung ihrer Ansprüche an die Dienstbarkeit ihrer Unterthanen. Karl Eugen von Württemberg ließ durch Bauern im Frondienst Seen auf Bergen ausgraben, um Hirsche darin zu hetzen; derselbe Fürst ließ, so oft ein Soldat desertierte, wohl 2000 Bauern behufs dessen Wiedereinfangung über 24 Stunden lang auf den angewiesenen Posten wachen.

Im allgemeinen schmachtete der so ehrenwerte und nützliche Bauernstand in Deutschland noch während des ganzen vorigen, in vielen Ländern auch noch während eines geraumen Teiles des gegenwärtigen Jahrhunderts in einem niederdrückenden und entwürdigenden Zustande persönlicher und ökonomischer Unfreiheit.

---

56. Das Wandern der Handwerksgesellen.

(Nach: Dr. Oskar Schade, Vom deutschen Handwerksleben in Brauch, Spruch und Lied; in: Weimarisches Jahrbuch. Bd. 4, S. 241 — 344.)

Wann das Wandern unter den Handwerkern aufgekommen, d. h. gesetzliche von der Innung vorgeschriebene Pflicht geworden ist, läßt sich nicht genau sagen; die ältesten Statuten schweigen darüber. Aber schon früh-

zeitig muß es üblich gewesen sein, sicher da, als das Handwerk sich hob, stellenweise der Kunst sich näherte und größere Anforderungen gestellt wurden. Wie hätte auch sonst ein Austausch der Ideen und Fertigkeiten zuwege gebracht, wie hätten die Erfahrungen anders vermittelt werden können, als daß junge Kräfte von Stadt zu Stadt zogen, die Besten ihres Faches kennen lernten und so mit reicherem als materiellem Erwerbe heimkehrend ihrer Vaterstadt Ehre und sich Nutzen brachten. Vom Erlebten und Erlernten in der Zeit seiner Wanderschaft zehrte der Handwerker bis an den Tod.

Die gesetzliche Wanderzeit war bei den Zünften verschieden, sie schwankte zwischen drei und fünf Jahren: nur die Meistersöhne waren auch hier bevorzugt. Erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Wanderzeit konnte der Gesell zur Verfertigung des Meisterstückes zugelassen werden. Auch vorher konnte nur das gewanderte Mitglied der Bruderschaft den Grad des Altgesellen erreichen, nur er feierliche Ceremonien, wie das Gesellenmachen, verrichten.

Wenn das Frühjahr herankam, begann die Wanderzeit. Mancher hat den Winter über nur notgedrungen ausgehalten, Kost und Pflege waren schlecht, denn der Meister wußte wohl, daß der Gesell nicht fort konnte, „so lange die weißen Mücken flogen".

Wenn aber der Frühling kommt, ist das Keckwerden an den Gesellen. Sie trumpfen dem Meister auf und fordern ihren Abschied:

Das Frühjahr thut rankommen,
Gesellen werden frisch;
Sie nehmen Stock und Degen,
  Degen, ja Degen,
Und treten vor Meisters Tisch.

„Herr Meister, wir wollen rechnen,
Jetzt kommt die Wanderzeit.
Ihr habt uns diesen Winter,
  Winter, ja Winter
Gehudelt und geheit."

Die Wanderungen gehen durch Deutschland kreuz und quer und über seine Grenzen weit hinaus, zu Holländern, Dänen, Schweden, Ungarn und Slaven. Einer Wanderung nach romanischen Ländern, nach Frankreich, Italien oder Spanien, wird in den Liedern der Handwerksgesellen selten gedacht; immer sind es nur germanische oder germanischer Kultur zinspflichtige Länder, wo das Handwerk erst durch Deutsche eingebracht, gegründet und genährt worden ist.

Das erste, was der Wandergesell brauchte, wenn er von Hause kommend in eine fremde Stadt eintrat, um daselbst Unterkunft und Arbeit zu finden, war der Gruß. Das Handwerk zu grüßen, hatte man ihm beim Gesellenwerden wohl eingeschärft. Da hieß es: „Wenn du auf eine ehrliche Werkstatt kommst, sollst du Meister und Gesellen grüßen, wo das Hand-

werk redlich ist; wo es aber nicht redlich ist, da nimm Geld und Geldeswert und hilf es redlich machen, was redlich zu machen stehet. Steht es aber nicht redlich zu machen, so nimm das Bündel auf den Rücken, laß Schelme und Diebe sitzen und geh wieder zu dem Thore hinaus, wo du herein gegangen bist."

Der Gruß war seine Legitimation, an ihm erkannte man den echten Kameraden. Er war ihm von seinem Meister unter dem Siegel der strengsten Verschwiegenheit anvertraut worden, bei seiner Seelen Seligkeit hatte er versprechen müssen, ihn im Herzen zu behalten und keinem zu offenbaren, außer redlichen Brüdern seines Handwerks. Wo schon eine Art polizeilicher Überwachung der in einer Stadt einziehenden Handwerker war, d. h. wo sie im Thore von dem Thorwächter angehalten wurden, ihr Bündel auf der Wache lassen und das Gewerkszeichen holen mußten, konnten sie dieses Zeichen nur durch den Gruß erlangen. Wer daran mit einem Worte fehlte, erhielt es nicht und mußte unverrichteter Sache wieder abziehen. Als später mit der Beschränkung der Handwerker Kundschaften, Pässe und derartige Dokumente aufkamen, fragte man den Ankommenden gleich, ob er ein „Briefer" oder ein „Grüßer" sei; den letzteren mochten, wenn auch die Behörden nicht, doch die Gesellen um so lieber.

Wir haben noch einen Gruß der Steinmetzgesellen aus dem 15. Jahrhundert. Ging der Wandergeselle zur Bauhütte hinein, so mußte er sagen: „Gott grüße euch, Gott weise euch, Gott lohne euch, euch Obermeister wiederum, Palier (Parlierer = Sprecher, jetzt meist in Polier verstümmelt) und euch hübschen Gesellen!" Darauf dankte ihm der Meister oder Palier, damit er sah, welcher der Oberste war. An den trat er zuerst heran und sprach: „Der Meister N. der entbeut euch seinen werten Gruß," und so der Reihe nach mit gleichen Worten an die andern. So gaben ihm Meister, Palier und Gesellen das Geschenk; wollte er aber Arbeit, so mußte ihm der Meister auch die geben. Hatte man ihm geholfen, so that er den Hut ab, dankte allen und sprach: „Gott danke dem Meister und Palier und den ehrbaren Gesellen." Vorher mußte er noch um ein Stück Stein und um Werkzeug bitten, um sein Zeichen einzugraben.

Ein Maurergruß aus späterer Zeit lautet: „Mit Gunst und Erlaubnis, ehrbarer günstiger Meister! Ich soll ihn grüßen von den Meistern des ganzen ehrbaren Handwerks der Maurer der Stadt N., die in der Ehrbarkeit leben, sich der Ehrbarkeit befleißigen, der Ehrbarkeit gebrauchen, in der Ehrbarkeit sterben. Ich habe gehört, daß der ehrbare Meister für mich ehrbaren Gesellen ehrbare Beförderung hätte, so wollte ich ihn angesprochen haben auf 8 oder 14 Tage nach seiner und meiner Beliebung, nach Handwerks Gebrauch und Gewohnheit, so lange es ihm und mir gefällt."

Der eigentliche Gruß war kurz; doch war meist noch eine längere Ausfrage, die der Altgeselle hielt, mit ihm verbunden, die in Gegenwart der andern Gesellen, wohl auch bei der ersten Auflage in einer neuen Stadt abgehalten ward. Sie war bald ernst, bald lustig.

War der wandernde Handwerksgeselle in eine Stadt gekommen, so konnte er, je nachdem er Unterkunft nur für eine Nacht oder Arbeit begehrte, im ersteren Falle Geschenk und Nachtquartier, im andern, daß er in Arbeit gebracht würde, verlangen, was man Umschauen (Umschicken, Umwarten) nannte und entweder vom Altgesellen oder einem andern der Reihe nach, dem sogenannten Örtengesellen, ausgeführt wurde. Der Örtengesell war derjenige, der für die Ürte oder Örte, d. i. die Zeche der Fremden zu sorgen hatte. Das Geschenk bestand im Darreichen des Willkommentrunkes und überhaupt in Bezahlung der Zeche, so daß der Wandernde, auch wenn er keinen Heller in der Tasche hatte, doch um Nahrung und Obdach sich nicht zu sorgen brauchte. In größeren Städten, wo wirklich eine Gesellenbruderschaft bestand, wurde dieser Betrag aus der gemeinschaftlichen Kasse erlegt, in kleinen, wo vielleicht nur ein paar Meister, vielleicht gar nur ein Geselle desselben Handwerks war, mußte dann dieser eine es aus seiner Tasche zahlen, versah sich aber dafür des Gleichen, wenn er selbst wieder auf der Wanderschaft war.

Wollte der Fremde Arbeit, so mußte der dazu verpflichtete Geselle umschauen. An welchem Meister die Reihe war, bei dem wurde zuerst angefragt und dann weiter, immer nach bestimmter Folge. Nur selten war es gestattet, daß man sich seinen Meister aussuchen durfte. Das war eine weise Vorsicht, damit der arme nicht zu kurz kommen sollte, zu dem wohl sonst die Gesellen sich nicht gedrängt haben würden. Nur bei wenigen Handwerken war nicht die Umschau, sondern das Zuschicken im Gebrauch, wo die Meister, welche Gesellen brauchten, dies auf der Herberge meldeten und der Herbergsvater verpflichtet war, die Ankömmlinge je nach der Reihe der eingelaufenen Meldungen den Betreffenden zuzuschicken. War keine Arbeit zu finden, so zog der Eingewanderte des andern Tages wieder aus der Stadt, nicht ohne das Geleit des Örtengesellen, wobei wieder wie beim Geschenk und bei der Umschau allerlei Ceremonien und Hin- und Widerreden üblich waren.

Hatte der Ankömmling aber Arbeit erhalten und blieb in der Stadt, so war, sobald er bei seinem Meister eingetreten, die erste Pflicht gegen die Bruderschaft, in ihrer nächsten Versammlung sich vorzustellen und Glied derselben zu werden. Solch eine Versammlung hieß Auflage, so genannt vom Auflegen des Geldbeitrags für die Vereinskasse, aus der die Kosten für kranke und reisende Brüder bestritten, der Überschuß dann zu einem gemeinsamen Gelage verwendet ward. Die Auflage, auch Schenke, Umfrage, Einlage oder Vierwochengebot genannt, bildete den Mittelpunkt des bruderschaftlichen Wesens. Aller vier, bei manchen Handwerken aller sechs Wochen versammelten sich die Gesellen unter Vorsitz zweier Meister (der Gesellenväter), nachdem sie zuvor alle Waffen oder waffenähnlichen Werkzeuge abgelegt, in wohlanständiger Kleidung und Haltung sich um den Tisch setzend, auf dem die geöffnete Lade stand, das Archiv und die Kasse der Bruderschaft, gewissermaßen ihr Allerheiligstes. Der Altgeselle als der auf be-

stimmte Zeit gewählte Vorsteher eröffnete die Sitzung durch eine Eingangsrede, die althergebracht war wie alle übrigen Formalitäten in Rede und Handlung, die darauf folgten. Zuerst wurden die Geldangelegenheiten besorgt, es mußten alle der Reihe nach auflegen, zuletzt auch die neuen Gesellen, der Kassenbestand ward überschaut, das Nötige für kranke und reisende Brüder abgetragen und zurückgelegt und der Rest für ein gemeinsames Gelag bestimmt. Dann wurden die Statuten verlesen, wenn sie von neuem zu vernehmen heilsam war, die neuen Verordnungen, die etwa von der Innung oder vom Rate der Stadt ergangen waren, verkündigt. Daß es dabei manchmal, trotz der strengen Gebote der Ruhe und der Strafe für Störer derselben, heiße Köpfe gegeben haben mag, wenn ihnen Anmutungen und Beschlüsse zugingen, die sie für Eingriffe in ihre Gerechtsame hielten, läßt sich wohl denken. Da mochten manchmal die Meinungen geteilt sein und sich harte Kämpfe für und wider entspinnen, die bei den jähen jugendlichen Naturen zu argen Ausschreitungen führen konnten. Dies vorsehend hatte man die Ablegung aller Waffen, die ja früher auch die Gesellen trugen, angeordnet. Zuletzt wurde noch ein förmliches Sittengericht abgehalten. Wer wider den andern was immer zu klagen hatte, konnte auftreten oder mußte es vielmehr, bevor er dem ordentlichen Richter seine Anzeige machen durfte. Es wurde dann auf dem Wege des Friedens eine Ausgleichung gesucht, die auch fast nie fehlschlug. Hier konnte der Geselle gegen den Meister, der Meister gegen den Gesellen klagbar werden, und nach Verhältnis des Vergehens erging die Strafe, eine leichte oder schwere, vom Schelten und Geldzahlen an bis zur Einzeichnung in das sogenannte schwarze Buch oder auf die schwarze Tafel. Letzteres fand nur bei schwereren Vergehen statt oder wenn der Schuldige dem Gerichte zum Hohn seine Strafe nicht anerkannte und die Stadt verließ. Aber das half ihm nichts, das Verhängnis ereilte ihn doch. Bei jeder Auflage ward sein Name als der eines Unredlichen verlesen, durch Auftreibebriefe wurde ihm nachgeschrieben, und er blieb verfemt, bis er vor einer Gesellenlade die schuldige Buße erlegt und sich allen Strafforderungen ohne Murren unterworfen hatte. Waren dann bei der Auflage alle übrigen Geschäfte abgethan, so beschloß ein Gelag die Feier, wobei der Willkommen, ein Becher, das eigentliche Symbol der Verbrüderung, kreiste und zugleich den Fremden unter den üblichen Ceremonien gereicht ward.

Wir wählen zu näherer Betrachtung die Auflage der Hufschmiede, wie sie im 18. Jahrhundert in Magdeburg üblich war.

War die Bruderschaft beisammen, so klopfte der Altgesell mit einem Hammer dreimal auf und sprach: „Mit Gunst, ihr Gesellen, seid still. Es sind heute sechs Wochen, daß wir zuletzt Auflage gehalten haben. Es mag gleich kürzer oder länger sein, so ist hier Handwerks Gebrauch und Gewohnheit, daß wir nicht nach fünf, sondern nach sechs Wochen auf der Herberge zusammen kommen, Umfrage und Auflage zu halten. Mit Gunst zum erstenmal bei der Buße. Der Knappmeister wird dem ehrbaren Hand-

werk und mir zum Gefallen die Lade auftragen nach Handwerks Gebrauch und Gewohnheit."

Knappmeister: Mit Gunst, daß ich mag von meinem Sitz abschreiten, fortschreiten, über des Herrn Vaters und der Frau Mutter Stube schreiten und vor günstiger Meister und Gesellen Tisch treten.

Altgesell: Es sei dir wohl vergönnt.

Knappmeister: Mit Gunst, daß ich mag die Gesellenlade auf günstiger Meister und Gesellen Tisch setzen. Mit Gunst habe ich angefaßt, mit Gunst lasse ich ab.

Altgesell: Du hast deinen Abtritt.

Knappmeister (sich umwendend): Mit Gunst, daß ich mag abschreiten, fortschreiten, an meinen Ort und Stelle schreiten. (Setzt sich.)

Altgesell: Mit Gunst bin ich niedergesessen, mit Gunst, daß ich mag aufstehn, mit Gunst, daß ich mag den Schlüssel in günstiger Meister und Gesellen Lade Schloß stecken, dreimal rechts, dreimal links herum drehen, aufschließen, herausräumen alles, was günstige Meister und Gesellen zum Auflegen und Einschreiben nötig haben. Mit Gunst zum erstenmal bei der Buße. (Nimmt die in der Lade befindlichen Bücher, Tinte, Feder und Kreide heraus.) Mit Gunst zum zweiten und dritten Mal, daß ich mag den Gesellenkreis ziehen. (Nun zieht er mit Kreide einen Kreis auf den Tisch und einen zweiten, weiteren darum, doch den letzteren so, daß er offen bleibt. Dann legt er Daumen und Mittelfinger der rechten Hand an beide Enden der Öffnung und fährt fort:) Mit Gunst so habe ich den Gesellenkreis gezeichnet: er sei so rund oder groß, ich überspanne ihn, schreibe die Gesellen hinein, die hier in Arbeit stehen. Ich schreibe hinein zu viel oder wenig, so kommt wohl ein reicher Kaufmann und bezahlt die Strafe und Buße für mich. (Klopft mit dem Hammer auf.) Mit Gunst so habe ich Kraft und Macht und ziehe den Gesellenkreis zu. (Schließt die Öffnung.) Mit Gunst, ihr Gesellen, seid still bei der Buße zum ersten, zweiten und dritten Mal. Ich habe euch eingezeichnet; ist einer oder der andere vergessen worden, der melde sich bald. Mit Gunst, ihr Gesellen, macht euch bereit zum Auflegen!

Alle Gesellen (in die Tasche greifend): Mit Gunst, daß ich mag in meine Tasche steigen.

Steig ich tief ein,
Steig ich tief heraus.
Hab ich viel drin,
Bring ich viel heraus.

Altgeselle (die Werkstatt nennend, deren Gesellen die Auflage zuerst zahlen sollen): Mit Gunst das Auflegen aus Meister Walthers Werkstatt!

Jüngster Gesell aus der Werkstatt: Mit Gunst bin ich niedergesessen, mit Gunst, daß ich mag aufstehen, abschreiten, fortschreiten, über des Herrn Vaters und der Frau Mutter Stube schreiten, vor günstiger Meister und Gesellen Tisch treten.

Altgesell: Es sei dir vergönnt.

Gesell (hält das Auflegegeld zwischen den Fingern, legt es auf den Tisch, hält den Daumen darauf und spricht): Mit Gunst, daß ich mag auflegen für mich und meine Nebengesellen, für mich und meines Meisters Werkstatt. Ist mein Geld nicht gut, so bin ich gut. Hab ich etwas nicht recht gemacht, werde ichs noch recht machen. Mit Gunst habe ich angefaßt, mit Gunst laß ich ab.

Altgesell: Nimm deinen Abtritt.

Gesell: Mit Gunst, daß ich mag abschreiten, fortschreiten 2c. Mit Gunst setz ich mich nieder.

Altgesell (das Geld nehmend): Mit Gunst, daß ich mag die Auflage dieses Gesellen in den mittleren Gesellenkreis heben und legen. Mit Gunst hab ich angefaßt, mit Gunst laß ich ab.

So wurde fortgefahren, bis alle Beiträge eingezahlt, dann nahm der Altgesell die Kreide und sprach: Mit Gunst, daß ich mag die Kreide verschreiben. (Einen Kreis ziehend und sie hineinlegend.)

Waren nun neu angekommene Gesellen da, die in dieser Stadt noch keine Auflage mitgemacht, so kam jetzt die Reihe an sie.

Altgesell: Mit Gunst, ist etwa ein guter fremder Schmied hier, der noch nicht in dieser Stadt gearbeitet hat, der trete vor und gebe seinen ehrlichen Namen zu erkennen und lasse sich einschreiben.

Fremder Gesell: Mit Gunst bin ich niedergesessen, mit Gunst, daß ich mag aufstehen, abschreiten 2c. und vor günstiger Meister und Gesellen Tisch treten.

Altgesell: Es sei dir wohl vergönnt.

Fremder Gesell: Mit Gunst, was ist der günstigen Meister und Gesellen Begehr?

Altgesell: Es ist nicht allein günstiger Meister und Gesellen Begehr, sondern Handwerks Gebrauch und Gewohnheit, wenn ein Gesell acht oder vierzehn Tage in einer Stadt gearbeitet hat, daß er sich einschreiben läßt. Ist das dein Wille (ihm den Hammer vorhaltend), so gelobe an! (Während der fremde Gesell den Hammer berührt:) Grüß dich Gott, mein Schmied!

Fremder Gesell: Dank dir Gott, mein Schmied!

Altgesell: Mein Schmied, wo streichst du her, daß deine Schuh so staubig,
Dein Haar so krausig,
Dein Bart auf beiden Seiten
Gleich einem Schwert herausgespitzt?
Hast einen feinen meisterlichen Bart
Und eine feine meisterliche Art.
Mein Schmied, bist du schon Meister gewesen?
Oder gedenkst du es noch zu werden?

Fremder: Mein Schmied, ich streich übers Land
Wie der Krebs übern Sand,
Wie der Fisch übers Meer,
Daß ich als Hufschmied mich ehrlich ernähr.
Bin noch nicht Meister gewesen,

Hoff es aber noch mit der Zeit zu werden,
Ist es nicht hier, so ist es anderswo,
Eine Meile vom Ringe,
Wo die Hunde über die Zäune springen,
Daß die Zäune krachen: da ist gut Meister sein.

Altgesell: Mein Schmied, wie nennst du dich, wenn du auf der Gesellen Herberge kommst, die Gesellenlade offen, Geld, Bücher, Brief und Siegel drinnen und außen liegen siehst, Meister und Gesellen jung und alt darum sitzen und halten eine feine züchtige Umfrage, gleich wie hier geschieht?

Fremder: Silbernagel, das edle Blut,
Dem Essen und Trinken wohl thut.
Essen und Trinken hat mich ernährt:
Darüber hab ich manchen Pfennig verzehrt.
Ich habe verzehrt meines Vaters Gut
Bis auf einen alten Filzhut,
Der liegt unter des Vaters Dache.
Wenn ich daran denke, muß ich lachen.
Er sei gut oder böse,
Ich mag ihn niemals wieder lösen.
Willst du, mein Schmied, ihn lösen, so will ich dir drei Heller als Beisteuer geben.

Altgesell: Mein Schmied, ich bedanke mich deines alten Filzhutes,
Ich habe selbst einen, der ist auch nicht gut.
Aber Silbernagel ist ein feiner, ehrlicher Name, den wollen wir behalten, der ist lobenswert.

In ähnlicher Weise wird noch längere Zeit mit Fragen und Antworten fortgefahren, bis der Altgesell spricht:

Wir wollen einander nichts fragen mehr,
Du wirst nun so gut sein und zwei Groschen Einschreibegeld und sechs Pfennige in die Armenbüchse geben.

Fremder giebt das Geld.

Altgesell: Mit Gunst, daß ich mag dieses ehrlichen Burschen Einschreibegeld in den Gesellenkreis heben und legen. Mit Gunst hab ichs angefaßt, mit Gunst laß ich ab. (Zum Fremden:) Mit Gunst du hast deinen Abtritt.

Fremder (sich umwendend): Mit Gunst, daß ich mag abschreiten, fortschreiten 2c. (Setzt sich an seinen Platz.)

Nun trug der Altgesell seinen Namen ins Gesellenbuch ein, und er war Mitglied der Bruderschaft. Darauf erging noch eine dreimalige Aufforderung an die etwa rückständigen, ihre Beiträge zu zahlen, ferner die Beschwerden, die sie hätten, vorzutragen. Meldete sich keiner, so sprach der Altgesell:

Mit Gunst, wenn niemand etwas weiß, so weiß ich etwas:
Wollen Geld zählen, Bier zappen,
Wo die schönen Mädchen mit den Krügen klappen.

Ein Teil des Auflagegeldes ward nun zum gemeinsamen Verzehren bestimmt, und wenn nichts mehr zu verhandeln war, schloß der Altgesell: Mit Gunst, daß ich mag einräumen alles, was günstige Meister und Gesellen zum Einschreiben und Auflegen gebraucht haben, zum ersten, zweiten und dritten Mal bei der Buße. Mit Gunst, daß ich mag den Gesellenkreis auslöschen. Mit Gunst, ihr Gesellen, ich danke euch, daß ihr fromme und bescheidene Söhne gewesen; ich hoffe, ihr werdet es bleiben in den nächsten sechs Wochen. So wie ich unserer Gesellenlade Schloß schließe, soll ein jeder seinen Mund schließen. Mit Gunst aus Kraft und Macht schließe ich zu. Der Knappmeister wird die Lade abtragen.

Knappmeister: Mit Gunst, daß ich mag die Lade abtragen nach Handwerks Gebrauch.

Altgesell: Mit Gunst stecke ich mein Schwert in die Scheide. Mit Gunst, ihr Bursche, bedeckt eure Häupter! Mit Gunst, daß ich mein Haupt bedecke.

Diese Ceremonien und Sprüche bei der Auflage sind in Anlage und Zuschnitt im großen und ganzen bei allen Handwerken sehr ähnlich, bieten aber im einzelnen eine bemerkenswerte Mannigfaltigkeit und einen großen Reichtum an volkstümlichen und poetischen Zügen.

---

57. Familienleben im 18. Jahrhundert.

(Nach: C. Th. Pertes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolutionszeit. Gotha, 1845. S. 272—293. Dr. E. Milberg, Die moralischen Wochenschriften des 18. Jahrhunderts. Meißen, 1881. S. 29—86.)

Die Ursprünglichkeit und Abgeschlossenheit der Familie und des Hauses gegenüber dem Volke und dem Staate hatte im Rechte des Mittelalters ihren vollen Ausdruck erhalten. Die Thüre, welche das Haus von der Gemeinde und vom Staate scheidet, war ein unantastbares Heiligtum. In seinem Hause sollte jeder Frieden haben. Die Ehefrau, die Hausehre in der Sprache der Zeit genannt, war wie der Hausssohn und die Haustochter dem öffentlichen Leben nur durch den Hausherrn bekannt. Keine Familie hatte im Mittelalter eine andere Gewalt als die ihres Hauptes gekannt, aber der Mann, durch den das Haus zum Hause ward, wäre kein freier Mann gewesen, wenn er nicht größeren oder kleineren Kreisen des öffentlichen Lebens angehört und für sie gewirkt und geduldet hätte. Wenn das Reich oder der Lehnsherr tapferer Herzen und kräftiger Arme bedurfte, so verließ der Ritter seine Burg, um sich in größeren Verhältnissen die Brust zu erweitern. Der Bürger dachte nicht an Warenlager und Handwerkszeug, wenn die Stadt im Rate oder in der Bürgerschaft seiner bedurfte, und stand auf den Mauern seiner Stadt, wenn äußere Angriffe sie bedrohten. Auch den Bauern sahen die Linden und die sieben Steine erscheinen, um das Recht zu weisen und die Freiheiten des Dorfes zu schützen. Der frische

Hauch des Lebens in Reich, Gemeinde und Genossenschaft strömte allen Familien durch ihre Häupter zu und erfüllte das enge Haus mit den großen Interessen nationaler Gemeinschaften.

Im 18. Jahrhundert dagegen war alles anders geworden. Der deutsche Staat mißkannte die Ursprünglichkeit der Familie und war durch die zerbrochene Thür in das Innere des Hauses eingedrungen. Im preußischen Landrecht z. B. wurde über die Verhältnisse der Familie und des Hauses verfügt, als ob dieses sich zum Staate ebenso verhielte wie die Kaserne oder das Zuchthaus. Da ward u. a. bestimmt: „Mütter sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen. Die solches thun, haben nach Bewandtnis der Umstände und der dabei obwaltenden Gefahr Gefängnisstrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt."

Während einerseits das Haus als ein wenn auch kleiner Verwaltungsbezirk der Regierung gelten mußte, entbehrte es andererseits des lebendigen Zusammenhanges mit dem Staate, für den es keine Wirksamkeit äußern durfte. Alle und jede politische Thätigkeit hatte sich in die Fürsten und ihre Diener zurückgezogen; Ritter, Bürger und Bauern im alten öffentlichen Sinne gab es nicht mehr, an ihre Stelle war die Menge der „Verwalteten" getreten, die empfangen und dulden, aber nicht gewähren und handeln sollten. Da nur als Teile dieser Menge die Hausherren mit dem Staate in Verbindung standen, so waren die Wege abgegraben, auf denen das öffentliche Leben in das der Familie hätte gelangen können. Religion, Wissenschaft und Kunst, tot in der ersten, gährend in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, konnten der Familie das Fehlen des Staates nicht ersetzen. Hineingeworfen in ein gestaltloses Durcheinander war die Familie auf sich allein angewiesen, und es fragte sich, ob sie Lebenskraft genug besaß, um sich aus sich selbst zu erhalten und fortzubilden.

Stark genug war der deutsche Familiensinn gewesen, um aus den Zuständen der Verwilderung, welche dem dreißigjährigen Kriege folgten, von neuem ein ehrbares und reines Familienleben zu erzeugen. Die Lebensnachrichten Goethes, Mosers, Arndts, Herders und vieler anderen mehr oder minder bedeutenden Männer haben in allen Ständen und in allen Gegenden Deutschlands Familien darzustellen gefunden, welche uns mit Achtung vor der in unserem Volke arbeitenden Kraft erfüllen müssen. Aber weil der deutsche Staat die Familie verächtlich übersah und sie des lebendigen Zusammenhanges mit Staat und Gemeinde beraubte, so hatte sie sich als eine völlig in sich abgeschlossene Einheit entwickelt. Die Hausväter entbehrten der freundlichen und feindlichen Berührungen, welche im politischen Leben den Mann bilden und reifen. Nur in ihrem häuslichen Kreise und in diesem nur als Leiter thätig, lernten sie ausschließlich Willfährigkeit an andern kennen. Berücksichtigt und geschont in allen Verhältnissen, wurden sie nachgiebig gegen die seltsamsten eigenen Schwächen und Wunderlichkeiten und beten jene stolze Unbeholfenheit und wunde Empfindlichkeit gegen das gewohnte Entgegentreten Dritter aus, wie sie gerade in den geistig bedeu-

tenden Familien des 18. Jahrhunderts so oft hervortraten. Friedrich Karl von Strombeck erzählt in seinen „Darstellungen aus meinem Leben“: „Mein 1729 geborner Vater hatte nie, so wenig als sein Vater und Großvater, ein öffentliches Amt bekleidet. Da sie nicht, gleich ihren Vorfahren, Bürgermeister der Vaterstadt Braunschweig sein konnten, so wollten sie lieber im Privatstande bleiben. Mein Vater, ein streng und altertümlich rechtschaffener und biederer Mann, war in hohem Grade ernst und eifersüchtig auf sein Ansehen. Ich erinnere mich nicht, daß er auch nur ein einziges Mal mit Zärtlichkeit meine Mutter oder uns Kinder angeredet oder mit recht innigem Wohlgefallen angeblickt hätte. Den tiefsten Respekt gegen ihn, die strengste Erfüllung der Pflichten verlangte er beständig, und nicht das mindeste sah er in dieser Beziehung nach. Daher war denn in Beziehung gegen ihn die ganze Hausgenossenschaft, die Mutter mit eingeschlossen, in dem Zustande der größten Unterwürfigkeit. Auch von seinen Domestiken verlangte er die pünktlichste Verfolgung seiner Vorschriften und ohne alle Einrede schnellen Gehorsam. Diese Art zu sein war meinem Vater so zur andern Natur geworden, daß er sich nur unter den von ihm abhängigen Hausgenossen behaglich finden konnte, und er hatte keinen Umgang, am wenigsten einen freundschaftlichen. Um elf Uhr wurde der Bediente hereingeschellt, und die Ankleidung des Vaters begann mit einem Ernste, als wenn es eine Haupt- und Staats-Aktion sei, bei welcher er von dem Zuschnallen der Schuhe bis zum Aufsetzen der Perücke und dem Darreichen des mit goldenem Knopfe verzierten spanischen Rohres nicht im geringsten selbst mit Hand anlegte.“ — Auch Goethes Vater hatte aus Ärger und Mißmut verschworen, jemals irgend eine Stelle anzunehmen. Er gehörte, erzählt Goethe, nun unter die Zurückgezogenen, welche niemals unter sich eine Societät machen. Sie stehen so isoliert gegen einander, wie gegen das Ganze und um so mehr, als sich in dieser Abgeschiedenheit das Eigentümliche des Charakters immer schroffer ausbildet. Als einst das elterliche Haus mit französischer Einquartierung für längere Zeit belastet ward, trat die seltsamste Empfindlichkeit des Hausherrn gegen Berührungen von außen in fast komischer Weise hervor.

Männer dieser Art, denen wir sehr oft im vorigen Jahrhundert begegnen, blieben durch das Abgeschlossene der Familie, in welcher sie sich bewegten, jedes fördernden Einflusses auf das politische Leben beraubt; aber sie waren doch oft eifrig bemüht, in ihren freilich engen Kreisen den Sinn für Religion oder Wissenschaft oder Kunst zu pflegen und zu entwickeln. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts dagegen trat in besonderer Stärke jene aus der allgemeinen Zeitrichtung erwachsende Ansicht hervor, nach welcher die Ehe als nützliches Mittel zur Erreichung anderweitiger Zwecke betrachtet und deshalb nicht aus der Kraft persönlicher Anziehung, sondern aus der klugen Berechnung des Reichtums, der Macht oder der vorteilhaften Familienverbindung hervorging. Soweit diese Ansicht sich Geltung verschaffte, war es der Familie schwer, einen geistigen

Gehalt zu gewinnen. Die kleinen alltäglichen Begebenheiten des Hauses füllten allein das gemeinsame Leben aus und gaben ihm eine so eintönige, kleinliche Gestalt, daß der oft hervortretende verkehrte Eigensinn und die polternde Heftigkeit, welche Iffland, die Zeit zeichnend, in allen seinen Schauspielen als Reizmittel braucht, auch in der Wirklichkeit wie eine fast erwünschte Würze erscheinen mußten. In sich selbst der erschlaffenden, jedes geistigen Gehaltes entbehrenden Gewöhnlichkeit erliegend, konnten Familien dieser Art dem Staate in ihren Häuptern nur Männer zuführen, welche die Gedanken an Volk und Vaterland als Erzeugnisse einer überspannten Einbildungskraft betrachteten, vor denen der ruhige Hausvater sich zu hüten habe.

Dieselben Gebrechen, an welchen die einzelnen Familien erkrankt waren, mußten notwendig auch im geselligen Verkehr sich wieder finden. Die deutsche Geselligkeit war bis tief in das vorige Jahrhundert hinein ausschließlich an die Familie gebunden, aber zugleich auch auf die erweiterte Familie beschränkt gewesen. Männer, Frauen und Kinder, groß und klein, vereinigten sich, soweit sie zur Verwandtschaft des zweiten oder dritten Grades gehörten, bei feierlichen Gelegenheiten zu großen Festen, welche bei aller steifen Förmlichkeit dennoch als frohe und langbesprochene Ereignisse das eintönige Familienleben unterbrachen, aber freilich keinen Anspruch darauf machen konnten, Geselligkeit zu heißen. Denn diese hat zu ihrer Wurzel die freie Anziehung der Elemente, aus denen sie besteht. Bekanntschaften wurden zwar auch außerhalb des Verwandtenkreises erhalten, aber sie ersetzten dem Staate das fehlende gesellige Leben nicht. Die Mitte des vorigen Jahrhunderts schien eine Abhilfe zu bringen. Die Geselligkeit nahm eine Form an, welche die Beschränkung auf die Familie, wie die Gebundenheit an dieselbe zu beseitigen suchte. Schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts waren die Reunionen oder Casinos vereinzelt vorgekommen, und in den Jahrzehnten vor der Revolution gewannen sie die größte Verbreitung. Durch sie ward die Geselligkeit aus dem Familienhause ins Wirtshaus verlegt, an die Stelle einer kleinen Anzahl Familien, welche sich selten aber festlich vereinigten, war eine große Menge Männer getreten, denen tägliches aber völlig formloses Beisammensein zur Gewohnheit ward. Weder nahe Verwandtschaft, noch überhaupt gemeinsame Interessen oder Richtungen führten die Casinomitglieder zusammen, sondern allein eine gewisse Gleichartigkeit der Lebenslage, wie Amt, Reichtum, Gewerbe ꝛc. sie begründen. Ein aus der Tiefe kommendes Wort trat in einer solchen Gesellschaft nicht hervor, welche die großen menschlichen Interessen mit derselben Gleichgiltigkeit wie die Neuigkeiten des Tages nur als ein Mittel gebrauchte, um für die Unterhaltung einen schleppenden Fortgang zu gewinnen. Notwendig mußte das Spiel, welches wie die Freuden der Tafel ein Eigentümliches der Persönlichkeit weder voraussetzt, noch auch nur duldet, das Auskunftsmittel werden, um die innerlich ungeeinigten Elemente äußerlich zusammen zu halten. Ein solches, täglich wiederkehrendes Beisammensein der Männer bedrohte den Staat mit Auflösung des Familienlebens

und Erschlaffung des Volkes. Ein ganzer Mann, der unverworren und kraftvoll das Leben durchschreitet, ist immer nur in dem erwärmenden Schoße der Familie erzogen worden. Von der Familie forderte der Staat auch im vorigen Jahrhunderte die Erziehung eines starken und lebendigen Geschlechtes.

Bei dem Verfall des politischen Lebens nach dem dreißigjährigen Kriege erschien dem Deutschen seine Familie in der Gestaltung, die sie einmal gewonnen hatte, als das höchste Gut, weil sie das einzige war. Die Sitte, die Denk- und Handlungsweise des Hauses, aus welcher allein den Eltern die Befriedigung ihres Daseins ward, wollten sie auch auf ihre Kinder unverändert übertragen. Die Kinder nahmen den Familiencharakter entschieden genug in sich auf, um die von ihnen später gegründete Familie als eine Wiederholung des früheren auszubilden. Kinder und Kindeskinder ließen sich die für die Verhältnisse einer anderen Zeit entstandenen engen und finstern Räume zur Wohnung gefallen, um nur nicht das „Erbe" verlassen zu müssen, und behielten auch das lästig gewordene Hausgerät bei, weil es ein altes Familienstück war. Goethe berichtet von seinem Großvater: „Alles, was ihn umgab, war altertümlich. In seiner getäfelten Stube habe ich niemals eine Neuerung wahrgenommen; seine Bibliothek enthielt nur die ersten Reisebeschreibungen, Seefahrten und Länder-Entdeckungen. Überhaupt erinnere ich mich keines Zustandes, der so wie dieser das Gefühl eines unverbrüchlichen Friedens und einer ewigen Dauer gegeben hätte".

Soweit und solange das ängstliche Bemühen, die neu entstehenden Familien den früheren völlig gleich werden zu lassen, in unserem Volke herrschte, und es herrschte noch gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts in weiten Kreisen, konnte kein Geschlecht erstehen, welches mit hellem Auge an das Bestehende herangetreten wäre und den Anstoß zu einer bewußten Fortbildung gegeben hätte. Jede neue Generation war an das politisch Abgestorbene bereits gewöhnt, bevor sie die Aufgabe hatte, selbst eine Einwirkung auf die politischen Verhältnisse zu üben. Sollten aus dem Familienleben Männer hervorgehen, die durch ihr Leben auch den Staat belebten, so mußte vor allem die tote Überlieferung eines kleinlichen Familienwesens gebrochen werden, und an Versuchen hierzu fehlte es bereits seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nicht.

Nach dem Jammer des dreißigjährigen Krieges erwachte zunächst in den landesherrlichen Familien das instinktmäßige Verlangen nach einem neuen belebenden Elemente, um die Fortpflanzung einer Dumpfheit und Roheit zu verhindern, wie wir sie z. B. aus den Aufzeichnungen des Ritters Hans von Schweinichen kennen lernen. Solches Element glaubten sie in der Aneignung französischer Gesinnung und französischer Sitten gefunden zu haben. Da den Landesherren die Unmöglichkeit einleuchtete, ihrer Umgebung plötzlich französische Lebensart anzueignen, so suchten sie Glieder derjenigen Nation an sich zu ziehen, die allein ihre Sitten als nicht barbarisch betrachtet wissen wollte. Schon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts gab es an allen deutschen Höfen französische Kammerherren und Köche,

Künstler und Diener. Nun mühte sich auch der deutsche Hofadel um französische Sitten und Umgangsformen ab, damit die fremden Glücksritter ihn nicht gänzlich aus der Nähe der Fürsten verdrängten. Was ihm selbst unerreichbar blieb, suchte er wenigstens seinen Kindern zu verschaffen, indem er ihnen französische Lehrmeister und Gouvernanten gab. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts erschienen die altdeutschen Fürstencharaktere immer seltener, und die höheren Stände wurden in den innersten Keimen der Entwickelung durch die neue Erziehung verdorben. Eine abgeschliffene Manier, herzlose Kälte und frostige Witzelei verwischten jede vaterländische Eigentümlichkeit. Die vielen, welche sich an die Vornehmen nur deshalb drängten, weil sie vornehm waren, machten die französische Lebensart sofort auch zum Gegenstande ihres Strebens, und etwas später, als sich nach der Aufhebung des Edikts von Nantes viele Franzosen in Deutschland angesiedelt hatten, wurde auch der bessere Teil unseres Volkes von einer verunglückten Nachahmung des französischen Wesens ergriffen.

Selbst von dem fernen, abgelegenen Rügen erzählt Arndt noch aus dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts: „Es ging bei festlichen Gelegenheiten in dem Hause eines guten Pächters oder eines schlichten Dorfpfarrers ganz ebenso her, wie in dem eines Baron oder Herrn Majors Von, mit derselben Feierlichkeit und Verzierung des Lebens. Es war der Perückenstil oder der heuchlerisch welsch und jesuitisch verzierlichte und vermanierlichte Schnörkel- und Arabeskenstil, der von Ludwig XIV. bis an die französische Umwälzung hinab gedauert hat. Noch lächelt mir's im Herzen, wenn ich der Putzzimmer der damaligen Zeit gedenke. Langsam, feierlich, mit unlieblichen Schwenkungen und Knicksungen bewegte sich die rundliche Frau Pastorin und Pachterin mit ihren Mamsellen Töchtern gegen einander, um die Hüften wulstige Poschen geschlagen, das oft falsche dicht eingepuderte Haar zu drei Stockwerken Locken aufgetürmt, die Füße auf hohen Absätzen chinesisch in die engsten Schuhe eingezwängt, wackelig einhertrippelnd — und die Jungen? O, es war eine schreckliche Kopfmarter bei solchen Festlichkeiten. Oft bedurfte es einer vollen, ausgeschlagenen Stunde, bis der Zopf gesteift und das Toupet und die Locken mit Wachs, Pomade, Nadeln und Puder geglättet und aufgetürmt waren. Da ward, wenn drei, vier Jungen in der Eile fertig gemacht werden sollten, mit Wachs und Pomade darauf geschlagen, daß die hellen Thränen über die Wangen liefen. Und wenn die armen Knaben nun in die Gesellschaft traten, mußten sie bei jedermännlich, bei Herren und Damen mit tiefer Verbeugung die Runde machen und die Hand küssen. Auch französische Brocken wurden hin und wieder ausgeworfen, und ich weiß, wie ich in mir erlächelte, als ich das Welsche ordentlich zu lernen anfing, wenn ich an das Wun Schur! (Bon jour) und à la Wundör (à la bonne heure) oder an die Fladrun (flacon), wie das gnädige Fräulein ihre Wasserflasche nannte, zurückdachte, und wie die Jagdjunker und Pächter, wenn sie zu Roß zusammenstießen, sich mit solchen und ähnlichen Floskeln zu begrüßen und vornehm zu bewerfen pflegten."

Ungeachtet des überall erscheinenden fremden Anstrichs ward, abgesehen von den Kreisen der Höfe, der deutsche Kern des Familienlebens nicht zerstört. Aus eben den äußeren Zuständen, in welchen Arndt aufwuchs, ging, als die Ereignisse einer großen Zeit ihn bildend ergriffen, der deutsche Mann von echtem Schrot und Korn hervor. Aber auch die tote Fortführung des hergebrachten Familienlebens ward durch den Einfluß französischer Sitte nicht gebrochen, welche nur das Äußerlichste berührte und in ein widerliches Zerrbild verkehrte.

Einen tiefern Anklang im Volke, als das Bemühen der Höfe, durch Einführung französischer Sitten die deutsche Familie umzugestalten, fanden die Versuche, welche seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts gemacht wurden, um die bisherigen Grundlagen der Erziehung, das Christentum und die alten Sprachen tiefer und lebendiger zu erfassen und dadurch die heranwachsende Jugend zu kräftigen und zu erfrischen. Statt den jugendlichen Geist in das fertige System theologischer Lehrsätze hinein zu zwängen, wollte der Pietismus religiöses Leben in demselben erwecken. Statt die eigene freie Bewegung durch den anbefohlenen Gebrauch einer toten Sprache zu hemmen und zu deren Übung das Studium der Alten als ein Mittel zu gebrauchen, wollte eine Reihe tüchtiger Schulmänner an Sprache und Geist des klassischen Altertums die Bildungsbedürftigen zur Selbständigkeit heranziehen und die Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck nicht mehr als Zweck, sondern nur als Mittel zum tieferen Verständnis der Sprache betrachtet wissen. Aber alle diese Bestrebungen standen zu vereinzelt, um mehr als einen vorbereitenden Einfluß haben zu können. Noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde ungeachtet der erregenden Kraft, welche vom Pietismus und Humanismus ausgegangen war, jede jüngere Generation zu einer Wiederholung der nächst vorangegangenen herangezogen.

Das Volk besaß indessen ein dunkles Bewußtsein der eigenen Kümmerlichkeit und kannte ein Gefühl, welches die Vererbung seines Zustandes auf die kommenden Geschlechter nicht dulden wollte. Da es nach den vergeblichen Bemühungen der Pietisten und Humanisten schien, als ob von einer Belebung der hergebrachten Grundlagen der Erziehung nur wenig zu erwarten sei, so richteten sich die unbestimmten Hoffnungen auf eine ganz neue Wendung in der Erziehung. Wer dem dunkeln Volksgefühl zuerst einen bestimmten Ausdruck gab, konnte einer großen Wirkung gewiß sein. Unter solchen Verhältnissen erschien 1762 Rousseaus Emil und führte in hinreißender Darstellung aus: Alles sei gut, wie es aus den Händen des Schöpfers komme, aber nichts sei dem Menschen genehm, wie es die Natur geschaffen habe, nicht einmal der Mensch selbst. Nach seiner Lust wolle er ihn abrichten, wie der Bereiter das Pferd und nach seinen Einfällen ihn entstellen, wie den verschnittenen Baum des Gartens. Alle Erziehung wolle den Schein und nicht das Sein und habe dadurch den widernatürlichen Zustand der Welt hervorgerufen. Seiner Natur allein und der eigenen freien Entwickelung

müsse der Mensch nach Beseitigung aller Künstelei und aller Erziehung überlassen werden.

Solche Worte riefen eine außerordentliche Begeisterung in den gebildeten Kreisen des deutschen Lebens hervor, dessen wunde Stelle sie getroffen hatten. Obgleich indessen die Eltern sich phantastisch den Träumen über das Aufwachsen der jüngeren Geschlechter im ungekünstelten Stande der Natur hingaben, verlangten sie dennoch auch, daß ihre Söhne tüchtige Geschäftsmänner werden und ihre Töchter auch dem schärfsten Auge keinen Anlaß geben sollten, Verstöße gegen die steifen Gesetze dessen, was damals als schicklich galt, zu rügen. Da nun Rousseaus zwar blendende, aber unklare und sich widersprechende Ansichten ein solches Ziel nicht in Aussicht stellten, so würde die alte Erziehungsweise ungeachtet der neuen Träumerei sich ungebrochen erhalten haben, wenn nicht Basedow mit dem Versprechen aufgetreten wäre, die Anforderungen des wirklichen Lebens mit denen der sogenannten Natur zu versöhnen. Besonders Prahlereien und Übertreibungen riefen herbe Zurechtweisungen und erbitterten Widerspruch hervor; manche Familien hielten im Gegensatz zu den bedenklichen Neuerungen nur um so starrer fest an der alten Art und Weise der Erziehung und manche andere gaben nur in Einzelheiten und mit Widerwillen nach. Aber demungeachtet war, weil die Zeitgenossen nur eines Anstoßes bedurften, um das Alte zu verlassen, der Einfluß nicht zu berechnen, welchen die von Basedow ausgesprochenen Ansichten gewannen. Überall wurde die Aufmerksamkeit auf Kräftigung und Ausbildung des Körpers rege, in einer Schule nach der andern verschwand die alte pedantische Strenge und herzlose Härte; die Furcht hörte auf, das treibende Prinzip zu sein, nicht länger füllte die mechanische Erlernung lateinischer Vokabeln, grammatikalischer Sätze und biblischer Sprüche vorwiegend das Schulleben aus. Die Jugend atmete auf, durch ganz Deutschland wurden die Geister losgebunden und konnten sich auf eigenen Bahnen versuchen.

Die Bestrebungen Rousseaus und Basedows fanden in Deutschland einen wohlvorbereiteten Boden. Bis in die äußersten Schichten des deutschen Volkes war das Streben nach einer neuen, besseren Erziehung lebendig und nicht am wenigsten hatten zu der allgemeinen Verbreitung dieses Strebens die moralischen Wochenschriften des 18. Jahrhunderts beigetragen, die nach dem Muster der englischen, von Steele und Addison herausgegebenen Wochenschriften (Spectator, Guardian etc.) erschienen und deren eine ihren zukünftigen Inhalt mit folgenden Worten kennzeichnet: „Unser Gegenstand ist der Mensch mit allem, was zu dem Menschen gehört. Die Tugenden, die Wissenschaften, die Glückseligkeit, die Neigungen, die Laster, die Fehler, die Thorheiten, das Elend, das Leben und Streben des Menschen soll uns Stoff an die Hand geben.“ Gottscheds Zeitschrift „das Neueste aus der anmutigen Gelehrsamkeit“ enthält im Jahrgang 1761 ein „Verzeichnis der in deutscher Sprache herausgekommenen sittlichen Wochenschriften“, nach welchen von 1713 bis 1761 nicht weniger als 179 solche Zeitschriften in

allen Teilen Deutschlands erschienen, manche derselben freilich nur in wenigen Jahrgängen oder auch nur in einem. Die wichtigsten dieser Wochenschriften sind die in Zürich erschienenen „Discourse der Maler", der in Hamburg erschienene „Patriot" und die von Gottsched herausgegebenen „Vernünftigen Tadlerinnen"; von diesen drei Zeitschriften sind später noch mehrfach neue Auflagen erschienen.

Welchen Wert die moralischen Wochenschriften für Entwickelung der deutschen Sprache und Litteratur gehabt haben, soll hier nicht erörtert werden. Bei dem Bestreben, die Sitten der Mitbürger zu bessern und Lehrer des Volkes zu sein, war aber ein Hauptaugenmerk dieser Zeitschriften auch auf die Hebung und Besserung der Erziehung und des Familienlebens gerichtet, und darüber haben die genannten drei Zeitschriften in trefflicher, für alle Zeiten brauchbarer-Weise gehandelt.

In den Diskoursen der Maler richtet sich scharfer Tadel vor allem gegen den Hang zum Überlieferten und gegen die allzustrenge Handhabung der väterlichen Autorität. Die allgemeine Gedankenlosigkeit, welche sich damit begnügt, Autoritäten für ihre Behauptung anzuführen, wurzle in dieser verkehrten Erziehungsmethode. „Die Kinder" heißt es u. a., „haben seit ihrer ersten Kindheit das Unglück gehabt, daß Unverständige, welchen die Sorge obgelegen, ihnen die ersten Konzepte der Welt, in welche sie angelangt, und von ihren Geschäften zu machen, es in der gebietenden Weise gethan, in welcher die ungerechten Formeln stehen: Dieses ist jetzt also! Ich will, daß es also seie! Willst du nicht gestrichen werden, so — —! anstatt, daß sie durch Fragen ihre Vernunft hervorrufen sollen und in der Einfalt mit ihnen discurieren. Aus dieser Prozedur, welche man mit ihnen gemacht, haben die armen Kinder eine Hauptmaxime herausgezogen: daß sie schuldig seien, zu thun und zu gedenken, wie die andern Leute, die vor ihnen gelebt."

Eingehender beschäftigt sich „der Patriot" mit Erziehungsfragen. So erfahren wir aus einer tadelnden Bemerkung desselben, daß das reiche, in seiner Verwaltung als Muster betrachtete Hamburg keine Behörde besaß, welche das Erziehungswesen zu beaufsichtigen hatte. An einer andern Stelle heißt es: „Die fast durchgehends bei uns versäumte oder vielmehr ganz irrig angestellte Kinderzucht ist die erste und mächtigste Ursache unseres mannigfaltigen Unglücks. Wer weiß nicht, wie viele Eltern um diese so notwendige und ihnen auf die Seele gebundene Pflicht sich entweder gar nicht kümmern oder dieselbe andern, ohne Unterschied angenommenen Leuten überlassen, oder auch bloß nach ihren unordentlichen Leidenschaften, insonderheit einer lächerlichen Affenliebe und eigensinnigen Strenge, blindlings darin zu Werke gehen! Ich kenne viele Häuser hier in Hamburg, wo die Kinder, sowohl Söhne, als Töchter, bis ins neunte, zehnte Jahr unter dem Gesind stecken müssen und kaum jede Woche einmal das Glück haben, vor ihre Eltern gelassen zu werden. Was findet sich nicht für eine Menge nichtswürdiger Lehrmeister und Meisterinnen, die bei den gröbsten Lastern

in der tiefsten Unwissenheit stecken. Wer sollte es glauben, daß auch in großen Städten verdorbene Schmiedeknechte, Schneider- und Radermachergesellen sich zu Schulhaltern aufgeworfen haben, und mancher davon bei 70 Kinder unter seiner Zucht oder vielmehr unter seiner Rute hat?" Ein Bild von der Erziehung eines jungen Mannes aus den vornehmen Ständen giebt folgende Stelle aus einem im „Patrioten" abgedruckten Briefe: „Die weitläuftige Handlung wollte mir zwar keine Zeit verstatten, die Erziehung meines einzigen Kindes auf mich zu nehmen, ich durfte es aber auf meine Frau sicher ankommen lassen, welche ihn schon in dem sechsten Jahre soweit gebracht hatte, daß er die großen Buchstaben alle lesen konnte. Nach ihrem Absterben habe ich ihn wohl zwanzig Lehrmeistern anvertraut, die aber mit demselben so gar hart verfuhren, daß ich ihn endlich in seinem sechzehnten Jahr unter meine Aufsicht nahm, ihn fleißig mit zur Börse und in die Weinkeller führte, um nicht nur die Handlung, sondern auch die galante Welt kennen zu lernen."

Der Patriot beschränkte sich nicht darauf, das Schlechte zu verspotten und zu tadeln, sondern er gab auch Regeln der Kinderzucht, in denen man bereits den edeln, humanen Geist Gellertscher Erziehungslehre zu spüren meint. Es heißt in denselben u. a.: „Die Eltern haben vor den Kindern Scheu zu tragen, daß ihr eigener Umgang unsträflich sei und zu keinem Ärgernis Anlaß gebe. In der Kinderzucht müssen die Eltern beiderseits einen Strang ziehen und nicht der eine Teil niederreißen, was der andere aufbaut. Es ist unverantwortlich, zwischen den Kindern ohne ihr Verschulden einen Unterschied zu machen. Die Arbeit muß den Kindern zum Spiele oder so angenehm und so leicht gemacht werden, als es immer möglich. Man lasse sie nichts anderes auswendig lernen, als was ihnen nützlich und zugleich begreiflich ist. Sie sind voraus im Anfange mehr durch freundliche Gespräche, als durch ordentlich angewiesene Lehrstunden und strenge Ernsthaftigkeit zu unterrichten. Anderer Leute Unglück muß man ihnen niemals als etwas Neues zu ihrer Freude erzählen. Eine unschuldige Neugierde muß in ihnen unterhalten, ja vielmehr auf alle Weise aufgemuntert und zu ihrem Nutzen angewandt werden. Man vergesse nicht, sie zeitig auf die tausendfachen Schönheiten der Natur zu führen und ihnen nach ihrer Fähigkeit einen Begriff davon beizubringen. Die Töchter sind mit ebenso sorgfältiger Aufsicht zu erziehen, als die Söhne." Man sieht schon aus diesen wenigen hier mitgeteilten Regeln, wie wohlvorbereitet Basedows Auftreten war. Aus der letztangeführten Regel, sowie aus vielfachen Klagen der moralischen Wochenschriften geht auch hervor, daß im Anfang des 18. Jahrhunderts für Erziehung und Bildung der Frauen sehr wenig gethan ward. Der Patriot schreibt einmal: „Wir geben uns durchgängig viel weniger Mühe, unsere Töchter wohl aufzubringen, als unsere Söhne, und glauben noch dazu, daß wir Recht darin haben. Wir meinen, die Wissenschaft sei dem Frauenzimmer nichts nütze; es werde dieselbe nach seiner natürlichen Schwachheit mißbrauchen, und lassen deswegen mit Fleiß

unsere Töchter in der dichsten Unwissenheit aufwachsen." Die Zurückgezogenheit, „vermöge deren ein lediges Frauenzimmer der Gesellschaft unverheirateter Mannsperson bei Leibe sich enthalten müsse," dünkt dem „Patriot" Vorurteil, welches den jungen Männern die Gelegenheit raube, „bei angenehmen und vernünftigen Frauenzimmern in die rechte hohe Schule der Klugheit und Gefälligkeit zu gehen" und andererseits die Töchter verhindere, sich durch ihre natürliche Geschicklichkeit hervorthun und somit ihrem eigenen Glücke beförderlich zu sein. Wie nachteilig diese gezwungene Eingezogenheit werden könne, belegt der Patriot mit den vielen Konvenienz- und daher unglücklichen Heiraten jener Zeit, welche „vollzogen werden, ehe noch die jungen Eheleute angefangen, sich zu kennen, viel weniger sich zu lieben".

Um der Verbesserung der Frauenerziehung eine bestimmte Richtung und ein bestimmtes Ziel zu geben, schlägt der Patriot die Gründung einer Frauenzimmer-Akademie vor, in welche die Töchter bereits mit dem zehnten Jahre aufgenommen werden sollen. „Sie sollen in sorgfältigster Pflege und Zucht gehalten und in allen nutzbaren Künsten und Wissenschaften unterwiesen, hauptsächlich aber zu einem richtigen Begriff von Gott und ihren Pflichten angeführt werden; es sollen auch die Sprachen und darunter vornehmlich ein reines, zierliches Deutsch, die Zeichnungskunst, die Musik, die Beredtsamkeit, die Vernunft-, Natur- und Sittenlehre, die Rechenkunst, die Erd- und Himmelsbeschreibung, samt den vornehmsten Geschichten, insonderheit ihres Vaterlandes, Jahr ein Jahr aus vorgetragen werden." Es wird sogar ein Statuten-Entwurf für diese Akademie vorgelegt, dessen einzelne Paragraphen, wenn auch vielleicht etwas satirisch gehalten, doch gewiß gegen wirklich vorhandene Schäden ankämpfen sollten. Es heißt darin z. B.: „Sich gar zu enge schnüren und die Füße zu sehr einpressen, ist verboten. Fischbeinerne Röcke sollen nicht länger getragen werden, als sie lang sind. Juwelen und kostbare Spitzen zu tragen, auch Schnupftabak und unnötigen Puder zu gebrauchen, sich zu schminken oder Schönflecken zu legen, ist gänzlich verboten. Über zwei Spitzgläser Wein sollen sie niemals über die Mahlzeit trinken" 2c.

Von der größten Wichtigkeit war natürlich das Bestreben, den Frauen ein gutes Buch in die Hand zu geben. Der Patriot stellt daher eine „Frauenzimmerbibliothek" zusammen, unter deren Titeln auch viele französische Werke sich befinden, deren Lektüre den Frauen empfohlen wird, z. B. Fenelons Schrift über das Dasein Gottes, die Weisheit Gottes in den Werken der Schöpfung von Sherloc, Silhon über die Unsterblichkeit der Seele, der Telemach von Fenelon, Molières Werke, Fontenelles Totengespräche u. a. Von deutschen Schriften werden u. a. empfohlen: Luthers Postillen, Scrivers Seelenschatz, Brockes irdisches Vergnügen in Gott, Seckendorfs Historie des Luthertums, Schwenters und Harsdörffers Deliciae mathematicae, Bödickers Grundsätze der deutschen Sprache, Hübners Zeitungs-Lexikon, das Natur- und Kunst-Lexikon, die gestriegelte

Rockenphilosophie (eine Beleuchtung von allerlei abergläubischen Meinungen und Gebräuchen), Benjamin Neukirchs Anleitung zu deutschen Briefen, die durchlauchtige Welt (eine Art genealogischer Kalender), Hellwigs Frauenzimmer-Apothekchen u. a. Von Erziehungsschriften werden drei französische empfohlen: Crousaz über Erziehung der Kinder, Fenelons Schrift über Mädchenerziehung und eine französische Übersetzung der Lockeschen Erziehungsschrift.

Auch in Gottscheds „Vernünftigen Tadlerinnen" wird der Katalog einer Frauenzimmerbibliothek mitgeteilt. Zum Teil werden hier dieselben Schriften empfohlen wie im Patriot, z. B. auch die Erziehungsvorschriften von Fenelon und Locke; wir führen jedoch auch noch einige andere der hier aufgezählten Schriften an: Mosheims Sittenlehre und dessen heilige Reden, Hübners Atlas, Mascovs Geschichte, Wolfs deutsche Schriften, Cicero von den Pflichten, Marc Aurels Selbstbetrachtungen, Don Quixote, Gullivers Reisen u. a. Besonders zeichnet sich Gottscheds Katalog aus durch zahlreiche Empfehlungen deutscher Dichter; es werden z. B. empfohlen die Gedichte von Besser, Canitz, Fleming, Gryphius, Günther, Hagedorn, Haller, Opitz, Philander von der Linde und Rachel. Übrigens fordern die „Vernünftigen Tadlerinnen" nicht Gelehrsamkeit von den Frauen, sondern „eine solche Erziehung, welche die Frau zu einem nützlichen Mitgliede der menschlichen Gesellschaft, zu einer guten Erzieherin ihrer Kinder und vor allem zu einer guten Gattin mache."

---

59. Kulturzustände am Anfang des 19. Jahrhunderts.

(Nach: G. Klemm, Vor fünfzig Jahren. Stuttgart, 1865. Bd. I, S. 16—[illegible]. Bd. II, S. 44—66.)

Besuchen wir ein städtisches Wohnhaus am Anfang unseres Jahrhunderts. Es wird nur von einer Familie bewohnt und die Hausthüre wird daher stets verschlossen gehalten. Wer Eintritt begehrt, zieht an der Klingel; im Erker erscheint ein forschendes Gesicht und die Thüre weicht, nachdem ein Riegel sich erhoben, leicht dem Drucke unserer Hand. Wir treten in die geräumige Hausflur, deren Fußboden mit unregelmäßigen Gneisplatten belegt ist, die nicht immer eine ebene Fläche bilden. Das neben der Hausthüre befindliche Fenster ist mit starken Eisenstäben [illegible]. Links von der Hausflur liegt die stattliche Küche, an die sich mehrere für wirtschaftliche Zwecke bestimmte Zimmer anschließen, die nach dem Hinterhause führen, wo sich laufendes Wasser und Raum für das Waschen, Seifesieden, Lichterziehen ꝛc. befindet. Aus der Hausflur führt eine mäßige hölzerne Treppe nach dem ersten Stockwerk, welches zunächst einen geräumigen, mit ansehnlichen Kleiderschränken besetzten Vorsaal enthält. Das große Wohnzimmer hat einen Erker, der im Sommer namentlich den Frauen zum Aufenthalte dient. Neben dem Wohnzimmer befindet sich die kleinere Kammer,

stube mit etlichen Wäschkomoden. Ein langer hölzerner Gang führt vom Vorsaale aus ins Hinterhaus, wo die Zimmer der heranwachsenden Söhne und die Gastzimmer sich befinden. Der Raum unter dem hohen Dach enthält mehrere Böden übereinander, in denen allerlei gröbere Vorräte, abgesetzte Möbel u. dgl. Unterkunft finden.

Es war in einem solchen Hause Raum die Fülle vorhanden. Die Kinder hatten Gelegenheit, bei übler Witterung sich im Hause zu tummeln, man war nicht auf ängstliche Benutzung jedes Winkels angewiesen. Alte Tische, Stühle und anderes Gerät, das unscheinbar, ward aufbewahrt, und manche sich verheiratende Magd erhielt ihre erste Einrichtung aus dem alten Vorrat der Herrschaft. Ebenso war es mit den alten Kleidern, die wie die Geräte bei weitem dauerhafter waren, als die unserer Zeit.

Diese alten Häuser waren behaglich, warm im Winter, kühl im Sommer, aber wenig elegant. Die Putzstube zierten einige Kupferstiche unter Glas in schwarz oder braun gebeizten Rahmen oder die Bilder der Eltern in Pastell- oder Ölfarbe. Die Tische waren mit einem grün und schwarz gestreiften Tiroler Teppich belegt. Aber selten fehlte es an kostbarem Porzellan, an geschliffenen Gläsern, silbernen Zucker- und Wachsstockschachteln, Leuchtern, Löffeln 2c. In der Küche gab es eine Fülle von Kupfer- und und Zinngeschirr, der Stolz der Hausfrau aber war ein reicher Vorrat an Betten, Tischzeug und Wäsche.

Speise und Trank ward meist im Hause selbst bereitet, selbst in den Städten. Auf dem Dorfe buk man in jeder Haushaltung das Brot selbst. In der Stadt bereitete die Hausfrau mit der Magd wenigstens den Teig selbst, der dann zum Bäcker geschafft wurde. Auch die Osterfladen, Geburtstagskuchen, Christstollen bereitete die Hausfrau selbst; galt es etwas außerordentliches, eine Torte 2c., so ließ man wohl eine Kunstverständige ins Haus kommen, der man Mehl, Eier, Butter 2c. zuwog. Auch die Weihnachtspfefferkuchen buk manche Hausfrau selbst.

Jede größere städtische Haushaltung zog ein oder mehrere Schweine auf, die im Winter geschlachtet wurden. Die Wurst wurde im eigenen Kessel gekocht, der Schinken und Speck in der eigenen Rauchkammer geräuchert. Im Keller hatte man das Pökelfaß.

Man speiste in der alten Zeit weder mehr noch besser als jetzt, vielleicht minder mannigfaltig. Größere Wandlungen haben bezüglich der Getränke stattgefunden. Vor allem ist das Wasser wieder zu Ehren gekommen, das man zu Anfang des Jahrhunderts selbst der Jugend zu trinken verbot. Kaffee war schon am Anfang des Jahrhunderts wenigstens in den Städten der allgemeine Morgen- und Nachmittagstrank. Auf dem Dorfe blieb man noch länger bei der Morgensuppe. Thee war wenig verbreitet. Zum Bier kam man erst nach dem Abendessen in die Bierstuben, in denen daher auch außer Bier, Licht und Fidibus nichts verabreicht ward. Frauen gingen nie mit ins Bierhaus, die Männer kamen meist im Hausrock und in Pantoffeln. Weinstuben, in denen auch ausländische Weine zu

haben waren, hielten die sogenannten Italiener, d. i. Kaufleute, die mit Rosinen, Mandeln, Feigen, Citronen, Sardellen, Schweizerkäse, wohl auch mit Tabak handelten.

Den Tabak rauchte man aus weißen holländischen Thonpfeifen von 2 bis 3 Fuß Länge, auf die man wohl einen neuen Federkiel als Spitze setzte. Bei Familienfesten stand auf einem besonderen Tischchen ein zinnerner Teller mit geschnittenem Tabak, eine Wachsstockschachtel aus Messing oder ein Teller mit Fidibus und ein brennendes Licht neben den Thonpfeifen. Leute geringeren Standes führten die kurze, spannenlange Thonpfeife. Daneben gab es sogenannte Stiefelpfeifen mit Köpfen aus Meerschaum, Holzmaser und Porzellan. Wer Pfeife rauchte, führte auch den Tabaksbeutel aus Blase, buntem Leder, oder mit Perlen und Seide bestickt. Cigarren wurden erst nach Aufhebung der Kontinentalsperre allgemeiner, vor den Napoleonischen Kriegen waren sie nur als etwas Seltenes aus Spanien und Amerika bekannt. Schnupftabak führten nicht selten auch Damen in goldenen Döschen. Die Dosen aus Birkenrinde kamen seit 1814 auf.

An der Kleidung sah man entschieden mehr bunte Farben als jetzt. Es gab himmelblaue, zeisiggrüne, hechtgraue, zimmetbraune Männerröcke mit entsprechenden Aufschlägen. Oft konnte man die Stände nach der Kleidung unterscheiden. Der Müller trug den nach ihm genannten bläulichhellgrauen, müllerfarbenen Rock, der Jäger einen hellgrünen, der Schmiede-, Maurer- und Leinwebergesell einen blauen, der Geistliche und Gelehrte einen kaffeebraunen, der Fleischer einen rothbraunen. Schwarz trugen außer den Ratsherren, Geistlichen und Schulmännern, wie auch den Schülern, nur wenige Männer, Frauen aber nur in tiefer Trauer. Gelb war sehr beliebt für Beinkleid und Weste; das Halstuch der Männer war hell, nicht weiß. Der runde Hut und die Stiefeln kamen erst nach dem Kriege zu allgemeinerer Geltung, und zwar erst mit dem Wegfall des Puders und des Zopfes. Vor 1806 trug ein anständiger Mann Schuhe und Strümpfe und kurze Beinkleider, die an den Knien, wo sie endigten, mit Schnallen gegürtet waren, an deren Stelle später Knöpfe traten. Die lange Weste mit geräumigen Taschen saß ebenso bequem wie der Rock, der nur selten über der Brust zugeknöpft ward, um den schön gefältelten Busenstreifen nicht zu verdecken. Das Gesicht war glatt rasiert. Wer noch den Zopf trug, der umwickelte ihn mit einem schwarzen Bande, das im Nacken oder am Ende eine zierliche Schleife bildete. Sehr elegante Leute steckten das Haar in einen Haarbeutel von schwarzer Seide, der dann die Stelle des Zopfes vertrat. Den dreieckigen Hut trug man unter dem Arm, den Degen an der linken Seite, in der rechten Hand einen langen Stock mit großem Knopf. Ein solcher Anzug erforderte viel Mühe, Sorgfalt und Zeit, bedingte ein ruhiges und gemessenes Wesen.

Für die Frauen war mit dem 19. Jahrhundert die Zeit der Reifröcke meist vorüber. Ihr folgte eine Tracht, die für schöne und ebenmäßige Gestalten sehr kleidsam war und den Gliederbau zur Anschauung brachte.

Hals, Nacken und Arme waren sichtbar, ein meist bunter Gürtel umschloß die Gestalt. Als Überwurf begann der Shawl, meist rot oder blau, üblich zu werden. Das Haar trugen die Damen teils lang und in Locken auf Schultern und Nacken fallend, um die Stirn mit einer einfachen Binde, teils kurz abgeschnitten und gekräuselt.

Die Uhr trug der Mann in einer besondern Tasche des Beinkleides, aus der dann die Kette hervorhing, an welcher meist das Petschaft befestigt war. Erst seit den zwanziger Jahren trug man die Uhr in der Westentasche an einer um den Hals gehenden Schnur aus Haaren, Perlen oder Seide. Der Damenfächer, der zierliche Gefährte des Reifrocks, kam erst seit den dreißiger Jahren wieder auf. Große Mannigfaltigkeit aber herrschte im Anfang des Jahrhunderts in Bezug auf die Strick- und Arbeitsbeutel der Damen. Viel kunstreiche Strick- und Stickarbeit ward an dieselben gewendet.

Das Leben im Hause verlief einfach und genügsam. Bares Geld war seltener als gegenwärtig; ein großer Teil der Einnahmen bei Beamten und Begüterten bestand in Naturalien. Geistliche und Schullehrer erhielten einen wesentlichen Teil ihres Gehaltes in Getreide, Brot, Eiern, Hühnern, Holz ꝛc. Almosen wurden meist in Gestalt von Brotstücken verabreicht. Die Hausfrau rührte fleißig die Hände; es ward gesponnen, gestrickt, genäht und geschneidert. Die Mädchenkleider fertigte sie meist selbst, zur Anfertigung der Knabenkleider ließ man den Schneider ins Haus kommen. Die Seife sott die Hausfrau oft selbst, ebenso zog sie selbst Lichte. An Winterabenden wurden Federn geschlissen, wobei die Kinder helfen mußten. Die Mädchen hörten nicht Vorlesungen über Litteratur u. dgl., mußten aber fleißig nähen, sticken, stricken und in der Wirtschaft helfen. In größere Gesellschaften gingen die Frauen selten; desto häufiger besuchten sie sich gegenseitig im Hause. Wenn es dabei ohne Klatschereien nicht abging, so mag zur Entschuldigung dienen, daß es noch keine Tagesblätter gab, welche die Neuigkeiten bereits zum Morgenkaffee brachten. Der Verkehr unter Verwandten war ein sehr lebhafter, und als halbe Verwandte galten Gevattersleute, die zu ihren Taufpaten meist ein sehr inniges Verhältnis unterhielten.

Das Kinderspielzeug ist fast bei allen Völkern und zu allen Zeiten dasselbe. Allerdings hatten die Kinder am Anfange des 19. Jahrhunderts noch keine Miniatur-Dampfwagen, wohl aber bereits Zauberlaternen, magnetische Fische und Schwäne, Menagerien, die oft vortrefflich geschnitzt waren, Puppen aller Art ꝛc. Für Herstellung guter Bilderbücher blieb nur der Kupferstich übrig, der Steindruck war noch wenig gebräuchlich, der Holzschnitt aber im tiefsten Verfall. Die Krone aller Bilderbücher war das große Bertuchsche. Arme Kinder begnügten sich mit einem ABC-Buch voll entsetzlicher, grell kolorierter Holzschnitte. In ihnen gab es Verse wie folgende:

Der Affe gar possierlich ist,
Zumal wenn er vom Apfel frißt.

oder:

Das Cränzlein ziert den Hochzeitsgast,
Cameele tragen Centnerlast.

Daneben gab es Holzschnittbilderbogen, das Stück zu sechs Pfennigen, mit ganzen Reihen von Fußsoldaten oder Reitern oder mit 24 nach dem Alphabet geordneten Bildern von Tieren u. dgl. Außer kolorierten Bilderbogen gab es auch schwarze zum Ausmalen.

Auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung entwickelte sich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ein sehr reges Leben. Schon im Beckerschen Not- und Hilfsbüchlein ward darauf gedrungen, die Kleidung der Kinder naturgemäßer einzurichten, Puder und beengende Kleider verschwanden. Die Knaben ließ man mit bloßem Halse gehen, in den Erziehungsanstalten führte man das Baden im Freien ein, gegen das freilich die Mütter meist noch eiferten. Seit den zwanziger Jahren gab es in Städten schon Schwimmlehrer. Man sann auf regelmäßige Gestaltung der Leibesübungen. Guthsmuths schrieb schon 1793 seine Gymnastik, 1810 errichtete Jahn seinen ersten Turnplatz in der Hasenheide bei Berlin. Fußwanderungen unternahmen nun neben Handwerksburschen auch Lehrer und Schüler, und schöne Gegenden, wie Thüringen, der Harz, die sächsische Schweiz u. a., die man früher wenig beachtet hatte, wurden das Ziel zahlreicher Fußwanderer.

Von deutschen Dichtern lernte die Jugend vor allen Gellert, Weiße, Lichtwer und Pfeffel kennen, die Kinderfreunde von Weiße und Thieme waren eine Familienlektüre. Privatunterricht im Zeichnen ward häufig erteilt und im Hause besonders beliebte Instrumente waren die Flöte und die Guitarre. Das Geigenspiel war viel häufiger als jetzt.

An öffentlichen Vergnügungsorten traf man sich selten. Sonntags nachmittags ging man aufs Dorf zu einer Semmelmilch. In Familien aber kam man oft zusammen. Da ward ein Tänzchen gemacht und die Pausen wurden mit Pfänderspielen ausgefüllt. Dabei fand sich auch zusammen, was sich liebte. Nach reiflichen gegenseitigen Erwägungen der Eltern kam die Verlobung zu Stande, der Brautstand dauerte oft Jahre lang, Hochzeitsreisen waren nicht gebräuchlich und Badereisen machten nur wirklich Kranke. Beim Abschluß einer Ehe sah man vor allem darauf, daß sie auch materiell sicher begründet war. Unverheiratete Frauenzimmer waren seltener als jetzt. In der Namengebung herrschten nach einander verschiedene Moden. Die noch in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts geborenen Frauen trugen meist biblische Namen: Eva, Rahel, Rebekka, Susanne ꝛc. Später folgten Namen aus den Dichtungen von Schiller, Shakespeare, Kotzebue, z. B. Laura, Amalie, Louise, Julie, Rosamunde ꝛc. Nach den Befreiungskriegen wurden Romane und Taschenbücher eine anderweite Namenquelle, es gab Clothilden, Elviren, viele Agnes, Mimi ꝛc. Nach den dreißiger Jahren kehrte man zu den biblischen Namen zurück.

Ein öffentliches Leben in Vereinen und größeren Gesellschaften bildete sich seit der Julirevolution des Jahres 1830. Bis dahin beschränkte sich das öffentliche Leben auf militärische Paraden, auf Prüfungsakte in den Gelehrtenschulen, in katholischen Ländern auf Wallfahrten und Prozessionen,

und sonst auf Jahrmärkte, Scheiben- und Vogelschießen, auf Ausstellungen am Pranger und Hinrichtungen. Die schönsten Feste feierte man im Kreise der Familie. Man liebte es, dem Auge der Welt sich zu entziehen. An einem Gartenhause zu Nürnberg fand sich die Inschrift: Bene vixit, qui bene latuit, d. h. Wohl lebt, wer wohl verborgen. Das schönste Familienfest war das Weihnachtsfest. Die Stelle des jetzt allgemein üblichen Christbaumes vertrat damals die sogenannte Pyramide aus hölzernen, mit bunten Papierkrausen umwickelten Stäben. Auf der Spitze derselben schwebte gewöhnlich ein Engel aus Gips oder Wachs. Der untere Raum zwischen den vier Stäben war mit einem Zaun eingefaßt und mit Moos gefüllt. Da standen kleine buntbemalte Holzfiguren, Maria, das Kind in einer Krippe, daneben der heilige Joseph, ein Esel und Ochs, Hirten mit Hunden und Schafen, wohl auch Jäger neben Hirschen und Rehen oder Soldaten, Trommler u. dgl. An den Stäben der Pyramide hingen zwischen bunten Wachslichtern vergoldete Äpfel und Nüsse, sowie Pfefferkuchen.

Von weltlichen Festen war in den Städten das bedeutendste das meist in der Pfingstwoche abgehaltene Scheiben- oder Vogelschießen; Besuch und festliche Stimmung brachte auch der Jahrmarkt. Da gab es denn auch viel zu sehen, namentlich für die Jugend: Seiltänzer, Bereiter, Menagerien, Wachsfigurenkabinette u. dgl. Bilderhändler zogen in Hausfluren Schnüre auf, an denen die schönen Kupferstiche mit Klammern befestigt wurden. Ein Antiquar bot wohl auch alte Bücher feil. Da Besuch zu erwarten war, ward zum Jahrmarkt auch Kuchen gebacken. Ein Festgebäck gabs auch am Geburtstag der Kinder. Das ward nach der Sitte der Zeit mit so viel brennenden Wachslichtern besteckt, als das Kind Jahre zählte.

Öffentliche Gärten gab es meist nur in Residenzen und größeren Städten, aber in allen Städten gab es mehr Familiengärten als jetzt. Diese wurden gewöhnlich von zwei, in der Mitte im rechten Winkel sich kreuzenden Gängen durchschnitten. Die Gänge waren mit Buchsbaum eingefaßt. Die am meisten bevorzugten Blumen waren Tulpen und Nelken. Daneben gab es Levkoy, Goldlack, Narcissen, Hyacinthen, Päonien und Rosen. Hortensien kamen erst 1810 auf, Georginen in den zwanziger Jahren. An den Mauern gab es Spalierobst, auch Weinreben. Salbei und Spike waren beliebte Würzkräuter, Stachel- und Johannisbeersträucher standen in den Ecken.

Die Grundlage des Volkes war zu Anfang unseres Jahrhunderts noch immer der Bauer, nicht bloß aus dem Boden gewachsen, sondern damals, zum Teil wenigstens, noch an denselben gebunden. Die Tracht des Bauern war einfach und grob. Die Beinkleider waren meist von Leder, darüber die Weste aus dunkelblauem Tuch mit Metallknöpfen. Sonntags trug der Bauer einen langen, dunkelblauen Rock, weiße Strümpfe und Schuhe, die Arbeitstracht aber war die kurze Jacke, die schon auf den Bildern des Sachsenspiegels und in den bildlichen Darstellungen von Bauern aus dem 16. Jahrhundert, z. B. in den Bildern Behaims, als die eigentliche Bauerntracht erscheint. Jetzt hat diese Tracht überall dem langen Rocke Platz

gemacht und auch die enge lederne Hose ist dem weiten Beinkleid gewichen. Die Männer trugen das Haar meist lang, strichen es von der Stirn nach hinten und hielten es durch einen Kamm aus Horn oder Messing fest. Zöpfe trugen nur sehr reiche Bauern, Lehnrichter und dergleichen bäuerliche Standespersonen. Dagegen trugen die Frauen meist kurz geschornes Haar unter einem bunten, auf steife Pappe gezogenen Kopftuche. Sonntags trugen die Bäuerinnen Cornetten, an denen hinten lange, breite schwarze Bänder herabhingen. Ältere Frauen trugen noch die alten Mützen von Zobel- oder schwarzem Katzenfell, die oben mit einem gestickten oder gar mit einem goldenen Plättchen geziert und oft sehr teuer waren. Im Winter trugen Bauer und Bäuerin einen unüberzogenen Schafpelz.

Der Bauer fürchtete und haßte meist den Edelmann, dem Pfarrer traute er nicht, den Bürger, der ihn verspottete, mochte er ebenso wenig leiden; alle hinterging und betrog er mit großer Schlauheit, wo es nur möglich war. Sein mühsam erspartes Geld versteckte und vergrub er gern. Wenn es auf anderer Leute Kosten ging, verstand er tüchtig zu schlingen und zu schlemmen. Er war in der Bibel oft sehr gut belesen, sonst aber meist unwissend und abergläubisch. Wo bei einem Fleißigen und Sparsamen Glück und Wohlstand sich einfanden, da witterte er einen Hausdrachen, der Schätze zur Feuereisse herein warf, am Walpurgisabend vergaß er nicht zum Schutze gegen Hexen drei Kreuze an die Stallthüre zu malen. War ein Familienglied krank, so ging er nicht gern zum Arzt, lieber zu einer klugen Frau oder zu einem Schäfer, die er mit Naturalien abfinden konnte. Geld gab er nicht gern. Bei Heiraten sah er vor allem auf Reichtum. Verrufen war die Streit- und Prozeßsucht der Bauern. Ein Fußweg, ein Stückchen wüstes Land konnte Anlaß zu einem Prozeß geben, der Jahrzehnte dauerte und hunderte von Thalern verschlang. Derselbe Bauer, der sich den Groschen vom Munde abdarbte, zahlte mit Vergnügen seine blanken Thaler für Advokaten- und Gerichtskosten, besonders wenn er die Genugthuung hatte, daß sein Gegner noch mehr zahlen mußte. Derselbe Bauer, der es nicht über sich vermocht hätte, für sich in der Woche einen Schinken anzuschneiden, der dem Bettler ein Stück Brot oft nur darum gab, weil er sich vor seiner Rache fürchtete, trug mit Vergnügen einen Schinken zu seinem Advokaten. In seinem Hause lebte der Bauer mit Frau, Kindern und Gesinde höchst einfach. Wenn es aber galt, sich sehen zu lassen, bei Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnissen und Kirchweihen, ward aufgetragen, was der Tisch zu tragen vermochte: Biersuppe, Reis mit Rosinen, fette Gänse und vor allem Schweinebraten und Kuchen in Fülle. Hochzeiten wurden oft mehrere Tage lang mit Schmauß und Tanz gefeiert. Zu Schlägereien kam es bei solchen Gelegenheiten infolge übermäßigen Genusses geistiger Getränke nicht selten. Im Kartenspiel wagte der Bauer oft hohe Einsätze.

Nachkommen der fahrenden Leute des Mittelalters gab es auch im 19. Jahrhundert noch. Da war zunächst das sogenannte Gesindel, Bettler, die ohne Heimat von Ort zu Ort zogen und die nur durch die Furcht vor

Staupenschlag und Zuchthaus ein wenig im Zaume gehalten wurden. Am häufigsten trat dieses Gesindel in Süddeutschland auf. Auch Handelsleute aller Art zogen umher. Da kamen Slovaken mit Mäusefallen und Hecheln, Italiener, die eine Last Citronen auf dem Rücken trugen, Ungarn und Thüringer (aus Königssee), die einen kleinen braunen Schrank mit allerhand Medikamenten auf dem Rücken hatten, Tiroler mit bunten Teppichen oder mit Handschuhen aus Gemsleder. Großen Jubel bei der Jugend erregte das Erscheinen eines Bärenführers, der mit dem tanzenden Meister Petz Dorf und Stadt durchzog, in seiner Mütze die kleinen Gaben sammelnd, die namentlich die Kinder herbeitrugen. Zuweilen führte der Bärenführer auch ein Kamel mit sich, auf dessen Höcker ein Affe in blauer oder roter Jacke saß. Es erschienen Leute mit Guckkästen, in denen man Ansichten von Paris und Rom, Neapel und Jerusalem, sowie die allerneuesten Schlachten sehen konnte. Bänkelsänger erschienen mit grausigen Bildern von Mordthaten und Geistergeschichten namentlich auf Jahrmärkten. Für wenige Pfennige konnte man sich das Lied kaufen, in welchem die Mordthat besungen war. Der Wunderdoktor, der durch einen Possenreißer das Publikum in seine Bude lockte, war auf den Märkten des 19. Jahrhunderts schon selten. Desto häufiger waren Seiltänzer und Komödianten. Die ersteren zeigten ihre Künste auf Markt- und Dorfplätzen, die letzteren, zum Teil aus relegierten Studenten, entlaufenen Schreibern und Handlungsdienern bestehend, spielten auf Tanzsälen, wohl auch auf der Tenne einer Scheune.

Den Verkehr zwischen der Stadt und den umliegenden Dörfern vermittelte zumeist die Botenfrau. Die Post übernahm nur Bestellungen an solche Orte, wo sich Postämter oder Posthaltereien befanden. Wer also einen Brief oder ein Paket nach einem Dorfe zu bestellen hatte, mußte einen Boten dahin senden oder es mit der Post an einen Bekannten in dem dem Dorfe zunächst gelegenen Postorte schicken, damit der Bekannte es mit Gelegenheit weiter beförderte. Die regelmäßigste Gelegenheit war aber die Botenfrau, die für ihr Dorf allerlei Bestellungen und Einkäufe in der Stadt besorgte. Es war oft wunderbar, was für ein gutes Gedächtnis die Botenfrauen hatten und wie viel mündliche Aufträge sie zur vollkommenen Zufriedenheit ihrer Auftraggeber zu besorgen vermochten.

Die Handwerksmeister bildeten den eigentlichen Mittelstand der Städte. Sie waren in ihrer äußeren Erscheinung ebenso von dem Bauern, wie von dem Vornehmen unterschieden. Der Meister trug den Zopf, war aber ungepudert. Er hielt auf die Ehre des Handwerks und sah es nicht gern, wenn man ihn Herr statt Meister titulierte. In der Werkstätte unterschied sich der Meister dadurch von den Gesellen, daß er bedeckten Hauptes arbeitete. Wenn der Meister am Abend zu Bier ging, erwartete ihn die Meisterin an schönen Sommerabenden wohl auf der steinernen Bank vor der Hausthüre oder auf dem Steinsitz, der in der Nische des steinernen Thürgewändes angebracht war. Sie strickte dabei und plauderte mit der Nachbarin. Sehr lange hatte sie nicht zu warten, der Meister kam pünktlich wieder, denn am

nachdem Morgen ging es pünktlich wieder zur Arbeit. In manchen Städten hatten einzelne Handwerker ihre besondern Ehrentage, an denen sie öffentlich aufzogen. In Dresden hielten die Böttcher noch 1525 einen öffentlichen Umzug, wobei die Gesellen ihre Fechtkünste zeigten und die Frauen schenkten. In Leipzig hat sich das sogenannte Fischerstechen im Augusta bis in unsere Zeit erhalten. Die Fischer ziehen in weißen, mit Bändern geschmückten Anzügen, Ruder und Staken tragend, mit Musik durch die Straßen und halten dann auf einem Teiche ein Wasserturnier. In Tracht und Lebensweise hatte jedes Handwerk manches Eigentümliche. So trugen die Schmiede, Maurer, Zimmerleute und Böttcher Schürzen von Leder, die Weber, Gerber, Färber trugen leinene mit Bändern, Radler, Glaser und Glaser solche von Wollstoff, die hinten von einer Kette aus Messingringen zusammengehalten wurden. Manche Handwerke nannten ihre Gesellen Knechte, z. B. die Schmiede, Schuster und Bäcker; die der Tuchmacher hießen Tuchknappen.

In manchen Städten gab es zu Anfang unseres Jahrhunderts neben Handwerksmeistern und Gesellen auch bereits Fabrikarbeiter. Sie wurden aber, weil sie nur Maschinen bedienten und nicht mit geschickter Hand selbst ein Gewerbserzeugnis lieferten, von den Handwerksgenossen über die Achsel angesehen. Die Gewerke waren bezüglich der Aufnahme neuer Lehrlinge sehr peinlich, noch in diesem Jahrhundert ergänzten sich viele Gewerke nur aus der städtischen Bevölkerung; Bauernsöhne konnten in manchen Gegenden ebensowenig zugelassen werden, wie Personen weiblichen Geschlechts. Zum Fabrikdienst ward dagegen zugelassen, wer geeignet erschien, Knaben und Mädchen. In der jetzt so fabrikreichen Stadt Chemnitz wurde die erste Fabrik, eine durch Wasserkraft getriebene Baumwollengarnspinnerei, im Jahre 1800 errichtet. Dampfkraft wurde in Chemnitz zuerst im Jahre 1819 in Anwendung gebracht.

Die Kaufläden boten im allgemeinen denselben Anblick wie gegenwärtig; doch gab es zu Anfange des Jahrhunderts vereinzelt auch noch solche, wo Waren wie Kaffee, Reis, Rosinen, u. dgl. nicht in Kästen, sondern in Schachteln aufbewahrt wurden. Diese ovalen Holzschachteln waren meist grün angestrichen und trugen auf dem Deckel einen weißen Papierstreifen, auf welchem ihr Inhalt angegeben war.

Die künstlerischen Bedürfnisse des Bürgers beschränkten sich auf einige Kupferstiche für die Wände der Putzstube, die man zu Jahrmarktszeiten bei dem Bilderhändler erwerben konnte. Für Porträts sorgten umherreisende Maler, welche Eltern und Kinder in Öl malten. Brautleute zogen meist vor, sich in Wasserfarben auf Elfenbein malen zu lassen.

Die Apotheker der alten Zeit waren so ziemlich die einzigen Chemiker, sie mußten aber neben Medikamenten auch allerlei Fruchtsäfte, Bruitzucker, Mandelmilch, Chokolade u. dgl. für den Hausbedarf herzustellen. In manchen Apotheken sah man Schildkröten, Krokodile, Muscheln, Korallen, Straußeneier, Nashörner, Kokosnüsse, Krystalle und andere Naturseltenheiten zum

Schmuck und zur größeren Verwunderung des Publikums aufgestellt. Im 17. Jahrhundert hatte der Besitzer der Löwenapotheke in Leipzig, Linke, ein Naturalienkabinet gegründet, das einer seiner Enkel in drei starken Bänden beschrieb und das sich noch im Jahre 1836 in gutem Zustande befand.

Der gegenseitige Verkehr zwischen den einzelnen Ortschaften war zu Anfang unseres Jahrhunderts noch ein geringer. Die Straßen waren meist in übelster Verfassung; es fehlte nicht an argen Hohlwegen, an fußtiefen Löchern. An manchen Stellen wurde der Weg immer breiter, weil jeder mehr nach den Rande zulenkte, da die Mitte des Weges grundlos geworden. Ohne eine Hacke konnte ein Fuhrmann nicht sein, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, stecken zu bleiben. An vielen Stellen hielten Gastwirte oder Bauern Vorspannpferde, die der Fuhrmann mieten mußte, wenn er weiter kommen wollte. Unfälle aller Art, Umstürzen der Wagen, Verletzungen der Fahrenden, waren nicht selten. Manche Stellen waren wegen der daselbst sich wiederholenden Unfälle berüchtigt und man dankte Gott, wenn man glücklich vorüber war. Straßen zu bessern, fiel den Grundbesitzern nicht ein. Sie selbst kannten die Gefahren und verstanden es, sie zu umgehen; warum hätten sie für Fremde etwas thun sollen? Übrigens brachte eine recht grundlose Straße einer Ortschaft auch Nutzen. Je mehr Unglücksfälle sich ereigneten, desto besser befanden sich Schmied, Wagner, Sattler, Seiler, Gastwirt und manche andere. Reisende waren ohnehin selten; warum sollte man nicht die wenigen möglichst lange festzuhalten suchen? Brücken waren noch sehr selten; häufig führte die Fahrstraße mitten durch den Bach oder Fluß. Wo es Brücken gab, da bestanden sie oft nur aus einem Holzbau. Größere Brücken dieser Art schützte man vor den dieselben rasch zerstörenden Unbilden der Witterung durch einen mit Fenstern versehenen Überbau.

Die nicht an den großen Straßen gelegenen Dörfer hatten ihre Schenke, in welcher Sonntags die Bauern zusammen kamen. Außer Brot und Butter, Bier und Schnaps war in derselben nichts zu bekommen. Auch Messer erhielt man nicht; man setzte voraus, daß der Gast sein eigenes bei sich habe. Auf das Übernachten von Gästen waren sie nicht eingerichtet; höchstens fanden Hausierer und andere Umherziehende eine Streu. Die Wirtshäuser der größeren an der Landstraße gelegenen Dörfer waren meist sehr stattliche Gehöfte, ihre Besitzer zum Teil die Lehnrichter, meist wohlhabende Fleischer. In diesen Gasthöfen übernachteten meist die Frachtfuhrleute. Der Wirt, zumal als Lehnrichter, war, wo kein Rittergutsbesitzer im Dorfe, die vornehmste weltliche Person und dieses Vorzuges sich auch bewußt. Die große Gaststube war mit gewaltigen Tischen und Bänken besetzt. Neben dem Eingang befand sich um einen Fuß erhöht ein Schrank mit Gläsern, davor eine schmale Tafel, welche die große Bierlase, ein paar Schnapsflaschen, ein brennendes Licht und einen Teller voll Späne oder Fidibusse trug und hinter welcher die Wirtin saß. Eine Holzwand mit Thüre trennte das Honoratiorenstübchen von dem Gastzimmer. Hier hatte

die Wirtin ihre Schränke mit Tassen, Tellern ꝛc.; hier befand sich auch ein Kanapee. Hierher wurden vornehmere Gäste geführt, welche einen Kaffee oder ein Frühstück genießen wollten. Die Beköstigung in diesen Dorfgasthöfen war einfach aber kräftig und gut. Die meisten Wirte führten auch Wein, den ihnen die Fuhrleute vom Rhein und von der Mosel, von der Saale und Elbe mitbrachten.

Die Frachtwagen wurden von den Auflädern, die in Handelsstädten wie Leipzig, Breslau und Hamburg eine Zunft bildeten, kunstgerecht bepackt; die verschiedenen Fässer und Kisten wurden mit Stricken und Ketten festgeschnürt und mit Bastmatten überdeckt, um den Regen abzuhalten. Über das Ganze wurde eine Leinwand über Reifen ausgespannt. Unter dem Wagen schwebte an Ketten ein viereckiges Holzgefäß, das sogenannte Schiff, worin der Fuhrmann allerlei eigene Habseligkeiten aufbewahrte. Zwischen den Hinderrädern hing die Büchse mit Wagenschmiere, die Winde, Hemmkette und Radehaue, an der Seite des Wagens die Hornlaterne und das Futtersieb. Vier bis sechs kräftige Pferde waren vor den Wagen gespannt. Das Kummet des Handpferdes war mit Messingknaufen, einem roten Frieslappen und einem Kamm von blankem Messing verziert. Mit blank geputzten Messingscheiben war auch das Riemenzeug der andern Pferde ausgestattet. Zur vollständigen Ausrüstung des Frachtwagens gehörte auch der Spitzhund, der vor den Pferden oder unter dem Wagen mitlief; war er müde, so nahm er seinen Sitz in der Schoßkelle ein; seinen Einzug in die Städte hielt er oft auf dem Rücken des Handpferdes stehend. Der wettergebräunte Fuhrmann trug Hosen von Sammet oder Leder, um den Hals ein buntes Tuch mit ansehnlicher Schleife, einen blauen Kittel, auf dem Kopfe eine Zipfelmütze und darüber den runden Filzhut mit Sammetband und einem Strauße gemachter Blumen. Im Munde führte er die kurze Tabakspfeife, in der Hand die Peitsche. War alles in gehörigem Gang, so hing er die Zügel an den Wagen, und schritt bald rechts bald links neben dem Wagen her. Bevor er in einen Hohlweg oder um eine Straßenbiegung vor, klatschte er mit der Peitsche, um entgegenkommendes Fuhrwerk von seiner Nähe zu benachrichtigen. Begegneten sich ein paar Fuhrleute, so tauschten sie Nachrichten aus. Ein Fuhrmann mußte lesen und schreiben können; er erhielt nicht selten Aufträge von den Handelshäusern, auch bare Summen wurden ihm anvertraut, die er unter dem Kittel in seiner um den Leib geschnallten Geldkatze bei sich trug. Mit den Straßen und Gasthäusern war der Fuhrmann wohlbekannt; er mußte auch wissen, welches das niedrigste Stadtthor war, das er auf seiner Reise zu passieren hatte. Darnach richtete sich die Höhe der Bepackung des Wagens. Mit dem Aufkommen der Eisenbahnen verschwanden die Fuhrleute allmählich.

Druck von C. Grumbach in Leipzig.

DD 61 .R41 C.1
Bilder aus der deutschen Kultu
Stanford University Libraries
3 6105 037 973 232

DD61
R41

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.